Ersch, Johann Samuel, 1766-1828 / Ersch, Johann Samuel, / Gruber, Johann Gottfried,

Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste in alphabetischer Folge

Bd.: Section 2, H - N ; Theil 30

Leipzig 1853

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Allgemeine

Encyklopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Zweite Section.

H — N.

Herausgegeben von

A. G. Hoffmann.

Dreißigster Theil.

JUS — IZZO. Nachträge: **JABALTSA — INTEGRALFUNCTIONEN.**

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1853.

Allgemeine
Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.
Zweite Section.
H — N.

Dreißigster Theil.

JUS — IZZO. Nachträge: **JABALTSA — INTEGRALFUNCTIONEN.**

J U S.

JUS. 1) Geographie. Jus (griechisch Ἰός) hieß ein Castell in der lakonischen Landschaft Skiritis, welches Xenophon *) anführt. Mit diesem Namen ist nicht zu verwechseln Jos, eine der kleinen Sporaden im griechischen Archipelagus, welche jetzt Nio heißt. (*S. Ch. Schirlitz.*)

2) Pharmakologie und Kochkunst. Jus oder Jusculum, Suppe, Kraftbrühe (s. Suppe). So wurden ehemals auch gewisse pharmaceutische Zubereitungen genannt, welche im Wesentlichen aus einer nach Art der gewöhnlichen Fleischsuppen zubereiteten Abkochung gewisser thierischer Substanzen (Hühner-, Hammel-, Kalbfleisch, Flußkrebsen, Gartenschnecken u. s. w.) mit zugesetzten arzneilichen Vegetabilien bestand. Diese Zubereitungen sind gegenwärtig theils weniger üblich, theils werden sie angemessener in der Küche als in der Apotheke angefertigt. (*Duflos.*)

3) Rechtskunde. Jus, s. Recht.

Jus abstinendi und Jus accrescendi, Anwachsungsrecht, s. Erbrecht (1. Sect. 40. Th. S. 371. 372 u. 422).

Jus actionum, s. Klagrecht.

Jus ad rem, Obligationenrecht, s. unt. Obligation.

Jus adversus ecclesiam, s. unt. Kirchenrecht.

Jus advocatiae ecclesiasticae, s. unt. Voigtei.

Jus Aelianum, s. unt. Aelius Paetus Catus (1. Sect. 2. Bd. S. 44).

Jus aggratiandi, Begnadigungsrecht, s. unt. Gnade.

Jus albergariae, Herbergsrecht, s. unt. Atzung und Herberge.

Jus albinagii, Heimfallsrecht, s. Droit d'Aubaine, vgl. auch d. Art. Freizügigkeit (1. Sect. 49. Th. S. 116).

Jus alluvionis, s. Anlaendung.

Jus angariae, s. Angariae.

Jus ante-Justinianeum, s. unt. Römisches Recht.

Jus aperturae, s. Öffnungsrecht, vgl. auch Burgsess und Burg.

JUS APPLICATIONIS, das Recht eines Römers, den Fremden (peregrinus) zu beerben, welcher sich in seinen Schutz begeben hatte. Vgl. Peregrini (3. Sect. 16. Th. S. 302) und Erbrecht, römisches (1. Sect. 40. Th.); über ähnliche Verhältnisse im Mittelalter s. Fremde und Fremdlingsrecht. (*R.*)

JUS AQUAE DEDUCENDAE, Aquae impetratae jus, Aquae jus, Aquae dandae jus, bei den Römern die Gerechtigkeit, durch besondere Röhren von bestimmtem Maß aus den großen Wasserbehältern der Aquäducte (s. d. Art. Aqua II.) Wasser abzuleiten. (*R.*)

JUS AUGURALE, JUS AUGURIUM, Augurrecht, Bezeichnung desjenigen römischen Staatsrechts, welches sich auf die Aussprüche und Verordnungen der Auguren (s. über diese d. Art. Mantik und Wahrsagerei) stützte. (*R.*)

JUS AVENAE, Droit d'Avenage, vormals eine den Bürgern kleiner Städte in einigen Gegenden Frankreichs obliegende Verpflichtung, jährlich eine Abgabe (ein Maß) von Hafer an die Obrigkeit zu entrichten. (*R.*)

Jus avocandi, Jus devolutionis, Abberufungsrecht, s. Devolutionsrecht (1. Sect. 24. Th. S. 324).

Jus bannarium, s. Bannrecht im Art. Bann (1. Sect. 7. Th. S. 323).

Jus bastardiae, Droit de Bâtardise, s. unt. Bastard.

Jus canonicum, s. Kanonisches Recht.

Jus belli et pacis, s. unt. Hoheitsrechte.

Jus boscandi, s. Holzungsrecht.

JUS CENSUS, ein zu dem Inbegriffe des vollkommenen römischen Bürgerrechts, oder dem Jus Quiritium gehöriges Recht, bestand in der Einzeichnung in die Vermögensliste des Staats nach eigener Angabe des Bürgers. Vgl. d. Art. Censores, Census (1. Sect. 16. Th. S. 36), Civis, Civitas (1. Sect. 17. Th.). Vgl. auch unt. Quirites. (*R.*)

Jus cerevisiarum, Braugerechtigkeit, vgl. unt. Braupolizei und Bannrechte im Art. Bann (1. Sect. 7. Th. S. 323) und Zwangsrecht.

JUSCHKOWA, ein Hof und Dorf, nordwestlich von der Kreisstadt Odojew im tulaschen Gouvernement des russischen Kaiserthums. (*Possell.*)

*) Hellen. VI, 5. §. 26.

JUSCHNOI KABANSKOI LIMAN, ein Meerbusen auf der südlichen Seite der Insel Taman (s. d. Art.). (*Posselt.*)

Jus circa sacra, s. Kirchenrecht.

Jus civile, s. Civilrecht.

Jus civitatis, s. Civis, Civitas und Bürgerrecht.

Jus commercii, s. unt. Civis, Civitas.

Jus commune, Jus publicum, s. Recht (römisches) und Staatsrecht.

Jus congrui, s. Gespilderecht.

Jus connubii, s. unt. Civis, Civitas (1. Sect. 17. Th. S. 337) und unt. Ehe (1. Sect. 31. Th. S. 282. 390).

Jus consuetudinarium, s. Droit écrit et coutumier, Gewohnheitsrecht und Herkommen.

Jus coquendae et vendendae cerevisiae, s. unt. Braupolizei und Bannrecht im Art. Bann (1. Sect. 7. Th. S. 323) und Zwangsrecht.

Jus criminale, s. Kriminalrecht.

Jus cruentationis, s. Bahrrecht und unt. Ordalien (3. Sect. 4. Th. S. 460).

Jus deliberandi, Beneficium deliberandi, s. unt. Erbrecht (1. Sect. 40. Th. S. 370).

JUS DE NON APPELLANDO, das Recht der letzten Instanz, von welcher also keine weitere Appellation (s. d. Art.) mehr stattfindet. Vgl. Instanzenzug im Art. Instanz (2. Sect. 19. Th. S. 91 fg.). (*R.*)

JUS DE NON EVOCANDO, das Recht, sich dem Gerichte nur da, wo man wirklicher Unterthan ist, stellen zu müssen; s. unt. Evocatio. (*R.*)

Jus detractionis, Jus detractus, Abzugsgeld, Butenschoss, s. Nachsteuer.

Jus devolutionis, s. Devolutionsrecht.

JUSDHUN, ein Ort in der Halbinsel Guzerate, an der Quelle des Bhadur, in Ostindien. (*Theodor Benfey.*)

Jus divinum, Göttliches Recht im Gegensatz des menschlichen Rechtes, s. Recht.

JUS DOMESTICUM, Hausrecht, eine der vielen Benennungen für die Abgabe aus dem Nachlasse eines Leibeigenen oder Gutsunterthanen; über die Sache selbst s. unt. Hauptrecht. (*R.*)

Jus dominii, s. Dominium.

Jus ecclesiasticum, s. Kirchenrecht.

JUSELAM, eine starke Sorte Rhone- oder Comtatwein (aus Franche-Comté), welche von Avignon aus versendet wird. (*Karmarsch.*)

Jus eminens, s. Dominium eminens.

Jus emigrandi, Auswanderungsrecht, s. Auswanderung.

Jus episcopale, bischöfliches Recht, Episcopalrecht, s. unt. Kirchenrecht.

Jus eundi in partes, s. Itio in partes.

Jus familiae, s. Familienrecht.

Jus feretri, s. Bahrrecht und im Art. Ordalien (3. Sect. 4. Th. S. 460).

Jus Fetiale, s. Fetiales (1. Sect. 43. Th. S. 336 fg.).

Jus feudale, s. Lehnrecht.

Jus Flavianum, s. unt. Flavia gens (1. Sect. 48. Th. S. 116).

Jus gentilitatis, s. Familienrecht und Gentiles.

Jus gentium, s. Völkerrecht.

Jus gisti, s. unt. Atzung und Herberge.

Jus glandis legendae, Eichelnlesungsrecht, s. Holzungsrecht und Waldbenutzung.

Jus graeco-romanum, s. Römisches Recht.

JUSHANI, ein Volk im europäischen Rußland im wolodimirschen Gouvernement am Jugflusse, wahrscheinlich tschudischen Ursprungs und früher von andern Schriftstellern für die eigentlichen Jugoren oder Jugern gehalten. Sie haben ihren Namen von dem Jug (tschudisch Jöggi, d. h. Fluß oder Bach), sind aber jetzt alle russificirt [1]). Genannt werden sie als Jushanen nur ein Mal in der russischen Geschichte, indem sie der Mönch Jepifon, Biograph des heil. Stephan, unter den Völkern des nördlichen Rußlands um das Jahr 1396 neben den Ustjushanen (bei Ustjug) mit aufzählt [2]). (*F. Kruse.*)

Jus hereditarium, s. Erbrecht (1. Sect. 40. Th. S. 343 fg.).

Jushka, s. unt. Indien (2. Sect. 17. Th. S. 84); vgl. auch Ritter, Asien II, 1100.

JUS HONORARIUM, das den römischen magistratus, den sogenannten honorarii, zukommende Recht, edicta (obrigkeitliche Verordnungen) zu erlassen. Vgl. Magistratus. (*R.*)

Jus honorum, s. unt. Civis, Civitas.

JUSHPOOR (bei Berghaus Djushpur), eine Stadt und District in der Provinz Gondwana in Ostindien. Der Boden ist hügelig, mit Dschungeln bedeckt, wenig bebaut und unfruchtbar. Die Stadt liegt 22° 11′ nördl. Br., 83° 51′ östl. L. von Greenwich *). (*Theodor Benfey.*)

Jus in personam, Obligationenrecht, s. unt. Person (3. Sect. 18. Th. S. 55) und Obligation.

Jus in rem, Jus in re, s. Dingliches Recht.

Jus in sacra, s. Kirchenrecht.

Jus intradae, s. Intrada, Intradae jus.

Jus italicum, s. unt. Civis, Civitas und unt. Julia lex.

Jusjurandum, s. Eid und Horkos.

Jus Justinianeum, s. Römisches Recht und unt. Corpus juris civilis (1. Sect. 19. Th. S. 345).

JUSKOLA ist ein Kirchspiel im nowgorodschen Gouvernement in Rußland. (*Posselt.*)

JUSKOWICE, eine Herrschaft im zloczower Kreise des Königreichs Galizien, mit einem eigenen Wirthschafts- und Justizamte, welches sonst der kamionkaer Magistrat verwaltete, und dem Dorfe gleiches Namens, welches nächst der Stadt Olesko liegt, einen Edelhof und eine

1) Vgl. d. Art. Jugri. 2) *Putesch.* Acad. Iw. Lepechina IV, 398. *Nicon.* Chron. IV, 267.

*) *Hamilton*, Description of Hindostan II, 19. Ritter, Erdkunde, Asien IV, 2, 503.

griechisch-katholische Kirche besitzt und sehr ausgedehnte Waldungen hat. (*G. F. Schreiner.*)

Jus Latii, Jus Latinum, s. unt. Civis, Civitas (1. Sect. 17. Th. S. 338); vgl. auch unt. Julia lex und Latini.

JUSLENIUS (Daniel), einer der gelehrtesten schwedischen Bischöfe; geboren 1676 im nordfinnischen Kirchspiele Wirmo, wo sein Vater, Daniel Juslenius, Hilfsprediger des Pfarrers war, ward er frühe Waise, und in seiner Jugend durch Armuth gedrückt. Doch begleitet von außerordentlicher Gedächtnißkraft, überwanden sein Eifer und seine unermüdete Arbeitsamkeit alle Hindernisse. 1691 wurde er Student in Åbo, bald Hauslehrer in Ingermannland; 1696 kehrte er nach Åbo zurück, mußte aber bald, aus Noth, in den Dienst seines Bruders, Bürgermeisters in Nystad, als Bootsmann auf dessen Schute treten, mit welcher er nach Riga fuhr. Auf die Universität zurückgekehrt, gab er daselbst eine Disputation, De Aboa, heraus. Von dieser Zeit an verbesserte sich seine äußere Lage. Er ward Führer der Söhne des Staatssecretairs Samuel Åkerhjelm; 1702 Vicesecretair der Universität Åbo; 1703 Magister Philosophiae (seine Gradualdissertation war De vindiciis Fennorum). Jetzt trat er als Mitarbeiter am großen Gezelius'schen Bibelwerke (einer praktisch-populairen, höchst brauchbaren, Bibelerklärung) ein; zur Probearbeit erhielt er das Buch der Weisheit und das Buch Judith; hernach die Propheten Joel und Maleachi; dann bearbeitete er den Propheten Daniel. 1705 wurde er Adjunct der philosophischen Facultät. Als ihm die Professur der Poesie angeboten ward, reisete er nach Stockholm, und brachte es dahin, daß dieselbe dem bejahrteren und verdienstvolleren Andreas Pryß, Universitätssecretair in Åbo, ihm aber des Letztern Stelle zu Theil wurde. Diese edle That blieb nicht ohne Lohn. Zwar hatte er noch bis 1712 dem übernommenen beschwerlichen Amte vorzustehen, dann aber erhielt er die Professur der morgenländischen Sprachen, die er mit einer Rede De convenientia linguae Fennicae cum Hebraea et Graeca antrat. Jetzt aber ward er von Pest und Brand heimgesucht und mußte 1713 vor den Russen mit Weib und Kindern über Torneå nach Stockholm flüchten, wo er durch Privatunterricht sein Brod erwarb, bis er 1715 Lector der Beredsamkeit und Poesie am Gymnasium zu Westerås (im mittlern Schweden) ward, in welches Amt er mittels einer Rede, De miseriis Fennorum, eintrat. Nachdem er 1720 ordinirt worden, kehrte er nach geschlossenem Frieden 1722 zu seiner Professur in Åbo zurück und hielt bei Einweihung der Universität die Predigt über Psalm 147, 12—15; revidirte und ordnete das in Verwirrung gerathene Rechnungswesen der Universität, ward 1725 Pfarrer der finnischen Gemeinde in Åbo, 1727 dritter, 1728 zweiter Professor der Theologie, 1732 Doctor der Theologie und 1734 Bischof von Borgå. Um dieses Stift (Bisthum) erwarb er sich, in unermüdeter Thätigkeit, große Verdienste, namentlich auch durch Verdrängung des Aberglaubens und unevangelischer, aus der russischen Kirche eingeschlichener, Satzungen; 1742 aber mußte er zum zweiten Male vor den Russen flüchten. 1744 ward er Bischof von Skara (in der schwedischen Provinz Westgothland). In diesem Amte beschloß er sein Leben voll Mühe und Arbeit, und fand seine letzte Ruhestätte in der Kirche Åsaka. In morgenländischen Sprachen besaß er ausgezeichnete Kenntnisse. Seinem Vaterlande Finnland hing er mit großer Liebe an und war ein gründlicher Forscher der finnischen Geschichte. Er ist auch Verfasser eines finnischen Wörterbuchs. (Stockholm 1745. 4.) *) (*v. Schubert.*)

Jus liberorum, s. Julia et Papia Lex und unt. Erbrecht (1. Sect. 40. Th. S. 352).

JUS LIBERTATIS, Sicherstellung der persönlichen Freiheit, eines der Vorrechte des freigebornen römischen Bürgers; vgl. Freiheit. (*R.*)

Jus lignandi, s. Holzungsrecht.

Jus manuarium, s. Faustrecht.

Jus militiae, Antheil an dem Kriegsdienste, eine der Verpflichtungen des freigebornen römischen Bürgers, s. unt. Militia.

Jus naturale, s. Naturrecht.

Jus non scriptum, s. Droit écrit et coutumier, Gewohnheitsrecht und Herkommen.

Jus obligationum, Obligationenrecht, s. Obligation; vgl. auch d. Art. Person (3. Sect. 18. Th. S. 55).

Jusofseis, eine Völkerschaft in Peschaver, s. unt. Afghanen (1. Sect. 2. Bd. S. 141).

Jus optionis, s. unt. Legatum und unt. Erbrecht (1. Sect. 40. Th. S. 380).

Jus Papirianum, s. Papirianum jus.

JUSPARA, JUZLIK, auch Uzlik genannt, ist nicht, wie man in einigen Münzschriften angeführt findet, eine Rechnungs-, sondern eine wirkliche Silbermünze und zwar die größte des türkischen Reiches, wiegt gewöhnlich 1⅝ Loth und hat nach preußischem Gelde ungefähr 1 Thlr. 22 Sgr. an Werth. Der Name bedeutet hundertfach, und es gilt ein Juzlik 2½ Piaster oder 100 Para; der Piaster wird zu 40 Para gerechnet. Das Gepräge zeigt auf der Hauptseite die Inschrift in türkischer Sprache: Sultan, Herr der beiden Laender und beiden Meere, Sultan, des Sultans Sohn. Die Rückseite stellt in einer schnörkelartigen Verzierung den Namen des Sultans, Thugra genannt, dar und trägt im Abschnitte die Inschrift: gepraegt zu Islambol (Glaubensstadt) nebst der Jahrzahl, z. B. 1143 der Hedschra, d. i. 1730 der christlichen Zeitrechnung. (*Leitzmann.*)

Jus patronatus, s. unt. Patronat und Patronatsrecht.

Jus personale, Persönliches Recht, Obligationenrecht (vgl. im Art. Person 3. Sect. 18. Th. S. 55), s. unt. Obligation (3. Sect. 1. Th. S. 166).

Jus personarum, Personenrecht, s. unt. Obligation (3. Sect. 1. Th. S. 166).

Jus pignoris, s. Pfandrecht (3. Sect. 20. Th. S. 236).

*) Nach Georg Gezelius.

Jus pontificium, Jus pontificum, s. unt. Pontifex.

Jus possessionis, s. Besitz.

Jus postjustinianeum, s. Römisches Recht.

Jus postliminii, s. Postliminium.

Jus praetorium, s. Praetor und Römisches Recht.

Jus primae instantiae, s. unt. Instanz (2. Sect. 19. Th. S. 91).

Jus primae noctis, s. unt. Leibeigenschaft.

Jus primarum (oder primariarum) precum, Recht der ersten Bitte, s. Teutscher Kaiser.

Jus primi liciti, Recht des ersten Gebotes, s. unt. Subhastation.

Jus privatum, s. Privatrecht.

Jus propolii, Jus protimiseos, Vorkaufsrecht, s. unt. Näherrecht.

Jus provinciale, Jus provinciarum, s. Provinzialrecht.

Jus publicum im Gegensatz vom Jus privatum, s. Staatsrecht, vgl. außerdem Recht.

Jus puniendi, s. Strafrecht.

Jus quatuor liberorum, s. unt. Erbrecht (1. Sect. 40. Th. S. 390) und Julia (et Papia) lex.

Jusquiamus, s. Hyoscyamus.

Jus Quiritium, Civitas optimo jure oder optima lege, s. unt. Civis, Civitas.

Jus reale, s. Dingliches Recht.

Jus recadentiae, Fallrecht, s. unt. Erbrecht (1. Sect. 40. Th. S. 390) und Heimfallsrecht.

Jus receptum, s. Recepta sententia.

Jus recidentiae, Fallrecht, s. unt. Erbrecht (1. Sect. 40. Th. S. 390), auch Heimfallsrecht.

Jus rei, s. Dingliches Recht.

Jus reformandi, s. unt. Staatsrecht.

Jus relationis, s. unt. Senat.

Jus repraesentationis, Repräsentationsrecht, s. im Art. Erbrecht (1. Sect. 40. Th. S. 356 und 388 fg.)

Jus rerum, Sachenrecht, s. Dingliches Recht.

Jus retentionis, s. Retentionsrecht.

Jus revolutionis, s. im Art. Erbrecht (1. Sect. 40. Th. S. 390).

Jus Romanum, 1) im Allgemeinen s. Römisches Recht; 2) im Besondern s. unt. Civis, Civitas.

Jus sacrorum, Berechtigung der Theilnahme an den religiösen Feierlichkeiten, ein Theil der Rechte des römischen Vollbürgers (des Jus Quiritum); vgl. Civis, Civitas und Sacra.

JUSSA im Penjab, ein Ort, 13 engl. Meilen nördl. von Bhawlpoor, am rechten Ufer des Gharaflusses. Br. 29° 32′, Länge von Greenwich 71° 49′*).

(*Theodor Benfey.*)

Jus sacrum, s. Römisches Recht.

Jus scriptum, Geschriebenes Recht, vgl. Droit écrit et coutumier und Recht.

JUSSEKIAN, großer Flecken in der chinesischen Provinz Kiannan, liegt am Kaiserkanal, über welchen hier drei Brücken führen und besitzt ansehnliche Pagoden.

(*G. M. S. Fischer.*)

*) *Thornton*, Gazetteer of the countries adjacent to India.

Jus senatorium, s. unt. Senat.

Jus sepulturae in ecclesia, Begräbnissrecht, s. unt. Leiche.

Jus sequelae, Recht der Folge, s. Gefolgeschaften.

JUSSEY, 1) Kirchdorf (unter nördl. Br. = 47° 43′ 20,03″, östl. L. von Ferro = 21° 7′ 2,32″. Absolute Höhe der Kirchthurmspitze = 527 par. F.) im Canton Coulanges-la-Vineuse und Bezirk Auxerre des französischen Departements der Yonne, 1841 mit 491 Einwohnern, welche vortrefflichen Wein bauen.

2) Stadt und Hauptort eines Cantons (unter nördl. Br. = 47° 49′ 32″, östl. L. von Ferro = 23° 31′ 6,54″) im Bezirk Vesoul des französischen Departements der obern Saône, sowie Sitz eines Friedensgerichts und einer Dechanei in der Diöcese Besançon. Der obere Theil derselben liegt in einer tiefen Schlucht am Nordabhange eines isolirten, bis zu 1186 par. F. absoluter Höhe aufsteigenden, plateauartigen Berges von unterem Oolith, der auf dem weiten Liasplateau der Umgegend aufgesetzt ist, während der untere Theil sich freier ausbreitet und bis an das Ufer der Amance hinabsteigt, welche bei der Mühle oberhalb der Stadt 678 par. F. Seehöhe hat, sich hier auf eine Strecke in drei Arme theilt, welche ein breites, mit vortrefflichen Wiesen bedecktes Thal bewässern und ¼ Meile unterhalb (östlich) der Stadt in die Saône mündet. Die Stadt zählte im J. 1841 2789 Einwohner und ist mit dem trefflichsten Quellwasser in Fülle versorgt. Fast jedes Haus der Hauptstraße hat in seinem Keller eine Quelle, oder in seinem Garten ein Reservoir, und die vier öffentlichen Schöpfbrunnen, welche vor einigen Jahren erbaut wurden, verschönern diese kleine Stadt außerordentlich. Nach den zahlreichen Alterthümern, welche in der Nähe ausgegraben wurden, den Überbleibseln einer Römerstraße, welche die Flur der Stadt durchzieht, und den Grundmauern von Gebäuden zu urtheilen, welche auf der Flur gefunden wurden, scheint die Stadt von hohem Alter zu sein. Übrigens war sie ehemals befestigt; denn in den Feldern südlich derselben sieht man noch die alten Umfassungsgräben und in den Archiven der Stadt werden Urkunden von Philipp II. von Spanien, vom Jahre 1580, aufbewahrt, worin die Bewohner von Jussey von allen Abgaben befreit werden, um ihre in Kriegszeiten zerstörten Mauern und Thore wiederherstellen zu können. Auch befand sich hier ein altes Schloß, welches sich der Armee Tremblecourt's im J. 1595 nur nach lebhaftem Widerstande ergab und an dessen Stelle im J. 1621 ein Capucinerkloster erbaut wurde. Jussey ist der Geburtsort des Botanikers Alexander Cordienne. Es hat fünf Jahrmärkte und Bau auf oolithische Eisenerze, welche zwar ein kaltbrüchiges Eisen, aber ein zu Gußwaaren sehr gut geeignetes und sehr gesuchtes Roheisen liefern, ein Staatsgestüte, welches die Departements Ober-Saône, Doubs und Jura mit Beschälern versieht. Die Kunststraße von Besançon nach Bourbonne-les-Bains und Neufchâteau durchzieht die Stadt.

(*Klähn.*)

Jussiaea, s. Jussieva.

JUSSIAPPE, oder mit seinem späteren Namen Rio das Contas, ein Küstenfluß in der Provinz Bahia in Brasilien. Er entspringt in der Comarca Jacobina an der Serra da Tromba, über 8 Leg. nordwestlich von Villa de Contas, nicht sehr weit vom Quell des südlichen Peruacu, und bildet großentheils die Grenze zwischen den Provinzen Ilheos und Bahia. Seine Nebenflüsse links sind der Rio Preto, der Rio das Pedras, der Menagerú, der Ribeirao, Pires, Agoa Branca und Oricóguassú (große Orico). Sie durchströmen herrliche Waldungen. Rechts hat er den Nebenfluß Gragaungy. Der Contas mündet auf 14° 17′ südl. Br. Sumamas (kleinere Fahrzeuge mit zwei Masten) beschiffen ihn 4 Legoas aufwärts. Zu Zeiten ist er sehr seicht. (*K. J. Clement.*)

JUSSIE (Jeanne de), eine Nonne im Kloster der heiligen Clara zu Genf zur Zeit der Reformation, welche, gleich allen ihren Genossinnen, mit Ausnahme einer Einzigen, trotz aller angewendeten Bemühungen, sie zur Annahme der Reformation zu bewegen, der katholischen Confession getreu blieb. Diese Nonnen erklärten im August 1535 den Abgeordneten der Regierung, wenn man ihnen gestatte, ferner Messe halten zu lassen in ihrer Kirche, so wollten sie im Kloster bleiben, sollte ihnen dies aber verweigert werden, so baten sie um Erlaubniß wegzuziehen. Die Antwort stellte ihnen frei, zu thun, was sie wollten; so zogen sie am 30. Aug. 1535 nach Annecy in Savoyen, begleitet von Magistratspersonen und geschützt gegen Beleidigungen durch 300 Bewaffnete, welche aufgestellt waren. In Annecy gründete der Herzog von Savoyen ein neues Kloster für sie, und Jeanne de Jussie wurde nachher zur Äbtissin daselbst gewählt. Sie schrieb eine Geschichte der Reformation zu Genf, wegen deren sie erwähnt werden muß. Der Titel ist: **Le levain du Calvinisme, ou commencement de l'hérésie de Genève, faict par Reverende Soeur Jeanne de Jussie, lors religieuse à Saincte Claire de Genève, et après sa sortie Abbesse au Convent d'Anyssi.** (Chamberi 1540. 1611 u. 1628.) Die Erzählung beginnt mit dem J. 1526 und endigt mit dem Nonnenauszuge. Sie ist äußerst heftig und leidenschaftlich, aber wegen mancher Einzelnheiten nicht zu übersehen. Nicht lebhaft genug kann Jeanne die Furcht der Nonnen bei ihrem Auszuge und den Eindruck schildern, welchen die neuen Gegenstände auf sie machten, da Manche von ihnen bei 30 Jahren nicht über die Schwelle des Klosterthores gekommen waren. Doch scheint die Beschreibung von der gänzlichen Unwissenheit der Nonnen über Alles, was außerhalb des Klosters war, übertrieben; z. B. wenn sie erzählt, sie haben auf dem Wege eine Heerde Schafe für Wölfe gehalten und sich vor denselben flüchten wollen, und Kühe für Löwen und Bären. Der Abt von St. Real, Cäsar Richard, hat diese Schrift unter dem Titel **Rélation de l'Apostasie de Genève** (Paris 1682. 12.) unverändert abdrucken lassen. (*Escher.*)

JUSSIEU. I. Biographie. Diesen Namen führt eine Familie, welche nun schon durch drei Generationen und weit über ein Jahrhundert hinaus Großes in der Botanik geleistet hat. Sie stammt aus dem kleinen Flecken Montrotier in der Gegend von Lyon. Ein Glied derselben, Laurent de Jussieu, ließ sich 1680 als Pharmaceut in Lyon nieder und zeugte daselbst 16 Kinder. Von diesen wurden drei, nämlich Antoine, Bernard und Joseph, bekannte Botaniker des 18. Jahrhunderts. Das älteste von diesen 16 Kindern, Namens Christophe, wurde aber der Vater von Laurent de Jussieu, der zu Ende des 18. und zu Anfange des 19. Jahrhunderts blühte. Dessen Sohn, Adrien de Jussieu, ist ebenfalls ein geachteter Botaniker. Dabei genießt die Familie Jussieu in der öffentlichen Meinung in Frankreich einer hohen sittlichen Achtung. Wenigstens versichert ein Berichterstatter über Laurent de Jussieu*) mehrmals die Äußerung gehört zu haben: Ah, les Jussieu, c'est une famille vertueuse.

1) **Antoine de Jussieu** (geb. zu Lyon am 8. Juli 1686, gest. zu Paris am 22. April 1758), studirte Medicin, wurde schon 1711 wegen seiner botanischen Kenntnisse Mitglied der pariser Akademie, erhielt später Tournefort's botanische Professur am Jardin royal, und wirkte nun als Naturforscher und als Arzt. Er machte mehre Reisen in verschiedene Provinzen Frankreichs, und auf einer größeren Reise besuchte er mit seinem Bruder Bernard Spanien. Aufsehen machte sein Discours sur les progrès de la botanique (1718), sowie seine Introduction à la connaissance des plantes, worin er im Wesentlichen Tournefort folgte. Die Schriften der Akademie enthalten von ihm mehre botanische und naturwissenschaftliche Abhandlungen, sowie ein Paar anatomische und paläontologische. Er erkannte zuerst die in den Kohlenwerken von St. Etienne und St. Chaumont vorkommenden Pflanzenabdrücke, die man bisher als Naturspiele angesehen hatte, als Farrnkräuter, die mehr den tropischen als den in Frankreich jetzt vorkommenden glichen. Auch manche Thierversteinerungen und Reste eines Nilpferdes beschrieb er. Ferner besorgte er die Herausgabe von Barrelier's Schrift über die in Frankreich, Spanien und Italien vorkommenden Pflanzen. Er lebte aufs Engste verbunden mit seinem Bruder Bernard, der auch sein ansehnliches Vermögen erbte.

2) **Bernard de Jussieu**, geb. zu Lyon am 17. Aug. 1699, gest. in Paris am 6. Nov. 1777. Nachdem er in Lyon die nöthigen Vorstudien gemacht hatte, begab er sich zum Studium der Medicin nach Paris, wo sein älterer Bruder, Antoine, Mitglied der Akademie und Professor der Botanik am königlichen Garten war und zugleich auch als praktischer Arzt Ruf hatte. Letzterer unternahm im J. 1716 im Auftrage des Regenten eine botanische Reise nach Spanien und Portugal, auf welcher ihn der jüngere Bruder begleitete, der bis dahin grade noch keine besondere Vorliebe für die Botanik gezeigt und noch keine Pflanze außerhalb des botanischen Gartens untersucht hatte. Auf dieser Reise bewährte sich sein ausgezeichnetes Beobachtungstalent, welches durch das glücklichste Gedächtniß unterstützt wurde; er vergaß keine von

*) In der Augsb. Allgem. Zeit. 1836. Dec. 28—30.

den auf dieser Reise gesammelten Pflanzen, ebenso wenig ihre Standörter. Nach der Rückkehr botanisirte er noch mit seinem Bruder im Lyonesischen, sowie in einem Theile der Alpen, und dann setzte er seine medicinischen Studien in Montpellier fort, woselbst er auch 1720 den Doctorgrad erlangte. Als er hierauf zu prakticiren begann, zeigte es sich sehr bald, daß er durchaus nicht zum praktischen Arzte geschaffen sei; wenn ihm Patienten ihre Leiden erzählten, wurde er oftmals dadurch so bewegt, daß er Herzklopfen bekam. Glücklicherweise eröffnete sich ihm schnell eine seiner Natur angemessene Laufbahn. Nach Tournefort's Tode war nämlich Vaillant, der bisherige zweite botanische Professor, übersprungen worden, und Antoine de Jussieu hatte des Erstern Stelle erhalten. Vaillant, statt dem Vorgezogenen zu grollen, wurde bald von Liebe und Achtung gegen denselben erfüllt, und als er aus Schwäche seine Stelle nicht mehr ganz genügend ausfüllen konnte, ließ er den jungen Bernard de Jussieu nach Paris kommen. Vaillant starb bald darauf, und so kam der junge Jussieu im J. 1722 an seine Stelle. Beide Brüder waren gleich bemüht, den Jardin du Roi zu heben, mit dessen Oberaufsicht der erste Leibarzt des Königs beauftragt war, damals Chirac, der in dieser Beziehung seinen Vorgängern weit nachstand. Bernard war aber nicht blos Botaniker, sondern auch Zoolog und Mineralog, und seine gründlichen Kenntnisse fand er jährlich Gelegenheit aufs Glänzendste zu bethätigen, wenn er mit den Schülern botanische Excursionen in der Umgegend von Paris machte. — Im J. 1725 besorgte er eine neue mit Anmerkungen versehene Ausgabe von Tournefort's Histoire des plantes, qui naissent dans les environs de Paris. Dieses Werk und einige Mittheilungen an die Akademie verschafften ihm bereits in dem nämlichen Jahre den Eintritt in die letztere. Gleichwol findet man in den Schriften der Akademie erst im J. 1739 die erste Abhandlung aus Jussieu's Feder, und überhaupt enthalten dieselben im Ganzen nur fünf Abhandlungen von ihm, nämlich drei botanische, sodann eine bedeutende zoologische, worin er, auf genaue Beobachtungen gestützt, sich mit Peyssonel (gegen Marsigli) für den animalischen Ursprung der Korallen erklärt, endlich eine pharmakodynamische über die Wirksamkeit des Alcali volatile, namentlich des Eau de Luce, gegen Schlangenbiß. Außer dem eben Genannten hat er sonst Nichts geschrieben. Erst nach seinem Tode erschien in seines Neffen Laurent Genera plantarum die berühmte Abhandlung: Ordres naturels, bekannter unter dem Titel Catalogue de Trianon. Nichtsdestoweniger genoß er im In- und Auslande als Gelehrter die ausgezeichnetste Achtung.

Seine eigenthümlichen Ideen über wissenschaftliche Gegenstände theilte er im Gespräche mit Gelehrten ohne allen Rückhalt mit. Manches, was ihm angehörte, wurde daher unter fremdem Namen publicirt. Dies kümmerte ihn aber im Geringsten nicht, da es ihm lediglich um Verbreitung wahrer Ansichten zu thun war. Er ist als der Anreger, um nicht zu sagen der Begründer, des natürlichen Systems in der Botanik anzusehen. Wie er von diesem durchdrungen war, das erhellt aus einzelnen Stellen seiner Abhandlungen, das gab sich in seinen Gesprächen über botanische Gegenstände zu erkennen, und aufs Bestimmteste in dem Manuscripte: Ordres naturels; ihm verdankt sein Neffe, Laurent de Jussieu, die Hinleitung auf das durch ihn ausgeführte natürliche System. Obwol er nun seiner wissenschaftlichen botanischen Richtung nach mehr oder weniger als Rival und Gegner von Linné dastand, so erlaubte ihm seine Bescheidenheit doch nicht, dies öffentlich zu documentiren, als sich die beste Gelegenheit dazu darbot. Als er nämlich im J. 1758 vom Könige mit der Anordnung der in Frankreich cultivirten Pflanzen für einen neuen botanischen Garten in Trianon beauftragt wurde, legte er im Wesentlichen Linné's künstliches System zu Grunde, und nur in der Reihenfolge der Classen und einigen untergeordneten Verhältnissen erlaubte er sich Abweichungen.

Der Tod seines ältern Bruders Antoine im J. 1758 berührte ihn so schmerzlich, daß er daran dachte, Paris zu verlassen und ganz in der Zurückgezogenheit zu leben. Man bot ihm dessen Stelle an, er schlug sie aber mit der Bemerkung aus: Les vieillards n'aiment pas le changement. Bei seiner zurückgezogenen und pedantischen Lebensweise, der er nach diesem Todesfalle nur noch mehr nachhing, konnte diese Äußerung grade nicht auffallen. Er erbte das ansehnliche Vermögen seines Bruders, und da er jetzt gleichsam das Haupt der Familie geworden war, so nahm er die Kinder eines andern Bruders zu sich und adoptirte sie. In den letzten Jahren seines Lebens war Bernard de Jussieu fast ganz erblindet; dies hinderte ihn aber nicht, sich mit der Botanik zu beschäftigen, namentlich unter Beihilfe seines Neffen Laurent. Er starb an den Folgen eines apoplektischen Anfalles.

3) Laurent de Jussieu, geb. am 12. April 1748 in Lyon, kam 1765 nach Paris zu seinem Onkel Bernard de Jussieu, um Medicin zu studiren. Besonders aber beschäftigte er sich unter Anleitung des Onkels, in dessen Hause die ängstlichste Ordnung herrschte, mit dem Studium der Botanik. Am Tage arbeitete er mit diesem in dem nämlichen Zimmer; Abends las er ihm vor, und erfreute sich dafür seiner mündlichen Mittheilungen. Mit 22½ Jahren war er Doctor der Medicin und auch schon Lemonnier's Suppleant auf dem Lehrstuhle der Botanik am Jardin royal. Als Lehrer fand er noch mehr Veranlassung, den wissenschaftlichen Rath des Onkels einzuholen. Schon 1773 bewarb er sich, auf den Rath des Letztern, mit Erfolg um eine Stelle in der Akademie; er schrieb zu diesem Ende seine erste Abhandlung: Examen de la famille des Renoncules. Die hier niedergelegten Ideen über die natürliche Methode der Pflanzenclassification weiter auszuführen, fand sich schon im folgenden Jahre Veranlassung. Der Jardin royal wurde nämlich auf Buffon's Betrieb vergrößert, und es entstand die Frage, in welcher Ordnung die Aufstellung der Pflanzen erfolgen solle. Tournefort's bisher befolgtes System konnte man nicht wieder aufnehmen, nachdem Linné die Genera so genau festgestellt und die

neue Nomenclatur eingeführt hatte, und Linné's System war zum Theil von einer natürlichen Anordnung nicht minder weit entfernt, als das Tournefort'sche. Es gelang dem jungen Jussieu durch Abfassung einer Abhandlung seinem neuen natürlichen Systeme Eingang zu verschaffen, worin er von Linné die Genera, die Species und die Nomenclatur aufnahm, von seinem Onkel aber die Ordnungen und Familien, die er jedoch vermehrte. Mit der Ausbildung dieses Systems war er weiterhin unablässig beschäftigt, und endlich legte er es der gelehrten Welt vollständig vor unter dem Titel: Genera plantarum secundum ordines naturales disposita, juxta methodum in horto regio Parisiensi exaratam anno 1774. (Parisiis 1789.) Dieses natürliche Pflanzensystem, welches sich allmälig allgemeine Geltung verschafft hat, ist auf die Abschätzung der verschiedenen Merkmale gegründet, welche das Pflanzenreich darbietet. Diese Merkmale haben nämlich einen verschiedenen Werth: a) Wesentliche (Characteres primarii s. essentiales), nämlich die Anwesenheit und die Zahl der Keimblätter (daher die Hauptabtheilung in Acotyledones, Monocotyledones und Dicotyledones), die Art der Einfügung der Staubfäden; b) Secundaire (Characteres subuniformes), nämlich Gegenwart oder Abwesenheit des Eiweißkörpers um den Keim des Samenkornes, Gegenwart von Kelch und Krone, Bildung der letztern aus freien oder verwachsenen Blättern, relative Lage des Kelches zum Fruchtknoten; c) Bewegliche, nämlich Einheit oder Theilung des Kelches, Verbindung und andere Verhältnisse der Staubfäden, Bildung des Fruchtknotens u. s. w. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse stellte Jussieu 15 große Abtheilungen und 100 Ordnungen oder natürliche Familien auf. Der Charakter der letzteren ist stets ein collectiver, aus der Vereinigung mehrer Merkmale verschiedenen Werthes.

Durch die Revolution wurde Jussieu in die Administration hineingezogen; er wurde in die pariser Mairie, fürs Departement der Hospitäler, berufen, und in dieser Eigenschaft lieferte er einen vortrefflichen Rapport sur les hôpitaux de Paris. Als der Jardin royal im J. 1793 die Umwandlung ins Muséum d'histoire naturelle erlitt, wurde Daubenton der erste Director, diesem aber folgte Jussieu als zweiter. Im J. 1804 erhielt er den Lehrstuhl der Materia medica an der pariser Universität, und 1808 kam er ins Conseil de l'Université. In dieser Zeit beabsichtigte er eine neue Ausgabe seines Werkes, wobei er Gärtner's ausgezeichnetes Werk De fructibus benutzen konnte; es sind aber nur Bruchstücke davon erschienen, nämlich eine Reihe von Abhandlungen, die er von 1804 bis 1820 in den Annales du Muséum niedergelegt hat. Im J. 1822 widerfuhr ihm die Kränkung, nebst Vauquelin, Chaussier, Pinel, Deyeur, Desgenettes von der Ecole de Médecine ausgeschlossen zu werden; doch verschmähte er es im J. 1830, um Wiedereinsetzung nachzusuchen. In den spätern Jahren wurde sein Gesicht sehr schwach, und zuletzt konnte er nicht mehr lesen und analysiren; er erfuhr nun dieselben freundlichen Dienstleistungen, die er seinem Onkel Bernard erwiesen hatte. Die letzten Lebensjahre brachte er übrigens auf einem Landgute bei Paris zu, soviel als möglich spazieren gehend, und dort starb er im 89. Jahre am 17. Sept. 1836. Er war 63 Jahre lang Mitglied der Akademie der Wissenschaften und 66 Jahre lang Professor am Jardin des plantes.

4) Joseph de Jussieu, geb. zu Lyon am 3. Sept. 1704, gest. zu Paris am 11. April 1779. Er studirte in Paris Medicin, beschäftigte sich aber späterhin mehr als Mathematiker und Ingenieur. Im J. 1735 wurde er als Botaniker der astronomischen Expedition zugesellt, welche von der Akademie nach Peru geschickt wurde. Die übrigen Mitglieder der Expedition kehrten nach Beendigung ihrer Arbeiten nach Frankreich zurück; Jussieu konnte sich aber nicht dazu entschließen, das schöne Land schon zu verlassen, bevor er es durchwandert hätte. Seine ärztlichen Kenntnisse verschafften ihm die Mittel zur Subsistenz; sie waren aber auch eine Zeit lang, als eine epidemische Krankheit in Peru grassirte, Ursache, daß ihm die Freiheit der Rückkehr versagt war. Nachdem er aber seine Freiheit wieder erlangt hatte, setzte er seine Wanderungen dennoch fort. Endlich nach 36 Jahren, im J. 1771, kam er nach Paris zurück, an Schwindel und Gedächtnißschwäche leidend, und allmälig wurde er ganz stumpfsinnig und gelähmt, sodaß er nie im Stande war, seine Reise zu bearbeiten. Mehre neue Pflanzen, z. B. das Heliotropium, hat er nach Europa gebracht. Während seines Aufenthalts in Peru, im J. 1743, war er zum Mitglied der Akademie ernannt worden, und er war 36 Jahre lang Mitglied, ohne jemals in die Akademie zu kommen. Ferner war sein ganzes Leben der Wissenschaft geweiht, und doch gibt es von ihm keine einzige Abhandlung. *(F. W. Theile.)*

II. Geographie. Jussieu heißt 1) eine der mittlern Gruppe des Bonaparte's-Archipel (s. d. Art.), welcher sich vor der Südwestseite von Dewittsland, dem nordwestlichen Theile des Australlandes, ausbreitet, angehörige Insel. Dann 2) eine vorspringende Spitze auf der westlichen Küste des sogenannten Dewittslandes. *(R.)*

Jussieue, s. Jussieva.

JUSSIEVA (JUSSIAEA). So nannte Linné[1]) nach der französischen Familie de Jussieu, aus welcher fünf Männer (die Brüder Anton, Bernhard und Joseph, Anton's Sohn Anton Lorenz und dessen Sohn Adrian de Jussieu) sich große Verdienste um die Pflanzenkunde erworben haben, eine Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der achten Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Jussieveen der natürlichen Familie der Onagrae. Char. Der Kelch röhrenförmig-prismatisch, mit stehenbleibendem, viertheiligem Saume; vier (selten fünf oder sechs) offenstehende, im Kelche eingefügte Corollenblättchen; die Staubfäden (bisweilen 10) im Kelche eingefügt, kurz, mit elliptischen, aufrechten Antheren; der Griffel walzenförmig, mit schildförmiger Narbe; die Kapsel prismatisch, vierfächerig, vierklappig, mit vielen, sehr kleinen,

---

1) Gen. n. 538.

nackten, glatten Samen [2]). Es sind gegen 50 Arten dieser Gattung bekannt, welche als Kräuter, selten als Sträucher mit abwechselnden, meist ganzrandigen Blättern und einzeln in den Blattachseln stehenden, gelben, selten weißen Blumen in Sümpfen, Bächen und Flüssen zwischen den Wendekreisen und in den warmen Ländern außer Europa wachsen. Sie werden in Amerika als leicht adstringirend zu Umschlägen und Bähungen benutzt; z. B. J. grandiflora *Michaux* [3]), in den Sümpfen von Georgien und Südcarolina. — Jussieva *Houstoun*, s. Jatropha (*Cnidoscolus*). (*A. Sprengel.*)

Jus singulare, s. unt. Beneficium legis.

Jussofseis, Eusofzies, s. unt. Afghanen (1. Sect. 2. Bd. S. 141).

JUSSOV (Johann Andreas), gebürtig aus Göttingen, studirte im ersten Jahrzehend des 18. Jahrhunderts zu Helmstedt Theologie, hat sich aber besonders durch eine Dissertation: De cantoribus ecclesiae veteris et novi Testamenti (Helmst. 1708.), bekannt gemacht, welche er unter dem Vorsitze des Professors Johann Andreas Schmid am 30. Juni 1708 vertheidigte. Nach dem rühmlichen Zeugnisse des Letztern war er schon lange wegen seiner musikalischen Kenntnisse sehr geschätzt und hatte auch auf Sammlung des in der Dissertation behandelten Stoffes großen Fleiß verwendet. Aus diesem Umstande schließt Gerber [1]) mit Recht, daß Schmid nicht wohl der Verfasser dieser kleinen Schrift sein könne [2]). Weitere Nachrichten über Jussov fehlen [3]). (*R.*)

JUSSOW (Heinrich Christoph), geboren am 9. Dec. 1754 zu Cassel, der Sohn eines dortigen Oberbauinspectors, besuchte seit seinem siebenten Jahre die lateinische Schule seiner Vaterstadt. Der dort ertheilte Unterricht war aber einseitig und harmonirte nicht mit seinen Anlagen und Neigungen. Am wenigsten war die Schulmethode geeignet, ihm Lust zum Lernen einzuflößen. In einem noch erhaltenen Fragment einer Selbstbiographie sagt er daher: „Ich war von Natur zwar mit einem sehr lenksamen Charakter begabt, dabei aber von äußerst reizbaren Nerven. Neben einem unverkennbaren Gefühl von Rechtschaffenheit und einem festen und geraden Sinne zeigten sich zugleich die deutlichsten Spuren eines mächtigen Hanges, frei zu handeln. Eine lebhafte Imagination und der Sinn, gesehene Sachen aufzufassen, lenkte meine Neigung mehr zur Beschäftigung mit Gegenständen der wirklichen Welt, als mit der Erlernung von Tönen, mit denen ein Kind gewöhnlich noch gar keine Begriffe verbinden kann." Nicht geschreckt durch die despotische Strenge seiner Lehrer, die ihm das gedankenlose Auswendiglernen von Wörtern und Regeln aufdrangen, und ihm dadurch für immer alle Sprachstudien verleideten, beschäftigte er sich mit ganz andern Dingen, als der Schulbesuch verlangte. Seine natürlichen Anlagen führten ihn zum Zeichnen und Malen, zum Entwerfen von Rissen und zum Verfertigen von allerlei mechanischen Werkzeugen. „Ich erinnere mich," sagt er selbst, „daß ich im eilften Jahre schon den Preisler ein Mal ganz durchgezeichnet hatte und zwar ohne alle Anleitung. Als ich diese Figuren in spätern Jahren wieder zu Gesicht bekam, hatte ich große Ursache mich zu wundern, daß ich nachher soweit im Zeichnen zurückgeblieben war." Diese vorherrschende Neigung wurde von seinen Ältern um so weniger beachtet, da sie den Plan durchkreuzte, ihren Sohn dem gelehrten Stande zu widmen. Durch den Professor Casparson in Cassel und durch einen Hauslehrer, den nachherigen Pfarrer Habicht in Karlshaven, gewann er zuerst den Classikern Geschmack ab, die ihm der Schulunterricht verleidet hatte; ihre humane Behandlung stach freilich gegen das Verhalten seiner früheren Lehrer sehr ab. Von noch günstigerm Einfluß für seine wissenschaftlichen Fortschritte war sein Eintritt in das Collegium Carolinum zu Braunschweig; im J. 1771 wurde er Zögling dieser Lehranstalt. Die Mathematik gewann für ihn einen besondern Reiz durch den Professor Matsko. „Diesem Manne," erklärte er in spätern Jahren, „habe ich alles zu danken, was ich im wissenschaftlichen Fache gelernt habe. Selbst sein gerader, biederer Charakter ward mein Vorbild. Er trug die mathematischen Wissenschaften mit einem eigenen Feuer vor. Nur der ganz gefühllose Mensch würde unbelehrt aus seinen Vorlesungen zurückgekehrt sein. Unter seiner Leitung drang ich bis in die höhern Lehren dieser erhabenen Wissenschaft ein."

Von seinen Ältern, die ihn zum Juristen bestimmten, ward Jussow 1773 nach Marburg gesandt; aber das Studium der Rechte behagte ihm nicht. In der Mathematik, für die ihm eine lebhafte Theilnahme geblieben war, seine Kenntnisse zu erweitern, bot sich ihm in Marburg wenig Gelegenheit. Als er nach zwei Jahren wieder nach Cassel zurückkehrte, setzte er dort unter der Leitung seines Lehrers Matsko sein Lieblingsstudium fort. Ein erhöhtes Interesse gewann für ihn die Mathematik durch Kästner's Vorlesungen in Göttingen, wohin er sich 1776 begeben hatte, um nach dem Wunsche seines Vaters sich zu einem tüchtigen Juristen auszubilden. Auch hier konnte er dem Studium der Rechte keinen Geschmack abgewinnen. Zwar bestärkte ihn Kästner, der ihn wegen seiner Neigung zur Mathematik liebgewonnen hatte, in dem Vorsatze, in Göttingen zu bleiben; doch die Kränklichkeit seiner Ältern rief Jussow zu Ostern 1778 nach Cassel zurück. Er mußte sich entschließen, ein Brodstudium zu wählen; nach einiger Überlegung entschied er sich für die Laufbahn eines Architekten, weil er dabei seine Lieblingswissenschaft, die Mathematik, in Ausübung bringen konnte. Rühmlich war der Eifer, mit welchem er sein künftiges Berufsfach betrieb. Eine vorzügliche Fertigkeit erwarb er sich im Zeichnen, ungeachtet der dürftigen Hilfsmittel, die ihm zu Gebote standen. Sturm's, Goldmann's, Penther's Schriften und die teutsche Übersetzung des Vignola waren die einzigen Quellen,

---

2) *Gärtner*, De fruct. t. 31. 3) Fl. am. bor. 1. p. 267, *Sims*, Bot. mag. t. 2122.

1) Neues histor. biogr. Lexik. der Tonkünstl. 2. Th. S. 822. 2) Wie er früher (Histor. biogr. Lexik. der Tonkünstl. 2. Th. S. 437) selbst geglaubt hatte, nach Walther's (Musikal. Lexik. S. 552) Vorgange. 3) Vgl. überhaupt Walther a. a. O. S. 334 und Gerber, Neues histor. biogr. Lexik. 1. Th. a. a. O.

aus denen er schöpfen konnte. Seinem strebenden Geiste konnte eine Accessistenstelle bei dem Baudepartement nicht genügen, die er im October 1778 durch ein fürstliches Rescript erhielt. Der monatliche Gehalt betrug 10 Thlr., und seine Geschäfte bestanden fast nur im Copiren und Expediren. Seine Ältern waren indessen gestorben. Ohne Aussicht zu weiterer Beförderung entschloß er sich zu einer Reise nach Rom, um dort seine architektonischen Studien fortzusetzen. Er änderte jedoch diesen Plan und ging zu Anfange der 80ger Jahre nach Paris, wo er, an den dortigen königlichen Architekten de Wailly empfohlen, zwei Jahre hindurch mit Eifer sich in allen Theilen der Architektur umsah. Längere Zeit verweilte er hierauf in der Schweiz und in Italien, besonders in Rom, studirte dort die vorzüglichsten Denkmale der Vorzeit, und übte sich im Nachzeichnen von Vasen, Candelabern und andern Kunstgegenständen. In Neapel und Pästum beschäftigte ihn das Ausmessen der damals noch wenig bekannten griechischen Tempel. Selbst die gefahrvolle Reise nach Sicilien scheute er nicht, um die Ruinen von Segeste, Agrigent, Syrakus und anderer Städte zu betrachten. Auf der Rückreise nach Teutschland besuchte er die ihm noch unbekannten Städte Oberitaliens und ging über Triest nach Wien. Auf den Wunsch seines Fürsten, des Landgrafen Wilhelm IX., der unterdessen zur Regierung gekommen war, reiste er von Wien über Hamburg nach London und benutzte den Aufenthalt in England, den Vorschriften seines Fürsten gemäß, vorzüglich zur Betrachtung der merkwürdigsten Landsitze.

Auf dem Weißenstein, der nachherigen Wilhelmshöhe, hatte Jussow nach der Rückkehr in seine Heimath (1790) eine Anstellung bei dem Bauwesen erhalten, vollendete dort den von seinem Vorgänger, dem Oberbaudirector du Ry, begonnenen Ausbau des zweiten Schloßflügels und eines großen Wohngebäudes. Im J. 1793 war er bei dem Bau der Löwenburg thätig, welche nach dem Muster des alten Schlosses zu Jesberg und den Ruinen von Löwenstein erbaut, sich zu einer Veste im gothischen Styl, mit Kapelle, Rüstkammer, Rittersaal u. s. w. erhob. In altrömischem Styl erbaute er den aus 14 Bogen bestehenden Aquäduct [1]), außerdem mehre Treibhäuser und Pavillons und restaurirte das große Octogon auf dem Karlsberge, war auch der Schöpfer der großartigen Parkanlagen bei Wilhelmshöhe. Nach seinen Entwürfen wurde auch das Monument erbaut, welches der König von Preußen, Friedrich Wilhelm II., zu Frankfurt den dort gefallenen Hessen errichten ließ. Jussow übernahm mehre ähnliche Aufträge für andere teutsche Fürsten. Auch in Cassel, wohin er nach der Vollendung des Hauptbaues von Wilhelmshöhe als Oberkammerrath berufen worden war, gab er vielfache Beweise seiner Geschicklichkeit und seines Kunstsinnes bei den von ihm übernommenen Hofbauten. Ihm war zugleich das Land-, Chaussee- und Wasserbauwesen übertragen worden. Mehre Restaurationen alter Schlösser, der Bau der neustädter Kirche, des wilhelmshöher Thores u. s. w., rühren von ihm her. Im J. 1803 ward er zum Mitgliede der Gesellschaft der Alterthümer ernannt. Seine Thätigkeit, wenn auch unterbrochen zur Zeit der Besitznahme Cassels durch die französischen Truppen und während der westfälischen Regierung, ruhte nie gänzlich. Auch damals war er vielfach beschäftigt als Director der Krongebäude und als Inspector der Brücken, Chausseen und öffentlichen Gebäude, die ihm größtentheils ihre Entstehung verdankten. Erwähnungswerth sind besonders der große Marstall auf Wilhelmshöhe und die dortige chinesische Galerie. Der Kurfürst Wilhelm I. ernannte ihn bei der Heimkehr in sein Land zum Ritter des Löwenordens, und gab ihm dadurch einen Beweis seiner Zufriedenheit mit dem von ihm entworfenen Plane zu dem neuen Residenzschlosse, der sogenannten Kattenburg, deren Fortbau jedoch nach dem Tode des Kurfürsten (1821) unterblieb [2]). Auch in der Gunst seines Nachfolgers, des Kurfürsten Wilhelm's II., erhielt sich Jussow durch seine umfassenden Kenntnisse in allen Zweigen der Architektur. Fortwährend führte er den Vorsitz als Oberbaudirector bei allen, das Staatsbauwesen betreffenden Angelegenheiten. Nach langwierigem Krankenlager starb er am 26. Juli 1825 im 71. Lebensjahre. Seine irdischen Überreste ruhen in der Nähe eines kleinen Begräbnißtempels, welchen er der verstorbenen Kurfürstin errichtet hatte [3]). Seinem Sarge folgten die sämmtlichen Mitglieder des Baudepartements, die Directoren, Professoren und Eleven der Akademie der Künste, die Mitglieder des Generalkriegsdepartements, mehre hohe Behörden und viele Freunde und Verehrer. War Jussow als Architekt im In- und Auslande mit Recht geschätzt, so erwarb er sich durch seinen Charakter als Mensch allgemeine Achtung. Einfach und anspruchslos, verleugnete er nie seine angeborene Gutmüthigkeit und Biederkeit. Schon sein Äußeres empfahl ihn, die hohe Gestalt, der ernste Blick, gemildert durch einen Zug herzlichen Wohlwollens. Er war kein Freund von vielen Worten, aber was er sprach, war gediegen und treffend. Durch seine geist- und gemüthvolle Unterhaltung empfahl er sich freundschaftlichen Cirkeln, in denen er seine Erholung suchte und fand. Verheirathet war er nie, und sein Name ist mit ihm ausgestorben. Doch lebt sein Andenken in den dankbaren Herzen vieler Künstler, die er gebildet hat [4]). *(Heinrich Döring.)*

Jus statuarium, s. Statut.

Jus succedendi, Jus successionis, s. unt. Erbrecht (1. Sect. 40. Th. S. 346 fg. und 382 fg.).

Jussuf, 1) bibl. Gesch. s. Joseph; 2) moslimische Gesch. und Literärgesch., s. **Jusuf**.

1) Vgl. K. W. Justi's Hessische Denkwürdigkeiten Th. 1. S. 283 fg.

2) Vgl. K. W. Justi's Hessische Gelehrtengeschichte S. 318.
3) Seinen Grabstein bezeichnen die treffenden Worte:
Sein Denkmal sind seine Werke;
Drum anspruchslos, wie er im Leben,
Deckt dieser Stein,
Was sterblich an ihm war.
4) Vgl. K. W. Justi's Hessische Gelehrtengeschichte S. 313 fg., den Neuen Nekrolog der Deutschen Jahrg. III. Th. 2. S. 841 fg.

Jus suffragii, Jus suffragiorum, ein Recht des römischen Bürgers, s. unt. Civis, Civitas.

Jussufzey, Jussufzye, s. Jusufsey.

Jus suitatis, s. unt. Väterliche Gewalt.

JUSSY L'EVÊQUE, ein größeres Dorf des Schweizercantons Genf, bemerkenswerth wegen der Überreste eines Schlosses, welches vormals dem Bischofe von Genf gehörte. (*R.*)

JUST. I. Biographie.

1) Daucourt de St. Just, gestorben 1826 zu Paris, beschäftigte sich als Schriftsteller vorzugsweise mit Arbeiten für die Bühne. Er lieferte den Text zu mehren französischen Opern, unter andern zu den von A. Bojeldieu componirten Le Calife de Bagdad und Jean de Paris. (*Heinrich Döring.*)

2) Heinrich Gottlob Just, aus Orlishausen in Thüringen gebürtig, studirte zu Erfurt, wurde daselbst 1693 Magister und 1697 Prof. der griechischen Sprache am evangelischen Gymnasium, legte aber dieses Amt im December 1707 nieder. Was er nach dieser Zeit für Schicksale gehabt hat und wann er gestorben ist, darüber sind, aller Nachforschung ungeachtet, keine Nachrichten aufzufinden gewesen. Als Schriftsteller ist er durch einige Dissertationen *) und durch eine Ausgabe des Theognis, mit einem weitläufigen und für seine Zeit verdienstlichen Commentare, bekannt geworden: *Theognidis* Megarensis, Poëtae celebratissimi, Sententiae elegiacae graeco-latinae, notis philolog. ex probatiss. quibusd. autor. excerptis ac collectis exornatae, commentario integro mentem gnomographi aperiente illustratae, ac demum quorumvis vocabulorum in auctore occurrentium indice auctiores redditae etc., quibus acced. lect. var., labore ac studio *Henr. Gtl. Just.* (Erford. 1710.) Edit. nova (vielmehr die vorige Ausgabe, nur mit einem neuen Titelbogen versehen). Ibid. s. a. (1739.) (*H. A. Erhard.*)

3) Johann August Just, ward um das Jahr 1750 geboren, studirte zuerst unter dem tief gelehrten Joh. Philipp Kirnberger in Berlin, dann, und zwar ums Jahr 1770, bei dem berühmten Componisten Friedrich Schwindel im Haag die Musik, wurde nachher bei dem Prinzen Erbstatthalter im Haag als Hofmusikus angestellt und starb dort zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts. Er gehörte nicht allein zu den fertigsten und bewundertsten Clavierspielern seiner Zeit, sondern zeichnete sich auch als guter Componist vortheilhaft aus. Viele seiner Sonaten, Duos, Trios, Divertissements und Concerte für das Clavier sind im Drucke erschienen, fanden allgemein vielen Beifall und wurden wegen ihres angenehmen Satzes zum Theil in Teutschland, selbst in Frankreich, nachgedruckt. Einige seiner Cantaten und Orchestersachen sind nur handschriftlich vorhanden. (*Fr. Thon.*)

4) Johann Georg Just, s. unt. Heinrich Gottlob Just (in d. Anm.).

5) Justus Cölestin Just, geboren am 11. Nov. 1749 zu Merseburg, war eine Reihe von Jahren Kreisamtmann zu Tennstädt in Thüringen, und kam 1820 nach Erfurt, wo er als königlich preußischer Regierungsrath und Ritter des rothen Adlerordens am 21. März 1822 starb. Er war geschätzt als praktischer Jurist und als ein Mann von vielseitiger Bildung. Während seines Aufenthalts in Tennstädt knüpfte er, ungeachtet der Verschiedenheit der Jahre, ein inniges Freundschaftsband mit dem als Dichter unter dem Namen Novalis bekannten Freiherrn von Hardenberg, der 1794 nach vollendeten Universitätsstudien von Wittenberg nach Tennstädt gekommen war, um sich unter Just's Leitung für das praktische Leben auszubilden. In dem biographischen Denkmale, welches Just späterhin seinem 1801 gestorbenen Freunde errichtete [1]), schildert er sein Verhältniß zu ihm mit den Worten: „Ich sollte sein Lehrer und Führer werden, aber er ward mein Lehrer. Nicht nur, daß ich selbst in denjenigen Fächern, wo ich vielleicht durch Erfahrung und Übung ihn an Kenntnissen übertraf, alle meine Kraft aufbieten mußte, um seinem Forschungsgeiste, der sich mit dem Gemeinen, Bekannten, Alltäglichen nicht begnügte, sondern das Feine, das Tiefe, das Verborgene überall aufsuchte, einige Genüge zu leisten; sondern auch hauptsächlich, daß er mich mit sich fortriß, mich von den Fesseln der Einseitigkeit und Pedanterie, in die ein vieljähriger Geschäftsmann so leicht eingeschmiedet wird, befreite; mich zu vielseitiger Ansicht desselben Gegenstandes durch sein Sprechen und Schreiben nöthigte, mich zu den Idealen, die seinem Geiste immer vorschwebten, soweit es mir meine Schwerfälligkeit erlaubte, erhob, und den fast entschlummerten ästhetischen Sinn in mir erweckte." Als Schriftsteller beschäftigte sich Just, ohne seinen Berufsgeschäften dadurch Abbruch zu thun, besonders mit dem Erziehungs- und Schulwesen. Seine Schrift: „Über die jetzige Beschaffenheit der Klosterschule zu Roßleben" [2]), begleitete er mit pädagogischen Bemerkungen. Späterhin [3]) lieferte er noch eine Fortsetzung dieser Schrift, mit einer vorausgeschickten Abhandlung über den Charakter und Werth der vorzüglichsten Erziehungs- und Lehrinstitute unsers Zeitalters. Vom religiösen Standpunkte aus betrachtete er das Erziehungswesen in einer Schrift: „Über die öffentliche Gottesverehrung in geschlossenen Schulen" [4]). Besonders in pädagogischer Hinsicht sprach er „über den Hang zur Thätigkeit und Trägheit" [5]). Zum Gebrauch der Bürger- und Dorfschulen, sowie der Schullehrerseminare, entwarf er einen „kurzen Auszug der vorzüglichsten kursächsischen Gesetze" [6]). In C. E. Weiße's Neuem Magazin für die sächsische Geschichte [7]) steht von ihm eine

*) z. B. Quaestio philologico-syriaca: num literae afformativae Vav et Judh verborum serviles et Judh pronominale inseparabile affixum vocalibus ordinariis destitutae actu sint mobiles? (Erford. 1696. 4.) Auch von einem jüngeren Bruder des Obigen, Johann Georg Just, welcher 1693 zu Erfurt Magister wurde, sonst aber, seinen Schicksalen nach, nicht weiter bekannt ist, sind einige philosophische Disputationen vorhanden.

1) In Schlichtegroll's Nekrolog der Deutschen für das 19. Jahrh. Bd. 4. S. 187 fg. 2) Erfurt 1788. 3) Gotha 1795. 4) Erfurt 1790. 5) Gotha 1799. 6) Leipzig 1800. gr. 8. 7) 1802. Bd. 3. Hft. 1. Nr. 2.

Abhandlung „Über die Ganerbschaft Trefurth und die dazu gehörige Voigtei Dorla.“ Andere seiner Beiträge, meistens anonym, findet man in dem Reichsanzeiger und Allgemeinen Anzeiger der Deutschen, in dem von Collenbusch herausgegebenen Rathgeber für alle Stände (1799), in den Actis societat. Jablonovianae (1812) und anderen Zeitschriften [8]).

6) Karl Gottlob Just, geboren am 19. August 1734 zu Zittau, wo sein Vater, Karl Philipp Just, Syndicus war, besuchte bis zum Jahre 1754 das Gymnasium seiner Vaterstadt. In Wittenberg, wo er 1757 dem erwählten Rechtsstudium oblag, war er Mitglied der teutschübenden Gesellschaft, die sich unter dem Vorsitze des Professors Titius gebildet hatte. 1757 wurde er Oberamtsadvocat in seiner Vaterstadt Zittau, 1761 Unterstadtschreiber und 1766 Oberstadtschreiber. Von dem Syndicat, das er 1774 erhalten hatte, stieg er 1789 zu der Würde eines Bürgermeisters und starb am 24. Dec. 1792. Bei der Section soll sich eine auffallende Ähnlichkeit gefunden haben zwischen seiner Constitution und der seines berühmten Landsmanns Lessing. Er besaß gründliche Kenntnisse in der Jurisprudenz, besonders in dem praktischen Theile dieser Wissenschaft. Allgemein geachtet war er wegen seines unbescholtenen Charakters und seiner strengen Unparteilichkeit und Gerechtigkeitsliebe. Um so weniger verdiente er das Schicksal, welches ihn während des bairischen Erbfolgekriegs traf, wo er, nebst zwei andern Mitgliedern des Raths und der Bürgerschaft, als Geisel nach Brünn abgeführt wurde. Außer einer Dissertation, die er 1757 bei seiner Ernennung zum Oberamtsadvocaten schrieb [9]), gab er anonym einige kleine Schriften vermischten Inhalts heraus: „Über den Dorfhandel“ (Leipzig 1773.), „Bisarrerien“ (Ebendas. 1775.), „Rhapsodien aus der Geschichte des menschlichen Geschlechts“ (Ebend. 1776.) und andere mehr. Die Anstellung des Gymnasialdirectors Sintenis in Zittau feierte er durch ein lateinisches Programm [10]). Ein zweites ist überschrieben: De educatione juventutis parte Politiae. Durch eine sehr unrichtige und parteilich abgefaßte Beschreibung der Stadt Zittau von dem Diakonus Schorch in Jena wurde er zu seiner „Ehrenrettung Zittau's gegen einen verkappten Reisenden“ veranlaßt [11]). In dem Journal von und für Deutschland [12]) befindet sich von ihm ein Aufsatz über Zucht- und Arbeitshäuser. Andere Beiträge von ihm enthalten die Schriften der teutschübenden Gesellschaft [13]) und die Erweiterungen des Verstandes und Witzes, eine von dem Professor Titius in Wittenberg herausgegebene Zeitschrift [14]).

7) Karl Gottlob Just, geboren am 28. Nov. 1771 zu Harthau bei Chemnitz, wo sein Vater Erb- und Lehnrichter war, bildete sich in der Stadtschule zu Chemnitz und erhielt in seinem 17. Jahre (1788) eine Anstellung als Kinderlehrer in Schönborn bei Sachsenburg. Eine ähnliche Stelle bekleidete er seit 1791 in Reichenbach bei Waldheim. Unter den Schulämtern, denen er in den Jahren 1793—1824 zu Otzdorf bei Waldheim und zu Markersbach bei Annaberg mit rühmlichem Eifer vorstand, war die zuletztgenannte Stelle für ihn so beschwerlich, daß er sie 1824 mit dem minder einträglichen Schulamte zu Sommsdorf bei Tharandt vertauschte. Dort starb er am 31. Oct. 1826. Für den Unterricht der Jugend, besonders auf dem Lande, sorgte er durch Abfassung von Elementarbüchern, für deren Brauchbarkeit die wiederholten Auflagen, die mehre derselben erlebten, zu sprechen scheint. Bereits 1798 erschien zu Leipzig sein „Neues kurzgefaßtes und leichtes Lehr-, Lern- und Lesebuch für die Dorfjugend und zum Gebrauch in Dorfschulen bestimmt“ [15]). In einem „Spruchbuch für die Schuljugend“ [16]) faßte er den christlichen Religionsunterricht in Bibelsprüchen und Liederversen zusammen. Die fünfte Auflage dieses Werkes [17]) begleitete er mit einer Anleitung zur richtigen Declamation der Verse. Sein „Kleiner Katechismus oder Lehr- und Lesebüchlein für die untern Classen der Dorfschulen“ erschien zu Leipzig 1804. In dem Werke: „Der Dorfschulmeister“ [18]) lieferte er ein Seitenstück zu einer bekannten Schrift von Solbrig, „Die Dorfschule“ betitelt. Mit einer poetischen Anthologie unter dem Titel: „Blumensträußchen, eine Gedichtsammlung für Jedermann“ [19]), beschloß er seine literarische Laufbahn [20]).

(*Heinrich Döring.*)

JUST. II. Geographie.

1) Saint Just-en-Chaussée, Marktflecken und Cantonshauptort im Bezirke von Clermont des französischen Departements der Oise, in einem schönen Thale am Fuße des Berges Mirmont und am Bache Arré, der hier aus mehren Quellen entspringt und treffliche Wiesen bewässert. Die 925 Einwohner unterhalten Fabriken von baumwollenen Strümpfen und superfeinen Pantalons, welche mit den englischen wetteifern, aber die Leinwandfabrication, welche hier vormals sehr stark betrieben wurde, ist fast gänzlich eingegangen. Da der Ort an der großen Straße von Paris nach Calais, sowie an der Straße von Beauvais nach Noyon liegt, ist die Durchfuhr sehr leb-

8) Vgl. J. C. Löw's Charakteristik des königl. preuß. Regierungsraths Just. (Halle 1825. Mit seinem Portrait.) J. S. Vater's Jahrbuch der häuslichen Erbauung. 1824. S. 281 fg. Meusel's Gel. Teutschl. Bd. III. S. 581. Bd. X. S. 46. Bd. XIV. S. 250 fg. Bd. XXIII. S. 66. 9) De locatione servitutis realis, praecipue juris pascendi. (Viteb. 1757. 4.) 10) Zittau 1783. Fol. Vgl. Lausitzisches Magazin 1783. S. 122 fg. 11) Zittau 1789. Vgl. Lausitzisches Magazin 1789. S. 206 fg. 12) 1789. S. 473 fg. 13) z. B. Rede, daß ein Rechtsgelehrter ein Freund sein müsse. 14) Vgl. Weidlich's Biograph. Nachrichten von den jetztlebenden Rechtsgelehrten Th. 4. S. 113. Lausitzisches Magazin 1790. S. 274 fg. Lausitzische Monatsschrift aufs J. 1793. St. 3. S. 151 fg. Otto's Lexikon der Oberlausitzischen Schriftsteller Bd. 2. Abth. 1. S. 245 fg. Bd. 4. S. 194 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorb. deutschen Schriftsteller Bd. 6. S. 352.

15) 2. verm. u. verb. Auflage. Leipzig u. Jena 1799. 3. ganz umgearbeitete Ausg. Ebendas. 1807. 16) Chemnitz 1799. 17) Leipzig 1825. Eine 6. Auflage erschien ebendas. 1826. 18) Annaberg 1809. 19) Dresden 1826. 20) Vgl. Meusel's Gel. Teutschl. Bd. 10. S. 46. Bd. 14. S. 251. Bd. 18. S. 285. Bd. 23. S. 66. Den Neuen Nekrolog der Deutschen Jahrg. IV. Th. 2. S. 1032 fg.

haft und wirft vielen Gewinn ab; es gibt hier nicht weniger als 30 Gasthöfe und Ausspannungen. Die Umgegend von St. Just, d. i. der gleichnamige Canton, ist ein ackerbauender Bezirk, wo man indessen auch einige Weinberge sieht; allein er ist sehr wasserarm und die Brunnen haben bis 150 Fuß Tiefe. Kröpfe sind hier allgemein, die Dysenterie ist die herrschende Krankheit und selten übersteigt hier die Lebensdauer das Alter von 70 bis 75 Jahren. Im Westen von St. Just besuchen Reisende das Loch von Nourard (Drouée de Nourard), ein Weg von der Breite eines großen Thores, durch welchen man die 15 geographische Meilen entfernten Kirchthürme von Laon, sowie die Thürme von Coucy-le-Château, im Departement der Aisne, erblickt. Die Quellen des Arrèflusses, welche sich jetzt bei St. Just befinden, entsprangen ehemals im Walde von Cannate, auf der Flur von La-Fosse-Thibaut *), ein merkwürdiges Beispiel der Wanderung von Flußquellen.

2) Saint Just-en-Chevalet, Marktflecken und Cantonshauptort im Bezirk von Roanne des französischen Departements der Loire. Er liegt im Thale des Airflusses, im Gebirge von Forez, in 2112 par. F. absoluter Höhe und an der Straße von Roanne über das genannte Gebirge nach Clermont in der Limagne. Die Culmination des Passes liegt westlich von St. Just bei dem Dorfe Arconsat und ist 2886 par. F. über dem Meere. Die Zahl der Bewohner von St. Just beträgt 2750. In der Gegend wird schöner Marmor gebrochen.

3) Saint Just-la-Pendue, Marktflecken im Canton Saint Symphorien-de-Lay des Arrondissements von Roanne im französischen Departement der Loire, mit 1660 Einwohnern.

4) Saint Just-sur-Loire, Dorf im Canton St. Rambert des Arrondissements von Montbrisson im französischen Departement der Loire, mit 1700 Einwohnern und bedeutendem Handel mit Steinkohlen. (*Klähn.*)

Jus talionis, s. Wiedervergeltungsrecht.

JUSTAMOND (John Obadiah), Chirurg des zweiten Gardedragonerregiments in London, Wundarzt am Westminsterhospitale, Mitglied der königlichen Gesellschaft, der in einem vorgerückten Alter am 27. März 1786 in London starb, hat sich als Übersetzer französischer Werke und als Verfasser selbständiger Abhandlungen einen Namen in der Wissenschaft gemacht. Er übersetzte Raynal's Histoire de l'établissement et du commerce des Européens dans les Indes und eine Histoire du règne de Louis XV. ins Englische. Anonym schrieb er: Remarks on M. *Douglass'* treatise on the hydrocele (Lond. 1758.) und A defence of the remarks on M. *Douglass'* treatise on the hydrocele. (Lond. 1758.) Er erklärte den Arsenik für das eigentliche und einzige Gegengift wider den Krebs in seiner Schrift: An account of the methods pursued in the treatment of cancerous and scirrhous disorders and other indurations (Lond. 1780.) *). Auch bereitete er eine andere Schrift vor, worin er Eignes und Fremdes sammelte; sie erschien aber erst nach seinem Tode unter dem Titel: Surgical Tracts by the late *J. O. Justamond*, collected and interspersed with occasional notes and Observations by *William Houlston* (Lond. 1789. 4.), in unserer Muttersprache: J. O. Justamond's chirurgische Werke u. s. w. verteutscht von Dr. Chr. Friedr. Michaelis. (Leipzig 1791.) Diese Schrift enthält aus Justamond's Feder eine gute Geschichte der Chirurgie, eine Monographie der Entzündung und der Abscesse, sowie die bereits erwähnte Abhandlung über den Krebs. Außerdem sind darin die zwei bekannten Abhandlungen des französischen Wundarztes David in Rouen übersetzt: über Bewegung und Ruhe bei chirurgischen Krankheiten, und über die Wirkung der Gegenstöße. (*F. W. Theile.*)

JUSTEDAL und JUSTEDAL-ELF oder Storelf (d. h. der große Fluß). Justedalelf durchströmt das von den höchsten und schönsten Eisbergen oder Gletschern, welche Norwegen hat, überhangene Justethal (Justedal) im Stift Bergen. Justedal mit Fortunsdal schließt das nordwestlichste Hauptjoch von Sognefjeld ein, welches gegen N.W. unmittelbar an Langfjeld, d. h. das lange Felsgebirg, stößt. Die Gehänge des linken Ufers der Justedal-Elf gehören noch zu Sognefjeld, während jene des rechten Ufers die Böschung eines Hauptjochs von Langfjeld bilden. Das Thal Justedal liegt nordöstlich von der Stadt Bergen tief im Gebirge, und Justedal-Elf entspringt reichlich 3 Meilen oberhalb der Justedalskirche. (*K. J. Clement.*)

Ju-Stein, der bei den Chinesen hochgehaltene Stein Ju oder Jade orientale, s. unt. Ju (Waarenkunde).

JUSTEL. 1) Christoph Justel, lateinisch Justellus, ein achtbarer Quellenforscher, war zu Paris den 5. März 1580 geboren worden. Jedenfalls von protestantischen Ältern abstammend, legte er als Hugenot auf Schulen und Universitäten durch Fleiß und herrliche Geistesgaben den Grund zu einer umfassenden Gelehrsamkeit, die ihn unter seinen Zeitgenossen emporhob und mit den Berühmtesten von ihnen in literarischen Verkehr brachte. Nachdem er eine Zeit lang in den Diensten des protestantischen Herzogs von Bouillon gewesen war, verschaffte ihm seine Geschicklichkeit und Gewandtheit einen Ruf in die königlich französische Staatskanzlei, wo er als Rath und Secretair des Königs so einflußreich zu wirken vermochte, daß ihm mancher Gelehrte wichtige Gefälligkeiten verdanken konnte. Er starb 1649 in diesen amtlichen Verhältnissen 69 Jahre alt, nachdem er sich durch eine Reihe gründlicher wissenschaftlicher Leistungen ein bleibendes Verdienst erworben, sich aber durch die Versuche, zur katholischen Kirche überzutreten, nicht hatte erschüttern lassen, wiewol man von ihm geglaubt hatte, er werde nicht als Protestant sterben. Allerdings war er in seinen Schriften behutsam über kirchliche und religiöse Verhältnisse, ja mit seiner Vorliebe für kirchliche Alterthümer,

---

*) Vgl. *Cambry*, Description du département de l'Oise. Paris An XI. p. 268.

*) Sammlung f. prakt. Ärzte. Bd. 12.

nach dem Urtheile des Cardinals du Perron, sogar täuschend, während seine Freunde an der Festigkeit seiner religiösen Überzeugung niemals zweifelten. Als Justel sich mit der Geschichte des Mittelalters vertraut machte, studirte er auch die Geschichte der christlichen Kirche und des kanonischen Rechtes wie der Kirchenversammlungen. Seine ausgebreitete Bekanntschaft mit den angesehensten Staatsmännern und Gelehrten Europa's brachte ihn in den Besitz seltener Quellen und Hilfsmittel. Aus diesen Studien erwuchs das 1610 (1628) erschienene Werk Codex Canonum ecclesiae universae, graece et latine cum notis; hierauf folgten sein Codex *Dionysii exigui* latinus, der Codex *Carthaginensis* ecclesiae, das Breviarium *Fulgentii*, *Ferrandi*, ac *Crisconii*, ferner *Martini Bracarensis* collectio canonum orientalium, *Crisconii* concordia canonum, die *Graeci canonum collectores*, als Joannes Antiochenus, Joann. Scholasticus, Alexius Aristenus und Simon Logotheta, ferner Photius cum commentario Theodori Balsamonis, dann Varia Synodica cum notis variorum und der Codex Ecclesiae *Africanae* cum notis. Aus diesen werthvollen, zum Theil seltenen Sammlungen griechischer und lateinischer Urkunden bildete nachmals sein gelehrter Sohn, Heinrich Justel (s. d. Art.), mit Hilfe Wilhelm Voël's die vortreffliche Bibliotheca juris canonici veteris, die zu Paris 1661 in zwei Folianten erschien. Fälschlich theilt man Justel, dem Vater, die Herausgabe eines Codex canonum vetus ecclesiae romanae, der 1609 in 8. zu Paris erschien, zu; allein mit mehr Recht wird Peter Pithou als Verfasser und dessen Bruder Franz als Herausgeber des Werkes genannt. Dahingegen behauptete Justel in seiner, auch für die Geschichte Frankreichs nicht unwichtigen Specialgeschichte von Auvergne, in der Histoire généalogique de la maison d'Auvergne etc. (Paris 1645. Fol.) den Ruf eines gründlichen Geschichtsforschers. Übrigens hat man von ihm noch einen Discours du duché de Bouillon (Sedan 1633. 4.) und ein Schriftchen Le Temple de Dieu etc. betitelt, das 1618 in 8. ebenfalls zu Sedan erschienen ist.

2) Heinrich Justel, Sohn des Vorigen und Nachfolger desselben in der Stelle eines königlichen Secretairs in der Ministerialkanzlei; weil er aber ebenso gelehrt wie sein Vater war, benutzte er seine einflußreiche Stellung, um den Gelehrten die erfoderlichen Privilegien für den Druck ihrer Werke zu verschaffen. Er unterhielt überdies eine sehr ausgebreitete Bekanntschaft, unterstützte die Gelehrten mit Werken aus seiner herrlichen Bibliothek, wie mit Notizen aus dem Schatze seiner umfangreichen Kenntnisse [1]), sah allwöchentlich ein Mal einen auserlesenen Kreis von Gelehrten in seiner Wohnung, wo über alle wichtige Erscheinungen in der Literatur gesprochen wurde. Er stand in den höheren Cirkeln in großem Ansehen, war aus voller Überzeugung Protestant, wurde aber dennoch, obgleich er mit Männern, wie David Ancillon war, in vertrauter Verbindung lebte, von der charentoner Geistlichkeit, wie Pater Simon in seinen Lettres choisies berichtet, wegen eines Kirchenstuhls arg gehudelt, sodaß er sich genöthigt sah, ihr seine Unterstützung zu versagen, ohne jedoch so großes Lärmen darüber zu erheben, wie es der berühmte Lefevre in seinen Händeln mit dem Consistorium zu Saumur gethan hat. Als Justel indessen merkte, daß seine Religion in der ganzen französischen Monarchie vernichtet werden sollte, dachte er an seine Auswanderung und führte sie auch mit Bequemlichkeit und ohne Gefahr aus, bevor durch den Widerruf des Edictes von Nantes der längst gedrohte Schlag seine Glaubensgenossen wirklich traf. Er legte 1681 seine Stelle nieder, verkaufte seine vortreffliche Bibliothek mit Vortheil und ging nach England, wo er seinen Wohnsitz in London aufschlug und bald nach seiner Ankunft daselbst Bibliothekar des Königs wurde. Dieses Amt verwaltete er bis an seinen Tod, welcher am 25. Sept. 1693 erfolgte, auf das Würdigste, wenngleich ihn oft Misvergnügen und Reuegefühle über seinen Weggang aus dem Vaterlande beschlichen haben. Justel hatte sich, nachdem er schon in Jahren vorgerückt war, erst mit einer seiner Verwandtinnen, Namens de Lorme, verheirathet und bei seinem Tode noch Kinder von zartem Alter hinterlassen, von welchen eins durch die Universität zu Oxford aus der Taufe gehoben worden war.

Heinrich Justel stand im Rufe eines Gelehrten vom ersten Range, ist aber als Schriftsteller nur bekannt durch die in Verbindung mit Wilhelm Voël besorgte Ausgabe der schätzbaren Sammlung seines Vaters von sehr seltenen und wichtigen Documenten in griechischer und lateinischer Sprache über das alte kanonische Recht, die unter dem Titel Bibliotheca Juris canonici veteris zu Paris 1661 in zwei Foliobänden erschien und einen großen Streit zwischen ihm und dem pariser Erzbischofe Peter de Marca erweckte [2]). Zwar hat er noch mehre wichtige und anziehende Gegenstände der Literatur bearbeitet, diese Schriften sind aber ungedruckt geblieben; dahin gehört auch sein Werk Sur les commoditez de la vie, das er einst zu Paris bearbeitete und für welches ihm Leibnitz, der damals seine Bekanntschaft machte, seine Unterstützung versprach. Weil er übrigens an allen, die Zeit und ihre Geistesrichtungen ergreifenden, literarischen Erscheinungen lebhaften Antheil nahm, so kam er auch in den Verdacht, eine Abhandlung über das Schicksal eines Briefes vom heiligen Chrysostomus den Katholiken zum Trotze geschrieben zu haben. Dieser Brief nämlich, welcher an den Mönch Cäsarius gerichtet ist und gegen die Transsubstantiationslehre streitet, sollte durch Bigot's Fürsorge 1681 dem Leben des heiligen Chrysostomus von Pallade beigefügt werden; allein aus Besorgniß, daß auch dieses unterdrückt werden würde, unterließ man die Ausführung des Vorsatzes [3]). Die Protestanten, davon unterrichtet, benutzten diesen Umstand, und es erschien 1682 zu London

1) Unter Andern rühmen sich seines gelehrten Beistandes Usserius, Teissier, Colomiez, Stephan Morin und Sacy.

2) Vgl. hierüber *Baluzii* Praefatio ad opuscula Petri de Marca. 3) Diesen Brief gab dann der Professor Stephan le Moine zu Leyden 1685 in seinen Variis sacris, d. i. Sylloga

in 4. folgende Schrift: Sancti Anastasii Sinaitae Anagogicarum contemplationum in Hexaemeron liber XII. hactenus desideratus, cui praemissa est expostulatio de S. Joannis Chrysostomi Epistola ad Caesarium Monachum adversus Apollinaris haeresin, a Parisiensibus aliquot Theologis non ita pridem suppressa, für deren Verfasser Justel so lange galt, bis Bayle in den Nouvelles de la République des lettres, Juin 1686. p. 686 das Publicum enttäuschte und auf den Grund seiner Ermittelungen versicherte, nicht Justel, sondern der gelehrte Alix sei Verfasser derselben. Justel fuhr auch in England fort, den Wissenschaften und insbesondere den Gelehrten große Dienste zu leisten. Billig und gemäßigt denkend, ohne Parteihaß und Gelehrtenneid, unterstützte er fortwährend gern wissenschaftliche Bestrebungen und wurde auch zuweilen zum Schiedsrichter in gelehrten Streitigkeiten erkoren. Seine angenehme Unterhaltung und sein großer Reichthum von Kenntnissen hatten ihn zum wichtigen Manne in der Gelehrtenwelt erhoben. Wie gern man seinen Beistand annahm oder auf denselben hoffte, ergibt sich aus Bayle's Äußerungen, die dieser seinen Nouvelles de la République des lettres, März 1684. S. 66 in der Hoffnung einverleibte, Justel werde von London aus sein neues Journal durch Beiträge unterstützen. J'espère, schrieb er, que Mr. Justel, qui y demeure presentement et qui est si curieux, si savant, si instruit de tout ce qui regarde la République des lettres, et si enclin à contribuer à la satisfaction du public, nous apprendra bien des choses, qui feront beaucoup d'honneur à nôtre entreprise. Wie mannichfaltig die Zweige der wissenschaftlichen Erkenntniß waren, über welche man Justel'n ein entschiedenes Urtheil zutraute, beweisen unter andern die kleinen öffentlichen Broschüren, die ihm gewidmet wurden; dahin gehören die von Beughem angeführten Schriften, als der Extrait de deux lettres écrites de Zell et d'Angleterre à Mr. Justel, le 18. Oct. et le 2. Nov. 1679, l'une contenant relation d'un cheval d'Airain fait par le Sr. Vegelius, l'autre quelques remarques curieuses dans la province de Stafford d'une caverne, sodann ein Extrait d'une lettre écrite de Dresde à Mr. Justel du 31. Decembre 1679, touchant la manière d'eslever les enfans sans noutrice und der Extrait de deux lettres écrites d'Allemagne, l'une à Mr. Justel et l'autre à l'auteur du journal touchant deux sortes d'eau fort remarquables 1680[4]). (*B. Röse.*)

JUSTÈN (Paulus), ein Schüler Luther's und Melanchthon's zu Wittenberg, geboren im Anfange des 16. Jahrhunderts zu Wiborg in Finnland. Nach empfangener Ordination studirte er drei Jahre in Wittenberg, ward nach seiner Rückkehr 1547 Schulmeister, d. h. Rector der Kathedralschule zu Åbo, 1554 erster Bischof zu Wiborg (einem damals neu eingerichteten Stift), aber 1563 Bischof zu Åbo. 1569 ward er von König Johann III. nebst einigen Anderen an Iwan Wassiljewitsch abgeordnet; diese Gesandtschaft ward aber aufs Grausamste behandelt. Nach fast dreijährigem schauerlichem Gefängniß kehrte Justèn 1575 heim, aber so schwach, daß er schon im folgenden Jahre (1576) zu Åbo entschlummerte, wo er im Dom begraben liegt. Er hat ein Chronicon Episcoporum Aboensium verfaßt. In seiner russischen Gefangenschaft schrieb er ein sehr gelehrtes Werk: „Analysis Evangeliorum dominicalium totius anni;" die Handschrift ward in der Universitätsbibliothek zu Åbo aufbewahrt, ist aber wahrscheinlich beim letzten großen Brande verloren gegangen *). (*v. Schubert.*)

Just (Saint) en chaussée und Just (Saint) en chevalet, s. unt. Just II. Geographie.

Jus testamenti, ein Recht des römischen Bürgers, s. Civis, Civitas, vgl. auch Testament.

Justhal, Ort in Böhmen, s. Juliusthal.

JUSTI. I. Biographie.

1) Amalie Justi, s. Holst (Amalie).

2) Friedrich Gerhard Ludolph Heinrich von Justi, geboren 1760 zu Kopenhagen, wo sein Vater, Johann Heinrich Gottlob von Justi[1]), die Stelle eines Colonieninspectors bekleidete. Von seinen Lebensumständen ist wenig mehr bekannt geworden, als daß er als königl. dänischer Artilleriecapitain mit seiner Familie längere Zeit in dem holsteinschen Kirchdorfe Ahrensburg und zuletzt zu Wandsbeck bei Hamburg lebte, wo er am 11. Aug. 1831 im 70. Jahre starb. Als Schriftsteller trat er zuerst im Fache der Staatsökonomie auf. Denn in einem 1803 zu Schleswig gedruckten Werke schilderte er die Nothwendigkeit einer neuen Steuer auf Grundstücke in den sämmtlichen dänischen Staaten. Ausführlicher sprach er über diesen Gegenstand in der Schrift: Über den Zusammenhang der Stadt- und Landgeschäfte. (Schleswig 1804.) Aber der größere Theil seiner Schriften ist hydraulischen Inhalts. Über die vortheilhaftesten und bequemsten, auch zur Defension dienlichsten Kanallinien in Holstein ließ er (Schleswig 1805.) interessante Bemerkungen drucken. Längere Zeit beschäftigte ihn die Idee einer Kanalverbindung zwischen der Elbe und Ostsee durch die Alster und Trave. Mit F. A. Lorenzen in Oldesloe gab er darüber zu Hamburg 1820 eine ausführliche Schrift heraus[2]). Für die derselben beigefügten zwei Karten erhielt

---

variorum opusculorum Graecorum ad rem ecclesiasticam spectantium, heraus.

4) s. *Beughem*, La france sçavante (Amsterd. 1683. 12.) und über beide Artikel zugleich vgl. (*Charles*) *Ancillon*, Mémoires concernant les vies et les ouvrages de plusieurs modernes Celèbres dans la République des lettres (Amsterdam 1709.) p. 220—232, Witte's Diarium biographicum nebst dem Dictionnaire universel IX, 304 sq. und *Beauvais*, Dictionnaire historique II, 1555.

*) Zum Theil nach Georg Gezelius.

1) Nach H. Schröder im Neuen Nekrolog der Deutschen Jahrg. IX. Th. 2. S. 714 ist es nur wahrscheinlich, nicht völlig erwiesen, daß er von J. H. G. von Justi ein Sohn war. 2) Zwei Fortsetzungen dieser Schrift erschienen in M. Falck's staatsbürgerlichem Magazin. (Schlesw. 1821.) Bd. 1. Hft. 1. S. 129—162. Bd. 2. Hft. 2. S. 288—308. Hft. 3. S. 558—578.

er von der hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe eine goldene Ehrenmedaille. Das Unternehmen selbst kam nicht zu Stande und fand manche Gegner[3]). Unter dem gemeinschaftlichen Titel: Hydraulische Schriften (Hamb. 1825. 2 Hefte) erschienen von ihm noch Bemerkungen über die durch die letzten Sturmfluthen bewirkten, von Innen her entstandenen Deichbrüche; nebst Vorschlag zur Construction einer allen solchen künftigen Gefahren vorbeugenden Dossirung der Deiche; ferner schrieb er: Über die Sicherung Hamburgs gegen die Fluthen der Elbe von der See her (Ebendas. 1825.)[4]).

3) Heinrich Ernst Justi, geb. am 4. Jan. 1759 zu Rottleberode in der Grafschaft Stolberg, widmete sich zu Jena dem Studium der Arzneikunde, erlangte dort im J. 1782 den Grad eines Doctors der Medicin durch Vertheidigung seiner Diss. inaug. chirurgica de hydrope tunicae et vaginalis testiculi eique medendi viis variis[5]). Nur kurze Zeit verwaltete er das im J. 1784 ihm übertragene Physikat zu Hubertsburg und wurde noch in dem genannten Jahre Arzt an dem kurfürstl. sächsischen Soldatenknabenerziehungsinstitut zu Annaburg. Er war zugleich Physikus der Ämter Annaburg und Seyda. In späten Jahren zum königl. sächsischen Hofrath ernannt, starb er am 4. März 1821 im 61. Lebensjahre. Seine Beobachtungen und Erfahrungen als praktischer Arzt machte er in mehren Zeitschriften bekannt, vorzüglich in Baldinger's Neuem Magazin für Ärzte. (Jahrg. 1788—1791.) Dort findet man unter andern die Aufsätze: Etwas über die Krätze, als Bestätigung und Beitrag zu Wichmann's Ätiologie derselben[6]); Krankheitsgeschichte und Leichenöffnung eines plötzlich verstorbenen Knaben[7]); Noch ein Paar Worte über die Krätze, veranlaßt durch Hrn. Dr. Großmann's Beobachtung in Bd. 1. St. 1. S. 77 fg. des Baldinger'schen Neuen Magazins, nebst einer kurzen Nachricht von der Sterblichkeit in dem annaburgischen Erziehungsinstitute[8]); kleine Aufsätze und Beobachtungen[9]) und andere mehr. Einzelne Aufsätze von ihm enthält auch Stark's Archiv für die Geburtshilfe, namentlich Etwas über die sehr nothwendige Verbesserung des Hebammenwesens in Sachsen, nebst einigen dahin gehörigen Beobachtungen[10]); Bemerkung über die Blutflüsse aus der Gebärmutter und dem Nutzen der Cassia lignea dagegen[11]); Beobachtungen aus der praktischen Geburtshilfe[12]) u. a. m.[13]).

3) Vgl. Justi's Schrift: Prüfung und Würdigung der beiden im diesjährigen Februarstück des politischen Journals so betitelten merkwürdigen Schriften des Landinspectors Gudme über die neulich in Anregung gekommenen Kanalangelegenheiten. (Schlesw. 1821. gr. 8.) 4) Vgl. Lübker's u. Schröder's Lexikon d. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen und Eutinischen Schriftsteller. Abth. 1. S. 287 fg. H. Schröder im Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. IX. Th. 2. S. 714 fg. Meusel's Gel. Teutschl. Bd. 23. S. 66 fg. 5) Jenae 1782. 4. 6) a. a. O. 1788. Bd. 10. S. 204 fg. 7) Bd. 10. S. 465 fg. 8) 1789. Bd. 11. S. 433 fg. 9) Bd. 12. S. 124 fg. 10) a. a. O. Bd. 1. St. 2. S. 35 fg. 11) Bd. 3. St. 1. S. 93 fg. 12) Bd. 3. St. 2. S. 197 fg. 13) Vgl. Elwert's Nachrichten von jetztleb. Ärzten Bd. I. S. 276 fg. Meusel's Gel. Teutschl. Bd. X. S. 46 fg. Bd. XXIII. S. 67.

4) Johann Heinrich Gottlob von Justi, geboren zu Brücken in Thüringen. Sein Geburtsjahr ist unbekannt. Er ging im J. 1720 nach Jena, wo er unter die dortigen Chorschüler aufgenommen wurde, und späterhin, Anfangs der Jurisprudenz, sodann den Kameralwissenschaften sich widmete. Bald entsagte er indessen diesen Studien und trat während des österreichischen Erbfolgekriegs in preußische Kriegsdienste. Auch in dieser Laufbahn verscherzte er sein Glück und wurde als Quartiermeister degradirt. Dann gerieth er in österreichische Gefangenschaft, befreite sich jedoch aus derselben durch Flucht und begab sich hierauf nach Leipzig, durch Schriftstellerei sich die Mittel zu seiner Subsistenz sichernd. Eine unüberlegte Heirath verwickelte ihn in mannichfache Irrungen, denen er sich durch eine Reise nach Wien entzog, wohin er als Professor der Beredsamkeit und der Landesökonomie an dem damals neu errichteten Therestianum berufen worden war. Hier trat er zur katholischen Kirche über, verheirathete sich abermals in unbesonnener Weise, und brachte sich durch stolzes Benehmen und Unverträglichkeit um die ihm zugedachte Lehrstelle. Jetzt widmete er sich dem Bergwerkswesen, mit dem er schon während seines Aufenthalts in Sachsen vertraut worden war. Seinen raschen Fortschritten in dieser Wissenschaft verdankte er die Ernennung zum kaiserl. königl. Berg- und Finanzrath; jedoch Stolz, Eigendünkel und Prahlerei entzogen ihm bald das Zutrauen seiner Vorgesetzten, sodaß er genöthigt war, das österreichische Gebiet zu verlassen. Nach einem kurzen Aufenthalte in Erfurt ging er nach Göttingen, wo er 1755 Polizeicommissair wurde, mit dem Charakter eines Bergraths. Er hielt Vorlesungen über Staatsökonomie und Naturgeschichte, und nahm Antheil an der Göttinger gelehrten Zeitung. Die Kriegsunruhen bewogen ihn jedoch seinen bisherigen Aufenthalt wieder zu verändern. Nachdem er von 1758 an einige Jahre lang Colonieninspector zu Kopenhagen gewesen war, wandte er sich nach dem Oberrhein, mit dem Plane, in die Schweiz zu gehen. Allein eine von ihm verfaßte Schrift über die Verminderung des Gehalts der Münzen enthielt so heftige Invectiven gegen Friedrich II. und den Herzog von Würtemberg, daß der Letztere ihn verhaften ließ. Justi wurde nach Breslau gebracht und dort gefangen gehalten; doch scheint er bald aus seiner Haft befreit worden zu sein. Wenigstens befand er sich nicht lange nachher in Berlin und wurde dort zum königl. preuß. Berghauptmann und Oberaufseher aller königlichen Bergwerke ernannt. Auch dieser Stelle wurde er jedoch wegen Veruntreuung ihm anvertrauter Gelder im J. 1768 entsetzt, und starb als Gefangener zu Küstrin den 20. Juli 1771, nachdem er, schon halb erblindet, seiner Tochter eine von ihm verfaßte Geschichte des Erdkörpers[14]) und einige anonyme Schriften in die Feder dictirt hatte.

Justi war ein Mann von lebhaftem Unternehmungsgeiste, mannichfachen Kenntnissen und gereifter Erfahrung. Aber seine ungeregelte Lebensweise, seine Veränderlichkeit

14) Geschichte des Erdkörpers, aus seiner äußerlichen und unterirdischen Beschaffenheit hergeleitet und erwiesen. (Berlin 1771.)

und sein Hang zu Projecten verdarben manches Gute, das er sonst hätte stiften können. Als Schriftsteller machte er sich um mehre Zweige der Kameralwissenschaften sehr verdient. Man hat jedoch auch von ihm manche schätzbare Werke über Staatskunst, Finanzwesen, Landwirthschaft, Polizei, Mineralogie, Philosophie, Moral u. s. w. Vorzüglichen Werth haben seine Staatswirthschaft [15]), die Grundsätze der Polizeiwissenschaft [16]), die Abhandlung von den Manufacturen und Fabriken [17]) und sein System des Finanzwesens [18]). Von dem Schauplatz der Künste und Handwerke, welchen D. G. Schreber, J. S. Halle, C. G. D. Müller und G. E. Rosenthal bis zum 20. Bande (1795) fortsetzten, lieferte er die vier ersten Bände, welche zu Berlin in den Jahren 1762—1765 erschienen [19]).

5) Johann Jacob Georg Justi, Sohn von Philipp Konrad Justi und jüngerer Bruder von Karl Wilhelm Justi, geboren zu Marburg am 8. Aug. 1779, verlor seine Ältern in früher Jugend. Seine Erziehung übernahm sein väterlicher Oheim, der Superintendent, Oberconsistorialrath und Professor Bernhard Johann Karl Justi. Seit 1798 war er ein Hausgenosse seines Bruders Karl Wilhelm Justi. In dem Pädagogium seiner Vaterstadt war Arnoldi sein vorzüglichster Lehrer. Bis zum Jahre 1800 widmete er sich auf der Universität Marburg dem Studium der Medicin. Die Theologie, welche ihm Anfangs als Lebensberuf bestimmt worden war, hatte er bald aufgegeben. Fleißig besuchte er Tiedemann's philosophische Vorlesungen; Ästhetik hörte er bei seinem Bruder Karl Wilhelm. Im Gebiete der Medicin waren Stein, Michaelis, Mönch und Brühl seine Führer, vor Allen aber Baldinger, der ihn bei seinen Krankenbesuchen mitnahm und ihn scherzweise seinen Adjutanten zu nennen pflegte. Seine raschen Fortschritte in den einzelnen Zweigen des medicinischen Wissens gewannen ihm die Zuneigung und das Vertrauen jenes berühmten Arztes. Im J. 1803 erwarb er sich die medicinische Doctorwürde [20]), lebte seitdem als praktischer Arzt in seiner Vaterstadt, wurde 1818 dem Stadt- und Landphysikus, Hofrath Busch in Marburg, als Gehilfe beigegeben, und 1821 zum wirklichen Kreisphysikus ernannt. Dies Amt verwaltete er bei einem geringen Gehalte mit der größten Gewissenhaftigkeit und erschöpfte seine Kräfte in der Abfassung zahlreicher Berichte und Gutachten. Seine Zeit wurde ihm dadurch so karg zugemessen, daß er oft noch die späten Abendstunden zu seiner sehr ausgedehnten ärztlichen Praxis benutzen mußte. Durch einen Schlagfluß fand er am 29. Sept. 1824 den Tod, den er schon mehre Jahre zuvor in völlig gesundem Zustande vorausgesagt hatte. Er besaß alle Eigenschaften eines praktischen Arztes. Mit einem seltenen Scharfblicke am Krankenbette durchschaute er den Zustand des Patienten, und bemerkte die kleinsten Veränderungen der Krankheit, deren Ausgang er fast in allen Fällen sehr richtig prophezeiete, ohne jedoch dem Leidenden selbst etwas davon merken zu lassen. Nur der Ernst in seinem Benehmen verrieth die von ihm geahnte Gefahr. Von den Tagebüchern, die er über wichtige Krankheiten führte, haben sich nur Fragmente in seinem Nachlasse vorgefunden. Gedruckt ist von ihm ein ärztliches Gutachten über die Krankheitsgeschichte des 1760 zu Paris gestorbenen Landgrafen Wilhelm VII. von Hessen [21]). Seine überhäuften Berufsgeschäfte hielten ihn ab, die Resultate von mehren mit Glück unternommenen Curen schwieriger und seltener Krankheiten öffentlich mitzutheilen. Von der Anwendung des Magnetismus in der Heilkunde versprach er sich viel. Er machte mehrmals davon Gebrauch, und immer mit dem glänzendsten Erfolge. Seiner sehr ausgebreiteten Praxis verdankte er ein beträchtliches Einkommen; um so mehr glaubte er, bei der angeborenen Milde seines Charakters, ärmere Patienten unentgeltlich curiren zu müssen und bezahlte für diese selbst mitunter die Arzenei. Völlig unbemittelt, als er seine Laufbahn begann, hinterließ er, außer einer schönen Bibliothek und vielen Kunstsachen und Pretiosen, ein nicht unbeträchtliches Vermögen; er hatte es seiner rastlosen Thätigkeit zu danken. Fortgesetzten Studien in seiner Wissenschaft widmete er die Morgenstunden. Späterhin nahm aber die Praxis fast seine ganze Zeit in Anspruch. Geräuschvolle Vergnügungen liebte er nicht; im Umgange mit einigen bewährten Freunden war er sehr munter und unterhaltend. Redlich benutzte er seine Mußestunden, um in den einzelnen Zweigen des medicinischen Wissens seine Kenntnisse zu erweitern; sein treues Gedächtniß leistete ihm dabei gute Dienste. Aus den griechischen und römischen Classikern,

---

15) Staatswirthschaft, oder systematische Abhandlung aller ökonomischen und Kameralwissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfodert werden. (Frankf. u. Leipzig 1755. gr. 8. 2. Aufl. Ebendas. 1759. 2 Thle. gr. 8.) 16) Grundsätze der Polizeiwissenschaft, in einem vernünftigen, auf den Endzweck der Polizei gegründeten Zusammenhange und zum Gebrauch akademischer Vorlesungen abgefasset. (Göttingen 1756. 2. Aufl. Ebend. 1759. gr. 8. 3., verb. und verm. Ausg., von Johann Beckmann besorgt. Ebend. 1782. Ins Französische ward dies Werk übersetzt von Mr. E.. [*Eidous*] Paris 1769. gr. 12.) 17) Vollständige Abhandlung von den Manufacturen und Fabriken. (Erster Theil, welcher die allgemeinen Grundsätze und Betrachtungen in sich enthält. Kopenhagen 1758. — Zweiter Theil. Ebend. 1761. 2. Ausg., besorgt von Johann Beckmann. Berlin 1789. 2 Thle. gr. 8.) 18) System des Finanzwesens, nach vernünftigen, aus dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften und aus der Natur aller Quellen der Einkünfte des Staats hergeleiteten Grundsätzen und Regeln ausführlich abgehandelt. (Halle 1766. gr. 4.) 19) Vgl. Précis historique sur la vie de Mr. *Justi* par Madame *D. M.*, in *Rosier*, Observations sur la physique. 1777. Mai. p. 323 sq. (berichtigt in Joh. Beckmann's physikalisch-ökonomischer Bibliothek Bd. 10. S. 458 fg.); Pütter's Gelehrtengeschichte der Universität zu Göttingen Th. 1. S. 113 fg. Th. 2. S. 68; Höck's Lebensbeschreibungen berühmter Kameralisten Bd. 1. Heft 1; Adelung's Fortsetz. und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon; (Salzmann's) Denkwürdigkeiten aus dem Leben ausgezeichneter Deutschen des 18. Jahrhunderts S. 681 fg.; Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller Bd. 6. S. 353 fg. (mit einem vollständigen Verzeichnisse von Justi's Schriften).

20) Durch Vertheidigung seiner Inauguraldissertation: De Opio. (Marb. 1803. 8. maj.) 21) In (seines Bruders) K. W. Justi's Hessischen Denkwürdigkeiten Th. 2. S. 152 fg.

namentlich aus Homer und Horaz, wußte er mehre Stellen auswendig. Auch mit den Werken der vorzüglichsten teutschen Schriftsteller im Fache der schönen Literatur war er vertraut. Noch in den letzten Jahren seines Lebens beschäftigte ihn, unter der Leitung seines vertrauten Freundes, des Professors Wagner, ein ernstes Studium der italienischen und englischen Sprache; Fielding, Sterne, Pope und beinahe den ganzen Shakspeare hatte er durchstudirt. Auch zu den Griechen wollte er wieder zurückkehren, und ihre Dichter, gemeinschaftlich mit seinem Freunde Wagner, noch ein Mal lesen. Diesen Entschluß, sowie manche andere Plane, die ihn in der letzten Zeit seines Lebens beschäftigten, vereitelte aber sein Tod[22]).

6) Karl Wilhelm Justi, wurde am 14. Jan. 1767 zu Marburg unter Verhältnissen geboren, welche zeitige Entwickelung seiner Fähigkeiten begünstigten. Würde und liebevoller Ernst waren die Grundzüge in dem Charakter seines Vaters Philipp Konrad Justi (geb. 1728 und gest. 1782), welcher die Stelle eines Oberpfarrers und Pastors an der St. Elisabethkirche daselbst bekleidete. Rühmend pflegte der Sohn in spätern Jahren zu erwähnen, daß der Vater sich erst spät, im 38. Lebensjahre, verheirathet habe, um für seine Mutter und verwaisten Geschwister desto besser sorgen zu können. Durch Geist und Herz ausgezeichnet war die Mutter von Karl Wilhelm; Frömmigkeit und Resignation halfen ihr die schweren körperlichen Leiden ertragen, die ihren frühen Tod herbeiführten. In ungestörter Eintracht führten Justi's Ältern ein zurückgezogenes, geräuschloses Leben. Auch nach manchen Schicksalsprüfungen wich nie die harmlose Heiterkeit von dem häuslichen Kreise, wenn er sich Abends um den runden Familientisch versammelte. Von solchen Ältern wurde in Justi früh das Gefühl für Tugend und Religion, für Rechtschaffenheit und Moralität geweckt. Günstig für seine wissenschaftliche Bildung wirkte sein Oheim väterlicher Seite, der Professor und Superintendent Leonhard Johann Karl Justi, und seiner Mutter Bruder, der als Dichter, Kunst- und Alterthumskenner rühmlich bekannte Professor Joseph Friedrich Engelschall. Den ersten Unterricht verdankte er seinem Vater, der mit einem religiösen Sinne, durch den er sich die allgemeine Achtung und Liebe seiner Gemeinde erworben hatte, eine vielseitige wissenschaftliche Bildung verband. Vom siebenten bis zum neunten Jahre besuchte er die Stadtschule in Marburg und wurde hier mit den Elementarkenntnissen, namentlich auch mit den Anfangsgründen der lateinischen Sprache, bekannt gemacht. Im J. 1776 wurde er Zögling des Pädagogiums, dessen Director der Professor H. O. Duysing, und nach dessen Tode der berühmte Orientalist J. J. Pfeiffer war. Hier hatte er Diehl, Tassius, Reinold und Vollmar zu Lehrern. Lateinisch und Griechisch, in der obersten Classe auch Hebräisch, Geschichte, Geographie und Naturkunde waren die Hauptgegenstände des Unterrichts; im Französischen unterwies ihn Professor de Beauclair; auch im Clavierspielen und Gesang erhielt er Unterricht; im J. 1806 glaubte der berühmte Schädelkenner Gall das Organ der Tonkunst bei ihm in hohem Grade entwickelt zu finden. Jedenfalls besaß er Anlagen zur Musik, aber mangelhafter Unterricht, sowie in spätern Jahren anderweitige Arbeiten, verhinderten ihn, es darin zu einer eigentlichen Vollkommenheit zu bringen. Doch spielte er in seinem 13. Jahre leidlich die Orgel, und mit Beifall ward bei Kirchenmusiken seine Discantstimme gehört; seine Liebe für die Tonkunst erhielt sich und Musik bereitete ihm in Mußestunden manchen Genuß.

Neben dem Sprachunterrichte, den ihm sein Vater ertheilte, unterrichtete ihn sein Oheim, Professor Engelschall, im Zeichnen und Malen. Justi brachte es darin in Kurzem zu einer ungemeinen Fertigkeit. Jenem vielseitig gebildeten Manne verdankte er aber auch vorzüglich die Bekanntschaft mit der teutschen, besonders der schöngeistigen Literatur. Das Lesen der vorzüglichsten teutschen Dichter begeisterte ihn bald zu eigenen poetischen Versuchen. Ohne mit den Regeln der Metrik bekannt zu sein, dichtete er in seinem 13. Jahre einige Lieder; Klopstock, Bürger und Hölty waren seine Lieblingsdichter. Nichts glich seiner Freude, als er in dem Göttingischen Musenalmanach vom Jahre 1782 eins seiner Gedichte abgedruckt fand, welches sein Oheim Engelschall an Bürger in Göttingen gesendet hatte[23]). Als ein Schlagfluß im Mai 1782 ihm seinen rastlos thätigen Vater in seinem 54. Lebensjahre entriß, stand er erst im 15. Lebensjahre. Den Eindruck, welchen dies die zahlreiche Familie treffende Ereigniß auf ihn machte, schildert seine Elegie: „Am Grabe meines Vaters," und eine Phantasie: „An den Geist meines Vaters"[24]). In seinem ganzen Wesen war seit jenem Verluste eine merkwürdige Veränderung eingetreten. Vorherrschend wurde in ihm ein gewisser Ernst, der ihn zum Fleiß und zur Thätigkeit spornte. Erholung fand er in dem Genusse der freien Natur und in dem Umgange mit gleichgestimmten Freunden, unter denen er an Jacob Friedrich Andreas Schmitt aus Marburg mit der ganzen Innigkeit seines Gefühls hing. Das Sonnett: „Die Stimme des Herzens"[25]), ist dem Andenken jenes Jugendfreundes gewidmet, welcher bald nach vollendeter akademischer Laufbahn starb. Auch durch den frühen Tod seiner Schwester Christiane, eines Kindes von ausgezeichneter Schönheit und Herzensgüte, wurde das ernste und schmerzliche Gefühl in Justi erweckt, wie nahe Leben und Tod an einander grenzen. Seine

22) Vgl. Nationalzeitung der Deutschen. 1824. Nr. 48. S. 805 fg., den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. II. Heft 2. S. 1190 fg.

23) Noch im J. 1807, als er mit einer Sammlung seiner Gedichte beschäftigt war, erinnerte er sich in einem Briefe an einen Freund jener Auszeichnung; s. die Schrift: Chr. Gottfr. Schütz. Darstellung seines Lebens von seinem Sohne F. K. J. Schütz. Bd. 2. S. 199. 24) Diese Gedichte, nebst einigen andern: „An einem heitern Frühlingsmorgen," „An den Messias" u. s. w. in der Göttinger Blumenlese von 1782—1785, in der Hessischen Blumenlese von 1783—1784 und in andern Journalen gedruckt, erschienen späterhin in der ersten Sammlung von Justi's Gedichten. (Marburg 1808.) 25) s. Justi's Gedichte. 2. Aufl. S. 295.

Stimmung war dadurch ernst, fast schwermüthig geworden. Nur die Poesie tröstete und beruhigte ihn.

Für seine weitere Ausbildung schien gesorgt, als sein Oheim L. J. K. Justi ihn in sein Haus nahm und seine Studien leitete, während er auch ferner daneben manche Belehrung seiner Mutter Bruder verdankte. Nicht blos seines verstorbenen Vaters Wunsch, sondern auch eigene Neigung bestimmte ihn, sich der Theologie zu widmen. Im Herbst 1782 begann er seine akademischen Studien in Marburg. Exegese des A. und N. T. hörte er bei seinem Oheim Justi, bei Endemann und Pfeiffer, bei dem Letztern auch Dogmatik, Moral und Pastoraltheologie, sowie Vorlesungen über Einleitung ins A. und N. T., und über Dogmatik bei seinem Oheim. In der Geschichte unterwies ihn Curtius, bei dem er auch Ästhetik hörte[26]), in der lateinischen Schreibart Diehl, sein ehemaliger Lehrer im Pädagogium. Mit den griechischen Classikern wurde er durch seinen Oheim Justi vertraut. Mathematik, speculative Philosophie, Physik und Naturkunde hörte er bei Waldin. Im Syrischen und Chaldäischen machte er unter Schröder's Leitung rasche Fortschritte. Seit dem Sommer 1786 besuchte er auch noch die Vorlesungen der von Cassel nach Marburg berufenen Professoren Stegmann und Tiedemann. Bei jenem hörte er Experimentalphysik, bei diesem Logik, Metaphysik, empirische Psychologie und Naturrecht. Auch wohnte er Tiedemann's Collegien über einige Dialogen Platon's bei. Einen wohlthätigen Einfluß auf seine Gesammtbildung gewann, neben dem fortgesetzten Studium der griechischen und römischen Classiker, die Lectüre der vorzüglichsten teutschen Geschichtswerke und philosophischen Schriften, namentlich Herder's, Winkelmann's, Eichhorn's, Engel's, Eberhard's und Anderer. Mit großem Eifer studirte er damals Reinhold's Briefe über die Kant'sche Philosophie. Zu den Dichtern, die er bisher kennen gelernt hatte, waren noch Wieland, Goethe, Ramler, Voß u. s. w. getreten, welche ihm sein Oheim Engelschall empfahl. Einen bleibenden Eindruck machten auf ihn Herder's Ideen zu einer Geschichte der Philosophie der Menschheit, die Briefe über das Studium der Theologie, das Werk vom Geist der ebräischen Poesie, von welchem Justi in spätern Jahren eine neue und vermehrte Ausgabe besorgte[27]), und andere Schriften desselben, um die teutsche Literatur hoch verdienten Mannes. Auch für Moses Mendelssohn's Psalmenübersetzung interessirte er sich lebhaft. Ihn, der sich schon von Jugend auf in der Poesie versucht hatte, mußte schon der Schmuck und Glanz der Darstellung in jenen Schriften fesseln; diese konnten aber wieder auf seine exegetische und ästhetische Ausbildung nicht ohne Einfluß bleiben. Eine etwas veränderte Richtung erhielt seine Phantasie durch das Lesen alter Volkslieder, Balladen, Romanzen und Sagen der Vorzeit. Sein eigentliches Fach, die Theologie, verlor er darüber nicht aus den Augen. Im April 1786 betrat er zum ersten Male die Kanzel vor einer Dorfgemeinde zu Schönstatt. Später predigte er noch ein Mal in Kirchhain.

Wohlthätig in physischer und geistiger Hinsicht waren für Justi, nach anhaltenden Studien, einige Ausflüge, die er in den Ferien nach Cassel, Göttingen, Gießen und andern Städten unternahm. Auf solchen Wanderungen begleitete ihn gewöhnlich sein Oheim Engelschall. In Cassel machte er Bekanntschaft mit Tischbein, Böttner, Nahl[28]) und andern trefflichen Künstlern. Auch machte er dort die Bekanntschaft Casparson's und Strieder's, dessen Hessische Gelehrtengeschichte er späterhin fortsetzte und vollendete[29]). Eine vielseitig gebildete Frau lernte er in der Dichterin Philippine Engelhardt, geborene Gatterer, kennen. Auch in Göttingen, wo er den Reichthum der Universitätsbibliothek bewunderte, knüpfte er manche interessante Bekanntschaften an, mit Heyne, Michaelis, Gatterer, Spittler, Schlözer, Kästner und andern berühmten Männern. Mit Heyne und Kästner, dessen Sinngedichte er späterhin herausgab[30]), blieb er durch einen fortgesetzten Briefwechsel in Verbindung. Auf einer Wanderung nach Gießen war ihm besonders die persönliche Bekanntschaft Böhm's und Rosenmüller's erfreulich. Traurig aber schloß sich für ihn das Jahr 1786, in welchem er so heitere Stunden verlebt hatte, mit dem Tode seiner Mutter.

Im Herbst 1787 wurde Justi, nach wohlbestandener Prüfung, unter die Candidaten des Predigtamts aufgenommen. Seine Probepredigt fand einen Beifall, der seine Erwartung überstieg. Anhaltend beschäftigten ihn in jener Periode seines Lebens philosophische und historische Studien. Auch der biblischen Literatur widmete er sich mit Eifer. Was Mendelssohn, Jacobi und Herder in den genannten wissenschaftlichen Feldern geleistet, blieb ihm nicht unbekannt. Besonders war es Herder's Schrift vom Geist der ebräischen Poesie, welche seine Vorliebe für die unverwelklichen Blumen morgenländischer Dichtkunst nährte; er wurde dadurch angeregt, seine Mußestunden poetischen Versuchen zu widmen. Auf der Reise nach Jena, wo er seine Studien fortsetzen wollte, berührte

26) Justi setzte ihm späterhin ein biographisches Denkmal in Wieland's Neuem deutschen Merkur 1802. St. 10. 27) Leipzig 1825. 2 Bde. gr. 8. In dieser Ausgabe befinden sich mehre von Justi übersetzte Stücke aus dem alten Testament. Vgl. Göttinger gel. Anz. 1825. St. 184. Leipz. Allgem. Repertor. d. Literatur 1825. Bd. 2. St. 4. S. 254 fg. Heidelberger Jahrb. der Literatur 1825. St. 12. Theol. Lit.-Bl. zur Allgem. Kirchenzeit. 1826. Nr. 12. S. 89 fg. Hallische Lit.-Zeit. 1826. Febr. Erg.-Bl. Nr. 24. S. 192 fg. Jenaische Allgem. Lit.-Zeit. 1826. Nr. 68. S. 57 fg. Leipz. Lit.-Zeit. 1828. Nr. 220. S. 1755 fg.

28) Vgl. Justi's Aufsatz: Nahl und Böttner in Wieland's Neuem Deutschen Merkur 1803. St. 6. 29) Mit dem 17. und 18. Bande. (Marburg 1819. gr. 8.) In beiden Bänden sind mehre Biographien von Justi selbst verfaßt, wie die von Fr. Sylburg, von der Lith, Ritter, Müller und Andern. Recensirt wurden jene Bände in den Götting. gel. Anzeigen 1819. St. 176. Neue theolog. Annalen 1819. Oct. S. 909 fg. Hall. Allgem. Lit.-Zeit. 1820. Erg.-Bl. Nr. 62. S. 489 fg. Eine Fortsetzung des Strieder'schen Werks lieferte Justi in seiner Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten-, Schriftsteller- und Künstlergeschichte vom Jahre 1806 bis zum Jahre 1830. (Marb. 1831. gr. 8.) 30) Marburg 1800. 2 Thle. Neue Aufl. Ebendas. 1819. Vgl. Halle'sche Allgem. Lit.-Zeit. 1820. Nr. 13. Erg.-Bl. S. 104.

er Reinhardsbrunn und lernte das von Salzmann damals unlängst begründete Institut in Schnepfenthal und eine durch André errichtete weibliche Erziehungsanstalt kennen. In Gotha machte er die Bekanntschaft Koppe's, Weishaupt's, Reichardt's, Gotter's, Galetti's und Anderer. Auch in Erfurt gefiel er sich im Umgange mit Hevel und Lossius. Sein Aufenthalt in Weimar war zu kurz, um Bekanntschaften anzuknüpfen. Einen Besuch bei Musäus, dem bekannten Verfasser der Volksmährchen, verhinderte dessen damalige Kränklichkeit, die ihn bald nachher ins Grab stürzte.

In Jena, wo er im October 1787 anlangte, hörte Justi Kirchengeschichte bei Griesbach, Dogmatik und christliche Moral bei Döderlein, Exegese des A. T. bei Eichhorn, philosophische Moral und Politik bei Ulrich, Kritik der reinen Vernunft bei Erhard Schmid. Lebhaft interessirte er sich für Reinhold's Vorlesungen über die Kantische Philosophie. Auch den Collegien, welche Reinhold damals über Wieland's Oberon las, wohnte er bei, und bildete sich außerdem in dem persönlichen Umgange mit den genannten Gelehrten. Nicht ohne Einfluß auf ihn blieb auch die Bekanntschaft mit Schütz, Hufeland, Wiedeburg, Loder und einigen jüngern talentvollen Männern, die sich späterhin als Schriftsteller auszeichneten, wie Kordes, Tennemann, Ersch, Heusinger, Mosche, Hartmann und Andere. Seine Studien betrieb er mit großem Ernst; nur in den Ferien gönnte er sich einige Erholung und benutzte sie, wie schon früher, zu Wanderungen in die Umgegend, nach Naumburg, Merseburg, Halle und Leipzig. In Halle lernte er Semler, Nösselt, Eberhard, Sprengel, Forster und Andere kennen, in Leipzig besonders Morus, Dathe und Weiße, den beliebten Verfasser des Kinderfreundes. Wieder nach Jena zurückgekehrt, benutzte er dort seine Mußestunden zum Lesen philosophischer, historischer und poetischer Werke. Lebhaft regte sich wieder in ihm die nie ganz schlummernde Liebe zur Dichtkunst. Mehre seiner kleinen Lieder entstanden um diese Zeit (1788), unter andern die Epistel an J. F. Engelschall, welche Wieland in den Deutschen Merkur einrückte. Viele Freunde erwarb er sich durch seinen damals im Druck erschienenen Triumphgesang über Babylon[31]), den er nach dem 47. Capitel des Jesaias bearbeitet hatte. Noch während seines Aufenthalts in Jena machte er einen Abstecher nach Weimar, wo er Wieland, Herder, Bertuch, Kraus und Andere kennen lernte. Auf Goethe's Bekanntschaft, der sich damals in Italien befand, mußte er verzichten.

Im Herbst 1788 verließ er Jena, um eine Hauslehrerstelle bei dem Geheimen Kriegsrath v. Hofmann in Wetzlar anzutreten. Auf der Reise dahin berührte er Göttingen, wo er, außer seinen dort schon früher gemachten Bekanntschaften neue anknüpfte, z. B. mit Lichtenberg, Planck, Meiners u. s. w., und verweilte kurze Zeit in seiner Vaterstadt Marburg. Zu Wetzlar fand er in dem Vater seines Zöglings einen wackern, vielseitig gebildeten Mann und gefiel sich in seinen neuen Verhältnissen, predigte auch mit Beifall einige Male in der Hospitalkirche, benutzte aber jede ihm vergönnte Mußestunde zu seiner weitern Ausbildung. Er entwarf damals mehre kleine Aufsätze, die er größtentheils in das Intelligenzblatt für Hessen[32]) einrücken ließ, dichtete manches Lied und übersetzte aus dem Griechischen, Lateinischen und Hebräischen. Eine kleine Sammlung von Gedichten, die er unter dem Titel „Abendphantasien" herausgab, fällt schon in die Zeit seines Aufenthalts in Marburg, wohin er im Sommer 1790 zurückgekehrt war. Hier fand er eine Anstellung als Subdiakonus an der evangelisch-lutherischen Pfarrkirche; mit diesem Amte war die Stelle eines Definitors verbunden. Von seiner Gemeinde mit Wohlwollen empfangen, sah er darin einen Sporn, sein Amt mit großer Gewissenhaftigkeit zu verwalten, arbeitete im Stillen im Felde der Wissenschaften fort und hielt seit 1791 Vorlesungen über das alte und neue Testament. Späterhin las er auch einige historische Collegien und über Ästhetik. Zugleich arbeitete er mehre Aufsätze aus, meist geschichtlichen Inhalts, die aber größtentheils erst später im Druck erschienen. Im J. 1793 wurde er außerordentlicher und noch in demselben Jahre ordentlicher Professor der Philosophie. Die philosophische Doctorwürde erhielt er 1794. Heitere Tage verlebte er in dem Hause seiner beiden Oheime Justi und Engelschall. Zu den auswärtigen Freunden, mit denen er in Verbindung blieb, gehörten besonders Snell in Gießen und Erhard Schmid, der von Jena nach der genannten Universität berufen worden war. Außer Matthisson lernte er 1796 auch den als Dichter bekannten Freiherrn von Münchhausen kennen. In einem Briefe vom 18. Mai 1806 nennt ihn Justi seinen „biedern Freund und einen geistvollen und echten Kernteutschen"[33]).

Schmerzlich ward Justi im März 1797 berührt durch den Verlust seines väterlichen Freundes, des Professors Engelschall[34]). Immer blieb ihm eine dankbare Erinnerung an jenen Mann, der sich seiner schon in seiner Jugend so liebreich angenommen und dem er einen großen Theil seiner Bildung zu verdanken hatte. Neue Wunden schlug ihm der im März 1800 erfolgte Tod seines Oheims L. J. K. Justi[35]). Im J. 1801 hatte Justi das Archidiakonat an der evangelisch-lutherischen Pfarrkirche in Marburg erhalten; auch die Ecclesiasten- oder zweite Pfarrstelle wurde ihm 1802 übertragen. Noch im Juli des genannten Jahres wurde er zum Superintendenten gewählt, mit welchem Amte zugleich die Stelle eines Consistorialraths verbunden war. Im April 1806 erhielt er von der theologischen Facultät zu Rinteln, aus deren eignem Antriebe, den Grad eines Doctors der Theologie. Im J. 1814 ward ihm auch die Oberpfarr-

31) Marburg 1789. Eine neue und verbesserte Auflage erschien zu Leipzig 1818.

32) Es erschien seit 1787 zu Marburg. 33) Vgl. Matthisson's literar. Nachlaß Bd. 4. S. 148. 34) Vgl. den von Justi verfaßten Aufsatz: Über J. F. Engelschall in Wieland's Neuem Deutschen Merkur. 1797. St. 5. S. 88 fg. 35) Vgl. den von Justi herrührenden Aufsatz: Dem Andenken L. J. K. Justi's in Marburg geweiht a. a. O. 1800. St. 10. S. 145 fg.

stelle an der Pfarrkirche und das Pastorat an der St. Elisabethkirche übertragen.

Seit 1798 lebte er mit einer Tochter des Geh. Regierungsraths und Professors J. P. Bucher in einer sehr glücklichen, durch mehre Kinder gesegneten Ehe. Die poetische Weihe gab diesem Bunde sein früher erwähnter Freund Münchhausen durch eine „treffliche Romanze,“ welche er zu Justi's Hochzeitsfeier dichtete [36]). Von trüben Lebenserfahrungen blieb er in seiner Ehe nicht verschont. Die in seinen Gedichten befindliche „Blume auf meines Erstgebornen Grab“ schildert seinen Vaterschmerz. Mit dem Spruch: Ὃν οἱ θεοὶ φιλοῦσιν, ἀποθνήσκει νέος suchte er sich zu trösten, als der Tod ihm seinen dritten Sohn, Karl, dessen Talente und Herzensgüte sich früh entwickelt hatten, im neunten Lebensjahre entriß. Seine rührende Klage um den Verlust dieses Kindes enthält ein einzeln gedruckter Gesang [37]). Immer suchte und fand er Trost und Beruhigung in der Poesie. Im J. 1808 erschien zu Marburg die erste Sammlung seiner Gedichte, die zwei Jahre nachher neu aufgelegt wurde [38]). Er veranstaltete sie, wie er sich in einem seiner Briefe äußert, um einen kleinen Beweis zu geben, daß er bei den Geschäften seines dreifachen Amtes den Musen noch nicht den Abschied gegeben habe [39]). Aus seinen Poesien, meinte er, werde man sein inneres wahres Leben besser erkennen, als er es mit Worten schildern könne.

Auch in spätern Jahren unternahm er zu seiner Erholung Ausflüge nach Gießen, Frankfurt und andern Städten. Von einer größern Reise, die ihn 1804 in die Rhein-, Mosel- und Neckargegend führte, finden sich Bruchstücke in Wieland's Neuem Deutschen Merkur vom Jahre 1805. Seinen Freund und ehemaligen Collegen, den Professor Creuzer, der ihn auf jener Reise begleitet hatte, fand er späterhin (1811) in Heidelberg wieder, als er auf einem Ausfluge nach Frankfurt und Darmstadt auch die genannte Universitätsstadt besuchte. Auch von dieser Reise theilte er im Morgenblatte [40]) ein Fragment mit. Er bedurfte solcher Zerstreuung. Seit 1818 hatten sich seine Amtsgeschäfte so vermehrt, daß die gewissenhafte Erfüllung derselben eine rastlose Thätigkeit erfoderte. Sitzungen, Actenlesen, Berichterstatten, Examiniren u. s. w. nahmen einen großen Theil seiner Zeit in Anspruch. Als Docent suchte er den Anfoderungen zu entsprechen, die man an einen akademischen Lehrer und sein Fortschreiten in der Wissenschaft machen kann. Bei so rastloser Thätigkeit hatte er manches harte Geschick. Am tiefsten schmerzte ihn der Verlust einer geliebten Tochter, der er ein rührendes Denkmal setzte [41]). Gleichzeitig entriß ihm der Tod seinen Schwiegervater, den Geh. Regierungsrath und Professor J. P. Bucher. Seinen einzigen Bruder, Johann Jacob George Justi, der sich dem ärztlichen Berufe gewidmet hatte, sah er 1824 dahinscheiden [42]), in demselben Jahre auch seine älteste Schwester Louise. Er erblickte in diesen Dingen ein Mittel, wodurch der innere Mensch nur gewinnen könne, wobei seine durch Geist und Gemüth ausgezeichnete Gattin seine Tage zu erheitern strebte. Große Freude bereitete es ihm, seinen Sohn Wilhelm 1825 als Subdiakonus an der evangelisch-lutherischen Kirche zu Marburg, und seine Tochter Hedwig 1827 an den Pfarrer L. J. K. Schmitt in Kirchheim, der später (1830) als zweiter Prediger an die reformirte Universitäts- und Stadtkirche zu Marburg versetzt ward, verheirathet zu sehen. Manchen Genuß gewährte ihm die Freundschaft und der Briefwechsel mit nähern und entfernten Bekannten [43]).

Manchen Sonnenblick über seine geschäftsvollen Tage verbreiteten wissenschaftliche Arbeiten und Kunstgenüsse, die sein stilles, zurückgezogenes Leben erheiterten. Manche literärische Lieblingsunternehmung, schon in früherer Zeit angelegt, hoffte er noch ausführen zu können. Immer bemüht, das Gute überall zu fördern, mußten ihm die nicht unbedeutenden Fortschritte des Schulwesens in Hessen und die zunehmende gelehrte und sittliche Bildung unter den evangelischen Geistlichen sehr erfreulich sein. Es war ihm ein beruhigendes Gefühl, daß dieser Stand ungeachtet unbilliger Zurücksetzung sich durch sich selbst emporgehoben habe [44]). Er wurde dadurch in der

36) s. Matthisson's literarischen Nachlaß Bd. 4. S. 148. 37) Marburg 1812. 38) Siegen 1810. Mit 2 Kpfrn. und 5 Compositionen von Vierling und Schulz. Vgl. Joh. von Müller's sämmtl. Werke Bd. 18. S. 181 fg. Über die erste Ausgabe schrieb er am 1. Mai 1808 an einen Freund in Berlin: „Ich habe mich endlich entschlossen, meine Gedichte zu sammeln. Wollten Sie die Güte haben und in Ihrem Kreise das Unternehmen durch Ihr vielgeltendes Wort empfehlen, so würden Sie mich sehr verbinden. Ich habe in der Anzeige nur gesagt, was zur Hauptsache nöthig war.“ Späterhin erschien noch zu Leipzig 1830 eine neue Sammlung seiner Gedichte, die eine Auswahl der frühern und mehre metrische Übersetzungen aus dem Hebräischen, Griechischen und Lateinischen enthält. 39) Vgl. Matthisson's literar. Nachlaß Bd. 4. S. 148. 40) 1814. Nr. 86—89. Der anonym mitgetheilte Aufsatz führt die Überschrift: Cöln am Rhein, Bruchstück aus einem Reisetagebuche.

41) Dem Andenken seiner innig geliebten Tochter Allwine Henriette Christiane Justi geweiht. (Marburg 1820.) 42) Vgl. über ihn die Nationalzeitung der Deutschen 1824. Nr. 48. S. 805 fg. Strieder's Hessische Gelehrtengeschichte Bd. 18. S. 286. 43) Einem derselben schrieb er am 2. Mai 1812: „Die süßen Worte der Freundschaft, die Ihr lieber Brief athmet, haben mich ungemein erquickt. Die Edlen und Guten gehen nach und nach in das stille Land hinüber, von dem wir so wenig Kunde haben, und lassen uns im Schatten zurück. O wie wohl thut's einem da, noch einige Treffliche zu behalten, die Geist und Herz und Liebe mit einander verbinden! Auch unser Erhard Schmid in Jena ist nicht mehr. Wenn wir gleich in den letzten Jahren nur in wenigen Berührungspunkten standen, so denke ich doch nie ohne Freude an die frohen Stunden zurück, wo er in Gießen mir nahe war, und wir jährlich drei bis vier Mal unsere Gedanken persönlich gegen einander austauschten. — So hat mich auch Griesbach's Tod tief geschmerzt. Sein Verlust ist unersetzlich. Mit Rührung las ich das würdige Todtenopfer, das ihm ein verwandter Geist in der Allgemeinen Literaturzeitung gebracht hat.“ S. die Schrift: C. G. Schütz. Darstellung s. Lebens von s. Sohne F. K. J. Schütz Bd. 2. S. 205 fg. 44) Vgl. die anonym von ihm mitgetheilten Aufsätze: Kurze und getreue Darstellung der zwischen dem katholischen Pfarrer Leander van Eß und den Lutherischen Mitgliedern der St. Elisabethsgemeinde zu Marburg vorgefallenen Streitigkeiten (in den Theolog. Nachrichten 1815. Sept. und Oct. S. 367 fg. und ebendas. 1816. Sept. und Oct. S. 416 fg.); Kurze Beleuchtung der Erklärung des Hrn. Professor L. van Eß gegen meine Darstellung u. s. w.

Überzeugung bestärkt, daß die höhere Menschenwürde in uns selbst liege und nicht eine zufällige äußere Gabe sei. Doppelt erhebend war für ihn daher die in Marburg veranstaltete Feier des dritten Reformationsfestes, die er in einer eigenen Schrift schilderte [45]). Er gab darin einen interessanten Rückblick auf die erste Verbreitung der Reformation in Hessen.

Durch die neuen Einrichtungen, welche in der innern und äußern Landesverwaltung nach dem Regierungsantritte des Kurfürsten Wilhelm II. (1821) ins Leben getreten waren, hatte sich Justi's Wirkungskreis, so ausgedehnt er auch bereits war, noch erweitert. Er wurde zum ersten Consistorialrath bei dem neu errichteten Consistorium der Provinz Oberhessen, wozu auch die ehemalige Grafschaft Ziegenhain gekommen war, und zum Schulreferenten der kurfürstlichen Regierung in Oberhessen ernannt. Zugleich erhielt er das Decret eines ordentlichen Professors der Theologie Lutherischer Confession, während seit 1650 die theologische Facultät in Marburg nur aus reformirten Mitgliedern bestanden hatte. Eine bedeutende Gehaltszulage wurde ihm zu Theil, als er (1822) aus Patriotismus einen unter sehr vortheilhaften Bedingungen an ihn ergangenen auswärtigen Ruf ablehnte. Die Schulprüfungscommission der Provinz Oberhessen ernannte ihn zu ihrem Mitgliede. Daß er auch unter solchen Verhältnissen zu mannichfachen literarischen Arbeiten noch Muße fand, beweisen die zahlreichen Schriften, welche in diesen Zeitraum dieses Lebens fallen. Nichts entrüstete ihn mehr, als die Freiheit des Geistes durch irgend einen Zwang beschränkt zu sehen [46]).

Indem Justi seine alte Reiselust in den Jahren 1818 bis 1823 auf Ausflügen nach Cassel, Göttingen, Fulda, Gelnhausen, Hanau, Gießen u. s. w. befriedigte und dabei manche neue und interessante Bekanntschaft machte, fand seine Liebe für Kunst und Alterthum in der Betrachtung großartiger Denkmäler des Mittelalters besonders in Gelnhausen reiche Nahrung. Eine freudige Überraschung ward ihm bei der dritten Säcularfeier der Universität Marburg durch das ihm ertheilte Ritterkreuz des kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen. In einer eigenen Schrift [47]) schilderte er jene festlichen Tage, welche durch Anwesenheit einer großen Anzahl interessanter Fremden noch einen besondern Reiz für ihn gewannen. Zu andern literärischen Arbeiten in den letzten Monaten des Jahres 1827 und 1828 gehörten, außer der Fortsetzung von Strieder's Hessischer Gelehrtengeschichte [48]), die Revision einer Auswahl seiner Gedichte [49]) und die Vollendung seiner „Sionitischen Harfenklänge" [50]), einer poetischen Nachbildung auserlesener Gesänge des alten Testaments, von verschiedenen Verfassern und verschiedenen Zeiten, und von verschiedener Art und Kunst, mit Einleitungen und erklärenden Anmerkungen, wovon er schon früher Proben mitgetheilt hatte [51]). Dies Werk war eine Fortsetzung zweier andern verwandten Inhalts, die er früher unter dem Titel: „Nationalgesänge der Hebräer" [52]) und „Blumen althebräischer Dichtkunst" [53]) herausgegeben hatte. Auch mit der Umarbeitung mehrer historischer Aufsätze, die er in dem von ihm herausgegebenen Taschenbuche: „Die Vorzeit" [54]) geliefert hatte, beschäftigte er

45) Die Feier des dritten Reformationsfestes zu Marburg. Nebst der an diesem Feste von dem Superintendenten Dr. Justi gehaltenen Predigt und der von dem K.=R. Dr. Beckhaus gehaltenen Rede. Herausgegeben von Dr. K. W. Justi. (Marburg 1817. gr. 8.) Vgl. Göttinger gel. Anz. 1818. St. 147. Neue theolog. Annalen 1818. Th. 1. S. 209. 46) Schon am 2. Mai 1812 schrieb er einem Freunde: „Man macht täglich Erfahrungen, über die man bald weinen, bald lachen möchte. Ich frage vor Kurzem meinen Freund, den Pastor Höfner zu Brachfeld, der eine recht wackere Geschichte von der Herrschaft Schmalkalden herausgegeben hat, warum der dritte und letzte Band gar nicht erscheine, den er doch schon im vorigen Jahre zu liefern versprochen habe. Er antwortet mir, der Maire Lutz in Schmalkalden, ein ehemaliger Krämer, habe den Druck untersagt, weil er Ausfälle auf die katholische Religion in dem Buche wolle gefunden haben (die er aber nicht nachweist, und die kein Anderer finden kann). Was wird noch aus der Literatur werden, wenn die Censur unwissenden Kaufleuten überlassen wird! Vor allen möchte man den Herrn Maire doch fragen: Verstehst du auch, was du liesest?" Vgl. C. G. Schütz, Darstellung s. Lebens von s. Sohne F. K. J. Schütz Bd. 2. S. 205 fg.

47) Die dritte Säcularfeier der Universität Marburg. Nebst den dabei gehaltenen Reden und einigen, auf diese Feier sich beziehenden Gesängen. (Marburg 1827. gr. 8.) Vgl. Dresdener Morgenzeitung 1827. Nr. 176. Göttinger gel. Anz. 1827. St. 189. Leipziger Lit.=Zeit. 1827. Nr. 312. Hallische Allgem. Lit.=Zeit. 1828. Nr. 12. Neue theolog. Annalen. Zürich 1827. December. S. 1034 fg. Jenaische Allgem. Lit.=Zeit. 1829. Nr. 30. 48) Unter dem Titel: Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten=, Schriftsteller= und Künstlergeschichte vom Jahre 1806 bis zum Jahre 1830. (Marburg 1831. gr. 8.) 49) Gedichte von K. W. Justi. Neue Sammlung. (Leipzig 1830.) 50) Leipzig 1829. gr. 8. Das Ganze zerfällt in 8 Bücher: 1) Blumenlese aus den Mosaischen Schriften; 2) Bruchstücke aus dem Hiob; 3) Blumenlese aus der Psalmensammlung; 4) Bruchstücke aus den drei Salomonischen Schriften; 5) Blumenlese aus dem Jesaias; 6) ein Bruchstück aus dem Jeremias und die fünf Klagegesänge dieses Propheten; 7) Blumenlese aus den kleinen Propheten; 8) Anhang. Bruchstücke aus der Offenbarung des Johannes, als Proben späterer Prophetendichtung. Vgl. Beck's Leipz. Allgem. Repertor. d. Liter. 1830. Bd. 1. Heft 1. S. 10 fg. Leipz. Lit.=Zeit. 1830. Nr. 93. Göttinger gel. Anzeiger 1830. St. 94. Blätter f. literar. Unterhalt. 1830. Nr. 205. 51) In Fr. Kind's Harfe. (Leipz. 1816.) Bd. 4. S. 1 fg. Bd. 7. S. 1 fg., in Kind's Mus. 1821. Juli. S. 1 fg. November. S. 1 fg. December. S. 1 fg., in Heinemann's Jedidja 2. Jahrg. 1. Bd. 1. Hft. S. 98 fg. Jahrg. 3. Hft. 3. S. 45 fg. und in D. Fränkel's Sulamith Bd. 3. Hft. 8. S. 107 fg. Bd. 6. Hft. 11. S. 306 fg. 52) Marburg 1803. Ein zweiter Band erschien ebendas. 1816; der dritte und letzte zu Leipzig 1818. Vgl. Würzburger Lit.=Zeit. 1803. Nr. 119. Gabler's Journal f. theolog. Literatur Bd. 5. S. 256 fg. Göttinger gel. Anz. 1816. St. 201. 1818. St. 35. Jenaische Allgem. Lit.=Zeit. 1818. Nr. 20. D. Fränkel's Sulamith Bd. 5. Hft. 2. S. 134 fg. Hft. 5. S. 327 fg. 53) Gießen 1809. Vgl. Gabler's Journal f. auserlesene theol. Lit. Bd. 5. St. 3. S. 562 fg. 54) Marburg u. Cassel 1820—1828. 8 Bde. kl. 8. Mit Kpfrn. und Steindrücken. Von Justi selbst sind in diesem Taschenbuche, das er mit mehren geschichts= und alterthumskundigen Freunden herausgab, folgende Aufsätze. Im Jahrg. 1820: 1) Begräbnißdenkmal des Landgrafen Konrad von Thüringen in der Elisabethkirche zu Marburg, und 2) der Christenberg in Oberhessen. Im Jahrg. 1821: 1) Das Begräbnißdenkmal des Landgrafen Wilhelm III.; 2) das ehemalige Cistercienserkloster zu Haina in Oberhessen; 3) Rettung des Hoch= und Deutschmeisters Maximilian aus der polnischen Gefangenschaft; und 4) Vollständige Reihenfolge aller

sich in dieser Periode seines Lebens. Frohe Tage brachte ihm die Feier des Jubiläums der augsburgischen Confession im J. 1830. Er verherrlichte dies Fest durch eine Predigt und Rede. Einige Monate zuvor, im März, hatte er die Freude gehabt, die völlig umgestaltete und erneuerte evangelisch-lutherische Pfarrkirche in Marburg feierlich einzuweihen [55]).

Justi starb am 7. Aug. 1846 im 79. Jahre. Seine rastlose Thätigkeit und sein redliches Wollen schildert das Selbstgeständniß [56]) aus den letzten Jahren seines Lebens: „In meinen vielfachen Amtsverhältnissen, als Professor, als Superintendent, Consistorialrath, Schulreferent bei der Regierung, Oberpfarrer an der Hauptkirche und Pastor zu St. Elisabeth, als Mitdirector mehrer Institute, Mitexaminator bei der theologischen und philosophischen Facultät, beim Consistorium und bei der Schulcommission u. s. w. strebe ich zu leisten, was ich vermag. Streng und gewissenhaft in dem, was die Pflicht gebietet, kann ich bisweilen doch auch wol ein schmerzliches Gefühl über den Verlust mancher schönen Stunde nicht unterdrücken, die durch zufällige Hemmungen des Guten, wenig fruchtendes Abmühen und Schreiben, wol auch durch kleine Kämpfe gegen beharrliches Festhalten am Alten oder Hinneigung zu unnöthigen Neuerungen, die oft nichts anderes als lästige Formenänderungen sind, für höhere Geistesgenüsse verloren geht. — — Was jedoch den treuen Arbeiter nie sinken läßt, das ist das innere Bewußtsein, das Wahre und Gute wenigstens eifrig gewollt zu haben, der heitere Blick auf manche im Stillen aufgegangene Saat, die Zustimmung einzelner edlen Gemüther, und das ehrenvolle Wohlwollen manches nahen und entfernten Biedermannes" u. s. w. Ein solcher Mann verdiente auch die äußern Auszeichnungen, die ihm im Laufe seines Lebens zu Theil wurden. Mehre gelehrte Gesellschaften nahmen ihn unter ihre Mitglieder auf: 1800 die Gesellschaft für Alterthümer in Cassel und die lateinische Gesellschaft in Jena; 1815 die kurfürstlich hessische Zeichnungsakademie in Hanau; 1816 die berliner Gesellschaft für teutsche Sprache; 1817 die kurhessische naturforschende Gesellschaft in Marburg; 1826 die Alterthumsgesellschaft der Donaufreunde an der Donau (zu Ulm); 1827 wurde er zum correspondirenden Mitgliede von der frankfurter Gesellschaft zur Beförderung der nützlichen Künste, und zum Ehrenmitgliede der wetterau'schen naturforschenden Gesellschaft zu Hanau, zum correspondirenden und Ehrenmitgliede des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens (zu Paderborn) und zum Ehrenmitgliede der Leipziger Gesellschaft zur Erforschung der teutschen Sprache und Alterthümer, endlich 1828 zum Ehrenmitgliede des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung (zu Wiesbaden) ernannt.

Durch glückliche Naturanlagen, unterstützt von rastlosem Fleiß, hatte er sich gründliche Kenntnisse und eine vielseitige Bildung erworben. Kein wissenschaftliches Fach war ihm völlig fremd. Mit besonderm Eifer hatte er sich von jeher den Sprachstudien gewidmet. Als Bibelforscher schloß er sich eng an Eichhorn, Herder und Mendelssohn an. Diese Richtung, die ihn in späterer Zeit von einem nähern Verhältnisse zu seinen jüngern Collegen entfernte, verfolgte er auch als Docent. Er beschränkte sich fast gänzlich auf die Interpretation der Bibel. An Eichhorn und Herder erinnerte die Art und Weise, wie er durch lebendige poetische Reproduction und Nachbildung alttestamentlicher Schriften in den Geist der hebräischen Poesie einzudringen suchte. Außer diesen Nachbildungen und mehren exegetischen Aufsätzen, die er in Eichhorn's Allgem. Bibliothek der biblischen Literatur, in den von Paulus herausgegebenen Memorabilien, in Gabler's Journal für auserlesene theologische Literatur und anderen Zeitschriften mittheilte, erwarb er sich noch durch mehre selbständige Werke Verdienste um die Schrifterklärung. Zu der Übersetzung und Erläuterung der Propheten Joel [57]), Amos [58]) und Micha [59]), fügte er in spätern Jahren noch die des Nahum [60]) und Habakuk [61])

Hochmeister des deutschen Ordens von 1190 fg. Im Jahrgang 1822: 1) Ludwig IV., der ältere, Testator, Landgraf von Hessen; 2) das Schloß Nordeck und 3) das Schloß Greifenstein. Im Jahrg. 1823: 1) Der Frauenberg, unweit Marburg; 2) Vollständige Reihenfolge aller Landcommenthure der deutschen Ordens-Balley Hessen von 1236 bis zur Auflösung des Ordens und 3) Züge aus dem Leben der heil. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen. Im Jahrg. 1824: 1) Die Kirche der heil. Elisabeth zu Marburg mit ihren Kunstdenkmälern; 2) die Ruinen der Burg Blankenstein; und 3) der unerschrockene Ritter, von Albrecht Dürer. Im Jahrg. 1825: 1) Wilhelm IV., der Weise, Landgraf von Hessen-Cassel und 2) Etwas über die vormalige Hospitalskapelle im deutschen Hause zu Marburg. Im Jahrg. 1826: 1) Grundzüge einer Geschichte der Universität Marburg; 2) die Burg Löwenstein und 3) Originalstiftungsurkunde des Hospitals zu Haina. Im Jahrg. 1827: 1) Otto der Schütz, Prinz von Hessen; 2) Beschreibung einer marmornen Altarverzierung der Pfarrkirche zu Marburg und 3) das adelige Jungfrauenstift zu Wetter in Oberhessen. Im Jahrg. 1828: 1) Landgraf Wilhelm der Beständige, von Hessen-Cassel und 2) Kleiner Nachtrag zur Geschichte der Kirche der heil. Elisabeth zu Marburg. Über die zahlreichen Recensionen des Taschenbuchs Die Vorzeit vgl. Justi's Hessische Gelehrtengeschichte S. 327 fg.

55) Vgl. über die Einweihungsfeierlichkeiten die Casselsche Allgem. Zeitung 1830. Nr. 116. Darmstädter Allgem. Kirchenzeit. 1830. Nr. 168.

56) In seiner Hessischen Gelehrten-, Schriftsteller- und Künstlergeschichte. (Marburg 1831.) S. 324 fg.

57) Leipzig 1792. Vgl. Erlanger gel. Zeit. 1793. St. 5. Goth. gel. Zeit. 1793. St. 1. Göttinger gel. Anzeiger 1793. St. 53. Leipz. gel. Zeit. 1793. St. 4. Allgem. Lit.-Zeit. 1793. Nr. 107. Eichhorn's Allgem. Biblioth. der bibl. Literatur Bd. 4. St. 4. S. 722 fg. Neue allgem. deutsche Biblioth. Bd. 5. St. 1. S. 59 fg.

58) Leipzig 1799. Vgl. Erlanger Lit.-Zeit. 1799. Nr. 141. J. E. C. Schmidt's Allgem. Bibliothek der neusten theolog. Literat. Bd. 3. St. 1. Goth. gel. Zeit. 1800. St. 5. Neue theol. Annalen 1799. St. 37. Neue Allgem. Deutsche Biblioth. Bd. 54. S. 197.

59) Leipzig 1799. Vgl. Erlanger Lit.-Zeit. a. a. O. Neue theolog. Annalen a. a. O. Goth. gel. Zeit. 1800. St. 6. Schmidt a. a. O. Bd. 3. St. 2. Neue allgem. deutsche Biblioth. Bd. 54. S. 201.

60) Leipzig 1820. Vgl. Jenaische Allgem. Lit.-Zeit. 1821. Nr. 61. Göttinger gel. Anz. 1821. St. 93. Neue theol. Annalen 1822. Mai. S. 442 fg. Leipziger Lit.-Zeit. 1822. Nr. 294. Hall. Allgem. Lit.-Zeit. 1823. Nr. 28.

61) Leipzig 1821. Vgl. Jenaische Allgem. Lit.-Zeit. 1821. Nr. 61. Götting. gel. Anz. 1821. St. 93. Münchner Allg. Lit.-Zeit. 1822. Nr. 10. Hall. Allgem. Lit.-Zeit. 1823. Nr. 28. D. Fränkel's Sulamith Bd. 6. Heft 9. S. 216.

hinzu und beurkundete dabei ein glückliches Eindringen in die Geisteseigenthümlichkeit der Hebräer. Auch als historischer, artistischer und antiquarischer Schriftsteller erwarb er sich einen Namen. Außer dem Taschenbuche: „Die Vorzeit," fand seine Schrift, worin er die Landgräfin von Thüringen, Elisabeth die Heilige, nach ihren Schicksalen und ihrem Charakter geschildert hatte [62]), vielen Beifall. Eine ähnliche Darstellung lieferte er in spätern Jahren von der Landgräfin von Hessen, Amalie Elisabeth [63]). Zu den von ihm entworfenen „Grundzügen einer Geschichte der Universität Marburg" [64]) hatte er schon früher in seinen „Annalen der deutschen Universitäten [65]) Beiträge geliefert. Ein in mehrfacher Hinsicht interessantes Werk waren die von ihm herausgegebenen „Hessischen Denkwürdigkeiten" [66]). Zahlreiche historische, biographische, artistische und topographische Aufsätze lieferte er in dem Journal von und für Deutschland (1788 und 1791), in Wieland's Neuem deutschen Merkur (1796), in Schlichtegroll's Nekrolog, in Meusel's Museum für Künstler und Kunstfreunde, und Miscellaneen artistischen Inhalts, in der Zeitung für die elegante Welt u. s. w. Auch die Encyklopädie enthält von ihm einige Beiträge [67]). Besondere Erwähnung verdienen unter diesen Aufsätzen seine biographischen Schilderungen denkwürdiger Personen, als Ludwig's des Heiligen [68]), Philipp's des Großmüthigen [69]), der Herzogin Sophie von Brabant [70]), des Landgrafen Wilhelm des Beständigen von Hessen-Cassel [71]). Anziehend geschildert ist besonders Konrad von Marburg, der Beichtvater der heiligen Elisabeth und erster Inquisitor in Teutschland [72]). Unter seinen Schriften vermischten Inhalts sind besonders zu erwähnen die von ihm gesprochenen „Worte über die kirchlichen Verhältnisse der kurfürstlichen Provinz Oberhessen" [73]). Verwandten Inhalts sind die „Bemerkungen über die vorgeschlagene Reformation der protestantischen Kirchenverfassung, in besonderer Beziehung auf Hessen" [74]). Ferner sind zu beachten einige Casualreden, die er an dem Grabe des Subdiakonus Ritter [75]), des Universitätsbuchhändlers Krieger [76]) u. s. w. hielt, sowie die herzliche Rede bei der Trauung seiner einzigen Tochter [77]). Mehre anonyme Aufsätze lieferte er in der Nationalzeitung der Deutschen, in Wieland's Neuem deutschen Merkur, im Morgenblatt, in der Casselschen Zeitung und andern Journalen. Recensionen von ihm sind enthalten in der Jenaischen und Halle'schen Literaturzeitung, in den theologischen Annalen, in der Erfurter gelehrten Zeitung, in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur, in Gabler's theologischem Journal, in Ammon's und Bertholdt's kritischem Journal der neuesten theolog. Literatur u. s. w. Sein Schattenriß befindet sich vor dem dritten Quartal der neuen theologischen Annalen vom Jahre 1798 [78]).

(*Heinrich Döring.*)

Bei seiner vorwaltenden poetischen Richtung konnte Justi sich von denjenigen Zweigen der theologischen Wissenschaft, welche ihrem Einflusse ganz unzugänglich schienen, unmöglich angezogen fühlen; daher wandte er sich vom Studium der systematischen Theologie nicht nur, sondern auch von der Kirchen- und Dogmengeschichte zeitig hinweg. In der Kritik der biblischen Bücher und ihres Inhalts hielt er sich frei von aller Übertreibung; am allerwenigsten stimmte er in den frivolen Ton ein, oder billigte er die leichtfertige und vorschnelle Art, in welche viele seiner Zeitgenossen sich dabei verloren [1]). Eher könnte man sagen, er habe in manchen Stücken für den

---

62) Zürich 1797. Ein Anhang zu diesem Werke, nebst einer Nachricht von der dem Andenken der genannten Fürstin geweihten Elisabethkirche, erschien zu Marburg 1809 und ebendaselbst 1835 eine sehr vermehrte und völlig umgearbeitete Ausgabe. Vgl. Wieland's Neuen deutschen Merkur 1797. St. 9. S. 95 fg. Erfurter Nachr. von gel. Sachen 1797. St. 78. Allgem. Lit.-Zeit. 1799. Nr. 241. Oberdeutsche Allgem. Lit.-Zeit. 1799. Nr. 46. Göttinger Biblioth. d. theol. Literat. (herausgeg. von Stäudlin) Bd. 4. St. 5. Schröckh's Christl. Kirchengeschichte Bd. 28. S. 184 fg. 63) Gießen 1812. (1811.) Mit den Bildnissen Amalien's und des Landgrafen Wilhelm's V. Vgl. Heidelberger Jahrb. d. Lit. 1811. Heft 10. Neue theolog. Annalen 1811. St. 11 u. 12. Leipz. Lit.-Zeit. 1812. St. 24. Göttinger gel. Anz. 1812. St. 26. 64) Marburg 1827.; ein besonderer Abdruck des im Jahrgange 1826 der Vorzeit befindlichen Aufsatzes, mit einem lithographirten Titelblatte, die Stadt Marburg vorstellend, einem Vorworte und einem Nachtrage vermehrt. 65) Marburg 1798. Mit 6 Schattenrissen. Vgl. Neue theolog. Annalen 1798. S. 417 fg. Erfurter Nachr. von gel. Sachen 1798. S. 160 u. 505. Erlanger gel. Zeit. 1798. St. 49. Oberdeutsche Allgem. Lit.-Zeit. 1798. S. 783 fg. Greifswalder krit. Nachrichten 1798. S. 190 fg. 66) Marburg 1799—1805. 4 Bde. Vgl. Schmidt's Allgem. Biblioth. d. theol. Literatur Bd. 3. St. 2. Bd. 8. St. 1. Oberdeutsche Allgem. Lit.-Zeit. 1799. St. 125. Erfurter Nachr. von gel. Sachen 1799. St. 74. 1800. St. 25. 1801. St. 40. Leipz. Jahrb. d. Literatur 1800. Suppl. St. 327. Neue theologische Annalen 1800. St. 13. Neue Allgem. deutsche Biblioth. Bd. 67. St. 1. Bd. 86. St. 1. Hall. Allgem. Lit.-Zeit. 1807. Erg.-Bl. 113. 67) Die Artikel: Amalie Elisabeth, Landgräfin von Hessen-Cassel, Bato I u. II., Blankenstein, Christenberg, in Oberhessen (I. Sect. Bd. 3. S. 305 fg. Bd. 8. S. 92. Bd. 10. S. 319 fg. und Bd. 17. S. 67 fg.). 68) In dem Rheinischen Taschenbuche auf 1812. S. 7 fg. 69) a. a. O. 1813. S. 3 fg. 70) a. a. O. 1814. S. 13 fg., auch einzeln gedruckt unter dem Titel: Sophie, die Tochter der heil. Elisabeth. (Marburg 1838.)

71) In dem Rhein. Taschenbuche 1815. S. 3 fg. 72) In den von Pölitz herausgegebenen Jahrbüchern d. Gesch. u. Staatskunst 1829. Juni. S. 555 fg. Vgl. Jenaische Allgem. Lit.-Zeit. 1830. Nr. 17. Erg.-Bl. Allgem. Kirchenzeit. 1830. Nr. 28. 73) In der Darmstädter Kirchenzeit. 1823. Nr. 52 u. 56. 74) Marburg 1832. 75) Ebendas. 1825. gr. 8. 76) Ebendas. 1826. gr. 8. 77) In der von G. Friedrich herausgegebenen Zeitschrift Selitha (1831. S. 329 fg.); sie enthält ergreifende Worte. 78) Vgl. außer mehren zerstreuten Notizen in Strieder's Hessischer Gelehrtengeschichte. (Bd. VII. S. 531 fg. VIII, 536. IX, 409 fg. X, 397. XI, 362. XII, 361 fg. XIII, 379. XIV, 368. XV, 378.) Justi's Selbstbiographie a. a. O. Bd. 18. S. 270 fg. Nachtrag in s. Hessischen Gelehrtengeschichte. (Marb. 1831.) S. 320 fg. Reden am Grabe des Oberconsistorialraths und Professors K. W. Justi. (Marburg 1847. gr. 8.) C. G. Schütz, Darstellung s. Lebens von s. Sohne F. K. J. Schütz. Bd. 2. S. 197 fg. Matthisson's Literar. Nachlaß Bd. 4. S. 147 fg. Meusel's gel. Teutschl. Bd. 3. S. 581 fg. Bd. 10. S. 47 fg. Bd. 11. S. 407. Bd. 14. S. 251 fg. Bd. 18. S. 285 fg. Bd. 23. S. 67 fg.

1) Vgl. *Ern. Lud. Theod. Henke*, Memoria viri summe venerab. et perillustr. *Car. Guil. Justi.* (Marburg. 1847. 4.) p. 11—17.

Fortschritt unsrer Kenntniß in diesen Dingen zu wenig Empfänglichkeit bewiesen. So z. B., wenn er noch in seiner Bearbeitung des Hiob (Cassel 1840.) die Meinung vertheidigte, diese großartige Dichtung stamme aus alter Zeit, habe aber wahrscheinlich in dem durch vielfache Bildung ausgezeichneten Salomonischen Zeitalter seine jetzige Gestalt erhalten und die Stellen, welche ein jüdisch-chaldäisches Colorit zu haben schienen, seien vielleicht Zusätze eines noch spätern Überarbeiters. Seinen exegetischen Arbeiten über das A. T. fehlt auch die Schärfe und Genauigkeit der philologischen Forschung, wie sie unsere Zeit mit unerbittlicher Strenge verlangt, wenn auch nicht in dem Grade, wie seinem Vorbilde Herder. Offenbar hatte er seiner eigenen Stimmung nach und gemäß dem Zustande dieser Studien, unter dessen Einflusse er seine Bildung gewann, für die linguistische Seite der Exegese weniger Beruf oder doch nicht Sinn noch die Neigung [2]), als für diejenige, um welche er sich in der That auch wesentliche und bleibende Verdienste erworben hat, nämlich die geschmackvollere, allgemein ansprechendere Behandlung der biblischen Bücher, worin er von der frühern dürren und abstoßenden Weise himmelweit entfernt war [3]). Er scheint dies sein Verhältniß zu der neuern alttestamentlichen Philologie selbst einigermaßen erkannt zu haben, da er untersagt hat, seinen verbesserten, vervollständigten, zum Theil neu ausgearbeiteten Commentar über die kleinen Propheten nach seinem Tode herauszugeben [4]). Außer den im vorhergehenden Artikel schon genannten Schriften über ihn sind noch zu nennen die kürzeren Zusammenstellungen der wichtigsten Ereignisse seines Lebens im Conversationslexikon der Gegenwart Bd. 2 und im Annuaire historique et biographique. (Paris 1844.) Ferner die Darstellungen von Vilmar, Einige Worte zur Erinnerung an K. W. Justi zunächst in Beziehung auf seine Verdienste um die hessische Geschichtsschreibung (Cassel 1846.) und *E. L. Th. Henke*, Memoria .... C. Guil. Justi. (Marb. 1847. 4.) (*R.*)

7) Leonhard Johann Karl Justi, wurde am 5. Dec. 1753 zu Münchhausen, einem Dorfe in Kurhessen, geboren. Sein Vater, Johann Adam Justi, ein dortiger Prediger, ward ihm, als er kaum anderthalb Jahre alt war, durch den Tod entrissen. Vaterstelle vertrat nun bei dem verwaisten Knaben sein älterer Bruder, Philipp Konrad Justi, der seines Vaters Amtsnachfolger wurde. Ihm verdankte er den Grund zu seiner wissenschaftlichen Bildung und folgte ihm im J. 1761 nach Marburg, wohin derselbe als Oberpfarrer an der dortigen Lutherischen Pfarrkirche und als Pastor an der Elisabethkirche berufen worden war. Hier besuchte er die evangelisch-lutherische Stadtschule, späterhin trat er in das unter H. O. Duysing's Leitung stehende Pädagogium. Den entschiedensten Einfluß auf seine wissenschaftliche Bildung gewannen unter seinen Lehrern besonders Diehl und Curtius. Der Letztere, in spätern Jahren sein Freund und College, legte noch auf sein Grab ein rühmliches Zeugniß seines jugendlichen Fleißes [1]). Im Frühjahr 1769 begann Justi in Marburg seine akademische Laufbahn; er widmete sich dem Studium der Theologie und besuchte fleißig H. O. Duysing's und K. W. Robert's exegetische Vorlesungen. Bei dem zuletzt genannten Gelehrten, der damals eine theologische Professur bekleidete und 1803 als Professor der Rechte und Oberappellationsgerichtsrath in Cassel starb, hörte er auch Homiletik. M. K. Curtius war sein vorzüglichster Lehrer in Geschichte, Philologie, Ästhetik und allgemeiner Encyklopädie; seine philosophischen und mathematischen Studien leitete J. G. Waldin. Er benutzte außerdem Bang's und Rommershausen's Privatunterricht in der Interpretation und Kritik der heiligen Urkunden. Durch Talent, Fleiß und musterhafte Sitten erwarb er sich aller seiner Lehrer Achtung und Liebe. Um Ostern 1773 begab er sich zur Fortsetzung seiner Studien nach Göttingen. Unter Heyne's Leitung beschäftigte er sich dort mit den griechischen und römischen Profanscribenten und wurde Mitglied des philologischen Seminars. Seine philosophischen Studien leiteten Feder und Meiners. Bei J. D. Michaelis trieb er Arabisch und Syrisch, hörte auch einige exegetische Collegien über das A. T. bei ihm, bei Walch dagegen Kirchengeschichte und bei Zachariä, den er unter seinen Lehrern vorzüglich schätzte, Exegese des alten und neuen Testaments. Innige Freundschaftsverhältnisse fetteten ihn während seines Aufenthalts in Göttingen an Eichhorn, Eckermann, Kleuker, Perschke und andere talentvolle junge Männer, die gleichzeitig mit ihm in Göttingen studirten. Auch mit dem damals dort bestehenden Dichterbunde, zu welchem Hölty, Voß, Miller, die Grafen Stolberg und Andere gehörten, kam er in nähere Berührung. Mit mannichfachen Kenntnissen bereichert, kehrte er nach einem anderthalbjährigen Aufenthalte wieder nach Marburg zurück. Im Herbst 1774 erhielt er dort das Diakonat an der evangelisch-lutherischen Pfarrkirche; zugleich wurde er Definitor des Ministeriums. Ehe er seine Stelle antrat, erwarb er sich die philosophische Doctorwürde, um neben seinen Predigerarbeiten auch Collegien lesen zu können. Er hielt eine Rede: De Heroum *Homeri* et *Ossiani* diversa ratione. In seiner Inauguraldissertation sprach er De Bileami asina loquente. ad Num. XXII [2]). Kurz zuvor hatte er sich als Schriftsteller versucht durch eine gelungene Übersetzung des Gesanges von 5 Mos. 32 [3]). Mit Beifall eröffnete er im Sommersemester 1775 seine philologischen und exegetischen Vorlesungen. Von der alttestamentlichen Exegese

2) *Henke*, Memoria etc. p. 32. 3) *Idem* l. c. p. 17 u. 18. 4) *Idem* l. c. p. 24.

1) „Post tot annos redit in memoriam, in examinibus quibus quovis semestri tempore in profectus civium Paedagogii ab Academiae professoribus inquiritur, prae aliis eminuisse *Justi* nostri egregias dotes;“ s. Memoria *L. J. C. Justi*, ex ritu Acad. scrips. *Mich. Conr. Curtius*. (Marb. 1800.) p. 4. 2) Marb. 1774. 4. Vgl. Casseler gel. Zeit. 1774. St. 177. S. 720. St. 178. S. 724. St. 179. S. 727. St. 181. S. 735. St. 182. S. 739. Frankfurter gel. Anz. 1774. Nr. 98. J. D. Michaelis' Oriental. exeget. Bibliothek Th. 8. S. 17 fg. 3) Göttingen 1774. Vgl. Casseler gel. Zeit. 1774. St. 92. S. 367. St. 93. S. 372. St. 96. S. 393. St. 97. S. 398. St. 98. S. 402. Göttinger gel. Anz. 1774. St. 89. S. 761.

und Erklärung griechischer Profanschriftsteller ging er später auch zur Exegese des neuen Testaments und zur Hermeneutik über. Er las zugleich Einleitung ins alte und neue Testament, Dogmatik und Moral. Einen nicht unvortheilhaften Ruf nach Riga lehnte er 1777 ab; es war ihm dort das Rectorat an dem kaiserlichen Lyceum und zugleich eine Pastorstelle an der Jacobikirche angetragen worden. Im November 1779 ward er, mit Beibehaltung seines Predigtamts, zum ordentlichen Professor der Philosophie und alten Literatur in Marburg ernannt. Die Stelle eines Oberpfarrers an der Lutherischen Pfarrkirche und Pastors an der teutschen Ordenskirche zu St. Elisabeth erhielt er im J. 1782, nach dem Tode seines Bruders Philipp Konrad, der diese Ämter bisher bekleidet hatte.

In keiner Periode seines Lebens zeigte sich Justi thätiger als Prediger, akademischer Docent und Schriftsteller. Damals schrieb er sein gegen J. D. Michaelis gerichtetes Werk: „Über die den Ägyptern von den Israeliten bei ihrer Abreise abgefoderten Geräthe“[4]). Von Gründlichkeit zeugte seine historisch-philosophische Untersuchung: „Über den Genius des Sokrates“[5]), worin er die Ansichten eines Ungenannten (Mauvillon) niederlegte, der im Juniheft des deutschen Museums vom Jahre 1779 den Genius des Sokrates mit der Wunderkraft Jesu in Parallele gestellt hatte. An Eichhorn's Repertorium für biblische und morgenländische Literatur nahm er lebhaften Antheil, wie seine in jener Zeitschrift mitgetheilten Aufsätze beweisen[6]). Auch in die von Paulus herausgegebenen Memorabilien lieferte er mehre treffliche Abhandlungen[7]). Unter mehren kleinen Aufsätzen, die er in den Hessischen Beiträgen drucken ließ, erregte besonders ein Vorschlag Sensation, den er zur Erbauung eines Leichenhauses in Marburg that, um das Lebendigbegraben zu verhüten. Der Ausführung dieser Idee stellten sich indessen mannichfache Hindernisse entgegen. Keinen günstigern Erfolg hatte ein von ihm entworfener Plan zur Verbesserung der Lutherischen Bürgerschule in Marburg. Seine Thätigkeit als Schriftsteller war groß, und verdient um so mehr Bewunderung, da seine Zeit durch mannichfache, zum Theil verwickelte Geschäfte und Berufsarbeiten in Anspruch genommen ward.

Im J. 1789 hatte Justi eine ordentliche Professur der Theologie erhalten. Er war zugleich an Seip's Stelle zum Superintendenten der Lutherischen Gemeinden im Oberfürstenthum Hessen gewählt worden. Im J. 1792 wurde er Director des von ihm gestifteten Predigerseminars, nachdem er das Pastorat zu St. Elisabeth niedergelegt hatte. Auch in dieser Periode blieb er als Schriftsteller thätig, obgleich es ihm zur Ausarbeitung größerer Werke an Zeit fehlte. Deshalb führte er von seinen literärischen Planen die wenigsten aus. Die meisten seiner Schriften waren Resultate momentaner Begeisterung für einen Gegenstand. Zu einer Sammlung seiner kleinen theologischen Schriften[8]), in denen er mehre seiner frühern Abhandlungen verbessert mittheilte, fügte er auch einige neue hinzu[9]). Eichhorn, Paulus und andere stimmfähige Richter fällten ein günstiges Urtheil darüber. Im Sommer 1794 traf ihn ein Schlagfluß, der eine halbseitige Lähmung zurückließ. Eine hinzutretende Leberentzündung, gichtische Zufälle und andere Übel erschöpften seine Kräfte. Er starb am 12. Mai 1800. Seit 1781 hatte er mit Anna Christiane Margaretha Hartig, der Tochter eines landgräflich hessischen Forstmeisters, in einer sehr glücklichen, durch neun Kinder gesegneten Ehe gelebt. Sein hoher Wuchs, das Ebenmaß seiner Glieder deuteten auf eine kräftige Constitution. Auch hatte er, ungeachtet seiner Gesichtsfarbe, die bleich und in den letzten Jahren gelblich war, sich stets einer dauerhaften Gesundheit erfreut. Eine merkliche Veränderung zeigte sich indessen in seinem ganzen Wesen seit dem erwähnten Anfalle von Apoplexie im J. 1794. Seine frühere Heiterkeit schien verschwunden, sein Gang war schwerfälliger, der Ton seiner Stimme matter geworden. Ernst und Niedergeschlagenheit waren an die Stelle der Jovialität getreten, die ihn früher zu einem sehr angenehmen Gesellschafter gemacht hatte. Seine Kränklichkeit erzeugte einen Mismuth in ihm, der sich im Gefühl seiner zerrütteten Gesundheit den lebhaftesten Besorgnissen für seine Familie hingab. Oft bewegte ihn die Ahnung eines baldigen Todes. Vergebens suchte er Genesung an den Heilquellen zu Wiesbaden, Wildungen und an andern Badeorten. Die Kunst erfahrener Ärzte, zu denen besonders seine Freunde Baldinger und Busch gehörten, scheiterte an dem Versuche, sein Leben zu retten. Seine irdischen Überreste sollten, nach seinem Wunsche, ganz in der Stille bestattet werden; dennoch begleitete seine Leiche (15. Mai) ein großes Gefolge: Freunde und Verehrer, Studirende und Bürger.

Er zeichnete sich vortheilhaft aus durch gründliche theologische und philologische Kenntnisse; damit verband er eine glückliche Combinationsgabe und scharfe Urtheilskraft. Es machten ihn diese Eigenschaften zwar zu einem geachteten Schriftsteller, aber er würde in dieser Hinsicht

4) Frankfurt a. M. 1777. Vgl. Göttinger gel. Anz. 1777. St. 135. S. 1026. Lemgoer auserles. Biblioth. Bd. 13. S. 593.
5) Leipzig 1779. Vgl. Frankfurter gel. Anz. 1779. Nr. 73. S. 582. Göttinger gel. Anz. 1779. St. 41. S. 647. J. F. Froriep's Bibliothek der theol. Literatur Th. 2. Abschn. 5. Nr. VII.
6) Über Simson's Stärke (Repert. Th. 7); Versuch über den König Ahasverus im Buche Esther (Ebendas. Th. 15); über Salomo's vorgeblichen Götzendienst (Ebendas. Th. 16) und andere mehr.
7) Über Röm. 9, 5; Versuch einer neuen Erklärung (Memorabilien 1791. St. 1); Neue Erklärung der Worte *Θεὸς ἦν ὁ λόγος* Joh. 1, 1 (Ebendas. St. 1); über die Orakel des Jesaias, die Wegführung der Juden ins babylonische Exil und ihre Rückkehr ins Vaterland betreffend, ein Versuch in der höhern Kritik (Ebend. St. 4); Zweifel gegen die Behauptung, daß keine der ältesten Sagen von der Entstehung des Menschengeschlechts in der Genesis die Abstammung aller Menschen von einem Paar ableite (Ebendas. St. 5).

8) Vermischte Abhandlungen über wichtige Gegenstände der theologischen Gelehrsamkeit. (Halle 1795—1798.) 2 Thle. Vgl. Nürnberger gel. Zeitung 1795. St. 55. S. 433. Göttinger gel. Anzeigen 1795. St. 171. S. 1710. Erfurter gel. Zeitung 1798. St. 94. S. 740.
9) Über die *δυνάμεις* 1 Kor. 12, 28. 29; über Koloss. 4, 16; über Koloss. 1, 12—18 u. a. m.

unter günstigen Verhältnissen mehr geleistet haben. Seine scheinbar feste Constitution vertrug sich nicht mit anhaltenden Geistesarbeiten, welche er daher, bei einer nicht ganz regelmäßigen Eintheilung seiner Zeit, zu oft unterbrach. Der Fehler, sich zu wiederholen, war davon die Folge. Auch Mangel an Concision und Energie des Styls ward ihm oft von seinen gelehrten Freunden zum Vorwurf gemacht. Durch jene Sorglosigkeit häuften sich seine Amtsgeschäfte oft in solchem Grade, daß sie ihm auch die Zeit raubten, sich auf seine Predigten gehörig vorzubereiten. Dennoch wurde er als Kanzelredner gern gehört; in frühern Jahren war sein Vortrag kraftvoll und wohlgeordnet, in spätern dagegen litt er an einer gewissen Schwerfälligkeit und Weitschweifigkeit.

Seine wissenschaftliche Bildung hielt mit seinem Zeitalter stets gleichen Schritt. Auf dem Katheder, wie auf der Kanzel und in seinem katechetischen Unterrichte bemühte er sich geläuterte religiöse Begriffe zu verbreiten. Muthig vertheidigte er das Reich des Lichts gegen die Macht der Finsterniß, oft nicht ohne eine gewisse Herbigkeit gegen Andersdenkende, welche er dadurch gegen sich reizte. Ein Hauptgegenstand seiner Aufmerksamkeit war die Verbesserung des Schulwesens; er suchte dabei aber nicht blos auf die höhere Bildung der Lehrer hinzuwirken, sondern auch den Ältern der Schüler ein gesteigertes Interesse für Aufklärung und Sittlichkeit einzuflößen. Geläutert waren seine Begriffe von echter Toleranz gegen Andersdenkende und er übte diese Tugend im vollen Sinne des Worts, worauf ihn schon seine angeborene Herzensgüte hinwies. Sein Wohlwollen kannte keine Grenzen, wo sich ihm Gelegenheit bot, Andern in irgend einer Weise behilflich zu sein. Viele jüngere Theologen verdankten ihm den Grund zu ihrer wissenschaftlichen Bildung, und er blieb mit ihnen bis an seinen Tod in freundschaftlichen Verhältnissen. Haß und noch vielmehr Rache gegen Jemanden, der ihn beleidigt hatte, war seinem Charakter fremd. War die erste Aufwallung vorüber, so zeigte sich Niemand bereitwilliger, als er, die Hand zur Versöhnung zu bieten, ja er machte sich selbst wol im Stillen den Vorwurf, nicht mit gehöriger Besonnenheit gehandelt zu haben. Falschheit und Heuchelei vertrugen sich nicht mit seinem geraden Charakter. Von geistlichem Dünkel, wie überhaupt von jeder Anmaßung war er frei. Nur nichtswürdige Handlungen konnten ihn aufs Äußerste entrüsten und ihn zu einer Schärfe und Bitterkeit reizen, in der man seinen humanen Charakter kaum wiedererkannte [10]).

10) Vgl. *M. C. Curtii* Memoria *L. J. C. Justi*. (Marb. 1800. 4.) K. W. Justi's (seines Neffen) Hessische Denkwürdigkeiten Th. 2. S. 227 fg. Th. 4. Abth. 2. S. 12. Dem Andenken L. J. K. Justi's, in Wieland's Neuem deutschen Merkur 1800. St. 10. S. 145 fg. Strieder's Hessische Gelehrtengesch. Bd. 6. S. 436 fg. Bd. 9. S. 393 fg. Bd. 10. S. 392. Bd. 11. S. 343. Bd. 12. S. 357. Bd. 13. S. 352. Bd. 14. S. 338. Schlichtegroll's Nekrolog auf das J. 1800. Bd. 2. S. 150 fg. H. Döring, Die gelehrten Theologen Deutschlands Bd. 2. S. 39 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller Bd. 6. S. 359 fg.

8) Philipp Konrad Justi, älterer Bruder von Leonhard Johann Karl Justi, geboren zu Hassenhausen, unweit Marburg, am 10. Febr. 1728, verdankte seinen Ältern einen sorgfältigen Unterricht. Nichts ward von ihnen versäumt, um die Geistesanlagen und Fähigkeiten des Knaben zu wecken; sie entwickelten sich aber sehr langsam. Sein Vater gab den Plan nicht auf, ihn dem gelehrten Stande zu widmen, obgleich sich ihm in seinem zwölften Jahre eine Aussicht zeigte, in Holland auf einem andern Wege sein Glück zu machen. Wirklich regte sich auch nicht lange nachher die Neigung zu wissenschaftlichen Beschäftigungen so lebhaft in ihm, daß sein Vater ihn 1744 nach Wetzlar sandte. In der dortigen Schule, die unter der Leitung des Rectors Johann Georg Kämpfer stand, machte er rasche Fortschritte in der Kenntniß der ältern Sprachen, besonders des Hebräischen. Auch in seiner übrigen wissenschaftlichen Bildung blieb er hinter seinen Mitschülern nicht zurück. Familienverhältnisse riefen ihn jedoch bald aus Wetzlar ab. Seines Vaters Wille nöthigte ihn im Herbst 1744 die Schule zu Lippstadt zu besuchen. Der Rector Brinkmann und der Conrector Gallenkamp waren dort seine vorzüglichsten Lehrer, Beide jedoch, nach seinem eigenen Geständnisse in spätern Jahren, nicht sonderlich geeignet für die höhere Ausbildung seines Geistes. Einen entschiedenen Einfluß auf dieselbe gewann Johann Friedrich Mevius, der Rector des Archigymnasiums zu Soest, wohin Ph. K. Justi sich im Frühling des Jahres 1745 begab. Er erwarb sich dort gründliche Elementarkenntnisse, und bildete seinen Geschmack durch das Lesen der bessern teutschen Schriftsteller; vertheidigte auch 1747 daselbst eine von dem Rector Mevius verfaßte Dissertation: De hominibus fortibus u. s. w. Während seines dreijährigen Aufenthalts zu Soest übernahm er eine Hofmeisterstelle in der adeligen Familie v. Eubach. Zu Ostern 1748 bezog er die Universität Jena. Walch und Reusch waren dort seine Hauptführer im Gebiete des theologischen Wissens. Der zuletztgenannte Professor empfahl ihm das Studium der Bibel und ward ihm nützlich durch seine Vorlesungen über die natürliche und geoffenbarte Religion. In den orientalischen Sprachen war Tympe sein vorzüglichster Lehrer, in der Rhetorik, Hermeneutik und einzelnen philosophischen Disciplinen K. G. Müller. Bei den beiden Hamberger, Vater und Sohn, und bei Eberhard hörte er Naturlehre und Mathematik. Auch im älterlichen Hause, wohin er 1750 zurückgekehrt war, blieb der Eifer sich gleich, mit welchem er seine Universitätsstudien betrieben hatte; zugleich übte er sich im Predigen. Eine ihm angetragene Hofmeisterstelle bei einem Grafen v. Reder in Schlesien lehnte er, seinem Vater zu Gefallen, ab, ungeachtet der damit verbundenen höchst vortheilhaften Bedingungen. Die Aussicht, 1755 Prediger an der evangelischen Kirche in Cassel zu werden, hatte für ihn viel Lockendes; er erhielt indessen 1756 die durch seines Vaters Tod erledigte Pfarrstelle zu Münchhausen unweit Frankenberg in Oberhessen. Zufrieden mit seinen Amtsverhältnissen, lehnte er 1760 den wiederholten Antrag ab, Diakonus in Marburg zu werden. Doch ging er bereits im Herbst

des nächsten Jahres dorthin als Oberpfarrer an der evangelisch-lutherischen Stadt- und Pfarrkirche. Er wurde zugleich zum Definitor und Prediger an der teutschen Ordenskirche ernannt. In Marburg vermählte er sich 1766 mit Barbara Margaretha, der Tochter des dortigen Superintendenten Johann Christoph Engelschall, und starb am 26. Mai 1782, zu früh für die Wissenschaften und für seine Familie. Der Bruder seiner Gattin, Joseph Friedrich Engelschall, schildert seinen Charakter mit den Worten: „Justi war in seinen Grundsätzen fest, in seinem Betragen gerade, vorsichtig und standhaft, mit Anstand freimüthig, und höflich, ohne kriechend zu sein. Nichts war seinem Charakter mehr zuwider als Heuchelei und hinterlistige Verstellung. Er war immer der gewissenhafte, scharf prüfende Lehrer, den weder Menschenfurcht noch Vortheile verleiten konnten, etwas zu thun, das er in seinem Amte für unanständig hielt. Sein Geschmack war einfach, wie die Natur, sein Herz weich und so ganz zur Freundschaft und zum Mitgefühl des menschlichen Elends geschaffen, daß er gegen alle seine Bekannten im eigentlichsten Verstande Freund und die Zuflucht der Unglücklichen war. Er schien nicht bestimmt zu sein, auf dem großen Schauplatz der Welt zu glänzen, aber er hatte Talente und Kenntnisse, die manchem bewunderten Schriftsteller fehlen. So stark die Anzahl seiner handschriftlichen Aufsätze und Ausarbeitungen war, so ist doch nur Weniges davon im Druck erschienen, woran vielleicht seine Lage [11]) und die ihm eigene Bescheidenheit schuld war" [12]).

Noch in die Zeit seines Aufenthalts zu Münchhausen fällt die Schrift: „Das Verhalten Gottes bei den Kriegen der Menschen" (Marburg 1760.). Für Riedel's philosophische Bibliothek (Halle 1769. Bd. 1. St. 4) schrieb er „Gedanken über den gesammten Vortrag der philosophischen Sittenlehre von der näher geoffenbarten und der Einrichtung und Beschaffenheit der erstern in Beziehung auf die letztere." In dem Hanöverischen Magazin (1782) steht von ihm eine Abhandlung über die menschliche Glückseligkeit. Thätigen Antheil nahm er als Mitarbeiter an den Ephemeriden über Aufklärung, Literatur und Kunst für Hessen. (Leipzig u. Dessau 1785.) In diesem Journal, dessen Herausgeber sein Schwager Joseph Friedrich Engelschall war [13]), befinden sich von ihm die nachfolgenden Aufsätze: Fragment über die Physiognomik (Bd. 1. S. 54 fg.); Über Moses' Erzählung von der Schöpfung und den darauf folgenden Begebenheiten (Bd. 1. S. 118 fg.); Versuch über die Mittel, die unter ihren wahren Werth gesunkenen Grundstücke wieder steigen zu machen (Bd. 1. S. 81 fg. Bd. 2. S. 87 fg. 162 fg.) und andere mehr [14]). (*Heinrich Döring.*)

11) In seiner 20jährigen Amtsführung wurde er wegen seiner geistlichen Gerechtsame in mehre langwierige Processe verwickelt, bei denen er, meistens mit günstigem Erfolg, selbst die Feder führte, dadurch aber, wie durch die Sorge für seine Familie, seinen literärischen Beschäftigungen oft entzogen ward. 12) s. Strieder's Hessische Gelehrtengesch. Bd. 6. S. 435, vgl. S. 429. 13) s. Frankf. gel. Anzeigen 1785. Nr. 32. S. 256. 14) Vgl. Strieder a. a. O. Bd. 6. S. 429 fg. K. W. Justi's Hessische Denkwürdigkeiten Th. 2. S. 228 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorben. teutschen Schriftsteller Bd. 6. S. 361 fg. Adelung's Fortsetz. u. Ergänz. zu Jöcher's Gelehrtenlexikon.

II. Geographie.

JUSTI, auch **JUSTIS**, eine sonst nicht bekannte, in dem Itin. Anton. aber vorkommende Stadt in dem Innern von Numidien, die auf der Hauptstraße von Theveste nach Sigus und Cirta lag. In derselben Richtung werden noch Mercimeris und Altaba angegeben und die Entfernungen bezeichnet. (*S. Ch. Schirlitz.*)

Justices of Peace, Friedensrichter, s. unt. England (1. Sect. 34. Bd. S. 375), unter Frankreich (1. Sect. 47. Bd. S. 397) und Schiedsmann.

JUSTICIA. 1) Botanik. So nannten Houstoun und Linné eine Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der zweiten Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Justicieen der natürlichen Familie der Acantheen. Char. Der Kelch mit Stützblättchen versehen, vier- oder fünfspaltig; die Corolle zweilippig; die fadenförmigen Staubfäden mit zweifächerigen Antheren; die Kapsel zweifächerig, elastisch zweiklappig, die Fächer zweisamig; die Scheidewände längs der Mitte der Klappen angewachsen, mit Springhäkchen (retinacula) versehen [1]). Es sind gegen 130 Arten bekannt, welche als einjährige oder perennirende Kräuter oder als Sträucher, selten als Bäume zwischen den Wendekreisen wachsen und von denen mehre ihrer schönen Blumen wegen in den europäischen Gewächshäusern cultivirt werden. J. Adhatoda *L.* (malabarische Nuß) in Ostindien, war früher in ihren bittern Blättern officinell, J. pectoralis *Jacquin* gilt in Westindien als Brustmittel, J. nasuta *L.* in Ostindien, soll die als Heilmittel gegen trockene Flechten gerühmte Treba japonica sein, die Blätter von J. Ecbolium *L.* werden in Ostindien gegen Panaricium gebraucht, J. picta *L.*, ebenda, gegen Entzündung der Brustwarzen bei Säugenden und J. tinctoria *Loureiro* in Cochinchina, zum Grünfärben. Nees von Esenbeck und Wallich [2]) haben von Justicia getrennt die Gattungen: Rostellaria, Graptophyllum, Beloperone, Schaueria, Gendarussa, Rhytiglossa, Leptostachya, Gymnostachyum *Nees* und Hemichoriste *Wallich.* (*A. Sprengel.*)

2) Geschichte und Staatswissensch. Justicia, oder vollständig Justicia de Aragon, war im Königreich Aragonien Bezeichnung des Oberrichters oder höchsten Beamten, welcher unumschränkt, nur den Ständen des Reichs verantwortlich, vom Könige unabhängig sein sollte und diesem sogar, wenn er etwa die Reichsgesetze nicht achte, den Proceß machen könnte, auch in allen Rechtssachen die letzte Entscheidung hätte. Die Anerkennung des Königs selbst in seiner Würde setzte eidliche Angelobung desselben, die Reichsgesetze beobachten zu wollen, vor diesem Beamten voraus, und bei diesem Acte erschien der Erstere knieend und mit entblößtem Haupte. Natürlich behagte den Königen eine solche exceptionelle, ihnen unbequeme Stellung jenes Beamten nicht; schon Peter I.

1) *Gärtner*, De fruct. t. 54. 2) Pl. as. rar. Vol. 3.

bewirkte daher Abschaffung derselben. Das Volk hingegen sah darin einen Damm gegen königliche Willkür und erneuerte später wieder diese Einrichtung. Endlich beseitigte sie Philipp II. für immer und ließ Juan de la Nuça, welcher die Stelle zuletzt bekleidete und den vormaligen Staatssecretair Antonio Perez in Schutz nahm, ohne Zustimmung der Stände enthaupten. Der Versuch, König Karl II. dahin zu vermögen, über einige ihm gemachte Beschwerden den Justicia zu Saragossa entscheiden zu lassen, schlug gänzlich fehl; denn diejenigen, welche ihn wagten, wurden der Beleidigung königlicher Majestät bezüchtigt und bestraft. So sank denn das Ansehen des Justicia gänzlich und seine Bezeichnung wurde ein leerer Titel. Im Königreiche Castilien hieß der hohe Rath **Justicia mayor**, eine der höchsten spanischen Würden. Vgl. in d. Art. **Peter I.**, König v. Aragon. u. **Philipp II.**, König von Spanien (3. Sect. 18. Th. S. 387. 22. Th. S. 406 fg. u. 428). (*R.*)

Justificatio, s. **Rechtfertigung**.

Justification, Justificator, Justificatur, Justificiren, s. unt. **Rechnung**.

Justin, s. **Justinus**.

JUSTINA. I. Biographie.

1) **Flavia Justina**, römische Kaiserin, war die Tochter des Justus, Statthalters der Provinz Picenum (Mark Ancona), und in Sicilien geboren. Ihr Vater wurde auf Befehl des Kaisers Constantius hingerichtet, weil er sich hatte wahrsagen lassen, daß eins seiner Kinder den kaiserlichen Thron besteigen würde[1]). Und doch bestieg Justina zwei Mal den Thron. Zuerst ward sie die Gemahlin des Kaisers Magnus Flavius Magnentius[2]), genoß aber dieses Glück nur kurze Zeit, da dieser alsbald Krone und Leben verlor (353) [und auch wol während seiner kurzen unruhigen Regierung nicht viel in ihrer Nähe war[3]). Als Witwe wußte sie sich die Gunst der Kaiserin Severa, der Gemahlin Valentinian's I., zu erwerben. Sie betrog aber das ihr geschenkte Vertrauen und verstand es, durch ihre Schönheit und ihren Geist den sonst in dieser Beziehung sehr nüchternen Kaiser so zu fesseln, daß er Severa verstieß und sie heirathete; denn daß er mit Beiden in Bigamie gelebt und sogar ein Gesetz erlassen haben soll, nach welchem es Jedem erlaubt war, zwei Weiber zu nehmen, ist eine seinem Charakter widersprechende und auch sonst so unwahrscheinliche Nachricht, daß man ihr keinen Glauben schenken kann[4]). Justina huldigte der Arianischen Lehre, da sie aber klug genug war, einzusehen, daß Valentinian nichts weniger als verfolgungssüchtig war und sich allen Religionsparteien gerecht zeigte, so beschränkte sie ihren Einfluß darauf, die Orthodoxen möglichst fern von ihm zu halten[5]). Nach dem Tode Valentinian's (375) beeilte sich Justina, ihren vierjährigen Sohn unter dem Namen Valentinian's II. in Illyrien als Mitkaiser neben dem in Gallien sich aufhaltenden Gratianus, dem Sohne Valentinian's I. und der Severa, ausrufen zu lassen, wodurch unfehlbar ein Bürgerkrieg entstanden sein würde, wenn nicht Gratian gutmüthig genug gewesen wäre, seinem Bruder den angemaßten Titel zu lassen[6]). Er betrachtete sich indessen als Alleinherrscher des westlichen Theiles des römischen Reiches, und Valentinian, welcher seinen Sitz zu Mailand nahm, blieb in einem abhängigen, aber freundlichen Verhältnisse. Um so mehr erschütterte seine Mutter Justina die Nachricht von der Ermordung Gratian's durch den Usurpator Maximus (383), von welchem man erwarten durfte, daß er auch Italien in Anspruch nehmen würde. Justina wandte sich in dieser Noth an Ambrosius, den Bischof von Mailand, und der Vermittelung desselben, sowie der Furcht des Maximus vor der überlegenen Macht des oströmischen Kaisers Theodosius, welcher sich für Valentinian erklärte, hatte sie es zu verdanken, daß ihr Sohn Italien, Afrika und Illyrien und sie die Herrschaft behielt, welche sie mit ihrem Rathgeber, dem Consularen Probus, theilte, aber zu häufig zu Gunsten der Arianischen Religionspartei ausübte, besonders im J. 386, in welchem eine harte Verfolgung der Rechtgläubigen stattfand[7]). Die Arianer erhielten Religionsfreiheit und die orthodoxen Bischöfe, welche Widerstand zeigten, wurden schwer bedrückt; besonders hatte Ambrosius, welcher sich entschieden dem kaiserlichen Willen widersetzte, viel zu leiden, und er würde vielleicht seinen Eifer mit dem Leben gebüßt haben, wenn nicht Maximus von Neuem Anstalten getroffen hätte, Italien zu erobern. Justina ließ den Verfolgungen Einhalt thun und wußte Ambrosius nochmals zu bewegen, als Vermittler bei Maximus aufzutreten. Die Bemühungen des frommen Mannes blieben aber diesmal ohne Erfolg; der Usurpator ging über die Alpen und drang siegreich in Italien vor. Justina ergriff mit Valentinian die Flucht und begab sich nach Thessalonich, wo sie den Schutz und die Hilfe des Kaisers Theodosius anrief. Maximus wurde von Theodosius besiegt und Valentinian im J. 388 wieder auf den Thron gesetzt. In demselben Jahre starb Justina und zwar noch ehe ihr die glückliche Wendung der Dinge bekannt geworden war. Sie hatte zwei Brüder, Constantinus und Cerealis; der erste war Oberstallmeister unter Valentinian I. und nachdem er (um das Jahr 369) von Räubern getödtet worden war, folgte ihm sein Bruder in dieser Würde nach. Von Valentinian hatte sie vier Kinder, nämlich Valentinian, welcher seinem Vater nachfolgte, und drei Töchter, Justa, Grata und Galla, von denen die beiden ersteren unverheirathet blieben und die letzte die zweite Gemahlin des Kaisers

1) *Socrates*, Hist. eccles. IV, 31. 2) *Zosimus*, Hist. II, 54. IV, 43. 3) Er zeugte mit ihr keine Kinder, weshalb sie Socrates (l. c.) auch eine Jungfrau nennt. Mit Unrecht hat man aber aus dieser Bemerkung geschlossen, daß die zweite Gemahlin Valentinian's I. nicht diese, sondern eine andere Justina gewesen sei; denn Zosimus (IV, 43) sagt ausdrücklich, daß die zweite Gemahlin Valentinian's die Witwe des Magnentius war (*Ἰουστῖνα Μαγνεντίῳ μὲν συνοικήσασα*). 4) L. de Tillemont hat sie in seiner Histoire des empereurs (Paris 1701. 4.) Tom. V. p. 684 sq. weitläufig widerlegt.

5) *Rufinus*, Hist. eccles. II, 15. 6) *Ammianus Marcellinus* XXX, 10. *Zosimus* IV, 19. *Socrates* IV, 31. 7) *Socrates* V, 11. *Rufinus* II, 16. *Sozomenus* V, 13.

Theodosius wurde. Auf Justina bezügliche echte Münzen sind nicht bekannt. (*Ph. H. Külb.*)

2) Unter dem Namen Justina kommen auch in der Heiligen- und Märtyrergeschichte mehre wegen ihrer Frömmigkeit und Aufopferung für den Glauben hochgeehrte Frauen vor. Zu ihnen gehört namentlich eine italienische Nonne Benedictiner-Ordens, gest. im J. 1319, deren Feier am 12. März begangen wird, und welche im J. 1554 zu Arezzo in der Kirche des heil. Hieronymus beigesetzt wurde. Nach der heil. Justina nannte sich auch eine geistliche Gemeinschaft in Italien, welche der Venetianer Lud. Barbo zu Padua stiftete. Er beabsichtigte damit eine Reformation des Benedictinerordens und wurde im J. 1408 von Papst Gregor XII. zum ersten Abt dieser Congregation bestellt und hatte die Genugthuung, daß mehre Klöster sich derselben anschlossen *). (*R.*)

II. Geographie.

JUSTINA (Santa), 1) eine sogenannte Einsiedelei in einer Höhle der senkrechten Felsenwand mit einem niederstäubenden Bächlein, kaum 10 Minuten unter Tosullo im Landgerichte Cles des trienter Kreises der gefürsteten Grafschaft Tyrol, die einen gewiß sehr schätzbaren Ansichtspunkt darbietet.

2) Eine vom Volke Christein genannte Tochtergemeinde von Asling im Landgerichte Lienz, im Kreise im Pusterthale und an der Eisak Tyrols, bei Ried auf demselben Berge wie Asling gelegen, mit einer eigenen katholischen Filialcuratie, welche (Bisthum Brixen) von den regulirten Chorherren zu Neustifor besorgt wird, einer der heil. Justina geweihten katholischen Kirche und einer Schule.

3) Ein höchst anmuthig gelegenes Kirchlein am Ende der Schluchten des Kuncersweges nächst Botzen. (*G. F. Schreiner.*)

III. Numismatik.

JUSTINA, italienisch Giustina, auch Ducatone, Droni genannt, eine ehedem in der Republik Venedig ausgeprägte Silbermünze von der Größe eines Speciesthalers, etwa 1 Thlr. 14 Sgr. preuß. Cour. am Werthe, hat ihren Namen von der auf der Rückseite dargestellten heiligen Justina, welche mit einem Dolche in der linken Brust, in verschiedenen Stellungen vorkommt. Theils steht sie allein, rechts einen Palmzweig, links ein Buch haltend, theils erblickt man im Hintergrunde das Meer mit einigen Fahrzeugen und Felsenklippen, theils liegt neben ihr ein Löwe, dem sie eine Krone aufsetzt, theils erscheint sie sitzend auf einem Löwen. Die Umschrift lautet: MEMOR ERO TVI IVSTINA VIRGO und im Abschnitte befindet sich die Angabe des Werthes. Die Hauptseite zeigt den venetianischen geflügelten Löwen, welcher in den Vorderpranken ein aufgeschlagenes Buch hält, auf welchem gewöhnlich die bekannten Worte: PAX TIBI MARCE EVANGELISTA zu lesen sind, vor ihm kniet der Doge mit vor sich gehaltener Fahne und die Umschrift trägt seinen Namen, z. B. auf einer der seltensten halben Justina NIC. DONATO. D(ux) nebst S(anctus) M(arcus) VENETVS. Diese Münzgattung hat man auch in abstufender Größe und Werthe, denn man kennt ganze mit der Werthzahl 160 Soldi, deren 20 eine Lira ausmachten; also hielt eine Justina 8 Liren; ferner Halbe mit der Zahl 80, Dreiviertel mit 60, Viertel mit 40, Achtel mit 20 und noch kleinere mit 10 und 5 (Soldi). Auffallend ist es, daß auf ganzen Justinen auch die Werthzahl 124, auf Halben 62, Vierteln 31 vorkommt, ohne daß selbst die italischen Numismatiker diese Verschiedenheit zu lösen wagen; darnach enthält erstere 6⅕ Liren. Anfangs waren alle diese Münzen zu 14 Loth 12 Grän fein ausgeprägt, sodaß deren 8½ auf die rauhe cölnische Mark gingen; später wurden sie jedoch etwas verringert. In einer 1590 publicirten Münzordnung für Tyrol werden die Halben zu 50, die Viertel zu 25 und die Achtel zu 12½ Kreuzer gewerthet, und auf einem 1593 zu Constanz gehaltenen Probationsconvente die Halben auf 48 Kreuzer geschätzt. Es erhielt sich diese Münzgattung, welche selbst in Schwaben und in der Schweiz damals im starken Umlaufe war, bis zu den letzten Dogen. Die Veranlassung ihrer Ausprägung war der bedeutungsvolle Sieg im October 1571, welchen die vereinigte Flotte von Venedig, Spanien und des Papstes unter Don Juan ab Austria bei den curzolarischen Inseln, gewöhnlich bei Lepanto genannt, gegen die Türken erfochten hatte. Dieser Tag wurde der heil. Justina gewidmet und der damals regierende Doge Aloys. Mocenigo ließ darauf Münzen mit dem Bildnisse genannter Heiligen prägen, worin ihm seine Nachfolger bis zur Auflösung der Republik nachfolgten. Vgl. (Sander) Sammlung rarer und merkwürdiger Gold- und Silbermünzen. (Leipzig 1751.) S. 43. *Vinc. Lazari*, La monete dei possedimenti veneziani. (Venezia 1851.) p. 77 und *Menizzi*, Delle monete de veneziani dal principio al fine della loro repubblica. (Venezia 1818.) (*Leitzmann.*)

Justine, eine Tulpenforte, s. Tulpe.

JUSTINELLUS (Petrus), ein am 31. Juli 1630 im 51. Jahre gestorbener Jesuit aus Brescia, bekannt durch eine Reihe von Schriften in lateinischer Sprache, worin er einzelne Gegenstände eines moralisch-religiösen Wandels erörterte, oder Anweisungen und Belehrungen für bestimmte Classen oder über gewisse heilige Gebräuche ertheilte. Die meisten derselben erschienen zu Mailand, einige in Rom, Bologna und Brescia in den Jahren 1610—1621. Für die Jetztzeit gewähren sie natürlich weiter kein besonderes Interesse mehr; man findet sie verzeichnet in Alegambe's Bibliotheca scriptorum societatis Jesu, Witte's Diarium und nach diesen in Jöcher's Gelehrtenlexik. 2. Bd. Col. 2030. (*R.*)

JUSTINGEN, ein katholisches Pfarrdorf und Marktflecken des Oberamts Münsingen, im Donaukreis, Königreich Würtemberg, mit 621 Einw. Der Ort bildete bis 1806 einen Bestandtheil der ehemaligen Herrschaft gleichen Namens, und wurde als ein besonderes Stabsamt verwaltet. Justingen ist der Geburtsort mehrer, zu ihrer Zeit sehr berühmten Gelehrten: der beiden Naucler, oder Vergenhanse, Heinrich Bebel's, Prof. der Beredsamkeit

---

*) *Cavacio*, Hist. Coenob. IV u. V.

und Dichtkunst zu Tübingen (1497) und Joh. Stöffler's, geb. 1452, Prof. der Mathematik und Astronomie, welcher durch die Weissagung einer zweiten Sündfluth auf 1524 halb Europa in Schrecken setzte. Joh. Vergenhans war Kanzler der Universität Tübingen, an deren Stiftung er großen Antheil hatte, und starb 1510; sein Bruder Ludwig starb 1512 als würtembergischer Kanzler.

Das Schloß Justingen, der Sitz der vormaligen Herren von Justingen, liegt eine halbe Stunde vom Orte entfernt. Die Herrschaft Justingen hatte Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen, weswegen ihr Wappen auch in das würtembergische Wappen aufgenommen wurde. Der erste, urkundlich nachgewiesene Herr von Justingen, ein Geschlecht, das zu dem ältesten und angesehensten Adel in Schwaben gehörte, ist Billung von Justingen, der in dem kaiserlichen Bestätigungsbriefe des Klosters Adelberg vom Jahre 1181 unter den Dynasten vorkommt. Anselm von Justingen wurde 1212 mit Heinrich von Neuffen von den teutschen Fürsten nach Sicilien abgeschickt, um Friedrich II. seine Wahl zum Reichsoberhaupte anzuzeigen. Im 15. Jahrh. verschwindet die Familie, und die Herrschaft kam an die von Stöffeln, 1491 an die von Stotzingen, 1497 an die von Bubenhofen, 1530 an die von Freyberg, und 1751 erkaufte sie Würtemberg für 300,000 Fl. (*Rigel.*)

JUSTINGER (Konrad) [1]), der älteste bekannte Chronist der Stadt Bern, mit einziger Ausnahme einer ganz kurzen, nur wenige Seiten füllenden Cronica de Berno, welche dem Jahrzeitenbuche des Münsters zu Bern angehängt ist, und von einem Bruder des teutschen Ordens, Ulrich genannt Phunt (Pfund), im J. 1325 verfertigt worden sein soll [2]). Justinger bekleidete vom Jahre 1411—1426 die Stadtschreiberstelle zu Bern, damals eins der wichtigsten Ämter der Republik, zu welchem man zuweilen anderswoher rechtskundige Männer berief. Schon vorher, von 1384—1393, war ebenfalls ein Justinger, dessen Taufname aber nicht angegeben wird, Stadtschreiber zu Bern, sodaß sich nicht entscheiden läßt, ob dieser derselbe oder ein Verwandter von ihm sei. Im J. 1401 kommt ein Werner Justinger als Unterschreiber und hierauf als Beisitzer des Gerichts vor. Von Konrad Justinger's Lebensumständen ist sonst Nichts bekannt, als daß er einige Male als Zeuge in Urkunden genannt ist. Später geschieht des Geschlechts keine Erwähnung mehr. Die Chronik beginnt mit dem Jahre 1152 mit der Wahl Friedrich's I. und schließt mit der Grundsteinlegung des Münsters zu Bern im J. 1421; dann ist in den meisten Handschriften noch mit wenigen Worten beigefügt, daß neun Jahre nachher das Fundament zu dem Chore gelegt und im folgenden Jahre der Aufbau des Chors sei angefangen worden. Sie wird unter dem Namen „Der Stadt (Bern) alte Chronik" angeführt, und ist von Tschachtlan, Diebold Schilling (nicht zu verwechseln mit dem luzernischen Chronikenschreiber Diebold Schilling) und Valerius Anshelm fortgesetzt. Justinger nennt sich zwar nirgends als Verfasser, sondern er sagt nur in der Einleitung, nachdem er den Beschluß des Großen Rathes vom Jahre 1421, daß eine Chronik vom Ursprung der Stadt Bern an bis auf dieses Jahr solle geschrieben werden, angeführt, „dieser Arbeit habe sich ein frommer Mann derselben Stadt Bern in Gottes Namen angenommen" u. s. w. Indessen ist kein Zweifel, daß dieser fromme Mann Justinger selbst ist, die Chronik ist für die ältere Geschichte von Bern eine wichtige Quelle und sowol von ältern als neuern Geschichtschreibern vielfach benutzt worden. Sie ist nach damaliger Sitte in kurze Abschnitte eingetheilt, deren jeder eine Überschrift hat, die den Inhalt angibt, z. B. „Friderich, geboren von Stouffen, zum römischen Küng erwählt." „Der vorgenannt Künig fuhr gen Rom zum Pabst und ward Keiser. Krieget wider die Heiden." „Unter welchem Keiser Bern am ersten angefangen und gestift ward" u. s. w. Daß in ausländischen Sachen zuweilen Fehler in Namen und Jahreszahlen vorkommen, und daß Justinger auch von dem Aberglauben der Zeit nicht frei war, ist ganz begreiflich, aber das Urtheil, welches in Haller's Bibliothek der Schweizergeschichte (Bd. IV. Nr. 612) über ihn gefällt wird, ist ungerecht. Er sagt nämlich: „In der That muß man bei ihm keine Kritik, keine Urkunden, sondern eine bloße Chronik suchen, die sehr unvollständig und fehlervoll ist." Allerdings gibt er die Urkunden nicht, aber er führt dieselben bei einer Menge von Stellen an, mit Angabe des Hauptinhalts, namentlich bei Bündnissen, ferner beim Kaufe von Thun und von Laupen durch die Berner (S. 72), beim Frieden mit Österreich 1341, bei der Vermittelung der Königin Agnes, wo es ausdrücklich heißt: „mit ihren versigelten Briefen, die das noch Wisende" (S. 134), ebenso bei der Eroberung der Städte Zofingen, Aarburg, Aarau, Lenzburg, Brugg. Auch beruft er sich in der Einleitung auf „Geschrift und glaubliche Bücher." — Justinger's Chronik ist auch für Sprachforschung wichtig. Sie ist herausgekommen unter dem Titel: Konrad Justinger's Berner-Chronik vom Anfang der Stadt Bern bis in das Jahr 1421. Herausgegeben von E. Stierlin und J. R. Wyß. (Bern 1819.) 400 S. (*Escher.*)

JUSTINI oder Droni, eine sonst in Österreich gewöhnliche, 12½ Kreuzer geltende Silbermünze; es gab auch Stücke von 2 und 4 Justini, welche also 25 und 50 Kreuzer galten. Über die venetianischen Justinen s. Justina. (*R.*)

Justinian, s. Justinianus.

JUSTINIANA. I. Geographie.

1—3) s. Chalkedon, Scopi und Ulpianum.

4) Hieß so ehemals eine Vorstadt von Constantinopel (s. d. Art. 1. Sect. 19. Th. S. 150. Anm. 20).

5) Wurde Carthago, nachdem es Belisar erobert und viel geschah, es zu heben, nach dem Kaiser Justinian I. so genannt, s. d. Art. Carthago in den Nachträgen zu C (1. Sect. 21. Th.). (*R.*)

II. Numismatik.

Justiniana, venetianische Ducatone, s. Justina.

1) Die Benennungen Jestinger und Jnsinger sind fehlerhaft. 2) Abgedruckt im Schweizerischen Geschichtforscher. (Bern 1817.) Bd. 2. S. 21.

Justiniana Prima, s. Scopi; Justiniana Secunda, s. Ulpianum; Justiniana tertia, s. Chalkedon.

Justinianea, soviel als Justiniana (s. d. Art.).

JUSTINIANEI NOVI, seit Justinian Name der Studirenden des Rechts, welche noch mit den Institutionen und den vier ersten Büchern der Pandekten beschäftigt waren. Früher hießen sie Dupondii. (*R.*)

Justinianeische Gesetzgebung, s. im Art. Corpus juris civilis (1. Sect. 19. Th. S. 345 fg.).

Justinianeus, s. unt. Solidus.

Justiniani, s. Giustiniani; Justinianische Rechtssammlung, s. im Art. Corpus juris civilis (1. Sect. 19. Th. S. 345 fg.).

JUSTINIANOPOLIS. 1) Ein Beiname der cilicischen Stadt Anazarbus (s. d. Art.). Auch führte

2) die im Itin. Anton., in der Peutinger'schen Tafel und bei dem Eutropius vorkommende illyrische Stadt Hadrianopolis oder Adrianopolis im Innern von Illyris Gräca gelegen, und früher Odrysus oder Orestia bei Stephanus Byzantinus und Ammianus Marcellinus genannt, späterhin den Namen Justinianopolis und heißt jetzt noch nach dem mittlern Namen Edrene.

3) Gleichbedeutend mit Mokissos (s. d. Art.).

4) Gleich mit Bazanis oder Leontopolis (in Armenien) s. d. Art. (*S. Ch. Schirlitz.*)

JUSTINIANUS. I. Oströmische Kaiser.

1) Justinianus I. Mit diesem Beherrscher des römisch-orientalischen Kaiserthums fing eine ganz neue Epoche im Reiche an. Er wurde zu Tauritium, einer illyrischen Stadt, oder, wie Andere wollen, zu Bederina (Bederiana) [1]), oder Achridum (Ochridum), im J. 482, 483 oder 484 von Ältern niedrigen Standes geboren. Sein Oheim, der Kaiser Justinus major, der sich selbst vom gemeinen thracischen Bauer und Krieger auf den Thron geschwungen hatte, beförderte ihn zu verschiedenen hohen Staatsämtern und Würden. Im J. 521 wurde Justinianus Consul und suchte durch prachtvolle Schauspiele das Volk, sowie durch Schmeicheleien den Senat für sich zu gewinnen, der ihm das Prädicat „Nobilissimus" ertheilte. Justin, 77 Jahre alt, nahm ihn am 1. April 527 zum Mitregenten an, und am 1. Aug. desselben Jahres, wo Justin starb, bekleidete Justinian die Kaiserwürde allein, die er jedoch bald wieder mit seiner Gemahlin Theodora theilte. Er starb den 14. Nov. 565, nachdem er 38 Jahre, 7 Monate und 10 Tage regiert hatte. Am bekanntesten ist er durch seine Gesetzgebung (s. darüber d. Art. Corpus juris civilis 1. Sect. 19. Th. S. 345 fg.), aber auch seine Regentengeschichte ist glänzend. Er wird als ein Mann geschildert von mittlerer Größe, von rother lebendiger Gesichtsfarbe, leutselig und liebenswürdig in seinem Betragen. Seine Mäßigkeit im Essen und Trinken ging soweit, daß er oft zwei Tage und zwei Nächte zugebracht haben soll, ohne Nahrung zu sich zu nehmen. Ruhm war sein höchstes Streben; er wollte Alles in Allem sein. Unstreitig war er ein vielseitig gebildeter Mann [2]). Nicht selten besuchte er in eigener Person die Gerichte [3]), entwarf selbst viele neue Gesetze und suchte die ältern dem damaligen Zustande des Staats anzupassen. Auch Philosophie und Mathematik waren ihm nicht unbekannt. In der Theologie war er so bewandert, daß bekanntlich nicht nur unter seinem Vorsitze wichtige Kirchenversammlungen gehalten wurden [4]), sondern daß er auch selbst durch Abfassung von Schriften seinen theologischen Eifer bewähren konnte. Den schönen Künsten endlich war er in hohem Grade zugethan, besonders der Baukunst und Musik. — Gegen das Ende seines Lebens wurde er mistrauisch, grausam und geizig; doch erhielt seine Eitelkeit in ihm stets eine große Prachtliebe. Die in einem Aufruhre, dem berüchtigten Nikatumulte, abgebrannte Sophienkirche ließ er mit der höchsten Pracht wieder herstellen (jetzt ist sie eine türkische Moschee). Der Glanz dieses bewundernswürdigen Gebäudes blendete ihn so, daß er vor Freude in der Eitelkeit seines Herzens ausrief: „Gott allein die Ehre! Ich habe dich überwunden, Salomo!" An der Spitze seines Heeres kämpfte er niemals; aber Mönche und Heilige suchte er auf jede Weise zu bereichern und zu beschützen. Doch starb er endlich nach damaligem Urtheil als Ketzer. Leidenschaft hatte ihn zu der berüchtigten Theodora geführt; er erhob sie aus dem Stande einer Schauspielerin und Buhlerin (mulier scenica et embolaria) zu seiner Gemahlin, und schmückte sie mit dem kaiserlichen Diadem. Das schlaue Weib hatte bald die Zügel der Regierung allein in Händen, setzte willkürlich Magistratspersonen ein und ab, und zog sich durch Begünstigung der Ketzer von den Päpsten Agapetus und Vigilius das Anathem zu, wußte sich aber bei ihrem Gemahl immer in Ansehen zu erhalten und ihn zu bestimmen, mehre schwache Gesetze für das schwache Geschlecht zu geben. Übrigens liebte Theodora die Künste und beförderte sie auf jede Weise. Durch Muth und Entschlossenheit rettete sie in dem erwähnten schrecklichen Tumulte ihrem Gemahl das Leben.

Im Allgemeinen hat er den Ruhm seiner Regierung weniger sich selbst, als einem Gelehrten und zwei Feldherren zu danken. Tribonian (s. d. Art.), die eigentliche Triebfeder der ganzen Justinianischen Gesetzgebung, der Sohn eines Sachwalters, Namens Macedonian, aus Sida in Pamphilien gebürtig, zeichnete sich durch gründliche Gelehrsamkeit und ungewöhnlichen Scharfsinn ebenso sehr, als — nach Prokop — durch seinen nichtswürdigen Charakter, durch Geiz und eigennützige Rechtspflege aus. Belisar (s. den Art.) erfocht drei glänzende Siege über die Perser, zerstörte das Reich der Vandalen in Afrika und führte ihren König Gilimer gefangen nach Constantinopel (wo dieser, im Triumph geführt, in die Worte ausbrach: Vanitas vanitatum et omnia vanitas!).

1) Nachher Justinianea prima. Vgl. Nov. XI.

2) Der Irrthum in der mailändischen Ausgabe des Suidas, wo Justinianus für einen ἀναλφάβητος ausgegeben wird, ist längst berichtigt. 3) Vgl. Nov. 88 u. c. 12. C. 8, 18. 4) 529 Synode zu Arausio gegen die Massilienser. 530 Synode zu Valentia. 553 Fünfte ökumenische Synode. Gesetz gegen die tria capitula u. s. w.

Spanien und Sicilien wurden wieder erobert, Belisar drang sogar in Rom ein, und der Eunuch Narses (s. d. Art.) machte dem Reiche der Ostgothen in Italien ein Ende. Daß Justinianus seinem Belisar, auf den er früher eine Münze hatte prägen lassen, mit der Umschrift: „Belisarius gloria Romanorum," die Augen habe ausstechen und in ein Gefängniß werfen lassen, ist völlig unerwiesen; — kein gleichzeitiger Schriftsteller weiß etwas davon. Vgl. über Justinian überhaupt auch d. Art. Oströmisches Reich (3. Sect. 7. Th. S. 223 fg.).

Der merkwürdigste Biograph des Justinianus ist unstreitig Prokopius aus Cäsarea in Palästina, sein Zeitgenosse. Er kam unter Anastasius nach Constantinopel, stieg bald von einer Ehrenstelle zur andern, und wurde zuletzt Präfect der Haupt- und Residenzstadt, und als solcher Augenzeuge der meisten Handlungen Justinian's. Von ihm sind bekannt: Historiarum libri VIII. De aedificiis Justiniani libri VI und Ἀνέκδοτα γ'. Historia arcana. Das erstere Werk war der Geschichte Justinian's bis zum 27. Jahre seiner Regierung gewidmet und wurde, sowie das Werk De aedificiis, noch bei dessen Leben bekannt gemacht; die letztere Schrift hingegen, ein Nachtrag zu den Libris historiarum, worin Prokop nicht nur die Schattenseiten im Leben Justinian's, sondern auch die schlechte Aufführung der Kaiserin Theodora schilderte, durfte der Verfasser natürlich nicht öffentlich zu verbreiten wagen. Erst, da man sie lange verloren glaubte, fand sie der gelehrte Nic. Alemannus im Anfange des 17. Jahrh. zufällig auf der vaticanischen Bibliothek und gab sie zuerst Lugd. 1623. Fol. mit einem Commentar heraus [5]). Diese Historia arcana nun erregte unter den gelehrten Juristen, wie leicht vorauszusehen war, den heftigsten Streit. Aus drei Nationen wetteiferte man gleichsam mit einander, die Ehre Justinian's zu retten. Thomas Rivius, ein Engländer [6]), stellte blos allgemeine historische Untersuchungen an und lieferte im Ganzen eine unbedeutende Widerlegung; Gabriel Trivorius, ein Franzose [7]), glaubte die Sache mit leeren Declamationen abthun zu können; Joh. Eichelius endlich, ein Teutscher [8]), schrieb zwar mit gewohnter teutscher Gründlichkeit gegen Prokop, widerlegte ihn aber doch nicht. — Unter den neuern Schriftstellern sind über Justinian's Leben zu vergleichen: 1) *Abr. Wieling*, Schediasma de Justiniano et Theodora Augustis. (Francf. 1729.) 2) *Jo. Pet. de Ludewig*, Vita Justiniani M. atque Theodorae Augustorum nec non Triboniani. (Hal. 1731. 4.) 3) Karl Gottl. Knorre, Rechtl. Anmerkungen n. 13. 14. 4) *Phil. Invernizi*, De rebus gestis Justiniani M. (Romae 1738.) (*Bucher.*)

5) Eine andere besondere Ausgabe davon erschien Coloniae 1669. Fol. und eine dritte Cura *Jo. Eichelii*. Helmstad. 1654. 4. — Die Libri de aedificiis wurden zuerst Basiliae 1531. Fol. und die Historiarum libri im griech. Text Cura *Dav. Hoeschelii*. August. Vindel. 1607. Fol. gedruckt. Die beste Ausgabe von allen Werken Prokop's ist aber von *Claud. Maltretus* II Tom. Paris 1662 u. 1663. Fol. — Eine in der pariser Ausgabe weggelassene Stelle über Theodora's Ausschweifungen, die in der That unglaubliche Dinge enthält, ist auch abgedruckt in der Fortsetzung, die de la Monnaye von den Menagianis geliefert hat. (Menagiana. Amst. 1716. T. III. p. 255—259.) 6) Imp. Justiniani defensio contra Alemannum. (Lond. 1626. Francof. 1626. und in der helmstedter Ausgabe der Hist. arcana.) 7) Observatio apolog. adversus quosdam Jurisconsultos et Procopii anecdota (Paris 1631. 4.) und in *Otto*, Thesaur. P. I. 8) s. die von ihm besorgte helmstedter Ausgabe der Anecdota.

2) Justinianus II., mit dem Beinamen Rhinotmetus (mit abgeschnittener Nase) und auch der Jüngere genannt, bestieg nach dem Tode seines Vaters Constantin IV. Pogonatus, der ihn bereits früher (681) zum Mitregenten angenommen hatte, im September 685 als 16jähriger Jüngling den griechischen Thron und wurde Anfangs vom Glücke begünstigt, benützte es aber so wenig und handelte so unbesonnen, daß es ihm bald den Rücken kehrte. Die erbitterten Kriege der Araber unter sich selbst benützend, brach er ohne Bedenken den Frieden, welchen sein Vater auf 30 Jahre mit ihnen geschlossen hatte, ließ seinen Feldherrn Leontius Armenien, Iberien, Albanien und Medien verheerend durchziehen und zwang den Khalifen Abdel Malek zu einem Frieden, dessen Bedingungen im Allgemeinen vortheilhafter waren, als die des früheren, welchen er gebrochen hatte, mit Ausnahme einer Bestimmung, die dem Reiche eine tiefere Wunde schlug, als eine Niederlage hätte thun können. Nach dieser Bestimmung verpflichtete sich nämlich Justinianus dem Khalifen gegenüber, welcher ihm täglich 1000 Goldstücke, ein Pferd und einen Sklaven zu geben versprach, die Mardaiten, einen tapferen Volksstamm, welchen man früher von der südlichen Küste des kaspischen Meeres nach dem Libanon versetzt hatte, wo sie die Vorhut gegen die Araber bildeten und diese fortwährend beunruhigten, nach Armenien überzusiedeln, was auch, nachdem der Häuptling derselben auf hinterlistige Weise ermordet worden war, geschah. 12,000 Mardaiten mußten (686) nach Armenien wandern und die Grenze des Reiches stand jetzt an dieser Seite den Arabern offen [1]). Zu gleicher Zeit wollte der Kaiser seinen Eifer für die Religion bethätigen und ließ (687) eine Anzahl von Manichäern, welche bis jetzt unter der Herrschaft der Araber ruhig in Armenien gelebt hatten, lebendig verbrennen, da er mit ihrer Bekehrung keine Zeit verlieren wollte; mit gleicher Gemeinheit und mit unersättlicher Habsucht mischten sich seine Beamten, besonders der Exarch, in dem noch mit dem griechischen Reiche locker verbundenen Theile von Italien in die kirchlichen Angelegenheiten; lobenswerth war indessen sein Eifer, womit er die Verhandlungen des sechsten allgemeinen Conciliums sammelte [2]). Durch den Erfolg seiner bisherigen Unternehmungen stolz gemacht, brach Justinianus jetzt auch den von seinem Vater mit den Bulgaren geschlossenen Frieden und zog (688) selbst an der Spitze eines bedeutenden, größtentheils aus Reiterei bestehenden Heeres gegen sie zu Felde. Er brachte ihnen auch in Thracien eine Niederlage bei und schlug die mit

1) *Theophanes*, Chronograph. p. 302 d. Fr. Chr. Schlosser, Geschichte der bilderstürmenden Kaiser. (Frankf. a. M. 1812.) S. 99 fg. 2) Vgl. *Le Beau*, Histoire du Bas-Empire. (Paris 1770.) Vol. XIII. p. 165 sq.

ihnen verbündeten Slawen bei Thessalonich, verlor aber auf seinem unbesonnenen Rückmarsche in einem Engpasse des Berges Rhodope bei einem Angriffe der ihn umschwärmenden Bulgaren einen großen Theil seiner Mannschaft und langte in einem ziemlich traurigen Zustande in der Hauptstadt an, wo er als Sieger begrüßt wurde. Die Bulgaren zogen sich indessen, da sie ebenfalls durch bedeutende Verluste geschwächt waren, in ihr Gebiet zurück, die Slawen aber traten mit den Griechen in friedliche Verbindung und ein großer Theil derselben wurde nach Asien versetzt, wo sie den Kern des kaiserlichen Heeres bildeten [3]). Die Abtheilung des Heeres, welche den Feldzug gegen die Bulgaren gemacht hatte, ließ Justinianus sogleich nach der Küste von Carthago einschiffen, wo die Araber in das römische Gebiet eingedrungen waren und sich festzusetzen suchten; diese wurden zwar nach einer verzweifelten Gegenwehr geschlagen, aber die kaiserlichen Truppen wagten ihren Sieg nicht zu verfolgen und schifften sich alsbald wieder ein [4]). Übrigens war ihre Gegenwart an dem andern Ende des Reiches auch nöthig; denn durch Justinian's Stolz, welcher die ihm durch den letzten Frieden bewilligte Abgabe der Araber nicht in arabischem, sondern nur in byzantinischem Gelde annehmen wollte, war der Krieg zwischen ihm und Abdel Malek von Neuem (691) ausgebrochen. Auf die slawischen Hilfstruppen vertrauend, rückte er keck ins Feld und lieferte (692) den Arabern in Cilicien eine Schlacht, in welcher er bereits große Vortheile erlangt hatte, als der Anführer der Slawen, von dem arabischen Feldherrn bestochen, mit fast allen seinen Leuten zu den Feinden überging, wodurch die Römer gezwungen wurden, die Flucht zu ergreifen; Justinian rächte sich für die erlittene Niederlage auf die gemeinste Weise, indem er die übrigen treu gebliebenen Slawen mit Weibern und Kindern, sowie auch die Weiber und Kinder der Verräther bei Leucata, am Meerbusen von Nikomedien, hinschlachtete [5]). Da ihn das Kriegsglück verlassen hatte, so befaßte er sich wieder mit kirchlichen Angelegenheiten, indem er ein Concilium im Palaste zu Constantinopel (692), welches der Sittenverderbniß der Geistlichkeit durch strenge Gesetze entgegenarbeiten sollte, abhalten und die Beschlüsse desselben dem Papste zur Unterschrift vorlegen ließ. Da sie aber manche, den Dogmen der katholischen Kirche widerstreitende Bestimmungen enthielten, so weigerte sich der Papst, dem Verlangen des Kaisers zu entsprechen, obgleich ihm dieser mit Drohungen zusetzte und ihn sogar gefangen zu nehmen und nach Constantinopel zu bringen befahl. Der Abgesandte, welcher diesen Befehl vollziehen sollte, entging aber kaum der Wuth des aufgebrachten Volkes und der Kaiser selbst kam alsbald in Verhältnisse, die ihm nichts weniger erlaubten, als seinen Drohungen Nachdruck zu geben [6]). Von unsinniger Prunksucht getrieben ließ er einen prachtvollen Palast erbauen, dessen Wände mit vergoldetem Erze und Marmorplatten belegt waren. Das Volk wurde durch Abgaben erdrückt, welche der Schatzmeister Stephanus, ein Perser, und der Finanzminister Theodotus, ein früherer Mönch und Einsiedler, mit grausamer Strenge eintreiben ließen. Die geringste Widerrede wurde mit dem Tode oder mit Schlägen bestraft, der Patriarch Kallinikos, welcher den Abbruch einer Kirche zur Vergrößerung des Palastes nicht billigen wollte, geblendet und selbst Anastasia, die Mutter des Kaisers, welche sich gegen den kostspieligen Bau einige Bemerkungen erlaubte, mit der Ruthe gezüchtigt [7]). Das lange ruhige und demüthige Volk fing endlich an zu murren und die Erbitterung stieg mit jedem Tage so sehr, daß Justinian den eines Nero würdigen Entschluß faßte, die unzufriedene Bevölkerung der Hauptstadt in einer Nacht durch seine Soldaten umbringen zu lassen. Der Befehl zur Ausführung dieser Schandthat war bereits gegeben, als ein unerwartetes Ereigniß sie glücklich vereitelte. Leontius, ein tapferer Feldherr, welcher sich besonders in Kriegen gegen die Araber großen Ruhm erworben hatte, aber später mit vielen ausgezeichneten Officieren von dem mistrauischen Kaiser eingekerkert worden war, erhielt unvermuthet seine Freiheit und die Statthalterschaft von Griechenland, aber zugleich auch den Befehl, noch an demselben Tage nach dem Orte seiner Bestimmung abzureisen. Da er wohl einsah, daß man ihn nur aus dem Kerker gezogen und scheinbar begnadigt habe, um ihn, da er beim Volke sehr beliebt war, in der Ferne und ohne Aufsehen aus dem Wege zu räumen, ließ sich leicht von seinen Freunden und einigen angesehenen Männern bestimmen, sich an die Spitze der Unzufriedenen zu stellen. Er überrumpelte mit seinen Leuten zuerst das Staatsgefängniß, befreite die darin eingesperrten Officiere und durchzog dann mit dem Rufe: zur heiligen Sophia, die Stadt. Das Volk versammelte sich alsbald in der Sophienkirche und in der Rennbahn, wo Leontius zum Kaiser ausgerufen und Justinianus abgesetzt wurde. Das Volk verlangte den Tod des Letzteren, aber Leontius, der Wohlthaten, welche er von ihm und seinem Vater erhalten hatte, eingedenk, ließ ihm nur die Nase abschneiden und verbannte ihn nach Cherson (695). Die Minister Stephanus und Theodotus jedoch wurden der Rache des Volkes preisgegeben und öffentlich verbrannt [8]). Der neue Kaiser, welcher sich nach einem bewegten Leben weniger nach Thaten, als nach Ruhe sehnte, ließ gleichgültig die Araber, die nie rastenden Feinde des Reiches, die Wirren desselben benützen und machte erst Anstalten, sich denselben zu widersetzen, als sie bereits die römischen Provinzen in Kleinasien erobert hatten (697). Er schickte den Verschnittenen Johannes, seinen besten Feldherrn, nach Afrika, und es gelang diesem, Carthago wieder zu nehmen; als aber die Araber mit stärkeren Streitkräften heranrückten, mußte dieser sich nach bedeutendem Verluste wieder einschiffen und segelte nach Kreta, wo die misvergnügten Soldaten ihn ermordeten und Apsimar, einen ihrer Ge-

3) *Theophanes*, Chronograph. p. 304 a. 4) *Le Beau* l. c. p. 184 sq. 5) *Theophan.* Chronograph. p. 305. 6) *Le Beau* l. c. p. 182 sq.

7) *Theophanes*, Chronograph. p. 306. 8) *Idem*, Chronograph. p. 307 sq. Historia miscella l. XIX. (in Muratori's Script. rer. Ital. Tom. I. p. 140).

nerale, zum Kaiser ausriefen. Dieser eilte sogleich nach der Hauptstadt, welche er nach kurzem Widerstande durch den Verrath der Miethtruppen nahm. Apsimar bestieg unter dem Namen Tiberius II. den Thron (698) und Leontius wurde seiner Nase beraubt und in ein Kloster gesteckt [9]). Tiberius schickte sogleich seinen Bruder Herakliius, einen tapfern Mann, an der Spitze eines Heeres nach Asien gegen die Araber und führte mehre Jahre den Krieg mit nicht unbedeutendem Erfolge. Bereits waren viele Städte wieder erobert und die Feinde aus mehren Provinzen zurückgedrängt, als eine neue Revolution das morsche Reich dem Verderben näher führte. Justinian, auch in der Verbannung noch unbändig, zog sich durch seinen Stolz und seine Grobheit alsbald den Haß der Chersoniten in solchem Grade zu, daß er die Flucht ergreifen und Zuflucht bei dem Khane der Chazaren suchen mußte. Dieser nahm ihn sehr zuvorkommend auf, gab ihm seine Schwester Theodora zum Weibe und wies ihm die Stadt Phanagoria, Taurien gegenüber, als Aufenthaltsort an (703). Tiberius wurde jetzt aufmerksam und suchte den gefährlichen Nebenbuhler, der seine Absicht, den Thron wieder zu gewinnen, gar nicht verhehlte, aus dem Wege zu räumen. Er bot dem Khan der Chazaren eine große Summe, wenn er ihm Justinian todt oder lebendig ausliefere; der Khan, bei welchem die Aussicht auf einen bedeutenden Gewinn die Liebe zu seiner Tochter überwog, ließ sich gewinnen; Justinian erfuhr jedoch den gegen ihn verabredeten Plan, ermordete die beiden Befehlshaber von Phanagoria und entfloh mit seinen getreuesten Leuten in einem kleinen Fahrzeuge, um bei den Bulgaren Hilfe zu suchen. Bereits war er an der Mündung des Dniestr vorübergekommen, als ein fürchterlicher Sturm losbrach und dem elenden Schiffe den Untergang drohete. In dem Augenblicke der höchsten Gefahr trat sein Kammerdiener Myakes vor ihn und sprach: „Siehe, Herr, wir sind dem Tode nahe, thut das Gelübde, daß Ihr, wenn Gott uns rettet und Euch die Herrschaft wieder gibt, keinen Euerer Feinde züchtigen wollet!" — „Wenn ich einem derselben verzeihe," entgegnete der Kaiser voll Wuth, „so möge mich Gott hier in den Abgrund des Meeres versenken" [10]). Nachdem der Sturm sich wieder gelegt hatte, lief er in die Mündung der Donau ein, von wo er einen Botschafter an Terbeles, den Gebieter der Bulgaren, schickte und ihm eine große Summe Geldes versprach, wenn er ihm wieder auf den Thron helfen wolle. Der Bulgarenfürst zeigte sich sogleich bereit, sammelte ein Heer und zog, ohne Widerstand zu finden, bis vor die Mauern Constantinopels. Tiberius schien mit Hilfe des Volkes ernste Gegenwehr leisten zu wollen, aber schon in der dritten Nacht gelang es Justinian mit einem Haufen entschlossener Leute durch eine Wasserleitung in die Stadt zu kommen und ein Thor zu öffnen, durch welches das bulgarische Heer unaufhaltsam eindrang (705). Tiberius ergriff die Flucht, wurde aber eingeholt und sammt dem abgesetzten Kaiser Leontius, welchen man aus dem Kloster hervorzog, und einer ungeheuern Anzahl ihrer Anhänger nach den gemeinsten Mishandlungen hingerichtet [11]). Terbeles, Zeuge so abscheulicher Thaten, verlor die letzte Spur von Achtung gegen die Römer, foderte stolz seinen Lohn und zog, nachdem er einen Landstrich in Thracien und einen Haufen Goldes, so breit wie die Fläche seines Schildes und so hoch wie seine Reitpeitsche, erhalten hatte, ab. Als Justinian auf dem blutbefleckten Throne fest zu sitzen glaubte, ließ er seine Gemahlin, welche ihm indessen einen Sohn geboren hatte, abholen und krönen. Nach einiger Ruhe erwachte in ihm wieder die alte Kriegslust, und da er den Bulgaren den ihm geleisteten Beistand zu theuer bezahlt zu haben glaubte, so zog er (708) gegen diese zu Felde, verlor aber bei Anchialus (jetzt Akiali) durch unvorsichtiges Vordringen gegen den schlauen und der Gegend kundigen Feind den größten Theil seiner Reiterei und mußte sich und den Rest seines Heeres durch heimliche Flucht retten [12]). Nach dieser Niederlage beschäftigte er sich wieder mit kirchlichen Angelegenheiten und ließ sogar den Papst Constantin zu sich kommen (710), um sich mit ihm über mancherlei Streitfragen, welche das letzte zu Constantinopel abgehaltene Concilium hervorgerufen hatte, zu besprechen. Kaiser und Papst schieden, wie es schien, völlig befriedigt [13]). Zu derselben Zeit bedrängten die Araber mit stets wachsender Kraft das griechische Reich von mehren Seiten und boten Justinian eine gute Gelegenheit, seine Kriegslust zu befriedigen; er zog es aber vor, die Bewohner von Cherson, denen er für die ihm zugefügte Beleidigung längst Rache geschworen hatte, zu bestrafen. Er rüstete eine bedeutende, stark bemannte Flotte aus und ließ sie (711) unter dem Befehle des Patriziers Stephanus, welcher die Weisung erhielt, alle Chersoniten über die Klinge springen zu lassen, auslaufen. Die Stadt Cherson, aus welcher sich die meisten Bewohner noch zur rechten Zeit durch die Flucht gerettet hatten, wurde ohne Widerstand genommen und eine Anzahl der angesehensten Männer, welche als die Hauptfeinde Justinian's galten, theils an einem langsamen Feuer gebraten, theils in das Meer versenkt. Die jüngeren Leute wurden als Gefangene auf die Schiffe gebracht, um nach Constantinopel geführt zu werden. Auf dem Rückwege aber begrub ein fürchterlicher Sturm fast die ganze Flotte mit dem Feldherrn Stephanus und dem größten Theile seiner Mannschaft in die Tiefe des Meeres. Die Chersoniten faßten nach der Abfahrt der Flotte wieder Muth, ermordeten die Truppen, welche als Besatzung dienen sollten, rüsteten sich mit allem Eifer gegen einen neuen Angriff und riefen den von Justinian eingesetzten Statthalter Bardanes, welcher sich den Namen Philippicus (Filepicus) beilegte, zum Kaiser aus.

9) *Theophanes*, Chronograph. p. 309. Histor. miscell. lib. XX. p. 142. 10) Μυάκης δὲ ὁ οἰκειακὸς αὐτοῦ ἄνθρωπος ἔφη αὐτῷ· ἰδοὺ ἀποθνήσκομεν, δέσποτα, τάξαι τῷ θεῷ περὶ τῆς σωτηρίας σου, ἐὰν ἀποδώσῃ σοι τὴν βασιλείαν σου, μηδένα ἀμύνεσθαι τῶν ἐχθρῶν σου· ὁ δὲ ἀποκριθεὶς ἐν θυμῷ λέγει αὐτῷ· ἐὰν φείσωμαί τινι ἐξ αὐτῶν, ὁ θεὸς ἐνταῦθά με καταποντίσῃ. *Theophanes* l. c. p. 312. (Ed. Bonn. p. 572.)

11) *Theophanes*, Chronograph. p. 311 sq. 12) *Idem* l. c. p. 314 sq. Histor. miscell. lib. XX. p. 143. 13) *Le Beau* l. c. p. 235 sq.

Vor Wuth außer sich schickte Justinian (711) eine zweite wohlbemannte Flotte unter dem Befehle des Patriziers Maurus nach Cherson, und dieser hatte bereits einige Zeit die Stadt belagert und hart bedrängt, als die von Philippicus zu Hilfe gerufenen Chazaren ein zahlreiches Heer gegen ihn anrücken ließen. Maurus, ebenso sehr die Übermacht der Barbaren, als den Zorn Justinian's fürchtend, unterwarf sich mit seinen Truppen dem neuen Kaiser und leistete ihm den Eid der Treue. Als Justinian keine Nachrichten von dem Kriegsschauplatze erhielt, vermuthete er Verrath und vereinigte den Rest seiner Truppen mit einem bulgarischen Hilfscorps, um zu Lande seinen Gegner aufzusuchen. Er war bereits bis nach Sinope gekommen, als Philippicus mit der Flotte an dieser Küstenstelle vorübersegelte, um sich der Hauptstadt zu bemächtigen, wo ihn die Bevölkerung mit Jubel empfing. Tiberius, der kaum sechs Jahre alte Sohn Justinian's, wurde aus der Kirche, worin er durch Umfassung eines Altarpfeilers und hehrer Reliquien sich zu retten suchte, herausgerissen und auf der Treppe ermordet. Der Patrizier Elias, schwer gekränkt durch die Ermordung seiner Söhne und die Beschimpfung seines Weibes, zog gegen den abgesetzten Kaiser, welcher noch bei Sinope lagerte, zu Felde; die Truppen desselben gingen auf die erste Auffoderung zu ihm über und er schnitt mit eigener Hand Justinian den Kopf ab (711). Mit ihm endete das Geschlecht des Heraklius, nachdem es grade ein Jahrhundert auf dem byzantinischen Throne gesessen hatte [14]). — Die Münzen Justinian's sind selten und deshalb merkwürdig, weil sie in Manchem von der bis jetzt gewohnten Art und Weise abweichen. So nannte sich Justinian darauf zuerst Servus Christi und ließ zuerst den Christuskopf auf die Rückseite prägen, was später häufig nachgeahmt wurde [15]). (*Ph. H. Külb.*)

JUSTINIANUS. II. Geistliche und Gelehrte.

1) Viele Italiener des Namens, s. Giustiniani.

2) Justinianus aus Tours, ein Capuciner des 17. Jahrhunderts und als solcher 20 Jahre lang auf Mission im Orient, namentlich in der europäischen Türkei, Palästina, Syrien und Armenien, ist hauptsächlich bemerkenswerth wegen seiner Schrift: Teatro della Turchia, dove si rappresentano in disordini di essa il genio, i costumi di XIV nazioni, che l'habitano. (Rom. 1657.) Eine vollständigere Ausgabe davon veranstaltete er unter dem Namen Michele Febure (Milano 1681. 4.) und übersetzte das Werk nach dieser selbst ins Französische (Paris 1682. 4.) [1]).

3) Justinianus, Bischof von Valencia in Spanien um die Mitte des 6. Jahrh., und als Verfasser eines Liber responsionum de interrogatis quaestionibus genannt, wird von Manchen für identisch mit dem Justinus gehalten, welcher im Jahre 546 das Concil zu Valencia mit unterschrieben hat [2]). (*R.*)

4) Justinianus, s. Weltz (Ernst von).

JUSTINOPOLIS, 1) s. Capo d'Istria; 2) soviel als Edessa (s. d. Art.); 3) auch verstümmelt für Justinianopolis (s. d. Art.). (*R.*)

JUSTINUS. I. Oströmische Kaiser.

1) Justinus I., auch der ältere genannt, Beherrscher des oströmischen Reiches, im J. 450 zu Bederiana, einem Dorfe an den Grenzen von Illyrien und Thracien [1]), geboren, war der Sohn armer Landleute und lernte in seiner Jugend nichts weiter als die gewöhnlichen Feldarbeiten. Dieser überdrüssig, machte er sich mit zwei gleichgesinnten Gefährten auf den Weg nach Constantinopel, um sich daselbst anwerben zu lassen. Da er ein wohlgewachsener, kräftiger Bursche war, so wurde er alsbald unter die Leibwache des Kaisers aufgenommen, stieg unter den beiden folgenden Kaisern, Zeno und Anastasius, durch seine Tapferkeit von Stufe zu Stufe und war bereits Befehlshaber der Leibwache, als Anastasius starb [2]). Der Verschnittene Amantius, welcher im Palaste unumschränkt gebot und seinem Verwandten Theokritus die Krone aufsetzen wollte, wählte Justinus als Werkzeug, um die Leibwache, von welcher bereits die Besetzung des Thrones abhing, für sein Vorhaben zu gewinnen; der schlaue Barbar verwandte jedoch die ihm eingehändigten Geldsummen zu seinem eigenen Vortheile und ward am 9. Juli 518 zum Kaiser ausgerufen. Er zählte bereits 68 Jahre und besaß auch nicht die gewöhnlichste Bildung, wol aber Klugheit genug, die Regierungsgeschäfte dem Quästor Proclus, einem ebenso gewandten, als aufrichtig treuen Staatsmanne [3]), gänzlich zu überlassen und, da er selbst kinderlos war, seinen Neffen Upranda, welcher den Namen Justinian annahm, zu seinem Nachfolger heranbilden zu lassen. Seine ersten Bemühungen gingen dahin, dem Religionsstreite zwischen den Rechtgläubigen und den Eutychianern, welcher dem Reiche verderblich zu werden drohete und dadurch, daß sich Anastasius auf die Seite des Letzteren geschlagen hatte, allgemein geworden war, ein Ende zu machen; er erließ daher einen strengen Befehl an alle Bischöfe, bei Strafe der Absetzung die Beschlüsse der Kirchenversammlung von Chalcedon, auf welcher die Irrlehren des Eutyches verdammt worden waren, anzuerkennen, und setzte Severus, den Patriarchen von Antiochien, welcher als Haupt der Ketzer galt, und noch mehre Bischöfe, welche sich in diesem Streite zu sehr bloßgestellt hatten, ab. Auch mit dem Papste Hormisdas trat er in Unterhandlung und der Friede wurde zwischen der römischen und orientalischen Kirche auf einige Zeit

14) *Theophanes*, Chronograph. p. 316 sq. Histor. miscell. lib. XX. p. 143 sq. 15) Vgl. *J. Eckhel*, Doctrina numorum Tom. VIII. p. 227 sq.

1) Adelung, Fortſ. und Ergänz. zu Jöcher's Gelehrtenlex. 2. Bd. Col. 2362 nach *Bern. a Bononia*, Bibl. Cappuccin. und J. v. Hammer, Gesch. des Osman. Reichs. 10. Bd. S. 244.

2) Jöcher's Gelehrtenlex. 2. Bd. Col. 2030 u. 2031 nach *Antonii* Biblioth. hispan. und *Fabric.* Bibl. lat. med. aevi.

1) Weshalb er auch bald ein Illyrier und bald ein Thracier genannt wird. 2) *Procopius*, Anecd. c. 6. 3) *Idem*, De bell. pers. I, 11.

hergestellt[4]). Lebhafte Besorgnisse machte dem Kaiser der von ihm betrogene Verschnittene Amantius, welcher, wie nicht anders zu erwarten war, nur auf eine Gelegenheit lauerte, Rache zu üben. Eine angebliche Verschwörung dient in solchen Fällen als Auskunftsmittel und Justinus nahm keinen Anstand, sich desselben zu bedienen. Amantius und Theokritus wurden hingerichtet, ohne irgendwie Mitleid zu erregen. Größeren Eindruck machte die hinterlistige Ermordung des Befehlshabers des griechischen Heeres Vitalianus, welcher bei dem Volke sehr beliebt war und namentlich Justinian, der jetzt an seine Stelle trat, hätte gefährlich werden können[5]). Während Justinus sich seiner Nebenbuhler entledigte, verheerten die beiden Parteien der Wettkämpfer, nämlich die grüne (prasinische) und blaue (venetische), von denen jede einen bedeutenden Anhang hatte, das Reich, und da die blaue von Justinian begünstigt wurde, so erlaubte sich diese allenthalben, besonders aber in der Hauptstadt und zu Antiochia, die abscheulichsten Grausamkeiten, bis endlich der Unfug so arg wurde, daß der Kaiser mit Ernst einzuschreiten befahl und viele Rädelsführer hinrichten ließ (521), ohne die Ruhe völlig wieder herstellen zu können[6]), welche doch bei dem bevorstehenden Kriege mit den Persern sehr nöthig erschien. Die Griechen hatten nämlich den König von Persien, Cabades (Covad), dadurch beleidigt, daß sie Tzath, den Fürsten der in der Gegend des alten Kolchis wohnenden Lazen, welche seither unter persischer Oberherrschaft standen, nach Constantinopel gelockt hatten, wo er sich taufen und von Justinus die Krone aufsetzen ließ. Der griechische Kaiser rechnete bei diesem gewagten Beginnen hauptsächlich auf den Beistand des Mongolenfürsten Ziligdes, welcher ihm gegen ein reiches Geschenk versprochen hatte, einen Einfall in Persien zu machen. Als er aber erfuhr, daß Ziligdes dem Cabades, von welchem er durch eine größere Geldsumme gewonnen worden war, bereits 20,000 Mann zugeführt hatte, schickte er eine Gesandtschaft nach Persien und ließ Cabades hinterbringen, daß Ziligdes von den Griechen erkauft sei, die Perser bei dem ersten Treffen zu verrathen und im Stiche zu lassen[7]). „Wird es also," schloß Justinus schlau sein Schreiben, „nicht besser sein, wenn wir gute Freunde bleiben, als daß wir uns der Gefahr aussetzen, von diesen Hunden verrathen zu werden." Cabades ging in die Falle und ließ Ziligdes sammt seinen Truppen niedermetzeln. Um den Frieden mit dem griechischen Kaiser fester zu schließen, schlug er demselben vor, seinen Sohn Chosroes zu adoptiren; Justinus war Anfangs bereit, auf den Vorschlag einzugehen, auf den klugen Rath des tiefer blickenden Staatsmannes Proclus aber wurde er abgewiesen und diese Weigerung hätte wahrscheinlich jetzt schon einen Krieg zur Folge gehabt, wenn nicht Cabades genöthigt gewesen wäre, eine angeblich von den Manichäern in seinem Reiche angezettelte Verschwörung zu unterdrücken und die Anhänger dieser Sekte zu züchtigen. Da gleichzeitig (523) auch Justinus im griechischen Reiche ihre Verfolgung befahl, so wurden sie um diese Zeit fast gänzlich ausgerottet[8]). Als die inneren Unruhen unterdrückt waren, schickte Cabades ein Heer gegen Iberien, dessen Beherrscher Gurgenes die christliche Religion angenommen und sich unter den Schutz des griechischen Kaisers gestellt hatte. Auch die Griechen rückten ins Feld und es wurde mit abwechselndem Glücke, aber ohne entscheidenden Erfolg gekämpft. In diesem Kriege, welcher sich sehr in die Länge zog, wird Belisar, welcher später eine so große Berühmtheit erlangte, zum ersten Male als Führer einer Heeresabtheilung genannt[9]). Während des Krieges mit den Persern setzte Justinus seine Verfolgungen gegen die Manichäer fort und fing bereits an, die Arianer auf dieselbe Weise zu behandeln, als Theodorich, der König der Ostgothen, welcher zu dieser Religionspartei gehörte, mit großer Energie zu Gunsten derselben einschritt und sogar den Papst Johannes I. zwang, nach Constantinopel zu gehen (525), um den Kaiser zur Duldung zu bewegen, was ihm aber nur theilweise gelang, da dieser schwache Greis bereits ganz von seinem Adoptivsohne Justinian abhängig geworden war und diesen endlich auch nach langem Weigern zum Mitregenten annehmen mußte (1. April 527). Er theilte jedoch mit demselben die Herrschaft nur noch kurze Zeit und starb am 11. Aug. desselben Jahres an einer alten, schlecht geheilten Wunde, welche wieder aufgebrochen war[10]). Er hatte ein Alter von 77 Jahren erreicht und 9 Jahre und 23 Tage regiert. Seine Regierung wäre vielleicht glücklicher gewesen, wenn er früher den Thron bestiegen hätte, obgleich er stets sich der Leitung eines Ministers hätte anvertrauen müssen; denn er war so unwissend, daß er nicht einmal lesen und schreiben konnte, sondern seine Unterschrift durch ein goldenes Täfelchen, in welches die Buchstaben seines Namens eingeschnitten waren, malte, wobei man ihm aber immer noch die Hand führen mußte[11]). Seine Gemahlin Lupicina, welche er in den ersten Jahren seines Kriegsdienstes als Sklavin gekauft hatte und welche später den Namen Euphemia annahm, gebar ihm keine Kinder. Auch ihr fehlte jede feinere Bildung, sie war aber klug genug, sich von allen Staatsangelegenheiten fern zu halten. Sie baute der heil. Euphemia zu Constantinopel eine Kirche, in welcher sie und Justinus begraben wurden. Die Münzen des älteren Justinus sind äußerst schwer oder gar nicht von denen des zweiten Justinus zu unterscheiden, auch bieten sie nichts besonders Merkwürdiges und nur diejenigen, welche während der kurzen Zeit, in welcher Justinian schon mitregierte, geschlagen wurden, sind etwas seltener. Bemerkenswerth ist noch, daß man zur Zeit des Justinus anfing, das Jahr der Regierung des Kaisers anzugeben. Von Euphemia hat man keine

4) *Theophanes*, Chronograph. p. 141. *Euagr.* Hist. eccles. IV, 4. *Fleury*, Hist. eccles. l. XXXI. art. 44 sq. 5) *Theophanes* l. c. p. 142. *Euagrius* IV, 2, 3. 6) *Procopii* Hist. arcan. c. 8. *Theophanes* l. c. p. 142. 7) *Theophanes* l. c. p. 143 sq. *Procopius*, De bell. pers. II, 15.

8) *Theophanes* l. c. p. 146. 9) *Procopius*, De bello pers. I, 12. 10) *Euagrius*, Hist. eccles. IV, 9. *Procopius*, De bello pers. I, 13. Hist. arcan. c. 6, 9. 11) *Procopius*, Hist. arcan. c. 6.

Münzen; denn diejenigen, welche man ihr früher zuschrieb, gehören Älia Mariana Euphemia, der Gemahlin des Kaisers Anthemius, an.

Justinus II., auch der jüngere genannt, Beherrscher des oströmischen Reiches, ein Sohn Vigilantia's, einer Schwester Justinian's I., und des Dulcissimus, bekleidete unter Justinian die Stelle eines Europalates und wurde, da er bei dem Tode des Kaisers allein von dessen Enkeln anwesend war, auf dessen Wunsch noch in derselben Nacht von dem Senate als Kaiser anerkannt und gekrönt (14. Nov. 565). Am folgenden Tage erschien er in der Rennbahn und wurde von dem Volke, welchem er die Abstellung vieler Misbräuche und eine gerechte Regierung versprach, mit Jubel begrüßt. Unerschöpflich war man in seinem Lobe, als er wirklich die von seinem Oheim unter dem Vorwande von Anlehen erpreßten Gelder gegen Auslieferung der Schuldscheine zurückbezahlte und seine Gemahlin Sophia, eine Schwestertochter der berüchtigten Kaiserin Theodora, die Pfandscheine der Armen einlöste[12]. Den Streitigkeiten der blauen und grünen Partei der Wettrenner, welche auch unter Justinian oft Unruhen verursacht hatten, machte er durch strenge Maßregeln ein Ende; weniger gelang es ihm, den Frieden zwischen den verschiedenen Religionsparteien herzustellen, da er ganz auf der Seite der Orthodoxen stand und Andersdenkende rücksichtslos verfolgte. Überhaupt schwanden die großen Hoffnungen, welche der Antritt seiner Regierung erregt hatte, allmälig, und man sah in ihm alsbald nur einen charakterlosen Mann, der die Fehler Justinian's, aber nicht dessen Thatkraft besaß. Die Gesandtschaft an den Perserkönig Chosroes (565), welche Suanien, den Schlüssel von Kolchis, zurückverlangen sollte, scheiterte gänzlich an der Klugheit des Chosroes, welcher den Fürsten des streitigen Landes für sich gewonnen hatte[13]. Höhnend wies Justinus die Gesandten der Avaren ab (566), welche gekommen waren, den ihnen von Justinian bewilligten jährlichen Tribut abzuholen, und bemerkte ihnen stolz, daß er die Grenzen seines Reiches zu schützen wissen werde[14]; zu derselben Zeit aber rief er den an der nördlichen Grenze stehenden Feldherrn Justinus, einen nahen Anverwandten, der ebenso großen Anspruch, als er, auf den Thron hatte und dessen würdiger gewesen wäre, aus Furcht, an ihm einen Nebenbuhler zu erhalten, nach Constantinopel zurück und schickte ihn als Statthalter nach Ägypten, wo er ihn aber sogleich nach seiner Ankunft ermorden ließ. Man war über diese Grausamkeit sehr aufgebracht und es entstand sogar eine Verschwörung, welche aber entdeckt wurde und den Häuptern derselben, den Patriziern Addeus und Etherius, das Leben kostete[15]. In diese Zeit fallen auch die Gesetze, durch welche Justinus die Heirathen zwischen Blutsverwandten verbot und die Ehescheidung erlaubte[16]. Einer der schwersten Schläge, welche das griechische Reich während der Regierung des Justinus trafen, war der Verlust eines großen Theiles von Italien. Narses, der tapfere Verschnittene, welcher dieses Land gegen die Angriffe der Barbaren behauptet hatte, ließ sich in seinem Alter, wie es scheint, vom Geize zur Härte und wol auch zu Erpressungen hinreißen, erregte dadurch den Unwillen einiger Großen und durch die wiederholten Klagen derselben die Ungnade des die Verhältnisse nicht durchschauenden Justinus. Besonders war die Kaiserin Sophia, welche schon längere Zeit gegen den alten Feldherrn, welcher sich zu selbständig zeigte, eingenommen gewesen zu sein scheint, darauf bedacht, ihn zu demüthigen und überschickte ihm einen Spinnrocken und eine Spindel, mit dem Bedeuten, er möge eiligst nach der Hauptstadt kommen, sie wolle ihm die Aufsicht über ihre arbeitenden Frauen anvertrauen, dies sei eine passende Stelle für ihn; denn wer die Waffen tragen und Provinzen beherrschen wolle, müsse ein Mann sein. Narses erwiederte, er würde ihr einen Rocken zurecht machen, den sie in ihrem ganzen Leben nicht abspinnen werde, und rief den Longobardenkönig Alboin nach Italien. Narses starb bald darauf und Alboin eroberte in kurzer Zeit (568—572) den Theil Italiens, welcher noch jetzt die Lombardei heißt[17]. Während der an die Stelle des Narses gekommene Feldherr Longinus den Longobarden vergebens Widerstand zu leisten suchte, fröhnte Justinus in seinem Palaste sorglos der Wollust, und kaum vermochte ihn der an der entgegengesetzten Grenze des Reiches mit den Persern von Neuem ausbrechende Krieg aus dem Schlummer aufzurütteln. Chosroes, schon bejahrt, hatte keine Lust, den Frieden zu brechen, wurde aber durch einen Handelsvertrag und Schutz- und Trutzbündniß zwischen den Römern und den bereits bis an die persische Grenze vorgedrungenen Türken, durch die Unterstützung, welche die Römer den gegen ihn im Aufstande begriffenen Persarmeniern und Iberiern angedeihen ließen, und endlich durch das übermüthige Betragen des Justinus gegen seine Gesandtschaft, welche die Erhaltung des Friedens vermitteln sollte, genöthigt, von Neuem die Waffen zu ergreifen. Justinus besaß trotz seines hochmüthigen Benehmens weder ein zu dem Feldzuge vorbereitetes Heer, noch hatte er für die nöthigen Mittel zur Vertheidigung der Grenze gesorgt, sondern befahl nur dem Feldherrn Marcianus, den Krieg zu führen. Marcianus sammelte einen Haufen Söldner, verheerte, da die Perser noch nicht gerüstet waren, mit Feuer und Schwert die Grenzprovinz Arzanene (572) und siegte auch mit Hilfe eines Corps von Alanen, Lazen und Abasgern, welches sich mit ihm vereinigt hatte, in einem Scharmützel; als es ihm aber nicht gelang, die Stadt Nisibis zu nehmen, wurde er von dem Kaiser, welcher mit Ungeduld die Nachricht von großen Siegen erwartete, zurückgerufen. Acacius, ein hochmüthiger Mann, welcher ihn ersetzen sollte, war kaum bei dem nur durch die persönlichen Eigenschaften des Marcianus zusammengehaltenen Heere angekommen, als dieses aus einander lief und ihn im Stiche ließ, sodaß er mit Schande bedeckt nach Con-

12) *Corippus*, De laudibus Justini I, 72 sq. II, 367 sq. *Euagrius*, Hist. eccles. V, 1. 13) *Menander*, Hist. fragm. p. 103. 14) *Idem* l. c. p. 101. *Corippus* l. c. III, 231 sq. 15) *Euagrius*, Hist. eccles. V, 2, 3. *Theophanes*, Chronograph. p. 206. 16) Novell. Justini 2, 3. inter Novell. Justiniani 40.

17) *Pauli Diaconi* Hist. Longobard. l. II. c. 5.

stantinopel zurückkehren mußte. Unterdessen verheerten die Perser Syrien auf die abscheulichste Weise und bemächtigten sich der wichtigen Stadt Daras (573)[18]. Als zu derselben Zeit die Nachricht von einem Siege der Avaren über den Feldherrn Tiberius in Pannonien einlief, machte sie einen solchen Eindruck auf Justinus, daß er in Stumpfsinn verfiel und sich zuweilen gleich einem Narren geberdete[19]. Auf Sophia's Betreiben wurde jetzt von den Persern ein Waffenstillstand auf ein Jahr mit einer großen Summe erkauft und Tiberius, der Befehlshaber der Leibwache, ein biederer und verständiger Mann, zum Mitregenten (Cäsar) erklärt (574). Justinus hielt bei dieser Gelegenheit eine merkwürdige Rede, worin er offen seine Fehler eingestand und Tiberius ermahnte, einen andern Weg einzuschlagen und nur das Wohl des Volkes im Auge zu haben[20]. Sophia's Absichten waren weniger uneigennützig; denn sie gedachte nach dem Tode des körperschwachen Justinus den Tiberius, welchen sie unverheirathet glaubte und der nach dem Zeugnisse seiner Zeitgenossen der schönste Mann des Reiches war, zum Gemahl zu bekommen. Der Krieg gegen Persien wurde alsbald wieder begonnen, dieses Mal jedoch mit größerer Umsicht, und es gelang dem ebenso tapfern als klugen Feldherrn Justinian, einem Brudersohne des Justinus, die Perser in mehren entscheidenden Treffen zu schlagen und bis in das Innere Persiens vorzudringen (576). Chosroes suchte jetzt wieder Friedensunterhandlungen anzuknüpfen; als aber während derselben Justinian eine Niederlage erlitt, wurde der Krieg mit abwechselndem Glücke fortgesetzt. Die Krankheit des Justinus hatte unterdessen stets zugenommen und da er sein Ende herannahen sah, erklärte er am 26. Sept. 578 den Tiberius zum Kaiser und starb schon am 5. Oct. Sophia war allein getäuscht; denn Tiberius brachte seine bis jetzt verheimlichte Gemahlin zum Vorschein und krönte sie zur Kaiserin. Eine Verschwörung, welche die beleidigte Frau anzettelte, blieb ohne Erfolg und zog ihr eine strenge Bewachung zu. Justinus darf grade nicht als einer der schlechtesten Kaiser des oströmischen Reiches betrachtet werden und sein Charakter zeigte manche gute Seiten; er vermochte sich aber nicht über die Fehler seiner Zeit zu erheben, und da er leichtsinnig die Gesundheit seines Körpers durch Ausschweifungen zerstörte, mußte auch nothwendig sein Geist leiden und er schritt in diesem Zustande zu Handlungen, die an Narrheit grenzen. So hatte er in einem Anfalle von Zorn seinen Bruder Badurius, welcher die Stelle eines Oberstallmeisters bekleidete, in Gegenwart des Staatsrathes prügeln und auf andere rohe Weise beschimpfen lassen; als ihm seine Gemahlin darüber Vorwürfe machte und er wieder zur Besinnung kam, suchte er seinen Bruder in den Ställen auf. Dieser aber, welcher noch Ärgeres befürchtete, floh angstvoll von Krippe zu Krippe, bis der Kaiser ihn mit offenen Armen und thränenden Augen beschwor, zu ihm zu kommen, worauf eine herzliche Aussöhnung erfolgte[21]. Justinus hat sogar an Cresconius Corippus (s. d. Art. Cresconius) einen Lobredner gefunden, dessen Machwerk in Versen zwar arm an Poesie ist, aber über die Sittengeschichte seiner Zeit manchen Aufschluß gewährt. Wie schon bei Justinus I. bemerkt wurde, sind die Münzen der beiden Kaiser schwer zu unterscheiden, mit Ausnahme derjenigen, auf denen die Zahl des Regierungsjahres oder die Zusammenstellung mit der Kaiserin Sophia nur auf den zweiten Justinus hinweisen kann. (*Ph. H. Külb.*)

18) *Euagrius* l. c. V, 7—11; *Theophanes* l. c. p. 208 sq. *Theophylact.* Hist. III, 9—11. 19) *Theophanes* l. c. p. 209. *Euagrius* l. c. V, 11. 20) *Theophylact.* l. c. III, 11. *Euagrius* l. c. V, 13.

21) *Theophanes* l. c. p. 208. Historiae miscellae lib. XVI. (ap. *Muratori*, Script. rer. ital. I, 111).

II. Schriftsteller und Geistliche.

1) Justinus, lateinischer Geschichtschreiber. Er verräth schon durch seine Namen, habe er nun M. Junianus Justinus oder Justinus Frontinus geheißen, seinen nichtrömischen Ursprung aus der Kaiserzeit, und zwar höchstens aus dem Zeitalter der Antonine, in welches ihn außer seiner Sprache auch die Dedication seines Werkes nach der wahrscheinlichsten Deutung versetzt. Erwähnt wird er freilich erst, wofern man ihn nicht unter dem nach Tacitus erst genannten Trogus bei Flavius Vopiscus aus der Zeit Constantin's des Großen verstehen will, vom Hispanier Paulus Orosius und den Kirchenvätern Augustinus und Hieronymus, bei welchen sich Orosius im Anfange des 5. Jahrh. aufhielt. Seine Geschichte wurde aber im Mittelalter, wie noch jetzt, wegen ihres Reichthums an Nachrichten in kurzer Fassung viel gelesen, sodaß dadurch das größere Geschichtswerk des Trogus Pompejus oder vielmehr Pompejus Trogus aus dem goldenen Zeitalter des Augustus, aus welchem Justinus seine Geschichte mit Weglassung alles dessen, was ihm weder unterhaltend noch belehrend schien, nicht ohne mancherlei Entstellungen nur auszog, bis auf unbedeutende Bruchstücke, welche von dem ältern Plinius und andern Schriftstellern angeführt werden, gänzlich verloren ging, wofern wir nicht mit Heeren, welcher im 15. Bande der Commentatt. soc. reg. scientt. (Gotting.) zwei auch in Frotscher's Ausgabe des Justinus vom J. 1827 (vgl. Wetzel in der Einleitung zu seiner Ausgabe vom J. 1806) aufgenommene Abhandlungen über die Quellen und den historischen Werth des Trogus und Justinus schrieb, alle diejenigen Stellen, in welchen Justinus seine schmucklose Kürze mit rhetorischer Ausführlichkeit vertauschte, für blos abgeschrieben erklären wollen. Dahin gehört vorzüglich die Rede des Mithridates im 38. Buche, in welcher Justinus zeigen wollte, wie Trogus Pompejus den directen Reden des Livius und Sallustius entgegen nur oblique Reden der Geschichte angemessen glaubte, wiewol Justinus selbst auch im 14. Buche den Eumenes und im 18. Buche den Punier Malchus eine directe Rede halten läßt. Der rhetorische Styl des Trogus, welcher hierin seinem Muster Theopompus folgte, leuchtet aber auch aus vielen andern Stellen hervor, von welchen hier die Aufzählung griechischer Pflanzstädte in

Italien (XX, 1) und die Schilderung des Pythagoras (XX, 4) um so mehr genannt werden mag, weil bald darauf (XX, 5) die Stelle vorkommt, in welcher nach Plinius (H. N. III, 9) Theopompus zuerst unter den Griechen von Rom sprach. Wie viels Justinus aus des Trogus Geschichte überschlug, erkennt man schon aus dem ungleichen Verhältnisse seiner Bücher, von welchen das 11. und 12. Buch Alexander's Geschichte in 15—16 Capiteln erzählen, während das 33. und 35. Buch vom letzten macedonischen Kriege und der Verwandlung Macedoniens in eine römische Provinz, und wieder von dem Untergange des Demetrius und seines Besiegers Alexander nur je zwei Capitel enthalten. Was aber Justinus eines Auszuges nicht würdig erachtete, erfahren wir durch einen Dritten, der in einer ebenso geld= als geistesarmen Zeit, da ein Werk, welches nicht blos, wie des Justinus historische Blumenlese, 44 Bücher in wenigen Rollen, sondern 44 vollständige Rollen umfaßte, zu wenig Liebhaber fand, um von Neuem abgeschrieben zu werden, den Inhalt jeder einzelnen Rolle wenigstens bekannt machte, damit man hiernach das Erwünschteste auswählen könnte, welchem Mittel wir vielleicht auch die Erhaltung dessen verdanken, was wir noch von des Livius römischer Geschichte besitzen, wovon Trogus Pompejus, der nur aus griechischen Schriftstellern schöpfte, im 43. Buche blos die Urgeschichte bis auf Tarquinius Priscus erzählte, um daran die Urgeschichte Liguriens und Massiliens in Gallien, und zuletzt noch seinen eigenen Ursprung von den Vocontiern mit der Geschichte Hispaniens zu reihen. Vergleichen wir nun die von Grauert in Münster 1827 besonders herausgegebene Inhaltsanzeige der Rollen des Trogus mit dem noch erhaltenen Auszuge des Justinus, so müssen wir gestehen, daß sein ziemlich fahrlässiges Machwerk das große Ansehen, welches es gewann, wenig verdiente, da wir darin vieles Werthvolle nicht ohne Verwirrung der Chronologie übergangen und dagegen manches Minderwichtige mit unnöthiger Weitschweifigkeit und in einem buntscheckigen Style ausgeführt finden. Dessenungeachtet bleibt uns des Justinus Auszug unentbehrlich, da er, weil sowol das Geschichtswerk des Trogus, als die, aus welchen er das Meiste schöpfte, verloren gingen, für Manches unser einziger Gewährsmann ist, und besonders der Abschnitt vom 35. bis zum 42. Buche ersetzen muß, was uns kein Anderer mit solcher Ausführlichkeit berichtet hat. Wie viel wir jedoch verloren haben, ergibt sich leicht, wenn wir bedenken, daß Theopompus, der mit Ephorus ein Schüler des Isokrates in der Redekunst war, nach Diodorus (XI, 3 u. 71) die Geschichte Philipp's von Macedonien in 58 Büchern schrieb, wovon nur fünf Fremdartiges berührten und drei Siciliens Geschichte vom ältern Dionysius bis zum jüngern enthielten, während Trogus Pompejus, ungeachtet er des Theopompus Geschichte bis zum Kaiser Augustus fortsetzte, sich auf 44 Bücher beschränkte, welche Justinus wieder so zusammenzog, daß die ersten 12 Bücher, deren erstere Hälfte die Urgeschichte der von Alexander beherrschten Länder in Asien und Europa, die letztere Philipp's und Alexander's Geschichte umfaßte, dann wieder 21 Bücher mit der Geschichte der Nachfolger Alexander's, bis daß Macedonien eine römische Provinz wurde, nur je eine Rolle füllten, und nur eine Zugabe von 11 Büchern für ein drittes Bändchen übrig blieb. Da schon Theopompus seine Philipp'sche Geschichte durch eine kurze Wiederholung des von frühern Schriftstellern Gemeldeten einleitete, und so oft der macedonische König mit einem früher nicht beschriebenen Volke in Berührung kam, dessen Geschichte einschaltete und sogar willkürliche Abschweifungen sich erlaubte, und da Trogus nicht nur die Philipp'sche Geschichte zu einer macedonischen umschuf, sondern auch in ähnlicher Verfahrungsweise geographische und historische Nachrichten über diejenigen Länder einwebte, welche mit den Macedoniern und deren Überwindern, den Römern, allmälig in Verbindung kamen, so ist es nicht zu verwundern, wenn schon Justinus, welcher von den vielen Länderbeschreibungen des Trogus nur Weniges in seinen Auszug aufnahm, in seiner Vorrede den bescheidenen Titel Historiae Philippicae mit totius orbis historiae, quarum libris omnium seculorum, regum, nationum populorumque res gestae continentur vertauschte, der Inhaltsverzeichner aber ein die Geschichte und Geographie aller bekannten Völker umfassendes Werk, zu welchem außer Theopompus Ephorus, Hieronymus, Timäus, Phylarchus, Megasthenes, Diokles, Polybius, Posidonius und Andere Beiträge geliefert hatten, mit dem Zusatze totius mundi origines et terrae situs a Nino ad Caesarem Augustum beehrte. Die Übersetzung von Schmidt (bei Meyer in Lemgo 1786) betitelt das Werk Philippinische Geschichte, die von J. Ph. Ostertag in zwei Bänden mit erläuternden Anmerkungen (bei Hermann in Frankfurt 1792) Weltgeschichte. (*G. F. Grotefend.*)

2) Justinus, Ἰουστῖνος, der Apologet, in der alten Kirche [1]) gewöhnlich „der Philosoph und Martyrer," in Handschriften seiner Werke immer ὁ ἅγιος Ἰουστῖνος φιλόσοφος καὶ μάρτυς genannt [2]).

1) ***Tertull.*** adv. Valent. c. 5. — ***Joann. Dam.*** Sacr. Par. T. II. p. 754 u. 756 ed. Leq. 2) Über Justin's Leben, Schriften und Lehre handeln vornehmlich: ***Pet. Halloix***, S. Justini Phil. et Mart. vita et documenta. (Duaci 1622.) Wieder gedruckt in Illustr. eccl. orient. scriptorum vitt. et documm. Vol. II. (Ibid. 1636. Fol.) p. 151 sq. — ***Nic. le Nourry***, Apparatus ad bibliothecam maximam vett. patrum. (Par. 1703. Fol.) T. I. p. 350 sq. — Joh. Clericus, Unpartheiische Lebensbeschreibung einiger Kirchenväter und Ketzer. (Halle 1721.) S. 1 fg. — ***Remy Ceillier***, Histoire gén. des auteurs sacrés et ecclés. Tom. II. (Par. 1730. 4.) p. 1 sq. — Prud. Maran in den Prolegomenen zu seiner Ausg. der Werke der Apologeten. (Par. 1742.) Wieder gedruckt in ***Sprengeri*** Thes. rei patrist. T. II. p. 1 sq. — ***Gottfr. Lumper***, Hist. th.-cr. de vita, scriptis atque doctrina ss. patrum P. II. (Aug. Vind. 1784.) — Joh. Adam Göz im Anhange zu seiner Ausg. der zweiten Apologie. (Nürnb. und Altd. 1796.) — J. A. Möhler, Patrologie od. christl. Literärgeschichte, herausgegeben von Reithmayr. Bd. 1. (Regensb. 1840.) S. 188 fg. — Meine Preisschrift De Justini Mart. scriptis et doctrina. (Jenae 1841.) — Karl Semisch, Justin der Märtyrer. 2 Thle. (Bresl. 1840 u. 1842.) Ins Engl. übertr. von J. E. Hyland. 2 Thle. (Edinburg 1844. 12. Biblical Cabinet T. XLI sq.) — ***Mich. Permaneder***, Bibliotheca patristica T. II.

I. Sein Leben. Justinus, Sohn des Priscus und Enkel des Bacchus, ward zu Flavia Neapolis, dem vormaligen Sichem (im palästinensischen Syrien, in Samaria), dem jetzigen Nablus, geboren. Er selbst berichtet dies in der Überschrift der ersten Apologie: *Ἰουστῖνος Πρίσκου τοῦ Βακχείου, τῶν ἀπὸ Φλαουΐας Νέας πόλεως τῆς Συρίας Παλαιστίνης*[3]). Auf seine Herkunft aus der Landschaft Samaria weist er im Dialoge mit Tryphon (c. 120) hin: *ἀπὸ τοῦ γένους τοῦ ἐμοῦ, λέγω δὲ τῶν Σαμαρέων.* In jene Stadt hatte Flavius Vespasianus, wahrscheinlich nach einer Zerstörung im jüdischen Kriege, zu ihrem Wiederaufbau eine römisch-griechische Colonie gesendet[4]), und dieser Colonie mag die Familie Justin's angehört haben, wie er denn seine heidnische Abstammung oftmals[5]) andeutet. Das Jahr seiner Geburt ist unbekannt. Einige nehmen das Jahr 89, Andere 103 n. Chr. als solches an[6]). Nur das wird im Allgemeinen von den Alten behauptet, daß er dem apostolischen Zeitalter nicht allzu fern gestanden[7]). Wahrscheinlich wurde er um Anfang des 2. Jahrh. geboren. Er wuchs im hellenischen Glauben seiner Ältern heran[8]), fand aber darin für sein inneres Bedürfniß keine Befriedigung und wurde daher, wie Viele in derselben Zeit, zum Studium der Philosophie hingetrieben. Er selbst erzählt ausführlich im Eingange (c. 2) seines Dialogs mit Tryphon, wie er durch die damals namhaftesten Schulen hindurchgegangen sei. Zuerst besuchte er längere Zeit den Unterricht eines Stoikers. Da dieser aber ihm Nichts über das göttliche Wesen zu sagen wußte und überhaupt die Untersuchung hierüber für eine unnöthige erklärte, ging er von ihm zu einem Peripatetiker. Doch schon nach einigen Tagen drang dieser auf Festsetzung des Honorars. Wegen dieses den Philosophen entwürdigenden Benehmens verließ ihn Justinus und begab sich zu einem Pythagoreer. Doch dieser setzte Kenntniß der Musik, Astronomie und Geometrie voraus, welche Justinus nicht besaß; er wurde deshalb sofort zurückgewiesen und ging in seiner Verlegenheit zuletzt zu einem Platoniker[9]) (*νεωστὶ ἐπιδημήσαντι τῇ ἡμετέρᾳ πόλει*) und verschaffte sich bei ihm eine Fülle philosophischen Wissens. „Die Erkenntniß," sagt er, „der übersinnlichen Dinge und das Schauen der Ideen beflügelte meinen Geist; in kurzer Zeit meinte ich ein Weiser geworden zu sein, und in meiner Thorheit hoffte ich alsbald Gott zu schauen; denn dies ist das Hauptziel der Platonischen Philosophie." Weiter nun erzählt er (l. c. c. 3 sq.), wie er aus einem begeisterten Platoniker ein glaubensvoller Christ geworden. Einstmals wanderte er, um der Contemplation sich ungestört hinzugeben (*πολλῆς ἠρεμίας ἐμφορηθῆναι*), in eine stille, nicht fern vom Meere gelegene Gegend. Daselbst traf er einen ehrwürdigen Greis[10]), der um abwesender Verwandter willen hierher gekommen war. Im Gespräche, welches sich an den Zweck seiner

---

Vol. I. (Landish. 1842.) p. 98 sq. — Fr. Böhringer, Die Kirche Christi und ihre Zeugen. (Zürich 1842.) S. 53 fg. — *Κωνσταντῖνος Κοντογόνης* (Prof. in Athen), *Φιλολογικὴ καὶ κριτικὴ ἱστορία τῶν κατὰ τὰς τρεῖς πρώτας τῆς ἐκκλησίας ἑκατονταετηρίδας ἀκμασάντων ἁγίων πατέρων καὶ τῶν συγγραμμάτων αὐτῶν.* (*Ἐν Ἀθήναις* 1846.) S. 178 fg. — *Jos. Fessler*, Institutt. patrologiae. Tom. I. (Oenip. 1850.) p. 205 sq. — Dazu meine Vorlesung „Zur Charakteristik des heil. Justinus, d. Phil. u. Mart." (Wien 1852. Aus dem Jahrg. 1852 der Sitzungsberichte d. phil.-hist. Classe der kais. Akademie d. Wissensch. besonders abgedruckt.) Mit Justin's Leben und Schriften beschäftigen sich besonders: *L. Ellies du Pin*, Nouvelle biblioth. des auteurs ecclés. (Par. [éd. 2.] 1690. 4.) T. I. p. 57 sq. — *Wilh. Ern. Tentzel*, Exercitationes select. (Lips. 1692. 4.) (= Miscellanea eccles. [Ibid. 1708.]) P. I. p. 165 sq. u. 419 sq. — *Ern. Grabe*, Spicilegium ss. patrum sec. II. (Oxon. 1700.) p. 133 sq. — *L. de Tillemont*, Mémoires pour servir à l'hist. eccl. (Par. [éd. 2.] 1701. 4.) T. II. p. 344 sq. — *Cas. Oudin*, Comment. de scriptor. ecclesiae. (Lips. 1722. Fol.) T. I. p. 179 sq. — *Ludw. du Four de Longuerue*, Diss. de vita Justini Mart., in *Winckleri* Dissertatt. histor. (Lips. 1750.) p. 203 sq. — *Jo. Alb. Fabricius*, Bibliotheca graeca, ed. *Harles*. T. VII. (Hamb. 1801. 4.) p. 52 sq. — *Chr. Ern. Herbig*, Comment. de scriptis quae sub nomine Justini Phil. et Mart. circumferuntur. (Vratisl. 1833.) — Aug. Neander, Allgem. Geschichte der christl. Rel. u. Kirche. 2. Aufl. Bd. 2. (Hamb. 1843.) S. 1142 fg. — J. E. Means in W. Smith's Dictionary of Greek and Roman Biography and Mythology. P. XV. (Lond. 1845.) p. 682 sq. — A. Bonnety in der Sammlung: Les vies des Saints nouvellement écrites sur la direction religieuse du comité nommé par Mgr. l'archevêque de Paris. (Par. 1845.) — Ein Ungenannter in der Zeitschrift: Woskresnoe Tschtenie, herausgeg. von der kiewer geistlichen Akademie 1849. Nr. 33 fg. — J. Hepp, Geschichte der christlichen Kirche in Lebensbeschreibungen. Bd. I. (Mainz 1851.) S. 76 fg. über die Schriften, welche Justin's Lehre hauptsächlich behandeln, vgl. unten „Seine Lehre" Anmerk. 58. Die Schriften, welche blos einzelne Momente besprechen, werden an den geeigneten Stellen aufgeführt werden. — So wichtig auch dieser Kirchenvater ist, hier müssen wir uns darauf beschränken, die Hauptmomente über Leben, Schriften und Lehre in möglichster Kürze darzustellen.

3) Irrthümlich nennen Hieronymus (De vir. illustr. c. 23) und Photius (Biblioth. c. 125) Justin's Vater Priscus Bacchius. 4) Daher wurde Sichem, diesem Kaiser zu Ehren, nunmehr Neapolis oder Flavia Neapolis genannt. — Unter Vespasianus blieben über 11,000 Samariter am Berge Garizim, auf der Südseite des Thales von Sichem gelegen, gegen die Römer. Vgl. *Joseph.* De bello jud. III. c. 7. §. 32. 5) Apol. I. c. 53. p. 124 B, Dial. c. Tr. c. 25. p. 82 B, c. 28. p. 92 C, c. 29. p. 94 C, c. 41. p. 134 B, c. 64. p. 216 C, c. 116. p. 392 C, c. 120. p. 404 C, c. 134. p. 450 D. — Die Citate in diesem Art. sind nach der zweiten Auflage meiner Ausgabe der Werke Justin's, = *Corpus Apologetarum christianorum saeculi secundi*. Vol. I—V. (Jenae 1847—1850.)

6) Erstere Annahme stellte besonders Grabe (p. 147) auf, letztere *Mazochius*, Comment. in vet. marmoreum S. Neapol. ecclesiae calendarium (Neap. 1763.) in *Gallandii* Biblioth. vett. patrr. T. I. p. 718 sq. Beide Gelehrte suchen sie auf eine sehr verderbte und unheilbare Stelle des *Epiphanius* adv. haer. 46, 1 zu stützen. 7) *Methodius* ap. *Photium* c. 234: *Ἰουστῖνος — οὔτε τῷ χρόνῳ πόῤῥω ὢν τῶν ἀποστόλων οὔτε τῇ ἀρετῇ. Eusebius*, H. E. 2, 13: *μετ' οὐ πολὺ τῶν ἀποστόλων ἐν τῷ καθ' ἡμᾶς διαπρέψας λόγῳ.* 8) *Epiphanius* l. c. (*τῷ ἀπὸ Σαμαρειτῶν εἰς Χριστὸν πεπιστευκότι*) irrt, wenn er etwa meint, Justinus sei im samaritischen Glauben erzogen worden. 9) Pearson (s. Corp. Apoll. Vol. II. p. 9. Not. 11) denkt an den Platoniker Maximus Tyrius. 10) Halloix (p. 161 u. 362) vermuthet in dem Greise einen incarnirten Engel; diese Vermuthung halten Tillemont (p. 351) und Maran (p. LXV) für nicht unwahrscheinlich. Fabricius (p. 52) dagegen, mit Zustimmung Stolle's (Ausführl. Nachricht v. d. Leben, Schriften und Lehren der Kirchenväter. [Jena 1733. 4.] S. 50), findet in ihm den Bischof Polycarpus.

Anwesenheit knüpfte, pries Justinus lebhaft die Philosophie; ohne sie trage überhaupt das Leben etwas Ungöttliches an sich: daher müsse jeder Mensch sie betreiben. Ihr Object sei das Absolute (*τὸ ὄν*) und ihr Preis die Glückseligkeit. Nun weist jener Alte nach, daß sie, insbesondere auch die Platonische, dieses nicht vermöge, in sofern weder durch empirisches, noch durch discursives Verfahren eine Wissenschaft vom Göttlichen angestrebt werden könne. Eine solche sei nur möglich durch unmittelbares Schauen des Göttlichen, ein Schauen, von welchem die Platonische Philosophie nicht ausgehe. Auf Justin's Frage, wer ihm denn Aufschluß über das Göttliche gewähren könne, verweist er ihn auf die Propheten, denen ein unmittelbares Schauen zu Theil geworden. Sie, älter als die hellenischen Philosophen, seien erfüllt gewesen vom heiligen Geiste und als dessen Träger durch Weissagungen und Wunder beglaubigt worden; sie hätten Gott den Vater gepriesen, und den von ihm gesandten Sohn Jesum Christum den Menschen verkündigt. Er möge Gott bitten, daß er ihm die Pforte des geistigen Lichts öffne. Der Greis entfernte sich. Und in der Seele Justin's entbrannte ein göttliches Feuer: mit Eifer las er die Bücher der alten heiligen Propheten; es bemächtigte sich seiner die innigste Liebe zu ihnen, zu Christus und den Seinen — er ward ein Christ [11]).

Wir sind nicht berechtigt, jene Erzählung des Justinus über seine Wanderung durch fast alle Philosophenschulen und über die Art seiner Bekehrung in Zweifel zu ziehen [12]). Auch in seinem glaubwürdigen Martyrologium [13]) (c. 2) antwortet er auf die Frage des Stadtpräfecten von Rom: „welcher Philosophie bist du zugethan?" also: „Ich suchte mich mit allen Systemen bekannt zu machen; beigepflichtet aber habe ich der christlichen Wahrheit, ob sie gleich den von Vorurtheilen Verblendeten misfällt." Und in seiner zweiten Apologie (c. 12 sq.) bekennt er, daß er, der jetzt die Meinung der Menge verspotte und sich rühme ein Christ zu sein, einst an Platon's Lehren seine Freude gefunden. Daß die Christen hinsichtlich des religiösen Lebens den Vorzug verdienten, war ihm bereits unzweifelhaft; jetzt wurde ihm auch klar, daß sie ebenso im religiösen Wissen die Heiden überträfen. Damit zerriß das letzte Band, welches ihn an das Heidenthum knüpfte [14]).

Der Ort, an welchem Justinus auf die genauere Kenntniß des Christenthums hingeleitet wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln. Am wahrscheinlichsten geschah es in seiner für hellenische Bildung zugänglichen Vaterstadt [15]); von da unternahm er jene Wanderung in die einsame Gegend des Meeres hin, d. i. entweder des galiläischen oder des todten. Letzteres dürfte vorzuziehen sein, sodaß etwa das (von Josephus auch *πολλὴ ἐρημία* geheißene) Jordanthal nördlich vom todten Meere bezeichnet wäre [16]). Dort in jener wenig belebten Gegend, ungefähr drei Meilen von Jerusalem entfernt, wohnten Christen jüdischer Abstammung und der mit ihm zusammentreffende, philosophisch gebildete Greis würde zu ihnen gehört haben, also von denen gewesen sein, welche Justinus in dem Dialoge mit Tryphon (c. 47) als christliche Brüder anerkennt, im Gegensatze zu den strengen (akatholischen) Judenchristen, welche auch von den Heidenchristen Beobachtung des Mosaischen Gesetzes verlangten und daher jener Anerkenntniß nicht gewürdigt werden. An welchem Orte die eigentliche Aufnahme Justin's zum Christenthume durch die Taufe stattfand, ist ungewiß [17]). Daß ihn jener Greis in die judenchristliche Gemeinschaft eingeführt habe, sagt er nicht; dieser (l. c. c. 8) legte ihm ein weiteres Nachdenken über den Gegenstand der gepflogenen Unterredung ans Herz und Justinus hat ihn nie wieder gesehen. Justinus, dem Heidenthume entsprossen, als einen Proselyten des Judenchristenthums, und vollends des schon damals als ketzerisch geltenden, anzusehen, liegt kein Grund vor.

Als Zeit der Bekehrung nehmen die Meisten [18]), ohne Angabe von Gründen, das Jahr 133 an. Man kann nur sagen, daß Justinus um Anfang des vierten Jahrzehends des 2. Jahrh. — in männlicher Jugend — übergetreten sein möge. Denn noch als Platoniker, kurz vor seinem Übertritte, sah er, wie die Christen gemartert und getödtet wurden, aber furchtlos blieben bei Allem, was von den Menschen als furchtbar betrachtet wird [19]). Bekanntlich wurden aber grade seit Anfang jenes Jahrzehends, unter Hadrian's Regierung, die palästinensischen Christen blutigen Verfolgungen ausgesetzt, nicht nur von Seiten der Juden, weil sie verweigerten, sich mit diesen zu verbinden und unter dem falschen Messias Bar-Cochba gegen die Feinde des gemeinsamen Vaterlandes zu streiten, sondern auch von Seiten der Römer, weil sie von diesen als Juden angesehen und demgemäß behandelt wurden. Justinus fand im Christenthume die einzig wahre Philosophie, und als *γνήσιος τῆς ἀληθοῦς φιλοσοφίας ἐραστής* [20]) legte er nach seinem Übertritte den Philosophenmantel nicht ab [21]), um leicht Unterredungen über philosophisch-

11) Er sagt vom Christenthume c. 8: *ταύτην μόνην εὕρισκον φιλοσοφίαν ἀσφαλῆ τε καὶ σύμφορον.* 12) Solchen Zweifel sprach zuerst Thirlby aus, ohne weitere Begründung desselben; s. Corp. Apoll. Vol. II. p. 2. not. 3 u. p. 11. not. 3. 13) Gedruckt im Corp. Apoll. Vol. III. p. 262 sq. — Vgl. meine Preisschr. p. 6. not. 13. 14) Auf ähnliche Weise wurden Tatian und Theophilus Christen. Corp. Apoll. Vol. II. p. 32. not. 3. — Auch Gregorius Thaumaturgus, nachdem er den Zwiespalt der hellenischen Philosophenschulen erkannt, und Hilarius fanden im Studium des A. T. den Weg zum Christenthume. 15) Er sagt *τῇ ἡμετέρᾳ πόλει* und es war in diesem Falle der Ausdruck *μοῦ τῇ πόλει* nicht unumgänglich nöthig. Auch wir sprechen auf jene Weise, die Landsleute mit einschließend.

16) Vgl. Corp. Apoll. Vol. II. p. 10. not. 2. 17) Junius (De Justino Mart. apologeta adv. ethnicos. [Lugd. Bat. 1836.] p. 4) denkt an Alexandria, Semisch (I, 21) an Ephesus, Credner (Beiträge zur Einleit. in d. bibl. Schriften Bd. I. [Halle 1832.] S. 94) an Flavia Neapolis. 18) Nach Cave's Vorgange: Scriptt. eccl. hist. lit. (Genev. 1694. Fol.) p. 27. — *C. Chr. Gercken*, De Justini Mart. ad rel. chr. conversione admodum memorabili. (Lips. 1753. 4.) p. 14 verlegt sie zwischen d. J. 130 und 140. Aber schon im J. $1^{38}/_{39}$ verfaßte Justinus seine erste Schutzschrift für die Christen. 19) Vgl. d. zweite Apologie. 20) *Euseb.* H. E. 4, 8. 21) Dial. c. Tr. c. 1 (not. 4). Auch der Philosoph Aristides hatte ehedem als Christ

religiöse Gegenstände anknüpfen und dadurch zur christlichen Sache hinführen zu können[22]). Bei der Verkündigung des Evangeliums zeigte er sich, Heiden wie Juden gegenüber, gewissenhaft und muthig[23]): „Wer die Wahrheit nicht verkündigt, obschon er sie verkündigen kann, verfällt dem göttlichen Gerichte. Ich verkündige sie sonder Menschenfurcht"[24]). Ob er zum Presbyter ordinirt gewesen, wie Etliche annehmen[25]), läßt sich nicht nachweisen. An eine feste Wohnstätte scheint er sich nicht gebunden zu haben. So suchte er zu Ephesus in einer Halle den Trypphon und dessen Freunde für den christlichen Glauben zu gewinnen[26]); so verweilt er auch und zwar zwei Mal auf längere Zeit in Rom, in seiner Wohnung die christliche Heilswahrheit verkündigend[27]).

Aber Justinus war zugleich Apologet des Christenthums, und suchte es in Schutz zu nehmen gegen die ihm entgegentretenden zwei feindlichen Elemente: das Judenthum und das Heidenthum. Die Juden erhoben sich gegen die Christen in Wort und That; sie verfluchten und verleumdeten dieselben, ja sie übten, wenn die Umstände, wie unter Bar-Cochba, es zuließen, sogar Gewalt gegen dieselben aus[28]). Justinus, aus Palästina herstammend und darum mit dem Judenthume näher vertraut, zeigte im mündlichen Verkehre, so oft sich ihm Gelegenheit darbot, den Anhängern desselben das Thörichte ihres Verhaltens gegen die Christen und hob zu diesem Behufe die Unterschiede des alten und neuen Bundes bestimmt hervor. Diesen apologetischen Eifer rühmt der Jude Trypphon im Dialoge (c. 50). Mehr aber standen die Heiden den Christen feindlich gegenüber: die Staatsmänner, weil das Christenthum den Titel der Verjährung nicht beanspruchen könne, zum Abfall von der Volksreligion verlocke, offen zum Atheismus hinführe, in der Stille sittengefährlichen Tendenzen huldige; die Priester, weil die Opfergaben sich minderten; die philosophisch Gebildeten, weil ihre Weisheit dort als Thorheit galt; das ungebildete Volk, weil es den Cultus und den Brauch seiner Väter vernachlässigt sah, für geistige Gottesverehrung unempfänglich war und die Ursache von Landesnöthen auf die Verächter der sich rächenden Götter zurückführte. Diese Wuth des Volks trieb zu argen Verfolgungen. Justinus, welcher auf Reisen die Leiden der Seinen sah, suchte zu vermitteln, so oft er konnte. So überführte er, wie er selber (Apol. II. c. 3) erzählt, den Christenfeind Crescens, einen Cyniker, als er mit ihm in Rom zusammentraf, seines unwürdigen Benehmens; er erbot sich, auch in Gegenwart des Kaisers nochmals mit ihm zu disputiren. Inmitten der Christenheit selbst war ein gefährliches Element zu bekämpfen: die häretische Gnosis. Diese war aus orientalisch-heidnischem Geiste hervorgegangen, offenbarte sich in verschiedenen Formen und hatte damals eine drohende Macht erreicht; sie richtete sich mehr oder minder gegen das historische Christenthum, verflüchtigte die christlichen Grundlehren, fand die *ἀπολύτρωσις* in der Befreiung des Geistes, zersetzte die Kirche in Parteien. Je mehr die Phantasien der Gnosis nicht emanatistisch, sondern dualistisch waren, um so mehr standen sie der Kirche entgegen. Diese Häretiker nahmen sicherlich die Thätigkeit Justin's ganz besonders in Anspruch: gegen sie trat er als Polemiker auf, so oft es möglich war. Selbst mit Häuptern derselben, wie mit Marcion, kam er während seines römischen Aufenthalts in persönliche Berührung[29]).

Doch nicht blos im mündlichen Verkehre wirkte Justinus apologetisch-polemisch für die christliche Sache, sondern auch durch Schriften. Er richtete 1) an die Juden den Dialog mit Trypphon und 2) an die Heiden, von zweifelhaften Schriften abgesehen, die beiden Apologien, eine größere und eine kleinere. Daß diese freimüthigen Vertheidigungen des Christenthums blos rhetorische Übungsschriften gewesen und jenen Machthabern nicht überreicht worden seien, „konnte nur der Unverstand feiger Pedanten behaupten"[30]). Er verfaßte 3) ein Werk „wider alle Häresien," wovon ein Theil im Besondern den antijudaistischen Gnostiker Marcion bekämpfte. Und sicher sind Justin's halieutische und apologetisch-polemische Bestrebungen in Wort und Schrift nicht ohne Erfolg gewesen. Daher erklärt sich die ausgezeichnete Anerkennung, welche er in der Kirche fand. Schon von Tatianus wurde er als *ὁ θαυμασιώτατος* gepriesen und von Tertullianus unter die **viri sanctitate et praestantia insignes** gezählt[31]). Frühzeitig erhielt er in der Kirche — dafür zeugt Tertullianus — das Prädicat „des Philosophen." Auch in der Welthauptstadt erschien er als hervorragende Persönlichkeit; ein heidnischer Mann hohen Ranges, der praefectus urbi, vor dessen Tribunal er stand, konnte nicht umhin, dem Rufe folgend, ihn als einen *λόγιος* (= doctus) zu bezeichnen[32]). Kirchliche Schriftsteller der nächstfolgenden Zeit, wie Athenagoras

den *τρίβων* beibehalten. — Vgl. *Chr. Wilh. Fr. Walch*, Antiquitates pallii phil. vett. Christianorum. (Jen. 1746.) p. 152 sq.

22) *Eusebius* 4, 11: *ἐν φιλοσόφου σχήματι πρεσβεύων τὸν θεῖον λόγον.* 23) Apol. I. c. 3. p. 8 C. Dial. c. Tr. c. 38. p. 124 C. c. 58. p. 194 B. Wahrscheinlich hatte er, wie Quadratus, den Beruf eines Evangelisten erwählt. Als solcher war er an einen bestimmten Ort nicht gebunden, sondern verkündete das Evangelium, wo sich ihm eine Gelegenheit darbot. Vgl. Anm. 27. — Neander a. a. O. S. 1143 macht ihn zugleich zu einem Asketen. 24) Dial. c. Tr. cc. 82. 120. 25) Seit Tillemont. Besonders werden dafür die Worte Apol. I. c. 65 angezogen: *ἡμεῖς δὲ μετὰ τὸ οὕτως λοῦσαι τὸν πεπεισμένον καὶ συγκατατεθειμένον ἐπὶ τοὺς λεγομένους ἀδελφοὺς ἄγομεν, ἔνθα συνηγμένοι εἰσί.* Aber Justinus liebt es, communicativ zu sprechen. 26) Dial. c. Tr. c. 1. not. 2. 27) Actt. martyr. S. Just. c. 3: *Ἐγὼ ἐπάνω μένω τινὸς Μαρτίνου τοῦ Τιμωτίνου βαλανείου, καὶ παρὰ πάντα τὸν χρόνον τοῦτον (ἐπεδήμησα δὲ τῇ Ῥωμαίων πόλει τοῦτο δεύτερον) καὶ οὐ γινώσκω ἄλλην τινὰ συνέλευσιν εἰ μὴ τὴν ἐκείνου. Καὶ εἴ τις ἐβούλετο ἀφικνεῖσθαι παρ᾽ ἐμοί, ἐκοινώνουν αὐτῷ τῶν τῆς ἀληθείας λόγων.* Apol. I. c. 26 u. Apol. II. c. 3; vgl. *Tatianus*, Orat. ad Graec. c. 19. — Wenn die Ermahnungsrede an die Hellenen echt wäre, so würde daraus (c. 13) hervorgehen, daß er auch in Ägypten gewesen. 28) Dial. c. Tr. c. 16. not. 9. — c. 17. not. 6. — Apol. I. c. 31. not. 5.

29) Apol. I. c. 26 u. 58 (*καὶ νῦν διδάσκει*). 30) Tzschirner, Der Fall des Heidenthums Th. I. (Leipzig 1829.) S. 208. 31) *Tat.* l. c. c. 18; *Tert.* adv. Valent. c. 5. 32) Actt. martyr. S. Just. c. 5.

und Theophilus, besonders Irenäus und Tertullianus, schlossen sich ihm oft an in wörtlicher Entlehnung von Stellen aus seinen Schriften. Auch Eusebius (H. E. 4, 18) bezeugt das große Ansehen, welches diese Schriften in der Kirche genossen, und ermuntert die Wißbegierigen zum Studium derselben. Zu seiner Zeit war Justinus einer der gelehrtesten Männer, wie Photius [33]) hervorhebt: *πολυμαθείᾳ τε καὶ ἱστοριῶν περιῤῥεόμενος πλούτῳ.* Er hatte die hellenische Literatur kennen gelernt; mehrmals überträgt er in seine Schriften Stücke von dorther, besonders aus Platon. Sehr bekannt war er in den Büchern des A. T., welche er nach damaligem Brauche blos in der griechischen, auch als göttlich eingegeben geltenden, Übertragung las [34]). Einige Irrthümer und Ungenauigkeiten, vornehmlich historischer Art, dürfen wir ihm nicht zu hoch anrechnen [35]); dergleichen finden sich auch bei anderen Schriftstellern, wie die Sage von der griechischen Übersetzung des A. T. [36]). Die Darstellung in seinen (anerkannt echten) Schriften ist schmucklos [37]). Er spricht in den Apologien und dem Dialoge mit Tryphon die Sprache des Lebens; daher ist der Gedankengang durch Abschweifungen oftmals gehemmt, die Darstellung mitunter wegen der Wiederholungen ermüdend, der Satzbau zuweilen schleppend, der Ausdruck nicht immer gewählt. Schönrednerei lag ihm fern, wie den andern Apologeten, im Hinblick auf die schlichte Rede der heiligen Schriftsteller des A. T. [38]). Mitunter aber erhebt sich seine Darstellung, zumal wenn er auf die Erhabenheit der christlichen Sache und ihre Erfolge zu reden kommt [39]).

Die christliche Überzeugung besiegelte Justinus mit Freudigkeit durch seinen Tod, er starb als Martyrer. Dies bezeugt schon Irenäus [40]). Einen solchen Ausgang scheint vornehmlich Crescens herbeigeführt zu haben, gegen welchen er siegreich in einer Disputation zu Rom aufgetreten war [41]). Der cynische Philosoph, dessen Stolz dadurch beleidigt worden, suchte sich blutig zu rächen [42]). Justinus selber ahnete die ihm drohende Gefahr [43]), und nach der Angabe des Eusebius [44]) übte Crescens seine Rache wirklich aus. Das alte Martyrologium berichtet, daß Justin in Rom, als er zum zweiten Male daselbst weilte, mit sechs andern Glaubensgenossen hingerichtet worden sei unter dem Stadtpräfecten Rusticus. Dieser verwaltete die Präfectur unter Marcus Aurelius und Lucius Verus. Und in der Annahme, daß Justinus unter der gemeinsamen Regierung dieser Kaiser gestorben, stimmt die alte Kirche überein [45]). Sein Todesjahr liegt demnach zwischen 161—168 inne. Die Kritiker haben sich nicht geeinigt in seiner Bestimmung [46]). Aber das Chronicon paschale berichtet, daß Justinus die Krone des Martertums im sechsten Regierungsjahre (Ol. 236, 2 = Ind. 15, 3) jenes Herrscherpaares, d. i. im J. 166 n. Chr., erlangt habe [47]). Als Todestag wird ursprünglich, nach der Überschrift des alten Martyrologium, der 12. Juni angegeben [48]).

II. Seine Schriften. Die schriftstellerische Thätigkeit Justin's ist vielseitig gewesen; sie richtete sich auf Juden, Heiden und Häretiker. Die noch unter die Regierung Hadrian's fallende Schrift gegen die letztern ist verloren gegangen [49]). Freilich tragen seinen berühmten Namen auch Schriften apologetischen und philosophischen Inhalts, deren Authentie zweifelhaft ist oder bestimmt in Abrede gestellt werden muß.

A. Echte Schriften. Als solche gelten entschieden

33) L. c. c. 125. 34) Die althebräische Sprache verstand er nicht; nur Einzelnes davon mochte ihm bekannt sein, wie folgende (wenn auch an sich verfehlte) Etymologien, die er gibt, darthun. Dial. c. Tr. c. 103: *τὸ γὰρ σατᾶ ἐν τῇ Ἰουδαίων καὶ Σύρων φωνῇ ἀποστάτης ἐστί, τὸ δὲ νᾶς ὄνομα ἐξ οὗ ἡ ἑρμηνεία ὄφις ἐκλήθη· ἐξ ὧν ἀμφοτέρων τῶν εἰρημένων ἓν ὄνομα γίνεται σατανᾶς.* Vgl. das. not. 14. — c. 125: *τὸ οὖν Ἰσραὴλ ὄνομα τοῦτο σημαίνει· ἄνθρωπος νικῶν δύναμιν· τὸ γὰρ ἴσρα ἄνθρωπος νικῶν ἐστι, τὸ δὲ ἦλ δύναμις.* Vgl. das. not. 5. — *Joh. Rehling*, De Samaritanismo et Hebraismo Justini Mart. (Wittenb. 1729. 4.) p. 14 sq. 35) Apol. I. c. 26. not. 13. c. 31. not. 3 u. 10. c. 42. not. 4. c. 62. not. 6. Dial. c. Tr. c. 34. not. 15. c. 86. not. 17. 36) Apol. I. c. 31; vgl. Cohort. ad Gentt. c. 13 (not. 12). — Dial. c. Tr. c. 131. not. 18. 37) Schon Photius sagt: *Ῥητορικαῖς δὲ τέχναις οὐκ ἔσχε σπουδὴν ἐπιχρῶσαι τὸ ἔμφυτον αὐτοῦ τῆς φιλοσοφίας κάλλος· διὸ καὶ οἱ λόγοι αὐτοῦ, ἄλλως ὄντες δυνατοὶ καὶ τὸ ἐπιστημονικὸν διασώζοντες, τῶν ἐκεῖθεν οὐκ εἰσιν ἀποστάζοντες ἡδυσμάτων οὐδὲ τῷ ἐπαγωγῷ καὶ θελκτηρίῳ τοὺς πολλοὺς τῶν ἀκροατῶν ἐφελκόμενοι.* 38) Dial. c. Tr. c. 58. So verwarf auch Tatianus allen Glanz der Rede. Vgl. Corp. Apoll. Vol. VI. Proll. p. XXIX sq. 39) Vgl. Apol. I. c. 14. Dial. c. Tr. c. 12. 24. 29. 110. 113. 122. 127. 134. Dazu meine Schrift: De Epistola ad Diognetum. (Jen. 1845.) p. 53 sq. 40) Adv. haer. I. c. 28. §. 1. 41) Während seiner zweiten Anwesenheit in dieser Stadt.

42) *Tatianus* l. c. c. 19. Vgl. meine Bemerkungen zu dieser Stelle: Corp. Apoll. Vol. VI. p. 84 sq. 43) Apol. II. c. 3. — über die dunkle Formel *ξύλῳ ἐμπαγῆναι* s. d. Nachtrag zu Corp. Apoll. Vol. II. 44) H. Eccl. 4, 16. Er stützt sich auf die angef. Stelle des Tatianus; diese liefert aber keinen strengen Beweis davon, indem sie blos ausspricht: *ὡς καὶ Ἰουστῖνον . . . τῷ θανάτῳ περιβαλεῖν πραγματεύσασθαι.* 45) *Euseb.*, *Hieron.*, *Phot.* l. c. u. A. — Nur beiläufig sei der Irrthum des Epiphanius (adv. haer. 46, 1) erwähnt, daß Justinus unter Hadrianus gestorben sei. 46) Um nur Einige vorzuführen: es stimmt für das Jahr 161 Stieren in Illgen's Zeitschr. für die histor. Theol. 1842. Hft. 1. S. 22 ff. (dagegen: Hefele in d. Freib. Theol. Quartalschr. 1843. Hft. 1. S. 143 fg.), für 163 *Petavius*, De doctr. tempp. P. II. (Par. 1627.) p. 689, für 165 *Grabe* p. 147, für 167 *Ruinart*, Actt. martt. p. 48. 47) Chron. pasch. ed. *Dindorf*. Vol. I. (Bonn. 1832.) p. 482:

σλϛʹ ὀλυμπιάς.

ΙΝΔ. βʹ. (Αἰγ.) εʹ. ὑπ. Μακρίνου καὶ Κέλσου

ΙΝΔ. γʹ. (Αὐγ.) ϛʹ. ὑπ. Ὀρφίτου καὶ Πούδεντος

Ἰουστῖνος φιλόσοφος τοῦ καθ᾽ ἡμᾶς λόγου δεύτερον ὑπὲρ τῶν καθ᾽ ἡμᾶς δογμάτων βιβλίον ἀναδοὺς Μάρκῳ Αὐρηλίῳ καὶ Ἀντωνίνῳ Βήρῳ τοῖς αὐτοκράτορσι θείῳ κατακοσμεῖται μετ᾽ οὐ πολὺ στεφάνῳ τῷ τοῦ μαρτυρίου. Zwar führt die Angabe der Consuln Orphitus und Pudens auf das J. 165. Vgl. meine Schrift De Just. Mart. scriptt. et doctr. p. 6. n. 17. Allein im Sinne des Chronisten leitet jene Angabe zum J. 166, wie Semisch, „über das Todesjahr Justin's d. Mart." in den Theol. Studd. u. Kritt. 1835. Hft. 4. S. (907 fg.) 951 fg. darzuthun sucht. 48) Die griechische (und russische) Kirche feiert seinen Tag am 1. Juni, die römische hat ihn später auf den 13. April verlegt. Vgl. Corp. Apoll. Vol. III. p. 262. not. 2 u. 3. 49) Eusebius (H. E. 4, 18) sagt: *Πλεῖστα οὗτος καταλέλοιπεν ἡμῖν πεπαιδευμένης διανοίας καὶ περὶ τὰ θεῖα ἐσπουδακυίας ὑπομνήματα, πάσης ὠφελείας ἔμπλεα.*

die beiden Apologien und der Dialog mit Trypho. Justinus selber bezeichnet sich als Verfasser im Eingange der ersten (längern) Apologie und berücksichtigt sie im Dialoge; die andere (kürzere) Apologie stellt sich in sachlicher und sprachlicher Hinsicht, sowie durch Beziehungen auf die erste, als das Werk desselben Verfassers dar[50]). Männer jenes Jahrhunderts, besonders Irenäus und Tertullianus, kennen und benutzen die Apologien und den Dialogus[51]). Dazu kommt das Eusebianische Zeugniß[52]).

1) *Ἀπολογία ὑπὲρ Χριστιανῶν πρὸς Ἀντωνῖνον τὸν Εὐσεβῆ.* Alsbald nach dem Tode des Kaisers Hadrianus (im J. 138) begann die Verfolgung der Christen, besonders von Seiten des Volks. Dadurch sah sich Justinus, damals (zum ersten Male) in Rom[53]), zur Abfassung einer Schutzschrift für die Seinen veranlaßt. Sie ist, wie aus ihren Eingangsworten hervorgeht, gerichtet an Antoninus Pius, seine Adoptivsöhne Marcus Aurelius und Lucius Verus, den Senat und das Volk. Ihre Abfassung ist von manchen Gelehrten[54]) auf das Jahr 150 unserer Zeitrechnung verlegt worden. Aber die Angabe c. 46: *πρὸ ἐτῶν ἑκατὸν πεντήκοντα γεγεννῆσθαι τὸν Χριστόν*, worauf sie sich berufen, ist eine blos ungefähre[55]); und sie enthält um so weniger ein entscheidendes Moment, als wir nicht wissen, ob Justinus und seine Zeit die Lucanische Bestimmung „im 15. Jahre des Kaisers Tiberius" vom Antritte entweder der Mitregentschaft oder der Alleinherrschaft an datirt und folglich auf welches Jahr er die Geburt Jesu gesetzt habe. Dagegen läßt sich die Abfassungszeit aus dem Eingange der Apologie bestimmen. Daselbst werden geflissentlich alle Titel der kaiserlichen Familie aufgeführt; aber Marcus Aurelius erhält noch nicht das Prädicat *Καῖσαρ*, sondern blos *φιλόσοφος*. Da nun Antoninus Pius im J. 138 die Regierung antrat und im J. 139 den Marcus Aurelius zum Cäsar ernannte, so muß die Apologie in der Zeit zwischen beiden Ereignissen, also im J. 138 oder 139, abgefaßt worden sein[56]). Zwar wird Lucius Verus, damals noch ein achtjähriger Knabe, *φιλόσοφος* genannt; gleichwol hat diese Benennung, eben als Ehrentitel im Style jener Zeit, nichts Auffallendes[57]). Ebenso wenig darf es Wunder nehmen, daß c. 26 und 58 die Marcioniten erwähnt werden, während spätere Väter den Auftritt Marcion's erst in die Regierungszeit des Antoninus Pius verlegen. Allein, davon abgesehen, daß auch Epiphanius[58]) denselben schon unter Hadrianus auftreten läßt, die Schwierigkeit läßt sich durch die Annahme vermitteln, Marcion's Häresis, schon früher vorhanden und bekämpft, sei besonders unter Antoninus Pius zu ihrer die katholische Kirche schreckenden Gestalt herangewachsen[59]).

2) *Ἀπολογία ὑπὲρ Χριστιανῶν πρὸς τὴν Ῥωμαίων σύγκλητον.* Antoninus Pius hatte den Verfolgungen, welche die Christen im Anfange seiner Regierung trafen, kräftigen Einhalt gethan. Erst unter Marcus Aurelius, welcher als Stoiker der christlichen Begeisterung abgeneigt war und als Regent die Volksreligion lediglich aus dem Heidenthume heraus verbessert wünschte, begann der heidnische Fanatismus von Neuem aufzulodern in lichte Flammen. Nur dieser Kaiser, nicht sein Vorgänger, konnte in Rom unter seinen Augen und in den Provinzen durch die Obrigkeiten solche Greuelscenen zulassen, wie c. 1—3 erzählt werden; nur er konnte zugeben, daß christliche Frauen, Kinder und Sklaven durch Martern zu derartigen Geständnissen gegen die Ihrigen gezwungen wurden, wie c. 12 geklagt wird. Dadurch wurde der sich damals (zum zweiten Male) in Rom aufhaltende[60]) Justinus bewogen, eine Schutzschrift für die gerechte Sache der Seinen aufzusetzen. Eusebius[61]) bezeugt es, daß diese Schrift dem Kaiser Marcus Aurelius und Lucius Verus übergeben worden; ihre Abfassung muß demnach in die Zeit zwischen dem Regierungsantritte des Marcus Aurelius und dem Tode des Justinus fallen, also innerhalb der Jahre 161 und 166. Dagegen haben nach Valesius' Vorgange mehre Gelehrte[62]) die Abfassungszeit in die Periode des Antoninus Pius verlegt. Aber ihre Gründe sind keiner Widerlegung werth; nur der eine hat einigen Schein für sich, welchen Neander von Neuem vorbrachte. Der Christ Lucius richtet nämlich c. 2 an den Präfecten die Worte: *Οὐ πρέποντα Εὐσεβεῖ αὐτοκράτορι οὐδὲ φιλοσόφῳ Καίσαρος*

---

50) Apol. I. c. 1. Dial. c. Tr. c. 120. not. 17. — Mit der Formel *ὡς προέφημεν* der kleinern Apologie wird auf Aussprüche der größern zurückgewiesen: c. 4. not. 3. c. 6. not. 9. c. 8. not. 2. 51) Apol. I. c. 12. not. 16. c. 15. not. 9. c. 19. not. 1. c. 22. not. 9. c. 43. not. 13. c. 55. not. 3. c. 60. not. 11. Apol. II. c. 5. not. 1. c. 12. not. 9. Dial. c. Tr. c. 4. not. 2. c. 6. not. 2. c. 16. not. 7. c. 19. not. 7. c. 33. not. 1. c. 34. not. 13. c. 35. not. 4 u. 6. c. 77. not. 5. c. 78. not. 22. c. 83. not. 2. c. 84. not. 4 u. 10. c. 86. not. 19. c. 87. not. 6. c. 89. not. 6. c. 90. not. 7. c. 91. not. 5. c. 94. not. 3. c. 97. not. 9. c. 110. not. 5 u. 12. Auch Tatianus, Athenagoras, Theophilus v. Antioch. und Minucius Felix benutzten die erste Apologie: c. 2. not. 8. c. 3. not. 2. c. 4. not. 1 u. 11. c. 27. not. 3. c. 55. not. 2. 52) H. E. 4, 18. 53) *Euseb.* l. c. 4, 11. Daß die erste Apologie in Rom geschrieben, erhellt schon aus c. 26 (Anf.) und c. 56 derselben. 54) Vornehmlich von *Baronius*, Annall. eccl. ad a. 150. n. 1, *du Pin* p. 57. 60, *Grabe* p. 150, *Tillemont* p. 650, *Ceillier* p. 10 sq., *Maran* p. LXXXI, *Herbig* p. 9, *Jo. Ign. Ritter*, Animadv. in primam S. Justini Mart. apologiam. (Vratisl. 1836. 4.) p. 6 sq., Kontogonis S. 184. 55) Vgl. meine Bemerkk. z. Stelle. 56) Blos Sylburg und Ritter haben durch unberechtigte Textänderung den Marcus Aurelius zum Cäsar gemacht, um zum Jahre 150 zu gelangen; vgl. meine Bem. z. Stelle (not. 3). — Wenig irrt Eusebius, wenn er im Chron. ad a. 2157 die Apologie ins Jahr 140 verlegt.

57) Vgl. meine Bem. z. Stelle (not. 5). 58) L. c. 48, 1. 59) Für diese Annahme sprechen *Tertullianus*, Adv. Marc. I, 19 und *Clemens*, Strom. 7. c. 17. §. 106. Vgl. *Dodwell*, Additt. ad Pearson. Opp. posth. p. 248; *de Longuerue*, De orig. haer. Valent., Cerdonis et Marcionis p. 278 sq.; Semisch I, 74; Hase, Kirchengesch. (6. Aufl.) S. 82. 60) *Euseb.* H. E. 4, 11. Auf die Niederschrift der zweiten Apologie in Rom weist schon c. 1 sq. und c. 3 derselben hin. Vgl. oben Anmerk. 27. 61) L. c. 4, 16; vgl. 4, 18. 62) *Valesius* ad *Eus.* Hist. eccl. 4, 17; *Dodwell*, Diss. in Iren. III. n. 19. p. 256; *de Longuerue*, De vita S. Justini p. 228; *Lumper* p. 80 sq.; Neander a. a. O. S. 1146 fg. — Ausführlich dagegen: Semisch in den Theol. Studd. u. Kritt. 1835. Hft. 4. S. 914 fg.

παιδὶ οὐδὲ τῇ ἱερᾷ Συγκλήτῳ κρίνεις, ὦ Οὔρβικε[63]). Das erste Epitheton (*Εὐσεβής*), sagen sie, passe nicht auf M. Aurelius und das andere (*φιλόσοφος*) nicht auf L. Verus; demnach seien Antoninus Pius („der Fromme") und Marcus Aurelius („der Philosoph") gemeint. Allein, neuer im letztern Falle aufsteigender Schwierigkeiten nicht zu gedenken, Lucius Verus wurde schon im Eingange der ersten Apologie als Philosoph angeredet[64]), und Marcus Aurelius führte wirklich, wie unter Anderen Themistius und Suidas bezeugen[65]), den Beinamen des Frommen. Neander beruft sich außerdem auf die Rede eben jenes Christen Lucius, welche mit den oben angeführten Worten eng verbunden ist: „Warum habt ihr diesen Mann, der kein Verbrechen begangen hat, blos weil er sich einen Christen nannte, zum Tode verurtheilt? Ihr handelt auf eine Weise, die nicht dem frommen Kaiser, nicht dem Philosophen, dem Sohne des Cäsars, ziemt." Sollte, meint er, ein Christ so geredet haben, wenn der regierende Kaiser selbst ein hartes Gesetz gegen die Christen als Christen erlassen hatte? Aber jener Gelehrte selber fühlt sich zu dem Geständniß gezwungen: es sei freilich möglich, daß vor der Erscheinung eines solchen Gesetzes die Worte gesprochen worden. Überhaupt wirkte Marcus Aurelius nicht direct gegen die Christen, vielmehr zeigte er seine Abneigung gegen sie, in sofern er der Willkür der Statthalter in den Provinzen und dem Hasse des Volkes freien Lauf ließ.

In den alten Handschriften, sowie in der ersten Ausgabe stehen die beiden Apologien in umgekehrter Aufeinanderfolge, welche von Sylburg und Morel beibehalten wurde. Aber schon Eusebius machte auf das richtige Verhältniß aufmerksam[66]). Überdies gibt er Auszüge, welche mit beiden Schriften in ihrer chronologischen Folge zusammentreffen[67]). Dagegen haben Scaliger und Papebroche[68]) mit Verkennung der wahren Sachlage angenommen, die kürzere Apologie, welche zur Zeit als die zweite gilt, sei die Einleitung (praefatio seu inductio „ad imperatoris, senatus populique animos praeparandos") zur längern Apologie, welche jetzt die erste Stelle einnimmt; sie gingen davon aus, daß die dem Marcus Aurelius (und Lucius Verus) überreichte Schutzschrift von diesem Kaiser unterdrückt und niemals veröffentlicht und daher ganz verloren gegangen sei. Ihre unbegründete Annahme fand keine Anerkennung[69]). Mit größerm Scheine der Wahrheit hat Grabe[70]) die Hypothese hingeworfen, die sogenannte kleinere oder zweite Apologie sei in der Wirklichkeit nicht eine zweite Apologie, sondern blos ein Anhang (appendix et quasi postscriptum) zur sogenannten größern oder ersten gewesen. Diese Hypothese hat erst in unserer Zeit Boll[71]) aufgenommen und ausführlich zu vertheidigen gesucht. Er betrachtet die zweite Apologie als den nothwendigen Schluß der ersten; beide hätten ursprünglich eine einzige zusammenhängende Schrift gebildet, welche schon in früher Zeit durch Zufall in zwei Theile zerrissen worden sei. Wesentlich beruft er sich auf die nicht stichhaltigen Gründe des Valesius, durch welche dieser die zweite Apologie in die Regierungszeit des Antoninus Pius verlegen zu müssen glaubte[72]). Dann erinnert er an den „auffallenden" Umstand, daß sich Justinus in der zweiten Apologie drei Mal mit der Formel *ὡς προέφημεν* auf Vorhergesagtes beziehe, was doch nicht in dieser, sondern in der ersten vorkomme[73]). Aber dieser Umstand erklärt sich sehr einfach. Da Justinus die erste Apologie dem Marcus Aurelius und Lucius Verus mit zugeeignet hatte, so konnte er voraussetzen, sie werde in ihren Händen sein. Doch den Hauptbeweis findet Boll darin, daß der längern Apologie ein Schluß und der kürzern ein Anfang fehle[74]). Darüber ist Folgendes zu bemerken. Der Hauptzweck, welchen Justinus durch seine erste Apologie erreichen will, als nach Hadrian's Tode Verfolgungen ausgebrochen waren, ist (c. 4): es möge von den römischen Machthabern nicht zugelassen werden, daß die Christen als Christen verfolgt würden. Dieser Gedanke zieht sich durch die Schrift hin, ungeachtet ihrer vielen Digressionen und Episoden, an denen grade die Justin'sche Darstellung so reich ist. Zu

63) C. 15 sagt Justinus selber: *Εἴη οὖν καὶ ὑμᾶς ἀξίως εὐσεβείας καὶ φιλοσοφίας τὰ δίκαια ὑπὲρ ἑαυτῶν κρῖναι.* 64) Lucius Verus wird von jenem Christen *Καίσαρος παῖς* genannt, wie er denn schon im Eingange der ersten Apologie *Καίσαρος φύσει υἱὸς* hieß, in sofern sein Vater Lucius Älius Verus, welchen Hadrianus adoptirt hatte, blos Cäsar gewesen war, wie Spartianus (Vit. Ael. Ver. c. 2) hervorhebt: Aelius Verus nihil habet in sua vita memorabile, nisi quod primus tantum Caesar est appellatus. 65) *Themist.* Orat. 15 (ed. *Dind.*) p. 235 in der Erzählung von dem wunderbaren Regen berichtet: *Ἀντωνίνῳ* (h. e. Aurelio) *τῷ Ῥωμαίων αὐτοκράτορι, ᾧ τοῦτο αὐτὸ ἐπώνυμον ὁ Εὐσεβὴς ἦν.* *Suidas* s. v. *Μάρκος* sagt: *Μάρκος βασιλεὺς Ῥωμαίων ὁ Εὐσεβὴς ἐπικληθείς.* 66) Hist. eccl. IV, 11 sagt er, die dem Verfasser beigelegten Überschriften beachtend: *Ἰουστῖνος, πρὸς Ἕλληνας ἱκανώτατα πονήσας, καὶ ἑτέρους λόγους ὑπὲρ τῆς ἡμετέρας πίστεως ἀπολογίαν ἔχοντας βασιλεῖ Ἀντωνίνῳ τῷ δὴ ἐπικληθέντι Εὐσεβεῖ καὶ τῇ Ῥωμαίων συγκλήτῳ βουλῇ προσφωνεῖ.* Und l. c. IV, 18 bemerkt er ganz passend auf beide Apologien: *Ὁ μέν τίς ἐστιν αὐτῷ λόγος πρὸς Ἀντωνῖνον τὸν Εὐσεβῆ προσαγορευθέντα καὶ τοὺς τούτου παῖδας τήν τε Ῥωμαίων σύγκλητον προσφωνητικὸς ὑπὲρ τῶν καθ' ἡμᾶς δογμάτων· ὁ δὲ δευτέραν περιέχων ὑπὲρ τῆς ἡμετέρας πίστεως ἀπολογίαν, ἣν πεποίηται πρὸς τὸν τοῦ δεδηλωμένου αὐτοκράτορος διάδοχόν τε καὶ ὁμώνυμον Ἀντωνῖνον Οὐῆρον.* Ebenso *Photius* l. c. c. 125. 67) Vgl. hierüber Apol. I. c. 1. not. 1 und Apol. II. c. 1. not. 1. Nur ein Mal irrt Eusebius (4, 17), wo er statt der zweiten Apologie (c. 2) sagt: *ἐν τῇ προτέρᾳ αὐτοῦ μνημονεύει ἀπολογίᾳ.*

68) Jener in s. Animadvv. in Chron. Eus. p. 219 und dieser ad d. 13. Apr. Bolland. p. 106. 69) Vgl. meine Schrift De Just. Mart. scriptt. et doctr. p. 20 sq. 70) In s. Vorrede zur Hutchin'schen Ausg. d. zweiten Apol. 71) „Über das Verhältniß der beiden Apologien Justin's des Märt. zu einander" in Illgen's Zeitschrift f. d. histor. Theologie 1842. H. 3. S. 3 fg. — Vgl. auch Bonner Zeitschr. f. Phil. u. kathol. Theol. 1841. H. 3. S. 171 fg. und Alzog, Universalgesch. der christl. Kirche. 5. Aufl. (Mainz 1850.) S. 134. 72) Leider hat Boll die Abhandlung von Semisch nicht gekannt und berücksichtigt. 73) Die betreffenden Stellen sind oben Anm. 50 aufgeführt. — Boll fügt ein viertes, durch die Formel *ὡς γὰρ ἐσημάναμεν* eingeführtes, Citat hinzu aus c. 8, welches aber nicht auf Apol. I. c. 57. p. 91 C, sondern auf Apol. II. c. 7. p. 45 D (vgl. meine Bem. z. Stelle) zurückweist. 74) Diese Behauptung hat ehemals auch Lardner vorgebracht, ohne darum die beiden Apologien zu einer einzigen verbinden zu wollen: Glaubwürdigkeit der evangel. Geschichte Th. 2. Bd. 1. (Berl. 1750.) S. 204.

jenem Zwecke weist er nach, es sei mit dem Begriffe eines Christen der eines Übelthäters nicht gegeben (c. 2 bis 22), vielmehr beruhe ihre Lehre auf einem guten Grunde (c. 23—60), und ihr Cultus fördere zu allem Guten (c. 61—67)[75]. Daran fügt sich trefflich der Schluß (c. 68): „Haltet ihr unsere Sache für wahr, so achtet sie; wo nicht, so verachtet sie. Aber tödtet uns nicht als Übelthäter; denn wenn ihr in eurer Ungerechtigkeit verharrt, so werdet ihr dem künftigen Gerichte Gottes nicht entgehen" u. s. w. „Zwar könnten wir auf Grund des Hadrian'schen Rescriptes von euch verlangen, daß ihr bei vorkommenden Anklagen uns nicht als Christen, sondern nur als eines wirklichen Verbrechens Überwiesene bestrafet; doch wir thun dies nicht, vielmehr sind wir von der Gerechtigkeit unserer Bitte überzeugt und darum haben wir diese Vertheidigungsrede abgefaßt. Wir fügen die Abschrift von dem Rescript des Hadrianus bei, damit ihr euch auch darin von der Wahrheit unserer Behauptung überzeugen möget." Und nun folgt das Rescript[76]. Wer sollte hier noch Etwas vermissen? Die zweite Apologie beginnt allerdings mit den Worten: *Καὶ τὰ χθὲς δὲ καὶ πρώην ἐν τῇ πόλει ὑμῶν γενόμενα* u. s. w., wobei es den Anschein hat, als sei Etwas vorausgegangen und die Rede werde nur weiter geführt. Aber wir brauchen nicht einmal zu einer naheliegenden Änderung des *δὲ* in *τε* unsere Zuflucht zu nehmen, um jene Worte in ihrer vorliegenden Gestalt zu begreifen[77]. Zudem ist der Eingang ganz vollständig: „Was unlängst in Rom unter Urbicus geschehen ist und gleicherweise in den Provinzen unter den Statthaltern ohne Grund ausgeführt wird, legt mir die Nothwendigkeit auf, für uns, denen dieselbe Menschenwürde wie euch zukommt, diese Vertheidigungsrede abzufassen. Denn überall sind die Christen der Willkür und Bosheit heidnischer Menschen preisgegeben." Ganz derselbe Gedanke ist im Eingange der ersten Apologie ausgesprochen. Es heißt unter Anderem daselbst: ... *τὴν προσφώνησιν καὶ ἔντευξιν πεποίημαι*, und diese Formel ist am Schlusse c. 68 wiederholt: *τὴν προσφώνησιν καὶ ἐξήγησιν πεποιήμεθα*. Im Anfange der zweiten Apologie wird gesagt: ... *τὴν τῶνδε τῶν λόγων σύνταξιν ποιήσασθαι*, und hierauf weist ihr Schluß c. 15 zurück: *τούτου γε μόνου χάριν* (nämlich damit die in c. 1 aufgeführten Christenverfolger anderen Sinnes werden) *τούςδε τοὺς λόγους συνετάξαμεν*. Diese Eigenthümlichkeit der Redeformen leitet zugleich evident auf die Selbständigkeit der beiden Apologien hin. Nach jenem Eingange, welcher die bedrängte Lage der Christen im Allgemeinen schildert, erzählt Justinus zum Belege die Martergeschichte mehrer Christen, die in Rom, gleichsam im Angesichte des Kaisers, wegen ihres Glaubens unlängst gelitten (c. 2); in Bezug auf seine Person deutet er an, daß ihm wol ein ähnliches Ende bevorstehe (c. 3). Solchen Reden pflegten die Heiden Hohn entgegen zu setzen. Dieser mußte zurückgewiesen werden. Justinus sucht demnach die Einwürfe der Heiden zu entkräften: einen kurz (c. 4), einen andern ausführlich (c. 5—13), indem er dabei hingeleitet wird auf Erörterungen über die Weltschöpfung, die Dämonen, den im Fleische erschienenen Sohn Gottes, das ewige Gericht, die Willensfreiheit, die Offenbarung des *λόγος σπερματικός*, die absolute Wahrheit des Christenthums u. s. w.[78]. Zuletzt bittet er um die officielle Bekanntmachung dieser Schutzschrift, damit die Leute, welche nur aus Unkenntniß der guten Sache der Christen thörichte Meinungen in Betreff derselben an den Tag legten, ihrer strafbaren Unwissenheit sich entledigen könnten (c. 14 u. 15). Hätte man nun nicht, wenn beide Apologien in der That ein Ganzes gebildet, erwarten sollen, daß Justinus jene Martergeschichte, statt sie erst am Ende nachzuholen (Apol. II. c. 2), gleich von vornherein, nach dem Eingange der ersten Apologie, erzählte? Und wozu dann die lange Einleitung (Apol. II. c. 1), ehe der Bericht jener Geschichte (c. 2) beginnt? Und weiter die ausführlichen Erörterungen nach derselben, zu geschweigen der öftern Wiederholungen von schon (in der ersten Apologie) durchgeführten Gedanken, auch ohne die Formel *ὡς προέφημεν*? Ferner müßte die vermeintliche eine Apologie des Justinus bereits zur Zeit des Eusebius zerrissen gewesen sein; denn dieser nennt zwei Schutzschriften des Justinus, und zwar die zweite unter demselben Titel, welchen sie noch heute führt: „An den Senat." Dieser Titel erklärt sich dadurch, daß Justinus die Schrift dem Senate behufs der Übergabe an die Gewalthaber zuschrieb. Zugleich ist so begreiflich, daß er c. 14 die kaiserlichen Personen blos bittet, seine Schrift der Öffentlichkeit zu übergeben, damit das Volk (*οἱ ἄλλοι*) Einsicht in die christliche Sache (*τὰ ἡμέτερα*) erlange, während er in Apol. I. c. 56 jene ersucht, seine Eingabe von dem Senate und Volke (*ἱερὰ σύγκλητος καὶ δῆμος Ῥωμαίων*) lesen zu lassen. Klar ist nunmehr auch die im Anfange der zweiten Apologie stehende von jenem Kritiker für Interpolation erklärte Anrede *ὦ Ῥωμαῖοι*. Die „eine" Apologie setzt er in die Zeit nach Mitte des 2. Jahrh., und beruft sich auf die Erwähnung der seit Jesu Geburt verflossenen 150 Jahre und des Auftritts von Marcion.

3) *Πρὸς Τρύφωνα Ἰουδαῖον διάλογος*. Diese Unterredung ist nicht fingirt[79], sondern wirklich gehalten und nach ihrem Inhalte möglichst treu wiedergegeben worden[80]. Wie Justin mit einem heidnischen Philo-

75) Die ausführlichere Inhaltsangabe findet sich in meiner Ausg. Proll. p. XLI sq. 76) Dessen (latein.) Original ich zuerst in meiner Ausg. mitgetheilt habe. Die beiden andern unechten Rescripte, welche in alter Zeit angefügt worden sind, habe ich mit Bemerkungen versehen, als Anhang zum Corp. Apoll. Vol. 1. p. 206 sq. drucken lassen. 77) Vgl. meine weitere Ausführung c. 1. not. 2. — Es beginnen ex abrupto in den Colloquien des Erasmus die *Πτωχοπλούσιοι*: *Atqui* pastorem decet hospitalitas. Ähnlich beginnt Edgar Bauer in seiner Verstimmung ein Werk („Der Streit der Kritik zwischen Kirche und Staat." [Berlin 1844.]): „Ihr habt aber auch zu widerliche Vorstellungen vom Menschengeiste" u. s. w.

78) Die Inhaltsangabe steht weitläufiger in meiner Ausg. Proll. p. XLV sq. 79) Eine solche Erdichtung nahmen meist die ältern Kritiker an, wie bereits *du Pin* p. 57. 80) C. 80 sagt er: *Ὅτι δ' οὐκ ἐφ' ὑμῶν μόνων τοῦτο λέγειν με ἐπίστασθε, τῶν γεγενημένων ἡμῖν λόγων ἁπάντων, ὡς δύναμίς μου, σύν-*

sophen in eine Disputation sich einließ[81]), so ist er sicherlich auch mit dem gebildeten Judenthume in nähere Berührung getreten und hat in mündlicher Rede die Sache des Christenthums vertheidigt. Über seinen Gegner Tryphon wissen wir nichts Näheres. Nach Eusebius[82]) war er *τῶν τότε Ἑβραίων ἐπισημότατος;* daraus ist nicht mit manchen Gelehrten zu schließen, er sei identisch mit dem Rabbi Tarphon, welcher Akiba's Lehrer oder College war[83]); denn, wie schon Reland[84]) nachwies, aus dem Dialog erhellt zur Genüge, daß jener Tryphon keineswegs ein jüdischer Meister gewesen[85]). Der Ort des Gesprächs läßt sich aus der Schrift selbst nicht ermitteln; Eusebius gibt Ephesus an[86]). Es wurde gehalten nach dem Jahre 139 und zwar nach der ersten Anwesenheit Justin's in Rom. Denn er verweist im Gespräche c. 120 (*ἐγγράφως Καίσαρι προσομιλῶν*), welches doch an einem Orte außerhalb Italiens vorfiel, den Juden auf einen Ausspruch seiner ersten Apologie (c. 26), die er im genannten Jahre zu Rom, noch während seines ersten Aufenthalts daselbst, übergeben hatte. Als aber Justinus zum zweiten Male nach Rom gekommen, verließ er es nicht wieder[87]), folglich muß das Gespräch noch vor die Zeit der zweiten Apologie fallen, welche er dort zwischen 161—166 überreichte. Wahrscheinlich wurde es bald oder doch nicht zu spät nach dem Jahre 139 gehalten. Denn es wird darin c. 1 auf den unter Bar-Cochba „unlängst (132—135) geführten Krieg," *τὸν νῦν γενόμενον πόλεμον*, hingewiesen[88]). Die Niederschrift ist wol nicht allzu lange nach seiner Abhaltung, und wahrscheinlich in eben der Stadt, wo es vorfiel, schriftlich aufgesetzt worden. Auch wenn die dialogische Form willkürlich gewählt wäre, ist die Abfassung dennoch bald nach dem Jahre 139 anzusetzen. Zugeeignet ist das Werk einem gewissen Marcus Pompejus, welcher, weil der Verfasser ihn *φίλτατος* anredet (c. 8 u. 141), wahrscheinlich nicht ein Heide, sondern ein Christ war[89]). Die Authentie ward zuerst im Anfange des vorigen Jahrhunderts von Chr. G. Koch zu Apenrade[90]) angefochten, mit unkritischen Waffen und im rein dogmatisch-polemischen Interesse gegen J. W. Petersen, der damals mit Berufung auf den Justin'schen Dialog die Lehre vom tausendjährigen Reiche verkündigte. Später ward sie verdächtigt von J. J. Wetstein[91]), welcher mit Übertreibung geltend machte, daß alttestamentliche Anführungen des Dialogs zuweilen nicht zu der Alexandrinischen, sondern zu der Übersetzung des nach Justinus lebenden Theodotion und Symmachus stimmten. Von Neuem ward sie von S. G. Lange angegriffen[92]), welcher in den Apologien die trivialste Denk- und Ausdrucksweise fand, während ihm der Dialogus in sachlicher und sprachlicher Hinsicht ganz ausgezeichnet erschien. Wenn endlich Schleiermacher ein Mal[93]) die Bemerkung macht, daß der Dialog „schwerlich" von Justinus herrühre, so hat er wenigstens keinen Beweis beigefügt. Dagegen hat Semisch[94]) positiv bewiesen, daß diese Schrift ein echtes Werk des Märtyrers ist; eine gesunde Kritik vermag durchaus Nichts von Belang gegen diese Echtheit aufzubringen. Eher könnte die Integrität in Frage gestellt werden. Denn die Disputation zwischen Justinus und dem Juden dauerte zwei Tage; gleichwol finden wir in der vorliegenden Schrift nicht die Stelle, wo die Unterredung des ersten Tages geschlossen und die des andern angefangen. Die Lücke, in welcher das ausgefallene Stück gestanden, will schon Grabe (c. 74) gefunden haben[95]).

B. Zweifelhafte Schriften. Über die Anrede „an die Hellenen," die „Ermahnungsrede an die Hellenen," die Abhandlung „über die Einheit Gottes," das Schreiben „an Diognetus," die Abhandlung „über die Auferstehung" ist das Urtheil der Kritiker schwankend. Von Manchen werden sie, entweder alle oder einzelne derselben, als echte Werke Justin's vertheidigt, von Anderen mit mehr oder minder großer Entschiedenheit als unecht verworfen. Bevor wir ihre Gründe nebst Beurtheilung kurz vorlegen, haben wir Folgendes zu bemerken. Zuvörderst ist oft darin gefehlt worden, daß diese Schriften zumeist wegen innerer Widersprüche mit den Apologien und dem Dialog dem Justinus abgesprochen wurden; denn die Differenzen, welche geltend gemacht wurden, sind entweder gar nicht vorhanden, oder lassen sich auf ungezwungene Weise beseitigen. Aber die Verschiedenheit des Styles im Ganzen und Großen (— Nichts beweisen einzelne Worte und

---

τάξιν ποιήσομαι, ἐν οἷς καὶ τοῦτο ὁμολογοῦντά με, ὃ καὶ πρὸς ὑμᾶς ὁμολογῶ, ἐγγράψω.

81) Apol. II. c. 3. 82) L. c. 4, 18. 83) So zuerst *Cave* l. c. p. 28, dann Viele, welche Wolf in d. Bibl. Hebr. Tom. II. p. 837 nennt; zuletzt von Ammon, Die wahre und falsche Orthodoxie. (Leipzig 1849.) S. 39. 84) De Tryphone Judaeo Justini Mart. antagonista, in Bibl. Brem. 1, 2. p. 86 sq. 85) C. 38 sagt Tryphon selbst: *Ὦ ἄνθρωπε, καλὸν ἦν πεισθέντας ἡμᾶς τοῖς διδασκάλοις, νομοθετήσασι μηδενὶ ἐξ ὑμῶν ὁμιλεῖν, μηδέ σοι τούτων κοινωνῆσαι τῶν λόγων.* 86) L. c. — Credner (a. a. O. S. 99) denkt an Korinth, sich auf Tryphon's Worte c. 1 stützend: *ἐν τῇ Ἑλλάδι καὶ τῇ Κορίνθῳ τὰ πολλὰ διάγων*, woraus aber mit Evidenz die Frage nicht entschieden werden kann. 87) Während dieser Anwesenheit erlitt er den Martertod. 88) Damit ist zu vergleichen Apol. I. c. 31: *Καὶ γὰρ ἐν τῷ νῦν* (nuper) *γεγενημένῳ ἰουδαϊκῷ πολέμῳ Βαρχωχέβας . . . Χριστιανοὺς μόνους εἰς τιμωρίας . . . ἐκέλευεν ἀπάγεσθαι.* 89) Hierüber Weiteres in meiner Schrift De Just. Mart. scriptt. et doctr. p. 23. 90) Justini Mart. cum Tryphone Jud. Dialogus secundum regulas criticas examinatus et *νοθεύσεως* convictus. (Kilon. 1700.) — Dag.: *Alb. a Felde*, Ad erud. atque clar. C. G. Koch de Dial. Just. Mart. c. Tryph. Jud. epistola. (Slesv. 1700.) *J. A. Danz*, Orat. de Tryphone, Justini Mart. collocutore, contra C. G. Koch, abgedruckt in *Heumanni* Parerga. (Gotting. 1738.) Tom. I. Lib. IV. p. 80 sq. Die übrige hierher gehörende Streitliteratur ist in meiner eben angeführten Schrift p. 28 verzeichnet.

91) Prolegomena in Nov. Testam. (ed. *Semler* 1764.) p. 174. — Dagegen: *Krom*, Diatribe de authentia Dialogi Justini Mart. cum Tryph. (Mediol. 1778.); Credner a. a. O. S. 312 fg. Semisch I, 77 fg. 92) Ausführl. Geschichte der Dogmen Bd. I. (Leipz. 1796.) S. 139 fg. — Dagegen: *Münscher*, An Dialogus cum Tryphone Justino Mart. recte adscribatur. (Marb. 1799. 4.), wieder gedruckt in Commentatt. theol. ed. *Rosenmüller* etc. I, 2. p. 184 sq. und meine angef. Schrift p. 29 sq. 93) Einleitung ins N. T., herausgeg. von Wolde. (Berl. 1845.) S. 214. 94) a. a. O. I, 82 fg. 95) Vgl. überhaupt meine Bem. z. Stelle: c. 74. not. 7.

Formeln, noch dazu indifferentester Art —) springt in die Augen: das Sprachcolorit in ihnen ist ein anderes als in den anerkannt echten Schriften Justin's; die Darstellung in ihnen ist gedrängt, und theils zeigt sich mehr logische Anordnung, theils mehr rhetorische Färbung. Da der Styl durch den Entwickelungsgang eines Menschen bedingt und demnach in den verschiedenen Lebensepochen ein verschiedener ist, so müßten diese Schriften, falls sie authentisch sind, in die ersten Jahre nach Justin's Übertritt zum Christenthume verlegt werden, wo er sich noch nicht ganz losgesagt hatte von seiner Jugendbildung und ihm die hellenischen Musterbilder noch vorschwebten. Und daß der Apologet seiner Darstellung einen höhern Schwung zu verleihen wußte, davon zeugen mehre Partien seiner entschieden echten Schriften[96]. Ferner: Eusebius hat wenigstens die drei ersten Schriften in ihrer vorliegenden Gestalt gekannt und, wo er von den Justin'schen Werken handelt[97]), berücksichtigt; ebenfalls hat sie Photius in dem von ihm vorgefundenen Codex der Werke Justin's[98]) gelesen. Endlich: mögen sie immerhin nicht von Justinus dem Martyrer herrühren, so darf doch nicht geleugnet werden, daß sie das Gepräge seiner Zeit an sich tragen, wie sie denn auch apologetisch-polemischer Art sind.

1). *Πρὸς Ἕλληνας.* Nachdem Eusebius die beiden Apologien Justin's aufgeführt hat, macht er zwei Schriften desselben *Πρὸς Ἕλληνας* (= *ἔθνη*, Heiden) namhaft. Von der erstern sagt er: *Καὶ ἄλλος ὁ πρὸς Ἕλληνας, ἐν ᾧ, μακρὸν περὶ πλείστων παρ' ἡμῖν τε καὶ τοῖς Ἑλλήνων φιλοσόφοις ζητουμένων κατατείνας λόγον, περὶ τῆς τῶν δαιμόνων διαλαμβάνει φύσεως*[99]). Ebenso Photius: *Τέσσαρας πραγματείας κατὰ τῶν ἐθνῶν συνέταξε· . . . ἐν δὲ τῇ τρίτῃ περὶ φύσεως δαιμόνων διείλεκται.* Die kleine Anrede an die Hellenen gibt eine rhetorische Abfertigung der hellenischen Mythologie, wegen des unsittlichen Wesens, welches sich darin ausspreche; im Besondern wird die Sinnlichkeit der Götter mit lebendigen Farben dargestellt. Dadurch sei der Verfasser bewogen zum Christenthum überzutreten, welches er im Gegensatze zum Heidenthume als eine rein geistige und das menschliche Gemüth veredelnde Religion schildert. Die Authentie dieser Schrift wurde von Oudin, Herbig, Möhler, Semisch und Neander[1]) in Abrede gestellt, von Letzterem blos wegen der Verschiedenheit des Styls, welche auch anzuerkennen ist. Als weitere Momente werden geltend gemacht: 1) Schon Eusebius und Photius hätten die vorliegende Schrift nicht gekannt, denn in der von ihnen unter ähnlichem Titel aufgeführten Schrift wäre unter Anderem auch die Rede von Dämonen gewesen[2]). Es ist aber daran zu erinnern, daß bekanntlich — was die Kritiker merkwürdigermaßen ganz übersahen — in der alten Kirche die heidnischen Götter als Dämonen angesehen und auch so genannt wurden. Höchst wahrscheinlich gaben jene Männer ihre Bemerkung („von der Beschaffenheit der Dämonen") nach einer Glosse, die sie am Rande ihrer Handschrift vorfanden. 2) Zur Person Justin's passe nicht das in der Schrift über die Veranlassung seines Anschlusses zur christlichen Sache Mitgetheilte. Doch schon Neander findet darin eine Ausgleichung, daß Justin, „wenn er auch schon in den philosophischen Schulen die Mythologie anders deuten gelernt hatte," durch „diese künstliche Verdeckung des Zwiespaltes mit der hergebrachten Religion" nicht befriedigt werden konnte und „also mit Recht dies (das Unsittliche der heidnischen Mythologie) als ein Moment bezeichnet, das ihn zum Christenthume hinführte, wenngleich es nicht das einzige war." 3) Der Verfasser rühme vom Christenthume, daß es keine Philosophen bilde (c. 5), während Justinus bekenne, grade durch das Christenthum zum Philosophen geworden zu sein (Dial. c. Tr. c. 8). Allein dieser macht einen großen Unterschied zwischen der hellenischen (vielgestalteten) Schulphilosophie und der christlichen (absoluten), und in der angefochtenen Schrift heißt es blos: das Christenthum mache die Menschen zu mehr als Philosophen, es mache Götter aus Sterblichen. So konnte auch Justinus reden. 4) Der Verfasser lehre, daß die Seele unmittelbar nach dem Tode zu Gott komme (c. 5), während Justinus einen Mittelzustand derselben im Hades nach dem Tode annehme (l. c. c. 5 u. 80). Dagegen Neander: „Wenn jener von der Rückkehr der erlöseten Seele zu Gott redet, so bezieht sich dies theils auf das letzte Ziel, theils ist es zu allgemein und unbestimmt ausgedrückt, als daß man die Lehre des Verfassers über diesen Punkt darnach bestimmen könnte." 5) Der Verfasser benutze Gal. 4, 12 u. 5, 20 fg. (c. 5). Aber er nennt den Apostel nicht; und auch Justinus pflegt sich Paulinischer Aussprüche stillschweigend zu bedienen. — Bereits Cave[3]) leugnete die Integrität dieser Anrede an die Hellenen, weil in ihr Nichts von den Dämonen vorkomme. Er übersah den oben erwähnten Sprachgebrauch der alten Kirche.

2) *Λόγος παραινετικὸς πρὸς Ἕλληνας.* Nach Erwähnung der Anrede *Πρὸς Ἕλληνας* fährt Eusebius fort: *Καὶ αὖθις ἕτερον πρὸς Ἕλληνας εἰς ἡμᾶς ἐλήλυθεν αὐτοῦ σύγγραμμα, ὃ καὶ ἐπέγραψεν Ἔλεγχον*[4]). Ebenfalls Photius: *Ὁ δὲ τέταρτος αὐτῷ λόγος, ὁμοίως κατὰ τῶν ἐθνῶν συγκείμενος, Ἔλεγχος*

96) Vgl. Anm. 39. 97) L. c. 4, 18. — Lediglich eine Übertragung des von Eusebius gegebenen Materials finden wir bei *Hieronymus*, De vir. illustr. c. 23. 98) L. c. c. 125. 99) *Hieronymus* l. c.: Exstat ejus et aliud volumen contra Gentes, ubi de daemonum quoque natura disputat.

1) *Oudin* p. 189, *Herbig* p. 65 sq., Möhler S. 224, Semisch I, 164 fg., Neander S. 1151. Vgl. Semler, Vorreden zu Baumgarten's Untersuchung theol. Streitigkeiten Bd. 2. S. 42. 2) Maran (p. LXIX u. LXXI) vermuthete, Eusebius habe die (nicht mehr vorhandene und gegen die Platoniker gerichtete) Schrift *Περὶ τοῦ παντὸς* („vom All der Dinge") gemeint, in welcher von den Dämonen gehandelt worden. Aber ebendieselbe Schrift müßte auch Photius in seiner Skizze gemeint haben, gleichwol legt dieser (c. 48) sie dem Presbyter Cajus bei, sodaß er, wenn jene Vermuthung richtig, sich selber widersprochen haben würde. Vgl. *Kimmel*, De Hippolyti vita et scriptis P. I. (Jen. 1839.) p. 85 sq.

3) L. c. p. 28. Dann unter Anderen *Grabe* p. 149, *Heinichen* ad Eus. H. E. 4, 18, Kontogonis S. 194. 4) *Hieronymus* l. c.: Et quartum (volumen) adversus Gentes, cui titulum praenotavit *Ἔλεγχος*.

ἐπιγραφὴν ἔχει. Die Identität dieses *Ἔλεγχος* mit dem vorliegenden *Λόγος παραινετικὸς* läßt sich aus Photius bestimmt darthun. Dieser führt in seiner Bibliothek [5]) einen Lehrsatz des Tritheiten Gobarus an (*ὅτι πᾶν γενητὸν φθαρτόν ἐστι καὶ θνητόν κτλ.*), und bemerkt ausdrücklich: *ταύτης τῆς δόξης χρῆσιν μὲν παρέθηκεν ἐκ τοῦ Μάρτυρος Ἰουστίνου.* Er fügt sogleich bei: *τῷ δὲ πρὸς τὴν ἑλληνικὴν μὲν δόξαν συνενήνεκτο μάχη καὶ τοῦ Πλάτωνος ἔλεγχος κατεσκευάζετο, εἰρηκότος· Ἐπείπερ ἐγένεσθε, ἀθάνατοι μὲν οὐκ ἐστε οὐδὲ ἄλυτοι πάμπαν κτλ.* Nicht nur jener Satz des Gobarus, sondern auch des Photius Citat (*Ἐπείπερ ἐγένεσθε κτλ.*) ist aus dieser Ermahnungsrede an die Hellenen [6]) entlehnt, zu welcher überdies die gegebene Charakteristik treffend paßt. Denn wenngleich das Endziel dieser Schrift Paränese ist [7]), so enthält sie doch weniger eine paränetische als eine elenchtische Ausführung; sie weist den Hellenen in fließender Sprache nach, daß ihr Religionsglaube, welcher sich auf die Schriften der Dichter und Philosophen gründe, unzulänglich und folglich eine höhere Unterweisung nothwendig sei: eine solche liege im Christenthume vor, zu welchem sie sich bekehren möchten. Wahrscheinlich war die Schrift ursprünglich in einfacher Weise *Πρὸς Ἕλληνας* überschrieben. Daraus entstanden bald die Titel *Ἔλεγχος πρὸς Ἕλληνας* und *Λόγος παραινετικὸς πρὸς Ἕλληνας.* Jenen kannte schon Eusebius, letztern lasen bereits Johannes der Damascener [8]) und der Schreiber Baanes [9]) in ihren Exemplaren. Stillschweigend benutzten diese Schrift in sehr früher Zeit Julius Africanus (gest. um 232) [10]) und Cyrillus Alexandrinus [11]). Ihre Authentie griffen namentlich Oudin, Herbig, Arendt, Möhler und Neander [12]) an. Ihre Gründe sind folgende: 1) irrigerweise behauptete man, diese Schrift sei dem Eusebius und Photius unbekannt gewesen; dann 2) ihr Styl weiche von dem der Apologien und des Dialogs ab; dies kann nicht geleugnet werden. 3) Zur Person des Heidenchristen Justinus stimme nicht, daß der Verfasser c. 1 sich nach seiner Herkunft als Judenchristen bezeichne. Aber in der dafür benutzten Stelle [13]) sind grade unter der Formel *οἱ κατὰ θεὸν πρόγονοι* die geistigen Väter zu verstehen, d. i. die hebräischen Propheten und Gesetzgeber, im Gegensatze zu den menschlichen Vätern; blos ein Heidenchrist konnte jenes *κατὰ θεὸν* einfügen [14]). Dazu kommt, daß der Verfasser selbst c. 11 seine heidnische Abstammung bekennt [15]). 4) In der ersten Apologie, heißt es ferner, werde zwei Mal (c. 20 u. 44) mit der Sibylla zugleich Hystaspes erwähnt, in der Ermahnungsrede c. 37 aber nicht. Dies geschieht aber absichtlich; denn die Sibyllinischen Orakel bezeichnet dieses Buch als allbekannt und sogar von Platon benutzt. Da dies von dem Buche des Hystaspes nicht auch gilt, so wird davon geschwiegen. 5) Der Verfasser erscheine wesentlich anders als der freier und milder denkende Justinus, in sofern er über die gesammte hellenische Philosophie den Stab breche, deren Behauptungen er c. 3 für noch lächerlicher erkläre als die der Dichter. Allein diese Worte richtet er gegen die kosmologischen Lehren der frühesten Philosophen unter den Griechen. Wenn er dann c. 5 fg. die Widersprüche aufdeckt, in welchen Platon, „der bedeutendste (*πρῶτος*) unter den hellenischen Philosophen" (c. 12), und Aristoteles theils gegenseitig mit einander, theils mit sich selbst befangen seien, und nunmehr c. 8 auf die alttestamentlichen Propheten hinweist, in deren Schriften die göttlich geoffenbarte Wahrheit zu finden sei: so stimmt dies ganz zu der Ausführung im Eingange (c. 5—8) des Dialogs mit Tryphon [16]). Und wie der Martyrer findet auch der Verfasser eine partielle Wahrheit in der heidnischen Philosophie [17]). 6) Während Justinus die Anklänge der christlichen Wahrheit unter den hellenischen Philosophen in den Apologien von der innern Offenbarung des *λόγος σπερματικὸς* herleite, führe der Verfasser sie auf eine äußere Offenbarung zurück, indem er (c. 14 fg.) sie von jenen Philosophen aus den alttestamentlichen Schriften entlehnt sein lasse, welche ihnen in Ägypten bekannt geworden. Doch auch in den Apologien finden wir jene Beziehung auf die äußere Offenbarung [18]). Und wie Justinus schließt auch der Verfasser jene individuelle Erleuchtung nicht aus [19]). Die Frage aber, warum dort mehr das Eine und hier mehr das Andere hervorgehoben werde, beantwortet sich so. In der Ermahnungsrede tritt die destructive und in den Apologien die defensive Tendenz hervor; dort sollen die Stützen des Heidenthums zerstört, hier philosophische Machthaber gewonnen werden [20]). 7) Es werde, sagt man, die Entstehung der

5) C. 232. 6) C. 23 (not. 2 u. 6). 7) Gleich der Anfang lautet: *Ἀρχόμενος τῆς πρὸς ὑμᾶς παραινέσεως.* 8) Sacra Parall. (Tom. II.) p. 781: *Τοῦ ἁγίου Ἰουστίνου τοῦ φιλοσόφου καὶ μάρτυρος ἐκ τοῦ πρὸς Ἕλληνας παραινετικοῦ· Ἀδύνατον κτλ.* (Cohort. ad Gentt. c. 5. not. 5). 9) Dieser machte im J. 914 eine Abschrift, welche wir noch besitzen. Vgl. Corp. Apoll. Vol. III. Proll. p. IX sq. 10) Vgl. Cohort. ad Gentt. c. 9. not. 6 u. c. 12. not. 6. 11) Vgl. l. c. c. 6. not. 2, c. 7. not. 3, c. 9. not. 6 u. 19, c. 11. not. 4, c. 12. not. 11, c. 15. not. 19, c. 17. not. 8, c. 19. not. 5, c. 20. not. 1, c. 22. not. 3. — Dazu c. 7. not. 7. 12) *Oudin* p. 187 sq., *Herbig* p. 50 sq.; Arendt, „Krit. Untersuchungen über die Schriften Justin's des Märtyrers" in d. Tübinger theologischen Quartalschrift 1834. Hft. 2. S. 264 fg.; Möhler S. 224 fg.; Neander S. 1150 fg. Vgl. Ashton bei *Routh,* Rell. Sacr. (ed. 2) Vol. II. p. 423 u. 427. 13) Er sagt: *ἣν* (scil. *κρίσιν μέλλουσαν*) *οἱ ἡμέτεροι κατὰ θεὸν προκηρύττουσι πρόγονοι, προφῆταί τε καὶ νομοθέται.*

14) Ebenso ist das schlechthinnige *οἱ ἡμέτεροι πρόγονοι* c. 8 zu erklären, wie denn Theophilus (ad Autol. 3, 20) als Heidenchrist die Hebräer gradehin Vorfahren der Christen (*προπάτορες ἡμῶν*) nennt. 15) *Οὐκοῦν ἀκόλουθον ἡγοῦμαι, ἃ παρ' ὑμῖν πρότερον περὶ αὐτῶν ἀκήκοα λεγόντων, ταῦτα ἐν καιρῷ νυνὶ πρὸς ὑμᾶς εἰπεῖν.* 16) Ähnlich heißt es Apol. I. c. 4 (vgl. c. 7) u. c. 44. Apol. II. c. 10: *ἐναντία ἑαυτοῖς πολλάκις εἶπον.* c. 13. 17) Man vgl. z. B. c. 1 mit Apol. I. c. 8. 18) Vgl. Apol. I. c. 44. Beispiele dafür werden c. 59 fg. beigebracht. 19) Vgl. c. 14 (vgl. c. 36); s. auch Credner a. a. O. S. 115. 20) „Revelationem externam," bemerkt Junius (l. c. p. 10) treffend, „primarium religionis fontem adhibet ad philosophorum, quorum scriptis religionem suam contineri et fundari dicebant ethnici, auctoritatem infringendam. Hoc consilio maxime ducitur in *Cohortatione.* Doctrinam de *λόγῳ σπερματικῷ* adhibet ad commendandam religionem christianam, quippe haud prorsus alienam a philosophorum doctrina, quâ nonnulla, obscure licet et de-

Alexandrinischen Übersetzung des A. T. c. 13 anders erzählt, als in der ersten Apologie c. 31. Aber dort verlangte der Zusammenhang eine weitere Ausführung der Erzählung; in der Apologie brauchte sie nur berührt zu werden. Die dabei stattfindende Abweichung in Nebendingen hat selbst bei einem und demselben Individuum nichts Auffälliges und mindestens nichts Entscheidendes. 8) Dann heißt es, der Verfasser ermahne c. 35 die Hellenen, ohne des N. T. daneben zu gedenken, zum Lesen des A. T. Auch in Justin's entschieden echten Schriften werden aber die Leser nirgends hierzu ausdrücklich aufgefodert, sondern nur[21]) die alttestamentliche Lectüre ohne irgend eine Erwähnung der neutestamentlichen Schriften angerathen[22]). Wenn 9) geltend gemacht wird, daß nach der Ermahnungsrede ein Mal (c. 21) Gott dem Moses erschienen sei, während in Justin's anerkannten Schriften die Theophanien des A. T. als Logophanien dargestellt würden: so ist nicht zu übersehen, daß auch in letzteren der Logos (*θεός*) stets im Auftrage Gottes (*ὁ θεός*) erscheint, und daß aus diesem Grunde ebenfalls andere Väter in einer und selbiger Schrift bald Gott, bald Christus zum Subject jener alttestamentlichen Erscheinungen machen[23]). 10) Christus werde *θεοῦ λόγος ἀχώρητος δυνάμει* c. 38 geheißen, und Justinus (Dial. c. Tr. c. 128) tadele die Meinung, nach welcher Christus *ἄτμητος καὶ ἀχώριστος τοῦ πατρὸς δύναμις* sei. Jedoch beide Prädicate, was schon ihr abweichender Wortlaut zeigt, haben sehr verschiedene Bedeutung; ersteres faßt Christum als *πᾶς ὁ λόγος*[24]), letzteres drückt die modalistische (und darum gemisbilligte) Ansicht von ihm aus. 11) Justinus scheine[25]) das göttliche Ebenbild in die sittliche Freiheit zu setzen, und tadele[26]) die Juden, daß sie Gotte Füße und Hände beilegten, während diese Schrift es c. 38[27]) mit dem Ausdrucke *πλάττειν* auf den menschlichen Körper übertrage[28]). Aber zuvörderst trägt auch Justinus nirgends in den Apologien und dem Dialoge die betreffende Lehre bestimmt vor; und dann sagt diese Schrift a. a. O. selber nicht, worin jene Ähnlichkeit zu suchen, ja sie tadelt c. 34 die Hellenen, daß sie auf Grund falscher Deutung von 1 Mos. 1, 26 die Ähnlichkeit der Menschen mit Gott in der Gestalt (*μορφή*) suchten, um die Anfertigung der Götterbilder zu rechtfertigen. Semisch[29]) hat versucht die Echtheit der Ermahnungsrede durch einige positive Gründe darzuthun, welche ich nicht urgiren mag.

3) *Περὶ μοναρχίας.* Eusebius berichtet weiter: Justinus habe außerdem auch eine Schrift abgefaßt *περὶ θεοῦ μοναρχίας*[30]). Photius gibt blos die Aufschrift an: *Ἔστι δὲ αὐτῷ καὶ ὁ περὶ θεοῦ μοναρχίας.* Die vorhandene kleine Abhandlung über die Einheit Gottes handelt, den Hellenen gegenüber, in gedrungener Sprache zuvörderst über den Ursprung der polytheistischen Idololatrie. Aber der eine wahre Gott sei schon aus der Weltordnung erkennbar, auch den von den Hellenen hochgefeierten Dichtern, welche bei ihnen mit Unrecht als Stützen des Polytheismus gälten, bekannt gewesen. Diese Bekanntschaft wird nun aus einer Masse (meist untergeschobener) Aussprüche jener Dichter nachgewiesen. Doch Eusebius behauptet, Justinus habe in seiner Schrift die Einheit Gottes auch aus der Bibel begründet. Dies geschieht nach der gewöhnlichen Annahme in dieser Abhandlung nicht. Übereilt suchte man entweder auf Kosten der Integrität der Abhandlung[31]), oder durch verkehrte Deutung der Eusebianischen Worte[32]) die Schwierigkeit wegzuräumen. Gleichwol bildet die Abhandlung, wie sie vorliegt, ein geordnetes Ganze, und die Behauptung des Eusebius läßt sich — was die Kritiker merkwürdigermaßen gar nicht bemerkten — recht wohl begreifen. Im Eingange dieser Schrift wird nämlich auf die Geschichte der Schöpfung und des Falles der Urmenschen hingewiesen. Gott habe diese so geschaffen, daß sie die Wahrheit zu erkennen und ihn den Einigen zu verehren vermochten. Aber durch die Paradiesschlange[33]) seien sie zu dem Irrglauben ihrer eigenen Vergottung hingeleitet worden[34]); dieser in ihre Herzen gelegte Keim polytheistischer Idololatrie habe sich weiter ausgebildet und fortgeerbt: man habe Gott zuletzt ganz vergessen. So sei es denn geschehen, daß der dem wahrhaftigen Gotte gebührende Name auf Sterbliche übergetragen worden. Die Bibel ist nicht ausdrücklich genannt; aber ihre stillschweigende Benutzung mußte einem christlichen Leser in die Augen springen[34a]). Und um so mehr konnte Eusebius auf obige Behauptung geführt werden, da er höchst

---

pravate, religionis christianae placita jam continerentur. Hoc consilio maxime in *Apologiis* ducitur."

21) Dial. c. Tr. c. 7. 22) Dieselbe Erscheinung findet sich in den Werken gleichzeitiger Väter, z. B. in der Apologie des Athenagoras (c. 9). 23) Wir nennen blos *Tertullianus*, Adv. Marc. 2, 27 vgl. 3, 10, welche Stellen in meiner Schrift De Epistola ad Diognetum p. 39 abgedruckt sind. 24) Vgl. meine Bem. z. Stelle (not. 2). 25) Apol. I. c. 44. Dial. c. Tr. c. 62. 26) Dial. c. Tr. c. 114. 27) *Τὸν κατ' εἰκόνα καὶ ὁμοίωσιν θεοῦ πλασθέντα ἄνθρωπον.* 28) Auch in der Abhandlung über die Auferstehung kommt diese Darstellung c. 7 vor. 29) a. a. O. I, 141 fg.

30) *Hieronymus* l. c.: Et alium de monarchia dei. 31) So nimmt schon Grabe (p. 153) an, irgend ein Abschreiber habe es für überflüssig gehalten, die biblischen Citate abzuschreiben, da ja Jedweder in der Bibel leicht selbst nachsehen könne. 32) Besonders Maran (p. LXXI), welchem Möhler (S. 224) beistimmt, behauptet in gänzlicher Verkennung des Sprachgebrauchs, das von Eusebius angewendete *οὐ μόνον ... ἀλλὰ καὶ* entspreche dem lateinischen non modo non ... sed etiam, sodaß Eusebius sagen würde: „Justinus habe diese Lehre nicht nur nicht aus der heiligen Schrift begründet, sondern vielmehr mit Umgehung derselben aus den heidnischen Büchern." Die beigebrachten Belege beweisen darum Nichts, weil in ihnen die Partikel *καὶ* (etiam) im zweiten Gliede nicht steht, durch deren Weglassung bekanntlich das im ersten Gliede Genannte als aufgehoben erscheint. 33) *Παρεισδῦσα βασκανία = διδασκαλία βασκάνου δαίμονος.* 34) LXX Gen. 3, 5. 34a) Auch Eusebius, vielleicht noch durch eine Randglosse aufmerksam gemacht, bezog offenbar die *παρεισδῦσα βασκανία* auf Satan, welcher schon Cohort. ad Gentt. c. 21 u. 38 in einer zum Theil analogen Darstellung, weil er von der ursprünglichen, d. i. monotheistischen, Vorstellung abführte, *μισάνθρωπος* und *βάσκανος δαίμων* geheißen wird. Man beachte unter Anderem auch das merkwürdige Zusammentreffen beider Schriften (De mon. c. 2 und Cohort. ad Gentt. c. 15) in einem gemeinsamen Citate aus (Pseudo-)Orpheus, bei dessen Anführung andere Schriftsteller bedeutend abweichen.

wahrscheinlich am Schlusse (c. 6) den Satz las: „Es muß festgehalten werden an der wahrhaftigen Gottheit, welche *διὰ τῶν εἰςαγαγόντων ἡμᾶς εἰς τὴν ἀρχὴν τῆς παιδείας* (d. i. die heiligen Schriftsteller) verkündigt worden ist"[34b]). Nur Wenige haben die Authentie dieser Abhandlung in der jetzigen Gestalt angegriffen: Herbig und Semisch[35]). Sie bemerken irrig: 1) Das Eusebianische Zeugniß stimme nicht zu ihrem Inhalte. 2) Der Styl weiche von Justin's Darstellungsweise ab, was zuzugeben ist. 3) Der Verfasser habe über den Ursprung des Polytheismus eine andere Meinung aufgestellt als Justinus, der[36]) in den hellenischen Göttern nicht apotheosirte Menschen, sondern Dämonen erblicke. Dieser Widerspruch muß anerkannt werden. Freilich variiren grade bei Ausführung dieses Thema die alten Väter in auffallendster Weise, und konnte daher ein und derselbe Mann seine Meinung darüber im Laufe der Zeit mehr oder minder anders gestalten[37]).

4) *Πρὸς Διόγνητον.* Dieses an einen heidnischen Mann gerichtete Schreiben, eine Perle des christlichen Alterthums, entwickelt zuvörderst die Gründe, warum die Christen das Heidenthum und das Judenthum verwerfen, und schildert dann das Christenthum nach seiner praktischen Seite, wie nach seinem göttlichen Ursprunge. Es hat unter allen zweifelhaften Schriften den meisten Widerspruch erfahren. Die Authentie wurde ihm namentlich von Tillemont, Le Nourry, Oudin, Gallandi, Lumper, Möhler, Böhl, v. Großheim, Herbig, Permaneder, Semisch, Neander, Hefele[38]) mit größter Entschiedenheit abgesprochen. Andere Gelehrte, wie Grabe und Maran[39]), schwankten in ihrem Urtheile. In einer besonderen Monographie[40]) habe ich die Frage einer allseitigen Prüfung unterworfen. Vornehmlich glaube ich nachgewiesen zu haben[41]), daß die Momente, welche der eine oder andere jener Bestreiter dieses Schreibens vorbrachte und Semisch in schärfster Fassung zusammenstellte, keine völlig überzeugende Kraft haben. Nur eins derselben, welches die gesammten „zweifelhaften" Schriften Justin's mehr oder minder trifft, läßt sich nicht überwinden, nämlich die Verschiedenheit des Styls, welche sich, den Apologien und dem Dialoge mit Tryphon gegenüber, selbst dann nicht recht begreifen läßt, wenn man jene in eine andere Lebensperiode Justin's setzt als diese. Erhebt sich auch in den unzweifelhaft echten Schriften Justin's die Darstellung mitunter zu einem höhern Fluge, so bewegt sich doch das Schreiben an Diognetus fast durchweg in rhetorischem Schwunge, der besonders in Antithesen hervortritt, namentlich wo der Verfasser den neuen Geist darstellt, welchen die christliche Sache über die Menschen ausgoß, und das himmlische Leben, welches sie unter ihnen wirkte. Der eine äußere Grund[42]), daß die Schrift erst von ihrem ersten Herausgeber H. Stephanus, um mancher Ähnlichkeit willen mit dessen Denk- und Sprechweise, dem Justinus zugeschrieben worden sei, ist willkürliche Voraussetzung, da Justinus „der Märtyrer und Philosoph" bereits in den Handschriften als Verfasser genannt wird[43]). Der andere aber, sie sei nicht durch das Zeugniß des Eusebius beglaubigt worden, bedeutet an sich wenig, da dieser auch andere anerkannt echte Producte der altchristlichen Zeiten mit Stillschweigen übergeht, und ohnehin bekennt er[44]) nach Aufzählung mehrer Werke Justin's: *Πλεῖστα δὲ καὶ ἕτερα παρὰ πολλοῖς φέρεται ἀδελφοῖς τῶν αὐτοῦ πόνων.* Die inneren, gegen die Justin'sche Abfassung des Schreibens aufgestellten Gründe sind theils chronologische, theils dogmatische[45]). Es wurde bemerkt: Der Verfasser bezeichne sich selber (c. 11) als einen Apostelschüler und habe demnach vor der Zeit des Märtyrers gelebt. Aber diese Bezeichnung, welche sich im weitern Sinne mit der Person Justin's wohl würde vereinigen lassen, steht in dem entschieden unechten Anhange der Schrift. Daß der Verfasser c. 1[46]) die christliche Sache eine neue (*καινὸν γένος*) und erst (*νῦν*) hervorgetretene Erscheinung nennt, zwingt uns nicht, ihn Justin's Zeitalter zu entrücken, da auch dieser sich gleicherweise[47]) äußert, ebenso wie später lebende Väter, in sofern sie die mit Christus anhebende Epoche der vorchristlichen Zeit entgegensetzen. Die Folgerung aber, da der jüdische Opfercultus als noch bestehend dargestellt werde[48]), so müsse der Brief noch vor der Zerstörung Jerusalems und des Tempels geschrieben sein, ist jedenfalls übereilt; denn die Juden hielten, nach-

---

34b) Wo das fehlerhafte *ἡμᾶς* statt *ὑμᾶς* sich in allen Handschriften findet. 35) *Herbig* p. 70 sq. und Semisch I, 167 fg. Vgl. Neander S. 1152. 36) Apol. I. c. 5 u. 9. Apol. II. c. 5. 37) Selbst die beiden Apologien stimmen in diesem Punkte nicht völlig zusammen. Vgl. Apol. II. c. 5. not. 13; dazu meine Schrift De Epist. ad Diogn. p. 23. 38) *Tillemont* p. 73. 371 sq. 493 sq.; *Le Nourry* p. 445 sq.; *Oudin* p. 202 sq.; *Gallandi* (l. c. Proll.) p. LXVIII sq.; *Lumper* P. I. p. 183 sq. P. II. p. 110 sq.; Möhler, „Über den Brief an Diognetos" in d. Tübinger theol. Quartalschrift 1825. Hft. 3. S. 444 fg. (wieder gedr. im ersten Theile seiner Gesamm. Schriften u. Aufsätze S. 19 fg.), vgl. Patrologie Bd. I. S. 164 fg.; *Böhl*, Opuscc. Patrum sel. P. I. (Berol. 1826.) p. 109 sq.; *C. D. von Grossheim*, De Epistola ad Diognetum quae fertur Justini Martyris. (Lips. 1828. 4.); *Herbig* p. 83 sq.; *Permaneder* p. 51 sq.; Semisch I, 172 fg.; Neander S. 1157 fg.; *Hefele*, Patrum apostoll. Opp. (ed. 3) Proll. p. LXXV sq. 39) *Grabe* p. 165 u. *Maran* p. LXXIV sq. 40) De Epistola ad Diognetum S. Justini Phil. et Mart. nomen prae se ferente. (Jen. 1845.) Vgl. Theolog. Literaturbl. z. Allgem. Kirchenzeitung 1845. Nr. 153. Dazu meine Recension der Hoffmann'schen Schrift (s. Anm. 41) im Leipziger Repertorium d. deutsch. u. ausländ. Literatur 1852. Januarheft S. 68—76. Die zweite Auflage jener Monographie wird nächstens erscheinen, zugleich mit dem griechischen Texte des Schreibens und kritisch-exegetischen Bemerkungen. 41) Wie dies auch von mehren Seiten zugegeben worden ist, erst unlängst von Rudelbach, Christl. Biographie Bd. I. (Leipz. 1849.) S. 19 — und von Hoffmann (in Neisse), Justin's d. Märt. Brief an Diognetus, griech. u. teutsch, mit Einleitung und Erläuterungen. (Neisse 1851. 4.)

42) De Epist. ad Diogn. p. 7 sq. 43) Vgl. c. I. not. I. 44) L. c. 4, 18. 45) De Epist. ad Diogn. p. 11 sq. 46) Vgl. c. 2 *λόγος καινός* und c. 9 *νῦν δὲ τὸν σωτῆρα δείξας.* 47) Apol. I. c. 63: *Χριστός, πρότερον λόγος ὤν ..., νῦν δὲ διὰ θελήματος θεοῦ ὑπὲρ τοῦ ἀνθρωπείου γένους ἄνθρωπος γενόμενος.* 48) C. 3: *Οἱ δέ γε θυσίας αὐτῷ δι' αἵματος καὶ κνίσης καὶ ὁλοκαυτωμάτων ἐπιτελεῖν οἰόμενοι καὶ ταύταις ταῖς τιμαῖς αὐτὸν γεραίρειν.*

dem sie im Tempel nicht mehr opfern konnten, dennoch im Principe am Opfercultus fest und hofften im Stillen seine Wiederherstellung[49]. Gewichtvoller sind die dogmatischen Bedenken[50]. Man erinnert nämlich, der Verfasser des Schreibens sehe (c. 2) in den heidnischen Göttern todte Gebilde, während Justinus[51] sie als reelle Naturen, die Dämonen, betrachte. Aber auch Letzterer, bei welchem überhaupt in der Lehre vom Ursprung des Polytheismus sich Schwankungen nachweisen lassen[52], hat die doppelte Anschauungsweise, indem er die Götter bald als *δαιμόνια*, die sie ursprünglich seien, bald als *εἴδωλα* darstellt, die von den Hellenen eigentlich verehrt würden[53]. Ferner, heißt es, wird c. 3 der jüdische Opfercultus mit dem heidnischen dadurch auf gleiche Stufe gesetzt, daß den Juden die Meinung zugeschrieben ist, mit ihren Opfern ein Bedürfniß der Gottheit zu befriedigen, während Justinus[54] ihn von göttlicher Stiftung ableitet; ebenso urtheile der Brief an Diognet, abweichend von diesem[55], c. 4 mit großer Härte über das jüdische Ritualwesen, welches er als eine Thorheit ansehe. Diese Schwierigkeit dürfte sich heben lassen. In der Antwort auf die Frage des Heiden Diognetus: warum die Christen das Judenthum verwürfen, wird nur der damalige Zustand des Judenthums beachtet, also nicht an die vorchristliche, sondern, wie bei Bekämpfung der Idololatrie, an die Zeit gedacht, in welcher das Mosaische Gesetz bereits abgeschafft war. Dem heidnischen Manne gegenüber wird übergangen, daß einstmals von Gott jener Opferdienst dem Volke als Correctiv gegen den Götzendienst und jenes Ritualwesen ihm wegen seiner Herzenshärtigkeit auferlegt worden sei. Die Juden handelten thöricht, indem sie das seit Christi Ankunft abrogirte Gesetz (vgl. l. c.) festhielten, zu welchem sie ohnehin viele willkürliche und dasselbe verunstaltende Zusätze gemacht hatten. Auch im Dialoge mit Tryphon stellt sich Justinus nicht immer auf alttestamentlichen Standpunkt, sondern hat oft nur seine Zeit im Auge[56]. Dann urgirte man, zwar weiche die Grundanschauung beider Schriftsteller über die Person Christi nicht ab, aber wol im Einzelnen zeige sich in der Auffassungsweise Verschiedenheit. Man berief sich besonders auf Epist. ad Diogn. c. 7[57], wo der von Justinus in den Apologien und dem Dialoge mit einfachen Worten ausgesprochene Gedanke in gehobener Rede ausgeführt wird: Gott habe den Logos zu den Menschen gesendet, durch welchen er die Welt bereitet habe[58]. Wenn man nun im Besondern hervorhebt, daß der Verfasser Christum nicht als *ὑπηρέτης* Gottes, sowie nicht als *ἄγγελος* und *ἄρχων* darstelle, während Justinus oftmals[59] das Gegentheil davon ausspreche, so ist zu bedenken, daß dort unter *ὑπηρέτης* ein dienender Geist und zwar im Allgemeinen (*τις*) verstanden wird, und die Apposita *ἄγγελος* und *ἄρχων*, Wesen der beiden Hauptclassen der Geisterwelt, die nähere Erklärung dazu geben[60]. Dies stimmt zur Lehre Justin's, welcher Christum nirgends als Engel irgend einer Art darstellt[61]. Und wie bei diesem[62] heißt Christus auch im Schreiben an Diognetus bald nachher[63] „Herrscher"[64]. Die Bezeichnung Christi als *ἀπερινόητος* ist nicht mit Justin's Tadel[65] über die Nichtkenntniß Christi bei den Juden im Widerspruch, da dort der Logos in seiner Totalität gemeint ist, welcher vor seiner Menschwerdung nur fragmentarisch und blos von Einzelnen begriffen wurde[66]. Auch in Bezug auf die Wirksamkeit Christi soll diese Schrift andere Über-

---

49) Dies wird durch *οἰόμενοι* angedeutet. Vgl. Friedemann und Grätz, „Die angebl. Fortdauer des jüdischen Opfercultus nach der Zerstörung des zweiten Tempels" in Baur's und Zeller's theol. Jahrbüchern (Tüb.) 1848. Hft. 3. S. 338 fg. — Vgl. auch Dial. c. Tryph. c. 117. 50) De Epist. ad Diogn. p. 18 sq. 51) Apol. I. c. 5. 9 u. 12. Apol. II. c. 5. 52) Vgl. S. 51, zur Schrift über die Einheit Gottes, Anm. 37. 53) So heißt es auch De resurr. c. 5: *Τῶν γὰρ ἐθνῶν ἁπάντων ἐπὶ τὰ εἴδωλα πεπιστευκότων καὶ πεπεισμένων ὅτι πάντα δυνατὰ αὐτοῖς ἐστιν.* Für beide Darstellungen gab es alttestam. Stützen, Ps. 96, 5: *Πάντες οἱ θεοὶ τῶν ἐθνῶν δαιμόνια*, und 1 Chron. 16, 26: *Πάντες οἱ θεοὶ τῶν ἐθνῶν εἴδωλα.* Er verschmelzt, wie deutlich aus Dial. c. Tr. c. 55. p. 178 C. hervorgeht, beide Stellen, wenn er ein Mal (Apol. I. c. 9) sich näher dahin erklärt: Die Götterstatuen seien nach den Dämonen genannt und geformt. Gleichwie der Verfasser des Schreibens an Diognetus sagt er, die damalige Götterverehrung vom Standpunkte der Hellenen aus bekämpfend, in der ersten Apologie c. 9: „Nicht ehren wir die Götter, der Menschen Gebilde, denn sie sind seelenlos und todt" u. s. w. Ebenso erklärt er sich, ohne der Dämonen zu gedenken, blos gegen die Idole c. 53: *Ἔρημα πάντα τὰ ἔθνη ἀληθινοῦ θεοῦ, χειρῶν ἔργοις λατρεύοντα.* Vgl. auch Dial. c. Tr. c. 69: Christus habe den heidnischen Götzendienst vernichtet: *ἡμῖν ἀπολώλασιν οἱ πατρικοὶ καὶ ὑλικοὶ θεοί* (c. 134), und die Menschen *ἀπὸ τῶν εἰδώλων* zu Gott geführt (c. 11). 54) Dial. c. Tr. c. 19. 22. 67 u. 92. 55) l. c. c. 16. 18. 19. 20. 46 u. 92.

56) Dann sagt er: Gott verwerfe die Opfer der Juden, welcher er nicht bedürfe (c. 13. 22. 41 u. 117), sowie das ungesäuerte Brod, die Sabbatfeier, die Beschneidung (auf die sie stolz seien), das Fasten u. s. w. (c. 12. 14. 15. 23. 28 u. 40), weil alles dieses in der christlichen Epoche seine Bedeutung verloren hatte; namentlich an den Opfern konnte (wenn auch nur in der Sehnsucht) blos noch unter der (ebenfalls l. c. c. 22 bestrittenen) Voraussetzung festgehalten werden, daß Gott ihrer bedürfe. Die Gegner der Echtheit des Schreibens sind im Irrthume, wenn sie sich auf die Nichtberücksichtigung des A. T. berufen; vgl. c. 2. not. 11, c. 7. not. 16, c. 9. not. 10, c. 10. not. 6. 57) Hier heißt es unter anderm von Gott: *καὶ τὸν λόγον τὸν ἅγιον καὶ ἀπερινόητον ἀνθρώποις ἐνίδρυσε — —· οὐ — — ἀνθρώποις ὑπηρέτην τινὰ πέμψας ἢ ἄγγελον ἢ ἄρχοντα ἤ τινα τῶν διεπόντων τὰ ἐπίγεια ἤ τινα τῶν πεπιστευμένων τὰς ἐν οὐρανοῖς διοικήσεις, ἀλλ' αὐτὸν τὸν τεχνίτην καὶ δημιουργὸν τῶν ὅλων, ᾧ τοὺς οὐρανοὺς ἔκτισεν.* 58) Apol. II. c. 6: *τὴν ἀρχὴν δι' αὐτοῦ πάντα ἔκτισε καὶ ἐκόσμησε.* Vgl. Apol. I. c. 59 u. 64. 59) Dial. c. Tr. c. 58. 61. 113. 126. 127. — c. 56. 57. 86. 127. — Apol. I. c. 12. 60) Vgl. meine Bem. z. Stelle: c. 7. not. 5. 61) Wo er ihn *ὑπηρέτης* nennt, nimmt er dies gleich *ἄγγελος* (im etymologischen, nicht im ontologischen Sinne) und bezeichnet ihn damit als Verkündiger des göttlichen Willens. 62) Apol. I. l. c. 63) c. 7. p. 184. 64) *βασιλεύς*, vgl. Dial. c. Tr. c. 86. p. 300 C. 65) Apol. I. c. 63. 66) Apol. II. c. 8 u. 10. Man hat sich auch auf den Nichts beweisenden Ausspruch des Verfassers c. 7 berufen: „Niemand könne die Wiederkunft Christi zum Gerichte ertragen," da Justinus den Eindruck dieser Wiederkunft nur als mächtig schildere (Dial. c. Tr. c. 31) — und auf die zweifelhaften Worte c. 9: *αὐτὸς* (Gott) *τὰς ἡμετέρας ἁμαρτίας ἀνεδέξατο*, da Justinus (Apol. I. c. 50) diese Jesaianischen Worte messianisch fasse. Vgl. meine Bem. z. d. Stellen: c. 7. not. 16 u. c. 9. not. 10.

zeugungen darlegen als Justinus. Denn nach c. 8 habe Christus sein Erlösungswerk erst mit seiner Menschwerdung begonnen und die vorchristliche Enthüllung desselben von Seiten Gottes werde einzig auf Christum beschränkt; dagegen nach diesem[66a]) habe Christus schon lange vor seiner persönlichen Erscheinung als Logos seine Wirksamkeit geäußert, namentlich durch die Theophanien und die Erleuchtung der Propheten, welche der Welt den ganzen Heilsplan vorandeutend enthüllt hätten. Gesetzt auch, der Widerspruch sei vollständig vorhanden, so ist zu bedenken, daß die Kirchenväter die alttestamentlichen Theophanien nicht immer als Christophanien festhalten[67]). Übrigens sind auch hier wieder, wie bei Beurtheilung des Judenthums, die christliche und die vorchristliche Epoche streng aus einander gehalten; über die erstere war dem Diognetus die verlangte Auskunft[68]) zu geben. Aber eigentlicher Widerspruch gegen die unzweifelhaft echten Schriften Justin's ist gar nicht da. Die Grundanschauung des Letztern, daß Gott als rein geistiges Wesen nur mittels des Logos, welcher den göttlichen Willen verkündige, auf die Menschheit einwirke, könnte auch in den Worten des Schreibens c. 8 liegen: *ἔννοιαν ἐκοινώσατο μόνῳ τῷ παιδί*. Läßt er dann die alttestamentlichen Offenbarungen des Logos[69]) bis auf Christi Menschwerdung von einem tiefen Dunkel umhüllt sein, sodaß sie wie gar nicht vorhanden gelten konnten[70]), so könnten sich die Worte des Schreibens (l. c.) erklären: *κατεῖχεν ἐν μυστηρίῳ καὶ διετήρει τὴν σοφὴν αὐτοῦ βουλήν*. Wenn weiter behauptet wird: nach dem Briefe an Diognet (c. 9) habe Gott die Menschen darum so lange sich selbst überlassen, damit sie, von der Unmöglichkeit ihre Seligkeit selbst zu schaffen überführt, zu seiner rettenden Gnade in Christus sich hinwendeten; nach Justinus aber[71]) darum, weil die Menschen, da er ihnen freies sittliches Wahlvermögen gegeben und diese natürliche Kraft außerdem durch seinen Logos unterstützt habe, ihre Aufgabe hätten erfüllen können, wenn sie nur gewollt hätten, so ist der Widerspruch so nicht vorhanden. Justinus betrachtet es auch als unmöglich, daß die Menschen der vorchristlichen Zeit, weil ihnen der göttliche Logos blos partiell zu Theil ward, eine vollkommene religiöse Erkenntniß sich aneigneten und darnach ihr Leben gestalteten; daher habe Gott Christum gesendet, den ganzen Logos[72]). Auch im Schreiben an Diognet wird die Freiheit des Willens vorausgesetzt und nur ein relatives, auf der Hingebung an Begierden beruhendes, Unvermögen zum Guten angenommen, weshalb die göttliche Gnade sich der Menschen erbarmen mußte[73]). Nicht minder hat man in den anthropologischen und soteriologischen Vorstellungen des Briefs an Diognet Differenzen mit Justin gefunden; c. 6 schreibe er der Seele eine immanente Unvergänglichkeit zu, während Justinus[74]) die Unvergänglichkeit als eine relative, durch Gottes Willen bedingte ansehe; jener setze c. 10 den Strafen der Verdammten eine Grenze, während dieser[75]) sie als endlos betrachte. Die vorgebrachten Meinungen lassen sich aus den angezogenen Stellen gar nicht nachweisen; ja die letzte Stelle spricht entschieden von einem ewigen Feuer, welches der Verurtheilten harret[76]). Also nur der von dem Sprachcolorit, welches die echten Schriften tragen, abweichende Styl des Schreibens kann zur Annahme seiner Nichtherstammung von Justinus bewegen. — Die Abfassungszeit der Schrift[77]) ist mannichfach bestimmt worden. So verlegt Tillemont sie vor das Jahr 70; ebenso Baratier und Gallandi, und zwar schreibt Ersterer die Schrift dem römischen Clemens (Phil. 4, 3), Letzterer dem Alexandriner Apollos (Apostelgesch. 18, 24) zu[78]). Hefele läßt sie nach Möhler's Vorgange in die Periode des Trajanus, zwischen 98 und 117, bestimmter Permaneder ins Jahr 116 fallen[79]). Dorner[80]) denkt an Quadratus als Verfasser. Vor Justin's Zeitalter kann die Abfassungszeit nicht gesetzt werden; dies geht schon hervor aus der Benutzung der meisten neutestamentlichen Schriften[81]) und der Schilderung der Christen als einer weit über die Welt verbreiteten Gesellschaft (c. 5 fg.). Zeller rückt die Schrift in die Zeit nach Justinus, in die letzten Jahrzehende des 2. Jahrhunderts, während Schwegler sie um Mitte des Jahrhunderts abgefaßt glaubt[82]). In der That, wie auch Semisch[83]) zuletzt zugegeben hat, enthält die Schrift Nichts, was auf ein späteres Zeitalter führen könnte; ich setze die Abfassungszeit derselben, möge sie nun von Justinus herstammen oder nicht, um Mitte des vierten Jahrzehends des 2. Jahrhunderts: um 133 bis 135. Es wird nämlich c. 5 deutlich auf die Verfolgungen der Christen unter Bar-Cochba hingewiesen[84]). Die Angabe *ὡς ἀλλόφυλοι* (würden sie von den Juden verfolgt) weist auf die (Juden-)Christen in Palästina hin; mit Absicht sind die Juden zuerst erwähnt und das stärkere *πολεμεῖν* von ihnen ausgesagt, während das einfache *διώκειν* mit Rücksicht auf die heidnischen Christenverfolger gebraucht ist. Zu diesem Resultate stimmt trefflich die Adresse des Schreibens[85]); denn in genannter Zeit, 130

66a) Apol. I. c. 31. 32. 33. 52. 62. 63. Dial. c. Tr. c. 56. 58. 113. 136. 67) Ein Beispiel s. oben S. 50. Anm. 23. Auch schreibt Justinus die Erleuchtung der Propheten gewöhnlich dem heiligen Geiste zu, nur Apol. I. c. 33 u. 36 und Apol. II. c. 10 dem Logos. 68) c. 1: *τί δή ποτε καινὸν τοῦτο γένος ἢ ἐπιτήδευμα εἰςῆλθεν εἰς τὸν βίον*. 69) Wegen der Dämonen (Apol. I. c. 54 u. a.) und der Juden (Dial. c. Tr. c. 52. not. 2). 70) Dial. c. Tr. c. 52. p. 168 D, c. 76. p. 262 A, c. 90. p. 314 C u. a. 71) Apol. I. c. 28. 43. 46. Apol. II. c. 7. Dial. c. Tr. c. 45 u. 88. 72) Apol. I. c. 5. Apol. II. c. 5. 8. 10. 13. 73) Vgl. meine Bem. z. Stelle: c. 9. not. 5.

74) Dial. c. Tr. c. 5 u. 6. 75) Apol. I. c. 28 u. 52. Dial. c. Tr. c. 45 u. 130. 76) Vgl. c. 10. not. 18. 77) De Epist. ad Diogn. p. 67 sq. 78) *Tillemont* p. 372 u. 494; *Baratier*, De successione antiquissima episcoporum Romanorum. (Ultraj. 1740. 4.) p. 77 sq.; *Gallandi* p. LXX. 79) *Hefele* p. LXXIX, *Permaneder* p. 54. 80) Entwickelungsgesch. der Lehre von der Person Christi. Th. 1. (Stuttg. 1845.) S. 178. 81) Darauf habe ich zuerst hingewiesen in Illgen's Zeitschrift f. d. histor. Theol. 1841. Hft. 2. S. 80 fg., 1842. Hft. 2. S. 54 fg., 1843. Hft. 1. S. 43 fg. Vgl. den Index locc. in Corp. Apoll. Vol. III. p. 293 sq. 82) Zeller, Theol. Jahrbb. (Tüb.) 1845. Hft. 4. S. 619 fg.; Schwegler, Das nachapost. Zeitalter. (Tüb. 1846.) Bd. 2. S. 240. 83) a. a. O. I, 186. 84) Vgl. dazu (c. 5) not. 18. 85) De Epist. ad Diogn. p. 73 sq.

bis 140, lebte der stoische Philosoph Diognetus als Lehrer des Marcus Aurelius am kaiserlichen Hofe in Rom. Auf ihn paßt Alles im Schreiben; es deutet bestimmt darauf hin, daß es an einen heidnischen Mann[86]) gerichtet, und zwar an einen gelehrten und hochangesehenen[87]). Auch nicht unwahrscheinlich ists, daß ein in Rom, wo sich hinlängliche Gelegenheit darbot zur Bewunderung der Christen (c. 1), lebender Stoiker genauere Belehrung über die Christen zu erlangen wünschte. — Es haben v. Cölln, v. Großheim, Neander und Schwegler[88]) eine Einwirkung der Gnosis im Schreiben an Diognetus angenommen; sie stützen diese Annahme auf das Urtheil des Verfassers über den jüdischen Cultus, welchen er nicht von göttlicher Stiftung abzuleiten „scheine." Doch bemerkt Neander: es finde sich nichts „eigentlich Gnostisches" in der Schrift; Schwegler: der übrige Inhalt der Schrift sei „rein christlich." Bunsen hält Marcion für den Verfasser derselben und hat den Nachweis davon verheißen[89]). Auf diese Hypothese könnten hinführen: die antijudaistische Richtung (c. 3 u. 4), die Darstellung des Christenthums als einer neuen Erscheinung (c. 1. 2 u. 9), indem der geschichtliche Beginn des Erlösungswerkes (ohne Berücksichtigung der alttestamentlichen Ökonomie) erst mit der Menschwerdung des Erlösers gesetzt wird (c. 8), die praktische Auffassung des Christenthums, die Hervorhebung der *ἀγαθότης* Gottes im absoluten Sinne (c. 8), die Vorstellung der unmittelbaren Gegenwart des bisher der Menschheit verborgenen Gottes in Christo[90]). Aber Anderes in der Schrift würde ihr diametral entgegenstehen: besonders die Fassung der Gerechtigkeit als einer absoluten Eigenschaft[91]), während Marcion sie als eine beschränkte nahm, und die Benutzung des vierten Evangeliums[92]), welches von Marcion und seiner Partei als judaisirendes verworfen wurde. Also Marcion würde die Schrift wenigstens nicht als Gnostiker, sondern noch als Katholiker abgefaßt haben, jedenfalls im Übergange zu seiner nachmaligen Gnosis[93]). — Der Abschnitt c. 11 und 12 ist ein unechter Anhang, wie sich durch äußere und innere Gründe leicht darthun läßt[94]). 1) Die Handschriften geben im Anfang dieses Abschnitts die Randbemerkung: *καὶ ὧδε ἐγκοπὴν εἶχε τὸ ἀντίγραφον.* Im strasburger Codex ist die Zeile, welche (c. 11) mit *Οὐ ξένα ὁμιλῶ* beginnt, stark eingezogen. 2) Das Thema des Schreibens ist mit c. 10 geschlossen und die von c. 11 an folgende Erörterung ist innerlich nicht mit dem Vorhergegangenen verbunden. 3) Das Schreiben soll eine Antwort geben auf die Fragen des Diognetus (c. 1); dagegen wird c. 11 bemerkt, es sei aus eigener Entschließung des Verfassers hervorgegangen. 4) Es wird c. 12 die Stelle 1 Kor. 8, 1 mit Nennung des „Apostels" citirt, während im Vorhergehenden, ganz gemäß der geistigfreien Stellung der ältesten Kirche zu den Aposteln, nie solch eine wörtliche und namentliche Anführung sich findet. 5) Diese beiden Capitel haben keine innere Einheit und bewegen sich in einer schwülstigen Darstellung, während vorher Alles in geordneter und faßlicher Weise vorgetragen war. 6) Das c. 12 zum Lobe der *γνῶσις* Gesagte widerstreitet dem Ausspruche c. 8 über die *πίστις*. Auch die daselbst gegebene Auseinandersetzung über das Verhältniß der *γνῶσις* zur *ζωή* ist auffallend. Gewiß wurde das fragliche Stück von einem Manne hinzugefügt, der das echte Schreiben vor dem Vorwurfe der Gleichgültigkeit gegen die Kirchenlehre und gegen das alte Testament schützen wollte[95]). Da der Schluß c. 12 schon von den Kerzen (*κηροί*) der Osterfeier spricht[96]), so ist es wahrscheinlich, daß das Stück im 3. Jahrhundert beigefügt wurde, und zwar von einem Freunde gemäßigter Gnosis, im Geiste der Alexandriner, welcher sich übrigens von der orthodoxen Kirche (*ὅρια πίστεως — ὅρια πατέρων*) nicht trennen wollte.

5) *Περὶ ἀναστάσεως.* Diese Abhandlung ist durch Johannes von Damaskus[97]) der Nachwelt überliefert worden, welcher sie, weil er an zwei Stellen (vor und nach c. 9) Etwas ausläßt, in folgender Weise einführt: *Τοῦ ἁγίου Ἰουστίνου τοῦ φιλοσόφου καὶ μάρτυρος ἐκ τοῦ Περὶ ἀναστάσεως*[98]). Wie sie vorliegt, ist sie ein in sich abgeschlossenes Stück. Aber eine besondere, für sich bestehende, Schrift über die Auferstehung wird von Eusebius in seinem Verzeichnisse der Justin'schen Werke nicht aufgezählt: was allerdings, bei der altkirchlichen Bedeutung des fraglichen Gegenstandes, auffällt. Rührt die Abhandlung wirklich von Justinus Martyr her, so gehört sie wol zu seinem größern Werke *κατὰ πασῶν τῶν γεγενημένων αἱρέσεων*, in welchem sie, wie vielleicht auch die Schrift gegen Marcion, einen eigenen Abschnitt unter dem jetzigen Titel bildete[99]). Und nur

86) c. 2: *οὓς ἐρεῖτε καὶ νομίζετε θεούς. … Ταῦτα θεοὺς καλεῖτε κτλ.* 87) c. 1 aus der Anrede *κράτιστε*, welche in dieser Zeit nicht als Freundschafts-, sondern als Ehrenprädicat gebraucht wurde, sowie aus den Worten: *σοί τε* (es möge dir von Gott verliehen werden) *οὕτως ἀκοῦσαι ὡς μὴ λυπηθῆναι τὸν εἰπόντα.* 88) v. Cölln, Allgem. Hall. Liter.-Zeitung 1828. Nr. 48. S. 391; *v. Grossheim* p. 28 sq.; Neander S. 1157; Schwegler a. a. O. 89) Schon im J. 1847 in der Schrift: „Ignatius v. Ant. und seine Zeit" S. 244 unter dem Titel angekündigt: „Marcion und Hegesippus oder der Brief an Diognet und das Muratorische Bruchstück über den Kanon." 90) C. 8: *αὐτὸς ἑαυτὸν ἐπέδειξεν.* Doch vgl. meine Bemerk. z. Stelle: not. 10. 91) C. 9: *τὸν νῦν τῆς δικαιοσύνης* (sc. *καιρὸν*) *δημιουργῶν.* Bald nachher wird Christi *δικαιοσύνη* erwähnt. 92) In Gedanken und Sprache zeigt das Schreiben an Diognetus die innigste Bekanntschaft mit den Johanneischen und Paulinischen Schriften. Vgl. S. 53. Anm. 81. 93) *Tertullianus* adv. Marc. I, 1 sagt: Non negabunt discipuli, ejus primam illius fidem nobiscum fuisse, ipsius *literis* testibus. Ob aber mit dem Ausdrucke literae grade ein Brief (oder Briefe) und nicht vielmehr Schriften bezeichnet sind?

94) Schon H. Stephanus in seiner Ausgabe der Schrift p. 71 erkannte diese Unechtheit, und zuletzt hat Semisch (I, 174) sie durch weitere Gründe nachgewiesen. Vgl. De Epist. ad Diogn. p. 84 sq. Irrthümlich nahm Böhl (p. 119) nur eine theilweise, durch Interpolation bewirkte, Unechtheit an. 95) Daher c. 11: *οἷς ὅρια πίστεως οὐ θραύεται οὐδὲ ὅρια πατέρων παρορίζεται. Εἶτα φόβος νόμου ᾄδεται καὶ προφητῶν χάρις γινώσκεται.* 96) Vgl. c. 12. not. 15. 97) Sacra Parall. Tom. II. p. 756 sq. 98) Eine Analogie habe ich De resurr. c. 1. not. 1 angegeben. 99) Gewöhnlich (schon Grabe p. 167) betrachtet man sie als einen Theil der Schrift gegen Marcion. Allein die Abhandlung über

in diesem Falle ist sie „ein Fragment," wie man sie gewöhnlich nennt. Ihre Authentie wurde von Tillemont, Nourry, Maran, Möhler, Herbig, Kontogonis und Hilgenfeld[1]) in Abrede gestellt. Es wurde dagegen geltend gemacht erstlich das Schweigen des Eusebius und Photius darüber; allein ein Schluß daraus ist um so mehr unsicher, wenn sie Bruchstück eines größern Werkes sein sollte. Die Vertheidiger heben dagegen hervor, daß Methodius (gest. 311) in seinem Tractat über die Auferstehung einen diese Lehre betreffenden Ausspruch Justin's citire[2]). Aber da er die Schrift nicht bezeichnet, aus welcher er schöpfte, so könnte der in dieser Abhandlung gar nicht stehende[3]) Ausspruch aus dem Justin'schen Werke „Gegen alle Häresien" entlehnt sein. Namentlich hat sich Semisch[4]) mit Grabe noch auf Procopius von Gaza (um 520) berufen, welcher in seinem Commentare zur Genesis[5]) einen *λόγος* des Justinus *περὶ ἀναστάσεως* erwähne. Aber das aus diesem *λόγος* Angedeutete steht ebenfalls nicht in dieser Abhandlung[6]). Wichtiger ist der zweite Grund, daß der Styl von den unzweifelhaften Schriften des Justinus abweiche. Denn allerdings ist das Sprachcolorit der Apologien und des Dialogs ein anderes; es zeigt sich in der Abhandlung streng logische Gliederung des Ganzen, dialektische Durchführung des Einzelnen, gewandte und reine Diction. Dann wird 3) Verschiedenheit dieser Schrift von den Ansichten Justin's behauptet. So soll, nach c. 6, Platon Gott und die Materie als die ewigen Principien des Universums annehmen, nach Justinus[7]) aber sowol die Bildung als auch die Schöpfung der Welt durch Gott lehren. Wie Semisch zeigte, ist Justin hier misverstanden. Er meinte nur, Platon habe von Moses seine Ansicht über die Bildung der Welt aus formloser Materie entlehnt, sagt aber nicht zugleich, daß er mit diesem auch über den zeitlichen Ursprung der Materie einstimmig gedacht habe. Ferner, heißt es 4), es werde c. 8 der Seele, als einem Theile und Einhauche von Gott, absolute Unvergänglichkeit zugeschrieben[8]), während Justinus[9]) sie nur als relativ unvergänglich betrachte. Aber jener Satz enthält einen Einwurf der Gnostiker; der Autor geht auf ihn ein, „nicht als ob er ihn für richtig hielte, sondern um den Häretikern zu zeigen, daß selbst durch diese Prämisse die kirchliche Auferstehungslehre nicht im mindesten gefährdet werde." Dann, fährt man 5) fort, würde c. 1 und 10 Satan als Urheber der Irrlehren dargestellt, Justinus denke sie gewöhnlich von den Dämonen veranlaßt; aber selbst in den echten Schriften des Letztern zeigt sich darüber Schwanken[10]). Auch sollte 6) die Abhandlung c. 7 die Ebenbildlichkeit Gottes im menschlichen Körper, Justinus dagegen in der Willensfreiheit finden[12]); allein jene trägt die Ähnlichkeit nicht ausdrücklich auf die Gestalt des menschlichen Körpers über. Endlich 7) behauptete man, c. 3 urtheile härter als Justinus über die Ehe, welche wegen der mit dem Geschlechtsgenuß verbundenen sinnlichen Lust sündlich sei. Aber der Brief verbietet die Ehe selber keineswegs. Dagegen rühmt auch Justinus den Cölibat[13]), ja er misbilligt[14]) nicht einmal das Benehmen jenes Christen, welcher den Präfecten von Alexandria bat, ihn entmannen zu lassen[15]). Die positive Vertheidigung von Semisch[16]), welcher einige Aussprüche der Abhandlung mit verwandten Äußerungen der entschieden echten Schriften Justin's zusammenstellt, ist deshalb ohne Beweiskraft, weil dieselben als Gemeingut bei anderen Apologeten wiederkehren[17]).

C. Zu den untergeschobenen Schriften gehören die „Darlegung des rechten Glaubens," das Schreiben „an Zenas und Serenus," die „Widerlegung einiger Aristotelischen Lehrsätze," die „Fragen an die Rechtgläubigen," die „christlichen Fragen an die Heiden," die „heidnischen Fragen an die Christen." Mit Ausnahme der beiden ersten fand sie schon Photius im Coder Justin'scher Werke[18]). Sie konnten dem Justinus ehemals um

---

die Auferstehung richtet sich durchgehends gegen die Gnostiker (*πρὸς ἀπίστους*, im Gegensatze zu den *τέκνα τῆς ἐκκλησίας* c. 5, — vgl. Dial. c. Tr. c. 35) in ihrer Gesammtheit.

1) *Tillemont* p. 170, *Nourry* p. 465, *Maran* p. 584 sq., Möhler S. 234, *Herbig* p. 74 sq., Kontogonis S. 203 fg.; Hilgenfeld, Krit. Untersuchungen über d. Evangelien Justin's. (Halle 1850.) S. 135 fg. Vgl. Neander S. 1157. 2) Vgl. Corp. Apoll. Vol. III. Fragm. VIII. 3) Jene Vertheidiger nehmen an, er gehöre in eine der beiden in c. 9 vorkommenden defecten Stellen der Abhandlung. Freilich behauptet der Damascener (*μετ' ὀλίγα — μετὰ βράχεα*) nur Weniges ausgelassen zu haben. 4) a. a. O. I, 148. 5) Zu Genes. 3, 21 (Classicorum auctorum e Vaticc. codd. editorum, cur. *Ang. Majo*, Tom. VI. [Rom. 1834.] p. 204). Blos die lateinische Übersetzung findet sich in *Procop.* Comm. in Octateuch. (Tigur. 1555. Fol.) p. 76. 6) Es müßte auch grade in einer der zwei kleinen Lücken der Abhandlung gestanden haben. Procopius hat aber die Schrift über die Auferstehung gar nicht gemeint. Nachdem er nämlich (a. a. O.) berichtet hat, Manche (*Caesarius*, Dial. III. Quaest. 149 und 151 sq. denkt besonders an Origenes) hätten die in jener Stelle der Genesis erwähnten „Röcke von Fellen" allegorisch von den Fesseln des Leibes gedeutet, beruft er sich bei Widerlegung ihrer Begründung auf mehre Kirchenväter, ohne ihre Worte beizufügen, unter ihnen auch auf *Ἰουστῖνος φιλόσοφός τε καὶ μάρτυς ἐν τῷ περὶ ἀναστάσεως λόγῳ*. Er meint (Pseudo-) Justin's Quaestiones ad Orthodoxos, welche Quaest. 49 jene Materie behandeln. Jene Worte: *ἐν τῷ περὶ ἀναστάσεως λόγῳ* enthalten, weil ehemals die Schriften keine Abschnitte hatten (vgl. Dial. c. Tr. c. 120. not. 7) und auch hier das *Ἐρώτησις* und *Ἀπόκρισις* fehlte (Corp. Apoll. Vol. IV. Proll. p. XX), nur die alte Citationsweise: „dort wo von Auferstehung die Rede ist." Es wird aber in der Justin'schen Fragesammlung unmittelbar vorher der (wahrscheinlich auch durch eine Marginalbemerkung des Coder in altüblicher Art hervorgehobenen) *ἀνάστασις* Erwähnung gethan.

7) Apol. I. c. 59. 8) *ἡ μὲν ψυχή ἐστιν ἄφθαρτος, μέρος οὖσα τοῦ θεοῦ καὶ ἐμφύσημα.* 9) Dial. c. Tr. c. 6. 10) Im Dialoge mit Tryphon c. 69 wird die hellenische Mythenbildung dem Satan und in der ersten Apologie c. 54 den Dämonen zuerkannt. Gleiches Schwanken zeigt die Epist. ad Diogn. hinsichtlich der griechischen Götter, welche bald als todte Gebilde, bald vom christlichen Standpunkte aus mit Berufung auf 1 Chron. 16, 26 als Dämonen geschildert werden (c. 5. not. 10). Jener war (Apol. I. c. 28) der *ἀρχηγέτης* dieser. 12) Dasselbe Argument wurde auch (S. 50) gegen die Ermahnungsrede an die Hellenen vorgebracht. 13) Apol. I. c. 15. 14) l. c. c. 29. 15) *Οὐκ ἐγαμοῦμεν εἰ μὴ ἐπὶ παίδων ἀνατροφῇ.* 16) a. a. O. I, 159 fg. 17) Vgl. c. 4. not. 1 und c. 5. not. 15. 18) Vgl. seine Biblioth. c. 125.

so leichter untergeschoben werden, als grade er eine der gefeiertsten Persönlichkeiten der alten Kirche war, und namentlich die vier letzten, noch aus einer und derselben Zeit und höchst wahrscheinlich von einem Verfasser herrührenden, hat er als „Philosoph" beigelegt erhalten.

1) Die Ἔκθεσις τῆς ὀρθῆς πίστεως[19]) (Darlegung des rechten Glaubens) handelt zuerst von der Trinität (c. 1 sq.) und dann von der Incarnation (c. 10 sq.). Die Trinitätslehre wird ganz in orthodoxer Weise besprochen; die Ausdrücke οὐσία, ὑπόστασις, ἐκπόρευσις, ὁμοούσιος und andere werden in der seit den Arianischen Streitigkeiten festgesetzten Bedeutung gebraucht. In der Darstellung der Incarnationslehre richtet sich der Verfasser am stärksten gegen den Eutychianismus; so werden besonders deutlich c. 15 diejenigen als ketzerisch Gesinnte hingestellt, welche zur Lösung des Mysteriums eine Vermischung (κρᾶσις καὶ σύγχυσις) der Naturen oder eine Verwandlung (ἀπὸ σώματος εἰς θεότητα μεταβολή) annähmen. Auf der andern Seite weist der Verfasser durch Formeln, wie ἕνωσις, den Nestorianismus ab[20]). Vom Moment der Vereinigung an, heißt es c. 12, dürfe der Logos und der Mensch nicht besonders (κεχωρισμένως) gedacht und genannt werden. Daß der Verfasser innerhalb der orthodoxen Kirche stand, ist schon daraus ersichtlich, daß die Schrift eben dem Justinus beigelegt[21]), sowie, grade in ihrem zweiten Theile, von Leontius dem Byzantiner ums Jahr 600 fleißig benutzt wurde; Letzterer hat die Hauptstellen daraus in seine Bücher „gegen die Eutychianer und Nestorianer" und „gegen die Monophysiten" übergetragen[22]). Offenbar setzt die Ἔκθεσις die monophysitischen Streitigkeiten voraus und stammt demnach aus der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts. Schon Grabe[23]) meinte, sie sei vielleicht von Justinus Siculus geschrieben worden, welcher um das Jahr 480 als Bischof in Sicilien blühte und in einem noch vorhandenen Briefe an Petrus Fullo[24]) die beiden Naturen in Christo vertheidigte. Mit Unrecht hat jener Gelehrte ihre Integrität in Zweifel gezogen[25]).

2) Ζηνᾷ καὶ Σερήνῳ τοῖς ἀδελφοῖς. Im Eingange erklärt der Verfasser, schon zwei andere Sendschreiben, das eine πρὸς πάπαν (d. i. an den Bischof), in welchem er die pharisäische Denk- und Handlungsweise Einiger getadelt, das andere πρὸς ἄρχοντας (d. i. an die Ordensobern), geschickt zu haben, in welchem er nicht beim Tadel stehen geblieben sei, vielmehr zugleich heilsame Regeln angegeben habe[26]). Zenas und Serenus waren muthmaßlich Vorsteher irgend einer Mönchsgemeinschaft und hatten als solche einen gewissen Einfluß; vorliegendes Schreiben soll ihnen ein Bild der verkehrten Lebensweise Mancher vorführen und einen Maßstab für ihr Verhalten aufstellen. Die mitgetheilten Vorschriften[27]) über Schweigsamkeit c. 4, Einschränkung in den äußern Bedürfnissen c. 5, Armuth c. 14, Behutsamkeit im Umgange mit dem weiblichen Geschlechte c. 8 haben deutlich die christlich-klösterliche Askese im Auge. Auf das Mönchsleben zielen ab die Vorschriften über das einträchtige Zusammenleben mit Anderen c. 2 u. 6 (vgl. c. 3 u. 9), die Nichtvernachlässigung der Handarbeit c. 17, die Kindererziehung c. 17, die Krankenpflege c. 17, das Festhalten an der (klösterlichen) Regel c. 14[28]). Der Verfasser selbst scheint Mönch gewesen zu sein, da er c. 7 sagt: Οἴνῳ δὲ χρηστέον, ἐπειδὰν μηκέτι τοῖς ἀναγνώσμασι σχολάζωμεν. Das Schreiben ist also jedenfalls nicht vor das 5. Jahrhundert zu setzen[29]). Einige haben mit

19) In einigen Handschriften (Corp. Apoll. Vol. IV. Proll. p. XI sq.) wird auch der Titel beigefügt: Περὶ τῆς (ἁγίας καὶ ὁμοουσίου) τριάδος — wahrscheinlich nach einer Randglosse; denn von der τρίας ist zuerst die Rede. 20) z. B. c. 10. Maran (p. 417 sq.) hat ihn des Nestorianismus beschuldigt. Ebenso O. F. Fritzsche (De Theodori Mopsv. vita et scriptis. [Hal. 1836.] p. 121 sq.), der ihn mit Münter (in Stäudlin's und Tzschirner's Archiv für alte und neue Kirchengesch. Bd. 1. S. 25) als einen, vermittelnde Tendenz verfolgenden, Anhänger der Antiochenischen Schule betrachtet. Dagegen hat schon Möhler (S. 228) darauf aufmerksam gemacht, daß c. 12 die Nestorianische Meinung durch unzweideutige Formeln verdammt werde, in denen der Verfasser erklärt, daß vom Augenblicke der Vereinigung im Mutterleibe an eine Trennung des Sohnes Gottes vom Menschen unzulässig sei, und in denen er nur einen Sohn, Christus u. s. w., anerkennt und bekennt. 21) Dazu mag die nächste Veranlassung ihr Anfang gegeben haben: Ἱκανῶς τὸν κατὰ Ἰουδαίων καὶ Ἑλλήνων ἐπελθόντες ἔλεγχον, ἀκολούθως κτλ. 22) Auch der Presbyter Anastasius und Euthymius Zigabenus haben aus der Ἔκθεσις entlehnt. Vgl. überhaupt c. 10. not. 3 u. 16, c. 11. not. 7. 8 u. 35, c. 12. not. 23, c. 15. not. 1 u. 13. Ebenfalls zeugen für den kirchlichen Gebrauch dieser Schrift die vielen Abschriften, welche wir noch von derselben besitzen. 23) L. c. p. 165. Es sind ihm beigetreten *Ceillier* p. 48, Möhler S. 230 und *Permaneder* T. I. p. 278.

24) Gedr. in Sacrr. concill. collect., ed. *Mansi*. Tom. VII. p. 1115. 25) L. c. p. 163 sq. Schon Sylburg hatte in seiner Ausgabe der Werke Justin's p. 224 den Zweifel flüchtig angeregt. Grabe gründete ihn auf eine (von ihm falsch gedeutete) Citationsformel bei Leontius. Er meint, dieser citire (vgl. c. 10. not. 3) aus dem „dritten Buche über die Trinität" (als habe er mindestens drei Bücher über die Trinität in seinem Codex vorgefunden), während er doch citirt aus dem „dritten Buche, welches von der Trinität handelt." Unter dem Buche Περὶ τῆς τριάδος ist aber diese ganze Schrift zu verstehen; vgl. kurz vorher Anm. 19. Die beiden ersten Bücher sind die c. 1 erwähnten (s. Anm. 21): das eine gegen die Juden, das andere gegen die Hellenen. Ebenso sind die Citationsformeln bei Anastasius aufzufassen (vgl. oben Anm. 22), nur daß unter ihnen ein Mal (c. 10. not. 3) δεκάτου (ι′) falsch statt τρίτου (γ′) vorkommt. Weiter erinnert Grabe, daß Leontius citire: ἐκ κεφαλαίου γ′, da sich doch die aus der Ἔκθεσις citirten Worte erst später (nämlich c. 10 nach der Maran'schen, auch von mir recipirten Eintheilung) finden. Wahrscheinlich ist ιγ′ statt γ′ zu lesen; dann war die Capiteleintheilung dieser Schrift in alter Zeit sehr verschieden, wie z. B. aus den Anführungen des Anastasius hervorgeht, verglichen mit den Capitelangaben im münchner Codex; s. c. 10. not. 1 u. 3 (dazu c. 10. not. 16 und c. 11. not. 35 vgl. mit c. 11. not. 1). Endlich beruft sich Grabe auf c. 12 (not. 23), wo Leontius die zusammengehörige Sentenz des (Pseudo-)Justinus durch καὶ αὖθις in zwei Theile zerlege. Aber diese Trennung ist auf Rechnung der Abschreiber des Leontius zu setzen; vgl. daselbst not. 31. 26) C. 1. not. 3. 27) *Jac. Schaller*, De ethica christiana ex Justini epist. ad Zenam et Serenum. (Argent. 1666. 4.) 28) Ὁ γὰρ μὴ τοιοῦτος ἔξω τοῦ κανόνος τρέχει τοῦ δοθέντος αὐτῷ. 29) Die Annahme älterer Schriftsteller (Cave's l. c. p. 28 und Tentzel's p. 193), zu welcher sich selbst Grabe p. 166 hinneigt, der Brief rühre von Justinus Martyr her, ist einer weitern Widerlegung nicht werth-

Halloix ohne Beweis angenommen[30]), es möge zur Zeit des Kaisers Heraklius, 610—641, von einem Abte zu Jerusalem, Namens Justinus, welcher in den Märtyreracten des Anastasius erwähnt wird[31]), abgefaßt sein.

3) Ἀνατροπὴ δογμάτων τινῶν Ἀριστοτελικῶν. Unter Aristotelischer Philosophie, welche in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche die öffentliche Stimme durchaus gegen sich hatte, wurde vorzugsweise die Dialektik der Schule verstanden und diese in der Kirche als etwas vom Wesen Abziehendes gefaßt[32]). Die Widerlegung einiger Aristotelischen Lehrsätze, welche Justin's Namen trägt, bezieht sich hauptsächlich auf die Meinungen des Philosophen über Gott und Welt (besonders die Anfangslosigkeit und Ewigkeit der Materie)[33]), wie auch in dem Anhange Πρὸς τοὺς Ἕλληνας. Die Bekämpfung knüpft an die Aristotelischen Schriften Φυσικὴ ἀκρόασις und Περὶ οὐρανοῦ an. Da nun die „christlichen Fragen an die Heiden" und die „heidnischen Fragen an die Christen" in dieselbe Kategorie gehören, so wird vorliegende Schrift zu gleicher Zeit und sehr wahrscheinlich von demselben Schriftsteller abgefaßt worden sein, um Anfang des 5. Jahrhunderts[34]). Sie ist einem Presbyter Paulus gewidmet[35]). Bereits Photius fand sie unter Justin's Schriften; seine Beschreibung[36]) entspricht wenigstens einem bedeutenden Theile der Schrift; denn c. 1—16 richtet sie sich gegen das erste und zweite Buch der Aristotelischen Physik, oder gegen die Aristotelischen Principien: Materie, Form und Verneinung, sowie c. 46—61 gegen die Ewigkeit sowol des Himmels, als auch seiner und der Sterne Bewegung, welche Aristoteles in den Büchern „Vom Himmel" behauptet. Abgerissene Stellen des Philosophen werden wörtlich mitgetheilt und dann zu entkräften versucht, indem möglichst viele Ungereimtheiten aus ihnen gefolgert sind. Auffallend ist, daß Mehre[37]) annehmen konnten, Photius habe diese Schrift gar nicht gemeint. Allerdings verbreitet sie sich c. 17—45 auch über das dritte, vierte, fünfte und achte Buch der Aristotelischen Physik; aber daraus folgt doch nur, entweder daß die Schrift dem Photius defect vorlag, oder daß dieser sie blos durchgeblättert hat, wobei er leicht eine Partie überschlagen konnte. Endlich hat Perionius die Integrität derselben in ihrer vorliegenden Gestalt ohne Grund bezweifelt[38]). Sie ist vollständig. Da außer einer Einleitung eine Auswahl (βραχεῖα ἐκλογὴ) Aristotelischer Behauptungen nebst ihren Widerlegungen gegeben werden soll, so wird natürlich manche Behauptung des Aristoteles, welche auch hätte widerlegt werden können, übergangen. Ein freilich auch nicht zu erwartendes Schlußwort fehlt.

Zu Justin's unechten Schriften gehören auch drei mit der Aufschrift „Fragen." Solche Fragesammlungen aber sind in der Kirche als Hilfsmittel im Streite mit den Häretikern, Heiden und Juden oftmals zusammengestellt und viel benutzt, und gern gefeierten Persönlichkeiten untergeschoben worden. Aus der durchgängigen Gleichheit ihres Styles und ihrer Ansichten geht hervor, daß die pseudo-justin'schen, wenn sie sich an Früheres anlehnten, jedenfalls freieste Reproduction desselben sein werden[39]). Also zunächst

4) Ἐρωτήσεις πρὸς τοὺς ὀρθοδόξους[40])

Kestner's (Agape S. 429) abenteuerliche Ansicht über diesen Brief hat Eichstädt zurückgewiesen: Annales academiae Jenensis. Vol. I. (Jen. 1823.) p. 265.

30) *Halloix* p. 284, *Tillemont* p. 649, *Ceillier* p. 49. 31) Actt. Sanctt., ed. *Surius*. Tom. II. d. 22. m. Jan. 32) Irenäus (Adv. haeres. 2. c. 14. §. 5) warnt vor ihr, auch *Tertull.* de praescriptt. haer. c. 7: Miserum Aristotelem, qui illis dialecticam instituit, artificem struendi et destruendi versipellem! Die Artemoniten, Arius, Aëtius, Eunomius, die Manichäer und die Pelagianer werden als Aristoteliker bezeichnet bei Euseb. (5, 28), Epiphan. (69, 69. 76, 16), in den Schriften des Basilius und Gregorius von Nyssa gegen Eunomius, Cyrill. Hierosf. (6, 13) und Augustinus. Es wurden mit Beiseitlassung seiner sonstigen Lehren nur die von der Allgemeinheit der Vorsehung und von der Unsterblichkeit berücksichtigt, welche er leugnete, und zumeist wurde sein Dogma von der Ewigkeit der Welt bestritten. 33) Gleich in der Einleitung (vgl. c. 4) wird der Zweck der Schrift mitgetheilt: *ποιήσασθαι τὴν ἐκλογὴν τῶν ἑλληνικῶν περὶ θεοῦ καὶ κτίσεως δογμάτων, οὐχ ἵνα γνῷς ἀληθὲς ἐξ αὐτῶν, ἀλλ' ἵνα γνῷς μὴ κατὰ τὴν ἀποδεικτικὴν ἐπιστήμην, καθ' ἣν ἐπαγγέλλονται Ἕλληνες περὶ θεοῦ τε καὶ κτίσεως τοὺς λόγους ποιεῖν, τοῦτο πεποιηκότας, ἀλλ' εἰκασμῷ τὸ δοκοῦν διορισαμένους.* 34) Die Widerlegung geschieht meistentheils in Fragesätzen, die mit *Εἰ* eingeleitet werden, worauf *πῶς* im Nachsatze folgt. Dieselbe Redeformel tritt auch in jenen beiden Fragesammlungen hervor, und in den mit diesen eng verwandten „Fragen an die Rechtgläubigen" ist sie eine stehende. Schon Lange (bei *Sylburg* l. c. p. 412) behauptete, daß der Verfasser dieser „Fragen" und der *Ἀνατροπὴ* identisch seien. — Übrigens wurde letztere von Baumgarten-Crusius (Comp. d. christl. Dogmengesch. Bd. 1. S. 65) ins 3., von Tennemann (Gesch. der Philos. Bd. 7. S. 140 fg.) ins 4., von den Meisten (*Lumper* p. 111 sq.), auch von Kontogonis (S. 197), ins 6. Jahrhundert verlegt. Cave (l. c. p. 28) ist der einzige, welcher sie für ein echtes Product des Martyrers Justinus hält. 35) Vgl. Einl. (p. 88) not. 2. 36) *Ἑτέρα αὐτοῦ πραγματεία κατὰ τοῦ πρώτου καὶ δευτέρου τῆς φυσικῆς ἀκροάσεως, ἤτοι κατὰ εἴδους καὶ ὕλης καὶ στερήσεως ἐπιχειρηματικοὶ καὶ βίαιοι λόγοι καὶ χρειώδεις, καὶ κατὰ τοῦ πέμπτου σώματος ὁμοίως καὶ κατὰ τῆς ἀϊδίου κινήσεως, ἣν Ἀριστοτέλης δεινότητι λογισμῶν ἐναπέτεκεν.*

37) Perionius in seinen Bemerkungen z. Schrift bei Sylburg l. c. p. 438, *Tillemont* p. 647, *Ceillier* p. 43, Möhler S. 232, Semisch I, 56. 38) Vgl. c. 1. not. 1 (p. 92) und die nota zu c. 65 (p. 198) in meiner Ausgabe. 39) In den *Ἐρωτήσεις πρὸς τοὺς ὀρθοδόξους* ist z. B. die Diction im Ganzen wie in einzelnen Ausdrücken und Formeln durchweg dieselbige. Häufig werden gebraucht die Adjectiva auf *κός* (*ἀμυντικός, ἀπονεμητικός* u. s. w.), die Zusammenstellungen *ἐπειδὴ — διὰ τοῦτο, εἰ — δῆλον ὅτι, ὡς μεν πρὸς — ὡς δὲ πρός*, die Redeweisen *λόγοι θείαις δυνάμεσι μαρτυρούμενοι* Quaestt. 1. 146, *ὁ δεσπότης Χριστός* 67. not. 1, *ἄλλως τε εἰ* 64. 74, *πρὸς σύστασιν* 49. 100. 111, *ἐνδέχεται* mit dem Infinitiv 11. 15. 37. 98. 131, *οἶδα* im Sinne von *εἴωθα* 54. 63. 120. 138. 140, *καθέστηκε* („steht da als") 114. 118. 124, *μηνύειν* 19. 44. 45, *προμηνύειν* 2. 89. 146 und anderwärts. Vgl. Quaest. 26. not. 4. Mitunter wird Etwas aus der vorhergehenden Frage in die nächste aufgenommen: Quaestt. 9. 97. 104 — und sogar mit ausdrücklichen Worten auf früher Gesagtes zurückverwiesen: Quaest. 63. not. 2 und 126. not. 5. 40) Gewöhnlich: *Ἀποκρίσεις πρὸς τοὺς ὀρθοδόξους*. Es hätte wenigstens heißen müssen *Ἀποκρίσεις τῶν ὀρθοδόξων*. Allein obiger Titel ist, schon wegen der Zusammenstellung des Werkes mit den beiden anderen Fragesammlungen (*πρὸς τοὺς Ἕλληνας* und *πρὸς τοὺς Χριστιανούς*), als der ursprüngliche zu betrachten.

περὶ τινῶν ἀναγκαίων ζητημάτων, Fragen an die Rechtgläubigen nebst Antworten, behandeln Controverspunkte aus der Apologetik, Dogmatik, Schriftauslegung, dem Cultus und aus der Naturkunde [41]). Eine Einleitung fehlt. Die Fragen, 146 an der Zahl, sind ohne innern Plan an einander gereiht [42]). Sie können einem christlichen Anfänger in den Mund gelegt werden, welcher, noch nicht zum vollen Glauben gekommen, sich ihm entgegenstellende Zweifel dem Rechtgläubigen zur Beseitigung vorlegt; manche eignen sich auch für einen Heiden.

Dann 5) die *Ἐρωτήσεις χριστιανικαὶ πρὸς τοὺς Ἕλληνας* (christliche Fragen an die Heiden), beziehen sich auf controverse Punkte aus der heidnischen Philosophie, hauptsächlich auf das Verhältniß von Gott und Welt zu einander. Jede dieser Fragen, zusammen 5, stellt den Streitsatz mit wenigen Worten auf [43]); dann folgt die kurze Antwort nach heidnisch-philosophischer Ansicht, und daran schließt sich die ausführliche Widerlegung von Seiten des christlichen Lehrers. Grabe's [44]) Meinung, ein Späterer sei zur Erdichtung des Schriftchens durch Justin's Apol. II. c. 3 [45]) veranlaßt, ist eben ein bloßer Einfall [46]).

Endlich 6) *Ἐρωτήσεις ἑλληνικαὶ πρὸς τοὺς Χριστιανούς* (heidnische Fragen an die Christen) gehen auf metaphysische Controverssätze ähnlicher Art: das Unkörperliche, Gott, besonders seine schöpferische Thätigkeit, endlich die Auferstehung der Todten. Nach den 15 Fragen folgt eine kurze Vorbemerkung, dann die christliche Antwort, worin mehre Fragen in eine zusammengezogen sind [47]).

Diese drei unter dem Titel „Fragen" dem Justinus Martyr untergeschobenen Schriften [48]) gehören zusammen; schon Photius, was von den Meisten [49]) übersehen wurde, bezeichnet sie mit der gemeinsamen Benennung *Ἀποριῶν κατὰ τῆς εὐσεβείας κεφαλαιώδεις ἐπιλύσεις*. Sie haben durchgängig in sachlicher und sprachlicher Hinsicht ein ganz gleiches Gepräge, sodaß man sie einem und demselben Verfasser zuschreiben muß [50]). Nirgends treten darin Meinungsverschiedenheiten auf, im Gegentheil ist überall dieselbe dogmatische Anschauungsweise; die Gedanken sind zuweilen mit denselben Worten vorgetragen [51]). Das gemeinsame Colorit des Styls ist, auch bei flüchtiger Lectüre, nicht zu verkennen [52]). Dazu kommt, um Anderes zu übergehen, das merkwürdige Zusammentreffen in der Anführung einer Schriftstelle (Ps. 113, 3?), welche sich in dieser Fassung nirgends weiter findet [53]). Die Abfassungszeit läßt sich aus den (umfangreichen) „Fragen an die Rechtgläubigen" ziemlich genau feststellen; sie kann mindestens nicht vor die zwei letzten Jahrzehende des 4. Jahrhunderts (etwa vor 380) fallen. Denn nach Quaest. ad Orth. 1 und 174 ist das Heidenthum noch nicht ganz unterdrückt, aber aufgehoben, und kann, seitdem das Christenthum die herrschende Religion sei, nicht auf Wiederherstellung hoffen [54]). Die Arianischen und Macedonianischen Streitigkeiten werden in den Quaest. 16. 17. 18. 139 gegebenen Formeln über die Trinität vorausgesetzt; gleichfalls Quaest. 21 (vgl. 19 u. 110) das Mönchthum. Die Ausdrücke *ὀρθόδοξος* und *ὀρθοδοξία* werden Quaest. 1. 14. 100 in der erst seit jener Zeit allgemein kirchlichen Bedeutung gebraucht. Nach Ende des 5. Jahrhunderts kann die Abfassungszeit nicht fallen, weil nach Quaest. 71 die Welt, welche 5500 Jahre vor Christus geschaffen, nur 6000 Jahre bestehen soll [55]). Ja nicht einmal nach 420 ist sie zu verlegen, da auf die Nestorianischen und Eutychianischen Streitigkeiten über die Doppelnatur Christi gar keine Rücksicht genommen wird, welche zu manchen Fragen und Erklärungen hätten Anlaß geben müssen. Demnach sind wir zu dem Schlusse berechtigt, daß die Abfassung der Fragen „an die Rechtgläubigen," folglich auch der Fragen „an die Heiden" und „an die Christen" um Anfang des 5. Jahrhunderts zu setzen sei [56]). Dodwell [57]) nahm an, die Fragesammlung „an die Rechtgläubigen" stamme vom Bischofe Justinus in Sicilien her, der gegen Ende des 5. Jahrhunderts lebte. Er stützt seine Annahme nur auf die Namensähnlichkeit; aber sie widerlegt sich durch obige Erörterungen. Dagegen steht fest, daß, wie schon Maran [58]) einsah, der Ursprung dieser Schrift in der

41) Gaß, „Die unter Justin's d. M. Schriften befindlichen Fragen an die Rechtgläubigen" in Illgen's Zeitschrift f. d. histor. Theologie 1842. Hft. 4. S. 35 fg. 42) Eine Übersicht im Corp. Apoll. Vol. IV. Proll. p. XXVII sq. 43) Corp. Apoll. l. c. p. XXXVI. 44) L. c. p. 156. 45) *Καὶ γὰρ προθέντα με καὶ ἐρωτήσαντα αὐτὸν ἐρωτήσεις τινὰς τοιαύτας καὶ μαθεῖν καὶ ἐλέγξαι ὅτι ἀληθῶς μηδὲν ἐπίσταται, εἰδέναι ὑμᾶς βούλομαι.* 46) Hätte der Verfasser einen Betrug beabsichtigt, so hätte er sich vor groben Anachronismen hüten müssen, welche in dieser Schrift vorkommen; vgl. die folg. Anm. 48. 47) Corp. Apoll. l. c. p. XXXVII. 48) In den Quaestt. ad Orthodoxos werden Irenäus, Origenes und die Manichäer (82. 86. 115. 127), die Asketen, Anachoreten und Mönche (19. 21. 110), in den Quaest. christ. ad Gentiles (I mehrmals) die Manichäer erwähnt. — Kestner (Agape S. 347) hat in seiner Befangenheit letztere Fragesammlung für ein echtes Werk des Martyrers Justinus gehalten. 49) Auch von Möhler S. 230 und von Semisch I, 56. 50) Auch die *Ἀνατροπὴ δογμάτων τινῶν Ἀριστοτελικῶν* rührt höchst wahrscheinlich von diesem Verfasser her, vgl. S. 57. Anm. 34.

51) z. B. Quaest. ad Orthod. 77 und Quaest. ad Christt. I. p. 324 E. 52) So werden die Fragen in diesen Schriften mit der Partikel *Εἰ* eingeleitet. Unzählige Male findet sich in ihnen die eigenthümliche Formel *ἐπειδὴ — διὰ τοῦτο*: Quaestt. ad Orthod. 20. 21. 25. 27. 35. 45. 52. 80. 99. 102. 105. 108. 113. 115. 118. 122. 128. 132. 136. 137. Quaest. ad Gentt. I. p. 242 C. 244 D. E. II. p. 274 C. D. IV. p. 304 C. Quaest. ad Christt. I. p. 324 E. II. p. 328 E. 330 B. Vgl. überdies Quaest. ad Orthod. 1. not. 7 und Quaest. ad Christt. III. p. 330. not. 23. 53) Quaest. ad Orthod. 114, vgl. Quaest. ad Christt. XI. c. 4: *Διενοήθης, καὶ (πάντα σοι) πάρεστιν.* Vgl. meine Ausgabe p. 342. not. 46. 54) Vgl. Quaest. 126: *τοσοῦτον πλεονάζει ὁ Χριστιανισμός, ὅσον κρατοῦντος αὐτοῦ ἔλαττον πολεμεῖται ὁ κόσμος.* 55) Auch benutzte bereits Procopius Gazäus, um 520, die Fragen an die Rechtgläubigen; vgl. S. 55. Anm. 6. 56) Sie werden gewöhnlich, seit du Pin (p. 58), ins 5. Jahrh. verlegt. Schwankend datirt Baumgarten-Crusius a. a. O. Bd. 2. S. 82 die Quaest. ad Gentt. „aus dem 4. oder 5. Jahrh." 57) Dissertt. in Iren. III. p. 263 sq. Vgl. *Mongitore*, Biblioth. Sicula Tom. I. (Panormi 1707. Fol.) p. 418. 58) In seiner Ausg. d. Apologg. p. 434 sq.

syrischen Kirche zu suchen sei. Denn Quaest. 20 (not. 4) wird die Peschito benutzt und Quaest. 63 (not. 4) findet sich eine namentliche Berufung auf diese Übersetzung; zudem ist die der antiochenischen Schule eigenthümliche Abneigung gegen die allegorische Schriftauslegung mehrmals sichtbar[59]). Der Verfasser selbst ist nicht zu ermitteln. **Beausobre** hat an Diodorus von Tarsus (gest. 394), „den Lehrer des Nestorius und Bestreiter der Apollinaristen"[60]), gedacht. Aber von dieser Stellung zu Beiden ist in diesen Schriften Nichts zu spüren, abgesehen davon, daß die Zeit anräth, einen etwas später lebenden Verfasser zu suchen[61]). **Münscher**[62]) hat mit Maran für wahrscheinlich gehalten, daß der Verfasser ein Anhänger des Theodorus von Mopsuhestia (gest. 429) gewesen, wegen der in Quaest. 8 und 88 sich zeigenden Verwandtschaft mit dem Pelagianismus. Mag Theodor immerhin eine anti-augustinische Schrift verfaßt haben[63]), jene Verwandtschaft ist ganz von der Art, wie sie überall in der griechischen Kirche mehr oder minder hervortritt. Wenn **Sixtus von Siena**[64]) auf Theodoretus von Cyrus (gest. 457) gerathen hat, so wurde dem entgegengesetzt[65]), daß mit dessen Ansichten „der Inhalt der Quaestiones in manchen Punkten im Widerspruch stehe"[66]). Überdies würde sein tiefes Schweigen über die brennenden Streitfragen seiner Zeit sich nicht erklären lassen[67]).

D. **Verlorene Schriften.** Von den Kritikern sind fünf Schriften in diese Classe gesetzt worden, welche wir noch heute besitzen: 1) die Rede *πρὸς Ἕλληνας*, welche namentlich von der Beschaffenheit der Dämonen handele, 2) der *ἔλεγχος πρὸς Ἕλληνας*, 3) die Abhandlung *περὶ μοναρχίας*, welche die Einheit Gottes auch aus der heiligen Schrift begründe, 4) die *πραγματεία κατὰ τοῦ πρώτου καὶ δευτέρου τῆς φυσικῆς ἀκροάσεως καὶ κατὰ τοῦ πέμπτου σώματος ὁμοίως καὶ κατὰ τῆς ἀϊδίου κινήσεως, ἣν Ἀριστοτέλης ἐναπέτεκεν*, 5) die *ἀποριῶν κατὰ τῆς εὐσεβείας κεφαλαιώδεις ἐπιλύσεις*. Die erste Schrift ist identisch mit der Anrede „an die Hellenen," die zweite mit der „Ermahnungsrede an die Hellenen," die dritte mit der Abhandlung „über die Einheit Gottes," die vierte mit der „Widerlegung einiger Aristotelischen Lehrsätze," die fünfte umfaßt die drei unter dem Titel „Fragen" (nebst Antworten) vorhandenen Schriften.

Zwei Schriften sind dem Justinus Martyr beigelegt worden, welche nie existirt haben: 1) **ein Commentar zum Hexaëmeron.** Dafür ist Anastasius als Zeuge angerufen worden, obschon dieser in der betreffenden Stelle ein solches Werk gar nicht erwähnt[68]). 2) **Ein Commentar zur Apokalypse.** Das dafür geltend gemachte Zeugniß des Hieronymus ist nachweislich ein Irrthum. Die Schlußworte des Chronicon paschale (ed. *Dindorf* Vol. I. p. 467 sq.) in dem Referate über die Johanneische Apokalypse: *ὡς δηλοῖ* („wie meldet") *Εἰρηναῖος* übersetzt Hieronymus in seiner Bearbeitung des Eusebianischen Chronikon (ad a. dom. 96) „*quam interpretatur*" und verwechselt, indem er diesen Fehler in seine Schrift De viris illustribus (c. 9) herüber nimmt, noch Irenäus als Ausleger der Apokalypse mit Justinus (vielleicht in dunkler Erinnerung an die auf den Chiliasmus bezüglichen Worte des Dial. c. Tr. c. 81). Im Verzeichnisse der Justin'schen Schriften schweigt er hierüber.

Ferner erwähnt Maximus Confessor[69]) in seiner Zusammenstellung der „*Ὅροι διάφοροι τῶν ἁγίων καὶ θεοφόρων πατέρων ἡμῶν περὶ τῶν δύο ἐνεργειῶν τοῦ κυρίου καὶ θεοῦ καὶ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ*" einen *λόγος* des heil. Justinus, des Philosophen und Martyrers, an den Sophisten Euphrasius *Περὶ προνοίας καὶ πίστεως*, dessen Anfang gewesen: *Ἄχραντος ὁ λόγος*. Diese Schrift, wie auch die von Maximus daraus mitgetheilten Bruchstücke zeigen, gehört in die Reihe der dem Justinus untergeschobenen. — Das kleine Stück, welches Euthymius Zigabenus seiner *Πανοπλία* aus der Schrift Justin's *περὶ πίστεως* einverleibt hat, ist nicht, wie gewöhnlich angenommen wird[70]), aus jener verlorenen Schrift, sondern aus der pseudojustin'schen *Ἔκθεσις τῆς ὀρθῆς πίστεως* entlehnt[71]).

Obwol, wie Eusebius bezeugt[72]), die schriftstellerische Thätigkeit Justin's eine bedeutende war, so ist doch manche Schrift desselben verloren gegangen[73]). Dahin gehören die Bücher: „gegen alle Häresien," „gegen Marcion," „über die Seele," „der Sänger."

Ihm haben **Möhler** S. 230 fg. und **Gaß** a. a. O. S. 143 beigepflichtet.

59) Wie z. B. Quaest. 48 vgl. mit der Deutung bei Augustinus in Joann. tr. 121. 60) Hist. de Manichée T. I. p. 288. Vgl. *Fabricius*, Biblioth. graec. cur. *Harles*. Vol. IV. p. 380 sq. 61) Vgl. **Gaß** S. 142. 62) Handbuch d. christl. Dogmengesch. Bd. 4. S. 239. Auch *Fessler* T. I. p. 218: „nonnulla pelagianam haeresin redolent." 63) Sie führte den Titel: *Πρὸς τοὺς λέγοντας φύσει καὶ οὐ γνώμῃ πταίειν τοὺς ἀνθρώπους* — und war, wie **Photius** c. 177 sagt, gegen **Aram** (= d. Syrer) gerichtet, worunter offenbar Hieronymus verstanden wird, damals Mönch in Bethlehem. 64) Biblioth. Sanct. Tom. IV. p. 276. Auch **Kontogonis** S. 199. 65) Von **Möhler** S. 231; vgl. **Maran** (l. c.). Andere Differenzen hat **Gaß** a. a. O. S. 103 angemerkt. 66) Wenn Theodoret (Quaest. 40 in Exod.) den Grund, warum Moses eine Ausländerin geheirathet habe, darin sieht, daß er ein Vorbild Christi und seiner Kirche gewesen sei, so ist es nach diesem Werke (Quaest. 90) geschehen: weil Moses nicht fürchten durfte, von seiner Gattin zur Abgötterei verführt zu werden. 67) Dazu kommt die Verschiedenheit der Quaestiones im Styl von Theodoret's Quaestiones in Octateuchum. Dort beginnen alle Fragen mit *Εἰ*, hier mit mannichfachen Formeln.

68) Die Stelle ist Corp. Apoll. Vol. V. p. 362 abgedruckt; vgl. **meine** Bem. dazu. 69) Operum Tom. II. (ed. *Combefis*. Par. 1675. Fol.) p. 154. 70) Auch von **Kontogonis** S. 202. 71) Vgl. Expos. rect. confess. c. 15. not. 1. — **Halloix** vermuthet, daß Justinus auch seine **Disputation** mit dem **Cyniker Crescens** aufgezeichnet habe: wozu aber in der Apol. II. c. 3 vorkommenden Äußerung gar kein Grund liegt. Es ist diesem Justinus sogar der **summarische Auszug** aus der **allgemeinen Geschichte** des **Trogus Pompejus** (Justini Historiae Philippicae) und ein **Commentar** zu den **Schriften** des **Dionysius Areopagita** beigelegt worden. Vgl. *Lumper* p. 127. 72) L. c. 4, 18. 73) Nicht Jedermann wird **Schlosser** (Universalhist. übersicht der Gesch. d. alten Welt. Th. 3. Abth. 3. [Frankf. 1832.] S. 106) beistimmen, welcher dies nicht bedauern möchte.

1) Die Schrift *Κατὰ πασῶν τῶν γεγενημένων αἱρέσεων* erwähnt Justinus selber [74]), und bereits Tertullianus nimmt auf sie Rücksicht, wenn er behauptet [75]), daß auch Valentinus von Justinus widerlegt worden. Ihre Abfassung fällt, wegen des erstern Umstandes, vor das Jahr 139, in die letzten Jahre der Regierung Hadrian's. Wahrscheinlich bildeten die Abhandlungen „über die Auferstehung" (wenn diese echt ist) und „gegen Marcion" Theile davon. Würde sie noch aufgefunden, so dürfte sie neue Aufschlüsse über die alten Häretiker gewähren [76]).

2) Das Werk *Πρὸς Μαρκίωνα*, welches schon Irenäus [77]) nennt und woraus er Bruchstücke mittheilt [78]), war muthmaßlich ein Theil des Werkes gegen alle Häresien. Wenigstens liegt auch seine Entstehungszeit vor der ersten Apologie, nach dem Zeugnisse des Eusebius [79]), welcher ausdrücklich erzählt, Justin habe die Bestreitung des Marcion noch bei dessen Lebzeiten geschrieben.

3) In der Schrift *Περὶ ψυχῆς*, von Eusebius [80]) *σχολικὸν περὶ ψυχῆς* genannt, war diesem Berichterstatter zufolge eine kurze Zusammenstellung verschiedener, auf die Seele bezüglicher Fragen und deren Beantwortungen nach den Ansichten der griechischen Philosophen. In einem andern Buche sollten sie beleuchtet werden, ob es aber wirklich erschienen sei, bleibt dahingestellt; Eusebius sah nur das *σχολικόν*. Da es auch Andere, wie Tatianus [81]), Melito [82]) und Tertullian [83]) kannten, so ist zur Bezweiflung der Angabe des Eusebius gar kein Grund da.

Endlich 4) wird im Berichte des Eusebius [84]) eine Schrift des Justinus *Ψάλτης* betitelt und von Photius [85]) *ὁ ἐπιγραφόμενος Ψάλτης* erwähnt. Beide kannten die Schrift wahrscheinlich nicht durch Autopsie; sonst hätten sie dieselbe gewiß mit einigen Worten skizzirt. Demnach können wir über ihre Echtheit nicht urtheilen. Der Gesang wurde bald [86]) ein wichtiger Theil des altchristlichen Cultus und war eigens dazu Angestellten — Vorsängern — übertragen, welche gewöhnlich *ψάλται* [87]), mitunter *ἱεροψάλται* [88]) hießen. Ob aber der dem Justinus zugeschriebene *Ψάλτης* eine Anweisung für jene Sänger oder eine für sie eingerichtete Sammlung alttestamentlicher Psalme oder eigener Psalm-Lieder [89]) zu kirchlichem Gebrauche gewesen, läßt sich nicht bestimmen, aber die Schrift würde für die Geschichte der altchristlichen Psalmodie von Interesse sein.

Handschriften und Ausgaben [90]).

Nur zwei, und zwar einander sehr ähnliche, Handschriften finden sich, welche — mit Ausnahme der Anrede „an die Hellenen," des Schreibens „an Diognetus," der Abhandlung „über die Auferstehung" — alle unter Justin's Namen bekannten Schriften, die echten und zweifelhaften und untergeschobenen, vereinigt enthalten: die Handschrift der Nationalbibliothek zu Paris Nr. 450 vom J. 1364, und die Handschrift der Jesuitenbibliothek zu Clairmont Nr. 82, welche im J. 1764 Johann Meerman kaufte und jetzt Sir Thomas Phillipps zu Middlehill (bei Broadway) besitzt, vom Anfang des 15. Jahrh. Beide sind insbesondere darum höchst wichtig, weil nur sie die Apologien und den Dialog mit Tryphon überliefert haben. Eine dritte Handschrift, welche mehre dem Justinus beigelegte Schriften umfaßt, aus dem 13. Jahrh. herstammt, früher Reuchlin angehörte und nachher zu Maursmünster im Elsaß aufbewahrt wurde, befindet sich auf der Stadtbibliothek zu Strasburg; sie enthält die zweifelhaften Schriften (mit Ausnahme der Abhandlung „über die Auferstehung") und die „Darlegung des rechten Glaubens," und ist deshalb sehr wichtig, weil allein sie

---

74) Apol. I. c. 26. Diese Stelle hat Eusebius 4, 11 übergetragen. Auch von Photius l. c. (125) wird *ἡ κατὰ πασῶ[ν] αἱρέσεων χρήσιμος πραγματεία* erwähnt. Vgl. *Hieronymus* l. c. c. 23. 75) Adv. Valent. c. 5. 76) Nur im Vorübergehen werden Apol. I. c. 26. 56 u. 58 die Meinungen des Simon Magus, Menander und Marcion geschildert. Des Letztern Häresie war schon vor dem Jahre 139 vorhanden, wie die des Valentinus, Basilides, Saturninus und Anderer (Dial. c. Tr. c. 35), jedenfalls hat Justinus sie bald nach ihrem Entstehen bekämpft. 77) Adv. haeres. 4. c. 6. §. 2. Auch *Eusebius* 4, 11: *γράψας κατὰ Μαρκίωνος σύγγραμμα*. Vgl. *Hieronymus* l. c.: contra Marcionem insignia volumina. Und *Photius* l. c.: *κατὰ Μαρκίωνος ἀναγκαῖοι λόγοι*. 78) Corp. Apoll. Vol. III. p. 244 sq. (Add. Vol. V. p. 398 sq.). Vgl. ebendas. Fragmm. IV. V. VI. VIII. 79) L. c. *ὃς δὴ καὶ γράψας κατὰ Μαρκίωνα κτλ.*, was nicht mit Valesius zu übersetzen: „qui in libro adversus Marcionem," oder mit Rufinus: „qui et adversus Marcionem scribens commemorat de eo, quod adhuc superesset eo tempore, quo scribebat; denique ita ait" etc., sondern: „qui quidem, quum etiam contra Marcionem scripsisset, meminit hominis ut adhuc inter vivos exstantis, quum scriberet; sic autem ait," worauf ein Citat aus Apol. I, 26 (nicht aus der Schrift advers. Marcion.) folgt. 80) L. c. 4, 18. 81) In der verloren gegangenen Schrift *περὶ ζώων*. *Tat.* Orat. ad Graec. c. 15. (Corp. Apoll. Vol. VI.) p. 68. not. 6. 82) *Euseb.* 4, 26. (*Rufin.*: de anima et corpore *et* mente). 83) Grabe (p. 168 sq.) meint, daß dieser in seine Schrift de anima Manches aus der Justin'schen übergetragen habe. Sicheres läßt sich nicht bestimmen. 84) L. c. 4, 18. 85) L. c.

86) Vgl. 1 Kor. 14, 26. *Plinius*, Epist. 10, 97: Carmen Christo quasi deo dicunt secum invicem. *Origenes* c. Cels. 8, 67: *ὕμνους γὰρ εἰς μόνον τὸν ἐπὶ πᾶσι λέγομεν θεὸν καὶ τὸν μονογενῆ αὐτοῦ*. Diese Stellen sind kein Beweis, daß von Christen gedichtete Lieder beim Gottesdienste gesungen wurden; denn man fand Christus im A. T., besonders auch in den Psalmen (*Tertullianus*, De carne Chr. c. 20). Justin (Apol. I. c. 67. Vgl. meine Bem. dazu Corp. Apoll. Vol. I. p. 158. not. 3) erwähnt den Gesang nicht als Theil des Cultus, wie es die Constitt. apostt. 2, 57 thun. Man unterließ das Singen bei Verfolgungen, weil es Gefahr brachte. Buhl, „Der Kirchengesang in der griech. Kirche bis zur Zeit des Chrysostomus" in Illgen-Niedner's Zeitschrift für d. histor. Theol. 1848. Hft. 2. S. 186. — Ein Beispiel dieser Vorsicht stellt Basilius (Epist. 70) auf. 87) *Sozomenus*, Hist. eccl. 4, 3; Canon. apostt. 25, 42; Concil. Laodic. can. 15. 23. 24. — *Balsamon* ad Conc. Laod. c. 22. p. 837: *τοῖς ψάλταις διακονία ἐδόθη τὸ ψάλλειν*. 88) Concil. Quinisext. can. 33. 89) Wie Eusebius (5, 28) dergleichen Psalmen erwähnt, ohne jedoch deutlich zu sagen, daß sie beim Gottesdienste (neben den kanonischen Psalmen) gebraucht worden. Bestimmter Tertullianus (Apol. c. 39), aber freilich spricht dieser von den Agapen. 90) Vgl. darüber den ausführlichen Bericht im Corp. Apoll. Vol. I. Proll. p. XIX sq. XXII sq., Vol. III. Proll. p. IX sq. XXIX sq., Vol. IV. Proll. p. IX sq. XXI sq.

die Anrede „an die Hellenen" und das Schreiben „an Diognetus" mittheilt[91]). — Außerdem finden sich benutzte Codices einzelner Schriften: 4) Parisinus (Nationalbibliothek) 19 aus dem 16. Jahrh.: *λόγος παραινετικὸς πρὸς Ἕλληνας*. 5) Parisinus 174 aus dem 10. Jahrh.: *λόγ. παραιν. πρ. Ἑλλ.* und Schreiben an Zenas und Serenus[92]). 6) Parisinus 451 vom J. 914: *λόγ. παραιν. πρ. Ἑλλ.* und Schreiben an Zenas u. Serenus. 7) Parisinus 938 aus dem 16. Jahrh.: *Ἔκθεσις τῆς ὀρθῆς πίστεως*. 8) Parisinus 1268 aus dem 12. Jahrh.: *Ἔκθ. τ. ὀρθ. πίστ.* 9) Parisinus 2135 aus dem 16. Jahrh.: *Ἀνατροπὴ δογμάτων τινῶν Ἀριστοτελικῶν*. 10) Coislinianus (Nationalbibliothek) 120 aus dem Anfange des 10. Jahrh.: *Ἔκθ. τ. ὀρθ. πίστ.* 11) Coislinianus 225 aus dem 15. Jahrh.: *Ἔκθ. τ. ὀρθ. πίστ.* 12) Coislinianus 276 Joannis Dam. Parallelorum aus dem 10. Jahrh.: *περὶ ἀναστάσεως*. 13) Claromontanus 83 (wo er sich jetzt befindet, ist ungewiß) aus dem 16. Jahrh.: Schreiben an Zenas und Serenus. 14) Claromontanus Joannis Dam. Parallelorum: *περὶ ἀναστάσεως*. 15) Monacensis (Hof- und Centralbibliothek) 121 aus dem 16. Jahrh.: *Ἔκθ. τ. ὀρθ. πίστ.* 16) Monacensis 136 aus dem 15. Jahrh.: *Ἐρωτήσεις πρὸς τοὺς ὀρθοδόξους* und *Ἐρωτήσεις ἑλληνικαὶ πρὸς τοὺς Χριστιανούς*. 17) Gissensis 669 aus dem 16. Jahrh.: *λόγ. παραιν. πρ. Ἑλλ.* und *Ἔκθ. τ. ὀρθ. πίστ.* 18) Vimariensis aus dem 15. Jahrh.: *λόγ. παραιν. πρ. Ἑλλ.* und *περὶ μοναρχίας*. 19) Manuscriptus Pici: *λόγ. παραιν. πρ. Ἑλλ.*[93]).

In der frühern Geschichte des Textes treten nur die Stephan'sche und die Maran'sche Ausgabe hervor. Die erste Ausgabe der Schriften Justin's, der echten und zweifelhaften und untergeschobenen, besorgte nämlich Robert Stephanus (Paris 1551. Fol.); sie ist ein ziemlich treuer Abdruck des Codex Parisinus 450. Die Anrede *πρὸς Ἕλληνας* und das Schreiben *πρὸς Διόγνητον*, welche dort fehlten, gab erst Heinrich Stephanus, zugleich mit seinen und einigen Bemerkungen des freiburger Professors Beurer, aus einer alten Handschrift (Paris 1592. 4.), heraus. Friedrich Sylburg vereinigte die Schriften der beiden Editiones principes, schloß sich eng an deren Text an, fügte die lateinische Übersetzung Lange's bei und theilte eigene und von Anderen beigesteuerte Bemerkungen mit; seine Ausgabe (Heidelb. 1593. Fol.) wurde mit sehr wenigen (schweigend gemachten) Änderungen wieder gedruckt von Federicus Morel (Paris 1615. Fol., dann 1636. Fol.), wovon ein äußerst fehlerhafter Nachdruck in Cöln (Wittenberg) 1686. Fol. hervortrat. Eine neue und prachtvoll ausgestattete Ausgabe der gesammten Schriften Justin's, welcher nunmehr auch die Schrift *περὶ ἀναστάσεως* einverleibt wurde, veranstaltete der Benedictiner von St. Maur, Prudent Maran (Paris [Haag] 1742. Fol.) zugleich mit den Schriften der übrigen Apologeten des 2. Jahrh. Eine bessere Übersetzung, gelehrte Anmerkungen und ausführliche Prolegomenen bilden Vorzüge derselben; dann sind für den Text des Justinus die oben aufgeführten pariser Handschriften, auch die coislin'schen und clairmonter, verglichen; jedoch Abweichungen von der Stephan-Morel'schen Ausgabe wagt Maran selten, sondern gibt die abweichenden (zum großen Theil richtigen) Lesarten und die Conjecturen meist in den dem Texte untergestellten Anmerkungen. Ein sehr fehlerhafter Nachdruck erschien in Venedig (1747. Fol.). Ein neues Stadium zu begründen, war mein Streben in meiner Ausgabe der unter Justin's Namen bekannten Schriften, 3 Tomi (und zwar Tom. III in 2 Part.), Jena 1842—1847, welche bereits in zweiter Auflage erschienen ist, auch unter dem Titel: Corpus Apologetarum christianorum saeculi secundi. Vol. I—V. (Ebendas. 1847—1850.) Es ward darin beabsichtigt, den Text nach den besten handschriftlichen Auctoritäten zu gestalten; deshalb ließ ich die von Maran verglichenen Codices nochmals nachsehen, auch benutzte ich mehre Codices zum ersten Male: den strasburger (mit dessen Hilfe es mir unter Anderem gelang, den lückenhaften Text des Schreibens an Diognetus wieder herzustellen), die beiden münchener, den gießener, den weimarschen. Conjecturen, die besonders in den echten Schriften nothwendig waren, ließ ich nur im engsten Anschluß an die vestigia der Codices zu. Die Bemerkungen zum Texte sind kritisch-exegetische; sie geben eines-theils durch genaue Angabe der Lesarten eine Geschichte des Textes, anderntheils erläutern sie alle einigermaßen dunkele Stellen. Die lateinische Übersetzung ist auf Grundlage der Maran'schen bedeutend umgearbeitet worden. Die Prolegomenen in Vol. I (zu den echten Schriften), Vol. III (zu den zweifelhaften), Vol. IV (zu den untergeschobenen) und die Indices in Vol. II. III. V sind mit angemessener Ausführlichkeit und möglichster Sorgfalt gearbeitet. Nachträge zu allen Schriften stehen Vol. V am Ende. Seit Erscheinen dieser Ausgabe habe ich auch eine neue Vergleichung des clairmonter Coder Nr. 82 in Middlehill veranlaßt. — Blos die echten und die meisten zweifelhaften Schriften enthält ein Cyklus von drei nach gleichem Zuschnitt gemachten Octavausgaben, welche den Stephan'schen Text, mit der Lange'schen Übersetzung und Bemerkungen versehen, wiedergeben: die der ersten Apologie von Joh. Ernst Grabe (Orf. 1700); die der zweiten Apologie, der Ermahnungsrede an die Hellenen, der Anrede an die Hellenen, der Abhandlung über die Einheit Gottes von H. Hutchin (Orf. 1703); die des Dialogs mit Tryphon von Sam. Jebb (Lond. 1719). Ebendiese echten und zweifelhaften Schriften sind ohne Bemerkungen nach dem Maran'schen Texte abgedruckt in Opera patrum graecorum von Friedrich Oberthür. (Vol. I u. II. Würzb. 1777 fg.) Nur die

91) Der diese beiden Schriften umfassende Codex Leidensis (Vossianus 30) ist eine von Heinrich Stephanus (aus dem jetzigen strasburger Coder?) gefertigte Abschrift zum Behufe seiner Ausgabe. Über das Apographon Beureri und den Codex Glascoviensis (vom J. 1453) vgl. l. c. Vol. III. p. XX sq. und XXVI sq.

92) Der Parisinus 190 aus dem 17. Jahrh. enthält blos Excerpte.

93) Einige noch nicht benutzte (in Italien aufbewahrte und daher schwer zu erlangende) Codices des *λόγος παραινετικὸς πρὸς Ἕλληνας* oder untergeschobener Schriften sind l. c. Vol. III. p. XXVII sq. und Vol. V. p. 399 verzeichnet.

echten Schriften, die Apologien und der Dialog, liegen vor in den Ausgaben von **Styan Thirlby** (London 1722. Fol. nach dem Stephan'schen Texte), von **Andr. Gallandi** in seiner Bibliotheca veterum patrum. T. I. (Venedig 1765. Fol. nach dem Maran'schen Texte) und von **W. Trollope** (London 1845—1847. 3 Bde., nach dem Texte der ersten Auflage meiner Ausgabe, deren kritisch-exegetische Bemerkungen jener unberufene Herausgeber durchgehends plündert). Außerdem gibt es kleine Handausgaben einzelner Schriften: der beiden Apologien von **Chr. Wilh. Thalemann** (Leipzig 1755), von **Karl Ashton** (Cambr. 1768), und von **Joh. Wilh. Jos. Braun** (Bonn 1830); die zwei erstern nach dem Stephan'schen, die letztere nach dem Maran'schen Texte; der zweiten Apologie und der Abhandlung über die Einheit Gottes von **Joh. Adam Göz** (Nürnb. und Altd. 1796, nach dem Stephan'schen Texte); des Dialogs mit Tryphon von **C. F. Hornemann** in Scripta genuina gr. patrum apostolicorum. Part. III. (Kopenh. 1829, unvollständig und fehlerhaft); des Schreibens an Diognetus von **Andr. Gallandi** (l. c.), **Friedr. Oberthür** (l. c. Vol. III.), **Herm. Olshausen** in Historiae eccles. vet. monumenta praecipua (Vol. I. P. 2. Berl. 1822), **Georg Böhl** in Opuscula patrum selecta (P. I. Berl. 1826), **Karl Jos. Hefele** in Patrum apostoll. opera (Tüb. 1839—1842: nach dem Stephan'schen Texte, 1847: nach dem Texte der ersten Auflage meiner Ausgabe), **Alg. Grenfell**, The Epistles of Barnabas etc. (London 1844), **Hoffmann** (Neisse 1851. 4., nach der zweiten Auflage meiner Ausgabe); von der Abhandlung über die Auferstehung von **Pet. Halloix** in seinem Leben des Justinus Martyr (Douay 1622 und 1636, aus dem clairmonter Codex), **Ernst Grabe** in seinem Spicilegium patrum (Orf. 1700), **Mich. Lequien** in seiner Ausgabe der Werke des Johannes Dam. (Tom. II. Paris 1712. Fol.), **Dav. Humphreys** in seiner Übersetzung des Athenagoras (London 1714), **Wilh. Abrah. Teller** (Helmst. 1766. 4.), **Joh. Chr. Wilh. Augusti** in seiner Chrestomathia patristica (Vol. I. Leipz. 1812.).

Es gibt Übersetzungen aller oder der wichtigsten Werke Justin's [94]): lateinische von **Joach. Perionius** (Par. 1554. Fol.), **Sigism. Gelenius** (Bas. 1555. Fol. [1575.]) und **Joh. Lange** (Bas. 1565. Fol.); eine französische von J. de Maumont (Par. 1554); eine englische von Will. Reeves (Lond. 1710. [1716.]); eine italienische von Giov. Batt. Gallicciolli (Ven. 1799); russische von einem Anonymus in Christiyanskoe Tschtenie (Petersb. 1825 u. 1840) und von Irenäus (Mosk. 1794. [1843.]); eine teutsche von einem Anonymus (Kempten 1830.).

III. **Seine Lehre** [95]). Wie bei den Apologeten des 2. Jahrh. überhaupt, treten auch bei Justin vornehmlich nur diejenigen Lehren hervor, bei denen das Interesse der Gegensätze des Judenthums, des Heidenthums und der Häresie coincidirte. Die einzelnen, gelegentlich von ihm erwähnten Dogmen, die großentheils aphoristisch und flüchtig hingeworfenen Ansichten lassen sich schwer in ein abgerundetes System bringen. Seine ganze Wirksamkeit war weniger für die Schule als für das Leben berechnet: daher entzieht er sich gern Speculationen, welche nicht im Zusammenhange mit dem Glauben stehen, und meidet Bestrebungen, die ohne Beziehung auf die Kirche sind. Man muß seine einzelnen Dogmen möglichst nach der apologetisch-polemischen Tendenz ins Auge fassen, in welcher er sie vorführt, allerdings oft nur nach einzelnen Seiten, wie es grade jenes Interesse erheischte.

A. Für seinen **dogmatischen Standpunkt** sind zwei Momente besonders beachtenswerth, nämlich 1) sein Verhältniß zum **Platonismus** und 2) zum **Ebionitismus**. Über den **Platonismus der Kirchenväter** im Allgemeinen s. d. betr. Artikel. Die ersten Spuren Platonischer Philosophie in der Kirche zeigen sich eben bei Justinus [96]). Er bekennt sich als Platonischen Philosophen [97]) und folgte der Denkart seiner Zeit. Zumeist als Product des Einflusses, welchen die Platonische Philosophie damals im Oriente übte, betrachten wir bei ihm die Coincidenz der Vorstellungen. Er hatte auch unmittelbar manche, obschon nicht immer deutlich erfaßte, Lehren Platon's kennen gelernt und war mit den Schriften desselben bekannt, wie die Citate in den Apologien und dem Dialoge mit Tryphon darthun [98]). Als Christ weist er oft-

---

94) Über die Übersetzungen einzelner Schriften s. l. c. Vol. I. p. XXXVII sq., Vol. III. p. XXXVII sq., Vol. IV. p. XXII.

95) Und zwar nach den allgemein als echt anerkannten Schriften, sodaß die zweifelhaften (ohnehin wenig neues Material bietenden) nur nebenbei berücksichtigt werden. Über Justin's Lehre handeln, abgesehen von den bekannten dogmenhistorischen und den S. 39. Anm. 2 aufgeführten Schriften, namentlich: *E. Sal. Cyprian*, Diss. de Clementis Rom., Ignatii, Polycarpi et Justini Mart. doctrina evang. (Coburg. 1701. 4.) p. 10 sq., wieder gedruckt in seinen Dissertatt. var. argum. p. 31 sq. — *T. J. Reuchlin*, Dissertationes III de doctrina Justini Martyris. (Argentor. 1747. 4.) — J. S. Semler in Baumgarten's Untersuchung theolog. Streitigkeiten. Bd. 2. (Halle 1763. 4.) S. 42 fg. — *Ph. Chr. Gratian* (praes. Cotta), Diss. de memorabilibus Justini Mart. historicis et dogmaticis. (Tubing. 1766. 4.) — *Franc. Leibes* (praes. Oberthür), Diss. exponens quorundam ex patribus graecis apologetarum, Justini, Tatiani, Athenagorae, Theophili et Hermiae de praecipuis religionis christianae dogmatis sententiam. (Wirceb. 1778.) — *S. G. Lange*, Diss., in qua Justini Mart. Apologia I pro Christianis sub examen vocatur. (Jen. 1795.) P. II. p. 8 sq. (Neues theol. Journ. 1795. Hft. 6. S. 608 fg.) und Ausführl. Geschichte der Dogmen. Th. 1. (Leipz. 1796.) S. 91 fg. — *C. A. T. Keil*, De doctoribus vet. eccl. culpa corruptae per platon. sententias theologiae liberandis Commentt. XXII, wieder gedruckt in seinen Opuscc. acad., quae ed. *J. D. Goldhorn*. (Lips. 1821.) p. 439 sq.

96) *J. J. Rau*, De philosophia Justini Mart. et Athenagorae. (Jen. 1733. 4.) p. 26 sq.

97) Dial. c. Tr. c. 2: *Μὲ ᾕρει σφόδρα ἡ τῶν ἀσωμάτων νόησις, καὶ ἡ θεωρία τῶν ἰδεῶν ἀνεπτέρου μοι τὴν φρόνησιν.* Apol. II. c. 12: *Αὐτὸς ἐγὼ τοῖς Πλάτωνος χαίρων διδάγμασι.* Mit Auszeichnung gedenkt er Platon's Dial. c. Tr. c. 3: ... *ὥς φησι Πλάτων, καὶ ἐγὼ πείθομαι αὐτῷ.* C. 5: *Ἆρα τοιοῦτόν ἐστιν ὃ λέγεις, οἷον καὶ Πλάτων ἐν Τιμαίῳ περὶ τοῦ κόσμου.* Von Platon und (dem ihm verwandten) Pythagoras heißt es ebendaselbst: *ὥσπερ τεῖχος ἡμῖν καὶ ἔρεισμα φιλοσοφίας ἐξεγένοντο.*

98) Corp. Apoll. Vol. II. p. 510.

mals auf die Verwandtschaft der christlichen Lehre mit der Platonischen ausdrücklich hin, wie in Beziehung auf Weltschöpfung [99]), Logos, heiligen Geist, Trias [1]), sittliche Freiheit [2]), letztes Gericht [3]). Diese Anklänge der christlichen Wahrheit in der vorchristlichen Zeit leitete er her von der inneren Offenbarung des partiellen Logos (*λόγος γὰρ ἦν καὶ ἔστιν ὁ ἐν παντὶ ὤν*) und von der äußeren durch Einsicht in die Mosaischen Schriften zugeflossenen Offenbarung [4]). Aber wie es ein Verdienst desselben ist, daß er einige Strahlen des Göttlichen, Funken religiöser (christlicher) Wahrheit, auch im Hellenismus fand, indem er dadurch die neue Welt mit den classischen Erzeugnissen der alten in Verbindung brachte: so ist es ein zweites, daß er im Evangelium, obgleich es ihm als eine Sache mit der allgemeinen Vernunft galt, das Göttliche in vollkommenster Weise zur Erscheinung gekommen betrachtete. Da er in Christus den göttlichen Logos in seiner Totalität, die absolute Vernunft, erkannte (*ὁ πᾶς λόγος ὅ ἐστι Χριστοῦ*), so faßte er das Christenthum als die Wahrheit an sich, die Religion der Vernunft schlechthin. Deutlich spricht er [5]) so von den Platonischen Lehren, daß sie den christlichen nicht gleich, sondern nur ähnlich seien [6]); sein Platonismus hält sich durchaus auf der Basis des Christenthums; stets behauptet er den unbedingten Vorzug des letztern, welches ihm die absolute und einzig wahre Philosophie (*μόνη φιλοσοφία ἀσφαλής τε καὶ σύμφορος*) ist. Seine Philosophie kann auch nicht als rein Platonisch angesehen werden. Wenn er [7]) den Zweck von Platon's Philosophie im Schauen Gottes (*κατόψεσθαι τὸν θεόν*) sieht, so will Platon selbst *ὁμοίωσις τῷ θεῷ* und Anschauen der Ideen [8]). Der eigentliche Mittelpunkt der Philosophie Justin's ist die Lehre vom Logos, welcher sich in der Schöpfung, in der Vernunft und in der Person Jesu geoffenbart habe; sie ist nicht rein Platonisch, sondern hat sich im Anschluß an die jüdisch-alexandrinische entwickelt. Sie unterscheidet sich von der Platonischen 1) der Grundbedeutung nach; denn bei Platon ist der Logos nichts Selbständiges, wie ihn die Alexandriner aus Gott hervorgegangen dachten (*προφορικός*), sondern er ist das Denken Gottes selbst. 2) Die Unterscheidung zwischen innerlichem und äußerlichem Logos findet sich bei Platon nicht, welcher *νοῦς* und *ψυχή* hat, wo die Kirche zwischen äußerem Logos und heiligem Geist schwankt. 3) Der Gedanke, daß der göttliche Logos nicht nur der Welterbauer, sondern auch Herr und Verwalter der Geisterwelt gewesen sei, an dem die Menschengeister Theil genommen hätten, beruht nicht auf dem reinen Platonismus. Hier ist der *νοῦς* die Seele der Welt; zu dieser Seele gehören die Menschenseelen, in denen sich der Zug, das Abbild, jener Seele finden soll. Der Ausdruck *λόγος σπερματικός* hängt mit dem Stoicismus zusammen, welcher damals im Occident überwiegend herrschte, als die eigentliche philosophia civilis, wie er ja [9]) dem von dorther stammenden Pantänus beigelegt wird, obwol zu Alexandria nie Viele ausschließlich ihm angehörten. Besonders war die stoische Fatumlehre dem christlichen Bewußtsein sehr anstößig, während hinwiederum die stoische Sittenlehre Anerkennung fand [10]). Aber im Stoicismus bezeichnet jener Logos den aus Keimen sich entwickelnden Weltgeist (*ὁ ἐν σπέρμασι λόγος*), dagegen ist er bei Justinus eigenthümlich die durch die Vernunftwelt hindurchgehende (zerstreute) Gotteskraft, eng verwandt mit dem Göttlichen in Christus (*σπαρεὶς λόγος*). Anderes s. man in der Darstellung der einzelnen Dogmen.

Justin's Verhältniß zum Ebionitismus ist erst in neuerer Zeit näher untersucht worden. Credner [11]) meinte, Justinus sei ursprünglich Proselyt des akatholischen, d. i. ebionitischen, Judenchristenthums gewesen; später habe er diesen Standpunkt aus Rücksicht auf seine Rechtgläubigkeit verdeckt, doch sei derselbe noch aus mancherlei Anklängen an judenchristliche Meinungen in seinen Schriften zu erkennen. Weiter geht Schwegler [12]); er faßte gradezu den Lehrbegriff und den dogmatischen Standpunkt Justin's „wesentlich als eigenthümliche Entwickelungsphase des Ebionitismus" auf [13]). Justin's Hinneigung zum ebionitischen Judenchristenthume versuchte man so zu begründen: 1) Er beurtheile das Judenchristenthum, welches schon damals als Sekte aus der Kirche ausgewiesen gewesen sei, mit großer Milde. Aber er unterscheidet ja zwei Arten von Judenchristen [14]): eine mildere, deren Anhänger nur für ihre Personen am Mosaischen Gesetze festhalten wollten, und eine strengere (ebionitisch gesinnte), welche das Gesetz auch für die Heidenchristen als absolut verbindlich betrachtete. Jene läßt er als christliche, wenn auch schwache, Mitbrüder gelten (sie waren also noch im kirchlichen Verbande), ohne zu verschweigen, daß Manche seiner Richtung darüber anders dachten als er. Der strengern Partei dagegen kündigte er, weil sie mit den Heidenchristen, welche das Gesetz nicht beobachteten, keine Gemeinschaft haben wollten, auch den Verkehr auf [15]) und stellt sie als Sekte hin, wobei er offenbar im Sinne und als Repräsentant des gesammten, das Gesetz nicht haltenden, Heidenchristenthums spricht [16]). Sein mildes Urtheil über das Judenchristenthum

---

99) Apol. I. c. 20.

1) Apol. I. c. 59 sq. 2) C. 44. 3) C. 8. 4) Apol. I. c. 44. 59. 60. 5) Apol. II. c. 13. 6) l. c. *Χριστιανὸς εὑρεθῆναι καὶ εὐχόμενος καὶ παμμάχως ἀγωνιζόμενος ὁμολογῶ, οὐχ ὅτι ἀλλότριά ἐστι τὰ Πλάτωνος διδόγματα τοῦ Χριστοῦ, ἀλλ' ὅτι οὐκ ἔστι πάντη ὅμοια.* 7) Im Dial. c. Tr. c. 2. 8) Doch siehe das (freilich zweifelhafte) Fragment (XXII) Corp. Apoll. Voll. III. p. 258.

9) Von *Euseb.* 5, 10. 10) Apol. II. c. 8: (die Stoiker) *κἂν τὸν ἠθικὸν λόγον κόσμιοι γεγόνασιν — διὰ τὸ ἔμφυτον παντὶ γένει ἀνθρώπων σπέρμα τοῦ λόγου.* Mit dem Stoicismus trifft Justinus, im Sinne der lateinischen Kirche, darin zusammen, daß er nicht Trichotomist ist, sondern Dichotomist. Ja Duncker leitet die ganze Anthropologie Justin's aus dem Stoicismus her: Apologetarum secundi saeculi de essentialibus naturae humanae partibus placita. Part. I. (Gotting. 1844. 4.) 11) a. a. O. I, 96 fg. 12) a. a. O. I, 359 fg. 13) Ausführlich dagegen Semisch 2, 233 fg. und Ritschl, Die Entstehung der altkatholischen Kirche. (Bonn 1850.) S. 316 fg. 14) Vgl. Dial. c. Tr. c. 47. 15) Vgl. meine Bem. z. Stelle: c. 47. not. 9. 16) Auch von solchen Heidenchristen, welche die Beobachtung des Gesetzes eingegangen waren, unterscheidet er zwei Arten, eine, welche dabei den Glauben an Christus festhielt, und eine

bezieht sich also lediglich auf die milderen Judenchristen, mit welchen die Kirche in ihrer Mehrzahl den Umgang nicht aufgegeben hatte; auch eine etwanige Hinneigung desselben zu ihnen dürfte nicht auffallen. 2) Soll Justin's Schweigen in seinen Schriften über den Apostel Paulus, als im Geiste der Judenchristen, also aus Abneigung gegen ihn geschehen sein. Aber dann würde man erwarten, daß er die oftmals dargebotene Gelegenheit, sich mit Anführung seines Namens förmlich von ihm loszusagen, benutzt haben würde. Dazu kommt aber noch folgender Umstand. Da Justinus im Dialoge mit Tryphon ausschließlich auf die Juden einwirken wollte, so gebot ihm die Klugheit, des ihnen verhaßten Gegners des Mosaischen Gesetzes gar nicht zu gedenken. Für die Apologien war ein gleiches Verfahren rathsam, weil sie sicherlich in weitern Kreisen gelesen wurden und auch in die Hände der Juden gelangen konnten [17]). Immer gebt Justin in seiner christlichen Lehrdarstellung auf Jesus Christus selber zurück. Dann 3) stößt man sich daran, daß Justinus sich nie auf den eigenthümlichen Lehrbegriff des Paulus einlasse. Aber er schließt sich grade in seiner Polemik gegen das absolute Fortbestehen des Mosaischen Gesetzes eng an die Paulinische Lehre an: die Christen hätten ein neues Gesetz, welches für das ganze menschliche Geschlecht, nicht blos für ein Volk, bestimmt und durch welches das frühere Gesetz aufgehoben sei [18]). Dies führt er so durch, daß sich die Paulinische Grundlage nicht verkennen läßt. 4) Man urgirt die Differenz; Justinus spreche sich [19]) gegen den Genuß des Opferfleisches aus, während Paulus (1 Kor. 10, 25 fg.) nur unter einer gewissen Bedingung dagegen sei. Aber Justin richtet sich dort nicht gegen den Apostel, sondern gegen die Gnostiker; seinem Verbote liegt die Beziehung jenes Fleisches auf die heidnischen Götter, die Dämonen, zum Grunde, weswegen eben auch Paulus Theilnahme an Opfermahlzeiten als Dämonendienst (1 Kor. 10, 14 fg.) untersagte. Auch andere, dem Apostel Paulus nichts weniger als feindlich gesinnte, Kirchenväter klagen über die Gleichgültigkeit der Gnostiker in jenem Punkte [20]). Endlich 5) fand man Justin's dogmatische Richtung ebionitisch und berief sich z. B. auf seine Hochschätzung des alten Testaments, besonders der Weissagungen und seine typisch-allegorische Auslegung desselben. Aber die Ebioniten haben das A. T. anders aufgefaßt als er, da er durch seine Auslegung grade die Verschiedenheit des Christenthums und Judenthums nachweist, wie denn auch in keiner judenchristlichen Schrift sich die ihm eigenthümliche Auslegungsweise findet. Ferner wies man auf seine Dämonologie und seinen Chiliasmus hin. Aber diese, wie Ritschl richtig entgegnet, „sind als durchaus neutrale Vorstellungen zu betrachten." Endlich auf seinen Engelcultus und seine Ansicht vom heiligen Geiste, den er unter die Engel gezählt zu haben scheine. Aber „die religiöse Bedeutung der Engel und die Speculation über dieselben ist zwar ein aus dem Judenthume ins Christenthum übergegangenes Element, doch ist es ebenso in Paulinischen wie in judenchristlichen Kreisen gehegt worden." Dies wären übrigens immer nur Einzelnheiten und nicht der ganze Lehrbegriff Justin's. Schon weil er sich über die judaisirenden Christen als ihm fremde Parteien erklärt, kann er nicht ebionitisch gesinnt gewesen sein. Wie hätte er die Heidenchristen höher als die Judenchristen setzen können? [21]) Er gehörte zu den gemäßigten echt apostolischen Heidenchristen.

B. Die Grundlage seiner Darstellung der christlichen Lehre ist eine doppelte. Das kirchlich-traditionelle Taufbekenntniß und die heilige Schrift. 1) Schon bei Justinus, was man bisher ganz übersah, finden sich nämlich Spuren des ausdrücklich bei der Taufe vor der Gemeinde abgelegten Bekenntnisses (vgl. über dasselbe unt. d. Art. Taufe), der Glaubensregel. Er führt mitunter, jedes Mal dem besonderen Zwecke der Rede angepaßt, die Summe des christlichen Glaubens oder einzelne Sätze so an, daß man die stillschweigende Beziehung auf etwas kirchlich Gegebenes merkt; man sieht, daß er einer Norm folgt. Überhaupt spricht er meist communicativ aus dem Bewußtsein der Übereinstimmung mit Anderen ihm gleich denkenden, als Repräsentant einer Gemeinschaft, und zwar *μαθηταὶ τῆς ἀληθινῆς Ἰησοῦ Χριστοῦ καὶ καθαρᾶς διδασκαλίας* [22]), im Gegensatze zu den Gnostikern, die er für unechte Christen erklärt [23]); nicht willkürlich aufgestellte Satzungen, sondern allgemein anerkannte Lehren [24]) will er vortragen. Seine Schriften zeigen in den einzelnen Sätzen über Gott, Christus, heiligen Geist schon antignostische Bestimmungen; besonders das Bekenntniß Christi stellt sich in Annäherung zu einem mehr formulirten Schema heraus, und namentlich ist schon die Gewohnheit sichtbar, mit der declaratorischen Nennung Christi gewisse factische und historische Aussagen zu verbinden. Bei dieser Grundlage, die hinsichtlich der wesentlichen Lehren kirchlich gegeben war, blieb ihm natürlich die Freiheit der weitern Ausführung seiner individuellen Denkungsart gemäß, und anderes nicht Wesentliche ließ freie Forschung zu. Wir führen die wichtigsten Stellen aus seinen Schriften an [25]). Als Objecte

---

andere, welche damit das eigentlich Christliche aufgab (l. c. not. 10). Die der erstern Angehörenden werden nach Justin's, d. i. der das Gesetz nicht haltenden Heidenchristen, Annahme vielleicht (*ἴσως*) selig; aber denen der zweiten Art wird die Seligkeit gradehin abgesprochen.

17) Die Belege in Illgen's Zeitschr. f. d. histor. Theol. 1842. Hft. 2. S. 53. 18) Dial. c. Tr. c. 11 sq. 67. 19) Im Dialog mit Tryphon c. 34 sq. 20) Vgl. meine Bem. z. Stelle: c. 35. not. 16.

21) Apol. I. c. 53: *πλείονας τε καὶ ἀληθεστέρους τοὺς ἐξ ἐθνῶν τῶν ἀπὸ Ἰουδαίων καὶ Σαμαρέων Χριστιανοὺς εἰδότες.* Ebendaselbst: *ἀληθέστεροι οἱ ἀπὸ τῶν ἐθνῶν καὶ πιστότεροι.* 22) Dial. c. Tr. c. 35. 23) l. c. c. 35 u. 80. 24) *ὡς ἐδιδάχθημεν* Apol. I. c. 6. 13. 46 u. a. 25) Die Taufformel erwähnt er Apol. I. c. 61: *ἐπ' ὀνόματος γὰρ τοῦ πατρὸς τῶν ὅλων καὶ δεσπότου θεοῦ καὶ τοῦ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ καὶ πνεύματος ἁγίου τὸ ἐν τῷ ὕδατι τότε λουτρὸν ποιοῦνται.* Nachher: *ἐπονομάζεται τῷ ἑλομένῳ ἀναγεννηθῆναι καὶ μετανοήσαντι ἐπὶ τοῖς ἁμαρτημένοις τὸ τοῦ πατρὸς τῶν ὅλων καὶ δεσπότου θεοῦ ὄνομα κτλ. Καὶ ἐπ' ὀνόματος δὲ Ἰησοῦ Χριστοῦ, τοῦ σταυρωθέντος ἐπὶ Ποντίου Πιλάτου, καὶ ἐπ' ὀνόματος πνεύματος ἁγίου, ὃ διὰ τῶν προφητῶν προεκήρυξε*

des christlichen Glaubens nennt er Vater, Sohn, Engel nebst heiligem Geist[26]). Namentlich in Beziehung auf Christus gibt er Andeutungen des Bekenntnisses[27]).

2) Während Irenäus und Tertullian die Glaubensregel als Norm der Auslegung der Schriftlehre — im Gegensatze gegen die Misdeutungen der Häretiker, betrachten, spricht sich Justinus nirgends direct darüber aus. Aber die Schrift war die eigentliche Grundlage seiner weitern Darstellung der christlichen Lehre und das alte Testament wurde ihm die Brücke zum Christenthume. Aus jenem will er die Beweise für dieses entlehnen[28]). Oft bezieht er sich auf die neutestamentlichen Denkwürdigkeiten der Apostel, welche wie die *συγγράμματα τῶν προφητῶν* in den gottesdienstlichen Versammlungen der Christen vorgelesen wurden[29]). Den alttestamentlichen Kanon erkennt er nicht nur an, sondern nimmt ihn als rein christliches Besitzthum in Anspruch[30]). Seine Anführungen sind durchweg aus der alexandrinischen Übersetzung der Septuaginta entnommen[31]). Stark eifert er gegen vermeintliche Verderbnisse einzelner Stellen dieser Übersetzung von Seiten der Juden[32]). Die sogenannten apokryphischen Bücher des A. T. benutzt er nirgends. Auf die Zusammenstellung des N. T. kommt er nie zu reden. Ob er schon alle Schriften desselben gekannt, läßt sich nicht ermitteln. Die Evangelien nennt er *ἀπομνημονεύματα τῶν ἀποστόλων*[33]). Es ist viel darüber gestritten worden, was er unter dieser Bezeichnung gemeint habe. Nach der älteren Ansicht verstand er darunter die vier kanonischen Evangelien. Diese Ansicht wurde seit dem zweiten Jahrzehend dieses Jahrhunderts wiederum aufgenommen, aber modificirt, sodaß man Justin's Abweichungen von den kanonischen Evangelien entweder aus der mündlichen Tradition[34]), oder aus dem Einfluß eines apokryphen Evangeliums (des Hebräer- oder Petrusevangeliums) herleitete. Im letztern Falle war ein doppeltes Verfahren denkbar; entweder benutzte Justin ein solches Evangelium nur unbewußt aus der Erinnerung oder absichtlich. Nebenher geht die Hypothese: jenen Denkwürdigkeiten liege vorzugsweise das Hebräer- oder Petrusevangelium zu Grunde[35]), oder sie seien mit demselben gradezu identisch[36]). Auf die Offenbarung Johannis bezieht sich Justinus mit ausdrücklichen Worten[37]). Anklänge an Stellen Paulinischer Briefe, welche er nie direct citirt, lassen sich in seinen Schriften nicht verkennen[38]). Er beruft sich zuerst, nach Josephus' und Philo's Vorgange, auf die Sage der Entstehung der alexandrinischen Übersetzung durch die 70 Dolmetscher[39]), hat auch zuerst eine etwas harte Lehrform über die Inspiration, aber nicht der prophetischen Schriften, sondern des Prophetenthums. Er lehrt, in der göttlichen Begeisterung sei das Bewußtsein und die Freiheit der prophetischen Männer untergegangen und betrachtet die Inspiration als Ekstase[40]). Diese aus der heidnisch-(platonisch-) alexandrinischen Denkart hervorgegangene und mit dem antiken mantischen Begriffe zusammenhängende Lehrform[41]) war aber keineswegs in der Kirche anerkannt,

---

τὰ κατὰ τὸν Ἰησοῦν πάντα, ὁ φωτιζόμενος (der Täufling) *λούεται.*

26) C. 6; c. 13 sagt er: Wir verehren *τὸν δημιουργὸν τοῦδε τοῦ παντός, ἀνενδεῆ αἱμάτων καὶ σπονδῶν καὶ θυμιαμάτων κτλ., διδάσκαλόν τε τούτων γενόμενον ἡμῖν καὶ εἰς τοῦτο γεννηθέντα Ἰησοῦν Χριστόν, τὸν σταυρωθέντα ἐπὶ Ποντίου Πιλάτου, τοῦ γενομένου ἐν Ἰουδαίᾳ ἐπὶ χρόνοις Τιβερίου Καίσαρος ἐπιτρόπου, υἱὸν αὐτοῦ τοῦ ὄντως θεοῦ κτλ., πνεῦμά τε προφητικόν.* Im Martyrologium legt er c. 2 vor dem Präfecten sein christliches Bekenntniß ab und nennt als summarischen Inbegriff der rechtgläubigen Lehre den Glauben *εἰς τὸν τῶν Χριστιανῶν θεόν, ὃν ἡγούμεθα ἕνα τοῦτον ἐξ ἀρχῆς ποιητὴν καὶ δημιουργὸν τῆς πάσης κτίσεως, ὁρατῆς τε καὶ ἀοράτου, καὶ κύριον Ἰησοῦν Χριστὸν παῖδα θεοῦ, ὃς καὶ προκεκήρυκται ὑπὸ τῶν προφητῶν μέλλων παραγίνεσθαι τῷ γένει τῶν ἀνθρώπων σωτηρίας κήρυξ καὶ διδάσκαλος καλῶν μαθητῶν.* Zugleich fügt er bei: *Κἀγὼ ἄνθρωπος ὢν μικρὰ νομίζω λέγειν πρὸς τὴν αὐτοῦ ἄπειρον θεότητα, προφητικήν τινα δύναμιν ὁμολογῶν· ἐπεὶ προκεκήρυκται περὶ τούτου ὃν ἔφην νῦν θεοῦ υἱὸν ὄντα.* Die Übergehung des heiligen Geistes darf nicht auffallen; da auch von anderen Kirchenvätern (*Iren.* III. c. 4. §. 2. *Tertullian.* de virgg. veland. c. 1) mitunter blos der Glaube an Gott und Christus hervorgehoben wird, s. auch Joh. 17, 3. Vgl. Dial. c. Tr. c. 65 und das. not. 6. 27) Apol. I. c. 21: *Ἰησοῦν Χριστὸν τὸν διδάσκαλον ἡμῶν, καὶ τοῦτον σταυρωθέντα καὶ ἀποθανόντα καὶ ἀναστάντα ἀνεληλυθέναι εἰς τὸν οὐρανόν.* C. 42: *Ἰησοῦς Χριστὸς σταυρωθεὶς καὶ ἀποθανὼν ἀνέστη, καὶ ἐβασίλευσεν ἀνελθὼν εἰς οὐρανόν.* C. 46: Christus *διὰ παρθένου ἄνθρωπος ἀπεκυήθη, καὶ σταυρωθεὶς καὶ ἀποθανὼν ἀνέστη, καὶ ἀνελήλυθεν εἰς οὐρανόν.* Vgl. c. 63. p. 152 D. und Dial. c. Tr. c. 111. p. 374 B. 28) Dial. c. Tr. c. 32: *ἀπὸ τῶν παρ' ὑμῖν* (d. Juden) *ἁγίων γραφῶν τὰς πάσας ἀποδείξεις ποιοῦμαι.* C. 56 erkennt es auch Tryphon an: *ἐξ αὐτῶν (γραφῶν) τὰς ἀποδείξεις ποιεῖσθαι σπουδάζεις.* Vgl. c. 58. p. 194 A. und c. 85. p. 296 A. 29) Apol. I. c. 67. 30) Dial. c. Tr. c. 29: *Ἐν τοῖς ὑμετέροις ἀπόκεινται γράμμασι μᾶλλον δὲ οὐχ ὑμετέροις ἀλλ' ἡμετέροις.* Vgl. meine Bemerk. das. not. 3. 31) Das Verzeichniß der von ihm gebrauchten Stellen alttestamentl. Schriften s. Corp. Apoll. Vol. II. p. 502 sq. *D. F. Zastrau*, De Justini Mart. biblicis studiis. Part. I. (Vratisl. 1831.) 32) Dial. c. Tr. c. 71. not. 7. Beispiele führt er an c. 72. (not. 1. 5. 9) 73. (not. 1) 120. (not. 13) 136. (not. 8).

33) Apol. I. c. 66: *οἱ ἀπόστολοι ἐν τοῖς γενομένοις ὑπ' αὐτῶν ἀπομνημονεύμασιν, ἃ καλεῖται εὐαγγέλια.* Vgl. Dial. c. Tr. c. 100—107. 34) Semisch, Die apostol. Denkwürdigkeiten des Märt. Justinus. (Hamb. u. Gotha 1848.) Er führt auch die ausführliche Literatur über den Gegenstand an. 35) Credner a. a. O. I, 92 fg. 104 fg. 209 fg. Doch leugnet er Justin's Bekanntschaft mit dem Matthäus- und Lucasevangelium nicht. 36) Baur, Krit. Untersuchungen über die Evangelien S. 533 und Schwegler a. a. O. I, 216 fg. — Hilgenfeld (Krit. Untersuchungen über die Evangelien Justin's [Halle 1850.]) sieht in den „Denkwürdigkeiten" das Evangelium Petri, welches, verschieden vom Hebräerevangelium, eine Mittelstufe zwischen dem Matthäus- und Marcusevangelium gewesen. Dagegen: Ritschl in Theoll. Jahrbb. (Tüb.) 1851. Hft. 4. S. 482 fg., im Wesentlichen mit Semisch zusammenstimmend. 37) Dial. c. Tr. c. 81. not. 13. 38) s. den Index locorum im Corp. Apoll. Vol. II. p. 507 sq. *Zastrau* l. c. Part. II. (Vratisl. 1832.) Meine Andeutungen in Illgen's Zeitschrift f. d. histor. Theol. 1841. Hft. 2. S. 77 fg., 1842. Hft. 2. S. 41 fg., 1843. Hft. 1. S. 34 fg. 39) Apol. I. c. 31, vgl. Cohort. ad Gentt. c. 13 (not. 12). 40) Dial. c. Tr. c. 115: *οὐκ αὐτοψίᾳ, ἐν καταστάσει ὤν, ἑωράκει, ἀλλ' ἐν ἐκστάσει, ἀποκαλύψεως αὐτῷ γεγενημένης.* Cohort. ad Gentt. c. 8 wird die Inspiration durch das Bild der vom Plektron geschlagenen Lyra versinnlicht. *Chr. Vilh. Rodhe*, Justini Mart. de theopneustia librorum sacr. judicium. (Lundae 1830.) 41) Die Stelle aus Platon's Menon wird in der Co-

vielmehr fromme Übertreibung [42]). Als Princip der Inspiration wurde gedacht der heilige Geist [43]) oder der göttliche Logos [44]). Von den Urhebern des neuen Testaments nennt Justinus [45]) nur den Verfasser der Apokalypse ausdrücklich inspirirt; über die anderen Schriften desselben gibt er in diesem Punkte keinen directen Ausspruch [46]). Zur mündlichen Verkündigung des Evangeliums hielt er die Apostel für göttlich erleuchtet [47]) und dachte sie sich wahrscheinlich auch unter diesem göttlichen Einflusse bei ihrer schriftlichen Verkündigung, wie er denn [48]) der Gabe der Prophetie als noch zu seiner Zeit in der Kirche fortdauernd gedenkt. Aber das eigentliche Kriterium für die Wahrheit der evangelischen Berichte fand er im alten Testamente; nach diesem prüft er jene und erklärt, daß er die Angaben der Evangelisten nur darum glaube, weil sie bereits von den alttestamentlichen Propheten vorausverkündigt worden seien [49]). Daher konnte er neben den kanonischen Evangelien selber ein unkanonisches benutzen. Aus dieser geistigfreien Stellung Justin's und seiner Zeit zu den Aposteln erklären sich auch gewiß zum größten Theile die abweichenden Anführungen der Evangelien und die nichtwörtlichen Entlehnungen aus anderen Schriften des neuen Testaments, soweit sie ihm bekannt waren. Wenn es aber eine Repräsentation der christlichen Sache gilt, so knüpft er lediglich an die Person Jesu Christi selber an. Die Auslegung der Schrift bewegt sich bei ihm blos im Kreise des alten Testaments, worin er durchgehends hindeutende Beziehungen auf Christi Person und Sache fand [50]), seine Exegese war also durchweg messianisch-typologisch [51]). Er stellt übrigens den hermeneutischen Satz auf, daß in den Schriften der Propheten der heilige Geist oder der Logos bald in der Person Gottes, bald in der Person Christi, bald in der Person des Volks rede [52]), und erläutert dies durch Beispiele [53]). Und da die Weissagungen darin häufig unter Bildern verhüllt und deshalb nicht sofort verständlich seien [54]), so hält er für den Ausleger eine besondere Gnadengabe [55]) für nothwendig.

C. Die Vertheidigung des Christenthums [56]), welche in dreifacher Weise verfahren kann, defensiv, indem sie die dem Christenthume gemachten Vorwürfe entkräftet, offensiv, indem sie die Gegner des Christenthums selbst angreift, und positiv, indem sie die Wahrheit und Göttlichkeit des Christenthums darstellt, verhält sich ihrem Inhalte nach zu den einzelnen Dogmen wie das Allgemeine zum Besondern. Justin stand außer dem Juden- und Heidenthume auch der Häresie gegenüber, aber sein Werk gegen die letztere ist, etwa die Schrift über die Auferstehung ausgenommen, verloren gegangen.

1) Defensives Verfahren Justin's. Dem ersten Einwurfe des Judenthums [57]), die Christen hätten sich willkürlich von dem Ceremonialgesetze getrennt, obschon es göttlichen Ursprungs sei [58]), entgegnet er, daß das Gesetz zu Folge seiner eigentlichen Bestimmung blos temporär gewesen [59]), in sofern es nach Christi Ankunft in Folge der Zerstörung des Tempels zu Jerusalem nicht mehr ganz erfüllt werden könne [60]), nur vorbildliche Bedeutung auf die neue Sache gehabt habe [61]), und ursprünglich den Juden wegen ihrer Herzenshärtigkeit als ein Correctivmittel auferlegt worden [62]), da auch die Patriarchen und andere Fromme vor Moses Gott wohlgefällig gewesen seien [63]). Dann stellt er ihrer zweiten Behauptung, Jesu Person widerspreche dem alttestamentl. Messias- und Gottes-Begriffe, wobei in ersterer Beziehung besonders das Anstößige des Kreuzestodes hervorgehoben wurde [63a]), zunächst entgegen die typische Vorbildung desselben im A. T. [64]) und daß er Bedingung des Heils sei. Dann aber erwiedert er auf den Vorwurf, es werde, indem man Christo göttliche Natur zuschreibe, der Monotheismus aufgehoben [65]), daß das A. T. selbst oftmals eine zweite göttliche Individualität (*θεός*) einführe, ein numerisch vom Urheber des Alls (*ὁ θεός*) verschiedenes Wesen, den göttlichen Logos, welcher den Willen des Vaters auf Erden vollführte und nachmals in der Person Jesu Christi Fleisch ward [66]); der höchste Gott als rein geistiges Wesen sei niemals mit der Materie in Berührung getreten und auf Erden erschienen, weshalb alle Erscheinungen des Göttlichen im A. T. Christophanien gewesen [67]). — Die Einwürfe des Heidenthums [68]) wehrt er geschickt ab und zwar 1) den, daß das Christenthum erst spät in die Welt eingeführt worden, mit der Behauptung, es sei eine alte Religion, in sofern

---

hort. ad Gentt. c. 37 citirt: „Die Seher *μηδὲν εἰδότες ὧν λέγουσι.*“

42) Sie findet sich blos noch bei Athenagoras (Supplic. pro Christ. c. 9) und im Montanismus. 43) Dial. c. Tr. c. 7. 44) Apol. I. c. 33 u. 36. Apol. II. c. 10. Auch Hystaspes und Sibylla galten um ihrer Weissagungen willen für prophetisch begeistert (Apol. I. c. 20. not. 1; vgl. Cohort. ad Gentt. c. 37). 45) Im Dial. c. Tr. c. 81. 46) *Credner*, De librorum Novi Test. inspiratione quid statuerint Christiani ante saeculum tertium medium. Part. I. (Jen. 1828.) p. 53 sq. und Beiträge zur Einleit. I, 125 fg. 47) Apol. I. c. 39: *διὰ δὲ θεοῦ δυνάμεως ἐμήνυσαν παντὶ γένει ἀνθρώπων, ὡς ἀπεστάλησαν ὑπὸ τοῦ Χριστοῦ διδάξαι πάντας τὸν τοῦ θεοῦ λόγον.* 48) Dial. c. Tr. c. 82. 49) Apol. I. c. 33: ... *ὡς οἱ ἀπομνημονεύσαντες πάντα τὰ περὶ τοῦ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησ. Χρ. ἐδίδαξαν, οἷς ἐπιστεύσαμεν, ἐπειδὴ καὶ διὰ Ἡσαΐου τὸ προφητικὸν πνεῦμα τοῦτον γενησόμενον ὡς προεμηνύομεν ἔφη.* Dial. c. Tr. c. 119. 50) Apol. I. c. 52 u. 61. Dial. c. Tr. c. 131. 51) *Πάντα*, sagt er unter Anderm im Dial. c. Tr. c. 42, *τὰ ὑπὸ Μωυσέως διαταχθέντα δύναμαι καταριθμῶν ἀποδεικνύναι τύπους καὶ σύμβολα καὶ καταγγελίας τῶν τῷ Χριστῷ γίνεσθαι μελλόντων καὶ τῶν εἰς αὐτὸν πιστεύειν προεγνωσμένων καὶ τῶν ὑπ' αὐτοῦ τοῦ Χριστοῦ ὁμοίως γίνεσθαι μελλόντων.* Vgl. c. 68 u. 114. 52) Apol. I. c. 36. 53) c. 37. 38 u. 47. Georgii, über die alexandr. Religionsphilos. in Illgen's Zeitschrift f. d. historische Theol. 1839. Hft. 4. S. 59 fg.

54) Dial. c. Tr. c. 90 u. 112. 55) *χάρις παρὰ θεοῦ εἰς τὸ συνιέναι τὰς γραφάς.* l. c. c. 58. 7. n. 8. 56) F. Wurm, Die Apol. des Christenth. von Justin, Tatian u. s. w. — in Klaiber's Studien d. evangel. Geistlichk. Würtembergs 1828. Bd. 1. Hft. 2. S. 1 fg. 57) *G. H. Scharffenberg*, De Justino, Tertulliano et Cypriano adv. Judaeos disputantibus. (Lundae 1820. 4.) 58) Dial. c. Tr. c. 10. 59) c. 11 u. 12. 60) c. 40 u. 46. 61) c. 42. 62) c. 18. 27 u. 46. 63) c. 19. 20 u. 67. 63a) c. 32 u. 89. 64) c. 40. 90 u. 91. 65) c. 8 u. 49. 66) c. 56 u. 62. 67) c. 114 u. 127. 68) *F. J. J. A. Junius*, De Justino Mart. apologeta adv. ethnicos. (Lugd. Bat. 1836.)

der göttliche Logos schon unter den frühesten Menschengeschlechtern erleuchtend und heiligend sich geoffenbart habe, sodaß unter den Griechen z. B. Sokrates und unter den Juden Abraham Christen gewesen, weil sie sich der Einwirkung des Logos hingegeben [69]. Wenn dann 2) der Inhalt des Christenthums angefochten und ihm a) Irreligiosität Schuld gegeben wurde, indem es atheistisch sei und die alten Götter verwerfe, so entgegnet er: Die Christen verehren den allein wahren Gott und den Sohn und die Engel nebst heiligem Geist [70]. Bezüchtigte man es b) der Unmoralität, als pflege es Unzucht und den Genuß von Menschenfleisch [71]), so erklärt er diese Beschuldigungen für lügnerisch und unerwiesen [72]). Wurden 3) die Wirkungen des Christenthums als nachtheilig dargestellt, und zwar a) es verbreite ungereimte Meinungen, in sofern es seinem Stifter göttliche Natur zuschreibe und des Fleisches Auferstehung erwarte [73]), so vergleicht Justin, um die Widersacher mit ihren eigenen Waffen zu schlagen, Christum mit den hellenischen Göttersöhnen [74]), und beruft sich für die Todtenauferstehung auf Gottes Allmacht [75]). Dann b) auf die Anklage, es sei dem Staate gefährlich, in sofern es sich dem Öffentlichen entziehe, die dem Kaiser gebührende Adoration verweigere und die Errichtung eines politischen Reiches erwarte, antwortet er: Wir machen Jedermann mit Lehre und Leben der Christen bekannt [76]), wir gehorchen dem Kaiser, abgesehen von der allein Gotte zukommenden Anbetung, in allen Dingen [77]), wir erwarten ein göttliches Reich, das durchaus nicht politischer Art ist [78]).

2) Offensiv verfahrend hält Justinus dem Judenthume zweierlei vor. Ein Mal, es mache mit Unrecht als solches, sich stützend auf seinen Zusammenhang mit Abraham und Jacob und auf seine Gesetzeserfüllung, Anspruch auf die Seligkeit [79]), welche nur durch Christus zu erlangen sei [80]). Dann aber misverstehe und verdrehe es den wahren Sinn der heiligen Schrift alten Testaments [81]); denn diese involvire einen messianischen Sinn [82]). Auch das Heidenthum greift er in doppelter Hinsicht an. Zunächst behauptet er von der Religion desselben: a) sein Polytheismus sei ungereimt, denn die Götter seien die Dämonen, welche als gefallene Geister in die Statuen herniedersteigen und Opfer von den Unvernünftigen empfangen [83]); und dann b) seine mythologischen Darstellungen seien unsittlich; denn Zeus und andere Götter erscheinen als ohnmächtige, mordsüchtige, rachgierige, wollüstige Wesen [84]). Endlich 2) hinsichtlich der heidnischen Philosophie urgirt er: a) ihre inneren Widersprüche [85]) und b) ihre atheistische Tendenz [86]).

3) Wo Justin's Apologie positiv auftrat, da berief er sich 1) auf die Vernunftmäßigkeit (das Logische) des Christenthums. Dieses stimme mit dem in der Philosophie und Poesie Wahren überein; zudem sei es im völligen Besitze der Wahrheit: denn der göttliche Logos, der sich in den (alten) Philosophen nur theilweise (sporadisch) geoffenbart habe (*λόγος σπερματικός*), sei in Jesus Christus nach seiner ganzen Fülle erschienen [87]). Nebenher leitet er die Anklänge an die christliche Wahrheit im Heidenthume zum Theil auch von einer äußerlichen Offenbarung ab, welche den Heiden (z. B. Platon) aus den heiligen Schriften der Christen (dem A. T.) in Ägypten zugeflossen sei [88]). Dann weist er 2) auf die sittliche Wirksamkeit des Christenthums hin, welche sich hauptsächlich im reinen Leben der Christen [89]), in ihrer Feindesliebe [90]) und im standhaften Martertthume [90a]) zeige. Ferner 3) benutzt er auch die Wunder im Leben Jesu und seiner Kirche, welche nicht mit Hilfe dämonischer Macht (*μαγεία* oder *γοητεία*) gewirkt worden seien; denn sie seien kein Blendwerk, wie die heidnischen, sondern etwas wirklich Geschehenes [91]), und dann geschähen sie nicht für ungöttliche Zwecke, sondern zur Ehre Gottes [92]). Als damals noch in der Kirche geschehende [93]) Wunder erwähnt er, wie Irenäus, Origenes u. s. w., Dämonenaustreibungen, welche die Beschwörung im Namen Jesu [94]) bewirke. Ebenso benutzt er 4) die Weissagungen. Diesen Beweis, welcher in der Kirche als *ἀπόδειξις πνεύματος* [95]) höher als der Wunderbeweis (*ἀπόδειξις δυνάμεως*) stand, bezieht er [96]) nicht blos auf die Vorherverkündigungen des A. T. [97]), sondern vorzüglich auch auf die (von den Christen vielfach interpolirten) Orakel der Sibylla und des Hystaspes [98]).

D. Die einzelnen Dogmen. 1) In der Lehre von Gott weist Justin zwar den Gebrauch der gewöhnlichen

69) Apol. I. c. 46. Apol. II. c. 10. 70) Apol. I. c. 5. 6 u. 13. 71) l. c. c. 26. not. 29. Die Andichtung dieser Verbrechen wurde veranlaßt durch die nächtliche Feier der Agapen (Liebeskuß) und der Eucharistie (Genuß des Leibes Christi). 72) l. c. c. 3. 10 u. 29. Apol. II. c. 12. 73) Apol. I. c. 13. 19 u. 30. 74) l. c. c. 21 u. 22. Tertullianus im Apolog. c. 21: Recipite interim hanc fabulam, similis est vestris! Vgl. Corp. Apoll. Vol. I. p. 54. not. 1. 75) l. c. c. 19. Die zweifelhafte, gegen den Gnosticismus gerichtete, Schrift Justin's *περὶ ἀναστάσεως* ist in meinem Corp. Apoll. Vol. III. Probl. p. XLVI sq. analysirt. 76) l. c. c. 3. 17 u. 61. 77) l. c. c. 17. 78) l. c. c. 11. 79) Dial. c. Tr. c. 14. 25 u. 125. 80) c. 8. 44. 95 u. 138. 81) c. 36. 68. 70. 84 — vgl. c. 71. 72. 73. 120 u. 136. 82) Vgl. z. B. c. 34. 120 u. 122. 83) Apol. I. c. 5. 9 u. 12. Apol. II. c. 5.

84) Apol. I. c. 21 u. 25. Besonders die Anrede „an die Hellenen" und die „Ermahnungsrede an die Hellenen" sind ausführlich in diesem Punkte. Die letztgenannte Schrift verwirft c. 2 auch die allegorische Deutung solcher Mythen als unzulässig. Vgl. meine Bemerkung z. Stelle: not. 34. 85) Auch hierüber äußert sich die „Ermahnungsrede" am ausführlichsten und stärksten. 86) l. c. c. 4. Apol. II. c. 9. 87) Apol. I. c. 20. 32 u. 46. Apol. II. c. 8. 10 u. 13. Tertullian, feind aller Philosophie, stellt in dieser Hinsicht, um den geistigen Zusammenhang der Menschennatur mit dem Christenthume nachzuweisen, sein testimonium animae naturaliter christianae auf. 88) Apol. I. c. 44. 59 u. 60; vgl. Cohort. ad Gentt. c. 14 sq. 89) Apol. I. c. 15 u. 16. 90) l. c. c. 14 u. 57. Dial. c. Tr. c. 96. 90a) Apol. I. c. 25 u. 45. Apol. II. c. 12. Dial. c. Tr. c. 110. 91) Apol. I. c. 56. Dial. c. Tr. c. 69. 92) Dial. c. Tr. c. 7. 93) Vgl. Schwegler a. a. O. 2, 267. 94) Apol. II. c. 6. Dial. c. Tr. c. 85. In der erstern Stelle bemerkt er: in *Ἰησοῦς* == יְהוֹשֻׁעַ liege inne אִישׁ, d. i. *ἄνθρωπος*, und, weil es von *ἰᾶσθαι* herstamme, zugleich der Begriff von *σωτήρ*. 95) *Orig.* c. Cels. I, 2. 96) Apol. I. c. 30 nennt er ihn die *μεγίστη καὶ ἀληθεστάτη ἀπόδειξις*. 97) Apol. I. c. 31. Dial. c. Tr. c. 7 u. 8. 98) Apol. I. c. 20 u. 44.

Benennungen des göttlichen Wesens, wie *θεός*, *πατήρ*, *κτίστης*, *κύριος*, *δεσπότης*, nicht zurück, läßt sie aber nur als beschränkte Abstractionen des menschlichen Verstandes gelten [99]). Es stand ihm, gewiß auch im Gegensatze zu der Vielnamigkeit der heidnischen Volksgötter, als Grundsatz fest, daß es keinen Namen für Gott gebe [1]); denn das Namengeben setze die Priorität des Namengebenden voraus, dem ungezeugten Gotte aber gehe Niemand an Alter voran [2]) und überhaupt könne das absolute Wesen in adäquater Weise nicht bezeichnet werden [3]). Wie er Gott für namenlos hielt, so sprach er ihm auch die **Definitionen** ab. Dafür gebrauchte er die Platonische Formel [4]), womit er Gott als höchstes, über alles Materielle erhabenes, rein geistiges, im Himmel thronendes Wesen bezeichnen, sowie die (heidnische) Vermischung des Göttlichen und Weltlichen fern halten wollte, wie er denn folgerecht auch alle Theophanien des A. T. als Logophanien (Christophanien) ansah [5]). Wenn er dennoch Gotte [6]) eine *μορφή* und [7]) eine *οὐσία* zuzuschreiben scheint, so sind diese Ausdrücke nicht roh anthropomorphistisch zu fassen; er wurde durch die an jenen Stellen bestrittenen Vorstellungen darauf hingeführt. — Das **Dasein** Gottes zu beweisen erschien unnöthig, weil das Gottesbewußtsein als ein dem menschlichen Geiste eingepflanztes (angeborenes) aufgefaßt wird [8]). Als Grundlage desselben sah er die Verwandtschaft des Geistes mit der Gottheit an [9]), und dachte dabei im Besondern an den göttlichen Logos (*σπερματικός*), welcher sich in den Menschengeistern offenbare und die Idee der Gottheit vermittele. Dennoch findet sich bei Justinus der kosmologische Beweis schwach angedeutet, und zwar hergeleitet aus dem Begriffe der Abhängigkeit: das Abhängige führe auf etwas Unabhängiges (Ewiges) hin [10]). — Bei der Frage nach der **Erkennbarkeit** Gottes erinnert er [11]), wie es die alte Kirche überhaupt gern that, an Platon [12]). Unter den **Eigenschaften** Gottes steht obenan die Einheit [13]), worüber Justinus, falls die noch vorhandene (dem Eusebius schon bekannte) Schrift echt ist, ein eigenes Werk lieferte [14]). Die Wahrheit derselben hatte er nicht nur gegen den Polytheismus des Heidenthums [15]), sondern auch gegen den Dualismus der Gnostiker [16]) zu vertheidigen. Außerdem gedenkt er im Vorbeigehen vorzüglich der Anfangs- und Endlosigkeit Gottes [17]), seiner Unveränderlichkeit [18]) und Allwissenheit [19]).

2) Eine Erörterung über das Verhältniß von Vater, Sohn und Geist zu einander findet sich bei Justin noch nicht, sondern es werden in denselben, als den drei Grundprincipien, die Objecte des christlichen Glaubens und der christlichen Verehrung einfach anerkannt, dergestalt, daß sogar jenen Dreien noch Anderes, wie die Verehrung des Geisterreichs [20]), zuzugesellen oder Eines zu übergehen, wie die Verehrung des Geistes [21]), unbedenklich gefunden wird. Doch ist Justin dem Sinne nach Subordinatianer; er ordnet den Sohn unter den Vater, den Geist unter Beide [22]) und beruft sich [23]), um die Bekanntschaft Platon's mit der christlichen Triaslehre nachzuweisen, welche dieser Philosoph sich in Ägypten aus den Mosaischen Schriften angeeignet habe, auf eine (unechte) Stelle seiner Briefe [24]) und findet das Dogma vom Sohne Gottes insbesondere [25]) bei ihm ausgesprochen [26]). Dem Vater gibt Justin das Prädicat der *ἀγεννησία* [27]). Die Vorstellung eines **zweifachen Logos** [28]) ist ihm bekannt und er lehrte demnach [29]): „Christus von Ewigkeit in Gott als seine Vernunft (*συνὼν τῷ πατρί*), dann bei der Weltentstehung aus Gott hervorgetreten [30]), um ein bleibendes,

---

99) *Οὐκ ὀνόματά ἐστιν*, sagt er Apol. II. c. 6, *ἀλλ' ἐκ τῶν εὐποιϊῶν καὶ τῶν ἔργων προσρήσεις.*

1) *ἀνωνόμαστος* (Apol. I. c. 63) oder *ἄῤῥητος θεός* (l. c. c. 61. Dial. c. Tr. c. 127), *μηδενὶ ὀνόματι θετῷ καλούμενος* (Apol. I. c. 10). 2) Apol. II. c. 6. 3) Apol. I. c. 61. *Ὄνομα τῷ ἀῤῥήτῳ θεῷ οὐδεὶς ἔχει εἰπεῖν.* Dazu Cohort. ad Gentt. c. 21: *Οὐδὲν γὰρ ὄνομα ἐπὶ θεοῦ κυριολογεῖσθαι δυνατόν ... θεῷ δὲ οὔτε ὁ τιθεὶς ὄνομα προϋπῆρχεν, οὔτε αὐτὸς ἑαυτὸν ὀνομάζειν ᾠήθη δεῖν, εἷς καὶ μόνος ὑπάρχων.* 4) Aus De republ. 6, 509: *ἐπέκεινα πάσης οὐσίας, οὔτε ῥητὸς οὔτε ἀγορευτός.* Vgl. Dial. c. Tr. c. 4. Der christliche Greis, welcher a. a. O. mit Justinus redet, ist nicht gegen diese Platonische Behauptung, sondern billigt sie stillschweigend im Verlaufe des Gesprächs. 5) Dial. c. Tr. c. 127: *οὔτε ποι ἀφῖκται οὔτε περιπατεῖ κτλ., ὁ τόπῳ τε ἀχώρητος καὶ τῷ κόσμῳ ὅλῳ.* C. 60: *ὥστε ... οὐ τὸν ποιητὴν τῶν ὅλων καὶ πατέρα, καταλιπόντα τὰ ὑπὲρ οὐρανὸν ἅπαντα, ἐν ὀλίγῳ γῆς μορίῳ πεφάνθαι πᾶς ὁστισοῦν ... τολμήσει εἰπεῖν.* — De resurrect. c. 1 wird Gott *νοῦς τέλειος* geheißen, im Gegensatze zum Gnosticismus; vgl. daselbst meine Bemerkung: not. 12. 6) Apol. I. c. 9. 7) Dial. c. Tr. c. 128. 8) Apol. II. c. 6: *τὸ θεός ἐστιν πράγματος δυςεξηγήτου ἔμφυτος τῇ φύσει τῶν ἀνθρώπων δόξα*; s. meine Bem. z. d. Stelle: not. 7. 9) Dial. c. Tr. c. 4. p. 18 E. not. 6. 10) Dial. c. 5: *ἄφθαρτος* entgegen dem *φθαρτός*. 11) Apol. II. c. 10; vgl. daselbst meine Bemerkung: not. 9.

12) Im Timäus p. 28: *τὸν μὲν οὖν ποιητὴν καὶ πατέρα τοῦδε τοῦ παντὸς εὑρεῖν τε ἔργον καὶ εὑρόντα εἰς πάντας ἀδύνατον λέγειν.* 13) *μοναρχία* Dial. c. Tr. c. 1. p. 4 E. 14) Der Ausdruck *μοναρχία* war aus Alexandria herübergekommen; schon Philo hat ihn: die Anwendung geschah auf Grund der Homerischen Stelle Il. 2, 204 (*εἷς κοίρανος ἔστω*). Erst im 4. Jahrhundert ging er in *μονότης* und *ἑνότης* über. 15) Wie in der Schrift De monarchia, so werden auch in der Cohort. ad Gentt. c. 15 sq. besonders die Zeugnisse der hellenischen Schriftsteller für die göttliche Einheit benutzt. 16) In der Schrift *Περὶ πασῶν τῶν αἱρέσεων.* 17) *μόνος γὰρ ἀγέννητος καὶ ἄφθαρτος ὁ θεός* Dial. c. Tr. c. 5. 18) *ἄτρεπτος* und *ἀπαθὴς ὁ θεός* Apol. I. c. 13 u. 25. 19) l. c. c. 12 u. 15. Dial. c. Tr. c. 16 u. 127. 20) Apol. I. c. 6. 21) Actt. martyr. S. Just. c. 2. 22) Apol. I. c. 13. 23) l. c. c. 60. 24) Epist. 2 (an *Dionysius* p. 312): *περὶ τὸν πάντων βασιλέα πάντ' ἐστί — — δεύτερον δὲ περὶ τὰ δεύτερα καὶ τρίτον περὶ τὰ τρίτα.* 25) In einer (falsch gedeuteten) Stelle des Timäus (p. 36). 26) Vgl. meine Bemerkung zur Justin'schen Stelle: not. 1. 27) Apol. II. c. 6. Apol. I. c. 14: *πατρὶ ... ἀγεννήτῳ ὄντι.* Dial. c. Tr. c. 5: *μόνος ἀγέννητος καὶ διὰ τοῦτο θεός ἐστιν.* 28) Dem nachher sogenannten *ἐνδιάθετος* und *προφορικὸς* (einem innerlichen und äußerlichen). Justini doctrina de logo in meiner Preisschrift p. 83 sq. Ludw. Duncker, Zur Geschichte der christl. Logoslehre in den ersten Jahrhunderten. Die Logoslehre Justin's des Märtyrers. (Göttingen 1848.) Abgedruckt aus den Göttinger Studien 1847. 29) In den Gedanken, wenn auch nicht durchgängig in den Worten, ebenso sein Schüler Tatian Orat. ad Graec. c. 5; vgl. meine Bemerkung dazu: Corp. Apoll. Vol. VI. p. 20 sq. 30) Vgl. Apol. I. c. 46 und *Tatianus* l. c. c. 5.

welt- und geisterschaffendes, Wesen zu sein, aber untergeordnet unter den Vater von Allem." So spricht er vom eigenschaftlich immanenten und hypostatisch hervorgegangenen, sowie vom ewigen und vorweltlich transeunten Logos[31]). Darum nennt er den Logos *πρωτότοκος*[32]) und *πρωτόγονος τοῦ θεοῦ*[33]), *πρωτότοκος τῶν πάντων ποιημάτων*[34]) und *πάσης κτίσεως*[35]), *τέκνον πρωτότοκον τῶν ὅλων κτισμάτων*[36]). Das Hervorgehen selber bezeichnet er gewöhnlich mit *γεννᾶσθαι* und *προβάλλεσθαι*, ein Mal[37]) mit *προέρχεσθαι*, und daher nennt er den Logos meistens *γέννημα*[38]). Das Hervorgehen sieht er als Folge eines freien Willensactes Gottes[39]) an. Aber der Vater habe durch die Zeugung des Logos keine Minderung erlitten: sei nicht *ἄλογος* geworden. Dies wird[40]) durch die Analogie der menschlichen Rede und des Feuers versinnlicht. Sofort nach der Zeugung beginnt ihm das hypostatische Dasein des Logos; blos dynamische Existenz (in der Art der modalistischen Antitrinitarier), welche schon damals Einige lehrten, bekämpft er mit entschiedenen Worten[41]). Der Logos ist ihm nunmehr numerisch (*ἀριθμῷ*) vom Vater verschieden[42]), wie er denn auch quantitativ nicht desselben Wesens ist als bloßes *σπέρμα παρὰ τοῦ θεοῦ*[43]). Ferner läßt Justinus ihn unmittelbar nach seinem Hervorgange aus dem Vater als Sohn Gottes im ausschließenden Sinne erscheinen: *μόνος ἰδίως υἱός*[44]) oder *μόνος κυρίως υἱός*[45]). Und wegen dieses Sohnesverhältnisses schreibt er ihm göttliches Wesen, Gottheit zu[46]). Um die Idee des Monotheismus festzuhalten, setzt er den Sohn in das Verhältniß der Subordination zum Vater[47]); der Logos vollführt als Mittlerwesen den Willen desselben auf Erden, weil der höchste Gott nie auf die Erde herniedersteigt[48]). Alles, was er besitzt, hat er vom Vater erhalten: durch ihn hat er Dasein und Macht, durch ihn ist er Gott und göttlicher Verehrung theilhaftig[49]). Justin spricht auch noch von einem *σπερματικὸς λόγος*, d. i. die fortwährend durch die Vernunftwelt hindurchgehende Gotteskraft, woher die in der vorchristlichen Zeit vorkommenden Anklänge an das Christenthum, Funken göttlicher Wahrheit, stammen. Vom höhern Ursprunge des Geistes hat bereits Platon[50]) nach Justin's Ansicht eine Ahnung gehabt[51]) und der alttestamentliche Begriff des Geistes Gottes[52]) schien ihm mit dem Platonischen Begriffe übereinzustimmen[53]). Während dieser Geist bei Andern[54]) mit der Platonischen Weltseele verglichen wird, nennt Justin das christliche Pneuma gewöhnlich[55]) *προφητικόν*, wobei zugleich der kirchliche Widerspruch gegen den Gnosticismus einwirkte, dem gegenüber die Identität des christlichen und alttestamentlichen Geistes behauptet wurde. Es ist zwar oftmals[56]) geleugnet worden, daß Justin den Geist bereits hypostasirte und für ein persönliches, vom Vater unterschiedenes Subject ansah, weil er ihn mit dem Logos identificirt habe. Diese Behauptung ist dadurch veranlaßt, daß Justin manche Wirkung zugleich dem Logos und dem Geiste zuspricht, nämlich die Inspiration der Propheten und den Ursprung der Menschheit Jesu. Aber eine Vermischung der Thätigkeiten[57]) ist noch keine der Personen[58]). Daß Justin den Geist als per-

---

31) Apol. II. c. 6: *Ὁ υἱὸς ἐκείνου, ὁ μόνος λεγόμενος κυρίως υἱός, ὁ λόγος πρὸ τῶν ποιημάτων καὶ συνὼν καὶ γεννώμενος, ὅτε τὴν ἀρχὴν δι' αὐτοῦ πάντα ἔκτισε καὶ ἐκόσμησε, Χριστὸς ... λέγεται* — und Dial. c. Tr. c. 62: *τὸ τῷ ὄντι ἀπὸ τοῦ πατρὸς προβληθὲν γέννημα πρὸ πάντων τῶν ποιημάτων συνῆν τῷ πατρί*; s. meine Bem. z. d. Stellen: Corp. Apoll. Vol. I. p. 182. not. 4 und Vol. II. p. 211. not. 10. 32) Apol. I. c. 23. 33 u. 46. Dial. c. Tr. c. 100. 33) Apol. I. c. 58. 34) Dial. c. Tr. c. 84 u. 100. 35) l. c. c. 85 u. 138. 36) l. c. c. 125. 37) l. c. c. 100. 38) l. c. c. 62 u. 129. Fälschlich findet Semisch 2, 282 nach einer verfehlten Conjectur Maran's in Dial. c. Tr. c. 114 auch das Prädicat *ἐργασία*. Vgl. was ich z. Stelle bemerkt habe: not. 8. 39) *τοῦ πατρὸς δυνάμει καὶ βουλῇ*, l. c. c. 100 u. 128. 40) Im Dialoge mit Tryphon c. 61, ebenso c. 128. Vgl. meine Bemerkungen zur Stelle: Vol. II. p. 206 sq. not. 5 und 6. 41) l. c. c. 128; s. meine Bem. das. not. 3. 42) l. c. c. 56. 128 u. 129. 43) Apol. I. c. 32. not. 8. 44) Apol. I. c. 23. 45) Apol. II. c. 6. 46) *Θεὸς καλεῖται καὶ θεός ἐστι καὶ ἔσται*, Dial. c. Tr. c. 58. *Αὐτοῦ ἄπειρος θεότης*, Actt. martyr. c. 2. *Θεὸς ἐκ τοῦ εἶναι τέκνον πρωτότοκον* oder *υἱὸν τοῦ ἀγεννήτου θεοῦ*, Dial. c. Tr. c. 125 u. 126. Das Prädicat des Logos *θεός* ist nach dem alexandrinischen Sprachgebrauche gleichbedeutend mit *θεῖος*, wie auch Apol. I. c. 10 darthut: *ὁ λόγος θεῖος ὤν* (vgl. meine Bemerk. z. Stelle: not. 8), im Unterschiede von *ὁ* (*ὄντως* l. c. c. 13) *θεός*. Unzählige Male nennt Justinus Christum einfach *θεός*. Nur an drei Stellen des Dialogs heißt er ihn *ὁ θεός*, mit dem Artikel (Corp. Apoll. Vol. II. p. 184. not. 16) wahrscheinlich durch Irrthum der Abschreiber. In früherer Zeit, wo der Glaube noch unentwickelt und der Sprachgebrauch noch unbestimmt war, würde *ὁ θεός*, von Christus prädicirt, nicht auffallen; so bei *Ignatius* ad Rom. c. 6 und ad Smyrn. c. 1.

47) *ἐν δευτέρᾳ χώρᾳ* (Apol. II. c. 13), *μετὰ τὸν θεόν* (Apol. II. c. 13). Apol. I. c. 12: *βασιλικώτατον καὶ δικαιότατον ἄρχοντα* (als den Logos) *μετὰ τὸν γεννήσαντα θεὸν οὐδένα οἴδαμεν ὄντα*. C. 32: *ἡ πρώτη δύναμις μετὰ τὸν πατέρα πάντων καὶ δεσπότην θεὸν καὶ υἱὸς ὁ λόγος ἐστίν*. Der Logos steht *ὑπὸ τὸν ποιητὴν τῶν ὅλων* (Dial. c. 56), er ist diesem als dem Vater und Herrn *τεταγμένος* (c. 126), er ist der *ὑπηρέτης τοῦ ποιητοῦ τῶν ὅλων θεοῦ*. 48) Dial. c. 57. 49) Dial. c. Tr. c. 86. — c. 129: *αἴτιός τε αὐτῷ τοῦ εἶναι καὶ δυνατῷ καὶ κυρίῳ καὶ θεῷ*. C. 127: *τὸν κατὰ βουλὴν τὴν ἐκείνου καὶ θεὸν ὄντα υἱὸν αὐτοῦ*. C. 93: *καὶ ἄγγελον ἐκεῖνον ἂν τιμήσῃ θεοῦ βουλομένου, τὸν ἀγαπώμενον ὑπ' αὐτοῦ τοῦ κυρίου καὶ θεοῦ*. C. 76: *προσκυνητὸν ... ἐδήλωσε*. 50) Im Menon p. 99 sq. 51) Cohort. ad Gentt. c. 32. 52) 1 Mos. 1, 2. 53) Apol. I. c. 59 u. 60. 54) *Athenagor.* Suppl. p. Christ. c. 6. *Theophilus* ad Autol. 1, 5: *ἡ πᾶσα κτίσις περιέχεται ὑπὸ πνεύματος θεοῦ*. 55) Und zwar grade in der Apologie, während darin der Name *πνεῦμα ἅγιον* nur vier Mal vorkommt, in stehenden Formeln: zwei Mal bei Erwähnung der Taufformel und zwei Mal bei Anführung der Drei. Ein mal (Apol. I. c. 32) nennt Justin den Geist ausführlich *τό θεῖον ἅγιον προφητικὸν πνεῦμα*. Dagegen ist der Ausdruck *πνεῦμα ἅγιον* im Dialoge der gewöhnliche. Einige Male heißt er ihn, in der Apologie wie in dem Dialoge, *πνεῦμα θεοῦ* und *θεῖον πνεῦμα*. 56) Seit dem Erscheinen von Souverain's Schrift: Über den Platonismus der Kirchenväter S. 329 fg. Auch von Georgii, „Untersuchung über die Lehre vom heil. Geiste bei Justin d. Märt.," in Stirm's Studien der evang. Geistlichkeit Würtembergs (1838.) Bd. 10. Hft. 2. S. 100 fg. und (von Lobeg. Lange) in Röhr's Krit. Predigerbiblioth. (1844.) Bd. 25. Hft. 6. S. 982 fg. 57) Der Logos wird als inspirirendes Princip Apol. I. c. 33 u. 36 und Apol. II. c. 10 genannt. 58) Nie wird im Dialoge der Logos als inspirirend genannt; vgl. daselbst c. 15. not. 5. Hinsichtlich der Erzeugung der menschlichen Natur Jesu bemerkt Justin

sönliches Wesen ansieht, ist gewiß[59]; er stellt ihn zum Vater und Sohne ins Subordinationsverhältniß[60]. Dabei war es ganz natürlich, ihn als Haupt der Engel zu denken[61]. Als Hauptgeschäft desselben betrachtet er die Inspiration der Propheten[62].

3) Das Verhältniß Gottes zur Welt, welches durch die Lehre von der **Schöpfung** und **Vorsehung** näher bestimmt wird, hat Justin in zwei Grundgedanken, und zwar in stiller Opposition gegen den Gnosticismus zusammengefaßt. Der Eine lautet: die Weltschöpfung ist das Werk des höchsten Gottes[63], welcher deshalb bald *ποιητὴς τῶν ὅλων*[64], bald *δημιουργὸς τῶν πάντων*[65], bald *ποιητὴς καὶ δημιουργὸς τῆς πάσης κτίσεως*[66], bald *τῶν πάντων* (oder *ὅλων*) *πατὴρ καὶ δημιουργός*[67] heißt[68]. Und der andere: die Weltschöpfung ist geschehen aus Materie, aber nicht aus einer ewigen; denn Ungeschaffenes steht mit Ungeschaffenem auf gleicher Stufe, sodaß das Eine über das Andere keine Gewalt würde ausüben können[69]. Justin nimmt also zuerst entschieden einen zweifachen Act an: Erzeugung der ungeordneten Materie und Umbildung derselben in die vorhandene Weltform. Nach Materie und Form führt er die Welt auf Gott zurück. Darum heißt dieser sowol der Erzeuger als auch der Former der Welt[70]. Der höchste Gott, welcher nicht mit der Materie in Berührung tritt, bediente sich nach Justin's Meinung des Logos, welcher daher als eigentlicher Weltbaumeister im Auftrage des Vaters das Werk ausführte[71]. — Den Zweck der Weltschöpfung beschränkt Justin in der kirchlichen Vorstellung seiner Zeit auf die Menschen, um ihretwillen sei die Welt erschaffen worden[72].

Von der **Vorsehung** (*πρόνοια*), aus welcher[73] die prophetische Inspiration hergeleitet wird, spricht Justinus nur selten[74]. Er meint, die Engel üben sie aus über die sublunarische Welt und insbesondere über die Menschen[75], glaubt also neben dem allgemeinen göttlichen Schutze an eine besondere Beaufsichtigung durch Engel. Das physische Übel in der Welt leitet er von dämonischer Einwirkung[76], dagegen das moralische Böse wesentlich aus der menschlichen Willensfreiheit her[77].

4) **Geister** und **Menschen** faßt Justin als sittliche Vernunftwesen zusammen[78] und sieht die Lehre von den Engeln als Bestandtheil des christlichen Glaubens an. Gegen emanatistische Vorstellungen polemisirt er[79]; die Engel sind nach ihm von Gott erschaffen[80] und sind als persönliche Wesen[81] anzusehen. Die **Engelnatur** wird als eine körperliche dargestellt, nicht als eine grob-materielle[82], sondern als eine überirdische, welche sie befähigt,

---

(Apol. I. c. 33), mit Rücksicht auf Luc. 1, 35, allerdings: *τὸ πνεῦμα καὶ τὴν δύναμιν θεοῦ οὐδὲν ἄλλο νοῆσαι θέμις ἢ τὸν λόγον, ὃς καὶ πρωτότοκος τῷ θεῷ ἐστι.* Allein er will hier blos sagen: das bei Lucas erwähnte Pneuma sei vom Logos zu verstehen, wie in der alten Kirche überhaupt die höhere Persönlichkeit Christi, im Gegensatze zur irdischen Erscheinung, *πνεῦμα* genannt wurde; vgl. Clem. Rom. 2 Kor. C. 9: *Ὁ κύριος ... ὢν μὲν τὸ πρῶτον πνεῦμα ἐγένετο σάρξ.* Tertullian (adv. Prax. c. 26), welcher bekanntlich den Sohn und heiligen Geist entschieden von einander trennt, legt die Stelle des Lucas ebenso aus (Baumgarten-Crusius, Compend. d. christl. Dogmengesch. 2, 179).

59) Apol. I. c. 6 u. 13 führt er ihn darum als selbständiges Object der christlichen Verehrung *ἐν τρίτῃ τάξει* auf; c. 63: *τὸ προφητικὸν πνεῦμα διὰ Ἡσαΐου κτλ. Καὶ Ἰησοῦς δὲ ὁ Χριστὸς κτλ.* Dial. c. Tr. c. 36: *ἀποκρίνεται αὐτοῖς τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ἢ ἀπὸ προσώπου τοῦ πατρὸς ἢ ἀπὸ τοῦ ἰδίου.* 60) Er nehme die *τρίτη τάξις* (Apol. I. c. 13) ein. 61) Dies scheint da zu geschehen, wo er neben Vater und Sohn das Engelheer und den prophetischen Geist, als von den Christen verehrt, in engster Verbindung zusammenstellt (vgl. meine Bem. dazu: Vol. I. p. 17. not. 3); wahrscheinlich versteht er auch bei der Deutung einer Vision des Zacharia (Dial. c. Tr. c. 116) unter dem Engel Gottes den heiligen Geist (vgl. meine Bemerk. dazu: Vol. II. p. 390. not. 3). 62) Apol. I. c. 33 u. 44. Dial. c. Tr. c. 7 und 84. 63) Apol. II. c. 5: *ὁ θεὸς τὸν πάντα κόσμον ποιήσας.* 64) Dial. c. Tr. c. 16. 65) Apol. I. c. 58. 66) Actt. martyr. c. 2. 67) Apol. I. c. 8 u. 63. 68) Der Name *δημιουργός* stammt aus dem Platonismus, welcher den Vater der Welt damit bezeichnet, der in der Weltschöpfung keine volle, sondern nur eine mittelbare Wirksamkeit habe. In der Cohort. ad Gentt. c. 22 wird in dieser Hinsicht die Unterscheidung gemacht: *ὁ μὲν γὰρ ποιητής, οὐδενὸς ἑτέρου προσδεόμενος, ἐκ τῆς ἑαυτοῦ δυνάμεως καὶ ἐξουσίας ποιεῖ τὸ ποιούμενον, ὁ δὲ δημιουργός, τὴν τῆς δημιουργίας δύναμιν ἐκ τῆς ὕλης εἰληφώς, κατασκευάζει τὸ γινόμενον.* 69) Dial. c. Tr. c. 5. Cohort. ad Gentt. c. 23 gegen die Platonische Meinung von Anfangslosigkeit des Weltstoffs: *τῷ γὰρ μὴ πεποιηκότι οὐδεμία ἐξουσία πρὸς τὸ μὴ γεγονός, ὥστε οὐδὲ βιασθῆναι αὐτὴν δυνατόν, τῆς ἔξωθεν πάσης ἀνάγκης ἐλευθέραν οὖσαν.*

70) *τόδε τὸ πᾶν ποιήσας καὶ διατάξας* (Dial. c. Tr. c. 11). Vgl. Apol. I. c. 20: *ὑπὸ θεοῦ πάντα κεκοσμῆσθαι καὶ γεγενῆσθαι.* Nun begreift sich auch der Ausspruch Apol. I. c. 10: *πάντα τὴν ἀρχὴν δημιουργῆσαι αὐτὸν ἐξ ἀμόρφου ὕλης δεδιδάγμεθα.* Und c. 67: „Der Sonntag ist der erste Tag, an welchem Gott *τὸ σκότος καὶ τὴν ὕλην τρέψας κόσμον ἐποίησε.*" Er selbst führt c. 59 diesen doppelten Act der Zeugung und Formung der Materie auf 1 Mos. 1, 2 zurück, woraus auch Platon geschöpft habe, wenn er sage: *ὕλην ἄμορφον οὖσαν στρέψαντα τὸν θεὸν κόσμον ποιῆσαι.* Noch Ritter (Geschichte der Philosophie 5, 301 fg.) hat mit Unrecht dem Justinus die Annahme eines ewig präexistirenden Weltstoffes beigelegt. 71) C. 64: *ἐννοηθέντα* (s. das. not. 3) *τὸν θεὸν διὰ λόγου τὸν κόσμον ποιῆσαι.* (Vgl. c. 59. Apol. II. c. 6. Cohort. ad Gentt. c. 15. Epist. ad Diogn. c. 7.) Diesen heißt er daher auch *ἀρχή* nach Prov. 8, 22 (Dial. c. Tr. c. 61. not. 1 und c. 62. not. 12). 72) *δι' ἀνθρώπους*, Apol. I. c. 10. Apol. II. c. 4. Dial. c. Tr. c. 41; vgl. De resurr. c. 7. Epist. ad Diogn. c. 4 u. 10. 73) Cohort. ad Gentt. c. 14 u. 36. 74) Apol. I. c. 28. 75) Apol. II. c. 5. 76) Apol. I. c. 5. Apol. II. c. 8. 77) Apol. I. c. 28 u. o. In Betreff des letzten Punktes ruft er ein Mal (Dial. c. Tr. c. 102) gradezu aus: *Μὴ οὐκ ἠδύνατο ὁ θεὸς τὴν ἀρχὴν καὶ τὸν ὄφιν ἐξᾶραι τοῦ μὴ εἶναι; — Ἀλλ', ὡς ἐγίνωσκε καλὸν εἶναι γενέσθαι, ἐποίησεν αὐτεξουσίους πρὸς δικαιοπραξίαν καὶ ἀγγέλους καὶ ἀνθρώπους κτλ.* 78) Apol. II. c. 7: *Αὐτεξούσιον τό τε τῶν ἀγγέλων γένος καὶ τῶν ἀνθρώπων τὴν ἀρχὴν ἐποίησεν ὁ θεός.* Vgl. Dial. c. Tr. c. 88 u. 141. 79) Dial. c. Tr. c. 128. 80) Apol. II. c. 7; vgl. auch die Formel des alten Bekenntnisses „Gott *ποιητὴς τῆς πάσης κτίσεως ὁρατῆς τε καὶ ἀοράτου*" (Actt. martyr. S. Just. c. 2). 81) *ἀεὶ μένοντες καὶ μὴ ἀναλυόμενοι εἰς ἐκεῖνο ἐξ οὗπερ γεγόνασιν* (Dial. c. Tr. l. c.). 82) Er nennt die Engel ein Mal (Apol. I. c. 63) gradehin *ἀσώματοι*. Diese Stelle ist merkwürdigerweise immer unberücksichtigt geblieben. Vgl. meine Bemerkung dazu: not. 10. So spricht auch Gregor von Nyssa oft von dem *ἀσώματον* der Engel, z. B. Orat. catech. c. 6; der Ausdruck bezeichnet im weitern Sinne blos ihre Freiheit von grob-materieller Körperlichkeit.

die ihnen eigenthümliche Himmelsspeise[83]) zu genießen, das Manna, indem sie selbiges nicht in menschlicher Weise „mit Zähnen und Kinnbacken" zermalmen[84]). Von verschiedenen Classen der Engel redet Justin nirgends mit bestimmten Worten[85]). Sie sind ihm die Werkzeuge Gottes hinsichtlich der Vorsehung, besonders über das Menschengeschlecht[86]). Der Glaube an Engelschutz führte leicht zu einer Verehrung derselben; und wirklich führt sie schon Justinus als Gegenstand der christlichen Verehrung auf[87]), wobei er sich offenbar der bestehenden Sitte der Kirche anbequemt[88]).

Daß Satan nebst den Dämonen von Gott gut geschaffen und durch Misbrauch der Freiheit gefallen seien, behauptet Justin im Gegensatze zum Gnosticismus[89]). Der Fall Satans trat äußerlich ein in der Verführung der Protoplasten[90]). Doch innerlich mußte Satan schon gefallen sein; aber über das Motiv, welches ihn zur Verführung und dadurch zum Falle brachte, schweigt Justin. Den Fall der übrigen bösen Engel[91]) läßt er später stattfinden und sucht seinen Grund in der Sinnlichkeit; sie seien aus dem Himmel herabgestiegen, hätten sich in die irdischen Töchter verliebt und mit ihnen Kinder gezeugt: die Dämonen[92]). In Betreff ihrer Natur und Wirkungen sind die gefallenen Engel und ihre Kinder, die Dämonen, ganz gleich[93]); sie bilden das Heer Satans[94]). Ihre Natur ist grob-materiell; sie haben ihre Absteigequartiere in den Statuen der heidnischen Götter, um ihr Bedürfniß nach Opferduft zu befriedigen, von welchem sie leben[95]). Sie sind identisch mit den Göttern, welche die Heiden verehren[96]). Abgesehen davon, daß sie Urheber des heidnischen Götzendienstes sind, übten sie auch die Schandthaten aus, welche die hellenische Mythologie von den Göttern erzählen[97]), waren die Gegner der Männer des Alterthums, welche dem Logos (*σπερματικός*) gemäß lebten[98]), die Anstifter von Krieg und Mord[99]) und die Anreger der Christenverfolgungen[1]) und Häresien[2]); selbst die abgeschiedenen Seelen suchen sie in ihre Gewalt zu bekommen[3]). Den Christen, behauptet er, haben sie besonders geschadet: ein Mal, indem sie vor Christi Ankunft Vieles vorherverkündigten über Göttersöhne u. s. w., damit seine ganze Erscheinung als erdichtet gelte[4]), und dann, indem sie die Meinung von den Greuelthaten der Christen veranlaßten[5]). Aber Justinus begegnete auch den praktischen Nachtheilen dieser Lehre; er glaubte fest, diese dämonische Macht könne von den Christen besiegt werden; denn, der Beschränktheit des Vorherwissens der Dämonen zu geschweigen[6]), sie breche sich am bloßen Namen „Jesu"[7]), der Beschwörung in diesem Namen müsse sie weichen[8]).

Ob sich auch Justinus den Menschen aus drei Theilen (*σῶμα*, *ψυχή* und *πνεῦμα*) bestehend gedacht habe, müssen wir bezweifeln; denn in seinen anerkannt echten Schriften spricht er niemals vom *πνεῦμα* in seiner Besonderung von der *ψυχή*, und die einzige Stelle[9]), wo es scheinbar geschieht, ist nicht trichotomisch zu fassen[10]). Aber die „zweifelhafte" Schrift De resurrect. deutet eine solche Trennung an[11]). Fand Annahme der Dreitheiligkeit der menschlichen Natur bei Justin statt, so betrachtete er die sinnliche Seele wol als erschaffen, nirgends sagt er aber etwas über das Erschaffensein der vernünftigen und wollenden Seele; es bleibt daher möglich, daß er sie (wenn er Trichotomist war) in unverfänglicher Art als eine Aushauchung Gottes betrachtete[12]). Mehr hat er die höhere Bestimmung des Menschen im Auge behalten: die Fragen über seine Würde, Willensfreiheit, Unsterblichkeit. Worin das Ebenbild bestehe, sagt er nicht[13]); dies erhellt auch nicht aus den zweifelhaften Schriften, wornach die Ebenbildlichkeit im menschlichen Körper[14]) gefunden wird, der ein Reflex des göttlichen Bildes sei. Vielmehr tadelt

---

83) *μὴ ὁμοίαν τροφὴν ἥπερ οἱ ἄνθρωποι χρώμεθα.* 84) Dial. c. Tr. c. 57 u. 131. 85) Doch im Dial. c. Tr. c. 36 erwähnt er die *ἄρχοντες*, die ihr Geschäft im Himmel haben, während den *ἄγγελοι* die Verwaltung des Irdischen übergeben ist. Vgl. meine Schrift: De Epist. ad Diogn. p. 34 sq. 86) Apol. II. c. 5. 87) Indem er nämlich den heidnischen Vorwurf des Atheismus widerlegen will, erklärt er Apol. I. c. 6: *ἐκεῖνόν τε* (deum patrem), *καὶ τὸν παρ' αὐτοῦ υἱὸν ἐλθόντα, καὶ διδάξαντα ἡμᾶς ταῦτα, καὶ τὸν τῶν ἄλλων ἑπομένων καὶ ἐξομοιουμένων ἀγαθῶν ἀγγέλων στρατόν, πνεῦμα τε προφητικὸν σεβόμεθα καὶ προςκυνοῦμεν.* Das Weitere über d. Literatur z. Stelle und ihre Auslegungen s. in meinen Bemerkungen: Corp. Apoll. Vol. I. not. 1 u. 2. 88) Vgl. auch 1 Tim. 5, 21: *Διαμαρτύρομαι ἐνώπιον τοῦ θεοῦ καὶ Χριστοῦ Ἰησοῦ καὶ τῶν ἐκλεκτῶν ἀγγέλων.* Übrigens ist mit den von Justin gebrauchten Worten *σέβεσθαι* und *προσκυνεῖν* noch keine qualitative Einerleiheit des Gottes- und Engeldienstes ausgesprochen; denn anderwärts (c. 16) sagt er ausdrücklich: *τὸν θεὸν μόνον δεῖ προσκυνεῖν.* 89) Dial. c. Tr. c. 140: *οὐκ αἰτίᾳ τοῦ θεοῦ ... ἄγγελοι ... γίνονται φαῦλοι, ἀλλὰ τῇ ἑαυτῶν ἕκαστος αἰτίᾳ τοιοῦτοί εἰσιν.* 90) Dial. c. Tr. c. 124. 91) Die dem Satan ähnlich sind l. c. c. 45. 92) Apol. II. c. 5. 93) Apol. I. c. 5, vgl. Apol. II. c. 5. 94) Apol. I. c. 28. Dial. c. Tr. c. 131. 95) Apol. I. c. 5 u. 9. 96) l. c. Apol. II. c. 15, vgl. Apol. I. c. 41. not. 3. 97) Apol. I. c. 21 u. 25. Apol. II. c. 5 u. 10.

98) Apol. I. c. 5. Apol. II. c. 7 u. 8. 99) Apol. II. c. 5. 1) Apol. I. c. 5 u. 12. Apol. II. c. 1 u. 12. 2) Apol. I. c. 26 u. 56. Dial. c. Tr. c. 35 u. 82. 3) Dial. c. Tr. c. 105. 4) Apol. I. c. 24. not. 5. 5) l. c. not. 7. 6) Fragm. ap. Iren. 5, 26. Corp. Apoll. Vol. III. p. 246. not. 2. 7) Dial. c. Tr. c. 30 u. 121. 8) Apol. II. c. 6 u. 8. Dial. c. Tr. c. 76 u. 85. 9) Dial. c. Tr. c. 6, wo er *σῶμα*, *ψυχὴ* und *πνεῦμα ζωτικόν* erwähnt. 10) Wie schon Semisch 2, 370 bemerkt hat. Da Justinus auffallendermaßen nirgends in den Apologien und dem Dialoge zwischen einem unvernünftigen und einem vernünftigen Theile der Seele unterscheidet, so trifft er in diesem Punkte mit der stoischen Lehre vom Menschen zusammen. Vgl. die oben (S. 63. Anm. 10) erwähnte Abhandlung von Duncker über Justin's Anthropologie. 11) C. 10: *οἶκος γὰρ τὸ σῶμα ψυχῆς, πνεύματος δὲ ψυχὴ οἶκος.* 12) Mit Hinblick auf 1 Mos. 2, 3 sagt er Dial. c. Tr. c. 40: *τὸ πλάσμα, ὃ ἔπλασεν ὁ θεὸς τὸν Ἀδάμ, οἶκος ἐγένετο τοῦ ἐμφυσήματος τοῦ παρὰ τοῦ θεοῦ.* Nicht zu urgiren ist die Stelle c. 4, wo der noch heidnische Justinus im Gespräche mit dem christlichen Alten folgende Frage bejaht: *Ἦ καὶ ἡ ψυχὴ θεία καὶ ἀθάνατός ἐστι καὶ αὐτοῦ ἐκείνου τοῦ βασιλικοῦ νοῦ μέρος.* 13) Obwol er Dial. c. 62 die Stelle 1 Mos. 1, 26 erwähnt. 14) Cohort. ad Gentt. c. 38: *Χριστὸν κατ' εἰκόνα καὶ ὁμοίωσιν θεοῦ πλασθέντα ἀναλαβὼν ἄνθρωπον τῆς τῶν ἀρχαίων ἡμᾶς προγόνων ἀνέμνησε θεοσεβείας.* De resurrect. c. 7. *Δῆλον οὖν ὡς κατ' εἰκόνα θεοῦ πλασσόμενος ὁ ἄνθρωπος ἦν σαρκικός.*

er[15]) die Juden, daß sie Gott anthropomorphistisch darstellten. Muthmaßlich verlegte er die Gottähnlichkeit der Menschen in die Herrschaft über die Geschöpfe[16]). Öfter handelt er von der **Vernunftthätigkeit**[17]) und **Willensfreiheit** (τὸ αὐτεξούσιον), welche Gott den Menschen verliehen; dadurch unterschieden sie sich von den Thieren, und die sittliche Weltordnung empfange eine Basis[18]). Im Besondern vertheidigt er die Idee der Freiheit, welche schon Platon gekannt habe[19]), gegen den (stoischen) Fatalismus, als die Voraussetzung der moralischen Zurechnung und die Bedingung der menschlichen Würdigkeit[20]). Die Vorstellung, daß die Unsterblichkeit kein nothwendiges Attribut des Geistes, sondern freies Gnadengeschenk Gottes sei, nimmt Justin in dem Sinne, daß überhaupt das menschliche Dasein eine göttliche Gabe sei, also der Mensch nicht nothwendig bestehe und nicht nothwendig fortbestehe; denn ungezeugt und unvergänglich sei allein Gott, alles Übrige nach ihm sei geschaffen und vergänglich: auch die Seele sei gezeugt und ganz abhängig vom göttlichen Lebensquell. Er verlor deshalb den Glauben an Unsterblichkeit nicht; vielmehr hebt er wie Irenäus hervor: Gott wolle, daß die Seele unsterblich sei[21]).

Das Dasein der **Sünde** führt Justin geschichtlich darauf zurück, daß sich die ersten Menschen durch Satan zum Ungehorsam[22]) verleiten ließen[23]). Als Folgen davon nennt er Unterwerfung der ersten Menschen unter die Macht Satans und des Todes[24]), dann Allgemeinheit der Sünde[25]) und Sterblichkeit[26]) im ganzen Menschengeschlecht seit jener ersten Sünde. Von Erbsünde und Zurechnung der Adamitischen Schuld sagt er Nichts, vielmehr behauptet er, daß die Menschen noch jetzt in Vernunft und Willen das Vermögen besitzen, das Gute zu erkennen und zu thun[27]). Die Allgemeinheit der Sünde unter den Menschen erkläre sich daraus, daß sie aus eigener Wahl an der Adamitischen Sünde Theil nehmen[28]). Da nun jeder Mensch die Kraft hat, das Böse zu fliehen und das Gute zu thun, so betrachtet Justin das allgemeine Walten der Sünde im Menschenleben entsprungen aus einer innern und einer äußern Quelle. Jene ist die der menschlichen Natur anhaftende Sinnlichkeit[29]), welche die Protoplasten für die satanische Verführung ebenfalls empfänglich machte; diese dagegen die Herrschaft Satans und der Dämonen über die Menschen, sowie der Einfluß verderbter Sitten und schlechter Erziehung[30]). Obschon Justin Vernunft und Willen des Menschen hervorhebt, ist er doch im Geiste der Kirche von der Nothwendigkeit der Wiedergeburt und der göttlichen Gnade zur Heiligung überzeugt[31]) und scheidet die erste (leibliche) und die zweite (geistige) Geburt. Jene, welcher eine Erziehung in schlechten Sitten folge, geschehe durch den Samen, ohne unser Wissen nach dem Gesetz der Naturnothwendigkeit (κατ' ἀνάγκην), diese aber, mit welcher die Wiedergeburt verbunden sei, durch die Taufe mit unserm Willen (ἑλομένῳ); jene bewirke, daß wir als Kinder der Nothwendigkeit blinden Trieben uns hingeben, diese aber, daß wir Kinder der Freiheit und Einsicht werden, d. h. zum Bewußtsein unseres höhern Wesens gelangen.

5) **Lehre vom christlichen Heile.** Justinus kennt, wie die Kirche, keine andere Erlösung, als die durch Christus: diesen preist er stets als den Anfänger eines neuen Geschlechts[32]), das durch ihn wiedergeboren[33]). Er verlegt Christi Wirksamkeit bereits in die vorchristliche Epoche, doch **entweder** nur als eine partielle, sodaß er Strahlen und Samenkörner der göttlichen Wahrheit durch die Vernunftwelt hindurch mittheilte, und die sich dieser unsichtbaren Einwirkung nicht Verschließenden zu einem heiligen Leben gelangten, **oder** als eine vorbereitende, sodaß Christus als Träger der alttestamentlichen Theophanien erscheint und durch die Propheten den in der Erfüllung der Zeit auszuführenden Heilsplan vorandeutend enthüllte. Aber in der Person Christi erscheint der Logos nunmehr der Menschheit in seiner Totalität und erfüllt die alttestamentliche Prophetie[34]).

a) **Person Christi.** Justin weist den Heiden gegenüber, bei der Besprechung der Menschwerdung des Logos[35]), darauf hin, daß auch dem Heidenthume die Vorstellung von der im Fleisch erscheinenden Gottheit (θεοφάνεια) nicht fremd sei. Nach ihm mußte Christus von einer Jungfrau geboren werden, damit seine Geburt nicht als Folge eines sinnlichen Zeugungsactes erscheine[36]), und damit der Ungehorsam der Menschen auf demselben Wege aufgehoben werde, auf welchem er begonnen[37]).

---

15) Dial. c. Tr. c. 114. 16) Apol. II. c. 5: ὁ θεὸς τὸν πάντα κόσμον ποιήσας καὶ τὰ ἐπίγεια ἀνθρώποις ὑποτάξας. 17) Apol. I. c. 28. Apol. II. c. 14. Dial. c. Tr. c. 93. 18) Apol. I. c. 43. Apol. II. c. 7. Dial. c. Tr. c. 88. 102 u. 141. 19) Apol. I. c. 44. 20) Apol. I. c. 43. Apol. II. c. 7. 21) Dial. c. Tr. c. 5 u. 6; vgl. **meine** Bemerk. daselbst und **Baumgarten-Crusius** a. a. O. 2, 232. 22) Nach Cohort. ad Gentt. c. 21 zum Irrglauben: der Meinung vom Dasein vieler Götter. 23) Dial. c. Tr. c. 100: ἡ ἀπὸ τοῦ ὄφεως παρακοὴ τὴν ἀρχὴν ἔλαβε. Vgl. c. 112. p. 376 B. 24) L. c. c. 100: Εὔα ... παρακοὴν καὶ θάνατον ἔτεκε. Cohort. ad Gentt. l. c. wird auch ihrer Ausstoßung aus dem Paradiese gedacht. Vgl. übrigens **meine** Bemerkung z. Stelle des Dialogs: Corp. Apoll. Vol. II. p. 342. not. 15. 25) Dial. c. Tr. c. 95. 26) l. c. c. 45. 27) Apol. I. c. 10: Τὸ μὲν γὰρ τὴν ἀρχὴν γενέσθαι οὐχ ἡμέτερον ἦν· τὸ δ' ἐξακολουθῆσαι οἷς φίλον αὐτῷ αἱρουμένους, δι' ὧν αὐτὸς ἐδωρήσατο, λογικῶν δυνάμεων (durch Anwendung der ursprünglich verliehenen Vernünftigkeit) πείθει τε καὶ εἰς πίστιν ἄγει ἡμᾶς. Dial. c. Tr. c. 141. Καὶ δι' ἑαυτοὺς (zu Folge der empfangenen sittlichen Willenskraft) ἡμεῖς, οἱ ἄνθρωποι καὶ οἱ ἄγγελοι, ἐλεγχθησόμεθα πονηρευσάμενοι, ἐὰν μὴ φθάσαντες μεταθώμεθα. 28) Dial. c. Tr. c. 88. C. 140: οὐκ αἰτίᾳ τοῦ θεοῦ ... γίνονται φαῦλοι, ἀλλὰ τῇ ἑαυτῶν ἕκαστος αἰτίᾳ τοιοῦτοί εἰσιν, ὁποῖος ἕκαστος φανήσεται. C. 124: „Die Menschen ziehen sich den Tod zu, weil sie sich Adam durch Sündigen ähnlich machen." Vgl. **meine** Bemerk. zu c. 88. not. 10.

29) τὴν ἐν ἑκάστῳ κακὴν πρὸς πάντα καὶ ποικίλην φύσει ἐπιθυμίαν Apol. I. c. 10. 30) ἐν ἔθεσι φαύλοις καὶ πονηραῖς ἀνατροφαῖς γεγόναμεν l. c. c. 61. 31) l. c. c. 61. 32) ἀρχὴ ἄλλου γένους. 33) Dial. c. Tr. c. 138. 34) *G. F. Seiler*, Christologia Justini Martyris. (Erlang. 1775. 4.) 35) τίνα τρόπον σαρκοποιηθεὶς ἄνθρωπος γέγονεν ὁ λόγος Apol. I. c. 32. 36) δίχα ἁμαρτίας: Dial. c. Tr. c. 23. not. 7. 37) Gleichwie Sünde und Tod dadurch entstanden, daß eine Jungfrau (Eva) von der Rede der Schlange empfing, so solle auch der

Als das befruchtende Princip der Jungfrau nennt er, der kirchlichen Meinung seiner Zeit gemäß, den Logos; dieser habe sich nach Gottes Willen im Schooße der Maria seinen Leib geschaffen [38]), sodaß Göttliches und Menschliches in Christus zur persönlichen Einheit verbunden erscheint. Wenn er sagt [39]), Christus bestehe aus *σῶμα*, *λόγος*, *ψυχή*, so ist *σῶμα* und *ψυχή* als Ausdruck der vollständigen Menschheit Christi und *λόγος* als Bezeichnung seiner Gottheit zu fassen, da er in den echten Schriften nicht einen vernünftigen von einem unvernünftigen Theile der Seele trennt [40]).

β) Werk Christi. Justin erblickt in Christo den größten Wohlthäter der Menschen, welcher diese von Satans und der Dämonen Herrschaft erlöst [41]), der Sünde ein Ende gemacht [42]), den Tod durch sein Sterben und Auferstehen überwunden [43]) und die Gläubigen zur Verachtung des letztern geführt [44]) habe. — Dieses Alles wirkte Christus durch seine Lehre und durch seinen Tod. Die Heilswirkung durch die Lehre Christi leitet Justinus nicht nur aus dem Gegenstande her, welchen sie behandelte, sondern auch aus der Kraft, mit welcher sie vorgetragen wurde. So belehrte Christus die Menschen über das Wesen der Dämonen [45]), und überhaupt hat er ihnen, da in ihm der Logos in seiner ganzen Fülle erschien, die göttliche Wahrheit vollständig mitgetheilt [46]); seine Rede aber, einfach und nichtsophistisch, war feuriger als die Strahlen der Sonne [47]). Über die Wirkung des Todes Christi spricht Justin, schweigt aber über die Vermittelung derselben und setzt die Erlösung durch Christi Tod wesentlich in die Befreiung aus der Gewalt Satans: durch den Gekreuzigten habe die Schlange ihren Tod gefunden [48]). Überdies findet er die Erlösung in der Reinigung von der Sünde und in der Wiedergeburt [49]), sowie in der Errettung vom Tode in dieser Beziehung [50]). Die Idee der Versöhnung durch Christi Tod deutet er in solchen Aussprüchen an, welche diesen Tod als eine *προσφορά* für alle sich bessernden Menschen [51]), oder als das für die Menschen gestorbene *πάσχα* [52]) darstellen, endlich in solchen Aussprüchen, welche von Christi Blute die Vergebung der Sünde herleiten [53]), ohne jedoch eine stellvertretende Genugthuung zu meinen [54]). Justin erwähnt zuerst unter den Kirchenvätern das Hinabgehen Christi in den Hades Dial. c. Tr. c. 72, wo er eine (apokryphe(Stelle des Jeremia anführt: *Ἐμνήσθη δὲ κύριος ὁ θεὸς ἀπὸ Ἰσραὴλ τῶν νεκρῶν αὐτοῦ, τῶν κεκοιμημένων εἰς γῆν χώματος, καὶ κατέβη πρὸς αὐτοὺς εὐαγγελίσασθαι αὐτοῖς τὸ σωτήριον αὐτοῦ* [55]). Offenbar fand er diese Vorstellung in der Kirche vor [56]). Als Zweck davon scheint er anzunehmen Fortsetzung des Werks der Erlösung durch die Seele Jesu, sodaß sie den Frommen des alten Testaments und unter den Heiden das Evangelium nach seiner ganzen Fülle verkündigt habe, weil dieses in der vorchristlichen Zeit seine beseligenden Wirkungen an den Juden nur in seiner vorbereitenden, an den Heiden nur in partieller Weise habe bewähren können.

γ) Aneignung des Werkes Christi. Über die subjectiven Bedingungen der Heilsaneignung ergibt sich aus Justin Folgendes. Der Glaube ist ihm nur Anerkennung Christi und die Überzeugung von der Wahrheit des Christenthums [57]). Doch redet er auch im speciellen Sinne vom Glauben an den Versöhnungstod Christi [58]) und erkennt auch Grade desselben an [59]). Die Kraft des Todes Christi beschränkt sich auf die Sünden vor dem Übertritte der Getauften zum Christenthume [60]). Begeht der Christ nach der Bekehrung dennoch Sünde, so ist zur Erlangung der Vergebung derselben Buße (*μετάνοια*) nothwendig. Darunter versteht Justin richtig Sinnesänderung [61]), ohne jedoch den äußerlichen Begriff derselben zurückzusetzen [62]). Besonders verlangt Justinus frommen Wandel nach der Taufe, damit das Heil, was in der Taufe erlangt worden, nicht verloren gehe [63]).

Neben der menschlichen Selbstthätigkeit, wie sie in Glaube und Buße hervortritt, erkennt Justin auch die

überwinder von beiden dadurch ins Dasein kommen, daß eine Jungfrau (Maria) von der Verkündigung des Engels Glauben und Freude empfing (l. c. c. 100. not. 15). Auch Christi Namen *υἱὸς ἀνθρώπου* setzt er in Beziehung auf die jungfräuliche Geburt: Dial. c. Tr. c. 76 u. 100.

38) Apol. I. c. 32. 33. 46 u. 66. Apol. II. c. 10. 39) Apol. II. c. 10. 40) Die auf die Trichotomie des menschlichen Wesens sich stützende Deutung, welche anstatt der Vernunftseele (*πνεῦμα*) in Christus den göttlichen *λόγος* gesetzt denkt, und also Justinus zum Vorläufer des Apollinaris macht, kann ich durchaus nicht theilen. Sie ist zuletzt von Semisch 2, 409 fg. aufgestellt. Dagegen: Hefele in d. theol. Quartalschrift (Tübingen) 1843. Hft. 1. S. 152 fg. Eine Skiagraphie des „Lebens Jesu" nach Justinus habe ich in meiner Schrift De Justini Mart. scriptt. et doctr. p. 158 sq. gegeben. 41) Apol. II. c. 6. p. 184 A. Dial. c. Tr. c. 100. p. 342 D. 42) Dial. c. Tr. c. 100. p. 342 C. 43) Apol. I. c. 63. p. 152 D. 44) Dial. c. Tr. c. 45. p. 146 A. 45) Apol. I. c. 5. 46) Apol. II. c. 10. 13 u. o. 47) Apol. I. c. 14. Dial. c. Tr. c. 121. 48) Dial. c. Tr. c. 91. Den Mittelbegriff, etwa die Loskaufung der Menschen aus Satans Gewalt durch Jesu Tod als Lösegeld, erwähnt er nirgends. Auch in den Worten Dial. c. Tr. c. 134 *δι' αἵματος καὶ μυστηρίου τοῦ σταυροῦ κτησάμενος αὐτούς* drückt er ihn nicht bestimmt aus. 49) l. c. c. 41. 86. u. 138. 50) l. c. c. 111.

51) l. c. c. 40. 52) l. c. c. 111. 53) l. c. c. 44 u. 54. 54) Auch nicht c. 95: *τὸν ἑαυτοῦ Χριστὸν ὑπὲρ τῶν ἐκ παντὸς γένους ἀνθρώπων ὁ πατὴρ τῶν ὅλων τὰς πάντων κατάρας ἀναδέξασθαι ἐβουλήθη*. Semisch 2, 423 fg. Doch vgl. Neander, Allgem. Geschichte der christl. Relig. und Kirche. (2. Aufl.) Bd. 2. S. 1108 (Corp. Apoll. Vol. II. p. 328). 55) Vgl. meine Bemerk. z. Stelle not. 9. 56) Vgl. 1 Petr. 3, 19. 20. 57) *ἐπιγινώσκειν τὸν Χριστὸν* und *πιστεύειν ἀληθῆ εἶναι τὰ δεδιδαγμένα ὑφ' ἡμῶν* Apol. I. c. 61 u. 66. Dial. c. Tr. c. 44 u. 95. 58) Dial. c. Tr. c. 13: *πίστει διὰ τοῦ αἵματος τοῦ Χριστοῦ*; s. auch c. 94 u. 116. 59) L. c. c. 40: *οὐ τῷ αἵματι κατὰ τὸν λόγον τῆς εἰς αὐτὸν πίστεως χρίονται τοὺς οἴκους ἑαυτῶν, τουτέστιν ἑαυτούς, οἱ πιστεύοντες εἰς αὐτόν*. 60) L. c. c. 111: *Καὶ γὰρ τὸ σύμβολον τοῦ κοκκίνου σπαρτίου ... τὸ σύμβολον τοῦ αἵματος τοῦ Χριστοῦ ἐδήλου, δι' οὗ οἱ πάλαι πόρνοι καὶ ἄδικοι ἐκ πάντων τῶν ἐθνῶν σώζονται, ἄφεσιν ἁμαρτιῶν λαβόντες καὶ μηκέτι ἁμαρτάνοντες*; s. auch c. 44. 86 u. 138. 61) Dial. c. Tr. c. 47. 62) Die Buße müsse stattfinden mit Wehklagen (l. c. c. 141). 63) Apol. I. c. 66. not. 2.

Nothwendigkeit der göttlichen **Gnade** zur Umwandlung des Menschen an. Er stellt die freie Willensthätigkeit des Menschen als mitwirkende Ursache zur künftigen Seligkeit dar[64]). Eine unbedingte **Prädestination** nahm er also nicht an, sondern eine Präscienz Gottes und eine derselben gemäße Veranstaltung[65]).

Von den **objectiven Mitteln** der Heilsaneignung (Taufe und Eucharistie) hat Justin namentlich die Taufe zuerst ausführlicher behandelt[66]). Sie ist ihm zunächst ein Act der Einweihung zum Christenthume, wodurch der Gläubige unter Anderem zur Feier der Eucharistie berechtigt werde[67]). Er nennt sie[68]), rücksichtlich des ihr vorangegangenen Katechumenen-Unterrichts, wol nach dem Sprachgebrauche der Zeit gradezu *φωτισμός*[69]), legt ihr auch höhere Segnungen bei; der Christo Glaubende und seine Sünden Bereuende erlange durch sie 1) Vergebung der Sünde und 2) innere Wiedergeburt[70]). Die sündensühnende Kraft der Taufe bezieht er auf die Sünden vor ihrem Empfange[71]). Und in Betreff der inneren Erneuerung heißt er die Taufe *λουτρὸν μετανοίας*[72]): durch sie werden wir *καινοποιηθέντες*[73]) und geistlich beschnitten[74]). Aber jene Sündentilgung betrachtet er als die Frucht des Kreuzestodes Christi, wie auch daraus hervorgeht, daß er Taufe und Tod Jesu oft neben einander stellt[75]). Und die Wiedergeburt findet er in einer Verbindung des heiligen Geistes mit dem Taufwasser[76]). Doch ungeachtet einer solch hohen Meinung von dem Segen der Taufe an sich setzt er immer Glaube und Reue als subjective Bedingungen dabei voraus, wie er denn auch sagt: Die Taufe verpflichte zu einem in der Folge heiligen Wandel[77]). — Der **Kindertaufe** gedenkt Justin nirgends[78]). In der Lehre von der **Eucharistie** vertritt Justin die vorderasiatische Denkart, welche Gegenwart Christi in der Eucharistie als eine reale Verbindung des Logos mit den Zeichen Brod und Wein annimmt. Der Logos wird wie von Neuem incarnirt und geht in uns über und verklärt dadurch unsern Leib zur Unvergänglichkeit und zur künftigen Auferstehung[79]). Justin stellt die Eucharistie zuweilen als *προσφορά* oder *θυσία* dar[80]) und die Christen als das *ἀρχιερατικὸν τὸ ἀληθινὸν γένος τοῦ θεοῦ*[81]). Die Eucharistie sei ein Opfer[82]) und zwar 1) Gabe oder Darbringung der Speise, mit welcher die Agape und Eucharistie gefeiert wurde, dargereicht von den Wohlhabenden[83]), und dann 2) Lob- und Dankopfer für die Wohlthat der Schöpfung und Erlösung; darauf gehe das Lob- und Dankgebet bei der eucharistischen Feier[84]). Er betrachtet also die Eucharistie als ein geistiges Opfer und darum als verschieden von den jüdischen Opfern; seine Wirkung hänge von der Gesinnung des Darbringenden ab[85]).

δ) **Vollendung des Werkes Christi** und zwar a) die **irdische**. Justinus steht auf dem Grunde des biblisch-traditionellen Bekenntnisses der **Kirche**, aber er spricht nur im Vorübergehen von derselben und hebt nie das Princip des Katholicismus in seiner völligen Einheit und Stärke hervor. Da er sogar in der heidnischen Religion Anklänge christlicher Wahrheit fand, so will er den Judenchristen, welche das Mosaische Gesetz (ohne es Anderen aufzudringen) für sich noch beobachten, die kirchliche Gemeinschaft nicht aufsagen[86]) und scheidet, wie in der Hauptlehre vom Chiliasmus, zwei Classen der kirch-

---

64) Gleichwie Gott die Menschen ins Dasein rufe, ebenso werde er sie, falls sie das ihm Wohlgefällige wählen, darum, weil sie es wählen (*διὰ τὸ ἑλέσθαι τοὺς αἱρουμένους τὰ αὐτῷ ἀρεστά*), des ewigen Lebens würdigen Apol. I. c. 10. 65) Dial. c. Tr. c. 141: „Wenn die Schrift die künftige Bestrafung Gewisser voraussagt, so ist dies geschehen, weil Gott *προεγίνωσκεν αὐτοὺς ἀμεταβλήτους γενησομένους πονηρούς*, und nicht *ὅτι αὐτοὺς τοιούτους ἐποίησεν*. Vgl. c. 140 und *Iren.* adv. haer. IV. c. 29. §. 2. 66) Apol. I. c. 61. 67) Apol. I. c. 66. 68) l. c. vgl. c. 65 u. Dial. c. Tr. c. 39. 69) Mitunter mochte das Wort in der Kirche von den hohen Wirkungen der Taufe verstanden werden, wie bei *Clemens Alex.* Paedag. I. c. 6. §. 26: „Die Taufe heiße *φώτισμα*, weil sie das geistige Auge öffne und (magisch) Gotteserkenntniß mittheile." 70) Die Taufe ist *τὸ ὑπὲρ ἀφέσεως ἁμαρτιῶν καὶ εἰς ἀναγέννησιν λουτρόν* Apol. I. c. 66. 71) *ἐν τῷ ὕδατι* erlangen wir *ἄφεσις ἁμαρτιῶν ὑπὲρ ὧν προημάρτομεν* l. c. c. 61. 72) Dial. c. Tr. c. 14. 73) Apol. I. c. 61. 74) Dial. c. Tr. c. 43. 75) l. c. c. 86 u. 138. 76) Dies erhellt daraus, daß er die Getauften l. c. c. 29 *ἁγίῳ πνεύματι βεβαπτισμένοι* nennt. 77) Apol. I. c. 61. Dial. c. Tr. c. 138. 78) Auch nicht Apol. I. c. 15. Vgl. meine Bemerk. (not. 10) zu d. Stelle. 79) Apol. I. c. 66. Vgl. über diese meist parteiisch gedeutete Stelle meine Bemerk. dazu not. 3 und d. Art. Abendmahl (1. Sect. 1. Bd. S. 72 fg.). Der Sinn ist: nicht gemeines (*κοινός*) Brod und gemeinen Trank genießen wir im Brode und Weine der Eucharistie, sondern *ὃν τρόπον δια λόγου θεοῦ σαρκοποιηθεὶς Ἰησοῦς Χριστὸς ὁ σωτὴρ ἡμῶν καὶ σάρκα καὶ αἷμα ὑπὲρ σωτηρίας ἡμῶν ἔσχεν, οὕτως καὶ τὴν δι' εὐχῆς λόγου τοῦ παρ' αὐτοῦ εὐχαριστηθεῖσαν τροφήν, ἐξ ἧς αἷμα καὶ σάρκες κατὰ μεταβολὴν τρέφονται ἡμῶν, ἐκείνου τοῦ σαρκοποιηθέντος Ἰησοῦ καὶ σάρκα καὶ αἷμα ἐδιδάχθημεν εἶναι*; also wie der Logos Gottes (*λόγος θεοῦ*) Fleisch und Blut Christi schuf, so schafft der Logos Christi (*λόγος εὐχῆς*) Fleisch und Blut aus der Speise, welche in unser Fleisch und Blut übergeht. Das doppelsinnige Wort *λόγος* bezeichnet zuerst Christus selbst als den schöpferischen Logos, dann das Wort des Gebetes Christi (wahrscheinlich mit Bezug auf die vierte Bitte des Vater unsers, worin das *ἐπιούσιος ἄρτος* auf die zum Bestehen unseres Wesens [*οὐσία*] nothwendige Abendmahlsspeise gedeutet wurde). Diesem, über den Elementen gesprochenen, Gebetsworte (*λόγος εὐχῆς*) schreibt Justinus eine solche Kraft zu, wie sie Christus, der Logos Gottes (*λόγος θεοῦ*), habe. Brod und Wein sind nach der Consecration gedacht als Gefäß, in welchem der göttliche Logos wohnt. Der Beisatz *ἐξ ἧς* (scil. *τροφῆς*) *αἷμα καὶ σάρκες κατὰ μεταβολὴν τρέφονται ἡμῶν* deutet den Zweck (Segen) der Eucharistie an: „wird Fleisch und Blut, um uns damit zu nähren." Das schwierige *κατὰ μεταβολήν* bezeichnet nicht die äußerliche Wandlung der Abendmahlselemente, wol auch nicht die innerliche Wandlung des Genossenen in unsere Leibessubstanz (durch Assimilation), sondern, am Natürlichsten auf *τρέφονται* bezogen, die völlige Verwandlung unserer Leibessubstanz. Unser Leib werde durch die Natur, mit welcher der Logos verbunden ist, also durch den Abendmahlsleib und das Abendmahlsblut Christi, unvergänglich gemacht. Ähnliches lehrt Irenäus l. c. IV. c. 18. §. 5. V. c. 2. §. 2. 3.

80) J. W. F. **Höfling**, Die Lehre Justin's d. Märt. vom Opfer im christl. Cultus. (Erlang. 1839.) Wieder gedruckt in H.'s Schrift: Die Lehre d. ält. Kirche vom Opfer im Leben und Cultus der Christen. (Erlang. 1851.) S. 43 fg. 81) Dial. c. Tr. c. 116. 82) l. c. c. 41 u. 117. 83) Den *εὐποροῦντες* Apol. I. c. 67. not. 9. 84) Apol. I. c. 13. Dial. c. Tr. c. 41. 70 u. 117. 85) Dial. c. Tr. c. 117. 86) Dial. c. Tr. c. 47.

lichen Rechtgläubigen vollständig, und solche, welche in einzelnen Stücken von der orthodoxen Lehre abwichen[87]). Er spricht von der Einheit der Kirche[88]), stellt sie aber noch nicht als die streng katholische dar, gibt auch keine weitern Merkmale an[89]). Gleichwol erscheint er bei aller Milde dennoch als ein kräftiger Vertreter der apostolisch-katholischen Kirche seiner Zeit, da er die gnostischen Häretiker (die Marcianer, Valentinianer, Basilidianer, Satornilianer und Andere) als ausgeschlossen von der Einheit und der Seligkeit der Kirche betrachtet[90]).

b) **Eschatologische Vollendung.** Justin hält daran fest, daß die Seelen nach dem Tode, ob auch der Leib vergeht, fortdauern[91]), und zwar mit Empfindung (*ἐν αἰσθήσει*), weil sonst keine Vergeltung würde eintreten können[92]), und widerspricht der gnostischen Vorstellung, daß die Seelen unmittelbar nach dem Tode in das göttliche Pleroma übergehen[93]). Als Aufenthaltsstätte derselben nach ihrer Trennung vom Leibe nimmt er den Hades an[94]) und zwar denkt er[95]) die der Guten an einer bessern, die der Bösen an einer schlechtern Stelle. Die Seelen der Frommen A. T. wähnt er in die Hände der Dämonen gefallen, wie deren einer aus der Hexe zu Endor wirkte; wer aber Gott am Ende des Lebens im Namen „Jesu" darum bitte, werde von den dämonischen Nachstellungen befreit sein[96]).

Nach Verlauf einiger Zeit hofft Justin die **Rückkehr** (*παρουσία*) **Christi zur Erde**, weil von den Propheten zwei Parusien vorher verkündigt worden. Bei der ersten erschien Christus erniedrigt, litt und starb am Kreuze; bei der zweiten, nahe bevorstehenden, werde er in himmlischem Glanze leiblich wiederkommen, um das, was er bei der ersten nicht erfüllte, siegreich zu vollenden[97]). Vorher werde der Antichrist, der schon vor der Thür sei[98]), kurze Zeit[99]) wüthen, aber auch Elias Vorläufer dieser (zweiten) Ankunft Christi werden, um die Juden, so viele ihrer geneigt dazu sind, zu bekehren[1]). Als Zweck dieser Rückkehr Christi betrachtet er die Gründung eines **tausendjährigen Reiches**[2]) und bezeichnet das Dogma vom Chiliasmus als ein vollkommen orthodoxes[3]). Christus wird wiederkommen, um Jerusalem wiederherzustellen und in ihm zu herrschen; daselbst und im heiligen Lande wird er die Gerechten der vorchristlichen Zeit und die gläubigen Christen versammeln, sowol die Verstorbenen, nachdem sie auferweckt sind, als auch die dann noch Lebenden; dort werden sie die verheißenen Güter empfangen und sich mit ihm freuen[4]). Im tausendjährigen Reiche werden sie mit ihm essen und trinken[5]), aber die geschlechtlichen Functionen nicht ausüben, sondern wie die Engel sein[6]) in einem seligen Zustande[7]). Diese Erwartungen sucht Justin[8]) durch die Schrift, namentlich Offenb. Joh. 20, 4—6, zu begründen, und findet für die tausendjährige Dauer des Reichs den Beweis in Jes. 65, 22 vgl. mit 1 Mos. 2, 17 und 5, 5[9]). Übrigens vertritt er den Chiliasmus nicht in der roh sinnlichen Art, wie ihn die Ebioniten festhielten, aber auch nicht in der gemäßigten Weise, wie sie noch im Briefe des Barnabas sichtbar ist. Er gehörte zu den heidenchristlichen Chiliasten, welche diesen Glaubenssatz überhaupt feiner gefaßt zu haben scheinen, dachte vielleicht auch bei der Wiederherstellung Jerusalems ursprünglich daran, daß das heilige Land einst der Sitz der Sache Christi sein werde. Wie bei Irenäus mochte aber auch bei ihm vornehmlich der Gegensatz gegen die Gnostiker zur weitern Ausschmückung der Vorstellung beigetragen haben.

Am Ende des tausendjährigen Reiches erwartet Justin die **zweite Auferstehung**. Die erste umfaßt nach ihm blos die Frommen der vorchristlichen und der christlichen Zeit[10]), die zweite dagegen alle übrigen Menschen[11]). Die Menschen werden ihm zufolge in denselben Körpern[12]) auferstehen, welche sie im Leben gehabt, doch, wer an körperlichen Gebrechen gelitten, in voller Integrität seiner Glieder[13]). Zur Vertheidigung dieser Lehre macht er besonders die Allmacht Gottes geltend[14]); eine Vorbereitung des Körpers zur Auferstehung fand er im Genusse der Eucharistie, in sofern durch diese himmlische Substanz derselbe verklärt werde. Der Zweck dieser zweiten Auferstehung ist **das Gericht**[15]), welches von Christus im Auftrage Gottes[16]) vollführt wird und sich auf alle Menschen erstreckt[17]). Justin begründet es durch die sittliche Freiheit der Menschen[18]), und setzt es der Mythe von den Todtenrichtern Rhadamanthys und Minos entgegen[19]). In ihm trifft Seligkeit (*σωτηρία*) oder Ver-

---

87) Dial. c. Tr. c. 80. 88) l. c. c. 42: *Καὶ γὰρ δῆμος καὶ ἐκκλησία, πολλοὶ τὸν ἀριθμὸν ὄντες ἄνθρωποι, ὡς ἓν ὄντες πρᾶγμα, τῇ μιᾷ κλήσει καλοῦνται καὶ προςαγορεύονται.* Vgl. c. 63. 89) Apol. I. c. 65 u. 67 gedenkt er des römischen *προεστώς* (*τῶν ἀδελφῶν*). Kontogonis S. 222: *Ἡ λέξις προεστὼς σημαίνει πολλάκις εἰς τοὺς ἀρχαίους τῆς ἐκκλησίας συγγραφεῖς τὸν ἐπίσκοπον. Εὐσέβιος ἐκκλ. ἱστορ. βιβλ. η΄. κεφ. 6:* „*ἐν τούτῳ τῆς κατὰ Νικομήδειαν ἐκκλησίας ὁ τηνικαῦτα προεστὼς Ἄνθιμος διὰ τὴν εἰς Χριστὸν μαρτυρίαν τὴν κεφαλὴν ἀποτέμνεται.*" 90) *ὧν οὐδενὶ κοινωνοῦμεν* l. c. c. 35. 91) l. c. c. 6. p. 30 C. Vgl. auch c. 5. not. 5. 92) Apol. I. c. 18. 93) Dial. c. Tr. c. 80. 94) l. c. c. 99. 95) l. c. c. 5. 96) l. c. c. 105. not. 9. 97) Apol. I. c. 52. Dial. c. Tr. c. 31. 32 u. 110. 98) Dial. c. Tr. c. 32 u. 110. 99) Die Herrschaft des Antichrists (*ὁ τῆς ἀποστασίας* oder *ἀνομίας ἄνθρωπος*) dauert drei Jahre und sechs Monate (Dial. c. Tr. c. 32. not. 11).

1) L. c. c. 28. 33 u. 49. 2) Dial. c. Tr. c. 51. 3) Dial. c. Tr. c. 80. Vgl. meine Bemerk. das.: not. 5. 4) L. c. c. 113 u. 139. 5) l. c. c. 51. 6) l. c. c. 81. 7) l. c. c. 121 u. 138. 8) l. c. c. 81. 9) s. das Weitere hierüber in meiner Bemerkung z. Stelle: not. 9. 10) Sie heißt deshalb *ἡ ἁγία ἀνάστασις* l. c. c. 113. not. 7. 11) Sie heißt deshalb *ἡ καθολικὴ καὶ αἰωνία ἀνάστασις* l. c. c. 81. not. 15. Blos Apol. I. c. 52 spricht Justinus ungenau, indem er daselbst, den Römern gegenüber, vom tausendjährigen Reiche schweigt und der zweiten Parusie Christi sogleich die allgemeine Auferstehung folgen läßt. 12) *ἐν τῷ αὐτῷ σώματι μετὰ τῆς ψυχῆς* Apol. I. c. 8. 13) *ὁλόκληρον σῶμα* Dial. c. Tr. c. 69. 14) Apol. I. c. 19. 15) Dial. c. Tr. c. 81. 16) l. c. c. 58. 17) l. c. c. 132: *Χριστὸς κριτὴς πάντων ἁπλῶς ἀνθρώπων μέχρις αὐτοῦ Ἀδάμ.* 18) Apol. II. c. 7 u. 9; unter der Bedingung seien sie wie die Engel frei geschaffen, daß sie einst gerichtet werden (Dial. c. Tr. c. 141). 19) Apol. I. c. 8; vgl. Cohort. ad Gentt. c. 1.

dammniß (*κόλασις*) einen Jeden [20]) nach der Würdigkeit oder Unwürdigkeit seiner Thaten (*κατ' ἀξίαν τῶν πράξεων*) und zwar mit Berücksichtigung der göttlich mitgetheilten individuellen Kräfte [21]). Am Schlusse des Gerichts tritt das Weltende ein. Justin erwartet es von einem Weltbrande (*ἐκπύρωσις τοῦ κόσμου*), welcher die Welt vernichte [22]). Er vergleicht die verwandte Ansicht der Stoiker und findet sie in zwei Stücken abweichend, nämlich ein Mal darin, daß diese jenes Ereigniß von einer allmäligen Auflösung des Alls herleiteten [23]), während es die Christen unmittelbar auf Gott zurückführten, als die dem *κόσμος* gebührende Strafe [24]), und dann zweitens, daß nach jenen [25]) Gott dadurch selbst aufgelöst werden solle, während die Christen diesen als unwandelbar betrachteten [26]). Die Behauptung Justin's aber, daß bei der Weltvernichtung zugleich die bösen Engel und Menschen mit vernichtet würden [27]), ist nur hyperbolische Redeweise, da er sie anderwärts einer ewig dauernden Strafe verfallen läßt. Übrigens betrachtet er die Christen als Ursache des noch nicht eingetretenen Weltendes [28]). Die Seligkeit, welche, wie die Verdammniß, nach dem Weltende beginnt, setzt er wesentlich in die unmittelbare Gemeinschaft der Frommen mit Gott [29]), welche sie [30]) in Schmerzlosigkeit und Unvergänglichkeit und Theilnahme an der göttlichen Herrschaft auf ewig genießen [31]). Die Verdammniß der Bösen hingegen sieht er in der ewigen Qual des unauslöschlichen Feuers [32]), welche sowol den Satan und die Dämonen, als die verworfenen Menschen treffe [33]). Diese Feuerpein erdulden sie gemeinschaftlich in der Gehenna [34]). Das Feuer denkt sich Justin als ein wirklich materielles [35]) und als ein endloses [36]). Von einer möglichen Änderung des Geschickes der Verdammten sagt er Nichts: nach Christi Rückkehr, behauptet er im Gegentheil, helfe die Reue nichts mehr [37]); ebenso sagt er Nichts von einer endlichen Vernichtung der Verdammten [38]). (*Karl Otto.*)

3) **Justinus**, ein **Archidiakonus**, durch ein Schreiben bekannt, welches Papst Gelasius an ihn richtete*). (*R.*)

4) **Justinus Decadion**, ein griechischer Schriftsteller späterer Zeit, von welchem einige Briefe handschriftlich vorhanden sind, kirchlichen Inhalts*). (*R.*)

5) **Justinus à Despons**, ein zu Ende des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts lebender Karmelitermönch und Organist zu Würzburg, als Musiker, vorzugsweise als Theoretiker, doch auch als Componist für Orgel und Clavier bekannt. Seine Chirologia Organico-musica oder musikalische Handbeschreibung (Nürnberg 1711. Fol.) enthält Regeln über das Orgelspiel, Beispiele für Generalbaß (erst nach der gewöhnlichen Schreibart, dann ausgeführt), ferner Toccaten, Fugen, Cantaten, Arien, zum Theil mit Variationen derselben, einstimmige und mehrstimmige. Später erschien: Musicalische Arbeit und Kurzweil (Augsburg und Dillingen 1723.), ein gedrängter Unterricht über Composition und Technik (hier „Schlagkunst" genannt) mit erforderlichen leichtern und schwerern Beispielen. Auf einer Reise nach Italien im J. 1708 kam er um andere Arbeiten, an welchen er 18 Jahre lang sorgsam gearbeitet gehabt hatte**). (*R.*)

6) **Justinus**, ein **Dominikaner** des 13. Jahrh., erhielt auf einer Synode zu Bologna im J. 1242 den Auftrag zu einer Lebensbeschreibung des heil. Dominikus und wird unter die Historiker des Ordens gerechnet***). (*R.*)

7) **Justinus der Gnostiker.** Über diesen bisher ganz unbekannten Mann enthalten die neuaufgefundenen, zwar nicht von Origenes, aber doch aus dem zweiten Viertel des 3. Jahrh. herrührenden Philosophumena [1]) ausführliche Mittheilungen [2]). Wir sind daher an diese einzige Quelle [3]) gewiesen.

Justinus schloß sein echt gnostisches System nicht blos an die Schriften des A. T., sondern auch an die heidnische Mythologie an, und die Schrift, aus welcher die vorliegende Darstellung geschöpft ist, führte den Namen des Baruch, des guten in der Religionsgeschichte wirksamen Engels. Es gibt drei Principien alles Seins (*ἀρχαὶ τῶν ὅλων*), zwei männliche und ein weibliches. Das erste männliche Princip ist das absolute Urwesen, welches keinen andern Namen führt, als den des Guten,

---

20) Apol. I. c. 12. 21) *πρὸς ἀναλογίαν ὧν ἔλαβε δυνάμεων παρὰ θεοῦ.* Vgl. Apol. I. c. 17. 22) *τῶν φθαρτῶν ἀνάλωσις διὰ πυρός* Apol. I. c. 20. 23) Ein rastlos weiterfressendes Feuer verschlinge nach langen Perioden das All in sich. 24) Apol. II. c. 7. 25) Wenigstens nach Manchen unter ihnen. 26) Apol. I. c. 20. 27) Apol. II. c. 7. 28) Apol. II. c. 7. not. 1; vgl. Apol. I. c. 45. 29) *συνεῖναι τῷ θεῷ* oder *ἀναστροφὴ μετ' αὐτοῦ.* 30) Eingegangen in die *αἰώνιος καὶ ἄλυτος βασιλεία* Dial. c. Tr. c. 117. 31) Apol. I. c. 10. Dial. c. Tr. c. 45. not. 15. 32) Dial. c. Tr. c. 45. 117 u. 120. Apol. II. c. 1 u. 8. 33) Apol. I. c. 28 u. 52. Vgl. auch Fragmm. III—VI: Corp. Apoll. Vol. III. p. 246 sq. 34) Apol. I. c. 19: *Ἡ δὲ γέεννά ἐστι τόπος, ἔνθα κολάζεσθαι μέλλουσιν.* 35) Apol. I. c. 44. p. 104 D. 36) *αἰωνία κόλασις* Apol. I. c. 8. 12 u. 28. Dial. c. Tr. c. 130. 37) Apol. I. c. 52. Dial. c. Tr. c. 28. 38) Dial. c. Tr. c. 5: „*αἱ δὲ κολάζονται, ἔστ' ἂν αὐτὰς καὶ εἶναι καὶ κολάζεσθαι ὁ θεὸς θέλῃ,*" worauf man sich zuweilen für das Gegentheil berief, wird eine Vernichtung nur als möglich und keineswegs als wirklich gedacht.

*) In den Collectan. S. Anshelmi, Max. Biblioth. patr. Lugd. T. XVIII. p. 616. Vgl. *J. Alb. Fabric.* Bibl. graec. Vol. VII. p. 53 (ed. *Harl.*); *Ej.* Bibl. lat. med. et inf. aet. T. IV. p. 210 u. 211 ed. *Mansi.*

*) *Fabric.* Biblioth. graec. Vol. XI. p. 661. ed. *Harl.*

**) J. Gottfr. Walther, Musicalisches Lexik. S. 334 und E. L. Gerber, Neues histor.-biogr. Lex. der Tonkünstler 2. Bd. Col. 822—824.

***) Vgl. *Gerh. Joh. Vossius*, De histor. lat. L. III. c. 7. p. 784 (Lugd. Bat. 1651. 4.); *Jo. Alb. Fabric.* Bibl. lat. med. et infim. aetat. T. IV. p. 211 (ed. *Mansi*).

1) Herausgegeben von E. Miller. (Oxon. 1851.) 2) V, 22. p. 148 sq., X, 15. p. 322 sq. 3) Entweder hält man den Hippolytus, Bischof von Portus Romanus, für den Verfasser derselben (so namentlich Jacobi, Deutsche Zeitschr. f. christl. Wissenschaft und christl. Leben 1851. Nr. 25—29; Bunsen, Hippolytus und seine Zeit, Anfänge und Aussichten des Christenthums und der Menschheit Bd. 1. [Leipz. 1852.]), oder den römischen Presbyter Cajus (vgl. Feßler in der Tübinger theologischen Quartalschrift 1852. S. 299 fg.; Baur, Theol. Jahrb. 1853. Hft. 1. S. 152 fg.).

und Alles vorher weiß. Das zweite männliche Princip ist der Vater alles Gewordenen, gleichfalls unsichtbar, aber ohne jenes Vorherwissen [4]). Dieses allumfassende Wissen fehlt auch dem weiblichen Princip, welches durchaus doppelleibig ist und den Namen Eden oder Israel führt [5]). Die unmittelbaren Urheber der materiellen Welt sind nur die beiden letzten Principien, während das gute Urwesen nur durch sein Vorherwissen gleich Anfangs ohne thätiges Eingreifen die ganze Weltentwickelung beherrscht. Von den drei ursprünglich geschiedenen Urwesen kommen zuerst nur Elohim und Eden in Berührung, und zwar durch geschlechtliche Vermischung, aus welcher zwölf Engel des Vaters und ebenso viele der Mutter entstehen. Von jenen *πατρικοὶ ἄγγελοι* sind uns nur fünf Namen erhalten, nämlich Michael, Amen (vgl. Offenb. Joh. 3, 14), Baruch, Gabriel, Schaddai [6]). Dagegen erfahren wir von den *μητρικοὶ ἄγγελοι* alle zwölf, *Βάβελ, Ἀχαμῶς, Νάας, Βήλ, Βελίας, Σατάν, Σαήλ, Ἀδωναῖος, Καυΐθαν, Φαραώθ, Καρκαμενώς, Λάθεν.* Die Gesammtheit dieser 24 Engel ist die ideale Welt, das Paradies, welches Gott vor dem Angesicht der Eden erschuf (1 Mos. 2, 8). Allegorisch heißen die Engel Bäume. Der Baum des Lebens ist der dritte von den väterlichen Engeln, Baruch, welchem als Baum der Erkenntniß der dritte Engel der andern Reihe, Naas, der Schlangengeist, entspricht. In dieses Paradies gehört auch der Ursprung des Menschen. Die Engel des Elohim bilden aus der schönsten Erde, d. h. aus den obern, menschlichen Theilen der Schlangenjungfrau Eden den Menschen, aus ihren untern, thierischen Theilen die übrigen lebendigen Wesen. Der Mensch ist das Symbol der Eintracht des Elohim und der Eden, weil er von jenem den Geist (*πνεῦμα*), von dieser die Seele (*ψυχή*) hat, das ewige Zeichen ihrer ehelichen Liebe, nur mit dem Unterschiede, daß blos der männliche Adam das volle Abbild jener beiden Mächte, die Eva dagegen vorwiegend nur das Abbild der Eden ist [7]). Die Vereinigung der Eden mit Elohim ist das Urbild der menschlichen Ehe, in welcher noch immer das Weib dem Manne eine Mitgift bringt, wie Eden dem Elohim ihre Macht ergab. Die Trennung des Elohim von der Eden ist daher die Auflösung dieser ursprünglichen Harmonie des Seins, in deren Folge die vier Ströme des Paradieses, d. h. die vier Abtheilungen der Eden-Engel, welche wie in einem Chor die Welt umkreisen, nur noch einen bösen Einfluß ausüben, das weibliche Urwesen zum Princip des Bösen wird.

Die Trennung des Elohim von seiner Gattin erfolgt durch eine Berührung mit dem absoluten Urwesen; diese Trennung besteht also darin, daß das geistige Princip der materiellen Welt sich zu dem absoluten Wesen erhebt und von seiner Gemeinschaft mit der noch halbmateriellen Weltseele völlig losreißt. Elohim wollte die vollendete Schöpfung von der Höhe des Himmels übersehen, ob noch etwas in ihr mangelhaft sei. Er nahm mit sich seine zwölf Engel, ließ aber die Eden zurück, um bei seiner Erhebung nach Oben nicht durch ihre Schwere gehindert zu werden. Als er an die Grenze des Himmels kommt, sieht er ein Licht, weit schöner, als das von ihm erschaffene. Er ruft mit den Worten Ps. 117, 19 aus: „Öffnet mir die Thore, damit ich eingehe und dem Herrn bekenne; denn ich glaubte, selbst Herr zu sein." Aus der höhern Lichtwelt tönt ihm die Antwort entgegen: „Dieses ist das Thor des Herrn, durch welches Gerechte eingehen" (Ps. 117, 20). Elohim geht also ohne seine Engel in das Thor ein zu dem guten Urwesen (*πρὸς τὸν ἀγαθόν*) und sieht hier, was kein Auge gesehen, kein Ohr gehört hat, und in keines Menschen Herz gestiegen ist (1 Kor. 2, 9). Der Gute spricht zu ihm: „Setze dich zu meiner Rechten" (Ps. 110, 1). Der Vater Elohim will jetzt auch seinen Geist aus der Schöpfung zurückziehen: „Laß mich die Welt verderben, welche ich geschaffen habe; denn mein Geist ist an die Himmel gebunden und ich will ihn zurücknehmen" [8]). Aber der Gute hält ihn zurück mit den Worten: „Du kannst Nichts mehr verderben, seit du zu mir gekommen bist; aus gemeinsamem Gefallen habt ihr die Welt erschaffen, du und die Eden; laß sie also die Schöpfung behalten, so lange sie will, du aber bleibe bei mir." Die Eden ist also von ihrem Gatten verlassen, welcher nach Ps. 110, 4 die Geheimhaltung der höchsten Geheimnisse beschwor. Vergebens stellt sich ihm die Verlassene in herrlichem Schmuck mit ihren Engeln dar, um sein Verlangen zu erregen; er kehrt nicht mehr zu ihr zurück. Nun läßt sie im Zorn über die Zerstörung ihres eigenen ehelichen Glücks durch Babel (Aphrodite) auch unter den Menschen Ehebruch und Ehescheidungen anstiften, um auf diese Weise das, was von dem Wesen des Elohim in den Menschen ist,

4) Phil. V, 26. p. 150. *Οὗτος φησίν· Ἦσαν τρεῖς ἀρχαὶ τῶν ὅλων ἀγέννητοι, ἀῤῥενικαὶ δύο, θηλυκὴ μία· τῶν δὲ ἀῤῥενικῶν ἡ μέν τις καλεῖται ἀγαθός, αὐτὸ μόνον οὕτως λεγόμενος, προγνωστικὸς τῶν ὅλων, ἡ δὲ ἑτέρα μήτηρ* (l. *πατήρ*) *πάντων τῶν γεννητῶν, ἀπρόγνωστος καὶ ἀόρατος.* Nothwendig ist hier *πατήρ* zu lesen, wie schon aus dem Folgenden deutlich hervorgeht, nämlich *Ἐλωεὶμ δέ, φησίν, καλεῖται οὗτος ὁ πατήρ.* Ebenso wird Elohim auch sonst schlechthin der Vater genannt (V, 24. p. 149. c. 26. p. 153. 155 u. ö.). In der gedrängten Schlußangabe des Systems X, 15. p. 322 heißt es über die beiden männlichen Principien: *τῶν δὲ ἀῤῥενικῶν ἡ μέν τις ἀρχὴ καλεῖται ἀγαθός, αὐτὸ μόνον οὕτω λεγόμενον, προγνώστης τῶν ὅλων· ἡ δὲ ἑτέρα πατὴρ πάντων τῶν γεννητῶν, ἀπρόγνωστος καὶ ἄγνωστος καὶ ἀόρατος, Ἐλωεὶμ δὲ καλεῖται, φησίν.* 5) Phil. V, 26. p. 150. *Ἡ δὲ θῆλυς ἀπρόγνωστος, ὀργίλη, ἀγνώμων, δίσωμος κατὰ πάντα, τῇ κατὰ τὸν Ἡροδότου μῦθον ἐμφερής* (vgl. Herodot IV, 8), *μέχρι βουβῶνος παρθένος, ἔχιδνα δὲ τὰ κάτω, ὥς φησιν Ἰουστῖνος, καλεῖται δὲ Ἐδὲμ αὕτη ἡ κόρη καὶ Ἰσραήλ.* So ist auch X, 15. p. 322 zu lesen *καλεῖται δὲ ἡ τοιαύτη Ἐδὲμ καὶ Ἰσραήλ*, wo der Herausgeber allzu gewissenhaft die Abkürzung *Ιηλ* beibehalten hat, vgl. V, 26. p. 158. 6) *Ἡσαδδαῖος*, wie auch die Naassener nach Philos. V, 7. p. 104 den Weltschöpfer, den sie sich als einen feurigen Gott dachten, *ἡσαλδαῖος* nannten. 7) Phil. V, 26. p. 152 wird Adam das *σύμβολον αἰώνιον τοῦ γάμου τῆς Ἐδὲμ καὶ τοῦ Ἐλωεὶμ*, Eva nur das Symbol und Siegel der Eden genannt.

8) Der Geist Elohim's, welcher in allen Menschen das Höchste und Göttlichste ist, hat zu seiner eigentlichen Sphäre die obere Region des Himmels. Er ist der Gegensatz der materiellen Schwerkraft, vgl. V, 26. p. 155 *τὸ πνεῦμα τὸ ἐν τοῖς οὐρανοῖς κατοικοῦν καὶ φυγὸν τὴν Ἐδὲμ κτλ.*

gleichfalls zu betrüben und zu plagen. Ihr dritter Engel Naas muß mit allen Qualen den Elohimsgeist in der Menschheit verfolgen. Elohim sendet auch seinerseits den dritten Engel Baruch zur Hilfe für seinen bedrängten Geist in allen Menschen aus. Dieser Baruch stand schon in der Mitte des Paradieses, d. h. unter den Engeln der Eden, und gebot den Menschen, von dem Baume der Erkenntniß nicht zu essen (1 Mos. 2, 16. 17), d. h. den andern Engeln der Eden zu gehorchen, nur dem Naas nicht, weil er allein nicht blos Leiden, wie die übrigen, sondern vielmehr Übertretung (*παρανομία*) bringt. Der erste Act solcher Widergesetzlichkeit war der Ehebruch, welchen der Schlangengeist mit der Eva trieb, und die Päderastie, zu welcher er den Adam gebrauchte [9]). Von da an herrschte das Böse über die Menschen; das Gute kam nur noch von dem Vater Elohim her. Durch seine Erhebung zu dem Guten hat er denen den Weg gezeigt, welche sich gleichfalls zu ihm erheben wollen. Aber seit seiner Verlassung der Eden beginnt das Leiden seines gleichfalls in der Schöpfung zurückgelassenen Geistes [10]). Als Vermittler des Elohim ward Baruch zu Moses gesandt und redete durch ihn, damit die Israeliten sich dem Guten zuwenden sollten. Aber Naas verdunkelte die Gebote des Moses und vereitelte seine Gesetzgebung, indem er durch die von der Eden herrührende Seele (*ψυχή*) in Moses und alle andern Menschen Eingang hatte. Der Kampf des Baruch und des Naas ist also der Gegensatz des *πνεῦμα* und der *ψυχή* in allen Menschen [11]). Ferner ward Baruch zu den Propheten gesandt, damit durch sie der Himmelsgeist Kunde erhalte [12]). Aber auch die Propheten lenkte Naas ab mittels der neben dem Geist dem Menschen einwohnenden Seele, sodaß sie den Aufträgen des Baruch untreu wurden [13]). Endlich erwählte Baruch auch aus dem Heidenthume (*ἐξ ἀκροβυστίας*) einen Propheten, den Herakles, welchen er ausschickte, um die zwölf Engel der Eden niederzukämpfen und den Vater (d. h. den Geist des Vaters) von den zwölf bösen Engeln der Schöpfung zu befreien. Das sind die zwölf Kämpfe des Herakles der Reihe nach, mit dem Löwen, der Hydra u. s. w., wie die Engel der Eden von den Heiden genannt wurden. Aber auch er wurde zuletzt noch von diesem Heldenlaufe abgelenkt. Babel oder Aphrodite war die Omphale, welche ihm unvermerkt seine Kraft, den Dienst des Baruch, entzog, ihm als Gewand die Macht der Eden anzog, und so die Vollendung seiner Prophetie und seiner Werke vereitelte [14]). Ließ Justinus den Herakles doch sogar mit der Eden in Berührung kommen, indem er dem Mythus bei Herodot (IV, 8 fg.) diese Deutung gab. Als Herakles die Rinder des Geryones entführte und nach Scythien kam, stärkte er sich durch Schlaf, und während des Schlafs entschwand das Pferd, auf welchem er geritten war. Als er dasselbe vergebens sucht, findet er in der Wüste ein halbjungfräuliches Wesen, oben eine Jungfrau, unten in Schlangengestalt. Diese wunderliche Jungfrau verspricht ihm nur unter der Bedingung Auskunft, daß er sich mit ihr begatte. Herakles willfahrt ihr, um sein Pferd zu erhalten, und weissagt ihr dann, daß sie drei ausgezeichnete Söhne gebären werde. Diese Halbjungfrau, mit welcher Herakles sich begattete, war die Eden, deren Mächte er bekämpfte [15]). Nachdem somit alle Versuche des geistigen Princips in der heidnischen wie in der jüdischen Geschichte, die niedere Macht des psychisch-materiellen Princips zu brechen, fehlgeschlagen sind, wird Baruch zuletzt in den Tagen des Königs Herodes nach Nazareth zu Jesus, dem Sohn des Joseph und der Maria, gesandt, welcher als zwölfjähriger Knabe Schafe hütet. Ihm theilt Baruch Alles mit, was sich mit Elohim und Eden zutrug und was sich noch zutragen wird. „Alle Propheten vor dir wurden fortgerissen. Versuche nun, Jesus, Sohn des Menschen, nicht fortgezogen zu werden, sondern predige diese Lehre den Menschen und verkündige ihnen von dem Vater und dem Guten, steige hinauf zu dem Guten und sitze dort bei dem Vater unsrer Aller, Elohim." Jesus allein widerstand also, nachdem er in die höchste Gnosis eingeweiht worden war, dem Schlangengeist und blieb dem Baruch getreu. Dafür ließ ihn Naas kreuzigen. Jesus aber ließ den materiellen Leib (*τὸ σῶμα τῆς Ἐδέμ*) an dem Kreuze zurück und erhob sich zu dem „guten" Gott, nachdem er der Eden die Worte zugerufen: *Γύναι, ἀπέχεις σου τὸν υἱόν*, d. h., wie Justinus diesen Ausspruch erklärte: Du erhältst den psychischen und den choischen (nicht den pneumatischen) Menschen. Diese niederen Bestandtheile des menschlichen Wesens streifte Jesus also im Erlösungstode ab, während er das rein Geistige, das *πνεῦμα τοῦ πατρός*, in die Hände des Vaters befahl (Luc. 23, 46). So vollzog er zuerst, ohne der Verführung der psychisch-choischen Macht zu erliegen, die siegreiche und erlösende Erhebung zu dem guten Gott, in welcher ihm kein Mensch, sondern nur Elohim vorangegangen war [16]).

Nach der Darstellung dieses interessanten gnostischen Systems erhebt sich von selbst die Frage, in welche Zeit

9) Vgl. zur Sache *Fabricius*, Cod. pseudepigr. V. T. I. p. 97 sq., meine Schrift über das Evang. Joh. S. 170. Auch die gnostischen Archontiker lehrten, der Teufel selbst habe Kain und Abel mit der Eva erzeugt. 10) Philosophum. V, 26. p. 155. *Ἀναβὰς γὰρ πρὸς τὸν ἀγαθὸν ὁ πατὴρ ὁδὸν ἔδειξε τοῖς ἀναβαίνειν θέλουσιν· ἀποστὰς δὲ τῆς Ἐδὲμ ἀρχὴν κακῶν ἐποίησε τῷ πνεύματι τοῦ πατρὸς τοῦ ἐν τοῖς οὐρανοῖς.* Der letzte Ausdruck bezieht sich vielleicht auf die unkanonische, aber älteste Textform des Ausspruchs Matth. 19, 17. Marc. 10, 18. Luc. 18, 19, über welche vgl. meine Krit. Untersuchungen über die Evang. Justin's u. s. w. S. 117. 221 fg. 362. 426, ferner Theol. Jahrb. von Baur und Zeller 1853. Hft. 2. S. 207 fg. 235 fg. 11) Ebendas. *Διὰ τοῦτο ἡ ψυχὴ κατὰ τοῦ πνεύματος τέτακται, καὶ τὸ πνεῦμα κατὰ τῆς ψυχῆς· ἡ μὲν γὰρ ψυχή ἐστιν Ἐδὲμ, τὸ δὲ πνεῦμα Ἐλωεὶμ, ἑκάτερα ὄντα ἐν πᾶσιν ἀνθρώποις, καὶ θήλεσι καὶ ἄῤῥεσι.* 12) *ἵνα διὰ τῶν προφητῶν ἀκούσῃ τὸ πνεῦμα τὸ ἐν τοῖς οὐρανοῖς κατοικοῦν καὶ φυγὸν τὴν Ἐδὲμ καὶ τὴν πλάσιν τὴν πονηράν, ὥσπερ ἔφυγεν ὁ πατὴρ Ἐλωείμ.* 13) Ebendas. *Ὁμοίως καὶ διὰ τῶν προφητῶν τῇ αὐτῇ ἐπινοίᾳ ὁ Ναάς διὰ τῆς εὐχῆς* (l. *ψυχῆς*) *τῆς ἐνοικούσης ἐν τῷ ἀνθρώπῳ σὺν τῷ πνεύματι τοῦ πατρὸς ἐπέσυρε τοὺς προφήτας.* Schon die Zusammenstellung mit dem *πνεῦμα* nöthigt uns, *ψυχῆς* statt des sinnlosen *εὐχῆς* zu lesen.

14) V, 26. p. 156. 15) Phil. V, 25. p. 149 sq. 16) V, 26. p. 157.

es gehört, oder vielmehr, da äußere Data fehlen, welche Stellung es in dem Entwickelungsgange des Gnosticismus einnimmt. Orientirt man sich bei allen gnostischen Systemen zunächst an ihrem Verhältniß zum Judenthume und zu dem judaistischen Christenthume, so ist dieses Verhältniß bei Justinus ein doppelseitiges. Einerseits wird der Gott des Judenthums, der Schöpfer dieser Welt, durch seine Erhebung über diese Welt in ein so inniges und befreundetes Verhältniß zu dem höchsten, vollkommenen Gott gestellt, wie bei keinem andern Gnostiker. Elohim ist hier grade das göttliche Vorbild der rein geistigen Erhebung über alles Materielle. Daher ist die höchste geistige Wahrheit in der alttestamentlichen Religion enthalten, weil Moses und die Propheten als Organe des Baruch redeten. Wie hätte denn auch sonst Justinus sein System grade aus den alttestamentlichen Religionsurkunden entwickeln, aus der Mosaischen Schöpfungsgeschichte seine Ansicht von Elohim und Eden, von dem Paradies und dem Schlangengeist u. s. w. bilden können, wenn er nicht der alttestamentlichen Religion den Besitz der allegorisch verhüllten höchsten geistigen Wissenschaft beigelegt hätte! Allein dem Elohim steht im Judenthume als zweites göttliches Princip die psychisch-materielle Eden (oder Israel) gegenüber und hindert den Durchbruch des geistigen Princips [17]). Zieht sich also der Kampf des geistigen und des psychischen Princips durch das Judenthum hindurch, so hat die jüdische Religion hierin doch gar keinen Vorzug vor der heidnischen, welche gleichfalls dieselbe Wahrheit, denselben Gegensatz des Geistigen und des Psychischen in sich schließt. Der Verfasser der Philosophumena beginnt [18]) mit dem Vorwurfe gegen Justinus, daß er auch die hellenische Mythologie für seine Gnosis benutze. So hat nach Justinus das Heidenthum selbst Kunde von dem höchsten Gott, dem „Guten." Er ist der Priapus, *ὁ πρίν τι εἶναι ποιήσας· διὰ τοῦτο καλεῖται Πρίαπος, ὅτι ἐπριοποίησε* (!) *τὰ πάντα* [19]). Er ist nicht blos schlechthin vorherwissend, sondern auch ideell der Urheber des Alls [20]). Auch das Heidenthum kennt ferner den Elohim und die Eden in dem Schwan, welcher sich mit der Leda begattete, in dem Goldregen, welcher die Danae befruchtete. Wie Naas der Adler ist, welcher zu Ganymedes kam [21]), so war Eden die Schlangenjungfrau, mit welcher sich Herakles vermischte, die Omphale, durch welche er seinem Berufe untreu ward. Judenthum und Heidenthum stehen also wesentlich auf gleicher Linie im Verhältniß zu der höchsten Religion, welche in beiden zwar enthalten ist, aber nicht zur Entwickelung kommt. Diese Auffassung, in welcher die beiden vorchristlichen Religionen sich das Gleichgewicht halten, scheint uns über die Anfänge des Gnosticismus hinaus zu führen, weil Justinus in dieser Anerkennung des Heidenthums selbst über Basilides und Valentin hinausgeht [22]). Aus manchen Gründen scheint er dagegen keiner spätern Zeit, als etwa der des Basilides, anzugehören. Theils ist das System wegen seiner drei Principien noch zu fern von jener monistischen Durchführung bei Valentin. Das ursprüngliche Verhältniß der Principien zu einander, wenigstens des Elohim und der Eden zu dem absoluten Gott, ist noch zu wenig vermittelt, und der geschichtliche Gegensatz, welchen das System verräth, führt uns nur auf das sehr alte System der Ophiten oder Naassener und anderer ihnen näher verwandter Gnostiker. Wie diese Gnostiker den Schlangengeist Naas vergötterten, als das Organ der höchsten Erkenntniß betrachteten [23]), so erscheint derselbe bei Justin als das böse Princip. Ferner finden wir bei jenen Gnostikern eine ähnliche Deutung der biblischen Erzählung von Eden, dem Paradiese und seinen vier Strömen [24]), aber mit dem wesentlichen Unterschiede, daß Eden und das Paradies hier vielmehr auf das intellectuelle Princip, auf das Gehirn und den Kopf des Menschen bezogen werden, von welchem gleich vier Ströme das Gesicht, Gehör, der Geruch, endlich Sprache und Geschmack des Mundes ausgehen. Ähnlich dachten über Schlange und Eden auch die Peratiker [25]). Auf die Zeit vor Valentin weist auch die Christologie des Justinus hin. Ging die Entwickelung der gnostischen Christologie von der Annahme einer Doppelpersönlichkeit, einer blos äußerlichen und vorübergehenden Verbindung eines göttlichen, übermenschlichen Wesens mit dem Menschen Jesus aus [26]), so finden wir ja bei Justinus noch die loseste Verbindung zwischen dem Baruch des Elohim und dem reinen Menschen Jesus, welcher noch als Sohn des Joseph und der Maria erscheint [27]). Die Berührung des Baruch beginnt schon mit dem zwölften Jahre Jesu, welcher hier als Hirte dargestellt wird. Und zwar wird Baruch *ἐν ταῖς ἡμέραις Ἡρώδου τοῦ βασιλέως* (vgl. Matth. 3, 1) zu Jesus nach Nazareth gesandt, was an das Evangelium der Ebioniten erinnert, welches [28]) mit den Worten begann: *Ἐγένετο ἐν ταῖς ἡμέραις Ἡρώδου τοῦ βασιλέως τῆς Ἰουδαίας.* Überhaupt führt uns auch bei Justinus noch Nichts über den synoptischen Evangelientypus hinaus. Jesus verscheidet mit dem entweder aus Lucas oder aus einem verwandten Evangelium entlehnten Ausspruche Luc. 23, 46. Freilich soll er vorher mit den Worten:

17) Von der Eden rührt nicht blos die *ψυχή* her, sondern sie ist auch das Princip des Materiellen, weshalb sie bei Justinus auch *γῆ* heißt, Phil. X, 15. p. 324. 18) V, 23. p. 148. 19) V, 26. p. 157. 20) Phil. V, 26. p. 157. *Τῆς κτίσεως, ὧν αἴτιος ἐγένετο, πριοποιήσας τὴν κτίσιν πρῶτον οὐκ οὖσαν.* In wiefern ist der gute Gott Urheber der Schöpfung, während ihm doch sonst nur das absolute und allumfassende Vorherwissen zugeschrieben wird? Dieses scheint auf einen gewissen ursprünglichen Zusammenhang mit Elohim hinzuweisen, sei derselbe nun entweder blos eine ideelle Urbildlichkeit des guten Gottes für Elohim, oder eine reale Erschaffung desselben, sodaß er in diesem Falle keine schlechthin ursprüngliche *ἀρχή* sein würde. 21) a. a. O.

22) Vgl. Baur, Christl. Gnosis S. 227 fg. 206 fg., welcher bei Valentin in Ermangelung von äußeren Zeugnissen nur aus der Beschaffenheit des Systems auf eine höhere Anerkennung des Heidenthums schließt. Sonst vgl. auch Neander, Allgem. Gesch. der christl. Religion und Kirche 2. Aufl. I, 2. S. 736 fg. 23) Philos. V, 9. p. 119. 24) Phil. V, 9. p. 119 sq. 25) Phil. V, 16. p. 133 sq. 26) Vgl. die Nachweisungen in meiner Schrift über das Evang. Joh. S. 236 fg. 27) Phil. V, 26. p. 156. X, 15. p. 323. 28) Nach Epiphanius' Haer. XXX, 13.

Γύναι, ἀπέχεις σου τὸν υἱόν, sein eigenes psychisches und materielles Wesen der Eden überlassen haben; aber hiermit kann wol nur ein außerkanonischer Ausspruch, nicht das Wort Joh. 19, 26: *Γύναι, ἴδε ὁ υἱός σου* gemeint sein, welches sich ja nicht auf Jesum selbst, sondern auf Johannes bezieht.

Justinus theilte sein System als Geheimlehre mit, indem er die Eingeweihten mit feierlichen Schwüren (nach dem Vorbilde des Elohim) verpflichtete [29]). Das ist vielleicht der Grund, weshalb in der römischen Kirche, welcher er wol angehört haben wird, jede andere Spur von ihm untergegangen ist. Gleich andern Gnostikern führte er auch eine eigene, höhere Taufe der Geistesmenschen ein im Unterschied von der Taufe der Psychiker und Choiker [30]). Seine Lehre schloß sich auch an apokryphische Schriften an, namentlich war sie in einem Buche aufgezeichnet, welches den Namen des Baruch führte, und von dem bekannten Buche dieses Namens wohl zu unterscheiden ist. Vielleicht ist es diese apokryphische Schrift, welche in der Stichometrie des Nicephorus und in der sogenannten Athanasianischen Synopse neben dem erhaltenen Baruch als ein *ψευδεπίγραφον* des alten Testaments angeführt wird [31]). (*A. Hilgenfeld.*)

8) Justinus, Vorstand eines Klosters in der Nähe von Jerusalem zur Zeit des heil. Anastasius aus Persien und des Kaisers Heraklius [1]), ist bemerkenswerth, weil ihm [2]), freilich ohne Beweis, das unter den Schriften des Justinus Martyr vorkommende Schreiben an Zenas und Serenus beigelegt worden ist. Vgl. Justinus der Apologet (S. 57). (*R.*)

9) Justinus von Lippstadt (Justinus Lippiensis), Historiker aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh., welcher in seiner Vaterstadt sich um das Schulwesen verdient machte und zugleich eine geistliche Würde bekleidete. Von seinen sonstigen Lebensumständen ist Nichts bekannt und es wird nur bemerkt, daß er bei dem Grafen Simon von Lippe, welcher zugleich Bischof von Paderborn war (1245—1274), in hoher Gunst stand. Er schrieb um das Jahr 1260 unter dem Titel „Lippiflorium sive poema de primordiis Comitatus Lippiensis et rebus gestis aliquot Comitum Lippiensium," eine Geschichte der Grafen von Lippe in ziemlich lahmen lateinischen Versen, welche aber für die Specialgeschichte nicht ohne Interesse ist und von Bernhard II. bis Bernhard III. (1106—1236) reicht. Sie ist von Heinr. Meibom [1]) herausgegeben; auch benützte Joh. Piderit [2]) eine im J. 1487 verfertigte teutsche Übersetzung in gereimten Versen, von welcher er mehre Bruchstücke mittheilt. (*Ph. H. Külb.*)

10) Justinus der Manichäer, nur dadurch bekannt, daß Fabius Marius Victorinus sein Buch Contra duo principia Manichaeorum [1]) an ihn gerichtet hat [2]). (*R.*)

11) Justinus von Mieckow, ein polnischer Dominikaner, s. Mieckow.

12) Justinus Siculus, von Einigen Justinianus genannt, ein sicilischer Bischof des 5. Jahrh., welcher ums J. 484, zur Zeit des ersten römischen Concils unter Papst Felix III. (II.), ein Schreiben an den monophysitischen Patriarchen von Antiochien, Peter mit dem Beinamen der Gerber (*ὁ γναφεύς*, fullo), erließ und darin harten Tadel darüber ausspricht, daß dieser sich erlaubte, in dem Trishagion (dem Dreimalheilig aus Jes. 6, 3) den Zusatz zu machen: „der du für uns gekreuzigt worden" (*ὁ σταυρωθεὶς δι' ἡμᾶς*), ihn auch dringend ermahnt, die Neuerung abzustellen. Die Gründe für Peter's Verfahren werden kurz abgewiesen und die schlimmen Consequenzen davon hervorgehoben, z. B. man setze dadurch statt der Dreiheit in der Gottheit eine Vierheit (*τετράδα*). Vgl. über die Sache selbst d. Art. Theopaschiten. Jener Brief, griechisch mit lateinischer Übersetzung, ist von Joh. Zonaras [1]) und in den großen Werken über die Concilien von Phil. Labbe, Hardouin und Mansi [2]) mitgetheilt. Nach der natürlichsten Annahme schrieb er den Brief von Rom aus, als er dort der Synode wegen sich aufhielt [3]), und zwar, noch ehe deren Entscheidung gegen den antiochenischen Bischof erfolgt war [4]). Daß Valesius [5]) die Echtheit dieses Briefs ohne

---

29) Phil. V, 23. p. 148 sq. 27. p. 158 sq. 30) Phil. V, 27. p. 158 sq. über diese gnostische Taufe vgl. Neander, Allgem. Gesch. der christl. Relig. I, 2. S. 821 fg. 31) Die Stichometrie des Nicephorus (bei Credner, Zur Geschichte des Kanons S. 121) führt unter den *ἀπόκρυφα τῆς παλαιᾶς* an: *Βαρούχ, Ἀββακούμ, Ἐζεκιὴλ καὶ Δανιὴλ ψευδεπίγραφα*, nachdem das bekannte Buch Baruch sogar unter die kanonischen Schriften des A. T. gestellt ist (a. a. O. S. 118). Ebenso die Synopse des Athanasius (a. a. O. S. 124. 125).

1) Vgl. Acta Sanctor. — — coll. dig. notis illustr. *J. Bolland* Jan. T. II. p. 432 u. 433. 2) Von *Haloix*, S. Justini phil. et mart. vita et docum. p. 284. *Tillemont*, Mémoir. pour servir à l'hist. eccl. T. II. p. 649. *Ceillier*, Hist. gén. des auteurs sacr. et eccl. T. II. p. 49; s. auch *Fabr.* Biblioth. Graec. Vol. VII. p. 53. ed. *Harl.*

1) In den Scriptores rerum germanicarum. (Helmstad. 1688. Fol.) Tom. I. p. 575—596. 2) In seiner „Ausführlichen Beschreibunge aller Antiquiteten und Historien der uhralten Grafffschafft Lippe" (Rinteln 1627. Fol.).

1) Herausgegeben in Jac. Sirmond's Opuscula dogmatica veter. quinque scriptorum (Par. 1630.) p. 153 sq. und Op. T. I. p. 409. 2) Vgl. *Fabric.* Biblioth. graec. Vol. VII. p. 53. ed. *Harl.*

1) Comment. in canones S. S. Apostolorum et Conciliorum. (Par. 1618. Fol.) p. 538 sq. 2) Sacrosancta Concilia ad reg. edit. exacta — — studio *Phil. Labbei* et *Gabr. Cossartii.* T. IV. (Lut. Paris. 1671. Fol.) p. 1103—1106; Conciliorum collectio regia maxima s. acta conciliorum — — gr. et lat. *Jo. Harduini.* T. II. (Paris. 1714. Fol.) p. 839 sq.; Sacror. concil. collect. ed. *Mansi.* T. VII. p. 1115. 3) Die Worte (Concilia — — stud. *Phil. Labb.* T. IV. p. 1105 C): *δέξαι ὡς ἀδελφοῦ σου παραίνεσιν. — — — εἰ δὲ μή, ὄψει σύ· ἡ δὲ ἀδελφότης μου* (er meint den Papst Felix) *ἀθῶος ἔσται κἀγὼ μετ' αὐτῆς, καὶ οἱ σὺν ἐμοὶ γράψαντές σοι* (nämlich die sechs Bischöfe Quintianus, Ausculanus, Antheon, Faustus, Pamphilus, Asclepiades und Flaccianus) *περὶ τούτων* zeigen entschieden darauf hin, wie bereits Ant. Mongitore (Bibliotheca Sicula T. I. p. 418) richtig bemerkt hat, ebenso der Umstand, daß sich das Schreiben in den Acten jener römischen Synode befand. 4) Concilia — — — stud. *Labbei* T. IV. p. 1105 B.: *παῦσαι οὖν τῆς τοιαύτης σου ἀσεβοῦς φαραγγώσεως — — μή πως ὁ πρόεδρος ἡμῶν Φῆλιξ κατὰ τοὺς κανόνας ἀποφηνήται κατὰ σοῦ.* 5) Hist. Eccles. Vol. III. in den Dissert. in Petrum Fullonem c. 4. p. 177.

ausreichenden Grund bezweifelt, hat bereits Wilh. Cave[6]) nachgewiesen. Die Behauptung, daß dieser Justin Metropolit Siciliens gewesen und im Namen aller sicilischen Bischöfe schreibe[7]), widerlegt eine genauere Ansicht des Inhalts. Seinen Sitz haben außerdem sicilische Schriftsteller[8]), aber freilich ohne historische Begründung, bestimmen wollen, indem sie ihn zum Erzbischof von Messina, zum Bischof von Palermo u. s. w. machten. Ruhige Forscher[9]) verwarfen mit Recht alle derartigen Hypothesen als unsicher und zweifelhaft[10]). Diesem Justin waren Heinr. Dodwell[11]) und Ern. Grabe[12]) geneigt, die unter die Schriften des Justinus des Märtyrers aufgenommene Darstellung des rechten Glaubens (*Ἔκθεσις τῆς ὀρθῆς πίστεως*) beizulegen; ebenso Ersterer[13]) und J. Moller[14]) die ebendaselbst angetroffenen Antworten an die Rechtgläubigen über einige nothwendige Fragen (*Ἀποκρίσεις πρὸς τοὺς ὀρθοδόξους περὶ τινῶν ἀναγκαίων ζητημάτων*). Vgl. darüber im Art. Justinus der Apologet S. 56 u. 58. (*A. G. Hoffmann.*)

13) Justinus, ein Spanier, Abt zu Cassino und zwar der 97. ums J. 1522, durch Kenntniß in Philosophie und Theologie ausgezeichnet und durch Liebe zur Geschichte *). (*R.*)

JUSTIREN, überhaupt soviel als berichtigen. In der technischen Sprache wird der fremde Ausdruck statt des teutschen besonders bei folgenden Fällen als Kunstwort gebraucht.

1) Von den Mechanikern, um die letzte Berichtigung an Bestandtheilen physikalischer und mathematischer Instrumente zu bezeichnen, welche nöthig ist, damit alle Theile genau an einander passen, sich in der vollkommen richtigen Stellung gegen einander befinden und sich mit gehöriger Leichtigkeit und Genauigkeit bewegen. Dieses Justiren besteht darin, daß man das Instrument nach seiner vollständigen Zusammensetzung in allen angedeuteten Beziehungen prüft, und wo nöthig, durch vorsichtiges Nachschleifen, Nachfeilen, Zurechtbiegen u. s. w. nachhilft. Es wird auf solche Weise die Sicherheit gewonnen, daß das Instrument, in die Hände des Käufers übergegangen, ohne Weiteres fehlerfreie Dienste leistet.

2) In der Uhrmacherei. Die von den großen Fabriken gelieferten und namentlich von der Schweiz aus nach allen Weltgegenden versandten Taschenuhren enthalten zwar alle zu dem vollständigen Werke gehörigen Theile, sind aber der Regel nach noch nicht „gangbar," d. h. gehen entweder gar nicht oder sehr schlecht, wovon der Grund darin liegt, daß absichtlich nicht die letzte Hand daran gelegt, sondern dieses dem Uhrmacher überlassen ist, in dessen Besitz die Werke zum weitern Vertriebe kommen. Die alsdann noch nöthigen Arbeiten bestehen in theilweisem Nachfeilen der Räderzähne, im Poliren mehrer Stücke und dergleichen mehr. Alle diese Nachhilfen zusammen nennt man das Justiren, und die Uhren, nachdem sie auf solche Weise erst eigentlich brauchbar gemacht sind, heißen justirte Uhren.

3) Bei Gewichtstücken für große und kleine Wagen heißt Justiren dasjenige Geschäft, wodurch dieselben auf das bestimmte Gewicht genau zugerichtet werden. Kleine und manche mittlere Gewichtstücke werden z. B. aus Messing gegossen und absichtlich schwerer gelassen, als sie für den Gebrauch sein sollen; der Justirer wägt sie dann auf einer genauen Wage gegen ein schon richtiges Stück ab, und feilt so lange davon weg, bis Gleichheit hergestellt ist. Große, von Eisen gegossene Gewichtstücke sind mit einer Höhlung im Boden versehen, werden absichtlich zu leicht gegossen, dann durch Blei justirt, welches man in jene Höhlung eingießt, und von dem weit leichter ein etwaniger Überfluß entfernt werden kann, als von dem harten Eisen.

4) Bei den Goldarbeitern und Juwelieren kommt eine Verrichtung, welche Justiren genannt wird, in der Verfertigung der mit Edelsteinen verzierten Schmuckwaaren vor. Sofern hier die Steine nicht à jour, sondern in einem sogenannten Kasten gefaßt werden, bildet man den letztern aus einem kleinen, mit der Säge abgeschnittenen Stückchen Silber- (seltener Gold-) Blech, welches man, angemessen zugefeilt, auf der Goldarbeit durch Löthung befestigt. Dann wird zur Aufnahme des Steins eine runde Vertiefung hineingebohrt und diese genau zu der Gestalt des Steins passend mittels eines Grabstichels erweitert. Hierin besteht eben das Justiren, welches seinen Namen mit Recht führt, weil es eine Berichtigung des Loches nach der Form des Steins ist. Es müssen also im Innern der Vertiefung die erfoderlichen Ecken u. s. w. ausgeschnitten werden, zu welchem Zwecke der Stichel eine zugerundete, seitwärts stehende und in eine Spitze auslaufende Schneide enthält. Dieser Stichel wird, nach seiner Bestimmung, Justirzeiger genannt (da Zeiger bei den Goldarbeitern gleichbedeutend mit Stichel ist).

5) In den Schriftgießereien wird durch das Justiren untersucht, ob die gegossenen und weiter zugerichteten Buchdruckerlettern völlig gleiche Höhe (Länge) unter sich und zugleich mit den als Richtschnur gegebenen Lettern haben. Man nimmt diese Prüfung sogleich vor, nachdem zwei Lettern probeweise gegossen sind, und verfährt dabei auf folgende Art. In dem Justorium (einer Zusammensetzung aus drei rechtwinkelig an einander

---

6) Scriptor. ecclesiast. histor. liter. p. 262. 7) Er wird nicht als episcopus *Siciliae*, sondern *in Sicilia* bezeichnet; vgl. darüber *Mongitore* l. c. 8) Ein Verzeichniß derselben gibt Mongitore a. a. O. p. 417. Ihr Führer war Alb. Piccolus (De antiquo jure ecclesiae Siculae. P. I. c. 22. p. 58). Auch die Bestreiter dieser Hypothese nennt Mongitore a. a. O. p. 417 u. 418. 9) So z. B. Mongitore a. a. O. p. 418. 10) Vgl. auch *Fabric.* Biblioth. graec. ed. *Harless.* Vol. VII. p. 53 (Lib. V. c. 1); Vol. XI. p. 661 u. 662 (Lib. V. c. 41) und Vol. XII. p. 661. Jöcher, Gelehrtenlex. 2. Bd. Col. 2039. 11) Dissertat. 3 ad Irenaeum. (Oxon. 1689.) §. 22. p. 264. 12) Spicilegium SS. patrum sec. II. (Oxon. 1700.) p. 264. 13) a. a. O. p. 263. 14) De scriptor. homonymis cap. 5. Nr. 47. p. 497.

*) *J. Alb. Fabric.* Bibl. lat. med. et inf. aet. Vol. IV. p. 211 (ed. *Mansi*).

gefügten Blechstücken) stellt man die als Norm dienenden Lettern (Zurichtebuchstaben genannt) und zwischen ihnen die neugegossenen dergestalt auf, daß alle mit dem Fuß das Bodenblech berühren, an den Seitenwänden anliegen, und oben über die letztern herausragen; dann wird ein genau gerades Lineal (Besehblech) mit seiner Kante auf die obere Endfläche (das Auge der Lettern) aufgesetzt, und zugesehen, ob überall gleichmäßig die Berührung stattfindet. Wäre dies nicht der Fall, so müßte an der Einrichtung des Gießinstrumentes nachgeholfen werden. — Eine andere Art Justirung hat der Schriftgießer mit den kupfernen Matrizen vorzunehmen, indem er dieselben (nachdem mittels Stahlpunzen die vertieften Buchstaben eingeschlagen sind) durch Feilen und Schleifen sowol ebnet als genau winkelrecht formt, damit sie gehörig in das Gießinstrument passen.

6) Die Schriftsetzer der Buchdruckereien verstehen unter Justiren der Columnen das richtige Abmessen derselben nach vorgeschriebener gleicher Länge, welche durch die Vereinigung einer bestimmten Anzahl Zeilen hervorgeht; dazu gehört auch die zweckmäßige Eintheilung und Regulirung der Zwischenräume zwischen den Absätzen u. s. w.

7) In der Münzkunst ist das Justiren diejenige höchst wichtige Operation, durch welche alle Münzstücke einer und derselben Sorte auf ein gleiches Gewicht gebracht werden, welches sie ohne eine besondere Nachhilfe niemals haben können. Begreiflicher Weise muß diese Justirung vor dem Prägen vorgenommen werden, also an den glatten runden Platten, welche vermittels des sogenannten Durchschnittes aus gewalzten Blechstreifen (den sogenannten Zainen) geschnitten sind. Es möchte scheinen, als ob für eine gegebene Art Metall und bei feststehender Flächengröße der Platten (welche letztere allerdings ganz übereinstimmend ausfällt) das Gewicht der einzelnen Stücke nur von deren Dicke abhänge, und mithin sehr leicht richtig und übereinstimmend erhalten werden könne. Allein in der Praxis ist dies dennoch eine reine Unmöglichkeit. Einerseits nämlich ist die dabei vorausgesetzte vollkommene Regulirung der Plattendicke nicht mit voller Genauigkeit erreichbar; anderseits bekommen — zufolge mehrer unvermeidlicher Umstände — verschiedene Zaine, ja sogar die nämlichen Zaine in verschiedenen Stellen, eine etwas ungleiche Dicke sowol als Dichtigkeit. In ersterer Beziehung wolle man nur bemerken, daß z. B. eine Münzplatte von 1 Linie Dicke schon um 1 Procent ihres Gewichtes unrichtig ausfallen würde, wenn die Stellung des Walzwerks beim letzten Durchgange der Zaine nicht auf $1/100$ Linie genau wäre. Viel schwieriger noch wird die Aufgabe bei kleineren Münzsorten, deren Platten nur $1/2$ Linie und darunter dick sind, wo man also den Abstand der Walzen von einander bis auf $1/200$ Linie oder noch weniger genau erreicht haben müßte, um keinem größern Fehler als 1 Procent im Gewichte der Stücke ausgesetzt zu sein. In der zweiten oben angedeuteten Hinsicht aber muß erinnert werden, daß kleine, nicht zu vermeidende Unrichtigkeiten in der cylindrischen Gestalt der Walzen ohne Weiteres entsprechende Verschiedenheiten der Dicke in den Zainen erzeugen; sowie daß der Erfahrung nach das specifische Gewicht, nicht nur verschiedener, selbst aus dem nämlichen Tiegel gegossener Zaine, sondern verschiedener Theile eines und desselben Zaines, stets kleine Ungleichheiten zeigt, wonach gleich große und gleich dicke Platten ungleich an Gewicht ausfallen müssen.

Aus den angegebenen Gründen sucht man zwar dem richtigen Gewichte der Platten durch das Strecken (Auswalzen) und Stückeln (Ausschneiden) so nahe als möglich zu kommen; allein man hält mit Absicht dieses Gewicht eher ein wenig über dem vorschriftmäßigen, weil ein solcher Fehler sich weit leichter verbessern läßt, als der entgegengesetzte. Und es besteht demnach das Justiren darin, daß man die Platten einzeln abwägt und von jeder nöthigenfalls soviel abnimmt, bis ihr Gewicht richtig ist. Das Nähere dieses Verfahrens ist folgendes.

Nachdem man die ausgeschnittenen Platten geglüht hat, um sie fürs Prägen weich zu machen und auch von dem anhängenden Öle zu reinigen (womit die Bestandtheile des Durchschnitts benetzt worden sind, um das Schneiden zu erleichtern), werden sie in den Justirsaal gebracht, wo an hell erleuchteten Tischen Arbeiter sitzen, deren jeder eine kleine genaue Wage (Justirwage) und ein auf dem Tische befestigtes Holzklötzchen (Justirkloß) vor sich hat. Auf der wagerechten Oberfläche des letztern ist eine seichte runde Vertiefung ausgearbeitet, in welche die Münzplatten eine nach der andern gelegt werden, und deren Tiefe geringer als die Dicke der Platte ist. Auf der einen Schale der Wage liegt ein Gewicht, so groß, als das der Platten nach dem Justiren sein soll. Der Arbeiter nimmt eine Platte von dem neben ihm liegenden Vorrathe, legt sie auf die leere Wagschale und erkennt im Augenblicke — ohne das ruhige Einstehen des Wagezüngleins abzuwarten, ob sie richtig, zu leicht oder zu schwer ist. Im ersten Falle wirft er sie als fertig zur Seite; im zweiten Falle kommt sie unter den Ausschuß, der wieder eingeschmolzen wird; im dritten Falle legt er sie auf den Justirkloß und macht mit einer breiten Feile, Justirfeile, einen Strich, nöthigenfalls (wenn nämlich ein beträchtlicheres Übergewicht sich geoffenbart hat) zwei oder mehre Striche darüber. Sodann bringt er sie abermals auf die Wage und beobachtet, ob sie jetzt richtig ist, oder eines nochmaligen Befeilens bedarf u. s. f. Die Arbeit geht, wenn die Justirer gehörig geübt sind, überraschend schnell von Statten, und selten ist es nöthig, eine Platte öfter als ein oder zwei Mal auf den Justirkloß zu bringen. Daß ein geschickter Justirer keine Platte zu stark abfeilt und dadurch zu leicht macht, versteht sich von selbst. Die Justirfeile ist eine breite flache Feile mit ziemlich grobem, aber nicht zu scharfem Hiebe, übrigens wie alle gewöhnlichen Feilen mit doppelten (sich schräg durchkreuzenden) Einschnitten gehauen. Man bedient sich auch wol einhiebiger Feilen (ohne Kreuzhieb), welche nicht so auffallende Striche erzeugen, aber mehr Kraft zur Führung erfodern. Die Platten dürfen nur auf einer Fläche befeilt werden, und zwar so, daß sie dadurch nicht ungleich dicke Stellen bekommen; die Feile sollte also eigentlich die ganze Fläche

gleichmäßig treffen, doch kann dies meist nicht vollkommen erreicht werden, weil die Platten selten ganz genau eben sind. Zu tiefe Justirfeilstriche sind manchmal noch nach dem Prägen auf den Münzen wahrzunehmen und entstellen dann die Schönheit des Gepräges mehr oder weniger, weshalb für deren Vermeidung Sorge zu tragen ist.

Sowol um die Feilstriche zu vermeiden, als um Handarbeit zu ersparen, hat man neuerlich verschiedene **Justirmaschinen** in Anwendung gebracht, welche mittels eines hobeleisenähnlichen Messers einen äußerst dünnen Span von der ganzen Oberfläche der Platten abschaben, indem entweder das Messer über die Platte, oder die (mit Gewicht belastete) Platte über das Messer hingezogen wird. In kleinen Münzstätten wird eine Einrichtung gebraucht, wobei das Messer an einem Hebel sitzt, den der Arbeiter mit mehr oder weniger Druck über die Platte wegführt; alsdann kann, wie beim Justiren mit der Feile, jede Platte sogleich nach ihrer Bearbeitung wieder gewogen werden. Wo dagegen die Justirmaschine durch Kurbel und Schwungrad, wol gar durch Dampfkraft getrieben wird, geschieht das Einlegen und Wegnehmen der Platten nicht von Menschenhand, sondern durch einen selbstthätigen Mechanismus. In diesem Falle wägt man vorläufig alle Platten, sortirt sie in richtige, unwichtige und überwichtige, bringt die letztere Portion in die Maschine, wägt und sortirt sie nachher wieder, übergibt die auch jetzt noch zu schweren abermals der Maschine u. s. f. Nach dem zweiten Durchgange durch die Maschine sind die meisten, nach dem dritten Durchgange gewöhnlich alle richtig.

Um das Abwägen und Sortiren der Platten bei Anwendung von Justirmaschinen zu beschleunigen, hat der Mechaniker **Wurm** in Wien eine **mechanische Justirwage** construirt, welche sich zwar in der Anwendung nicht als zuverlässig bewährt hat, aber wegen ihres sinnreichen Grundgedankens erwähnt zu werden verdient. Durch einen Mechanismus werden hierbei die Platten einzeln schnell nach einander auf die Schale einer gewöhnlichen Justirwage gelegt, und durch eine Art künstlichen Fingers fast augenblicklich wieder seitwärts davon herabgeschnellt. Je nachdem nun die Platte schwerer oder leichter ist als das Gegengewicht in der andern Schale, oder grade mit demselben übereinstimmt, nimmt die Wagschale, auf welcher sie sich befindet, eine verschiedene Stellung an, d. h. die Schale schnellt in die Höhe mit einer zu leichten Platte, sinkt rasch mit einer zu schweren, und schwankt in einer mittlern Stellung bei wesentlich richtigem Gewichte der Platte. Daher fliegt die von dem mechanischen Finger weggeschnellte Platte entweder in den obern, oder in den untern, oder in den mittlern Theil eines seitwärts offenen, durch Horizontalwände in drei Fächer oder Etagen getrennten Sammelkastens.

Es ergibt sich aus dem Vorstehenden, daß das übliche Justiren nur auf **zu schwere** Platten anwendbar ist, alle zu leichten aber eingeschmolzen werden müssen. Indessen ist doch auch versucht worden, die **zu leichten** Platten brauchbar zu machen, indem man durch dieselben mit einer kleinen runden Punze ein Loch schlug, hierein ein kurzes Stückchen Draht steckte und dessen vorstehende Enden leicht verhämmerte. Die Spur dieses Ausflickens verschwindet nachher beim Prägen meist ganz und gar. Vermuthlich ist die Weitläufigkeit dieses Verfahrens (welche noch dadurch vermehrt wird, daß ein Justiren mit der Feile meist nachfolgen muß) Ursache gewesen, daß man dasselbe wieder hat fallen lassen.

Das Gewicht, welches man den Platten beim Justiren gibt, ist nicht jenes der fertigen Münzstücke, sondern ein wenig **größer**, weil die justirten Platten vor dem Prägen noch eine Behandlung erleiden müssen, welche ihr Gewicht merklich verringert. Dies ist nämlich das **Sieden** (in verdünnter Schwefelsäure oder einer Auflösung von Weinstein und Kochsalz), dessen Zweck darin besteht, durch Beseitigung des auf der Oberfläche vom Glühen entstandenen Kupferoxydes den Platten blankes Ansehen und eine reine schöne Metallfarbe zu verleihen. Silberne Platten verlieren beim Sieden $^3/_{16}$ Procent bis 2 Procent ihres Gewichts, geringhaltige mehr als feinere, kleine (wegen beträchtlicherer Gesammtoberfläche bei gleichem Gewichte) mehr als große. Der Betrag dieses Verlustes muß für jede Münzsorte durch Erfahrung möglichst genau ausgemittelt und beim Justiren dadurch berücksichtigt werden, daß man ein entsprechendes Übergewicht läßt. Die großen Münzsorten justirt man nach dem Sieden Stück für Stück noch ein Mal, um die etwa früher begangenen Versehen zu verbessern und sich von der vorausgesetzten Gewichtverminderung, also der jetzigen Richtigkeit, zu überzeugen. Kleinere Platten von Silber werden nach dem Sieden zunächst nur in Portionen von soviel Stück, als auf die Mark gehen sollen, gewogen; zeigen diese das genaue Gewicht, so nimmt man von den etwanigen kleinen Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Stücken keine Notiz und betrachtet sie alle als richtig. Ergibt sich aber ausnahmsweise ein zu großes Gewicht, so wägt man die Stücke einzeln nach und justirt die zu schweren durch nachträgliches Abfeilen.

Die bisher betrachtete Methode des Justirens (**stückweises Justiren** oder **Stückeln** genannt) wird bei Gold- und großen Silbermünzen jederzeit angewendet, ist aber für Silberscheidemünze und Kupfergeld untauglich, weil sie die Fabricationskosten zu sehr erhöht, hier auch zudem überflüssig, da kleine Ungenauigkeiten im Gewichte solcher Stücke keinen Nachtheil für den Verkehr herbeiführen. Um indessen im Ganzen und Großen die Ausmünzung auch der geringern Sorten richtig zu bewerkstelligen, sodaß die Münzverwaltung dabei weder Schaden noch ungesetzlichen Vortheil macht, kommt hier das **Justiren** *al marco* (in der Mark) zur Anwendung; d. h. man zählt soviel Stücke, als vorschriftmäßig auf eine Mark gehen sollen, ab und wägt sie. Trifft das Gewicht im Ganzen zu, so läßt man die Abweichungen der einzelnen Stücke auf sich beruhen. Findet man die Platten, markweise gewogen, etwas zu leicht oder zu schwer, so setzt man sie bei Seite, bis eine Partie vorkommt, welche den entgegengesetzten Fehler hat, und die

man damit vermengen kann, um das richtige Gesammt- oder Durchschnittsgewicht herzustellen. (*Karmarsch.*)

Justirfeile, Justirklotz, Justirmaschine, Justirt, Justirung, Justirwage, Justirzeiger, s. unt. Justiren.

Justis (alte Geogr.), s. Justi II. Geographie.

JUSTITHAL, ein Thal im Canton Bern, welches sich bei Merlingen, am Thunersee, durch eine finstere Kluft öffnet, die mehr nach einer Wildniß, als in ein fruchtbares Alpenthal zu führen scheint und in der Landessprache Üstisthal genannt wird. Zwischen schroffen Felsen steigt es steil bergan, hat eine Breite von einer kleinen Viertelstunde und eine Länge von mehren Stunden. An seinen Abhängen nähren sich 200 bis 300 Kühe, weit mehr Kälber, Ziegen und Schafe. Die Käse, die in diesem Thale verfertigt werden, zählt man zu den besten härtern Käsearten des Cantons Bern. Die größte Merkwürdigkeit des Justithales ist das Schafloch, dessen Eingang sich in einer Höhe von 5604 franz. Fuß über Meer befindet. Diese Höhle bildet am Eingange ein Gewölbe, dessen Grundfläche ungefähr 40 Fuß, die Höhe 25 Fuß beträgt. Bis zu einer Tiefe von 100 Fuß dient dieses Felsengewölbe bei brennender Sonnenhitze, bei Schneegestöber oder bei schlechter Witterung dem Vieh, das auf der Berghöhe weidet, als Zufluchtsort. Herabfließendes Wasser gefriert im Herbst und Winter und schmilzt auch in den heißesten Sommermonaten nie ganz weg. Diese tropfsteinähnlichen Gebilde sind meistens konisch, von 2 bis 6 Fuß Höhe und ½ bis 3 Fuß Durchmesser. Je mehr man eindringt, desto mehr vermehrt sich die Zahl der grotesken Eisfiguren. Matt brennt die Fackel in der feuchten Luft und ihre Flamme spielt an den nassen schwarzen Wänden, an den Eiskegeln und auf dem Grunde nur mit schwachem und beinahe ersterbendem Lichte. Die Höhle geht, soweit man sie untersuchen kann, etwas mehr als 60 Klaftern tief in den Berg hinein. Das Justithal ist nur im Sommer bewohnt und gehört zur Pfarre Beatenberg. (*Gerold Meyer von Knonau.*)

JUSTITIA (Begriffsbestimmung und Kunstgeschichte). 1) Die Gerechtigkeit (s. d. Art.) wird von den Römern als die Quelle des Rechts angesehen, welches der Richter handhaben und jedem Beeinträchtigten, wie dem verletzten Staatswohle, zu Theil werden lassen soll. Die Justitia als Eigenschaft des Richters, wie er sein soll, besteht indessen nicht blos in Handhabung des Jus strictum [1]), d. i. einer Geltendmachung der verfassungsmäßig mit Gesetzeskraft ausgerüsteten Bestimmungen, sondern sie erhält ihre Veredlung und Besserung [2]) durch die *Aequitas*, welche die Härte und Strenge gewisser, im Laufe der Zeit und der fortschreitenden Humanität veralteter Gesetze [3]) durch die Rücksicht auf das *Bonum* und *Aequum* mildert; wie in den Zeiten der römischen Republik durch das Edict der Prätoren, namentlich des Prätor Peregrinus durch Aufnahme der Leges et mores peregrinorum, das alte Jus civile sich milderte und die *Aequitas* zum Grundzuge des Peregrinenrechts wurde [4]).

2) Wie andere menschliche Thätigkeiten und Zustände, so wurde auch die Handhabung des Rechts von den Römern allegorisch dargestellt. Hiermit vermischte man indessen die Vorstellungen von der alten Themis und von der Nemesis, welche bei den Griechen in älterer Zeit der Aphrodite Urania verwandt war und darum auch durch dieselbe Statue des Agorakritos dargestellt werden konnte [5]); so nennt auch Virgil [6]) die Asträa, die Tochter des Jupiter und der Themis, welche zuletzt den schuldbehafteten Erdboden verließ, Justitia [7]). Die Identität der *Aequitas* mit der Themis erkennt auch Festus [8]) an. Einen Priester der Justitia nennt eine lateinische Inschrift [9]). Das Äußere der Justitia schildert Gellius [10]) nach dem Stoiker Chrysippus in seinem Werke περὶ καλοῦ καὶ ἡδονῆς als Jungfrau (weil sie unbestechlich und unnachsichtig gegen Übelthäter ist und weder Schmeichelei noch Fürbitte annimmt) mit ernstem Gesicht, Strenge ohne Härte, und scharfem Blick (um den Übelthätern und Schuldbewußten Schrecken, den Rechtlichen und Tugendhaften aber Freude einzuflößen). Von den Attributen spricht er aber weiter nicht. Diese sind auf Münzen des Pertinax, Gallienus, Tacitus u. A. und Gemmen [11]) vorzugsweise die Wage in der Rechten, das Füllhorn in der linken Hand. Auf einem Carneol des florentiner Museums [12]) hält sie in der Linken den Scepter statt des Füllhorns; auf einem Carneol bei Lippert (I. S. 251. Nr. 708) ist sie sitzend (während sie sonst meist steht)

---

1) L. 8. Cod. de judiciis III, 1. „Placuit in omnibus rebus praecipuam esse justitiae aequitatisque quam stricti juris rationem.“ 2) ἐπανόρθωσις *Aristot.* Ethic. Nicomach. V, 14. Aristoteles scheidet das δίκαιον und ἐπιεικές als differentia aber nicht genere diversa; Cicero (De Offic. I, 19. II, 12) macht die Foderung der Aequitas als der wichtigsten Eigenschaft der Justitia geltend, und will, daß das Jus aequabile sei, weil es ohne diese Eigenschaft nicht einmal Jus wäre; Celsus endlich, bei *Ulpian.* Institution. im Anfange der Pandekten, L. 1. De justitia et jure Digest. I, 1. nennt die Justitia eine Ars boni et aequi. Ähnlich heißt es L. 90. De reg. jur. Dig. Lib. L. tit. 17: In omnibus, maxime tamen in jure, aequitas spectanda est.

3) Summum jus, summa injuria; *Cic.* De Offic. I, 10. Vgl. auch L. 91. §. 3. Digest. de V. O. XLV, 1: Esse hanc quaestionem de bono et aequo, in quo genere plerumque sub auctoritate juris scientiae perniciose erratur. L. 183. De reg. jur. Dig. Lib. L. tit. 17: Etsi nihil facile mutandum est ex solemnibus, tamen ubi aequitas evidens poscit, subveniendum est. 4) Vgl. *Mühlenbruch*, Doctrina Pandectarum. (Hall. 1823.) T. I. p. 112 sq. §. 43. — *J. L. Conradi*, Oratio de juris et aequitatis inter se consensu (Opusc. V. I. p. 317—366). — Rapolla, Der Rechtsgelehrte S. 95 u. 107. 5) Vgl. Otfr. Müller's Archäol. §. 117. De Phid. I, 20. *Strab.* IX, 1, 17. über die Verwandtschaft dieser beiden Göttinnen unter sich und mit der orientalischen Astarte (Adrastea) s. *Walz*, De Nemesi Graecorum (Tub. 1852. 4.) und die Bemerkungen von Creuzer in den Münchner gel. Anzeigen Juli 1852. S. 81 fg.; über den Namen Adrastea Walz S. 12 fg. 17. 21. 6) Georgic. II, 473. Vgl. *Ovid.* Metamorph. I, 149. 7) Vgl. Lippert's Daktyliothek I. S. 253. 8) Unter d. Worte Themis. 9) Bei Orelli Nr. 2164. 10) Noct. Attic. XIV, 4. 11) *Zoëga*, Num. aegypt. imp. Tab. XI, 9. Lippert a. a. O. Bd. I. S. 251. Nr. 708; III. S. 83. Nr. 400. 401. Vgl. Hirt's Bilderbuch S. 112. Taf. XIII, 9. 12) Museum Florentinum T. I. Tab. 99. Nr. 4, bei Lippert III. S. 83. Nr. 401.

dargestellt auf zusammengehäuften Waffen und hat außer dem Füllhorne auch einen Ölzweig in der linken Hand.

In der Kunst des Mittelalters und der neueren Zeit ist die Göttin der Gerechtigkeit in ähnlicher Weise dargestellt, nur mit dem Unterschiede, daß sie die Wage in der Linken, dafür aber in der Rechten ein Schwert hat; auch wird sie wol mit verbundenen Augen dargestellt, um ihre Unbestechlichkeit und die Nichtachtung äußerer glänzender Verhältnisse der streitenden Parteien oder der Angeklagten anzudeuten. Baudard [13]) unterscheidet die Justice humaine und die Justice divine. Erstere sitzt in würdevoller Haltung in einem Tribunal, über welchem die Aufschrift: Jus suum cuique tribuens; sie trägt eine Krone auf dem Haupte und tritt auf den in Schlangenfüße endenden Betrug, der sich zu ihren Füßen windet. Die göttliche Gerechtigkeit thront auf Wolken und schaut mit vorwärts gehaltenem Schwerte in die Tiefe herab; sie trägt ein Gewand von leichtem weißem Stoff (während die menschliche Gerechtigkeit als Belohnerin der Gutthaten und Schützerin der Unschuld ein Corset von Goldstoff trägt) und über ihrem Schenkel trägt ein schlangenförmig sich windendes Band die Inschrift aus dem 96. Psalme: Judicabit populos in justitia. (*H. Weissenborn.*)

Justitia (Dogmat.), Justitia Dei, Justitia Christi, Justitia fidei, s. Gerechtigkeit; Justitia Dei interna, s. unt. Heilig.

Justitiarius, Gerichtshalter, Gerichtsverwalter, s. unt. Patrimonialgerichtsbarkeit (3. Sect. 13. Bd. S. 376).

Justitiarius pacis, soviel als Custos pacis, Gardianus pacis, Paciarius, Praefectus pacis, Friedensrichter, s. im Art. England (1. Sect. 44. Bd. S. 375); Justitiarius terrae, s. 2. Sect. 15. Th. S. 17.

JUSTITIUM (juristisch), Gerichtsstillstand oder Gerichtssperre, bezeichnet den Zustand, wo in Folge eines außerordentlichen Ereignisses, besonders einer öffentlichen Calamität, z. B. in Kriegsläuften, während eines Aufruhrs, einer Pest, einer Hungersnoth u. s. w., die Rechtspflege im Lande entweder überhaupt außer Thätigkeit gesetzt, oder doch bei bestimmten einzelnen verfassungsmäßigen Gerichten gänzlich gehemmt, somit aber die Rechtsverfolgung thatsächlich unmöglich gemacht ist [1]), und unterscheidet sich daher leicht [2]) von den Gerichtsferien, d. h. derjenigen gesetzlich bestimmten Zeit, während welcher gerichtliche Handlungen in der Regel nicht vorgenommen werden. Im Einzelnen äußert dieser Zustand 1) die Wirkung, daß bezüglich auf jedes Gericht, bei welchem er eintritt, der Effect der für dasselbe begründeten Prävention (s. d. Art.) von selbst hinwegfällt [3]). 2) Der gemeinen Meinung nach [4]) wird während der Dauer des Justitiums der Lauf der Verjährung ganz allgemein sistirt, wiewol man dagegen wol mit Grund geltend gemacht hat [5]), daß nach einer Bestimmung des römischen Rechtes (L. 2. Cod. de annali except. VII, 40): wenn ein Gericht nicht zugänglich sein sollte, schon eine außergerichtliche Protestation genügt, um die Klagenverjährung zu unterbrechen, das kanonische Recht aber (cap. 5. cap. 10. cap. 20, X de praescript. II, 26) dem Kriege allein, unter gewissen Voraussetzungen, jene Wirkung beilegt. 3) Sollte ein Gericht, wie dies nach dem Zeugnisse der Geschichte [6]) ehedem selbst in Teutschland hin und wieder vorgekommen ist, durch Misbrauch der Staatsgewalt im Ganzen an der Ausübung seiner amtlichen Functionen gehindert und somit ein Gerichtsstillstand herbeigeführt werden, so würde dies in Teutschland noch jetzt [7]), wie es schon zur Zeit der Reichsverfassung der Fall war, eine Beschwerde über verweigerte Justiz (s. d. Art. Justiz) begründen, dergestalt, daß nach dem heutigen Bundesstaatsrechte, da nöthig, die Bundesversammlung einzuschreiten und auf gehöriges Anrufen Abhilfe zu gewähren hätte. (*B. Emminghaus.*)

JUSTIZ und JUSTIZ-HOHEIT. — JUSTIZ-SACHEN. — Haupterfodernisse d. Justiz-(Gerichts-) Organisation. — Cabinets-Justiz, Justiz-Verweigerung und Justiz-Verzögerung. — Administrativ-Justiz. — Justiz-Dienst. I. Justiz und Justiz-Hoheit [1]). — Über Zweck und Bestimmung des bürgerlichen Vereines, welchen wir Staat nennen, sind die Ansichten von jeher getheilt gewesen, und es steht sehr dahin, ob eine allseitige Verständigung darüber jemals werde erreicht werden. Dennoch muß dieser Zweck die Herbeiführung, Erhaltung und Gewährleistung eines gesicherten Rechtszustandes schon darum nothwendig in sich schließen, und es muß insbesondere die Beschützung der Rechte aller Einzelnen schon des-

13) Iconologie tirée de divers auteurs, ouvrage utile aux Gens de Lettres, aux Poètes, aux Artistes, et généralement à tous les Amateurs des Beaux Arts. (Vien. 1766.) T. II. p. 150 sq.

1) *J. H. Boehmer*, Dissertat. de eo, quod justum est durante justitio. (Gotting. 1724. auch in dessen Exercitation. ad Pandect. Tom. II. No. 25.) 2) Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandekten. Th. III. 2. Abth. S. 474 der 1. Ausg. 3) Martin, Lehrbuch des teutschen gemein. bürgerl. Processes (12. Ausg.) §. 61 am Ende. 4) So z. B. Höpfner, Theoret.-prakt. Commentar über die Institutionen. (8. Aufl. herausgegeb. von A. D. Weber. [Frankf. a. M. 1818.]) §. 402. Not. 4. 5) Schweppe, Das römische Privatrecht in seiner heutigen Anwend. (4. Ausg.) Bd. I. §. 170. 6) Vgl. Moser, Von der Landeshoheit in Justizsachen Cap. I. §. 50. — Merkwürdige Reichshofraths-Conclusa Th. II. Nr. 226. S. 340. 7) Pfeiffer, Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft Bd. III. S. 278 fg.

1) Von älteren hierher gehörigen Schriften verdienen hervorgehoben zu werden: J. J. Moser, Von der teutschen Justizverfassung Th. I u. II. (Stuttg. 1774.); Derselbe, Von der Landeshoheit in Justizsachen. (Frankf. u. Leipz. 1773.); *J. J. Sündenmahler*, De potestate judiciaria S. R. J. principum, in dessen Opuscul. No. II. — Aus der französischen neueren Literatur hauptsächlich: *Henrion de Pansey*, De l'Autorité judiciaire en France. (Paris 1818. 4.) — Die Ansichten der neueren Staatsrechtslehrer über diesen Gegenstand weichen, je nach Verschiedenheit ihrer Systeme, insbesondere ihrer, wenig Übereinstimmung darbietenden, Auffassung der Lehre von den Staatsgewalten überhaupt und von den einzelnen Staatshoheits-Rechten, zum Theil sehr von einander ab. — Einen ausführlichen Artikel über Justiz und Vieles, was damit im Zusammenhange steht, von v. Rotteck, s. auch im Staatslexikon, herausgegeben von v. Rotteck und Welcker Bd. VIII. S. 720 bis 756.

halb, wenn auch nicht der alleinige, denn doch jedenfalls einer der naheliegendsten und hauptsächlichsten Staatszwecke sein, weil weder das öffentliche Glück einer rechtlichen Grundlage je entbehren, noch ein menschenwürdiges Einzelstreben auf die Dauer anders gedeihen kann, als unter dem schirmenden Schilde des Friedens und der Gerechtigkeit, jener Rechtsschutz auch noch überdies, für und wider den Bürger, der durch seinen Eintritt in den Staat Verzicht leistet auf die Verfolgung seiner Rechte durch Eigenmacht, sich gar nicht anders verwirklichen läßt, als mit Hilfe derjenigen öffentlichen höchsten Gewalt, in deren Aufstellung recht eigentlich das Wesen des Staates beruhet.

Diese einfache Betrachtung führt dann aber ganz von selbst auf die Begriffe von Justiz und Justiz-Hoheit.

Die höchste Gewalt im Staate ist wesentlich nur eine und gestattet daher eine Zerlegung oder Zerspaltung in verschiedene selbständig wirkende, sich nicht einander gegenseitig theils beschränkende, theils ergänzende Gewalten so wenig, als es an und für sich möglich wäre, daß sie über oder neben sich eine andere im Staate duldete. Das Eine wie das Andere würde mit der Staatssouverainetät oder Machtvollkommenheit des Staats, die ja grade in der unzertrennlichsten Vereinigung der gesammten obersten Gewalt in einem Centralpunkte besteht, gleich unverträglich sein. — Dahingegen sind nicht nur die aus dieser höchsten Gewalt entspringenden materiellen Rechte, je nach Verschiedenheit ihres Umfanges und Inhaltes, insbesondere nach Verschiedenheit der Zwecke und Objecte, auf welche sie sich beziehen, einer mehrfachen Eintheilung fähig, sondern es lassen sich auch, hingesehen auf die Thätigkeit und das Wirken der Staatsgewalt, gewisse eigenthümliche Hauptverrichtungen unterscheiden, welche, an und für sich selbst betrachtet, als ebenso viele formale Rechte oder Bestandtheile der Staatsgewalt aufzufassen sind, allein, um zu vermeiden, daß sie in den Dienst der Leidenschaft und Willkür gegeben und, dem Grundsatze der Gerechtigkeit entgegen, bei der Anwendung auf einzelne Verhältnisse misbräuchlich mit einander vermischt werden, einer classenweisen ob- und subjectiven Sonderung dergestalt, unabweislich, bedürfen, daß überall, wo es in dem eigenthümlichen Kreise einer solchen Verrichtung einer nicht rein hoheitlichen Thätigkeitsäußerung gilt, die höchste und letzte Entscheidung einem im Voraus ein für alle Mal eigens dazu bestimmten besonderen Organe überlassen bleiben muß, diese Entscheidung also in verschiedenen solchen Bereichen jederzeit durch verschiedene Beauftragte des Inhabers der höchsten Gewalt zu erfolgen hat.

Geht man nun bei der Eintheilung der in der Staatsgewalt enthaltenen Rechte von den möglichen Hauptzwecken des Staates, oder von den verschiedenen Hauptbedürfnissen der Gesellschaft aus, so ist Justizhoheit oder Justizgewalt dasjenige wesentliche Majestäts-, Hoheits- oder Regierungsrecht im weiteren Sinne, vermöge dessen es dem Inhaber der höchsten Gewalt im Staate oder dem Staatsoberhaupte zukommt und obliegt, die Herrschaft der Gesetze und des Rechtes im Innern des Staates zu begründen und aufrecht zu halten, überhaupt die Bürger im Staate gegen Rechtlosigkeit und Bedrückung zu beschützen; und diesem Begriffe von Justizhoheit entspricht es dann auch vollkommen, wenn man unter dem modernen Ausdrucke Justiz, der jedoch häufig auch als synonym mit Justizgewalt gebraucht zu werden pflegt, den Inbegriff und die Wirksamkeit aller auf die Vermittelung des im Staate und von Staatswegen zu gewährenden Rechtsschutzes sich beziehenden Einrichtungen versteht, — gleichviel, es mögen diese Einrichtungen jenen Rechtsschutz blos vorbereiten, befördern und überhaupt möglich machen, oder unmittelbar zu dessen Ausführung selbst zu dienen bestimmt sein; — es möge diese Wirksamkeit in der letzteren Beziehung sich darauf beschränken, bereits blos beabsichtigten oder sonst indicirten Rechtsstörungen entgegen zu arbeiten und sie, soweit möglich, ganz abzuwenden, oder sie möge allein mit den Folgen eines wirklich schon verletzten Rechtszustandes sich beschäftigen.

Jedoch, diese Bedeutung ist keineswegs die einzige, welche der heutige[2]) Sprachgebrauch mit dem seiner Etymologie nach bekanntlich aus der Sprache der Römer[3]) entlehnten, vieldeutigen Worte Justiz verbindet. Andere Begriffe ergeben sich dafür, und auch die Bedeutung von Justizhoheit erleidet wesentliche Modificationen, sobald man, ohne sich dabei blos an den Staatszweck und das materielle Bedürfniß zu halten, ebendeshalb aber auch absehend von den einzelnen Gegenständen, worauf die Staatsgewalt ihrer Natur und Bestimmung nach einzuwirken sich veranlaßt finden kann, lediglich die verschiedenen Grundformen der Thätigkeit dieser Gewalt bei der Classificirung der Hoheitsrechte in das Auge faßt. Erst bei einer von den verschiedenen Grundformen des staatsgewaltlichen Wirkens hergenommenen Eintheilung der Hoheitsrechte zeigt sich nämlich, daß die Staatsgewalt, — die bei der Lösung ihrer übrigen Aufgaben durchweg nur auf gedoppelte Weise, und zwar entweder, indem sie die innern Verhältnisse des bürgerlichen Gemeinwesens im Ganzen ordnet, die durch den Staatszweck gebotenen Anstalten proclamirt, über die organischen Einrichtungen dieser Anstalten die nöthigen Bestimmungen trifft, über-

2) Im Mittelalter findet sich der Ausdruck häufig bald als gleichbedeutend mit Rechts-Handfeste, besonders für Stadtrecht — justitia civitatis — (wie z. B. das Lübische Civilrecht im 13. Jahrhundert genannt wird, vgl. K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 263. Not. k der 3. Ausg.), bald, so noch in der Reuterbestallung v. J. 1570. §. 57 (bei *Emminghaus*, Corp. Juris Germanici edit. II. p. 376), für die Diener der öffentlichen Ordnung, ebenso aber auch zur Bezeichnung eines obersten Staatsrichters (vgl. d. Art. Justizia) gebraucht. 3) Bei den römischen Classikern wird justitia, im Sinne der stoischen Philosophie, als die feste und stetige Bereitwilligkeit, Jedem das Seinige zu geben und zu lassen — „constans ac perpetua voluntas, jus suum cuique tribuendi" — definirt. Vgl. *Ulpian*. L. 10. D. pr. de justitia et jure. I. 1. — *Cicero*, De finib. Lib. V. c. 23 und De legib. Lib. I. c. 17. — Glück, Ausführl. Erläuterung der Pandekten Th. I. S. 288 fg.

haupt für die äußeren Handlungen und Zustände der Bürger gewisse, für vernunftnothwendig erkannte, gemeinverbindliche Regeln aufstellt, also gesetzgebend, oder, indem sie, unmittelbar einschreitend, bald blos beaufsichtiget, bald aber leitet, befiehlt, und den Namens des Ganzen und für das Ganze von ihr kundgegebenen Willen da nöthig durch die ihr zu Gebote stehenden Zwangsmittel in Vollzug setzt, also regierend sich äußert, — daß die Staatsgewalt da, wo es auf die Realisirung des Rechtsschutzes, — und zwar eines Rechtsschutzes, wie er, in seiner Richtung auf verletztes Recht, im Staate allein erreichbar, aber auch mit dem Wesen und mit der Würde des Staates allein vereinbar ist, ankommt, — eine dritte, von jeder der so eben erwähnten beiden anderen Thätigkeitsäußerungen wesentlich verschiedene Function in sich vereinigen müsse. Denn freilich setzt ein solcher Rechtsschutz, wo immer er als wirksam in Anspruch genommen werden möge, jederzeit ein dem zu Beschützenden zur Seite stehendes Gesetz voraus, da die letzte Quelle alles Rechtes eben nur das Gesetz sein kann, wie denn auch schon die erste und unerläßlichste Bedingung alles Rechtsschutzes im Staate, — das Gebot des Rechtsfriedens, — einer gesetzlichen Bestimmung ihren Ursprung verdankt. Freilich können die Einrichtungen, deren Inbegriff die Justiz in dem obigen weiteren Sinne bildet, ihr Dasein nur von der gesetzgebenden, die Kraft und die Geltung ihres Wirkens aber nur von der regierenden Gewalt ableiten. Freilich ist es zuletzt der hoheitliche Zwang allein, der, in sofern er, als das gesetzliche Surrogat verpönter Selbsthilfe, mit der Macht zugleich auch das Recht verbindet, den Widerspänstigen zum Gehorsam zu nöthigen, dem des Rechtsschutzes Bedürfenden thatsächlich diesen Schutz gewährt; daher denn in soweit recht eigentlich die executive, die regierende Gewalt sich hier thätig erweiset. — Allein, um die Anfoderungen der Gerechtigkeit zu befriedigen, wäre dies keineswegees ausreichend. Da der Staat nur dem wirklich in seinem Rechte Gekränkten den zwingenden Arm verliehen, nur den Strafwürdigen gestraft, nur die nach dem Gesetz verwirkte Strafe wider den Gesetzesübertreter verhangen wissen wollen kann, so genügt es nicht, daß der Staat es übernimmt, für Verletzungen, die dem Einen seiner Angehörigen von einem Andern widerrechtlicherweise zugefügt werden möchten, durch seine Dazwischenkunft thatsächlich Genugthuung zu verschaffen und das Unrecht zur Sühne zu ziehen, sondern es muß dem Staate auch — damit er nicht Gefahr laufe, bei der verheißenen und beabsichtigten Steuerung des Unrechtes neues Unrecht zu begehen — die Sorge dafür obliegen, daß jedes im Streite befangene, zum Staatsrechtsschutze an und für sich selbst geeignete, diesem Schutze nach den Gesetzen auch wirklich unterstellte, Verhältniß, bevor er zu der angerufenen Hilfeleistung sich herbeiläßt, factisch und juristisch genugsam geprüft, aus einem zweifelhaften und bestrittenen unter öffentlicher Auctorität in ein unzweifelhaftes verwandelt, und somit jener hoheitliche Zwang selbst, ehe er zur Anwendung kommt, dem Rechte dienstbar gemacht werde. Wie aber könnte dies anders geschehen, als vermittels einer für jeden einzelnen Fragefall das Recht und das Unrecht auf der Wage des Gesetzes abwägenden, die Anwendbarkeit, das Maß und die Grenze jenes Zwanges bestimmenden Richtergewalt; — wofür es denn auch schon darum in keinem wohlgeordneten, nicht nach rein despotischen Grundsätzen regierten Staate an besonderen, gegen widrige Einwirkungen der übrigen Zweige der allgemeinen Staatsgewalt genugsam sichergestellten Organen fehlen darf, weil, würde die Thätigkeit auch nur einer der beiden anderen Gewalten mit der Ausübung der richterlichen Gewalt jemals in dem nämlichen Acte zusammentreffen, jedes Merkmal, woran die Rechtmäßigkeit dieses Actes äußerlich erkennbar wäre, verwischt werden, somit aber für Rechts- und für Machtsprüche nur noch ein innerer Unterschied übrig bleiben würde. — Das Vorhandensein derartiger, zur Beschützung der angefochtenen individuellen Rechtssicherheit bestimmter besonderer Organe nun vorausgesetzt, ist Justiz, — wenn man dieses Ausdruckes weder in der allgemeinsten, seinem ursprünglichen Wortverstande am nächsten kommenden, Bedeutung, — nämlich für bürgerliche Gerechtigkeit überhaupt, — noch, uneigentlich, um damit bald den Complex, bald den Beruf oder Berufsbereich der für den Rechtsschutz thätigen Staatsbehörden und einzelnen Beamten, bald den zur Contestation gekommenen Anspruch auf Rechtshilfe, bald auch wol das Product oder Ergebniß der Rechtspflege zu bezeichnen sich bedient [4]), nicht minder aber auch hinwegsieht davon, daß in der Wirklichkeit dem Richter keineswegees immer blos Geschäfte, welche die Wiederherstellung der gestörten rechtlichen Ordnung zum Gegenstande haben, übertragen, oft vielmehr nebenbei zugleich eine Reihe von Verrichtungen zugetheilt sind, die, den Bereich der sogenannten freiwilligen oder gewillkürten Gerichtsbarkeit ausmachend, darauf abzwecken, gewissen, nicht bestrittenen Rechtsverhältnissen der Bürger, um künftigen Streitigkeiten theils vorzubeugen, theils ihre Entscheidung zu erleichtern, die entsprechende Form zu geben, oder auch, wie die übrigen Gegenstände der neuerdings von Einigen sogenannten Präventiv-Justiz oder Rechtspolizei [5]), den Werth von blos prophylaktischen Maßregeln gegen augenblicklich drohende Störungen des Rechtsfriedens in Anspruch nehmen — objectiv: die im Staate bestehende Anstalt zum Erkennen und zum Handhaben des Rechtes als solchen, also das Rechtspflege-Institut, subjectiv, oder im engsten und eigentlichsten Verstande: die Handhabung,

---

4) Die Bedeutungen, welche Lanjuinais, Traité de la charte Liv. III. ch. II. (in dem Werke: Les constitutions de touts les peuples. T. I. [Paris 1819.]) von dem Worte Justiz aufzählt, wenn er sagt: „Soit que justice designe les lois comme règles des jugemens, soit qu'elle indique les tribunaux, soit qu'elle signifie leur compétence ou même leurs jugement," würden demnach dem teutschen Begriffe weder ganz entsprechen, noch ihn erschöpfen. 5) Vgl. R. Mohl, Die Policey-Wissenschaften nach den Grundsätzen des Rechtsstaates Bd. I. (Tübingen 1832.) §. 8. S. 37 und dessen System der Präventiv-Justiz oder Rechts-Policey (Tübing. 1834.), besonders §. 1—6; s. aber auch G. Leber. Funcke, Die Verwaltung in ihrem Verhältnisse z. Justiz u. s. w. (Zwickau 1838.) S. 79.

die Verwaltung, die Ausübung der Rechtspflege oder das Rechtspflege-Geschäft. Die Justiz-Hoheit aber, — die man übrigens ganz ebenso wie die Justiz, mit Rücksicht auf die beiden Hauptgebiete des Rechtes, auf welchen die Rechtsverwaltung vorzugsweise Stoff für ihre Thätigkeit findet, in die Civil- und in die Criminal-Justizhoheit eintheilt, — wird zwar, sobald man sich bei der Eintheilung der Hoheitsrechte blos an das Reale hält, und somit in der oben erwähnten weitesten und allgemeinsten Bedeutung, den Inbegriff aller in der Staatsgewalt enthaltenen, auf die Justiz sich beziehenden Befugnisse, folglich auch das Recht, Gesetze für Justizgegenstände aller Arten und Gattungen zu geben, nicht minder auch das Richteramt selbst, überhaupt die gesammte Justizadministration in dem weiteren Verstande, umfassen. Sie wird hiernächst in einer engeren Bedeutung auch wol das Justiz-Gesetzgebungsrecht in Verbindung mit jenen Befugnissen allein, so also, daß man beiden zusammengenommen die Justizverwaltung in dem engeren Wortsinne entgegensetzt, in sich begreifen. Denkt man sich aber endlich eine organische Gliederung der vorhin bezeichneten drei Hauptfunctionen der allgemeinen Staatsgewalt nicht blos in Hinsicht auf die Rechtspflege, sondern gleichmäßig auch in Bezug auf die Gesetzgebung und in Bezug auf die Regierung durchgeführt, unterstellt also für jede der beiden zuletzt gedachten staatsgewaltlichen Verrichtungen gleichfalls besondere Organe oder Beamtenreiche — wie dies namentlich in der sogenannten constitutionellen Monarchie, wo die Gerechtigkeitspflege einem selbständigen Richteramte anvertraut ist, die Gesetze hingegen durch Zusammenwirken von König und Volk zu Stande gebracht werden, sich findet; — dann kann natürlich Nichts, was wesentlich in das Gebiet der gesetzgebenden, oder in das Gebiet der richterlichen Thätigkeit fällt, in den Begriff der Justizhoheit mit aufgenommen, unter Justizhoheit im engsten und eigentlichsten Sinne des Wortes vielmehr lediglich der Inbegriff derjenigen mit der Regierungsgewalt unzertrennlich verbundenen Rechte, welche auf das Rechtspflege-Institut und auf das Rechtspflege-Geschäft sich beziehen, verstanden werden; — Rechte, deren Umfang und Bedeutung wir daher vor Allem näher kennen lernen müssen, wenn zuvörderst auch über den Begriff und Inhalt der Justiz-Gesetzgebung einige nähere Andeutungen werden vorausgeschickt worden sein, welche zum besseren Verständniß des Ganzen zu dienen geeignet sein dürften.

Die Justiz, obschon sie es mit dem Rechte, und nur mit diesem, zu thun hat, schafft gleichwol das Recht nicht, sondern sie nimmt dasselbe, als etwas schon Gegebenes, blos in ihren Schutz und macht es geltend. Sie hat das Recht wol in den concreten Fällen aufzufinden und zu erkennen, um es zu handhaben, nicht aber[6]) im Allgemeinen es festzusetzen; sie ist nur Dienerin und Bewahrerin, nicht Urheberin des Rechtes. Unmittelbar gewinnt vielmehr alles im Staate geltende Recht seinen Ursprung aus der Gesetzgebung, die dann, im Gegensatze zu der sogenannten Administrativ-Gesetzgebung oder dem Inbegriffe der auf die einzelnen Staatsverwaltungs-Gebiete, z. B. die Polizei, die Finanzen, das Militairwesen, die Kirchenverfassung u. s. w., sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen, in zwiefacher Hinsicht als Rechts- oder Justizgesetzgebung näher sich bezeichnen läßt; ein Mal, in sofern lediglich sie die Rechtsverhältnisse bestimmt, welche eines justizmäßigen Schutzes sich zu erfreuen haben, folglich aber auch die alleinige Quelle bildet, aus welcher richterliche Entscheidungen geschöpft werden dürfen, und zweitens, in sofern erst durch sie die gesammten Justizeinrichtungen begründet und die Bedingungen und Mittel festgesetzt werden, unter welchen und durch welche gerichtliche Hilfe theils nachzusuchen, theils wirklich zu erlangen steht. In der ersteren Beziehung hat daher die Justizgesetzgebung die Feststellung der das materielle Recht betreffenden Normen, und zwar derjenigen sowol, welche die Erhaltung eines Jeden bei dem Seinigen, sowie die Ausgleichung der Störungen des rechtlichen Gleichgewichts unter den Einzelnen bezweckt, d. i. das bürgerliche oder Civil-Recht, als auch die Feststellung derjenigen Normen, wornach die widerrechtliche Handlungsweise der Bürger, gegenüber der Gesammtheit, aufgehoben, gesühnt, oder, nach anderen Ansichten, verhütet werden soll, also das Straf- oder Criminal-Recht, zum Gegenstande. In der zweiten Beziehung geht von der Justizgesetzgebung nicht allein einestheils die Ordnung und Stabilirung der zur Handhabung der Gerechtigkeitspflege für nöthig erachteten Behörden, d. i. der Gerichte oder der Justizstellen im engeren Sinne, in Absicht auf deren Zusammensetzung, sowie in Absicht auf den Umfang ihrer Wirksamkeit (die Gerichts-Competenz), und ihr gegenseitiges Verhältniß zu einander, d. i. die Gerichts-Verfassung, so nicht minder die Bestimmung der Formen, in welchen die richterliche Gewalt im Civil- und im Criminalverfahren, ingleichen bei der Ausübung der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit sich zu bewegen hat, also die Normirung des Proceßverfahrens, aus, sondern es gehört anderentheils in den Kreis der Justizgesetzgebung ebenso wol die Anordnung der Justizverfassung überhaupt, wodurch bestimmt wird, in welchen Formen und von welchen Organen die gesammte Justizgewalt im Staate ausgeübt werden, und welche Schranken die Justizgewalt beobachten soll.

In der That ist nun das Hauptgeschäft des Richters, nämlich das Urtheilen, in soweit es dabei lediglich auf ein richtiges Unterordnen des gegebenen einzelnen Falles unter die entsprechende Gesetzesvorschrift ankommt, ein rein logisches Geschäft, — ein Geschäft also, welches, als solches, mit keiner äußeren Gewalt irgend etwas gemein hat, und ebendeshalb an und für sich selbst von Jedem würde verrichtet werden können, der die dazu nöthigen Kenntnisse besitzt; wie denn auch das Aufsuchen der rechtlichen Nothwendigkeit für das menschliche Handeln

6) Auch im römischen Rechte ist dies anerkannt, z. B. L. 8. §. 4. D. si servit. vindic. III, 5. verb.: „quia per sententiam non debet servitus constitui, sed quae est declarari."

im Allgemeinen, — gleichviel, es mögen die darauf abzweckenden Normen die Dictate des ewigen und unabänderlichen Vernunftrechtes, welches jeder positiven Gesetzgebung als Musterbild vorschweben und als Grundlage dienen soll, bestätigen und bekräftigen, oder, nach Umständen und Bedürfniß, näher bestimmen und ergänzen, — an und für sich selbst keinesweges in einem Acte des Willens, welchem ja durch diese Normen erst sein Ziel bestimmt wird, sondern unbestreitbar in einem Acte der Speculation oder eines verständigen Ermessens besteht. Inzwischen trägt dies, so von selbst einleuchtend es auch ist, doch nur dazu bei, die Gesichtspunkte zu veranschaulichen, welche bei der Constituirung besonderer Organe für die verschiedenen Hauptverrichtungen der allgemeinen Staatsgewalt, und — sind dergleichen besondere Organe für die Gesetzgebung und für die Rechtspflege einmal für nothwendig erkannt und constituirt worden —, bei der Bestimmung der Grenzen, innerhalb welcher die Regierung auf jede der beiden Schwestergewalten einwirken darf und einwirken soll, festgehalten werden müssen. Der bloße Wille des obersten Gewalthabers kann nie hinreichen, ein Gesetz zu bewirken; der Regent soll sich auch nie herbeilassen zu einem Richterspruche. Nicht jedoch, als ob es an sich unmöglich wäre, daß der Regent den wissenschaftlichen Arbeiten, welche das Gesetzgeben und das Rechtsprechen erheischt, mit Erfolge sich zu unterziehen vermöchte; — hat es doch Staatenlenker gegeben, welche die späteste Nachwelt noch unter den weisesten Gesetzgebern feiern wird, und steht es doch geschichtlich fest, daß bei den Römern sowol, als bei den germanischen Völkerschaften die meisten Richter aus Befehlshabern (Prätoren, römische Magistrate, teutsche Grafen und Herzoge) hervorgegangen sind —; sondern darum hauptsächlich nicht, weil die regierende Gewalt, der Ausübung nach mit der gesetzgebenden, oder mit der richterlichen Gewalt in einer und derselben Persönlichkeit vereinigt gedacht, bei jedem ihrer Schritte in Gewaltherrschaft auszuarten Gefahr laufen und, im Sinne einer richtig verstandenen und vernunftgemäß durchgeführten Gewalten-Sonderung, gar nicht mehr Regierung sein würde. Ebenso gewiß könnte aber auch nur ein gänzliches Verkennen des Wesens der Regierung, oder eine völlig verkehrte Deutung des Grundsatzes der organischen Gliederung der Gewalten zu dem Wahne verleiten, als ob die Gesetzgebung und die Rechtspflege von dem Einflusse der Regierung schlechthin unabhängig wären —, die Regierung überall keinen Theil an ihnen hätte [7]). Eine derartige Trennung der Gewalten, wäre sie auch irgendwo vereinbar mit der Staatsverfassung, — wofür sie namentlich in Teutschland, seit in den Fundamentalgesetzen des teutschen Bundes (vgl. Art. LVII. der Wiener Schluß-Acte v. 15. Mai 1820) ausdrücklich anerkannt ist, daß die gesammte Staatsgewalt in der Hand des Staatsoberhauptes je und immer vereinigt bleiben müsse, nimmermehr gehalten werden könnte, — würde freilich, — anstatt, ihrer Bestimmung gemäß, ein Beförderungsmittel und eine Bürgschaft für die nothwendige Einheit im Wirken der Staatsgewalt, ja die sicherste Schranke wider mögliche Gewaltmisbräuche abzugeben, — die Harmonie im Staatsleben unvermeidlich untergraben und auflösen. Die Wahrheit ist vielmehr, daß, da die erwähnten drei Gewalten, weil sie, wie ein geistreicher Schriftsteller [8]) bemerkt hat, einzeln gar nicht gehen können, mit einander gehen müssen, die Regierung, als das ausschließliche Organ des Gesammtwillens, von welchem alle Thätigkeit im Staate den Antrieb empfängt, belebt, geregelt und ihrem Ziele zugeleitet wird, der Gesetzgebung wie der Rechtspflege nicht allein erst den hoheitlichen Charakter verleiht, sondern daß ihr auch an der Gesetzgebung und an der Rechtspflege allerdings ein wesentlicher Antheil zukommt, welcher jedoch in Absicht auf jene in der Hauptsache ein blos negativer, in Absicht auf diese hingegen ein rein formaler ist. Gleichwie im Staate keinerlei Normen für das äußere Handeln der Bürger positivgesetzliche Kraft und Gültigkeit in Anspruch nehmen mögen, welche die Staatsregierung nicht, durch ausdrückliche oder stillschweigende Sanction, zum Gesetz gestempelt hätte; gleichwie ferner die Promulgation und die Publication der Gesetze lediglich Sache der Regierung, der Regent also insofern in der That der oberste Gesetzgeber und sein Wille bei der Gesetzgebung der entscheidende ist, ebenso gehört ein gänzliches Losreißen der richterlichen Gewalt von der befehlenden, ohne deren Zuthun sie weder in Wirksamkeit treten, noch ihren Verfügungen den erfoderlichen Nachdruck verschaffen kann, gradezu in das Reich der Unmöglichkeiten. Einfach spricht sich dies schon in der Pflicht der Gerichtsbefohlenen, den an sie ergehenden gerichtlichen Vorladungen Folge zu leisten, aus; noch mehr wird es bestätigt durch die den Rechtssprüchen inwohnende Kraft, vermöge deren sie, aber auch sie allein, für Diejenigen, unter welchen sie gefällt wurden, einer vollkommenen Unabänderlichkeit (oder Rechtskraft) fähig sind: daher denn auch nach den Zeugnissen der Geschichte die richterliche Autorität, wie sorgfältig man sie hin und wieder auch im Übrigen von der sogenannten Executive zu trennen versuchen mochte, fast immer mit soviel befehlender Gewalt [9]) ausgestattet erachtet worden ist, als ihr deren bei ihren Verrichtungen schlechterdings unentbehrlich schien.

Wird nun aber somit gleich überall ein gewisser Theil der ursprünglich mit der Regierung verknüpften Gewalt nothwendig auf die Gerichtsbehörden übergehen, damit diese, auch wo es nicht unmittelbar auf das Rechtsprechen, sondern auf die Leitung des processualischen Verfahrens, auf die Handhabung der Gerichtsdisciplin und ganz be-

7) s. besonders K. E. Schmid, Lehrb. des gemeinen deutsch. Staatsrechts. (Jen. 1821.) §. 39. §. 48. Not. *). — Silv. Jordan, Lehrb. des allgem. u. deutsch. Staatsrechts. Abth. I. (Cassel 1831.) §. 47. — Dessen Versuche über allgemeines Staatsrecht u. s. w. (Marb. 1828.) S. 222—234. S. 350 fg. S. 490 fg. Bluntschli, Allgem. Staatsrecht. (München 1852.) S. 263.

8) *Montesquieu*, Esprit des loix. (Zuerst Paris 1749.) Liv. XI. ch. 5. 9) So schon im römischen Rechte L. 5. §. 1. D. de officio ejus cui jurisd. est mand. I, 21 verb.: „quia jurisdictio sine modica coercitatione nulla est.“

sonders auf den Befehl zur Vollziehung richterlicher Urtheile ankommt, desto mehr in den Stand gesetzt werde, zu thun, was ihres Amtes ist; so entäußert sich dadurch die Regierung doch niemals derjenigen Obliegenheiten und Rechte, welche sie, schon ihrem Begriffe und Wesen nach, hingesehen auf die richterliche Gewalt im Interesse des Ganzen unabänderlich in sich schließt. In den eigenthümlichen Kreis der der Justiz verfassungsmäßig zugewiesenen Functionen kann sie, ohne aus ihrer Gewaltsphäre herauszutreten, nicht eingreifen. Allein die der Justiz- und Gerichtsverfassung zufolge erfoderlichen Einrichtungen in das Leben zu führen, und dafür zu sorgen, daß einestheils die Justiz unausgesetzt in dem geregelten Gange erhalten, anderntheils aber auch, in sofern der Buchstabe des Gesetzes nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles mit den Anfoderungen der Gerechtigkeit in Widerspruch gerathen, oder die Handhabung des strengen Rechtes mit großen und unvermeidlichen Nachtheilen für das gemeine Wesen verbunden sein würde, soweit nöthig und zulässig eine Ausgleichung herbeigeführt werde, fällt lediglich in ihren Bereich, und so sind es im Einzelnen folgende Rechte, die der Inhaber der obersten Staatsgewalt, kraft der Justizhoheit in dem oben bezeichneten engsten und eigentlichen Sinne, der Regel nach blos mit Hilfe der für die Leitung des Justizwesens geordneten obersten Staatsbehörden (insbesondere des Justizministeriums) innerhalb des Staatsgebietes, — denn auf das Inland beschränkt sich die rechtliche Wirksamkeit aller Acte der, ihrem ganzen Umfange nach und in jeder Beziehung zu den sogenannten inneren Regierungsrechten gehörenden, Justizhoheit [10]), — ausübt. 1) Ein Richteramt ist nur zu denken vermöge eines, unmittelbaren oder mittelbaren, Auftrages der Regierung. Alle Gerichtsbarkeit gehet, wie sich neuere Verfassungsurkunden [11]) darüber ausdrücken, vom Könige aus. Der Regent allein bestellt daher die Justiz, und selbst Gerichte, die, wie die Mehrzahl der noch bestehenden grundherrlichen und anderen Patrimonial-Justizstellen, von Alters her ohne seine Einsetzung entstanden waren, müssen heutzutage als von ihm eingesetzt betrachtet werden. Auch das Recht der Würden und Ämter stehet allein dem Regenten zu; er ist die Quelle aller Ehre. Ebendeshalb gebührt ihm auch die Ernennung, oder mindestens die Bestätigung der Richter; es kann somit eben nur als Anomalie, als eine Abweichung von der Regel gelten, wenn hin und wieder einzelne Richter unmittelbar durch das Gesetz berufen sind. Auch durch freies Compromiß der Parteien, durch Volkswahl, oder durch das Loos (wie bei Geschworenengerichten) mögen Richter gültig erkoren werden, doch auch dieses nur nach im Voraus erklärter Zustimmung der Regierung, oder nach besonderer Landesverfassung. 2) Eine wesentliche Bedingung der zweckmäßigen Ausübung der Regierungsgewalt überhaupt ist das Recht der Aufsicht. Denn sowol um Entschließungen zu fassen, als um unterrichtet zu sein, wie ihre Befehle vollzogen werden, muß die Regierung sich in steter Kenntniß davon erhalten, was im Staate vorgeht. In Beziehung auf die Justiz ergibt sich daraus die Befugniß der Regierung, Visitationen (Revisionen) [12]) der Civil- und Criminalgerichte, sowie der übrigen zur Rechtspflege gehörigen Institute, z. B. der Gefängnisse und Strafanstalten, vorzunehmen und sich durch sonstige Einrichtungen, namentlich durch Verpflichtung der Gerichtsbehörden zur Einsendung von Tabellen und Berichten über die Geschäftsthätigkeit und über die Geschäftszustände im Allgemeinen, theils von der gehörigen Befolgung der Gesetzesvorschriften zu überzeugen, theils zur Abstellung von Mängeln in der Gesetzgebung Gelegenheit zu erhalten [13]). In das nämliche Gebiet gehört die der Regierung obliegende Controle über das dienstliche Verhalten des gesammten Gerichtspersonales —, die Anwälte, Notarien, Gerichtsärzte u. s. w. mit eingeschlossen —, ingleichen die Anordnung zweckentsprechender Prüfungen [14]) angehender, oder in höhere Dienststellen zu versetzender Justizdiener, sowie die Sorge für tüchtige Richter-Pflanzschulen (das sogenannte Richter-Noviciat) [15]), —

10) s. J. L. Klüber, Öffentl. Recht des teutschen Bundes. (3. Aufl. Frankf. a. M. 1831.) §. 366. Die Verabredungen verschiedener Staatsregierungen über die rechtliche Wirksamkeit gerichtlicher und justizhoheitlicher Acte des einen Staates in dem Gebiete und im Betreff der Unterthanen des anderen bilden hauptsächlich den Stoff der sogenannten Justiz-Conventionen. Mehre dergleichen sind angeführt bei Klüber a. a. O. Note d. — Einen Entwurf zu einem solchen Vertrage s. bei A. Feuerbach, in: Themis oder Beiträge zur Gesetzgebung. (Landsh. 1812.) Abhdl. 8. 11) z. B. — offenbar nach dem Vorgange der französischen vom J. 1814. §. 57. — „Toute justice émane du roi" — die baiische v. J. 1818. Tit. VIII. §. 1; die würtembergische v. J. 1819. §. 92; — das hanoversche Landesverfass.-Gesetz v. J. 1840. Cap. I. §. 9; — das sondershäus. Landesgrundgesetz v. J. 1841. Cap. IX. §. 85; — die Reichsverfassung für das Kaiserthum Östreich am 4. März 1849 bestimmt §. 100: „Alle Gerichtsbarkeit geht vom Reiche aus." Allein Recht gesprochen wird, nach §. 20, „im Namen des Kaisers;" ebenso werden nach der Verfass.-Urkunde f. d. preußischen Staat v. 31. Jan. 1850. Art. 86. die Urtheile im Namen des Königs ausgefertiget und vollstreckt.

12) Zweckmäßige Vorschriften über Gerichts-Revisionen s. unter andern im Neuen Archiv der Preuß. Gesetzgebung u. Rechtsgelehrsamkeit, herausgegeben von Dr. C. Amelang. Bd. III. (Berl. 1805.) S. 169 fg., vgl. mit Bd. II. (Berl. 1803.) S. 203 fg., s. auch Freih. v. Drais in den Zusätzen zu m. Betrachtungen über die Vorschläge unserer Tage für mehr Öffentlichkeit u. Mündlichkeit der Justiz. (Mannh. 1822.) S. 91. Not. **). 13) Von besonderer Wichtigkeit für die Strafrechtspflege, namentlich auch für die Gesetzgebung in Strafsachen, sind die sogenannten Criminal-Proceß-Tabellen. Vgl. Preuß. Criminal-Ordn. §. 99 bis 105. — Österreichisches Gesetzbuch über Verbrechen Th. I. §. 550 fg. — Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren 3. Aufl. Abth. I. S. 278. — Dagegen: über den nicht seltenen Unfug des J.-Tabellenwesens A. W. Rehberg, Über die Staatsverwaltung deutscher Länder u. s. w. (Hanov. 1807.) und L. Gervais, Kleine Mittheilungen Th. I. (Leipz. 1822.) S. 25 fg. 14) Über Rechtscandidaten-Prüfungen s. Chr. Ludw. Runde, Patriotische Phantasien eines Juristen. (Oldenb. 1836.) Nr. XXII. und Wolfg. Heinr. Puchta, Erinnerungen aus dem Leben und Wirken eines alten Beamten. (Nördling. 1842.) S. 120 fg. 15) Vgl. J. Ad. Gottl. Kind, Über die Bildung juristischer Staatsdiener und besonders der Räthe in Justiz-Collegien. (Leipz. 1818.) — Beantwortung der Broschüre „Aphorismen über den Rechtszustand in Preußen, über den Bildungsgang der preuß. Richter" u. s. w.

zwei Gegenstände, deren Wichtigkeit erst neuerdings mehr und mehr gehörig gewürdigt zu werden anfängt. 3) Wenn auch nicht ein Bestandtheil, denn doch eine nothwendige Folge jenes Aufsichtsrechtes ist das Recht und die Pflicht der Regierung, für eine ununterbrochene gesetzmäßige Thätigkeit der Rechtspflege zu wachen. Dem zufolge sind die mit der Aufsicht über die Justiz betraueten Staatsbehörden vollkommen berechtigt, auf dem Grunde erhobener Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, auch über bereits anhängige Rechtssachen, Berichte von den Gerichten zu erfodern und die Gerichte, namentlich durch einfache Förderungsbefehle (sogenannte promotoriales simplices und mandata de administranda justitia), zur Leistung der Rechtshilfe anzuhalten. Gleich unbezweifelt liegt es der Regierung ob, in Fällen, wo die Rechtspflege aus sonstigen besonderen Ursachen als gehindert, gehemmt oder gefährdet erscheint, diejenigen Verfügungen zu treffen, welche zur Hinwegräumung der vorhandenen Hindernisse, oder zur Beseitigung jener Ursachen geboten sich darstellen. Aus diesem Grunde kann insbesondere eine temporäre Verlegung einzelner Gerichtsstellen, eine Verstärkung des competenten Gerichts durch Mitglieder anderer Gerichte, oder auch die commissarische Übertragung einer Sache auf einen gesetzlich nicht competenten Richter gerechtfertigt sein, das letztere jedoch da, wo die Ausübung des Aufsichtsrechtes über die untergeordneten Gerichte verfassungsmäßig zunächst den zuständigen oberen Gerichtsbehörden zukommt, und die commissarische Übertragung einer Sache auf ein anderes Gericht regelmäßig von diesen geschehen soll [16]), blos ausnahmsweise, — nämlich dann, wenn eine Verhinderung des Obergerichtes selbst den Anlaß dazu gibt. Dagegen hat die Anordnung von sogenannten ständigen Commissionen oder Specialgerichten, sowie die Begründung eines außerordentlichen Gerichtsstandes (Standrechts-Justiz), in soweit damit zugleich eine Abweichung von dem gesetzlich vorgeschriebenen processualischen Verfahren verbunden ist, um so mehr stets blos im Wege der Gesetzgebung [17]) zu erfolgen, als es, zumal in constitutionellen Staaten, überhaupt Grundsatz ist, daß an den Grundlagen der bestehenden Gerichtsverfassung und an dem von den richterlichen Behörden in Civil- und Criminalsachen zu beobachtenden Verfahren, des eng damit verknüpften erheblichen Einflusses auf das Eigenthum und die persönliche Freiheit der Staatsbürger halben, Abänderungen nur durch die gesetzgebende [18]) Gewalt vorgenommen werden dürfen; — womit indessen die Befugniß der Regierung, allgemeine Instructionen über die Geschäftsthätigkeit der Justizbehörden zu erlassen und in Fällen, wo das Gesetz nur die leitenden Grundsätze an die Hand gibt, die erfoderlichen, dem Grundsatze entsprechenden Detailvorschriften (Justiz-Reglements) zu ertheilen, sich sehr wohl vereinigen läßt. Ebenso ist die Vornahme gewisser, die rechtliche Entscheidung einer Sache selbst nicht berührender Acte der richterlichen Gewalt, z. B. die Ertheilung sicheren Geleites, die Auslieferung von Fremden an auswärtige Behörden u. s. w., nicht selten von dem Vorwissen und von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig gemacht [19]). Von besonderer Wichtigkeit auch in dieser Beziehung, jedoch zugleich nahe verwandt mit 4) dem, gleichfalls aus der Justizhoheit abfließenden, Begnadigungsrechte des Regenten ist die, insonderheit in Teutschland fast überall, gleichsam als eine letzte Cautel gegen Justizmord, hergebrachte Einrichtung, nach welcher die Vollziehung von Criminalerkenntnissen, die auf eine bedeutende peinliche Strafe lauten, vor Allem aber die Vollstreckung der Todesurtheile [20]), die vorgängige Genehmigung des Landesherrn erfodert. Immerhin ist jedoch eine solche Bestätigung nur als die einfache Erklärung des Regenten, von seinem Begnadigungsrechte in dem einzelnen Falle keinen Gebrauch machen zu wollen, zu betrachten, und ebendeshalb verdient es keine Billigung, wenn dieses Bestätigungsrecht zuweilen wol in Formen und Weisen ausgeübt wird, welche die Meinung erwecken könnten, als ob der bestätigte Richterspruch etwa nur die Bedeutung eines Gutachtens habe, die wirkliche Sentenz aber erst vom Regenten ertheilt werde. In Absicht auf das, an und für sich freilich dem Misbrauche am leichtesten ausgesetzte, allein bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Gesetzgebung niemals ganz zu entbehrende, Begnadigungsrecht selbst, welches im Zweifel [21]) auch die generelle und

---

Aus amtlichen Quellen. (Berl. 1842, auch als Beilage zur Allg. Preuß. Staats-Zeit. v. J. 1841. Nr. 341 abgedruckt.)

16) So z. B. nach der Churhess. Verfassungsurk. v. J. 1831. §. 114. Ebenso nach der Braunschweig. Landschafts-Ordn. v. J. 1820. §. 201. 17) Vgl. das Altenburgische Grundgesetz v. J. 1831. §. 45, die Preuß. Verfass.-Urk. Art. 7 und vom Standrechte insbesondere das Österreichische Gesetzbuch über Verbrechen. I. §. 510; das bairische Strafgesetzb. II. Art. 441 fg. Mittermaier a. a. O. Th. II. §. 216. 18) (A. v. Feuerbach) Die Gerichtsverfassung eines constitutionellen Staates, kann sie durch bloße Verordnungen rechtsgültig geändert werden? (Nürnb. 1830, auch in dessen Kleinen Schriften vermischten Inhaltes. 1. Abth. [Nürnb. 1833.] S. 178 fg.) — Beiträge zum constitutionellen teutsch. Staatsrechte. II. Hft. (Darmst. 1833.), besonders S. 30 fg. u. S. 78 fg. Von neueren Verfassungsgesetzen s. besonders die braunschweig. Landschafts-Ordn. §. 192. A. M. ist von Linde; s. dessen (noch unvollendete) Abhandlung in der Zeitschrift f. Civilr. u. Proceß Bd. VII. Nr. II. S. 49 fg. — Österreichische Reichs-Verfass. §. 68. Preußische Verfass.-Urk. Art. 62 u. 89.

19) In Betreff der Auslieferung s. jedoch Schmid a. a. O. §. 89 unter II. Übrigens erheischt nach Landesgesetzen unter anderen auch die Einleitung einer Untersuchung gegen öffentliche Beamte wegen Dienstverbrechen (?) die Genehmigung der Staatsregierung. Vgl. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. II. Abth. (Götting. 1842.) S. 45 fg. 20) So z. B. nach dem österreich. Gesetzb. über Verbrechen I. §. 444, dem bairischen Strafgesetzb. II. Art. 380, der mecklenburg. Criminal-Ordn. §. 61; s. auch das altenburgische Grundges. §. 8. Geschichtlich steht dieses Regentenvorrecht im Zusammenhange mit der Vorstellung des Mittelalters, daß das Blutgericht ein specifisch königliches Gericht sei. Vgl. Sachsenspiegel III, 52. §. 2 a. E. 21) Anders z. B. nach der bairischen Verfassungs-Urkunde, woselbst Tit. VIII. §. 4 bestimmt ist, daß der König in keinem Falle irgend eine schon angefangene Untersuchung hemmen dürfe; s. darüber Zachariä a. a. O. S. 212, aber auch E. v. Moy, Bair. Staatsr. (Regensb. 1840.) Th. I. S. 143. — Zweckmäßig ist die Ausübung des Abolitionsrechtes in der würtemberg. Ver-

specielle Abolitionsbefugniß umfaßt, hinsichtlich der vom Richter schon erkannten Strafen aber theils als gänzlicher oder theilweiser Erlaß des Strafübels (als Begnadigung im engeren Sinne oder als Milderung der Strafe im Gnadenwege), theils als Milderung der Art und Weise der Vollziehung, theils als Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Wiederherstellung der durch die Strafe verminderten Rechtsfähigkeit sich äußern kann, ist als leitender Gedanke festzuhalten, daß dasselbe nie blos um des Einzelnen willen, nie nach bloßer Laune, sondern wesentlich nur zum Vortheile des Ganzen, im öffentlichen Interesse, geltend zu machen sei. Ebenso sollte bei der Ausübung auch dieses der Regierung vorbehaltenen Vorrechtes, selbst was die bei der Begnadigung zu gebrauchenden Ausdrücke betrifft, der Schein einer höheren richterlichen Instanz, oder der Abänderung des richterlichen Urtheils stets sorgfältig vermieden werden. Der Regent, wenn er auch befugt ist, zu begnadigen und zu aboliren, kann doch nicht freisprechen, nicht von der Instanz entbinden, weder im Widerspruche mit einer richterlichen Sentenz, noch unabhängig von einer solchen. Beschränkt übrigens schon seiner Natur nach auf das Gebiet der Strafrechtspflege, dürfen durch die Begnadigung niemals Privatrechte, sei es direct, sei es folgeweise, beeinträchtigt werden [22]) („non debet rex gratiam facere cum damno et injuria aliorum") — ein Grundsatz, in dessen Gemäßheit neuere Landesgesetze unter anderem die, gemeinrechtlich feststehende, Befugniß des Landesherrn, Moratorien zu ertheilen, bald ganz aufgehoben [23]), bald an bestimmte Bedingungen geknüpft [24]) haben. — Häufig zählt man zu den Ausflüssen der Justizhoheit endlich noch 5) die vermeintliche Befugniß des Regenten, einen Machtspruch (decisio pro auctoritate s. vi juris eminentis lata) zu thun, d. h. unmittelbar, mit Abweichung von den sonst gewöhnlichen Verhandlungsformen und Entscheidungsquellen, und mit Hintansetzung der gerichtlichen Competenz, eine Entscheidung eines einzelnen Rechtsstreites, wol gar einen Strafbefehl zu ertheilen, oder, auf Specialbefehl, von anderen, als richterlichen Staatsbehörden ertheilen zu lassen, so oft es das öffentliche Wohl erheischt [25]). Dann vergißt man aber, daß die Noth zwar wol, Rechte zu verletzen, gebieterisch fodern, allein nie es rechtfertigen kann, das Unrecht formell an die Stelle des Rechtes zu setzen.

II. Justiz-Sachen. Während es uns bei dem bisher Gesagten hauptsächlich darauf ankam, die Begriffe von Justiz und Justiz-Hoheit möglichst genau von einander zu sondern und jeden dieser Begriffe, je nach seiner, von der Mehrzahl der Staatsrechtslehrer bald ganz übersehenen, bald nicht mit der erfoderlichen Bestimmtheit hervorgehobenen, eigenthümlichen Beziehung auf den Staatszweck und auf die verschiedenen Hauptverrichtungen der Staatsgewalt, in das gehörige Licht zu setzen, wenden wir uns jetzt zu der vielbesprochenen [26]), für die richtige

---

fass.-Urk. §. 97 vom Gutachten des königl. Justizministeriums abhängig gemacht. — Nach der braunschweig. Landsch.-Ordn. darf der Landesfürst eine angefangene Untersuchung nur niederschlagen, nachdem das Ober-Appellat.-Gericht sich gutachtlich darüber geäußert hat. Noch mehr beschränkt, und zum Theil ganz ausgeschlossen, ist das Begnadigungsrecht in Absicht auf Dienstverbrechen der Staatsdiener und bei Anklagen, welche vor den Staatsgerichtshof gehören; s. besonders die hessen-darmstädt. Verfass.-Urk. v. J. 1820. §. 50. — Das meiningensche Grundges. v. J. 1829. §. 106. — Die churhess. Verfass.-Urk. v. J. 1831. §. 126. v. J. 1852. §. 97. — Von dem fast ganz veralteten Rechte der Asyle s. Zachariä a. a. O. S. 216.

22) Ausdrücklich verbieten dies das meiningensche Grundgesetz §. 106 und das sondershäus. §. 90. 23) So die braunschw. Landsch.-Ordn. §. 209; — die churhess. Verfass.-Urk. v. 1831. §. 129; — das sondershäus. Grundges. §. 90. 24) Vgl. z. B. die königl. sächs. Verfass.-Urk. v. J. 1831. §. 54; s. auch Mittermaier im Archiv für civilist. Praxis Bd. XVI. Nr. XVII. S. 450 fg. 25) So Rom. Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutsch. Staatsrechts. (Frankf. a. M. 1836.) §. 189; auch: Klüber a. a. O. §. 553; s. dagegen H. Zöpfl's Grundsätze des allgemeinen und constitutionell-monarch. Staatsrechtes. (Heidelb. 1841.) S. 241. Not. *) und Zachariä a. a. O. S. 153. — Mehre Verfassungs-Gesetze haben für nöthig gehalten, ausdrücklich auszusprechen, daß ein Landesherr die richterlich erkannte Strafe nicht schärfen dürfe. So die badische Verfass.-Urk. v. J. 1818. §. 15, die braunschweig. Landsch.-Ordn. §. 208, das altenburg. Grundges. §. 48, die königl. sächs. Verfass.-Urk. §. 52.

26) Die älteren Schriftsteller fassen den Unterschied zwischen Justiz- und Verwaltungs-Sachen meist entweder mehr blos aus dem Gesichtspunkte der Ressortstreitigkeiten zwischen einem reinen Justizhofe und einem Gerichte, welches zugleich Regierungsgeschäfte zu besorgen hat, auf, — wie namentlich Struben, Von Regierungs- und Justiz-Sachen (Hildesh. 1733, auch als Anhang zum 5. Thle. seiner Rechtlichen Bedenken abgedruckt), — oder sie haben dabei, — wie *G. Chr. Schreiber*, De causar. politiae et earum quae justitiae dicuntur, conflictu et differentia (Gott. 1739.); — *C. F. Hommel*, De differentia causarum politiae et justitiae (Lips. 1770.); — *P. C. W. ab Hohenthal*, De ambitu politiae ejusque ab justitia discrimine (Lips. 1774.); — *J. Fr. O. C. de Neurath*, Observationes de cognitione et potestate judiciaria in causis, quae politiae nomine veniunt (Erlang. 1780.) und Andere —, hauptsächlich das Verhältniß der Justiz zur Polizei, welches am frühesten Collisionen darbot, im Auge. — Vornehmlich auf bürgerliche Rechtssachen und auf die Competenz der teutschen Reichsgerichte beschränkt sich v. Gönner, im Handbuch des gemein deutschen Processes Bd. II. Abhandl. 26. — Die neueren Schriften über den obigen Gegenstand beschäftigen sich mehrentheils zugleich mit einer Rechtfertigung, oder mit einer Widerlegung des modernen Begriffes der sogenannten Administrativjustiz. So Mittermaier's Beiträge zu den Gegenständen des bürgerl. Processes, im Archiv f. civilist. Praxis Bd. IV. Nr. XXII; — G. Freih. v. Weiler, über Verwaltung und Justiz, und über die Grenzlinien zwischen beiden (Mannh. 1826, vgl. mit der Recension von Wächter in d. Tübing. kritischen Zeitschr. für Rechtswissenschaft Bd. I. S. 103 fg. 2. Ausg. 1830); — C. v. Pfizer, über die Grenzen zwischen Verwaltungs- und Civil-Justiz u. s. w. (Stuttg. 1828.); — Mittermaier, Ausbeute der Forschungen über die Gegenstände des Civilprocesses, im angef. Archive Bd. XII. S. 393 ff.; — B. W. Pfeiffer, über das rechtliche Verhältniß der Justiz zur Administration, zum Zwecke einer genauen Sonderung des amtlichen Wirkungskreises der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, in seinen Praktischen Ausführungen u. s. w. Bd. III. S. 182—632. (Besonders gehören aus dieser, überaus gründlichen, mit vielen Beispielen aus der reichsgerichtlichen, sowie aus der Praxis des Ob.-Appell.-Gerichts zu Cassel belegten, Abhandlung hierher S. 182—234. 298 fg. 436 fg. 476 fg.) — Ludw. Minnigerode, Beitrag zur Beantwortung der Frage: was ist Justiz- und was ist Administrativ-Sache? (Darmst. 1835.) — Funke, in dem Note 5 oben angef. Werke, besonders S. 1—110, vgl. mit der

Begrenzung des Wirkungskreises der Justiz ungemein wichtigen, Frage von den *Justizsachen*. — Hier ist man nun darüber allgemein einverstanden, daß die Gegenstände der Administration, Verwaltung oder Regierung im engeren Sinne, d. h. derjenigen Angelegenheiten, wobei die Thätigkeit der Staatsgewalt nicht unmittelbar auf die Realisirung der Rechtsidee, sondern auf den angemessenen Gebrauch, die Vermehrung und die Erhaltung der Staatskräfte gerichtet ist, sollte dabei auch im concreten Falle zunächst blos das Interesse eines Einzelnen in Frage kommen, nach den Foderungen des gemeinen Nutzens, der Zweckmäßigkeit oder factischen Nothwendigkeit zu beurtheilen seien, Justizsachen hingegen, wenn man sie als gleichbedeutend mit den, den directen Gegensatz von Verwaltungssachen bildenden, Rechtssachen nimmt, folglich davon absieht, daß im *weiteren* Wortverstande alle auch nur mittelbar auf die Gewährung des Staatsrechtsschutzes sich beziehende Handlungen [27]), und ebenso *uneigentlich* auch die Acte der Justizhoheit in dem oben bezeichneten *engsten* Sinne des Wortes Justizsachen genannt zu werden pflegen, jederzeit einer Erledigung nach dem im Staate geltenden Rechte bedürfen. Auch gilt dies nicht blos von den Objecten der *streitigen* Gerichtsbarkeit, insbesondere also den *Criminalsachen* und den Gegenständen des *bürgerlichen* Processes, für welche letztere man übrigens den Ausdruck Justizsachen oft auch wol allein, oder doch vorzugsweise gebraucht findet, sondern es leidet das Nämliche auch auf die Gegenstände der sogenannten *voluntären* oder gewillkürten Gerichtsbarkeit Anwendung, indem auch bei dieser Gattung von Justizsachen im *eigentlichen*, obwol *weiteren* Verstande, die Staatsbeamten, zu deren Geschäftskreise sie gewiesen sind, wenn schon nicht in wirklich richterlicher, sondern nur in einer der richterlichen einigermaßen *ähnlichen* Eigenschaft, denn doch in der Regel blos zu Privatzwecken und nach rechtlichen Vorschriften zu verfahren und zu beschließen haben. Allein über die Voraussetzungen, von welchen es abhängt, ob ein bestimmtes, die Einwirkung einer Staatsbehörde überhaupt erheischendes, Verhältniß zum Staatsrechtsschutze im Wege des Rechtsstreites nach allgemeinen Grundsätzen, also ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende positivrechtliche [28]) Bestimmungen, geeignet oder nicht geeignet sei, herrschen fortwährend sehr von einander abweichende Ansichten; daher es denn auch eben nicht Wunder nehmen darf, wenn das Gebiet der Justiz, — faßt man dabei auch blos die Gegenstände der contentiosen Gerichtsbarkeit in das Auge —, bald mehr oder minder willkürlich beschränkt, bald auch wol auf eine keineswegs zulässige Weise ausgedehnt werden. Zuvörderst ist in Betracht zu ziehen, daß die beiden möglichen Arten von streitigen Rechtssachen, — die Criminal- und die Civil-Proceßgegenstände —, in sofern unter ganz verschiedene Gesichtspunkte fallen, als bei den ersteren dem Berechtigten ein an sich ihm gar nicht bestrittenes Recht, ganz oder theilweise, zur Strafe entzogen werden soll, bei den letzteren hingegen, einer behauptetermaßen erlittenen Rechtsstörung halber, im Einzel-Interesse Klage erhoben wird, dort also jederzeit eine erst noch bevorstehende, hier eine, wenigstens nach der Behauptung des Rechtsuchenden, dem Streite vorausgegangene widerrechtliche Benachtheiligung des Rechtsstandes den Anlaß zu dem richterlichen Einschreiten gibt, welches bei *Criminal*sachen der Staat, um sich nicht der Gefahr eines unrechtmäßigen Gebrauches seiner Strafgewalt auszusetzen [29]), bei *Civil*proceßsachen hingegen der Einzelne, weil er einen, seiner Behauptung nach widerrechtlichen, Eingriff in seine Privatrechtssphäre nicht dulden mag, hervorruft. Jede dieser beiden Classen von contentiosen Rechtssachen hat demnach auch ihre eigene Theorie; bei keiner fehlt es an besonderen charakteristischen Kennzeichen. Handelt es sich aber darum, die zu einer rechtlichen Contestation und Entscheidung *überhaupt* ihrer Natur nach sich qualificirenden Gegenstände von den sogenannten Verwaltungssachen zu unterscheiden, dann können begreiflich blos solche Merkmale den Ausschlag geben, welche die *beiderlei* Arten von streitigen Rechtssachen gemein haben mit einander, bei den Criminalsachen also ebenso gut zutreffen, als bei den Gegenständen des bürgerlichen Processes, und umgekehrt.

Schon in dieser Hinsicht ist nun unter andern vor dem besonders neuerdings vielfältig vertheidigten [30]) Satze

---

Recension von *Puchta*, in *Richter's* und *Schneider's* krit. Jahrbb. f. deutsche Rechtswissenschaft, Jahrg. 1840. S. 123 fg. und *Pfeiffer* in den angef. Ausführungen Bd. VI. S. 24 fg. — *Mittermaier*, über das Verhältniß der Justiz zu den Verwaltungssachen u. s. w. in dem angef. *Archive* Bd. XXI. S. 254 fg. und Bd. XXII. S. 47 fg. — (*Otto Kuhn*), Die Trennung der Justiz und Administration, ein Beitrag zur Staatsphilosophie und zum positiv. deutsch. Staatsrechte (Leipz. 1840.) vgl. mit der Recension von *Funke* in den angef. Jahrbüchern Jahrg. 1841. S. 289 fg. und *Pfeiffer* a. a. O. S. 106 fg. — *K. Chr. Eigenbrodt*, Das Verhältniß der Gerichte zur Verwaltung im Großherzogthume Hessen, herausgeg. von *Reinh. Eigenbrodt*. (Darmst. 1840.) Noch sind nachzusehen: *Pfeiffer*, Ausführungen Bd. I. S. 103 fg. — *Ph. Geigel*, Was ist Justizsache? in der Zeitschrift *Inland*, Jahrg. 1829. Nr. 282 fg. — *Reyscher*, in *dessen* und *Wilda's* Zeitschrift für deutsche Rechtswissenschaft Jahrg. 1840. S. 123 fg. und *Th. Brackenhöft*, Erörterungen über die Materien des allgem. Theils von *v. Linde's* Lehrb. des deutsch. gem. Civilprocesses. (Leipz. 1842.) S. 104 fg. — Die ausländische Literatur, namentlich die wichtigeren französischen, italienischen und holländischen neueren hierher bezüglichen Schriften sind namhaft gemacht und beleuchtet von *Mittermaier* im angezeigten Archive, besonders Bd. XII. S. 394 fg.

27) Wie z. B. in der Schrift: Justizsachen, besonders mit Rücksicht auf die Gesetzgebung und Justizverfassung in Alt- und Rheinpreußen. (Leipz. 1827.)

28) Die jeweiligen Versuche älterer (vgl. unt. A. *v. Pfizer* a. a. O. S. 101. Not. *)) und neuerer (vgl. *Mittermaier* im angef. Archive Bd. XVII. S. 306 fg.) Landesgesetze, die Grenze zwischen Justiz- und Verwaltungs-, — namentlich Polizei-, — Sachen festzusetzen, sind theils an sich mangelhaft, theils betreffen sie meist nur die *formelle* Seite der Frage. Als vorzüglich gelungen ist anerkannt das in *S.-Meiningen* erlassene Gesetz vom 16. Juni 1829 (im Auszuge mitgetheilt von *Mittermaier* im angef. Archive Bd. XV. S. 300 fg.). 29) Vgl. *Pfeiffer* in den angez. Ausführungen Bd. III. S. 394, woselbst die etwas abweichende frühere Ansicht des Verfassers (Bd. II. S. 472) berichtiget wird. 30) So namentlich von *v. Weiler*, *v. Pfizer*, *Kuhn*, auch von *Funke* (s. *dessen* Verwaltung im Verhältniß

zu warnen, als ob die Competenz der Justiz nur auf solche streitige Rechtssachen sich erstrecke, die, aus gültigen civilrechtlichen Titeln fließend, unter Privaten verhandelt würden, Rechte hingegen, welche aus Handlungen der Staats- oder obrigkeitlicher Gewalt abzuleiten wären, oder die Ausübung hoheitlicher Befugnisse zum Gegenstande hätten, weil der Regierung nicht zugemuthet werden könne, die Rolle eines Gerichtsfässigen zu spielen und ihren einmal ausgesprochenen Willen vor Gericht zu verantworten, dem justizmäßigen Schutze überall nicht unterständen. Wenn irgend eins, so gehört ja wol das Recht, Verbrechen zu bestrafen, zu den öffentlichrechtlichen Befugnissen; es ist dieses Recht ein nie bezweifeltes Hoheitsrecht, findet es aber die Regierung mit ihrer Würde vereinbar, bei der Ausübung dieses Rechtes an die Aussprüche der Gerichte sich zu binden, oder anerkennt sie vielmehr, daß das Gegentheil mit ihrer Würde schlechthin unverträglich wäre, so entsteht sehr natürlich die Frage, wodurch hier, und nur hier, eine Ausnahme von einer Regel begründet werden sollte, welcher, statuirt man diese Ausnahme, nur noch für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten eine praktische Bedeutung beigelegt werden könnte, während sie doch ganz allgemein für Justizsachen aufgestellt werden will. Allein auch für streitige Civilrechtssachen muß der obige Satz, — welchem die unglückliche Vorstellung zum Grunde liegt, wornach man die regierende Gewalt als eine bloße Gesetzvollziehende auffaßt und demgemäß auch die Richtergewalt in der sogenannten Executive mitenthalten wähnt, sie wol gar für eine „bloße Limitation der Wirksamkeit der Verwaltung für streitige Fälle des Civilrechtes" gehalten wissen will [31]), schlechterdings als unhaltbar und verwerflich angesprochen werden. Allerdings kommt nämlich dem in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Verfassung kundgegebenen Willen der Regierung der Charakter unbedingtester Unwiderstehlichkeit zu. So gewiß das Recht an und für sich unabhängig ist von der Macht, es zu behaupten, ebenso gewiß würde dieser Wille selbst dann von den Bürgern befolgt werden müssen, wenn es der Regierung je im einzelnen Falle voraussichtlich an den Mitteln gebräche, ihn durchzusetzen. Keine andere Gewalt im Staate vermöchte die Bürger davon zu entbinden, kein Richterspruch sie davon loszuzählen. — Ein großer Unterschied ist jedoch zwischen den aus dem Subjectionsvertrage, den der Unterthan beim Eintritt in den Staat mit der Regierung eingeht, entspringenden Pflichten des bürgerlichen Gehorsams, und zwischen den privatrechtlichen Wirkungen, welche die schuldige Erfüllung solcher Obliegenheiten möglicherweise hervorbringt; ein großer Unterschied zwischen einer eigentlichen, wahren Regierungshandlung, bei welcher der Staat als solcher auftritt, als solcher, der Verfassung gemäß, gewisse Foderungen an die Bürger stellt, und diese Foderungen dann allerdings kraft eigenen Rechtes beitreibt, und zwischen einem Regierungsacte, der, indem er seiner Form oder seinem Inhalte nach den bestehenden Gesetzen entgegenläuft, Privatrechte nachweislich beeinträchtiget. Aus diesem Unterschiede erhellt sofort ganz von selbst, daß das Richteramt auch dem Staate, oder, richtiger gesagt, den Beamten der Regierung gegenüber, unmöglich für entbehrlich gehalten werden kann, ja sogar doppelt unentbehrlich ist bei widerrechtlichen Eingriffen des Staates in die Privatrechtssphäre der einzelnen Staatsangehörigen, weil mit der möglichen Absicht zu schaden, hier mit seltenen Ausnahmen zugleich auch die physische Macht dazu in erhöhetem Grade verbunden sein würde [32]).

Alles kommt also im Grunde nur darauf an, daß zwar auch gegen etwanige widerrechtliche Eingriffe dieser Art der Rechtsschutz möglichst vollständig gewährt, zugleich aber die Regierung in ihrem pflichtmäßigen Wirken nie dadurch gehemmt werde. Und hierin erblickt man denn freilich gewöhnlich eine Aufgabe, deren befriedigende Lösung noch nie gelungen sei. Die desfallsigen Bedenken verschwinden jedoch, sobald man nur nicht einestheils der regierenden Gewalt einen Sinn unterlegt, welcher dem eigentlichen Wesen derselben völlig fremd ist, und anderntheils vom Staatsrechtsschutze auch im Verhältnisse des Einzelnen zum Staate nicht mehr erwartet, als dieser Schutz auch in dem Verhältnisse des Bürgers zum Bürger zu leisten verspricht und zu leisten vermag. Hätte die Regierung, oder, was hier das Nämliche ist, die Verwaltung, sich wirklich blos mit der Vollziehung der bestehenden Gesetze zu beschäftigen und wäre zugleich eine irgend genügende Bürgschaft dafür gegeben, daß die Verwaltungsbehörden diese Obliegenheit unausgesetzt getreulich erfüllten, daß sie niemals heraustráten aus dieser Sphäre; dann müßte es allerdings befremden, sie der Controle der Gerichte in irgend einer Beziehung unterstellt zu sehen, indem, wo und in soweit blos dem Gesetze ein Genüge geschieht, von einer Rechtsverletzung freilich nie die Rede sein kann. Da jedoch der Wirkungskreis der Regierung in der That ein viel ausgedehnterer, ihr wahrer und eigentlicher Beruf die stete selbstthätige Überwachung und Förderung des Gemeinwohles, welchem innerhalb der durch die Gesetze geordneten Schranken zuletzt alle damit collidirenden Einzelinteressen — (nicht aber auch alle Einzelrechte!) — sich unterordnen und weichen müssen, ist; so ist es erklärlich, daß die Regierung sich sehr oft veranlaßt und bewogen finden werde, den Bürgern Opfer anzusinnen, die mit der im Allgemeinen vom Staate garantirten Unverletzlichkeit der Rechte der Einzelnen, wenigstens scheinbar, keineswegs in Einklang zu bringen sind. Dies darf nun zwar an und für sich selbst, wenn dabei nicht über die Gesetze hinausgegangen wird, um so weniger auffallen, als ja auch jedem Privaten nachgelassen ist, von einer dem Rechte des Anderen gegenüber ihm stehenden Befugniß allezeit den ihm geeignet scheinenden vollen Gebrauch zu machen, jedes wahre Regierungsrecht auch, der Unabweislichkeit seiner Ausübung halber, zu-

---

zur Justiz S. 67), von v. Rotteck a. a. O. und in: Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, angefangen vom Freih. v. Aretin. 2. Aufl. Bd. II. (Leipz. 1839.) S. 235. — Maurenbrecher, Staatsrecht §. 185 u. A.

31) s. v. Weiler §. 17.

32) Wächter a. a. O. S. 108 fg.

gleich als Pflicht erscheint, durch deren Verabsäumung die Regierung sich mit Verantwortlichkeit beladen würde. Sowie jedoch jedes Recht seinem Inhalte nach gewisse gesetzliche Grenzen hat und, hingesehen auf die Ausübung, mit positivrechtlichen Schranken und Formen umgeben sein kann, deren Überschreitung eine Widerrechtlichkeit involvirt, ebenso kann auch bei der Ausübung der einzelnen Regierungs- oder Staatshoheitsrechte theils eine Überschreitung der darin enthaltenen materiellen Befugnisse, theils eine Nichtbeachtung der durch das positive Recht gesetzten Bedingungen, Schranken und Formen vorkommen, wobei dann die Entscheidung der Frage: ob dies der Fall, und ob dadurch eine Privatrechtsverletzung zu Wege gebracht sei? — soll das Urtheil darüber nicht der Verwaltung selbst, also einem Richter in der eigenen Sache, überlassen werden, unmöglich einem anderen, als demjenigen Organe eingeräumt werden kann, welches verfassungsgemäß überhaupt mit der Sorge dafür, daß jeder Einzelne nach dem Gesetz behandelt werde, vom Staate betrauet und mit der entsprechenden Autorität dazu ausgerüstet worden ist; sollte sich dieses Organ vielleicht gleich factisch außer Stande befinden, die in Rede stehende rechtsverletzende Handlung selbst zu redressiren, oder auch nur aufzuhalten. Die Rechtsstörungen an und für sich selbst ungeschehen zu machen, vermag auch die beste Justiz ebenso wenig, als es der Natur der Sache nach jemals ihr möglich sein würde, den Rechtsstörungen ein für alle Mal vorzubeugen. Nur heilend und ausgleichend kann sie in den meisten Fällen einwirken. Nur zu diesem Ende steht in der Regel dem schon Beschädigten der Rechtsweg offen, und der Beschädigte muß ebendeshalb häufig mit einem bloßen, oft sogar sehr ungenügenden, Äquivalente sich begnügen, welches für die erlittene Beschädigung ihm zu Theil wird. Weiter reicht im Grunde sein Anspruch auf Rechtshilfe, weiter die Gewalt des Richters nicht, möge nun der geringste einzelne Bürger, oder der Staat selbst vor das richterliche Forum gezogen werden.

Erwägt man, daß der Gerichte Bestimmung überhaupt und an und für sich selbst, — *in thesi* —, schon deshalb, weil, wie in Absicht auf die Grundformen, so in Absicht auf das Product ihrer bezüglichen Thätigkeit, nur Gesetzgebung, Regierung und Rechtspflege sich einander gegenüber stellen lassen, eine ursprüngliche, eine allgemeine ist, und daß, da in allen Verhältnissen der Bürger, sowol unter einander, als zur Polizei, zur Kirche, zum Staate, etwas vorkommen kann, was die richterliche Gewalt zur Thätigkeit auffodert, die Grenze des richterlichen Berufes weder durch die Gegenstände, die nicht selten, nach verschiedenen Richtungen hin, gleichzeitig allen Zweigen der öffentlichen Gewalt Stoff zu ihrer Wirksamkeit darbieten, noch durch eine, für praktische Zwecke in unserem Gebiete sehr unfruchtbare [33]), objective Sonderung der Gesetze sich durchgreifend bestimmen läßt; hütet man sich endlich auch vor dem häufig begangenen Fehler, an sich ganz unwesentliche Merkmale, insbesondere blos subjective Beziehungen, in den Begriff von Justizsachen hineinzutragen [34]), so ist man ohne Zweifel berechtigt, eine zur Anrufung des richterlichen Schutzes geeignete Sache im Allgemeinen überall, aber auch nur da anzunehmen, wo es der Beurtheilung der Frage gilt: ob eine in das Rechtsgebiet des Anderen eingreifende Handlung nach den darüber bestehenden Gesetzen oder sonst gültigen Rechtsnormen sich rechtfertigen lasse oder nicht, oder welche rechtliche Wirkung die Verletzung habe [35]). Angethan, richterlich behandelt oder einer richterlichen Beurtheilung unterstellt und zur streitigen Justizsache zu werden, ist mit anderen Worten Alles, was Gegenstand eines besonderen Eigenthumes (eines eigenen Rechtes) sein, oder als Strafe im juristischen Sinne betrachtet werden kann [36]), und wenn die, von der Richtergewalt in thesi sehr verschiedene, Gerichts-Competenz dessenungeachtet auf die Entscheidung dessen, was privatrechtlich streitig ist, regelmäßig sich beschränkt, die Justiz aber folglich in sofern [37]) allerdings unrichtig als die „allgemeine" Gewährleisterin der Rechte bezeichnet werden würde, so ist der Grund hiervon lediglich in dem Umstande zu suchen, daß die Gerichte, als Repräsentanten des Inhabers der obersten Staatsgewalt, von diesem, wo und soweit nicht auch er sich ihnen ausdrücklich unterworfen hat, der Natur der Sache nach blos hierzu, nicht auch zur Entscheidung staatsrechtlicher Conflicte, die Befugniß überkommen haben. In den Kreis des privatrechtlich Streitigen fallen jedoch, was wohl zu beachten ist [38]), keineswegs blos Gegenstände des Privatrechtes (im objectiven Sinne) oder des Inbegriffs derjenigen Rechtsnormen, welche die Verhältnisse der Bürger unter sich, von ihrer Unterthaneneigenschaft abgesehen, bestimmen; sondern es umfaßt vielmehr das privatrechtlich Streitige alle im Streite befangene Privatrechte, d. h. alle zur besonderen Rechtssphäre des Einzelnen gehörigen Befugnisse, die begreiflich aus dem öffentlichen Rechte so gut wie aus dem Privatrechte hervorgehen können. Auch für den Begriff von streitigen Privatrechts- oder Justizsachen bleibt daher die widerrechtliche Verletzung eines entweder, — wie das Recht auf Freiheit, Ehre, Leben, — die Ausübung aller übrigen Rechte bedingenden, sogenannten angeborenen (ursprünglichen), oder eines gewöhnlich sogenannten wohlerworbenen Rechtes, d. h. [39]) eines solchen, welches als ein, vermöge eines

33) A. M. scheint unter Anderen auch Milhauser, in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst im Königreiche Sachsen Bd. II. S. 536. Gleichwol nennt derselbe an einem anderen Orte (s. dieselbe Zeitschr. Neue Folge. Bd. I. S. 34) die Eintheilung der Gesetze in Rechts- und in Verwaltungs-Gesetze mit Recht eine „sehr beliebige."

34) s. von solchen außerwesentlichen Merkmalen von Justizsachen Mittermaier a. a. O. Bd. IV. S. 320 fg.; ingl. Seuffert, Handbuch des deutsch. Civilprocesses u. s. w. Bd. I. S. 120 fg. 35) Zachariä a. a. O. S. 145 fg. 36) Schmid a. a. O. §. 75. 37) Weiter geht v. Rotteck im Staatslexikon a. a. O. S. 728, indem er Pfeiffer und Mingerode Behauptungen unterschiebt, welche sie nirgends aufgestellt haben. 38) Wächter a. a. O. S. 107. Pfeiffer a. a. O. Bd. III. S. 197 fg. 39) Wie Zachariä a. a. O. §. 127 lichtvoll entwickelt hat.

gültigen besonderen Rechtstitels begründeter, gegenwärtiger Bestandtheil der Privatrechtssphäre einer bestimmten Person betrachtet werden kann —, das wesentlich entscheidende Kriterium — einerlei an sich, ob es dabei um die Wiederherstellung eines schon verletzten Rechtsstandes und bezüglich die dafür zu leistende Entschädigung, oder um die rechtliche Zulässigkeit eines noch bevorstehenden Eingriffs sich handelt; ob der Urheber der Verletzung oder des Eingriffs ein Unterthan ist im Verhältnisse zu einem anderen Unterthanen, oder der Staat selbst durch die für ihn thätigen Agenten; ob der Gegenstand der Beurtheilung dem öffentlichen, oder dem Privatrechte, oder auch beiden zugleich, anheimfällt, und ob endlich[40]) die richterliche Entscheidung aus dem Privatrechte zu schöpfen ist, oder aus dem öffentlichen (dem Staats- und Völker-) Rechte. — Hieraus folgt:

A. Sowie die Competenz der Gerichte, wo nach den so eben aufgestellten Grundsätzen überhaupt von keiner Rechts- oder Justizsache die Rede sein kann, insbesondere also auch da, wo es bei einer behaupteten Rechtsverletzung an einer entsprechenden Rechtsnorm gebricht, unter welche der streitige Fall sich subsumiren ließe[41]), von selbst ausgeschlossen ist, ebenso cessirt die Competenz der Justiz der Regel nach in allen denjenigen Rechtssachen, welche die Zuständigkeit der obersten Staatsgewalt selbst, oder den durch die Verfassung festgesetzten Antheil an der Ausübung dieser Gewalt betreffen. Eine Differenz zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen, zwischen Regierung und Ständen würde demnach, namentlich in monarchischen Staaten, so wenig als ein Streit zwischen mehren Kronprätendenten über die Thronfolge, der Entscheidung der Landesgerichte, als solcher, unterliegen. Gleichwol können auch für derartige Rechtssachen, und selbst für Streitigkeiten unter verschiedenen, durch föderative Bande mit einander verbundenen Staatsregierungen, mit Entscheidungsbefugnissen ausgerüstete Organe durch die Verfassung bestimmt sein, wofür unter andern aus der neueren Zeit die teutschen Territorial-Staatsgerichtshöfe, das teutsche Bundesschiedsgericht und die Bundes-Austrägalinstanz Beispiele liefern[42]). Aber auch die sogenannte öffentliche Rechtspflege, namentlich die heutige teutsche, hat nur mit wahren Justizsachen, also mit der Erörterung und Entscheidung von Streitigkeiten über verletztes Recht und nach Rechtsgrundsätzen, sich zu befassen, wozu jedoch unter andern allerdings[43]) schon das Erkenntniß darüber, ob eine Rechtsdifferenz, oder eine sogenannte bloße Interessendifferenz vorliege? zu zählen ist. Aus dem Verhältnisse des Staatsoberhauptes zu dem Gesetz überhaupt erklärt es sich aber, daß ein directer Zwang gegen den, aller persönlichen Verantwortlichkeit von Rechtswegen überhobenen, Regenten, in eine rechtliche Form gebracht, juristisch undenkbar ist.

B. Da die gesetzgebende Gewalt sich in materieller Hinsicht weder selbst unabänderlich beschränken, noch, dem Zwecke einer vernünftigen Gewalten-Sonderung gemäß, durch die richterliche Gewalt beschränkt werden kann, und da der Richter nicht nach dem, was Recht sein sollte, zu sprechen, sondern blos, was dem im Staate angenommenen Rechte gemäß oder Rechtens ist, zu beurtheilen hat, so ergibt sich von selbst, daß, so sehr auch ein positives Gesetz möglicherweise den Foderungen der Gerechtigkeit und Klugheit zuwiderläuft, die Frage: ob es nothwendig oder zweckmäßig gewesen sei, ein solches Gesetz zu erlassen, dafern nicht auch hier die eigenthümliche Verfassung des Landes ein Anderes[44]) mit sich bringt,

---

40) „Publica materies privati juris est!“ *Horatii* Epistol. ad Pison. vers. 131. Vgl. Seuffert in dessen und Glück's Blättern für Rechtsanwendung Bd. I. S. 207 fg. 41) Mittermaier a. a. O. Bd. IV. S. 317. Bd. XII. S. 405. 42) Vgl. Allgem. deutsche Gerichts-Zeitung, herausgeg. von K. E. Schmid Bd. I. S. 42 fg. 43) Schmid, deutsch. Staatsrecht Abth. II. §. 178. Not. 4, vgl. mit Rob. Mohl, Die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes. (Stuttg. u. Tübing. 1822.) S. 78 fg. und K. F. Eichhorn, Betrachtungen über die Verfassung des deutschen Bundes in Beziehung auf Streitigkeiten der Mitglieder desselben unter einander, oder mit ihren Unterthanen (Berl. 1833.), besonders S. 49 fg. — Klüber, Die Selbständigkeit des Richteramtes u. s. w. (Frankf. a. M. 1832.) S. 18. — Pfeiffer a. a. O. Bd. V. S. 203 fg. — Bekanntlich war übrigens zur Zeit des teutschen Reiches in der allgemeinen Unterordnung der Landeshoheit unter die, in den Reichsgerichten repräsentirte, Reichsgewalt den letzteren die Möglichkeit gegeben, eine landesherrliche Regierungsmaßregel, z. B. eine Steuerauflage, auch blos ihrer Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit nach zu beurtheilen (Mittermaier a. a. O. Bd. IV. S. 331 —; ein allerdings „vortreffliches Mittel, um in Fällen, wo das Recht mit dem Nutzungsprincipe in Collision gerieth, eine gerechte Entscheidung herbeizuführen.“ Da dies aber weder nach Rechtsgrundsätzen geschah, noch geschehen konnte; so handelte es sich dabei im Grunde gar nicht von wirklichen Rechts- oder Justizsachen. Daraus folgt denn zugleich, daß man aus dem Umstande, daß zur Zeit des Reiches diese oder jene Sache von den Reichsgerichten entschieden wurde, nicht folgern darf, daß sie deshalb wirklich als Justizsache betrachtet werden müsse, und weiter ergibt sich, daß, wenn es nach Auflösung des Reiches für manche wahre Rechtssache an einem competenten Richter fehlt, dem Rechte nun sein Schutz, nicht aber sein Dasein entzogen ist; s. Zachariä a. a. O. S. 165 fg. und besonders auch Pfeiffer a. a. O. Bd. I. 221 fg. und Bd. III. S. 194 fg., welcher dabei, auf eine merkwürdige Weise, von Vielen (s. darüber Bd. VI. der Ausführungen S. 44 fg. 56 u. 121), namentlich auch neuerdings erst noch von A. W. Heffter, System des römischen u. deutschen Civil-Proceßrechts (2. Ausg. Bonn 1843.) S. 107. Not. 6, sehr misverstanden worden ist.

44) So sind z. B. in Nordamerika die Gerichte, wenigstens indirect, berechtiget, über die Verfassungsmäßigkeit legislatorischer Acte des einzelnen Staates im Verhältnisse zur Constitution der vereinigten Staaten zu entscheiden. — Auf ähnliche Weise stand ehedem in Frankreich dem Parlamente die Befugniß zu, die königl. Ordonnanzen zu prüfen und das enregistrement derselben zu verweigern, wodurch sie dann von selbst wirkungslos blieben; — s. Mittermaier im angef. Archive Bd. XXI. S. 274 u. 275. — Auch in Athen unterwarf man, wie die ganze Verwaltung, so auch die Gesetzgebung den Gerichten. Demosthenes wider Timokrat.: „ἁπάντων κυριώτατον ὤετο δεῖν εἶναι τὸ δικαστήριον, ὁ Σολων.“ Vgl. Heffter, Athen. Gerichtsverfassung. (Cöln 1822.) S. 11. — Von Teutschland, wo zur Zeit des Reiches die Reichsgerichte auch über die Rechtsgültigkeit landesherrlicher Verordnungen in Absicht auf ihren Inhalt zu erkennen hatten, s. die vorhergehende Note. Auch Seuffert in dem angez. Handbuche Bd. I. S. 115. Not. 38. — Vgl. über die Statthaftigkeit einer richterlichen Controle über die Handlungen der Gesetzgebung auch: Das Erfurter Parlament und der Berliner Fürsten-Congreß, eine Skizze

juristisch niemals eine Rechts- oder Justizsache sein, oder auch nur werden kann. Über die innere Rechtmäßigkeit eines Gesetzes steht also dem Richter in der Regel keine Entscheidung zu. Dagegen gehört das Urtheil über das Dasein, die äußere Rechtmäßigkeit und über die Wirkung legislativer Acte allerdings zu den richteramtlichen Obliegenheiten. Demgemäß ist 1) gegen die an und für sich ordnungsgemäße Vollziehung einer gesetzlichen Verordnung, die materielle und formelle Gültigkeit derselben vorausgesetzt, der Rechtsweg nie zulässig, sollte das Gesetz gleich die Beseitigung bestimmter Einzelrechte zum Gegenstande haben. Allein um Ansprüche auf Schadloshaltung geltend zu machen, muß dieser Weg jedem Privaten, dem durch Gesetz etwas von dem Seinigen entzogen wird, offen stehen, und der Richter hat dabei, — was wenigstens rücksichtlich der Aufhebung von Privilegien, die unter onerosem Titel erworben oder gradezu gegen das allgemeine Gesetz ertheilt worden waren, unbestritten ist, — im Zweifel der Vermuthung Raum zu geben, daß es in der Absicht des Gesetzgebers nicht gelegen habe, wohlerworbene Rechte ohne hinlängliche Entschädigung dem Berechtigten zu entziehen, der Anspruch auf Entschädigung also überall Platz greife, wo und soweit nicht aus dem Gesetze selbst das Gegentheil erhellet [45]). 2) Bezüglich auf die selbständige Erklärung und Auslegung der Entscheidungsquellen kann dem Richter bei Staatsverträgen [46]), die bei einer rechtlichen Beurtheilung in Betracht kommen, so wenig, als bei Gesetzen die Hand gebunden sein, möge es nun der Frage gelten: ob und welche Wirkungen das Gesetz oder der Staatsvertrag auf das concrete Verhältniß überhaupt äußere, oder möge es sich davon handeln: ob der einzelne Fall der Zeit nach unter ein bestimmtes Gesetz falle, — der Frage also von der rückwirkenden Kraft [47]) der Gesetze, die besonders bei interpretativen Gesetzen oft so wichtig wird, — oder endlich davon: welches von mehren gleichzeitigen Gesetzen, im Collisionsfalle, Anwendung leide. 3) Das Erkenntniß über die formale Gültigkeit der Gesetze ist der Justiz unbedingt in der Maße zu vindiciren, daß jeder Richter für verpflichtet geachtet werden muß, bei keiner vor ihm anhängigen Rechtssache anderen, als solchen Gesetzen Folge zu geben, welche bei der desfalls von ihm, auch unaufgefodert, vorzunehmenden Prüfung die verfassungsmäßigen inneren und äußeren Merkmale ihres Rechtsbestandes mit derjenigen Bestimmtheit und Zuverlässigkeit, die nach allgemeinen Regeln überhaupt geeignet ist, die juristische Überzeugung von der Wahrheit einer Thatsache zu begründen, entnehmen lassen. Kann zuvörderst mit Grunde nicht bezweifelt werden, daß die in Rede stehende Verordnung wirklich von der verfassungsgemäß mit der Sanctionirung der Gesetze beauftragten Behörde herrühre, so gilt es dann hauptsächlich weiter der Frage von der legal bewirkten Ausfertigung und Verkündigung einer solchen Verordnung. Wo und in soweit daher die Verfassung es mit sich bringt, daß bei Gesetzen überhaupt, oder bei Gesetzen über gewisse Gegenstände, die ordnungsmäßig erfolgte Mitwirkung der Stände aus dem Gesetze selbst hervorgehen müsse; wo die verfassungsmäßige Gültigkeit eines Gesetzes die Contrasignatur eines Ministers erheischt, oder wo für die Gesetzespromulgation und Publication eine festbestimmte Form vorgeschrieben ist, da sind die Gerichte jedenfalls verbunden, die Anwendung einer in Bezug genommenen gesetzlichen Verordnung von dem Dasein dieser Merkmale abhängig zu machen. Allerdings darf dabei nie unberücksichtigt bleiben, daß jene Merkmale, je nach Verschiedenheit der in den einzelnen Staaten darüber geltenden positivrechtlichen Bestimmungen, wie überhaupt, so namentlich auch in Bezug auf die möglichen verschiedenen Arten von Gesetzen, bald mehr bald weniger von einander abweichen, wie denn auch oft zu erwägen sein wird, ob nicht ein legislativer Act von zweifelhafter Competenz und Verfassungsmäßigkeit wenigstens provisorische [48]) Gültigkeit in Anspruch zu nehmen habe. Das Princip selbst aber dürfte in seiner obigen Fassung [49]) schon darum vollkom-

---

aus der deutschen Gegenwart von A. C. v. Rochau und G. Ölsner-Monmerque. (Leipz. 1850.) S. 224 fg.

45) Pfeiffer a. a. O. Bd. III. S. 283 vgl. mit Bd. I. S. 245 fg. Mittermaier a. a. O. Bd. IV. S. 330 u. 334. 46) Eine merkwürdige Anomalie enthielt in dieser Hinsicht die königl. preuß. Verordn. vom 25. Jan. 1823, welche den Gerichten befichlt, bei der Auslegung von Staatsverträgen nach der zuvor einzuholenden Instruction des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten sich zu richten. Diese Verordnung ist umständlich besprochen in der bereits angeführten Abhandlung von Klüber (Die Selbständigkeit des Richteramtes u. s. w.), — dessen, von seinem Recensenten, Lotz, in der Leipziger Literatur-Zeitung vom J. 1832. Nr. 156 fg. versuchte, Widerlegung Wenige befriedigen dürfte. Vgl. noch Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte (Berl. 1829.) in der Vorrede S. XV. — Mauernbrecher a. a. O. §. 190. Not. 6. — Mittermaier a. a. O. Bd. XVII. S. 313. — Ähnlichen Grundsätzen wie in Preußen folgt die Praxis im Großherzogthume Hessen und in Baiern; s. Eigenbrodt a. a. O. §. 11. — Ausdrücklich sind die Staatsverträge, was das Recht der richterlichen Auslegung anlangt, den Gesetzen gleichgestellt in dem sondershäus. Landesgrundges. §. 88, vgl. mit §. 151. 47) Pfeiffer in den angef. Ausführungen Bd. II. Nr. XIII. S. 385. Milhauser in der angef. Zeitschr. II. Bd. (v. 1839) S. 441 fg.

48) Mittermaier a. a. O. Bd. XVII. S. 310. 49) über die ganze, sehr bestrittene, Frage s. hauptsächlich Jordan im Archiv für civil. Praxis Bd. VIII. S. 214. Pfeiffer a. a. O. Bd. III. S. 279 u. Bd. VI. S. 543, vgl. mit Milhauser a. a. O.; ferner: A. Martin's Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen Bd. I. S. 297 fg. u. Bd. III. S. 264 fg. u. S. 268 fg. — *Yzard*, De l'autorité des ordonnances royales sur les tribunaux. (Paris 1830.) — K. S. Zachariä, Erstreckt sich das richterliche Entscheidungsrecht auf die Frage, ob die Regierung eine Verordnung, auf welche sich in einer Streitsache die Parteien beziehen, zu erlassen berechtiget gewesen sei? im Archiv für civil. Praxis Bd. XVI. S. 145 fg. und dagegen v. Linde, In Monarchien mit landständischer Verfassung sind die Gerichte nicht befugt, die Gültigkeit der von den Monarchen ohne Mitwirkung der Landstände erlassenen Gesetze (Verordnungen) einer Prüfung zu unterwerfen, Ebendas. S. 305 fg., vgl. mit Reyscher in der angez. Zeitschrift für deutsches Recht Bd. II. S. 167 und besonders mit H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht Abth. II. S. 225. Not. **); weiter: Beiträge zum constitutionellen teutsch. Staatsrecht 2. Hft. (Darmst. 1833.) besonders S. 30 fg., auch v. Wächter in dem angef. Archive Bd. XXIV.

men einleuchten, weil, wenn die Gerichte nach den Gesetzen richten sollen, ihnen damit nothwendig auch zugleich das Urtheil über die Vorfrage eingeräumt ist, ob überhaupt eine Norm existire, welche die durch die vorhandene Rechtsbestimmung festgesetzten äußeren Kennzeichen, die verfassungsmäßige Form eines Gesetzes, an sich trage. Ja selbst die materielle Gültigkeit oder die Frage von dem Rechtsbestande der Entstehung eines Gesetzes würde hier in sofern in Betracht kommen können, als dem Richter nie zugemuthet werden darf, zu einer an sich juristisch nichtigen Handlung sich herbeizulassen, z. B. zu einem Erkenntnisse auf den Grund einer gesetzlichen Vorschrift, bei deren Ertheilung ein substantieller Irrthum, oder eine Fälschung nachweislich unterlaufen wäre, oder wenn es um die Aufhebung bestimmter Privatrechte sich handeln sollte, deren unabänderliche Aufrechthaltung den Gerichten durch die noch fortbestehende Verfassung zur besonderen Obliegenheit[50]) gemacht wäre; indem die Richter zwar im Allgemeinen keinesweges zu Wächtern der Verfassung berufen, ebenso wenig aber der obersten Staatsgewalt zu unbedingtem, sondern nur zu verfassungsmäßigem Gehorsam verpflichtet sind. 4) Findet sich, daß einer blos die Außenseite eines Gesetzes darbietenden Verfügung die charakteristischen Eigenschaften eines solchen mangelt, dann ist die Justiz unstreitig befugt, oder vielmehr, auf Anrufen, verpflichtet, dem dadurch Verletzten auch gegen die Vollziehung rechtlichen Schutz angedeihen zu lassen. Denn obschon

C. Handlungen der Staatsgewalt, in sofern es dabei blos auf die Beurtheilung ihrer Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ankommt, niemals wahre Justizsachen sind, und obschon man in soweit ganz mit Recht behauptet, daß die Frage über die Ausübung anerkannter Hoheitsrechte, z. B. in Regierungssachen im engeren Sinne, wie Finanz-, Militair- und Polizeiangelegenheiten, nicht als Justizsache zu betrachten sei[51]), so können doch nichtsdestoweniger Regierungshandlungen aller Arten und Gattungen, — gleichviel es seien dies Specialverfügungen des Regenten selbst (sogenannte Regenten- oder eigentliche Regierungshandlungen[52])), oder es seien Verfügungen einer öffentlichen Behörde, — Veranlassung zu einer Justizsache werden, wenn und in sofern die Frage entsteht: ob dadurch den bestehenden Gesetzen zufolge ein widerrechtlicher Eingriff in die Privatrechtssphäre eines bestimmten Subjects begangen, oder ob und welche Entschädigung nach Rechtsgrundsätzen dafür zu leisten sei[53]). Daß der Rechtsweg gegen Privatrechte verletzende Verwaltungsacte überhaupt nur da, wo die Behörde ihre Amtsgewalt überschritten oder gemißbraucht, oder Amtspflichten vernachlässiget habe, und auch in diesem Falle nur[54]), um Entschädigung zu erlangen, geöffnet, mithin die Klage auf Restitution des Entzogenen, sowie auf Anerkennung des Rechtes, in dessen Ausübung Jemand verhindert wurde, ausgeschlossen sei, ist dagegen eine hin und wieder wol aufgestellte, allein keinesweges zu rechtfertigende Behauptung. Ebenso wenig[55]) macht es einen Unterschied, ob ein solcher Act formell gesetzwidrig, oder blos rechtswidrig ist. Kann die Handlung ihrer Form, oder ihrem Inhalte nach in irgend einer Beziehung als eine gültige Regierungs- oder Verwaltungshandlung nicht anerkannt werden, so dürfen die Gerichte dem dadurch Verletzten auch den erbetenen Schutz unmittelbar gegen die mit dem Gesetze nicht in Einklang zu bringende Verfügung, also das Erkenntniß auf Unterlassung der Privatrechtsverletzung, regelmäßig keines-

---

S. 238; s. ferner Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in deutschen Staaten Bd. 4. Nr. 250. S. 399 fg. F. v. Stockmar, Ist der deutsche Richter an allgemeine landesherrliche Constitutionen gebunden, welche ohne die nach Vorschrift der Verfassung einzuholende ständische Zustimmung erlassen sind? in der gießener Zeitschrift für Civilr. und Prozeß. Neue Folge 10. Bd. S. 68 fg. S. 212—243 und G. W. Schlaier, über das Verhältniß des Richters zur Regierungsgewalt, Ebendas. S. 244—265. — Einfach und gewiß vollkommen richtig bestimmte das hanov. Staatsgrundgesetz v. J. 1833. §. 89: „Alle Gesetze und Verordnungen werden vom Könige, unter Beobachtung der in gegenwärtiger Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form, öffentlich verkündiget und erhalten dadurch unbedingte Gültigkeit. — — Sollten darüber Zweifel entstehen, ob bei einem gehörig verkündigten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sei, so stehet es nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen." — Dagegen verfügt das Landesverfassungs-Gesetz v. J. 1840. §. 23: „Gesetze und Verordnungen werden vom Könige verkündigt und erhalten dadurch verbindliche Kraft. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben solche zu befolgen, — — ohne daß es ihnen zusteht, zu beurtheilen, ob dabei die Mitwirkung der Stände verfassungsmäßig stattgefunden habe, noch ob dieselbe überall erfoderlich gewesen sei" u. s. w. — Ein Beispiel, wie die Reichsgerichte (im J. 1724) über die Frage von der Anwendbarkeit einer ohne landständische Mitwirkung erlassenen Verordnung entschieden, s. in Merkwürdige Reichshofraths-Conclusa, P. II. concl. 215. No. 10 (in c. Mecklenburg'sche Ritter- und Landschaft contra Herrn Herzog zu Mecklenburg) verb.: „Inmaßen die dergestalt abgefaßten Constitutiones ungültig sein, — — und von den fürstlichen Judiciis nicht darauf zu sprechen." Vgl. auch Struben a. a. O. Sect. II. §. VIII. Not. b.

50) Heffter, System des römischen u. deutsch. Civilprocesses §. 100. Not. 9.

51) Begriffsbestimmungen der verschiedenen Verwaltungssachen s. bei Mittermaier a. a. O. Bd. IV. S. 337 fg. Bd. XXII. S. 50 fg. Namentlich gehört dahin auch die Ausübung des Aufsichtsrechtes über Gemeinden, Kirchen und andere Corporationen. Vgl. Pfeiffer a. a. O. Bd. III. S. 332 fg. 499 fg. — Minnigerode a. a. O. S. 197 fg. — über Gemeinde-Sachen insbesondere s. am zuletzt angef. O. S. 73 fg., über Polizei-Sachen, Ebendas. Bd. IV. S. 340. — Von Finanz-Sachen, Pfeiffer a. a. O. S. 323 u. 492.

52) Pfeiffer a. a. O. Bd. VI. S. 61 fg.

53) Abweichend hiervon bestimmt eine churhess. Verordn. v. 9. Jul. 1851 (Gesetzsamml. Nr. XIII): die gerichtliche Klage sei im Allgemeinen und abgesehen von den Fällen, in welchen nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift die Betretung des Rechtsweges solle erfolgen können, überall nicht eröffnet, wo die angeblich erlittene Rechtsverletzung auf einer durch die Verfügungen der Staatsbehörden geschehene Anwendung der Staats- und Hoheitsgerechtsame beruhe und nicht etwa ein auf einen besonderen Titel sich gründendes Recht als durch dieselben verletzt nachgewiesen werden könne, durch welches außer dem Gebiete des Privatrechtes in dem einzelnen Falle die Anwendung der vorgedachten Staatsgerechtsame beschränkt werde.

54) Vgl. Milhauser a. a. O. Bd. II. S. 164 fg. Mittermaier a. a. O. Bd. XXII. S. 70.

55) Pfeiffer a. a. O. Bd. V. S. 222 u. 231. Mittermaier a. a. O. Bd. XXII. S. 69.

weges verweigern, sollte auch ein Vermögensnachtheil für den Verletzten noch gar nicht vorliegen. So wenig aber der Anspruch auf Entschädigung aus dem Staatsschatze immer durch das Vorhandensein einer unrechtmäßigen, und darum unzulässigen, Regierungs- oder Verwaltungshandlung bedingt ist, ebenso verfehlt[56]) in seiner Allgemeinheit ist der oft aufgestellte Satz, als ob eine Justizsache überall anzunehmen wäre, wo es sich um die richtige Anwendung bestehender Gesetze oder Verordnungen handele. Vielmehr muß 1) selbst da, wo der Staat von seinem, gewissermaßen über den Gesetzen stehenden, sogenannten jus eminens (dem Staats-Nothrechte) Gebrauch zu machen sich bewogen findet, die Frage über die dem dadurch Verletzten zu leistende Entschädigung, aus dem Grunde, weil das Staatsnothrecht nur zu Eingriffen in den Privatrechtsstand an sich, nicht aber dazu berechtigen kann, die Aufopferung der mit dem unverletzten Rechtszustande verbundenen Vermögensrechte von den Einzelnen zu verlangen, stets als Justizsache angesehen werden[57]). Möglicherweise ist aber die Ausübung des jus eminens an gewisse Bedingungen und Formen geknüpft, und dann kann auch die Frage von der Zulässigkeit[58]) der Verfügung eine Rechtssache sein. 2) Was die übrigen in der Ausübung eines Hoheitsrechtes des Staates oder der Regierung bestehenden Handlungen von öffentlichen Behörden, — auch die Justizbehörden, in soweit sie nicht in eigentlich richterlicher Eigenschaft thätig werden, mit einbegriffen[59]), — im Verhältnisse zu den Unterthanen als solchen anlangt, so wird es jederzeit vor allen Dingen darauf ankommen, ob eine solche Verfügung wirklich einen Eingriff in die Privatrechtssphäre eines bestimmten Subjectes, insbesondere also eine nicht blos factische Verletzung, sondern die Verletzung eines wohlerworbenen Rechtes, enthalte, und ist diese Frage zu verneinen, wie z. B. hinsichtlich alles dessen, was die Ertheilung von Concessionen, Dispensationen, Begnadigungen, die Verleihung von Ämtern und die Verwilligung oder Entziehung von Vortheilen aller Art, welche nicht durch einen besonderen Titel begründet sind, oder nicht zu der gesetzlich anerkannten Privatrechtssphäre eines einzelnen Unterthanen gehören, betrifft, da kann entschieden von keiner Justizsache die Rede sein[60]), möchten auch die Gesetze noch so ausführliche einschlagende Bestimmungen enthalten, oder die Bedingungen, unter welchen dergleichen Verwilligungen im Allgemeinen erfolgen sollen, noch so speciell festgesetzt haben. Ist aber das Vorhandensein einer Rechtsverletzung an sich (objectiv) klar, dann entsteht die Frage: ob die Handlung eine rechtmäßige sei? — eine Frage, die zwar im Allgemeinen immer Rechtsfrage ist, jedoch eine weitere Unterscheidung rechtfertiget. Handelt es sich nämlich blos darum, ob die Rechte verletzende Anordnung im Allgemeinen in den gesetzlich anerkannten Amtsbefugnissen oder der Competenz der Staatsbehörde enthalten sei, was ohne Zweifel zur Rechtsfrage gehört[61]), und muß diese Frage bejahet werden, so ist die Prüfung ihrer Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, — sollten der Behörde auch gewisse Instructionen für die Beurtheilung derselben gegeben sein —, allerdings keine[62]) Justizsache. Ist dagegen die Rechtmäßigkeit der Handlung in den Gesetzen auch von der Beobachtung bestimmter Formen, von dem Dasein gewisser factischer Voraussetzungen, oder von der Einhaltung eines gesetzlich normirten Maßes (z. B. bei einer Steuerauflage) abhängig gemacht, handelt es sich folglich von einem Acte, über dessen Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit in tantum das Gesetz selbst im Voraus entschieden hat, dann wird auch ein Streit hierüber als Justizsache zu betrachten sein[63]), oder es wird, mit anderen Worten, die Regierungssache zur Justizsache werden können. 3) In all diesen Fällen muß der Ausspruch der Widerrechtlichkeit der Verfügung, — die bis dahin freilich schon der Vermuthung der Legalität halber, welche für jede Handlung einer öffentlichen Behörde streitet, in Kraft bleibt, — zugleich die Wiederaufhebung derselben dann[64]) nach sich ziehen, wenn die damit verbundene Rechtsverletzung noch fortdauert, und der Verletzte kann unmöglich auf eine bloße Klage auf Entschädigung beschränkt sein, womit ihm oft ohnehin wenig geholfen sein würde. Übrigens bleibt die privatrechtliche Natur der Frage: ob und welche Entschädigung dem in seinem Rechte Gekränkten gebühre? unverändert, es möge nun der Anspruch gegen den Staat (den Fiscus), oder gegen eine Behörde, oder gegen einen Beamten formirt werden. Es kann ein solcher Anspruch namentlich auch da[65]) begründet sein, wo die Rechtmäßigkeit der Handlung an und für sich selbst gar nicht bestritten, sondern blos behauptet wird, daß der Beamte bei der Ausführung einer Maßregel, absichtlich, oder fahrlässigerweise, einen Schaden widerrechtlich zugefügt habe.

D. Streitigkeiten zwischen Privatpersonen über ihr gegenseitiges Verhältniß zu einander sind, sobald es sich dabei um die Ausübung eigener Rechte handelt, die dem richterlichen Schutze nicht durch positives Gesetz, direct oder folgeweise, entzogen sind, immer Justizsachen. Das Nämliche gilt von den Verhältnissen unter Gemeinden und anderen Corporationen, sei es auch, daß über die Grenzen ihnen zustehender Hoheitsrechte unter ihnen gestritten werde. Ihre gegenseitigen Rechte

56) Mittermaier a. a. O. Bd. IV. S. 316. 57) Pfeiffer a. a. O. Bd. III. S. 288 u. 475. Mittermaier a. a. O. S. 330. 58) Mittermaier a. a. O. Bd. XXII. S. 65. Vgl. auch das angef. meiningensche Gesetz v. J. 1829. Art. 29. 59) Zachariä, Staatsrecht Bd. II. S. 172. Note **). 60) Mittermaier a. a. O. Bd. IV. S. 318.

61) Pfeiffer a. a. O. Bd. III. S. 302. Mittermaier a. a. O. Bd. XXII. S. 63. 62) Einen hierher gehörigen Fall s. bei v. Bülow und Hagemann, Praktische Erörterungen aus allen Theilen d. Rechtsgelehrsamkeit Bd. I. Nr. 46 (S. 250 fg.), s. Mittermaier a. a. O. Bd. IV. S. 330 u. 333. Bd. XXII. S. 54 u. 68. Pfeiffer a. a. O. Bd. III. S. 298. Minnigerode a. a. O. S. 106 u. 218. 63) Pfeiffer a. a. O. Bd. III. S. 302 fg. Bd. VI. S. 30 u. 39. Reyscher a. a. O. S. 161. 64) Pfeiffer a. a. O. Bd. V. S. 219 fg. 65) z. B. bei Excessen von Criminalbeamten, Versehen bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, besonders bei dem Pfand- und dem Depositenwesen, bei Ausübung der Bau-, Feuer-, Gesundheitspolizei u. s. w. Vgl. Mittermaier a. a. O. Bd. XXII. S. 70 fg.

und Pflichten können daher auch überall nur nach einer auf den geltenden Rechtsgrundsätzen beruhenden Entscheidung regulirt werden, — nicht nach willkürlichen Billigkeitsrücksichten, durch eine administrative Verfügung; möchte diese auch den Zweck haben, eine vielleicht blos der einen Corporation oder Gemeinde obliegende Last ex aequo et bono zu vertheilen. — Den eigenen Rechten, — wozu auch alle auf eigentlichen Privilegien beruhende Rechte gehören, — stehen auch hier besonders alle diejenigen gegenüber, die auf keinen speciellen Titel sich gründen. Hiernach muß auch die so praktische Frage entschieden werden: ob in Gemeinde-Sachen, wenn zwischen den einzelnen Gliedern Streit entsteht, oder von dem Einzelnen gegen die Gemeinde geklagt wird, eine Justizsache vorliege, oder nicht[66]). Daß das wohlerworbene Recht mit anderen Anstalten in Verbindung stehet, z. B. ein Militair-Stellvertretungsvertrag, oder auch eine administrative Verfügung zu Gunsten des Gegners verletzt oder abgesprochen worden ist, kann in der rechtlichen Beurtheilung der Sache keinen Unterschied machen[67]). Auch verstehet es sich von selbst, daß überall, wo der Staat, sei es auch für Regierungszwecke, mit Einzelnen in privatrechtliche Verhältnisse tritt, z. B. Lieferungsverträge mit ihnen abschließt, oder seine Privatrechte, z. B. Eigenthum, gutsherrliche Rechte und dergleichen, geltend machen will, die Beurtheilung der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten im Zweifel nicht weniger eine reine Justizsache sei[68]), als wenn in Beziehung auf ein dem öffentlichen Rechte angehöriges Verhältniß, z. B. Steuern und andere öffentliche Lasten, aus einem privatrechtlichen Verpflichtungsgrunde[69]), z. B. aus einem Indebitum, Klage erhoben wird.

E. Straffachen, d. h. solche, wobei es sich von der Schmälerung oder gänzlichen Entziehung eines Rechtes zur Strafe im juristischen Sinne handelt, müssen im Allgemeinen immer als Justizsachen, folglich aber im Zweifel als der Gerichtscompetenz unterstellt, betrachtet werden[70]), und es kann dabei an und für sich selbst weder die Beschaffenheit und das größere oder geringere Maß des zu verhängenden Strafübels, noch der Umstand einen Unterschied begründen, daß dem zu Bestrafenden ein mehr oder minder schweres Vergehen, oder auch wol lediglich die verpönte Übertretung einer Vorschrift, welche blos bestimmt war, von einer Ordnungswidrigkeit, im Gegensatze einer mit Strafe bedroheten rechtswidrigen Handlung, abzuhalten, zur Last gelegt wird. Denn gleichmäßig tritt in allen diesen Fällen das Bedürfniß des Rechtsschutzes und der richterlichen Entscheidung darüber ein, ob und in wieweit ein solches Recht nach dem Gesetze für verwirkt anzunehmen sei. Die Rücksicht, daß bei gewissen Gattungen von Straffachen der Nachweis der Straffälligkeit alsbald offenkundig zu Tage liegt, der Zweck der Strafe nur dann, wenn letztere der verpönten Zuwiderhandlung möglichst auf dem Fuße nachfolget, erreichbar ist, und das für den einzelnen Fall gedrohte Strafübel noch überdies nach Form und Inhalt mehr den Charakter einer Correctiv- oder Coërcitivmaßregel, als einer Strafe in der strafrechtlichen Bedeutung an sich trägt, hat indessen darauf geführt, manche Straffachen positivgesetzlich bald unbedingt, bald bedingungsweise von den Justizsachen auszunehmen. Vorzüglich gehören dahin die Polizei-Straffachen[71]) und die sogenannten Disciplinar-Sachen[72]), so jedoch, daß Disciplinarstrafen, die im Verwaltungswege verfügt wurden, eine nachfolgende Erörterung im Rechtswege gewöhnlich nicht ausschließen. — Daß alle Strafen, die zur Aufrechthaltung allgemeiner Administrativ-Verordnungen in diesen selbst gedrohet sind, durch die Administrativbehörden zu erkennen und zu vollziehen wären, ist im Allgemeinen nicht[73]) anzunehmen, wol aber die Befugnisse dazu den Verwaltungsstellen zuweilen landesgesetzlich, besonders aus dem Gesichtspunkte, daß die Erkennung und Vollziehung solcher Strafen zur Vollziehung der Verordnung selbst gehöre, zugetheilt.

III. Haupterfordernisse der Justiz- (oder Gerichts-) Organisation. Für den Begriff von Justizsachen ist es, hingesehen auf den, wie aus dem so eben Gesagten klar geworden sein wird, rein sachlichen, Unterschied zwischen Justiz und Verwaltung, an und für sich völlig gleichgültig, ob für bestimmte, zu einer richterlichen Behandlung überhaupt geeignete Verhältnisse, und für welche davon, ein Richter vorhanden oder nicht vorhanden sei, eben so gleichgültig, von wem das Recht gehandhabt werde. Schon oben, wo von der Justiz und von der Justizhoheit ausführlicher die Rede war, wurde jedoch gezeigt, warum ein Richteramt im Staate schlechthin unentbehrlich ist, warum alle Richtergewalt nur vom Staate ausgehen, nur aus der Staatsgewalt abgeleitet werden könne, und wie gleichwol der Zweck der richterlichen Gewalt, — die Beschützung der Rechte der Einzelnen —, nur durch die Einsetzung eines in dem ihm angewiesenen Thätigkeitskreise möglichst unabhängigen, besonders auch gegen störende Einwirkungen der übrigen Zweige der öffentlichen Gewalt vollkommen gesicherten, Richterstandes sich erreichen lasse. Grade dieser Gedanke trat denn aber auch in sofern beim Gerichtswesen fast

66) Mittermaier a. a. O. Bd. XXII. S. 56. 60 u. 73. 67) Derselbe a. a. O. Bd. IV. S. 328 und besonders Bd. XXI. S. 283 fg. u. 287 und Bd. XXII. S. 71. 68) Derselbe a. a. O. Bd. XXI. S. 286. 69) Derselbe a. a. O. Bd. XXI. S. 288. 70) Pfeiffer a. a. O. Bd. III. S. 399 fg.

71) Nach den frankfurter Grundrechten des teutschen Volkes §. 49 sollte der Polizei keinerlei Strafgerichtsbarkeit zustehen. 72) Pfeiffer a. a. O. Bd. III. S. 401 fg. — Der Umfang der Disciplinar-Strafgewalt ist in den Particulargesetzen auf verschiedene Weise bestimmt. Hauptsächlich sind zu vergleichen die hanoversche Amts-Ordnung v. 18. April 1825. (Gesetz-Samml. Nr. 11.) §. 12—14, das chur-hess. Staatsdienst-Gesetz v. 8. Mai 1831. §. 42 fg., das braunschweig. Ges. über den Civil-Staatsdienst v. 12. Oct. 1832. (Verordn.-Sammlung Nr. 21) §. 34 fg., das königl. sächs. Staatsdienst-Gesetz v. 7. März 1835. §. 26 u. 27, das s.-weimar. Gesetz über den Civil-Staatsdienst v. 8. März 1850. §. 20—22. — Von der sehr ausgedehnten Disciplinarstrafgewalt in Preußen s. Cl. Th. Perthes, Der Staatsdienst in Preußen. (Hamb. 1838.) S. 119 fg. 73) Pfeiffer a. a. O. Bd. III. S. 411 fg.

allenthalben schon frühe sehr bestimmt hervor, als beinahe überall, wo das Staatsleben das erste Kindesalter, — in welchem wir das Richteramt gewöhnlich noch mit der Würde des Familienoberhauptes, der Volksältesten, des obersten Heerführers, oder des obersten Priesters verbunden antreffen —, überschritten hatte, und namentlich auch bei den alten germanischen Völkerschaften[74]), entschieden der Ansicht gehuldigt ward, daß der Träger der höchsten Gewalt oder dessen unmittelbarer Stellvertreter, wenn schon es ihm zukam, das Gericht zu gebieten, die Ordnung im rechtlichen Verfahren aufrecht zu halten und für die Vollziehung der richterlichen Erkenntnisse zu sorgen, auf den Inhalt der von unparteiischen Urtheilern, nach eigener freier Überzeugung zu fällenden Rechtssprüche, also auf die Urtheilsfindung, doch auf keine Weise einwirken dürfe[75]). Ähnlich wie im alten Griechenland und Rom[76]) mit dem allmäligen Verschwinden des „demotischen Elementes" in der Rechtspflege, sehen wir zwar dieses Princip in der Periode der Entwickelung und Befestigung der Landeshoheit auch in Teutschland eine Zeit lang verdrängt, und demgemäß einzelne Rechtshändel der Unterthanen zuweilen vom Landesherrn unmittelbar kraft richterlichen Amtes erörtert und geschlichtet, auch wol, daß der Landesherr bei bestimmten Streitigkeiten in Person der rechtlichen Entscheidung sich unterziehe, für die eine oder die andere Partei als ein besonderes Vorrecht[77]) in Anspruch genommen. Nicht minder finden wir aber bereits seit der Entstehung der teutschen Reichs- und der nach ihrem Vorbilde errichteten Landesgerichte den Grundsatz der Selbständigkeit und Independenz der Gerechtigkeitspflege, zu Folge dessen die contentiose Gerichtsbarkeit in ihrer gegenwärtigen[78]) Bedeutung, somit in Absicht auf die Verhandlung sowol, als in Absicht auf die Entscheidung wahrer Rechtssachen, und ebenso im Ganzen genommen selbst die nichtstreitige Gerichtsbarkeit, nur von verfassungsmäßig bestellten Gerichten, frei von jeglicher Einmischung der Regierung und des Regenten in den geordneten Rechtsgang, und lediglich nach allgemein gültigen Gesetzen, ausgeübt werden kann, wie in der Reichs-, so in der Territorial-Justiz mit allem Nachdrucke festgehalten[79]), vermöge der tiefgewurzelten Überzeugung von seiner Unabweislichkeit auch nach der Auflösung des Reichsverbandes, während der Rheinbundesepoche[80]), fortwährend in rechtlicher Geltung, und heutzutage endlich in der großen Mehrzahl der teutschen Verfassungshandfesten[81]) von Neuem ausdrücklich anerkannt, ja sogar in den Grundverträgen des teutschen Bundes (s. unten bei Justiz-Verweigerung) bestimmter, als je zuvor in den Reichsgesetzen geschehen war, bestätiget und gewährleistet.

Inzwischen, ist die sogenannte Unabhängigkeit des Richterstuhles gleich nicht etwas blos von Seiten der Zweckmäßigkeit sich Empfehlendes, was in einem nicht nach despotischen Grundsätzen regierten Staate nach Zeit und Gelegenheit füglich auch wol anders sein könnte, sondern, da es bei der richterlichen Thätigkeit, hingesehen auf das Hauptgeschäft, nämlich das Urtheilen in streitigen Rechtssachen mit der Wirkung der Rechtskraft, einer von jeder der beiden anderen Hauptfunctionen der Staatsgewalt von Grund aus verschiedenen Verrichtung gilt, die vermischt in der Ausübung auch nur mit einer davon, sei es der gesetzgebenden, oder der regierenden, den Unterschied zwischen dem Rechte und dem Unrechte äußerlich nicht mehr erkennen lassen, verwechselt damit aber den Begriff der Gerechtigkeit gradezu aufheben würde; — ist, wie gesagt, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Rechtspflege gleich unbedingte Rechtsfoderung und somit ein wesentliches Stück jeder guten Justizverfassung; so erscheint sie, näher betrachtet, dennoch nur als die, obwol unerläßliche, Vorbedingung für die größtmöglichste Sicherheit und für die größtmöglichste Gerechtigkeit der Rechtsverwaltung. Denn es ist einleuchtend, daß eine Rechtspflege ohne entsprechende Garantien für ihre Gerechtigkeit, je unabhängiger die Richtergewalt wäre, nur um desto weniger Vertrauen bei den Rechtsuchenden finden und verdienen, eine Justiz aber, die in diesen beiden Beziehungen auch wenig oder Nichts zu wünschen übrig ließe, eine im Ganzen dennoch nur sehr

74) Vgl. Fr. K. v. Savigny, Geschichte des röm. Rechtes im Mittelalter Bd. I. S. 155 fg. — Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. (3. Ausg.) Th. I. §. 14. 74. 75. 164 u. 165. Th. II. §. 303 u. 381. — Jac. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 745. 768. 782. — J. F. G. Sommer, Rechtswissenschaftliche Abhandlungen. (Gießen 1818.) Bd. I. Nr. VIII. — K. A. Rogge, über das Gerichtswesen der Germanen. (Halle 1820.) §. 9—14. 75) Heffter im Archiv f. civil. Praxis Bd. XIII. S. 53 fg. 76) Derselbe, System des röm. u. deutsch. Civil-Proceßrechts. §. 5. S. 6. 77) So haben z. B. noch im Jahre 1592 die sächsischen Landstände es sich als einen Vorzug ausbedungen, daß der Landesfürst ihre Streitigkeiten mit seinen Ämtern in Person entscheide. Vgl. Jac. Gottl. Sieber, Von der Macht der Reichsstände und Gerichtsherren, selbst Recht zu sprechen. (2. Ausg. Götting. 1783.) S. 64 fg.; s. auch Brackenhoeft a. a. O. S. 118. Not. 49. 78) Brackenhoeft a. a. O. §. 65 a. E. 79) Vom Reichsstaatsrechte s. schon die Kammer-Ger.-Ordn. v. J. 1555. Prooem. §. 1, hauptsächlich aber die Wahl-Capitulation v. J. 1792. Art. XVI. §. 7 u. 8. Art. XVII. §. 1. — Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Territorien verordneten die Reichsgesetze (Reichs-Deputations-Abschied v. J. 1600. §. 15. Reichs-Abschied v. J. 1654. §. 108 u. a.) die Anordnung und gehörige Besetzung von Ober- und Untergerichten, wodurch, mittelbar wenigstens, die Unzulässigkeit der persönlichen Ausübung des Richteramtes durch die Landesherren ausgeschlossen war. Vgl. Just. Chr. Leist, Lehrbuch des teutschen Staatsrechts. (2. Ausg. Götting. 1805.) §. 124. 155. u. 156. — Pfeiffer, Ausführungen Bd. III. S. 240 fg. und ganz besonders dessen, Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes. (Göttingen 1851.)

80) Vgl. von K. (Kamptz) und von St. (Stein), Gedanken über Cabinets-Justiz in Winkopf, Der Rheinische Bund Bd. IV. S. 402—419. 81) s. die bair. Verfass.-Urk. Tit. VIII. §. 1, die badensche §. 14, die würtemberg. §. 93, die hessen-darmstädt. §. 32, die koburg. v. J. 1821. §. 21, das meining. Grundgesetz §. 105, die chur-hess. Verfass.-Urk. v. J. 1831. §. 123, das altenburg. Grundgesetz §. 46, die braunschweig. Landsch.-Ordn. §. 103 u. 193, das hanover. Grundges. §. 156, das hanover. Landesverfass.-Ges. §. 170, das sondershäus. Landes-Grundgesetz §. 89. — Von älteren Verfassungsgesetzen s. besonders den mecklenburg. Landgrundgesetzl. Erbvergleich v. 18. April 1755. §. 398; s. auch das preuß. Landr. Th. I. Einleit. §. 79 u. 80.

mangelhafte Befriedigung darbieten würde, sobald nicht zugleich noch überdies mit Bestimmtheit darauf gezählt werden könnte, daß jedes gesetzlich anerkannte und in die Privatrechtssphäre des Einzelnen übergegangene Recht auch wirklich einen Richter finde, also auch die Sicherheit der Gerechtigkeitspflege allenthalben hinlänglich verbürgt sei; daher denn auch nur die Gerichtsorganisation ihrem Zwecke vollkommen entsprechen wird, welche geeignet ist, auf die Realisirung der erwähnten drei an jede tüchtige Justiz zu stellenden Hauptanfoderungen — die Anfoderung der Unabhängigkeit, der Sicherheit und der Gerechtigkeit, — nach allen Richtungen hin gleichmäßig hinzuwirken. — Die Frage aber, wie dies zu bewerkstelligen sei, und welche Einrichtungen sich nöthig machen, um für die erfoderliche Unabhängigkeit, Sicherheit und Gerechtigkeit der Rechtspflege zu sorgen? findet ihre Beantwortung allerdings weniger im Rechte, als in der Politik, und von diesem Gesichtspunkte aus sind es folgende Gegenstände, welche hier speciell hervorgehoben und kürzlich besprochen zu werden verdienen.

A. Eine aus dem Principe der Selbständigkeit des Richteramtes folgerichtig abfließende Foderung ist es 1) daß den Gerichten, sowie sie über das Vorhandensein ihrer Competenz in subjectiver Hinsicht, also darüber, ob der vor ihnen Belangte für seine Person vor Gericht zu Recht zu stehen pflichtig sei, zu entscheiden haben, ebenso auch über ihre Amtsbefugniß in objectiver Beziehung, somit über die Frage, ob eine zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung geeigenschaftete Sache, — eine Justizsache —, vorliege, das Urtheil allein und ausschließlich gebühre. Dieser Satz war denn auch früher in Teutschland wenigstens theoretisch kaum bestritten[82]. Neuer Zeit hat dagegen auch hier die, von Frankreich entlehnte, Einrichtung mehr und mehr Eingang gefunden, nach welcher die Entscheidung über sogenannte Competenzconflicte (s. d. Art.) hin und wieder zwar besonders dazu bestellten Gerichtshöfen[83], oft aber auch aus Mitgliedern von Justiz- und Verwaltungscollegien zusammengesetzten[84] Behörden übertragen, und ebenso oft dem Landesherrn, bald so, daß er dabei das Gutachten des Staatsrathes[85], oder eines Landes-Justizhofes zuvor zu vernehmen hat, bald ohne alle weitere Bestimmung über die dabei zu beobachtenden Formen[86], vorbehalten ist. 2) Mag es auch unter gewissen Umständen, besonders um etwa möglichen Ausschreitungen der Richtergewalt vorzubeugen, die, sobald das Gerichtswesen im Übrigen fehlerhaft organisirt ist, allerdings vorkommen können, als rathsam sich darstellen, wenn die Justiz durch nichtpermanente Gerichtshöfe verwaltet wird; im Interesse der Unabhängigkeit der Gerechtigkeitspflege liegt es jedenfalls, daß statt häufig wechselnder Richter, bleibende Gerichte mit einer selbständigen Autorität angeordnet seien, denen die einmal dahin gewiesenen Sachen nur im Allgemeinen, durch Gesetze, im Einzelnen aber blos aus rechtmäßigen Ursachen und in rechtlichen Formen wieder entnommen werden können. Niemand, — so lautet eine Bestimmung, die fast in allen neueren Verfassungsurkunden[87] wiederkehrt, — Niemand soll, in bürgerlichen und in peinlichen Fällen, seinem ordentlichen, d. h. gesetzlich für competent erklärten, Richter willkürlich entzogen werden. Selbst die auftragsweise Übertragung einer Sache von dem einen Gericht auf das andere pflegt daher, ohne ausdrückliche Zustimmungen der Parteien, nur in bestimmten, ein für alle Mal festgesetzten Ausnahmsfällen und unter gewissen, auch hier auf möglichste Wahrung der Unabhängigkeit der Rechtspflege abzweckenden Modalitäten, zulässig zu sein, die Begründung eines außerordentlichen Gerichtsstandes für einzelne Gattungen von Verbrechen oder für bestimmte Classen von Verbrechen, wie schon oben bemerkt wurde, auch wol ausschließlich im Wege der Gesetzgebung. 3) Die Beamten in den Gerichten, insbesondere die zum eigentlichen Rechtsprechen bestellten, können in diesem Amte keine andere Pflicht haben, als die Handhabung der Gerechtigkeit und dürfen durch keine Macht im Staate daran verhindert oder davon abgelenkt werden. Ihre Unabhängigkeit ist daher gegen Eingriffe der Regierung sowol, als gegen Eingriffe der Volksgewalt[88] möglichst sicher zu stellen. Verkehrt ist es aber, die Richter als eine besonders berechtigte Classe von Unterthanen sich zu denken, da ein Unterthan als solcher niemals richterliche Befugnisse haben kann. In sofern sie richten, erscheinen die Richter als mittelbare Stellvertreter des Inhabers der Staatsgewalt, als Vollstrecker des in den Gesetzen kundgegebenen allgemeinen Willens, welchem jeder vielleicht davon abweichende besondere Wille, selbst der des Staatsoberhauptes, nothwendig weichen müßte. Dies gilt denn ganz von selbst auch von Rechtssachen, welche die landesherrlichen Vermögensrechte, oder ein sonstiges landesherrliches Interesse, berühren; daher die besonders ehedem in Gebrauch gewesene Entbindung der Richter von ihrem geleisteten Unterthaneneide, um in dergleichen Sachen unparteiisch urtheilen zu dürfen, zu den sehr über-

82) Pfeiffer, Ausführungen Bd. III. S. 261 fg. Zachariä a. a. O. Bd. II. §. 157. 83) z. B. in der preuß. Verfass.-Urk. §. 96. 84) So nach einem bairischen Gesetze von 1850. 85) z. B. nach der meining. Verordn. v. 21. Jan. 1829. Art. 15; vgl. Mittermaier im Archiv für civil. Praxis Bd. XIII. S. 108 fg. 86) s. z. B. altenburg. Grundgesetz §. 46.

87) Vgl. z. B. den waldeck. Landesvertrag vom J. 1816. §. 25, die bair. Verfass.-Urk. Tit. IV. §. 8. Tit. VIII. §. 3, die badensche §. 14 u. 15 (welche jedoch blos die Criminal-Sachen hier erwähnt), die würtemberg. §. 62 u. 92, die hessen-darmstädt. §. 31, das meining. Grundges. §. 105, die chur-hess. Verfass.-Urk. v. J. 1831. §. 114, das altenburg. Grundges. §. 45 u. 47, die königl. sächs. Verfass.-Urk. §. 48, die braunschweig. Landsch.-Ordn. §. 192 fg., das hanover. Landes-Verfass.-Ges. §. 31, das sondershäus. Landes-Grundgesetz §. 92. — Lehrreich für das richtige Verständniß des obigen — übrigens auch in den frankfurter Grundrechten §. 42 anerkannten — Grundsatzes ist das hanover. Publications-Pat. zum Staats-Grundgesetz v. J. 1833. §. 5. 88) „Wir wollen nicht der Cabinetsjustiz ein Ende gemacht haben, um die Greuel der Volksjustiz an ihre Stelle zu setzen." Allgem. deutsche Gerichts-Zeitung, herausgegeb. von A. E. Schmid, Jahrg. 1849. S. 23.

flüssigen[89]) Formalitäten gehört. 4) Beitragen wird es zur Beförderung der Unabhängigkeit der Gerechtigkeitspflege stets, wenn richterliche Beamte ihrem eigenen Willen entgegen anders nie, als durch Urtheil und Recht vom Amte entfernt werden können, und da, wo ihre Entlaßbarkeit verfassungsmäßig schlechthin an rechtliches Erkenntniß geknüpft ist[90]), muß allerdings jede willkürliche Enthebung von ihren Dienstfunctionen, geschehe sie nun in der Form einer Dienstentsetzung, Entlassung, Versetzung oder Pensionirung, auch wenn der richterliche Beamte dadurch in seinen übrigen durch den Dienstvertrag für ihn begründeten Rechten nicht beeinträchtiget worden sein sollte, dergestalt als wahre Justizsache betrachtet werden, daß selbst der Anspruch auf Wiedereinsetzung in das entzogene Amt zur Verfolgung auf gerichtlichem Wege sich eignet, denn offenbar gehört solchen Falls auch die Ausübung des Amtes zu dem eigenen Rechte des Beamten. Zu den staatsrechtlich unbedingt nothwendigen, aus der Natur der Sache abfließenden Grundsätzen dürfte indessen die sogenannte Inamovibilität der Richter in solcher Ausdehnung um so weniger zu zählen sein, je mehr sich dawider selbst in Absicht auf den legislativen[91]) Werth des Institutes verschiedene nicht leicht ganz zu beseitigende Zweifel erheben. Natürlich wird man den administrativen Despotismus nicht durch Mittel bannen wollen, welche dem Richter-Despotismus die Thüre öffnen könnten. Die Regierung, welche, sich selbst herabwürdigend, es über sich zu gewinnen vermöchte, auf einen minder starkmüthigen Richter auf Kosten seiner unparteiischen Amtsführung zu influiren, würde auch dem unbedingt inamovibeln Diener der Justiz gegenüber um die Mittel dazu nie verlegen sein. Nie wird es an Richtern fehlen, die troß der unbeschränktesten Inamovibilität von der Staatsregierung nicht dennoch in der einen oder der anderen Beziehung zu hoffen haben, oder zu fürchten, — wenigstens fürchten oder hoffen zu müssen meinen. Wäre aber in der Wahl des einzelnen Richterindividuums wirklich ein Fehlgriff geschehen, oder hätte man von seiner später eingetretenen Invalidität genugsame Überzeugung gewonnen, so scheint es dem Wohle des Ganzen höchst zuträglich, wenn der Regierung möglichst freie Hand gegeben ist, dem Misstande auf kürzestem Wege abzuhelfen; zu geschweigen, daß durch die Inamovibilität des Richterpersonales dessen Pflichteifer schwerlich immer in dem nämlichen Grade, wie des Richteramtes Unabhängigkeit, erhöhet werden möchte. Vollkommen richtig scheint daher das gemeine[92]) teutsche Recht, gleich den meisten neueren Landesgesetzen[93]), den richterlichen Beamten, wie auch anderen Staatsdienern, zwar wol ein Recht darauf, daß ihnen weder ihr Diensteinkommen, noch ihre mit dem ihnen übertragenen Amte verknüpften Ehrenrechte widerrechtlich je entzogen oder geschmälert werden, nicht aber auch einen im Rechtswege verfolgbaren Anspruch auf die lebenswierige Belassung im Dienste zuzugestehen. 5) Die Einrichtung der Gerichte wird im Ganzen genommen ihrem Zwecke desto mehr entsprechen, und es wird insbesondere auch die richterliche Unabhängigkeit sich desto wirksamer erweisen können, je bestimmter und durchgreifender die gerichtlichen Geschäfte von denen der Verwaltung auch formell gesondert[94]) sind; nicht darum blos, weil beiderlei Arten von Geschäften im Wesentlichen einer Behandlung nach ganz verschiedenen Principien bedürfen und nicht als Regel anzunehmen ist, daß der nämliche Beamte, nach Anlagen, Neigung und Kenntnissen, für beide die erfoderliche, oder doch wünschenswerthe Befähigung in gleichem Maße in sich vereinige, sondern auch deshalb, weil Theilung der Gewalt unter Mehre überall eines der geeignetsten Mittel ist, das Persönliche und Individuelle aus der Handhabung derselben zu entfernen. Dieselbe Rücksicht empfiehlt, besonders da, wo die Verbindung der willkürlichen mit der streitigen Gerichtsbarkeit, — die freilich auch noch manchen anderen gegründeten Bedenken unterliegt[95]), — noch fortdauert, für das eigentliche Rechtsprechen besondere Behörden (nach Art der Schöffengerichte des teutschen Mittelalters), getrennt also von denen, welche das processualische Verfahren und die Urtheilsvollstreckung zu leiten haben, oder bei der Errichtung und Vollziehung von zur Zeit unbestrittenen Rechtsgeschäften der Bürger selbstthätig, wäre es auch nur berathend, mitzuwirken berufen sind, aufzustellen. Gleichwol gehörten in den meisten teutschen Ländern bis vor Kurzem noch sogar eine Menge rein polizeilicher, Finanz-, Militair- und sonstiger

89) Schmid a. a. O. §. 74. Note **) a. E., s. auch die Ordnung für das Ober-Appellat.-Gericht zu Celle v. J. 1712 im Eingange, bei Zachariä a. a. O. S. 223 in der Note. 90) Wie z. B. nach §. 34 der hessen-darmstädt. Verfass.-Urk. Vgl. Weiß, System des öffentl. Rechtes des Großherzogthums Hessen Bd. I. (Darmstadt 1837.) §. 101. S. 371. Volle Inamovibilität der Richter wollten auch die frankfurter Grundrechte §. 44. 91) Vgl. besonders von Rotteck, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie Bd. II. S. 224 u. 225. Note 4, ingleichen S. 242. — Anderer Meinung ist unter Anderen Schmid a. a. O. §. 74. Note ***); s. auch Heinr. Simon, Die preußischen Richter und die Gesetze v. 29. März 1844. (2. Ausg. Leipz. 1845.) S. 17 u. 112.

92) Pfeiffer a. a. O. Bd. I. Nr. XVIII. S. 281 fg. und Bd. III. S. 352 fg. Von der, theilweise schwankenden, reichsgerichtlichen Praxis insbesondere Bd. I. S. 288 fg. und Bd. III. S. 365 fg. — Vgl. auch die Reichs-Kammer-Gerichts-Ordn. v. 1555. Tit. V. Th. I. §. 1 u. das Concept der Neuen Kammer-Ger.-Ordn. Tit. VI. Th. I. §. 1. 93) s. Zachariä a. a. O. S. 75. Es versteht sich, daß Dienstentsetzung und Remotion von richterlichen Beamten zur Strafe nur auf dem Grunde eines Rechtsspruches erfolgen kann. 94) s. Mittermaier, Der gemeine deutsche bürgerliche Proceß in Vergleichung mit dem preuß. und französ. Civilverfahren u. s. w. Beitrag II. 2. Aufl. (Bonn 1827.) S. 45 fg. A. v. Feuerbach, über Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. (Gießen 1822.) S. 351 u. 404. — A. J. Barth, über die Nothwendigkeit und die Art der Trennung der Justiz von der Administration und Polizei in Staaten mit Verfassung (Würzb. 1823.); s. auch v. Berg, in Crome und Jaup's Zeitschr. Germanien Th. II. S. 53 und Verhandlungen der badenschen Ständeversammlung v. J. 1822. Bd. II. S. 333. Bd. V. Beil. zur Sitzung 46. Bd. VI. S. 121. 95) Mittermaier a. a. O. S. 48 fg.; s. aber auch J. Kasp. Gensler, Beiträge zur Gesetzgebung und Verfassung der deutschen Gerichte. (Heidelb. 1818.) S. 22 fg. und M. G. Puchta, über die Grenzen des Richteramtes in bürgerl. Rechtssachen. (Nürnb. 1819.) S. 154 fg. und desselben, Der Dienst der deutschen Justizämter. (Erlang. 1829.) Th. I. S. 230 fg.

Administrativ-Geschäfte zu dem Ressort der Unter- und, hin und wieder, selbst der Mittel-Gerichte[96]), während dagegen, umgekehrt, auch wol gewisse Verwaltungsbehörden, wie Lehenhöfe, Consistorien, Kammercollegien u. s. w., für bestimmte Gattungen von streitigen Privatrechtsverhältnissen ihres bezüglichen Sachbeweises, z. B. Lehens-, Ehe- und Landescultur-Streitigkeiten, zugleich ein richterliches Forum bilden. Denn erst in neuester Zeit ist der, gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts zuerst in Frankreich proclamirte — dort aber freilich auf eine Weise, die von dem rationellen Standpunkte aus zum Theil viel zu wünschen übrig läßt, durchgeführte — Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung[97]), welcher erheischt, daß zu der Besorgung der Geschäfte, die man zu den Justizsachen zählt, besondere, und für die Gegenstände, welche der Verwaltung anheimfallen, durchweg ebenfalls eigene Behörden angeordnet seien, übrigens aber, hingesehen auf die Gerichte und Administrativstellen der obersten Ordnung, mit einer vernunftgemäßen subjectiven Sonderung der politischen Gewalten von selbst gegeben ist und in Absicht auf die Justiz- und Verwaltungsstellen letzter Instanz in Teutschland längst wirklich schon anerkannt und beinahe allenthalben realisirt gewesen ist, in der Mehrzahl der teutschen Bundesstaaten zum verfassungsmäßigen Principe erhoben[98]) und demgemäß in diesen Staaten auch bei der Organisation der Unterbehörden mehr oder minder folgerecht zur Anwendung gebracht worden.

B. Die Sicherheit der Gerechtigkeitspflege fodert 1) daß kein dem justizmäßigen Schutze nicht durch die Verfassung oder durch das Gesetz ausdrücklich entzogenes streitiges Verhältniß im Staate des Richters entbehre[99]) und daß der Zutritt zu dem zuständigen Richter Keinem, der dessen Schutzes bedarf, erschwert oder unmöglich gemacht sei. Man bemerke: a) gewisse Arten von Rechtssachen rechtfertigen die Errichtung von besonderen Gerichten, oder lassen sie wenigstens als unbedenklich erscheinen. Unter anderen gehören dahin die Gerichte für Gegenstände, zu deren Beurtheilung neben allgemeiner Rechtskunde besondere technische[1]) Kenntnisse nöthig sind, wie z. B. die Bergwerks- und die Handelsgerichte; ferner die sogenannten Friedensgerichte, theils als Rügegerichte, theils als summarische Proceßinstanz, theils auch wol als Polizeigerichte für kleinere, sowol Straf- als bürgerliche Rechtssachen; die Militairgerichte, für Disciplinar- und rein militairische Dienstvergehen; die akademischen Gerichte, für eine „mehr väterliche, als strengjudicielle Rechts- und Sittenpflege" u. s. w.[2]). Allein außer und neben diesen besonderen müssen allgemeine und ordentliche Gerichte vorhanden sein, deren Competenz und Zuständigkeit auf alle nicht speciell an ein anderes Gericht gewiesene wahre Rechtssachen sich erstreckt; sei es auch, daß der Gerichtsstand bei diesen Gerichten, als ein sogenannter privilegirter[3]) oder befreiter, ebenfalls nur für bestimmte Classen von Personen oder Sachen begründet wäre, oder daß die bürgerliche und die peinliche Justiz von verschiedenen Gerichten verwaltet werde. b) Sind Verhältnisse, die privatrechtlich streitig werden können, von der Cognition der Gerichte ganz ausgenommen, so verräth dies jederzeit einen Mangel in der Justizgesetzgebung, welcher dann begreiflich auch dadurch nie vollständig auszugleichen steht, daß die Erörterung und Entscheidung derartiger, von der förmlichen Justiz eximirter Sachen, — wol gar zum vermeintlich „eigenen Besten der Betheiligten" —[4]) einer nichtrichterlichen Behörde, oder wenn auch einer Richterbehörde, dieser doch blos dergestalt überwiesen ist, daß sie dabei nach anderen, als nach Grundsätzen des strengen Rechtes zu verfahren und Entschließung zu fassen hat. Am häufigsten kommen, oder kamen bis vor Kurzem, Ausnahmen dieser Art im Bereiche der Civiljustiz, auch da, wo das Institut der Verwaltungsjustiz im Übrigen noch unbekannt ist, bei gewissen Streitigkeiten mit dem landesherrlichen Fiscus[5]), besonders mit der Domainenkammer, z. B. in Bezug auf die Ausübung sogenannter niederer Regalien, sowie hin und wieder bei Entschädigungsfoderungen der Unterthanen für Grundeigenthum, welches zu öffentlichen Zwecken von ihnen abgetreten werden mußte, vor, während nach den Gesetzen der meisten teutschen Staaten auch Ansprüche dieser Art der Cognition der ordentlichen Gerichte unterworfen sind und der landesherrliche Fiscus lediglich vor diesen Gerichten[6]) Recht zu nehmen hat. Allein nicht minder kann die Sicherheit der Rechtspflege beeinträchtiget werden, wenn die rechtliche Verhandlung wahrer Justiz-

---

96) Mittermaier a. a. O. S. 46 fg. — Puchta im Archiv für civil. Praxis Bd. XI. S. 229 fg. 97) Mittermaier im angez. Archive Bd. XVIII. S. 138 fg. 98) In mehren schon vor dem Erscheinen der frankfurter Grundrechte, welche in §. 48 bestimmen, daß Rechtspflege und Verwaltung getrennt und von einander unabhängig sein sollen. Ausdrücklich setzte schon die chur-hess. Verfass.-Urk. v. 1831. §. 112 fest: „Die Rechtspflege soll von der Landesverwaltung fernerhin auf immer getrennt sein." Andere Verfassungs-Urkunden, z. B. die bair. Tit. VIII. §. 1, die baden. §. 14, die würtemberg. §. 92, das meining. Grundges. §. 105 garantiren eigentlich blos die Unabhängigkeit der Gerichte bei der Ausübung der Rechtspflege; — ein Beweis, wie verfehlt es ist, wenn man dem obigen Grundsatze neuerdings (vgl. z. B. [Kuhn]: Die Trennung der Justiz und Administration S. 7. 158 u. 165) die Bedeutung untergelegt hat, als ob dadurch im Grunde eine Einrichtung bezweckt würde, nach welcher die Handlungen der Administrativbehörden dem richterlichen Urtheile nicht weiter unterständen, — die Administration von der Justiz unabhängig gemacht werde. 99) „Quantum enim est, jus in civitate esse, nisi sint, qui jura regere possint." *Pompon*. L. 2. §. 13. D. de origine jur. I, 2.

1) Nach den frankfurter Grundrechten §. 47 sollte „die bürgerliche Rechtspflege in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen freigewählte Richter geübt oder mitgeübt werden." 2) v. Rotteck, Staatsrecht Bd. II. S. 227. 3) Ganz sollte dieser indessen beseitigt werden nach den frankf. Grundrechten §. 43. 4) Zachariä a. a. O. §. 156. S. 243. 5) Brackenhoeft a. a. O. S. 115. Note 33. 6) s. z. B. das preuß. Landr. Th. II. Tit. 14. §. 81, das nassau. Pat. v. 2. Sept. 1814, die bair. Verfass.-Urk. Tit. VIII. §. 5, die baden. §. 14, die würtemberg. §. 45, die hessen-darmstädt. §. 102, das altenburg. Grundges. §. 49, die königl. sächs. Verfass.-Urk. §. 50, das hanover. Grundges. §. 38, das hanover. Landesverfass.-Ges. §. 38, das sondershäus. Landesgrundges. §. 22.

sachen, wie dies hin und wieder bei Gemeindeprocessen und bei Rechtsstreitigkeiten anderer unter Staatscuratel gestellter Körperschaften, ingleichen bei Armenverpflegungssachen, bei Differenzen über Leistungen an Kirchen und Schulen, zuweilen selbst bei Klagsachen gegen Staatsbeamte wegen behauptetermaßen bei der Ausübung ihres Amtes zugefügter Privatrechtsverletzungen, in einer nicht zu billigenden Ausdehnung sich findet [7]), von einer besonderen Erlaubniß abhängig gemacht ist; wenn die natürliche Gleichheit der Parteien vor Gericht durch Vorrechte, die bezüglich auf die Rechtsverfolgung der einen Partei, z. B. dem Fiscus, gegenüber der anderen eingeräumt sind, oder auch wol durch keineswegs gerechtfertigte Beschränkungen in Absicht auf die Zuziehung von Rechtsvertretern und Rechtsbeiständen [8]), gestört erscheint, oder wenn die Betretung und Verfolgung des Rechtsweges der einzelnen des Rechtsschutzes Bedürftigen durch Kostspieligkeit (durch zu hohe Gerichts- und Anwalts-Gebührentaxen, auch wol durch das Ansinnen übermäßiger Hilfs- und Succumbenzgelder) oder durch ähnliche andere Nebendinge bald verleidet und verweitwendiget, bald aber factisch so gut wie ganz vereitelt wird. — Wichtiger noch, als auf dem civilrechtlichen Gebiete, ist die vollständigste Wahrung der Sicherheit der Rechtspflege im Bereiche des Strafrechtes, worauf unter anderem die im englischen Rechte (der sogenannten Habeas Corpus Acte) enthaltene ausdrückliche Bestimmung, daß jeder Gefangene unverweilt vor seinen rechtmäßigen Richter zu bringen sei, sowie die in mehren neueren teutschen Verfassungsurkunden [9]) enthaltene Vorschrift abzweckt, zu Folge deren Niemand willkürlich verhaftet werden darf und jedem Verhafteten die Ursachen seiner Verhaftnahme binnen kürzester Zeitfrist (gewöhnlich innerhalb der ersten 24 Stunden) bekannt zu machen sind. Nach gleicher Rücksicht soll jedem peinlich Angeklagten, ohne seinen Antrag darauf abzuwarten und selbst wider seinen Willen [10]), ein der Rechte kundiger Vertheidiger von Amtswegen beigeordnet werden. — Zur Sicherheit der Gerechtigkeitspflege gehört aber auch 2) das Vorhandensein eines obersten Landes-Justizhofes, dessen Wirksamkeit über alle Gebietstheile und einzelne Gerichtsbezirke des Staates gleichmäßig sich erstreckt. Denn es ist einleuchtend, daß nur durch eine allen übrigen Gerichtsbehörden des Landes präordinirte Justizstelle die nöthige Stetigkeit und Gleichförmigkeit in der Rechtsprechung vermittelt und erhalten, nur von einem solchen Centralpunkte aus eine glückliche Ausgleichung der unvermeidlich hervortretenden Disharmonien zwischen Gesetz und Praxis ermöglicht werden kann [11]). — Um der Justiz endlich

C. das dritte Hauptrequisit, die Gerechtigkeit, d. h. Allem, was sie leistet und wirkt, die möglichste Übereinstimmung mit dem erkennbaren Willen der Gesetze, soweit dies von der Gerichtsorganisation abhängt, zu sichern, werden die Gerichte ohne Ausnahme nicht blos mit unbescholtenen, sondern auch rechtsverständigen, folglich auch in beiden Beziehungen sattsam geprüften, Beamten zu besetzen sein; es wird ferner jedes Gericht, da Niemand sich selbst etwas bezeugen kann, außer mit einem Richter, zum wenigsten zugleich mit einem Beamten zur Beglaubigung der judiciellen Acte bestellt werden müssen; es wird dem Richter, weiter, damit jede Partei des Rechtes genügender Vertheidigung gewiß und die Macht, wie der Anreiz zu richterlicher Willkür thunlichst fern gehalten sei, eine Form des Verfahrens, durch deren genaue Beachtung der Rechtsbestand des letzteren bedingt ist und von welcher eigenmächtig niemals abgewichen werden darf, vorzuschreiben sein, und es wird zuletzt, viertens, auch an Mitteln nicht fehlen dürfen, um die Folgen etwaniger richterlicher Befangenheit, oder eines vorgefallenen Irrthums durch höhere Prüfung rechtzeitig abzuwenden. Allein auch diese aus der Natur der Sache abfließenden Bedingungen einer ihrem Zwecke möglichst entsprechenden Justizeinrichtung sind zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Staaten keineswegs immer auf die nämliche Art und Weise erfüllt, oder zu erfüllen gestrebt worden, wie sich denn auch bei ihrer Durchführung und Entwickelung stets je nach Maßgabe der jedesmaligen, überhaupt in einem bestimmten Lande oder Landestheile bestehenden Rechtsverfassung, je nachdem z. B. eine allgemeine und gleiche Rechtsgesetzgebung das ganze Gebiet beherrscht, oder mehr oder minder von einander abweichende Rechte darin Geltung behaupten, je nachdem ferner eine Trennung des richterlichen Urtheils über die Thatsachen von dem Urtheile über die Rechtsfrage in peinlichen, vielleicht auch in bürgerlichen Sachen stattfindet oder nicht, das Verfahren vor dem Richter ein öffentliches und mündliches, oder im Wesentlichen schriftlich ist u. s. w., die mannichfachsten Modificationen bald als unerläßlich herausstellen, bald als zuträglich erweisen. Nur daran mag hier noch erinnert werden, daß seit den ältesten Zeiten schon kein Gerichtsbeamter, der nicht besonders als solcher beeidiget worden wäre, insbesondere kein Richter, der nicht den vorgeschriebenen Richtereid [12]) geleistet hätte,

7) Brackenhoeft a. a. O. S. 116. Note 36 u. 37. 8) Mittermaier, Der gemeine deutsche Proceß u. s. w. Beitr. I. S. 107 fg. der 2. Ausg. von der Nahmer im Archiv für civil. Praxis Bd. XI. S. 338 fg. 9) z. B. in der bair. Verfass.-Urk. Tit. IV. §. 8, der baden. §. 13, der würtemberg. §. 26, der chur-hess. v. J. 1831. §. 115, der königl. sächs. §. 51, im hanover. Grundges. §. 34, im hanover. Landesverfass.-Ges. §. 30, der hohenzollern-sigmaringer Verfass.-Urk. v. J. 1833. §. 28, dem sondershäus. Landesgrundges. §. 46. Ebenso nach den frankfurter Grundrechten §. 8; s. noch überhaupt v. Rotteck's Staatsrecht Bd. II. §. 6 fg. 10) Chrph. K. Stübel, Das Criminalverfahren in den deutschen Gerichten u. s. w. (Leipz. 1811.) Bd. IV. §. 2255 u. 2889.

11) Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, herausgeg. von Reyscher und Wilda Bd. 5. S. 99 u. 103. Allgemeine deutsche Gerichtszeitung Jahrg. 1849. S. 13 u. 41. — Ausdrücklich setzt die preuß. Verfass.-Urk. Art. 92 fest: „Es soll für Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen." 12) Wesentlich dahin gehend: „Jedem gleiches Recht angedeihen zu lassen;" s. davon (Kuhn) Trennung der Justiz von der Administration §. 16. S. 105, — woselbst es aber, seltsam genug, als eine im praktischen Staatsleben bestrittene Frage hingestellt wird: ob der Verwaltungs-Beamte den Richtereid zu leisten habe.

justizverfassungsgemäß für qualificirt zu der Ausübung seines Amtes erkannt worden ist; daß man zur legalen Besetzung eines peinlichen Gerichtes fast immer eine Mehrzahl von eigens dazu in Pflicht genommenen Urkundspersonen für nöthig gehalten hat, und daß als ein, selbst durch die Bundesgesetzgebung (vgl. Art. XII. d. deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815) von Neuem bestätigter, proceßrechtlicher Grundsatz der teutschen Civiljustiz unter andern auch der zu betrachten ist, wornach es für keinen Bundesstaat an einem Gerichtshofe dritter und oberster Instanz fehlen darf, indem man davon ausging, daß in bürgerlichen Rechtssachen ein dreifacher Instanzenzug die, wenigstens für Teutschland auch aus dem legislativen Gesichtspunkte wol vollkommen sich rechtfertigende [13]), Regel bilden müsse. Eine größere Bürgschaft für eine möglichst gerechte Justizpflege war man daneben stets in der collegialischen Verfassung der Gerichte zu erblicken gewohnt, die bei den mittlern und bei den oberſten teutschen Instanzgerichten die altherkömmliche ist. Dagegen dürfte sich auf die neuerdings mehrfach erhobene [14]) Frage: ob es genüge, wenn die Civiljustiz bei den Untergerichten, wie dies bisher in Teutschland gewöhnlich war, durch Einzelrichter verwaltet werde, oder ob nicht vielmehr die collegialische Verfassung auch für diese Gerichte sich mehr empfehle? eine allgemeine entscheidende Antwort schwerlich geben lassen. Alles hängt dabei vielmehr einerseits von der Aufgabe, welche man von einem solchen Gerichte überhaupt gelöst erwartet, und andererseits von der Einrichtung ab, die bei dem Gerichts- und Instanzenwesen im Übrigen stattfindet. Für alle minderverwickelte, für geringfügige und für solche bürgerliche Rechtssachen, welche einer vorzugsweise zu beschleunigenden Erledigung ihrer Natur nach bedürfen, werden nichtcollegialisch besetzte Untergerichte vollkommen ausreichen, und vor Richtercollegien sogar den Vorzug verdienen, sollten jene Gattungen von Rechtssachen von der dritten Instanz vielleicht auch ganz ausgeschlossen sein. Bedenklich erscheint es aber ohne Zweifel, Rechtsstreitigkeiten, deren Verhandlung und Entscheidung in irgend einer Hinsicht bedeutendere Schwierigkeiten voraussichtlich darbietet, und für welche gleichwol eine dritte Instanz nicht vorhanden sein würde, in der ersten Instanz an einen Einzelrichter zu verweisen, möchte dessen Gerichtsbezirk auch von noch so geringer geographischer Ausdehnung sein und möchte dieser Beamte gleich überdies mit keinerlei Berufsgeschäften von heterogener Beschaffenheit, sondern blos mit der eigentlichen Justizverwaltung sich zu befassen haben. — Eine der unerläßlichsten Anfoderungen, die man an eine gerechte und unparteiische Criminal-Justizpflege zu machen berechtigt ist, möchte unter anderen die sein, daß, zumal in wichtigeren peinlichen Fällen, die Entscheidung niemals dem untersuchenden Richter überlassen werde. — Übrigens ist in Landesgesetzen [15]) nicht selten den Gerichten ausdrücklich zur Pflicht gemacht, den von ihnen abgegebenen Urtheilen die Gründe der Entscheidung beizufügen, — eine Vorschrift, welche ebenfalls den Zweck verbindet, möglichst gerechte Urtheilssprüche herbeizuführen.

IV. **Cabinets-Justiz, — Justiz-Verweigerung und Justiz-Verzögerung.** Wenn man auf der einen Seite jede positive Einmischung des Staatsoberhauptes und der obersten Administrativbehörden in die Verwaltung der Justiz, wodurch die Thätigkeit der Rechtspflege nicht, unbeschadet der vollen richterlichen Selbständigkeit und Independenz, blos in dem geregelten Gange erhalten wird, mit Recht für Gewaltmisbrauch erklärt, auf der anderen Seite hingegen zu der Foderung sich berechtigt hält, daß die Justiz weder von den Gerichten, noch auch von der Regierung jemals widerrechtlich verweigert oder verzögert werde, so liegt hierin scheinbar ein auffallender Widerspruch, der denn auch in der That nur durch die unerläßliche Erinnerung daran seine Erledigung findet, daß der Ausdruck Justiz, je nachdem man dieselbe entweder blos von den Gerichten gehandhabt wissen will, oder zu dem Bereiche der Befugnisse und Obliegenheiten der Regierung sie rechnet, in zwei sehr von einander abweichenden Bedeutungen gebraucht werde: dort nämlich in dem engsten und eigentlichsten Sinne des Wortes, also für das Rechtspflegegeschäft, hier dagegen als gleichbedeutend mit Justizhoheit. Nur dem Regenten kommt es, vermöge der Justizhoheit, zu, alle zum Behufe der Vermittelung des Staats-Rechtsschutzes verfassungsgemäß erfoderlichen Einrichtungen in das Leben zu führen. Aber er ist ebenso verpflichtet, als berechtigt, dafür zu sorgen, daß Jedem, der dessen bedarf, der volle gesetzliche Rechtsschutz zu Theil werde; auch der Regent hat, wo und in soweit ein Richteramt im Staate verfassungsmäßig anerkannt und von den übrigen Zweigen der öffentlichen Gewalt organisch gesondert ist, die richterliche Unabhängigkeit in ihrem ganzen Umfange zu respectiren, sie mit seiner ganzen Macht zu beschützen und in ihrer vollen Reinheit aufrecht zu erhalten. Jede Begehungs- und jede Unterlassungshandlung der Staatsregierung, zu Folge deren dem der Rechtshilfe Bedürftigen der gesetzliche Rechtsschutz vorenthalten oder verkümmert wird, erscheint demnach als eine Störung der rechtlichen Ordnung, als eine indirecte Herausfoderung zu Eigenmacht und Selbsthilfe, die zum wenigsten vor dem Moralgesetz unmöglich verboten sein können, ebendarum aber immer von Neuem sich geltend zu machen suchen werden, sobald es factisch an dem vom Staate dafür verheißenen Surrogate gebricht; — sei es übrigens, daß die Staatsregierung die zum Staats-Rechtsschutze nothwendigen Mittel gar nicht darbietet, die von ihr eingesetzten Gerichte bedürfenden Falles in dem geordneten Wege zu ihrer Schuldigkeit

13) Vgl. Reyscher's und Wilda's Zeitschr. für deutsches Recht Bd. 5. S. 90 fg. Rechtslexikon, herausgegeben von Weiske s. v. Instanzen. 14) von der Nahmer im Archiv für civilist. Praxis Bd. X. S. 97 fg. Heffter, ebendas. Bd. XIII. S. 48. W. H. Puchta, der Dienst der deutschen Justizämter Th. I. S. 208 fg. Mittermaier, Der gemeine deutsche Proceß u. s. w. Beitr. II. S. 1 fg. der 2. Ausg. Derselbe im angez. Archive Bd. XIV. S. 398 fg.

15) So namentlich in der bair. Verfass.-Urk. Tit. VIII. §. 2, dem altenburg. Grundges. §. 48, der königl. sächs. Verfass.-Urk. §. 46, der sigmaringer Verf.-Urk. §. 61 u. a.

nicht anhält, oder daß sie die wirklich vorhandenen Gerichte selbst behindert, ihre Pflicht zu erfüllen. Das Letztere geschieht nun nicht blos durch jede oberherrliche Verfügung, welche den gesetzlichen Lauf der Justiz für *ganze Classen* von Justizsachen zu hemmen oder auszuschließen bezweckt, sondern ebenso wol, und ganz besonders, auch dann, wenn der Regent oder sein Cabinet Handlungen vornimmt, wodurch eine *einzelne* Rechtssache, — gleichviel ob in Absicht auf ein gewisses Proceßstadium, oder auf einen bestimmten Act des gerichtlichen Verfahrens —, in die richterlichen Functionen unmittelbar hinübergegriffen, *anstatt* eines richterlichen Ausspruches also ein nichtrichterlicher ertheilt und dieser nichtrichterliche Ausspruch entweder alsbald wirklich in Vollzug gesetzt, oder doch, ihm Wirksamkeit zu verleihen, auf irgend eine Weise gestrebt wird.

Während nun für Einwirkungen der so eben bezeichneten Art, seit die Überzeugung von der Unentbehrlichkeit einer *selbständigen*, in dem eigenthümlichen Kreise ihres Wirkens von der Regierung völlig *unabhängigen*, Rechtspflege sich in Teutschland immer mehr festgestellt und schon in älteren Landes-Grundverträgen, Verfassungshandfesten und Gerichtsordnungen einen wo möglich noch bestimmtern Ausdruck, als dies schon in den Reichsgesetzen[16]) geschehen war, erhalten hatte, das Wort *Cabinetsjustiz* gebräuchlich geworden ist, das Wort *Justizverweigerung* (denegatio justitiae) in dem *engeren* Sinne hingegen, im Gegensatze von der bloßen *Justizverzögerung* (protelatio justitiae) oder dem Falle, da die Rechtshilfe von den *Gerichten* pflichtwidrig verschleift oder ungebührlich verzogen wird, die ausdrückliche oder stillschweigende Versagung des rechtlichen Gehörs, theils vom Anbeginn, theils im Laufe einer gerichtlichen Verhandlung, begreift, versteht die juristische Kunstsprache unter Justizverweigerung in der *weiteren* Bedeutung jedwedes Verfahren des Staatsoberhauptes oder der oberſten Staatsbehörde, welches die volle gesetzliche Selbständigkeit, Sicherheit oder Gerechtigkeit der Rechtsverwaltung auf irgend eine Weise gefährdet, untergräbt, oder vereitelt, überhaupt mit der geordneten Justizverfassung nicht in Einklang zu bringen ist. In diesem Sinne umfaßt folglich die Justizverweigerung zugleich alle gedenkbaren Fälle der Cabinetsjustiz mit, ja sie schließt sogar die Justizverweigerung und die Justizverzögerung in dem engeren Wortverstande, ungeachtet beide zunächst und ursprünglich jederzeit von einer Justizbehörde werden verschuldet werden, alsdann mit in sich, wenn und in sofern die Regierung in einem speciellen Falle dieser oder jener, auf gehöriges Anrufen eines Betheiligten, nicht abhilfliche Maße verschafft, sich bei einem derartigen Verschulden also selbst betheiliget. Allein abgesehen hiervon und von einer weiter unten zu besprechenden positivgesetzlichen Folge, die in den teutschen Bundesstaaten sich hieran knüpft, ist es für die Theorie und für die Praxis gleich wichtig, die so eben erwähnten *drei besonderen Classen* von Justizgebrechen *getrennt* von einander zu betrachten; denn ihrer genauen Verwandtschaft ungeachtet ergeben sich dabei dennoch, wie in Absicht auf die möglichen Bedingungen ihres Eintrittes, so in Absicht auf die zu ihrer Abhilfe zu Gebote stehenden Mittel, sehr erhebliche Abweichungen. Der beiweitem einfachste, und ebendeshalb hier zuerst zu berührende Fall ist nun unstreitig

A. der Fall einer bei der Verwaltung der Justiz lediglich *vom Richter selbst* zu Tage gelegten widerrechtlichen Unthätigkeit oder pflichtwidrigen Langsamkeit, also der Fall der *Justizverweigerung*, oder *Justizverzögerung im engeren Sinne*[17]). Jede derartige Säumniß begründet aber, und zwar in bürgerlichen Rechtssachen nach dem Ablauf eines Monats[18]), eine Beschwerde (querela de denegata l. protelata justitia)[19]), welche die sich für benachtheiligt erachtende Partei nach dem heutigen gemeinen[20]) Rechte gegen ein einem höheren Richter subordinirtes Instanzgericht bei der demselben zunächst vorgesetzten Justizstelle, gegen ein säumiges oberstes Gericht hingegen sofort unmittelbar bei der höchsten Staatsbehörde anzubringen hat. Wesentlich verschieden von allen eigentlichen Rechtsmitteln, weil gedenkbarer Weise jederzeit auf die gravirliche Omissivhandlung selbst[21]), niemals auf specielle Rechtsgründe, wie dies namentlich bei jedem Recurse gegen ein von dem angegangenen Gerichte aus *rechtlichen* Motiven ertheiltes Abschlagsdecret erfoderlich sein würde, gestützt, ist diese Beschwerde weder an die Beobachtung von Fatalien und anderen Förmlichkeiten gebunden, noch irgend beschränkt durch den Geldwerth oder die sonstige individuelle Beschaffenheit des in Frage befangenen Gegenstandes, und veranlaßt, sobald sie sich als begründet herausstellt, zunächst sogenannte Förderungsbefehle (*Promotorialien*) unter Bestimmung einer Gelebungsfrist und Androhung von Ordnungsstrafen, die im Falle der Nichtbefolgung vollzogen werden, sowie zuletzt die Überweisung der Sache an ein anderes, entweder gesetzlich im Voraus dazu bezeichnetes, oder, mangelt es an einem solchen, mit besonderem Auftrage zu versehendes Gericht, bei welchem die Sache dann in dem geordneten Wege ihrer Endschaft zugeführt wird. Anlangend

B. die sogenannte *Cabinetsjustiz*[22]), so erhellet

---

16) Vgl. oben Note 79. S. 101.

17) Vgl. darüber von *Gönner* im angef. Handbuche Bd. III. Nr. LXVII. §. 2—11. S. 519 fg. 18) s. *Kammer-Gerichts-Ordn.* v. 1555. Th. II. Tit. I. §. 2. 19) *J. H. Boehmer*, De origine, progressu atque indole quaerelae denegatae vel protractae justitiae. (Hal. 1738. Auch in *Dessen* Exercitationes ad Pandect. Tom. VI. exercitat. 103. 20) *Just. Thim. Balthas. v. Linde*, Lehrbuch des deutschen gem. Civilprocesses 5. Ausg. (Bonn 1838.) §. 182. — Landesgesetze verweisen dergleichen Beschwerden über Landes-Justizcollegien bisweilen lediglich an den Landesfürsten; s. z. B. *Aug. Sigm. Kori*, Theorie des sächs. bürgerl. Processes. (Jen. 1822.) §. 251. 21) *J. Ulr. de Cramer*, Observationes jur. universi. (Darmstadt. 1740.) Tom. II. obs. 536. 22) *M. J. Schick*, über das reichsständische Instanzenrecht, dessen Vervielfältigung und insbesondere von der sogenannten Cabinets-Instanz. (Gießen u. Darmst. 1802.) — v. *Gönner* a. a. O. Bd. I. Nr. 1. — *Pratobevera*, Materialien zur Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreich. Erbstaaten Bd. I. (Wien 1814.) §. 6 u. 7. — *Klüber*, Die Selbständigkeit des Richteramtes, besonders S. 41—83. — *Pfeiffer*, Ausführungen Bd. III. S. 239 fg. — *Sietze*, über oberstrichter-

1) schon aus dem Begriffe derselben zur Genüge, daß sie, ganz wie die Justizverweigerung und Justizverzögerung in der engeren Bedeutung, nur in Bezug auf concrete Rechtsverhältnisse, mögen diese übrigens zu den Objecten der streitigen, oder, was häufig übersehen wird, der voluntären Gerichtsbarkeit, mögen sie zu den bürgerlichen, oder zu den peinlichen Justizsachen gehören, zu dem aber nur in Bezug auf Rechtshändel, die entweder vor einem Landesgerichte schon anhängig sind, oder doch verfassungsmäßig das Einschreiten eines solchen erheischen, endlich aber auch nur als Ausfluß einer misbräuchlichen Thätigkeit des Staatsoberhauptes oder der obersten Regierungsbehörde, und zwar einer positiven solchen Thätigkeit, zur Erscheinung kommen kann. Hingesehen auf die zuletzt hervorgehobenen beiden Punkte ist die Cabinetsjustiz also wesentlich verschieden von der Justizverweigerung und von der Justizverzögerung im engeren Sinne, welche nach dem Obigen das mit einander gemein haben, daß ein Gericht durch Unthätigkeit seiner Pflicht dabei entgegen handelt. Das zuerst erwähnte Merkmal hingegen, ohne welches ein widerrechtlicher Eingriff wie die Cabinetsjustiz deshalb nicht denkbar sein würde, weil die gesammte richterliche Thätigkeit, schon vermöge ihres Zweckes, auf bestimmte einzelne Rechtsfälle sich beschränkt, der Richter auch nie unaufgefodert sein Amt verwaltet, charakterisirt die Cabinetsjustiz zugleich als eine bloße Species der Justizverweigerung in dem weiteren Wortverstande, die zwar ohne Bezug auf ein schon bestehendes Rechtsverhältniß ebenfalls nicht gedacht werden kann, allein dadurch, daß ein solches Rechtsverhältniß privatrichterlichen Schutz so eben in Anspruch nehme, keineswegs bedingt ist. 2) Dehnt man aber den Begriff der Cabinetsjustiz auch nicht, wie viele Rechtslehrer, mit Unrecht, es gethan haben, weiter aus, als hier es geschehen ist, — und nach neuestem römischem Rechte z. B. würde er sogar enger noch gefaßt werden müssen, da Justinian, mit Rücksicht darauf, daß nach der damaligen römischen Verfassung jede Rechtssache, namentlich vermittels des unter den Imperatoren üblichen sogenannten Rescriptenprocesses, in erster Instanz jederzeit an den Kaiser selbst gebracht werden konnte, das Verbot der Einmischung des Cabinets in die Rechtspflege ausdrücklich auf vor dem Richter schon eingeleitete, also bereits rechtshängige[23]) Rechtsstreitigkeiten beschränkte —; so ist es dennoch, der Natur der Sache nach, weder an sich möglich, noch würde es zu etwas führen können, eine erschöpfende Übersicht aller einzelnen Fälle zu geben, auf welche jener Begriff gedenkbarer Weise Anwendung leidet. Auf die verschiedenartigste Weise kann die Cabinetsjustiz auftreten; offenkundig bald und unverschleiert, bald eingehüllt in das Gewand einer scheinbar gerechten Regierungshandlung, in an und für sich löblicher, und in der verwerflichsten Absicht, das Rechtsgefühl mehr oder minder noch schonend und glimpflich, aber auch scheulos abschreckend. Niemand wird zweifeln, daß Cabinetsjustiz geübt werde, so oft der Regent[24]) oder die oberste Staatsbehörde heutzutage in einer wirklichen Rechtssache selbst entscheidet; wenn er einen gerichtlichen Ausspruch eigenmächtig erklärt oder abändert, den Gerichten verbietet, die Klage anzunehmen und darüber zu erkennen, oder ihnen gewisse Vorschriften ertheilt, nach welchen sie bei der Eröffnung des Rechtsweges in einer bestimmten Sache, oder bei der Verhandlung, oder bei der Aburtheilung derselben sich richten sollen, oder wenn, abgesehen von dem Falle einer Begnadigung in Strafsachen und von einer gesetzlich zulässigen Dazwischenkunft eines aus landesherrlicher Machtvollkommenheit ertheilten Anstandsbriefes, in bürgerlichen Rechtssachen, die Vollstreckung eines ordnungsmäßig geschöpften richterlichen Urtheils gradezu untersagt, oder durch unerlaubte Mittel irgend einer Art, z. B. durch Vernichtung[25]) des gefällten Richterspruches, zu hintertreiben versucht wird. Ein nicht minder augenscheinlich widerrechtlicher Eingriff in die Justiz würde es sein, wollte der Regent irgend einen Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit selbst zu vollziehen unternehmen, oder auf dessen Vollziehung durch den desfalls angegangenen Richter, soweit es sich dabei nicht etwa von einer vom Staatsoberhaupte, oder von einer Regierungsbehörde nach eigenem Gutbefinden zu bewilligenden, oder zu versagenden besonderen Erlaubniß handelt, maßgebend einwirken. Cabinetsjustiz ist es aber endlich auch, obschon eine bald mehr, bald weniger verschleierte oder verdeckte, wenn eine schon anhängig gemachte Rechtssache, gestützt auf die vermeintlich dem Staatsoberhaupte oder der obersten Behörde zukommende Entscheidung über Competenzconflicte[26]), oder weil die gerichtliche Verhandlung zu großem öffentlichen Ärgernisse Anlaß geben würde, oder[27]) die ungewöhnliche Verwickelung eines Verhältnisses, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, ausnahmsweise ein beschleu-

---

liche Gewalt des Staats und Cabinetsjustiz. (Potsdam 1835, enthält vorzugsweise eine Entwickelung des bekannten Müller Arnold'schen Falles.) — Buddeus im Rechts-Lexikon, herausgeg. von Weiske Bd. II. S. 500 fg. — Welcker im Staats-Lexik. Bd. III. S. 163 fg. — Eine Zusammenstellung mehrer Cabinetsjustiz-Fälle bei Simon a. a. O. S. 51 fg. und in der Allgem. deutschen Gerichtszeitung Jahrg. 1849. Nr. XV. S. 185 fg.

23) Novell. 113. pr. 8. c. 1; s. C. Fr. Mühlenbruch, Die Lehre von der Cession. (3. Ausg.) §. 15. Nr. IV. S. 170 fg. und dessen Entwurf des gemein. Civilprocesses. (2. Aufl. Halle 1840.) S. 14.

24) Wie schon die Politik erfodere, daß dieser der Selbstentscheidung in Justizsachen sich enthalte, darüber s. *Montesquieu* l. c. Livr. VI. chap. 5 u. 6 und insbesondere die Rede des damaligen Kammergerichts-Directors v. Kircheisen in Klein's Annalen Bd. IX. S. 301 fg. Vgl. auch Just. Möser, Patriotische Phantasien Th. IV. S. 115. 25) Von einem bekannten Beispiele dieser Art aus der neueren Zeit s. v. Sierstorpff, Ehrerbietige Vorstellung und Bitte an die hohe teutsche Bundesversammlung, gedruckt 1830 (auch in der Zeitschr. Hesperus v. J. 1830. Nr. 157 fg.), und die Schrift: Die Rechtssache des — — — Freiherrn v. Sierstorpff — herausgegeben von Dr. G. Bruns. (Braunschw. 1830.) Vgl. auch Klüber, Das öff. Recht des teutschen Bundes 3. Aufl. §. 169. Note 1 und den Zusatz S. 875. 26) s. davon Pfeiffer a. a. O. Bd. III. S. 262 unter VI. 27) S. z. B. K. E. Freih. v. Gaisberg, Allgemeine Vorkenntnisse zur Theorie des bürgerl. Processes. (Stuttg. 1820.) S. 211. Nr. 1 a unter γ u. δ, vgl. mit M. A. Frd. Danz, Grundsätze des ordentl. Processes. (4. Ausg.) §. 55. Note b.

nigtes Verfahren, — ein Abthun der Sache auf außergerichtlichem Wege, erheische, von den ordentlichen Gerichten abgefodert wird. Rücksichten der so eben erwähnten Art, so dringend sie immerhin scheinen möchten, würden den Regenten, gegenüber der schlechterdings keine Ausnahme gestattenden Regel, daß Jedem, der in seinem Rechte sich gekränkt erachtet, der Rechtsweg offen stehen und Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden soll, zu dergleichen Maßnahmen so wenig[28]) bestimmen dürfen, als zu einem Machtspruche. Die Frage hingegen, ob eine bestimmte, einmal vor den Richter gebrachte Sache Justizsache sei, oder nicht, kann, da sie eben nur nach Grundsätzen des geltenden Rechtes sich entscheiden läßt, wo nicht die besondere Verfassung in dieser Beziehung ausdrücklich etwas Abweichendes festgesetzt hat, der richtigen Ansicht zufolge, von der Regierung nie, sondern lediglich von dem competenten Gericht mit Rechtsbestande erlediget werden. Freilich hat man der Besorgniß Raum geben wollen, daß den Gerichten, welchen die Befugniß eingeräumt werde, über ihre Competenz ausgänglich selbst zu entscheiden, die Macht gegeben sei, jeden Verwaltungsgegenstand beliebig in eine Justizsache zu verwandeln, wodurch dann die Richtergewalt in den Stand gesetzt werden müsse, „alle Schranken zu durchbrechen," „den Souverain seiner schönsten Prärogative zu berauben" und zuletzt „alle Regierungsgewalt an sich zu reißen"[29]). Ist denn aber etwa auch die Überhandnahme von Verbrechen, insbesondere von Staatsverbrechen, zu befürchten darum, weil nicht der Verwaltung, sondern der Justiz das Urtheil über Strafbarkeit und über Straflosigkeit im Staate zusteht? — Man erwäge wohl, daß es, sobald die Entscheidung über die Richtercompetenz in dem gegebenen einzelnen Falle nicht vom rechtlichen Urtheile, sondern vom Befehlen abhängt, mit der Sicherheit der Rechtspflege durchweg überaus mislich steht; daß der Richter, indem er über concrete Rechtsverhältnisse, die ja allein vor sein Forum gelangen, ein Erkenntniß abgibt, diejenigen Verfügungen, welche eine Regierungsbehörde von ihrem Standpunkte aus im öffentlichen Interesse zu treffen vielleicht für nöthig findet, weder je einer Prüfung unterwirft, noch deren Vollziehung hindernd in den Weg tritt, diese vielmehr, wenn er es auch wollte, nicht einmal aufhalten könnte, und endlich, daß Irrthum in menschlichen Dingen zwar überhaupt nirgends ganz ausgeschlossen ist, verbrecherische Ausschreitungen des Richterpersonales aber der Strafgewalt im Staate ebenso erreichbar sind, als die Vergehen anderer Staatsgenossen und Gesetzesbefohlenen[30]).

28) s. v. Gönner a. a. O. Bd. I. Nr. 1. §. 8, vgl. mit Brackenhoeft a. a. O. S. 123. Note 71 u. 74. 29) s. darüber die Vorstellung des königl. bair. Appellat.-Gerichts-Präsidenten Grafen v. Lamberg an die hohe Ständeversammlung gegen ein allerhöchstes Rescript des königl. Finanz-Ministerii in Streitsachen E. v. Welling ./. den königlichen Fiscus. (Bamberg 1822.) 30) Wie man bei der gegentheiligen Ansicht Souverainetät und Verwaltung mit einander verwechselt, davon s. v. Spaun, Polit. und literar. Phantasien. (Germanien 1817.) Nr. 4 (im Auszuge mitgetheilt im niederrhein. Archive für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege von G. von Sandt und C. A. zum Bach Bd. III. 1818. S. 240 fg.).

3) In welcher Sache, oder aus welchem Anlasse aber auch in eine Justizhandlung von der Regierung fuglos eingegriffen worden, und welcher Mittel sich die letztere dazu immerhin bedienen möge, gleich bleiben sich doch alle solche Eingriffe in Absicht auf ihre rechtliche Wirkung, und diese Wirkung ist, nach unzweideutigem Inhalte der Gesetze[31]), vollständigste, absolute Nichtigkeit. Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob eine oberherrliche Specialverfügung der bezeichneten Art blos formell ungerecht genannt zu werden verdiene, oder zugleich ein materielles Unrecht zur Folge habe; denn nichtig im juristischen Sinne[32]) ist Alles, was nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, oder doch nicht vor der gesetzlich für zuständig erklärten Behörde zu Stande gebracht worden ist. Schon aus diesem Grunde sollte man nicht Anstand nehmen, den Richter, in dessen öffentliche Befugniß durch einen Act der Cabinetsjustiz hinübergegriffen wird, unbedingt für verpflichtet zu achten, sich bei der Administrirung der Justiz durch keinerlei derartige Einmischung jemals irren zu lassen[33]). Es kommt hinzu, daß, wenn er es thäte, er sich, nach gemeinrechtlichen[34]) sowol, als nach landesgesetzlichen[35]) Bestimmungen empfindlichen Strafen aussetzen würde. Gleichwol halten angesehene Rechtslehrer[36]) dafür, daß der Richter gegen gesetzwidrige Befehle, die ihm aus dem Cabinete zukommen, zwar zu remonstriren und, bliebe dies fruchtlos, dergleichen Befehle, — nur nicht als Gerichtsbeschlüsse, sondern, damit die Nullität derselben schon von selbst kenntlich gemacht, und bei einer etwanigen definitiven solchen Entscheidung die Rechtskraft um so unzweifelhafter ausgeschlossen werde, als das, was sie wirklich sind, nämlich

31) Novell. 82. cap. 13. Novell. 113. cap. 1. 32) L. 5 C. de legib. I, 14. cap. 22. X. de rescript. cap. 64. de regul. jur. in 6. 33) Schick a. a. O. §. 60. S. 147. Pfeiffer a. a. O. S. 246. — Von den neueren teutschen Verfassungsurkunden sagt die sondershäus. §. 89 ausdrücklich: „daß sich die Gerichte an etwanige in das Richteramt eingreifende Verfügungen nicht kehren dürfen." 34) Novell. 113. cap. 1. — Auch die Reichsgerichte pflegten gegen pflichtvergessene Richter, die zur Befolgung landesherrlicher Rescripte in Rechtssachen die Hand einschlugen, Ahndungen eintreten zu lassen, und ihre Erkenntnisse keinesweges, wie v. Gönner a. a. O. §. 34 behauptet, nur gegen die Landesherren zu richten; Beispiele s. bei Pfeiffer a. a. O. S. 250. 35) z. B. nach der königl. preuß. Allgem. Ordn., die Verbesserung des Justizwesens betreff. v. 21. Juni 1713. (bei *Mylius*, Corp. Constitt. Marchic. Vol. I. P. II. p. 15) §. 1, wo es heißt „— verordnen, daß — unsere Judicia und Commissiones — lediglich die Justiz, als auf welche sie geschworen und beeidigt sein, zum Augenmerk haben sollen, ohne an dawider laufende Verordnungen, als welche allezeit vor erschlichen und mit dieser unserer ernstlichen Willensmeinung streitend zu halten, im mindesten sich zu kehren, — maßen ihnen solche Verordnungen so wenig, als unser etwa vorgeschütztes Interesse zu keiner Entschuldigung in diesem oder jenem Leben dienen mag, und werden wir, dergleichen ungegründeter Entschuldigung ungeachtet, solche ungerechte Richter mit aller Strenge strafen, wenn sie nämlich überzeuget werden, daß sie mehr auf unser, alsdann nichtiges und mit dem Nutzen, der aus rechtschaffener Administrirung der Justiz entspringet, nicht zu vergleichendes, Interesse, als auf die Justiz und die Unschuld, Gott-Pflichtvergessener und gewissenloser Weise ihr Absehen gerichtet" u. s. w. 36) z. B. v. Gönner a. a. O. §. 33 u. 34. Ebenso v. Linde a. a. O. §. 103 a. E.

als die oberherrliche Willensmeinung —, den Betheiligten zu ihrer Nachricht und Nachachtung bekannt zu machen, im äußersten Falle aber sich tröstend mit der leidigen „gloria obsequii," dem nichtigen Befehle Folge zu leisten habe. — Unserem Dafürhalten nach ist jedoch der eigentlich kritische Punkt überhaupt nicht sowol die Frage des Rechtes; — denn von diesem Standpunkte aus scheint, nach dem schon Gesagten, eine wirkliche Meinungsverschiedenheit kaum obwalten zu können; Alles dreht sich dabei vielmehr im Grunde blos um eine Frage an die Politik und an das Gewissen des einzelnen Richters. Angemessene Gegenvorstellungen dawider zu thun, anstatt den Befehl entweder vorschnell ohne Weiteres in Vollzug zu setzen, oder denselben ganz unbeachtet zur Seite liegen zu lassen, verbietet dem Richter allerdings schon die schuldige Verehrung gegen den Regenten, die, von augendienerischem Gehorsam und von unklugem Starrsinne gleichweit entfernt, erwägen wird, daß auch in den obersten Regionen der Staatsverwaltung, eine wie starke Vermuthung immerhin dagegen sprechen möge, Fehlgriffe möglich sind, die gleichsam zur Schau getragen zu sehen, in der höchsten Absicht nimmermehr liegen kann. Auch werden dergleichen Remonstrationen, — die übrigens nicht blos in Fällen eigentlicher Cabinetsjustiz, sondern ebenso wol, um anderen ungehörigen Zumuthungen[37]), welche an eine Gerichtsbehörde bei der Ausübung ihres Berufes von Obenher etwa gestellt werden möchten, zu begegnen, dringend geboten sein können, — wie die Erfahrung aller Zeiten gelehrt hat[38]), desto seltener ihren Zweck verfehlen, je würdiger, freimüthiger und überzeugender die Sprache ist, in welcher sie abgefaßt wurden. Sollte aber dieses Mittel, so oft auch im einzelnen Falle, wie Zeit und Umstände dies möglicherweise an die Hand geben[39]), Gebrauch davon gemacht worden sei, von dem erwünschten Erfolge jemals wirklich nicht gekrönt werden; sollte dem Richter je blos die Wahl gelassen sein zwischen Schande und zwischen Entbehrung: dann, glauben wir, wird dieser nicht minder seine Pflicht erfüllen, wenn er Verzicht leistet auf ein Amt, worin ihm ein Kampf bereitet wird, aus welchem er nur mit höherer Macht gerüstet, als die ihm verliehene es ist, siegreich hervorzugehen hoffen dürfte, als wenn er, eingedenk, daß es ohne Recht keinen Werth des Lebens gibt, unbedingt nie sich dazu herbeiläßt, als Werkzeug bei der Vollziehung von Befehlen zu dienen, die mit richteramtlichen Obliegenheiten direct oder indirect im Widerspruche stehen würden.

C. Die sogenannte Cabinetsjustiz, sahen wir, besteht wesentlich in einer Überschreitung hoheitlicher Befugnisse, wodurch die verfassungsmäßige Selbständigkeit des Richteramtes, hingesehen auf bestimmte einzelne Rechtssachen, aufgehoben oder beeinträchtiget wird. Einmal jedoch sind in der Justizgewalt überhaupt nicht blos Rechte, deren Misbrauch die richterliche Unabhängigkeit nothwendig schmälern müßte, enthalten; sodann aber involvirt die Justizhoheit für deren Inhaber, wie gesagt, jederzeit zugleich theils auf einzelne Rechtssachen, theils auf das ganze Rechtspflege-Institut sich beziehende, Pflichten, deren Verabsäumung, mögen diese nun in einer entgegengesetzten positiven Thätigkeit, oder in bloßer Unthätigkeit sich äußern, der rechtlichen Ordnung im Staate nicht weniger zuwiderläuft, als die Cabinetsjustiz, und daher zusammengenommen mit letzterer den Collectivbegriff der Justizverweigerung im weiteren Sinne[40]) bildet. So klar aber auch das Widerrechtliche solcher Pflichtverletzungen zu Tage liegt, und so unabweislich im Rechtsstaate das Bedürfniß nach geeigneten Mitteln zur Remedur auch gegen Justizgebrechen dieser Art sich geltend macht; so fragt es sich doch nichtsdestoweniger noch: ob dergleichen Mittel, in soweit sie in der gewissenhaften Ausübung der Richterpflicht entweder überhaupt nicht zu finden sind, oder wenigstens im einzelnen Falle thatsächlich nicht gefunden werden, wirklich vorhanden seien? worin sie bestehen? und was demnach insbesondere Rechtens sei, wenn der Regent z. B. die nach der Verfassung erfoderlichen Gerichte gar nicht eröffnet, oder verschließt; wenn er dergleichen Gerichte ganz unbesetzt läßt, oder Individuen zu Richtern bestellt, welchen die gesetzlichen Qualificationen zum Richteramte abgehen, wenn er die Gerichtsorganisation verfassungswidrig abändert, oder wenn er gegründeten Beschwerden über Cabinetsjustiz, oder über vom Richter verweigertes oder verzögertes Recht kein Gehör schenkt? — Die Antwort ist: in der rein unbeschränkten Monarchie, wo die unverbrüchliche Aufrechthaltung eines allseitig gesicherten Rechtszustandes zuletzt lediglich auf dem gerechten Sinne des Regenten beruht, würde rechtliche Hilfe in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes hier vergebens gesucht werden. Mag es auch noch so wahr sein, daß der Alleinherrscher durch willkürlichen Gebrauch seiner Regierungsrechte oder durch Zuwiderhandlung gegen seine Regentenpflichten den Rechtsgrund seiner Herrschaft selbst vernichtet; so mangelt es doch ihm gegenüber gänzlich an einem Richter, von welchem er dieserhalb justizmäßig zur Rechenschaft gezogen werden könnte. Auch hat die Geschichte zur Genüge das Nichtige aller Versuche gelehrt, wodurch man hin und wieder bemüht gewesen ist, einen directen Zwang gegen die Regierung in rechtliche Form zu bringen. Nichtsdestoweniger sind aber auch in Staaten mit monarchischer Verfassung Einrichtungen möglich, wodurch die höchste Gewalt verhindert wird, aus dem Kreise ihrer Rechte und Pflichten herauszuschreiten, wovon, was insbesondere den Schutz gegen Justizverweigerung anlangt, grade Teutsch-

37) Dahin besonders die Fälle bei Pfeiffer a. a. O. unter IV. S. 258 — wo denn ein Richter, der seine Pflicht kennt und achtet, selbst durch „Donnerworte von Oben" sich nicht einschüchtern lassen wird. — Siehe auch von willkürlicher Abfoderung der Acten ni einer noch anhängigen Rechtssache: Pfeiffer a. a. O. S. 255, vgl. mit Minnigerode a. a. O. S. 173 fg. 38) Ein bemerkenswerthes Beispiel aus der Regierung Ludwig's XI. von Frankreich s. bei *Augustin. de Leyser*, Meditationes ad Pandect. specim. DLXX. medit. 15. 39) Minnigerode a. a. O. S. 171.

40) Vorzugsweise von der Justizverweigerung in diesem Verstande handelt Welcker im Staats-Lexikon Bd. VIII. S. 756 bis 777.

land den deutlichsten Beweis liefert. Denn gleichwie zur Zeit des teutschen Reichsverbandes, welcher, nach dem bezeichnenden Ausspruche bewährter älterer Staatsrechtslehrer [41]), jedem Reichsstande zwar, Gutes in seinem Lande zu thun, freie Hand ließ, Böses zu thun ihn aber durch eine höhere (die Reichs-) Gewalt abzuhalten, sich den Zweck gesetzt hatte, die Reichsgesetze, in dem ausdrücklichen Anerkenntnisse, daß „ohne den ungesperrten, richtigen, schleunigen und unparteiischen Lauf der Justiz," daß überhaupt „ohne das heilsame Justizwerk kein Reich in ordentlichem, friedlichem Wesen erhalten werden könne" [42]), den Landesherren ihre desfallsigen unerläßlichen Obliegenheiten, sogar unter Bedrohung „der schuldhaft befundenen Obrigkeit" (d. i. der Reichsstände) mit Strafen „wegen mangelhafter Justizeinrichtung," wiederholt gemessenst einschärften [43]); gleichwie demgemäß die Reichsgerichte den teutschen Unterthanen gegen Territorial-Justizverweigerung jeglicher Art den erfoderlichen Schutz angedeihen zu lassen, sich unausgesetzt angelegen sein ließen [44]), ebenso ist nicht nur in mehren neueren teutschen Verfassungsurkunden auch dem widerrechtlichen Gebrauche der Justizhoheit auf verschiedene Weise (namentlich durch das den Betheiligten zugestandene Recht der Beschwerde bei den Ständen und durch die erklärte Verantwortlichkeit der Minister) thunlichst zu begegnen gesucht worden; sondern es hat auch der teutsche Bund jede Verweigerung oder Hemmung der Rechtspflege für etwas dem geordneten Rechtsstande in Teutschland schlechthin Widersprechendes erkannt und in seinen Grundverträgen erwiesenen Beschwerden darüber durch die Bundesversammlung Abhilfe, in sofern sie auf landesverfassungsmäßigem Wege nicht erlangt werden sollte, zugesagt [45]). Nun sollen zwar alle derartigen Beschwerden dort, — wie dies freilich um so natürlicher und unvermeidlicher erschien, da eines Theils der Bundesversammlung im Allgemeinen kein Recht zugestanden ist, in die inneren, administrativen Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten sich einzumischen, anderen Theils aber weder die Justiz-Organisation, noch die formelle Bedeutung des Unterschiedes zwischen Justiz- und Verwaltungssachen in diesen Staaten durchweg die nämliche ist, — nach der besonderen Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes beurtheilt werden, — was denn allerdings sehr zur Verminderung des dabei bezweckten Rechtsschutzes dienen kann [46]). Ohne Zweifel würde man aber jene Verheißung in einem viel zu beschränkten Sinne nehmen, wollte man sie blos von Fällen verstehen, in welchen das rechtliche Gehör in bestimmten einzelnen Justizsachen widerrechtlich abgeschnitten wird, oder die Gerichte an einer prompten Justizpflege geflissentlich gehindert werden; nicht also, im Einklange mit dem Wortlaute sowol, als mit der unverkennbaren Intention der Zusage, in dem obigen, theils durch die angezogenen Reichsgesetze, theils durch die reichsgerichtliche Praxis zur Genüge gerechtfertigten, umfassenden Sinne von Justizverweigerung [47]).

41) J. Steph. Pütter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte. (Götting. 1777.) Th. I. S. 304. — C. F. Häberlin, Handb. des teutschen Staatsrechts. (Berl. 1794.) Bd. II. §. 204 u. 331. 42) Reichs-Abschied v. J. 1654. §. 7. 43) Reichs-Deput.-Abschied v. J. 1600. §. 15. — Reichs-Abschied v. J. 1654. §. 109. 44) Einige recht eigentlich hierher gehörige reichsgerichtliche Erkenntnisse s. bei J. Jac. Moser, Neues Staatsrecht, Abtheilung: von der Landeshoheit in Justizsachen, Cap. III. §. 50 und: Merkwürdige Reichshofraths-Conclusa Th. II. Nr. 226. S. 340. 45) Schon die provisorische Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung vom 12. Juni 1817. Lit. C. §. 5. Nr. 3 a. (bei *Emminghaus*, Corp. jur. Germanici Th. II. der I. Ausg. S. 691. Note *)) leitete aus dem Art. 12 der Bundesacte die Zuständigkeit der Bundesversammlung für dergleichen Beschwerden ab. Ausdrücklich wurde dies aber bestätiget durch Art. 29 der Wien. Schluß-Acte. Vgl. Mohl, Die öffentl. Rechtspflege §. 7. S. 48 fg. und §. 15. S. 161 fg., auch Pfeiffer a. a. O. Bd. I. S. 228 fg. — Vgl. aber auch dessen Aufsatz: Der alte und der neue Bundestag in ihrer Wirksamkeit für die Aufrechthaltung des allgemeinen Rechtszustandes in Deutschland, in der Zeitschrift: Germania eingeſ. von E. M. Arndt Bd. 2. Liefer. 2. S. 123 fg.

V. Administrativ-Justiz. Hält man sich an den Begriff von Justizsachen, wie derselbe in dem Vorhergehenden ohne Rücksicht auf positivgesetzliche Erweiterungen oder Beschränkungen aufgestellt und zu begründen versucht wurde; hat man sodann weiter sich überzeugt, daß eine subjective Sonderung der richterlichen Function von den übrigen Zweigen der öffentlichen Gewalt, ins-

46) Daß aber, wo landesgesetzliche besondere Bestimmungen über den Begriff von Justizsachen fehlen, oder für den einzelnen Fall keine Entscheidung an die Hand geben, die Geltung gewisser allgemeiner Grundsätze darüber auch von der Bundesversammlung anerkannt werde, darüber lassen mehre im Druck erschienene Bundestagsbeschlüsse und Protokolle keinen Zweifel übrig; s. Klüber, Öffentl. Recht des teutschen Bundes §. 169. 47) Am deutlichsten ergibt sich dies wol unter Anderem, wenn man in dem Gutachten der Bundestags-Reclamations-Commission, betreffend die oben (Note 25. S. 108) erwähnte Vorstellung des Freih. v. Sierstorpff (Protokolle der deutschen B.-Versamml. v. J. 1830. S. 106), die Worte findet: „Die Absicht, welche durch die im Art. 29 (der wiener Schlußacte) enthaltenen Bestimmung erreicht werden sollte, konnte keine andere sein, als die: zu bewirken, daß in keinem teutschen Bundesstaate der Zugang zu dem competenten Gerichte versagt werden könne, daß vielmehr Jedem frei stehe, sein Recht bei dem zuständigen Richter zu suchen, und daß er zu dem Genusse desjenigen gelange, was ihm durch rechtsförmlichen Spruch desselben zuerkannt worden. — Das sind unerläßliche Bedingungen einer wohlgeordneten Justizverfassung, die zu den wesentlichsten Grundlagen des Staatswohles gehört und darum ohne Zweifel auch den Unterthanen möglichst gesichert werden sollte. Was nun dagegen unternommen wird, es mag geschehen von wem und in welcher Weise es wolle, fällt in die Kategorie von Justizverweigerung, nach dem hiermit verbundenen Rechtsbegriffe. — Es macht also in Bezug auf diesen Rechtsbegriff keinen Unterschied, ob die Justizbehörde ihr Amt versage, oder ob sie von einem anderen Organe der Staatsgewalt an dessen Ausübung gehindert werde, ob der rechtsuchenden Partei die Gestattung des rechtlichen Gehörs unmöglich, oder dasselbe, nachdem sie es erlangt hatte, unwirksam gemacht werde" u. s. w. — Ebenso wurde in dem Vortrage des Herrn Bundestags-Gesandten, betreffend die Vorstellung des Conrad Glashoff, wegen Ausschließung der dritten Instanz bei zwei conformen Urtheilen (Bundestags-Protokolle vom J. 1822. S. 178), die Ansicht ausgesprochen, daß Verfügungen einer Bundesstaats-Regierung, aus welcher die Absicht, die Justiz zu erschweren oder zu verkümmern, hervorleuchte, allerdings ein Gegenstand der Einwirkung der Bundesversammlung seien.

besondere von der Regierung, in keiner auf rechtlichen Grundlagen gebaueten Staatsverfassung entbehrt werden kann; so muß es schon von Vornherein auffallen, wenn man neuerdings in mehren, selbst teutschen, Staaten einer Einrichtung begegnet, zu Folge deren eine nicht geringe Anzahl von streitigen Privatrechtsverhältnissen, und zwar sehr oft grade solche, bei welchen die Wichtigkeit einer von den Einflüssen der Regierung unabhängigen Rechtspflege mehr, als bei vielen anderen hervortritt, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen und, gewöhnlich mehr oder minder selbst dabei betheiligten, Verwaltungsbehörden als solchen zur Erledigung übergeben sind: — wir meinen das unter dem Namen Administrativ-Justiz, Verwaltungs-Justiz oder Rechtspflege der Regierung bekannte Institut, welches in den letzten Jahrzehenden der Gegenstand lebhaftester und vielseitigster, theils schriftstellerischer, theils legislativer Erörterungen gewesen, bald als eine überaus glückliche Erfindung des menschlichen Geistes gepriesen, bald auf das Nachdrücklichste bekämpft worden ist[48]), unter der Hand aber, zumeist im südlicheren Teutschland, wiewol in verschiedener Gestalt und in sehr ungleichem Umfange, immer mehr Boden und Wurzel gewonnen hat.

Um die Administrativjustiz, was zuvörderst den Ursprung dieses Institutes betrifft, als eine bloße zeitgemäße weitere Ausbildung von etwas längst bei uns schon Bestandenem darzustellen und den Vorwurf des Antinationalen von ihr abzulenken, haben ihre Vertheidiger wol Bezug darauf genommen, daß die Verhandlung und Entscheidung mancher Gattungen von streitigen Rechtssachen, wie auch dessen schon oben (unter Ziffer III) Erwähnung geschah, von jeher gewissen Verwaltungsbehörden überlassen gewesen sei[49]). Der eben beregte Umstand ist inzwischen deshalb hier ohne alles Gewicht, weil, in soweit er nicht lediglich Folge davon war, daß an eine vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung früherhin noch fast nirgends gedacht wurde, die Verwaltungsbehörden aber in Absicht auf wahre Justizsachen ihrer Competenz, die rein judicielle Eigenschaft in sich mit vereinigten, jeweilige Versuche teutscher Landesherren, dergleichen Gegenstände ganz von der Rechtspflege zu eximiren und im Administrativwege verhandeln zu lassen, bei den Reichsgerichten, — welche diese Versuche gradezu für „das Justizwesen mit verderblicher Zerrüttung bedrohend" erkannten[50]), — jederzeit den kräftigsten Widerspruch erfahren haben. Auf den Aussprüchen dieser Gerichte aber beruht bekanntlich recht eigentlich das „historisch begründete, und wirklich ins Leben getretene, echt volksthümliche teutsche Vernunftrecht." — In der That ist die der Administrativjustiz zu Grunde liegende Idee zuerst in Frankreich, „auf revolutionairer Basis," entwickelt und in den dortigen Staatseinrichtungen verwirklicht worden[51]). Mit der französischen Herrschaft und Gesetzgebung erst gelangte sie auch auf teutschem Gebiete zur unmittelbaren Geltung, und mochte diesseit des Rheines, selbst in Staaten, wo die neueren Verfassungsgesetze, nach Zweck und Bestimmung im Allgemeinen, zum Theil sogar dem specielleren Inhalte nach, das Gegentheil hätten erwarten lassen sollen[52]), um so leichter Anklang und weitere Verbreitung finden, je mehr man bald einsehen mußte, daß die Administrativjustiz gewissen modernen „Regierungsmaximen" ungemein förderlich sei. Nur in der übertriebenen Ausdehnung, wornach in Frankreich z. B. sogar alle Streitigkeiten, welche das öffentliche Eigenthum, Domainen, Forsten und dergleichen, Lieferungsverträge mit öffentlichen Behörden, Unternehmungen öffentlicher Bauten, Entschädigungsfoderungen der Domanialpachter, Grenzberichtigungssachen u. s. w. betreffen, den Civilgerichten entzogen sind, schien die Administrativjustiz teutschem Rechtsgefühle im Ganzen doch zu sehr zu widerstreben; daher in mehren zu Frankreich gehörig gewesenen teutschen Provinzen[53]), bald nach deren Befreiung vom fremden Joche, die so eben erwähnten Rechtssachen, in soweit dabei der Staat lediglich als Subject von Vermögensrechten in Betracht kommt, größtentheils der Cognition der Gerichte wieder zugetheilt wurden.

Gestützt hauptsächlich darauf, daß Nachtheil für den Staat zu besorgen stehe, wenn über Verhältnisse, bei

48) Von den Schriften für die Administrativjustiz sind die hauptsächlichsten, — von v. Pfizer, v. Weiler und Funke, — bereits oben (Note 26. S. 92) angeführt. Noch ist in dieser Beziehung zu erwähnen: v. Gönner, Entwurf eines Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in bürgerl. Rechtssachen. (Erlang. 1815.) Bd. II. (die Motive enthaltend) S. 50 fg. und (Anonym) Über das Forum der administrativ-contentiosen Sachen. (Ulm 1821.) — Dawider trat wol zuerst Mittermaier auf in seiner Recension des v. Gönner'schen Entwurfes in der Halle'schen Literaturzeitung v. J. 1816. Nr. 184 fg.; dann im Archiv für d. civilist. Praxis, besonders Bd. IV. S. 344 fg. Bd. XII. S. 393 fg. Bd. XXI. S. 254 fg. Ferner sind als Hauptgegner der Administrativjustiz zu nennen: Ign. Rudhart in der Schrift: Über Verwaltung der Justiz durch die administrativen Behörden. (Würzb. 1817.) — W. H. Puchta in den Beiträgen zur Gesetzgebung und Praxis des bürgerl. Rechtsverfahrens Bd. I. (Erlang. 1822.) S. 202 fg. — Pfeiffer in den Practischen Ausführungen Bd. III. S. 202—233 (womit zu vergleichen K. v. Pfizer, Prüfung der neuesten Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Verwaltungsjustiz und gegen ihren Umfang [Stuttg. 1833.]) und Bd. VI. S. 1—135. — Minnigerode a. a. O. S. 60—79. — Jordan im Rechts-Lexikon Bd. I. S. 134 fg. und Zachariä im deutsch. Staatsrecht Bd. II. §. 146 u. 156.

49) So v. Pfizer, über die Grenzen zwischen Verwaltung und Civiljustiz §. 51 S 103.

50) s. bei Pfeiffer a. a. O. Bd. III. S. 229 u. 230; — s. indessen von Baiern bei Mittermaier a. a. O. Bd. IV. S. 349, vom Großherzogth. Hessen, bei Rühl in Pölitz's Jahrbüchern für Geschichte u. Politik Jahrg. 1832. Bd. I. S. 130.

51) Vgl. Guenoux in Mittermaier's und Zachariä's Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes Bd. I. Nr. 12. — Mittermaier im Archiv für civilist. Praxis Bd. IV. S. 344. — Pfeiffer a. a. O. Bd. III. S. 226 fg. — Minnigerode a. a. O. S. 10 u. 76 fg.

52) s. z. B. von Würtemberg bei Zachariä, Staatsrecht Bd. II. S. 183 in d. Note. — Eine entschiedene Ausnahme macht jedenfalls die chur-hess. Verfass.-Urk. v. J. 1831. Abschn. IX und das sondershäus. Landesgrundgesetz Cap. IX. — Auch die frankfurter Grundrechte bestimmen §. 49: „Die Verwaltungs-Rechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte."

53) So in Rhein-Baiern, durch Verordn. vom 12. Nov. 1817, — in Rhein-Preußen, durch Verordn. vom 20. Juli 1818. Vgl. Mittermaier a. a. O. S. 348.

welchen das öffentliche Interesse im Spiele sei, blos nach streng rechtlichen Grundsätzen, und nicht nach den Anfoderungen des gemeinen Nutzens entschieden werde; daß bei derartigen Gegenständen häufig besondere Sachkenntnisse, Normen und Vorschriften in Frage kämen, womit die Gerichte nicht hinlänglich vertraut wären, und daß die Regierung ihre Administrativbehörden allein als genugsam befähigte Sachverständige dabei anzuerkennen vermöge; daß die Verhandlung dieser Sachen im gewöhnlichen Proceßwege oft mit gefahrbringender Verzögerung verbunden sei, oder daß die Regierung in Fällen, wo das öffentliche Interesse concurrire, dem Urtheile der Gerichte sich nicht unterwerfen könne, will man aber unter Administrativjustizsachen, — oder, — wie man sie zur Milderung des schon im Ausdrucke liegenden Widerspruches, auch wol genannt hat, — administrativ-contentiösen Sachen, bald alle diejenigen Streitigkeiten, „welche die Staatsverwaltung mit berühren, oder nach besonderen administrativen Normen zu entscheiden seien" [54]), bald alle die, „welche in das Gebiet des öffentlichen Rechtes einschlagen, selbst wenn der Streit nur zwischen Privaten geführt werde" [55]), bald die, „welche auf das Subjectionsverhältniß der Unterthanen als solcher sich beziehen" [56]), verstanden wissen. — Bei diesen Definitionen insgesammt wird denn freilich von der schon an und für sich ganz unzulässigen Annahme einer Beschränkung des Begriffes einer Justizsache auf die Verletzung eines auf einem gültigen Privattitel beruhenden, und noch oben darein blos zwischen Privaten streitigen Rechtes ausgegangen. Ohne unter Anderem zu berücksichtigen, daß im wirklichen Staate fast überall, besonders aber in den teutschen Bundesstaaten, gar manche ursprünglich hoheitliche Befugnisse, z. B. die Gerichtsbarkeit (Gerichtsherrlichkeit), gewisse polizeiliche Gerechtsame, das Recht Zölle, Abzugsgelder u. s. w. zu erheben, wenigstens in Absicht auf Besitz, Erwerbung und Verlust, die Natur wahrer Privatrechte angenommen haben [57]), mithin in soweit und so lange sie verfassungsmäßig als solche anerkannt sind, dem Schutze der Justiz schlechterdings unterstellt bleiben müssen, verwechselt man, — wovor nicht nachdrücklich genug gewarnt werden kann, — auch hier das Privatrecht im objectiven Sinne mit den zur besonderen Rechtssphäre des Einzelnen gehörigen Befugnissen und Rechten, d. i. den Privatrechten [58]). Allein auch hiervon ganz abgesehen, ist die große Unbestimmtheit und gänzliche Unhaltbarkeit jener Begriffsbestimmungen augenfällig. Sogenannte „administrative Normen und Vorschriften," welche in gewissen streitigen Fällen in Betracht zu ziehen sein, auch wol den Ausschlag dabei geben sollen, werden entweder einen Einfluß auf die rechtliche Entscheidung der Sache zu äußern, Rechte und Pflichten der Einzelnen auf eine bleibende Weise zu begründen, überhaupt geeignet sein, oder sie werden dazu nicht geeignet sein. Im ersteren Falle fragt man wol mit Recht, warum in Rechtsstreitigkeiten, für welche jene Normen und Vorschriften eine Entscheidungsquelle wirklich bilden, das Erkenntniß nicht auch dann, wenn der Streit die Staatsverwaltung mit berührt, den Gerichten verbleiben, und warum die etwa erfoderliche Beurtheilung des Sachverhältnisses mit Hilfe technischer Kenntnisse nicht auch hier durch Vermittelung zuzuziehender unparteiischer Sachverständiger erfolgen soll? Begründen hingegen dergleichen Normen und Vorschriften keine rechtlichen Befugnisse und Obliegenheiten, dann können sie begreiflich auch nie eine rechtliche Entscheidungsnorm für streitige Rechtsverhältnisse abgeben. Zuverlässig ist es in manchen Fällen für die Gesammtheit keineswegs gleichgültig, wem gewisse Rechte zustehen und in welchem Umfange sie ausgeübt werden. So z. B. wird die Beurtheilung nach bestehenden Rechtsnormen Nachtheil für die Gesammtheit herbeiführen können, wenn Gewerberechte Personen eingeräumt werden, die des Geschäftes nicht gehörig kundig sind, oder wenn, z. B. an Waldungen, Servituten bestehen, welche, indem sie der Cultur zum Schaden gereichen, einen mehr oder minder allgemein fühlbaren Productenmangel befürchten lassen. Ebenso gewiß würde aber hier, — sind anders nicht im concreten Falle die Bedingungen für die Ausübung des Staatsnothrechtes gegeben, — die nöthige Abhilfe keineswegs durch bloße Verordnungen der Verwaltungsbehörden, sondern im Wege der Gesetzgebung zu erfolgen haben, und versteht man daher mit Rücksicht hierauf unter Streitigkeiten, welche einer Entscheidung nach besonderen administrativen Normen bedürfen, solche, wobei das Gesammtinteresse betheiliget, nicht aber das verletzte Recht des Einzelnen in Frage ist, so gebührt die Entscheidung dann allerdings der zuständigen Administrativbehörde; dies jedoch aus dem einfachen Grunde, weil es von einer reinen Verwaltungssache, nicht aber von einer Justizsache sich handelt. Geht man dagegen bei der Definition von Administrativjustizsachen von dem Begriffe des öffentlichen Rechtes, — dieses auch nur in dem engeren Sinne genommen, also für den Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, welche theils das Verhältniß zwischen der höchsten Gewalt und den Unterthanen, theils die gegenseitigen rechtlichen Verhältnisse der Staatsbürger als solcher, oder auch als Mitglieder einer vom Staate anerkannten öffentlichen Corporation, abgesehen also von den sogenannten fiscalischen- und von sogenannten zufälligen Hoheitsrechten, zum Gegenstande haben —, aus, so würde damit, folgerecht, eine so große Anzahl von Rechten der Einzelnen der Rechtspflege entzogen werden, als es schwerlich die Absicht dabei sein kann [59]). Insbesondere müßte man dann unter anderen auch alle Criminalsachen zu den Administrativjustizsachen zählen, da ja das Criminalrecht entschieden zum öffentlichen Rechte gehört. Aber selbst bei sehr vielen civilrechtlichen Instituten, zumal solchen, welche auf das teutsche Privatrecht sich gründen [60]), ist der nahe Zusam-

54) v. Gönner a. a. O. S. 54. 55) v. Weiler a. a. O. §. 17. 56) v. Pfizer a. a. O. §. 19. 57) Vgl. Milhauser in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. Neue Folge. Bd. I. S. 40 fg. 58) s. oben bei Note 38. S. 95.

59) Mittermaier a. a. O. Bd. XII. S. 398. 60) Derselbe a. a. O. Bd. IV. S. 328 und Nibler Ebendas. Bd. III. S. 391.

menhang mit staatsrechtlichen Verhältnissen leicht nachzuweisen. Überaus schwer möchte es endlich sein, immer a priori anzugeben, ob ein bestimmtes streitiges Verhältniß mit dem Subjectionsnexus in Verbindung stehe, oder nicht, indem dabei alles auf die nicht leicht zu entscheidende Frage ankommen würde, in wieweit die Staatsgewalt gewisse Gegenstände als ihr unmittelbar unterworfen in Anspruch zu nehmen habe?[61]) wogegen, wenn man die Verhältnisse, welche auf dem Subjectionsnexus beruhen, für gleichbedeutend mit denjenigen gehalten wissen will[62]), wobei die Willkür des Einzelnen unmittelbar zum Besten des Ganzen durch Gesetze beschränkt ist, die Verwaltungsbehörden und Beamten unstreitig oft veranlaßt sein werden, in Fällen der Kategorie zur Steuerung der Willkür einzuschreiten; handeln sie aber selbst willkürlich dabei und verletzen sie dadurch den Privatrechtsstand eines Gesetzesbefohlenen, der Verantwortung vor dem deshalb angegangenen ordentlichen Richter, namentlich auch mit etwaniger Berufung darauf, daß ja die Administration „ihre Normen selbständig anzuwenden habe"[63]), unmöglich enthoben sein können.

Überhaupt ist es jedoch der Mehrzahl der Anhänger der Administrativjustiz, indem gewöhnlich zugegeben wird, daß letztere Rechtssachen, bezüglich Streitigkeiten über Privatrechte, zum Gegenstande habe, vorzugsweise nur darum zu thun, eine Erweiterung des Competenzkreises der Verwaltung auf Kosten der Justiz aus äußeren Gründen, — des vermeintlich daraus hervorgehenden politischen Nutzens halber —, anzuempfehlen, wobei man auch wol, — seltsam genug, da es hier gar nicht von einer mehr oder weniger freisinnigen Ansicht, sondern lediglich darum sich handelt, welche Auffassung den Grundprincipien des Rechtes mehr entspricht, der sogenannte Liberalismus auch grade in den Staaten, wo die Administrativjustiz noch zur Zeit am wenigsten im Credite war, bis jetzt anscheinend noch immer die wenigsten Fortschritte gemacht hat, — gelegentlich nicht undeutlich durchblicken läßt[64]), als ob es Denen, welche jene Überzeugung nicht theilen und der „Gott und den Menschen wohlgefälligen, lieben Justiz," — wie sie in älteren Gesetzen häufig genannt wird, — nichts von dem Ihrigen entzogen wissen mögen, eigentlich wenig Ernst damit wäre, ihre wahre Absicht vielmehr darauf, „liberaler zu scheinen," gerichtet sei. Unseres Ermessens liegt es in dem richtig verstandenen Interesse des Staates, insbesondere der Staatsregierung, gleich sehr, weder die Justiz zum Vortheil der Verwaltung, noch die Verwaltung zu Gunsten der Justiz zu beschränken oder zu beeinträchtigen. Ja es möchte sogar noch sehr zweifelhaft sein, ob nicht grade von dem Standpunkte der Staatsklugheit aus, — deren Grundsätze bekanntlich mit den Foderungen des sogenannten Nutzungsprincipes (der Staatsraison) nicht immer ganz zusammentreffen —, das erstere noch ungleich gefahrvoller wäre, als das letztere, da die Erfahrung lehrt, und gewissermaßen die Natur der Sache es mit sich bringt[65]), daß die Verwaltungsbeamten weit weniger, als die dem Richterstande Angehörigen, darauf bedacht zu sein pflegen, die Schranken der Gesetzlichkeit bei ihren Verfügungen immer genau einzuhalten. — Wie dem aber auch sei, theoretisch die Administrativjustiz zu begründen, ist, ungeachtet auch dieses hin und wieder versucht ward, bis jetzt am wenigsten gelungen. Nur steht dabei zunächst nicht sowol, wie man gewöhnlich annimmt, die baare Unmöglichkeit, gleichzeitig, — vermittels einer und derselben Thätigkeitsäußerung —, nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit zu verwalten und nach Grundsätzen des Rechtes Recht zu sprechen, im Wege; denn es fehlt nicht an staatsphilosophischen Deductionen, in welchen der innere Widerspruch zwischen Justiz und Verwaltung an und für sich selbst keineswegs geleugnet, jenem Einwande jedoch durch die Behauptung[66]) auszuweichen gesucht wird, die Objecte der wahren Administrativjustiz wären den eigentlichen Justizsachen gar nicht beizuzählen, sondern gehörten, re vera, zur Verwaltung. Der nächste und eigentlich allein entscheidende Grund, warum es, wie selbst in Frankreich von ausgezeichneten Staats- und Rechtsgelehrten[67]) anerkannt wird, eine nie zu lösende Aufgabe bleiben müßte, die Administrativjustiz wissenschaftlich zu rechtfertigen, liegt vielmehr einfach darin, daß die regierende und die Richtergewalt, hingesehen auf das Eigenthümliche ihrer Thätigkeit selbst und auf die Producte ihres Wirkens, niemals zu vereinbarende Gegensätze bilden. Dies wird denn freilich von denen gänzlich verkannt, welche, indem sie jene beiden Gewalten als bloße „Gesetzvollziehende" auffassen[68]), in der richterlichen Function nur einen Nebenzweig der regierenden, verwaltenden oder sogenannten executiven Gewalt erblicken, dabei aber unter Anderem nicht bedenken, daß ja die Vollmacht der Regierung, kraft welcher diese innerhalb ihres Bereiches Alles zu verlangen und Alles zu verfügen ermächtigt ist, was mit den Gesetzen nur nicht im Widerspruche steht, um Vieles weiter reicht, dem Richter hingegen zwar wol zukommt und obliegt, den Gesetzen gemäß zu richten, auch die gesetzmäßig geschöpften rechtlichen Erkenntnisse zu executiren, daß er aber die Gesetze, in soweit diese nicht lediglich das processualische Verfahren betreffen, zu vollstrecken hätte, um so mehr nur in einem

---

61) Mittermaier a. a. O. Bd. XII. S. 400. 62) Wie v. Pfizer a. a. O. S. 108 selbst. 63) Darauf, daß der Administration das Recht hierzu zugestanden werden müsse, dringt vor Allen Funke a. a. O., besonders S. 51. 63. 80. Wir sind weit entfernt, ihr dieses Recht zu bestreiten. Vgl. Pfeiffer a. a. O. Bd. VI. S. 28 fg. 64) So Rob. v. Mohl im Staatsrecht des Königreiches Würtemberg. (2. Ausg. Tüb. 1840.) Th. I. S. 404. Note i.

65) Von der natürlichen Tendenz der vollziehenden Gewalt, ihren Competenzkreis zu erweitern, s. Mittermaier a. a. O. Bd. XXI. S. 276. Schon Montesquieu (Esprit des lois. Livr. V. chap. 6) bemerkt: „Le conseil des rois (d. i. die Administration) doit prendre les affaires *avec une certaine passion* et les suivre de même." Vgl. auch Pratobevera a. a. O. S. 34 u. 46. 66) Diese vertheidiget Otto Kuhn in der Schrift: Das Wesen der deutschen Administrativjustiz nebst einer Analyse verschiedener deutscher Administrativjustiz-Entscheidungen. (Dresden u. Leipz. 1843.) 67) Vgl. Guenoux a. a. O. S. 233. 68) So z. B. auch Milhauser in der angef. Zeitschrift Bd. II. S. 536.

sehr *uneigentlichen* Sinne behauptet werden mag, als das aus rechtskräftigen richterlichen Entscheidungen hervorgehende, sogenannte *formelle*, Recht selbst dann, wenn es im concreten Falle mit den Gesetzen vielleicht keineswegs ganz in Einklang zu bringen sein möchte, vom Staate dennoch anerkannt und richterlich geschützt werden muß. Setzt man dagegen, richtiger[69]), das Wesen der Regierung in das verfassungsgemäße, jedoch sich selbst bestimmende, thatkräftige *Wollen für die Gesammtheit*, welches im Gebieten, im *Befehlen* sich ausspricht, das Hauptgeschäft der Richtergewalt hingegen in das *Unterordnen* des gegebenen Falles *unter das* darauf bezügliche *Gesetz*, also in das, vom Willen ganz unabhängige, *Urtheilen*; erwägt man die augenfällig ganz heterogene Natur eines Befehls und eines Urtheils, von denen *jener*, so unwidersprechlich und unwiderstehlich er immerhin sein mag, dennoch allezeit widerruflich bleibt, *dieses* dagegen, ausgänglich gefällt, vollkommenste Unabänderlichkeit mit sich bringt; miskennt man endlich nicht, daß der richterlichen Gewalt, als der Vermittlerin der Gesammtheit und der individuellen Freiheit, so gut wie der regierenden (ingleichen der gesetzgebenden), der Charakter der *Allgemeinheit* zukommt, so wird man sich zugleich leicht überzeugen, daß der Bereich und die Grenze dieser Gewalten durch die *Gegenstände* an und für sich nie, sondern nur durch die *Art und Weise*, wie, oder durch die *Richtung, nach welcher* sie darauf einwirken, durchgreifend sich bestimmen läßt, der Thätigkeitskreis der Richtergewalt auch viel zu eng gezogen wird, wenn man blos Streitigkeiten der Privaten unter einander, und auch diese wieder nur in soweit, als die Staatsverwaltung dabei weder betheiligt erscheint, noch sich wenigstens für betheiligt ausgibt, der richterlichen Entscheidung unterstellt wissen will. Das letztere geschieht namentlich auch von denen, welche[70]) die Verwaltungsbehörden für competent zum rechtlichen Urtheile erachten, so oft durch einen Act der öffentlichen Gewalt eine Streitigkeit veranlaßt wird, deren Entscheidung von der Beurtheilung dieses Actes abhinge. Ganz gewiß kann es nie ein Gegenstand richterlicher Beurtheilung sein, ob ein in verfassungsgemäßer Form ergangener Regierungsact befolgt werden solle. Die Frage: welche *Folgen* für die *Rechte der Einzelnen* aus einem solchen Acte entspringen, ist dagegen von dieser Beurtheilung keineswegs ausgeschlossen, da die Rechtspflege es eben ist, welche, dafern nur die äußeren Bedingungen für ihre Wirksamkeit erfüllt sind, dafür zu sorgen hat, daß jeder Einzelne nach dem Gesetz behandelt, insbesondere auch jeder widerrechtliche Eingriff der Staatsgewalt verhütet, oder wieder ausgeglichen werde. Wie man gleichwol bei der Bestimmung der Grenze zwischen Justiz- und Administrativ-Justizsachen immer und immer nur an die *Objecte* sich hält, ohne Rücksicht auf die Richtung, nach welcher die Staatsgewalt entweder durch die Verwaltung, oder durch die Rechtspflege darauf einzuwirken hat, — wie man immer und immer nur *diese* dabei in Betracht zieht, ergibt sich sofort, wenn man die Gegenstände, welche der Administrativjustiz vindicirt zu werden pflegen[71]), im Einzelnen in das Auge faßt. Vornehmlich zählt man dahin, selbst in den verschiedenen Landesgesetzen[72]), — wiewol sich in diesen die wenigste Consequenz und Übereinstimmung findet —: nächst der Polizei in ihrem weitesten Umfange, das Fluß-, Berg-, Forst-, Jagd- und Postregal; Steuer-, Zoll- und Sportelsachen; Kriegsfuhren; Straßenbau; Conscriptionsverhältnisse; Streitigkeiten über die Entlassung oder Pensionirung von Staatsdienern; Ansprüche, die an öffentliche Diener aus Amtshandlungen formirt werden; das Verfahren gegen öffentliche Rechnungsführer u. a. — Alle diese Gegenstände werden in der Regel blos Anlaß geben zu einem behördlichen Einschreiten nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit und des Gemeinwohles; *in soweit* handelt es sich dann dabei lediglich von Verwaltungssachen. Möglicherweise tritt aber dabei die Frage von dem *verletzten Rechte* des *Einzelnen* allein und ausschließlich hervor, und *diese* eignet sich dann, sobald rechtliche Hilfe dieserhalb begehrt wird, lediglich zu einer justizmäßigen, zu einer richterlichen Beurtheilung[73]).

Wird nun in Fällen dieser Art die Erörterung und Entscheidung nichtsdestoweniger auf Verwaltungsbehörden als Administrativ-Justizstellen übertragen, so sucht man uns damit zu trösten[74]), daß ja dadurch die Bürger dennoch nicht rechtlos gestellt, sie des ihnen gebührenden Rechtsschutzes vielmehr bei jenem Forum ebenfalls theil-

---

69) Vgl. darüber besonders *Schmid*, Lehrbuch des gemeinen deutschen Staatsrechts Abth. I. §. 35. Note *) und §. 37. Note *). 70) Wie *Kulenkamp*, Beiträge zur Lehre vom Verhältniß der Rechtspflege zur Verwaltung nach der Verfassung Frankreichs und Westphalens. (Götting. 1813.) S. 75.

71) s. z. B. die Exemplificationen v. *Pfizer's* a. a. O. §. 52—86. 72) s. namentlich von *Baiern*, — wo zuerst der Unterschied zwischen reinen Verwaltungs-, Justiz- und administrativ-contentiosen Sachen bestimmt und den betreffenden Behörden eine entsprechende Einrichtung gegeben wurde, — von *Döllinger*, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreiches Baiern bestehenden Verordnungen (München 1835.); — von *Wendt*, Darstellung des bair. Verfahrens in administrativ-contentiosen Rechtssachen. (Nürnb. 1836.) — *Seuffert* im angef. Handbuche Bd. I. S. 122 fg.; — von *Baden*, wo der Antrag der Kammern vom J. 1831 auf gänzliche Aufhebung der Administrativjustiz (vgl. *Mittermaier* im angeführten Archiv Bd. XV. S. 301) unerfüllt blieb; — von *Weiler* im Archiv für die Rechtspflege im Großherzogthume Baden. (Freiburg 1829.) Th. I. S. 312 fg. und 361—367 und *dessen*, über Verwaltung und Justiz §. 46—54; — von *Würtemberg*: *Schütz*, Der würtembergische Civilproceß u. s. w. (Tübingen 1834.) S. 24 und *Scheuerlen*, Der deutsche gemeine und würtembergische Civilproceß Bd. I (Tübingen 1836.) S. 88—102; — von *Hessen-Darmstadt*: *Eigenbrodt* a. a. O. §. 9 u. 13—51; — s. auch von einigen anderen teutschen Staaten: *Mittermaier* a. a. O. Bd. XXI. S. 262 fg. und *Funke* a. a. O. S. 147 fg. 73) *Pfeiffer* a. a. O. Bd. III. S. 217 u. Bd. VI. S. 11 fg. — Nur Täuschung ist es, wenn man Gegenstände, die allerdings Sache der Verwaltung sind, dazu benutzt, um zu zeigen, daß sie doch der Justiz nicht überlassen werden können (*Nibler* a. a. O. S. 375) und damit zugleich die *concurrirende* Rechtssache der Verwaltung zuzuwenden sucht. — *Mittermaier* a. a. O. Bd. IV. S. 355. *Pfeiffer* am zuletzt angef. O. S. 8. 74) v. *Weiler* a. a. O. §. 31.

haftig werden. — Zweierlei ist allein denkbar: *entweder* die Administrativjustiz hat, gleich den ordentlichen Gerichten, lediglich nach Normen des Rechtes zu verfahren und zu entscheiden; dann könnte der Grund, warum die zu ihrer Competenz gewiesenen Justizsachen den gewöhnlichen Gerichten abgenommen sind, nur in dem möglichen Bedürfniß liegen, für dergleichen Gegenstände besondere *Sach*gerichte bestellt zu sehen, und ob diese dann ihrem Zwecke wirklich entsprechen, wird hauptsächlich von der ihnen gegebenen organischen Einrichtung abhängen. *Oder* die Administrativ-Justizstellen sind bei ihrer Procedur und bei ihren Aussprüchen an die Normen des Rechtes nicht, oder doch nicht ausschließlich gebunden, so also, daß ihnen etwa nachgelassen ist, den einzelnen Fall „im Zusammenhange mit dem Wohle des Ganzen zu würdigen," dann, — wird man einräumen müssen, — gleicht die Administrativjustiz doch fürwahr einer „Verwaltung mit über die Schulter geworfenem Richtermantel," einer „Justiz, welche dem Rechte nur *ein*, vielleicht halbgeöffnetes, Auge zuwendet," einer „Themis mit nur halb verbundenen Augen und administrativen Gewichten auf der einen Wagschale." Und welches Vertrauen würde den des Rechtsschutzes Bedürftigen eine Rechtsverwaltung einzuflößen vermögen, bei welcher es den, im Zweifel ohnehin nicht mit den erfoderlichen Rechtskenntnissen ausgerüsteten, Richtern sogar an der moralischen Befähigung zu ihrem Amte *um deswillen* nothwendig gebricht, weil sie in der Regel, mittelbar oder unmittelbar, selbst Anlaß gegeben haben zu der Klage über die erlittene Rechtsverletzung, — zu einer Justiz also, welche gegen den natürlichsten und wesentlichsten Grundsatz aller Rechtspflege, daß Niemand Richter *in der eigenen Sache*, Niemand *Richter und Partei in einer Person* sein dürfe, verstößt, — zu einer Justiz endlich, welche bei einem mehr oder minder der streng juristischen Formen entbundenen Verfahren und bei der oft ganz unvermeidlichen großen Unbestimmtheit sogenannter Verwaltungsnormen[75]), sowie der Dehnbarkeit und Biegsamkeit des sie beherrschenden Principes des öffentlichen Nutzens oder Interesses, um so mehr der Besorgniß Raum geben würde, daß in ihren Entscheidungen die Willkür an die Stelle des Rechtes trete!

Nur eine Gestalt der Administrativjustiz ist uns bekannt, bei welcher den so eben aufgestellten Bedenken allerdings zum größten Theile glücklich ausgewichen worden sein dürfte. Es ist die vor nicht langer Zeit in dem *Königreiche Sachsen* eingeführte[76]), die, wie zu erwarten stand, mit der aus Frankreich auf uns vererbten „leoninischen" ihrem ganzen Wesen nach am wenigsten gemein hat. Hervorgerufen, und gewissermaßen geboten durch die Art und Weise, wie in Sachsen der Grundsatz einer völligen Trennung der Justiz von der Verwaltung bei den höheren Behörden realisirt ward, und die Bürger mit verwaltungsrichterlichen Ausschreitungen, welche den Privatrechtsschutz gefährden könnten, um so weniger bedrohend, je mehr über die Zuständigkeit der Gerichte gleichzeitig umfassende und feste gesetzliche Bestimmungen ertheilt wurden, die kaum etwas zu wünschen übrig lassen, hat die Administrativjustiz hier vorzugsweise auf die Erörterung und Entscheidung *solcher* Differenzen sich zu beschränken, wobei die Hilfe des Staates wider einen im entgegengesetzten Interesse betheiligten Gegner auf dem Grunde einer gesetzlichen Verwaltungsnorm in Anspruch genommen wird. Mit dem Zwecke, den möglichen formellen Nachtheilen[77]) einer strengen Durchführung der Trennung der Justiz von der Verwaltung möglichst vorzubeugen, insbesondere der Verwaltung bei streitigen Fällen, wo diese, verfassungsmäßig, aus administrativen Rücksichten sich bewogen finden müßte, die Wirksamkeit eines gerichtlichen Ausspruches (z. B. durch Veränderung der Privilegien, wenn zwei Innungen über die Grenzen ihrer Gewerbe mit einander stritten) indirect zu vereiteln, die Möglichkeit zu gewähren, alsbald die geeignete Kenntniß von der Sache zu nehmen, scheint das sächsische Gesetz zugleich die Aufgabe sich gestellt zu haben, darauf hinzuwirken, daß besonders auch da, wo bloße sogenannte „politische Rechte"[78]) in Frage sind, sobald dabei „ein Parteienverhältniß sich bildet," eine möglichst gerechte,

---

75) „La législation administrative," sagt *Berenger* (De la justice criminelle en France p. 350), „si toute fois on peut appeler législation, un amas de dispositions, qui n'ont aucun lien entre elles, est d'ailleurs si ténébreuse, que, semblable aux livres Sibyllins, les sents initiés peuvent se flatter de les connaître. 76) s. das *Gesetz* über die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Jan. 1835, und das *Gesetz*, das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betreffend vom 30. Jan. 1835. Vgl. darüber *Funke* a. a. O. S. 156 fg. (*Anonym.*) in: Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung Bd. III. S. 494—536. — *Milhauser* ebendas. Bd. II. S. 533 fg. und Bd. I. der Neuen Folge S. 33 fg.

77) *Funke* a. a. O. S. 110 fg. 78) z. B. bei Irrungen über Erlangung, Wirkung und Verlust des Staatsbürger-, Heimaths-, Stadtbürger- und Landgemeinderechtes; über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Staats- und Communalabgaben und sonstige derartige Leistungen, sowie die Vertheilung und behauptete Beschwerung vor Anderen; bei Streitigkeiten zwischen Kirch- und Schulgemeinden als solchen und über die Verhältnisse in und zu denselben, ingleichen über ordnungsmäßige Vollziehung der kirchlichen Handlungen, namentlich über die Parochialgrenzen, über die Rechte und Obliegenheiten der Mitglieder jener Gemeinden, über Auspfarrungen, Ausschulungen, Kirchstühle, Begräbnißstellen, über Patronatsrechte u. s. w. —, *wenn* dabei Jemand sich *nicht* auf *besondere Rechtstitel* bezieht, von deren Zulässigkeit, Beweise, oder Wirkungen es sich handelt, und ferner in der Voraussetzung, daß nicht der Staat als solcher *und andere Personen* zu bestimmten öffentlichen Lasten den Gesetzen gemäß gemeinschaftlich beizutragen haben; — s. indessen von solchen sogenannten politischen Rechten *Pfeiffer* a. a. O. Bd. VI. S. 52 u. 110. — Nur *Gewerbesachen*, namentlich auch solche, welche das Innungswesen, sowie Schank- und Gasthofsgerechtigkeiten betreffen, sind in Sachsen, mit alleiniger Ausnahme der Streitigkeiten über Bierzwang, *unbedingt* von dem förmlichen Rechtswege ausgeschlossen. — Mehr als in den sächsischen ist jedenfalls in den hierher gehörigen Gesetzen einiger *Schweizer*-Cantone das Streben ersichtlich, die richterliche Competenz, weil man dort durch die Erfahrung sich überzeugt zu haben glaubt, daß durch die Hinweisung gewisser Gegenstände an die Gerichte manche Nachtheile für die öffentliche Verwaltung entstehen, zu beschränken; s. von dem *thurgauer* Gesetz über Administrativstreitigkeiten vom 31. Dec. 1837 *Mittermaier* a. a. O. Bd. XXI. S. 259; — vom *berner* desgleichen v. 6. Jan. 1818. *Ebendas.* Bd. III. S. 243 u. 375.

selbst den Schein der Willkür ausschließende Entscheidung vermittels einer dem Rechtswege ähnlichen Sacherörterung erzielt werde; — womit wir übrigens noch nicht grade behaupten wollen, daß die, in mehr als einer Beziehung ganz eigenthümliche, Durchführung dieses Grundgedankens mit Vermeidung aller und jeder Inconsequenzen gelungen sei, oder auch, hingesehen auf die vorhin näher angedeuteten diametralen Gegensätze zwischen Regierung und Rechtspflege, je vollständig habe gelingen können.

VI. Justiz-Dienst. — Es gibt, wie ein durch Erfahrung und Scharfsinn gleich ausgezeichneter neuerer Publicist [79]) bemerkt, wenige Mängel und Gebrechen in der Staats-Verfassung und Verwaltung, für welche nicht eine gute Gerechtigkeitspflege einen gewissen Ersatz leistete, wogegen die Mängel und Gebrechen der Justiz durch Nichts zu vergüten sind. „Man versöhnt sich," — sagt jener Staatsgelehrte, — „auch mit einem ungleichen Rechte, wenn nur vor dem Richter kein Ansehen der Person gilt. Man hat auch die härtesten Strafen nicht zu fürchten, wenn nur die Unschuld gegen die Willkür des Richters gesichert ist." — Selbst für die öffentliche Sittlichkeit ist die Gerechtigkeit bekanntlich die sicherste Grundlage, eine wohlgeordnete Gerechtigkeitspflege die trefflichste Schule, um den Sinn für Recht und Gerechtigkeit zu wecken, zu kräftigen und auszubilden, ein Staat dagegen, in welchem Parteilichkeit und Willkür das Heiligthum der Gerechtigkeit entweihet, dem Stande der Natur kaum vorzuziehen. — Besonders auch im teutschen Volksglauben hat die Justiz stets hoch gestanden. In ihr ist der Teutsche sein sicherstes Palladium zu erblicken von jeher gewohnt gewesen, und so manche lästige Bedingung der Staatsordnung und der Zeitverhältnisse hat er mit Geduld ertragen und mit ausdauernder Standhaftigkeit, wenn nur dieses als Trost und Zufluchtsstätte rein erhalten wurde. In und außerhalb Teutschland hat es sich gezeigt, daß in Zeiten, welche das bürgerliche Gemeinwesen bis zum Zusammenstürzen erschütterten, der an den Abgrund geschleuderte Staat sich dennoch wieder aufrichten und erholen konnte, wenn nur die Justiz sich aufrecht erhielt, — ein unerschütterlicher Fels im sturmbewegten Meere der Leidenschaft und des Unrechtes [80]). Gute Regenten haben darum gute Justizeinrichtungen zu treffen und die Rechtspflege zu schirmen, sich immer vor Allem angelegen sein lassen, während wo irgend der Despotismus und Machiavellismus das Haupt erhob, mit der Herabwürdigung der Justiz begonnen ward.

Schon hieraus erhellet die große Wichtigkeit derjenigen Branche des Staatsdienstes, welche den Justizdienst in sich begreift. — Zwar gestattet der beschränkte Raum uns nicht, diesem Gegenstande eine ausführlichere Erörterung zu widmen. Einige flüchtige Andeutungen darüber dürften aber hier auch um so mehr genügen, je mehr es ohnehin unvermeidlich ist, in dem Artikel „Staatsdienst" auf den Justizdienst zurückzukommen.

---

79) K. Sal. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate Bd. III. (Heidelb. 1826.) S. 65. 80) Minnigerode a. a. O. S. 49 fg.

A. Gleichwie man mit dem Ausdrucke Staatsdienst überhaupt bald den Inbegriff der aus der Anstellung im öffentlichen Dienste hervorgehenden Rechte und Pflichten, bald ein bestimmtes von Staatswegen zu verwaltendes Amt, bald jedwede amtliche Verrichtung eines öffentlichen Functionairs oder Staatsdieners bezeichnet, und fast in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes gewisse Classen und Ordnungen von Behörden und gewisse Classen und Ordnungen von Staatsdienern einer und derselben Dienstbranche unterscheidet, ebenso wird unter Justizdienst bald der Beruf der gesammten Justizdienerschaft, bald eine bestimmte Bedienstung im Bereiche der Justiz, bald die von einem im Justizfache Angestellten geäußerte oder zu äußernde amtliche Thätigkeit verstanden; unter einer Justizbehörde im Allgemeinen eine jede, welche unmittelbar für die Zwecke der Rechtspflege, wenn nicht ganz ausschließlich, denn doch vorzugsweise, thätig zu werden hat; unter einem Justiz-Diener im weitesten Sinne Jeder, der in Folge einer vom Staate ihm ertheilten Autorisation Justizgeschäfte irgend einer Art zu besorgen hat. So verschieden nun an und für sich die möglichen Arten von Justizgeschäften sind, ebenso verschieden sind, gedenkbarer Weise, auch die besonderen Classen und Ordnungen der Justizbehörden und Justizdiener. Auch bei den letzteren findet sich zunächst der Unterschied zwischen Dienern im engeren Sinne, deren Verrichtungen (operae illiberales) nur gemeinen Verstand, Körperkraft und guten Willen erfodern, und zwischen Beamten, welche ihrem Berufe nicht zu genügen vermögen, ohne geübteren Verstand und juristische Fachkenntnisse. Diese Beamten sind dann wieder entweder Beamte im engeren Sinne, mit Selbständigkeit und eigenem freien Urtheile in dem ihnen anvertrauten Geschäftskreise, oder Subalternen, in Abhängigkeit von einem unmittelbar ihnen Vorgesetzten (dem Chef) und mit Beschäftigungen, welche zunächst diesen bei seinen amtlichen Zwecken zu unterstützen haben. Eine Folge des Umstandes, daß man mit jedem der beiden Worte Justiz und Justizhoheit, wie dies oben unter I näher aus einander gesetzt wurde, mehre sehr von einander abweichende Hauptbegriffe verbindet, ist jedoch unter Anderem auch die, dem Justizdienste eigenthümliche, fernere Eintheilung der Justizbehörden und Justizdiener in solche, welchen, als Justizbehörden und Justizdienern im weiteren Sinne, die Ausübung von in der Justizhoheit in der engeren Bedeutung enthaltenen Befugnissen und Pflichten obliegt, und in Justizbehörden und Justizdiener im engeren und eigentlichen Verstande, welche mit der Rechtsverwaltung oder dem Rechtspflegegeschäft selbst zu thun haben. Ebenso hat man, was die eigentlichen Justiz- oder die Gerichtsbehörden anlangt, einmal, hingesehen auf das Gerichts-Instanzenverhältniß, oberste, mittlere und Unterbehörden, und demgemäß höhere und niedere Justizbedienstungen und höhere und niedere Justizdiener, sodann mit Hinblick auf die den einzelnen Justizstellen competirende Art der Gerichtsbarkeit, theils Criminal- und Civil-Justizbehörden, theils sogenannte unmittelbare und Eigenthums-(Patrimonial-) Gerichte u. s. w. wohl zu unterscheiden und, was insbeson-

dere die Justizdienerclassen weiter noch betrifft, bei der Aufzählung der gerichtlichen Nebenpersonen, die Advocaten und Anwälte, Procuratoren, Notare u. s. w. nicht zu vergessen, die, wenngleich sie, als solche, regelmäßig kein eigentliches Staatsamt bekleiden, nichtsdestoweniger den öffentlichen Dienern der Gerechtigkeit in sofern beizuzählen sind, als auch sie vom Staate geprüft und angestellt werden, auch ihre Berufsthätigkeit jederzeit der Controle des Staates untersteht.

B. Den ersten Platz in der Ordnung des Justizdienstes und, der gewöhnlichen Umsicht zufolge, den obersten Rang in der Hierarchie des öffentlichen Dienstes überhaupt[81]), nimmt das Justiz-Ministerium ein. Dem Staatsoberhaupte zur Seite, soll das Justizministerium dahin wirken, daß die Justizorganisation, dessen höchstem Willen und der Verfassung gemäß, allenthalben gehörig realisirt und fortwährend in gesetzlicher Wirksamkeit erhalten, dahin sehen, daß die Rechtsgesetzgebung zeitgemäß vervollkommnet, auch jede hervorgetretene Dunkelheit der Gesetze, soweit nöthig, durch authentische Interpretation gehoben werde. In seinen, als der obersten Justizdienst-Aufsichtsbehörde, Bereich gehört es ferner, darüber zu wachen, daß die Justizbehörden und Justizdiener aller Classen und Ordnungen in den von dem Gesetze ihnen angewiesenen Schranken ihre Pflichten unausgesetzt getreulich erfüllen, dafür zu sorgen, daß dem Regenten würdige Subjecte zu den einzelnen Justizdienststellen vorgeschlagen, die Untauglichen und die Pflichtvergessenen in dem geordneten Wege aus dem Dienste entfernt und bezüglich gebührend zur Rechenschaft gezogen, die Tüchtigen und Würdigen hingegen nach Verdienst befördert und belohnt werden. In der That schließt sich damit aber sein wahrhaft heilbringender Wirkungskreis[82]). Das Justizministerium verkennt seinen Standpunkt über der Judicatur, so oft es Eingriffe in diese sich erlaubt; dasselbe vergißt seine Stellung unter dem Gesetzgeber, sobald es Vorschriften ertheilt, die der Verfassung gemäß nur auf legislativem Wege und in legislativer Form ertheilt werden können. Seine Gewalt wirkt endlich unvollständig, sobald es sich nicht, um im Stande zu sein, die oberste Disciplinaraufsicht über Alles, was zum Justizdienste gehört, zu üben, in die Möglichkeit versetzt, von allen Gegenständen, wobei seine Einwirkung nöthig werden kann, genügende Kenntniß zu erlangen.

C. Fast überall bestehen über die Verhältnisse derjenigen, welche sich berufen fühlen, oder die Pflicht übernommen haben, bei der Justizverwaltung mitzuwirken, bestimmte, bald mehr bald minder umfassende, gesetzliche Normen. Es sind dies die, am häufigsten in den generellen Staatsdienstgesetzen mit enthaltenen, Justizdienst-Pragmatiken. Hauptsächlich sich verbreitend über die Befähigung zum Eintritt theils in den Justizdienst überhaupt, theils in besondere Justizdienstkategorien, über die Anstellung im Justizfache selbst und deren Bedingungen, über die Rang-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse, sowie über die Versetzung und Entlassung der Justizdiener, dürfen diese Dienst-Pragmatiken nicht verwechselt werden mit den sogenannten Justiz-Reglements, d. h. solchen Verordnungen und Vorschriften, welche bestimmt sind, das Verfahren der Justizbehörden, in soweit dieses außerdem dem freien Ermessen einer jeden anheimgestellt bleiben würde, oder auch die amtliche Thätigkeit und das dienstliche Verhalten der verschiedenen Classen der Justizdiener im Allgemeinen zu regeln und zu ordnen. Kein Zweifel nun, daß alle dergleichen Verordnungen, sofern sie nur von den zuständigen Stellen und in der verfassungsmäßigen Form erlassen, auch mit den Rechten der Einzelnen in Einklang zu bringen sind, den betreffenden Justizbehörden und Justizdienern zur unabweichlichen Richtschnur dienen müssen. Allein irrig wäre die Annahme, als ob die das dienstliche Verhalten des Justizpersonales betreffenden besonderen Vorschriften jemals erschöpfend sein, oder auch alle nicht rein mechanische Justizdienst-Obliegenheiten äußerlich erzwungen werden könnten. Am wenigsten ist dies der Fall mit den Pflichten des Richters und mit den Pflichten des Anwaltes. Im gemeinen bürgerlichen Verkehre mag die Regel gelten: erlaubt sei, was nicht gesetzlich verboten ist. Vielleicht sogar, daß den Anwalt kein Vorwurf trifft, wenn er bei der Vertheidigung der Parteienrechte durchweg dieser Maxime huldiget. Ein Richter aber, dessen Verfahrungsweise mehr nicht, als die äußere Legalität sich nachrühmen ließe, würde möglichen Falls von seinem Ideale noch weit entfernt sein. An ihn, der über die theuersten Erdengüter der Bürger, über ihr Vermögen und ihre Ehre, über ihre Freiheit und über ihr Leben unabhängig zu entscheiden hat, stellt man wol mit Recht die Anfoderung, daß er, im Innersten erfüllt von seinem ebenso schweren, als wichtigen Berufe, bei jedem seiner Schritte edleren Antrieben zu folgen wissen werde, als die es sind, welche, wie die Mehrzahl der Dienstreglements und Dienstinstructionen, zuletzt nur den Zweck haben, den Richter vor Schaden zu warnen und vor gröberen Abirrungen von der Bahn des Rechten zurückzuhalten. — Alles, sagt man[83]), muß im Justizwesen so ungeschminkt, so fehlerfrei, so rein zugehen, daß es anschauend deutlich wird, daß einzig und allein nur die Gesetze und die Stimme der Gerechtigkeit, ohne alle andere Rücksichten, die Entscheidung motiviren. Nie soll der Richter den Richter und Rechtsgelehrten durch den Menschen in sich verdrängen lassen. So wahr dies Alles aber auch ist, so wenig leicht, ja unmöglich ist es, es äußerlich immer zu erzwingen. Sowie der gedeihliche Erfolg der gepriesenen Selbständigkeit des Richteramtes, sowie die Wirksamkeit auch der vorzüglichsten Gerichtsorganisation überhaupt vor Allem wesentlichst bedingt ist

81) Namentlich nach der Verfassung des französischen Kaiserreiches hatte der Justizminister den Vorrang vor seinen Amtsgenossen. Dieser Rang gebührte ihm —, nach Zachariä a. a. O. S. 67 — von Rechtswegen. Vgl. auch v. Drais in der Neuen Sammlung vorzüglicher Abhandlungen aus dem Gebiete der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. (Manheim 1808.) Abh. 17. 82) s. von der Nahmer im Archiv für civilist. Praxis Bd. XI. S. 314 fg.

83) H. v. Bülow, Betrachtungen über die neue kaiserliche Wahlcapitulation (Regensb. 1791.) in der Vorrede.

durch die Charakterfestigkeit und moralische und scientivische Tüchtigkeit der einzelnen richterlichen Beamten, ebenso gewiß ist die Übertragung jedes Justiz-, besonders aber jedes Richterdienstes allezeit um so mehr zugleich vorzugsweise eine Sache des persönlichen Vertrauens, weil, wo irgend in diesem Dienste gerechter Anlaß zum Mistrauen vorwaltet, die Anwendung von Correctivmitteln jeglicher Art das, einem sittlichen Misverhältnisse entsprungene, Übel, anstatt es zu beseitigen, gewöhnlich nur vergrößert. Wol werden wir es also loben, wenn bei der Wahl der Justizdiener mit aller erdenklichen Sorgfalt und Umsicht zu Werke gegangen, wenn ihre Beibehaltung im Dienste gesetzlich an gewissenhafteste Erfüllung ihrer Berufspflichten geknüpft, und die gerichtliche Untersuchung eigentlicher Dienstvergehen weder von höheren Befehlen abhängig gemacht wird, noch, wie dies hin und wieder grundgesetzlich [84]) ausdrücklich verboten ist, jemals Abolition dabei stattfindet. Allein mislich in mehr als einer Rücksicht möchten die sogenannten Besserungsversuche erscheinen, welche einige neuere Staatsdienstgesetze [85]) selbst gegen richterliche Beamte eintreten lassen wollen. (*B. Emminghaus.*)

Justizamtmann, s. Justiz, Amtmann und im Art. Patrimonialgerichtsbarkeit (3. Sect. 13. Bd. S. 376).

Justizbehörde, Justizconvention, Justizdiener, Justizdienst, Justizdienstpragmatik, Justizgesetzgebung, Justizgewalt, Justizhoheit, s. unt. Justiz.

JUSTIZIA MAJOR (staatsrechtsgeschichtlich) war der Amtsname eines seit dem 14. Jahrhunderte bei den Aragoniern vorkommenden, vom Könige aus der Classe des Adels, mit Ausschluß der hohen Barone, gewählten Großwürdeträgers, berufen, die Streitigkeiten zwischen jenem und den Ständen, sowie der Stände unter einander, zu entscheiden und die königliche Gewalt in den verfassungsmäßigen Schranken zu erhalten [1]). Dem Justizia zur Seite standen Beamte, — die Regidores —, welche die Bestimmung hatten, ihn in willkürlicher Ausübung seiner Macht zu hindern, während zugleich ein Gesetz ihn verpflichtete, auf jedem Reichstage vor einer ständischen Deputation über seine Amtsverwaltung seit der letzten Versammlung Rechenschaft zu geben. Im Verlaufe der Zeit wurde die Gewalt dieses obersten Staatsrichters noch bedeutend erweitert und befestigt. Ein Beschluß der Cortes vom Jahre 1442 sprach die lebenslängliche Dauer seines Amtes aus, das Recht, ihn abzusetzen, dem Könige ab und dem Plenum der Stände zu. Er war befugt, nicht nur über jeden königlichen Diener die Dienstentsetzung, sondern selbst die Vermögensconfiscation und die Todesstrafe über die Schuldigen auszusprechen. Sein Urtheil mußte unbedingt vollzogen werden. Doch hatte er nach einem Gesetze vom Jahre 1461 drei Mal jährlich vor einem ständischen Tribunale sich mit seinen Unterbeamten zu stellen, seine Amtsführung der Prüfung desselben zu unterwerfen und auf die gegen ihn eingegangenen Klagen zu antworten. — Seit es dem Könige Ferdinand von Aragonien und seiner Gemahlin Isabella von Castilien gelungen war, die königliche Gewalt überhaupt unabhängiger von den Cortes zu machen, verlor sich allmälig auch das Ansehen jenes einst soviel vermögenden Hierarchen, dessen Wirksamkeit unter Karl V. bereits gänzlich erlosch. — Einen dem Justizia im Königreiche Aragon ähnlichen obersten Richter für die Schlichtung von Staatsanklagen hatte man früher auch in Ungarn, in der Person des Reichspalatins [2]), wie denn nach einer, obwol schon im Mittelalter gänzlich außer Gebrauch gekommenen, reichsgesetzlichen Bestimmung [3]) selbst der teutsche Kaiser vor dem Pfalzgrafen am Rhein persönlich zu Recht zu stehen hatte, so jedoch, daß Letzterer dieses Recht nur bei versammeltem Reichstage, in Gegenwart des Kaisers, ausüben konnte und dieser zuvor des Reiches entsetzt werden mußte, wenn das Urtheil an seinen Leib oder seine Ehre gehen sollte. (*B. Emminghaus.*)

Justizministerium, s. unt. Justiz u. Ministerium.

JUSTIZMORD, im weitern und engern Sinne dieses Worts (Sittengeschichte, Rechtszustände und Criminalpolitik). — Obwol es gewiß und auch heutzutage ziemlich allgemein anerkannt ist, daß der Staat nicht (wie die frühere Rechtsphilosophie seit Hugo Grotius und Locke lehrte) nur den Schutz des Rechts des Einzelnen als seinen Hauptzweck anzusehen hat, und nicht (wie ihn noch die Kant'sche Schule auffaßte) blos eine Vereinigung von Menschen unter Rechtsgesetzen oder nur eine „magere Justizanstalt" [1]), sondern die organische Zusammenwirkung aller unter einer öffentlichen Gewalt auf einem bestimmten Gebiete bestehender Vereinigungen zur möglichsten Erreichung der Totalität aller wesentlichen Zwecke des Menschenlebens ist, — so ist dennoch der möglichste Rechtsschutz für Alle als die Grundbedingung für alle vernünftige Coexistenz und Wechselwirkung der oberste oder Hauptzweck des Staats, daher die Justiz oder Rechtspflege die wichtigste aller politischen Angelegenheiten und Institutionen. Wie schon das classische Alterthum

84) z. B. in der hessen-darmstädt. Verfass.-Urk. §. 50, in der kurhess. §. 126. 85) So z. B. das kurhess. Staatsdienstgesetz vom 8. März 1831. §. 42—47; s. darüber Jordan im Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, herausgegeben von Alex. Müller Bd. VII. Heft 1. S. 24 fg.

1) *Breyer*, De justitia Aragonum. (Jen. 1800.) — *Mariana*, Teoria de las Cortes etc. (Madrid 1812.) — *Robertson*, History of the reign of the emp. Charles V. (London 1769.) Teutsch von Mittelstedt, mit Anmerkk. von Remer, 3. Aufl. (Braunschw. 1795.) Bd. I.

2) *Wedekind*, Antiquitates judicii Palatini in Caesarem (in Comment. acad. Palatin. Tom. IV. p. 236). 3) Gold. Bulle Cap. V. §. 3; s. auch schwäb. Land-R. Art. 21. — Sächs. Land-R. Bd. 3. Art. 52, vgl. mit K. Friedr. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 2. §. 288 und Bd. 3. §. 395 der 3. Ausg. und besonders: *Armin Schulze*, Dissert. de jurisdictione principum praesertim comitis palatini in imperatorem exercita. (Jen. 1847.)

1) Kant, Metaph. Anfangsgründe der Rechtslehre II. §. 45 Vgl. dagegen Schmitthenner, Zwölf Bücher v. Staate I. S. 6; Zöpfl, Grundsätze d. Staatsrechts §. 17; Stahl, Rechts- und Staatslehre II. Abth. §. 32. S. 112 fg. (1846.); Bluntschli, Allgem. Staatsrecht 1852. S. 26 fg.

in der Anerkennung der Idee des Rechts den Vorzug und charakteristischen Unterschied der Menschenwelt vor der Thierwelt[2]) fand, die Gerechtigkeit als die höchste, den ganzen Inbegriff der Tugenden[3]), die Gesetzgebung als ein Werk der Gottheit ansah[4]), so beruht auch in der That alle Civilisation in der Aufstellung einer Justizgewalt. „Nur weil und in wiefern es im Staate einen Richter gibt, — nur weil und in wiefern Rechtsstreitigkeiten nicht durch die größere Macht, sondern durch das bessere Recht der Parteien entschieden werden können — ist der Staat dem Stande der Natur entgegengesetzt," sagt mit Recht einer der berühmtesten unserer Rechts- und Staatslehrer[5]); eine Wahrheit, die auch unser Dichter (im „Tell") in den Worten ausgesprochen hat:

> „Ein Oberhaupt muß sein, ein höchster Richter,
> Bei dem das Recht man findet in dem Streit."

Auch der wahre Begriff der politischen Freiheit beruht, wenigstens nach der neuern christlich-germanischen Weltanschauung des echten modernen, d. h. constitutionellen Staates keineswegs etwa blos oder wesentlich (wie in den sogenannten Republiken oder Demokratien, richtiger Aristokratien des classischen Alterthums) auf Theilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt oder Regierung, sondern in der Sicherheit des Rechts Aller, wie dies insbesondere in England anerkannt ist[6]). Nur wo unbedingte Herrschaft der Gesetze stattfindet, ist politische Freiheit vorhanden[7]), und „nur das Land ist frei, wo die einfache Erzählung einer einzelnen Ungerechtigkeit, einer Unterdrückung — vorausgesetzt, daß die Erzählung wahr oder vollständig belegt ist — mag der Leidende auf einer noch so niedrigen Stufe stehen, den lebhaften Unwillen aller guten Bürger und ihren vereinigten Zorn gegen den Urheber zur Folge hat"[8]). So lehrt auch die Geschichte und Erfahrung, daß nicht diejenigen Völker in Hinsicht auf Wohlfahrt und Bildung die höchste Stufe einnehmen, welche durch die Gaben der Natur, namentlich die Fruchtbarkeit des Bodens, die Begünstigten sind, sondern diejenigen, welche am meisten durch politische Institutionen, vor allen aber durch eine zweckmäßige Organisation der Justizhoheit oder Rechtspflege für möglichsten Schutz des Rechts, die persönliche Freiheit und des Eigenthums, somit zugleich für den Nerv des Nationalreichthums, den Credit, gesorgt haben, wofür ebenfalls England das schlagendste Beispiel an die Hand gibt[9]). Gleichergestalt spiegelt sich vor allem in der Rechtspflege, oder der Justiz und Gesetzgebung der Nationalcharakter oder die Volksthümlichkeit am klarsten ab, daher die Rechtszustände der Nationen zu den in sittengeschichtlicher Hinsicht beachtungswürdigsten Erscheinungen gehören[10]).

Bei dem innigen Zusammenhange, in welchem das Recht, die Religion und das Ethos oder die sittliche Welt- und Lebensansicht eines Volks mit einander stehen, und bei der steten Wechselwirkung, die namentlich zwischen den Sitten und Gesetzen stattfindet, die schon Aristoteles, Bodinus, Vico und Montesquieu so richtig gewürdigt haben[11]), hat man schon früher, besonders klar aber in der neuern und neuesten Zeit es anerkannt und ausgesprochen, daß jene Rechtszustände als einer der allersichersten Maßstäbe der Civilisation oder als eine Art von Culturmesser anzusehen sind. Dies gilt nun insbesondere von dem wichtigsten Theile der Gesetzgebung und Rechtspflege, nämlich von der Criminaljustiz, theils weil es hierbei sich nicht blos um die relativ doch immer weniger bedeutenden und ersetzlichen Güter des Mein und Dein, sondern um Freiheit und Ehre, Gesundheit und Leben handelt, theils weil bei Angriffen und Vertheidigung der Rechtsordnung im Staate überhaupt ein ganz allgemeines öffentliches Interesse in Frage kommt, indem bei jedem Verbrechen nicht nur der dadurch unmittelbar Verletzte, sondern Alle als Glieder des Staatsorganismus mehr oder weniger betheiligt sind. Überhaupt ist alles dasjenige, was Justiz oder richterliche Gewalt genannt zu werden pflegt, der richtigern Auffassung gemäß anzusehen als die vollkommene sittliche Befugniß oder Macht und die damit verbundene äußere oder Zwangsgewalt (imperium, jus coercendi, Bann im altteutschen Recht) zu richten, d. h. nicht blos das „Recht weisen" oder „finden" (was z. B. in altteutscher Gerichtsverfassung und Rechtspflege nicht Sache des Richters, sondern der Schöffen war), sondern es zu schaffen, d. h. an die Stelle von Nicht-Recht im Civilproceß und Un-Recht im Criminalproceß das Recht zu setzen oder zur Geltung zu bringen. Daher ist es einseitig, die Rechtspflege nur als ein Regal oder Hoheitsrecht des Staatsherrschers anzusehen, da sie, wie auch die Quelle der Gesetzgebung, nach den richtigern Ansichten der historischen Schule der Rechtsgelehrten, im

---

2) Hesiod. Hauslehren V. 276. Äschyl. Schutzgenoss. V. 241. *Cic.* Offic. I, 16. Vgl. Odyss. IX, 114. 3) *Platon*, De leg. I. (p. 4 Bip.). *Aristotel.* Eth. Nic. V, 3. (ad Eudem. IV, 3) Polit. I, 2, IV, 7. 4) *Herod.* I, 63. *Diod. Sic.* I, 94. *Dionys. Halic.* II, 61. *Cic.* De divin. I, 43, tusc. quaest. II, 14. *Lactant.* Inst. div. I, 22. 5) K. Sal. Zachariä, Vierzig Bücher v. Staat Bd. IV. S. 48 (Ausg. 2). 6) Droysen, Gesch. der Freiheitskr. I, 47. Neue Jen. Lit.-Zeit. 1846. Nr. 79 v. 2. April S. 315. Vgl. Blätter f. liter. Unterhalt. 1844 v. 15. Nov. Wie Lord Chatam (der ältere Pitt) sagte: „Der ärmste Mann dort kann in seiner Hütte alle Streitkräfte der Krone herausfodern; sie mag verfallen sein, das Dach dem Einsturze drohen, der Wind durch ihre Spalten blasen, Sturm und Wetter mit ihr wie mit einem Balle spielen; aber vor dem Souverain von England ist sie sicher, alle seine Macht scheitert an der Schwelle des elenden Bauwerks!" 7) Arndt, Erinnerungen 1841. S. 201. 8) Fr. Baltisch (Hegewisch), Polit. Freih. (Leipz. 1830.) S. 35.

9) Vgl. Lotz, Staatswirthsch. Bd. I. S. 7 fg. 301. Bd. II. S. 4 fg. *Say*, Traité d'écon. polit. Tom. I. p. 135 suiv. 10) *Meyer*, Esprit, origine et progrès des instit. judic. etc. T. I. préf. p. IV: „De tous les monumens, que nous retracent les siècles passés, il n'en est point de plus interessant pour le véritable historien, que les *lois* et les *institutions judiciaires* des peuples. En relation immédiate avec les moeurs et les usages, les *lois* sont la source la plus pure à laquelle on puise la philosophie de l'histoire." 11) Neuerdings am besten Matter's Preisschrift über den Einfluß der Sitten auf d. Gesetze u. s. w.; übersetzt von Buß 1833.

Volke ruht [12]), so auch jene nicht nur zu den Functionen der Regierungsgewalt, sondern auch zu den Freiheiten oder Rechten des Volks gehört [13]). Dies gilt natürlich am allermeisten von der Quelle und Ausübung der richterlichen Gewalt in Strafsachen; was denn auch neuerdings besonders durch die Wiedereinführung der Geschwornengerichte immer mehr und mehr anerkannt worden ist. Hierzu kommt dann noch das, was man in der neuern Staatswissenschaft die sociale Bedeutung jener, oder mit einem Worte die Criminalität zu nennen pflegt [14]). Man hat nämlich gefunden [15]), daß die Verbrechen eines Landes eine gewisse regelmäßige Naturordnung befolgen, sodaß man gleichsam wie bei den Staatseinkünften von ihrem Budget sprechen und eine Criminalstatistik entwerfen kann. Endlich gehört hierher auch noch das ganz eigenthümliche moralische und psychologische Interesse, welches Strafrechtsfälle darbieten; ein Punkt, der ebenfalls in sittengeschichtlicher Beziehung von großer Bedeutung erscheint.

Gewiß hat Burke vollkommen Recht, wenn er sagt, daß die Annalen der Strafrechtspflege die menschliche Natur in den mannichfaltigsten und zugleich in den wichtigsten, interessantesten und rührendsten Lagen darstellen, uns Trauerspiele aus dem wirklichen Leben vorführen, deren Wirkung häufig durch die Größe der Verbrechen und durch die Bösartigkeit der Vorurtheile, von welchen diese Fälle begleitet sind, gesteigert wird, und wobei wirklich Schuldige nicht selten von so originalem Charakter sind, daß sie als ausgezeichnete Figuren in dem Gemälde der Menschheit unsere genauere Betrachtung verdienen [16]). In ganz ähnlichem Sinne hat sich bekanntlich auch Schiller in der Vorrede zu den von ihm vor 60 Jahren herausgegebenen Rechtsfällen nach Pitaval (Jena 1792. 4 Bde.) dahin ausgesprochen, daß man in diesen Processen den Menschen in den verwickeltsten Lagen erblicke, welche die Handlung bis zum Roman erheben und dabei noch den Vorzug der historischen Wahrheit voraushaben. „Das geheime Spiel der Leidenschaft entfaltet sich hier vor unsern Augen und über die verborgenen Gänge der Intrigue, über die Machinationen sowol des geistlichen als weltlichen Betrugs wird mancher Strahl der Wahrheit verbreitet, Triebfedern, welche sich im gewöhnlichen Leben dem Auge des Beobachters verstecken, treten bei solchen Anlässen, wo Leben, Freiheit und Eigenthum auf dem Spiele stehen, sichtbarer hervor, und so ist der Criminalrichter im Stande, tiefere Blicke in das Menschenherz zu thun. Dazu kommt, daß der umständlichere Rechtsgang die geheimeren Bewegursachen menschlicher Handlungen weit mehr ins Klare zu bringen fähig ist, als es sonst geschieht, und wenn die vollständigste Geschichtserzählung uns über die letzten Gründe einer Begebenheit, über die wahren Motive der handelnden Spieler oft genug unbefriedigt läßt, so enthüllt uns oft ein Criminalproceß das Innerste der Gedanken und bringt das versteckteste Gewebe der Bosheit an den Tag."

Unter diesen Criminalfällen nun gibt es noch eine besondere Classe, bei denen nicht nur in allen angedeuteten Beziehungen ein allgemeines Interesse in erhöhter Potenz erweckt wird, sondern die auch dasselbe in noch mancher andern Hinsicht in Anspruch nehmen: die Fälle nämlich, in welchen die Justiz selber nach den bestehenden Gesetzen und in den anerkannten Rechtsformen entweder durch die Mangelhaftigkeit und Gebrechen jener Gesetze und dieser Rechtsformen, oder durch eine unglückselige Verkettung der Umstände, oder auch wirklich durch die Bornirtheit oder Schlechtigkeit der Richter in sofern zum Helden der Tragödie wird, als von ihr ein öffentlich aufgeführtes Trauerspiel, die Beraubung des Lebens eines Unschuldigen, ausgeht, welche Fälle unsere Sprache neuerdings unter dem Ausdrucke Justizmord befaßt. Wenn nun schon (nach dem Ausdrucke des berühmten Criminalisten Hommel [17])) es in der Sprache eine Anzahl Wörter gibt, deren bloßes Aussprechen schon die Einbildungskraft des Hörers in Brand steckt und in Furcht versetzt, und wenn hierzu das Wort „Mord" unter jenen vorzugsweise diese Wirkung hat (— weshalb auch die Schriftsteller und Criminalpolitiker über das Duell im Fall einer durch solches bewirkten Tödtung gegen den den wahren Gesichtspunkt verrückenden Ausdruck Duellmord protestiren —), so ist leicht erklärlich, daß dasselbe in der Verbindung mit Justiz auf ähnliche Weise wirkt, ja eigentlich als das schreckenerregendste Wort der Sprache bezeichnet werden kann. Denn bei dem damit bezeichneten Ereigniß findet offenbar eine totale Zerrüttung und Umkehrung des vernünftigen politischen Organismus statt, dessen praktisch wichtigste äußere Erscheinung, die Justiz, in diametralem Widerspruche mit ihrer Bestimmung, das Recht zu schützen, dasselbe selber vielmehr verletzt, und dazu nicht etwa wie andere Verbrecher in plötzlicher Aufregung des Affects und der Leidenschaft verleitet wird, sondern dabei vielleicht in dem wohlbekannten langsamen, oft Jahre langen Gange zu Werke geht, den unser Uhland, ihr überhaupt und zumal unserer teutschen Justiz, in den Worten zum Vorwurf macht:

„Ihr Wappen ist die Schnecke,
„Schildhalter ist der Krebs!"

Auch wird die Sache selbst, von der Geschichte wie von der öffentlichen Meinung der Gegenwart, das wirkliche Vorkommen eines einzigen Justizmords für ein unermeßlich schrecklicheres Ereigniß als die Hunderte von andern Morden und andern Verbrechen angesehen, mit denen die Criminalstatistik Jahr aus Jahr ein ihre Ta-

12) K. E. Schmid, Deutsches Staatsr. §. 61. S. 92. 13) Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staat Bd. III. Allgem. Staatsr. S. 543. Vgl. Zöpfl, Staatsr. §. 8. 67. (1841. S. 99 fg). 14) Joh. Schön, Gesch. und Statistik der europ. Civilisation S. 280. 15) Quetelet in Revue encyclop. LII, 141. 16) s. das Motto zu der Schrift Celebrated trials and remarkable cases of criminal jurisprudence from the earliest records to the year 1825. 6 Vols. (London 1825.) Vgl. K. E. Schmid's Anzeige derselben im Hermes 1826. XXV. 1. Heft. S. 167.

17) Unser „teutscher" Beccaria, s. dessen philosophische Gedanken über d. Criminalrecht S. 113.

bellen anfüllt. Ein jeder solcher Fall gilt nicht blos für das schlimmste Unglück, was einen Einzelnen und dessen Familie betreffen kann, sondern auch für eine öffentliche Calamität; ja, er gereicht öfters nicht nur den in der Hierarchie des ganzen politischen Organismus wichtigsten Stande, dem der Richter, sondern der ganzen Nation zur Schande. Ohne Zweifel liegt grade in dem Schauderhaften der Sache ein Erklärungsgrund, warum man sich bis jetzt in der Literatur mit ihrer wissenschaftlichen Erörterung so gut wie gar noch nicht beschäftigt, höchstens in den bekannten Sammlungen von Rechtsfällen auch des einen oder andern vorgekommenen Justizmordes gedacht und etwa daran — oder bei der Besprechung der Theorien über die Todesstrafe oder über den Indicienbeweis, oder bei der Controvers über die Vorzüge der Jury oder gelehrter Richtercollegien — einige criminalpolitische Bemerkungen geknüpft hat, ohne daß bis jetzt wenigstens eine Monographie dieses Gegenstandes erschienen ist. Eine solche zu liefern wäre natürlich zunächst Pflicht der Juristen von Profession. Indessen, so außerordentlich groß die Zahl derselben von jeher gewesen und noch ist, so haben doch nur äußerst wenige diese Sache, die freilich die partie honteuse ihres Faches ist, nur überhaupt öffentlich zur Sprache gebracht, und doch konnte ihnen als bekanntlich vorzugsweise durch das römische Recht gebildeten Männern der treffliche und hier so entscheidende Ausspruch des Kaisers Trajan[18]) nicht unbekannt geblieben sein: „*satius esse impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnare!*“, während doch eben ihnen die Thatsache der Erfahrung am nächsten lag, daß durch die Nichtachtung dieser wahrhaft „goldenen Worte“ so viele Justizmorde entstanden sind. Literargeschichtlich steht fest, daß in der ganzen neuern Zeit, besonders seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, es vorzugsweise Nicht-Juristen, nämlich Philosophen, selbst Dichter, Historiker und Publicisten (im neueren Sinne dieses Wortes) waren und noch sind, welche hierüber ihre Stimme erhoben, und die um so weniger hierin einer Überschreitung ihrer Befugniß sich schuldig gemacht haben, als einerseits das Recht, namentlich das Criminalrecht und seine Pflege, allgemeine Sache des Volkes ist, welches überhaupt nicht nur Rechtsschutz, sondern seitdem Justizmorde vorgekommen, auch Schutz gegen die Justiz selber zu verlangen befugt ist, und als andererseits die Jurisprudenz bis zur Stunde noch in ihrem hartnäckigen Schweigen darüber beharrt. Zum Beweis für letzteres genügt wol anzuführen, daß weder in dem Welcker'schen Staatslexikon, noch in dem sonst so reichhaltigen Rechtslexikon dem Justizmorde ein eigener Artikel gewidmet ist. Auch hat die Criminalgesetzgebung selber erst in der neuesten Zeit auf die Möglichkeit der „Justizmorde“ unmittelbar (d. h. indem sie die Fälle, wo Unschuldige durch falsche Zeugenaussagen oder durch Schuld der Richter verurtheilt wurden, verpönte) Rücksicht genommen, wiewol ebenfalls noch auf ungenügende Weise; wie dies z. B. Hepp in Bezug auf die königl. würtembergische Strafgesetzgebung nachgewiesen hat[19]).

Vielleicht mag Mancher der Meinung sein, daß eben in unserer Zeit von Justizmorden nicht mehr die Rede, die Sache selbst also antiquirt und ganz unpraktisch wäre, seitdem die Criminalgesetzgebung und Rechtspflege nach den großen Anregungen schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch Montesquieu, Beccaria und Filangieri so vielfach verbessert worden. Diesen Irrthum widerlegt aber schon eine der vorzüglichsten und namhaftesten neuern criminalistischen Schriften[20]): „Sei es, daß die gelehrten Gerichte vor unschuldig vergossenem Blute die sicherste Bürgschaft gewähren, wer schützt vor einer qualvollen langen Gefangenschaft die Unglücklichen, die man nicht den raschen Muth hat, trotz der vollen moralischen Überzeugung ihrer Schuld, zu verdammen, wol aber den zähen, sie Jahre lang Tag für Tag sterben zu lassen, um ihnen ein Geständniß abzufoltern? Spielt nicht verrätherisch durch diese Humanität die moralische Selbstsucht hindurch? Die Justiz wäscht ihre Hände in Pilatuswasser, im Grunde genommen mehr um sich, um ihre Ehre, ihr Gewissen, als um den Angeschuldigten bekümmert! Denn was ist gräßlicher, ein ungerechtes Bluturtheil, welches nur den Leib verdirbt, oder eine Jahre lange effective Strafe, die doch keine Strafe sein soll, welche aber der unsterblichen Seele ihre Elasticität aussaugt, welche in neun Fällen unter zehn das Heiligthum des Menschen, seinen Glauben, seine Hoffnung verdirbt? Wie gebrochen, physisch und geistig vernichtet, wie dumpf und stumpf treten die Meisten nach Jahre langer Gefangenschaft ans Licht der Freiheit! Es sind nicht mehr dieselben, die hineingingen. Ein weit höherer Grad, sei es heroischer Freiheit, sei es religiösen Glaubens, gehört dazu, dieser monatlangen Qual zu widerstehen, als dem Schrecklichen, welches nur einen Augenblick wirkt, ins Auge zu blicken! Und war die Folter vor dem höchsten Richterstuhle der Humanität schrecklicher, welche Stunden lang dauerte, die Glieder zerquetschend, oder die, welche Jahre lang dauert, mit dem Preßdruck auf die Brust gesetzt: „Du sollst und mußt bekennen?“ Sodann am Schlusse der Darstellung des so außerordentlich berühmt gewordenen Processes des holsteiner Bauern J. H. Ramcke (1837—1843), in welchem ein beinah schon consummirter scheußlichster Justizmord (weil er an einem Wahnsinnigen begangen sein würde) nur durch eine wundervolle Verkettung der Umstände, man könnte hier wol sagen, durch die sichtbare Hand der Vorsehung noch gehindert ward[21]): „Aber wer schaudert nicht über dieses gesetzmäßige Verfahren selbst? Wer wirft sich nicht die Frage auf, ob nicht am Ende eine rasche Ungerechtigkeit dieser endlosen, torquirenden, eine Menschenseele zum hellen Wahnsinn marternden Gerechtigkeit vorzuziehen sei? Wer leugnet sich ab, daß ein solches langes Inquisitionsverfahren, um ein Ge-

18) Fr. 5. D. de poen. 19) Im Archiv des Criminalrechts, Neue Folge 1848. „Über Misbrauch d. Todesstrafe“ St. I. S. 146 fg.
20) Neuer Pitaval von Hitzig und Häring (Wilibald Alexis). 7. Bd. Vorr. S. XXV. 21) Ebendas. Bd. 7. S. 448.

ständniß zu erpressen, in allen Details es aufs Papier zu bringen und es articulirt wiederholt zu hören, eine neue Folter ist, die an moralischen Schrecken jener physischen der alten barbarischen Marterkammern gleichkommt? Wenn ein Proceß geeignet ist, uns ernste Bedenken gegen den Inquisitionsproceß einzuflößen, ist es dieser, der von gerechten, gebildeten Richtern mit äußerster Gewissenhaftigkeit und Umständlichkeit geführt wurde. „„Soviel Arbeit um ein Leichentuch"" für — einen geständigen Mordbrenner! Soviel Kräfte verwandt, nicht um zu zeugen, sondern um zu vernichten! Soviel Aufsehen, soviel Actenwust, solche Literatur, Bücher auf Bücher, solcher Aufwand von Gelehrsamkeit, solcher Haß, Aufregung, Feindschaft, vierjährige Mühe und — noch ein Grab dazu, das des freiwilligen Vertheidigers! — Aber nicht bei diesem Falle allein beschleicht uns die stille Frage, ob denn das ein Fortschritt der Humanität ist, daß, wozu das Mittelalter rasch fertig Tage brauchte, wir Jahre brauchen, und unser ganzes Resultat, unser höchster Trost in diesen Fällen, wo die menschliche Erkenntniß nicht ausreicht, ist, daß wir treu den Formen gefolgt sind, die wir selbst uns gaben? Wir zählen mit Schauder die Opfer der Justizmorde, welche in einer spätern Zeit ans Tageslicht kamen, aber die vielen stillen Opfer, welche unter diesen Formen erdrückt wurden, Gerichtete und Richter, und die vergeudete Menschenkraft gingen unbeachtet und unbeklagt ins Reich der Schatten!" — Fügen wir diesem noch eine Stimme vom neuesten Datum hinzu, in Bezug auf den ebenfalls so überaus vielbesprochenen Fall des Madiai'schen Ehepaars in Florenz, nämlich die Worte Lord J. Russel's, als Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Englands, in dem an den britischen Gesandten in Florenz gerichteten Schreiben, welchem Jene ihre Befreiung und die Menschheit zugleich ebenfalls die Verhinderung eines Justizmordes verdankt, worin derselbe sagt: „es ist wirklich dasselbe, einen Mann, wie Savonarola, zum Feuertode verurtheilen, oder ihn dem Tode preis zu geben durch die lange Marter eines ungesunden Gefängnisses!" [22]).

Bei Erörterung des Begriffs unsers Gegenstandes haben wir mit dem des ihn sprachlich bezeichnenden Ausdrucks [23]) zu beginnen. In sittengeschichtlicher Hinsicht ist zunächst interessant, theils daß der Ausdruck der teutschen Sprache eigenthümlich ist [24]), theils daß er auch bei uns wenigstens relativ ganz neuen Datums, obwol die Sache selber leider! als uralt zu bezeichnen, namentlich auch bei uns Teutschen ganze Jahrhunderte hindurch in der einen oder andern Form nur zu häufig vorgekommen und ganz „landüblich" gewesen ist. Daß das Wort „Justizmord" erst etwa vor 70 Jahren aufgekommen ist, dafür liegt das Zeugniß eines der namhaftesten und einflußreichsten historischen und politischen Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts vor, nämlich Schlözer's, der grade in Bezug auf diesen Gegenstand sich großen Ruf erworben hat, weil er bei uns (nächst dem mehr nur die allgemeinen Mängel der Strafrechtspflege aufdeckenden Hommel) der erste und zugleich der am allgemeinsten gefürchtete Publicist [25]) war, und Scheußlichkeiten dieser Art mit Erfolg vor das Forum der öffentlichen Meinung zu ziehen den Muth hatte. Indem er nämlich [26]) über einen noch im J. 1782 im Canton Glarus stattgehabten wahrhaft empörenden Hexenproceß unter der Überschrift: „Abermaliger Justizmord in der Schweiz 1782, aus dem Reichspostreuter 4. Jan. 1783" berichtet, macht er zu dieser Überschrift die Anmerkung, daß dieses Wort ein neues sei. Er fügt die Erklärung hinzu: „Ich verstehe unter diesem Worte die Ermordung eines Unschuldigen, vorsätzlich und sogar mit allem Pomp der heiligen Justiz, verübt von Leuten, die gesetzt sind, daß sie verhüten sollen, daß kein Mord geschehe, oder falls er geschehen, doch behörig gestraft werde."

Gegen den Ausdruck „Justizmord," an dessen Stelle neuerdings auch „Rechtsmord" getreten [27]), ohne jedoch allgemein üblich zu werden, sowie gegen die von Schlözer aufgestellte Definition scheint sich allerdings noch Manches einwenden zu lassen. So erscheint es in ersterer Hinsicht unpassend, die nach positivrechtlichem Proceß von Staatswegen dazu angestellten und speciell beauftragten Scharfrichtern vollzogene Hinrichtung als Ermordung zu bezeichnen, sowie ja auch der Krieger, der seinen Feind in der Schlacht tödtet, nicht dessen Mörder genannt wird, und daß das Wort Duellmord aus gleichem Grunde unpassend ist, wurde schon früher bemerkt. In der Schlözer'schen Begriffsbestimmung selber liegt offenbar der Accent auf der Unschuld des mit dem Tode Bestraften; diese ist aber eben nicht die Voraussetzung des verurtheilenden Gerichts, welches natürlich vom Gegentheile ausgeht. Da es nun in jedem Staate nur eine höchste richterliche Gewalt geben kann, bei deren Aussprüchen nach Durchlaufung des ganzen sogenannten Instanzenzugs (s. d. Art. Instanz) das Volk, d. h. die Gesammtheit der Staatsglieder oder Unterthanen, sich beruhigen muß, so scheint überhaupt der Begriff „Justizmord" einen Widerspruch in sich zu enthalten, oder doch nur für diejenigen Fälle zu passen, wobei ein Criminalgericht wissentlich Unschuldige hinrichten läßt. Dies ist zwar auch, aber doch nur ausnahmsweise, vorgekommen und der Natur der Sache, sowie dem jetzt allgemein eingeführten Sprachgebrauche nach beschränkt sich jener Begriff darauf keineswegs. Allerdings liegt es im Wesen des Rechtes und Staates, daß zwischen den höchsten Principien des Rechts, wie dieselben in der menschlichen Vernunft erkannt und wissenschaftlich durch die Rechtsphilosophie oder das Naturrecht zum Bewußtsein

22) s. Deutsche Allgem. Zeit. Nr. 146 vom 25. Juni 1853. 23) „Denn ein Begriff muß bei dem Worte sein." Faust. 24) Wenigstens ist uns in keiner andern ein Doppelwort von gleichem Sinne bekannt.

25) s. Gutzkow in d. Monatbl. z. Allgem. Zeit. 1845 März S. 99 und Welcker's Staatslexik. s. v. „Schlözer." 26) Im 7. Hefte seiner berühmten Staatsanzeigen vom J. 1783. Bd. II. S. 273. 27) z. B. in Demme's „Buch der Verbrechen" 1851 (vgl. Blätter f. liter. Unterhalt. 1852. Nr. 43 v. 23. Nov.).

gebracht werden, bis zur Anwendung derselben auf das wirkliche Leben eine unübersehbare Menge von Zwischenstufen sich findet, nämlich die besondern Rechtsregeln und Rechtssätze, durch welche das Rechtsgesetz auf die in der Erfahrung gegebenen Verhältnisse angewendet werden soll und für deren Anwendung das sogenannte positive Recht als letzte und höchste Autorität unerläßlich ist, da nur hierdurch die erste Bedingung der bürgerlichen Gesellschaft und eines rechtlichen Zustandes unter den Menschen, nämlich daß das Recht gewiß unter ihnen sei[28]), erfüllt werden kann; daher sich in praktischer Hinsicht das Urtheil Aller mit Verzicht auf eigene Entscheidung jenem einzigen Urtheile unterwerfen muß, das in höchster Autorität allgemein gültig und allgemein geltend ausspricht, was überhaupt als Recht ohne allen Widerspruch anerkannt werden soll; ein Punkt, den bekanntlich schon Möser[29]) und Feuerbach[30]) näher aus einander gesetzt haben. Mit Recht hat der Erstere, nachdem er den Unterschied zwischen dem wirklichen und förmlichen Recht aus einander gesetzt, darauf hingewiesen, daß hierbei ein Nothrecht für die menschliche Ruhe vorliegt, förmliches Recht, d. h. das, was von einem befugten Richter ausgesprochen und in die Kraft Rechtens getreten ist, als solches auch heilig zu halten, und daß namentlich der Richter in dem traurigen Falle, daß das wirkliche Recht mit dem förmlichen in Widerspruch steht, sich doch nur an letzteres zu halten hat, weil es immerhin besser ist, „daß ein einzelner Mensch traure, als daß man Alles in Gefahr setze, und dies geschehen würde, wenn jeder Richter dasjenige, was er für wirkliches Recht erkennt, nach seiner subjectiven Ansicht sogleich als rechtskräftig annehmen könnte." Ohne Zweifel ist diese Ansicht, die mehr oder weniger klar ausgesprochen sich bei allen civilisirten Nationen alter und neuer Zeit findet, der Hauptgrund gewesen, weshalb früherhin auch, wenn Unschuldige hingerichtet worden sind, dies als eine Art unvermeidliches und jedenfalls geringeres Übel ruhig ertragen ist. Indessen lag es ebenfalls in dem Geiste der neueuropäischen durch das Christenthum vorzugsweise bestimmten Civilisation, in welcher die Wissenschaft zu einer wirklichen Macht gelangte[31]), sowie in dem germanischen Rechtssinne, besonders seit aus demselben die Reformation hervorgegangen, die mit ihren an das ganze Volk gebrachten Prüfungsgeist alle Grundlagen der Kirche wie des Staats beleuchtete; ferner darin, daß mit Hilfe der Erfindung der Buchdruckerkunst sich eine neue Macht, die der öffentlichen Meinung, gebildet hatte, — in allen diesen lag es, daß auch das Verfahren der Justiz selber vor das Forum der Wissenschaft und der öffentlichen Meinung gezogen ward und daß man an deren Tribunal auch gegen widerrechtliche Urtheile appelliren konnte, da Niemand auf Erden der Prüfung seiner Handlungen nach den Ideen der Wahrheit und des Rechts sich entziehen konnte. Daß diese neuere Macht oder Gewalt, obwol nicht durch bestimmte Staatsorgane, sondern nur durch die Wissenschaft und Literatur repräsentirt, vorzugsweise bei den germanischen Völkern sich so entwickeln mußte, lag in dem Vorherrschen der Wissenschaftlichkeit und des Rechtsgefühls, welche bekanntlich die zwei bedeutendsten und zugleich schönsten Züge des germanischen Volksthums sind, und von denen das letztere sich unter Anderm auch dadurch aussprach, daß der Pfalzgraf vom Rhein grundgesetzlich zum Richter über den teutschen Kaiser selbst gemacht ward[32]), was freilich in der That und Wahrheit nicht mit dem Begriff eines Staatsoberhauptes sich vereinigen läßt, worin sich jedoch immerhin die schöne Idee aussprach, daß auch der höchste Richter nicht schlechthin unverantwortlich sein solle, wie denn diese Idee sich neuerdings in vollkommnerer Form durch die Literatur und die Weltgeschichte als „das Weltgericht" realisirt hat. Den directen Gegensatz hierzu bildet die noch zur Stunde bestehende französische Vergötterung des abstracten Rechts- und Staatsbegriffs, wornach die Franzosen zum Glauben an die Infallibilität der Aussprüche der Geschwornengerichte sich genöthigt finden, und man in Frankreich selbst im Fall eines wirklichen und als solchen allgemein erkannten, durch das Verdict der Geschwornen herbeigeführten Justizmordes dies nicht einmal aussprechen darf!

Demgemäß erklärt sich einerseits hieraus die späte Entstehung jenes Begriffs, sowie daß Schlözer's Determination desselben im Wesentlichen doch richtig ist; andererseits aber auch, wie namentlich bei uns Teutschen dieser Begriff noch die weitere Ausdehnung erlangen konnte, wornach auch von andern Staatsgewalten als von der Justiz ausgegangene Rechtsverletzungen als „Justizmord" bezeichnet werden, und warum dies Wort in einem engern und weitern Sinne bei uns gebraucht wird. Das zunächst liegende Beispiel hierfür geben die Fälle, wo die Polizeigewalt, welche die Aufgabe hat, mögliche Rechtsstreitigkeiten oder Verletzungen zu verhindern, dabei sich die Verübung einer wirklichen Rechtsverletzung zu Schulden kommen läßt. Dahin gehört namentlich die Verstümmelung oder Vernichtung von Geisteswerken durch die Censur. Nicht erst neuerlich, sondern schon früher haben einzelne Stimmen jene „Geistesmorde" zugleich als Justizmorde bezeichnet[33]). So sagt z. B. einer unse-

---

28) „Legis tantum interest, ut *certa* sit, ut absque hoc nec *justa* esse possit." *Baco*, De augm. scient. VIII. tit. 1. aph. 8.

29) Patriot. Phantas. Bd. IV. Nr. 30 („über den wichtigen Unterschied des wirklichen und förmlichen Rechts").

30) In der Rede über Philosophie und Empirie in ihrem Verhältniß zur positiven Rechtswissensch. (Landsh. 1804.)

31) Dies hat am besten Lord Brougham in s. Schrift über Politik gezeigt, und Sismondi in s. Forsch. über d. Verfass. d. freien Völker, 1837. S. 188 (2. Abth. 4. Versuch). Auch Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staat III. S. 248.

32) Vgl. d. Art. Justizia major.

33) Schon das classische Alterthum erkannte das Drückende solcher Geistesknechtschaft; so Euripides in den Phönicierinnen (nach Schiller's Übersetzung):

Jokasta: „Was ist so hartes denn an der Verweisung?"
Polynikes: „Das Schrecklichste ist das: der Flüchtling darf
„Nicht offen reden, wie er gerne möchte!"
Jokasta: „Was du mir sagst, ist eines Sklaven Loos,
„Nicht reden dürfen, wie man's meint!"

rer berühmtesten Literatoren, L. Wachler[34]), in seiner Charakteristik Rousseau's: „Sein Emil, unleugbar das sittlichste und harmloseste seiner Werke, wurde als gefährlich und verderblich für Sitten und religiösen Glauben vom Staate und von der Kirche mit amtlicher Feierlichkeit verurtheilt, er selbst mit Verlust der Freiheit bedroht. War es auch Übertreibung, wenn er damals (7. Juni 1762 s. T. 29. p. 1) äußerte: „„der einzige Mensch in Frankreich, welcher an Gott glaubt, soll das Schlachtopfer der Vertheidigung des Christenthums werden,““ so hat doch die unbestochene Nachwelt längst darüber entschieden, daß das Parlament in der Verurtheilung des Emil einen Justizmord begangen hat, der dieser Behörde, selbst bei Kindern dieser Welt, um so mehr zum Vorwurfe gereicht, weil die Zwecklosigkeit eines solchen Verfahrens dem beschränktesten Kopfe einleuchten mußte." Die in den letzten Worten gerügte bureaukratische Anmaßung und Bornirtheit der Verbote wissenschaftlicher Bücher, ja ihre Vernichtung durch Confiscation und Einstampfen wiederholen sich, wie neuere und neueste Ereignisse beweisen, fort und fort, sodaß auf diese Weise wirklich das Verbrechen solchen Justiz- oder Gedankenmords noch jetzt ganz ungescheut begangen wird. Dies geht aber zugleich die ganze Nation an, ja eigentlich die ganze gebildete Welt, wie Jean Paul in seinem Freiheitsbüchlein so treffend nachgewiesen hat; denn seit Erfindung der Buchdruckerpresse denkt, wie Steffens richtig bemerkt, eine Nation eigentlich nur durch diese[35]). Nach den Grundsätzen des Staatsrechts hat aber die Staatsgewalt überhaupt kein Recht, Bücher, wofern diese nur nicht an und für sich verbrecherischen Inhalts oder direct gegen die bürgerliche Ordnung im Staate gerichtet sind, zu confisciren (geschweige zu vernichten!), ein Punkt, den Rehberg überzeugend aus einander gesetzt hat[36]).

Wenngleich nicht dem strengsten Wortsinne nach, so müssen ferner auch unter die Justizmorde die Fälle subsumirt werden, wo Zuchthausstrafen gegen Unschuldige erkannt worden sind, in sofern theils die vorausgegangene Untersuchungshaft, theils die Wirkung des zu jener entehrenden Strafe verurtheilenden Richterspruchs, theils der Aufenthalt im Zuchthause während der Büßungszeit der Strafe den Verlust der Gesundheit oder auch den Tod selber herbeigeführt haben. Daß es in dieser Hinsicht nicht an vielen Beispielen fehlt, liegt in der Natur der Sache selber, und Welcker möchte vollkommen Recht haben, wenn er[37]) die Gegner der Todesstrafe vor der Täuschung warnt, daß bei der Zuchthausstrafe die Entdeckung der Wahrheit, mithin die Aufhebung des Unrechts falscher Verurtheilungen, insbesondere die Verhinderung von Justizmorden unendlich leichter als bei den Todesurtheilen sei[38]). Es möchte in der That keine Übertreibung in W.'s Behauptung liegen, „daß von zehn zu zehn Jahren Zuchthaus Verurtheilten gewöhnlich neun zum Tode verurtheilt sind, indem sie als Opfer der Freiheitsberaubung, der ungesunden Wohnung fallen, ehe ihnen der Tag der Freiheit wieder strahlt!" Es ist sogar die türkische oder arabische Justiz in dieser Beziehung über die teutsche gesetzt worden[39])! Noch erst vor acht Jahren[40]) gerieth ein gewisser Rusch aus Danzig in den Verdacht der Ermordung eines Dr. K. in Elbing, und mußte, obgleich er sein Alibi nachgewiesen, dennoch 2¼ Jahr gefesselt bleiben!! — Im Interesse des wahren Rechts der Gerechtigkeit, sowie in dem der bürgerlichen Gesellschaft selber, wird die Sittengeschichte nicht umhin können, alle derlei Dinge ebenfalls unter die traurige Kategorie des „Justizmords"

34) Vermischte Schriften I. Bd. 1835. S. 85. 35) Caricaturen des Heiligsten I, 164. 36) Sämmtliche Schriften I. S. 222. „Wenn von der Ausbreitung eines Buchs Nachtheil zu besorgen steht, so kann die öffentliche Handlung, wodurch es zum Verkaufe ausgeboten wird, untersagt werden, denn jede öffentliche Bekanntmachung steht unter Aufsicht der Obrigkeit. Aber auf diese öffentliche Handlung schrankt sich die Aufsicht rechtmäßigerweise ein. Nie kann sie soweit gehen, die Abdrücke aufzusuchen und zu confisciren; denn die Obrigkeit ist nicht ein Vormund der Einzelnen. Wie könnte sie sich anmaßen zu untersuchen und zu entscheiden, was für Schriften Jeder ohne Schaden lesen darf? Nur die öffentlichen gemeinschaftlichen Veranstaltungen Mehrer stehen unter ihrer Aufsicht. Nun ist zwar jede Bekanntmachung einer Schrift durch den Druck in sofern eine öffentliche Handlung, als dadurch der Schriftsteller mit Jedem redet, der sich ihm nahen will, und eben deswegen kann sich die öffentliche Anzeige zum Verkaufe nicht schlechterdings der Aufsicht entziehen. Wenn aber ein Einzelner ein Buch liest, so ist dies doch jedes Mal nur eine Privatmittheilung der Gedanken, welche uneingeschränkter Freiheit genießt."

37) Im Staatslexik. s. v. Jury S. 717. (2. Ausg.) 38) „Denn selten ist die Falschheit einer Verurtheilung so ganz ohne Weiteres zu erkennen, sowie etwa in dem in Schlözer's Staatsanzeigen erzählten Justizmorde aus der Oberpfalz (wo aber dennoch die Hinrichtung erfolgte). Meist bedarf es dazu neuer Ausführungen und Untersuchungen. Und was hat denn der im Zuchthaus Vergrabene für Mittel, seine Unschuld zu beweisen? Beichtväter von Strafanstalten versicherten mich wiederholt, daß ein großer Theil der Sträflinge selbst in der Ohrenbeichte fortdauernd ihre Unschuld behaupten. Allein auch bei solchen, welche dies etwa mit Wahrheit thun, welche weltliche Behörde hört die definitiv Verurtheilten mit ihrem Vorgeben und selbst mit ihrem Erbieten zum Beweise des Alibi nur an? Selbst manche Instructionen für die Behandlung der Sträflinge, aber auch ohne dieses die Zuchtmeister bedrohen solches Vorgeben als hartnäckige Verstocktheit mit Strafen. Freilich zuweilen, aber wie selten und gewiß unter hundert Fällen kaum ein Mal, drängen sich den Staatsbehörden ganz zufällig neue Beweise der Unschuld auf, sowie in mehren oben erzählten Fällen, oder wie bei jenem Juden, Daniel Moses, in Klein's Annalen XV, 6. der in Preußen wegen einer angeblichen Brandstiftung im J. 1763 zum Zuchthause verurtheilt worden war und dann 12 Jahre später, 1775, nach zufälliger Entdeckung und gerichtlicher Anerkennung seiner völligen Unschuld aus dem Zuchthause entlassen wurde." 39) So führt aus des Fürsten Pückler „Semilasso in Afrika" (Th. II. vgl. Liter.-Bl. 1836. Nr. 131) die Leipz. Allgem. Zeitung 1835 vom 20. April folgende Fälle an: 1) der Landmann S. zu Wendisch-Lupp war in Verdacht gekommen, seine Scheune in Brand gesteckt zu haben; das Gericht zu Mutschen verurtheilte ihn zum Zuchthause und zwar so lange, bis er seine Unschuld bewiesen!! (jedoch mit 10 Jahren Reclusion). 2) Ein gleichergestalt in Verdacht der Brandstiftung gekommener Schneider O. zu Brückwitz wurde (5 Jahre) vom Gerichte zu Taubenheim ebenfalls zu Zuchthaus auf so lange verurtheilt, bis er sich von jedem Verdacht befreit!! „So widersinnig barbarisch," sagt der genannte Fürst, „sind in der That die Araber nicht!" 40) Vgl. das Extrabeiblatt zur Frankf. O.-P.-A.-Zeit. vom 30. Juli 1845.

zu bringen, und indem sie ihre Urheber der Verachtung der öffentlichen Meinung bloßstellt, mit Recht das ihrige zur Verhütung ähnlicher Fälle in der Zukunft beizutragen. In unserer Zeit muß man überhaupt, eingedenk des alten principiis obsta! um so mehr jedweder Verletzung des Rechts durch die Staatsgewalt entgegentreten, je mehr überhaupt die Rechtsordnung durch die socialistischen und communistischen Irrlehren bedroht und dies Übel dadurch am meisten vermehrt wird, daß jene Gewalt selber durch ihre Misgriffe ihre so nöthige Autorität untergräbt. Daher könnte man das Wort „Justizmord" im analogen Sinn von „Selbstmord" sogar auf manche Maßregeln beziehen, die, obwol ganz anders gemeint, doch wirklich zur Vernichtung des Rechts und der Rechtsordnung selber beitragen [41]). Leider! würden hierher auch so manche neuerdings wieder, und sogar in protestantischen Staaten vorgekommene Religionsverfolgungen von Seiten der Staatsgewalt gehören, die von jenen frühern, schlechtweg als „Justizmorde" zu bezeichnenden Ketzer- und Hexenprocessen und dergleichen mehr sich nur im Grade, nicht in der Art, nur in der mildern äußern Form, nicht im wahren Wesen unterscheiden, und die um so empörender sind, je mehr sie mit den Landesgesetzen oder der Staatsverfassung im Widerspruch stehen [42]).

Daß der psychologische Entstehungsgrund oder die Ursache von Justizmorden nicht blos (verschuldeter oder unverschuldeter) Irrthum, sondern auch öfters Böswilligkeit, besonders politische und religiöse Parteisucht, Fanatismus oder eine andere Leidenschaft ist, dafür gibt die Geschichte mancherlei Belege. Eins der durch die Bibel bekanntesten Beispiele eines wenigstens versuchten, wenn auch nicht vollbrachten Justizmords aus dem jüdischen Alterthume enthält die Historie von der schönen Susanna, welche unter den apokryphen Zusätzen zum Propheten Daniel aufgeführt wird und auch in sofern hierher gehört, als von Manchen das darin vorkommende Zeugenverhör als etwas Treffliches, als eine Art Muster zur Verhütung der Verurtheilung Unschuldiger bewundert wird. Dies Lob verdient dasselbe aber nach J. D. Michaelis' Ansicht durchaus nicht [43]), abgesehen davon, daß er die Erzählung für bloße Erdichtung erklärt. Naboth's Hinrichtung unter dem Könige Ahab von Israel ist ein wahrhaft empörender, ein aus Habsucht begangener Justizmord (1 Kön. 21). Ein Beispiel eines aus nichtswürdiger politischer Parteisucht hervorgegangenen Justizmords ist die unmenschliche Ungerechtigkeit, mit welcher das athenienſische Volk jene tapfern sechs Befehlshaber hinrichten ließ, die das blutige Seetreffen bei den arginusischen Inseln gegen die Lakedämonier gewonnen hatten, aber unter dem nichtigen Vorwande zum Tode verurtheilt wurden, weil sie nach dem Gewinn der Schlacht lieber die Gelegenheit, ihren Sieg weiter zu verfolgen, wahrnahmen, als die Zeit mit dem Aufsuchen und Begraben der Gefallenen zu verlieren [44]). — Auch die Verurtheilungen des Sokrates und Phokion waren offenbare derlei Volks-Justizmorde.

Aus der römischen Geschichte gehört hierher die Ermordung des Tiberius Sempronius Gracchus und das, was von dem Feldherrn Piso erzählt wird [45]). Dieser Mann, von übrigens unbescholtener Tugend, hielt in seinem Verdruß über einen Soldaten, welcher allein vom Fouragiren wiedergekommen war und nicht sagen konnte, wo er seinen Begleiter gelassen, es für ausgemacht, daß er diesen ermordet habe, und verurtheilte ihn daher ohne Weiteres zum Tode. Als der Soldat schon am Galgen stand, kam unvermuthet sein Kamerad wieder an zur Freude des ganzen Heeres, und der Henker führte ihn sammt dem Verurtheilten zu Piso, indem alles erwartete, dieser Ausgang werde dem Feldherrn selbst angenehm sein. Aber Scham und Ärger verdoppelte vielmehr dessen Hitze, welche sich noch nicht gelegt hatte, und seine Leidenschaft ersann sofort die Spitzfindigkeit, drei zu Verbrechern zu machen, weil einer davon unschuldig befunden war. Wirklich ließ er sie alle drei abthun; den Einen, weil einmal über ihn abgeurtheilt worden, den Zweiten, welcher sich verirrt gehabt, weil er an dem Tode seines Spießgesellen Schuld wäre, und drittens den Henker, weil er dem ihm ertheilten Befehle nicht gehorcht habe [46])!! Unter den spätern römischen Kaisern, worunter

---

41) Ist es nicht arge Selbstvernichtung der Justiz, was man nur erst vor neun Jahren in einem der verbreitetsten Blätter unsers Vaterlandes lesen mußte (Allgem. Anzeiger der Deutschen vom 10. Juni 1844. Nr. 155): „Es gibt Behörden, die alle diejenigen, deren Hunger die Furcht vor der auf das Betteln gesetzten Strafe überwindet, einfangen und sie so lange prügeln lassen, bis sie zu Hause, d. h. in der Gemeinde, bleiben, der sie angehören, wo ihnen nur die Wahl zwischen Hungern und Stehlen übrig gelassen ist. Zwar sollen die Gemeinden ihre Armen ernähren oder ihnen Arbeit und Verdienst verschaffen; das ist aber eben die leidige Schwierigkeit! — Und diese Armen, diese selbst Hilfsbedürftigen, sollen noch Ärmere in ihrer Gemeinde mit ernähren und ihnen Arbeit verschaffen! Wer Nichts hat, kann zwar Nichts geben, aber hieran kehrt sich das Gesetz auch nicht. Es fodert mit eiserner Strenge von den Gemeinden, ihre Armen zu ernähren. Ihm ist es ganz einerlei, ob die Gemeinden selbst arm oder wohlhabend sind, viel oder wenig Arme haben. Es besiehlt rücksichtslos: Sorgt für eure Armen. Damit Punktum! Ist irgend etwas rein gegen alle natürlichen Grundsätze einer gesunden Nationalwirthschaft, so ist es gewiß diese wahrhaft furchtbare Maxime, und es gehört unter die auffallendsten Erscheinungen unserer Zeit, daß sie in Ausübung kommt. Herrscht schon viel Armuth in einer Gemeinde, so ist es die natürlichste Folge von der Welt, daß alle Armen denen allein zur Last fallen, die noch Etwas haben und an dem Mark des Wohlstandes so lange mit nagen, bis dieses vollends ganz aufgezehrt ist. Das aber ist der richtige und nächste Weg zum Communismus, nur mit dem Unterschiede, daß nicht blos Theilung aller Güter, sondern allgemeine Verarmung damit herbeigeführt wird." 42) Wie dies z. B. in Bezug auf die Verfolgungen der Dissidenten in Preußen in den Verhandlungen der Ersten Kammer am 15. März 1852 Männer wie Lette und Bethmann-Hollweg nachzuweisen suchten (Neue Preuß. Zeit. Nr. 65 v. 17. März 1852). In Bezug auf Übergriffe der Polizeigewalt von noch neuerm Datum s. Allgem. Zeit. vom 11. April und Deutsche Allgem. Zeitung vom 13. April 1853.

43) Mosaisches Recht Th. VI. §. 300. 44) *Xenoph.* Hellen. I, 7. §. 5 sq. Montaigne, Gedanken und Meinungen u. s. w. I. Cap. 3 (übers. von Bode I. S. 31). Das Ausführlichere s. in Hüllmann, Staatsrecht d. Alterthums S. 375 fg. 45) Montaigne a. a. O. II. Cap. 31 (Bd. IV. S. 396). 46) Eine ähnliche Brutalität berichtet Schiller von Wallenstein (Gesch. d. dreißigjähr. Kriegs Buch IV am Ende).

bekanntlich die Mehrzahl nichts taugte, waren Justizmorde solcher Art in großer Menge an der Tagesordnung.

Leider hatte das Christenthum in der Gestalt, in welcher es zu den neueuropäischen Völkern gebracht wurde, obwol selbst in dieser eine große Wohlthat, auf den in Frage stehenden Gegenstand keineswegs einen günstigen Einfluß. Vielmehr zeigte sich in ihm, seit es, das früher so unmenschlich verfolgte, selber zur Staatsreligion geworden war, eine völlige Erstorbenheit der wahren christlichen Liebe [47]), an deren Stelle, und zwar nicht nur gegen Nicht-Christen, sondern auch gegen die sogenannten Ketzer, eine solche Verfolgungswuth trat, daß Ammian Marcellin bemerken durfte, selbst wilde Thiere wütheten nicht ärger gegen einander, als diese sogenannten Christen [48]). Noch ärger waren freilich die Verfolgungen der Juden, die als Justizmorde im größten und schauderhaftesten Style anzusehen sind (Vgl. d. Art. Juden und Judenemancipation). Besonders seit es der Hierarchie gelungen war, sich die Staatsgewalt zu unterwerfen und dienstbar zu machen, durch die wälschen Gesetzgebungen des kanonischen, römischen und longobardischen Feudal-Rechts alle nationale Rechtsentwickelung zu hemmen, das öffentliche, mündliche Verfahren und die Geschwornengerichte zu verdrängen, namentlich aus dem römischen Rechte die Tortur aufzunehmen, wurde (mit den Worten eines unserer namhaftesten Criminalisten zu reden [49])) dem altgermanischen Anklageprocesse jenes „unselige Gemisch von römisch-kanonischem Inquisitionsprocesse substituirt, welches Jahrhunderte hindurch allen Barbareien und Justizmorden Thür und Thor öffnete." „Auch in Teutschland (setzte der Genannte hinzu) wurde der Einfluß jener italienischen Praktiker immer größer. Doch kämpfte man noch lange für den Grundsatz des nationalen Rechts, für Accusationsproceß mit Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, bis endlich auch dieses der Autorität der welschen Praxis und dem unteutschen Sinne der eigenen Praktiker erlag." Hierfür wirkte besonders auch das schlimme Beispiel Frankreichs, wo (nach Wachsmuth [50])) die Tortur, die als die „damals reifende Frucht des leidigen Inquisitionsprocesses anzusehen, seit dem J. 1254 in Übung gekommen war," und wo selbst ein sonst so ausgezeichneter Regent, wie Ludwig IX., gegen Ketzer sich nie menschlich zeigte [51]). Auch fand dort bereits im Anfange des 14. Jahrh. in der von König Philipp dem Schönen ausgegangenen Vernichtung des Ordens der Tempelherren jener gräuliche Justizmord statt, indem unter den Qualen der Folter Alle, mit Ausnahme des Großmeisters Jacob von Molay und Gui, das ihnen angeschuldigte Verbrechen der Zauberei eingestanden, worauf 59 derselben an einem Tage durch langsames Feuer getödtet wurden! Selbst Frankreichs Retterin, die Jungfrau von Orleans, wurde ja 1431 in Rouen auf Anstiften der Kirche und der Universität von Paris als Hexe verbrannt!

Der Geschichte zufolge waren es überhaupt die romanischen Nationen, namentlich Frankreich und Spanien, woselbst die scheußlichste Art der Justizmorde im Großen, die Ketzergerichte der Inquisition und ihre Greuel zuerst in Gang kamen und am längsten dauerten. Den nächsten Anlaß dazu gab der berüchtigte Kreuzzug gegen die Albigenser in Südfrankreich, den der stolze Papst Innocenz III. predigen ließ [52]), welcher schon im J. 1198 und in den folgenden viele Ketzer zu Nevers hatte verbrennen lassen; doch ward die sogenannte heilige Inquisition, die man als das raffinirteste, consequenteste und scheußlichste Justizmordtribunal der Welt bezeichnen könnte, erst unter seinem Nachfolger Gregor IX. (1233) vollständig organisirt. Die Schlachtopfer, die demselben in Spanien allein bis zum Jahre 1498 (in welchem der Hauptinquisitor Torquemada starb) fielen, berechnet Llorente speciell: 10,220 wurden lebendig, 6860 im Bildniß verbrannt, 97,321 mit Vermögensconfiscation, Ehrlosigkeit und ewigem Gefängniß bestraft, 114,400 Familien unglücklich gemacht [53]), unter welcher Rechnung die Freunde und Verwandten der Verurtheilten, welche stets mehr oder weniger dabei litten, nicht begriffen sind. (Vgl. d. Art. Inquisition.) Im Ganzen sind von 1481 bis 1808 in Spanien 34,658 Menschen lebendig, 18,049 im Bilde verbrannt, zu lebenslänglichem Gefängniß oder zu den Galeeren verurtheilt 288,214, sodaß man mit Hinzurechnung der frühern Jahrhunderte eine halbe Million Familien als durch diese Verurtheilungen ausgerottet [54]) annehmen kann [55]). Dazu kommen noch die vielen Schlachtopfer in den übrigen katholischen Ländern, Portugal, Italien, Sicilien, Sardinien, Frankreich, die Niederlande, Mexico und Südamerika!

Auch in Teutschland fehlte es schon im 13. Jahrh. nicht an Justizmorden dieser Art. Der berüchtigte Ketzermeister Konrad aus Marburg ließ in Strasburg allein im J. 1215 80 Menschen verbrennen, gegen die freisinnigen Stedinger (im heutigen Oldenburg) als Ketzer einen Kreuzzug predigen, die Gefangenen verbrennen und den ganzen Volksstamm bis auf Wenige aus-

47) Neander, Kirchengesch. II, 281 fg. 48) Hase, Kirchengesch. §. 135. Gieseler, Kirchengesch. §. 104. 1, 2. S. 322. Vgl. Wilda in Reyscher's Zeitschr. f. teutsches Recht 1847 (in d. Aufsatz über d. preuß. Toleranzedict von 1847). 49) Hepp, Anklageschaft, Öffentlichkeit und Mündlichkeit u. s. w. 1842. S. 26. 50) Europ. Sittengeschichte Th. III. Abth. 2. S. 111. 51) Sismondi, Gesch. von Frankreich VIII, 96.

52) Sismondi, Gesch. von Frankreich (auch in Bran's Minerva 1826. Jan. fg. von uns mitgetheilt); Wachsmuth a. a. O. III, 1. S. 161 fg.; vgl. Spittler, Gesch. der spanischen Inquisition. 53) *Llorente*, Hist. critiq. de l'inquisit. d'Espagne 1815. T. I. p. 272. Vgl. Köppen, Rechtslehre S. 230. 54) Welcker's Staatslexikon s. v. Auto da Fé. 55) Im J. 1808 ward bekanntlich die spanische Inquisition durch Napoleon aufgehoben, im J. 1814 durch Ferdinand VII. wiederhergestellt, im J. 1820 zum zweiten Male aufgehoben und blieb es auch nach der unter dem Schutze der Armee Karl's X. von Frankreich bewirkten Restauration; aber nichtsdestoweniger ward noch am 31. Juli 1826 ein liberalgesinnter Schullehrer, Namens Ripoll, als Ketzer (Deist) zu Valencia mit den wesentlichen Formen eines Auto da fé hingerichtet. Allgem. Zeit. 1826. S. 953. 990. Zimmermann's Allgem. Kirchenzeit. 1826. S. 1216. 1327. 1415.

rotten[56]). In Österreich geschah Ähnliches im 14. Jahrhundert[57]). Der im 15. Jahrh. an Joh. Huß verübte Justizmord ist weltbekannt und welthistorisch. Aus letzterm stammt die unselige Bulle Gregor's IX. (1454) und die Innocenz's VIII. (1484) gegen die der Hexerei Verdächtigen, welche K. Maximilian I. von Brüssel aus im J. 1486 anerkannte und allen Reichsangehörigen einschärfte. Nun fanden zwar diese furchtbaren Mandate des infallibeln Oberhauptes der Kirche in dem teutschen gesunden Menschenverstande und angebornen Rechtsgefühle den entschiedensten Widerstand, es ist bekannt, daß, sowie der genannte Ketzermeister in Hessen von teutschen Rittern erschlagen wurde, auch schon damals manche Obrigkeiten sich weigerten, zu jenem Ketzergerichte mitzuwirken, es in Teutschland auch nicht zur Errichtung eines bleibenden obersten Inquisitionstribunals kam. Allein seit man anfing, die heimlichen Ketzer als Zauberer zu verbrennen, kam jene unter dem Namen der Hexenprocesse bekannte Form von Justizmorden in nur zu großem Umfange bei uns auf. Obgleich schon früher einzelne Geistliche den Muth hatten, den Hexenglauben zu bekämpfen, so nahm er dennoch immer mehr überhand, besonders seitdem im J. 1489 in Cöln das berüchtigte Buch erschienen war: „Der Hexenhammer (malleus maleficarum), durchgesehen und genehmigt von den dortigen theologischen Professoren[58]), in welchem ausgeführt ward, man müsse den Ketzermeistern unbedingten Gehorsam leisten und unterwürfig sein; „es sei ein Glaubenssatz, daß es Hexen gäbe und diese mit dem Teufel in verderblichem Bunde stünden" u. s. w. (s. den Art. Hexe). Zugleich wurde darin geistlichen und weltlichen Richtern Unterricht darüber ertheilt, wie der Proceß gegen die Verdächtigen eingeleitet und geführt und das Urtheil gesprochen werden solle.

Es ist eine der traurigsten Thatsachen der Geschichte, daß grade dieser schon im classischen und teutschen Alterthume[59]) oft genug vorgekommene Glaube an Zauberei und die daraus hervorgegangene Art von Justizmorden weder durch die Wiederherstellung der Wissenschaften im 15. und 16. Jahrhundert (da diese sich Anfangs blos auf die Philologie und nicht auch auf die Naturwissenschaften erstreckte[60])) noch durch die Reformation aufhörte, ja daß im Gegentheil, wie ein neuerer historischer Schriftsteller, Dr. Röse, gezeigt hat, noch zu Ende des 16. und im 17. Jahrh. bei den Protestanten sie sogar viel häufiger vorkamen als bei den Katholiken[61]). Leider! ist gewiß, daß in diesem Glauben an Besessene und Hexerei (welcher übrigens in Frankreich auch noch gegenwärtig von Tausenden von katholischen Priestern getheilt wird[62]), auch bei unserm gemeinen Volke nur zu sehr noch herrscht und selbst noch in neuerer Zeit zu Ermordungen sogenannter Hexen geführt hat[63])) — der große Reformator ein Kind seiner Zeit war und blieb[64]); seine lebhafte Phantasie brachte ihm dann und wann Visionen, worin er den Teufel leibhaftig zu sehen glaubte (man denke an den Tintenfleck auf der Wartburg!), und er hat selbst durch seine sonst so verdienstlichen Katechismen[65]) den Teufels- und Hexenglauben genährt und gleichsam sanctionirt[66]). So wurden noch lange nach der Einführung der Reformation in deren Heimath, in Sachsen, Hexen verbrannt[67]); ja die Zahl dieser Hinrichtungen mehrte sich, indem z. B. während der Zeit von 1597 bis 1676 blos in einigen hennebergischen Ämtern 197 angebliche Hexen verbrannt wurden, im einzigen J. 1611

56) Schröckh, Kirchengesch. XXIX. S. 612. 637. 57) Gieseler, Kirchengesch. II. §. 120. 58) Verfasser dieses scheußlichen Machwerks waren die zwei Inquisitoren Heinrich Krämer und Jacob Sprenger, unterstützt von dem constanzer Priester J. Gremper; s. Wachsmuth, Europ. Sitten. Bd. IV. S. 105. 59) s. Wachsmuth, Von der Zauberkunst bei den Griechen und Römern, im Athenäum II, 2. S. 209 fg. Creuzer, Symbol. und Mythol. 1819. Th. I. S. 180 fg. II. S. 369. Über den altteutschen Glauben an Hexerei s. Jac. Grimm, Teutsche Mytholog. S. 587 fg.; über den der Völkerstämme im nördlichen Europa (unter welchen besonders die Lappländer und Finnen wegen ihrer Zauberkunst berühmt) Mone in d. Bd. V von Creuzer's Symbol. und Mythol. S. 30. 49. 72. 129 fg. 60) Drobisch, Philol. und Mathem. S. 27.

61) In der Biographie Johann Friedrich's 1827. S. 59: „In Beziehung auf die Zauberei und die damit verbundenen Wirkungen des Teufels hatte die Reformation einen doppelt nachtheiligen Einfluß gehabt. Die buchstäbliche Auffassung der Lehre Luther's von der Versöhnung, vom Teufel und seinem Einflusse auf die Menschen hatte zur Verbreitung des Glaubens an ein böses Wesen und zur Verfolgung desselben außerordentlich beigetragen. Ebenso wirkte auch das vom großen Reformator selbst gegebene Beispiel sehr übel, welcher häufig mit dem Teufel gekämpft zu haben meinte. Daher ist es begreiflich, daß die unerhörten Grausamkeiten, welche sich der fromme Aberglaube gegen Zauberer und Hexen erlaubte, in protestantischen Ländern mehr um sich griffen als in katholischen. Während z. B. in Würzburg innerhalb zwei Jahren 200 sogenannte Hexenleute verbrannt wurden, büßten zu Braunschweig Ende des 16. Jahrh. in einem Zeitraume von 10 Jahren oft an einem Tage 10 bis 12 solcher Opfer mit dem Leben!" (Eine Chronik berichtet, daß damals die Richtstätte von den Brandpfählen anzusehen war wie ein kleiner Wald! Staatslexik. a. a. O. S. 6). 62) s. die in Nr. 5 der Revue retrospective 1848 aus Louis Philipp's geheimen Papieren mitgetheilten Berichte über die „Convulsionäre in Lyon im J. 1847;" vgl. Bran's Miscellen 1849. Hft. 2. S. 203 fg. 63) z. B. selbst in (dem polnischen Antheile von) Preußen, wo im J. 1819 eine noch junge Frau von vier Weibern als Hexe ermordet wurde, nachdem einige Jahre zuvor von dem Gerichtsboten und Gerichtsherrn die Wasserprobe mit ihr angestellt war; s. Neuer Pitaval Bd. II. S. 386 fg. 64) Der nüchterne Calvin glaubte an einen persönlichen Teufel und nahm übrigens auch keinen Anstoß an der Verbrennung von Hexen, wie denn auch nach seiner Zeit in Genf binnen 60 Jahren 150 Personen deshalb verbrannt wurden; s. Henry, Calvin's Leben I, 489. 65) Walch, Christl. Concordienbuch S. 462 fg. Vgl. Carové, über kirchliches Christenthum S. 307. Der sogenannte Exorcismus war allgemein eingeführte Sitte und ist es hier und da noch. Darüber, daß die ganze Lehre vom Teufel und den Dämonen, sowie sie gewöhnlich von dem Kirchenglauben gefaßt wird, sich als eigentliches Dogma gar nicht rechtfertigen läßt und nur als eine Lehrform oder ein Bild aus Zeit und Volk hätte aufgefaßt werden sollen, vgl. Baumgarten-Crusius, Bibl. Theol. S. 291 fg. und Reinhard, Christl. Moral Th. I. S. 436. 66) Zeugniß legt ab das selten gewordene Buch: Neun auserlesene und wohlbegründete Hexenpredigten u. s. w. von M. H. Samsonius, Superintendenten zu Riga. (Riga 1626.) 67) Böttiger, Gesch. des Kurstaates und Königreichs Sachsen (Hamburg 1830.) I. S. 548. II. S. 150.

nicht weniger als 22 [68]). In Dresden wurden noch im J. 1585 zwei Weiber, als der Hexerei schuldig erachtet, hingerichtet [69]). „Man sollte zwar denken," sagt der Jurist und Rechtsphilosoph Christian Thomas (Thomasius) [70]), „daß die Leute durch Lutheri Reformation, dadurch sie doch sonst von vielem päpstlichen Aberglauben befreit worden, auch von diesem Mönchs- und Pfaffengeschwätze von der Zauberer Bündniß mit dem Teufel frei worden wären, aber es ist nichts weniger als dieses geschehen. Ja, es ist vielmehr diese schöne Meinung unter der Regierung Kurfürstens Augusti, da sie zuvor als ein noch ungeschriebenes Recht passirte, den kurfürstlichen Constitutionen mit folgenden klaren Worten einverleibt worden: „„So jemand in Vergessenheit seines christlichen Glaubens mit dem Teufel Bündnisse aufrichtet, umgehet oder zu schaffen hat, dieselbige Person, ob sie gleich mit Zauberei niemals Schaden zugefüget, soll mit Feuer vom Leben zum Tod gerichtet werden"" (!) Da nun der Kurfürst von Sachsen einer der vornehmsten lutherischen Fürsten, so ist kein Wunder, wenn auch nachgehends diese neue Einbildung und Meinung in andere lutherische, ja auch reformirte Länder fortgepflanzt worden." Selbst der Landgraf Wilhelm der Weise von Hessen (ältester Sohn Philipp's des Großmüthigen), ein Fürst sonst hellen Geistes, konnte sich von dem Hexenglauben nicht losmachen [71]), obgleich ihn ein aufgeklärter Naturforscher, Joachim Camerarius von Nürnberg, auf die Unsicherheit der sogenannten Wasserprobe aufmerksam gemacht hatte, und als im J. 1596 zu Cassel eine der Zauberei angeklagte Frau, mit einem Pelze bekleidet, freiwillig in die Fulda sprang, aber nicht unterging, wurde sie mit dem Schwerte hingerichtet! Im 16. Jahrh. ließ ein Graf von Ranzau in Holstein auf einmal 18 Hexen auf einem seiner Güter verbrennen [72]). Besonders wüthete man in dem von den Jesuiten misleiteten Baiern, wo unter andern in den Jahren 1589—1592 in der Grafschaft Wardenfels auf sieben Malefizrechtstagen 48 Weiber nach den ärgsten Torturen theils lebendig, theils nach vorausgegangener Erwürgung verbrannt wurden [73]). In Würzburg wurden in den Jahren 1627—1629 nicht weniger als 157 Personen, und unter diesen Kinder von 10 bis 12 Jahren, als „Hexenleute" zum Scheiterhaufen geführt, und noch ein volles Jahrhundert später, im J. 1729, die Renata Sängerin, Superiorin des Klosters Unterzelle bei Würzburg, lebendig verbrannt, nachdem man es ihr beigebracht hatte, zu bekennen, daß sie vom Teufel besessen sei [74]). In Landshut wurde noch im J. 1754 ein Mädchen von 13 Jahren als Hexe mit dem Schwerte hingerichtet, und zwei Jahre später (2. April 1756) ein 14jähriges Mädchen, „weil sie mit dem Teufel Umgang gehabt, Menschen verzaubert und Wetter gemacht," ebenfalls enthauptet und dann verbrannt. Auch im Breisgau fanden ähnliche Justizmorde statt, wie H. Schreiber in einer eigenen Schrift [75]) gezeigt; wie denn in Bezug auf Hexenprocesse, Folter, Criminalrecht und Proceß überhaupt noch im 18. Jahrh. katholische Fürsten, selbst sonst milde und wohlgesinnte (wie Maria Theresia, Max. Joseph von Baiern und Joseph II.), hinter den evangelischen weit zurückbleiben.

Kaum glaublich, aber dennoch wahr ist es, daß in der Periode dieser Art von Justizmorden die Untersuchungsrichter hier und da auf davon abfallende Sporteln angewiesen waren. „In einigen Gegenden," sagt der berühmte Peter Frank [76]), „hatten die Inquisitoren keinen andern Gehalt, als auf jeden Kopf einer Hexe z. B. vier oder fünf Thaler. Da war nun nicht lange zu spaßen, wenn man als ein wahrer Inquisitor ehrlich leben wollte, und man mußte darauf bedacht sein, sich in seiner Jugend ein Vermögen zu erbrennen, daß man im Alter davon leben könne, als wozu dann die lieben Theologen aller Orten in die Hände klatschten, feurige Ermahnungen ertheilten und ihr Scheitchen Holz mit all möglicher christlicher Liebe beitrugen." Auch bezeugen die Hexen-Proceßacten vielfältig, daß die juristischen Peiniger sich im Angesicht ihrer Schlachtopfer nichts abgehen ließen, wie denn z. B. in dem schon erwähnten „Ungeheuerproceß" der armen 48 Weiber ein besonderes Heft die Aufschrift hat: „Hierin lauter Expensregister, was verfressen und versoffen worden, als die Weiber zu Wardenfels im Schlosse in Verhaft gelegen und hernach als Hexen verbrannt worden!"

Daß es auch in andern europäischen Ländern nicht an Justizmorden dieser Art fehlte, ist bekannt. Besonders berüchtigt ist der große Hexenproceß in Arras in den Niederlanden; Malville's Memoiren berichten über die Hexenherrschaft in Schottland ausführlicher, und von Lothringen rühmt Nicolaus Remy [77]), daß er selbst gesehen, wie dort binnen 15 Jahren 900 Menschen wegen Zauberei zum Scheiterhaufen geführt worden wären!! In Frankreich gab freilich sogar der sonst so klare, berühmte Bodin ein eigenes Werk heraus, um die Wirklichkeit des Hexenwesens zu beweisen, und einer der schauderhaften Fälle dieser Art, der Proceß des Urban Grandier (1634—1637) zu Loudun, hat durch den alten und neuen Pitaval [78]) allgemeinste Berühmtheit erlangt, und daß die Franzosen auch jetzt noch nicht von jenem Wahnsinne des Glaubens an Zauberei geheilt sind, ist ebenfalls bekannt.

Mittlerweile hat das protestantische Teutschland jedenfalls den Ruhm, seine frühere desfallsige Sünde wieder gut gemacht zu haben, und verdankt dies unstreitig zumeist dem schon genannten Christian Thomas [79]).

68) Schlözer, Staatsanzeig. II. S. 166—168. 69) Hasche, Diplom. Gesch. von Dresden II. S. 369. 70) s. S. 55 seiner zu Anfang des vorigen Jahrhunderts erschienenen Schrift: Kurze Lehrsätze von dem Laster der Zauberei u. s. w. 71) Rommel, Geschichte von Hessen Bd. V. 72) Bopp im Staatslexikon s. Hexenproc. 73) Hormayr, Taschenb. f. d. vaterländ. Gesch. 1831. S. 332. 74) Wachsmuth a. a. O. V, 2. S. 496.

75) Die Hexenprocesse zu Freiburg u. s. w. 1837. 76) In seinem Werke über Medicinalpolizei. 77) In seinem 1697 erschienenen Werke De daemonolatria. 78) Im erstern Bd. I. S. 1—213, im letztern Bd. VI. S. 157—231. Vgl. auch das Staatslexik. a. a. O. S. 7 fg. 79) Es ist wahrhaft unbegreiflich, warum man diesen echt teutschen Mann und entschiedensten Feind und Bekämpfer aller gelehrten Pedanterei und besonders des

Zwar waren ihm in Bekämpfung der Hexenprocesse die Holländer van Dale, Bekker und Wier in Cleve vorangegangen[80]), doch mehr vom theologischen und philosophischen Standpunkte aus, während er — mit Recht von Herder „ein Luther in seiner Art" genannt — vom unmittelbar praktischen, juristischen aus dies that, und zwar wählte er sich zum Gegner den berühmtesten der damaligen Criminalisten, den wittenberger Professor Benedict Carpzov, der sich bekanntlich rühmte, nicht weniger denn 20,000 Todesurtheile unterschrieben zu haben und der auf das Strengste die Wirklichkeit des Zaubereiverbrechens behauptete, weshalb ihn denn Thomas Schritt vor Schritt widerlegte. Es ist in dieser Hinsicht zu erwähnen, daß Thomasen's Verdienst in dieser Sache um Teutschland schon von dem „größten seiner Söhne," von Friedrich dem Einzigen, anerkannt wurde[81]). Die Hauptschrift von Thomas, welche im J. 1723 erschien[82]), machte aus drei ganz ausführlich aus den Acten entwickelten Hexenprocessen deren Abgeschmacktheit nicht blos den Rechtsgelehrten, sondern auch dem großen teutschen Publicum handgreiflich[83]).

Weniger glücklich war Thomas in der Bekämpfung der andern Hauptquelle der Justizmorde, der Tortur, indem die Abhandlung, worin er auf ihre Abschaffung drang[84]), vorerst nur auf diejenigen Richter wirkte, welche nach den neuen Grundsätzen gebildet waren und deshalb die Anwendung jenes Zwanges hinderten und milderten. Erst Friedrich der Große schaffte sie sofort nach seiner Thronbesteigung (1740) mit Beschränkung (für die Soldaten) und später (1754) gänzlich ab; in den meisten übrigen Staaten blieb sie wenigstens gesetzlich bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, ja noch im Anfange des jetzigen bestehen (in Hanover wurde sie „mit allen andern Misbräuchen sogar gesetzlich 1814 wieder eingeführt"[85])), und die Ehre ihrer Abschaffung wird ziemlich allgemein dem Einflusse der Schriften von Beccaria und Voltaire, besonders des von diesem Letztgenannten mit so großem Erfolg besprochenen und dadurch berühmtesten aller Justizmorde des vorigen Jahrhunderts, dem an Jean Calas von Toulouse verübten, hergeleitet.

Sieht man von diesen einzelnen Veranlassungen und Arten des Justizmordes ab, und fragt, welcher Nation der Ruhm zukommt, zuerst überhaupt gegen die Verurtheilungen Unschuldiger öffentliche Schritte gethan zu haben, so wird auch dieser Ruhm den Teutschen, und zwar lange vor Beccaria und Voltaire zuzuerkennen sein. Dies ist bisher ganz unberücksichtigt geblieben und darum besonders hervorzuheben. Allerdings waren auch bei ihnen die Rechtszustände nach jenem Eindringen der wälschen Rechte sehr unvollkommen, und man kann sogar behaupten, daß das sogenannte heilige römische Reich teutscher Nation bis zu Ende des 15. Jahrh., nämlich bis zur Einführung der Reichsgerichte unter Maximilian I., gar kein Staat im eigentlichen Sinne des Worts war (s. oben S. 120), ja, daß es hierdurch zunächst nur die äußere Form eines solchen erhielt, während der That nach bekanntlich die Selbsthilfe noch geraume Zeit hindurch dauerte, wofür es genügen mag, an zwei der berühmtesten Namen zu erinnern, nämlich Franz v. Sickingen und Götz v. Berlichingen[86]). Allein das muß man wenigstens zugestehen, daß gleich nach Beginn jener Periode auf den Reichstagsverhandlungen ernste Schritte geschahen, um den früher so häufig vorgekommenen Justizmorden Einhalt zu thun. Schon im J. 1496 wandte sich das Reichskammergericht mit seinen Beschwerden an die Reichsstände und veranlaßte dadurch den Schluß auf dem Reichstage zu Freiburg 1498, daß in der nächsten Reichs-

---

lateinischen Zopfthums mit der lateinischen Endung jus, bezeichnet, die er selber in seinen teutschen Schriften nie gebraucht, in denen er vielmehr beständig schreibt: „Chr. Thomas eröffnet ..." „Chr. Thomasens ..." Vergl. Berliner Monatsschrift 1794. Jan. S. 18.

80) Berl. Monatsschrift 1791. Oct. S. 333. Schlosser, Gesch. des 18. Jahrh. 1836. Bd. I. S. 574 fg. 81) „Im J. 1708," sagt er (Oeuvres de Frédéric. [Berl. 1789.] T. I. p. 376), „ward eine Frau, die das Unglück hatte, alt zu sein, als Zauberin verbrannt. Diese unmenschlichen Wirkungen der Unwissenheit erregten bei Thomas, einem gelehrten Professor zu Halle, den lebhaftesten Eindruck: er machte die Hexenrichter und die Hexenprocesse lächerlich; er hielt über die physischen und natürlichen Ursachen der Dinge Vorlesungen; er redete so laut, daß man sich ferner solcher Rechtshändel schämte, und seitdem kann das weibliche Geschlecht in Frieden alt werden und sterben. Unter allen Gelehrten, welche Teutschlands Namen verherrlicht haben, leisteten Leibnitz und Thomas dem menschlichen Geiste die wichtigsten Dienste. Sie zeigten den Weg, auf welchem der Verstand zur Wahrheit gelangen kann; sie bestritten die Vorurtheile jeder Art; sie drangen in allen ihren Schriften auf die Analogie und die Erfahrung; die beiden Krücken, womit wir uns in der Bahn der Untersuchung und der Schlüsse forthelfen, und zogen eine Menge Schüler." Die Berl. Monatsschrift (Jan. 1794. S. 37) bemerkt dazu: „Diese Angabe ist nicht ganz richtig. Schon seit dem J. 1694 arbeitete Thomas an der Ausrottung des Aberglaubens von Zauberei, von Bündnissen mit dem Teufel, von Gespenstern und Geistererscheinungen." Jedenfalls erschien Thomasen's Dissert. de crimine magiae bereits im J. 1701; vgl. auch Schlosser a. a. O. 82) Halle bei Renger. „Vernünftige und christliche, aber nicht scheinheilige Thomasische Gedanken über allerlei philosoph. und jurist. Händel." Der erste dort aufgeführte Fall ist der Proceß der Ältern eines zehnjährigen Mädchens gegen den Pfarrer ihres Dorfes, der ihre Tochter beschuldigte, sie könne durch Zauberei Mäuse machen. Auch der zweite Fall betraf ein ganz junges muthwilliges Mädchen, und der dritte einen vierzehnjährigen Knaben, der einen Kobold gespielt und sich zu einem Bunde mit dem Teufel förmlich bekannt hatte. 83) Schlosser (a. a. O. I. S. 577) theilt Näheres darüber mit und bemerkt auf Veranlassung eines Gutachtens des Predigers Hemisch zu Gröben, worin die Wahrhaftigkeit der Wirkungen eines „Kobolds" bewiesen werden sollte. „Was in unsern Tagen drei durch Frömmigkeit und Kenntnisse ausgezeichnete Männer, der Eine (Jung Stilling) in einer „„Theorie der Geisterkunde,"" der Andere (v. Meyer) in „„Blättern für höhere Wahrheit,"" der Dritte (Just. Kerner) in einer „„Geschichte des Mädchens von Prevorst"" erzählen, ist ärger, als was der einfältige Prediger in Gröben berichtet; aber Thomasius bewirkte doch, daß sich unsere Gerichte nicht mehr für diese Grillen der Phantasie und alten Weiber gebrauchen lassen."

84) De *Tortura* e foris Christianorum proscribenda. 85) Schlosser a. a. O. I. S. 577 („doch ist zur Ehre der Menschheit zu hoffen, daß sie, wenn auch gesetzlich erlaubt, nicht angewendet wird; es soll auch in dieser Hinsicht später eine Verordnung erlassen sein"). 86) Man erinnere sich an die Art, wie Sickingen noch im J. 1519 sich des Reuchlin gegen die cöllnischen Dominikaner annahm (s. Meiners, Lebensbeschreib. u. s. w. I. S. 205).

tagsversammlung über eine gemeine Reformation und Ordnung, wie in criminalibus zu verfahren, sollte berathschlagt werden [87]). Im J. 1500 wurde auf dem Reichstage zu Augsburg das Nämliche wiederholt und der Schluß gefaßt, daß das Reichsregiment mit dem Kammergericht, welches letztere sich inskünftige bei jenem aufhalten sollte, auch 1501 zu Nürnberg wieder seinen Anfang nahm, eine Reformation des peinlichen Rechts fürnehmen sollte [88]).

Besonders ist aber hier unsers Luther's zu gedenken, welcher theils eine Hauptursache der Justizmorde, den Gebrauch der Folter, in ihrer Gefährlichkeit klar aufwies, theils mehr als einen zu seiner Zeit vorgekommenen Justizmord öffentlich zur Sprache brachte, theils endlich wider die Ketzerverfolgung durch die weltliche Obrigkeit entschieden sich erklärte. Hierher gehört die im J. 1525 erschienene Schrift: „Von B. Henrico Diedsmar verbrannt" [89]); ferner einige andere gegen den Cardinal und Erzbischof Albrecht von Mainz gerichtete, mit welchem Luther bekanntlich schon von Anfang an zu thun gehabt hatte. Derselbe hatte im J. 1535 einem seiner Diener, Hans Schenitz oder Schanz, welcher früher bei ihm in hohen Gnaden gestanden, mit Verletzung aller Rechtsformen einen Proceß machen und ihn hinrichten lassen. Luther gab sofort eine „erste und letzte Strafschrift an den Cardinal Albrecht wegen Mord und Verfolgung" u. s. w. heraus [90]). Ebenso schickte er ihm später, als die Verwandten des Schanz eine Schrift gegen den Kurfürsten erscheinen ließen, dieselbe mit einer „Harten Straf- und Warnungsschrift" zu [91]). Die Verwandten des Cardinals, die brandenburgschen Fürsten, beklagten sich über Luther's Heftigkeit und Derbheit; aber Luther ließ sich dadurch nicht abhalten, im J. 1538 eine neue Schrift gegen jenen [92]) aufzusetzen, die er im folgenden Jahre ungeachtet eines kurfürstl. sächs. Verbots vom 21. Dec. drucken ließ [93]).

---

87) „Auf den Art., daß viele zu dem Todt ohne Recht und unverschuldt verurtheylt werden, also lautend: Item so teglich wieder Fürsten, Reychs-Stätt und ander Oberkeyt in Klags Weisse einem Gericht anbracht wirdet, daß sy leut unverschuldt on recht und redlich Ursach zum Tode verurteylen und richten lassen haben sollen und durch die Freund Rechts wieder dieselben begeret; alsdann in einer Supplication hierbey gelegt, sich auch begeben hat, ist Bescheidts not, wie es in derselben am Cammergericht gehalten werden soll; und soll ein jeder hie zwischen nechster Versammlung dahero davon rathschlagen und seinen rathschlag auf die nechste Versammlung bringen, davon entlich zu beschliesen." Müller, im Reichstags-Theater unter Maximilian I. 4. Vorstellung S. 458. v. Harpprecht, Staatsarchiv II. Th. Beil. Nr. 111. 180. Sammlung der Reichsabschiede P. II. p. 46. Vgl. Malblank, Gesch. der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. von ihrer Entstehung und ihren weitern Schicksalen bis auf unsere Zeit. (Nürnberg 1783.) §. 37.

88) „Auf den Art., daß viel zum Todt unrecht und unverschuldt verurtheilt also lautend: Item so täglich wieder Fürsten, Reichsstätt oder ander Oberkeit, in Klagweiß einem Gericht anbracht wird, daß sie die Leut unverschuld, ohn Recht und redliche Ursachen zum Tod verurtheilen und richten lassen haben sollen, und durch die Freunden Rechts wieder dieselben begehrt. Ist bescheidts Noth, wie es in selben am Cammergericht gehalten werden soll. Ist beschlossen, daß des Reichs verordnet Regiment mit samt dem Cammergericht nach Erkundigung der Landgewohnheit und Gebrauch in solchem ein ziemlich Reformation und Ordnung fürnehmen, machen und allenthalben ausschreiben und verkündigen sollen, darnach sich männiglich in solchen Fällen hinfüro mög und soll wissen zu halten" (Cammergerichtsordnung von 1500. Tit. 13). Ganz ähnlich äußert sich auch ein Rathschlag der kaiserl. Räthe, das Kammergericht betreffend, auf dem Reichstage von 1518 (Harpprecht a. a. O. Nr. 244. p. 397); ferner ein Rathschlag kleinern und größern Ausschusses der Reichsstände auf dem Reichstage zu Worms vom J. 1521, die Halsgerichtsordnung betreffend (*Kress*, In praef. commentarii ad C.C.C. §. 16), worin es heißt: „Nachdem auf etlichen vorgehenden Reichstagen stattlich bedacht und befunden worden ist, wie im Heil. Römischen Reich teutscher Nation an den peinlichen Gerichten großer Mißbrauch beschehe, deßhalb offtermals unschuldige Leut wider Recht und Billigkeit um ihre Leib, Leben und Gesundheit und zeitliche Nahrung kämen, auch etwa die schuldigen Übelthäter ungestraft blieben, darum in denselben Reichs-Abschieden beschlossen funden wird, eine ewige Reichsordnung zu machen, dadurch solch grosses Ubel desto stattlicher und besser behüthet und abgewendet werde, dieweil aber das bißhero nicht geschehen und auch bemelde hohe tägliche beschwerung offenbar und kläglich zu hören sind, ist dem allen nach durch Kurfürsten und andre Stände für grosse Nothdurfft bedacht, daß Kays. Majestät auf jetzigen Reichstag Gott dem Allmächtigen zu Lob und gemeinen Nutzens Willens solcher peinlichen Gericht halber gute Ordnung und Maß ordne und setze."

89) Vgl. Luther's teutsche Schrift von Lomler 1817. Bd. II. S. 379.

90) Bei Lomler Bd. II. S. 469 fg.

91) Ebendas. Bd. III. S. 203.

92) Wider den Bischof zu Magdeburg, Albrecht Cardinal.

93) Bei Lomler Bd. III. S. 213 fg. Hier heißt es: „Ich beding, daß ich nicht will, und wenn ichs gleich wollt, nicht kann Richter seyn zwischen Hans Schenitzen und dem Cardinal, sondern weil ich ein elend Stück bin vom Gesinde des hohen rechten Richters, und nu bei 30 Jahren in seiner Kanzlei, nicht fern von der Thür gesessen, zuweilen auch Botenläufer und Briefträger gewesen, daß ich ziemlicher Weise erfahren, was vor Urtheil in derselben Kanzelei in vielen Sachen pflegen zu fallen, hab ich unter andern auch die Urtheil gehört über Schenitzen und den Cardinal, welches ich nicht allein mag, sondern auch sol und mus nachsagen aus sonderm Befehl, und ist diß Urtheil wol vor 3000 Jahren gefällt, lautet auf menschliche und deutsche Sprache also: hab ich veracht" u. s. w. (Hiob 31, 13. 14. 15) — „Hans Schenitz, du hörest hie, daß der Cardinal dich anklagt, du habest Geschenke begehrt. Was sagst du dazu? Er hat deine Briefe! Du bist der andre Mann, der Bischof ist ein Mann. Potz gütiger Gott! hänget er doch am Galgen, und kann nicht reden! Wer hat ihn denn gehänget? Der Bischof! Warum? Der Bischof will allein reden, sein Gegenpart soll stillschweigen, denn der Bischof will den Gänsen predigen." „Wenn gleich der Cardinal Richter hätte seyn können, als nicht ist, so ist er dennoch schuldig gewesen, Marter und Würgen (die Tortur) nicht vorzunehmen mit Hans Schenitz, denn es steht geschrieben: du sollt Gott nicht versuchen. Denn wo ich kann über eine Brücke gehen, soll ich mich nicht fährlich wagen und waten in ein tief Wasser; weil nu die Marter im Kerker eine fährliche Rechtfertigung ist, und ohn Noth nicht zu brauchen ist, denn oft Unrecht da begangen wird, und der Cardinal eine feine Brücke, ja eine öffentliche freie Straße vor sich hatte zum Recht, als das kais. Gericht, so hat er sollen dieselbe Straße gehen, wo er gleich Richter wäre und Gott nicht versuchen. — Und weil ich auf diß Werk der scharfen Rechtfertigung kommen, muß ich ein wenig weiter davon reden, Herren und Richter zu warnen. Man findet etliche Leute, so weicher und blöder Natur, daß sie nicht können verschlossen oder gefangen seyn, sterben und vergehen in einer Ohnmacht. — Findet man doch Leute, die keine Maus noch Katzen um sich leiden können, wie vielmehr findet man Leute, die nicht können die Marter leiden, sondern bekennen unrecht, damit sie der Marter abkommen und werden drauf gericht. Wiederum ists wahr, daß etliche Leute so steif, fest und mehr denn eisenhart sind, daß sie lieber sich todt lassen martern, ob sie wohl schuldig sind, ehe sie wollen bekennen, wie ich oft gehört."

Endlich gehört hierher auch, was Luther bereits in der 1522 erschienenen Schrift „Vom Mißbrauch der Messen"[94]), und später in Bezug auf die damals so großes Unheil anrichtende Sekte der Wiedertäufer erklärte, mit deren Grundsätzen freilich, streng genommen, gar keine bürgerliche Ordnung bestehen kann[95]), und welche damals furchtbare Unruhen und Händel anstifteten, daher sie von Seiten der Staatsgewalt und von Einzelnen auf das Unerbittlichste verfolgt wurden. Luther sah jedoch auch hier sehr klar ein, daß diese Verfolgungen ein Misbrauch der Justiz waren und zu Justizmorden führten[96]). Hieraus ist zugleich zu ersehen, daß Luther den abscheulichen, sieben Jahre nach seinem Tode an dem Spanier Servetо (1553 28. Oct.) verübten Justizmord (den leider! der sanfte Melanchthon billigte und den noch 1852 Ebrard[97]) zu entschuldigen suchte) nicht gutgeheißen haben würde. Nimmt man hierzu, daß Luther in den ebengenannten und andern seiner Schriften auf das Energischste das Unwesen der damaligen Juristerei aufdeckte und bekämpfte (was auch Ulrich von Hutten that[98])), daß er dem blos positiven Recht gegenüber das „Recht, das mit uns geboren ist," kräftig geltend machte[99]), daß durch die, doch vorzugsweise von ihm ausgegangene teutsche Reformation und ihren Sieg über die Hierarchie der ganzen neueuropäischen Aufklärung, besonders dem Einflusse geläuterter politischer Theorien und staatsrechtlichen Principien die Bahn gebrochen wurde[1]) — was schon Klopstock treffend andeutete:

„Wenn durch dich, mein Vaterland, der beschornen Despoten
Joch nicht zerbrach, so zerbrach das der gekrönten itzt nicht"[2]).

— da endlich ohne die vorangegangene Vervollkommnung der politischen Institutionen auch diejenigen Reformen der Rechtspflege gar nicht möglich sind, durch welche die möglichste Verhinderung der Justizmorde bewirkt werden kann —; so wird man nicht länger anstehen, dem teutschen Volke, und namentlich seinem hellleuchtenden Dreigestirn, Luther, Thomas und Friedrich dem Großen, den Ruhm zuzuerkennen, in dieser culturhistorisch so wichtigen Sache nicht nur vorangeschritten zu sein, sondern auch das Meiste geleistet zu haben.

Eine besondere Art des Hexereiglaubens, welche neuerdings Gegenstand ausführlicher Untersuchungen geworden ist, hat zu vielen Justizmorden, besonders in Frankreich, Anlaß gegeben, und ist zugleich ein Beweis dafür, daß im Ganzen den romanischen Nationen mehr als den germanischen Justizmorde aus obigem Grunde zur Last fallen, nämlich die sogenannte Lykanthropie, oder der Glaube an sogenannte Währwölfe, wornach Menschen sich selbst oder Andere in Thiere, besonders Wölfe, sollten verwandeln können. Von diesem uns als Verrücktheit erscheinenden, aber weit verbreiteten Wahne finden sich schon im Alterthume Spuren (bei Herodot, Plinius und Pomponius Mela), und das Christenthum vertilgte ihn so wenig, sodaß die Sagen von derlei Metamorphosen im Mittelalter sogar viel häufiger wurden und die Chronisten sich in diesem Punkte viel leicht- und abergläubiger zeigen, als die Schriftsteller des Alterthums, welche die Sage als bloße, freilich vom „Volke" geglaubte Fabel behandeln. Selbst der große Vorgänger Lord Bacon's im Gebiete der Universalencyklopädie der Wissenschaften, Vincenz von Beauvais[3]), der Günstling Ludwig's des Heiligen und Zeitgenosse von Roger Bacon, spricht in seinem merkwürdigen *speculum vitae* von zwei Frauen, die im 11. Jahrh. eine Herberge in der Umgegend von Rom hielten und ihre Gäste in Pferde, Esel und Schweine verwandelten, um sie nachher auf dem Markte zu verkaufen!! Die neuerdings erschienene Schrift von Bourquelot: *la Lycanthropie*, gibt ausführlichen Bericht über diesen Glauben an Währwölfe, der in den Legenden, Romanen und andern damaligen Dichtungen eine so große Rolle spielt. In einer Anzeige dieser Schrift in den „Blättern für literarische Unterhaltung"[4]) heißt es: „Das Sonderbarste und Traurigste zugleich ist die Menge der Individuen, die sich ernstlich einbildeten, die Macht zu haben, sich in Währwölfe zu verwandeln, und welche dann, von der Justiz verfolgt, Opfer ihrer eigenen Hallucinationen und der Unwissenheit ihrer Zeit wurden. Die Lykanthropen, die man wie die Hexenmeister anklagte, Gemeinschaft mit dem Teufel zu haben, wurden gleich diesen mit dem Feuertode bestraft. Der Verfasser des citirten Buchs führt mehre interessante Decrete an, welche von französischen Parlamenten noch im 16. Jahrh. gegen die Lykanthropen erlassen wurden, unter andern ein Reglement des Parlaments der Franche-Comté vom 3. Dec. 1573 für die Jagd auf die Währwölfe, und noch 1596—1600 unterhielt der Dämonograph Jean Boguet, der in dieser Provinz das Amt eines Oberrichters bekleidete, gegen die angeblichen Lykanthropen so lebhafte Verfolgungen, daß er es sich als ein sehr verdienstliches Werk anrechnete,

94) Bei Lomler Bd. I. S. 441. 95) Schnaubert, über Kirche und Kirchengewalt S. 26. 96) Er erklärt sich darüber so: „Es ist nicht recht und mir wahrlich leid, daß man solche elende Leute (Wiedertäufer) so jämmerlich ermordet, verbrennt und greulich umbringt, man sollte ja einen jeglichen lassen gläuben, was er wollte. Glaubet er unrecht, so hat er genug Strafen an dem ewigen Feuer in der Hölle. Warum will man sie denn auch noch zeitlich martern? sofern sie allein im Glauben irren, und nicht auch daneben aufrührerisch sind, oder sonst der Obrigkeit widerstreben. Lieber Gott, wie bald ist's geschehen, daß einer irre wird und dem Teufel in Strick fällt? Mit der Schrift und Gottes Wort sollt man ihnen wehren und widerstehen; mit Feuer wird man wenig ausrichten." Brief an zwei Pfarrherrn von der Wiedertaufe. Jahr 1528. (Werke 17. Th. S. 2644 d. Walch. Ausg.) 97) In s. Dogmatik d. reformirten Confession. 98) s. Malblank, Geschichte d. peinlichen Gerichtsordn. S. 34. 99) „Geschriebene Rechte halte man unter der Vernunft" u. s. w. „Von weltlicher Obrigkeit" am Ende; bei Lomler I. S. 345, vgl. Bd. III. S. 134.

1) Heeren, Kl. histor. Schr. Bd. II. S. 146 fg. Wachler, Philomathie I. S. 156 fg. 2) In der Ode: „Sie und nicht wir."

3) Vgl. Welcker's Universal- und jnrid.-politische Encyklopädie. 1829. S. 478. Sein Hauptwerk: „speculum majus *Vincentii* Bellovacensis," wurde 1250 veröffentlicht. Auch Alex. v. Humboldt gedenkt seiner sehr ehrenvoll (Kosmos II, 281). 4) Nr. 19 vom 7. Mai 1852. S. 453.

allein für sich mehr als sechshundert vertilgt zu haben!" In dieser Beziehung scheinen die Teutschen sich nicht soweit verirrt zu haben; wenigstens sind keine ähnlichen Beispiele solcher Justizmorde und -Mörder bei uns bekannt und berüchtigt geworden.

Daß in den seit so vielen Jahrhunderten der politischen Einheit und Selbständigkeit, sowie eines gesicherten Rechtszustandes großentheils noch jetzt ganz entbehrenden Italien es an Justizmorden aller Art nicht gefehlt hat, versteht sich von selbst. Am meisten gilt dies von solchen, die aus religiösem Fanatismus hervorgegangen waren, wovon noch unsere Zeit beinahe ein Beispiel in der besprochenen Verurtheilung der Madiai's erlebt haben würde (vgl. S. 123), wenn nicht die mächtige Fürsprache England und Preußens noch jenes Ehepaar gerettet hätte, dessen Verbrechen der Besitz der Bibel und der protestantische Glaube war!![5]) Welche zahllose Justizmorde allein von dem neuerdings durch des Grafen Daru Geschichte von Venedig näher bekannt gewordenen Institute der Staatsinquisitoren jener berühmten Lagunenstadt, oder des furchtbaren „Rathes der Zehn" — man denke an den sogenannten „Löwenrachen" für die heimlichen Denunciationen und die auch durch Casanova näher geschilderten Staatsgefängnisse im Dogenpalaste, die sogenannten piombi oder Bleidächer, die „Seufzerbrücke" u. dgl. m. — verübt worden sind, läßt sich leicht denken, und ist bekanntlich neuerdings auch Gegenstand mehrfacher poetischer Darstellung durch einen der größten Dichter der Neuzeit, Lord Byron, geworden (Marino Faliero, die beiden Foscati u. s. w.).

Auch der Schweiz, welche sich ihrer schon so frühzeitig errungenen politischen Freiheit rühmt, und zwar nicht allein, aber zunächst der französischen, fallen unglaublich viele Justizmorde zur Last. Für einen der berüchtigtsten derselben könnte im October d. J. (1853) eine dreihundertjährige Trauerfeier begangen werden, und an ihn jetzt zu erinnern möchte deshalb gut sein, weil in unserer ganzen gegenwärtigen Zeit die kirchlichen oder Glaubens- und Religionsfragen ein viel regeres und allgemeineres Interesse als die politischen und übrigen socialen Probleme erweckt haben, und es daher nützlich ist, bei den bereits hier und da durch die Jesuitenmissionen, wie durch sogenannte protestantische Pietisterei zum Fanatismus gesteigerten religiösen Parteikämpfen die Erfahrung lehren zu lassen, bis zu welchen Greueln, selbst in einer Stadt, die schon in der Mitte des 16. Jahrh. zu einem Centralpunkte wissenschaftlicher, politischer und religiöser Cultur geworden war[6]), blinder Buchstabendienst und Intoleranz einer theologischen Dogmatik führen kann, sobald selbiger sich das weltliche Schwert dienstbar zu machen gelungen ist. Es ist nämlich derjenige gemeint, welchen das schon lange zum Protestantismus bekehrte Genf und sein großer Reformator Calvin an dem als Ketzer eingezogenen Spanier Miguel Serveto durch ein Auto-da-Fé verüben ließ, welches leider! sogar von Teutschen, ja von dem sonst so sanften und milden Melanchthon gebilligt wurde. Serveto's Vergehen bestand darin, daß er in der Ausgabe des Ptolemäus Zweifel gegen des Moses Angaben bezüglich der Fruchtbarkeit Ägyptens ausgesprochen, die Kindertaufe verwarf, das Dogma der Lehre von der Gottheit Christi und von der Dreieinigkeit anders auffaßte als Calvin und die Kirche, und einer pantheistischen Ansicht huldigte, welche letztere bekanntlich noch zu unserer Zeit als eine gefährliche gilt[7]), während man vergißt, daß es einen wahren und einen falschen Pantheismus gibt, und daß der erstere mit dem Christenthume eben durch dessen Dreieinigkeitslehre ganz im Einklang ist, wie unter Andern de Wette nachgewiesen hat[8]). Auch abgesehen hiervon, hatte Serveto, indem er für wesentlich gehaltene Dogmen anzweifelte, nichts Anderes gethan, als Luther und Melanchthon, Zwingli und Calvin selber. Und doch brachte ihn Letzterer deshalb auf den Scheiterhaufen![9]).

5) Daß die ultramontanen historisch-politischen Blätter von Görres u. s. w. (Bd. XXX, 9) gleichwol die Verurtheilung der Madiai's zu rechtfertigen suchen, ist leicht erklärlich.

6) Heeren, Handb. der Gesch. der europäischen Staaten. 3. Ausg. S. 82.

7) Beweis ist die dem Privatdocenten der Philosophie Fischer in Heidelberg entzogene Erlaubniß zu lehren; vgl. d. Zeitungen v. Juli u. Aug. 1853.

8) De Wette, Theodor oder des Zweiflers Weihe. 1822. II. S. 130. Vgl. J. H. Fichte, über Gegensatz u. s. w. 1832. S. 146 fg.

9) übrigens war erst 1547 der genfer Bürger Jacques Gruet „wegen gottloser Doctrinen" enthauptet worden; s. N. Pitaval IX. S. 90. — Nachdem der Neue Pitaval den ganzen Fall ausführlich und meisterhaft dargestellt hat, setzt er (IX. S. 100) die denkwürdigen Worte hinzu: „Farel foderte, auf dem Richtplatze angekommen (27. Oct. 1553), den Verurtheilten auf, die Versammelten zu bitten, daß sie für seine Seele beten möchten; er möge sein Gebet mit dem des Volkes verrichten. Diese Gebete summten noch fort, als Serveto schon den Scheiterhaufen bestieg. Mit Eisenringen ward er an einen Pfahl gekettet, sein Buch ward zu beiden Seiten ihm festgebunden, auf seinem Kopfe eine Krone von Blättern, die in Schwefel getaucht sind. Als die Fackel vor seinen Augen geschwungen wird, stößt er einen Schrei aus, der Alle erbeben macht. — Die Berichte, welche man über Serveto's letzte Augenblicke hier und da gedruckt findet, hält Riellet für später gemacht und falsch. Es wird darunter erzählt, daß man aus Grausamkeit den Scheiterhaufen von grünem Holze geschichtet, um die Qualen des Ketzers zu verlängern, und daß ein Bauer, dies Mal aus Erbarmen, Bündel mit trockenem Reisig ins Feuer geworfen, um sie zu verkürzen. — Nach einer Stunde hatten die Flammen ihn verzehrt, und es blieb Nichts von Serveto, als zerstreute Asche, ein Name, der nicht mehr aus der Geschichte der menschlichen Kämpfe um das Unbegreifliche verschwinden wird, und ein Flecken auf der Reformation, den sie selbst auszulöschen nicht mehr vermochte, auch nicht darum sich Mühe gab. Luther hatte die Todesstrafe gegen Ketzer verworfen. Der sanfte Melanchthon billigte bekanntlich nicht allein dieses gräßliche Urtheil, sondern pries es auch an; er erklärte öffentlich: daß die Herren von Genf wohl daran gethan, einen solchen Ketzer zu verbrennen!! Die Katholischen fanden darin reichen Stoff, der Protestanten Anschuldigungen ihnen zurückzugeben; aber 19 Jahre nach Serveto's Scheiterhaufen tönten in Paris die Glocken der Bartholomäusnacht. (Im J. 1572 den 24. Aug., wo an 40,000 Menschen in majorem Dei gloriam von ihren Mitbürgern ermordet wurden!) Unter solchem Sturmgeläute schienen die letzten Sterbeseufzer des kleinen armen Spaniers in Genf zu verhallen. Und doch was ist gräßlicher für unser Gefühl: eine satanische Metzelei, wo aber alle wilden Leidenschaften, wo langgenährter Todhaß, Politik, Wollust und der Kitzel der Entnervung mit thätig waren, oder ein mit Verstand und Vernunft in kalter Besonnenheit und von sonst red-

Gewiß ist es ein Trost, welchen die Sittengeschichte auch in Bezug auf solche, von ihr berichtete Gräßlichkeiten — und sicher ist ein einzelner Justizmord oft schrecklicher, als ein noch so arges, aus religiösem Fanatismus hervorgegangenes allgemeines Blutbad — dem sorgfältigen Beobachter gewährt, daß sich auch hierin die höhere Weltordnung geltend macht, in sofern auch jene dem höchsten Ziele der Menschheit, der Veredelung derselben durch fortschreitende Bildung und Aufklärung dienstbar werden muß, wie denn schon Herder dies so treffend, als das schönste Resultat der Geschichte bezeichnet [10]). Aber wie langsam dieser Fortschritt ist, zeigt sich namentlich in dem eben berührten Beispiele und vorzüglich darin, daß es eben einem Lande angehört, welches doch auch in Bezug auf wissenschaftliche Bildung und kirchliche Aufklärung schon in frühester Zeit, wie auch später, Ausgezeichnetes leistete [11]) — und daß sich grade hier der Wahnglaube mit seinen schlimmsten Folgen am meisten verbreitet und am längsten erhalten hat, da das letzte Opfer eines wegen sogenannter Hexerei verübten Justizmordes in Ländern teutscher Zunge im J. 1782 in Glarus fiel [12]). Gräulich ist auch, was neuerdings erst Kasimir Pfyffer in seiner bekannten Schrift über Luzern berichtet, welches im 16. und 17. Jahrh. ein wahres Eldorado für Ketzermeister und Hexenrichter war. „In Luzern (heißt es daselbst) [13]), wurden in den J. 1651—1657 — also in einem Zeitraume von nicht mehr als sechs Jahren — 35 Weibspersonen wegen „Argwohns der Unholderei" erwürgt und verbrannt. In dem luzernischen Städtchen Sursee brachte man von 1565—1665 doch 34 „Unholdinnen" oder Hexen auf den Scheiterhaufen und auch einige Hexenmeister wurden verbrannt. Es ist schaudererregend, mit welch gräßlichem Eifer und welcher Härte die Tortur angewendet wurde" [14]). Am entsetzlichsten erscheinen aber dort solche an Kindern unter zwölf Jahren verübte Justizmorde [15]). — Dabei kann nicht unerwähnt bleiben, daß auch in Bezug auf Kindermorde — deren Bestrafungen durch die Justiz nur zu oft ebenfalls nur Justizmorde waren [16]) — die schweizerischen Gesetzgebungen am längsten hinter den Foderungen des Geistes unserer Zeit zurückbleiben, worüber die treffliche Schrift Pestalozzi's [17]) nähere Aufschlüsse gibt [18]). — Auch der politische Fanatismus hat in Zürich noch im J. 1780 zu dem (besonders von Schlözer soviel besprochenen) an dem Pfarrer Waser verübten Justizmorde geführt.

Obwol England ebenfalls schon früh durch seine Magna Charta (1215), sein Freigebliebensein von dem Eindringen des römischen Rechts, namentlich dessen Folter [19]), endlich durch sein Geschwornengericht am meisten gegen die Misbräuche der Justizgewalt geschützt schien, so fehlte es doch auch dort nicht an vielen Justizmorden, die theils aus politischem, theils aus religiösem Fanatismus hervorgingen. Besonders gilt dies von der Zeit seit die Tudor's und die Stuart's auf den englischen Thron gelangten, welche die althergebrachten Volksrechte zu verkümmern und selbst zu vernichten verstanden [20]); es genügt wol, an den Zeitgenossen und Specialgegner unsers Luther, König Heinrich VIII., zu erinnern, an die von ihm befohlenen Hinrichtungen mehrer seiner eigenen

---

lichen, trefflichen, besonnenen, menschenfreundlich gesinnten Richtern gefälltes Urtheil, welches einen Mann zum qualvollen Tode verurtheilt, weil er von einer Ansicht nicht abstehen wollte, die nach ihren Ansichten irrig war! Eine Ansicht, welche von dem, was damals für eine Grundwahrheit des Christenthums galt, abwich, während man über andere Sätze, die heute für Grundwahrheiten gelten, heut in ähnlicher Agitation jenes alten Kampfes über das mehr oder minder substantielle Wesen der gespaltenen Dreieinigkeit fast vergessen hat! — Die Sterbeseufzer Serveto's sind aber vielleicht nicht verhallt, die Flammen seines Scheiterhaufens haben mehr Helle verbreitet, als die frei durchgeführten Argumente; sie haben mehr auf die Geister gewirkt als alle Autodafés Spaniens und Italiens; denn ein innerer Widerspruch in einem Systeme verletzt und weckt mehr zum Nachdenken, als die empörenden Wirkungen eines folgerechten Systems. — Der Advocat für das Genf der Vorzeit, Riellet de Candolle, welcher im J. 1844 die Acten dieses Processes (Mémoires et documens publiés par la société d'histoire et d'archéologie de Genève) herausgab, sagt noch: „„Der Skandal, welchen endlich dieses Urtheil hervorrief, war ein Opfer, dargebracht dem Geiste der Reformation. Weniger ist es die Strenge seiner Richter, als ihr Schwanken, was diesem unseligen Falle ein solches Aufsehen gegeben. Überall sonst als in einer protestantischen Stadt würde er umgekommen sein, ohne daß es mehr gewesen wäre als ein Scheiterhaufen und ein Opfer mehr. Zu Genf konnte er nur sein Leben verlieren, um der Vertreter einer Sache und der Märtyrer eines Princips zu werden!""

10) „Grausenvoll ist der Anblick, in den Revolutionen der Erde nur Trümmern auf Trümmern zu sehen, ewige Anfänge ohne Ende, Umwälzungen des Schicksals ohne dauernde Absicht! Die Kette der Bildung allein macht aus diesen Trümmern ein Ganzes, in welchem zwar Menschengestalten verschwinden, aber der Menschengeist unsterblich und fortwirkend lebt. — Thorheit mußte erscheinen, damit die Weisheit sie überwinde. Tausend Schandthaten stehen da mit häßlichem Lobe verschleiert, tausend andere stehen in ihrer ganzen Häßlichkeit daneben, um allenthalben doch das sparsame wahre Verdienst wirkender Humanität auszuzeichnen" u. s. w. Ideen z. Ph. d. G. d. M. Buch IX. §. 1. 11) Man denke nur an den Einfluß der bedeutenden Culturanstalten und Persönlichkeiten in Basel, Zürich, Genf und Bern. 12) s. oben S. 123 und Staatslexikon unt. d. W. Hexenproceß S. 7.

13) Pfyffer's Gesch. von Luzern. Vgl. das Frankf. Conversationsblatt. Nr. 161 vom 8. Juli 1850. 14) Kas. Pfyffer a. a. O. S. 315. Anm. (So wurde anno 1652 über Verena Haumüller von Rothsee, eine „Unholdin," 85 Jahre alt, geurtheilt: „sie soll mit vier Griffen feuriger Zangen, einen am rechten Arm am Kornmarkt, den andern am linken Arm am Fischmarkt und zween an die Brust bei dem Hochgericht gezapft, hernach ihr die rechte Hand abgeschlagen und sie sodann lebendig in hellbrennendes Feuer geworfen werden." 15) Ebenderselbe erzählt in einem Auszuge aus alten Gerichtsacten folgendes Urtheil: „Katharine Schmidli von Romoos, ein klein Maideli von elf Jahren, wegen Vogelmachen, sintemalen keine Besserung zu verhoffen, im Thurm ohne Abkündigung des Lebens strangulirt und dann in Sack gestoßen und verbrannt." 16) Selbst abgesehen von den Ansichten des classischen Alterthums (vgl. Hugo, Naturrecht. 4. Ausg. S. 340) und einigen alten und neuen Philosophen (*Aristot.* Pol. VII, 16. Fries, N. Krit. d. Vern. III, 194). 17) „Über Gesetzgebung und Kindermord." 18) Daß selbst Juristen, namentlich Criminalisten, es anerkennen, daß von dem großen Volkspädagogen etwas zu lernen ist, zeigt d. N. Archiv d. Criminalrechts. 1848. S. 164. 19) Delolme, Verf. von Engl. 1819. S. 173. (Bis 1772 fand aber auch dort eine Art Tortur statt; s. Hermes B. 25. S. 183.) 20) Millar, Entwickel. der engl. Staatsverf., übers. von K. E. Schmid II, 241 fg.

Gemahlinnen (Anna Boleyn, Katharina Howard), des Kanzlers Thomas More, des Bischofs Fisher u. A., sowie an die zahllosen Scheiterhaufen, die seit 1555 unter seiner wieder katholisch gewordenen ältern Tochter Maria die Opfer wahnsinniger Religionsverfolgung verzehrten [21]), an die 19jährige Gefangenschaft und endliche Hinrichtung der Maria Stuart (4. Febr. 1587) durch seine jüngere Tochter Elisabeth, welcher auch die des Herzogs von Norfolk und Grafen Northumberland zur Last fällt, sowie die Verbrennung einiger Wiedertäufer, die Verfolgungen der Puritaner und Katholiken, von denen (nach Lingard und Dahlmann) in den letzten 14 Regierungsjahren der Elisabeth 61 Priester, 47 Laien und 2 Edelfrauen den Tod erlitten. Nur kurz erinnern wir an die Schmach, welche England durch die am König Karl I. verübte Hinrichtung sich zuzog und an die vielen Justizmorde durch die berüchtigte Sternkammer und des Wütherichs Jefferies vor und nach jener ersten Revolution unter dem schwachen Karl II.; mehre derselben, wie z. B. die Hinrichtungen des Viscount Stafford, des Lord W. Russel und Algernon Sidney, sind in dem „Neuen Pitaval" [22]) ausführlich besprochen, andere neuerdings in Erinnerung gebracht worden [23]). Auch ist von einem der Sache Kundigen [24]) gradezu ausgesprochen worden, daß von Opfern und zwar schuldlosen Opfern des Despotismus, oder des Parteigeistes, dem die Richter nur als willenlose Werkzeuge dienten, also an Justizmorden die Jahrbücher der englischen Justiz reicher, als irgend ein anderes Land sind: „Die Sternkammer, welche noch unter Karl I. (1641) als ein vom Könige allzu abhängiges Tribunal abgeschafft ward, hat nicht allein solche Vorwürfe auf sich geladen; auch das Parlament und selbst die Geschwornengerichte haben sich der Ungerechtigkeit und den Leidenschaften der politischen Factionen hingegeben. Die Verurtheilungen des Lord Russel und Algernon Sidney (1683) wurden, wie viele Andere, unter der Leitung des blutdürstigen Oberhofrichters Jefferies von einer Jury zum Tode verurtheilt, welche in jener Zeit weit entfernt war, ein Bollwerk gegen den Misbrauch der Staatsgewalt gewesen zu sein. Daß sie dies und besonders das beste Verhütungsmittel von Justizmorden in England auch später nicht immer gewesen, dafür fehlt es ebenfalls nicht an Belegen, namentlich in Bezug auf den ungehörigen Einfluß, den das Ministerium in politischen, besonders in Preßprocessen auf die Jury selbst noch in neuerer Zeit ausgeübt, worüber der berühmte Radicalreformer Jer. Bentham schon vor länger als einem Menschenalter eine besondere Schrift veröffentlichte [25]). Sogar einer der größten Staatsmänner Englands und der ganzen neuern Zeit, W. Pitt, hielt sich von einem verwerflichen, sogar einen etwanigen Justizmord nicht scheuenden politischen Fanatismus nicht frei [26]).

Auch die in dem früher so berühmten englischen Romane von Fielding „Tom Jones" ausgesprochene Bemerkung, daß kein Eifer blinder ist, als der für das Recht, hat sich in Bezug auf den hier erörterten Gegenstand grade in England mehrfach bestätigt. So z. B. bei dem Justizmorde eines gewissen Richard Coleman im J. 1749 [27]), welcher in einer Brauerei zu London Buchhalter, verheirathet und Vater zweier Kinder war. Im April war Sara Green mit mehren Bekannten bei einer Lustbarkeit, wurde auf dem Heimwege von drei Männern überfallen, mit Gewalt gemisbraucht und sonst unmenschlich behandelt. Sie wurde in ein Hospital gebracht, wo sie nach einem halben Jahre starb. Sie hatte angegeben, daß die Thäter Brauknechte gewesen wären und da ein gewisser Trotman den Coleman verdächtig gemacht hatte, so hatte sie endlich, nach mehrmaligem Weigern, einen Eid geleistet, daß Coleman einer der Thäter gewesen sei. Der Verdacht, welchen Trotman gegen Coleman zu erregen gewußt hatte, war in seinem Entstehen dem sehr ähnlich, welcher in dem berühmten Falle am Rhein gegen den Büttner Hamacher in dem Fonk'schen Processe zuerst rege gemacht wurde. Trotman setzte dem Coleman im Wirthshause zu und fragte endlich grade, ob er nicht bei dem Handel mit der Green gewesen sei? Der etwas betrunkene Coleman antwortete: „Hol dich der T—, du Hund! Wenn ich dabei war, was gehts dich an?" worauf eine Prügelei entstand. Auf diese beiden Anzeigen, den Eid des Mädchens und Trotman's Aussage, wurde Coleman zum Tode verurtheilt! Zwar brachte er mehre Zeugen bei, daß er sich zur Zeit der

21) Dahlmann, Gesch. der englischen Revolution. 4. Aufl. S. 82. Hanhart, Leben Konrad Geßner's S. 161. 22) N. Pitaval Bd. VII. S. 71. 89 fg. 151 fg. 23) Lit.-artist. Beilage Deutsch. allgem. Zeit. 1850 vom 11. Juli. S. 142. 24) Hermes Bd. 25. S. 181. Vgl. S. 184, wo der Verfasser (K. E. Schmid) es ausspricht, daß in England zehn Mal soviel Justizmorde als in Frankreich zur öffentlichen Kunde gekommen, daß deren in der neuesten Zeit noch jährlich mehre vorkommen, er selber eine große Zahl derselben gesammelt habe. 25) *Bentham*, The elements of the art of *packing* as applied to special juries particularly in cases of libel law. (London 1821.)

26) Vgl. darüber in Prutz Deutschem Museum Nr. 8 vom 17. Febr. 1853. S. 278 den Aufsatz von Bucher „Major Cartwright," wo es heißt: „Derselbe Pitt, der zwei Reformanträge in das Unterhaus gebracht, mit Cartwright einen Briefwechsel unterhalten und „„ein Bischen Druck von Außen"" zur Beförderung der Parlamentsreform als wünschenswerth bezeichnet hatte, begann (1793) eine wüthende, blutgierige Verfolgung der Volkspartei. Seine Staatsanwalte erfanden das Verbrechen des „„construirten Hochverraths,"" das als ein leuchtendes Brandmal in den Jahrbüchern der englischen Rechtspflege steht. Richter, die an der Bewegung Theil genommen hatten, thaten Buße durch die nichtswürdigste Parteilichkeit und Gesetzesverachtung; Regierungsspione, die man heute aus jedem Gerichtshofe weisen würde, waren die Hauptzeugen. Die Geschwornen waren *packed*, d. h. aus den politischen Gegnern der Angeklagten gewählt. Die Regierungsblätter hetzten und enthüllten. Muir und Palmer, denen Edinburgh neuerdings ein Denkmal errichtet hat, fielen als Opfer. Horne Tooke und seine eilf Genossen in London wurden durch das Talent und den Muth ihres Vertheidigers und durch den geraden Sinn eines Geschwornen gerettet. Die Jury war aus den reichsten und conservativsten Bürgern Londons genommen. Als sie nach dem vieltägigen Processe in das Berathungszimmer trat, fragte der Eine: „„Nicht wahr, der Kronanwalt ist ein verdammt gescheiter Bursche?"" Allgemeine Zustimmung. „„Nun wohl, was kann an einer Schuld sein, die zu entwickeln einem so gescheidten Burschen drei Tage kostet?"" Die Geschwornen kehrten um und gaben ein Verdict auf Nichtschuldig!" 27) Vgl. auch die Sammlung „englischer Rechtsfälle" (IV, 344) und den Hermes a. a. O.

That an einem ganz andern Orte befunden habe; aber der Eifer, die Unmenschlichkeit bestraft zu sehen, war so groß, daß man keine Rücksicht darauf nahm; Coleman wurde gehängt und betheuerte bis zum letzten Augenblicke seine Unschuld. Zwei Jahre nachher entdeckten sich die wahren Thäter, James Walch, Thomas Jonas und John Nicholls. Den letzten, obgleich Walch vielleicht weniger schuldig war, ließ man als Zeugen zu, wodurch er sein Leben rettete. Die beiden andern wurden am 6. Sept. 1751 gehängt. — Gleicherweise ist gewiß, daß erst noch neuerdings mehrfach Fälle vorgekommen sind, in welchen die Jurys in den Grafschaften, die aus der Classe der Wohlhabenden bestehen, sich öfters Verurtheilungen haben zu Schulden kommen lassen, deren eigentliches Motiv gar nicht in der Schuld der Angeklagten, sondern darin lag, daß diese sich jenen Classen einmal verdächtig gemacht hatten und diese sie bei der ersten besten Gelegenheit durch Transportation nach Neusüdwales fortzuschaffen suchen[28]). In der Regel trifft diese fortgehende Epuration freilich nur arme und geringe Leute, Müßiggänger und Landstreicher, aber zuweilen fällt doch auch ein wohlhabender Landmann, Wirth oder Fabricant, dieser Provincialaristokratie ins Garn. So machte es vor ein Paar Jahren großes Aufsehen, als ein wohlhabender Mann unter den ungerechtesten Umständen zum Diebe gemacht wurde (er hatte ein Fischnetz, das ein Anderer gestohlen hatte, ins Haus aufgenommen und unvorsichtiger Weise verleugnet), nicht des unbedeutenden Diebstahls wegen, sondern weil er in dem Rufe stand, ohne Erlaubnißschein der Regierung zuweilen seinen Hasen zu schießen[29]). Deshalb wurde der eigentliche Dieb freigesprochen und zum Zeugen gegen den Farmer gebraucht, dieser aber verurtheilt und auf sieben Jahre nach Botanybai transportirt! — Eine andere Geschichte, wo ein Mann auf den Grund eines veralteten Gesetzes wegen eines umgehauenen Baumes für schuldig erklärt, dann aber zum großen Erstaunen und Schrecken des Klägers, der Geschwornen und Zeugen zum Tode verurtheilt und wirklich gehängt wurde, weil man ihn in Verdacht hatte, in den damaligen Unruhen der Radicalreformers die Hände im Spiele zu haben, kam officiell zur Sprache und wurde von den damaligen Ministern auf eine Weise gerechtfertigt, welche wenig Befriedigung gewährte.

Endlich kann ebenfalls aus der Geschichte der englischen Justizmorde eine in criminalpolitischer Hinsicht höchst wichtige Folgerung abgeleitet werden. So richtig es ist, daß das sogenannte Inquisitionsverfahren zu Justizmorden leicht verleitet, so ist doch auf der andern Seite auch das entgegengesetzte Verfahren, der Anklageproceß, namentlich wie derselbe in England besteht, als nicht weniger bedenklich anzusehen[30]). Dieser letztere geht bekanntlich von dem Principe aus, daß sich Niemand selbst anzuklagen (zu gestehen) schuldig ist, sondern daß der beleidigte Theil und mit ihm oder für ihn die Staatsgewalt die Regierung dem Gerichte die Beweise für die Verübung des Verbrechens zu liefern habe. Bei diesem Systeme ist das Geständniß des Angeklagten nur Nebensache und der Beweis kann nur von Außen her kommen, indem man die Handlungen des Angeklagten um die Zeit der That verfolgt, sein Dasein an dem Orte derselben durch Zeugen und andere Beweismittel; besonders sind es die Aussagen der Zeugen, auf die alles ankommt, wobei sich in Bezug auf die Glaubwürdigkeit keine festen Regeln feststellen lassen, da in einem Falle ein Zeuge mehr Glauben verdienen kann, als in einem andern zwanzig. Hauptsächlich aber sind bei diesem Anklageverfahren die Mittel gefährlich, welche man zur Entdeckung der Verbrecher anwenden muß, wovon in England auch noch in neuerer Zeit mehre abschreckende Beispiele vorliegen. „Man muß Belohnungen aussetzen, um Anzeigen zu erhalten, und Mitschuldige, denen man die Freiheit, oder eine gelindere Bestrafung verspricht, als Zeugen zulassen. Besonders das Erstere hat schon die empörendsten Folgen gehabt. Gewissenlose Polizeibeamte stifteten falsche Zeugen an, oder verleiteten selbst arme Menschen zu Verbrechen, besonders Ausgeben falschen Geldes und falscher Banknoten, um die dafür ausgesetzte Belohnung zu gewinnen. Ein gewisser M'Daniel, welcher im J. 1756 deshalb vor Gericht gestellt wurde, gestand, daß er auf diese Weise 70 Menschen zum Tode habe verurtheilen helfen. Er wurde mit zwei andern von dem Volke vor der Verurtheilung so gemishandelt, daß alle drei todt auf dem Platze blieben. Dergleichen Fälle kamen in den J. 1772, 1816, 1817 und 1818 sehr häufig vor[31]). Mehre Polizeibeamten wurden deshalb verurtheilt, aber begnadigt und die Prämien für die Überführung der Verbrecher zum Theil durch eine Parliamentsacte vom J. 1818 abgeschafft. Indessen nahm dieses Unwesen damit doch noch kein Ende[32]).

Mag es nun auch begründet sein, daß in Frankreich zehn Mal weniger Justizmorde vorgekommen (oder richtiger: zur öffentlichen Kunde gekommen) sind, als in England, und daß[33]) von 1699 bis 1828 nur zwölf französische namhaft gemacht werden können, wo entweder die Unschuld des Bestraften nach der Verurtheilung vollkommen erwiesen, oder doch die Richtigkeit des Urtheils außerordentlich zweifelhaft gemacht wurde, so ist doch nicht weniger gewiß, daß die Scheußlichkeit derselben weit

28) Hermes a. a. O. S. 194. 29) In England hängt die Berechtigung zur Jagd gar nicht mit dem Grundeigenthume zusammen, sondern ist ein Ausfluß des Rechts, Waffen zu führen, welches jährlich durch besondere Jagdpatente ertheilt wird. 30) Hermes a. a. O. S. 173.

31) s. *Evans*, Report of the debates in the two houses of parliament in the 67. Geo. III. p. 636. 32) „Die damalige Noth der Fabrikarbeiter führte revolutionaire Umtriebe und Ausbrüche derselben herbei, in welchen die Hände der Spione und Angeber oft sehr sichtbar waren. Von einem gewissen Oliver und Edwards war bei den Untersuchungen gegen Jer. Brandreth, wlcher wegen eines Auflaufs im nördlichen England mit mehren Andern hingerichtet wurde, und gegen Arthur Thistlewood (1820. VI, 339) sehr viel die Rede, als wären sie nicht blos zur Entdeckung, sondern selbst zur Anstiftung dieser verzweifelten Unternehmungen mehr als recht war, thätig gewesen!“ Hermes a. a. O. S. 193. 33) Nach der Berechnung in Hermes a. a. O. S. 183.

empörender war [34]). Dahin gehört besonders der Proceß des angeblichen Zauberers Urban Grandier vom J. 1634 [35]), wobei sich der Charakter der Franzosen, den selbst Voltaire (der „echteste Erzfranzose" nach Goethe's Ausspruch) durch das bekannte moitié *singe* moitié *tigre* [36]) bezeichnete, besonders bezüglich dieses zweiten Elements auf das Gräßlichste bewährte und die Nation mit einem ewigen Schandmale befleckte, das leider! nicht das einzige blieb. Namentlich gehören die Processe und die Hinrichtungen des Marquis von Anglade [37]) vom J. 1687 und des Jean Lebrun [38]) vom J. 1689 in dieselbe Kategorie und sind, besonders der letztere, in criminalpolitischer Beziehung darum wichtig, weil hier die öffentliche Meinung das richtigere Urtheil fällte, aber keinen Einfluß auf die zünftigen, mit zahlreichen und gelehrten Räthen besetzten Parlamente gewinnen konnte und weil die Mängel des geheimen, schriftlichen Inquisitionsprocesses hier greller als je hervortraten, ohne doch zu der nöthigen Reform zu führen [39]). Am meisten Aufsehen macht der Fall des protestantischen Kaufmanns Jean Calas [40]) zu Toulouse, — also in jener altherberühmten classischen Gegend des intolerantesten Bigottismus, der sogar noch in unserer Zeit, nach Napoleon's Falle, jene bekannten furchtbaren und ungestraft gebliebenen Verfolgungen des fanatisirten katholischen Pöbels gegen die Protestanten hervorrief. Vgl. d. Art. Calas (Jean). Er wurde durch das Parlament von Toulouse (mit 8 Stimmen gegen 5) zum Tode durch das Rad verurtheilt und dieser gräßliche Justizmord am 9. März 1762 wirklich vollzogen. In der That hat Voltaire, der übrigens lange vorher den Aber- und besonders den Hexenglauben eifrig bekämpfte [41]) und durch seine Anstrengung eine Revision dieses Processes herbeiführte, sich bei dieser Gelegenheit nicht nur (wie Goethe sagt [42])) „ehrwürdig," sondern um die ganze Menschheit wahrhaft verdient gemacht (was auch die Kaiserin Katharina II. in einem denkwürdigen Billet anerkannte [43])), da von seinem (und Beccaria's) Auftreten die Strafrechtsreform vorzugsweise datirt.

Um so empörender erscheint es, daß ein Jahrzehnt später in Dänemark, wo freilich auch noch jetzt Arges zu beklagen ist [44]), sich einer der schrecklichsten und schmachvollsten Justizmorde ereignete, der je vorgekommen, nämlich der am 27. April 1772 in Kopenhagen an dem dänischen Staatsminister Struensee und dem Grafen Brandt verübte. Struensee (geb. 1737 in Halle), durch Versetzung seines Vaters, eines Geistlichen, 1757 nach Dänemark gekommen und 1768 zum Leibarzt des schwachsinnigen Königs Christian VII. ernannt, hatte sich die Gunst des Letztern, später auch (und leider! zu sehr) die der Königin Karoline Mathilde, Tochter des Königs Georg II. von England, in dem Grade erworben, daß er einige Jahre unbeschränkt das dänische Reich regierte und ähnlich wie Pombal in Portugal und Joseph II. in Österreich durch vorzeitig ins Werk gesetzte Reformen (unter denen übrigens die mit Weisheit eingeleitete Emancipation der Bauern Lob verdient) allgemeinen Haß auf sich zog, welcher seine Feinde zu einer vollkommen gelungenen Verschwörung gegen ihn und die Königin ermuthigte [45]). „Wenn ein großer europäischer Gerichtshof [46]) nach den bestehenden Gesetzen über den Fall zu urtheilen gehabt, so wäre es unzweifelhaft, wer auf die Bänke der Angeklagten gesetzt worden; es wäre ebenso unzweifelhaft, daß ein unparteiischer Gerichtshof über die Verschwornen der Nacht vom 17. Jan. das Schuldig sprechen müssen. Nach den Strafrechten aller Länder

34) Dies ergibt sich aus der in dem ältern und neuen Pitaval mitgetheilten Schilderung mehrer derselben. 35) Vgl. S. 129 Neuer Pitaval VI, 157 fg. 36) Vgl. *Md. de Genlis*, Les diners du baron d'Holbach. (Paris 1824.) p. 57. 37) Neuer Pitaval III. S. 168. 38) a. a. O. S. 211. 39) a. a. O. S. 235: „Ganz Paris sprach den Lebrun frei, aber die Stimme des Publicums drang nicht in die Gerichtssäle. Die aus den Acten geschöpfte Wahrheit wurde zu einem Dunstbilde, die schützenden Formen der Beweisführung wurden zu weichem Wachs, das die Richter nach ihrem Gutdünken kneteten. Fälle dieser Art sind in der ältern Gerichtspraxis nicht selten, die aus der französischen aber empören um so mehr das Gefühl, als die sanctionirte Barbarei mitten in der höchsten socialen Bildung unangefochten ihren Weg ging. Daß noch ein Jahrhundert verstrich, ehe eine Reform des Gerichtsverfahrens eintrat, darf uns nicht Wunder nehmen, man kannte kein besseres; wol aber, daß nach zwei Processen von einer so schlagenden Bedeutung, wie der des Marquis von Anglade und des unglücklichen Lebrun, noch eine Reihe von Jahren verging, ehe man dem Beweise durch Zuerkennung der Folter entsagte." 40) N. Pitaval IV, 190. 41) Besonders in seiner Schrift „Des délits et peines," worin es unter anderm heißt: „La maréchale *d'Ancre* avait fait tuer un coq blanc dans la pleine lune; fallait il pour cela *brûler* la maréchale d'Ancre?" 42) Wahrh. u. Dicht. Buch 12. (Werke. 1829. XXVI, 140.) — Auch der protestantischen Familie Sirven, welcher von dem fanatisirten Pöbel und den miserabeln französischen Gerichten ein ähnliches Schicksal drohte, nahm sich Voltaire kräftig und erfolgreich an; s. den Neuen Pitaval IV. S. 304 fg.

43) „Mein Herr! Der Glanz des Sterns im Norden ist nur eine Aurora borealis, aber der Privatmann, der zum Advocaten wird für die Rechte der Natur und zum Vertheidiger der unterdrückten Unschuld, macht seinen Namen unsterblich. Sie haben die großen Feinde der wahren Religion und Wissenschaft — den Fanatismus, die Dummheit und die Chicane — angegriffen; möge Ihr Sieg ein vollkommener werden! Sie wünschen eine kleine Beisteuer für die Familie Calas. Es würde mir lieber sein, wenn die kleine Papiernote, die ich beilege, ohne Namen bei Ihnen einliefe; wenn Sie aber der Meinung sind, daß mein Name, so unharmonisch er klingt, für die Sache selbst von Nutzen sei, so überlasse ich Ihnen denselben ganz zu Ihrem Gebrauch — Katharina" (Neuer Pitav. IV, 303). 44) Die Belege finden sich in den Zeitungen von 1848 an, besonders Deutsche Allgem. Zeit. vom 22. Mai, 18. Juli und 5. Sept. 1851, Allgem. Zeit. vom 5. Sept., Preuß. Zeit. vom 18. Sept., Const. Zeit. vom 20. Sept. 1851 und selbst in der Evangel. Kirchenzeit. Nr. 55 vom 22. Oct. 1852. 45) Das Nähere s. im Art. Struensee. Im Allgemeinen ist die Geschichte theils durch Bouterwek's Roman, Graf Donamar, sowie die zwei Tragödien von Michael Beer und Laube bekannt, und erst noch neuerdings durch eine meisterhafte Darstellung dieses Processes im dritten Bande des „Neuen Pitaval" wieder in Erinnerung gebracht worden. Aus letzterem sind im Folgenden die Endurtheile über die Sache selbst entnommen. Von dem hohen Adel und dem Officierstande wurde dabei eine Scheußlichkeit verübt, wie sie selbst in den schlimmsten Blutscenen der französischen Revolution nicht vorkamen und ein ewiger Schandfleck bleiben. 46) Worte des Neuen Pitaval a. a. O.

kamen hier Verbrechen zusammen, welche die schwerste gesetzliche Strafe nach sich ziehen. — Anders kam es in der Wirklichkeit. Die Schuldigen saßen als Richter über die Unschuldigen! Es trat das große Gericht ein, welches nach dem Spruche: vae victis! das Urtheil fällte und mit barbarischer Strenge vollzog. Das Gericht hat so oft gewaltet, oft grausamer und herber als vor 70 (nun 80) Jahren in Dänemark, daß seine Schrecken im Allgemeinen uns minder verletzend berühren, wo wir sie als geschichtliches Ereigniß ins Auge fassen. Da nur zerreißt es unser Gefühl noch jetzt, wo wir über die That der Leidenschaft, über den Act der Gewaltthätigkeit und der Rache den Mantel der Gesetzlichkeit gebreitet sehen. So war es hier! Darum hat kein Criminalfall aus der politischen Sphäre in der neuern Zeit so erschütternd gewirkt und nachgewirkt und auf ähnliche Weise das europäische Interesse in Anspruch genommen, als Struensee's und Brandt's Ermordung unter der Form eines gerechten Gerichts! In dem Maße wuchs die Theilnahme im Auslande für die unglücklichen Opfer, als die Wuth ihrer Ankläger und Richter während des Processes nicht Ausdrücke genug fand, ihren Abscheu und Haß gegen dieselben an den Tag zu legen. Das Urtheil der Nachwelt hat längst in letzter Instanz entschieden, und es herrscht wol kaum mehr ein Bedenken darüber, daß gegen beide Unglückliche einer der abscheulichsten Justizmorde begangen ist" [47]).

Es verdient hierbei eine in criminalpolitischer Hinsicht wichtige und vollkommen richtige Andeutung des Neuen Pitaval aus der Darstellung dieses Processes [48]) hervorgehoben zu werden. Es wird nämlich, als ein Mittel, auch die höchsten irdischen Richter, die hienieden sich aller Verantwortlichkeit los und ledig wähnen, vor Justizmorden zu warnen oder abzuschrecken, die Publication ihrer Namen vorgeschlagen und sofort in Ausführung gebracht [49]). Eine zweckmäßige Mahnung an das Wort unsers Dichters, „die Weltgeschichte ist das Weltgericht," und nur zu bedauern, daß dasselbe nicht früher schon angewendet worden ist.

Noch bleibt uns übrig von den Rechtszuständen in unserm teutschen Vaterlande in der neuern oder in unserer Zeit, welche mit der französischen Revolution beginnt [50]), die zugleich von den patriotischen Teutschen als unsere Revolution anerkannt worden [51]), zu reden und zu untersuchen, wie es bei uns in Betreff der Justizmorde seitdem stand und noch steht, um daran die praktischen criminalpolitischen Grundsätze zur möglichsten Verhütung jener zu knüpfen. Es versteht sich von selbst, daß nur in letzterer Beziehung wichtige Rechtsfälle und Zustände beachtet werden können, daß dabei aber auch die in England oder Frankreich vorgekommenen Justizmorde berücksichtigt werden müssen.

Erwägt man, daß schon in dem vorigen sogenannten philosophischen Jahrhunderte jene außerordentlichen Mängel der Criminaljustiz so häufig und so scharf zur Sprache gebracht worden sind — und in dieser Hinsicht sind, wie auch Herder es schon ausgesprochen [52]), Voltaire und die sogenannten Encyklopädisten, Diderot, d'Alembert u. s. w., ebenso wie unser Thomas und Andere als „Wohlthäter der ganzen Menschheit" anzusehen — so wäre ohne Zweifel die Annahme berechtigt, daß im gegenwärtigen Jahrhundert von Justizmorden ebenso wenig als von Hexenprocessen und Scheiterhaufen mehr die Rede sein könnte. Leider! verhält es sich jedoch keineswegs so, und gleich aus dem ersten Jahre desselben wird uns von dem frühern preußischen Justizminister und berühmten Criminalpolitiker v. Arnim [53]) ein in Südpreußen vorgekommener, durch seine Einzelheiten sehr lehrreicher Rechtsfall erzählt, wobei nur zufällig die wirk-

47) „Die Schreckensereignisse der französischen Revolution, nicht volle zwei Decennien später, lenkten die Aufmerksamkeit durch die Masse ihrer Hinrichtungen von dieser einen ab. Auch hier waren Justizmorde eine lange Reihe; aber die Gerichtsform blieb Nebensache; unter der ungeheuern politischen Wucht jener großartigsten Völkertragödie verschwand sie zur Bedeutungslosigkeit. Ja, die entschlossensten unter den Hauptträgern und Agitatoren hätten sie gern ganz beseitigt; sie dünkte ihnen ein höhnischer Spott zu dem Außergewöhnlichen, zu der unumgänglichen Nothwendigkeit, die ihnen Blut und Vernichtung zu fodern schien. So fiel Ludwig XVI. und die Tausende vor, mit und nach ihm, ein Opfer des Zeitstroms, gegen den die Kraft des Einzelnen, die Kraft der alten Gerichtsinstitutionen haltlose Stäbe waren. Sie starben um einen Wahn oder eine Idee, die Hunderttausende beseligte, und die nothdürftig beobachtete Form sank zu einer völligen Bedeutungslosigkeit herab. — Struensee und Brandt fielen und bluteten auch als Opfer eines Volkssturms. Sie hatten viel verschuldet gegen Sitte und Gefühl der Mehrzahl der Nation. Daß diese sie haßte, ihren Untergang wünschte und herbeiführte, ist in der Ordnung der Dinge. Auch wären sie gefallen unter den Degen der Aristokraten, die in jener Nacht in das Königshaus brachen, unter den Messern und Steinwürfen der Bürger und des Pöbels, die auch gerechte Ursache hatten, den ungestümen Neuerern zu grollen, wir möchten sagen, es waltete ein Recht, eines, was nur auf dieser Welt noch keine Formen gefunden. Aber empörend ist das Gericht, welches man über sie bestellte, ein Skandal der Proceß, eine Verhöhnung alles Rechts das Urtheil, welches man über sie fand, aussprach und vollstreckte. Der beleidigten Sitte, und wäre sie ärger gekränkt worden als es der Fall, war ihr Recht geschehen durch den Sturz ihrer Beleidiger; Spruch und Vollstreckung des Urtheils waren nur das Werk einer schnaubenden Parteiwuth, getragen von keiner großen Idee, nicht einmal von einem Wahne: es war die kleinlichste Rache der kleinlichsten Seelen." N. Pitaval a. a. O.

48) Die Sentenz lautete buchstäblich: „Daß der Graf Johann Friedrich Struensee sich selbst zur wohlverdienten Strafe und andern Gleichgesinnten zum Beispiel und Abscheu, Ehre, Leib und Gut verbrochen habe; seiner gräflichen und aller andern ihm verliehenen Würden entsetzt sein und sein gräfliches Wappen vom Scharfrichter zerbrochen; sodann Johann Friedrich Struensee's rechte Hand und darauf sein Kopf ihm lebendig abgehauen, sein Körper geviertheilt und aufs Rad gelegt, der Kopf mit der Hand aber auf einen Pfahl gesteckt werden solle." 49) a. a. O. S. 81. Die Namen der Richter, welche dies Urtheil unterzeichnet, lauten: J. K. Juel Wind, G. A. Braem, F. Stampe, Buxdorpf, A. G. Carstens, Kofod Ancher, J. F. C. Schmidt, F. C. Sevel, O. Guldberg. 50) Wachsmuth, Europ. Sittengesch. V, 2. S. 754 fg. Prutz, Sieben Jahre I. S. 27. 51) Arndt, Geist der Zeit Bd. IV. S. 242. Schrift. an s. l. Deutsch. II, 83. Steffens, Die gegenwärtige Zeit S. 498. 52) Herder, W. z. Phil. u. Gesch. 1829. Bd. XIII. S. 191. XIV. S. 141; vgl. Klinger, Werke Bd. XI. S. 12. 53) In seinen trefflichen „Bruchstücken über Verbrechen und Strafen" I. S. 44.

liche Consummirung eines Justizmordes verhindert ward; derselbe ist aber auch aus andern, mit einer wichtigen criminalpolitischen Frage der Gegenwart zusammenhängenden Gründen hier speciell zu erwähnen[54]). Im J. 1800 wurden nämlich wegen Brandstiftung in zwei Städten, Sieraz und Wartha, sieben Personen verhaftet. Schon durch die Polizei- und untern Justizbeamten, welche, von ihrer Schuld völlig überzeugt, ihnen mit Mishandlungen und Suggestivfragen zusetzten, wurden sie, mit Ausnahme eines Einzigen, zum Geständnisse gebracht, welches sie auch nachher in sechsmonatlicher Criminalinquisition durch eine Criminalcommission in der Art erneuerten, daß sie, mit vorläufiger Ausnahme eines noch nicht Geständigen und eines im Kerker Verstorbenen, als durch eigenes Geständniß und durch die in allen Hauptsachen völlig übereinstimmenden Aussagen so vieler Mitschuldigen überwiesen, verurtheilt wurden: „auf einer Kuhhaut zum Richtplatze geschleift, enthauptet und verbrannt zu werden." Das Urtheil wurde nach Einsendung der Acten vom Könige bestätigt und der sofortige Vollzug angeordnet. Einer der Inquisiten hatte bereits das Sterbekleid an, wiederholte selbst noch jetzt bei dem Genusse des heiligen Abendmahls die Geständnisse und die Aussagen gegen die Mitangeklagten. Jetzt nun — durch Veranlassung des reinen Zufalls einer Anwesenheit und einer Erzählung eines grade in der Stadt befindlichen fremden Maurers — ergibt sich bei erneuerter Untersuchung „der ganz vollständige Beweis, daß die bereits zum Tode verurtheilten Inquisiten die Stadt Sieraz und Wartha nicht angesteckt haben konnten, indem sie zur Zeit der Anzündung von den Brandstätten theils weit entfernt, theils dergestalt beobachtet worden waren, daß sie durchaus nicht die Brandstifter hatten sein können." Sie wurden nun natürlich als ganz unschuldig völlig freigesprochen. „Lediglich die geheime Inquisitionstortur"[55]), hier Schläge in der Form von Lügenstrafen und von Strafen wegen Verweigerung bestimmter Antworten, Torturen, von denen die Acten, sowie „fast regelmäßig," so auch hier, nichts oder doch nur höchst weniges Unvollständiges[56]) und Unverfängliches enthielten und, wie ein Inquisit aussagte, „die wahren Martern des vielen Vernehmens"[57]), hatten bei sechs Männern die zum gewissen Tode führenden, so beharrlich wiederholten, völlig übereinstimmenden falschen Aussagen nicht blos gegen sich selbst, sondern gegen ihre unschuldigen Unglücksgenossen sogar den ernstlichen Wunsch baldigen Todes erwirkt und hätten ohne Dazwischenkunft eines reinen Zufalls in einem auf seine Justizeinrichtung stolzen teutschen Staate den schauderhaftesten Justizmord herbeigeführt. Der eine der Inquisiten jedoch war bereits in der Untersuchung in Folge der gleich Anfangs von den untern Polizei- und Justizbeamten erfahrenen Mishandlungen wirklich gestorben"[58]). — Überhaupt ergeben sich aus den Acten dieses Processes merkwürdige Beweise von Furcht, welche die meisten dieser Inquisiten vor diesen Inquisitionstorturen hatten. Lieber wollten sie zuletzt auf dem Richtplatze durch Henkershand sterben, als durch Widerruf, ja als nur durch Berufung auf die Zeugen für ihre Unschuld, für ihr Alibi, der näheren Gefahr neuer Prügel wegen angeblich „tückischer Winkelzüge" oder „der wahren Marter unaufhörlichen Vernehmens" sich aussetzen. So wird erzählt, daß sie blos indirect, zweideutig und listig in ihren Aussagen ihre Unschuld durchblicken ließen, indem z. B. einer der schuldlos Angeschuldigten seine lügenhaften Aussagen gegen seine ebenfalls schuldlosen Unglücksgefährten stets mit den zweideutigen Worten gab: „sie seien so schuldig wie er selbst." Zwei von ihnen hatten in der vertraulichen Beichte ihren Beichtvätern ihre Unschuld betheuert; aber sie waren doch nicht zum Gebrauche eines Rechtsmittels gegen das ungerechteste Todesurtheil zu bewegen. Einer

54) Vgl. Staatslexikon sub „Jury" Bd. VII. 55) Sagt Welcker a. a. O. S. 52 hierüber. 56) a. a. O. S. 45. 51, 54. 57) a. a. O. S. 66. 58) Der Justizminister von Arnim erinnert mit Bezug auf jene Mishandlungen an „den nur allzu bekannten Hang der meisten Inquirenten zum Peinigen und Schlagen der Angeschuldigten" (a. a. O. S. 38), und weist nach, wie nutzlos sich die Bestimmungen des schon von Friedrich dem Gr. erlassenen Gesetzes erwiesen hat, daß, um den Verhafteten zum Geständniß zu bringen, keine gewaltsamen Mittel angewandt werden und Schläge blos als Strafen des Leugnens und der Verweigerung bestimmter Antworten eintreten sollen, da es dem subjectiven Ermessen des Inquirenten überlassen bleibt, das Ablehnen oder Ableugnen einer fälschlich zugemutheten Schuld, sowie auch das wahreste Zurücknehmen wirklicher oder scheinbarer Zugeständnisse unter jene Kategorie zu subsumiren. So waren in dem angegebenen Falle die angeblichen Lügenstrafen der Art, daß bei der neuen Untersuchung nach Entdeckung der Unschuldsspuren officiell für einen Inquisiten, den stets leugnenden Joseph, einige hundert tüchtige Kantschuhiebe zugestanden wurden! Der eine der Inquisiten übrigens scheint ohne eigene Prügel, blos durch das Beispiel seiner Leidensgefährten, und ein Anderer ebenso durch einen im Unglück ihm entstandenen Lebensüberdruß zu den stets erneuerten falschen Aussagen gebracht worden zu sein; ein Phänomen, welches auch in den beiden letztverflossenen Decennien noch vorgekommen ist. Wie noch in neuerer Zeit die Protokolle der Untersuchungsrichter in diesem Punkte oft noch ganz wahrheitswidrig sind, und wie wenig Gewicht die Controle der Actuarien dabei hat, zeigt Zentner (in seinem Werke über das Geschwornengericht in der Erzählung eines vom geheimen Rath Duttlinger in der badenschen Kammer vorgetragenen Falls): „Ein Untersuchungsrichter bediente sich zur Erzweckung eines Geständnisses der Schläge gegen den Inquisiten und dictirte diesen Act mit den Worten zu Protokoll: „„Man hat dem Inquisiten nachdrücklich zugesprochen."" Der Actuar wollte an der Richtigkeit des Ausdrucks zweifeln, wurde aber vom Beamten zum Schreiben angewiesen und damit behielt es sein Bewenden." (Auch hierzu fehlt es nicht an Pendants von neuestem Datum.) Welche furchtbare Torturqualen aber manchmal angewendet werden, zeigt ein in Demme's Annalen der Criminalrechtspflege (VIII. S. 163) erwähnter Fall, der im Großherzogthume Hessen vorkam. Der Inquisitor wagte es, einem Inquisiten, um zur Entdeckung der Wahrheit zu gelangen, zuerst eine grausame Prügelstrafe zuzufügen, dann, als diese Nichts half, ihm mit glühendem Eisen auf dem Rücken zwei lange tiefe Wunden einzubrennen und ihn endlich vermittels gesalzener Nahrung und Versagung des Getränks durch die Höllenqualen eines Durstes, welchen der Gefolterte durch seinen eigenen Urin zu löschen suchte, zum Geständniß zu bringen. (Diese Qualen wurden, wie gewöhnlich, ohne gerichtliches Urtheil und meist unprotokollirt vollzogen. Der Richter, da dessen Verfahren diesmal grade zufällig entdeckt wurde, erhielt — wie berichtet wird — einen Verweis!)

indessen hatte — ergriffen von der Publication desselben — später ein Rechtsmittel eingelegt und seine Zeugen für seine Unschuld genannt. Aber alsbald überwog wieder die Furcht vor neuen Inquisitionsleiden und er erklärte die rettende Wahrheit selbst für Lüge und sich und seine unschuldigen Mitgenossen für Verbrecher. Auch noch Angesichts des unmittelbar in wenig Stunden bevorstehenden Todes wurden die schauderhaften Lügen wiederholt. Ja, nachdem jetzt bereits jener fremde Maurer das Alibi eines Inquisiten gerichtlich ausgesagt hatte, vernahm es dieser mit Verwünschungen gegen den rettenden Zeugen, erneuerte hartnäckig seine falschen Aussagen gegen sich und seine Mitgenossen und foderte baldigste Hinrichtung, blos aus Furcht vor neuen Untersuchungsqualen, die er doch für vergeblich hielt.

Im badenschen Oberamte[59]) Br... brachte im zweiten Jahrzehnt dieses Jahrh. ein Richter durch die Inquisitionsqualen, zuletzt ebenfalls durch die Qualen des Durstes, eine ganze Familie zu dem falschen Geständnisse eines großen gefährlichen Diebstahls und dadurch zur Zuchthausstrafe. Als Jahre lang nachher in Tyrol der wahre Thäter jenes Diebstahls entdeckt wurde und freiwillig unter seinen übrigen Verbrechen auch dieses gestand, war die übrige völlig unschuldige Familie dem Kerkertode erlegen! Der allein noch am Leben gebliebene ebenfalls unschuldige Sohn sagte nun aus, daß die natürlich meist nicht im Protokoll enthaltenen Quälereien und Überlistungen ihnen das falsche Geständniß entlockt und die sich jetzt bei jedem Widerrufe als Lügenstrafe erneuernden Inquisitionstorturen sie endlich für immer von allem Widerrufen abgeschreckt hätten.

Einen andern ähnlichen und gleichfalls jener Zeit angehörigen Fall erzählt das erste Heft der Annalen der kurhess. Criminaljustiz: „Wegen eines auf der Straße von Cassel nach Fulda verübten gräßlichen Raubmordes wurde ein armer Schullehrer eingezogen, nach langer Criminalinquisition und auf sein Geständniß hin zum Tode verurtheilt. Durch einen reinen Zufall indessen wurden noch unmittelbar vor der Vollziehung durch einen Angehörigen des Verurtheilten Spuren vom wahren Thäter und bald dieser selbst entdeckt. Da kam es zu Tage, daß der völlig unschuldig verurtheilte Unglückliche, durch die gewöhnlichen Kerker- und Inquisitionsleiden schon geschwächt, endlich durch einen ihm gemachten Geisterspuk, die ihm in der Mitternacht den Ermordeten in blutigem Hemde vorführte und ihn unter furchtbaren Drohungen zum Geständnisse auffoderte, das falsche Geständniß abgelegt hatte. Jedoch die Freiheit lächelte dem nun für völlig unschuldig Erklärten nicht wieder; die Folgen der Inquisitions- und Kerkerqual machten ihn zum Gefangenen des Irrenhauses"[60]).

Zweier anderer Processe aus dem zweiten und dritten Jahrzehnt gedenken wir nur mit wenigen Worten, da sie beide zu den allerbekanntesten causes célèbres der Neuzeit gehören, nämlich, der die Ermordung des Advocaten Fualdes in Rhodez (1817) betreffende, und der Proceß Fonk und Hamacher (1816—23). Beide sind in mehr als einer Schrift, sowie in allen Conversationslexicis ausführlich besprochen, aber gleichwol beide noch zur Stunde nicht völlig aufgeklärt, daher es auch noch ungewiß ist, ob in dem ersten Falle, wo drei Personen, die noch auf dem Schaffot ihre Unschuld betheuerten, wirklich hingerichtet wurden, ein wirklicher Justizmord begangen, und ob ein solcher in dem zweiten durch die Gnade des Königs von Preußen durch eine Cabinetsordre vom 28. Juli 1823 verhindert worden[61]). Der letztgenannte „Riesenproceß" war auch deshalb sehr merkwürdig, weil er zugleich zum Proceß darüber ward, ob das Geschwornengericht in den Rheinprovinzen fortdauern sollte, indem die Mehrheit der Schriften Fonk's Unschuld nur mit der Absicht verfocht, um die Verwerflichkeit und Schuld der Jury darzuthun; und daß dieser Eindruck bei den altpreußischen Juristen noch lange nachgehalten, ist erst vor kurzem gelegentlich des Processes des Raubmörders Schall bemerkt worden[62]). In Bezug auf die Fonk'sche Sache ist noch zu erwähnen, daß auch bei diesem ein anderweiter Proceß gegen einen Vertheidiger der Unschuld jenes im westfälischen Anzeiger vorkam, weil derselbe nachgewiesen, daß nach den Obductionsverhandlungen der Thatbestand eines Mordes nicht vorhanden, mithin auch Niemand als Mörder in Anklagestand zu versetzen war. Dadurch fühlte sich der Staatsprocurator verletzt und ließ jenen Verfasser vorladen, der nach den französischen Gesetzen zu einer correctionellen Strafe von einem Jahre Gefängniß heimgesucht werden konnte, übrigens nur zu 50 Francs Strafe verurtheilt wurde[63]); eine offenbare Absurdität, die aus dem unseligen Infallibilitätsglauben der wälschen (leider! auch der teutschen!) Bureaukratie an ihre eigene alleinige Weisheit und aus der falschen Ansicht entspringt, als wenn die allerdings nothwendige Autorität der Behörden durch jeden, wenn auch noch so begründeten öffentlichen Tadel verletzt, mithin dadurch ein Vergehen oder Verbrechen begangen wurde. Da es nun offenbar ist, daß diese Ansicht als Princip vorausgesetzt oder anerkannt, einem der wirksamsten Mittel, Justizmorde zu verhindern, nämlich der Furcht der Inquirenten und Richter vor dem höhern Forum der öffentlichen Meinung und der Geschichte (s. oben S. 138), direct entgegenwirkt, also die Möglichkeit jener befördert, da ferner (mit Dahlmann zu reden[64])) in dieser Hinsicht die bis zum Krankhaften gesteigerte Empfindlichkeit unserer modernen (zumal bureaukratischen!) Continentalohren — die Alten und die Engländer leiden nicht daran — so überaus schädlich wirkt, auch von unsern Staatsanwalten oder andern Behörden mit der dehnbaren Rechtsphrase „durch Tadel die Regierungen dem Haß und

59) Vgl. Staatslexikon sub Jury S. 707. 60) a. a. O.

61) Vgl. über die Ermordung des Fualdes den Neuen Pitaval Bd. I. S. 124—205, über Fonk Bd. II. S. 1—103. (Der berühmte Theolog Paulus in Heidelberg und der Jurist Bischof in Dresden sind von Fonk's Unschuld völlig überzeugt; dem Neuen Pitaval erscheint dieselbe problematisch.) 62) Prutz, Deutsches Museum 1853. Nr. 31 v. 28. Juli 1853. S. 177. — Der Neue Pitaval enthält in s. XX. Bde. die Erzählung des Schall'schen Processes, bei dem sich der Werth der Jury aufs Neue bewährt hat. 63) s. Allgem. Anzeiger d. Deutschen Nr. 154 vom 10. Juli 1841. 64) Dahlmann, Politik S. 300.

der Verachtung Preis zu geben" arger Misbrauch getrieben wird, so sei hier gleich mit einigen Worten daran erinnert, daß jene Ansicht oder jenes Princip sogar nach positivem Rechte grundfalsch ist und daß im Gegentheil jedweder aus dem „Volke" vollkommen berechtigt ist, Fehler und Verirrungen der Gesetzgeber wie der Richter ans Licht zu ziehen und streng zu rügen, sowie verpflichtet dies zu thun, eben um dieselben und namentlich mögliche Justizmorde, für die Zukunft zu verhindern. Dasselbe gilt in Bezug auf die ebenfalls in Frankreich aufgekommene und gesetzlich gewordene Ansicht von der Infallibilität der Jury, deren Irrthum nicht einmal in dem Falle gerügt werden darf, daß durch denselben ein wirklicher Justizmord offenbar begangen worden ist! Ein grausenerregender Fall dieser Art ereignete sich in Paris schon vor fast 60 Jahren, ist aber eben jenes falschen Princips wegen noch zur Stunde nicht wahrhaft erledigt oder beendigt, nämlich der Proceß Lesurques[65]). Dieser Letztere, ein wohlhabender Bürger aus Douai (er hatte 15,000 Francs Rente zu verzehren), war im Mai 1796 mit seiner Familie nach Paris gezogen, um dort die Erziehung seiner Kinder zu vollenden. Noch in derselben Woche seiner Ankunft ward die Mallepost, welche von Paris nach Lyon fährt, bei Lieursaint von vier aus ersterer Stadt gekommenen Reitern und einem in Lyon schon eingeschriebenen Passagier geplündert, der Courier und der Postillon dabei ermordet, worauf die fünf Mörder die Beute (75,000 Francs) theilten, nach Paris am nächsten Morgen zurückkehrten, und die daselbst gemietheten Pferde zurückgaben. Zwei von ihnen, Bernard und Couriol, waren dem Pferdeverleiher bekannt, und bei dem großen Aufsehen, welches jener Raubmord sofort erregte, fiel der Verdacht auf sie, da sie die Pferde zitternd und von Schweiß triefend zu derselben Zeit zurückgebracht, wo eines der von der Mallepost, um jenen „Passagier" beritten zu machen, ausgespanntes Pferd in den Boulevards von Paris wieder laufen gelassen und aufgefangen ward. Die Verhaftung jener zwei wurde sogleich verfügt, doch nur Bernard ergriffen. Couriol war bereits nach Chateau-Thierry gereist, wo er bei einem gewissen Bruer wohnte, zu welchem Letzteren grade ein Landsmann und Freund des Lesurques, Guesco, in Geschäftsangelegenheiten gekommen war. Die Polizei besetzte dies Haus, arretirte den Couriol, und da sie bei ihm ungefähr den fünften Theil der von der Mallepost geraubten Summe fand, so wurde er nach Paris gefangen abgeführt, zugleich auch Bruer und Guesco, welche aber dort ihr Alibi so überzeugend darthaten, daß man sie bald wieder auf freien Fuß setzen mußte. Dem Friedensrichter Daubenton ward die Instruction des Processes übertragen; derselbe hatte den Guesco auf den andern Morgen zu sich bestellt, um ihm die in Chateau-Thierry abgenommenen Papiere zurückzugeben, zugleich aber durch seine Unterbeamten die Zeugen, die von den vier Reitern Auskunft geben konnten, aus den Dörfern und Gasthäusern, wo sie sich aufgehalten, nach Paris beordern lassen. Als sich Guesco nach jenem Centralbureau des andern Tags begab, traf er unterwegs seinen Landsmann Lesurques, und beredete diesen, ihn zu begleiten. Da der Friedensrichter noch nicht da war, setzten sich beide im Vorzimmer nieder, wo auch die herbeigeschafften Zeugen waren. Unter diesen befanden sich zwei Frauen, die in Guesco und Lesurques zwei der fraglichen Mörder auf das Bestimmteste erkennen wollten, indem die Eine ihnen in dem Dorfe Montgeron bei Tische aufgewartet, die Andere in Lieursaint, den Einen derselben (Lesurques) die zerrissene Spornkette am Stiefel wieder angeheftet, auch ihn eine Stunde Billard spielen gesehen habe. Darauf hin wurde nun auch Lesurques arretirt. In den Assisenverhandlungen gelang es dem Guesco (sowie dem ebenfalls eingezogenen Bruer), seine Unschuld und sein Alibi zu erweisen. Nicht so glücklich war Lesurques, dem es vorzüglich schadete, daß ein Landsmann von ihm, der reiche Juwelier Legrand, welcher bekundete, daß Lesurques an jenem verhängnißvollen 8. Floreal einen guten Theil der Morgenstunden bei ihm zugebracht habe, also unmöglich am Abend bei dem so viele Stunden von Paris entfernten Mordfleck bei Lieursaint gewesen sein konnte, im Freundeseifer seiner Aussage noch mehr Gewicht in den Augen der Geschwornen dadurch beilegen wollte, daß er an dem nämlichen Tage von Mittag mit dem Juwelier Aldenof, der ebenfalls Lesurques Alibi bekräftigt hatte, ein Bijouteriegeschäft gemacht; man solle nur seine Bücher holen lassen, woselbst es sich verzeichnet finde. Allein als die Bücher gebracht worden, ergab sich sofort auf den ersten Blick, daß eine Correctur stattgefunden; das Geschäft war unter dem 9. Floreal notirt, die Zahl 9 aber ausradirt und statt deren 8 mit anderer Tinte darübergeschrieben worden. Vergebens suchte Legrand das Falsum mit seinem Wunsche, einen möglichen Justizmord an Lesurques, den er für unschuldig halte, zu rechtfertigen; von diesem Augenblicke an waren Richter und Geschworne gegen Lesurques eingenommen; alles, was noch zu seinen Gunsten vorgebracht wurde, erschien als trügerisch, als Complott, um den reichen Mann, der so viele Freunde hatte, zu retten, und man hörte kaum die übrigen Zeugen mit Aufmerksamkeit an. Gänzlich unberücksichtigt blieb, daß plötzlich ein Weib, Madeleine Brebon (Couriol's Maitresse), in höchster Aufregung hervorstürzte und dem Präsidenten erklärte: „sie wisse mit der äußersten Bestimmtheit, daß Lesurques unschuldig sei, daß die Zeugen, durch eine merkwürdige Ähnlichkeit getäuscht, ihn mit dem wirklichen Thäter verwechselt hätten; sie kenne diesen, er heiße Dubosq." — Legrand's Aussage und Geständniß hatten zu ungünstig gewirkt; man sah auch in diesem Auftritte nur eine Verschwörung zu Gunsten des Angeklagten. Die Geschwornen sprachen das Schuldig über Couriol, Lesurques, Bernard[66]) aus, welche dann zum Tode verurtheilt wurden. Der Erstgenannte erklärte: „Ja, ich bin schuldig, ich bekenne mein

65) Ausführlich und meisterhaft geschildert in dem Neuen Pitaval Bd. III. S. 94—118, früher schon in Hitzig's Annalen der deutschen u. ausländ. Strafrechtspflege 1829. Bd. III. S. 181 und Bd. XIII. S. 414 zur Sprache gebracht.

66) Dieser war als Helfershelfer, weil er den Andern die Pferde verschafft, in Untersuchung gekommen.

Verbrechen, aber Lesurques ist unschuldig, und Bernard hat an der Mordthat nicht Theil genommen." Diese Erklärung wiederholte Couriol vier Mal. Aus seinem Gefängniß schrieb er einen Brief an seine Richter voll Schmerz und Reue, worin er sagt: „Ich habe Lesurques nicht gekannt. Meine Mitschuldigen heißen Vidal, Rossi, Durochat und Dubosq. Die Ähnlichkeit zwischen Dubosq und Lesurques hat die Zeugen getäuscht."

Couriol's Erklärung (heißt es nun im Neuen Pitaval[67]), der sich selbst für schuldig bekannte und doch für Lesurques' Unschuld so eifrig sprach, erregte denn doch Zweifel bei den Richtern. Was konnte ihn zu einer Lüge bewegen? Man beeilte sich, das Directorium vorläufig um Aufschub der Hinrichtung anzugehen. Dieses, erschreckt von der Vorstellung, daß ein Unschuldiger hingerichtet werden könne, wandte sich an das Corps législative; denn in der Macht der richterlichen Behörden stand es nicht mehr, was geschehen war, zu ändern. Die Botschaft des Directoriums an die Fünfhundert war dringend. Sie bat um einen Aufschub der Hinrichtung und um eine Entscheidung darüber, was man zu thun habe. Sie schloß mit der Frage: „Soll Lesurques auf dem Schaffot sterben, weil er einem Schuldigen ähnlich sieht?" — Der Beschluß des Corps législative ist zu merkwürdig, als daß wir denselben nicht mit den getreuen Worten des französischen Berichterstatters wiedergeben sollten: „Das Corps législative ging zur Tagesordnung über; in Anbetracht, daß Alles, was die Gesetze vorschreiben, beobachtet worden (que tout était consommé légalement); daß ein einzelner Fall nicht den Bruch der früher genau bestimmten Formen rechtfertigen könne, und daß eine auf gesetzmäßige Weise durch eine Jury ausgesprochene Verurtheilung auf solche Indicien umzustoßen soviel hieße, als alle Begriffe von Gerechtigkeit und Gleichheit vor dem Gesetze über den Haufen werfen!!" —

Welch ein verkehrtes, wider-, ja unsinniges Princip, dem todten Buchstaben einer Form in einem Falle das wahre Recht selber zum Opfer zu bringen, wo die Möglichkeit eines Justizmordes so wahrscheinlich und von den Richtern wie der höchsten Executivgewalt im Staate als solche anerkannt war! Man wollte eben damals antike Republik dort spielen, hatte ja auch das Christenthum officiell abgeschafft, welches so klar den Grundsatz ausspricht, daß der Mensch nicht um des Gesetzes, sondern das Gesetz um des Menschen willen gemacht sei. Und waren denn nicht schon früher mehre Fälle einer Täuschung durch Ähnlichkeit vorgekommen?[67a]) Das Recht der Begnadigung hatte man damals im republikanischen Ultraismus aufgehoben, und so blieb für Lesurques keine Hoffnung. Er ertrug sein Schicksal mit bewundernswerthem Gleichmuthe[68]). Am 10. März 1797 wurden

67) Neuer Pitaval III, 114 fg. 67 a) Man denke an Martin Guerre, den „merkwürdigsten aller Criminalfälle."
68) Rührende Briefe von ihm theilt der Neue Pitaval mit Bd. III. S. 115 fg.

die drei Genannten hingerichtet, nachdem Couriol noch beim Hinfahren nach dem Grèveplatze mit gewaltiger Stimme zum Volke gerufen: „Ich bin schuldig; aber Lesurques ist unschuldig." — Der Entschuldigung dieses Justizmordes durch den Neuen Pitaval „es wären damals nur dringende Zweifel an der Schuld des Genannten, keine Überzeugung von seiner Unschuld erregt worden, und jene wären nicht stark genug gewesen gegenüber dem Buchstaben des Gesetzes, den die Fünfhundert mit eiserner Consequenz festhielten, und wol hatten sie Grund etwas festzuhalten, wo Alles wankte," — können wir nicht beistimmen. Denn heißt es wirklich das Recht festhalten, wenn man einen sehr wahrscheinlichen Justizmord begehen läßt, der sich auch bald genug als ein wirklicher erwies? Denn den rastlosen Bemühungen jenes Friedensrichters Daubenton, der von Lesurques' Unschuld überzeugt war und nun Alles aufbot, um wenigstens die Ehre seines Gedächtnisses zu retten — war es binnen einigen Jahren gelungen, die wahren Thäter aufzuspüren und sie der verdienten Strafe zu überliefern. Als Dubosq vier Jahre nach der Mordthat gefangen und sogleich vor Gericht gestellt worden, erkannten ihn auf der Stelle alle jene Zeugen aus Montgerou und Lieursaint als den Reiter, für den sie den unglücklichen Lesurques gehalten hatten! Jetzt war man allgemein von des Letztern Unschuld überzeugt; allein — weder damals noch heute darf man dies aussprechen! „Es darf nicht gesagt werden, daß ein Justizmord begangen, daß die Geschwornen ein irrthümliches Verdict gesprochen haben; die Ankläger stånden bereit, ein neues Verbrechen läge vor, eine neue Untersuchung würde erfolgen"[69]).

69) Neuer Pitaval Bd. III. S. 122. Noch heute dauert der Proceß Lesurques' fort; zwiefach, im speciellen und im allgemeinen Sinne. Die Familie processirt noch um die Ehrenrettung des Hingerichteten. Aber auch die ganze französische Gesetzgebung ringt noch mit Bewußtsein und edlem Muthe, um die todte Kraft, die ihr gegeben, lebendig zu machen. Zum Begnadigungsrechte hat man sich verstanden. Es kostete schwere Seufzer des republikanischen Gefühls; aber man gab der Nothwendigkeit nach und dem Bewußtsein, das aber nicht ausgesprochen werden darf, daß auch ein letzter Richter irren kann! Die Formel: „wegen mildernder Umstände," muß dem Gewissen der Geschwornen aushelfen, auch wo gar keine mildernden Umstände, sondern nur Zweifel am Thatbestande obwalten. Es ist eine Concession, dem allgemeinen Gefühl gewährt, ein Ausweg, eine Hinterthür; kein organischer Fortschritt des zur Erkenntniß ringenden Lebensprocesses. Aber im ursprünglichen richtigen Gefühl, daß alle irdischen Fragen ein letzter Spruch, eine letzte Autorität definitiv schlichten müsse, blieb man unerschütterlich bei dem Grundsatze: daß das Verdict der Geschwornen unumstößliche Wahrheit im Sinne des Staats sei. An einem Ausspruche der Jury zu zweifeln ist ein Verbrechen in Frankreich; sobald ein Ankläger auftritt, muß es bestraft werden, dies gilt noch heute. Die Cassationshöfe üben ihre Macht: Unvollkommenheiten im förmlichen Verfahren zu entdecken, im weitesten, im humansten Sinne aus. Sie werden in den meisten Fällen Mängel auffinden, wo sie die moralische Überzeugung von der Unschuld eines Verurtheilten durchdringt und den Fall zur neuen Untersuchung zurückweisen. Aber wo sie keine Formfehler finden, wo die Gnade des Königs sich nicht bewogen findet, einzutreten, herrscht der eiserne Buchstabe noch heute wie zu den Zei-

Wir, in Teutschland, können dies zum Glück sagen, und hierin wenigstens einigen Trost finden, der uns Noth thut, da es uns leider! auch nicht an schrecklichen Justizmorden, namentlich in dem vierten Jahrzehnt unsers Jahrh. fehlt. Einer der allerempörendsten und für uns Teutsche beschämendsten Fälle, in welchen der wahrhaft furchtbare Misbrauch des Indicienbeweises und die Verderblichkeit des geheimen Inquisitionsprocesses auf das Sonnenklarste hervortrat, ist der in des göttinger Professor Bauer „Strafrechtsfällen"[70]) ganz ausführlich erzählte und in Oldenburg vor erst zwei Decennien verhandelte Proceß, wegen Ermordung des dänischen Gesandten, Kammerherrn v. Qualen in Eutin. Dieser Proceß lieferte auch einen Beleg dafür, wie zwei hochgestellte gelehrte Richtercollegien, und zwar auf dieselben Acten hin, entgegengesetzte Urtheile fällten[71])! Der genannte Gesandte wurde am 21. Febr. 1830 im Garten, wohin er sich ganz gesund zum Spaziergang begeben, Abends in seinem Blute und todt gefunden, und zwar, wie Arzt und Wundarzt zuerst glaubten, todt durch einen Fall, wie sie zwei Tage später urtheilten, nachdem bei der Leichenöffnung zehn Hieb- und andere Wunden wahrgenommen worden, durch Mord. Die alsbald herbeigerufenen Gerichtspersonen begannen aber leider nicht sogleich, wo bei dem grade liegenden Schnee die Spuren der blutigen Mordthat leichter zu entdecken waren — namentlich hatte man es versäumt, die Fußspuren in der Gegend des Leichnams im Schnee zu untersuchen!! — sondern erst am dritten Tage die Obduction und Untersuchung. Da sich nun in dieser gegen den wirklichen Thäter gar keine Spuren finden wollten, so machte der nun erwachte und vielleicht durch den vornehmen Stand des Ermordeten, sowie durch die außerordentliche Foderung des Hofes, „ihm wöchentlich über die Untersuchung zu berichten," allzu sehr gesteigerte Eifer zwei Bedienten des Ermordeten, durchaus unbescholtene Männer ohne irgend zureichende Verdachtsgründe[72]) zum Opfer einer bis ins achte Jahr dauernden Inquisitions- und Kerkerqual, in welche der eine Inquisit, angeblich wegen des unsichern Untersuchungskerkers drei Jahre hindurch die gesundheitsverderbliche Pein des Kettentragens zu erdulden hatte. Nachdem Jeder von ihnen in ihrer einsamen Haft durch achtzig bis neunzig Verhöre gemartert und sechstausend Actenseiten vollgeschrieben waren, fällte am Ende des sechsten Jahres die göttinger Juristenfacultät das Urtheil. Es ging dahin, daß statt der vom öffentlichen Ankläger beantragten Todesstrafe „nicht nur Beide als völlig schuldlos, sogleich aus dem Gefängnisse zu entlassen und von allen Untersuchungskosten frei zu sprechen seien, sondern, daß wegen der unbegründeten Untersuchung ihnen auch alle Ansprüche auf Entschädigung wegen der langjährigen Beraubung ihrer persönlichen Freiheit ausdrücklich vorbehalten bleiben." Aber die Unglücklichen sollten dieses Urtheils nicht froh werden. Der öffentliche Ankläger appellirte nämlich und obgleich, wie der actenmäßige Bericht[73]) sagt, „Verurtheilung unmöglich war, und es sich nur streiten konnte, den Unglücklichen die Geld- und Ehrenvortheile zu nehmen, die ihnen die unparteiische Juristenfacultät für ihre sechsjährigen Leiden zuerkannte," wurden sie dennoch nach der Publication dieses lossprechenden Erkenntnisses in ihre Kerker zurückgeführt. Diese Appellation zur Verschlimmerung des Urtheils wurde für zuverlässig erklärt!! Jenes Blatt berichtet, daß für beide ehemals kräftige junge Männer, welche jetzt die langen Leiden zu einer muthlosen Apathie gebracht hatten, und von denen der eine blaß und zerfallen sich auf den Gerichtsdiener stützen mußte, das lossprechende Erkenntniß, als sie die Fortdauer ihrer Leiden vernahmen, keinen Werth mehr hatte. — Nach abermaligem Ablauf eines Jahres trauriger Kerkerleiden erfolgte endlich am 18. Febr. 1837 das[74]) neue Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zu Oldenburg. Es bestätigte gegen den einen Inquisiten das göttinger Erkenntniß, sprach aber wirklich den andern jetzt nur von der Instanz los und verurtheilte ihn in die Kosten seines vieljährigen Aufenthalts im Kerker und seine Vertheidigung, und in die Hälfte der Kosten der Actenversendung! „So wurde jetzt[75]) durch diese unnatürliche und grausame, von teutschen Juristen gesetzwidrige erfundene Art der Lossprechung, die früher zuerkannte Ehren- und Vermögensgenugthuung für den Unglücklichen zerstört. Statt ihrer wurde ihm, nach allen seinen Leiden, auch noch der bleibende Makel scheußlichsten Verdachts und die stete Gefahr, beliebiger Erneuerung der Kerker- und Untersuchungsqualen aufgebürdet und er seines durch die vieljährige Freiheitsberaubung bereits so sehr geschwächten Vermögens beraubt!! Ganz auf dieselben Acten hin gab das neue Erkenntniß blos auf angebliche Indicien, welche die berühmte Juristenfacultät, deren Referent doch sonst den Indicien nur allzu viel zutraut, für so völlig nichtig erklärte, jetzt die entgegengesetzte Entscheidung[76])." Der Einsender dieses neuesten Erkenntnisses bemerkt dabei zugleich, daß das inquirirende Gericht, die Justizkanzlei in Eutin, ebenfalls im Widerspruche mit dem Obergericht, grade den von demselben zur lebenslänglichen Verdächtigkeit und in die Kosten Verurtheilten für weit verdachtloser, als den auch jetzt wieder völlig Losgesprochenen hielt. Er ruft dabei aus: „das ist die Sicherheit unsers Criminalbeweises!" Und Welcker[77]): „Will man sich aber

ten des unglücklichen Lesurques. Eine rechtlich begründete Revision, die Nichtigkeitserklärung eines Verdicts ist noch heute so unmöglich wie damals. Die Geschwornen können nicht irren!" S. 95. (Eine solche Einrichtung, welche eingestandenermaßen ohne aufzufindende Formfehler einen Justizmord zu verhindern unmöglich macht, ist eben deshalb schon verwerflich und verdammlich.)

70) Bd. II. S. 1. 71) Vgl. Staatslexikon sub Jury. 72) Es war ein dem Kutscher Koch gehöriges Beil im Stalle gefunden worden, an dem man Blutspuren zu entdecken meinte, während später der Chemiker Bunsen in Göttingen zeigte, daß sie nur Rostflecke waren.

73) Im kieler Correspondenzblatt von 1836 Nr. 38. 74) Ebendaselbst vom Februar 1837. 75) Wie Welcker mit vollem Rechte hinzufügt. 76) Wem fällt dabei nicht das Wort im Lear ein: „Ja und nein!! ist eine falsche Theologie!" 77) Staatslexikon S. 709.

einen rechten Begriff machen von der ganzen uranfänglichen, sich stets gleich gebliebenen Bodenlosigkeit der angeblichen Verdachtsgründe gegen die beiden Unglücklichen, von Verdachtsgründen, welche nimmermehr zur Criminalinquisition und Verhaftung und noch weniger zu jener traurigen Verdächtigkeitserklärung und Kostenverurtheilung hätten führen dürfen, und ebenso von der unbegreiflichen Weise, mit welcher teutsche Criminalinquisitoren aus den unschuldigsten, ja für die Unschuld sprechenden Äußerungen und Umständen, Indicienbeweise für Schuld und Verurtheilung, ja selbst ganze Haufen angeblich zusammentreffender Indicien bilden — dann lese man nur ja Bauer's ausführliche Darstellung des Processes und der einhundert achtundsiebenzig Indicienbeweise für die Schuld!! Und bis ins achte Jahr, sage ins achte Jahr, dürfte in Teutschland, in dem Teutschland des 19. Jahrh., im ordentlichen Wege Rechtens ein solcher einfacher Criminalproceß, solche furchtbare Untersuchungsmarter gegen die unschuldigen Unglücklichen dauern[78]."

Ein noch größeres Aufsehen erregte der Wendt'sche Criminalproceß vom J. 1830—1838, der ausführlich in Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege (Bd. V.) und in dem Conversations-Lexikon der Gegenwart (Leipzig bei Brockhaus 1841. Bd. IV. S. 374 fg.) besprochen ist, und besonders deshalb ebenfalls hierher gehört, weil auch er den unwiderleglichen Beweis führt, daß nicht nur unzulänglich oder falsch gedeutete Indicien, sondern auch unsichere Selbstanklagen und Geständnisse, welche aus Furcht vor Züchtigung oder in Folge anderer Quälereien der Untersuchung abgelegt worden, sehr leicht zu Justizmorden führen können. Der Tischlermeister Wendt in Rostock war nämlich im J. 1830 der Vergiftung seiner Ehefrau beschuldigt, und zwar hauptsächlich auf die Aussage seines lüderlichen, ränkevollen Lehrburschen hin (der später sich selbst als Thäter bekannte) von dem Inquirenten sofort als schuldig angesehen und ihm ein Geständniß aus Furcht vor den sogenannten Lügenstrafen entrissen, worauf hin ihn, der bereits seit dem 19. März 1830 im Gefängniß saß, ein Urtheil der göttinger Juristenfacultät am 6. Nov. 1834 zum Tode durch das Rad verurtheilte. In der zweiten Instanz wurde er durch ein Urtheil der heidelberger Juristenfacultät, das ihm am 14. Jan. 1836 eröffnet ward, von der Instanz entbunden, und in der dritten auf eine nochmalige Vertheidigung durch ein Erkenntniß des Oberappellationsgericht zu Parchim (gefällt in Rostock) vom 5. Febr. 1838 für völlig unschuldig erklärt!! Solche schroffe Widersprüche in den Ansichten zweier berühmter Facultäten und eines obersten Gerichtshofes sind offenbar an und für sich schon ein schlagender Beweis, daß unsere teutschen Rechtszustände an tiefen Übeln leiden (vergl. oben S. 121 und S. 125); indessen war es doch grade der unserm teutschen Strafverfahren eigenthümliche dreifache Instanzenzug und die Actenversendung, welcher hierbei noch zum Glück die völlige Vollbringung eines Justizmordes verhinderte. Freilich hatte Wendt ein achtjähriges Gefängniß zu ertragen, und für die Zerrüttung seiner Gesundheit, seines Vermögens und Familienlebens keinen Ersatz, so wenig wie die fälschlich Angeschuldigten in dem Qualen'schen Falle.

Auch der bereits früher (S. 122) erwähnte, ebenfalls in eigenen Schriften besprochene Proceß des holsteinischen Bauer Ramcke hat eine große Berühmtheit erlangt, gehört fast derselben Zeit an, und ist ebenfalls ein schlagender Beleg für die Leichtigkeit des Übergangs einer langwierigen Untersuchungshaft in einen wirklichen Justizmord. Daß es zu letzterm in diesem Falle nicht gekommen, war, wie schon bemerkt, nicht den verurtheilenden Gerichten, sondern der freiwilligen und energischen Verwendung Peter v. Kobbe's zu verdanken, und einer an das wunderbare grenzenden Fügung der Umstände, durch die es verhindert ward, daß der zur Enthauptung Verurtheilte, und schon auf den Richtplatz geschleppte, noch rechtzeitig durch königliche Begnadigung gerettet wurde. Wie es sich mit seiner Schuld oder Unschuld übrigens verhalten mag, soviel steht fest, daß dieser Unglückliche im Laufe der vieljährigen marternden Untersuchung wahnsinnig geworden ist. Das Ausführliche hat der Neue Pitaval Bd. VII. S. 305, besonders S. 424 fg. Es sei bei dieser Gelegenheit noch eines andern ähnlichen merkwürdigen Falles gedacht, den Nasse's Zeitschrift für Anthropologie 1823 I. S. 136 mittheilt, worin erzählt wird, wie ein junger unbescholtener Mann, der sich gegen seinen, von ihm brüderlichst unterstützten, aber dem Trunke ergebenen Bruder bei einem thätlichen Angriff gewehrt, den Besoffenen zurückgeworfen, und weil Letzterer beim Niederstürzen mit dem Kopfe auf einen verletzenden Körper stieß und Tags darauf verstarb, als Mörder desselben von einem „jungen feurigen Rechtspraktikanten", dem man die Untersuchung überlassen[79]), behandelt, in dem Correctionshause wirklich wahnsinnig wurde! Sodann möchte auch zu beherzigen sein, daß das System der strengen Einzelhaft, wenn es nicht auf die rechte Weise modificirt wird, leicht zum Wahnsinn und somit jedenfalls zu einem geistigen Justizmord führen kann; worüber Mehres im Art. Pönitentiarsystem.

78) Die Anklageschrift betrug zwei Foliobände von 822 Seiten, die Untersuchungsacten mit Einschluß der Anklage- und Vertheidigungsschrift 7600 Seiten!! Bei solcher „Gründlichkeit" ists freilich kein Wunder, wenn sich Uhland's oben angeführtes Wort auch hier bewährte! Daß wahre Gründlichkeit gar nicht im schriftlichen Verfahren möglich, zeigt Leue, Der öffentliche und mündl. Anklageproceß S. 74. Dieses wahrhaft justizmörderischen greulichen Processes ist auch erst kürzlich in Prutz, Deutsches Museum Nr. 30 vom 21. Juli 1853. S. 130 fg. in einem trefflichen Aufsatze des Prof. Osenbrüggen, „Die Präsumtionen im Criminalrecht," als abschreckendes Beispiel der Gefährlichkeit des bloßen Indicienbeweises und des schriftlichen Verfahrens, aber auch in Bezug auf obiges Endurtheil als Beleg der argen Rechtsverwirrung in den Köpfen unserer Rechtsgelehrten ausführlich zur Sprache gebracht worden. „Wie ein Hohn, der ihm nachgeschleudert wird, klingt es in dem Koch gänzlich freisprechenden Urtheile, daß „„es ihm unverwehrt bleibe, seine vermeintlichen (!) Ansprüche auf Schadenersatz, in sofern er sich damit durchzukommen traue, in *separato* auf gewöhnlichem Wege Rechtens geltend zu machen."" Und das geschah sieben Jahre weniger drei Tage nach dem Morde.

79) Auf eine desfallsige Beschwerde seines jüngern Bruders ward dann allerdings im Regierungsblatte verfügt, daß künftig peinliche Untersuchungen nicht mehr durch Rechtspraktikanten (d. h. ABCschützen im Criminalproceß) geführt werden sollten.

Noch berühmter war der Natur der Sache nach der politische oder Hochverrathsproceß, mit welchem der kurhessische Minister Hassenpflug den Professor Sylvester Jordan in Marburg verfolgen ließ. Auch dieser ist in einer Anzahl Schriften: dem Urtheil des marburger Obergerichts, den Vertheidigungsschriften Jordan's selber, Wigand's, Aug. Boden's u. s. w., auch im Staatslexikon ausführlich besprochen, und obwol er mit einer Lossprechung von der Instanz endigte, zu der Kategorie der Justizmorde im weitern Sinne zu zählen, weil die langjährige Untersuchungshaft die Gesundheit des offenbar auf grundlose Indicien hin der Theilnahme an dem unsinnigen Studentenputsch am 3. April 1833 in Frankfurt a. M. Angeschuldigten völlig untergrub.

Am allerberühmtesten ward jedoch der im ersten Jahre gleich im Anfange des vorigen Jahrzehnts begonnene und beendigte Proceß der Mad. Marie Lafarge, von dem mit Recht gesagt worden[80]), daß wol noch nie ein Criminalproceß die Aufmerksamkeit und Theilnahme, nicht nur von Frankreich, sondern von ganz Europa, in solchem Maße auf sich gezogen hat. Die Genannte wurde von der Jury für der Vergiftung ihres Ehemanns überwiesen und von dem Gerichte zu lebenswierigem Gefängniß verurtheilt (sie ist, nachdem der Cassationshof ihre Appellation verworfen, in demselben im vorigen Jahre gestorben); allein diese Verurtheilung ist von namhaften teutschen Criminalisten, wie Hitzig, Temme, Nörner und Luden, in eigenen Schriften als ein Justizmord nachgewiesen worden[81]).

Ein in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrzehnts vorgekommener Fall bildet einen traurigen Pendant zu mehren der schlimmsten unter den bereits erzählten, und ist um deswillen hier speciell zu erwähnen, weil er (unsers Wissens) noch in keiner criminalistischen Schrift erwähnt, und nur in Nr. 161 und 169 der Deutschen Zeitung vom 16. Dec. 1847 ausführlich besprochen ist. Als Urheber eines im Jan. 1838 in Hohenhamden, Amts Peine, ausgebrochenen Brandes war ein Maurergeselle Bodenstedt verdächtig, polizeilich verhaftet und sofort nach einigen Tagen durch den mit Criminalsachen beauftragten Beamten über ihn eine Criminaluntersuchung verhängt worden, ohne daß eine solche vorher von dem Amte beschlossen worden war. Der Angeschuldigte ward in schwere Bande und in ein Gefängniß gelegt, das nur durch die benachbarte Wachtstube erwärmt werden konnte, übrigens dies so unvollkommen, daß wenn hier die Wärme auf 20 Grad gebracht war, sie in dem Gefängniß nicht über 4 Grad stieg. Die Schmerzen, welche durch den Druck der Fesseln auf seine Brandwunden (er hatte sie beim Löschen jenes Feuers davon getragen) noch gesteigert wurden, die Kälte, die während der Nacht unerträglich ward, die Entziehung oder Schmälerung gewohnter Bedürfnisse, schlechte kalte Kost — diese Behandlung brachte den Unglücklichen, der schon bei ihrem Anfange so schnelle Geständnisse gemacht hatte, daß dies selbst einem Gerichtsmitgliede aufgefallen war, zur Verzweiflung, und er ließ daher dem Inquirenten erklären, er wolle Alles sagen, was Jener verlange, wenn man nur seinen Qualen ein Ende mache. Es ward ihm natürlich entgegnet, daß eine so vage Erklärung nicht genüge; er werde aber Ruhe jenseits finden, und sich diesseits Verzeihung soviel als thunlich verschaffen, wenn er mit einem offenen, vollständigen Bekenntnisse hervorträte. Er gab ein solches. Gleichzeitig war sein 14jähriger Sohn, ohne daß irgend ein gesetzlicher Grund dazu vorlag, eingezogen, und über zwölf Monate in strenger Haft gehalten worden. Diesem ward durch einen ihm im Gefängniß zugesellten Schneider insinuirt, wenn er nicht die Wahrheit bekenne, d. h. wenn er nicht den eigenen Vater des Verbrechens beschuldige, so könne er noch lange sitzen; würde er aber Alles bekennen, so würde er sofort loskommen, man würde ihn gut erziehen und ihn ein Handwerk lernen lassen. Der 14jährige Knabe ging in diese (echt juristische Mause-) Falle und bekannte Alles, was man von ihm verlangte. Auf den Grund dieser Geständnisse ward der Vater Bodenstedt zum Tode verurtheilt(!!); dies Erkenntniß, obgleich der Genannte sein Geständniß mit der Erklärung widerrief, daß ihm das Leben durch die fortwährenden Quälereien unerträglich geworden, und ihm jenes durch die Verheißung der Gnade nicht nur vor dem himmlischen, sondern auch von dem weltlichen Richter gleichsam abgekauft sei — wurde in zweiter Instanz bestätigt(!). Als Bodenstedt bei der Eröffnung des zweiten Urtheils in voller Entrüstung, weil ihm das verleitende Versprechen nicht gehalten worden, derselben mit den Worten Luft machte: „mit ihm würde verfahren, wie nicht vor Gott und Menschen zu verantworten," ließ ein Collège des Inquirenten den Unglücklichen mit einigen Peitschenhieben abstrafen(!). Das Todesurtheil ward im Wege der Gnade in lebenslängliche Kettenstrafe umgewandelt! — Nach sieben bis acht Jahren trat beim Untersuchungsamt plötzlich ein Mädchen, Christine H., auf, mit der Anzeige: „der zwei Mal zum Tode verurtheilte Bodenstedt sei unschuldig und sie allein sei die Anstifterin jenes Brandes; sie komme aus dem Zuchthause, und habe dort oft im Stillen gedacht, wie schrecklich es sei, daselbst zu sitzen, wenn man schuldig, wie viel schrecklicher es aber noch sein müsse, wenn nan unschuldig sei! Ihr Gewissen treibe sie zu dieser Anzeige." Das Mädchen wiederholte das Geständniß, obgleich ihr die Folgen desselben vorgestellt wurden, vollständig. Es wurde hierauf auch der Sohn des Bestraften noch einmal vernommen, und jetzt erzählte dieser den Vorgang nicht, wie man dem 14jährigen Knaben gegen den eigenen Vater in den Mund gelegt, sondern wahr und treu, und sprach den Vater von seiner frühern Anklage völlig frei, indem er hinzusetzte: er habe schon lange keine Ruhe mehr wegen der Sünde gegen seinen Vater finden können; mit seinem Beichtvater habe er Rücksprache genommen (Vater und Sohn sind Katholiken), und nach dem Rathe dieses Letztern habe er schon längst mit dem offenen Bekenntnisse der Wahrheit hervortreten wollen. Der nun vernommene Beichtvater

80) Bran's Miscellen 1840. Heft XI. S. 200.

81) Vgl. die citirten Miscellen S. 185—358, worin die treffliche Darstellung dieses Processes vom Professor Luden sich findet, die preuß. Staatszeit. vom 19. Dec. 1840 und die Schrift: Der Proceß Lafarge, beleuchtet nach preuß. Strafrechte von den Criminalräthen Temme und Nörner. (Berlin 1841.)

sagte aus, er habe nie an der Unschuld des Verurtheilten gezweifelt, und nach den Erfahrungen, die er bei wirklichen Verbrechern gemacht, nie an derselben zweifeln können; er habe daher auch kein Bedenken getragen, ihn stets zum heiligen Sacrament zuzulassen[82]). Nun ward die Untersuchung wieder aufgenommen. Bei derselben hat sich herausgestellt, daß die dem Angeklagten angelegten Fesseln so drückend und die Lage, in welcher er durch dieselben gebracht worden, so peinigend gewesen, daß dies vollständig die Stelle der Tortur vertrat! Nach dem Schlusse der neuen Untersuchung ward das Urtheil dahin gefällt, daß der Angeklagte, weil sein Geständniß kein freiwilliges gewesen, von der Instanz zu absolviren, die beiden frühern Todesurtheile zurückzunehmen seien (!). — Der Antrag des Vertheidigers, daß jener Inquirent, welcher das Geständniß erschlichen und erpreßt, zum vollständigen Schadenersatz verurtheilt werden möge, wurde als „nicht hinlänglich substantiirt" zurückgewiesen (!!).

Wie traurig es überhaupt damals noch in dieser Beziehung um unsere teutschen Rechtszustände aussah, dafür wollen wir nur instar omnium noch einige Belege beibringen, die fast zu derselben Zeit von dem eben erzählten Justizmord zur öffentlichen Kunde kamen und auch um deswillen hierher gehören, weil, wie noch gezeigt werden wird, die allerneuesten Schritte der Reaction durch Wiedereinführung der schon abgeschafften Prügelstrafe uns auch in dieser Hinsicht in die früheren Zustände, somit auch in die erneuete Gefahr von Justizmorden zurückzuwerfen drohen.

Die hanov. Zeitung (vgl. Fkf. O.-P.-A.-Zeitung vom 25. Dec. 1846, Beilage) theilt die Kammerdebatten mit, welche im J. 1846 der einstimmigen Annahme der Anträge des Abgeordneten v. Leer, Siemens, auf Mündlichkeit und Öffentlichkeit im Criminalverfahren vorausgegangen sind. In der Rede, mit welcher Siemens seine Anträge motivirte, zeigte derselbe zunächst die Scheu der Regierung vor Mündlichkeit und Öffentlichkeit („wenn ein Spott in dieser Sache erlaubt sein sollte, so möchte er nach den Vorgängen bei der Civilproceßordnung geneigt sein, zu glauben, ein Antrag auf die Wiedereinführung der Hexenprocesse und der Tortur könnte bei der Regierung eher auf Erfolg rechnen, als der auf Öffentlichkeit und Mündlichkeit im Criminalproceß) und kam dann auf die Anwendung von Zwangsmitteln, um Geständnisse zu erpressen, zu reden: „die Tortur sei schon seit dem Jahre 1822 abgeschafft, in Wahrheit werde sie auch heutzutage noch von manchen Richtern auf mannichfache Weise exercirt. Nach der peinlichen Halsgerichtsordnung durfte Niemand länger als eine Stunde torquirt werden, und die während der Tortur abgelegten Geständnisse galten Nichts. Heutzutage hat der Richter nicht mehr das Recht, den Inculpaten auf die Folter zu legen, aber er hat das Recht, denselben für sogenannte actenmäßig überführte Lügen, selbst wenn diese gleichgültige Nebendinge betreffen, mit einer bestimmten Anzahl von Peitschenhieben abstrafen zu lassen. Er könnte ihn in später Nacht, oder bis spät in die Nacht hinein zum Verhör führen lassen. Er ermüde den Inculpaten, indem er ihn mehre Stunden stehen lasse. Unter Ohnmacht und Thränen vielleicht werde das Geständniß erpreßt, niedergeschrieben, und es gelte! Es sei ja keine Tortur angewendet!" — Der Abgeordnete Dr. Droop führte ein Beispiel an, zu welchen Grausamkeiten und Unmenschlichkeiten das geheime Inquisitionsverfahren führe. Ein Mann vom Mittelstande habe wegen eines von ihm geleugneten geringen Vergehens ein ganzes Jahr in einem elenden feuchten Gefängnisse gelegen, in der Zwischenzeit Gesundheit, Vermögen, Gattin verloren — und sei hinterher von der Instanz entbunden, ohne daß den schuldigen Beamten mehr als vierwöchentliche Suspension getroffen habe, und ohne daß der Angeschuldigte nur seit Jahresfrist zur Wiederaufnahme der Untersuchung habe gelangen können, um seine Unschuld nachzuweisen. Der Vertreter des Justizministeriums in der Kammer, Justizrath Bacmeister, mußte die Wahrheit dieser entsetzlichen Thatsache zugeben; der Fall habe auch die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen (und doch hielt man mit vierwöchentlicher Suspension der pflichtvergessenen Beamten der Gerechtigkeit genug gethan!). „Die Untersuchung sei auch wieder aufgenommen, das Gericht habe nur nicht weiter verfahren können, weil andere requirirte Behörden nicht Folge geleistet hätten." (Wie? Behörden können ungestraft das Beispiel geben, den Gesetzen und Gerichten nicht Folge zu leisten? — und man spricht von einem Rechtszustande und von Rechtspflege?).

Eine Menge ähnlicher Fälle berichteten damals aus Sachsen die sächsischen Vaterlandsblätter[83]), und ganz ausführlich setzt diese Fortdauer der Tortur die bekannte Schrift Leue's: „Der öffentliche und mündliche Anklageproceß" u. s. w. außer allen Zweifel (in welcher auch (S. 74) die viel zu viel gerühmte „Gründlichkeit des teutschen Processes" auf ihren wahren Werth und Begriff zurückgeführt wird)[84]).

Übrigens ist anzuerkennen, daß die erzählten Fälle, namentlich die schon obenerwähnten des Tischlers Wendt zu Rostock und des Professor Jordan, sowie ein von Vicini mitgetheilter Criminalfall einen Hauptanlaß für die neuere Criminalpolitik geworden sind, um die so leicht zu Justizmorden führende Lehre des Indicienbeweises einer Revision zu unterwerfen, an der sich die bedeutend-

82) Wir können unsererseits uns nicht recht erklären, warum dieser Beichtvater dann nicht von freien Stücken etwas zur Verhinderung des fraglichen Justizmordes gethan? Wol ist das Beichtsiegel ein heiliges und unverletzliches; allein auch hier gibt es eine Grenze, und muß der christliche Grundsatz gelten und zur Anwendung kommen, daß der Mensch nicht um des Gesetzes, sondern dieses um jenes willen gemacht ist.

83) z. B. in Nr. 18 vom 1. Febr. 1844, Nr. 133 vom 20. Aug. 1844, Nr. 2 vom 4. Jan. 1845, Nr. 58, vom 12. April 1845. Auch die vier Jahrgänge von Rob. Blum's u. Steeger's „Vorwärts!" Volkstaschenbuch für 1843 fg. enthalten viele hierher gehörige Fälle. Vgl. auch Neues Archiv des Criminalrechts 1846. Bd. XIII. S. 142 und Gutzkow's Telegraph 1845. Nr. 202.

84) Vgl. W. Menzel's Literaturbl. Nr. 101 vom 4. Oct. 1841. S. 403.

sten unsrer Criminalisten, namentlich Abegg, Bauer, v. Büttel, Krug, Höfler, Wigand, Fischer, Langfeld, Göstlin und Mittermaier betheiligt haben, welchem Letztgenannten wir eine sehr umfassende Literargeschichte oder Monographie dieses Gegenstandes verdanken [85]); in welcher die aufgestellten Theorien zugleich immer durch passende Fälle aus der Praxis der verschiedensten Länder belegt werden. Ohne Zweifel liegt es der Wissenschaft zunächst ob, dadurch das Ihrige zur möglichsten Verhütung von Justizmorden beizutragen, daß sie die genannte, bis jetzt noch immer streitige Lehre von dem Anzeigenbeweis mit besonderer Beziehung auf jene Möglichkeit fort und fort eifrig bearbeitet. Daß diese Beweisart nur unter der Ägide der Öffentlichkeit und Mündlichkeit jenen Schutz gewähren kann, hat Brauer in Demme's Annalen der Strafrechtspflege [86]) zur Genüge bewiesen. Daß sie aber selbst dann und auch unter Voraussetzung der Jury noch zu Justizmorden führt, haben einige der schon angeführten Fälle gezeigt, denen hier noch einer der merkwürdigsten dieser Art aus früherer Zeit in der Note beigefügt werden mag [87]).

Der Natur der Sache nach kann hier nicht weiter auf diese Controvers eingegangen werden, und wir berufen uns hier nur noch auf eine Recension von Abegg über Langfeld's Kritik des sogenannten Indicienbeweises in Richter's und Schneider's kritischen Jahrbüchern für teutsche Rechtswissenschaft. 1840. Märzheft S. 233, welche derselbe mit den Worten schließt: es sei ihm unzweifelhaft, „daß die Theorie des Anzeigebeweises, wie man sie neuerlich in ungemeiner Ausdehnung aufgestellt hat, nicht nur vom Standpunkte des gemeinen Rechts unrichtig, sondern auch von dem der Gesetzgebung gefährlich sei; daß ferner eine gründliche Untersuchung, rücksichtlich welcher vielfache Wünsche sich aufdringen, dahin wirken müsse, einen solchen sogenannten Beweis entbehrlich zu machen; daß endlich in Ermangelung alles andern genügenden Beweises die Rücksichten der Sicherung, die ihre Stelle in dem System der Polizei haben, wenigstens nicht der Handhabung der Gerechtigkeit untergelegt und für diese bestimmend werden sollten [88])."

Auch eine andere wichtigere criminalpolitische Controvers gehört hierher, nämlich die über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe überhaupt. Nur darf dabei nicht übersehen werden, daß durch eine völlige Abschaffung jener (was sich ohnehin schwerlich rechtfertigen ließ) Justizmorde nicht verhindert werden würden, wie schon oben S. 125 angedeutet worden. Übrigens sei hier, wo ein näheres Eingehen in diese Sache ebenfalls unmöglich, nur kürzlich daran erinnert, daß der schon angeführte Aufsatz von Hepp ganz besonders die Möglichkeit von Justizmorden bespricht, wie dieselbe nach der neuen würtembergischen Strafgesetzgebung in Folge davon sich ereignen könnten, daß in einer ganzen Reihe von Fällen, die von dem Gesetz gedrohte Todesstrafe „nach Rechtsgrundsätzen sich nicht rechtfertigen läßt" [89]). Die Frage, wie sich bei der Unzahl der Capitalfälle des würtembergischen Strafgesetzbuches die neue Strafproceßordnung vom Jahre 1843 hinsichtlich der Humanität zeige, wird in Bezug auf 33 Special- und Collectivcapitalfälle mit den Worten beantwortet: „Nicht zum Besten!" Eine gleiche Antwort wird gegeben in Bezug auf die rechtlichen Garantien, und zwar zunächst in sofern, als diese Garantien vorerst darin bestehen, daß Todesurtheile von Amtswegen zur Revision an das Obertribunal gelangen sollen,

85) Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrg. 1844. St. 2. S. 374; St. 3. S. 443; St. 4. S. 570. 86) Altenburg 1841. St. 1. Vgl. Mittermaier, Der deutsche Strafproceß 1842. Abth. I. S. 95. 87) s. d. schon citirten Celebrated trials and remarkable cases of jurisprud. (Lond. 1825.) Hermes Bd. XXV. S. 185. Dieser Fall betraf einen gewissen John Jennings, Aufwärter in einem Wirthshause bei Hull, im J. 1762. Ein Reisender wurde des Abends auf der Landstraße von einem einzelnen Räuber angefallen und ihm eine Börse mit 20 Guineen abgenommen. Der Räuber jagte davon und der Reisende setzte seinen Weg fort, kehrte aber, vom Schrecken ermattet, eine halbe Stunde später in einem Wirthshause ein. Hier erzählte er seinen Unfall und setzte hinzu, er habe die Guineen so gezeichnet, daß der Thäter nicht verborgen bleiben werde. Nach einiger Zeit fragte ihn der Wirth, James Brunell, welcher bei der ersten Erzählung des Reisenden nicht zugegen gewesen war, nochmals über die Umstände des Raubes und sagte darauf, er könne vielleicht den Thäter entdecken. Sein Aufwärter habe sich in den letzten Wochen sehr sonderbar betragen und viel Geld sehen lassen. Heute gegen Abend habe er ihm eine Guinee zum Wechseln gegeben; der Mensch sei sehr lange ausgeblieben, habe ihm endlich die Guinee wiedergebracht und gesagt, er könne sie nicht gewechselt bekommen. Er, der Wirth, habe ihn, weil er betrunken gewesen, zu Bett geschickt, wo er noch liege. Die zurückgebrachte Guinee sei nicht die nämliche gewesen; weil aber der Aufwärter selbst schon oft Gold besessen, habe er weiter kein Bedenken dabei gehabt und zum Unglück diese Guinee wieder ausgegeben. Man beschloß hierauf, den Aufwärter zu durchsuchen, der Reisende ging mit, Jennings lag in tiefem Schlafe und in seiner Tasche fand sich richtig die geraubte Börse mit 19 Guineen. John Jennings wurde auf die eidlichen Aussagen des Reisenden und Brunell's für überführt geachtet und zu Hull gehängt. Ein Jahr nachher kam Brunell selbst wegen eines Raubes in Untersuchung und wurde verurtheilt. Hier gestand er vor seinem Tode auch jenen früheren Raub. Er war schon zu Hause, als der Reisende ankam und hatte eine der bezeichneten Guineen ausgegeben. Als er den Umstand der Bezeichnung erfuhr, wußte er sich nicht anders zu retten, als indem er den armen Jennings für sich aufopferte!

88) „Ich räume ein, wie viel Gewicht die Gegengründe und eine Reihe von Momenten haben können, die hier anzuführen die Zeit und der Raum nicht gestatten. Aber so lange wir das System des teutschen Strafprocesses beibehalten, welches allerdings mancher Verbesserungen bedarf, in seinen Grundlagen jedoch alle Anerkennung verdient, so lange eine gesetzliche Beweistheorie besteht und nicht etwa die Thatfragen von Geschwornen entschieden oder gar den rechtsgelehrten Richtern eine solche „omnipotence der Jury" beigelegt wird, was wir nicht wünschen können, so lange werden auch Wahrheit und Recht sich jener modernen Ansicht entgegenstellen. Schwerlich wird zwar eine allgemeine Beistimmung zu solchen Grundsätzen erwartet werden dürfen, wie sie jetzt nur eine geringere Anzahl von Autoritäten vertheidigen. Allein bei der selbst von der andern Seite — den Verfechtern des sogenannten Anzeigenbeweises — zugestandenen Unsicherheit ist es gewiß von Nutzen, wenn hier und da mit Kraft und Einsicht auch diese Kehrseite wieder ins Licht gestellt und mit den erfoderlichen Warnungen denen in Erinnerung gebracht werden, welche Recht sprechen sollen und hier der größten Vorsicht und Vorurtheilsfreiheit bedürfen." 89) N. Archiv d. Criminalr. Jahrg. 1848. St. 1. S. 151, vgl. 165.

wovon jedoch die Folge ist, daß das Kreisgericht kein eigentliches Urtheil, sondern nur einen Strafantrag an diese Behörde zu stellen hat, und die Revision die Stelle des Recurses vertritt, hierbei aber jener Antrag nur dem Defensor eines vermöglichen Angeschuldigten mitgetheilt wird, während dem unvermöglichen grade in den schwersten Fällen der Recurs oder eigentlich die ulterior defensio entzogen ist [90]).

Jene Reform und Fortbildung des Beweisverfahrens im Strafproceß gehört der Wissenschaft an, wie sie denn auch schon früher in der Carolina auf den Grund der rhetorischen Lehren des Cicero und Quintilian gebaut war [91]), und ist somit als ein theoretisches Verhütungsmittel von Justizmorden zu bezeichnen. Außerdem gibt es aber auch deren noch verschiedene praktische, welche Sache des wirklichen Lebens, besonders der politischen Institutionen sind, nur aus gewissen günstigen Zuständen der jedesmaligen Gegenwart hervorgegangen, sowie hier schon um deswillen näher, wenn auch nur kurz, zu charakterisiren sind, weil sie in der Theorie auch bei uns zwar schon längst als solche wirksame Garantien gegen die Misbräuche der richterlichen und sonstigen Gewalt des Staates anerkannt, großentheils erst in unserer neuesten Zeit, seit der sogenannten Märzrevolution, in vielen unserer Staaten in die Praxis aufgenommen, aber nur mehr oder weniger unvollständig und überdies in mehren derselben dann wiederum nach dem Siege der Reaction abgeschafft oder auch sehr beschränkt worden sind. In soweit dieselben nicht nur den wohlbegründeten Foderungen des Geistes unserer Zeit und den unbestreitbaren Ansprüchen unseres Volkes auf die im Frühling 1848 so einstimmig begehrte nationale Einheit und politische Freiheit, sondern auch dem aus früherer Zeit stammenden oder historischen Rechte unserer Nation, ebenso wie den unbedingten Postulaten der Rechtsidee selbst (vgl. oben S. 120) entsprechen, gehört der, trotz des unleugbaren glänzenden Fiasco's jener sogenannten teutschen „Revolution," immer wieder aufzunehmende legale, mit geistigen Waffen geführte Kampf um die Erhaltung oder resp. Wiedererlangung jener zu den Rechten und Pflichten Aller, und grade in dieser Hinsicht ist jene ernste Mahnung Ludwig Uhland's vom J. 1849 in Bezug auf die ungerechtfertigte Foderung des Belagerungszustandes in Baden sehr zu beachten [92]). Derselbe ist mit unserm Hauptthema übrigens dadurch im nächsten Zusammenhange, als eine Nichtanerkennung einer solchen Befugniß, verbunden mit Verfolgung von Seiten der Staatsgewalt, eben selber wiederum zu Justizmorden im engern oder weitern Sinne dieses Worts (s. oben S. 124 fg.) führen könne.

Vor allem gehört hierher das Recht des freien Wortes (S. 124), insbesondere die Preßfreiheit. Bekanntlich ward gleich beim Beginn jener großen Bewegungen, und zwar durch den Beschluß der Bundesversammlung (3. März 1848), die Aufhebung der Censur [93]), die über ein Menschenalter als Sklavenjoch auf unserer Nation gelastet [94]), verfügt, dann später in den „Grundrechten des teutschen Volks" (welche Ende 1848 von den damals allgemein als legaler höchster Staatsgewalt anerkannten Centralgewalt promulgirt wurden) Art. IV. §. 13, jenes Menschenrecht des freien Worts im vollen Sinne anerkannt, mehr oder weniger auch in den meisten revidirten oder neugeschaffenen Verfassungsurkunden modificirt (z. B. der am 6. Febr. 1850 beschworenen preußischen Verfassung im Art. 27: „Jeder Teutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung"). Jene „Grundrechte" sind nun zwar später durch die wiederauferstandene Bundesversammlung und die Landtage der Einzelstaaten aufgehoben; indessen war jenes Urrecht ja nicht erst durch sie entstanden, kann mithin auch nicht durch jene Aufhebung (gegen deren Berechtigung ohnehin manche Bedenken erhoben wurden, und deren Machtgebot die Erinnerung an jene Rechte gar nicht zu vertilgen vermag [95])) selber seine Gültigkeit verlieren. Die Preßfreiheit aber ist, wie Fr. Baltisch so treffend nachgewiesen, das Hauptmittel zum Schutz gegen die Misbräuche aller, somit auch gegen die der richterlichen Gewalt [96]), mithin zugleich das wichtigste Verhütungsmittel von Justizmorden, und als solches auch schon vor 70 Jahren von einem namhaften Rechtsgelehrten speciell bezeichnet worden [97]). Zu beklagen und fort und fort zu bekämpfen bleibt daher, daß jenes Recht des freien Wortes nur zu sehr neuerdings verkümmert worden und nur zu leicht illusorisch gemacht werden kann, so lange die sehr dehnbaren Begriffe und Bestimmungen der Gesetze und selbst der Verfassungsparagraphen einen durch die Presse ausgesprochenen Tadel von Re-

---

90) Hepp fügt noch hinzu: „Aber am schlimmsten steht es darin, daß es ausnahmsweise keines übereinstimmenden Urtheils beider Obergerichte bedarf, sondern das des Obertribunals allein genügt, wenn diese Behörde bei einer im Recurswege zu ihr gelangten Strafsache vermöge des (in Würtemberg grenzenlos bestehenden) Verschärfungsrechts (!!) in höherer Instanz dem Verurtheilten nicht nur keine mildere Strafe ansetzt, sondern ihn sogar zum Tode verurtheilt, wobei (man muß erschrecken!) gegen dieses neue erstinstanzliche Todesurtheil dem Verurtheilten kein weiterer Recurs gewährt wird, weil er auf Kosten seines Lebens (und das nennt man nun ein Rechts- oder Schutzmittel!) schon ein Mal davon Gebrauch gemacht hat, der Recurs aber gesetzlich nur ein Mal zulässig ist! Selbst eine ulterior defensio ist ihm hier nicht gestattet, weil es keine Behörde gibt, welche dieselbe anzunehmen berechtigt wäre!" 91) Malblank, Gesch. der peinl. Ger.-Ordn. S. 100. 129.

92) „Mag die Reichsgewalt zerfallen, mag das Vaterland mehr als je zerrissen sein, dennoch ist es eine gemeinsame teutsche Sache, daß nicht auch die Rechtsbegriffe untergehen." 93) (*Leo*) Signatura temporis 1848. p. 12. Vgl. die „Gegenwart" (Leipz. 1849.) Heft 17. 94) s. die „Gegenwart" Heft 18. S. 385. 95) „Selbst zu Grunde gehend, werden diese Grundrechte die Grundlage des teutschen Volksrechts der Zukunft werden," sagt mit Recht Hase (Die evang. prot. Kirche 1849. S. 26); gewiß sei, selbst wenn sie nicht in ganz Teutschland zu bestehenden würden, „daß sie das teutsche Volk, soweit sie in seinem Rechtsbewußtsein begründet, mit Ausnahme einiges überschwenglichen und Unpraktischen, nicht wieder vergessen wird." 96) Politische Freiheit. (Leipz. 1830.) S. 322 fg. 97) Malblank, Gesch. d. peinl. Ger.-Ordn. 1783. S. 257.

gierungshandlungen unter die Rubrik der „Erregung von Misvergnügen und Unzufriedenheit, von Haß und Verachtung der Obrigkeit" u. dergl. m. bringen, und so z. B. die Rügen sogenannter Tendenzprocesse gegen misliebige Personen — oder die einer nicht gehörig modificirten Untersuchungshaft, der grausamen Behandlung während derselben, die noch dazu gezeigtermaßen zu wahren Justizmorden führen kann u. dergl. m. — zu neuen gegen die Tadler benutzt werden können, wofür sich allerdings aus neuester Zeit allerlei Beispiele anführen lassen [98]; während das Alterthum richtiger hierüber dachte [99]). Nichtsdestoweniger sind wir im Vergleich mit den Preßzuständen im Vormärz sehr viel besser gestellt, und es wird zur Ergänzung des noch Fehlenden nur darauf noch ankommen, daß die richtigern Ansichten über das Recht und die Schranken des freien Worts, wie dieselben von unsern vorzüglichsten Politikern und Rechtsgelehrten, einem Spittler, Rehberg, Ancillon, v. Allmendingen, v. Grolmann, Martin, Ad. D. Weber u. A. [1]) schon längst aufgestellt, ja selbst in dem positiven römischen Rechte sanctionirt sind, immer mehr zur allgemeinen Kunde kommen, und von den zur Beurtheilung von Preßprocessen berufenen rechtsgelehrten Richtern oder Geschwornen auch wirklich als maßgebende Norm anerkannt und angewendet werden. Da diese Sache mit unserm Hauptthema unmittelbar (vgl. oben S. 124), sowie auch dadurch zusammenhängt, daß die Furcht vor dem höchsten Richteramt der durch die Presse aufgeklärten öffentlichen Meinung dem Weltgericht der Geschichte und vor dem Urtheile der unparteiischen Nachwelt als ein wirksames Verhütungsmittel von Justizmorden anzusehen ist, so sind wenigstens einige Hauptpunkte speciell hier hervorzuheben. Zunächst ist an die erwähnten Bestimmungen des römischen Rechts zu erinnern, wonach die Anwendung des allgemeinen Menschen- und Staatsbürgerrechts, mangelhafte Einrichtungen u. d. m. öffentlich zu rügen, keineswegs als eine Art von Injurie angesehen werden darf [2]); sodann daran, daß es ja der berühmte Fr. Gentz war, der in den Anmerkungen und Zusätzen seiner Übersetzung von Mounier's bekannter Schrift über die französische Revolution (Th. II. S. 30) „das Bemühen Montesquieu's" statt die Unvollkommenheiten aller Regierungsformen aufzudecken und mit kühner Hand den Weg zur Verbesserung zu zeigen, vielmehr Jedermann mit dem, was er in seinem Lande findet, „zufrieden zu machen," als kleinlich tadelt, und dagegen

98) Scheidler's publicist. Beleucht. der v. Radowitz'schen N. Gespräche 1852. S. 44 fg. 99)

„Wo nicht das Beste dreist herauszusagen uns
Freisteht und so im Staate siegt das Schlechtere,
Da untergraben Fehler allezeit das Wohl."
Sophokles (Fragm. d. Euriphyle).

1) Näheres bei Scheidler in Bran's Minerva 1845. Bd. IV. Nov. S. 333 fg. und in d. Public. Beleucht. S. 15. 24. 193. 2) „Is qui jure publico utitur, non videtur injuriae faciendae causa hoc facere; juris enim executio non habet injuriam." Fr. 13. §. 1 D. de inj. „Eum qui nocentem diffamavit non esse bonum et aequum, ob eam rem condemnari, peccata enim nocentium nota esse et oportere et expedire." §. 3 I. und fr. 15. §. 13. fr. 18. pr. D. de inj.

es als heilsam preist, die „wohlthätige Unzufriedenheit zu erwecken, die die Einzelnen, wie die Nationen, die ersten Schritte zur Verbesserung zu thun heißt." Eine Ansicht, die, beiläufig bemerkt, einen poetischen Commentar in Goethe's Götz (dem Gespräch mit Weislingen über „Ruh und Frieden," den jeder Raubvogel wünscht, „um Beute nach Bequemlichkeit zu verzehren") und in Schiller's Don Carlos (dem Gespräch Posa's mit K. Philipp über „die Ruhe des Kirchhofs") findet. Endlich daran, daß ein Tadel der Gesetze, Einrichtungen des Staats oder Handlungen der Behörden, mit Ausnahme der Fälle, wo der Tadel nur als Mittel verbrecherischer oder staatsgefährlicher Absichten erscheint [3]), jederzeit als erlaubt anzusehen, wie dies besonders der Hauptschriftsteller über dies Thema, Adolf Dietrich Weber in seinem berühmten Buche „über Injurien und Schmähschriften" so treffend nachgewiesen [4]). Namentlich warnt Weber vor der sonderbaren Zumuthung, jeden etwanigen Tadel in eine ja nicht im Geringsten verletzende Form zu kleiden [5]). Desgleichen auch vor der Irrigkeit eines nur zu oft vorkommenden Schlusses: „Keine Folge ist unrichtiger, als die: wer eine Anstalt oder eine Handlung tadelt, der beleidigt den Urheber derselben;" in dieser Hinsicht spricht er unumwunden aus: „Man darf daher den Ausspruch eines Richters gesetzwidrig, mithin ungerecht,

3) Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 157. Grävell im N. Archiv des Criminalr. III. S. 255. Anm. 4) Er sagt unter Anderem (3. Aufl. III. S. 15): „Man muß die Gesetze und rechtskräftigen Urtheile befolgen, mit öffentlichen Anstalten keinen Unfug treiben, die Regenten, Gesetzgeber und Obrigkeiten ehren; aber daraus folgt doch nicht, daß man auch die Thorheiten der Gesetze und obrigkeitlicher Verfügungen, die Ungerechtigkeit, Unwissenheit und den Aberglauben ihrer Urheber ehren muß. Wer seine eigenen Angelegenheiten bei den Großen, bei den Richtern und Obrigkeiten selbst anbringt und verhandelt, muß allerdings gewisse Grenzen eines angenommenen Decori beobachten, oder Gefahr laufen, durch unangenehme Verfügungen zur Ordnung verwiesen zu werden. Der Schriftsteller dagegen verhandelt seine Sache nicht im Vorzimmer der Großen, sein Vortrag ist nicht an diese, nicht an Richter und Obrigkeiten, sondern an das große Publicum gerichtet, wo ein jeder freie Mann sein freies Votum hat, und keine Einschränkungen nach dem Ansehen der Personen, nach Subordination und äußeren Rangverhältnissen stattfinden." 5) „Man verlangt besonders, wenn der Schriftsteller öffentliche Anstalten, Regierungen, Staatsbeamte u. s. w. beurtheilt, daß sein Tadel mit Bescheidenheit geschehen müsse, und daß daher als sträfliche Injurien oder Pasquille zu betrachten wären: alle bittern, hämischen, spöttischen, harten Ausdrücke, welche entweder einen Unwillen des Tadelnden gegen den Getadelten bezeichnen, oder bestimmt sind, bei dem Leser oder Zuhörer solchen Unwillen hervorzubringen. — Bescheidenheit ist eine Foderung der Moral, um die sich der Richter eigentlich nicht zu bekümmern hat. Sie ist aber auch, gleich den übrigen Zusätzen, so unbestimmt, daß es nie an Veranlassung fehlen kann, den Schriftsteller, so oft sein Tadel misfällt (und wenn wird er das nicht?), wegen des unbescheidenen und hämischen Tadels zu chicaniren. — Soll der Schriftsteller befugt sein, wie man zugibt, oder wenigstens mit Vernunft nicht leugnen kann, über Alles zu urtheilen, und seiner Überzeugung freimüthig zu folgen, so kann ihm auch das Recht nicht versagt werden, Dinge, die er absurd und lächerlich findet, von dieser Seite darzustellen, wie er sie findet. Dies ist dem erlaubten Zwecke alles öffentlichen Tadels — Abschaffung der Misbräuche zu bewirken und das Gute zu befördern — völlig gemäß."

das Verfahren eines Anwalts oder Gegners Chicane, die Behauptung eines Gelehrten absurd nennen und dergleichen mehr; so lange nichts weiter in Betrachtung kommt, als daß man über Gegenstände und Thatsachen seine Meinung gesagt, braucht man keine Injurienklage zu befürchten." Wir führen dies insbesondere auch um deswillen hier an, um auf den schon oben S. 124 erwähnten wälschen, nach wahrem Sklaventhum schmeckenden Unsinn nochmals hinzuweisen, der in Frankreich selbst offenbare, den Geschwornen zur Last fallende Justizmorde als solche zu rügen, nicht gestattet, ja criminell verbietet, und somit indirect auch für die Zukunft dergleichen leichter ermöglicht, als bei wahrer Preßfreiheit der Fall sein würde[6]).

Indessen letztere allein würde ihre hohe Mission nicht zu erfüllen vermögen; „sie gehört in einen wohlumhegten Garten blühender Freiheiten; isolirt gedeiht sie nicht," wie Dahlmann mit Recht sagt[7]), „sie setzt einen starken und einen volksfreien Staat voraus." Letzterer aber ist nicht denkbar ohne eine wahrhaft das Recht schützende Justiz (s. oben S. 120), mithin nicht ohne gewisse Reformen derselben, besonders der Criminaljustiz, worüber indessen die Ansicht der Rechtsgelehrten noch nicht einstimmig ist[8]).

Um sich hinsichtlich der hierbei in Frage kommenden, zum Theil noch controversen Punkte im Allgemeinen gehörig zu orientiren, ist von der auch von Seiten der Rechtsgelehrten selbst unumwunden anerkannten Thatsache auszugehen[9]), daß die Gebrechen der teutschen Criminaljustiz in folgenden Hauptpunkten liegen: 1) es fehlt an den nöthigen Garantien, um den möglicherweise ohne Grund Angeschuldigten und in Untersuchung Gezogenen den nöthigen Schutz zu gewähren, demnach auch einen möglichen Justizmord zu verhindern; 2) es ist dem einen Untersuchungsrichter eine zu große Gewalt eingeräumt, und nach der ihm im Geiste des Inquisitionsprocesses gesetzten Aufgabe eine maßlose Thätigkeit vorgeschrieben, sowie Foderungen an ihn gestellt, welche er in seiner, eigentlich widernatürlichen Lage (als Ankläger und Richter in Einer Person) gar nicht erfüllen kann; 3) dem urtheilenden Richter werden die Materialien, auf deren Grund er entscheiden soll, erst durch viele Mittelglieder zur Kenntniß gebracht, er selber aber der Mittel beraubt, sich selbst die zu seiner Überzeugung nöthigen Materialien zu verschaffen.

Diesen Gebrechen soll nun durch gewisse allgemeine Reformen der Strafjustiz abgeholfen werden, auf welche die öffentliche Meinung mit Zustimmung vieler ausgezeichneter Staatsmänner, Criminalpolitiker und Criminalisten schon lange, aber meist vergebens, gedrungen hat, bis sie, wie schon bemerkt, in der neuern Zeit, besonders seit den großen, die teutsche oder Märzrevolution geheißenen, Bewegungen des Jahres 1848 endlich mehr oder weniger in fast allen teutschen Staaten wo nicht eingeführt, doch angebahnt worden sind. Da dieselben auch in der That die geeignetsten Mittel sind, um für die Zukunft Justizmorde möglichst zu verhüten, vorausgesetzt nur, daß sie selber auch auf die rechte, nicht auf wälsche Weise angeordnet und angewendet werden; so kann es nur bedauert werden, daß wegen unvermeidlich dabei vorgekommener Misgriffe oder Verirrungen hier und da derlei schon eingeführte Reformen im Geiste der siegenden Reaction in der neuesten Zeit wiederum beseitigt worden.

Hierher gehört zunächst die Abschaffung oder Modificirung des bisherigen geheimen und schriftlichen Inquisitionsprocesses, die Einführung des Anklageverfahrens und des Geschwornengerichts, über welche Punkte indessen die Ansichten zum Theil noch unklar und controvers sind.

Am meisten ist man einstimmig über die Nothwendigkeit der Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Strafrechtspflege, auf welchen Punkt hauptsächlich ebenso wie auf die Reform des Indicienbeweises die Justizmorde den Blick hingelenkt haben, von denen gewiß die meisten nur die Folge des geheimen und schriftlichen Verfahrens gewesen sind. Jene beiden Reformen sind überdies keine sogenannten Neuerungen, sondern nur Wiederherstellungen der ursprünglichen Gerichtsverwaltung, wie sie, weil in der Natur der Sache liegend, sich überall bei solchen Völkern findet, bei denen die Rechtsentwickelung einen naturgemäßen Verlauf genommen, wie z. B. schon bei den Israeliten[10]), den Griechen und Römern (noch das Justinian'sche Gesetzbuch hebt die Wichtigkeit des mündlichen Verfahrens zur Erforschung der Wahrheit sehr gut hervor[11])), den alten Teutschen[12]), den Engländern u. s. w. (vgl. oben S. 120). Daher sind dieselben auch gar nicht etwa erst seit der französischen Revolution (wie die Reactionspartei so oft behauptet hat), sondern schon längst als nothwendig erkannt und gefodert worden; z. B. schon im

6) Daß alles dies auch von dem Rechte des freien Wortes auf der Tribüne und auf der Kanzel gilt, versteht sich von selbst. Vgl. übrigens die Kreuzzeitung vom 2. u. 5. April 1853. 7) Politik S. 302. 8) „Während ein Theil der Juristen das Heil in einer möglichst genauen gesetzlichen Beweistheorie findet, welche die Bedingungen feststellt, unter denen der Richter zu verurtheilen berechtigt sein soll, behaupten Andere, daß man den rechtsgelehrten angestellten Richtern die Verurtheilung auf Indicien nicht gestatten könne, und finden in der Nothwendigkeit, so viele Strafurtheile doch auf Indicien zu bauen, einen neuen Grund, dem Geschwornengericht den Vorzug zu geben. Andere Juristen finden das Heilmittel nur in einer Umgestaltung des Strafverfahrens, in sofern den Richtern, welche keine Geschworne sind, vollständigere Materialien, als sie der geheime schriftliche teutsche Strafproceß gewähren kann, gegeben werden müssen, wenn das Vertrauen begründet sein soll, daß der Richter gründlich über das Gewicht der Indicien geurtheilt habe. Zugleich fodert man größere Garantien, um dies Vertrauen zu verstärken, und zwar sollen diese in dem von den urtheilenden Richtern geführten öffentlichen Verhandlungen, in der größern zur Verurtheilung gefoderten Stimmenzahl und in einem ausgedehnteren Recusationsrechte liegen." Mittermaier im N. Archiv 1844. St. 4. S. 274. 9) N. Archiv des Criminalr. 1842. St. 1. S. 103. Feuerbach, Betracht. üb. d. Öffentl. u. Mündlichk. d. Rechtspfl. 1852. I. S. 1 fg.

10) Michaelis' Mos. Recht VI. §. 298. 11) s. Fr. 10. §. 5 D. XLVIII, 18. 12) Wachsmuth, Eur. Sittengesch. I. S. 159. IV. S. 695. Feuerbach, Betracht. üb. d. Öffentl. u. Mündl. d. Rechtspfl. I, 62 fg.

zweiten Decennium des vorigen Jahrhunderts von Heil, einen der achtungswerthesten Praktiker seiner Zeit [13]), desgleichen von dem berühmten preußischen Rechtsgelehrten Klein im J. 1780 [14]); auch Wieland's satyrische Schilderung der Rechtspflege bei den Abderiten gehört hierher [15]). — Hier sei nur noch bemerkt, daß die Mündlichkeit (d. h., daß die entscheidenden Richter ihr Urtheil nicht auf die Relation aus Acten oder Protokollen, sondern auf eigene Anschauung des Angeklagten und der Zeugen gründen) auch ohne Öffentlichkeit (aber nicht diese ohne jene) stattfinden kann [16]), beide aber doch erst zusammen die gewünschte Garantie geben [17]), und daß mithin dieser letztern besonders in Bezug auf Justizmorde alle diejenigen Staaten entbehren, in welchen jene beiden fehlen oder wieder aufgehoben sind. Möchte doch in dieser Hinsicht, da die Sache an sich und insbesondere als Verhütungsmittel jener von der größten Wichtigkeit ist, beherzigt werden, was schon vor der Märzrevolution unter anderm in einem vielgelesenen Journal der Hauptstadt Preußens gesagt worden [18])!

Auch darüber ist man wol ziemlich einverstanden, daß der Inquisitionsproceß als solcher, oder seinem Princip nach, d. h. der Grundsatz, daß Verbrechen von Staatswegen verfolgt werden müssen, nicht verwerflich ist, sondern nur in der Art, wie er sich bisher in Teutschland durch ein unglückseliges Zusammentreffen vieler Umstände gebildet hat [19]). Da das Hauptgebrechen in dieser Beziehung die Cumulation der Rollen des öffentlichen Anklägers und des Inquirenten ist, so hat man demselben neuerdings durch die Adoption des Anklageprocesses mittels der Staatsanwaltschaft abzuhelfen gesucht [20]). Indessen kommt es für die gewünschte Garantie des Rechts dann weiter hauptsächlich darauf an, daß dies dem fanzösischen „*ministère* public“ entlehnte Institut, von den ihm in seinem ursprünglichen Vaterlande anklebenden und auch dort anerkannten [21]) Mängeln befreit [22]), und überhaupt nicht auf eine Weise organisirt werde, welche die Unabhängigkeit des Richterstandes gefährdet; ein Punkt, der erst neuerdings ausführlicher zur Sprache gebracht worden [23]). Jedenfalls ist auch hier die Öffentlichkeit der Gerichte die Grundbedingung, und „ohne diese der Staatsanwalt entweder zur Hälfte eine unnütze, oder im Ganzen eine gefährliche Person“ [24]).

Übrigens ist schon oben (S. 136) bemerkt worden, daß das bloße Anklageverfahren, zumal nach englischer Weise, nicht nur nicht gegen Justizmorde schützt, sondern selbige sogar leichter veranlaßt.

In unserer gegenwärtigen Zeit, und namentlich in unsern teutschen Verhältnissen hat die Criminalpolitik diese richtigen Ansichten bei politischen Verbrechen, besonders für das schwerste derselben, welches demgemäß auch fast überall von jeher mit dem Tode verpönt wor-

---

13) „Judex et defensor.“ (Lips. 1717.) 14) Neu und mit Anmerkk. herausgeg. von Dr. G. W. Böhmer in Göttingen unter d. Titel: Klein's Gedanken v. d. öffentl. Verhandl. u. s. w. (Göttingen 1825.) 15) Gesch. d. Abderiten B. IV. Cap. 4. 16) Zachariä, 40 Bücher v. Staat 1820. II. S. 322. Leue, Der öffentl. mündl. Anklageproceß S. 77. 17) Möllner in s. und Jagemann's Zeitschr. f. d. Strafverf. I. S. 239. Die „Gegenwart“ 1849. Hft. 29. S. 292. 18) Magazin f. die Lit. des Ausl. Nr. 5. 10. Jan. 1846. „In Hinsicht auf die bürgerliche Gesellschaft überhaupt ist die Öffentlichkeit das einzige Mittel, um das Vertrauen des Volkes auf seine Richter fest zu begründen, folglich das einzige Mittel, um einen der leitenden Grundsätze des Strafverfahrens in Anwendung zu bringen. „„Das Recht eines Volkes,““ sagt Mittermaier, „„muß in dem innersten Wesen desselben, in seinem Bewußtsein und seiner Auffassung des Vernünftigen wurzeln. Das Gesetz erscheint als der Ausdruck dieses Bewußtseins, mag das Recht entweder aus den Gewohnheiten sich entwickelt haben und durch Schöffen angewendet und fortgebildet, oder der Ausfluß des Willens eines Gesetzgebers sein, welcher den Volksbedürfnissen und Ansichten gemäß das Recht auffaßt und ihnen sich anschließend das Gesetz erläßt. Die Rechtsprechung, als die Anwendung des Gesetzes, ist gleichsam die Rechnungsprobe über den Werth des Gesetzes und des Geistes desselben. Erst dadurch erhält das Gesetz Leben und Fortbildung. Bei jedem einfachen, natürlich die Verhältnisse auffassenden Volke, ebenso wie bei dem auf sehr hoher Stufe der Bildung stehenden, ist daher die Rechtsprechung öffentlich, indem die Anwendung der Gesetze auf einzelne Fälle dadurch verkündet wird und das Recht seine Bedeutung erhält. Die Staatsregierung muß wünschen, daß sich bei den Bürgern, welche nach den Gesetzen leben und sie achten sollen, das Bewußtsein ausspreche, daß das Gesetz weise ist und in seiner Anwendung als solches sich bewähre, daß insbesondere das Strafgesetz so weise abgefaßt sei, daß kein Unschuldiger als Opfer desselben falle und kein Schuldiger seiner Strafe entgehe, daß Jeder aber auch nur von der gerechten Strafe betroffen werde. Hierzu aber gehört, daß das Volk nicht blos erfahre, daß ein Angeschuldigter verurtheilt ist, sondern auch, daß es erfahre, auf welche Thatsachen und Beweise die Verurtheilung erfolgte, ob die Verhandlung die Bürgschaft der höchsten Sorgfalt in der Ausmittelung der Wahrheit und einer Thätigkeit liefert, bei welcher dem Angeschuldigten die ausgedehnteste Vertheidigung möglich gemacht wurde. Am bedeutendsten wird dies bei der Strafjustiz, bei welcher das öffentliche Interesse ebenso das Strafrecht, als die amtliche Thätigkeit zur Verfolgung verübter Verbrechen begründet...

Es gehört zu den sonderbarsten Erscheinungen, daß ein Volk, welches ein verübtes Verbrechen erfährt, das in allgemeinen Schrecken und Beunruhigung versetzt, nichts weiter mehr davon erfahren darf, als daß nach Monate oder Jahre langer geheimer Verhandlung ein Mitbürger wegen dieser That von dem Gerichte zu einer hohen Strafe verurtheilt worden ist und daß man, wenn ein Todesurtheil erfolgte, dem Volke noch gnädig gestattet, bei der Hinrichtung gegenwärtig zu sein! Was in der Mitte von der Verübung der That an bis zur Verkündigung des Urtheils bei Gericht vorging, was angewendet wurde, um dies Urtheil herbeizuführen, soll in tiefes Geheimniß für die Bürger gehüllt sein. Wer mag, wenn er auch nur einigermaßen das Leben kennt, glauben, daß unter solchen Umständen jenes volle Vertrauen zur Gerechtigkeit des gefällten Urtheils begründet sein kann?“

19) Das Nähere s. in der „Gegenwart“ 1849. Bd. III. Hft. 29. S. 288 fg. 20) Vgl. Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren 3. Ausg. 1839. S. 256 fg. und die „Gegenwart“ Bd. III. Hft. 29. S. 291. Bd. IV. Hft. 42. S. 368 fg. 21) s. *Merlin*, Répert. univ. VIII. p. 220. 22) Die „Gegenwart“ Bd. IV. Hft. 42. S. 370. 23) Dr. C. F. Müller, über d. Unabhängigkeit der Justizbehörden und die Stellung der Staatsanwaltschaft (Weimar 1853.); besonders S. 23 fg., woselbst auch die desfallsigen sehr richtigen Ansichten des österreich. Justizministers v. Schmerling in extenso mitgetheilt sind. Auch enthält diese Schrift eine scharfsinnige Kritik der Ansichten von Bertrab's (in Jagemann's „Gerichtsaal“) über die Staatsanwaltschaft. 24) Feuerbach, über Öffentl. u. Mündlichk. d. Rechtspfl. I. S. 101.

den, den Hochverrath ins Auge zu fassen, da grade hierbei Justizmorde so leicht möglich sind. Schon vor 30 Jahren hat Guizot den Satz aufgestellt, daß überhaupt Todesstrafe bei politischen Vergehen, in sofern dieselbe in ordnungsmäßigem Wege des Rechts und nicht etwa im Stadium einer Revolution und des Kriegszustandes ausgesprochen und verhängt wird, eigentlich gar nicht stattfinden sollte, wonach eine jede dergleichen Hinrichtung als ein Justizmord anzusehen wäre [25]). Wenn demnach Lamartine gleich nach dem Ausbruche der Februarrevolution 1848 in seiner schwülstigen Proclamation erklärte, daß Frankreich in jeder seiner Revolutionen der Welt eine große Wahrheit schuldig sei und zu offenbaren habe, die von 1848 aber in der Aufhebung der Todesstrafe für politische Verbrechen bestehe, so hat er im Grunde (was unsers Wissens noch Niemand bemerkt hat) nur eine Idee desjenigen Staatsmannes zur Geltung gebracht, gegen den jene Revolution zunächst gerichtet war. Diese große französische „Errungenschaft" sollte bekanntlich vom Kaiser Louis Napoleon im Mai 1853 wieder beseitigt werden; das corps législatif hat aber nicht zugestimmt, und im Allgemeinen ist ihre Wahrheit oder Berechtigung anzuerkennen. — In Teutschland gingen die Männer der Paulskirche bekanntlich viel weiter und wollten alle Todesstrafe abgeschafft wissen, was auch wirklich in einzelnen Staaten geschah, aber ebenfalls jetzt, und allerdings mit vollem Rechte, wieder beseitigt wird. In Hinsicht der Hochverrathsprocesse aber, sollte man jedenfalls nur im Nothfalle am Leben strafen, und dabei vor allem Mittermaier's Warnung beachten, daß, da Angabe der Entscheidungsgründe der Richter über die Thatfrage allein die großen Gefahren der Verurtheilung auf bloße Indicienbeweise heben kann, diese Angabe bei der Urtheilsfällung über politische Verbrechen am unerläßlichsten ist, weil aus in der Natur der Sache liegenden Gründen grade hier die Einrichtung, nach welcher rechtsgelehrte Richter über ihr Urtheil keine Rechenschaft zu geben nöthig, sondern nur dem Totaleindruck zu folgen hätten, vorzüglich gefährlich sein würde [26]).

Übrigens hat ebenfalls Mittermaier sich für die Beschränkung der Todesstrafe beim Hochverrathe mehrfach ausgesprochen [27]). Dieselbe erscheint um so nöthiger, je gewisser durch neuere und neueste politische Processe und Verurtheilungen, die ganz offenbar zu der Classe von Justizmorden gehören [28]), die Thatsache fest steht, daß in Bezug auf jenes Verbrechen die Begriffe desselben von den Rechtsgelehrten selber nur zu oft höchst unklar und falsch aufgefaßt, und noch in unserer Zeit in Drakonischer Weise auf Handlungen angewendet werden, die eigentlich gar nicht in diese Kategorie gehören (wie mehrfach nachgewiesen [29])), obgleich der berühmteste der lebenden Juristen F. C. v. Savigny („der Fürst der Rechtsgelehrten") die richtigern und humanern Ansichten längst hierüber veröffentlicht hat [30]).

Kaum möchte sich überhaupt in der ganzen positiven Gesetzgebung ein anderer Theil finden lassen, der mit größerm Rechte als die dunkelste Schattenseite derselben und zugleich als die größte Verführung zu Justizmorden bezeichnet werden kann, als die über Hochverrath und jenes so vieldeutige Verbrechen der Majestätsbeleidigung, welches schon Plinius so treffend als „crimen singulare et unicum eorum, qui crimine vacant" [31]) charakterisirt; eine Gesetzgebung, welche laut der Geschichte zahllose Opfer schon im sogenannten classischen Alterthume gefodert hat [32]) und die unsinnigsten Bestimmungen enthielt [33]). Gleichwol wurden letztere in die goldne Bulle

---

25) De la peine de mort en matière politique. (Par. 1822.) Vgl. Börne's Gesammelte Schriften Bd. VII. S. 19. 26) Archiv des Criminalr. 1844. 2. St. S. 316 fg.: „Hier kann auch einen intelligenten und rechtlichen Richter die Ängstlichkeit, welche sich bei gewissen Gefahren für die bürgerliche Ordnung wegen freisinniger Bewegungen vergrößert oder die Ansicht, daß es der größten Energie und Strenge gegen politische Verbrecher bedürfe, oder politische Befangenheit und der Parteigeist irreleiten und manchen Thatsachen eine furchtbare Gestalt geben, in welcher sie schwere Indicien zu gewähren scheinen. Wer kennt nicht ehrenwerthe Männer, welche aber, festgerannt in einer politischen Meinung, mit einer sonst ihrem Charakter fremden Leidenschaftlichkeit über denjenigen, welcher notorisch eine andere politische Ansicht hat, ein sehr hartes Urtheil fällen und ihm die Anwendung der schlechtesten Mittel zur Erreichung seines Zweckes zutrauen? Hier ist der Richter schnell fertig mit dem Urtheile: daß der Angeschuldigte ein Interesse an dem Verbrechen habe, oder daß seine Gesinnung ihn zur Vornahme gewisser Handlungen bewege; jede Stelle in einem Briefe des Angeklagten, jedes Wort in seiner Äußerung klingt verdächtig, weil der Richter mit vorgefaßter Meinung sie betrachtet. Nur dadurch, daß nach den Regeln, welche die Vernunft billigt, mit Vermeidung der Fehler, die hier so leicht sich einschleichen, alle vorliegenden Thatsachen genau geprüft werden, daß die Richter genöthigt sind, Rechenschaft über die Elemente ihres Urtheils und über die geistige Operation zu geben, und daß über die einzelnen Indicien mit Rücksicht auf ihren Beweis und ihre Schlüssigkeit abgestimmt wird, ist es möglich, dies Vertrauen zu begründen, daß das Urtheil nach der sorgfältigsten Prüfung gerecht gefällt wurde. Wenn zwar auch die Geschwornen keine Entscheidungsgründe geben, so liegen die Gründe, aus welchen ihre Urtheile insbesondere bei dem Indicienbeweise mehr Vertrauen finden, darin, daß man erwartet, daß die aus dem Volke für einzelne Fälle zur Entscheidung berufenen Männer weniger als angestellte Richter den politischen Einflüssen hingegeben sind, und wenn auch einzelne Befangene unter den Geschwornen sich befinden können, ihr Einfluß den übrigen gegenüber und nach der großen Zahl der Geschwornen nicht zu befürchten ist, daß auch das ausgedehnte Recusationsrecht dem Angeschuldigten das Mittel gibt, diejenigen, deren Gesinnungen er nicht traut, zu beseitigen."

27) In der neuen Ausgabe des Feuerbach'schen Lehrbuchs (bei der Lehre vom Hochverrath), in Hitzig's Zeitschrift Th. VII. S. 379 und im N. Archiv des Criminalr. 1835. S. 190. 28) z. B. die Hinrichtung des ungarischen Ministers Grafen Bathyani am 6. Oct. 1849, nach der „Gegenwart" Bd. IX. Hft. 97. S. 45 fg. 29) z. B. von dem trefflichen Seuffert in d. Augsb. Allg. Zeit. vom 17. Aug. 1851. Beil. Vgl. Deutsche Allg. Zeit. v. 20. Sept. 1851. II. Ausg. 30) v. Savigny, Syst. d. heut. röm. Rechts III, 338. 31) Panegyr. c. 41. 32) Caracalla ließ allein 20,000 Menschen als Anhänger seines des Hochverraths beschuldigten Bruders hinrichten; Maximinus 4000 Anhänger des einer Verschwörung verdächtigen Magnus; vgl. v. Feder, Das Staatsverbrech. d. Hochverr. 1850. S. 50. 33) Das speciellere s. bei Filangieri, System d. Gesetzgeb. Bd. IV. S. 378 fg. Rein, Das Criminalrecht d. Römer S. 514. (So galt es nach Röm. Recht als Majestätsbeleidigung, in der Nähe der Statue des

Karl's IV. 1356 (Cap. 14. §. 10) und wenigstens theilweise auch in die Peinl. Gerichtsordnung Karl's V. (Art. 124, vgl. 218) aufgenommen, und noch durch das aus dem kanonischen Recht entlehnte, in seinem theokratischen Sinne mit dem wahren Christenthume unverträgliche[34]) Dogma vom sogenannten göttlichen Recht der Fürsten vermehrt, deren Beleidigung als der unmittelbar von Gott selbst eingesetzten Obrigkeit zugleich als eine Blasphemie erschien, auf welcher Todesstrafe stand[35]), obwol in letzterer Hinsicht schon Tacitus das richtigere Princip hierüber ausgesprochen[36]). Noch ärger ward die Sache dadurch, daß selbst die spätere Criminalrechtspflege in ihrem Servilismus die absurdesten Lehren aufstellte und geltend machte[37]), wornach z. B. bei Hochverraths- und Majestätsverbrechen selbst sonst ungültige Zeugen zum Beweis gelassen, die gewöhnliche Verfahrungsart vor Gericht beseitigt, ein Abwesender ungehört verurtheilt werden konnte, keine Vertheidigung und kein Rechtsmittel gestattet sei und dergleichen[38]). Kam man nun auch seit der französischen Revolution und Feuerbach's 1798 erschienenen Schrift über den Hochverrath zu richtigern Ansichten, so blieb doch selbst Feuerbach noch vor 30 Jahren (Lehrbuch d. Criminalr. 5. Ausg. vom J. 1822. §. 162) bei der Lehre des positiven römischen Despotenrechts stehen, welche den entferntesten Versuch und jede Beihilfe, wozu auch die unterlassene Anzeige oder Verhinderung zu rechnen, wie das vollendete Verbrechen mit der ordentlichen Strafe („Viertheilen" bei Männern nach Art. 124 der C.C.C. Ertränken bei Weibern!) zu ahnden gebietet, auch ist hier an die merkwürdige Theorie des Hochverraths zu erinnern, welche um dieselbe Zeit von dem nachmaligen königlich preußischen Justizminister v. Kamptz aufgestellt worden ist[39]).

Es ist zur Genüge bekannt, welche unseligen Folgen, wie früher jene ältere, so auch diese von dem genannten Publicisten ersonnene und fälschlich für von bewährten Schriftstellern anerkannt ausgegebene[40]) Lehren in der traurigen Periode der Untersuchungen der sogenannten demagogischen Umtriebe (oder wie ein Märtyrer derselben, E. M. Arndt, richtiger sagt, der „Umtriebe gegen die sogenannten Demagogen") gehabt hat; Untersuchungen, welche Fr. Jacobs mit den Herenprocessen in Parallele stellt[41]), Görres aber für noch weit ärger als selbst die der spanischen Inquisition erklärt[42]), und deren Verwerflichkeit auch später, noch im Vormärz, in mehren Zeitschriften scharf gerügt ward[43]). Auch darf zum Beweis, mit welchem Leichtsinn bei uns Verdächtigungen statt-

---

Kaisers sich umgekleidet, einen Sklaven gemishandelt, ein natürliches Bedürfniß befriedigt, mit einem das Bildniß des Kaisers tragenden Ring an der Hand ein Nachtgeschirr angefaßt, oder ein Bordell besucht zu haben!!) Vgl. *Montesquieu*, Espr. des lois liv. XII. ch. 7.

34) Stahl, Rechts- und Staatslehre nach christlicher Anschauung S. 156. 35) Henke, Gesch. d. peinl. Rechts II. S. 86. 36) „Deorum injurias Diis curae!" *Tac.* Ann. I, 73. 37) v. Feder a. a. O. S. 57. 38) Den beschämendsten Gegensatz zu diesem teutschen juristischen Unsinne bilden die englischen Bestimmungen, welche jedem dieses Verbrechens Angeschuldigten nicht nur der Hilfe, die ihm das Gesetz bei gewöhnlichen Verbrechen bewilligt, nicht berauben, sondern die Stützen seiner Sicherheit und die Hilfsmittel zum Erweise seiner Unschuld noch vervielfältigen, indem ihm z. B. gestattet ist, statt wie bei gewöhnlichen Verbrechen nur 20, so hier 35 Geschworne peremtorisch zu verwerfen, sowie er seine Entlastungszeugen zum Erscheinen vor Gericht zwingen kann (was er sonst nicht vermag) und statt des gewöhnlich einen Defensors bei diesen Hochverrathsprocessen deren zwei erhält (Filangieri, Syst. d. Ges. III. S. 350), sodaß in dieser Hinsicht nirgends besser als in England für die Verhütung von Justizmorden gesorgt ist. 39) Sie findet sich in dem 32. Hefte der Jahrbücher für Gesetzgebung und Rechtspflege für die preußische Monarchie (1820) und wurde gegeben für die in Hochverrathsprocessen wenig geübten Richter derselben, mit der ausdrücklichen Erklärung: „nicht eine neue Theorie zu geben, sondern nur die Resultate aus den Gesetzen und den bewährtesten Schriftstellern, deren Werke jenen Richtern nicht zur Hand sein möchten." In derselben wurde nun ohne alle Bemerkung der gänzlichen Neuheit dieser Ansicht, „nur gegen hin und wieder geäußerte Zweifel," übrigens als ebenfalls sonst von den nennenswerthen Schriftstellern und den Gesetzen anerkannt, mit eingewebt jene furchtbare Ansicht, daß auch durch „bloße Theorien, die, wenn sie allmälig Wurzel faßten, die bestehende Verfassung und Staatsform ganz oder theilweise ändern, untergraben oder auflösen könnten, 1) wenn sie Andern mitgetheilt und verbreitet, 2) wenn sie öffentlich oder geheim ins Leben gerufen würden: das wirkliche Verbrechen des Hochverraths begangen werden könne," das Verbrechen, das nach dem preußischen Gesetzbuche Tit. 20. §. 93—95 gestraft werden soll an dem Verbrecher „mit den härtesten, schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafen, ja, wenn es der Staat für gut findet, selbst mit ewiger Gefangenschaft oder Verbannung seiner unschuldigen Kinder, von deren Unglück er die Schuld trage." Es wurde in derselben ferner behauptet, „daß sich eines mindestens versteckten Hochverraths schuldig mache, und offenbar animo hostili gegen den Staat handle, wer es versuche, solche Theorien mittelbar und versteckterweise allmälig in die Verfassung des Staats einzuführen und gleichsam einzuschwärzen, und diese dadurch nach und nach jener Theorien gemäß umzuformen, wer z. B. in einer Republik sich bemühe, die Verfassung nach und nach in eine weniger republikanische umzuformen, nach und nach die republikanischen Elemente dergestalt zu vertilgen und dagegen mit monarchischen zu versetzen, daß, wenn diese gehörig gewurzelt haben, der Freistaat nicht länger bestehen könne, sondern als solcher untergehen und die monarchische Verfassung von selbst sich entwickeln und hervortreten müsse; welches, wie sich von selbst verstehe, ganz ebenso auch in Beziehung auf die monarchische Verfassung gelte, sowie denn die Geschichte Frankreichs in den Jahren 1790 das Beispiel eines Hochverraths dieser Art liefere!" (Daß das directe Gegentheil hiervon die wahre Lehre der nicht-servilen Jurisprudenz ist, kann leicht gezeigt werden. Hier sei nur noch angeführt, daß Welcker im Staatslexikon, sub Jury [IX, 160], bei Erwähnung einiger Justizmorde und absurder Erkenntnisse von Richtercollegien unter letztern das eines Obergerichts aus neuerer Zeit mittheilt, welches einen jungen Mann wegen Hochverraths mit dem Entscheidungsgrunde verurtheilte, „daß er für seine Reformideen zwar stets alle gesetzwidrigen Mittel abgelehnt habe, daß aber das grade die gefährlichsten Hochverräther seien"!)

40) Vgl. Welcker's Vertheidig. gegen d. öffentl. Verdächtig. u. s. w. 1823. S. 89. — Wie wenig streng v. Kamptz es mit der Wahrheit genommen, ist ihm auch vom Prof. Zachariä in d. götting. gel. Anzeig. 1847. St. 18 am Schlusse nachgewiesen. Vgl. Arndt's Nothgedr. Br. Bd. I. Vorr. S. VI. S. 8 fg. 104; dessen Erinnerungen S. 325. 41) In sein. Verm. Schrift. Bd. VIII. 1844. S. 319. 42) In d. Schrift: Teutschland und d. Revolution 1819. 43) Blätt. f. liter. Unterhalt. 1843. Nr. 214. Schwegler, Jahrbücher 1844. Febr. S. 183; Hall. Allg. Lit.-Zeit. 1847. Nr. 159.

finden, nicht vergessen werden, daß noch im Anfange der 30ger Jahre der früher bei jenen Untersuchungen in Berlin als Regierungsbevollmächtigter angestellte geheime Ober-Regierungsrath Chr. L. Fr. Schulz in seiner „Grundlegung zu einer geschichtlichen Staatswissenschaft der Römer" (worin er bekennt, von der römischen Sprache wenig, von der griechischen gar Nichts zu verstehen!) nicht nur Männer wie Böckh, v. Savigny und Niebuhr wie Schulknaben hofmeisterte, sondern auch als politische Irrlehrer denuncirte und ihre Forschungen „als dem Staate und der Sittlichkeit die höchste Gefahr drohend" bezeichnete[44]); eine kecke Urtheilslosigkeit, die indessen ihren Pendant vor einigen Jahren in der sogenannten „Kreuzzeitung" erhalten hat, indem diese sich einfallen ließ, nicht nur den General v. Radowitz, sondern auch den Grafen v. Arnim Boitzenburg und Minister v. Manteuffel für „Hochverräther" zu erklären[45]), ja soweit ging, zu sagen, die Demokratie zu überwinden sei eine Bagatelle, wenn sie sich auf Barricaden blähe, aber zum Verzweifeln sei es, wenn sie unter einer Krone spuke![46]).

In der neuern Zeit hat nun allerdings jene ältere Theorie manche Modificationen erhalten (wie unter andern aus den neuesten von Mittermaier besorgten Ausgaben des Feuerbach'schen Lehrbuchs a. a. O. zu ersehen), aber die Praxis ist noch sehr zurückgeblieben. So ist zwar z. B. anerkannt worden, daß die gemeinrechtliche Lehre von der Anzeigepflicht des Hochverraths auf einem Misverständnisse beruht, da man den Ausdruck *conscius* in der berüchtigten C. 5. Cod. ad leg. Jul. statt mit „Gehilfe" durch „Mitwisser" übersetzte, aber diese Auffassung des Bartolus ist trotz des kräftigen Verdammungsurtheils des Baldus, welcher sie als zu Justizmorden führend bezeichnet („die Seele des Bartolus werde dafür in der Hölle gepeinigt werden, und auch den Richtern und Beisitzern, welche dieselbe annehmen, werde es nicht besser ergehen, sie seien Mörder!"), gleichwol nicht nur in die Gesetzgebung übergegangen, und hat dadurch unsägliches Unheil angestiftet[47]), sondern sie hat auch wirklich noch mehr als einen Justizmord, z. B. in dem im Neuen Pitaval erzählten Processe des de Thou und Cinqmars[48]), ja noch in unserer Zeit zu mehr als einem jener Hochverrathsprocesse geführt, die, wie z. B. der schon erwähnte Jordan's (der blos auf jener falschen Basis beruht) in die Kategorie der Justizmorde im weitern Sinne gehören. Dazu kommt, daß im J. 1836 die Gesetzgebungen der teutschen Bundesstaaten in diesem Capitel zwei neue Verbrechen, das gegen die Integrität und das gegen die Verfassung des teutschen Bundes aufgenommen haben, während man doch meinen sollte, daß da der Hochverrath nach allen Criminalisten „zu seinem Object das Dasein eines Staats im Allgemeinen, oder solche Einrichtungen, welche zum Begriff eines Staats überhaupt, oder des individuellen Staats als Staat wesentlich gehören" (vgl. Feuerbach, Criminalrecht §. 163), erfodert, der teutsche Bund aber bekanntlich nur ein völkerrechtlicher Verein, ein Staatenbund, kein Bundesstaat ist, über seine Glieder keine gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt hat[49]), auch nicht als wahrer Rechtsnachfolger des teutschen Reichs angesehen werden darf[50]) — daß sonach von einem Staatsverbrechen gegen einen „Nicht-Staat" gar keine Rede sein könnte, wogegen Nichts unbestreitbarer ist, als daß das allererste Urrecht eines Volkes (also auch der teutschen Nation) das Recht ist, einen Staat zu bilden, eine Obrigkeit zu haben (s. oben S. 120), und daß dies Urrecht der Nationalität, wie das berühmte Wort König Friedrich Wilhelm's III. im Manifest von 1806: „vor allen Tractaten haben die Nationen ihre Rechte" schon treffend andeutete und Niebuhr ausführlich nachgewiesen[51]), nicht durch Machtsprüche der Diplomatie aufgehoben oder vernichtet werden kann. — Gleichergestalt sind alle Criminalisten von Carpzov an bis Mittermaier und Köstlin darüber einig, daß in subjectiver Hinsicht als wesentliches Erfoderniß zum Thatbestande des Hochverraths, wie schon das römische Recht und die peinliche Gerichtsordnung vorschreiben, eine auf die Vernichtung des Staats gerichtete feindselige Willensrichtung, ein sogenannter *animus hostilis*, eine Absichtlichkeit gehört, ebenso wie zum Mord Vorbedacht[52]). Es genügt daher nach der ausdrücklichen Erklärung des Ulpian zum Thatbestande jenes Verbrechens nicht, daß Jemand überhaupt mit den bestehenden Staatsverhältnissen oder der Person des Fürsten unzufrieden ist (adversus rempublicam vel principem animatus), sondern er muß sich zu dieser in ein Verhältniß wie der Staatsfeind stellen (hostilis animus); es genügt zum Thatbestande des Majestätsverbrechens ferner nicht, daß Jemand bewaffnete Versammlungen in der Hauptstadt veranstaltet, Soldaten zusammenruft[53]) u. s. w., sondern es gehört dazu noch die bösliche, auf das Verderben des Staats gerichtete Absicht (dolus malus). Deshalb sagt denn auch Ulpian (fr. 21. Dig. de captivis), daß innere Unruhen, obgleich sie das Gemeinwesen benachtheiligen, doch nicht als hochverrätherische angesehen werden können, wenn es sich bei ihnen nicht um den Untergang des Staats handelt (non in exitium reipublicae contenditur)[54]). Übrigens liegt es in der Natur der Sache, und ist ebenfalls schon nachgewiesen,

---

44) Näheres s. in Scheidler's Staatsrechtl. u. polit. Prüf. u. s. w. 1834. S. 118 (auch in Bran's Minerva 1834. Jan.). Die Allg. Zeit. brachte im August d. J. (1853) mehres über ihn, gelegentlich einer Anzeige seiner von Düntzer herausgeg. Correspondenz mit Goethe. 45) s. d. Deutsche Reform vom 5. Febr. 1850. 46) s. Allgem. Zeit. vom 29. Mai 1849. S. 2303. 47) Archiv f. d. Criminalrecht 1837. S. 390; v. Feder, Das Staatsverbrechen des Hochverraths. (Stuttg. 1850.) S. 38. 48) Vgl. Filangieri IV. S. 396 fg., wo noch andere derlei Justizmorde erwähnt sind.

49) H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht 1845. III. S. 212. 50) Klüber, Öff. Recht d. d. Bundes §. 6 (3. Ausg.). 51) Preußens Recht u. s. w. 1814. S. 18 fg.; vgl. Scheidler, Publicist. Beleucht. d. N. Gespräche 1852. S. 223 fg. 52) Fr. 11 D. ad leg. Jul. 53) Fr. 1 D. ad leg. Jul. 54) In diesem Sinne fassen die meisten Rechtslehrer die „feindselige" Absicht des Hochverräthers auf. Man vgl. Feuerbach, Lehrbuch §. 163. Bauer, Lehrbuch §. 344. Henke,

daß „zur blutigen Strafe des Hochverraths nicht die hochverrätherische Absicht, welche sich durch irgend einen, wenn auch noch so ungefährlichen, vielleicht abenteuerlichen, ja lächerlichen Angriff kundgegeben, ausreichen kann, sondern daß zur Hostilität der Gesinnung, Hostilität der That, d. h. ein wirklich gefährlicher Angriff auf die Selbständigkeit oder Verfassung hinzukommen muß[55]."

Daß alle Hochverrathsprocesse, welche diese Grundsätze nicht anerkennen, zu Justizmorden führen, oder doch führen können, ist klar, deshalb schon erscheint es nöthig, noch etwas näher auf diese Punkte einzugehen; aber auch darum, weil einerseits es nur zu viele rechtsgelehrte Richter bei uns gibt, welche die richtigern Ansichten ignoriren, und weil andererseits die Einführung der Geschwornengerichte noch viel zu neu ist, als daß die Bekanntschaft mit jenen bei denselben allgemein vorauszusetzen wäre, mithin auch diese in der Gefahr, einen Justizmord zu veranlassen, sich befinden. An innern Merkmalen erfodert (wie der neueste Schriftsteller über den Hochverrath, v. Feder S. 70 gezeigt) der *animus hostilis* vor Allem: a) einen selbstbewußten Willen; dem Hochverräther muß als der Zweck seiner Handlungsweise und als der mögliche Erfolg derselben der Umsturz der bestehenden Staatsordnung klar vor Augen schweben. Wer an sich staatsgefährliche Handlungen ohne den Willen und das Bewußtsein unternimmt, mit solchen den Staat in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu vernichten, dem fehlt es an dem animus hostilis. Es gibt deshalb auch keinen Hochverrath aus Fahrlässigkeit, sondern nur einen solchen aus Absicht. Man s. Archiv des Criminalrechts vom J. 1837. S. 364. — Dieser Satz ist um so wichtiger, als grade im Leben die Fälle sehr häufig sind, in welchen staatsgefährliche Handlungen ohne die Absicht, das Dasein des Staates anzugreifen, verübt werden; man denke nur an die große Masse derjenigen, welche sich bei Tumulten, Straßenkämpfen, bewaffneten Volksversammlungen — mögen sie auch nach der Absicht Einzelner ein hochverrätherisches Ziel haben — lediglich als blinde Werkzeuge betheiligen, die in der Regel nicht wissen, warum es sich handelt, und denen noch weniger der Umsturz der bestehenden Staatsverfassung im Sinne liegt. Solche Leute sind unter Umständen vielleicht äußerst strafbar, aber sie sind keine Hochverräther, weil ihnen der animus hostilis fehlt. Vgl. Henke, Handb. d. Criminalr. u. d. Criminalpolit. III, 409. — b) Der selbstbewußte Wille muß auf Vernichtung des Staates in seinen wesentlichen Bestandtheilen gerichtet sein; der Handelnde muß sich wie ein Feind dem bestehenden Staatswesen entgegenstellen. Es kann hierbei allerdings darauf nicht ankommen, ob derselbe einen vermeintlich guten Zweck im Auge hat, ob er an die Stelle einer freiheitswidrigen Verfassung eine freisinnige, an die Stelle eines schlechten Fürsten einen guten bringen will u. dgl. m. (Archiv a. a. O. S. 360); allein ebenso wenig fällt es unter den Begriff des Hochverraths, wenn Jemand staatsgefährliche Demonstrationen etwa blos in der Absicht veranstaltet, einen Minister zu verdrängen, und sich an dessen Stelle zu bringen. — Hier fehlt zum Thatbestande die auf Vernichtung der Staatspersönlichkeit gerichtete Absicht. Es kommt aber hierzu noch: c) das Erfoderniß, daß diese Absicht grade auf Erreichung des vorgesteckten Ziels unter Anwendung widerrechtlicher Mittel gerichtet ist. Das widerrechtliche, den Hochverrath charakterisirende Mittel ist die Gewalt. Man drückt diesen Satz auch so aus, daß die Hostilität der Absicht mit der Hostilität der Handlung verbunden sein müsse. — Wer deshalb mit einer bestehenden Staatsverfassung seiner politischen Richtung wegen nicht zufrieden ist; wer für die Verbreitung seiner Ansichten durch Wort und Schrift zu wirken sucht, zur Durchführung aber weder Gewalt braucht, noch eine Gewaltsanwendung hervorruft: Der kann rechtlicher Weise nie als „Hochverräther" betrachtet werden; er will nur „verbessern," nicht „umstürzen." (Henke, Handb. III, 409.) — Dazu kommt noch, daß, wie Niebuhr gezeigt[56], revolutionäre Krisen nicht nach den für einen dauernden, regelmäßigen Zustand gültigen Regeln oder Gesetzen beurtheilt werden dürfen, und daß nach Besiegung einer Revolution die Ertheilung einer Amnestie ebenso sehr Foderung der Humanität, wie der Gerechtigkeit und der Politik ist[57].

Ist es hiernach gar nicht unwahrscheinlich, daß die Zukunft so manche unserer Gegenwart angehörige sogenannte Hochverrathsprocesse, namentlich die gegen diejenigen, welche 1848 eine Umgestaltung des teutschen Staatenbundes in einen Bundesstaat erstrebten (womit bekanntlich alle teutschen Regierungen im März des J. 1848 sich einverstanden erklärten, welche Idee auch noch im J. 1849 als eine tiefe, edle und große anerkannt ward[58])), und welche dabei nicht mit Gewalt zu Werke gingen' wofern diese Processe Verurtheilungen und resp. Hinrichtungen oder ähnliche Wirkungen hatten (s. oben S. 125), für eine Art von Justizmorden erklären wird[59]), so ist es dagegen ganz gewiß und schon im „Vormärz" wissenschaftlich nachgewiesen, daß z. B. in der würtembergischen Strafgesetzgebung die Gefahr der Justizmorde theils im Allgemeinen, wegen zu großer Ausdehnung der Todesstrafe auf nicht weniger als 14 Verbrechen, theils insbesondere in Bezug auf die drei darin angenommenen Kategorien des Hochverraths (an dem Staatsoberhaupte, der Selbständigkeit des Staats und an der Staatsverfassung), von welchen jede einen besondern Kreis von Fällen, die auf

---

Handb. III. S. 409. Archiv des Criminalrechts vom J. 1837. S. 353. v. Feder a. a. O.

55) Hepp im Archiv d. Cr. 1847. S. 471.

56) Niebuhr, Preußens Recht u. s. w. S. 27. 57) K. Sal. Zachariä, 40 Bücher v. Staat Bd. III. S. 89. 58) v. Wietersheim, Die Democratie in Deutschland. (Leipz. 1849.) S. 74; v. Radowitz, Gesamm. Schr. Bd. II. 1852. S. 115. 389 fg. 59) Auch andere derlei Verurtheilungen wegen angeblichen Hochverraths, z. B. wegen bloßen Besitzes von Waffen (vgl. Grenzboten Nr. 17. vom 15. April 1853. S. 149), und besonders die in Kurhessen seit 1850 angestellten Processe werden wahrscheinlich hierzu gerechnet werden.

sehr verschiedener Stufe der Strafbarkeit stehen können, in sich begreift, und gleichwol alle **unbedingt** mit dem Tode bedroht sind. Dies ist näher von **Hepp** in den schon citirten Abhandlungen über den Misbrauch der Todesstrafe[60]) gezeigt (auf die verwiesen werden muß), der namentlich es rügt, daß jenes Gesetz auf jeden, wenn auch noch so ungefährlichen, vielleicht abenteuerlichen und lächerlichen Angriff auf die Selbständigkeit oder Verfassung die Todesstrafe setzt, und zwar sogar, wenn ein würtembergischer Unterthan im Auslande an einem (vielleicht ganz ungefährlichen) hochverrätherischen Angriff auf einen fremden Staat Theil genommen, und ungestraft in die Heimath zurückgekehrt ist, ferner, daß es nicht zwischen Prämeditation und Affect unterscheidet, daß nicht nur den Anstifter und den Hauptgehilfen bei der That die gleiche Strafe wie den Urheber, die Todesstrafe, trifft, sondern diese letztere auch **alle Complottanten**, wenn sie an dem erfolglosen Angriff auch nur den **entferntesten** Antheil nahmen, ja nur bei dem Angriffe **zugegen** waren!

Bei dieser Lage der Dinge erscheint zunächst in Bezug auf solche **politische** Verbrechen, aber auch in rein criminalpolitischer Beziehung als das wichtigste und unerläßlichste Mittel zur Verhütung von Justizmorden die **Einführung der Geschwornengerichte**, einer Institution, die ohnehin das nöthige Complement der Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, und insbesondere für die schon erörterte richtigere Theorie und Praxis des **Indicienbeweises** unentbehrlich ist, der sonst so leicht zu Justizmorden führen kann[61]). Zwar findet diese Institution noch immer mancherlei Gegner, aber im Ganzen ist ihr Sieg über dieselben, wie schon früher in der Wissenschaft, so nun auch in der Praxis als entschieden anzusehen, und selbst von jenen Gegnern erkennen die nicht von Parteigeist Verblendeten, ihre Wichtigkeit bei **politischen** Verbrechen an[62]). Übrigens ist mit Recht vor der Verstümmelung gewarnt worden, durch welche sich die **Franzosen** an derselben in mehrfacher Hinsicht versündigt haben, wozu namentlich der bei ihnen so häufig vorkommende Widersinn gehört, daß, wenn die Geschwornen mit 7 gegen 5 ihren Wahrspruch gegeben, dann die rechtsgelehrten Assisenrichter die eigentliche Entscheidung haben, wodurch das Wesen der Jury zerstört wird[63]); wie denn auch diese in wälscher Weise verdorbene Institution, wie allbekannt, unter dem Despotenregiment Napoleon's I. das geeignetste und von ihm sehr geschätzte Mittel war, in politischen Processen sich seiner Feinde zu entledigen, d. h. Justizmorde zu begehen[64]). Hat dies Institut, wie früher nachgewiesen, auch in **England** nicht immer vor dergleichen geschützt, so lag dies doch nicht nothwendig in ihm selber; vielmehr muß anerkennt werden, daß im Allgemeinen die Organisation der englischen Jury als Muster anzusehen ist, ganz besonders aber in **politischen** oder **Hochverrathsprocessen** sich als ein wahres Palladium der Freiheit der Bürger bewährt. Das Nähere hierüber muß dem Artikel Geschwornengericht vorbehalten bleiben[65]); hier sei nur bemerkt, daß in politischen Processen die Geschwornen in England das Recht haben, den Angeklagten, auch wenn die Thatsachen erwiesen sind, **freizusprechen**[66]); ein

60) Archiv d. Criminalrechts 1847. S. 466 fg. 61) „Fassen wir (sagt **Mittermaier** im Neuen Archiv d. Criminalrechts XIII. S. 138) das Ergebniß der Forschungen über die Foderung an den Gesetzgeber in Bezug auf Beweistheorie und Geschwornengericht zusammen, so zeigt sich, daß die Aufstellung **gesetzlicher Beweisregeln** für **rechtsgelehrte** Richter nicht möglich ist, daß aber, wenn man die rechtsgelehrten Richter als **Geschworne** erklären und sie nur an ihr Gewissen und innere Überzeugung verweisen will, ihnen eine Gewalt, insbesondere auch die, auf **bloße Indicien** zu verurtheilen, eingeräumt werden müßte, gegen deren Zulässigkeit sich die Stimme des **Volkes** sträuben würde, sodaß die von den rechtsgelehrten Richtern ausgehenden Strafurtheile nicht das nöthige Vertrauen genießen würden. Ebenso vergeblich ist es aber auch, dadurch zu helfen, daß man einige rechtsgelehrte Richter zu Richtern der **That**, und andere zu Richtern des **Rechts** macht und durch eine gesetzliche Vorschrift, auf welche Beweise diese Richter der That nicht verurtheilen sollen, wird **Nichts** gewonnen. — Drehe und wende man sich, soviel man wolle — es bleibt nur **ein** Ausweg, der: **Geschwornengerichte** einzuführen. Der Verfasser dieses Aufsatzes war seit 20 Jahren Gegner dieser Gerichte, aber erst seit ihn Berufsgeschäfte verpflichtet haben, den Entwurf einer Criminalproceßordnung zu bearbeiten, seit er gesehen hat, daß alle Versuche, eine gesetzliche Beweistheorie zu bearbeiten, oder eine blos negative Beweistheorie durchzuführen, scheitern, seit er die Gefahren erkannt hat, auch rechtsgelehrten angestellten Richtern das Recht einzuräumen, jede Strafe, auch auf künstlichen Beweis, zu erkennen: ist er überzeugt, daß nur durch Geschwornengerichte geholfen werden kann; im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft, selbst im Interesse, daß so viele Schuldige nicht der Strafe entgehen, in der Überzeugung, daß jede gesetzliche Beweistheorie die Richter nöthigt, gegen so viele Schuldige blos das non liquet auszusprechen, fodert er die Einrichtung; aber nicht ein **französisches** Geschwornengericht, vorzüglich wie es bisher in Frankreich bestand, ist es, was den vernünftigen Foderungen entspricht, und wenn ein neuer Schriftsteller in der Schrift über die Ermordung von **Fualdes** die große Gefahr der Geschworneneinrichtung zu zeigen versucht, so bitten wir nur unsere Leser, sich genauer mit dem französischen Strafverfahren im Ganzen vertraut zu machen, um sich zu überzeugen, daß die Fehler, wenn Strafurtheile ergehen, die man nicht billigen kann, im Mangel einer gut geführten **Voruntersuchung** liegen, und die Vorwürfe vorzüglich die **rechtsgelehrten** Richter Frankreichs treffen." Vgl. Bd. XII. S. 488 und **Gmelin**, Die peinliche Rechtspflege in Kleinstaaten S. 136; **v. Oppen**, Über Geschworne S. 60.

62) Vgl. **Mittermaier**, D. deutsche Strafverf. §. 44. S. 248. Note 9. 63) **Feuerbach**, Über Öffentl. u. Mündl. II, 478 fg. Solche Abstimmung soll als einfache Stimmenmehrheit Nichts entscheiden, sondern als Ausspruch eines **Zweifels** gelten, den die fünf Richter dann zu lösen haben, deren Stimmen mit denen der Geschwornen dann zusammen gezählt werden sollen. Treten 4 Richter der Minorität der Geschwornen bei, so ist der Angeklagte mit 9 gegen 8 Stimmen losgesprochen; stimmen 3 mit der Minorität, 2 mit der Majorität, so stehen 9 für die Schuld, 8 für die Nichtschuld, und der Angeklagte wird verurtheilt, obgleich der entscheidende Assisenhof für sich mit einer Mehrheit von 3 gegen 2 sich für die Nichtschuld erklärt! Welcher Unsinn! Vgl. **Mittermaier** a. a. O. S. 252. Note 26. 64) Deshalb erklärte sich **Feuerbach** im J. 1812 **wider** die Jury; vgl. **Dessen** Kleine Schriften verm. Inhalts 1833. S. 234. 65) Auch enthalten die schon citirten Hefte der „Gegenwart," besonders Bd. III. Hft. 29. S. 288, ferner **R. H. Köstlin**'s Aufsatz üb. d. Jury in den „Unterhalt. Belehrungen zur Förder. allg. Bild." (Leipz. b. Brockhaus) die wichtigsten hierher gehörigen Punkte. 66) **Mittermaier**, Das d. Strafverf. S. 255. Note 42.

Recht, dessen Handhabung freilich den echtpolitischen sichern Takt und die loyale Gesinnung voraussetzt, wodurch sich die Engländer so sehr zu ihrem Vortheil unterscheiden und der ihrer Jury eine Bedeutung gibt, die sie anderwärts noch nicht hat [67]). In unserm teutschen Vaterlande, in welchem seit 1848 die Geschwornengerichte großentheils eingeführt worden, und selbst in Baiern und Kurhessen beibehalten sind, fanden bekanntlich auch in vielen politischen Processen Freisprechungen statt [68]), welche nicht zu billigen waren, dem Institut selber in der öffentlichen Meinung schadeten und möglicherweise die Folge haben können, daß politische und Preßverbrechen endlich allgemein der Jury entzogen werden. Dies müßte jedoch zu bedauern sein, da, besonders um Justizmorde möglichst zu verhüten, es doch nun einmal kein besseres Mittel als die Jury gibt, und man hierbei des bekannten Wortes, daß der Mißbrauch den Gebrauch nicht aufhebt, eingedenk sein sollte. Der unleugbare Fehler lag eben darin, daß das teutsche Volk, seit Jahrhunderten dem Rechtsleben entfremdet [69]), und in allem durch die Bureaukratie bevormundet, noch nicht gelernt, sich bei begangenen Verbrechen, vor allem für die beleidigte Gesellschaft und das verletzte Gesetz, nicht aber blos für den Angeklagten zu interessiren [70]). Sorge man nur für bessere politische und Rechtsbildung, und man wird, da echtes Rechtsgefühl keinem Volke mehr als den germanischen Stämmen einwohnt, auch in den Schwurgerichten Teutschlands bald dem Muster Englands nachzueifern im Stande sein. Noch muß aber bemerkt werden, daß der richtigern Ansicht nach, eine aus Rechtsgelehrten selber zusammengesetzte Jury aus mehr als einem Grunde verwerflich erscheint, wie dies Möser, Feuerbach, Gans, Abegg, Welcker, Mittermaier, Köstlin und Andere schon gezeigt haben [71]). Dagegen möchte es besonders, um Justizmord zu verhüten, wünschenswerth sein, die sogenannte große oder Anklagejury der Engländer — wonach von 24 Geschwornen wenigstens 12 erst in der Meinung übereinstimmen müssen, daß gegen den eines Capitalverbrechens Bezüchtigten wirklich eine wohlbegründete Anklage vorliege, bevor er vor die Assisen gestellt werden darf [72]) — auch bei uns einzuführen, da so viele Fälle einer leichtsinnigen Versetzung in den Anklagestand bei uns unläugbar vorliegen und die etwanige Vorschrift einer Constitution „binnen 24 Stunden nach der Verhaftung vor den Richter geführt zu werden," im Wesentlichen Nichts hilft, da der Richter nach seinem Ermessen den Angeklagten nach dem Verhöre wieder in den Kerker zurückführen lassen kann [73]). Mit Recht sagt in dieser Hinsicht Welcker (a. a. O. S. 86): „Welche von allen gerichtlichen Handlungen ist wichtiger, als ein Erkenntniß auf Untersuchung, als ein Versetzen der Staatsbürger in peinlichen Anklagestand? wozu z. B. in England das große Gericht der Geschwornen nöthig ist, während zu allen endlichen Sentenzen über Todesstrafe das kleine genügt, welches auch in Teutschland nur ordentlich-zuständige wohlbesetzte Gerichte fällen können. So lange ein Rest von Cultur civilisirter Völker existirt, ein Schatten von Achtung der Gerechtigkeit und der Rechte des Menschen und Bürgers — wird ein Erkenntniß auf peinliche Untersuchung, vollends bei Staatsvergehen keine Kleinigkeit — wird sie eine für den, den sie trifft, stets furchtbare, tief unglückliche Maßregel bleiben, allein versöhnt mit der Gerechtigkeit durch ordentlich zuständiges Gericht nach den ordentlichen Gesetzen; so lange wird man als die wesentlichste Aufgabe der Gerechtigkeit und bürgerlichen Rechtsschutzes anerkennen, eben diese ordentlichen Gesetze und Gerichte und Schutz gegen willkürliche Versetzung in peinlichen Anklagestand."

Hierzu kommt der oft so schlimme, den Verlust der Gesundheit, ja des Lebens, oder doch Wahnsinn verursachende Zustand unserer Gefängnisse und üblichen Untersuchungsweise (vgl. S. 144), namentlich die Tortur durch Prügel oder andere Plagen, welches Alles wiederum hauptsächlich bei politischen Verbrechen nur zu leicht zu wahren Justizmorden führen kann und wirklich geführt hat [74]).

---

67) Näheres s. im Neuen Pitaval Bd. XI. Vorrede, in Menzel's Lit.-Bl. Nr. 75 vom 19. Oct. 1847 und im Magaz. f. d. Lit. des Ausl. 1846. Nr. 1 v. 1. Jan. 68) Vgl. frankf. O.-P.-A.-Zeit. v. 3. Oct. 1850. 69) Allg. Rechtszeit. 1831. Nr. 4. 70) Vgl. Sismondi, Forsch. über die Verfass. fr. Völker 1837. S. 134. 71) Vgl. Welcker im Staatslexikon s. v. Jury (III, 282); Möser, Patr. Phantas. IV, 25, vgl. I, 306; Mittermaier, Das d. Strafverfahr. I. S. 250. 255; Derselbe, Lehre vom Beweise im Strafprocesse S. 119; Feuerbach, Öffentl. u. Mündl. II. S. 17; N. Jen. Lit.-Zeit. 1846. Mai Nr. 105 fg.; Hoyer u. v. Buttel, D. Richt. als Geschw.? 1843. S. 168 fg. 72) s. Delolme, Verf. v. Engl. 1819. S. 160.

73) Vgl. v. Rotteck, Materielle Politik S. 256. 74) „Wer von unsern Zeitgenossen wachen Auges und fühlenden Herzens an den Tagesereignissen Antheil nimmt, dem brauchen wir nicht zu sagen, welch ein trauriges Geschick in den meisten Fällen das eines Staatsgefangenen ist. Die schreienden Beispiele in Teutschland, des Professors Jordan, des Rectors Weidig, die bittern Klagen, die unaufhörlich aus Frankreich herüberschallen, sind aller Welt bekannt; einzig England macht in diesem Bezug eine nie genug zu preisende Ausnahme. Wir sehen, wie für den Unglücklichen, der unter jene Benennung fällt, mehr noch als die Strenge des Gesetzes, die Leidenschaften der Macht zu fürchten sind, wie Unparteilichkeit und Milde dem unterthänigen Eifer, der fühllosen Härte weichen, wie die Untersuchung fast immer in Haß und Feindschaft, in schadenfrohen Hohn ausartet. Wir wissen, durch welche unnöthige Versagungen, peinliche Förmlichkeiten und endlose Hinzögerungen die Kerkerhaft zur verzweiflungsvollen Marter wird, wie jede Kleinigkeit zur Erleichterung des Lebens, zur Erquickung des Geistes, oder gar zum Bedarf der Vertheidigung, meist demüthig erbettelt, langwierig erwartet und allenfalls mit Geld aufgewogen werden muß; nicht zu gedenken der tausendfachen Quälereien, welche bald durch Einsamkeit und Stille, bald durch unwürdige Genossenschaft, durch Unbill und Tücke der Unterbeamten, durch verrätherische Aushorcher, durch alle die schnöden Hilfsmittel, die man zu dem sogenannten Mürbemachen gebraucht, auf den politischen Gefangenen sich häufen, der vielleicht das reinste Bewußtsein trägt, noch nicht verurtheilt ist, vielleicht am Ende wirklich freigesprochen wird, einstweilen aber schlimmer als der gemeinste Verbrecher gehalten wird, aufgegeben von den erschreckten Freunden, abgeschnitten von der öffentlichen Stimme, deren scheues Anfragen in dunkler Unkunde auch bald verhallt. — Dank der Menschlichkeit und Aufklärung, welche das 18. Jahrhundert in Teutschland hervorgearbeitet und hauptsächlich in Preußen dem Staat einverleibt hat, findet diese Schilde-

Daß übrigens Geschworenengerichte im wahren Sinne, also solche, welche Justizmorde möglichst zu verhüten geeignet sind, nicht in der Staatsform des Absolutismus, gleichviel, ob dieselbe monarchischer, aristokratischer oder demokratischer Natur ist, sondern nur in der des Constitutionalismus oder der gesetzlich beschränkten Regierungsform, des sogenannten Rechtsstaats (vgl. oben S. 120) bestehen können, ist für sich selbst klar und durch die Geschichte und Erfahrung zur Genüge bewiesen [75]).

Dasselbe gilt von der Unabhängigkeit oder Selbständigkeit der richterlichen Gewalt, also vom Ausschluß aller sogenannter Cabinetsjustiz, außerordentlicher Commissionen, sogenannter Prevotalgerichte und dgl. m.; worüber auf den Artikel Justiz (S. 107 fg.) verwiesen werden muß, ingleichen auf die Schriften von Klüber [76]) und insbesondere von B. W. Pfeiffer [77]). Leider! steht es mit diesem so wichtigen Verhütungsmittel von Justizmorden in unserem teutschen Vaterlande nicht zum Besten, zumal seit auf ganz widerrechtliche Weise 1806 die alten Reichsgerichte aufgehoben (und 1815 nicht wieder hergestellt!) worden, dies „letzte Asyl des in seinen Rechten Gekränkten, wo verfassungsmäßig dem gemeinsten Bauer gegen den mächtigsten Fürsten Gehör im Wege Rechtens zu Theil ward" [78]) und deren Wiederherstellung auch darum so nöthig wäre, da die Selbständigkeit der Richter in Kleinstaaten nicht gehörig gewahrt erscheint [79]). Das Nähere über unsere dermaligen Rechtszustände in dieser Beziehung, namentlich über den bedenklichen Einfluß, welchen schon früher der verschlechterte Geist unserer Zeit (worüber schon Niebuhr im J. 1830 klagte) [80]), später sogenannte Disciplinargesetze, denen man die richterlichen Behörden unterworfen (z. B. durch die Gesetze vom 29. März 1844 in Preußen), unvermeidlich ausüben mußten, ist früher schon anderwärts besprochen [81]), sowie erst noch neuerdings in einer vielgelesenen Zeitschrift unumwunden gesagt worden, daß der „preußische Beamtenstand durch die Ereignisse der letzten Jahre, sowie durch die neuen Disciplinargesetze jene unabhängige Stellung, die ihn früher auszeichnete, eingebüßt hat" [82]). — Übrigens können bloße Institutionen und Gesetze für sich die wahre Unabhängigkeit der Richter noch nicht bewirken; diese hängt vielmehr zuletzt immer von der Persönlichkeit jener, von ihrer Charakterbildung, also davon ab, daß ihr Muth und ihr Rechtsgefühl auf die rechte Weise entwickelt und gebildet werde, und daß sie stets das Musterbild vor Augen haben, welches schon der römische Dichter ihnen (und auch den Geschwornen!) vorhält [83]), und namentlich in unseren constitutionellen Monarchien den echten „Männerstolz vor Königsthronen" zeigen, welcher zugleich allein eine wahrhaft loyale und conservative Gesinnung bewährt [84]). Leider! läßt auch in dieser Beziehung unsere dermalige ganze juristische Bildungsweise oder Erziehung nur zu viel zu wünschen übrig, und selbst ein Hugo konnte nicht umhin, unter den dem Juristenstande vorzugsweise eigenthümlichen mancherlei Fehlern „die Neigung, die Rechte des Volks der am meisten in die Augen fallenden Gewalt aufzuopfern," besonders hervorzuheben [85]), während Robert v. Mohl von dem berühmtesten und einflußreichsten Publicisten des vorigen Jahrhunderts Pütter berichtet, daß sich bei ihm als bloßem Positivisten die völligste Gleichgültigkeit gegen alles Volksrecht gezeigt hat [86]). Daß aber von jeher bis auf unsere neuesten Zeiten der in diesem Stande vorherrschende Servilismus oder blinde Positivismus es gewesen, welcher hauptsächlich die Justizmorde hervorgerufen, bedarf nach Obigem keines weitern Beweises.

Mit einer wahren Unabhängigkeit des Richterstandes verträgt sich übrigens auch keineswegs jenes unter dem Namen der Vertretung der Staatsdiener durch den Staat ersonnene System, wonach es nicht gestattet ist, einen Staatsdiener wegen eines im Amt verübten Verbrechens ohne Erlaubniß der Regierungsgewalt zu verfolgen; dies System ist deshalb ganz zu mißbilligen, weil es den freien Lauf der Justiz hemmt, wie Heffter und Pfeiffer gezeigt haben [87]).

Dabei entsteht die Frage: in wie weit diejenigen Richter, auf welchen der Vorwurf eines Justizmordes im engern oder weitern Sinne dieses Wortes lastet, denn nicht zur Verantwortung gezogen und bestraft werden können? Eine Frage, die sogar noch jetzt in sofern praktisch erscheint, als von den Rechtsgelehrten, die sich in den erwähnten, vor kaum 20 Jahren vorgekommenen Rechtsfällen des von Qualen und Wendt mit ihrer Rechtsweisheit prostituirt haben, gewiß noch mehre leben.

---

rung auf unsern Freund in der Hausvoigtei nur geringe Anwendung, aber theilweise leider doch!" Varnhagen v. Ense's „Hans von Held." (Leipzig 1845.) S. 116. — Belege neuern Datums s. in der Constitut. Zeit. vom 3. und der Kreuzzeit. vom 4. Sept. 1851 (die Behandlung Kinkel's rechnet hierher v. Unruh, Erfahr. aus den drei letzten Jahren 1851. S. 185) und in den Zeitungsnachrichten und Schriften über die Zustände in Kurhessen 1850 fg.

75) Feuerbach, Kl. Schr. I. S. 223. 76) D. Selbstst. d. Richt. 1823). 77) D. Selbstst. u. Unabh. d. Richt. (Göttingen 1851.) — Übrigens gehört dazu auch die Befugniß, die Gerichte zu prüfen, ob eine Regierung zur Erlassung von Verordnungen, um deren Anwendung es sich handelt, befugt war oder nicht? vgl. Puchta, Vorles. üb. das Röm. Recht S. 33; Allgem. Zeit. v. 24. Oct. 1851. 78) Pfeiffer, Prakt. Ausführ. II. 1825. Vorr.; vgl. Feuerbach, Kl. Schr. I, 92.; v. Gagern, Result. d. Sittengesch. IV, 49; Stüve, über d. Lage v. Hannover 1832. S. 10. 79) K. E. Schmid, Deutschlands Wiedergeburt S. 312 fg. 80) „Ich will nicht in Abrede stellen, daß es schlecht mit der Rechtspflege steht. Aber die Vielfachheit der Rechte ist das geringste Übel; das traurigste liegt in der Persönlichkeit der Richter, welche den alten Charakter ihres Standes abgelegt haben" u. s. w. Lebensnachrichten Bd. III. S. 279. 81) Monatblätter z. Allg. Zeit. 1845. Febr. S. 52; Hall. Allg. Lit.-Zeit. 1845. Juli Nr. 162; vgl. Frankf. Journal 1844 vom 20. Juli.

82) Grenzboten Nr. 10 vom 25. Febr. 1853. S. 385. 83) Quem

„non vultus instantis tyranni
non civium ardor prava jubentium
mente quatit solidâ."

84) Zachariä, 40 Bücher vom Staat. 1820. II, 77. 85) Lehrb. d. civilist. Cursus I, 47. 86) Zeitschr. f. Staatswiss. 1851. II. S. 211 fg. 87) Heffter, Beitr. z. deutschen Staats- und Fürstenrecht I, 164 fg. und im N. Archiv d. Criminalrechts XIII, 157; Pfeiffer, Pract. Ausführ. III. S. 430 fg.

Dieselbe ist freilich besonders darum schwierig, weil Richtersprüche als bona fide gegeben, aller weitern Verantwortlichkeit völlig zu überheben scheinen. Zur Erläuterung möchte es vielleicht passend sein, zuvor auf die ärztliche Verantwortlichkeit hinzuweisen, und die Grundsätze anzudeuten, die in dieser Hinsicht neuerdings als gültig anerkannt worden sind. Daß überhaupt hier ein Parallelismus oder eine Analogie stattfindet, wird Niemand leicht in Abrede stellen, und im Ganzen genommen, möchte allerdings die Zahl derjenigen, welche durch verkehrte Behandlung ihrer Ärzte ihr Leben verloren haben, beiweitem größer sein, als die der Opfer von Justizmorden. Indessen deutet schon die Beziehung der Medicin als Arzneikunst und der Jurisprudenz als Rechtswissenschaft auf eine wesentliche Verschiedenheit zwischen beiden, und zwar in jener Beziehung zu Gunsten der erstern, da im Gebiete der Kunst es sich nicht blos um Anwendung von Regeln auf besondere Fälle handelt und ein Spielraum der Ungewißheit hierbei unvermeidlich ist. So versteht es sich von selbst, daß kein Arzt verantwortlich gemacht werden darf für die Resultate und unerwarteten Zufälle seiner Behandlung, sollte dadurch auch der Tod des Kranken herbeigeführt sein. Allein wenn er sich Misgriffe und Fehler, Nachlässigkeit und Versäumniß hat zu Schulden kommen lassen, und seine Schuld hierbei ermittelt werden kann, so ist eine Verantwortlichkeit nicht zu leugnen. In der Regel wird freilich in der Mehrzahl solcher Fälle die Ausmittelung der ärztlichen Schuld nicht gut möglich sein, und in sofern nimmt man die Verantwortlichkeit des Arztes nicht als gerichtliches Princip an, wie dies schon in frühern Zeiten und unter andern auch in Frankreich noch im Nov. 1845 anerkannt worden ist. Indessen werden in dem Bericht darüber in dem Archiv für physiologische Heilkunde Bd. V. S. 124 fg. doch auch Fälle angeführt, in welchen Ärzte wegen ihrer fehlerhaften Curen zu Geld- und Gefängniß-, selbst zu Zuchthausstrafen verurtheilt worden sind, und der damalige Congreß der Ärzte hat sich hierfür erklärt, unter der Voraussetzung, daß in solchen Fällen eine von Ärzten gebildete Jury das Schuldig ausspricht [88]). Sollte denn nun nicht eine ähnliche Einrichtung in jedem Staate in Bezug auf wirklich ausgemittelte Justizmorde sich treffen lassen?

Da es, einen Criminalfall vorausgesetzt, der möglicher oder wahrscheinlicher Weise zu einem Justizmord führen könne, vor Allem Sache der Vertheidiger des Angeschuldigten ist, denselben zu verhüten, so führt auch dieser Punkt auf die Nothwendigkeit der Mündlichkeit, Öffentlichkeit und des Anklageprocesses zurück; denn bei dem schriftlichen Inquisitionsverfahren ist die Defension, wie v. Buttel näher nachgewiesen [89]), „etwas sehr Müßiges." — Möge nur auch dieser Stand die Advocaten, dem eine sprüchwörtlich gewordene Redeweise (Advocatengesinnung) [90]) nicht das beste Zeugniß ausstellt, sich ebenfalls vor allem innerlich reformiren, für das wahre Recht der Gerechtigkeit begeistern und in der siegreichen Vertheidigung der Unschuld einen Kampfpreis sehen, welcher an Werth dem kriegerischen Lorbeer gleich ist, wie ja selbst das römische Gesetzbuch es ausspricht [91]).

Endlich und hauptsächlich ist die allgemeine und insbesondere criminal-politische Bildung des gesammten Volks als wichtigstes Verhütungsmittel der Justizmorde zu nennen, was keiner weitern Auseinandersetzung bedarf. Mögen nur unsere Staats- und Rechtsgelehrten, die in dieser Hinsicht das Salz der Erde sein sollten, mehr als bisher dafür thun, und ihrerseits nicht nur jene „goldenen" Worte beherzigen, die ihnen als den Priestern der ehrwürdigen Dea Justitia Ulpian ans Herz legt (Fr. 1 pr. und §. 1 D. de just. et j.), sondern auch ebenfalls besser als bisher den schon erwähnten, auch mit dem Grundgedanken der heil. Schrift (1 Mos. 18, 23 fg., vgl. 5 Mos. 24, 16) übereinstimmenden Spruch des Kaisers Trajan (l. 5. D. de poen.): „satius esse impunitum relinqui facinus nocentis, quam *innocentem damnare*"! Denn ein Justizmord ist und bleibt die größte Unthat und wahre Schmach für ein gebildetes Volk, und auch in dieser Beziehung ist für allezeit unsers Dichters Mahnung (im „Demetrius") zu beachten:

„— — Gerechtigkeit
Heißt der kunstreiche Bau des Weltgewölbes,
Wo Alles Eines, Eines Alles hält,
Wo mit dem Einen Alles stürzt und fällt!"

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

JUST KUITUN (soviel als kalte Station) heißt die vierte Station auf der von dem russischen Kjachta über die chinesische, ihm nahe benachbarte Grenzstadt Maimatschin (Mai-mai-tschien, oder nach Klaproth Mài-mài-tschènn, d. i. Handelsplatz) in der Kalkasmongolei nach Peking führende Karawanenstraße; sie ist 40 Werst von der ersteren und 29 Werst von der zweiten Stadt entfernt; beide Städte aber liegen an dem Kjachtaflusse. Die Gegend, in welcher die Station Just kuitun an einer Quelle liegt, ist eine, zum Theil von kahlen, sonderbar gestalteten Gebirgen umgebene Ebene; doch scheint die Waldlosigkeit der Berge mehr der nachlässigen Sorglosigkeit der frühern Bewohner dieser öden Wüsteneien, als der Natur zuzuschreiben zu sein, indem jene die verbrauchten Holzungen durch neue Anpflanzungen nicht wieder zu ersetzen suchten. Noch findet man hier Ruinen großer Städte, woraus hervorgeht, daß das

88) Zu vgl. ist Mittermaier's Abh. im Archiv d. Criminalr. 1852. 2. St. „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Ärzte, Apotheker" u. s. w., die uns nicht zur Hand ist. 89) In seiner und Hoyer's Schrift: Der Richter als Geschworner? 1843. S. 167.

90) Schildener, Beitr. z. german. Recht 1827. II. (in Scheidler's Deutsch. Juristenspiegel 1842. S. 124 fg.). 91) „*Advocati*, qui dirimunt ambigua fata causarum suaeque defensionis viribus in rebus publicis ac privatis lapsa erigunt, fatigata reparant, non minus provident humano generi, quam si proeliis atque vulneribus patriam parentesque salvarint. Nec enim solos nostro imperio militare credimus illos, qui gladiis, clypeis et thoracibus nituntur, sed etiam advocatos. Militant namque causarum patroni, qui gloriosae vocis confisi munimine, laborantium spem, vitam et posteros defendunt" (l. 14. Cod. II, 7).

Lan) einst besser angebaut und stärker bevölkert war, und nicht mit Unrecht nimmt man an, daß jene Völkerhorden hier hausten, welche unter Dschingiskan (Tschingis-khan) und Tamerlan früherhin Asien und selbst Europa theilweise überschwemmten *). (*G. M. S. Fischer.*)

Just (Saint) La pendue sur Loire, s. unt. Just II. Geographie.

Jus togae, s. unt. Toga.

Justorium, s. unt. Justiren.

Jus Tralatitium, s. unt. Recht.

Jus Trium Liberorum, s. Julia (et Papia) Lex und im Art. Erbrecht (1. Sect. 40. Th. S. 352).

JUSTULUS (Peter Franz), ein durch seine Poesien in lateinischer Sprache bekannter Dichter, in der letzten Hälfte des 15. Jahrh. zu Spoleto geboren, war Secretair des berüchtigten Cäsar Borgia und kam später nach Rom, wo er die Senatorwürde erhielt und andere Ehrenstellen bekleidete. Seine Gedichte (Opera poetica. [Romae 1510. 4.]), unter welchen besonders die didaktischen Versuche über den Safran und die Seidenwürmer Erwähnung verdienen, zeichnen sich durch correcte Sprache, Feinheit und Anmuth aus, geben aber keinen vortheilhaften Begriff von den moralischen Ansichten des Verfassers. (*Ph. H. Külb.*)

JUSTUS. I. Biographie.

1) Name mehrer alter Ärzte, welche wahrscheinlich alle im 2. Jahrh. nach Christus oder noch später gelebt haben. Dem Einen derselben hat Galen sein Werk über die Theile der Heilkunde dedicirt [1]). Verschieden von demselben ist wol ein berühmter Augenarzt, dessen er in der Abhandlung über die Heilung der Krankheiten [2]), und außerdem Paulus Ägineta [3]) gedenkt. Verschieden von Beiden ist endlich ein ungeschickter Arzt, welcher ein Zeitgenosse des Sidonius Apollinaris war und von ihm im zwölften Briefe des zweiten Buches zu denjenigen Ärzten gerechnet wird, welche viele Kranke nach den Regeln der Kunst tödteten und mehr in der cheironischen (Wortspiel mit *χείρων*, deterior) als machaonischen Kunst gebildet seien. Ein Vierter endlich dieses Namens ist der Verfasser einer Schrift Hiera und verschiedener anderer, welche Aëtius, Paulus Ägineta, Oribasius (VIII, 47) und Marcellus aus Burdigala erwähnen [4]). (*H. Weissenborn.*)

2) Biblische Personen des Namens Justus kommen drei vor: a) Joseph Barsabas mit dem Beinamen Justus (Apostelgesch. 1, 23), s. unter Joseph (2. Sect. 23. Th. S. 88). b) Jesus genannt Justus, ein Gehilfe des Paulus, von diesem Kol. 4, 11 erwähnt, war seiner Nationalität nach Jude gewesen. c) Justus. nach Apostelgesch. 18, 7 ein frommer Heide zu Korinth, in dessen Hause der Apostel Paulus sich aufhielt. (*R.*)

3) Justus, sechster Patriarch von Alexandrien (119—130), von dessen Lebensverhältnissen wir aber Nichts weiter wissen, als daß er der Überlieferung zufolge von dem Evangelisten Marcus die heilige Taufe empfangen, ein sehr hohes Alter erreicht und ein so frommes Leben geführt haben soll, daß er nach seinem Tode zu den Heiligen gezählt wurde. Sein Andenken wird von der Kirche am 6. Juni gefeiert. (*Ph. H. Külb.*)

4) Justus Baronius, gebürtig aus Santen im vormaligen Herzogthum Cleve, jetzigem königlich preußischen Regierungsbezirk Düsseldorf, trat im J. 1600 oder 1601 zu Rom aus der reformirten Kirche zur katholischen über und änderte in Folge davon seinen bisherigen Namen Johann Calvinus um. Zu Siena promovirte er als Theolog und zu Perugia als Jurist, lebte später in Mainz und hat sich durch polemische Schriften gegen die Protestanten [1]) bekannt gemacht [2]). (*R.*)

5) Justus, ein um das J. 1300 lebender Abt der Cistercienser, bekannt durch eine Homilie über die Folgen eines nicht eingezogenen Lebens, welche von ihm bei einer Versammlung von Äbten und Bischöfen gehalten wurde und in den großen Sammlungen der Werke von Kirchenvätern [1]) abgedruckt ist [2]). (*R.*)

6) Justus, Erzpriester der Diöcese Clermont, in dem ersten Viertel des 12. Jahrh., verfaßte eine Lebensbeschreibung des heil. Amandus, welche durch den Abt Faydit ins Französische übertragen und bekannt gemacht wurde (Paris 1702. 12.)*). (*R.*)

7) Justus, der dreizehnte Bischof von Lyon, zu Anfang des 4. Jahrh. (um das J. 306) geboren, soll nach einer Sage der Sohn eines Grafen von Anjou gewesen sein, nach einer andern Sage aber aus dem berühmten Geschlechte der Grafen von Tournon abstammen. Gewiß ist, daß die Grafen von Tournon sich diese Verwandtschaft zur Ehre rechneten und die Erstgeborenen in dieser Familie immer den Namen Justus führten, daß sie zu Lyon die Justuskirche, worin sie ihre Grabstätten hatten, bauten und eine Stelle im Schlosse Tournon (welches jetzt noch bei der gleichnamigen Stadt auf einem

*) Vgl. Authentische Nachrichten von der russischen Gesandtschaft nach China 1805 und 1806 in den Allgemeinen geographischen Ephemeriden Bd. XXI. St. 2. Oct. 1806. Die Gesandtschaft erreichte Just kuitun am 24. Dec. 1805 (5. Jan. 1806) alten Styls.

1) Th. II. S. 282. vgl. Th. X. S. 500 u. 503 der pariser Ausgabe. 2) Th. III. S. 405 der baseler Ausgabe. 3) Bd. VI. Cap. 20. 4) *Fabricius*, Bibliotheca Graeca Lib. VI. Cap. IX, im Verzeichnisse der alten Ärzte Vol. XIII. p. 306.

1) Er schrieb: Pseudo-Jubilaeum Wittenbergense adversus Hunnium et Lutherum; De praescriptione adversus haereticos und Vindiciae pro praescriptionibus suis adversus Reinoldum. 2) Vgl. Jöcher's Gelehrtenlex. 1. Bd. Col. 800 nach *Hendreich*, Pandectae Brandenburgicae.

1) Maxima Bibliotheca veterum patr. Lugd. T. XXVI. p. 1. Zuerst hatte sie Joh. Picardus bekannt gemacht. 2) Vgl. *J. Alb. Fabricius*, Biblioth. lat. med. et inf. aet. T. IV. p. 211 ed. *Mansi* und Jöcher, Gelehrtenlex. 2. Th. Col. 2040.

*) Vgl. *J. Alb. Fabricius*, Biblioth. lat. med. et inf. aet. T. IV. p. 211 ed. *Mansi* nach den Mémoires de Trevoux. An 1703. p. 408 (ed. Amst.), und Jöcher, Gelehrtenlex. 2. Th. Col. 2040.

Felsen steht), wo Justus geboren sein soll, seinen Namen führte. Bei seiner Taufe soll, wie die Legende sagt, sich eine schneeweiße Taube über seinem Haupte gezeigt und er selbst, als man seine Mutter des Ehebruchs beschuldigte, plötzlich gesprochen und ihre Unschuld behauptet, dann aber seine Sprache wieder bis zu der Zeit, wo diese sich bei den Kindern ausbildet, verloren haben. Er wurde zu Vienne unter der Aufsicht des Bischofs Paschasius erzogen und von dessen Nachfolger Claudius um das J. 336 zum Diakon geweiht. Daß er, wie Manche behaupten, auch als Mönch einige Zeit auf den lerinischen Inseln gelebt habe, ist unmöglich, da sich damals dort noch kein Kloster befand. Um die Mitte des 4. Jahrh. wurde er zum Bischof von Lyon erwählt, in welcher Eigenschaft er im J. 381 der Kirchenversammlung zu Aquileja, auf welcher die Arianischen Bischöfe Palladius und Secundianus verdammt wurden, beiwohnte. Er war noch nicht lange heimgekehrt, als ihm eine schwere Kränkung widerfuhr, welche er sein ganzes Leben hindurch nicht wieder vergessen konnte. Ein rasender Mensch hatte in einem Wuthanfalle mehre Menschen auf der Straße getödtet und sich darauf, als er wieder zur Besinnung gekommen war, in die Kirche geflüchtet. Justus übergab ihn, weil das aufgebrachte Volk die Kirche zu stürmen drohte, der Obrigkeit unter der Bedingung, daß sie für seine Sicherheit Sorge tragen solle. Als dies aber nicht geschah, und der Verbrecher von dem Volke ergriffen und hingerichtet wurde, betrachtete sich der fromme Bischof als die Ursache seines Todes, und hielt sich nicht für würdig, sein Amt ferner zu bekleiden. Er entfernte sich deshalb heimlich, und schiffte sich zu Marseille nach Ägypten ein, wo er sich in ein Kloster zurückzog. Später erkannte ihn dort ein Mann aus Lyon, welchen fromme Zwecke nach Ägypten geführt hatten. Als sein Aufenthaltsort den Bewohnern von Lyon bekannt wurde, suchten sie ihn durch eine Gesandtschaft zu bestimmen, nach seinem Bisthum zurückzukehren. Er ließ sich aber durch keine Vorstellungen bewegen, und starb um das J. 390 als Mönch. Seine Gebeine wurden alsbald nach Lyon in die Kirche, welche später seinen Namen führte, gebracht, wo sie blieben, bis sie bei der Zerstörung der Kirche durch die Calvinisten im J. 1562 zerstreut wurden. Die Kirche zählt ihn unter die Heiligen und verehrt sein Andenken am 2. Sept. Man hat noch zwei Biographien dieses Heiligen, eine kürzere ältere, wahrscheinlich dem 5. Jahrh. angehörende (zum ersten Male in den Act. SS. Sept. Antverp. Septembris Tom. I. p. 373 sq. herausgegebene) und eine etwas weitläufigere (öfter, jedoch am besten in den Act. SS. l. c. p. 324 sq. gedruckte), die man gewöhnlich dem Priester Constantius von Lyon, welcher im 5. Jahrh. lebte, zuschreibt, die aber nicht vor dem 6. Jahrh. geschrieben sein kann. (*Ph. H. Külb.*)

8) **Justus Opponius**, Name eines sonst unbekannten römischen Architekten, dessen Zeitalter nicht zu bestimmen ist. Er kommt auf einer zu Bonn befindlichen Grabschrift vor,

D M
IVL. PATERNO
MIL. LEG. XXII. PR.
P. F. STIP. XXIII.
OPPONIVS IVSTV
ARCHIT. AMICO
ASE. FECIT.

welche von Gercken [1]) und Dorow [2]) mitgetheilt wird [3]). (*H. Weissenborn.*)

9) **Justus Orgelitanus**, s. **Justus**, Bischof von Urgel.

10) **Justus** von Tiberias (Ἰοῦστος Τιβεριεύς), ein jüdischer Volksmann und Geschichtschreiber, über dessen politisches Wirken und schriftstellerisches Verdienst wir nur das nachtheilige Urtheil seines politischen und literarischen Gegners, des bekannten Historikers Flavius Josephus, kennen. Justus, der Sohn des Pistus, eines vornehmen, aber sich zu der Volkspartei neigenden und in der Geschichte der jüdischen Wirren öfter genannten Mannes, um das J. 30 n. Chr. zu Tiberias geboren, stellte sich zu der Zeit, als der Krieg gegen die Römer auszubrechen drohte [1]), in seiner Vaterstadt an die Spitze einer Partei, welche sich weder der römischen Zwingherrschaft fügen, noch dem von den Römern abhängigen und ihnen huldigenden jüdischen Könige Agrippa folgen wollten, sondern die Unabhängigkeit des jüdischen Volkes erstrebte. Besonders entwickelte er um das J. 66 große Thätigkeit, und veranlaßte in Tiberias eine gegen die Römer und gegen Agrippa gerichtete gefährliche Bewegung, welche sich über ganz Galiläa auszubreiten drohte. Josephus, der Geschichtschreiber, damals schon ein von den Römern und von Agrippa geachteter Staatsmann, wurde als Statthalter und Feldherr nach Galiläa geschickt und unterdrückte für einige Zeit die Unruhen, wobei er nach seinem Berichte mit so großer Milde verfuhr, daß er sogar Pistus und seinen Sohn Justus aus der Gefangenschaft entließ, sie an seine Tafel zog, und ihnen nur einen Verweis über ihr Benehmen gab. Justus scheint jedoch weder seine Ansicht geändert, noch bei den Bestrebungen seiner Partei unthätig gewesen zu sein. Leider fließen aber die Nachrichten zu dürftig, als daß eine auch nur flüchtige Schilderung seiner Wirksamkeit möglich wäre, und wir sehen uns, was die Richtung derselben betrifft, auf einen leidenschaftlichen Ausfall seines Gegners Josephus beschränkt. „Du nennst mich," sagt dieser in seiner Selbstbiographie, „einen schlechten Menschen; wie aber ist deine Handlungsweise beschaffen? Von Vespasianus warst du zum Tode verurtheilt; Agrippa erließ dir die Strafe und beschenkte dich mit einer großen Summe Geldes; dann aber warf er dich wiederholt ins Gefängniß und schickte dich öfter in die Verbannung; ein Mal hatte er sogar schon befohlen, dich hinzurichten, und nahm den

1) Reisen III, 335. 2) Denkm. Th. I. S. 50. Taf. 19. Fig. 1. 3) Vgl. Osann, Nachträge zu Sillig's Verzeichnisse alter Künstler im Kunstbl. vom 21. Oct. 1830. Nr. 84. S. 333.

1) Vgl. über die Parteibewegungen jener Zeit J. M. Jost, Geschichte der Israeliten. (Berlin 1821.) Bd. II. S. 69 fg.

Befehl nur auf die Bitte seiner Schwester Berenice zurück. Später machte er dich, obgleich du so vieler Schändlichkeiten schuldig befunden worden warst, zu seinem Geheimschreiber; als er sich aber überzeugte, daß du auch in dieser Stellung treulos handeltest, verbot er dir, je wieder vor sein Angesicht zu kommen [2])." Aus dieser verdächtigenden Anrede geht wenigstens hervor, daß Justus kein so unbedeutender und talentloser Mann war, wie ihn Josephus hinstellen möchte, sondern daß er, wie jeder gefürchtete Parteiführer in bewegten Zeiten, von den Machthabern je nach den Verhältnissen hervorgezogen und benutzt oder zurückgeschoben und verfolgt wurde. Jedenfalls würden wir diese Ansicht nicht unbegründet finden, wenn wir die Geschichtsbücher des Justus noch besäßen. Sein bekanntestes und berühmtestes Werk scheint die „Geschichte der gekrönten Könige der Juden" (*περὶ Ἰουδαίων βασιλέων τῶν ἐν τοῖς στέμμασιν*), welche von Moses bis auf Agrippa II., den letzten jüdischen König, reichte, gewesen zu sein [3]). Photius [4]) tadelt daran die allzu große Kürze und Gedrängtheit, welche oft die Übergehung wichtiger Begebenheiten veranlasse, und rügt vor Allem sein gänzliches Stillschweigen über Christus und dessen Wirken. Aus den Worten des Photius [5]) scheint auch hervorzugehen, daß die weitläufigere Darstellung des letzten Krieges der Juden mit den Römern, welche Manche als ein besonderes Werk betrachtet wissen wollen [6]), nur ein Theil der erwähnten Geschichte war. Auf diesen Abschnitt zielt aber Josephus, wenn er dem Justus vorwirft, er habe nur Lügen mitgetheilt, und deshalb seine Geschichte erst 20 Jahre später bekannt gemacht, während er mit der seinigen sogleich hervorgetreten und ihm von Seiten der Römer und des Königs Agrippa kein Tadel geworden sei [7]). Liegt aber nicht grade darin ein Zeugniß für die Wahrhaftigkeit des Justus, welcher wahrscheinlich die Gedanken des unterdrückten Volkes aussprach und deshalb eben, aus Furcht vor den Machthabern mit der Bekanntmachung seiner Geschichte zögerte? Josephus nennt ihn zwar einen unverschämten Menschen, weil er sich gerühmt habe, nur seine Darstellung der Verhältnisse sei die wahre, er selbst behauptet aber dasselbe von der seinigen; der unparteiische Beurtheiler wird daraus nur den Schluß ziehen, daß beide Historiker nicht über den Parteien standen, Justus aber jedenfalls freier, offener und mehr im Sinne seines Volkes handelte und schrieb, als Josephus. Dieser fand sich (wie ein jüdischer Geschichtschreiber [8]) der neuesten Zeit, welchem ein vollgültiges Urtheil zusteht, bemerkt) nach dem Erscheinen der Geschichte des Justus genöthigt, eine Rechtfertigung seines Verhaltens zu schreiben, um nicht durch Stillschweigen die ihm aufgebürdeten Fehler anzuerkennen oder zu rechtfertigen; allein er verfehlte sein Ziel. Wir müssen es freilich bedauern, des Justus Schriften nicht zu besitzen, aber selbst ihr Dagewesensein ist schon ein herrliches Mittel zur Beleuchtung der Prahlereien des Josephus. Wer seine Widersacher so anschreit, der erregt immer einigen Verdacht. So oft er dem Wirken seiner Feinde Beweggründe unterschiebt, sind wir zum Mistrauen berechtigt. Er schreibt viel zu leidenschaftlich, viel zu bitter, um wahr zu sein. — Nach Hieronymus [9]) soll Justus auch Bemerkungen über die Bücher des Alten Testaments geschrieben haben; es findet sich darüber aber nirgends nähere Auskunft *).

11) **Justus**, Bischof v. **Urgel** in Catalonien (Justus Urgelitanus), lebte in der ersten Hälfte des 6. Jahrh. und wohnte den Concilien zu Toledo (527) und Lerida (546) bei. Von seinen sonstigen Lebensverhältnissen wissen wir Nichts, als daß er von seinen Zeitgenossen als ein sehr frommer und gelehrter Mann geschätzt wurde. Die Kirche zählt ihn unter die Heiligen und feiert sein Andenken am 28. Mai. Wir besitzen von Justus noch einen Commentar über das hohe Lied (Commentariolus sive mystica expositio in Canticum Canticorum Salomonis), welcher zum ersten Male von Meinhard Molther (Hagenoae 1529.) und dann mit zwei (auch von L. d'Achery im Spicilegium III, 119. Nov. Ed. III, 312 bekannt gemachten) Briefen des Justus von Georg Rost (Hal. Sax. 1617.) herausgegeben und auch in mehren Sammlungen der Schriften der Kirchenväter (so in den Monumenta SS. Patrum orthodoxographa [Basil. 1569 Fol.], in der Bibliotheca patrum

2) *Josephus*, De vita sua 65. 3) Diogenes Laertius führt (II, 41) das Werk unter dem Titel *ἐν τῷ στέμματι* an. 4) Bibl. Cod. 33. 5) *Τὴν ἱστορίαν δὲ, ἣν ἐκεῖνος ἔγραψε, πεπλασμένην τὰ πλεῖστα φασὶ (Ἰώσηπος) τυγχάνειν, καὶ μάλιστα οἷς τὸν ῥωμαϊκὸν πρὸς Ἰουδαίους διεξεῖσι πόλεμον, καὶ τὴν Ἱεροσολύμων ἅλωσιν.* Photius hatte das Werk vor sich und dieses mußte also den Krieg mit den Römern enthalten. 6) Sie stützen ihre Behauptung auf Stephanus von Byzanz: De urb. s. v. *Τιβερίας*; die Worte desselben (*ἐκ ταύτης ἦν Ἰοῦστος ὁ τὸν Ἰουδαϊκὸν πόλεμον τὸν κατὰ Οὐεσπασιανοῦ ἱστορήσας*) können sich aber ebenso gut auf einen Theil des größeren Werkes beziehen. 7) Die nachtheiligen Urtheile des Eusebius (Hist. eccles. III, 10), des Hieronymus (De viris illustr. c. 14) und neuerer Compilatoren können keine Bedeutung haben, da sie alle nur auf der Aussage des Josephus beruhen.

8) Jost a. a. O. Bd. II. S. 66 fg. 9) De viris illustr. c. 14: Commentarioli de scripturis. Suidas, welcher Hieronymus nachschreibt, sagt: *ὑπομνήματα περὶ γραφῶν*.

*) Vgl. auch Fr. Creuzer's lehrreiche Abhandlung: „Josephus und seine griechischen und hellenistischen Führer" in den Theol. Stud. u. Kritiken von Ullmann und Umbreit 1853. 1. Hft. S. 56 fg. Er macht unter andern darauf aufmerksam, daß nach der Äußerung des Diogenes Laert. (II, 41. p. 43. ed. *Cobet*) Justus in seiner jüdischen Königschronik auch Manches aus der Profangeschichte berührte (z. B. das Auftreten des Platon im Proceß des Sokrates erwähnte) und daß Syncellus (p. 63 A.) diesen Justus neben Josephus, Herodot, Polemon und Apion als Darsteller der Periode des Auszugs der Israeliten aus Ägypten nenne, betrachtet ihn auch als einen vielbegabten Patrioten, Demagogen und Revolutionär, als einen Factionsmann, welcher in einem sehr bewegten Leben seinen gleichgesinnten Vater leitete. Das ungünstige Urtheil, welches Josephus über ihn als Geschichtschreiber des jüdischen Kriegs gefällt hat, glaubt er durch dessen specielle Erklärungen darüber nach Lage der Umstände als nicht ungegründet ansehen zu dürfen. Ohne die Angabe des Photius, daß der Styl in der israelitischen Königschronik sehr gedrängt gewesen, irgend zu bezweifeln, rechtfertigt er Justus wegen der ihm von demselben Beurtheiler (Cod. 33) schuld gegebenen Auslassung der Geschichte Jesu, indem er eine consequente Reticenz der jüdischen Schriftsteller über diesen Gegenstand annimmt. (*R.*)

[Lugd. 1677. Fol.], Tom. IX., zuletzt in der vor kurzem erschienenen, aber sehr flüchtig besorgten Patrologia des Abbé Migne, Vol. 67) abgedruckt wurde. An der Echtheit der ihm beigelegten Briefe wird mit Recht gezweifelt. (*Ph. H. Külb.*)

12) Justus Vicecomes, s. Mazzuchelli.

13) Justus, Verfasser einer Erklärung des Hohenliedes, wird irrig als Erzbischof von Vienne bezeichnet [1]); es ist wahrscheinlich darunter Justus von Urgel (s. d. Art.) gemeint, vielleicht findet auch [2]) eine Verwechselung mit Justus von Lyon statt. (*R.*)

14) Justus (Johann) ist als Gelehrter des 16. Jahrh. nur dadurch bekannt, daß er nach Verdier die Ausgabe einer Schrift besorgte, welche den Titel Candela Evangelica a viro quodam venerabili atque erudito juxta ac pio (qui et apud homines optans magis nesciri quam praedicari nomen suum subticuit) conscripta führt und zu Cöln 1527 von Euchar Hirschhorn gedruckt wurde *). (*B. Röse.*)

15) Justus (Lucas), ein in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. geschätzter teutscher Arzt, welcher seine Studien zu Montpellier gemacht hatte und bei dem Herzoge von Zweibrücken als Leibarzt angestellt war. Literarisch ist er durch Briefe medicinischen Inhalts bekannt, welche der ihm befreundete berühmte Chirurg Wilhelm Fabricius (gewöhnlich Hildanus genannt) in Epistolarum ad amicos eorundemque ad ipsum Centuria I. (Oppenh. 1619. 4.) herausgegeben hat †). (*R.*)

16) Justus (Paschasius) oder Joonstens (Pacquier), ein geschickter Arzt aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh., zu Eecloo in Ostflandern geboren, durchwanderte nach Beendigung seiner philosophischen und medicinischen Studien Frankreich, Italien, Spanien und andere Länder Europa's und kam mit so umfassenden Kenntnissen nach der Heimath zurück, daß er schon nach kurzer Zeit nicht nur die allgemeine Achtung seiner Landsleute besaß, sondern auch seines feinen Benehmens wegen, welches er sich in der Fremde angeeignet hatte, von den Machthabern gern gesehen und geschätzt wurde. Als Leibarzt des Markgrafen von Bergen op Zoom erwarb er sich durch geschickte und glückliche Behandlung vieler Krankheiten einen solchen Ruhm, daß man, als der Fürst Wilhelm von Oranien bei Antwerpen gefährlich an der Kehle verwundet worden war und die Ärzte das Blut nicht zu stillen vermochten, zu ihm seine Zuflucht nahm. Es gelang ihm, das in ihn gesetzte Vertrauen vollkommen zu rechtfertigen. Später wurde er Leibarzt des Herzogs von Alençon. Er würde übrigens weit größeren Ruhm und eine weit ansehnlichere Stellung erlangt haben, wenn er nicht sein ganzes Lebensglück durch seine unbezähmbare Leidenschaft für das Würfelspiel vernichtet hätte. Sein schon deshalb merkwürdiges Werk: De alea sive de curanda ludendi in pecuniam cupiditate (Basil. 1561. 4. Francof. 1616. 4. Marb. 1617. 4.; am besten von M. Zuerius Boxhorn herausgegeben Amstelod. 1642. 4.) zeichnet sich auch durch Richtigkeit und Schönheit der Darstellung aus und war früher ein viel gelesenes Buch. Man sieht daraus, daß er das Laster der Spielsucht sehr gut kannte *). (*Ph. H. Külb.*)

17) Justus (Wolfgang), der lateinische Name, gleich Jodocus, für Just, Jost und Jobst, welche letztere Geschlechtsbezeichnung ausschließlich nicht nur die achtbare Familie, aus welcher jener Gelehrte abstammte, sondern derselbe selbst auch in seinen teutschen Druckschriften geführt haben, war zu Frankfurt an der Oder, wo sein Vater, Hieronymus Jobst — seine Mutter war auch eine Bürgermeisters Tochter — 1540 als Bürgermeister starb, den 31. Oct. 1521 geboren und empfing vermuthlich seine gelehrte Ausbildung in einheimischen Anstalten, besonders auf der Universität seiner Vaterstadt, die aber damals schon in Verfall gerathen war. In der Absicht, die akademische Laufbahn dort zu betreten, studirte er Philosophie, Arzneikunde und Physik und begann dieselbe schon 1541, als er Baccalaureus geworden war. Im J. 1544 erwarb er sich die Magister- und späterhin (wol noch vor 1551 und nicht erst 1559) mit Auszeichnung die Doctorwürde in der Philosophie und Medicin. Nach Gregor Jorschigk's Tode, welcher die seit 1518 errichtete Professur der Physik bekleidet hatte, rückte er 1551 in dessen Stelle ein und übernahm damals auch das akademische Rectorat, welches er nachmals noch drei Mal verwaltet hat. Er starb, nach Beckmann, am 31. Mai 1575 in nicht geringer Achtung seiner Zeitgenossen. Ob er sich jedoch in der Physik und Medicin, welche Wissenschaften damals gern mit einander verbunden zu werden pflegten und die er zu lehren hatte, wirklich hervorgethan habe, darüber mangeln die Nachrichten, da er in denselben als Schriftsteller wenigstens Nichts geleistet hat. Überdies wird er unter den ausgezeichneten Männern dieser Fächer nicht genannt; auch weilten dergleichen überhaupt nicht lange in Frankfurt, weil hier Sittenverfall unter den Studirenden und theologische Streitigkeiten unter den Professoren dem Aufenthalte keinen Reiz gewährten [1]). Dahingegen wird Justus von seinen Zeitgenossen, vorzüglich aber von seinen Landsleuten, als Historiker gefeiert, und er machte sich nach den damaligen Ansprüchen in der That durch seine Forschungen, die ihm ein bleibendes Andenken erwarben, um die märkische Geschichte verdient. Das Studium der Geschichte aber, dem er aus Neigung viele Zeit gönnte, veranlaßte ihn, da ihm auch das Prädicat professor historicus beigelegt wurde, zu öffentlichen Vorträgen über dieselbe und hielt ihn von den

1) Vom Anonymus Mellicensis de S. E. cap. 42. 2) Vgl. *J. Alb. Fabric.* Biblioth. lat. med. et inf. aet. T. IV. p. 211 ed. *Mansi.*

*) Vgl. *Ant. du Verdier*, Supplementum epitomes bibliothecae Gesnerianae p. 30.

†) Jöcher's Gelehrtenlex. 2. Th. Col. 2040 nach Kestner's Medicin. Gelehrtenlexikon.

*) Vgl. *Andreae*, Bibl. belg. u. Dictionn. univers. IX, 314.

1) Vgl. die vortreffliche Schrift von J. C. W. Moehsen, Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, besonders der Arzneiwissenschaft von den ältesten Zeiten an bis zu Ende des 16. Jahrh. (Berlin u. Leipz. 1781. 4.) an mehren Stellen, z. B. S. 392—396.

astrologischen Charlatanerien ab, zu welchen selbst die geachtetsten Männer aufmunterten, und welche die Gelehrten seines Faches in jener Zeit gern mit der Arzneiwissenschaft verbanden, wiewol er sonst von andern Schwächen und damaligen Beschränktheiten nicht frei zu sprechen ist. Dessenungeachtet lieferte er bei bereitwilliger Unterstützung anerkannte Beweise seines auf historisches Quellenstudium gegründeten Fleißes, die seinen Ruhm neben die Namen eines Sabinus, Carion, Engel, Haftiz und Leuthinger stellten [2]).

Als Schriftsteller nun findet sich Justus zuerst genannt in dem Catalogus Academiarum et praestantium quarundam Scholarum (Frankf. a. O. 1550.), welche Schrift einerlei oder doch inhaltsverwandt mit derjenigen zu sein scheint, die Omnium academiarum et quarundam scholarum illustrium totius Europae erectiones, fundationes et confirmationes, item autores, promotores et professores überschrieben und deren Verfasserschaft Justus beigemessen wird. Ferner gab er heraus eine Chronologia illustrium medicorum, tam veterum quam recentium (Frankf. a. O. 1556.), sodann eine Kurtze Beschreibung der alten vnd löblichen Stadt Francfurt an der Oder u. s. w., die ebendaselbst 1561, im J. 1676 aber von dem bekannten frankfurter Professor der Geschichte, Joh. Christoph Beckmann, neu bearbeitet in 4. und endlich 1706 in einem starken Folianten mit dessen Fortsetzungen, Zusätzen und erläuternden, verbessernden Anmerkungen erschien. Hierauf folgt sein Auszug aller Chroniken von Erbauung und Ankunft nahmhaffter Städte und Schlösser vor und nach Christi Geburt (Frankfurt 1564.), sodann sein Werkchen De Antiquitate et origine familiarum Marchionum Brandeburgensium, item de vita et rebus gestis Alberti Marchionis, Teutonici Achillis (Frankf. 1569. 4.), und daran schließen sich seine Genealogiae septem insignium et antiquarum familiarum Marchionum et Principum Electorum inclytae domus Brandeburgicae utriusque sexus. (Frankf. 1571. 4.) Hiermit sind verbunden seine Successiones et prosapiae Marchionum Saltwedelensium in veteri Marchia ex familia Ascania et Anhaltina et Regulorum Herulorum, Obotritorum et Vandalorum in Marchia Brandenburgensi et Ducatu Megalopolensi. Gleichzeitig trat von ihm ebendort in 4. ans Licht ein Kurtzer Außzug vnd Beschreibung des gantzen Churfürstenthumbs der Marck zu Brandenburgk, sampt ihren ingeleipten vnd zugehörenden Graff vnd Herrschafften, Bistumen, Stifften, Stedten, Flecken, Marckten, Schlossern, Clostern vnd Flissenden Wassern, vnd Kriegs-Rüstungen. Von diesem Buche erschien schon im folgenden Jahre (1572) eine neue, vollständigere und verbesserte Auflage, sodaß es scheint, als sei es das Beste, was man eben damals über diesen Gegenstand haben konnte, wie denn der brandenburgische Historiker von Profession, Christian Theodor Schosser zu Magdeburg (der nicht zu verwechseln ist mit dem Historiker Johann Schosser, ebenfalls einem Brandenburger), sich nicht entblödete, dasselbe 45 Jahre nachher als seine eigene mühevolle, beschwerliche Arbeit dem Publicum und insbesondere „dem günstigen Leser zur Freundschafft vnd gefallen" mit dem Titel: Kurtze, jedoch gründliche Beschreibung der gantzen Churfürstlichen Marck zu Brandenburgk, zusambt jhren eingeleipten vnd zugehörenden Graff- vnd Herrschaften (Magdeburg 1617. 4.) anzupreisen. Mit Ausnahme einiger geringen Abänderungen ist dieses unverschämte Plagiat Nichts als ein neuer Abdruck des Justus'schen Werkchens, das der fleißige Rector Küster, nachdem es bereits 1695 in Gottfried Wegner's Calendarium eine Aufnahme gefunden, im J. 1730 in seiner Collectio opusculorum historiam Marchicam illustrantium Bd. 1. Stück 6. S. 89—180 von Neuem wieder herausgegeben und die wenigen Abweichungen Schosser's unter dem Texte angemerkt hat. Noch vor seinem Tode schrieb Justus die Geburtslinie der Fürsten und Herzoge von Pommern, welches Schriftchen 1575 erschien [3]). (*B. Röse.*)

JUSTUS. II. Geographie.

Justus Shouten, eine Bai der zum Tongaarchipel gehörigen Insel Annamocka oder Namocka in Australien; s. d. Art. Namocka. (*R.*)

JUSTUS. III. Münzkunde.

1) Justus, eine alte portugiesische Goldmünze, welche König Johann II. (1481—1495) mit der Umschrift: **IVSTVS VT PALMA FLOREBIT** prägen ließ; sie hat ihren Namen von dem Anfangsworte erhalten. Ihr

2) Vgl. unter Andern L. W. Gauron's Oratio de scriptoribus historiae Marchicae in Küster's unten angef. Collectio Bd. 2. St. 13. S. 7 fg., nebst *Cal. Trygophori* oratio etc. in I, 2, 9 dess. Werkes.

3) Vgl. *J. Chr. Becmanni* notitia universitatis Francofurtanae p. 49 sq. u. 72. *G. G. Küsteri* notitia scriptorum, qui Marchiae Brandeburgicae historiam illustrarunt p. 34 u. 61. Dessen Accessiones ad bibliothecam historicam Brandenburgicam etc. II, 177 u. I, 7 und Dessen Collectio opusculorum historiam Marchicam illustrantium I, 6, 189 sq. In Seidel's Icones et elogia virorum aliquot praestantium et Marchiam olim nostram illustrantium findet man ein hübsches Bildniß von W. Justus und dessen Familienwappen. Hier aber ist das Todesjahr dieses Gelehrten auf 1573 gesetzt, jedenfalls irrig, da Beckmann zu seiner abweichenden und oben benutzten Angabe die Universitätsacten benutzt hat. Noch verdient bemerkt zu werden, daß neben Schosser zu Magdeburg, der sich einen kaiserlichen Pfalzgrafen nennt, gleichzeitig ein gewisser Joachim Dubravius das Jobst'sche Werkchen über die Mark Brandenburg ebenfalls als seine Originalarbeit zu Magdeburg herausgegeben hat, und daß beide Plagiate fast um keinen Buchstaben von einander verschieden sind, außer durch die Lettern. Beide Plagiarier haben an einem Tage (den 11. Sept. 1617) und in einem und demselben Jahre ihre Dedicationen, doch an verschiedene Personen, geschrieben; Schosser widmete sein Plagiat drei magdeburgischen Domherren und Dubrav das seinige dem hanoverschen Amtmanne zu Winsen an der Luhe. Letzterer nennt sich dazu noch einen kaiserlichen gekrönten Poeten. Da Beide ihre Verleger an einem und demselben Orte hatten, so muß noch hinzugefügt werden, daß Schosser seine Schrift bei Joachim Schmidt, Dubrav dagegen bei Joachim Bole drucken und verlegen ließen; s. Küster's bereits angef. Collectio Bd. II, 24, 329 fg. und Dessen Bibliotheca Brandenburgica p. 17 sq.

Werth läßt sich ermitteln, weil sie zu 15 Realen (de Plata) ausgeprägt wurde; da nun 84 solche Realen auf die feine Mark gingen, so betrug der Justus 2⅓ Thaler preußisch Courant.

2) **Justus Judex**, **Ebraeer**. Mit diesen Namen werden verschiedene dänische Gold- und Silbermünzen benannt, welche König Christian IV. nach dem bekannten Einfalle der Schweden unter Horn und Torstenson in sein Gebiet, in den Jahren 1644—1648 zu Kopenhagen schlagen ließ. Die erstere Benennung erhielten sie von der Inschrift IUSTUS IUDEX, welche alle diese Münzen auf der Rückseite führen, die andere wegen des zwischen vorbenannten beiden Worten stehenden Wortes Jehovah mit hebräischen Buchstaben. Da man 1644 zu Naerheden bei Arendal in Norwegen eine Mine entdeckt hatte, so wurde das daselbst erbeutete Gold zu diesen Münzen verwendet. Sie sind in doppelten, einfachen, halben und Vierteldukaten ausgeprägt worden und halten 23 Karat 6 Grän. Auf der Hauptseite führen sie unter einer Krone ein C mit darinstehender 4 (Christian IV.), nebst Angabe des Werthes und der Jahrzahl in der Umschrift. Zugleich verordnete der König, daß der Münzmeister H. Köhler zu Kopenhagen auch dergleichen Münzen in Silber ausprägen sollte und zwar 2, 1⅓ und 1 Markstücke, 9½löthig, deren 21, 30½ und 42 Stücke auf die Mark gehen sollten, ferner 4 Schillingstücke, 7½löthig, 120 auf die Mark, dann 2 und 1 Schillingstücke 4½ und 2½löthig, 180 und 254 auf die Mark. Am häufigsten werden von diesen Münzen die Vierschillingstücke noch gefunden, seltener sind die goldenen. Zu dieser geringhaltigen Ausprägung veranlaßte den König die Noth, in welche er durch den schwedischen Krieg versetzt worden war. Wenn Schlegel[1]) und nach ihm andere Schriftsteller angeben, daß man auch Goldstücke dieses Gepräges zu 10, 20 und mehr Dukaten habe, so gilt dies nicht von Stücken, die in dieser Eigenschaft geprägt worden sind, sondern es sind nur Abschläge in Gold von Stempeln zu den Silbermünzen[2]). (*Leitzmann.*)

Justus Baronius, s. **Justus I. Biograph. Nr. 4.**

Justus Judex, s. **Justus III. Numismat. Nr. 2.**

Justus Lugdunensis, **Justus Opponius**, **Justus Orgelitanus**, s. **Justus I. Biographie Nr. 7. 8 u. 11.**

Justus Shouten, s. **Justus II. Geographie.**

Justus Urgellensis, **Justus Urgelitanus**, s. **Justus I. Biographie Nr. 11.**

Justus Vicecomes, s. **Mazzuchelli.**

Jus tutelae, s. **Vormundschaftsrecht.**

JUSUF (Biographie und Geschichte).

I. Biblische Personen, s. **Joseph** (2. Sect. 23. Th. S. 70 fg.)

II. Jüdische Gelehrte, s. unt. **Joseph** am Ende des Buchstaben **I.**

III. Moslimische Fürsten.

1) **Jusuf Ben Taschfin Ben Ibrahim**, der mächtige Gebieter Afrika's im 11. Jahrhundert und wahre Begründer der Dynastie der Molthemin[1]) und Morábitin (مرابطين), fand im Wüstenkampf mittel- und unmittelbar den Weg zu seiner Herrschergröße. Zwei der berühmtesten Stämme der afrikanischen Nordwüste (Sahara), Lemtuna und Sinhadsche[2]), waren so verwandt, daß der erste zur Familie des letztern gehörte, oder aus ihr hervorging. Andere führen beide auf zwei Brüder einer und derselben Mutter zurück, Sinhádsch und Lemta (صنهاج ولمطة). Zahlreiche Familien, die ihren Ursprung jenen verdanken, wuchsen wiederum zu Stämmen an. Je größern Umfang ihr Gebiet im westlichen Afrika erlangte, um so mächtiger traten nach und nach ihre Emire auf. Religiöse Begeisterung trieb sie aus der Wüste heraus. Der Lemtune Jahja Ben Ibrahim, um 430—440 d. Fl. (1038—1048 n. Chr.), ergriffen von dem religiösen Eindrucke, den die so eben vollzogene Wallfahrt nach Mekka in ihm zurückgelassen hatte, hoffte für das Wohl seines, der Lehre des Propheten abgestorbenen, Stammes am besten dadurch zu sorgen, daß er den Abdallah Ben Jasim (nach Andern Jasin), einen der frömmsten Schüler des gelehrten und gottesfürchtigen Abu Amran zu Cairowan, als den Wiederhersteller des Glaubens durch Wort und That, in die Mitte seines Stammes berief. Abdallah zog sich in die Wüste zurück, und weihte sich in einer Grotte oder Clausur (رابطة rabita) dem Dienste des Herrn. Dahin strömten nun seine neuen Anhänger zu Tausenden und nannten sich Morábitin, d. i. die frommen Grenzwächter und unermüdlichen Glaubenskämpfer. Das sind denn die von den Europäern sogenannten Marabuten, die sogar den afrikanischen Straußenfedern in der eleganten Welt den Namen Marabous verschafft haben. In der Geschichte trägt ihre Dynastie gewöhnlich den Namen Almoraviden. Der immer mehr wachsende Anhang verleitete Abdallah alsbald die Ausbreitung des Islams in seiner ursprünglichen Form unter den Lemtuniten und Nachbarstämmen mit dem Schwerte zu versuchen, und als der weltliche Emir Jahja Ben Ibrahim starb, wählte Abdallah sogleich an seiner Statt den Jahja Ben Omar, der die ganze Wüste den Morábitin unterwarf, auch Sedschelmesa eroberte und dadurch die Herrschaft der Mauritanier oder Maghribin, d. i. der Westlichen, brach. Zwar fiel Jahja im Treffen, sogleich aber trat sein Bruder Abu Bekr als Emir der Morabitin an die Spitze, und dieser übergab die Vorhut der Truppen seinem Vetter Jusuf Ben Taschfin (تاشفين), der bei dieser Gelegenheit zum ersten Male genannt wird. Jetzt

---

1) In der Münzbibel S. 54 fg. 2) Vgl. Joachim, Das neueröffnete Groschencabinet 7. Fach S. 451. Fortegnelse over *Krebers* Mynt- og Medaille-Samling I. Afdeling. Kjöbenhavn. Anmerk. zu Nr. 674 u. 1688.

1) الملثمين, d. i. der Verschleierten, s. die Erklärung in Ibn Challikan N. 854 und die Citate in Freytag's Lex. Arab. 2) s. Hartmann's *Edris.* Africa p. 127 sq. لمتونة وصنهاجة.

starb auch der eigentliche Leiter dieser Heereszüge, der alte Abdallah Ben Jasim, an seinen in heißer Schlacht erhaltenen Wunden. Abu Bekr aber ließ sich in seinen siegreichen Eroberungszügen nicht aufhalten. Er bedrohte bereits Fes und Mekines, und als seine Residenz Kerikia (?) die ihn umgebenden Anhänger und Streiter nicht mehr fassen konnte, wählte er in einer fruchtbaren Ebene den Platz zu einer neuen Hauptstadt [3]). Marokko erhielt so 454 (1062) Namen und Ursprung, allein erst unter Abu Bekr's Nachfolger Jusuf seine Ausdehnung, Pracht und Bedeutung.

Die Nachricht, daß in der Sahara zwischen den Stämmen Dschedala (Gudula) und Lemtuna, die beide morabitischen Glaubens waren, ein blutiger Kampf ausgebrochen war, welcher nur mit Ausrottung des einen oder andern Stammes entschieden zu werden drohte, eilte der Lemtune Abu Bekr nach der Wüste seinen Stammesgenossen zu Hilfe, vertraute die neue Residenz dem Jusuf Ben Taschfin als Statthalter an, und trat ihm noch überdies seine schöne Gemahlin oder wahrscheinlich Schwester [4]) Zeineb freiwillig ab. Letztere war es, die die Plane ihres Gemahls nach Erringung der Herrschaft aufstachelte und wirksam durch ihren Rath förderte.

Jusuf Ben Taschfin, aus dem Stamme Sinhadsche, ein geistig und körperlich ausgezeichneter Mann, schien zum Herrscher geboren. Leider weiß man aus seiner frühern Lebensperiode — er war bereits über die 50 hinaus — soviel wie Nichts. Mit seinem ersten uns bekannten Auftreten war er auch sogleich der gemachte Mann. Seine mittelmäßige hagere Gestalt zeichnete das braune Gesicht mit schwarzen Augen, einer Adlernase und krausem Haare vortheilhaft aus. Den angenehmen Eindruck seines Äußern hob der scharfe Blick, aus dem eine hohe Klugheit sprach, und diese Eigenschaften schmückte er durch ein wahrhaft ritterliches Wesen, durch Großmuth, Freigebigkeit und Tapferkeit. Sinnliche Genüsse und äußern Prunk verachtete er gradezu, und zeigte seine Einfachheit und Mäßigkeit auch darin, daß er nur wollene Kleider trug, nur Gerstenbrod und das Fleisch und die Milch des Kameeles genoß. Um so aufrichtigere Anerkennung fand seine strenge, im Einzelnen jedoch wol zu sehr gepriesene Gerechtigkeitsliebe. Dagegen wußte er durch zweckmäßige Prachtbauten die neue Hauptstadt würdig zu verschönern. Eine großartige Moschee und ein festes Schloß wurden die Zierden der vielen neuen und schönen, sie umgebenden Gebäude. Neben diesen Werken des Friedens rüstete er unausgesetzt den Kampf. Außer seiner schwarzen Leibwache von den Küsten Guinea's und den spanischen christlichen Sklaven unterhielt er ein mächtiges, wohlgeübtes Heer von gegen 100,000 Streitern, mit dem er die Unterwerfung von ganz Mauritanien und der festen Hauptstadt Fes herbeiführte. Diese Siege, die hauptsächlich den Juden theuer zu stehen kamen, füllten seinen Schatz.

3) s. Ibn Chall. a. a. O. und *Conde* p. 230. 4) *Conde* p. 233.

So stand der Statthalter da, als Abu Bekr von dem Kampfe in der Wüste und seinen Zügen aus Sudan nach Marokko heimkehrte, zwischen 1071 und 1073 (463, 465 oder 466 d. Fl.). Unstreitig war er von den heimlichen Absichten und der gewonnenen Macht Jusuf's wohl unterrichtet, und hoffte daher durch List den Statthalter für sich unschädlich machen zu können. Allein Jusuf erschien zu der verabredeten Besprechung mit großer Heeresmacht und stieg bei der gegenseitigen Begrüßung nach Unterthanensitte nicht vom Pferde ab. Abu Bekr, hierdurch von der offenen Absicht seines Gegners überzeugt, versuchte keinen weitern Widerstand, überließ die Herrschaft über die Moraviden nebst der neuen Hauptstadt dem undankbaren Statthalter, und kehrte mit seinen, von Jusuf ihm mitgebrachten Schätzen und Lebensmitteln nach der Wüste zurück.

Am Beginn des 5. Jahrhunderts der Flucht (um 1009) geboren, zählte Jusuf bereits mehr als 60 Jahre, ehe er entschieden die Alleinherrschaft der Moraviden antrat, die unter seinem Scepter über die Länderstriche von den Küsten Guinea's durch die Wüste über Mauritanien hin nach dem Mittelmeere sich erstreckte, und gegen Carthago zu an die ägyptischen Ländereien grenzte. Allein dieses Ländergebiet sollte alsbald eine weitere Ausbreitung durch Jusuf's Eroberungen gewinnen. Zunächst hielt er, soweit möglich, alle Empörung nieder, und der Fürst von Mekines, Mehdi Ben Jusuf, behauptete sich in seiner Würde einstweilen nur dadurch, daß er sich freiwillig unterwarf. Doch mußte Jusuf nicht nur Fes zum zweiten Male erobern (März 1071), sondern auch anderweitige Aufstände waren theilweise mit Niederlagen seiner Feldherren verbunden gewesen. Nachdem Fes bedeutend vergrößert und verschönert worden war, theilte Jusuf die weiten Eroberungen seines westlichen Reiches in vier Theile, und legte den Sitz der neuen Statthalterschaften nach Mekines, Fes, Sedschelmesa und Marokko. Tanger eroberte er erst 1070, nachdem der tapfere Herrscher von Sevilla, Mo'tamid ala allah Abu'lcâsim Mohammed Ibn Abbâd, ihn um Hilfe gegen Alfons von Castilien gebeten hatte. Die spanischen Christen nämlich unter Alfons VI., Sancho I. von Aragonien und Navarra und Graf Berengar Raymund von Barcelona drängten vereinigt die sarazenischen Fürsten Spaniens, unter denen Mo'tamid der mächtigste war. Diese alle fanden sich für längern Widerstand zu schwach und sandten daher von Cordova aus Abgeordnete an Jusuf mit der Bitte um Hilfe, in einem Schreiben, das 13 selbständige Emire unterzeichnet hatten. Allein der schlaue Jusuf verlangte zunächst die Überlieferung von Aldschesiras, um einen festen Anhaltepunkt in Spanien selbst für sein Heer und seine Verbindung mit Afrika zu haben, wenn der Feldzug weniger günstig ablaufen sollte. Die Nichterfüllung dieses Verlangens verzögerte den Übergang nach Spanien. Nur als Almo'tamid sich immer mehr durch Alfons bedrängt sah, dessen Gesandtschaft er überdies übermüthig und grausam behandelt zu haben scheint, und daher unfehlbar christliche Rache zu fürchten hatte, versprach er endlich die Überlieferung von Aldschesiras, und Jusuf schiffte sich nun Anfangs August 1086

in Ceuta mit seiner schwarzen und andalusischen Leibwache, ein fast 80jähriger Greis, ein, nachdem er zuvor sein gewaltiges Heer, dessen Größe Schriftsteller bis zu einer halben Million steigern, zu Aldscheſiras hatte landen lassen, welche Festung in eine gewaltige Rüstkammer des Krieges umgestaltet wurde. Er selbst erfuhr an ihren Thoren durch die versammelten Emire Spaniens einen feierlichen Empfang, und nahm seinen Weg nach Sevilla, in welcher Stadt er, um sein Heer mit dem Zuzuge der spanischen Emire zu vereinigen, acht Tage rastete. 10,000 seiner moravidischen Reiter bildeten den Vortrab, hinter ihnen ordnete sich die Heeresabtheilung der spanischen Emire, er selbst folgte mit dem Hauptheere der Afrikaner einen Tagesmarsch später. Alfons, der seine ganze Kraft vereinigt hatte, um das hart belagerte Saragossa endlich zu erobern, eilte sogleich von da hinweg, zog von den christlichen Heeren der spanischen Fürsten, soviel ihm möglich, an sich, während sein so bedeutend verstärktes Heer noch überdies durch seine sarazenischen Vasallen mit 30,000 Reitern unterstützt wurde. So standen sich von jeder Seite Hunderttausende drohend gegenüber. Zum Schlachtfelde wurde eine wenige Meilen von Badajos gelegene Ebene, welche die Araber Salacla (Zalaca, Zalla, Sahla سهل?), die Christen Sacralias nennen, ausersehen. Ein übermüthiger Brief Jusuf's an Alfons wurde kräftig beantwortet, man werde sich schlagen, und biete, da der folgende Tag ein Freitag, also Festtag der Muhammedaner, der Sonnabend und Sonntag aber ebenfalls Festtage der Juden und Christen seien, den Montag zum Kampfe an. Alfons, der im Kriege weniger streng in Ausführung unritterlicher List war, rüstete für den folgenden Tag den Kampf, in der Hoffnung, die unvorbereiteten Muhammedaner mit um so mehr Sicherheit zu schlagen. Allein Mo'tamid, der früher wiederholt die listigen Künste des Alfons kennen gelernt hatte, traute dem Könige nicht, hielt sich ebenfalls gerüstet, und als ihm Kundschafter den vorbereiteten Angriff verriethen, setzte er sogleich auch Jusuf davon in Kenntniß.

So traf denn der schon am nächsten Tage erfolgende Angriff der Christen wider Erwarten die afrikanische Reiterschar, 10,000 Mann, unter Dawud Ben Aïscha in bester Schlachtordnung. Obwol dieselbe dem Ungestüm der Angreifenden nicht widerstehen konnte, nöthigte dennoch ihre tapfere Gegenwehr die letztern, sich auf die zweite Schlachtreihe zurückzuziehen. Alfons ging nun mit der Hauptmacht vor, und warf die Feinde unter Mo'tamid, so heldenmüthig dieser auch mit seiner Reiterei vor Sevilla kämpfte, glücklich bis in die Nähe von Bajados zurück. Des Sieges gewiß, sah Alfons plötzlich von dem einen Theile der Truppen des bisher verborgen gewesenen Jusuf den Kampf wieder aufnehmen, während dieser selbst mit seinen Auserlesenen die Christen umging und deren Lager im Rücken mit allen Schätzen eroberte, nachdem die Besatzung desselben zum großen Theil niedergemetzelt war. Alfons gab nun zwar sogleich die Verfolgung des geschlagenen Feindes auf, allein auch Jusuf wartete nicht erst den Angriff ab. Eine entsetzliche Schlacht, in der die ermüdeten Christen noch immer dem sieggewohnten Jusuf die größte Bewunderung abnöthigten, raffte binnen wenigen Stunden Tausende der Kämpfenden hin, bis am Abend der wieder ermuthigte Mo'tamid mit Dawud die Christen von der entgegengesetzten Seite angriff und diese den ungleichen Kampf nur mit einem ehrenvollen Tode besiegeln konnten. Alfons, selbst schwer verwundet, ertrug es kaum, diesen Tag zu überleben, und fast nur gewaltsam wurde er von seinen treuen Reitern nächtlich nach Coria gerettet.

So war der 23. Oct. des Jahres 1086 (12. Redscheb 479) für Jusuf der schwerste, aber auch glücklichste Tag seines Auftretens auf europäischem Boden. Nur wird auch ihm, wie mehren asiatischen Eroberern, nachgesagt, daß er als Trophäe eine Pyramide von 20,000 Köpfen erschlagener Feinde habe errichten, und von dieser herab das Gebet ausrufen lassen. Siegesboten eilten nach allen Richtungen zu den Muhammedanischen Völkern; aber auch schon nach wenigen Tagen erhielt Jusuf die traurige Nachricht, daß sein Sohn Abu Bekr Seir, den er während seiner Abwesenheit an die Spitze der Regierung zu Marokko gestellt hatte, mit Tode abgegangen sei. Er eilte sogleich nach Afrika zurück, und übertrug den Oberbefehl der moravidischen Truppen in Andalusien dem tapfern Seir Ben Abi Bekr. Dieser drang sogleich gegen das mittlere Portugal an den Tajo vor, während Mo'tamid zwar in die Provinz Toledo einrückte und Murcia bedrohte, hier aber auch von den christlichen Scharen besiegt ward und die sämmtlichen Vortheile der auf der Ebene von Salacla gewonnenen Schlacht durch eilige Flucht nach Lorca und Cordova wieder verlor.

Jusuf bereiste unterdessen seine afrikanischen Ländereien, um überall einer gerechten Verwaltung Eingang zu verschaffen, landete aber bereits im Juni 1088 (Rebi' I. 481) mit einem neuen Heere zu Aldscheſiras, nachdem Mo'tamid ihn persönlich in Afrika aufgesucht und bei der Uneinigkeit, die unter den Emiren und Walis in Spanien herrschte, um schnelle Hilfe gebeten hatte. Auch Alfons war wieder gerüstet, und vielfach von normännischen und französischen Rittern unterstützt, eilte er seiner Festung Alid[5]), in der Provinz Murcia, die von Jusuf und Mo'tamid hart bedrängt wurde, aber nicht erobert werden konnte, zu Hilfe. Uneinigkeiten schwächten auch jetzt das sarazenische Heer, und selbst Jusuf zog sich, ohne eine Schlacht zu liefern, nach Almeria zurück und ging von da nach Afrika über. Alfons schleifte nun die Festungswerke von Alid und zog die von 13,000 auf nicht viel mehr als 1000 Mann herabgesunkene Mannschaft dieser Stadt in dem Gefühle nach Toledo an sich, daß er seinen Ruhm gerettet und moralisch gesiegt hatte (1090).

Wie so oft der Schwächere, welcher den Mächtigern gegen einen Dritten zu Hilfe ruft, in dem vermeintlichen Retter seinen größten Feind findet, so sollte auch der sonst edle, die Wissenschaft und Dichtkunst und ihre Vertreter über Alles hochschätzende Mo'tamid mit den sämmtlichen

5) Nach v. Hammer-Purgstall, Labit?

Emiren und sarazenischen Herrschern des südlichen Spaniens dies erfahren. Zwar hatten mehre unter ihnen durch einen engern Anschluß an die Christen der Gefahr vorzubeugen gesucht, allein dieser ihr Verrath wurde nur zu bald durch Seir Ben Abi Bekr seinem Herrscher nach Afrika überbracht. Jusuf, der bereits länger mit dem Plane umging, nach Unterjochung sämmtlicher sarazenischen Fürsten Spaniens als alleiniger Herrscher Andalusiens den Christen den Krieg anzubieten, landete von Ceuta aus zum dritten Male in Aldscheſiras, ohne irgendwie aufgefodert worden zu sein. Seine Heere vertheilte er überall hin in Spanien, drang selbst bis in die Provinz Toledo vor, wandte sich aber plötzlich nach Andalusien um und stand vor Granada. Der Emir dieser Stadt, Abdallah Ben Balkin Ben Badis, der im Verdachte heimlichen Bündnisses mit Alfons stand, ergab sich, wahrscheinlich in Folge einer List, und erfuhr zuerst unter den Emiren, welches Schicksal sie sämmtlich erwartete. Trotz versprochener Freiheit wurde er als Gefangener nach Agmát (اغمات), in der Nähe Marokko's, abgeführt. Gleiches widerfuhr dem Statthalter von Malaga, worauf Jusuf nach Ceuta eilte, um das Übersetzen neuer Truppenmassen zu beschleunigen. Er selbst blieb mit der Reserve in jener Stadt zurück, während er durch vier Heerhaufen unter seinen besten Feldherren Spanien überziehen ließ. Mo'tamid Ben Abbád von Sevilla, als der mächtigste der sarazenischen Fürsten, sah sich zunächst bedroht. Zwar wagte er einige Zeit lang glücklichen Widerstand; allein, nachdem Jaen gefallen war, rückten zwei vereinigte Heere gegen ihn an. Um Leben und Eigenthum den Bewohnern Cordova's zu retten, übergab Mo'tamid die Hauptstadt des Muhammedanischen Spaniens (1091). Bitter wurde sein Vertrauen getäuscht; sein eigener Sohn fiel der Treulosigkeit der mordenden Afrikaner zum Opfer. Mo'tamid suchte jetzt Hilfe bei Alfons. Carmona ergab sich nach kurzer Belagerung 1091, und nachdem auch das christliche Hilfsheer unter dem Grafen Gomez geschlagen war, blieb Mo'tamid Nichts übrig, als Sevilla gegen Zusicherung von Leben und Eigenthum dem Sieger zu überlassen. Der Feinde Treubruch verhängte nun auch über ihn Entsetzliches. Als Gefangener wanderte er mit den Seinen aus der Pracht seiner Umgebung in die bitterste Armuth nach Afrika. Ein Thurm zu Agmat wurde sein Gefängniß, in welchem seine geliebteste Gemahlin das Schicksal der Ihrigen nicht lange überlebte; Mo'tamid selbst aber, obwol in ganz zerrissener Kleidung und nur durch die mühsame Arbeit seiner Töchter kummervoll erhalten, bewahrte sich die Hoheit seiner Seele, der er in poetischen Ergüssen Worte lieh. Das Schicksal dieses letzten der Abbadiden gab den spanischen Dichtern vielfachen Stoff zu Elegien, und unter ihnen ist sein Vesir Ibn Zeidun gewiß einer der ausgezeichnetsten [6]). Nach vierjähriger Gefangenschaft endlich erlöste ihn der Tod 1095. Seine Nachkommen aber, die in Afrika herumirrend ihr Leben fristeten, verschwinden gänzlich aus der Geschichte.

Auf Sevilla's Unterjochung folgte die von Almeria 1091 (454 d. Fl.), dessen durch seine Milde und Liebe zu den Wissenschaften ausgezeichneter und überall in Spanien verehrter Herrscher, Mo'tesim Wáthic billah, aus Kummer seine Lebenstage nach 40jähriger Regierung gewaltsam abkürzte. Auch sein Sohn Ahmed widerstand nur einen Monat, rettete sich aber mit den Seinen auf einem Schiffe nach dem nordöstlichen Afrika. Zu den sechs eroberten Staaten, oder, wenn man will, Königreichen fügte Dawud Ben Aïscha alsbald Denia und Xativa hinzu. Die Provinz Murcia unterlag ebenfalls, und bald auch Murviedro, trotz dem, daß christliche Ritter, unter ihnen der Cid, mit den sarazenischen Fürsten vereinten Widerstand leisteten. Valencia, das der Emir Jahja Ben Dilnun El-Cadir bisher vertheidigt hatte, folgte. Mit der Ermordung des Jahja endigte die Herrschaft der Dilnuniden 1092 (485), zum Theil durch Verrath. Nicht minder nahte dem letzten Aftasiden zu Badajos, dem Emir Omar Ben Mohammed Ben-elaftas Motewakkil billah, der Untergang. Nach dem Falle der Festungen Xelba und Evora zeigten sich die Moraviden in der Schlachtebene von Badajos selbst. Schon hatte der Emir seine beiden Söhne, Fadhl und Abbas, durch Gefangenschaft verloren, als die Bewohner dieser algarbischen (westlichen) Provinz und ebenso die der Hauptstadt Badajos selbst immer schwieriger wurden. Theils einer Prophezeiung zufolge, theils aus Überzeugung, fanden sie längern Widerstand für unnütz. Schändlicher Treuebruch zeichnete auch hier den afrikanischen Feldherrn Seir Ben Abi Bekr aus. Er gelobte dem Emir freien Abzug mit den Seinen und ihrem Eigenthume, ließ ihn aber alsbald gefangen einbringen, seine beiden eben genannten Söhne vor seinen Augen hinrichten und ihm alsdann selbst den Kopf abschlagen (März 1094) [7]).

Den Moraviden und ihrem Herrscher Jusuf blieb nun, nachdem auch die Balearen sich ergeben hatten, vom sarazenischen Spanien nichts mehr zu erobern übrig als Saragossa. Dort hatte der Emir Abu Dschafar Ahmed Mostainbillah durch die Einfälle der Moraviden nur gewonnen, indem die Christen von seiner Bekriegung abstehen mußten. Seit der Schlacht bei Salacla erhob daher sein Geschlecht, die Hudiden (Beni Hud), das Haupt mächtig empor. Nur erst jetzt wieder drohte ihm der König von Aragonien, Sancho Ramirez, mit einem Heere von 20,000 Mann, vor denen seine Truppen auf der Flucht sich in die Feste Huesca zurückziehen mußten. Fraga fiel in der Sieger Hände, und Huesca rettete auf kurze Zeit nur die tödtende Wunde, welche Sancho vor die-

6) Vgl. z. B. Historia Abbadidarum. Auct. *R. Dozy*. L. B. 1846.

7) Wie der letzte der Abbadiden, so war auch der letzte der Aftasiden, Omar, nicht nur selbst Dichter, sondern auch entschiedener Dichterfreund und Beförderer der Wissenschaften. Es konnte daher nicht fehlen, daß sein Schicksal von mehr denn einem elegischen Zeitgenossen besungen wurde, und wie zu Sevilla Ibn Zeidún sich als der größte unter ihnen auszeichnete, so war es in Badajos Ibn Abdún. Von Beiden besitzen wir bekannte Proben ihrer Dichtkunst.

ser Stadt erhalten hatte. Nachdem der Sohn und Nachfolger, Don Pedro, dem Sterbenden die Eroberung von Huesca feierlich hatte versprechen müssen, gab jener seinen Geist auf (6. Juli 1094). Immer härter gedrängt, schloß nun Mostainbillah mit Jusuf ein Schutz- und Trutzbündniß, und begleitete dasselbe mit großen Geschenken an den Herrscher des Maghrib. Diese überbrachte sein eigener Sohn Abdolmelik nach Marokko. Zugleich stellte er die Huesca bedrohende Gefahr lebhaft vor, weshalb Jusuf 7000 Mann Hilfsvölker sandte und mehren spanischen Statthaltern Zuzug auftrug. Allein, alle diese Rüstungen verzögerten nur den Fall von Huesca, verhinderten ihn aber nicht. Die Schlacht von Alcoraza öffnete den Siegern diese wichtige Festung (1096), die Don Pedro sogleich zu seiner Residenz erhob.

Die Eroberung Valencia's durch den Cid war wahrscheinlich schon zwei Jahre vor dem Falle Huesca's erfolgt. Dieser hatte sich nach vielfachen Hin- und Herzügen zuerst in mehren Felsenburgen Valencia's festgesetzt, und an der Spitze eines von vielen Seiten her verstärkten Heeres von dort aus die Hauptstadt so heftig bedrängt, daß die Bewohner den moravidischen Heerführer, Ahmed Ben Dschahaf, unter übrigens günstigen Bedingungen (wahrscheinlich Mai 1094), zur Übergabe nöthigten. Nur zwei Jahre hatten die Moraviden den Besitz derselben behauptet; aber auch nur so lange, als der Cid lebte (bis 1099) und die Stadt vertheidigte, war es ihnen unmöglich sie zurückzuerobern, was nach mehrfachen Schlachten gegen Alfons und nach langdauernder Belagerung 1102 geschah.

Jusuf im Besitze des ganzen sarazenischen Spaniens, da auch die Hudiden zu ihm im Verhältniß der Abhängigkeit standen, gedachte noch ein Mal vor seinem Tode das schöne Land zu besuchen und für seinen bald zu erwartenden Heimgang die nöthigen Einrichtungen zu treffen. Im J. 1003 langte er mit seinen beiden Söhnen, Abu Tahir Temim und Abu'lhasan Ali, daselbst an und berief alle Statthalter, Feldherren, Scheiche und Cadi moravidischen Stammes aus Spanien und Afrika nach Cordova zu einer Reichsversammlung, auf welcher er seinen jüngern, durch Geist und Charakter dem ältern Bruder weit überlegenern Sohn Ali zum Nachfolger erklärte und durch die Versammelten seine Huldigung urkundlich vollziehen ließ (Dzi'lhiddschet 496 = 1103). Besondere Instructionen und sonstiger guter Rath für den Nachfolger und dessen künftige Verwaltung begleitete diesen Act. Der greise Jusuf kehrte hierauf nach Afrika zurück, wo er die Regierung bis zu einem fast 100jährigen Alter in den Händen behielt. Sein Tod erfolgte Ende September 1106 (Moharrem 500).

Jusuf war, wie seine Thaten bezeugen, zu einer großen Rolle berufen. Gründer eines gewaltigen Reiches, das sich von den Küsten des atlantischen Oceans bis an die Grenzen Ägyptens und vom Mittelmeer bis zum Lande Sudan, in Spanien vom Ebro bis zu der Mündung des Guadalquivir und Gibraltar erstreckte, und dem er in Marokko eine neue Hauptstadt gegeben hatte, legte er sich auch alle die Rechte und selbst den Titel eines Fürsten der Gläubigen bei, der staatsgrundgesetzlich nur dem Khalifen von Bagdad zustand, schlug unter diesem Namen Münzen und fertigte Staatsurkunden aus. Und damit ihm sämmtliche Hoheitsrechte zu Theil wurden, verkündigten in Tausenden von Moscheen jeden Freitag die Prediger im Gebete seinen Namen. Wenn aber seine Gerechtigkeitsliebe besonders hervorgehoben wird, so scheint er für seine unglücklichen Opfer in Spanien einen weniger billigen Maßstab angelegt zu haben. Mag ihm immerhin nachgerühmt werden, die Todesstrafe nicht zur Anwendung gebracht zu haben, die mitleidslose Gefangenschaft, die er Einzelnen auferlegte, war gewiß nicht weniger grausam. Seine Unterthanen — mit Ausnahme der Juden — drückte er weder durch Abgaben, noch durch irgend willkürliche Regierungshandlungen. Sie alle verehrten in ihm den Wiederhersteller des Islams und den ruhmgekrönten Sieger über selbstsüchtige, schlechte Fürsten und vereinzelte, in immerwährender Fehde sich bekämpfende, moravidische Stämme. Allein die Herrschaft der Moraviden überdauerte seine 50jährige Regierung nur 40 Jahre; nach Ablauf dieser Frist mußten sie dieselbe den Mowahhediten (Almohaden) oder den sogenannten Bekennern der Einheit abtreten[8]).

2) *Jusuf* Ben Abdorrahman El-Fihri (الفهري), aus dem Stamme der Coreischiden, einer der mächtigsten Emire unter den aus Asien nach Spanien hinübergezogenen Arabern, die sich auch noch lange nach der Eroberung Andalusiens nach ihren angelegten Colonien als Jemenenser und Syrer, und die aus Afrika als Ägypter und Afrikaner von einander unterschieden, erfuhr die Wechsel des Schicksals auf mannichfache Weise. Der Sturz der Omaijaden durch die Abbasiden und die demselben vorausgehende, vielfach auch in Asien durch Empörungen bezeichnete Periode hatte Spanien großentheils den Augen und dem Einflusse der zu Damaskus residirenden Khalifen entrückt. Schon vorher waren die spanischen Statthalter, die von dem Oberstatthalter des Maghrib oder des westlichen Afrika's abhingen, mehr oder weniger zu eigenmächtigen Handlungen geschritten und die Anarchie drohte nunmehr das ganze spanische Reich aufzulösen, nachdem es schon bisher jedwedem Ehrgeize ausgesetzt gewesen war. Diesen Umstand benutzten die Christen zu Förderung ihres Strebens nach größerer Freiheit. Auf Veranlassung der Araber (Jemenenser) und Ägypter vereinigten sich daher alle moslimische Häuptlinge zur Wahl eines Emirs, dessen Gewalt sich Alle zu unterwerfen gelobten, und dem die Aufgabe gestellt wurde, dem Gesetze und der Ordnung wiederum die volle Kraft zu verschaffen. Die Wahl fiel auf Jusuf El-

8) Vgl. Ibn Challikan N. 854. — Aschbach, Geschichte Spaniens und Portugals I, 69—125. — v. Hammer-Purgstall, Gemäldesaal III, 155—179. — *Conde*, Histoire de la domination des Arabes et des Maures par Mr. *De Marlès* II. p. 218. — Franz von Dombay, Geschichte der mauritanischen Könige S. 213—256 und die in diesen Schriften anderweitig angeführten Quellen. Leider hatte der Unterzeichnete keine Gelegenheit, die einheimischen Schriftsteller selbst zu Rathe zu ziehen, und daher wurde ihm die selbständige Beantwortung von mehr als einer Frage unmöglich.

Fihri, dessen Abstammung, Muth und Erfahrung ebenso, wie seine bisher völlig parteilose Stellung, die auf ihn gesetzte Hoffnung zu rechtfertigen versprach (im J. 746). Ob er die Bestätigung in seiner Stellung vom letzten omajjadischen Khalifen Merwan zu Damaskus erhielt, bleibt dahingestellt, zumal sie bei der Auflösung des Khalifats wenig wirksam gewesen wäre. Jusuf's nächste Aufgabe, Ruhe und Ordnung und dadurch Wohlstand herzustellen, ging mit der andern, die feindlichen Parteien einander näher zu bringen und zu versöhnen, Hand in Hand. Daher entschädigte er die beiden mächtigsten Gegner, den Wali von Saragossa, Samaïl, durch die Statthalterschaft von Toledo, während dessen Sohn die von Saragossa erhielt, und den reichen Emir zur See (oder Admiral), Amr Ben Amru, dessen Amt nach Auflösung aller Verbindung mit Afrika und Asien sich von selbst erledigte, mit der Statthalterschaft von Sevilla. Letzterer war um seines großen Anhangs und seines Ehrgeizes willen der gefährlichste. Jusuf durchreiste die Provinzen, um überall eine gerechte Verwaltung in den Gang zu bringen, Militair- und Communicationsstraßen, zerstörte Brücken und öffentliche Gebäude zu erneuern. Regelmäßige Steuern führte er nach der Zahl der Einwohner in Stadt und Land vermöge aufgestellter Steuerrollen ein, und theilte das Reich in fünf große Districte [9]). Dagegen war er weniger glücklich im Schutze der Grenzen, den an Macht immer mehr wachsenden Christen gegenüber. Alfons der Große oder Katholische hatte die Zeiten der Unruhe im sarazenischen Spanien emsig benutzt, nicht nur seine Staaten im asturischen Gebirge zu befestigen, sondern sie auch nach dem Duero hin zu erweitern und durch Anlegung fester Grenzschlösser zu schützen. Dazu kam die Eitelkeit Jusuf's, seine Eroberungsplane hauptsächlich nach Gallien hin zu richten, zu dessen Überfall er eine große Heeresrüstung unternahm. Außerdem verfeindete sich Amr von Sevilla mit Samaïl und dessen Sohn, und da er ihre Absetzung nicht durchsetzen konnte, beschloß er, um seiner Rache Raum zu geben, den Bürgerkrieg von Neuem zu entzünden. Jusuf fing einen Brief Amr's an den Khalifen auf, worin dieser ihn wegen verübter Tyrannei hart anklagte, Samaïl und dessen Sohn verleumdete, dagegen seine Treue und Ergebenheit hervorhob. Darauf beschloß Jusuf mit Samaïl, sich des unruhigen und gefährlichen Gegners zu bemächtigen, um den Frieden von Spanien zu sichern. Samaïl, der gewöhnlich zu Siguënza residirte, lockte zwar den Gegner dahin, allein dieser entging dem Verrathe und schlug sich mit einem Theile der Seinigen durch die Häscher hindurch, und der Krieg, der grade verhindert werden sollte, war nun unvermeidlich, zumal der Sturz der Omajjaden eine weitere Veranlassung zu einer Schilderhebung gab. Der verrätherische Überfall reizte und erwarb dem Amr hauptsächlich unter den Arabern aus Jemen entschiedene Parteigänger. Der erste Angriff der Abdaris oder der Faction Amr's, mit denen sich die Mauritanier oder Berbern verbanden, galt Samaïl, den jener vor sich hertrieb und endlich in Saragossa einschloß. Dieses wurde zwar tapfer vertheidigt, allein Mangel an Lebensmitteln nöthigte Samaïl, die Fortsetzung der Vertheidigung seinem Sohne zu überlassen, der aber wie sein Vater, nachdem auch er sich glücklich durchgeschlagen hatte, die Stadt aus gleichem Grunde aufgeben mußte (753). Amr ließ sogleich seinen Einzug in Saragossa siegestrunken überall hin verkünden; für Jusuf dagegen wurde er eine Auffoderung, nun selbst gegen ihn auszuziehen. Ganz Spanien griff für die eine oder andere Partei zu den Waffen; der Bürgerkrieg entzündete sich überall in den Städten und auf dem flachen Lande. Von jenen verschwanden in dieser Zeit mehre für immer von dem Erdboden. Der Süden und das innere Spanien kämpfte zum großen Theil für Jusuf, der Westen und das nordöstliche Spanien mit den Abdaris. Die allgemeine Verwüstung zog eine Hungersnoth herbei, und Seeräuber aus England plünderten das, was noch übrig war.

Wenn sich die Parteien nicht bis zur Vernichtung aufreiben und dadurch die völlige Auflösung des spanischen Reiches herbeiführen wollten, so bedurfte es einer neuen, aus jenen Kämpfen sich entwickelnden Macht. Diese erstand aus den Häuptlingen, welche dem Bürgerkriege entgegen zu arbeiten beschlossen, und da sie den Frieden beabsichtigten, bald den größern Theil der Bevölkerung auf ihrer Seite hatten. Achtzig, hauptsächlich den syrischen und ägyptischen Stämmen zugehörige, Anführer kamen im Stillen zu Cordova zu einer Berathung zusammen, und hier war es, wo man die völlige Unabhängigkeit Spaniens vom Orient aussprach, und Wahib Ben Zahir die Versammelten auf den wahrscheinlich letzten übrigen Sprößling der Omajjaden, Abdorrahman Ben Moawijah, des zehnten der omajjadischen Khalifen Hischam Enkel, der nach den augenscheinlichsten Gefahren sich zu den Zeneten in Afrika gerettet hatte, aufmerksam machte, nachdem zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes der Versammlung die Wahl eines Fürsten für den zu errichtenden Thron als das sicherste Mittel anerkannt worden war. Übrigens mochte diesem Begehren bereits durch einen Abgeordneten Abdorrahman's, seinen Freigelassenen Bedr, vorgearbeitet sein. Temmám Ben Alcama und Wahib Ben Zahir eilten sogleich im Auftrage nach Tahart (تاهرت) in Afrika mit der Einladung zu Abdorrahman, nach Spanien zu kommen, verheimlichten ihm aber auch die Schwierigkeiten nicht, mit denen er bei seiner Thronbesteigung zu kämpfen haben würde. Abdorrahman sagte zu und die Zeneten stellten ihm sogleich 750 wohlbewaffnete Reiter zu seiner Verfügung. Jusuf hatte unterdessen seinen Gegner besiegt, und führte ihn von Saragossa aus mit Ketten beladen nebst seinem Sohne Wahib, den er bei Cal'at Ajjub (Schloß Hiob's, Calatayud) völlig geschlagen hatte, triumphirend nach Cordova. Noch unterwegs eilte ihm Samaïl mit einem, an den Emir adressirten Schreiben entgegen, dessen Inhalt Beide nicht bestimmt deuten konnten. Das Räthsel löste sich aber, als sogleich auch ein Bote vom Sohne des Emirs, dem Statthalter von Cordova, mit der Meldung anlangte, daß Abdorrahman auf

9) s. *Conde* p. 169. n.

Einladung der Stämme Arabiens, Syriens und Ägyptens und begleitet von einer Berberbedeckung, in Elvira zu landen unterwegs sei. Jusuf fühlte die ganze Macht dieses Ereignisses, und weil er Amr im Verdacht des Einverständnisses hatte, ließ er ihn mit seinem Sohne sofort niederhauen. Abdorrahman landete wirklich im August 755 (10 Rebi' I. 138) bei Almunecab (jetzt Almuñecar) in Andalusien mit 1000 Reitern, 15 bis 18 Wegstunden südlich von Granada, und wurde am Ufer unter Zujauchzen von syrischen und ägyptischen Häuptlingen empfangen. Von allen Seiten, hauptsächlich auch von der Partei Amr's, strömten ihm zahlreiche Anhänger entgegen, und bald sah er ein Heer von 20,000 Streitern um sich versammelt. Jusuf, von dem Verrath und Abfall der Befehlshaber an den Küsten hart berührt, übertrug seinem Sohne Abdorrahman die Vertheidigung von Cordova, sandte seinen zweiten Sohn Mohammed nach Valencia und den dritten, Casim, nach Tadmir (Murcia), um sich die dortige Bevölkerung treu zu erhalten, während Samaïl in Merida und er selbst in Toledo große Truppenaushebungen veranstalteten. Aber Abdorrahman verlor keinen Augenblick, eilte von Sevilla aus an den Guadalquivir hinauf gegen Cordova, schlug den Sohn Jusuf's, Abdorrahman, unterwegs und schloß ihn in Cordova in enge Belagerung ein. Während der Omajjade sich überall durch Proclamationen als den rechtmäßigen Nachfolger der Khalifen verkünden ließ, erklärte ihn Jusuf in Gegenproclamationen für einen Eindringling (دخلاء) und Usurpator, und sandte Samaïl zum Entsatze seines Sohnes nach Cordova. Als Abdorrahman von dem heranrückenden Heere Nachricht erhielt, eilte er, mit Hinterlassung einer Abtheilung seiner Truppen unter Temmâm Ben Alcama vor Cordova, mit nur 10,000 Reitern dem Feinde, mit dem sich auch noch Jusuf vereinigt hatte, entgegen, und so kam es in den Gefilden vor Musara zum Kampfe. Trotz der weit überlegenen Macht der Gegner siegte Abdorrahman durch die verzweifelte Tapferkeit der Seinen, die feindliche Schlachtreihe wurde gegen Mittag durchbrochen und Jusuf und Samaïl vermochten die Fliehenden nicht aufzuhalten. Jener zog sich mit den Trümmern der Seinigen nach Algarbien zurück, dieser in die Provinz Murcia.

Die erste Folge dieses Sieges war die freiwillige Unterwerfung Cordova's, da Jusuf's Sohn bei der Stimmung der Einwohner keinen Widerstand wagen durfte, und erhielt dafür freien Abzug mit den Seinigen. Andere Städte folgten dem Beispiele Cordova's. Dessenungeachtet war mit der Hauptstadt nicht auch das Königreich gewonnen. Jusuf rüstete in Merida und selbst in Andalusien; sein Sohn stieß mit seinen Truppen aus Cordova zu ihm, Samaïl warb in Murcia, und die Christen thaten Gleiches in Asturien und Biscaya. Abdorrahman, der auch jetzt für gut hielt, den Feinden keine Zeit zu lassen, wandte sich nach Lusitanien und Jusuf, von seinem Zuge benachrichtigt, hoffte durch einen plötzlichen Handstreich sich der Hauptstadt wiederum zu bemächtigen. Es gelang ihm, da der dortige Statthalter, Hosâm Ben Abdelmelik mit seinen Getreuen geflohen war. Jusuf eilte zwar, ihn zu erreichen, aber Abdorrahman erschien ebenso plötzlich auf die erhaltene Kunde ihm gegenüber bei Almuñecar, wo sich sogleich eins der mörderischesten Treffen entspann. Jusuf und Samaïl kämpften heldenmüthig für ihr Geschick und ihr Leben, dessenungeachtet brach sich ihre Tapferkeit an der der glücklichern Feinde. Nur erst auf den steilen Felsen von Elvira ließ sich Jusuf widerstrebend von Samaïl bereden, Abdorrahman Friedensvorschläge zu machen. Dieser bot Amnestie und für Jusuf sichern Aufenthalt in Cordova gegen Räumung aller noch von ihm besetzten Plätze. Der Besiegte unterwarf sich und schloß den Vertrag 2. Rebi' II. 139 (756) in Hoffnung besserer Zeiten ab. Abdorrahman nahm nun auf Einladung die Huldigung persönlich in Merida an, begab sich aber alsbald nach Cordova, wo er sich mit Regierungseinrichtungen und wahrhaft orientalischen Verschönerungen der Hauptstadt beschäftigte. Jusuf räumte zwar Elvira und Granada, als er aber zu seinem Sohne Mohammed nach Murcia kam, sah er die dortige Bevölkerung weder sich abgeneigt noch entmuthigt, erfuhr Gleiches aus der Provinz Toledo, und bereuete lebhaft seine Unterwerfung. Er überlieferte also nicht nur nicht die noch übrigen Städte, sondern fing Truppenaushebungen an (738) und bezeichnete den Abdorrahman von Neuem als fremden Eindringling. Abdelmelik, der Gouverneur von Sevilla, erhielt sogleich Befehl, gegen den Rebellen aufzubrechen, nahm ihm einen Platz nach dem andern, von welchen allen Jusuf Hilfe erwartet hatte, und nach mehrfachen nichts entscheidenden Treffen schloß er ihn endlich bei Lorca von allen Seiten ein. Jusuf war entschlossen zu fallen oder zu siegen. Ganz und gar mit Wunden bedeckt, hauchte er sein Leben auf dem Schlachtfelde aus (759 November = Redscheb 142). Sein Kopf wurde auf einem der Thore Cordova's ausgestellt. Andere Nachrichten lassen ihn in oder bei Toledo durch Feinde oder durch verrätherischen Meuchelmord fallen [10]).

3) **Abu Jacub Jusuf**, Sohn des Almohaden Abdolmumin, Herrscher von Marokko, folgte seinem Vater, der 1163 (8. Dschom. II. 558) plötzlich starb, als zweiter Sohn in der Regierung. So hatte es der Vater noch kurz vor seinem Tode bestimmt, da er sehr talentvoll war und in Kriegen in Afrika und Spanien sich ausgezeichnet hatte. Er befand sich eben in letzterm Lande, als der Vater starb, und da die Minister fürchteten, der älteste Sohn, Mohammed, würde die Thronfolge beanspruchen, so verheimlichten sie den Tod Abdolmumin's, bis Jusuf, durch Eilboten benachrichtigt, noch ehe ein Monat verging, in Salé anlangte. Er wurde auf der Stelle von den Statthaltern, Scheichs und Ministern anerkannt und als Herrscher überall proclamirt. Die Mäßigung und Milde, welche er bei der Thronbesteigung zeigte, verhieß seinen Ländern eine glückliche und friedliche Zukunft. Zugleich war er darauf bedacht, seine beiden Brüder, Mohammed und Abdallah, von denen jener seine Zurücksetzung nicht

10) Conde und die daselbst angeführten Quellen I. p. 167 sq. Aschbach I, 97 fg. *Cas.* II, 32.

vergessen konnte, durch freundliche Begegnung zu versöhnen, und nach dieser Versöhnung erst nannte er sich, Anfangs einfach Emir, Emir el-muminin. Beide besuchten ihn 1164 zu Marokko, wo er sie mit kostbaren Geschenken überhäufte. Während eine Empörung in dem Gebirge von Goméra schnell unterdrückt und ihr Urheber enthauptet wurde, war es in Spanien weniger ruhig. Hier bedrängten die Christen im Westen und Süden die sarazenischen Staaten, und der Osten war in Bürgerkrieg verwickelt. Dennoch erschien hier der neue Herrscher von Marokko nicht eher als im J. 1171, als er die Berichte über den dortigen Zustand durch eigene Ansicht bestätigt oder widerlegt wissen wollte. Seine Ankunft zu Sevilla wurde mit großen Festlichkeiten gefeiert und erhielt durch Abgeordnete von allen Seiten eine höhere Bedeutung. Daneben aber hörte der Krieg in Spanien nicht auf. Die Almohaden gewannen zwar Valencia, allein ein Angriff auf Santarem wurde zurückgeschlagen. Mit etwas mehr Glück focht Jusuf selbst in der Provinz Toledo, doch kehrte er nur mit vieler Beute und Gefangenen nach Sevilla zurück, ohne einen festen Platz erobert zu haben. In dieser Stadt ließ er die verschiedenartigsten Prachtbauten, Brücken, Quais und Wasserleitungen in einem Zeitraume von fünf Jahren ausführen, während welcher auch mehre Kriegszüge gegen die Christen unternommen wurden. Die Almohaden eroberten einige Städte zurück, und zeichneten sich durch arge Verwüstungen aus. Noch verheirathete sich Jusuf 1175 mit einer durch außerordentliche Schönheit ausgezeichneten Tochter des Emirs von Valencia, Mohammed Ben Sa'd, und kehrte nach Marokko zurück, wo eine entsetzliche Pest die Einwohner heimsuchte und selbst drei Brüder des Herrschers starben. Die Kämpfe gegen die Christen und ihnen ergebenen Statthalter dauerten in Spanien nicht zum Vortheile der Almohaden fort und eine Niederlage bewog Jusuf zu dem ernstlichen Entschlusse, nach Spanien zurückzukehren. Allein, da er mehrfache Aufstände in Afrika selbst zu bekämpfen hatte, mußte er sich begnügen, nur eine Heeresabtheilung nach Sevilla zur Behauptung der Waffenehre abzuschicken. Drei Jahre hatte er mit der Hartnäckigkeit der Aufständischen in Afrika zu thun. Erst 1184 war es ihm möglich mit zahlreicher Armee über die Meeresenge zu setzen. Er landete zu Gibraltar und ging von da nach Sevilla. Nur wenig Tage gönnte er Rast, um in der Richtung nach Santarem vorzurücken, welche Stadt er eng einschloß. Da seine rasche Bewegung die Gegner unvorbereitet traf, befahl er zugleich eine Diversion nach Lissabon, allein der Bote, welcher seinem Sohne Abu Ishac den Aufbruch übertragen sollte, verwechselte Lissabon mit Sevilla, und so wurde nicht nur die Belagerung von Santarem aufgehoben, sondern die ganze Armee, in der Meinung, es müsse etwas Außerordentliches vorgefallen sein, überstürzte sich nach Sevilla. Jusuf erwacht am Morgen, sieht das Lager verlassen, mit Ausnahme der einzigen Abtheilung der sein Zelt umgebenden Wache und der Führer seines Gepäcks, und schickt Boten nach allen Richtungen mit dem Befehl zur Rückkehr aus. Aber auch die Belagerten bemerken das verlassene Lager, überfallen dasselbe und plündern es, tödten die Wachen und dringen auf den König ein. Er vertheidigt sich mit seinem Schwerte, tödtet sechs der Eindringlinge, stürzt jedoch endlich, von Wunden überdeckt, auf den Boden hin. Zwar werden die Portugiesen von einzelnen Rückkehrenden geworfen und auch das Gros der Armee langt an; allein, obwol diese im Rachedurst Santarem erstürmten und dessen Einwohner und Besatzung ermordeten, das Leben ihres Königs war nicht zu retten. Unterwegs auf dem Rückzuge nach Sevilla erlag er der Verblutung, Rebi' II. 580 (beg. 14. April 1184), aufrichtig betrauert von seinem Volke, dessen Glück zu befördern er immerdar bemüht gewesen war. Er hielt sich stets vom Zustande und der Verwaltung seines ausgedehnten Reiches unterrichtet, und Befehle gingen nur von ihm aus. Keine Leidenschaft oder Vorliebe, keine Ungerechtigkeit oder Überhebung über das Gesetz herrschte in ihm vor, und so war der allgemeine Schmerz über seinen Verlust ein überall gleich aufrichtiger. Der bekannte Abenzoar (Ben Zohar) war sein Leibarzt [11]).

4) **Jusuf I.**, der Sohn Ismail's, König von Granada, mit dem Beinamen Abu'lhebdschadsch, folgte in der Regierung seinem Bruder Mohammed (gest. 13. Dzilhiddsche 733 = 1333), dessen Armee er bisher befehligt hatte. Diese rief ihn, sobald sie vom Ableben Mohammed's Kunde erhalten, einstimmig zu seinem Nachfolger aus, und das Volk bestätigte die Ernennung. Geistig und körperlich ausgezeichnet wie sein Bruder, unterschied er sich von diesem durch seine Vorliebe für den Frieden und dessen Künste. Deshalb schloß er auch sogleich mit Alfons zu Sevilla unter ehrenden Bedingungen einen vierjährigen Waffenstillstand. Um so sicherer konnte er jetzt Gerechtigkeit mit Milde gepaart zur allgemeinen Anerkennung bringen, und gab von seiner unzweideutigen Gesinnung gleich in den ersten Tagen einen Beweis dadurch, daß er seinen neuerwählten Hadschib (eigentlich Kämmerer, hier erste Staatswürde), als dringende Vorstellungen über dessen hochfahrendes und ränkesüchtiges Wesen ihm zu Ohren kamen, nach wenig Tagen durch Abu'lnáim Ben Ridhwán ersetzte. Dieser sittlich reine, aber düstere und unbeugsame Mann, der die Tugend bis zur Strenge und die Gerechtigkeitsliebe bis zum Fanatismus steigerte, wurde mehr gefürchtet als geliebt, und im schnellen Eifer seines Amtes hatten viele Unschuldige die härtesten Strafen, selbst mit dem Leben, zu büßen gehabt. Erst nach mehren Jahren überzeugte sich Jusuf von den Misbräuchen seiner Gewalt, da Niemand sie ihm zu hinterbringen gewagt hatte, und ließ ihn 1340 (740 Redscheb) ins Gefängniß werfen.

Jusuf hatte unterdessen ohne jede Gewalt nützliche Reformen eingeführt, die Gesetze gegen Willkür gesichert und sie durch Erläuterungen vor jeder falschen Auslegung geschützt. Das Talent und die Geschicklichkeit belohnte er, er ermuthigte die Gewerbe und die Industrie und hob sie durch allerlei Anstalten, die große Moschee von Granada baute er um und wies ihr beträchtliche Einkünfte

11) *Conde* II, 417 sq. Ibn Challikan N. 855.

an, und unterwarf die Diener des Cultus bestimmten Vorschriften. Auch Malaga verschönerte er durch einen neuen Palast und führte durch seine weise Verwaltung eine gepriesene Zeit für die Granadenser herbei.

Mit dem Ablaufe des Waffenstillstandes war auch der Friede nicht weiter zu erhalten. Murcia zahlte den Einfall des Cavaleriegenerals Omar, des bevorzugtesten Günstlings Jusuf's (desselben, den er bald nachher aus Eifersucht und beleidigtem Stolze seiner Würden entsetzte und ins Gefängniß warf), mit 1000 bis 1200 in die Sklaverei abgeführter Einwohner, vieler Beute und arger Verwüstung. Castilier und Granadenser suchten sich fortdauernd heim, und Jusuf lud noch überdies den König von Fes zur Beschleunigung seiner Überfahrt aus Afrika ein (1340), ohne daß der castilische Admiral, der im Kampfe fiel, es hindern konnte. Dieser Sieg veranlaßte in Granada große Feste, eine Illumination und den Entschluß Jusuf's, mit einem glänzenden Gefolge den zu Aldschesiras gelandeten Abu'lhasan zu begrüßen. Beide vereinigten ihre Anstrengungen gegen Alfons von Castilien, belagerten Tarifa und richteten durch Wurfgeschoß an den Befestigungswerken gewaltigen Schaden an. Dessenungeachtet zog sich die Belagerung in die Länge. Abu'lhasan und Jusuf ließen daher durch ausgesuchte Cavalerie die Umgegend von Xerez und Sidonia verwüsten und plündern, und dadurch ermuthigt, glaubten die Anführer weiter gehen und Arcos und Lebrija überrumpeln zu können. Während sie auch hier unermeßliche Beute zusammenschleppten, stellten sich ihnen die castilischen Grenztruppen entgegen, schlugen sie vollständig bei Arcos, und mit den beiden Heerführern blieben nicht weniger als 1500 Afrikaner auf dem Platze. Abu'lhasan und Jusuf ordneten sogleich neue Truppenaushebungen an, und als durch die Länge der Belagerung Tarifa in Verlegenheit gerieth, sammelte auch Alfons in Vereinigung mit den andern christlichen Fürsten zu Sevilla eine Heeresmacht, und suchte mit Portugal und Genua die Überfahrt neuer Truppen aus Afrika zu verhindern. Am Fuße des Gebirges von Hijarayel standen jetzt die feindlichen Armeen sich gegenüber; gerüstet und zum Angriffe vorbereitet, verweilten sie Tag und Nacht, ohne aus der Linie zu treten, bis am folgenden Morgen Trompeten und Trommeln das Zeichen zum Losbrechen gaben. Der Übergang der Christen über das Flüßchen Wadacélito (Rio-Salado) veranlaßte den Kampf in der ganzen Schlachtreihe. Eine lange Zeit blieb er unentschieden, bis die schweren castilischen Reiter die feindlichen Stämme durchbrachen und Verwirrung in ihre Reihen brachten. Zu gleicher Zeit machte die Besatzung von Tarifa einen kräftigen Ausfall, und der Sieg war entschieden. Noch hielt sich Jusuf, allein auch er mußte endlich den Seinigen den Rückzug nach Aldschesiras anbefehlen. Noch an demselben Abend schiffte sich Abu'lhasan zu Gibraltar nach Afrika ein, und da für Jusuf die Rückkehr zu Lande in seine Staaten überall abgeschnitten war, schiffte auch er sich nach zwei Tagen zu Almuñecar ein. Alfons drängte nach, und Entmuthigung bemächtigte sich der maurischen Bevölkerung. Jusuf verlor Städte und Schlösser, deren Bewohner sich in die Nähe von Granada retteten. Ebenso hatte sich der Kampf zur See in der Meerenge zu Gunsten der christlichen Flotte entschieden 1342 (743). Alfons concentrirte jetzt seine ganze Macht in einem befestigten Lager vor Aldschesiras, das er durchaus erobern wollte. Jusuf eilte der bedrängten Stadt zu Hilfe, vermochte aber, da seine Heerführer wie seine Soldaten keine Kampflust zeigten, Nichts, als endlich unter annehmbaren Bedingungen für die Garnison und die Bewohner nach einer 20monatlichen Belagerung die Stadt dem Feinde zu übergeben. Ein zehnjähriger Waffenstillstand folgte. Jusuf suchte nun auf alle Weise seine Armee und Unterthanen für die erlittenen Unfälle durch Freigebigkeit und zweckmäßige Anordnungen in Bezug auf Religion, Militair- und Civilwesen zu ermuthigen und zu entschädigen, und gegen jede Gesetzlosigkeit und Unordnung aufzutreten. Seine Reformen gingen in all diesen Richtungen ins Einzelne ein und zielten auf Beförderung eines religiösen und sittlichen Lebens hin. Ebenso umsichtig waren seine polizeilichen Bestimmungen und militairischen Einrichtungen. Alle durch den Krieg unterbrochenen oder zerstörten Bauten wurden wieder aufgenommen. Die Hauptmoschee und der Palast Alhambra erhielten neue Verschönerungen. Alfons, dem der Waffenstillstand zu lange dauerte, fand in dem Verlangen, neben Tarifa und Aldschesiras auch Gibraltar zu besitzen, leicht die Veranlassung zu neuen kriegerischen Unternehmungen. Im Frühjahr 1349 stand er bereits zwischen Aldschesiras und Gibraltar. Nach einer fast sechsmonatlichen Einschließung stellte sich bei den Belagerten Hungersnoth ein, allein auch im Heerlager Alfonso's brach eine ansteckende Krankheit aus, die 1350 selbst Alfons das Leben kostete. Die Belagerung wurde aufgehoben und ein abermaliger Waffenstillstand abgeschlossen. Die Früchte desselben genoß unter der weisen Regierung Jusuf's Granada bis 1354, wo dieser in der Moschee von einem wüthenden Meuchelmörder tödtlich verwundet wurde. Jener wurde zwar vom Volke in Stücken zerrissen, aber dieser starb und hatte nach einer 21jährigen Regierung seinen Sohn Mohammed V. zum Nachfolger.

5) Abu Abdallah Jusuf (II.), Sohn Mohammed's V. und Enkel Jusuf's I., war bereits 1376 von seinem Vater zum Nachfolger erklärt und zugleich mit einer Königstochter aus Fes vermählt worden. Mohammed starb 1391, ungefähr 60 Jahre alt. Jusuf II. machte es sich zur Aufgabe, in Allem dem Beispiele seines tugendhaften Vaters zu folgen, unter welchem Granada in jeder Beziehung zur höchsten Blüthe gelangt war. Er erneuerte sogleich den Waffenstillstand mit Heinrich III. von Castilien, dem er mit der Anzeige seiner Thronbesteigung glänzende Geschenke schickte. Aus dieser guten Absicht, in Frieden und Freundschaft mit dem Nachbar zu leben, machten ihm die undankbaren Unterthanen ein Verbrechen. Da er überdies flüchtigen Christen gastfreundlich Schutz in Granada gewährte, gab er dem jüngsten seiner drei Söhne, Mohammed, einem heftigen, ehrgeizigen Prinzen, der seinem ältesten Bruder Jusuf die Nachfolge nicht zugestehen wollte, eine erwünschte Gelegenheit, durch Ver-

dächtigung des Vaters, als ob dieser ein heimlicher Christ sei, seinem Hasse freien Lauf zu lassen. Seine Parteigänger gingen soweit, den Palast Jusuf's zu umschließen und die Niederlegung der Krone zu verlangen. Da trat der zufällig anwesende fezzanische Gesandte mitten unter die Aufrührer und lenkte ihr Verlangen ab zum Kriege gegen ihre wirklichen Feinde, die Castilier. Jene baten Jusuf um Verzeihung, verlangten dagegen Krieg mit Castilien. Jusuf vermochte nicht zu widerstehen und mußte den Waffenstillstand brechen. Das Gebiet von Murcia erfuhr zunächst die Wuth der Glaubenshelden, die jedoch bald mit Rücklassung eines Theils der gemachten Beute vertrieben wurden und Zeit hatten, ihren Muth abzukühlen. Die Folge der gemachten Erfahrung war ein neuer Friede, um dessen Verlängerung Castilien 1395 nachsuchte, wozu ein wider Wissen und Willen Heinrich's versuchter Einfall in maurisches Gebiet Ursache wurde. Doch schon 1396 (799) starb Jusuf II., nach Einigen in Folge einer Vergiftung durch Kleider, die ihm der König von Fez zum Geschenk gemacht hatte, nach Andern an einer ihn schon längst quälenden Krankheit.

6) **Jusuf III.**, Beherrscher von Granada. Nach dem Tode von Jusuf II. (s. Nr. 5) hatte sein Sohn Mohammed nichts Eiligeres zu thun, als den Thron, der seinem ältern Bruder Jusuf III. gebührte, zu besteigen. Dieser, der aus seiner angenehmen Zurückgezogenheit nicht herauswollte und frei von Ehrgeiz war, ließ seinen Bruder gewähren; dafür ließ ihn dieser auf der Festung von Salobréna einschließen, jedoch auch mit Allem, was er wünschen konnte, versehen. Mohammed verfiel 1408 (811) in eine unheilbare Krankheit, und ging noch, als er den nahen Tod fühlte, um seinem Sohne die Krone zu sichern, so weit, durch Eilboten dem Gouverneur von Salobréna die augenblickliche Enthauptung seines Bruders anzubefehlen. Jusuf und der Gouverneur spielten grade Schach und Ersterer bat sich nur so lange Zeit aus, bis die Partie beendigt war. Schon war dieser Augenblick nahe, da eilten Reiter von Granada herbei, die Jusuf den Tod seines Bruders meldeten und ihm zum Zeichen ihrer Huldigung die Hand küßten. Neue Boten riefen ihn sogleich nach der Hauptstadt, die ihn ungeduldig erwartete. Er wurde daselbst mit Begeisterung empfangen, und glänzende Feste folgten dem Einzuge. Jusuf schloß einen neuen Waffenstillstand, den jedoch das nächste Mal Castilien nur unter der Bedingung zugestehen wollte, daß Jusuf sich zum Vasallen Castiliens erklärte und sich zu einer Art Tribut verstände. In Granada ging man darauf nicht ein, und so begann der Feldzug 1410 (813) mit der Belagerung von Zahara. Die Stadt wurde genommen, und die Castilier entschädigten sich durch Antequéra, das sich nach langem Widerstande unter billigen Bedingungen ergab. Die gegenseitigen Befehdungen und Verwüstungen führten zu einem Waffenstillstande. Jusuf war unterdessen so glücklich, das feste Gibraltar in seine Gewalt zu bekommen (1412). Abu Saïd, der Bruder des Königs von Fez, den dieser, weil er mehr geliebt war als er selbst, gern entfernen wollte, erhielt den Auftrag, den Wali von Gibraltar, den man um seiner Härte willen nicht länger dulden wollte, zu ersetzen. Schon sollte die Übergabe erfolgen, als der Bruder Jusuf's III., Ahmed, mit einem Heere anlangte. Abu Saïd war genöthigt zu capituliren und folgte als Gefangener nach Granada, wo er mit der größten Rücksicht behandelt wurde. Alsbald aber verlangte auch sein Bruder von Fez aus dessen Vergiftung, die Jusuf verweigerte. Vielmehr unterstützte ihn dieser, da er aus eigener Erfahrung brüderliche Zumuthungen kannte, um in Afrika mit Truppen zu landen. Dort erhielt Abu Saïd allseitige Unterstützung, nahm den Bruder gefangen und setzte sich statt seiner auf den Thron. Zugleich war Jusuf bemüht 1414 (817) den Waffenstillstand mit Castilien zu erneuern, der auch, so lange er lebte, gehalten wurde. Sein Hof ward allgemeiner Zufluchtsort unzufriedener castilischer und aragonischer Ritter, und sein Wohlwollen und sein Gleichmuth machten ihn bei aller Welt beliebt. Granada erfreute sich bis zu seinem Tode, der 1423 (827) erfolgte, während der 15jährigen Regierung innerer Ruhe und äußeren Glücks. Allein von nun an hörte dieser Zustand auf, ohne wiederzukehren.

7) *Jusuf* Ben-alhamar, Abkömmling der ersten Könige von Granada, dabei reich und ehrgeizig, benutzte die unruhige und durch Aufstände bewegte Regierung Mohammed's VII. (Sohn Jusuf's III.), der schon ein Mal nur durch fremde Hilfe den verlorenen Thron wieder erlangt hatte, um ihm abermals das Scepter zu entreißen. Er theilte seine geheimen Plane einigen treuen Freunden mit, die ihm zu einem geheimen Bündniß mit König Johann II. von Castilien riethen. Der Unterhändler, ein Christ mit Namen Dschelil, war bald gefunden. Dieser, von Mohammed aus Granada verwiesen, suchte nur nach einer Gelegenheit, sich zu rächen. Er setzte es gegen das Versprechen der Huldigung und eines jährlichen Tributs am castilischen Hofe durch, daß dieser eine Armee zusagte. Die Anhänger Jusuf's verließen unter Vorwänden Granada und verbanden sich Angesichts Granada's mit den castilischen Truppen. Die Bewohner Granada's griffen jedoch aus reinem Patriotismus zu den Waffen. Den Plänkeleien folgte nach wenigen Tagen der entscheidende Kampf, der die Granadenser mit Zurücklassung vieler Todten zum Rückzug in die Stadt nöthigte. Die Castilier und Verschworenen zogen sich zwar auch zurück, allein Johann erklärte vor der Armee Jusuf zum König von Granada und ließ ihn als solchen von den Truppen anerkennen. Sogleich unterwarfen sich freiwillig eine große Menge Städte des Königreichs Granada dem neuen König, und so wurde es ihm leicht, eine bedeutende Armee zusammenzubringen. Jusuf stellte unter Ibn Zerai (dem Stammvater der von den spanischen Romanciers besungenen Abencerragen) eine Gegenarmee auf 1432 (836). Der Kampf entschied für die Rebellen und erfüllte Granada mit Schrecken. Auf den Rath der Seinen verließ Mohammed mit seinen Frauen, Dienern, Kindern und Schätzen den Palast, floh nach Malaga und Jusuf hielt seinen Einzug in Granada. Hier ließ er sogleich seine Königswürde anerkennen, aber auch die Folgen seines Alters, Kränklichkeit und Schwäche, traten

in Kurzem immer mehr hervor. Nach sechs Monaten des errungenen Ziels erlag er (1432?) [12]).

8) Abu Amr Jusuf Ben Ahmed Ibn Hud, mit dem Beinamen Mutamin, war der dritte der Könige zu Saragossa aus dem Stamme der Beni Hud, deren Reihe Soleiman Mostain Billah 431 (beg. 23. Sept. 1039) eröffnet hatte. Jusuf starb 478 (beg. 29. April 1085) und hatte seinen Sohn Ahmed zum Nachfolger [13]).

Abu'lmotzaffer Jusuf Ben Ejjub, s. Saláh-ed-dín (Saladin). Andere Fürsten mit dem Namen Jusuf s. unter den bekanntern Namen derselben. Vgl. Almohaden, Meriniden u. s. w. Jusuf, Emir der Drusen im 18. Jahrh., s. im Art. Drusen (1. Sect. 28. Th. S. 4). Jusuf Bey, Beherrscher von Tripolis, und Jusuf, Dey von Tunis, s. im Art. Dey (1. Sect. 24. Th.) und zwar Erstern das. S. 363 fg., Letztern S. 354 fg.

IV. Moslimische Schriftsteller und Beamte.

1) Abu'lmehasin Jusuf Ben Ráfi' Ben Temím, unter dem Beinamen *Ibn Scheddád* (ابن شدّاد) bekannt, den er erhielt, weil er in Folge frühzeitigen Todes seines Vaters von seinen mütterlichen Oheimen (اخوالة), den Beni Scheddád, erzogen worden war. Er wurde in Mosul 10. Ramadhan 539 (beg. 4. Juli 1144) geboren, lernte in frühester Jugend den Koran auswendig, und wandte sich später emsig der Koranskritik zu. Sein vorzüglichster Lehrer, unter dem er 11 Jahre lang die Koranswissenschaft und die Traditionskunde studirte, war der Scheich Abu Bekr Jahja Ben Sa'dún Cortubi. Neben diesem zählt Ibn Challikán (n. 852) theils nach Ibn Scheddád's eigener Autorität, theils nach andern Nachrichten noch mehre seiner Lehrer in verschiedenen Städten auf. Sie Alle stellten ihm Zeugnisse über seine erlangten Kenntnisse und seine Fähigkeit aus, das, was er von ihnen gelernt hatte, Andern zu lehren, d. h. sie machten ihn zum Licentiaten. Längere Zeit hörte er in abwechselnden Perioden in der berühmten Nitzámije zu Bagdad, und kehrte im J. 569 (beg. 12. Aug. 1173) nach Mosul zurück, wo er dann als Lehrer auftrat, und über richterliche Resolutionen (اقضية) das Werk ملجاء الحكام عند التباس الاحكام (d. i. „Zuflucht der Richter bei zweifelhaften Rechtsfällen") in zwei Bänden schrieb. Hier erzählt er, daß er im J. 583 (beg. 13. März 1187) die Wallfahrt nach Mecca, Medina und Jerusalem vollzogen habe. Von da ging er nach Damaskus, von wo ihn Saláh-ed-dín zu einer gelehrten Unterredung vor der Feste Kaukab (كوكب) berief. Saláh-ed-dín nahm ihn 584 (Dschem. I. beg. 2. März 1188) in den Staatsdienst auf, machte ihn später zum Cadhiasker und dann zum Richter in Jerusalem. Später, 591 (beg. 16. Dec. 1194), nahm er das Richteramt in Haleb an. Da diese Stadt arm an Unterrichtsanstalten (مدارس) und an Gelehrten war, sorgte er für Entstehung neuer Collegien und zog vorzüglich Rechtsgelehrte dorthin. Beiden wies sein Gönner, der König Tzahir, den nöthigen Unterhalt an. Außerdem ließ er ein besonderes Lehrgebäude für die Traditionskunde errichten, und blieb in Haleb bis zu seinem Tode 14. Safer 632 (beg. 26. Sept. 1234). Außer dem schon erwähnten Werke schrieb Ibn Scheddád noch كتاب الوجه الباهر فى الفقه oder (nach Ibn Challikan) كتاب الموجز الباهر فى الفروع, also in jedem Falle ein Rechtscompendium, und eine Biographie Saláh-ed-dín's (كتاب سيرة صلاح الدين ابن ايوب), und machte sein Haus, da er keine Erben hinterließ, zu einem Kloster (خانقاه) für Theosophen. Noch andere Werke von ihm s. z. B. *Haj. Khalf.* I. p. 360 (n. 935). — III. p. 234 (n. 5119). — IV. p. 447 (n. 9121).

2) Abu'lmehásin Schiháb-ed-dín *Jusuf* Ben Ismaíl Ben Ali Ben Ahmed, bekannt unter dem Namen El-Schewwá (الشوّاء der Brater), wurde ums J. 562 (beg. 28. Oct. 1166) zu Haleb geboren und daselbst erzogen, während seine Vorfahren aus Kufa stammten. Er beschäftigte sich besonders mit philologischen Studien und besuchte die Vorträge des Grammatikers Tádsch-ed-dín Abu'lcásim Ahmed Ben Hibatallah Ibn-eldschibrani zu Haleb und widmete sich später der Dichtkunst. Ibn Challikan (s. n. 860) machte seine Bekanntschaft, als er nach Haleb kam und unterhielt mit ihm freundschaftlichen Umgang. Er gibt ihm in jeder Hinsicht ein lobendes Zeugniß, und bedauert, daß das Verhältniß nur etwas über ein Jahr bestanden habe, da jener am 19. Moharrem 635 (12. Sept. 1237) gestorben sei. Jusuf hinterließ einen Diwan oder Gedichtsammlung in vier Bänden [14]) und eine Caside [15]).

3) Abu Abdallah *Jusuf* Ben Omar Ben Mohammed Ben-elhakem Thacafi (ثقفى) wurde von Hischám Ben Abd-el-melik im Ramadhan 106 (beg. 29. Mai 724) zum Gouverneur von Jemen gemacht, in welcher Stellung er bis 120 (beg. 29. Dec. 737) blieb, wo ihm die gleiche Würde in Irac zu Theil wurde. Die Kämpfe, in welche die Khalifen aus dem Hause Omajja verwickelt wurden, blieben nicht ohne Einfluß auf Jusuf. Auch er hatte unruhige Zeiten zu bestehen, und nachdem er Andern die Köpfe hatte abschlagen lassen, gerieth auch er ins Gefängniß und verlor seinen Kopf 126 (beg. 25. Oct. 743) oder 127 (beg. 13. Oct. 744) im Alter von 60 Jahren.

4) *Jusuf* Ben Darrada (ابن درّة), aus Mosul, bekannt unter dem Namen Ibn-elderrá, war ein junger

12) *Conde* III, 283 sq. 13) Vgl. The History of the Mohammedan Dynasties in Spain by *Ahmed Al-Maccari* II, 333 u. *Cas.* II, 211.

14) s. *Haj. Khalf.* III. p. 288. n. 5491. 15) Darüber das Nähere bei *Haj. Khalf.* IV. p. 548. n. 9497.

Dichter, der frühzeitig auf der Wallfahrt das Opfer eines feindlichen Angriffs wurde, 545 (beg. 30. Apr. 1150). Ibn Challikan (n. 859) gibt mehre Quellen über ihn und seine Gedichte an und citirt einige seiner Verse.

(*Gustav Flügel.*)

5) **Jusuf Ben Abdollah Ben Muhammed Abu Omar *Ibn Abd el-Berr* el-Namari**, d. i. von dem arabischen Stamme el-Namir Ben Câsit, wurde im Rabi' II. 368 (Nov. 978) zu Cordova geboren, wo er die vorzüglichsten einheimischen und die dorthin kommenden fremden Gelehrten hörte. Nachdem er hier seine Studien vollendet hatte, durchreiste er einige Zeit die Städte Spaniens im Westen und Osten, und ließ sich dann zu Dania nieder, doch hielt er sich zu verschiedenen Zeiten auch in Valencia und Setabis auf. Er wurde der berühmteste Traditionslehrer seiner Zeit im Occident, und besaß auch in den Rechtswissenschaften, der Genealogie und Geschichte ausgezeichnete Kenntnisse. Unter der Regierung des Mudhaffer Ibn Aftas wurde er zum Kadhi von Lissabon und Santarem ernannt und starb am letzten Rabi' II. 463 (2. Febr. 1071) zu Setabis[16]). Seine Schriften sind folgende: 1) الاستيعاب Collectio universalis, Nachrichten über 3500 Zeitgenossen des Propheten in alphabetischer Ordnung in zwölf Heften[17]). 2) الدرر Margaritae, ein Compendium über die Kriege und Streifzüge Muhammed's, drei Hefte[18]). 3) الاستذكار Memoriale, de sectis Imamorum urbium primariarum, sieben Hefte[19]). 4) بهجة المجالس Deliciae consessuum et familiaritas considentis, eine Anthologie von Gedichten und unterhaltenden Erzählungen, dem Fürsten el-Mudhaffer gewidmet[20]). Eine Handschrift davon ist in der Bodlejanischen Bibliothek[21]). 5) التمهيد Concinnatio sententiarum et auctoritatum, quae in libro *el-Muwatta* obviae sunt, 70 Hefte[22]). 6) الشواهد Testimonia de confirmanda historia unici (Muhammedis). 7) التقصي Diligentissima inquisitio in traditiones legati Dei, quae in el-Muwatta occurrunt, vier Hefte[23]). 8) جامع بيان العلم Corpus expositionis doctrinae, ejusque praestantiae, sechs Hefte[24]). 9) البيان Expositio de Corani explicatione allegorica, ein Heft[25]). 10) التجويد De Corano bene legendo et introductio in doctrinam legendi expedite, ein Heft. 11) الاكتفاء Institutio sufficiens de recensione coranica Nâsi'i et Abi Amr Ben el-Alâ, ein Heft[26]). 12) الكافي Sufficiens, de jurisprudentia ad regulam Medinensium, 16 Hefte. 13) اختلاف Discrepantia sectatorum Maliki Ben Anas, 24 Hefte. 14) العقل والعقلاء Prudentia et prudentes, et quae de iis narrant sapientes, ein Heft. — Diese Werke schrieb er vor dem Jahre 448, da el-Humeidi das Verzeichniß derselben bei seiner Abreise von Spanien von Ibn Abd el-Berr selbst erhielt. Die Nachricht hiervon findet sich in dem berliner Codex des Ibn Challikan, wo die Stelle aus el-Humeidi's Geschichte von Spanien ohne weiteren Zusammenhang von dem Abschreiber hinter dem Leben des Jahja Ben Mu'ads Nr. 804 hinzugefügt ist. Außer diesen werden noch folgende genannt: 15) القصد Studium et contentio ad genealogias Arabum et Persarum cognoscendas[27]). Ibn Challikan[28]) citirt dies Werk unter demselben Titel, weßhalb der Fehler, welchen P. de Gayangos[29]) dem Hadschi Chalfa zuschreibt, eher dem Makkari zur Last fällt. 16) الانباه Excitatio, de commemoratione originis tribuum et cognitione genealogiarum arabicarum. Dies Werk ist im Escurial Codex 1699. 17) الانتقاء Electio, de historia trium doctorum Malik, Abu Hanifa et el-Schâfi'i. Im Escurial Codex 1802. Ibn Challikan[30]) citirt das Buch unter demselben Titel[31]). 18) اغاثة الملهوف Opitulatio afflicti et desiderium affecti, eine Sammlung von Sprüchwörtern und Sentenzen, im britischen Museum Codex 9564. 19) الاجوبة الموعبة Responsa exhaurientia[32]). 20) اداب العلم Institutiones doctrinae[33]). 21) كتاب الكنى Liber de cognominibus. 22) الفرايض De jure hereditario[34]).

6) **Jusuf Ben Abd el-Aziz Ben Jusuf Ben Omar Abul-Walid *Ibn el-Dabbâg* el-Lachmi el-Andulusi**, geboren im Jahre 481 (1088), war der letzte bedeutende Traditionsgelehrte in Spanien خاتمة المحدثين بالاندلس. Er wurde zum Cadhi von Dania ernannt und starb im J. 542 (1147). In einer kleinen Schrift sammelte er die Namen der berühmtesten Traditionskenner, von el-Zohri anfangend bis el-Silefi[35]).

7) **Jusuf Ben Abd el-Malik Ben Ibrahim Abu Abd el-Rahman *el-Tilimsani*** verfaßte im J. 1185 (1771) einen Auszug aus el-Makkari's Geschichte von Spanien, von welchem der Übersetzer dieses Schriftstellers, de Gayangos, einen Theil besitzt[36]).

8) **Jusuf Ben Abd el-Rahman Ben Jusuf Abul-Haddschadsch Dschemal ed-din *el-Mizzi* el-Codha'i el-Kelbi el-Halebi**, geboren im Rebi' II. 654 (Mai

---

16) *Ibn Challik.* vit. Nr. 847. *Casiri*, Bibl. Arab. T. II. p. 148. *Abulfed.* Ann. T. III. p. 219. *Sojuti*, Tab. el-Hoff. Class. XIV. 12. 17) Hadschi Chalfa Nr. 631. 18) a. a. O. Nr. 5031. 19) a. a. O. Nr. 605. 20) a. a. O. Nr. 1963. 21) Catalog. Biblioth. Bodlej. T. II. Cod. CVI. 22) Hadschi Chalfa Nr. 3594. Vgl. *al-Makkari*, Hist. of the Moham. Dyn. in Spain, transl. by *P. de Gayangos*. Vol. I. p. 182. 23) Hadschi Chalfa Nr. 3440 hat تقضى. 24) a. a. O. Nr. 3920. 25) a. a. O. Nr. 2009.

26) Hadschi Chalfa Nr. 1094. 27) a. a. O. Nr. 1353 u. 9432. 28) Fasc. IX. p. 52. 29) a. a. O. S. 474. 30) Fasc. XI. p. 116 u. Nr. 845. 31) Hadschi Chalfa Nr. 1325 las انتقاء. 32) a. a. O. Nr. 101. 33) a. a. O. Nr. 311. 34) a. a. O. Nr. 8968. 35) *Sojuti*, Tab. el-Hoff. Class. XVI, 9. Hadschi Chalfa Nr. 7892. 36) Vgl. dessen Vorrede S. 18.

1256) bei Haleb und erzogen zu Mizza, erwarb sich gute grammatische Kenntnisse, trieb das Studium der Traditionen bis zu seinem 20. Jahre für sich und begab sich dann auf Reisen, wo gegen tausend Gelehrte seine Lehrer waren. Hierauf erhielt er eine Professur an der Akademie Aschrafia zu Damaskus, welcher er 23½ Jahre vorstand, und starb am 12. Safr 742 (28. Juli 1341)[37]. Er schrieb Indices zu den sechs großen Traditionssammlungen[38]) und ein Werk über die Traditionisten, welches von el-Dsahabi in einen Auszug gebracht wurde, von dem der neunte Band in der Bodlejanischen Bibliothek Codex 754 erhalten ist.

9) Jusuf Ben Abd el-Rahman Mohji ed-din Abu Muhammed *Ibn el-Dschauzi*, ein Sohn des berühmten Historikers Abul-Faradsch Ibn el-Dschauzi, geb. am 13. Dsul-Ca'da 580 (16. Febr. 1185), war Marktaufseher und oberster hanbalitischer Professor an der Akademie Mostanseria zu Bagdad, und wurde von den Fürsten bei wichtigen Verhandlungen vielfach zu Rathe gezogen und zum Lehrer der Prinzen ernannt. Beim Einfalle der Tataren in Bagdad im Muharrem 656 (Januar 1258) fand er seinen Tod[39]).

10) Jusuf Ben Abu Bekr Ben Ali Abu Jacub Siradsch ed-din *el-Sakkâki*, geboren zu Chowarezm im J. 555 (1160), gest. im J. 623 oder 626 (1226 oder 1229), ist der ausgezeichnetste Schriftsteller der Araber im Fache der Rhetorik. Sein großes Werk darüber führt den Titel مفتاح العلوم Clavis scientiarum und findet sich handschriftlich und mit Commentaren versehen in mehren europäischen Bibliotheken[40]).

11) Jusuf Ben Abu Sa'id Ben Chalaf Muhaddib ed-din *el-Samiri*, ein jüdischer Arzt, hatte mehre berühmte Lehrer in der Medicin, unter denen Ibrahim el-Samiri, welcher ihn bei dem Sultan Salah ed-din einführte; dann diente er mehren anderen Fürsten, wurde von el-Malik el-Amdschad Madschd ed-din Behram Schah, dem Sultan von Baalbek, zum Wezir erhoben und starb im J. 624 (1227). Er hinterließ einen Commentar zum Pentateuch[41]).

12) Jusuf Ben Ahmed Ben Ibrahim Abu Jacub el-Schirazi, geb. im J. 529 (1134), unternahm weite Reisen, um die Traditionen zu studiren, und wurde dann das Haupt der Sufiten zu Bagdad, wo er im Ramadhan 585 (October 1189) gestorben ist. Er sammelte in einem Werke الاربعين البلدانية 40 Traditionen, die er in ebenso viel Städten gehört hatte[42]).

13) Jusuf Ben Ahmed Abu Dschafer *Ibn Chasdâi*, stammte aus Spanien und hatte sich besonders durch das fleißige Studium der Werke des Hippokrates und Galenus ausgezeichnete Kenntnisse in der Medicin erworben. Er war ein Freund des berühmten Arztes und Philosophen Abu Bekr Ibn Badscha (Aven Pace) und unterhielt mit ihm einen Briefwechsel, nachdem er sich nach Ägypten begeben hatte, wo er eine große Berühmtheit erlangte unter dem Khalifate der Amir biahkamillahi, vorzüglich durch die Bekanntschaft mit dem Wezir el-Mamun Abu Abdallah Ben Nur ed-Daula, bis dieser im Redscheb 522 (Juli 1128) gekreuzigt wurde. — Er schrieb einen Commentar zu Hippokrates' Testamentum unter dem Titel عهدة في الاطباء Praeceptum medicis datum, auf Veranlassung des Wezirs el-Mamun, weshalb er auch Commentarius Mamunicus genannt wird; einen Commentar zum ersten Abschnitt der Aphorismen des Hippokrates; eine Abhandlung über das erste Capitel der ars parva des Galen und Excerpte aus des Ali Ibn Radhwan Commentar zu Galen's Schrift Ad Glauconem[43]).

14) Jusuf Ben Ahmed Ben Jusuf *Ibn Kaddsch* Abul-Casim el-Dinawari war einer der berühmtesten schafi'itischen Rechtsgelehrten seiner Zeit, zu dessen Vorlesungen die jüngeren Rechtsbeflissenen aus weiter Ferne herbeiströmten. Er wurde zum Cadhi seiner Vaterstadt Dinawar ernannt, fand aber in einem Aufstande daselbst am 27. Ramadhan 405 (19. März 1015) seinen Tod. Er hat mehre werthvolle Bücher geschrieben[44]).

15) Jusuf *Ibn Chalil* Ben Abdallah Abul-Hadschadsch Schams ed-din el-Dimaschki el-Azdi, geboren im J. 555 (1160), widmete sich dem Studium der Traditionen, über welche er auf seinen weiten Reisen gegen fünfhundert Lehrer derselben hörte. Er hielt dann selbst wieder Vorträge zu Haleb und heißt vorzugsweise محدث حلب der Traditionslehrer von Haleb, wo er am 10. Dschomada II. 648 (8. Sept. 1250) gestorben ist[45]).

16) Jusuf Ben Cozogli Ben Abdallah Schams ed-din Abul Mudhaffar wurde im J. 582 (1186) zu Bagdad geboren; seine Mutter war die Tochter des bekannten Historikers Abul-Faradsch Ibn el-Dschauzi (s. 2. Sect. 15. Th. S. 23), weshalb dieser Jusuf gewöhnlich Ibn el-Dschauzi, d. i. Enkel des Ibn el-Dschauzi, genannt wird. Sein Vater Cozogli oder Kizogli قز اغلى, oder Cozgoli قزغلى, oder Cara Ogli قره اغلى, war einer der Mamluken des Wezirs Aun ed-Din Jahja Ibn Hubeira, welcher ihm die Freiheit schenkte und ihn wie seinen Sohn erziehen und unterrichten ließ. Jusuf wuchs unter der Leitung seines Großvaters auf, begab sich nach dessen Tode zu seiner weitern wissenschaftlichen Ausbildung auf Reisen und ließ sich dann zu Damaskus nieder, wo er bald als Prediger einen großen Ruf erlangte und auch bei den Fürsten, besonders am Hofe des

37) *Sojuti*, Tab. el-Hoff. Class. XXI, 8. 38) Hadschi Chalfa Nr. 876. 39) *Ibn Challikan*. vit. Nr. 378. 40) Vgl. Catalog. Bibl. Bodl. Tom. II. p. 201. 41) Vgl. Silv. de Sacy in Eichhorn Allg. Bibl. der bibl. Lit. Bd. 10. *Guil. van Vloten*, Specim. philol. continens descriptionem Codicis Ms. Bibl. Lugd. Bat. partemque inde excerptam versionis Samaritano-Arabicae Pentateuchi. (Lugd. Bat. 1808.) p. 10. 42) *Sojuti*, Tab. el-Hoff. Class. XVII, 7.

43) Vgl. *Jo. Gg. Wenrich*, De auctorum Graecor. versionibus p. 113. 269. 44) *Ibn Challikan*. vit. Nr. 846. 45) *Sojuti*, Tab. el-Hoff. Class. XVIII, 12.

Scharaf ed-Din el-Malik el-Mu'addham Isa, in hoher Gunst stand. Er gehörte der hanifitischen Sekte an, starb am 21. Dsul-Hiddscha 654 (8. Jan. 1257) in seiner Wohnung am Berge Casiun und wurde dort begraben [46]). Als Schriftsteller hat er sich besonders im historischen Fache ausgezeichnet, und seine vorzüglichsten Werke sind: 1) مرآة الزمان Speculum temporis, de historia virorum illustrium, eine allgemeine Geschichte von der Schöpfung der Welt bis zum J. 579 (1183) in 40 Bänden, welche indessen nicht immer gleichmäßig abgeschrieben sind; einzelne Theile davon finden sich im Escurial, zu Paris, Oxford, Leyden und Gotha. 2) سيرة Vita Emiri fidelium Ali ejusque filiorum, zu Leyden Cod. 915 (1908). 3) الانتصار Apologia Imami Imamorum urbium primariarum, in zwei Bänden [47]) 4) تفسير القرآن Commentarius in Coranum, 27 Bände [48]). 5) زاد المسير Viaticum itineris, de coranicae interpretationis doctrina [49]).

17) Jusuf Ben Ajjub *Ibn Wahara* Abu Jacub el-Hamdani, geboren ums J. 441 (1049) zu Buzendschird im Gebiete von Hamdan, kam nach dem Jahre 460 (1068) nach Bagdad und hörte die Vorlesungen des Abu Ishak el-Schirazi, welcher ihn sehr schätzte wegen seiner Kenntnisse und Frömmigkeit. Auch zu Ispahan und Samarcand hörte er Vorlesungen, gab aber dann seine bisherigen Studien auf und fing ein asketisches Leben an. Im J. 515 (1121) kam er nach Bagdad und übernahm die Predigerstelle an der Akademie Nidhamia, wo er mit großem Beifall gehört wurde. Darauf kehrte er zum asketischen Leben zurück, wohnte abwechselnd zu Merw und Herat und starb auf der Reise von einer Stadt zur andern in Bamian, einem Städtchen zwischen Herat und Begschur, im Rebi' I. 535 (October 1140), wurde erst hier begraben und später nach Merw gebracht [50]).

18) Jusuf Ben Harun Abu Amr el-Kindi *el-Ramadi*, d. i. aus Ramada abstammend, einer Hafenstadt an der afrikanischen Küste [51]), wurde ums J. 315 (927) zu Cordova geboren und ist einer der ausgezeichnetsten Dichter Spaniens, indem er mit seinem Zeitgenossen el-Mutanabbi auf eine Stufe gestellt wird. Er wurde eine Zeit lang in Haft gehalten und starb am Pfingstfeste des Jahres 403 (1013) zu Cordova in der größten Dürftigkeit. Außer seinen Gedichten schrieb er ein Buch في الطير de avibus [52]).

19) Jusuf Ben el-Hasan Ben Abdallah Ben Marzuban Abu Muhammed *el-Sirâfi* wurde im J. 330 (942) geboren. Sein Vater Abu Sa'id el-Hasan stammte aus der persischen Küstenstadt Siraf und hatte sich als Lehrer der grammatischen Wissenschaften zu Bagdad niedergelassen, wo er großen Beifall fand. Sein Sohn Jusuf widmete sich denselben Studien, fing noch bei Lebzeiten des Vaters an ebenfalls Vorträge über Philologie zu halten und nahm bei dessen im J. 368 (979) erfolgtem Tode seinen Lehrstuhl ein, bis er am 27. Rebi' I. 385 (27. April 995) starb. Als Schriftsteller hat er sich besonders durch die Erklärung der in mehren philologischen Werken vorkommenden Verse und Lieder bekannt gemacht [53]).

20) Jusuf Ben el-Hasan Ben Ahmed *el-Macdesi*, ein hanbalitischer Gelehrter zu Jerusalem, verfaßte im J. 871 (1466) eine Fortsetzung zu den „Classen der Hanbaliten" des Abul-Husein Muhammed el-Farra [54]).

21) Jusuf Ben el-Hasan Ben Badr Abul-Mudhaffar Scharaf ed-Din *el-Nabulusi* el-Schafi'i, geboren im J. 603 (1206), wurde Oberlehrer an der Traditionsschule Nuria zu Damaskus und starb im Muharrem 671 (August 1272) [55]).

22) Jusuf Ben el-Hasan Ben Muhammed Dschamal ed-Din *el-Hamawi* el-Schafi'i, geboren im J. 738 (1337), erwarb sich gute Kenntnisse in der Philologie, wurde Lehrer und Prediger an der mansurischen Akademie zu el-Cahira und starb im Schawwal 809 (März 1407) zu Hamat. Er schrieb einen Commentar zu der Grammatik el-Alfija des Ibn Malik und einen Commentar zu dem Werke الالمام des Ibn Dakik el-'Id [56]).

23) Jusuf Ben el-Husein Dschamal ed-Din *el-Tabrizi*, ein schafi'itischer Gelehrter, geboren im J. 730 (1330), gest. im J. 804 (1401), schrieb einen Commentar zu den 40 Traditionen des Nawawi [57]), einen Commentar zu dem Minhadsch des Beidhawi und vortreffliche Glossen zu dem Kasschâf des Zamachschari.

24) Jusuf Ben Jacub Ben Isma'il Abu Muhammed *el-Bagdadi*, geboren im J. 208 (823), legte sich sehr früh auf das Studium der Traditionen und verfaßte eine große Sammlung derselben. Er wurde Cadhi von el-Basa und Wasit, und starb im Ramadhan 297 (Mai 910 [58])).

25) Jusuf Ben Jacub Ben Isma'il Chorrazad Abu Jacub *el-Nadschirami* el-Basri, d. i. aus dem Stadtviertel von el-Basra, welches nach der Stadt Nadschiram am persischen Meere benannt war, gehörte einer Familie an, aus welcher mehre vorzügliche Philologen hervorgegangen waren, unter denen indessen diesem Jusuf der Vorrang gebührt. Er ließ sich in Misr nieder und zeichnete sich hier nicht so sehr durch eine besonders schöne Handschrift, als vielmehr durch die Correctheit seiner Abschriften aus, sodaß diese von den Ägyptern sehr gesucht waren und z. B. ein Diwan des Dscharir von

---

46) Vgl. *Ibn Challikan*, Fasc. IV. p. 69. Fasc. X. p. 78. *Quatremère* ad *Macrizi*, Hist. des Sultans Mamlouks Tome I. p. 64. 47) Hadschi Chalfa Nr. 1296. 48) a. a. O. Nr. 3163. 49) a. a. O. Nr. 3163. 6776. 50) *Ibn Challikan*, vit. Nr. 850. 51) s. *Jacut*, Moschtarik p. 209. *Idrisi*, Géogr. trad. par *Jaubert*. Tome I. p. 295. 52) *Ibn Challikan*, vit. Nr. 858. *Casiri*, Bibl. Arab. Tom. II. p. 139. 148.

53) *Ibn Challikan*, vit. Nr. 848. 54) Hadschi Chalfa Nr. 7894. 55) *Sojuti*, Tab. el-Hoff. Class. XIX, 11. 56) *Hadschi Chalfa* Tom. I. p. 411. 421. 57) *Idem* Tom. I. p. 240. 58) *Sojuti*, Tab. el-Hoff. Class. X, 26. Hadschi Chalfa Nr. 7270.

seiner Hand mit zehn Dinaren bezahlt wurde. Er starb Dinstag den 4. Muharram 423 (21. Dec. 1031)[59]).

26) **Jusuf Ben Jahja Abu Jacub el-Buweiti**, aus der Stadt Buweit in Ägypten, war einer der ausgezeichnetsten Schüler des Schafii und wurde von diesem für den würdigsten erklärt, nach seinem Tode seinen Lehrstuhl einzunehmen. Er that dies auch mit Zustimmung aller übrigen Schüler, ausgenommen Muhammad Ibn Abd el-Hakam, welcher ihn zu verdrängen vergebens versucht hatte. Schafii selbst hatte schon öfters Leute, welche sich mit schwierigen Fragen an ihn wandten, an el-Buweiti verwiesen, welchen er „seine Zunge" zu nennen pflegte. Jusuf's Lehrer in der Traditionskunde war Abdallah Ben Wahb. Über 20 Jahre hatte el-Buweiti das größte Ansehen in Ägypten genossen, als der durch die Mu'tazilen angeregte Streit über die Frage, ob der Koran geschaffen oder von Ewigkeit sei, den höchsten Punkt erreichte; unter dem Khalifen el-Wâthik, welcher bei seiner Thronbesteigung im J. 227 (841) sich zu Gunsten der Mu'tazilen für die Erschaffung des Korans aussprach, begann die grausamste Verfolgung der Gegner dieser Ansicht. El-Buweiti, als das Haupt einer großen Partei, welche die Ewigkeit des Korans behauptete, war einer der ersten, auf welchen der Blick fallen mußte. Muhammed Ben Abul-Leith, ein Hanifit, welcher im J. 226 (840) zum Cadhi von Misr ernannt war und mit neidischen Augen sah, wie jener in allgemeinem Ansehen stand, benutzte die Gelegenheit, sich seiner zu entledigen; auf sein Anstiften wurde er gefesselt nach Bagdad abgeführt. Mit eisernen Ringen um den Hals und um die Füße, die mit einer Kette verbunden waren, woran eine 40 Pfund schwere Kugel hing, kam er dort an; doch war er getrost und sagte: wenn ich nur erst zum Khalifen komme, so werde ich ihn schon überzeugen. Die von ihm vertheidigte Meinung gründete er auf den Satz: Gott hat alle Dinge durch sein Wort, durch das „Es werde" (كن) erschaffen; wenn nun dies Wort auch erschaffen wäre, so würde ein Erschaffenes etwas erschaffen haben. Allein der Khalif hörte auf seine Vorstellungen nicht, und ließ ihn ins Gefängniß werfen. So oft er hier des Freitags den Mueddhin die Stunde abrufen hörte, welche die Gläubigen zum Gottesdienste versammelte, wusch er sich, legte seine Kleider an und schritt auf die Thür des Kerkers zu. Wenn dann der Gefangenwärter fragte: „wohin willst du?" gab er zur Antwort: „ich wünsche dem Rufe zur Anbetung Gottes zu folgen;" — worauf jener erwiederte: „Kehre um, Gott behüte dich!" Dann sagte er: „o Gott! du weißt, daß ich dem, der zu dir ruft, folgen möchte, aber sie halten mich zurück." So blieb er im Kerker, bis er im Radschab 231 (März 846) starb[60]). Er ist Verfasser mehrer Werke[61]).

27) **Jusuf Abul Mahásin Ibn Tagri-Bardi** oder nach türkischer Aussprache **Tangri Werdi Dschamal ed-Din el-Atabeki**, wurde im J. 815 (1412) geboren; sein Vater war Rentamtmann des Sultans von Ägypten in den Provinzen Damaskus und Haleb, und Jusuf stieg am Hofe zu Kahira bis zur Würde eines Emirs empor; doch hat er einen weit höhern Ruhm als Schriftsteller erlangt. Seine Studien umfaßten beinahe den ganzen Kreis des menschlichen Wissens, doch hatte er sich besonders dem historischen Fache gewidmet, worin er den Macrizi zum Lehrer und Vorbilde hatte, und seine Werke, welche sich hauptsächlich auf die Geschichte Ägyptens beziehen, wurden so sehr geschätzt, daß ihn die nachfolgenden Schriftsteller vorzugsweise den Historiographen Ägyptens (مورخ مصر) nennen. Er starb im J. 874 (1469). — Sein größtes Werk ist النجوم الزاهرة فى اخبار ملوك مصر والقاهرة Sidera fulgentia de historia regum Aegypti et Cahirae[62]), von der ersten Eroberung Ägyptens durch die Araber bis zum J. 857 (1453), wovon mehre Exemplare zu Paris und der erste Theil sich in der Bibliothek zu Upsala befindet[63]); hieraus ist ein Theil der Geschichte des Sultans Ahmed Ben Tulun und seines Sohnes und Nachfolgers Chamarujeh herausgegeben, jener von Jons Olsson[64]), dieser von Petr. Jul. Appelberg[65]). Als der Sultan Selim I., nachdem er Ägypten erobert hatte, die Geschichte dieses Landes kennen zu lernen wünschte, wurde ihm das Werk des Abul-Mahasin überreicht, an welchem er ein solches Wohlgefallen fand, daß, um ihm zugleich eine größere Verbreitung zu verschaffen, er seinem Lehrer Schams ed-Din Ahmed befahl, eine türkische Übersetzung davon zu besorgen, die ihm dieser auch bald darauf zu Constantinopel überreichte. — Abul-Mahasin brachte das Werk in einen Auszug, worin er die Geschichte bis zum Jahre 865 fortführte, unter dem Titel: كتاب الكواكب الباهرة Liber stellarum lucentium compendium libri Siderum fulgentium, in einem doppelten Exemplare zu Leyden erhalten, Cod. 1785 (314) und 1786 (636), und zu Paris Cod. 789. Früher schon hatte er noch einen kürzern Auszug, der bis zum J. 857 reicht, herausgegeben, welchem indessen noch die Geschichte der Araber vor Muhammed, eine kurze Lebensbeschreibung des Propheten und die Geschichte der Khalifen vorangestellt ist, das Ganze unter dem Titel مورد اللطافة (Aquarium amoenum, de historia Sultanorum et Chalifarum); hiervon sind Handschriften zu Paris, Oxford, Gotha, und aus einer Handschrift zu Cambridge ist die ägyptische Geschichte herausgegeben von J. D. Carlyle, Maured Allatafet Jemaleddini filii Togri-Bardii. (Cantabr. 1792. 4.) Ein anderes Werk نزهة الراى (Oblectamentum mentis), behandelt die Geschichte der

59) *Ibn Challikan*, vit. Nr. 849. 60) *Idem* Nr. 845. *Abulf.* Ann. T. II. p. 181. 61) Vgl. z. B. *Haj. Kh.* T. V. p. 52. n. 9906.

62) *Haj. Kh.* T. II. p. 147. 63) Vgl. Catal. centuriae libror. *Sparvenfeld.* Cod. VIII. 64) Diss. acad. sistens Historiam primi in Aegypto Sultani Ahmed Ben Tulun arab. et lat. Part. I. 2. (Lundae 1785 u. 1787. 4.) 65) Specim. acad. exhibens Historiam Chamarujae secundi in Aegypto Sultani arab. cum vers. lat. Part. I. (Lundae 1785. 4.)

türkischen Mamluken-Sultane besonders, vom J. 678 bis 747 [66]); حوادث الدهور (Eventus temporum secundum dies et menses), eine Fortsetzung der Chronik seines Lehrers Macrizi für die Jahre 854 — 860 [67]). المنهل الصافى (Fons purus), eine Fortsetzung der Biographien des Chalil Ben Eibek el-Safadi [68]), vom J. 650 bis auf seine Zeit; davon sind fünf Bände zu Paris Cod. 747—751 [69]). الدليل الشافى (Index sanans), ein Auszug aus dem vorigen [70]). حلية الصفات (Ornamentum descriptionum de nominibus et artibus), eine Gedichtsammlung [71]). (*Ferd. Wüstenfeld.*)

28) Abu'lhaddschádsch Jusuf Ben Mohammed, bekannt unter dem Namen Ibn-elchallál. Er führte außerdem den Ehrennamen El-Mowaffic oder Mowaffic-ed-dín, Intendant von Ägypten (ناظر مصر) und unter El-Háfitz Abd-elmumin Abd-el-medschid Obeidi Vorstand der Staatskanzlei (صاحب ديوان الانشاء). Außerdem, daß er sich durch seine Kunst in Ausstellung diplomatischer und allerlei Kanzleischreiben auszeichnete, dichtete er verschiedene kleine Piecen (مقاطيع), und gab Veranlassung zu mancherlei unterhaltenden Erzählungen. Er bekleidete sein Amt, bis das Alter ihm es unmöglich machte. Von dieser Zeit an hielt er sich in seiner Wohnung zurückgezogen und starb 23. Dschom. II. 556 (beg. 31. Dec. 1160) [72]).

29) Izz-ed-dín Jusuf Ben Ibrahim Erdebíli, ein angesehener schafiitischer Rechtsgelehrter, gestorben im J. 799 (beg. 5. Oct. 1396). Er ist Verfasser eines geschätzten Rechtsbuchs [73]), betitelt die Lichter (الانوار), und eines Commentars zu der Traditionssammlung des Beghewi, die Leuchten (مصابيح) genannt [74]).

30) Dschemál-ed-dín Abu'lmehásin Jusuf Ben Omar Ibn Cádhi Schohba Asedi, ein Schafiit und Oheim des oben (Sect. 2. Th. 15. S. 25) genannten Ibn Cadhi Schohba, wurde im Ramadhan 720 (Oct. 1320) zu Damaskus geboren. Sein Vater überließ ihm aus Altersschwäche die Lehrstellen, welche er bekleidete. Jusuf wurde später Professor an der osrunischen Akademie und starb im J. 789 (beg. 22. Jan. 1387).

31) Abu'lhaddschádsch Jusuf Ben Mohammed Ben Ibrahim Ansari Bajjasi (البياسى), geboren am 14. Rebi' I. 573 (11. Sept. 1177) zu Bajjasa, einer Stadt im Districte von Dschajjan (Jaen) in Spanien, hatte eine besondere Vorliebe für die Dichtkunst, hauptsächlich für die Gedichte aus der Zeit vor Muhammed. Diese veranlaßten ihn, die Geschichte der Fehden, Kriege und Kämpfe der alten Araber zu studiren, da diese der Hauptgegenstand jener Gedichte sind. So lernte er nach und nach die ganze Hamása des Abu Temmám und dessen Diwan, sowie den des Mutenebbi, des Abu'lalá Maarri und Anderer auswendig. Nachdem er den größten Theil von Spanien bereist hatte, ging er nach Afrika hinüber und schrieb am Hofe zu Tunis für den Emir der Hafsiden, Abu Zakarija Jahja Ben Abu Mohammed Abd-el-wáhid, das Geschichtswerk الاعلام, d. i. die Kenntniß der zu Anfange des Islams geführten Kriege, welches den Zeitraum von der Ermordung des Khalifen Omar bis zum Aufstande des Walid Ben Tarif gegen Harún El-Reschid in Mesopotamien umfaßte [75]). Er hatte auch eine sehr große Menge von Gedichten zur Unterhaltung gesammelt, aus denen er die vorzüglichsten auswählte, die er auf dieselbe Weise wie die Hamása des Abu Temmám geordnet und auch unter dem Titel Hamása in zwei Bänden im Jahre 646 (beg. 26. April 1248) zu Tunis herausgab [76]). Er starb zu Tunis am 4. Dzi'lca'de 653 (7. Dec. 1255) [77]).

32) Jusuf Ben Omar Ibn Abu Thalta Dschuháni aus Toledo, war in den schönen Wissenschaften und der Jurisprudenz sehr bewandert, hatte sich aber vorzüglich mit Astronomie beschäftigt, und hinterließ bei seinem Tode im J. 435 (beg. 10. Aug. 1043) astronomische Tabellen, worin er seine 30jährigen Beobachtungen aufgezeichnet hatte [78]).

33) Abu'lhaddschádsch Jusuf Ben Soleiman Ben Isa Schantamári, mit dem Beinamen El-A'lam (الاعلم), d. i. der mit gespaltener Oberlippe, wurde im J. 410 (beg. 9. Mai 1019) zu Santa Maria im westlichen Spanien geboren und widmete sich den grammatischen Studien. Im J. 433 (beg. 31. Aug. 1041) begab er sich nach Cordova, hörte dort die philologischen Vorlesungen des Abu'lcásim Ibrahim Ben Mohammed Iflíli, des Abu Sahl Harráni und des Abu Bekr Moslim Ben Ahmed, und erlangte bald selbst als Kenner der arabischen Sprache und als Interpret der arabischen Gedichte eine solche Berühmtheit, daß seine Vorträge darüber von Zuhörern aus weiter Ferne besucht wurden. Er war seinem Lehrer Iflíli behilflich bei der Ausarbeitung eines Commentars zu dem Diwan des Motenebbi und schrieb selbst einen Commentar zu der Hamása in fünf Bänden [79]), und einen Commentar zu der Grammatik des Abu'lcásim Abd-el-rahman Zeddschádschi, und die darin vorkommenden Stellen aus Dichtern commentirte er noch in einem besondern Bande [80]). Ferner ist von ihm erhalten ein Commentar zu der Grammatik des Sibaweih unter dem Titel: تحصيل عين الذهب (Productio fontis auri e fodina gemmae philologiae) [81]). Der Tod seines intimsten Freundes, Mohammed Ben Schoreih

66) Bibl. Bodl. Cod. 733. 67) *Haj. Kh.* Nr. 4646, vgl. Tom. II. p. 147. T. III. p. 614. 68) Dessen Werk sich an das des Ibn Challikan anschließt. 69) Vgl. *de Sacy*, Chrest. arab. T. I. p. 114. 70) *Haj. Kh.* Nr. 5132. 71) *Idem* Nr. 4628. 72) *Ibn Chall.* n. 857. 73) *Haj. Kh.* I. n. 1424. 74) Vgl. noch *Haj. Kh.* T. II. p. 353. n. 3218.

75) s. *Haj. Kh.* I. n. 950. 76) *Idem* T. III. p. 116. 77) *Ibn Chall.* n. 861. — Über ein drittes Werk von ihm s. *Haj. Kh.* T. II. p. 272. n. 2872. 78) *Cas.* Bibl. T. II. p. 148. 79) *Haj. Kh.* T. III. p. 115. 80) *Idem* T. II. p. 627. 81) *Cas.* Bibl. T. I. Cod. 308. Catal. Bibl. Bodl. T. II. Cod. 243.

Roeini, welcher in der Mitte des Schewwal 476 (Febr. 1084) starb, ging ihm so nahe, daß er vorhersagte, er würde ihn nicht länger als einen Monat überleben, und so geschah es[82]). (*Gustav Flügel.*)

34) **Jusuf**, mit vollständigem Namen **Jusuf Ben Ebulfeth Ben Manssur Ben Abd'errahman esch-Schakifi ed-Demeschki el Hanefi**, war der Imam dreier osmanischer Sultane, nämlich des unglücklichen Sultan Osman's II., Sultan Murad's IV. und Sultan Ibrahim's, und erwarb sich unter dem zweiten derselben großen Namen als Gelehrter durch einen wissenschaftlichen Streit mit seinem Collegen, dem Imam Ali, welcher wie er Hofkaplan des Sultans war. Jusuf hatte Fragen aus fünf verschiedenen Wissenschaften (Exegese, Überlieferung, Rechtsgelehrsamkeit, Grammatik und Logik) geschrieben, und dieselben dem Oberstlandrichter Rumili's Moid übergeben; als der Imam Ali hierauf geantwortet, übergab Sultan Murad beide Werke dem gelehrten Mufti Jahja, welcher zu Gunsten Jusuf's entschied, dessen Credit dadurch sich beim Sultan befestigte[1]). Sultan Murad hatte die Bekanntschaft Jusuf's erst im J. 1634 auf dem Feldzuge von Eriwan zu Damaskus gemacht und ihn zu seinem Imam ernannt, wie er vormals der seines Bruders Osman gewesen; unter Murad's Nachfolger Ibrahim erhielt Jusuf den Rang eines Oberstlandrichters; außer den obigen Streitfragen hinterließ er noch ein Werk über das Schifa, d. i. die Prophetenlegende des Ajadh, und Gedichte, mit deren Proben der Biograph Mohammed el Emin zwei Blätter füllt. Er starb im J. 1056 (1646)[2]).

35) **Jusuf der Dichter**, genauer **Jusuf Ben Ahmed**, mit dem Vornamen Ebul-mehasin, dem Zunamen D'schemaleddin und dem Beinamen el-alewi esch-Schafii, ist Verfasser langer Kaßidete zum Lobe Sultan Murad's III. und seiner Wesire; er war Dichter zu Damaskus und besang den Molla Feidhallah Kaf in mehren Gedichten, welche von allen Philologen mit Lobsprüchen bewillkommnet wurden. Abdolkerim Ben Mahmud Ben Ahmed eth-Tharani sammelte diese Lobsprüche in einem besonderen Werke unter dem Titel: el-fewaih el-miskijet fil-medhaihil feidhijet, d. i. die Moschusdüfte des feidhischen Lobes. Jusuf starb zu Damaskus i. J. 1006 (1597)[3]).

36) **Jusuf**, Molla, **ess-ssafrani el-Kurdi**, der Taube beigenannt, nicht weil er wirklich taub, sondern weil er, als ihn eines Tages eine vorbeiziehende Truppe mit Staub und Koth bedeckte, es ruhig geschehen ließ, als ob er Nichts sähe und höre. Er studirte in Kurdistan, wo seine Werke auch am meisten im Umlaufe waren; das berühmteste derselben ist eine Exegese des Korans unter dem Titel: Menkul et-tefasir (d. i. das Überlieferte der Exegese). Im Fache der Rechtsgelehrsamkeit schrieb er: el-mesail wed-delail (d. i. die Streitfragen und Beweise), dann Randglossen zu den Glossen Hosameddin's, zum Commentare D'schami's, weiter Glossen zu den Glossen des Commentars Kutbeddin's über die Schemsijet (jenes Grammatik, dieses Logik), dann Glossen zu den Glossen Fenari's zum Commentare über das encyklopädische Werk Enmusedsch (d. i. Proben von hundert Wissenschaften), endlich Glossen zu den Glossen über den Commentar der Dogmen von Chiali. Er war also durchaus ein Glossator zweiten Ranges, welcher nur Noten zu Glossen machte, und ist gestorben im Beginne des 11. Jahrh. der Hidschret[4]).

37) **Jusuf es-Seid**, der Sohn des Richters Mahmud, des Sohnes Ekmeleddin Kjurani's, schrieb Glossen zu den Glossen Chiali's über den Commentar der Dogmen, Glossen zur Exegese Beidhawi's, eine Abhandlung über die Logik und mehres Andere, und ist gestorben im Beginne des 11. Jahrh. der Hidschret[5]).

38) **Jusuf el-Bedii**, ein ausgezeichneter Philolog von Damaskus, dessen Beiname sowol der Wunderseltene als der Tropiker bezeichnen kann, hier aber im letzten Sinne gemeint ist. Er zog in seiner Jugend aus seiner Vaterstadt Damaskus nach Haleb und erwarb sich bald durch seine Gelehrsamkeit einen großen Ruf, besonders durch das Werk: ess-ssubh el-monbi an haijisetil-Motenebbi (d. i. der kündende Morgen über die Beschaffenheit Motenebbi's), allerdings ein sehr nützliches Buch, dann durch das Kitabol hadaik fil-Edeb (d. i. das Buch der Ziergärten in den Humanitätswissenschaften). Nachdem er das Rihanet (Basilikon) Chafadschi's gesehen hatte, beschloß er ein ähnliches biographisches und anthologisches Werk zu schreiben, und betitelte dasselbe Sekrei dschib (d. i. die zwei Nähte des Busenschlitzes). Seine Schrift über Motenebbi widmete er dem Mufti Abderrahman Ben Hosam, welcher damals Richter von Haleb war und den Bedii an sich zog, auch mit nach Damaskus nahm, als er dorthin versetzt wurde. Mohammed el-Emin gibt Proben von Jusuf's Gedichten, sowol in seinen Biographien der Männer des 11. Jahrh. der Hidschret, als auch in dem Werke, welches en-Nefhat betitelt und eine Fortsetzung des Rihanet Chafadschi's und folglich ein Seitenstück zu den beiden Nähten des Busenschlitzes von Bedii ist[6]).

---

82) *Ibn Chall.* n. 851.

1) Murad IV., der kriegerische, blutige Tyrann, begünstigte dennoch die Wissenschaften, war denselben aber am meisten in polemischer Form hold; so legte auf seinen Befehl der gelehrte Mufti, Molla Tschelebi von Diarbekr, Professor an der hohen Schule Mohammed's II. im J. 1639, den Gelehrten Constantinopels Streitfragen aus neun Wissenschaften vor (Astronomie, Geometrie, Metaphysik, Logik, Rhetorik, Stylistik, Rechtsgelehrsamkeit, Überlieferung und Exegese). In Flügel's Ausgabe von Hadschi Chalfa I, 297 werden die beiden Wissenschaften der Rhetorik (Bejan) und Stylistik lateinisch als doctrinae sententiarum bezeichnet. Dergleichen wissenschaftliche Disputationen hatten vormals zwischen den größten Gelehrten unter der Regierung der größten Herrscher stattgefunden; so hatten die großen Gelehrten Dschordschani und Teftasani vor Timur, Molla Sirek und Chodschasade vor Sultan Mohammed II., Molla Aasari und Molla Lutfi vor den Wesiren unter Suleiman dem Gesetzgeber disputirt (ebenda unter Bahs. 2) Biographien Mohammed el-Emin's.

3) Biographien Mohammed el-Emin's. 4) Ebendaselbst. 5) Ebendaselbst. 6) Seine Biographie bildet die vorvorletzte in denen Mohammed el-Emin's.

Gegen das Ende seines Lebens war er Richter zu Mossul und ging dann nach Constantinopel, wo er im J. 1073 (1662) starb. (*v. Hammer-Purgstall.*)

Über eine große Anzahl von unbedeutendern Gelehrten des Namens Jusuf, hauptsächlich bei Arabern und Türken, vergleiche man den Inder, welcher der Ausgabe von Hadschi Chalfa's Bibliographischem Wörterbuche beigegeben werden wird, sowie das Register zu v. Hammer-Purgstall's Geschichte der Osmanischen Dichtkunst.

(*Gustav Flügel.*)

JUSUFSEY (in einheimischen Schriften يوسفزى, auch يوسپزى geschrieben, bei Ausländern mit manchen Differenzen **Jussufzey**, **Yusafzey** u. s. w., bei Elphinstone **Eusofzye**) sind unter den 395 Stämmen der Afghanen [1]) einer der allerbedeutendsten. Er gehört zu der Nation der Schechy (شيخى).

Die Jusuffey bewohnen jetzt den nördlichen Theil der Ebene von Peshawer, das Thal der Punjcora und die Thäler Sewat und Bunihr. Ihre Grenzen bilden im Westen die Otmankhailgebirge; im Norden der Hindukusch; im Osten der Indus; im Süden der Cabulstrom; auch auf der Ostseite des Indus haben sie Drumtore im Besitz. Der ihnen gehörige Theil der Ebene von Peshawer erstreckt sich von Torbela am Indus im Osten bis Ashtnagas (Hashtnuggur) am Cabulstrom im Westen; ihre Breite zwischen den Flüssen und den Bergen differirt von 2 zu 10 englischen Meilen. Sie ist reich angebaut, jedoch weniger in der Mitte, als an den beiden Endpunkten. Nördlich von dieser Ebene ist eine Bergkette, jenseit welcher sich ein breites Thal, Chumla genannt, von Nieder-Sewat bis zum Indus zieht. Im Westen stößt, von Norden her sich herabziehend, das Thal von Sewat auf die Ebene von Peshawer. Es ist seiner ganzen Länge nach durch den Fluß Lundye getheilt; dieser fließt von seiner Quelle im Hindukush zuerst südwestlich bis Mutkaunee, wo er die Punjcora, welche von N.W. herkommt, aufnimmt und dann seinen Lauf südlich wendet. Das Thal des Lundye oberhalb der Vereinigung heißt Ober-Sewat; das unterhalb derselben Nieder-Sewat. Dir, die Hauptstadt, ist in Ober-Sewat und enthält etwa 500 Häuser. Ober-Sewat ist etwa 60 englische Meilen lang und zwischen 10 und 16 breit. Die Ebene zu beiden Seiten des Flusses ist sehr fruchtbar. Nieder-Sewat ist ebenso lang, aber breiter und fruchtbarer. Es ist stark bevölkert; der Hauptort heißt Allahdund. Das Thal von Punjcora ist von dem Fluß dieses Namens durchschnitten; das Thal ist eng und fruchtbar, insbesondere an Wein und Früchten. Die Gipfel der Berge sind stets mit Schnee bedeckt.

Nieder-Sewat ist durch steile Hügel von Bunihr, im Osten davon, getrennt; dieses wird durch eine Menge kleiner Thäler gebildet, welche sich nach dem Flusse Burrindoo zu öffnen, welcher mitten durch Bunihr strömt und sich bei Derbend in den Indus ergießt. Die Flußebene ist nicht über eine Meile breit, aber ziemlich fruchtbar an Reis; einige der größeren Thäler tragen feinere Getreidearten; das gewöhnliche Product ist aber Panicum italicum (bei den Afghanen Ghuoosht); es wächst an den Abhängen der Berge, welche terrassenförmig angebaut sind.

Drumtore, im Osten des Indus, ist ein enges Thal längs des Flusses Dur, welcher südwestlich strömt und sich bei Torbela in den Indus ergießt; der hier wohnende Stamm der Jusuffey heißt Judoon.

Die Jusuffey besitzen diese Gegenden erst seit etwas über drei Jahrhunderte. Sie wohnten früher an der nordwestlichen Grenze des jetzigen Balutschistan unterhalb der Wüste in Garra und Noschkey. Ein unglücklicher Krieg mit dem afghanischen Stamme der Ghurjachail (غوريهخيل), welche Mukkur und Karabagh bewohnten, bewog sie nach Cabul auszuwandern; hier wurden sie sehr mächtig und nahmen alle zu Cabul gehörige Bezirke in Besitz. Sie trugen wesentlich dazu bei, Mirsa Ulugh Begh ben Sultan Abu Saïd zum Thron von Cabul zu verhelfen. Aber ihre zu große Macht erregte seinen Argwohn; er suchte sie erst durch Gewalt, dann durch List und Verrätherei zu demüthigen. Jene mislang; diese aber gelang fast vollständig; er wußte fast alle Häuptlinge der Jusuffey, 700 an der Zahl, zu sich zu locken und ließ sie dann, mit Ausnahme von fünfen, hinrichten; confiscirte auch ihr Vermögen. Dieses Unglück bestimmte die Jusuffey, Cabul zu verlassen und östlich zu ziehen. Die Gegend von Peshawer war damals im Besitz des afghanischen Stammes der Dilasak (دلازاك, oder دلهزاك). Diese traten ihnen einige Punkte ab, indem sie ihnen zugleich riethen, sich mit den Waffen Ashnagháo's zu bemächtigen, welches sich im Besitz der Schelmany befand, die dem Sultan von Sewat gehorchten. Auch mit einem Theile der Dilasak selbst, welche sich in die Abtretung ihrer Ländereien an die Jusuffey nicht fügen wollten, entstanden Kämpfe. Selbst mit Baber, welcher sich seit 1504 in den Besitz von Cabul gesetzt hatte, und unter andern auch die Jusuffey sich unterwürfig machte, lagen sie im Krieg. So setzten sie sich unter steten Kämpfen nach und nach erst in ihrem jetzigen Gebiete fest. Sechszehn Jahre fast ununterbrochenen Krieges gegen den Sultan von Sewat machte sie zu Herren von diesem Thale. Dabei wurden die Kriege mit den Dilasaks immer heftiger; dazu kamen neue mit nachgewanderten afghanischen Stämmen, den Ghigiany (ككيانى) und ihren früheren Feinden, den Ghurjachail. Alle diese Kriege endeten sehr glücklich für die Jusuffey, und nach etwa 40jährigen Kämpfen stand Kadshu, der Khan der Jusuffey, welcher der Nachfolger dessen war, der sie aus Cabul in ihre neue Sitze geführt hatte, in einem so hohen Ansehen, daß ihm alle Afghanen und die Herrscher der umliegenden Gegenden, wie von Pakhaly (Punhlee), Drumtore, Derbend u. s. w. huldigten. Er war im Stande 150,000 Mann ins Feld zu stellen; er regierte zwar als unabhängiger Herrscher, erwarb aber nie das Recht, in seinem

1) Dorn im Bullet. scientifique de l'Acad. de St. Pétersbourg III. N. 17 und im 2. Bande seiner Übersetzung des Ni'meth Ullah.

Namen Münzen schlagen, oder das öffentliche Gebet verrichten zu lassen. Er starb in hohem Alter.

Dieser Theil der Geschichte der Jusuffey, im Auszuge theilweise schon von Elphinstone berichtet, ist ausführlicher von Dorn mitgetheilt [2]). Die ursprüngliche Quelle ist ein in Pushta abgefaßtes Werk, welches aber persisch umgearbeitet ward.

Von der ferneren Geschichte der Jusuffey bis zu Anfange dieses Jahrhunderts ist wenig bekannt. Das hohe Ansehen, welches sie sich erworben hatten, bewirkte, daß ihre frühere Einigkeit nach und nach aufhörte und sie nach und nach in eine große Menge völlig von einander unabhängiger und fast in gar keiner engern Verbindung stehender Republiken zerfielen. Doch behaupteten sie sich in ihren Sitzen. Viele von ihnen wanderten aus, insbesondere nach Indien, wo die bekannten Rohillas fast sämmtlich von Jusuffeys stammen. Im Anfang unseres Jahrhunderts beginnen ihre fast ununterbrochen bis in die 30ger Jahre fortdauernden Kämpfe mit den Sikhs. Durch ihre Uneinigkeit waren sie trotz ihrer Tapferkeit größtentheils die Unterliegenden. Die Sikhs drangen oft tief in ihre Thäler, verwüsteten ihre Felder, verbrannten ihre Dörfer und mordeten, was ihnen lebendig in die Hände fiel; doch versuchten sie nie sich zwischen diesen von der Natur geschützten Bergen zu fixiren. Aus den Reihen der Jusuffey gingen die meisten der Ghazis, der heiligen Streiter zur Vernichtung der Ungläubigen und Verbreitung des Islam, hervor. Auch fand der fanatische Ahmed Schah in den 20ger Jahren unseres Jahrhunderts, welcher sich bestimmt glaubte, Indien und China dem Islam zu unterwerfen, bei ihnen großen Anhang; bis zu 100,000 sollen ihm, zum größten Theil Jusuffeys, zugeströmt sein [3]).

Der Stamm der Jusuffey theilt sich in die Jusuf und Mandar (مندر); die Ersteren besitzen Sewat, Punjcora und Bunihr, die Letzteren die Ebene nördlich vom Cabulstrom und das Thal Chumla. Die Jusuf theilen sich in drei besondere, von einander unabhängige, Stämme, Akkosey (اکو زی), Mooltezye [4]) und Loisey (لوی زی); die beiden ersteren besitzen Punjcora und Sewat, die letzteren Bunihr. Das Eigenthum des Bodens haftet an den Jusuffeys; die unterjochte frühere Bevölkerung hat kein Eigenthum am Boden. Bei der Theilung erhielten die einzelnen Stämme das ihnen zugefallene Land auf ewig; in ihren Unterabtheilungen vertheilten sie es aber auf Zeit. Zu diesem Zwecke wird es in eine bestimmte Anzahl Theile zerlegt und diese werden auf eine gewisse Reihe von Jahren verlooſt. Nach Ablauf derselben tritt eine neue Verloosung ein; ist in Folge derselben ein Wechsel des Besitzes nothwendig, so findet er gewöhnlich ganz friedlich ohne Störung statt; jeder Clan des einen Stammes tauscht mit einem des andern. So ist z. B. der Stamm Naikpychail (نيكپي خيل), eine Unterabtheilung der Chuâdshusey (خواجو زی, Khauzoo zye bei Elphinstone), vom Stamme Akkosey, in zwei Hälften getheilt, deren jede in drei Theile zerfällt. Ebenso ist auch ihr Land zunächst in zwei Hälften geschieden, um welche alle zehn Jahre gelooſt wird. Ändert das Loos den Besitzstand dieser Hauptabtheilung nicht, so wird innerhalb der drei Unterabtheilungen gelooſt. Diese Verloosung heißt Waish und ist den Jusuffey vorwaltend eigen.

Die Jusuffey haben jetzt fast gar keine Regierung, sondern leben in der größten Unabhängigkeit. Die Verfassung ist patriarchalisch; allein die Häuptlinge haben keine Gewalt; ihr größerer oder geringerer Einfluß hängt ganz und gar von ihrer Persönlichkeit ab. Elphinstone sagt, der Häuptling habe nicht soviel Macht, als ein englischer Constabler.

Die Folge dieser Unabhängigkeit, welche selbst wesentlich auf der Natur des Landes beruht, welches eine Menge schützende Berge hat, ist die größte Uneinigkeit der Stämme unter sich und ebenso der Unterabtheilungen derselben bis zu ihren letzten Atomen. Diese Uneinigkeit wird noch durch die Streitsucht der Afghanen und die Blutrache vermehrt, sodaß die Jusuffey im Allgemeinen in einem Zustande vollständiger Anarchie leben. In neueren Zeiten fühlten sie den Nachtheil dieses Zustandes für ihre allgemeinen Interessen und haben mehrfach Fremden von Bedeutung eine größere Gewalt angetragen, so z. B. ersuchten sie Dost Mâhomed Khân, ihnen einen seiner Söhne zu senden [5]). Elphinstone erfuhr von mehr als 30 unabhängigen Republiken der Jusuffey. In einigen derselben ist die Regierungsgewalt natürlich etwas größer.

Die Anzahl der Jusuffey schätzte man zu Elphinstone's Zeit auf 900,000. Er reducirt diese Zahl um mehr als 1/5. Die unterworfenen Landbauer, Fakhirs genannt, bestehen theils aus Nachkommen der alten Bevölkerung, den Sewatis, Deggaun, Hindki, theils aus Einwanderern, z. B. aus Cashmir und selbst fremdstämmigen armen Afghanen; ihre Anzahl ist größer als die der Jusuffey. Sie haben natürlich keine politischen Rechte. Jeder ist einem Herrn (Khawund) unterworfen, welchem er eine Steuer zu zahlen hat und für den er arbeiten muß. Dieser darf ihn schlagen, selbst tödten, schützt ihn aber eifrig gegen jeden Andern. Der Fakhir kann jedes Gewerbe für eigenen Verdienst treiben, auf eigene Rechnung arbeiten, selbst Land pachten. Gewöhnlich wird er mild von seinem Herrn behandelt, weil jede Unterdrückung schon an und für sich für schimpflich gilt und der Fakhir sich ihr durch Übersiedelung auf den Grund und Boden eines andern Jusuffey entziehen darf, selbst in eine andere unabhängige Republik flüchten kann. Die Fakhirs dürfen keine Waffen tragen; doch haben sie, ihren Herren

2) Im Bullet. scientif. de l'Acad. de St. Pétersb. IV. p. 5 sq. 3) *Masson*, Journeys in Balochistan etc. I, 132 —146. 4) Nach Elphinstone; ob die Malisey (ملی زی) in Dorn's Verzeichniß Bullet. scientif. III. p. 265?

5) *Masson*, Journeys etc. I, 142.

nacheifernd, ebenfalls ihre blutigen Streitigkeiten. Sie haben oft bedeutendes Vermögen. Ihre Stellung ist übrigens nicht bei allen Stämmen dieselbe. Sie besorgen fast die ganze Arbeit. Daher von den Jusufsey's nur die ärmsten arbeiten. Im Allgemeinen beaufsichtigen diese nur die Arbeit und beschäftigen sich nur mit den Waffen. Ihre Vergnügungen sind nach der Scheibe schießen und sonstige Waffenübungen. Sie sind voll kriegerischen Stolzes, Freiheits- und Selbstgefühls und halten selbst die Duranis nicht für ihres Gleichen. Sie bilden einen kräftigen Menschenschlag, sind tapfer, kriegerisch und abenteuerlustig[6]). Die in den Bergen wohnenden sind mäßig, einfach und unschuldig, die in den südlichen Gegenden sind aber ganz verderbt und nicht zu nennende Laster bei ihnen sehr gewöhnlich, dabei sind sie fanatisch-religiös und die Geistlichkeit steht bei ihnen in hoher Verehrung und Ansehen; doch wendet sie ihre Macht nicht zur Ausrottung der Laster an, sondern nur gegen Vernachlässigung religiöser Ceremonien. Die Religion ist der Islam.

Die Häuser haben flache Dächer, gewöhnlich nur zwei Zimmer und einen offenen Vorplatz; das hintere Zimmer dient für die Frauen, das vordere den Männern. Das Ameublement eines Hauses ist sehr einfach, einige niedere Divane zum Sitzen und Liegen, wenige irdene und hölzerne Gefäße und einige Schränke bilden die ganze Einrichtung. Die Kleidung besteht aus Baumwollenzeuchen; ein Rock, oben eng anliegend, unten weit, weite Beinkleider, Sandalen, Turban und ein Tuch, welches über die Schultern auf die Taille herabhängt (Lungi), und bald einen Mantel, bald einen Gürtel bildet. Die Frauen tragen einen Rock, der oben eng anliegt und von der Mitte des Körpers an weit ist. Sie verhüllen sich sorgsam vor Männeraugen, arbeiten niemals außer dem Hause und selbst die ärmsten holen nur bei Nacht Wasser. Die Dörfer der Jusufsey sind reinlich und die Häuser haben alle kleine Gärten. (Hauptquellen: ***Elphinstone***, Caubul p. 112 u. 329 fg.; **Masson**, **Dorn** a. d. a. O.; v. **Hügel**, Reise nach Kaschmir III, 246; **Dahl** in „Ausland" 1842. Nr. 133; **Ritter**, Asien IV, 2, 1142. V, 203. 213 fg. VI, 198; Journ. of Bengal 1835, Nov. 595; ***Wilson***, Ariana 212; ***Al. Burnes***, Cabool 102.) (***Theodor Benfey.***)

Jusufskanal, s. **Josephskanal.**

JUSUNONDAS, Stadt am Fuße des Siueitschan im Khanat Kaschkar oder Kaschgar in dem zum chinesischen Reiche gehörigen Turfanlande, welche einen eigenen Beg hat. (***G. M. S. Fischer.***)

Jus vetitum, s. unt. **Fehmgericht** (1. Sect. 42. Th. S. 239 fg.).

Jus vitae et necis, s. **Recht über Leben und Tod.**

Jus vocandi, s. **Gerichtsverfahren u. Process.**

JUT, auch **JIT** und **JÂT** genannt (J wie Dsch zu sprechen), heißt ein Volksstamm, welcher sich über einen sehr großen Theil des nordwestlichen Ostindiens verbreitet. Sein Hauptsitz scheint das Pendjab gewesen zu sein, wo er noch jetzt den Kern der Bevölkerung bildet[1]), auch die Sikhs zum größten Theil aus ihm hervorgegangen sind und sich nur durch ihr religiöses Bekenntniß von ihm abgesondert haben[2]). Von diesem seinem Mittelpunkte aus verbreitet er sich westlich, südlich, südwestlich und südöstlich. Nach Süden zu findet man ihn durch fast ganz Radschasthan, wo der größte Theil der ackerbauenden Bevölkerung zu ihm gehört[3]). Im Südosten erstrecken sie sich bis **Agra**, dessen westliches Grenzland Bhurtpur noch jetzt unter Rajahs aus Jâtgeschlecht steht[4]). Wenn man von diesem Gebiete, welches die äußerste Spitze ihrer südöstlichen Verbreitung bildet, durch zwei Linien, die eine bis etwa Attock, die andere zu den Mündungen des Indus, ein Dreieck bildet, so hat man das große Gebiet, innerhalb dessen die Jât, mit andern Stämmen gemischt, bald in größerer, bald in geringerer Dichtigkeit zu einem großen Theile die Hauptbevölkerung bilden. In Amber bilden sie mit den Minas die zahlreichsten Stämme[5]); in Matchery und Shekarwut sind sie ebenfalls zahlreich; in Bikanir wohnten sie zur Zeit des Eindringens der Radschputen in sechs Cantonen und sind von diesen erst nach und nach unterworfen[6]), bilden auch jetzt noch den reichsten Theil der Bevölkerung[7]); in Marwar bilden sie 5/8 der Bevölkerung[8]); in Jessulmer gehört ein großer Theil der ackerbauenden Classe ihnen an[9]). Auch die Daoudputra gehören ursprünglich zu den Jats; sie wohnten früher im Westen des Indus bei Shikarpur und haben sich ihre neuen Sitze im Osten des Indus erst später erobert[10]); in der indischen Wüste kommen die Jut unter den Namen Jakhur, Shiagh, Pooniah, Jihut, Jut und Jit vor[11]). In Sinde wohnen sie in großer Anzahl, größer als die aller dortigen Rajputenstämme, zusammen[12]). Nördlich gehören die Bhattis zu ihnen[13]) und im Pendjab bilden sie, wie gesagt, die Hauptbevölkerung — etwa 3 Millionen. — Auch heißt hier die Landessprache nach ihnen Jâtki. Sie sind aber keineswegs auf die Ostseite des Indus beschränkt, sondern haben sich auch auf das westliche Ufer desselben übergesiedelt, wo sie sich vom indischen Kaukasus im Norden bis zum Meere erstrecken; unter den **Beludschen** zerstreut leben sie unter den Namen Jut und Jugdall, in Lus unter dem Namen Jokna[14]) und Numri; besonders zahlreich sind sie in Sewistan; auch die Awan am Indus um Kalabagh (33°), die Puraunchehs und die Hindki im Norden von Peshawer sind Jât[15]).

Der Name Jât stammt vom alten Namen der Einwohner des Pendjab Jârta[16]).

---

6) ***Masson***, Journeys etc. I, 139.

1) Vgl. ***Elphinstone***, Caubul p. 316. ***Masson***, Journeys in Baloochistan etc. I, 419—463. II, 125. 2) ***Tod***, Annals of Rajasthan II, 180. 3) ***Idem*** l. c. 4) ***Idem*** II, 370 sq. 5) ***Idem*** II, 431. 6) ***Idem*** II, 179 sq. 7) ***Idem*** II, 198. 8) ***Idem*** II, 163. 9) ***Idem*** II, 288. 10) ***Idem*** II, 324. ***Masson*** I, 26. 11) ***Tod*** II, 321—323. 12) ***Idem*** II, 323. 13) ***Idem*** II, 186. 14) Bei Al. **Burnes** Jokia. 15) ***Elphinstone***, Caubul I, 316; History of India I, 451; ***Alex. Burnes*** 8, 90. **Lassen**, Indische Alterthumskunde I, 397 fg. 16) **Lassen**, Ind. Alterth. I, 97.

Im Verlaufe der Zeit sind die Jât fast im ganzen Bezirk ihrer Wohnsitze von eingewanderten Stämmen, insbesondere von Radschputen unterworfen und bauen in größerer oder geringerer Unterthänigkeit und unter mehr oder minder günstigen Verhältnissen den Boden. Nur in Bhurtpur hat sich in Folge der unruhigen Zeit nach Aurengzeb's Tode ein Jâtgeschlecht zu Befreiern seines Stammes und Herren eines Landstrichs erhoben[17]) und bis auf unsere Zeit von der Herrschaft einheimischer Dynasten frei erhalten. Auch in Buhawalpore ist die herrschende Dynastie vom Stamme der Jât.

Der größte Theil der Jât ist zum Islam übergetreten, doch gehören noch einige Stämme desselben, besonders im Pendjab, indischen Religionen an.

Die Jât in Marwar (in der Nähe von Mairta 26° 30′ nördl. Br., 73° 40′ östl. L. v. Greenw.) bezeichnet Tod[18]) als einen kräftigen, thätigen Menschenschlag[19]).

In der älteren Geschichte erscheinen sie sehr kriegerisch; im Pendschab griffen sie Mahmud den Ghazneviden mehrfach muthig an und leisteten ihm, als er eine besondere Expedition gegen sie unternahm, tapfern Widerstand[20]); ebenso fochten sie muthig gegen Nusireddin Mahmud, Timur und Baber, und auch in der neuesten Zeit haben sie in Bhurtpore den Engländern lange und kräftig widerstanden. (*Theodor Benfey.*)

Juta, Jutah, s. Jutta.

Jutay (Yutay), Fluß in Südamerika, s. Hyutahy.

Jüten, s. Jütland.

Jüterbog, s. Jüterbogk und Jutribog; Jacob de Juterbog, s. Clusa (Jacobus de).

JÜTERBOGK. I. Geographie. (Der Thurm der Nicolaikirche in 51° 59′ 36″ nördl. Br. und 30° 5′ östl. L. v. Ferro; der Marktplatz, nach geometrischem Nivellement, in 279 par. Fuß absol. Höhe), Kreisstadt des Kreises Jüterbogk-Luckenwalde im Regierungsbezirke Potsdam der preußischen Provinz Brandenburg, in einer von dem Steilrande des Flemming und andern Höhen ringsumgebenen, von der Nuthe durchflossenen Niederung, acht Meilen von Berlin, an der Kunststraße von Berlin nach Dresden, sowie neben der anhaltischen Eisenbahn, von der sich hier die jüterbogk-riesaer Eisenbahn abzweigt. Sie ist der Sitz des Landrathsamtes, eines Kreisgerichts, einer Superintendentur und eines Postamtes, mit Mauern und Gräben umgeben, und zählt 3 Vorstädte (Damm, Neumarkt und Zinnaische Vorstadt), 3 Thore, 2 Kirchen (innerhalb der eigentlichen Stadt), 1 Rathhaus, 2 Hospitäler, ein Waisenhaus (die neugestiftete Dennewitz-Anstalt), 1 höhere Bürgerschule für Knaben und Mädchen, eine Buchdruckerei, und im J. 1837, ohne die Vorstädte Damm und Neumarkt zu rechnen, 566 Häuser und 4505 Einwohner, die im J. 1849 auf 5632 angewachsen waren, worunter sich 29 Katholiken und 6 Juden befanden. Die Nahrungszweige bestehen in Ackerbau (auf 680 Morgen), Viehzucht, Weinbau, Bierbrauerei, Wollen- und Leinweberei, den gewöhnlichen Handwerken (besonders Schuhmacherei und Kürschnerei, Kleinhandel und 6 Jahrmärkten, welche als Pferde-, Vieh- und Flachsmärkte bekannt sind). Das hohe Alter der Stadt ist keinem Zweifel unterworfen; mehre Schriftsteller sind sogar der Meinung, daß sie bereits zur Zeit der Semnonen als Flecken bestanden habe, doch ist darüber nichts Gewisses aufzustellen. Die erste authentische Nachricht von dem Vorhandensein der Stadt gibt die im J. 1018 vollendete Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg[1]) bei der Erwähnung des Einfalles des Polenherzogs Boleslaus, welcher im J. 1007 gegen Magdeburg vorgedrungen war, sich der Burg Zirwisti (Zerbst) bemächtigt hatte, und auf seinem Rückzuge von den sächsischen Fürsten und dem Erzbischofe Tagino von Magdeburg verfolgt wurde, die ihm jedoch ihrer geringen Truppenzahl wegen nur bis Jüterbogk zu folgen wagten und dann umkehrten. Die Stadt wird in diesem Documente ausdrücklich Juterbock genannt. Um die Mitte des 12. Jahrh. war die Umgegend (das Land Jüterbogk) von den sächsischen Fürsten erobert worden, im J. 1170 aber befand sich Stadt und Land im Besitze des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg, welcher zur Sicherung der Eroberung Colonisten aus Flandern hierherzog und dieselben in der Villa Jüterbogk, der jetzigen Vorstadt Damm, ansiedelte, und die Verhältnisse der Stadt und des Landes ordnete. Der erstern gab er einen Bock zum Wappen, und ertheilte ihr, in einer vom 29. April 1174 datirten Urkunde magdeburger Stadtrecht und Zollfreiheit für ihren Handel mit Magdeburg, Halle, Kalbe, Burg und Tuch, welche den Bewohnern dieser Städte auch in Jüterbogk zustehen sollte[2]). Die ersten Anlagen und Einrichtungen Wichmann's, sowie die alte Stadt selbst, wurden zwar bald darauf von Heinrich dem Löwen völlig verwüstet, allein der Erzbischof begann die Colonisation von Neuem, und vergrößerte die wieder aufgebaute Stadt noch durch Aufnahme vieler Bauern aus den von Heinrich dem Löwen eingeäscherten Dörfern der Umgegend. Wahrscheinlich entstand auch zu gleicher Zeit, durch den Zufluß der christlichen Colonisten, die Vorstadt Neumarkt. Da der Papst Lucius III. das Stadtprivilegium Wichmann's durch eine im J. 1184 ausgestellte Urkunde bestätigte[3]), und die Störer seiner Einrichtungen mit dem Bannfluche bedrohte, so nahmen diese Einrichtungen von jetzt ab einen ungehinderten Fortgang.

Der äußere Zustand Jüterbogks von Wichmann's bis auf unsere Zeiten war und ist folgender. Die Stadt bestand gleich Anfangs aus der Villa Jüterbogk, der Urbs Jüterbogk und der Vorstadt Neumarkt; erst weit später trat noch die zinnaische Vorstadt hinzu.

1) Die Villa Jüterbogk wurde vom Erzbischof Wichmann erbaut, mit Flämingern bevölkert und zu einem Burgwarte mit festem Schlosse eingerichtet, wel-

17) *Tod* II, 270. 18) I, 740. 19) Eine Abbildung eines Hirten aus ihrem Stamme findet sich bei ihm I, 735. 20) Ferishta by *Briggs* I, 81.

1) *Thietmari* Chronicon in *Pertz*, Monum. T. V. p. 733—871. 2) Ein Auszug aus dieser Urkunde ist in *Eckhardi* Script. rer. Jutreb. P. II. p. 15 u. 16 abgedruckt. 3) Vgl. deshalb Origg. Guelf. T. III. praef. p. 25 oder Boysen, Histor. Magazin II. S. 75.

ches aber bereits im J. 1226 verfallen war. Auch erbaute Wichmann in dieser Villa eine christliche Kirche (Propstei), worüber dem Prämonstratenser Kloster Gottesgnade bei Kalbe das Patronat zuerkannt wurde, und welches den hiesigen Gottesdienst besorgen mußte. Sowol diese erste Dammkirche als das Kloster Gottesgnade wurden in dem Kriege mit Heinrich dem Löwen verwüstet, weshalb Wichmann im J. 1182 in der urbs Jüterbogk ein Cistercienser-Nonnenkloster stiftete, welchem er nun das Patronat über die Propstei und über die in der Stadt zu erbauende Pfarrkirche übertrug. Das Kloster nahm den Propst in sein Gebäude auf, versorgte ihn hinreichend, und bezog dagegen die Einkünfte der Propstei. Im J. 1250 wurde das Kloster in die Villa Jüterbogk (die jetzige Vorstadt Damm) auf die Stelle der verwüsteten Dammkirche verlegt, welche nun in Kreuzesform als Marienkirche wieder aufgebaut wurde, und bis zur Reformation die Hauptkirche des Erzdekanats Jüterbogk in der Diöcese Brandenburg blieb, welches der Propst und die Äbtissin des Klosters gemeinschaftlich verwalteten[4]). Von dem Kloster sind nur noch einige Zellen übrig, die das jetzt nach Zinna verlegte Rentamt zu einem Kornboden umschaffen ließ. Die Kirche ist noch vorhanden, hat aber an ihrer innern architektonischen Schönheit sehr durch Ausmauerung der Seitenpfeiler verloren[5]). In derselben ruhen Pröpste, Äbtissinnen und Burgvoigte; ihre noch vorhandenen Merkwürdigkeiten bestehen in einem Standbilde des Schloßhauptmanns v. Klitzing hinter dem Altare; einem Altar mit schönem Gemälde vom J. 1710, einer steinernen Kanzel von 1575, einer Orgel von 1737, und in einem seit 1722 in Stelle eines kleinern aufgeführten hohen Thurmes mit einem sehr schönen Geläute, welches nach altem Brauche um Mitternacht die hohen Festtage ankündigt.

An der Stelle des vom Erzbischof Wichmann erbauten, aber bereits 1226 wieder verfallenen Schlosses, ließ der Erzbischof Albrecht in dem genannten Jahre ein neues aufführen, wozu das Gemäuer einer auf der Haderwiese vor dem neumarkter Thore befindlich gewesenen wendischen Feste verwendet wurde. Es führte den Namen Sieh dich vor, und lag am Westende der Vorstadt Damm, rechts am Wege nach dem Eisenbahnhofe. Es wurde der Sitz der erzbischöflichen Voigte von Jüterbogk, war sehr fest und es gehörte dazu eine eine Viertelstunde davon auf einem hohen Hügel stehende Beobachtungswarte, jetzt der Kappan (ein Vorwerk mit 6 Häusern und 54 Einwohnern), vormals Wortezum oder die Wehrstrase genannt. Die Ruinen dieses alten Schlosses der Schloßvoigte bestehen aus einem hohen Walle, Graben, Spuren des alten Wartthurms und Kellern. Dies erzbischöfliche Schloßamt war der Ursprung des spätern Justiz- und Rentamtes Jüterbogk, wovon das erstere aufgehoben, das letztere aber mit dem Amte Zinna vereinigt ist. Diese Villa Jüterbogk ist jetzt zu dem Dorfe Damm herabgesunken, welches 89 Häuser und gegen 700 Einwohner zählt, und noch seine alte Pfarrkirche, doch ohne deren frühere Rechte, besitzt. Auch steht darin das Kreishaus mit der Wohnung des Landrathes für den Kreis Jüterbogk. Das Dorf verbindet die Stadt durch die umgebende Niederung mit den äußeren Umgebungen und hat von diesem Umstande seinen Namen erhalten.

2) Die eigentliche Stadt (urbs) Jüterbogk. Sie blieb der Wohnsitz der wendischen Bevölkerung, wozu sich nach und nach teutsche Colonisten gesellten, wurde mit drei festen Thoren, hohen und festen Mauern, tiefen Gräben und hohen Wällen umgeben, wovon nur die letztern abgetragen sind, während sich im Übrigen die genannten mittelalterlichen Festungswerke bis heute erhalten haben. Innerhalb dieser Wendenstadt erbaute Erzbischof Wichmann außer dem obengenannten Nonnenkloster, welches auf dem Wursthofe an der Mauer stand, nur die Kapelle (zu St. Anna), welche unter der Obhut des Nonnenklosters seit dem J. 1253 zur jetzigen Parochialkirche St. Nicolaus ausgebaut wurde, wogegen man um 1317, oder 1330 eine neue St. Annenkapelle, die jetzige alte Sakristei, errichtete. Durch einen Indulgenzbrief des Papstes Johann XXII., den man sich im J. 1317 verschaffte, wurde der Ausbau dieser Kirche und ihr Ansehen sehr befördert, und in der Mitte des 15. Jahrh. begann ein zweiter größerer Anbau derselben. An der Nordseite wurde 1447 die Marien- oder Liebfrauenkapelle eingerichtet, den in der Mauer eingegrabenen Inschriften zufolge aber, von 1475—1488, der Altar ausgerundet. Unter den in der Kirche aufbewahrten Alterthümern zeichnen sich besonders aus: 1) der Ablaßkasten Tetzel's; 2) die Statue des heiligen Nicolaus am Haupteingange; 3) eine prächtige steinerne Pyramide oder Sacramenthäuschen am Altare, und 4) einige auf Goldgrund gemalte alte Bilder hinter dem Altare, welche den Märtyrertod des heiligen Moritz und die Bischofsweihe des heiligen Nicolaus vorstellen.

Von den beiden Hospitälern Jüterbogks wurde das zum heiligen Geist im J. 1330 mit einer Kirche und einem Kirchhofe für 30 Arme, das Hospital zu St. Gertrud vor dem zinnaischen Thore aber 1350 gestiftet. Beide haben in neuerer Zeit bedeutende Veränderungen erfahren. Ein im J. 1467, auf der Stelle des in die Vorstadt Damm verlegten Nonnenklosters, erbautes Franziskaner-Mönchskloster wurde 1562 in ein Gymnasium verwandelt, welches bis zum J. 1819 bestand, in diesem Jahre aber zu einer höhern Bürgerschule umgeschaffen wurde. Die Kirche dieses Klosters, zur lieben Frauen und Mönchen genannt, bildet jetzt die Pfarrkirche der Stadtgemeinde.

Schon in früher Zeit existirte in der Stadt ein sogenanntes Kophus oder Kaufhaus; im J. 1275 wurde aber das noch vorhandene Rath- und Kaufhaus, mit dem Standbilde des heiligen Moritz an der Nordostseite, erbaut, wovon der östl. Theil als Rathhaus, der westl. aber den Handelsleuten als Kaufhaus diente. In dem Rathhause, welches Zeuge vieler wichtigen Verhandlungen

4) Die Äbtissin schrieb sich von Gottes Gnaden, und das Kloster, welches die Regel des heiligen Bernhard befolgte, führte den gekreuzigten Heiland und ihm zur Seite zwei betende Jungfrauen im Wappen. 5) Wegen der Beschreibung dieser und der anderen Kirchen Jüterbogks vgl. Dr. L. Puttrich's Denkmäler der Baukunst des Mittelalters in Sachsen 1845 u. 1846. Fol.

war [6]), ist die schöne Rathsstube, nach dem Muster der brandenburgischen mit Archiv und Vorsaal, sehenswerth. Unter den älteren Privathäusern Jüterbogks ist das zur Zeit der Reformation dem Gerichtsschöppen Benedict Teupitz gehörige, jetzige Neumannische, in der Nähe der Nicolaikirche merkwürdig, da es im J. 1517 den berüchtigten Ablaßkrämer Tetzel beherbergte. Man sieht darin noch jetzt das von ihm eigens eingerichtete Wohngemach, sowie ein an der Decke noch grün gemaltes Gewölbe mit Spuren von Nischen, zur Aufstellung von Heiligenbildern und eines Hausaltars.

3) Die Vorstadt Neumarkt (Forum novum), hatte schon im J. 1370 vollkommenes Stadtrecht, ist aber, wie die Vorstadt Damm, jetzt zu einem Dorfe herabgekommen, das zum platten Lande und zum Amte Zinna gehört. Es hat eine Kirche (St. Jacob, Tochter der Nicolaikirche in der Stadt), 88 Häuser, 580 Einwohner und eine Ziegelei. In dieser Vorstadt stand auf einem runden Hügel, welcher noch jetzt der Tanzberg heißt, der steinerne Tempel des wendischen Gottes Jüterbog (Deus matutinus), von dem die Stadt den Namen trägt [7]); aus seinen Trümmern wurde, man weiß nicht wann, die Jacobikirche erbaut. Auf der Haderwiese bei dieser Vorstadt finden sich noch jetzt die Spuren der im J. 1226 ganz abgebrochenen Trümmer der wendischen Feste.

4) Die zinnaische Vorstadt wurde erst im J. 1482 angelegt und der Jurisdiction des Rathes unterworfen, daher ihre Häuser und Bewohnerzahl auch in der der Stadt mit einbegriffen ist. Auf den Hügeln bei dieser Vorstadt befanden sich im Mittelalter mehre Kapellen, so z. B. die Jerusalemskapelle auf dem sogenannten Calvarienberge (links der Viehtrift auf dem runden Hügel nebst Queist's Weinberg), und ein Pilgerhaus nebst Kirchhof, auf welchem die in Jüterbogk gestorbenen Fremden beerdigt wurden. Eine Viertelstunde N. O. von dem Schießhause in der zinnaischen Vorstadt liegt auf der Nuthe die Bürgermühle, eine der Stadt gehörige Wassermahl- und Schneidemühle nebst holländischer Windmühle; sie hieß früher „die wendische Mühle," und scheint hiernach sehr alt zu sein; denn wenn auch die Wenden anfänglich keine Wassermühlen kannten, so weiß man doch durch den Chronisten Helmold, daß dieselben durch die eingewanderten Teutschen eingeführt wurden.

Im Mittelalter war das Leben in Jüterbogk weit reger als jetzt, und Handel und Gewerbe, namentlich die Bierbrauerei, waren weit bedeutender. Unter den Ereignissen, die in Jüterbogk vorfielen und häufig für die Stadt sehr nachtheilig waren, verdient hervorgehoben zu werden, daß Tetzel hier seine 105 Lehrsätze gegen Luther herausgab, und Wallenstein sich hier im J. 1626 eine Zeit lang aufhielt (im Mechel'schen Hause am Markte). Am 23. Nov. 1644 überfiel der schwedische General Torstensohn den in der Nähe der Bergheide gelagerten kaiserlichen General Gallas und schlug denselben vollständig [8]) (s. d. folg. Art.). (*Klähn.*)

II. Kriegsgeschichte. Das Reitergefecht bei Jüterbogk am 23. Nov. 1644. Das nochmalige feindliche Auftreten des Königs Christian IV. von Dänemark gegen Schweden 1643 bewog den in Mähren siegreich stehenden General Torstensohn, die Staaten des Königs zu überfallen und ihn dadurch am Errichten eines bedeutenden Heeres zu hindern, mit dem er, im Rücken der schwedischen Streitkräfte in Teutschland, leicht gefährlich werden konnte. Er brach demnach schnell aus Mähren auf, ging in Eilmärschen durch Schlesien bis zur Elbe, wandte sich scheinbar gegen Magdeburg, von da aber plötzlich über Havelberg und Braunschweig nach Holstein, drang, als er nur geringen Widerstand fand, bis nach Jütland vor, besetzte die Provinzen Holstein und Schleswig, und ließ dort seine erschöpften Truppen ein für das Land höchst aussaugendes Winterlager halten, während dessen aus Noth und Kriegsgewöhnung das Heer durch Zulauf von Soldaten sich bedeutend verstärkte. Der von dem unerwarteten Angriff überraschte König von Dänemerk rief den teutschen Kaiser, seinen Verbündeten, um Hilfe an. Auch erschien im Frühling 1644 der Graf Gallas mit einem Heer, um die Schweden aus dem Lande des Königs zu vertreiben. Der Anfang der Operation war glücklich; als es aber Torstensohn gelang, die linke Flanke seines Gegners mittels eines Nachtmarsches durch die unbesetzte Heide zwischen Schleswig und Stapelholm zu gewinnen, brachte der schwedische Feldherr das Übergewicht bald auf seine Seite; er manövrirte die Kaiserlichen an die Elbe und zwang sie den Strom hinauf sich bis nach Sachsen zurückzuziehen. Gallas bezog hierauf ein festes Lager bei Bernburg, Torstensohn aber, zu klug, um den sich stellenden Stier bei den Hörnern zu fassen, ging über die Saale, und schnitt dem Feinde die Zufuhr aus Sachsen und Böhmen ab, um ihn zum Verlassen seiner festen Stellung zu zwingen. Folge davon war bald Mangel an Lebensmitteln, Desertion, Krankheiten; das Heer des Grafen Gallas schmolz in kurzer Zeit so, daß der Feldherr nicht mehr wagte, seinem Gegner die Spitze zu bieten. Um ihm möglichst schnell zu entgehen, theilte er die Armee in zwei Colonnen, deren eine — das Fußvolk — sich nach Magdeburg warf, die andere — die Reiterei — einen höhern Übergang über

6) Hier wurden z. B. in den Jahren 1604—1611 Berathungen über die jülichsche Erbschaft gepflogen; im J. 1609 wurde hier dem Markgrafen Christian Wilhelm, siebenten Sohne des Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg, mit großem Pompe wegen des Erzstiftes Magdeburg gehuldigt; endlich wurden hier von 1549—1624 14 obersächsische Kreistage abgehalten, wovon die Regesten in *Eckhardi* Script. rerum Jutreboc. II. p. 38—47 zu finden sind. 7) Dieser Name müßte daher nur Jüterbog und nicht Jüterbock oder Jüterbogk geschrieben werden; doch sind gegenwärtig alle drei Schreibarten, besonders aber die letztere, in Gebrauch. Vgl. jedoch d. Art. Jutribog.

8) Vgl. über Jüterbogk C. Christian Heffter, Urkundliche Chronik der alten Kreisstadt Jüterbock und ihrer Umgebungen, namentlich des Klosters Zinna, der Fabrikstadt Luckenwalde, der Herrschaft Baruth, der vormaligen Herrschaft Dahme, des Ländchens Beerwalde und auch der Stadt Treuenbrietzen. Mit 5 Abbildungen. (Jüterbock 1851.)

die Elbe suchen, und die Lausitz, von dieser aus Schlesien erreichen sollte. Torstensohn folgte mit seiner Cavalerie rasch der feindlichen, erreichte sie bei Jüterbogk und griff sie dort in Front und Flanken so kräftig an, daß sie, ungeachtet ihrer günstigen Aufstellung zwischen Nieder-Görsdorf und der Vorstadt Damm, nach scharfem Gefecht und großem Verluste die Flucht ergriff. Vom Schlachtfelde aus wandte sich Torstensohn wieder gegen die Elbe, überschritt den Strom bei Barby, und erfocht, mit seinem Fußvolk vereinigt, über die kaiserliche Infanterie, unter Graf Gallas' eigener Anführung, einen so vollständigen Sieg in der Ebene bei Frohse (in der Gegend von Magdeburg), daß der geschlagene Feldherr nur mit weniger Mannschaft sich zu retten vermochte. Folge dieser Siege war der Friede zu Bromsebroe, der für Dänemark sehr harte Bedingungen enthielt, und dem Kaiser die kaum wiedergewonnenen Bundesgenossen raubte. Torstensohn, von aller Furcht in seinem Rücken befreit, fiel sofort in Böhmen ein (mit 16,000 Mann, 80 Geschützen), während General Lilienstern Kurhessen und General Königsmark das Gebiet von Bremen, zur Wacht gegen Dänemark, besetzt hielt. Graf Gallas verlor das Commando und fiel vollständig in Ungnade *).

(*Benicken.*)

JÜTERBOGK-LUCKENWALDISCHER KREIS.

Landräthlicher Kreis im Regierungsbezirk Potsdam, der preußischen Provinz Brandenburg, grenzt gegen N. und N.O. an den Kreis Teltow, gegen O. an den Regierungsbezirk Frankfurt (die Nieder-Lausitz), gegen S. an die Provinz Sachsen (der Regierungsbezirk Merseburg), gegen W. an den zauchisch-belzigschen Kreis, und ist 24,31 geogr. □Meilen groß [1]).

Er liegt in dem großen, der Diluvialbildung angehörigen, nordteutschen Tieflande, das aber hier in zwei besonderen Formen, einer welligen Hochfläche und einer derselben nördlich vorgelagerten Niederung besteht. Die wellige Hochfläche ist ein Theil des langgezogenen schlesisch-niedersächsischen Höhenzuges, welcher mit den bis 1070 par. Fuß über dem Meere aufsteigenden tarnowitzer Höhen in Ober-Schlesien beginnt, im Parallelismus mit dem teutschen Gebirgssüden als eine nördliche Vorstufe desselben nordwestlich zieht, und mit der Insel Helgoland, als seinem letzten Gipfelstocke, in der Nordsee endet. Dieser Höhenzug wird von der Katzbachmündung bis Groß-Glogau von der Oder, von Bunzlau bis Krossen vom Bober, von Penzig, unterhalb Görlitz, bis Forsta von der lausitzer Neiße, von unterhalb Bautzen bis Cottbus von der Spree, von Magdeburg bis zur Havelmündung von der Elbe, quer durchbrochen, stellenweise mit besonderen Localnamen belegt, auf beiden Seiten des Oderdurchbruches z. B. (im trebnitzer Kreise und um das Dorf Dalkau bei Groß-Glogau) das Katzengebirge, und westlich der Elbe im Lüneburgischen die lüneburger Heide genannt, während die zwischen den Durchbrüchen der Spree und Elbe belegene Strecke auf einem großen Theile ihrer Ausdehnung der Flemming (Tractus Flamingensis) heißt. Die zwischen den Spree- und Elbdurchbrüchen belegene Strecke dieser Hochebene wird in ihrer Mitte und in N.W. Richtung von einem großen Längenthale durchfurcht, in welchem die noch im Gebirgssüden entspringende schwarze Elster, und von deren Mündung ab die Elbe bis Magdeburg ihren Lauf nehmen. Die absolute Höhe dieses Längenthales, dessen Nordrand, an welchen die Elster und Elbe dicht hinantreten, als der Südabfall des hier zu betrachtenden Flemmings erscheint, ergibt sich aus folgenden genauen geometrischen Nivellements:

1) Nivellement der schwarzen Elster.

	Abs. Höhe par. F.
Elsterspiegel an der Brücke zu Herzberg	243
" unter der jüterbogk-riesaer Eisenbahnbrücke	234
" an der Brücke zu Schweinitz . . .	222
" an der Brücke zu Jessen	218
" an der Mündung in die Elbe . . .	204

2) Nivellement der Elbe von der Elstermündung bis Magdeburg.

Elbspiegel an der Mündung der schwarzen Elster	204
" unter der Brücke zu Wittenberg . . .	193
" an der Mündung der Mulde	173
" an der Mündung der Saale	159
" am Pegel zu Magdeburg	131

Die Sohle des genannten Längenthales hat demnach von Herzberg bis Magdeburg eine mittlere absolute Erhebung von 187 par. Fuß.

Auch der Nordabfall des Flemmings wird von einer breiten, meist bruchigen, Niederung begleitet, welche von der Elbe über Genthin und Brandenburg, Brück, Luckenwalde, Baruth, Lübben und Cottbus bis Forsta dieselbe nordwestliche Längenrichtung besitzt und deren Mitte durch den plauenschen Kanal, den Planefluß (zur Havel), das gottower Fließ (über Baruth zur Nuthe), einen Theil des Spreelaufes mit dem Spreewalde bezeichnet wird. Die absolute Höhe dieser Niederung ist etwas geringer als die der vorgedachten, und beträgt durchschnittlich nur 160 par. Fuß. Es liegen nämlich in derselben über dem Meere:

	par. F.
Der Bahnhof der berlin-magdeburger Eisenbahn zu Genthin	104
Das Dorf Buchholz nördlich von Treuenbrietzen	138
Der Bahnhof der anhaltischen Eisenbahn zu Luckenwalde	143*
Die berlin-cottbuser Chaussee innerhalb der Stadt Baruth, der Kirche gegenüber	184*

*) Vgl. Pölitz, Jahrb. d. Gesch.; Fischer's Brandenburg-preußische Geschichte Hft. 13; Österreich. milit. Zeitschrift u. s. w.

1) Bis zur Beendigung desjenigen Theils der preußischen Generalstabskarte, welcher die Provinz Brandenburg umfaßt, sind als die besten kartographischen Darstellungen des Kreises anzusehen: a) die Blätter Nr. 91. 92. 109 und 110 der bei Flemming in Glogau erscheinenden Reimann'schen Karte von Teutschland, und b) Die Karte des jüterbogk-luckenwaldischen Kreises von F. A. v. Witzleben. (Berlin 1838.) Verlag von C. Heymann.

	par. F.
Die Stadt Golßen an der Dahme, am Markte	186
Die Stadt Golßen an der Dahme, der Dahmespiegel bei der dortigen Brücke	173
Der Spreespiegel unter der Brücke bei Lübben	158
Der Spreespiegel unter der Brücke zu Cottbus	206
Der Spiegel der lausitzer Neiße bei Briesnick unterhalb Forsta	194 [2])

Diese Niederung, ganz in der Diluvial- oder der sogenannten nordischen Formation des nordteutschen Tieflandes eingegraben, verdankt ihr Dasein einer gewaltigen Strömung, welche die feineren Theile des Thones dieser Formation ausgeschlemmt und fortgeführt und nur den Sand zurückgelassen hat, der in dieser Niederung nun viele einander parallele, dünenartige Höhenzüge bildet, die meilenweit ununterbrochen fortstreichen. Zu solchen Höhen gehören unter andern der **Kamillenberg** oder das **Signal Glau II.** nördlich von dem Dorfe Glau in der Nordspitze des Kreises, welches nach der trigonometrischen Messung des preußischen Generalstabes 294* par. Fuß über das Meer (178 par. Fuß über den Nuthespiegel an der Bürgerbrücke zu Trebbin) aufsteigt; ferner die sogenannte **lange Horst** und die ihr parallelen kleinen Dünenzüge zwischen Luckenwalde und Baruth, ebenfalls in dem Kreise und der 228 par. Fuß hohe **Finkenberg** bei Golßen, der aber freilich nur 55 Fuß höher ist, als der Spiegel des Dahmeflusses bei diesem Orte [3]).

Während der Flemming gegen die südliche Niederung meistentheils sehr sanft abdacht, kehrt er der nördlichen einen stellenweise sehr markirten Steilabsturz zu, und gewinnt dadurch, von Norden aus gesehen, zuweilen ein ganz imposantes Ansehen. Seine Höhenlage aber ergibt sich aus folgenden Straßen- und Eisenbahnprofilen.

1) Profil der berlin-halle'schen Kunststraße in ihrem Zuge durch den sogenannten hohen Flemming.

	Abs. Höhe par. F.
Treuenbrietzen, am Nordfuße des hohen Flemmings, der Marktplatz	196
Straßenhöhe am Chausseehause bei Rietz	234
„ im Dorfe Marzahn, am Nordeingange	419
„ im Dorfe Kropstädt, am Südausgange	346

2) Von Cottbus und Forsta aus nimmt diese Niederung eine nordöstliche Richtung längs der unteren lausitzer Neisse über Guben zur Oder. Zwischen Cottbus, Peitz, Forsta und Briesnick fällt die Hauptwasserscheide zwischen der Elbe und Oder in dieselbe; sie ist auf der bezeichneten Stelle so flach, daß die Neisse bei sehr hohem Wasserstande zwischen Forsta und Sacrow einen Theil ihrer Wasser in das Spreegebiet entsendet, das alsdann mit der Malx in der Gegend von Fehrow in die Spree mündet. Ein solches Ereigniß fand zuletzt im J. 1804 statt (Mittheilung des Landraths des gubener Kreises Kämpfe zu Guben und des dortigen Stadtbaumeisters und Geometers Denz). Die bezeichnete Stelle wurde im J. 1822 durch den Bauinspector Gersdorf behufs einer Kanalanlage von der Spree zur Neisse, die auch nach Obigem sehr wohl zulässig wäre, nivellirt. (Vgl. Hertha VII. Geogr. Zeitung S. 95 u. 96.) 3) Vgl. die Zeitschrift der deutschen geologischen Gesellsch. I. S. 350.

	Abs. Höhe par. F.
Straßenhöhe am schwarzen Bruche	393
„ auf der Brücke über den köpenicker Bach	367
„ im Kreuz des Weges von Mochau nach Zahna	441
„ im Kreuz des Weges von Köpenick nach Euper	467
„ im Kreuz des Weges von Thiesen nach Euper	457
„ auf der Brücke bei Trajuhn	418
„ beim Abgange des Weges n. Teuchel	395
„ im Kreuz der anhaltischen Eisenbahn	265
„ im Elbthore zu Wittenberg	248
„ auf der Elbbrücke daselbst	257

2) Profil der frankf. (a./O.)-leipziger Kunststraße zwischen Luckau und Herzberg [4]).

Die Brücke über die Berste zu Luckau	202
Der Spiegel der Berste unter dieser Brücke	196
Straßenhöhe bei dem Gasthofe im Kreuz des Weges von Golßen nach Sonnewalda	206
Straßenhöhe bei dem Kirchhofe zu Langengrassau	274
Straßenhöhe bei der Kirche im Dorfe Wustermark, auf dem nördlichen Steilrande der Hochfläche	405
Größte Höhe der Straße zwischen dem vorigen und dem folgenden Punkte	468
Straßenhöhe im Südausgange des Dorfes Hohenbucko	409
Straßenhöhe beim Gasthofe im Dorfe Naundorf	320
Straßenhöhe b. Eintritt in d. Städtchen Schlieben	280
Straßenhöhe b. Rathhause i. d. Stadt Herzberg	253

Die Hochfläche hat also längs dieser beiden, unweit der Grenzen dieses Kreises, vorüberziehenden Straßen, so ziemlich gleiche absolute Höhe; anders aber ist es mit der zwischen beiden gelegenen Strecke derselben, welche, größtentheils zum Kreise Jüterbogk-Luckenwalde gehörig, der **niedere Flemming** genannt wird. Wie schon sein Name andeutet, hat dieser eine ansehnlich tiefere Lage, und konnte daher leichter als irgend eine andere Gegend der Hochfläche von der anhaltischen und der jüterbogk-riesaer Eisenbahn überschritten werden. Die Höhenprofile dieser Bahnen, in soweit sie hier in Betracht kommen, sind:

1) Die anhaltische Eisenbahn.

	Abs. Höhe par. F.
Der Bahnhof zu Luckenwalde, in der nördlichen Niederung	143*
Der Bahnhof zu Jüterbogk, unter dem Nordrande des niedern Flemmings	258*
Höchster Punkt der Bahn auf der Feldmark Klebitz	329
Der Bahnhof bei Zahna	295
Der Bahnhof bei Wittenberg	216

2) Die jüterbogk-riesaer Eisenbahn.

Der Bahnhof zu Jüterbogk	258*

4) Diese Straße ist jetzt im Bau begriffen.

	Abs. Höhe par. F.
Höchster Punkt der Bahn, 400 Ruthen nördlich von Öhna	288
Halteplatz Öhna	282
Halteplatz Wendisch-Linda	257
Bahnhof Holzdorf	242
Bahnhof Herzberg	253

Über die Höhenverhältnisse des niedern Flemmings kann auch aufklären:

3) Das Profil der berlin-dresdner Chaussee zwischen Treuenbrietzen und Herzberg.

	Abs. Höhe par. F.
Marktplatz in Treuenbrietzen, Anfang der Chaussee	196
Chausseehöhe im Kreuze des Weges von Nieder-Görsdorf nach Clausdorf	362*
Chausseehöhe im Kreuze des Weges von Dennewitz nach Zinna	364*
" beim Vorwerke Kappan	322*
" im Dammthore zu Jüterbogk	282*
" auf dem Marktplatze daselbst	279*
" im Kreuze des Weges von Bochow nach Werbig	356*
" in Welsigkendorf, Nordeingang	372*
" im Dorfe Horst, Nordeingang	318
" im Dorfe Bernsdorf, an der Kirche	333
" im Durchschnitt mit der frankfurt-leipziger Chaussee bei Herzberg	272 [5])

Die aufgeführten Höhen ergeben für die Erhebung des niedern Flemmings eine mittlere absolute Höhe von 324 par. Fuß; doch wird dessen allgemeine Fläche hin und wieder von isolirten Hügeln überragt, unter welchen sich besonders auszeichnen:

	Abs. Höhe par. F.
Der mit zwei Buchen bestandene Hügel bei dem Dorfe Feldheim östlich neben der berlin-halle'schen Kunststraße	458
Der Windmühlenberg südlich vom Dorfe Feldheim	451
Der Schwarzeberg, mitten auf dem Flemming, ¾ Meile nordnordöstlich vom Städtchen Seyda	539
Die höchste Kuppe der arnsdorfer Berge nördlich von Jessen	396
Der Windmühlenberg bei Jessen, in derselben Berggruppe, welche auch die Rauschen- und Gorenberge genannt wird und im Südrande des Flemmings unmittelbar über der schwarzen Elster liegt	404
und im Nordrande des Flemmings und innerhalb des jüterbogk-luckenwaldischen Kreises:	
Der Birnichenberg, südöstlich von Jüterbogk	399
Der Golmberg, bei dem Dorfe Stülpe, der höchste Punkt des Kreises und der ersteren umgebenden sogenannten Golmberge, mit einem Belvedere, dessen Spitze in 52° 0′ 59″ nördl. Br. und 31° 0′ 34″ östl. L. von Ferro steht und dessen Fuß 364 par. F. über dem nahen Städtchen Baruth erhaben ist	548 [6])

Dieser Golmberg, von dessen Belvedere man bei hellem Wetter die Thürme Berlins erblickt, galt lange irrthümlich für den höchsten Punkt der Provinz Brandenburg [7]). Es ist aber ein von alter Zeit her berühmter Punkt, welcher zu Karl's des Großen Zeit einen Götzentempel [8]) getragen haben soll, ihn zerstörte dieser Kaiser nach Besiegung der Wenden und erbaute an dessen Stelle die Kapelle St. Hülpe (Sanctum adjutorium), welche, später von den Wenden wieder zerstört, ihren Namen auf das Dorf Stülpe übertragen haben soll [9]). Im J. 1437 wurde dagegen auf dem Golmberge, von dem Kloster Zinna, die Ablaßkapelle Beatae Mariae Virginis erbaut, und letztere in demselben Jahre von dem Concilium zu Basel mit einer Confirmation versehen. In dieser stark besuchten Kapelle wurde Ablaß ertheilt, und die Mönche aus dem Kloster Zinna mußten darin Horen singen und die Messe lesen. Noch im J. 1502 ertheilte Papst Alexander VI. dieser Kapelle Ablaß, welche aber bald nachher verfiel. Christoph v. Hacke zu Stülpe erhielt die Erlaubniß, sie abzubrechen und mit dem Material die Kirche dieses Dorfes auszubessern, in welche auch der Altar, ein Kreuz und andere Denkmäler der Kapelle auf dem Golmberge geschafft wurden [10]).

Die Hochebene des niederen Flemming ist übrigens, wie schon ein Blick auf die Karte lehrt, sehr wasserarm, daher in vielen Dörfern derselben die Brunnen verschlossen gehalten und die Schlüssel dazu von den Schulzen aufbewahrt werden.

Die fließenden Wasser des Kreises gehören fast sämmtlich zum Flußgebiete der Havel, und nur ein einziger kleiner Bach, der auf eine kurze Strecke seine Südgrenze bildet, fließt zur schwarzen Elster ab.

Der Hauptfluß ist die Nuthe, ein unmittelbarer

5) Alle bisher aufgeführten Höhen, mit Ausnahme der des Kamillenberges oder des Signals Glau II., sind die Ergebnisse noch nicht veröffentlichter amtlicher geometrischer Nivellements, welche dem Ingenieur-Geographen, Lieutenant Wolff zu Berlin, von den betreffenden königlichen und Eisenbahnbehörden übergeben, von demselben auf absolute Höhen gebracht und mir gütigst mitgetheilt wurden. Von diesen Höhen fallen nur die mit einem * bezeichneten innerhalb der Grenzen des jüterbogk-luckenwaldischen Kreises.

6) Die Höhen dieser dem niederen Flemming aufgesetzten Hügelkuppen sind von dem königl. preuß. Generalstabe trigonometrisch ermittelt und dem Werke des Obersten Baeyer: „die Küstenvermessung und ihre Verbindung mit der berliner Grundlinie, ausgeführt von der trigonometrischen Abtheilung des Generalstabes" (Berlin 1849. 4.), entnommen und durch mich von den Höhen der Dreieckspunkte und der Instrumente über dem Boden befreit worden, um überall die Höhe des letzteren zu erhalten. 7) Als solcher ist bis jetzt, durch die in der vorigen Anmerkung gedachte Triangulation, der Windmühlenberg bei dem Dorfe Hagelsberg, ¾ Meile westlich von Belzig im zauchisch-belzigischen Kreise ermittelt worden. Er ist 615 par. F. über dem mittleren Niveau der Ostsee bei Swinemünde erhaben. 8) *Eckhardt*, Annal. Juthreboc. (Wittenberg u. Leipzig 1734.) I. p. 109. 9) Vgl. von Ledebur's Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staats, XI. p. 60 u. 61. 10) *Eckhardt*, Annal. Juthreb. I. 115.

linker Nebenfluß der Havel, welcher im Nordrande des niederen Flemmings, bei dem Dorfe Nieder-Görsdorf, unter dem Namen Agger, Ade und Aa entspringt, in einem kurzen Längenrisse des Flemmings über Rohrbeck gegen S.O. fließt, bei letzterem Orte den Namen Rohrbecke führt, bei Jüterbogk aber, wo er nach N. umlenkt, den Namen Nuthe annimmt. In dem Kreise bespült sie die Städte Jüterbogk, Zinna und Luckenwalde, sowie mehre Dörfer, treibt hier die Bürgermühle bei Jüterbogk, die Kloster- und die neue Mühle bei Zinna, die lindenberger, die luckenwaldische und die woltersdorfer Mühle (wovon die drei ersten Mahl- und Schneidemühlen sind und die letztere Papier fabricirt), und wird von der Holzablage am Lietzenberge bei Liebätz ab zur Holzflößerei benutzt. Innerhalb des Kreises, den sie von Liebätz ab vom teltower Kreise trennt, ist sie 6½ geogr. Meilen lang; sie fließt hier aber nur theilweise in ihrem alten krummen, großentheils dagegen in einem neuen oder grade gestochenen Bette, das man überhaupt nur als Durchstiche großer Krümmungen betrachten kann, wodurch man den Wasserfluthen des Flemmings, welche durch die Nuthe abgeführt werden, einen schnellen Abfluß zu geben versucht hat. Folgendes ist ihr Höhenprofil [11]): Ursprung 138,64; Spiegel bei Kloster Zinna 135,43; an der lindenberger Mühle, das Oberwasser 132,12 und das Unterwasser 125,84; bei Woltersdorf 120,67; bei der lubätzer Brücke 118,19; bei der Bürgerbrücke zu Trebbin 116,02; an der Mündung in die Havel 91,71 par. F. u. d. m. Die Nuthe nimmt zur Rechten das gottower Fließ, zur Linken aber die Nieplitz auf.

Das **gottower Fließ** entspringt bei Baruth, fließt über Schönefeld, Gottow und Scharfenbrück, und mündet nach einem Laufe von 3½ geographischen Meilen, welcher ganz diesem Kreise angehört, bei der sogenannten tiefen Trift zu Liebätz in die Nuthe. Es treibt die Christiansmühle bei Paplitz, das Hüttenwerk bei Gottow, sowie die Mahl- und Schneidemühle zu Scharfenbrück, und fließt in einem Bruche der nördlichen Niederung, welches ehemals einem Spreearme zum Bette gedient zu haben scheint. Es nimmt links das **dümder Fließ** auf, das mit ihm parallel in demselben Bruche fließt und oberhalb Dümde die lynower Schneidemühle treibt.

Die **Nieplitz** entspringt im zauchisch-belzigschen Kreise und tritt bei dem Dorfe Stangenhagen auf die nordwestliche Grenze des jüterbogk-luckenwaldischen, wo sie ehemals in den blanken See mündete. Jetzt aber ist zu mehrem Abzuge des Wassers, außerhalb dieses Kreises, aus jenem See für die Nieplitz ein Graben bei Kertzin vorbei, auf der Grenze zwischen Stücken und dem Vorwerk Breede, dann durch das tiefe Bruch, das Ungeheuer genannt, bei Tremsdorf vorbeigezogen, sodaß die Nieplitz nunmehr in der Gegend von Fahlhorst in die Nuthe mündet. Sie nimmt auf ihrem rechten Ufer, doch außerhalb dieses Kreises, das **Bardenitzfließ** auf, das innerhalb des Kreises, südlich von dem Dorfe Bardenitz entspringt, bei demselben eine Papier-, sowie eine Mahl- und Schneidemühle treibt, aber bald darauf in den zauchisch-belzigschen Kreis übergeht. Bei Stangenhagen verstärkt sich die Nieplitz durch das ganz diesem Kreise angehörige Hammermühlenfließ, welches bei Frankenförde entspringt, einen zwei Meilen langen nördlichen Lauf hat und bei Goltsdorf die Obermühle, sowie auch die nördliche von diesem Dorfe liegende Klinkenmühle treibt.

Die **Dahme**, ein unmittelbarer Nebenfluß der Spree, entspringt in der südöstlichen Ecke des Kreises, südlich bei der Stadt Dahme, bei dem Dorfe Schwebendorf, bespült die genannte Stadt und die Dörfer Zagelsdorf, Prensdorf, Görsdorf und Liebsdorf, tritt nun auf die Grenze des luckauer Kreises oder der Lausitz, und geht bei dem Dorfe Wildau ganz in dieselbe über. Im jüterbogk-luckenwaldischen Kreise bewegt sie die Walkmühle bei Prensdorf, bei Görsdorf eine Mahl-, Walk- und Schneidemühle, bei Wildau die Damm-, die Heide- und die Neue Mühle und entwickelt hier einen Lauf von 1¾ geographischen Meilen.

Die **Fliesbach** entspringt östlich von dem Dorfe Lebuse im schweinitzer Kreise des Regierungsbezirks Merseburg, bewegt sogleich mehre Mühlen, bespült das Dorf Lebuse und tritt bei Mehlsdorf auf die Südgrenze des jüterbogk-luckenwalder Kreises, auf welcher sie bis zum Schlosse Bärwalde verweilt, fließt dann an der Stadt Schönwalde vorüber und in westlicher Richtung durch den Kreis Schweinitz, und mündet nach einem Laufe von 5 geographischen Meilen bei der Stadt Schweinitz in die schwarze Elster.

Auch mehre Seen finden sich in dem Kreise, doch sind sie sämmtlich nicht sehr bedeutend. Der größte ist der **blanke See** bei dem Dorfe Blankensee, dann folgen die beiden Seen **Dobbrikow**, welche bei dem gleichnamigen Dorfe in einem Grunde beisammen liegen; ferner der **Mellensee**, der **Staafesee** und der **Teufelssee**; alle drei ebenfalls bei Dobbrikow gelegen, endlich der **Liebätzer-See**, welcher in die Nuthe abfließt, und andere, welche eigentlich nur Pfühle und daher nicht nennenswerth sind. Der Teufelssee war einst ein heiliger See der Wenden.

Der Kreis ist stark bewaldet, die Waldungen breiten sich aber besonders in der nördlichen Niederung aus, während die Höhe des Flemmings hauptsächlich dem Ackerbau gewidmet ist. Der größte Wald ist der große königliche zinnasche Forst, welcher den ganzen nördlichen Theil des Kreises einnimmt und einen Flächenraum von 30,291 Morgen und 119 □Ruthen bedeckt, aber stellenweise sehr gelichtet ist. Derselbe besteht größtentheils aus Kiefern (Pinus sylvestris), stellenweise jedoch auch aus Eichen, Buchen, Elsen und Birken, ist in 24 Reviere getheilt, und steht unter dem Oberförster zu Zinna und fünf Unterförstern. Das Holz wird großentheils auf dem Lietzenberge bei Liebätz abgelegt und von dort auf der Nuthe verflößt. Dann kommen die großen Waldungen der Standesherrschaft Baruth, namentlich die Mochheide, und die adelig stülpeschen und andern Heiden, die viel Wildpret, namentlich viel wilde Schweine beherbergen.

---

11) Dem Manuscripte des Ingenieur-Geographen Lieutenant Wolff zufolge.

Als charakteristisch für den Kreis ist zu bemerken, daß die Stadt Jüterbogk an der Polargrenze des Weinbaues liegt, welche von Meißen (in Breite 51° 10′) an über Schmiedeberg, Jessen, Jüterbogk und Potsdam nach Berlin zieht, woselbst sie in 52° 30′ nördl. Br. den converen Scheitel ihrer Polarstellung erreicht [12]).

Die ältesten Bewohner des Kreises, sowie alles Landes zwischen der mittleren Elbe und Oder bis zum Breitenparallel von Frankfurt a. O. und Potsdam, waren nach dem Zeugnisse der Alten [13]) die Semnonen oder Sennonen, das älteste und mächtigste Volk suevischen Stammes, deren Name mit großem Glanze in der Geschichte auftritt, aber in der Zeit der Völkerwanderung, wie dies auch mit den Namen anderer suevischen Stämme der Fall war, nicht mehr genannt wird. Tacitus weiß manches Wunderbare von dem heiligen Haine dieser Sennonen zu sagen, den man 7 Meilen südöstlich von Jüterbogk bei Sonnewalda im luckauer Kreise, wo viele teutsche Grabmäler aus der ältesten Zeit zerstreut sind, hat auffinden wollen. Innerhalb des Kreises sollen sie die Stadt Baruth erbaut, und bei dem Dorfe Rienow im Ländchen Bärwalde, an der Südgrenze des Kreises, auf einem Felde der Warf genannt, wo sich ein sehr großer, besonders bezeichneter Stein, der Teufelsstein, befindet, eine Malstätte gehabt, das Dorf Rienow aber hiervon seinen Namen erhalten haben [14]). In späteren Zeiten, bis zur Mitte des 12. Jahrh., war in diesen Gegenden das Germanenthum dem Slawenthum unterworfen; Germanen und Wenden wohnten hier, wie jetzt allgemein anerkannt ist, gemischt durch einander; die ersten, die Mehrzahl bildend, als die Leibeigenen der letzten [15]). Dieser Kreis namentlich gehörte, wenigstens theilweise, zur wendischen Provinz Plonim (dem sogenannten Planegau) [16]), die sich zwischen den Provinzen Lusici und Kirvisti (Lausitz und Zerbstgau) ausbreitete, und war von Sorben bewohnt, deren nordöstlichste Besitzung sie ausgemacht zu haben scheint. Aus dieser Zeit sind in dem Kreise ebenfalls noch manche Denkmäler in den Ortsnamen enthalten; denn nicht allein Jüterbogk erhielt seinen Namen von dem wendischen Gott der Morgenröthe, welcher dort in der Vorstadt Neumarkt verehrt wurde, sondern auch andere Ortschaften entlehnten den ihrigen von wendischen Göttern; das Dorf Zinna von der Göttin Siwa oder Sinna, das berühmte Dorf Dennewitz von der Dziewanna (der wendischen Diana), die Dörfer Groß- und Klein-Ziescht bei Baruth, von der Ciza oder Zyz (Dea nutrix), das Dorf und Rittergut Petkus von dem Höllengotte Pikollo. Andere, von Teutschen angelegte Ortschaften, entlehnten ihre Namen von den heiligen Hainen der Wenden, welche im Teutschen Hagen genannt wurden, wie Stolzenhagen, Schönhagen, Caphagen (jetzt das Vorwerk Kappan u. a. m.) [17]). Zwar hatte bereits Karl der Große das Land wieder zu germanisiren und auch zu christianisiren gesucht, es soll auch sein Kriegsheer damals bei dem in diesem Kreise westlich von Luckenwalde belegenen Dörfern Frankenfelde und Frankenförde ein Lager gehabt haben; doch hatten seine Anstrengungen keinen dauernden Erfolg. Erst im J. 1157, unter Kaiser Friedrich Barbarossa, gelang es den vereinigten Waffen der sächsischen Fürsten und Edlen, nicht allein die von dem Wendenfürsten Jacze eroberte Brandenburg wieder einzunehmen, sondern Markgraf Albrecht der Bär, Erzbischof Wichmann von Magdeburg und mehre mächtige Ritter eroberten auch mehre wendische Gaue, darunter das Land Plonim, welches mit Colonisten aus Flandern, Holland und vom Niederrhein besetzt wurde. Von diesen erhielt nicht nur der Flemming seinen Namen, sondern auch viele Ortschaften wurden von ihnen benannt, so Kemberg bei Wittenberg von Kammerich (Cambray); Niemeck im zauchisch-belzigschen Kreise von Nimwegen; Brück in ebendiesem Kreise von Brügge u. s. w. [18]). Von den verschiedenen Territorien, in welche damals der Plonim zerfiel, bilden gegenwärtig die Länder Jüterbogk, Dahme, Baruth und Bärwalde den Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. Aber nur das erstere erlangte eine besondere Wichtigkeit. Um die Jahre 1167 — 1170 finden wir dasselbe im Besitze des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg, der hier im J. 1171 die Cistercienserabtei Zinna gründete, welche im Laufe der Zeit zu ihrem in andern Gegenden belegenen Besitzungen in diesem Kreise 28 Dörfer erwarb (worunter auch das im J. 1430 mit Stadtrechten begabte Luckenwalde). Sie machte sich um die Cultur dieser Gegend sehr verdient, und schon im J. 1174 war das Land soweit, daß an den meisten Orten Gott der gebührende Dienst dargebracht wurde, und das durch Wichmann neu befestigte und mit Stadtrechten ausgestattete Jüterbogk eine sichere, heilsame Schutzwehr des Christenthums war [19]). Im J. 1404 vereinigte das Stift Magdeburg auch die Stadt und das Land Dahme mit seinen weltlichen Besitzungen, und beide Städte und Länder blieben seitdem ungetrennt. Übrigens gehörte der Gau Plonim, und also auch der jetzige Kreis Jüterbogk-Luckenwalde, seit der Gründung des Bisthums Brandenburg im J. 949, zu dieser Diöcese; als daher das Land Jüterbogk mit Zubehör ein weltlicher Bestandtheil des Erzstiftes Magdeburg wurde, richtete man das erste zu einem Erzdekanate der Diöcese Brandenburg ein, welcher Zustand bis zur Einführung der Reformation dauerte. Im J. 1635 wurde das säcularisirte Erzstift Magdeburg, in Folge des zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten von Sachsen geschlossenen pirnaischen oder prager Friedens, dem Herzoge August, zweitem Sohne des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen, auf Lebenszeit überlassen; von dem den jetzigen Kreis Jüterbogk-Luckenwalde zusammensetzenden Gebiete blieb indessen nur der luckenwaldische Kreis bei dem Erzstifte, die Ämter

12) Vgl. Berghaus, Annalen der Erd-, Völker- und Staatenkunde, dritte Reihe 5. Bd. S. 5. 13) *Tac.* Ann., *Strab.*, *Ptol.*, *Dio Cass.*, *Vellej.* 14) Nach *Eckhardi* Ann. Jutreboc. I, 54, 129. 15) Vgl. *Eckhardi* Ann. I, 56 u. 57, besonders aber Giesebrecht, Wendische Geschichten. (Berlin 1843.) I. S. 36 u. 37. 16) v. Ledebur, Märkische Forschungen II. S. 98.

17) *Eckhardi* Ann. Jutreboc. I. Cap. IV: De Diis Slavorum. 18) Vgl. Hechtius in *Eckhardi* Scriptores rerum Jutreboc. II. p. 13. note nn. 19) Vgl. d. Art. Jüterbogk.

Jüterbogk und Dahme wurden davon getrennt, und mit dem sächsischen Fürstenthum Querfurt vereinigt, bei welchem sie auch bis zum Jahre 1815 verblieben. In Folge des westfälischen Friedens gelangte endlich das Kurhaus Brandenburg in den Besitz des ehemaligen Erzstiftes und nunmehrigen Herzogthums Magdeburg, und ließ daher der große Kurfürst am 6. Juli 1680 durch den Obersten du Plessier-Gouret von dem luckenwaldischen Kreise Besitz nehmen. Friedrich der Große vereinigte denselben seiner Lage wegen im J. 1773 mit der Kurmark Brandenburg, wogegen er einen Theil der Zauche unter dem Namen des ziesarschen Kreises mit dem Herzogthum Magdeburg verband. Als im J. 1815 Sachsen auch die Ämter Jüterbogk und Dahme, sowie die gräflich solmsische Herrschaft Baruth an Preußen abtrat, wurden diese wiederum mit dem alten luckenwaldischen Kreise unter dem Namen des jüterbogk-luckenwaldischen vereinigt [20]).

Die Zahl der Bewohner des Kreises betrug im J. 1816 33,334, im J. 1837 41,904, im J. 1849 aber 48,364 in 9574 Familien, und jede □Meile war in dem zuletzt genannten Jahre mit 1989 Individuen besetzt. Den Religionsverhältnissen nach zählte man 1849 48,153 Evangelische, 182 Katholiken und 29 Juden; die Zahl der Wohnplätze betrug damals 5 Städte, 119 Dörfer, 8 Vorwerke, Höfe u. s. w.; 2 Colonien, 23 einzelne Etablissements, zusammen 157 Ortschaften mit 83 Kirchen und 5634 Privatwohnhäusern [21]). Die Städte, (wovon in diesem Kreise auf je 4,86 geographische □Meilen eine kommt) zählten 20,654, das platte Land dagegen 27,710 Einwohner. Dem amtlichen Ortschaftsverzeichnisse nach waren die Wohnplätze und die Bewohner des Kreises im J. 1837 dem Grundbesitze nach folgendermaßen vertheilt:

	Städte.	Dörfer.	Vorwerke.	Colonien.	Einzelne Wohnungen.	Feuerstellen.	Einwohner.
Die vier Immediatstädte Jüterbogk, Luckenwalde, Dahme und Zinna . .	4	—	—	—	—	1,742	15,177
Das königliche Rentamt Zinna [22])	—	46	2	—	17	1,501	10,994
Das königliche Rentamt Dahme	—	13	1	—	1	334	2,774
Die gräflich solms-bar. Standesherrsch. Baruth	1	16	1	—	6	665	5,329
Das freih. v. Arnim'sche Ländchen Bärwalde . .	—	7	—	—	2	161	1,248
Die übrigen adel. Dörfer und Rittergüter . .	—	23	2	1	—	565	4,564
Im Besitze von bürgerl. Rittergutsbesitzern befanden sich	—	10	3	1	2	238	1,818
Summa	5	115	9	2	28	5,206	41,904

Außer dem Standesherrn Grafen zu Solms-Baruth und dem Freiherrn v. Arnim (auf Wiepersdorf und Schloß Bärwalde) sind im Kreise noch ansässig: die Familien v. Rochow zu Stülpe; v. Erdmannsdorf zu Hohen-Ahlsdorf; v. Thümen zu Blankensee, Glau und Gräfendorf; v. Heinicken zu Bollensdorf; v. Brockhusen zu Gebersdorf; v. Lochow zu Petkus; v. Ziegler und Klipphausen zu Liepe; v. Buchholz zu Maltershausen und die Freiherren v. Müller zu Welsigkendorf.

Die Nahrungszweige der Bewohner bestehen in Ackerbau, Viehzucht, etwas Weinbau, Forstcultur und in einiger Industrie. Der Ackerbau ist des im Allgemeinen sehr sandigen Bodens wegen wenig lohnend; in den nördlichen Gegenden des Kreises namentlich (d. i. in dem ehemaligen luckenwaldischen Kreise), gibt es gar keinen Weizenboden, und der Roggen gewährt hier nur das 3. bis 5., die Gerste das 4. bis 5½., der Hafer das 3. bis 4½. Korn. Auch Pferde- und andere Viehzucht sind im Allgemeinen nicht sehr blühend. Man zählte in dem Kreise:

	im J. 1837.	im J. 1849.
Pferde und Füllen	5,876	6,200
Rindvieh	1,656	17,973
Schafe	62,730	65,214
Ziegen und Böcke	791	1,535
Schweine	5,794	11,218

und 1849 war jede □Meile mit 255 Pferden, 739 St. Rindvieh, 2681 Schafen, 63 Ziegen und Böcken, und 461 Schweinen besetzt. Unter den Schafen waren 1849 5416 Merinos, 43,977 halb- und 15,821 unveredelte. Die vielen Waldungen sind der Hauptreichthum des Kreises, erlauben einen bedeutenden Holzhandel und gewähren außerdem 14 Schneidemühlen (wovon 7 auf Wasser und 7 auf Wind), 4 Theeröfen und Pechhütten, 2 Glashütten (zu Glasdorf in der Herrschaft Baruth und zu Clausdorf im Amte Zinna) und den Muldenhauern in der luckenwalder Heide (zu Moldenhütten oder luckenwalder Busch bei Gottow), hinreichende Beschäftigung. Außerdem befinden sich im Kreise 2 Papiermühlen (zu Bardenitz und zu Woltersdorf bei Luckenwalde) und 13 Ziegeleien; aber die Eisenhütten, welche ehemals zu Scharfenbrück und Gottow auf dem gottover Fließe lagen, sind, da das früher im Kreise so häufige Raseneisen aufgebraucht ist, eingegangen. Dagegen befindet sich zu Gottow gegenwärtig eine Neusilber- und Kupferwaarenfabrik; zu Luckenwalde und zu Lindenbergische Mühle an der Nuthe befinden sich zwei wichtige Fabriken von feinem Tuche. Die Wollen- und Halbwollenweberei, sowie die Leinen- und Baumwollenweberei, in soweit solche von einzelnen Meistern betrieben wird, ist sehr gesunken, dagegen findet auf dem Lande eine ansehnliche Leinenwe-

20) Vgl. v. Ledebur's Archiv XI. S. 73 u. 74. 21) So sagt Dieterici; das amtliche Ortschaftsverzeichniß des Regierungsbezirks Potsdam (Berlin 1841.) gibt dagegen S. 100—103 für 1837 5 Städte, 115 Dörfer, 9 Vorwerke, 2 Colonien, 28 einzelne Wohnungen und 5206 Privatwohnhäuser an. Von den Städten zählten 1849 Jüterbogk 5632, Luckenwalde 7421, Dahme 4029, Zinna 1762 und Baruth 1661 Einwohner. 22) Mit dem Rentamte Zinna (dem Gebiete des ehemaligen Klosters) sind in neuerer Zeit auch die ländlichen Ortschaften des aufgehobenen Rentamtes Jüterbogk verbunden worden.

berei als Nebenbeschäftigung statt, wobei mehr denn 1100 Stühle im Gange sind. Der Absatz der Kreisproducte wird durch die anhaltische und die jüterbogk-riesaer Eisenbahnen, sowie durch die Chausseen von Berlin nach Dresden und nach Cottbus (über Baruth) sehr befördert. (*Klähn.*)

JUTHA. 1) Biogr., im Mittelalter soviel als Judith (s. d. Art.).

2) Geogr. Jutha, ungarisch auch Jutta, ein Dorf im kaposvær Bezirke (Gerichtsstuhle, Processus), der sümegher Gespanschaft, im Kreise jenseit der Donau Niederungarns, im Gebirge gelegen, der Pfarre Hettes zugetheilt, mit einer katholischen Filialkirche, 62 Häusern, 565 katholischen Einw., welche fast sämmtlich Ungarn sind, und ausgebreiteten Eichen- und Buchenwäldern. (*G. F. Schreiner.*)

JUTHAËL oder JUDHAËL, auch Hoël III. geheißen, Häuptling oder Fürst von Bretagne zu Ende des 6. und zu Anfange des 7. Jahrh., war ein Sohn des Fürsten Judual (s. d. Art.) und Azenor's, der Erbtochter des Beherrschers von Brest, und soll um das Jahr 560 geboren worden sein. Man rühmt ihn als einen tapfern und klugen Fürsten, der sich vermuthlich in den Kriegen seines Vaters und Vetters Waroch mit den fränkischen Königen herangebildet und von ihnen auch den Unabhängigkeitssinn gegen diese gelernt hatte. Dieser stürmende Einfluß der Franken auf die Bretagne war bereits getilgt, oder doch unschädlich gemacht worden, als Juthaël im J. 594 oder 595 das Erbe seines Vaters zu beherrschen anfing, nicht nur seine Brüder, sondern auch Chanao, den Sohn Waroch's, zurückdrängte, und sich sonach zum unbeschränkten Herrn von einem großen Theile der Bretagne erhob. Außer den Besitzungen, die er von seinem Vater und seiner Mutter geerbt hatte, bekam er auch Grundstücke von seinem Weibe Pratelle, der Tochter eines Häuptlings Osoche, und vermehrte dieselben noch durch Erwerbungen in der Nachbarschaft, sowie er auch Cornouailles, Rennes und Nantes an sich riß. Zugleich wußte er sich, da er keinen Mitbewerber gegen sich aufkommen ließ, gegen die Oberherrlichkeit der fränkischen Könige unabhängig zu halten, und sein Ansehen so zu steigern, daß er, wie Guyot berichtet, keinen Anstand nahm, sich mit dem königlichen Titel zu schmücken, dafern überhaupt nicht manche fabelhafte Übertreibungen in die Geschichte seiner Regierung und Machtverhältnisse eingewebt worden sind. Diese scheinen indessen völlig unbeschränkt, aber auch friedlich gewesen zu sein, wobei ihm die Greuel und Zwiste im Frankenreiche sehr zu statten kommen mochten. Juthaël starb vermuthlich 612 (und nicht 627), in einem Alter von 52 Jahren, nachdem ihm sein Weib Pratelle 22 Kinder geboren hatte, von welchen blos erwähnt zu werden verdienen: Judicaël I. (s. d. Art.), Judoc, der als Heiliger unter dem Namen Josse im Volke berühmt wurde, Winnoch, Mönch zu St. Bertin, der durch seine harten Büßungen auch zur Heiligkeit gelangte, und Gozel oder Gozelun, welcher unter dem Namen Salomon II. die ungetheilte Herrschaft über Bretagne an sich nahm und seinen ältesten Bruder daraus verdrängte. (*B. Röse.*)

JUTHIA (aus dem sanskrit. Ajodhja), oder Si Uthiya, Siyothiya (sanskr. Crî Ajodhja), ist der Name der alten Hauptstadt des Reichs Siam in Hinterindien, auf einem Eilande im Menam, etwa 15 Meilen oberhalb der neuen Capitale Bangkok. Sie ist jetzt ein Trümmerhaufen, wird aber von älteren Reisenden (*Kämpfer*, La Loubère) als überaus glänzend geschildert. Es waren daselbst mehr als 200 Tempel, welche alle vergoldete Frontispize hatten, und überhaupt reich geschmückt waren. Die Stadt war regelmäßig gebaut, hatte gerade, gepflasterte, von Kanälen durchschnittene Straßen, schöne Brücken. Das Volk wohnte in hölzernen Hütten; die Häuser der Vornehmen waren aus Backsteinen. Der kaiserliche Palast war von Stein, hatte eine dreifache Mauer und eine Stunde im Umfang. Innerhalb desselben befand sich des Kaisers Privattempel, worin ein Idol von 45′ Höhe. In neueren Zeiten ist Juthia noch nicht wieder besucht. (*Theodor Benfey.*)

Juthrbog, s. Jutribog.

JUTHUNGI. In der Geschichte der Kriege, welche die Römer mit dem teutschen Volke der Marcomannen geführt haben, besonders zur Zeit der 30 Tyrannen, und kurz darauf unter Kaiser Aurelian (von 270—275) werden die Juthungi als Verbündete derselben immerfort genannt; ja man glaubte sogar, daß sie und die Marcomannen ein und dasselbe Volk seien, welches nur aus verschiedenen Ursachen zwei verschiedene Namen führte. In dem 1. Jahr. nach Chr. Geb. kommt der Name Juthungi noch nicht vor. Erst die Tab. Peutingeriana hat ihn mit der kleinen Änderung Juthugi, aber Amm. Marcellinus (XVII, 6) nennt sie Juthungi; bei anderen Schriftstellern heißen sie auch Vithungi und Virtingui [1]). Ihre Geschichte, soweit sie [2]) eruirt werden kann, hat Mannert [3]) zusammengestellt. Sie werden als eine Geißel Rhätiens geschildert; von da brechen sie in Italien ein, verheeren alle nördlichen Gegenden weit und breit, schlagen den herbeieilenden Kaiser Aurelian bei Placentia, dringen bis Ancona vor, und setzen Rom in Schrecken. Der Kaiser sieht sich genöthigt, die Hauptstadt seines Reiches mit einer neuen Mauer zu umgeben. Die römischen Schriftsteller, als weniger genau in der Unterscheidung der teutschen Völkernamen, nennen hier die Marcomanni; der sorgfältigere Dexippus aber nennt die Junthungi. Mannert stellt die Behauptung auf, beide Völker seien wahrscheinlich verschmolzen, ebendeshalb werde von da an der Name der Marcomannen in der späteren Geschichte immer seltener; von den Einfällen der Juthungi hingegen werde ununterbrochen bis in die Zeiten der Völkerwanderung gesprochen. Gegen sie hat Kaiser Constantius noch in Rhätien zu kämpfen, und bei dieser Gelegenheit, wie Mannert anführt, nennt sie Ammian (in der citirten Stelle) ein alemannisches Volk, was sie aber nach Mannert's Versicherung nie gewesen sind. In Rhätien erscheinen sie noch zur Zeit des Kaisers Theodo-

1) Vgl. *Aurel. Victor.* in Caes. c. 35. *Trebell. Pollio* in Claud. c. 6. 2) Aus den genannten Schriftstellern und aus *Dexippus*, Exc. de Leg. u. A. 3) In seiner Germania S. 386 fg.

fius am Ende des 4. Jahrhunderts. Hier schlägt sie noch der Feldherr Aëtius[4]). Von da ab verschwinden sie in der Geschichte. Nach der Peutinger'schen Tafel hat Reichard[5]) die Sitze der Juthungi so bestimmt. Sie saßen entweder auf dem Inseldistricte der komorrhner Gespanschaft in Ungarn da, wo der Flecken Gutta noch an ihren Namen erinnert, oder in der hevescher Gespanschaft, wo ein Marktflecken an den Namen der Juthungi noch deutlich erinnert, nämlich Gyöngyös am gleichnamigen Bache, 19½ geogr. Meilen gegen Osten von Gutta. — Daß der Name Juthungi auch für Greuthungi (Ost-Gothen) gebraucht werde, wie Möller[6]) angibt, müssen wir dahingestellt sein lassen. In seinem zweiten Artikel Juthungi hingegen ist die Angabe der Sitze derselben offenbar im Widerspruche mit demjenigen, was wir so eben mitgetheilt haben. Möller nämlich stellt die Juthungi als Volk in der Gallia Transpadana hin. (*S. Ch. Schirlitz.*)

JUTHURNUAHYBA oder Lagoa Juthurnuahyba, ein kleiner See in dem Districte Cabo Frio in der Provinz Rio de Janeiro des Kaiserthums Brasilien. Er ist ½ Legua lang und 1 bis 7 Brazas tief. Die Flüsse Bacara und Capibary fallen hinein. Sein Ausfluß trägt den Namen des erstern Flusses, ist schiffbar, aber sehr stark sich windend und 7 Leguas lang, da die gerade Linie nur 3 hat. (*K. J. Clement.*)

JUTIAPA, zwei Dörfer, eins im Districte Chiquimula in der Provinz Chiquimula, und das andere im Districte Comayagua in der Provinz Honduras des mittelamerikanischen Staates Guatemala. (*K. J. Clement.*)

JUTIAPILLA, ein Dorf im Districte S. Salvador in der Südseeküstenprovinz S. Salvador des mittelamerikanischen Staates Guatemala. (*K. J. Clement.*)

JUTICALPA, ein Dorf im Districte Comayagua in der Provinz Honduras im mittelamerikanischen Staate Guatemala. (*K. J. Clement.*)

JÜTISCHE (SÜD-) ALTE KÖNIGSGESCHLECHTER, besonders nach den fränkischen Annalisten.

Die alte cimbrische Halbinsel, unstreitig von den Cimbern so genannt, welche zur Zeit des Marius und Sylla mit den ihnen benachbarten Teutonen, durch eine Überschwemmung vertrieben, ihr Vaterland verließen, stand damals schon unter Königen, von denen wir bei diesem Zuge den Bojorix[1]) kennen lernen, sowie der König der mit ihnen vereinten Teutonen Teutobog[2]) von den Römern genannt wird. Zu Ptolemäus' Zeit (circa 170 n. Chr. Geb.) saßen im südlichen Jütland als Nachbarn der Saxonen, welche bis zum Anfange (αὐχήν) der cimbrischen Halbinsel wohnten, die Sigulones und Sabalingi westlich und Cobandi östlich; nördlich über den letztern Chali; westlich von diesen, noch höher hinauf, die Phundusii, und östlich über den Chalis die Charudes. Dann kam erst weiter nach Norden hinauf der Rest der Cimbern[3]). Es waren also an die Stelle der ausgewanderten südlichen Cimbern mehre kleine, wahrscheinlich suevische, Völkerschaften eingewandert, die vielleicht deshalb von einander getrennt erschienen, weil sie unter eigenen Königen standen. Die Inseln westlich von Jütland waren nach Ptolemäus von Sachsen besetzt, und hießen deshalb Insulae Saxonum; Ptolemäus rechnet die Angeln zu dem großen suevischen Stamme, der nach ihm von der Oder über die Mittelelbe bis zum Rhein ging. Die Suevi Angili wohnten nach ihm ungefähr in den Gegenden der Altmark, westlich von den Suevi Semnones und östlich von den Suevi Longobardi. Auch Tacitus, welcher alle Völker nördlich der Elbe bis zur Ostsee zu den Sueven rechnet, nennt die Angli unter ihnen[4]), und die Ähnlichkeit der an der Mittelelbe gefundenen Alterthümer in den Steinkistengräbern, besonders der Steinwaffen von Flintstein gearbeitet, mit den in Jütland gefundenen aus der ältern Periode, spricht auch für einen gleichen Ursprung des Volkes. Die Sueven stellten jährlich 100,000 Mann ins Feld, mit denen sie die Nachbarvölker bekriegten, fochten zu Pferde und zu Fuß und standen unter Königen, von denen Ariovist uns der bekannteste ist[5]). Neue Königreiche wurden hier und in den benachbarten dänischen Inseln, sowie auch in Schweden und später in Norwegen durch den Odin'schen Stamm, der, der nordischen Sage zufolge, vom Tanais herkam, um das Jahr 211 nach Chr. Geb. gestiftet[6]). Lethra war der Oberkönigssitz, von wo die Unterkönige aus dem Geschlechte des Odin nach allen Seiten ausgingen, und die theils eroberten Länder beherrschten, theils neue Herrschaften gründeten[7]). In der Mitte des 5. Jahrh., nachdem die Sachsen schon lange ihren Kriegsruhm den Römern bewährt hatten, erscheinen nun die Angeln und die Jüten, oder Witen, wie Beda sie nennt, in der Nähe der Sachsen, und gründeten unter Hengist und Horsa, zwei Fürsten, welche ihr Geschlecht von Odin herleiteten, mehre Reiche in England[8]). Nach der angelsächsischen Chronik[9]) waren Hengist und Horsa anglische Könige, die, im J. 445 von den Briten eingeladen, im J. 449 erschienen, und

4) Nach des *Idatii* Chronic. a. Valentin. VI. (a. 430). 5) In seiner Germania. 6) Im Vgl. geogr. Wörterbuch, gestützt auf das Citat aus Daripp. (Dexipp.?) ap. *Mascov.*

1) Nach Plutarch in Vita Marii Bojorix, nach *Liv.* Epit. 67. Bolus. 2) *Florus* III, 3.

3) *Ptolemaeus*, Geogr. Lib. II. Cap. XI. Alle diese Völkernamen sind schwer zu bestimmen. Auch Ukert (Geogr. der Griech. u. Römer 3, 1. S. 253) wiederholt blos die Worte des Ptolemäus, ohne eine Erklärung zu wagen. Reichard (Germania S. 46) setzt die Sigulones nach Schleswig, die Sabalingi nach Sabyholm auf Falster, die Cobandi nach Kopenhagen, die Chali nach Kallundborg auf Seeland, die Fundusii auf Fühnen, die Charudes nach Aarhuus. 4) *Tacitus*, Germ. Cap. 40. 5) *Caesar*, De B. G. IV, 2, 16. 17 sq. 6) Über die Zeit der ersten Gründung dieser Königreiche vgl. man *Turner*, History of the Anglo Saxons p. 444. Note 29. (er nimmt das J. 270 n. Chr. an), und meine Urgeschichte des ehstn. Stammes S. 379. 7) Heimskringla Konunga Sögur. Ynglinga Saga. Sein Vaterland hieß Groß-Schweden, Suithiod hin mikla. Cap. 1. 8) *Beda Venerab.* Hist. Eccles. c. 15. Die Witen gründeten nach Beda das Königreich Kent und besetzten die Insel Wight, die Sachsen gründeten Essex, Wessex und Sussex, die Angeln, Ostangeln, Mercia und Northumberland. Nennius (Cap. 64) sagt: reges a *Germania* deducebant, sowie Ptolemäus ganz Jütland zu Germania rechnet. 9) Ed. *Ingram* p. 13.

dann kamen von drei Mächten (of drim maegdum) Germaniens die Männer, the Old-Saxons, the Angles and the Jutes. Nach Nennius [10]) waren Hengist und Horsa von ihrem Vaterlande ins Exil geschickt, ebenso wie dies mit Hrolf oder Rollo der Fall gewesen sein soll, als er die Normandie eroberte. Dies deutet wol auf einen Oberkönig in Lethra. Um diese Zeit ungefähr, denn an eine genaue Chronologie kann man natürlich bei den dänischen Chronisten nicht denken, nämlich vier Menschenalter nach dem Tode des Odin, beginnt auch der Regentenfolge des Petrus Olai zufolge [11]), auf welchen freilich nicht viel zu geben ist, das besondere Königreich von Jütland (Jutie) mit Gervendillus, und zugleich der Kampf desselben mit den Oberkönigen in Lethra; denn nach dem Königsregister wurde dieser Gerwendil [12]) von dem Oberkönige in Dänemark, Rörik, getödtet, und an seine Stelle wurden seine Söhne Horwendil, der Schwiegersohn des Rörik, und Fengo gesetzt, also wahrscheinlich das Land getheilt. Dem folgte noch Hamlet (Amletus) als rex *Jutie* [13]) und darauf dessen Schwiegersohn Viclaetus, der aber von einem zweiten Könige Roric von Dänemark getödtet wurde [14]). Rechnen wir die Geschlechtsfolge der Könige Dänemarks nach Odin, sowie Petrus Olai sie liefert, zu 33 Jahren wie gewöhnlich, so erhalten wir nach Odin Balther 245, Höther 278, Roric 311—344 und Slanganbogi 344—377. Unter diesen letztgenannten Königen Dänemarks werden die abgesonderten Könige von Jütland genannt, und der dänische König, der dann gefolgt sein soll und vor Alter blind wurde, deshalb als länger regierend betrachtet werden muß (c. 377—417), schlug die Sachsen, welche Dänemark unterdrücken wollten, und sein Nachfolger, Uffo der Starke (c. 417—450), machte die Teutonen (wie die Angeln und Sachsen um diese Zeit genannt werden) nach Saxo wieder dem dänischen Reiche unterwürfig [15]). Diese Zeit fällt also genau mit der gezwungenen Auswanderung der Angeln und Sachsen unter Hengist und Horsa zusammen. Noch interessanter wird dieser Umstand, weil nach denselben von Petrus Olai mitgetheilten Geschlechtsfolgen Hugelaetus als ein mächtiger Seekönig auftritt (c. 483—515 nach der angenommenen Chronologie von 33 Jahren für die Geschlechtsfolge), welcher zwei schwedische Könige überwältigte [16]). Diesen finden wir auch unter dem Namen Cochilaicus bei Gregor von Tours [17]) erwähnt, indem dieser erzählt: His gestis *Dani* cum rege suo nomine Cochilaicho, evectu navali, per mare Gallias appetunt egressique ad terras pagum unum Theodorici devastant atque captivant, oneratisque navibus tam captivis quam de reliquis spoliis reverti ad patriam cupiunt. Sed Rex eorum in littus residebat, donec naves altum mare comprehenderent, ipse deinceps secuturus. Quod, cum Theodorico denunciatum fuisset, quod scilicet regio ejus fuerit ab extraneis devastata, Theudebertum filium suum in illas partes cum valido exercitu ac magno armorum apparatu direxit. Qui *interfecto* rege hostes navali proelio superatos opprimit omnemque rapinam terrae restituit. Dieser Einfall in die Gegend der Maas [18]) und der Tod des Königs fällt in das Jahr 517 [19]), was nur um zwei Jahre von unserer Berechnung der Geschlechtsfolgen abweicht und gewiß eine gute Bürgschaft für die Zweckmäßigkeit dieser Berechnung der Geschlechtsfolgen, auf welcher auch meine Bestimmung der Zeit des Odin beruht, darbietet. Dies ist der erste Punkt, wo die eigentlichen Historiker der Franken in die dänische Geschichte eingreifen und diese erläutern und befestigen.

Bei ihnen kommt nun auch der Name der Dänen zum ersten Male vor, und nach den Skandinaviern entstand dieser Name von dem Könige Dan. So finden wir in der Königsreihe des Petrus Olai nun auch einen Dan als Nachfolger des Hugelac im zweiten Gliede, also ungefähr 550—583, und bei Saxo eben vor Hugelac einen frühern König Dan [20]). Es ist möglich, daß diese Ableitung gegründet ist, da auch die Lotharinger, die Merowinger, die Corläsen (wie Nestor die den Karolingern unterworfenen Völker nennt) auch von ihren Fürsten benannt wurden [21]). Später, jedoch vor Karl dem Großen, wie Leo meint [22]), im 7. oder 8. Jahrh., finden wir in dem merkwürdigen angelsächsischen Gedichte: Scones vidsidh (Sängers Weitfahrt) [23]) außer dem Könige der Dänen, Alewih [24]) (Olav), und der Seedänen Sigehere [25]) (Sigar) noch mehre Stämme in und bei Jütland unter besondern Königen. Namentlich werden erwähnt: Skeafthere, König der Ymbern (Cimbern) V. 32, Hun (Hugno), König der Hätweren (vielleicht um Haethum, Schleswig), Holen (Halfdan oder Halban) als König der Wrosen [26]), Hringwald der Herefaren (?), Offa der Ongeln V. 35 (Angeln) und Swäfen (V. 44) an der Grenze der Myrginge (Maurungania des Anonymus Ravennas, = Holstein), deren König Meaka V. 23 genannt wird. Der genannte Dänenkönig Olav kommt auch in der Liste der dänischen Könige bei Petrus Olai als Sohn des Ingellus vor und muß nach den Geschlechtsfolgen als achter König nach dem obengenannten Hugelac oder Cochilaicus, wenn man 33 Jahre auf die Geschlechtsfolge rechnet, um das Jahr

10) *Nennius*, Historia Britonum §. 31. 11) Chr. Regg. Dan. Langeb. I. p. 78. 12) Saxo (p. 68) nennt ihn „Praefectus Jutie." 13) *Petrus Olai* p. 83. Dieser soll auch Britannien und Schottland unterjocht haben. 14) *Petrus Olai* l. l. 15) *Idem* p. 84. 16) *Idem* p. 84. 17) *Gregor. Turon.* III, 3.

18) Mascow, Geschichte der Deutschen I. S. 50. 19) *Le Cointe* und *Pagi* Critica ad *Bar.* ann. z. J. 517. *Eckhardi* De rebus Francor. orientalium I. p. 53. 20) *Saxo*, Hist. Dan. p. 96. 21) Nestor in der Vorrede zu seiner Chronik, wo er die Corläsen den Warägern zuzählt. Ebenso nennt sie Dudo v. St. Quintin (*Duchesne* Scriptt. Nortm. p. 86) auch Karolidä. 22) Angelsächs. Sprachproben. (Halle 1838.) S. 75. 23) Dies ist der Titel, den Ettmüller dem Gedichte gibt in seiner Ausgabe Zürich 1839. 24) Vers 35. 25) Vers 28. Cf. *Petr. Ol.* 26) Im nachherigen Rosengau, bei Nestor Warjäger-Rus, Rôs bei den Byzantinern genannt, wahrscheinlich in Ricsháret oder dem heutigen Swansen.

740—773, rechnet man 30 Jahre jetzt, da mehre frühzeitig ermordet wurden, um 721—757 gesetzt werden. Um dieselbe Zeit erscheint denn auch bei Petrus Olai der genannte König Hugno (Hun des Sängers), ein Sohn des Haldan (Halfdan), Bruder Harald's oder Heriold's (l. s. unten) und Enkel des Olav[27]). Da der Dichter Früheres und Späteres mit einander mischt[28]), so kann man alle diese jütischen Könige, zu denen auch noch ein besonderer König der Yten (Jüten), Geswulf V. 26, kommt, nicht für gleichzeitig nehmen. So ist denn auch der berühmteste von ihnen, der „gegen die Myrgingen kämpfte,“ Offa (V. 35—45), in die Zeit des obengenannten Uffo des Starken, der die Teutonen tributär machte, vor Hugelac zurückzuversetzen[29]). Allein das erhellt wol aus dem Gedichte, daß es kurz vor Karl's des Großen Regierung geschrieben sein muß, wenn nicht während seiner Regierung selbst, da auch des Tifeldores (Thores des Schreckens) in dem erst von Gottrick aufgeführten Dannawirk (V. 43) Erwähnung geschieht.

Durch den in diesem Gedichte erwähnten Olav werden wir nun auf das eigentlich historische Terrain geführt, indem dessen Sohn Harald der Stammvater der nortmannischen Könige nach den fränkischen Annalen, die wir nun als die sicheren Führer möglichst allein verfolgen werden, zu sein scheint. Den Namen der Nortmänner (außer dem der Dänen) erhielten sie nun von den Teutschen, denen sie gen Norden wohnten[30]), den Namen der Warjäger-Russen führten sie bei den Slawen, weil es das besondere Volk der Ros unter ihnen war, welches wir als Wrosen haben kennen lernen, und welches später als Beherrscher Rußlands erschien[31]); den Namen der Rôs bekamen sie bei den Byzantinern nach Liutprand's Meinung „a qualitate corporis“[32]) (wegen ihrer blonden Haare?), unstreitig aber wol deswegen, weil die Normannen, welche hauptsächlich nach Byzanz gelangten, aus dem von den Wrosen neugestifteten Rußland kamen. Auch nannten sie die in Byzanz in Kriegsdienste der Kaiser aufgenommenen Krieger dieser Nation Anfangs foederati[33]), *φοιδεράται*, dann gleichbedeutend mit diesem Worte Waxangi *Βάραγγοι*[34]). Nur ist der Unterschied zu machen, daß zu den Warangern und Föderati Anfangs alle Nordländer gehörten, welche in ihre Dienste traten. Dieser Name ging dann auch aus den byzantinischen Annalen in die Annalen des Nestor über, und Nestor rechnet zu den Warangern oder Warjägern, außer den Russen, auch die Schweden, Gothen, Anglen, Nurmanen, ja selbst die Nemzen (Teutschen), die Corläsen (Karolinger), Wenedizen (Wenden) und Phrägowen (Friesen)[35]). Bei den Angelsachsen, welche in England unterdessen zum Christenthume übergegangen und dadurch in Gegensatz zu den heidnisch gebliebenen Einwohnern Jütlands getreten waren, hießen sie Ostmen, Eastmen[36]), oder auch Skaldinger, Skioldinger, unstreitig weil das Inglingische Geschlecht durch Iwar Widfathme schon ausgerottet war, nicht aber, weil sie von der Schelde kamen[37]). So hießen sie denn auch bei den fränkischen Annalisten zuweilen Westfoldingi, weil sie Westfolden, im südlichen Theile Norwegens, mit beherrschen, und wahrscheinlich ihre Könige durch den König Halfdan Huitbein, König von Westfolden und Raumarike, von dort ausgegangen waren[38]). Daß die jütischen Nortmanni auch Dänen, Dani, sehr häufig genannt werden, rührt daher, weil sie dem Namen nach unter dem Könige von Dänemark oder Lethra standen und oft mit Dänen vermischt ihre Seeräubereien unternahmen. Dazu kamen dann die Schimpfnamen pagani, barbari, piratae etc., die sie ihrem Hauptgewerbe zuzuschreiben haben.

Daß wir mit dem erwähnten Olav bei Petrus Olai, seinem Sohne Harald, dessen Sohne Haldan und dann Sigar an der Grenze der historischen und Mythenzeit angelangt sind, obgleich Petrus Olai (wahrscheinlich aus einem andern Königsregister) den Harald Hylldetand setzt, der einer der früheren Haralde sein muß, sieht man deutlich aus der Erwähnung des Gotrik bei ihm gleich darauf, ferner aus fast denselben Namen, die nach Petrus Olai später[39]) wiederkehren, nur mit Hinzusetzung des Gorm, der dort als Vater des Gotrik genannt wird, und aus ganz derselben Regentenfolge der nortmannischen Könige: Heriold, Halfdan, Siegfried (Sigar des Petrus Olai) und Gotrik.

Die Seeexpeditionen und Plünderungen dieses jütisch-normannischen Volkes sind mehr oder weniger vollständig beleuchtet worden[40]); doch mehr in Beziehung

27) *Petrus Ol.* l. c. 96. 97. Seine Folge ist die: *Olavus* fil. Ingelli, König v. Dänem., theilt die Herrsch. unter seine Söhne Harald und Frotho, dann *Hugno* frater Haraldi; — *Siwaldus* fil. Hugonis; — *Sigarus* fil. Siwaldi; — *Gutric* nepos Sigari. 28) Denn es erscheinen in dem Gedichte auch Eormanrik (Hermanrich) der Gothenkönig, und in Eatule (Italien) Älfwin (Alboin). 29) Über den jüngern angelsächs. und den ältern dänischen Offa vgl. man Lappenberg, Gesch. von England I. S. 222. 30) *Liutprand*, Rer. ab Eur. Imper. gestar. Lib. I. Cap. 3. V. Cap. 6. 31) Nestor, Einleit. zu seiner Chronik. 32) *Liutprand* ib. ap. *Muratori* Lib. V. Cap. VI. „Gens — quam a qualitate corporis Graeci vocant Russos, nos a positione loci vocamus Nortmannos.“ 33) Unter diesem Namen finden sie sich schon gleich nach Maximinus Thrax, 237 n. Chr. *Jornandes*, Get. Cap. 16; dann unter Constantin. ib. 21. 34) *Const. Porphyrog.*, De caer. aul. B. ed. *Reiske* p. 454. *Joh. Scylitz.* ed. Par. 858.

35) Nestor im Anfange seiner Vorrede. Später, zum Jahre 859, rechnet er nur die Swia (Schweden), Urmänen (Normannen), Inglänen (Angeln) und noch mehre Gothen dazu. 36) *Waraei* Antiquitates Hibern. p. 122. 37) Sie erscheinen in England zuerst 793. *Simeon Dunelm.* De rebus gestis Angl. reg. ad a. 793. Vgl. Lappenberg, Gesch. Engl. I. S. 212. 38) Ich halte dafür, daß dies der König ist, welcher öfter in der Reihe der Könige der Nortmannen genannt wird. (Vgl. Heimskringla, übers. von Wachter I. S. 123.) Westfolden, als der nördlichste Theil des nortmannischen Reichs, erscheint schon bei Einhard (ann. 813. *Pertz.* Germ. Mon. A. I, 200). 39) *Petr. Ol.* p. 107. Wenn Harald Hylldetand, der nach Saxo ein Sohn Halfdan's war, als Besieger von Schweden, Norwegen, Slavien, England, Schottland, Francien und selbst Italien geschildert wird, so sieht man deutlich, daß die Raubzüge der späten Zeit von den spätern Chronisten alle auf ihn übergetragen sind. 40) Zuerst von Duchesne (Histor. Normannor. scriptores) durch Zusammenstellung aus den Quellen (Paris 1619.), aber wenig vollstän-

auf die andern Länder Europa's, besonders Frankreichs und Englands, als in Beziehung auf das nortmannische Königsgeschlecht selbst, welches nun entstand[41]). Die genealogischen Verhältnisse des nunmehr auch in der teutschen Geschichte so wichtig auftretenden südjütischen Königsgeschlechtes haben Langebek[42]) und Francke[43]) durch genealogische Tabellen, und der Verfasser dieses Artikels[44]) zu entwirren gesucht. Ob indessen je Übereinstimmung in Hinsicht jedes einzelnen Punktes dieser Abstammung der jütischen Könige erreicht werden wird, ist sehr die Frage. Denn theils fehlen in den teutschen Annalisten manchmal Bestimmungen darüber, theils sind einige Bezeichnungen, namentlich das Wort nepos, zweideutig, indem dieses bald Neffe, bald Enkel bedeutet, theils ist es auch sehr schwer, in der Verwirrung der dänischen Chronisten und skandinavischen Saga's diejenigen Personen mit Sicherheit herauszufinden, von denen die fränkischen Annalisten sprechen[45]). Uns vorzüglich nur an die Letztern haltend, ordnen wir diese jütischen Könige chronologisch und genealogisch in folgender Weise.

An der Spitze dieses ganzen nortmannisch-jütischen Königsgeschlechtes steht nun Heriold (I.), welcher in Einhard's Annalen beim Jahre 812 als Großvater des Anulo erscheint, und damals „quondam rex (Nortmannorum)" genannt wird, was sich auf Heriold II., den Bruder Roruk's[46]), welcher Letztere, gleichfalls Nepos (Enkel) Herioldi (I.) genannt, einen Bruder Heriold (II.), aber auch einen gleichnamigen Großvater hatte[47]), nicht beziehen kann. Von diesem ältern Heriold sagen die fränkischen Annalisten weiter Nichts; da er aber der Großvater des Anulo war, welcher im J. 812 nach Hemming's die Waffen ergriff, um Thronfolger im nortmannischen Königreiche zu werden, und im J. 777 schon ein anderer nortmannischer König Siegfried erwähnt wird, so muß er wol vor dem Jahre 777 gelebt und regiert haben[48]). Wer dieser König Siegfried gewesen sei, läßt sich aus den fränkischen Annalen nicht ermitteln. Nur sehen wir, daß er im J. 782 Sohn eines Halbdan[49]) genannt wird. Er tritt zuerst in den fränkischen Annalen als ein wichtiger König der Nortmannen hervor. Die Kriege Karl's des Großen gegen die Sachsen, welche früher den jütischen Königen unterthan, wenigstens tributair waren, gaben die erste Gelegenheit zur Reibung beider Reiche; dann auch Karl's des Großen Versuche, das Christenthum unter den Nortmannen durch Liudger (772)[50]) zu verbreiten. Es müssen damals schon, oder wenigstens bald darauf Einige, selbst aus der königlichen nortmannischen Familie zu Karl dem Großen und zum Christenthume übergetreten sein. Wir finden wenigstens schon im J. 778 einen Anführer unter den Truppen Karl's, den Otger (ducem Daniae), welcher das St. Martinuskloster in Cöln mit Hilfe Karl's des Großen wieder erbaut[51]), nachdem es von den Sachsen zerstört worden war. Ein Anderer, der um diese Zeit, oder etwas später, in Karl's des Großen Dienste getreten sein muß, war Rorik, der Dux Frisiae, welcher im J. 810 von den heidnischen Dänen unter dem Könige Gotrik angegriffen und getödtet wurde[52]). Ein dritter Grund zum Unfrieden zwischen den Franken und Nortmannen war der Umstand, daß der König Siegfried den flüchtigen Herzog Wittekind bei sich aufnahm[53]) und ihm seine Tochter Geva zur Gemahlin gab[54]). Karl der Große, stolz auf das Glück seiner Waffen, ließ nach der ersten Besiegung der Sachsen im J. 780 viele Sachsen von jenseit der Elbe, die nun Nordliudi oder Nordleute[55]) genannt werden, in Orhaim taufen. Der Schützling des Nortmannenkönigs Siegfried, Wittekind, erregte nun einen neuen Aufruhr unter den Sachsen[56]), nachdem Karl der Große 782 zu Lipspringe einen allgemeinen Reichstag gehalten hatte, zu welchem auch die Nortmannen ihre Gesandten geschickt hatten. Diese Gesandtschaften waren von Siegfried[57]), diesmal aber auch von dem Könige der Nortmannen, Gotfried[58]), geschickt, welcher hier zum ersten Male vorkommt, sowie von Halbdanus (Altdenus[59])). Man sieht aus diesen Angaben, sowie aus dem Umstande, daß im J. 812 mehre nortmännische Könige ihre Schwerter an Karl den Großen als Zeichen

---

dig; dann Jak. Langebek in den Scriptt. Rer. Danic. Tom. I. p. 496—561 vom J. 801—865 in seiner Chronologia Anschariana, auch sehr unvollständig, aber gut chronologisch geordnet. In neuern Zeiten schrieben *Depping*, Hist. des expeditions maritimes des Normands (Par. 1826.), (besonders in Beziehung auf Frankreich wichtig), ebenso wie *Capefigue*, Sur les invasions maritimes des Normands; *Strinnholm's* Wikings-Züge, Teutsch v. Frisch (Hamb. 1839.) und *Wheaton's* History of the northmen or Danes (mehr Archäologie).

41) Auch Dahlmann gibt in seiner Geschichte Dänemarks nur ein höchst unvollkommenes Bild dieser Zeit. 42) In seiner Chronologia Anschariana. 43) In seinen mit ausgezeichneter Gelehrsamkeit geschriebenen Tafeln zur Geschichte der skandinavischen Völker. (Braunschweig 1834.) 44) Durch einen Aufsatz über die Herkunft Rurik's (russisch im Journale des Ministerii der Volksaufklärung, Jan. 1836, und teutsch in den Mémoires de la société royale des antiquaires du nord v. J. 1838. 1839. S. 321 [vgl. Bredsdorf's Bemerkungen darüber ebendas. vom J. 1840—1843. S. 172]). 45) Besonders erschwert die verschiedene Rechtschreibung der Namen sowol bei den Skandinaviern als auch bei den fränkischen Annalisten das Zusammenfinden der rechten Personen. So heißt der skandinavische Gudraud bei den Franken und in den dänischen spätern Annalisten Gotrik, Godfried, Godofredus; der skandinavische Name Eirik, bei den Franken Ericus, Orih und Horih, und dieser geht wieder in Haerec, Rorih, Roric, Rurik u. s. w. über. Andere Namen wurden auch übersetzt, z. B. Ring in Anulo. 46) Annales Xant. b. J. 850. 47) In *Prud. Trecensis* Ann. ad a. 850 heißt es: Roric nepos Herioldi, in den Annal. Xantens. zum J. 850 dagegen: Roric frater jam dicti Herioldi. Langebek (in seiner Tabelle) macht Heriold I. fälschlich zum Urgroßvater des Rorik.

48) *Einhardi* ann. Laur. z. J. 777. Er heißt hier Danorum rex partibus Nortmanniae. 49) *Einh.* ann. Lauriss. z. d. J.: Nortmanni missi Sigifridi regis, id est Halptani (sc. filii). Annales Fuld. ad a. 812: Missi Sigifridi regis Danorum, Halbdani videlicet. 50) *Liudgeri* vita II. Cap. 3. 51) Chronicon *St. Martini* Colon. b. J. 778. Petrus Olai (p. 107) nennt ihn einen Sohn des K. Gormo. 52) Fragmentum vetus Islandicum, bei Langebek Scriptt. Rer. Dan. II. p. 26. Er heißt hier Hraerec. 53) *Einhardi* ann. Lauriss. z. J. 777. 54) *Botho* in *Leibnitii* Scriptt. rer. Brunswicens. III, 292. 55) Chron. *Regin.* ad a. 780. 56) *Herm. Contract.* z. J. 782 u. s. w. 57) *Einh.* Annales Laur. z. J. 782. 58) Annales Metens. z. J. 782. 59) *Regino*, Chronic. z. J. 782.

ihrer Unterwerfung schickten, es müsse damals noch das frühere Verhältniß fortgedauert haben, wo Jütland in mehre Königreiche zerfiel. Hier erscheinen drei, wahrscheinlich Westfolden[60]), Nordjütland und Südjütland[61]), und zu Nordjütland gehörten unzweifelhaft die dort sitzen gebliebenen cimbrischen Stämme, die sich auch jetzt noch durch ihre Sprache unterscheiden, zu Südjütland aber die anglischen und eingewanderten teutschen Stämme, deren Hauptstadt Häthum oder Häthebp an der Sley, das jetzige Schleswig, war. Hier bei den Nortmannen, besonders aber wol in Südjütland, wo die schönsten Häfen und breite Flußmündungen, sowie schöne Wälder den Schiffbau und die Excursionen nach Osten und Westen begünstigten, entwickelte sich eine Seemacht, wodurch die Nortmannen der ganzen Macht Karl's des Großen Anfangs die Wage hielten, dann aber unter seinen schwächern Nachfolgern dem fränkischen und teutschen Reiche unendlichen Schaden zufügten. Geschützt durch den Isthmus der cimbrischen Halbinsel, der noch dazu durch das von Gottfried erbaute Danewirk[62]) gegen die Landmacht der Franken und Teutschen verschanzt war, sandten sie ihre kleinen, leicht beweglichen, selbst tragbaren Schiffe nach Osten und Westen aus, landeten an den unbewachten Küsten, liefen auch in die Flüsse ein, plünderten und verbrannten Städte und Dörfer, Kirchen und Klöster, erzwangen sich Tribute, verkauften die gefangenen Männer, Weiber und Kinder, und zwangen die Regenten und Völker Europa's, ja selbst des nördlichen Amerika's, ihnen feste Wohnsitze und Herrschaften einzuräumen, um ihrer Plünderungswuth durch Concessionen zu entgehen. So gaben sie der Nordwestküste von Teutschland und Frankreich, dann auch Rußland, Neapel und England, mächtige Herzoge, Fürsten und Könige. Karl der Große, der dieses voraussah, weinte darüber, als sie zuerst (um das J. 798) an der Südküste von Frankreich erschienen[63]), indem er nicht seinet-, sondern seiner Nachfolger wegen von ihnen fürchtete[64]). Er suchte ihnen entgegen zu arbeiten, nicht blos durch Waffengewalt, sondern auch durch Einführung der christlichen Religion in Sachsen, der auch Wittekind im J. 785 sich ergeben mußte[65]), durch Gründung des Erzstifts Bremen im J. 787 unter Willehad[66]), durch Verbindung mit den Grenznachbarn der Sachsen und Nortmannen, den Obotriten, und Besiegung der ihnen benachbarten Wilzen (789)[67]), durch Erbauung einer Brücke über die Elbe und Befestigung der beiden Elbufer[68]), endlich auch durch Aufnahme einiger nortmannischen Fürsten, die zum Christenthume übergegangen waren, als seine duces zum Schutze gegen ihre beim Heidenthume gebliebenen Brüder[69]).

So erscheinen denn die ersten drei nortmannischen Schiffe im J. 787 in England[70]), denen im J. 793 eine größere Flotte folgt, welche das reiche Lindisfarne plündern und verheeren[71]). In Teutschland erscheinen sie unter dem Könige Gotrik zuerst wieder als Feinde, während Karl's des Großen Kriege mit den Avaren (791—796)[72]), wahrscheinlich aufgeregt dadurch, daß Karl der Große im J. 794 den dritten Theil der früher den Nortmannen verbündeten Sachsen wegen ihres erneuerten Aufruhrs nach andern Theilen des fränkischen Reichs versetzt hatte[73]). Im J. 798 wurden die Sachsen jenseit der Elbe, nun auch Nordliudi genannt, vollkommen wieder unterworfen[74]), und Gotrik sah nun wol ein, daß er zu Lande nichts Bedeutendes gegen Karl den Großen ausführen konnte. Daher erscheinen denn seit dem J. 800 die nortmannischen Flotten, welche von der Seeseite her das Karolingische Reich beunruhigten, obgleich Karl der Große schon damals auch eine Flotte ausrüstete und die Festungen an der Küste mit Truppen besetzte[75]). Saxo und Petrus Olai lassen um diese Zeit erst Gotrik als eigentlichen König von Dänemark auf Gormo, dessen Sohn er nach ihnen gewesen sein soll, folgen[76]). Von dem Könige Siegfried ist seit dem J. 782 nicht mehr die Rede. — Daß im J. 802 die Sachsen, welche nach Saxo als Tribut bei seiner Thronbesteigung an Gotrik 100 weiße Pferde geben mußten, sich nun auch wieder von Karl dem Großen lossagten, sehen wir aus dem neuen Heereszuge desselben gegen die transalbingischen Sachsen[77]), worauf er im J. 804, um die Sachsen gänzlich zu schwächen, 10,000 oder „alle" Sachsen von beiden Ufern der Elbe in das Innere des fränkischen Reiches abführen ließ[78]), obgleich Gotrik mit einer Armee bis Sliastorp (Schleswig) vorrückte und mit Trotz den Frieden für seine Nachbarn verlangte[79]). Nun erscheinen die Nortmannen[79a]) wieder plündernd an der Küste Irlands[80]), dann im J. 808 wagte Gotrik wieder einen

60) Daß das Königreich Westfolden zum nortmannischen Reiche gehörte, ersieht man aus *Einh.* Ann. z. J. 813. Halfdan scheint König von Westfolden gewesen zu sein. Heimskr. übersetzt von Wachter Th. I. S. 119. 61) Nach Petrus Olai (l. c. p. 98) war diese Theilung in Norjucia unter Regner oder Roric, und Sinjucia unter Hatherus kurz vor Harald Hylletand vor sich gegangen. 62) Gottfried legte im J. 808 diesen „limitem regni sui" von der Ostsee (Ostersalt) bis zum „Westocean" (der Nordsee) an: „ita ut totam Aegidorae fluminis aquilonarem ripam munimentum valli praetexeret, una tantum porta dimissa, per quam carra et equites emitti et recipi possent." *Einhardi* Ann. ap. *Pertz* I. p. 195. 63) Um diese Zeit erschienen zuerst die maurischen Seeräuber (Hermannus Contractus z. J. 798), mit welchen man sie verwechselte; Karl kannte sie schon besser. 64) *Mon. Sangall.* Gesta *Karoli M.* II. c. 14. 65) Chron. *Andegavense* z. J. 785. *Böhmer*, Reg. p. 14. 66) Urkunde bei Baluze I. S. 246. Chron. *Moiss.* Vita *S. Willehadi* ap. *Pertz* Mon. Germ. II, 383.

67) *Einhardi* Ann. Fuld. und Regino's Chron. ad h. a. 68) Regino z. J. 790. 69) So des dux Otger in Cöln und Rurik in Friesland. 70) *Symeon Dunelm.* De gestis regg. Angl. ad a. 787. 71) *Idem*, De hist. Cuthberti in *Twysden*, Hist. Angl. Scriptt. p. 69; vgl. Lappenberg, Gesch. Engl. I, 212. 72) *Mon. Sangall.* Gesta Caroli II, 13. 73) Regino und Hermann. Contr. z. d. J. 74) Regino z. J. 798. *Einhardi* Ann. Fuldens. z. dems. J. 75) Regino z. J. 800. *Böhmer*, Regesta Carolor. p. 20. 76) *Saxo Gramm.* p. 256 und Petr. Olai bei Langeb. I. S. 107. 77) Regino z. J. 802. 78) Ann. *Moiss.* *Einhardi* Annales und Vita Car. Magni, Hermann. Contr. u. s. w. beim J. 804. 79) Sigb. Gemblac. z. J. 804. *Einhardi* Annales z. dems. J. Regino z. d. J. Dieser sagt: „alle," *Eckkehard*, Chron. „10,000 Sachsen." 79a) Ostmannen bei den Angelsachsen genannt. 80) *Rodulphus O Flaherly*, Ogyg. p. 433. *Waraei* Antiqq. Hib. 122.

Krieg mit Karl dem Großen, als dieser durch seinen Sohn, Karl den Jüngern, das Wendenland (Venedoniam) besetzte und sich im J. 807 mit **Halfdan**, wahrscheinlich dem Bruder Gotrik's, verbunden hatte[81]; Gotrik fiel verheerend in das Land der Obotriten ein[82], wurde aber von Karl dem Jüngern wieder vertrieben[83] und scheint sich nun mit seiner Flotte auf Northumberland geworfen und den dortigen christlichen König Eardulph vertrieben zu haben, der nun zu Karl dem Großen nach Rom sich flüchtete[84]. Zu dieser Zeit legte Gotrik das Danewirk an[85], unterhandelte im J. 809 mit dem Kaiser wegen eines Friedens, der aber nicht zu Stande kam[86]; so brach der Krieg im J. 810 wieder aus. Gotrik fiel in die Küstengegenden von Teutschland und Frankreich mit seiner Flotte ein, rühmte sich, daß er ganz Teutschland erobern wolle, behandelte die Sachsen und Obotriten als seine Tributpflichtigen, eroberte Friesland, schlug dort drei kaiserliche Heere, tödtete den dux Frisiae, Rorik, und drohete, Karl den Großen selbst in seiner Kaiserstadt Aachen aufzusuchen[87]. Auch nahm er schon ein von Karl dem Großen angelegtes Castell an der Elbe, Hobuok oder Hobuochi (wahrscheinlich Hamburg), ein[88], und die Friesen mußten 100 Pfund Silber Tribut zahlen. Karl der Große nöthigte ihn aber zum Rückzuge und auf diesem wurde er von den Seinigen selbst ermordet[89]. Houbuoch wurde von den Wilzen wieder eingenommen[90], und im folgenden Jahre 811 in Hamburg die erste christliche Kirche (der Dom) geweiht[91], von wo aus nachher das Christenthum weiter über den ganzen Norden und Nordosten verbreitet wurde.

An die Spitze des nortmannisch-jütischen Königsgeschlechtes trat nun **Hemming**, ein Brudersohn Gotfried's, mit welchem Karl der Große bald Frieden machte[92]. Die Eider wurde nun die Grenze des nortmannischen Reichs gegen das Karolingische Sachsen und die Nortmannen stellten Geiseln für die Erhaltung des Friedens. Schon 812 starb dieser Hemming. Es entstanden Erbstreitigkeiten zwischen den Dänen und den Fürsten der Nortmannen[93], und es ergaben sich die Könige, deren jetzt mehre waren, lieber den Franken als den ihnen verhaßten Dänen. Die Reges Nordmannorum schickten Karl dem Großen zum Zeichen ihrer immerwährenden Unterwürfigkeit Silber und ihre Schwerter, auf welchen ihre Namen geschrieben waren. Karl warf das Geld zu Boden, nahm aber die Schwerter an, und begründete so zuerst Oberhoheit des römisch-teutschen Reichs über die schleswigschen, vielleicht alle jütisch-nortmannischen Fürsten[94].

Anulo, der Enkel Heriold's I., und **Siegfried**, der Neffe Gotfried's, des Todfeindes Karl's des Großen, kämpften um die Regierung. Anulo siegte, aber fiel[95]. Seine Brüder, **Heriold (II.)** und **Reginfried**, bemächtigten sich nun des Reichs und traten in friedliche Verhältnisse zu Karl dem Großen. Diese scheinen es auch gewesen zu sein, welche ihr Reich dem Kaiser unterwarfen. Allein die Söhne Gotfried's, von den Dänen unterstützt[96], vertrieben Heriold (II.), Reginfried und ihren von Karl dem Großen ausgelieferten Bruder Hemming wieder, welche Karl dagegen mit Truppen unterstützte, um ihre Herrschaft wieder zu erobern[97]. Sie waren unterdessen nach Westfolden gegangen, wo der Fürst (princeps) und das Volk ihre Herrschaft abschütteln wollten, und hatten dieses äußerste zum nortmannischen Königreiche gegen Norden gehörige Land wieder unterworfen[98]. Jetzt erreichten sie ihren Zweck, auch Jütland wieder zu erobern, nicht. Reginfried fiel, sowie der älteste Sohn Gotfried's, und Heriold mußte nun 814 zu Karl dem Großen fliehen[99]; Letzterer starb, ohne den Krieg gegen die Söhne Gotfried's beendigt zu haben.

Ludwig der Fromme bot daher sogleich alle Grafen von Sachsen und die Obotriten zu Heriold's Unterstützung auf[1] und führte diesen wieder über die Elbe in Südjütland[2] ein, ohne daß die Söhne Gotrik's, welche sieben Tagemärsche nördlicher ihre Flotte und Landmacht an der Grenze des heutigen Schleswig[3] zusammengezogen hatten, anzugreifen wagten. Der nördliche Theil Jütlands blieb also in den Händen der Söhne Gotfried's, deren Namen uns nicht genannt werden, außer **Olaf**, welcher von Petrus Olai wenigstens als König von Dänemark selbst angesehen ist (810), auf Gotrik gefolgt sein soll[4] und wahrscheinlich identisch ist mit dem ältesten, im J. 814 gegen Heriold gefallenen und nach Petrus Olai bei Lethra begrabenen Sohne; desgleichen ein zweiter Sohn, **Horicus** (Erich), welcher im J. 827

81) Poeta Saxo ap. *Du Chesne* p. 169; hier Alfdeni genannt. 82) *Adonis* Chron. z. J. 808. 83) Annal. *Sti. Amandi* ap. *Pertz* II. p. 14. *Einhardi* Ann. Regino. 84) *Adonis* Chron. und Annales *Einsidelenses* z. J. 808. 85) *Einhardi* Annal. z. J. 808. 86) Regino. 87) *Eginh.* vita Car. Mag. ap. *Pertz* II. p. 450. *Regino* ad a. 810. 88) *Einhardi* Fuld. ann. ad a. 810. Lamb. Schafnab. und Hermannus Contr. z. J. 810. Nach Dahlm. (Gesch. Dänem. I. S. 24) ist es Boberg an der Bille. 89) Dies erzählen fast alle die eben angeführten Annalisten. Nur *Adonis* Chron. läßt fälschlich Gotfried schon 809 sterben. 90) Regino. 91) *Lambeccii* Orig. Hamb. p. 34. 92) *Einhardi* Annales ap. *Pertz* I. p. 354. 93) Orto inter Danos et regni (Nortmannici) primatum proelio 10,940 cecidisse feruntur.

94) *Monachus Sangallensis*, Gesta Caroli Lib. II. Cap. 18. Wichtig ist hier der Ausdruck: „pro *sempiterna subjectione vel deditione* gladios suos dirigebant.“ 95) *Einhardi* Annales ap. *Pertz* I. p. 200. 96) *Idem* l. c. ap. *Pertz* I. p. 200. 97) Chron. *Moissiac.* ad a. 813. 98) *Einhardi* Annales l. c. 99) *Idem* l. c. ap. *Pertz* I, 202.

1) *Einhardi* Annales ad a. 815. 2) Einhard (l. c.) sagt: Copiae cum legato imperatoris Balderico trans Aegidoram fluvium in terram Nordmannorum vocabulo *Sinlendi* pervenerunt. Dieser Name correspondirt mit dem Namen Sinjucia, welcher der Norjucia entgegengesetzt ist. Petr. Olai, Langeb. I. S. 98. 3) Die Gegend wird bezeichnet durch „septimo die in loco, qui dicitur ..... in litore Oceani castra ponunt, ibique stativis triduo habitis cum filii Godofridi, qui contra eos — in insula quadam tribus millibus a continente separata residebant etc.“ Den Tagemarsch zu vier Meilen gerechnet, gelangt man etwas jenseit der Grenzen von Südjütland nach Horsens-Fiord und der gegenüberliegenden Insel Saimsöe. *Einhardi* Annal. l. c. 4) Petrus Olai, Langeb. I. S. 108.

zuerst als Oberkönig von Dänemark erscheint [5]) und so bis zum J. 855 noch mehre Male.

Ludwig schickte im J. 817 dem Heriold (II.) neue Hilfstruppen [6]) gegen „die Söhne Gotfried's;" als aber im J. 817 Sclaomir, König der Obotriten, vom fränkischen Reiche abfiel, und sich mit den Seinigen zu den Söhnen Gotfried's wandte [7]), mußte Heriold (II.) es sich gefallen lassen, die Regierung mit zwei Söhnen Gotrik's zu theilen, während zwei andere ihr Vaterland im J. 819 verlassen mußten, weil sie sich dem vom fränkischen Kaiser beschützten Heriold nicht anschließen wollten [8]). Auch der Verräther Thrasico wurde, da ein Heer Ludwig's des Frommen über die Elbe vordrang, abgesetzt und Ceadrogo kam an seine Stelle [9]).

Der äußerste Punkt, den im Norden bisher die christlichen Apostel betreten hatten, war um 785 die Insel Fosetisland (Helgoland), wo der heilige Liudger schon mehre Dänen getauft hatte. Es geschah dieses hauptsächlich, weil Liudger meinte: „Posthac favente deo reddita erit pax ecclesiae et severissima plaga, quae regionibus his incubuerat, infra ipsos Nortmannos extorquebitur [10]). Dann hatte Karl der Große (808—812) Hamburg als ein Bisthum zur Verbreitung des Christenthums unter den Nortmannen stiften wollen; allein der Tod des Presbyters Heridagus, die Zerstörung des neu angelegten Hamburgs durch die Nortmannen, und der bald darauf erfolgte Tod des Kaisers selbst, hatten auch diesen Plan gehindert. Jetzt aber, da der König Heriold (II.) mit Unterstützung des Kaisers in Südjütland wieder eingeführt worden war, und zwei andere Söhne Gotfried's neben ihm (in Nordjütland regierend) sich auf seine Seite geschlagen und zwei ihm abgeneigte Brüder vertrieben hatten, wurde der Erzbischof Ebo von Rheims [11]) dazu ausersehen, diesen Plan weiter zu verfolgen.

Während nun die (exilirten) dem Christenthume so sehr entgegenstrebenden Nortmannen sich auf ihre Schiffe begaben, und im J. 818 die Küsten von Bretagne [12]) und 820 die von Flandern und die Seinegegenden und in Aquitanien [13]) plünderten, in Nortmannia aber selbst alles ruhig, und Heriold von den Söhnen Gotfried's in sein Reich wieder aufgenommen war (821) [14]), wurde Ebo im J. 822 wirklich nach Nortmannia geschickt, um unter dem Schutze Heriold's das Evangelium zu predigen [15]). Unstreitig war Schleswig zu diesem neuen Bischofssitze bestimmt. Wirklich ließen sich Viele daselbst taufen; aber schon im folgenden Jahre (823) wurde der Erzbischof wieder von den Söhnen Gotrik's vertrieben und Heriold verlangte Hilfe des Kaisers gegen sie, weshalb er selbst nach Teutschland zum Kaiser ging [16]). Im J. 825 beschickten die Söhne Gotfried's den Reichstag zu Aachen, und machten in ihrer Mark („in eorum Marka," so entstand der Name Däne-Mark) [17]) Frieden mit dem Kaiser und unstreitig auch mit Heriold. Darauf ging Heriold [18]) mit seiner Gemahlin, seinen Söhnen [19]), seinem Bruder (Rorik) [20]) und einer großen Menge von Nortmannen, die in 100 Schiffen den Rhein herauffuhren, in Ingelheim im J. 826 förmlich zum Christenthume über [21]). Damit geschah die zweite Übergabe des schleswig-dänischen (nortmannischen) Königreichs an das fränkisch-germanische Kaiserthum. Heriold bekam vom Kaiser für sich und seinen Bruder Rorik nun 1) Rhiustri comitatum [22]) (oder Rustringen, den größten Theil des Großherzogthums Oldenburg und der Grafschaft Varel, welchen Rurik bekam [23])); 2) einen Theil des Landes zwischen der Elbe und der Eider (wahrscheinlich Nordfriesland, welchen Heriold erhielt [24])), und eine Gegend am Rhein [25]). Der Zweck dieses Pathengeschenks war theils, daß sich Heriold, wenn er wegen seines Überganges zum Christenthume vielleicht vertrieben werden sollte, mit den Seinigen dahin zurückziehen könnte [26]), theils daß er die Küsten der Nordsee und die Weingegenden des Rheins gegen seine heidnisch gebliebenen Verwandten vertheidigen sollte [27]). Es scheint daher, daß beide Brüder die ganze Nordküste Teutschlands, von Ostfriesland bis zur Mündung der Eider, zur Vertheidigung erhielten, und außerdem auch noch die reichen Rheingegenden bei Cöln, Bonn und Mainz mit Hilfe ihrer Schiffe, die den Franken fehlten, vertheidigen sollten. Mehre unzufriedene Nortmannen warfen sich jetzt auf ihre Schiffe, plünderten aber nicht die von Rurik und Heriold wohlbewachten Küsten Teutschlands und Frieslands, sondern griffen das entfernte Galicien in Spanien an, welches sie plünderten, worauf sie auch Sevilla ebenso heimsuchten [28]). Der zurückkehrende Heriold nahm indessen den

5) *Einhardi* Annales b. *Langeb.* I. p. 216. 6) *Idem* l. c. ad a. 817. 7) *Idem* l. c. ad a. 817. 8) *Idem* l. c. ad a. 819. 9) Vita *Ludowici* ap. *Pertz* II. p. 118. 10) Vita *S. Liudgeri* II, 3. 6. ap. *Pertz* II. p. 414. 11) Zwischen den Jahren 217 bis 224 existirt eine Bulle des Papstes Paschalis für den Erzbischof Ebo von Rheims, mit dem Auftrage: *aquilonis* quasdam gentes zu bekehren. *Liljegren*, Suenskt diplom. I. p. 1. Ebo's Bruder, Druago, wurde nun Bischof von Metz. Ann. Xant. ad a. 823. 12) Lambec. Schafnaburg. z. J. 818. Hier wird ein rex Nortmannorum als Anführer erwähnt; wahrscheinlich einer der vertriebenen Söhne Gotrik's. 13) *Einhardi* Annales ad a. 820. 14) *Idem* l. c. ad a. 821. 15) *Idem* Fuld. Annales ad a. 822. ap. *Pertz* I. p. 357. Ann. Xant. ad a. 822.

16) *Einhardi* Annal. ad ann. 823. 17) *Idem* l. c. ad a. 825. 18) *Hermannus Contractus* ad a. 826. 19) Sigb. Gemblac. z. J. 825. 20) *Ad. Bremens.* II, 15. Dieser nennt seinen Bruder hier Horicus; aus der Folge aber erhellt, daß der einzig nun noch übrige Bruder, der bei den fränkischen Schriftstellern vorkommt, Rorik war. Horik war ein Sohn Gotrik's, und also nicht der Bruder des Heriold. *Prud. Trec.* Ann. ad a. 837. 21) „Mox manibus junctis regi se tradidit ultro,
Et *secum regnum*, quod sibi jure fuit,
Suscipe Caesar, ait, me nec non regna subacta,
Sponte tuis memet confero servitiis.
Caesar et ipse manus manibus suscepit honestis.
Junguntur Francis Denica regna piis."
Nigellus, Carmin. IV. v. 601—606. 22) *Eginhard* ad a. 826. 23) *Adamus Bremens.* II. Cap. 15. 24) *Ad. Brem.* ib. *Ermoldus Nigellus* (Carm. IV. v. 613) nennt dies „praedia propter fines." 25) Loca vinifera nach Ermoldus Nigellus (IV, 614). 26) *Eginhard* ad a. 826. 27) Adam v. Bremen (l. c.) fügt als Grund der Schenkung hinzu: „ut tum piratis obsisteret." 28) Depping I. S. 110. *Joh. Vasaeus*, Hisp. illustr. I, 709.

heiligen Ansgarius, den Apostel der Skandinavier, mit sich. Dieser gründete im J. 827 eine Schule für 12 christliche Religionslehrer[29]), taufte viele Vornehme[30]), bauete[31]) eine Kirche in Hadebot (Schleswig); aber Harald wurde nun von den Söhnen Gotfried's wieder vertrieben, begab sich mit dem Ansgarius in seine transalbingische Besitzung, kehrte hierauf, unterstützt von Ludwig dem Frommen, wieder zurück (828)[32]), und Ansgarius ging dann auf Einladung des Königs Björn nach Schweden, um auch dort das Evangelium zu predigen[33]). In Schleswig ließ er seinen Bruder Gislemar[34]) zur Fortsetzung seines dortigen Werkes, während die heidnischen Nortmannen Nordjütlands in Sachsen zu landen drohen, dann aber sich gegen Aquitanien wenden und dort die Insel Herio (Noirmoutier) plündern[35]), andere Dänen und Norweger Armagh in Irland besetzen[36]). Ansgarius wurde im J. 831 wegen seiner Verdienste um die Ausbreitung der christlichen Religion in Nordmannia und Schweden zum Erzbischof in Hamburg[37]), in Schweden ein besonderer Bischof, Gautbertus, geweiht[38]). Der Stiftungsbrief für Hamburg wurde indessen erst im J. 834 publicirt und ist merkwürdig wegen der ausgedehnten Wirksamkeit, welche diesem Erzbisthume über „die Dänen, Schweden, Norvener (Norweger), Grönland, Hallingland, Island, Skridevinden (Finnland) und die Länder omnium Septentrionalium et Orientalium nationum (Rußland und Ehstland)" gegeben wird[39]). Ansgar kaufte nun auch dänische und slawische Knaben und ließ sie unterrichten, um auch in ihrer Sprache die Heiden bekehren zu können (833)[40]). Um diese Zeit erwähnt auch die Tryggwäsons Saga, daß ein König von Dänemark, Häreh, welcher kein anderer sein kann, als der von den Franken Orih oder Horih (Eric I.) genannte Sohn Gotfried's, zum Christenthume übergegangen sei[41]), und wirklich zeigt sich dieser nachher dem Christenthume und dem Heriold'schen Stamme geneigter. Die heidnischen Nortmannen verwüsteten indessen in den Jahren 834, 835 und 836 Dorestadt und Friesland, weshalb Horih (Eric I.) im J. 836 den Reichstag zu Worms beschickt, um Frieden mit Ludwig dem Frommen zu machen[42]), und im J. 837 wurde Hemming, der Sohn des Halbdan, bei dem Einfalle der heidnischen Nortmannen in Walcheren getödtet[43]). Von da an erscheinen Heriold und Rorik in dem Besitze der wichtigen Handelsstadt Dorestadt[44]), unstreitig, um auch die Rheingegenden besser schützen zu können. Vergebens foderte Oric (Erich I.) von Ludwig Friesland und das Land der Obotriten[45]), und Rurik und Heriold blieben bis zu Ludwig's Tode im ruhigen Besitze ihrer beneficia[46]). Nach demselben, im J. 840, tritt nun Rorik unter den nortmännischen Königen mächtig hervor. Lothar I., welcher Lotharingen (in seiner alten Größe auch Belgien und Holland mit umfassend) bekommen und so auch die Oberhoheit über die Besitzungen Heriold's und Rorik's in den Niederlanden erhalten hatte, aber auch die Sachsen für sich gewinnen wollte, welche noch am Heidenthume hingen, gab seinen Beneficiarien die Erlaubniß, zum Heidenthume zurückzukehren. Von da an erscheint daher auch Rorik wieder als Heide, wie sich viele Sachsen zu Lothar's Gunsten gegen Ludwig den Teutschen empörten. Rurik und Heriold bekamen den Auftrag, den Rhein mit ihren Schiffen zu bewachen, damit Karl und Ludwig ihre Truppen nicht gegen Lothar vereinigen könnten. Deshalb übergab Letzterer an Heriold auch noch den Comitatus der Insel Walchern[47]). Die Vertheidigung des Rheins gelang aber nicht; die vereinten Heere Karl's und Ludwig's schlugen Lothar, welcher in der Meinung stand, Rurik und Heriold hätten absichtlich seine Brüder unterstützt, und den Rorik gefangen setzte. Dieser entfloh jedoch nach Teutschland zu Ludwig dem Teutschen, in dessen Landen sein Rustringen lag, sammelte dänische Seeräuber und befehdete nun alle Küsten Lotharingens[48]). Alle nun folgenden Einfälle der Nortmannen in Teutschland, Frankreich, Spanien, Italien, England u. s. w., von denen die Quellenschriftsteller berichten, können hier nicht berührt werden[49]). An diesen Kämpfen nahmen (843) auch die Westfoldinger Theil[50]), welche früher dem Halfdan'schen Königsgeschlechte unterworfen waren. Zu diesem jetzt freien und beim Heidenthume verbliebenen westfoldischen Königsgeschlechte gehörte, der nordischen Sage zufolge, Eistein der Mächtige, König von Westfolden und einem Theile von Heidmark und Upland[51]), unstreitig der Astingus, Ostenus oder Hasting der fränkischen Annalisten, welcher zuerst im J. 838 in der Gegend von Tours verheerend einfiel[52]) und seine Kriegszüge gegen Frankreich, Teutschland und England bis zum J. 882 fortsetzte[53]).

---

29) *Rembert*, Vita Ansg. Cap. VII. 30) Florus Lyon. in den Analekten von Mabillon S. 412. Einer war unzufrieden mit den schlechten Taufkleidern und sagte: „so nehme er die Taufe nicht an. Er sei schon zwanzig Mal getauft und habe immer bessere Kleider erhalten." 31) Nach Ericus Danus und der Olav Tryggwäsons Saga Cap. 60. 32) Ann. *Bertin.* ad a. 828. 33) *Rembert* Cap. VII. 34) *Ad. Brem.* ap. *Lindenbr.* p. 6. 35) *Ademari* Chron. ad a. 829. 36) *Waraei* Hibernia Sacra. 37) *Rembert* Cap. XII. Bulle des Papstes bei *Staphorst* p. 31. 38) Ann. Corb. ap. *Leibn.* T. II. p. 296. 39) Abgedruckt in *Liljegren*, Swenskt Dipl. I. p. 3. 40) *Rembert* Cap. XII. 41) *Torfaei* Series p. 220. 42) Ann. Fuld., Ann. Xantens. und *Prud. Trec.* zu diesem Jahre. 43) *Ruod.* Ann. Fuld. 44) Ann. Fuld. ad a. 850; d. h. Wyk te Doorestede am Rhein.

45) *Prud. Trec.* ad a. 838 u. 839. 46) Ann. Fuld. ad a. 850. Daß zu diesen Beneficien mehr noch als die Stadt Dorestadt, die durch Seehandel und Zölle die blühendste Stadt in den Niederlanden war, nämlich ganz Friesland, wozu ganz Holland und Ostfriesland gehörte, zu rechnen ist, ersieht man aus den spätern Nachrichten über Rurik. 47) *Prudentius Trec.* ad a. 841. *Nithard*, De dissenss. filiorum Ludowici Pii. IV. Cap. 2. *Eckhard*, Res Wirceburgenses II. p. 353. Nach Prudent. Trecensis (Ann. ad a. 841) war es nicht blos Walchern, sondern auch „alia vicinia loca," die dem Heriold nun wieder „fidei christianae persecutori" übergeben wurden. 48) „Collecta Danigenarum non modica manu" Annal. Fuld. ad a. 850. 49) Depping hat besonders die Einfälle in Frankreich ausführlich erläutert. 50) Chronicon *Nortmann.* ap. *Pertz* II. ad a. 843. 51) Heimskringla übers. v. Wachter S. 133. 52) Odo Cluniens. (De reversione B. Martini) setzt den ersten Einfall des Rollo „Elapsis post Hastini incendia tribus lustris" in's J. 853; cf. *Pagi* Critica III. p. 622. 53) *Hincmar Rem.* ad a. 882.

Heriold (II.) wurde im J. 852 von andern dänischen Königen aus dem Theile von Dänemark, den er besaß (Schleswig), vertrieben [54]), und von den Fürsten der nördlichen Gegenden (Sachsen) und den Hütern des Danicus limes (Holstein), welche ihn des Verraths für verdächtig hielten, getödtet. Er hinterließ zwei Söhne, Gotfried (wahrscheinlich der Ältere) [55]) und Rodulph [56]).

Rorik, der Bruder Heriold's, tritt nun besonders thätig und mächtig hervor. Er hatte „in confinibus Nortmanniae," unter den Sachsen sich aufhaltend, hauptsächlich seine Mannschaft 842 angeworben [57]). Dort war früher der Sitz der Wrosen, in dem heutigen Schwansen und dem alten Riesháret. Zu Karl's des Großen Zeit wurden die am meisten widerspänstigen Sachsen jenseit der Elbe auch aus einem Rosengau (Rosogabi) mit fortgeführt [58]), und es liegt kein Grund vor, diesen anderswo zu suchen, als da, wo früher das Königreich der Wrosen war. Daher, scheint es, kommt nun der Name der Ros auch in Verbindung mit Rurik. Schon im J. 839 kommt eine Gesandtschaft der Ros vor, welche von Byzanz durch Teutschland nach ihrem Vaterlande zurück wollten. Sie nannten sich „ex gente Suionum" und ihren König Chacanus [59]). Der Letztere ist wahrscheinlich der König Hogk, ein Sohn des Hasting oder Eistein der nordischen Sage, welcher ein Enkel des Königs Eistein des Ältern von Westfolden, Upland und Raumarike war, aus dem Stamme des Ingiald Ilråde, Königs von Schweden, und selbst „Schwedenkönig" (Swiakonung) genannt wird [60]). Dieser suchte auch das westfoldingische Reich, wo Olaf, Gotfried's Sohn, herrschte, zu erobern, wurde aber von Harald Harfagr und seinem Heerführer Guthorm überwältigt und (um 840) getödtet [61]). Es war also nur ein Jahr später, als Rorik in der Gegend, wo die Ros wohnten, neue Truppen sammelte. Im J. 84¾ geschah ein Einfall der Nortmannen, von den Arabern Rus genannt, in die Gegend von Sevilla [62]), und noch im J. 845 läuft Rorik mit 600 Schiffen in die Elbe ein gegen Ludwig den Teutschen, indem er in Verbindung mit Oric (Erich I.), König von Dänemark, getreten war. Sie plünderten Hamburg [63]); dann fiel Rorik, der nun wieder „Rex Nortmannorum" genannt wird, mit Reginheri [64]), einem Anführer der Dänen [65]), in Frankreich noch im J. 845 ein; Beide gewinnen und verlieren Schlachten, empfangen Tribute, machen viele Gefangene, allein endlich kommt die Pest in das Heer, woran auch Reginheri stirbt; zur Abwendung derselben kehrt Rorik halbwegs zum Christenthume zurück [66]). Jener Reginheri scheint Rognwald, Sohn des Olav (Königs in Nordjütland) und Enkel des Gudraud (Gotrik), zu sein [67]), und sein Sohn ist Rolf oder Rollo, der Gründer der Normandie, welcher bald darauf (853) zum ersten Male plündernd in Frankreich auftritt [68]).

Rorik verband sich nach dem Tode seines Bruders Heriold, im J. 850, mit dessen Sohne Godofridus, plünderte mit ihm die Gegenden der Waal, Flandern und die Insula Batavorum (Betúwe), und zwang Lothar, ihm Dorestat „et alios comitatus" zurückzugeben, wo er sich dann niederließ [69]). Gotfried (der Erbe seines Vaters in Südjütland) setzte den Krieg fort, zwang Karl den Kahlen, ihn „in societatem regni suscipere" [70]), fiel aber 852 von Lothar und vom Christenthume ab, welches er schon unter Ludwig dem Frommen mit seinem Vater (als Kind) angenommen gehabt, und begab sich zu den Seinigen (nach Jütland) zurück, plünderte Friesland nebst der Scheldegegend, und trotzte den Heeren Karl's und Lothar's, bis Karl der Kahle ihn „durch gewisse Versprechungen" besänftigte [71]).

Zu derselben Zeit fand auch schon ein Einfall der Warjäger Rus in Rußland statt, bei welcher Gelegenheit einige Russen selbst nach Constantinopel auf den den Nortmannen lange bekannt gewesenen Flußwegen, unstreitig des Handels wegen, gelangten; auch entstand schon der Name Rußland [72]). Dies stimmt genau mit Rembert's Nachricht, daß in diesem Jahre die Nortmannen eine Expedition nach Birca unternahmen, um dort einen vertriebenen König, Anundus, wieder einzusetzen, dann aber „gegenüber Birca" in die slawischen Länder (das nowogrodsche Gebiet) sich wandten [73]). Auch die nördlichen Provinzen des heutigen Rußlands, das Land der Tschuden, Slowenen, Meren u. s. w., erscheinen schon tributair, von welchem Tribute es sich erst im J. 859 wieder befreite [74]).

---

54) Annal. Fuld. et *Herm. Contr.* ad a. 852. *Ansgarii* vita VII. 55) *Prud. Trec.* ad a. 852. 56) *Hincmar Rem.* ad a. 864. 57) Ann. Fuld. ad a. 850. 58) Ann. *Moissiac.* ad a. 803. 59) *Prudent. Trecensis* ad a. 839. Man hat deshalb alle Ros oder Russen zu Schweden machen wollen. 60) Heimskringla übers. v. Wachter I. S. 128. Bei dieser glücklichen Unternehmung der Nortmannen-Ros mag auch der Name Roslagen für die Küstengegend bei Birca und dem spätern Stockholm entstanden sein. 61) Heimskringla übers. v. Wachter I. S. 151. 62) Frähn, Ibn-Foszlan S. 138 und Kruse, über die Einfälle der Russen in Sevilla (Bulletin scientif. d. Petersb. Akad. IV, 137). 63) Annal. Fuld. ad a. 845. 64) Annal. Xantenses ad a. 845. 65) Ibid. Er wird nur *princeps* genannt; Roric: *rex*. Nach Hüllmann ist es der König Ragnar Lodbroke.

66) Die Annal. Xant. sagen: Consilio inito miserunt sortes, a quo deorum suorum salutem consequi debuissent; sed sortes salubriter non ceciderunt. Suadente autem eos quodam captivo Christiano, ut coram deo Christianorum sortem ponerent, quod et fecerunt et salubriter sors eorum cecidit. Tunc rex eorum *Roric* una cum omni populo gentilium XIV dies carne et medone abstinuit et cessavit plaga, et omnes christianos captivos, quos habebant, ad patriam propriam dirigunt. 67) Heimskringla übers. von Wachter I. S. 201. 163. 128. 132. 68) *Odo Cluniac.* De Rev. B. *Martini*; *Pagi* III. p. 622. 69) Fragm. Chron. *Fontanell.* ap. *Pertz* II. p. 303. ad a. 850. 70) *Hermannus Contr.* ad a. 850. *Ruod.* Annal. Fuld. Nach *Baronii* Ann. haben schon damals die Normannen die Normandie bekommen, allein Pagi (Critica III, 613) setzt die eigentliche Stiftung dieser Grafschaft erst unter Karl d. Einfältigen in das J. 912. Auf jeden Fall wurde jetzt aber der Grund gelegt zu dieser nortmannischen Besitzung in Frankreich. 71) Ann. Fuld. ad a. 852. 72) *Nestor* ad a. 852. 73) *Rembert* vita *Anskarii* ap. *Pertz* II. p. 704. 74) *Nestor* ad a. 859. Diese Rus gehören nach Nestor zu den Warägern, zu denen auch die Schweden, Normannen

Im Hauptkönigreiche Dänemark brach unter Godurm, dem Bruderssohn Erich's I., im J. 854 eine Revolution gegen den die Christen zu wenig begünstigenden König Erich (I.) aus. Dieser und die ganze königliche Familie kamen darin ums Leben[75]), und „nur ein Knabe" wurde gerettet, Orih (Erich II.), welcher nun die Christen begünstigte und auch dem Ansgarius gewogen war[76]). Unter Horic II. wurde (855) den christlichen Einwohnern von Schleswig auch schon eine Kirche mit Glockengeläute zu haben erlaubt[77]), und Ansgarius, welcher nach Schweden (853) gegangen war, bewog den dortigen König Olav (Olef), auch dort die christliche Religion einzuführen; auch eroberte Olav die finnische und curländische Küste[78]). Natürlich mußte in Dänemark und Nortmannien diese Umwälzung viele Unzufriedenheit veranlassen. Manche begaben sich auf ihre Schiffe und plünderten die christlichen Reiche[79]), Andere wurden verbannt, wie Rollo, der nun seine verheerende Laufbahn begann. Harald Harfager, Sohn des Königs Halfdan von Westfolden, vertrieb ihn aus Märi (um Throndheim)[80]) durch denselben Guthorm, welcher auch die Revolution in Dänemark bewirkt hatte, und der ihm nachher ganz Norwegen eroberte[81]). Noch Andere heerten im Osten (Ehstland und Novogrod), wie Rollo vor seiner Vertreibung schon gethan hatte[82]), und später Halfdan der Weiße und Halfdan der Schwarze, welche in Austrweg, dem nachherigen Rußland (in den Gegenden der Düna und der Newa u. s. w.), heerten und in Eistland (Ehstland) eine Schlacht lieferten, worin Halfdan der Weiße blieb[83]). Endlich dienten auch Mehre um ein locarium bei den christlichen Königen[84]).

In der Zeit dieser großen Bewegung in allen nordischen Reichen suchte Lothar die Nortmannen aus seinem Lande zu vertreiben, und gab deshalb im J. 855 „ganz Friesland" seinem Sohne Lothar II. Roric und sein Neffe Gotfried gingen darauf nach Dänemark, in der Hoffnung, sich dort (gegen Erich II. das Kind) des Königreichs zu bemächtigen, was aber nicht gelang. Sie mußten zurück und bemächtigten sich Dorestadts und des größten Theiles von Friesland wieder[85]). Wer unterdessen König in Jütland bei den Nortmannen war, ist aus den fränkischen Annalen nicht zu ersehen. Es scheint, daß es der Sohn Hardeknut's I., Gorm der Alte, den die fränkischen Annalisten unter diesem Namen nicht kennen, gewesen sei[86]); wenigstens soll er mehre jütländische Könige bis Schleswig hin unterworfen haben, und nannte sich „Alleinwalter"[87]). In den fränkischen Annalisten kommt noch im J. 882 ein „Wurm" vor, welcher von den fränkischen Tributen mit empfing[88]), und in den englischen Annalisten ein König Godurm (Gudrum), der mit den Königen Oscytil und Anund dem Halfdan, einem Sohne Regner Lothbroke's, das Königreich Ostangeln 876 erkämpfte[89]), dann aber in England nach einer verlorenen Schlacht sich taufen ließ, wobei der König Alfred der Große sein Pathe war und ihm den Namen Äthelstan beilegte. Ingulf und Wilhelm von Malmesbury nennen ihn auch Gormud[90]); Wurm und Gormud mögen dieselben Namen sein mit Gorm, dessen Thaten mit ihnen überliefert werden. Die Bezeichnung des Alten scheint er verdient zu haben, da er (hier Gurm genannt) noch im J. 931 oder 934[90a]) von Heinrich I. von Teutschland bekriegt wurde[91]), nachdem er vorher (931) „mehre *reges Nortmannorum*" (also von Schleswig) und die Obotriten unterworfen hatte[92]). Es müssen also trotz Gorm's „Alleinherrschaft" mehre Reges Nortmannorum neben ihm in Jütland existirt haben.

Im J. 857 ging Rurik[93]) mit einer Flotte in fines Danorum (nach Jütland) „et consentiente Horico (Erich's II. von Dänemark) partem regni, qui est inter mare et Egidoram cum sociis possedit"[94]). Merkwürdigerweise ist diese Stelle misverstanden und auf einen kleinen Strich Landes, Eyderstädt, wo nicht ganz Nordfriesland[95]), bezogen worden, da dies nicht zwischen der Eider und dem Meere liegt. Es wurde ihm vielmehr ganz Jütland, von der Eider bis zum Meere, vom Könige Orih (Eric II.) und Lethra eingeräumt, zu derselben Zeit, als Gorm der Alte dort seine Macht auszubreiten anfing. Schleswig gehörte seinem Stamme schon früher, und Gorm war ein Eindringling, gegen den Erich II. gewiß gern seine Hilfe annahm. Ob Rurik den Gorm ganz vertrieb, oder sich mit ihm wegen der Theilung Jütlands verglich, erhellt weder aus fränkischen, noch aus den skandinavischen Saga's. Doch hat sich

---

(zu Nestor's Zeit hauptsächlich Norweger), Anglen und Gothen gehörten. Nestor, Vorrede.

75) *Horicus* solus e filiis Godofredi superstes civili bello perit. *Prudent. Trec. Ruod.* ad a. 854. 76) Sigb. Gembl. z. J. 854. *Rembert* vita Ansg. C. XXVII. 77) *Remb.* Ansg. vita cap. 31. *Ad. Brem.* I. Cap. 28. Ann. *Bertin.* 78) *Remb.* ibid. cap. 23. 79) So Sidric, praefectus classis Nortmannorum und Bern, welche die Seinegegenden 855 plünderten, und sich schon ein Castrum auf einer Insel der Seine erbauten. Chronic. Sti. *Max.* ad a. 855. Chron. *Fontanell.* 80) Heimskringla übers. von Wachter I. S. 201. 81) Sage Haralds Harfagr ibid. I. S. 150—224, besonders S. 192, wo er Einvalldr von Norwegen wird. 82) Heimskringla übers. von Wachter I. S. 202. 83) Ebendaselbst S. 221. 84) Sowie bei Karl dem Kahlen. Chronic. Sti. *Maxentii* ad a. 855. Auch bei dem aufrühr. Pipin, Sohne Pipin's in Aquit., *Pagi* III, 654. 85) *Prud. Trec.* Annales ad a. 855.

86) Gebhardi (Gesch. Dänem.) setzt Gorm Gamla Danemarksbod v. J. 855—936. 87) Olaf Tryggvasons Saga in *Torfaei* Series p. 86. Harald Harfagers Saga Cap. 3. 88) *Hincmar Rem.* ad a. 882. 89) *Asserii* vita *Alfredi* 874—877. Lappenb., Engl. I. S. 313—318. Dahlm., Dänische Geschichte I. S. 64. 90) Lappenb., Engl. I. S. 321. 90a) Die Annalisten sind hier verschiedener Meinung. 91) *Ad. Brem.* I. c. 48. 92) *Herm. Contr.* ad a. 931. 93) „Nortmannus, qui praeerat Dorestado, consensu *domini sui* Hlothari regis." 94) *Ruod.* Fuld. Ann. ap. *Pertz* I. 95) Dahlmann (Gesch. Dänem. I. S. 49) verbindet dies mit dem Besitze des Heriold'schen Geschlechts von Westfolden (S. 26), indem er meint: „Kein Zweifel, daß hier unter Westerfold Nordfriesland gemeint ist, das auch im Erdbuche K. Waldemar's II. Wästenland heißt." Gibt es denn kein anderes Westfolden? und bezeichnet Einhard dieses in Norwegen gelegene Küstenland nicht genauer durch regio *ultima* regni eorum inter *septentrionem* et occidentem, contra *aquilonalem* Britanniae summitatem respicit? cf. *Einhardi* Annal. ad a. 813.

auch in Nordjütland eine Spur Rurik's erhalten, indem sich im J. 1837 im Fundamente der Kirche zu Rinyső im Aarhusstift ein Bruchstück einer Steininschrift gefunden hat[96]), welche Finn Magnusen[97]) auf Rurik bezieht, welcher sich, nach meiner Untersuchung, 5 Jahre später (862) von Jütland nach Rußland wandte.

Innerhalb dieser 5 Jahre lesen wir von Rurik's weitern Einfällen Nichts; er scheint sich nun mit seiner Flotte vorzüglich auf die östlichen Gegenden geworfen zu haben, während Berno und Sydruc[98]) und andere Nortmannen alle Küsten Frankreichs[99]), wo sie Paris 857 verbrennen[1]), und Lotharingen plündern, wo sie nach dem Abzuge Rurik's Dorestadt einnehmen, in Friesland ihre Sitze nehmen[2]) und die Insula Batavorum verheeren. Sie kommen sogar im J. 859 nach Spanien[3]) als Nordmannen (Magog) und nach Mauritanien, von welchem Zuge auch arabische Münzen bis nach Witepsk gelangten, und neuerdings aufgefunden sind[4]). Nach Lappenberg[5]) fällt auch in dieses Jahr wahrscheinlich der Zug der Nortmannen nach Luna in Italien, nachdem sie eben vorher die Insel Camargue an der Mündung der Rhone eingenommen haben. Im J. 860 erpreßten die Normannen 3000 Pfund Silbers von dem fränkischen Reiche[6]) und ein normannischer „dux Weland" steigert sie im J. 861 auf 6000 Pfund als ein locarium, woneben er doch im J. 862 die Gegenden an der Marne und Bretagne verheerte; doch wird Weland selbst mit Frau und Kindern endlich Christ[7]). Auch bildete sich im J. 859 ein „*vulgus promiscuum*," welches ohne Autorität eines Fürsten die Seinegegenden plünderte[8]).

Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, wenn die Nortmannen nun auch ähnliche Unternehmungen in die östlichen Küstengegenden unternahmen. Vielleicht gehört in diese Zeit die Expedition Gorm's nach dem entfernten Biarmien, dem Stapelplatze des Pelzhandels und der Geburtsstätte des Goldes und anderer Metalle, sowie nach Geruth (vielleicht Nowogrod), deren bei Saxo gedacht wird. Das Land der Tschuden und Nowogroder war seit dem J. 852 gewiß schon tributair, da es seit dieser Zeit das russische Land genannt wird. Im J. 859 foderten die Waräger von den Tschuden, Wessen (um Belosero), Slowenen (um Nowogrod), Kriwitschen (um Polozk und Smolensk) und Meren den (auf jeden Fall früher aufgelegten) Tribut[9]), allein die Einwohner, tschudische und slawische Völkerstämme, vertrieben die Waräger und wollten sich selbst regieren. Da entstanden nach Nestor innere Kriege und Streitigkeiten, deren müde sie einen Fürsten suchten, der ihr Land nach festen Gesetzen beherrschte[10]). Sicher war aber auch ihre Absicht, in diesem Fürsten Schutz gegen die Seeräubereien der andern Normannen zu finden[11]).

Die tschudischen und slawischen Völker in Rußland schickten daher über das Meer zu den Waräger (Nortmannen) Ruß, und diese wählten Rurik zu ihrem Fürsten, der mit zwei Brüdern, Sineus und Truwor, die erwähnten Länder in Besitz nahm und Isborsk (s. d. Art. Izworsk), Ladoga und Belosero erbauete[12]), nachdem er „alle Russen" mit sich genommen hatte. Die Sitze der Wrosen und des Rosengaues waren aber in den Gegenden Südostjütlands. Die Araber kannten Nortmannen Rus als Plünderer der spanischen Küste im J. 844[13]). Es ist also natürlich, von diesem Punkte, dem Ries haered, oder dem nachherigen Schwansen, im südöstlichen Jütland, wo Rurik herrschte, die Russen herzuleiten, welche Rußlands Großfürstenthum gründeten, und welche die Byzantiner immer noch nach ihrem einheimischen Namen Rhôs nannten und für die Anwohner Nordteutschlands erklärten[14]). Da die Besetzung Rußlands erst in den Sommermonaten des russischen Jahres, welches vom 1. Sept. 861 bis 1. Sept. 862 geht, erfolgen konnte, so muß man das Jahr 862 als das der Stiftung Rußlands betrachten. Wie aber früher sogleich nach Rurik's Entfernung von Dorestadt nach Jütland (857) dieses von andern Nortmannen besetzt worden war, ebenso findet sich nun im J. 863 auch schon ein anderer König der Nortmannen, nämlich Maurus (Mohr), der aber auch in demselben Jahre wieder in Frankreich getödtet wurde[15]). Rorik erscheint seit dieser Zeit abwechselnd in Teutschland und Rußland, nie zugleich in beiden Ländern. Im J. 863 ist er wieder in Teutschland und erobert mit Dänen sein Dorestadt wieder[16]), theilt 864,

96) Sie enthält in Runen, vermischt mit teutsch-angelsächsischen und lateinischen Buchstaben, die Worte: Rūrik bruðu Ingriði, d. h. Rurik seiner Braut Ingrid. Finn Magnusen (in seinem Werke Runamo og Runerne) erklärt diese Inschrift und zeigt, wie die angelsächsischen und lateinischen Buchstaben um diese Zeit öfter in die runischen Inschriften mit übergehen. 97) Vgl. Sjögren über das Werk Finn Magnusen's Runamo og Runerne — Bericht von Sjögren. (St. Petersb. 1842.) S. 142 und meinen Aufsatz: „über die Herkunft des russischen Fürstengeschlechts aus Jütland," in den Mém. de la Société des Antiquaires du Nord 1838—1839. p. 321 sq. 98) Sydruc (Sigfrid), Bruder Halfdan's (der in England sich wichtig macht, s. Dahlmann, Gesch. Dänem. I, 63), war Praefectus classis Normannor. 855. Chron. S. *Maxent.* ap. *Labbe* Tom. II. u. Bern (Björn), gleichfalls ein Sohn Regner's (Dahlmann a. a. O.). 99) Fragm. Chron. *Fontanell.* ap. *Pertz* II. p. 309. Ann. *Bertin.* ad a. 856. 858.

1) Annal. *Bertin.* ad a. 857. 2) Ibid. 3) Aschbach, Gesch. der Ommayaden Bd. 1. S. 289. 4) Frähn, Ibn Foszlan S. 250. 5) Gesch. von England I. S. 321. Nach *Prud. Trec.* ad a. 859. 6) Annal. *Bertin.* ad a. 860. 7) *Hincmar Remens.* Ann. ad a. 862. 8) Ann. *Bertin.* ad a. 859.

9) Nestor z. J. 859. 10) Derselbe zu den Jahren 860. 861. 862. Alle hier zusammengedrängten Begebenheiten können unmöglich in einem und demselben Jahre, sondern müssen von 859—862 erfolgt sein. 11) Ebenso wie die fränkischen Könige das nördliche Frankreich und Teutschland, die englischen Ost- und Südost-England aus demselben Grunde ihnen einräumten, und die Byzantiner schon den Gothen ebendeshalb Thracien eingeräumt hatten. 12) Nestor z. J. 862. Es ist sonderbar, daß man schlechterdings einen andern Rurik sucht, als den jütischen, weil — ein Roslagen an der schwedischen Küste sich später findet, und — dort kein Rurik genannt wird. Aber es gibt genug Namen von Orten, Flüssen und Gegenden mit Ros zusammengesetzt, aus denen man auf die Russen kommen könnte, wenn man blos etymologisch verfahren wollte. 13) Frähn, Ibn Foszlan S. 138 und meine Abhandl. darüber im Bulletin scientif. l. c. 14) *Luitprand* l. c. 15) Chronicon Aquitanicum ap. *Labbeum* I. p. 292. 16) *Hincmar Remens.* ad a. 863.

nach dem Tode seiner beiden Brüder, Sineus und Truwor, von denen jener Belosero, dieser Isborsk erhalten hatte, die Länder seines neuen Reichs unter seine Mannen (Jarle)[17]; sendet im J. 866 seine beiden Bojaren (Jarle), Oscold und Dir, gegen Constantinopel; allein diese stiften, ehe sie gegen Byzanz ziehen, einen unabhängigen Staat in Kiew[18]. Im J. 867 empörten sich die Conkingi in Holland, gegen welche er wieder „auxiliantibus Danis“ zieht. Im J. 873 kommt er mit seinem, seit dem J. 861 gegen ein locarium dem Lothar II. dienenden Neffen, Rodulph, dem Sohne seines Bruders Heriold[19]), zu Karl dem Kahlen, der den Rorik als einen ihm Getreuen „in suum dominium“ gütig aufnimmt, den Rodulph aber, als „infidelia machinantem,“ vertreibt, worauf er noch in demselben Jahre in Teutschland getödtet wird[20]). Das Christenthum und Heidenthum waren in den nortmannischen Heeren damals schon vermischt[21]) und die getauften Normänner führten auch als Fürsten ein heidnisches (hundisches) Leben[22]). So erscheint denn auch Rurik in Teutschland als schlechter Christ, in Rußland als Heide. Bald darauf starb er und hinterließ sein Reich im J. 879 seinem, soviel wir wissen, einzigen, Sohne Igor unter der Vormundschaft seines Verwandten Oleg[23]). Indem der slawische Chronist Nestor diesen Tod Rurik's in Rußland anführt, verschwindet Rurik in Teutschland. Seine Besitzungen in Teutschland und Lotharingen wurden aber im J. 882 seinem Neffen Gotfried nach der für die Franken so unglücklichen Belagerung von Ascelohe eingeräumt. Diese waren nach Hincmar Remensis „Frisia et alii honores, quos Roricus habuerat“[24]), nach Gotfried von Viterbo „tota terra Phrysonum;“ Gotfried empfing sie als Christ und als Mitgift für die Tochter Lothar's, mit welcher er sich vermählte[25]). Nach den Ann. Vedastinis bekam er das „Regnum Frisonum, quod olim Roricus Danus tenuerat“[26]) und wurde „Rex Frisiae“ genannt[27]). Wer zu dieser Zeit, wo Rurik nach Rußland gegangen war, und seit derselben König von Jütland war, scheint nicht schwer zu ermitteln. In Nordjütland herrschte Gorm der Alte[28]) fort bis 936; in Südjütland, dem eigentlichen „Regnum Nortmannorum,“ erscheinen aber zwei Könige, nämlich Gotfried, Neffe des Rurik, von dem es heißt: er habe verlangt, vom Könige der Nortmannen zum Könige der Friesen erhoben zu werden[29]), und Siegfried, welcher im J. 881 mit Gotfried in Haslou (Ascelohe) sich verschanzte und mit ihm den Triumph über Karl III. daselbst errang[30]). Südjütland oder Schleswig muß also damals in zwei Königreiche zerfallen sein. Siegfried war der Neffe Oric's, des Oberkönigs von Dänemark[31]), wurde nun ebenfalls „fidelis“ Karl's III.[32]); dennoch fuhren die Nortmannen, besonders unter Hasting, fort, Frankreich zu verwüsten[33]). Karlmann, der junge König von Frankreich, Sohn Ludwig's des Stammler's, suchte sich ihrer durch Loskaufung zu entledigen, und gab ihnen 12,000 Pfund Silber, „ut a regno abirent;“ Siegfried und Gotfried waren die Unterhändler. Sie nahmen (884) das Geld, unterließen aber nicht, ihre Verheerungen an anderen Punkten Frankreichs und Lotharingens fortzusetzen[34]), besonders als sie nach Karlmann's frühzeitigem Tode auf der Jagd, ihres Versprechens entbunden zu sein glaubten[35]). Karl III., welcher nun auch in Frankreich gewählt wurde (884), nachdem er schon Italien und Teutschland unter sich vereinigt gehabt, suchte sie vergeblich zu bekämpfen[36]) und sann daher auf Verrath, wozu sich Gelegenheit darbot. Da nämlich der Abt Hugo Gotfried's Schwester geheirathet hatte und sich mit ihm verband, foderte Letzterer von Karl auch die Weinländer am Rhein, Sinzig, Coblenz und Andernach, welche früher zum friesischen Reiche Heriold's gehört hatten (885), und bei den Unterhandlungen darüber ließ Karl den Gotfried meuchelmörderisch überfallen und tödten, und den Abt Hugo blenden[37]). Darüber waren die übrigen Nortmannen höchst aufgebracht, belagerten unter Siegfried, der nun „rex Danorum“ genannt wird, Paris (885—888) und verwüsteten ganz Nordfrankreich[38]), wobei sie die Schiffe auch übers Land trugen[39]); Karl mußte ihnen „facto foedere“ die Gegenden jenseit der Seine überlassen[40]). Darauf erkrankte er und wurde von allen drei Reichen wegen seiner schlechten Anstalten gegen die nortmannisch-jütischen Fürsten abgesetzt (887), und Odo, Graf von Paris, übernahm die Vertheidigung der Stadt. Während dieser Belagerung von Paris wurde auch der König Siegfried getödtet, als er nach Friesland gekommen war und dieses Erbe Gotfried's einnehmen wollte[41]).

So gingen die letzten südjütischen Könige, deren Stamm sich bis auf Heriold II. nachweisen läßt, in den Jahren 885 und 886 zu Grunde, während die Macht

17) *Nestor* ad a. 864. 18) *Nestor* ibid. 19) *Hincmar Remens.* ad a. 861. 20) Über die Wiederaufnahme des Rorik ärgert sich der Annalista Xantensis, indem er ihn „fel Christianitatis“ nennt. Annales Xantenses ad a. 873. 21) *Hincmar Rem.* ad a. 873: „quicunque jam baptizati erant ex iis.“ 22) Die Annales Xantenses ad a. 873 sagen auch von Rodulph: „quamvis baptizatus esset, *caninam* vitam digna morte finivit.“ 23) *Nestor* ad a. 879. 24) *Hincmar* ad a. 882. 25) Gotfr. v. Viterbo z. J. 881. 26) Annales Vedast. ad a. 882. 27) *Regino* ad a. 882. 28) Dieser Gorm wird eben hier auch als einer genannt, der einen Theil des fränkischen Tributs erhalten habe. *Hincmar Rem.* ad a. 882. 29) Ibid.

30) Beide heißen hier „duo reges Nortmannorum.“ *Regino* ad a. 881. 31) Annales Vedastini ad a. 884. 32) Sigb. Gembl. z. J. 884. 33) Ann. Vedast. ad a. 882. Sigb. Gembl. z. J. 883. 34) Ann. Vedastini ad a. 884. 35) *Reginonis* Chron. ad a. 884. 36) Ihr Sammelplatz war Löwen. Von da aus verwüsteten sie Metz, Trier, Cöln, Bonn u. s. w. Marianus Scotus (ad a. 884) behauptet zwar, Karl III. habe an einem Tage 100,000 Normänner erschlagen; aber Regino (z. J. 884) sagt: nihil dignum memoria actum est. 37) Annales Metenses, Fuld., Vedastini, Sigb. Gembl. z. J. 885. 38) Annal. Vedastini und *Reginonis* Chronicon z. d. J. *Abbo* de bell. Paris. ap. *Pertz* II, 780 sq. 39) *Regino* ad a. 888. Ähnlich machten es die Russen unter Oleg bald nachher vor Constantinopel (vgl. Nestor z. J. 907). 40) Sigbert von Gemblours (z. J. 888) fügt hinzu: „quae pars Franciae a Normannis Normannia appellata est.“ 41) 887 im Herbste (Annales Vedast.).

des nach Rußland ausgewanderten Rurik'schen Stammes unter Oleg, Igor, Olga, Swätoslaw, Jaropolk, Waldemar oder Wladimir und Jaroslaw größtentheils durch warägische Hilfstruppen [42]) sich über ganz Rußland bis zum Kaukasus und Hämus erweiterte, und mehr als ein Mal das Bestehen des byzantinischen Reiches bedrohte. Auf der andern Seite im Westen mußte die von Frankreich den Nortmannen abgetretene Normandie theils vor, theils nach der Stiftung des Herzogthums 912, viele Nortmänner an sich ziehen, und ebenso war England von jetzt an ein Ziel voll reicher Beute und Besitzungen. Desgleichen bildeten sich 883 nach der Heimskringla jetzt auch die Westraubfahrten (Vestwiking), als Harald Harfager Norwegen in Besitz genommen hatte, und diese lenkten die Züge nach den Faröer- und Orkneys-Inseln, den Hebriden, Shetlandsinseln, Island und etwas später sogar nach Grönland und Amerika, wo die Nortmannen die ganzen nördlichen Küsten bis Florida lange vor Columbus colonisirten [43]). Dagegen fanden die Nortmannen in Frankreich jetzt an dem tapfern Odo von Paris [44]) und an den seit dem J. 888 in Worms mit ihm vereinigten tüchtigen Könige Teutschlands, Arnulf von Kärnthen, kräftigen Widerstand [45]). Letzterer schlug sie im J. 891 nochmals vollkommen an der Dyle, und seitdem kamen keine bedeutenden Einfälle derselben in Teutschland mehr vor. In dieser letzten Schlacht lassen die Annales Fuldenses nochmals die „reges Nortmannorum," Sigifridus und Godofridus, umkommen; die übrigen Annalisten nennen sie aber nicht, sondern erwähnen nur Astingus (Hasting), welcher um diese Zeit sich in Frankreich festsetzte [46]).

Später wird nur noch ein nortmannischer König Hunedeus genannt, welcher im J. 896 getauft sein soll [47]); allein die Annales Vedastini, welche diese Taufe erst ins J. 897 setzen, nennen ihn nur „dux Nortmannorum." In Jütland scheint er nicht regiert, sondern Gorm der Alte, welcher den Christen sehr feindlich, die Kirchen daselbst wieder zerstörte, seine Herrschaft über ganz Jütland ausgebreitet zu haben. Dieser grimmige Feind des Christenthums, Gorm, wie Adam von Bremen ihn nennt, wurde aber im J. 931 von dem teutschen K. Heinrich I. in Jütland angegriffen, die reges Nortmannorum, deren Namen nicht genannt werden, wurden nebst den Königen der benachbarten Obotriten unterworfen [48]) und durch den Erzbischof Unni zum Christenthume zurückgebracht [49]), der erschreckte Gorm bat demüthig um Frieden, erhielt ihn und Heinrich stellte die Oberherrschaft über Schleswig wieder her, indem er dort eine Mark errichtete (die frühere Dänenmark wiederherstellte) und sächsische Colonisten in dieselbe hineinführte [50]). Gorm selbst ließ sich nicht bekehren, aber sein Sohn Harald (Harald II. Blatand) wurde Christ durch Unni [51]). Er errichtete schon vor ihrem Tode der Turvi Danebod, seiner Gemahlin, in Jelling einen Leichenstein [52]), und sein Sohn Harald Blatand, König von Dänemark, setzte seinem Vater, der sich 836 selbst entleibte, auch einen Leichenstein, in dessen Grabschrift er sich Kaiser nennt [53]).

Unter dem Könige Harald Blatand riß Dänemark Südjütland wieder von Teutschland ab. Im J. 938 erscheint dort schon wieder ein Unterkönig, Frodo, der auch einen Theil von Northumberland eingenommen hatte, allein von dort nach Südjütland wieder vertrieben wurde [54]). Nun gab Harald für die von dem norwegischen Könige Hakon vertriebenen Söhne des Erik Blotheyrt Lehne in Jütland [55]), allein der erwähnte Frodo, Unterkönig von Südjütland, wurde vom Erzbischofe Unni von Hamburg bekehrt, und bat nun den Papst Agapetus um christliche Lehrer, erneuerte die wieder verödeten Kirchen in Ripen und Heidaby (Schleswig) und stiftete in Aarhus eine neue Kirche (948) [56]). Die Dänen in Schleswig tödteten oder vertrieben die sächsischen Colonisten; allein der Kaiser Otto I. von Teutschland kam ihnen zu Hilfe, schlug den König Harald und die Dänen 948, setzte besondere Bischöfe in Ripen, Aarhus und Schleswig ein [57]), und der Papst Agapetus unterwarf die Kirchen von Jütland dem hamburgischen Erzstifte. Frodo starb vor Rückkehr seiner Gesandten aus Rom [58]), und Otto selbst ging nach Schleswig, wahrscheinlich um diese Einrichtung auszuführen [59]). Seit dieser Zeit gab es keine Könige von Jütland mehr. (*Fr. Kruse.*)

Jutki, ein kleiner Stamm der Beludschen, welcher 4000 Krieger besitzen soll. Vgl. d. Art. Beludschen.

JÜTLAND [1]), die große Halbinsel zwischen der Ost- und Nordsee, das größte zusammenhängende dänische Landgebiet, welches nicht allein die sämmtlichen dänischen Eilande beinahe zwiefach an Größe übertrifft, sondern auch eine größere Ausdehnung hat, als die drei Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zusammengenommen, obwol am dünnsten bevölkert, erstreckt sich von Ripen bis nach Skagen in gerader Richtung gegen 38 dänische Meilen, und von Nissum Fjords Mündung auf

42) Unter Oleg (s. Nestor z. J. 882. 907. 912); unter Igor (derselbe z. J. 941. 944); unter Wolodimir oder Waldemar (derselbe z. J. 980. 983); unter Jaroslaw (derselbe z. J. 1015. 1018, wo die „Russen" noch besonders neben den Warägern als seine Hilfstruppen bezeichnet werden; z. J. 1024, wo bemerkt wird, daß Jaroslaw wieder zu ihnen über das Meer geschickt habe u. s. w.). 43) Antiquitates Americanae von *Rafn.* 44) Annales Vedastini ad a. 888. 889. 45) Annales Fuld. pars V. ad a. 891. ap. *Pertz.* 46) Annales Vedast. 47) Sigbert v. Gemblours z. J. 896 sagt: Carolus Rex *Hundeum* regem Normannorum baptizari fecit eumque de sacro fonte suscepit. 48) *Dithmar*, Chron. ed. *Wagner* p. 12. 49) *Hermannus Contr.* ad a. 931.

50) *Ad. Brem.* I. c. 48. p. 14. 51) Ibid. 52) Abgebildet in *Pontopp.* Danske Atlas I, 96. *Worm.* Mon. Dan. p. 328. Nach Andern ist er jünger. 53) Die Inschrift ist: „König Harald liess diesen Hügel über Gurm seinen Vater und Thurvi seine Mutter aufrichten. Haraltr Kayser (Kes) v. Tanmark und ganz Norwegen, dessen Volk er christlich machte." Gebhardi, Gesch. von Dänem. I. S. 401. 54) *Gibson*, Chron. Saxon. p. 113. 55) *Torfaei* Series hist. Norw. T. II. p. 199. 56) Olaf Tryggw. Saga. *Torf.* p. 429 u. Trifol. p. 49. 57) *Ad. Bremens.* I. Cap. 51. Ad. v. Bremen hat hier die Jahrzahl XII des Adaldagus. 58) *Ad. Brem.* de s. Dan. p. 56. 59) *Eckehardi* IV. cas. S. *Galli* Cap. 9. ap. *Pertz* II. p. 117.

1) s. A. Baggesen's Dänischer Staat.

der Westküste bis nach Fornäs bei Grenaae reichlich 22 Meilen in der Breite. Die Länge der Ostküste Jütlands von der koldinger Bucht bis zur Sandspitze Skagens (Skagens Odde) beträgt ungefähr 60 Meilen, und die der Westküste von Blaavandshuk (Blauwasserecke) bis zu Skagens Green 45 Meilen. Die Gesammtzahl seiner Bevölkerung beträgt ungefähr ½ Million mit Inbegriff seiner 26 Handelsstädte, welche zusammen etwa 60,000 Einwohner enthalten. In Jütland auf dem Lande werden nahe an 980 Menschen auf die □Meile gerechnet, in Schleswig 1700, in Holstein 2200 und in Lauenburg 1800. Zwischen der Königs- oder skodburger Au im Westen und der koldinger Bucht im Osten, diesen ältesten Naturgrenzen der jütschen Menschheit gegen Süden, hängt Jütland durch eine beinahe acht Meilen breite Landstrecke unmittelbar mit dem Herzogthum Schleswig zusammen. Von Blaavandshuk, der westlichsten Ecke Jütlands, streckt sich hornförmig mit seinen vielen Brandungen das gefährliche Hornriff 8—10 M. in See hinaus und schließt sich fast an Doggersbank an, welche in der Richtung nach Flamborough Head in England die Nordsee durchschneidet, von der Mitte der jütschen Westküste aber läuft das sogenannte jütsche Riff viele Meilen nordwestwärts, und endet am Rande des großen und ungeheuer tiefen Strombetts, welches zwischen hier und Norwegens Klippen die überflüssigen Wassermassen der Ostsee nach dem Trichter führt. Südlich und westlich von Blaavandshuk und dem Hornriff ist starke Fluth und Ebbe, nördlich davon aber wenig. Die verwahrloste Dünenkette, welche die ganze West- und Nordkante Jütlands umgibt, und an vielen Stellen 200 Fuß über den Meeresspiegel ragt, endet mit der krummen Sandnase in Skagens Wüstenei, deren äußerste Spitze, Skagens Green, mit Rollsteinen der See bedeckt ist, und von dieser Spitze aus erstreckt sich das gefährliche und verderbliche skager Riff in nordöstlicher Richtung, etwa eine Meile in See, während innerhalb derselben ein aus 19 Lampen bestehendes Leuchtfeuer auf dem 67 Fuß hohen und steinernen Thurme brennt, der unter König Friedrich II. von Dänemark im J. 1564 soll erbaut worden sein. Die Sanddünen Jütlands zeigen, wie die Küsten Hollands und Frieslands, wie unermeßlich viel Landgebiet außenvor im Laufe der Zeiten durch Strom und Sturm vertilgt worden, und wie verheerend die Sturmfluthen der Nordsee gewesen sind; denn Sanddünen zeugen überall von untergegangenem Lande, und sind die trüben Überbleibsel fruchtbarer Landstrecken, welche einst die See begrub. Die ganze West- und Nordküste Jütlands ist ohne Häfen und sichere Ankerplätze, und längs derselben liegen Sandgründe und Riffe von höchstens 2—3 Faden Tiefe. Sie ist also Handel und Verkehr ungünstig, weil sie größeren Schiffen wenig zugänglich ist, und vorzugsweise nur Fischer- und Lothsjollen duldet. Auch die Ostküste in ihrer ganzen Ausdehnung ist voll von Untiefen, und erlaubt großen Schiffen nur an wenigen Stellen Zugang; doch für kleinere hat sie viele und gute Häfen und Fahrwasser. Die Ostseite Jütlands ist großentheils ein fruchtbares und wohlbevölkertes, zum Theil hügeliges, mit Buchenwäldern geschmücktes und von manchen Auen, Flüssen, Seen und Föhrden oder Seebuchten durchschnittenes Kornland, während die Mitte aus weiten, nackten und unübersehbaren Moor- und Heidestrecken besteht, in welchen nur hie und da einzelne Flecke bebaut und bewohnt sind, die Westseite aber, mit Ausnahme ihres südlichen Theiles, wo sich zwischen Hoe Bucht und der Königsau einzelne fette Marschwiesenebenen finden, aus sandigem Boden, indem der Flugsand der so lange vernachlässigten Dünen von Ringkjöbing an bis nach Skagen Dörfer, Äcker, Grasfelder, Waldungen und Seen begraben hat. Das dem Strande zunächst belegene Terrain der Ostküste ist auf der nördlichsten Strecke von Skagens Odde bis zur östlichen Mündung der Leim-Föhrde (Liimfjord) sandig und unfruchtbar, auf der übrigen moorig, und die Mooren dehnen sich von der Mündung der Leim-Föhrde bis zur Föhrde oder Bucht von Randers längs der Küste aus, der Küstenstrich zwischen dieser Bucht und Kolding aber gehört zur Korn- und waldreichsten Gegend Jütlands. Von der südlichsten Landesgrenze bis zum Liimfjord läuft ein ziemlich zusammenhängender, durchweg oben platter, hoher und dürrer Landrücken, welcher die Ostseite von der Westseite trennt, nach beiden Richtungen verschiedene Wasserläufe hinabsendet, und in dem 550 Fuß hohen **Himmelberg**, an dessen Fuß die Reihe von Seen liegt, welche von der Guden-Au, dem größten Wasserlauf Jütlands, durchströmt werden, seine höchste Höhe erreicht. Nördlich vom Liimfjord in dem alten Wendila [2]), dieser von den Dänen später Wendsyssel genannten Urheimath der Longobarden oder Langbärte, bildet die Fortsetzung ebenfalls einen ziemlich zusammenhangenden Strich von hohen und dürren Anhöhen, zwischen welchen die Einsenkungen wirklich den Namen von Thälern verdienen. Die Nordseite Jütlands nördlich von Liimfjord besteht nämlich aus den früheren Landschaften Wendsyssel, welches das jetzige Amt Hjörring nebst der zum Amt Aalburg gehörigen Kjärharde umfaßte, und Thyland, dem jetzigen Amt Thisted, und wovon jenes die nordöstliche, dieses die westliche Hälfte ausmacht. Ein großer Theil des alten Longobardenlandes liegt längst in Sand begraben, und grade mitten durch diese Landschaft Wendsyssel zieht sich der mit Heide bewachsene große jütsche Landrücken, welcher nicht allein das ganze Jütland und die schleswig-holsteinischen Lande durchläuft, sondern auch als die nördliche Fortsetzung der wüsten lüneburger Heide anzusehen ist. Er wird immer sandiger und steiniger, und zum Theil ganz unfruchtbar, je mehr er sich nördlich vom Liimfjord Skagen nähert, und darum ist Wendsyssel, obgleich es, und namentlich an seiner Ostseite, manche an Korn ergibige Feldstrecken hat, im Ganzen genommen eine der weniger fruchtbaren Gegenden Jütlands, welche überdies fast ohne Waldung ist. Thyland ist den schädlichen Einflüssen der See und des Flugsandes der Dünen sehr ausgesetzt, aber in der Nähe der Leim-Föhrde fruchtbar. Die Mitte Jütlands besteht großentheils aus den drei Haiden Ahlhaide, Grathehaide und Randbölhaide. Die Ahlhaide grenzt gegen

2) s. Ad. v. Bremen und Paul. Diacon.

Osten und Süden an die Grathehaide. Am südlichsten liegt die Randbölhaide, welche sich ins riper Amt hinein erstreckt. Auch an Mooren ist Jütland reich. Von denen nördlich vom Liimfjord ist das große Torfmoor zu merken, dessen Areal ungefähr 1½ □Meilen beträgt, und dessen unzugängliche Mitte bisher noch unbekannt ist. Auf der Ostseite Jütlands ist das Hauptmoor das Lindenburger, welches sich südlich von der Mündung des Liimfjords mehr als drei Meilen in der Länge und an einzelnen Stellen gegen anderthalb Meilen in der Breite längs der Küste des Kattegats ausdehnt. Andere Moorsümpfe sind der breite Morast bei Södring zwischen den Mündungen der Mariager- und Randers-Föhrde, die breiten sumpfigen Wiesenufer an den Ausläufen der Hersom-Au, Nör-Au und Guden-Au, die drei Meilen lange Torfmoor von Wirring bis Kolind-Sund in Randers-Amt, die Mooren von Stougaard und Uldum, und die weitläufige Große Moor (Storemose) zwischen Egtwed, Becke und Weerst, südöstlich von der Randbölhaide. In der Mitte und auf der Westseite Jütlands finden sich, besonders längs der dortigen Auen oder Flüsse, beträchtliche Moorstrecken, von welchen die sogenannten Haide-Moore freilich großentheils unbenutzt liegen, aber die Wiesenflächen in und bei denselben, sowie überhaupt die Wiesenstriche längs der meisten Auen und Bäche, machen sich die Bewohner besonders zu Nutze zu Gräsung und Winterfutter. Solche Moor- und Wiesenstriche trifft man nicht allein an der Skiwe-Au und Holstebro-Au, sondern auch in einer Strecke von ein Paar Meilen Weges zwischen Bording und Ikast an, ferner besteht die Gegend von Nissum Fjord, vornehmlich an dessen südlichem Ufer, aus einem großen Morast und Sumpfwiese, und bei der östlichen und südlichen Küste der Ringkjöbing-Föhrde finden sich bedeutende Wiesenebenen, welche zum Theil von Marschnatur sind. Das südliche Ufer der Leimföhrde, welche von ihrem, an vielen Stellen vorkommenden Leim- oder Kalkstein diesen Namen trägt, hat große Moorstrecken bei Aalburg, Nibe und Lögstöer. Der beträchtlichste Moorstrich ist zwischen Skjern-Au und Warde-Au, ingleichen auf beiden Ufern der Omme-Au, wo man in der Gegend zwischen Felding, Brande, Ringgywe, Grindsted und Houen Moore findet, welche 3—4 Meilen lang und breit sind. Endlich gibt es auch an beiden Ufern der Sneum-Au, besonders bei Grimstrup und Holsted, große Moorstriche, und Marschebenen zwischen Strandby und Wilslew an der Küste der Nordsee. Die Blaawands Huk genannte Südwestecke Jütlands mit dem hohen Todtenberg, welchen Namen die Holländer gaben, und die Riffs-Hörner außenvor, bildet zwar einen großen Gegensatz in der orographischen Beschaffenheit der Ostküste der Nordsee, läßt sich aber, wenn auch ihre Gestalt seit der Urzeit durch die Sturmfluthen große Veränderungen erfahren hat, doch nur als eine jener Geesthöhen betrachten, welche einst, wie noch jetzt in den nordfriesischen Außenlanden, aus der Marsch hervorragten. Die Küstenstrecke südlich von Blaawandshuk, mit Rücksicht auf den sandigen Landstrich Skallingen und die mit Sanddünen bedeckte West- und Nordkante des jütschen Eilandes Fanoe, ist von derselben Natur, wie die gen Norden, östlich davon aber, nämlich wie schon erwähnt worden, zwischen Hoe Bucht und der Königsau, der Südgrenze Jütlands, findet sich eine Marschstrecke, welche als eine von den Trümmern jener Fortsetzung der Friesenmarsch gen Norden zu betrachten ist, und wovon noch bis zur Bucht von Ringkjöbing, wie es scheint, die deutlichsten Spuren vorhanden sind. Der größte Theil des Areals dieser nördlichsten Marschebenen nordwärts von Nordfriesland ist im Laufe der Zeiten theils durch Strom und Sturm untergegangen, nämlich südlich von Blaawandshuk, theils aber, und zwar nördlich davon, mit Flugsand verschüttet worden. In dem östlichen Theil von Jütland und in einem Theil der Mitte des Landes, nämlich in den Ämtern Wiburg, Randers, Aarhuus, Skanderburg und Weile, verhält sich auf einem Areal von ungefähr 185 □Meilen das mehr oder weniger angebaute Land zu dem unangebauten wie 4 zu 1, dahingegen in dem nördlichen Theil, oder in den Ämtern Hjörring, Aalburg und Thisted, auf einem Areal von etwa 130 □Meilen das mehr oder weniger angebaute Land zu dem wüstliegenden wie 3 zu 1, und in dem westlichen Theile, oder den Ämtern Ringkjöbing und Ripen, auf einem Areale von ebenfalls etwa 130 □Meilen das mehr oder minder angebaute Land zu dem wüstliegenden nur ungefähr wie 1 zu 1. Auf der Ostseite allein, und zwar sowol Norden als Süden von Liimfjord, finden sich Wälder, deren eingefriedigtes Areal nahe an 107,000 Tonnen Land beträgt. Die größten Waldpartien sind zwischen Himmelberg und Silkeburg, sowie an der Weile-Föhrde und der Kolding-Föhrde. Die Westseite Jütlands, von einem Ende bis zum andern, hat, wie gesagt, einen sehr sandigen Boden, und auf großen Strecken eine Unterlage von braunem Sandstein, wie auf Helgoland und auf der Westkante des friesischen Eilandes Silt, außerdem ist sie mit einem Gürtel von Flugsand oder einer Sanddünenkette umgeben. Die Mitte Jütlands, besonders südlich vom Liimfjord, besteht fast ganz aus großen Haiden. Die Ostseite Jütlands ist im Allgemeinen fruchtbares Erdreich. Die hervorragenden Höhen in Jütland heißen gewöhnlich Höi (Höhe), seltener Bjerg (Berg). Die höchsten derselben, nächst dem Himmelberg, dem höchsten Punkt des dänischen Reichs, sind folgende: Eiersbawnehöi (540 Fuß), südlich von Mossöe, Gjelshöi (404 F.), S. von Aarhuus, Allerupbakker (d. h. die Höhen von Allerup) auf dem jütschen Landrücken (360 F.), Sindbjerg (360 F.), nördlich von Weile, Studebakken (355 F.) bei Flade Kirche, Jelinge Kongehöi, d. i. Königshöhe (343 F.), N.W. von Weile, Kallöe Bawnehöi (333 F.), nördl. von Kallöe Wig, Tandskow Bawnehöi (323 F.) in der im Innersten Jütlands gelegenen Ahlhaide, 3½ Meilen südl. von Wiburg, Ellemandsbjerg (317 F.) auf Helgenäs, Teglhöi (305 F.), Aashöi (304 F.) in Thyland bei Westerwig. Außerdem gibt es noch viele andere ähnliche Punkte von 200—300 F. Höhe.

Über den hydrographischen Charakter der jütschen Halbinsel ist Nachstehendes das Wesentlichste. Die bedeutendsten *Binnenseen* Jütlands sind folgende: Kolind Sund, im Amt Randers, ungefähr 2¼ Meilen lang und

⅜ bis ½ M. breit, nicht sehr tief, aber ziemlich fischreich, und dessen Boden größtentheils aus Kalkstein besteht. Fil-See, im Amt Ripen, 6—7 M. im Umfange, mit einem Areal von etwa ½ □M., ist ziemlich fischreich, 22 Fuß tief, wo er am tiefsten ist, und durch hohe Sanddünen von der Nordsee geschieden. Mos See, im Amt Skanderburg, tief und fischreich, umgeben von hohen Ufern, über ¾ M. lang und etwa ¼ M. breit, wird in seiner nordwestl. Ecke von der Guden-Au durchströmt. Skanderburg-See, beinahe 1 M. lang und ¼ M. breit, schön belegen, aber von sehr unregelmäßiger Gestalt, ziemlich tief und fischreich, und hat mehre bewaldete Eiländchen. Flad-See, im Amt Thisted, über 1 M. lang und fast ½ Meile breit, und durch ein hohes Halbeiland in zwei Theile getheilt. Die vornehmsten Flüsse Jütlands sind folgende: Guden-Au, welche in ihrem 19 Meilen langen Wasserlauf über 80 kleinere Auen und Bäche, sammt den Abläufen mehrer Seen aufnimmt, ist die letzten 11 Meilen, namentlich von Silkeburg Langsee bis zur Stadt Randers für Prahmen und große Böte fahrbar, und die letzten 1½ Meilen, von Randers bis zur Randers-Föhrde, für 7 Fuß tiefgehende Schiffe. Stor-Aae (Große Au) entspringt auf der Ahlhaide, südwestlich von Christianshede (Christianshaide). Von ihrem Quell bis zu ihrem Auslauf in Nissum-Föhrde ist 11 M. Wegs. Nachdem sie in nordwestlicher Richtung an 6 M. mit festen Ufern bis nach Hodsager-Kirche, wo sie bereits 30 Ellen breit geworden, eine sehr fruchtbare Gegend durchströmt hat, wendet sie sich gegen Westen und fließt nun mit einer bis zu 100 Ellen zunehmenden Breite großentheils durch Heidestrecken fort, wiewol mit gutem Wiesengrund an beiden Ufern. In nassen Jahrzeiten steigt die Wassermasse der Stor-Aae bedeutend hoch. Skjern-Aae, von ihrem Ursprung südlich von Nörre Snede an, bis zu ihrem Ausfluß in Ringkjöbing Fjord, hat einen 9—10 Meilen langen Lauf, nimmt mehre Auen auf, und fließt die ersten 7 Meilen größtentheils zwischen sandigen Ufern, aber auf der letzten Strecke durch ein fruchtbares niedriges Wiesenthal, mit einer Breite von 200—300 Ellen. Die Warde-Au entspringt auf der Randbölhaide, und hat bis zu ihrem Ausfluß in die Hoe-Bucht einen 9 Meilen langen westlichen Lauf. Schon bei Grindsted ist sie 20 Ellen breit, und erweitert sich von da an, besonders nachdem sie links die Ansager-Au und die Holm-Au aufgenommen, immer mehr, sodaß sie bei der Stadt Warde eine Breite von 60 Ellen, und bei ihrer Mündung von über 100 Ellen hat. Die Königsau bildet von Wamdrup an in einer Ausdehnung von etwa 7 Meilen in westlicher Richtung die Grenzscheide zwischen Jütland und Schleswig. Von der Vereinigung mit der aus Norden kommenden Weien-Au an heißt die Königsau eine lange Strecke hindurch Skodburg-Au, und zwar nach dem alten Grenzschloß Skodburghaus. Die Skiwe-Au hat bis zu der Stadt Skiwe, wo sie sich gegen Osten wendet und in die Skiwe-Föhrde fließt, einen nördlichen Lauf von ungefähr 8 Meilen. Sie entspringt auf der Grathehaide, wo sie ihren ersten Zufluß von dem kleinen Bölling-See erhält, bildet in einer Strecke von 6 Meilen die Grenze zwischen den Ämtern Wiburg und Ringkjöbing, durchströmt zwar erst eine Heidegegend, hat aber zwischen Wridsted und Skiwe an beiden Seiten gute Wiesen. Die Rya-Au, welche bei Hellum auf dem jütschen Rücken ihren Quell hat, läuft zuerst westwärts und um die große Moor herum, und ergießt sich, nachdem sie sich südwärts gebogen, bei dem Halbeiland Gjöl nach einem Laufe von reichlich 8 Meilen in den Liimfjord. Unter den Föhrden oder Seebuchten Jütlands sind folgende die wichtigsten: Die Leimföhrde, oder auf dänisch der Liimfjord, welcher die ganze Nordseite des Landes von einem Ende bis zum andern durchschneidet, hat von seinem östlichen Eingange bei Hals bis nach Lögstöer eine Ausdehnung von 10 Meilen, während seine Breite an den schmalsten Stellen 600—700 Ellen, an der breitesten aber ungefähr eine Meile beträgt, und von Lögstöer bis zu dem in der schweren Sturmfluth am 3. Febr. 1825 durch den Einbruch der See entstandenen Agger-Kanal eine Länge von mindestens 12 Meilen. Die Erwerbsquellen für die Bewohner an diesem großen, schiffbaren und fischreichen Fjord würden viel ergiebiger sein, wenn nicht die Schiffahrt durch denselben und auf demselben drei Hauptuntiefen hinderten und beschränkten; denn an seiner östlichen Mündung bei Hals ist nur 9—10 Fuß Wasser, außerhalb und innerhalb seiner westlichen Mündung oder des Agger-Kanals 7 und 5½ Fuß, und in der Mitte, ¾ Meile westlich von Lögstöer, nicht mehr als 3—4 Fuß. Hätte der Liimfjord ein tieferes Bett, so würde für die Anwohner desselben, besonders in mercantilischer Beziehung, der Durchbruch des Agger-Kanals ein wichtiges Ereigniß in der Geschichte Jütlands sein, allein da die Wegschaffung jener Untiefen eine Unmöglichkeit ist, und der Agger-Kanal ebenso leicht als er entstanden, von den daran liegenden Sanddünen in schweren Weststürmen wieder zugeschüttet werden kann, ebenso wie einst mit der Mündung des alten Rheins bei Catwyk geschehen, so ist der Durchbruch von 1825, zumal bei der bestehenden Landesverfassung, wol ohne große Erheblichkeit für Jütland. Die östliche Mündung des Liimfjord ist ungefähr ¼ Meile breit, aber das eigentliche Fahrwasser derselben sehr schmal und kaum 10 Fuß tief, weswegen größere Schiffe außenvor löschen und laden müssen. Die Mariager-Föhrde ist gegen 5 Meilen lang und die ⅓ Meile breite Einfahrt in dieselbe bei einer Wassertiefe von 7 Fuß äußerst schwierig. Darum ist der Verkehr zur See mit den Städten Mariager, 3 Meilen hinauf, und Hobro, im Innersten der Föhrde, nur unbedeutend. Die Randers-Föhrde tritt in südlicher Richtung 3 Meilen ins Land hinein und nimmt hier die schiffbare Guden-Au auf, an deren nördlichem Ufer, gegen 1½ Meilen oberhalb ihres Auslaufs, die Stadt Randers liegt. Südlich von Södringholm hat sie freilich eine Breite von ⅓ Meile, allein das von Gründen umgebene Fahrwasser ist nur schmal und 9 Fuß tief. Mit Fahrzeugen, die nicht tiefer gehen, kann man bis nach Mellerup hinauf, doch nach Randers können nur solche kommen, die nicht tiefer als 7 Fuß gehen. Die Horsens (Horsnäs d. i. Rosnase)-Föhrde schneidet sich in westlicher Richtung ungefähr 2 Meilen ins Land hinein mit

einer ungefähr 1 Meile breiten Mündung zwischen Kolse Nakke auf Gyllinge Näs und Hundshage bei Hjarnöe-Sund. Dieser Sund, welcher bei einer Breite von 2000 Ellen eine Tiefe von 8—9 Faden (48—54 Fuß) hat, ist der Haupteinlauf zur Horsens-Föhrde und bildet einen Winterhafen erster Classe. Nördlich um Alröe kann man segeln, und durch Alröe-Sund, zwischen Alröe und Hjarnöe, ist das Fahrwasser so gründig oder abwechselnd seicht, daß nur sehr kleine Schiffe, welche genau mit den Gründen bekannt sind, es passiren können. Drinnen in der Föhrde findet sich in der Richtung von S.S.O. nach N.N.W. bis zu dem kleinen Worsöe hinan noch die vorerwähnte bedeutende Tiefe, doch in westlicher Richtung ist nur 3 Faden Wasser außenvor Steensballe-Sund. Die Weile-Föhrde geht 3 Meilen westnordwestwärts ins Land hinauf und hat einen breiten, tiefen und reinen Einlauf zwischen Rosenwold-Strand auf der Norder- und Trellenäs auf der Süderseite. Diese über ½ Meile breite Einfahrt hat eine Tiefe von 5—7 Faden, welche aber drinnen in der Föhrde plötzlich abnimmt. Auf der letzten Strecke von ¾ Meile bis zur Stadt Weile im Innersten der Föhrde ist das Fahrwasser sehr schmal, und nur für 8 Fuß tiefgehende Schiffe fahrbar. Die Kolding-Föhrde tritt von Osten nach Westen 1½ Meilen ins Land bis zur Stadt Kolding. Dieses Fahrwasser ist nur 1000—3000 Ellen breit und hat zwar im Einlauf unter der Nordküste bei Skjerbäksodde eine Tiefe von 8 Faden, und an der schleswigschen Küste unter Löwerodde von 6 Faden, nimmt aber innen, im Fjord selbst, so bedeutend an Tiefe ab, daß derselbe nur gelten kann als Sommerhafen der vierten Classe für 10 Fuß tiefgehende Schiffe, welche noch dazu löschen und laden müssen bei dem großen Fischerplatz Strandhusene am nördlichen Ufer ¼ Meile von Kolding, da der koldinger Hafen nur für Schiffe zugänglich ist, welche beiweitem nicht so tief gehen. Die bisher genannten Föhrden liegen alle auf der Ostküste Jütlands. Von denen auf der Westküste sind Nissum-Föhrde und Ringkjöbing-Föhrde die größten. Nissum-Fjord, dessen nördlicher Theil Böwling-Fjord heißt, dringt 1½ Meilen ins Land und ist durch eine 2 M. lange, niedrige und schmale Erdzunge von der Nordsee abgeschnitten, die sich häufig ihren Weg in diese Föhrde bahnt. Die Mündung, Thorsminde genannt, ist eng und in der Regel 6 Fuß tief, stopft sich aber sehr oft mit Sand zu, sodaß Nissum-Fjord sammt der in denselben ausfließenden Stor-Aae nur für Böte schiffbar ist. Die Fluthströmung der See in Nissum-Fjord wirkt vortheilhaft auf die Marschstrecken an seinen Ufern. Ringkjöbing- oder Stawning-Fjord ist durch eine 6½ Meilen lange und kaum ¼ Meile breite Landzunge vom Meer getrennt, deren Westkante fast überall hohe Sanddünen decken. Das Einsegeln in diese Föhrde ist sehr schwierig, da die nur 60—90 Fuß breite Einfahrt Nyminde an der Südspitze der Landzunge sehr veränderlich ist, nicht allein hinsichtlich ihrer Richtung, sondern auch ihrer Tiefe, welche zwischen 4 und 8 Fuß abwechselt. Dazu kommt, daß die Föhrde so gründig ist, daß ein beladenes Schiff weder durch sie, noch durch ihre Mündung kann, sondern mit Prahmen gelichtet werden muß. Sind kleine Fahrzeuge erst innerhalb des Lochs, d. h. der Mündung, so finden sie 1 Meile nördlich davon, bei Hawerwig unter der Landzunge, guten Ankerplatz und Winterlager. Die Ringkjöbing-Föhrde hat an ihren Ufern schönes Marschland. Zwischen dem südlichen Ende der langen Sandecke Skallingen und der Nordküste des jütschen Eilandes Fanöe läuft das Grautief (Graadyb), welches 12 bis 17 Fuß Wasser hat, zur Hoe-Bucht, Hjerting-Revier und Fanöe-Loe hinein. Die Hoe-Bucht geht in nördlicher Richtung östlich von Skallingen 1 Meile landeinwärts. Das Fahrwasser in Hjerting-Revier, welches der wichtigste Theil der Bucht ist, hat eine Tiefe von 10—15 Fuß, und führt dem Ladeplatz Hjerting vorbei zur Warde-Föhrde hinauf, welche der nordöstliche Theil der Hoe-Bucht ist, und worein die Warde-Au sich ergießt. In Jütland gibt es nur ein Paar gegrabene Kanäle, und zwar im Innern. Silkeburg-Kanal heißt seit 1810 die 4½ Meilen lange Strecke der Guden-Au, wo diese unterhalb Silkeburg Langsee bis zu einer Tiefe von mindestens 3 Fuß ausgegraben und dadurch von Silkeburgs waldreicher Umgegend an für Prahmen schiffbar geworden ist. Die 3 Gudumlundskanäle, jeder ½ bis ¾ Meile lang, 30 Ellen breit und 7 Fuß tief, wurden theils zur Austrocknung der sehr moorigen Umgegend, durch welche hin die Lindenburg-Au ihren Lauf hat, vornehmlich aber zu Gunsten der Fabrikanlage Gudumlunds gegraben. Doch hat dieses Kanalproject seine Großartigkeit nicht bewährt.

Adam von Bremen, welcher im 11. Jahrh. lebte, sagt[3]) von Jütland also: „Das Dänenland wird von unsern Nordalbingern durch die Eider geschieden, welche in dem sehr tiefen Heidenwalde Isarnho entspringt und (der) sich längs der Barbarensee (Ostsee) bis zur Schlei erstreckt. Übrigens fließt die Eider in das friesische Meer hinaus, welches die Römer das britische schreiben. Der Hauptttheil Dänemarks, welcher Jütland heißt, dehnt sich der Länge nach gen Norden aus, und zwar drei Tagereisen weit, wenn man nach der Insel Fühnen abbiegt. Geht man aber von Schleswig aus immer gerades Wegs fort, so sind es 5 oder 7 Tagereisen. Das ist die Straße des Kaisers Otto, welche bis an das letzte Meer bei Wendila reicht, dessen Name noch heutzutage von dem Siege des Königs Ottinsund heißt. Jütland ist an der Eider am breitesten. Danach zieht es sich allmälig zusammen in Gestalt einer Zunge, bis zu der Ecke, welche man Wendila nennt, wo Jütland ein Ende hat. Während alle germanischen Landstrecken von tiefen Wäldern starren, übertrifft doch allein Jütland in dieser Hinsicht alle übrigen. Es wird zu Lande wegen seines Mangels an Getreide gemieden, zu Wasser, weil man da von Seeräubern verfolgt wird. Man findet es kaum an einigen Orten angebaut, kaum für menschliche Wohnungen geeignet. Wo aber Seebuchten eintreten, da hat es sehr große Städte. Diese Gegend unterwarf einst der Kaiser Otto und theilte sie in drei Bisthümer, in dem er eines zu Schleswig oder Haithebu errichtete, welchen Ort ein Arm des Barbarenmeers bespült, den man Schlei nennt,

3) De situ Daniae cap. 208.

woher auch die Stadt ihren Namen hat. Aus diesem Hafen pflegen Schiffe nach Slawenland, Schweden und Semland und bis nach Rußland zu gehen. Ein zweites errichtete er zu Ripen, welche Stadt von einer andern Seebucht berührt wird, von wo aus man nach Friesland, nach unserm Sarenland und selbst nach England segelt, und ein drittes in Aarhus, aus welchem Hafen nach Fühnen, Seeland, Schonen und Norwegen gefahren wird." Einige auffallende Behauptungen in diesen mittelalterlichen Notizen sollen weiter unten näher erwogen und besprochen werden.

Das übrige Wissenswürdige über das Geographische des jütschen Landes läßt sich in Nachfolgendem zusammenfassen. Jütland hat 26 oder 27 See- und Handelsstädte, von welchen die meisten klein sind, nämlich Skagen, Frederikshawn, Säby, Aalburg, Mariager, Wiburg, Randers, Hobro, Grenaae, Ebeltoft, Aarhuus, Skanderburg, Horsens, Weile, Fredericia, Kolding, Ripen, Hjerting, Warde, Ringkjöbing, Holstebro, Lemwig, Thisted, Nykjöbing, Nibe, Skiwe und Hjörring. Der durch seine Belegenheit auf der schmalen, von den Wogen der Nordsee und des Kattegats umbrausten, und von Flugsand bedeckten Spitze einer mehre Meilen langen Sandwüste höchst merkwürdige Ort Skagen hat an 1100 Einwohner, welche sich von Fischerei, Schiffahrt und Strandungen nähren. Dieses aus Österby, Westerby und dem ½ Meile weiter westlich liegenden Gammel-Skagen (Alt-Skagen) bestehende Städtchen hat keine Straßen, sondern die Häuser liegen hinter Sandhügeln verstreut. Von der Kirche dient der Thurm zu einer Seemarke, aber der übrige Theil derselben liegt tief im Sande begraben, und man hält Gottesdienst in einer hölzernen Kapelle, weiter außen auf Skagens-Horn, dessen äußerste Spitze Grenen heißt. Der Hafen Skagens ist versandet, und nur sehr kleinen Schiffen zugänglich, aber außenvor ist eine ziemlich gute Reede. Skagen erhielt schon unter Erich von Pommern Stadtgerechtigkeit. — Frederiks-Hawn (Friedrichs-Hafen) mit 1250 Einwohnern, hat erst seit 1818 Stadtgerechtigkeit, und hieß früher Fladstrand, welchen Namen die nebenliegende, 1712 angelegte Citadelle behalten hat. Die Einwohner leben theils von Schiffahrt, insonderheit aber von Handel und Fischerei. Die hier zu Hause gehörigen, jedem Seegang trotzenden Fischerfahrzeuge sind von eigenthümlicher Bauart. Nordöstlich von dem älteren, nur sehr kleinen, und 6—7 F. tiefen Hafen ist ein guter und geräumiger, 14 Fuß tiefer Winterhafen angelegt, welcher im Jahre 1833 vollendet worden, und an dessen Eingang ein festes Feuer brennt. Dieser Ort bietet den vielen Hunderten von Schiffen, welche um Skagen wollen, bei ungünstigem Wind und Wetter, oder welche Rettung suchen gegen Sturm und Eisgang, einen sichern Aufenthalt. — Das unbedeutende Städtchen Säby, an der Südseite der Mündung der Säby-Au, hat nur ungefähr 750 Einw. und einen kleinen, schlechten, 4½ Fuß tiefen Hafen. Von hier geht die 3 Meilen breite Fähre über nach dem Eilande Läsöe im Kattegat. — Aalburg, an der Südseite des Liimfjords, 3¾ Meilen von dessen Mündung, wird schon im 11. Jahrh. (bei Adam von Bremen) als Seestadt genannt, und ist noch Jütlands bedeutendste Stadt, mit Beziehung auf Handel und Schiffahrt. Die Stadt hat reichlich 7200 Einwohner, 2 Kirchen, 1 Kapelle und zwei Marktplätze, aber nur eine einzige Hauptstraße, 8 kleinere Straßen und etwa 50 Gassen. In den neuen Hafen kann man mit 8 Fuß tiefgehenden Fahrzeugen hinein, der Hauptladeplatz aber und das gewöhnliche Winterlager ist zu Blöden, innerhalb der Mündung der Föhrde bei Hals. Aalburg hat unter allen jütschen Städten noch immer die meisten und größten eigenen Schiffe, und den bedeutendsten ausländischen Handel, ist aber jetzt nicht mehr wie früher, der Stapelplatz für den jütschen Handel überhaupt, und insbesondere für allen Handel auf dem Liimfjord. Mit Bezug auf Ausfuhr von Landesproducten wetteifern nämlich heutiges Tages Aarhus, Randers und Horsens mit Aalburg, von dessen früherer Vorsteherschaft die Städte Thisted, Nykjöbing auf dem Eiland Mors im Liimfjord und Lemwig sich losgerissen haben, seit der Öffnung des Agger-Kanals, und sowie es natürlicherweise Kopenhagen gegangen ist im Verhältniß zu den kleineren dänischen Seestädten, so geht es Aalburg im Verhältniß zu den jütschen. Aalburg hat ein großes reich dotirtes Hospital, welches früher ein Mönchskloster war, und eine lateinische Schule. — Mariager, an der Südseite der Föhrde, hat nur 600 Einwohner und einen kleinen, 7 Fuß tiefen Hafen. Seine Privilegien stammen vom Jahre 1449; es hat aber weder Handel, noch sonstigen Verkehr. — Wiburg, am südlichen hohen Ufer eines Sees, der Sitz des Landes-Obergerichts und der jütschen Provinzialstände, eine der allerältesten Städte Jütlands, deren Hauptnahrungswege ein wenig Industrie, Landwirthschaft und Landhandel sind, hat gegen 3400 Einwohner, 18 Straßen, 3 Marktplätze, 2 Kirchen, eine lateinische Schule, ein Landeszuchthaus und einige Industrieanstalten. Das merkwürdigste Gebäude ist die nach dem Brande des J. 1726 wieder erbaute Domkirche, deren Grundmauern aus dem 12. Jahrh. stammen, und unter deren Chor eine unterirdische Kirche (Krypte) ist, welche 24 Ellen in der Länge und 16 Ellen in der Breite mißt, und 6 freistehende nebst 12 halb eingemauerten Granitsäulen hat. Der Hafen und Ladeplatz der Stadt ist Hjarbek, an einem Arm des Liimfjords; da aber seine Entfernung ungefähr 1½ Meile beträgt, und Wiburgs benachbarte Gegend zum großen Theil unfruchtbar ist, so ist die Ausfuhr nach fremden Orten nur unbedeutend. Unter dem Erzbischof Adalbert, der von 1043—1072 Norddeutschland beherrschte, erhielt Wiburg zuerst seinen Bischofssitz [4]). Obgleich um die Mitte des 14. Jahrhunderts der schwarze Tod die meisten Einwohner dieser Stadt wegriß, so war sie doch noch zu Anfange des 16. Jahrh. sehr ansehnlich, hatte 12 Kirchen und 6 Klöster, und war einer der Hauptsitze des Katholicismus im dänischen Reiche. Und doch entstand hier im J. 1526 die erste dänisch-lutherische Gemeinde, an deren Spitze der Prädicant Hans Tausen

4) *Adami Brem.* Hist. Hammaburg. lib. 4. cap. 206 und De situ Dan. cap. 209.

stand, ein Bauerssohn aus Fühnen. In den Jahren 1643 und 1658 litt die Stadt sehr, nicht allein von feindlichen, sondern auch von bundesverwandten Truppen, welche zu der Zeit ihr gewöhnliches Hauptquartier hier hatten, namentlich unter den berühmten Generalen Tilly, Torstenson, Montecuculi und dem Kurfürsten von Brandenburg. Durch die Einführung der Reformation und später der Alleinherrschaft, wodurch die großen Adelsversammlungen zu Wiburg aufhörten, ferner durch den großen Brand von 1726, und endlich, durch das Aufhören des bisher hier gehaltenen großen Markts Schnapsthing, verlor die alte Stadt nach und nach immer mehr von ihrem vorigen Ansehen und Wohlstande. — Randers, eine der wichtigsten Städte Jütlands, hat über 6600 Einwohner, 60 größere und kleinere Straßen, 1 Kirche und 2 Marktplätze, eine lateinische Schule und ein reiches Hospital. Handel und Schiffahrt, nebst Ausfuhr von Landeserzeugnissen nach fremden Orten, sind hier nicht unbedeutend, obgleich die Lage der Stadt in dieser Hinsicht nicht die günstigste ist. Die hiesigen Schiffsbauereien sind wichtig, der früher ansehnliche Lachsfang aber und Handschuhmanufactur unbedeutend geworden. Schon im 11. Jahrh. soll Randers eine Münze gehabt haben. Seine ältesten bekannten Privilegien erhielt es von Erik Menwed im J. 1302. Hier war es, wo der in den neuesten Zeiten von Dänen um seiner Mordthat willen gelobte Jüt Niels Ebbesen in der Nacht vom 31. März zum 1. April 1340 den krank darniederliegenden holsteinischen Grafen Geert in seinem Bette durch und durch stach. 1359 ward die Stadt vergebens belagert von Waldemar Atterdag's Truppen, und 1534 umsonst bestürmt von dem Bauernheer unter Commandeur Clement. Im Winter 1644—1645 stand Helm Wrangel auf Flintebjerg in einem verschanzten Lager. 1658 ward Randers schnell von den Schweden genommen. Von den frühern Festungswerken sind noch einzelne Überbleibsel vorhanden, doch von den beiden Schlössern, welche in der Stadt gewesen, ist alle Spur verschwunden. — Hobro, in einem Thal südlich vom Auslauf der Ondsild-Au in die Mariager-Föhrde, hat an 800 Einwohner, welche großentheils vom Feldbau leben, einen unbedeutenden Hafen von 6½ Fuß Wasser, und zur Zeit gar keine eigenen Fahrzeuge. — Grenaae, mit ungefähr 900 Einwohnern, liegt in einer waldarmen Gegend an der Nordseite der Gren-Au, ¼ Meile oberhalb der Mündung, wo seit 1812 der kleine Hafen des Städtchens angelegt worden, welcher nur 3—4 Fuß tiefgehende Fahrzeuge aufnehmen kann. Die größern müssen außenvor ankern auf der Rheede. Der gegenwärtig ganz unbedeutende Handel dieses Städtchens ist schon aus der Örtlichkeit zu erklären, wenn auch Grenaae früher einen ziemlich beträchtlichen Kornhandel besonders auf Norwegen gehabt. Der Ort soll schon im J. 1060 vorhanden gewesen sein, und lag bis 1628, als er zugleich mit dem Hafen von den Schweden verwüstet ward, weit östlicher und näher der Küste. — Ebeltoft, an der Ostseite der Ebeltoft-Wig (Bucht), hat einen guten, 8 Fuß tiefen Winterhafen, und reichlich 900 Einwohner, Handel und Schiffahrt aber sind unbedeutend. Es hat eine hübsche und im Verhältniß zu dem Städtchen große Kirche. Östlich von demselben hat man von den Själ-Höhen eine weite Aussicht. Ebeltoft, welches schon von Erich Menwed 1313 Stadtgerechtigkeiten erhielt, ist nun in immer merklicherem Abnehmen. — Aarhuus, welches gegen 7000 Einwohner zählt, die sich vornehmlich von Handel und Schiffahrt nähren, wird durch die Mühlen-Au (Mölle-Aae), worüber drei Brücken gehen, in zwei Theile getheilt. Der Hafen ist weder gut, noch tief, doch ist vor dem Eingang auf 4—5 Faden Wasser ein Ankerplatz für große Schiffe. Die Stadt hat 36 größere und kleinere Straßen, zwei Marktplätze, mehre Industrieanstalten, eine Filialbank, eine Realschule statt einer gelehrten, und 2 Kirchen. Die im J. 1201 erbaute Domkirche ist eine der größten und schönsten Kirchen im Lande. Einen ihrer 4 Thürme schlug der Blitz 1642 nieder, und ein anderer stürzte 1822 in einem Sturm herab. Von hier aus ist regelmäßige Dampfschiffs-, Schmakken- und Fährfahrt nach Kallundburg auf Seeland, Packetfahrt nach Kopenhagen und Fähren nach den Eilanden Samsöe und Thunöe. Man sagt, das alte Aarhuus, welches Adam von Bremen erwähnt, habe ¾ Meile nördlicher gelegen. Harald Hardrade von Norwegen verbrannte es 1049, und zu Anfang des 12. Jahrh. ward es an der jetzigen Stelle erbaut. Seine ältesten Privilegien sind vom Jahre 1441. — Skanderburg liegt in einer schönen Gegend auf einer Landzunge, zwischen Skanderburg-See und dem kleinen Henning-See, und hat nur 900 Einwohner. Die Kirche des Städtchens ist ein Überrest des am Schluß des vorigen Jahrhunderts niedergebrochenen Skanderburg-Schlosses, welches, auf einer Anhöhe südlich von Skanderburg belegen und von Wasser umgeben, in alter Zeit ein sehr fester Punkt war, und namentlich eine von Graf Gerhard's von Holstein Hauptfestungen. — Horsens, im Innersten der Horsens-Föhrde, am Auslaufe der Bygholm-Au, hat 5000 Einwohner, welche sich zum Theil von Handel und Schiffahrt nähren, einen Hafen von 7—8 Fuß Wasser, 18 größere und kleinere Straßen, 2 Marktplätze, 2 Kirchen und eine lateinische Schule. Von dieser kleinen wohlgebauten Stadt findet in Folge ihrer günstigen Lage im Mittelpunkt der fruchtbarsten und bevölkertsten Gegend des Landes eine ansehnliche Ausfuhr von Korn und Fettwaaren statt. — Weile, am vereinigten Ausfluß der Weile-Au und des Greismölle-Bachs in ein Thal, welches nach Norden und Süden von ungewöhnlich hohen und mit Buchenwaldung bewachsenen Höhen begrenzt ist, hat 2700 Einwohner, welche von Ackerbau, Industrie, Handel und Schiffahrt leben, und einen 124 Ellen langen und 82 Ellen breiten Hafen, zu welchem eine Chaussee führt. In der Kirche zu Weile wird eine versteinerte Leiche aufbewahrt, welche im J. 1835 in Haraldskjärs-Moor gefunden ward, und welche man für die Leiche der vor reichlich 870 Jahren durch König Harald Blauzahn von Dänemark ermordeten norwegischen Königin Gunhild hält.— Fredericia, Stadt und Festung, von König Friedrich III. auf der Berges- oder Schanzspitze am Eingange zum kleinen Belt angelegt, hat reichlich fünftehalbtausend Ein-

wohner, welche sich theils von Ackerbau nähren, aber vornehmlich der industriellen und der militairischen Classe angehören, 5 Kirchen, worunter 2 Lutherische, 1 reformirte und 1 katholische, eine Judensynagoge, 3 Thore, 21 größere und kleinere Straßen, welche breit sind und sich in rechten Winkeln durchschneiden, aber keinen eigentlichen Marktplatz. Dahingegen findet sich innerhalb der Festungswälle ein Areal von mehr als 280,000 □Ellen unbebauten Grundes. Der Hafen der Stadt hat 10 Fuß Wasser. Größere Schiffe ankern entweder in der Mühlenbucht südlich von der Festung, oder unter Striibs-Odde an der fühnischen Küste. Bei Fredericia wird Stromzoll von den Schiffen erlegt, welche den kleinen Belt passiren, über welchen eine Fähre von Fredericia nach Striib auf Fühnen (¼ Meile) geht, und nach Middelfart in Fühnen (1 Meile). Die Stadt erhielt von König Christian V. im J. 1682 Stapelgerechtigkeiten, und da es der Plan war, Fredericia zu einer Stadt ersten Ranges zu erheben, so ward allen Sekten in derselben freie Religionsübung zugestanden, und der Stadt des jus asyli beigelegt, allein im J. 1821 ward diese letztere Gerechtigkeit aufgehoben. Fredericia's Handel und Schiffahrt sind unbedeutend. — **Kolding**, am nördlichen Ufer des Auslaufs der Kolding-Au in die Föhrde, hat 2600 Einwohner, welche hauptsächlich der industriellen Classe angehören, eine gelehrte Schule und ein reich dotirtes Hospital. Der Verfall des Hafens hat zum Theil dazu beigetragen, daß Kolding nicht mehr so bedeutend ist, als in älterer Zeit, da die Kolding-Au und das feste Schloß von Koldinghuus als eine Wehr für Dänemark betrachtet ward. Vom Schloß sind jetzt nur die schönen Ruinen übrig und die Stallgebäude. Kolding wird schon im 10. Jahrh. erwähnt, aber die ältesten bekannten Privilegien sind von Christopher II. im J. 1321. Das Schloß Koldinghuus fing Herzog Abel 1248 an zu bauen, und zwar unter dem Namen der Adlerburg (Örnsborg), und diese letzte Königsburg in Jütland diente öfter den dänischen Königen zum Aufenthaltsorte, bis es im Jahre 1808 durch Unvorsichtigkeit spanischer Soldaten, welche darin einquartirt waren, niederbrannte. — **Ripen**, an der Rips-Au, mit drittehalbtausend Einwohnern, welche vornehmlich von Gewerbthätigkeit leben (die hier verfertigten vielen Wollenwaaren kennt man unter dem Namen Riper-Zeug), ist eine der allerältesten Städte Jütlands, welche schon im 9. Jahrh. eine Kirche hatte. Sie hat gegenwärtig fast gar keine eigenen Fahrzeuge mehr, und Handel und Schiffahrt liegen hier ganz darnieder. Von den ältesten Zeiten an war von Ripen aus ein großer Verkehr zu Wasser nach der Weser, Elbe, England und Friesland, wiewol die Behauptung der Dänen unerweislich, weil ungeschichtlich ist, daß Ripen einst der Hauptstapelplatz für allen Handel an der Westküste der Halbinsel gewesen. Besonders vom Beginn des 12. Jahrh. an bis zur Mitte des 15. Jahrh. war diese Stadt ein mächtiger Bischofssitz, und hatte 11 Kirchen und 7 Klöster, und ihre Domkirche und ihr Schloß Riperhaus wurden fast zu gleicher Zeit, in den Anfängen des 12. Jahrh. erbaut. Jetzt sind nur zwei Kirchen da, von welchen der Dom einen sehr hohen Thurm hat, und inwendig mit vielen Granitsäulen geziert ist, welche die moderne Geschmacklosigkeit größtentheils mit Kalk hat übertünchen lassen. Das Innere der Kirche ist 100 Ellen lang, 50 Ellen breit und 40 Ellen hoch. Vom Riperhaus ist nur noch der von breiten Gräben umgebene Schloßgrund vorhanden. Das frühere tiefe Fahrwasser nach Ripen hinauf ist nun so seicht und versandet, und die Seeküstenstrecken draußen in Folge der vielen Sturmfluthen und ihrer Verheerungen so flach und gründig, daß es nur von Böten und kleinen platten Fahrzeugen benutzt werden kann. Besonders diesem Umstande schreibt man den Verfall der Stadt zu, wiewol die Hauptursache eine andere ist. Es ist auch eine lateinische Schule in Ripen. — **Hjerting**, auf der südwestlichsten Ecke Jütlands, ist ein kleiner Schifferort und der wichtigste Ladeplatz auf der jütschen Westküste. Der Ort liegt in Guldager Sogn, und da derselbe noch keine städtischen Gerechtigkeiten hat, so wird er als Ladeplatz vornehmlich von den Kaufleuten in Warde benutzt, dessen Zollstätte in Hjerting ist, und wohin ein gegen 2 Meilen langer, sehr guter Weg führt. Bei Hjerting ist keine Brücke, aber man kann auf der harten und festen Strandfläche zu den Schiffen hinausfahren, von welchen die meisten zur Ebbezeit trocken liegen. Beschützt von Lang-Liebjerge und vom Eiland Fanöe, bildet die Hjerting-Rheede einen guten Sommerhafen von 10—15 Fuß Wasser und einen sichern Ankerplatz zu jeder Zeit, außer wenn man Treibeis fürchten muß. — **Warde**, an der Nordseite der Warde-Au, hat reichlich 1400 Einwohner. Bis zu ungefähr ¼ Meile unterhalb der Warde-Brücke können kleine, nur 3 Fuß tiefgehende Jachten vom Ladeplatz Jandrup kommen, und der eigentliche Lösch- und Ladeplatz ist daher Hjerting. Die ältesten Privilegien der Stadt sind von 1440. Im J. 1821 brannte sie halb ab. — Das regelmäßig gebaute Städtchen **Ringkjöbing**, dessen Einwohnerzahl 12—1300 beträgt, liegt in einer fruchtbaren, aber waldlosen Gegend am nördlichen Ufer der Föhrde in der Nähe des Eilandes Holmsland, wozu eine Fähre hinüber geht. Es hat zwar keinen Hafen, aber doch mehre eigene Schiffe, und treibt bedeutende Ausfuhr mit Fettwaaren. Ringkjöbing soll ursprünglich von dem halbmythischen König Sigurd Ring erbaut worden sein; allein diese Meinung ist wol nur eine leere Namensspielerei. — **Holstebro** liegt größtentheils am nördlichen Ufer der Stor-Aae und hat 1200 Einwohner, welche vorzugsweise von Landhandel und Landwirthschaft leben. Eine 80 Ellen lange hölzerne Brücke führt über die Au. Das 2 Meilen entfernte Struer am Liimfjord ist Holstebro's Ladeplatz. — **Lemwig**, im Innersten der kleinen Lem-Wig, eines Arms vom Liimfjord, und umgeben von ziemlich großen, zum Theil ganz steilen Anhöhen, ist ein nur sehr unansehnliches Städtchen mit reichlich 700 Einwohnern, aber kein unwichtiger Handelsort. Denn es hat einen guten Hafen für kleinere Kauffartheischiffe, und liegt in einer fruchtbaren und wohlbevölkerten Gegend, nahe beim Agger-Kanal. Auch hat Lemwig mehre eigene Schiffe und eine Schiffswerfte. — **Thisted**, am Liimfjord, hat, reichlich 1800 Einwohner, welche theils von Industrie

theils von Handel und Schiffahrt leben. Von der Anlage eines neuen Hafens zu Thisted, nachdem das Winterlager für die thisteder Schiffe sonst zu Hoxer anderthalb Meilen nordostwärts gewesen, hat man für das Aufkommen des Orts viel erwartet. — Nykjöbing, an einer kleinen Bucht der Ostseite des Eilandes Mors im Liimfjord, hat etwa 1200 Einwohner, einen sehr guten Hafen, welcher für den besten Winterhafen im Liimfjord gehalten wird, manche eigene Schiffe und verhältnißmäßig bedeutenden Handel und Schiffahrt. Seine Privilegien stammen vom Jahre 1460. — Nibe, am Liimfjord, hat 1200 Einwohner, deren wichtigste Erwerbsquelle der Häringsfang im Liimfjord ist. Es war diese früher weit bedeutendere Fischerei, welches veranlaßte, daß Nibe unter König Friedrich IV. im J. 1727 seine Gerechtigkeiten erhielt, aber zum Theil ist auch der für die Gegenwart nur mäßigen Verfassung dieses Städtchens das wenigstens auf eine Zeit dauernde, fast gänzliche Stocken jener Erwerbsquelle zuzuschreiben. Im J. 1806 brannte der größte Theil von Nibe ab. Seine Bevölkerung hat in dem letzten halben Jahrhundert wenig zugenommen. — Skiwe, am nördlichen Ufer der Skiwe-Au, hat reichlich 1000 Einwohner, welche sich besonders mit Industrie beschäftigen. Die Stadt hat nur ein Paar eigene Schiffe, und da die Au blos für Böte bis hinauf zur Skiwe-Brücke schiffbar ist, so löschen und laden die Schiffe in der Föhrde außenvor dem Landgut Krabbesholm. Die Bestätigung der Privilegien Skiwe's datirt sich vom Jahre 1326. — Die Landstadt Hjörring, im aalburger Districte, nördlich vom Liimfjord, ein sehr alter Ort, welcher einst seine eigene Münze gehabt, und dessen älteste Privilegien von Erik Pflugpfenning 1243 gegeben worden, hat an 1000 Einwohner, deren Hauptnahrungswege Industrie und Ackerbau sind, während sie zu gleicher Zeit nicht allein Landhandel treiben, sondern auch Seehandel von Lökken und besonders von Aalburg aus, und zwar zum Theil mit eigenen Schiffen. Der Ort befindet sich in merklich zunehmendem Wohlstande. — Außer diesen kurzen Notizen über die Städte Jütlands verlangen noch einige andere Örtlichkeiten hier eine Erwähnung. Ungefähr ¾ Meile nordöstlich von Frederikshafen liegt eine Reihe von Holmen oder Eiländchen, von welchen das größte Hirsholm heißt, und von Fischern und Lothsen bewohnt ist. Bei diesem Holm sind Austerbänke, die aber nicht so reich sind, als die unter Skagen, und ein guter Hafen für kleine Fahrzeuge. Alle diese Holmen bestehen aus einer Menge von großen und kleinen Rollsteinen, welche zu ungeheuren Steinblöcken zusammengehäuft und nur mit einer sehr dünnen Erdschicht bedeckt sind. — Hals ist ein großes Kirchdorf und Fischerort an der Nordseite des Einlaufs zum Liimfjord, mit einer Fähre über denselben und 700 Einwohnern. Es ist zugleich eine Zollstätte und Lothsenstation auf dem Liimfjord. Schon seit 977, als der norwegische König Harald Graafeld in der Seeschlacht, in der Mündung der Leimföhrde, das Leben verlor, ist Hals ein historisch bekannter Ort. — Fornäs, östlich vom Kirchdorf Hammelew, ist die östlichste Ecke der Ostküste Jütlands, wo seit 1839 ein Blinkfeuer von 6 Lampen auf einem weißen viereckigen Thurme brennt, ⅝ Meile nordöstlich vom Eingange zum Grenaae-Hafen. — Zu Snoghöi ist die ⅙ Meile breite Fähre nach Middelfart auf der Nordwestecke Fühnens. — Hirtshals ist die nordwestlichste Spitze von Jütland, in Horne Sogn, wo das Meer eine kleine Bucht gebildet hat, mit Namen Tannisbucht, welche dicht unter der Küste hinreichende Tiefe für die größten Kriegsschiffe hat. — Lökken ist ein großer Fischerort und der einzige Ladeplatz von Bedeutung auf der ganzen jütschen Westküste. Mehre platte Fahrzeuge, welche 100—400 Tonnen Korn einnehmen, und womit Reisen nach Norwegen, England und der Elbe gemacht werden, gehören hier zu Hause, obgleich dieser Ladeplatz einen ganz offenen, flachen Strand hat, wo jene Fahrzeuge nicht sicher liegen, und daher bei stürmischem Wetter entweder See suchen, oder aufs Land zwischen die Dünen gezogen werden müssen. — Das Bulberg-Kliff, etwas südlicher, und nördlich vom Agger-Kanal, ist von derselben Beschaffenheit, wie die Kliffe auf der ganzen Küstenstrecke zwischen Thorup-Strand bis nach Roshage, und besteht aus Leimstein (oder Kalkstein mit Sandsteinstructur), untermischt mit zusammenhangenden Schichten von gelblichem Flintstein. — Lögstöer, Ladeplatz und Fischerdorf am südlichen niedrigen Strande des Liimfjords, unter einer Strecke von ziemlich hohen Kreidehöhen, hat 400—500 Einwohner, welche großen Vortheil von den anliegenden Untiefen ziehen, da alle beladenen Schiffe, um über dieselben zu können, hier auf Prahmen umgeladen werden müssen; aber nach Eröffnung des Agger-Kanals ist auch der Ort Überschwemmungen ausgesetzt, wenn anhaltende westliche Winde das Wasser aus der Nordsee in den Liimfjord drängen. — Die Friesenburg ist der Haupthof in der gleichnamigen Grafschaft (errichtet 1671 für die Familie Friis) und das größte Privatlandeigenthum in Dänemark. Diese Grafschaft umfaßt nämlich ungefähr 8 □Meilen und besteht aus 13 Höfen oder Gütern, wozu 34 Kirchen und 21 Schulen gehören. Das Wald-Areal der Grafschaft enthält etwa 9000 □Tonnen. — Salling oder Sallingland heißt jenes kornreiche, durch seine guten Pferde und Viehzucht sich auszeichnende und im Innern Jütlands belegene Halbeiland, welches von Armen des Liimfjords umschlossen wird, und vom Amt Wiburg die 4 Harden Hindburg, Nörre, Harre und Rödding begreift. — Unter den jütschen Eilanden sind Mors, Fuur und Fanöe besonders hervorzuheben. Mors, im Liimfjord, hat einen Flächeninhalt von ungefähr 6½ □Meilen. Es ist von N. nach S. 5 Meilen lang, und seine größte Breite 2½ Meilen. Seine beiden Harden gehören zum Amt Thisted. Sein Hauptort ist die erwähnte Stadt Nykjöbing. Auf dem Lande kommen etwa 1700 Menschen auf die □Meile. Mit Ausnahme einiger sandigen und steinigen Strecken ist Mors recht fruchtbar, aber fast ganz ohne Waldung. Die Volkszahl hat seit 1801 über 60 Procent zugenommen, was vielleicht vorzugsweise der hier eingeführten verbesserten Landwirthschaft zuzuschreiben ist. In der ältesten Geschichte Dänemarks ist das Eiland Mors durch den Friedensschluß zwischen König Harald

Blauzahn und Kaiser Otto bekannt. Unter denen, die sich hier taufen lassen mußten, war auch der norwegische Fürst Hakon Jarl, den aber die Taufe nicht länger verpflichtete, als bis zum Ausgange des Liimfjords bei Hals, wo er die Priester, die ihn nach Norwegen begleiten sollten, ans Land setzte. — Das Eiland Fuur, im Liimfjord, von der Nordküste von Sallingland durch den nur 1/8 M. breiten, aber 6—10 Faden tiefen Fuur-Sund geschieden, ist ungefähr 1 Meile lang, 1/2 Meile breit und hat 3 Meilen im Umkreis. Es macht einen eigenen Kirchsprengel unter der Harre-Harde aus, und hat 900 Einwohner, welche gute Fischer und Seeleute sind. Nur der südliche kleinere Theil des Eilandes ist bebaut, während der ganze nördliche aus steinigen, dürren Höhen und Thälern besteht, welche in geognostischer und mineralogischer Hinsicht sehr merkwürdig sind. — Fanöe, ein ungefähr 2 Meilen langes und 1/4—1/2 Meile breites Eiland an der Südwestseite Jütlands, westlich von der Stadt Ripen, ist nur auf der Ostseite bebaut, und über 2/3 des Landes ist entweder mit Flugsand bedeckt, oder liegt wüst als Heideland. Dennoch hat Fanöe an 3000 Einwohner, welche sich von Fischerei und bedeutender Schiffahrt, besonders Frachtfahrt nähren. Gegenwärtig hat Fanöe an 115 Schiffe mit einer Lastenträchtigkeit, welche in Jütland der aalburger nächst kommt, nebst mehren großen Böten, welche Schiffe und Böte die Fanöer selbst gebaut haben. Die Insel besteht aus den beiden Kirchspielen Nordby und Sönderho, wovon jenes die Nordseite, dieses die Südseite ist. Eigentliche Häfen hat sie nicht, aber bei Nordby, welches auch insbesondere Fanöe heißt, ist ein schmales Tief längs dem Lande, der sogenannte Hafen Fanöe Loe. Die Einwohner Nordby's leben vorzugsweise von Fischfang. Bei Sönderho auf dem Südende der Insel liegen die Schiffe nicht so gut, da dieser Ort dem Einfluß der See sehr ausgesetzt ist. Die Sönderhoer leben hauptsächlich von Frachtfahrt. Die Frauentracht der Insel Fanöe ist der friesischen am verwandtesten.

Es führen von der Landesgrenze vornehmlich drei Hauptlandstraßen in nördl. Richtung durch Jütland, nämlich durch die Ostseite, von Kolding über Weile, Horsens, Skanderburg, Aarhuus, Randers, Hobro, Aalburg, Säby und Frederikshavn nach Skagen (zusammen 43 3/4 M.), ferner durch die Mitte, von Holdingbro, nordöstlich von Ripen, über Wiburg und Aalburg nach Hjörring (33 1/2 M.), endlich durch die Westseite, von Ripen theils über Gredstedbro, Warde und Ringkjöbing nach Lemwig (21 M.), theils über Gredstedbro, Warde und Holstebro nach Thisted (28 M.).

Die Viehzucht macht in einigen Districten Jütlands den wichtigsten Nahrungszweig der Bewohner aus. Die alte dänische Pferderace findet sich noch vornehmlich in Jütland, namentlich in Thye und Wendsyssel. Die Schafe auf den jütschen Heiden haben eine ziemlich feine Wolle. In Jütland, besonders in den waldigen Gegenden, auf der Ostseite, ist große Schweinezucht. Die wichtigsten jütschen Kalkbrennereien sind zu Gudumlund und Dagbjerg. Bernstein, den die Dänen Rav nennen (der Name ist ein jütscher), findet sich an der ganzen jütschen Westküste, doch nicht in Menge.

Bei einer Übersicht von Jütland darf eine ethnographische Skizze um desto nöthiger erachtet werden, je weniger Aufmerksamkeit bisher diesem Zweige der Wissenschaft zugewandt worden.

Die Isländer nannten Jütland Jotland, schon früher die Altengländer (zu Alfred's Zeiten) Gotland. Die letztere Form scheint die ältere zu sein, oder wenigstens eine andere Aussprache benachbarter Völker. So haben z. B. die Friesen für das dänische Gade (Gasse, eigentlich Straße) die Form Jat, das englische gate, für das teutsche Geld die Form Jil, für das corrumpirte dänische gaar in igaar (gestern) die Form jister u. s. w. Es gibt nur ein einziges Jütland, jenes Jütland nämlich, welches die Dänen Norder-Jütland nennen, zum Unterschied von einem Süder-Jütland, mit welchem Namen sie das Herzogthum Schleswig im späteren Mittelalter benannten. In der letzten Hälfte des 11. Jahrh. zu Adam's von Bremen Zeit kommt der Ausdruck Süder-Jütland noch nicht vor. Adam von Bremen kennt im jetzigen Herzogthume Schleswig nur die „Dänen, welche man Jüten nennt, und welche die Küste der Ostsee bis zur Schlei bewohnen," und Schleswig ist ihm eine teutsche Stadt, nämlich eine „Stadt der überelbischen Saxen" Sliaswig civitas transalbianorum Saxonum — oder Holsteiner[5]). Die Benennung Norder-Jütland für Jütland trägt eine Unwahrheit in sich, weil der Name Süder-Jütland auf ein Land übertragen worden, dessen Völker von Anfang an keine Jüten waren, und großentheils noch jetzt keine Jüten sind, auch keine Dänen. Der größte Theil der Westhälfte des Herzogthums Schleswig und wahrscheinlich die ganze war von jeher von Friesen bewohnt, die ganze Südseite einst von Nicht-Dänen, mögen es insbesondere Sachsen, oder überhaupt Westgermanen gewesen sein, und ein großer Theil der Osthälfte, wenigstens von Süden her bis zur apenrader Föhrde, welche dem nördlichsten Ende des Friesengebiets gegenüber liegt, auch von Nichtdänen, nämlich von den Angeln. Die vielen alten, ausschließlich friesischen Ortsnamensendungen, welche noch in der letztgenannten, später danisirten Strecke zwischen den Städten Schleswig und Apenrade, und besonders in dem jetzigen Angeln und auf dem Eiland Als oder Alsen unter den dänischen vorkommen und fast vorwalten, deuten sehr entschieden darauf hin, daß diese Osthälfte des Herzogthums Schleswig einst von einem, den Friesen nahe verwandten Volksstamm bewohnt gewesen, und einzig und allein von einem solchen; denn wollte man annehmen, daß diese durchaus westgermanischen Ortsnamensendungen, deren Art sich bei den Dänen, als Ostgermanen, nicht findet, durch den noch späteren Einfluß des eigentlich teutschen Volkselements dahin gekommen wären, so würde man einen Irrthum begehen, den die einzige Thatsache umzustoßen vermöchte, daß die Teutschen solche Ortsnamensendungen nie gekannt haben. Diese müssen also nicht allein älter als der eigentlich teutsche Einfluß im Herzogthume Schleswig, sondern auch als die Danisirung sein, während welcher Periode ein Aufkommen friesischer Sprachelemente nicht

5) De situ Daniae cap. 221 und Hist. Hammaburg. eccles. cap. 168.

denkbar ist. Was nun aber die Nordseite des jetzigen Herzogthums Schleswig betrifft, wo das verdorbenste Dänisch gesprochen wird, so zeigt erstlich schon die Sprache an, daß sie nicht ursprünglich dem Lande angehört haben kann, wo sie jetzt herrschend ist. Denn das ist gewiß, je corrumpirter eine Sprache oder Mundart ist, desto mehr Fremdes enthält sie, und desto weniger hat sie einst dem Menschen eigenthümlich angehört, der sie in den Mund genommen. Zweitens ist es erweislich, daß die Friesenmarsch sich in alter Zeit bis an die Südwestspitzen Jütlands und vermuthlich noch weiter nordwärts erstreckt hat, daß demnach mindestens die ganze Westseite des jetzigen Herzogthums Schleswig von Nicht-Dänen, also Friesen, bewohnt gewesen. Nirgends im ganzen Dänemark wird ein so verdorbenes Dänisch gesprochen, als auf den nachgebliebenen Sandtrümmern (den Eilanden Fanöe, Röm u. s. w.), jener durch Sturmfluthen untergegangenen Landstrecke. Auch hat sich bis auf diesen Tag auf dem Eiland Fanöe die ausschließlich friesische Frauentracht erhalten, welche nie dänisch gewesen ist, und welche die Fanöer niemals von Süden her würden angenommen haben, wenn sie nicht einst in dem angedeuteten Verhältniß zu den Friesen gestanden. Wahrscheinlich wanderten, als Strom und Sturm und schwere Wasserfluthen die um jene Sandrücken von Fanöe und Röm belegenen Marschstrecken abgeschält und verheert hatten, viele von den ursprünglichen Eingebornen aus, vermuthlich nach England, und einwandernde dänische Jüten, welche sich immer gern mit dürrem Boden, den der Friese von jeher verschmäht hat, begnügten, auch noch jetzt, vermischten sich mit den Überbleibseln der Ureinwohner und schufen im Laufe der Zeit das dortige dänische Patois, welches ein Däne von den Inseln schwerlich im Stande ist, zu verstehen [6]). In der jütschen Westhälfte, nämlich von der Südgrenze Jütlands an bis zur Landenge von Wuust, nördlich von der Leimföhrde (Liimfiord), also in dem größten Theile der Landschaft Ripen, der Westseite der Landschaft Wiburg und der Westhälfte der Landschaft Aalburg, ist die dänische Sprache der Inseln dermaßen corrumpirt worden, daß der eigentliche Däne mehr Noth hat, dieselbe zu verstehen, als der Südengländer den Yorkshiremann. In der Sprache dieser ganzen bezeichneten Strecke finden sich nicht allein eine Menge Ausdrücke, welche nicht dänisch sind, sondern auch eine bedeutende Anzahl friesischer Ausdrücke, ferner hat sie das westgermanische Geschlechtswort, welches den sämmtlichen ostgermanischen Sprachen völlig fremd ist [7]). Schon die vielen altgothischen Eigennamen bei Prokop, welche alle skandinavisch sind, beweisen, daß die Gothen ebenso gewiß ein skandinavisches, also ein ostgermanisches Volk waren, als die jetzigen in Schweden es sind, und dasselbe Resultat ergibt sich aus allen Merkmalen, wodurch sich die Jüten vom 5. Jahrh. an, als sie an der Gründung Englands Theil nahmen und in einem Strich von Kent und auf der Insel Wight ihre Art ansiedelten, bis auf den heutigen Tag von den angrenzenden Westgermanen unterschieden haben. Wenn aber auch selbst die Jüten der heutigen Westhälfte Jütlands schon längst mit eigentlichen Dänen mehr oder minder zusammengewachsen sind, so ist es doch mehr als wahrscheinlich, daß die Urbewohner Jütlands oder Gothlands zu dem großen Gothenstamme gehörten, und Jütlands nordöstlichstes Horn, Skagen, weist grade in das Land der schwedischen Gothen hinüber, welche mitten inne zwischen Urschweden und Urdänen wohnen, und deren Volkssage bei Jornandes lehrt, daß die aus Skandinavien nach Südeuropa gewanderten Gothen ihre schwedische Heimath nicht für ihre älteste Heimath gehalten, sondern, daß ihre Urväter einst zu Schiff nach Skandinavien gekommen, natürlich von Jütland oder Gothland her. Wir wissen nicht, wann die ersten Einbrüche des jütisch-dänischen Volks- und Sprachelements in das südlich von der Königsau und der Koldinger Föhrde belegene, ursprünglich teutsch im weiteren Sinne oder westgermanisch gewesene Landgebiet geschehen

6) Ein Beispiel dieses grausenhaften Sprach-Mischmasches, welcher noch dazu auf höchst unästhetische Weise gesprochen wird, bellend, stoßend, hackend, ist folgendes: Ha pipet hu u hu pipet ha, aa saa pipet de boa, das heißt: Er küßte sie und sie küßte ihn, und so küßten sie Beide. So spricht man auf dem Eilande Röm. Ha ist das dänische han (er), das friesische hi, das englische he und das plattteutsche he. Pipen ist ein westfriesischer Ausdruck. Hu soll das dänische hun und hende vorstellen (sie im Nom. und Acc. Singul.), und sein Stamm kommt auch in dem friesischen hör (ihr) und dem englischen her vor. Das u ist das dänische og (und), ebenso aa, welches und bedeuten soll. Das de ist nicht die teutsche Form sie, sondern die, das plattteutsche de und das englische they, und das Boa das dänische baade, das englische both, das schottische baith und das friesische biath (beide). Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß man die eigenthümlich friesische Ortsnamensendung um, welche ursprünglich immer ham und hem (d. i. heim) hieß und überall durch den Einfluß des benachbarten plattteutschen Sprachelementes zu dieser Form um verstümmelt worden ist, durch die ganze Westhälfte Jütlands verstreut findet, welcher Landstrich weit weniger Danisirung erfahren, als der jütsche Osten. Diese alte Ortsnamensendung ham, welche einst im ganzen Friesenlande herrschte, blieb in England, wohin sie mit den Eroberern Britanniens gekommen war, unverändert (ham), auch in den von den Franken, als friesischen Abkömmlingen, auf der Westseite Teutschlands bis zur Schweiz hinauf gegründeten Gebieten (hem, ham, heim), ward aber im Laufe der Zeit in den jetzigen friesischen Ländern sowol, als in Holland, durch die plattteutsche Zunge, freilich nicht überall, aber doch meistentheils, in die heutige Form verwandelt. So findet man in Westfriesland die Ortsnamen auf um, hem und ham in sonderbarer Durcheinandermischung, und in Holland gibt es neben einzelnen auf um noch viele auf hem. Manche holländische auf hem sprechen die angrenzenden Plattteutschen um, z. B. Woudrichem und Goringhem Workum und Gorkum u. s. w., und sehr viele jetzige friesische Ortsnamen auf um werden in den alten Chroniken immer mit der Endung hem und ham geschrieben. Dieser Beleg reicht für die Behauptung hin, daß die Ortsnamensendung auf um eine ursprünglich friesische ist.

7) Dieses Geschlechtswort, welches auch hier in der Westhälfte Jütlands sehr alt sein muß, hat man irrthümlich, ohne die Sache zu kennen, den säxischen Artikel genannt, ohne zu wissen oder zu bedenken, daß erstlich seine Form mit der friesischen am meisten übereinstimmt, und zweitens auf dem natürlichsten Wege nur aus dem anliegenden Friesland, nicht aber von den viel weiter entfernten Teutschen entstammt sein kann. Übrigens führt sprachliches und geschichtliches Studium zu der Überzeugung, daß das jütsche Geschlechtswort weder der altjütschen Sprache, noch der ihr nächstverwandten altgothischen ursprünglich eigen gewesen ist.

hen sind, aber wir wissen, daß vor zwölftehalbhundert Jahren (Beda) und vor neuntehalbhundert Jahren (Ethelwerd) das Land der Angeln zwischen Jüten und Saxen lag, und daß sich der Fortschritt des Dänischen oder Ostgermanischen in diesem nördlichsten Winkel der westgermanischen Welt, ungeachtet seiner günstigen Stellung, nicht allein lange vor Karl's des Großen Zeit, sondern auch nach dem folgenreichen Jahre 811, als der Gründer Teutschlands den merkwürdigen Frieden an der Eider mit den Dänen schloß, und die Bewohner des äußersten Landgebiets der westgermanischen Menschheit, indem er dieselben auf eine solche Weise von ihren benachbarten teutschen Brüdern trennte, ihrem künftigen Schicksal überließ, als ein verhältnißmäßig träger und langsamer bewährt hat [8]). Es ist erwähnenswerth, daß auf der ganzen Strecke von Tondern bis Warde, in welcher sich das ärgste dänische Patois findet, in jeder Gemeinde, ja fast in jedem Dorfe nicht allein die Aussprache, sondern auch die Sitten und Gewohnheiten der Bevölkerung von einander verschieden sind. Obgleich nun diese jütsche Sprache so arg und unästhetisch ist, als sie werden kann, so sagen doch die Leute hierumher von derjenigen, die nördlich vom Liimfjord gesprochen wird, dieselbe sei so kauderwälsch, daß man sie kaum verstehen könne. Die eigentlichen Dänen, welche sich und ihre Sprache für vornehmer und gebildeter halten [9]), haben der jütschen den Namen Bauernsprache gegeben [10]). Das eigentlich dänische Geschlechtswort wird bekanntlich dem Hauptworte hinten angehängt, und dies ist auch der allgemeine Gebrauch in der Osthälfte Jütlands, welche am meisten danisirt worden. Das dem Hauptwort auf westgermanische Weise in der Westhälfte Jütlands vorangesetzte Geschlechtswort heißt ä, ohne Rücksicht auf Geschlecht oder Zahl. Auch ist hier Wortbildung, Wort- und Satzfügung und Aussprache in unzähligen Fällen undänisch. Das dänische e am Ende der Infinitiven und Substantiven wird gewöhnlich weggelassen. Das dänische jeg (ich) heißt in Jütland a und im Nordschleswigschen ä. Das dänische ikke (nicht) heißt bei den Jüten it [11]). Auf der Südseite Fühnens sagt man nicht, wie die Jüten, it, sondern itte für ikke [12]). Die Fühnschen also sagen für jeg (ich) je, sowie sie für du de sagen, die Nordschleswiger do. Kerl, die dänische Form für Karl, sprechen die Jüten Kaal (dumpf), den Stadtnamen Warde Waar (dumpf), den Stadtnamen Ripen, den die Dänen Ribe nennen, Riiw; für das dänische Kone (Frau) sagen sie Kune und Kuen, welches das englische queen ist. Das dänische g sprechen sie gewöhnlich v, das ist unser w. Der nordschleswigsche Dialekt, welcher viel Plattteutsch in sich aufgenommen, unterscheidet sich dadurch sowol als durch eine etwas abweichende Aussprache und Betonung von der Sprache der Westhälfte Jütlands. Auch kennt derselbe eine Menge echtjütsche Ausdrücke nicht. Die Mundart auf der Ostseite Nordschleswigs steht, wie das in der Osthälfte Jütlands der Fall ist, dem eigentlich Dänischen viel näher. Die Jüten in der Westhälfte Jütlands haben eine starke Neigung, das helltönende dänische a dumpf zu sprechen, auch lieben sie den Laut nj, wofür die Dänen nur n haben, und welcher ganz so in dem französischen agn klingt. Dieser Laut ist ein ursprünglich friesischer, und erscheint nirgends öfter, als in einigen friesischen Gegenden. — Die Jüten gelten bei den Dänen wenig mehr, als die Irländer bei den Engländern, auch sind sie beiweitem nicht das, was die Schotten den Engländern gegenüber sind. Ihre älteste Geschichte ist so gut, als unbekannt; während des sogenannten Mittelalters haben sie sich durch lange, und manchmal kräftige Widersetzlichkeit gegen die eigentlichen Dänen ausgezeichnet, bis denn endlich ihre innere Kraft so sehr geschwächt und gebrochen worden, daß sie in der Periode der unumschränkten Alleinherrschaft die treuesten und gehorsamsten Unterthanen des dänischen Staats genannt zu werden verdienen. Die Jüten sind im Allgemeinen widerspenstig und eigensinnig, haben wenig Bildung und Welterfahrung, mehr Verstand, als Herz, doch ohne daß jener hervorragend ist, wenig Sinn für Schönheit, höhere Liebe und zartere Tugend, mehr für das, was ihnen materiellen Nutzen bringt; sie halten nicht viel auf Reinlichkeit, und haben kein Verlangen nach comfortablem Wohnen, sie arbeiten schwer und leben kärglich, wie die Irländer, knickern und sparen mit jedem Pfennig, um ein Sümmchen für die Zukunft zu erwerben, sind unmäßig im Branntwein. Ihre Hauptnahrung ist Grütze und Milch, Schwarzbrod und Speck, und Speck war auch schon ihren heidnischen Vorvätern dereinst in Walhalla verheißen. Kaffee- oder Theewasser mit Kandis veredelt, ist der jütsche Punsch, und dieser gemeine Trank hat seinen unheilvollen Weg auch schon zu den nordfriesischen Eilanden gefunden, wohin die Jüten niedrigsten Schlages, wie die Irländer nach England wandern. Fast alle diese jütschen Einwanderer können weder

8) Der Mangel des Ostgermanischen an Intensivität und Lebenskraft hat sich überall in der Fremde gezeigt, wo es hingedrungen, an den Ostseeküsten, am ganzen Rande Südeuropa's und in Westeuropa. Die skandinavische Herrschaft an den jetzigen russischen und preußischen Küsten nahm bald ein Ende; die teutschen Einflüsse blieben. Die Macht der Gothen, vom schwarzen Meere bis zur spanischen See, war schon im 8. Jahrh. zerfallen. Die Niederlassungen der Dänen und Skandinavier in Irland, nämlich in Waterford, Werford, Limerick, Dublin und Fingal, ferner in England, und besonders in Nordengland, sowie in Orkney und in der Normandie sind nach und nach verschwunden, und ihre Sprache dort allenthalben bis auf einige Spuren ausgelöscht. Nur was die Westgermanen schufen, hat sich im Laufe der Zeit über den ganzen Erdball verbreitet; ihnen wird Alles unterthan. Die Jüten, die bei der Gründung Englands in Kent und Wight thätig gewesen, sind kaum mehr als dem Namen nach, nämlich bei den altenglischen Schriftstellern, noch vorhanden. Auch ihre Nationalität ist in der westgermanischen Überwiegenheit untergegangen; nur auf der Insel Wight erblickt man Spuren ihres einstigen Daseins in Sprache und Aussprache und am Körperbau der Menschen. 9) Oft ohne zu bedenken, daß auch ihre Sprache durch und durch corrumpirt ist. 10) So haben die Holländer es auch mit der friesischen gemacht, und sie nennen die Landsprache Frieslands (Westfrieslands) Bauerfriesisch.

11) z. B. a forstee it, ich verstehe nicht. Auf dänisch heißt das: jeg forstaaer ikke, und man sieht, daß das jütsche forstee mehr teutsch ist. 12) z. B. je vee itte, ich weiß nicht, was auf dänisch jeg veed ikke heißt.

lesen noch schreiben, und wissen, wie die Friesen sagen, von „Gott und seinem Gebot" Nichts. Sie äußern wenig Gefühl, obwol sie häufig recht gutmüthig sind, sind etwas verschlossen, und nicht so offen und aufrichtig als die Friesen, nehmen leicht von diesen an, da sie ihre Überlegenheit merken, heirathen eher Grund und Boden, Haus und Hof, Hab und Gut, Pferd und Wagen, Pflug und Egge, Kuh und Kalb, Schaf und Schwein, als die Schönheit und Tugend der Besitzerin. Der einzige Reichthum, den die einwandernden Jüten mitbringen, sind Dreschflegel, Sense und Spaten, und ihre Schuhe sind von Holz. Man scheut sie in Friesland, früher noch mehr als jetzt, der Läuse und Krätze wegen, womit sie gewöhnlich behaftet sind, denn Jütland ist das eigentliche Land der Krätze, welche unaufhörlich dort grassirt. Die Wohlhabenheit Frieslands hat die Einwanderung dieser jütschen Arbeiter verursacht, welche dem friesischen Lande großen Nachtheil gebracht. Die Jüten sind gewöhnlich entweder von Mittelgröße oder kleiner Statur, viele auch groß gewachsen, besonders in der Westhälfte. In der Osthälfte haben die Bewohner mehr dunkles Haar und viel häufiger dunkle Augen, als in der Westhälfte, wo langes helles und flachsgelbes Haar und große blaue Augen sehr oft vorkommen. Die einwandernden Jüten sind untrügliche Zeugnisse des Mangels an religiösem und kirchlichem Sinn ihrer Heimath. Die Jüten sind, wie die Irländer, Landmenschen, und nicht für die See geschaffen, auch fahren verhältnißmäßig sehr wenige Jüten zur See; auf Acker und Vieh ist ihre meiste Liebe beschränkt. Unter ihnen werden auffallend viele schielende Menschen angetroffen, die Ursache ist bis jetzt nicht nachgewiesen. Bei den Nordfriesen heißen die Jüten vorzugsweise und fast ausnahmsweise die Dänen, vermuthlich weil sie die nächsten sind. Die breiten Gesichter mit gehobenen Backenknochen und runder Stirn finden sich sehr häufig in Jütland, auch die kurze dänische Nase, doch ebenso oft die längere gestreckte. Die Jüten gehen noch gewöhnlich in eigengemachtem Zeuch, und haben gestreifte Westen an. Sie kommen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein oft auf den Landstraßen als Viehtreiber zum Vorschein. Abergläubischer als die Jüten kann kein Volk auf Erden sein. Sagensammler würden große Ausbeute in Jütland finden.

Wenn Adam von Bremen [13]) sagt, die Eider scheide die Nordalbinger, oder die jetzigen Holsteiner von den Dänen, oder eigentlich vom Dänenland (Dania), und an einem andern Orte [14]), die Eider trenne die Dänen von den Saxen, und diese Dänen, in seiner geographischen Beschreibung von Dänemark, Jüten nennt, und von ihnen sagt: „Nach uns zu wohnen die Dänen, welche Jüten heißen, bis an die Schlei [15])," so ist augenscheinlich, daß er zwei verschiedene Quellen gebraucht hat, eine ältere, wonach schon zu Karl's des Großen Zeiten die Eider die Grenze der Dänen gegen Süden war, und eine mit ihm gleichzeitige, nämlich den König Swen Estridson, und von ihm stammt gewiß die Nachricht, daß die jütschen Dänen bis zur Schlei wohnten, und zwar an der Ostseekante [16]). In der Westhälfte des jetzigen Herzogthums Schleswig, welche von Friesen bewohnt war, hatten die Dänen bis zum 13. Jahrh. keine Macht, weder die Jüten, noch die Insel-Dänen. Auch hat hier, grade aus dieser Ursache, die dänische Sprache niemals Wurzel gefaßt, wie auf der Ostseite des Herzogthums Schleswig. Bis zum 13. Jahrh. blieben die nordfriesischen Außenlande Heiden, und erst im 12. Jahrh. wurden bei den Festlandsfriesen die ersten christlichen Kirchen erbaut. Selbst der Däne Saxo Grammaticus schreibt, daß erst zu seiner Zeit die angrenzenden Theile Frieslands, natürlich des friesischen Festlandes, angefangen, die dänische Oberherrlichkeit anzuerkennen. Aus diesen Thatsachen ergibt sich, daß die Behauptung unwahr ist, die Dänen hätten schon zu Karl's des Großen Zeiten, oder zu Adam's von Bremen Zeiten das ganze jetzige Herzogthum Schleswig beherrscht und besessen.

Adam von Bremen sagt, die Eider ergieße sich ins friesische Meer [17]). Diese Benennung muß zu jener Zeit die gebräuchliche gewesen sein. Ist auch hieraus kein Beweis für das damalige Vorhandensein Nordfrieslands, welches immer dagewesen ist, und gar in viel größerer Ausdehnung als jetzt, zu entnehmen; so konnte doch die Nordsee, deren ganze Südküste sammt dem größeren Theil der Ostküste, bis zum Hornriff, und wahrscheinlich noch darüber hinaus, die Friesen bewohnten, mit allem Recht den friesischen Namen führen. Auch die Nieder-Eider, die einst viel weiter hinausging als jetzt, floß in alter Zeit mitten durch friesisches Gebiet. Auch muß man sich hüten, Adam's von Bremen Nachricht, Jütland, welches an der Nordgrenze Holsteins beginnt, sei an der Eider am breitesten, für eine Unwahrheit zu halten. Er dachte sich das ganze jetzige Herzogthum Schleswig nach einer älteren Quelle, woraus er geschöpft, als zu Jütland gehörig, und so war auch die Breite dieses Jütlands in der Richtung der Eider von den Nordostspitzen Dänischwolds an bis zu den äußersten Küsten des damaligen nordfriesischen Landgebiets bei Helgoland, welche nun schon längst durch Sturmfluthen untergegangen sind, größer als die größte Breite des eigentlichen Jütlands [18]). Über das Geschichtliche s. d. Art. Jütische (Süd-) alte Königsgeschlechter. (*K. J. Clement.*)

JUTRIBOG, sprachlich wohlbegründete Bezeichnung einer, jedoch nur muthmaßlichen, Gottheit der Slawen, da

13) De situ Dan. cap. 208. 14) Hist. Hammaburg. eccesl. cap. 60.: Egdor, qui Danos dirimit a Saxonibus. 15) De situ Daniae cap. 221: versus nos Dani, quos Juthas appellant, usque ad Sliam lacum habitant.

16) „In ripa": De situ Dan. cap. 221. 17) Flumen Egdora descendit usque in Oceanum Fresonicum. 18) Wenn die Lesarten authentisch sind, so hat Adam von Bremen den Namen der jütschen Stadt Ripen sowol Ripen als Ripa geschrieben, wie er denn auch Bremen Brema schreibt. Ich denke kaum, daß ein römischer Apostel diesen Namen Ripa der Stadt Ripen gegeben, nämlich darum, weil sie an einem Flußufer liegt, sondern glaube eher, daß der Name der Stadt Ripon in Yorkshire, der Hauptprovinz der Dänen Englands, derselbe Name ist, und daß er von der jütschen Halbinsel dort hinübergebracht worden.

sie bei keinem alten Schriftsteller für einen Gott oder Götzen vorkommt, sondern nur als Name eines Ortes[1]) und einer Provinz oder eines Gaues. Auch hat sie nicht für sich, daß sie etwa von der älteren Sage zur Erklärung des Ortsnamens Jüterbock benutzt worden sei, in sofern diese denselben „Jutten-Bock" deutet[2]). So lächerlich und unhaltbar jene Sage auch ist, so bleibt sie doch als die ältere wichtig; denn sie beweist, daß sich von der Verehrung des Gottes Jutribog in Jüterbock keine Kunde erhalten hatte, sondern diese erst aus einer gelehrten Erklärung des Namens abgeleitet ist[3]). Die Deutung durch Jutten-Bock mußte bei näherer Erwägung nicht nur lächerlich, sondern dem für Jüterbocks Ruhm Besorgten auch anstößig erscheinen, sodaß man gern eine andere nahe liegende aufgriff, ohne die Sage weiter zu berücksichtigen[4]). Da im Sorbischen Bog, Boh Gott, und Jutruy oder Jutry frühe (matutinus), sowie das sorbische Substantiv Jutro, im Polnischen ebenfalls Jutro, im Böhmischen Gitro, im Altslawischen und Serbischen Utro, Utrie, im Russischen Utro, der Morgen, die Frühe, Morgenzeit bedeutet, so erklärte man Jutribog durch Morgengott, und verglich mit dieser Bildung das sorbische Jutrua Wiesda (Lucifer, Phosphorus) und das böhmische Gitrui Zare (Aurora), und nahm an, der Gott habe bei den Sorben der Oberlausitz Jutruy Boh und bei denen der Niederlausitz Jutry Bog geheißen. Diese Meinung vertheidigt Abraham Frencel[5]). Andere hielten sich an das Substantiv Jutre oder Jütro, namentlich Philipp Melanchthon[6]), Ludwig Person[7]), Friedrich Taubmann[8]), und Andere mehr[9]). Petrus Albinus[10]) sagt: „Zernebog ist soviel als schwarzer Gott, gleichwie Jüterbog Morgengott, da man ohne Zweifel auch einen solchen Abgott, welches vielleicht Aurora gewesen, geehrt; daraus zu merken, daß „„ein lauter Fabel,"" was daselbst von der Jutta und ihrem Bock gesagt wird." Neben der Sage von Jutten-Bock bildete sich allmälig die andere, wornach die Verehrung Jutribogs als eines Morgengottes stattgehabt haben sollte; zum Beweise dafür benutzte man ein altes Mauerwerk, worüber Hannemann im J. 1618 bemerkt: „So hat auch hievon (nämlich von der Verehrung des Jutribog) Anzeigung gegeben das alte Sacellum, welches ohngefähr nur vor vierzig und etlichen Jahren ist eingerissen worden, darin der heidnische Götzendienst der wendischen Morgengöttinn soll sein geleistet worden. Dies Delubrum, welches auf dem Neumarkt bei dem steinernen Kreuz nicht fern von dem Backhause gestanden, ist in der Länge, Breite und Höhe bis an das Dach recht viereckigt von Mauersteinen aufgeführt gewesen, hat aber ein Kreuz-Gewölbe und darüber ein viereckigt zugespitztes Dach von hohlen Steinen gehabt. Die Thüre oder der Eingang von abendwärts ist niedrig gewesen, sodaß man im Eingehen sich etwas habe bücken müssen. Es hat auch keine Fenster gehabt, sondern nur ein rundes Loch, mit einem starken eisernen Gitter verwahrt, gegen Morgen, und zwar versus ortum solis aequinoctialem, so groß als ein Boden von einer Tonne ohngefähr, dadurch das Licht hinein gehen können"[11]). Dies Gebäude für das Heiligthum des Jutribog zu nehmen, ist Mehren glaubhaft erschienen, und die Vernichtung der Verehrung dieses Götzen schrieb man dem Erzbischof Wichmann von Magdeburg zu[12]). Über

---

1) Dithmar von Merseburg (Chron. Lib. VI. p. 157) sagt: et cum nos omnes ad locum, qui *Jutriboc* appellabatur, venissemus. 2) Jutta oder Juditha von Brandenburg, die Gemahlin eines Grafen von Osterburg, soll im 12. Jahrh. viele Böcke nach Jüterbock geschickt und einen Bockmarkt eröffnet haben. Wenn daher die Käufer fragten: „Weß ist der Bock?" antworteten die Verkäufer: „Jutten-Bock." *Tob. Echard*, Epist. p. 13. Gewiß ist, daß Jüterbock einen berühmten Bockmarkt hatte, und er neben dem Bockhof genannten Hofe gehalten wurde. Zu ihm kamen Käufer viele Meilen weit her; er fand am Tage nach dem heil. Laurentiustage statt und hat sich bis in die neueren Zeiten erhalten. *Paul. Jac. Eckhardus*, Duo perantiqua Monumenta annis MDCCXXIIX et MDCCXXXII ex agro Jutrebocensi eruta etc. Quibus accesserunt Scriptt. Juterb. (Wittenbergae 1724.) p. 53 u. 54. Eine zufällige Entstehung des Bockmarkts in Jüterbock ist nicht anzunehmen; bei der letzten Sylbe des Namens hat man an Bock, nicht an Bog (Gott) gedacht, und deshalb diese Thierart in Jüterbock besonders gepflegt, wie Ähnliches in andern Städten geschah, z. B. im Zwinger zu Bern Bären und in Hirschberg ein zahmer Hirsch gehalten werden. 3) Daher sagt Benj. Leuberus (Catalogus Comitum, Baronum et Toparch. Sax. ap. *Mencke*, Rer. Germ. Scriptt. T. III. p. 1978): *Jutrepocum* Slavonum lingua *Deum Orientis* sonat, et proinde a *Slavis* instauratum creditur, quamvis non desint, qui ad Senones referant. 4) Petrus Albinus im Carm. De urbis Jutrebogae vocabulo Heneto (bei *P. Jac. Eckhardus* l. c. p. 192) singt:

Ergo quis *Aurorae* postponat nomina *Capro*,
Omnia cum pulchris viderit apta notis.

5) *Abrah. Frencel*, De Diis Soraborum Cap. 15 (ap. *Hoffmannum*, Rer. Lusat. Scriptt. T. II. P. II. p. 178—180). Er erklärt (Dissert. Histor. III. §. 1, ebendaselbst p. 78) Jutribog durch Morgenstern (Lucifer, Phosphorus), und die eigentliche Form ist nach ihm Juternybog (matutinus Deus), von dem slawischen *juterny* (mane) und *Bog* (Gott). Er führt an und tadelt mit Recht, daß zu seiner Zeit Mehre aus Unkenntniß der slawischen Sprache geglaubt haben, Juterbog sei soviel als guter Gott.

6) s. *Hannemanni* Praefatio Concioni, Jubilaei Lutheranorum primi, anno MDCXVII habitae, praefixa de rebus Jutreboc. ap. *Paul. Eckhardum* p. 191. 7) Oratio de Witteberga. Vgl. *Hannemann* l. c. p. 193. 8) Carmen in Pacificationem Domus Saxon. et Brandenburg. Vgl. *Hannemann* l. c. 9) Petrus Albinus beginnt sein Gedicht (s. Anmerk. 4):

Quod Jutreboga gerit, fatale est nomen et amplum,
Ex Henetis tractum vocibus nomen habet.
Namque Deum *Aurorae* sonat, Auroraeque dicata
Ethnica conjicimus templa fuisse *Deae*.
De *capro Juttae* fingunt vulgata minores
Nomina, at historiae rectius ita docent.

10) Commentarius Novus de Misnia p. 301. *Knauth*, Prod. Misn. p. 378: „Juterbog, Morgengott, sub cultu Aurorae, als man davor hält, verehret." 11) Er schließt seine Erzählung a. a. O. S. 193: „Also hab' ichs von Benedicto Trupitzen, Seniorn des Schöppen-Stuhls seeligen Gedächtniß, und andern mehr Personen, die am Leben sind, beschreiben hören." 12) So singt Hannemann (l. c. p. 202) in dem Carmen Gratularium zum Einzuge des Administrators Christian Wilhelm von Magdeburg in Jüterbock im J. 1618:

Tempore, quo Martem coluit Mersburga, Dianam
Arx Brenni, Venerem Parthenopyrga Deam,
Leucothea hic Grajiis, *Matuta* vocata Latinis
Sub Sorabo *Jutrobog* nomine culta fuit.
Expulit *Auroram* hanc Wichmannus Episcopus atram,
Auroram aeternae fulgure lucis avens.

Bei Annahme jenes Verdienstes des Erzbischofs beruft man sich auf

die Deutung des Namens herrscht keine volle Übereinstimmung; während die Meisten Morgenröthe erklären, bezeichnet er nach Michael Frencel den Morgenstern. Ferner haben Mehre angenommen, die Slawen hätten dieses Idol vorzugsweise Bjelbog (weißer Gott) genannt [13]), oder anders ausgedrückt, daß Jutribog der wahre Bjelbog sei. Nach Gebhardi [14]) könnte Jutribog, da er einen Gott der Morgenröthe andeute, wol Swantewit sein. Der letztere Name bedeutet nämlich Heiliges Licht. Obwol sprachlich gegen die Erklärung „Morgengott" nichts einzuwenden ist [15]), so läßt sich doch der letzte Theil des alten Ortsnamens Jutribok auch noch anders fassen, in sofern Bok im Slawischen, namentlich im Böhmischen [16]), Seite bedeutet. Jutribok kann demnach auch Morgenseite, östliche Seite heißen. Auch den Namen eines Berges Czernobog in der Oberlausitz und eines vormaligen Städtchens Czernobog in Serbien hat man auf Göttercultus bezogen, aber auch in diesem Namen ist Bog nicht nothwendig durch Gott zu erklären, sondern es läßt auch hier andere Deutungen zu. (*Ferdinand Wachler.*)

JUTROSZYN, JUTROSCHIN, eine Stadt an der Orla im Kreise Kröben des königlich preußischen Regierungsbezirks Posen, mit 1 katholischen und 1 lutherischen Kirche, ungefähr 1500 Einwohnern, worunter eine ansehnliche Zahl Juden. Unter den Nahrungszweigen sind Tuchweberei und Leinweberei hervorzuheben. Da sie hart an der Grenze von Schlesien liegt, so flüchteten sich im J. 1631, während der Verfolgung der Protestanten, von dort viele Protestanten hierher; sie gehörte damals zu Großpolen*). (*R.*)

JU-TSCHEU, District in der chinesischen Provinz Honan. Man findet in ihr Hirsche (*Lu*), Honig (Mu), Wachs (*La*), Steinkohlen (*Schi-t'án*), Ho-Scheüwu (Dioscorea sativa) und Nicusi (Ochsenbein, Achyranthes prostrata). Die Pflanze hat einige Fuß Höhe, und der Stengel knotige, dem Knie des Ochsen ähnliche Absätze, woher ihr Name rührt. Die männliche Pflanze hat einen ins Purpurne fallenden, abwärts hängenden Stengel und stärkere Absätze, über deren Knoten die löffelförmigen, paarweise sich gegenüberstehenden Blätter hervorwachsen. Die Blumen bilden Ähren, und die aus ihnen im Herbste hervorkommenden, kleinen und rauchbehaarten Früchte sehen kleinen Mäusen ähnlich. Die officinelle Wurzel wird am Höchsten geschätzt, wenn sie, bei starkem Glanze, drei Fuß lang ist. Die obenerwähnte Dioscorea sativa hat einen rankenden rothbraunen Stengel, an welchem die Blätter sich gleichfalls paarweise gegenüber stehen. Die Blüthen sind gelblichweiß, die Früchte dem Mais ähnlich. Die officinelle, einer kleinen Melone gleichende Wurzel hat 5 Ecken*). (*G. M. S. Fischer.*)

JUTTA. I. Biogr., soviel als Judith (s. d. Art.).

II. Geogr. 1) Jutta, jetzt Jettan oder Jitta, im südlichen Stammgebiet Juda in Palästina, eine Priesterstadt (Jos. 15, 55; 21, 16) ist ohne Zweifel Lucas 1, 39 gemeint; s. meine Beitr. z. Erklär. des N. T. I. S. 43 u. fg. (*F. G. Crome.*)

2) Jutta, Ort in Ungarn, s. Jutha.

JUTTA KA GOTE, in Sinde in Vorderindien, ein Ort an der Straße von Tatta nach Hyderabad über Kotree, 22 engl. Meilen nordöstlich von Tatta, 1½ M. vom rechten Ufer des Indus, und halbwegs zwischen dem Indus und dem See von Kunjur. Die umliegende Gegend ist eben und bildet größtentheils ein, früher einem der Amirs von Hyderabad zugehöriges Jagdrevier. Br. 24° 55′ L. v. Greenw. 68° 8′ [1]). (*Theodor Benfey.*)

JUTTEEL-BERGE, in Sinde in Vorderindien, bilden einen Theil des Bergsystems, welches sich, von der großen Nalakette ostwärts erstreckend, plötzlich am rechten Ufer des Indus neben Sehwan aufhört. Die Jutteel-Berge laufen südwestlich von Sehwan nach Dooba, etwa 60—70 engl. Meilen. Sie sind steil und ziemlich hoch, wahrscheinlich selten unter 2000′. Die directe Straße von Sehwan nach Kurrachee gehet zwischen ihnen und der Ceertarkette durch, die gleich hoch ist und parallel, läuft jedoch mehr westlich. Die Jutteel-Kette erstreckt sich zwischen Br. 25° 25′—26° 20′ u. L. v. Greenw. 67° 45′—67° 55′ [2]). (*Theodor Benfey.*)

JUTTEN-EILAND, eine der kleinen, vor der Saldanhabai, am südwestlichen Ende von Afrika liegenden, zum Caplande gehörigen Inseln; s. Saldanha-bai. (*R.*)

JUTTOO, im Penjab, ein Ort an der Straße von Multan nach Dera Ismael Chan, 18 engl. Meilen nordwestl. von ersterer Stadt. Es liegt 10 Meilen vom rechten Ufer des Chinab entfernt, in der kleinen Wüste, zwischen diesem Fluß und dem Indus, welche etwa 100 engl. M. lang und 40 M. breit ist. Sie ist ein trockener Landstrich, schlecht mit brackigtem Wasser versehen, und bedeckt von graufarbigen Sandhügeln, fast ohne alle Vegetation. Br. 30° 20′, L. von Greenw. 71° 19′ [3]). (*Theodor Benfey.*)

---

eine Urkunde desselben, aus welcher die bezügliche Stelle von Paul. Jac. Eckhard (l. c. p. 63) mitgetheilt ist und worin Wichmann erklärt: Verum, cum ad hoc divina gratia cooperante et ex nostro labore deventum sit, ut *in Provincia Juterbuck, ubi ritus Paganorum gerebatur*, et unde Christianis frequens persecutio incubuit, nunc Christiana vigeat religio et Christianitatis defensio et protectio firma et salutaris existat, et Deo inibi in plerisque locis ipsius regionis debita adhibeantur obsequia, ob amorem Christianitatis omnium eorum, qui hanc Provinciam ingressi sunt, et adhuc ingredi voluerint, cautelam et utilitatem non minori studio, quam propriae nostrae utilitatis fructum, promovere anhelamus.

13) *Leutinger*, Topogr. March. p. 1128; *Schedius*, De Diis Germanis p. 758. *Hechtius* (Dissert. de Juterboc) bestreitet dagegen die Meinung, daß Jutribog dieselbe Gottheit mit dem Bjelbog sei, und dringt mit Bezugnahme auf Helmold (Chron. Slav. Lib. I. C. 52. p. 121) darauf, daß beide unterschieden werden müßten. 14) Geschichte aller wendisch-slawischen Staaten 1. Bd. S. 25. 15) Vgl. Jac. Grimm, Deutsche Mythalog. S. 349 u. 432. 16) Franz Joh. Tomsas, Vollständiges Wörterbuch der böhmischen, deutschen und latein. Sprache S. 58.

*) Vgl. Lucä, Schles. Denkwürdigk. II, 3. S. 440.

*) Vgl. Skizze zu einer Topographie der Producte des chinesischen Reichs von Schott. Geles. in d. Akad. d. Wissensch. am 2. Jun. 1842 in den Berl. Abhandl. des genannten Jahres.

1) *Thornton*, Gazetteer of the countries adjacent to India. 2) *Idem* Gazetteer etc. 3) *Thornton*, Gazetteer etc.

JUTUIOISIBA wird ein Harz genannt, welches aus Brasilien zu uns kommt, und vorzüglich zu Lackfirnissen brauchbar sein soll. (*Fr. Thon.*)

JUTUNTI. Das Vorhandensein einer Völkerschaft dieses Namens stützt sich auf eine Angabe des Ptolemäus, der in dem Striche zwischen Bergamum und Cremona in Oberitalien die allen übrigen Schriftstellern unbekannte Stadt Forum Jutuntorum (*τὸ Φόρος Ἰουτουντῶν* oder nach den alten Ausgaben *Φορουδιουγουντῶν*) ansetzt. Da nun diese Stadt von Ptolemäus zu den Städten der Cenomani gezählt wird — Mannert behauptet aber, sie gehöre den Insubres zu, und sei das heutige Crema —; so würden die Jutunti als Unterabtheilung der Cenomani oder der Insubres ursprünglich ein gallisches Volk sein, das in Oberitalien sich nieder gelassen hat. (*S. Ch. Schirlitz.*)

Jutuntorum forum, f. Jutunti u. Forum (1. Sect. 47. Th. S. 31).

JUTURNA, ein geographisch-mythologischer Name in der alten Geschichte Latiums. So hieß nämlich eine Heilquelle unfern des Flusses Numicius, die mit einer Gottheit versehen wurde [1]). Juturna ist in der Mythologie die Tochter des Volturnus und die Mutter des Fontus [2]), also eine Flußnymphe, und hat wahrscheinlich ihren Namen von Juvare, helfen, weil zu gewissen Handarbeiten das Wasser nützlich ist. Daher man auch Juturnalien und Fontanalien feierte. In Rom selbst verehrte man mehre Quellen, die der Juturna geheiligt waren; besonders wird eine Quelle auf dem Mons Palatinus in dieser Beziehung erwähnt, welche bei dem Tempel des Castor und Pollux in der Regio VIII vorbeiströmte [3]). Auf eigenthümliche Weise erweitert Virgil den Cyklus der Mythen der Juturna, indem er sie in seine Erzählungen über Turnus hereinzieht. Er macht nämlich die Juturna zu einer Schwester des Turnus, und verwebt sie in den Kampf des Äneas mit Turnus [4]). Die Verehrung der Juturna trieb den Luctatius Catulus zum Bau eines Tempels der Juturna auf dem Marsfelde, und gab dadurch die Veranlassung zu den in Rom gefeierten Juturnalien [5]). (*S. Ch. Schirlitz.*)

JUTURNAE LACUS. Unter dieser Benennung kommt bei Ovid (Fast. I, 708) und Florus (II, 12. §. 15) die Quelle der Juturna auf dem palatinischen Berge in Rom unweit des Tempels des Castor und Pollux vor; f. d. Art. Juturna. (*S. Ch. Schirlitz.*)

Juturnalien, f. unt. Juturna.

JUTWAR heißt ein District der Provinz Guzerate in Ostindien, welcher sich, etwa 23° nördl. Br., längs des Runn erstreckt, und während der Regenzeit von Zweigen des Flusses Banaß, dem Sarasveti und Boopeyel durchschnitten wird. Er ist von der Völkerschaft der Juts benannt *). (*Theodor Benfey.*)

Juuani, Juuanis, f. Juuants.

JUUANTS, JUANTS, JUVANTS, JUUANI, auch **JUUANIS**, fälschlich auch schon **JOUVANTS** bezeichnet, mit dem Vornamen Francesco, war Maler und Radirer, und wird allgemein als Schüler des Carlo Maratti angesehen, obgleich darüber keine volle Gewißheit herrscht. Vielleicht hat man nur, weil er einiges nach Carlo Maratti radirte, daraus geschlossen, er sei dessen Schüler gewesen. Wahrscheinlicherweise ist Francesco Juuants, dessen Name so verschieden geschrieben wird, und von welchem Gori ein Blatt, die Anbetung der Hirten, nach Carlo Maratti nennt [1]), eine und dieselbe Person mit Francesco Giouano, einem sonst wenig gekannten Künstler, dessen Namen so auf dem von Bartsch [2]) beschriebenen Blatte steht. Dieses Blatt, welches das neugeborene Jesuskind von zwei Engeln umgeben darstellt, 5 Zoll 4 Lin. hoch ist, zeigt in der Behandlung ziemliche Gleichheit mit dem nach Carlo Maratti gearbeiteten, unter Nr. 1 von Bartsch angegebenen Blatte (das Jesuskind von den Hirten angebetet), welches wahrscheinlich nach dem im pariser Museum befindlichen Gemälde gefertigt ist. Von diesem sehr seltenen Blatte ist auch eine Copie vorhanden, die sich vom Original dadurch unterscheidet, daß der Name des Malers Maratti links und des Radirers rechts ist. Von derselben Composition gibt es auch ein ausgeführtes Kupferblatt von J. B. Poilly für Crozat's Werk gearb. Fol. Außer den in Bartsch Peintre Graveur angeführten Blättern, wovon also das erste Franc. Juuants, das zweite (Saturnus darstellend) Franc. Juuanis und das dritte (das Jesuskind von Engeln und Cherubs umgeben) F. Giovani bezeichnet ist, gibt Brulliot [3]) ein von Bartsch nicht gekanntes Blatt an, welches den heil. Andreas, wie er sein Märtyrerkreuz anbetet, darstellt. Dieses Blatt ist mit *Fran cus Juuani inven. fecit* bezeichnet, auch werden bei Brulliot verschiedenartige Abdrücke dieses Blattes, welche sich in der Aretin'schen Sammlung in München befanden, angezeigt. Im Allgemeinen sind die wenigen vorkommenden Blätter des Meisters mit flüchtiger, aber zarter Nadel, im Geschmack der Meister aus Guido's Schule, radirt, verrathen jedoch alle die Hand eines sehr geschickten und geistreichen Künstlers. Man dürfte sagen, daß in der Behandlung und Bearbeitung der einzelnen Blätter eine ungemein zarte Phantasie sich kund gibt. Basan bezeichnet 1635 als Todesjahr des Künstlers. (*Frenzel.*)

JUUKI, District oder Gerichtsbarkeit im Fürstenthume Simusa der Landschaft Tokaydo (auf Robert's Karte in der Landschaft Ochio) auf der japanischen Insel Niphon. (*Klähn.*)

Juul, f. unt. Juel (2. Sect. 28. Th. S. 118).

1) Die alten Italiener verehrten ihre Götter meistens an Brunnen und Quellen, darum hatten sie so viele Brunnen- und Quellen-Gottheiten. 2) Vgl. *Arnob.* adv. Gentes III, 29 und *Goerenz* ad *Cic.* De Legg. II, 22. 3) Vgl. *Ovid.* Fast. I, 708. 4) Vgl. *Heyne*, Exc. VII. ad Aen. VII u. VIII. und *Virgil*, Aen. XII, 130 sq. 5) *Serv.* ad Aen. XII. v. 139.

*) *Hamilton*, Description of Hindostan I, 632. Ritter, Asien, Erdkunde IV, 2, 970.

1) *Bartsch*, Peintre-Graveur Vol. XXI. p. 97. 2) *Idem* l. c. p. 99. N. 3. 3) In seinem Dictionnaire des monogrammes T. III. Nr. 387.

JUULBYE-SEE, ein kleiner Frischwassersee auf der Insel Fühnen in Dänemark bei dem Dorfe Juulbye im Amte Swenburg in der Windinge Harde im Kirchspiel Aunslev. (*K. J. Clement.*)

Juulsberg, s. **Juelsberg**.

JUUL-SEE, einer der drei Seen, nämlich der östl., welche den langen Wasserlauf bilden, durch dessen östl. Theil die aus dem Birksee kommende Guden-Au geht, welcher Fluß unterhalb Randers in Jütland ins Kattegat fällt. Der Juulsee ist 3/4 Meile lang und 1/4 Meile breit. Er liegt im Amt Skanderborg im Stift Aarhus am Fuß des Himmelberges, und steht in unmittelbarer Verbindung mit den nebenliegenden kleineren Seen Borre- und Bra-See. (*K. J. Clement.*)

JUUMAKI, District oder Gerichtsbarkeit im Fürstenthume Satsuma, Landschaft Saykaydo (Kiusiu auf Robert's Karte) der japanischen Insel Kiusiu. (*Klähn.*)

JUUNGAMI, District oder Gerichtsbarkeit im Fürstenthume Yamasiro (Omi oder Gosgu) Landschaft Gokynay (auf Robert's Karte in der Landschaft Jetsen) auf der japanischen Insel Niphon. (*Klähn.*)

JUUSTEN (Paul), Bischof von Åbo, in der Geschichte wichtig geworden, weil er im J. 1569 von dem im J. 1568 nach Eric's XIV. Absetzung auf den Thron gekommenen schwedischen Könige Johann III. wegen Regulirung der öffentlichen Verhältnisse mit Rußland nach Moskau zu Iwan Wassiljewitsch IV. Grosnoi geschickt wurde, bei welcher Gelegenheit sich die Rücksichtslosigkeit des Großfürsten im grellsten Lichte zeigte. Es war dies die Zeit, wo Iwan Wassiljewitsch (s. d. Art.) die Ostseeländer fürchterlich ausgeplündert, und zum Theil besetzt, Ehstland sich den Schweden, Ösel den Dänen ergeben hatte, Curland und Semgallen weltliche Herzogthümer (1560) unter lithauischer Hoheit geworden waren, worauf Iwan im J. 1564 zuerst mit den Schweden, dann (1565) mit den Polen einen Waffenstillstand schließen mußte, und, überdrüssig der Regierung, erbittert auch durch den Haß seines eigenen Volkes, sich eine Zeit lang nach Alexandrowa zurückgezogen, dann aber auch die Türken glücklich bekriegt hatte, sodaß die neuen Titel „Povedites und Gosudar der kartalinischen und grusinischen Zaren, des kabardinskischen Landes und der tscherkaskischen und Bergfürsten" dem russischen Zarentitel hinzugefügt werden konnten. Juusten hatte den Auftrag, den für den Zaren demüthigenden Waffenstillstand zu befestigen, oder in einen Frieden zu verwandeln. Ein Teutscher, Matthias Schubert, der schon früher Gesandter bei Iwan Wassiljewitsch gewesen war, ein treuloser, widerwärtiger, tyrannischer Mensch, und zwei vornehme Schweden begleiteten ihn, und am 21. Juli 1569 verließ Juusten Stockholm an der Spitze einer Gesandtschaft von 56 Personen, ging über Åbo, in dessen Nähe er Schiffbruch litt, was ihm ein unglückliches Zeichen für seine Gesandtschaft war, und betrat am 7. Sept. die russische Grenze. In Nöteburg empfing ihn die für ihn bestimmte Begleitung von 23 Personen unter Affanassi, und so gelangte er den 17. Sept. nach Nowogrod, wo er von zwei Bojaren ehrenvoll empfangen wurde. Hier hatte es immer eine große Partei für Schweden gegeben, welche bald nachher offen die Waffen gegen den Großfürsten ergriff; der stolze Gesandte, eingeladen von dem Gouverneur, wollte nicht vor demselben erscheinen, und wurde deswegen mit seinem ganzen Gefolge schimpflich gefangen gehalten, indem man ihre Wohnungen mit hohen Palisaden umzäunte, und ihnen jede Verbindung mit der Stadt untersagte. Nach mehr als dreimonatlicher Absperrung erfuhr Juusten, daß sich der Großfürst unterdessen zu einem Zuge gegen Finnland gerüstet habe, und nun begab er sich den 7. Jan. 1570 freiwillig mit dem ganzen Gesandtschaftspersonale zum Gouverneur, wo wahrscheinlich kräftige Vorstellungen gegen die erfahrene Behandlung den Zorn des Gouverneurs so reizten, daß derselbe den Gesandten des Königs, die Hände auf den Rücken gebunden, einem Reiter übergab, der ihn an einem Stricke vor sich hertrieb und durch die höhnende Menge schimpflich in seine Wohnung im vollen Laufe sich zurückzubegeben zwang. Hier wurden die Gesandten bis aufs Hemde entkleidet, und aller Kostbarkeiten beraubt. Endlich am 10. Jan. 1570 durfte die Reise nach Moskau fortgesetzt werden, aber neue Demüthigungen warteten überall des Gesandten. Die Ankunft in Moskau erfolgte am 31. Jan. Jeder von den vier Anführern der Gesandtschaft erhielt hier nur 7 Dengen täglich, eine Summe, wofür kaum die nöthigsten Lebensmittel anzuschaffen waren. Jeder vom Gefolge bekam nur 3 Dengen, und von diesen zogen die Commissarien noch einen Theil ab. Den Zaren sah die Gesandtschaft nicht. Diese Beschimpfung der schwedischen Gesandten war allerdings durch eine ähnliche, den russischen Gesandten in Stockholm widerfahrene, veranlaßt. Der Großfürst hatte, obgleich vermählt, von Erich XIV. Katharina, die reizende Schwester des Königs Sigismund, verlangt, und Erich, um Ehstland vor Rußland behaupten zu können, sie ihm zugesprochen. Allein Katharina war selbst seit 1562 vermählt mit Johann, Herzog von Finnland, dem Lieblingssohne Gustav Wasa's. Dieser wurde nun, um das Bubenstück auszuführen, gefangen gesetzt, und russische Gesandte kamen nach Stockholm, um Katharina abzuholen. Aber in einer Revolution des Volkes verlor der König den Thron, und Johann III. kam zur Regierung. Die russischen Gesandten wurden aber bei dieser Gelegenheit beraubt und gemishandelt, wofür freilich der neue König durch Juusten Entschädigung versprach. Eine neue Gesandtschaft von Schweden gegen den Herbst des Jahres 1570 erbitterte den Zaren noch mehr, und ohne daß Juusten gehört worden wäre, wurde er im September d. J. nach Murom mit seiner Begleitung geschleppt, und dort wieder in einem Hause, mit Palisaden eingefaßt, auf das Kärglichste gehalten, während mehre seiner Begleiter an der Pest starben. Dann brachte man ihn im September 1571 nach Klin, wo die großfürstlichen Commissaire von Juusten verlangten, daß er im Namen des Königs zugestehen sollte: 1) Entschädigung von 10,000 Rthlr. für den russischen Gesandten in Stockholm; 2) eine schwedische Hilfe von 200—300 Reitern für den Zaren, wenn er sie verlange; 3) Über-

lassung der Silberminen an den russ. Kaiser („Caesar"), wenn sich solche an der schwedischen Grenze zeigen sollten; 4) Einwilligung, daß der Großfürst sich von jetzt an auch König von Schweden nennen könne. Natürlich konnte Juusten Nichts von diesem zugestehen, als eine Geldentschädigung für den Gesandten, und so benutzte er den Durchzug des Großfürsten am 12. Dec. 1571 durch Klin, in dessen Umgegend er gegen innere Verschwörungen eine fürchterliche Rache übte, um den russischen Zaren nochmals demüthig um Gehör zu bitten. Dieser foderte aber noch die ihm versprochen gewesene Katharina, und drohte, Schweden noch in demselben Winter mit Krieg zu überziehen. Endlich am 6. Jan. 1572 erhielt die unglückliche Gesandtschaft durch die Fürsprache des Großfürsten bei dem Vater, als der König von Schweden auch seinerseits mit einem Einfalle in Rußland drohte, eine neue Audienz, in welcher er derselben die Freiheit ankündigte, mit der Bemerkung, er wolle Schweden auch nicht mit Krieg überziehen, wenn der König von Schweden selbst die Waffen ruhen lasse, und ihm Livland erb und eigenthümlich überlassen wolle. Er zog sie dann zur Tafel und foderte sie auf, ihm ein Portrait der unverheiratheten Schwester des Königs zu senden, mit der er sich, wenn sie hübsch sei, vermählen wolle. In Folge dieser Freilassung kehrte Juusten mit seinen noch lebenden Begleitern den 19. Jan. 1572 nach Stockholm zurück, und ein anderer russischer Krieg mit Polen und Schweden begann, der Iwan den Schrecklichen 1582 zwang, Livland an Polen und Ehstland an Schweden vollkommen abzutreten. Der lateinische Bericht Juustens über diese politisch interessante Gesandtschaft ist von Pontan in seiner Dissertation: **Narratio R. v., Pauli Juusten, Ep. Aboensis de legatione sua Russica P. I. II. III.** und v. Engelhardt's Beiträgen zur Kenntniß Rußlands (**Dorp. 1816.**) Bd. 1 S. 143—184 mitgetheilt. Die übrigen Lebensverhältnisse des merkwürdigen Mannes s. unt. **Justen (Paulus).** (*Fr. Kruse.*)

JUVA, eine wenig bekannte Provinz in den östlichen Gebirgen des Reiches Congo in Unterguinea auf der Westseite von Afrika. (*R.*)

Juval heißt auch **Jufahl** (s. d. Art.).

JUVALTA. 1) **Biographie. Fortunatus a Juvalta**, ein graubündtnerscher Staatsmann und Geschichtschreiber, der während der furchtbaren Parteikämpfe und der dadurch veranlaßten Einfälle fremder Heere, welche Graubündten in den ersten Decennien des 17. Jahrh. dem Untergange nahe brachten, als seltenes Beispiel der Mäßigung und uneigennütziger, aufopfernder Vaterlandsliebe zwischen den leidenschaftlichen und selbstsüchtigen Parteimännern erscheint. Er wurde geboren am 19. Aug. 1567 zu Zutz, im obern Engadin, wohin ein Zweig dieses alten adeligen Geschlechtes, das von der Burg Juvalta im Domleschgerthal den Namen a Juvalta oder a Juvaltis führte und schon im 12. Jahrh. in Urkunden vorkommt, durch Rudolf von Juvalta in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. verpflanzt wurde. Die Veranlassung gab seine Heirath mit einer Tochter Conrad's Planta von Zutz. Von diesem stammte Fortunatus ab, und die Angabe in Stumpf's Chronik, daß die Juvalta im 16. Jahrh. erloschen seien, bezieht sich nur auf denjenigen Zweig, der im Domleschgerthal zurückblieb, nachdem um die Mitte des 14. Jahrh. die Stammburg von dem, wie es scheint, verarmenden Geschlechte an den Bischof von Chur war verkauft worden. Jetzt sind nur noch einige Trümmer übrig. Anfänglich besuchte Fortunatus die Ortsschule zu Zutz, die aber nur im Winter gehalten wurde. Dann wurde er nach Augsburg auf die Schule bei St. Anna gebracht, wo er zwei Jahre blieb. Er kam dann an den Hof des Bischofs von Chur, seines mütterlichen Oheims. Seine Ältern jedoch waren reformirt, und er selbst blieb dieser Confession treu. Er wurde mit Actenschreiben und Pagendiensten bei dem Bischofe beschäftigt, und er beklagt sich sehr über den Schaden, den dieser zweijährige Aufenthalt seinen Studien gebracht habe, sowie über das böse Beispiel und die verdorbenen Sitten an diesem Hofe. Hierauf kam er in die Schule der Jesuiten zu Dillingen. Er lobt den Unterricht, sowie die strenge Disciplin auf dieser Schule, warnt aber die Protestanten vor den Bestrebungen der Jesuiten, ihre Schüler zur katholischen Religion hinüberzuziehen. Ein Jahr nach seiner Versetzung nach Dillingen starb sein Vater; allein obschon nun die Mutter und die Verwandten ihn zurückriefen, setzte er doch ein zweites Jahr seine Studien zu Dillingen fort. Nach seiner Rückkehr kam er als Schreiber zu dem bündtnerischen Landvoigt zu Traona im Veltlin, und studirte dort zugleich römisches Recht. Nach Vollendung der zweijährigen Amtsdauer dieses Beamten trat er in ähnliche Stellung bei einem andern bündtnerischen Beamten im Veltlin, der sein mütterlicher Oheim war, und ihn auch zu Unterhandlungen nach Mailand und an die östreichischen Behörden sandte. Die Geschäftskenntniß, die er sich dadurch erworben hatte, bewirkte, daß man sich seiner gern bediente. Als 1592 eine zahlreiche Conferenz zwischen östreichischen und Bündtnergesandten zu Mals in Tyrol stattfand, um die alten Streitigkeiten über die Grenzen, Zölle und Jurisdiction zu beseitigen, wurde er der Gesandtschaft als Schreiber beigegeben. Die Unterhandlungen waren jedoch fruchtlos. 1593 wurde er von dem Hofgerichte Oberengadin zum Landschreiber und 1597 zum Landammann gewählt. Damals schon hatte in Graubündten das innere Verderben einen hohen Grad erreicht. Juvalta schildert in seiner Geschichte mit großer Freimüthigkeit und tiefer Trauer, wie das Recht gänzlich feil geworden, die Stimmen gekauft wurden; wie die Gemeinden die Beamtungen für die Unterthanenlande, Chiavenna, Veltlin und Bormio, öffentlich versteigerten, und wie dann die Beamten durch eine scheußliche Justiz die verwendeten Summen mit Zinsen wieder einzubringen suchten. Das Verderben war so groß geworden, daß es auch von den reformirten Predigern mit großer Heftigkeit auf den Kanzeln angegriffen wurde. Die dadurch entstandene Gährung bewirkte endlich 1600, daß der Bundestag zwölf Mitglieder beauftragte, Vorschläge zu Verbesserungen zu bringen. Als Schreiber dieser Commission wurde wieder Juvalta bezeichnet. Allein da in derselben selbst einige Schuldige saßen, so wurde wieder Alles vereitelt.

Ebenso fruchtlos war ein neuer Versuch, der 1603 gemacht wurde. Nur mußten die damaligen und einige frühere Beamte in der unterworfenen Landschaft bedeutende Summen bezahlen, um die entstandenen Kosten zu decken. Im nämlichen Jahre wurde durch mannichfaltige Umtriebe und durch Bestechungen ein Bündniß Graubündtens mit Venedig zu Stande gebracht, das dann die unglücklichen Verwickelungen mit der spanischen Regierung zu Mailand und deren verderbliche Folgen veranlaßte. Als der Graf von Fuentes, spanischer Statthalter zu Mailand, an der Grenze des Veltlins, die nach ihm genannte Festung zu bauen anfing, wurde Juvalta mit dem Titel eines Provveditore ins Veltlin und nach Chiavenna gesandt, um die spanischen Unternehmungen zu überwachen. Da jedoch seine Berichte und Vorschläge wenig Eingang fanden, und er keine Unterstützung erhielt, auch deswegen die große Verantwortlichkeit nicht länger übernehmen wollte, gelang es ihm endlich, auf wiederholte Bitten seine Entlassung zu bewirken. Im J. 1607 wurde er wieder zum Landammann im obern Engadin gewählt. Als aber in demselben Jahre sich die Nachricht verbreitete, daß lothringische, für Venedig geworbene, Truppen gemäß dem Bundesvertrage mit dieser Republik durch Graubündten an ihren Bestimmungsort ziehen würden, erregte die spanische Partei durch Lügen aller Art die heftigste Gährung. Zu Chur brach der Aufstand aus, von allen Seiten zogen bewaffnete Scharen dorthin, auch Juvalta mußte an der Spitze der Engadiner hinziehen. Von einer unordentlichen, gesetzlosen Volksversammlung wurde dann die Aufhebung des venetianischen und französischen Bundes beschlossen, und ein Strafgericht eingesetzt, das gegen die Beförderer des venetianischen Bundes und französische Agenten wüthen sollte, bald aber genöthigt wurde, zwei Häupter der spanischen Partei zum Tode zu verurtheilen. Den Häuptern der französischen Partei dagegen war es gelungen, zu entfliehen, worauf dann durch den Einfluß der Eidgenossen das Strafgericht zu Chur aufgehoben und ein anderes billigeres, zu Ilanz eingesetzt wurde, das zwar zur Deckung der großen Kosten den Ausgewanderten bedeutende Geldbuße auflegte, sie aber dagegen wieder in ihre Würden einsetzte. Juvalta hatte an diesen Ereignissen, welche er misbilligte, weiter keinen Theil gehabt. Im J. 1610 verheirathete er sich zum zweiten Male. Seine erste Gattin, Lucretia Planta, war 1607 gestorben. Die zweite, Carolina von Hohenbalken, war aus Fürstenau im Domleschgerthale. Nach zwei Jahren (1612) verlegte er dann seinen Wohnsitz von Zutz nach Fürstenau, wo ihm seine Gattin ein Haus zubrachte. Neben diesem scheint aber auch das mildere Klima und der gemäßigte, ruhigere Geist der Einwohner zu diesem Entschlusse mitgewirkt zu haben, indem er von den Engadinern dagegen sagt, sie seien ambitiosi, invidi, contentiosi, ut pauci dies profecto abeant, quibus tribunalia litibus non perstrepant; auch gehörten sie zu demjenigen Theil des Landes, die in den innern Unruhen immer am schnellsten zu den Waffen griffen. — Kurze Zeit nachher wurde er von den Fürstenauern mit ihrem Gemeindebürgerrechte beschenkt, und bald zu Ämtern gewählt, denn seine Persönlichkeit erregte allgemeine Zuneigung. — Um dieselbe Zeit wurde neue Gährung erregt durch die Umtriebe des venetianischen Unterhändlers Padavinus, der durch Bestechungen die Erneuerung des Bundes mit Venedig zu bewirken suchte. Auch Juvalta wurde eine große Summe angeboten; aber nicht nur wies der nicht reiche Mann sie zurück, sondern, da er mit Recht besorgte, daß die Annahme des Bundes neue heftige Zerrüttungen zur Folge haben werde, so suchte er auch Fürstenau, wiewol vergeblich, davon abzuhalten. Indessen erklärte sich die große Mehrzahl der Gemeinde gegen den Bund, und als 1615 Zürich und Bern mit Venedig ein Bündniß schlossen, und Werbungen für die Republik veranstalteten, wurde diesen Truppen der Durchzug durch Bünden verweigert. Diese Stimmung der Mehrzahl suchte man nun von spanischer Seite zu benutzen. 1616 kam der spanische Gesandte in der Schweiz, Alfons Casati, nach Chur. Durch allerlei Versprechungen, unter andern, daß die Festung Fuentes solle geschleift werden, wenn ein Vertrag zu Stande komme, bewirkte er, daß ein Ausschuß ernannt wurde, um mit ihm zu unterhandeln. Juvalta, der überzeugt war, daß wegen des Hasses der reformirten Pfarrer gegen Spanien, die in allen politischen Angelegenheiten einen entscheidenden Einfluß übten, die Unterhandlung fruchtlos sein werde, lehnte die Ernennung in diesen Ausschuß ab, wurde dann aber zur Theilnahme genöthigt. Der hierauf verabredete Tractat war in der That nicht ungünstig; allein, da die Pfarrer in jeder Übereinkunft mit Spanien Religionsgefahr witterten, so bewirkten sie, daß auch dieser Vertrag von der Mehrzahl verworfen wurde. Von dieser Zeit an wurde der Parteikampf der spanischen und französischen Faction immer heftiger. An der Spitze der Ersten stand das Geschlecht der Planta, deren Haupt damals Rudolf Planta zu Cernets im Unterengadin war. Die andere, sich mehr an Frankreich anschließende Faction bildeten die Salis mit ihrem Anhange. Juvalta gehörte keiner Partei an; seine Mäßigung und uneigennützige Vaterlandsliebe contrastirte zu sehr mit der Leidenschaft und der Selbstsucht der Factionsmänner. 1618 beginnen mit einem Aufstande der Engadiner, wodurch Rudolf Planta zur Flucht nach Tyrol genöthigt, und wobei sein Haus zu Cernets geplündert wurde, die furchtbaren Zerrüttungen, durch welche Graubündten 20 Jahre lang verwüstet wurde. Nach einander folgen die Greuel der Strafgerichte zu Tusis, Chur und Davos; die Ermordung der Reformirten im Veltlin 1620, die Besetzung von Chiavenna, Veltlin und Bormio durch die Spanier, und der Unterengadins und Prätigau durch die Österreicher 1621; die Züge französischer, schweizerischer und Bündtnertruppen ins Veltlin; die Wiedereroberung Bündtens durch ein österreichisches Heer von 30,000 Mann 1629, die Besetzung des durch Krieg, Hunger und Pest verwüsteten Landes, und die Einnahme des Veltlins durch die Franzosen, die Gewaltthätigkeiten der Letztern und ihre endliche Vertreibung durch die Bündtner 1637. Durch das Strafgericht zu Tusis war auch Juvalta auf die Anklage einiger ihm persönlich feindlicher Pfarrer, die den gemäßigten Mann haßten, zu der für

ihn äußerst drückenden Buße von 1000 Fl. verurtheilt worden. Indessen wurde er immer zu den Unterhandlungen, die während dieser unglücklichen Zeit mit Spanien und Österreich stattfanden, gebraucht. Sechs Male wurde er nach Insbruck und vier Male nach Mailand gesandt. 1636 am 15. Dec. starb seine Gattin, ein Verlust, der ihn tief beugte; daher von da an in seinen Gedichten die oft wiederkehrende Sehnsucht nach dem Tode. Doch entzog er sich noch nicht den öffentlichen Geschäften. Im J. 1641 endlich legte der 74jährige Greis, der nach dem bewegten und stürmischen Leben sich nach Ruhe sehnte, seine Landammannstelle zu Fürstenau, wider den Wunsch seiner Mitbürger, nieder. 20 Jahre nach einander hatten sie ihn bei der jährlichen Wahl dieselbe übertragen, ein seltenes Beispiel des unveränderten Zutrauens, zumal in so unruhiger Zeit. Er faßte nun den Entschluß, seine übrigen Lebensjahre in dem mildern Domleschgerthale und bei den ihm lieben Fürstenauern zuzubringen. Allein häusliche Zerwürfnisse nöthigten ihn, nach vier Jahren Fürstenau, wo er 35 Jahre gelebt hatte, zu verlassen, und sich nach Zutz zu seinem Sohne zurückzuziehen. Schon 1636 nach dem Tode seiner Gattin sagt er: Conjugis est obitu nunc sors mea versa, monetque, Quae mea erant dominis cedere jura novis, was sich wol auf das von seiner Gattin ihm zugebrachte Gut zu Fürstenau bezieht; doch scheint ihm, ungeachtet der großen Verluste, die er während jener unruhigen Zeiten erlitt, noch ein bescheidenes Vermögen übrig geblieben zu sein. Am deutlichsten spricht er sich über die Gründe, die ihn zwangen, Fürstenau zu verlassen, in folgenden, zugleich als Probe anzuführenden, Versen aus:

> Vulnera multa tuli a multis: sed nulla dolores
> Incussere graves adeo, quam tela meorum,
> Auxilium mihi quos fidum debere putabam:
> Sanguinis hi nequiter violarunt jura propinqui;
> Officiis a me culti mihi damna rependunt:
> Scilicet ingrati perversa haec gratia mundi est.

Noch im höchsten Alter setzte er seine Beschäftigung mit lateinischen Versen, meist in elegischem Versmaße fort. 1649 im 82. Altersjahre schrieb er seine Memoiren, worin er theils seine eigenen Schicksale erzählt, theils mit großer Freimüthigkeit, aber unparteiisch und in ruhiger, leidenschaftloser Sprache, die wahren Gründe der Zerrüttung seines Vaterlandes aufdeckt und die Zeitereignisse darstellt. Sprecher's Pallas Rhaetica wird dadurch vervollständigt. Das Werk blieb lange ungedruckt. Zuerst erschien eine teutsche Übersetzung: Fortunat v. Juvalta hinterlassene Beschreibung der Geschichte Gemeiner drei Bündte vom J. 1592—1649. Aus einer lateinischen Handschrift übersetzt und herausgegeben von Heinr. Ludw. Lehmann. (Ulm 1781.) Die Abschrift, welche Lehmann hatte, war aber fehlerhaft. Das lateinische Original ist von dem Professor Hold in Chur herausgegeben: *Fortunati a Juvaltis* Commentarii Vitae et selecta Poemata. (Curiae Raetorum. 1823. 4.) Der Herausgeber hat dem Werke einige zur Erläuterung dienende Auszüge aus öffentlichen Acten und aus Sprecher's Chronik beigefügt. Die Zahl der aufgenommenen Gedichte ist 106. — In Rosius de Porta Hist. reformationis ecclesiarum rhaeticarum (T. 2. p. 663) findet man urkundliche von Juvalta gesammelte Belege zu der Genealogie des Geschlechts Juvalta. — Fortunatus v. Juvalta starb zu Zutz den 19. März 1654 im 87. Jahre seines Alters. (*Escher.*)

2) Geogr. u. Geneal. Über die Burg Juvalta in der Schweiz s. unt. Tomils und den biographischen Artikel Juvalta (Fortunatus a); über das Geschlecht der Juvalta, s. Juvalta (Fortunatus a).

JUVANTIA ET NOCENTIA (Helfendes und Schadendes). Dies ist ein althergebrachter Terminus in der allgemeinen Therapie, mittels dessen die Wissensleere durch einen täuschenden gelehrten Nimbus verhüllt werden soll. Wenn nämlich bei Krankheiten, welche im regelmäßigen Verlaufe gewisse auf einander folgende Stadien durchlaufen, denen dann gewisse Classen von Arzneimitteln entsprechen, das Bild der Krankheit in der Weise getrübt ist, daß der Arzt sich in Zweifel darüber befindet, auf welchem Stadium die Krankheit im Augenblicke angekommen ist, und zu welcher Classe von Arzneimitteln demnach gegriffen werden soll, so rettet man den Wissensschein dadurch, daß man sagt, es sei hier die Indicatio e juvantibus et nocentibus gegeben. Die vom Arzte gewählten Mittel werden nämlich, je nachdem sie dem wirklich vorliegenden Stadium entsprechen, oder nicht, den Krankheitsverlauf reguliren oder aber den Krankheitszustand verschlimmern. Zu den Juvantia gehört alles, was einen wohlthätigen Einfluß bei der Krankheit zeigt, und Nocentia bildet dazu den natürlichen Gegensatz. (*F. W. Theile.*)

JUVANTIUS. Nach Ptolemäus der Name eines sonst nicht weiter genannten Flüßchens in Picenum bei den Prätutianis. Es ist sehr zu bezweifeln, daß damit der jetzige Tronte, der der alte Truentus ist, bezeichnet werde. (*S. Ch. Schirlitz.*)

Juvants (ein Maler), s. Juuants.

JUVARA, auch IVARA. 1) Don Filippo, einer der berühmtesten und tüchtigsten Baumeister in der ersten Hälfte des 18. Jahrh., war zu Messina im J. 1685 aus einem alten, aber armen Geschlechte dieser Stadt geboren, legte sich von der frühesten Jugend an aufs Zeichnen, und übte sich darin zugleich mit seinem Bruder, Francesco Juvara, der nachmals als ein großer Meister in Gold- und Silberbildnerei berühmt wurde. Philipp hatte vor allem die Architektur in sein Auge gefaßt, und beschloß daher, nach Beendigung seiner Vorübungen, nach Rom zu gehen, und trat in den geistlichen Stand, weil ihm dieser den Zutritt in die angesehensten Gesellschaften öffnen mußte. In Rom begab er sich zu dem päpstlichen Baumeister, Karl Fontana, einem Schüler des hochberühmten Johann Lorenz Bernini, und legte demselben zur Prüfung seiner Fähigkeiten und seiner seitherigen Bemühungen neben anderen Zeichnungen auch die eines von ihm erdachten Palastes vor, den er mit aller, solchen Gebäuden nach seiner Vorstellung zukommenden Pracht ausgerüstet hatte. Fontana gab ihm die geprüften Zeichnungen mit der Antwort zurück: „Vergessen Sie Alles, was Sie seither gelernt haben, wenn Sie meiner

Schule angehören wollen." Für Juvara war diese Lehre nothwendig; er war im Begriffe, in das Gekünstelte und Gezwungene zu gerathen. Der Meister gab sofort seinem neuen Schüler den Palast Farnese und andere Paläste zu Vorbildern, welche sich, wie jener, durch einfache, edele Bauart auszeichnen, und hörte nicht auf, ihm, der sich immer zum Übertriebenen und Überladenen hinneigte, die Einfachheit des Styles zu empfehlen. Der Schüler war folgsam, und setzte seine Übungen mehre Jahre lang mit ununterbrochenem Fleiße fort. Fast aber würde ihn seine Armuth genöthigt haben, sie zu unterbrechen, hätte ihn nicht einer seiner Landsleute gerettet: Pellegrini, Kammermeister bei dem Cardinale Peter Ottoboni. Dieser führte ihn bei seinem Herrn ein, wo er sich zuerst durch einige schön geätzte Blätter, nach dessen berühmtem kleinem Theater di Burattini, dann durch Auszierung von dessen Landhause sein, jedoch dürftiges, Brod und endlich Aussichten für die Zukunft erwarb. Im J. 1715 wurde er von Victor Amadeus, dem zweiten dieses Namens, Herzoge von Savoyen und Piemont, der seit 1713 auch das Königreich beider Sicilien besaß, nach Messina berufen, um ihm einen Palast an dem dortigen Hafen zu erbauen. Schon die Entwürfe und Vorbilder zu diesem Gebäude gefielen dem Könige so sehr, daß er ihn auf der Stelle zu seinem ersten Baumeister mit einem Jahresgehalte von 3500 Francs ernannte. Im J. 1718 folgte Juvara dem Könige nach Turin; hier schuf er seine Meisterwerke, bauete in dieser neuen Königsstadt Kirchen und Paläste, und wurde einer derjenigen Baumeister, welche am meisten zur Verschönerung derselben beigetragen haben. Der König bezeugte auch bald seine große Zufriedenheit dadurch, daß er ihm die reiche Abtei Selva gab, die seine jährlichen Einkünfte um mehr als 5000 Francs vermehrte. Aber nicht auf Turin allein beschränkte sich Philipp's Ruf. Fast jeden Winter, wo die Bauarbeiten in Piemont ruheten, brachte er in Rom zu; denn dort, mitten unter den großen Trümmern des Alterthums, in der Kunstschule der Neuzeit, weilte er am liebsten, und sein sehnlichster Wunsch war, durch irgend einen großen Auftrag daselbst festgehalten zu werden. Er fuhr fort, die Meisterwerke der Baukunst daselbst zu studiren, und machte große Entwürfe. Im J. 1724 bat König Johann V. von Portugal den König Victor Amadeus von Sardinien, ihm Juvara zur Fertigung von Entwürfen und Planen zu einer Patriarchalkirche und einem Palaste in Lissabon zu überlassen. Juvara kam dahin, erfüllte des Königs Wünsche, und erwarb sich dessen volle Zufriedenheit, sodaß er ihn zum Ritter des Christusordens ernannte, mit einem jährlichen Gehalte von 15,000 Francs, ihm das reich mit Brillanten besetzte Ordenskreuz umhing, und ihn mit Geschenken in Edelsteinen, Gold und Porzellan überhäufte. Auf seiner Rückreise nach Turin nahm Juvara seinen Weg über London und Paris, um auch diese großen Weltstädte zu sehen. Kaum war er wieder in Piemont angekommen, so wurde er nach Mailand, Mantua, Como und nach andern Städten Italiens zu neuen großen Werken berufen.

Als im J. 1734 zu Madrid das alte, einst vom Kaiser Karl V. durch die Architekten Ludwig und Kasper von Vega begonnene, und von seinen Nachfolgern in den spanischen Reichen, unter Leitung Johann Baptist's von Toledo, Johann's von Herrera, Franzen's und Johann's von Mora fortgesetzte und beendigte königliche Schloß, in welchem jene Könige aus dem Hause Habsburg-Österreich unzählige Kunstschätze aufgehäuft hatten, ein Raub der Flammen geworden war, säumte König Philipp V., aus dem Hause Bourbon-Anjou, nicht, den berühmten Juvara zur Wiedererbauung desselben nach Madrid kommen zu lassen. Eben war er daselbst mit dem Grundrisse zu dem neuen königlichen Palaste, und mit dem Modell desselben in Holz im J. 1735 fertig geworden, als er von einem heftigen Fieber befallen wurde, und nach wenigen Tagen in seinem 50. Lebensjahre starb.

Don Philipp Juvara's bekanntesten Werke sind folgende: 1) der königliche Palast am Hafen zu Messina, im J. 1715 fg. erbaut; 2) die Hauptseite der Kirche der Karmeliterinnen am Karlsplatze zu Turin, welche ganz im Geschmack seiner Zeit erbaut ist, in zwei Ordnungen über einander, mit Vorsprüngen und verkröpften Gebälken, gerollten Tragsteinen, gebrochenen Giebeln u. s. w.; 3) die große Treppe des königlichen Schlosses zu Turin; 4) Die Kirche des Berges Karmel, il Carmine genannt, zu Turin; 5) die Hofkapelle der königlichen Villa in der Veneria zu Turin, eins seiner Hauptwerke, sowie die Pferdestallung, die Galerie und die Orangerie dieses großen Lustschlosses; 6) der Palast Stupigni, ein prächtiges Jagdschloß bei Turin, welches in allen seinen Theilen sein Werk ist, und vorzüglich wegen der verständigen Eintheilung und schönen Zusammenordnung aller Theile im Innern und Äußeren, als ein unvergleichliches Muster gerühmt wird. Dieser Vorzug gilt übrigens von den Werken dieses Meisters überhaupt. Besonders bewundert man hier den großen Saal wegen seiner Anlage von seltener Schönheit; er stößt auf vier, nach einem kreuzähnlichen Grundrisse angelegte Wohnungen für die Fürsten, an welche sich Seitengebäude für die Herren vom Hofe, für die Jagdbeamten und für die Jäger anschließen; 7) der Palast des Grafen Birago di Borghe in Turin, welcher ebenfalls als Muster einer verständigen, bequemen und schönen Eintheilung im Innern und Äußern betrachtet wird, und von dem Scharfsinne seines Erbauers zeugt; 8) das Gotteshaus della Superga, das schönste und wichtigste Werk Juvara's, anderthalb Stunde von Turin, auf dem Bergrücken Superga, auf welchem Victor Amadeus mit dem Fürsten Eugen von Savoyen im J. 1706 den Plan zu dem Entsatze seiner von den Franzosen belagerten Hauptstadt besprach, und für den glücklichen Erfolg das Gelübde that, auf dieser Stelle eine prächtige Kirche zu erbauen. Der Entsatz erfolgte unter Eugen am 7. Sept. desselben Jahres; der Bau wurde aber erst im J. 1715 begonnen, und unter der sorgfältigsten Leitung im J. 1731 vollendet. Juvara hat mit der Kirche ein Haus für die zum Dienste derselben bestimmte Geistlichkeit und für eine Pflanzschule junger Priester verbunden. Das große Werk nimmt auf der Grundfläche ein längliches

Viereck von 500 par. F. in der Länge und 300 par. F. in der Breite ein, und ist in allen seinen Theilen in kunstgerechtem Ebenmaß und nach schönen Verhältnissen geordnet. Mit seltener Einsicht und Geschicklichkeit ist die Verbindung des Palastes mit der Kirche gedacht und ausgeführt, und das Innere und Äußere des Palastes in Eintheilung und Anordnung unübertrefflich bequem und großartig schön. Das großartigste aber ist die Kirche selbst mit ihrer Kuppel und ihren Thürmen. Ihre äußere Hauptgestalt ist nach einem Halbkreise, ihre innere nach einem Vielecke gebildet; auf beiden fußt in vollem Kreise der Unterbau der Halbkugel, welche sich zu einer Höhe von 150 F. im Inneren, und 165 F. im Äußeren erhebt, und mit der Laterne fast 200 F. hoch ist; ihr innerer Durchmesser beträgt 56 F. und ihr äußerer Durchmesser 80 F. Den Haupteingang beherrscht eine Säulenhalle von zwölf Säulen in drei Reihen und auf dem Hinterbaue dieses Thüraion steigen zwei Glockenthürme fast bis zur Höhe der Kuppel empor. Der erhabene Eindruck dieses großen Werkes, das in der ganzen Umgegend von Turin gesehen wird, die Übereinstimmung aller seiner Theile mit dem Ganzen, die malerisch schöne Gestalt, in der es von allen Seiten erscheint, die bequeme und schöne Eintheilung der Räume und Massen, die treffliche Wahl der Baustoffe, besonders der schönen Marmore, die für die Säulen, die Fußböden und in allen Theilen der Gebäude verwendet sind, endlich der sichere und kunstreiche Bau selbst, besonders der Kuppel, die in dieser Beziehung als eine der vorzüglichsten, schon manchen späteren Werken zum lehrreichen Muster gedient hat, fanden und finden noch immer allgemeine Anerkennung; nur wird vieles Einzelne der architektonischen Ausbildung und der Verzierung an diesem Werke von den Kunstrichtern getadelt, und zwar unnöthig angebrachte Vorsprünge und gebrochene Giebel, die man besonders an den Thüren und Fenstern, und überhaupt in der inneren und äußeren Ausbildung des Ganzen wahrnimmt, sowie an vielen Stellen unschicklich und überladen angebrachte Verzierung, was auch an allen Werken dieses Meisters getadelt wird, der sich, ungeachtet der Warnung und frühen Gegenwirkung seines Lehrers, von solchen Ausschreitungen nicht ganz frei machen konnte*). 9) Die Kirche der Väter des Oratoriums des heil. Philipp von Neri, zu Turin, deren Darstellung Graf Giovanni Piedro Baroni di Tavigliano zu Turin im J. 1758 auf 20 Blättern herausgab; 10) die Patriarchalkirche zu Lissabon, zu welcher Juvara im J. 1724 die Risse machte, und welche, besonders in Bezug auf ihr Inneres, als ein herrliches Werk geschildert wird; 11) der neue königliche Palast zu Lissabon, um dieselbe Zeit wie die Patriarchalkirche erbaut, und gleich ihr durch Größe und Pracht merkwürdig; 12) die Kuppel der Kirche di St. Andrea zu Mantua, um das Jahr 1726 erbaut; 13) die Hauptseite der alten berühmten Kirche San Ambrogio zu Mailand, um eben die Zeit, wie die vorgenannte Kuppel erbaut; 14) die Sacristei mit dem Capitelsaale für die Peterskirche zu Rom, wozu Juvara die Zeichnungen und das plastische Modell in Holz, was heute noch daselbst aufbewahrt wird, während seines Winteraufenthaltes zu Rom im J. 1722 gemacht hat. Die Ausführung dieses großen, im Style der Peterskirche gedachten Werkes wurde verschoben und erst unter dem Papste Pius VI. (von 1775—1799) ein anderes Gebäude für denselben Zweck aufgeführt, welches dem von Philipp Juvara entworfenen weit nachsteht; 15) der Entwurf der großen Freitreppe zu der Kirche und dem Kloster Trinita di Monti hinauf, zu Rom, wurde auf das wiederholte dringende Ansuchen des Provinzials der französischen Minderbrüder zu Rom von Juvara im J. 1724 in der Stunde seiner Abreise nach Lissabon in größter Schnelligkeit gezeichnet, und soll ein weit vorzüglicheres Werk gewesen sein, als das, welches nachmals an diesem Orte von dem Erfinder der Vorderseite genannter Kirche, dem Baumeister Franz de Sanctis, ausgeführt wurde; 16) die Gartenseite des königlichen Lustschlosses San Ildefonso in der Landschaft Segovia in Spanien; 17) zu dem neuen königlichen Schlosse in Madrid, welches auf der Stelle des alten, im J. 1734 abgebrannten erbaut werden sollte, die Risse und ein großes Modell aus Holz, über dessen Vollendung er starb. Nach diesem, welches noch aufbewahrt wird, wäre es ein riesiges, rechteckiges Gebäude von 1700 F. Länge in jeder Seite und 100 F. Höhe geworden, und hätte einen 700 F. langen, 400 F. breiten Hof eingeschlossen. 2000 Säulen hätten es verherrlicht, und eine große korinthische Ordnung die ganze Höhe in allen seinen Seiten eingenommen. Dazu hätte man aber eine andere Bauebene wählen müssen. Allein der König wollte, daß sich der neue Palast auf der Stelle des alten erhebe. Er berief daher Philipp Juvara's Schüler, Johann Baptist Sacchetti, welcher das neue Werk, soviel wie möglich im großen Geiste seines Lehrers auf dem kleineren Flächenraume ausführte.

Als Beweis von Juvara's Gewandtheit im Erfinden und Zeichnen wird erzählt, er habe oft in Gesellschaft mit der ersten besten Feder so Treffliches gezeichnet, daß es in den Bilderhallen der Reichen unter Glas und Rahmen aufbewahrt worden sei. In seinen Studienjahren zu Rom hat er sich auch auf die Ätzkunst gelegt. Die von ihm gezeichnete und radirte Sammlung der schönsten Zierschilde, sogenannten Cartouches, von der Arbeit der berühmten Bildhauer und Baumeister Algardi, Bernini und Anderer erschienen unter der Aufschrift: „Raccolta di varie Targhe“ (Roma 1715.) auf 57 Blättern in Fol. Übrigens war er ein munterer und aufgeweckter Mann, Freund von Lustbarkeiten und angenehmer Gesellschafter; aber man tadelte an ihm Kargheit, ungeachtet er jährlich über 30,000 Francs Einkünfte hatte.

2) Franz Juvara, Bruder des Architekten, arbeitete in Rom, und seine Werke wurden in Italien, Frankreich und England sehr hochgeschätzt. Das berühmteste ist ein Allerheiligstes, auch Monstranz und Ostensorium genannt, welches er für den Fürsten Camillo III. Pamfili gefertigt hat. Es kostet 60,000 römische Thaler,

*) Zeichnung und Beschreibungen dieses Werkes wurden von Paroletti im J. 1808 herausgegeben.

wird heute noch im Palaste Pamfili Doria, an der Piazza Navona zu Rom, aufbewahrt, und bei großen Festen in der von dem Hause Pamfili an ebendieser Piazza erbauten prächtigen Kirche Santa Agnese ausgestellt. (*Thomas Alfried Leger.*)

JUVARDEIL, Dorf und Gemeinde im Canton Châteauneuf-sur-Sarthe und Kreise Segré des französischen Departements Maine und Loire, 1841 mit 1115 Einwohnern. Jährlich am 10. Oct. wird hier ein Jahrmarkt gehalten. Die Spitze des Glockenthurms im Dorfe steht nach der neuen Triangulation von Frankreich in 47° 39′ 22″ nördl. Br. und 17° 5′ 58″ östl. L. von Ferro. (*Klähn.*)

Juvavenses annales, s. im Art. Francorum annales (1. Sect. 47. Th. S. 155).

JUVAVIA. Der Name einer vom Kaiser Hadrian angelegten Colonie in Noricum auf der Grenze zwischen Rhätien und Noricum, das heutige Salzburg. Der Name wird in dem Itin. Ant., in der Notitia Imperii, und in der Tab. Peuting. verschieden geschrieben, bald Juvavium, bald Juvavum, bald Jovavis; in einer Inschrift [1]): Colonia Hadriana *Juvavia*, sonst auch Juvense Castellum und Juvavis Civitas. Wenn Gauanodurum, griechisch *Γαυανόδουρον*, bei Ptolemäus in fehlerhafter Schreibweise den Namen Juvavia versteckt enthält, so lag dieses in Noricum 33 Milliarien südöstlich von Bidajum und 71 Mill. von Isinisca. Die Stadt scheint ihren Namen vom Flusse Juvavus, an welchem sie lag, erhalten zu haben. Dieser ist die Salzach, woran Salzburg liegt. Eine Zeit lang war Juvavia [2]) der Bindeschlüssel der beiden Provinzen Noricum und Rhätien, und diente zugleich zur unmittelbaren Verbindung mit Italien durch die Gebirgsstraßen des innern Noricum, und weit entfernt von den Ufern der Donau, gewährte Juvavium zu gleicher Zeit Sicherheit gegen die Streifereien der Teutschen. Nach der Notitia Imperii lag die fünfte Cohorte der ersten Legion in Juvense Castrum, d. h. Juvavia. Im 5. Jahrh. gegen Ende wurde Juvavia von den Herulern zerstört, und lag in Ruinen, bis der heilige Rupert sich die Stelle von dem Herzoge der Bojoarier erbat. So erwuchs allmälig an der alten Stelle die Stadt Salzburg, welche auch ihre Benennung auf den Fluß übertrug. Bei Eginhard [3]) kommen beide Namen noch vor: Juvavum, quae et Saltzburg, nach welcher Mittheilung Salzburg zu denjenigen Städten gehörte, denen Karl der Große bei seinem Tode eine Schenkung hinterließ. (*S. Ch. Schirlitz.*)

Juvavis civitas, Juvavium, Juvavum, s. Juvavia.

JUVAVUS, auch JOVAVUS. Nach dem Itin. Ant., ein Fluß in Noricum, der bei Juvavia vorbeiströmt, und in den Änus (Inn) fällt, jetzt Salza oder Salzach im österreichischen Kreise Salzburg, die auf der pinzgauer Höhe entspringt, und bei Winkelheim in den Inn fällt. (*S. Ch. Schirlitz.*)

1) Ap. *Gruter.* N. 4. p. 265. 2) Wie Mannert (in seiner Germania S. 634) aus einander setzt. 3) Im Leben Karl's des Großen C. 33.

JUVELISE (die Glockenthurmspitze in 48° 45′ 47″ nördl. Br. und 24° 18′ 44″ östl. L. von Ferro, der Fuß des Thurmes in 834 par. F. absol. Höhe), Dorf im Canton Vic und Kreise Château-Salins, des französischen Meurthedepardements, zwischen zwei kleinen Zubächen der Seille gelegen. Es zählte im J. 1841 100 Häuser und 406 Einwohner, welche eine Flur von 759 Hect. besitzen (594 Hect. Ackerland, 92 Hect. Wiesen, 37 Hect. Waldung, 3 Hect. Weinberge). Auf der Flur, neben dem nach Marsal führenden Wege, steht ein alter Calvarienhügel mit zwei guterhaltenen steinernen Bildsäulen, deren eine die Jungfrau Maria, die andere den heil. Johannes darstellt. Auf dem Kirchhofe des Dorfes stand ehemals eine Kapelle, welche zur Kirchspielkirche diente und eine kleine Krypte bedeckte, von welcher noch Spuren übrig sind. (*Klähn.*)

JUVENACUM, eine Stadt im südlichen Frankreich, deren Vorhandensein sich auf ein Citat der Ann. Lauriss. anni 769 stützt und die nach der Vermuthung Möller's *) vielleicht in der kleinen Provinz Angoumois im Departement Charente zu suchen wäre. (*S. Ch. Schirlitz.*)

Juvenae gleich Juvavia (s. d. Art.).

JUVENAL, 1) der römische Dichter und 2) der Patriarch von Jerusalem, s. Juvenalis.

3) Felix de Juvénal, s. Juvénel.

4) Gui oder Veit Juvenal, ein im 16. Jahrh. lebender französischer Abt von Saint-Sulpice zu Burges, ist zwar nicht durch wichtige Begebenheiten seines Lebens, sondern blos durch eine Übersetzung der Ordensregeln des heiligen Benedict aus dem Lateinischen in seine Muttersprache bekannt, welche er nebst der Urschrift mit dem Titel: Regula beatissimi Patris Benedicti e Latino in Gallicum sermonem per reverend. dominum Guidonem Juvenalem traducta zu Paris 1580 herausgab [1]).

5) Juvénal des Ursins (Johann), Geschichtschreiber und Chronist des 15. Jahrh., wird unter dieser Namensform nicht nur von den besten französischen Literarhistorikern, sondern auch von den meisten Geschichtschreibern dieser Nation angeführt. Zu Folge des Seelenmessenregisters der pariser Kathedrale bei Fontette ist sein ursprünglicher Familienname Jouvenel oder Jouvenal de Lurcine, welchen aber sein Vater in des Ursins verwandelte, als derselbe aus Dankbarkeit der Stadt Paris für seine großen Verdienste um Erhaltung ihrer Gerechtsame das dortige Hotel gleichen Namens von ihr zum Geschenk erhalten hatte. Man kann dieses Geschlecht der Juvenale überhaupt nicht weiter, als bis auf den Großvater des Chronisten, Peter Juvénal aus Troyes, der um die Mitte des 14. Jahrh. lebte, zurückführen. Die Genealogie und Geschichte desselben ist bereits im Art. Jouvenel des Ursins (23. Bd. S. 262 fg. dieser Section) abgehandelt worden, daher hier nur noch Einiges über den Chronisten Johann Juvénal zur Ergänzung nachzutragen ist.

*) In s. geograph. Wörterb.

1) Vgl. *Antoine du Verdier*, La Bibliothèque françoise. (Lyon 1585. Fol.) p. 533.

Derselbe war von Hause aus wohlhabend, folgte bei seinen jugendlichen Studien ganz der Neigung seines lebhaften Geistes, erlernte auf der Universität zu Paris die Rechtswissenschaften, und erwarb sich auch die Doctorwürde darin. Doch scheint er nicht sehr früh in den Staatsdienst getreten zu sein, stand aber nachmals, nach Marlot, rasch nach einander verschiedenen Ämtern unter schwierigen politischen Zuständen, ohne doch der Partei des Herzogs von Burgund anzuhängen, vor, ehe er (1425) bei dem neuerrichteten Parlamente zu Poitiers königlicher Advocat wurde. In diesem Verhältnisse schrieb er seine bekannte Histoire de Charles VI. und legte dieser Arbeit, obschon er Zeitgenosse aller der darin erzählten Begebenheiten, zum Theil auch Augenzeuge und Theilnehmer derselben gewesen war, doch das lateinische Werk eines gleichzeitigen Mönchs von St. Denis zum Grunde, das er im Auszuge wiedergab, setzte sich aber durch seine eigenen Zusätze dem Tadel aus, als habe er darin vorzugsweise die Erhebung seines Vaters, der auch Johann Juvénal hieß, und der damaligen Politik nicht immer gewachsen war, zu einem großen Staatsmanne und die glänzende Auszeichnung der Verdienste desselben bezwecken wollen. Seiner Eitelkeit ist wol auch zuzutrauen, daß er Urheber der grundlosen Sage geworden ist, sein Geschlecht stamme von dem italienischen der Orsini ab [2]). Die wichtigste Ausgabe jenes Geschichtswerkes, in welchem von dieser Fabel ebenfalls gehandelt wird, ist die vom Historiographen Dionys Godefroy 1653 zu Paris in Fol. erschienene, unter dem Titel: Histoire de Charles VI. et des choses mémorables advenues durant quarante-deux ans de son Règne par J. Juvenal des Ursins etc., augmentée de plusieurs Mémoires, Journaux, observations historiques et annotations contenant divers Traités et Contrats, Testamens et autres Actes et Pièces du même temps, non encore imprimées. Juvénal schrieb zu einer Zeit, als die Franzosen anfingen, der Prosa ihrer Sprache Aufmerksamkeit zuzuwenden, und ihr Geschmeidigkeit zu geben; allein seine historischen Leistungen erheben sich nicht über diejenigen seiner Zeitgenossen, wenn er auch viele Kenntnisse und Geschmack besaß.

Seine übrigen Schriften, die publicistischer Natur sind, liegen meistens noch handschriftlich im Staube der Bibliotheken verborgen. So schrieb er als Bischof von Beauvais zwei Episteln an die französischen Reichsstände nebst einer Abhandlung über die Prétentions du Roy d'Angleterre sur la France; und als er auf dem bischöflichen Stuhle zu Laon saß, arbeitete er einen, auch das Schicksal seiner Familie erzählenden, Discours de l'Office du chancelier de France aus, welchen er seinem jüngern Bruder, dem Kanzler Wilhelm Juvénal, einem talentvollen, gewandten Staatsmanne, widmete. Nach Marlot wird er als Erzbischof von Rheims auch Verfasser einer Abhandlung über die Unglücksfälle der französischen Monarchie genannt.

Aus Mangel an Nachrichten läßt sich nicht ermitteln, warum dieser gelehrte Prälat im J. 1431 den weltlichen Stand mit dem geistlichen vertauschte. Dieser Wechsel war in jener Zeit nicht ungewöhnlich; selbst sein Bruder Jacob unterzog sich späterhin auch demselben auf Empfehlung König Karl's VII., welchem derselbe als Präsident der Rechnungskammer gedient hatte. Vielleicht verdankten Beide der einflußreichen Stellung ihres Bruders Wilhelm, der seit Mitte 1445 Kanzler von Frankreich geworden war, diese glänzenden Posten, dergleichen sie im weltlichen Stande nicht zu hoffen hatten. Indessen genoß der Prälat als Erzbischof von Rheims eben kein beneidenswerthes Loos, weil er als eifriger und dankbarer Anhänger König Karl's VII. auch in Berührung mit dem Herzoge von Burgund kam, in dessen Staaten sich sein erzbischöflicher Sprengel hinein erstreckte, und seine Lage schwierig wurde, seitdem der Dauphin, Ludwig XI., bei demselben Schutz gegen seinen Vater gesucht und gefunden hatte. Auch erfreute er sich nach Karl's VII. Tode bei diesem zu Avesnes keines besonders günstigen Empfanges, als er an der Spitze einer Botschaft der Stadt Rheims und des erzbischöflichen Bereiches im Juli 1461 dort erschien und dem neuen Monarchen in deren Namen die gebührenden Huldigungen darbrachte [3]). Indessen siegte seine naive, einschmeichelnde Beredsamkeit über Ludwig's Mistrauen gegen ihn, und nur sein Bruder, der Kanzler, der sich auch daselbst eingefunden hatte, mußte dessen Zorn mit seiner Absetzung büßen, wurde aber seiner Geschicklichkeit und Unentbehrlichkeit wegen vier Jahre darnach in seine vorige Würde wieder eingesetzt. Der Erzbischof dagegen blieb nach wie vor in seinem ungetrübten Verhältnisse zum königlichen Hofe, und soll sich, wie Marlot versichert, oftmals dort aufgehalten haben, sodaß er genöthigt war, seine Amtsgeschäfte häufig durch Andere verrichten zu lassen. Wie brauchbar seine Gewandtheit in Staatsgeschäften gewesen war, erweist sich unter Anderm aus der Erzählung des Biographen Ludwig's XI., Duclos, wornach er neben dem Marschalle de Lafayette 1448 bevollmächtigt wurde, durch Aufhebung des päpstlichen Schisma den Kirchenfrieden wieder herzustellen, und in der That bewirken half, daß Felix V. zu Gunsten seines Nebenbuhlers, Nicolaus V., abdankte, und wieder im J. 1466 mit 20 Andern vom Könige beauftragt wurde, unter dem Vorsitze des Grafen von Dunois über die Mittel zur Reform des Staates zu Rathe zu gehen, wiewol diese Berathungen zu keinem Ergebnisse führten [4]). Im J. 1458 saß er im Pairhofe gegen den Herzog Johann V. von Alençon (s. d. Art.) mit zu Gerichte, und wohnte sonst den reichsständischen Versammlungen bis zum J. 1468 bei. In dieser letzteren, im April 1468 zu Tours gehaltenen, wo sich der König Einheit der Kräfte seines Staates gegen die Prinzen von

---

2) Man hat eine Généalogie de la maison de Jean Juvénal des Ursins, archevêque de Reims etc., tirée des titres et Mémoires de cette famille, die aber noch nicht gedruckt worden zu sein scheint.

3) Seine damals gehaltene Rede ist bei Duclos (Histoire de Louis XI. III, 208 sq.) gedruckt zu finden. 4) Duclos a. a. O. I, 62 u. 268.

Geblüte erwerben wollte, sprach er nächst seinem Bruder, dem Kanzler, über die Nothwendigkeit des Gehorsams gegen den Monarchen, von den gegenseitigen Pflichten desselben und seiner Unterthanen, deckte die Gebrechen und Misbräuche auf und legte seinem langen Vortrage überhaupt den alttestamentlichen Spruch: Quaecunque volueris faciemus, et obediemus tibi; quicunque tibi non obedient, morte moriantur, mit siegreichem Erfolge zum Grunde [5]).

Trotz der lebhaften Theilnahme, die er den Staatsgeschäften schenkte, vergaß er doch nicht, sich selbst auch um sein Erzstift verdient zu machen. Den verfallenen Sitten seiner Geistlichkeit suchte er wieder aufzuhelfen und den eingerissenen Unordnungen und Nachlässigkeiten in ihrer Verwaltung mit Kraft entgegenzutreten. Ein anderes Verdienst erwarb er sich dadurch, daß er die rheimser Kathedrale verschönerte und zur Vollendung des Ausbaues derselben, welche sein Bruder Jacob begonnen hatte, die schicklichsten Maßregeln traf, zu deren Kostenbestreitung er nicht nur aus seinen eigenen Mitteln beisteuerte, sondern auch 1451 am heiligen Stuhle einen jährlichen Ablaß auswirkte, welcher, der Erschöpfung jener Zeiten ungeachtet, sehr einträglich gewesen sein soll. Auch verdankte ihm dieser Dom die Einführung der Kirchenmusik, während er 1470 die neugegründete Brüderschaft der heiligen Jungfrau von St. Nicaise bestätigte.

Im Übrigen vergaß er nicht, in seinem Testamente, das er fast ein Jahr vor seinem Tode in hohem Greisenalter eigenhändig verfaßt hatte, ein marmornes Denkmal mit einer einfachen Inschrift für sein Grab in der Kathedrale zu Rheims zu bestellen, nebst 600 Seelenmessen und einer alljährlichen Gedächtnißrede. Ebenso wies er zur Verschönerung der Kapelle im Dome zu Paris, wo seine Ältern begraben worden waren, die nöthigen Mittel an, und machte die zahlreiche Familie seines jüngsten, drei Jahre vor ihm mit Tode abgegangenen Bruders Michael zu Haupterben seines bedeutenden Vermögens, welche nachmals mit seinem Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle in einen Proceß gerieth, weil sie die Vermächtnisse ihres Oheims auch auf das Inventarium des erzbischöflichen Palastes ausgedehnt hatte. Die Kinder seines Bruders Wilhelm wurden mit gänzlicher Enterbung bedroht, wenn sie seine letztwillige Verfügung nicht gut heißen wollten. Er starb in seinem 85. (nicht 65.) Jahre. Noch ist einem ziemlich verbreiteten Irrthume zu begegnen, der seit einigen Jahrhunderten in mehren französischen Geschichtswerken festgewurzelt ist. Man hat nämlich dort vielfältig behauptet, der Prälat von Rheims sei auch Kanzler von Frankreich gewesen. Noch Sismondi theilt in seinem vortrefflichen Werke über die Geschichte Frankreichs diese Meinung und hat dadurch eine arge Namensverwirrung veranlaßt, da doch keinem Zweifel unterliegt, daß Johann Juvénal's jüngerer Bruder Wilhelm diesen Posten von 1445—1461 und von 1465 bis an seinen Tod 1472 bekleidete, gleichwie ausgemacht ist, daß in jener Zwischenzeit Peter von Monvilliers denselben verwaltet hat. Sismondi hält zuweilen diesen Wilhelm sogar für den Chronisten Johann Juvenal [6]).

(*B. Röse.*)

5) Diese Rede s. bei Duclos III, 233 fg.

6) Juvenal (Johann) Ancina, s. Juvenalis.

JUVENALES LUDI, JUVENALIA [1]), scenische Festspiele, vom Nero im J. 812 gestiftet, als er zum Zeichen des Übertritts ins männliche Alter sich zuerst den Bart abnahm [2]). Sie wurden per domum aut hortos gefeiert, und werden den promiscuae scenae, dem theatrum publicum als peculiare theatrum entgegengesetzt, nach unserer Sitte ein Liebhaber- und Tivolitheater [3]). Nero hatte selbst darin gesungen, verschmähte sie aber bald [4]). Es traten Mädchen und Jünglinge, Männer und Frauen von jedem Alter und Stande auf, theils als Mimen und Tänzer, theils als Solo- und Chorsänger, unmaskirt, in griechischen und römischen Stücken [5]). Dem Pätus Thrasea rechnete es Nero mit als Verbrechen an, daß er Juvenalium ludicro parum exspectabilem operam praebuerat [6]). Später nahmen diese Spiele einen allgemeinern Charakter an, und die Kaiser legten den an den Kalenden jedes neuen Jahres im Palatium gegebenen diesen Namen bei. Es fanden dabei Wagenrennen und Thierkämpfe statt, aber keine Schauspiele [7]).

(*B. Matthiae.*)

JUVENALIS, 1) ein römischer Dichter, von welchem wir noch 15 vollständige und eine unvollständige Satyre von 60 Versen besitzen, die, äußerst belehrend für die Sitten seiner Zeit, doch nur sehr wenig von seinem eige-

6) Vgl. noch *Fontette*, Bibliothèque historique de la France II, 177 und *Guil. Marlot*, Historia Metropolis Remensis II, 726 sq. u. 829 sq. nebst *Duchesne*, Bibliothèque des historiens de France p. 136; *Sorel*, Bibliothèque française p. 325 sq. und *P. Anselme*, Histoire des Grands Officiers de la couronne et de la maison du roy (1712. Fol.) I, 407 sq.

1) Dies juvenalis *Suet.* Calig. 17. — Juvenalia Veliterna ap. *Orelli*, Inscript. Nr. 1740 als Inschrift auf einer Tessera theatralis. 2) *Dio Cass.* LXI, 19: *Μετὰ δὲ ταῦτα ἕτερον αὖ εἶδος ἑορτῆς ἤγαγεν (ἐπεκλήθη δὲ Ἰουβενάλια ὥσπερ τινὰ νεανισκεύματα), καὶ ἐτελέσθη ἐπὶ τῷ γενείῳ αὐτοῦ· καὶ γὰρ τοῦτο τότε πρῶτον ἐξυρώσατο· καὶ τάς γε τρίχας ἐς σφαιρίον τι χρυσοῦν ἐμβαλὼν ἀνέθηκε τῷ Διὶ τῷ Καπιτωλίνῳ.* *Tac.* Ann. XIV, 15: Ne tamen adhuc publico theatro dehonestaretur, instituit ludos *Juvenalium* vocabulo, in quos passim nomina data. 3) *Tac.* Ann. XV, 33. XIV, 15. 4) *Idem* Ann. XV, 33: ut parum celebres et tantae voci augustos (ludos) spernebat. 5) *Idem* Ann. XIV, 15: non nobilitas cuiquam, non aetas, aut acti honores impedimento, quo minus Graeci Latinive histrionis artem exercerent, usque ad gestus modosque haud viriles. *Dio Cass.* l. c.: *καὶ ἐς τὴν ἑορτὴν οἵ τε ἄλλοι καὶ οἱ εὐγενέστατοι πάντως τι ἐπεδείξαντο· τεκμήριον δέ· Αἰλία Κατέλλα, τοῦτο μὲν γένει καὶ πλούτῳ προὔχουσα, τοῦτο δὲ ἡλικίᾳ προφέρουσα (ὀγδοηκοντοῦτις γὰρ ἦν) ὠρχήσατο· οἵ τε λοιποὶ οἱ διὰ γῆρας ἢ νόσον ἰδίᾳ μηδὲν ποιῆσαι δυνάμενοι ἐχορῴδησαν· ἤσκουν μὲν γὰρ πάντες, ὅτι τις καὶ ὁπωσοῦν οἷός τε ἦν· καὶ ἐς διδασκαλεῖα ἀποδεδειγμένα συνεφοίτων οἱ ἐλλογιμώτατοι ἄνδρες, γυναῖκες, κόραι, μειράκια, γραῖαι, γέροντες· εἰ δέ τις μὴ ἐδύνατο ἐν ἑτέρῳ τῳ θέαν παρασχεῖν, ἐς τοὺς χοροὺς κατεχωρίζετο· καὶ ἐπειδή γέ τινες αὐτῶν προσωπεῖα ὑπ' αἰσχύνης, ἵνα μὴ γνωρίζωνται, περιέθεντο, περιεῖλεν αὐτά* etc. 6) *Tac.* Ann. XVI, 21. 7) *Sidon. Apollin.* Carm. 23, 307. 428. *Dio Cass.* LXVII, 14. *Jul. Capit.* Gord. 4. — Im Allgemeinen s. *Lipsius* ad *Tac.* Ann. XIV, 15.

nen Leben enthalten. So Vieles auch der Alterthumsforscher aus diesen Satyren lernt, so wenig sagen sie uns von des Verfassers eigener Herkunft, Erziehung und Lebensweise. Wir wissen weder, wo und wann er geboren und gestorben, noch wo und wie er erzogen und gebildet worden, nur wo und wann er lebte, als er seine Satyren schrieb, läßt sich aus einzelnen Stellen seiner Gedichte und einigen Epigrammen seines Freundes **Martialis** folgern. Zwar ist auch ein Vers des christlichen Dichters **Apollinaris Sidonius** aus der Mitte des 5. Jahrh. (IX, 270) auf **Juvenalis** zu beziehen; aber was dieser von seiner Verbannung durch einen erzürnten Pantomimen sagt, beruht vielleicht nur auf einer Sage, welcher wir ebenso wenig Glauben schenken dürfen, als dem, was **Suidas** von **Juvenalis** in seinem Lexikon schreibt, oder die vielfachen, einander selbst widersprechenden, biographischen Nachrichten in den Handschriften durch bloße Vermuthungen oder auch Misdeutungen aus des Dichters Äußerungen geschöpft zu haben scheinen. Selbst diejenige Biographie, welche **Salmasius**[1]) seinem Zeitgenossen **Suetonius** zuzuschreiben kein Bedenken trägt, verräth eine so große Unbekanntschaft mit des Dichters Lebensumständen, daß sie nicht zu entscheiden wagt, ob er eines reichen Freigelassenen Sohn oder Zögling gewesen sei. Auf eine Freilassung seines Vaters schloß man vielleicht aus den Namen **Decius Junius**, welche ihm in den Überschriften der Satyren beigelegt werden, sowie auf dessen Reichthum aus der vortrefflichen Erziehung, welche der Dichter, ob er gleich **Aquinum**[2]) als seine Heimath bezeichnet, dem Horatius gleich, in Rom bei einem Grammatiker und Rhetor[3]) genoß. Da aber **Plinius** und **Frontinus** das volskesche Aquinum als eine römische Colonie an der latinischen Straße bezeichnen, so konnte der Dichter auch ein für seinen Geburtsort wohlhabender Abkömmling älterer Colonisten sein; und dafür spricht theils seine Bevorzugung der Land- und Pflanzstädte Mittelitaliens vor Rom[4]), theils sein Spott auf alle Emporkömmlinge aus Griechenland, Asien und Ägypten[5]). Während er sich den Freigelassenen entgegenstellt, zählt er sich zu den Plebejern[6]), die er belobt[7]), gleich den Römern der ältern Zeit[8]), diese, wie alle Römer, die unserigen nennend[9]). Wenn er sich gleich als einen wenig Bemittelten schildert, in niedrigem Hause[10]), und wenn er gleich nicht umhin konnte, bei den Vornehmen einen Morgenbesuch abzustatten[11]), so besaß er doch Vermögen genug, um sich nicht von einem reichen Patrone verächtlich behandeln zu lassen[12]). Er besaß ein vom Vater ererbtes Haus[13]), und ein ähnliches[14]) tiburtisches Gut[15]), welches ihm es möglich machte, einen Freund mit Hausmannskost so zu bewirthen, daß er darüber die Vergnügungen megalesischer Spiele[16]) vergessen konnte. Seine Wohnung scheint in der Subura gewesen zu sein[17]), worin nach ihm[18]) das gewerbetreibende Volk wohnte; verheirathet war er jedoch schwerlich, da ihm eine Gutsverwalterin[19]) die Speisen zu dem Mahle besorgte, zu welchem er einen Beweibten[20]) einlud, und da er in der sechsten Satyre sich höchlichst verwundert, wie Jemand heirathen möge[21]) in einer Zeit, in welcher nicht nur die Jungfrauen der Stadt so schlecht erzogen würden[22]), daß von keiner Frau etwas Gutes zu hoffen sei[23]), sondern selbst auf dem Lande die Keuschheit so wenig bewahrt würde[24]), daß die Musen auf den Namen der Jungfrauen stolz sein dürften[25]). Fragt man aber, welchem Geschäfte Juvenalis sich gewidmet hatte, so hat man wol aus dem Beiworte facunde, mit welchem sein Freund Martialis[26]) ihn anredet, mit Unrecht geschlossen, daß er in den frühern Jahren wenigstens ein Redelehrer gewesen sei. Er war vielmehr ein beredter Sachwalter, da er in der sechsten Satyre von den gerichtlichen Rednern ebenso, wie von den Dichtern, als ein ihnen Angehöriger spricht[27]), während der Rhetor und Grammaticus[28]), wie die Geschichtschreiber[29]) von ihm so verschieden sind, daß er dem Redelehrer räth, das Schattenleben mit dem wirklichen Kampfe auf dem Markte zu vertauschen. Noch in der letzten Satyre lernt der Verzagte die Vortheile des Kriegerstandes auf dem Gerichtsplatze kennen[30]), wo er allerlei Erfahrungen sammelte, ohne sich um die Lehrsätze irgend einer philosophischen Sekte zu bekümmern[31]). Die auf dem Forum gemachten Erfahrungen hatten aber nicht wenig dazu beigetragen, daß er Satyren dichtete[32]), in welchen er die herrschenden Laster ebenso stark verspottete, als sie sein Sittengefühl verletzten.

Fragt man, in welcher Zeit und in welchem Alter Juvenalis Satyren zu schreiben oder bekannt zu machen begann und beschloß, so leidet es keinen Zweifel, daß er erst im höhern Alter unter Trajanus mit seinen Satyren hervortrat, und unter Hadrianus zu dichten aufhörte, ob er gleich Personen aus des Domitianus Zeit, wie den von **Statius**[33]) erwähnten Stadtpräfect **Rutilius Gallicus Valens** und **Statius** selbst[34]), als noch lebend nennt, ja sogar einen von **Plinius**[35]) und **Tacitus**[36]) erwähnten Haruspex **Umbricius** in der dritten Satyre für seinen alten Freund ausgibt, welcher noch den vom jüngern **Plinius**[37]) geschilderten Redner **Isäus**[38]) kennen gelernt habe. Am Schlusse der ersten Satyre sagt der Dichter selbst, daß er um der Gefahr willen, mit welcher man lebende Personen tadele, nur gegen solche sich versuchen wolle, deren Asche bereits im Grabe ruhe,

1) Ad *Solin.* p. 320. 2) *Juv.* Sat. III, 319. 3) *Idem* I, 15 sq. 4) *Idem* III, 171 sq. 190 sq. 223 sq. 5) *Idem* III, 58 sq. I, 26. 129. IV, 1 sq. VII, 14 sq. 6) *Idem* I, 101 sq. XI, 145. 7) *Idem* VIII, 47 sq. 254 sq. 8) *Idem* XI, 83 sq. XIV, 161 sq. 9) *Idem* XI, 77. 273. XV, 110. 10) *Idem* XI, 169. 175. XII, 10. 11) *Idem* I, 100. *Martial.* XII, 18. 12) *Juv.* Sat. V, 112. 13) *Idem* XII, 89. 14) *Idem* XVI, 36. 15) *Idem* XI, 65.

16) Sat. XI, 191. 17) *Mart.* XII, 18. 18) *Juv.* Sat. III, 5. V, 106. X, 156. XI, 51. 141. 19) *Idem* XI, 69. 20) *Idem* XI, 185. 21) *Idem* VI, 28. 22) *Idem* XIV, 29. 23) *Idem* VI, 161. 24) *Idem* VI, 58 sq. 25) *Idem* IV, 36. 26) VII, 24 u. 91. 27) *Idem* VII, 71. 125 u. 139, vgl. Sat. XI, 34. 28) *Idem* VII, 150 u. 215. 29) *Idem* VII, 98. 30) *Idem* XVI, 3. 47. 31) *Idem* XIII, 120 sq. 135. 32) *Idem* I, 19 sq. 33) *Silv.* I, 4, 16. 34) *Juv.* Sat. XIII, 157. VII, 83. 35) X, 7. 36) Hist. I, 27. 37) Epist. II, 3. 38) *Juv.* Sat. III, 74.

wie gegen Paris, dessen Grabmal nach Martialis[39]) an der Flaminischen Straße stand. Obgleich Martialis erst im vierten Jahre der Herrschaft des Trajanus starb, spricht er doch nirgends davon, daß auch sein Freund Satyriker sei. Nicht ohne Grund sind in den Handschriften Juvenal's Satyren in fünf Bücher getheilt, deren erstes fünf Satyren von 990 Versen enthält, welche nicht, wie fast alle übrigen, an eine besonders genannte Person gerichtet, sondern ganz allgemein gehalten sind. Die sechste Satyre von 661 Versen füllt ein besonderes Buch, welches des Persius Sammlung von sechs Satyren noch um eilf Verse übertraf, während die übrigen Bücher, wenn man die 16. Satyre von 60 Versen ausnimmt, je drei Satyren von 664, 704 und 754 Versen umfassen. Das erste dieser Bücher hat einen eigenen Prolog, in welchem der Dichter die Gründe angibt, warum er nach schon verlebter Jugendzeit[40]) zur Satyrendichtung schreite, und unter den seinen Unwillen erregenden Beispielen auch des im J. 100 n. Chr. Geb. verurtheilten Marius Priscus Verbannung (V. 49) anführt; weshalb wir auch unter Fronto (V. 12) jenen M. Fronto zu verstehen haben, welcher unter und mit Trajanus drei Mal Consul war. Nun möchte man wol glauben, daß dieser Prolog nach des Horatius Beispiele erst geschrieben sei, als Juvenalis das erste Buch seiner Satyren herausgab; allein der vierten Satyre Anfang bezieht sich auf Sat. I, 26 zurück, wo von dem Emporkömmling Crispinus, der sich bei Domitianus einzuschmeicheln wußte[41]), zum ersten Male die Rede war. Wir dürfen hiernach annehmen, daß Juvenalis seine Satyren, sowie er sich darin von Horatius durch einen geregelten Gang nach der Rhetoren Weise unterschied, in derselben Ordnung dichtete, in welcher er sie bekannt machte, und daher erst im 2. Jahrh. n. Chr. Geb. sie zu schreiben begann. Ebendieses erhellet, wenn man die Satyren der Reihe nach durchforscht. Die zweite Satyre ist gegen diejenigen gerichtet, welche nach des Domitianus Beispiele öffentlich den philosophischen Sittenrichter spielten, heimlich aber die scheußlichsten Laster verübten, und es wird dabei der Eroberungen und Entdeckungen des Agricola (V. 160 fg.) auf den britischen Inseln[42]) als erst kürzlich geschehen gedacht; allein dieselbe Bezeichnung gebraucht Juvenalis[43]) vom Stadtpräfecten des Domitianus zu einer Zeit, als er von diesem erst nach des Domitianus Tode schrieb[44]). Wenn man auf dieselbe Weise das Wort nuper[45]), wo von des Domitianus blutschänderischem Ehebruche die Rede ist, von einer längern Zeit versteht; so fällt auch die Erwähnung des Marius Priscus[46]) in eine spätere Zeit als hundert Jahre nach Chr. Geb. In der dritten Satyre wird zwar das armselige Leben in Rom geschildert, wie es unter Nero stattfand (V. 278 fg.), zugleich jedoch angeführt, was unter Vespasianus (V. 30 fg.), Domitianus (V. 13 fg.) und Trajanus[47]), unter welchem auch der griechische Rhetor Isäus (V. 74) nach Rom kam, geschehen ist. Die vierte Satyre erzählt eine lächerliche Geschichte aus des Domitianus Zeit, wiewol erst nach dessen Tode, als auch die fünfte Satyre die schlechte Behandlung der Clienten schilderte. Noch später ward die sechste Satyre des zweiten Buches über Roms Weiber gedichtet, als diese schon zu griecheln anfingen (V. 185 fg.), was unter Hadrianus allgemein wurde, daher auch schon des Trajanus Beinamen Dacicus und Germanicus auf den Münzen (V. 201) und der Komet als Vorbote seines Feldzuges gegen Armenien und Parthien und des großen Erdbebens in Asien (V. 407 fg.) erwähnt werden konnten. Hiernach erkennt man leicht, daß unter dem Cäsar zu Anfange der siebenten Satyre Trajanus gemeint ist, unter welchem nach Plinius[48]) die Künste und Wissenschaften zuerst wieder begünstigt wurden, und unter welchem auch der von Martialis[49]) erwähnte Thelesinus, dem die siebente Satyre gewidmet ist, noch lebte, sowie der Arzt Archigenes[50]), der redekundige Celsus[51]) und Marius Priscus[52]). Dem zufolge müßte auch Trajanus derjenige Kaiser sein, welcher sich durch den Spott auf den Pantominien Paris[53]), als wäre damit auf seinen Liebling Pylades gezielt, beleidigt fühlte, wenn nicht die Sage von der ehrenvollen Verbannung des Dichters in eine ferne Provinz, welche Jeder anders erzählt, eine bloße Erfindung zu sein schiene. Juvenalis selbst deutet nirgends etwas von dem an, was Suidas meldet, außer daß er am Schlusse der eilften Satyre, welche er schon im höheren Alter dichtete (V. 199), des Volkes Vorliebe für die grüne Partei der Wagenlenker schildert. Soll sich aber Apollinaris Sidonius[54]) nicht geirrt haben, so floh der Dichter vielleicht schon unter Domitianus den Zorn des irgendwie beleidigten Schauspielers durch eine Reise nach Ägypten, wo er die tönende Memnonstatue[55]) kennen lernte, ohne seinen Namen auf derselben zu verewigen. Schon in seiner ersten Satyre sind ihm (V. 130) die Ägyptier das verächtliche Volk, wie er sie in der 15. Satyre schildert. Wenn er auch darin (V. 45) selbst sagt, in Ägypten gewesen zu sein, so folgt doch daraus nicht, daß er daselbst erlebt habe, was (nach V. 27) unter dem Consul Junius Rusticus im J. 119 n. Chr. Geb. geschah. Eben damals war er in Rom, wo er 60 Jahre nach dem Consulate des C. Fontejus Capito im J. 59 n. Chr. Geb. die 13. Satyre (V. 17 u. 157) schrieb, ohne weder gegen maurische Zeltwohnungen, noch gegen brigantische Burgen[56]) zu Felde zu ziehen. Die 15. Satyre hat er einige Zeit später (V. 27) gedichtet, aber wenn auch schon hochbejahrt und älter noch, als er Sat. X, 226 u. XI, 203 andeutet, doch fern von allen den Übeln des Alters, welche er in der zehnten Satyre (V. 188 fg.) ausmalt. Lassen wir auch den Dichter im 50. Jahre seines Lebens die satyrische Laufbahn betreten, so beschloß er sie doch erst im 70. Jahre.

39) XI, 14. 40) V. 25 vgl. IX, 126. 41) Sat. IV, 108. 42) *Tac.* Agric. 10. 43) *Juv.* Sat. IV, 77. 44) *Idem* IV, 37 u. 153. 45) *Idem* II, 29. 46) *Idem* VIII, 120. 47) V. 255 fg., vgl. *Plin.* Paneg. 51.

48) Paneg. 47. 49) III, 40. VI, 50. XII, 25. 50) *Juv.* Sat. VI, 236. 51) *Idem* VI, 246. 52) *Idem* VIII, 120. 53) *Idem* VII, 87. 54) IX, 270. 55) *Juv.* Sat. XV, 5. 56) *Idem* XIV, 196.

Das höhere Lebensalter des Dichters läßt sich in den Satyren des Juvenalis ebenso wenig verkennen, als der Einfluß der Zeit, in welcher er lebte. Mit dem jugendlicheren Horatius in einer sehr bewegten, aber in Kunst und Wissenschaft blühenden Zeit hat Juvenalis nur die Fülle der Kenntnisse und die Unverdorbenheit des Herzens durch eine gute Erziehung gemein. In dem Zwecke seiner Satyren und in der Methode seines Gedankenganges stimmt er mehr mit dem gleich tugendhaften, aber noch ziemlich geistesarmen Persius überein, welchen Nero's lächerliche Eitelkeit bei heilloser Grausamkeit ebenso sehr erbitterte, als sich Juvenalis über die Niederträchtigkeiten und Gräuelthaten unter Domitianus entrüstete[57]). Während bei Horatius die Satyre noch bloße Miscelle ist, was ihr von der lanx satura hergenommener Name besagt, und die Gebrechen der Zeit bald ernst, bald scherzend bespricht, weshalb ihr Horatius die Benennung der Sermonen oder Unterhaltungen gab, schufen Persius und Juvenalis die Satyren durch den bittern Spott, mit welchem sie die Unarten und Laster ihrer Zeit bekämpften, zu höhnenden Spottgedichten um. Während aber Persius als Schüler eines Stoikers methodisch philosophirte, verrieth Juvenalis seine rhetorische Bildung durch regelrechte Ausführung seines Thema's, und immer mehr moralisirend, je älter er ward, erwarb er sich im Mittelalter vorzugsweise die Benennung eines Ethicus oder Sittenmalers. Als solcher ist er wirklich durch die ungekünstelte Darstellung, welche ihn von Persius unterscheidet, äußerst schätzbar, und durch seine Reife der Erfahrung, wie der Kenntnisse, sehr belehrend; aber weil er nicht blos auf sein Ziel gradezu zu steuern pflegt, sondern meistens auch sich selber überbietet in immer steigender Schilderung, erheitert er den Leser durch seinen leidenschaftlichen Eifer und Ingrimm nicht so sehr, als Horatius durch sein scheinbares Umherschweifen auf allerlei Ab- und Seitenwegen, wobei dieser meist nur gelegentlich oder scheinbar ungesucht und scherzend die faule Stelle des Getadelten trifft. Selbst auf seine Zeitgenossen konnte Juvenalis nicht einen solchen Eindruck machen, wie Horatius, da er, um persönlichem Hasse zu entgehen, die Gegenwart durch Beispiele aus der Vergangenheit schilderte, deren Anspielungen nicht Allen sofort klar wurden, und schon dadurch an Interesse verloren, weil er als gleichzeitig erwähnte, was unter Nero und Domitianus geschah, noch mehr jedoch dadurch, weil sein Spott ohne Glimpf und Schonung nicht die ernste Sprache eines ehrwürdigen Römers alter Zeit, sondern das Hohngelächter eines Strafpredigers zu sein schien, welches nicht sowol unterhaltende Belehrung zur Besserung, als die Rache eines Mannes bezweckte, dem weder die Natur, noch die Erfahrung eine frohe Stimmung gab. Seine Gedanken sind richtig geordnet, sein Ausdruck gewählt und treffend, und der Bau seiner Verse kunstgerecht; aber zu wenig vertraut mit dem Tone der feinern Welt, beleidigt er gar zu oft durch Mangel an Geschmack und zu naturgetreue Darstellung dessen, was das Ohr eines Keuschen nur ungern vernimmt. Die Handschriften, Ausgaben, Übersetzungen und Erläuterungen seiner Satyren sind so zahlreich und mannichfaltig, daß wir auf deren Verzeichniß verzichten müssen: man findet es bis zum Jahre 1820, in welchem J. N. Frank zu Altona sein Examen criticum Juvenalis vitae herausgab, am vollständigsten in der größern Ausgabe von G. A. Ruperti. (Leipzig 1819 u. 1820. 2 Bde. gr. 8. bei Hahn.) Über die neueste Juvenal-Literatur schrieb Teuffel in Jahn's Jahrb. 1845. Bd. XLIII. S. 97—122.

(*G. F. Grotefend.*)

2) Juvenalis, der 44. Bischof und erste Patriarch von Jerusalem, über dessen frühere Lebensverhältnisse wir keine Nachrichten besitzen[1]), bestieg den bischöflichen Stuhl im J. 418 und wohnte im J. 431 der Kirchenversammlung zu Ephesus bei, auf welcher er mit großem Ernste gegen die Irrthümer des Nestorius auftrat, zugleich aber auch alle Mühe anwandte, um sich das Primat über die Kirchen Palästina's zu verschaffen, welchem Ansinnen sich jedoch der Bischof Cyrillus von Alexandrien aus allen Kräften widersetzte. Dagegen nahm Juvenalis auf dem im J. 449 zu Ephesus zusammenberufenen Winkelconcilium Partei für die Vertheidiger der Irrlehren des Eutyches, weshalb er aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen wurde. Da er aber auf dem Concilium zu Chalcedon (451) den begangenen Fehler offen bekannte und das Verdammungsurtheil gegen die von ihm früher in Schutz genommenen Irrlehrer unterschrieb, so wurde er vom Banne freigesprochen und in seiner Würde bestätigt. Auf diesem Concilium setzte er auch, trotz alles Widerspruches seiner Gegner, durch, daß ihm das Primat über die Kirchen Palästina's zugestanden wurde. Bei seiner Heimkehr fand er indessen ganz Palästina in Gährung, die Eutychianisch gesinnten Mönche hatten das Volk aufgewiegelt und Juvenalis sollte gezwungen werden, das Verdammungsurtheil, welches er auf dem Concilium unterschrieben hatte, zu widerrufen. Als er dies entschieden ablehnte, trachtete man ihm nach dem Leben und er sah sich genöthigt, die Flucht zu ergreifen und nach Constantinopel zu gehen (452). Die Aufrührer erhoben Theodosius, einen der Lehre des Eutyches huldigenden Mönch, auf den bischöflichen Stuhl, aber schon im folgenden Jahre (453) ließ der Kaiser Marcianus den anmaßenden Mönch fortjagen und den rechtmäßigen Bischof wieder einsetzen. Dieser berief noch in demselben Jahre ein Concilium nach Jerusalem, auf welchem die Beschlüsse des Conciliums von Chalcedon bestätigt und die Irrlehre des Eutyches wiederholt verdammt wurde. Juvenalis starb am 3. Mai 458 und die morgenländische Kirche feiert sein Andenken am 2. Juli. Er soll auch das Weihnachts-

57) Sat. I, 79.

1) Man vgl. über Juvenalis die Act. SS. Bolland. Maji Tom. III. p. XXII sq. Julii Tom. VII. p. 855 sq. *Cas. Oudini*, Commentar. de scriptor. eccles. Tom. I. p. 1270 sq. und *M. Lequien*, Oriens christianus Tom. III. p. 110 sq. und 164 sq. Die Behauptung, daß Juvenalis vorher Bischof von Ephesus gewesen sei, beruht auf einem Irrthume, welcher durch seine Anwesenheit bei der Kirchenversammlung in dieser Stadt veranlaßt wurde.

fest zuerst eingeführt haben. Sein Ausschreiben, worin er die Bischöfe Palästina's zu dem Concilium zu Jerusalem beruft, findet man in den Conciliensammlungen; eine schon von Nicephorus Callistus [2]) mitgetheilte Rede auf die Himmelfahrt der Mutter Gottes, welche Juvenalis auf dem Concilium zu Chalcedon gehalten haben soll, gab P. Lambecius nochmals aus einer Handschrift mit lateinischer Übersetzung [3]) heraus, man darf aber aus gewichtigen Gründen gegen ihre Echtheit Zweifel hegen. (*Ph. H. Külb.*)

3) Juvenalis von Anagni in der Campagna von Rom, ein am Ende des 17. Jahrh. lebender Capuciner, der sich besonders in Tyrol als Prediger bekannt machte, bekleidete die Stelle eines Novizenlehrers und schrieb auch einen Leitfaden für Novizen (Manuductio neophyti. [Augsb. 1680.]), dann eines Lectors der Philosophie und Theologie, wurde später Definitor und vier Mal Provinzial und Generalcommissar seines Ordens in den Niederlanden. Außer einer kurzgefaßten Moral (Brevissimus nucleus theologiae moralis practicus) verfaßte er Theologia rationalis ad hominem et ex homine (Augsb. 1703. 4.), ferner eine Vertheidigung gegen eine Schrift des hessischen Theologen Joh. Scheibler in Bezug auf die Wahrheit der Wunder (Necessaria defensio etc. [Ibid. 1684. 4.]), eine Synopsis artis magni sciendi (Salzb. 1689. 4.) und Solis intelligentiae lumen indeficiens (Augsb. 1686. 4.) [1]).

4) Juvenalis (Johannes) Ancina, geboren den 15. Oct. 1545 zu Fossano im Piemontesischen, stammte aus einer adeligen, ursprünglich spanischen Familie de las Enzinas, widmete sich Anfangs der Medicin, studirte zu Montpellier, Mondovi und Padua, promovirte als Doctor zu Turin, wurde daselbst auch Professor der Medicin und dann im J. 1574 Leibarzt des savoyischen, später kaiserlichen Gesandten, des Grafen Johann Friedrich Madrucci in Rom, faßte aber hierauf den Entschluß, zur Theologie überzugehen, trat nebst seinem Bruder Joh. Matthäus in die Congregation des Philipp von Neri, lehrte in derselben Theologie und wurde zum Priester geweiht. Nachdem er eine Reihe von Jahren in Neapel gelebt, empfing er vom Papste Clemens VIII. erst das Bisthum Mondovi, bald nachher aber, im J. 1602, das von Saluzzo. Hier vergiftete ihn am 31. Aug. 1604 ein Mönch aus Rache dafür, daß er ihn mit Strafe belegt hatte. In seiner Jugend hatte er sich mannichfach als Dichter versucht, in italienischer und in lateinischer Sprache. Dahin gehört das Gedicht: De academiae Subalpinae laudibus (Mondovi 1565.), Naumachia christianorum Principum (bei Gelegenheit des berühmten Sieges bei Lepanto über die Türken von ihm verfaßt zu Padua). Sie erschienen einzeln und ein Theil ist ungedruckt geblieben. Auch componirte er seine eigenen Gedichte, z. B. geistliche Lieder auf die Jungfrau Maria (Templo armonico della b. Vergine) für 3 Stimmen (zuerst Rom 1599. 4. und dann mehrfach wieder aufgelegt). Sonst werden noch genannt Decades divinarum observationum und Della penitenza de S. Maria Madalena (letzteres vielleicht ein Gedicht). Nicht blos in den allgemeinern Schriften literarhistorischen Inhalts [2]) hat dieser Gelehrte Beachtung gefunden, sondern es sind auch mehre Monographien über denselben vorhanden [3]).

5) Juvenalis (Guido), s. Juvenal (Guy).

6) Juvenalis heißen mehre Heilige und Märtyrer, darunter der von der Stadt Fossano in Piemont als Patron verehrte Confessor und Bischof von Terni und Narni in Umbrien, gest. 3. Mai 565, zum Bischof erwählt im J. 558. (*R.*)

JUVENCUS. Cajus Vettius Aquilinus Juvencus [1]), aus dem damals an Dichtern und Schriftstellern so ergiebigen Spanien, aus edlem Geschlechte und Zeitgenosse Constantin des Großen, bekleidete, ungewiß in welcher Kirche, die Stelle eines Presbyters; in diese spärlichen Notizen ist Alles zusammengedrängt, was wir über die Lebensumstände des „christlichen Virgil" mit Sicherheit anzugeben im Stande sind [2]). Hieronymus, den die Späteren ausgeschrieben, ist dafür Gewährsmann (Catal. Scriptt. eccles. c. 84. Chronic. ad 329 Epist. ad Magnum urb. orat.); eine weiter aufzuführende Stelle des Dichters selbst bezeugt, daß Juvencus wenigstens noch die Besiegung des Licinius und die letzten friedlichen Jahre des Constantinus erlebt haben muß. Das Hauptwerk des Juvencus ist die, wol mit Rücksicht auf die vier Evangelien in 4 Bücher getheilte Historia Evangelica im heroischen Versmaß.

Überall, wo sich das Christenthum ein neues Gebiet erobert, wiederholt sich eine beachtenswerthe Erscheinung. Allerdings trägt zumeist die heil. Schrift Neuen Testaments, möglichst zum wirklichen Geistes- und Herzenseigenthum des neu gewonnenen Volkes gemacht, den neuen Bau als Fundament. Aber eines Theils ist es Noth, aus dem für den Anfang fast überwältigenden Reichthume dem einfachen Bewußtsein das Eine, was Noth ist, vorzuführen, die Geschichte des Herrn, welche mit ihrem „Komm und siehe" ihm am sichersten die Herzen ge-

2) Hist. eccles. l. XV. c. 14. 3) In den Comment. de bibliotheca Caesareo-Vindebon. l. VIII. p. 164 sq.

1) Adelung, Ergänz. und Fortf. zu Jöcher's Gelehrtenlex. 2. Th. Col. 2363 nach *Bern. a Bononia*, Biblioth. Capuccin.

2) *Jan. Nic. Erythraeus* (*Joh. Victor Rossi*), Pinacotheca; *Ughelli*, Italia sacra; *Jac. Ricci*, Vite degli Compagni di S. *Fil. Neri*; *Mazzuchelli* scrittori d'Italia. — *Chaufepié*, Dictionnaire; Jöcher's Gelehrtenlexik. I. Bd. Col. 374. Adelung, Ergänz. und Fortf. zu Jöcher's Gelehrtenlex. I. Bd. Col. 788 u. 789. 3) Vgl. die Vita del P. Ancina von Franc. August. della Chiesa (Turin 1629. 4.), von Carlo Lombardo (Neapel 1656. 4.); P. Bacci (1671.) u. s. w.

1) Über den Namen am ausführlichsten *Arevalo*, Prolegg. §. 5—15. Unter den Varianten der Handschriften ist die Schreibart Juventi in einem Codex Vaticanus die bemerkenswertheste. Indessen werden auch in den Martyrologie die Namen Juvencus mit Juventius verwechselt. Ein anderer christlicher Dichter Juvencus beschrieb das Leben des Attila. 2) Unsichere Traditionen, daß unser Dichter aus der alten und berühmten Gens Vettia stamme. Der Beiname Scholasticus, den Alcuin dem Dichter gibt. Die spanischen Gelehrten sind besonders fruchtbar in Erfindungen gewesen, nennen seine Geburtsstadt, machen ihn zum Bischof von Salamanca oder gar zum Cardinal u. s. w. Über Heilige dieses Namens vgl. die Prolegomena bei Arevalo §. 12 fg.

winnt; andern Theils erfodert die christliche Klugheit den neuen Inhalt den Nationen in einer altüberlieferten, ihr ins Herz gewachsenen Form zu bieten, sie gleichsam durch die Form für den Inhalt einzunehmen. Aus solcher Überzeugung, aus solcher Weisheit heraus kleidete der unbekannte Sänger des Heliand den heiligen Inhalt der Evangelien in ein altsächsisches Gewand, ließ den lehrenden Völkerfürsten Christus mit seinem Gefolge einherziehen und wandelte den einfach-würdigen Pathos der Evangelisten in die klingenden Liedstäbe der Alliteration. Ähnlich, wenn auch unter andern Verhältnissen, unser Juvencus. Das Christenthum war Staatsreligion des Römerreichs geworden, aber noch hingen gar Viele, grade unter den Vornehmen und Gebildeten, an den alten Göttern. Die Religion der Väter und ihre reiche Bildung, Christenthum und Barbarism, erschienen in manchen nicht einflußlosen Kreisen noch identisch. Wie wichtig erschien es unter solchen Umständen, den würdigen Inhalt der Evangelien an die poetisch-classische Form der alten Römerzeit zu knüpfen, das Kreuz mit den Dichterblüthen der Vergangenheit zu umwinden? Und kaum konnte Einer zu dieser erhabenen Aufgabe berufener und befähigter sein, als Juvencus. Ein warmes und begeistertes Herz für den Erlöser, eine reiche, an den Classikern der goldenen Zeit genährte Bildung und eine leichte gewinnende Handhabung eines beliebt und zum Theil stereotyp gewordenen poetischen Materials vereinigten sich in unserm Dichter in der glücklichsten Weise [3]).

Mit richtigem Takte enthielt sich Juvencus jeder eigenen poetischen Ausschmückung und mythisch-christlichen Zuthat. Von dem Prologe und dem an Constantin gerichteten Epiloge abgesehen, hält sich das Epos einfach an die Erzählungen der Evangelien. Für synoptische Stellen ist vornehmlich Matthäus Führer, von dem er jedoch an etlichen harmonistisch schwierigen Stellen (Dämonischen in Gadara) auch wol abweicht; Abschnitte, die einzelnen Evangelisten eigen sind, werden an passenden Stellen eingefügt. So besingt z. B. das erste Buch folgende Ereignisse der heil. Geschichte: Verkündigung der Geburt Johannes 1—51. Mariä Verkündigung 52—79. Mariä Heimsuchung 80—104. Geburt Johannes des Täufers 105—132. Geburt Christi 133—180. Beschneidung 181—184. Darstellung im Tempel 185—223. Anbetung der Weisen 224—254. Flucht nach Ägypten und Kindermord 255—280. Jesus im Tempel 281—306. Johannes der Täufer; die Taufe Christi 307—364. Versuchung 365—409. Jesus in Galiläa 410—421. Wahl des Petrus und Andreas, des Johannes und Jacobus 422—435. Heilspredigt in Galiläa 436—452. Bergpredigt 453—733. Der Aussätzige 734—743. Hauptmann von Capernaum 744—768. Schwiegermutter des Petrus 769—772. Wie J. Blanchini überzeugend nachgewiesen, hielt sich Juvencus fast durchgängig an die Itala; die weiter unten zu nennende Monographie von Gebser führt einzelne Beispiele für die Benutzung des griechischen Textes auf und räth mit Recht den Exegeten an, unserm Dichter nicht vorbeizugehen. Nicht blos die Auffassung einzelner Stellen ist von Interesse, sondern hier und da fügt Juvencus Notizen hinzu, die in den kanonischen Evangelien nicht vorkommen und jedenfalls aus damals noch frischer und lebendiger Tradition genommen sind. So nennt er 1, 141 die Magier Perser, berichtet 4, 631 fg., daß Judas sich an einem Feigenbaume erhenkt habe u. s. w.

Den geschilderten Inhalt hat nun Juvencus in eine keineswegs schöpferisch-frische, ursprüngliche Form gekleidet; seine Sprache ist Reminiscenz und Nachklang aus den classischen Dichtern, die sich damals schon als durchaus tonangebend für die römische Bildung festgestellt hat. Wir begegnen überall in seiner Evangelien-Harmonie Motiven von Lucan, Ovid, vor Allem von Virgil, die jedoch mit Geschick verarbeitet sind. Die Geschmacklosigkeit späterer Centonen ist unserem Dichter fremd; er bewegt sich mit unbewußtem und glücklichem Takte in der zur andern Natur gewordenen Technik jener Poeten. Das Erscheinen und Verschwinden himmlischer Wesen, das Heraufsteigen des Morgens, das Herabsinken des Abends u. s. w., schlägt die bekannten Accorde der alten Dichter an, und selbst der Stern im Morgenlande findet in dem vorbedeuteten Meteore im zweiten Bande der Äneide das Vorbild der Schilderung. Nach dem Gesagten ergibt sich von selbst, daß die Sprache des Juvencus noch eine ziemlich reine ist; auch die Verse sind, einzelne Nachlässigkeiten und Freiheiten abgerechnet, fließend und gefällig [4]).

Hieronymus und Gelasius eröffnen einen Chor anerkennender und bewundernder Stimmen, der kaum ein Mal durch eine Äußerung des Tadels (wie von Crinitus und Vives) unterbrochen wird [5]). Es genügt, die Namen eines Fortunatus, Alcuin, Petrarca zu nennen; unter den Fürsten der Philologie gehört Kaspar Barth zu den entschiedensten Freunden des Juvencus. Wenn es je dahin käme, daß auch christliche Dichter in den Kreis unserer Jugendbildung mit eingeschlossen und aufgenommen würden, so würde Juvencus vor Andern einer solchen Auszeichnung werth sein.

Die Editio princeps der Hist. evangelica erschien zu Deventer um 1499. 4. Ihr folgte die pariser Ausgabe von 1499. Fol. (*P. Barri*, Paeanes quinque festorum D. Virginis, Juvenci et Sedulii Presbyteri carmina etc.) Beide Ausgaben gehören zu den größten

3) Die Ansicht der Zeitgenossen über solche Versuche klingt aus den Worten des Hieronymus wieder: I. historiam Domini Salvatoris versibus explicavit, nec pertimuit evangelii majestatem (Variante: veritatem) sub metri leges mittere.

4) Die Zeit, in welcher die Hist. Evang. vollendet, geht aus den Versen des Epilogs hervor:

Haec mihi pax Christi tribuit, pax haec mihi saecli
Quam favet indulgens terrae regnator apertae
Constantinus adest, cui gratia digna merenti.

5) Außer den schon erwähnten Stellen gedenkt Hieronymus des Dichters in Matth. I. c. 2. tom. VII. p. 14: Pulcherrime numerum sacramenta Juvencus Presbyter cum versiculo comprehendit.

Thus, aurum, myrrham regique, hominique Deoque
Dona ferunt.

Gelasius: Juvenci laboriosum opus non spernimus sed miramur.

bibliographischen Seltenheiten. Die Aldina, Venedig 1501, in einer größern Sammlung christlicher Dichter. Leipziger Ausgaben von 1502, 1511 und 1515. Mit Anmerkungen von Jodocus Badius, Rouen 1509. Baseler Ausgaben von 1537, 1541 (mit den Noten von Badius), 1545, 1551 (mit Noten von Th. Pölmann), 1554 in der Dichtersammlung von G. Fabricius. Ausgaben von Cöln 1537, Lyon 1566, Cagliari 1573. Alles früher Geleistete ist verarbeitet und durch neue Collationen vermehrt in der von Dan. Omeis vorbereiteten und von Erh. Reusch vollendeten Ausgabe, Frankf. und Leipzig 1710. Neueste Ausgabe: *C. V. Aq. Juvenci* Histor. Evangelic. l. IV. *ejusdem* carmina dubia aut suppositicia ad MSS. Codices Vaticanos aliosque et ad veteres editiones recensuit *Faustinus Arevalus* (*Arevalo*). (Romae 1792.) In den Prolegomenen dieser trefflichen Ausgabe zählt Arevalo 14 Handschriften und 29 Ausgaben des Juvencus auf. Das erste Buch, abgedruckt in der Monographie bei Gebser, sonst das Ganze in den Bibliothecis Patrum, die dubia erst bei Gallandi B. PP. IV. 587 sq., das Evangelienwerk in *Mich. Maittare* Opp. Vett. Poett. latin. (Lond. 1713.) Die ganze Ausgabe des Arevalo ist wiederholt in *J. P. Migne*, Patrologiae Cursus Completus etc. Tom. XIX. p. 10—387.

Im zweiten Viertel des vorigen Jahrhunderts wurde noch ein zweites Werk des Juvencus vollständig bekannt. Die vier ersten Capitel eines epischen Gedichtes, welches die Genesis offenbar in ganz ähnlicher Weise behandelte, als Juvencus die Evangelien, finden sich älteren Ausgaben des Tertullian und Cyprian angehängt. Pamelius wollte deutlich Denk- und Schreibweise des Cyprian erkannt haben, während Pinius den Presbyter Salvian von Marseille als Verfasser nannte. Da erschien 1733 im neunten Bande der Collect. Vett. Script. von Martene und Durand p. 13 sq. das vollständige Gedicht, in 1541 Hexametern und in ebenso viel Capitel getheilt, als das biblische Buch umfaßt. Die Herausgeber hatten es in einer corveyer Handschrift, welche sie in das 9. Jahrh. setzen, aufgefunden und zwar unter dem Titel: *Juvenci Hispani Presbyteri Liber in Genesin.* Arevalo fügt noch die Zeugnisse zweier Handschriften hinzu, von denen die eine geradezu ein carmen in Genesin dem Juvencus zuschreibt, die andere wenigstens „carmina Juvenci in vetus Testamentum" erwähnt. Doch glaubt der gelehrte Kritiker statt vetus, novum lesen zu müssen, und erklärt sich überhaupt entschieden gegen die Echtheit der Genesis-Paraphrase. Nach seiner Ansicht kann sie nach Anschauungsweise und Schreibart höchstens dem 6. Jahrh. angehören; doch hat er sie in seine Ausgabe mit aufgenommen.

In den Pölmann'schen und Westermann'schen Ausgaben des Juvencus folgt auf die Evangelienharmonie ein Gedicht: *Triumphus Christi heroicus*, welches jedenfalls die antike Form und Weise nicht übel nachahmt und ebenfalls von Arevalus unter die Opera addubitata aufgenommen wird. Da es jedoch nirgends dem Juvencus zugeschrieben wird, ist die Autorschaft desselben mehr als zweifelhaft. Denn ob das in einer Handschrift erwähnte *Carmen Juvenci de Ascensione Christi* mit dem ebengenannten Werke etwas gemeinsam habe, ist ungewiß. Am günstigsten spricht sich Arevalo über das Gedicht *De laudibus Domini* aus — „quod inter poetas Christianos edidit *Fabricius* p. 765. Auctor enim etiam scribebat sub Constantino, atque ad Juvenci stylum accedit; simili etiam modo ac Juvencus in fine poematis Constantini laudes celebrat. Quae rationes si idoneae non sunt, ut dubitare possimus an auctor sit Juvencus, saltem id efficiunt, ut non meliori loco quam post Juvencum pauci."

Nach dem Zeugnisse des Hieronymus (welchen Honorius von Autun und Tritheim nur ausschreiben) dichtete Juvencus in Hexametern „non nulla ad sacramentorum ordinem pertinentia," und bei der damals noch hervortretenden Unbestimmtheit in der Lehre von den Sacramenten wäre dies ein in mannichfacher Beziehung höchst interessantes Werk. Desto mehr ist sein Verlust zu beklagen; denn eine von Montfaucon aus einem Codex Reg. Sueciae angeführte Schrift: Anonymi liber compendiosus de septem sacramentis metrice compilatus, qui vocatur communiter Decretale ad informationem Sacerdotum cum expositione — verräth schon durch den Titel ausreichend ihr Zeitalter. Andere Verse „De sacramentis" haben entschieden Hildebert von Tours zum Verfasser.

Von neueren Schriftstellern, wie Petrus Crinitus, Wicelius, Andreas Wilke, werden dem Juvencus auch Hymnen zugeschrieben, und sogar die Aufschriften: In honorem S. Joannis Baptistae, De annuntiatione etc. genannt. Da sich jedoch sonst auf dem ganzen hymnologischen Gebiete keine Spuren dieser Erzeugnisse entdecken lassen, so liegt die Vermuthung sehr nahe, daß nur die entsprechenden Abschnitte der Historia Evangelica genannt sein mögen[6]).

Wir besitzen eine fleißige Schrift über Juvencus von Rud. Aug. Gebser, De Caii Vettii Aquilini Juvenci Presbyteri Hispani Vita et Scriptis. Adjectum est Liber I. Historiae Evangelicae Juvenci Animadversionibus Criticis illustratus. (Jenae 1827.) Der von dem Verfasser selbst beklagte Übelstand, daß ihm die Ausgabe des Arevalo nicht zugänglich war, hat indessen der tüchtigen Leistung wesentlich Eintrag gethan. Der gleiche Mangel tritt bei dem betreffenden Abschnitte in Bähr's Geschichte der römischen Literatur I. Supplementbd. S. 23—28 hervor. (*Daniel.*)

JUVÉNEL. 1) Felix de Juvénel, auch Jouvénel und Juvénal geschrieben, war ein fleißiger und fruchtbarer Schriftsteller des 17. Jahrhunderts, von welchem man Nichts weiter zu bemerken hat, als daß er der Sohn von Andreas Juvénal, welcher sich 1596 oder im folgenden Jahre in der industriellen Stadt Pézenas im südlichen

6) Ganz schwächlich der Satz Du Pin's: On dit qu'il a composé quelques Hymnes, dont Saint Jérome ne parle point; mais il y a bien de l'apparence qu' une veine aussi fertile que la science a produit plusieurs ouvrages.

Frankreich niederließ, und bei dessen Tode erst fünf Jahre alt war, in der Folge aber keine andere Leidenschaft kannte, als unermüdetes Studiren, in Folge dessen er eine ansehnliche Menge von Werken ausarbeitete, die jedoch in Handschrift, gleichwie seine Lebensverhältnisse im Dunkel geblieben sind. Unter denjenigen Arbeiten nun, welche man zu nennen und der Nachwelt aufzubewahren der Mühe werth hielt, werden folgende historische Schriften genannt, als die histoire de la croisade générale sous le pontificat d'Urbain II. in einem starken Folianten, die histoire générale des Maures d'Espagne in einem und die histoire des Papes et de l'Eglise universelle depuis la naissance de Jesus Christ in zwei Folianten [1]).

2) Heinrich de Juvénel, Sohn des Vorhergehenden und auch Schriftsteller des 17. Jahrhunderts, doch nur auf dem Gebiete der schönen Wissenschaften, starb in seinem 27. Jahre, nachdem er folgende kleine Werke, die ohne seinen Namen gedruckt worden sind, geschrieben hatte, als le Comte de Richemont, Amsterdam (Paris) 1680 in 12., les Amours d'Edgard, roi d'Angleterre, Haag 1697, 12. (ein Schriftchen, welches der Abt Lenglet dem Fräulein Bernard fälschlich zugeschrieben hat) und la Hardie Messinoise, in 12. [2]).

3) Felix de Juvénel de Carlencas, ein Gelehrter aus der Familie der beiden Vorhergehenden stammend, war zu Carpentras im September 1669 geboren und hatte seine wissenschaftliche Ausbildung bei den Vätern des Oratoriums zu Pézenas erhalten. Nachdem er sich alsdann ein Jahr in Paris aufgehalten hatte, ließ er sich in Pézenas nieder, heirathete und starb daselbst den 12. April 1760 als Mitglied der Akademie der schönen Wissenschaften zu Marseille. Er ist durch folgende Werke bekannt geworden, nämlich durch seine, wie Adelung behauptet, zum Unterrichte seines Sohnes bestimmten Principes de l'histoire, contenant les Eléments de la chronologie, un traité de la sphère, l'Abrégé de la vie des meilleurs historiens, quelques Réflexions sur l'usage de l'histoire et une Idée générale du gouvernement des principaux états de l'Europe. Paris 1733, 12., und durch seine Essais sur l'histoire des sciences, des belles-lettres et des arts, Lyon 1740 in einem Duodezbande, 1744 in 2 Bänden, 1749 in 4 Octavbänden und 1757 ebenso stark, wovon auch Übersetzungen in teutscher und englischer Sprache erschienen sind, die erstere zu Leipzig 1749 und 1752 in 2 Bänden mit Vorrede und Anmerkungen von J. E. Kappe. Dieses Werk hat sonach, obschon es nur ein unvollkommener Katalog der literarischen Reichthümer aus verschiedenen Jahrhunderten ist, großes Glück gehabt. Überdies ist es nicht geeignet, gründliche literarhistorische Kenntnisse zu verbreiten. Der Styl des Verfassers ist jedoch rein, klar und bestimmt. Außer diesen Werken schrieb Juvénel de Carlencas noch drei Abhandlungen über den Ursprung der Akademien, der Manufacturen und mechanischen Künste für den Mercure de France 1738 [3]).

(*B. Röse.*)

4) Nicolas Juvenel, ein aus den Niederlanden gebürtiger Maler des 16. Jahrhunderts. Er gilt besonders als tüchtiger Meister in Darstellung perspectivischer und architektonischer Ansichten von Kirchen und andern Gebäuden und genießt unter den Künstlern dieses Fachs große Auszeichnung wegen der höchst sorgfältigen und fleißigen Ausführung. Er arbeitete viel in diesem Kunstzweige, obgleich ihn auch mehre historische Compositionen beschäftigten; früher wurde in der Burg zu Nürnberg einiges davon verwahrt. Er starb in dieser Stadt, wo er die meiste Zeit seines Lebens zubrachte, im J. 1597 und hinterließ vier Söhne, welche alle als gute Künstler bekannt wurden [1]), unter denen namentlich Paul bemerkenswerth ist, Johann, ein Bildnißmaler, welcher länger in Paris lebte, Johann Philipp, gestorben 1636 und Friedrich, gestorben 1642 [2]).

5) Paul Juvenel (dessen Geburtsjahr unbekannt) war der älteste Sohn von Nicolas Juvenel und hat sich besonders zu Nürnberg als Historienmaler bekannt gemacht. Er war Schüler seines Vaters, später benutzte er den Unterricht von Adam Elzheimer in Frankfurt am Main, wo er sich längere Zeit aufhielt. Von diesem berühmten Meister eignete er sich eine fleißige und sorgfältige Behandlung an. Nächst der Figurenmalerei und der rein historischer Gegenstände widmete er sich der Malerei für Perspective und Architektur, erhielt auch hierin einen ebenso guten Ruf wie sein Vater, und lieferte vieles Vortreffliche, obgleich der Geschmack der teutschen Malerschule in damaliger Zeit weniger Einfachheit in der Zeichnung liebte und ein etwas manierirter Styl herrschend geworden war. Das nürnberger Rathhaus bewahrt von ihm mehre Beweise seiner Kunst auf, da es eine schöne Sitte jener Zeit war, Paläste und andere große Räume in öffentlichen Gebäuden mit Decken und Wandgemälden zu schmücken, und in Teutschland besonders viele Deckengemälde anstatt in Fresco, mit Ölgemäldeplafonds zu zieren. Ein solches Gemälde von Juvenel befindet sich in dem Rathhaussaal zu Nürnberg in drei Abtheilungen; das mittlere zeigt den teutschen Kaiser auf dem Thron, umgeben von allegorischen weiblichen Figuren, welche alle Regententugenden darstellen. Zwei Ovale, wovon eins den Horatius Cocles, das andere Attila's Zug gegen Rom darstellt, sind zu beiden Seiten des Hauptbildes; übrigens sind noch zehn kleinere Gemälde mit römischen Geschichtsscenen in den Umgebungen die-

---

1) Vgl. *Beauvais*, Dictionnaire historique II, 1558. 2) Vgl. ebendaselbst a. a. O.

3) Vgl. Dictionnaire universel Tom. IX. und *Beauvais*, Dictionnaire historique II, 1558; nebst *Quérard*, La France littéraire IV, 281.

1) A. Siret in seinem Werke über die verschiedenen Malerschulen nennt die Söhne des Nicolas Juvenel Joh., Joh. Phil. und Friedrich; Nagler dagegen betrachtet diese drei als Söhne des Paul Juvenel und führt zugleich eine Schwester derselben, Esther, und zwar ebenfalls als Künstlerin auf. 2) Auch Sandrart spricht von Juvenel in seiner Teutschen Akademie im 3. Buche S. 276.

ses Raumes angebracht. Man erwähnt noch drei allegorische Figuren von ihm am nürnberger Rathhause, welche jedoch vielleicht mit andern verwechselt werden. Vier Gemälde: Geschichtsscenen aus dem Leben der Maria nach Albrecht Dürer copirt, waren in der Frauenkirche zu Bamberg. Ebenso fertigte er eine vortreffliche und genaue Copie der Himmelfahrt der Marie nach Albrecht Dürer, welche noch jetzt in Frankfurt am Main vorhanden ist. Diese Copie ließ der kunstsinnige Kurfürst Maximilian I. von Baiern malen, weil er von den dortigen Mönchen des Predigerklosters das Originalbild Dürer's käuflich an sich gebracht hatte. Paul Juvenel galt überhaupt als höchst treuer Copist nach Dürer. Er starb 1643 in Presburg, wo er, sowie in Wien mehre bedeutende Arbeiten vollendet hatte. Außer den genannten Gemälden waren früher mehre von ihm im Hause der grünen Kinder zu Nürnberg. (*Frenzel.*)

JUVENES kommen häufig auf italienischen Inschriften mit Bezug auf Spiele[1]) vor, ohne daß ihre eigentliche Bedeutung deutlich erhellt. Wir sehen daraus, wie sie außerhalb Roms sich auch in einzelnen Municipien vorfanden, z. B. Juvenes Nepesini (Dianenses)[2]), Brixiani[3]), Lucoferonenses[4]), Ostienses[5]); sie bildeten ein eigenes Collegium[6]), und hatten ihren eigenen Patron[7]) und Vorgesetzte mit Namen: Curator[8]), Duumvir[9]), Magister[10]), Vicimagister[11]), Quästor[12]), ihre eignen sacra und ihren sacerdos[13]). Ein factiöser Charakter dieser Juvenes in späterer Zeit ergibt sich aus Dig. de poen. l. 28. §. 3 (aus Callistratus), wo es heißt: solent quidam, qui vulgo se Juvenes appellant, in quibusdam civitatibus turbulentis se adclamationibus popularium accommodare, und werden gegen solch tumultuarisches Wesen schwere Strafen angedroht. Darauf deuten auch die Basiliken, indem sie das Wort durch νεωτερικοί, νεωτερισταί, νεώτεροι wiedergeben und erklären: οἱ λεγόμενοι νεωτερικοὶ καὶ οἱ θορύβους ἐν τῷ δήμῳ ποιοῦντες[14]). — W. Teufel[15]) will unter den Juvenes Wagenlenker (Jokeys) verstanden wissen[16]), und trennt überhaupt diese Bedeutung von einer ursprünglich religiösen, nach welcher sie Knaben bezeichnet hätten, welche den Tempeldienst besorgten[17]). Es scheint aber diese Fassung des Wortes zu eng und mehr darunter ursprünglich die zu einem Collegium eng geschlossene Jugend zu verstehen zu sein, wie sie überhaupt bei festlichen Gelegenheiten der Feier verschiedener Spiele ihre Dienste weihte; wie es Orelli annimmt[18]): Ceterum juventus ista oppidana jam veteris rei publicae tempore per singula municipia collegia videtur constituisse, quae suos patronos, curatores, magistros, quaestoresque habebant, ac diebus festis operam navabant ludis celebrandis. Dann mögen sie aber auch für sich eigene Spiele gehabt haben, die ihnen zu Ehren gefeiert wurden. Lipsius[19]) identificirt sie mit den Augustani und bezeichnet den Nero als Urheber. A. W. Cramer[20]) will darunter verstanden wissen tirones, qui in ludo ad pugnam se exercent vel ut disco certarent (?). (*B. Matthiae.*)

JUVENIS. I. Archäologie. Bei den Römern hieß nach Varro jede Person vom 30. bis 45. Lebensjahre Juvenis; sodaß das Wort mit dem teutschen Worte Jüngling keineswegs von gleicher Bedeutung ist. Für die rechtlichen Verhältnisse hatte diese Bezeichnung weiter kein Gewicht (s. d. Art. Alter). Vorzugsweise findet man den Ausdruck von männlichen Personen angewendet; er kann aber auch von weiblichen stehen. Über die besondere Bedeutung, in welcher der Plural vorkommt, s. d. Art. Juvenes. (*R.*)

JUVENIS. II. Biographie. 1) Johann Juvenis, auch de Jonghe und von den Franzosen le Jeune genannt, stammte aus Arras, wo sein Vater, Robert de Jonghe, ein Rechtsgelehrter und Beamter war, widmete sich dem geistlichen Stande, stieg darin bald bis zur Bischofswürde in Amiens, wurde darnach in derselben Eigenschaft nach Conserans, endlich im J. 1437 nach Morin (heutzutage Thérouanne), bei St. Omer versetzt, von wo aus ihn Herzog Philipp II. von Burgund zwei Jahre darnach zur Kirchenversammlung nach Florenz sendete. Auf dieses Fürsten Empfehlung erhob ihn Papst Eugen IV. (1439) zum Cardinale, und er starb nach Monstrelet als ein reicher Prälat, der kaum die vierziger Jahre erreicht hatte, (wie Einige behaupten an Gift) zu Rom, den 9. Sept. 1451, wo er in der St. Lorenzokirche unter einer einfachen Grabschrift beigesetzt ward. Als Schriftsteller ist er dadurch bemerkenswerth, daß er eine Vita Eugenii IV. Papae, für den er in den schismatischen Irrungen gegen Felix V. gewirkt, schrieb und

---

1) Vielleicht unter Bezugnahme auf die ludi juvenales (s. d. Art. Juvenales ludi), wornach ludus Juvenum, auch lusus Juvenalis (*Orelli*, Inscript. 4098. 4109) mit den ludi Juvenales identisch wäre, wenigstens für die spätere Zeit Roms. *Morcelli*, De stilo Inscriptt. 2. p. 55 (*Orelli*, Inscr. 4099): M. Silio Epaphrodito Patrono Sevirum Aug. Magistro juvenum iterum. Juvenes Lucoferonenses patrono ob merita, quod Amphitheatrum Col. Jul. Felici. Lucofer. S(ua) P(ecunia) F(ecit) dedicavitque L. D. D. D. *Murat.* 652, 2; s. *Orelli* ad *Cicer.* pro Planc. c. 12. §. 30. 2) *Orelli*, Inscr. 879. 3) Ibid. 4094. 4) Ibid. 4099. 5) *Gori*, Etr. I, 308. 6) *Orelli* l. c. 911. 3948. (Juvenes collegiati) 4098. (sodalis lusus Juvenalis). 7) Ibid. 911. 4099. (oben Note 1) 4109. 8) Ibid. 4109 und andere Stellen bei *Orelli* ad *Cic.* pro Planc. l. c. 9) *Orelli*, Inscr. 4109 extr. 10) Ibid. 4099: magistro juvenum *iterum*. 11) Ibid. 4069: Vicimag. Juvenum forensium item studiorum Apollinarium. 12) *Gori* l. c. 13) *Orelli*, Inscr. 2168. 2169. 4094. 14) *Harmenopulos* πρόχειρ. VI, 4. 7. Durch diese Übertragung des Namens Juvenes wird zugleich das Jugendhafte, Neuerungssüchtige angedeutet. Eine ähnliche Beziehung hat es, wenn Dio (LXI, 19) die Juvenalia durch Ἰουβενάλια ὥσπερ τινὰ νεανισκεύματα erläutert. 15) Realencyklop. d. class. Alterthumsw. IV. S. 688.

16) Nach *Orelli*, Inscr. 4109: patronus Juvenum Cisianorum = cisiariorum von cisium, Wagen. Es scheint dies aber nur eine Art von Spielen zu sein, wobei die Juvenes thätig waren, andere nicht ausgeschlossen. 17) Nach Orelli (l. c. 3949 u. 4100): Juvenes Augustales, in Ameria bei der Dedication einer Statue thätig, wofür sie bewirthet wurden; ibid. 879: Juvenes Nepesini Dianenses; ibid. 4097: Juvenes a fano Jovis. 18) Ad *Cicer.* pro Planc. l. c. 19) Quaest. epist. I, 1. 20) De Juvenibus apud Callistratum. (Kiel 1814.)

diese Schrift dem Nachfolger desselben, Nicolaus V., widmete, welchen er durch seine Stimme auf den heiligen Stuhl hatte befördern helfen und dem er auch als Legat in apostolischen Aufträgen gedient hatte [1]).

2) Johann Juvenis, auch de Jonghe genannt, lebte und wirkte als Arzt zu Ypern im 16. Jahrhunderte und ist blos durch folgende Schriften bekannt, die er geschrieben und herausgegeben hat: Commentarius in *Galeni* libellum de Theriaca ad Pisonem, welches Büchelchen er zugleich aus dem Griechischen in's Lateinische übersetzte, und ein opusculum de medicamentis Bezoardicis, welches letztere mit *Aegidii Gerardi* (? Everhardi) libellum de herba Panacea zu Antwerpen 1587, 16. als ein Mittel gegen die Pest erschien [2]). (*B. Röse.*)

3) Johann Juvenis, ein Geistlicher in Tarent, welcher im 16. Jahrhundert lebte. Er schrieb: De antiquitate et varia Tarentinorum fortuna Libri VIII (Neap. 1589 fol.), welche in des Andreas Schottus Italia illustrata und auch in dem Thesaurus Antiquitatis et Histor. Ital. abgedruckt sind *). (*Herm. Weissenborn.*)

4) Johann Juvenis, der blinde Pater, gest. 1672, s. Jeun (Le).

5) Paul Juvenis, von den Franzosen Le Jeune genannt und gebürtig aus einem Orte bei Chalons in der Champagne, widmete sich dem geistlichen Stande und trat in seinem zweiundzwanzigsten Jahre (1614) in den Orden der Gesellschaft Jesu. Nachdem er Lehrer der Rhetorik gewesen war, folgte er dem Beispiele Mehrer seiner Landsleute und wurde Missionär in den französischen Colonien. Als solcher segelte er nach Canada, wurde hier Oberer seines Ordens und gab eine Zeit lang in französischer Sprache Jahresberichte über die Ereignisse in den Colonien heraus, die zu Avignon, Paris und auch zu Rouen von 1632 (? 1634) ab erschienen; allein nach einem zehn- oder mehrjährigen Aufenthalte kehrte er nach Frankreich zurück und starb in einem Alter von 72 Jahren den 7. August 1664 zu Paris, wo nachfolgende ascetische Schriften von ihm erschienen sind, als die Exercitia spiritualia, 1669; Epistolae spirituales, 1665; Devotio Electorum, 1665; Solitudo mortis, 1669; Solitudo dierum und De solidissimis veritatibus et axiomatibus Evangelii **). (*B. Röse.*)

Juvense castellum, s. Juvavia.

Juventa, s. Juventas.

1) Vgl. *Foppens*, Bibliotheca belgica II, 668 sq. Die Nachrichten bei Zedler, dessen Quelle hierzu ich nicht kenne, weichen in einigen Stücken von den obigen ab; dort war er zuerst in Mâcon, dann in Amiens und endlich zu Thérouanne Bischof. 2) Vgl. *Foppens*. Bibliotheca belgica II, 671 und *Swertii* Athenae belgicae p. 441.

*) Jöcher's Gelehrtenlexik. 2. Bd. Col. 2042 nach *Toppi*, Biblioth. napolitana.

**) Vgl. H. Witte's Diarium biographicum und *Alegambe*, Bibliotheca scriptorum societatis Jesu p. 365.

JUVENTAS, die Jugend als personificirte Göttin, die Beschützerin der Jugend. Jährliche Feste dieser Göttin Juventas wurden für das Wohl der Jünglinge gefeiert (nach Festus und Cicero [1]), wo eines für die Jugend so segensreichen Jahresanfangs gedacht wird, daß die jährlichen Feste ausgesetzt werden konnten) und auch ein Lectisternium zu Rom gehalten [2]). Auf dem Capitol hatte sie eine Kapelle [3]) mit dem Gotte Terminus [4]) und im Circus Maximus hatte ihr der Duumvir L. Licin. Lucullus eine Kapelle geweiht [5]). Auf Münzen ist sie geschürzt dargestellt, in der Linken eine Opferschale, in der Rechten einen Lorbeer oder auch ein Weihrauchskorn auf einen Dreifuß fallen lassend; die Jünglinge, wenn sie die Erstlinge des keimenden Bartes weihten, brachten ihr Weihrauchsopfer. Die Feste Juvenalia, an denen die Jünglinge zuerst ihren Bart ablegten, wurden von Nero zuerst aus den Privatwohnungen in die Tempel verlegt [6]) und sie scheinen daher mit den Festen der Göttin Juventas in Verbindung gekommen zu sein. Auch ist Juventas, die Göttin der Jugend, soviel als die Hebe der Griechen; in dieser Bedeutung nennt sie Hygin [7]) Juventus, und bei Ovid [8]) findet sich dafür Graia *Juventa*; sie erscheint hier und bei Cicero [9]) als Mundschenkin der Götter. (*B. Matthiae.*)

Juventia gens, s. Juventius.

JUVENTIN (Jean Jacques), aus einer ursprünglich französischen Familie stammend, aber geboren zu Genf im J. 1741, seit 1764 Pastor und gestorben 1801, ein sehr geachteter protestantischer Geistlicher. Von seiner Rednergabe zeigt eine Auswahl seiner Predigten, welche nach seinem Tode (Genf, 1801. 1 Band) veranstaltet wurde; durch wahre und natürliche Wärme, durch welche sein Vortrag sich auszeichnete, fesselten sie freilich den Hörer noch mehr, als dies beim Lesen derselben stattfindet. Nach 30jähriger musterhafter Thätigkeit zwang ihn Störung seiner Gesundheit, von seinem Amte zurückzutreten und während einer langen schmerzhaften Krankheit bewies er große Ergebung und Standhaftigkeit. Er verfaßte auch in lateinischer Sprache eine Abhandlung über die Bekehrung des Apostels Paulus, zum Theil Auszug aus einer Schrift von George Lyttelton (gestorben 1779) Observations on the conversion and Apostleship of St. Paul (Lond. 1747, 1754. 8. und 12. Ins Teutsche übersetzt von Fr. Chr. Hahn, Hann. 1748. 3. Aufl. 1771) entnommen, lieferte mehre Artikel zu der in Yverdun (1770 fg.) herausgekommenen Ausg. der Encyclopédie ou Dictionnaire raisonné des sciences [1]) und verfaßte ein Eloge historique, für die Predigtsammlung seines Freundes Romilly (Genf 1788. 2. édit.) [2]). (*R.*)

1) ad Attic. I, 18. 2) *Liv.* 21, 62. 3) *Plin.* Hist. Nat. 35, 10. 4) *Liv.* 5, 54. 5) *Liv.* l. c. 6) *Tac.* Ann. 14, 15. *Lips.* Exc. B. 7) Fab. praef. 8) Ep. ex Ponto I, 10. 11. 9) Tuscul. I, 55, 26.

1) Verzeichnet findet man sie von J. S. Ersch (La France littér. T. II. p. 226). 2) Vgl. Monod in der Biographie

JUVENTIUS. Die gens Juventia [1]) (auch Jubentia) [2]) war von plebejischer Abkunft [3]) und stammte aus Tusculum [4]), dem ältesten Municipium, das die meisten consularischen Familien lieferte, und aus dem die ersten Juventier in den 70er Jahren des 4. Jahrhunderts der Stadt nach Rom übergesiedelt sein mögen. Sie erlangten vorzüglich in den Familien der Thalnae, Laterenses, Pedones und Celsi ihren Ruf, in jenen beiden während der Zeit der Republik durch Erlangung der consularischen, ädilischen und prätorischen Würden, in der letztern während der Kaiserzeit durch die beiden berühmten Juristen P. Juventius Celsus, Vater und Sohn. Wir machen hier folgende namhaft:

I. In der Zeit der Republik.

1) **Juventius**, der erste seines Geschlechts, der in der römischen Geschichte vorkommt, und der erste curulische Ädil de plebe nach der Behauptung des L. Cassius, welcher zugleich mit M. Juventius Laterensis (Nr. 13) als Ankläger des Cn. Plancius auftrat [5]) — also 388 d. St. (367 v. Chr.) [6]).

2) **Titus Juventius Thalna**, kam als Kriegstribun in einem unglücklichen Treffen gegen die Insubrier um, im J. 557 d. St. (197 v. Chr.) [7]).

3) **Titus Juventius Thalna**, des Vorigen Sohn [8]), **praetor peregrinus** im J. 560 d. St. (194 v. Chr.) [9]). Im J. 582 d. St. (172 v. Chr.) wurde er mit Ser. Digitius und M. Cäcilius als Legat nach Apulien und Calabrien geschickt, um Getreide für die Flotte und das Heer (im Kriege gegen Perseus) aufzukaufen [10]).

4) **Lucius Jnventius Thalna**, Bruder des Vorigen, Sohn von Nr. 2, Legat des C. Calpurnius Piso in Spanien im J. 569 d. St. (185 v. Chr.) [11]).

5) **Marcus Juventius T. f. T. n. Thalna** [12]), Sohn des Prätor (Nr. 3) und Enkel des Kriegstribun (Nr. 2). Er war der erste und einzige seines Geschlechts, der in der Zeit der Republik zur consularischen Würde gelangte. Als Volkstribun (584 d. St. [170 v. Chr.]) trat er mit seinem Collegen Cnejus Aufidius als Ankläger des Prätor Cajus Lucretius wegen Mishandlung der Bundesgenossen in Griechenland auf [13]). Als **Praetor peregrinus** (587 d. St. [167 v. Chr.]) [14]) stellte er beim Volke den Antrag, den Rhodiern den Krieg zu erklären und aus den Magistratspersonen des Jahres Einen zu wählen, der mit einer Flotte zur Führung dieses Krieges abgeschickt würde, in der Hoffnung, er werde dazu gewählt werden. Dem widersetzten sich aber die beiden Volkstribunen, weil der Antrag nicht nach der gesetzmäßigen Ordnung den Consuln und dem Senat vorgelegen hätte. Nichtsdestoweniger bestand aber Juventius darauf, und es kam soweit, daß ihn der Volkstribun Antonius von der Rednerbühne herabriß, um den rhodischen Abgesandten Gelegenheit zu geben, sprechen zu können [15]). Als Consul (591 d. St. [163 v. Chr.]) [16]) unterwarf er die Insel Corsica, starb aber während des Opferns aus übergroßer Freude über die Nachricht, daß ihm der Senat ein Dankfest bewilligt habe [17]).

Jetzt folgt eine Reihe Juventii, von denen bis auf die Laterenses fast nicht viel mehr als die Namen bekannt sind:

6) **Publius Juventius**, Prätor 605 d. St. (149 v. Chr.), fiel gegen den Pseudophilippus (Usurpator Andriscus) in Macedonien [18]).

7) **Juventius**, Komödiendichter [19]).

8) **Titus Juventius**, ein Redner [20]).

9) **Cajus Juventius**, ein Rechtsgelehrter, Schüler des Pontifex Maximus Quintus Mucius Scävola [21]).

10) **Marcus Juventius Pedo**, Richter im Proceß des Oppianicus (680 d. St., 74 v. Chr.) [22]).

11) **(Juventius) Thalna**, ein Richter im Proceß des Clodius (693 d. St., 63 v. Chr.), der sich von diesem bestechen ließ [23]). Wahrscheinlich verschieden von diesem ist

12) **(Juventius) Thalna**, den Atticus an eine seiner Verwandten zu verheirathen wünschte, der sich aber um eine schon alternde Wittwe Cornificia bewarb [24]).

Mehr als diese tritt hervor

13) **Marcus Juventius Laterensis**, der Ankläger des Plancius, den Cicero in seiner Rede pro Plancio vertheidigte, s. Laterensis.

14) **Lucius (Juventius) Laterensis**, vielleicht ein Bruder des Vorigen, wurde von Qu. Cassius Longinus unter dem er im jenseitigen Spanien diente, als Theilnehmer an einer Verschwörung gegen dessen Leben hingerichtet [25]).

---

univers. (Paris 1818.) T. XXII. p. 196. *Senebier*, Hist. liter. de Génève T. III. p. 291.

1) s. besonders J. G. Heineccius in der Exercitatio XIII de P. Juventio Celso, jurisconsulto eximio, suique saeculi ornamento (Opusc. II. p. 518 sq. Genev. 1746. 4.), wo er im Eingange überhaupt über die gens Juventia handelt. Außerdem A. Haakh in der Realencyklop. d. class. Alterthumsw. IV. S. 689 fg. 2) In manchen Handschriften, s. Heinecc. a. a. O. p. 519. Den Namen Juventius leitet Sigonius (De nom. propr. Rom. in *Graev.* Thes. II. p. 977) von *juventus* her. Auch soll nach Golz (Fast. Magistr. et triumph. p. 134) die Münze des Geschlechts den Kopf der Juventa getragen haben, in dem aber Havercamp (Ad Thes. Morelli. p. 580) den der Juno erkennt. 3) *Cic.* pr. Planc. c. 24. §. 58. 4) Ibid. c. 8. §. 19. 5) Ibid. c. 24. §. 58; s. Heinecc. a. a. O. p. 519. Note m. 6) *Liv.* VI, 42; nach welchem die im J. 387 d. St. eingesetzte curulische Ädilität erst im folgenden Jahre mit auf die Plebejer überging. Vgl. Niebuhr, Röm. Gesch. III, 39 fg. 7) *Liv.* XXXIII, 22. 8) Fasti cap. ad a. 591. *Varr.* 9) *Liv.* XXXIV, 42. 43. 10) *Idem* XLII, 27. 11) *Idem* XXXIX, 31. 38. 12) Fasti cap.

13) *Liv.* XLIII, 8 [10]. 14) *Idem* XLV, 14, 16. 15) *Idem* XLV, 21. 16) Fasti cap. *Obsequ.* 73. 17) *Valer. Max.* IX, 12, 3. *Plin.* Hist. nat. VII, 53. 18) *Flor.* II, 14. *Liv.* L. *Zonar.* XI, 28. *Eutrop.* IV, 13. *Oros.* IV, 22. 19) *Gell.* Noct. att. VIII, 12. *Varro*, De l. l. VI, 50. VII, 65; vgl. *Bothe*, Poet. Scen. L. V, II. p. 95. 20) *Cic.* Brut. 48. 178. 21) *Pomponius*, De orig. jur. §. 43. 22) *Cic.* pro Cluent. 38. 107. 23) *Idem* ad Att. I, 16, 6. 24) Ibid. XIII, 29, 1; s. Haakh a. a. O. S. 691. 25) *Caes.* de b. Alexandr. 53—55.

15) Juventius, ein Knabe, Liebhaber des Dichters Catullus, der ihn aber verschmähte [26]).

II. In der Kaiserzeit

findet sich der Name der Juventii, wie aus einer Menge Inschriften hervorgeht, sowol in der Stadt Rom [27]) und in Italien [28]) überhaupt, z. B. in Brixia, Cumä, Asculum, Placentia, Ostia, Capua, Verona, als auch in den Provinzen [29]), wie in Nemausus in Gallien, und besonders in Spanien [30]) verbreitet, ohne daß dabei an eine Fortsetzung des alten Geschlechts zu denken wäre. Ebenso bekundet eine Menge Monumente die verschiedensten Beinamen der Juventier, wie Ancharii, Caesiani, Celsi, Charitones (Suaves), Epaphroditi (Venusti), Epictesines, Eutychetes, Gylippi, Januarii, Juventiuli, Luperci, Primuli, Restituti, Secundi, Veri, Viri, Virusiani [31]). Unter allen diesen ragen nur gegen Ende des ersten und zu Anfang des zweiten Jahrhunderts die beiden Rechtsgelehrten Celsi hervor:

16) (Publius) Juventius Celsus, in den Pandekten als Celsus pater bezeichnet [32]), Nachfolger des Pegasus in der Sekte der Proculianer [33]).

17) Publius Juventius Celsus, des Vorigen Sohn, s. d. Art. Celsus (I. Sect. 16. Bd. S. 27).

18) Juventius Celsus, auf einer Inschrift, die der Zeit des Antoninus Pius angehört [34]), als Promagister bezeichnet, vielleicht der Sohn und bezüglich Enkel der beiden Vorigen. (*B. Matthiae.*)

Juventus, s. Juventas u. Juvenis.

Juverna, Juvernia, s. Hibernia.

Juvernis, s. Jernis.

JUVET. 1) Auguste, Baron de la Perelle, s. Jubé (Auguste).

2) Hugues Alexis, geb. zu Chaumont in der Champagne im J. 1714, wurde Militairarzt und durch Vermittelung seines Schwiegervaters Jean Beaudry, des Generalintendanten der Mineralwasser, Badearzt in dem durch seine warmen Bäder bekannten Bourbonne-les-Bains in der Champagne, woselbst er auch am 8. Jan. 1789 starb. Er schrieb: Dissertation contenant de nouvelles observations sur la fièvre quarte et l'eau thermale de Bourbonne en Champagne (Chaumont 1750), eine lobpreisende Empfehlung des Wassers von Bourbonne gegen die Febris quartana; es sei noch wirksamer, als die China. Ferner Mémoire sur les eaux minérales, dans lequel on s'attache à prouver contre l'opinion opposée, que leurs vertus ne résident pas dans leur volatil (Paris 1757. 12.); Réflexions sur les causes de l'intempérie de l'air régnant sur le climat de la France (Ib. 1757. 12.) Die Schrift: Essai sur la gangrène interne (Paris 1763. 12.) wird zwar ihm auch zugeschrieben; ihr Verfasser war aber ein Arzt Juvet in Chaumont. Der nämliche schrieb wol auch: De thermis Borboniensibus apud Campanos etc. (Calvimont 1774. 4.). (*F. W. Theile.*)

Juvia, auch Ivia, s. Juia u. Jubia.

JUVIGNAC, kleines altes Dorf und Gemeinde im Canton und Kreise Montpellier des Héraultdepartements mit nur 88 Einwohnern. Es liegt dicht bei Celleneuve, bildet, wie dieser Ort, eine Vorstadt von Montpellier, und ist durch eine mit Machicoulis versehenen Kirche ausgezeichnet, deren Erbauung man Karl dem Großen zuschreibt. Zur Linken der Straße nach Montpellier sieht man das Schloß La Piscine, welches die Prinzessin Elisa Borghese im J. 1814 bewohnte, und eines der merkwürdigsten Lusthäuser der schönen Umgegend von Montpellier bildet, das auch mit einem herrlichen Parke versehen ist. (*Klähn.*)

JUVIGNY. I. Biographie. Jean Antoine Ricoley de Juvigny aus Paris gebürtig, widmete sich dem Studium der Rechte. Zu Paris, späterhin zu Metz, bekleidete er die Stelle eines Parlamentsadvocaten. Er starb zu Paris am 21. Febr. 1788, geschätzt als Literat. Von der Bibliothèque de Lacroix-Dumaine und von einem ähnlichen Werke Duverdier's besorgte er neue Ausgaben. Weniger Geschmack zeigte er bei einer von ihm besorgten Edition von Piron's Werken, bei welcher er sich auf eine Auswahl des Vorzüglichsten hätte beschränken sollen. In seinen eigenen Gedichten, die in mehren französischen Musenalmanachen enthalten sind, erhob er sich selten über einen gewissen Grad von Mittelmäßigkeiten. Am gelungensten ist eine freie Nachbildung einer Ode des Horaz, des bekannten Dialogs zwischen dem Dichter und seiner Lydia *). (*Heinrich Döring.*)

II. Geographie. Den Namen Juvigny tragen neun verschiedene Dörfer und Gemeindehauptörter in Frankreich, und zwar: 1) Juvigny oder Juvignies im Canton Nivillers und Kreise Beauvais des Oisedepartements, 1,62 geogr. Meilen nördlich von Beauvais in 49° 31′ 15″ nördl. Br., 20° 15′ 3″ östl. L. von Ferro belegen, im J. 1851 mit 322 Einw. 2) Juvigny im Canton und Kreise von Soissons des Aisnedepartements, 1,35 geogr. Meilen nördlich von Soissons, 1846 mit 367 Einwohnern und Teichfischerei. Das Dorf gehörte einst zu den Besitzungen der Herren von Coucy, von welchen es auch einen Freibrief erhielt. Ehemals bestand hier eine Benedictinerabtei, und zu Ende des vorigen Jahrhunderts sah man hier noch zwei römische Meilensäulen. 3) Ju-

26) *Catull.* carm. XXIV. O qui flosculus es Juventiorum, non horum modo, sed quot aut fuerunt, aut posthac aliis erunt in annis etc. XLVIII. XCIX. 27) z. B. *Juventia restituta*, Gemahlin des Statilius Felix (*Grut.* p. DCCXCVI, 2); *Juventia Eutychia*, Gemahlin des T. Statilius Valens (*Grut.* p. DCXII.); Juventius Charito (*Grut.* p. CCXLI.); s. Heinecc. a. a. O. p. 521. Note (r). 28) Heinecc. a. a. O. Note (s). 29) Ibid. 30) Ibid. Zwei Inschriften mit dem Namen Juventius wurden bezüglich zu Lora und unweit Emerita gefunden (*Grut.* p. CCCCXXVII, 5. DCCCCLXXXI, 13). Auf einer Münze findet sich der Name eines Lucius Juventius Lupercus als Duumvir von Cäsaraugusta (*Morelli*, Thes. p. 254). 31) Heinecc. a. a. O. p. 522. Note (s). 32) Ibid. p. 521. Note (q). Zimmern, Gesch. d. röm. Privatr. I. S. 322. 33) *Pomponius*, De orig. jur. 1, 2. 34) *Grut.* p. DCVII; vgl. Heinecc. a. a. O. p. 529 sq. Note (e).

*) Vgl. *Philippon la Madeleine*, Dictionnaire des Poëtes français p. 241 sq.

vigny, im Canton und Kreise Châlons-sur-Marne des Marnedepartements, 1846 mit 588 Einwohnern, welche Champagnerwein bauen. Der Ort liegt 1,48 geogr. M. nordnordwestlich von Châlons-sur-Marne, an der rechts zur Marne mündenden Veuve, und sein Glockenthurm steht in 49° 1′ 11″ nördl. Br. und 21° 55′ 33″ östl. L. von Ferro. 4) Juvigny-en-Perthois, im Canton Ancerville und Kreise Bar-le-Duc des Maasdepartements, 2,83 geogr. Meilen von Bar-le-Duc gelegen, 1841 mit 282 Einwohnern. 5) Juvigny-sur-Loison, im Canton und Kreise Montmédy des Maasdepartements, 0,95 geogr. Meilen von Montmédy am Loisonflusse, der sich in geringer Entfernung bei dem Dorfe Quincy in das linke Ufer der Chiers mündet. Es zählte im J. 1841 750 Einwohner. 6) Juvigny-sur-Seulles, im Canton Tilly-sur-Seulles und Kreise Caën des Ornedepartements, 3,10 geogr. Meilen von Caën entfernt, 1841 mit 120 Einwohnern. 7) Juvigny-sur-Orne, im Canton und Kreise Argentan des Orne-Departements, 0,54 geograph. Meilen von Argentan, 1841 mit 138 Einwohnern. 8) Juvigny-sous-Andaine, der Hauptort eines Cantons, sowie Dekanatssitz im Kreise Domfront des Ornedepartements, 1¾ geogr. Meilen von Domfront, in 48° 33′ 7″ nördl. Br. und 17° 9′ 14″ östl. L. von Ferro, 1841 mit 1612 Einwohnern, welche Leinwandfabriken unterhalten. Jährlich am 25. Sept. wird hier ein Jahrmarkt abgehalten. Nicht weit davon, in der Nähe des Gionebaches, an einem Bonvouloir genannten Orte, bemerkt man eins der seltsamsten feudalen Bauwerke, das theilweise noch gut erhalten ist. Es ist eine beinahe vierseitige kleine Enceinte, welche ehemals mit einem tiefen Graben umgeben war, der aus einem nahen Teiche reichlich gespeist wurde. Der Eingang wurde durch Thürme vertheidigt, deren einer, mit Schießscharten versehen, noch gut erhalten, und mit einer Wendeltreppe, in Gestalt eines Thürmchens, versehen ist, die sich aber 30 Fuß über das Niveau der anstoßenden Hügel erhebt, und als kleiner Wartthurm zur Beobachtung der Feinde diente. Dieser kleine Thurm hat etwa 60 Fuß Höhe, und eine Treppe von 100 Stufen. Seine dicken Mauern sind von grauem Granit; auch er erhält sein Licht, wie der Hauptthurm, durch zahlreiche Schießscharten. Eine sehr alte eichene, mit Eisen beschlagene, Thür verschließt ihn seit 500 Jahren. Ein weniger gut erhaltener Thurm, eine in ein Vorwerk verwandelte Kapelle, ein großer schön gebauter Brunnen bilden die übrigen Theile der Enceinte, die von sehr alten und sehr großen Buchen beschattet ist, und in ihrem Ensemble den originellsten und einen sehr malerischen Anblick gewährt. 9) Juvigny, ein Cantonshauptort und Dekanatsitz im Kreise Mortain des Departements La Manche, 1,35 geogr. Meilen von Mortain, mit vier Jahrmärkten (am 26. April, 14. und 30. Juni und 9. Sept.) und 1841 mit 839 Einwohnern. (*Klähn.*)

Ferner heißt 10) so ein ehemaliges adeliges Frauenkloster, Benedictinerordens, in dem Bisthum Metz, an den Grenzen von Frankreich, in dem alten waberer Gau. Die Stiftung desselben geschah um das Jahr 874 durch die Königin Richild, Gemahlin Karl's des Kahlen. Die Gelegenheit war folgende: Als sich König Karl eines Tages in der Abtei St. Denis mit der Königin aufhielt, wurde bei dem Mittagsmahle das zweite Buch der Gespräche des Papstes Gregor des Großen, worin das Leben des heil. Benedicts und der heil. Scholastika enthalten ist, vorgelesen. Dies erweckte im Gemüth der Königin den Entschluß, zur Ehre der erwähnten Heiligen, ein Kloster zu stiften. Dies geschah auch auf dem Strich Landes Juvigny. Auch von diesem Frauenkloster, wie von so vielen, wird uns erzählt, daß es, besonders im 16. Jahrh., durch Mangel an Disciplin sehr herab gekommen sei*), bis endlich der politische Sturm am Ende des 18. Jahrh. diesen Instituten in Frankreich ein Ende machte. (*Wyttenbach.*)

JUVILLE. I. Biographie. Jean Juville, ein pariser Wundarzt oder eigentlich Bandagist in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh., der sich auf seiner Hauptschrift selbst nur Chirurgien herniaire nennt. Um die Vervollkommnung der Bruchbänder hat er sich auch wesentliche Verdienste erworben. Im J. 1773 legte er der pariser Akademie drei Bruchbänder für den einfachen und den doppelten Leistenbruch und den Nabelbruch vor, über welche ein günstiger Bericht abgestattet wurde. Im Journal de Médecine beschrieb er (1777) ein Reservoir für den widernatürlichen After in der Leistengegend, desgleichen (1783) einen Mutterkranz aus Gummi elasticum. Sein Hauptverdienst besteht aber in der Herausgabe des noch immer brauchbaren Traité des Bandages herniaires; dans lequel on trouve, indépendamment des Bandages ordinaires, des machines propres à remédier aux chûtes de la matrice et du rectum, à servir de récipient dans le cas d'anus artificiel, d'incontinence d'urine etc. (Paris, 1786. Avec 14 Planches.) Er gibt hier eine freilich sehr unvollständige Geschichte der Bruchbänder, handelt über die wesentlichen, bei einem Bruchbande in Betracht kommenden Punkte, und beschreibt dann seine Bruchbänder und die anderen auf dem Titel genannten Maschinen. Juville wird auch als Verfasser eines unbedeutenden Traité des Maladies et des Opérations de la bouche (Paris 1788.) genannt. (*F. W. Theile.*)

II. Geographie. Juville, Dorf und Gemeinde im Canton Delme und Kreise Château-Salins des Meurthedepartements, am Ursprunge des Baches von Delme (zur französischen Nied), am Ostfuße der Côte de Delme [1]) und östlich neben der Staatsstraße Nr. 55 von Metz,

*) Metrop. eccles. Trevir. *MS.* — *Honth.*, Hist. dipl. Trev. I. p. 447.

1) Die Côte de Delme ist ein länglicher, ganz isolirter, aus unterem Oolith bestehender Bergrücken, der zur Reihe der isolirten, aus demselben Gestein bestehenden Bergkuppen gehört, welche dem Ostabsturze des westlichen Jura in Frankreich östlich vorgelagert ist und der ganz ähnlichen Reihe dem Westabsturze des teutschen Jura vorgelagerten Bergkegel entspricht. Der höchste Punkt der Côte de Delme trägt ein trigonometrisches Signal in 48° 54′ 16″ nördl. Br., 24° 1′ 57″ östl. L. v. Ferro, ist 1247 par. F. über dem Meere erhaben und gewährt eine bezaubernde Aussicht über die alte Landschaft Messin und die Flußgebiete der Seille und der Nied.

nach Strasburg, an der Grenze des Moseldepartements. Es zählte im J. 1841 92 Häuser und 374 Einw., welche 505 Hectaren Ackerland, 50 Hect. Wiesen, 34 Hect. Waldung besitzen, und Bausteinbrüche betreiben. Auf der Flur des Dorfes finden sich Spuren der Römerstraße von Metz nach Strasburg [2]), sowie Trümmer von alten Häusern und Mauern, alte Waffen u. s. w., und mehre natürliche Cisternen. In dem zur Gemeinde gehörigen Weiler Moncheux befindet sich eine alte gothische, der heil. Katharina gewidmete Kapelle, und daneben ein Brunnen, dessen Wasser man ehemals die Kraft zutraute, verstorbene Kinder wieder beleben zu können. (*Klähn.*)

JUVINCOURT ET DAMARY, franz. Gemeinde im Canton Neufchâtel und Kreise Laon des Aisnedepartements, welche aus den Dörfern Juvincourt und Damary, dem Weiler Mauchamp u. s. w. besteht, und 1846 820 Einwohner zählte. Der Hauptort Juvincourt (die Spitze seines Glockenthurms in 49° 26′ 48″ nördl. Br. und 21° 33′ 14,5″ östl. L. von Ferro) liegt im Thale des Miettebaches, der unterhalb Berry-au-Bac in die Aisne mündet, 13 Kilometer (1,75 geogr. Meilen) westnordwestlich von Neufchâtel, und werden in demselben jährlich am 21. Mai und 10. Oct. Jahrmärkte abgehalten. In dem Weiler Mauchamp befindet sich eine Wollenspinnerei. (*Klähn.*)

JUVISY oder **JUVISY-SUR-ORGE** (Gevisiacum), Dorf und Gemeinde von 416 Einwohnern (im J. 1841), im Canton Longjumeau und Kreise Corbeil des franz. Departements der Seine und Oise. Es liegt in 48° 41′ 34″ nördl. Br. u. 20° 2′ 21″ östl. L. v. Ferro in einem schönen Thale an der Orge, an der Staatsstraße Nr. 7 (von Paris über Fontainebleau u. s. w. nach Antibes), welche ehemals auf einem steilen, schmalen und gekrümmten Abhange von der Hochebene in das Dorf hinabführte, seit ihrer Rectification im J. 1728 aber von Villejuif aus in gerader Linie hierher führt, bei dem Weiler Fromenteau auf einem tief eingeschnittenen und sanften Abhange in das Orgethal hinabsteigt, und die beiden Arme des Flusses auf zwei Brücken überschreitet. Eine dieser Brücken ist 68 par. Fuß breit, und besteht aus einem vollständigen Bogen von 41 Fuß Spannung, der auf den Brückenmauern an den Ufern ruht, und dadurch unter dem Schlüssel des Gewölbes eine Höhe von 52 F. gewinnt, während ihre Brüstungen 62 Fuß über dem Wasserspiegel erhaben sind, und das sehr malerische Ganze aus zwei Stockwerken zu bestehen scheint. Die Brüstungen sind durch zwei Springbrunnen geziert, deren klarer und reicher Wasserstrahl aus einer bei der Herstellung des gedachten Einschnittes entdeckten Quelle kommt. Zwei schlechtgeformte Säulenfüße tragen, der eine eine Trophäe, der andere eine die Zeit vorstellende Bildsäule, welche ein Brustbild Ludwig's XV. hält, und den Neid zu Boden wirft. Diese jetzt verstümmelten Gruppen sind von Couston dem Sohne; die Ecken der Karnieße sind mit Bocksköpfen und vier Fratzengesichtern verziert. Auf dem Springbrunnen zur Linken liest man auf dem Marmor die Inschrift:

Lud. XV. Rex
Christianissimus
Viam Hanc Antea Difficilem
Arduam Ac Pene Inviam
Scissis Disjectisque Rupibus,
Explanato Colle,
Ponte Et Aggeribus Constructis
Planam, Rotabilem et Amoenam
Fieri Curavit
Anno MDCCXXVIII.

Von der Brücke genießt man eine bewunderungswürdige Aussicht auf das nahe, reiche und weite Thal der Seine, und auf zahlreiche Dörfer, worunter auch dieses Juvisy, bei welchem der burgundische Herzog Johann ohne Furcht im J. 1405 Ludwig von Baiern, Montagut und den Grafen von Dammartin arretirte, als diese den Dauphin, Sohn Karl's VI., der in Corbeil zurückgezogenen Isabeau zuführen wollten. Zu Juvisy befindet sich ein reizender nach Le Nôtre's Zeichnung angelegter, von der Orge durchflossener Park. Der obengedachte, aus mehren Wirthshäusern und einem Posthause bestehende Weiler Fromenteau, auch La Vielle Poste oder La Cour de France genannt, ist berühmt als der Ort, wo Agnes Sorel oder Seurelle geboren ward, und der Kaiser Napoleon I. im J. 1814 die Einnahme von Paris durch die Alliirten erfuhr, und seinen Rückzug nach Fontainebleau beschloß. (*Klähn.*)

JUVRÉCOURT, Dorf und Gemeinde im Canton Vic und Kreise Château-Salins des französischen Departements der Meurthe. Es liegt in 48° 45′ 26″ nördl. Br.; 24° 13′ 10″ östl. L. von Ferro und 912 par. Fuß absoluter Höhe nahe westlich der Staatsstraße Nr. 55 (von Metz nach Strasburg) am Bache Moncel (zur Seille), welcher hier eine Mühle treibt, und zählte im J. 1841 ein Schloß, 64 Häuser und 258 Einwohner, welche 468 Hectaren Ackerland, 85 Hect. Wiesen, 7 Hect. Weinberge und 30 Hect. Wald besitzen. Es ist der Stammort der Grafen von Juvrécourt, deren letzter im J. 1751 als kaiserlicher Kanzler starb. (*Klähn.*)

JUWA, ein Fluß in Hinterindien, welcher in den Irawadi fließt. (*Theodor Benfey.*)

Juwala Muchi (Hindutempel), s. Iwala mukhi.

JUWASI, District oder Gerichtsbarkeit im Fürstenthum Muts (oder Oru), Landschaft Tosando (auf Robert's Karte in der Landschaft Ochio) auf der japanischen Insel Niphon. (*Klähn.*)

Juwel 1) im Allgemeinen s. d. Art. Juwelen.

2) ist Juwel der Name verschiedener Hyacinthensorten. (*W. Löbe.*)

JUWELEN und **JUWELIRER**. Juwelen nennt man nicht allein die echten, bereits zugerichteten Edel-

2) Nachdem die ältere, durch d'Anville und noch durch Walkenaer vertretene Ansicht, daß die Römerstraße von Metz nach Strasburg über Dieuze (das man für das Decempagi der Peutinger'schen Tafel und des Itinerar. Anton. hielt) geführt habe, durch Beaumont widerlegt ist, steht es nunmehr fest, daß diese Straße, deren Tracé noch an vielen Stellen sichtbar ist, über Juville, Delme (Ad duodecimum), Tarquimpol (Decem Pagi) und Saarburg (Pons Saravi) geführt habe, von welchem letzteren Orte bis Strasburg ihr Tracé niemals zweifelhaft gewesen ist.

steine (s. d.) und natürlichen Perlen (s. d.), sondern auch die damit besetzten und verzierten Geschmeide, Kleinode, Schmuck- und Kunstsachen. Die kunstgemäße Bearbeitung und Fassung gibt den Edelsteinen erst ihre vorzügliche Schönheit und Werth, und wenn der Steinschleifer ihnen Form, Reinheit, Klarheit und Glanz ertheilt, ist es der Goldschmied und Juwelirer, der die geschliffenen Steine und Perlen künstlich in Gold, Silber u. s. w. einfaßt, und sie erst dadurch zum Gebrauche geschickt macht; nächstdem muß der Juwelirer, wenn er zugleich den Handel mit Edelsteinen und Perlen einträglich betreiben will, auch die nicht kleine Kunst besitzen, diese kostbare Waare sowol nach ihrer Güte richtig zu unterscheiden, als auch ihren Werth zu erkennen und ihren Preis genau zu bestimmen. Die Juwelirer theilen sich demnach in zwei Classen: 1) in solche, welche sich mit dem Fassen der geschliffenen Edelsteine und Perlen (Juwelen) abgeben, und 2) in solche, die allein den Handel damit, sowol im rohen, als auch zugerichteten Zustande, ausüben. Doch gibt es auch Juwelirer, welche beides vereinigen, nicht blos die Juwelen fassen, sondern sie auch zu taxiren verstehen, und damit Handel treiben. Wenn aber Einige auch das Rundiren, Schleifen, Formiren, Glätten oder Poliren der rohen Edelsteine zu den Geschäften des Juwelirers rechnen wollen, so gehen sie offenbar zu weit; denn das Steinschleifen ist jedenfalls eine besondere Kunst, die mit der des Juwelirers Nichts gemein hat, wie sich wieder das Steinschneiden oder Steingraviren vom Steinschleifen wesentlich unterscheidet.

Die Juwelirer erster Classe, welche sich mit dem Fassen der geschliffenen Edelsteine und Perlen abgeben, und unter denen sich vorzüglich die Armenier, nächst diesen die Engländer, Holländer und Portugiesen, durch besondere Kunstgeschicklichkeit auszeichnen, haben nur ein einfaches, aber mühsames Geschäft, welches mit dem der Goldschmiede eng zusammenhängt, daher Goldschmiede oft auch zugleich Juwelirer sind, ohne daß letztere zugleich die weitausgedehntere Profession der ersteren zu betreiben verstehen. Diese Art Juwelirer, welche nur Juwelen formen und kunstmäßig fassen, müssen zugleich die Kenntniß besitzen, nicht blos die Schönheit der geschliffenen Steine noch mehr zu heben und etwanige Fehler derselben möglichst zu verbergen, sondern auch die Perlen geschickt zu behandeln und deren verlorenes gutes Ansehen wieder herzustellen.

Das hohle Behältniß von Metall, in welche die Juwelen gefaßt oder befestiget werden, heißt der Kasten, und dieser besteht aus einem dicken, massiven, entweder aus Gold oder Silber gearbeiteten Bleche, dem man nach Maßgabe des Objects eine passende, zugleich geschmackvolle Form gibt. So ist z. B. der Kasten an einem Ringe für einen Tafelstein achteckig, oder länglich viereckig, an einem Ringe für Rosetten oder Rautensteine bald rund, bald oval, oder birnförmig und so ferner. Entweder wird auf den Kasten nur ein großer Hauptstein, z. B. ein Brillant, eine Rosette, ein Dickstein u. s. w., oder es werden um den in der Mitte angebrachten Hauptstein noch mehre kleinere, meistens Brillanten, gestellt, eine Arbeit, die unter dem Namen Carmoisiren (einfassen, mit einem Rande versehen) bekannt ist, sowie die kleinen Steine selbst den Namen Carmoisirgut führen. Zuerst wird auf dem Kasten, nach einer entworfenen Zeichnung, der Ort bemerkt, wohin jeder Stein zu stehen kommen soll; statt einer Zeichnung kann man auch die Steine oder Perlen zuvor in eine mit Wachs ausgegossene Schachtel, in der Form, wie die Arbeit werden soll, setzen, um zugleich zu sehen, wie viele Steine gebraucht werden. Dann werden mit dem Drillbohrer auf dem Kasten nach der Lage und der Zahl der Steine, die eingesetzt werden sollen, kleine Löcher gebohrt, welche man nach der Figur und Größe der Steine mit dem Grabstichel weiter aussticht oder justirt. Hierauf löthet man, mittels einer Löthlampe und harten Schlaglothes, zwischen den Löchern und um den innern Rand des Kastens, kleine Figuren, als Arabesken, Blumen, Kreuzchen, Sternchen u. s. w., welche vorher mit kleinen Stempeln gebildet worden sind, gehörig ein, wobei sich die Materie dieser kleinen Figuren nach der Materie des Ganzen, worauf der Kasten angebracht werden soll, richtet, z. B. bei einem goldenen Ringe sind sie von Gold. Nunmehr erhält das Hauptloch des Kastens, wohin ein Diamant zu liegen kommt, einen Grund von schwarzgebranntem Elfenbeine und Mastix, und in die kleinern Löcher für die übrigen Steine wird gefärbte Folie, z. B. ein feines dünnes Silberblättchen, welches man über dem Feuer mit Farben hat anlaufen lassen, untergelegt; diese stimmt aber oft auch mit der Farbe der Steine überein. Die Folie, sowol die weiße, als auch die gefärbte, dient theils zur Erhöhung des Glanzes und Feuers der Edelsteine, indem sie die durch den durchsichtigen Körper fallenden Lichtstrahlen auffängt und mit verstärkter Kraft zurückwirft, theils zur Verschönerung ihrer Farbe, nicht selten auch, um die Fehlerhaftigkeit der Steine bis zu einem gewissen Grade zu verbergen. So schön z. B. ein Diamant, als Brillant geschliffen und à jour gefaßt, aussieht, so gewinnt derselbe, als Rosette oder Raute geschliffen, mehr an Feuer durch untergelegte Folie, wenn man mit schwarzer Tusche Linien zieht, oder sonst Farben anzubringen sucht, wobei man sich nach der Form, Farbe und dem Feuer des Steines richtet. Bei Zusammenstellung mehrer Farbensteine bedarf man noch weit mehr der Folie, weil diese Steine selten von gleichmäßiger Färbung und Nüance sind, sodaß man durch Folie die Einheit der Farben beizubringen suchen muß. Jetzt erst setzt der Juwelirer einen Stein nach dem andern in sein vorgearbeitetes Loch, und treibt mit einem kleinen eisernen, gut verstählten, fingerlangen Punzen, vermöge eines kleinen Hammers, der einen elastischen Stiel von Fischbein hat, weil ein zu starker Schlag mit einem Hammer, der einen steifen, unbiegsamen Stiel hätte, leicht Beschädigungen verursachen könnte, das Metall des Kastens an die dazu eingerichteten Steine fest, sodaß es sich an die untersten Faßenden oder Kanten dicht anschließt. Zuletzt wird die ganze Arbeit gut abgeputzt, geglättet und polirt. Bei größern Sachen, z. B. einer goldenen Dose, in welche Edelsteine oder Perlen, oder beides zugleich, eingesetzt werden sollen, wird ein solches Stück, als die

Figur und Größe des Kastens sein muß, ausgeschnitten, und dann dafür ein Stück Silber, weil die Steine sich in diesem Metalle am besten ausnehmen, auch am leichtesten fassen lassen, eingelöthet, auf welchem dann die Steine, Perlen u. s. w. zu liegen kommen.

Die Juwelirer zweiter Classe, welche sich allein mit dem Juwelenhandel befassen, müssen viele Kenntnisse und praktische Erfahrungen besitzen, und die Edelsteine und Perlen nach ihren speciellen Eigenschaften genau kennen, um das Wahre vom Falschen, das Echte vom Unechten unterscheiden zu können; denn des großen Werths wegen, worin diese Waare steht, hat man sie häufig auf eine betrügerische Weise nachgemacht, und die Glasflüsse oder Compositionen werden jetzt mit so großer Täuschung in Böhmen, insonderheit zu Gablunz, Liebenau, Turnau und an andern Orten verfertigt, so gut geschliffen (fassetirt), polirt und gefaßt, nächstdem so viele Kniffe und Kunstgriffe angewendet, daß selbst bewährte Kenner, bei nicht voller Aufmerksamkeit, betrogen werden können, daher bei dem Einkaufe der Edelsteine, vorzüglich der farbigen und gefaßten, die größte Behutsamkeit und Vorsicht nöthig ist. Nicht die Farbe und Durchsichtigkeit, noch der Glanz, die Reinheit und Klarheit geben sichere Kennzeichen, sondern die einzige sichere und ganz zuverlässige Probe, wodurch man die wahren oder echten Edelsteine, sowol von den künstlichen, als auch von andern unechten Steinen, die an Farbe, Glanz und Schönheit ihnen ähnlich sind, unterscheiden kann, besteht in der ausnehmenden eigenthümlichen Härte der echten Steine. Diese Härte kann entweder durch das Schneiden in Glas, oder besser, mittels einer guten englischen Feile, oder am zuverlässigsten auf der Scheibe der Steinschleifer untersucht und erkannt werden. Bei den Versuchen mit der Feile unterscheiden sich die Edelsteine folgendermaßen. Einige, und zwar der Diamant, der Rubin und Sapphir, widerstehen derselben völlig, die übrigen werden zwar etwas, aber weit weniger, als jene unechten Edelsteine, welche in Böhmen, in den Gebirgen bei Baffa, auf der Insel Cypern u. s. w., gefunden werden, angegriffen. Noch viel weniger lassen sich die guten Edelsteine mit einem Messer schaben, wie die Spathe thun; daher kann man, mittels dieser Probe, alle solche Spathe, die Glanz und eine schöne Farbe haben, und deshalb oft für wahre Edelsteine ausgegeben werden, leicht unterscheiden. Bei den Versuchen mit der Scheibe bedient man sich, zur Prüfung der Diamanten, der Stahlscheibe und des zarten Diamantbrodes, hingegen zur Beurtheilung der übrigen Edelsteine der Kupferscheibe und des geschlämmten Trippels. Bei dem ersten Anstoße schon, ist der erfahrene Juwelirer im Stande, einen jeden Stein nach seiner eigenthümlichen Härte zu beurtheilen, die echten von den falschen, und eine Art, rücksichtlich ihrer specifischen Härte, von der andern zu unterscheiden; denn das Maß der Zeit, in welchem ein Stein beim Anschleifen auf der Scheibe einen gewissen Theil seiner Masse verliert, mit dem Widerstande verbunden, den er dabei leistet, gibt dessen Grad der Härte genau an. Ein zweites unterscheidendes Merkmal der echten Edelsteine ist der ungemein lebhafte, mit einer vollkommenen Durchsichtigkeit, Klarheit und Reinheit vereinigte, und weit in die Ferne strahlende Glanz oder das sogenannte Feuer, womit dieselben prangen, wenn sie gut und regelmäßig geschliffen sind, welche Eigenschaft keinem andern natürlichen Steine und keinem Glasflusse durch die Kunst, in gleich hohem Grade, zu geben ist. Weder die Bergkrystalle, wenn sie auch schön, rein, durchsichtig und auf das Beste geschliffen und gefaßt sind, noch die Spathe, namentlich der Demantspath, der Schillerspath, der glasige Feldspath, der Kalkspath u. s. w., noch die Compositionssteine, obgleich die Kunst in deren Verfertigung sehr hoch gestiegen ist, besitzen die lebhaft spielenden Farben und den brennenden Strahl der echten, reinen, klaren Edelsteine in gleich starkem Grade. Nur gehört allerdings ein vorzüglich geübter Kenner dazu, den Unterschied, der keine feste Grenzen hat, durch Worte auch nicht anzugeben ist, zu bemerken, und auch hier bewährt sich das alte, aber wahre Sprüchwort: die Praxis ist Goldes werth! Es schafft aber viele Hilfe, wenn man einen echten, fehlerlosen Edelstein gegen den zu untersuchenden hält, und wechselseitige Vergleichungen anstellt. Als ein sicheres Mittel zum Unterschiede der echten von den unechten Steinen gibt Brisson die doppelte Brechung der Lichtstrahlen an. Diesem zufolge ist ein Edelstein gewiß kein echter, sondern ein Flußspath, künstlicher Glasfluß und so ferner, wenn eine einzige Fassette desselben ein doppeltes Bild von einem etwas entfernten Objecte zeigt. Einige ziehen bei der Edelsteinprobe auch das Gefühl zu Rathe, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß die wahren Edelsteine, vermöge ihrer größern Dichtigkeit, mehr Kälte als die nachgemachten, bei sich führen. Wie unsicher aber diese Probe ist, läßt sich leicht begreifen, wenn man bedenkt, welch eine Menge zufälliger Umstände auf die Temperatur Einfluß haben können. Ein ebenso ungewisses Kennzeichen ist die specifische Schwere. Zwar wiegt ein echter Edelstein allemal mehr als ein Krystall oder Flußspath von eben der Größe; allein der Unterschied ist wegen der Kleinheit der Körper nur unerheblich, kaum in die Sinne fallend, und nicht leicht wird Jemand einen schön gefärbten und durchsichtigen Spath blos wegen des etwas geringern specifischen Gewichts verwerfen, wenn nicht auch andere Kennzeichen für die Unechtheit sprechen. Bei Compositionen oder Glasflüssen gibt die Schwere ohnehin keinen haltbaren Grund ab, weil man diese, durch Einmischung metallischer Theile, nicht nur ebenso schwer, sondern noch schwerer als echte Edelsteine machen kann. Am unsichersten ist die Probe mit Scheidewasser, welches angeblich die Farbe des zu untersuchenden Steines verändern oder zerstören soll, wenn er nicht echt sei. Denn die natürlichen Steine, wenn sie auch keine Edelsteine sind, wie z. B. der Krystall und Flußspath, werden ebenso wenig vom Scheidewasser, wie jeder Glasfluß, angegriffen, sofern derselbe aus wenigen oder keinen Metalloxyden zusammengesetzt ist.

Die gewöhnlichste und täuschendste Verfälschung geschieht mit solchen Steinen, die dem Diamante, in Ansehung der Härte und Durchsichtigkeit, am nächsten kommen, aber im Preise weit geringer stehen, und denen man

die eigenthümliche Farbe, als wesentliches Hinderniß, durch künstliches Ausglühen im Feuer entzogen hat. Dahin gehören der Sapphir, der orientalische Amethyst, der Chrysolith und vorzüglich die Topase. Dergleichen Steine nennen die Juwelirer gebrannte Steine, und sie haben sich vor denselben sehr in Acht zu nehmen, um sie nicht für echte Diamanten zu erkaufen. Eine andere Art des Betrugs und der Täuschung bei gefaßten Edelsteinen besteht darin, daß man unechte Steine, Krystalle oder Glasflüsse oben rosen= oder rautenförmig schleift, und die untere Fläche mit Folie belegt, wodurch sie beim Scheine des Lichts einen schimmerartigen Glanz erhalten, den nur Kenner von dem reinen Feuer eines echten Steines sogleich unterscheiden können; oder wenn Steine dergestalt duplirt werden, daß entweder zwischen zwei auf einander gepaßten Krystallen eine farbige Folie liegt, welche ihnen die Farbe gewisser echten Steine gibt, oder wenn der obere Theil, die Krone, echt, der Untertheil, die Culasse, aber falsch ist, und beide Hälften mit Mastix künstlich zusammengekittet sind. Bei gefaßten Doppelsteinen dieser Art, besonders bei ungefärbten, ist der Betrug nicht ohne Mühe, inzwischen doch auf die Weise zu entdecken, daß man z. B. den Ring, worin der Stein gefaßt ist, auf einen heißen Ofen legt, wo dann der Mastix schmelzen und den Stein blind machen wird. Bei ungefaßten hingegen ist der Betrug leichter zu erkennen; denn durch ein gutes Vergrößerungsglas werden die Fugen, wo zwei Steine künstlich auf einander gepaßt, und zusammengekittet sind, leicht sichtbar, auch löset heißes Wasser, noch besser heißer Weingeist, worein solche verdächtige Steine gelegt werden, das Verbindungsmittel auf, und die Steine fallen aus einander. Haben Rosetten und Rautenstücke eine braune oder andere schlechte Farbe, so erscheinen sie durch einen solchen mit Mastix untergelegten Krystall viel schöner und weißer, und können folglich, sofern sie sauber gefaßt sind, an einen Nichtkenner viel höher verkauft werden. Bei den Brillanten ist dies ein doppelter und weit größerer Betrug, einmal, weil die Steine dadurch eine Weiße und Schönheit bekommen, die sie an und für sich nicht haben, und zweitens, weil auch das Gewicht für voll angenommen und darnach der Preis berechnet wird, obschon solche Steine nur die Hälfte des Werths besitzen. Bei den Rosetten ist der Nachtheil und Schade nicht halb so erheblich, indem der Theil, welcher im Kasten liegt, als flach beurtheilt, und daher auf das Gewicht des untergelegten Krystalls nicht gerechnet wird. Die gefärbten Steine unterliegen diesem Betruge weit seltener, und man ergreift dieses Mittel nur deshalb, um ihnen entweder das Ansehen einer größern Masse und Schwere, oder eine höhere und schönere Farbe, als sie von Natur erhalten haben, zu geben. Zu dem Ende wird unter einen echten, aber blassen Stein, der nicht die gehörige gesättigte Farbe, oder wol gar fehlerhafte Flecke hat, die man verdecken will, ein Glasfluß von einer dunkleren Farbe gelegt. Nach dem Fassen sind solche gefärbte Doppelsteine schwer, und nur dann zu erkennen, wenn sie etwas hoch über den Kasten hervorragen; hält man sie in diesem Falle gegen das helle Tageslicht, und schaut sie horizontal, so erscheinen sie weit blässer und ungefärbter, als wenn man von Oben anf den Grund des Kastens die Augen richtet. In mehren Ländern, wie in Frankreich, England, Holland u. s. w., ist das Dupliren der Steine bei hoher Strafe verboten, und nur in dem Falle erlaubt, wenn der Künstler die Zusammensetzung zweier Steine auf dem Kasten durch ein Zeichen, z. B. durch den Buchstaben D., oder durch das Wort Dublet, andeutet.

Hat sich der Juwelirer durch die Härte, den eigenthümlichen Glanz und durch andere Mittel von der Echtheit und Solidität der Edelsteine hinlänglich überzeugt, so muß er ferner die übrige Beschaffenheit derselben in Untersuchung nehmen, um auch andere mögliche Fehler zu entdecken, welche ihre Schönheit und ihren Werth gar sehr verringern können. Die gewöhnlichsten Fehler und Gebrechen, abgesehen von denen, die durch ungeschicktes Schleifen entstehen können, sind unter dem Namen der Wolken, des Sandes, des Staubes und der Federn bekannt. Wolken nennt der Juwelirer diejenigen unreinen Flecken, welche sich in der Gestalt einer zarten Wolke, eines Nebels oder Schimmels in den Edelsteinen befinden, und entweder von grauer oder weißer Farbe sind. Die Steine nehmen an solchen Orten niemals eine reine und glänzende Politur an. Am meisten beobachtet man diesen Fehler im Diamante und in den blassen Rubinen. Diejenigen weißen, halbdurchsichtigen und milchfarbenen Flecke, welche man insgemein in dem Sapphir, Smaragd, auch im Rubin, beobachtet, unterscheiden sich sowol in Ansehung ihrer Dunkelheit, als auch in Rücksicht ihrer Milchfarbe, von den sogenannten Wolken, und sind unter dem Namen der Chalcedonflecke bekannt. Sand heißen die weißen, röthlichen oder bräunlichen Körner, welche bisweilen in verschiedenen Arten von Edelsteinen, besonders im Diamant, Rubin, Smaragd, Chrysolith und Beryll, angetroffen werden, und dem Ansehen nach eingesprengten, zarten Sandkörnerng leichen. Die Gegend eines Steines, wo sie sich befinden, bleibt beim Schleifen und Poliren matt. Unter Staub werden die sehr kleinen, kaum mit den Augen sichtbaren und in Menge in einem Steine vertheilten Körner verstanden. Federn endlich sind nichts anderes als Risse oder Spalten, welche bei allen Edelsteinen ohne Unterschied vorkommen können, und denselben entweder einen falschen oder einen matten Schein geben, und dies um so mehr, je größer sie sind. Bei der Untersuchung der Edelsteine, sowol der gefaßten als auch ungefaßten, hat sich der Juwelirer wohl vorzusehen, hierin nicht hintergangen zu werden, indem die Steinfasser dieses Gebrechen mit dem Safte von Knoblauch oder mit Spicköl dergestalt geschickt zu verbergen verstehen, daß von solchen Spalten oder Rissen wenig oder Nichts mit bloßen Augen zu bemerken ist. Verdächtige Steine solcher Art, welche mehr oder weniger einen matten oder falschen Schein von sich geben, darf man nur einige Zeit in Weingeist oder starken Branntwein legen, und dann an der Sonne oder an einem andern warmen Orte trocknen, so wird der Fehler sich bald kenntlich machen. Überhaupt muß der Juwelirer beim Einkaufe und der damit

nothwendig in Verbindung stehenden, genauen Untersuchung der Edelsteine, stets ein gutes Vergrößerungsglas gebrauchen, womit die Wolken, Flecken, Federn und andere Fehler weit besser als mit unbewaffnetem Gesicht zu entdecken sind. Man pflegt auch die Steine zu behauchen, wodurch sie ihren Glanz auf kurze Zeit verlieren, und es dem weniger geblendeten Auge dadurch möglich wird, die etwanigen Fehler deutlicher wahrzunehmen. Zugleich nimmt man es für ein gutes Zeichen, wenn ein Diamant, sowie jeder echte Stein, recht bald wieder klar und hell wird; denn ein unechter und weicher Stein behält, wegen seiner nicht so reinen und festen Oberfläche, die Feuchtigkeit weit länger. Es gehört aber viel Erfahrung und die genaueste Beobachtung des Zeitmaßes dazu, wenn sich dieses Mittel in der Anwendung bewähren soll. Die Indianer untersuchen die Güte der Diamanten bei Nacht; zu dem Ende machen sie ein viereckiges, einen □Fuß haltendes, Loch in eine Wand, setzen eine Lampe mit einem dicken Dochte hinein, und halten den Diamant zwischen den Fingern gegen den Schimmer derselben. Eine bessere Weise ist aber, den Diamant unter dem Schatten eines dicht bewachsenen Baumes zu probiren, weil das Gesicht alsdann schärfer ist, der Stein hingegen an seinem Glanze Nichts verliert.

Endlich hat der Juwelirer bei dem Einkaufe der Edelsteine sein Augenmerk noch auf die **Beschaffenheit der Farben** zu richten, und zu untersuchen, ob ein Stein eine lebhafte und reine Farbe besitzt, und ob solche natürlich oder durch die Kunst hervorgebracht ist. Ein **Diamant**, welcher eine reine Wasserfarbe hat, ist dem gelblichen, bräunlichen und gefleckten weit vorzuziehen; es gibt aber unendlich viele Abstufungen ihrer Durchsichtigkeit und Weiße, welche wenigstens in drei Classen: in Steine vom ersten, zweiten und dritten Wasser, zu unterscheiden sind. Der **Rubin** muß eine schön hochrothe oder blutähnliche Farbe, und keine weißen, glasartigen Flecke oder Streifen haben; die violett- oder ponceaurothen werden **Spinellrubine**, die licht- oder rosenrothen **Ballasrubine** u. s. w., genannt, und sie stehen um so weniger in Werth, je lichter und weicher sie sind. Die **Sapphire** werden am höchsten geschätzt, wenn ihre Farbe durchaus dem Berlinerblau oder der Smalte gleicht; spielt die Farbe ins Bläulichweiße, so heißen sie **Wassersapphire**; die gelblichblauen **Sapphirtopase**; die blaugrünlichen **Sapphirpraser**; die blaurothen, wenn sie mit lebhaftem Perlenglanze schillern, **Katzensapphir** u. s. w., und nicht selten beobachtet man weiße Streifen, oder die Farbe ist nicht auf gleiche Weise durch den Stein vertheilt. Die **Amethyste** sind meistens violett in mancherlei Abstufungen und Schattirungen, seltener rosenroth, oder in das Braune und Schwarze übergehend; doch gibt es auch milchgräuliche, meerolivenfarbige, grasgrüne und solche, die mehre Farben haben, welche sich streifenweise neben einander hinziehen. Die **Aquamarine** oder **Berylle** kommen gewöhnlich von meergrüner, mit einer in das Wasserblaue spielenden Farbe vor; inzwischen findet man auch solche, deren grüne Farbe in das Goldgelbe fällt, und die dann **Chrysoberylle** genannt werden. Die **Chrysolithe** erscheinen bald grünlich oder grüngelblich, bald goldgelb. Die **Chrysoprase** haben eine schöne Farbe, die meist ins Apfelgrüne fällt, oder ins Bläuliche spielt, auch wol durch das Grasgrüne in das Pistaziengrüne, aus diesem wieder in das Span-, Oliven- und Lauchgrüne, bis in das lichte Gelblichbraune übergeht, mit röthlichen, gelben und schwärzlichen Flecken, die aber nur zufällig sind. Die **Hyacinthe** werden theils orangegelb, theils feuerfarb, theils rothgelb angetroffen; außerdem gibt es honiggelbe, safrangelbe, gelbweiße, braune. Den **Smaragden** ist eine lebhafte grasgrüne und reine Farbe eigen; doch hat man auch blaßgrüne und gefleckte. Die **Topase** wechseln in Gelb mit mancherlei Abstufungen, oder sind meergrün, bläulich, rosenroth u. s. w. Hieraus geht hervor, welchen großen Verschiedenheiten und Veränderungen die Edelsteine auch in Betracht der Farben unterworfen sind, und daß letztere allein kein sicheres Merkmal einer Art abgeben können, so wenig als von ihnen die eigentliche Güte, wol aber ein großer Theil der Schönheit abhängt.

Der Juwelirer hat also auf viele Umstände verschiedener Art seine Aufmerksamkeit zu richten, wenn er den Handel mit Juwelen vortheilhaft betreiben, bei dem Einkaufe dieser kostbaren Waare nicht mannichfach betrogen sein, und großen Verlust erleiden will. Es gereicht dabei zu großem Nutzen, Steine von Werth niemals in der Einfassung, sondern stets lose zu kaufen, und daher die eingefaßten, besonders, wenn sie groß und als Brillanten oder Rosetten geschliffen sind, vorher auszustechen, wo sich dann das Gewicht nicht allein, sondern auch die ganze Beschaffenheit der Steine weit leichter und sicherer beurtheilen läßt, besonders wenn man ein gutes Vergrößerungsglas dabei mit zu Hilfe nimmt. Im Ganzen oder Großen geschieht der erste Einkauf der **ostindischen** Edelsteine, welche die glänzendsten, härtesten und kostbarsten sind, bei den großen Handelscompagnien in England und Holland, oder auch bei solchen reichen Privatpersonen, welche direct aus Asien kommen und sie mitbringen. Die **brasilischen** werden aus Portugal, sonst ausschließlich, jetzt auch aus England bezogen. Die meisten und reichsten Juwelirer finden sich in Amsterdam, Antwerpen, Bologna, Florenz, Lissabon, London, Paris u. s. w.; nächstdem in Augsburg, Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Genua, Hamburg, Leipzig, Madrid, Venedig, Wien u. s. w., wo nicht allein mit rohen und geschliffenen Edelsteinen jeder Art, sondern auch mit allen damit verzierten Galanterie- und Schmucksachen, als Ringen, Ohrengehängen, Diademen, Kämmen, Busennadeln, Armbändern, Schnallen, Dosen, Uhren u. s. w., ein großer Verkehr getrieben wird.

Alle Edelsteine, sowol die rohen, als auch die geschliffenen, sowie auch die Perlen, werden nach dem **Juwelengewicht**, welches fast durch ganz Europa, mit wenigen Ausnahmen, gleich ist, ein- und verkauft. Nach demselben hält 1 Karat 4 Gran, oder 4¼ holländ. As, oder 57⅓ Richtpfennigstheile, und 71 solcher Karate rechnet man auf 1 Loth cölnisches Gewicht. Insonderheit wird zu **Amsterdam** bei dem Juwelengewichte die

Troismark zu 1200 Karat gerechnet, und 7½ Karat betragen 32 holländische As. In Berlin sind 160 Karat von 4 Gran gleich 9 Quentchen preußisches Gewicht. In Bologna werden die Juwelen nach der holländischen Trois-Oncie von 640 holländischen As Schwere gewogen, welche man zu dem Ende in 16 Ferlini, 160 Carati und 640 Grani, die also dem holländischen As gleich sind, eingetheilt; auf die cöln. Mark gehen 7³/₈ Oncie oder 1216 Carati Juwelengewicht. In Lissabon wird beim Juwelengewicht der Quilat oder Karat zu 4 Granes gerechnet, und ein solches Karat wiegt 4,2834 holländische As, gleich 2,058 französische Decigrammes, gleich 3,521 cölnische As. In London sind 1127 Karat à 4 Grán gleich 1 Mark cöln. In Paris werden Juwelen nach der Unze von 144 Karats à 4 Grains Markgewicht gewogen, und der Karat ist gleich 4,42 holländische As. In Spanien ist das Juwelengewicht die castilische Onca von 140 Quilates à 4 Granos, und der Quilat oder Karat wiegt 4,28 holländische As. In Wien wiegt der Karat à 4 Grán 48⅛ Richtpfennig des dasigen Münzgewichtes, also 57½ cölnische Richtpfennig oder 4,289 holländische As u. s. w. Vgl. d. Art. Juwelengewicht. Alle Steine, die über 4 Grán wiegen, werden einzeln gewogen, und sind schon nicht mehr Karatgut.

Über den Werth der Edelsteine, von dem der Preis abhängt, läßt sich im Allgemeinen wenig Bestimmtes sagen, weil der Eigensinn vornehmer und reicher Leute, der größere oder geringere Vorrath, die zufällige Gelegenheit, die Reinheit, Klarheit, Größe, das Gewicht, die Vollkommenheit der Schleifung, die Fassung, der Zeitgeist, die ewig wechselnde Mode und andere Umstände, dabei zu sehr in Betrachtung kommen. Für die Bestimmung des Werthes, nach der Größe und Schwere der Diamanten, geben Jefferies und Tavernier als allgemeine Regel an: daß sich der Werth eines Diamanten wie das Quadrat seiner Schwere verhalte. Hat man sich demnach, nach Maßgabe der individuellen Schönheit, über den Werth eines Gráns vereiniget, so wird alsdann die Zahl der Gráne erst durch sich selbst, und hernach das daraus erhaltene Product mit dem Preise des einzelnen Gráns multiplicirt. Ist z. B. der Grán zu 8 Thalern bestimmt, und der Stein wiegt 10 Grán, so ist sein Preis 800 Thaler [1]), oder es kostet der Karat 20 Thaler, so würden 3 Karate 180 Thaler betragen. Nach dieser Regel werden jedoch nur solche Steine berechnet, welche wenigstens 2 Karate wiegen, die kleinen, deren mehre auf einen Karat gehen, haben, nachdem sie schön, klein oder groß sind, und mehr oder weniger Arbeit zu schleifen verursacht haben, ihren steigenden und fallenden Preis. Gewöhnlich verkauft man solche Steine den Karat zu 30—50 Thaler. Geschliffene Steine kosten, ohne Berücksichtigung des Arbeitslohnes, ungefähr noch einmal soviel, als die rohen, die gemeiniglich die Hälfte ihres Gewichts durch das Schleifen verlieren. In welchem Verhältnisse der Arbeitslohn bei geschliffenen Diamanten steigt, hat Jefferies genau angegeben; allein dieser Lohn ist sich in vielen Ländern zu ungleich, als daß dabei eine feste Norm aufgestellt werden könnte. Auch kommt, außer der Größe des Steines, die Verschiedenheit der Arbeit in Betrachtung; Brillanten z. B. erfodern weit mehr Mühe, als Rosetten, und diese wieder mehr als Tafelsteine u. s. w. Jefferies hat eine Folge von Zeichnungen geliefert, von 1—100 Karat, welche einen Maßstab geben, das Gewicht eines schon gefaßten Brillanten oder Rosensteines, mit Hilfe eines guten Cirkels, ziemlich genau zu bestimmen [2]).

(*Fr. Thon.*)

Juwelenbürste, s. unt. Bürstenmacher (1. Sect. 14. Th. S. 238).

JUWELENGEWICHT. Zum Abwägen der Juwelen, nämlich Edelsteine und Perlen, bedient man sich in allen Ländern eines eigenthümlichen Gewichtes, welches fast nirgends aus dem Handels-, Medicinal- oder Münzgewicht abgeleitet ist, ja gewöhnlich mit demselben in keinem einfachen Verhältnisse steht. Die Einheit dieses Gewichts führt beinahe überall denselben Namen — Karat, mit denjenigen kleinen Modificationen, welche die Natur der Sprachen mit sich bringt — und stimmt an Größe in den entferntesten Weltgegenden nahe überein. Die Benennung, wie das Gewicht selbst, stammt aus dem Orient, wo wir sie in der That wesentlich unverändert wieder finden (Kirat). In Europa haben der englische und holländische Juwelenkarat die weiteste Verbreitung gefunden, weil Briten und Holländer es hauptsächlich sind, welche mit den edelstein- und perlenreichen Gegenden Indiens in Handelsverkehr stehen; diese beiden weichen, als aus derselben Quelle geflossen, ungemein wenig von einander, sowie von den nach ihrer Adoptirung in anderen Ländern im Laufe der Zeit etwas veränderten Größen, ab. Thatsächlich wird auch in der Handelspraxis der (oder das) Karat aller Länder als identisch betrachtet. Man theilt den Karat in 4 Grán, und gibt noch kleinere Abtheilungen durch Brüche des Gráns an; oft aber auch wird der Karat direct in Halbe, Viertel, Achtel, Sechszehntel, Zweiunddreißigstel und Vierundsechszigstel eingetheilt, wobei dann der Name Grán gar nicht gebraucht wird. Die Größe des Karat schwankt stets sehr nahe um 2 Decigramm oder 200 Milligramm; in Frankreich wäre es daher sehr leicht gewesen, ihn so gesetzlich festzustellen, und dadurch mit dem metrischen Systeme in Einklang zu bringen; man hat indessen dies nicht gethan, sondern die althergebrachte Größe bestehen lassen. — Fol-

1) Denn das Quadrat von 10 ist 100, und diese mit 8 vervielfältigt, gibt 800.

2) Vgl. Dav. Jefferies' Abhandl. von Diamanten und Perlen, desgleichen ihren Werth zu bestimmen u. s. w. aus dem Engl. mit Anm. (Danzig 1756.); Der aufrichtige Juwelier, oder Anweisung alle Arten von Edelsteinen u. s. w. recht zu erkennen, ihren Werth zu schätzen u. s. w. Mit Kpfrn. u. Tab. (Frankf. a. M. 1801.); J. E. Mares, Abhandl. über die Diamanten und andere Edelsteine u. s. w. Aus dem Engl. von Kuhn (Leipzig 1816.); Anleitung zur Kenntniß der Edelsteine und Perlen u. s. w. (Halle 1816); J. Carton, Engl. Juwelier u. s. w. (Grätz u. Leipzig 1818.) und andere mehr.

gende Tabelle weiset den Betrag des Karats verschiedener Länder in Milligrammen nach:

	Größe des Karats in Milligrammen.
Ägypten. 1 Kirat . . . . =	193.00
Algier. 1 Kirat . . . . =	207.00
Baden (64 Karat auf 1 Loth). 1 Karat =	244.14
Batavia. 1 Karat = 4.096 holländische As, oder . . . . =	196.87
Bologna. 1 Oncia (holländ. Troy-Unze = 640 holl. As oder 30.7605 Gramm) eingetheilt in 16 Ferlini zu 10 Carati zu 4 Grani; 1 Carato . . . . =	192.25
Bombai. 1 Tank = 24 Ruttees oder 330 Tuckas. — 1 Ruttee (= $13^3/_4$ Tuckas) . . . . =	194.39
Der Ruttee wird auch in 4 Quarters zu 4 Annas untergetheilt. 1 Tank = 72 engl. Troy-Gran oder 4.6655 Gramm.	
Borneo. 1 Tail (= 39.7675 Gramm) enthält 16 Mace zu 6 Teeas zu 3 Malaboorongs. 1 Malaboorong . . . . . =	138.08
Eine andere Eintheilung des Tail ist in 4 Pahaws zu 4 Copangs zu 2 Busucks. 1 Busuck . . . . =	207.12
Braunschweig, wie Preußen.	
Frankreich. 1 Carat . . . . =	205.87
Frankfurt a. M., wie Niederlande.	
Großbritannien. $151^1/_2$ Karat auf 1 Troy-Unze. — 1 Carat . . . . =	205.30
Hamburg. 71 Karat machen 1 Loth Bankgewicht. — 1 Karat . . . . =	205.86
Hanover, wie Preußen.	
Hessen (Großherzogthum). 1 Karat (auf 0.0132 hess. Loth festgesetzt) . . . . . . =	206.25
Neapel. 130 Carati = 1 Oncia Silbergewicht. — 1 Carato . . . . =	205.61
Niederlande. Eigentlich sollen auf die Troy-Mark 1200 Juwelen-Karat gehen, wornach 1 Karat = 4.2666 As oder 205.07 Milligramm wäre. Der wirkliche Karat wiegt aber 4.2838 As . . . . =	205.89
Österreich. 1 Karat wiegt $48^1/_8$ Richtpfennige der wiener Mark . . . . =	206.08
Persien. 1 Abas (= $2^1/_4$ engl. Troy-Gran) =	145.80
Portugal. 1 Quilat . . . . =	205.83
Preußen. 160 Karat machen 9 Quentchen Handelsgewicht. — 1 Karat . . . . . =	205.54
Rußland, wie Niederlande.	
Sachsen (Königreich), bisher wie Großbritannien.	
Nach dem neuen Gewichtsysteme ist 1 Karat = 4 neuen sächs. As . . . . =	200.00
Spanien. 1 Quilat . . . . =	199.70
Toscana. 1 Carato . . . . =	196.49
Türkei. 1 Killo oder Kara . . . . =	199.76

(*Karmarsch.*)

Juwelenkäfer, soviel als Curculio imperialis oder splendidus, zu den Curculionides (1. Sect. 20. Th. S. 358) gehörig, s. Entimus.

Juwelier, Juwelirer, s. unt. Juwelen.

JUWLA, eine mit Marmorbrüchen versehene Insel des Ladogasees, s. Ladoga. (*R.*)

JUX, JUIK, JUK, eine türkische Rechnungsmünze, welche zwei Beutel beträgt; in einigen Schriften wird ihr Werth fälschlich zu zwölf Beutel angegeben. Der Werth dieser Münzen richtet sich nach der üblichen Rechnungsweise, indem man den Piaster theils zu 100, theils zu 120 Asper annimmt. Nach ersterer enthält der Jux 100,000 Asper, nach der andern dagegen 120,000, was wol richtiger ist; denn ein Beutel umfaßt 500 Piaster, ein Piaster hat 400 Para, ein Para 3 Asper, demnach enthält ein Beutel 60,000, ein Jux 120,000 Asper oder 40,000 Para. (*Leitzmann.*)

JUXTANGINA. Mit diesem Namen hat man hin und wieder einen Zustand der Schluck- und Stimmwerkzeuge bezeichnet, welcher in einigen Beziehungen Ähnlichkeit mit der Bräune (Angina) hat, ohne aber durch eine Entzündung der schleimhäutigen Auskleidungen dieser Apparate bedingt zu sein, also eine Angina spuria. Es leiden dann besonders die muskulösen Gebilde dieser Organe, nach Außen von der Schleimhaut. Die Alten unterschieden bereits die Muskelaffection des Schlundkopfes als Parasynanche, jene des Kehlkopfes als Paracynanche*). Die Juxtangina ist in der Regel rheumatischen Ursprungs; sie kann aber auch wol arthritisch sein. Man bemerkt keine Geschwulst im Halse, und das ruhige Athmen ist nicht beschwert; wol aber fallen die Schlingbewegungen beschwerlich, oder das laute Reden. Häufig ist der Schmerz ganz einseitig. Durch Weiterverbreitung kann die Juxtangina in eine wahre Angina übergehen. Ebenso können aber auch bei einer wahren Angina noch speciell einzelne Muskelgruppen der Umgebung ergriffen werden. (*F. W. Theile.*)

JUXTAPOSITION, Nebeneinanderstellung, besonders von Zahlen gebraucht, s. unt. Zahlzeichen. (*R.*)

JUYL, Name einer der kleinen Seen in dem Stifte Aarhuus des Königreichs Dänemark. (*R.*)

JUZ-BASCHI, Bezeichnung des Hauptmanns in der jetzigen ägyptischen Armee. (*R.*)

Jüzer-alpe, s. Jätzalpe.

JUZIA, wird als einer der vielen in den atlantischen Ocean mündenden Küstenflüsse Brasiliens erwähnt, der Provinz Ilheos angehörig, und zwischen dem Dura und Patiba mündend. (*R.*)

JUZICO (Bernhard de), gestorben zu Trier am 17. Sept. 1303 als eilfter General des Dominikanerordens, war gebürtig aus Landarre in der zum damaligen Languedoc gerechneten Dióces Bazas, im jetzigen Departement Gironde, und trat zu Bordeaux in den Orden ein, bekleidete vom J. 1269 an die Stelle eines Lectors der Philosophie zu Perigueux, dann seit 1282 die eines Pro-

*) *Galeni* Commentarii in *Hippocr.* Aphorism. Ed. *Kühn.* Vol. 17. Pars 2. p. 706.

fessors der Theologie zu Agen, seit 1286 die eines Generalpredigers, wurde dann Prior, 1293 zu Bordeaux, 1294 zu Toulouse, 1298 Ordensprovinzial der Provence und im J. 1301 General des Ordens. Literarisch hat er sich nur durch zwei encyklische Schreiben bekannt gemacht, welche Martene im Thesaurus novus Anecdot. T. IV mitgetheilt hat *). (*R.*)

JUZIRAH, eigentlich Dschesira (d. i. Insel), Name des Landes zwischen dem Euphrat und Tigris, oder das alte Mesopotamien bei den Persern (vgl. *Malcolm*, History of Persia Tom. I. pag. 97); s. Mesopotamien. (*G. M. S. Fischer.*)

Juzlik, s. Juspara.

IVA. So nannte Linné[1]) eine Pflanzengattung (welche bei Adanson[2]) Denira heißt) aus der vierten Ordnung der 19. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Radiaten (Senecionideae Melampodineae Iveae *Candolle's*) der natürlichen Familie der Compositae. Char. Der gemeinschaftliche Kelch einfach, drei- bis fünfblättrig, glockenförmig; ein Kreis von meist fünf glockenförmigen weiblichen Blümchen im Strahle, mehre röhrenförmige, fünfzähnige weibliche Blümchen in der Scheibe; die Antheren fast frei; der gemeinschaftliche Fruchtboden flach, mit linien- und spatelförmigen Spreublättchen besetzt; die Achenien zusammengedrückt, ohne Krone[3]). Es sind neue Arten dieser Gattung bekannt, welche, im Äußeren den Beifußarten ähnlich, als meist einjährige Kräuter oder als Sträucher mit gegenüber oder abwechselnd stehenden, dreinervigen, gesägten oder ganzrandigen Blättern, einzeln oder zu dreien in den oberen Blattachseln stehenden, kurz gestielten, zurückgeschlagenen Blüthenknöpfen, weißlichen Blümchen und gelben Antheren in Amerika einheimisch sind. 1) Iv. xanthifolia *Nutall* (Gen. am. p. 185, Cyclachaena xanthifolia *Fresenius* ind. sem. hort. francof. 1836. p. 4), am Missuri; 2) Iv. ciliata *Willdenow* (Sp. pl. 3. p. 2386, Iv. annua *Michaux* fl. bor. am. 2. p. 184) in Kentucky und Illinois; 3) Iv. axillaris *Pursh* (Fl. bor. am. 2. p. 743) am Missuri und Columbia; 4) Iv. angustifolia *Nutt.* (Ms. *Candolle* prodr. 5. p. 529) im Arkansasgebiete; 5) Iv. asperifolia *Lessing* (Linnaea 1830. p. 151) bei Vera Cruz; 6) Iv. annua *L.* (Sp. pl. 1402, *Schmidel* icon. t. 16) in Südamerika; 7) Iv. frutescens *L.* (Am. ac. 3. p. 25) in Seewassersümpfen an der Ostküste Nordamerika's, wo dieser Strauch Sumpfholder (marsh-elder) heißt; 8) Iv. cheiranthifolia *Humboldt*, *Bonpland* et *Kunth* (Nov. gen. 4. p. 276) auf Cuba; 9) Iv. imbricata *Walter* (Fl. carolin. 232) in Carolina und Georgien. — Iva moschata *Offic.*, s. Ajuga Iva. (*A. Sprengel.*)

IVAHAS, ein schmales (nicht über 2 Fuß breites) und 10 bis sogar 70 Fuß langes Boot bei den Einwohnern der Insel Tahiti, welche sich dieser Art Fahrzeug sowol zur Fischerei und zu kleinen Reisen nach benachbarten Inseln, als auch im Kriege bedienen. (*Karmarsch.*)

IVAHY, einer der Nebenflüsse des Paranná in der brasilischen Provinz Santo Paulo. (*K. J. Clement.*)

Ivain, Ivains, s. Iwein.

IVALLDI, IVALDI und dessen Söhne (Nord. Myth.). In den Grimnismal[1]) erzählt Othin: Ivaldi's Söhne gingen in den Frühtagen (in der Urzeit), Skidbladnir, der Schiffe Bestes, dem klaren Freyr, dem nützlichen Sohne Niörd's zu schaffen, und die Gylfaginning[2]) bemerkt: Einige (oder gewisse) Zwerge, die Söhne Ivaldi's machten Skidbladnir und gaben das Schiff[3]) Freyr'n. Die Skaldskaparmal[4]) beantworten die Frage, warum das Gold Sif's Haar genannt werde, mit der Erzählung, Loki habe aus Trug oder zum Hohn, dem Sif alles Haar abgeschnitten, und als Thor ihn dafür zu zermalmen gedroht, sich eidlich verbindlich gemacht, von Schwarzelfen (Svartalfar) aus Golde für Sif Haar machen zu lassen, welches so wachsen solle, wie anderes Haar. Es wird hinzugefügt, daß er hierauf zu Ivaldi's Söhnen sich begeben, welche also als Zwerge gedacht werden, und daß diese seinem Wunsche willfahrten. Als andere Probe ihrer Kunstfertigkeit wird ferner dabei erwähnt die Fertigung des Schiffes Skidbladnir, welches sogleich günstigen Wind hat, wenn die Segel aufgezogen, und welches wie ein Tuch zusammengewickelt und in die Tasche gesteckt werden kann, sowie Othin's Spieß Gungnir, welcher jedes Mal dahin trifft, wohin man stoßen will. Loki geht auch mit dem Zwerge Brockr eine Wette ein, daß sein Bruder Sindri nicht gleichgute Kostbarkeiten machen könne, als die von Ivaldi's Söhnen gefertigten. Aber ein Kunstwerk des Letztern: ein Hammer, welcher nach dem Wurfe in das Wasser oder (Thor's) Hand zurückkehrt, erhält nach dem Urtheilsspruch der Asen den Vorzug, weil es die beste Wehr gegen die Hrimthursen (Reifriesen) ist. Mit Ivaldi, dem Vater dieser künstlerischen Zwerge, ist wahrscheinlich identisch Ivaldr. In Bezug auf ihn wird in dem Hrafnagaldr Othin's[5]) gesagt, daß Idunn das ältere seiner jüngsten[6]) Kinder sei. Finn Magnusen[7]) glaubt, daß es

---

*) Vgl. *Echard*, De scriptoribus ordinis dominicanorum T. I. p. 491. Jöcher's Gelehrtenlex. 2. Bd. Col. 2042.

1) Gen. n. 1059. 2) Familles des pl. 2. p. 118. 3) *Gärtner*, De fruct. t. 164.

---

1) Str. 42 große Ausg. der Saemundar-Edda Bd. I. S. 60. 2) Cap. 43 bei Rask, Snorra-Edda p. 48. 3) Über die wunderbare Beschaffenheit desselben s. d. Art. Skidbladnir. 4) Bei Rask a. a. O. S. 130. 5) Str. 6 in der großen Ausg. der Saemundar-Edda Bd. I. S. 212. 6) Nämlich der Kinder aus Ivalld's letzter Ehe. Gudmundus Pauli bezieht in der betreffenden Stelle des Hrafnagaldr Othins: „Ithunni heto Ivallds ellri Yngsta barna" das Wort ellri auf Ivallds (Genitiv von Ivalldr) und nimmt zwei Ivalde an, und sagt weiter: Fortiter autem ferendum ulterioris horum *Yvaldorum* notitiae desiderium, et duos in ista gente vel familia cognomines exstitisse, rariore certe exemplo, notandum. Gudmundus Magnäus bemerkt dazu: „Sed ambigi potest, num *ellri* recta sit genitivi flexio, nam ordinaria est *ellra*, quod ego sciam," überträgt demnach: „*Idunnam* vocabant, *Ivalldi majorum* minimam liberorum," und bemerkt dazu: nämlich der Kinder aus erster Ehe. Aber der Genitiv Pluralis müßte ja *ellra* lauten, oder bei schwacher Declination ellru. Ellri ist der Dativ des Singularis und ist auf den Dativ Sing. Ithunni, Idunni zu beziehen. Die Stelle besagt also: Sie tiefen Idunn'en, das ältere der jüngsten Kinder Ivalld's. 7) Lex. Mytholog. p. 475.

für Ivalldr, Ivaldr, richtiger Yvaldr, und für Ivalldi, Ivaldi wahrscheinlich richtiger Yvaldi heißen müsse. Beide Namen seien von dem alten Worte úr, welches vormals die Urelemente (Wasser und Feuer) bezeichnet habe und noch jetzt 1) Thau, kleintropfiger Regen, 2) Funke bedeute, und vom Zeitworte valda, vallda (bewirken) abzuleiten. Jenes allegorische Wesen scheint ihm daher den Bewirker des Wassers und Feuers, welche von den Alten für die Urmaterie der ganzen Welt gehalten worden, zu bezeichnen, und in Ivaldi's Söhnen sieht er daher die Erden-Dämonen, welche nach dem alten Glauben die Elementarwärme und Feuchtigkeit der Erde zu bewahren, zu lenken und in mannichfaltige künstliche Erscheinungen der Natur umzuwandeln hatten. Er beruft sich auf Sculo Thorlacius[8]), welcher schon längst gezeigt, daß jene Zwerge zu den epichthonischen Dämonen oder Elementargeistern zu rechnen, welche im Innersten der Erde arbeiten und das „glänzende Haar der Erde" (nämlich das mit glänzenden Blumen untermischte Gras) wachsen ließen u. s. w. Studach[9]) erklärt sich über Ivaldi dahin: „Nach der Wortbedeutung ist's Einer, welcher die erregten Wasser bändigt oder bewältigt." Ivalldi bedeutet allerdings zunächst Walter über die Feuchtigkeit, Feuchtigkeitsbeherrscher. (*Ferdinand Wachter.*)

IVAN. I. Biographie. 1) Ivan oder Ivon, Haupt der Empörer in Moldau und Walachei, s. unt. Moldau.

2) Ivan, russische Fürsten, s. Iwan. (*R.*)

II. Geographie. 1) Name eines Gebirgs in Dalmatien zwischen Seraglio und Pratza (s. d. Art.), welchem der Fluß Migliasca entspringt.

2) Ivan-Kiralovich, ein Dorf in Dalmatien, welches 4 Stunden von Ragusa und 1 Stunde von Slano entfernt ist. (*G. M. S. Fischer.*)

3) Ivan und Szent Ivan in Kroatien und Ungarn, s. unt. Johann (geographische Bezeichnung), 2. Sect. 21. Thl. S. 468, unt. Ivany u. Ivanyi.

IVANCHICZA-Gebirge, ein ausgedehntes hohes Gebirge in der varasdiner Gespanschaft des Königreichs Kroatien, welches sich auf der Grenze des unteren Zagorier und des Oberfeldler (Superior Campestris) Gerichtsstuhles als Wasserscheide zwischen den Flußgebieten der Drau und Save von Westen nach Osten dahinzieht, meist reich bewaldet ist und auf seinen Höhen die Trümmer der alten Schlösser Loborgrad, Ostercz und Belleczträgt. Zahlreiche Gewässer entspringen in seinen Thälern und fließen nordwärts der Bednya und südlich der Krapina zu. (*G. F. Schreiner.*)

IVANDA, ein großes, dem Herrn von Karatsonyi gehöriges Dorf im uj-pécser Bezirke (Gerichtsstuhle, processus), der torontaler Gespanschaft des Banates, im Kreise jenseit der Theiß Ober-Ungarns, in ebener, aber sumpfiger Gegend gelegen, mit 166 Häusern, 1211 meist walachischen Einwohnern, einer eigenen Pfarre und Kirche der nicht unirten Griechen, und einem Wirthshause. (*G. F. Schreiner.*)

Ivane, armenische und georgische Fürsten, s. Iwane.

IVANEZ (S.). 1) Eine Villa in dem zur spanischen Provinz Burgos gehörigen Partido de Castroxeriz, deren Bewohner zahlreiche Nadelfabriken unterhalten.

2) Eine Villa im Partido de Aranda der obengenannten Provinz, liegt an der Esgueva und soll über 1000 Einwohner zählen.

3) Ivanez de Valcorba (S.), eine Villa im Sexmo Valcorba der spanischen Provinz Segovia. (*G. M. S. Fischer.*)

IVANI (Anton), ein im 15. Jahrhundert lebender, mit Marsil. Ficini befreundeter italienischer Gelehrter aus Sarzana im jetzigen kön. sardinischen Herzogthum Genua, dessen Schriften: De volaterrana calamitate, de fortuna, ein Lustspiel, Reden und Briefe (2 Bände voll), jedoch Manuscript geblieben sind*). (*R.*)

IVANICH. 1) Ein Markt und eine Festung (45° 42′ 9″ n. Br., 34° 9′ ö. Länge von Ferro) im kreutzer Regimentsgebiete der kroatischen Militairgrenze Österreichs, zugleich Militair-Communität und Hauptmanns Station, an der Loynia linkem Ufer gelegen und vordem als der Sitz des königlichen Statthalters berühmt, mit 135 Häusern, 684 slawischen Einwohnern, welche, bis auf 86 nicht unirte Griechen, sich sämmtlich zur griechisch-katholischen Kirche bekennen, einer eigenen katholischen und einer Pfarre der nicht unirten Griechen, einer dem h. Petrus geweihten, im J. 1789 erbauten katholischen Kirche und Schule, welche unter landesfürstlichem Patronate stehen, und einem Wirthshaus. Die Häuser sind fast durchaus von Holz, stehen sehr eng an einander; die Gassen haben hölzernes Pflaster. Die Einwohner sind meistens Griechen und Raizen (Serben).

2) Kloster Ivanich, ein großes Dorf in demselben Gebiete nordnordwestlich von der Festung im Gebirge gelegen, mit 131 Häusern, 655 Einwohnern, von denen ungefähr die Hälfte sich zur katholischen Kirche bekennt, die Übrigen aber nicht unirte Griechen sind; einem Kloster der Franziskaner, einer eigenen alten katholischen Pfarre, die gleich der vorigen dem agramer Bisthum gehört, einer katholischen Kirche zu Maria Himmelfahrt, einer Schule, einem Wirthshause, einer eigenen Pfarre der nicht unirten Griechen (?). (*G. F. Schreiner.*)

IVANKA. 1) Ein Dorf im neutraer Bezirke (Gerichtsstuhle, Processus) der neutraer Gespanschaft, im Kreise diesseit der Donau Nieder-Ungarns, am rechten Ufer des Neutraflusses in der Ebene gelegen, mit 133 Häusern, 933 slovakischen Einwohnern, welche bis auf 65 Juden sämmtlich Katholiken sind und sich vom Feld- und Weinbaue nähren, einer eigenen katholischen Pfarre, welche zum Bisthume von Neutra gehört, einer katholischen Kirche, einer Schule und einem herrschaftlichen Wirthshause.

---

8) Om Thor og hans Hammer, im Skand. Museum 1802. IV. S. 59 fg. Finn Magnusen, Den aeldre Edda I. S. 269. II. S. 232. 9) Sämund's Edda des Weisen 1. Abth. S. 97.

*) Jöcher's Gelehrtenlex. 2. Bd. Col. 2007 nach Oldoin's Athenaeum.

2) Ein Prädium in der komorner Gespanschaft, in dem man Ruinen alter Gebäude sehen kann. (*G. F. Schreiner.*)

IVANKOVO, ein Dorf im brooder Regimentsgebiete der slavonischen Militairgrenze Österreichs in wenig gebirgiger Gegend an der nach Vinkovcze führenden Straße und dem Sumpfe Larincz gelegen, mit 354 Häusern, 1950 slawischen Einwohnern, einer eigenen, zum diakovarer Bisthume gehörigen katholischen Pfarre, einer katholischen Kirche, einer Schule und einem Wirthshause. (*G. F. Schreiner.*)

IVANO und FRAZZENA, eine Gemeinde im k. k. Landgerichte zu Strigno im trienter Kreise der gefürsteten Grafschaft Tyrol, unterhalb des gleichnamigen Schlosses und demselben zunächst gelegen; mit 280 Einwohnern, aus denen einst für jeden dringlichen Fall die Schloßwachen genommen wurden, einer katholischen, erst im J. 1781 errichteten Local-Kaplanei des Bisthums Trient; einer dem heiligen Vindemian geweihten katholischen Kirche, an der in älteren Zeiten ein Einsiedler gehaust. Die hier durch das Val Sugana dahin ziehende Heerstraße ist eines der interessantesten Straßenwerke der Alpen. (*G. F. Schreiner.*)

IVANO (Castell), ein noch gut erhaltenes, nach allen Seiten hin eine entzückende Aussicht gewährendes altes Schloß, einst das Hauptschloß des Landgerichtes gleiches Namens, links ab der durch das Val Sugana in die venetianischen Flächen geführten Straße, im Landgerichte Strigno des trienter Kreises der gefürsteten Grafschaft Tyrol, auf einem freistehenden Hügel am linken Ufer des zerstörenden Wildbaches Chieppena gelegen, der aus einem rauhen Nebenthale hervorbraust und sich unter dem Schlosse in die Brenta ergießt. Im 12. Jahrhunderte walteten hier die Herren von Ivano als Inhaber des Schlosses und der damit verbundenen Gerichtsbarkeit, die aber gegen den Anfang des 14. Jahrhunderts an Gut und Blut völlig verarmten und später gänzlich ausstarben. Im J. 1311 ging es mit Gut und Recht an die Herren von Castelnuovo über, dazu kam bald auch die Gerichtsbarkeit von Grigno und Tesino hinzu. Für dieses Geschlecht ging die Herrschaft aber schon im J. 1363 in dem bekannten Aufstande gegen Franz von Carrara verloren. Der Sieger bestellte Ottobono von Lignago zum Hauptmann und Richter in Ivano. Im J. 1412 setzte sich Friedrich von Oesterreich, nachdem er die Herren von Castelnuovo, welche sich wieder erhoben und in den Besitz der Herrschaft auf kurze Zeit gesetzt, gedemüthigt und vertrieben hatte, in den Besitz des Schlosses und Gerichts. Von nun an wurde das Gericht durch Schloßhauptleute verwaltet bis gegen das J. 1452, wo es von Erzherzog Siegmund verpfändet wurde. Als jedoch im J. 1487 die Venetianer ins Valsugana einbrachen, nahmen sie das Schloß ein und verwalteten das Gericht durch bestellte Richter und Hauptleute. Nach dem Frieden sandte der Erzherzog Leopold von Trautmannsdorf als Statthalter nach Ivano. Max I. verpfändete im J. 1496 Schloß und Gericht an Michael von Wolkenstein-Rodeneck, dessen Nachkommen es bis 1632 besaßen und zur Zeit des Bauernkrieges und der Religionsunruhen gewaltige Stürme bestehen mußten. Unter der Erzherzogin Claudia wurde es wie Castelalto und Telvano abgelöst und durch landesfürstliche Hauptleute regiert, bis es ihr Nachfolger Ferdinand Karl als Pfandgericht an Gaudenz Fortunat, Grafen von Wolkenstein-Trostburg, verkaufte. Die Kaiserin Maria Theresia verlieh es dem berühmten Geschlechte zum ewigen Lehen. Nach dem mit dem Conte Pio erfolgten Aussterben dieses Geschlechtszweiges im zweiten Jahrzehend dieses Jahrhunderts ging die Herrschaft auf die nächsten Agnaten über. In der neuesten Zeit wurde das Gericht heimgesagt und besteht nun als k. k. Landgericht zweiter Classe zu Strigno, während das Schloß, dem Grafen von Wolkenstein-Trostburg gehörig, dem Verwalter ihrer Güter und Gefälle zur Wohnung dient*). (*G. F. Schreiner.*)

IVANOCZ, slaw. **IWANOWCE**, 1) ein mehren adeligen Familien gehöriges großes Dorf, im unteren Bezirke (Gerichtsstuhle, Processus) der trentschiner Gespanschaft, im Kreise diesseit der Donau Nieder-Ungarns, am rechten Ufer des Waagflusses gelegen, nach Kochanócz eingepfarrt (neutraer Bisthum), mit 99 Häusern, 891 meist slowakischen Einwohnern, die sich vom Weinbaue und der Feldwirthschaft nähren und auch schöne Wiesen haben, und einigen Mühlen; 2) s. Ivanovecz. (*G. F. Schreiner.*)

Ivanosero, s. Iwanowskoi Osero.

IVANOVECZ, ungarisch **IVANOCZ**, ein zur Herrschaft Csáktornya gehöriges Dorf im mura-közer Bezirke (Gerichtsstuhle, Processus) der szalader Gespanschaft, im Kreise jenseit der Donau Nieder-Ungarns, in ebener Gegend gelegen, nach Csáktornya (Bisthum Agram) eingepfarrt, mit 57 Häusern, 515 kroatischen Einwohnern, einem überaus fruchtbaren Boden und gutem Waldstande. (*G. F. Schreiner.*)

IVANSZKA, ein Dorf und Compagnie-Hauptort im Kreutzer Regimentsgebiete der kroatischen Militairgrenze, mit 116 Häusern, 650 slawischen Einwohnern, einer eigenen katholischen Pfarre des Bisthums Agram, welche im J. 1721 gegründet wurde und unter landesfürstlichem Patronate steht, einer dem heil. Johann geweihten katholischen Kirche, einer Schule und einem Wirthshause. Sie ist die Station eines Hauptmanns. Die Pfarre erstreckt sich über ein Gebiet von 2100 Seelen. (*G. F. Schreiner.*)

IVANY, slaw. auch **IVAN**. 1) Nagy Ivany, ein sehr großes, dem erlauer Domcapitel gehöriges Dorf im theyßer Bezirke (Gerichtsstuhle, Processus) der heveser und äußeren szolnoker Gespanschaft, im Kreise diesseit der Theiß Ober-Ungarns, in ebener, aber sumpfiger Gegend gelegen, mit 264 Häusern, 2000 magyarischen Einwohnern, welche sämmtlich der katholischen Kirche anhängen, einer eigenen, im J. 1756 errichteten katholischen Pfarre, welche zum erlauer Erzbisthum gehört, einer dem heil. Johannes dem Täufer geweihten katholischen Kirche, einer Schule und einem Wirthshause.

*) (Beda Weber), Das Land Tyrol. Mit einem Anhange: Vorarlberg. Ein Handbuch für Reisende. (Insbruck 1838.) II. Bd. S. 552 fg.

2) Mehre kleinere Ortschaften im szalader, pesther und heveser Comitate, welche den Namen Szent Ivan oder Ivány führen. (*G. F. Schreiner.*)

IVANYI, 1) ein ruthenisch Iwanuwci, slowakisch Iwanice genanntes, zur Herrschaft Munkács gehöriges Dorf, im kászonyer Bezirke (Gerichtsstuhle, Processus) der beregher Gespanschaft im Kreise diesseit der Theiß Ober-Ungarns, an einem Arme des Latorcza-Flusses in ebener Gegend gelegen, mit 45 Häusern, 564 rußniakischen Einwohnern, einer eigenen griechisch-katholischen Pfarre und Kirche und einem Wirthshause.

2) Ein Dorf im preßburger Comitate, das slawisch Ivanka heißt.

3) ein großes, der adeligen Familie Petrovszky gehöriges Dorf, im siklóser Bezirke (Gerichtsstuhle, Processus) der baranyer Gespanschaft, im Kreise jenseit der Donau Nieder-Ungarns, in hügeliger Gegend gelegen, mit 73 Häusern, 511 größtentheils katholischen Einwohnern, einer eigenen Pfarre und Kirche der Evangelischen helvetischer Confession, einem Wirthshause und dem Prädium Czelna. Die Einwohner sind Magyaren.

4) Ein dem Grafen Széchényi gehöriger Marktflecken im unteren Bezirke der ödenburger Gespanschaft im Kreise jenseit der Donau Nieder-Ungarns, mit 164 Häusern, 1250 meist ungarischen Einwohnern, die bis auf 14 Juden sämmtlich Katholiken sind, einer eigenen katholischen Pfarre, Kirche und Schule, einem Wirthshause und Jahrmarkte. (*G. F. Schreiner.*)

IVANYI (Szent). 1) Ein Alsó Szent Ivanyi genanntes, ein großes Prädium, im sar-mellyéker Bezirke (Gerichtsstuhle, Processus) der stuhlweißenburger Gespanschaft im Kreise jenseit der Donau Nieder-Ungarns, am äußeren Ende des Comitats, mit 103 Häusern, 642 hungarischen Einwohnern und ausgebreiteten Weingärten. Es ist der katholischen Pfarre in Czercze zugeschrieben.

2) Ein Dorf im szent-lörinczer Gerichtsstuhle des baranyer Comitats desselben Kreises und Landes, am linken Ufer des Kattya-Flusses in hügeliger Gegend, mit 71 Häusern, 543 ungarischen Einwohnern, einer eigenen katholischen Pfarre und Kirche und einem Wirthshause.

3) Ein sehr großes Dorf im pusztaer Bezirke (Gerichtsstuhle) der raaber Gespanschaft in derselben Ebene gelegen, in der auch die Hauptstadt des Comitats liegt, mit 239 Häusern, 1736 ungarischen Einwohnern, welche sich sämmtlich zur katholischen Kirche bekennen, einer eigenen katholischen Pfarre, Kirche und Schule, und einem Wirthshause.

4) Ein mehren adeligen Familien gehöriges großes Dorf, im szecséner Bezirke der neograder Gespanschaft, im Kreise diesseit der Donau Nieder-Ungarns mit 68 Häusern, 728 magyarischen Einwohnern, welche 543 Katholiken, 159 Reformirte und 26 Juden unter sich zählen; einer eigenen katholischen Pfarre, Kirche und Schule.

5) Ein der adeligen Familie gleiches Namens gehöriges großes Dorf im östlichen Bezirke der liptauer Gespanschaft, im Kreise diesseit der Donau Nieder-Ungarns, im Karpathen-Gebirge gelegen, mit 142 Häusern, 907 Einwohnern, welche 656 Evangelische augsburgischer Confession und 251 Katholiken unter sich zählen, einer eigenen katholischen Pfarre des Bisthums Zips, einem Postamte der Evangelischen, einer katholischen Kirche, einem Bethause der Lutheraner, einer Schule und einem Sauerbrunnen, der freies kohlensaures Eisenoxyd, vermittels derselben aufgelöst und alkalische Erden und Kalkerde enthält. In dem Friedhofe liegen die Leichname schon seit 100 Jahren unverwesest in den Gräbern.

6) Ein der adeligen Familie Majthény gehöriges bedeutendes Dorf im pilischer Bezirke der pesther Gespanschaft im Kreise diesseit der Donau und doch jenseit des Flusses, oder am rechten Ufer gelegen, mit 84 Häusern, 620 Einwohnern, die bis auf 25 Juden sämmtlich Katholiken sind, einer katholischen Filialkirche und einem Wirthshause.

7) Ein zur gräflich eszterházy'schen Herrschaft Papa gehöriges bedeutendes Dorf, im papenser Bezirke der veszprimer Gespanschaft, im Kreise jenseit der Theiß Nieder-Ungarns, mit 84 Häusern, 645 katholischen Einwohnern, einer katholischen Filialkirche der Pfarre Teszér und einem Wirthshause. (*F. G. Schreiner.*)

IVAR. 1) König der Ostmannen (so heißen die Nordmannen in Irland), war, wenn der Hinguar der englischen Schriftsteller Ivar Beinlausi ist, ein Zeit- und Bundesgenosse dieses berühmten Herrschers. Über ihn selbst und seine Heerzüge s. d. Art. Ostmannen (III. Sect. 7. Thl. S. 162).

2) Ivar Beinlausi [1]), das ist, der Beinlose. Nach der Angabe der Saga af Ragnari Lodhbrók ok sonum hans [2]) hieß er so, weil er keine Knochen besaß, sondern da, wo Gebein sein sollte, Knorpel [3]) hatte, sodaß er sich, wenn er sich irgend wohin begeben wollte, auf Stangen, oder wenn er in der Schlacht sich befand, auf dem Schilde tragen ließ. Solche Gelehrte, welche Geschichte aus der Saga zu gewinnen suchten, wollten diese Eigenthümlichkeit seines Körpers blos für sein Kindheitsalter gelten lassen, indem sie meinten, er habe sich nur wegen Mattigkeit gemeiniglich tragen lassen [4]), oder sahen in dem Zunamen nur die Überlieferung davon, daß er in der Jugend an der sogenannten englischen Krankheit oder doppelten Gliedern gelitten habe [5]). Aber dies Verfahren ist ganz gegen den Geist der Sage, welche Ivar's Größe eben darin sucht, daß er Gewaltiges vollbrachte,

1) Thàttr af Ragnars sonum Cap. 1 u. 2 in den Fornaldar Sögur Nordhrlanda 1. Bd. S. 346 u. 350, und mit dem Artikel hinn Beinlausi (der Beinlose); Zusatz zur Hervarar Saga ok Heidhaeks konùngs Cap. 20 ebendas. S. 510; große Olafs Saga Tryggvarsonar Cap. 63 u. 64. S. 114 u. 117. Vgl. die lateinische Übersetzung: Scripta Islandorum Historica Vol. I. p. 135 u. 137: „Ivar *Exos.*" — Peringskiöld (Heimskringla 1. Bd. S. 223) hat die Namen latinisirt; p. 223 Ivarus *Beinlosius*, p. 224 Ivarus *Benlöse*, nach dem Schwedischen des Jon Olafsson ebendas.: „Ifwar then Benlöse;" Dalin, Gesch. des Reichs Schweden a. d. Schwed. übers. durch J. Benzelstierna und J. C. Dänert 1. Th. S. 365. 2) Cap. 6 in den Fornaldar Sögur Nordhrlanda 1. Bd. S. 251. 3) Briósk, schwedisch biosk, dänisch Brusk, Bryske, cartilago. 4) Dalin a. a. O. S. 365. 5) Gebhardi, Allgemeine Gesch. d. Königr. Dänemark (Forts. d. Allgem. Welthist. 32. Th. S. 377).

obwol seinen Füßen, auch nachdem er erwachsen war, die Knochen fehlten. Einen scheinbar mehr geschichtlichen Anstrich, als jene Hauptquelle, hat über diesen Ivar der Thàttr af Ragnars sonum [6]), aber auf Kosten der Vollständigkeit der Angabe; es wird hier nämlich ein Auszug aus der Saga, mit Hinweglassung des zu fabelhaft Scheinenden, gegeben [7]). Ivar's Vater war Ragnar Lodbrók; über seine Mutter sind die Angaben verschieden. Nach der Saga af Ragnari und dem Thàttr af Ragnars sonum war Ivar der älteste Sohn von Ragnar und Kraka. Letztere hieß mit ihrem eigentlichen Namen Aslaug und war zweite Gemahlin des Erstern, bei Saxo Grammatikus [8]) dagegen war Ivar's Mutter Thora, die frühere [9]) Gemahlin Ragnar's und er deren jüngster Sohn. Doch scheint der dänische Geschichtschreiber sich zu widersprechen, indem er nach einer andern Stelle den Ivar als Sohn der letzten Gemahlin Ragnar's, welche er Svanlogha nennt, zu betrachten scheint [10]). In den Angaben darüber, wer Ivar's Halbbruder und wer seine rechten Brüder waren, zeigt sich ebenfalls Schwanken. Saxo Grammaticus nennt Friedlevus (Friedleif) als Sohn Ragnar's und der Lathgerthe, als Söhne der Thora dagegen Rathbarth, Dunvatt, Syvardus (d. h. Sigurdh), Biörn, Agnar, und Ivar, als Sohn einer Ungenannten den Ubbo, und endlich Regnaldus, Witsercus und Ericus als Söhne der Swanlaugha. Die Saga af Ragnari und nach ihm der Thàttr, welche die Lathgertha nicht kennen, bezeichnen als Thora's Söhne Eirekr und Agnarr, und als die Kraka's (Aslaug's) Ivar, Biörn, Hvitserkr und Rignvaldr, und stellen diese vier letzteren in einem innigern Verhältnisse zu einander, als zu ihren Halbbrüdern Eirekr und Agnarr dar. Jene vier Söhne gebar Aslaug, als sie noch Kraka hieß, und ihr Stand noch unbekannt war [11]). Als Aslaug dagegen gebar sie Sigurdhr Ormr-i-Auga (Schlange im Auge). Ivar's körperlicher Mangel wird in der Saga af Ragnari [12]) auf folgende Weise motivirt. Am ersten Abend seiner ehelichen Verbindung mit Kraka war Ragnar von dieser seiner Gattin aufgefodert worden, sie die nächsten drei Nächte unberührt zu lassen [13]), weil sonst für das von ihnen erzeugte Kind Nachtheil entstehen werde, hatte aber, weil er gemeinen Leuten (Kraka's Pflegeältern) keinen Blick in die Zukunft zutrauete, auf ihr Begehren, drei „Erquickungsnächte" [14]) zu gestatten, bevor sie „den heiligen Göttern opferten," keine Rücksicht genommen, unbeirrt durch das Drohwort, ihr Sohn werde zu tragen haben, „wenn du zu rasch bist, den zu zeugen, der kein Gebein („bein") hat." Kraka gebar einen Knaben; er ward mit Wasser begossen [15]) und erhielt den Namen Ivar. Aber Knorpel war da, wo Gebein sein sollte. „Von Wuchse war er so groß wie kein anderer, der Schönste der Menschen von Ansehen, und so weise [16]), daß es ungewiß ist, ob es einen klügeren [17]) Mann gegeben hat, als ihn." Beiden Gatten wurden noch mehre Kinder geboren, zunächst Biörn, dann Hvitsekr und Rignvaldr; alle wurden große Menschen, und sehr berühmt, lernten auch, sobald sie etwas anfangen konnten, alle Arten von Künsten. Ivar aber ließ sich, wohin sie immer gingen, auf Stangen tragen, weil er nicht gehen konnte, und mußte ihnen über das, was sie begannen, Rath ertheilen. Nach Saxo Grammaticus kämpfte Ivar im siebenten Jahre in der Schlacht bei Ullar-Ackr [18]), worin Ragnar die von ihm abgefallenen Schoner schlug, in ausgezeichneter Weise und bewies „im Knabenkörper uralte Kraft" [19]). Davon aber, daß er, weil er „gebeinlos" gewesen, sich habe tragen lassen müssen, schweigt Saxo. Da Eirikr und Agnarr gewaltige

6) Außer in den Fornaldar Sögur Nordhrlanda findet er sich nebst dem Thàttr af Upplendinga konûngum auch bei Langebeck, Scriptores Rerum Danicarum T. II. p. 266—286 unter dem Titel: Fragmentum Islandicum de Regibus Dano-Norvegicis ab Ivare Vidfadme ad Haraldum Blaatand mit lateinischer Übersetzung. Die Literatur der Saga af Ragnari Lodhbrok ok sonum hans s. im Art. Ragnar Lodhbrok. 7) So z. B. werden die Zauberkalben von Hwitabaer und die Zauberkühe des Königs Eystein, welche Ivar mit Pfeilen erschießt, nicht erwähnt. Ferner wie Ivar zu seinem Mangel an Gebein gekommen, daß er sich habe tragen lassen müssen, wird nicht ausdrücklich gesagt, sondern ergibt sich nur durch eine, aus der Saga af Ragnari beibehaltene Strophe, in welcher Ivar, bei Gelegenheit einer Unterredung mit seiner Mutter und seinen Brüdern über seine Heerfahrt gegen den König Eystein sagt: „Ihr werdet mich Beinlosen vor den Männern vorwärts tragen müssen" (bera munudh [nach der Lesart im Thàttr „man," wird, nämlich (man) wird] mik fyri bragna beinlausan fram verdha). Aus dieser Stelle ist übrigens klar, daß Ivar noch während seiner Heerfahrten „gebeinlos" gedacht wird. 8) Hist. Dan. Lib. II. Ausg. von Stephanius S. 170. 9) Nach Saxo Grammaticus die mittlere Gemahlin Ragnar's; denn dieser hatte ihm zufolge (p. 169) vor Thora noch die Lathgertha. 10) Saxo Grammaticus sagt (p. 170): Ex qua (nämlich Thora) Rathbardum Dunvattumque egregiae indolis pignora procreavit. Hiisdem Syvardus, Björnus, Agnerus Ivarusque naturâ fratres adjecti sunt, und p. 171 bei Gelegenheit eines Kriegszugs gegen den König Dian: Quo facto, omnibus, quos ex Thora procreaverat filiis, praeter Ubbonem (welcher jedoch nach Saxo Grammaticus nicht mit dieser, sondern einem ungenannten Mädchen erzeugt war), assumptis, Hellespontum ejus regem Dian, variis contusum bellis lacessendo perdomuit. Hiernach hätte also Ivar an dieser Heerfahrt Theil genommen, welche sich vom Hellespontus über Rußland, Biarmaland und Finnmark erstreckte. Während dieser Zeit nahm Ubbo, von seinem Großvater Hesbern angetrieben und die Achtung gegen seinen Vater hintansetzend, den Königstitel an. Die Folge davon war ein Bürgerkrieg; in Bezug auf diesen sagt Saxo Grammaticus (p. 174): „At praefectus Jutiae, Ivarus, neutram sacrilegae pugnae partem pietate propinquam autumans, impium bellum voluntario praecucurrit exilio." Hiernach zu schließen, würde also Ivar der großen Heerfahrt, zu welcher Ragnar alle seine mit Thora erzeugten Söhne mitnahm, nicht beigewohnt haben und also hier nicht zu Thora's Söhnen gezählt werden können.

11) *Saxo Grammaticus* p. 170. 12) Cap. 5. S. 250. 13) Er verlangte nämlich „hjùskaparfar" (Ehestandsverfahren). 14) Beide waren nämlich so eben erst von der Reise gekommen. 15) Dies kommt in der Heidenzeit häufig vor, namentlich in den Erzählungen der Heimskringla. 16) Vilr, weise, verständig, klug. 17) Meiri spókingr, größerer weiser Mann. 18) Saxo Grammaticus (p. 170) sagt: „Apud campum, qui *Latialiter Lancus* dicitur." In der Lodhbroks-Quidha oder der Krakumàl kommt Strophe 7 eine Schlacht auf Ullarakr vor, worin König Eystein gegen Ragnar Lodhbrok fällt. Ull (im Genitiv ullar) bedeutet allerdings Wolle, und Ullarackr ist Wollen-Acker, ob aber wirklich dies die ursprüngliche Bedeutung, und Ullar-Ackr nicht vielmehr Acker des Gottes Ullr bedeute, ist eine andere Frage. 19) „Ubi Ivarus — — puerili corpore grandaevum robur exercuit."

Männer geworden und jeden Sommer auf Schiffen auszuziehen pflegten, während Hvitsekr und Biörn daheim sitzen und keinen Ruhm suchen, fragte Ivar diese, der Ragnar's-Sage zufolge, wie lange dies so fortgehen solle, und als sie sich bereit zeigen, seinen Rathschlägen auch in diesem Stücke zu folgen, veranlaßt er sie, ihren Vater zu bitten, daß er ihnen wohlbemannte Schiffe gebe, damit sie sich Schätze und Ruhm erwerben können. Ausgestattet mit Kriegsvolk, welches sich auf Raubzügen bereits versucht hatte, und Schiffen ziehen sie aus und haben großen Erfolg. Daher empfiehlt ihnen Ivar, sich nun dahin zu wenden, wo größere Übermacht zu bekämpfen sei, und nennt Hvitabaer[20]), als einen Punkt, wo sich zahlreiche Mannschaft befinde, und eine große Opferstätte[21]). Er verhehlte ihnen dabei nicht, daß Viele es vergeblich zu gewinnen gesucht und selbst Ragnar Lodhbrók Nichts dagegen ausgerichtet habe; aber sie entschließen sich doch dazu. Bevor sie zu den Schiffen gehen, theilt er ihnen noch mit, daß die Leute in der Festung[22]) zwei junge Kühe besäßen, vor deren Gebrüll und Zauber[23]) Niemand Stand zu halten vermöchte, und ermahnt sie, sich auf das Beste zu wehren, wenn ihnen auch etwas Furcht ankomme. Seinem Rathe gemäß unternehmen sie den Zug und stellen sich vor der Festung in Schlachtordnung. Die Bewohner des Orts lassen die Rinder los, auf welche sie vertrauten[23a]); als diese Thiere schrecklich einher springen und grauenvoll brüllen, läßt sich Ivar, der auf dem Schilde getragen wird, den Bogen bringen und schießt sie todt, wodurch das Haupthinderniß hinweggeräumt ist. Rögnwaldr betrachteten seine Brüder als zu jung zum Bestehen solcher Gefahr und hatten ihn daher bei den Schiffen gelassen; aber von Ruhmsucht getrieben, war er dem Heere nachgezogen und fiel in der Schlacht. Die Festung wird jedoch genommen, ihre Bewohner fliehen und werden verfolgt; alle bewegliche Habe wird genommen, die Häuser werden verbrannt, die Mauern niedergerissen und dann die Heimfahrt begonnen. Der Thâttr af Ragnars sonum erwähnt die Unternehmung Ivar's und seiner jüngeren Brüder nicht, gibt aber statt dessen eine andere in der Saga af Ragnari ok hans sonum fehlende Erzählung, nachdem er bemerkt hat, daß die Söhne Ragnar's, als sie erwachsen waren, weithin durch die Länder Züge machten, nämlich Eirekr und Agnarr mit einander, Ivar dagegen mit seinen jüngeren Brüdern zusammen, welche er berathen habe, weil er weise[24]) gewesen sei. Sie legten, heißt es weiter, unter sich Selundr[25]) und Reidhgotaland[26]), Eygotaland[27]) und Eyland[28]) und alle Smálönd (Klein-Länder) im Meere. Ivar setzte sich mit seinen jüngern Brüdern zu Leidhra auf Selundr. Ihr Vater, König Ragnar, sei nicht damit einverstanden gewesen, sondern habe es sehr übel genommen, daß sie es wider ihn hielten, und seine tributpflichtigen Länder wider seinen Willen nahmen. Die Angabe des Thâttr[29]) von Ivar läßt sich mit dem, was Saxo Grammaticus[30]) erzählt, durchaus nicht vereinigen, sondern widerspricht ihm gradezu. Bei dem Kriege nämlich, welchen Ubbo dadurch veranlaßt, daß er sich während der Abwesenheit seines Vaters Ragnar auf seiner großen Heerfahrt gegen den Herrscher des Hellespont, Skythenland, Rußland, Bjarmaland und Finnmark das königliche Abzeichen auf das Haupt zu setzen wagt, soll sich Ivar, welcher Jarl[31]) von Jütland ist, neutral geblieben, und um dies durchzuführen, freiwillig ins Exil gegangen sein. Nachdem aber Hesbern, Ubbo's Großvater, in der Schlacht bei Gránfiórdhr[32]) gefallen, Ubbo bei Seeland gefangen worden und Ivar erfahren gehabt habe, daß der Aufruhr gegen seinen Vater getilgt sei, soll er nach Dänemark gegangen und von Ragnar mit der größten Verehrung aufgenommen worden sein, weil er ihm unter den wüthendsten Stürmen liebevolle Verehrung bewiesen habe. Jene Differenz zwischen den Quellen zeigt sich nicht blos in der Art und Weise, wie die Thaten und Verhältnisse Ivar's dargestellt werden, sondern auch in der Zeitfolge der Ereignisse. Soll also nicht willkürlich verfahren werden, so hat man die verschiedenen Darstellungen völlig aus einander zu halten. Saxo Grammaticus ist aber außerdem in Ivar's Geschichte sehr lückenhaft.

Nach ihm erfolgten die Thatsachen in dieser Weise. Ehe Ragnar nach Rußland wider Daxon segelte, übertrug er seinem Sohne Ivar die Beschützung des Reichs. Bei der Heimkunft von Rußland, Schweden, Norwegen und Schottland nach Dänemark, wo unterdessen Svonlogha gestorben ist, wird ihm die Bitterkeit der Trauer durch plötzliche Ankunft Ivar's versüßt. Die Angeln[33]) hatten

20) Auch Hvitabyr genannt; es ist muthmaßlich das jetzige Whitby in North-Riding in Yorkshire in England. Vgl. Fr. H. v. d. Hagen, Ragnar-Lodhbroks-Saga. Übers. S. 30; N. W. Petersen, Geografisk Register im XII. Bande der Oldnordiske Sagaer S. 172. Ob aber dieses Hvîtabyr in der Saga af Ragnari (Cap. 7. S. 253) gemeint ist, bleibt ungewiß; denn in der ebendaselbst (S. 254) von Biörn gesungenen Strophe, welche von Hvitabaer's Bestürmung handelt, wird zugleich gesagt, daß der Kampf in Gnipafiördhr war. Dieses erinnert an das sagenhafte Gnîpalundr (Gnipi's Hain) im 1. Liede von Helgi dem Hundingstödter (s. Ferd. Wachter, Forum der Kritik 1. Bds. II. Abth. S. 111); diesen Ort aber vermuthet man in dem heutigen westlichen Theile Schwedens (s. große Ausg. der Edda Saemundar Bd. II. S. 72 u. 871) und in der großen Olafs Sega Tryggwasonar (in den Fornmanna-Sögur Bd. III. S. 289), wo der in dem Heradh Grundir liegende Sitz des Jarls Agdhi gemeint ist, welcher sich zwischen Risaland (Riesenland) und Jötunheimar (s. d. Art. 2. Sect. 23. Th. S. 215) befindet. Das wahre Grundir liegt in Schweden in Angermannland. 21) Blótstadhr, d. h. hier ein Ort, wo zum Behufe der Zauberei stark geopfert wurde. 22) Borgarmenn, Menschen der Festung. 23) Tröllskapr, Zauberschaft. 23a) Naut thessi, er their trudhu á, wörtlich: Diese Rinder, an die sie glaubten, welche sie göttlich, also durch Opfer verehrten.

24) Forwitri, oder in die Zukunft schauend. 25) Seeland. 26) Land der Reitgothen (Gothen auf dem Festlande). 27) Land der Inselgothen, jetzt die Insel Gothland. 28) Die Insel Öland in Schweden. 29) Cap. 2. S. 347. 30) p. 173 u. 174. 31) Praefectus Jutiae. 32) Apud sinum, qui Latialiter Ocridis appellatur. 33) Hier erscheint also Ivar auf einmal in England; während Saxo Grammaticus vorher (p. 175) in den Worten Ivaro ergo *regni* tutelam deferens keinen Bezug auf dieses Land genommen hatte; weiter unten heißt es: Verum hanc moeroris acerbitatem Ivari regno pulsi repentinus detraxit adventus. Quippe Angli, fugato eo etc.

diesen nämlich vertrieben, und die Gewalt an einen gewissen Hella (Ella), den falschen Sohn des Königs Hammon, übertragen. In Folge dessen landete Ragnar, indem er Ivar, weil er die Örtlichkeiten aus Erfahrung gut kannte, zum Führer genommen, im Hafen von Norwich, schlug den Hella in dreitägiger Schlacht und ging mit seinen Söhnen nach Irland, wo er den König Melbric erschlug und Dublin eroberte. Nachdem er sich aber wieder entfernt hatte, zog Hella nach Irland und bestrafte alle diejenigen, welche seinem Gegner Treue geschworen hatten, und nahm diesen sogar bei einem abermaligen Angriffe desselben gefangen und warf ihn in einen Schlangenthurm, wo er, seine Thaten besingend, ausrief: „wenn die Ferkel des Ebers Marterstrafe wüßten, so würden sie die Koben zerbrechen und den Gepeinigten befreien" [34]). Aus dieser Äußerung schloß er, daß noch einige von den Söhnen desselben leben müßten. Ivar erhielt die Nachricht vom Untergange seines Vaters grade, als er zufällig Spielen [35]) zusah, und hielt seine Gesichtszüge so unverändert, daß man ihm Nichts von Schmerz darüber anmerken konnte, verbot auch dem bestürzten Volke, den Schauplatz zu verlassen, und ließ fortspielen. Sywardus dagegen stieß sich den Spieß, welchen er eben in der Hand hielt, vor Bestürzung in den Fuß und Biörn, welcher mit Würfelspiel beschäftigt war, drückte den ergriffenen Würfel mit solcher Gewalt, daß das Blut aus den Fingern herausdrang und auf die Tafel spritzte. Hella, als er alles dieses hörte, bezeichnete denjenigen der drei Brüder, welcher die größte Seelenstärke bewiesen, sodaß er kein Zeichen der Trauer über des Vaters Tod geäußert, also Ivar als den gefährlichsten, vor dessen Heldenmuthe er sich am meisten zu hüten habe. Ivar unternahm auch eine Heerfahrt gegen England, sah aber, daß seine Flotte, um sich mit dem Feinde zu schlagen, zu schwach sei, zog also List der Kühnheit vor, versuchte Hella'n durch Scharfsinn und Witz, und foderte als Friedenspfand von ihm soviel Feld, als mit einer Roßhaut umgeben werden könne. Hella, erfreut, einen solchen Feind durch eine geringfügige Sache begütigen zu können, gesteht das Verlangte zu. Ivar zerschnitt die Haut in kleine Riemen und umschloß damit soviel Land, daß er eine feste Stadt darauf zu bauen im Stande war, und versah diese, damit sie eine Belagerung aushalten könne, mit Lebensmitteln. Inzwischen kamen Sywardus und Biörn mit einer Flotte von 400 Schiffen und foderten den König zum Kampfe heraus, nahmen ihn gefangen und ließen ihn tödten, indem ihm der blutige Adler auf den Rücken geschnitten [36]) und die Wunde mit Salz bestreuet worden, und kehrten dann in ihre Reiche zurück. Ivar hatte England zwei Jahre inne, während dieser Zeit empörten sich die Dänen und übertrugen die Herrschaft den auch aus königlichem Geblüt entsprossenen, aber nicht von Ragnar abstammenden Sywardus und Ericus. Ragnar's Söhne griffen hierauf gemeinschaftlich mit einer Flotte von 1700 Schiffen die Gegenkönige bei Schleswig an und überwanden sie in einer Schlacht, welche einen halben Monat dauerte. Nach gewonnenem Siege kehrten von ihnen Biörn und Ericus nach Hause [37]) zurück; Ivar dagegen und Sywardus nahmen, um die Rebellen desto fester im Zügel zu halten, ihren Aufenthalt in Dänemark, und setzten Agnar über England. Mit Syward's Hilfe verheerte dieser die Provinz, welche ihm nicht gehorchen wollte, fiel dann in Schweden ein, um seinen Bruder Ericus, welcher von Ostenus (Eystein) aus dem Wege geräumt war, zu rächen. Sywardus erhielt durch die Stimmen einer Versammlung von ganz Dänemark das väterliche Reich. Über Ivar gewährt Saxo Grammaticus weiter keine Auskunft, gibt auch Eystein's Bekämpfung durch Ragnar's Söhne eine andere Zeitfolge, als die Saga af Ragnari und Thàttr af Ragnars sonum. In den ersteren folgt die Darstellung dieses Krieges nach der Erzählung von der Einnahme Hwitibär's durch Ivar und seine jüngern Brüder, und in letzterem nach der Angabe, daß Ivar und seine jüngern Brüder wider Willen ihres Vaters sich nach Leidhra gesetzt hätten. Über Ivar's Thätigkeit im Kriege gegen den König Eystein nach der Saga af Ragnari, s. im Art. Eystein Beli (1. Sect. 39. Th. S. 467). Nach dem Tode dieses Königs erklärte Ivar, in diesem Lande nicht mehr als Feind auftreten zu wollen, weil es nun ohne Häuptling sei, und sich dahin zu wenden, wo ihm mehr Übermacht gegenüber stände. Randalin (Aslaug) aber zog mit einem Theile des Kriegsvolks heim. Ivar dagegen und seine Brüder kommen überein, in Sudhrríki [38]) (Südreich) kämpfend aufzutreten. Der jüngste derselben, Sigurdhr Ormr î Auga, welcher der Heerfahrt gegen Eystein beigewohnt hatte, zog nun wie die andern Brüder auf jeder Heerfahrt mit. Jede große Festung [39]) griffen sie an und keine bestand gegen sie. Da hörten sie von einer, welche sehr groß und zahlreich bewohnt und schwer einzunehmen sein sollte und Ivar beschloß, dahin zu ziehen. In derselben herrschte der Häuptling Wifill, weshalb sie Wifiliborg genannt wurde. In dem Söguthàttr af Norna-Gesti [40]) gibt Gestr auf die Frage, ob er bei Lodhbrok's

34) Vgl. den Anfang der Strophe in der Saga af Ragnari Cap. 15. S. 282: „grunzen würden die Ferkel, wüßten sie des Ebers Zustand." 35) Wo diese stattfanden, sagt Saxo Grammaticus nicht; wie aus den Worten „Ivarus vero petitis Angliae partibus" etc. hervorgeht, war Irar damals nicht in England. 36) Über diese grausame Art der Hinrichtung besiegter Feinde s. Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla), übers. von Ferd. Wachter 1. Bd. S. 216.

37) Ersterer war in Norwegen, Letzterer in Schweden König. 38) Ist soviel als Sudhrlönd (Südländer); im Norden verstand man darunter vorzüglich die von den Teutschen bewohnten Länder und vielleicht auch den nördlichen Theil von Frankreich. So nach dem Stadha-Register im XII. Bande der Fornmanna-Sögur. S. 356 u. 357; Fr. H. v. d. Hagen (a. a. O. S. 65) bemerkt, daß man darunter Friesland, Frankreich, Italien und mehre Südländer verstehe. 39) Borg, wie hier der Text hat, bedeutet im Altnordischen nicht, wie Fr. H. v. d. Hagen (a. a. O. S. 65 und anderwärts) in den Sögur überträgt, speciell eine Burg (festes Schloß), sondern Festung, feste Stadt, sie mag so groß sein, wie sie wolle. Vgl. das angelsächsische und altteutsche Burg in der Bedeutung von Stadt in den Beispielen bei Ferd. Wachter, Thür. und Obersächs. Gesch. 1. Th. S. 137 u. 138. 40) Cap. 39 in den Fornaldar Sögur Nordhrlanda 1. Bd. S. 338.

Söhnen war, die Antwort: „kurze Zeit war ich bei ihnen; ich kam zu ihnen, da sie im Süden am Mundiafiall heereten und Wifilsborg brachen. Damals war alles vor ihnen in Schrecken gesetzt; denn sie hatten den Sieg überall, wohin sie zogen, und sie gedachten damals nach Romaborg (Rom) zu ziehen." Mundiafiall aber (Berg oder Gebirg der Montana, d. h. hier Alpen) geht nach dem Fyrsta Sögubrött[41]), von Feneyja=botnar (d. h. dem innersten Ende des Meerbusens von Venedig) von Osten her und nach Westen auf Spånland (Spanien). Einer altnordischen Erdbeschreibung, oder Wegweiser[42]) gemäß, liegt Wiwilsborg zwischen Solatra (Solothurn) und Fiwizuborg (Vevay) auf dem Wege nach Italien, und war „eine bedeutende Stadt," bevor sie von Lodhbrok's Söhnen zerstört worden, jetzt aber, heißt es, sei sie gering. Die Saga af Ragnari berichtet über das Unternehmen Ivar's und seiner Brüder gegen diese Festung Folgendes. Ihr Häuptling sei grade nicht daheim, sondern mit vielem Kriegsvolk ausgezogen gewesen. Nachdem Ivar also und seine Brüder auf dem Gefilde bei der Burg sich gelagert, hätten sie ihren Bewohnern die Wahl gelassen, die Festung ohne Kampf aufzugeben, in welchem Falle Allen Friede zu Theil werden solle, oder ihrer Macht und Tapferkeit zu vertrauen, wobei freilich Niemand auf Schonung rechnen dürfe. Ihre kurze Antwort war, niemals würde die Festung durch Übergabe gewonnen werden; man möge sich daran versuchen. Ein am andern Tage unternommener Angriff auf die Festung war vergeblich. Die Belagerung dauerte einen halben Monat und täglich wurden umsonst verschiedene Arten von List angewendet, die Festung zu erobern und man dachte endlich an Abzug. Sobald die Belagerten dies merkten, gehen sie heraus und verhöhnen ihre Feinde, indem sie über alle Festungsmauern kostbare Zeuche[43]) und schöne Gewänder ausbreiten, Gold und Kostbarkeiten zur Schau tragen. Man rief den Abziehenden nach, daß sie ebenso wenig ausgerichtet hätten als Andere, und reizte sie auf alle Weise. Auf Ivar machte dies aber einen so tiefen Eindruck, daß er schwer erkrankte und sich nicht bewegen konnte. Einen ganzen Tag lang liegt er so und spricht kein Wort; dann aber verlangt er eine Zusammenkunft mit Biörn, Hvitserk und Sigurdh und den klügsten Männern zu einer Unterredung, um zu erfahren, ob Jemand ein Mittel zur Besiegung der Festung wisse. Keiner weiß Rath, vielmehr sieht Alles Ivar's Vorschlägen entgegen. Er empfiehlt, heimlich in der Nacht, ohne das Lager abzubrechen, aus dem nahen Walde Holz herbeizuschaffen, dies um die Festung auf allen Seiten aufzuhäufen und anzuzünden. Dieser Rath wurde befolgt und es entstand ein solches Feuer, daß sich der Mörtel von den Mauern löste. Mittels Wurfmaschinen[44]) werden viele Eingänge in die Mauer gebrochen. Ein Theil des Kriegsvolks in der Festung fällt im Kampfe, der andere flieht. Die Sieger erschlugen Alles in der Festung, nahmen alles Gut hinweg und verbrannten die Stadt[45]). Hierauf zogen sie von dannen und kamen nach Luna[46]); jede Festung und Burg[47]), beinahe im ganzen Sudhrriki[48]) ward von ihnen zerbrochen, sodaß ihr Ruhm sich allgemein verbreitete. Nicht eher wollten sie ablassen, bis sie nach Rom[49]) gekommen. Daß dieses groß, volkreich, berühmt und reich sei, hörten sie, aber über die Weite des Weges dahin waren sie in Ungewißheit. Wegen der Größe ihres Heeres hatten sie Mangel an Lebensmitteln. Ein alter, graubärtiger Wandersmann zeigt ihnen zwei Paar Eisenschuhe, eins an den Füßen, das andere auf dem Rücken, jenes alt, dieses zerschliffen, und erklärt, beide seien neu gewesen, als er Romaborg verlassen. Hieraus, meinte er, könnten sie die Weite des Weges von Luna dorthin abnehmen[50]). Diese Auskunft bestimmte sie, ihren Plan aufzugeben. Dagegen eroberten sie viele bis dahin noch niemals eingenommene Festungen, wovon die Spuren[51]) zu Folge der Saga af Ragnari noch gesehen werden.

Der Thåttr af Ragnars sonum spricht ebenfalls von den verheerenden Zügen der Söhne Lodhbrok's durch viele Länder: England, Walland[52]) und Frakkland[53]) und hinaus durch die Lumbardhi[54]) und erwähnt, daß Luna ihr äußerstes Ziel war und daß sie eine Zeit lang im Sinne hatten nach Rom zu ziehen, und ihr Heerzug der berühmteste gewesen sei „in allen Nordlanden von dänischer[55])

41) Cap. 13 in den Fornmanna Sögur 11. Bd. S. 416. 42) Bei *Werlauff*, Symb. ad geog. medii aevi (1821.) p. 17. Nach H. Fr. v. d. Hagen (a. a. O. S. 66) ist Wifilsborg französisch Avenche, das alte Aventicum in der Schweiz. 43) Gudhwefiar pell heißt Zeuch des Gottes=, nach anderer Auslegung des Kriegs=Gewebes, und ist also entweder Zeuch zur Ausschmückung der Tempel (bezüglich Kirchen), oder zu Kriegsfahnen. Mit pell vgl. das mittelhochteutsche pfelle (ein kostbarer Seidenstoff). Vgl. Beneke, Wörterbuch zum Wigalois S. 676.

44) Walslaungur, Schlachtschleudern, Sturmböcke. 45) Borg. 46) Diese Stadt wird auch in der altnordischen Erdbeschreibung Cap. 13 (bei Werlauff a. a. O. p. 20) eine Tagereise vor Lucca angeführt und dabei bemerkt, daß angeblich in der dortigen Gegend der Schlangenhof sich befinde, in welchen Gunnar geworfen worden sein soll. Sie blühte noch im 12. Jahrh. und es finden sich noch Spuren davon bei Carrara. 47) Borg ok kastala. 48) Was die Saga af Ragnari Cap. 13 (S. 276) unter Sudhrriki versteht, erhellt aus dem Thåttr af Ragnars sonum Cap. 3. S. 354. 49) Rômaborg. 50) Diese Angabe gänzlicher Unkenntniß über die Entfernung Luna's von Rom findet sich, außer in der Saga af Ragnari Cap. 13. S. 276 u. 277, und aller Wahrscheinlichkeit nach aus derselben, auch im Söguthåttr Cap. 9. S. 338 u. 339. 51) Jarteinir, Wahrzeichen. 52) Wälschland, d. h. hier Gallien, aber nicht das ganze, sondern nur die Normandie, Bretagne und Poitou; s. Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla), übers. von Ferd. Wachter 1. Bd. S. 203 u. 221. 53) Frankenland. Das Wort steht hier in engerer Bedeutung von Frankreich, nämlich mit Ausnahme von Walland (s. Anmerk. 52) und den fränkischen Ländern am Rhein, aber in weiterer Bedeutung die fränkische Monarchie; s. Petersen, Geografisk Register im 12. Bande der Oldnordiske Sager S. 99. 394 u. 395. 54) Mit dem Thåttr af Ragnars sonum Cap. 3. S. 352 vgl. die große Olafs Saga Tryggvasonar Cap. 63 (in den Fornmanna Sögur Bd. 1. S. 114). Von Lodhbrok's Söhnen wird auch hier gesagt, daß sie im Alterthume durch England, Walland, Frakland, Saxland und bis hinaus durch Lungbardhi verheerende Züge machten. Als der entfernteste Punkt derselben erscheint die „borg" Luna; auch heißt es hier, sie hätten eine Zeit lang auch Romaborg zu erobern im Sinne gehabt. 55) Das Wort steht hier von dem, was wir Altnordisch nennen; s. Snorri Sturluson's Weltkreis a. a. O. 1. Bd. S. 3.

Junge.“ England nennt hier diese Quelle, weil sie die Ereignisse anders gruppirt, als die Saga af Ragnari, namentlich Ivar's Thaten in diesem Lande vor den großen bis Luna sich erstreckenden Raubzug stellt. Die Saga af Ragnari dagegen verknüpft mit dieser großen Heerfahrt der Söhne Ragnar's seinen eigenen Zug nach England. Ragnar, heißt es hier, daheim in seinem Reiche weilend, ohne Nachricht darüber, wo seine Söhne sind, erfuhr aber rücksichtlich derselben durch seine Mannen, daß Niemand sich ihnen vergleichen könne, und überlegte, durch welche That etwa er gleichen Ruhm erwerben könne. Hierauf ließ er zwei Schiffe bauen von einer Größe, wie sie in den Nordlanden noch nicht dagewesen waren[56]), scheitert aber an der englischen Küste, kommt jedoch mit seinem ganzen Kriegsvolk an's Land. König Ella zieht ein sehr großes Heer zusammen, verbietet aber im Falle des Sieges an Ragnar Hand anzulegen, weil sonst die Söhne desselben ihn zu bekämpfen nicht aufhören würden. Alle Leute Ragnar's fallen in der Schlacht, er selbst wird gefangen, sagt jedoch seinen Namen nicht, und wird in einen Schlangenhof geworfen. Als sich von allen Seiten her Schlangen an ihn hängen, äußert er auch nach dieser Angabe: grunzen würden nun die Ferkel, wenn sie wüßten, was der Alte duldete. Da Ella hieraus und aus dem Inhalte des Gesanges, welchen er vor seinem Ende anstimmt, richtig schloß, es müsse dies Ragnar sein, so überlegte er, wie er es anzufangen habe, sein Reich vor seinen Söhnen zu behaupten. Zunächst suchte er zu erfahren, welchen Eindruck die Nachricht von ihres Vaters Tode machen werde, und schickte deshalb eine Gesandtschaft an Ivar und seine Brüder, um ihnen von dem Geschehenen Anzeige zu machen. Nach Vollendung ihres Raubzugs durch Sudhrriki kehrten diese zu dem Reiche ihres Vaters zurück, ohne von seiner Heerfahrt und ihrem Ausgange etwas zu wissen. Von Süden her zogen sie durch das Land; überall aber, wo man davon hörte, zerstörten die Leute ihre Festungen, brachten ihre Habe fort, und flohen hinweg, sodaß ihr Kriegsvolk mit Noth und Mühe sich Speise verschaffte. Indessen war Ivar mit seinen Brüdern früher noch als die Gesandten des Königs Ella in's Dänenreich (Danaveldi) gekommen. Letztere gelangen in die Stadt[57]), wo Erstere grade beim Mahle sind, traten in die Halle, wo sie tranken, gaben auch Auskunft über ihre Person und den Zweck ihrer Sendung. Nach ihrer Mittheilung ließen Hvítserkr Hvati (der Scharfe) und Sigurdhr ormr î auga, welche bei dem Bretspiel[58]) sitzen, sogleich dasselbe[59]) niederfallen und Biörn, der eben einen Spießschaft glatt schabte, muß sich auf denselben stützen. Aber Ivar fragte sorgfältig, unter welchen Umständen sich der Tod seines Vaters zugetragen habe. Als die Gesandten, welche Nichts verschwiegen, in ihrer Erzählung zu der bildlich ausgedrückten Erwartung Ragnar's über das Verhalten seiner Söhne kamen, schüttelte Biörn seinen Spieß so gewaltig, daß er entzwei sprang und Hvitserkr drückte einen Stein des Bretspiels, welchen er grade in der Hand hielt, so fest, daß ihm das Blut aus jedem Nagel sprang, und Sigurdhr ormr î auga, welcher grade mit einem Messer am Nagel schabte, schnitt sich damit bis auf den Knochen. Ivar nach Allem sich auf's Genaueste erkundigend, wechselte die Farbe und war ganz geschwollen. Auf Hvitserkr's Verlangen, sich auf das Schnellste zu rächen und die Gesandten des Königs Ella zu erschlagen, geht er nicht ein, sondern ordnet an, daß sie nicht nur in Frieden ziehen, sondern auch empfangen, was sie bedürfen. Auf erstatteten Bericht über das Verhalten von Ragnar's Söhnen erklärt Ella, daß er nur Ivar zu fürchten habe, obschon auch die Andern auf nichts Gutes sönnen, und suchte zunächst durch Wachen zu verhüten, daß ein unerwarteter Angriff erfolge. Ivar seinerseits betheiligte sich nicht an der Berathung seiner Brüder über die zu vollführende Rache; weil Ragnar den König Ella, ohne daß ein Streit vorgelegen, angegriffen[60]), erklärte er nur Geldbuße von ihm begehren zu wollen. Die hierüber erzürnten Brüder beschlossen dessenungeachtet den Kampf gegen Ella; da Ivar nicht Theil nimmt, kommt wenig Kriegsvolk zusammen. In einer Schlacht siegt Ella; aber Ivar hielt sich fern von aller Theilnahme am Kriege und versicherte wiederholt, es dünke ihm besser, Oberbuße von Ella zu empfangen, als sich noch mehr solchem Unglück auszusetzen, wie jetzt geschehen. Hvitserkr entgegnete, daß er dagegen und Sigurdhr niemals Geld für ihren Vater annehmen würden, und Ivar überließ ihnen demnach die Beherrschung desjenigen Reichs, welches sie Alle zusammen besaßen, und bedung sich nur aus, daß sie ihm fahrende Habe[61]) senden sollten, wenn er solche anspreche. Ella traute dennoch Ivar nicht sogleich, als er zu ihm kam und sich mit ihm vergleichen zu wollen erklärte, sondern erwiederte ihm offen, daß er vor seiner List gewarnt worden sei. Ivar aber entgegnete, er spreche den König nur um Weniges an, und werde dies gewährt, so wolle er schwören, niemals wider ihn zu sein. Auf die Frage des Königs nach seinem Begehr, verlangte er, ganz in Übereinstimmung mit der früher erwähnten Quelle, soviel Land, als eine Ochsenhaut umspannt, aber mit der Erlaubniß, außen herum eine Grundlage[62]) machen lassen zu dürfen. Der König war in der Meinung, dies Zugeständniß könne ihm nicht schädlich werden, wenn Ivar daneben schwöre, gegen ihn nicht zu kämpfen, da seine Brüder, falls er ihm treu sei, nicht zu fürchten seien. Ivar leistete wirklich den Eid, niemals wider den

56) Er wählt nicht Langschiffe (Kriegsschiffe), wie ihm seine Gemahlin Randalin gerathen hatte, sondern Knerrir (eine Art Handelsschiffe), weil mit vielen Schiffen ein Land einzunehmen keinen Ruhm bringe, aber es auch kein Beispiel gebe, daß ein solches Land, wie England, mit zwei Schiffen erobert worden sei. 57) Borg. 58) Kneftafl, eigentlich Grifftafel. 59) Das hier gebrauchte Wort „tafl“ bedeutet sowol das Spielbret, auf welchem gewürfelt oder Bretspiel gespielt wird, als auch den Stein im Bretspiel oder bezüglich den Würfel.

60) Offenbar geschieht dies nur aus Verstellung, um seinen geheimen Plan desto sicherer auszuführen. Auch hatte er ja selbst große Raubzüge gemacht, lediglich um sich Schätze und Ruhm zu erwerben. 61) Lausafê, speciell Geld und Schätze. 62) Grundvöllr, buchstäblich Grundgefild, Grundebene, dann fundamentum.

König schießen[63]) zu wollen, und erhält dagegen das Verlangte zugestanden[64]). Durch Einweichen und dreimaliges Dehnen der Haut eines alten Rindes, durch ganz schmales Zerschneiden derselben und durch Trennung der Haarseite von der Fleischseite erhält er einen ungemein langen Riemen, und gewinnt durch Ausspannung desselben hinlänglichen Raum zu einer großen Festung, läßt außerhalb derselben die Grundlage zu großen Mauern abgrenzen, viele Häuser auf dem Platze und eine Festung bauen, die Lundunaborg[65]). Die Saga af Ragnari erklärt sie für die größeste und berühmteste aller Festungen (oder Städte) in allen Nordländern. Durch diese Bauten aber war das bewegliche Gut Ivar's, welcher sich außerordentlich freigebig erwies, vollkommen erschöpft, dabei achtete man seine Weisheit so hoch, daß Jeder seinen Rath suchte, ihm bei schwierigen Rechtsstreitigkeiten die Entscheidung übertrug und alle Angelegenheiten nach Gutdünken zu ordnen überließ. Auch war er bei Jedermann beliebt und der König Ella erkannte den Beistand, welchen er ihm in der Landesregierung zu leisten vermochte, so an, daß er viele Sachen durch ihn leiten und ordnen ließ. Nachdem aber Ivar seinen Plan soweit gediehen sah, foderte er durch eine Gesandtschaft von seinen Brüdern viel Gold und Silber nach seiner Bestimmung und erhielt es von ihnen, ohne daß diese eine Ahnung von seinen Absichten gehabt zu haben schienen. Er aber gab das Empfangene den größten Männern im Lande, und zog so das Kriegsvolk von dem Könige ab und auf seine Seite. Nachdem er sich dessen versichert halten konnte, ließ er seine Brüder auffodern, durch alle von ihnen beherrschte Länder ein Aufgebot zu einem Seezuge ergehen zu lassen, und soviel Mannschaft als möglich aufzubringen. Daraus erkannten sie, ihr Bruder müsse gewiß hoffen, sie würden jetzt den Sieg über ihren gemeinschaftlichen Gegner erlangen, brachten daher aus ganz Dänemark, Gautland (Gotaland) u. s. w. ein gewaltiges Heer zusammen, womit sie unverzüglich nach England schifften. Ella vermag nur wenig Truppen herbeizuschaffen, weil Ivar eine große Menge von ihm abgezogen hat. Dieser erklärt ihm, daß er erfüllen werde, was er geschworen habe, könne zwar die Unternehmung seiner Brüder nicht hindern, wolle aber versuchen, sie vom weitern Vorrücken abzuhalten. Er begab sich zu ihnen, drang aber in sie, möglichst weit vorzugehen und auf das Schnellste eine Schlacht zu liefern, da der König schwächer sei an Truppenzahl als sie. Sie gaben zur Antwort, daß sie nach ihrer schon früher bewiesenen Denkart nicht erst der Anreizung bedürften. Dem Könige berichtete Ivar, seine Brüder hätten auf ihn nicht hören wollen, weil ihre Wuth zu groß sei, und seinen Friedensvorschlag mit Geschrei aufgenommen, doch werde er, seinem Eidschwure getreu, mit seinem Kriegsvolk sich ruhig halten, wenn es zum Kampfe komme. Die darauf stattfindende Schlacht war hart und dauerte lange, und sie schloß mit Ella's Flucht und Gefangenschaft. Ivar befand sich in der Nähe und foderte seine Brüder auf, sich an die Todesart ihres Vaters zu erinnern und ließ ihm den blutigen Adler schneiden[66]).

Nachdem Ragnar's Söhne ihren Vater auf solche Weise gerächt zu haben glaubten, erzählt die Saga af Ragnari weiter, habe Ivar seinen Brüdern vorgeschlagen, daß sie das Reich, was ihnen allen zusammen gehöre, er dagegen England beherrschen wollten, und sie gingen auf den Vorschlag ein. Der Thâttr af Ragnars sonum sagt: nach dieser[67]) Schlacht machte sich Ivar zum Könige über den Theil von England, welchen seine Blutsfreunde früher gehabt hatten. Zwei unehelich geborene[68]) Brüder desselben, Yngvar und Hûstô, peinigten nach seinem Befehle den König Jâtmundr, den Heiligen, und er unterwarf sich nachher dessen Herrschaft. Die große Olaf's Saga Tryggvasonar bezeichnet als Ivar's Reich den Theil von England, welchen zuvor die Männer seines Geschlechts und seine Blutsfreunde[69]) gehabt hatten; er habe sein Reich auf manche Weise vermehrt, auch den heiligen Eatmundr, den König, erschlagen lassen und sein Reich sich unterworfen. Später erzählen der Thâttr af Ragnars sonum[70]) und die große Olaf's Saga Tryggvasonar[71]), Ivar sei lange Zeit König in England gewesen, habe keine Kinder gehabt; denn er sei so beschaffen gewesen, daß „ihm weder Begierde noch Liebe folgte"[72]), aber an Weisheit und Grimmigkeit (Grausamkeit) habe es ihm nicht gefehlt. Er sei vor Alter in England gestorben und dort behügelt (unter einem über ihn aufgeworfenen Hügel begraben) worden. Da damals alle übrigen Söhne Lodhbrok's todt waren, nahm nach ihm

63) Ivar, ohne Knochen in den Füßen, konnte nicht auf andere Art fechten, als liegend mit dem Bogen schießen. 64) Nach der einen Recension der Saga af Ragnari Cap. 17 (in den Fornaldar Sögur Nordhrlanda 1. Bd. S. 289) enthielt Ivar's Eidschwur auch, daß er keinen Plan zu Ella's Verderben entwerfen wolle. In der andern Recension Cap. 19 (bei Fr. Heinr. v. d. Hagen, Altnordische Sagen und Lieder, welche zum Fabelkreis des Heldenbuchs und der Nibelungen gehören S. 176) findet sich dieses nicht, und mit Recht; denn es liegt in der Tendenz dieser Sage, daß Ivar seinen Eid nicht bricht, und dem Ella dennoch durch seine Rathschläge das Verderben bringt. 65) London. Die Angabe von Erbauung dieser Stadt durch Ivar ist erweislich blos Sage.

66) Der Verfasser der Saga af Ragnari gefällt sich darin, die Sache recht auszumalen; nach ihm würde Ivar dies Schneiden auf Ella's Rücken recht künstlich gemacht haben. Wie berühmt übrigens die Sage von Ivar's grausamer Rache an Ella war, geht aus einem Verse des Skalden Sigvatr hervor, welchen der Thâttr af Ragnars sonum anführt, indem er einleitend dazu bemerkt: Letztere, Ivar und seine Brüder, ließen den Adler auf dem Rücken Ella's einritzen, und die Seitenrippen alle von dem Rückgrath mit dem Schwerte schneiden, sodaß dort die Lungen herausgezogen wurden. Der genannte Skalde singt in der Knûtsdrâpa:

Ok Ellu bak at lêt hinn er sat
Ivar ara Jôrvík skorit.

„Und Ella's Rücken ließ zum Adler Ivar schneiden, er, der zu Jorvik (York) saß (seinen Sitz hatte)." 67) Nämlich derjenigen, zu Folge deren König Ella gefangen wurde. 68) Frillu-borna, von einer Geliebten (Beischläferin) geboren. 69) Seine Aettmenn und Fraendr. 70) Cap. 6. S. 356. 71) Cap. 64 a. a. O. S. 117. 72) Ausdruck des Thâttr; die große Olaf's Saga Tryggvasonar motivirt den Mangel an Kindern so: man sage, er habe dazu kein Verlangen, noch Naturanlage (edhli) gehabt.

das Königthum England in Besitz Adhalmundr[73]), der Bruderssohn Jâtmundr's[74]) des Heiligen[75]).

Bei den englischen Geschichtschreibern kommen zwei dänische Heerführer als Brüder vor, Hinguar und Hubba. Sie erscheinen als Bundesgenossen der Ostangeln unter der Regierung des Königs Edhered oder Edhelred I., bei welchem die Dänen landeten und mit ihm einen Vertrag machten. Letztere drangen dann zu Lande in das Königreich Northumberland ein, nahmen darin die Stadt York hinweg, und vertheidigten sie gegen Osbricht und Ella, zwei northumbrische Prinzen, welche bei dem Angriffe umkamen. Hierauf verließen die Dänen unter Hinguar's und Hubba's Anführung die Seeküste und drangen in Mercien ein. Später, nämlich im J. 875, als Alfred einen unvermutheten Angriff auf sie machte, tödtete er den Hubba selbst, und bemächtigte sich der Zauberfahne Reafm (Rabe), sogenannt, weil das Bild eines solchen Vogels von drei Schwestern des Hinguar und Hubba[76]) mit vielen Zauberkünsten darauf gestickt war. Da Saxo Grammaticus einen Ubbo als Ivar's Bruder erwähnt, so ist höchst wahrscheinlich, daß der Ynguar, Yngvar der englischen Schriftsteller, der Ivar der Saga af Ragnari, des Thâttr af Ragnari und der großen Olaf's Saga Tryggvasonar ist, obschon im Thâttr die Beiden, durch welche Ivar der Beinlose den heiligen Edmund peinigen läßt, Yngvar und Hûstô, wie hier Hubba der englischen Schriftsteller genannt zu werden scheint, zu unehlichen Brüdern Ivar's gemacht werden; ein solcher war der Hubbo des Saxo Grammaticus allerdings. Ungemein schwierig aber sind die Angaben der nordischen Geschichtsquellen von Ivar mit den Erzählungen der Engländer von den Dänen unter Ynguar's und Hubba's Leitung zu vereinigen, und auf Ivar zu übertragen. Ein Versuch der Art ist folgende Darstellung. Ein König in Northumberland, Osbricht, hatte Bruen-Bocard, die Gemahlin des Grafen von York, während dieser, zur Sicherung der Küsten von den nordischen Schiffen, entfernt von ihr war, geschändet. Der gekränkte Graf brachte deshalb durch listige Ränke die Bernicier zur Empörung, sodaß sie Ella auf den Thron von Bernicien setzten. Beide Könige kämpften aber mit gleichem Glücke wider einander. Der Graf begab sich nach Dänemark, wo damals[76a]) (nämlich 866) Ivar herrschte, und überredete ihn, sich des Königreichs Northumberland zu bemächtigen. Dieser war leicht dafür zu gewinnen, da er gegen die Engländer, bei denen sein Vater einen grausamen Tod erlitten hatte, äußerst feindlich gesinnt war, lief daher zu Anfange des folgenden Jahres (867) mit einer alles in Schrecken setzenden Flotte in den Humber ein, und sein Bruder Hubba, welcher für den tapfersten Mann seiner Zeit gehalten wurde, begleitete ihn. Ivar bemächtigte sich, da die Northumberländer nicht die geringste Nachricht von diesem Vorhaben gehabt, ohne Mühe des nördlichen Ufers des Humber, und ging hierauf auf York los. Hier sammelte Osbricht ein Heer gegen ihn, und bat in dieser äußersten Noth seinen Gegner Ella um Hilfe. Dieser wußte sich der gegen Ivar's Vater ausgeübten Grausamkeit schuldig und fürchtete des Sohnes Rache, versprach daher seine Macht mit der des Königs Osbricht gegen den gemeinsamen Feind zu vereinigen, und traf hierzu Anstalten. Aber Osbricht ging, ohne Ella's Ankunft abzuwarten, plötzlich aus York heraus, und griff die Dänen so an, daß sie diesen Angriff nur mit vieler Tapferkeit aushalten konnten, wurde aber endlich geschlagen und verlor nebst einer großen Menge der Seinigen das Leben. Während sich die Sieger von ihren Beschwerlichkeiten erholten, rückte Ella heran; Ivar zog ihm entgegen und in einer Schlacht verlor Ella das Leben, sein Heer wurde gänzlich geschlagen. Der Ort der Schlacht erhielt deshalb den Namen Ellescrost (Ella's Niederlage oder Untergang). Nach diesen beiden Siegen bemächtigte sich Ivar ohne viele Mühe des ganzen Northumberlands, und überließ sich dann in Mercien der Plünderung und Verheerung. Buthred, König von Mercien, rief daher den Bruder seiner Gemahlin, König Edhered oder Edhelred I., zu Hilfe; Ivar war schon bis nach Nottingham vorgerückt, sobald er aber die Vereinigung der beiden genannten Könige vernahm, blieb er stehen, weil er einsah, daß er an Macht schwächer war, als die englischen Fürsten. Beide Theile scheueten eine Schlacht und zogen, nachdem sie einander lange gegenüber gestanden hatten, ohne gekämpft zu haben, wieder ab, und Buthred entledigte sich völlig seines Gegners durch ein ansehnliches Geldopfer. Seit Ivar in England war, hatte er alle Orte auf seinen Heerzügen ohne Erbarmen verwüstet und vornehmlich Klöster geplündert, da die Engländer ihre Kostbarkeiten grade dahin in Sicherheit gebracht hatten[76b]). Nachdem er sich von Mercien wieder nach Northumberland zurückgezogen hatte, ließ er seinen Bruder Hubba daselbst, ging mit seinem besten Kriegsvolke zu Schiffe, landete im Königreiche Ostangeln[77]) und schlug den König Edmund in

73) So nach dem Thâttr af Ragnars sonum und der älteren Lesart der großen Olaf's Saga Tryggvasonar; nach den neueren Lesarten derselben *Acttmundr*, *Etmundr*. 74) Eatmundr nach der Lesart der zuletzt genannten Saga, welche hinzusetzt, daß Adhalmundr Jâtgersson (Edgar's Sohn) gewesen sei. 75) Jâtmundr ist die echtnordische Form für das angelsächsische Eadmund, welchem die große Olaf's Saga Tryggvasonar in der von ihr gebrauchten Form Eatmundr näher kommt. Nach dieser Saga und nach dem Thâttr af Ragnars sonum hatte also Ivar Beinlausi den heiligen Edmund peinigen lassen. Aber es kann diese Angabe nur als wahrscheinliche Muthmaßung, nicht als Thatsache gelten. 76) Asser S. 10. Zwar sagt Dalin (a. a. O. I. Th. S. 396): Die englischen Schriftsteller haben diesen Hubba (nordisch Ubbo) für Ivar's Bruder gehalten, aber obgleich Ivar seine Brüder bei sich gehabt, so hat doch keiner von denselben Ubbo geheißen; er macht deshalb Ubbo'n zu Ivar's Feldherrn. Aber die Saga af Ragnari ist zwar die Hauptquelle für die Ivars-Sage, aber sie ist nicht als unumstößliche Geschichtsquelle anzusehen und zu benutzen, sodaß wir behaupten könnten, Ivar habe keinen Halbbruder Ubbo gehabt, und dieser sei nicht mit ihm in England gewesen. Doch läßt sich Saxo Grammaticus in sofern nicht mit den englischen Schriftstellern vereinigen, als nach ihm (S. 174) Ubbo im Bürgerkriege gegen seinen Vater Ragnar gefangen und umgebracht wird.

76a) Nach Meursius (Hist. Dan.) ward Ivar im J. 836 zum Könige von Dänemark gekrönt. 76b) Namentlich ward das Nonnenkloster zu Coldingham durch die Dänen zerstört. 77) Der Grund, aus welchem Ivar den König Edmund von Ostangeln

die Flucht. In einer Kirche entdeckte man Letzteren und führte ihn nach Hagilsdon zu Ivar, welcher sich Anfangs erbot, ihn in seinem Königreiche zu lassen, wenn er ihn als seinen Oberherrn erkennen, und ihm zinsbar sein wolle. Da aber Edmund diesen Vorschlag nicht annahm, ließ ihn Ivar an einen Baum binden, mit vielen Pfeilen durchschießen und ihm hierauf das Haupt[78]) abschlagen. Auch der Bischof Humbert von Ostangeln wurde auf Ivar's Befehl des Lebens beraubt. Ivar bemächtigte sich Ostangelns, und übergab die Statthalterschaft darüber dem dänischen Feldherrn Godrim oder Guthorm. Um sich seines Bruders Hubba, als eines so tapferen Mannes bei seinen Heerzügen zu bedienen, berief er ihn aus Northumberland zu sich und setzte über jenes Königreich den König Eckbert, der zwar seiner Abkunft nach Engländer, aber ihm ganz ergeben war. Bei vollkommener Kenntniß von dem Zustande, in welchem sich England befand, beschloß er sich desselben gänzlich zu bemächtigen, und glaubte zur Ausführung seiner Absicht einen Angriff auf den König Edhered oder Edhelred von Wessex machen zu müssen; er ließ daher seine Truppen einschiffen, setzte sie an der Küste von Wessex ans Land, und rückte bis Reading vor. Edhelred lieferte in Zeit von einem Jahre (871) den Dänen neun Schlachten, und erhielt in der letzten in der Nähe von Wittingham eine tödtliche Wunde[79]). Während der Zeit der Regierung desselben zerstörten die Dänen verschiedene berühmte Klöster; außer Coldingham die zu Croyland, Ely, Peterborowgh oder Medeshamstede. Die Dänen, von neuem Zuzuge aus ihrem Vaterlande verstärkt, befanden sich zwar mitten in Wessex, und hatten sich bereits verschiedener fester Plätze daselbst bemächtigt, schlugen auch Edhelred's Bruder und Nachfolger Alfred den Großen, aber mit soviel Verluste auf ihrer Seite, daß sie mit ihm Frieden unter der Bedingung schlossen, daß sie Wessex verließen, und er sich anheischig machte, sich nicht in die Händel des übrigen Theils von England mischen zu wollen. Wessex wurde darauf von ihnen geräumt; Ivar übertrug das Commando seines Heeres seinem Bruder Hubba, und kehrte nach Dänemark zurück[80]). Dieses stimmt mit Saxo Grammaticus, welchem zufolge Ivar England verläßt, nachdem er es zwei Jahre inne gehabt. Dagegen Thâttr af Ragnars sonum und die große Olaf's Saga Tryggvasonar lassen ihn vor Alter in England sterben. Die Saga af Ragnari ok sonum hans sagt: „Ivar herrschte über England[81]) bis zu seinem Todestage, und starb an Krankheit." Vor seinem Ende habe er befohlen, daß man ihn dahin bringen solle, wo das Land der Verheerung ausgesetzt wäre, in der Erwartung, daß die an dieser Stelle an das Land Kommenden nicht siegen würden. Sein letzter Wille sei erfüllt worden, und Viele erzählten, daß König Haraldr Sigurdharson, als er nach England ging[82]), eben an die Stelle gekommen sei, wo Ivar's Leiche in einen Hügel gelegt war, und auf dieser Fahrt seinen Tod fand. Vilhjálmr (Wilhelm) Bastardhr ließ daher, als er nach England kam, Ivar's Hügel öffnen, und dann den Todten, weil er noch unverwest war, auf einem großen Scheiterhaufen verbrennen[83]), und nun erst machte er sich an das Land und war in seinem Unternehmen glücklich. Der Thâttr af Ragnars sonum[84]) sagt von Knutr und Haraldr, den Söhnen des Königs Gormr, sie hätten sich in Northumberland dasjenige Land unterworfen, „welches Ivar gehabt hatte," und die große Olaf's Saga Tryggvasonar bemerkt dabei, sie hätten das als ihr Erbland[85]) in Anspruch genommen, was Lodhbrok's Söhne und viele andere Voraltern derselben besessen hatten. Ein Zusatz zur Hervarar Saga[86]) sagt: Nach dem Tode des Königs Ragnar nahm sein Sohn Biörn Járnsidha (Eisenseite) Sviaveldi (Schwedenmacht), Sigurdhr Danaveldi (Dänenmacht), Hvîtserkr Austrîki[87]) (Ostreich), Ivar hin Beinlausi England.

3) **Ivar Vidhfadhmi**, König von **Schweden** und **Dänemark**. Wie überhaupt von diesem vormals sehr berühmten Könige des skandinavischen Alterthums Vieles

angriff, wird in einer legendenartigen Erzählung bei Collier (Ecclesiastical history of Great Britain) auf folgende Weise angegeben. Als König Lodhbrok von Dänemark sich auf einem Schiffe auf der Vogeljagd befand, war er von einem Sturme überfallen und an die Küste von England bei Yarmouth getrieben, gefangen genommen und zu dem Könige Edmund von Ostangeln gebracht worden, welcher ihn lieb gewann, weil er ein guter Jäger war. Aber Born, Edmund's Falkenier, welcher sich in seinem Amte durch den Fremdling beeinträchtigt fand, lockte ihn in einen Wald und ermordete ihn. Der Hund des Ermordeten lief zwar, vom Hunger getrieben, von Zeit zu Zeit zum Palaste, aber immer wieder in den Wald und bewirkte dadurch die Entdeckung der Leiche seines Herrn durch die ihm folgenden Diener desselben. Born, der Mordthat überführt und deshalb verurtheilt, wurde dann in Lodhbrok's segellosem Schiffe ohne Nahrungsmittel den Wellen preisgegeben und an die Küsten Dänemarks getrieben, wo man das Schiff erkannte, den darauf befindlichen Mann gefangen nahm und befragte, wo der ursprüngliche Besitzer desselben geblieben sei. Dieser erzählte dann, Lodhbrok sei an die Küste von Ostangeln geworfen und auf Edmund's Befehl umgebracht worden. Hierauf gingen Lodhbrok's Söhne, Ivar und Hubba, zu Schiffe, mit der Absicht eines Angriffes auf Ostangeln, aber von einem Sturme genöthigt, landeten sie zunächst in Northumberland und zogen erst später nach Ostangeln.

78) St. Edmundburg, wo sein Kopf nebst seinem Körper begraben wurde oder begraben sein soll, war im Mittelalter der Schauplatz vieler Wunder. 79) Die Angabe der auf dem Grabe in dem Nonnenkloster zu Winburn in Dorsetshire befindlichen Inschrift: „In hoc loco quiescit corpus S. Ethelredi, Regis West-Saxonum, Martyris, qui anno Domini DCCCLXXII. XXIII. Aprilis per manus *Danorum* paganorum occubuit" wird von Einigen in Zweifel gezogen, indem sie behaupten, Edhelred sei an der Pest gestorben.

80) Rapin, Allgem. Gesch. v. England 1. Bd. (Halle 1755.) S. 269—274. Nach Pontanus (Rer. Danic. Hist. Lib. IV. p. 104) fällt Ivar in derselben Schlacht, in welcher Edhelred die Todeswunde erhält. 81) H. F. v. d. Hagen (a. a. O. S. 102) übersetzt: „über ganz England," aber allt ist nicht auf England zu beziehen, sondern allt til (buchstäblich ganz zu) bedeutet: bis zu. 82) Nämlich im J. 1066, wo Haraldr Hardhradhi den 25. Sept. in der Schlacht bei Stafnfurdhubryggia (Stamfordbridge in Yorkshire in Northumberland) fiel. 83) Man glaubte nämlich, daß durchs Verbrennen der Zauber gebrochen werde. Man betrachtete nämlich Ivar, der als Heide so viele Christenländer verheert hatte, als mit Zaubermacht begabt, welche er durch Blutopfer erlangt habe. 84) Cap. 4. S. 365. 85) Arftekjulönd, Erbnahmeländer, d. h. Erbe, mittels Erbansprüche genommene Länder. 86) Cap. 20. S. 510. 87) Ehst-, Liv- und Kurland.

ganz unbekannt oder doch zweifelhaft ist, so auch die Veranlassung seines Beinamens [1]). Er ist gebildet entweder aus fadhmr [2]), und bedeutete also Weitbusiger, was sich auf seinen Körperbau beziehen ließe, oder aus fadhma [3]), also der Weitumfassende, Weitumfanger [4]), Weitumklafterer, welches man durch: der Langarmige, d. h. Mächtige, dessen Gewalt weit erstreckt [5]), erklärt. Im letztern Falle würde sich der Beiname auf Ivar's ausgedehnte Macht vermöge seiner großen Eroberungen auch in entlegenen Gegenden zu beziehen sein. Doch findet sich auch die Meinung, der Name solle nur darauf hindeuten, daß Ivar's Seezüge weit durch die Welt gingen, also etwa der Weitgefahrene, Weitgereisete [6]) heißen. Freilich würde man dann wol das bekanntere, auf andere Personen [7]) angewandte Wort Vidhförli, (d. h. Weitfahrtling) erwarten dürfen. Zweifelhaft ist auch, in welche Zeit dieser Ivar gehört, da ein Theil der Geschichtsforscher ihn in's siebente, ein anderer in's achte Jahrhundert setzt, und zwar soweit aus einander, daß beide Angaben wol nicht mit einander vereinigt werden können; man hat sogar seine Geburt dem sechsten Jahrhundert zugewiesen [8]). Die Hauptquellen für seine Geschichte sind Snorri Sturluson, welcher aber seinem Zwecke gemäß nur von der durch ihn bewirkten Vertreibung der Ynglingar aus Schweden handelt, und im Übrigen nur beiläufige Bemerkungen über ihn macht, und das Sögubrot af nokkrum fornkonûngum î Dana ok Svîa veldi, welches aber ein Bruchstück ist, und überdies einen so romantischen Anstrich hat, daß es offenbar mehr Dichtung als wirkliche Geschichte enthält. Ebendeshalb sind die Angaben Beider getrennt vorzulegen und daran gelegentlich anzureihen, was andere Quellen enthalten, die Vermuthungen der neuern Geschichtschreiber einer schließlichen Erwägung vorzubehalten.

Nach Snorri Sturluson [9]) war Halfdan, der Bruder des Königs Gudhrödhr auf Skâni (Schonen) Ivar's Vater, und hatte nach der Hervarar Saga ok Heidhreks konûngs [10]), und Hversu Norcgr bygdhist [11]) den bezeichnenden Beinamen Snialli (der Schnelle, Tapfere, Taugliche, Kluge, Beredte, Berühmte). Weder dieser Beiname des Vaters, noch der Name von Ivar's Mutter kommt bei Snorri Sturluson vor. Daher ist auch auf die Angabe der großen Olaf's Saga Tryggvasonar, wornach König Ringr [12]), ehe er sein Kriegsvolk von Westen her aus England führte, zum tributpflichtigen König über „Nordhimbraland" Olafr gesetzt haben soll, welcher der Sohn des Kinrik, des Brudersohns von Möôld [13]) der Dicken, der Mutter Ivar's Vidhfadhmi's, gewesen. Auf diese Stelle fußend, hat man behauptet, Ivar sei Erbe von Northumberland gewesen [14]). Nachdem in Snorri Sturluson's Bericht erwähnt worden, daß Ivar nach dem Falle seines Vaters, des Königs Halfdan, nach dessen Lande Schonen [15]) gekommen, und von da aus Schweden erobert habe [16]), zählt er seine Besitzungen auf und rechnet dazu außer dem ganzen Schwedenreiche (Svîaveldi) das ganze Dänenreich (Danaveldi), und einen großen Theil Saxlands [17]), das ganze Austrîki [18]) (Ostreich), und den fünften Theil von England. Die Hervarar Saga ok Heidhreks konûngs [19]) erwähnt, mit Beziehung auf das große Geschichtswerk Snorri Sturluson's, dessen Mittheilungen sie theils erweitert, theils näher bestimmt, den Zug Ivar's nach Schweden, und deutet dabei auf die

1) Kenningarnafn, Bezeichnungsname, also ein Name, um ihn von andern Ivars zu unterscheiden. 2) Busen, Maß von drei Ellen. Vgl. *Biörn Haldorson*, Lex. Islandico-Latino-Danicum Vol. I. p. 190. Das schwedische Famn heißt Busen, Arme, Klafter, Lachter, Faden (Maß der Wassertiefe), und das dänische Favn Umarmung, die Länge, die man mit ausgestreckten Armen von der Spitze des längsten Fingers der einen bis zur Spitze des längsten Fingers der andern Hand mißt, der Faden, etwa drei Ellen. 3) In den Busen nehmen, umarmen. Das schwedische famna heißt nach Klaftern messen, zusammengesetzt famntag (in den Busen nehmen), umarmen, das dänische favne, omfavne, umarmen. 4) Vgl. Ferd. Wachter, Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla) 1. Bd. S. 110. 5) Dalin a. a. O. 1. Th. S. 329. 6) Rühs (Gesch. Schwedens 1. Th. S. 21) gebraucht sogar die Bezeichnung Iwar Widfamen oder *Widfaren* (der Weitgereiste), aber diese Beinamen hat der König gar nicht gehabt. Daher irrt auch Ludw. Alb. Gebhardi (Allgem. Gesch. d. Königr. Dänemark in d. Allgem. Welthist. 32. Th. S. 369), wenn er sagt: „So viele Reisen und Siege erwarben ihm den Beinamen Vidfarne oder Vidhfadhmi." 7) z. B. Eirikr Thrândarson hinn Vidhförli. 8) Schöning (Chronologia ad Historiam Snorrii, Sturlae filii, illustrandam pertinens in der großen Ausg. der Heimskringla Bd. 1. S. LI) setzt Ivar's Geburt ins J. 587, Ludw. Alb. Gebhardi (a. a. O. S. 369) ins J. 605, und seine Regierungszeit in die Jahre 625—645; Johan Göransson (Svea Rikes Konungars Historia p. 291) läßt ihn im J. 611 König von Upsala werden, ebenso Suhm (Tabelle über das dunkele und zweifelhafte Zeitalter, zu S. 33 seiner Geschichte Dänemarks, Norwegens und Holsteins. Aus dem Dän. übers. [Flensb. u. Leipz. 1777.]) ihn im 7. Jahrh. ganz Dänemark und Schweden einnehmen, dagegen Dalin (a. a. O. S. 329—345) nimmt seine Geburt um das J. 725 an, im J. 775 die Eroberung Schwedens durch denselben, und etwa 790 seinen Tod.

9) Ynglinga-Saga Cap. 43 in Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla) übers. von Ferd. Wachter Bd. 1. S. 110. 10) Cap. 2 in den Fornaldar Sögur Nordhrlanda 1. Bd. S. 509. 11) Cap. 3 u. 6 ebendaselbst II. Bd. S. 11 u. 14. 12) Sigurdhr Hrîngr, König von Schweden und Dänemark, welcher sich Northumberland zugeeignet hatte. 13) Ihr Name kommt nur in der Genitivform Môaldar vor, deshalb ist die Form des Nominativs ungewiß, am wahrscheinlichsten jedoch Möôld gewesen. Im Register zur großen Olaf's Saga Tryggvasonar (a. a. O. 1. Bd. S. 245) wird sie aufgeführt unter Môaldr digra, und in der Übersetzung derselben (Scripta Historica Islandorum Vol. I. p. 132) wird sie „Moalda Crassa, mater Ivaris *Longimani*" genannt. Vgl. Vol. III. p. 293 u. 294; Gebhardi (a. a. O. S. 369) nennt sie Moalda, die Fette; in der schwedischen Übersetzung bei Peringskiöld (Heimskringla 1. Bd. S. 222) ist Möôld germanisirt Mohild, in der lateinischen Mohildis, endlich bei Dalin (a. a. O. S. 343) wird daraus gebildet „Mohilda." 14) Dalin a. a. O. S. 337 u. 343. 15) Wo Ivar sich vorher befand, gibt Snorri Sturluson nicht an. 16) Das Nähere hierüber s. im Art. des schwedischen Königs Ingialld Illradi (2. Sect. 18. Th. S. 276 fg.); dort ist auch die Veranlassung angegeben, warum Ivar denselben bekriegte. 17) Der nordische Ausdruck Saxland heißt in engerer Bedeutung Altsachsen, und in weiterer Teutschland überhaupt; s. I. Sögubrot Cap. 11 in den Fornmanna Sögur IX. S. 444 u. 445, wo es heißt: Saxonia oder Germania, das wird nun genannt Saxland. Der große Fluß Danubius fällt (fließt) zwischen Saxland und Grikland (das griechische Kaiserreich). 18) d. h. Ehstland, Livland, Kurland. 19) Cap. 20. S. 509.

Nachricht der Konûnga sögur[20]) hin, wornach sich der schwedische König Ingjalldr hinn Illradhi vor Ivar's Heer fürchtete, und sich selbst mit seiner Umgebung[21]) verbrannte. Als Eroberungen Ivar's erscheinen auch hier Schweden und Dänemark, dann aber Kürland, Saxland und Ehstland (Eystland), und das ganze Austrìki (Ostreich) bis Gardharîki[22]); endlich herrscht er dieser Quelle zufolge auch über Vestra-Saxland (Westsex), und gewann den Theil Englands, welcher Northymbraland heißt. Man glaubt sich berechtigt, diese Angaben zu bezweifeln, weil die Geschichte keines andern Volkes des Ivar, welcher doch nach jener Darstellung ein großer und thatenreicher Fürst war, gedacht hat[23]); Saxo Grammaticus sogar und Sveno Agonis übergehen ihn mit Stillschweigen. Insbesondere wird gegen die Angabe von der Herrschaft Ivar's über einen Theil Englands erinnert[24]), daß es in Northumberland sehr streitbare Herren gegeben, und unter den Briten damals zwei Könige Namens Ivâr, der eine Cadvallader's Sohn, der andere ein Enkel desselben, gelebt hätten, wodurch Snorri zu einem Irrthum verleitet sein möge, zumal englische Jahrbücher[25]) versichern, daß vor dem Jahre 787 kein Däne in England gesehen worden sei. Die angeblichen Eroberungen Ivar's beschränkten sich wol auf Plünderung der Küsten der genannten Staaten. Ehstland, sagt man ferner, hätte in jenen Zeiten eine sehr kriegerische Nation inne gehabt, welche öfters mit den Dänen gemeinschaftliche Seezüge vorgenommen habe. Gardharíki endlich (Nowogorod) habe den Slawen gehört, und sei damals von dänischen, norwegischen und roxolanischen Warägern, welche letztere damals in Kurland gewohnt, oft angefallen worden[26]). Bei dem Mangel russischer, livländischer, curländischer und sächsischer Schriftsteller aus dieser Zeit, meinte man auch überhaupt Ivar's Geschichte weder bestärken noch verwerfen zu können; dennoch erklärte man, sie widerspreche dem Wenigen nicht, was wir von der damaligen Beschaffenheit dieser Länder wissen[27]). Die dem Ivar zugeschriebenen Eroberungen lassen sich aber nicht als bloße Raubfahrten und Plünderungen fassen, weil Snorri Sturluson dergleichen bei andern Gelegenheiten unterscheidet. Er muß daher eine Quelle vor sich gehabt haben, in welcher Ivar als ein großer Eroberer dargestellt war. In wieweit diese übertrieben hat, läßt sich aus Mangel an andern Quellen nicht ermitteln. Dann ist die Angabe über die Zeit, vor welcher kein Däne nach England gekommen sei, höchst unwahrscheinlich, in sofern diese schon weit früher im Westen als mächtige Seeräuber erschienen[28]). Ivar kann daher recht wohl eine Landung in England versucht und sich einen oder mehre dortige Fürsten tributpflichtig gemacht haben. Ähnliches kann mit sächsischen Häuptlingen geschehen sein, da die Dänen und Sachsen als Kampfgenossen im Kriege gegen die Franken vorkommen[29]). Da dieser Krieg mit dem des Frankenkönigs Sigbert gegen die Thüringer zusammenhing[30]), so konnten bei einseitiger Auffassung dänische Skalden von ihrem Könige rühmen, er habe in Saxland[31]) geherrscht. Auch für die angegebene Verbindung der Ehsten mit den Dänen fehlt es nicht an ähnlichen Aussprüchen[32]). Snorri Sturluson's Bericht also über Ivar's Macht ist nicht ganz zu verwerfen, sobald er nur gehörig modificirt wird.

Ivar erhielt auch für die Nachwelt Wichtigkeit durch den ebenfalls von Snorri Sturluson[33]) bemerkten Umstand, daß von seinem Geschlecht die Dänen- und Schwedenkönige abstammen, welche dort die Alleingewalt besaßen, also neben oder unter sich keine Hereds- oder Fylkis-Könige hatten. Wenn dieselbe Quellenschrift über das Genealogische Nichts mittheilt, so thut dies die Hervarar-Saga ok Heidhreks konûngs. Nach ihr setzte Ivar Waldar zum König über das Dänenreich, und verheirathete seine Tochter mit ihm. Söhne dieser Ehe waren Haraldr Hilditönn und Randver. Waldar starb in Dänemark; aber sein Sohn Haraldr ließ sich in Gotland König nennen, und unterwarf sich hierauf alle die Reiche, welche Ivar Vidhfadhmi gehabt hatte. Ein Sohn seines Bruders Randver war Sigurdhr Hringr, der Vater von Ragnar Lodhbrôk. Ein Sohn des Letztern war Björn Jarnsídha und dessen Sohn Asleikr; Asleikr zeugte Haraldr Hryggr, den Vater von Björn Byrdhurnjör. Des Letztern Sohn war Thrandr, welcher zuerst Höfdhaströnd in Skagafiördh auf Island

20) Geschichten der Könige, d. h. der schwedischen und dann der norwegischen aus dem Geschlechte der Ynglingar, wie sie in der Heimskringla beschrieben sind. 21) Hirdh, Hofgesinde, Leibwache. 22) Reich der Gardhar (d. h. Nowogorods), ein Theil Rußlands. 23) Rühs a. a. O. S. 21. 24) Von Gebhardi a. a. O. S. 369. 25) *Gibsonius*, Chron. Saxon. p. 64. 26) Müller, Sammlung russischer Gesch. V. Bd. S. 385. 27) Gebhardi a. a. O. S. 369. 28) Um die Jahre 514—517 landeten sie unter ihrem Könige Chrihilaich in Gallien und plünderten einen Gau des Königs Theoderich's I. Vgl. *Gregorius Turonensis*, Hist. Lib. III. Cap. 3 (ap. *Freher*, Corp. Hist. Franc. T. II. p. 53); Gesta Francorum epitomata Cap. 19 (ebendas. T. I. p. 67). Chvihilaich ist entweder nicht der eigentliche Name des Dänen, sondern blos sein Beiname, und aus dem nordischen Hâleggr (Hochbeiniger), welches auch für andere Personen als Beiname vorkommt, in fränkischer Mundart umgebildet, oder ist Verstümmelung für Hâleygr oder Hâlaikr, oder aus zwei Namen, etwa aus Haugni Leikr u. s. w. zusammengezogen.

29) Venantius Fortunatus (Lib. VIII. carm. 9) sieht als Beweis der Tapferkeit und des Glückes, welches an Herzog Lupus (Wolf), einem Heerführer des Frankenkönigs Sigbert's I., zu preisen sei, „das schnell besiegte Volk der Sachsen und Dänen" (Saxonis et Dani gens) am Flusse Bardaa. 30) Ferdinand Wachter, Thür. u. obersächs. Gesch. 1. Th. S. 45 u. 46. 31) d. h. Sachsen, oder in weiterer Bedeutung in Teutschland überhaupt. 32) Wenigstens rühmt Venantius Fortunatus von Chilperich, dem jüngsten Sohne des Königs Chlothar I.:

„Quem Geta, Vasco tremunt, *Danus*, *Estio*, *Saxo*, Britannus,
Cum Patre quos acie Te domitasse patet."

Unter Britannus sind die Bretagner zu verstehen, und haben diese Stelle in der Aufzählung des Versmaßes wegen erhalten; in ungebundener Rede würden sie neben Vasco gesetzt sein. Solche Nachrichten sind nur nicht jedes Mal von ganzen Völkern zu verstehen, sondern so zu fassen, daß ein aus Dänen, Sachsen und Ehsten verbündetes Heer gegen die Franken gekämpft und von ihnen geschlagen worden. Die Anwesenheit von Ehsten in einem dänischen Heere wird am besten durch die Annahme erklärt, daß Ehstland, oder ein Theil desselben, von den Dänen zinspflichtig gemacht gewesen. 33) Ynglinga-Saga Cap. 45 a. a. O. S. 113.

nahm und einer der berühmtesten Landnâmsmenn ist. Die Saga hat offenbar den Zweck, diesen Thrandr von Heidhrekr Höfundarson abzuleiten, und den berühmten Ivar Vidhfadhmi mit dieser Genealogie zu verbinden. Zu dem Ende führt sie noch an, König Agentyr von Reidhgotaland, Sohn von Heidhrek Höfundarson, sei der Vater des Königs Heidhrekr Ulfshamr gewesen, welcher ihm nachfolgte und des Letztern Tochter Hildr die Mutter von Halfdan Snialli, dem Vater Ivar's hinn Vidhfadhmi, und Ivar habe durch seine Tochter Alfhildr zu Enkeln gehabt Harald Hilditönn und Randver. In einem für die schwedische Geschichte wichtigen Zusatz von einer andern Hand wird die Genealogie noch weiter ausgeführt, namentlich auch die Gemahlin von Randver, Ivar's Vidhfadhmi's Enkel, genannt[34]), und ein Überblick der schwedischen Könige bis auf Philippus herab gegeben. Demnach ist Ivar Beinlausi (s. d. Art.) ein Sohn von Ragnar Lodhbrok, der Ururenkel des Ivar Vidhfadhmi. Ein Sohn von Harald Hilditönn, dem Enkel desselben Ivar Vidhfadhmi, war Eystein hinn Illradhi von Schweden (s. d. Art. I. Sect. 39. Th. S. 466 u. 469). Anders gestaltet sich die Genealogie des Ivar Vidhfadhmi in der Schrift Hversu Noregr bygdhist[35]). Hier heißt es von Haraldr hinn Gamli, dem Sohne des Waldar hinn Mildi, und Enkel von Hröar, daß er Hervör, die Tochter des Königs Heidhrek, zur Frau hatte und mit ihr Hálfdân Snialli zeugte, welcher Vater von Ivar Vidhfadhmi, dem Vater der Audhr hina Diûpandhga[36]) ward. Die Letztere hatte zuerst Hrârekr Slaungvanbaugi zum Manne, und mit ihm den Sohn Haraldr Hilditönn[37]), hernach heirathete sie den König Radhbardhr, und wurde durch ihn Mutter von Randvar, dem Vater von Sigurdh Hring, dem Vater des Sigurdh, welcher Aslaug zeugte u. s. w.

Von Ivar und dessen Tochter Audhr handelt umständlich das Sögubrot[38]) af nokkrum fornkonûngum î Dana ok Svîa veldi[39]), häufig das Bruchstück von der Bravellaschlacht genannt und unter diesem Namen berühmt. Der Bruder des Königs Hrârekr von Dänemark, Helgi hinn Hvassi (der Scharfe), warb um Audhr. Ihr Vater, König Ivar, ist der Sache abgeneigt und stellt ihr vor, daß es Sitte der frühern Königstöchter gewesen sei, drei oder mehre Freier kommen zu lassen, und nicht den ersten Bewerber zu nehmen, eröffnet ihr auch zuletzt, daß sie Helgi niemals zum Manne bekommen würde. Dem Helgi ertheilt er dann in höflichen Worten einen abschläglichen Bescheid und dieser reist wieder heim. Hierauf wird sein Bruder Hrârekr von seinen Freunden angetrieben, sich zu vermählen, und ihm Ivar's Tochter dazu von ihnen vorgeschlagen. Dieser geht darauf ein und sendet Helgi als Brautwerber nach Schweden, und Ivar verspricht seine Tochter, nach Berathung mit derselben, dem dänischen Könige und läßt sie mit dessen Gesandten Helgi nach Selund[40]) reisen. Die Ehe wird vollzogen und sie wird Mutter des Haraldr Hilditönn[41]), welcher als Kind von drei Jahren so groß ist, als sonst zehnjährige. Als Ivar bei einem Heerzuge nach Reidhgotaland[42]) mit seiner Flotte bei Selund anlegte, findet Audhr in den Träumen ihres Gemahls Grund zur Warnung, welche sich durch die Folge rechtfertigte; denn beim Gastmahle, zu welchem dieser seinen Schwiegervater eingeladen hatte, behauptete Letzterer, es sei allgemeine Rede, daß Haraldr der Sohn Helgi's sei. Hrârekr antwortete indessen, er habe das nicht gehört und wolle von seiner Gattin nicht lassen, noch ihr etwas zu Leide thun. Ivar suchte offenbar nach einer Veranlassung, sich Dänemarks zu bemächtigen. Er gab daher noch den Rath, Helgi zu erschlagen, und zog dann weiter. Wirklich ließ sich Hrârekr bethören, und durchbohrte bei Gelegenheit eines Schmauses den Bruder mit dem Spieße[43]). Audhr erkannte darin die bösen Rathschläge ihres Vaters, nahm daher ihren Sohn Harald und entfernte sich mit vieler Begleitung. Kurz darauf kam Ivar abermals; als er hörte, Helgi sei erschlagen, bezeichnete er dies als eine große Schandthat[44]) und erklärte, seinen Freund Helgi rächen zu wollen. Als er erfuhr, daß Hrârekr sich rüste, um seinem Angriffe zuvor zu kommen, legte er in einen Wald Hinterhalt und ging mit dem übrigen Kriegsvolke ans Land, Hrârekr entgegen. In der Schlacht kam dieser um, sammt seinem ganzen Heere. Ivar verlangte die Verwaltung des Reichs, und alle, welche in der Nähe sind, müssen sich ihm unterwerfen. Aber kurz darauf kam seine Tochter Audhr en Djûpûdhga (Djûpandhga) mit einem großen Heere, welches sie zusammengebracht hatte, mit welchem das seinige sich nicht messen konnte; er zog daher zunächst nach Schweden zurück. Noch in demselben Winter aber brachte Audhr alles Gold und alle Kostbarkeiten aus dem Reiche ihres Gemahls zusammen, schickte sie nach Eygotaland, und machte sich selbst mit Anbruch des Frühlings nebst ihrem Sohne zur Abreise bereit, nahm alles Geld, was sie erlangen konnte, mit, und wurde von vielen Großen des Landes begleitet. Zuerst wendete sie sich nach Eygotaland, dann nach Gardhriki, dessen König Radhbardhr sie und ihr Gefolge wohl aufnahm und ihr anbot, dort zu bleiben. Gern ging sie darauf ein, während Ivar sich

34) Nämlich Asa, die Tochter des Königs Harald hinn Gotraudhi aus Norwegen. 35) Cap. 3. S. 33. Cap. 6. S. 14. 36) Der tief (d. h. sehr) Reiche. 37) Der Vater dieses Enkels von Ivar Vidhfadhmi von mütterlicher Seite ist also sehr ungewiß; nach der Hervarar Saga war es Valdar, nach dem Sögubrot af Fornkonûngum und der Schrift: Hversu Noregr bygdhist Hraerekr Slaungvanbaugi, und Saxo Grammaticus führt als Ältern von Harald Hilditönn (dänisch Hildetand) Borcar und Gro und weiter unten Haldan (Halfdan) und Gurith auf (Hist. Dan. Lib. VII. Ausg. von *Stephanius* p. 128 u. 137. 38) Geschichts- oder Sagenbruchstück. 39) In den Fornaldar Sögur Nordhrlanda 1. Bd. S. 363 fg.

40) Seehain, das jetzige Seeland. 41) Kampfzahn, von seinen Fangzähnen so genannt. 42) Land der Reitgoten, d. h. Gothen auf dem Festlande (hier Jütland), macht den Gegensatz zu Eygotaland, Land der Eylandsgothen. 43) Er hatte ihn aufgefodert, mit ihm zu „reiten im Turnier" (î turniment). Man sieht aus dieser Äußerung, daß das Sögubrot af Fornkonûngum eine Arbeit der Ritterzeit ist. Da es Dichtung ist, so darf man aus seinen Schilderungen nicht schließen, Ivar sei wirklich so arglistig, treulos und grausam gewesen, wie er hier erscheint. 44) Nidhingsverk mikit, von nîdingr (parricida, foedifragus, infamis).

das ganze Reich unterwarf, welches ihre Brüder gehabt hatten. Radhbardhr bewarb sich um ihre Hand und versprach ihr dabei, ihrem Sohne, sobald er erwachsen sei, Beistand leisten zu wollen. Da er sehr mächtig war, willigte sie ein, indem sie zwar mit ihrem Sohne darüber sprach, aber ihren Vater nicht befragte. Dieser fand ein solches Verfahren kühn, und brachte, obwol damals schon sehr alt, um diese Beleidigung zu strafen, eine Kriegsflotte zusammen, und wandte sich damit nach Austrîki (Ostreich), in der ausgesprochenen Absicht, Radhbardhr's ganzes Reich zu verheeren. In den Karjâlarbotnar[45]), wo das Reich seines Gegners begann, gedachte er zu landen. Ehe dies geschah, träumte er von einem großen, aus dem Meere fliegenden Drachen, und erhält von seinem Fôstri (Erzieher) Hördhr, von welchem er Auslegung des Traumes verlangt hatte, Vorwürfe über seine Eroberungssucht, indem dieser ihm erklärt, daß er die böseste Schlange, der Midhgardhsomr werde, während Halfdan Snialli, Baldr, Hrärekr, Hänir, Helgi hinn Hvassi, Hermodhr, Gudhrödhr und Heimdallr unter die Asen kämen[46]). Beide erzürnten sich bei diesem Gespräch und sprangen in die See, um mit einander zu kämpfen, kamen aber nicht wieder empor. Da also der König todt war, ging das Heer, ohne etwas gegen Radhbardhr zu unternehmen, sofort aus einander. Dagegen schickte dieser seinen Stiefsohn Harald mit einem Heere nach Selund, wo er als König aufgenommen wurde. Demnächst begab sich Harald nach Skâni (Schonen) zu dem Reiche, welches die Blutsfreunde seiner Mutter besessen hatten, wurde dort wohl empfangen und gewann hier viel Kriegsvolk. Dann zog er nach Svîthjodh (Schweden im engern Sinne), und unterwarf sich das ganze Svíaveldi (Schwedenreich) und Jótland (Jütland), welches Ivar, seiner Mutter Vater, gehabt hatte; erhob dann viele Fylkiskonûngar (Landschafts-Könige), welche zuvor durch Ivar ihr Reich verloren hatten. Im Anfange seiner Regierung hatte er eine schwierige Stellung, weil diejenigen, welchen ihre Macht durch Ivar oder Ingiald entrissen war, jetzt wieder nach ihrem Vatererbe strebten. Er eignete sich jedoch durch Heerzüge und Schlachten alles zu, was Ivar besessen hatte; in Dänemark und Svîthiodh war kein König, der ihm nicht Tribut gezahlt hätte; alle wurden seine Mannen. Auch unterwarf er sich den Theil von England, welcher Halfdan Snialli und hernach König Ivar gehört hatte, setzte Könige und Jarlar ein, und ließ sich Schatzungen zahlen. Dem Könige Hjörmund, dem Sohne Hervardh's, des Ylfingen, übergab er Eystra-Gautland (Öster-Gotaland), welches sein Vater und König Gommare gehabt hatten. Aus diesen Angaben über das Reich des Harald Hilditönn läßt sich entnehmen, wie die Saga, von welcher nur ein Bruchstück erhalten ist, die Macht seines Großvaters Ivar und seines Vaters Hrärekr dargestellt hatte.

45) Wörtlich die Boden (innersten Enden einer Bucht) der Karjaler (anderwärts Kirjalar); der finnische Meerbusen ist gemeint. 46) Diese Auffassung der nordischen Mythologie zeigt die spätere Abfassung des Sagenwerkes, von welchem das Sögubrot frâ Fornkonungum übrig ist.

Die Angabe Snorri Sturluson's von der Verbannung vieler Menschen aus Schweden vor Ivar[47]) und von der Abstammung der allein herrschenden Dänen- und Schwedenkönige von demselben[48]) haben neuere Geschichtschreiber nicht etwa blos als Muthmaßung hingestellt, sondern als gewisse Thatsachen enthaltend aufgefaßt. Dieser Darstellung zufolge wurde Ivar sogleich nach dem berühmten Ende des Ingialld Illradhi, auf dem Borgar-Thing[49]) aus freien Stücken zum Könige von Schweden erwählt und anerkannt[50]). Dieser Monarch fand Alles nach seinem Wunsch von seinem Feinde, dem Könige Ingialld Illradhi, eingerichtet, vor sich. Der Grund, auf den er seine unumschränkte Regierung bauen konnte, war gelegt, und er wußte sich solches zu Nutze zu machen. Sein Ehrgeiz war nicht geringer, als der seines Vorgängers, aber er beobachtete dabei mehr Vorsicht und den Anstand, da er gegen Niemanden Gewalt brauchte, als gegen Ingialld's Freunde und Anhang. Die Gewalt selbst dehnte er etwas weit aus, sodaß die Landesbewohner zu ganzen Haufen nach Wärmaland zu Ingialld's Sohne ihre Zuflucht nahmen. Die von seinem Vorgänger eingezogenen Länder[51]) behielt er unter gleichem Titel, und setzte gewisse Hauptleute und Beamte, die den Namen Jarlar und Hersar führten[52]), ein. Vermittels solcher Einrichtungen, heißt es weiter, befestigte Ivar seinen Thron. Um diese Zeit sollen auch die Edeln des Reichs angefangen haben, weit häufiger als zuvor am königlichen Hofe als Hofleute[53]) zu glänzen, indem sie mehrentheils statt einer Besoldung gewisse Lehngüter erhielten, welche von allen Auflagen frei wurden u. s. w. So knüpft man an Ivar's Regierungszeit die Entstehung der Frälse (s. d. Art.) in Schweden. Ferner wird behauptet, Mohilda (Mööld), von Ivar, dem Sohne seiner Schwester, in Northumberland, welches dieser durch Erbschaft besaß, zum Unterkönig eingesetzt, habe das alte schwedische Wappen (drei Kronen) zum Zeichen der Unterwürfigkeit geführt[54]). Vermuthlich behielten Chenrih (Heinrich), Sohn des Bruders von Ivar's Mutter, sein Enkel Olaf und seine Nachfolger jenes Wappen bei[55]), zum Zeichen, daß sie unter

47) Ynglinga-Saga Cap. 47; bei Ferd. Wachter, Snorri Sturluson's Weltkreis 1. Bd. S. 116, und nach derselben die Schrift Af Upplendiga Konûngom in den Fornaldar Sögur Nordhrlanda Bd. II. S. 103. 48) Ynglinga-Saga Cap. 45 a. a. O. S. 113. 49) Von den bei Upsala versammelten Lag- (Gesetzes-)männern oder Richtern. 50) *J. Wild* ad *Pufendorff* C. 12. p. 213 u. 214; Dalin a. a. O. S. 333. 51) Nämlich die Länder der Heradhs-Könige, welche König Ingialld Illradhi (s. d. Art.) durch Vertilgung derselben sich zu eigen gemacht hatte. 52) s. das Nähere hierüber bei Dalin a. a. O. S. 334—336. 53) Als „Hirdhmen," wozu gehörten Stallari, Hirdhstiori, Drottseti, Steikari, Merkismenn, Skutulsveinar, Kertusveinar u. s. w. 54) Den Ursprung dieses Wappens leitete man mit gutem Grunde von den drei Göttern der ältesten heidnischen Zeit, Hâr, Jafn-Hâr und Thridi ab. Ein Riß von ihren drei, über einander, auf einem und demselben Throne befindlichen Sitzen befindet sich in einer alten Handschrift der Edda in der Bibliothek zu Upsala. 55) In der yorker Domkirche Landhornsteeple finde man, heißt es, aus dem 8. Jahrh. her noch Spuren dieses Wappens: drei Kronen im rothen und im blauen Felde, theils in einem Dreieck, theils grade über einander gesetzt, wobei

dem Schutze der upsalischen Götter und Könige standen. Hieraus erkläre sich auch leicht, woher die drei Kronen gekommen, welche die dänischen Könige Sveinn Tjügni-kegg, Knutr der Große und Hördhaknütr Knutson im rothen Felde über einander gebraucht haben sollen[56]). Sie hätten nämlich dadurch dem Könige Edred von England ihre alte Gerechtsame auf Northumberland in's Gedächtniß gerufen[57]). Daß vor Ivar Vidhfadhmi's Zeiten drei Kronen im englischen Wappen gebraucht worden seien[58]), erklärt man für einen unbegründeten Mönchs-Bericht[59]). Da die Dänen, gemäß der freilich unwahrscheinlichen Angabe englischer Jahrbücher, zum ersten Male im J. 787 während der Regierung des Königs Brithrick von Wessex in dessen Königreich eingefallen sein sollen, so bringt man dies mit Ivar Vidhfadhmi ebenfalls in Verbindung. Er habe, meint man, Ursache gehabt, mit den Engländern, insbesondere den Königen in Wessex, welche sich damals die höchste Gewalt über England anmaßten, unzufrieden zu sein, und deshalb grade im J. 787 eine Landung in Wessex unternommen, wo Brithrick König war[60]). Da also Ivar zugleich mit Schweden auch einen Theil von England beherrscht habe, und von daher die ersten Münzen nach Schweden gekommen seien, so glaubte man auch die ältesten schwedischen, dünnen, nur auf einer Seite gestempelten Blechmünzen in diese Periode setzen zu können[61]). Andere wenden dagegen ein, daß diese, angeblich auf Ivar's Befehl geprägten, Münzen doch erst im zwölften Jahrhundert im Norden verfertigt und gebraucht sein können[62]). Ferner wird geltend gemacht, Dänemark sei leicht von einem Könige zu unterwerfen gewesen, der nicht blos den schwedischen Thron besaß, sondern auch auf teutschem Boden festen Fuß gefaßt hatte, und mit seiner Seemacht auf der ganzen Ostsee den Meister spielte; indessen habe er doch nicht so leicht, als Ingialld Illradhi die schwedischen Heradhskönige und die dänischen Fylkiskönige ausrotten können, welche es schon hart genug fanden, ihn als Oberherrn anerkennen zu müssen. Darum hätten sich Einzelne von ihnen an den damals in Sachsen stehenden, für ganz Europa gefährlichen Karl den Großen gewendet[63]). Witikind dagegen, mit einer dänischen Prinzessin Geva vermählt, habe bei allen Königen im Norden durch Boten und Briefe Beistand gegen den Kaiser gesucht, ohne ihn jedoch so schnell zu erhalten, als seine Noth es erfoderte, zumal die dänischen Könige fast Nichts, als Fylkis-Könige gewesen, welche freilich zuweilen an Teutschland einen guten Rückhalt gehabt hätten. Das größte Hinderniß habe aber in Ivar Vidhfadhmi, dem mächtigsten unter den nordischen Königen dieser Zeit, gelegen, weil er den ganzen Norden zu überwältigen beabsichtigt gehabt. Unstreitig habe dieser beim Kriege Witikind's gegen Karl nur sein eigenes Interesse im Auge gehabt, obschon über seinen Antheil daran für oder wider Karl Ungewißheit herrscht. Als jedoch Witikind im J. 782, ungeachtet er gegen die fränkischen Heerführer bei Sontal glücklich gewesen war, beim Anzuge des Kaisers selbst nach Dänemark fliehen mußte, habe Ivar mit dem Sieger ein Bündniß geschlossen. Denn der bei Darstellung dieser Begebenheiten in Mönchsschriften vorkommende Name Jugur oder Wigur sei nur fehlerhafte Wiedergabe des Namens Ivar[64]), und die nordmännischen Gesandten an Karl den Großen, Halfdan und Asmund, seien entweder von Ivar oder den dänischen Königen abgeordnet worden.

Als Gemahlin Ivar's kommt Gauthild, eine Tochter des Königs Alf von Neriki, vor[65]). Vermuthlich ist diese Angabe dadurch veranlaßt, daß sein Vorgänger Ingialld Illradhi eine Gemahlin des Namens Gauthildr hatte, nämlich die Tochter des Königs Algauti, deren Mutter Alof, die Tochter des Königs Olaf hinn Skygni (des Scharfsichtigen), von Neriki war. Außer den beiden Töchtern Alfhild und Audhr, welche für Ivar's Geschichte von Bedeutung waren, wird ihm aber irrthümlich noch eine dritte zugeschrieben, welche König Ingialld, der Sohn von Olaf Tretelgja, geheirathet haben soll[66]).

(*Ferdinand Wachter.*)

Ivara, s. Juvara.

IVAT, eine Insel im rothen Meere vor dem Orte Tajoura in dem zu Habesch gerechneten Reiche Hurrur (Harrar) des nördlichen Afrika's. (*R.*)

IVE (William) oder **IVAEUS**, Lehrer der Theologie zu Oxford in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh., Kanonikus an der Domkirche zu London und Vicekanzler, bekannt durch seine Polemik gegen die Barfüßermönche, welche zur Rechtfertigung der Mönchsarmuth auf das Beispiel Christi und der Apostel sich beriefen. Er verfaßte nämlich gegen einen Hauptverfechter dieser Meinung, den Provinzial Mylmerton, die Schrift: Contra haeresin de

zwei northumberländische Herren, Edwin und Oswald, genannt werden; s. *Drake*, The Story of York. P. 2. C. 2 sq. bei *J. Wild* ad *Pufendorff* C. 13. p. 227.

56) s. *N. Upton*, De Offic. Mil. L. IV. p. 128. 57) s. *J. Wild* l. c. p. 228. 58) *Buchananus*, Rer. Scot. L. V. Cap. 45; *Spelmann*, Aspilogia p. 41. 59) Dalin a. a. O. S. 345. 60) Derselbe a. a. O. S. 344 mit Beziehung auf *Rapin de Thoyras*, Hist. d'Anglet. Lib. I. p. 212, wo zwar von der Landung der Dänen in England die Rede ist, aber ohne den König Ivar dabei zu erwähnen. 61) Diejenigen dieser Münzen, welche mit der Rune ᚢ (d. h. U) zwischen drei Kronen bezeichnet sind, sollen sich auf die alte schwedische Opferstelle Upsala beziehen, wo Ivar ebenso, wie in Northumberland, das schwedische Wappen habe gebrauchen können. Dalin a. a. O. S. 344 mit Beziehung auf *J. Wild* l. c. p. 233. 62) Gebhardi a. a. O. S. 369. 63) Ein Sigefrid oder Godefrid oder Göterik in Dänemark soll dorthin eine Gesandtschaft geschickt und mit ihm ein Bündniß geschlossen haben (s. Corps Diplom. de *Du Mont* Suppl. T. I.). Ob dieses ein oder zwei Könige gewesen, läßt sich nicht entscheiden, nach Dalin (a. a. O. S. 340).

64) Dalin mit Beziehung auf das Corps du Diplom. de *Du Mont* Suppl. T. I. ad A. 782. 65) Genealogia Reg. Sveuc. in den genealogischen Tabellen vor: Nordeska Kämpa Date i en Sageflock samlade — — ved *Er. Jul. Biörner* Tab. III. p. 15; darnach Dalin a. a. O. S. 306. 66) Dalin a. a. O. 15. Cap. §. 12 (S. 345) mit Verweisung auf Cap. 14. §. 28 (S. 331), wo er aber erzählt, Ingialld, Sohn und Nachfolger des Königs Olaf Tretelgja in Wermaland, habe mit einer dänischen Prinzessin, der Tochter des Rörik Slunge-Ring und Öda der Reichen, einen Sohn, Håkan Ring, gezeugt. *Torfaeus*, Hist. Norv. P. I. L. 10. *Peringskiöld*, Åtlastal p. 29.

mendicitate Christi, und in ähnlicher Absicht eine zweite: De Christi Dominio; auch schrieb er: Determinationes theologicae et lecturae, Sermones ad Clerum, und lieferte auch eine Erklärung der kleinen Propheten in 12 Büchern*). (*R.*)

Iveins, s. Iwein.

IVEL. 1) Geographie. Ivel oder Ivell, ein Fluß in Bedfordshire in England, fließt von Süden her, verstärkt sich durch mehre Nebenflüsse, an deren einem Shefford liegt, wird bei Biggleswade schiffbar, und mündet bei Temesford in die Ouse (s. d. Art.). (*R.*)

2) Mythol. Ivel soll bei den alten Teutschen die Sonne geheißen haben; worauf sich dies gründet, s. im Art. Juelfest (2. Sect. 28. Th. S. 120). (*Ferd. Wachter.*)

Ivelcester, Ivelchester, s. Ilchester.

IVENACK, ein dem Freiherrn v. Plessen-Maltzahn gehörendes ritterschaftliches Amt im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin, mit wenigstens 45,000 Thalern Ertrag und 1300 Einwohnern, enthaltend 3,214,015 □R. und 5 Ortschaften, mit einem Marktflecken gleichen Namens am ivenacker See mit ungefähr 800 Einwohnern, 1 Kirche, Schule, 138 Häusern, 4 Windmühlen, einem durch seine Stuterei berühmten Rittergut, Park und Fasanerie, auf der Straße von Güstrow nach Neubrandenburg auf einem waldreichen, sehr fruchtbaren Boden. (*Rüder.*)

Ivenin (Caspar), s. Juenin.

IVENNA. Nach der Tabula Peutingeriana eine kleine Stadt im Innern von Noricum, 23 Milliarien von Virunum (Klagenfurt) an der durchs Land führenden Hauptstraße. Mannert, der den Ort Luenna schreibt — ob aus Versehen, oder worauf gestützt, wissen wir nicht — vergleicht die heutige Stadt Völkermarkt; Sickler, der bei Ivenna an die Civitas Juhonum erinnert, hält jenes mit Reichard fürs heutige Jaunstein. (*S. Ch. Schirlitz.*)

Iventi, s. Iwein.

Iverdon, s. Yverdon.

IVERGNY (die Spitze der dortigen Windmühle in 50° 14′ 2″ nördl. Br. und 20° 7′ 39″ östl. L. v. F.; der Fuß derselben in 486 par. Fuß absol. Höhe), Dorf und Gemeinde im Canton Avesne-le-Comte, Kreis St.-Pol-sur-Ternoise im Departement Pas-de-Calais, 20 Kilometer (2,70 geogr. Meilen) südsüdöstlich von St. Pol, im J. 1851 mit 486 Einwohnern. (*Klähn.*)

Iverni, Ivernis, s. Hibernia.

IVERNOIS (Franciscus von), auch Sir Francis d'Ivernois, ein durch eifrige Theilnahme an den Bewegungen zu Genf im Anfange der 80ger Jahre des verflossenen Jahrhunderts, besonders durch seine darauf bezüglichen, sowie durch andere politische Schriften bekannt gewordener genfer Bürger. Er wurde geboren zu Genf 1758, und erhielt dort seine Erziehung. Auf den lebhaften und ehrgeizigen, aber talentvollen Knaben mußten die Bewegungen und Parteikämpfe der 60ger Jahre, von denen auch die einzelnen Familien heftig ergriffen waren, großen Eindruck machen. Auch nach Herstellung der Ruhe durch die Übereinkunft von 1768 dauerte die Spannung fort, und politische Fragen über die Verhältnisse der Regierung und der Bürgerschaft, über ihre gegenseitigen Rechte u. s. w., waren die Hauptgegenstände der Unterhaltung in den vielfachen gesellschaftlichen Kreisen, die besonders Genf mehr als andere Städte dieser Größe darbietet. Dem Charakter der unreifern Jugend gemäß warf sich Ivernois mit Heftigkeit in die Partei der sogenannten Repräsentanten, welche in demokratischem Sinne die Rechte der Bürgerversammlung gegenüber der Regierung zu behaupten und auszudehnen strebte. Die Anhänger der Letztern hießen Negatifs, weil sie behaupteten, daß der allgemeinen Bürgerversammlung Nichts dürfe vorgetragen werden, was nicht von dem Rathe vorher sei berathen worden. Wie gewöhnlich in solchen Parteikämpfen über Principien, wo historisches und theoretisches Staatsrecht in Conflict kommen, war auch hier Recht und Unrecht auf beiden Seiten. Die erste von Ivernois erschienene Schrift hat den Titel: Lettres et mémoires, ohne Jahrzahl oder Druckort. 80 S. Ivernois hielt sich 1780 in Handelsgeschäften zu Paris auf, als die Reibungen der Parteien zu Genf immer heftiger wurden. Der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Vergennes, begünstigte dabei auf höchst auffallende Weise die Negatifs oder die aristokratische Partei. Es gelang dann Ivernois bei dem Grafen Maurepas Eingang zu finden, und dieser misbilligte zwar das Verfahren von Vergennes, rieth aber, ohne sich weiter einzumischen, daß man suchen solle, die Sache zu Genf in der Stille auszumachen. In diesem Sinne suchte denn auch Ivernois einzuwirken, und die fremde Intervention abzuwenden. Den 10. Oct. 1780 richtete er eine Zuschrift an Vergennes, welcher ein Memorial (Considérations d'un citoyen de Genève, sur la Garantie, accordée en 1738 à la république de Genève par la France et les Louables Cantons de Zurich et de Berne) nebst einer schon vorher dem Grafen von Maurepas eingegebenen Abhandlung (Réflexions impartiales sur l'état actuel de la république de Genève) und eine zweite an den Marquis von Ossun gerichtete (La loi de la réélection envisagée sous son vrai point-de-vue) beigelegt war. Eine Audienz hatte ihm Vergennes verweigert, weil er keinen öffentlichen Auftrag habe, ließ dann aber durch den französischen Geschäftsträger zu Genf, Gabard, diese Schriften dem kleinen Rathe vorlegen, mit der Anfrage, ob Ivernois einen Auftrag vom Rathe habe, und ob dieser die in den Zuschriften geäußerten Grundsätze und Ausdrücke billige. Die Antwort war, daß der Aufenthalt von Ivernois zu Paris dem Rathe unbekannt sei, und daß er keinen Grund habe, über den Inhalt der Schriften eines Privatmannes in Berathung zu treten. Ivernois selbst richtete dann noch am 3. Nov. 1780 eine unumwundene Zuschrift an Vergennes, und ließ hierauf diese sämmtlichen Aufsätze unter dem Titel: Lettres et Mémoires abdrucken. — Bald nachher erschien von ihm: Offrande à la liberté

*) *Balaeus*, De script. Anglic. Cent. VIII. p. 610; vgl. auch *Pitseus*, De script. Angl. und Jöcher's Gelehrtenlex. 2. Bd. Col. 2010.

et à la paix, par un citoyen de Genève; ou idées de conciliation, adressées à Mr. J. A. De Luc, en refutation du mémoire qu'il remit le 21. Aoust 1781 à Mr. Le Comte de Vergennes (Genève 1781). Durch Gesandte von Zürich und Bern wurde indessen eine Vermittelung unternommen, eine Zeit lang mit gutem Fortgang, bis es den treulosen Intriguen von Vergennes, der eine Veränderung der Verfassung im aristokratischen Sinne wollte, gelang, diese Vermittelung zu vereiteln. Den 8. April 1782 erfolgte endlich ein Ausbruch: die Natifs (eingeborne Genfer, aber ohne die bürgerlichen Rechte) griffen zuerst zu den Waffen, und mit ihnen vereinigte sich die Partei der Repräsentanten. Die Besatzung wurde entwaffnet und die Räthe neu gewählt; unter den neuen Mitgliedern des großen Rathes war auch d'Ivernois. Da nun französische und sardinische Truppen sich in der Nähe von Genf sammelten, so stellte auch Bern ein Truppencorps auf. Die Sendung von Ivernois nach England, um dort Hilfe zu suchen, war vergeblich; der französisch-amerikanische Krieg hinderte die Einmischung von England, die bei den Unruhen von 1768 sehr wohlthätig gewesen war. In dieser Zeit erschien von d'Ivernois: Tableau historique et politique des révolutions de Genève dans le dix-huitième siècle; dédié à Sa M. Très-chrétienne Louis XVI. (Genève 1782. 400 S.) Die ausführliche Dedication hat den Zweck, die fremde, gewaltthätige Intervention abzuwenden. Die Geschichte geht bis zu Beendigung der Unruhen durch das Edict von 1768, das nun die Partei der Negatifs umzustürzen suchte. Wie alle Schriften von d'Ivernois, die sich auf die Unruhen beziehen, trägt auch diese den Stempel der Partei, welcher d'Ivernois angehörte, ist aber dennoch ein wichtiger Beitrag zur Geschichte dieser Republik, die durch ihre politischen Discussionen so lange die Aufmerksamkeit von Europa auf sich zog. Die Stadt wurde endlich von den Truppen ihrer drei Nachbarn so eng eingeschlossen, daß die Mehrheit der Einwohner sich zur Übergabe entschloß. D'Ivernois hatte für fernern Widerstand gestimmt. Nachdem die fremden Truppen eingerückt waren, verließen viele Einwohner die Stadt, theils aus Furcht, theils um den Untergang der Freiheit nicht mit anzusehen. Die Bürger wurden entwaffnet, und dann eine neue Verfassung, Reglement, eingeführt mit überwiegend aristokratischer Richtung. Ivernois wurde mit sechs andern Häuptern der Repräsentanten den 21. Nov. 1782 für immer verbannt. In der besiegten Partei entstand der Plan zu einer großen Auswanderung. D'Ivernois reiste nach England, und von dem neuen Minister, Lord Shelburne, wurde die Idee sehr günstig aufgenommen. In Irland sollte eine Genfercolonie angelegt werden; der Vicekönig zu Dublin, Lord Temple, unterstützte den Plan mit großem Eifer; der geheime Rath beschloß eine erste Unterstützung von 50,000 Pfd. Sterl., und mehre Große boten unentgeltlich Grund und Boden an, um die neue Colonie in die Nähe ihrer Besitzungen zu ziehen. Die Auswanderungslustigen hatten die günstigen Anerbietungen des Kurfürsten von der Pfalz, des Markgrafen von Baden-Durlach, des Landgrafen von Hessen-Homburg und des Großherzogs von Toscana abgelehnt; d'Ivernois und du Roveray wurden von ihren Mitbürgern mit den Unterhandlungen in England beauftragt, und schon war die Gegend in Irland bezeichnet, wo die neue Stadt sollte erbaut werden, und die Ausführung schien unzweifelhaft, als ein Ministerwechsel die beiden Hauptbeförderer des Unternehmens, die Lords Shelburne und Temple in die Unmöglichkeit versetzte, dasselbe ferner zu betreiben. Dadurch entstand Zögerung, und während unter den Genfern der Enthusiasmus, welcher allein die Auswanderung in großem Maßstabe bewirken konnte, dadurch sank, wurden auch die Versprechungen, welche das vorige Ministerium gegeben hatte, beschränkt. Es handelte sich aber nicht blos um die Verpflanzung einer Anzahl von einander unabhängiger Familien; sondern da die Mehrzahl der Auswanderungslustigen sich mit der Fabrication der Uhren beschäftigte, so war zum Gedeihen der anzulegenden Colonie erfoderlich, daß die verschiedenen Zweige dieser Fabrication gleichzeitig in Betrieb kommen, somit eine bedeutende Zahl von Familien, unter welche die Arbeit vertheilt war, auch gleichzeitig in der anzulegenden Stadt auftreten konnten. Wenn dies schon von Anfange an mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre, die nur durch schnelle Ausführung des Planes und Benutzung des ersten Enthusiasmus besiegt werden konnten, so mußten dieselben vollends unüberwindlich werden, sobald die geringste Zögerung eintrat. So vergingen zwei Jahre, während welcher die Bemühungen der Bevollmächtigten, d'Ivernois und du Roveray, zwar fortdauerten, allein da sie sich immer mehr von der Fruchtlosigkeit derselben überzeugen mußten, so erklärten sie am 13. Oct. 1784 in einer Eingabe an das englische Ministerium, daß sie glaubten, dem Projecte entsagen zu sollen. Einige der Familien, welche schon nach Irland gekommen waren, verließen das Land wieder, in ihren Erwartungen getäuscht, und statt einer vereinigten Auswanderung in großem Maßstabe zerstreuten sich die Auswanderer in verschiedene Orte. D'Ivernois blieb in England, und wurde nach der gewaltsamen Revolution zu Genf im Jan. 1789 mit andern Verbannten zurückgerufen. In diesem Jahre erschien von ihm: Tableau historique et politique des deux dernières révolutions de Genève. Par**** (d'Ivernois) Londres 1789; eine ebenfalls im Sinne der Partei der Repräsentanten geschriebene Geschichte der Revolutionen von 1781 und 1789. — Nachher gab er heraus: Histoire impartiale des révolutions de Genève dans le 18. Siècle, jusqu'à celle de 1789 inclusivement, par *D.* (D'Ivernois). Genève 1791. 3 Vol. — Im J. 1792 erscheint er unter den Abgeordneten, welche mit dem französischen General Montesquiou unterhandelten, um die Besetzung Genfs durch die Franzosen abzuwenden. Als dann aber die Jacobinerpartei zu Genf siegte, verließ er seine Vaterstadt zum zweiten Male. Er begab sich wieder nach England, wo er von dem Minister Pitt sehr begünstigt, sich als politischer Schriftsteller so sehr empfahl, daß er die Naturalisation und dann den Rittertitel erhielt; von dieser Zeit an erscheint er als Sir Francis d'Ivernois. — Als Genf den 11. April 1798

mit Gewalt der französischen Republik einverleibt wurde, schloß der Vertrag ausdrücklich drei Genfer, d'Ivernois, Mallet-Dupan und du Roveray „von der Ehre aus, französische Bürger zu werden." Dies war die einzige Rache, welche die französischen Gewalthaber gegen diese thätigen Gegner ihrer Unterjochungsplane üben konnten; denn alle drei waren in England in Sicherheit. Mallet-Dupan starb dort vor der Herstellung der Freiheit seiner Vaterstadt; du Roveray vernahm die frohe Kunde noch auf dem Sterbebette; d'Ivernois allein war es beschieden, in das freigewordene Vaterland zurückzukehren. — Die wichtigsten Schriften, die er während dieses Aufenthaltes in England bekannt machte, sind folgende: Réflexions sur la guerre en réponse aux réflexions sur la paix, adressées à Mr. Pitt et aux Français. (Londres 1795.) (Gegen die Schrift der Frau v. Stael: Réfl. sur la paix.) — Coup d'oeil sur les assignats. (Lond. 1795.) — La révolution Française à Genève. (Lond. 1795.) — Etat des finances et des ressources de la république Française au premier Janvier 1796. (Lond. 1796.) — Histoire de France pendant l'Année 1796. (Lond. 1796.) — Essai historique, politique et moral sur les révolutions anciennes et modernes, considerées dans leurs rapports avec la révolution Française de nos jours. (Lond. 1797. 3 Vol.) — Tableau hist. et polit. de l'administration de la république Française pendant l'année 1797, des causes, qui ont ammené la révolution du 4. Septembre et de ses résultats. (Lond. 1798. 2 Vol.) — Tableau hist. et polit. des pertes, que la révolution et la guerre ont causées au peuple Français dans sa population, son agriculture, ses colonies, ses manufactures et son commerce. (Lond. 1799.) — Des causes, qui ont ammené l'usurpation de Bonaparte et qui préparent sa chûte. (Lond. 1800.) — Les cinq promesses, tableau de la conduite du gouvernement consulaire envers la France, l'Angleterre, l'Italie, l'Allemagne et surtout la Suisse. (Lond. 1802 u. 1803.) — Les recettes exterieures. (Lond. 1805.) — Des effets du blocus continental sur la richesse, les finances etc. de l'Angleterre. (Lond. 1811.) — Napoléon administrateur et financier, pour faire suite au tableau hist. et polit. des pertes, que la révolution et la guerre ont causées au peuple Français. (Genev. 1812.) — Exposé de la situation de l'empire Français et des finances de France. (Gen. 1813.) — Die Bitterkeit und die Abneigung gegen die Revolutions- und die Consular- und Kaiserregierung in Frankreich, ist dem seine Vaterstadt liebenden Manne, die er von den französischen Gewalthabern so sehr mishandelt sah, zu verzeihen; aber es ist nicht zu leugnen, daß dadurch sein Urtheil über die Kräfte und die Macht der französischen Revolution oft irre geleitet wurde, sowie auch die Erfahrungen, welche er über die Gefahren gänzlicher Entfesselung der rohen Volkskräfte gemacht hatte, seinen politischen Principien eine ganz veränderte Richtung geben mußten, sodaß er nun entschieden den Grundsätzen der Partei der Tory huldigte. Als dann am 30. Dec. 1813 unter dem österreichischen General Bubna eine Abtheilung der großen alliirten Armee zu Genf einrückte, und schon am folgenden Tage durch acht der ehemaligen Magistrate, mit denen sich 14 jüngere Bürger vereinigt hatten, die Herstellung der unabhängigen Republik verkündigt wurde, so eilte d'Ivernois auf die erste Kunde von diesen Ereignissen nach Genf zurück. Da man seine genauen Verbindungen mit den einflußreichsten Männern Englands kannte, so vermehrte seine Erscheinung das Vertrauen auf den Schutz der Alliirten gegen mögliche Plane, die der hergestellten Unabhängigkeit gefährlich werden konnten. Auch wußte er diese Verhältnisse auf dem wiener Congresse, wohin er sich zwar ohne öffentlichen Charakter begab, zum Vortheile seiner Vaterstadt mit Geschicklichkeit zu benutzen. An der Entwerfung der neuen Verfassung hatte er Antheil, und wurde dann zum Mitgliede der Regierung gewählt. In dem lebhaften Parteikampfe zwischen denjenigen, welche sich möglichst den ehemaligen Einrichtungen zu nähern strebten, und ihren Gegnern, welche die neuern Verfassungstheorien als Grundlage aufstellen wollten, stand d'Ivernois auf Seiten der Erstern. Der Kampf, der jedoch keine Ruhestörung herbeiführte, dauerte vier bis fünf Jahre, und erlosch dann durch gegenseitige Annäherung der ausgezeichneten Männer, die an der Spitze der Parteien standen. D'Ivernois blieb nur einige Jahre Mitglied der Regierung, in welcher er durch seine Geschäftskenntniß und Erfahrung wichtige Dienste leistete; dann zog er sich von den öffentlichen Geschäften zurück, und richtete in den letzten Jahren seine Thätigkeit auf politische, besonders nationalökonomische Untersuchungen. In diese Zeit gehören: Materiaux pour aider à la récherche des effets passés, présens et futurs du morcellement de la propriété foncière en France (Genève et Paris 1826.); Lettre sur l'accroissement de la population dans les îles britanniques (Gen. 1830.), nebst verschiedenen Aufsätzen in der Bibliothèque Universelle. Daß seine Abneigung gegen Frankreich und seine Vorliebe für englische Ansichten und Sitten bis an sein Lebensende unverändert blieben, erklärt sich hinlänglich aus seinen Lebenserfahrungen. Er starb*) im Jahre 1842 in der Mitte März zu Genf. (*Escher.*)

IVERNY (der Glockenthurm in 48° 59′ 59″ nördl. Br. und 20° 27′ 3″ östl. L. v. Ferro), Dorf und Gemeinde im Canton Claye, Kreis Meaux des Departements Seine und Marne, 11 Kilometer ($1,_{48}$ geogr. Meilen) nordwestlich von Meaux; 1851 mit 365 Einwohnern. Bei demselben, an einer Stelle Château-Gaillard genannt, stand ehemals ein Schloß, von dem keine Spur mehr vorhanden ist. (*Klühn.*)

IVERSEN (Jacob), geboren den 28. Febr. 1763 zu Schwensbye, einem Dorfe in Angeln im Herzogthume Schleswig, wurde von seinen Ältern zum Landbau erzogen, erwarb sich aber außer den ökonomischen auch manche andere Kenntnisse. Eine Preisaufgabe der Landhaushalts-

*) Nach Gersdorf, Repertor. der ges. deutschen Literatur. 31. Jahrg. (1842.) in d. Lit. Miscellen S. 49.

gesellschaft in Kopenhagen, den Rapssaatbau im Schleswig-Holsteinischen betreffend, gab ihm zuerst Veranlassung, als Schriftsteller aufzutreten. Seine darüber in dänischer Sprache verfaßte Abhandlung, gedruckt im siebenten Theil der Schriften der erwähnten Landhaushaltsgesellschaft (Kopenhagen 1804.) erwarb ihm eine goldene Medaille, und die Ehre, zum correspondirenden Mitgliede jener Gesellschaft aufgenommen zu werden [1]). Noch zwei andere Preisschriften [2]) desselben wurden gekrönt, die eine von der kopenhagener Gesellschaft der Wissenschaften, die zweite von der göttinger Akademie der Wissenschaften. Seine literarische Thätigkeit war übrigens nur ein Resultat seiner vielseitigen Wirksamkeit als Landwirth. Er starb in dem Dorfe Töstrup am 5. März 1831, im 69. Lebensjahre. Außer den bereits genannten Schriften verdienen hier noch folgende erwähnt zu werden: Versuch einer auf Theorie und Erfahrung gegründeten praktischen Anweisung zum Mergeln (Augustenburg und Leipzig 1819. gr. 8.); Beiträge zur Kenntniß der schleswig-holsteinischen Landwirthschaft (Ebendas. 1819. gr. 8.); Ist der Rapssaatbau auf der Geest wirklich so bedenklich, daß wir ihn aufgeben müssen? und wirkt der Mergel nur auf eine Rotation? u. s. w. (Ebendas. 1821. gr. 8.); Die vorhandenen Steuerkataster der Herzogthümer Schleswig und Holstein, in sofern sie das Areal und die Ertragsfähigkeit des Bodens richtig aussprechen u. s. w. (Ebendas. 1825. gr. 8.); Über die Nothwendigkeit der Landumtauschungen (Vermagschiffungen). (Apenrade 1830.) Außerdem lieferte er mehre Beiträge zu Zeitschriften, besonders zu den schleswig-holsteinischen Provinzialberichten. 1813. Heft 6. S. 697 fg. 1822. Heft 2. S. 123 fg. 1826. Heft 3. S. 393 fg. u. a. m. [3]).

(Heinrich Döring.)

IVERSHEIM, Kirchdorf im Kreise Rheinbach und Regierungsbezirk Cöln der preußischen Rheinprovinz, am linken Ufer der Erft belegen, im J. 1812 mit 342, 1849 aber mit 512 Einwohnern in 91 Wohnhäusern. Es ist ein sehr alter Ort, bei dem man öfter römische Alterthümer ausgräbt. Noch im Sommer 1838 fand man 10 Fuß südwestlich von der Stelle, wo die Landstraße von der Erft berührt wird, und wo man schon früher Reste von römischem Gemäuer aufgefunden hatte, ein wie ein Brennofen geformtes Gewölbe, in dem Schutte aber einen Stein mit der Inschrift:

I. Sub Julio. Cas.
Tino. Leg. Leg. I. M.
Cura. Petroni
Aquilaeo. O EVR
Nus. Factus Ar
Val. Am. AN. DL[c]
Cente IIIIIIIIII
Aug. Cos. IIIIIII.

welche aber noch nicht entziffert ist. *(Klähn.)*

IVERTOU, ein Dorf südlich von Antalo, der Hauptstadt der Provinz Enderta in der habessinischen Landschaft Tigre, am Fuße des Berges, auf welchem Antalo liegt. *(R.)*

IVES. I. Biographie.

1) Ives, Bischof von Chartres, s. Ivo.

2) Andere französische Gelehrte des Namens, s. Yves.

3) Edward Ives, begleitete als Schiffsarzt des Admiralschiffs im J. 1754 eine englische Flottille, welche, unter dem Commando des Admirals Watson, zum Schutz der ostindischen Compagnie nach Indien gesandt ward. Er segelte den 22. Febr. 1754 von Spithead ab; in Plymouth sammelte sich die Flottille und nahm alsdann die Landtruppen in Cork ein. Dieses verließ sie nach einigen Unfällen den 24. März und ging über Madeira, Madagascar u. s. w. nach Fort St. David (bei Cuddalore), wo sie den 10. Sept. vor Anker ging. Am 11. Oct., an welchem Tage der Waffenstillstand begann, welchen die englische und französische Handelscompagnien, trotz des Krieges in Europa, in Indien zu halten übereingekommen waren, verließ die Flottille diesen Hafen und segelte nach Bombai, dann nach Madras, Ceylon, wieder zurück nach Fort St. David, dann von Neuem nach Bombai, von wo sie eine Expedition gegen Gheriah, den Sitz eines Piratenhäuptlings in Concan, unternahm; am 14. März 1756 ward diese Stadt nach einem halbtägigen Bombardement besetzt. Dann kehrte die Flotte nach Bombai und von da nach Fort St. David zurück. Hier empfing der Admiral die Nachricht von der Einnahme Calcutta's durch Suraja Dowla. Die Flottille nahm nun an dem in Folge davon begonnenen Kriege in Bengalen Antheil, und wurde zur Einnahme der französischen Colonie Tschandernagore verwendet. Hierauf erfolgte die mit englischer Hilfe unternommene Empörung Mir Jaffier's gegen Suraja Dowla, des Letzteren Ermordung und des Ersteren Nachfolge als Nabob von Bengalen. Kurze Zeit darauf starb Admiral Watson am 16. Aug. 1757, worauf Ives seinen Abschied nahm, um wieder nach Europa zurückzukehren. Am 19. Nov. 1757 verließ er Calcutta und segelte über Colombo (Ceylon), Cochin, Tellichery, Goa, Bombai nach Gombroon und Karak. Von hier setzte er die Reise nach Bassora fort, dann den Euphrat aufwärts bis Hilla, und von da zu Land nach Bagdad, Mosul, Diarbekr, Bir, Aleppo, Latakie. Von

---

1) Der Titel dieser Abhandlung lautet: Om Rapsädens Dyrkning i det Holsteenske i Saerdeleshed i Hertugdaemmet Sleswig, dom Svar paa det kongelige Danske Landhousholdnings-Selskab. Teutsch unter dem Titel: Der Rapssaatbau im Holsteinischen, besonders im Herzogthume Schleswig; eine mit einer goldenen Medaille belohnte Preisschrift. Als Antwort auf verschiedene Fragen der königlich dänischen Landhaushaltsgesellschaft, den Anbau dieser Saat betreffend. (Bremen 1806.) 2) Die erste, vom Jahre 1824, ist überschrieben: „Wie ist dem Futtermangel, welcher ein Haupthinderniß bei der Urbarmachung uncultivirten Bodens ausmacht, abzuhelfen." Die zweite, vom Jahre 1828, führt den Titel: „Man gebe eine aus gründlicher Untersuchung der physischen und chemischen Eigenschaften der verschiedenen Mergelarten und sicheren Erfahrungen und Beobachtungen über ihre Wirkung geschöpfte Theorie von dem Einflusse des Mergels auf die Verbesserung des Bodens, nebst einer rationellen Benutzung desselben für den Ackerbau." 3) Vgl. Lübker's und Schröder's Lexikon der schleswig-holstein-lauenburgischen u. eutinischen Schriftsteller Abth. 1. S. 288 fg. Den Neuen Nekrolog der Deutschen Jahrg. IX. Th. 2. S. 1104 fg. Meusel's gel. Deutschland Bd. 14. S. 253. Bd. 18. S. 288. Bd. 23. S. 68.

da begab er sich nach Cypern und Livorno, dann durch das nördliche Italien, Teutschland und Holland reisend, kam er am 5. März 1759 wieder nach England zurück.

Die ganze fünfjährige Reise, sowie die Begebenheiten in Indien, hat er in einem Werke beschrieben, dessen Titel lautet: A Voyage from England to India in the year MDCCLIV and an historical narrative of the operations of the squadron and army in India under the command of the Vice Admiral *Watson* and Colonel *Clive* in the Years 1755, 1756, 1757 including a Correspondence between the Admiral and the Nabob Serajah Dowla. Interspersed with some interesting passages relating to the manners, customs etc. of several nations in Indostan. Also a journey from Persia to England by an unusual route with an appendix containing an account of the diseases prevalent in Admiral *Watson's* squadron; A Description of the trees, shrubs and plants of India with their real or supposed medicinal virtues; also a copy of a letter written by a late ingenious Physician on the disorders incidental to Europeans at Gumbroon in the Gulf of Persia. Illustrated with a chart, maps and other Copper-Plates. By Edward *Ives* Esq., formerly Surgeon of Admiral Watson's ship and of his Majesty's hospital in the East-Indies. Lond. Printed for Edward and Charles *Dilly*. (1773. 4.) Obgleich dieses Werk nur zu den unbedeutenderen Reisewerken gezählt werden kann, so ist es doch nicht ohne Interesse; es enthält manches für die Kenntniß des damaligen Zustandes Indiens und der von Ives besuchten Länder Dienliche. Die historischen Mittheilungen mögen beim Erscheinen des Werkes wichtig erschienen sein, jetzt sind sie von keinem Belang. Eine teutsche Übersetzung des Werks, von Christ. Wilh. Dohm, erschien in Leipzig in 2 Bänden 1774 u. 1775, eine andere findet sich in der berliner Sammlung von Reisebeschreibungen Band XVI. XVII. XVIII*). (*Th. Benfey.*)

4) Simon Ives, Vicar an der St. Paulskirche zu London zu Anfange des 17. Jahrh. und gestorben daselbst im J. 1662, hat sich besonders durch seine Kenntnisse in der Musik bekannt gemacht. Aus seiner Stelle durch Übelwollende verdrängt, mußte er sich von Unterricht im Gesange ernähren. Auch als Componist hatte er einen guten Ruf [1]); namentlich hat er mit Henry Lawes Arien und Gesänge componirt, welche vor König Karl I. von England zu Whitehal aufgeführt wurden [2]). (*R.*)

II. Geographie.

1) Ives heißt eine von Livius (XXVIII, 21) angeführte Stadt Spaniens, die man dem Zusammenhange zufolge in die Provinz Tarraconensis versetzt. Sie wird sonst nicht genannt, auch ist ihr Name nicht fest, denn in den heutigen Ausgaben des Livius liest man in der angeführten Stelle auch Ibem oder Idem. Ukert [1]) nennt sie nur Ibes und hält sie für Ibi nordöstlich von Valencia, das bei Laborde [2]) vorkommt. Mannert schreibt Ives, und zählt den Namen zu denjenigen im alten Spanien, deren Lage nicht zu bestimmen ist [3]). (*S. Ch. Schirlitz.*)

2) Ives (St.), ein Burg- und Marktflecken Englands in der Grafschaft Cornwall, liegt unter 50° 13′ nördl. Br. und 5° 28′ westl. L. von Greenw., nahe dem nordöstlichen Winkel der schönen Bai von St. Ives. Der Ort, welcher gegen 5000 Einwohner hat, ist sehr alt, und scheint früher ansehnlicher gewesen zu sein, besteht jetzt aber nur noch aus einer langen Hauptstraße, die südlich in zwei schmale Gassen ausläuft, hat größtentheils schlechte Häuser und eine unansehnliche, aber geräumige Kirche, die so nahe an der See steht, daß sie bei stürmischem Wetter und hoher Fluth häufig von dem Schaume der anbrausenden Wogen überschüttet wird. Außer dieser anglikanischen Kirche gibt es noch einige Versammlungshäuser für Independenten und Methodisten, welche Sonntagsschulen für arme Kinder unterhalten. Die Hauptbeschäftigungen der Einwohner sind Handel und Fischerei, namentlich ein sehr bedeutender Fang einer der Küste von Cornwall eigenthümlichen Fischart, Pilchard oder Pilcher (Harengus minor) genannt, der häufig in so ungeheueren Zügen in die Bai eindringt, daß dann die gesammte Bewohnerschaft ihre anderen Beschäftigungen verläßt, und, nach einem alten Brauche, den eigentlichen Fischern thätigen Beistand leistet. An solchen Tagen erscheint der ganze Ort wie verlassen. Dieser Fisch ist daher Hauptausfuhrartikel; außerdem führt man auch vielen Dachschiefer aus, der in der Umgegend in großen Massen gebrochen wird. Von hier bis beinahe nach Padstow, ungefähr sechs teutsche Meilen weit, erstrecken sich längs der Küste große Sandbänke, die an manchen Stellen eine englische Meile breit sind und 150—180 Fuß über den Spiegel des Meeres sich erheben, jetzt aber größtentheils mit Gras bewachsen, den Schafen zur Weide dienen. Diese Sandbänke sind augenscheinlich von neuer Formation; denn gräbt man bis zu einer gewissen Tiefe, so kommen häufig regelmäßige Umzäunungen und Ruinen von Häusern zum Vorscheine; ein Beweis, daß diese Überschüttung und Aufthürmung des Sandes plötzlich erfolgt ist, und dem vorgenannten Küstenstriche ein ganz anderes Ansehen gegeben hat. Nach einer allgemein verbreiteten Tradition soll dieses im 16. Jahrh. geschehen sein. Die Nähe dieser Sandbänke hat der Stadt St. Ives in der frühern Zeit vielen Nachtheil gebracht; denn, da der Hafen den Nordwestwinden sehr ausgesetzt ist, so wurden häufig große Massen dieses Sandes in denselben hineingetrieben, wodurch die Fahrt in den Hafen, zum großen Nachtheil für den Verkehr des

*) Jene wird in den G. G. A. 1774. S. 716 gerühmt.

1) Charles Burney (A general History of Music Vol. III. p. 415) hat einen artigen Kanon desselben mitgetheilt. 2) Vgl. E. L. Gerber, Historisch-biograph. Lex. der Tonkünstler 1. Th. S. 689 u. 690 und Neu. histor.-biogr. Lex. d. Tonkünstl. 1. Th. S. 824, welcher John Hawkins (General History of the Science and Practice of Music) und Burney (l. c.) benutzt. Im ältern Werke hat er den Namen Jeves, im neuern Werke dagegen verbessert er dies.

1) In seiner Iberia S. 405. 2) Itin. T. I. p. 293. 3) Vgl. s. Hispanien S. 447.

Platzes, sehr erschwert und unsicher gemacht wurde. Diesem Übelstande ist dadurch abgeholfen worden, daß nach einem gemeinschaftlichen Beschlusse der Stadt- und Hafenbeamten vom Jahre 1816, der Hafendamm verlängert und ein sogenannter Wasserbrecher gebaut worden ist, wodurch der Hafenverkehr, und folgeweise der Wohlstand der Einwohner, sehr zugenommen hat. — Unter der Regierung der Königin Maria wurde dem Orte im Jahre 1557 das Privilegium ertheilt, zwei Abgeordnete in das Parlament zu senden, was ihm aber, nach Einführung der Reformbill, wie vielen andern Burgflecken, wieder entzogen worden ist.

3) Ives (St.), ein Marktflecken der englischen Grafschaft Hundington, unter 52° 20′ nördl. Br. und 0° 5′ westl. L. v. Greenw. und zwölf teutsche Meilen nördl. von London gelegen. Der Ort, in schöner Lage am Flusse Ouse, über welchen eine hübsche steinerne Brücke führt, hat 2800 Einwohner und größtentheils neu gebaute Häuser, da im Anfange dieses Jahrhunderts der größte Theil des Fleckens abgebrannt ist. Die Angelsachsen nannten den Ort Slepe, und seinen jetzigen Namen soll er, der Sage nach, zu Ehren eines orientalischen Bischofs, Namens Ivo, führen, der um das Jahr 600 n. Chr. nach England kam, das Evangelium predigte, hier starb, und nach seinem Tode heilig gesprochen wurde. Nachdem die Mönche von Ramsey seine Gebeine wieder aufgefunden hatten, gründeten sie an dieser Stelle ein Benedictinerkloster und gaben dem Orte den Namen des heiligen Ivo. Sonst war der Flecken wegen seinen Heilquellen berühmt, und in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters wurden hier Münzen geprägt, was sich aus einer alten sächsischen Münze ergibt, die in den Philosophical Transactions genau beschrieben ist. — Wöchentlich wird hier ein starker Viehmarkt gehalten. (Dr. *J. C. Schmidt.*)

IVETAUX oder Yvetaux (Nicolas Vauquelin Seigneur des), ein mehr seiner seltsamen Lebensweise, als seiner literarischen Leistungen wegen bekannter französischer Dichter, im J. 1559 auf dem Schlosse la Fresnaye bei Falaise in der Niedernormandie geboren. Außer dem unter Juetaux bereits über ihn Bemerkten ist noch Folgendes zu erwähnen. Aus einer alten und angesehenen Familie entsprossen, widmete er sich dem geistlichen Stande, und wurde durch die Empfehlung einflußreicher Freunde erst zum Erzieher des Herzogs von Vendôme, des Sohnes Heinrich's IV. und der schönen Gabriele von Estrées ernannt, später des Dauphins (des nachmaligen Königs Ludwig XIII.). Seine lüderliche Lebensweise erregte jedoch so großen Anstoß, daß er im J. 1611 vom Hofe entfernt werden mußte. Diese Ungnade focht ihn nicht sehr viel an, und er gab später sogar freiwillig noch einige Pfründen auf, um sich gänzlich von dem geistlichen Stande loszusagen und nach seinem Behagen zu leben. Seine Einkünfte reichten hin, um ein eigenes Haus nebst Garten bequem einrichten zu können. Er nahm eine Harfenspielerin als Gesellschafterin zu sich, kleidete sie als Schäferin und sich als Schäfer, und wandelte mit der Dame seines Herzens singend und scherzend im Garten umher, ohne sich um die Außenwelt zu kümmern. Sein ganzes Bestreben ging dahin, möglichst große Abwechselung in diese Vergnügungen zu bringen, und jede unangenehme Berührung mit den übrigen Menschen abzuwenden; doch gelang ihm dies nicht immer, und grade in seinem hohen Alter verursachten ihm ein Rechtsstreit mit seinem Bruder und die Verhältnisse seiner unglücklich verheiratheten Tochter manchen Kummer. Auch soll er am Ende seiner Tage seine Verirrungen bereut haben und fromm geworden sein; nach Andern blieb er Epikuräer bis zu seiner letzten Stunde, wie unter Juetaux erzählt ist. Er starb zu Brianval bei Meaux. Sein größeres, für den Herzog von Vendôme verfaßtes Gedicht, Institution du Prince, enthält gute Lehren, aber wenig poetischen Schwung; besser, aber allzu sehr tändelnd sind seine kleineren Gedichte, besonders die Stanzen und Sonnette. Man findet sie in den Délices de la poesie française. (Paris 1620.) (*Ph. H. Külb.*)

Ivia, Juvia, s. Juia.

IVIÇA (IBIÇA), Yvissa, Yviza, latein. Ebusus, 1) die größte der sogenannten, zur spanischen Provinz Majorca (Mallorca) gehörigen Pityusen oder Fichteninseln. Sie liegt unter 17° 8′ 3″ (57″ nach Stein) östl. L. und 38° 53′ 16″ nördl. Br. und ist $15\frac{1}{3}$ Lieues vom Cabo Martin oder der Punta del Imperator auf der spanischen und 46 Lieues vom Cap Tenez auf der afrikanischen Küste entfernt und ihre Länge beträgt nach Alex. de Laborde [1]) gegen 7, ihre Breite an einigen Stellen $4\frac{1}{2}$, ihr Küstenumfang 22 Lieues [2]). Hoch über das Meer emporsteigend, bieten, von diesem aus gesehen, ihre grünen Hügel dem Auge ein schönes, pittoreskes Gemälde. Obwol die Insel im Allgemeinen äußerst gebirgig, so fehlt es ihr doch nicht an reizenden, durch Quellen und Bäche gut bewässerten und sehr fruchtbaren Thälern und Ebenen. Als eine Eigenthümlichkeit derselben wird erwähnt, daß man auf ihr weder giftige Schlangen noch andere Reptilien dieser Art findet. Das Klima ist gemäßigt. Der Reaumur'sche Thermometer zeigt im Sommer gewöhnlich 21—25, im Winter 11—16 Grad, da in jenem die Seewinde die Hitze sehr mildern und ein eigentlicher Winter, selbst auf den höchsten Bergen, gänzlich unbekannt ist. Lästig fällt zuweilen der Solano, ein dem Sirocco ähnlicher Wind. An Waldungen, welche hauptsächlich mit Fichten und Tannen bestanden sind, herrscht Überfluß, daher Schiffbauholz zu den Ausfuhr-

1) Itinéraire descriptif etc. (Paris MDCCCVIII.) T. III.
2) Nach Hassel ist die Insel $11\frac{1}{4}$ Meilen von Mallorca und 12 von der spanischen Küste entfernt, und die beiden sich hier am meisten nähernden Punkte sind die Spitze Martin (Denia) in Valenzia und Calo-Badella auf Iviça. Ihre Größe gibt Meinecke auf 5 □Meilen an, Andere, wie Gaspari und Stein-Hörschelmann, geben ihr, indem sie den Flächenraum der unmittelbar zu ihr gehörigen Inseln hinzurechnen, 8,14 bis 9 □Meilen oder 15 □Leguas, wie Hassel, nach welchem folgende kleine Eilande zur Insel gehören: 1) Conejera grande vor der Bai S. Antonio; 2) del Bosque unter Conejera; 3) Bleda mayor, Bleda Plana und Esparto im Westen der Insel; 4) el Bedra und Bedranell im Südwesten; 5) Negros und Alhorcados im Süden; 6) Los Llados im Südosten; 7) S. Eulalia, Caña und Tagomago im Nordosten.

artikeln gehört. Heerden von großem und kleinem Vieh trifft man gleichfalls in großer Menge auf der Insel an, ebenso jagdbare Thiere und Vögel. Der Weinbau ist nicht unbedeutend; die übrigen Producte bestehen in Weizen, Öl, Baumwolle, Feigen, Mandeln, anderen Südfrüchten, Wassermelonen und etwas Flachs und Hanf. Salz wird in großer Menge gewonnen. Im Quartone de las Salinas finden sich allein im Kirchspiele S. Jorge 13 Salinen oder Baisalzschlemmereien, deren Thätigkeit gegen das Ende des August beginnt, und man gewinnt jährlich 20,000 bis 25,000 Madins oder 120,000 bis 160,000 Centner theils weißes, theils röthliches Salz. Von diesem, welches nebst Bauholz, Wolle, Mandeln, Öl, Wein und Wassermelonen, den Hauptartikel der Ausfuhr bildet, indem selbst Schweden seinen Salzbedarf zum Theil aus Iviça bezieht, kostet ein Madin gewöhnlich 3 Piaster oder 60 Realen. Von diesen erhielt zu Laborde's Zeit, wo die Ausfuhr von Öl, Getreide und Früchten verboten war, die Regierung 48 Realen, sodaß den Eigenthümern nur 12 derselben verblieben. Das Fabrik- und Manufacturwesen liegt, mit Ausnahme von etwas Leinwandweberei, gänzlich darnieder, und selbst die früherhin bedeutenden Töpfereien sind nicht mehr im Gange. Die Bewohner der Insel sind daher genöthigt, ihre Bedürfnisse in dieser Hinsicht aus Spaniens Küstenländern und aus Majorca zu beziehen. Da sie von Land und Meer zugleich begünstigt sind, denn auch der Fischfang wird stark und mit Glück betrieben, obgleich man den Thunfischfang (Almandraba) fast ganz aufgegeben hat, so überlassen sie sich gern einer trägen Unthätigkeit, die nur oft durch Tanz und Spiele unterbrochen wird, doch gelten sie sonst für gewandt, brav und tapfer. Große, fast abergläubische Frömmigkeit zeichnet sie aus und sie geben gute Seeleute ab. Viele sind Führer kleiner Barken, mit welchen sie jedoch nur kurze Seereisen unternehmen. Sie sind von Gestalt mittler Größe und ihre Gesichtsfarbe ist ein bräunliches Citronengelb[3]). Die Weiber lassen ihr Haar frei herabhängen; ihr Hauptkleidungsstück ist ein kleiner Mantel (Rebozino, Rebozillo), bei welchem man die gelbe Farbe vorzieht, obgleich man deren auch von weißer und bunter Farbe sieht. Gewöhnlich bedient man sich zum Rebozillo mehr oder minder feiner Leinwand, doch verwendet man auch grobes Tuch dazu, was bei der Wärme des Klima's auffallen muß. Die herrschende Sprache ist ein Gemisch von Valencianischem, Catalonischem und Mallorcanischem, in welchem sich selbst noch viele arabische Worte finden. Das rein Spanische hört man selten. Die Wohnungen entbehren sowol in ihrem Äußern als Innern jedes Schmuckes, und nur in der Stadt Iviça ist in ihnen für mehr Bequemlichkeit, ja selbst für Luxusgegenstände gesorgt. Sie liegen größtentheils sehr vereinzelt auf der Insel, welche mit den unmittelbar zu ihr gehörigen Eilanden jetzt 19—20,000 Einwohner zählen soll. Gute Straßen sind selten und man findet deren nur in der Nähe der Districtshauptorte und da, wo der Salzverkehr sie nöthig macht. Die Insel enthält eine Stadt (Villa) und 17 Kirchspiele und zerfällt in 5 Districte oder Viertel (Quartones). Diese sind: 1) die Ebene der Stadt (Llano de la Villa), 2) S. Eulalia, 3) Balanzar, 4) Pormany und 5) de las Salinas. Von diesen umfaßt der erste, welcher die einzige Stadt der Insel enthält und reich an Gärten und schönen Weinbergen ist, einen Flächenraum von 1½ Lieue, auf welchem man[4]), die Stadt ungerechnet, in kleinen Weilern 200 Wohnungen mit 900 Einwohnern zählte. Diese stellten zum Schutze der Insel, welche früher oft von Seeräubern heimgesucht wurde, 120 unter einem Hauptmanne stehende Milizen. Das Quatrone de S. Eulalia grenzt an die Districte Balanzar und Iviça, von welchem letzteren es nordöstlich liegt. Es nimmt einen Flächenraum von 4 Lieues ein, auf welchem, denn man trifft weder einen Flecken, noch ein Dorf, noch einen Weiler an, sich 700 Häuser mit 4000 Einwohnern fanden. Diese gehörten zu zwei Kirchspielen, nämlich S. Eulalia, dessen Kirche auf einem Berge steht, an dessen Fuße der gleichnamige Bach entspringt, und das Kirchspiel S. Juan. Beide stellten 700 Mann Milizen. Die Grenzen des Quatrone Balanzar bilden die Districte Iviça, Pormany und Eulalia, und es enthielt auf einem Flächenraume von 3 Lieues mit der Hauptkirche San Miguel 400 Häuser und 2200 Einwohner, deren Miliz 300 Mann stark war. Im Grunde der Bucht von Balanzar, welche 1 Meile lang ist und in der zwei Bäche münden, deren Quellen, 1 Meile entfernt, sich im Innern der Insel finden, liegt der Hafen San Miguel, in welchem jedoch nur kleine Schiffe Aufnahme finden. Der District Pormany zieht sich von Puig-nono bis Cabo-badella 4 Meilen lang hin, grenzt an die Districte de Balanzar, de las Salinas und Iviça, ist äußerst gebirgig, hat jedoch auch sehr fruchtbare Ebenen und zählte in 450 Häusern 2000 Einwohner, denen die Stellung von 350 Milizen oblag. Die Pfarrkirche S. Antonio beherrscht durch ihren Thurm, auf welchem sich 2 Kanonen mit der zu ihrer Bedienung nöthigen Mannschaft finden, den Hafen des Districts. Die zweite Pfarrkirche ist dem heiligen Joseph geweihet. Der District de las Salinas grenzt an Pormany und Iviça, verdankt seinen Namen dem Salze, welches man hier vorzüglich bei S. Hilario und Puerto magno gewinnt, ist 2 Lieues lang und enthielt 550 Häuser mit 900 Einwohnern, welche 200 Milizen zu stellen hatten. In dem Kirchspiele St. Georg, dessen Salinen schon erwähnt wurden, finden sich sehr schöne Ebenen. Dem Hafen von Iviça gegenüberliegend, also im Nordwesten der Stadt dieses Namens, liegt der Hafen Puerto magno, Pormany oder auch S. Antonio genannt. Den Eingang zu ihm erschweren die Cunillerasinseln, doch kann er in der günstigen Jahreszeit eine Flotte aufnehmen, während er im Winter nur kleineren Schiffen durch seinen

3) „Le teint est basané," heißt es bei Laborde, und das spanische Lexikon von Gattel erklärt dies letztere Wort durch moreno, atezado, negruzzo.

4) Zu Laborde's Zeit, welchem Schriftsteller wir die nächstfolgenden Angaben hauptsächlich entnehmen.

guten Ankergrund Schutz zu geben vermag. Außer den erwähnten Milizen dienen zum Schutze der Insel eine Menge Wachtthürme, welche, ringsum auf den Küsten errichtet, die Einwohner schnell von jeder Gefahr, die ihnen vom Meere aus droht, benachrichtigen. Die hauptsächlichsten derselben sind 1½ Lieue vom Cabo Falcon entfernt, 1) der sogenannte Thorthurm, 2) 1¼ Lieue von diesem abliegend der Thurm von Sal Roxa, 3) 1½ Lieue vom Schlosse zu Iviça entfernt, der Thurm auf der grünen Spitze (Ratayada), und 4) der Thurm auf der Ostspitze Portimache am Busen San Miguel.

Die Bewohner von Iviça haben sowol im bürgerlichen als peinlichen Rechte ihre besonderen Gesetze. Der an der Spitze der Gerichtsbarkeit stehende, königliche Assessor kann für sich kein Urtheil fällen. Will er ein solches sprechen, so muß er zu diesem Ende zwei andere Richter und sechs Geschworene zur Hilfe nehmen, welche letzteren auf der ganzen Insel gewählt werden, und es steht den streitenden Parteien frei, an einen besondern Richter zu appelliren, welcher Einwohner der Insel und zu diesem Zweck erwählt sein muß. Dieser spricht dann mit den, von den Regierungsbeamten erwählten, Geschworenen ein neues Urtheil.

2) Iviça, Villa und Hauptstadt der gleichnamigen Insel und auf deren Südostseite gelegen. Nach Einigen wurde diese Stadt bereits von den Phöniciern erbaut, und der Fichten und Tannen wegen, welche diese hier vorfanden, Pityusa, d. i. Fichteninsel, genannt, ein Name, der späterhin auf die ganze Inselgruppe überging. Nach Anderen waren es die Carthaginienser, welche 663 v. Chr. Geb. durch die Colonie Ebusae den Grund zu dieser Stadt legten; sie führen zur Begründung ihrer Behauptung an, daß die Worte Ebusus, Ebuse, Ereze im Punischen soviel wie Trocken bedeuten. 29 Jahre nach Chr. nahmen die Römer die Stadt in Besitz, 426 nach Chr. bemächtigten sich die Vandalen unter Genserich ihrer, 798 kam sie an die Mauren, welche im J. 801 ihre Gesetze einführten, und diesen entriß sie wiederum während der Regierung des aragonischen Königs Jacob (Jayme) I. (reg. von 1229—1254) der Erzbischof von Tarragona, daher sie auch bis 1786, wo sie ihren eigenen Bischof erhielt, diesem Erzbisthum unterworfen blieb. Bis 1375 bildete sie mit den Balearen das Königreich Mallorca, welches in dem genannten Jahre mit Spanien vereinigt wurde. Die Stadt, welche gut befestigt ist, und zu welcher zwei Thore, das Neu- und das Hauptthor, führen, ist der Sitz des unter dem Generalcapitain von Majorca stehenden Gouverneurs der Insel, des königlichen Assessors, welcher an der Spitze der Rechtsverwaltung für Civil und Militär steht, sowie des Bischofs, und enthält außer der Kathedrale sechs Pfarrkirchen, von denen besonders die Kirche Santa-Maria-Major, an welcher ein Rector und 35 Beneficiaten stehen, gut gebaut ist, mit ebenso vielen Kirchspielen, 6 Klöster, mehre Kapellen und Casernen. Unter den Klöstern zeichnen sich besonders das der Dominikaner, sowie das der Augustiner de San Christobal aus. Die königliche Kapelle besaßen früher die Jesuiten; eine der beiden anderen gehört der Leinwebergilde. Das hier befindliche Hospital hat keine bestimmten Einkünfte. In der unter den Kanonen der Stadt liegenden Vorstadt trifft man die sehr reiche Kirche St. Elme, welcher die Matrosen den vierten Theil ihres Lohnes und Verdienstes zu geben pflegen. Der Hafen der Stadt, welcher stark befestigt ist, ist zugleich der größte, bequemste und sicherste der Insel. Obgleich sein Eingang versandet ist, vermag er doch eine Flotte aufzunehmen, welche mit Ausnahme des Nordostes gegen alle Winde Schutz findet. Vor ihm liegen, außer den Inseln Grossa, Ratas, Dado grande und Chico, die sogenannten Thore von Iviça; dies sind drei Inseln, von denen zwei die schwarzen, die dritte die Esponjainsel genannt werden. Im J. 1706 nahmen die Engländer diesen Hafen in Besitz. Die Zahl der Häuser gibt Laborde auf 800, die der Einwohner, die der Burg Aravelle mit inbegriffen, auf 3600 an. Jetzt soll man 4000 zählen, welche die Producte der Insel verfahren, Leinweberei und Fischfang betreiben. Vgl. den Art. Pityusen. (*G. M. S. Fischer.*)

IVICZA, ein zu den dinarischen Alpen gehöriger Gebirgszug der europäischen Türkei, welcher im Sandschak Semendra, und zwar im westlichen Theile desselben, sich ausdehnt. (*R.*)

IVIDIA, in der Mehrzahl **IVIDIOR, IVIDIUR**. Diesen Gegenstand der nordischen Mythologie erwähnt Hrafna-Galdr Othins in einer Aufzählung nach Alfödr, Alfar, Wanir und Nornir, dagegen vor den Menschen, Thursen und Walkyrien, mit der Charakteristik: es gebiert (oder zieht auf) die Ividia [1]). In den Hyndlu-liótb [2]) dagegen sagt Freya zu der Riesenjungfrau Hyndla: „Ich schlage aus der Ividia (nach Conjectur [3]): thue um die

---

1) „Elr Ividia." Gudmundus Magnäus (große Ausgabe der Edda Saemundar Bd. 1. S. 206) überträgt dies: auget Dryas, und bemerkt dazu: „aut auget revera et fovet, quae ipsa excitaverat objeceratque prodigia s. prodigiorum terriculamenta, aut, verbis ea exaggerat." Die gewöhnlichste Bedeutung von elr ist aber: gebiert, erzeugt (oder zieht auf). Der Ausdruck bezieht sich auf das Hervorbringen schrecklicher Ungeheuer durch Zauberkunst, oder auf die Geburt und Erziehung eines dereinst den Göttern und Menschen gefährlichen Sprößlings, sodaß Ividia nicht unpassend mit der „Alten" verglichen werden könnte, von welcher die Völuspá sagt, sie habe im Osten in *Járnvidi* (im Eisenwalde) gesessen und dort Fenrir's Geschlechter geboren oder erzogen. Gudmundus Pauli übertrug die Stelle des Hrafnagaldr Othins: „*Pluit coelum* l. potius ningit," mit Bezug auf Völuspá II: „Nio nam ec heima, nio ívidi" (coelos l. sphaeras), wo nió ívidi gewöhnlich neue Himmel, oder neue Firmamente übertragen wird. Zwei Handschriften der Völuspá lesen aber ívithiur, ívidiur (den Plural von ívithia, ívidia). Die Stelle selbst: „Ich vernahm von neuen Welten, neuen Ivídiur, dem berühmten Mittenbaum (noch) unter der Erde..." spricht von der Zeit vor dem Bestehen des jetzigen Weltgebäudes. Das Wort ívidi ist Accus. Plur. von ívidir (Thaubrunnen, Thauwälder, d. h. Himmel); der Sinn ist also, in jeder jener Vorwelten war ein Thaubrunnen (ívidr), Thauwald, oder nach der Lesart ívidiur ein Riesenweib (ívidia), welche der Welt, in welcher sie war, verderbliche Ungeheuer gebar. 2) Str. 44. S. 345. 3) Gudmundus Magnäus hat nämlich für af, welches alle Handschriften haben, of in den Text gesetzt, und faßt die Worte so auf, daß Freya die Hyndla mit dem in der Sage berühmten Wafrlogi (webender, wallender Lohe oder Flamme) umgebe. Wird af beibehalten, so erklärt ein Theil der

Ividia) Feuer, daß du nicht kommst fort von hinnen." Deutlicher wird das Wesen der Ividia dadurch, daß der Name ebenso wie Iarnvidia unter den Benennungen für böse, des Zaubers mächtige weibliche Riesenwesen [4]) vorkommt; dichterisch wurden diese nämlich nicht blos für bestimmte Arten von Riesinnen gebraucht, sondern für weibliche Riesenwesen überhaupt. In dieser letzteren weiteren Bedeutung ist also Ividia auch im Hrafnagaldr Othins und in den Hyndlu-lióth zu nehmen. Das Wort in seiner eigentlichen oder engeren Bedeutung hat Gudmundus Magnaus [5]) von í (in) und vidr (Wald) abgeleitet, sodaß es etwa soviel als Dryas oder Hamadryas sei, oder von Iv (Leben, aefi), und vidr, also eine den Bäumen ähnliches, äquales Leben führende Nymphe. Aber letztere Erklärung ist der griechischen Mythologie zu Liebe erzwungen, und hat daher bei andern Kennern [6]) der nordischen Sprache keinen Beifall finden können. Sollte das gemeinte Wesen eine sylvicola heißen, wie in den Hyndlu-lióth übertragen worden, also gleichsam eine Inwälderin, so würde statt Ividia vielmehr Innvidia, nach der Analogie vieler anderer mit *inn* zusammengesetzter Wörter erwartet werden müssen. Auf die richtige Ableitung führt am besten der Vergleich mit Jarnvidia. Nach der Gylfaginning [7]) wohnt ein Riesenweib (Gygur) im Osten von Midgardr im Walde Járnvidr (Eisenwald); ferner wohnen hier eben die zauberkundigen Riesinnen (Tröllkonur), welche Járnvidiur (wörtlich Eisenwälderinnen, d. h. Bewohnerinnen des Eisenwaldes) heißen. Wie nun Járnvidiur von Járnvidr gebildet ist, muß auch Ividiur von Ividr abgeleitet sein. Nach der wahrscheinlichsten Vermuthung [8]) ist yvidr (Thau- oder Regenbaum, Thau- oder Regenwald) für ívidr zu schreiben, und aus úr (Thau [9]), schwacher Regen [10])), und vidr (Baum, Wald) zusammengesetzt. Ividia ist also buchstäblich eine Thauwälderin, eine im Thau, d. h. nächtlichen Walde, sich Aufhaltende; dichterische Benennung, und für die nächtlichen Wesen, die Riesenjungfrauen und Riesenweiber (Tröllkonur) sehr passend. Diese Wesen verstanden unter andern Künsten auch das Weissagen.

(*Ferdinand Wachler.*)

Ividior, Ividiur, s. Ividia.

IVIERS (Yviez, der Glockenthurm in 49° 47′ 3″ nördl. Br. und 21° 48′ 28″ östl. L. von F.), Flecken und Gemeinde im Canton Aubenton und Kreise Vervins des Aisnedepartements in Frankreich. Es liegt auf dem Abhange eines Hügels, und zählte im J. 1846 1116 Einwohner, welche zwei Ziegeleien, Siebmacherei u. s. w. unterhalten. (*Klähn.*)

IVILLE (der Glockenthurm in 49° 10′ 40″ nördl. Br. und 18° 35′ 26″ östl. L. von F.), Dorf und Gemeinde im Canton Neubourg und Kreise Louviers des Euredepartements in Frankreich, 1841 mit 611 Einw., einer Ziegelei und Baumwollenzeuchweberei. (*Klähn.*)

IVINGHOE, ein kleiner Marktflecken und ein Kirchspiel Englands, in der Grafschaft Buckingham, unter 51° 50′ nördl. Br. und 0° 37′ westl. L. von Greenw., 33 englische Meilen nordwestlich von London gelegen, grade im Mittelpunkt desjenigen Theils der Grafschaft, der sich als ein schmaler Streifen zwischen die Grafschaften Hertford und Bedford hineinzieht. Der Ort liegt am Abhange eines Kalkberges, der den südwestlichen Rand des großen londoner Kalkbeckens bildet, aus welchem Grunde der Boden der nächsten Umgebungen wenig fruchtbar ist. Von den Hügeln in der Nähe dieses Platzes genießt man eine weite Aussicht, und es gibt einige hohe Punkte, von denen aus 36 Kirchspielskirchen gesehen werden können. Der Flecken ist sehr alt, besteht aus einigen Straßen, hat 1500 Einwohner und eine hübsche, wahrscheinlich unter Eduard VI. erbaute Kirche. Früher bestand hier ein Benedictiner-Nonnenkloster, das im J. 1160 gegründet wurde. Hier und in den umliegenden kleinen Dörfern wurden sonst viele Spitzen verfertigt, ein Industriezweig, der in der neuesten Zeit durch die aufgekommenen Maschinenspitzen viel verloren haben mag. Das Kirchspiel selbst ist ziemlich groß, indem außer Ivinghoe selbst noch vier kleine Dörfer dazu gehören.

(Dr. *J. C. Schmidt.*)

IVINGTON, ein kleines Kirchspiel Englands, in der Grafschaft Hereford, drei englische Meilen von dem ansehnlichen Marktflecken Leominster entfernt, hat nur 480 Einwohner. (Dr. *J. C. Schmidt.*)

IVINHEYMA, ein fahrbarer Nebenfluß des Paranná in der Comarca Camapuania in der Provinz Matto Grosso des Kaiserthums Brasilien in Südamerika.

(*K. J. Clement.*)

Ivira Aublet., s. Sterculia.

Iviza, s. Iviça.

Ausleger af ivithiu durch: von dem Himmel oder des Himmels Axe, dem Pole, und verstehen die Äußerung so: „ich schicke Feuer von der Axe der Welt," und nehmen dies als Drohung mit dem Blitze. In buchstäblicher Übersetzung heißt aber: Ec slae eldi af ivithiu, nur: „ich schlage Feuer aus der Ividia." Hyndla wohnt nach Str. 1 in einer Felsenhöhle (Heliir), und Ividia steht hier für ihre Wohnung. Der Sinn ist also: „ich schlage Feuer aus dem Felsen, den Ividia bewohnt."

4) In den Traullquenna-Heiti in den Skaldskaparmál Cap. 75 bei Rask, Snorra-Edda S. 210. 5) Im Specimen Glossarii große Ausgabe der Edda Saemundar Bd. 1. S. 600. 6) Dagegen hat sie es bei den Nichtkennern, welche die Ividiur (mit teutscher Endung und Schreibart die Ividien) den griechischen Hamadryaden verglichen, ohne sich dadurch stören zu lassen, daß Hyndla eine Felsenhöhle bewohnt, und dichterisch durch Ividia bezeichnet wird. Vielmehr bezeichnete man die Ividien als Waldgöttinnen, welche in Grotten (also nicht in Bäumen, wie die Hamadryaden) wohnten. 7) Cap. 12 bei Rask a. a. O. S. 13. 8) Vgl. Finn Magnusen (Den aeltere Edda und Lex. Mythol. p. 869) und nach ihm Legis (Fundgruben des Nordens S. 38). Einige Forscher nehmen an, in den ívidr der Völuspá sei der erste Laut das í intensivum, und vergleichen damit ígildi, ísurl; Ettmüller, Vaulu-Spá S. 3. 9) Die zweite Bedeutung von úr ist Funke, und wahrscheinlich hat der Dichter der Hyndla-lióth diese im Auge, wenn er Freya sagen läßt: „ich schlage Feuer aus der Ividia (Funkenwälderin), und so also grade diesen Ausdruck für Riesin hier wählt. 10) Daher yria (schwacher Regen, Thau), yria (etwas regnen), in zweiter Bedeutung glänzen, blinken, scheinen; vgl. Biörn Haldorson, Lex. Islandico-Latinum p. 472 u. 489.

IVO. 1) Bischof von Chartres, einer der gelehrtesten und einflußreichsten Theologen seiner Zeit, geboren in dem Gebiete von Beauvais um die Mitte des 11. Jahrh., stammte aus einer edeln und angesehenen Familie [1]), und erhielt, wie sein späteres Auftreten beweist, eine vorzügliche Erziehung und einen gründlichen Unterricht in den damals üblichen Lehrgegenständen, besonders in den alten Sprachen und in der Philosophie. Darauf begab er sich nach dem Kloster Bec, und widmete sich daselbst mit unermüdlichem Eifer den theologischen Wissenschaften unter der Leitung des berühmten Lehrers Lanfranc. Nach Beendigung seiner Studien trat er in das von dem Bischof Guido von Beauvais im J. 1078 in der Nähe dieser Stadt gestiftete Kloster regulirter Chorherren, welchem er auch sein väterliches Erbe schenkte. Er lehrte hier die Theologie mit solchem Erfolge, daß seine Schüler nach allen Seiten hin in andere Klöster berufen wurden, um selbst das Lehramt zu übernehmen. Mit besonderer Vorliebe beschäftigte er sich mit dem Kirchenrechte, und dieser Zeit gehören wol auch seine Leistungen in diesem Fache an. Bereits hatte er auf solche Weise 14 Jahre gewirkt, als der Bischof Gottfried von Chartres der Simonie und anderer Vergehen wegen von seinem Sitze entfernt und er durch die Geistlichkeit und das Volk zum Nachfolger desselben gewählt wurde. Ivo zögerte Anfangs, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wahrscheinlich, weil er voraussah, daß dieselbe arge Zwistigkeiten zur Folge haben werde, mußte sich aber dem ausdrücklichen Willen des Königs Philipp, welcher ihm sogleich den Bischofsstab als Zeichen der Investitur überreichte, fügen. Indessen weigerte sich der Erzbischof Richer von Sens, ihm die Weihe zu ertheilen, unter dem Vorwande, daß bei der Absetzung Gottfried's die gesetzlichen Formalitäten nicht beobachtet worden seien. Ivo begab sich deshalb mit den Abgesandten der Stadt Chartres zu dem Papste Urban II., erhielt von diesem gegen das Ende des Novembers 1091 zu Capua die Weihe und nahm im folgenden Jahre von dem bischöflichen Stuhle Besitz. Der Erzbischof Richer, über die Salbung des ihm untergeordneten Bischofs durch den Papst als einen Eingriff in seine Rechte erzürnt, berief eine Kirchenversammlung nach Estampes, auf welcher er Ivo anklagte, daß er den König beleidigt und die Rechte des Königreichs verletzt habe, seine Wahl als ungültig erklärte, und Gottfried wieder einsetzte. Ivo appellirte jedoch an den päpstlichen Stuhl, und die Streitigkeiten endigten damit, daß er selbst bestätigt, Gottfried von Neuem abgesetzt und dem Erzbischofe Richer der Gebrauch des Palliums entzogen wurde. Dem kaum in seine Würde eingewiesenen Bischof stand jedoch eine weit härtere Prüfung bevor. Der König Philipp hatte nämlich um dieselbe Zeit (1092), durch die Schönheit Bertrada's, der dritten Gemahlin des Grafen Foulques Rechin von Anjou, verführt, den Entschluß gefaßt, diese zu heirathen, und seine Gemahlin Bertha zu verstoßen. Er berief in dieser Absicht mehre Bischöfe, und unter ihnen auch Ivo, zu einer Besprechung zu sich ein, um Mittel aufzufinden, die beabsichtigte Ehe als rechtmäßig zu erklären. Ivo bemühte sich, den König von seinem Vorhaben abzubringen, und ging nicht nach Paris [2]). Die Vermählung fand indessen trotz seines Widerspruches statt, und seine Freimüthigkeit hatte für ihn die schlimme Folge, daß die Anhänger des Königs die Besitzungen der Kirche von Chartres plünderten, ihm alle Einkünfte entzogen, und ihn auf jede Weise so sehr beeinträchtigten, daß er kaum mehr über das für seinen Lebensunterhalt Nöthige zu gebieten hatte. Endlich beraubte ihn auch Hugo von Puiseaux, Vicomte von Chartres, und ein eifriger Anhänger des Königs, seiner Freiheit, und brachte ihn auf ein festes Schloß, um ihn zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Ivo hielt aber unerschütterlich an seiner Ansicht fest, und war so vollkommen überzeugt, daß das Recht endlich siegen werde, daß er nicht nur der Bevölkerung von Chartres, welche ihn mit Gewalt befreien wollte, ernstlich gebot, von diesem unerlaubten Beginnen abzustehen [3]), sondern sogar die gegen die Heirath des Königs gerichteten Briefe des Papstes aus Furcht, es möge ein Aufruhr entstehen, längere Zeit geheim hielt [4]). Er hatte unterdessen seine Freiheit wieder erhalten, weigerte sich aber, die auf Befehl des Königs im J. 1094 nach Rheims berufene Kirchenversammlung, welche seine Heirath billigen sollte, zu besuchen, weil er wußte, daß man ihn dort des Meineids anklagen und verurtheilen wollte [5]). Der König und Bertrada wurden endlich auf dem Concilium zu Autun (1094) in den Bann gethan, und behielten auch auf dem Concilium zu Clermont (1095), welches Ivo besuchte, Unrecht. Nachdem die Streitigkeiten zum größten Ärgerniß des Landes fast zehn Jahre gedauert hatten, wurden sie nach dem Tode der Königin Bertha von dem päpstlichen Legaten Richard auf der Kirchenversammlung zu Baugenci (1104), welcher Ivo ebenfalls beiwohnte, dadurch beendigt, daß man den König und Bertrade unter der Bedingung, daß sie jeden näheren Umgang mit einander vermeiden sollten, von dem Kirchenbanne lossprach. Zugleich benutzten aber Ivo's Feinde die Anwesenheit des päpstlichen Legaten, um gegen ihn die Anklage zu erheben, als lasse er die ihm untergebenen geistlichen Behörden ungestraft das Verbrechen der Simonie begehen [6]). Aus Ivo's erfolgreicher Rechtfertigung geht übrigens hervor, wie tief die Diener der Kirche damals gesunken waren, und ein großartiges Bestechungssystem sich eingeschlichen hatte. Ivo gesteht selbst ein, daß man bei geringeren Vergehen der Zeit Rechnung tragen und nachsichtig sein, und nur große Verbrechen zu verhüten suchen und bestrafen müsse. Aber selbst diese milden Grundsätze fanden wenig Billigung, und sogar dadurch, daß er sich der Wahl Stephan Garlard's, eines unwissenden, als Spieler und Ehebrecher berüchtigten, Mannes, zum Bischofe von Beauvais widersetzte, und durch ähnliche des Beifalls eines jeden rechtlich Gesinnten würdige Handlungen zog er sich sehr viele Feinde zu. Er wurde sogar öfter bei

1) Sein Vater war Hugo von Altoyl, seine Mutter hieß Hilemburgis.

2) *Ivonis* Epist. 15. 3) Ibid. 20. 4) Ibid. 23. 5) Ibid. 35. 6) Ibid. 133.

dem Papste verklagt, wußte sich aber jedes Mal vollständig zu rechtfertigen. Nach dem Tode Philipp's I. (1108) faßten die Freunde seines Sohnes und Nachfolgers Ludwig VI., um die Unruhen, welche einige Große anzustiften beabsichtigten, zu verhindern, den Entschluß, diesen sogleich salben zu lassen, was auch zu Orleans geschah. Ivo hatte diesen Schritt vor allen angerathen [7]), und leistete dadurch dem Lande einen bedeutenden Dienst. Ebenso große Umsicht zeigte er in dem vielbesprochenen Investiturstreite, indem er zwar die Grundsätze der Päpste Gregorius VII. und Urban II. billigte, aber doch größere Mäßigung wenigstens für sehr klug hielt [8]). Er wollte nicht, daß die weltliche Macht die Freiheit der Kirche beeinträchtige, aber auch nicht, daß die Geistlichkeit das Ansehen der Fürsten verachte. Er suchte deshalb, so oft es ihm möglich war, solche Streitigkeiten zu schlichten, und oft vermißte man nach seinem Tode, welcher am 23. Dec. 1115 erfolgte, seine Vermittelung. Der Papst Pius V. erlaubte durch eine Bulle vom 18. Dec. 1570 sein Andenken zu feiern, was am 20. Mai geschieht. Jean Fronteau, ein regulirter Chorherr und ein durch seine Kenntnisse ausgezeichneter Gelehrter des 17. Jahrh., verfaßte eine Biographie Ivo's, welche dieser Schilderung zu Grunde liegt [9]). Unter Ivo's literarischen Leistungen nehmen unstreitig seine beiden kirchenrechtlichen Werke, die Pannormia in 8 Büchern und das Decretum in 17 Büchern, den ersten Rang ein. Man hat lange mit einem großen Aufwande von Gelehrsamkeit über die Echtheit und Unechtheit beider Werke und das Verhältniß beider zu einander gestritten, und erst in der jüngsten Zeit hat sich durch die Bemühungen mehrer in diesem Fache forschenden Gelehrten, besonders Fr. K. v. Savigny's [10]) und Aug. Theiner's [11]), eine haltbare Ansicht festgestellt. Nach dieser ist die Pannormie, welche man früher häufig als einen Auszug des Decrets betrachtete, das ursprüngliche echte Werk Ivo's und von diesem aus einer frühern Sammlung des Kirchenrechts, der sogenannten Sammlung in drei Abtheilungen (collectio trium partium) gezogen, und zwar so, daß sie weiter Nichts ist, als eine systematische und planvolle Verarbeitung des umfangreichen und rohen Materials, welches die erwähnte Sammlung darbietet [12]), und welches aus einer Zusammenstellung von Concilienbeschlüssen, Decretalbriefen der Päpste und Aussprüchen der Kirchenväter besteht. Die Meinung Savigny's [13]), daß die Pannormie nicht aus der Sammlung in drei Abtheilungen geflossen sei, sondern beide Sammlungen unabhängig von einander entstanden seien, läßt sich gegen die gründliche Beweisführung Theiner's nicht behaupten. Die erste Ausgabe der Pannormie (Liber decretorum sive pannormia Ivonis, Basil. 1499. 4.) besorgte Sebast. Brant, die zweite und letzte (Lovan. 1557.) M. de Vosmedien. — Das Decret, früher als das Hauptwerk Ivo's betrachtet, ist jedenfalls eine weitere Ausarbeitung der Pannormie, wie schon früher von gründlichen Forschern im Fache des Kirchenrechts [14]) eingesehen und in neuerer Zeit von Savigny [15]) mit hinreichenden Beweisen dargethan wurde. Theiner's genaue Untersuchungen [16]) haben ferner nachgewiesen, daß das Decret aus der Sammlung der drei Abtheilungen und aus der ähnlichen Sammlung Burchard's von Worms auf eine geistlose Weise, und zwar nicht von Ivo, sondern erst nach dem Tode desselben zusammengesetzt wurde. Savigny [17]) erkennt die Gründe Theiner's als gewichtig genug an, möchte aber doch das Decret Ivo nicht gradezu absprechen, obschon er eingesteht, daß es dem Ivo weniger sicher zuzuschreiben sei, als die Pannormie. Wir besitzen nur eine einzige, von J. Dumoulin sehr nachlässig besorgte einzelne Ausgabe des Decrets. (Lovan. 1561. Fol.) — Auch Ivo's Briefe (Epistolae), 288 an der Zahl, sind wichtig für die Geschichte des Kirchenrechts, noch mehr aber für die gleichzeitige Geschichte. Sie sind herausgegeben von P. Pitou (Paris 1585. 4.) und von Fr. Juret und J. B. Souchet. (Paris 1610.) Einen in diesen Sammlungen nicht befindlichen Brief hat Muratori (Anecdota ex *Ambros.* Bibl. Tom. III. p. 218) bekannt gemacht. — Außer den bereits angeführten Werken besitzen wir von ihm noch 24 Reden (Sermones), welche keinen bedeutenden oratorischen Werth haben und ihm von Combefis, jedoch mit Unrecht, abgesprochen und Fulbert von Chartres zugeschrieben wurden. Man findet sie gedruckt in den Scriptores de divinis officiis. (Colon. 1568. F. Romae 1591. F. Paris 1610. und in dem zehnten Bande der Bibliotheca Patrum, Paris 1654. F.) — Alle diese Schriften finden sich mit Ausnahme des Decrets in der von J. Fronteau vorbereiteten und von J. B. Souchet besorgten Gesammtausgabe der Werke Ivo's. (Parisiis 1647. F.) Außerdem schreibt man ihm noch zu das Fragment einer Chronik von Ninus bis auf Ludwig den Frommen (herausgegeben von A. Duchesne, Histor. Franc. Script. Tom. I. p. 16. Tom. III. p. 349, am besten von M. Bouquet, Recueil des Historiens des Gaules et de la France, Tom. VIII. p. 321), welche aber dem Mönche Hugo von Fleury angehört, ferner eine andere Chronik von Pharamund bis auf Philipp I., welche sich in den oben angeführten Sammlungen der Briefe Ivo's findet, aber in keiner Beziehung dieses Mannes würdig, und offenbar untergeschoben ist, und endlich den bekannten und oft (zuerst Parisiis 1510. 4., am vollständigsten Antverp. 1565. und in der Bibliotheca Patrum Lugdun. Tom. XVIII. p. 471) gedruckten Mikrologus, eine mystische Deutung

---

7) Epist. 183. 8) Ibid. 114 u. 236. 9) Man findet sie in der weiter unten anzuführenden Gesammtausgabe der Werke Ivo's, in den Act. Sanct. Bolland. Maji. Tom. V. p. 247 sq. und in Fronteau's Epistolae et dissertationes ecclesiasticae ed. *J. A. Fabricius*. (Hamb. 1720. Veronae 1733.) Über Ivo's Leben und Schriften vgl. man ferner die Gallia christiana Tom. VIII. p. 1126 sq.; die Histoire litéraire de la France Tom. X. p. 202 sq. und *Rem. Ceillier*. Histoire générale des auteurs ecclésiastiques Tom. XXI. p. 423 sq. 10) Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 2. Ausg. (Heidelb. 1834.) Bd. II. S. 303 fg. 11) Über Ivo's vermeintliches Decret. (Mainz 1832.) 12) Vgl. Theiner S. 27. 13) a. a. O. S. 308 fg.

14) So von den Brüdern Ballerini in ihrem trefflichen Werke De antiquis collationibus et collectoribus canonum P. IV. c. 16. 15) a. a. O. S. 309. 16) a. a. O. S. 39—48. 17) a. a. O. S. 316.

der Ceremonien der christlichen Kirche, als dessen Verfasser er auch anerkannt werden muß, wenn eine Handschrift des Mikrologus, welche dem Ende des 11. oder dem Anfange des 12. Jahrh. angehört und seinen Namen an der Spitze trägt, als hinreichender Beweis zu betrachten ist. Ein Commentar über die Psalmen und eine Abhandlung über den Kirchenbau werden in Handschriften ebenfalls Ivo von Chartres zugeschrieben, da sie aber bis jetzt nicht gedruckt sind, so läßt sich kein Urtheil über die Echtheit dieser Werke fällen. (*Ph. H. Külb.*)

2) Ivo, Abt zu Clugny, schrieb eine Historia figuralis, d. h. eine Geschichte der Figuralmusik, welche, wie es heißt, handschriftlich zu St. Gallen in der dortigen Klosterbibliothek aufbewahrt wird, aber sonst nicht genauer bekannt ist [1]).

3) Ivo von Evreux (Ebroycensis), ein aus der Normandie stammender Capuciner, welcher als Missionar nach Amerika ging, und seine Reise beschrieben hat unter dem Titel: Relatio sui itineris et navigationis sociorumque Capuccinorum ad regnum Marangani, addita historia de moribus illarum nationum (Rouen 1654. 4.) [2]).

4) Ivo Trecorensis, ebenfalls ein Capuciner, aus der Bretagne gebürtig, welcher in Missionsangelegenheiten Palästina und Syrien bereiste, und um die Moslimen zu bekehren, mehre praktisch-theologische, auch polemische Schriften in arabischer Sprache verfaßte. Es ist aber zweifelhaft, ob sie auch gedruckt worden sind [3]). (*R.*)

Ivodiensis comitatus, Ivodium, s. Ivois.

IVOI-LE-PRÉ (Yvoi-le-Pré; der westl. Giebel der Kirche in 47° 20′ 44″ nördl. Br. und 20° 8′ 54″ östl. L. von F.; der Fuß der Kirche 849 par. F. über dem Meere), Flecken und Gemeinde im Canton La-Chapelle-Dam-Gillon und Kreise Sancerre des französischen Cherdepartements, am Ru d'Ivoi, einem Zubache der kleinen Saudre; einschließlich den zur Gemeinde gehörigen Weiler 1841 mit 2703, 1846 mit 2850, 1851 aber mit 2740 Einwohnern, welche Eisenhüttenwerke (1 Hochofen, 4 Frischfeuer mit dazu gehörigen Walzenwerken und Spaltereien) unterhalten. Auf der Markung der Gemeinde steht auf der Stelle einer abgebrochenen mittelalterlichen Burg ein neuerbautes schönes Schloß. (*Klähn.*)

IVOIRE, Marktflecken in der sardinischen Provinz Chablais. Er liegt auf einer Landspitze des Genfersees und zählt an 400 Einwohner. (*G. M. S. Fischer.*)

IVOIS, teutsch **IPTSCH**, der ehemalige Name der heutigen Stadt Carignan (s. d. Art.). Die Stadt liegt in dem schönen Thale der Chiers, nach der neuen Triangulation von Frankreich in 49° 37′ 57,9″ nördl. Br., 22° 49′ 54,34″ östl. L. von Ferro und in 508 par. F. absol. Höhe (Spiegel der Chiers), ist der Hauptort eines Cantons und eines Friedensgerichtsbezirks im Bezirk Sedan des Departements der Ardennen und der Sitz einer Dechanei in der Diöcese Reims und zählte im J. 1836 1673, im J. 1841 aber 1792 Einwohner, welche auch Weißblechfabriken, Wollspinnereien, Walk- und Schneidemühlen, Eisenwalzwerke, Gerbereien und Bierbrauereien unterhalten, auch sechs Jahrmärkte haben. D'Anville [1]) und Walkenaer [2]) haben gezeigt, daß Ivois das Epusum der Notitia Provinc. et Civit. Galliae und das Epoissum des Antoninischen Reisebuchs und der Inscription von Tongern sei, welches an der Römerstraße von Trier nach Reims (von Augusta Trevirorum nach Durocortorum) lag. In der Notitia Provinc. et Civit. Galliae wird sie als der Sitz des Präfecten der Laetes Astores im zweiten Belgien bezeichnet und in Schriften des Mittelalters Evosium, Ivosium oder Epodium genannt*). Nachdem sie nach einander den Grafen von Chimay, den Herzogen von Luxemburg, den Häusern Burgund und Österreich gehört hatte, wurde sie 1659 an Frankreich abgetreten und von Ludwig XIV. zu Gunsten des Hauses Soissons zu einem Herzogthume unter dem Namen Carignan erhoben. Dieses Herzogthum kaufte der Herzog von Penthièvre im J. 1752 und vermachte es seiner Tochter, der Herzogin von Chartres, Mutter des Königs Ludwig Philipp. Im J. 1659 wurde die Stadt durch den Marschall von Châtillon erobert und wurden ihre Festungswerke damals geschleift. Sie besteht jetzt fast nur aus einer breiten und sehr langen, mit schönen Häusern besetzten Straße und ist der Geburtsort des Generallieutenants Baron Lacour [3]). (*Klähn.*)

Ivolia s. Ivollum.

IVOLLUM, nach Ptolemäus (II, 16) Ἰουόλλον, oder Ivolia scil. castra nach dem Itin. Anton., eine Stadt in der Pannonia Inferior, das jetzige Valpo oder Walpo, Hauptstadt der Herrschaft gleichen Namens in der slawonischen Gespanschaft Verowitz. (*S. Ch. Schirlitz.*)

IVONUS (Matthias), auch Ivonis oder Ivone und de Gibbonis, nach seiner Vaterstadt Aquario auch Aquarius genannt, ein im J. 1591 zu Neapel gestorbener, durch zahlreiche, besonders philosophische Schriften bekannt gewordener Dominikaner. Er war Doctor der Theologie und Professor der Metaphysik zu Neapel, hatte aber auch zu Turin, Venedig, Mailand und Rom Theologie ge-

---

1) E. L. Gerber, Neu. histor.-biograph. Lex. d. Tonkünstl. 2. Th. S. 824. 2) Adelung, Ergänz. u. Forts. zu Jöcher's Gelehrtenlex. 2. Bd. Col. 2355 nach *Bern. a Bononia*, Biblioth. Capuccinorum. 3) Adelung a. a. O., welcher auch in teutscher Übersetzung die Titel der einzelnen Bücher mittheilt; alles nach *Bern. a Bononia* l. c.

1) Notice de l'ancienne Gaule p. 291. 2) Géographie ancienne des Gaules II, 450. 451; III, 85.

*) Diesem Castrum der Römer, welches auch noch im Mittelalter ein solches blieb, geben Gregor. Turon. und der Verfasser der Act. S. Gaugerici die Benennung *Eposium castrum*; Lupus dagegen in Act. S. Maximini sagt *Evosium castrum*; Eberwinus aber *Eposinum castrum*, und die Gesta Trevirorum haben *Ivodium*; so bekam auch im Mittelalter von diesem Castrum eine Grafschaft die Benennung Ivodiensis comitatus, wie wir in einer Urkunde von 955 lesen. Iwers war die teutsche Benennung im Luxemburgischen. Offenbar gehörte der Ort in der römischen Kaiserzeit noch zu der großen Befestigungslinie, welche Valentinian I. errichten ließ. (*Wyttenbach.*)

3) Vgl. *Ch. Jos. Delahaut*, Annales civiles d'Ivois-Carignan et de Mouzon 1822.

lehrt, auch mehre Ehrenämter im Orden bekleidet. Außer einer Rede de excellentia theologiae (Turin. 1569. Neap. 1572. 4.) schrieb er Lectionum in primam philosophiam — principium (Neap. 1571. 4. Rom. 1575.); Additiones zu Franc. Silvester's Commentaria über Aristoteles' Physik, die Schrift De anima etc. (1575, und in Verbindung mit Disputationen De ideis, De elementis, De potentia materiae primae etc. Rom. 1577. 4. Venet. 1601. 1619 und 1629. 4.) und Dilucidationes in LL. XII primae philosophiae Aristotelis (Rom. 1584. fol.). Ferner besorgte er von des *Joh. Capreolus* Commentaria in IV LL. sententiarum eine Ausgabe und fügte dessen Biographie und eine Sammlung der Controversen zwischen Thomas von Aquino und andern Philosophen und Theologen bei (Venet. 1589. fol.). Dagegen gelang ihm nicht, das Werk: Formalitates nach der Lehre desselben Thomas abzuschließen, sondern dies ist von Alphons de Marcho vollendet und herausgegeben. (Neap. 1605. 1623. fol.) Eine von ihm gearbeitete Postille zu den sogenannten kleinen Propheten und andern schwierigen Stellen der Bibel scheint nicht gedruckt zu sein*). (*R.*)

Ivor 1) im Allgemeinen s. Ivar.

2) König von Wales s. unt. Wales.

Ivoriacum s. Iwuy.

Ivorius (Robert) s. Robertus.

IVORY (der Knopf des Glockenthurms in 46° 54′ 48″ nördl. Br. und 23° 31′ 27″ östl. L. von Ferro), Dorf und Gemeinde im Canton Salins und Kreise Poligny des französischen Juradepartements. Es liegt 9 Kilometer (1,21 geogr. Meil.) von Arbois am Westfuße des Juragebirgs im sogenannten Weingelände desselben und zählte 1841 307 Einwohner. (*Klaehn.*)

Ivosium s. Ivois.

Ivraeium s. Ivry.

IVREA. 1) Sardinisch-piemontesische Provinz, welche nördlich von Aosta, nordöstlich an Biella, östlich an Vercelli, südlich an Turin, westlich an Savoyen grenzt und nach Galanti (bei Hassel) 31¼ geographische oder 500 italienische □Meilen umfaßt. Auf diesem Flächenraum zählt man 1 Stadt, 92 Marktflecken und Dörfer nebst 19 Vorwerken, welche gegen 140,000 Menschen bewohnen. In ihrem Osten wechseln Hügel und Thäler mit einander ab, dagegen ist ihr westlicher Theil, in welchem das Alpenland endet und mit der Verflachung der sogenannten grauen Alpen die Ebene von Piemont (Bergfuß) beginnt, sehr gebirgig. Die Provinz gehört zu den fruchtbarsten und einträglichsten des Landes. Ihre Berge, unter denen sich der Iseran auf der Grenze von Savoyen und der Saona auf der von Aosta durch ihre Höhe auszeichnen, liefern Eisen, Kupfer, Vitriol, Marmor, Bausteine und Schiefer. Meistens grün bis an ihre höchsten Spitzen, geben sie gute Triften ab, auch liefern sie das nöthige Holz. Goldkörner führen die Flüsse Orco, Saona und Dora, welche zugleich mit dem Malone und Malonetto die Provinz durchschneiden. An ihren Grenzen zieht sich der See Viverone hin, in welchem sich ganz vorzügliche Hechte finden; kleinere Seen oder vielmehr Teiche und Weiher, unter denen der See von Candic der bedeutendste ist — er liegt zwischen Chivas und Ivrea —, trifft man in der Nähe der letztern Stadt an. Der Acker- und Gartenbau ist stark in Aufnahme; weniger gilt dies vom Weinbau, indem man das Product desselben fast nur zu Branntwein benutzt. Obst hat man in Menge, ebenso andere Gartenfrüchte, auch werden die Kastanien der Provinz sehr geschätzt. Hanf baut man in der Nähe der Stadt Ivrea. Früherhin war die Provinz ein Markgrafthum, welches auch den Namen Canavese (Cannaveys) führte und von dem Kaiser Friedrich II. an den Grafen Thomas II. von Piemont verliehen wurde, welcher zugleich den Titel eines Generalvicars in der Lombardei und in Piemont erhielt.

2) Ivrea, Hauptstadt der erwähnten Provinz. Sie liegt unter 25° 26′ östl. Länge und 45° 26′ nördl. Br. zwischen zwei Hügeln an der Dora-Baltea (Doria-Baltea, Doire, lat. Duria-Baltea) und einem Kanale, welcher sich bis Vercelli und die Sessia hinzieht, ist der Sitz eines unter dem Erzbischof von Turin stehenden Bischofes, welcher in dem alten, mit 4 Thürmen versehenen Schlosse residirt, und besitzt außer diesem und dem schwachen Fort Castiglio eine, dem Stephanus geweihte Kathedrale, 5 Pfarrkirchen, 1 Hospital, 1 Priesterseminar, 5 Mönchs- und 2 Nonnenklöster, und es war die Kathedrale nach der Annahme Einiger zur Zeit der Römer ein Sonnentempel. Die Stadt, welche auch durch Wälle befestigt ist, zählt über 7000 Einwohner, die theils Gewerbe, theils Handel, vorzüglich mit Käsen, treiben. — Ivrea wurde 100 Jahre vor Christi Geburt auf Anrathen der Sibyllinischen Bücher, wie Plinius berichtet, im Lande der Salassier zum Schutze gegen die Einfälle dieses Volks von den Römern erbaut. Sie hieß damals Eporedia oder Eporediá, wie aus einem von Cicero ex Eporediis datirten Briefe hervorgeht. Späterhin finden sich die Namen Eporizio, Eporegia, Eporejo, Iporegio und Lamporegio, aus denen endlich Invrea, Ivrea entstand. Die Markgrafen von Invrea starben 1349 aus und nach einem von dem Erzbischof von Mailand vermittelten Streite zwischen dem Markgrafen von Montferrat und Amadeus dem Grünen, räumte der Erstere dem Letztern die Hälfte der Stadt ein, wogegen dieser jenem einige Schlösser abtrat. Beide ernannten darauf einen gemeinschaftlichen Commandanten und 1356 huldigte der Bischof dem neuen Gebieter, 1357 geschah dies von Seiten der Stadt durch ihren Anwalt, den Rechtsgelehrten du Puy. Im J. 1559 wurde Ivrea durch den französischen General Brissac belagert und diesem von dem spanischen Cap tain Morales übergeben. In dem Kriege mit dem Prinzen Thomas von Savoyen und Carignano ergab sich diesem die Stadt und erhielt den Spanier Don Sylvio zum Gouverneur. Im J. 1641 belagerte der französische General Harcourt Ivrea, allein obgleich er seine Soldaten dadurch anzufeuern suchte, daß er ihnen zurief: Meine Kinder! erstürmt eurem Kö-

*) Jöcher's Gelehrtenlexik. I. Th. Col. 483. Adelung, Ergänz. und Forts. zu Jöcher's Gelehrtenlexik. I. Th. Col. 986 nach *Echard*, De scriptoribus ordinis Dominicanorum und *J. M. Mazzuchelli*, Scrittori d'Italia.

nige nur die Mauern, der ganze Überrest soll euer sein, mußte er doch mit einem Verluste von 300 Mann ab- und gegen den Prinzen Thomas ziehen, welcher Chivas belagerte. Don Sylvio hatte bei dieser Gelegenheit einen Schuß durch den Arm bekommen. Bei dem Vergleiche, welcher darauf zwischen der Herzogin-Regentin und dem genannten Prinzen geschlossen wurde, verblieben diesem Ivrea und die Provinz Bielle, allein als er darauf die spanische Partei verließ und im J. 1648 sich in Neapel aufhielt, wohin ihn der König von Frankreich, in dessen Dienste er getreten war, gesendet hatte, benutzte die Regentin seine Abwesenheit und bemächtigte sich Ivrea's, welches seitdem fortwährend bei Savoyen verblieben ist*). (*G. M. S. Fischer.*)

Ivriacum s. Ivry.

IVRY. I. Geographie. Es gibt 4 Dörfer und Gemeinden dieses Namens in Frankreich, nämlich: 1) Ivry (Ivraeium), im Canton Nolay und Kreise Beaune des Departements der Côte-d'or. Es liegt am Westfuße dieses Höhenzuges, in der Hochebene von Arnay-le-Duc und an der Staatsstraße No. 6 (von Paris nach Chambéry), welche hier von der Eisenbahn von Epinac zum Kanale von Burgund durchschnitten wird, dann die Höhe der Côte-d'or ersteigt, um dieselbe in südöstlicher Richtung zu überschreiten und bei Corpeau in das Thal der D'heune hinabzusteigen. Die Einwohner (im J. 1841 der Zahl nach 605, im J. 1846 aber 599) haben vier Jahrmärkte (am 14. Febr., 21. Mai, 19. Aug. und 27. Oct.). Auf der Markung der Gemeinde stehen die Ruinen der alten Burg Courabeuf, von der nur noch ein merkwürdiger, von vier Thürmchen en colimaçon flankirter Thurm übrig ist. Sie war einst der Wohnsitz der Barone von Courabeuf, der ehemaligen Besitzer von Ivry, welche zuerst im 12. Jahrhundert in der Geschichte auftreten. Die Hochfläche der Côte-d'or südöstlich über dem Dorfe wird Les Chaumes d'Auvenay genannt und gilt als ein Theil des Schlachtfeldes Cäsar's gegen die Helvetier, das sich von hier aus auf die tiefer liegende Hochebene von Arnay-le-Duc über die Markungen der Dörfer Champignolles, Joursanvault, Rouvray, Corcelles, Thury u. s. w. bis zu dem Hügel Montmort bei Thury, dessen Fuß der Ozerain-Bach bespült, erstreckt haben soll. Wenn das berühmte römische Schlachtdenkmal im Dorfe Cussy-la-Colonne (dicht nördlich bei Ivry) in einem weniger ausgearteten Style erbaut wäre, würde dasselbe als ein Denkmal des Sieges Cäsar's über die Helvetier betrachtet werden können.

2) Ivry-la-Bataille (in Urkunden Ebriacum, Ebroicum Castrum, Evriacum, Eburovicum, Ibericum), Flecken im Canton St.-André und Kreise Evreux des Eure-Departements. Er liegt in dem hier breiten Thale der Eure am linken Ufer des Flusses und 34 Kilometer oder $4,_{59}$ geographische Meilen südöstlich von Evreux entfernt. Die Gemeinde zählte im J. 1841 1010 Einwohner, welche Fabriken von berühmten Blaseinstrumenten, elfenbeinernen Kämmen, Gerbereien, Baumwollenspinnereien, auch Handel mit Getreide, Pferden und Vieh unterhalten, der durch die hier am 24. Juni, 10. Aug. und am Sonnabend vor Quasimodogeniti gehaltenen Jahrmärkte sehr begünstigt wird. Der Ort war im 10. Jahrhundert das Eigenthum des Grafen Rudolf von Bayeux, Stiefbruders des Herzogs Richard I. von der Normandie, dessen Gemahlin auf der Höhe des Thalrandes der Eure eine Burg erbaute, welche bald eine der berühmtesten Festungen des Landes wurde. Wilhelm der Bastard belehnte damit seinen Mundschenken Roger von Beaumont, auch Letzterer gründete hier im J. 1017 ein Benedictinerkloster, das unter der Burg seine Stelle fand. Im J. 1119 unterhielt König Heinrich I. von England in dieser Burg eine starke Garnison; sie wurde aber durch Ludwig den Dicken erobert und verbrannt. Ludwig der Jüngere und Heinrich II. von England hatten bei dem Flecken Ivry in Gegenwart eines päpstlichen Legaten eine Unterredung und schlossen hier ein Bündniß. Im J. 1188 flüchtete sich der durch den König Philipp August verfolgte König von England in die Burg, um dem Kampfe auszuweichen; im J. 1193 aber bemächtigte sich Philipp August derselben. Im 15. Jahrhundert bestand, außer dem auf der Thalsohle belegenen Flecken und der daneben befindlichen Abtei Ivry, auf der Höhe des Thalrandes neben der Burg noch eine obere Stadt, welche letztere im J. 1418 durch Talbot erstürmt wurde, während sich die Burg nach 40tägiger Belagerung ergab. Noch erkennt man den Hügel, auf dem die Belagerungsbatterien erbaut waren; er führt den Namen „butte Talbot." Im J. 1424 wurden Stadt und Schloß aufs Neue durch den Herzog von Bedford erobert, 1449 aber durch den Grafen Dunois wieder gewonnen, der die Festungswerke, wovon man noch ausgedehnte Trümmer sieht, zerstören ließ. Ivry führt seinen Beinamen „la Bataille" von der berühmten und entscheidenden Schlacht, in welcher Heinrich IV. am 14. März 1590 den Herzog von Mayenne besiegte, und welche auf der anstoßenden Ebene zwischen Ivry und Anet geschlagen wurde. Der Herzog von Penthièvre ließ am Ende des vorigen Jahrhunderts auf dem Schlachtfelde eine 52 Fuß hohe Gedächtnißsäule errichten, die zwar während der ersten französischen Revolution zerstört, im J. 1809 aber durch den Kaiser Napoleon I. wiederhergestellt ward. Die Spitze dieses Obelisken steht im 48° 55′ 20″ nördl. Br. und 19° 3′ 47″ östl. L. von Ferro.

3) Ivry-le-Temple, im Canton Méru und Kreise von Beauvais des Oise-Departements, im 49° 13′ 36″ nördl. Br. und 19° 41′ 31″ östl. L. von Ferro und am linken Ufer der Troësne (rechts zur Epte mündend). Von Beauvais, der Hauptstadt des Departements, ist es 27 Kilometer oder $3,_{64}$ geographische Meilen südlich entfernt. Im J. 1841 zählte die Gemeinde 448, im J. 1851 aber 455 Einwohner. Bei dem Dorfe befindet sich am Ende einer Wiese ein in eine rundliche Aushöhlung des Terrains gepflanztes Wäldchen, worin sich eine intermittirende Quelle befindet, welche nur alle 9—12 Jahre einmal fließt.

*) Vgl. Gelegenheit und heutiger Zustand des Herzogthums Savoyen und des Fürstenthums Piemont u. s. w. durch J. G. D. T. (Nürnberg MDCXC.)

4) Ivry-sur-Seine (Ivriacum, Evriacum Mauripense) im Canton Villejuif und Kreise von Sceaux des Seine-Departements, 8 Kilometer (1,09 geographische Meilen) von Paris, mit welchem es durch eine Omnibuslinie in Verbindung steht. Es liegt auf einem reizenden Hügel am linken Ufer der Seine und bildet mit den nahen Weilern La Gare, d'Austerlitz und St.-Frambourg eine politische Gemeinde, welche im J. 1841 6886 Einwohner zählte. Die Kirche, deren Glockenthurmspitze in 48° 48′ 41″ nördl. Br. und 20° 2′ 47″ östl. L. von Ferro belegen ist, rührt theilweise aus dem 12. und 15. Jahrhundert her. Von dem prächtigen Schlosse, das der Stadtschultheiß Bosc-Dubois hier erbauen ließ, ist noch eine Terrasse vorhanden, auf der man eine sehr schöne Aussicht auf Paris und die mit Landhäusern geschmückte Umgegend genießt. Die Einwohner unterhalten Fabriken von Tischlerleim, Gallerten, chemischen Producten, Drahtstiften, Pfriemen, Glanzleder, buntem Papier, Druckerschwärze u. s. w. Auch befinden sich hier, in natürlichen, in Felsen gehauenen und mit doppelten Luftzügen versehenen Kellern, bedeutende Niederlagen von Weinen, die zum Altwerden bestimmt sind, und eine Irrenanstalt. In dem Weiler La Gare befindet sich eine Glashütte, welche Flaschen und Fensterglas liefert und 340 Arbeiter beschäftigt. (Vergleiche auch: Pont d'Ivry en bois, sur piles en pierre, traversant la Seine près du confluent de la Marne, in-4. 1832.) (*Klaehn.*)

II. Kriegsgeschichte. Schlacht von Ivry am 14. März 1590. Nachdem der König Heinrich III. von Frankreich, der letzte Valois, am 1. Aug. 1589, zu St. Cloud, von dem Dominikanermönche Jaques Clément, weil er, durch die Umtriebe der Guisen dazu gezwungen, sich Heinrich von Navarra angeschlossen hatte, als ein Feind des katholischen Glaubens ermordet worden und Heinrich IV. von seiner Partei zum König ausgerufen worden war, führten der Ruf desselben als Ehrenmann und Feldherr und die Erkenntniß der Nothwendigkeit einer Reform des Hofes wie der Regierung viele katholische Großen zu dieser Partei; aber ihr gegenüber stand die katholische Ligue — mit dem Herzog von Mayenne aus dem Hause Guise, dem Erben des Hasses und der Ansprüche dieser Familie, an der Spitze —, die im Besitze von Paris war, wo unter der Leitung religiöser und politischer Fanatiker ein wahrer Jacobinerbund (die Sechszehner) unter der Larve der Religion regierte, dem neuen protestantischen Könige die Hauptstadt sperrte und die Anerkennung weigerte. Gleichzeitig strebte Philipp II. von Spanien nach der Krone Frankreichs für seine Tochter; auch der Papst und Österreich mischten sich ein, und so, von Feinden innen und außen umgarnt, mußte Heinrich IV. seinen Thron erst erkämpfen. Er hob die unter Heinrich III. begonnene Belagerung von Paris auf, um die Gemüther in der von seinem Heere wie von den Machthabern der Ligue gleich hart gedrängten Stadt für die Meinung zu gewinnen, daß er seine Residenz nicht erstürmen, sondern das Öffnen der Thore dem guten Sinne der Bürger verdanken wolle. Seine Gegner aber riefen diesen Abzug als Schwäche aus, Philipp von Spanien verdoppelte seine Anstrengungen und sendete vom Heere Alexander's Farnese, Herzogs von Parma, den Grafen Egmont mit 1800 Reitern aus den Niederlanden nach Paris zur Verstärkung Mayenne's. Der König belagerte Dreux; der Herzog rückte zum Entsatz dieser Stadt aus, nicht ohne Hoffnung, bei dieser Gelegenheit das feindliche Heer mit Vortheil angreifen und schlagen zu können. Auf die Nachricht von Mayenne's Anmarsch hob Heinrich sofort die Belagerung auf und rückte dem Feinde muthig entgegen. Bei Ivry, zwischen der Eure und dem Iton, trafen die Heere zum Kampf um Frankreichs Krone auf einander. Der König recognoscirte den Feind und das Terrain und ordnete sein Heer dergestalt, daß 6 starke Escadrons Cavalerie das erste Treffen, von Infanterie in Flanken und Rücken gedeckt, bilden mußten, während die siebente Escadron — die stärkste — als Reservetreffen für jeden bedrohten Punkt, rückwärts, mit Infanterie untermischt, aufgestellt wurde. Die ganze Streitmacht des Königs belief sich auf 8000 Mann Infanterie, 2300 Pferde und 6 Geschütze. Die 4 schweren Escadrons (Gendarmes, adelige Reiter), die das Centrum der Stellung bildeten, wurden vom Könige selbst, dem jüngern Biron, dem Herzoge von Montpensier und dem Marschall d'Aumont angeführt, die beiden leichten Flügelescadrons commandirten der Großprior Graf von Auvergne und der General Givrys, den Oberbefehl des rechten Flügels hatte der König, den des linken der Marschall d'Aumont; das Reservetreffen stand unter dem so tapfern als umsichtigen Marschall Biron.

Des Herzogs Heer war in 5 große Corps getheilt; die Cavalerie bildete das erste, die Infanterie das zweite Treffen; das Ganze bestand aus 12,000 Mann Infanterie, 3000 Pferden und 4 Geschützen. Mayenne führte die Gendarmen; er und die spanischen Reiter unter Egmont hielten den linken Flügel, dem Könige gegenüber; den rechten Flügel befehligte der Marschall Rosne, die teutsche Cavalerie (reitres) Prinz Otto von Braunschweig, die leichten belgischen Reiter Bassompierre. Die Aufstellung war halbmondförmig mit vorgeschobenen Flügeln.

Als der König sein Heer in Schlachtordnung sah und den Feind im Gesicht hatte, durchschritt er die Reihen seiner Streiter, ermahnte sie zur Tapferkeit, Ordnung und Ausdauer, und rief ihnen die bekannte Weisung zu: „Sollten Euch Fahnen als Wegweiser zum Siege fehlen, so reihet Euch nur um meinen weißen Helmbusch! Ihr werdet ihn stets auf dem Pfade der Ehre und des Ruhmes finden!" — Zwischen 10 und 11 Uhr Morgens, als der Feind nahe genug heran war, befahl er dem Großmeister der Artillerie das Geschützfeuer zu beginnen. Von diesem sehr gefährdet, griff der Marschall Rosne mit dem rechten Flügel der Liguisten an und die leichte Cavalerie des linken Flügels des königlichen Heeres wurde nach einem mit abwechselndem Glück unterhaltenen Reitergefechte von den belgischen Lanzenreitern geworfen und das Geschütz des Königs gefährdet. Das rasche Anrücken Montpensier's und des jungen Biron, obgleich Beide verwundet waren, stellte hier das Gefecht wieder her, während Mayenne den König

selbst angriff und hier ein sehr blutiger Kampf sich entspann. Zwar wichen schon im ersten Anprall die — meist protestantischen — leichten Reiter der Ligue; aber Egmont's Spanier und Belgier, tapfer zugleich und übermächtig an Zahl, bedrängten den Flügel des Königs dergestalt, daß Marschall Biron mit der Reserve heranrücken mußte. Da fiel der brave Egmont durch einen Pistolenschuß; gleichzeitig ging mit dem Standartenträger Heinrich's sein gleich ihm selbst verwundetes Pferd rückwärts durch und stürzte ein junger Ritter mit weißem Helmbusch in des Königs Nähe; die Verwirrung ward allgemein; man glaubte den König getödtet, die Schlacht verloren; das Heer begann zu weichen. Doch Heinrich war so besonnen als brav, nahm im wildesten Getümmel den Helm ab und zeigte sich seinen Scharen barhaupt mit hochgeschwungenem blutigem Schwerte. Da ergriff Alle eine neue, freudige Begeisterung; die Scharen schlossen sich rasch zusammen und stürzten in den Feind, der — führerlos — nicht mehr widerstand. Denn der Herzog von Mayenne, von den Herzogen Nemours und Aumale begleitet, gab mit Egmont's Fall schon den Sieg der Reiterei verloren und ritt zu dem Infanterietreffen, um mit Hilfe dieser meist noch intakten Masse und ihres bewährten Kernes (4000 Schweizer) die Schlacht wiederherzustellen. Aber das Fußvolk, von der Reiterei verlassen, sah sich bald von des Königs siegreichen Geschwadern umzingelt; es verlor den Muth, mit diesem den Glauben an die Sache, für die es focht, und ergab sich entweder oder versuchte sich durchzuschlagen. Der König jedoch rückte den Flüchtigen rasch nach; immer der Vorderste, rettete ihn nur die Bravheit des Grafen von Auvergne und einiger Ritter aus den Händen wallonischer Reiter, die sich, allzu hart gedrängt, verzweiflungsvoll von der Flucht zum Widerstande gewendet hatten. Der Sieg war vollständig; in den Fluthen der Eure ertranken viele der flüchtigen Feinde; 3000 Todte und Schwerverwundete nebst der ganzen Artillerie blieben auf dem Schlachtfelde; nach Heinrich's eigenem Bericht rettete sich kaum der vierte Theil des liguistischen Heeres. Alexander von Parma meldete seinem Monarchen Egmont's Tod und den Verlust von 300 Todten und 4 Standarten. Des Königs Heer verlor 500 Mann, unter diesen mehre seiner langgeprüften Freunde. Das allzu kühne Wagniß Heinrich's im Kampfgetümmel bezeichnete der alte Biron mit der freimüthigen Rüge: „Daß Heinrich IV. an diesem Schlachttage Biron's Geschäft, dieser aber das des Königs gethan habe." Wichtiger noch als der Sieg selbst wurden dessen Folgen. Die Unternehmungen der Ligue waren auf lange Zeit gelähmt, die Gunst der bessern, Bravheit und Milde ehrenden Franzosen wandte sich dem so tapfern als leutseligen Bearner zu. Nur mit Spaniens Hilfe konnte Mayenne wieder eine Streitmacht ins Feld führen; als aber Heinrich gegen diese sich auch ferner siegreich behauptete, da wollten die Parteihäupter — von denen keiner Heinrich von Guise's (s. d. Art.) Ehrgeiz und Ansehen geerbt hatte — sich lieber dem einheimischen Fürsten ergeben oder verkaufen (wie grade ihr Sinn sie trieb), als dem spanischen Fremdling. So geschah es, daß Heinrich von Navarra (Haus Bourbon) den Thron Frankreichs gewann; in Einem aber mußte er dem Geiste der Zeit und dem Nationalvorurtheile weichen: er wurde katholisch und entriß dadurch seinen Gegnern, deren Kern schon der Sieg bei Ivry gesprengt hatte, den letzten populären Vorwand zum Widerstande*).

(*Benicken.*)

IVY (Ioy, Jebbel Diss), ein Cap an der östlichen Seite des Schellif in der zu Algier gehörigen Provinz Tlemsan, südwestlich von der Stadt Tenez in Nordafrika. (*R.*)

IWA. 1) Ein Flüßchen im pensaschen Gouvernement des Kaiserthums Rußland, welches seinen Ursprung im narowtschatischen Kreise, bei dem Kirchdorfe Iwa, etwa 15 Werst von dem Dorfe Kabakjama nimmt und sich in den Fluß Mokscha ergießt. (*Kruse.*)

2) Ein Nebenfluß des Flusses Kama, der in die Wolga fällt, entsprungen auf dem westlichen Abhange des Uralgebirges, im wjätkaschen Gouvernement und Anfangs nach Osten, dann nach Süden seinen Lauf nehmend. (*Possell.*)

IWACHNO, ein See im Lande der Tschuktschen im ochozkischen Kreise des Gouvernements Irkutzk im asiatischen Rußland, bemerkenswerth, weil aus ihm der Fluß Anadyr (s. d. Art.) kommt. (*R.*)

IWACZOW. Drei ansehnliche Dörfer im Königreiche Galizien, nämlich: eines zur Herrschaft Kabarowce gehörig, im zloczower Kreise gelegen, mit einer griechisch-katholischen Kirche und dem Ursprunge der Strypa; und die beiden übrigen, Iwaczow dolny und Iwaczow gorny genannt, im tarnopoler Kreise, gehören zur Herrschaft Plotycza; davon das letztere eine eigene Pfarre, Kirche und Mühle und einen Teich hat, der durch den Sereth gebildet wird, längs dessen Ufer sich im Thale, in welchem diese beiden Ortschaften liegen, eine Reihe von Sümpfen hinzieht. Alle diese Ortschaften liegen in Gegenden, die durch Teiche, Moore und Mühlen ausgezeichnet sind. (*G. F. Schreiner.*)

IWAFANE, District der Gerichtsbarkeit im Fürstenthume Jetsingo, Landschaft Fukurakudo (nach Robert's Karte in der Landschaft Quanto), der japanischen Insel Niphon. (*Klaehn.*)

Iwagasima soviel als Iwakesima (s. d. Art.).

Iwain s. Iwein.

IWAK, ein tatarischer Khan in dem ehemaligen südlichen Jugrien, in Tjumen, dem Sitze der tjumen'schen Khane, war der Sohn des kasanschen Königs Mamotäk und lebte gegen Ende des 15. Jahrhunderts; sein Sohn hieß nach russischen Annalen Kuluk. Abulgasi dagegen erwähnt Tuluk als einen Sohn Iwak's, des Sohnes des kasanischen Herrschers Mamotäk. Lehrberg macht es wahrscheinlich, daß nicht zwei verschiedene Iwak's, sondern eine und dieselbe Person gemeint und auch der in der sibi-

*) Vgl. *Davila*, Istoria delle guerre civile in Francia; *Anquetil*, Esprit de la Ligue, ou histoire politique des troubles en France pendant le 16. et 17. Siècle; *Daniel*, Histoire de France T. IX; Schels, Beiträge zur Kriegsgeschichte und Kriegswissenschaft 4. Th.

rischen Tradition erwähnte Upak [1]) damit identisch sei, welcher von Kasan aus Usurpator des tjumenschen Reichs wurde [2]). Er ließ seinen Schwager Mar-Khan umbringen, wurde aber durch desselben Enkel, Mamet, den Gründer des neuen Königssitzes Sibir, 20 Werst oberhalb des heutigen Tobolsk am Irtysch, bekriegt und getödtet [3]). Im J. 1480 tödtete er den Khan der großen Horde, Achmet (Achmat), und befreite so Rußland von seinem gefährlichsten Feinde [4]). (*F. Kruse.*)

Dieser Iwak, auch Ibak oder Ibrahim oder On oder Onson genannt, war Anfangs ein einfacher nogaischer Fürst gewesen und lebte mit seinem schibanskischen oder tjumenskischen Ulusen (Stämmen) zwischen dem Flusse Busuluk und dem Aralsee. Als um das Jahr 1480 der Khan der großen Horde, Achmat, aus Lithauen mit einer großen Beute zurückgekehrt war, wünschte Iwak ihm diese abzunehmen. In Gemeinschaft mit nogaischen Mursen oder tatarischen Fürsten und mit 16,000 Kosaken, verfolgte er ihn daher und trieb ihn von den Ufern der Wolga bis an den Don, wo derselbe, um zu überwintern, in der Nähe von Asow stehen blieb und seine Ulanen hatte auseinandergehen lassen. Iwak näherte sich in einer Nacht dem weißen Zelte des Zaren, umzingelte es mit Tagesanbruch und tödtete mit eigener Hand den Khan. Ohne Kampf wurde die Horde genommen; man erbeutete Frau, Töchter und Schätze des Khans und eine Menge lithauischer Gefangenen. Iwak kehrte hierauf siegreich nach Tjuman zurück und ließ dem russischen Großfürsten das Geschehene melden. Von dieser Zeit an treten in der russischen Geschichte die schibanskischen Tataren mit Beziehungen zu Moskau auf und dienten nicht selten der Politik der russischen Zaren. Sie waren Nachbarn der nogaischen Tataren in den Steppen zwischen dem Flusse Busuluk und dem blauen (Aral-) See. Sie wurden, wie es scheint, nach Schiban oder Scheibani-Khan, einem Bruder des Bati, so benannt, welcher in Turan oder in Sibirien herrschte. Nach andern Nachrichten und den Gesandtschaftspapieren werden sie gewöhnlich nogaische Tataren genannt. Ihr Fürst Iwak leitete seine Abstammung von Tschingis her und behauptete eben daher auch, ein Recht auf den Thron des Bati zu haben. Achmat, dessen Brüder und Söhne bezeichnete er als Kinder des Temir-Kutlui und sich selbst als den wahren besermenskischen Zaren oder Herrscher. Sich auf diese Weise dem russischen Großfürsten gleich stellend, suchte er dessen Freundschaft und dachte nicht mehr daran, von Rußland einen Tribut zu fodern, oder gar die Russen als geborene Unterthanen des Khans zu betrachten. Die Nachrichten über die nogaischen Tataren in dem Archive zu Moskau beginnen mit dem Jahre 1489. In diesem Jahre, wie im J. 1494, war ein Gesandter des Iwak, Namens Tschumgur, in Moskau; aber von der ersten Gesandtschaft im J. 1481, nach Ermordung des Achmat, findet sich Nichts im Archive. In seinem Schreiben an den Großfürsten nennt sich Iwak Ibrahim, Sohn des Zaren Schiban, der sich in Freundschaftsverhältnissen zu Rußland befand. „Mein Vater," schreibt er, „stand mit deiner Jurte im Bündniß, und war Freund und Bruder." In einem andern Schreiben ertheilt er die Nachricht: „Gott gab mir Glück, den Sohn des Temir-Kutlei zu tödten, und ich nahm den sainskischen Thron ein, indem ich mit den Brüdern und Kindern ein Übereinkommen traf; aber die Kinder des Großfürsten machte ich zu Fürsten." Höchst wahrscheinlich wird hier unter dem Großfürsten Achmat verstanden, welchen er aus Verachtung nicht Zar nennen wollte. In der Folge, zu Anfange des 16. Jahrhunderts, erging es dem Zaren Iwak sehr schlecht. Er lebte damals, wie es heißt, an dem Flusse Ischim, viele Tataren, Ostjaken und Wogulitschi beherrschend, als ein Empörer, Tschingis, ihn vertrieb. Dieser gab ihm indessen noch, aus Liebe zu seinem Sohne Taibug, ein Heer, damit er die Ufer des Flusses Irtisch und des großen Ob sich unterwerfe. Hier gründete dann der junge Fürst das sibirische Khanat und die Stadt Tschingi am Tur, in welchem nachher der Sohn des Taibug, Chodscha und sein Enkel Mar, der Vater des Ader und Jabolak, welcher letztere an eine kasansche Zarewna verheirathet war, herrschten. In einem zarischen Schreiben vom J. 1597 wird der erste Khan Sibiriens Ibak, der Großvater des Kutschum, der zweite Magmet, der dritte Kasi, der vierte Ediger, Fürsten des taibug'schen Geschlechts genannt. Dies war zu der Zeit, wo Sibirien entdeckt wurde und die Russen immer weiter vordrangen. Im J. 1583 aber, als sie an den Ufern des Irtisch sich befanden, trafen sie an diesen Orten, wo die Festung Sibir existirte und wo der Fürst Latik herrschte, noch keine Tataren*). (*Possell.*)

IWAKA oder **IWATA** ist ein kleiner Nebenfluß des Dniepr, nicht weit von Smolensk. Als der Großfürst Wassilij Iwanowitsch im J. 1522 mit dem Könige Sigismund von Polen Frieden schloß, vorläufig nur auf 5 Jahre, wurden in der Nähe von Smolensk als Grenze die Flüsse Dniepr, Iwaka und Merä festgesetzt, sodaß Smolensk selbst in den Händen der Russen blieb. Als im J. 1588 der Zar Feodor I. Iwanowitsch abermals mit Polen einen Frieden beabsichtigte, aber vorläufig nur einen Waffenstillstand auf zwei Monate bewilligte, wurde bestimmt, daß in dieser Zeit die Gesandten von beiden Seiten am Flusse Iwata zwischen Orsha und Smolensk zusammenkommen sollten, um die Friedensbedingungen zu entwerfen. (*Possell.*)

IWAKESIMA, kleine Insel im Osten der Insel Kaisima, in der Straße von Korea, zum Fürstenthume Tesami der japanischen Insel Niphon gehörig. (*Klaehn.*)

IWAKUNE, Stadt im Innern des Fürstenthums Jetsingo in der Landschaft Fukurokudo (nach Robert's Karte aber in der Landschaft Quanto) der japanischen Insel Niphon. (*Klaehn.*)

IWALAMUKHI (im Sanskrit g'valamukhi, Feuermund, Bezeichnung der Naphthaquellen), war früher eine

1) So heißt er in der Samml. russ. Geschichte VI. S. 179. 2) Lehrberg, Untersuchungen S. 83. 3) a. a. O. S. 80. 4) Archangelsche Chronik S. 159 u. 160.

*) Man vgl. Karamsin's Geschichte von Rußland und Müller's Geschichten u. s. w.

bedeutende Stadt im Reich Lahore in Ostindien; sie liegt 14 geographische Meilen von Umritsir. Hier ist ein kleiner Tempel der Pârvatî, in welchem sich eine Höhle befindet, aus welcher beständig eine Flamme steigt, die mindestens 18 Zoll hoch schlägt; während der Regenzeit ist sie am heftigsten und Flammen schlagen alsdann aus allen Theilen des Bodens auch außerhalb, in der Umgegend, des Tempels *). (*Theodor Benfey.*)

IWAMI oder Sekisju, Fürstenthum oder Provinz in der Landschaft Sanindo **) auf der japanischen Insel Niphon. Es grenzt im Norden an das Fürstenthum Idsumi, im Nordosten an Foki, im Südosten an Aki, im Süden an Suwo, im Südwest an Nangato, im Westen an die Straße von Korea, und ist vom Norden nach Süden zwei Tagereisen lang. Die Oberfläche ist gebirgig, der Boden fruchtbar. Hauptproducte sind Seesalz, Silber, Zinn, Honig. Eintheilung: in die sechs Districte Tsikama, Naka, Oots, Mino, Kanoas, Inaka. Die Städte sind Tsuwano und Jamada. (*Klaehn.*)

IWAN. I. Im Allgemeinen. 1) In der altteutschen Sage soviel als Iwein (s. d. Art.)

2) Russische Benennung für Johann, Johannes; z. B. Iwan Bogoslow ist Johannes der Evangelist und Apostel; Iwan Predtetscha ist Johannes der Täufer; Iwan Slatoust (Goldmund) ist Johannes Chrysostomus. Im Allgemeinen hat man daher in der Encyklopädie alle Eigennamen von Personen und Orten des Namens Iwan, in soweit sie nur fürs Russische eine nothwendige Modification der teutschen Bezeichnungen sind, sämmtlich unter Johann und Johannes zu suchen. Unter Iwan dagegen werden nur wirklich russische Persönlichkeiten und Ortschaften dieses Namens aufgeführt. (*R.*)

IWAN. II. Biographie.

A. Großfürsten von Rußland.

1) Iwan I. Danilowitsch Kalita (oder der Geldsack [1]). Russischer Großfürst vom Jahre 1328—1340, regierte in der unglücklichen Periode der größten Erniedrigung Rußlands unter dem Joche der Tataren von der goldenen Horde. Er war ein Sohn Danilo's und Enkel des großen Alexander Newski, welcher das Reich gegen die Schweden kräftig vertheidigt und selbst den Tataren Ehrfurcht einzuflößen gewußt hatte. Alexander's Söhne, Dimitri, Andrei und Danilo, der Vater Iwan's, waren nach seinem Tode 1263 von seinen Brüdern Jaroslaw III. (Großfürst 1264—1274) und Wassil I. (1274—1276) verdrängt worden, jedoch von ihnen Dimitri I. (Großfürst 1276—1294) und Andrei III. (Großfürst 1294—1304) wieder zum Throne gelangt. Der jüngste der drei Söhne, Alexander, aber starb schon ein Jahr vor dem Tode des ältern Bruders im J. 1303. Da dieser keinen Erben hatte, hätten Jury und Iwan Kalita, Danilo's Söhne, nun zur Regierung kommen sollen, wurden indessen wieder von Jaroslaw's III. Sohne Michail II. (Großfürst 1304—1319) verdrängt. Nun erst folgte wieder der ältere Sohn Danilo's Jury III. (1319—1325) und dann bemächtigten sich erst Michail's II. Söhne Dimitri II. (Großfürst 1324—1326) und Alexander II. (1327—1328) wieder der Regierung.

Innere Unruhen und Zersplitterungen der vielfach getheilten Fürstenfamilien, sowie hauptsächlich die Politik der Tataren der goldenen Horde, welche diese Streitigkeiten benutzten, waren die Ursachen dieser schnellen Regierungswechsel gewesen. Die Tataren foderten das Recht der Bestätigung der russischen Großfürsten und die Herrschsucht trieb diese Fürsten abwechselnd in die Horde der Tataren, um sich diese Bestätigung zu erbitten. Traurig war das Schicksal mehrer dieser Fürstensklaven. Michail II. wurde vor den Richterstuhl des Khans Usbek gefodert und hingerichtet, indem man ihm mit einem Messer das Herz aus dem Leibe schnitt. Jury III., sein Verleumder vor dem Khane, wurde von Michail's Sohne Dimitri, Fürsten von Twer, in der Horde selbst getödtet; aber dieser nun vom Khan auch hingerichtet. Jury's III. Leichnam wurde nach Moskau gebracht, wo sein Bruder Iwan Danilowitsch herrschte. Der Khan setzte nun selbst Dimitri's Bruder, Alexander Michailowitsch, Fürsten von Twer, 1327 zum Großfürsten von Rußland ein; aber schon nach einem Jahre, als Dimitri alle Mongolen in Twer hatte ermorden lassen, vertrieb er ihn mit Hilfe der Moskowiter und Susdaler wieder. So waren die traurigen Verhältnisse, als Iwan Danilowitsch auf den großfürstlichen Thron von Rußland stieg. Es geschah dies indessen mit Unterstützung des Khans, und wichtig ist, daß durch ihn Moskau, das Herz Rußlands, die frühere Residenz des Fürsten, nun auch dauernd die Residenz der Großfürsten Rußlands wurde, während Kiew verödete und Twer von seiner Höhe gleichfalls herabsank. Ganz Rußland bekam nun von der neuen Hauptstadt den Namen Großfürstenthum Moskau und die Russen hießen von jetzt an Moskowiter. Iwan Danilowitsch selbst lebte in Frieden mit den Tataren, welche sich nunmehr 40 Jahre lang mit dem Tribute begnügten, welchen die russischen Fürsten selbst ihnen eintrieben. Dadurch war das Land gesichert vor den sonst so räuberischen Einfällen der wilden tatarischen Horden und der Wohlstand hob sich noch mehr durch den Handel mit Perm und den jenseit des Ural liegenden Gegenden, zu welchen die schiffbaren Ströme der Oka, Wolga und Kama den Moskowitern eine leichte Handelsstraße darboten, besonders da die Ustjuger mit den Nowogrodern um diese Zeit zerfallen waren und den Handel der Nowogroder nach diesen Gegenden störten (s. d. Art. Jugri). Nowogrod, das sich bisher immer als eine abgesonderte Republik betrachtet hatte, war schon in dem Aufruhre der Twerer gegen die Mongolen mit verwickelt gewesen. Iwan Danilowitsch, von 50,000 Mongolen unterstützt, war in Verbindung mit dem Fürsten Alexander Wassiljewitsch von Susdal das Werkzeug der Rache des Khans Usbek gewesen, hatte Twer verwüstet und nach Nowogrod moskowitische Statthalter geschickt, welche die

*) *Hamilton*, Description of Hindostan I, 502.

**) Nach Robert's Karte in der Landschaft Jamatsoit.

1) Diesen Beinamen erhielt er, weil er beständig einen Geldsack (Kalita) bei sich führte, aus dem er den Armen Almosen reichte.

Aufnahme des geflüchteten Fürsten von Twer daselbst verhinderten. Dann hatten die Nowogroder 1000 Rbl. bezahlen müssen, um die Rache der Mongolen von sich abzuwenden. Dagegen wurde Moskau, welches den Nowogrodern so nahe lag, das Haupt Rußlands in politischer und selbst kirchlicher Hinsicht. Es wurde der Sitz des Metropoliten und eine prachtvolle steinerne Kirche, der Himmelfahrt Marien's von Iwan I. schon im J. 1326 geweiht, gab dem neuen Sitz des Großfürsten auch einen neuen Glanz [2]). Es wurde der Sitz zugleich des heiligen Peter, der mit prophetischer Begeisterung Iwan I. seine und der Stadt künftige Größe prophezeite. So wurde zu der Zeit der größten Erniedrigung Rußlands, als die teutschen Ritter und Lithauen im Westen, die Mongolen im Osten und die Nowogroder im Innern die Kraft des ehemals so mächtigen Rußlands fast vernichtet hatten, die Wiedergeburt des russischen Staats begründet und zwar größtentheils durch Hilfe der Mongolen selbst, indem diese, um nur regelmäßig den Tribut zu erhalten, ihm immer beistanden, Moskau's Übermacht in ganz Rußland zu erhalten und wiederherzustellen. Es waren vorzüglich zwei Nebenbuhler der Herrschaft Moskau's: Nowogrod und Twer. Zwischen Nowogrod und dem Großfürsten waren bestimmte Verträge, welche von beiden Seiten beschworen waren und die Macht des Großfürsten, trotz der Statthalter, welche er dahin schickte, beschränkten, und Twer, der frühere Sitz der Großfürsten, war vom Khane der Familie des Michail, dem Constantin Michailowitsch, dem Bruder des dem Iwan Danilowitsch Kalita verhaßten frühern Fürsten Alexander von Twer, übertragen. Alexander war nach Pleskow (Pskow) geflohen, welches unter Nowogrod stand, aber durch den Handel mit dem Westen Europa's sich so gehoben hatte, daß es gewissermaßen einen eigenen republikanischen Staat bildete. Von Nowogrod verlassen, von Iwan Danilowitsch verfolgt, sollte Alexander 1329 sich vor dem Khane Usbek stellen. Allein die Pleskower nahmen sich seiner an und bewaffneten sich für ihn. Iwan Kalita, vereint mit den Nowogrodern und andern Fürsten, wollte die Pleskowiter nun zwingen, ihn auszuliefern, und führte eine Armee gegen Pleskow. Dieses, geschützt durch feste Mauern, widerstand, bis der Metropolit den Bannfluch über Pleskow aussprach. Nun floh Alexander zu dem Fürsten Gedimin von Lithauen und Pleskow wurde von dem Banne befreit. Da aber Nowogrod selbst ungern dem Großfürsten von Moskau beigestanden hatte, und von den Teutschen und dem Fürsten von Ustjug selbst bedrängt wurde, so ergriffen die Pleskower bald wieder die Waffen, ernannten einen besondern Bischof (Arsenij) und Alexander kehrte nach 18 Monaten nach Pleskow zurück. Iwan Kalita, die bedrängte Lage der Nowogroder, welche auch durch innern Zwiespalt litten, benutzend, foderte nun von diesen eine Abgabe in Silber, welches sie durch den Handel mit Sibirien jenseit der Kama erhielten (s. d. Art. Jugri). Die Nowogroder hatten bisher nur dem Khan eine solche Abgabe entrichtet, wollten also dem Großfürsten nicht auch noch eine solche geben, auf die mit ihm beschworenen Verträge bauend. Allein Iwan Kalita verwüstete nun mit dem susdalschen und kasanschen Fürsten das nowogrodsche Gebiet und reiste dann in die Horde, um auch die Rache des Khans gegen sie zu erwecken. Die Nowogroder versöhnten sich hierauf mit den abgefallenen Pleskowern, verbanden sich mit dem lithauischen Fürsten Gedimin und mit Alexander, dem frühern Fürsten von Twer, gegen Iwan Kalita, traten dann dem zum Christenthume übergetretenen Sohne Gedimin's, Narimunt, Ladoga, Orchow, Carelien und Kerholm (1333) ab, um sich des lithauischen Schutzes zu vergewissern, erlangten auch die Freundschaft des aus der Horde zurückgekehrten Großfürsten (1334) wieder, jedoch mit dem Versprechen, seinen Feind Alexander aus Twer von Pleskow wieder vertreiben zu wollen. Die Annalisten erwähnen nun mehrer Unruhen zweier Parteien in Nowogrod, welche der Wolchowfluß trennte. Unstreitig waren von den streitenden Parteien die eine für Iwan Kalita, die andere für Alexander von Twer und die Aufrechthaltung der Freiheit Nowogrods. Dieser Zustand dauerte bis zum Jahr 1337. Da fiel Iwan Kalita in die den Nowogrodern gehörige Landschaft der nördlichen, auch für den Handel wichtigen Dwinagegend ein, um seinen, durch Abgaben an die Tatarei erschöpften Schatz durch Beute wieder zu füllen. Er fand indessen kräftigen Widerstand und die Nowogroder näherten sich wieder den Pskowitern, die aber jetzt mit ihnen nicht gemeinschaftliche Sache machen wollten, weil sie unzuverlässige Freunde waren. Sie versagten den Nowogrodern sogar die gewöhnlichen Abgaben, und der von ihnen aufgenommene Fürst Alexander suchte die Verzeihung des Khans Usbek nach. Es gelang ihm, diese wieder zu erhalten, und so wurde er, der Feind von Iwan Kalita, im J. 1338 wieder in sein Fürstenthum Twer eingesetzt, wo sein jüngerer Bruder Constantin bisher regiert hatte.

Dies mußte Iwan Kalita, der um diese Zeit mehr als je nach unumschränkter Oberherrschaft über die Theilfürsten Rußlands strebte, und wirklich auch in Wladimir, Jaroslaw, Rostow, Räsan seinen Plan erreicht hatte, sehr erbittern. Dennoch konnte er mit Gewalt Nichts gegen Alexander von Twer ausrichten, weil der Khan ihm verziehen und er die unterdrückten übrigen Fürsten auf seiner Seite hatte. Iwan ergriff daher das Mittel, seinen Feind bei dem Khan aufs Neue zu verleumden (1339), und die Folge davon war, daß Alexander vor den Richterstuhl des Khans Usbek gefodert wurde. Ihn begleiteten sein Sohn Feodor, der Theilfürst Roman von Belosero und Wassil von Jaroslaw. Iwan's Söhne, welche in die Horde kamen, als sich mehre Große unter den Tataren des unglücklichen Fürsten von Twer annahmen, entschieden seine Verurtheilung. Alexander nahm das Abendmahl mit seinem Sohne und wurde darauf von den abgeschickten Mördern getödtet. Dann wurde sein Körper Glied für Glied zerstückelt nach Twer zurückgeschickt und so in der Kathedrale daselbst (1339) beigesetzt. Von da an war Iwan Kalita auch unumschränkter Oberherr über die Theilfürsten von Twer. Constantin, der Bruder des Ermordeten, folgte, wie er schon früher geherrscht hatte, als sein älterer

2) Auch wurde der Kreml, der verbrannt war, im J. 1339 von ihm wieder fester aufgebaut.

Bruder hatte flüchten müssen. Allein er wagte Nichts ohne den Willen des Iwan Kalita zu unternehmen, und zum äußern Zeichen seiner Gewalt ließ Letzterer auch die außerordentlich große Glocke der twerschen Kathedrale nach Moskau bringen.

Hierauf gerieth Iwan Kalita noch in einen neuen Streit mit den Nowogrodern, welche ihm wieder nicht die doppelte Steuer in Silber für den Khan und für ihn selbst bezahlen wollten. Er rief seinen Statthalter von dem widerspenstigen Nowogrod zurück und schwur der Stadt seine Rache. Diese auszuführen hinderte ihn aber ein Zug, den er noch im J. 1340 mit den Mongolen und vielen andern Fürsten Rußlands gegen Smolensk unternehmen mußte, ohne dort etwas auszurichten. Bald nachher wurde er von einer tödtlichen Krankheit befallen, und sich in ein Mönchsgewand einhüllend, um seliger zu sterben, verschied ee im J. 1340, ohne seine Rache noch zuvor an Nowogrod gekühlt zu haben. Er hinterließ drei Söhne: Simeon, Iwan und Andrei, von denen die beiden ersten ihm auf dem Throne folgten.

2) **Iwan II.**, der Sanfte, Iwanowitsch, Großfürst von Moskau 1353—1359. Nach dem Tode seines Vaters Iwan's I. Kalita wurde dessen ältester Sohn Simeon nach seinem Testamente und dem Willen des mongolischen Khans Großfürst. Unter diesem stolzen und herrschsüchtigen Fürsten, welcher aber weniger kräftig als sein Vater war, wurde Nowogrod im J. 1347 wieder unterworfen, aber die Litthauer traten immer eroberungssüchtiger wieder auf, plünderten ganz Livland bis Ösel und bewirkten durch glückliche Schlachten gegen die teutschen Ritter, welche früher Pleskow bedrängten, daß dieser Ort sich mit Olgerd's Hilfe ganz unabhängig von Nowogrod machte. Der schwarze Tod, welcher damals ganz Europa, besonders aber auch Rußland verheerte, raffte im J. 1353 auch ihn nebst seinem jüngsten Bruder Andrei hinweg. Nur sein zweiter Bruder, Iwan Iwanowitsch, blieb am Leben; gegen die Vorstellungen der Nowogroder, welche den Fürsten Constantin von Susdal zum Großfürsten haben wollten, wurde er von dem Mongolenkhan Tschanibek als Iwan II. bestätigt. Er war schwach von Charakter, weshalb viele Unruhen unter ihm in Rußland entstanden. Auch hatte er den Haß der unterdrückten Theilfürsten gegen seinen Vater Iwan Kalita (s. d. Art.) geerbt.

Zuerst empörte sich der Theilfürst Oleg von Räsan, weil sein Vorgänger Constantin in Moskau erschlagen war und die moskowitischen Fürsten aus Iwan Kalita's Geschlecht sich widerrechtlich einiger Ländereien bemächtigt hatten, die früher zu Räsan gehörten. Oleg zerstörte die Grenze Moskau's mit Feuer und Schwert, und blieb ungestraft von dem friedfertigen Iwan. Nowogrod zerfiel wieder in zwei Parteien und erkannte Iwan II. nicht eher an, als bis der von ihnen zum Großfürsten gewünschte Theilfürst von Susdal, Constantin Wassiljewitsch, 1355 gestorben war. Lithauen fuhr indessen fort, sich bei der Schwäche des Großfürsten, der dem Kriege, wo er konnte, aus dem Wege ging, weiter auszubreiten. Olgerd verheirathete seine Tochter mit Boris Constantinowitsch von Susdal, überfiel und unterwarf aber dennoch Smolensk (1356) und wollte auch Twer und Moshaisk erobern, wurde hier aber ohne Zuthun des Großfürsten von den Einwohnern zurückgetrieben. Innere Unruhen zwischen den slawischen und nichtslawischen Bewohnern von Nowogrod wurden auch nur von der Geistlichkeit gedämpft, und in Moskau selbst wurden Gewaltthätigkeiten und Ermordungen verübt, ohne daß der schwache Iwan sie bestrafte. Auch die russische Kirche, schon von Jaroslaw selbständig gemacht, zersplitterte sich in dieser allgemeinen Schwäche. Der Streit zwischen dem Metropoliten von Moskau und dem Erzbischof von Nowogrod, wahrscheinlich ebenso über die geistlichen Steuern, wie der des Großfürsten von Moskau mit Nowogrod hauptsächlich die weltlichen Abgaben betraf, veranlaßte den Erzbischof Moissei (Moses) von Nowogrod, durch eine förmliche Gesandtschaft den byzantinischen Patriarchen zur Entscheidung gegen die Eigenmächtigkeit des Metropoliten von Moskau zu vermögen. Der Patriarch Philotheus nahm natürlich gern die Entscheidung auf sich, schickte dem Erzbischof von Nowogrod ein prachtvolles Gewand mit vielen eingewebten Kreuzen (Polystaurion) und erwählte in Byzanz statt des bisherigen einen Metropoliten, den der Großfürst eingesetzt hatte, Alexei, deren zwei, indem er neben dem Alexei noch einen andern, Roman, wahrscheinlich einen geborenen Griechen, für Rußland einsetzte. Da nun auch dieser neue Metropolit nur Geld verlangte und kein besonderer Sprengel ihm angewiesen war, so klagte Alexei über die daraus entstehenden Verwirrungen. So wurde Rußland auch in kirchlicher Hinsicht getheilt, indem Alexei die Eparchie von Kiew und Wladimir, Roman die von Lithauen und Volhynien bekam; dabei dauerten aber die Übergriffe Roman's in die Eparchie des Alexei fort.

Hätte zu dieser Zeit ein Khan, wie Usbek, auf dem kapschakschen Throne gesessen, so wäre wahrscheinlich die Selbständigkeit Rußlands unter dem schwachen Iwan II. gänzlich vernichtet worden; allein zum Glück für Rußland ging eben damals auch das Reich der Mongolen durch innere Zwiste seinem Untergange entgegen, der durch Iwan III. und IV. (s. d. Art.) vollendet werden sollte. Zu Iwan's II. Zeit nämlich strebte Birdibek, ein Enkel des großen Usbek, nach der Alleinherrschaft, tödtete seinen eigenen Vater, welcher nach einem Zuge gegen Persien mit großer Beute (400 Kameellabungen) zurückkehrte, und seine zwölf Brüder, erhob sich auf den blutigen Thron seines Vaters, wurde aber schon im J. 1358 wieder vertrieben. Seine Nachfolger verdrängten sich ebenfalls bald nach einander, und mehre Parteihäupter maßten sich den Titel eines Khans an, das große Reich der Mongolen zerfiel in mehre Khanate, die sich gegenseitig bekämpften. — Während der Zeit, daß Birdibek noch regierte, foderte dieser auch von allen russischen Fürsten große Tribute. Die russischen Chronisten behaupten, daß der fromme Metropolit Alexei diese Auflage abgewandt habe; allein wahrscheinlich war es Birdibek's schnelles Ende, welches die Russen davon befreite.

Iwan II. starb 1359, sowie sein Großvater, im Mönchsgewande. Er hinterließ zwei Söhne, Dimitri und Iwan, von denen der erstere, nach einer kurzen Re-

gierung Dimitri's (III.) Constantinowitsch (1359—1362) als Großfürst Dimitri IV. Donskoi folgte, und im J. 1380 den ersten großen Sieg über die Mongolen am Don über Mamai erfocht.

3) Iwan III. Wassiljewitsch, Großfürst von Rußland, regierte 1462—1505. Er war bei dem Tode seines Vaters Wassil III. erst 22 Jahre alt, allein er war sehr früh reif, hatte schon im 12. Jahre geheirathet und im 18. Jahre seines Lebens schon einen Sohn, Johann der Jüngere genannt. Er regierte 40 Jahre mit Glück und Kraft und wird mit Recht der Wiederhersteller Rußlands genannt, weil er es nicht nur vom Tatarenjoche gänzlich befreite, sondern auch die Einigkeit im Innern wiederherstellte, auch Wissenschaften und Künste beförderte. Die Macht der Tataren zersplitterte sich während seiner Regierung immer mehr. In der Krim hatte sich unter Hadschi oder Ghasi Gerai schon 1441 ein besonderes Khanat gebildet, welches sich von der goldenen Horde losriß. Jetzt riß sich auch Kasan 1468 gänzlich von der goldenen Horde los. Khan der goldenen Horde war Sed Achmed. Die beiden Anführer der Horden Sed Achmed und Hadschi Gerai (Ghasi Kirai) geriethen aus Eifersucht, wer von ihnen Rußland beherrschen solle, in Streit, und Achmed, Khan der goldenen Horde, wurde von den krimschen Tataren gänzlich geschlagen.

In dem neubegründeten kasanischen Khanate herrschte damals Ibrahim. Gegen diesen, der von den übrigen Tataren abgesondert war, zog Iwan III., eroberte nach einem dreijährigen Kriege 1469 die Vorstadt von Kasan, verbrannte sie und zwang den Khan Ibrahim zu einem Frieden, wodurch er dem russischen Zaren zinspflichtig wurde.

In Nowogrod leitete gegen den Zaren einen Aufstand ein Marfa, Witwe des Possadniks Isaak Boretzkij, ein heldenmüthiges und verschlagenes Weib, weil die Nowogroder fürchteten, daß Iwan ihre Freiheiten antasten wollte. Sie beschlossen wieder in einer Volksversammlung (welche früher aufgehoben war) mehre fürstliche Ländereien und Einkünfte wegzunehmen, sammelten ein Heer von 30,000 Mann, nahmen mehre Anhänger Iwan's gefangen und verbanden sich mit Kasimir II., Großfürsten von Lithauen (der auch als Kasimir IV. 1445 zum König von Polen gewählt wurde), und nahmen von diesem einen Woiwoden, den Fürsten Michael Alexewitsch, an, dessen Bruder Simeon damals in Kiew wieder herrschte, gleich den alten Fürsten aus Wladimir's Stamme. Die reiche und stolze Marfa zerfiel aber bald mit dem lithauischen Woiwoden und dieser kehrte zu seinem Bruder voll Unwillens nach Kiew zurück. Ein heimtückischer Mönch, Pimen, unterstützte die herrschsüchtige Frau und suchte durch die Vereinigung Nowogrods mit Lithauen und durch Unterstützung des Erzbischofs Gregor von Kiew, eines Schülers des abtrünnigen Isidor, die erzbischöfliche Würde in Nowogrod zu erwerben. Iwan suchte diesen Aufruhr zuerst durch gütliche Unterhandlungen zu stillen; als aber seine Gesandten verhöhnt wurden, griff er zu den Waffen und zog mit mehren Fürsten Rußlands und selbst mit tatarischer Reiterei gegen Nowogrod. Von der andern Seite mußten die Pskower gegen Nowogrod vorrücken. Das Nowogrodsche wurde nun von allen Seiten schrecklich verwüstet, und an der Schelona kam es zu einer großen Schlacht, in welcher die tatarische Reiterei den Sieg entschied (1471).

Zu derselben Zeit siegte Iwan auch über die nowogrodschen Truppen im dwinaschen Lande, welches früher zu Nowogrod gehört hatte, und brachte es ganz unter Moskau's Oberherrschaft. Bei der darauf folgenden Belagerung Nowogrods vernagelte ein verrätherischer Nowogroder in einer Nacht 55 auf den Wällen aufgefahrene Kanonen. Dennoch wollten die Einwohner sich noch vertheidigen. Da jedoch die Stadt auch schon an Korn Mangel litt und die Häupter derselben dadurch erschreckt waren, daß Iwan III. die in der Schlacht gefangenen Anführer hatte hinrichten lassen, was noch kein Fürst gegen die Nowogroder gewagt hatte, und da die lithauische Hilfe gänzlich ausblieb, so mußten sie sich ergeben (1471), 80 Pud Silber, außerdem jährlich die „schwarze" oder Volksabgabe bezahlen, die Volksversammlungen mit allen ihren Beschlüssen wieder aufheben und die höchste Gerichtsbarkeit des Großfürsten von Moskau anerkennen. Dagegen gab Iwan den Nowogrodern den größten Theil ihres Landes zurück und versprach „Nowogrod nach dessen alten Rechten zu beherrschen und des Vergangenen zu vergessen." Selbst Marfa wurde nicht bestraft, doch ihr ältester Sohn Dimitri hingerichtet. So kehrte Iwan III. siegegekrönt nach Moskau zurück und bereitete sich jetzt auf eine andere wichtige Eroberung vor.

Das alte Biarmien oder Perm nämlich war schon seit dem 11. Jahrhundert den Russen zinsbar gewesen, stand in kirchlichen Verhältnissen unter Moskau, in bürgerlichen unter Nowogrod, war aber sonst ein freier und durch Handel blühender Staat. Die Nowogroder hatten sich im letzten Vertrage an der Schelona ausdrücklich den Besitz von Perm ausbedungen; allein Iwan III. benutzte die Gelegenheit, daß in Perm einige Moskowiter beleidigt wurden, zum Angriff desselben, sandte gegen den Fürsten Michael von Perm zwei Armeen, nahm 1472 den Fürsten gefangen, erbeutete viele Zobel, teutsche Tücher, Panzer, damascirte Säbel und bauete eine Festung an der Potschka. Der permische Fürst Mathias, Sohn des Michael, herrschte von der Zeit an als Vasall Moskau's, bis 1505 nach dem Tode Iwan's III. Biarmien russischen Statthaltern untergeben wurde.

Um diese Zeit kam Achmed, Khan der goldenen Horde, auf den kapschakschen Thron (1472—1481). Durch die Stiftung der besonderen Königreiche (Khanate) der Krim und Kasans war er schon geschwächt und die krimschen Tataren wurden 1474 von dem türkischen Sultan Muhammed II. oder dem Großen unterworfen, als er die genuesischen Besitzungen in der Krim erobert hatte. Achmed Khan war also blos auf sich beschränkt, wurde aber immer von Kasimir IV. von Polen gegen Rußlands Vergrößerungsabsichten aufgereizt. Dazu kam, daß die Wätitschen die Uneinigkeit der Tataren der goldenen Horde benutzten, die Wolga hinabfuhren und die Hauptstadt der

Tataren, Sarai, durch plötzlichen Überfall einnahmen und plünderten. Nun verbündete sich Achmed förmlich mit Kasimir IV. gegen Rußland. Die Tataren fielen in Rußland ein; allein Iwan III. bewaffnete seinen Heerbann und stellte mit den kasanischen Tataren 180,000 Mann ihnen entgegen. Da Kasimir IV. seinem Bundesgenossen, dem Achmed, keine Hilfe zuführte, so floh dieser eilig nach seinem Hordenlager zurück. Iwan III. verfolgte ihn nicht in seine Steppen; allein 1477 kündigte er ihm den bisher entrichteten Tribut auf, verband sich sogar mit seinem frühern Feinde Kasimir IV. von Polen gegen die Tataren, eroberte das wieder aufrührische Nowogrod 1478 noch einmal und hob dort die republikanische Verfassung gänzlich auf. Jetzt mußte sich auch Pskow dem moskowitischen Scepter wieder unterwerfen. Auch die berühmte Anführerin der Nowogroder, Marfa Borezkij, und deren Enkel Wassilij Feodorow wurden verhaftet und mit mehren angesehenen Einwohnern Nowogrods nach Moskau gebracht, ihr Vermögen confiscirt und der Titel des Großfürsten von Moskau in Beziehung auf Nowogrod, bisher Gozpodin (Herr), wurde nun Gosudar (Herrscher oder unumschränkter Gebieter). Nowogrod wurde planmäßig unterdrückt und entvölkert. Viele Einwohner desselben wurden des Verraths beschuldigt und hingerichtet. Mehr als 8000 der reichsten Kaufleute, Bojaren wurden von Nowogrod nach Wladimir und Moskau versetzt, andere erhielten Ländereien in Wladimir, Murom, Jurjew, Rostow, ihre Güter dagegen wurden den vornehmsten Moskowitern gegeben und sogar die nowogrodschen Kirchengüter wurden 1500 mit Zustimmung des Metropoliten unter die Kinder der Iwan ergebenen Bojaren vertheilt. So blieb in Nowogrod der Körper, die freie Seele verschwand und Moskau erblühte durch Nowogrods Fall.

Nach der Unterwerfung Nowogrods entschloß sich der Großfürst, das tatarische Joch gänzlich abzuwerfen und den Lithauern kräftig zu widerstehen. Er verband sich daher mit den krimschen Tataren (Menghli Gerai) gegen die Lithauer und den Khan der goldenen Horde Achmed 1478—1480.

Im J. 1478 sendete Achmed wie gewöhnlich eine Gesandtschaft, um seinen Tribut einzufodern. Iwan III. warf das Bild des Khans, welches gewöhnlich mitgebracht wurde (als Beglaubigung), zur Erde und trat es mit Füßen, ließ alle Gesandte bis auf Einen tödten und durch diesen dem Khan drohen, es würde ihm gehen wie seinem Bilde, wenn er ihn nicht in Ruhe lasse. Achmed sammelte nun ein Heer, um „seinen Sklaven," den Fürsten von Moskau, zu züchtigen. Nach einer Verabredung mit den Lithauern sollte Kasimir IV. von Westen her in Rußland einfallen, während er von Osten her käme. Zum Unglück für Rußland entzweite sich der Großfürst grade um diese Zeit mit seinen Brüdern Boris und Andrei, weil er ihnen das alte Fürstenrecht verletzt und ihnen einen Bojaren entrissen hatte, der zu ihnen seine Zuflucht genommen. Beide verließen Rußland, wandten sich zu Kasimir IV. von Lithauen, erhielten von diesem Witepsk und das Versprechen der Unterstützung. Doch war es wieder ein Glück für Rußland, daß auch Astrachan sich damals als besonderes Königreich von der goldenen Horde trennte (1480). Unter diesen Umständen erschien Achmed von Sarai, Khan der goldenen Horde, in Rußlands Grenzen. Iwan III. verlor indessen den Muth nicht. Die krimschen Tataren mußten auf der einen Seite in Podolien einfallen, um Lithauen zu beschäftigen, auf der andern Seite das nun blos von Weibern, Kindern und Greisen bewachte Lager der goldenen Horde an der Wolga überfallen, um Achmed zu schrecken. Iwan selbst versöhnte sich schnell mit seinen Brüdern, sammelte ein großes Heer, traf die Armee des Khans der Ugra, trieb sie, besonders durch die ungewohnte Wirkung der Feuerröhre, in die Flucht und umzingelte die Tataren; doch wollte er schon Frieden machen und sie wieder ziehen lassen, als er durch einen Brief des Erzbischofs Bassian erinnert wurde, „er habe gelobt die Ungläubigen zu bekämpfen." Dadurch wurde er ermuthigt, sich nach einer andern Stelle zu ziehen, welche zum Schlachtfelde besser geeignet war. Die russischen Truppen hielten dies für Furcht, die sich ihnen so mittheilte, daß sie flohen, ohne angegriffen zu werden; aber sonderbar genug, die Tataren hielten diese Flucht für eine Falle, welche die Russen ihnen legten, flohen nun auch und kehrten unverrichteter Sache in ihre Heimath zurück, nachdem sie in Lithauen aus Rache dafür, daß Kasimir ihnen wieder nicht beigestanden, zwölf Städte verheert hatten. Die krimschen Tataren unter Gerai hatten unterdessen ihren Auftrag ausgeführt, die Hauptstadt der Mongolen, Sarai, erobert und dort viele Gefangene gemacht. Auf dem Rückzuge aus Lithauen wurde Achmed am Don von den nogaischen Tataren und Kosaken, welche ihm die gemachte Beute wieder abzunehmen wünschten, überfallen und ihr Anführer Iwak tödtete mit eigener Hand den schlafenden Achmed in seinem Zelte und erbeutete seine ganze Habe (s. d. Art. Iwak). Die Söhne Achmed's suchten sich zwar noch an der Wolga zu behaupten; allein Rußland beugte sich nie wieder vor ihnen und der letzte dieser Nachkommen des Achmed, Scheamed (Schach Amed) wurde 1500 von den krimschen Tataren unter Gerai gleichfalls geschlagen, floh nach Polen und starb dort 1506.

Die russische Kirche feiert den 22. Juni (1480) das Fest der Befreiung vom Mongolenjoche, das Fest der hochgebenedeieten Mutter Gottes nebst einem feierlichen Umzuge mit den Kreuzen [3]). Es war dies der Tag der Flucht der Tataren nicht; denn diese erfolgte erst den 7. Nov. 1480 und überhaupt fiel weder am 24., noch am 23. Juni etwas von Bedeutung vor. Die Wahl des Tages ist also willkürlich.

Nach der Abwerfung des Joches der großen Tatarenhorde, wodurch Rußland wieder Selbständigkeit erlangte, eroberte Iwan III. 1487 auch noch Kasan, weil der kasanische Khan (oder Zar) Ibrahim schon 1478 gegen die Verträge in Wjatka eingefallen war, und sein Nachfolger Alegam die moskowitischen Grenzen verheert hatte. Iwan III. setzte dort selbst einen andern Khan ein, und

3) Das Stufenbuch II. S. 150 setzt sonderbarer Weise den 24. Juni, was Karamsin berichtet, aber nicht erklärt.

zwar eigenmächtig, brach den Stolz und die Kraft Nowogrods, insonderheit durch die Wegführung vieler Tausende der reichsten Einwohner in andere Städte, drang noch einmal in Permien vor, wo er den Einfluß Rußlands wiederherstellte, bezwang 1483 und 1484 die Jugrier am Ob und Wogulizen und das sibirische Land östlich vom Tobol und verband auch das Fürstenthum Twer unmittelbar mit dem Großfürstenthum 1485, auch Wjatka 1489.

Gegen die Teutschen in dem benachbarten Livland hatte Iwan III. Anfangs keine Beschwerden und er bestätigte daher 1480 den livländischen und überhaupt allen teutschen Hansastädten ihre Freiheiten, welche sie bisher in Rußland genossen hatten, auf 20 Jahre. Auch zog er eine Menge teutscher Mauerleute, Bergleute und Künstler an sich, um sie bei seiner Regeneration Rußlands zu benutzen; allein als der livländische Heermeister 1480, während Iwan gegen die Tataren ausgezogen war, sich feindlich erwies, weil einige teutsche Kaufleute dort ins Gefängniß geworfen waren, so unternahm Iwan III. im J. 1481 einen Rachezug, verheerte Livland überall und schenkte ihm erst 1483 den Frieden durch einen damals mit den Rittern auf 20 Jahre geschlossenen Waffenstillstand. Allein schon im J. 1488 erneuerten die Livländer in Verbindung mit den Schweden den Krieg, der nur eine Verwüstung der beiderseitigen Grenzen und die Errichtung der russischen Feste Iwangorod 1492 an der Narowa zum Schutz gegen die Teutschen zur Folge hatte.

Vermählt mit einer byzantinischen Prinzessin Sophia (einer Tochter des nach Rom geflüchteten Thomas, Bruders des letzten byzantinischen Kaisers Constantin XII. Paläologus) seit 1472, nahm Iwan III. auch das Wappen, den zweiköpfigen Adler, an und vereinigte diesen auf seinem Siegel mit dem moskowitischen, auf der einen Seite den zweiköpfigen Adler, auf der andern den den Drachen tödtenden heiligen Georg mit der Umschrift: Großfürst von Gottes Gnaden, Hospodar von ganz Rußland. Dieses Wappen gebrauchte er seit 1497 [4]).

Nun begann auch seine Vergrößerung nach Westen. Lithauen hatte sich auch über mehre der Kirche Rußlands noch unterworfene Länder ausgedehnt. Diese waren unzufrieden mit der Herrschaft der katholischen Lithauer, und der Großfürst konnte sie daher leicht bewegen, sich der lithauischen Herrschaft zu entziehen. So gewann Rußland 1499 Bjelaga, Bränsk, Starodub, Tschernigow wieder, eroberte dann noch Putiwl und bildete aus diesen ehemals lithauischen Ländereien das Theilfürstenthum Sewerie (Sweria Principatus), so genannt von den alten Einwohnern dieser Gegend, den Severiern. Diese Länder wurden ihm in einem Frieden vom J. 1503 förmlich überlassen. So glückte es ihm, den Lithauern ein bedeutendes Stück des alten russischen Landes wieder zu entreißen, da die Macht der Lithauer geschwächt war. Denn nach Kasimir's, Königs von Polen und Großfürsten von Lithauen, Tode, 1492, war Lithauen an seinen Sohn Alexander II. gefallen, und zwar ohne Polens Zustimmung, welches einen Prinzen von Ungarn, Johann Albrecht, wählte. So war Lithauen seiner eigenen Kraft allein überlassen. Kiew, welches bei Lithauen verblieb, war schon unter polnischer Herrschaft 1471 eine bloße Woiwodschaft geworden. Diese Gegenden der Ukraine wurden von allen sehr vernachlässigt und die Kosaken verbreiteten sich jetzt in diesen fast herrenlosen Steppen.

Auch das moldausche Reich erhob sich im Süden auf Kosten der Lithauer. Dieses war 1352 durch Walachen aus Ungarn gestiftet, welche die von den Tataren verwüstete Gegend an der Moldau besetzten, und erweiterten ihre Besitzungen stets auf Kosten der Lithauer. Zu Iwan's III. Zeiten herrschte dort Stephan IV., den Politik mit den Moskowitern verband. Im Anfange des 16. Jahrhunderts entbrannte der Krieg mit den Livländern unter ihrem Heermeister Walter von Plettenberg noch einmal. Der Heermeister siegte über die Russen zuerst 1501 bei Maholm (nicht weit von Reval), dann bei Pleskow 1502 und der Großfürst sah sich genöthigt, einen 50jährigen Frieden zu schließen und seine Ansprüche auf Livland aufzugeben. Allein er behielt doch einen Tribut, welcher der Zins des rechten Glaubens genannt wurde.

Zuletzt brachte er die Gegenden am Ob und an der Konda unter russische Herrschaft und starb im höchsten Glanze seines Ruhmes als Begründer der russischen Nationalgröße 1505, als er eben im Begriff war, gegen den abgefallenen Khan der Tatarenhorde zur strengen Bestrafung zu ziehen. Denn dieser hatte 1504 alle Christen in Kasan ermorden lassen und war dann sogar, um seine Freiheit zu erkämpfen, ins moskowitische Gebiet eingefallen.

Als Beförderer der geistigen Cultur glänzt Iwan III. ebenso wie als kraftvoller und tapferer Regent. Doch war es mehr die praktische Seite der Wissenschaft und Kunst als die Theorie, welche er erhob. Sehr viel trugen die Umstände dazu bei. Zunächst die Eroberung von Constantinopel, welche mehre gelehrte Griechen nach Rußland trieb. Dann zweitens seine Verheirathung mit Sophia, einer byzantinischen Fürstentochter. Ferner drittens die dadurch veranlaßte nähere Verbindung mit Italien, wohin der Vater seiner Gemahlin geflüchtet war, und mit dem Papste. Auch der wieder auflebende Transitohandel mit den Teutschen durch Rußland nach dem Orient trug dazu bei und endlich insonderheit seine nähere Verbindung mit dem Occident, mit Ungarn und Österreich.

Der Papst hatte gehofft, Iwan werde durch seine zum Katholicismus übergetretene Gemahlin auch zur katholischen Kirche herübergezogen werden; allein er blieb der väterlichen Religion treu und säuberte sein Land noch von einer kabbalistischen Sekte, welche einem Gemisch von Christen- und Judenthum anhing. Ein Jude aus Kiew, Sacharia, war der Stifter dieser mystischen Sekte und wurde von derselben als Astrolog und Schwarzkünstler betrachtet. Viele derselben waren zuerst in Nowogrod, wo Sacharia lehrte, daß Christus noch nicht geboren und bis dahin das Gesetz Mosis zu halten sei. Heiligenbilder verehrten sie nicht, zeichneten sich aber durch äußere Frömmigkeit, gute Sitten und Wohlthaten aus. Dadurch

4) Die Arbeit ist griechisch.

wurde der Großfürst selbst im J. 1480 geblendet; er berief ein Paar Geistliche dieser Sekte nach Moskau und machte einen andern derselben Sekte, Zosimas, sogar zum Metropoliten. Allein der Erzbischof Gennadij verklagte diese Partei bei einer Kirchenversammlung, welche mehre nowogrodsche Abtrünnige beschimpfen und hart bestrafen ließ. Zosimas hatte sich dieser Untersuchung entzogen, wurde später im J. 1494 wieder abgesetzt und von dem Großfürsten, der milder als sein Geistlicher war, in ein Kloster eingesperrt. Die Geistlichkeit ruhte nicht eher, als bis der Großfürst im J. 1496 in die Hinrichtung mehrer dieser Ketzer willigte, welche bedeutende Staatsämter bekleideten. Mehre wurden in eisernen Käfigen verbrannt, anderen wurden die Zungen ausgeschnitten und eine noch größere Anzahl verschmachtete im Gefängniß. Diese Härte ist allerdings ein Flecken im Leben des Großfürsten, aber er wurde durch die Politik dazu getrieben, welche damals die Geistlichen zu schonen gebot; er machte dieses Nachgeben dadurch wieder gut, daß er später den Geistlichen kräftig widerstand, welche auf die Todesstrafe aller dieser Ketzer auch in anderen Städten drangen, indem er entgegen hielt, dies sei der Liebe der christlichen Religion zuwider. Für reine Sitten der Geistlichkeit sorgte er durch das Gesetz, nach welchem Priester, welche ihre Weiber verloren, auch ihr Amt aufgeben und ins Kloster gehen mußten, damit sie nicht fremde Weiber verführten. Er beschützte auch in den von den Türken eroberten Ländern die griechische Kirche und gewährte vielen Christen Schutz gegen die Türken. Namentlich weihete noch der Metropolit von Moskau 1464 einen Bischof von Cäsarea, und das von Kiews alten Herrschern auf dem Athos gestiftete berühmte Kloster Pantaleimon wurde, sowie die übrigen Klöster daselbst von Iwan III. unterhalten. Wissenschaften, Künste und Gewerbe suchte Iwan III. durch das Ausland zu heben. Seine auswärtigen Verbindungen benutzte er dazu, Männer, Gelehrte und Künstler von dort an sich zu ziehen. Die Geschichte ehrte er als eine Staatswissenschaft. Er erhob einen guten Kenner der Geschichte, Namens Stephan, zu seinem Staatssecretair und gebrauchte ihn in den nowogrodschen Streitigkeiten 1471, um den Nowogrodern aus der Geschichte zu beweisen, wie sie von jeher Verräther gegen Rußland gewesen wären [5]).

Aus Pleskow nahm er 1473, als er in Moskau eine prachtvolle Kirche der Himmelfahrt Mariä erbauen wollte, Maurer, Schüler der Teutschen, und schickte nach Italien, um dort, es koste, was es wolle, einen geschickten Architekten aufzusuchen. Dieser wurde aufgefunden in der Person eines Griechen, Namens Aristoteles, den auch Muhammed II. in Constantinopel zur Erbauung eines Palastes und Venedig zur Erbauung eines prachtvollen Thores und einer Kirche gebraucht hatten. Er bekam einen monatlichen Sold von 2 Pfd. Silber (10 Rbl.) und führte in Rußland, wo früher nur der byzantinisch-gothische Styl geherrscht hatte, die schöne italienische Bauart ein. Auch erbaute der Großfürst für sich das erste steinerne Haus, während die früheren Großfürsten alle nur in hölzernen gewohnt hatten. Dies ist der sogenannte behauene Palast (granowitaja palata), der zu feierlichen Gelegenheiten, zum Empfange auswärtiger Gesandten u. s. w. gebraucht werden sollte. Der Baumeister war auch ein Italiener, Marco der Wälsche, der das jetzt noch stehende Gebäude mit Hilfe eines andern italienischen Baumeisters, Peter Antonio, von 1487—1491 vollendete. Dann ließ Iwan 1492 auf dem Jaroslawsplatze auch für sich selbst eine steinerne Wohnung statt der alten hölzernen erbauen, und als diese im J. 1493 wieder verbrannte [6]), ließ er sich 1499 von dem mailändischen Baumeister Aloys einen noch größern Palast bauen, welcher den Namen des Erker-Palastes (dworez teremnyi) erhielt und noch steht. Auch den Kreml umgab er mit prächtigen Mauern und Thürmen. Die ganze Festung wurde mit hohen und festen Mauern und Gräben und einem leeren Platze umgeben, weshalb alle Häuser und selbst Kirchen umher abgerissen wurden. Ebenso verschrieb der Großfürst aus Italien Kanonengießer und Silberschmiede. Erstere legten in Moskau die erste Kanonengießerei an (1488), letztere prägten das erste russische Geld und gossen auch Glocken. Zu diesen letztern gehörte auch Aristoteles, der Baumeister, dessen Namen wir auf den russischen Münzen dieser Zeit finden. Viele solche Künstler, Griechen, Teutsche und Italiener, brachte insonderheit Iwan's Gemahlin Sophia mit (1490) und ihr zu Ehren wurde die erste goldene Münze in Moskau geprägt (1497) [7]).

Um den Bergbau zu eröffnen [8]), da er wohl wußte, daß Rußland selbst reich an edlen Metallen sei, aber die Russen nicht verstanden Stollen zu bereiten, ließ er 1482, die Freundschaft mit dem Könige Mathias Corvinus von Ungarn benutzend, Bergleute von dort kommen und bat auch diesen um Ingenieure und Baumeister zur Aufführung von Kirchen, Palästen und Städten, Silberschmiede zur Verfertigung großer und kleiner Gefäße und Kanonengießer und Leute, welche verstanden aus denselben zu schießen [9]).

---

5) Dies ist das erste Beispiel in der russischen Geschichte, wo tiefer eingehende historische Kenntnisse für die Diplomatie gebraucht wurden.

6) In dem großen Brande von Moskau, der den größten Theil der Stadt in Asche legte. 7) Von dieser Goldmünze ist ein Exemplar in dem kaiserlichen Saale der Alterthümer. Sie enthält das Bild des heil. Michael und in der Aufschrift heißt es, daß der große Herrscher diesen einzigen Thaler habe gießen lassen, zu Ehren seiner Tochter Theodosia. 8) Im J. 1491 reisten zwei teutsche Bergleute, Johann und Victor, an die Ufer der Petschora, um dort Silberminen aufzusuchen, und fanden sie glücklich 300 Werst vom Ufer dieses Flusses, sowie auch eine Kupfermine. Nun konnten vom einheimischen Metall Geld und Glocken und Kanonen bereitet werden, und dieses zog viele neugierige Reisende nach Rußland. 9) Auch den teutschen Kaiser Maximilian ließ er durch einen Gesandten 1490 um teutsche Künstler, Bergleute und Baumeister bitten, und er sicherte in demselben Jahre den Kaufleuten durch einen förmlichen Vertrag mit Maximilian I. die gegenseitige Freiheit des Handels und der Straßen zu. Vgl. Karamsin VI. S. 179. Maximilian wünschte ein Mal der Schwiegersohn des Großfürsten zu werden, was mehre Gesandtschaften veranlaßte. Ebenso sorgte Iwan durch ein freundliches Schreiben an den Sultan Bajasid II. für die Sicherheit des Handels im türkischen Reiche. Solche Handelsverbindungen erweiterten auch die Reiselust der Russen und ihre

Um den Künstlern, welche über Kaffa und Taurien zu kommen pflegten und zugleich den Kaufleuten Sicherheit zu gewähren, eröffnete er durch Unterhandlungen mit dem Khan (Menghli Girai) der Krim eine höhere Handelsstraße durch die Gebiete der Tataren nach Kaffa. Früher trieben Juden Quacksalbereien in Rußland. Unter Iwan III. änderte sich dieses auch. Sein Sohn, Johann der Jüngere, welchen er sehr liebte, starb nämlich an der falschen Behandlung eines solchen jüdischen Arztes Leo. Um dem Kranken die Gicht zu vertreiben, hatte er ihm mit kochendem Wasser Löcher in die Füße gebrannt, daß er daran sterben mußte (1490). Er hatte mit seinem Kopfe für die Cur gestanden, wurde daher auch hingerichtet. Andere Ärzte wurden nun aus Teutschland verschrieben.

Die Einrichtung des Heeres verbesserte Iwan III. gleichfalls durch ausländische Söldner, welche unter ihm zuerst ein stehendes Heer zu bilden anfingen. Seit seiner Zeit beginnen daher auch die sogenannten Kriegswürdenverzeichnisse (Rosrjad-Bücher), welche zeigen, daß das Heer in fünf Abtheilungen (dem Hauptheere, dem rechten und linken Flügel, der Vorhut und Nachhut und der Reserve) bestand und jede Abtheilung einen Woiwoden hatte. Auch für die Gesetze sorgte Iwan, indem er an die Stelle des Nomokanon (des griechischen Gesetzbuches) eigene Gesetze setzte. 1497 befahl er seinem Staatssecretair Gussew, alle alten gerichtlichen Urkunden zu sammeln und durchzusehen, und so erschien das bürgerliche Gesetzbuch (Gesetzbuch des Wladimir Gussew)[10]). Durch die Sorgfalt des Grafen Rumjanzow ist kürzlich eine fast gleichzeitige Abschrift davon aufgefunden. Bis dahin hatte Herberstein einige Bruchstücke daraus aufgefunden[11]) und mitgetheilt. Iwan selbst und seine Söhne waren Oberrichter. Sonst wurden die besten Leute unter den Bürgern zu Richtern gewählt. Streitige Sachen wurden durch Zweikampf entschieden[12]) oder durch Folter. Durch alle diese Unternehmungen in politischer, religiöser und intellectueller Hinsicht hatte sich Iwan im hohen Grade Ruhm auch im Auslande erworben. Deshalb suchten auch die angesehensten Herrscher Verbindungen mit ihm oder beehrten ihn wenigstens durch ihre Gesandtschaften. So kamen Gesandte von Venedig, dem Papst Paul II., häufig von Teutschland, Dänemark, Polen, Ungarn, ja selbst von Dschagatai (1490) und von Iwerien (1491), um seine Freundschaft zu gewinnen.

Iwan III. war zuerst vermählt mit einer Prinzessin von Twer, nach deren Tode mit der griechischen Prinzessin Sophia, welche letztere kurz vor ihm (1503) starb. Ihre Bildung hatte auf Rußland und den Großfürsten vielfältigen Einfluß. Sein ältester Sohn, Iwan der Jüngere, Gemahl von Helene, einer moldauischen Prinzessin, war schon 1490 gestorben; doch hatte dieser einen Sohn hinterlassen, Dimitri, welchen Iwan III. schon 1498 zu seinem Nachfolger krönen ließ. Als Selbstherrscher (Samodershez), wie er sich selbst nannte, änderte er aber diesen Entschluß. Von seiner zweiten Gemahlin hatte er nämlich noch 4 Kinder, 2 Söhne: Wassilij und Andrei, und endlich 2 Töchter: Helene, verheirathet mit Alexander, Großfürsten von Lithauen, und Eudoxia, verheirathet an Kudaikul, Zarewitsch von Kasan, welcher getauft wurde unter dem Namen Peter und dessen Sohn Schuiski nachher eine bedeutende Rolle spielte. Den ältesten dieser seiner zwei Söhne ernannte er zum Nachfolger 1502, ohne daß Jemand die Waffen ergriffen hätte, um Dimitri Iwanowitsch auf den Thron zu bringen.

Quellenschriftsteller über die Zeit Iwan's III. wie Iwan's IV. sind außer den russischen Annalen[13]) besonders drei nowogrodsche Chroniken, abgedruckt in der Polnoje Sobranje Russkich Ljetopissei III. Bd. (St. Petersb. 1841), hauptsächlich Reisende, besonders Gesandte, durch welche zur Zeit Iwan's III., der zuerst mit dem Auslande in nähere Berührung kam, Rußland, wodurch man den Handelsweg nach dem fernen Osten für Westeuropa zu öffnen suchte, erst gewissermaßen wieder entdeckt wurde. Meistens geben diese Berichterstatter freilich hauptsächlich nur Nachrichten über die Mongolen, allein Manches erzählen sie doch auch von den Russen dieser Zeit und über die nordwestlichen Nachbarländer Rußlands. Kurz vor der Regierung Iwan's III. war Äneas Sylvius (1454), der nachherige Papst Pius II., nach Preußen geschickt, wo er auch Kurland und Lithauen hatte kennen gelernt. Dieser schrieb nachher sein Werk: De Polonia, Lithuania et Prussia (abgedruckt im 2. Bande von *Pistorii* Historiae Polonicae corpus. Bas. 1582.). Ambrosio Contarini aus Venedig wurde als Gesandter durch Rußland nach Persien geschickt (1473), kehrte über Moskau zurück (1476) und schrieb ein ausführliches Tagebuch vom J. 1474—1477. Dieser schildert die Pracht des russischen Hofes unter Iwan III. genauer, dann auch Nowogrod. Sein Werk („Viaggio di A. Contarini") kam zu Venedig 1487 und 1545 heraus, wurde aber auch ins Lateinische, Französische (1724) und Russische (1836) übersetzt. Ihm folgte Nicolaus Poppel, der den Anfang zu den Gesandtschaften zwischen Rußland und Teutschland (1486—1489) machte. Man wußte in Teutschland damals noch so wenig von Rußland, daß man glaubte, es stehe unter dem Könige von Polen. Poppel belehrte seinen Hof und andere teutsche Fürsten von den wahren Verhältnissen Rußlands. Iwan III. hatte damals, nach Poppel's Versicherung, den Papst um den Königstitel gebeten. Poppel bot ihm an, ihm denselben vom teutschen Kaiser zu verschaffen, der allein Könige und Fürsten ernennen könne, was Iwan III. aber nicht annahm. Er

geographischen Kenntnisse; ein Russe war es, der die erste Reisebeschreibung nach Indien 1470 schrieb und nähere Nachrichten darüber lieferte. (Auszug aus dem von Karamsin in der Bibliothek des Dreifaltigkeitsklosters aufgefundenen Werke; s. Karamsin III. S. 312.) Wahrscheinlich trug diese Reise dazu bei, daß Vasco de Gama einen Seeweg dahin suchte.

10) Herausgegeben von Tobien in s. Sammlung kritisch bearbeiteter Quellen der Geschichte des russ. Rechts. (Dorpat 1846.) II. Bd. Abth. 1. 11) In der Comment. Rer. Moscowit. p. 38. 12) Vgl. *Karamsin* a. a. O. p. 280.

13) Dazu gehören die Alex. Newski'sche, Nicon'sche und pskow'sche Chronik.

wünschte auch eine russische Prinzessin für den Markgrafen Albrecht von Baden; allein auch diese Verbindung kam nicht zu Stande. Im J. 1489 kehrte Poppel nach Wien zurück. Nachrichten über ihn findet man in Müller's Auszügen aus den moskauschen Reichsarchiven, wo die Poppel betreffenden Urkunden im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten sich befinden [14]) und bei Hormayr Archiv für Geographie, Historie u. s. w. (Wien 1819. Nr. 47). Der folgende Gesandte vom wiener Hofe 1490—1492 war der Dr. Georg von Thurn (Torre oder Thorn), den der Kaiser Maximilian 1490 nach Moskau schickte. Dieser sollte den Wunsch des Kaisers, sich mit einer Tochter Iwan's III. zu vermählen und ein Bündniß mit ihm zu schließen, in Erfüllung bringen. „Die Prinzessin könne bei der griechischen Kirche verbleiben und sich eine griechische Kirche halten." Das Vermählungsproject misglückte wieder, allein das Bündniß wurde abgeschlossen. Der Gesandtschaftsbericht ist handschriftlich im kaiserl. Archive zu Wien. Nachrichten darüber bei Hormayr (l. c. 1819. Nr. 47). Nachdem diese politischen Gesandtschaften die immer größer werdende Wichtigkeit Rußlands für das Abendland dargethan hatten, sendete die erste wissenschaftliche Gesandtschaft der Erzherzog Sigismund von Österreich, Neffe des teutschen Kaisers Maximilian, von Insbruck aus nach Moskau, hauptsächlich auch, um das Vaterland der schönen Pelzwaaren am Ob kennen zu lernen, welche die früheren Gesandten, besonders der Dr. Georg von Thurn, als Zeichen der zarischen Gnade mitgebracht hatten. Politik war indessen auch mit im Spiele, da die Kämpfe zwischen Rußland und dem zu Teutschland gerechneten Livland damals begannen ernstlicher zu werden. Es war die Zeit der großen Kriegsexpeditionen Iwan's III. nach Jugrien am Ob (1483—1490), wodurch dieses Land, reich an dem schönsten Pelzwerk, nach Besiegung der nowogroder und der tjumenschen Fürsten in Sibirien, in die Gewalt der Russen fiel und 50 jugrische Fürsten gefangen nach Moskau gebracht wurden und der Großfürst den Titel eines jugrischen Fürsten in seinen Reichstitel mit aufnahm. An der Spitze dieser Gesandtschaft stand ein teutscher Gelehrter, Michael Saups (1492), der den Auftrag erhielt, sich nach allen Merkwürdigkeiten des Landes zu erkundigen und den Versuch zu machen, selbst bis zu den Gegenden des Obflusses, der nun zuerst in Teutschland genannt wurde, vorzudringen. Dieser Plan misglückte, sei es aus Eifersucht Rußlands gegen Teutschland, oder aus dem Grunde, den der russische Hof anführte, daß die Wege nach diesem entfernten Lande noch nicht sicher wären, sodaß selbst die zarischen Tributeinnehmer Mühe hätten, sich ihn dahin zu bahnen. Saups erhielt nicht einmal die Gewährung seines Wunsches, durch Lithauen und die Türkei zurückzukehren, sondern mußte auf demselben Wege, den er gekommen war, über Livland nach Teutschland zurück. Der Bericht über seine Reise wird sich wahrscheinlich in den Archiven von Wien oder Insbruck finden. In den russischen Archiven sind nur die Antwortschreiben des russischen Zaren vom J. 1493 an den Kaiser Maximilian und Sigismund, in Moskau [15]).

Die letzte Reise während der Regierung Iwan's III., welche vom Auslande unternommen wurde, war die Sendung des Justus Kantinger vom Kaiser Maximilian an Iwan Wassiljewitsch. Er war kaiserlicher Falkenier und hatte den Auftrag, sich nach der Lage Rußlands überall zu erkundigen, obgleich andere ostensible Plane vorgegeben wurden, die eine von 1502—1504 dauernde Correspondenz veranlaßten. Nachrichten über ihn finden sich im moskauschen Archive [16]), mehr wird sich noch in Wien finden. Beiweitem wichtiger für die Geschichte dieser Zeit und die Aufklärungen über Rußland überhaupt, war aber die Sendung des gelehrten Freiherrn von Herberstein (1517—1526) während der Regierung des Zaren Wassili IV. Iwanowitsch. Dieser, der slawischen Sprache kundig, lernte auch die russischen Chroniken kennen und gab, indem er diese excerpirte, zuerst ausführlichere historische Nachrichten über Rußland und die östlichen Gegenden jenseit des Ural. Seine Sendung nach Moskau begann den 14. Dec. 1516. Er hatte den Auftrag, ein Freundschaftsbündniß mit dem Zaren zu schließen und denselben Polen geneigter zu machen. Seine ausgezeichnete Bildung ließ ihn aber fast Nichts in Rußland, was dem westlichen Europa interessant sein konnte, übersehen. Naturgeschichte, Geographie, Statistik, Geschichte der damaligen und frühern Zeit, Religion, Alles zeichnete er auf in seinen Commentarii Rerum Moscoviticarum (zuerst in Wien 1549, dann in Basel 1551 und 1556, dann in Antwerpen unter dem verunstalteten Namen des Autors „Sigismundo Libero authore" 1557, dann in Frankfurt und Basel von 1560—1600 noch 6 mal gedruckt. Auch ins Italienische, Teutsche, Französische u. s. w. übersetzt).

4) Iwan IV. Wassiljewitsch Grosnyi oder der Schreckliche, regierte von 1533—1584, war Wassilii Iwanowitsch's einziger, mit Helene Glinska erzeugter Sohn und bei dem Tode seines Vaters erst drei Jahre alt. Seine Mutter Helene führte, nach dem Willen des verstorbenen Wassil's, die Regentschaft bis zu seiner Volljährigkeit; das erste Beispiel einer weiblichen Regentschaft seit dem Tode der Olga. Die schwache Hand der Witwe war aber nicht vermögend, die Ruhe im Innern unter den herrschsüchtigen Großen zu erhalten. Helene, die Tochter eines lithauischen Empörers, im Auslande gebildet und nun umgeben von ihren, den Russen verhaßten Verwandten, hatte eine schwere Aufgabe zu lösen. Sie bildete aus den Brüdern des Großfürsten und 20 angesehenen Bojaren einen hohen Rath, unter denen sich der Fürst Schuiski bald des Hauptansehens bemächtigte. Der Großfürstin-Regentin diente aber am treuesten ihr Liebling, der Stallmeister Fürst Owtschina-Telepnew-Obolenski, der zugleich im Verdacht eines sträflichen Umganges mit der Fürstin stand, und der Oheim der Fürstin, der ehrsüchtige Michael Glinski, den Wassilij selbst zum ersten Rathgeber der Für-

14) Adelung, Übersicht der Reisenden in Rußland Bd. 1. (St. Petersburg 1846.) S. 151.

15) Adelung a. a. O. S. 158. 16) Ebendas. S. 159.

flin bestellt hatte. Diese Beiden mit der Fürstin bildeten eine Opposition gegen den Reichsrath, welcher die auswärtigen Angelegenheiten in des minderjährigen Iwan's Namen, die inländischen im Namen der Regentin und ihres Sohnes entschied.

Als Kronprätendent konnte noch auftreten der jüngere Bruder des verstorbenen Zaren, Jurij Iwanowitsch. Dieser kam aber nach Moskau und huldigte freiwillig dem jungen Iwan IV. und der Regentin. Dennoch wurde er von Schuiski, des Verrathes beschuldigt, in den Kerker geworfen und fand dort 1536 den Hungertod. Ebenso starb Michael Glinski im Kerker, weil er Helenen's Vertraulichkeit mit dem Stallmeister frei getadelt hatte, und ein drittes Opfer der herrschsüchtigen Partei der Bojaren war der Prinz Andreas, ein zweiter Bruder des verstorbenen Zaren, welcher durch Verfolgung zum offenen Aufruhr getrieben war. Er ergab sich dem Telepnew, der ihm mit einem Eide Gnade zusicherte; allein er wurde von Helene doch eingekerkert und starb nach sechs Monaten eines gewaltsamen Todes 1537. Mit dem Auslande suchte sich Helene durch Friedens- und Handelsverträge auf einen freundschaftlichen Fuß zu setzen. Mit Schweden (Gustav Wasa) schloß sie einen 60jährigen Waffenstillstand und mit Livland (dem Heermeister Hermann von Bruggen) einen 17jährigen Frieden. Auch nach Teutschland schickte sie Gesandte an Karl V., aber man weiß von dem Erfolge derselben Nichts von Bedeutung.

In Kasan schwuren aufs Neue Khan und Volk dem russischen Großfürsten Gehorsam, und selbst als der stolze Sigismund von Polen sich gegen den jungen Zaren, den er seiner Jugend wegen verachtete, erhob und auch die kasanschen und krimschen Tataren wieder zum Einfall in Rußland bewogen hatte, siegten die zahlreichen Heere der Regentin unter ihrem Stallmeister Telepnew und anderen Generalen 1534—1536 überall. Sigismund I. suchte dann die Hilfe des türkischen Sultans (Soliman II.) zu erlangen, aber vergebens. Er mußte sich 1537 zu einem 5jährigen Waffenstillstande bequemen, in welchem Rußland auf lithauischem Gebiete neu erbaute Festungen behielt. Außerdem umgab Helene auch die eigentliche Stadt Moskau mit neuen Mauern (da bisher blos der Kreml befestigt war) und bauete auch mehre andere Festungen (Meschtschera, Bälgorod, Balachna und Pronsk), erhob die durch Feuersbrunst niedergebrannten Städte Wladimir, Jaroslaw und Twer aus ihrer Asche, befestigte auch die Sophienstadt in Nowogrod und Wologda, kaufte viele Russen aus der tatarischen Gefangenschaft los, bestrafte die Münzverfälscher durch Abhauen der Hände und dadurch, daß ihnen geschmolzenes Blei in den Hals gegossen wurde, ließ die durch die Betrüger beschnittene Münze (welche früher 1 Pfd. Silber = 5 Rbl. und 2 Grivnen hatte, aber durch die Verfälscher zu 1 Pfd. Silber = 10 Rbl. herabgesunken war) umprägen, sodaß jetzt aus einem Pfund Silber 6 Rbl. geprägt wurden, und ließ das Gepräge dahin ändern, daß der Großfürst zu Pferde, statt des bisherigen Schwertes, eine Lanze (Kopie) in die Hand bekam, woher der Name Kopeken entstand.

Trotz aller dieser rühmlichen Thaten wurde die Regentin bei Vielen verhaßt, vorzüglich deswegen, weil sie sich allein von ihrem Günstling Telepnew leiten ließ. Sie starb daher plötzlich in der Blüthe ihrer Jahre 1538 [17]). Jetzt bemächtigte sich der herrschsüchtige Reichsrath der Regierung, besonders Wassili Schuiski, der von der alten Susdal'schen Familie abstammte und voll Haß gegen das zarische Geschlecht war, welches seine Familie verdrängt hatte. Trotz der Thränen des jungen Großfürsten ließ Schuiski den Owtschina-Telepnew-Obolenski sieben Tage nach Helenen's Tode mit seiner Schwester Agrippina, der Wärterin des unmündigen Großfürsten, ins Gefängniß werfen und dort den Hungertod sterben. Der alte Wassili Schuiski heirathete nun (50 Jahre alt) Anastasia, eine Verwandte des Großfürsten. Ihm zur Seite stand sein Bruder, Iwan Schuiski. Allein der alte Metropolit Daniel arbeitete den Schuiski's entgegen, die tyrannisch regierten und Wassili Schuiski fiel schon sechs Monate nach dem Tode der Regentin ein Opfer seiner Feinde, wahrscheinlich vergiftet; worauf Iwan Schuiski den Metropoliten Daniel entsetzte. Dieser und Andreas Schuiski plünderten jetzt das Land, selbst Kirchen und Klöster, und vergaben die Ehrenstellen alle an ihre Creaturen. Diese Zeit der Verwirrung suchten die Polen wieder zu benutzen und reizten 1541 die kasanschen und krimschen Tataren zum erneuerten Einfall in Rußland; allein jetzt vereinigten sich die vorhin streitenden Russen gegen den gemeinschaftlichen Feind, hauptsächlich gegen die krimschen Tataren, die bis zur Oka vorgedrungen waren; diese flohen, ohne eine Schlacht zu liefern. Dies war das erste Mal, wo die Russen es auch mit den Türken zu thun hatten; denn türkische Artillerie war bei dem krimschen Tatarenheere, und diese fiel zum Theil den Russen in die Hände. Darauf flohen auch die kasanschen Tataren in ihre Heimath zurück und nun wurde auch Sigismund I. von Polen 1542 zur Erneuerung des Waffenstillstandes gezwungen.

Allein die äußere Ruhe rief den innern Zwist unter den Parteihäuptern wieder hervor. Die Fürsten Iwan Schuiski und Iwan Bielski, ein Liebling des jungen Zaren, stritten um die Regierung. Bielski wurde durch seinen Gegner selbst aus dem Kreml ins Gefängniß geschleppt und dort ermordet, und seine Freunde riß man sogar aus den Zimmern des jungen Zaren, verbannte den dem Zaren ergebenen Metropoliten Joasaph, setzte einen neuen Metropoliten, Macarius, ein und Rußland seufzte wieder unter dem unerträglichen Joche des Fürsten Iwan Schuiski. Doch bald zwang ihn eine Krankheit, sich vom Hofe zurückzuziehen (1542). Er lebte nun noch drei Jahre, ohne Theil an der Regentschaft zu nehmen, welche er nunmehr seinem Sohne, Theodor Schuiski, und zwei Söhnen Michael's, Iwan und Andreas Schuiski, überließ. Dieses oligarchische Triumvirat der Schuiski zog sich den Haß des jungen Großfürsten zu, der sich an ein anderes Mitglied des Reichsraths, Theodor Woronzow, hielt. Die Triumvirn ergriffen diesen ihren neuen Gegner, mishan-

17) Nach des Freiherrn von Herberstein's Berichten vergiftet, was die russischen Chroniken nicht erwähnen.

delten ihn, zwangen den jungen Großfürsten Iwan selbst, sein Verbannungsurtheil nach Kostroma zu unterzeichnen, und ein Anhänger der Schuiski's zerriß in einem Streite sogar den Mantel des Metropoliten.

Iwan IV. war unterdessen 13 Jahre alt geworden. Schlecht erzogen, wenig unterrichtet, gereizt durch die Unverschämtheit der Schuiski's gegen ihn und seine Familie, und ohnehin feurigen Temperaments und zur Grausamkeit geneigt, hatte er schon als Knabe gelernt, sein Vergnügen daran zu finden, Thiere zu martern, Greise und Weiber auf der Straße zu überreiten. Nunmehr ermuntert von seinen Oheimen, den Fürsten Jurij Glinski, einem Mitgliede des Reichsraths, und Michael Glinski, seinem Stallmeister, sowie von dem Metropoliten Macarius, rief er den 29. Dec. 1546 die Bojaren von Moskau zusammen, und erklärte sich plötzlich für mündig. Er beschuldigte die Schuiski's, seine Jugend gemisbraucht zu haben und ließ zuerst das Haupt derselben, Andreas Schuiski, durch die Hundevoigte auf den Straßen Moskau's grausam mishandeln und hinrichten. Die anderen Schuiski's wurden verbannt und ihre Anhänger theils hingerichtet, theils wurden ihnen die Zungen ausgeschnitten. Die Glinski's waren jetzt seine grausamen Rathgeber.

Die feierliche Krönung Iwan's erfolgte jetzt 1547 den 16. Jan. Es geschah dieses mit den byzantinischen Kaiserinsignien, womit Wladimir Monomach vom Bischof von Ephesus bekleidet worden war, die man seitdem aber nicht gebraucht hatte. Iwan IV. nahm jetzt förmlich den Titel eines Zaren an. Macarius, der Metropolit, legte ihm Kreuz, Mantel und Krone an (Iwan III. hatte sich selbst die Krone auf den Kopf gesetzt). Der Zar war bei der Krönung 17 Jahre alt.

Aus allen Schönen Rußlands, welche ihm vorgestellt werden mußten, suchte er sich die Schönste aus: Anastasia Romanow, die Tochter eines seiner Unterthanen, Roman Jurjewitsch Zacharin, die ursprünglich aus Preußen abstammte.

Bei Gelegenheit eines fürchterlichen Brandes in Moskau, der fast die ganze Stadt in Asche legte (1547), brach der Unwille des Volkes gegen die bisherigen Rathgeber des Zaren, die Glinski's, los. Diese wurden nun von dem Pöbel nebst ihren Dienern ermordet und ihr ungerecht zusammengebrachtes Vermögen wurde geplündert. Der Zar, immer leidenschaftlich und grausam, wurde durch dieses Ereigniß auf eine Zeit lang gebessert. Nun kam aber ein kühner nowogrodscher Priester, Sylvester, zu ihm, der mit aufgehobenem Finger ihm dieses Unglück als eine Strafe Gottes verkündete, die auch ihn treffen würde, wenn er sich nicht bessern wollte. Seitdem [18]) wurde Iwan ein anderer Mensch, schloß sich als Freund einem verständigen Jüngling, Adaschew, an, der von den Chronisten als ein Engel auf Erden geschildert wird. Die Herrschaft der Bojaren war gestürzt. Iwan widmete sich jetzt ganz dem Staate und einer vernünftigen, wenngleich strengen, Regierung, und nur selten überwältigte ihn wieder der Zorn.

18) Sagt Karamsin.

Nunmehr suchte er, wie früher Iwan III., die Cultur durch Ausländer zu heben, verschrieb Künstler, Bergleute und Ingenieure aus Teutschland, errichtete 1551 ein Corps Strelitzen (Стрельцы) oder Schützen von 12,000 Mann, welche die ersten stehenden Truppen bildeten und regelmäßig Sold und Kleidung erhielten, und verordnete, daß die Söhne der Fürsten von jetzt an nur nach ihren Verdiensten im Heere zu höheren Stellen befördert werden sollten.

Mit Kasan führte er zwei nicht ganz glückliche Kriege 1548—1550; doch baute er bei Kasan schon 1550 eine Festung, Swijahsk an der Swijaga, und besetzte sie mit seinen Truppen, während die kasansche Zarenfamilie unter sich selbst zerfiel. Endlich gelang es ihm 1552, nach 40tägiger Belagerung Kasan selbst zu erobern, nachdem seine ausländischen Ingenieure die Mauern der Stadt durch Minen gesprengt hatten. Der gefangene Khan Jediger nahm das Christenthum an, zahlte als Khan von Sibirien Tribut in Zobelfellen und Grauwerk; der Zar eroberte dann von dort aus auch das Land der Baschkiren 1555 [19]).

Auch eroberte er das Land der astrachanschen Tataren und die Kabarda am nördlichen Fuße des Kaukasus 1554 ohne Schwertstreich, indem der dortige Khan nach Asow floh. Dann kam die Reihe an den krimschen Tatarenkhan Daulet Girai oder Dewlet Ghirai, der auch 1554 geschlagen wurde, nachdem er früher den Fall Astrachans und Kasans ruhig mit angesehen hatte. Mit dieser Niederlage der krimschen Tataren verband sich auch die Unterwerfung der östlichen Tscherkessen oder Pätigoren am Kaukasus, die schon früher um seinen Schutz gegen die Türken sich bemüht hatten. Die Krim selbst blieb jedoch unter Oberhoheit der Türken. Der russische Zar nannte sich nun auch Zar von Kasan und Astrachan, und des ganzen sibirischen Landes Gebieter (1558) [20]).

Die benachbarten Livländer bewiesen sich feindlich gegen Rußland, indem sie die Einführung europäischer Kriegsbedürfnisse, Waffen, Panzer und selbst der Gelehrten [21]) zu hintertreiben suchten und zum Theil auch mußten. Sie hetzten auch Schweden gegen Iwan IV. auf und der schwedische König Gustav Wasa fing den Krieg an in der Hoffnung auf livländische Hilfe; allein die Livländer erneuerten plötzlich den Waffenstillstand auf 15 Jahre und versprachen den längst schuldigen Glaubenszins zu entrichten [22]) im J. 1554. Nun drangen die Russen selbst in das schwedische Finnland vor, erbeuteten eine Menge Gefangene, welche sie, den Mann für 10 und das Mädchen für 15 Kopeken, verkauften, und demüthigten

19) Lehrberg's Untersuchungen S. 97. 20) Vgl. d. Art. Jugri. 21) Der Großfürst hatte 122 Künstler, Ärzte, Apotheker, Buchdrucker und sogar schon Philologen und Theologen verschrieben, die in Lübeck zurückgehalten wurden, nachdem Karl V. dem russischen Agenten Schlitte schon die Erlaubniß zu ihrer Ausfuhr gegeben hatte. Man meint, daß die Rigenser Schuld daran waren, aus Furcht, daß sich Rußland zu sehr dadurch heben würde. Schlitte wurde sogar auf Befehl Karl's V. ins Gefängniß gesetzt. Vgl. das, was über die Quellen zu Iwan's III. und IV. Geschichte bemerkt ist. 22) Vgl. Iwan III.

Schweden im Frieden 1557 durch die Art ihrer Behandlung des Königs Gustav Wasa, dem der Zar vorwarf, daß er keine Ursache habe, stolz zu sein, da er vor kurzer Zeit ein Ochsenhändler gewesen sei. Die Russen erhielten ihre Gefangenen zurück, die Schweden mußten sie zurückkaufen.

Darauf warf sich Iwan IV. im J. 1558 mit ganzer Macht auf Livland, während der teutsche Orden selbst mit dem Erzbischof von Riga in Streit gerathen war, der einen förmlichen Krieg zur Folge gehabt hatte. Durch diesen innern Krieg, in den sich auch der König Sigismund II. August von Polen gemischt hatte, waren die Kräfte des teutschen Heermeisters gebrochen. Livland verband sich mit Polen, allein der Meister Gotthard Kettler konnte unter diesen Umständen der russischen Macht nicht widerstehen; Iwan IV. eroberte Narva und Dorpat, und siegte 1560 bei Ermis [23]). Dadurch wurde nun in Livland eine große Revolution hervorgebracht. Ehstland ergab sich den Schweden, Ösel den Dänen, das übrige Livland den Lithauern (oder Polen) und der Meister Kettler behielt nur Kurland und Semgallen als weltliche Herzogthümer unter lithauischer Hoheit. Dies war das unglückliche Ende der teutschen Heermeister in Livland.

Dadurch gerieth nun Iwan IV. in einen Krieg mit den Polen und Schweden [24]), wurde aber 1565 von den Polen bei Czasniki geschlagen und mußte zuerst (1564) mit den Schweden, dann 1565 mit den Polen einen Waffenstillstand schließen, wodurch er wenigstens Livland noch nicht aufgab und sich ausbedung, daß die Schweden die ausländischen Gelehrten, welche er kommen ließ, nicht aufhalten sollten. Verdrießlich durch dieses erste Mislingen (1566) seiner Unternehmungen [25]) und durch den Haß seines Volkes erbittert, welches seine Sorge für die Cultur seines Landes verkannte, errichtete er eine Leibwache opritschnina (Absonderung), übergab die Regierung seinen Bojaren und ging mit der Leibwache auf ein Schloß Alexandrowa, 90 Werst von Moskau, von wo er jedoch schon nach zwei Monaten auf dringendes Bitten der Bojaren zurückkehrte [26]).

Sultan Selim II. wollte Astrachan erobern, während auch der polnische Waffenstillstand abgelaufen war. 30,000 nogaische Tataren entflohen zu gleicher Zeit zu den Tataren in Bessarabien. Dagegen zogen sich 5000 Kosaken aus Tscherkaß am Dniepr und setzten sich wieder an den Don, wo sie Tscherkask erbauten; mit diesen schlug Iwan die Türken und besetzte dann auch die Stadt Terki 1568, am Ausfluß des Terek von ihm gebaut, da sich die dortige Gegend ihm freiwillig ergeben hatte. Iwan nahm auch nun den Titel: Gebieter und Beherrscher der kartalinischen Fürsten und des kabardinischen Landes, der tscherkessischen und Berg-Fürsten, an.

Im J. 1568, als nach Eriks' XIV. Tode Johann III. König von Schweden geworden war, fing auch der schwedische Krieg wieder an, in welchem sich die Nowogroder unter ihrem Erzbischof Pimin den Schweden günstig zeigten. Hier statuirte Iwan noch einmal ein Beispiel fürchterlicher Strenge. Er ließ den Erzbischof das Hochamt halten, dann in den Kerker werfen und in Nowogrod und Narva mehr als 2000 der angesehensten Männer nebst vielen Weibern und Kindern ersäufen. Dann erklärte er den Einwohnern, daß seine Rache gestillt sei, und daß sie ihm nun nur getreu sein sollten, um ruhig zu leben. Livland, welches er selbst nicht behaupten konnte, schenkte er dem Herzog Magnus von Holstein [27]) als Königreich und eroberte bis 1577 ganz Livland und Ehstland bis auf Reval, in welchem die Schweden sich hielten. Auch Riga konnte er nicht erobern. Polen, mit welchem seit 1569 Lithauen gänzlich vereinigt war, und Schweden verbanden sich. Der polnische König Stephan Bathori drang in Livland und Polozk vor, eroberte 1579—1581 alles Land bis Pleskow, was er dann belagerte. Die Schweden dagegen eroberten Kexholm, Ingermannland und Ehstland wieder, und im Waffenstillstande zu Kiverova horka (bei Pleskow), den der Papst Gregor XIII. durch einen Jesuiten, Possevin, 1581—1582, vermittelte, mußte Iwan seine Ansprüche auf Livland aufgeben. Die Schweden behielten auch ihre Eroberungen, wodurch Rußland gänzlich von der Ostsee abgeschlossen wurde.

Unterdessen wurde eine große Länderstrecke auf eine leichte Weise durch Zufall erobert. Dies war ein großer Theil von Sibirien [28]). Die Veranlassung dazu gab 1577 ein Zug des Großfürsten gegen die Kosaken am Don, welche den Handel beeinträchtigten, der durch ihr Land nach Persien und der Bucharei getrieben wurde. Als die Armee des Großfürsten dort einrückte, floh ein Haufen dieser Kosaken, 6000 Mann stark, unter ihrem Hetman Jermak, Timofejew's Sohn, an die Ufer der Kama nach Orel und von dort aus eroberte dieser von 1578—1581 alles Land der dort vereinzelt lebenden Tataren und anderer Völkerstämme bis an den Tobol. Allein Jermak hatte fast alle seine Leute dabei verloren und konnte sich nicht halten. Deshalb bot er dem Zar die eroberten Ländereien Sibiriens an. Der Zar sandte ihm eine Verstärkung von 500 Mann während des schwedischen Krieges 1582 und machte Jermak zum Befehlshaber in dem neu eroberten Lande. Jetzt nahm der Zar auch den Titel eines Zaren von Sibirien an.

Die Cultur des Landes beförderte Iwan IV. außerdem 1) durch Anlegung einer Druckerei in Moskau durch einen Dänen 1564; 2) durch Beförderung des Handels,

23) Er eroberte die meisten Städte durch Verrath zweier Livländer, führte eine Menge Männer, Weiber und Jungfrauen in die Gefangenschaft nach Rußland und ließ diese 1578 auf eine schreckliche Weise hinrichten, um sich an ihren Qualen zu vergnügen. Petrejus II. Th. S. 194 fg.

24) In Polen war indessen Sigismund II. August auf Sigismund I. gefolgt und regierte 1548—1572.

25) Eine neue Empörung seiner Unterthanen fürchtete er wegen seiner Grausamkeit.

26) Jetzt regierte er grausamer als zuvor. Er ließ den Fürsten von Rostow mit mehr als 100 seiner Diener hinrichten und ins Wasser werfen.

27) Dieser war der Gemahl der Maria, einer Enkelin des russischen Fürsten Andreas Iwanowitsch und Tochter Wladimir's Andrejewitsch, den Iwan IV. 1569, weil er ihn in Verdacht hatte, daß er nach der Krone strebte, vergiften ließ.

28) Vgl. d. Art. Jugri.

hauptsächlich nur durch die Engländer, welche 1553 drei Schiffe ausrüsteten, um einen nordöstlichen Weg nach China zu finden und bei dieser Gelegenheit unter Richard Chancellor einen Seeweg nach dem Eismeer entdeckten, worauf Iwan IV. 1554 ihnen den Handel in Rußland nach Indien und China gestattete und große Freiheiten ertheilte [29]). 3) Durch seine Maßregeln gegen die Geistlichkeit, indem er ihnen die Verpflichtung zur Bildung des Volkes im J. 1551 durch eine Kirchenversammlung einschärfen ließ. Die Beschlüsse dieser Synode sind in dem Buche der 100 Hauptstücke, Stoglaw (Стоглавъ). Sie wurden einer strengen Kirchenzucht unterworfen und keine Kirchen und Klöster durften ohne seine Erlaubniß erbaut werden. Die Einsiedler wurden in Klöstern vereinigt. 4) Durch Anlegung einer Schule in jeder Stadt, worin Unterricht im Lesen, Schreiben und dem Kirchengesange ertheilt wurde. 5) Durch die Stellung eines kleinen stehenden Heeres auf ausländischen Fuß und dessen Besoldung aus dem Überflusse der Geistlichkeit, deren Einkünfte geschmälert wurden. Seine Leibwache (Opritschniki) bestand aus 15,000 Reitern außer den Strelitzen. Der dienende Adel erhielt auch bedeutende Ländereien wie bisher. 6) Durch die Einführung eines neuen Gesetzbuches (Судебникъ) 1550 [30]), welches für ganz Rußland verbindlich war und die Rechtsverhältnisse des Adels, der Geistlichkeit und Bürger und Bauern bestimmte [31]). 7) Durch die den Bauern gegebene Freiheit, ihren Wohnsitz jährlich im Herbste nach Gefallen zu verändern und die Erlaubniß, jedem Leibeigenen die Freiheit zu schenken, und andere Gesetze der Art, wodurch die Sklaverei erleichtert wurde [32]).

Durch diese und ähnliche Gesetze, die auf die Wohlfahrt des Volkes im Allgemeinen berechnet waren, misfiel er einem Theil des Volkes, den Bojaren, sodaß er 1569 die Königin Elisabeth von England bat, ihn aufzunehmen, wenn er vertrieben würde. Allein seine Befürchtung ging nicht in Erfüllung. Er starb ruhig in Rußland 1584, von Vielen beweint. Nach Anastasia Romanow, welche 1560 starb, hatte er noch sechs andere Gemahlinnen und viele Concubinen, mit denen er nach Gefallen wechselte. Von seiner ersten Gemahlin hatte er einen Lieblingssohn, Johann, den er ganz zu seinem Nachfolger erzog, und der, wie sein Vater, willkürlich mit seinen Gemahlinnen wechselte. Diesen seinen Liebling tödtete er aber in seinem Jähzorn, als der Sohn während der Belagerung Pleskows durch die Polen dem Vater den Mangel an Muth vorwarf und selbst an die Spitze des Heeres gestellt zu werden foderte. Er schlug ihn mit einem Stocke an die Stirn, daß er nach vier Tagen starb, eine That, welche der Zar nachher aufs Tiefste bereute [33]). Auch die Gemahlin seines Sohnes mishandelte er, daß sie vorzeitig niederkam. Sein zweiter Sohn war Feodor, schwächlich an Geist und Körper; zuletzt bekam er noch 1582 ein Söhnlein von seiner letzten Gemahlin (der siebenten), Marie Nagoi, den Dimitri, welcher später von Boris Godunow ermordet wurde.

Die Quellen für Iwan's des IV. Zeit (1533—84) sind zum Theil die bei Iwan III. namhaft gemachten Schriften, fließen aber sonst viel reichlicher. Es mehrte sich nämlich die Zahl der Berichterstatter über das nun immer interessanter werdende Rußland. Das Handelsvolk der Engländer, die zu seiner Zeit den Weg nach dem weißen Meere 1553 durch Richard Chancellor fanden, und von da theils in das innere Rußland, theils selbst in die Gegenden am Ob vordrangen, und mit Iwan Wassiljewitsch den vortheilhaftesten Handelstractat abschlossen, verfaßte viele Schriften über Rußland, welche größtentheils in Reisebeschreibungen bestanden, und das commercielle Verhältniß des Landes betrafen. Diese Schriften stellte der Engländer Hakluyt in einer Sammlung von Reisebeschreibungen [34]), vereint mit den wenigen frühern Schriften dieser Art, von Other (890) an, zusammen, und lieferte so damit einen wichtigen Beitrag zur Kenntniß Rußlands, besonders unter Iwan IV. [35]). Desgleichen sandte die Königin Elisabeth zuweilen Gesandte an den Großfürsten, deren Berichte gleichfalls von Hakluyt aufgenommen worden sind [36]). Politisch wichtiger waren indessen die Reisen und Berichte der West-Europäer des Festlandes, die theils als Gesandte, theils als Kaufleute sich nach Rußland begaben, oder als Gefangene dahingeführt wurden, und oft viele Jahre hindurch Zeugen der Grausamkeiten des Großfürsten waren. Da diese Berichte meistentheils nicht für die Öffentlichkeit bestimmt wurden, so lagen sie lange oder liegen noch jetzt als Manuscripte in den Archiven des Vatican, sowie der Höfe von

29) Der Brief ist bei Ewers S. 281. Seitdem die Normannen im J. 1217 das letzte Schiff nach Biarmien am weißen Meere geschickt hatten, war die Kunde von dieser Wasserstraße ganz verschwunden. Da machte unter Eduard V. der berühmte Seefahrer Cabot den Vorschlag zur Entdeckung eines nordöstlichen Weges nach China und Indien. Drei Schiffe unter Hugh Willoughby gingen ab, aber im Polarmeere ging ein Schiff im Sturme unter, ein anderes, auf welchem Willoughby selbst war, erreichte einen Hafen des russischen Lapplandes, wo die ganze Mannschaft erfror. Nur das dritte Schiff, Bonaventura, unter Richard Chancellor, gelangte nach Wardähus in Norwegen, und setzte dann seinen Weg ins weiße Meer fort, welches von den Anwohnern immer noch das Murmann'sche Meer genannt wird. Er ging von Cholmogory nach Moskau und erlangte von Iwan IV. große Handelsfreiheiten für die Engländer, die ihnen um so lieber gestattet wurden, als die Livländer den Handel auf der Ostsee erschwerten. In England bildete die Königin Maria Tudor nun sogleich eine Handelscompagnie, welche 1555 den Freiheitsbrief erhielt, wodurch England den Haupthandel in Rußland mit Indien erhielt. Deshalb wurde 1584 ein befestigter Seehafen, Neu-Cholmogory, gebaut, woraus nachher Archangelsk wurde, benannt nach einem Kloster des Erzengels Michael daselbst (1637), Archangel bei den Engländern und Teutschen benannt. 30) Tobien, Quellen des russ. Rechts. (Dorp. 1846.) II. Th. Abth. 1. 31) Ewers S. 292. 32) Derselbe S. 306—309.

33) Vgl. d. Art. Iwan Mladij. 34) The principal Navigations, Voyages, Traffiques and discoveries of the English Nation made by sea or over Land T. I. towards the North and Nord-East; T. II, toward the South-East. 35) Seine Sammlung enthält die Nachrichten von Richard Chancellor 1553, Steven Burrough 1556, Richard Johnson 1556, Thomas Southam 1566, John Sparke 1566, William Burrough 1570, Richard Uscombe 1571 und Christopher Burrough 1579. 1581. 36) Dahin gehören Antoni Jenkinson 1557 fg., Thomas Randolfe 1568 und Jerome Bowes (1583).

Wien, Berlin, Kopenhagen und Stockholm, und wurden nur einzeln später für das größere Publicum bearbeitet. Am meisten trug der Papst dazu bei, daß auf diese Art Rußland bekannter wurde, indem er bis gegen das Ende des Lebens und der Regierung des Zaren hoffte, denselben zum römisch-katholischen Glauben zu bekehren. Zu diesen von dem Papste geschickten Gesandten, welche nachher Berichte abstatteten, gehören besonders: der Graf v. Eberstein (1550), dessen Relation im Manuscripte im Vatican sich befindet; Ruggiero, von Pius V. 1568 geschickt, dessen Bericht ebenfalls daselbst sich findet, und vorzüglich Antonio Possevino, welcher als Gesandter Gregor's XIII. und als Friedensunterhändler besonders freundlich von dem Zaren aufgenommen (1581—1582), die interessantesten Nachrichten über die religiösen und politischen Verhältnisse Rußlands mittheilt[37]).

Der venetianische Staat, dem es hauptsächlich darum zu thun war, einen bequemen Handelsweg durch Rußland nach Persien und Indien zu finden, schickte ebenfalls mehrmals Gesandte, welche Berichte abstatteten. Namentlich gehört dazu, wie es scheint, ein Anonymus, der im J. 1553 nach Rußland geschickt wurde, und dann Relazione dell' Imperio di Moscovia schrieb. Dieser suchte den Handelsweg über Moskau und Astrachan nach Indien seinen Landsleuten zu bahnen, machte zu gleicher Zeit den Reichthum Rußlands an Pelzen, Edelsteinen, Metallen aller Art, die gute Handelsartikel werden konnten, genauer bekannt, und schilderte die Eigenthümlichkeiten des zarischen Hofes mit lebhaften Farben, doch mischte er viele Fabeln in seine Relation. Sein Bericht ist im Manuscript in der vallicellinischen, vaticanischen und in der berliner Bibliothek. Der Verfasser scheint aber auch sowie früher andere Italiener[38]) in zarische Dienste getreten zu sein, da er den Zaren immer: „unsern" Zaren nennt. Ein anderer venetianischer Gesandter war Francesco Tiepolo (1569), welcher der venetianischen Republik nach seiner Rückkehr einen Bericht abstattete: „Relazione delle cose di Moscovia; er ist handschriftlich in der Barberinischen Bibliothek in Rom und in Abschrift auch in der Rumjanzow'schen Bibliothek in St. Petersburg. Ein dritter Gesandter Venedigs war der Prälat Gerio, der im Gefolge der Gesandtschaft des polnischen Königs Sigismund nach Rußland ging und Bericht abstattete, aus welchem der Abbate Albertrandi[39]) einen Auszug lieferte[40]). Der Bericht selbst ist in der vaticanischen Bibliothek Nr. 6786 aufbewahrt. Der Verfasser beschreibt mehr die Grausamkeit des Zaren, als die Sitten des Landes und die politischen Ereignisse. Eine noch bedeutendere Rolle spielt, in Beziehung auf die Bekanntwerdung Rußlands, Teutschland, theils wegen seiner Verbindung mit Livland, welches früher als zu Teutschland gehörig betrachtet wurde, theils wegen der Handelsverhältnisse der teutschen Hansa, theils wegen der benachbarten Polen und Türken, deren Politik sowol auf Rußland als auf Teutschland bedeutenden Einfluß hatte, endlich auch wegen der Bemühungen des Zars Iwan, durch teutsche Cultur Rußland zu heben. Von einem teutschen Kaufmanne scheint zuerst das Buch herzurühren, welches unter dem Titel „Ein Russisch Buch" sich unter dem Namen von Thomas Schroue (v. J. 1546) in der berliner Bibliothek befindet. Wichtiger aber ist der Bericht von und über den von Iwan IV. nach Teutschland geschickten Hans Schlitte aus Goslar, der 1547 nach Moskau gekommen, und von dem Zaren damit beauftragt war, eine Menge von Gelehrten u. s. w. aus Teutschland für den russischen Dienst anzuwerben; Ärzte, Apotheker, Buchdrucker, Künstler und Handwerker sollte er nach Rußland überführen. Er kam 1554 nach Teutschland zurück, begab sich zu Karl V. und übergab ihm Iwan's Aufträge. Dieser und die Reichsstände bewilligten den Wunsch des Zaren, jedoch mit der Bedingung, daß diese Leute nicht gegen Teutschland etwas unternehmen sollten. Schlitte warb so 122 derselben an, und wollte mit diesen über Lübeck und Narva nach Rußland gehen. Da widersetzten sich die Livländer, welche Nachtheile davon für sich befürchteten. Nun wurde er von den Lübeckern ins Gefängniß geworfen, woraus er nach 1½ Jahren entkam. Er schrieb darauf einen Brief an den König von Dänemark, und bat ihn, ihm sicheres Geleit nach Rußland zurück zu verschaffen, wo er dann auch 1557 (aber ohne die Gelehrten, Künstler u. s. w.) wieder ankam. Sein Brief an den König von Dänemark, in welchem er auch die Hoffnung ausspricht, Iwan IV. zur katholischen Kirche herüberzuführen, existirt im kopenhagener Archive, und ist von Büsching abgedruckt[41]). Außerdem findet sich im päpstlichen Archiv zu Rom seine Instruction und vom Papst Julius III. ein Schreiben über den ihm vom Kaiser bewilligten Geleitsbrief.

Im J. 1575 und 1579 traten mehre teutsche Gesandte, die vom moskauer Hofe Bericht erstatteten, auf: Hans von Pernstain (1575)[42]), Kobenzl v. Prossegg, Printz v. Buchau und Philippus Prenistein. Von Ersterm befindet sich in der vaticanischen Bibliothek eine „Relazione di Moscovia, fatta da Giovanni Pernstein, mandato ambasciatore a questa Corte dall' Imperatore Maximiliano II.", und ein Auszug daraus in der obenerwähnten Sammlung der Albertrandischen Auszüge in St. Petersburg. Hans Kobenzl v. Prossegg, Kanzler und Ritter des teutschen Ordens, wurde

37) Diese Nachrichten sind für das größere Publicum bearbeitet unter dem Titel Moscovia seu de rebus Moscoviticis, zuerst herausgegeben zu Wilna 1586, dann zu Antwerpen 1587 fg. 38) z. B. die Baukünstler Aristoteles Alberti und Radulfo Fioravanti. 39) Die Auszüge dieses und anderer Rußland betreffender Relationen, von Albertrandi 1790 für den König von Polen gemacht, kam durch diesen an den russischen Gesandten in Warschau und durch dessen Sohn (1840) an den Kaiser Nicolaus, der sie der archäographischen Gesellschaft zur Bekanntmachung gab. 40) Unter dem Titel: Discorso di Monsignor Gerio — mandato di Venezia, dell trattamento, che usò il Duca di Moscovia alli Ambasciatori Polachi, e d'una invasione, che fecero gli Tartari in quei paësi, al Doge di Venezia.

41) Magazin für Geographie u. s. w. Th. VII. S. 299. 42) Welchen Karamsin mit Herberstein verwechselt glaubt (Hist. Russ. Imp. VIII, 343. Anmerk. 230). Die Gegengründe s. bei Adelung a. a. O. S. 287.

in demselben Jahre 1575 mit dem kaiserlichen Rath, Daniel Printz v. Buchau, nach Moskau geschickt, und hatte im Januar 1576 zu Mosbaisk mit dem Zaren seine Zusammenkunft, welche den Abschluß eines feierlichen Vertrages mit demselben herbeiführte. Ihr Bericht findet sich handschriftlich im k. k. Hausarchiv zu Wien, größtentheils von Daniel Printz aufgesetzt, und eine aus dem Illyrischen ins Lateinische übersetzte: Epistola de legatione sua ad M. Moscoviae Ducem obita an den Erzbischof von Kolotscha, vom J. 1577 in der Hofbibliothek zu Wien, Nr. 8707 [43]). Ausführlicher schrieb darüber Printz v. Buchau, der auch Auszüge aus den russischen Chroniken liefert, und darüber spottet, daß Iwan Wassiljewitsch sein Geschlecht von Pruß herleitet, der ein Bruder des Kaisers Augustus und Herrscher in den Gegenden der Ostsee gewesen sein sollte. Gedruckt erschien sein größeres Werk unter dem Titel: Moscoviae ortus et progressus — Niessae (Neisse) Siles. 1668 und Guben 1679; ein kleineres: de Ducibus Moscoviae eorumque incrementis (Gubenac 1681), welches eigentlich nur das erste Capitel des größern Werkes enthält. Durch diese Gesandtschaft war die schon unter Maximilian I. mit Rußland, zum Nachtheil der teutschen Livländer bestandene Freundschaft des teutschen Kaisers befestigt. Aus Haß gegen die protestantisch gewordenen Livländer gab der Jesuitismus, der den russischen Zaren zu sich herüberzuziehen suchte, Livland auf, und die schönen Ostseeprovinzen, aus welchen nun Tausende von den wilden tatarischen Horden des Großfürsten weggeschleppt wurden, bildeten von nun an einen Zankapfel zwischen Polen, Dänemark, Schweden und Rußland. In demselben Geiste unterhandelte auch der unter Rudolf II. abgeschickte Gesandte Philipp Prenstain im J. 1579. Auch er erneuerte die Freundschaft mit dem furchtbaren Tyrannen, und verfaßte dann einen Bericht [44]). Dieser findet sich in der vaticanischen Bibliothek. Ein anderer, in italienischer Sprache geschrieben, von dem eine Abschrift in die Bibliothek zu Berlin und St. Petersburg kam [45]), ebendaselbst. Lateinisch ist der Bericht: „Philippi Pernisteri (sic) Relatio de Magno Mosc. Pr. Franeof. 1579 und 1610. Auch wurde dies Werkchen: Aula Moscowitica" übersetzt (Leipzig 1717.) herausgegeben, und in Wien wurde dann, größtentheils auf diese Berichte fußend, eine Apologia pro Joanne Basilide II. 1711 herausgegeben. Ganz anders treten im Allgemeinen die polnischen Schriftsteller und Gesandten dieser Zeit gegen den Zaren und Rußland auf. Der erste in polnischen Diensten stehende italienische Schriftsteller unter Iwan IV. war Alessandro Guagnino aus Verona unter Sigismund III., Capitain der Festung Witebsk (†1614). Dieser schrieb 3 Werke über Rußland: 1) *Sofficiente e vera discrittione* de tutte le regioni al Monarca di Moscovia suggette, welches in der Raccoltà di *Ramusio* Vol. II abgedruckt ist, und in lateinischer Übersetzung Spirae 1582, in böhmischer Übersetzung zu Prag 1786 erschien. 2) Alex. Guagnini *Sarmatiae Europeae* et Asiaticae descriptio etc. (Cracoviae 1578. Spirae 1581. Dies ist fortgesetzt bis 1580.) Es ist auch enthalten in: *Al. Guag.* Rerum Polonicarum Tomi III. (Frcf. 1581.), und italienisch in Ramusio's Sammlung; polnisch 1611 (bis 1610 fortgesetzt) übersetzt. 3) *A. G.* de *Russorum religione*, ritibus nuptiarum, funerum etc. et de Tartarorum Religione et moribus ad Dav. Chytraeum. (Spirae 1582.) Das erstgenannte Werk ist großentheils dem ältern Herberstein nachgeschrieben; das zweite, die Sarmatiae descriptio ist nach Braun und Starowolski [46]) dem würdigen Strykowski gestohlen und von Guagnino nur unter seinem Namen herausgegeben; das dritte ist ebenfalls wieder großentheils ein Auszug, aus Herberstein entnommen. Dennoch sind Guagnino's Werke eine gute Quelle für die letzte Zeit der Regierung Iwan's IV. Im J. 1572 war mit Sigismund II. August der Jagellonische Mannsstamm ausgestorben. Iwan IV. wollte nun Polen mit dem teutschen Kaiser Maximilian theilen. Da wurde Feodor Senkowitsch Woropai von den Reichsständen von Polen nach Moskau geschickt und dieser unterhandelte nur dem Scheine nach den Frieden, um die Rüstungen des Zaren aufzuhalten. Dies gelang ihm. Sein Bericht darüber findet sich in der vaticanischen Bibliothek in Rom und Auszüge in der oben angegebenen Sammlung des Abbate Albertrandi in St. Petersburg. In derselben Angelegenheit wurde auch von den lithauischen Ständen (1573) Michael Haraburda nach Moskau geschickt, um dem Großfürsten die polnische Krone anzutragen, wenn er zum römisch-katholischen Glauben übertreten wollte. Dieser, gewiß ebenso wenig ernstgemeinte, Antrag zerschlug sich aber wegen der hinzugefügten Bedingung [47]). Des Gesandten Bericht findet sich in der vaticanischen Bibliothek Nr. 44, und in Albertrandi's Sammlung. Als nun Stephan Bathori, Fürst von Siebenbürgen, zum Könige von Polen gewählt war, und sein Landsmann Martin Broniovius mit ihm gekommen war und tapfer gegen die Russen gefochten hatte, wurde Letzterer (1579) von dem Könige, der um diese Zeit bis gegen Plescau vordrang, nach der Krim zu dem dortigen Khan geschickt, um diesen in sein Interesse zu ziehen. Bronoovius gibt einen interessanten Bericht über diese Sendung [48]). Über diesen polnischen Krieg gegen Rußland schrieb dann auch Reinhold Heidenstein (1584),

43) Abgedruckt in Wichmann's Samml. kl. Schriften zur ältern Gesch. und Kenntniß des russ. R. Bd. I. S. 1—32. 44) „Narratio historica — quomodo in conspectu M. D. Moscoviae steterit, de colloquiis et convivio cum ipso Duce, *de religione*, disciplina ecclesiastica ac moribus Moscorum, deque aliis, quae sibi acciderant sua fungendo legatione." 45) Im XV. Bande der Sammlung „Informazione politiche" unter dem Titel: „Discorso delle cose di Moscovia," zu Berlin und im Rumjanzow'schen Museo in St. Petersburg Nr. 20, und eine andere in der Bibliothek der kaiserl. Akademie der Wissenschaften daselbst.

46) Braun in der Biblioth. Scriptt. Polonn. und Starowolski in s. Werke De centum Scriptt. Polon. 47) Zu vgl. Auszüge aus den Staatsacten in den Werken der Mosk. Gesellsch. für Gesch. und Alterth. Th. VI. S. 1—31. 48) *Martini Broniovii* de Biczfedea, bis in Tartariam nomine Stephani primi Pol. regis legati, Tartariae descriptio. Cum tab. geogr. (Col. 1595. Fol. und Lugd. Bat. 1630.)

Secretair der polnischen Krone[49]). Sein Werk geht über die Zeit des Zaren Iwan's IV. hinaus, und wird auch von Karamsin als eine gute Quelle betrachtet.

Die Dänen kamen mit Iwan IV. in Conflict, indem sich der durch ihn bedrängte Heermeister Kettler an Christian III. um Schutz gewandt hatte. Dieser schickte deshalb im J. 1559 eine Gesandtschaft unter Claus Uhroe zu Bilteberg, welche indessen nur einen halbjährigen Waffenstillstand in Moskau bewirken konnte. Der Bericht dieses Gesandten befindet sich im Original in Kopenhagen in der teutschen Cancelei, und im Auszuge bei Büsching, in dessen Magazin. Th. VII. S. 300. Im J. 1575 wurde von dem Könige Friedrich II. eine große Gesandtschaft an den russischen Hof geschickt. Unter dieser befand sich Jacob von Ulfeld, welcher im J. 1578 noch ein Mal nach Moskau geschickt wurde, und nach seiner Rückkehr eine Reisebeschreibung verfaßte[50]). Sie schildert trefflich die traurigen Verhältnisse Livlands und eines großen Theils von Rußland unter Iwan IV. in den angegebenen Jahren, und ist wichtig wegen der politischen Verhältnisse des damals mit Schweden kaum ausgesöhnten Dänemarks und Rußlands, welches den gefährlichen Krieg gegen Schweden und Polen noch nicht beendet hatte. Schon im J. 1562 hatte Friedrich II. eine Gesandtschaft unter Eiler v. Hardenberg[50a]) an Iwan IV. geschickt, und durch ein Bündniß mit Rußland gegen Schweden und Polen seine Rechte auf Ösel und Ehstland gesichert. Dessenungeachtet hatten russische Truppen Habsal, Leal und Lohde besetzt, die der König nun zurückfoderte. Die Gesandtschaft Ulfeld's hatte aber keinen günstigen Erfolg. Der König ratificirte den von ihm geschlossenen Vertrag nicht, und Ulfeld fiel in Ungnade[51]). Er hatte einen ewigen Frieden schließen sollen, und es kam nur zu einem einstweiligen. Da die Russen fortfuhren, gegen die dänischen Länder feindselig zu verfahren und namentlich die Grenze des norwegischen Lapplands befehdeten, so wurde Elias Eisenberg im J. 1575 nach Rußland geschickt, damit dieses abgestellt würde; aber auch diese Sendung blieb ohne Erfolg. Der Großfürst, darüber erbittert, daß Friedrich II. seinen Feind Johann III. von Schweden als König anerkannte, verlangte, die ehstländischen Schlösser Padis, Habsal, Lohde und Leal sollten dem Herzoge Magnus, „den er wie seinen eignen Sohn liebe," als Gemahl der Maria, einer Enkelin des russischen Fürsten Andrei Iwanowitsch und Tochter Wladimir's Andrejewitsch, übergeben werden. Eisenberg war darüber ohne Instruction und es zerschlug sich die ganze Angelegenheit. Sein Gesandtschaftsbericht ist abgedruckt in Büsching's Magazin u. s. w. VII, 304 u. s. w.

Die Livländer, zur Zeit der Regierung des Zaren durch Religions- und Adels-Streitigkeiten zerfallen, von Teutschland verlassen, und 1560 unter Schweden, Dänen und Polen getheilt, dann aber von Iwan IV. fürchterlich heimgesucht, bis derselbe 1582 seine Ansprüche dennoch auf diese Länder aufgeben mußte, berichten über den Zustand des innern Rußlands um diese Zeit größtentheils nur als Gefangene, oder als in die Dienste Iwan's des Schrecklichen Übergetretene. Zu den Ersteren gehören Christian Hildebrand, der im J. 1559 einen Bericht schrieb[52]). Er bezieht sich auf die Schicksale des letzten Bischofs von Dorpat, Hermann's III. (reg. 1552—1558), befand sich in der Bibliothek des Großfürsten Constantin Pawlowitsch in St. Petersburg, und ist im J. 1837 wahrscheinlich an die Universität von Helsingfors abgeliefert, als der größte Theil dieser Bibliothek der Universität Helsingfors geschenkt wurde. Zwei andere Livländer, deren Schicksal sie nach Rußland führte, waren Elert Kruse, ein livländischer Edelmann und Voigt und Rath im Stifte Dorpat, und Johann Taube. Ersterer wurde schon im J. 1557, als der Zar den versprochenen Tribut von Livland foderte, als Unterhändler zum Zaren geschickt, in der Schlacht bei Ermes 1560 aber gefangen und nach Rußland abgeführt. Ebendies Schicksal hatte Johann Taube. Beide hatten in Moskau viele Mishandlungen auszustehen, gingen aber 1567 in zarische Dienste, und suchten nun die Livländer zu bewegen, sich lieber ganz dem mächtigen Zaren zu unterwerfen. Nun bewirkten sie, daß Magnus, Herzog von Holstein, zum Könige von Livland erklärt wurde, und kehrten mit diesem, verachtet und verspottet durch Pasquille, zurück, traten aber 1571 in polnische Dienste, und Kruse, in den Freiherrnstand erhoben, wurde dann von den lithauischen Ständen zu Unterhandlungen nach Schweden an Johann III., den erbittertsten Feind des Zaren Iwan IV., geschickt. Dessenungeachtet trat er 1577 wieder in russische Dienste, und wurde 1583 des Verraths beschuldigt, rechtfertigte sich, aber. Im J. 1587 war er dann wieder livländischer Gesandter in Warschau. Diese beiden Männer schrieben einen Bericht über die Grausamkeiten des Zaren[53]), herausgegeben von Ewers unter dem Titel „Zar Iwan, der Grausame. Sendschreiben an Gotthard Kettler etc., von Joh. Taube und Elert Kruse“[54]). Dies ist ein

49) *Reinoldi Heidensteinii*, Secret. Regii, de bello Moscovitico, quod Stephanus Bathory, Rex Poloniae, gessit, libri VI. (Cracov. 1581. Fol. Bas. 1588. Cöln 1589. Teutsch 1590. Italienisch 1592.) 50) Diese wurde herausgegeben unter d. Titel: *Jacobi* Nobilis Dani, Friderici II., Regis Legati Hodoeporicum Ruthenicum, nunc primum editum cum figuris aeneis ex Bibl. Goldasti (Francof. 1608.); dann unter dem vollständigen Namen des Verf. *Jacobi Ulfeldii* etc. (Francof. 1627.) und nochmals als J. *U.* Legatio Moscovitica in den Historiae Ruthen. Scriptt. Exteris Saec. XVI. von *Adalbertus de Starczewski*. (Berol. et Petrop. 1842.) Vol. I. Nr. X. 50a) Man vgl. über dessen Gesandtsch. Frederik II. Krönike udgivet af *P. H. Resen*. (Kiöbenhavn 1680.) S. 70. 51) Vgl. Büsching's Magazin u. s. w. VII. S. 305 u. 306. *Tycho Hofmann*, Portraits hist. des hommes illustres P. 6. p. 157.

52) Einfältiger — Bericht, was dem Herrn Herrmann, Bischoff und Herrn des Stifts Derbt in Livland, nach Abtretung des bemeldeten Stifts ellendhalben begegnet — durch Chr. Hildebrandt eilendt in Moscau verfasst a. r. m. 1559. 15. Tag. Januarii. 53) Schreiben der beyden, sechs Jahre zu Moskau gefangen gehaltenen Livländischen Edelleute, *Joh. Taube* und *Elert Kruse* etc. 1572. *Napiersky*, Index Dipl. Liv. Vol. II. p. 270. Nr. 3277. 54) Ewers und v. Engelhardt,

höchst wichtiger Beitrag zu der Geschichte Iwan's. Taube schrieb auch eine „Geschichte des teutschen Ordens in Livland, in Reimen beschrieben von Hans Taube ꝛc., verfertigt zu Moskau, den 5. März 1565," die im geheimen Ordens-Archive zu Königsberg aufbewahrt wird[55]). Ein vierter Gefangener, welcher nachher über Rußland schrieb, war Michael Zaupe. Er wurde 1576, bei einem Ausfalle aus Reval, von den Russen gefangen nach Moskau geschleppt, kam dann 1578 nach Riga und schrieb nun: Tagebuch meiner Gefangenschaft in Rußland 1576—1578. Das Manuscript befindet sich in der Stadtbibliothek in Reval. Die letzten Schriftsteller, die hierher zu rechnen wären, sind Balthasar Rüssow, dessen livländische Chronik in plattteutscher Sprache 1577 geschrieben und 1584 in Barth herausgegeben, für die Zeit des Zaren Iwan's von der größten Wichtigkeit ist, und von Oderborn in seinem Werke: Joannis Basilidis Magni Moscoviae Ducis vita, gedruckt 1585. Trotz der vielen Kämpfe mit Schweden finden wir doch durch schwedische Gesandtschaften an Iwan Wassiljewitsch wenig Aufklärung über das Innere von Rußland. Dies machte sein Stolz, der ihn glauben oder wenigstens vorgeben ließ, er wäre aus dem Stamme des Kaisers Augustus entsprossen, wogegen der schwedische König nur von einem geringen Bauer abstamme, und er erklärte deshalb gegen Dänemark, daß er sich wundern müsse, wie der König von Dänemark den König von Schweden seinen Bruder nennen könne. Dennoch nahm er 1569 den schwedischen Gesandten Paul Juusten, an, behandelte ihn aber so schnöde, daß daraus der schwedische Krieg entstand, der dem russischen Reiche die teutschen Ostseeprovinzen kostete (s. d. Art. Juusten). Außer diesen schwedischen Schriftstellern ist eine Hauptquelle auch die Schrift des gelehrten schwedischen Gesandten Petrejus, der freilich etwas später, während der Unruhen der Pseudodemetrier in Rußland war (1606). Dieser gab heraus Historien und Bericht vom Großfürstenthumb Muschkow (Leipzig 1620).

Von russischen Schriftstellern sind zu erwähnen die Skasanija knèsja *Kurbskago* (eine Lebensbeschreibung des Zaren vom Fürsten Kurbski, eines Feindes des Zaren), St. Petersburg 1833. 1. Theil, und die Perepiska s'Joannom. (Briefwechsel des Fürsten mit Iwan Wassiljewitsch), 2. Theil, von Ustrjalow. (St. Petersburg 1833.) Aus diesen Mittheilungen des Fürsten Kurbski und Iwan's des Schrecklichen selbst lernt man den grausamen Charakter des Zaren am besten kennen.

(*Fr. Kruse.*)

5) Iwan oder Johann Alexeiwitsch (geb. 1656) wird in den Geschichtswerken verschieden bezeichnet, nämlich als Iwan V. in der Reihenfolge der Beherrscher des Großfürstenthums Moskau, von Iwan Kalita an gerechnet, dann als Iwan III. in der Folge von Iwan Wassilijewitsch I. oder dem Großen; und als Iwan II. nach der Annahme des Titels: Zar und Selbstherrscher aller Reußen, durch Iwan Wassilijewitsch den Grausamen. Im J. 1613 war eine ganz neue Dynastie, das Haus Romanow, auf den Thron Rußlands erhoben worden; der zweite Herrscher aus dieser Familie, Alexei Michailowitsch, war während seiner glücklichen und kräftigen Regierung von 1645—1676 zwei Mal verheirathet. Das erste Mal mit Maria Fliitschna aus der Familie Miloslawskoy, das zweite Mal mit Natalia Kirilowna, aus der Familie Narischkin, einer Pflegetochter des verständigen und vielfach um sein Vaterland verdienten Bojaren Matweew. Aus erster Ehe waren dem Alexei 13 Kinder und aus der zweiten kurzen dagegen drei Sprößlinge, der nachherige Kaiser Peter der Große und zwei Töchter, geboren. Da sich schon bei Peter, als 4jähriges Kind, große geistige Fähigkeiten zeigten und derselbe sich einer blühenden Gesundheit erfreute, so wünschte schon der Vater, unstreitig unter Einfluß der Familie Narischkin, welche die Familienglieder der ersten Frau, die Miloslawskoy, vom Hofe verdrängt hatte, diesen Liebling zu seinem Nachfolger. Indessen wegen der zu großen Jugend desselben fand er sich doch bewogen, keine Bestimmungen darüber zu treffen, und den ältern Sohn aus der ersten Ehe, Feodor Alexeiwitsch, von der gesetzmäßigen Thronfolge auszuschließen. Wol aber erklärte er sich mit Bestimmtheit dahin, daß der dem Feodor zunächst folgende Sohn, ebenfalls aus erster Ehe, Iwan Alexeiwitsch, wegen seiner entschiedenen und auffallenden Untüchtigkeit an Körper und Geist zur Regierung nicht gelangen könne und solle. Unter solchen Umständen bestieg Feodor Alexeiwitsch, ein ebenfalls kränklicher, aber trefflicher und edler Fürst, im J. 1676, den väterlichen Thron, und leitete sechs Jahre lang die Regierungsgeschäfte Rußlands, starb aber im J. 1682 ohne Erben. Dem Gesetze zufolge war Iwan Alexeiwitsch sein Nachfolger. Allein vielleicht noch mehr als sein Vater erkannte Feodor, daß dieser, sein Bruder, zur Regierung eines so großen Reiches keinen Beruf habe; denn immer mehr hatte sich bei diesem der Mangel an Geisteskräften herausgestellt. Die größte Schwäche der Gesundheit, geringe Sehkraft der Augen, ein auffallendes Stottern machten ihn zu Allem unfähig. Feodor zweifelte deshalb nicht, daß sein Halbbruder, der damals zehnjährige Peter Alexeiwitsch, welcher durch geistige wie körperliche Gaben soviel für die Zukunft versprach, der würdige Nachfolger sei. Zu dem schätzte er auch seine Stiefmutter, Natalia Kirilowna, sehr hoch und betrachtete sie als eine sehr verständige und kräftige Frau zur Leitung der Vormundschaft ihres Sohnes geeignet. Wol erklärte er sich auf diese Weise gegen die ihn umgebenden und zunächst stehenden Bojaren, indem er ihnen eröffnete: „Mein Vater hatte die Absicht, den Zarewitsch Peter auf den kaiserlichen Thron zu erheben; aber seiner Jugend wegen ernannte er mich zum Nachfolger; ich aber will ihn zum Zaren ernennen." Indessen machte er doch nicht in einem Testamente darüber Verfügung, wie denn überhaupt nichts Schriftliches darüber vorgefunden wurde. Ob dies aus dem Grunde unterblieb, weil Feodor sein Ende nicht so nahe glaubte, oder weil die Familie Miloslawskoy, welche während seiner Regierung wieder sehr

Beyträge zur Kenntniß Rußlands. (Dorp. 1816.) Bd. I. S. 185—238.

55) *Napiersky*, Index l. c. p. 269.

gehoben und zu dem größten Einflusse und Macht gelangt war, es hintertrieben hatte, indem sie mit der Zarewna Sophia, einer volljährigen Tochter des Alexei aus der ersten Ehe, und also einer rechten Schwester des Iwan, im Bündnisse standen, und mit dieser herrschsüchtigen Prinzessin die Herrschaft über einen schwachen, noch unmündigen jungen Menschen wünschten, um unter seinem Namen die Zügel der Regierung vollkommen in Händen zu haben, läßt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln. Hatte auch Feodor zum Wohle seines Vaterlandes gesprochen, so sollte doch erst auf andere Weise entschieden werden, wer nach ihm den Thron besteige. Sein Tod erfolgte 1682; sogleich nach demselben, am 27. April, versammelte sich der Patriarch Joakim mit den ersten Reichsbeamten und Befehlshabern, geistlichen wie weltlichen Standes, und einem großen Theile des Volkes in dem zarischen Palaste auf dem Kreml zu Moskau; der Patriarch legte der Versammlung die Frage vor: welcher von den beiden Brüdern, Iwan oder Peter, Zar werden solle? Mit seiner Unterstützung wurde der Letztere fast allgemein und einstimmig zum Zaren ausgerufen, wenn sich auch auf Anstiften der Gegner einzelne Stimmen dahin vernehmen ließen, daß Ersterem der Thron gebühre, und daß es ungerecht sei, diesem den jüngern Bruder vorzuziehen. Peter's Erhebung auf den Thron wurde bestätigt, und selbst die Strelitzen, dieses von Iwan Wassiljewitsch, dem Grausamen, errichtete Corps, eine Art Garde für die Zaren, welche aber jetzt Sophia und ihre Verschworenen in ihr Interesse zu ziehen bemüht waren, leisteten ihm den Eid der Treue. Iwan war auch der Erste, welcher sich mit der Wahl vollkommen zufrieden zeigte, seinen Halbbruder aufrichtig als einen würdigeren Herrscher anerkannte, und auch sogleich ohne Widerspruch die Wahl desselben bestätigte. Er liebte wirklich den jungen, lebenskräftigen und aufgeweckten, nach damaliger Zeit schon wohl unterrichteten Peter, wie dieser auch schon von dem verstorbenen Bruder mit Auszeichnung behandelt worden war, namentlich auch darin, daß auf seinen Unterricht Sorgfalt verwendet wurde. Das Gefühl seiner großen Schwäche und Mängel bestimmte Iwan, sich dem Willen der Vorsehung gern zu fügen, und der Mühe und Sorge des Thrones überhoben zu sein. Nach Bestimmung des Patriarchen, der Geistlichkeit und der Bojaren wurde in Betracht der Jugend des Zaren die Vormundschaft über denselben seiner Mutter, der Zarin Natalia Kirilowna, welche sich durch Wohlthätigkeit, Frömmigkeit und Verständigkeit die Liebe des ganzen Volkes erworben hatte, übertragen, sodaß sie als Regentin an die Spitze der Leitung des russischen Reiches trat. Natürlich kamen jetzt die Narischkins statt der Miloslawskoys, ans Ruder, namentlich wurde der edle Bojar Artemon Metweew, aus seiner Verbannung, in die er zur Zeit der Regierung Feodor's durch die Miloslawskoys geschickt war, schnell zurückgerufen, um der einflußreichste und wichtigste Mann des Staates zu werden. Aber die dabei gehegte Absicht ging nicht in Erfüllung, da die Angelegenheiten schnell eine ganz andere, traurige Wendung nahmen. Schwarze, verhängnißvolle Wolken entluden sich alsbald über dem Haupte des jungen Zaren, seiner Mutter und deren ganzen Familie.

Die Zarewna Sophia, das siebente Kind von Alexei, war eine Prinzessin, wie bis dahin noch keine in Rußland da gewesen, und wollte sich in den Stand und die Lage der Dinge nicht fügen. Das Schicksal der russischen Zarewnen in früheren Zeiten war in der Regel eher bedauerungs- als beneidenswerth zu nennen, in sofern sie in der Regel genöthigt waren, in ein Kloster sich zurückzuziehen und in mönchischer Einsamkeit ihre Tage zu verleben. So war es auch mit mehren Töchtern des Alexei Michailowitsch geschehen. Allein Sophia, von der Natur mit einer schönen Gestalt und mit manchen Talenten begabt, auch nach damaligen Begriffen sehr unterrichtet, indem sie mit Leichtigkeit sprach und schrieb, selbst Dichterin war, hatte keineswegs Lust, das Loos ihrer Schwestern zu theilen, sondern ließ sich von einer unbezwinglichen Leidenschaft der Ehr- und Herrschsucht zu den beklagenswerthesten und verworfensten Handlungen fortreißen. Indem sie ihre Schwestern in ihrem klösterlichen Leben verlachte, war sie bemüht, das Kleid der mönchischen Demuth recht fern von sich zu halten und suchte dagegen den Glanz des zarischen Diadems. Ihr leichtsinniger Charakter, welcher sie zu Liebeshändeln verleitete, ihre List und Schlauheit, unterstützt von Schönheit, lieferten ihr die Mittel, durch welche, und bezeichneten ihr die Wege, auf welchen sie ihre Leidenschaft der Herrschsucht fröhnen, sie zu den Rechten der Regierung gelangen könne. Unter solchen Verhältnissen konnte es ihr ebenso wenig schwer fallen, den armen, schwachen Iwan gänzlich zu umspinnen und in ihre Netze zu ziehen, als Verbündete und Mitverschworene zu finden. Waren doch schon die Miloslawskoys die natürlichen Feinde der jetzt regierenden Personen nebst deren Anhang, durch welchen sie verdrängt worden waren. Sie alle konnten darüber nicht in Zweifel sein, daß ihnen, während sie unter den gegenwärtigen Umständen gänzlich von dem Antheile an der Leitung des Staates ausgeschlossen waren, diese letztere im vollen Maße zufallen werde, wenn Iwan auf dem Throne säße und Sophia die Regentschaft führte. Dieses mußte also zuvörderst in das Werk gesetzt werden; und es lag demnach nichts Geringeres in dem Plane der Sophia als eine Thronumwälzung mit Hinwegräumung aller derjenigen Personen, welche ihr und ihrer Partei hinderlich sein konnten. Ihr Vorsatz stand bald fest, und über den Ort der Ausführung des Unternehmens verständigte man sich leicht. Es wurde beschlossen: 1) alle Hauptstützen des Zaren Peter Alexeiwitsch aus dem Wege zu räumen und gänzlich zu vertilgen; 2) den Zarewitsch Iwan auf den Thron zu erheben und, wegen seiner Unfähigkeit zur Regierung, die Zarewna Sophia zur selbstherrschenden Zarin unter seinem Namen zu erklären; 3) den Zaren Peter des Thrones ganz zu berauben, und zwar entweder durch Entfernung, oder durch Ermordung desselben. Noch wollte Sophia einen Versuch machen, ohne Blutvergießen zur Befriedigung ihrer Herrschsucht zu gelangen, und vermöge ihrer Klugheit und Beredsamkeit auf friedlichem Wege durchzudringen. In dieser Absicht berief sie den

Patriarchen mit der obern Geistlichkeit, die Bojaren und Beamten, Kammerjunker des Hofes, Edelleute u. s. w. zusammen, warf diesen zuvörderst vor, daß sie in Unbedachtsamkeit gegen das Recht der Natur und gegen das Krönungsgesetz, folglich auch gegen Gerechtigkeit und vernünftige Politik, den jüngern Bruder, der wegen seiner Jugend nicht vermögend sei, das Staatsruder zu führen, mit gesetzwidriger Übergehung des ältern Bruders, der doch schon in dem Alter sei, daß er fast ohne Vormundschaft regieren könne, auf den Thron gehoben hätten. Ferner stellte sie ihnen weiter vor, wie unter dem Namen des unmündigen Herrschers nur eine willkürliche Verwaltung des Reiches durch Bojaren, und zwar solcher Bojaren eintreten würde, welche wegen ihrer niedrigen Abkunft (was sich natürlich auf die Narischkins bezog) nicht fähig wären, zu dieser Würde zu gelangen. Sie gab zu bedenken, welche Noth und Drangsale der Staat zur Zeit der Zwischenherrschaft unter der Verwaltung der Bojaren zu erdulden gehabt habe, und sprach aus, daß das ganze Heer und insbesondere das Corps der Strelitzen über die geschehene Wahl unzufrieden sei und unverzüglich verlangte, der ältere Bruder, der rechtmäßige Herrscher, solle auf dem Throne sitzen; und daß gewiß, wenn dieses nicht geschehe, dem Reiche ein trauriger Aufruhr drohe. Endlich bat sie auf das Dringendste, daß man dem beleidigten Zarewitsch Iwan Alexeiwitsch Gerechtigkeit widerfahren lassen möge, ihn wenigstens als Mitherrscher zugleich mit Peter kröne, wie dies mit den griechischen Kaisern Arkadius und Honorius geschehen; nur dadurch werde man ein furchtbares Blutbad und selbst die größte Gefahr für die Person des jungen Zaren vermeiden, welche bei hartnäckiger Nichteinwilligung unfehlbar entstehen werde.

So sehr aber auch die Miloslawskoys und alle von Sophia Gewonnenen dieser Rede Beifall gaben, und ihren Eindruck durch die Behauptung zu verstärken suchten, daß über die Wahl des Zaren die Strelitzen befragt werden müßten; der Patriarch, die Geistlichkeit, die Bojaren und alle ruhigen Männer blieben dennoch standhaft und Joakim antwortete nach dem einstimmigen Wunsche der Beamten und des Volkes, in Betracht des körperlichen Zustandes und der geistigen Unfähigkeit Iwan's sei dessen Bruder Peter auf den Thron erhoben worden; sei er auch noch jung, so gewähre er doch die Hoffnung einer segensreichen Verwaltung. Dazu komme, daß sie alle ihm schon ihre Treue durch einen Eid bekräftigt hätten, und dies auch schon in den Provinzen geschehen sei. Deshalb sei es nicht erlaubt, einen anderen Herrscher zu wählen. Der Vorschlag aber, zwei Herrscher auf den Thron zu setzen, sei sehr gefährlich, wie sich dafür auch kein Beispiel in Rußland finde.

Jetzt war für die Prinzessin Sophia die Loosung gefallen; sie gedachte nun zum Äußersten zu schreiten, und bebte vor dem Blutbade nicht mehr zurück, welches unvermeidlich erfolgen mußte, wenn sie zum Ziele gelangen wollte. Die Werkzeuge dazu sollten die wilden, rohen und feilen russischen Prätorianer sein, deren Name in der Geschichte ebenso berüchtigt ist, als der der Janitscharen zu Constantinopel. Durch ihre Vertrauten und Emissäre hatte sie die Strelitzen bald und leicht gewonnen, und schritt rasch zur That. Es wurden daher die schändlichsten Gerüchte verbreitet; neben den reichsten Spenden an Geld und Branntwein wurde den Strelitzen hinterbracht, die Ränke der Narischkins hätten Iwan vom Throne ausgeschlossen, wenn er nicht schon todt sei, so würde er doch nicht lange am Leben bleiben, diese Mörder Iwan's droheten auch allen wahren Söhnen des Vaterlandes Tod und Verderben, an die Strelitzen würde es gewiß nicht zuletzt kommen. Pflicht sei es für alle, die es gut mit dem Vaterlande meinten, Iwan zu retten, seine Rechte zu sichern und seine Unterdrücker, die Narischkins und deren Anhänger, zu vertilgen. Die Verschworenen und Feinde gegen die bestehende Lage der Dinge, unter denen der Vertraute der Sophia, der Bojar Iwan Michailowitsch Miloslawskoy, durch die Ergebenheit der Strelitzen gegen ihn besonders mächtig, sich vorzüglich auszeichnete, beeilten sich, den Tag der Entscheidung eintreten zu lassen. Der alte Matweew, auf dessen Zurückkunft aus der Verbannung sie auch nur gewartet hatten, um ihn sicher aus dem Wege zu räumen, war angelangt und in die ihm angemessene Stellung und in den Antheil an der Regierung eingetreten. Darum beschloß man ohne Verzug zum Aufruhr zu schreiten, und während der Zeit der Verwirrung in der Stadt Iwan auf den Thron zu erheben, dann die Bojaren und Großen des Reiches, welche dem früher erwählten Herrscher Peter und seiner Mutter, der verwitweten Zarin Natalia Kirilowna, ergeben seien, aus dem Wege zu räumen und zu tödten. Am 15. Mai 1682 begaben sich die Gebrüder Iwan und Alexander Miloslawskoy und Peter Tolstoy früh Morgens zu den Regimentern der Strelitzen und schrieen diesen mit furchtbarer Stimme zu: „Die Narischkins haben den Herrn Zarewitsch Iwan Alexeiwitsch ermordet, sie haben sich der Herrschaft Rußlands bemächtigt; das ganze Kriegsheer ist demselben Untergange bestimmt. An demselben Tage, an welchem Iwan fiel, wurde einst der Zarewitsch Dimitry erschlagen; rächet des Gefallenen Blut und laßt uns sterben für das Vaterland. Die Stunde der Rache ist gekommen; kommt, geht nach dem Kreml und rettet das Vaterland." Das Zeichen zum Beginnen des Aufruhres wurde von Sophia gegeben, und die wilden, erhitzten Haufen traten ihren Marsch zum Kreml an. Bei Hofe war von allem diesem Nichts bekannt; die Bojaren ahneten Nichts von dem ihnen bevorstehenden Schicksale, und glaubten sich in Sicherheit. Als endlich vom Anzuge der Strelitzen Kunde kam, wurde zwar sogleich befohlen, allenthalben die Stadtthore zu schließen und die Haufen nicht in den Kreml einzulassen; aber es war zu spät. Unter Trommelgewirbel und dem Geläute der Glocken bewegte sich eine furchtbare Masse mit dem wüthenden Geschrei bis vor den zarischen Palast fort: „die verrätherischen Bojaren Narischkins und Matweew haben unsern Herrn und Zaren Iwan Alexeiwitsch ermordet; zeigt uns den Zarewitsch Iwan Alexeiwitsch, zeigt uns, wo er ist, unser Liebling." Dringende Vorstellungen und Bitten der Narischkins und des Matweew bewogen end-

lich die Zarin Natalia Kirilowna, ihren Sohn Peter und den Zarewitsch Iwan zusammen aus dem zarischen Palast hinaus auf die sogenannte rothe Freitreppe zu führen und beide dem Volke zu zeigen. Die Strelitzen aber achteten nicht auf die Gegenwart des Zaren, ergriffen Leitern, stiegen über das Geländer und fragten den Zarewitsch mit wüthender Stimme: „bist du der Zarewitsch Iwan Alexeiwitsch? Wer von den verrätherischen Bojaren hat dich umgebracht?" Iwan versicherte ihnen, daß er in Wahrheit der von ihnen Gesuchte sei, und alles über seine Ermordung Gesagte erlogen worden, daß Niemand ihn umzubringen gesucht habe und er überhaupt nicht die geringste Ursache habe, sich über etwas zu beklagen. Es war Alles umsonst; selbst dem Patriarchen, welcher mit der Geistlichkeit erschienen war, um das Volk zu beruhigen und zur Ordnung zu ermahnen, schrie die Masse von allen Seiten zu: „wir verlangen deinen Rath nicht, unsere Zeit ist jetzt gekommen." Durch Emissäre des Iwan Miloslawskoy, welcher unter dem Vorwande von Krankheit ruhig in seinem Hause saß, weiter instruirt, erklärten die Strelitzen ferner: wenn auch Iwan gegenwärtig noch am Leben sei, so könne er doch seinen Tod bald finden; sie verlangten deshalb die Auslieferung des Matweew und der Narischkins, und ganz besonders des Iwan Narischkin, welcher sich einst mit dem zarischen Kleide und mit der Krone bekleidet, und von sich gesagt habe, daß er der Zar sei.

Furchtbare Gräuelscenen und zahlreiche Ermordungen fanden am ersten und zweiten Tage dieses Aufruhrs der Strelitzen statt, bei welchem es nur auf die dem Zaren Peter und seiner Mutter treu ergebenen Diener und Bojaren abgesehen war. Nach deren Tode glaubte man mit den Übrigen schon fertig zu werden. Vor dem Ausbruche hatte man bereits eine Liste von 48 Personen aufgesetzt, welche unbedingt fallen sollten und deren Tod daher das Volk verlangen mußte. Daß darunter der alte Matweew und die Narischkins die ersten waren, ist begreiflich. Ersterer fand auch schnell, schon am ersten Tage des Aufruhrs, seinen Tod; desgleichen zwei Brüder und mehre andere Anverwandte der Zarin Natalia. Nur des noch übrig gebliebenen und nicht aufgefundenen Iwan Narischkin wegen wurde vorzüglich am dritten Tage das Wüthen und Toben fortgesetzt, indem man diesen Liebling der Zarin und besondern Feind der Miloslawskoy's auf keine Weise am Leben lassen wollte. Als endlich auch dieser geopfert war, den Mördern von der Schwester, der Zarin Natalia Kirilowna, selbst zugeführt, indem es unmöglich war, ihn noch zu retten, und in der Hoffnung, wenn irgendwie noch hierin ein Mittel des Schutzes für ihn zu finden, hörte das Blutbad auf. Es waren nach der Ansicht der Sophia genug der Schuldigen nicht allein, sondern auch der Unschuldigen, d. h. solcher, die gar nicht mit auf der Proscriptionsliste standen, und demnach der Sophia und ihren Verschworenen nicht gefährlich zu sein schienen, im Gegentheil ihnen mehr treu waren, gefallen. In wilder Wuth wandte sich der Mörderhaufe jetzt wieder zum zarischen Palast und schrie: „wir sind vergnügt. Gott erhalte unsern Zaren Iwan! Wir wollen leben und sterben für unsern Zaren, für beide Zarinnen, für unsere Zarewna Sophia und für den Zarewitsch Peter." Iwan zeigte sich wieder dem Volke, und stotternd brachte er kaum die Worte hervor: „Ich will mich nicht weigern, eurem Rufe zu folgen und euer Zar zu sein. Aber vergönnt mir, daß mein geliebter Bruder Peter zusammen mit mir regiere." Das Volk erwiederte darauf Nichts, widersetzte sich auch diesem Antrage nicht, sondern zerstreute sich jetzt und blieb ruhig. Um das Vaterland vor dem äußersten Verderben zu retten, da das Übergewicht sichtlich auf Seiten der Unruhstifter war, sahen sich die Bojaren und die ganz öde und leer gewordene Residenzstadt, aus welcher ein großer Theil der Bewohner in entfernte Gegenden gezogen war, endlich genöthigt, die Wahl der Empörer anzuerkennen, und leisteten sogleich, weil sie Nichts mehr als Rückkehr der Ruhe und Ordnung wünschten, dem neuen Zaren Iwan den Eid der Treue, aber zugleich mit ihm auch dem Zaren Peter Alexeiwitsch.

Da sich die Strelitzen dem, im Gefühl trauriger Schwäche, gleichsam bittend von Iwan ausgesprochenen Vorschlage, seinen Bruder Peter zum Mitregenten anzunehmen, nicht widersetzten, so mußte sich auch die ehrsüchtige Sophia zuvörderst gefallen lassen, daß der ihr verhaßte Peter nicht gänzlich vom Throne ausgeschlossen wurde. Sie hatte sich während des ganzen grauenvollen Aufstandes, den sie angestiftet, und während des Wüthens und Mordens in ihren Zimmern gehalten und war nur am dritten Tage zum Vorschein gekommen, um der verwitweten Zarin Natalia vorzustellen, daß sie das Leben ihres Bruders Iwan auf keine Weise retten könne, wenn sie nicht für das ganze zarische Haus ein ähnliches Verderben und gleichen Untergang herbeiziehen wolle, wie sie ihn bei Anderen vor Augen habe. Sie war mit dem Ausgange und der Gestaltung der Angelegenheiten keineswegs zufrieden. Ohne Zweifel war ihr eigentlicher Wunsch, Zarin zu werden; seiner Erreichung stand aber ein großes Hinderniß in dem Gesetze entgegen, wornach eine Frau nicht auf dem Throne der Zaren soll sitzen können. Bis dahin war auch in Rußland kein Fall der Art vorgekommen. Sophia mußte sich also damit begnügen, sich einen bedeutenden Einfluß und einen großen Antheil an der Regierung zu verschaffen. Unfehlbar aber gelangte sie zu diesem, wenn sie zur Vormünderin der beiden Zaren erklärt sein würde. Am Schlusse des Aufstandes war jedoch davon nicht ernstlich die Rede gewesen und keine Bestimmung darüber getroffen worden. Sie kannte aber jetzt das zum Ziele führende Mittel, setzte also ihre Ränke und Intriguen fort, und brachte also wieder einige Bewegungen und Unruhen unter den Strelitzen hervor. Nicht lange, so hatte sie es dahin gebracht, daß die Bojaren sie mit der Vormundschaft der beiden Zaren beauftragten und sie zur Regentin ernannten. Dadurch war sie nun im eigentlichen Sinne die Regierende, die Herrschende geworden; denn die beiden Zaren, der sechszehnjährige, völlig unfähige Iwan und der zehnjährige Peter, der wegen seiner Jugend ebenso wenig, als der ältere Bruder wegen seines Stumpfsinnes sich um die Regierung und das Reich

bekümmern konnte, waren in ihren Händen, und mit Hilfe eines solchen Rathgebers, wie ihr Günstling, der Fürst Wassilii Golizin, ein Mann von Geist und Kenntnissen, war, der auch das größte Interesse dabei hatte, die Zügel der Regierung in den Händen der Zarewna Sophia zu sehen, konnte sie sich wenigstens eine Zeit lang auf der betretenen Bahn behaupten.

Unter solchen Verhältnissen wurden am 23. (nach anderen Nachrichten am 15.) Juni 1682 die beiden zarischen Kinder mit aller Pracht gekrönt. Das ganze Reich leistete beiden Herrschern den Eid der Treue. Noch jetzt befindet sich in der Kunstkammer zu Moskau der Doppelthron, der für die Krönung beider Kinder verfertigt wurde. Hinter den beiden Zaren, nur durch einen leichten Vorhang getrennt, befand sich während des Krönungsactes ein Beamter, welcher ihnen zuflüsterte, was sie der vor dem Throne befindlichen Versammlung sagen sollten. Der ganze Krönungsapparat wurde völlig gleichmäßig doppelt angefertigt, namentlich eine zweite Krone nach der alten des Monomach; und so fand eine Krönungsscene statt, einzig in ihrer Art, aber auch die letzte nach den alten Gebräuchen und dem früheren Glanze der russischen Großfürsten und Zaren [1]).

Zwar war jetzt in Moskau äußere Ruhe; aber desto lebhafter war das Ränkespiel der beiden verschiedenen Hofparteien, die sich gegenseitig fürchteten und einander zu unterdrücken strebten. In sofern die verwitwete Zarin Natalia für ihren Sohn, und die Zarewna Sophia für ihren Bruder Iwan besorgt waren, konnten diese Kinder keine gleichgültigen Personen sein. Indessen die handelnden und spielenden Hauptpersonen waren immer jene beiden Frauen. Da Iwan, bei aller seiner Schwäche, doch in seiner Liebe zum Halbbruder, an dessen lustigem und kräftigem Wesen er Vergnügen fand, sich fest zeigte, und daher oft äußerte, daß die Erhaltung des Reiches auf dem jungen Peter beruhe und daß er diesem die Regierung abtreten wolle, sobald er das dazu erfoderliche Alter erreicht habe, so war Sophia um desto eifriger bemüht, ihn immer mehr zu umstricken und ihn gänzlich zu beherrschen. Durch eine Verheirathung hoffte sie die beiden Brüder mehr von einander zu entfernen, und am Ende gar Feindschaft zwischen ihnen zu stiften. Dabei hoffte sie, daß dann, wenn dem Iwan noch ein Thronerbe geboren würde, nothwendig Peter, bevor er noch herangewachsen sei und seine Kraft sich entwickelt habe, gänzlich unterliegen werde, und sie, die allein fähige Zarewna, würde dann auf lange Zeit Vater und Sohn unumschränkt beherrschen können. Diesem Plane gemäß wurde Iwan wirklich im J. 1684 mit Proscopia Soltikow, einer seltenen Schönheit, vermählt, als ein blindes Werkzeug in der Hand der Sophia sich in Alles willig fügend.

Sophia leitete unter fortwährenden Unruhen und selbst einem bedeutenden Aufstande, dem sogenannten zweiten der Strelitzen, unter Kriegen mit Polen, den Tataren und den Türken, die Regentschaft. Als sie ihre Macht hinreichend befestigt glaubte, nach dem unglücklichen Kriege gegen die Türken, durch dessen Führung die Zarin Natalia den gefürchteten Golizin zu entfernen gesucht hatte, ging sie am Ende soweit, daß sie in den Staatsschriften und Ukasen dem Namen der beiden Zaren den ihrigen hinzufügen ließ. Selbst die Münzen hatten auf der einen Seite Bild und Namen der Zaren, auf der andern aber das Bild der Sophia mit der Krone auf dem Haupte, dem Scepter in der Hand und mit der Umschrift: „Beherrscherin von Groß- und Klein-Rußland" [2]). Mochte sie sich aber noch so sehr vorspiegeln, auf dem Gipfel der erstrebten Macht angelangt zu sein, sie war doch ihrem Falle nahe. Der Mitherrscher Peter war unterdessen zum kräftigen Jünglinge herangewachsen. Schon in seinem 16. Jahre (1688) wagte er es, unterstützt von vielen, in russischen Diensten stehenden Ausländern, insbesondere Le Fort und Gordon, den entscheidenden Kampf mit seiner Halbschwester zu beginnen, dessen Ausgang der war, daß Letztere vollkommen unterlag und auf Befehl Peter's ins Kloster gehen mußte, wo sie unter dem Namen Susanna den Schleier nahm. Der Zar Iwan, auf den sie so sehr gerechnet und von welchem sie erwartet hatte, daß er ihr beistehen und sie retten würde, ließ sie nur ermahnen, seinem Bruder nicht zu widerstehen. Ihr ganzer Anhang fiel dem Zaren Peter zur Bestrafung in die Hände, ohne daß Iwan etwas für ihn that. Peter hielt vom Troitzkischen Kloster aus, wo diese Hauptkatastrophe statt gehabt hatte, seinen Einzug in Moskau. Hier empfing ihn der Halbbruder am äußersten Thore des Palastes und umarmte ihn. Iwan begnügte sich vollkommen damit, mitregierender Zar zu heißen, und machte nicht die geringsten Ansprüche, an der Herrschergewalt Theil zu nehmen. Indem diese in vollem Sinne auf Peter übergegangen war und von ihm gehandhabt wurde, lebte jener ohne Bedeutung und in aller Ruhe bis zum J. 1696, in welchem er sein thatenloses Leben schloß. Peter hatte ihn bis zu seinem Tode in allen Staatsschriften und Ukasen als mitregierenden Zar anerkannt und figuriren lassen, weshalb er auch in der Geschichte Rußlands bis zu seinem Tode den Beinamen Mitzar (Соцарь), geführt hat. Über die Geschichte dieser Zeit s. also d. Art. Peter, der Große. Iwan hinterließ zwei Töchter; ein Sohn dagegen wurde ihm nicht geboren.

Als Quellen für diese Geschichte des Zaren Iwan Alexeiwitsch sind von uns vorzüglich benutzt: Leben und Thaten des Herrn Kaisers Peter's des Großen, von Theod. Tumansky (Petersburg 1788, russisch); Golikow's Ergänzungen zu den Thaten Peter's des Großen (Moskau 1790, russisch); und das bis in die neueste Zeit ungedruckt gebliebene Journal des bekannten General Gordon, der von 1661—1698 in russischen Diensten sich befand. Endlich die bekannten teutschen Schriften für diese Zeit. (*Posselt.*)

1) Eine Beschreibung dieser Krönung befindet sich im 4. Theile der freien Versuche der freien russischen Gesellschaft und im St. Petersburger Journal Th. VII. S. 40. 115 u. 164.

2) In Büsching's Magazin Bd. 1. S. 10 befindet sich eine Abbildung davon.

6) Iwan VI. wurde und blieb vom Tage seiner Geburt an bis zu seinem erst im 24. Jahre erfolgten Tode ein Opfer despotischer Willkür. An seinem Leben zeigt sich in abschreckendster Gestalt, wie in einem Lande, wo das Recht nicht zur Sitte und Gewohnheit geworden ist, wo es keine auf das Recht begründete Verfassung gibt, wie da auch an höchster Stelle jede freie Bewegung gebunden, wie da keiner auch nur seines Lebens sicher ist.

Iwan wurde geboren am 23. Aug. 1740 zu Petersburg. Seine Mutter, die Großfürstin Anna, Gemahlin des Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig-Bevern, war die leibliche Nichte der damals regierenden Kaiserin Anna Iwanowna, und die Tochter der im J. 1738 verstorbenen Katharina Iwanowna und des Herzogs Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin. Schon die Vermählung (am 14. Juli 1739) war unheilschwanger. Anna hatte bisher einen so entschiedenen Widerwillen gegen den geistig allerdings sehr beschränkten Herzog unverhohlen an den Tag gelegt, daß sie, als im Namen der Kaiserin der bei dieser allvermögende Günstling, der Herzog Johann Friedrich von Biron, ihr zuerst den Antrag machte, sich für den Herzog von Braunschweig-Bevern zu erklären, die entschlossene Antwort gab, sie wolle ihren Kopf lieber auf den Block legen, als den Prinzen von Bevern heirathen. Als sie aber merkte, daß Biron diese vorausgesehene Weigerung nur dazu benutzen wollte, ihr seinen eigenen Sohn Peter zum Gemahl aufzudringen, besann sie sich, um nur der unerträglichen Herrschsucht des Günstlings zu entgehen, plötzlich eines Andern, und zu aller Welt Erstaunen kam, woran man noch bis zum letzten Augenblick zweifelte, die Vermählung mit dem Herzog Anton Ulrich wirklich zu Stande. Indessen unterließ Biron Nichts, die Verhältnisse, wie sie einmal waren, nach seinem Gutdünken zu gestalten. Als an der Schwangerschaft der Großfürstin nicht mehr zu zweifeln war, und die Geburt eines Prinzen erfolgte, versetzte dieses Ereigniß Biron in eine so üble Stimmung, daß lange Zeit fast Niemand sich ihm zu nähern wagte. Jedermann vermuthete, daß man, da nunmehr ein Prinz vorhanden, an eine Successionsordnung denken würde. Nichts war dringender, nothwendiger; denn da durch den Machtspruch Peter's des Großen das hergebrachte Erbrecht ausdrücklich aufgehoben, und die Ernennung des Nachfolgers aus einem der Glieder der herrschenden Familie völlig dem Belieben des jedesmaligen Herrschers anheim gegeben war, so mußte, wenn der Tod der schon kränklichen und leidenden Kaiserin ohne eine derartige testamentarische Verfügung erfolgte, das Reich unfehlbar allen Gefahren und Wirren einer streitigen Thronfolge Preis gegeben werden. Allein Biron war die Unentschlossenheit der Kaiserin eben recht. Er wollte sich Zeit nehmen, um seine Plane desto sicherer ausführen zu können. Das Erste, wofür er Sorge trug, war die Trennung des zarten Prinzen von seinen Ältern. Gleich nach seiner Geburt wurden neben den Gemächern der Kaiserin zwei Zimmer meublirt, und der Prinz Iwan sofort nach der Taufe dorthin gebracht. Die Prinzessin Anna aber wurde sowol in Bezug auf diese Maßregel, wie überhaupt auf die ganze Art und Weise seiner Erziehung so wenig gehört und befragt, als wäre sie nie die Mutter gewesen. Als nun aber am 16. Oct. die Kaiserin plötzlich so ernstlich erkrankte, daß augenscheinlich zu ihrem Aufkommen keine Hoffnung mehr vorhanden war, da ließ der Herzog von Kurland auf die Bitten der Vornehmsten des Reichs sich dazu bewegen, der Kaiserin, bei der er Alles galt, die Nothwendigkeit, eine Successionsordnung zu machen, dringend vorzustellen. Die Kaiserin ging hierauf mit sich zu Rathe, und erklärte, sie hege zwar für die Prinzessin Anna alle Liebe, allein dieselbe zur Thronfolgerin zu ernennen, werde sie dennoch aus zweierlei Gründen abgehalten: erstens sei der Vater der Prinzessin Anna, der Herzog von Mecklenburg, noch am Leben, dieser aber werde, wenn seine Tochter zur Regierung gelangte, alsbald nach Rußland kommen, und wie er überhaupt unversöhnlich und hartherzig sei, das Interesse dieses Reichs seinen besonderen Planen und seiner Privatrache rücksichtslos aufopfern, sodann aber habe sie, die Kaiserin, überdies schon gleich bei der Geburt des Prinzen Iwan das Gelübde gethan, daß er ihre Krone tragen solle; davon könne und wolle sie nicht mehr abgehen. Nach diesen Überlegungen ließ die Kaiserin die bei dem Herzog von Kurland versammelten Herren, zu welchen noch der Graf von Ostermann geholt wurde, zu sich, vor ihr Bett kommen, und nachdem sie ihnen kund gethan, daß der Prinz Iwan ihr Nachfolger sein solle, und alle Gegenwärtigen diesen Entschluß mit Dank aufgenommen, wurde sofort noch selbigen Tages das in diesem Sinne zu publicirende Manifest abgefaßt, und von der Kaiserin selbst unterschrieben. Noch aber fehlte die Bestimmung, durch wen das Reich, nach dem Tode der Kaiserin, während der Minderjährigkeit des ernannten Nachfolgers verwaltet werden sollte. Hierüber wurden neue Berathschlagungen angestellt. Am 19. Oct. wurde das Manifest ausgearbeitet, durch welches die Kaiserin den Herzog von Kurland bis zum vollendeten 16. Jahre des Prinzen Iwan zum Regenten ernannte, und an ihrem Sterbetage, am 26. Oct., vollzog sie noch selbst in Gegenwart des Grafen von Ostermann die Unterschrift dieses wichtigen Actenstücks.

Auf solche Weise gelangte Biron unbestritten zur souverainen Gewalt. Er wollte sich fortwährend der Person seines Mündels, des nunmehrigen Kaisers Iwan, versichern, allein die Großfürstin Anna beharrte standhaft darauf, ihr Mutterrecht wieder geltend zu machen. Bald wurde er selbst von seinem Todfeind, dem Feldmarschall Grafen von Münnich, überlistet und gestürzt. Aber indem die Großfürstin Anna sich zu diesem gewagten Staatsstreich überreden ließ, übernahm sie Pflichten, denen sie nicht im Entferntesten gewachsen war; indem sie selbst die Rolle der Regentin übernahm, wurde ihr weicher, weiblich sinnlicher, dem Politischen völlig abgewendeter Geist in ein Labyrinth von Wirren und Verwickelungen gestürzt, in dem sie selbst sammt ihrem Hause rettungslos verloren ging. Zwischen der Großfürstin und ihrem Gemahl war eine beständige Disharmonie zu bemerken. Die Minister Golowkin, Ostermann, Münnich, intriguirten einer gegen den andern. Die Geschäfte stockten, der

schwedische Krieg war dem Volke misfällig. Anna haßte die russische Rohheit, benahm sich überall taktlos, und wurde von der Nation, wie sie es verdiente, als Fremde und Ausländerin mit gleichgültigem Auge betrachtet. Elisabeth dagegen, Peter's des Großen Tochter, die in früher Jugend schon mit allen Gemeinheiten des gemeinen Mannes sich gemein machte, galt für leutselig und war populär. Dennoch hätte sie in ihrer Indolenz sich nicht gerührt, wenn man nicht in einem nicht entfernten Hintergrunde ihr das Kloster gezeigt, wenn man nicht ihren geliebten Lestocq ihr zu entreißen gedroht hätte. Dieser ihr Leibchirurg, ihr Kammerjunker Woronzow und ein gewisser Schwartz, ein ganz roher und frecher Gesell, waren die Hauptwerkzeuge, welcher sie sich bediente, um den Kaiser Iwan, dessen Mutter die Regentin Anna, und dessen Vater, den Generalissimus der Armee, zu stürzen, und selbst den Thron zu besteigen. Durch diese Vertraute gewann sie die Grenadiere der Preobraschenskischen Garde, und um ein Uhr in der Nacht vom 6. Dec. 1741 begab sie sich mit 200 Mann dieses Regiments nach dem Schlosse, wo sie persönlich in der Hauptwache kund that, was ihr Vorhaben sei. Der gemeine Soldat ließ sich sofort mit Freuden willig finden; nur vier Officiere, die sich zweideutig bezeigten, wurden in Verwahrung genommen; darauf drang sie weiter in die Zimmer der Großfürstin ein, ohne daß von den andern Wachen auch nur der geringste Widerstand geleistet wurde, bis auf einen einzigen Unterofficier, den sie sofort arretiren ließ. Die Großfürstin wurde mit Fräulein Julie von Mengden zusammen in einem Bette schlafend gefunden. Sie ergab sich sofort in ihr Schicksal, und bat sich nur aus, daß an sie, ihre Familie und Fräulein Mengden nicht gewaltsam Hand angelegt, und letztere nicht von ihr getrennt werden möge. Solches wurde ihr von der neuen Kaiserin gewährt, die nun die ihr nachgefolgten Grenadiere unter Kreuzesküssung schwören ließ, kein Blut zu vergießen, und hierauf führte sie die Großfürstin in ihrem eigenen Schlitten in ihr bisheriges Palais mit sich fort. Auf der andern Seite des Schlosses wurde zu gleicher Zeit der Generalissimus arretirt, und ebenfalls, sowie auch Fräulein Mengden in das Palais gebracht. In dem Zimmer, in welchem der junge Kaiser mit seiner Amme schlief, hatten die Grenadiere Befehl, wie erzählt wird, so lange zu warten, bis er aufwache. Dies erfolgte erst nach einer guten Stunde; bis dahin blieben sie geduldig um die Wiege stehen. Als er erwachte, stritten sich die Krieger um die Ehre, den entthronten Knaben fortzutragen. Der Prinz weinte. Die zitternde Amme kleidete ihn und sich selbst in der Eile an, nahm ihn in ihre Arme und bedeckte ihn mit ihrem Pelze, um ihn vor der Winterkälte zu schützen, und so wurde auch sie mit dem Prinzen fortgebracht. In der Nacht vom 10. auf den 11. Dec. Morgens gegen 4 Uhr führte man ferner die Großfürstin nebst Gemahl und Kindern aus Petersburg. Zur Escorte wurden ihr 300 Mann von der Garde beigegeben, über welche der von der Kaiserin Elisabeth zum General en Chef ernannte, ehemalige Generalpolizeimeister Soltikow das Commando führte. Die Reise ging nach Riga. Man glaubte allgemein, man werde die unglückliche Familie ungehindert nach Teutschland heimkehren lassen. Allein nachdem man sie anderthalb Jahr lang zuerst auf der Citadelle zu Riga und sodann in Dünamünde zusammengehalten, wurden sie ins innere Rußland nach Oranienburg, einem von Menschikow im Gouvernement Woroneß angelegten Städtchen, gebracht. Endlich fand man für gut, den entthrohnten Kaiser Iwan von der übrigen Familie zu trennen; diese mußte ihren Aufenthalt im hohen Norden zu Kolmogori auf einer 80 Werst von Archangel gelegenen Dwinainsel nehmen, den Prinzen Iwan aber, der noch eine Zeit lang zu Oranienburg blieb, brachte man nach Schlüsselburg, wo er bis zu seinem, im J. 1764 erfolgten Tode verwahrt wurde. Bis zu dieser Katastrophe läßt die Fama auf das dunkele Schicksal dieses unglücklichen Prinzen nur spärliche und unsichere Streiflichter fallen. Ihre lange Weile suchte die träge Kaiserin Elisabeth gern durch Befriedigung weiblicher Neugierde zu verkürzen. So kam sie im J. 1756 auf den Gedanken, den 16jährigen Iwan, dessen Elend die Folie ihres Purpurglanzes war, persönlich in Augenschein zu nehmen. Unter dem tiefsten Geheimniß brachte man ihn nach Petersburg in das Haus ihres Günstlings, Peter Schuwalow. Dort unterhielt sie sich mit ihm, ohne sich zu erkennen zu geben. Gerührt von seinem Unglück, vergoß sie Thränen; nach dieser sentimentalen Nervenemotion ließ sie ihn in sein enges Gefängniß zurückbringen. Absichtlich wurde seine Erziehung völlig vernachlässigt. Er durfte weder schreiben noch lesen lernen. Im Übrigen wurde für sein leibliches Wohl anständig Sorge getragen. Zu seinem täglichen Unterhalte hatte die Kaiserin zehn Rubel ausgesetzt. Aber die Erinnerung an die Rechte dieses Prätendenten schien ihr doch so gefährlich, daß sie allen Kanzleien und Behörden des Reiches strengen Befehl zugehen ließ, die im Namen des Kaisers Iwan erlassenen Huldigungs- und Eidesformulare zu vernichten und zu verbrennen.

Sechs Jahre später, nachdem Elisabeth's Neffe, Peter III., den auch ihm verhängnißvollen Kaiserthron bestiegen hatte, schien für einen Augenblick Iwan's traurigem Scheinleben eine freundlichere Morgenröthe zu dämmern. Es wird versichert, Peter III. habe den bizarren Einfall gehabt, den Großfürsten Paul Petrowitsch für illegitim zu erklären, und an seiner Stelle dem Prinzen Iwan das Recht der Thronfolge wieder zurückzugeben. Er begab sich insgeheim von dem Oberstallmeister Fürsten Leo Alexandrowitsch Narischkin, von dem Baron Ungern Sternberg, einem seiner Generaladjutanten, von dem Polizeiminister von Petersburg, Baron Korff, und von dem Staatsrath Wolkow begleitet, nach Schlüsselburg in Iwan's Gefängniß, um ihn zu prüfen, ob er der ihm zugedachten Gnade würdig sei. Bei dieser Gelegenheit soll Iwan gegen den mitleidigen Kaiser, der ihn über seine bisherigen Schicksale und die Erinnerungen aus seiner frühern Jugend befragt, sich über die harte Behandlung beklagt haben, die er mit sammt seiner Familie, so lange er von seinen Ältern noch ungetrennt war, von den wachthabenden Officieren zu erdulden gehabt; nur eines einzigen menschenfreundlichen Mannes werde er ewig in Liebe ge-

denken. Und wie hieß er? fragte weiter der Kaiser. Den Namen hab ich mir wohl gemerkt, antwortete Iwan: Korff! Das wunderbare Spiel des Schicksals wollte es, daß Iwan's Wohlthäter zugegen war bei dieser Scene. Aber während Peter so seinen abenteuerlichen Planen sich hingab, waren die Tage seines Lebens schon gezählt. Mit lasterhafter Kühnheit räumte seine Gemahlin Katharina hinweg, was ihrer absoluten Größe im Wege stand. — Durch ihre penetrirende Klugheit und ungemeine Menschenkenntniß, durch ihre männliche Entschlossenheit erwarb sie sich zu dem Titel auch die ungetheilte Macht einer Selbstherrscherin aller Reußen. Aber Peter's III. Untergang genügte nicht, Katharina II. den noch schwankenden Thron zu sichern. Auch Iwan wurde ermordet. Die allgemeine Zeitstimmung wollte damals, als dieses schaurige Ereigniß sich zutrug, den Verdacht sich nicht nehmen lassen, daß ganz andere Motiven bei demselben ins Spiel gekommen wären, als diejenigen, welche von den öffenlichen Organen der Regierung kund gegeben wurden.

In der That setzte eine nicht geringe Anzahl solcher, die sich in die neue Ordnung der Dinge nicht finden wollten, ihre verwegenen Hoffnungen ziemlich unverhohlen auf den Prinzen Iwan. Um nun der Nation Verachtung und Abscheu vor diesem ohnmächtigen und hilflosen Kinde des Unglücks einzuflößen, wurde geflissentlich das Gerücht verbreitet, der ehemalige Kaiser zeige einen so verwirrten Geist, daß man ihn seiner Wuthanfälle wegen in Fesseln legen müsse. Aber dem widersprechend, ließen einige Officiere, die eben erst bei Iwan die Wache gehabt hatten, wo sie es ohne Gefahr thun zu dürfen glaubten, sich verlauten, der Prinz verrathe nichts weniger als einen gestörten Verstand, und daß er eben nicht mit weniger Geistesfähigkeiten begabt sei, als sein Vater, der Herzog Anton Ulrich besessen, ehe er sich dem Trunk ergab. So viel ist sicher, daß die Ermordung Iwan's der Kaiserin Katharina II. sehr gelegen kam, mochte sie nun unmittelbar in ihrem Interesse vollführt, oder aber durch die unklugen und thörichten Maßregeln ihrer Feinde herbeigeführt werden.

In der Stadt Schlüsselburg lag das Regiment Smolensk in Garnison. Eine Compagnie von 100 Mann hatte die Wache in der Festung, in welcher Iwan gefangen saß. Bei diesem Regimente befand sich ein Officier, Namens Wassilii Mirowitsch, dessen Großvater sich zur Partei des Kosakenhetmans Maseppa gehalten hatte, als dieser sich für Karl XII. erklärte. Peter der Große hatte die Güter der Familie des Mirowitsch confiscirt. Mirowitsch reclamirte beim Hofe die Restitution dieser Güter. Die vorgespiegelte Hoffnung, ihm wieder zu dem Besitze seines verlorenen Erbes zu verhelfen, konnte ebenso wol von Seiten des Hofes wie von Seiten der Gegner desselben dazu benutzt werden, Mirowitsch als Werkzeug zu einem Staatsstreiche zu gebrauchen. Welches von beiden das Wahrscheinlichere sei, mag aus dem weiteren Verlauf der Erzählung entnommen werden. Zu Anfang des Julimonats 1764 erhielten der Capitain Wlassiew und der Lieutenant Tschokin, die mit dem Prinzen Iwan in einem Zimmer schliefen, einen von der Kaiserin unterzeichneten Befehl, durch welchen sie verbindlich gemacht wurden, sobald der geringste Versuch zu Iwan's Befreiung angestellt würde, diesen unglücklichen Prinzen zu tödten. Acht Soldaten bewachten gewöhnlich den Gang, welcher zu der Kammer führte, in der Iwan sich befand. Alle Übrigen von der wachthabenden Compagnie blieben in der Hauptwache bei dem Eingange der Festung, wo sie an verschiedenen Orten Wache standen. Diese Compagnie hatte zum Befehlshaber einen Officier, der selbst den Befehlen des Commandanten untergeben war. Schon hatte Mirowitsch seinen Wochendienst in der Festung abgethan, ohne sich zur Ausführung seines Vorhabens entschließen zu können. Er erbat sich die Erlaubniß, noch eine Woche die Wache übernehmen zu dürfen, und sie wurde ihm bewilligt. Erst jetzt (4/15. Juli) zog er einen gewissen Jacob Piskow in sein Vertrauen, darauf gewann er durch Bestechung drei Unterofficiere und zwei Soldaten für seine Sache, und in der Nacht zwischen ein und zwei Uhr (den 16. Juli) kamen sie zusammen, um zur That zu schreiten. Mirowitsch las den Soldaten der wachthabenden Compagnie einen angeblich vom Corps des Senats unterschriebenen Ukas vor, des Inhalts: Da die Kaiserin Katharina II. müde sei, über barbarische und undankbare Völker zu herrschen, die schlechterdings ihren ruhmwürdigen Bemühungen nicht nachkämen, habe sie den Entschluß gefaßt, das Reich und den Boden von Rußland zu verlassen, um sich mit dem Grafen Orlow zu vermählen; aber in dem Augenblicke, wo sie bereits den Grenzen ihres weiten Staats sich nähere, wolle sie die Kaiserkrone dem unglücklichen Fürsten Iwan wieder znrückgeben, und darum befehle der Senat dem Mirowitsch, denselben alsbald aus seiner langen Gefangenschaft zu befreien, und sofort nach Petersburg zu bringen. Die Soldaten, deren Sache es am wenigsten ist, selbst zu denken und zu überlegen, nahmen diesen Befehl mit Enthusiasmus auf. Etwa 50 Mann griffen auf das Geheiß Mirowitsch's und der Unterofficiere zu den Waffen, und nahmen den Weg nach Iwan's Gefängniß zu. Aber der Commandant der Festung, Beresnikow, pflegte nicht der Ruhe, wie zu erwarten war. Er trat Mirowitsch mit der Frage, was er beginne, und wohin er wolle, entgegen. Statt der Antwort überlieferte dieser den keinen Widerstand leistenden Commandanten den Händen einiger Soldaten. Hierauf begab er sich vor die Pforte von Iwan's Gefängniß. Die Wachen leisteten Widerstand, von beiden Seiten wurden Kugeln gewechselt, aber Niemand weder getödtet, noch verwundet. Iwan's Wächter Wlassiew und Tschokin erklärten den Angreifenden, sie könnten zwar der Übermacht zu weichen gezwungen werden, allein den ihnen obliegenden Befehlen gemäß würden sie den Prinzen Iwan ihnen nicht anders als todt überliefern. Die Aufrührer erzwangen den Eingang zum Gefängniß. Wlassiew und Tschokin hatten inzwischen sich in Iwan's Gemach eingeschlossen. Als sie nun hörten, daß Mirowitsch Befehl ertheilte, die Thüre zu sprengen, fielen sie über den noch ruhig schlafenden Prinzen her. Erst bei dem zweiten Degenstoß raffte er sich auf, vergeblich sich bemühend, den Mördern ihre Waffen zu entreißen; er fiel

von acht Wunden bedeckt, von denen vier tödtlich waren. So fand Mirowitsch den unglücklichen Fürsten im Verscheiden und in seinem Blut gebadet. Von diesem grauenvollen Anblick betroffen, soll er sich über den traurigen Ausgang seines heroischen Unternehmens in einer pathetischen Rede ergangen haben. Dann übergab er im Gefühl seiner Unglückseligkeit seinen Degen den Officieren, die eben erst den Prinzen erdolcht hatten, und jetzt sich in Mirowitsch's Gewalt befanden.

Iwan's Leichnam wurde am folgenden Tage in der Kirche von Schlüsselburg zur Schau ausgestellt und am dritten Tage ohne Ceremonie bestattet. Während dieser Vorgänge befand die Kaiserin Katharina sich zu Riga, wie man bemerken wollte, in ungewöhnlicher Aufregung und Unruhe. Bald nachdem sie durch den Grafen Panin den Bericht über die Ermordung des Prinzen Iwan erhalten hatte, begab sie sich wieder nach Petersburg, um während der mit Mirowitsch angestellten Verhöre in der Nähe zu sein. Gab es wirklich eine der Kaiserin feindliche Faction, welche Mirowitsch zur Befreiung Iwan's anspornte, in der Absicht, denselben wieder auf den Thron zu setzen, so würde man sich nicht genug über das Unkluge eines solchen Unternehmens wundern können; denn war Iwan auch nicht blödsinnig, so fehlte ihm doch jede Befähigung, um sich in einem autokratischen Staate erhalten zu können. Diesen Fall aber dennoch angenommen, so hätte die russische Staatsinquisition nicht verfehlen können, einige Männer von Ansehen, Gewicht und Bedeutung als Mitschuldige und Urheber des Complotts herauszufinden. Allein das ganze Unternehmen bleibt an dem Namen Mirowitsch's und dem eines ebenso unbedeutenden Lieutenants vom Regimente Weliki Luki, Apollo Uschakow, haften. Dieser Letztere soll jenen zu seinem gefährlichen Unternehmen erst aufgefodert und verleitet haben; auch soll er es gewesen sein, der den ganzen Faden dieser Intriguen in Händen hielt. Räthselhafterweise aber ertrank Uschakow grade den Tag vorher, ehe Mirowitsch losbrach, oder er wurde ertränkt, und mit ihm sein Geheimniß begraben. Übrigens fehlte es Mirowitsch nicht an einem heimlichen, einflußreichen Hinterhalte; denn wiewol er jederzeit blutarm gewesen, so hatte er doch wenige Tage, bevor er seinen Streich ausführte, Geld vollauf, ohne daß man die Quelle seines plötzlichen Reichthums errathen konnte.

Zuvörderst wurde unter dem Vorsitze des Senators Neplujew eine geheime, aus vier Personen bestehende Commission ernannt, welche eine Voruntersuchung anzustellen hatte, zu keinem andern Behufe, als nur um die Resultate derselben zur Privatkenntniß der Kaiserin zu bringen. Hierauf erklärte Katharina II., da es ihr nicht unbekannt blieb, daß das Volk darauf beharre, Iwan's Ermordung als ein auf ihren Befehl abgekartetes Spiel zu betrachten, gewissermaßen um sich indirect gegen solche Vorwürfe zu rechtfertigen, im versammelten Senate: sie habe bei ihrer Thronbesteigung in Betreff des als Staatsgefangenen behandelten Prinzen Iwan nur die von der vorigen Regierung den bei demselben wachthabenden Officieren gegebenen Befehle bestätigt; wiewol sie als absolute Herrscherin berechtigt gewesen wäre, unmittelbar unter ihren Augen durch eine von ihr ernannte Commission die Vorfälle von Schlüsselburg untersuchen zu lassen, so sei ihr doch dieses traurige und verabscheuungswürdige Ereigniß dermaßen zu Herzen gegangen, daß sie es für angemessen halte, für diesen besonderen Fall sich so zu sagen, ihrer höchsten Gewalt zu entkleiden, und zwölf Senatoren des Reichs zu ernennen, denen sie die Machtvollkommenheit ertheile, die Untersuchung über die bei dem Morde zu Schlüsselburg verwickelten Personen zu führen, und schließlich in letzter Instanz und ohne Appellation das rechtsgültige Urtheil zu fällen. Aber trotz dieser Erklärung war das Publicum davon überzeugt, daß die Wahl der Kaiserin nur solche Personen treffen werde, bei denen sie eines ihr erwünschten Ganges des Processes gewiß sein könne. Und in der That, sobald einer dieser Senatoren der Verkettung der Umstände zu sehr auf den Grund gehen wollte, fand der Graf Orlow für gut, die zu umständlichen Untersuchungen abzubrechen. Auch war es auffallend, daß Mirowitsch, wenn er wirklich ein schwärmerischer Fanatiker war, wofür man ihn ausgab, dennoch bei dem Verhör sich mit der größten Besonnenheit, Ruhe und Zuversicht benahm. Er schien nichts weniger zu fürchten, als daß man das ihm drohende Todesurtheil vollziehen werde, und die Richter hatten Mühe, ihre Fragen so zu stellen, daß er ihnen keine Verlegenheiten bereite. In der Senatssitzung vom 20. Sept. wurde Mirowitsch zur Hinrichtung durch das Beil verurtheilt, nicht als des Hochverraths schuldig, sondern nur als Störer der öffentlichen Ruhe, und am 26. Sept. wurde der Residenz das seit 22 Jahren ungewohnte Schauspiel einer öffentlich vollzogenen Hinrichtung zum ersten Male wieder vor Augen geführt. Mirowitsch schien immer noch bis auf den letzten Lebensmoment Begnadigung zu hoffen, allein wie konnte die ihm zu Theil werden, wenn nicht der ganze Eindruck, welchen man durch den ihm gemachten Proceß in dem Publicum hervorzubringen beabsichtigte, verloren gehen sollte? Diese officielle Darlegung wurde durch zwei im dirigirenden Senate zu St. Petersburg gedruckte Ukase vom 17. Aug. und vom 26. Sept. zur Kenntniß des Publicums gebracht. Der erste enthielt die Erzählung von den Vorgängen in Schlüsselburg, der zweite die Geschichte des Processes von Mirowitsch und der mitschuldigen Soldaten. Diese wurden zum Theil zu Spießruthen und Zwangsarbeiten verurtheilt, zum Theil aber auch nur unter andere Regimenter gesteckt. Iwan's Mörder, der Capitain Wlassiew und der Lieutenant Tschokin, wurden beide befördert, jener zum Oberstlieutenant, dieser zum Capitän, und außerdem eine ansehnliche Pension auf Lebenszeit ihnen zugesichert.

Vgl. Histoire de la vie, du règne et du detronement d'Iwan VII., Empereur de Russie. Par Mr. *de M**** (A Londres 1766.); Schmidt's Materialien zu der russischen Geschichte Th. II; Histoire de Catherine II., Imperatrice de Russie par *J. Castera* (Paris an VIII.); Vie de Catherine II., Imperatrice de Russie (Paris an V. [1797.]); Büsching's Magazin

Band I; Raumer's Beiträge zur neuern Geschichte Th. II. (*E. Herrmann.*)

B. Andere russische Fürsten und Heerführer.

1) Iwan Andrejewitsch, s. unt. Russland.

2) Iwan Bolotnikow[1]) (Polutnich[2]) oder Flotno[3])), Heerführer einer der Pseudodimitris im Kriege gegen den russischen Großfürsten Wassilii Schuiski im J. 1607. Seine Thätigkeit steht mit der Geschichte dieser ganzen Zeit in so enger Verbindung, daß sie getrennt von den übrigen Ereignissen nicht verständlich wird. Vgl. daher den Art. Dmitri. Es wird erzählt[4]), daß bald nach der Ermordung des Pseudo-Dimitri I. der Haupträdelsführer der Empörung, Wassilii Schuiski, welcher aus einer Nebenlinie des Rurik'schen Geschlechts von den Theilfürsten von Susdal und Nischni-Nowogrod abstammte, schon deswegen auch bei dem Volke beliebt war, weil es immer noch mit großem Eifer an dem alten Fürstengeschlechte hing, am 1. Juni 1606 zum Zaren erwählt, und diese Würde nach einigem scheinbaren Widerstande angenommen habe. Der ganze Adel, die Geistlichkeit und die andern Stände huldigten demselben; nur die donischen Kosaken und einige Stände, welche an den polnischen Grenzen gelegen waren, und von Demetrius große Privilegien erhalten hatten, wollten dies nicht. Unter diesen hatte sich die Nachricht verbreitet, der wahre Demetrius, Sohn von Iwan IV., sei nicht ermordet, sondern den von Boris geschickten Meuchelmördern durch Flucht glücklich entkommen. Dieses Gerücht war sogleich nach dem Morde entstanden, und erhielt sich. Ein zweiter Pseudo-Dimitri trat daher jetzt gegen Schuiski als Kronprätendent auf. Es hatte sich nämlich[5]) in der Plünderung des Schlosses zu Moskau ein russischer Fürst, Gregorius Schachowski[6]), des Reichsinsiegels bemächtigt, und war damit nach Putiwl, an der russischen Grenze, geeilt; unterwegs hatten sich zwei Polen in russischen Kleidern zu ihm gesellt; 18 Meilen von Moskau in der Stadt Zirpekow (vielleicht Serpuchow), heißt es weiter, gaben sie der Wirthin, bei der sie einkehrten, eine Hand voll Geld, und erklärten, daß sie den Großfürsten bewirthet habe; an dessen Statt von den Moskowitern eine andere Person ermordet sei. Ebenso erklärten sie sich gegen den Fährmann, welcher sie über die Oka setzte, unter dem Siegel des Geheimnisses. Vor Putiwl trennte sich die Gesellschaft. Der vorgeblich neue Demetrius eilte nach Sendomir, zu der Gemahlin des Mnischek mit der Nachricht, daß Schachowski ihm aus Moskau geholfen habe, und ihn in Rußland wieder auf den Thron bringen wolle. Schachowski aber begab sich nach Putiwl, und foderte die Einwohner im Namen des Demetrius auf, ihm treu zu bleiben und die Verräther zu bestrafen. Die Putiwler, am meisten von Dimitri begünstigt, suchten sich dankbar gegen ihn zu zeigen, schickten in die tatarischen Wüsten, brachten einige tausend Kosaken zusammen und sammelten ein kleines Corps für den zweiten Pseudo-Dimitri, über welches sie einen Obersten Isthoma Basila setzten, der dann binnen vier Wochen 14 Schlösser und Städte eroberte und für Dimitri beeidigte. Unterdessen suchte Schuiski sich auf seinem Throne zu befestigen, ließ sogleich ohne weitere Förmlichkeiten den Patriarchen Ignatius seiner Stelle entsetzen und als gemeinen Mönch in das tschiedowsche Kloster einsperren. Dagegen wurde einer seiner Anhänger, Hermogenes, Patriarch. Dann suchte er die Freundschaft Polens durch Unterhandlungen wieder zu gewinnen und schickte dem Könige Sigismund III. seinen Abgesandten wieder zurück; erhielt auch vom Könige die Versicherung, was ihn selbst anbelange, so wolle er wol gute Nachbarschaft halten, allein den Freunden und Verwandten der in Moskau ermordeten Polen könne er nicht wehren, Rache an den Russen zu nehmen. Ein Waffenstillstand auf vier Jahre kam zu Stande[7]). Auch suchte er durch alle Mittel und Wege darzuthun, daß Dimitri Iwanowitsch wirklich ermordet sei, ließ daher dessen Leiche, obwol schon 17 Jahre seit dem Morde verflossen waren, wieder aufgraben und nach Moskau bringen[8]). Endlich sammelte er eine Armee gegen die Aufrührer unter dem Vorwande, die Tataren seien im Süden Rußlands eingefallen. In Moskau glaubten indessen auch jetzt wieder viele, Dimitri lebe; der Ermordete, sagte man, sei ein junger Teutscher, ein Trabant des Zaren gewesen, ein geborner Prager. Die Truppen, welche Schuiski gegen die Aufrührer ausschickte, wurden in der Nähe von Moskau geschlagen, und flohen zum Theil in die Hauptstadt zurück, zum Theil geriethen sie in die Gefangenschaft der Aufrührer und wurden sehr mishandelt dem Zaren zurückgeschickt, mit der Nachricht, bald werde Demetrius selbst zurückkehren, um die Mos-

---

1) Bär (in seiner Chronik von Mosqua herausgegeben von Ustrjälow, Skasania Sowremennikow o Dimitri Samoswaniza 1. Th. [St. Petersburg 1832.] russische Übers. S. 115) und das Tagebuch der Marina Mnischek (übersetzt aus d. Polnischen ebend. Th. IV. S. 95), sowie Buturlin (in seiner Istoria smudnago wremeni w' Rossij T. II. p. 66 u. 71). 2) Petrejus, Historien und Bericht vom Großfürstenthum Muschkow. (Leipz. 1620.) Der Verfasser war ein schwedischer Gesandter während der Zeit dieser Unruhen in Mosqua und verdient deswegen vor allen Anderen Glauben. 3) Payerle's Reise von Krakau nach Mosqua 1606—1608, russische Übers. (in dem Werke von Ustrjälow Th. II. S. 109 und Anmerk. S. 216); darnach heißt er auch Feodorowitsch. 4) Von Petrejus (a. a. O.), dessen Bericht jedoch mit dem anderer russischer Geschichtschreiber zusammengehalten werden muß. 5) Nach Petrejus a. a. O. S. 379 fg. 6) Golikow (in seiner Dopolnenie k' dejaniam Petra Welikago T. I. [Mosqua 1790.] p. 220) stellt hier an die Spitze außer dem Fürsten Gregor Schachowski den Wassilii Massalskii und Andrei Teljäskii, dessen Diener Iwaschka (Iwan) Bolotnikow gewesen sein soll.

7) Eigentlich sollte der mit Polen geschlossene neue Waffenstillstand nur 3 Jahre 11 Monate dauern, nämlich vom 20. Juli 7117 (1608) bis zum 20. Juli 7120 (1611). Der Vertrag befindet sich im moskauer Reichsarchiv (Polnische Angelegenheiten Nr. 53). Der Waffenstillstand enthielt folgende Punkte: 1) keine Feindseligkeiten; 2) Zurückberufung der Polen, welche sich unter dem Fürsten Roman Ruschinski und Anderen für den Pseudo-Dimitri bewaffnet hatten; 3) der König von Polen solle keinem Polen und Lithauer erlauben, weiter nach Rußland bewaffnet einzubringen. Vgl. die Wahlurkunde Michael Romanow's von Wichmann S. 21. 8) Die ausführliche Nachricht s. bei Petrejus (a. a. O. S. 377 u. 378); er zweifelt daran, daß es der wahre Leichnam des Dimitri gewesen sei.

kauer zu strafen. Um daher die Einwohner Moskau's noch mehr gegen die Anhänger des Pseudo-Dimitri zu erbittern, ließ Schuiski den Zar Boris Godunow nebst seiner Gemahlin und seinem Sohne wieder aufgraben und feierlich bestatten. Die reichen Gutsbesitzer hatte er dadurch auf seine Seite ziehen wollen, daß er anordnete, alle Bauern sollten bei denen von ihnen bleiben, oder zu ihnen zurückkehren, auf deren Güter sie in den Jahren 1592—1593 unter Feodor Iwanowitsch angeschrieben waren. Allein dadurch wurden die Bauern veranlaßt, haufenweise dem neuen Pseudo-Dimitri zuzulaufen. Schon fing der putiwlsche Oberst Baschkow, nachdem er Kolomna und mehre andere auf dem Wege liegende Städte erobert hatte, an Moskau zu belagern, als zum Glück für Schuiski Uneinigkeit im Heere der Aufrührer entstand.

Der falsche Demetrius hatte nämlich aus Polen einen erfahrenen Krieger, Iwan Polutnich[9]), nach Rußland geschickt, um dort den Krieg zu leiten. Er soll von Geburt ein Russe, von den Tataren entführt und nach der Türkei verkauft worden sein[10]). Dort soll er einige Jahre Galeerensklave gewesen, dann aber durch Hilfe der Teutschen befreit worden und nach Venedig gekommen sein, wo er Nachrichten von den Unruhen in Rußland erhielt. Von da ging er nach Polen, wo Dimitri sich bei der Gemahlin des Wojewoden von Sendomir verborgen gehalten haben soll. Dieser vermeinte Dimitri gab ihm, da er selbst Nichts hatte, nur 30 Dukaten, ein Schwert und einen Brief an den Fürsten Schachowski, worin er ihn zu seinem Heerführer ernannte. Er wurde in Putiwl freudig aufgenommen, und sammelte 12,000 Mann Kosaken. Mit diesen kam er im Lager vor Moskau an, allein Baschkow wollte sich den Oberbefehl nicht nehmen lassen, und ging deshalb mit 9000 Mann zu Schuiski über. Polutnich fuhr fort, die Stadt zu belagern, und nahm auf das Anerbieten Schuiski's, ihn im Falle seines Übertritts zu einem großen Herrn zu machen, keine Rücksicht. Die Einwohner von Moskau foderten nun, Demetrius zu sehen, dann wollten sie sich ergeben. Da aber Polutnich diesen nicht schnell aus Polen ins Lager bringen konnte, so wurden sie erbittert. Der Großfürst machte mit 100,000 (?) Mann einen Ausfall, schlug den Polutnich und drängte ihn bis Kaluga zurück, wo er sich verschanzte. Da nun Demetrius (II.) auch jetzt nicht erschien, und alle Russen ungeduldig wurden, ersann Schachowski eine neue List, indem er den angeblichen Peter Fedorowitsch, Sohn des Feodor Iwanowitsch[11]), welcher schon zu des ersten Pseudo-Dimitri Zeiten Anhang unter den Kosaken erhalten hatte, gewann, sich mit ihm zu verbinden, und soviel Kosaken als möglich zusammen zu bringen. Mit 10,000 frischer Kosaken zog dieser Pseudo-Peter Fedorowitsch nach Tula, um Polutnich, den Heerführer seines angeblichen Oheims Dimitri, zu entsetzen. Vergebens hatte Schuiski unterdessen versucht, Kaluga zu nehmen. Dann versuchte er, Polutnich zu vergiften, und Friedrich Fiedler machte sich eidlich[12]) dazu verbindlich. Als Pseudo-Peter sich näherte, hob Schuiski die Belagerung auf, und floh, mit Hinterlassung seines Lagers, nach Moskau. Polutnich dagegen verband sich nun mit Pseudo-Peter und Schachowski zu Tula[13]). In Tula wurden die Aufrührer von Schuiski belagert und hart bedrängt, sodaß die Einwohner selbst Hunde und Katzen zu essen gezwungen wurden. Andererseits waren 4000 Aufrührer wieder zu Schuiski übergegangen, Dimitri aber noch immer nicht mit der längst versprochenen polnischen Hilfe erschienen. Schon wollte sich die Stadt dem Schuiski ergeben. Schachowski schickte daher wieder Boten an den Dimitri, aber diese kamen selbst nicht wieder zurück. In dieser verzweifelten Lage stellte Schachowski einen dritten falschen Dimitri auf, um den Muth seiner Truppen aufs Neue zu beleben[14]). Dieser zog mit einem polnischen Obersten Mechawetzki nach Putiwl, wurde dort für den wahren Dimitri anerkannt, und ging mit Mechawetzki, der einige Tausend Mann Fußvolk und Reiterei anführte, gegen Tula, um dies zu entsetzen. Allein der Abfall einiger Schlösser bewog ihn, in Starodub zu bleiben, und Tula mußte sich indessen mit Polutnich, dem Anführer der Rebellen, ergeben (1607)[15]). Jetzt hielt Schuiski die Sache für abgethan, und wollte nur noch Kaluga erobern, weshalb er das Heer auseinandergehen ließ, und das Belagerungscorps vor Kaluga nur noch etwas verstärkte. Pseudo-Peter ließ er durch den Strang hinrichten, und Polutnich, obgleich dieser ihm jetzt treu zu dienen versprach, ertränken.

Nach dem Tode des Iwan Bolotnikow hörten aber die Wirren doch nicht auf, welche das Auftreten des falschen Dimitri hervorgerufen hatte; die Kosaken fügten sich nicht, außerdem kam dem Pseudo-Dimitri eine Anzahl Polen zu Hilfe. Schuiski wurde von allen Seiten verlassen und am 17. Juli 1610 endlich gestürzt. Vgl. d. Art. Dmitri.

So trug Iwan Bolotnikow, ohne welchen die Unruhen der Pseudo-Dimitrier nach dem Tode des Dimitri I., Otrepjew, bald erstickt worden wären, viel zu der neuen Umwälzung Rußlands bei, wodurch das Romanow'sche Haus auf den Thron stieg. (*F. Kruse.*)

3) **Iwan Dimitriewitsch (Schemjaka)**, s. unter **Russland.**

---

9) Die Russen nennen ihn nach Bär (dem Annalisten dieser Zeit und Prediger in Moskau) Bolotnikow, oder auch verächtlich Iwaschka. 10) So erzählt der genannte Bär. 11) Er soll der Knecht seines Schützenhauptmanns gewesen sein, und sein eigentlicher Name war Il'ja Gortschakow.

12) Nach Bär's Bericht. Dieser merkwürdige Eid findet sich vollständig bei Petrejus a. a. O. S. 391. 13) Buturlin a. a. O. II. S. 76. Niconisches Gétopis z. J. 1607. 14) Dies war nach Petrejus ein gewisser Johannes, früher Schulmeister, aus Socola in Weißrußland. Nach Anderen ist es unmöglich, zu bestimmen, wer dieser Pseudo-Demetrius gewesen sei; vgl. Rußl. Bibliothek Th. III. S. 245. Er selbst nannte sich im südlichen Rußland zuerst Nagoi, vorgeblich, um erst die Gemüther zu erforschen. Doch erhellt nicht wirklich, ob dies ein anderer Dmitri war, als der zweite. Petrejus nennt ihn selbst bald den zweiten, bald den dritten Pseudo-Dimitri. 15) Die Eroberung von Tula erfolgte am Tage Judas und Simeon, das ist d. 8. Oct., 1607.

4) Iwan Mladij (der Jüngere), Sohn Iwan's IV. Wassiljewitsch, Großfürst von Rußland. Dieser an Geist und Körper kräftige Prinz war ein Liebling des Vaters, und wurde von ihm zu seinem Nachfolger bestimmt; allein der Vater tödtete ihn (1582) im Jähzorne selbst. Die näheren Umstände seines Todes erzählt Possevin [1]), der Gesandte des römischen Stuhles (Gregor's XIII.) am russischen Hofe folgendermaßen. In dem Schlosse zu Alexandrowskaja Sloboda habe sich an einem heißen Sommerabende die dritte Gemahlin des Prinzen Iwan, welche eben hochschwanger war, und nicht glaubte, daß Jemand in ihr Gemach kommen werde, auf eine Bank in einer leichten Bekleidung ausgestreckt, als plötzlich ihr Schwiegervater, der Großfürst, zu ihr hereintrat. Sie sei sogleich aufgesprungen, er aber so wüthend gewesen [2]), daß er ihr mit der Hand ins Gesicht schlug, und sie mit einem Stocke, den er immer trug, und der eine eiserne Spitze hatte, so mishandelte, daß sie in der folgenden Nacht zu frühzeitig von einem Sohne entbunden wurde. Sein Sohn Iwan sei auf den Lärm herbeigekommen, und da er ihn abhalten wollte, seine Gemahlin zu schlagen, so habe sich der Zorn des Vaters gegen ihn gewandt, sodaß er ihm mit seinem Stocke einen Schlag an den Kopf versetzte und dabei tödtlich an der Schläfe verletzte. Zu spät habe der Vater seine That bejammert, eiligst Ärzte aus Moskau holen, und Andreas Solkanoffsky (Schtschelkalow) und Nikita Romanow rufen lassen; alle angewandte Hilfe blieb fruchtlos. Der Prinz, welcher nicht viel über 20 Jahre alt war, starb nach fünf Tagen, und wurde unter allgemeinen Klagen nach Moskau gebracht. Der Vater folgte der Leiche, und ging, als man sich der Stadt näherte, den ganzen Weg zu Fuße, und die Vornehmsten, alle in tiefer Trauer, trugen den Sarg mit ihren Händen. Trauerkleider und lang herabhängendes Haar trugen sie noch, als Possevin zum zweiten Male nach Moskau kam (1582), ohne sich ihres kleinen Hutes (Zeichen des Adels) zu bedienen. Der Großfürst weinte oft und heftig, sprang des Nachts aus dem Bette und kratzte an den Wänden herum, und trug während seiner ganzen übrigen Regierungszeit niemals weder Krone noch sonst fürstlichen Schmuck. Er schickte in alle Klöster zu wiederholten Malen Geld, um für die Ruhe der Seele seines Sohnes zu beten, sowie durch die in ihr Vaterland zurückgekehrten türkischen Gesandten zwei seiner Diener mit 10,000 Rubeln an die Patriarchen und Klöster des Orients, um durch Almosen und Gebet das Heil des Todten zu erlangen. Karamsin [3]) nimmt eine andere Veranlassung des fürchterlichen und tragischen Ereignisses an. Der in den Lüsten ebenso versunkene, und an Grausamkeit ebenso als sein Vater gewöhnte Sohn habe den Schimpf, welchen das Reich durch Abtretung Livlands erduldet, nicht ertragen mögen, von dem Vater eine Armee gefodert, um den Ruhm Rußlands wieder herzustellen. Darüber erbittert, habe sein Vater ihn so geschlagen, daß er nach vier Tagen gestorben sei. So lautet auch die Erzählung Oderborn's [4]), welcher noch hinzusetzt, das mismuthige Heer habe den jungen Iwan zum Führer bei Erneuerung des Krieges gegen die Lithauer verlangt, und der Vater habe deshalb geglaubt, daß sein Sohn und sein Volk sich gegen ihn verschworen hätten. Iwan Wassiljewitsch habe darauf seine Krone vor das aufrührische Volk geworfen, mit den Worten: „Wählt Euch denn einen anderen Zaren, der es versteht, über Euch zu herrschen." Als das Volk darauf zur Besinnung gekommen, habe er viele hinrichten lassen, und seinen aufrührischen Sohn mit seinem Stabe erschlagen. Heidenstein, ein gleichzeitiger Schriftsteller [5]), behauptet, Iwan Wassiljewitsch habe sich gegen seinen Sohn seiner Reichthümer gerühmt, worauf ihm dieser geantwortet: „Ein wenig Muth ist weit besser; denn damit kann man Dir Alles abnehmen." Dadurch sei der Vater so erbittert worden, daß er ihn erschlagen habe. Auch fügt Heidenstein hinzu, daß der Sohn um ein Heer gegen die Lithauer gebeten habe. Der Charakter des jungen Iwan erscheint den sichersten Nachrichten zufolge nicht besser, als der des Vaters. Guagnini sagt von Iwan Wassiljewitsch: „Habet filium sibi suisque truculentissimis moribus persimilem: nam ille voluptatis gratia solet per illa mortua corpora perambulare illa culcando, et baculo suo capita illorum confringit, vel in illorum cerebra aciem baculi ferrati infigit, inquiens: vos o scelerati insurrexeratis in vestrum imperatorem et me etiam." Der Prinz war zuerst mit einer Saburow, dann mit einer Solowoi verheirathet, schickte aber beide ins Kloster, als er ihrer überdrüssig geworden war. Seine letzte Gemahlin, eben die, welche [6]) so tyrannisch von seinem Vater behandelt wurde, aber in den russischen Chroniken nicht vorkommt, war Helena Scheremetjew. Außerdem hatte er aber eine Menge Beischläferinnen. Als eine derselben, welche früher der Vater in gleicher Eigenschaft gehabt hatte, einmal von andern Damen ausgelacht worden war, ließ er Letztere nackt ausziehen, und auf die Straße im Schnee herumführen, und gab sie so dem Gelächter der beleidigten Concubine Preis. Der Tod des jungen Fürsten befreite also die Welt von einem zweiten Regenten, wie Iwan der Schreckliche war, und da Feodor Iwanowitsch, der zweite schwächliche Sohn des Zaren Iwan Wassiljewitsch, 1598 kinderlos starb, so bewirkte er das gänzliche Aussterben des alten rurikschen Geschlechts. (*Fr. Kruse.*)

5) Iwan oder Joann Rostislawitsch, der Sohn eines Fürsten Rostislaw aus dem Hause Rurik in der Mitte und zweiten Hälfte des 12. Jahrh. Sein Vater war der Sohn des Wolodar Rostislawitsch, der im J. 1124 als Beherrscher von Halitsch, dem mächtigen Fürstenthume an den Ufern des Dniepr, starb. Rostislaw hinterließ bei seinem Tode dem Sohne Iwan, unter dem

1) *Possevini* Moscovia s. de rebus Moscoviticis Cap. 6. 2) Weil sie nämlich den Anstand verletzt hatte, welcher den Frauen vorschrieb, drei Kleidungsstücke zu tragen. 3) Russische Geschichte 8. Bd. S. 284 fg., im russ. Original Bd. VIII. S. 359 bis 361.

4) Johan. Basilidis Ducis vita 297. 5) *H.* Secretarii regii (Stephan. Pol.) de bello Moscowitico. (Cracov. 1581.) 6) Nach Possevin.

Beinamen Berladnik bekannt, das Fürstenthum. Allein sein Bruder und Onkel Iwan's, der tapfere und schlaue Wladimirko, entriß ihm das väterliche und gesetzliche Erbe. Der junge Fürst lebte deshalb zu Swenigorod, und bemühte sich, die Liebe des Volkes zu erwerben. Als einst Wladimirko nach Tismeniza, zu einer wilden Thierjagd, gereist war, benutzten die Einwohner von Halitsch seine Abwesenheit, und riefen Iwan als ihren Fürsten zurück. Aber Wladimirko zog in seinem Zorne gegen die Stadt; die Einwohner vertheidigten sich zwar männlich und einmüthig, allein Iwan wurde bei einem nächtlichen Ausfalle von dem Stadtthore abgeschnitten; er schlug sich durch die Feinde durch, und ging Anfangs an die Donau, nachher nach Kiew. Wladimirko hatte Halitsch eingenommen und badete sich im Blute der Einwohner. Mit Ärger vernahm er die Nachricht, daß der kiewsche Großfürst seinen Neffen unter seinen Schutz genommen habe, als einen, der unschuldig und ungesetzlich vertrieben worden sei. Dieser Großfürst war Isjäslaw II. (1146—1154), welcher mit Übergehung der Söhne Oleg's und seiner Oheime den Thron bestiegen, und daher mit mächtigen und herrschsüchtigen Nebenbuhlern zu kämpfen hatte. Unter ihnen war aber der Fürst von Halitsch, Wladimirko, einer der bedeutendsten. Während dieser Kriege, namentlich in dem zwischen Isjäslaw und dem Fürsten von Tschernigow, Swjätoslaw Olgowitsch, befand sich Joann Rostislawitsch nicht in Kiew, sondern bei letzterem Fürsten in Nowgorod. Als es dem Swjätoslaw schlecht ging, verließen ihn auch, wie es heißt, seine Freunde, unter denen sich der Wojewode Fürst Joann Berladnik befand. Dieser hatte nicht Lust, sich länger herumzutreiben, und ging in die Dienste des Fürsten von Smolensk, wo er 200 Griven Silber und 6 Pfund Gold erhielt. Bald aber verließ er auch diesen wieder und begab sich zum Fürsten Georgij von Susdal, der mit dem Großfürsten Isjäslaw im Kampfe lag. Er überfiel in dem Dienste desselben die nowgorodschen Beamten, welche in den Kreisen den Tribut einsammelten. Aber bei diesem susdalschen Fürsten wurde er im J. 1156 plötzlich, ohne alle Veranlassung, gefangen genommen, in Ketten gelegt und dem Sohne des Wladimirko, seines Oheims, Jaroslaw von Halitsch, dessen Vater gestorben und der jetzt Schwiegersohn des Georgij war, ausgeliefert. Indessen rettete ihn noch der Schutz der Geistlichkeit, indem der Metropolit den Georgij bewog, ihn zurück nach Susdal bringen zu lassen. Unterwegs überfielen die Leute des tschernigowschen Fürsten seine Führer, und befreieten mit Gewalt den unglücklichen Gefangenen. Im J. 1157 war Isjäslaw Dawidowitsch, der Bruder des Georgij von Tschernigow, nachdem er daselbst seinen Neffen, Swätoslaw Wladimirowitsch, mit einem Kriegsheere zurückgelassen hatte, auf den kiewschen Thron gestiegen. Bei ihm befand sich als Wojewode Joann Rostislawitsch. Allein sein Vetter, der Fürst von Halitsch, konnte sich darüber nicht beruhigen, und in der Furcht vor seinen Verwandten suchte er nicht nur den König von Ungarn mit den Polen, sondern auch viele russische Fürsten für sich zu gewinnen, in der Absicht, mit Hilfe derselben, Isjäslaw Dawidowitsch zu bewegen, ihm den Schützling Berladnik auszuliefern. Der Großfürst antwortete den deshalb nach Kiew von Jaroslaw geschickten Männern mit Abscheu vor einer so schändlichen That, daß er niemals darein willigen werde. Der auf eine unmenschliche Weise verfolgte Joann aber wollte sich an Jaroslaw rächen, raubte einige reichbeladene Schiffe auf der Donau, nahm 6000 Polowzer zu sich, und marschirte nach Halitsch. Er wurde indessen schnell von diesen Räubern verlassen, weil er ihnen nicht erlaubte, das Land zu verheeren, und weil er die ihnen wohlwollenden Einwohner schonte. Jaroslaw rüstete sich. Der Großfürst, welcher sich mit Swätoslaw Olgowitsch näher verbunden hatte, dachte selbst daran, für Joann Berladnik dem Jaroslaw den Krieg zu erklären, auch riefen viele Halitscher Ersteren in ihr Land, indem sie versicherten, daß das Volk sich haufenweise unter seinen Fahnen vereinigen werde, weil es den Sohn des Wladimirko nicht liebe. Swätoslaw Olgowitsch wollte jedoch nicht an dem Kriege Theil nehmen, indem er sagte, daß Joann weder ihr Sohn, noch ihr Bruder sei. Der Großfürst Isjäslaw dagegen begann den Kampf mit Jaroslaw Wladimirikowitsch, worin aber dieser, freilich durch List und Verrath, einen vollständigen Sieg errang. Der Großfürst mußte entfliehen, und wandte sich zuletzt nach den Steppen. Von hier kam er indessen bald mit Polowzern, als Hilfstruppen, zurück, und fing den Kampf mit seinen Gegnern wieder an. Der Wojewode Joann Berladnik kämpfte muthig für ihn, und es gelang demselben insbesondere, die Stadt Wira, in der sich die Frau des Isjäslaw befand, so zu vertheidigen, daß er die verbündeten Belagerer nöthigte, abzuziehen. Als endlich 1161 Isjäslaw im Kampfe seinen Tod gefunden hatte, sah sich der unglückliche Joann Berladnik des einzigen Schutzes beraubt. Er ging deshalb nach Griechenland, wo er in der Stadt Thessalonike sein kummervolles Leben endete, und zwar durch Gift, wie die Zeitgenossen glauben. Ein leiblicher Sohn von ihm, Namens Rostislaw, wanderte ebenso wie der Vater von Land zu Land, und fand endlich einen Zufluchtsort in Smolensk. Er hatte Freunde in seinem Vaterlande, in welchem das Volk den Herrschern aus einem anderen Stamme und Lande nicht gern gehorchte, weshalb auch einige Bojaren ihn auf dem Throne zu sehen wünschten. In Übereinstimmung mit diesen erschien Rostislaw mit einer kleinen Anzahl Krieger vor den Mauern von Halitsch, in der Hoffnung, daß alle Bürger zu ihm übergehen würden. Allein der Fürst Andrei, der Nachfolger des Jaroslaw im J. 1189, vertheidigte sich mit ungarischen Haufen, ließ gutwillig oder mit Gewalt die Einwohner den Eid der Treue leisten, und traf überhaupt solche Maßregeln, daß der Sohn Berladnik's statt Freunde, nur zahlreiche Feinde antraf. Als derselbe sein Unternehmen mislungen sah, den Verrath oder die Verlegenheit der Halitscher erkannte, faßte er den Entschluß, sich nicht durch die Flucht zu retten, sondern sich zu opfern. Er sagte deshalb zu seinem Heere: „es ist besser in seinem Vaterlande zu sterben, als in fremden Landen herum zu wandern; ich übergebe dem göttlichen Gerichte diejenigen, welche mich

betrogen haben." Dann warf er sich mitten zwischen die Feinde, wurde bald schwer verwundet, fiel vom Pferde und wurde in seine Vaterstadt gebracht, wo das Volk, gerührt von seinem hartem Schicksal, ihm die Freiheit verschaffen wollte. Allein der unglückliche Fürst, der wol eines bessern Looses würdig war, endete schnell sein Leben. Den Beinamen Berladnik bekam Joann Rostislawitsch von der Stadt Berlad, gegenwärtig Birlat oder Barlad genannt, zwischen dem Pruth und Sereth gelegen. Sie war einst sehr bevölkert und befestigt, nahe bei den Trümmern der alten dakischen Zusidava*) gegründet, und zwar von Herumtreibern, welche durch ihre Räubereien zu Wasser und zu Land berüchtigt waren. Eine andere Herleitung des Beinamens für den halitschischen Fürsten — und vielleicht die richtigere — ist die von seiner Lebensart: Herumwanderer oder Herumtreiber (Brodnika). (*Posselt.*)

II. Iwan. Geographie, s. Iwankow.

Iwan Alexeiwitsch, s. Iwan V. unt. Iwan, russische Großfürsten Nr. 5.

Iwan Andrejewitsch, russischer Fürst, s. unt. Russland.

IWAN oder Joann, mit dem Beinamen Bogoslow (der göttlich Redende), ist in der russischen Kirche der Evangelist und Apostel Johannes (s. d. Art.). (*Posselt.*)

Iwan Bolotnikow, s. Iwan, russische Fürsten und Heerführer Nr. 2.

Iwan Danilowitsch, s. Iwan I. unt. Iwan, russische Großfürsten Nr. 1.

Iwan Dimitriewitsch, russischer Fürst, s. unt. Russland.

Iwan Iwanowitsch, s. Iwan II. unt. Iwan, russische Großfürsten Nr. 2.

Iwan Mladij, s. Iwan, russische Fürsten nnd Heerführer Nr. 4.

IWAN oder Joann, mit dem Beinamen Predtetscha (der Vorausgegangene), ist Johannes der Täufer (s. d. Art.). (*Possell*).

Iwan Rostislawitsch, s. Iwan, russische Fürsten und Heerführer Nr. 5.

Iwan Wassiljewitsch, s. Iwan III. u. IV. unter Iwan, Großfürsten von Rußland Nr. 3 u. 4.

IWANASI, Distrikt oder Gerichtsbarkeit im Fürstenthume Bitsiu (Bidsju), Landschaft Sanyodo (auf Robert's Karte aber in der Landschaft Samaisoit), auf der japanischen Insel Niphon. (*Klähn.*)

IWANCZANY, ein Gut im tarnopoler Kreise des Königreichs Galizien, mit einem eigenen Wirthschafts- und Justizamte und dem Dorfe gleiches Namens, welches in einer hügeligen Gegend in der Nähe der russischen Grenze liegt, mehre Teiche, einen Meierhof und eine Schenke hat. (*G. F. Schreiner.*)

IWANCZOWIKA, kleine Stadt im slonimer Kreise im mittleren Theile des Gouvernements Grodno im europäischen Rußland. (*R.*)

*) Vgl. Büsching's Erdbeschreibung II. S. 789.

IWANE, IVANE (georgische Form für Johann), Name einiger armenischer und georgischer Fürsten und Heerführer, welche geschichtliche Wichtigkeit erlangt haben.

1) Iwane I., georgischer Fürst, Sohn von Libarid, aus dem Geschlechte Orpelian [1]), dessen Fürsten den südlichen Theil Georgiens besaßen, in der uralten Stadt Schamschvilde [2]) residirten und an Macht den georgischen Königen wenig nachgaben. Nach geschehener Ermordung seines Vaters begab er sich zum griechischen Kaiser Isaak I. Komnenus (s. d. Art.), welcher ihm im J. 1057 die Verwaltung der beiden auf der östlichen Seite des Euphrat liegenden Provinzen Haschdean (östlich von Sophene) und Arschamuni (oder Aschmuni, nördlich von Daron) und zugleich das Commando über alle Truppen übergab, welchen die Hut der Grenzen des Reichs in jenen Gegenden anvertraut war. Er nahm seinen Sitz in Eriza, bewies sich aber undankbar gegen den Kaiser, indem er darauf ausging, die im griechischen Reiche herrschenden Unruhen für sich auszubeuten, sich unter der Hand zum selbständigen Herrscher zu machen und eine ansehnliche Länderstrecke unter seiner Gewalt zu vereinen. Treuloser Weise bemächtigte er sich mehrer ansehnlicher Plätze und dachte sogar daran, die bedeutende und feste Stadt Garin oder Theodosiopolis (das jetzige Arzerum) durch einen Handstreich wegzunehmen, wurde aber durch ihren vorsichtigen Befehlshaber daran gehindert, welcher ihm den Eintritt in dieselbe verweigerte und die Hilfe des griechischen Befehlshabers von Ani, der Hauptstadt Armeniens, gegen ihn zeitig genug suchte. Dies Mislingen seines Planes reizte den ehrsüchtigen Mann in dem Grade, daß er nun ganz offen als Abtrünniger hervortrat und die Seldschuken herbeirief, welche bereits Einfälle nach Armenien gemacht hatten. Mit ihrer Unterstützung drang er in Chaldäa und Dschaneth ein und führte seine Alliirten gegen Trapezunt und Melitene, welche letztere Stadt genommen und ausgeplündert wurde. Ein Theil der Beute fiel Iwane zu, welcher bei den Armeniern den Beinamen des Verräthers führt. Aber nachdem er wieder auf seine eigenen Kräfte angewiesen war, konnte er sich in seiner Provinz gegen den griechischen Kaiser nicht halten, sondern wurde verjagt und mußte nach Georgien entweichen, wo er einen Theil der Besitzungen seiner Vorfahren wieder erhielt.

2) Iwane II., georgischer Fürst, Enkel von Iwane I., war Generalissimus (Sbasalar) der georg. Truppen unter der Regierung des großen Königs David II. (s. d. Art.) von Georgien, und leistete als solcher seinem Vaterlande wichtige Dienste in den Kriegen gegen die Türken. Er vertrieb sie im J. 1123 aus Tiflis, der Hauptstadt Georgiens, und trug wesentlich zur Eroberung von Dawusch, Gad, Lorhi (oder Lore in der Provinz Daschir) und Ani bei. Zur Belohnung erhielt er die Stadt Lorhi und die

1) Über dieses bedeutende Geschlecht s. den geschichtlichen Bericht in armenischer Sprache mit französischer Übersetzung und sehr reichhaltigen Anmerkungen in *Saint Martin*, Mémoir. hist. et géogr. sur l'Arménie T. II. 2) Auch Schamschute, Schamschogthe, Schamschuilde, georgisch Samschvilde genannt, im südlichen Georgien. Sie hieß ehemals auch Orpeth (georgisch Orbisi), und davon soll der Name Orpelian herkommen.

Provinz Daschir als Lehen mit der ausdrücklichen Zusicherung einer gleichen Stellung seiner Nachkommen. Auch unter David's Nachfolger, Demetrius II., bewies er sich gleich treu und tapfer, vertrieb namentlich die Türken aus der starken Festung Khunan, an Georgiens südlicher Grenze am Kur. Der König überließ sie ihm aus Dankbarkeit bald nachher; hier starb Iwane in hohem Alter und hatte seinen Sohn Sempad zum Nachfolger.

3) Iwane III., georgischer Fürst, ein Sohn von Sempad, Feldherr Georgiens, genoß ein solches Vertrauen, daß König David III. bei seinem im J. 1156 erfolgten Tode seinen einzigen noch ganz jungen Sohn Temna seiner Obhut übergab, während Georg, des Königs Bruder, die Regentschaft führen sollte. Der Letztere jedoch strebte nach der Krone, verhehlte dies aber dem von ihm gefürchteten Iwane, bis er sämmtliche Große des Reichs für sich gewonnen hatte, und auch dann suchte er ihn darin zu täuschen, daß er versprach, seiner Krönung ungeachtet seinem Neffen, sobald dieser zur Mündigkeit gelangt sein werde, die Regierung überlassen zu wollen. Unter diesen Umständen gab Iwane also seine Zustimmung und die Krönung Georg's erfolgte wirklich zu Mitkhita, dem alten georgischen Patriarchensitze. Bei den kriegerischen Unternehmungen des neuen Königs gegen die Moslimen, in Folge deren sie aus dem größten Theile des nördlichen Armeniens vertrieben wurden, verdankte er seine Erfolge hauptsächlich Iwane's Feldherrntalent. Im J. 1161 eroberte dieser die Stadt Ani, schlug unter ihren Mauern den König von Khelath, Sokman Schah Armen (d. i. König von Armenien), obwol dieser mit 40,000 Mann erschien, um sie wieder zu nehmen. Auch den Sultan von Aderbaidschan, Ildighiz, schlug er in den Ebenen von Gaga in der Landschaft Gugarie gänzlich, sodaß er nur mit Wenigen entkam. Sein König überhäufte ihn dafür mit Auszeichnungen, zumal er ihm immer noch wegen seines Interesses für den Prinzen Temna Sorge machte. Die mit Georg unzufriedenen Fürsten Georgiens empörten sich im J. 1177, in der Absicht, den großjährig gewordenen Temna zum König zu machen, wiesen daher Iwane auf seinen dem Könige David III. geleisteten Eid hin, und foderten ihn auf, an ihre Spitze zu treten und Georg zu entthronen. Georg hatte sich auf die erste Kunde davon nach Tiflis zurückgezogen, und seine Gegner rückten mit ungefähr 30,000 Mann gegen ihn; kluger Weise ließ er sich nicht auf eine Schlacht mit ihnen ein, sondern zog den Krieg in die Länge, indem er die ihm feindlichen Gemüther dadurch zu ermüden, auch wol wieder umzustimmen hoffte, und beschränkte sich darauf, 5000 Mann Hilfstruppen unter dem Befehle eines gewissen Khubasar aus Kaptschak zu erkaufen. Er hatte vollkommen richtig gerechnet. Einzelne Fürsten verglichen sich mit ihm und zwar unter lockenden Bedingungen, wobei ihnen sogar Erwerbung der Besitzungen und Schätze der Orpelianischen Familie in Aussicht gestellt wurde. So war denn Iwane zuletzt auf seine eigenen Kräfte hingewiesen; er ließ daher seine beste Habe nach Schamschvilde bringen, welches für uneinnehmbar galt, und zog sich mit seinen Truppen nebst dem Prinzen Temna nach Lorhi zurück, dessen Befestigung er bedeutend verstärkte, schickte auch seinen Bruder Libarid und dessen zwei Söhne, Iwane und Eligum, zu den Moslimen in Aderbaidschan, um ihre Hilfe zu vermitteln. Der König Georg dagegen faßte nun frischen Muth, eroberte Hesar nach 25tägiger Belagerung, und rückte dann vor Lorhi. Iwane vertheidigte sich zwar mit großer Ausdauer, aber allmälig entwichen selbst seine treuesten Anhänger und selbst sein Schützling verließ ihn, wodurch ihm alle Veranlassung zum weitern Kampfe abgeschnitten wurde. Er gab daher dem Vorschlage nach, sich mit dem Könige auszusöhnen, erklärte sich also unterwerfen zu wollen, wenn weder gegen seine Person noch gegen seinen Besitz etwas Nachtheiliges geschähe, und erhielt dies von Georg zugeschworen. Er wurde auch wirklich Anfangs im Lager des Königs von demselben ehrenvoll aufgenommen, aber sobald auch die übrigen Orpelian'schen Fürsten herbeigekommen waren, folgte eine schreckliche Enttäuschung. Iwane wurde auf Befehl des eid- und wortbrüchigen Königs in Fesseln gelegt und ihm die Augen ausgestochen; der jüngste seiner Brüder, Khavthar, sein Sohn Sempad und sein Neffe Zinan wurden getödtet; alle männlichen Kinder der Familie fielen als Opfer und selbst die Frauen wurden nicht verschont. Nur Libarid und seine Söhne waren nicht zu erreichen, da sie sich zu ihrem Glück in Aderbaidschan befanden. Die ohnmächtige Wuth des Tyrannen Georg ging soweit, daß er alle Schriften und Denkmäler, alle Urkunden in Kirchen und Archiven, welche von der Orpelian'schen Familie handelten, vernichten ließ; aber ihrem Ruhme hat seine Freventhat doch Nichts anzuhaben vermocht. Ihre Besitzungen wurden denen zu Theil, welche zu ihrem Sturze beigetragen hatten.

4) Iwane, Sohn des Sarkis (Sergius), ein armenischer Fürst im Dienste der Könige von Georgien, Abkömmling eines Kurden, welcher mehr als ein Jahrhundert früher an den Hof der Pagratiden oder Könige Albaniens (des südöstlichen Theils des kaukasischen Isthmus) gekommen war, sich dort taufen ließ, und ein Lehen im westlichen Theile der Landschaft Gugarie erhalten hatte. Die Nachkommen des Letztern, welcher als Christ den Namen Sergius empfing, waren mit den Pagratiden in Georgien nach dem nördlichen Armenien gekommen und Iwane's Vater galt als einer der tüchtigsten und tapfersten Generale des Königs Georg III., von welchem er zur Belohnung seiner Dienste die Stadt Lorhi nebst dem größten Theile der Besitzungen der im J. 1177 vertriebenen Orpelian'schen Fürsten als Lehen erhielt. Von seinen beiden Söhnen wurde der Ältere, Zacharias, unter der Königin Thamar, Georg's III. Tochter, Generalissimus des georgischen Heeres, der Jüngere dagegen, Iwane, erster Minister (Atabek), und da Beide in allen Stücken übereinstimmend handelten, so lag die ganze Verwaltung des georgischen Staats eigentlich in ihren Händen. Da der Emporkömmling Bektimur, nachdem er sich Khelats bemächtigt hatte, den armenischen Fürsten Schahanschah hart bedrängte und den Christen durch Auflegen von Tribut und Plackereien aller Art Anlaß zu großer Beschwerde

gab, sah das dem christlichen Glauben eifrig ergebene Brüderpaar dies nicht ruhig an, sondern ging mit einer ansehnlichen Armee über den Araxes, eroberte unter andern Städten Manazgerd, Ardschisch und beabsichtigte auch eine Belagerung der Hauptstadt des Feindes. Aber Iwane stürzte im Kampfe und gerieth in Gefangenschaft der Moslimen. Um ihn zu befreien, schloß Zacharias kurz darauf Frieden und beide Staaten traten in freundliche Beziehung. Den Christen in Khelath und Daron wurde Religionsfreiheit gewährt und Iwane versprach seine Tochter Thamtha an Bektimur's Sohn Mohammed zu vermählen, welcher aber damals noch Kind war und im J. 1197 zur Regierung kam. Die beiden Brüder theilten die Ansichten der armenischen Kirche, waren also Monophysiten, und ließen daher in den Landschaften des nördlichen Armeniens, welche sie als Lehen besaßen, Klöster bauen und ausbessern, und sorgten überhaupt für die Blüthe der Kirche, welche ihnen als die rechtgläubige galt, beriefen daher auch im J. 1205 ein großes Concilium nach Lorhi, um die kirchliche Disciplin herzustellen und den Eifer für das Christenthum zu beleben. Bald darauf unternahmen sie einen neuen Kriegszug, da der Beherrscher von Khelath die verabredete Verbindung mit Iwane's Tochter nicht vollzog, vereinigten das von ihnen genommene Kars mit Georgien und drangen, nachdem sie den Araxes überschritten hatten, in Aderbaidschan ein, wandten sich gegen Khelath und eroberten auch Ardschisch. Aber der von ihnen angegriffene Mohammed suchte und gewann die Unterstützung des seldschukischen Herrschers von Arzerum, Kilidsch-Arslan, und so gelang es ihm, das georgische Heer zu besiegen und zum Rückzuge zu zwingen, doch wurde er bald nachher von einem gewissen Ballaban getödtet. Nach dem Tode der georgischen Königin Thamar folgte Georg IV. und überließ wie seine Mutter dem Iwane und Zacharias die Regierungsgeschäfte. Diese unternahmen im J. 1209, um die im frühern Feldzuge erlittene Niederlage wieder gut zu machen, einen abermaligen Angriff auf Aderbaidschan, welches damals Sultan Abu-bekr, Sohn des Pahlawan, beherrschte, nahmen auch Marand ein, machten dort viele Gefangene, drangen bis Ardebil vor, begingen dort die Barberei, alle Beamte und moslimische Gelehrte in der Hauptmoschee einschließen und diese dann anzünden zu lassen, und kehrten mit großer Beute heim. Im J. 1210 erkrankte Zacharias, zog sich daher nach Lorhi zurück und starb daselbst im folgenden Jahre; Iwane vereinigte nun in sich die beiden höchsten Würden, indem er seine bisherige Stellung nicht aufgab und zugleich die Stelle des Oberbefehlshabers übernahm. Da seines Bruders Sohn, Schahanschah, erst 5 Jahre alt war, nahm er ihn zu sich, um ihn mit seinen Kindern erziehen zu lassen, und ergriff Besitz von der Stadt Ani und dem Lande, welches sein Bruder gehabt hatte, für so lange, als sein Neffe minderjährig sein werde. Georgien erfreute sich unter seiner Verwaltung der größten Ruhe und Blüthe bis zum J. 1220, wo die verheerenden Züge der Mongolen, nachdem sie unter Dschingiskhan und seinen Söhnen Kharism erobert hatten, unaufhaltsam vordrangen, und bereits Albanien und Schirwan bis zu den Pforten von Derbend verwüsteten. Der König von Georgien brachte zwar im J. 1221 ein Heer zusammen unter dem Commando von Iwane und Bahram, Fürsten von Schamk'hor, welche auch ein mongolisches Corps am Kur bei der Festung Khunan warfen, aber bei einem Angriffe auf das Hauptheer der Mongolen eine gänzliche Niederlage erlitten. Iwane warf sich mit einer Hand voll Leute in die Festung Kheghi und der König flüchtete sich ins Gebirge; doch verfolgten die Mongolen ihren Sieg nicht weiter. Der mächtige Stamm der Hunnen von Kuntschakh, welcher von den Tataren hart mitgenommen war, wandte sich mit der Bitte um Aufnahme nach Georgien, und da er hier abgewiesen wurde, an die Moslimen von Gandschah, welche seinen Wunsch erfüllten. Dies beunruhigte Iwane, weil sie Georgien so nahe waren; er griff sie daher im J. 1223 in ihren neuen Wohnsitzen an, erlitt aber große Verluste; selbst viele seiner Verwandten wurden gefangen und als Sklaven verkauft. Der georgische König erkrankte darüber und starb. Unter seiner Schwester Rusudan, welche ihm folgte, blieb Iwane an der Spitze der Verwaltung und genoß dasselbe Vertrauen. Dies zu rechtfertigen, wiederholte er im J. 1224 seinen Angriff auf die Hunnen, besiegte sie auch wirklich zu Bartanakert und machte sehr viele Gefangene. Im J. 1225 aber drang Sultan Dschelaleddin, welcher durch die Mongolen viel eingebüßt hatte, erobernd immer weiter nach Westen vor und griff daher auch die in Armenien herrschenden georgischen Fürsten an, und hatte namentlich auch Awak, Iwane's Sohn, bei Pedschni geschlagen. Der Versuch Iwane's, den Sieger aufzuhalten, mislang völlig; denn er erlitt bei Garhni, in der Nähe von Eriwan, eine Niederlage[3]), worauf Dschelaleddin das nördliche Armenien einnahm, auch Lorhi, Iwane's Residenz, eroberte; selbst Tiflis fiel im J. 1226 in seine Hände. Die Königin Rusudan und ihr Rathgeber Iwane mußten sich in die Berge flüchten, bis der Feind sich mit Beute beladen nach dem südlichen Armenien und Mesopotamien zog. Als im J. 1230 Dschelaleddin die Festung Khelath nach einer langen Belagerung eroberte, fiel auch Thamtha, Iwane's Tochter, welche mit dem ejjubitischen Fürsten Malek al-Aschraf vermählt war, in seine Gewalt und wurde gezwungen, seine Gattin zu werden. Doch nach seinem im J. 1231 erfolgten Tode flüchtete sie sich nach Georgien zu den Ihrigen. Iwane selbst starb im J. 1231, nachdem er sich wieder in den Besitz seines Landes gesetzt hatte, zu Lorhi und wurde in dem von ihm erbauten Kloster Beghendsahan beigesetzt. Ihm folgte sein Sohn Awak; ein anderer Sohn hieß ebenfalls Iwane[4]).

(*A. G. Hoffmann.*)

Iwanet, Ivanet, s. Iwein.

IWANGOROD. 1) Ein Flecken im neschinskischen

---

3) Vgl. auch Gust. Weil, Gesch. d. Chalifen 3. Th. S. 392.

4) Hauptquelle ist die Geschichte der Familie Orpelian in *M. J. Saint-Martin*, Mémoires historiques et géographiques sur l'Arménie T. II. p. 78 sq. Vgl. desselben Anmerkungen dazu a. a. O. p. 230 sq., s. auch T. I. p. 434 sq. und Biographie univers. T. XXI. p. 303 sq.

Kreise im tschernigowschen Gouvernement im europäischen Rußland an der Borsna, früher eine Station des neschinskischen Kosakenregiments von Kleinrußland. Er hat zwei Jahrmärkte, am Petri-Paul-Tage und am Simeons-Tage im November, zu welchem die ganze Umgegend von Neschin, Borsna, Konotop und Itschna ihre Waaren, bestehend vorzüglich in getrockneten Fischen, Stiefeln und irdenem Geschirr zum Verkauf bringt. Die Gegend umher gehört zum frühern Ducatus Severia, welches im J. 1667 an Rußland abgetreten ist.

2) Eine starke Festung im russischen Gouvernement von St. Petersburg, der Stadt Narwa gegenüber, am ingermanländischen oder rechten Ufer des aus dem Peipussee sich nicht weit davon nach Norden ins Meer ergießenden Narowaflusses. Der Zar Iwan Wassiljewitsch III. ließ sie auf einem hohen Felsen, rechts von dem nach St. Petersburg führenden Wege nach dem Muster der alten Feste Isborsk (s. d. Art. Iworsk) erbauen, und benutzte dazu teutsche Bauleute aus Plescow; doch ist sie owol in ihrer Anlage als in ihrem Style davon sehr verschieden, indem Isborsk im byzantinisch-griechischen, Iwangorod mehr im teutschen Style erbaut und mit einer dreifachen Mauer und mehren geradaufsteigenden runden Thürmen umgeben ist. Die Zeit der Erbauung fällt in das Jahr 1492, als die livländischen Ritter, mit den Schweden vereint, die benachbarten Grenzen Rußlands oft verheert hatten. Im Innern der Festung baute Iwan auch eine kleine, kaum für 20 Personen Platz darbietende, steinerne Kirche, welche jetzt noch in ihren Ruinen dasteht. Im J. 1617 trat der Zar Michael Romanow die Festung, nachdem sie 1612 von den Schweden erobert war, im stolbowaschen Frieden mit ganz Ingermanland an Schweden ab, dem es vorzüglich um einen festen Punkt an der Narowa zu thun war; allein im J. 1704 wurde sie von Peter dem Großen wieder eingenommen, und blieb seitdem im ruhigen Besitze Rußlands, verfiel aber, da sie nach der Einnahme von ganz Livland von keinem bedeutenden Nutzen mehr war. Jetzt ist nur noch ein Wachthaus mit einigen Soldaten und ein Lazareth innerhalb der immer mehr zerfallenden Mauern vorhanden. Am Fuße der Festung befinden sich einige hölzerne Häuser, welche eine Art von Beistadt bilden, die unter der Jurisdiction von Narwa steht. Eine schöne Brücke führt jetzt über die Narowa, die etwas oberhalb derselben schöne Wasserfälle bildet. Dabei ist eine Sägemühle, in welcher viel Bauholz für ganz Livland geschnitten wird, und ein bedeutender Lachsfang. Iwangorod führte auch sonst, weil es mit Narwa gewissermaßen eine Stadt ausmacht, den Namen des ingermanländischen Narwa's. (*Fr. Kruse.*)

Der Name Iwangorod bedeutet Stadt des Iwan, und deutet also auf den Erbauer hin. Früher hatte neben der Stadt Narva auf dem linken Ufer des Flusses Narowa eine starke Festung bestanden, „Hochstadt" von den Russen genannt, welche von der Stadt selbst durch einen Graben oder eine bedeutende Vertiefung getrennt gewesen, weshalb die Einfahrt in die Stadt sehr beschwerlich war. Dieser Festung und der alten Stadt gegenüber wurde Iwangorod auf dem rechten Ufer der Narowa, auf einem erhabenen Platze, angelegt. Die Stadt Narwa selbst war schon 1223 oder 1224 vom dänischen Könige Waldemar II. erbaut, im folgenden Jahrhunderte den livländischen Rittern übergeben, und im J. 1444 von den Nowgorodern unter Anführung des Fürsten Iwan Wladimirowitsch, dann wieder im J. 1558 belagert und vom Zaren Joann Wassiljewitsch, dem Erbauer der Festung Iwangorod, durch Sturm eingenommen. Iwangorod theilte stets das Schicksal der Stadt, deren Vorstadt auch jetzt noch den Namen die Iwangorodsche führt, ebenso wie die Stadt Narva selbst darnach Iwangorod genann wird. (*Possell.*)

3) Eine neue, noch nicht ganz vollendete Festung im Königreiche Polen am Zusammenflusse des Wieprz und der Weichsel in Podlachien. (*Fr. Kruse.*)

Iwanice, s. Ivanyi.

Iwanich, s. Ivanich.

Iwanicz, s. Eywanowitz.

IWANJE, Fluß im bogodugowschen Kreise des ukrainischen Gouvernements Rußlands, der nach einem Laufe von 22 Werst in die Woskla fällt. (*Fr. Kruse.*)

IWANIKA, ein großes Kirchdorf im Kreise Wiäsma des Gouvernements Smolensk im europäischen Rußland. (*R.*)

IWANJOW, eine Insel im Onegasee, nicht weit von der, an demselben See gelegenen, russischen Kreisstadt Powonez im olonezkischen Gouvernement entfernt. Der zwischen dem See Ladoga und dem weißen Meere sich befindende, 180—200 Werst lange und 60—80 Werst breite See enthält überhaupt manche kleinere und größere, aber unfruchtbare und nicht angebaute Inseln; eine solche ist auch Iwanjow. (*Possell.*)

IWANISKO, eine kleine Stadt in Polen im sandomirschen Kreise der gleichnamigen Woiwodschaft, nördlich von der Kreisstadt Sandomir. Sie ist größtentheils von Juden bewohnt. (*Possell.*)

IWANITZA, ein großes Dorf mit einem Jahrmarkte im pultawischen Gouvernement Rußlands, ungefähr 100 Werst südlich von der Kreisstadt Priluki gelegen. Dieses Dorf wird als Stadt schon in den Annalen des 12. Jahrh. erwähnt; diese gehörte zum perejawslawskischen Fürstenthume. Bis zum J. 1782 befand sich hier die Regimentsverwaltung des kiewschen Gouvernements. (*Possell.*)

IWANKA. 1) Ein ungarisch Iványi genanntes, ehemals dem Fürsten Grassalkovich gehöriges großes Dorf im obern insulaner Bezirke (Gerichtsstuhle, Processus) der presburger Gespanschaft Nieder-Ungarns, nächst dem Schwarzwasser auf einem Höhenzuge an der von Presburg nach Tyrnau und Szered führenden Straße gelegen, mit 71 Häusern, 518 meist katholischen Einwohnern (Slovaken), einer eigenen alten, zum graner Erzbisthum gehörigen katholischen Pfarre, einer katholischen Kirche, einem schönen Schlosse, dem sich ein hübscher Garten anschließt, einer Schule, einem Wirthshause und einer reichen Jagd. Es befinden sich hier auch ein Fasanengarten, ein Förster, eine Brücke über das Schwarzwasser, der Abfluß eines sumpfigen Terrains bei Pösing, das einige

für die letzten Reste des Lacus Peiso der Römer halten. Das Wasser hat einen kaum bemerkbaren Fall, friert nie ganz zu, und nährt viele seltene Wasserpflanzen.

2) Ein der adeligen Familie Radvanzki gehöriges Dorf im szentóterer Bezirke (Gerichtsstuhle, Processus) der borsoder Gespanschaft, im Kreise diesseit der Theiß Ober-Ungarns, in waldreicher Gegend im Thale des Sajoflusses, in eben nicht großer Entfernung vom rechten Ufer des Flusses entfernt, mit 79 Häusern, 644 magyarischen Einwohnern, welche bis auf eine Judenfamilie sämmtlich Katholiken sind, einer eigenen, im J. 1788 errichteten, katholischen Pfarre des erlauer Erzbisthums, einer dem heil. Johann dem Täufer geweihten katholischen Kirche, einer Schule und einem Wirthshause. (*G. F. Schreiner.*)

Iwanko, s. Iwaschka.

IWANKOUTZ, eine große Herrschaft im czernowitzer Kreise (Bukowina) des Königreichs Galizien, mit einem eigenen Wirthschaftsamte und dem Dorfe gleiches Namens, welches am Fuße bewaldeter Höhen zwischen den Flüssen Dniester und Pruth und dem Serwitzabache liegt, einen Teich, eine eigene Pfarre und Kirche und eine Schenke hat; hier befindet sich ein gerichtlicher Güterabschätzer. (*G. F. Schreiner.*)

IWANKOW (Iwan). 1) See im wenewschen Kreise des tulaschen Gouvernements im europäischen Rußland. Aus ihm nimmt der Fluß Don seinen Ursprung, und ergießt sich dann nach einem langen Laufe in das asowsche Meer. Nebenbei[1]) entspringt auch der kleine Fluß Schat, welcher nach Westen fließt, und in die Upa, dann mit ihr vereint in die Wolga geht. Um das asowsche Meer mit der Wolga zu verbinden, ließ schon Peter der Große vom J. 1696 an hier einen Kanal graben, den ersten, welchen Rußland erhielt. Es waren 35,000 Arbeiter dabei beschäftigt, und der Engländer Thomas Baily dirigirte die Arbeiten. Der Ingenieuroberst Brückel folgte diesem in der Direction, entfloh aber, als das in den ersten Kanal eindringende Wasser die ganze Schleuse sprengte. Ihm folgte im J. 1698 der Engländer, Ingenieurcapitain Perry, der bis 1712 in russischen Diensten blieb, und mit 12,000 Arbeitern vom Jahre 1700—1703 die Upa, den Schat und die Wolga durch den „iwanowschen Kanal" wirklich verband. Im J. 1707 passirten diesen schon 300 Fahrzeuge. Der vorzüglichste Zweck bei der Anlage desselben war, Asow und Taganrog leichter mit Kriegsmaterial zu versehen. Da aber Asow später von Peter dem Großen wieder abgetreten werden mußte, so verfiel der Kanal wieder. Der Kaiser Alexander I. ließ jedoch im J. 1806 die Arbeiten wieder aufnehmen, und bestimmte dazu die Summe von 2,664,092 Rubel; wegen verschiedener unerwarteten Schwierigkeiten wurden im J. 1810 diese Kanalbauten unter dem Prinzen Georg von Oldenburg gänzlich wieder eingestellt, und man begnügte sich damit, die Upa zu reinigen, und eine neue Brücke bei Tula zu bauen[2]). Die Wasserfülle ist für die Tiefe der Schiffe zu unbedeutend, für Fahrzeuge von 70—90 Fuß Länge konnte man nur 3 Fuß tiefes Wasser erhalten. Iwanowskoe Osero ist ein Dorf, welches am südlichen Ende des gedachten Sees liegt, und eine steinerne Kirche hat. (*F. Kruse.*)

2) Iwankow, ein Marktflecken am Flusse Teterew nördlich von der Kreisstadt Radomysl im kiewschen Gouvernement Rußlands. (*Posselt.*)

IWANKOWSCHE KIRCHDORF (Das), im kaschiraschen Kreise des tulaschen Gouvernements in Rußland, mit zwei hölzernen Kirchen, die erste unter dem Namen der Enthauptung Johannes des Täufers und die zweite unter dem Namen der Mutter Gottes zu Kasan. Mit den zu demselben gehörenden Dörfern zählt es ungefähr 937 Seelen männlichen Geschlechts. Dieser Ort ist bekannt wegen seines Jahrmarktes, der jährlich den 29. Juni hier gehalten wird, und wohin aus den umliegenden Städten namentlich Droguerieswaaren und Lebensmittel geführt werden. Die Bewohner desselben Kreises aber handeln mit Hanf, Lein, Honig, Wachs und Holzgeschirren. (*Fr. Kruse.*)

IWANKOWSCHE KIRCHDÖRFCHEN (Das), im wütegraschen Kreise des olonezkischen Gouvernements in Rußland, etwa 2 Werst von dem Dorfe Nimpelda, liegt auf einer Insel, welche von einem Arme des Flusses Swir gebildet wird, der an seiner linken Seite ausläuft und etwa 7 Werst in der Länge sich ausdehnend, 1 Werst oberhalb von Nimpelda sich wieder in den Fluß Swir ergießt. Dieser Arm wird der Fluß Karpina genannt. (*Fr. Kruse.*)

IWANOFF (Feodor Feodorowitsch), geb. 1777 und gest. 1816 zu Moskau als Collegienrath, hat sich als belletristischer Schriftsteller in seiner Muttersprache bekannt gemacht. In seiner Jugend hatte er die militairische Laufbahn ergriffen, diente erst in der Garde, wurde 1792 Capitain in der Armee, und machte den finnländischen Feldzug mit; nahm aber im J. 1797 seinen Abschied. Am meisten genannt sind die russisch abgefaßten Dramen: Belohnte Tugend (Moskau 1805.); die altväterische Familie (Das. 1806.) und das Trauerspiel Marwa Possadniza. (Das. 1809.) (*R.*)

IWANORSKISCHE Inseln liegen im Onegasee, nicht sehr weit von der Bucht entfernt, an der die Gouvernements- und Kreisstadt Petrosawodsk liegt. (*Posselt.*)

Iwanoskoe Osero, ein Landsee, s. Iwanowsche See (Der).

IWANOW. 1) Landsee, s. Iwankow.

2) Iwanow, ein russ. Ökonomie-Kirchdorf im jaroslawschen Gouvernement und zwar in dem romanow-borisoglíebschen Kreise, ist bekannt wegen des jährlich am 23. Mai gehaltenen Jahrmarktes, wohin die Kaufleute aus den benachbarten Städten und Kreisen des jaroslawschen Gouvernements mit verschiedenen Seiden- und Baumwollenwaaren kommen, die Bauern aber mit ihren Natur- und Kunstproducten.

1) Die gewöhnliche Meinung, als ob der Schat aus demselben See entspränge, ist falsch. Der Schat entspringt weit unterhalb des Sees. Vgl. des Akademikers Hamel's Bericht darüber im Russ. Invaliden Bd. XIII. S. 240 und Oldekop, Geogr. 1842. S. 23.

2) Wittenheim, Russ. Wasserverbind. Histor. Einleit. u. §. 118. 134. 187 und *Schtschekatow*, Slowar.

3) Ein Ökonomie-Kirchdorf im wladimirschen Gouvernement Rußlands und im Kreise der Stadt Perejaslawl, ist merkwürdig wegen der großen Menge verschiedenartiger Vögel, die auf den Landgütern angetroffen, und in dem, an dem sogenannten iwanowschen See gelegenen Sumpfe gefangen werden. Die an diesem Orte von den Falkenieren eingefangenen Falken werden an den Hof gesandt in die Kanzlei des Jägermeisters. (*Fr. Kruse.*)

Iwanowce, s. Ivanócz.

Iwanowicz, Ewanowitz, s. Eywanowitz.

IWANOWICZE, eine Stadt südlich von Kalisch im (District) Obwod und in der Woiwodschaft Kalisch im Königreiche Polen, mit ungefähr 90 Häusern und über 400 Einwohnern. (*Posselt.*)

IWANOWITSCH (Feodor), geboren um das Jahr 1765 in einer kalmückischen Horde an der russisch-chinesischen Grenze. Von seinen Familienverhältnissen ist Nichts bekannt geworden. Wahrscheinlich gehörte er zu dem torgottischen Stamme, der sich im J. 1770 von der russischen Herrschaft lossagte und sich zu den Chinesen wandte. Ein Theil der flüchtigen Horde ward von den jaikischen Kosaken eingeholt, zum Theil niedergehauen, zum Theil gefangen. Iwanowitsch wurde nach Petersburg gebracht, wo ihn die Kaiserin Katharina in ihren Schutz nahm. Dieser Umstand scheint die Aussage eines russischen Officiers zu bestätigen, daß Iwanowitsch einem kalmückischen Fürstenstamme entsprossen sei. Seinen Vor- und Zunamen erhielt er zu Petersburg, wo er auch in seinem fünften oder sechsten Jahre die Taufe empfing. Als Katharina II. den Knaben der damaligen Erbprinzessin Amalie von Baden schenkte, sorgte diese Fürstin für seine Erziehung. Nachdem er die Schule in Karlsruhe besucht hatte, wurde er nach Marschlins in das dortige Philanthropin geschickt. Anfänglich war er zum Arzte bestimmt worden; seine Neigung entschied sich indessen für Malerei. In dieser Kunst erhielt er den ersten Unterricht von dem badischen Hofmaler Melling; seine spätere Bildung verdankte er dem Galerieinspector Becker zu Karlsruhe. Vielseitig entwickelte sich sein Kunsttalent auf einer Reise nach Italien, während eines siebenjährigen Aufenthalts in Rom. Er begab sich hierauf mit Lord Elgin nach Griechenland und zeichnete die herrlichen Bildwerke, deren Bekanntmachung dem Eifer des britischen Reisenden verdankt wird. In London, wohin er den Lord begleitete, führte er die Aufsicht über den Stich des Elgin'schen Werks. Nach einem dreijährigen Aufenthalte in dieser Weltstadt kehrte er nach Karlsruhe zurück, wo ihn der Großherzog Karl Friedrich von Baden zum Hofmaler ernannte. Seitdem lebte er dort bis zu seinem, den 27. Jan. 1832 erfolgten, Tode. Von Natur schien er mehr zum Bildhauer als zum Maler bestimmt zu sein; höchst charakteristisch war wenigstens das Vorherrschen des plastischen Princips in seinen Werken. Er führte sie meistens Grau in Grau aus, um sich dem Relief mehr nähern zu können. Seinen großartigen Styl verdankte er einem anhaltenden Studium der alten florentinischen Meister. Ruhe und Ernst waltete in seinen Darstellungen religiöser Gegenstände, unter anderm in einer Kreuzabnahme nach Volterra. Dagegen herrscht die lebenvollste Bewegung in seinen Bacchanalen. Besonders wußte er seinen Köpfen eine große Mannichfaltigkeit zu geben, welche den individuellen Charakter in scharfen Zügen ausdrückt. Seine Gestalten sind jedoch mitunter zu gedrungen. Auch ist wol nicht ohne Grund seine Vorliebe getadelt worden, die Gewänder seiner Figuren in eine Menge kleiner Falten zu brechen*). (*Heinrich Döring.*)

IWANOWKA, 1) ein Gut im czortkower Kreise des Königreichs Galizien, mit einem eignen Wirthschafts- und Justizamte und dem Dorfe gleiches Namens, welches in hügeliger Gegend liegt, eine russisch-griechische Kirche, einen Edelhof, ein Vorwerk, zwei Teiche und ein Wirthshaus hat.

2) Ein Gut im tarnopoler Kreise desselben Landes, mit einem eigenen Wirthschafts- und Justizamte und dem Dorfe gleiches Namens, in dem sich eine griechische Pfarre und Kirche befindet. (*G. F. Schreiner.*)

3) Iwanowka, ein Kirchdorf im pensaschen Gouvernement und saranskischen Kreise Rußlands, verdient bemerkt zu werden wegen seines jährlich am 8. Juli, d. h. am Festtage der Mutter Gottes zu Kasan gehaltenen Jahrmarkts, wohin die Kaufleute verschiedene, freilich nur unbedeutende Seidenwaaren bringen.

4) Iwanowka, ein Flecken im kurskischen Gouvernement Rußlands und starooskolskischen Kreise, ist bemerkenswerth wegen seines jährlichen Jahrmarkts.

5) Iwanowka, ein russ. Flecken in der Ukraine und zwar im charkowschen Kreise, verdient bemerkt zu werden wegen seiner vielen Jahrmärkte, die jährlich am 1. Jan., 22. April, 1. Aug., 1. Sept. und 29. Oct. daselbst gehalten werden, wo die Kaufleute mit verschiedenen unbedeutenden Waaren von Kupfer u. s. w. handeln. (*Kruse.*)

Iwanowna s. Anna (1. Sect. 4. Th. S. 154).

IWANOWO. 1) I. Selo, ein berühmtes Kirchdorf im schujaschen Kreise im wladimirschen Gouvernement im europäischen Rußland, dem Grafen Scheremetjew gehörig. Es hat eine Lage in einer großen Ebene am Ufer des Flüßchens Uwoda, welches sich noch in dem Dorfe in den Fluß Tesa ergießt. Obgleich die Häuser meist Bauernhäuser, sind sie doch größtentheils schon nach neuem Style gebaut. Die Straßen sind gerade und gegen 80 F. breit. Es war seit dem J. 1781 wegen seiner großen Leinwandfabriken und Tuchfabrik berühmt. Diese Leinwand drucken, färben und verhandeln die Bauern, die sich wenig mit dem Landbau selbst beschäftigen, und sie wird nach allen Gegenden ausgeführt. Auch Seidenzeuche werden hier verfertigt. Jetzt aber ist der Ort besonders wichtig und in ganz Rußland bekannt wegen der großen, fast 30,000 Menschen beschäftigenden Manufacturanlagen und Fabriken, besonders der Mousselin-, Kitz- und Leinwandfabriken. Das Dorf liegt 30 Werst von der Kreisstadt Schuja, ungefähr 25 Werst vom rechten Ufer der Wolga, 280 Werst von Moskau, 180 Werst von Jaros-

*) s. den Neuen Nekrolog der Deutschen Jahrg. X. Th. 1. S. 68 fg.

law. Der Handel darin ist sehr bedeutend, indem von St. Petersburg, Moskau, Jaroslaw und andern weit entlegenen Orten zum Jahrmarkte (den 14. Aug.) eine Menge Kaufleute kommen, um die dortigen Fabricate zu kaufen. Daher sind die Einwohner auch im Ganzen sehr wohlhabend und mehr den Städtern als Bauern ähnlich *). Durch diesen Handel und die Fabriken ist das Dorf sehr bevölkert worden, unter denen sich auch Teutsche zum Theil an der Spitze der Fabriken befinden. Für den protestantischen Gottesdienst ist nur in soweit gesorgt, daß alle Jahre ein Mal ein protestantischer Prediger diese Gegend besucht. Die Nähe der schiffbaren Wolga erleichtert sehr die Verbreitung der hiesigen Manufacturwaaren. (*Fr. Kruse.*)

Nach einem Brande, welchen der Ort vor nicht sehr langer Zeit erlitt, ist er regelmäßig wieder aufgebaut; seitdem hat er breite und reinliche Straßen, schöne steinerne Häuser, unter denen die zahlreichen Fabrikgebäude besonders hervortreten. Von den 7 dort befindlichen Kirchen sind 6 von Stein und eine von Holz. Die Zahl der Fabrikgebäude, Magazine und Wohngebäude für die Arbeiter beträgt über 300 und die der steinernen und hölzernen Häuser zusammen gegen 1600. Die Einwohnerzahl ist nicht genau bekannt, doch schätzt man sie gegen 6000 (andere geben gar über 10,000 an), darunter über 60 Kaufleute, von denen 4 der ersten [1]) und ebenso viel der zweiten Gilde angehören. Die Anzahl der Teutschen, Engländer und Franzosen beläuft sich auf 35. Der Flecken mit seinen Sloboden erscheint durchaus als eine große Manufacturstadt, und seine Einwohner nennen ihn daher das russische Manchester. Seine industrielle Bedeutung beginnt mit dem 18. Jahrh. Zuerst waren die Einwohner meist Schlosser und Schmiede, Wollschläger und Ackerbauer und nur wenige derselben beschäftigten sich mit Leinwanddruck mittels Ölfarben. Mit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts änderte sich dies. Im J. 1751 wurden Webereien errichtet, worin zwei Bauern, Gratscheff und Garelin, vorangingen, und im J. 1776 ging man zur Zitzfabrication über, nachdem einige von dort gebürtige Bauern während ihrer Arbeiten in einer Fabrik zu Schlüsselburg die Farbenbereitung und Behandlung dieses Stoffes im Stillen abgesehen hatten und bei ihrer Rückkunft sich zunächst im Drucken von Leinwand, dann von Baumwollenzeuchen, welche in Iwanowo selbst aus bucharischem Gespinnst gewoben waren, später auch von englischen rohen Baumwollenwaaren versuchten. Mit dem J. 1803 entstand Weberei von Baumwollenzeuchen und Fabrication von Zitzen aus englischem Twist. Noch mehr hoben und vervielfältigten sich diese Unternehmungen, als Moskau's Zitzfabrication in Folge seiner Einnahme durch die Franzosen im J. 1812 zu Grunde gerichtet war. Man verstand es in Iwanowo, diesen günstigen Moment zu benutzen. Jetzt gibt es daher dort 130 (20 große, 40 mittlere und 70 kleinere) Zitzfabriken; diese fertigen jährlich ungefähr eine Million Stück Zitz und Halstücher. Die größte Fabrik ist die des jüngern Garelin, ein neues Etablissement mit einer englischen Dampfmaschine, welches jährlich gegen 100,000 Stück Kattun liefert. In den Händen der Bauern sind 63 Kattunfabriken; die besten aber besitzen die Kaufleute, welche freilich ursprünglich auch dem Bauernstande angehörten. Neben den Kattundruckereien sind noch hervorzuheben eine chemische Fabrik; sie liefert Vitriolöl, Salze und Säuren verschiedener Art. Ferner Eisen- und Kupfergießereien, deren Gußarbeiten hauptsächlich die Bedürfnisse der andern Fabriken zu befriedigen suchen, eine Maschinenfabrik, eine Anstalt zum Graviren der kupfernen Cylinder u. s. w. Ein Theil der Fabriken sind außerhalb des Fleckens auf den Ländereien von Gutsbesitzern oder in den benachbarten Sloboden, welche eine halbe bis eine Werst von Iwanowo entfernt, als eine Art Vorstadt davon anzusehen sind und eine fortlaufende Reihe von Fabrikgebäuden bilden. Nach einem mäßigen Überschlag der Kaufleute in Iwanowo werden dort für 8 Millionen Silberrubel (ungefähr 15 Millionen Gulden) Waaren gefertigt. Die Kattunweberei wird im Orte selbst jetzt nur noch wenig betrieben, vielmehr bildet sie einen Nahrungszweig der benachbarten Dörfer, sodaß man annehmen kann, es werden über 50,000 Menschen in und außerhalb Iwanowo auf lohnende Weise beschäftigt. Die iwanowoschen Fabricate gehen auf alle großen Jahrmärkte Rußlands, besonders aber nach Nischneinowgorod und Irbiti, auch nach Moskau. Der Augustjahrmarkt dauert eine Woche lang. Außerdem finden an den zwei Bazaren, welche wöchentlich stattfinden, zumal in den Wintermonaten, große Verkäufe von Baumwollenwaaren statt [2]). (*R.*)

2) Iwanowo im österreichischen Kaiserreiche, s. Ivány (Szent).

IWANOWSCHE FESTUNG (Die) im jekaterinoslawskischen Gouvernement Rußlands, liegt am linken Ufer des Flusses Orel, zwischen der bälewskischen und orlowskischen Festung, etwa in einer Entfernung von 12½ Werst von beiden. (*F. Kruse.*)

IWANOWSCHE FLECKEN (Der), auch Gniliza genannt, in der Ukraine, dem russischen Gouvernement Charkow, Kreise Smijew, hat seine Lage an den beiden Ufern des Flüßchens Gniliza, eine hölzerne, Johannes dem Täufer geweihte Kirche, 80 Bauernhäuser und mehr als 700 Seelen beiderlei Geschlechts. Das Land beträgt etwa 5896 Dessätin. (*F. Kruse.*)

IWANOWSCHE FRAUENKLOSTER (Das), in Moskau, steht in der weißen Stadt im mjasnitzkischen Stadttheile auf der Soljanka, hat zwei Kirchen und namentlich die erste unter dem Namen der Enthauptung Johannes des Täufers, bei welcher sich die Kapelle des hei-

---

*) Vgl. außer Schtschekatow (Slowar) Oldekop, Geographie des russischen Reichs (St. Petersb. 1842.); Köppen, Bericht von einer Reise nach Nischnij Nowogrod bei Bär und Helmersen, Beyträge zur Kenntniß des Innern von Rußland 9, 1, 500 und Bulletin scientif. der St. Petersb. Akad. VIII, 10. 11.

1) Diese müssen ein Capital von 100,000 Rubeln nachgewiesen haben.

2) Vgl. Ausland 18. Jahrg. (Stuttg. u. Tüb. 1845.) Nr. 24. S. 93 fg., nach den wladimirischen Gouvernementsnachrichten (Nordische Biene vom 23. Dec. 1844).

ligen Nicolai des Wunderthätigen befindet; die andere über den heiligen Thoren der Mutter Gottes zu Kasan. In welchem Jahre, unter welchem Zar und bei welcher Gelegenheit das Kloster erbaut worden ist, darüber hat man keine bestimmten Nachrichten; aber nach mündlicher Tradition soll es unter dem Zar Iwan Wassiljewitsch erbaut worden sein. Kirche, die Cellen und die Mauer um das Kloster sind von Stein. Nach den Statuten gehört es zur zweiten Classe der moskauschen Eparchie. (*F. Kruse.*)

Iwanowsche Kanal (Der) s. Iwanowo (Landsee).

IWANOWSCHE KIRCHDORF (Das), Bezeichnung von sechs Dörfern in Rußland. 1) Eines im tulaschen Gouvern., gehörte früher zu dem kaschirskischen, aber jetzt zu dem alekfinschen Kreise. Am 23. Sept. wird hier Jahrmarkt gehalten, zu welchem Kaufleute aus Kaschira, Tula, Serpuchow, Wenew und Saraisk Droguerienwaaren und Kleinigkeiten, auch Lebensmittel, die benachbarten Bewohner des Kreises aber Wachs, Hanf, Honig, Holzgeschirre u. dgl. m. zum Verkauf zu bringen pflegen.

2) Eines im moskauschen Gouvernement und swenigorodskischen Kreise. Hier pflegt gewöhnlich ein zwei Tage dauernder Jahrmarkt am 8. Juli gehalten zu werden, zu welchem die Kaufleute aus Moskau, Borowsk, Werei, Swenigorod, Woskresensk und anderen benachbarten Städten kommen; unter ihren verschiedenen Waaren sind besonders Tücher, Nankin, rothe baumwollene Zeuche, Bänder, Leinewand, Räder, Sensen u. s. w. zu erwähnen.

3) Eines im twerschen Gouvernement und Kreise, bekannt wegen seines jährlichen Jahrmarkts, der am 23. Sept. gehalten zu werden pflegt; Kaufleute aus Twer, Klina, Stariza und Kaschina kommen dazu mit verschiedenen Kleinigkeiten und Bauerwaaren, während die Bewohner der benachbarten Dörfer Brod und andere Lebensmittel dahin bringen.

4) Eines im kalugaschen Gouvernement und koselskischen Kreise, einem Gutsbesitzer gehörig, liegt zu beiden Seiten des Flusses Drugusna, an welchem eine Mahlmühle mit zwei Gängen liegt. Die dem Apostel und Evangelisten Johannes geweihte Kirche ist aus Holz erbaut auf dem Platze des Kirchenschreibers. Das Wohngebäude des Gutsbesitzers ist mit einem schönen Obstgarten versehen.

5) Ein zweites in demselben Gouvernement in der Nähe der Kreisstadt Malo-Jaroslawez, verdient bemerkt zu werden wegen eines Jahrmarkts, welcher jährlich am 24. Juni gehalten zu werden pflegt.

6) Ein drittes in demselben Gouvernement und zwar im tarusaschen Kreise, ist Privateigenthum und liegt am rechten Ufer der Protwa und an beiden Ufern des Flüßchens Strälowka. Die dortige Kirche ist nach der Geburt der hochheiligen Mutter Gottes benannt. Das Kirchenland erstreckt sich längs dem rechten Ufer des genannten Flusses.

7) Ein iwanowsches Privatdorf im kalugaschen Gouvernement borowskischen Kreises, liegt zu beiden Seiten des dobrodäewskischen Hohlweges. Es hat eine hölzerne Kirche, nach der Rettung des heiligen Gottesbildes benannt, zwei hölzerne herrschaftliche Wohngebäude, zu denen auch Gärten gehören. (*Fr. Kruse.*)

IWANOWSCHE PUSTINJA (Die), einsames Kloster im wologdaschen Gouvernement Rußlands, unweit der Stadt Weliki Ustjug und 4 Werst von dem troitzkischen Kloster abliegend, ist dem wunderthätigen Iwan Welikoustjug geweiht, liegt an dem Flusse Suchona, der sich mit dem Flusse Jug vereinigt und dann den Namen Dwina erhält. Die hochliegende Stelle, auf welcher das Kloster steht und die Verbindung der beiden Flüsse geben demselben ein schönes Ansehen. (*Fr. Kruse.*)

IWANOWSCHER SEE, Name mehrer russischer Seen. 1) Einer ist im simbirskischen Gouvernement und kurmyschskischen Kreise, hat eine schöne Lage und ist bekannt wegen seines Überflusses an Fischen und Seethieren, z. B. an Fisch- und Sumpfottern u. dgl. m.

2) Ein zweiter im orenburgschen Gouvernement und tscheljabinskischen Kreise, welcher wegen der sumpfigen, an ihm vorüberführenden Straße umfahren werden muß.

3) Ein See im wladimirschen Gouvernement im perejaslawlschen Kreise, liegt 12 Werst nördlich von einer Stadt, ist von Sümpfen umgeben, hat eine runde Gestalt und sein Umfang beträgt 2 Werst; er ist äußerst reich an Seevögeln.

4) Ein vierter dieses Namens liegt im jaroslawschen Gouvernement und rybinskischen Kreise, ist etwa eine Werst lang, nicht ganz so breit und hat drei Werst im Umfange. (*Fr. Kruse.*)

IWANOWSCHE SALZSIEDEREI (Die) in dem permschen Gouvernement und zwar in Ussol am Flusse Lenwinsk, ward im J. 1784 errichtet, gehört dem Grafen Strogonow, ist jedoch schon lange in Verfall gerathen. (*Fr. Kruse.*)

IWANOWSKAJA SLOBODA, ein Flecken im russischen Gouvernement Kursk, im ehemaligen chotmijschkaschen, jetzt grajworonschen Kreise, gelegen an beiden Ufern des Flüßchens Lipiza, mit 2 hölzernen Kirchen, 180 Wohnhäusern und über 1000 Einwohnern. Es sind hier jährlich noch 4 Jahrmärkte. Der Boden umher ist sehr fruchtbar und die Einwohner sind im Ganzen betriebsam und wohlhabend. Sie treiben Handel mit Hanf, Lein, Baum- und Gartenfrüchten und Getreide. (*Fr. Kruse.*)

IWANOWSKOE, ein Kirchdorf mit einem jährlichen Jahrmarkte im kurskischen Gouvernement Rußlands, östlich von der Kreisstadt Lgow. (*Posselt.*)

Iwanowskoe Osero s. unt. Iwankow.

Iwanowskoi Osero s. Iwanowsche See (Der).

Iwan-Planina s. Bosna.

Iwanskoe, ein See von nicht bedeutendem Umfange auf dem rechten Ufer der Wolga im Kreise Rybinsk des jaroslawschen Gouvernements in Rußland. (*Posselt.*)

Iwanstal s. Eibesthal.

Iwanuwei s. Iványi.

IWAN WELIKI ist ein sogenannter Glockenthurm [1])

1) Ein lediglich zur Aufbewahrung der Glocken, welche einer, gewöhnlich in der Nähe befindlichen, Kirche zugehören, bestimmter Thurm.

in dem weltbekannten Kreml (der alten Festung) Moskau's, der seiner Höhe und seines Umfanges, seiner ganzen Bauart und selbst Geschichte wegen zugleich mit der gewaltigen Zarglocke, zu den Merkwürdigkeiten der Zarenstadt gehört. Da er auf einer ziemlichen Anhöhe sich befindet, ragt er durch seine gegenwärtige Höhe von 38 Saschen 1½ Arschin = 270 Fuß (früher war die Höhe 45 Saschen = 335 Fuß) weit über Alles hervor und gewährt den imposantesten und großartigsten Überblick über die Stadt Moskau und deren Umgebung. Das pyramidalische Fundament dieses gewaltigen Thurmes soll vom Niveau des Moskauflusses, der gleich an der südlichen Seite längs der Kremlmauer sich hinzieht, von kalkartigen großen Steinen aufgebaut sein. Der untere Theil bis zum vierten Stockwerke ist achteckig; von da an hat die letzte (fünfte) Etage eine cylindrische Form; dann folgt die große, echt vergoldete und deshalb mächtig strahlende Kuppel mit dem kolossalen, 20 Fuß hohen, ebenfalls echt vergoldeten, achteckigen Kreuze, dessen oberer Querbalken die Worte **Царь Славы** — Zar der Glorie — eingegraben enthält. Der Baustyl ist dem lombardisch-byzantinischen am ähnlichsten. Vom Fuße bis zur Spitze verringert sich allmälig der Umfang des Thurmes, ohne daß Abstufungen und Vorsprünge besonders bemerkbar sind, außer daß zwei verschiedene, leicht gebaute Galerien um ihn herumführen. Schwere und Massenhaftigkeit mit Leichtigkeit und Kühnheit in sich vereinigend, ohne gothisches Schnitzwerk und ohne überflüssige Ornamente erhebt er sich und bietet dadurch fast den Anblick einer Säule (Stolp) dar, wie er auch im 17. Jahrh. genannt wurde, einer antiken Colonne, aus einem Felsenstücke herausgehauen und den Thürmen zu Genua, Pisa und Pavia vergleichbar. Die achteckige Form wird von der cylindrischen durch einen Reif oder Kranz getrennt; von da an sind nach Oben zu, an der äußern Seite drei Gürtel oder Ringe in verschiedener Distanz von einander, angebracht, zwischen denen mit erhabenen, vergoldeten Buchstaben eine auf die Gründung bezügliche Inschrift sich befindet. Der niedere horizontale Reif der Kuppel ist durch einen Kranz von kupfernen Blättern mit Schnitzwerken verziert. Dies sind fast die einzigen daran angebrachten Verschönerungen. Außerdem ist seine Farbe von Unten bis Oben ganz weiß. Gründer des Bauwerkes in seiner gegenwärtigen Form ist Boris Godunow, was auch die Inschrift unter der Kuppel andeutet. Eine zu seiner Zeit herrschende Hungersnoth trieb Tausende von Bewohnern Rußlands nach Moskau, und Boris, bedacht, das Volk zu beschäftigen, ließ außer vielen andern Bauten auf dem Kreml auch diesen Glockenthurm unternehmen. Eine vom Gründer des großfürstlichen Thrones, Iwan Kalita, im Anfange des 14. Jahrh. erbaute, nicht große steinerne, schadhaft gewordene Kirche verlegte Boris in den, auf dieser Stelle von ihm erbauten, Glockenthurm untern Theiles, wo auch jetzt noch eine Kirche unter der Benennung: „Johann der Schriftsteller, der Leiter unter den Glocken," ist. Von dieser frühern Kirche stammt der Name des Glockenthurms, Iwan Weliki (Johann der Große). Denn die Behauptung, der Baumeister desselben habe Johann Wilke oder Wilse geheißen, ist ganz ungegründet. Nach Andern soll der Name von dem großen Tempel mit dem Glockenthurme zu Groß-Novgorod, der auch Iwan Weliki hieß, auf den moskau'schen übertragen sein [2]). In seiner gegenwärtigen Gestalt wurde das Äußere unter der Regierung des Theodor Iwanowitsch angefangen und vollendet im zweiten Jahre der Regierung des Boris Godunow, d. i. im J. 1600. Eine nach den Godunow's zugedeckte, aber auf Befehl Peter's des Großen wieder bloßgelegte Inschrift zeigt dies an [3]). An der linken Seite dieses Glockenthurms befindet sich die Kathedrale „der Geburt Christi," welche Zar Iwan IV. Wassiljewitsch errichten ließ; sie wurde vom Patriarchen Philaret, Nikititsch, zu einem Anbau an die Iwanow'sche Säule gemacht, um darin vier große Glocken anzubringen [4]). Der jetzige Bau ist nach einem frühern, welcher im J. 1812 durch die Franzosen vernichtet worden war, ausgeführt [5]). Zwei Abtheilungen dieses Anbaues haben besondere Namen: die philaretische und uspenskische, d. h. zur Mariä Himmelfahrt. Der ganze große Bau, welcher Iwanow'scher Glockenthurm heißt, litt zu verschiedenen Malen durch Feuersbrünste, Ungewitter und durch Feinde. Namentlich richtete ein großer Brand im J. 1737 bedeutende Verwüstungen darin an, sodaß auch mehre Glocken zerstört wurden. Früher, zur Zeit des Aufenthalts der Polen in Moskau, war das Gebäude schon sehr beschädigt, aber wiederhergestellt worden. Im J. 1812 traf es indessen ein besonderes Geschick. Der Kreml war von dem bekannten Brande Moskau's verschont geblieben; aber Napoleon ließ ihn unterminiren, um ihn bei seinem gezwungenen Abzuge von Moskau in die Luft zu sprengen. Allein der Plan gelang nur theilweise. Auch der Iwan Weliki trotzte aller Zerstörungswuth und bekam durch die zu starke Erschütterung nur einen Riß von der Kuppel bis zur dritten Abtheilung nach Unten; von dem Anbau wurde dagegen der philaretische und uspenskische Theil in einen großen Steinhaufen verwandelt. Die Spalte wurde nach dem Plane des Architekten Rusko glücklich ausgefüllt; die zerstörten Gebäude mußten aber von Grund auf neu erbaut werden. Napoleon ließ das kolossale Kreuz von dem Iwan Weliki herabnehmen, wahrscheinlich weil er die verbreitete Meinung glaubte, es bestehe aus reinem Golde,

---

2) Vgl. Karamsin, Geschichte Rußlands II. S. 256 und VI, 629. 3) „Die Kirche des heiligen Johann, die sich fast mitten im Schlosse befindet," schreibt Sm. Maskewitsch im J. 1611, „ist durch ihren hohen, steinernen Glockenthurm, von dem man eine weite Aussicht nach allen Seiten der Stadt hat, bemerkenswerth. In ihr befinden sich 22 Glocken, unter denen viele an Größe dem krakauschen Sigismund nicht nachstehen; sie hängen in drei Reihen über einander; außerdem sind der kleineren Glocken noch 30. Es ist kaum zu begreifen, wie dieser Thurm eine solche Last tragen kann." 4) Sie sind unter den Namen der Mariä Himmelfahrts- oder Festglocke, der Auferstehungsglocke, der Polileiniglocke (welche nur an besonderen Festen gebraucht wird) und der werkeltägigen bekannt, und hängen an den vier Scheidewänden dieses Gebäudes, welches ebenfalls mit einer hellglänzenden Kuppel und einem vergoldeten Kreuze verziert ist. 5) Auch die früheren Glocken haben ihren Platz wieder eingenommen. In der inneren Abtheilung unter den Glocken befindet sich auch eine Kirche, in welcher sich ein sehr reiches Heiligenbild befindet.

oder um den Volksglauben, daß mit der Abnahme desselben Rußlands Fall verbunden sei, für seine Zwecke zu benutzen, während es nur von Eisen und mit vergoldeten kupfernen Platten belegt ist. Nach dem Auszuge der Franzosen fand man es lange Zeit nicht wieder, sodaß man dachte, es sei doch als Trophäe hinweggeführt worden. Endlich ward es aber unter den Trümmern entdeckt und in erneuerter Gestalt an seinen frühern Platz gesetzt [6]).

Der Iwan Weliki ist der Glockenthurm für alle Kathedralen auf dem Kreml und der von ihm ausgehende Ton dient als Zeichen zum Anfangen des Läutens auf allen Gotteshäusern der alten Hauptstadt. Als Moskau noch der Mittelpunkt der obersten weltlichen und geistlichen Macht war, gab es einen besondern Ukas für die Kundgebungen von demselben. Von hier wurde durch die große Glocke angezeigt, daß ein Zarewitsch oder eine Zarewna geboren sei, daß im zarischen Palaste eine Vermählung stattfinde u. s. w.; hier wurde jedes Mal angeschlagen, wenn der Zar oder der Patriarch sich in die Kathedrale begab [7]).

Die Kirche des Evangelisten Johannes im untersten Theile der Iwanow'schen Säule, welche 1822 erneuert wurde, hieß noch im J. 1792 die Kapelle der uspenskischen Kathedrale. In den drei folgenden Abtheilungen mit den Anbauen sind jetzt 34 größere, mittlere und kleine Glocken aufgehangen, unter denen sich einst auch [8]) die nowogrodsche Wetschewoi Glocke [9]) als Trophäe des Zaren Iwan III. befand. Einige von ihnen sind durch ihr Alterthum merkwürdig, andere durch die Schönheit ihrer Form, oder durch ihren Ton und Beinamen, durch ihr Schicksal, durch ihren Gießer und ihre Inschriften. Gleichsam zum Iwan Weliki gehörig ist die große kupferne Glocke, welche unter dem Namen „Zarenglocke" zu Moskau's Merkwürdigkeiten gezählt wird [10]). Ihre Höhe beträgt 19 Fuß 3 Zoll bei einem Umfange von 60 Fuß 9 Zoll, die Dicke der Wand 2 Fuß und das volle Gewicht 12,327 Pud 19 Pfd. (492,099 Pfd.). Die äußere Seite ist verziert mit Reliefdarstellungen in Lebensgröße des Zaren Alexei Michailowitsch und der Kaiserin Anna Iwanowna. Neben ihnen am Friese befinden sich die Bilder des Erlösers, der Mutter Gottes und der Evangelisten, umgeben von Cherubim. Die Zeichnung der Figuren ist rein und ziemlich kunstvoll. An den äußern Seiten unten und oben befindet sich eine lange Inschrift, welche die Geschichte der Glocke enthält. Danach ist sie auf Befehl des Zaren und Großfürsten Alexei Michailowitsch zur ersten Kathedrale der Himmelfahrt der Mutter Gottes gegossen worden, 8000 Pud Kupfer in sich enthaltend, im J. 1654, und wurde am 19. Juni 1701 bei einer großen, auf dem Kreml stattgehabten Feuersbrunst zertrümmert. Sie ist nach mehren mislungenen Versuchen, die Stücke zu einer neuen großen Glocke in noch größerm Maßstabe zu verwenden, am 30. April 1836 auf Befehl des jetzigen Kaisers Nicolaus gegossen und aufgestellt worden. (*Posselt.*)

6) Otrepiew wollte zwischen der untersten und zweiten Abtheilung der Glocken, in der Mitte selbst, um die eine Wendeltreppe herum zur zweiten Etage des Glockenthurms führt, eine römisch-katholische Kirche, eine Rotunda, erbauen, wozu der Eingang von den Glocken der untersten Abtheilung her führte. Im J. 1611, zur Zeit der Polenherrschaft, war die lateinische Kirche in den Zimmern des alten Palastes des Boris Godunow. 7) Besonders feierlich und ergreifend ist noch immer, wenn in der Osternacht um 12 Uhr die Auferstehung des Heilandes verkündigt wird, das hier stattfindende Geläute. 8) Nach Karamsin's Geschichte u. s. w. VI. S. 114. 9) Eine große Glocke, mit welcher zu Nowgorod zur Zeit des dortigen Freistaates zur Volksversammlung (Wetscha) eingeladen wurde. 10) Dieser Name wurde schon in früheren Jahrhunderten der Glocke vom Volke beigelegt, welche auf einem Gerüste von gehauenen Balken zwischen dem iwanowschen Glockenthurme und den Himmelfahrts- und archangelschen Kathedralen sich befand und sonst Himmelfahrtsglocke hieß. Sie war, 1000 Pud schwer, um die Mitte des 16. Jahrh. gegossen und wurde insbesondere bei Gelegenheit des Todes des Zaren oder irgend eines Gliedes aus seiner Familie, oder eines der obersten Geistlichkeit gebraucht, zu welcher Zeit drei Schläge an sie gemacht wurden.

Iwar s. Ivar.

IWARA, District oder Gerichtsbarkeit im Fürstenthum Sets (Sitzo), Landschaft Gokynay (nach Robert's Karte der Landschaft Jetsen) auf der japanischen Insel Niphon. (*Klähn.*)

IWARANCUSAE RADIX, Wurzel eines in den nördl. Gegenden Ostindiens einheimischen Grases Andropogon Iwarancusa *Roxb.*, welche zur Zeit, als in Europa die Cholera grassirte, als ein Mittel dagegen empfohlen ward und in den Handel kam. Mit gleichem Namen wurde aber auch gleichzeitig die Wurzel einer andern Grasart, Anatherum muricatum s. Vetiveria odorata, welche auf Isle de France cultivirt wird, bezeichnet und in den Handel gebracht. Wir erhielten die Radix Iwarancusae als eine ziemlich lange, dünne, unregelmäßig hin und her gebogene, blaßgelblich weiße Wurzelfaser, höchstens von einer Linie Dicke, gegen die Spitzen mit fast haarförmigen Fasern besetzt. Nur selten findet sich ein kurzer, etwas geringelter Mittelstock, von dem die Fasern ausgehen. Die Epidermis der Fasern ist größtentheils abgerieben und, wo sie noch vorhanden, sehr dünn und blaßbräunlich. Auf dem Querschnitt erkennt man eine sehr lockere, aus großen Zellen gebildete Rinde und einen dichten und zähen holzigen Kern, in dessen Peripherie man zuweilen einen Kreis von Poren bemerkt. Die trockene Wurzel riecht schwach, befeuchtet aber entwickelt sie einen starken, ganz eigenthümlichen, aromatischen Geruch, der wie aus dem Geruche der Myrrhe und Serpentaria gemischt erscheint. Der Geschmack ist bitterlich gewürzhaft. Die Angloindianer nennen diese Wurzel Rhus oder Cusrus Root, im Sanskrit heißt sie Viratora. Nach Ainslie wird sie in Indien als ein schweißtreibendes Mittel angewandt. Durch Destillation der Wurzel mit Wasser gewann Cap in Paris zwei ätherische Öle, von denen das eine schwerer, das andere leichter als Wasser war. Beide besaßen aber im ausgezeichneten Grade den Geruch der Wurzel *). (*Duflos.*)

*) Pharmaceut. Centralblatt V, 26. Annalen der Pharmacie XXIV. S. 55. Dierbach's Pharmaceutische Botanik S. 149. Supplem. 169.

IWASAKI, Distrikt oder Gerichtsbarkeit im Fürstenthum Muts (Mutsu oder Oru) der Landschaft Tosando (nach Robert's Karte der Landschaft Ochio) auf der japanischen Insel Niphon. (*Klähn.*)

IWASCHKA oder **Joanko** *), ein See im östlichen Sibirien im Lande der Tschuktschen; aus ihm entspringt der Anadyr, welcher in den nordöstlichen Abhängen des Stanowoi Chrebet sich bildet. Wittenheim setzt ihn unweit der Quellen des Kowymaflusses; allein letztere sind ungefähr 1300 Werst südöstlich davon. Er befindet sich vielmehr ungefähr 600 Werst von der Mündung der Kowyma, aber nur 80 Werst von der Quelle des in das nördliche Eismeer fließenden Tschaun, und da der Anadyr sich in das Bibermeer (more Bobroje), einen Theil des stillen Meeres, ergießt, so würde er eine gute Verbindung zwischen dem stillen und nördlichen Eismeer abgeben können, wenn der Anadyr, der nur für Barken von 2 Fuß Tiefe Wasser hat, und noch mehr der Tschaunfluß nicht so seicht wären. (*F. Kruse.*)

IWAT, ein Kirchdorf im Kreise Briänsk des Gouvernements Orel (Orlow) im europäischen Rußland. (*R.*)

IWATA. 1) Stadt und Hauptort des gleichnamigen Distrikts im Fürstenthum Tutumi der Landschaft Tokaydo (Quanto der Karte Robert's) auf der japanischen Insel Niphon. (*Klähn.*)

2) Nebenfluß des Dniepr, s. Iwaka.

IWATSKI, Stadt im Fürstenthum Musasi, in der Landschaft Tokaydo (nach Robert's Karte in der Landschaft Ochio) der japanischen Insel Niphon. (*Klähn.*)

Iwe, Ibe s. Eyb.

IWEIN, der Ritter mit dem Löwen, heißt auch Iwain, Iwan, Ywan, Yban in den teutschen, Iveins, Ivain in den französ., Ywayne in den engl., Iwan in den dänischen, Ywan in den schwedischen Gedichten, Iweni und Iventi (spr. Iwenti) in den altnordischen Sögur, sowie bei Gotfried von Monmouth Iventus. Sein ursprünglicher Name ist im Wallisischen zu suchen; dort lautet er Owain. Er ist im Sagenkreise des Königs Artus einer der Haupthelden oder einer der Hauptritter der Tafelrunde und erfreut sich des Vorzugs, daß er schon in der ältesten Artussage vorkommt und doch in den mittlern und spätern nicht aufgegeben ist, wie es mehren andern Helden jener ältern Sage erging. Steht Iwein einem Helden des Artus an Bedeutsamkeit nach, so kann es nur Gawein (wallisisch Gwalchmai) sein. Dies würde aber nur in säglicher Beziehung gelten; denn darf man eine historische Grundlage der Sage annehmen, so ist Iwein in dieser Beziehung weit gesicherter als Gawein. Wer nämlich von dem ältesten Theile der Bardenlieder glaubt, daß er den Begebenheiten gleichzeitig entstand, der hält sich berechtigt, aus der Art und Weise, wie Owain darin erwähnt wird, schließen zu dürfen, daß er sich in den vaterländischen Kämpfen auszeichnete und seinem Vater in der Herrschaft folgte [1]).

Owain's Vater heißt Urien (latinisirt Urianus) und war Fürst von Rheged, dem heutigen Cumberland und einem Theil des angrenzenden Landes. In mehren [2]), dem Barden Taliesin zugeschriebenen Liedern, namentlich in denen [3]) auf die Schlacht von Gwenystrad und Argoed Llwyfein wird Urien wegen seiner Tapferkeit gefeiert. Nach dem Anhange zu Nennius bei Th. Gale [4]) war er einer der vier Fürsten (Rydderch Hael, Gwallac von Lenanc und Morcant), welche sich dem Eindringen Deodric's, des Sohnes von Ida, widersetzten und ihn auf der Insel Lindisfarne überwanden, wurde jedoch von dem auf seine Kriegserfahrung, worin er alle andern Könige übertraf, eifersüchtigen Morcant erschlagen. In dem Trauerliede Llywarch-Hen's auf diesen Urien heißt der Ort, wo jenes geschehen, Aberlleu, und in den Triaden wird der Mörder Llovan Llawdino genannt [5]). Nach Gotfried von Monmouth [6]) setzt Arthurus, nachdem er die Sachsen überwunden, die drei sächsischen Brüder Lot, Urianus und Augeselus, welche ihm treu geblieben, in die Würden wieder ein, aus welchen sie von dem Feinde vertrieben worden waren. Derselbe berichtet auch mit Beziehung auf das Buch Walther's von Oxford, Arthurus habe im Vereine mit Walgan, Auguselus und Urianus den Modred in die Flucht geschlagen. Nach der Morte d'Arthur veranstaltete der König, nachdem er nach Walys zurückgekehrt war, zu Pfingsten nach seiner Krönung in der Stadt Carlyon ein großes Fest, zu welchem auch König Uryens (Urien anderwärts) von Gore mit 400 Rittern kam [7]). In dem französischen Gedichte Chretien's von

---

*) Olbekop (Geogr. Rußl. S. 18) nennt ihn Iwaschka und macht dabei die Bemerkung: „Ein Geograph hat diesen Namen in Iwanko verstümmelt." Wittenheim (Rußl. Wasserverbind. S. 262) nennt ihn Joanko; die Karte von Poßnjakow, herausgegeben im Kriegs-Topograph. Depot, hat beide Namen.

1) *Charlotte Guest*, The Mabinogion from the Llyfr Coch o Hergest, and other ancient Welsch manuscripts; with an English translation and notes T. I. 1838. p. 88—93 und daraus übersetzt von San Marte (A. Schulz), Die Arthursage und die Mährchen des rothen Buches von Hergest S. 164—167. San Marte sagt S. 41: „In den ältesten Bardengedichten finden wir Owain, Peredur, Geraint und Andere mehr als Kämpfer gegen die Sachsen neben Arthur; sie sind historische Personen, wie dieser." S. 165: „Es ist bemerkenswerth, daß, während die ältesten Barden Aneurin, Taliesin, Merdhin, Llywarch-Hen von den Jüngeren stets vorzugsweise als Sänger erwähnt werden, Owain stets nur als Kämpfer und Held gedacht wird. Auch in Gotfried von Monmouth's Chronik kommt Iventus, Uriani filius, als Kämpfer Arthur's vor." 2) Es sind ihrer zehn, und ein Theil der Forscher hält sie für echt. Es werden darin Schlachten zwischen Briten und Sachsen geschildert. Sie sind dem Fürsten Urien von Rheged gewidmet und dieser erscheint als Hauptgönner des Barden. Vgl. San Marte a. a. O. S. 8. 3) Sie finden sich in englischer Übersetzung in den Myvyrian Archaiology T. I. p. 52. 4) Ebendas. T. I. p. 105. 5) Man hält ihn deshalb für einen wichtigen Mann, weil seines Grabes Stätte ganz ebenso, wie die Gräber berühmter Könige erwähnt wird:

„Das Grab des Llovan Llawdino
Ist am Ufer des Menai, wo traurig die Woge rauscht."
(s. Myv. Arch. I, 78.)

6) De Origine et Gestis Regum Britanniae, Lib. IX. Vgl. Gervasius Tilberiensis (ap. *Leibnitz*, Rer. Brunsv. Scriptt. T. I. p. 937), welcher von Arcturus, nach seiner Vertreibung der Sachsen, erzählt: Augesilinum in regem Scotorum, *Urianum* fratrem in regem Murefensium instituit. 7) Unter Gore versteht man Gower in Glamorganshire; denn nach den Geschlechts-

Troyes, welches Iwein besingt, und in seinen Nachbildungen, namentlich in der des Hartmann von der Aue, wird König Urien zwar erwähnt, aber von seinen Thaten Nichts berichtet, auch nicht gesagt, wo er König gewesen, sondern nur zur nähern Bezeichnung seines Sohnes Iwein benutzt, da dieser Name nicht blos dem Ritter mit dem Löwen beigelegt wurde [8]). Die wallisischen Geschlechtsregister geben Cynvarch, den Sohn des Meirchion, als Urien's Vater an und theilen ihm außer Urien noch zwei Söhne: Arawn, im Lateinischen Boul Augufelus genannt, und Llew, auch Loth genannt, König von Lothian und von Orkney (Orkaden), Vater Gwalchmai's (Gawein's). Daher nennt Owain im Mährchen von der Gräfin der Quelle: den Herrn Gwalchmai seinen Vetter. In der Morte d'Arthur ist Owain's Mutter die Schwester des Königs Arthur, die Fee Morgane. In der 52. Triade dagegen heißt sie Modron und ist eine Tochter des Afullaih, und Owain ein Zwillingsbruder der Merwydd oder Morvyth, in welche Cynon, der Sohn des Clydno, sich verliebte. Die Trinden stellen auch Owain neben Cadwr, Herzog von Cornwallis und Lancelot vom See, als „Ritter des Kampfes, welche von solchem Muthe waren, daß sie vor keinem Kampfe (mit Speer, Bogen oder Schwert) zurückwichen." Derselbe wird ferner mit Rhun, Sohn des Maelgewn und Rhufawn Befr, Sohn des Deorath Wledig, als einer der drei verwundeten Könige der Insel Britannien genannt. Das alte Lied, welches unter den Liedern des Taliesin gedruckt ist und die Elegie auf Owain genannt wird, beginnt:

„Die Seele Owain's von Urien,
Möge der Herr sich ihrer Noth erbarmen!
Das Haupt von Rhegeb deckt grüner Rasen."

Die Gräber der Krieger schildern sein Grab als „viereckig unter dem Rasen von Llan Morvael." Von ihm leiteten ihre Abstammung wallisische Häuptlinge her, namentlich der mächtige Gruffudd, Sohn des Nicholas, Häuptling von Carmanthenshire [9]).

Da das Geschlecht, welches auf Owain seinen Ursprung zurückführt, im Wappen einen Löwen und Raben hat, welche Letztere dabei auch nicht als das minder Bedeutende anzusehen sind, in sofern die Nachkommen des Hauses Dynevor noch jetzt drei Raben in ihrem Wappen führen, so darf man sich nicht wundern, daß in Owain's Geschichte nicht nur der Löwe, sondern auch die Raben eine Rolle spielen. So erscheint er in dem Mährchen, welches Traum des Ronawby heißt, als Befehlshaber einer Schar von Raben, welche er in einem Gefecht gegen einige der Begleiter Arthur's angewandt hat, und das von der Gräfin der Quelle erzählt gegen den Schluß: „Von nun an verweilte Owain an Arthur's Hofe, allgemein geliebt als Erster des Hofhalts, bis er mit seinem Gefolge von dannen zog. Dieses bestand aus dreihundert Raben, welche Kenverchyn ihm überlassen hatte. Und wohin Owain mit diesen sich auch wenden mochte, überall war er siegreich." Da aber in beiden Mährchen die Erwähnung der Rabenschar mit dem übrigen Inhalte in keinem Zusammenhange steht, so liegt der Schluß nahe, daß dies spätere Zuthat zu der ursprünglichen Sage ist [10]).

Christian von Trois, Hartmann von der Aue und Andere, welche den Löwen als Iwein's Begleiter bis zu beider Tode bezeichnen, sagen von den Raben Nichts. Das Mährchen von der Quelle läßt zum Schlusse Owain's Begleiter in Raben bestehen, ohne des Löwen weiter zu gedenken.

Owain's oder Iwain's Hauptabenteuer [11]) ist das am Zauberbrunnen [12]). Es hat für sein ganzes Leben bleibende

---

tafeln der Heiligen (in Camb. Biogr.) soll Urien nach Südwales gekommen und mit den Söhnen des Ceredig von Cunedda und seinen Neffen die Vertreibung des Gwyddelian, der hier seit der Zeit des Maxen Wledig festen Fuß gefaßt gehabt, bewirkt haben.

8) Iwein fragt (bei Hartmann von der Aue Z. 4171): Welchen Iwein meinet ihr? Lunete antwortet: Sein Vater ist genannt der König Urien. Ein anderer Iwein war z. B. der grâve Iwân von Nônel in Wolfram's von Eschenbach Parcival (Ausg. von Lachmann S. 117). Bei den Walisern besonders war der Name Owain sehr beliebt; so z. B. kommt vor: Owain Kyreilog, Fürst von Powis (nach Turner von 1150—1197), Verfasser des Hirlas (Name seines Trinkhorns) geheißenen Gedichtes. Vgl. Lady Charlotte Guest bei San Marte S. 17.

9) In einem Liede, welches der am Schlusse des 15. Jahrhunderts blühende Barde Lewis Glyn Cothi auf Gruffudd verfaßte:

„Gruffudd wird dir drei Raben geben von Einer Farbe,
Und einen weißen Löwen dem Owain (seinem Sohne)."

Der Herausgeber der Werke jenes Barden möchte dies so verstehen, daß Griffith (Gruffudd) seinem Sohne einen Schild schenkt, worauf sein eigenes Wappen und der königliche Löwe abgebildet war. Da aber der Häuptling sein Geschlecht auf Owain zurückführte, so ist unter dem weißen Löwen wahrscheinlich nicht das königliche, sondern das Wappen seines Hauses gemeint. Im Mährchen von der Gräfin von der Quelle (Myvy. Arch. T. II. p. 80), in dem rothen Buche von Hervest, trägt Owain, der Sohn des Urien, noch ehe er zum Besitze des ihm folgenden Löwen gekommen ist, bunte Schuhe, befestigt mit goldenen Spangen, welche die Form von Löwen hatten. Der Verfasser des Mährchens nahm also aller Wahrscheinlichkeit nach den Löwen als Hauswappen Owain's. Wenn er vom lebenden Löwen sagt, er sei schwarz gewesen, und Gruffudd nach Glyn Cothi seinem Sohne Owain einen weißen Löwen gab, so haben die verschiedenen Zweige des von Owain hergeleiteten Geschlechts nicht ganz gleiche Wappen gehabt, sondern der eine Zweig sich durch einen schwarzen, der andere durch einen weißen Löwen unterschieden. Vielleicht waren auch die Raben bei den verschiedenen Zweigen im Wappen verschieden, da Glyn Cothi bei Gruffudd's Wappen die gleiche Farbe der drei Raben offenbar hervorhebt.

10) Das Haus, welches in Owain seinen Stammvater verehrte, mochte früher drei Raben im Wappen geführt haben, und man wollte diese daher mit demselben in Verbindung bringen, gab sie ihm also als Begleiter. Man ließ ihm grade 300 folgen, mit Bezug auf die Zahl der Drei im Wappen. Dagegen fügte man der Sage zu Liebe den Löwen, welcher bisher nicht darin gewesen war, den Raben bei. Die Sage von dem Löwen, welcher Iwein begleitete, gab nun leicht an die Hand, in welcher Weise die Raben in die Sage von Owain einzuschwärzen wären.

11) Bei San Marte S. 113.

12) Da, wo Wolfram von Eschenbach (S. 275) die beschwerlichsten Abenteuer, welche Ritter der Tafelrunde bestanden, nahmhaft macht, schildert er Gawan's Abenteuer mit dem Zauberbette als dasjenige, welches die meiste Pein brachte, und fährt dann fort:

„Noch dô der stolze Iwân
Sînen guz niht wolde lân
Vf der âventiure stein."

Nach diesem Abenteuer heißt derselbe auch Iwein on dem Brunnen. Wirnt von Gravenberg (im Wigalois Z. 10073

Folgen; daher kommt die Sage immer wieder auf diese Localität und die Verhältnisse zurück, welche sich für Iwein an das glückliche Bestehen desselben knüpften. Darum ist eine ausführlichere Erzählung desselben nicht zu umgehen. Eine immergrüne Linde schützte den Brunnen [13]), bei welchem sich eine Kapelle [14]) befindet, vor Regen und Sonne; so oft man mit einem goldenen Becken [15]), welches von einem seiner Äste an einer silbernen Kette herabhängt, Wasser aus dem Brunnen schöpfte, und einen zierlichen Stein über demselben damit begoß, verstummte der Vogelgesang auf dem Lindenbaume und erhob sich furchtbares Unwetter durch Sturm, Hagel, Blitz und Donner, dessen Veranlasser daher vom Gebieter des Landes [16]) zum Kampfe gezwungen ward.

---

d. Ausg. von Lachmann S. 370) sagt: „von dem brunnen her Iwein."

13) Der Weg zu ihm geht, nach Christian von Trois, durch den Wald von Breceliande (nach Hartmann von der Aue Wald zu Brizilian, nach einer spätern Lesart: Zum Breisgau). Aus Robert Wace's Roman de Rou (v. 11514—11559 publ. par *Pluquet* [Rouen 1827.] II. T. p. 134, Rollo übers. v. Gaudy S. 240) ersieht man, daß in dem Walde von Brecheliante, welcher in der Bretagne wohl bekannt war, einem Hügel die helle Quelle von Barenton entsprudelte, und bei großer Hitze Jägerscharen dorthin zogen, aus der Quelle mit dem Horne Wasser schöpften, und, sobald sie die Stelle umher besprengten, Wolkengüsse erregten, rings um den Wald im ganzen Lande. Die Ursache erklärt er nicht zu wissen, wie er denn auch von Feen und andern angeblich dort befindlichen Wunderdingen Nichts bemerkt zu haben gesteht. Der Mönch Huon de Mery in St. Germain des Près bei Paris, welcher ums Jahr 1228 dichtete und durch jenen Wald wanderte, behauptet freilich das Gegentheil. Begeistert durch die Beschreibung bei Chretien de Trois versäumte ein Begleiter des Roys Loeys (wahrscheinlich Königs Ludwig VIII. von Frankreich), auf dessen Heerfahrt gegen die Bretagne, es nicht, die „Forès de Brecéliande" oder „Berchéliande," wie er den Wald auch nennt, zu besuchen (*Tournoiement* ante *Christ.* M. S. du Roi, Nr. 541. S. F. Fol. 72. Col. 2. v. 5 im Livre des Legendes. Par le Roux de Lincy. Intro. 230, 4. [Paris 1836.]) Die Stelle daraus bei Lady Guest, Mabinogion p. 221—223, bei San Marte S. 156 u. 157. Die Feen im „Bois Versillant" genossen das größeste Ansehen, wie aus dem Bruchstücke des gereimten Romans, Brun de la Montagne, hervorgeht (die betreffenden Stellen findet man bei San Marte). Das walisische Mährchen von der Gräfin von der Quelle beschreibt den Weg zum Brunnen mit der Marmorplatte und der Schale so: Durch das schönste Flußthal komme man aufwärts bis zu einem Walde; eine kleine Strecke hinter demselben gehe der Pfad rechts ab bis zu einem großen freien Platze (einem Gereuthe, nach Hartmann von der Aue), in dessen Mitte sich ein hoher Wall befinde und auf demselben ein schwarzer, der Örtlichkeit kundiger Mann, welcher auf Verlangen über das Weitere Auskunft ertheile. Er rathe nämlich, einen zum Ausgange des Geheges führenden Weg einzuschlagen und den Waldabhang bis zu seinem Gipfel hinanzusteigen. In der Mitte eines offenen, einem weiten Thale gleichenden, Raumes zeige sich dann ein hoher Baum mit außerordentlich grünen Zweigen und unter ihm die gesuchte Quelle. Aber weder Name des Waldes noch der Quelle sind angegeben. Doch vermuthete man, daß im Mährchen wahrscheinlich das Wasser von Llyn, Dulyn genannt, in den Bergen von Snowdon gemeint sei, über dessen angebliche Eigenschaft das Wälsche Magazin (London 1805 und daraus die Lady Guest p. 226. und San Marte S. 155) eine alte Vernehmung von Zeugen (T. Prys aus Plas Iolyn und Sion Davydd aus Rhiwlas in Llan Silin) geliefert hat. Nach ihrer Angabe ists ein außerordentlich schwarzer See, in einem wilden Thale, umschlossen von hohen, schroffen Felsen, mit ungestalteten und unansehnlichen Fischen von breitem Kopfe und schmalem Leibe, aber ohne alle Wasservögel. Schreite man auf einem in den See gehenden Steindamme hin, und gieße Wasser, sodaß es den entferntesten Stein, welcher der rothe Altar (yr Allawr Goch) genannt werde, benetze, und zwar selbst beim hellsten Sonnenschein, so sei es nur besonderer Zufall, wenn es nicht vor Nacht regne. Die Combination ist aber schon deshalb unwahrscheinlich, weil Dulyn ein See, in jenem Mährchen aber von einer Quelle die Rede ist. Dann aber setzt ja dasselbe voraus, daß Owain erst, nachdem ihm von der Gräfin der Quelle erlaubt worden, mit Arthur auf drei Monate hinweg zu ziehen, mit diesem „nach der Insel Britannen" sich begab. Nach dem Mährchen ist also die Quelle außerhalb Britanniens; wenn es aber den Ort derselben nicht bestimmt, so kommt dies wol daher, daß sich diese Sage unter den alten walisischen nicht fand und bei ihrer Verpflanzung jeder Anstoß vermieden werden sollte, ein solcher jedoch durch Anführung des Namens möglich gewesen wäre. Doch ist das Stillschweigen darüber vielleicht auch nur Zufall, oder weil dieser Punkt dem Urheber des Mährchens gleichgültig war.

14) Der Zweck derselben erhellt aus Giraldus (Lib. II. c. 7. p. 719), nach welchem der durch Berührung oder Anschauen der Quelle Momonia in Irland herbeigeführte landverwüstende Regen nicht eher aufhört, „donec sacerdos ad hoc deputatus, qui et virgo fuerit (tam mente quam corpore) a nativitate, missae celebratione in *capella*, *quae non procul* a fonte ad hoc dignoscitur esse fundata, et aquae benedictae, lactisque vaccae unius colore aspersione (barbaro satis ritu et ratione carente) fontem reconciliaverit." An der Stelle des mit gleichen Eigenschaften versehenen Wildsees (in der Gegend des Mummelsees) soll ehemals eine Kirche gestanden haben, aber versunken sein (*Kircheri* Mund. subterran. VIII, 4, 2; Joh. Wilh. Wolf, Deutsche Mährchen und Sagen S. 376). Wenn die Sage rücksichtlich des Sees auf dem Berge Cavagum in Catalonien, des Mummelsees, des Pilatussees u. s. w. behauptet, daß ihre Geister, sobald ihr Wasser beschmutzt, berührt, besonders aber durch Hineinwerfen eines Steins beunruhigt werde, Donner und Unwetter erregen, so deutet dies wol auf vormalige Heiligkeit derselben hin. In der Heidenzeit wird also statt der Kapelle ein Heiligthum dagewesen und unter dem Steine oder Felsen am Brunnen ein Opferaltar zu denken sein. Das Streben nach Reinhaltung der Quellen und anderer Gewässer behielt man auch noch in christlicher Zeit, des praktischen Nutzens wegen, gern bei, wodurch wiederum solche Sagen sich erhielten. So soll ein Quell im berner Gebiete, wenn ein Mensch Schmutz hineinwirft, einige Tage lang nicht fließen, während Verunreinigung durch ein Thier Nichts schaden soll, weil er den Schmutz dann von selbst auswerfe. (*Kircherus* l. l.; Wolf a. a. O. S. 373.) Im Pontus (Augsb. 1498.) kommt das Wasser nicht auf den Stein, sondern wird in „einen guldin kopff" (kugel- oder halbkugelförmiges Geschirr) geschöpft und „die weissen wisen" (Wiesen) damit besprengt. Der Erfolg war derselbe; denn sobald das Wasser auf die Erde kam, fing es an zu donnern u. s. w.

15) Nach Chretien und Hartmann von der Aue, welche die Volkssage verschönern und Iwein verherrlichen wollen; in dieser selbst ists ein Horn (bei Robert Wace), bei Giraldus (topographia Hiberniae Lib. II. c. 8 [bei *Camden*, Angl. p. 219]) ein Auerochsen- (nicht Büffel-) Horn. Nach Besprechung der in der irländischen Provinz Momonia vorhandenen Wunderquelle sagt Giraldus: Est fons in Armorica Britannia similis hujus ex parte naturae, cujus ex aquis in *cornu bubali* haustis, si petram (im Rittergedichte einen zierlich bearbeiteten, auf vier marmornen Thieren ruhenden Marmorstein) ei proximam forte perfuderis, tempore quantumlibet, et pluviis alieno, pluvias in continenti non evades.

16) Bei Chretien de Trois heißt er Elcadoc le rous (nach Lady Guest dem wälschen Cadoc oder Cattweg ähnlich), in der englischen Übersetzung des französischen Rittergedichtes Salados the rous, bei Hartmann von der Aue König von Asthalun (Asthelun), in Albrecht's Titurel (Cap. 13) Astilone von Precilie und im walisischen Mährchen blos der schwarze Ritter. Da der Verfasser des Letztern seiner Erzählung einen geschichtlichen Anstrich zu geben suchte, vermied er es wol, den Gemahl der Gräfin von der Quelle zu nennen, welche

Dies ist Iwein's Neffen, Kalogreant[16a]) widerfahren; er ist in einem solchen Kampfe besiegt, verlor sein Roß und mußte ohne Panzer davon gehen. An Artus' Hofe erzählt er dies und sein Oheim verspricht, seine Schmach zu rächen, obwol der zuchtlose Chay diesen Vorsatz verspottet. Artus selbst aber schwört, in 14 Tagen an St. Johannesnacht mit aller seiner Macht zu dem Brunnen zu gehen. Damit dieser also nicht etwa vor ihm seinem Oheim Gawein das Abenteuer zu bestehen gestatte, eilte Iwein heimlich vom Hofe hinweg und auf dem von Kalogreant bezeichneten Wege zum Brunnen, kam auf die ihm bekannte Weise zum Kampfe mit dem Herrn desselben und schlug ihn nach tapferster Wehr endlich durch den Helm, sodaß er ihn tödtlich verwundete. Dem Fliehenden ritt er nach, um sich ein Zeugniß seines Sieges zu verschaffen, und gelangte mit ihm in die enge Burgstraße, wo es unmöglich war, vor den Verwundeten zu kommen, da das Fallthor der Burg so künstlich aufgehangen ist, daß nur der mit dem Mechanismus genau bekannte, ohne daß es herabfällt, hindurch reiten kann. Als daher Iwein dem Burgherrn nach darunter wegreitet, schlägt es nieder, trifft aber, da er sich, um seinem Gegner eine Wunde beizubringen, vorwärts gebeugt hat, nur das Roß und zerschmettert es in der Mitte des Sattels, sowie die Scheide des Schwertes und beide Sporen hinter den Fersen, ohne den Ritter selbst auch nur zu verwunden. Der Burgherr entkam durch ein anderes Schlagthor und läßt dies hinter sich nieder, sodaß Iwein zwischen zwei Thoren eingeschlossen, in einem festen Hause gefangen ist, aus welchem er vergebens einen Ausgang sucht. Aber neben ihm öffnete sich ein Thürchen und aus ihr trat eine Jungfrau, Lunete, welche früher von ihrer Herrin, der Königin Laudine[17]), nach Britannien an den Hof des Königs Artus gesandt gewesen und bei ihrem Weggange von dort nur von Iwein gegrüßt worden war, und dies ihm nun zu vergelten bereit ist. Sie bringt ihm daher Nahrung[18]) und gibt ihm ein Ringlein[19]), welches ihn unsichtbar macht. Des erschlagenen Königs Leute, welche ihn suchen, sehen ihn daher nicht, hauen und stechen blindlings um sich, ohne ihn zu treffen. Als des Erschlagenen Leiche zu Grabe durch den Raum, wo er eingeschlossen ist, getragen wurde und in seine Nähe kam, bluten die Wunden an ihr[20]), wodurch die Vermuthung, daß der Tödter anwesend sei und sein Leben durch Zauberei friste, verstärkt wird; das fruchtlose Suchen, sowie Hauen und Stechen aufs Gerathewohl in dem Raume wird daher fortgesetzt. Zu der dem Leichenzuge beiwohnenden und den Tod ihres Mannes bejammernden Königin wird der Ritter von Liebe entzündet und denkt daher nicht mehr an ein Entrinnen, wenn es auch möglich wäre, und wozu Lunete, freilich nur um seine Liebe, welche er ihr Anfangs zu verhehlen gesucht hatte, zu prüfen, ihre Hilfe anbietet. Er lehnt das Anerbieten unter dem Vorwande ab, er könne zu Fuße nicht fort, worauf sie das schwierige Werk übernimmt, ihn mit ihrer Herrin zu versöhnen, indem sie die in naher Aussicht stehende Ankunft des Königs Artus am Brunnen benutzt, um die Nothwendigkeit eines beschützenden Ritters zu erweisen. Die Königin theilt den Wunsch nach einem Schirmer ihres Landes und des Brunnens, jedoch ohne daß er ihr Mann werde, was ihre Dienerin für unausführbar erklärt; letztere macht zugleich geltend, daß der Sieger doch werther sein müsse, als derjenige, welchen er überwunden habe[21]). Zuerst unwillig über sol-

---

er auch nicht mit einem Namen belegte. Er fand diese Erzählung nicht unter den alten walisischen Sagen, und ein in den Bardenliedern nicht erwähnter Name eines Kämpfers konnte Anstoß erregen.

16a) Nach Hartmann von der Aue, nach dessen Vorgänger, Chretien von Trois, aber Calogrenanz; das Mährchen von der Gräfin der Quelle hat dafür einen den Walisern wohlbekannten Namen: „Kynon, Sohn des Clydno," welcher nach den Triaden ein Brudersohn Owain's war. Sie zählen nämlich zu den drei „feurigen Liebhabern der Insel Britannien," neben Caswallawn, Beli's Sohn, und Trystan, Tolluch's Sohn (Ersterer liebt Flur, Tochter des Muznach Gorr, Letzterer Ysnult, Weib des March Meirchawn, seines Oheims), Kynon, Sohn des Clydno Eiddin (welcher Morvyth, Tochter des Urien, liebt) auf. Der Barde Gruffudd, Meredith's Sohn (zu Anfang des 14. Jahrh.), vergleicht die Gewalt seiner eigenen Leidenschaft mit der des Pendagron zur schönen Igraine und mit der zu Urien's schönem Kinde (s. die Stelle bei San Marte S. 170). Eine andere Triade nennt unter den drei „rathenden Rittern" am Hofe Arthur's zuerst Cynon, Sohn des Clydno Eiddin. In den Liedern Aneurin's wird Kynon, Clydno's Sohn, als berühmter Krieger erwähnt, ebenso in dem Liede: Die Gräber der Krieger (s. die Liederstellen bei San Marte S. 168—170.

17) In der englischen Übersetzung des Rittergedichtes des Chretien de Trois heißt sie (V. 1255):

„Die reiche Dame Alundyne,
Des Herzogs Tochter von Landuit;"

bei Ulrich Futterm Laudameye, im walisischen Mährchen blos: „die Gräfin von der Quelle," wahrscheinlich weil es nicht gerathen schien, einen den walisischen Bardenliedern unbekannten Namen beizubehalten, so wenig als der Gräfin den Namen Penarwen beizulegen und sie dadurch mit der gleichnamigen Tochter des Culfynawyt zu identificiren, welche in den Triaden als Owain's Gattin erscheint. Lady Guest, welche das Mährchen von der Gräfin der Quelle als Urtext, das Werk Chretien's von Trois dagegen als französische Übersetzung davon und die englische Übertragung des französischen Werkes als Übersetzung der walisischen Erzählung nimmt, ist geneigt, Penarwen für Iwein's zweite Frau zu halten, indem er die Gräfin der Quelle überlebt haben möge, obwol der Text naiv sagt: „sie wolle sein Weib sein, so lange er lebe." Nach Owen's Llywarch Hen verheirathete sich Owain nach dem Tode der Penarwen mit Denyw, der Tochter des Llewddyn Luyddawg von Edinburg, und zeugte mit ihr den berühmten Kentigern, den Heiligen, Gründer der Kathedrale von Glasgow.

18) Auf diese ihre gute Pflege spielt Wirnt von Gravenberg im Wigalois (S. 236 u. 237) mit den Worten an:

„Frou Lunet diu kunde pflegen
Des riters mit dem lewen baz,
Do er gevangen bi ir saz."

19) Nach Lady Guest (zu der entsprechenden Stelle des walisischen Mährchens) gehörte dieser Ring zu den 13 Seltenheiten der vormals zu Caerlleon am Usk in Monmouthshire aufbewahrten königlichen Schätze in Britannien, welche mit Myrddin, Sohn des Morvran, auf das Haus von Glaß, in Calli auf der Insel Bardsey, übergegangen seien. Andere berichten, daß Taliesin, das Haupt der Barden, den Ring besaß.

20) Dieser Umstand wird nicht blos bei Hartmann von der Aue erwähnt, welcher ihn dem Nibelungenliede, wornach Siffrid's Wunde in der Nähe seines Mörders Hagen blutete, nachgeahmt haben könnte, sondern auch bei Chretien von Trois, aber nicht im walisischen Mährchen.

21) Der scharfsinnige und spottlustige Wolfram von Eschenbach deutet

chen Rath, nimmt Claudine ihn später nach ruhiger Überlegung dennoch an, willigt also ein, daß jener Ritter, von dessen Nähe sie Nichts weiß, durch ihren Garçon [22]) berufen, auch ihre Leute zur Einwilligung in ihre Heirath nach Hofe beschieden werden. Iwein, von Lunete zur Königin geführt, gibt sich als Gefangener in ihre Gewalt. Nach erfolgter Aussöhnung erscheinen Königin und Iwein Hand in Hand vor der berufenen Versammlung, der Ritter macht auf diese den vortheilhaftesten Eindruck, und seine Wahl erhält ihre vollkommene Billigung, worauf Pfaffen ihm die Frau und das Land geben. Das Vermählungsfest dauert bis zur Ankunft des Königs Artus am Brunnen. Der spottsüchtige Chay spottet über Iwein's Abwesenheit gegen seinen Neffen (Vetter), welchen er nun statt desselben werde rächen müssen. Artus veranlaßt auf bekannte Weise ein Unwetter; nachdem es vorüber ist, erscheint Iwein zur Vertheidigung des Brunnens und hebt Chay, welcher vom Könige den ersten Just (Speerkampf) erlangt hat, aus dem Sattel und streckt ihn auf die Erde, führt dann das gewonnene Roß desselben vor den König und erklärt, er wolle dessen Habe nicht. Von Artus befragt, nennt er sich, zu großer Freude Aller, besonders aber seines Gesellen Gawein, da Beide gegen einander die innigste Freundschaft hegen. Er ladet den König und sein Heer zu sich auf seine Burg und Claudine freut sich nun erst recht über ihn, als sie ihn vom König und von dessen Rittern so geehrt sieht. Nachdem sie sieben Nächte dort geblieben und abreisen wollen, ermahnt Gawein seinen Freund insgeheim, sich nicht seinem Weibe zu Liebe der Ruhe zu ergeben [23]), sondern mit ihm zu ziehen. Iwein gewinnt auch durch Bitten von der Königin einen Urlaub auf ein Jahr und schwört, nach dessen Ablauf wieder zu kommen. Beim Abschiede [24]) gibt sie ihm einen Fingerring, dessen Besitzer es durch des Steines Kraft wohlergeht.

Iwein thut sich nun mit Gawein auf Turnieren auf das Ritterlichste hervor, vergißt aber darüber seine Gelübde und des Jahres Ziel, wozu der achte Tag nach der Sonnenwende bestimmt worden war. Schon ging es tief in den Herbst hinein, als sie von einem Turniere nach Kariodol [25]) zu Artus zurückkamen; Iwein wird von Sehn-

---

auf die Schwäche dieser Überredung in seinem Parcival (bei Lachmann S. 126) hin, mit Bezugnahme auf Sigune, welche ihren geliebten Schianatulander Zeitlebens betrauerte:

„Ouch was froun Lûneten rât
Niuder dà bî ir gewesen,
Diu riet ir frouwen: lat genesen
Disen man, der den iweren sluoc,
Er mag ergetzen iuch genuoc“ u. s. w.

Und weiter unten (S. 211):

„Dâ hete sich frou Lûnete
Gesûmet an sô gacher bete,
Als si riet ir selber frowen.
Man mac noch dicke schouwen
Froun Lûneten rîten zuo
Etslîchem râte gar ze fruo.“

22) Im walisischen Mährchen wird dieser nicht erwähnt, sondern Luned erklärt der Gräfin, ohne Vertheidigung der Quelle werde sie sich ihr Land nicht erhalten können; dazu bedürfe sie aber eines Ritters von Arthur's Hofe, erbietet sich also, von dort einen solchen herbeizuschaffen, welcher ebenso gut, wenn nicht noch besser, die Quelle zu schützen vermöge, als der vormalige Hüter derselben, und stellt sich, als wenn sie die Reise wirklich dahin unternehme. Der Umstand, daß Artus mit aller seiner Macht zu kommen gedrohet habe, fehlt hier; daher die schnelle Wahl eines andern Mannes hier nicht so dringend als im Rittergedichte Iwein ist. 23) Dabei nimmt Hartmann von der Aue auf Erek Bezug, was sein Vorgänger Chretien de Trois nicht thut. 24) Im walisischen Mährchen scheidet Owain nicht so schnell von seiner Frau, sondern vertheidigte drei Jahre lang die Quelle mit Lanze und Schwert, überwältigte die Ritter, welche kamen, und verkaufte sie und vertheilte das daraus Gelöste unter seine Barone und Ritter, war auch bei seinen Unterthanen außerordentlich beliebt. Als aber eines Tages Gwalchmai (Gawein) den sehr traurigen Arthur nach der Ursache seiner Niedergeschlagenheit fragte, erklärte dieser, Owain's Verlust sei daran Schuld, versicherte, er werde gewiß sterben, wenn auch noch ein viertes Jahr, ohne ihn zu sehen, vergehe, und sprach die Überzeugung aus, eine von Kynon, Sohn des Clydno, vor drei Jahren erzählte Geschichte habe ihm Owain entrissen. Auf Gwalchmai's Rath zog Arthur mit den Männern seiner Begleitung (3000 ohne ihr Gefolge) aus, um Owain aufzusuchen, oder, wenn er erschlagen sein sollte, ihn zu rächen, wobei Kyno als Wegweiser diente. Sie gelangten zum grünen Brunnen und Kai erhält auf seine Bitte von Arthur die Erlaubniß, auf die bekannte Weise das Abenteuer zu veranlassen und bestehen zu dürfen. Das durch Aufgießen des Quellwassers auf die dabei befindliche Marmorplatte veranlaßte, außerordentlich heftige Gewitter mit Hagelschauer, erschlägt viele von Arthur's Gefolge und der Baum beim Quell wird entblättert. Nachdem sich der Himmel aufgeklärt hat und Vögel den süßesten Gesang hören lassen, reitet ein schwarzgekleideter Ritter hastig heran, greift Kai an, überwindet ihn bald und zieht sich darauf zurück. Da am andern Morgen das Kampfzeichen auf der Lanze des Siegers aufgesteckt ist, wird Kai auf seinen Wunsch ein zweiter Versuch im Kampfe gestattet, wobei ihm aber der Helm durchgeschlagen und er am Haupte bis auf den Schädel verwundet wird. Alle Übrigen, bis auf Arthur und Gwalchmai, werden der Reihe nach überwunden. Dieser erscheint nun, sowie sein Roß, mit einem seidenen Ehrenmantel bedeckt, welchen er von der Tochter des Grafen von Rhangyw erhalten hatte, also in einem für Jedermann unbekannten Anzuge zum Streite; keiner der beiden Kämpfer vermag den Andern aus dem Sattel zu werfen, ebenso wenig haben sie sich am zweiten Tage im Kampfe mit langen Speeren etwas an, noch am dritten mit sehr starken Lanzen. Auch der Kampf zu Fuß, nachdem Beide von den Pferden gestürzt sind, mit den Schwertern, gibt kein entscheidendes Resultat. Endlich reißt ein Schlag Owain's seinem Gegenmann den Helm vom Haupte, sodaß er in ihm seinen Vetter erkennt und dem zufolge ihn auffodert, sein Schwert zu nehmen, was dieser zu thun sich weigert, weil nicht er, sondern Owain der Sieger sei. Dem edlen Wettstreite Beider macht Arthur ein Ende durch das Urtheil, Keiner von ihnen habe den Andern besiegt und die tapfern Freunde umarmen sich. Als sich Arthur Tags darauf zur Abreise anschickt, dringt Owain mit der Bitte in ihn, zuvor sich seine Bewirthung gefallen zu lassen, damit sich Alles von der Anstrengung der Reise erhole. Das seit drei Jahren vorbereitete Gastmahl im Schlosse der Gräfin dauert drei Monate lang; dann ersucht Arthur die Gräfin durch Gesandte, sie möge gestatten, daß Owain auf drei Monate mit ihm ziehe nach der Insel Britannien. Sie gibt es zu, obwol es ihr sehr wehe thut; aber ihr Mann, ein Mal wieder unter seinen Freunden und Bekannten, macht drei Jahre aus den drei Monaten. Als er daher eines Tages in der Stadt Caerllon am Usk bei Tafel sitzt, reitet ein Mädchen herbei, tritt zu ihm und zieht ihm den Ring vom Finger mit den Worten: so müsse der Verräther, Betrüger, Treulose, Bartlose behandelt werden, und eilt dann davon. Owain erinnert sich nun seines Verhältnisses, bereitet voller Betrübniß in der Nacht alles zur Abreise und begibt sich am folgenden Tage fort zu den fernsten Theilen der Erde und in wüste Gebirge.

25) Kariodol und Karidol in den teutschen, Kardoel, Kardawile in den englischen, Carduil in den französischen Gedichten, walisisch Caerllon (mit der Bezeichnung am Usk), jetzt Cairleon in

sucht und von bitterster Reue erfüllt, daß er seiner Gattin Gebot und Bitte vernachlässigt hat. Er kann es nicht hindern, daß Lunete, von ihrer Herrin gesandt, ihn vor Artus und seiner Umgebung als Verräther an seiner Frau bezeichnet und von seiner ungetreuen Hand den Ring zieht, welchen sie ihm gegeben hatte. Iwein, vom heftigen Schmerz und der erlittenen Ehrenkränkung gebeugt, sehnte sich nach einem Orte, wo Niemand von ihm etwas wisse. Darum stiehlt er sich schweigend aus dem Gesichte des Königs und seiner Ritter, und erzürnt sich über sein Verschulden so, daß er in Tobsucht fällt [26]), sein Gewand von sich reißt, nackt der Wildniß zuläuft, einem ihm begegnenden Garçon den guten Bogen und Pfeile nimmt und sich dadurch vor dem Hungertode bewahrt, daß er Wild schießt und roh verzehrt. Dann erhält er durch einen Einsiedler Brod und bringt dafür geschossenes Wild vor seine Hütte, dessen Häute jener verkauft, um für den Erlös Beiden besseres Brod und Salz zu schaffen. Durch die Einwirkung der Sonne und Vernachlässigung der Pflege seiner Haut wird der wahnsinnige Edle einem Mohren gleich. Eines Tages finden ihn drei Frauenzimmer um Mittag bei der Landstraße schlafend, und eine von ihnen erkennt ihn durch eine Narbe und erklärt ihrer Herrin (der Frau von Narison), daß dieser Mann, wenn er durch ihre Hilfe genesen sollte, ihrer Bedrängniß am besten abhelfen könnte. Diese, sehr froh darüber, theilte nun mit, sie besitze eine von der Fee Morgan [27]) mit eigener Hand bereitete Salbe; bestreiche man Jemanden damit, so leide er nicht an Hirnsucht. Sie sandte, nachdem sie schleunig zu ihrer Burg zurückgekehrt sind, eine Jungfrau mit dieser Salbe ab und gebot, Iwein damit zu bestreichen. Sobald dies geschehen, begibt sich die Jungfrau bei Seite; Iwein dagegen erwacht und ist vom Wahnsinn verlassen. In seinem nackten und waffenlosen Zustande kommt ihm sein früheres herrliches Ritterleben wie ein Traum vor, und er zieht die ihm hingelegten Kleider an, worauf die Jungfrau wieder erscheint, indem sie für ihn ein Pferd an der Hand führt und er reitet mit ihr zur Burg ihrer Herrin. Dort bleibt er, bis er die wilde Farbe verloren und wieder ein schöner Mann geworden ist [28]). Eines Morgens kam der Graf Aliers [29]) mit einem Heere; für Iwein aber ist inzwischen der beste Harnisch und das schönste Roß [30]) herbeigeschafft worden, auch setzten die Ritter des Landes und ihre Kriegsknechte sich zur Wehr, da alle früher Verzagten durch das Beispiel desselben ermuthigt wurden. Das Heer des Aliers wird daher theils gefangen genommen, theils erschlagen [31]), während er selbst seiner Feste zuflüchtend, noch vor ihrem Thore von Iwein ergriffen wird. Er muß Geisel und Pfand geben, daß er für Alles an der Frau von Narison Verschuldete Buße leisten wolle. Die dankbare Frau würde ihrem Befreier weder Leib noch Gut versagt haben, aber dieser sieht seinen Lohn in der durch sie erhaltenen Hilfe von seiner Geisteskrankheit und beurlaubt sich.

Der nächsten Straße folgend entschließt er sich nach kurzem Besinnen, einem Löwen, der mit einem Drachen kämpft, als dem edlern Thiere beizustehen, obwol er besorgt, nach Bezwingung des Letzteren von Ersterm angefallen zu werden, und schlägt den Drachen todt, worauf der Löwe sich ihm zu Füßen legt und durch Geberden und Stimme seine Unterwürfigkeit zu erkennen gibt, ihm auch seitdem überall hin folgt, ihm auch bis zum Tode in aller Noth beisteht. Zunächst benutzt er ihn zum Aufsuchen von Wild, sowie zur Wache, wenn er schläft, für sich und sein Roß. Nach 14 Tagen [32]) gelangt er, ohne sich dessen zu versehen, in das Land seiner Frau zum verhängnißvollen Brunnen und fällt in Erinnerung an seinen Verlust in Ohnmacht und vom Rosse; sein Schwert kommt dabei

---

der Grafschaft Monmouth, heißt in der Sage der berühmte Lieblingssitz des Königs Arthur. Vgl. *Ritson*, Metrical Romances p. 244.

26) Von dieser Raserei Owain's erwähnt das walisische Mährchen Nichts; es mochte ihm wol zu anstößig erscheinen, daß der angebliche Ahnherr zu seiner Zeit noch lebender walisischer Häuptlinge in einem solchen Zustande die Wälder durchlaufen sein sollte. Nach ihm blieb Owain in den wüsten Gebirgen, bis sein ganzer Vorrath aufgezehrt, sein Körper hingeschwunden, sein Haar lang geworden war. Die wilden Thiere waren mit demselben vertraut geworden; endlich aber stieg er seiner Schwäche wegen in ein Thal hinab und kam in einen sehr schönen Garten, der einer verwitweten Gräfin angehörte, und grade an demselben Tage lustwandelte diese mit ihren Frauen an dem See, welcher sich in der Mitte des Gartens befand. Über die Gestalt des von ihnen wahrgenommenen Mannes erschraken sie zwar, fanden jedoch beim Anrühren desselben, daß noch Leben in ihm war. Die in ihr Schloß zurückkehrende Gräfin befiehlt einer ihrer Frauen, ihn mit einem köstlichen Balsam unter dem Herzen zu reiben. In Folge davon stand Owain auf, und voller Scham über das Unziemliche seiner Erscheinung bediente er sich der Kleider, welche auf dem von dem Mädchen herbeigeführten Rosse sich befanden. 27) Feimorgân bei Hartmann von der Aue (Z. 3424), Morgant la sage bei seinem Vorgänger Chretien (Z. 2934), Morgan the wise in der englischen Bearbeitung des Iwein (Z. 1753), und zwar ist Morgan hier ein männliches Wesen. Mehr über dasselbe s. im Art. Morgan (die Fee).

28) Das walisische Mährchen hält hier, wie bei andern Gelegenheiten, an der bedeutungsvollen Zahl drei fest, sodaß ihm zufolge Owain nach drei Monaten nicht nur zu seinem vormaligen Ansehen gelangt, sondern schöner war, als zuvor. 29) So bei Hartmann von der Aue und bei Ulrich Futterer, bei Chretien Euens Alers, in der englischen Übersetzung (Z. 1871): der reiche Graf Sir Alers. Warum die bei Hartmann von der Aue nach den verschiedenen Lesarten der Handschriften von Narison und von Aribone, und bei Ulrich Futterer von Naribone genannte Gräfin von Aliers bedrängt wird, wird in den Rittergedichten vom Ritter mit dem Löwen nicht angegeben, aber im walisischen Mährchen, welches dagegen weder den Namen des Bedrängers, noch der Bedrängten hat, Letztere nur als eine verwitwete Gräfin bezeichnet, welche beim Tode des Gemahls zwei Grafschaften besessen, aber bis auf das von ihr bewohnte Gut Alles durch ihren Nachbar sich entrissen sah, weil sie sich geweigert hatte, ihm ihre Hand zu geben. 30) Iwein's Pferd hat weder in den Rittergedichten, welche ihn feiern, noch im walisischen Mährchen (bei San Marte S. 120) einen Namen; nach Letzterem war es ein schöner schwarzer Hengst. Anderwärts heißt Owain's Roß *Arnheith Furch* (leicht zu zügelndes). Ungewiß ist, wie Lady Guest (San Marte a. a. O. S. 120) bemerkt, ob Carn Aflawg (das mit dem Huf weit ausgreifende) das ihm hier von der Gräfin gegebene oder das vom Fallgitter erschlagene sei. 31) Die Beschreibung von Iwein's siegreichem Kampfe mit Aliers bei Chretien ist umständlicher, als die Hartmann's von der Aue, und enthält Anspielungen auf Roland, sein Schwert Durendarte und Ronceval (Z. 3213). 32) Im walisischen Mährchen trifft Iwein mit dem Löwen nicht so fern von dem Orte zusammen, wo Luned gefangen war. Nachdem nämlich Owain sich von der Gräfin, obschon sie sammt ihren Unterthanen ihn dringend gebeten hat, zu bleiben, entfernt hat, sieht er im Walde am Fuße eines sehr steilen Berges vor einer Spalte, worin eine Schlange liegt, einen Löwen

aus der Scheide, bringt durch das Panzerhemde, sodaß er sich stark verwundet und sehr blutet. Da der Löwe meint, er sei todt, lehnt er das Schwert an einen Strauch, um sich damit zu erstechen[33]). Doch Iwein kommt wieder zu sich und hält das treue Thier davon ab. Seine erneuerte Klage über die verlorene Huld seiner Gattin hört die in der Kapelle beim Brunnen gefangene Lunete. Haß und Neid über die Gunst, in welcher sie bei ihrer Herrin stand, hatten nämlich die durch Iwein's Ausbleiben dargebotene Gelegenheit benutzt, sie wegen ihrer Thätigkeit für die Verbindung der Königin mit ihm als Verrätherin darzustellen und Laudine im Zorne gegen ihren Gemahl den Einflüsterern Gehör gegeben, worauf die Verdächtigte die unvorsichtige Äußerung gethan hatte, daß sie zum Kampfe gegen ihre Ankläger[34]) wol einen Vertheidiger finden werde, in der Hoffnung, Iwein als solchen zu erhalten. Da sie ihn an Artus' Hofe nicht gefunden hat, ebenso wenig Gawein, also ohne Beistand heimkam, wurde sie in die Kapelle eingeschlossen, um Tags darauf verbrannt zu werden. Iwein verspricht, zur rechten Zeit wieder zu kommen, um für sie zu kämpfen, verbietet ihr aber, zu sagen, wer er sei, zieht jedoch weiter und gelangt zu einer sehr festen Burg, deren Vorburg bis an die Burgmauer hin verbrannt ist. Der Besitzer derselben ist mit seiner Familie und seinen Leuten voller Ängsten, da der Riese Harpin[35]), welchem er seine sehr schöne Tochter für dessen sehr bösen Garçon zu geben sich geweigert hatte, aus Rache alle seine sechs Söhne gefangen genommen. Zwei davon hat der Riese im Angesicht der Burg bereits aufgehängt, und will Tags darauf es mit den vier andern ebenso machen, beim König Artus aber war kein helfender Ritter, namentlich der abwesende Gawein, nicht zu erhalten gewesen. Der Ritter mit dem Löwen verspricht zu helfen, wenn der Riese am morgenden Tage zeitig genug erscheine, daß er um Mittag einer andern ihm obliegenden Verpflichtung genügen könne. Als sich die Ankunft des Riesen verzögert, geräth er in die peinlichste Lage, da die Frau des bedrängten Burgherrn eine Schwester seines besten Freundes Gawein ist, andererseits er die um ihn verdiente Lunete nicht verlassen darf. Endlich kommt Harpin, läßt die vier gefangenen Söhne von Gawein's Schwester, nachdem sie auf elende Pferde gebunden worden, von einem Zwerge geißeln und vor die Burg führen. Iwein reitet ihn eilig an; sein Löwe folgt ihm, nimmt aber am Kampfe nicht eher Theil[36]), bis der Riese mit einer eisernen Stange dem Iwein einen solchen Schlag versetzt hat, daß er für todt auf dem Rosse hingestreckt liegt. Während der Löwe angreift, erholt sich Iwein wieder und durchbohrt den Riesen mit dem Schwert. Der Sieger bittet für seine Dienstleistung nur, daß der Dank dafür Gawein dargebracht und ihm dabei gesagt werde, der Ritter mit dem Löwen habe die Hilfe gebracht. Als er um die Mittagszeit bei der Kapelle am Brunnen eintrifft, war Lunete schon gebunden und der Scheiterhaufen für sie brannte bereits, und der Anblick seiner mit anwesenden Gattin bewegt ihn sehr. Die Gegner bestehen darauf, der Löwe dürfe beim Kampfe nicht anwesend bleiben, doch kann er seinen Herrn beobachten[37]). Den einen Gegner, den Truchseß, sticht Iwein vom Pferde, daß dieser besinnungslos auf dem Boden liegt, und setzt dann mit dessen Brüdern den Kampf fort, ohne zu unterliegen. Da aber der Truchseß wieder zur Besinnung kommt und geneigt ist, den Streit zu erneuern, springt der Löwe auf ihn los, reißt ihm die Rüstung herunter und tödtet ihn, steht dann seinem Herrn auch gegen die Übrigen bei, sodaß nun Zwei gegen Zwei kämpfen. Der Löwe erhält dabei zwei Wunden, weshalb Iwein voll Erbitterung kämpft, bis er beide Gegner überwunden hat, und klagt nicht über die vier Wunden, welche er selbst erhielt, sondern nur über die des Löwen. Nach damaliger Sitte wurden die besiegten Verleumder verbrannt, Lunete dagegen kam bei ihrer Herrin wieder in Gunst. Den von Niemandem als ihr gekannten Sieger nebst seinem Löwen will die Königin nicht aus dem Lande lassen, und dringt in ihn, seinen Namen zu

stehen. Er tritt daher hinzu und zerhaut die hervorschießende Schlange mit dem Schwerte, worauf der Löwe ihm folgt wie ein wohlgezogenes Windspiel, und ihn, nachdem Beide ihre Reise den ganzen Tag fortgesetzt haben, am Abend mit Vögeln und einem Reh versorgt. Am Orte der Rast hörte Owain Seufzen, und findet beim Nachforschen, daß Luned, der Gräfin Dienerin, in ein steinernes Gewölbe eingesperrt ist. Daß dieses beim Zauberbrunnen oder bei einer Kapelle daselbst gewesen, wird nicht angedeutet.

33) Dies im Rittergedichte bei Chretien von Trois und Hartmann von der Aue Erzählte hat das walisische Mährchen nicht.

34) Es sind der Truchseß und seine (nach dem walisischen Mährchen zwei, nach dem Rittergedichte drei) Brüder. Im walisischen Mährchen bezeichnet Luned den mit der Gräfin vermählten Ritter, welcher zu Arthur zurückgegangen und seitdem nicht wiedergekommen sei, als Grund ihrer Gefangenschaft. Als diesen, „ihren besten Freund" (zuletzt nennt sie ihn gradezu als Owain, Sohn des Urien), zwei Diener der Gräfin einen Betrüger genannt, habe sie erklärt, daß Beide nicht den Werth des Einen hätten, und sei dafür eingekerkert, mit der Drohung, sie werde umgebracht werden, wenn der von ihr Gerühmte sie nicht bis zu einem bestimmten Tage noch befreien werde. Diese Frist sei übermorgen um, ohne daß sie Mittel habe, ihm ihre Bedrängniß kund zu thun.

35) Bei Hartmann von der Aue und Chretien von Trois vollständig Herpius de la Monteigne, in der englischen Übertragung Harpyns of Mountain. Nach dem walisischen Mährchen ists ein Ungeheuer im Gebirge, in der Gestalt eines Menschen, aber von der Größe eines Riesen, tödtet Menschen und frißt sie, hat auch zwei Söhne des Grafen ergriffen, und droht ihnen am folgenden Tage den Tod, wenn ihm nicht ihre Schwester ausgeliefert werde.

36) Nach dem walisischen Mährchen kämpft der Löwe sogleich rüstiger mit dem Riesen, als Owain selbst. Als daher jener meint, mit diesem ohne den Löwen leicht fertig zu werden, wird das Thier in das Schloß zurückgebracht. Aber der Löwe, sobald er merkt, daß Owain in Gefahr ist, springt über die Mauer, und packt den Riesen dergestalt, daß er von der Schulter bis zur Lende aufgeschlitzt wird und sein Herz bloß liegt.

37) Das Einsperren des Löwen schon bei dieser Gelegenheit erwähnt Hartmann von der Aue nicht, wol aber Ulrich von Furterer. Nach Letzterm kratzt er sich durch, eilt zum Streite, reißt einen Kämpfer vom Rosse und beraubt ihn des Lebens, nimmt auch ferner am Kampfe Theil (s. das Nähere bei Michaeler, Iwein II. Bd. S. 154). Nach dem walisischen Mährchen greifen die beiden Jünglinge, welche Luned's Gefangensetzung bewirkten und sie ins Feuer zu werfen bereit sind, den ungenannten Ritter an, welcher, wie er sagt, statt Owain's den Kampf übernehmen will, sodaß dieser gegen sie einen harten Stand hat; da aber der Löwe zu seinem Beistande herbeieilt, bekommt er das Übergewicht. In Folge ihrer Einrede sperrt er jedoch den Löwen ein und kämpft wieder allein. Doch seine gewöhnliche Kraft fehlt ihm, sodaß er sehr in die Enge geräth, bis sich der Löwe durch die Mauer seines Verschlusses wühlt, auf seine Gegner stürzt und sie erwürgt.

sagen. Er weigert sich, dies zu thun, bis er die Huld seiner Frau wieder erlangt habe, bis dahin heiße er der Ritter mit dem Löwen[38]). Erfüllt mit Gram über sein Verhältniß zu seiner Frau scheidet er von dannen[39]). Lunete, welche ihn eine Strecke Weges allein begleitet, verspricht seiner zu gedenken und seine Sache zu führen. Da der Löwe durch seine Verwundung am Gehen gehindert ist, legt er ihn auf Moos in sein Schild, welchen er vor sich hält, und reitet so, selbst stark verwundet, in beschwerlicher Weise bis zu einer Burg, wo Beide gute Pflege erhalten und dadurch wieder kräftig werden.

Während dessen ist zwischen den zwei Töchtern des verstorbenen Grafen von dem schwarzen Dorne[40]) Zwist entstanden, weil die Ältere die Jüngere, welche noch Kind ist, von dem ihnen beiden zugefallenen Erbe ausschließen will. Letztere hatte ihren Plan, sich an Artus' Hofe einen Kämpfer suchen zu wollen, der Erstern unvorsichtiger Weise kund gethan, worauf diese ihr zuvorkam und von Gawein die Zusage erhielt, daß er für sie kämpfen wolle, jedoch unter der Bedingung, daß sie es verschweige. Gawein, durch sein Wort gebunden, muß der später Kommenden ihr Gesuch abschlagen. Deshalb erklärt sie sich beim Könige zu einem gütlichen und ihrer Schwester vortheilhaften Vergleiche bereit, aber ihre Gegnerin, auf den Beistand des besten Kämpfers am Hofe vertrauend, schwört, sich zu Nichts verstehen zu wollen, und verlangt in kürzester Frist (in 14 Tagen) den Kampf. Durch Vermittelung des Königs jedoch wird der Termin auf sechs Wochen verlängert und die überlistete Schwester erwartet, daß ihr geholfen sei, wenn sie den Ritter mit dem Löwen zu ihrem Kämpfer gewinnen könnte, aber Niemand weiß ihr zu sagen, wo er ist. Von dem Herumreisen nach ihm erkrankt sie, aber eine ihr verwandte Jungfrau setzt das Suchen fort und gelangt der Reihe nach zu denen, welchen Iwein geholfen hat, auch zu der Burg, wo er und sein Löwe Heilung fanden, aber auch hier ist er nicht mehr, doch erreicht sie ihn noch und entledigt sich ihres Auftrags, auf welchen er willig eingeht. Auf ihrer gemeinschaftlichen Reise erreichen sie einen Marktflecken, über welchem eine Burg[41]) steht, werden darin mit sichtlichem Unwillen empfangen und erhalten den Rath umzukehren. Beim Betreten des Burgwegs erfährt Iwein durch eine Frau, daß im Flecken kein böser Wille gegen ihn herrscht, sondern daß es bei Guts- und Lebensstrafe verboten ist, hier Jemanden außerhalb des Burgthores aufzunehmen. Aber auf den Rath, nicht weiter zu reiten, geht er nicht ein. Der Thorwächter läßt, nachdem er in die Burg gekommen, bedenkliche Worte fallen, während weder in noch vor der Burg ein Gegenstand des Schreckens zu sehen war. Iwein bemerkt nur in einem geräumigen Arbeitshause[42]) von ärmlicher Einrichtung wol 300 dürftig gekleidete, von Hunger und Durst abgemagerte, bleiche Frauenspersonen mit allerlei weiblichen Arbeiten (Zubereitung des Flachses, Nähen, Sticken u. s. w.) beschäftigt. Da der Thorwärter auf Iwein's Erkundigung darüber nur spöttische Antworten gibt, begibt sich dieser in das Haus und erkennt aus dem Betragen der Frauen, daß sie eine gute Erziehung genossen haben müssen. Die Theilnahme, welche der Ritter ihnen beweist, veranlaßt eine derselben zur Erzählung ihres Geschickes. Darnach war der noch ganz junge Gebieter ihres Vaterlandes[43]) einst auf Abenteuer ausgezogen, und hatte in dieser Burg mit zwei Riesen kämpfen sollen, ihnen aber, wegen Schwäche seines Körpers, den Sieg ohne zu fechten, zugestehen, und in Folge davon eidlich und mit Stellung von Geiseln versprechen müssen, jedes Jahr, so lange er lebe, 30 Mädchen zu liefern, welche Zeuche aus Seide und Gold verfertigen sollten. Nachdem Iwein den geplagten Frauen innigste Theilnahme bezeugt hat, begibt er sich mit seiner Begleiterin in den Palast, und, weil dort Niemand ist, in einen Baumgarten, wo auf einem kostbaren Bette ein alter Herr ruht, vor demselben seine alte Gemahlin sitzt, und ihre Tochter ihnen vorliest[44]). Iwein's Aufnahme und Bewirthung ist vortrefflich, auch findet er am andern Morgen sein Roß aufs Beste besorgt, weil es schon als Eigenthum des Burgherrn betrachtet worden war. Aber als er abreisen will, wird ihm von diesem angekündigt, er habe, wie jeder frühere Gast, zuvor mit zwei bis jetzt von Niemandem überwundenen Riesen zu kämpfen; sei der Sieg auf seiner Seite, so erhalte er seine Tochter, sein einziges Kind, und das ganze Land

---

38) Bei Chretien de Trois (Z. 4584) sagt Iwein:

„Coment je me faz apeler
Ja del chevalier au lyon“

und bei Hartmann von der Aue (Z. 5502): „Ich heize der riter mittem leun.“ 39) Das walisische Mährchen hat hier einen ganz andern Gang eingeschlagen, dadurch aber auch die Schönheiten des Rittergedichtes verwischt. Nach ihm geht Owain, als der Kampf für Luned glücklich bestanden ist, mit derselben zur Gräfin von der Quelle und begibt sich mit ihr an Arthur's Hof. Auf dem Wege dorthin besteht er noch einen Streit mit dem wilden schwarzen Manne und zwar glücklich mit Hilfe des Löwen. Auch befreit er 24 Gräfinnen, deren Männer im Schlosse desselben erschlagen waren, aus ihrer betrübten Lage daselbst. Der besiegte Räuber erklärt ihm, daß dies sein Geschick ihm vorausgesagt worden sei, und bittet sein Leben zu schonen, dagegen sein Haus zu einem Hospital für Schwache und Kranke zu bestimmen und ihn zum Verwalter desselben zu machen. Owain nahm diesen Vorschlag an, und wurde von Arthur auf das Freudigste empfangen. Die Erzählung schließt dann mit der Notiz von dem Rabengefolge Owain's. Der Streit der beiden Töchter des Grafen vom schwarzen Dorne und der gerichtliche Zweikampf Gawain's und Owain's für dieselben fehlt hier. Doch läßt auch das Mährchen diese beiden Ritter einen unentschiedenen Kampf kämpfen, nämlich bei dem Brunnen. Iwein's Kampf mit dem Riesen ist hier in den Streit mit dem schwarzen wilden Manne verwandelt. Von der hier erwähnten Gründung eines Hospitals hat dagegen das Rittergedicht Nichts und jenen wilden Mann kennt dasselbe als Pfleger der wilden Thiere im Walde und Wegweiser nach dem Wunderbrunnen. 40) Hartmann Z. 5629. Sein Vorgänger, Chretien von Trois, sagt (Z. 4678): Li sires (Schwestern) de la noire espine.

41) Während Hartmann sie nicht nennt, bezeichnet sie sein Vorgänger Chretien als „le chastel de pesme aventure“ (das Schloß des schlechtesten Abenteuers). 42) Ein wites wercgadem nach Hartmann (Z. 6186), Une grant sale haute et noeuve nach Chretien (V. 5359). 43) Juncvrouwen-wert nennt es Hartmann (Z. 6326), und Chretien (V. 5425) isle as pucelles, also Jungfrauen-Insel. 44) Diu vil wol *waelsch* lesen kunde (Hartmann von der Aue Z. 6455); in den verschiedenen Handschriften auch walsc, welische, franzois (französisch, hier wälsch erklärend), eine Handschrift gar tütsch. Nach Chretien (V. 5522—5525), in der entsprechenden Stelle, liest sie:

„En un romanz, ne sai de cui“

d. h. in einem romantischen Gedicht (besonders Rittergedicht). In der englischen Bearbeitung steht dafür a roal (royal) romance.

dazu. Iwein's Einrede, daß er dem Mädchen an Schönheit und Reichthum nicht gleich sei, aber auch Kampf eines gegen zwei einen ungleichen Kampf gebe, wird nicht beachtet. Aber auch die Riesen lehnen den Streit ab, wenn nicht der Löwe des Ritters eingesperrt werde, erlangen dies, und setzen dann mit ihren Koiben dem Ritter furchtbar zu. Doch der Löwe weiß sich auch hier wieder einen Ausweg zu bahnen, schlägt seine scharfen Klauen dem einen Riesen in den Rücken, und wirft ihn unter sich. Den Andern, welcher ihm helfen will, erschlägt Iwein. Dasselbe Loos hat der Erstere durch die vereinte Anstrengung Iwein's und des Löwen. Das Ersuchen des Burgherrn, zu bleiben und seine Tochter zu heirathen, lehnt Iwein unter Hinweisung auf seine schon geschehene Vermählung ab. Der Drohung aber, ihn im Falle der Weigerung gefangen zu halten, entgegnet er, daß er binnen zwölf Tagen vor dem Könige Artus einen Kampf zu bestehen habe. Als Lohn seines Sieges verlangte er darauf Freigebung der fremden arbeitenden Frauen, welche auch bewilligt wird. Nachdem sie durch gehörige Pflege gestärkt worden, und angemessene Kleidung erhalten haben, reist er nach einer Woche mit ihnen ab, und schafft ihnen sicheres Geleit zur Rückkehr in ihre Heimath, während er sich selbst mit seiner ursprünglichen Begleiterin zu deren Vater begibt, in dessen Pflege die junge Gräfin, für welche zu kämpfen er verheißen hat, sich befindet. Mit dieser reitet er nach Caridol, läßt aber den Löwen unterwegs, damit er nicht an demselben erkannt werde; aber er will auch nicht, daß er an diesem Kampfe Theil nehme.

An der Kampfstätte treffen sie die ältere Gräfin vom schwarzen Dorn; ihr Kämpfer Gawein ist gegenwärtig, aber unerkannt wie Iwein. Aus Theilnahme für die Kämpfer bitten die Anwesenden den König Artus, die ältere der beiden Schwestern zur Nachgiebigkeit zu vermögen. Diese aber darauf vertrauend, daß ihr Kämpfer den Sieg gewinnen werde, weist jede Zumuthung der Art unhöflich ab. So kämpfen denn Gawein und Iwein, welche sich aufs Innigste lieben, auf Leben und Tod, ohne zu wissen, wer der Gegner ist. Zuerst im Speerkampfe zeigen sie gleiche Kunst und Kraft, dann ebenso im Schwertkampfe. Keiner kann dem Andern eine gefährliche Verletzung beibringen. Nach kurzer Ruhe, von Müdigkeit geboten, setzen sie den Streit fort. Der kampfgeübteste Mann hätte keinen Unterschied in Beziehung auf Kraft und Kampffertigkeit beider Ritter entdecken können. Nachdem sie einander die Schilde zerhauen haben, erhalten sie gegenseitig viele Wunden. Dieser Umstand veranlaßt den Wunsch, daß keiner dieser beiden ausgezeichneten Ritter Leben oder Ehre verlieren dürfe; aber ein erneuerter Versuch des Königs, einen gütlichen Vergleich zu Stande zu bringen, scheitert an der Hartnäckigkeit des ältern unter den beiden Mädchen, wogegen das jüngere lieber das Erbe aufgeben will, damit nur der Kampf aufhöre. Die Anwesenden schlagen vor, daß der jüngeren Schwester doch der dritte Theil des Erbes, oder doch etwas davon gegeben werde; aber der König will aus Zorn über die hartherzige und grausame Denkart der älteren Schwester und aus Interesse für die jüngere der Letzteren nicht gern Etwas vergeben wissen. Die Nacht macht zuletzt dem Kampfe, welcher von früh an gedauert hat, ein Ende. Beide Kämpfer sind überzeugt, bei längerer Dauer des Tages den Schlägen des Gegners unterlegen zu sein. Iwein, sorglich wegen des folgenden Tags, bittet seinen Gegner, sich zu nennen, und Gawein wird nur dadurch abgehalten, dasselbe zu thun. Jeder war dem Andern im Kampfe gleich, behauptet aber, der Andere sei ihm überlegen gewesen. Nachdem Beide ihre Namen genannt, warfen sie die Schwerter hinweg und flogen einander in die Arme. Verwundert darüber eilen König und Königin herbei, und hören Gawein der Jungfrau, für die er gefochten, das Recht absprechen; denn hätte die Nacht es nicht abgewendet, so würde er erschlagen worden sein, aber überwunden sei er von diesem; Iwein dagegen klagt, vor ihnen schamroth, über diese Rede seines Freundes. Der König lud die beiden Jungfrauen vor sich und hält der Älteren vor, sie habe selbst vor vielen Menschen eingestanden, daß sie ihrer Schwester das Ihrige genommen, und erklärt ihr, sie müsse es ihr, der Gerichtsentscheidung nach, wieder geben. Da sie ihre Rede mit der Unbedachtsamkeit ihres Geschlechts zu entschuldigen suchte, wurde ihr von dem König kund gethan, sein Neffe Gawein bezeichne sich als den Besiegten. Ihre jüngere Schwester empfängt darauf ihr Erbtheil und verträgt sich mit ihr. Der Löwe ist inzwischen aus seinem Gewahrsam entkommen, und bezeugt Iwein seine Unterwürfigkeit, wodurch dann an Artus' Hofe kund wird, daß der Ritter mit dem Löwen Iwein ist, und Gawein namentlich weiß nun, daß dieser sich um seine Schwester und deren Kinder verdient gemacht hat.

Iwein's und Gawein's Wunden heilen bald unter eines Arztes Behandlung, aber des Ersteren Herz, von Liebe zu seiner Frau erfüllt, will nicht gesunden. Von heftiger Sehnsucht gequält, beschließt er, den Brunnen derselben aufzusuchen. Durch wiederholtes Begießen des Steins dabei wird ein schreckliches Unwetter mit furchtbarem Donnern erregt, sodaß Alles in der Burg in Verzweiflung geräth. Lunete räth ihrer Gebieterin, da Niemand von ihren Leuten zur Vertheidigung des Brunnens stark genug sei, den ihnen durch seine Thaten wohlbekannten Ritter mit dem Löwen suchen zu lassen. Da diese es sehr gern zufrieden ist, läßt sie sich von ihr die eidliche Versicherung geben, Alles, was sie vermöge, anwenden zu wollen, um den Ritter wieder zu der Liebe seiner Frau zu verhelfen. Lunete findet ihn darauf bei dem Brunnen und bringt ihn zu ihrer Gebieterin. Da er dieser zu Füßen fällt, erkennt dieselbe, daß es ihr eigener Mann ist, und Lunete sie umstrickt hat. Sie macht Iwein darüber, daß er sie vernachlässigt habe, zwar Vorwürfe, versöhnt sich aber, von dem Eide gebunden, wieder mit ihm, und zwar ganz aufrichtig und herzlich. Iwein herrscht darauf dort als ein guter König [45]).

45) Das französische Rittergedicht schließt (V. 6950—6956):
De mon seignor *Yvein* la fin,
Et de sa mie chiere et fine,
Dou *chevalier au lyon* fine,
Crestiens son ramanz issi;

Chretien von Trois schrieb sein herrliches Werk [46]): Le chevalier au lion vor dem Jahre 1190, und folgte, wie man vermuthet, bretagnischen Erzählungen, wornach Artus König der Bretagne gewesen sein soll [47]). Hartmann von der Aue verpflanzte die schöne Dichtung desselben [48]), wie sich aus den Anspielungen Wolfram's von Eschenbach schließen läßt, zwischen 1189—1204 nach Teutschland, macht aber seine Quelle nicht namhaft, gibt sich jedoch auch nicht für den Erfinder aus [49]). Da er seine Quelle nicht näher angegeben hatte, ist zu Ausgange des Mittelalters die Meinung entstanden, er habe die Erzählung aus England, wo er sich lange aufgehalten, nach Teutschland gebracht [50]). Als die mittelalterliche Poesie wieder die verdiente Beachtung fand, erregte Hartmann's Iwein sogleich [51]) große Bewunderung, um so mehr, je weniger man sein Vorbild, den Chevalier au lion des Chretien von Troyes, kannte [52]). Aber auch jetzt, nachdem das der Fall ist, verdient er wegen der Vollendung seiner Sprache und wegen der Wärme des Gefühls, welche darin hervortritt, sodaß man ihn nicht für Bearbeitung eines fremden Werkes halten möchte, unsere Bewunderung. Ein anderer teutscher Iwein ist der von Ulrich Furterer, einem bairischen Dichter, im Dienste des Herzogs Albrecht IV. um das Jahr 1478; er steht aber nicht nur an Schönheit der Sprache und dichteri-

---

Conques plus conter nen oi,
Ne ia plus ne norroiz conter,
Sen ni uelt menconge a conter.

S'amie steht statt sa amie, wofür das jetzige Französisch des Wohlklanges wegen son amie sagt.

46) Lady Charlotte Guest hat es nach einer durch den Grafen Theodor de Villemarqué besorgten Abschrift von einer Handschrift der Nationalbibliothek zu Paris in dem von ihr herausgegebenen Buche: The Mabinogion from Llyfr Coch o Hergest ihren Anmerkungen Th. I. 1838. S. 133—160. Th. II. 1839. S. 161—214 als Beilage beigefügt. Stellen daraus hat San Marte (Die Arthursage S. 126—152), welcher auch Partien aus demselben mit solchen aus dem teutschen Gedichte des Hartmann von der Aue neben einander stellt, auch den Gang der Erzählung in ihnen angibt. Noch größere Bruchstücke aus einer vaticanischen Handschrift hat A. Keller (in Li Romans dou chevalier au leo [Tüb. 1841.] und in seiner Römvart [Mannh. 1844.]) mitgetheilt. 47) Chretien beginnt sein Gedicht: Artus li bons rois de *Breteigne;* Z. 7 sagt er: La court fu a *Cardueil en Gales.* Man könnte meinen, daß er unter Gales Gallien verstehe, und Carduil aus Britannien herüber nach Bretagne verlege. Aber aller Wahrscheinlichkeit nach meint er Wallis, und zwar in damaliger weiterer Bedeutung, und denkt bei Cardueil an Cairleon am Usk in der Grafschaft Monmouth. Ihm ist Artus König der Bretagne und zugleich König von Wallis. Bekanntlich hatten die Könige im Mittelalter keine festen Residenzen, sondern nur gewisse Lieblingssitze. Cairleon war nach den Sagen der beliebteste Sitz von Artus, an welchem er zu Pfingsten Hof zu halten pflegte. Wahrscheinlich brachten die Bretagner schon bei ihrer Einwanderung in Gallien Sagen von dem Könige Artus mit herüber, betrachteten ihn zwar als den ihrigen, ließen ihn jedoch auch in seinem andern Reiche auf der Insel Britannien in Caerleon Hof halten. 48) Sie hat 6956 Zeilen, ist also kürzer als Hartmann's Gedicht. 49) Er schließt seine Arbeit (Z. 8162—8166):

Ezn wart niht bescheiden
Von deme ich die rede habe
Durch daz en kan ouch ich *darabe*
Niht gesagen mêre,
Wan got gebe uns saelde *unde êre.*

Unter „Rede" versteht er schriftliche. Wenn er in der Vorbemerkung sagt:

Ein riter so gelert was,
Daz er an den buchen las u. s. w.,

so heißt das nicht, er habe überhaupt lesen können, sondern, wie sich aus den Umständen ergibt, Bücher in fremden Sprachen verstanden. 50) Peter von Urach nämlich (in der rostocker Handschrift des Iwein, wahrscheinlich aus dem Ende des 15. Jahrh.) meldet:

„Der bracht dise maere
Zuo Tisch (Tütsch), als ich haon vernommen,
Do er usz Engellandt was kommen,
Da er vil zit was gewessen,
Hat ers an den Welschen büchen lesen."

Aber diese Vermuthung findet sich nur in der oben genannten Handschrift des Iwein, keineswegs aber in den übrigen (vgl. v. d. Hagen und Büsching, Literar. Grundr. z. Gesch. d. deutsch. Poesie S. 118—121, wo der Anfang und das Ende des Iwein aus der rostocker Handschrift mitgetheilt worden ist).

51) Michaeler gab den ersten Theil der insbrucker Handschrift, nämlich Z. 1—2961, in seinen Tabulae Parallelae antiquissimarum teutonicae linguae Dialectorum etc. (Insbruck. 1776.) p. 290—389 heraus und Adelung empfahl ihn sogleich in seinem Magazin (I. St. S. 103). Während Ersterer sich weiter mit dem herrlichen Gedichte beschäftigte, gab Müller Hartmann's Iwein vollständig (nämlich 8107 Zeilen) im J. 1785 heraus (in sein. Samml. deutsch. Gedichte aus dem XII., XIII. und XIV. Jahrh. 2. Bd.) und zwar aus der florenzer Handschrift. Diese hat vor der insbrucker, welche die Sprache am Ausgange des Mittelalters angenommen hat, den Vorzug, daß sie bedeutend älter ist; aber sie ist in der Müller'schen Ausgabe nur nachlässig benutzt worden, sodaß z. B. Iwein auf dem Titel Twein, und im ganzen Texte Twein und Twan heißt. In den Jahren 1786 und 1787 erschien zu Wien in zwei Bänden: Iwain, ein Heldenlied vom Ritter Hartmann, der naechst um die Zeiten K. Friedrich's des Rothbarts lebte, zur Seite nach heutiger Mundart erklaeret, mit Vorberichten, Anmerkungen und einem Glossarium versehen von *Karl Michaeler*, k. k. Kustos auf der wienerischen Universitaetsbibliothek. Obschon der Text hier aus der späteren insbrucker Handschrift entnommen ist, fand diese Ausgabe doch, und bei einem Theile der Leser ebendarum, um so mehr Beifall, weil das Werk dadurch von den Ungeübten leichter zu verstehen war oder wenigstens schien. Wollte doch Wieland, welcher sich dieser Ausgabe des Iwein sehr annahm, den Grundsatz, bei Ausgaben mittelalterlicher Gedichte müsse jedes Mal die jüngste Handschrift zu Grunde gelegt werden, anempfehlen. Nach einer richtigeren Ansicht, als sie Michaeler hatte, auch mit größerer Sorgfalt, als die Müller'sche gearbeitet war, ist die kritische, mit trefflichen Anmerkungen von G. F. Benecke und K. Lachmann versehene Ausgabe veranstaltet: Iwein, der riter mit dem lewen, getihtet von dem Hern Hartman, Dienstman ze Owe. (Berl. 1827. 2. Aufl. 1834.) Vgl. auch das Wörterbuch zum Iwein von Benecke. (Gött. 1833.) 52) Michaeler (in der historischen Einleitung zum Iwein in den Tabul. parall. p. 290 sq.) bestrebte sich, eine historische Grundlage für Iwein ausfindig zu machen, und glaubte sie in Heinrich dem Löwen zu finden; er ließ sich jedoch von Wieland (in einem Schreiben vom 16. Aug. 1777, bei Michaeler, Vorbericht zur vollst. Ausg. des Iwein S. 26—29) umstimmen, welcher behauptete, alle in dem Gedichte vorkommende Namen, und ohne Zweifel auch größtentheils die Begebenheiten oder Abenteuer wären aus älteren französischen Rittergedichten genommen, welche vermuthlich selbst wieder aus noch älteren englischen stammen möchten, sowie von Adelung (Magazin 1782. S. 1782), welcher das ganze Gedicht nur für eine Übersetzung aus dem Wälschen oder Französischen erklärte. In dem Vorbericht zur vollständ. Ausgabe des Iwein (S. 16—45) nahm er daher seine frühere Behauptung zurück; da ihm jedoch das nordfranzösische Werk noch nicht zugänglich war, dachte er an eine provençalische Quelle.

schem Geiste dem Hartmann'schen weit nach, sondern die schöne Darstellung wird auch dadurch beeinträchtigt, daß das Gedicht in der beengenden siebenzeiligen Strophe verfaßt ist[53]), welche zwar an sich, als Versmaß betrachtet, sehr wohlklingend ist, aber den Dichter so beengt, daß er Vieles nur um des künstlichen Versmaßes willen hinzufügen, oder auch hinweglassen muß. Überdies ist Ulrich Furterer's Iwein[54]) kein Werk für sich, sondern bildet einen Theil seiner cyklischen Gedichte vom Ursprunge der Helden- und Ritterorden, vom trojanischen Kriege und Argonautenzuge u. s. w. Er wird also wol nicht beabsichtigt haben, ihn in der ganzen Ausdehnung, in welcher er ihm vorlag, zu geben, sondern wie Kaspar von der Roen es in seinem Heldenbuche gemacht hat, die Gedichte Anderer, welche er vor sich hatte, nur in einer Abkürzung zu liefern. Ob ihm übrigens der Hartmann'sche oder ein anderer Iwein vorlag, darüber sind die Meinungen getheilt[55]). Unbekannt war Hartmann von der Aue ihm überhaupt nicht, da er sonst seiner rühmlich gedenkt. Auch stimmt er im Wesentlichen ziemlich genau mit demselben überein; wenn er ihn vor sich hatte, so wollte er ihm doch nicht buchstäblich folgen, schließt sich auch dem Gange seiner Erzählung nicht ganz genau an, sondern versetzt Manches an eine andere Stelle[56]), und läßt selbst manches Bedeutungsvolle hinweg[57]). Dagegen hat er eine bei Hartmann nicht vorkommende Episode von der Wiedergewinnung der Gemahlin des Königs Artus, welche Meliaganz entführt hatte. Hartmann von der Aue scheint die Erzählung von der durch Gawein bewirkten Rückkehr der Königin nicht näher[58]) gekannt zu haben, sondern nur den Anfang davon, wie ihn Chretien von Troyes gewährte, welcher freilich die Geschichte dieser Entführung als bekannt voraussetzte[59]). Ulrich Furterer dagegen war im Besitze eines großen Theiles des Sagenkreises von Artus, konnte also auch jene Sage von der Entführung seiner Gemahlin in seinen Iwein einschalten, zumal dieser kein selbständiges Werk sein sollte; doch ist dies nicht ganz geschickt geschehen. Den Chevalier au lion ließ König Hakon der Alte von Norwegen vor dem Jahr 1262 aus dem Französischen isländisch, aber in ungebundener Rede, übersetzen, wie eine Notiz am Schlusse des Werkes berichtet[60]). Iwein heißt hier Iventi. Die Königin Eu-

---

53) Zur Probe diene eine Strophe aus dem 11. Gesange (bei Michaeler II. Th. S. 452), wo Gawain, indem er Iwein den Sieg zuschreibt, so spricht:

„Yban von Asthalune!“
So sprach der Held,
„So hiet mich fraw fortune
Verlaittet und mit freuden vil ervellt,
Mein Unrecht hat von preyse mich gescheiden,
Mein sicherheit fuertt ir da hin
Mit recht, ja ob ir wärt ein willder Haiden.“

Michaeler theilte den Hartmann'schen Iwein in 12 Gesänge und hat hinter jedem derselben, sowie auch im Vorbericht, zahlreiche Strophen aus Ulrich Furterer's Arbeit mitgetheilt, bei solchen Strophen aber, wo dieses nicht geschehen ist, den Inhalt derselben, und überhaupt den Gang des Gedichts zwischen den mitgetheilten Strophen angegeben. Anderes aus Ulrich Furterer's Iwein findet sich im N. literar. Anzeiger 1808. Nr. 4 u. 5.

54) Er hat diesen in 14 Gesänge abgetheilt und vor jedem den Inhalt angegeben. Diese Inhaltsanzeigen hat Michaeler den 12 Gesängen, in welche er den Hartmann'schen Iwein zerlegt hat, vorgesetzt, und jedes Mal die Zahl der Strophen Ulrich Furterer's, welche diesen Inhalt umfassen, angegeben.

55) Michaeler (Vorber. zur vollst. Ausg. des Iwein Bd. I. S. 11) möchte ihn, als den Epitomator des Hartmann'schen Gedichtes, und seine Reime gleichsam als einen Auszug davon betrachten, obwol er dasselbe vielleicht nie gesehen, sondern den Stoff anderswoher entnommen haben dürfte. Von dieser Ansicht läßt er sich auch bei seiner Vergleichung des Furterer'schen Iwein mit dem Hartmann'schen leiten. S. 280 sagt er z. B. bei Angabe des Inhaltes und des Ganges im 2. Gesange des Furterer'schen Iwein: „Das, und in diesem Gesange nicht mehr, scheint Hartmannen den Stoff gegeben zu haben. Man sehe seine Ausarbeitung dagegen, welche Umstände er hinzudichtete, wie er sie mischte und wechselte, wie er jeden zu beleben wußte.“ S. 36 bemerkt er, er müsse, da Ulrich sich an einige besondere Stücke des Inhalts so genau gebunden habe, seine Arbeit für eine Übersetzung des Originals halten; hätte er darin eine bessere Entwickelung vorgefunden, so würde sie von ihm nicht übergangen sein. Hartmann scheine es also schon verstanden zu haben, das Dürre und Magere zu befruchten und sich rühmen zu können, daß er die Geschichte („maere“) gedichtet („tihte“) habe. Das mittelhochteutsche tihten entspricht aber nicht blos unserm heutigen „dichten,“ sondern heißt auch abfassen überhaupt. In den Abenteuern und ihrem Verlaufe folgt Hartmann dem Werke des Chretien so genau, daß er nothwendig darnach gearbeitet hat. Doch läßt er seine Person stärker hervortreten, als Chretien, sodaß er in den reflectirenden Stellen frei und unabhängig von seinem Vorgänger ist, welchem er jedoch auch manche schöne Bemerkung verdankt. Bei Ulrich Furterer sind die meisten Schönheiten des Hartmann'schen Gedichtes verwischt; er zeigt eine gewisse Scheu vor Ausmalung von Seelenstimmungen, in welcher grade Hartmann Meister ist und sich so sehr gefällt. Dabei ist seine Arbeit voll gezwungener Versetzungen und Ausdrücke; man sieht es den Wörtern häufig an, daß sie der künstlichen Reimverschlingung wegen gewählt sind. Vgl. Michaeler Bd. II. S. 514.

56) Vgl. das von Michaeler Bd. I. S. 251 Angeführte.

57) So z. B. daß des Grafen Aliers' Leiche, als sie in die Nähe Iwein's gebracht wird, aufs Neue zu bluten anfängt. Vgl. Michaeler a. a. O. Bd. I. S. 279.

58) Anderer Meinung ist Michaeler Bd. II. S. 96, wo er den Inhalt und Gang des VII. Gesanges im Furterer'schen Iwein entwickelt.

59) Er deutet den Ausgang (V. 4713—4716) nur so an:

„Savoit trois jorz, que la reine
Estoit de la prison venue,
Ou Meleaganz lat tenue,
Et trestuit li autre prison;“

wofür Hartmann (Z. 5678—5681) setzt:

„Nû was in den selben tagen
Diu küneginne wider komen,
Die Meliaganz het genomen
Mit michelre manheit.“

Über die Sage selbst s. d. Art. Genievre.

60) Diese Nachricht findet sich am Ende zweier Handschriften dieses Werkes unter den Arna Magnáanus'schen Manuscripten der kopenhagener Universitätsbibliothek Nr. 181a Fol. und Nr. 588a Quart. Dieselbe Nachricht steht auch am Ende zweier im britischen Museum zu London (*Sloane* Mss. Nr. 4857 u. 4859) befindlichen Handschriften, beide ebenfalls in Prosa, aber in der Orthographie von der kopenhagener Handschrift abweichend, und bei Nr. 4859 mit der Bemerkung der Zeit der Fertigung: geendet im J. 1693 am 22. December. Auszüge aus den genannten Handschriften finden sich von *Nyerup*, Almindelig Morskabislaesning i Danmark og Norge. (Kiöbenhavn 1816.) p. 123—125. In des *Thormodus Torfaeus* Catalogus Monumentorum Islandicorum in Series Regum Daniae Lib. I. cap. 1 und daraus bei *Eccardus*, Historia Studii etymologici p. 185 findet sich aufgeführt: „*Ivents saga*. Iventis vita;“ und

phemia von Norwegen ließ im J. 1303 eine germanische Übersetzung des französischen Chevalier au lion in Reimen veranstalten; es ist unklar, welche Sprache eigentlich gemeint sei, wahrscheinlich ist es vom Norwegischen zu verstehen[61]). Eine norwegische Übersetzung ist aber, vorausgesetzt, daß es eine solche wirklich gegeben hat, noch nicht aufgefunden worden, sondern es existirt zur Zeit blos eine altdänische und eine altschwedische[62]). Der dänische Iwein stimmt mit dem schwedischen[63]) meist wörtlich, ja, von der mundartlichen Sprachverschiedenheit abgesehen, beinahe buchstäblich überein[64]). Nach England ist der Chevalier au lion unter der Benennung Ywayne and Gawin verpflanzt, und beträgt in kurzen Reimpaaren 4038 Zeilen, ist also fast um 3000 Zeilen kürzer als das Original[65]), schließt sich aber im Übrigen aufs Engste an dasselbe an, und gibt es häufig wörtlich wieder. Vermuthlich ist er unter der Regierung Richard's II.[66]) (reg. 1377—1399), wahrscheinlich von einem Clerc von Tranent[67]) übersetzt. Eine solche treue Übertragung, des Werkes von Chretien, wie die englische Übersetzung, ist das walisische Mährchen Jarlles y ffynnawn (Gräfin von der Quelle) im rothen Buche von Hergest[68]) keineswegs, sondern eine Arbeit von eigenthümlicher Auffassung der Owain-Sage. Besonders wichtig erscheint die Frage: ist die ursprüngliche, oder wenigstens die ältere Gestaltung der Iwein (Owain)-Sage im Chevalier au lion oder in den Jarlles y ffynnawn? Lady Guest ist von dem letzteren so überzeugt, daß sie den Chevalier au lion und Ywayne and Gawin französische und englische Übertragungen der Jarlles y ffynnawn nennt. San Marte ist vorsichtiger, hegt aber doch die Ansicht, das Mährchen sei älter als das Rittergedicht Le Chevalier au lion. Die Hauptgründe sind diese: 1) während das Mabinogi es völlig unerklärt läßt, weshalb Luned sich für Owain plötzlich so lebhaft interessirt, ist es in dem französischen Romane durch frühere Bekanntschaft Beider motivirt. Der wälsche Erzähler durfte dies als bekannt voraussetzen; hätte er aber Chretien's Dichtung nur übertragen, so würde ihm die Lücke in der Darstellung nicht haben entgehen können. Dieser Grund will aber nicht viel bedeuten. Nimmt man nämlich an, der Verfasser des Mabinogi kürze die Erzählung des Rittergedichts absichtlich ab, wie er wirklich gethan hat, so konnte er glauben, daß eine besondere Veranlassung der Theilnahme Luned's für Owain anzugeben unnöthig sei, weil sich diese bei einem der ausgezeichnetsten Helden von selbst verstand. Warum hätte sie nicht Mitleid mit dem Gefangenen fühlen, und sich den vortrefflichen Ritter zum Herrn wünschen sollen? Dann 2) beruft man sich, um das Mabinogi von Abhängigkeit freizusprechen,

---

von Verelius unter den von ihm zu seinem Index Linguae vet. Scand. (Upsal. 1691.) benutzten Handschriften *Iwenis* Saga.

61) Fant (Observationes selectae I. [Upsalae 1785.]) versteht die Worte dieses Berichtes „von wälscher Zunge in unsre Rede (aff walsko tungo a wårt mål)" so, daß zuerst eine norwegische Übersetzung gemacht worden und daraus nachher eine schwedische hervorgegangen sei. Sowol die dänische als die schwedische Angabe bedient sich des Ausdrucks: „Von welscher Zunge in unsre Rede." Euphemia war nicht geborene Norwegerin, sondern eine Tochter des Grafen Günther von Rupin, konnte vor ihrer Vermählung im Dänischen oder Schwedischen unterrichtet worden sein, aber freilich auch noch als Königin von Norwegen am Plattteutschen ein solches Wohlgefallen gefunden haben, daß sie das französische Werk in dieses übersetzen ließ, und diese Arbeit dann für die dänische Übersetzung die Grundlage abgab, wie diese wieder für die schwedische. „Unsre Rede," als Gegensatz des Französischen, wäre alsdann das mit dem Dänischen nahe verwandte Plattteutsch. 62) Am Schlusse der altdänischen heißt es:

„Tha tusind Vinther try Hundreth Aar
Sidhen Guz Födzels timae war,
Och thry aar, til thenne timae
War thenne bogh giordh til rimae.
Eufemia Drenningh, thet move i tro,
Ladh thenne bogh omwindae saa
Af *Walskae* tunge och pa *wart* mal.
Gud nade them edlae frues siel,
Som donning over Norigae war
Med Gudz nadae i XIII aar."

Der betreffende Codex ist unter K, 47, Quart im geschriebenen Katalog der königlichen Bibliothek in Stockholm verzeichnet. Nyerup vermuthet, es sei das dänische Manuscript des Iwein, welches sich vormals in der Bibliothek von Peter Syv befand und nachher in die von Rostgaard kam; in dem im J. 1726 veröffentlichten Kataloge der Bücher des Letzteren ist sie S. 530 unter Nr. 920 aufgeführt; wohin sie nachher gekommen ist, weiß man nicht. 63) Über diesen hat zuerst Anton v. Stiermann (Tal om de Lärda Vettenskapers tilstand i Svearike under Hedendoms och Påfredoms tiden p. 72 u. 73) Nachricht gegeben und dann Fant (a. a. O.) ausführlicher gehandelt. 64) Jedoch ist die Handschrift D, 3 des geschriebenen Katalogs der königl. Bibliothek im Anfang defect. Der Schluß lautet (nach Nyerup's Mittheilung):

„Tha Thusande Winthre III hundrat aar
Från Gudz Födzla liden war,
Oc thertil try, i then samma thima
Wart thenne bogh giord til rima.
Ewfemia Drotning, thet mogi tro,
Loth taesse bog waenda swo
Aff *walsko* tungo a *wårt* mål.
Gudh node then aetta Frue Siael,
Ther Drotning ower Norege war
Med Gudz Miskundh XXX (XIII) aar."

Vgl. über die nordischen Bearbeitungen des Iwein überhaupt Altdeutsches Museum II. S. 328—330. 336 u. 348; San Marte a. a. O. S. 173—175.

65) Handschriftlich im britischen Museum und herausgegeben von Ritson im 1. Bde. seiner Anc. Engl. Metrical Romances. (London 1802.) 66) Nach Ritson's Vermuthung. 67) Ellis (Specim. of early Engl. metr. Rom. I, 345) weist dies nach. 68) Das walisische oder wälsche Manuscript des Llyfr Coch o Hergest befindet sich in der Bibliothek des Jesuscollege zu Oxford, besteht aus einem Foliobande von 720, in doppelten Columnen geschriebenen Seiten, und enthält eine beträchtliche Sammlung von Mährchen (Mabinogion); ein Theil davon zeigt den Charakter der Ritterromane, jedoch auf walisische Weise aufgefaßt, oder in verwälschter Art dargestellt, ein anderer dagegen ist Ausdruck eines weit höheren Alterthums, sowol hinsichtlich der geschilderten Personen, als des Styls, worin sie verfaßt sind. In ihnen wird nicht nur der Sagenkreis des Königs Arthur, sondern auch Sagenkreise behandelt, deren Personen vor seine Zeit gehören. Den wälschen Text des Mabinogi Jarlles y ffynnawn hat Lady Charlotte Guest in dem 1. Th. ihrer Schrift: The Mabinogion from the Llyfr Coch o Hergest p. 1—38 edirt und eine Übersetzung mit dem Titel The Lady of the fountain p. 39—84, nebst Anmerkung dazu beigefügt. Aus dem Englischen hat San Marte (Die Arthursage und die Mährchen des rothen Buchs von Hergest) die Anmerkungen der Lady Guest (theils unter dem Texte, theils S. 161—175) mitgetheilt, auch eigene Bemerkungen beigefügt.

darauf, es sei kein Grund abzusehen, warum es in diesem Falle die Geschichte der Schwestern vom schwarzen Dorn hinweggelassen habe. Da aber das Mährchen den Kampf zwischen Owain und Gwalchmai schon früher am Brunnen hat geschehen lassen, so bedurfte es dieser Schlußepisode von dem Erbschaftsstreite der beiden Schwestern ganz und gar nicht. Dann macht man 3) für das höhere Alter des Mährchens geltend, daß sein Verfasser, wenn Chretien's Darstellung von ihm benutzt wäre, mit außerordentlicher Kunst alles Nichtheimische auszumerzen, und alles in das treueste wälsche Gewand zu hüllen verstanden haben würde, während sich im romantischen Zeitalter von einer solchen Kunst nirgends, selbst nicht in Bretagne, Beispiele fänden. Aber vielmehr hat derselbe es sich sehr bequem gemacht, indem er die beiden schönsten Gegenstände des Rittergedichts: Schilderung der Seelenzustände, in Bezug auf Liebe und Freundschaft, und Darstellung des romantischen Rittergeistes in Bezug auf Kampf, gar nicht seiner Nationalität gemäß abzuändern gesucht, sondern einfach hinweggelassen hat, wodurch freilich seine Erzählung mager, trocken und kalt wurde. Umständlich ist sie nur in der Schilderung des Hofceremoniels, der Kleidung und Speise; diese aber im wälschen Gewande zu geben, hatte für den, welcher die Höfe der walisischen Häuptlinge kannte, keine Schwierigkeit[69]). Die Rittergedichte sind zwar auch in Beziehung auf Essen und Trinken nicht unachtsam, aber umständlicher sind bei ihnen die Schilderungen der Liebe und des Kampfes. Der walisische Verfasser zeigt sich in letzterer Rücksicht als Abkürzer, in ersterer dagegen ist er umständlicher[70]). Durch solche Kleinigkeiten sucht er seine Erzählung, welche in den Hauptdingen einem dürren Gerippe gleicht, zu beleben. Bei dem Streben nach Kürze hat er manches Wichtige fallen lassen, aber zum Theil auch Fremdartiges hineingezogen. Endlich beruft er sich auch nicht auf ältere Schriften oder Lieder; daher liegt die Vermuthung nahe, daß die Owainssage keine alte, ursprünglich walisische war. Dieses würde auch dadurch wahrscheinlicher, wenn der Graf von Anjou[71]) wirklich darin erwähnt würde.

In dem ebenfalls im rothen Buche von Hergest befindlichen walisischen Mährchen[72]) Peredur af Evrawc (Peredur von Evrawc, d. h. Evrawc's Sohn), worin die Parcivalssage auf walisische Weise behandelt, jedoch mit der Gralssage, welche zu fremdartig erscheinen mochte, nicht in Verbindung gebracht worden ist, spielt Owain, Sohn des Urien, auch eine Rolle. Als er der Spur des Ritters folgt[73]), welcher am Hofe Arthur's die Äpfel getheilt hat, kommt ihm der noch junge, vom ritterlichen Leben Nichts wissende Peredur (Parcival) entgegen, und er belehrt ihn, was ein Ritter sei[74]). Als ferner Peredur einen Ritter getödtet hat, aber die Rüstung von ihm nicht los zu bringen weiß, thut er dies für ihn[75]). In der entsprechenden Stelle des Parcival geschieht dies nicht von Iwein oder Iwan, sondern von Iwânet, dem Knappen und Verwandten der Königin Ginover[76]). Im Wigalois des Wirnt von Gravenberg nimmt Iwein von dem Brunnen mit Gawein, Erel und Lancelot an der Heerfahrt gegen Lion Theil[77]). In Gedichten des Mittelalters wird er vielfach erwähnt, besonders in den französischen Lays und Fabliaux, z. B. im Lay von Lanfal und im Kurzmantel[78]) vornehmlich als Liebhaber von Hunden bezeichnet[79]). Er genoß den Ruhm eines Ritters der besten Art. Daher leitet man auch[80]) den Gebrauch des Pelzwerkes oder der Zobelpelze an den Mänteln, der Einfassungen an den Röcken und der Schnallen zur Befestigung der Sporen und des Schildes, und die Einführung der Sitte, Handschuhe zu tragen, von ihm ab. (*Ferdinand Wachter.*)

Iweni (altteutsche Sage und Literaturgeschichte), s. Iwein.

IWENETZ, Marktflecken in dem Kreise Minsk und dem gleichnamigen Gouvernement des europäischen Rußlands. (*R.*)

Iwers, s. Ivois.

IWERSKOE, ein Kirchdorf im Kreise Morschansk des tambowschen Gouvernements, auf dem linken Ufer des Flusses Ina, in den sich bei diesem Orte die Wischa ergießt. (*Possell.*)

IWERSKOI MONASTYR *), Iwersches Kloster im russischen Gouvernement Nowogrod, Kreis Waldai, ein Mönchskloster auf einer Insel im Waldai-See, gehört zur Stadt Waldai des nowogrodschen Gouvernements und zu dessen Eparchie, ist von großartiger Bauart und der Sitz eines Archimandriten. Der Grund zu

---

69) So läßt er König Arthur's Sitz aus grünen Binsen bestehen; es ist dies nicht dichterische Erfindung, sondern aus dem Leben genommen. 70) Im Rittergedichte wird z. B. nicht erwähnt, daß Iwein die gefangene Lunete mit Nahrung versieht; das Mabinogi dagegen läßt den Löwen desselben in der Nähe ihrer Gefängnißstätte ein Reh fangen und bringen, und Owain das Gebratene mit dem Mädchen theilen. 71) Im rothen Buche Rhangyu steht dies allerdings, aber Lady Guest zeigt, daß wahrscheinlich ursprünglich Jarll yr Angyu geschrieben war. Die wälsche Partikel yr, in ihrer abgekürzten Form 'r, ist nämlich augenscheinlich durch einen Fehler des Schreibers mit Angyu (der wälsche Name für Anjou) verbunden; denn in späteren Arthursagen, namentlich im Brut d'Angleterre, ist die Grafschaft Anjou oder Angyu eine der Besitzungen Arthur's, welche er seinem Seneschall Kai verlieh. 72) Bei Lady Guest a. a. O. Th. II. S. 233—370 und in teutscher Übersetzung bei San Marte S. 176—217.

73) Cap. 2. 74) In der entsprechenden Stelle des Parcival Wolfram's v. Eschenbach (bei Lachmann S. 61—66) ist der von Parcival befragte Ritter nicht Iwein, sondern Karnahkarnanz, leh cons Ulterlec (der Graf von Ulterlec). 75) Walisisches Mährchen Cap. 5. 76) Bei Lachmann S. 80—83. Vgl. auch d. Art. Parcival 3. Sect. Th. 11. S. 442, wo der Inhalt dieser den Ivanet betreffenden Dichtung angegeben ist. Iwânet ist im Romanischen die Verkleinerungsform von Iwan (Iwein), bedeutet also kleiner Iwan (Iwein). 77) s. Wigalois herausgeg. v. Beneke S. 353. 78) Fab. Mss. du Roi Nr. 7615. Fol. 114c, col. 3 und daraus die betreffende Stelle bei Lady Guest Th. I. S. 93, bei San Marte S. 167. 79) Er heißt hier Ivain und wird charakterisirt als

— „bons chevaliers et hardiz,
Qui tant ama chiens et oisiaux."

80) Wie St. Palaye von ihm rühmt.

*) Schtschekatow's Slowar geographitscheskij II. p. 691 u. 692. Oldekop, Geographie Rußlands. (St. Petersb. 1842.) S. 98.

diesem Kloster wurde im J. 1654 durch die Beihilfe des Patriarchen Nikon gelegt, welcher viele Erbgüter und Vorrechte vom Zaren Alexei Michailowitsch für dasselbe auswirkte. Als Beleg kann dafür dienen, daß schon nach der dritten Revision 7113 männliche Seelen zu ihm gehörten. Das wunderthätige Bild der iwerskischen Mutter Gottes, aus dem auf dem Berge Athos befindlichen Kloster Iwersk dahingebracht, war der Grund der Benennung des Klosters. Nach dem Gnadenbriefe des Zaren Alexei Michailowitsch sollte des Klosters wegen das damalige Dorf (jetzt Kreisstadt) Waldai, Bogorodnikoeselo (das Dorf der Gottesgebärerin) und der See Waldai „der heilige See" genannt werden. Doch dies war nicht von Bestand. Das Kloster ist von drei steinernen Mauern umgeben und in demselben befinden sich fünf steinerne Kirchen. Es gehören 12 Dessätinen Landes dazu. (*F. Kruse.*)

IWJANSKISCHE LAMUTEN nennt man einen Volksstamm bei Ochotzk im irkutzkischen Gouvernement des asiatischen Rußlands, nämlich die wandernden Lamuten, welche ihr Jasak (ihren Tribut) an Pelzwerk u. s. w. in jener Stadt entrichten. Man zählt sie zu fünf Stämmen: die iwjanskischen, die adjanskischen, scholganskischen, ujarskischen und njuitschinskischen. Alle diese Stämme wohnen unweit von Ochotzk, an den Flüssen Ochota und Kuchtua und am Meere, ernähren sich von Fischen, aber den Jasak bezahlen sie mit einem Zobel und einem Luchs. (*F. Kruse.*)

Iwidien, s. Ividia.

IWIE, Name einer kleinen Stadt im Kreise Oschmiana des Gouvernements Wilna im europäischen Rußland. (*R.*)

IWINA, Nebenfluß des Swir in dem Gouvernement Olonez des europäischen Rußlands, mündet bei dem Dorfe Knäsewa im Kreise Ladeinoje Pole des erwähnten Gouvernements in den Swir. (*R.*)

Iwirium, s. Iwuy.

Iwitza, s. Iviza.

IWIZA. 1) Ein Dorf im korotschaschen Kreise des russischen Gouvernements Kursk, ist bekannt wegen seiner beiden jährlichen Märkte.

2) Ein Amt; die untere Hälfte im russischen Gouvernement Twer, und zwar im Kreise Bjeschezk, gehört zu einer appanagirten Jurisdiction. Seine Erbbesitzungen umfassen weit über 400 Bauerhöfe, welche 1808 etwa 1108 männliche Seelen zählten. In dem zu diesem Amte gehörenden Pfarrkirchdorfe sind zwei Kirchen, eine steinerne und eine hölzerne. Die Bauern in demselben sind Karelen, folglich griechischen Ursprungs. Den Lebensunterhalt gewähren ihnen der Ackerbau und die Viehzucht. (*F. Kruse.*)

IWKOWA, ein Gut im bochnier Kreise des Königreichs Galizien, mit einem eigenen Wirthschafts- und Justizamte und dem Dorfe gleiches Namens, welches in einem waldumkränzten Thale liegt, dessen Gewässer zum Flußgebiete der Dunajecz gehören, mit einer eigenen, zum Bisthum Tarnow gehörigen, alten katholischen Pfarre des lateinischen Ritus, einer katholischen Kirche und einem sehr großen Waldstande. (*G. F. Schreiner.*)

IWLA, ein Fluß Rußlands, an der kiewschen Seite des Dniepr. Er wird in der russischen Geschichte bei dem Zuge des russischen Heeres im J. 1193 zum Lande der Polowzer erwähnt. Als die Russen zu demselben kamen, nahmen sie die Wache der Polowzer gefangen, nahmen plündernd ihre Stationen ein und kehrten darauf nach Tortschesk zurück. Dieser Fluß Iwla ergießt sich in den Dniepr. (*F. Kruse.*)

IWNINA, ein Marktflecken im schitomirschen Kreise des Gouvernements Wolhynien im europäischen Rußland. (*R.*)

IWO, District oder Gerichtsbarkeit im Fürstenthume Farima oder Bansju, Landschaft Sanyodo (nach Robert's Karte in der Landschaft Jetsen) der japanischen Insel Niphon. (*Klähn.*)

Iwogasima, s. Iwakesima.

IWONIEC, auch IWONICZ, ein gräflich zaluskisches Gut im sanoker Kreise Galiziens, mit einem eigenen Wirthschafts- und Justizamte und dem Dorfe gleiches Namens, welches nächst Rymanow an der Poststraße in bergiger Gegend liegt, eine eigene, zum Bisthum Przemysl gehörige katholische Pfarre des lateinischen Ritus, zu deren Sprengel 1650 Seelen gehören, eine katholische Kirche, eine Mühle und eine Schenke hat, die, wie in Galizien überhaupt, von Juden gehalten wird. (*G. F. Schreiner.*)

Die Mineralquellen von Iwonicz, im Königreiche Galizien, zwei Meilen von Krosno, gehören zu den besonders jod- und bromreichen, alkalischen Kochsalzquellen. Sie sind von T. v. Porosiewicz zu Lemberg beschrieben und analysirt worden*). (*Duflos.*)

IWOODSI, District oder Gerichtsbarkeit im Fürstenthume Jetsingo, Landschaft Fukurokubo (nach Robert's Karte in der Landschaft Quanto) der japanischen Insel Niphon. (*Klähn.*)

IWORRA, ein Nebenfluß des Bahar el Azrek oder blauen Flusses (s. im Art. Bahar. 1. Sect. 7. Th. S. 123), in welchen er mündet, lange bevor dieser den See Tzana erreicht, auch noch oberhalb der zwei Katarakten, welche derselbe bildet, aber nachdem der Azrek durch Aufnahme mehrer kleiner Flüsse in der Ebene Goutto schon eine ansehnliche Größe und einen raschen Lauf angenommen hat. (*R.*)

IWOTINNOE, ein Marktflecken im Kreise und Gouvernement Woronesch des europäischen Rußlands, im nördlichen Theile des genannten Gouvernements. (*R.*)

IWOWKA, ein Kirchdorf im nowomoskowschen Kreise des Gouvernements Jekaterinoslaw im europäischen Rußland. (*R.*)

IWUY (Ivoriacum, Iwirium), Dorf und Gemeinde im Canton Cambray-Ost und Kreise Cambray des französischen Norddepartements, ehemals zu Hennegau gehörig. Es liegt zur Rechten der Schelde, welche die

*) Buchner's Repert. 2. Reihe XIII. S. 184.

1270 Hectaren große Markung im Westen bespült und bei der Mühle von Iwuy den Wildbach Erclain oder Herclain aufnimmt, 9 Kilometer (1,[21] geographische Meile) nordöstlich von Cambray, und an der Chaussee von dieser Stadt nach Valenciennes. Die Gemeinde zählte im J. 1851 3663 Einwohner, welche Fabriken von wollenen und baumwollenen Strumpfwirker- und gewöhnlichen Messerschmiedwaaren, Nagelschmieden, Brauereien und Engroshandel mit feinem Flachse unterhalten. (*Klähn.*)

IXA (Zoologie). Den von Herbst als Cancer cylindricus, von Fabricius als Leucosia cylindricus beschriebenen kurzschwänzigen Dekapoden (s. d. Art.), erhob Leach*) in eine eigene Gattung Ixa, deren Charakter in der querelliptischen Gestalt des Schildes liegt. Nach Rechts und Links verlängert sich das Schild über die Füße und ist auf der Oberfläche mit zwei Längsrinnen versehen, welche die Kiemengegend vom mittlern Theile scheiden. Die beiden Arten Ixa canaliculata an den Küsten von Isle de France und Ixa inermis, dessen Vaterland unbekannt ist, unterscheiden sich durch die Entwickelung eines kleinen Stachels an den seitlichen Verlängerungen des Schildes. (*L. Giebel.*)

Ixanthus *Grisebach*, s. Hippion.

Ixar, Marktflecken in Arragonien, s. Hijar.

Ixauchenus (Ixiauchenus) *Cassin.*, s. Myriactis.

IXCATEPEC, eine der einst so reichen Silbergruben Amerika's im Staat Mexico. (*K. J. Clement.*)

IXCOI, ein Dorf im District Gueguetenango (in Guatemala), in dem westlichen Theil der Provinz Totonicapan, welche eine Binnenprovinz auf dem Hochplateau ist. (*K. J. Clement.*)

IXERBA. Eine von Allan Cunningham**) nach einer Art, einem neuseeländischen Baume, aufgestellte Pflanzengattung, welche noch nicht vollständig bekannt und vielleicht mit Brexia Noronha zu vereinigen ist, wie denn auch der Name durch Versetzung der Buchstaben des Namens Brexia gebildet ist. (*A. Sprengel.*)

Ixeris *Cassin.*, s. Chondrilla.

Ixeutikon, Gedicht über den Vogelfang, s. Oppianos (3. Sect. 4. Bd. S. 259).

IXIA. 1) Alte Geographie. Bei Stephanus kommt unter dem Namen Ἰξίαι (also in der Pluralform) ein Ort bei der Stadt Lindos auf der Insel Rhodus vor, welcher von dem Hafen Ixus (Ἰξὸς) so benannt wurde. Der hier verehrte Apollon führte den Beinamen Ixius ***). (*Pet. Friedr. Kanngiesser.*)

2) Botanik. Ixia ist eine von Miller mit einem alten griechischen Namen †) belegte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der dritten Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Irideen. Char. Die Blüthenscheide zweiblätterig, trockenhäutig; die corollinische Blumendecke mit schlanker Röhre und regelmäßig sechstheiligem Saume; die Staubfäden kurz; die Narben schmal, umgebogen: die Kapsel häutig, dreifächerig, dreiklappig, vielsamig, mit kugeligen Samen. Zu dieser Gattung, von welcher Eurydice *Persoon*, Hyalis *Salisbury*, Morphixia *Ker* und Agretta *Ecklon* Unterabtheilungen bilden, gehören einige zwanzig Arten, welche als perennirende Kräuter mit Zwiebelknollen, schwertförmigen, nervenreichen Blättern, trauben- oder ährenförmigen Blüthen und schöngefärbten Blumen am Vorgebirge der guten Hoffnung wachsen. Z. B. Ixia maculata *L.* (*Redouté*, Liliac., 3. t. 137, *Andrews* Bot. repos. t. 196). (*A. Sprengel.*)

3) Chirurgie, s. unter Ixys.

Ixianthes *E. Meyer*, s. Russelia.

Ixiauchenus, s. Myriactis.

IXIBATAE waren nach Stephanus [1]), der die Nachricht aus dem Werke des Hekatäus über Asien schöpfte, ein Volk, welches am Pontus Euxinos wohnte und an Indike stieß. Indike ist aber dasselbe Land, welches Herodot [2]) Sindike nennt, und lag in der Nähe des Flusses Kuban. Sie fallen daher dahin, wo später die Zekchi von Prokopius [3]) gefunden wurden. (*Peter Friedr. Kanngiesser.*)

Ixina Anguillara, s. Carlina acaulis.

IXIOCHLAENA (Ixiolaena). So nannte *Bentham* (in *v. Hügel* Enum. pl. p. 66) eine Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der 19. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Eupatorinen (Senecionideae Gnaphalieae Elichryseae *Lessing*) der natürlichen Familie der Compositae. Char. Der gemeinschaftliche Kelch walzenförmig, mit vielen linienförmigen, grünen, am Rande trockenhäutigen, aufrechten, an der Spitze mit einem blumenblattartigen Anhängsel versehenen Schuppen; der gemeinschaftliche Fruchtboden grubig, mit kurzen Franzen bedeckt; die Blümchen röhrenförmig, kurz gezähnt; die Achenien auf einer Drüse stehend, drehrundlich, hackerig, ohne Schnabel, mit einer aus gesägten Borsten bestehenden Krone versehen. Die einzige Art, Ix. viscosa *Bentham* (l. c.), welche Baron Hügel am Schwanenflusse in Neuholland gefunden hat, ist ein aufrechtes, steifes, ästiges, wolliges, sehr klebriges (daher der Name: χλαῖνα Oberkleid, ἰξία Vogelleim) Kraut, mit ablang-spatelförmigen Blättern und am Rande schneeweißen Schuppen als gemeinschaftlichen Kelches. (*A. Sprengel.*)

Ixiolaena, s. Ixiochlaena.

Ixiolirion *Fischer*, s. Amaryllis.

IXION. 1) Geschichte. Demetrius Ixion, s. unt. Demetrios (1. Sect. 24. Th. S. 9).

2) Mythol. Ἰξίων, von welchem selbst Homer Nichts erzählt, sondern nur eine Gattin desselben (Ἰξιονίη ἄλοχος) erwähnt [1]), ohne sie jedoch mit einem bestimmten Namen zu nennen. Sie soll vom Zeus geliebt worden sein und den Peirithous geboren haben, der auch anderwärts für einen Sohn des Ixion ausgegeben wird. Es

*) Zool. Misc. T. III. 26.
**) Ann. of nat. hist. 3. p. 249.
***) *Strabon* XIV.
†) ἰξία *Theophrast.* Hist. pl. 3, 16, 1 die Eichenmistel.

1) p. 129. 2) IV, 86. 3) Gothic. IV, 4.
1) Iliad. XIV, 317.

heißt, er sei von Geschlecht ein Lapithe [2]; sonst wird er auch König von Thessalien oder der Lapithen geheißen. Über den Vater des Ixion gibt es sehr verschiedene Referate [3]. Theils, und zwar am gewöhnlichsten, wird er der Sohn des Phlegyas, des Lapithenfürsten, genannt [4], theils des Antion [5] und der Perimele, der Tochter des Amythaon [6], theils des Aëton [7] oder Peision (*Πεισίων*) [8], theils des Ares [9], theils des Zeus [10], theils des Leonteus [11]. Seine Gemahlin wird Dia genannt, des Eioneus oder Deioneus (Deion) Tochter, welche ihm den Peirithous gebar [12]; bei Apollodor [13] heißt Peirithoos ein Sohn des Ixion und der Larissa. Dem Ixion werden in der Dichtung zwei Vergehen zugeschrieben, worüber eine berühmte Stelle bei Pindar vorkommt [14]. Als nämlich sein Schwiegervater Deioneus zu ihm kam, um die gewöhnlichen Geschenke abzuholen, welche er ihm auch versprochen hatte [15], führte er ihn über eine Grube, die er gegraben, mit Feuer und glühenden Kohlen angefüllt, zur Täuschung aber mit dünnen Hölzern bedeckt und etwas Staub darauf gestreut hatte. Deioneus stürzte hinein und kam um [16]. Von dieser Schandthat wollte ihn Niemand sühnen, weder ein Gott, noch Einer der Menschen; denn er war der Erste, der einen Blutsverwandten [17] getödtet hatte. Endlich erbarmte sich Zeus seiner und sühnte ihn [18]. Nach einer Angabe [19] hätte ihn Zeus sogar in sein Heiligthum aufgenommen und ihm die Unsterblichkeit zugetheilt [20], indem Ixion mit den Göttern gespeist [21]. Ixion aber habe unzüchtigen Sinnes [22], als er die Here gesehen, sich in sie verliebt und sie verführen wollen [23]. Here habe aber seine Leidenschaft (*μανία*) dem Zeus verrathen und dieser, um die Wahrheit zu erforschen, habe eine Wolke der Here ähnlich gebildet und Ixion im Wahne, es sei wirklich Here, sich mit ihr vermischt und einen zweigestaltigen Sohn gezeugt, halb Mensch und halb Thier, wovon die übrigen Centauren [24] stammen, nach Andern die Hippocentauren [25]. Zeus, über sein Beginnen erzürnt, heißt es weiter, habe ihn zur ewigen Strafe auf ein Rad [26] geflochten [27].

Dies scheint die ursprüngliche und einfachste Erzählung von der Strafe zu sein, die Ixion erlitten haben soll; sie ist dann aber verschiedenartig ausgemalt worden. So wird behauptet [28], Zeus habe Ixion, weil er ein Mal Ambrosia gekostet gehabt, nicht mit dem Tode bestrafen können, um sich aber zu rächen, ein geflügeltes Rad verfertigt und ihn auf die Speichen gefesselt wie eine Kugel fortrollen lassen. Nach einer andern Angabe [29] wurde das Rad mit Ixion so lange vom Sturme fortgerissen, bis dieser vernichtet war; nach einer dritten [30] band Zeus den Ixion auf ein beflügeltes Rad [31], welches der Wind mit sich fortwälzte, indem der davon Gegeißelte ausrief: „ehret Eure Wohlthäter“ [32]. Dies war die gewöhnlichste Annahme, daß Ixion auf ein Rad gebunden ist, im beständigen Wirbel herumgedreht und fortgerissen wird [33]. Nach Andern [34] war das Rad feurig. Auch findet sich [35] die Angabe, daß er mit Schlangen an das Rad gebunden worden, oder Zeus schleuderte ihn (nach Andern ließ er ihn durch Hermes in die Unterwelt bringen) in den Tartaros und band ihn da auf ein Rad, woher auch die Sage, daß er im Hades seine Strafe erleide [36]. Oder Ixion's Strafe bestand darin, ein Rad auf einen hohen Ort zu wälzen, von dem es immer wieder herablief [37], ähnlich der Strafe des Sisyphos in der Unterwelt, wie auch Virgil [38] über den Häuptern der Lapithen Ixion und Pirithous (der also hiernach sogleich mit leidet) einen Felsen hängen läßt, welcher jeden Augenblick auf sie herabzustürzen droht; dabei winken ihnen hochzeitliche Brautbetten mit goldenen Stützen, und

---

2) Schol. *Eurip.* Phoen. 1192. Schol. Odyss. XXI, 303. 3) Schol. *Pind.* Pyth. 2, 40. 4) *Eurip.* ap. Schol. *Apollon.* 3, 62. (*Eurip.* fr. III. [IV.]) Schol. *Hom.* Iliad. I, 268. 5) *Aeschyl.* ap. *Pind.* Pyth. l. c. 6) *Diod.* IV, 69. 7) *Pherecyd.* ap. Schol. *Apollon.* l. c. 8) Nach Schol. *Pind.* (l. c.) bei *Pherecydes*; vielleicht ein Irrthum des Scholiasten; s. *Sturz*, *Pherec.* fr. p. 219. 9) s. Schol. *Pind.* 10) s. Schol. Odyss. l. c. 11) *Hyg.* Fab. 62. 12) Schol. *Apoll.* l. c. *Diod.* l. c. Bei Hygin ist der Dia und des Zeus Sohn Peirithoos. 13) I, 8, 2. 14) Pyth. II, 40—88; s. Schol. *Apollon.* l. c. *Diod.* l. c. Schol. *Eurip.* Phoen. l. c., auch *Hygin* f. 155. 15) Es war nämlich Sitte, daß der Jüngling dem Vater der Geliebten Geschenke darbrachte, um die Tochter zur Gemahlin zu erhalten. 16) So erzählt Scholiast Apollon. a. a. O.; die Andern etwas abweichend; namentlich Diodor. 17) *ἐμφύλιον ἄνδρα*, oder *ἐμφύλιον αἷμα πρώτιστος οὐκ ἄτερ τέχνας ἐπέμιξε θνατοῖς* (*Pind.* Pyth. II, 57), *πρωτοκτόνοισι προστροπαῖς Ἰξίονος* (*Aeschyl.* Eumen. 718 und der Scholiast daselbst *πρωτομυσής*). Welker erklärt: Stammesgenossen. 18) Nach Äschyl. (Eumen. 718 u. 441) kam Ixion als ein um Schutz Flehender, „als des Schutzes und der Mordsühne Bedürfender“ zum Zeus. 19) Scholiast Eurip., welcher ein und dasselbe mehrfach und mit unbedeutenden Abweichungen berichtet. 20) *ὁμοδίαιτος*, wie Schol. Eurip. sagt. 21) Nach Schol. zur Odyss., welcher mit dem des Euripides auffallend übereinstimmt, *κοινωνὸς τῆς τῶν θεῶν τραπέζης γενόμενος καὶ πιὼν πολὺ τοῦ νέκταρος καὶ τῆς ἀμβροσίας ἁψάμενος.* 22) Schol. *Eurip.* *ἀκολασταίνων*, Schol. ad Odyss. *διὰ τῆς ἐμφύτου μανίας ἐπήρισέ τι Ἥρας γάμου.* 23) *καὶ λόγους ἐπήγαγεν αὐτῇ* Schol. Eurip., ganz wie Diodor: *καὶ κατετόλμησεν ὑπὲρ συνουσίας λόγους ποιεῖσθαι.*

24) Servius (ad Aen. 8, 293) berichtet, angeblich nach Pindar (?), Ixion habe mit Stuten, welche er geweidet, die Centauren gezeugt. Nach Schol. Villois. (*Hom.* I, 266) entstanden die Centauren aus der Liebe des Ixion und der Dulis, indem der geflügelte Pegasos in derselben Nacht die empfangene Frucht verfälschte. Nach Böttiger (Vasengem. I, 3 fg. 120 fg. Anm.) soll die ganze Vorstellung, daß Ixion Here begehrt und einen Luftstreich gethan habe (*κεντήσας αὔραν Eustath.* ad *Hom.* I. p. 102 Rom.) aus einem Wortspiele (mit *κεντεῖν αὔραν*), und daher der Name Centauren entstanden sein. 25) Nach einer andern Erzählung hätte Here selbst dem Ixion eine ihr ähnliche Wolke zugeführt und er sich hernach gerühmt, mit ihr selbst Beischlaf genossen zu haben. 26) *τετράκνημον*, sagt Schol. Apollon.; *τετράκναμον ἔπραξε δεσμόν* *Pind.* Pyth. II, 73. 27) Schol. *Apollon.* et *Diod.* 28) Nach Schol. Odyss. 29) Schol. *Pind.* 30) Bei Schol. *Eurip.* 31) *ὑπόπτερος* kann aber auch flügelschnell sein, wenigstens steht weiter unten *ταχύτατος*; *Pind.* Pyth. II, 40 *πτερόεις*. 32) Das letztere auch bei Schol. Odyss. 33) *Pind.* l. c. (cf. Schol. ad Olymp. I, 97); *Sophocl.* Phil. 678, *Eurip.* Phoen. 1185 (*κύκλωμ' Ἰξίονος*), der auch die lateinischen Dichter folgen, wie *Ov.* Metam. IV, 460 (volvitur Ixion et se sequiturque fugitque, *Virgil.* Georg. 3, 38), obgleich verschieden in der Äneide. 34) Beim Schol. *Eurip.* 35) Bei *Virg.* Georg. 3, 38. 36) Schol. *Eurip.* 37) Schol. *Eurip.* 38) Aen. VI, 601 sq.

kostbare Speisen sind vor ihrem Munde aufgehäuft; aber eine Furie liegt daneben und wehrt ihnen, die Speisen anzurühren, eine Fackel erhebend und mit Donnerstimme rufend.

Nach Pherecydes[39]) wäre Ixion auch in Wahnsinn verfallen. Gruber[40]) und Welcker[41]) meinen, er sei aus Reue über den an Deioneus begangenen Mord in Raserei verfallen[42]). Wahrscheinlicher ist, daß unter Wahnsinn die gegen Here gefaßte Liebeswuth zu verstehen sei[43]).

Pindar[44]) betrachtet dies Vergehen Ixion's, daß er den Beischlaf der Here begehrte, mehr als durch menschliche Schwäche bedingt; aufgenommen bei den Göttern und in ein seliges Leben versetzt, sei er übermüthig geworden und habe das Glück nicht zu ertragen gewußt[45]). Nach Andern[46]) war es mehr ein natürlicher, unzüchtig-frecher Sinn (ἔμφυτος μανία), welcher ihn antrieb, sich an der Here zu vergehen[47]). Wenn daher Welcker urtheilt, Pindar habe die ganze Sage weniger gut (?) behandelt, besonders sei von ihm das Vergehen nicht in seiner rechten Mitte, sondern mehr als bloße Undankbarkeit gegen die Wohlthäter gefaßt worden, da Ixion ihm der treulose Schützling und Gast ist, so muß daran erinnert werden, daß dies Letztere nur eine Äschyleische Vorstellung sein möchte, und der Dichter wie der Künstler seinem Stoffe stets seine Individualität aufprägt — wenn anders die Abstammung des Wortes Ἰξίων von ἱκεῖν außer Zweifel ist. Denn während bei Äschylos das Hauptvergehen Ixion's im verübten Morde seines Schwiegervaters gesucht wird, wofür er ἱκέσιος des Zeus wird, bestand dies bei Pindar und Andern in der Frechheit, mit welcher er sich an der Here verging und dadurch der genossenen Wohlthat unwürdig wurde. Wie aber Äschylos die Sage in seiner Tragödie „Ixion" behandelt hat[48]), wissen wir nicht, obwol Welcker auffallender Weise behauptet, es sei so geschehen, „wie wir sie aus Pindar und Pherecydes bestimmt genug kennen[49])." Auch von dem „Ixion" des Sophokles ist Nichts bekannt; der des Euripides aber spricht den Grundsatz aus, „nach der Meinung der Rechtschaffenheit zu streben, im Handeln aber Gewinnes wegen sich Alles zu erlauben" und steht somit in einer Situation da, welche von der bei den übrigen Mythendichtern gewählten abweicht. Die Poetik des Aristoteles[50]) zählt den Ixion nebst Aias zur pathetischen Gattung der Tragödie, die des Horatius[51]) findet in ihm das „Treulose" als Hauptzug.

Noch ist zu erwähnen, daß Welcker die Sage von Ixion als eine von den Geschichten ansieht, welche in den heiligen Büchern der Griechen stehen würden, wenn ihre religiösen und moralischen Lehren und Dichtungen aufgezeichnet worden wären. Er äußert sich darüber also[52]): „Ein Beispiel des schwärzesten Undanks und der Verhärtung in verkehrtem Sinn, aus dem Leben jener Zeit genommen, wo solche Ausgewanderte häufig in Fürstenhäusern Aufnahme fanden, wird durch Übertragung ins Mythische auf die höchste denkbare Spitze gesteigert. Eine sehr alte Erfindung beweist auch das treuherzig Erhabene in der Dichtung, daß Zeus Allvater selbst den Ixion aufnimmt, und daß dieser seine Gedanken auf Here, die im Himmel thronende, richtet. Auch wird Ixion zu dem alten Volk der Lapithen gezählt, oder auch zu den Phlegyern; denn Sohn des Phlegyas nennt ihn Euripides. Ixion also ist der treulose Schützling und Gast, und einen ἱκέτης drückt sein Name selbst aus. Der eigentliche Ausdruck der alten Zeit für das Schutzsuchen war ἵκειν, daher ἵκτορες oder ἱκτῆρες, ἵχαρ, Zeus ἀφίκτωρ und gewöhnlich ἱκέσιος[53]); und daß Äschylos den Namen Ixion selbst so verstanden habe, beweist nicht blos eine Stelle der Eumeniden (438), sondern auch der Vater Ἀντίων, welchen er ihm in der Tragödie Ixion selbst gab, von ἀντιάειν, **bitten**, sowie Πεισίων, welchen Pherecydes an die Stelle setzt, von πείθειν, **bittend bewegen**. Das Rad scheint

39) Bei Schol. *Pind.* Pyth. l. c. 40) Mythol. s. v. 41) Trilogie S. 547 Note 843. 42) Welcker sagt: „es ist aber die Unruhe des Kain zu verstehen, daß Ixion nach dem Morde alles Bewußtsein des Rechten verloren habe." Man vermißt aber bei ihm eine genaue Exegese. Die beiden Stellen, welche auf den Wahnsinn hinleiten, sind: *Pherecyd.* fr. ap. Schol. *Apollon.*: προσιστοροῦσι δὲ ἔνιοι, ὡς καὶ μανείη ὁ Ἰξίων, ὡς καὶ Φερεκύδης. Hier ist im Allgemeinen vom Wahnsinn die Rede, nicht von einem nach einem bestimmten Factum eingetretenen; auch erwähnt der genannte Scholiast mit keiner Sylbe den Mord des Ixion. Die andere Stelle ist die beim Scholiast des Euripides angeführte. Diese deutet ohne Zweifel auf einen Wahnsinn, der Liebeswuth ist; ihn nennt Schol. Odyss. λύσσα — „der Wahnsinn des Ixion, welchen Here entdeckte und dem Zeus verrieth," sagt Welcker selbst. Wenn dies der nach dem Morde eingetretene Wahnsinn auch wäre, so war Ixion ohne Zweifel auch als Wahnsinniger ein ὑμοδιαίτης der Götter. Diodor und Apollon. Schol., die doch den Mord Ixion's referiren, erwähnen Nichts von einem solchen ihn überfallenden Wahnsinne. Es war aber möglich, daß ein Dichter nach dem, was Ixion gegen sich verwirkte, ihn auch als einen in Wahnsinn Verfallenen darstellen konnte, die ursprüngliche Erzählung somit modificirte. 43) Dahin führen die Worte des Scholiasten des Euripides: μὴ φέρουσα δὲ ἡ Ἥρα τὴν μανίαν αὐτοῦ (des Ixion) φησὶ τῷ Διΐ, oder Schol. Odyss.: ἐνήνεγκε τῷ Διῒ τὴν Ἰξίονος λύσσαν, oder *Pind.* Pyth. II, 49 μαινομέναις φρεσὶν Ἥρας ὅτ' ἐράσσατο. So heißt μαινὰς Ἴυγξ Liebeswahnsinn. 44) a. a. O. 45) Denn χρὴ δὲ καθ' αὐτὸν αἰεὶ παντὸς ὁρᾶν μέτρον. 46) Schol. Eurip. und der Odyss. 47) Beide machen aber die Anwendung auf das Leben, daß der Mensch seine Wohlthäter ehren müsse, indem sie den aufs Rad geflochtenen Ixion diese Lehre ausrufen lassen.

48) Zwei Fragmente sind davon erhalten; das eine bei Pind. (Schol. Pyth. 11, 40) enthält nur die geschichtliche Notiz, daß Ixion's Vater Antion geheißen habe. 49) Denn als προστρόπαιος erscheint Ixion bei Äschylos nur in den erwähnten zwei Stellen der Eumeniden 438 u. 718. 50) XVIII, 3. 51) Ars poet. 124. 52) a. a. O. p. 548 sq. 53) Das Wort Ἰξίων glaubt Welcker patronymisch oder deminutivisch geformt, gleich vielen andern, bei welchen diese Form ohne alle Bedeutung wäre und nur die Farbe des Ausdrucks ändere, wie Δευκαλίων für Δεύκαλος etc. Er übersieht aber, daß die Penultima in Ἰξίων lang ist, während sie in den von ihm citirten Wörtern eine kurze Sylbe hat. Es ist nicht deminutivische, sondern patronymische Endung, wie Κρον|ίων, Πανδ|ίων etc. Einer andern Ableitung als von ἱκέτης, meint Welcker, sei Pindar gefolgt (in Pyth. II, 65: εὐναὶ δὲ παράτροποι ἐς κακότατ' ἀθρόαν ἔβαλον ποτὶ καὶ τὸν ἵκοντ'· ἐπεὶ νεφέλᾳ παρελέξατο); Pindar suche den Grundbegriff des Namens darin, daß Ixion sich **dem Bette** der Here **nahte**. Aber die Stelle ist verfälscht, da ἵκων nicht als Aorist vorkommt, das Präsens aber ein langes Jota hat und hier ein kurzes verlangt wird.

als Bild des Unstäten, Wandelbaren, Unzuverlässigen, hier wie bei den Bildern der Tyche, genommen worden zu sein; daher die Strafe des Irion ebenso bezeichnend, als die des Tantalos, des Sisyphos, des Tityos; und daß es feurig ist, hängt damit zusammen, daß Irion den Eioneus in eine Grube voll Feuers gelockt hat (?)." Sonst hielt man den Mythus nur für eine Allegorie, die Strafe des Übermuths eines Glücklichen zu schildern. (*B. Matthiä.*)

IXIONANTHUS (Ixonanthus). Eine von *Jack* (Malayan Misc., *Hooker* Compan. 1. p. 154) nach einer Art, einem ostindischen Baume aufgestellte, noch zweifelhafte Pflanzengattung, welche vielleicht mit Cedrela zu vereinigen ist. (*A. Sprengel.*)

IXIOS (*Ἰξιος*), soll ein Beiname Apollon's von der Landschaft Iris in Rhodos [1]) gewesen sein [2]). Vergl. d. Art. Ixia. (*B. Matthiä.*)

IXITION, nach Hygin*) ein Argonaut aus der Stadt Cerinth, sonst ganz unbekannt. Munker vermuthet *Canthus* für Ixition, der *Ceriontis* filius a. E. des Cap. genannt wird. (*B. Matthiä.*)

IXMIQUILPAN, ein Dorf und District (Alcaldia mayor) im mexicanischen Staate Queretaro, in einer dürren und wasserlosen Gegend, an der Heerstraße nach Ballas, hat ein Augustinerkloster und 600 weiße und farbige Familien, die Segeltuch und Baumwollenstoffe verfertigen und starke Viehzucht treiben. Diese Alcaldia umfaßt 21 Ortschaften. Hanf und Baumwolle sind ihre vornehmsten Erzeugnisse. (*K. J. Clement.*)

IXNARD (Michel d'), ein am 21. Aug. 1795 zu Strasburg verstorbener, sehr geachteter Architekt, welcher lange Zeit als Baudirector im Dienste des Kurfürsten von Trier gestanden hat, war geboren 1723 zu Nimes. Durch den Cardinal von Rohan, welchem er durch seine Arbeiten für den Prinzen von Montauban bekannt geworden war, gelangte er nach Strasburg und wurde auch von ihm nach Teutschland an dortige Fürsten empfohlen. Hier hatte er die Schwachheit, sich, um hoffähig zu sein, für einen Edelmann auszugeben, verschwieg auch, daß er verheirathet war, weil er als Unverehelichter willkommnere Aufnahme zu finden meinte. Dabei bewahrte er jedoch seinem alten Vater und seiner Gattin fortwährend die lebhafteste Theilnahme und gewährte ihnen Unterstützung. Aus seinen Privatbriefen erhellt, daß ihm alle Schulbildung abging, während er sich in seinem speciellen Berufsfache als sehr tüchtig bewährte. Von den Bauwerken, welche nach seinen Rissen und unter seiner Leitung entstanden, sind zu erwähnen das sogenannte Spiegelhôtel (das alte Kaufhaus) zu Strasburg und das kurfürstliche Schloß (die sogenannte Clemensburg) zu Trier; auch hat er den von Salins für die Abtei zum heiligen Blasius im Schwarzwalde entworfenen Plan etwas modificirt. Eine zu Paris im J. 1782 erschienene Sammlung von 15 gestochenen Blättern enthält seine Plane von diesen Bauten und einige andere*). (*R.*)

Ixo (in Japan), s. Isje.

IXODES, nach dem Griechischen *ἰξώδης* gebildeter und von Latreille und Fabricius eingeführter Name für eine Milbe (s. d. Art. Acarus), deren gemeinste Art Ixodes ricinus in Teutschland unter der Benennung Zecke- oder Holzbock sehr bekannt ist. Die Ixoden sind Milben ohne Augen und welche statt der Kiefer lanzettförmige, mit der schnabelartigen Unterlippe zu einem Saugrüssel verbundene Blättchen haben. Die dreigliedrigen Taster legen sich scheidenartig an den Saugrüssel an. Die Füße haben je zwei Krallen und eine Haftschiebe. Die Arten sind noch sehr wenig bekannt. Die bei uns gemeine Zecke lebt in Wäldern und hängt sich vorbeikommenden Säugethieren, besonders Hunden und Schafen, aber auch Pferden, Rindern und Menschen an, indem sie sich mit ihrem Rüssel tief in das Fleisch einbohrt und voll Blut saugt. Vorher von der Größe einer Wanze und bleigrau, dehnt sie sich, vollgesogen, bis zu Bohnen- und Haselnußgröße aus und wird dunkelviolett oder blutroth. Ihr Magen besteht aus zwei großen Blindsäcken, welche sie mit Blut füllt. An der Unterseite ganz vorn liegt die Geschlechtsöffnung. Die Männchen sind viel kleiner und seltener, als die Weibchen, überhaupt noch wenig beobachtet. Ihr Stich ist sehr schmerzhaft. (*Giebel.*)

IXODIA. Diese von R. Brown [1]) aufgestellte Pflanzengattung gehört zu der ersten Ordnung der 19. Linné'schen Classe und zu der Gruppe der Eupatorinen (Senecionideae Gnaphalieae Cassinieae Lessing's) der natürlichen Familie der Compositae. Char. Der gemeinschaftliche Kelch walzen-glockenförmig, länger als die Blümchen, mit lederartigen, angedrückten, an der Spitze in ein corollenblattartiges, abstehendes, umgekehrt eiförmiges, trockenhäutiges Anhängsel auslaufend; der gemeinschaftliche Fruchtboden kegelförmig, mit Spreublättchen bedeckt, welche, an der Basis breit und gezähnelt, die röhrenförmigen, fünfzähnigen, außen mit gestielten Drüsen besetzten Blümchen einhüllen; die Antheren an der Basis mit zwei Borsten; die Achenien ablang-walzenförmig, warzigbehaart, ohne Krone. Die einzige Art, Ixodia achilleoides *R. Br.* [2]), ist ein neuholländischer unbehaarter, wie mit klebrigem Firnisse überzogener (daher der Gattungsname: *ἰξώδης* klebrig) Strauch mit abwechselnden, linienförmigen, dicken, zugespitzten, ganzrandigen oder etwas gezähnten, einnervigen, drüsig-punktirten Blättern, doldentraubigen Blüthen, weißen strahligen Kelchschuppen und gelben Blümchen. (*A. Sprengel.*)

Ixomatae, s. Jaxamatae.

Ixonanthus, s. Ixionanthus.

IXORA. So nannte Linné (Gen. Nr. 131) mit einem malabarischen Namen eine Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der vierten Linné'schen Classe und aus der

1) Nach Hesych. s. v. 2) Die ed. *Alberti* hat das Wort gar nicht; vgl. *Strabon* p. 655 A.

*) Fab. 14.

*) Vgl. Vincens-Saint Laurent in der Biograph. univers. T. XXI. p. 315 u. 316.

1) In *Aiton*, Hort. kew. ed. 2. 4. p. 517. 2) l. c. Bot. mag. t. 1734.

Untergruppe der Coffeaceae, der Gruppe der Psychotrieae, der natürlichen Familie der Rubiaceae. Char. Der Kelch mit eiförmiger Röhre und schmalem, vierzähnigem Saume; die Corolle untertassenförmig, mit schlanker, langer Röhre und regelmäßigem, vierlappigem, offenstehendem Saume; die Antheren fast ungestielt auf dem Rachen der Corolle, den Einschnitten des Saumes gegenüberstehend; der Griffel weit hervorragend, mit zwei aufrechten, dicken Narben; die Beere zweifächerig, zweisamig; der Embryo mit langem Würzelchen und herzförmigen Keimlappen auf dem Rücken des knorpeligen Eiweißkörpers liegend [1]). Die hierher gehörigen 34 Arten, Sträucher und Bäume mit gegenüberstehenden Blättern, an der Basis breiten Afterblättchen, endständigen Doldentrauben und meist großen, wohlriechenden, rothen oder weißen Blumen sind im tropischen Afrika, vorzugsweise aber im tropischen Asien einheimisch. 3. B. Ixora Bandhuca *Roxburgh* [2]), ein Strauch, dessen herrliche Blumen oft von den Hindudichtern besungen worden sind. (*A. Sprengel.*)

Ixos, eine Vogelgattung, soviel als Turdoides; s. dieses im Art. Turdus.

IXQUINTEPEC, Dorf und Alcaldia mayor auf 17° 45′ nördl. Br. im mexic. Staate Oaxaca, nördlich von der Hauptstadt Oaxaca, in einer Gebirgsgegend, bewohnt von über 60 Mixteken- und Mestizen-Familien, die vorzüglich Mais bauen. (*K. J. Clement.*)

IXTEPEXI, Dorf und Alcaldia mayor im mexicanischen Staate Oaxaca, nördlich von der Hauptstadt Oaxaca, mit 550 Indianerfamilien und einträglichen Nopalerien. In diesem Staat Oaxaca wohnen*) 19 verschiedene Indianerstämme mit ganz verschiedenen Sprachen. (*K. J. Clement.*)

IXTILTON hieß in der mexicanischen Götterlehre der Gott der Arzneikunde. (*R.*)

IXTLILXOCHITL (Fernando d'Alva), einer der berühmtesten mexicanischen Geschichtschreiber, in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts in Tezcuco geboren, stammte von mütterlicher Seite von den Königen dieses Landes ab, befand sich aber in nicht sehr glänzenden Vermögensumständen, obgleich er der einzige Erbe seiner Familie war. Er bekleidete lange Zeit das Amt eines Dolmetschers des Vicekönigs von Mexico, wozu ihn seine gleich gründliche Kenntniß der mexicanischen und spanischen Sprache vor Allem befähigte, und benützte diese Stellung, welche ihm den Zutritt zu den Archiven möglich machte, zur Enthüllung und Aufzeichnung der Geschichte seines unglücklichen Vaterlandes. Die Eingeborenen Mexico's pflegten die wichtigsten Ereignisse ihrer Geschichte durch eine eigene Hieroglyphenschrift der Vergessenheit zu entreißen. Die europäischen Eroberer vertilgten mit dem größten Eifer alle Denkmäler dieser Art, welche sie für Zauberwerk hielten, und die Wenigen, welche der Verfolgung glücklich entgingen, wurden entweder als Seltsamkeiten nach Europa geschickt und daselbst in den öffentlichen Bibliotheken aufbewahrt, oder auch von den Eingeborenen versteckt. Später erkannten die Vicekönige die Wichtigkeit dieser Documente und ließen sie von kundigen Männern entziffern und ins Spanische übertragen. Auch Ixtlilxochitl benützte sorgfältig diese Hieroglyphen und sammelte die Gesänge und Sagen seiner Landsleute, um die Geschichte seines Vaterlandes von den ältesten Zeiten bis zur Eroberung desselben durch die Spanier zu schreiben. Dieses Werk, welches im J. 1608 vollendet wurde, reicht von dem Ursprunge des mexicanischen Volkes bis zur Unterjochung desselben durch Cortes und besteht aus 13 Abtheilungen, welche den Titel Relaciones führen. Obgleich sie nicht selten durch unnöthige Wiederholungen, allzu große Weitläufigkeit und besonders bei den Anfängen der mexicanischen Geschichte durch alberne Fabeln langweilig werden, obgleich die Chronologie nichts weniger als klar und richtig, und obgleich die Entwickelung alterthümlicher Gegenstände dunkel ist, auch manchmal aus Vaterlandsliebe entspringendes Vorurtheil den Blick des Verfassers trübt, so sind diese Relacionen doch unstreitig eine der vorzüglichsten Quellen zur Ermittelung des Zustandes der mexicanischen Cultur und zur richtigen Auffassung des gräulichen Verfahrens der Spanier bei der Eroberung des Landes; denn die Thatsachen sind mit solcher Freimüthigkeit, Wahrhaftigkeit und Einfachheit dargestellt, daß man an ihrer Richtigkeit nicht zweifeln darf. Selbst die spanische Regierung mußte dieses Verdienst anerkennen und gab sogar bereits im J. 1790 Befehl, die Handschriften der Relacionen Ixtlilxochitl's sorgfältig zu sammeln und zu vergleichen, was um so weniger Schwierigkeiten bot, da sie in spanischer Sprache geschrieben sind und zwar in so gutem Style, daß man keinen Anstand nahm, den Verfasser den mexicanischen Cicero und Livius zu nennen. Die Relacionen wurden übrigens schon früher von spanischen Historikern ausgeschrieben; kritisch benutzte sie zuerst W. H. Prescott in seiner History of the conquest of Mexico (1843), und er verdankt ihnen, wie er selbst wiederholt eingesteht, die richtige Darstellung vieler Thatsachen, welche von den gleichzeitigen spanischen Schriftstellern absichtlich verdreht oder doch verhüllt, von Ixtlilxochitl aber rücksichtslos niedergeschrieben wurden. Namentlich erzählt er mit großer Entrüstung die von den Eroberern begangenen schaudererregenden Grausamkeiten und beschuldigt Cortes offen des Undanks, weil dieser das Gelingen seiner Plane den Bemühungen des Königs von Tezcuco, eines der Ahnen Ixtlilxochitl's, welcher aus Haß gegen den König von Mexico sich den Eroberern anschloß, großentheils zu verdanken hatte, ohne seinen getreuen Bundesgenossen zu belohnen, oder auch nur zu berücksichtigen. Man besitzt noch mehre Abschriften der Relacionen Ixtlilxochitl's, bis jetzt sind aber nur zwei durch den Druck der allgemeinen Benutzung übergeben. Zuerst veröffentlichte Carlos Maria de Bustamente die dreizehnte Relacion in spanischer Sprache (Mexico 1829), und H. Ternaux-Compans, ein um die ältere Geschichte Amerika's sehr verdienter Schrift-

1) *Gärtner*, De fruct. t. 25, 95. 2) Fl. ind. 1. p. 386, Bot. reg. t. 513, Schetti *Rheede* hort. malab. 2. p. 13. t. 12, Ix. coccinea *L.*

*) Sagt Mühlenpfordt in seiner Schilderung Mexico's.

steller, übersetzte sie unter dem von Bustamente erdachten Titel: Cruautés horribles des conquérants du Mexique et des Indiens, qui les aidèrent à soumettre cet empire à la couronne d'Espagne, ins Französische. (Paris 1838.) Die am besten ausgearbeitete und vollständigste Relation ist unstreitig die Historia Chichemeca, welche derselbe Ternaux-Compans nach einer ihm von Madrid zugeschickten Abschrift des Originals unter dem Titel: Histoire des Chichimèques ou des anciens rois de Tezcuco, in französischer Übersetzung (Paris 1839—40, 2 Voll.) herausgab. Die Übersetzungen der beiden Relacionen sind nach Prescott's vollgültigem Urtheile getreu und zierlich; eine gute Ausgabe des vollständigen Originals wäre indessen sehr zu wünschen. (*Ph. H. Külb.*)

Ixya, Ixye, s. unt. Ixys.

IXYS (Anatomie), wurde unverändert aus dem Griechischen in die anatomische Terminologie aufgenommen, um die Gegend, wo man sich gürtet, das heißt zwischen den falschen Rippen und dem Darmbeine, die man jetzt wol die Flanken nennt, zu bezeichnen. Mit Unrecht ist das Wort ganz außer Gebrauch gekommen, da die Anatomie keinen passenden Namen zur Bezeichnung dieser Gegend besitzt. Hin und wieder findet man auch *Ixya* und *Ixye* als Synonyma von Ixys aufgeführt. Dies darf aber nicht mit *Ixia* verwechselt werden, welches in den chirurgischen Handbüchern als Synonymon von *Varix* aufgeführt wird. (*F. W. Theile.*)

IYAH, ein von moslimischen Gallas bewohnter Ort, in dem District Wofila der Landschaft Tigre in Habessinien. (*R.*)

IYAPOOR, eine Stadt im District Cuttak, Provinz Orissa im britischen Ostindien, 18° 25′ nördl. Br., 82° 43′ ö. L. von Greenw. *). (*Theodor Benfey.*)

IYEI, IJIEL oder Gigil, eine mit einem festen Castell versehene kleine Stadt am östlichen Theile des Meerbusens von Bugia in der algierischen Provinz Constantine. (*R.*)

Iyenagur, Iyepoor, Jeypoor, s. Jeypur.

IYGUR, eine Stadt in der Provinz Delhi in Ostindien, nicht weit von Panipat **). (*Theodor Benfey.*)

IYIDA, Stadt im Fürstenthume Sinano der Landschaft Tosando (nach Robert's Karte der Landschaft Quanto) auf der japanischen Insel Niphon. (*Klähn.*)

IYISI, Stadt im Fürstenthume Fiuga, der Landschaft Saykaydo oder Kiusiu, der japanischen Insel Kiusiu. (*Klähn.*)

IYIYAMA, Stadt im Fürstenthume Sinano der Landschaft Tosando (nach Robert's Karte der Landschaft Quanto) auf der japanischen Insel Niphon. (*Klähn.*)

IYKILL, Insel und Sund im nordamerikanischen Staate Georgien. Sie liegt in dem südöstlichen Theile der Grafschaft Glynn an der Mündung der Flüsse Turtle und Scilla. (*J. G. Büttner.*)

Iylland, s. Jütland.

Iyllinge, s. Jellinge.

IYM KILA, ein Ort im nordwestlichen Afghanistan an einem Arme des Moorghab-Flusses. Br. 35° 48′, L. von Greenw. 62° 47′ *). (*Theodor Benfey.*)

Iynt ist einerlei mit Iyntea (s. d. Art.).

IYNTEA (auch Djynta, Djyntia, Jaintiya, Gentiah geschrieben), ein kleines Königreich in Hinterindien, zwischen den Garo-Bergen im Westen, Assam im Norden, dem Königreich Katschhar im Osten und den britischen Besitzungen, Gebiet von Silhet, im Süden. Es ist nur etwa 25 geographische Meilen lang von Osten nach Westen und 20 breit von Norden nach Süden. Es ist durch und durch gebirgig; gegen die Mitte des Landes breiten sich die Berge zu einem Plateau von 15 Meilen Ausdehnung aus. Dieses Plateau ist wenig bewohnt und ganz wüste, eignet sich aber zu Weideland. Gewässer von Bedeutung finden sich nicht. Die Landesproducte sind besonders Reis und Yam, welche sich jedoch nur in den Thälern vorfinden. Rohe Seide und Elfenbein werden ausgeführt; Eisen und Steinkohlen finden sich in Überfluß. Die Bewohner des Berggebiets nennen sich Chassis oder Chyi (die Khaça der Sanskrit-Literatur), haben eine monosyllabische Sprache, wodurch sie sich als zum chinesischen Menschenschlag gehörig erweisen, sollen jedoch in ihrem Körperbau einige, diesen sonst eigenthümliche, charakteristische Kennzeichen entbehren. Sie sind zwar klein, aber sehr kräftig. Ihr Landesgötze heißt Iyntidschvari (augenscheinlich Iynt [oder wie sonst die einheimische Form des Landesnamens sein mag] und sanskritisch içvara, gesprochen ishwara), Herr der Iynteahs; diesem und den bösen Dämonen bringen sie jährlich Menschenopfer. Sonst haben sie manche Äußerlichkeiten indischer Religionen angenommen, auch etwas vom Kastenwesen. Jedes Dorf hat seinen Raja (Häuptling) mit seinem Rath der Ältesten. Sie sind sehr gute Schützen und nach Angabe der Engländer treu und zuverlässig.

Das kleine Königreich Iynteah ist unter eine Menge von kleinen Königen vertheilt, die aber die Oberhoheit des Königs von Iyntea anerkennen, welcher in der Hauptstadt Iynteapur, etwa 5 geogr. Meilen von Silhet, residirt. Die Erbfolge hängt wie bei den Garos und Nairen von den Frauen ab. Nicht Jemandes eigne, sondern seiner Schwester Descendenz ist sein Erbe. Daher hat z. B. die Schwester des Königs, welche Kunwurri (ob sanskritisch Kanjâvarâ der Mädchen erste?) genannt wird, den Rang vor des Königs Gemahlin; ihr Sohn ist der Erbfolger. Ihr Gemahl wird vom Raja aus den Häuptlingen der Chassis mit Hilfe einer allgemeinen Volksversammlung gewählt **). In den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts stand Iynteah kurze Zeit unter den Birmanen. Durch den Friedensschluß von Yan da

*) *Hamilton*, Description of Hindostan I, 426.
**) *Idem* Description etc.

*) *Thornton*, Gazetteer of the countries adjacent to India.
**) Vgl. Ritter, Asien IV, 1. Abth. 387 fg. und sonst.

bo (1826) erhielt es seine Unabhängigkeit wieder und trat in Bund mit den Engländern. (*Theodor Benfey.*)

Iynteapur, Iyntidschvari, s. unt. Iyntea.

IYNX. 1. Ornithol. Iynx, auch Yunx nach Linné, bei den alten Griechen ἴυγξ, der Wendehals, ist eine Gattung aus der Familie der Spechte (s. Art. Picidae und Picus). Der bezeichnende Charakter liegt in dem geraden, verlängert kegelförmigen, abgerundeten Schnabel, in den schmalen, nackten, von einer Haut geschlossenen Nasenlöchern und in den weichen Schwanzfedern. Der Lauf ist vorn und hinten quer getäfelt und trägt an jeder Seite eine Reihe kleiner netzförmiger Täfelchen. Die in Europa sehr gemeine Art, Iynx torquilla, hat die Größe eines Sperlings und den Namen Wendehals von der sonderbaren Fertigkeit, ihren Hals zu drehen, erhalten. Ihr weiches Gefieder ist braun mit vielen hellbraunen und schwarzen Quer- und Längsstrichen, unten blässer mit dunkleren Querwellen, im Nacken ein schwarzer Streif, am Schwanz fünf solcher Querbinden. Der Wendehals lebt einzeln in Laub- und Nadelhölzern, auch in Gärten und sucht sich Insekten, besonders Ameisen, wobei ihm seine lange, ausdehnbare Zunge sehr behilflich ist. Er klettert eigentlich nicht, sondern fliegt von Stamm zu Stamm und läuft auf den Ästen entlang. Er kommt im April, legt im Juni 7—10 weiße Eier in hohle Bäume und zieht im September wieder ab. (*Giebel.*)

2) Myth. Iynx (Ἴυγξ), Tochter der Echo oder (nach Andern) der Peitho (und des Pan, als dessen Gemahlin theils Echo [1]), theils Peitho [2]) angegeben werden), von der Here in den Vogel gleichen Namens verwandelt, weil sie den Zeus durch Zauberkünste zur Liebe gegen die Io verlockt hatte [3]). Nach einer andern Vorstellung [4]) wird eine von den neun Töchtern des Pieros, die sich mit den neun Musen in einen Wettstreit eingelassen hatten und von diesen in Vögel verwandelt wurden, der Vogel Iynx. Die Veranlassung zu solchen Sagen gab das natürliche Ansehen dieses Vogels, Iynx torquilla bei Linné, Dreh- oder Wendehals genannt [5]), „buntscheckig mit langem Halse und heraushängender Zunge, den Hals in steter Bewegung hin und herdrehend" [6]), und der Aberglaube legte ihm die besondere Zauberkraft bei, wodurch er — wie ein Philtron, wie der Zaubergürtel der Aphrodite — den spröden Liebhaber an sich heranzulocken wußte [7]). Ein Bild von ihm gibt uns Pindar [8]). Nach ihm brachte zuerst Aphrodite den Vogel vom Olymp herab den Menschen, und gab ihn dem Jason, damit er die Liebe der Medea gewinnen könne [9]), „den buntfarbigen, liebestollen" [10]), mit Flügeln und Beinen an die vier Speichen des Rades mit unlösbarer Fessel angehefteten Iynx. Nach Andern [11]) war der Vogel mit seinen eignen Eingeweiden an das Rad angeheftet worden, was ohne Zweifel eine Ausschmückung späterer Bildner ist, um noch mehr den der Liebeswuth gleichsam aufgeopferten Vogel darzustellen, wie auch die Beschreibung des Scholiasten [12]) ebenfalls auf den vor lauter Liebe hinschmachtenden zu deuten scheint. Daher kam es, daß die Zauberinnen (oder Kupplerinnen), um irgend eine spröde Liebe zu kirren, sich dieses auf ein Rad geflochtenen Vogels bedienten, welches sie unter Zaubergesang herumdrehten [13]). Bei Pindar wird zugleich Peitho mit Iynx eiugeführt, um die Medea mit Liebeswuth gegen den Jason zu fesseln. Böttiger [14]) hat noch Folgendes über Iynx zusammengestellt. Oft werden Iynx und Sirene zusammengesetzt [15]) und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Sirenen oder Keledonen auf dem Grabe des Sophokles und im Tempel zu Delphi [16]) durch ihre Ähnlichkeit mit der Iynx in Absicht auf verführerische Zaubergesänge ihre Vogelgestalt zuerst erhalten haben [17]). Auf vielen alten Denkmälern spielt dieser Vogel eine bedeutende Rolle, indem er, ursprünglich nur der verbuhlten Liebe zugehörig, bald auch in solche Monumente eintritt, welche den Darstellungen von rechtmäßigen Vermählungen gewidmet sind [18]). Auf einem der merkwürdigsten Vasengemälde der ältern Hancarvillischen Sammlung [19]) erscheint Iynx zwei Mal. Am häufigsten hält der Jüngling dem Mädchen gegenüber den Zaubervogel in der Hand, wie in Tischbein's Engravings [20]). So wird Medea durch die Aphrodite von seinem Reiz bethört. Bei Bellori [21]) und darnach bei Montfaucon [22]) befindet sich auch eine Frau mit der Iynx in der Hand. (*B. Matthiä.*)

IYOKI (Ijoki) oder Ijo Elf, ein Fluß des nordwestlichen Finnlands, im Kreise Uleåburg, der sich zwischen Ulea und Tornea in den botnischen Meerbusen ergießt. Joki bedeutet, wie das ehstnische *Jöggi*, Fluß. (*Fr. Kruse.*)

Iyotisch, eigentlich Dschjotis, s. Angas.

IYPAUL. Unter diesem Namen kommt ein Beherrscher des nördlichen Indiens vor, welcher im 10. Jahrhunderte lebte. Seine frühere Geschichte ist unbekannt

1) Schol. *Lycoph.* 309. 2) *Lucian.* D. D. 25. 3) Bei Schol. *Pind.* Nem. IV, 56 sq. (*Ἠχοῦς ἢ Πειθοῦς θυγάτηρ ἱερὰ Νίκης καὶ Ἀφροδίτης.*) *Photius* s. v. 4) Bei *Anton.* Liber. IX. 5) Vgl. *Aristot.* h. A. II, 12. *Plin.* XI. 48. 6) Schol. *Pind.* Pyth. IV, 380. Vgl. *Xen.* Memorab. III, 11, 17. *Schneider* Schol. *Theocr.* 2, 17. *Suidas* s. v. *Tzez.* Lyc. 309, dazu Potter. 7) Nitsch findet etwas Schlangenartiges im Anblick desselben, und den Schlangen schreibe man Kraft zu dergleichen Zaubereien zu, wenn sein Anblick nicht vielmehr die Lüsternheit, die Unruhe brennender Liebe versinnlichen solle. 8) Pyth. IV, 381 sq.

9) *Hesych.* s. v. Dies ist auf einem geschnittenen Steine im Mus. Florent. T. II. Tab. 39, 4. *Lippert.* II, 97 abgebildet; der Zaubervogel steht da auf der Säule; vgl. auch Böttiger. — *ποικίλαν Ἴϋγγα τετρακνάμον' — ἐν ἀλύτῳ ζεύξασα κύκλῳ μαινάδ' ὄρνιν.* 10) Nicht: Liebeswahnsinn erregend. 11) Wie der Scholiast erzählt. 12) Er nennt ihn *γλῶσσαν ἔχον ἐπιπολὺ ἐκτεταμένην (ὄρνεον).* 13) Schol. *Pind.* l. c. et *Heyne* ad *Pind.* p. 289; vgl. *Selden*, De diis Syris Synt. 1, c. 2. 14) Mythologie der Juno in der Kunstmythologie S. 103 fg. Vgl. *Lindemann*, De magicarum artium origine p. 69. 15) *Lucian*, De Domo c. 13. T. III. p. 197. 16) *Huschke*, Analecta crit. ad Anthol. Graec. p. 8 sq. 17) Böttiger über die Keledonen im N. T. Merkur 1800. H. 5. S. 63. 18) Iynx soll auch mit ins Gefolge der ehestiftenden Here auf Samos gehört haben. 19) T. I. tav. 25. 20) T. II. pl. 32. 33. T. IV. pl. 39. 21) Admirand. 58. 22) T. III. pl. 130.

und er tritt erst an das Licht in dem Kampfe, welchen er mit dem zweiten Schah der Ghizni- (Ghasni-, Gusnee-) Dynastie zu bestehen hatte. Dieser, welcher Subactagin hieß, bestieg 976 n. Chr. Geburt oder im 366. Jahre der Hedschrah den Thron, als Abustakin gestorben war, und richtete bereits im folgenden Jahre, von Ruhm-, Plünderungs- und Bekehrungssucht gleich stark angetrieben, seine Blicke auf das reiche, von Götzendienern bewohnte Indien. Schnell drang er daher nach diesem Lande vor, besiegte Iypaul, nahm Cabul und plünderte das Penjab (Pendschab) oder den Staat der fünf Flüsse. Ein zweiter Feldzug folgte dem ersten; Iypaul wurde abermals besiegt und mußte sich, nachdem er dem Subactagin große Geschenke gemacht hatte, unterwerfen und zu einem jährlichen Tribut verstehen. Bei dieser Gelegenheit machte sich Subactagin's Sohn, Mahmud, zum ersten Male bemerklich. Von blindem Religionseifer beherrscht, foderte er seinen Vater auf, sich in kein Bündniß mit den Ungläubigen einzulassen, da deren Ausrottung ein das Paradies erwerbendes Verdienst sei. Iypaul hörte dies und bat ihn, daß er sich hüten möge, brave Männer in den Tod zu treiben. „Meine Begleiter," sagte er, „welche so sanft und unterwürfig scheinen, werden schnell ihren Charakter ändern, sobald sie sehen, daß sie nicht fliehen können, oder daß man ihnen mehr auflegt, als sie zu ertragen vermögen; sie werden ihre Weiber und Kinder ermorden, ihre Wohnungen verbrennen, ihr Haar auflösen und eure Armee mit derjenigen Manneskraft angreifen, welche nur Rache und den Tod wünscht." Subactagin erkannte die Wahrheit dieser Worte und hörte nicht auf seinen Sohn; allein bald mußte er erkennen, wie sehr dieser Recht hatte. Denn kaum war er nach Ghizni zurückgekehrt, so sperrte Iypaul die zur Empfangnahme des Tributs von Subactagin bei ihm zurückgelassenen Officiere und Beamten ein und weigerte sich, irgend eine der von ihm angenommenen Bedingungen zu erfüllen. Da er jedoch wußte, was er bei diesem Benehmen zu befürchten hatte, so zog er Truppen aus allen Theilen seines weitläufigen Gebiets zusammen, welches, wie aus dem Verzeichniß der Häuptlinge, die zu ihm stießen, hervorgeht, alle Länder vom Indus (Scind) bis zur Provinz Malva in der einen Richtung und bis Bengalen nach der anderen Seite umfaßte. Seine Armee soll sich auf 300,000 Mann belaufen haben; nichtsdestoweniger griff sie Subactagin mit einer fünf Mal geringeren Truppenzahl an und trug einen vollständigen Sieg davon. Diesen verdankte er hauptsächlich seiner Reiterei, welche nach Sitte der Parther bald floh, bald angriff und dadurch den Feind in eine solche Bestürzung versetzte, daß dieser mit Zurücklassung einer ungeheuern Beute die Flucht ergriff. Jetzt nahm Subactagin Peshaver (Pischauer) und die Provinz Limgham in Besitz und dehnte dadurch sein Reich von Khorassan bis zum Pendschab aus. Bald darauf starb er, und da auch sein zweiter Sohn, Ismael, welcher 997 nach Christi Geburt (387 der Hedschra) den ihm von seinem Vater widerrechtlicher Weise zuerkannten Thron bestieg, noch in demselben Jahre verschied, so folgte ihm Mahmud in der Regierung. Dieser gleich kriegerisch wie der Vater, aber religionseifriger als dieser, griff sogleich Indien an, schlug die Feinde und unterwarf sich das ganze Pendschab. Iypaul, welchen der Aberglaube ebenso erfüllte, wie die Vaterlandsliebe, beschloß, sich freiwillig zu opfern, um die Götter, welche er verehrte, zu bewegen, sein Land vor dem ihm drohenden Unglück zu bewahren. Er übergab daher seinem Sohne, Anundpal, die Regierung und bestieg den Scheiterhaufen, indem er mitten in den Flammen die Götter bat, seiner Sünden, durch welche er seinem Lande ihren Zorn zugezogen habe, um seines Todes willen nicht zu gedenken*).
(*G. M. S. Fischer.*)

IYPORE (auch Jeypore, Jaypur geschrieben), ein Fort in Assam am Bûrî Dihing (auf Berghaus' Karte von Assam etwa 27° 13′ n. Br., 95° 20′ östl. L. von Paris**).
(*Theodor Benfey.*)

IYRCAE, ein Volk, welches bei Herodot (IV, 22) οἱ Ἰύρκαι heißt und in die Sarmatia Asiatica gesetzt wird, an die Thyssageten angrenze, und wie diese von der Jagd lebe.
(*S. Ch. Schirlitz.*)

IZA. 1) Ein Hafen unter 31° 23′ 10″ nördl. Br., im nordafrikanischen Staate Tripoli, etwa 17 Seemeilen südlich von der Stadt Arar; er hat 3—4 Klafter Tiefe und gewährt Schutz gegen jeden Wind.
(*R.*)

2) Ein den Staaten Brasilien und Columbia angehöriger amerikanischer Strom, gewöhnlicher Putumayu oder Putumayo genannt. Er ist groß, wasserreich und schiffbar, und ein Nebenfluß des Amazonenflusses oder Maranjon (Marañon), hat seinen Ursprung an der Ostseite der Sierra Nevada der Landschaft Pasto und tritt, nachdem er die Flachlande des Departements Ecuador von Nordwest nach Südost durchströmt hat, in Brasilien hinein. Wie überhaupt das Innere des vom Putumayo nördlich und nordöstlich bis zum Guaviare sich ausdehnenden sehr weiten Landraums, welchen die Nebenflüsse des Marañon von den östlichen Andes herab durchströmen, noch unbekannt ist, so auch das dortige Flußgebiet des Iza. Er nimmt in seinem Laufe mehre Quellflüsse, z. B. San Miguel, Guames, Plata u. s. w., und an 30 andere Flüsse auf, unter denen der Jacya, ein Arm, welcher von Alcedo nicht erwähnt wird, nach den besten Karten von dem Strome Caqueta oder Yupura herüberkommen soll, am bemerkenswerthesten ist. Der Putumayo führt in seinem Sande viel Gold aus den Gebirgen her mit sich. Sein ganzer Lauf beträgt nach Alcedo über 300 Leguas

*) Ähnliche Feueropfer waren in Indien, namentlich bei der Kriegerkaste, häufig und die Geschichte dieses Landes liefert von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten hierher gehörige Beispiele. Eins derselben gibt Malcolm, History of Persia Tom. I. p. 318, wornach der Hindurajah der Bergfeste Deudrug in der höchsten Stunde der Gefahr, ale eine Bresche in die Festung geschossen war, nach der muthigsten Vertheidigung die Minen unter seinem Palaste anzünden und sich mit seiner ganzen Familie und seinen Anhängern in die Luft sprengen ließ, sodaß den Feinden auch nicht das Geringste übrig blieb, wodurch sie sich für ihre Anstrengungen hätten entschädigen können.

**) Vgl. Ritter, Asien III, 314. 353. 358—360.

(169 geogr. Meilen), nach la Rochette 160 geogr. Meilen. Er mündet im Maranjon auf 3° 9′ südl. Br. Vom Putumayo nord- und nordostwärts bis zum Guaviare auf der Grenze von Cundinamarca, folgt ein sehr weiter, im Innern noch unbekannter Landraum, den von den östlichen Andes herab die Nebenflüsse des Maranjon, Putumayo, Caqueta und Negro, nebst dem zum Orenoko gehenden Inirida, durchfließen. (*K. J. Clement.*)

IZABAL, ein Hafen am Golf Dolce (Dulce) an der Küste von Costa Rica im Staate Guatemala. Der Golf Dolce ist keine Bai, sondern eine Laguna, oder ein Süßwassersee in der Böschung der Bai von Honduras, der von dem Rio Grande durchströmt wird. Diese Laguna, welche mit dem Meer blos durch ihren Ausfluß, den Rio Golfo, in Verbindung steht, und auch aus der Provinz Chiquimula mehre Zuflüsse erhält, worunter der Lorenzo und die Tancoa die bedeutendsten sind, hat, sowie ihr Abfluß, gehörige Tiefe für Kutter und große Seeschiffe. In früheren Zeiten war auch hier ein unmittelbarer Seehandel eröffnet, und Spanien sandte seine für Guatemala bestimmten Waaren nach der Laguna Dolce, wo sie zu Bodegas und Zacapa ausgeschifft und auf Maulthieren ins Binnenland gebracht wurden, oder auf dem Polochic bis an einen Landungsplatz Ave Maria gingen, dessen Entfernung von der Metropole nur 31 Meilen beträgt. Indessen hat man in neueren Zeiten diesen Handelsweg nicht weiter benutzt. (*K. J. Clement.*)

IZABILIN, eine kleine Stadt mit einer Simultankirche für Lutherische und Reformirte im Kreise Wolkowysk des Gouvernements Grodno im europäischen Rußland. (*R.*)

IZAIRE (St.), Dorf und Gemeinde im Canton St.-Sernin und Kreise von St.-Affrique des Departements Aveyron, 2 geographische Meilen südwestlich von St.-Affrique, 1841 mit 1124 Einwohnern. Jährlich, am 28. April, wird hier ein Jahrmarkt abgehalten. (*Klähn.*)

IZALA, ein Berg in Mesopotamien, welchen Ammianus Marcellinus (XIX, 9 und XVIII, 6) nennt. (*S. Ch. Schirlitz.*)

IZALKO, ein Vulkan in der Provinz Sonsonate im amerikanischen Staate Guatemala, an der Südsee, welcher zu wiederholten Malen, unter andern im April 1798, furchtbare Ausbrüche gehabt hat. Damals hielt der Ausbruch mehre Tage an und bedeckte die Umgegend bis nahe ans Gestade mit Lava, Bimsteinen und glühender Asche. (*K. J. Clement.*)

Folgende genauere Beschreibung desselben gibt John L. Stephens *). Hatte man von Zonzonate aus, wo die Ausbrüche desselben im J. 1841 mit kurzen Zwischenräumen den ganzen Tag gehört und Abends und Nachts der Feuerglanz gesehen wurde, den wilden Rio grande überschritten und das reizende indianische Dorf Naguizal hinter sich, so erreichte man zunächst eine Hochebene, von welcher aus die Kirche von Izalco wie ein Relief vor der Basis des Vulkans erschien, und bald zeigte sich, von einer offnen, buschlosen Ebene aus gesehen, der ganze Vulkan von der Basis bis zum Gipfel. Von dem Fuße eines Berges stieg er etwa 3000 Fuß in die Höhe; seine Seiten waren braun und wüst, und stundenweit umher war Alles mit Lava bedeckt. Da hinter ihm ein noch höherer Berg ist, so konnte man von dort aus das Innere des thätigen Kraters überblicken. Von seinen drei Öffnungen war die eine in Ruhe, eine zweite gab unaufhörlich vielen blauen Rauch von sich; aus dem dritten ungeheuern Schlunde aber pflegte nach einem Knalle tief unten hellblauer Dunst, dann dicker schwarzer Rauch in ungeheuern Wirbeln oder dunkeln Säulen sich zu erheben, momentan durch einen flammenden Streif erleuchtet und nach Vertheilung des Rauches war die Luft mit Asche- und Steinregen erfüllt. Dies furchtbar große Schauspiel wiederholte sich so ziemlich alle fünf Minuten. Der Pfarrer von Zonzonate, welcher noch im kräftigen Mannesalter stand, erinnerte sich noch der Zeit, wo der Vulkan nicht vorhanden war, und erst im J. 1798 entdeckte man eine kleine Öffnung, aus welcher Staub und Steine, aber in geringer Quantität, ausgestoßen wurden. Der Pfarrer, damals in Izalco als Knabe lebend, sah von Zeit zu Zeit nach dieser Erscheinung und beobachtete die in jedem Jahre größer werdende Zunahme. Noch hat der Vulkan seine größte Höhe wol nicht erreicht; wenigstens versicherte ein andrer Beobachter, ein Seecapitain de Nouvelle, daß er in den zwei Jahren 1839—41 beträchtlich gewachsen sei und ein Gleiches noch immer stattfinde. (*R.*)

*) Incidents of Travel in Central America, Chiapas and Jucatan (Lond. 1841.); im Auszuge mitgetheilt in Froriep's Neuen Notizen aus d. Geb. der Natur- und Heilk. (Weim. 1842.) Nr. 450 oder XXI. Bd. Nr. 10.

IZALGUIER (Anselme), ein seiner abenteuerlichen Reisen und Lebensverhältnisse wegen berühmter Franzose, wurde in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu Toulouse geboren und stammte aus einer edeln und angesehenen Familie. Seine unbändige Reiselust trieb ihn schon als Jüngling aus der Heimath und nachdem er die bedeutendsten Städte Europa's und Asiens gesehen hatte, ging er nach Afrika und drang bis zu der damals sehr berühmten, südlich von Timbuktu liegenden Negerstadt Gago (jetzt gewöhnlich Cabi genannt), vor. Hier verliebte er sich in ein schönes Mädchen, welche Salucasais hieß und die Tochter eines reichen Häuptlings war; er heirathete sie auch nach dem Tode ihrer Ältern; da es ihm aber schwer fiel, seine Religion zu verleugnen und ihm auch ein längerer Aufenthalt unter einem rohen Volke nicht behagte, so beredete er seine Frau, mit ihm nach der Heimath zu ziehen. Sie begaben sich mit ihrer kleinen Tochter und sechs Sklaven, welchen sie ihren tragbaren Reichthum aufluden, heimlich nach dem nächsten Hafen, schifften sich daselbst ein und gelangten im J. 1413 nach Toulouse, wo Salucasais, ihre Tochter und die Sklaven die christliche Religion annahmen. Die Tochter, welche den Namen Martha erhielt, war schwarz wie ihre Mutter mit Ausnahme eines schmalen, weißen Striches über die Stirn und zweier weißen Finger an der linken Hand, hatte aber schöne Augen und sehr regelmäßige Züge. Sie heirathete in ihrem achtzehnten Jahre Eugene de Foboas, einen jungen Mann aus einer der vornehmsten Familien

in Languedoc, und ein aus dieser Ehe entsprossener Sohn hieß bei seinen Zeitgenossen der Mohr von Fodoas, weil er schwarz war wie seine Mutter. Anselme zeugte nach seiner Rückkehr nach Toulouse noch zwei Töchter, eine weiße und eine schwarze, und starb bald nachher. Seine Witwe und die beiden zu Toulouse geborenen Töchter gingen in ein Kloster. Einer der Sklaven, welcher Abenalaï hieß, besaß eine für die damalige Zeit sehr ausgezeichnete Kenntniß der Arzneipflanzen und bereitete besonders vorzügliche Brechmittel. Er soll Karl VII., als dieser noch als Dauphin an einem hitzigen Fieber zu Toulouse sehr gefährlich darniederlag, geheilt und eine bedeutende Belohnung erhalten haben. Izalguier hatte eine Geschichte seiner Reisen und ein arabisch-türkisches Wörterbuch mit französischer und lateinischer Erklärung ausgearbeitet; diese Werke wurden aber nicht veröffentlicht, was besonders in Bezug auf den Reisebericht zu bedauern ist*). (*Ph. H. Külb.*)

IZANNESOPOLIS, ist nach Isidorus Characenus eine Stadt in Mesopotamien am Euphrat, 1250 Stadien = 30½ Meilen südöstlich von Circesium. (*S. Ch. Schirlitz.*)

IZAOURT, Dorf und Gemeinde im Canton Mauléon-Barousse und Kreise von Bagnères-de-Bigorre des Departements der hohen Pyrenäen, 1841 mit 401 Einwohnern. (*Klähn.*)

IZARD. 1) Geographie. Eine Graffschaft im nordamer. Staate Arkansas. Sie liegt in dem nördlichen Theile desselben, enthält 1600 (engl.) □ Meilen und wird vom White-Flusse und dessen Nebenflüssen und von den Nebenflüssen des Big-Black-Flusses bewässert. Die Gerichtsstadt ist Athens. Die Einwohnerzahl beträgt gegen 2300. (*J. G. Büttner.*)

2) Zoologie. Izard ist soviel als Gemse; vorzüglich ist der Name für die kleinere pyrenäische Varietät im Gebrauch (s. d. Art. Antilope). (*R.*)

IZARIES, eine Gattung ostindischer baumwollener Zeuche, ⁵/₄, auch wol 1⅜ Elle breit und 10—11 Ellen lang, die meistens durch den dänisch-ostindischen Handel, gegenwärtig aber nur selten, nach Europa gelangen. (*Fr. Thon.*)

IZARN (Joseph), ein aus Béarn gebürtiger Generalinspector der Universität von Frankreich, auch Mitglied der göttinger Societät der Wissenschaften, hat sich seit Anfang des 19. Jahrhunderts durch mehre, meist naturwissenschaftliche, besonders physischer und chemischer Art, Schriften bekannt gemacht. In dem Werke: Des pierres tombées du ciel ou Lithologie atmosphérique avec un essai de théorie sur la formation de ces pierres (1803), bestreitet er nicht nur die Meinungen, daß die Meteorsteine Auswürflinge von Vulkanen seien, oder vom Monde herabgeschleudert würden, sondern bemüht sich auch, die Ansicht zu begründen, wornach ihre Entstehung aus der gegenseitigen Anziehung und Vereinigung verschiedener in der Luft zerstreuten materiellen Theilchen zu Einem Körper hergeleitet wird. Ferner schrieb er: Explication du nouveau langage des chimistes pour tous ceux qui, sans s'occuper de la science, voudraient profiter de ses découvertes (ebenfalls 1803); Manuel du galvanisme (1804); Leçons élémentaires de physique et de chimie expérimentales (I. Partie. 1805). Außerdem hat er im J. 1815 das Unterrichtswesen seines Vaterlandes in der neuern Gestaltung mit der ältern Einrichtung desselben sorgfältig verglichen und die Schattenseiten der Letztern scharfsinnig entwickelt in dem Exposé de l'état actuel de l'instruction publique en France*). (*R.*)

IZATLAN, Alcaldia mayor im mexicanischen Staate Xalisco (Jalisco), deren Hauptort Agualulco südlich von Guadalaxara (Guadalajara) ist. (*K. J. Clement.*)

IZBICE, teutsch Isbitz, ein zur fürstlich von Auersperg'schen Herrschaft Unter-Kralowitz gehöriges Dorf im zaslauer (sprich tschaslauer) Kreise Böhmens, an der taborer Straße gelegen, mit 20 Häusern, 117 czechischen Einwohnern, welche sich größtentheils durch Feldbau ernähren; einer eigenen katholischen Localie (Bisthum Königgrätz), einer alten, schon im J. 1384 mit einem eigenen Pfarrer versehenen, der Erhöhung des heil. Kreuzes geweihten katholischen Kirche, einer Schule, die sämmtlich unter dem Patronate des böhmischen Religionsfonds stehen, und einer für Geologen durch das Übergehen des Gneus und des Glimmerschiefers höchst interessanten Gegend. (*G. F. Schreiner.*)

IZBINSKAJA, ein Kirchdorf des Kreises Nerechta, des Gouvernements Kostroma im europäischen Rußland. (*R.*)

IZBISTYE, ein Dorf im teutsch-banatischen Regimentsgebiete der ungarischen Militairgrenze in der untern oder großen ungarischen Fläche gelegen, mit 118 Häusern, 640 illyrischen Einwohnern, einer Pfarre und Kirche der nicht unirten Griechen und einem Wirthshause. Das Dorf hat viele Überländgründe, die zum Theil ausgezeichnet fruchtbar, zum Theil aber versumpft sind. (*G. F. Schreiner.*)

IZBY, ein zur Herrschaft Muszyna gehöriges großes Dorf im sandecer Kreise des Königreichs Galizien am Białaflüßchen, das in seiner Nähe entspringt, im Hochgebirge nächst der ungarischen Grenze gelegen, mit einer eigenen, zum griechisch-katholischen Bisthume von Przemysl gehörigen Pfarre des griechisch-katholischen Ritus, zu dem sich von den Dorfbewohnern über 660 bekennen, einer dem heil. Lucas geweihten griechischen Kirche und einer Schule, die unter dem Patronate des Religionsfonds stehen, einer Mühle und ausgebreiteten Waldungen. (*G. F. Schreiner.*)

Izcuintlipotzli (Canis americanus, Canis gibbosus), s. Techichi.

IZDEBKI, ein dem Grafen von Bukowski gehöriges Gut im sanoker Kreise des Königreichs Galizien mit einem eigenen Wirthschafts- und Justizamte und dem Dorfe

*) *Moréri*, Dictionnaire historique, s. v. *Izalguier*.

*) Vgl. Galerie historique des contemporains T. V. (Bruxell. 1819.) p. 364.

gleiches Namens, welches in einem Thale an der von Brzozoro nach Dynow führenden Landstraße liegt, eine eigene, zum Bisthum Przemysl gehörige, katholische Pfarre des lateinischen Ritus mit 1330 katholischen Pfarrkindern und 40 Juden, eine katholische Kirche, eine Briefsammlung, zwei Mühlen und ein Wirthshaus hat. Der Bach, welcher das Dorf bewässert, ergießt sich weiter unterhalb am rechten Ufer in den Sanfluß. Zu dieser Pfarre gehört nur noch ein kleineres Dorf. Die Gegend ist reich an Wald. In dem Dorfe ist auch eine katholische Pfarre des griechischen Ritus, zu dem sich 470 von den Dorfbewohnern bekennen, und eine der heiligen Jungfrau Maria geweihte griechische Kirche. (*G. F. Schreiner.*)

IZEAUX. 1) Dorf und Gemeinde zum Canton Rives und Kreise St. Marcellin des Isèredepartements gehörig. Es liegt in einer zwischen Hügelketten eingesenkten Hochebene, la Plaine de Bièvre genannt, an deren Südrande in 45° 20′ 3″ nördl. Br. und 23° 5′ 18″ östl. L. von Ferro (die Spitze des Glockenthurms), und zählte mit der Gemeinde im J. 1841 1582 Einwohner. Jährlich am 21. März, 1. Juni und 1. Sept. werden hier Jahrmärkte abgehalten.

2) Eine französische Gemeinde dieses Namens liegt im Canton La-Barthe-de-Neste und Kreise Bagnères de Bigorre des Departements der hohen Pyrenäen; sie zählte im J. 1841 267 Einwohner. (*Klähn.*)

Ized, s. unt. Amschaspands.

IZEH, IXO oder **ISGU**, Fürstenthum oder Provinz in der Landschaft Tokaydo (nach Robert's Karte aber in der Landschaft Jetsegen) auf der japanischen Insel Niphon. Es liegt zwischen den Fürstenthümern Owari, Iga, Jamatto, Kawatsi und Umi, stößt südöstlich an die Bai von Owari, ist von vielen kleinen Bergen durchzogen, von den Flüssen Saija und Kujama bewässert und producirt nach Klaproth: rohe Baumwolle (von Baum und Kraut), Taffet, Seekrebse (hoch im Preise), viele Fische, Schalthiere, Moose, große Rettige, Daucus Indica, Eicheln (Totsi nomi), eingemachte Feigen, vorzüglichen Thee, Quecksilber (rohes und sublimirtes), weiße Farbe, die besten Perlen von Japan, Fischbein, Kalender, Reiszucker, Schwefelfäden, Flöten und Strohschuhe. Es zerfällt in 15 Districte oder Gerichtsbarkeiten; seine vorzüglichsten Städte sind: Kuwana, Kameyama, Tsu, Matsfaka, Kambe, Keve, Nagasima, Yoda, Jokaitz und Jtama, und enthält auch die berühmten Dayfingutempel. Überhaupt ist die ganze Provinz mit Tempeln und Opferstellen angefüllt, und wird als ein heiliges Land betrachtet. (*Klähn.*)

Izeho, Izehoe, s. Itzehoe.

IZEL, zwei Dörfer und Gemeinden in Frankreich, und zwar 1) Izel-lès-Equerchin (die Spitze des Glockenthurms in 50° 21′ 45″ nördl. Br. und 20° 36′ 46″ östl. L. von Ferro), im Canton Vimy und Kreise Arras des Departements Pas-de-Calais, 16 Kilometer (2,16 geogr. Meilen) nordöstlich von Arras; 1851 mit 682 Einwohnern.

2) Izel-lès-Hameaux (die Spitze des Glockenthurms in 50° 18′ 55″ nördl. Br. und 20° 11′ 39″ östl. L. von Ferro), im Canton Aubigny und Kreise St.-Pol des Departements Pas-de-Calais, 20 Kilometer oder 2,7 geogr. Meilen südöstlich von St.-Pol entfernt. Die Gemeinde zählte im J. 1851 752 Einwohner und hat eine Runkelrübenzuckerfabrik. (*Klähn.*)

IZELOTTE, Zlote, Zlota, Zalotta, Zolota, Solota, auch Otuzlik genannt, eine gangbare türkische Silbermünze zu ¾ Piaster, 30 Para oder 90 Asper enthaltend, und ½ Loth schwer, auch oft etwas darüber, beträgt nach preußischem Gelde etwa 15 Sgr. 7 Pf. und ist in neuester Zeit leichter am Gewichte ausgeprägt worden. Die Ausprägung ist 7 Loth 12 Grän fein, zeigt auf der Hauptseite die Thugra und auf der Rückseite den Ort der Ausprägung, sowie die Jahrzahl nach der Hedschra. (*Leitzmann.*)

Izenave, s. im Art. Jura (2. Sect. 29. Th. S. 336 u. 369).

Izernore, s. Isernore.

IZERON oder **Yzeron.** 1) Flecken und Gemeinde im Canton Vaugneray und Kreise Lyon des französischen Rhonedepartements, 20 Kilometer oder 2,70 geogr. M. von Lyon auf einem hohen Berge belegen, dessen Fuß der Izeronfluß bespült. Die Gemeinde zählte im J. 1851 570 Einwohner, auch werden daselbst jährlich 6 Jahrmärkte abgehalten.

2) Izeron, ein rechter Nebenfluß des Rhone in dem nach diesem Strome benannten französischen Departement. Er entspringt bei dem Flecken Izeron, fließt in einem tiefen und engen Thale des dortigen Gneisgebirges eingebettet, Anfangs in nordöstlicher, von oberhalb Francheville ab aber in südöstlicher Richtung, bespült die Gemeinden Izeron, St. Laurent-de-Vaux, Brindas, Francheville und Oullins, und mündet bei letzterem Orte, einem beliebten Lustorte der Bewohner von Lyon, nahe südlich dieser Stadt und der Mündung der Saône, nach einem Laufe von 4 geogr. Meilen in den Rhone. Auf seinem linken Ufer nimmt er mehre starke Bäche auf, die dem hohen Gneisgebirgsrücken entfließen, welcher den rechten Rand des Beuvronnethales constituirt.

3) Izeron, Flecken und Gemeinde im Canton Pont-en-Royans und Kreise St. Marcellin des französischen Isèredepartements. Er liegt in dem weiten und reizenden Thale der unteren Isère, am linken Ufer des Flusses, und zählte im J. 1841 888 Einwohner, welche eine Papiermühle und zwei Jahrmärkte unterhalten. (*Klähn.*)

Izeschne, Theil des Zend-Avesta (s. d. Art.).

IZESTE, Dorf und Gemeinde im Canton Aruby und Kreis Oléron des französischen Departements der Niederpyrenäen, 1841 mit 402 Einwohnern. Bei demselben öffnet sich in grauem Marmor die herrliche Stalactitengrotte Espalunge, eine der größten der Pyrenäen, welche theilweise durch eine Mauer verschlossen ist. Das Dorf ist der Geburtsort des berühmten Arztes Gottlieb Bordeu, welcher zu Paris während des Schlafes am Schlagflusse starb, weshalb man sagt, der Tod habe diesen geschickten Arzt so sehr gefürchtet, daß er ihn im Schlafe überrumpeln mußte. (*Klähn.*)

IZGI, ein Name, womit Plinius [1]) eins der mehren Völker bezeichnet, welche die emodischen Gebirge zu beiden Seiten des Ganges bewohnen sollen. Er nennt in derselben Stelle noch die Isari, Cosyri und Chisiotasagi, von welchen es nicht ausgemacht ist, ob sie historische oder mythische Völker sind [2]). (*S. Ch. Schirlitz.*)

Izieu (Montagne d'), s. im Art. Jura (2. Sect. 29. Th. S. 320).

IZIEUX, Dorf im Canton St. Chamand und Arrondissement von St. Etienne des französischen Departements der Loire, mit 2000 Einwohnern, welche Seidenbandfabriken und Nagelschmieden unterhalten. (*Klühn.*)

Iziocatl (Mexicanische Geschichte), s. unt. Mexico.

IZIRALLUM kommt zweimal [1]) in dem Itinerario Anton. vor, und heißt in den Peutinger'schen Tafeln Syrallum. Es wird auf dem Wege nach Hadrianopolis 18 Mill. von Heraklea gesetzt. Diese Stadt wird bei den byzantinischen Schriftstellern Tzurulum genannt, gehörte zu den Festungen Thraciens, und hatte gewöhnlich eine starke Besatzung [2]). Sie ist noch, obgleich in schlechtem Zustande, unter dem Namen Ziorli vorhanden, hat eine erhabene Lage und eine reizende Aussicht in die Propontis. (*Pet. Fr. Kanngiesser.*)

IZKOWITZ, ITZKOWITZ, slaw. **ICKOWICE**, bei Schaller auch Gitzkowitz, ein zur fürstlich von Schwarzenbergischen Fideicommißherrschaft Worlik gehöriges Dorf im prachiner Kreise Böhmens, am zahradker Bache, in gebirgiger Gegend gelegen, nach Kosteletz eingepfarrt (Bisthum Budweis); mit 42 Häusern, 440 Einwohnern, unter denen sich zwei israelitische Familien befinden; einem Jäger-, einem Wirthshause und einem emphyt. Freihofe. Die Gegend bietet sowol dem Mineralogen sehr interessante Mineralien, als auch dem Geologen Gelegenheit zu höchst lehrreichen Beobachtungen dar. (*G. F. Schreiner.*)

IZLAS, ISLAS, eine im Bezirke Romunazy der westlichen oder kleinen Walachei, an der Mündung der Aluta in die Donau, dem auf der andern Seite des Donaustromes befindlichen Nikopoli schräg gegenüber liegende Stadt unter 42° 40′ östl. Länge und 43° 30′ nördl. Br. Würde die von Norden her der Donau zuströmende Aluta (Alt, Olt) befahren, so dürfte Izlas bald zu einem höchst wichtigen Handelsplatz aufblühen. (*R.*)

IZMÉNY, ein der gräflichen Familie Apponyi gehöriges, sehr großes Dorf im völgységer Bezirke (Gerichtsstuhle, Processus) der tolnaer Gespanschaft im Kreise jenseit der Donau Niederungarns, in sanft gebirgiger Gegend, mit 154 Häusern, 1103 magyarischen Einwohnern, die, bis auf 5 Katholiken und 9 Juden, sämmtlich zur evangelischen Kirche sich bekennen, einer eigenen Pfarre und Kirche der Evangelischen augsburgischer Confession und einem Wirthshause. Das Praedium Kis-Izmény liegt nicht fern von diesem Dorfe. (*G. F. Schreiner.*)

1) Hist. Nat. VI, 17. 2) Vgl. Mannert's Indien S. 85.

1) p. 31 u. 51. 2) Procop. Goth. III, 38.

IZNA, auch Gischna genannt, ein zur fürstlich von Schönburg'schen Roth-Lhota gehöriges Dorf im taborer Kreise Böhmens, nach Deschna (Bisthum Budweis) eingepfarrt, mit 41 Häusern, 310 czechischen Einwohnern, welche sich von der Landwirthschaft ernähren, einer emphyteutischen Tuchwalke und einem Wirthshause. Die hier vorherrschende Felsart, der Gneus, ist meist sehr glimmerreich und steht in dieser Gegend als Felsmasse an; auch findet sich hier ein mächtiges Lager von Hornblendeschiefer. (*G. F. Schreiner.*)

IZNAGAR, Villa in der Sierra der spanischen Provinz Cordova. Sie liegt am Xenil und zählt 1300 Einwohner, welche einen guten Wein bauen. (*G. M. S. Fischer.*)

IZNALLOS, Dorf im westlichen Landstrich der spanischen Provinz Granada. (*G. M. S. Fischer.*)

IZNANG, Dorf im großherzoglich bad. Bezirksamte Radolphzell, der Amtsstadt auf ¼ teutsche M. Entfernung südlich gegenüber, am mittäglichen Ufer des Untersees, mit 241 katholischen und nach Weiler eingepfarrten Einwohnern, ist der Geburtsort des berühmten Dr. Mesmer, dessen Vater hier Förster war. Die Einwohner, welche fast gar keinen Ackerbau haben, nähren sich von der Fischerei und dem Gemüsebau, womit ein beträchtlicher Handel theils nach Schwaben, theils in die Schweiz getrieben wird. Der Ort war ein Bestandtheil der alten Herrschaft Bohlingen, welche sich in dem 15. Jahrh. in den Händen der edeln Herren von Honburg befand. Sie verkauften sie im J. 1456 an das Gotteshaus Salem; von diesem kam sie im J. 1469 durch Kauf an die Grafen von Sulz, von diesen im J. 1497 ebenso an das Hochstift Constanz und durch den Reichsdeputationsschluß, 1802, an Baden. (*Thomas Alfr. Leger.*)

IZNATORALE, Villa auf dem rechten Ufer des Guadalquivir in der spanischen Provinz Jaen. (*G. M. S. Fischer.*)

Izok, s. Iszka.

Izquierda *Ruiz et Pavon*, s. Samara.

IZQUIERDO DE RIBERA Y LE ZEAUNE (Don Eugenio), ein berühmter oder vielmehr berüchtigter spanischer Diplomat, zu Saragossa nach der Mitte des 18. Jahrh. geboren, stammte aus einer nicht sehr wohlhabenden Familie, erhielt aber eine gute Erziehung und zeichnete sich durch seine Kenntnisse und sein Benehmen so vortheilhaft aus, daß ihn der Herzog von Fuentes aus der Dunkelheit hervorzog und an den Hof brachte, wo er sich bald die Gunst des ebenso verächtlichen als eiteln Principe de la Paz (Don Godoy) zu erwerben wußte und zum Staatsrathe ernannt wurde. Als Don Godoy durch seine unüberlegten Rüstungen gegen Frankreich die Aufmerksamkeit Napoleon's erregt hatte und dessen Zorn fürchten mußte, wählte er den schlauen Izquierdo, um seinen Fehler wieder gut zu machen. Dieser traf den Kaiser in der preußischen Hauptstadt, in welche er grade siegreich eingezogen war und fand eine günstigere Aufnahme, als er bei dem mislichen Stande der Verhältnisse hoffen durfte. Napoleon erkannte schon bei der ersten Unterredung den bestechlichen Spanier, und da er alsobald das

Schicksal Spaniens zu entscheiden gedachte, so lud er ihn ein, sich zu Paris bis zur Beendigung des Krieges mit Preußen aufzuhalten und wies ihm einen bedeutenden Gehalt an. Izquierdo begab sich zuerst nach Madrid, um weitere Verhaltungsbefehle zu holen, oder vielmehr um den König ebenso gut wie Don Godoy zu betrügen, und ging dann nach Paris, wo er den von Talleyrand entworfenen hinterlistigen Vertrag zwischen Frankreich und Spanien, welcher die Entthronung des Hauses Braganza herbeiführen mußte, am 27. Oct. 1807 unterzeichnete. Im nächsten Jahre wurde er von dem Kaiser, welcher bereits in Folge des erwähnten Vertrags einen Theil Spaniens mit seinen Truppen überschwemmt hatte, nach Madrid beordert, um die Vorschläge zu einem andern Tractate, welcher die frühern Foderungen noch steigerte, zu überbringen. Dieses Mal rieth Izquierdo jedoch ab, auf die hinterlistigen Vorschläge einzugehen und wurde von Don Godoy sogleich mit einer entschieden ablehnenden Antwort zurückgeschickt. Talleyrand bestand auf der unbedingten Annahme und Izquierdo mußte sogleich einen Courier mit dieser Meldung nach Madrid senden; dieser traf aber Godoy nicht mehr am Ruder des Staats. Die Revolution war bereits ausgebrochen und der Kampf gegen die Franzosen hatte begonnen. Izquierdo lebte während dieser verhängnißvollen Zeit in der Zurückgezogenheit zu Paris von einer Pension, die ihm Napoleon verabreichte, hatte aber bei allen die pyrenäische Halbinsel betreffenden Intriguen stets die Hände im Spiel. Dabei wußte er sich indessen so klug zu benehmen, daß er nach der Restauration und der Zurückkunft Ferdinand's VII. wieder in spanischen Dienst treten konnte. Er wurde zu manchen nicht unwichtigen Sendungen gebraucht und hielt sich einige Zeit als spanischer Bevollmächtigter zu Hamburg und Kopenhagen auf. Er starb im J. 1817 zu Paris. (*Th. H. Külb.*)

Izrail, Izrajil, s. Israjil.

IZSA, ein Dorf der Expositur St. Thomas, im udvárder Bezirke (Gerichtsstuhle, Processus) der komorner Gespanschaft, im Kreise jenseit der Donau Niederungarns, zwischen dem Zsitvaflusse und dem linken Ufer der Donau in sumpfiger Gegend eben gelegen, mit 158 Häusern, 1095 meist ungarischen Einwohnern, welche, bis auf 144 Evangelische helvetischer Confession, sämmtlich Katholiken sind, einer eigenen alten katholischen Pfarre des Erzbisthums Gran, einer Seelsorgestation der Reformirten, einer katholischen Kirche, einem Calvinistischen Bethause, einer Schule und einem Wirthshause. (*G. F. Schreiner.*)

IZSIP. 1) Magyar-Izsip, ein sehr großes, dem Grafen Aspremont und mehren anderen adeligen Familien gehöriges Dorf im ujhelyer Gerichtsstuhle der zempliner Gespanschaft im Kreise diesseit der Theiß Ober-Ungarns, in gebirgiger Gegend am rechten Ufer der Helmecz gelegen, mit 210 Häusern, 1546 meist ungarischen Einwohnern, die meist Katholiken sind, und nur 456 Reformirte und 63 Juden unter sich zählen, einer nach Lasztocz (Bisthum Kaschau) eingepfarrten katholischen Filialkirche, welche dem Andenken der Auffindung des heil. Kreuzes geweiht ist, einer eigenen griechisch-katholischen Pfarre und Kirche, einem Bethause der Evangelischen helvetischer Confession, einer Schule und einem Wirthshause.

2) Tót-Izsip (slaw. Slowenski Ziporo), ein Dorf in demselben Lande, Kreise und Comitate, aber im sztropkover Bezirke (Gerichtsstuhle, Processus).

3) Izsip, ein Dorf in der sároser Gespanschaft. Jedes dieser Dörfer hat eine katholische Filialkirche und ein Wirthshaus. (*G. F. Schreiner.*)

IZTACCIHUATL, einer der Vulkane in den amerikanischen Staaten Puebla und Mexico. In beiden von 18° 30′ bis zum 21° nördl. Br. von der Misteca bis zu den Bergwerken von Zimapan läuft der Bergrücken von Anahuac in gerader Richtung von Süden nach Norden, indem er sich dem östlichen Gestade des Golfs nähert. Hier erheben sich auf demselben die höchsten Kolosse, die er in Nordamerika aufsetzt, nämlich die Vulkane Popocatepetl, Citlaltepetl, Iztaccihuatl und Nauhcampatepetl. Der Vulkan Iztaccihuatl ragt, nach Humboldt, 14,736 Fuß über dem Meer empor. Zur Zeit der aztekischen Könige warf er häufig Feuer aus. (*K. J. Clement.*)

IZTALCAN, nach Alcedo ein See im mexicanischen Staate Xalisco. (*K. J. Clement.*)

IZTARDA, ISTARDA, eine kleine Stadt an der westlichen Seite des Sees von Ochri im Sandschak Ochri der europäischen Türkei, unter 38° 34′ östl. L. und 40° 54′ nördl. Br. Hadschi Chalfa*) legt ihm eine Entfernung von 16 Tagereisen von Constantinopel bei und die einer Tagereise von Ochri, und nennt als herumliegende Gerichtsbarkeiten Koridsché Ochri und Persepe. (*R.*)

IZTAROVA, ISTAROVA, ein Flecken in dem Sandschak Ilbessan (Elbessan) der europäischen Türkei unter 38° 50′ östl. L. und 41° 38′ nördl. Br., also ganz abgetrennt von dem übrigen Theile des Sandschaks, nahe an den hellenischen Alpen. Hadschi Chalfa**) setzt den Ort zwischen Usturga und Uskub. (*R.*)

IZTAZOQUITLAN, ein reiches Indianerdorf in der Alcaldia Orizabo im mexicanischen Staate Veracruz. (*K. J. Clement.*)

IZWORSK (besser **ISBORSK**), früher von den Teutschen Isenburg, Eisenburg, Eisenwurk genannt, in den ältesten Zeiten eine Königsstadt des Rurikschen Geschlechts (s. d. Art. [Süd-] Jütische Königsgeschlechter), ist jetzt zu einem Ökonomiedorfe [1]) des pskowschen Gouvernements und pskowschen Kreises herabgesunken. Es liegt zwischen Pleskow (36 Werst davon) und dem russischen Grenzstädtchen Petschora auf und an dem hohen Ufer der Smolka in einer hügelreichen Gegend. Das 200—300 Fuß hohe Kalkfelsenufer der in den Peipussee fließenden Smolka wird durch eine krystallreine Quelle, welche sich unterhalb des Dorfs in die

*) Rumeli und Bosna geographisch beschrieben, aus dem Türk. übers. von Jos. v. Hammer. (Wien 1812.) S. 140.

**) a. a. O. S. 135.

1) Die Beschreibung der Örtlichkeit ist den dem Finanzministerium zugesendeten officiellen Berichten entnommen, aber auch durch eigene Ansicht des Verfassers bestätigt. Unrichtig wird der jetzige Ort in den Geographien noch Stadt genannt.

Smolka ergießt, durchschnitten und bildet ein Thal, welches rechts und links zwei Berge hat. Der Berg rechts (oder südwestlich) wird Sherawl (der Kranichsberg) von den Einwohnern genannt, der höhere Felsen links (nordöstlich) ist der Festungsberg, welcher im Norden und Osten durch künstliche tiefe Gräben von dem übrigen hohen Ufer abgeschnitten ist und eine dreieckige Form, die Spitze nach der Smolka zu, bildet. Die Häuser des Dorfes befinden sich theils im Thale, theils auf dem Sherawl benannten Berge. An diesem Berge befinden sich Gypsbrüche, die einen guten Kalk liefern. Drei Kirchen stehen noch jetzt im Dorfe; die eine, wie es scheint die älteste, dem heil. Nicolaus gewidmet, in der Ruine der alten Festung, die des heil. Sergius im Thale nahe der erwähnten kleinen Quelle und die Kirche der heil. Mutter Gottes auf dem der Festung gegenüberliegenden Berge. Da die Straße aus Livland nach Pleskow über diesen Ort hart unter den Mauern der alten Festung über die Smolka führt, so war dieser Platz ein militärisch wichtiger Posten, ein Paß zwischen Livland und dem eigentlichen Rußland, der nicht leicht zu forciren war. Jenseit der Smolka, über welche eine Brücke führt, geht die Straße wieder bergan, allein von den Mauern der alten Festung übersieht man weit und breit beide Ufer des in der Tiefe fließenden Flusses. Darum war Isborsk unstreitig von den ältesten Zeiten her ein wichtiger Platz zur Vertheidigung des Landes, und ein Volk, welches den Peipussee befuhr, konnte auch bis nahe vor Isborsk seine Waaren zu Schiffe bringen, vielleicht bis Isborsk selbst, wenn die Smolka, sowie früher die meisten Flüsse Livlands, wasserreicher war als jetzt.

Die Zeit der Gründung der alten Stadt ist unbekannt; der älteste Schriftsteller, welcher von ihr spricht, Nestor, sagt nur, indem er der Wahl der drei Brüder Rurik, Sineus und Truwor durch die Waräger-Ruß zu Fürsten des neugestifteten Rußlands und ihre Ankunft zum J. 862 erwähnt, daß der älteste derselben, Rurik, seinen Sitz in dem von ihnen erbauten Ladoga, Sineus in Bjeloforo, Truwor aber in Isborsk nahm. Wahrscheinlich existirte also schon früher hier ein Ort, nämlich wol die sogenannte Gorodischtsche (oder alte Festung), welche nicht weit nördlich von dem steinernen Schlosse von Isborsk, ohne Steinmauern am linken Ufer der Smolka liegt; diese Festung beherrschte die Furth durch die Smolka bei dem heutigen Dorfe Brod (d. h. Furth), und lag nahe bei einem Platze, jetzt Slowensk genannt, wohin die Sage den alten Versammlungsplatz der Slowenen versetzt. Jetzt wird sie zu einem Kirchhofe benutzt, der sich auch auf dem gegenüberliegenden Hügel gegen Isborsk zu ausbreitet. Sie hat vollkommene Ähnlichkeit mit vielen sonst in Liv- und Curland sich findenden sogenannten Bauerbergen, in denen sich die Einwohner zur Zeit eines Überfalls vertheidigen, aber unmöglich gegen eine wohlgerüstete Kriegsmacht lange halten konnten. Der Metropolit Eugenius[2]) meint, sie sei Truwor's Festung gewesen; vielmehr setze ich diese nach den Ruinen des heutigen Isborsk, welches gewiß ebenso von Steinen erbaut war, als Ladoga[3]) und wahrscheinlich auch Bjeloforo und das alte Thurmschloß in Kiew schon in der heidnischen Zeit[4]) aus Steinen erbaut war. Einer festen Regierung konnten weder bloße Erdwälle, noch auch der geringe Platz genügen, welchen diese sogenannte Gorodischtsche einnahm. Sowie Rurik Ladoga von Steinen baute, um von dort aus das innere Rußland zu beherrschen, wie Sineus von Bjeloforo aus den östlichen Theil desselben unter sich hatte, so gehörte sicherlich zu der westlichen, dem Truwor zugefallenen Abtheilung des Reichs das Pleskowsche, das Land der Tschuden oder Ehsten im heutigen Livland, das Smolenskische und Polozkische. Für eine solche Herrschaft aber wäre eine bloße Erdburg, in welcher nur etwa 200—300 Krieger als Besatzung Platz hatten, besonders bei dem wandelbaren Sinne der Einwohner, welche schon einmal die Waräger von ihrem Boden vertrieben hatten[5]), kein sicherer Mittelpunkt gewesen. Die Baumeister dieser Burg waren unstreitig Byzantiner, wie solche auch schon während der Regierung des byzantinischen Kaisers Theophilus mitten im heutigen Rußland für die Chazaren die Festung Bielawesche oder Sarkel am Don (835) gebaut hatten[6]) und später von den Russen gebraucht wurden, um die russischen Kirchen aus Stein aufzuführen[7]).

Baustyl, Material, Lage und Form der alten noch bestehenden Ruine sind so beschaffen, wie man es von einer byzantinischen Festung erwarten kann, und zwar wie Vitruv[8]) den Baustyl seiner Zeit, aus griechischen und römischen Mustern entnommen, schildert[9]). Nur der an der

2) Chronik von Isborsk S. 2.

3) Scherer, Übersetzung des Nestor S. 50. 4) Nach Nestor z. J. 945. 5) Vgl. Nestor's Annalen z. J. 859 und 862. 6) *Constant. Porphyrog.*, De administr. imp. c. 42. Die Zeit der Erbauung setzt Lehrberg (Untersuchungen u. s. w. S. 397) ums J. 835. 7) Nestor z. J. 989. — Daher erklärt sich die byzantinische Form aller alten russischen Kirchen. 8) De architectura I, 5. 9) Die Griechen vermieden soviel wie möglich die Ecken, weil „Rundung den Mauern eine größere Festigkeit gab," wenn die Belagerungsmaschinen von Außen auf sie wirkten; auch wurden die runden Thürme so angelegt, daß sie ungefähr einen Pfeilschuß von einander entfernt waren und sich nach Oben zu verjüngten, unten am Fundamente aber weiter ausliefen, damit sich der Feind ihnen nicht ohne Beschwerde ganz nähern konnte. Sie mußten nach Außen zu angebracht werden, um die Feinde besser von den Mauern abzuhalten. Die Thore wurden so angelegt, daß sie sich nicht unmittelbar an der äußern Fronte befanden, sondern noch beschützt waren von einer ziemlich weit überspringenden Mauer, welche einen dunklen Weg („temnis" jetzt noch genannt) oder eine Gasse bildete, worin der vordringende Feind noch von beiden Seiten bekämpft werden konnte. Die Mauer mußte so dick sein, daß die Bewaffneten sich auf derselben begegnen konnten; Gräben zog man nur da, wo die Mauer an flaches Feld stieß, sonst zog man die Mauer soviel wie möglich an den steilsten Abhängen der Erhöhung hin, auf welcher die Festung angelegt war. Alle diese Regeln Vitruv's sind genau bei der Feste von Isborsk befolgt. So sind ihre 10 Fuß dicken Mauern mit drei abgerundeten Ecken; seine Thürme entsprechen ganz der Beschreibung des alten Architekten und die Thore sind ganz ähnlich denen der alten Ruine von Mantinea und mehren anderen griechischen Städten der ältesten Zeit. Weil die Mauern im Osten und Westen von Isborsk ans Feld stießen, so ist nach ersterer Seite der Fels sehr tief ausgebrochen und auf der letztern befindet sich ein weniger tiefer Graben; doch ist dieser wahrscheinlich durch die Ruinen später etwas

nordöstlichen Ecke befindliche Thurm ist fünfeckig, verräth aber bei näherer Untersuchung auch sonst einen spätern Bau und ist wahrscheinlich an die Stelle eines ältern, der bei einer Erstürmung der Stadt zu Grunde ging, erbaut worden. Auch die innere Structur der Mauern ist ganz nach Vitruv's Angabe gemacht; es ist nämlich das von den Griechen sogenannte Emplecton [10]) angewendet, welches bei sehr dicken Mauern im Gebrauch war; aber es ist von der spätern, schlechtern Art, wonach die dritte Mauer durch eingelegte Flügel nicht verbunden wurde. Daher ist auch an manchen Stellen nach Außen zu die vordere gute und glatte Mauer bis zu einer Tiefe von 1 Fuß und darüber abgefallen und der innere rohe Ausguß liegt jetzt zu Tage. Die Thoröffnungen haben völlig das byzantinische rundbogige Gewölbe, namentlich auch an dem Hauptthore, dessen Gewölbe noch vollständig erhalten ist. Wie die römischen Baukünstler durch verschiedenen Satz der Steine auch allerlei Figuren in den Mauern anzubringen wußten [11]), so finden sich auch an der isborskschen Ruine, hoch oben über dem Thore an der Außenmauer dergleichen. Es sind rein-byzantinische Kreuze, wie sie auf Münzen und Monumenten von Byzanz häufig vorkommen, welche durch einzelne hervorstehende, mit der Mauer verbundene Steine dargestellt sind. Dieser Umstand darf in der heidnischen Festung nicht befremden, da auch das Odinszeichen ein Kreuz war; auch gab es in den Heeren der Waräger schon vor ihrer Bekehrung einzelne Christen [12]), ferner war man dem Christenthume damals noch nicht so sehr entgegen. Rurik selbst war wahrscheinlich früher eine Zeit lang Christ und übte später wenigstens noch auf christliche Weise bei einer großen Pest, welche das Heer befallen hatte, Fasten und Enthaltung vom Weine [13]); endlich kommen auf Schmucksachen aus heidnischen Gräbern Kreuze, selbst byzantinische Kreuze vor [14]).

Allgemein verbreitet ist der Glaube bei den Einwohnern der Umgegend, daß unter einem Steine mit eingegrabenen, durch Querstriche verbundenen, in einander gezeichneten Vierecken auf dem Kirchhofe neben der Gorodischtsche, etwas nördlich von Isborsk, das Grab des Rurik und unter einem andern hohen Kreuzessteine das des Truwor, oder, wie Andere behaupten, des Rurik [15]) sei, und Keiner geht bei diesen Gräbern vorüber, ohne sich zu bekreuzen und ein Gebet auszusprechen. Jedenfalls ist das mit Quadraten bezeichnete Grab sehr alt und correspondirt ganz einem mitten unter heidnischen Tumulis bei Twer befindlichen Steine [16]).

Von Truwor dagegen erzählt Stryikowski [17]), daß er seine Erbschaft, Bjeloforo nämlich, welches ihm zufiel, als sein Bruder Sineus gestorben war, nicht lange besessen, und fügt hinzu: „Denn ein Jahr nach dem Tode seines Bruders starb er in Pleskow und wurde dort nach der Sitte der Heiden unter einem Grabhügel begraben." Auch suchen Iljinski [18]) und Chilkow sein Grab in einem Grabhügel (Kurgan) nahe der Festung des jetzigen Isborsk. Mehre solcher Grabhügel aus heidnischer Zeit sind auch nördlich, westlich und einer südlich auf dem hohen Felde um Isborsk; in ihnen hat man Alterthümer von Bronze gefunden, nicht von edlem Metall, wie man doch wol bei Fürsten erwarten dürfte [19]). Die Gräber der Olga, Rurik's und Truwor's sind also noch nicht bestimmt aufgefunden.

Die Geschichte dieser Festung ist reicher, als man sie nach der Kleinheit des jetzigen Orts vermuthen sollte, da

verschüttet. Die Mauer ist auch an so steiler Stelle angebracht, daß man außerhalb derselben nicht ohne Gefahr herumgehen kann. Die späteren römischen und so auch die teutschen Burgen haben immer in der Anlage der Mauern die Quadratform und meistentheils auch in der Construction der Thürme.

10) Vitruv II, 8. Er beschreibt es so: „An diesem Gemäuer werden die Steine der vordern Mauer behauen, aber das übrige wird von rauhem Steinwerk gemauert und ausgefüllt und mit Fugen eins um das andere verstückt." Um schnell fertig zu werden, sagt er, setze man gute Mauern zu beiden Seiten und fülle sie in der Mitte mit ungehauenen Steinen und Mörtel aus, sodaß eine solche Mauer drei Wände habe, die hintere, vordere und mittlere. 11) In ein Paar römischen Thürmen in Cöln finden sich Beispiele davon. Man bildete z. B. Dreiecke, Sterne, abgerundete Kreuze, Cirkelbogen u. s. w. 12) So beschworen schon getaufte Russen den Frieden mit Byzanz im J. 845 auf christliche Weise; s. Nestor z. J. 845. 13) Vgl. d. Art. Jütische (Süd-) alte Königsgeschlechter (S. 203). 14) *Kruse*, Necrolivonica Taf. 17, 19, 9. 35, f.

15) Ein drittes hohes Steinkreuz weiter auf dem Felde soll das Grab der Olga sein. Das Grab der Olga dürfte hier jedoch nicht zu suchen sein, da sie in Kiew starb und wahrscheinlich doch auch dort begraben wurde. Nestor z. J. 869 sagt: Nach dreyen Tagen starb Olga (in Kiew, wo ihr Sohn zu ihr gekommen war) und sie trugen sie hinaus und begruben sie, wo Olga es befohlen hatte. Ebenso wenig dürfte anzunehmen sein, daß Rurik in Isborsk gestorben und beerdigt sei, weil er in Nowogrod regierte. Nestor (z. J. 879) gibt zwar den Ort seines Todes nicht an, wahrscheinlich wurde er aber, wie es damals bei den Skandinaviern Sitte war, und auch bei den Fürsten des Rurik'schen Geschlechtes, namentlich bei Oleg, dem Bruder Jaropolk's, im J. 977 (s. Nestor z. d. J.), geschah, unter einem Hügel in der Nähe seines Hauptsitzes begraben. 16) Ein Paar Tage früher, als ich Isborsk (auf den Wunsch des Grafen Cancrin) im J. 1841 untersuchte, war dieser Stein von v. M. aus St. Petersburg gehoben und nur das Gerippe eines Mannes, ganz ohne Schmuck von Metall, darunter gefunden worden, während doch sonst in allen von mir, auch in Isborsk, geöffneten Gräbern Metallschmuck, Waffen u. s. w. bei und an den heidnischen Leichen angetroffen wurden. Freilich könnte diese Leiche später unter den Stein geschoben sein, wie man es noch jetzt oft thut, um neue Grabsteine zu sparen. Da die ganze Bevölkerung gegen mich aufsässig war, so konnte meine Untersuchung dieser Sache, obwol sie unter dem Schutze mehrer Beamten des Generalgouverneurs von Plescow geschah, auf diesen Gegenstand nicht weiter eingehen. Auch war der Stein leider, als man ihn zurückfallen ließ, zersprungen und konnte nicht wohl wieder aufgehoben werden. 17) Lith. Chronik S. 12. 18) Istoritscheskoe opisanie goroda Pskowa. (St. Petersb. 1790.) p. 11. 19) Sie sind von gleicher Art, wie ich sie in den heidnischen Grabhügeln Livlands gefunden und in meiner Necrolivonica dargestellt habe. Einige derselben bewahrt auch noch die Kirche in der alten Festung auf; aber alle mir bekannt gewordene sind blos von Bronze; ganz gewöhnliche Schmucksachen, Kopfringe, Armbänder, Schellengehänge an Ketten, Fibeln, Messer sind das Einzige, was man darin fand. Ich habe keinen der Kurgane mehr uneröffnet gefunden, sondern nur noch unberührte, nach Art der ösel'schen, mit Steinen belegte, heidnische Gräber ohne Hügel, unter denen sogleich die Leichen in einer Art von Steinkisten lagen, aber alle auch mit wenig Schmuck und Eisengeräthen.

sie der Schlüssel zu den berühmten Handelsplätzen Pleskow und Nowogrod war. Nach Truwor's Tode (864) verschwindet sie als ein Fürstensitz, sodaß Nestor, nach dessen Angabe Rurik seine Länder hierauf unter seine Mannen (Jarle) austheilte[20]), nicht einmal mehr Isborsk oder Pleskow als eine besondere Herrschaft nennt. Doch erscheint bei Rurik's Tode (879) und nachher bei der Vermählung der Olga Pleskow wieder als Fürstenthum (903), welchem Olga angehörte, und welches wahrscheinlich unter Oleg stand[21]). Die nordischen Schriftsteller erwähnen ein Ologiaburg, welches für identisch mit Isborsk gehalten wird[22]). Beim J. 1132 bemerkt die handschriftliche pleskowsche Chronik eine Belagerung von Isborsk durch die Njemzen (damals Dänen), wobei schon der Kirche des heil. Nicolaus in der Festung gedacht wird. Dann kommt die Stadt erst im J. 1233 wieder vor, wo der von den Pleskowern verjagte Fürst Jaroslaw Wladimirowitsch, welcher zu den Livländern geflüchtet war, diese gegen Isborsk führte. Die Pleskower aber nahmen die von ihm eroberte Festung bald wieder ein. Zum J. 1236 hat die (handschriftliche) pleskowsche Chronik die Nachricht, die Pleskowiter wären bei Isborsk[23]) von den Teutschen geschlagen worden. Ein neuer Einfall der Livländer wird in der gedruckten Chronik von Isborsk zum J. 1269 erwähnt und dabei ganz kurz bemerkt, sie hätten die Stadt verbrannt. Einer wirklichen Eroberung der alten Festung selbst auf dem Berge am linken Ufer des Flusses, „neben der jetzigen Festung," wo auch noch Spuren von alten Mauern und Thürmen sichtbar waren[24]), wird zum J. 1303 gedacht und die handschriftliche Chronik fügt unter demselben Jahre hinzu: „Isborsk wurde in diesem Jahre auf eine andere Stelle versetzt." Dies soll unstreitig heißen: oben auf den Berg Sherawl, wo jetzt noch ein großer Theil der Häuser sich befindet, ein Platz, welcher auch in späterer Zeit mit Mauern und Thürmen befestigt erscheint. Von der Befestigung dieser neuen Stelle spricht die gedruckte pleskowsche Chronik zum J. 1330, wo gradezu „der Berg Sherawl neben der alten Festung" genannt wird[25]); sie setzt hinzu: „In demselben Jahre reparirte der Posadnik Seloga von Pleskow auch die Mauern (der alten Festung) mit Pliethen (den dort gewöhnlichen Kalksteinbruchstücken) und grub die Gräben unter der Stadt, unter der Regierung des Alexander." Der Grund dieser besonders an der Nordostecke noch deutlich zu sehenden Herstellung der alten Festung und der Verschanzung auch der Stadt selbst lag in dem Verhältniß der Pleskowiter in der damaligen Zeit zu dem Großfürsten Iwan I. Kalita (s. d. Art.). Alexander, Fürst von Twer, sein Todfeind, war vor ihm aus Twer geflüchtet, und in der reichen Stadt Pleskow, welche damals eine Art Republik bildete, aufgenommen. Nun verschanzten sich hier die Pleskowiter, so gut sie konnten, gegen Iwan I. und gegen die Nowogroder, welche gezwungen waren, ihm beizustehen[26]). Die gedruckte Chronik von Isborsk erwähnt noch unter den Jahren 1348, 1349, 1356[27]), 1367[28]), 1369 und die handschriftliche noch im J. 1363 neue Belagerungen von Isborsk durch die Teutschen, bei welchen die Festung Isenburgk hieß. Die wichtigsten unter diesen Zügen der Teutschen gegen Isborsk waren die vom J. 1348 und 1369. Der vom J. 1348 wird sehr ausführlich in der Chronik von Pleskow beschrieben; damals bot die Stadt ihre ganze Bevölkerung gegen die Teutschen auf. Daher wurden diese zwar unter den Mauern von Isborsk geschlagen; allein im J. 1369 wurde nach einer 18tägigen Bestürmung die Mauer von ihnen zerbrochen[29]) und die Festung eingenommen. Diese Heldenthat der Teutschen begeisterte auch einen teutschen Ritter, Peter Suchenwirth, welcher den Herzog Albrecht III. im J. 1377 auf seinem verheerenden Zuge von Königsberg nach Rußland begleitete, zu poetischen Schilderungen derselben. Die fahrenden Ritter Friedrich von Chreutzpeck und Hans von Traun aus Österreich waren mit bei der Schlacht von Isborsk im J. 1348, und diese, sowie die Erstürmung von Isborsk im J. 1369 besingt er in seinen historischen Gedichten[30]). Isborsk nennt er Eysenburch und Eysenwurck. Die überspringende Mauer am nordöstlichen Thore ist noch jetzt halb zerstört und wurde wol niemals ganz wiederhergestellt, da diese Art von Thoren später nach Erfindung des groben Geschützes unnütz war. Die Zerstörung der Stadt und Ausbrennung der Festung scheint planmäßig ein Werk des Zaren Wassil Iwanowitsch (s. d. Art.) zu sein, der nach der Einheit Rußlands strebte, republikanische Verfassungen, wie sie in Nowogrod und Pleskow bestanden, nicht dulden wollte, ein Streben, worin Iwan III. Wassiljewitsch (s. d. Art.) ihm schon vorangegangen war. Im J. 1503, als der livländische Ordensmeister Plettenberg einen Zug gegen die Isborsker unternahm, wurde er von ihnen geschlagen[31]).; die Stadt hatte noch einen besondern Heerführer und konnte mit ihrem eigenen Heere noch im J. 1480, wie wir aus den königsberger Urkunden sehen[32]), einen Einfall des livländischen Ordensmeisters und des Bischofs von Dorpat zu-

20) Zu d. J. 862 nennt er nur Polotzk, Rostow und Bjeloforo, aus den Mannen unter seiner Oberherrschaft zur Regierung übergeben. 21) Nestor zu den Jahren 903 u. 879. 22) Possart, Geograph. v. Rußland. (Stuttg. 1841.) S. 423. Es scheint von Oleg seinen Namen zu haben. 23) Chronik von Isborsk (v. Eugenius) S. 11. 24) Ebendas. S. 14. 25) (Eugen.) Chronik von Isborsk S. 17. Nach meiner eigenen Erkundigung an Ort und Stelle führt nur der Berg diesen Namen, auf welchem die Kirche der Mutter Gottes steht. Eugenius sucht hieraus den Beweis zu führen, daß damals erst die Festung, deren Ruinen noch jetzt in voller Pracht dastehen, gebaut worden sei; allein die Chronik sagt ausdrücklich: „sie wurde reparirt" (utschinisi).

26) Vgl. Karamsin, Gesch. Rußl. IV, 183. 27) Vgl. Denselben a. a. O. IV, 238, wo der tapfere Jewstafij von Isborsk als Anführer der Plescowiter gegen Polotzk erscheint. 28) Von allen diesen wissen die Livländischen Jahrbücher (auch Gadebusch, Livl. Chron.) Nichts, auch kommen sie in dem Index diplomatum Histor. Liv. spectantium von Napierski (Riga 1834.) nicht vor. 29) Wahrscheinlich an der nordöstlichen Ecke, wo der fünfeckige Thurm steht. 30) Herausgegeben v. Primisser. (Wien 1827.) 31) Gadebusch (Livl. Jahrbb.) erwähnt diesen Zug im J. 1502, und im J. 1503 den im Herbste darauf geschlossenen Frieden. 32) *Napierski*, Index Diplomatum hist. Liv. spectantium.

rückschlagen, während Iwan III. gegen die Tataren ins Feld gezogen war[33]). Allein nachdem Wassil IV. Iwanowitsch im J. 1509 mit dem livländischen Ordensmeister ein Handelsbündniß abgeschlossen hatte, um durch Livland mit dem Auslande in nähere Verbindung zu kommen, und Gelehrte, Künstler, Kriegsbedürfnisse u. s. w. von dorther zu beziehen, konnten Pleskow[34]) und das davon abhängige Isborsk ihm hinderlich sein. Die vornehmsten und reichsten Einwohner wurden daher von dort abgeführt und Moskowiter in die wüste Stadt und ihr Gebiet geschickt. Die Verbannung der Reste der Pleskowiter (im J. 1513) zog gewiß auch die Verödung von Isborsk herbei. Dennoch muß die Stadt bald wieder aufgebaut sein; denn den königsbergischen Urkunden zufolge[35]) schickte der Bischof von Dorpat seinen, des Friedens wegen nach Moskau abgefertigten Gesandten seine Briefe „nach Issenburg" nach, und im J. 1547 besuchte Iwan IV. Wassiljewitsch Grosznoi die Stadt Isborsk[36]). Wahrscheinlich wurde die Festung noch einmal ausgebessert, als im J. 1607 der Pseudo-Demetrius III.[37]), mit den Polen in Verbindung, sich daselbst zu halten suchte. Die Stadt schloß sich ihm damals gegen Schuiski an, wurde aber bald wieder unterworfen.

Es scheint, daß Peter der Große, die Wichtigkeit dieser Festung gegen Livland wohl erkennend, sie wieder hat herstellen wollen; denn im J. 1701 ließ er die Stadt genau ausmessen. Von der Smolnitza (Smolka) durchflossen, über welche die Brücke zerstört war, erschien sie noch mit weitläufigen, 4 Arschin dicken Mauern, mehren Thoren und vielen Thürmen umringt, hatte noch 3 Kirchen (wie jetzt) und 2 (nicht mehr existirende) Klöster[38]). Als Livland dann aber selbst von Peter dem Großen erobert wurde, war die Wiederbefestigung von Isborsk nicht mehr nöthig und die Stadt verfiel immer mehr; doch soll die interessante Ruine auf Staatskosten reparirt werden[39]). (*Kruse.*)

Izypowce, s. Issypowce.

Izzarins, s. Izzarys.

IZZARYS (Izzarins), eine Art baumwollener Zeuche, welche die dänisch-asiatische Compagnie nach Europa brachte; die Stücke sind nur 10—11 Ellen lang, bei einer Breite von $1^{3}/_{16}$—$1^{1}/_{4}$ Ellen. (*Karmarsch.*)

IZZEDDIN. 1) Der Scheich und Richter Izz-ed-dîn (auch Zein-ed-dîn und Bedr-ed-dîn genannt) Abu Abdallah Mohammed Ben Scheref-ed-dîn Abi Bekr Ben Abd-el-azîz, gewöhnlich Ibn Dschemâa (ابن جماعة) oder Ibn-eldschemâa genannt, stammte aus Hamat, gehörte der schafiitischen Sekte an, lebte bald da und dort, auch in Kahira, wo Abd-er-rahman Ben Mohammed El-Bistâmî 807 (beg. 10. Juli 1404) sein Schüler war, und starb im J. 819 (beg. 1. März 1416), daß also die andere Angabe seines Todes im J. 816 zu verwerfen wäre. Er ist einer der fruchtbarsten Schriftsteller der Araber seiner Zeit, und entwickelte nach den verschiedensten Seiten hin eine literarische Thätigkeit, die alle Achtung verdient und in mehr als 30 Werken der Nachwelt sich kund gethan hat. Grammatik, Rhetorik, Exegese des Korans, Rechtslehre, Überlieferungskunde und Mystik boten ihm ebenso, wie Medicin, technische und körperliche Fertigkeiten Stoff für seine Schriftstellerei. Von ihm sind bekannt: 1) اعانة الانسان على احكام اللسان Hilfsleistung des Menschen zur Befestigung in der Sprache. 2) Glossen (حاشية) zum Commentar, den der im J. 746 (beg. 4. Mai 1345) verstorbene Tschârperdî (چارپردى) zu der bekannten grammatischen Formenlehre Schâfija (شافية فى التصريف) von Ibn elhâdschib herausgegeben hatte. 3) Ein Verzeichniß von Wörtern, die auf gleichen Buchstaben drei verschiedene Vocale zulassen (ein sogenanntes مثلث). 4) Eine Erklärung von Wörtern im Koran mit unsicherer Bedeutung (تبيان فى مبهمات القرآن). 5) Zwei Commentare zu dem Gedichte منظومة (*Hadschi Ch.* VI. Nr. 13189) des Ibn Tarah über die Traditionslehre. 6) Ein Commentar zu dem Werke des Ibn-essalâh Esch-Schahrezûrî über die Traditionswissenschaften (علوم الحديث *Hadschi Ch.* IV. Nr. 8290). 7) Ein Commentar zu der bekannten Casîde لامية العجم, der den Titel führt: ايضاح المبهم من لاميّة العجم. 8) Drei verschiedene Ausgaben von Glossen unter dem Titel: مفصل und مبين zu dem Commentar Motawwal, welchen Teftâzânî zu der Rhetorik تلخيص المفتاح فى المعانى والبيان von Mohammed El-Cazwînî, bekannt unter dem Namen der Redner von Damaskus, herausgab. 9) Ein Auszug aus derselben Rhetorik unter dem Titel: تلخيص التلخيص. 10) Ein Auszug (مختصر), betitelt تسهيل الفوائد القوانين, aus dem grammatischen Werke (*Had. Ch.* II. Nr. 2989) vom Grammatiker Ibn Mâlik. 11) Ein Commentar zu der Logik مطالع الانوار vom Richter Sirâdsch-ed-dîn Mahmûd El-Ormewî. 12) Glossen zu dem Commentar رفع الحاجب, den Tâdsch-ed-dîn Abd-el-wehhâb Ben Ali Es-Sobki zu dem Auszuge (مختصر) schrieb, den der Grammatiker Ibn-elhadschib aus seinem eigenen Werke منتهى السؤال والامل über die Wissenschaften der Grundlehren der Religion und der Topik herausgab (*Had. Ch.* VI. Nr. 13126). 13) Glos-

33) Karamsin, Geschichte Rußl. VI, 111 fg. d. J. 1480. 34) Plescow hatte, den Berichten der kurze Zeit darauf durch die Stadt gekommenen Reisenden zufolge, noch 300 Kirchen und 150 Klöster. 35) *Napierski*, Index Nr. 2774. 36) Chron. v. Isborsk S. 19. 37) Pskowsche Chronik S. 20. Petrejus nennt ihn bald den II., bald den III., wegen der Ungewißheit, ob der I. und II. nicht eine Person war. Es ist derjenige, welcher sich im südlichen Rußland zuerst Nagoi nannte. 38) Chron. v. Isborsk S. 49 fg. 39) Officieller (mir mitgetheilter) schriftlicher Bericht an den Grafen Cancrin.

sen zum Commentar, den Dschemâl-ed-dîn El-Esnewî zu dem Werke über die Grundlehren منهاج الوصول الى علم الاصول von dem bekannten Richter Beidhâwî verfaßte (*Had. Ch.* VI. Nr. 13261). 14) Ein Commentar zu dem Werke des Sirâdsch-ed-dîn El-Bolkeini über die Grundlehren des Rechts und der Religion منهج الاصلين فى اصول الدين (*Had. Ch.* VI. Nr. 13263). 15) Ein Commentar und außerdem scharfsinnige Bemerkungen (نكت) zu dem Werke des Tâdsch-ed-dîn Ibn-es-sobki über die Grundlehren des Rechts جمع الجوامع فى اصول الفقه (*Had. Ch.* II. Nr. 4161). 16) Einzelne tiefer eingehende Bemerkungen (نكت) zu den Glossen, die Zein-ed-dîn Omar El-Kinânî zu dem Werke über die abgeleiteten Rechtslehren الروضة فى الفروع des Imam Abu Zakarja Jahja Ben Scheref En-Newewi verfaßte. 17) Glossen zu dem Commentar, den Teftazânî zu der Dogmatik des Nesefî (عقائد النسفى *Had. Ch.* IV. Nr. 8173) herausgab. 18) Eine Prüfung der grundsätzlichen Bestimmungen über die Leitung der Anhänger des Islams (تحرير الاحكام فى تدبير اهل الاسلام), ein zur Kenntniß der religiösen und politischen Regierung der Muhammedaner höchst brauchbares Werk, das über die Institutionen des Imamats, Vezirats, Emirats, des Heeres u. s. w. die nöthige Auskunft gibt. 19) Das vollkommene Ziel über gewisse praktische Bestimmungen (القصد التامّ فى احكام). 20) Eine Auswahl des Besten der Grundregeln (خلاصة القواعد, ein etwas unbestimmter Titel). 21) Ein kurzes Handbuch über das Leben und die Thaten des Propheten (السيرة *Had. Ch.* III. Nr. 636). 22) Ein Auszug, betitelt die Blüthe des Gartens (نور الروض), aus dem Werke der Neue Garten (الروض الانف) über die Erklärung einiger seltenen Erscheinungen im Leben des Propheten vom Scheich und Imam Abu'lkâsim Abd-er-rahman Es-Soheili. 23) Eine Selbstbiographie unter dem Titel: Das Licht der Sonne über die Zustände der Seele (ضوء الشمس فى احوال النفس). 24) Ein Werk über die Kunstausdrücke in der Mystik unter dem Titel: Das Mark einer Einleitung über den Sufismus (صفوة مقدمة فى علم التصوف). 25) Flüchtige Bemerkungen zu den Aphorismen des Hippokrates. 26) Ein medicinisches Sammelwerk (جامع فى الطبّ). 27) Ein medicinisches Werk, betitelt die Lichter (الانوار) mit einem größern und kleinern Commentar. 28) Aphrodisiaca unter dem Titel: تحريك الصّبا لاعطاف الصّباء. 29) Ein Werk über das Werfen mit dem Wurfspieß, mit dem Titel: فلق الصبح فى احكام الرمح. 30) Ein ähnliches über das Schießen mit Pfeilen unter dem Titel: اولى الاسبلب فى الرمى بالنشاب. 31) Der festeste der Stricke (اوثق الاسباب). 32) Ein Werk über die Reitkunst, betitelt: امنية فى علم الفروسيّة. 33) Ein Werk über die Stockwaffenkunst (الاسوس فى صناعة الدبّوس).

2) *Izz-ed-dîn* Abd-el-azîz Ben Bedr-ed-dîn Mohammed El-Hamawî Ed-Dimeschki, der Richter, ein Vorfahre des vorher Genannten und ebenfalls Schafiit, gestorben im J. 767 (beg. 18. Sept. 1365), ist Verfasser eines geschätzten Werkes in 16 Capiteln über die bei der heiligen Wallfahrt nach Mekka und während derselben zu beobachtenden Gebräuche, berechnet auf die Unterschiede in denselben, welche sich bei den vier orthodoxen Sekten der Muhammedaner Geltung verschafft haben. Es führt den Titel: هداية السالك فى المناسك الى معرفة المذاهب الاربعة فى المناسك (vgl. *Had. Ch.* V. Nr. 12928 u. 14355). (*Gustav Flügel.*)

3) Izzeddin Ibn el Athir, s. im Art. Ibn (2. Sect. 15. Th. S. 21).

4) Izzeddin (Ibn), s. Ibn Izzeddin in den Nachträgen zu I.

Izz-el-muluk, gleich mit El-Melik el Aziz, s. unter Melik.

IZZI (El-Izzi العزّى), d. i. der Izzi'sche Tractat, so genannt vom Verfasser Izz-ed-dîn, oder Tesrif (تصريف), d. h. die Lehre von der Abwandlung der grammatischen Formen im Arabischen (beschränkt auf die Conjugation), oder vollständig تصريف العزى die Formenlehre des Izz-ed-dîn, ist die gewöhnliche Bezeichnung für den grammatischen Tractat über die arabische Abwandlungslehre, der den im J. 655 (1257) oder vielleicht etwas später gestorbenen Scheich Izz-ed-dîn Abu'lfadhâil Ibrahim Ben Abdulwahhâb Ben Imâd-ed-dîn Ben Ibrahîm Ez-Zendschânî, oder nach Andern Abu'lfadhâil Abdulwahhâb Ben Ibrahim oder Abu'lmeâlî Ibrahîm Ben Abdulwahhâb zum Verfasser hat. Der Tractat erschien zuerst gedruckt 1610 zu Rom unter dem Titel: كتاب التصريف تاليف الشيخ الامام Liber Tasriphi, Compositio est senis Alemami mit Übersetzung und Erklärung von Jo. Baptista Raymundus. Der ausgezeichnete Commentar, den Teftâzânî, seine Erstlingsarbeit, zu dieser Abhandlung verfaßte, wurde in Constantinopel unter dem Titel شرح تصريف (116 Seiten) im J. 1253 (1837) gedruckt, und das Original, das sich handschriftlich in einer großen Menge Exemplaren auf allen Bibliotheken Europa's befindet, erschien

wiederholt in Bulak und Constantinopel, vereinigt mit vier andern kleinen grammatischen Abhandlungen, die noch heute in der Türkei den ersten Cursus der arabischen Studien ausmachen, unter dem Titel: جملة الصرف oder صرف جملەسى, z. B. im Jahre 1257 (1841); s. *Had. Ch.* IV. Nr. 8141. (*Gustav Flügel.*)

IZZO (Johann Baptist), geboren zu Kaschau in Ungarn den 29. Aug. 1721, trat 1736 in den Jesuitenorden, studirte zu Skalitz in Ungarn schöne Wissenschaften, zu Wien Philosophie und zu Grätz Theologie, und lehrte hierauf zu Görz die Humanioren. Nachdem er kurze Zeit eine Feldpredigerstelle bekleidet hatte, ging er nach Wien als Inspector der adeligen Jugend in dem k. k. Theresianum. In diesen Verhältnissen blieb er 15 Jahre, wurde hierauf zweiter Vorsteher der genannten Ritterakademie, starb als Propst und Director des königl. Akademiehauses zu Presburg am 5. Dec. 1793, und machte sich als Schriftsteller vorzüglich bekannt durch Elementa architecturae civilis (Vindob. 1764. Teutsch ebend. 1770.) und durch eine Architectura militaris (Ibid. 1765), welche 1772 ins Französische übersetzt wurde. Auch schrieb er Elementa geographiae (Ibid. 1769.) *).
(*Heinrich Döring.*)

---

*) Vgl. de Luca's Gel. Österreich Bd. I. St. I. S. 222 fg. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller Bd. 6. S. 362 fg.

Nachträge.

JABALTSA, auch JABALCZA, ein zur Kameralherrschaft und Pfarre Krassova gehöriges, im Kreise jenseit der Theiß, im krassover Bezirke und Comitate Ober-Ungarns, zwischen Krassova und Franzdorf, 3 Stunden von Szekás entfernt gelegenes Dorf, von 76 Häusern und 502 walachischen Einwohnern, deren 481 zur katholischen und 21 zur nicht unirten griechischen Kirche sich bekennen. Eine halbe Meile südwestlich davon liegt Versecz.

(*G. F. Schreiner.*)

JÄGER, Waidmann. (Zusatz zu Bd. 14. S. 151.) So sollte von Rechtswegen nur der benannt werden, der das Gesammte der Jagdkunde vollkommen inne hat, auch bei dem Jagdbetriebe zweckmäßig und geschickt in Anwendung und Ausübung zu bringen versteht. Anders will es jedoch der, hier und da durch eigene Verordnungen bestätigte, fast überall immer noch stillschweigend als gültig anerkannte, waidmännische Zunftgebrauch. Diesem gemäß finden folgende Bestimmungen statt: 1) Wer durch einen echt zunftmäßig ausgefertigten Lehrbrief beurkundet, daß er, unter der Anleitung eines in Staatsdiensten stehenden Forstbedienten, vom Revierförster aufwärts gerechnet — welcher sonst Lehrprinz hieß, jetzt Lehrherr genannt wird — „drei volle Jahre hindurch dem edlen Waidwerk treufleißig obgelegen hat und hierdurch der Wehrhaftmachung theilhaftig geworden ist," der gilt für einen ausgelernten Jäger. Was selbst zu der Zeit, als die Jägerei noch in weit höherm Flor und Ansehen stand als jetzt, durch die meisten Lehrherren wirklich gelehrt und von den meisten Lehrlingen gelernt zu werden pflegte, darüber spricht sich der Altmeister Döbel in seiner Jägerpraktik, Th. III Cap. 10, ebenso wahr als derb aus. Noch weniger konnte auf jener Lehrbahn in der uns näher liegenden Zeit geleistet werden, wo im Vergleich mit jener frühern, das gesammte Jagdwesen nur zu sehr in Verfall gekommen war, der Lehrende also öfter noch als sonst von Dem, was er lehren sollte, höchst wenig oder Nichts wußte; der Lernende aber noch ebenso roh und ohne alle Schul- und andere Vorkenntnisse in die Lehre trat, sich selbst daher nicht forthelfen konnte, auch während der Lehrzeit gemeiniglich zu allem Andern eher und mehr als zum Betriebe seines eigentlichen Faches angehalten wurde. 2) Zum Erwerbe des höhern Titels eines Fährten-, Hirsch- und — allgemein genommen — jagdgerechten Jägers war und ist in manchen Ländern oder Provinzen das beglaubigte Zeugniß eines Bürsch- oder Wildmeisters darüber erfoderlich, daß der sogenannte Ausgelernte drei Behängen mitgemacht, auch den hierbei genossenen Unterricht gut benutzt habe. Aus den jetzt bestehenden Forstlehranstalten, in welchen die theoretische Jagdkunde mehr oder weniger gründlich, die praktische und zünftige aber begreiflicher Weise nur vorbereitend und meist unvollständig vorgetragen, hierdurch jedoch dem Jagdwesen für die Zukunft mittelbar schon viel genutzt werden kann, gehen also — so lange jene Zunftgebräuche noch gelten — keine zünftige Jäger hervor. Sie werden dies erst — in Folge der obigen Bestimmungen — durch den Lehrbrief und das Zeugniß eines in Staatsdiensten stehenden höhern Zunftgenossen, welche beweisen (sollen), daß der Inhaber die aus dem Forstinstitute mitgebrachte Theorie auf den Jagdbetrieb anzuwenden gelernt habe. Übrigens theilt sich die Jägerei (Jägerzunft) — nach dem mehr oder weniger umfassenden Wirkungskreise des in dieselbe aufgenommenen Individuums — ungefähr in folgende Zweige: 1) in jagdgerechte teutsche Jäger, welche alle Theile der Jagdkunde sich zu eigen gemacht haben und auf den Betrieb der Hohen-, Mittel- und Niederjagd anzuwenden verstehen (sollen); 2) in fährten- und hirschgerechte, französische oder englische Parforcejäger, welche nur bei der sogenannten Parforcejagd*) Dienste leisten und gewöhnlich nur das zu deren Betriebe Nöthige erlernt haben; 3) in Falkoniere, welche die Reiher-, Hühner-, Enten-, Krähen- und Milanenbeize zu betreiben und die dazu anwendbaren Raubvögel zu fangen, abzutragen und zu unterhalten haben — in der Regel aber von der Jägerei weiter Nichts verstehen —; 4) in Federschützen oder Feldjäger, welche sich nur auf den kunstgemäßen Betrieb der niedern Jagd beschränken; 5) in Fasanenjäger oder

*) Wir haben durchaus kein einzelnes teutsches Wort, welches den Sinn erschöpfte, der im obigen Worte liegt; s. d. Art. Parforce-Jagd und nächstdem a. d. Winckell's Handb. f. Jäger Th. I. Hauptabschn. I. Abth. I. Cap. I. B. §. I.

Wärter, deren Obhut und Pflege ein Fasanengarten oder Gehege ausschließlich anvertraut ist; 6) in Wildgartenwärter, denen die Unterhaltung und Benutzung der in einem umzäunten Waldbezirke eingeschränkten Wildgattungen obliegt. (Vgl. d. einzelnen Art.)

(*G. D. aus dem Winckell.*)

JAHJA. (Zusatz zu Bd. 14. S. 190.) 1) Der Mufti **Jahja**, einer der größten und gelehrtesten Mufti des osmanischen Reichs, Sohn des Mufti Sekeria Efendi, welchem er im J. 1561 geboren wurde. Erzogen ist er von seinem Vater, unterrichtet von dem gelehrten Mohammed Derwisch Efendi, Verfasser mehrer Werke, und trat in seinem 24. Jahre mit 40 Aspern täglicher Besoldung als Candidat der gesetzlichen Ämter ein, und unternahm dann im folgenden Jahre mit seinem Vater die Wallfahrtsreise nach Mekka; von derselben zurückgekehrt, durchlief er neun Jahre lang die Bahn der Muderrise, und vom J. 1595 an die der Richter, indem er dieses Amt zu Haleb, Damaskus, Kairo und Constantinopel bekleidete, im J. 1602 zum Oberstlandrichter von Anatoli, dann von Rumili, im J. 1621 zur obersten Würde des Gesetzes als Mufti befördert ward. Als gleich nach der Thronbesteigung Sultan Murad's IV. der Großvezier Kemankesch Alipascha dem Mufti den gewöhnlichen Festbesuch abstattete und dieser über die Bestechlichkeit des vorigen Großveziers zur Warnung des gegenwärtigen einige Worte fallen ließ, fürchtete dieser, daß Jahja dem Sultan ihn selbst als bestechlich schildere und hatte daher nichts Angelegentlicheres zu thun, als den Mufti beim jungen zwölfjährigen Sultan oder vielmehr bei dessen Mutter, der natürlichen Vormünderin, der später durch ihren Einfluß während der Regierung dreier Sultane und durch ihren gewaltsamen Tod so berühmten Sultanin Kösem durch Einflüsterungen anzuschwärzen, als ob Jahja mit den Ulema einverstanden, der Thronbesteigung Murad's entgegen und für die Beibehaltung seines Vorfahren auf dem Throne, des Sultan Mustafa, gestimmt habe [1]). Zwei Jahre hernach wurde er jedoch nach dem Tode seines Vorfahren Esaad, des Sohnes des großen Mufti und Geschichtschreibers Seaadeddin, wieder auf den Polster der Muftischaft erhoben. Sieben Jahre lang war er abermals der oberste Vorstand des Gesetzes, bis er im J. 1632 bei Gelegenheit des Truppenaufstandes unter Hafispascha abgesetzt und seine Stelle dem Oberstlandrichter Rumilis, dem zwei Jahre hernach vom Sultan hingerichteten Oberstlandrichter Achisade Husein Efendi verliehen ward. Nach dessen Hinrichtung gelangte Jahja zum dritten Male zur obersten Würde des Gesetzes als Scheich des Islams, in welcher er dann zehn Jahre lang ohne Unterbrechung blieb und bis zu seinem im J. 1644 erfolgten Tode eine große Thätigkeit entwickelte. Seine Leiche wurde unter ungeheurem Volkszulaufe im Grabmale seines Vaters bestattet. Er war Philolog und Dichter, übersetzte den Gemäldesaal Ghaffari's aus dem Persischen ins Türkische, glossirte das arabische Lobgedicht Bußiri's und hinterließ einen türkischen Diwan; aus diesem sind in die Blüthenlese Kafsade's nicht weniger als 380 Distichen und also nur um 122 weniger als aus dem Diwan Baki's, des größten lyrischen Dichters der Türken, aufgenommen. Auch Mohammed el-Emin hat in seinen Biographien arabische Verse desselben mitgetheilt [2]).

2) Jahja Newii, d. i. der Glänzende, wenn nicht einer der größten osmanischen Dichter, doch einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit, der Vater Athaji's, des Biographen osmanischer Gesetzgelehrten, welcher aus kindlicher Liebe die Biographie seines Vaters mit großer Umständlichkeit ausgearbeitet hat. Sein ganzer Name lautet Jahja Ben Pir Ali Ben Naßuh. Er ist geboren im J. 940 (1533) und gestorben im J. 1007 (1599), ein Schüler des Dichters Walihi, welchen er nach Adrianopel begleitete, durchlief die Bahn der Muderrise und der Richter, und wurde im J. 1589 vom Sultan Murad III. zum Lehrer des Prinzen Mustafa ernannt. Während der zehn Jahre, welche bis zu seinem Tode verflossen, wurde er der Rath des Sultans und von ihm in den wichtigsten Geschäften durch eigenhändige Handschreiben befragt, sodaß sich bei seinem Tode in seinem Pulte über tausend Handschreiben des Sultans vorfanden. Die größte Ehre bringt seinem Charakter die Freimüthigkeit, womit er diese Anfragen beantwortete und die Uneigennützigkeit, welche er bei jeder Gelegenheit bewies. Der Sultan, ungewiß, ob er Ferhad oder Sinan zum Großvezier ernennen solle, schrieb ihm, er habe durch Versaufstechen das Loos befragt und den Vers getroffen: „Sinan ist die beste Lanze" [3]). Er antwortete hierauf: „Dieses Aufstechen der Lanze möchte wol eine Eingebung des Teufels gewesen sein; übrigens wüßten es Seine Majestät besser" [4]). Als ihm Ferhadpascha für die gute Kunde der Ernennung zur Großvezierschaft 20,000 Dukaten sandte, nahm er sie nicht an. Auf gleich uneigennützige Weise dankten ihm mehre Pascha und Oberstlandrichter ihre Beförderung. Er hinterließ mehre arabische und türkische prosaische Werke, auch poetische. Die letztern bestehen außer einem vollständigen Diwan in zwei doppeltgereimten Gedichten, das eine der „Papagei und der Rabe," das andere die „Lage des Diws. Seine arabischen Werke sind: 1) Das Mohaßßilol-kelam, d. i. der Inbegriff der Metaphysik; 2) ein Commentar der Abhandlung Kudsijet Fenari's; 3) eine Exegese der LXVII. Sure; 4) Randglossen zum Tehafut Chodschasade's; 5) Randglossen zu den Lichttempeln Schihabeddin Suhrwerdi's; 6) Anhängsel zum Anfange des Mewakif (zu der Metaphysik el-Idschi's); 7) Randglossen zum Telwih (dem Commentar der Überlieferungen Bochari's); 8) zum Hidajet Morghainani's; 9) zum Miftah

1) Meine Gesch. d. osman. Reichs V. Th. S. 3 nach Naima, Hasanbegsade, Tabibegsade, dem Feslike und Rausatol-ebrar; und Gesch. d. osman. Dichtkunst III. Bd. S. 378 und nach den Biographien der Gesetzgelehrten von Athaji die 50.

2) Biographien Mohammed el-Emin's, Geschichte d. osman. Reichs V. Bd. S. 310 und Gesch. d. osman. Dichtkunst III, 371.
3) Lanze heißt auf persisch Sinan und Sinan ist im Persischen gleichbedeutend mit Joseph, weil die Schönheit des ägyptischen Joseph die Augen wie eine Lanze ausstach. 4) Gesch. d. osman. Dichtkunst III. S. 111.

Sekaki's; 10) 30 Abhandlungen über verschiedene Gegenstände, deren berühmteste die Kalemijet, d. i. die über die Feder. Seine türkischen Werke sind: 1) eine Übersetzung der Siegelringe Mohijeddin el Arabi's, vom Sultan Murad III. veranlaßt; 2) eine Übersetzung der Dogmen (Akajid); 3) eine logische Abhandlung; 4) ein Commentar zweier Distichen des Mesnewi; 5) eine Übersetzung der Erzählung Chisr's und Moses; 6) eine Übersetzung der Briefmuster Chodscha Dschihan's; 7) eine Übersetzung des Diwans der Briefmuster (Munschiat); 8) die Bewährung der Frage der Nothwendigkeit und des freien Willens; 9) Netaidschol-funun, d. i. die Resultate der Kenntnisse, ein encyklopädisches Werk von zwölf Wissenschaften [5]).

3) Jahja (En-Naili), der Scheich; Sohn des Rechtsgelehrten Mohammed Ben Mohammed Ben Abdallah Ben Isa Ebu Sekeria, beigenannt en-Naili el-Moljani el-Dschesairi el Maliki. Den letzten Beinamen hat er von dem Ritus Malik's, zu dem er sich bekannte, den vorletzten von der Stadt Algier, wo er eine Zeit lang lebte, den vorvorletzten von der Stadt Moljane im algierischen Gebiete, seinem Geburtsorte. Er kam im J. 1663 nach Kairo auf seiner Pilgerreise nach Mekka und las bei seiner Rückkehr von dort über das Compendium Chalil's, über Muradi's Commentar der Elfijet, über die Dogmen Senusi's und die Logik Chundschi's, dann begab er sich nach Constantinopel, wo ihn der damalige gelehrte Mufti Minkarisade ehrenvoll empfing und er mit den ersten Gesetzgelehrten Constantinopels in der Gegenwart des Sultans wissenschaftlich disputirte. Nach Kairo zurückgekehrt, erhielt er die Verwalterschaft der Medreseen Eschrefije, Suleimanije, Sforghotmischije und anderer. Als er ein zweites Mal nach Constantinopel ging, gab ihm Mustafapascha, der allmächtige Günstling des Sultans, in seinem Hause Wohnung. Mehre Gelehrte, unter denen auch Mohammed el-Emin, der Biograph der gelehrten Männer des 11. Jahrh. der Hidschret, sich befand, baten ihn, er möge ihnen Vorlesungen halten; dies that er und las über die erste Sure des Korans nach der Exegese Beidhawi's und den Glossen Issam's, über das Compendium des Styls (Maani) mit den Glossen Hafid's und Chataji's, über die Elfijet und den Commentar Dewani's zu den Dogmen. Dann ertheilte er ihnen Befugniß zum Lehren (Idschaset) über die Gegenstände, welche sie bei ihm gehört hatten. Das seinem Biographen Mohammed el-Emin ertheilte und von ihm in der Biographie des Scheichs, seines Lehrers, einverleibte ist nicht wie gewöhnlich in Prosa geschrieben, sondern besteht aus 16 Distichen. Nach Kairo zurückgekehrt, widmete sich Jahja ganz dem Unterrichte und der Schriftstellerei. Seine Werke bestehen in Randglossen zum Commentar des Ommol-Berahin (Mutter der Beweise) Senewi's; dann reimte er das Werk Dschelaleddin's über die Beugungen der Sprache (Jirab), schrieb eine kleine Abhandlung über die Grundsätze der Syntax, welche dem Sultan Mohammed IV. gewidmet ist, und welcher mehre große Gelehrte, unter diesen selbst der Mufti Minkarisade, belobende Urtheile (Takridh) vorsetzten. Ferner commentirte er das Teshil (die Erleichterung) Ibn Malik's und schrieb Randglossen zum Commentare Muradi's. Im J. 1684 trat er abermals die Wallfahrtsreise an und starb im Schiffe; die Mannschaft bestattete ihn am Vorgebirge Ebu Mohammed, von wo ihn sein Sohn Isa nach Kairo überführte und an der großen Karafa, der Grabstätte so vieler frommer und gelehrter Männer, beisetzte [6]).

4) Jahja (Minkarisade), einer der geschichtlich merkwürdigsten Mufti des osmanischen Reichs, welcher diese Stelle unter der Regierung Mohammed's IV. zwölf Jahre lang, von 1662—1674, bekleidete. Zehn Jahre früher war er Richter von Kairo gewesen, wo er über die Exegese Beidhawi's Collegien las; er setzte diese auch als Richter von Mekka fort. Von letzterm Orte wurde er erst zum Richter von Constantinopel, dann zum Oberstlandrichter Rumili's und endlich zur obersten Würde des Gesetzes als Scheich des Islams befördert. Er war kein Fanatiker und trat deshalb dem fanatischen Hofprediger des Sultans, dem Scheich Wani, in mehren Punkten entgegen, namentlich in Bezug auf das öffentliche Volksgebet, indem er behauptete, daß das Gebet des Moslim, erfolge es in der Moschee oder im Hause, dem Himmel ebenso wohlgefällig sei, als das vom großen Haufen auf öffentlichen Plätzen verrichtete [7]). Er hinterließ Randglossen zur Exegese Beidhawi's, zur Disputationsethik Mir Ebulfeth's, eine Abhandlung über einen Vers des Korans, der die Lesung desselben empfiehlt. An der rechten Hand gelähmt, zog er sich von der Muftistelle in seinen Garten nach Beschiktasch zurück, wo er fünf Jahre später (im J. 1677) starb. Er ist zu Skutari bestattet, wo laut seines Testamentes von seinem Sohne eine Medrese erbaut wurde [8]). (*v. Hammer-Purgstall.*)

JAHR. (Zusatz z. d. Art. Bd. 14. S. 209.) In Beziehung auf die Einrichtung des altpersischen Jahres haben spätere Untersuchungen zu genaueren Aufschlüssen geführt. Das Ausführliche darüber findet man in der Schrift „Über die Monatsnamen einiger alter Völker von Theodor Benfey und Moriz A. Stern;" hier soll nur das wesentlichste Resultat angeführt werden [1]). Das altpersische Jahr bestand allerdings in der Regel aus 365 Tagen und zwar aus 12 dreißigtägigen Monaten nebst 5 Schalttagen, die am Ende des Jahres angehängt wurden. Der erste Monat war Ferwerdin und begann um die Zeit des längsten Tages. Das Nauruzfest war aber keineswegs zur Feier des Anfangs dieses Jahres bestimmt, sondern war ein Frühlingsfest und traf daher gar nicht mit dem Anfang des Monats Ferwerdin zusammen, sondern wurde vielmehr im Anfang des Monats Dei gefeiert. Nach je 120 Jahren wurde noch ein Monat von

5) Der Inhalt derselben im Anzeigeblatt des LXI. Bandes der Jahrbücher der Literatur S. 16; Gesch. der osman. Dichtkunst S. 109; Gesch. des osman. Reichs IV. Th. S. 102 u. 348.

6) Biographien el-Emin's. 7) Gesch. des osman. Reichs VI. Th. S. 126, dann S. 298 u. 766. 8) Mohammed el-Emin, Biographien der Männer des XI. Jahrhunderts der Hidschret.

1) S. 140 fg.

30 Tagen eingeschaltet, sodaß also die Länge des tropischen Jahres zu 365¼ Tagen angenommen wurde. Dieser Schaltmonat wurde zwischen dem Ende des letzten Monats, Asfendarmed, und den 5 Ergänzungstagen eingeschoben, sodaß das Schaltjahr, wie das Gemeinjahr, mit den Ergänzungstagen schloß. Der Schaltmonat führte aber keinen besondern Namen, erhielt vielmehr, nach der Reihe, die Namen der 12 Monate, sodaß er z. B. zuerst Ferwerdin, dann nach 120 Jahren Ardbehescht u. s. w. hieß. Als das persische Reich in seinem Untergange begriffen war, traf es sich, daß grade wieder ein Schaltjahr war und zwar hieß der Schaltmonat Aban; es folgten also in diesem Jahre die Ergänzungstage auf einen Monat, der den Namen Aban führte. Seit dieser Zeit schaltete ein Theil der Perser die Ergänzungstage auch in den Gemeinjahren hinter dem Monat Aban ein. Nur ein Theil der Parsen behielt die alte Schaltmethode bei, bei den übrigen aber kam sie in Vergessenheit und sie hatten daher ein bewegliches Jahr von 365 Tagen; hierdurch rückte der Anfang des Monats Ferwerdin immer weiter im Jahre vor und zwar nach je vier Jahren um einen Tag. Aus diesem Grunde war er zu Dschelaleddin's Zeit bis in den Frühling vorgerückt und traf daher zufällig mit dem Nauruzfeste zusammen. Um nun fernere Verwirrung zu vermeiden, führte dieser Sultan die Th. 14. S. 210 erwähnten euperfische Zeitrechnung ein.

In derselben Schrift[2]) ist auch die Ansicht durchgeführt, daß das altägyptische Jahr nicht, wie es in dem Art. heißt (14. Th. S. 204), ein bewegliches, sondern vielmehr ein festes und auf ganz ähnliche Weise wie das altpersische eingerichtet war. Es begann nämlich ebenfalls um die Zeit des längsten Tages und bestand aus 12 dreißigtägigen Monaten und 5 Ergänzungstagen, nach je 120 Jahren wurde aber ein Monat von 30 Tagen eingeschaltet. Durch die Herrschaft der Griechen kam aber dieser erst nach langer Zeit wiederkehrende Schaltmonat in Vergessenheit und so hatten die Ägypter ein bewegliches Jahr von 365 Tagen, bis unter der Römerherrschaft die Julianische Schaltmethode eingeführt wurde. Es wird dort nachgewiesen, wie sich durch diese Ansicht viele Stellen der Alten, die sich bisher zu widersprechen schienen, oder unverständlich waren, sehr leicht erklären lassen.

Man findet in dieser Schrift auch noch viele einzelne Bemerkungen, die sich auf den Inhalt d. Art. beziehen. (*Stern.*)

JARMERITZ (slaw. Jaromierzice). 1) Große fürstlich Kaunitz-Questenbergische Herrschaft im znaymer Kreise des Markgrafthums Mähren, im Werbbezirke des Linieninfanterieregiments Nr. 8, mit einem eigenen Ober- und Justizamte, zu welchem außer dem Städtchen gleiches Namens noch 13 Dörfer mit 11,921 niederösterreichischen Jochen mittelmäßigen Ackerlandes, 303 J. Gärten, 1429 J. Wiesen, 534 J. Hutweiden, 342 J. Teichen und 3238 J. gemischter Waldung gehören. Nach dem Aufstande der mährischen Stände bei dem Ausbruche des 30jährigen Krieges wurde die Herrschaft confiscirt und darauf dem damaligen Hofkriegssecretär, nachherigen Vicekriegspräsidenten und Freiherrn Gerhard von Questenberg, um 50,000 Fl. verkauft, dessen Familie sie bis zu ihrem Erlöschen im J. 1752 besaß, wo sie durch Testament des letzten Grafen Johann Adam von Questenberg an den Grafen Dominik Andreas von Kaunitz, zweitgeborenen Sohn des Fürsten von Kaunitz-Rittberg, überging.

2) Ein zur Herrschaft gleiches Namens gehöriges Städtchen und Hauptort des Dominiums, zu beiden Seiten des Rokitna- oder Jaromirzkabaches, an der von Mährisch-Budwitz nach Trebitsch führenden Vicinalstraße, in freundlichem Thale gelegen, eine Meile ostnordöstlich von der prager Poststraße und Budwitz entfernt, mit 268 Häusern, 1905 slawischen Einwohnern, einem auf dem Hauptplatze stehenden großen und durch seine Architektur ausgezeichneten fürstlichen Schlosse mit einem großen schönen Garten, welches mit der ärmlichen Bauart des Städtchens sehr contrastirt, einer zum brünner Bisthume gehörigen katholischen Dekanatspfarre von 4425 Seelen, welche von vier Priestern versehen wird und unter dem Patronate des Herrschaftsbesitzers steht, einer neuen, sehr ansehnlichen katholischen Kirche, Schule, einem im J. 1784 aufgehobenen Servitenkloster, einem herrschaftlichen Meierhofe, zwei Mühlen und einer Vorstadt, Lhota genannt. Die Gegend ist hügelvoll und getreidereich, der Garten mit hübschen französischen und englischen Partien geschmückt und von mehren Wasserleitungskanälen in verschiedenen Richtungen durchschnitten. (*G. F. Schreiner.*)

JAROK, auch Arok, ein zur königl. ungarischen Kameralherrschaft Unghvár gehöriges Dorf, im szerednyer Gerichtsstuhle der unghvárer Gespanschaft, im Kreise diesseit der Donau Ober-Ungarns, unter einem hohen Berge gelegen, von einem in die Sztara sich ergießenden Bache durchflossen, 1¼ teutsche Meilen ostnordostwärts von Unghvár entfernt, mit 52 Häusern, 536 rußniakischen Einwohnern, die sich von der Landwirthschaft nähren, und, mit Ausnahme von neun Juden, sämmtlich Katholiken vom griechischen Ritus sind, einer eigenen griechisch-katholischen Pfarre der munkácser Diöcese und einer griechischen Kirche. (*G. F. Schreiner.*)

JAROMIERZITZ (teutsch Jarmeritz), ein großes, zur gräflich Herbersteinischen Herrschaft Oppatowitz und zum Werbbezirke des Linieninfanterieregiments Nr. 54 gehöriges Dorf im olmützer Kreise des Markgrafthums Mähren, welches bis zum Jahre 1756, in welchem es Graf Karl Otto von Salm-Neuburg um 86,300 Fl. erkaufte, mit seinem angrenzenden Gute Oppatowitz vereinigte und unter ein gemeinschaftliches Amt stellte, ein selbständiges Gut bildete. Es liegt nicht ganz eine halbe Meile östlich von dem Städtchen Gewicz, in gebirgiger Gegend, hat 188 Häuser und 1345 slawische Einwohner, welche 900 Joch mittelmäßiges Ackerland, etwa 250 J. Wiesen und viele Gärten bebauen und etwa 350 J. Waldungen besitzen, eine zum oppatowitzer Dekanate des olmützer Erzbisthums gehörige katholische Pfarre von 1972 Seelen, zwei Kirchen, eine Schule, welche unter dem Patronate des Herrschaftsbesitzers stehen, ein herrschaftliches Schloß, einen Kalvarienberg, einen herrschaftlichen Meierhof und

---

2) S. 229 fg.

mehre Mühlen. Der Ort gehörte früher durch einige Zeit zum brünner Kreise. Vor Alters und wahrscheinlich schon im 10. Jahrh. gehörte Jaromierzitz, sowie das Städtchen Kogetein in der Hanna, dem prager Bisthum. Im J. 1436 verpfändete es König Siegmund sammt Kogetein dem Georg von Sternberg-Lukow. Dieser überließ es im J. 1437 dem Johann von Cymburg. Im J. 1465 übertrug König Georg diese Pfandschaft an den Jarosch von Cymburg *). (*G. F. Schreiner.*)

JAROWA, ein zum olmützer Fürst-Erzbisthums-Lehengut Walachisch-Meseritsch und zum Werbbezirk des Linieninfanterieregiments Nr. 1 gehöriges Dorf im prerauer Kreise des Markgrafthums Mähren, $^{3}/_{4}$ Stunde östlich von der Stadt Walachisch-Meseritsch, auf einer Anhöhe gelegen und dahin auch eingepfarrt, mit 87 Häusern, 588 slawischen Einwohnern, welche sich von der Landwirthschaft ernähren, und einer eigenen Mittelschule. Das Dorf wird gewöhnlich Jarzowa (spr. Jarschowa) geschrieben. (*G. F. Schreiner.*)

JÁSD, ein dem Grafen Zichy de Vásonykeö gehöriges großes Dorf im cseszneghér Gerichtsstuhle der veßprimer Gespanschaft, im Kreise jenseit der Donau Nieder-Ungarns, im Gebirge des bakonyer Waldes gelegen, zwei Meilen nordnordwestwärts von Palota entfernt, mit 140 Häusern, 1067 slawischen Einwohnern, die, mit Ausnahme von 13 Evangelischen, sämmtlich Katholiken sind; einer katholischen Localkaplanei, einer katholischen Kirche und einer Schule. (*G. F. Schreiner.*)

JASZNIK (Teutsch-). 1) Ein dem Franz Hubert Stücker, Ritter von Maiershof gehöriges, dem Werbbezirk des Linieninfanterieregiments Nr. 1 zugetheiltes Allodialgut im prerauer Kreise des Markgrafthums Mähren, im Kuhländchen, in einer an Wiesen reichen, mit unbedeutenden Hügeln abwechselnden Ebene gelegen und mit dem troppauer Kreise Schlesiens grenzend, mit einem eigenen Wirthschafts- und Justizamte, 1714 Seelen in zwei Dörfern mit 227 Häusern, 2721 Jochen $270^{1}/_{6}$ □Klafter landwirthschaftlich benutzten Bodens, der von der Oder bewässert, nicht selten aber auch überfluthet und durch Gewitterniederschläge heimgesucht wird, und einem Viehstande von 178 Pferden, 489 Rindern und 177 Schafen. Das Gut wurde im J. 1766 für 80,000, 1800 für 90,000 Fl. rh., 1821 für 65,000 und 1831 für 106,000 Fl. C.-M. verkauft.

2) Ein zu demselben Gute gehöriges Dorf, in einem angenehmen, von sanften Anhöhen begrenzten Thale, an dem Bache Themitz gelegen, 3 Stunden nordwärts von Weißkirch, dem Sitze des Kreisamtes entfernt, mit 137 Häusern, 1041 teutschen Einwohnern, welche sich von der Landwirthschaft, Vieh- und Obstbaumzucht und dem Handel mit Butter, Käse, Kälbern u. dgl. nähren, einer katholischen, zum neutitscheiner Dekanate des olmützer Erzbisthums gehörigen Pfarre von 1597 Seelen, welche von zwei Priestern versehen wird und unter obrigkeitlichem Patronate steht, einer auf einem Hügel liegenden katholischen Kirche, einer Schule, Mühle, Armenanstalt, k. k. privilegirten Graupenmühle, einem obrigkeitlichen Schlosse mit dem Wirthschaftsamte, Meierhofe und Brauhause, einer Hebamme und zwei nicht weit von einander entfernten Sauerbrunnquellen, deren Wasser, nach Dr. Zink, ziemlich viele freie Kohlensäure, kohlensaures Eisen, kohlensauren Kalk und etwas weniges an geschwefeltem Wasserstoffgas enthalten soll, aber nur von den Einwohnern häufig getrunken wird *). (*G. F. Schreiner.*)

JAUERNIG. (Zusatz zu Th. 14. S. 465.) 1) Eine offene Schutz- und Municipalstadt des Fürstbischofs von Breslau, im johannisberger Amte des österreichischen Antheils am Fürstenthum Neiße, im troppauer Kreise des österreichischen Herzogthums Schlesien, im Werbbezirke des Linieninfanterieregiments Nr. 29, am Fuße des johannisberger Schloßberges gelegen und vom krautenwälder Wasser benetzt, mit 204 Häusern, welche sich in zwei Reihen längs einem tiefen, sich aufwärts verengenden Thale hinziehen, 1695 teutschen Einwohnern, die sich theils vom Ackerbau und theils von Gewerben, worunter die Weberei und Tuchmacherei die bedeutendsten sind, ernähren und zur Pfarre und Schule von Johannisberg gehören, einem organisirten Magistrate, einem Bürgerspitale, einem Arzte, drei Wundärzten, einer Hebamme, zwei Mahlmühlen, einer Bretsäge und Ölpresse, einer Lederwalke, einer Kalkbrennerei, vier Jahr- und Viehmärkten und einem Wochenmarkte.

2) Ein östlich von dieser Stadt in einer fruchtbaren Fläche gelegenes Dorf der fürstbischöflich breslauer Herrschaft Johannisberg, wohin es auch eingepfarrt ist, von dem krautenwälder Bache durchschnitten, mit 151 durch schöne Gras- und Obstgärten getrennten, zum Theil steinernen Häusern, 1067 teutschen Einwohnern, die sich vom Ackerbau ernähren, dem der Boden sehr günstig ist, einer alten katholischen Begräbnißkirche, einer Schule und drei Mahlmühlen. Das Dorf scheint älter zu sein als die Stadt gleiches Namens, und seine Kirche war bis zum J. 1715 auch die Pfarrkirche von Jauernig **). (*G. F. Schreiner.*)

JAVA. Während man in dem continentalen Amerika mehr denn 400, sowol nach den Wurzelwörtern als den grammatischen Formen, verschiedene Sprachen findet, gibt es auf dem großen Inselgürtel, der sich von den Küsten Südamerika's durch den stillen Ocean und das indische Meer bis zu der von den Geographen zu Afrika gerechneten Insel Madagaskar hinzieht, neben den ganz uncultivirten Idiomen der sogenannten orientalischen Neger oder Haraforas, blos eine einzige in zahlreiche Dialekte zerfallende Sprache, — ein unwidersprechliches Zeugniß für die ursprüngliche Verwandtschaft der ganzen oceanischen

*) J. J. Schwoy's Topographie vom Markgrafthum Mähren. (Wien 1793.) 1. Bd. S. 289.

*) Das Markgrafthum Mähren, topographisch, statistisch und historisch geschildert von Gregor Wolny, Benedictiner und Professor. (Brünn 1835.) 1. Bd. Prerauer Kreis. S. 194—197.

**) Das Oppaland, oder der troppauer Kreis, nach seinen geschichtlichen, naturgeschichtlichen, bürgerlichen und örtlichen Eigenthümlichkeiten beschrieben von Faustin Ens. (Wien 1837.) 4. Bd. S. 270 fg.

Menschenfamilie. Diese Menschenfamilie, die gemeinhin die malayische heißt, richtiger die polynesische genannt würde, hat niemals einen jener großartigen Geister hervorgebracht, welche den Völkern ein eigenthümliches geistiges und gemüthliches Leben aufgeprägt und sie dadurch zu Gliedern in der Cultur- und Bildungskette der Menschheit emporgehoben haben. Religion und Cultur, zwei auf gewissem Standpunkte der Völker und Individuen gleichbedeutende Begriffe, kamen dem malayischen und polynesischen Volke immerdar von Außen her; und auch diese von der Fremde eingeführten Güter wurden mit solcher Lauheit empfangen, so mit Einheimischem vermischt und verdorben, daß sie hier diese ihre eigenthümlich erhebende, den Menschen gigantisch emporrichtende Kraft verloren, und beinahe spurlos an den wilden ungezügelten Leidenschaften des Bewohners des östlichen Archipelagus vorübergingen.

Die Bewohner der Inseln des östlichen Archipelagus, des bis jetzt am meisten cultivirten Theiles Polynesiens oder Oceaniens, lebten in der Zeit, bevor ihnen von indischen Missionaren Religion und Cultur gebracht wurden, höchst wahrscheinlich in einem Zustande ähnlich demjenigen, worin in neuern Zeiten die Bewohner der Sandwichsinseln und Neuhollands gefunden wurden. Die bedeutendste und am frühesten genannte Insel jener großen Inselgruppe, der östliche Archipelagus genannt, ist Java, sprich Dschawa oder noch richtiger Djawa[1]). Diese Insel ward entweder von den über das rothe Meer und den persischen Meerbusen nach Indien hinsegelnden römischen und griechischen Kaufleuten selbst besucht, oder diese erhielten ihre Nachrichten über das Inselland aus zweiter Hand, von den Kaufleuten Hindostans. Letzteres ist viel wahrscheinlicher; vermittels der alexandrinischen Kaufleute hat Ptolemäus auch andere indische Sagen und Nachrichten, wie die von den Manioliſchen oder Edelsteininseln eingezogen (von dem Sanskrit Mani, Edelstein). Auch die Insel Java nennt er mit einem indischen Worte, Jawadiu oder Javainsel. Diu ist nämlich aus dem Sanskritworte Dwîpa zusammengezogen und bedeutet heutigen Tags noch in mehren Sprachen und Dialekten Indiens Insel. Die Materialien, die dem Geographen zur Beschreibung dieses Landes zu Gebote standen, müssen sehr reichhaltig gewesen sein, da er auf ihnen fußend es wagen konnte, die Ost- und Westspitze desselben geographisch zu bestimmen. Er weiß, daß dies Land sehr fruchtbar ist, daß eine Menge Goldes hier gewonnen werde, der Hauptort der Insel Silberstadt heiße und Jabadiu selbst Gersteninsel bedeute[2]). Ist nun aber dieses Jabadiu des Ptolemäus die heutige Insel Java? Über diese Frage sind die Gelehrten und Alterthumsforscher von jeher verschiedener Meinung gewesen. Man suchte die auf Hörensagen gegebenen Berichte des alten Geographen mit der genauen Kenntniß, die man jetzt über diese Länder erlangt hatte, auszugleichen und fand, daß die Beschreibung und Lage der Insel, wie sie Ptolemäus gegeben, nicht ganz auf Java passe, und schloß hieraus, es müsse unter Jabadiu eine andere Insel, wie Banca, Sumatra oder gar die Andamangruppe, verstanden werden. Es erging hier bei Java den Erdbeschreibern und Alterthumsforschern wie bei den ebenfalls auf Hörensagen gegebenen Nachrichten vom Lande Serica, dessen Lage man nicht minder mit dem Cirkel in der Hand bestimmen und ausmessen wollte, und deßhalb viel weiter im Westen suchte, als es in der That gelegen war und liegt. Wir bemerken hier im Allgemeinen, daß man unvermeidlich in große Irrthümer verfällt, wenn man in den durch zweite oder dritte Hand erhaltenen Nachrichten des Geographen über den äußersten Osten Asiens Genauigkeit sucht und die Länder und Orte nach Längen- und Breitengraden ausmessen will. Das Jabadiu bei Ptolemäus zeugt, wie der größte Kenner der Geschichte des malayischen Volkes, der besonnene Forscher Marsden[3]), mit Recht behauptet, von einer, wenn auch sagenhaften, Kenntniß der heutigen gleichnamigen Insel bei den spätern Griechen und Römern. Die Hindu mögen schon mehre Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung die Inseln des östlichen Archipelagus besucht haben; sie nannten eine derselben, wo sie Colonien angelegt und die einheimische autochthone Bevölkerung zum indischen Religions- oder Cultursysteme bekehrt hatten, mit einem indischen Worte Java-Dvipa oder Gersteninsel, unter welchem Namen sie dann auch den nach Indien handeltreibenden Kaufleuten des Westens bekannt geworden war. Yawa, das indische Wort für Gerste, ging, wie viele andere indische Wörter in die malayische Sprache und ihre verschiedenen Dialekte über, entweder in der eigenthümlichen Bedeutung oder in der einer andern Fruchtgattung; es findet sich heutigen Tags auch in der indischen Schwestersprache, im Persischen[4]). Der Name Java ward von nun an in der Geographie des östlichen Asiens allgemein bekannt; man bezeichnete hiermit aus Unkunde verschiedene Inseln des östlichen Archipelagus und gerieth demnach später in allerlei Verwirrungen und Widersprüche. Um diese zu beseitigen, half man sich so gut man konnte; man nahm eine große und eine kleine Insel Java an, und dies dauerte so lange, bis endlich in spätern Zeiten auch in diesen östlichen Gegenden es licht und hell, und jede Insel unter ihrem wahren einheimischen Namen bekannt geworden ist. Man fand nun, daß es nur eine Insel Java gebe, die von den Hindu und den durch sie civilisirten Autochthonen seit den ältesten Zeiten ausschließend so genannt wurde. Aber nicht einmal die ganze Insel scheint Anfangs den Namen Java oder Djawa erhalten zu haben, sondern blos der östliche Theil, wo die Hindu zuerst landeten; und in der That wird auch der Name Jawa im Lande selbst heutigen Tags noch gewöhnlich blos von dem östlichen Küstenlande gebraucht[5]). Wann aber die Hindu zuerst dahingekommen

1) Wilhelm v. Humboldt über die Kawi-Sprache auf der Insel Java. (Berlin 1836.) I, 59. 2) *Ptolem.* Geogr. VII, 2. *Ἰαβαδίου· ὃ σημαίνει κριθῆς νῆσος· εὐφορωτάτη δὲ λέγεται ἡ νῆσος εἶναι, καὶ ἔτι πλεῖστον χρυσὸν ποιεῖν· ἔχειν τε μητρόπολιν, ὄνομα Ἀργυρῆν, ἐπὶ τοῖς δυσμικοῖς πέρασιν.*

3) History of Sumatra 10. 4) Humboldt a. a. O. 60. 5) *Raffles*, The History of Java. (London 1817.) I, 2. Humboldt a. a. O. 56.

und dieses Land so benannt haben mögen, dies wird sich niemals historisch nachweisen lassen. Von Geschichte und Chronologie in unserm Sinne des Wortes findet sich, die fabelhaften, sich gegenseitig widersprechenden Genealogien der Puranas und anderer ähnlichen Erzeugnisse ausgenommen, Nichts in der Sanskrit-Literatur; auch wird man es, wie jetzt hier und da geschieht, vergebens versuchen, mit den verhältnißmäßig in sehr modernen Zeiten zusammengeschriebenen Chroniken von Kaschmir, Ceylon und dem Birmanenlande eine nur einigermaßen genügende Chronologie der indischen Geschichte herzustellen. Aus diesem Grunde müssen wir alle Versuche, die Masse javanisch-indischer Sagen und Genealogien in Geschichte umzuwandeln, von Vorn herein aufgeben. Wir werden aus der großen Masse blos einige der denkwürdigsten Begebenheiten herausheben.

Nach einer dunkeln, mit der ganzen folgenden Geschichte Java's in gar keinem Zusammenhange stehenden Angabe der javanischen Annalen sind zu der Zeit, als das indische Festland noch mit den Inseln des östlichen Archipelagus verbunden war und ein einziges ganzes großes Continent gebildet hatte, Verbannte aus Ägypten hin nach dem Theile des Landes gekommen, der später nach der großen Erdrevolution, welche eine große Masse des Landes in das Meer versenkt und die östliche Inselwelt gebildet hat, Java genannt wurde. Sie sollen ihren Weg über das rothe Meer genommen haben; sie werden als wilde uncultivirte Menschen geschildert [6]). Lange nachher erst beginnt der indische Einfluß innerhalb der östlichen Inselwelt auf Sumatra, Celebes, Borneo und namentlich in Java; in keinem Falle aber vor dem 74. oder 78. Jahre nach unserer Zeitrechnung. Indische Kaufleute mögen auch vor dieser Zeit nach Java gekommen sein. In dem ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung kam der Brahmane Tritresta, welcher der Gründer des ersten indischen Staates auf Java gewesen sein soll, hin in dieses Inselland, das früher von Wischnu beherrscht worden sein soll. Mit dem 74. oder 78. Jahre fängt auch die javanische Ära an, Adi Saka oder Anfang der Zeitrechnung genannt, welche höchst wahrscheinlich blos die vom Festlande Indien hierher verpflanzte Ära des Saliwahana ist. Diese Zeitrechnung beginnt mit der Geburt des Saliwahana, eines fabelhaften Fürsten von Dekkan, des Gegners von Vikramaditya, Radscha in Ujjazana am 14. März 78 unserer Zeitrechnung und wird nach Sonnenjahren berechnet. Sie ward von Indien nach Birma, Bali und Java verpflanzt, kam aber in diesen Ländern theils wegen des Mondjahres, das namentlich seit 1633 unserer Zeitrechnung auf Java in Gebrauch kam, theils aus andern Ursachen in Verwirrung, sodaß man außerhalb Indien ihr bald vorauseilte, bald hinter ihr zurückblieb. Die birmanische Epoche wird jetzt von 79, die auf der Insel Bali von 81 und die auf Java von 74 unserer Zeitrechnung datirt [7]). Zur Zeit Valentyn's, dessen vortreffliche Beschreibung Java's Humboldt sonderbarer Weise nicht gekannt oder wenigstens nicht benutzt hat, war der Unterschied zwischen der Ära des Saliwahana und der Java's blos zwei Jahre. Valentyn sagt nämlich [8]), das Jahr 1697 unserer Zeitrechnung entspräche der javanischen Ära 1621.

Von Tritresta, der von Indien aus eine Anzahl nach den höchsten Angaben von hundert Familien nach Java gebracht haben soll, bis zur Mitte des 4. Jahrhunderts der Java-Hindu-Ära, werden mehre andere indische Einwanderer aufgeführt, allein ohne Angabe der nähern Umstände. Das wichtigste Ereigniß für die javanisch-indische Civilisation fällt gegen das Jahr 525 der Ära des Salihawana oder gegen das Ende des 6. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung. Denn um diese Zeit wurde Mendang Kamulan, das erste auf Java Bestand habende indische Reich, gegründet. Den höchsten Schwung aber nahm, den javanischen Annalen zufolge, indische Bildung und Kunst erst unter einem spätern Fürsten dieses Reiches, Dewa Kasuma, der den Sitz seiner Regierung nach Janggala (nach Humboldt vermuthlich vom sanskritischen jângala, ländlich malerisch, aber auch wild, unbebaut) [8a]) verlegte, und, meistentheils auf friedlichem Wege, einen großen Theil der Insel unter sich brachte. Er sandte seine vier Söhne und eine Tochter nach Indien, um dort erzogen zu werden, und diese kehrten, der älteste mit einer indischen Prinzessin vermählt, von vielen Künstlern, Handwerkern und Truppen begleitet, zurück. Die Söhne beherrschten das vom Vater unter sie vertheilte Reich. Die Tochter, älter als sie, blieb unvermählt, förderte aber auch indische Kunst. Denn ihr werden die Tempel von Singa Sari zugeschrieben, deren Überreste noch vorhanden sind. Die Regierung Dêwa Kasuma's und seiner Söhne fällt, nach der javanischen Zeitrechnung, zwischen 846 und 1000. Die mehr sichern Daten indischer Bauwerke gehen indessen nur bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts der Ära hinauf.

Crawfurd berechnet das Blühen des echten Hinduismus auf Java nach den Tempeln, welche durch die Vorzüglichkeit der Arbeit aller Art, durch die Beschaffenheit ihrer bildlichen Vorstellungen und durch bei einigen von ihnen gefundene Inschriften in Devanagari-Charakteren offenbar verrathen, daß sie nicht einheimischen, sondern indischen Ursprungs sind. Keines dieser Bauwerke in dem mittlern Theil der Insel ist, nach ihm, älter, als der Anfang des 12. Jahrhunderts, und keines jünger, als die Mitte des 13. Jahrhunderts der Ära. Daher bestimmt er die Dauer dieser Blüthe auf 143 Jahre für die Mitte der Insel. In dem östlichen Theile derselben nimmt er den Anfang dieser Periode, nach einigen Monumenten, die er jedoch nicht genauer bezeichnet, um 400 Jahre früher an.

Derselbe Schriftsteller setzt auch den Anfang der irgend sichern javanesischen Geschichte erst in die letzte Hälfte des 12. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung.

---

6) Humboldt a. a. O. (Calcutta 1836.) II, 22. 7) *Prinsep's* Useful Tables.

8) Beschryving van groot Djava, of te Java major door *François Valentyn* (1726.) IV, 65. 8a) Nach einer andern Angabe heißt Janggala soviel als Hundesstadt im Javanischen.

Raffles weicht hiervon sehr weit ab. Er rückt sowol die Tempelgebäude, als den Anfang historischer Gewißheit, in eine frühere Zeit hinauf. Er erwähnt auch Inschriften mit dem Datum von 505, 506, und nicht als Jahrzahlen der Steine, aber im Texte der Inschriften kommen nach ihm noch viel frühere Jahresangaben, bis zu 116, vor. Indessen bleiben die meisten dieser Angaben höchst unsicher. Die historische Kritik bei Beurtheilung dieser Denkmäler liegt noch in der Kindheit, und Raffles setzt nicht einmal hinzu, ob die Jahrzahlen auf diesen Steinen in wirklichen Ziffern, oder nach der Methode geschrieben sind, in welcher die Ziffern durch Wörter, welche einen Satz bilden, ausgedrückt werden, ein Unterschied, auf welchen Crawfurd mit Recht großes Gewicht legt. Man kann aus Humboldt's Werk ersehen, wie manchen Zweifeln diese Methode wenigstens in ihrer Anwendung unterworfen ist. Die älteste Inschrift mit Angabe des Datums in Ziffern, die man bisher kennt, ist vom Jahr 1220 (A. D. 1298), und Crawfurd leugnet, daß selbst die Inschriften, wo die Jahrzahl in Worten ausgedrückt ist, bis in das sechste, ja selbst nur bis in das 9. Jahrhundert zurückgehen. Die Inschriften mit Zahlen, die bisher in den Trümmern des mittlern Java's (Brambanan und Boro-Budor) gefunden worden sind, umfassen, da die späteste nur von 1246 ist, nur den kurzen Zeitraum von 26 Jahren (A. D. 1298—1324). Geht man auf die Jahrzahlen, welche die Volksüberlieferung und Inschriften in Worten diesen Trümmern anweisen, zurück, so erweitert sich dieser Zeitraum auf 72 Jahre. In dieser Periode herrscht also zwischen den Angaben nach Worten und nach Zahlen noch einige Übereinstimmung, wie man wol überhaupt den spätern unter den erstern immer mehr Vertrauen schenken kann.

Ein anderes und nicht weniger großes Hinderniß bei dem geschichtlichen Gebrauch der javanischen Inschriften entspringt noch daraus, daß sie die Begebenheiten, welche dadurch bewiesen werden sollen, oft nur auf mystische Weise, räthselhaft ausdrücken, ja überhaupt nur wenig Namen und geschichtliche Angaben enthalten, sondern großentheils moralischen und religiösen Inhaltes sind. Die wenigsten aber sind bis jetzt entziffert und herausgegeben, und man muß sich meistentheils mit der Angabe begnügen, daß an dem und dem Orte eine Inschrift mit der und der Jahrzahl gefunden worden ist, wobei denn der Zusammenhang zwischen der Inschrift und dem Orte gänzlich unbekannt bleibt.

Meiner Überzeugung nach, sagt Humboldt, dem wir wörtlich gefolgt sind, läßt sich über die Zeit des Anfanges der Verbindungen zwischen Indien und Java aus den historischen Angaben Nichts mit nur einiger Sicherheit folgern. Diejenigen unter denselben, die in eine sehr frühe Zeit zurückgehen, lassen sich nicht erweisen, oder sind vielmehr sichtlich erdichtet. Die sicheren aber und erweisbaren führen uns in eine so späte Zeit, daß der indische Einfluß augenscheinlich schon viele Jahrhunderte früher wirksam gewesen sein muß. Wir bemerken nur noch, daß in der chinesisch geschriebenen Geschichte Java's von Medhurst [9]) berichtet wird, die Hindu und namentlich die Kling oder Telingas seien zu den Zeiten der Handynastie unter Kuang wuti, dem Gründer der östlichen Han (regiert von 25—58 unserer Zeitrechnung) nach Java gekommen. Medhurst's Angabe kann aber, da sie von keinen historischen Belegen begleitet ist, hier nicht entscheiden. Die vorzüglichsten Ruinen der indischen Tempel auf Java sind heutigen Tags die von Brambanan, der Tempel Boro-Budor, dessen große Ruinen in dem Districte Kedu, einem der fruchtbarsten und schönsten, wenig entfernt vom Mittelpunkte der Insel, liegen, die der tausend Tempel und mehre andere, die hier und da im Lande zerstreut sind. Mag nun aber der indische Einfluß auf Java einige Jahrhunderte früher oder später stattgefunden haben, soviel ist durch Schrift und Sprache, durch die Religion und Denkmäler aller Art sicher gestellt, daß Java, lange bevor sich der Muhammedanismus hier geltend gemacht hatte, ein Hauptsitz der indisch-brahmanischen Cultur gewesen ist. Auch der Buddhismus hat hier später, wie aus den weitläufigen Untersuchungen Humboldt's und der bestimmten Angabe Medhurst's erhellt, Eingang gefunden. Das Zeugniß des buddhistischen Priesters Fa hien ist, wenigstens über die Existenz des Brahmanismus auf Java, viele Jahrhunderte vor dem Buddhismus, wie wir alsbald sehen werden, entscheidend. Wenn man Alles, wodurch man in den javanischen religiösen und geschichtlichen Sagen, in den politischen Einrichtungen, in der Literatur und den nationalen Belustigungen an Indien, an indische Sprache, Sage, Dichtung und Religion erinnert wird, einzeln aufzählen wollte, so müßte man eigentlich, wie Humboldt richtig bemerkt, eine vollständige Schilderung Java's und seiner Bewohner entwerfen; denn Alles, ohne Ausnahme, athmet diesen nordwestlichen Einfluß.

Java wird zum ersten Mal in den uns zugänglichen chinesischen Quellen im J. 414 unserer Zeitrechnung erwähnt. In diesem Jahre landete nämlich der buddhistische Geistliche Fa hien auf der Rückkehr von Indien nach China in diesem Inselreiche, welches er Je fo ti oder Java Dwipa nennt. Obgleich er sich hier fünf Monate lang aufgehalten hat, so sagt er doch nichts Anderes von der Insel, als daß sie von vielen ketzerischen Brahmanen bewohnt und daß von der Lehre Buddha's hier keine Spur vorhanden sei [10]). Einige Jahrzehnte später ist diese Insel den Chinesen näher bekannt geworden. Es kam nämlich im zwölften Jahre der Periode Juen kia während der Regierung des Wen ti, des dritten Kaisers der kleinen Dynastie Song von Nan ye tschao (436 unserer Zeitrechnung) eine Gesandtschaft aus dem Reiche Tsche po oder Dsawa [11]). Es kamen im Laufe der Jahrhunderte viele andere Gesandtschaften von den verschiedenen Reichen Java's hin nach China; und die Chi-

9) Kiao liu pa Thong lun, d. h. Allgemeiner Abriß von Java durch Schang te oder Tugendfreund — eine Benennung, die der protestantische Missionar Medhurst in seinen zahlreichen chinesischen Schriften angenommen hat — Cap. 15. Bl. 58 fg. 10) Fo kuo ki Textbl. 37. v. Fo kuo ki nach der Übersetzung Remusat's S. 360. 11) Song schu, officielle Annalen der Dynastie Song. Buch 97, Bl. 5, r.

nesen wanderten in zahlreichen Haufen, vorzüglich während der Zeiten der großen Tangdynastie dahin aus, weshalb sie auch hier noch immer nach dieser Dynastie **Tang-Leute** genannt werden. Laut der javanischen Berichte sind zuerst gegen die Mitte des 9. Jahrh. der javanischen Äre Chinesen nach der Insel gekommen, welche durch einen Sturm dahin verschlagen wurden. Einer dieser Schiffbrüchigen hatte einen wunderthätigen Stein, den er dem Oberhaupte von Tegal verehrte, und dadurch die Erlaubniß erhielt, daß er und seine Genossen sich in dieser Landschaft ansiedeln durften. Nachdem der Chakan Chubilai seine Herrschaft in China und den seit den frühern Jahrhunderten zum Mittelreiche gehörigen Inseln befestigt hatte (1289), sandte er Boten hin nach allen auswärtigen Reichen und ließ sie einladen, sich unter seinen Schutz zu begeben und ihm Tribut zu zahlen. Auch nach Java hin, welches jetzt in den chinesisch-mongolischen Annalen **Kua wa** oder **Kürbiß-Ton**, weil nämlich die Stimme der Einwohner wie ein hohler Kürbiß klingen soll, genannt wird [12]), kam im J. 1292 eine Botschaft mit dem Ansinnen, daß sich die Könige dieses Landes dem Himmelssohne, welchem nach den chinesisch völkerrechtlichen Begriffen, in denen die Mongolen erzogen und herangebildet wurden, die Herrschaft über die ganze Erde gebühre, unterwerfen möchten. Ein König Java's nahm dies sehr übel und ließ zur Bestrafung des Tollkühnen den mongolischen Abgesandten wie einen öffentlichen Straßenräuber mit einem glühenden Eisen brandmarken. Chulibai zürnte darüber sehr. Es erging alsbald ein Befehl des Chakan, daß eine Flotte mit 30,000 Mann Landungstruppen gegen Java ausgerüstet werde. Die Admirale hatten den gemessenen Befehl, den König Java's zu fahen, ihn in Fesseln vor den Thron des Chakans zu bringen, damit er für das Verbrechen gezüchtigt werde, das er gegen die Majestät des Himmelssohnes begangen habe. Dieser Befehl war leichter gegeben als ausgeführt. Mit Schmach bedeckt kehrten die Mongolen von ihrer Expedition nach Java, sowie von ihrem Seezuge nach Japan zurück. Die Befehle des Chakans konnten nicht ausgeführt werden und mehr denn 3000 der tapfersten Soldaten fanden ihren Tod auf diesem Rachezuge. Die Beute, die man machte, war übrigens sehr bedeutend; dessenungeachtet konnte Chubilai seinen Admiralen nicht verzeihen. Es ward auf seinen Befehl ein großer Theil ihrer Güter confiscirt und jeder erhielt 70 Stockschläge [13]). Marco Polo erwähnt ebenfalls dieses Zuges Chubilai's nach Java. Wenn man von Ziampa, dem heutigen Tags sogenannten Schampa, Binthuan oder Fentan der Halbinsel jenseit des Ganges, nach Süden zu segelt, heißt es nach der besten Ausgabe des Polo bei Ramusio, eine Strecke von 1500 italienischen Miglien, so kommt man nach einer großen Insel, die **Giava** (spr. **Djawa**) heißt, die nach einigen kundigen Seefahrern die größte Insel der Welt ist und nicht weniger als 3000 italienische Miglien im Umfange hat. Die Einwohner beten Idole an, d. h. sie bekennen sich zum Brahmanismus oder Buddhismus und stehen unter einem großen König, der selbständig ist und Niemandem auf Erden Tribut zahlt. Diese Insel ist sehr reich; sie erzeugt Pfeffer, Muskatnüsse und Specereien aller Art. Es besuchen sie jährlich eine große Anzahl Kauffahrteischiffe, die bei dem Handel, den sie hier treiben, großen Gewinn haben. Es findet sich hier soviel Gold, daß Niemand es glauben, noch erzählen kann. Der Chakan Chubilai konnte dieses Land wegen der Entfernung von China und der gefährlichen Seefahrt nicht unterwerfen. Die Chinesen betreiben einen bedeutenden gewinnreichen Handel mit dieser Insel [14]). Nach dem Sturze der Mongolen wurden, wie wir aus der Geschichte der Ming ersehen, die Verbindungen zwischen Java und China wiederum erneuert. So kam im J. 1370 eine Botschaft von Java, um dem Gründer der Mingdynastie zu seiner Thronbesteigung Glück zu wünschen. Diese Verbindungen zwischen den einheimischen Fürsten Java's und den Ming dauerten mit wenigen Unterbrechungen fort, bis zu der Zeit, wo die Europäer sich der Insel bemächtigten. Die Chinesen lernten während dieser Zeit Java so genau kennen, daß sie diese Insel in ihren Werken über die fremden Nationen ziemlich ausführlich und richtig beschreiben konnten [15]).

Seit der Mitte des 8. Jahrh. besuchten die Araber, theils um ihre Religion zu verbreiten und des Handels wegen, theils auch blos, um fremde Länder zu sehen, die östlichen Länder und Inseln Asiens. Am Anfange des 9. Jahrh. gab es in China viele Muhammedaner, die vollkommene Religionsfreiheit hatten und unter ihren eigenen geistlichen Obern standen. Auch Java ward von Arabern in dieser Zeit besucht und beschrieben. In dem arabischen Reiseberichte von 851 unserer Zeitrechnung [16]) heißt es: Innerhalb **Zabage**, lies **Dsawa kue**, d. h. des Reiches Dschawa, ist ein Feuerberg, dem sich Niemand nähern kann. Während des Tages geht ein dicker Rauch daraus hervor und Nachts sieht man Flammen. In dem zweiten Reiseberichte [17]) von 877 lesen wir: Zabage liegt China gegenüber und ist einen Monat zur See davon entfernt. Man kann mit günstigem Winde auch eher dahin kommen. Der König dieses Landes, dem noch viele andere benachbarte Inseln gehorchen, heißt Mehrage, d. h. Maharadscha.

Die vorzüglichsten Staaten auf Java zu der Zeit, wo der Brahmanismus und Buddhismus daselbst blühten, waren Doho, Brambanan, Mendang Kamulan, Jangala, Singhasari, Pajajaran und Majapahit oder Madschahit, deren Geschichte, auf indische Weise, mit vielen

---

12) Dies ist wahrscheinlich eine willkürliche Deutung eines unglücklichen chinesischen Etymologen. **Kua wa** ist sicherlich weiter Nichts, als eine unvollkommene Umschreibung des Wortes **Java**, und hat im Chinesischen gar keine Bedeutung. 13) **Juen sse**, Geschichte der Mongolen Buch 42. Bl. 35 fg. *Mailla*, Histoire générale de la Chine T. IX. p. 452.

14) *Marco Polo* III, 7. *Ramusio* II, 51. 15) s. die Auszüge, die Amiot aus einem dieser Werke gegeben hat. Mémoires concernant les Chinois T. XIV. p. 101 sq. 16) *Renaudot*, Anciennes relations des Indes et de la Chine. (Paris 1718.) p. 16. 17) L. c. p. 75 sq.

Fabeln untermischt, in den javanischen Chroniken zum Theil sehr ausführlich erzählt wird. Das Reich Brambanan ist dasjenige, welches man unter diesen hindu-javanischen Staaten am besten kennt. Es blühten daselbst Künste und Wissenschaften; Dèwa-Kasüma war, wie wir oben gesehen haben, der größte Monarch dieses Reiches. Alle diese Staaten fielen aber nach und nach in die Hände der Araber und ihrer Proselyten. Der Islam ward zuerst auf Java gegen das Jahr 1378 unserer Zeitrechnung in dem östlichen Theile der Insel verbreitet. Zu dieser Zeit kam ein berühmter arabischer Scheich, Mulana-Ibrahim, auch Ben-Israel genannt, der den Islam schon auf andern benachbarten Inseln verbreitet hatte, hin nach Java, und ward daselbst zugleich ein mächtiger Fürst und ein hochgeachteter Glaubensapostel. Die Könige von Bantam und Scheribon rühmen sich, von diesem jetzt allgemein verehrten Heiligen abzustammen. Mulana-Ibrahim starb im J. 1412 unserer Zeitrechnung, nachdem er einen großen Theil der Insel zum Islam bekehrt hatte. Später ward ihm ein großes prächtiges Grabmal nahe bei Scheribon errichtet, welches unter die prächtigsten Bauten des östlichen Asiens gerechnet wird; heutigen Tags noch wird dieses Grabmal jährlich von einer großen Anzahl Pilgrime besucht. Das letzte brahmanische Reich auf Java war Majapahit; es ward im J. 1478 unserer Zeitrechnung von den Muhammedanern zerstört, ohne daß sie jedoch im Stande gewesen wären, alle Spuren des Brahmanismus auf der Insel völlig auszurotten. Heutigen Tags noch lebt östlich von Surabaya innerhalb der Tenggargebirge ein Völklein, Bedui genannt, welches der indischen Religion ihrer Väter ergeben ist. Diese in 40 Dörfern zerstreut lebende Bergbevölkerung zählt kaum 1200 Seelen. Ungefähr hundert Jahre hernach, nachdem der Islam die herrschende Religion auf Java geworden war, zerfiel die Insel in eine Menge unabhängiger kleiner Staaten und Fürstenthümer, unter welchen Damak, Scheribon, Bantam, Jakatra oder Dschakarta und Pajang die vorzüglichsten waren. Gegen das Ende des 15. Jahrh. hat Matarem die meisten dieser Staaten und Fürstenthümer unterjocht, nur Bantam erhielt sich unabhängig. Zu dieser Zeit, im J. 1511, kamen die Portugiesen zuerst nach Java. Die Holländer unter Houtmann landeten zu Bantam am 23. Juni 1596, zu einer Zeit, wo die Macht der Portugiesen bereits sehr im Abnehmen war. Der Hafen von Bantam, sagt Rienzi, dem wir in der Geschichte der Eroberung der Insel durch die Holländer großentheils folgen [18]), wurde damals von Chinesen, Arabern, Mauren (der Name der indischen Muselmänner), Türken, Malayen und Peguanern in großer Zahl besucht. Vier Jahre später bildeten die Holländer eine Ansiedelung. Das Jahr darauf erhielten sie Erlaubniß zur Errichtung einer Factorei. Im J. 1609 hielten sie einen Agenten zu Griffé. Im J. 1612 schloß P. Both mit dem Fürsten von Jakatra einen Vertrag. Am 19. Jan. 1619 ermächtigte sie ein zweiter Vertrag zur Erbauung einer Feste. Neue Verstärkungen kamen unter Admiral Coen aus Europa. Die Stadt Jakatra wurde, weil der Fürst mehre Holländer festgenommen und ins Innere abgeführt hatte, in einen Aschenhaufen verwandelt und auf den Trümmern Batavia erbaut.

Der Kaiser von Matarem, Agung oder der Große genannt (regierte seit 1612), lebte in gutem Vernehmen mit den Holländern, bis er die Vorfälle von Jakatra erfahren hatte. Da entsandte er gegen sie zwei Heere, die nach einander mit einem Verluste von 10,000 Mann heimgeschickt wurden. Im J. 1629 rückte abermals ein Heer von Matarem vor die Stadt Batavia. Die Belagerung und Stürme waren mörderisch. Die Javaner hatten kein Glück: drei Mal wurden sie zurückgeschlagen und von einem Heere von 120,000 Mann büßten sie ungefähr die Hälfte ein. Endlich brachte ein holländischer Gesandter Geschenke und der Friede wurde unterzeichnet. Während der letzten Regierungszeit Agung's war das Reich, zwei Aufstände von wenig Belang abgerechnet, ruhig. Dieser Fürst, der im J. 1646 starb, war nach Angabe der Holländer sehr unterrichtet; die ganze Insel außer Jakatra erkannte ihn als Oberherrn.

Aria-Prabu, sein Sohn, Sultan Arum genannt, war sein Nachfolger — einer der grausamsten Fürsten Java's. Den 24. Sept. 1646 schloß er mit der holländischen Compagnie einen Vertrag, dessen Hauptbestimmungen waren: der Susunan [19]) oder der Bote Gottes, welchen Titel neben Sultan die Fürsten Java's seit ihrer Bekehrung zum Islam führen, ist jährlich durch einen Gesandten von den aus Europa angelangten Merkwürdigkeiten in Kenntniß zu setzen; javanische Priester und andere Personen, die in fremde Länder geschickt werden, sollen die Schiffe der Compagnie benutzen können; Flüchtlinge wegen Schulden und aus andern Ursachen werden gegenseitig ausgeliefert; der Susunan und die Compagnie machen sich anheischig, einander in Kriegen zu unterstützen; die Unterthanen des Susunan dürfen Handel treiben auf allen Niederlassungen der Compagnie, Amboina, Banda und Ternate ausgenommen; die nach Malakka und andern nördlichen Plätzen bestimmten Fahrzeuge können in Batavia Rast halten. Am 10. Juli 1659 kam zwischen der Compagnie und dem Sultan von Bantam wegen wechselseitiger Auslieferung der Ausreißer ein Vertrag zu Stande.

Unter den Truppen war gegen den wilden Sultan von Matarem eine Verschwörung angezettelt worden; sie wollten seinen Bruder Alit auf den Thron setzen. Der Anschlag wurde entdeckt und die Köpfe der Rädelsführer dem Sultan gebracht, welcher zu Alit sprach: „Da siehst du den Lohn Derer, die meine Gewalt antasten." Nach einiger Zeit wurde der junge Prinz Alit von einem Manne ermordet, der ihn aufhalten wollte und gegen den er den Kris erhoben. Der Sultan, über diesen Verlust trostlos, ließ die Namen aller Priester der Hauptstadt aufschreiben, weil er vermuthete, einer von ihnen habe den Mörder angestiftet. Sie wurden nach dem Alun-Alun entboten und,

18) Oceanien von Domeny de Rienzi nach der teutschen Übersetzung von Mebold. (Stuttg. 1836.) S. 203.

19) Susuhunan, woraus Susunan zusammengezogen ist, bedeutet eigentlich der Erhabene.

6000 an der Zahl, mit Kartätschen niedergeschmettert. Die erste Königin hatte einen Vogel von einem wilden Huhn und einem Haushahn. Der Susunan bildete sich ein, dies wäre eine Vorbedeutung, daß sein Sohn, sowie er das verständige Alter erreichte, zur Regierung gelangen würde. Da versammelte er 60 Personen von seiner Familie und befahl, sie niederzumachen, obgleich sie Gott und die Propheten als Zeugen ihrer Unschuld anflehten. Sein Sohn hatte sich ohne seine Zustimmung vermählt: die junge Frau und ihr ganzes Geschlecht, 40 Personen, wurden hingerichtet; der Prinz verbannt. Man fügt hinzu, der Susunan habe seine Tochter genothzüchtigt. Diese Abscheulichkeiten erregten nach und nach einen solchen Haß gegen den Fürsten, daß die Großen des Reiches in seinen Sohn drangen, daß er doch die Zügel der Regierung übernehmen möchte. Eine neue Verschwörung bricht aus: in Madura soll die Fahne des Aufstandes aufgepflanzt werden, während der Prinz am Hofe bleibt. Eine Hilfsschar von Mangkassar stößt zu den Empörern im J. 1675. Zwei Heere des Susunan werden nach einander geschlagen und ihre Anführer getödtet. Der Sultan organisirt ein drittes Heer und stellt seinen Sohn an die Spitze. Der Anführer der Empörung, Truna-Jaya, gedachte sich selbst auf den Thron von Matarem zu schwingen: er hatte mehre Vortheile in den östlichen Provinzen erfochten, Surabaya erobert und marschirte nun gegen Japara. Allein die Holländer fanden es ihrem Interesse gemäß, das Ungeheuer zu unterstützen. Im December 1676 brach Admiral Speelman von Batavia auf und unterwarf die ganze Küste bis Japara. Ein Vertrag zwischen der Compagnie und dem Susunan war die Frucht seiner Erfolge. Das Gebiet von Batavia wurde bis Krawang ausgedehnt. Die Waaren der Compagnie sollten zollfrei ausgeführt werden. Die Mangkassars, die Malayen und die Mauren sollten nur mit holländischen Pässen in den Staaten des Susunan Handel treiben können. Dieser Fürst sollte für Kriegskosten 250,000 Piaster zahlen, 3000 Lasten Reis liefern u. s. w. Im Mai des nächsten Jahres gewannen die vereinigten Flotten Speelman's und des Susunan einen vollständigen Sieg über Truna-Jaya, welcher mit Zurücklassung von 100 Kanonen entfloh. Später hatten die Empörer wieder einiges Glück zu Lande. Endlich im Juni 1677 zogen sie in die Hauptstadt Matarem ein. Der Monarch entwich mit seinem Sohne in die Gebirge von Kendang, wo er bald einer Krankheit erlag. Sterbend sprach er zu dem Prinzen: „Du wirst über Java herrschen nach dem Recht deines Vaters und deiner Vorfahren. Sei ein Freund der Holländer; mit ihrem Beistande wirst du die Provinzen des Ostens unterjochen."

In dem Palast fielen unermeßliche Schätze, die Krone von Maja oder Madschapahit und zwei Töchter des Königs in die Hände der Empörer. Von den Einwohnern waren 16,000 umgekommen, ebenso viel von den Maduriern. Der neue König, Mengkurat I., Sida-Tagal-Arun genannt, hatte sich nach Tegal zurückgezogen: er wollte sich zuerst auf eine Pilgerfahrt nach Mekka begeben, um den Ehrentitel eines Hadschi zu verdienen, beschloß aber nach einem geheimnißvollen Traume, in Batavia Hilfe zu suchen. Als die Truppen ankamen, nahm der Oberst der Provinz Tegal Ärgerniß daran, daß die holländischen Officiere mit dem Hut in der Hand vor dem König standen, während die Javaner sitzen müssen. Er war sehr verwundert, als man ihn belehrte, daß dies in Europa ein Achtungsbeweis sei. Der Monarch erkundigte sich nach dem Namen des Befehlshabers und da man ihm sagte, daß er den Rang eines Admirals habe, so trat er auf ihn zu. Hierauf wurden Geschenke überreicht, darunter ein prächtiges Kleid von holländischem Schnitt, das dem Fürsten so gefiel, daß er es sogleich anzog. Der Admiral schlug den Seeweg nach Japara ein, während eine holländische Abtheilung mit dem Fürsten zu Lande gen Pakalongan aufbrach. In Japara fand der Admiral ein englisches und französisches Schiff, die in Noth waren: sie thaten ihm zu wissen, sie hätten den Holländern beigestanden, als die Empörer Japara angriffen. Er dankte den Mannschaften, machte ihnen ein Geschenk von 10,000 Piastern und ließ sie auf einem seiner Schiffe auf seine Kosten in ihr Land zurückführen. Die Truppen rückten in Eilmärschen auf Kediri vor. Der Platz wurde 50 Tage lang belagert und erstürmt, Truna-Jaya und die Mangkassars, seine Bundesgenossen, in die Flucht geschlagen. Man erbeutete viel Gold, eine große Menge spanischer Piaster und die berühmte Krone von Madschapahit, aber die Juwelen waren bei Seite geschafft. Neun mangkassarische Häuptlinge erhielten Vergebung. Indessen hatte Truna-Jaya von Neuem Truppen gesammelt: er führte sie herbei. Aber beim Anblick des vereinigten javanisch-holländischen Heeres überfiel sie ein panischer Schrecken. Sein Schwager rieth ihm zur Unterwerfung, der Fürst würde ihm wahrscheinlich verzeihen. Truna besann sich einen Augenblick, dann befahl er seinen Frauen und Dienern, ihm zu folgen. Sie nahmen alle den Weg nach Kediri, den 25. Dec. 1679, fielen hier dem Kaiser zu Füßen und flehten um Gnade. Der Unglückliche war ohne Kris, ein Schiedi war um seinen Leib geschlungen, als ob er Gefangener wäre. „Gut, Truna-Jaya," sagte der Monarch, „ich verzeihe dir. Gehe, kleide dich nach deinem Rang und komme wieder. Ich werde dir ein Geschenk machen mit einem Kris und du sollst mein Minister sein." Truna pries draußen seines Feindes Großmuth und eilte wieder in den Palast. Da befiehlt der Susunan seiner Frau, ihm den Kris Kiai-Belabar zu reichen, welcher aus der Scheide gezogen war: „Aufrührer," sprach er, „vernimm, daß ich geschworen habe, diese Waffe nicht zu ziehen, als um sie dir in den Leib zu stoßen. Empfange die Strafe deiner Verbrechen!" Mit diesen Worten stach er ihn nieder, darauf wurde ihm der Kopf abgeschlagen, die Leiche durch den Koth geschleppt und in eine Grube geworfen. Die Ruhe war hergestellt. Der Susunan kehrte nach Samarang zurück. Und um den Holländern seine Dankbarkeit zu bezeigen, bewilligte er ihnen soviel Land, daß sie eine Feste anlegen konnten. Dafür versprachen sie ihm, falls er wieder angegriffen würde, ihren Beistand. Die Javaner behaupten, daß, wenn das Unglück einmal sich über einen Ort verbreitet hat, das Glück nie dahin zurückkommt. Dieser Aberglaube war die Ursache, daß der

Susunan Matarem verließ. Er hatte zuerst im Sinn, seinen Aufenthalt in Samarang zu nehmen, entschloß sich jedoch zur Erbauung einer neuen Hauptstadt in dem Bezirk von Pajang, inmitten des Waldes von Wana-Karta. Er nannte sie Karta-Sura. Mengkurat starb im J. 1682.

Amangku-Nagara oder Mengkurat-Mas war sein Nachfolger. Es hatte einen ungünstigen Eindruck gemacht, daß er die Zügel der Regierung ergriff, ehe der entschlafene Monarch nur bestattet war. Die Compagnie lud ihn ein, den Vertrag vom verwichenen 28. Febr. zu bestätigen, vermöge dessen das Königreich Jakatra, zwischen den Flüssen Krawang und Untung-Java, mit allen Hoheitsrechten an die Holländer abgetreten, sowie zur Belohnung der von dem Admiral Speelman während des Aufstandes geleisteten Dienste ihnen alles Land zwischen den Flüssen Krawang und Panarukan überlassen wurde. Die Vergrößerungsentwürfe der Compagnie entwickelten sich überhaupt jetzt rasch. Ein unterm 15. Jan. 1678 verliehener kaiserl. Freibrief hatte den Zuckerhandel von Japara in ihre Hände gegeben, und die Compagnie hatte neue Rechte erworben auf Samarang. Zwei spätere Verträge (vom 17. April und 6. Januar desselben Jahres) bestimmten ihre Verhältnisse zu zwei andern Fürsten. Durch den erstern wurde der Fluß Tangran als Grenze festgesetzt zwischen dem holländischen Königreich Jakatra und den Staaten des Königs von Bantam, durch den letztern die Errichtung einer Factorei in Scheribon zugestanden.

Hundert Tage nach Mengkurat's Hintritt feierte man endlich mit Prunk sein Leichenbegängniß. Während dieser Festlichkeit faßte der Kaiser eine heftige Neigung zur Frau des Adipatih oder Lehnsherrn[20]) von Madura; er wollte ihr Gewalt anthun, aber sie entwischte. Ihr Gatte floh nach Samarang und foderte Pangeran-Pugar, den Oheim des Monarchen, auf, von der Krone Besitz zu nehmen und sich unter holländischen Schutz zu begeben. Mangkurat-Mas wollte sich durch die Hinrichtung des Sohnes Pugar's rächen, aber zwei Ausbrüche des Merapi, eines der größten der Vulkane Java's, erschreckten ihn, daß er nicht anders dachte, als der Himmel zürne ihm und sei Jenem hold. Er ließ daher Pugar's Sohn nicht nur beim Leben, sondern verehrte ihm tausend Schaschas. Beide, er und Pugar, schickten Gesandte nach Batavia. Die Compagnie behandelte den Abgeordneten des Susunan als einen bloßen Staatsboten; sie erwiederte, sie könne seinen Herrn nicht als Monarch anerkennen: 1) weil derselbe ein Tyrann sei, der seinen Vater gegen die Holländer aufgehetzt habe; 2) weil seine Gesandtschaft statt üblicherweise aus Prinzen und Ministern, nur aus einem niedern Beamten bestehe; 3) weil er bei Anzeige seiner Thronbesteigung nicht auch die Erneuerung der Verträge vorgeschlagen; 4) weil man aus aufgefangenen Briefen wisse, daß er den Fürsten von Madura bewegen wollte, sich mit ihm gegen die Holländer zu verbinden, um sie von der Insel zu vertreiben. Dagegen verlangte die Compagnie von Pugar als Preis ihrer Hilfe die Abtretung Demak's, Japara's und Tegal's. Pugar konnte Nichts abschlagen; er erbot sich außerdem zur Bezahlung aller Kriegskosten. So wurde man Handels einig. Am 18. März 1704 setzten sich die Truppen der Compagnie in Bewegung, und im Monat April erreichten sie Samarang. Am 19. Juni wurde Pugar von den Holländern in Samarang anerkannt, und zugleich wurden die Bezirke von Demak, Grabogan, Sisela und das Gebiet von Samarang bis Ungarang in Besitz genommen. Mengkurat-Mas mußte sich zurückziehen. Ehe man weiter vorrückte, traten die holländischen Generale mit Jaya-Dennigral, dem Befehlshaber in Karta-Sura, in Unterhandlung, und bemeisterten sich der befestigten Posten von Pedakpayang, Ungarang und Salatiga. Der Feind stand mit ungefähr 40,000 Mann bei diesem letztern Platze. Nun entfloh Mengkurat-Mas aus seiner Hauptstadt, nachdem er zuvor noch Pugar's Sohn hatte erdrosseln lassen. Er war 34 Jahre alt, und man gab ihm den Beinamen Pinschang, weil er hinkte. Pugar aber war 56 Jahre alt, als er unter dem Namen Pakabuana den Thron von Java bestieg. Den 5. Oct. 1705 räumte er den Holländern durch einen Vertrag noch größere Vortheile ein, nebst einem bedeutenden Länderzuwachs. Den 11. desselben Monats entwarf man einen andern Vertrag, kraft dessen der Fürst sich anheischig machte, eine Abtheilung von 200 Mann holländischer Truppen zu seiner Sicherheit in Karta-Sura zu unterhalten, mit einem monatlichen Aufwand von 1300 spanischen Piastern. Sofort wurde Mengkurat-Mas zwei Jahre von Ort zu Ort verfolgt, bis er sich den 17. Juli 1708 an einen Agenten der Compagnie, Namens Knol, ergab, welcher ihn mit seiner Gemahlin, seinen Kebsweibern und seinen Dienern nach Batavia einschiffen ließ. Kaum war er hier angelangt, so führte man ihn vor den Generalgouverneur Van Hoorn. Der Monarch warf sich ihm zu Füßen und überreichte seinen Kris. Der Gouverneur stellte ihm diese Waffe wieder zu, behandelte ihn freundlich und schickte ihn nach Ceylon. Der berühmte Makota oder die Krone von Madschapahit war während des Krieges, welcher Mengkurat-Mas vom Throne stürzte, für immer verloren gegangen.

Pakabuana starb im J. 1722. Während seiner Regierung hörten die Empörungen fast nie auf. Die Holländer verloren in mehren Treffen eine Masse Leute. Aber die Compagnie errang in dieser Zeit die Oberherrschaft über Java, und der Susunan wurde von ihr ganz und gar bevormundet. Er hatte die Compagnie gebeten, unter seinen drei Söhnen den Nachfolger zu ernennen. Pranbu-Amangku-Nagara, der Älteste, wurde gewählt. Der Jüngste empörte sich und bemächtigte sich Matarems. Die Holländer sandten Truppen nach Surabaja, stellten die Ordnung her und verbannten einen der Leiter des Aufstandes nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung. Inzwischen war der junge Susunan eines fast plötzlichen Todes verblichen und der vierzehnjährige Pakubuana II. bestieg (im J. 1731) den väterlichen Thron. Denu-Radscha

20) Die Titel der javanischen Fürsten und Staatswürden sind bald javanisch, bald auch aus der indischen Sprache entlehnt, wie Patih, Bopati, Senapati, Rangga u. s. w.

übernahm bis zu dessen Volljährigkeit die Regierung; er war des letzten Kaisers Minister gewesen.

In das Jahr 1737 fällt der Ausbruch des Aufstandes der Chinesen in Batavia. Eine große Zahl Unzufriedener ging heimlich aus der Stadt und versammelte sich in dem wenig entfernten Dorfe Gandaria. Die Schriftsteller der verschiedenen Nationen erzählen die Veranlassung zu diesem Aufstande auf verschiedene Weise. Die Einen schreiben sie ganz der Erbitterung der Chinesen zu, welche von den Sklaven der Europäer belästigt worden wären und kein Recht hätten bekommen können; die Andern der Eifersucht der übrigen Einwohner über den von dem General Valkenier den Chinesen bewilligten besondern Schutz. Noch Andere behaupten im Gegentheile, Valkenier habe durch unbeschreiblichen Druck die Chinesen zum Aufstande gezwungen [21]). Ein Chinese, Liu-Schu, benachrichtigte die Regierung von dem, was in Gandaria vorging, und diente als Kundschafter. Die Empörer nahten der Stadt. Die Thore wurden gesperrt, man empfing sie mit Kanonenschüssen. Mehre kamen um, die Übrigen zogen sich in größter Verwirrung nach Gading-Melati zurück. Tags darauf ließ man alle Schiffsmannschaften landen, den Chinesen wurde die Weisung, sich in ihren Wohnungen eingeschlossen zu halten. Nun stürzte auf ein gegebenes Zeichen die christliche und einheimische Bevölkerung auf die Chinesen los und richtete ein unbarmherziges Blutbad an, von 90,000 Einwohnern dieser Nation entkamen blos wenige Tausende durch die Flucht nach Kampung-Melati. Alles chinesische Eigenthum wurde geplündert. Nach dieser gräulichen Metzelei rückte General Baron von Imhoff an der Spitze von 800 europäischen und 2000 javanischen Soldaten gegen Melati, wo die Chinesen unter Sing-seh sich verschanzt hatten. Sie wurden aus dieser Stellung vertrieben und wichen nach Paninggaran, wo sie nochmals geworfen wurden. Die Holländer verloren in diesem Treffen 450 Mann, die Chinesen 800 [22]). Als die Kunde von dem Aufstande nach Karta-Sura gelangte, stritten sich die Minister über die Frage, ob man gegen die Chinesen für die Holländer Partei nehmen solle oder für die Chinesen, welche bloße Handelsleute wären, während die Holländer die Herren spielten. Der Kaiser entschied, daß man den Aufstand begünstigen müsse, und sandte den Tumung-gung von Grabogan (Tumung-Gung heißt soviel als Bewahrer der Reichskleinodien), Merta-Pura, damit er dies insgeheim den Chinesen eröffnete und sich mit ihren Anführern in Verbindung setzen möge. Merta-Pura besorgte seinen Auftrag so geschickt, daß ihm der holländische Befehlshaber, dem er vorspiegelte, er wollte die Chinesen in Tanjung-Walahan angreifen, selbst den Schießbedarf lieferte, und er, gleichwie die Adipatih von Demak, Pati und Kediri, jenen durch falsche Angriffe hintergingen. Die Chinesen belagerten Samarang und zerstörten Rembang. Die Truppen der Compagnie räumten Javana und Demak. Da entdeckte der Kaiser, daß einer der Söhne von Mengkurat-Mas nach dieses unglücklichen Fürsten Tode aus Ceylon zurückgekommen war und mit dem Commandanten des Forts von Karta-Sura in Unterhandlung stehe. Er beschloß, die Besatzung zu züchtigen. Unter dem Vorwand, gegen die Chinesen zu marschiren, erschienen seine Truppen vor der Feste; nach zwei Stürmen mußte die Besatzung das Gewehr strecken. Die Officiere wurden niedergemacht, der Rest der Schar, Weiber und Kinder, unter die ihm treugebliebenen Javanen vertheilt; mehre christliche Soldaten wurden beschnitten und zur Annahme des Islam gezwungen. Jetzt gingen den Holländern von Samarang die Augen auf. Die Compagnie entband den Pangeran oder Adipatih von Madura seiner Vasallenpflichten gegen den Kaiser. Der Pangeran ließ sämmtliche Chinesen auf seinen Inseln ermorden, rüstete Schiffe und nahm Sidayu-Tuban und andere Plätze. Die Chinesen verwüsteten das Land und belagerten die Niederlassungen an der Küste von Tegal bis Passaruan. Aber der Kaiser fürchtete, die Holländer möchten sich für die den Chinesen geleistete Hilfe grausam rächen, daher verleugnete er seinen Minister Mata-Kasuma, wälzte auf ihn die Schuld von Allem, was vorgefallen, und schloß mit der Compagnie einen Vertrag, durch welchen er Madura und Surabaya abtrat. Die Chinesen von Pati und Javana hatten ihrerseits den Enkel von Mengkurat-Mas, Kuming, zum Kaiser erwählt. Sie drangen in Karta-Sura ein und plünderten den Palast. Pakabuana war entflohen. Die holländischen und madurischen Truppen vereinigten sich mit ihm. Mehren javanischen Häuptlingen, die sich unterwarfen, ließ er Verzeihung angedeihen, nur bei den Chinesen wollte er von keiner Gnade wissen. Nach vier Monaten rückte der Pangeran von Madura nach Karta-Sura, und der Afterkaiser mußte davon. Im Nov. 1742 erlitten die Chinesen eine Niederlage, und zogen sich zurück nach Brambanan. Damals machte der Fürst von Madura den Versuch, Pakabuana's Bruder auf den Thron zu erheben. Zwei Monate später wurde eine allgemeine Amnestie verkündigt. Der Afterkaiser ergab sich an die Holländer in Surabaya, die ihn nach Ceylon verwiesen.

Im J. 1743 verlegte Pakabuana den Regierungssitz von Karta-Sura nach dem drei Stunden entfernten Dorfe Solo, wo der Susunan bis auf den heutigen Tag Hof hält. Noch verweigerte der Häuptling von Madura hartnäckig den Gehorsam. Nachdem er aber in Surabaya und auf der Küste alle mögliche Unordnungen verübt hatte, demüthigten ihn die Holländer, die ihn verfolgten und sein ganzes Land eroberten.

So viele Empörungen mußten das Ansehen des Kaisers tief erschüttern, als am Ende noch Mangkubumi, einer von dessen jüngern Brüdern, die Fahne des Aufruhrs aufsteckte. Dieser hatte durch thätige Theilnahme an den Ereignissen der früheren Jahre sich zum Krieger ausgebildet. Merta-Pura und ein Minister Kuming's versprachen ihre Unterstützung. Um Ruhe zu erlangen, gab ihm der Monarch die unabhängige Statthalterschaft

21) s. die Nachrichten aus gleichzeitigen teutschen Reisebeschreibungen zusammengestellt von Semler in der Allgemeinen Welthistorie Bd. XXVI. Vorr. S. 6 fg. 22) Vgl. die Berichte hierüber in der Allgemeinen Welthistorie Bd. XXVI. S. 403 fg.

von Sukawari. Doch bald wollte er ihn derselben wieder berauben, und Mangkubumi entwich Nachts vom Hofe. Die Epoche dieser Flucht, welche im J. 1745 stattgehatte, wird der javanische Krieg genannt. Mangkubumi betheuerte seine Anhänglichkeit an die Compagnie und verlangte von ihr die Anerkennung seines Sohnes in der Eigenschaft eines Pangeran-Adipati-Metarem oder muthmaßlichen Thronfolgers. Dieser Vorschlag zur Güte wurde verworfen und mittlerweile starb der Kaiser. Auf seinem Todtenbette, den 11. Dec. 1749, dankte er ab für sich und seine Nachkommen, zu Gunsten der holländisch-ostindischen Compagnie, der er die Wahl der Person, die zum Vortheil der Compagnie und Java's herrschen sollte, für künftig anheimstellte. Nach seinem Tode ließ sich Mangkubumi vor einer zahlreichen Versammlung zum Herrscher ausrufen. Dem Generalgouverneur bot er durch Gesandte sein Bündniß an; allein die Holländer zogen Pakubuana's Sohn vor, welcher ein neunjähriges Kind war, und den Namen Pakabuana II. empfing. Die Feindseligkeiten begannen. Mangkubumi wurde geschlagen und nach dem Westen zurückgeworfen; aber er hatte sich schnell erholt, siegte bei Janar, einem Dorfe von Baglen, und zu Tidar bei dem Berge Kedu. Nach einem dritten Erfolge zog er gegen Pakalongan, das er plünderte, und selbst bis vor die Thore von Solo, das seine Rettung nur der Ehrfurcht der Javaner vor der Kanone Niai-Stomi verdankte. Man führte sie auf den Alun-Alun, den Empörern entgegen, und diese ergriffen sogleich die Flucht. Nach mehren Jahren geschickter, aber mühsamer Hin- und Hermärsche schenkten die Holländer im J. 1755 Mangkubumi's Ansprüchen Gehör; durch einen zu Giganti, einem Dorfe bei Sura-Karta, abgeschlossenen Vertrag wurde er feierlich als Sultan Amangku-Buana I. verkündigt. Er nahm seinen Sitz in Yuguia-Karta oder Dschokschokarta[23]), einige Meilen von der alten Stadt Matarem. Nach seinem Tode im J. 1792 stieg sein Sohn, Amangku-Buana II. auf den Thron. Der Susunan aber behielt seinen Sitz in Solo, wo er im J. 1788 gestorben ist. Von nun an herrschte Ruhe auf Java, bis im J. 1811 die Engländer unter Sir Samuel Auchmuty die Insel angriffen und nach schwacher Gegenwehr von Seiten der Holländer in Besitz nahmen. Im pariser Frieden erhielten die Holländer Java wiederum zurück. Sie nahmen davon Besitz im J. 1816. Der ganze Zustand der Insel ward während der Regierung der Engländer bedeutend verbessert; auch haben wir durch die Forschungen, welche die Briten während des kurzen Zeitraumes, wo sie in Java regierten, angestellt haben, dieses große Inselland besser kennen lernen, als durch die zweihundertjährige Herrschaft der Holländer. Buana II. wurde im J. 1811 von den Engländern abgesetzt; sie gaben jedoch später seinem Sohne Buana III. sein väterliches Erbe zurück. Dieser Fürst starb im J. 1815. Sein jüngerer Bruder, Buana IV., wurde unter holländischer Vormundschaft sein Nachfolger. Seitdem haben die Padris von Menangkarbu auf Sumatra und Dipo Nigoro, Regent des Sultans von Dschokschokarta, versucht, das fremde Joch abzuschütteln. Der holländische Übermuth hatte den Letztern gekränkt, Kühnheit und Kraft machten ihn zu einem gefährlichen Feind. Es war aber mit seinen Unabhängigkeitsbestrebungen zu früh; sie fanden nur schwachen Anklang. Später wurde er verbannt, und die Aufstände sind auf Java wenigstens gedämpft, doch das Feuer glimmt unter der Asche. Dessenungeachtet muß nun Java als ein den Holländern vollkommen unterworfenes Land betrachtet werden. Sie beherrschen es auf eine willkürliche Weise, sodaß selbst die vorzüglichsten Producte und Handelsartikel der Insel um ein Maximum, das die Compagnie nach Gutdünken ansetzt, von den Einwohnern des Landes ihr überlassen werden müssen. Wegen dieser und anderer Handelsbeschränkungen auf Java herrscht ein großer Widerwille des englischen Handelsstandes gegen Holland. Man sehe nur Earl's Werk: The eastern seas, or voyages and adventures in the indian Archipelago in 1832—1834. (London 1837.)

Java erstreckt sich zwischen dem sechsten und neunten Grad südlicher Breite; in der Mitte der Insel zieht sich eine Gebirgskette hin von 5—12,000 Fuß Höhe. Viele dieser Berge tragen die Spuren ihres vulkanischen Ursprungs, und heutigen Tags noch gibt es eine große Menge Vulkane auf der Insel, die fast alle nach der Mitte des Landes zu liegen. Nur wenige dieser Vulkane berühren die Küsten, die auf der Nordseite sowol als Südseite aus Felsen von Kalkstein bestehen, den, wie Berghaus meint, die Vulkane aus der Tiefe emporgehoben haben. Berghaus hat in seiner allgemeinen Länder- und Völkerkunde nicht weniger als 40 verschiedene Vulkane aufgezählt[24]). Der Boden Java's ist außerordentlich reich und fruchtbar; die Bevölkerung des Landes beschäftigt sich deshalb großentheils mit dem Ackerbau, mit Pfeffer- und Kaffeeplantagen. Im J. 1812—1813 betrug die Bevölkerung der Provinzen, welche unmittelbar unter England standen, 2,365,966, und im J. 1815 die Einwohnerzahl der ganzen Insel, Madura mit eingeschlossen, 4,615,270. Die Holländer haben im J. 1825 Java in 20 Residenzschaften eingetheilt, unter folgenden Namen: Batavia, Bantam, Buitenzoorg, Praangers, Krawang, Scheribon, Tegal, Pekkalongang, Kadu, Samarang, Japara, Rembang, Grissé, Surabaya, Passaruang, Besukie, Banjuwang, Surakarta, Dschokscho-Karta, Madura und Sumanap. Die zwei letzteren Residentschaften werden von den zwei einheimischen Fürsten, dem Susunan von Matarem und dem Sultan von Dschokscho-Karta, unter der Oberherrschaft der Holländer, regiert. Der Flächenraum dieser beiden Staaten wird von Rienzi auf 4000 französischen □Lieues geschätzt, mit einer Bevölkerung von 1,660,000 Seelen, wovon eine Million dem Susunan, der Rest aber dem Sultan unterthan ist. Von Seiten

23) Diese Stadt wird auf mannichfache Weise genannt bei den verschiedenen Schriftstellern. Alle diese verschiedenen Schreibweisen hat Humboldt gesammelt a. a. O. S. 5. Note 2.

24) Berghaus, Allgem. Länder- und Völkerkunde. (Stuttg. 1837.) II, 714.

der Holländer, die es überhaupt nicht lieben, über ihre Colonialbesitzungen etwas bekannt zu machen, sind uns in den neuesten Zeiten keine Listen über die sämmtliche Bevölkerung der Insel Java zugekommen.

Neben den einheimischen Javanen bilden die eingewanderten Chinesen und die aus Chinesen und javanischen Frauen entstandene Mischlingsrace den vorzüglichsten Theil der Bevölkerung der Insel. Es sind deren nahe an 200,000 Seelen. Die Chinesen leben vorzüglich in Batavia, Sumarang und Surabaya; doch leben deren auch allenthalben im Lande zerstreut. Sie stehen unter ihren eigenen, von den Holländern eingesetzten Districtsobern, welche Capitan-China genannt werden; sie ordnen die innern Verhältnisse ihrer Gemeinden nach eigenem Gutdünken und den herkömmlichen chinesischen Gesetzen. Neben den Chinesen leben noch andere Fremdlinge auf Java, wie Bugis, Malayen, Araber und Hindu, von Koromandel und Malabar, die hier, wie bereits bemerkt wurde, gewöhnlich Mauren genannt werden.

Die javanische Sprache ist sehr reich, und höchst wahrscheinlich das gebildetste Idiom Oceaniens. Sie wird mit einer eigenen, aus dem Dewanagarialphabet abgeleiteten Schrift geschrieben, die aber eine von dem indischen Schriftsysteme verschiedene Ordnung befolgt. Das javanische Volk ist das demüthigste und unterwürfigste der Erde; jeder Untergebene kriecht im eigentlichen Sinne des Wortes vor seinem Vorgesetzten. Dies hat selbst zu einer merkwürdigen Erscheinung auf dem Sprachgebiete Veranlassung gegeben. Man findet zwar bei allen gebildeten Völkern Höflichkeitsidiome oder Sprecharten, deren sich eine Classe des Volkes gegen oder in Rücksicht auf die andere bedient; aber diese Verschiedenheiten betreffen gewöhnlich blos einzelne Wörter, Redensarten und Constructionen. Der knechtische Sinn der Javanen dagegen hat es dahin gebracht, daß die Höflichkeits- und Umgangssprache sich beinahe ganz und gar getrennt haben. Genau genommen, sagt Wilhelm von Humboldt, sind beide Sprachen eine und dieselbe, weil sie eine und die nämliche Form an sich tragen; sie können aber als zwei verschiedene Sprachen angesehen werden, weil sie zum Theil ganz verschiedene Wörter, und nur äußerst wenige ohne alle Lautveränderung gemein haben. Die Verschiedenheiten der beiden Idiome erstreckt sich auch auf die blos grammatischen Wörter; ja auf die Endungen der Wörter überhaupt. Übrigens ist aber die Grammatik in beiden, ihrer Form, der innern Umänderung der Wörter und der ganzen Behandlung der Redetheile nach, vollkommen dieselbe[25]). Neben dieser einheimischen, zur malayischen Familie gehörigen Sprache finden wir auf der Insel Bali, wie auf Java eine alte heilige Sprache Kawi (s. d. Art.), oder die Dichtersprache genannt, weil in ihr die zahlreichen poetischen Erzeugnisse, wie die dichterischen Bearbeitungen aus dem Indischen niedergeschrieben wurden. Über sie hat Wilhelm von Humboldt Jahre lang Forschungen angestellt; sie ist beinahe durchaus rein Sanskrit. In ihr sind auch die Inschriften auf Steinen und Münzen, deren man in neuerer Zeit so viele auf Java gefunden hat, abgefaßt. Nachdem der Islam allgemein herrschend geworden war auf der Insel, ging die Kenntniß der Kawisprache verloren. Die Javanen heutigen Tages verstehen weder die alten Inschriften, noch die früheren in der Kawisprache niedergeschriebenen poetischen Erzeugnisse ihrer Vorfahren. Der Koran ist, wie allen übrigen Muhammedanischen Völkern, so auch den Javanen Gesetzbuch. Um ihn zu verstehen, lernen die javanisch-muhammedanischen Geistlichen, die in allen andern Beziehungen sehr unwissend sein sollen, arabisch[26]). Valentyn, Raffles, Crawfurd, Wilhelm v. Humboldt, Rienzi und Medhurst haben treffliche Vorarbeiten zu einer ausführlichen kritischen Geschichte Java's geliefert. Die früher erschienenen Werke und Abhandlungen über Java und auch manche neuere — mehre derselben in den Denkwürdigkeiten der batavischen Gesellschaft auf Java ausgenommen — sind meist unbedeutend, oder wol auch unbrauchbar. Letzteres ist z. B. mit Chr. Friedr. Walbaum's Historie der Insel Groß-Java (Leipzig u. Jena 1754.) der Fall. (*C. F. Neumann.*)

Für Kenntniß der Grammatik des Javanischen ist als neuestes Hilfsmittel zu nennen: *A. D. Cornets de Groot* Javaansche Spraakkunst, Uitgegeven — — door *J. F. C. Gericke* (2. verbesserte und vermehrte, mit einem Lesebuche versehene, durch T. Roorda besorgte Ausgabe [Amsterdam 1843. 2 Stücke]), obwol viele darin niedergelegte Ansichten von Buschmann (Allgem. Lit. Zeit. 1848. Nr. 34—37 u. 59) bestritten wurden. Texte liefern Javaansche Wetten (herausgegeben von T. Roorda [Amsterd. 1844.]); Javaansche Brieven, berigten, verslagen, verzoekschriften u. s. w. naa handschriften (herausgegeben von Demselben das. 1846.); Javaansche Zamenspraken over verschillende onderwerpen door *C. F. Winter* (herausgegeben von T. Roorda das. 1845); Javaansche Gesprekken in de onderscheidende taalsorten, opgesteld door een Javaan van Soerakarta (mit einem kleinen Wörterbuche, herausgegeben von T. Roorda [Amsterd. 1846.]), und besonders De Brâtâ Joedâ, de Râmâ en de Ardjoenâ-Sâsrâ. Drie Javaansche heldengedichten. In Javaansche proza verkort door *C. F. Winter* (herausgegeben von T. Roorda [Amsterd. 1845.]). Über die javanische Sprache und das Studium derselben in den Niederlanden hat P. J. Veth in interessanter Weise gehandelt; einen teutschen Auszug aus dessen holländischer Schrift lieferte H. G. Zehner in der Allgem. Lit. Zeit. 1847. Nr. 98—102. Unter den Schriften über Java im Allgemeinen verdient besonders noch Erwähnung *F. Junghuhn*, Java; deszelfs gedaante, bekleeding en inwendige structur. (Amsterd. 1850 fg.) Mit Karten und Ansichten; eine teutsche Übersetzung besorgte

25) Humboldt a. a. O. S. 54.

26) Über die javanische Sprache gibt es ein ausführliches Werk von Gericke, Eerste Gronden der Javaansche Tal, benevens Javaansch Leer- en Leesboek met eene Woordenlijst ten gebruike bij hetzelve. (Batavia 1831. 4.) Es existirt zu Batavia eine javanische Druckerei, worin mehre Tractate der Missionare, namentlich Medhurst's, in javanischer Sprache und Schrift erschienen sind.

davon Haßkarl (Leipz. 1852. 2 Bände); ferner des Seelieutenants *C. W. M. van de Velde*, Kaart van het eiland Java (aus officiellen Quellen entworfen), 2 Blätter in Atlasformat und begleitet mit einem Octavbande von „Toelichtende aanteckningen." (Leyd. 1847.) Von neuern Reisebeschreibungen sind hervorzuheben: Ed. Selberg's Reise nach Java und Ausflüge nach den Inseln Madura und St. Helena; mit einem Plane von Batavia und Umgebung. (Oldenburg 1846; auch ins Holländische übersetzt von W. L. de Sturler Amsterd. 1847); Reis over Java, Madura en Balie in het midden van 1847 door *W. R. van Hoevell* (Prediger in Batavia), mit Kupfern und Karten (herausgegeben von P. J. Veth [Amsterd. 1848.]); *Jon. Rigg*, A tour in Java (im Journal of the Indian Archipelago 1849. Septemberheft) und H. Zollinger Reise in Osten von Java (Originalmittheilungen in Froriep's Fortschritte der Geogr. und Naturgesch. 4 Bd. Nr. 4—6 u. 13). (*A. G. Hoffmann.*)

JAWORNIK. 1) Ein zur gräflich waldstein-wartenbergischen Allodialherrschaft Leitomischl gehöriges, nach Cerekwitz (Dekanat Hohenmauthen, Bisthum Königgrätz) eingepfarrtes, 2½ Stunden westnordwestlich von dem Hauptsitze der Herrschaft entferntes Dorf, im chrudimer Kreise des Königreichs Böhmen, an einem kleinen Bache im Werbbezirke des Linieninfanterieregiments Nr. 21 gelegen, mit 89 Häusern, von welchen 4 der Stadt Hohenmauth gehören, 521 czechischen Einwohnern, unter denen sich auch eine Hebamme und 35 protestantische Familien befinden, einer Schule und zwei kleinen Mühlen.

2) Ein zur gräflich magnisischen Herrschaft Straßnitz gehöriges großes Dorf im hradischer Kreise des Markgrafthums Mähren, eine halbe Stunde südwärts von Welka an der ungarischen Grenze an einem Bache gelegen, mit 119 Häusern, 862 slawischen Einwohnern, welche sich vom Feldbau ernähren, einem im J. 1782 erbauten evangelischen Bethause, einer Pfarre augsburgischer Confession und einer Schule. Die Gegend ist offen und freundlich, der Boden fruchtbar und das Klima gemäßigt.

3) Ein zur fürsterzbischöflich olmützer Herrschaft Zwittau gehöriges Dorf im olmützer Kreise Mährens, teutsch Mohren genannt, eine halbe Meile nordwestwärts von dem Städtchen Zwittau, am Fuße des schönhengster Gebirges, an der nach Leitomischl führenden Hauptstraße, im Werbbezirke des Linieninfanterieregiments Nr. 54 gelegen, nach Zwittau eingepfarrt, mit einer Schule, 68 Häusern und 352 teutschen Einwohnern, welche vom Frachtfuhrwesen und von der Landwirthschaft leben.

4) Ein zum gräflich Hartigschen Allodialgute Altaicha gehöriges und dorthin auch eingepfarrtes Dorf im bunzlauer Kreise Böhmens, mit 28 Häusern, 202 czechischen Einwohnern, die theils vom Feldbaue, theils von der Spinnerei leben, einem herrschaftlichen Meierhofe und einer Schäferei.

5) Ein, teutsch Saberlich genanntes, zur Herrschaft des niederösterreichischen Religionsfonds Böhmisch-Aicha gehöriges, nach Langenbruk eingepfarrtes Dorf im bunzlauer Kreise Böhmens, am östlichen Abhange des Raschenberges gelegen, mit 52 Häusern und 377 teutschen Einwohnern, die vom Feldbaue, dem Frachtfuhrwerke und der Spinnerei leben.

6) Ein zur fürstlich auersbergischen Herrschaft Wlaschin gehöriges Dorf im kaurzimer Kreise Böhmens mit 35 Häusern und 210 czechischen Einwohnern.

7) Ein zur gräflich wrtby'schen Herrschaft Konopischt gehöriges Dörfchen im berauner Kreise Böhmens mit 18 Häusern und 118 Einwohnern. (*G. F. Schreiner.*)

IBN (Zusatz zu Th. 15 S. 19—35). 1) *Ibn El-Chabbâz.* — Schems-ed-dîn Abu Abdallah Ahmed Ben El-Hosein Ben Ahmed Ben Meâli Edh-Dharîr (der Blinde) El-Mausili, der aus Mosul, wie Safedi, oder El-Irbîlî (der aus Irbîl, zwei Tagereisen von Mosul), wie Hadschi Chalfa wiederholt sagt, bekannt unter dem Namen Ibn El-Chabbâz (ابن الخبّاز der Bäckersohn), ein zu seiner Zeit berühmter Grammatiker, Lexikograph, Metriker und Arithmetiker, der in Mosul 10 Redscheb 639 (beg. 3. Aug. 1241) starb, wie Safedi will, oder nach Hadschi Chalfa zwei Jahre früher, 637. Er war auch Schöngeist, wie die von ihm bekannten Gedichte zur Genüge beweisen, zeichnete sich aber hauptsächlich durch seine grammatischen Schriften aus, unter denen die folgenden hervorzuheben sind: 1. Ein Commentar zur Alfîje des im J. 628 (beg. 9. Nov. 1230) verstorbenen Scheichs und Grammatikers Zein-ed-dîn Jahja Ibn El-Mo'tî (ابن المعطى), welche er Ed-Dorret El-Alfîjet betitelte, daher auch der Commentar den Titel الغرّة المخفية فى شرح الدرّة الالفية führt. 2. Ein Commentar zu des Osmân Ibn Dschinni grammatischem Werke اللمع „die Strahlen [1])." 3. Ein Commentar zu den unter dem Namen El-Kanûn bekannten grammatischen Prologemenen (المقدمة الجزوليّة) des Abu Musa Isa Ben Abd-el-aziz, welcher Dschozûli genannt wird und im J. 607 (beg. 25. Jun. 1210) gestorben ist. 4. Ein Commentar zu dem Werke ميزان العربيّة „die Wage der arabischen Sprache" von dem im J. 577 (1181) gestorbenen Grammatiker Abu'lberekât Abd-er-rahman Ben Mohammed, bekannt unter dem Namen Kemâl-ed-dîn Ibn El-Anbârî. — Außerdem verdanken wir ihm selbständige Werke über Grammatik, nämlich 5. نهاية فى النحو d. i. der Endpunkt über die Grammatik, und 6. التوجيه فى النحو d. i. Angabe der verschiedenen Gründe, Beziehungen und Erklärungsweisen der Wörter und Sätze — und endlich 7. einen Panegyrikus (مناقب) auf den im J. 661 (beg. 15. Nov. 1262) gestorbenen

---

1) Vgl. *Hadschi Chalfa* V. Nr. 11182. — *Abulf.* Ann. Mosl. II, 608. *Abdollat.* 535, vgl. mit 480.

Scheich Ibrahîm Ben Abdallah El-Hanbali, bekannt unter dem Namen Ibn Kodâma (ابن قدامة).

2) *Ibn El-Dschezzâr.* Abu Dschafar Ahmed Ben Ibrahîm El-Ifrikî (der Afrikaner) oder El-Andalusi (weil er sich wahrscheinlich auch einige Zeit in Spanien aufgehalten hat), bekannt unter dem Namen Ibn El-Dschezzâr (der Sohn des Fleischers ابن الجزّار), Historiker und Arzt, hatte seinen Wohnsitz in Keirowân in Afrika, wo er wie sein Vater nicht nur als theoretischer Lehrer der Medicin, sondern auch als praktischer Arzt sich auszeichnete. Seine Ruhe unterbrach er gern während des Sommers durch seine Theilnahme an den Kämpfen zur See gegen die Ungläubigen und bei dieser Gelegenheit mag er auch nach Spanien gekommen sein. Er starb über achtzig Jahre alt um das J. 400 (1009), zuversichtlich etwas früher, und hinterließ außer einem ansehnlichen Vermögen und einer bedeutenden Bibliothek folgende von ihm selbst verfaßte medicinische und historische Schriften: 1. البغية فى الادوية المركّبة das Verlangen, von den zusammengesetzten Heilmitteln handelnd. 2. الاعتماد فى الادوية المفردة die Stütze über die einfachen Heilmittel. 3. رسالة فى ابدال الادوية Abhandlung über die Abwechslung der Heilmittel. 4. البلغة فى حفظ الصحّة Hinreichender Theil (der Belehrung) über die Bewahrung der Gesundheit. 5. طبّ الفقر Medicin der Rückenwirbel (فقر), oder auch der Armuth? (فقْر) d. h. Heilmittellehre der Armen. 6. عمدة لطوال المدّة Stützsäule zur Verlängerung des Lebens (Andere scheinen عدة Apparat, Rüstzeug, statt العمدة mit mehr Recht zu lesen). 7. مجرّبات فى الطب die erprobten medicinischen Heilmittel. 8. الفرق بين العلل التى تشتبه اسبابها وتختلف اعراضها فى الطبّ der Unterschied zwischen den Krankheiten, die ähnliche Ursachen haben, sich aber in ihren äußern Erscheinungen verschiedentlich kundgeben. 9. رسالة الدم والتحذير من الاخراج من غير حاجة Abhandlung über das Blut und Warnung vor unnöthigem Herauslassen desselben. 10. رسالة فى النفس وفى ذكر اختلاف الاوائل فيها Abhandlung über die Seele und über die verschiedenen Ansichten der Alten über dieselbe. 11. رسالة فى الجذام واسبابه وعلاجه Abhandlung über den Ausschlag, seine Ursachen und seine Heilung. 12. رسالة فى الزكام واسبابه وعلاجه Abhandlung über den Schnupfen, seine Ursachen und Heilung. 13. زاد المسافر Viaticum für den Reisenden, zwar nicht sein größtes (das ist عمدة لطوال المدّة), wol aber sein bekanntestes Werk, das über die Symptome, Ursachen und Heilung der Krankheiten handelt, und hebräisch von R. Mosche Ben Tibbon, griechisch unter dem Titel *Τὰ ἐφόδια τοῦ ἀποδημοῦντος* von Synesius (ein Theil davon, Synesius de Febribus, Amsterdam 1749 gedruckt), und lateinisch übersetzt worden ist von Constantinus Africanus unter dem Titel Viaticum, herausgegeben in Opera parva *Abubecri Rhazae.* (Lugdun. 1510 und Basil. 1536 fol.[2]). Es enthält sieben Bücher (مقالات), die in Capitel untergetheilt sind. 14. نصائح الابرار Mahnungen an die Gerechten[3]). Seine beiden historischen Schriften sind a) اخبار الدولة يعنى دولة ابى محمد عبيد الله المهدى Geschichten der Dynastie, nämlich der (alidischen oder fatimidischen) des Abu Mohammed Obeidallah El-Mehdi[4]); Ibn El-Dschezzâr war der Leibarzt eines der Nachkommen desselben. b) تعريف تصيح التأريخ Bekanntgebung der Berichtigung der Geschichte, ein historisches Handbuch. Ob auch ein عجائب البلدان d. i. Wunder der Länder, von ihm sei, kann bis jetzt nur vermuthet, nicht mit Gewißheit angenommen werden[5]).

3) *Ibn Emîr El-Hâddsch.* Der hanifitische Scheich Schems-ed-dîn Mohammed Ben Mohammed Ben Mohammed El-Halebi, bekannt unter dem Namen Ibn Emîr El-Hâddsch (ابن امير الحاج) d. i. der Sohn des Führers der Pilgerkaravane, war in den Grundlehren des hanifitischen Rechts ebenso bewandert, wie in den abgeleiteten, und gilt in beiden für einen ausgezeichneten Lehrer. Er verbrachte einen Theil seines Lebens in Jerusalem, wo er schrieb und lehrte, und starb im J. 879 (beg. 18. Mai 1474). Von einem seiner Werke war bereits bei seinem Lehrer Ibn El-Humâm (s. d. Art.) die Rede. Andere Schriften von ihm sind: 1. داعى منازل البيان الجامع للمتنسكين بالقران Der Herold der Stationen der deutlichen Auseinandersetzung, welcher durch den Koran die die heiligen Gebräuche der Wallfahrt Verrichtenden vereinigt, ein Handbuch über diese heiligen Gebräuche; er vollendete es im J. 876, drei Jahre vor seinem Tode, in Jerusalem. 2. Ein Commen-

2) Vgl. Reiske in *Abulf.* Ann. Mosl. II, 736 (263) und 780 (389). 3) Über noch andere seiner medicinischen Schriften s. Wüstenfeld, Gesch. der arab. Ärzte S. 60 u. 61. 4) s. *Abulf.* Ann. Mosl. II, 308 u. 524. 5) Vgl. über alle diese Werke auch Hadschi Chalfa.

tar zum مختار فى فروع الحنفيّة, d. i. zur Auswahl über die hanifitischen abgeleiteten Rechtslehren von dem im J. 683 (beg. 20. März 1284) verstorbenen Abu'lfadhl Madschd-ed-dîn Abdallah Ben Mahmûd Ben Mewdûd El-Mausili, der selbst auch einen Commentar dazu schrieb. 3. Ein Commentar zum منية المصلى وغنية المبتدى, d. i. das Gelübde des Betenden und die Genugthuung des Anfängers von Sedîd-ed-dîn El-Kâschghârî, der stärker als das Hauptwerk ist. 4. ذخيرة القصر فى تفسير سورة العصر Ein Commentar zur Sure (CIII) El-'Asr, d. i. die Nachmittagsstunde, betitelt „der Schatz des Schlosses," über die er in Jerusalem im J. 876 Vorlesungen hielt.

4) *Ibn Endscheb* (ابن انجب). Der Scheich Tâdsch-ed-dîn Abu'lhasan Ali Ben Endscheb El-Châzin (الخازن der Schatzmeister) El-Baghdâdî, bekannt unter dem Namen Ibn Es-Sâ'i (ابن الساعى) war ein sehr fruchtbarer Historiker, dem die Localgeschichte Baghdads besonders viel zu verdanken hat. Eine Reihe umfassender und kleiner Werke gibt Zeugniß seiner Thätigkeit, die er sich durch sein poetisches Talent würzte. Er führte daher auch bisweilen den Titel „der Dichter (الشاعر)" und starb im J. 674 (beg. 27. Juni 1275). Von seinen Werken sind bekannt: 1. اخبار الوزراء Nachrichten über die Veziere, auch Geschichte (تاريخ) oder Buch (كتاب) der Veziere genannt. 2. اخبار المصنفين Nachrichten über die Schriftsteller, sechs Bände. 3. اخبار الربط والمدارس Nachrichten über die Klöster und Collegien. 4. اخبار الادبآ Nachrichten über die Schöngeister, d. i. Dichter, Wohlredner und Anthologen, in fünf Bänden. 5. اخبار الحلاج Nachrichten über den (ermordeten Mystiker) Hallâdsch. 6. اخبار الخلفاء Nachrichten ber die Chalifen, großes Werk in drei Bänden. 7. اخبار قضاة بغداد Nachrichten über die Richter von Baghdad. 8. الايناس بمناقب العباس Herbeiführung vertraulicher Bekanntschaft mit den rühmlichen Eigenschaften des Abbâs, ein Panegyrikus des Stammherrn der abbasidischen Chalifen. 9. Geschichte des Ibn Es-Sâ'i (تاريخ ابن الساعى), sein größtes Werk, mehr als 30 Bände umfassend. 10. الذيل على ذيل المارستانى على تاريخ بغداد Eine Fortsetzung der Fortsetzung, welche Abu Bekr El-Maristâni zu der Geschichte Baghdads von dem bekannten, im J. 463 (beg. 9. Oct. 1070) gestorbenen El-Chatîb El Baghdâdi herausgab. 11. الجامع المختصر فى عنوان التواريخ وعيون السير Der kurzgefaßte Sammler über die Aufschrift der Geschichten und die Quellen der Biographien, ein großes Geschichtswerk in beiläufig 25 Bänden, in welchem er bis an das Ende des Jahres 656 (1258) gelangte. Dasselbe fand einen ebenso weitläufigen Fortsetzer [6]). 12. تاريخ الشهود والحكّام ببغداد, Geschichte der Notare und Richter in Baghdad, drei starke Bände. 13. تاريخ نساء الخلفاء من الاحرار والاماء Geschichte der Frauen der Chalifen, sowol der Freien wie der Sklavinnen. 14. سيرة المستنصر eine Biographie des Chalifen Mostansir. 15. المعلّم الاتابكى der Lehrer des Atabek, eine historische Schrift. 16. الذيل على كامل التواريخ Eine Fortsetzung zum vollkommenen Werke der Geschichten vom Scheich Izz-ed-dîn Ali, bekannt unter dem Namen Ibn El-Athîr El-Dschezeri, bis zum J. 656. (Ibn El-Athîr war nur bis zum Jahr 628 (1231) gekommen.) Der Anhang oder die Fortsetzung beträgt fünf Bände. 17. مشيخة على بن انجب Die Scheiche des Ali Ben Endscheb, 20 Bände. 18. المقابر المشهورة والمشاهد المزورة Die besuchten Kirchhöfe und die als Wallfahrtsstätten bekannten Gräber der Märtyrer, ein Band. 19. مناقب الخلفاء الاربعة Ruhmeshalle der vier (Mohammed folgenden) Chalifen, drei Bände. 20. Die Augenweide نزهة الابصار, wahrscheinlich historisch oder auch anthologisch. 21. الذيل على طبقات الشافعية Fortsetzung der Classen der Schafiiten vom Imam und Scheich el-islâm Abu Ishak Ibrahim Ben Ali aus Schirâz (gest. 476 = 1083). 22. لطائف المعانى فى ذكر شعراء زمانى Die Freiheiten der Gedanken, eine Geschichte der Dichter unter seinen Zeitgenossen. 23. غزل الطرف (Andere عزل) Die verliebte Augensprache, zwei Bände. 24. Ein Commentar zu Harîrî's Makâmen in 25 Bänden. 25. الاحاديث الثمانية الغالية Die kostbaren acht prophetischen Überlieferungen. 26. الحث على طلب الولد Die Aufreizung, den Sohn zu suchen. 27. غرر المحاضرة ودرر المكاثرة Die Glanzpunkte der fertigen Gegenrede und die Perlen der lebhaften Unterhaltung, ein historisches Werk. 28. الشرط المستنصرية

---

6) Vgl. *Hadschi Chalfa* II. Nr. 3955.

Die Bedingung des Eintritts in das Collegium Mostansirije, auch betitelt مفاتيح الجنان ومصابيح الجنان 29. شعر الزمان Die Poesie der Zeit.

5) *Ibn Hajjân*, der viel mit Ibn Hibân oder Hibbân (ابن حبان), einem berühmten Traditionslehrer, verwechselt worden ist. Unter dem Namen Ibn Hajjân (ابن حيان) sind uns vornehmlich folgende zwei (?) Gelehrte bekannt: a) der Scheich Dschâbir Ibn Hajjân El-Maghribi, Verfasser der beiden Werke: 1. روح الارواح فى الاكسير d. i. die Freude der Geister über den Stein der Weisen, ein Handbuch kabbalistischen Inhalts und 2. ارشاد فى التعبير die gerade Leitung über die Traumauslegungskunde.

b) Abu'schscheich Abdallah Ben Mohammed Ben Hajjân El-Isfahânî El-Hâfis, der einen Commentar zum Koran (تفسير) herausgab, aber sicher derselbe Ibn Hibbân aus Isfahan, gestorben 369 (beg. 29. Juli 979), ist, welcher so vielfachen Verwechslungen ausgesetzt war. Auf gleiche Weise hat der Name Abu Hajjân Verwechslungen veranlaßt.

6) *Ibn Haithem* oder *Heithem*. a) Abu Ali El-Hasan Ben El-Hasan (Andere El-Hosein) Ben El-Heithem (الهيثم) El-Basri, d. h. der aus Basra Abstammende, gewöhnlich der Philosoph (الفيلسوف) genannt, ragte durch mannichfache Kenntniß, hauptsächlich in der Mathematik, hervor, obwol er schwerlich mit dem in Europa unter dem Namen Al-Hazen bekannten Opticus identisch ist. Sein Ruf drang nach Ägypten und da er von anzubringenden Verbesserungen für Benutzung des Nils gesprochen hatte, ließ ihn der halb verrückte König Ägyptens Al-Hâkim nach Überreichung einer bedeutenden Geldsumme dahin kommen. Nach Anblick der wunderhaften Bauten aber zog sich Ibn Heithem beschämt zurück und stellte sich aus Furcht vor dem tyrannischen Hâkim bis zu dessen Tode wahnsinnig. Unterdessen schrieb er ab und studirte emsig, was er bis an seinen Tod in Kahira 430 (beg. 3. Oct. 1038) fortsetzte. Nach Andern starb er etwas später. Unter seinen nachgelassenen Schriften sind folgende hervorzuheben: 1. Ein Commentar über die Definitionen (مصادرات) des Euklid, dessen zweifelhafte Stellen er zu heben und zu beantworten außerdem bemüht war. 2. مساحة المتجسم المتكافئ Eine Abhandlung über die Dimension gleicher Körper. 3. كتاب الارصاد الكلية Eine Abhandlung über allgemeine astronomische Beobachtungen. 4. Die Beweisführung zu den Methoden über die regula falsi, welche Zein-ed-dîn El-Maghribi herausgegeben hatte [7].

7) s. *Hadschi Chalfa* III. Nr. 4724.

b) Abu Mohammed Abdallah (nach Andern Obeidallah) Ben Jahja Ibn El-Heithem, oder, wie gleichwichtige Gewährsmänner schreiben, Ibn Abi'lheithem, ein vielgenannter schafiitischer Scheich und Imam, der 550 (beg. 7. März 1155) starb und folgende Schriften hinterließ: 1. اختيارات فى الفقه Ausgewählte Fragen über das Recht. 2. ايضاح البيان ونور الايمان Die Verdeutlichung der Erklärung und das Licht des Glaubens, ein Werk über die Grundlehren der Religion 3. كتاب فى احترازات المهذب Ein Buch über die in dem Werke Mohadzdzeb über die abgeleiteten Rechtslehren von Abu Ishak Ibrahîm aus Schirâz niedergelegten Vorsichtsmaßregeln.

7) *Ibn El-Hanafijet* (ابن الحنفية) ist Abu'lkâsim Mohammed, ein Sohn des Chalifen Ali, der seinen Namen von der Mutter erhielt, und von mehr denn einer schiitischen Glaubenssekte sehr hochgehalten wird. So glauben die Keisâniten, daß er noch heute (auf dem Berge Redwa) lebe, einst wieder erscheinen und die Welt mit Gerechtigkeit erfüllen werde. Daher gilt er bis auf diesen Tag vielen Schiiten als der zu erwartende Messias; Viele wollen ihn gesehen haben, Andere gaben sich für ihn aus, ja selbst die Abbasiden gründen auf ihn einen ihrer Rechtstitel für die Nachfolge im Chalifat, indem dieses Recht nach dem Tode Hosein's auf Ibn El-Hanafîjet übergegangen sei; dessen Sohn sei Abu Hâschim, und dieser habe bei seinem Tode das Recht der Nachfolge auf sein Geschlecht, d. i. auf die Abbasiden, übertragen. Er starb im J. 81 (700).

8) *Ibn Hibatallah* und *Ibn El-Bârizi* (ابن البارزى). a) Abu'l kasim Hibatallah Ben Abd-er-rahîm El-Bârizi, der im J. 738 (beg. 30. Jul. 1337), oder nach Andern vier Jahre früher starb, ist Verfasser eines Commentars über die unter dem Namen Schâtibije bekannte und mit ihrem ganzen Titel حرز الامانى ووجه التهانى bezeichnete Kaside über die Recensionen der Koransleser.

b) Schems-ed-dîn Ibrahîm *Ben Hibatallah Ibn El-Bârizi*, ist der im J. 652 (1254) zum Oberrichter (قاضى القضاة) von Hamat gewählte und im J. 669 (1270) verstorbene Jurist. — c) Ein dritter Ibn El-Bârizi ist als Verfasser eines مجتبى d. i. eines ausgewählten Auszugs von Überlieferungen des Propheten (s. *Hadschi Chalfa V*, Nr. 11401) bekannt.

9) *Ibn Hischâm*. Der Imam Abu Mohammed Abdu'lmelik Ben Hischâm Ben Ejjub El-Himjari [8]) (الحميرى), bekannt unter dem Namen Ibn Hischâm (ابن هشام) und allgemein gepriesen als der Verfasser einer Biographie des Propheten (صاحب السير), war in

8) Denn so ist zu lesen, nicht Homeiri, wie Sect. 2. Th. 10. S. 220 u. 221 unrichtig angenommen ist.

der Kunde der Genealogie und Grammatik außerordentlich bewandert. Er selbst war in Alt-Kahira geboren, während seine Familie aus Basra stammte. Auch starb er in seiner Geburtsstadt im J. 213 (beg. 22. März 828), oder nach Andern später 13. Rebî II. 218 (Mai 833). Unter seinen Schriften steht die سيرة oder Biographie des Propheten obenan, und doch war dieses Werk ein Auszug und eine Überarbeitung einer frühern, welche der im J. 151 (beg. 26. Jan. 768) gestorbene Imam Mohammed Ben Ishak, der auch der Vorläufer aller Berichterstatter über die ersten Feldzüge der heiligen Kriege ist, geliefert hatte. Außerdem verfaßte Ibn Hischâm einen Commentar über die seltenen Worte, die in den Gedichten des Werkes des Mohammed Ben Ishak vorkommen, und ein genealogisches Werk über den Stamm Himjar und seine Fürsten (انساب الحمير وملوكها). Endlich ist er Verfasser eines Werkes, betitelt „die Kronen" (التيجان)[9].

10) *Ibn Hoddscha El-Hamawi.* Der Scheich und Imam Taki-ed-dîn Abu Bekr Ben Ali, bekannt unter dem Namen Ibn Hoddscha aus Hamat (ابن حجة الحموى) und im J. 837 (beg. 18. Aug. 1433) gestorben, machte sich als Schöngeist (اديب) und Dichter unter seinen Landsleuten einen ziemlich glänzenden Namen theils durch seine Gedichte, theils durch seine anthologischen Werke. Bekannt sind von ihm: 1. Ein Diwan voll Kasiden und Versstücke (مقاطيع). 2. Früchte der Blätter (ثمرات الاوراق), ein anthologisches Werk, welches Ausgesuchtes enthält für gelehrte Sitzungen und Unterhaltungen. 3. Ein gerühmtes Gedicht über den Schmuck der Rede (بديعية), dem er den Namen Takdîm Abi Bekr (تقديم ابى بكر) gab, in 143 Distichen, welche 136 rhetorische Figuren behandelten. Er selbst schrieb einen Commentar dazu. 4. Die Erlangung der Hoffnung über die neuere Gedichtsgattung Zadschal (بلوغ الامل فى فن الزجل)[10]. 5. بلوغ المراد من الحيوان والنبات والجماد d. i. die Erreichung des Zieles in Beziehung auf die Thiere, die Pflanzen und die Fossilien. 6. جنى الجنتين die Früchte der beiden Gärten, d. i. eine von ihm im J. 835 veranstaltete Sammlung seiner und Anderer Lobgedichte. 7. مجرى السوابق, d. i. das Stadium der Sieger beim Wettrennen; eine geschmackvolle Abhandlung über die Renner und das Wettrennen. 8. قهوة الانشاء, d. i. der Wein- oder Nachtisch des eleganten Styls, eine stylistische Sammlung, enthaltend von ihm verfaßte fürstliche Bestallungen, offene Diplome und andere Ausfertigungen. 9. تخميس القصيدة العينية eine Verfünffachung der auf Aîn ausgehenden Kaside von dem im J. 581 (1185) gestorbenen Abu'lkâsim Abd-er-rahman Ben Abdallah Ben Ahmed, bekannt unter dem Namen Soheili. 10. رشف المنهلين d. i. das Schlürfen der beiden Getränke oder Tränken über die Verfünffachung der Verse des Scheich Abd-el-kâdir El-Kilânî[11].

11) *Ibn El-Humâm* (ابن الهمام, so richtiger als Ibn El-Hemmâm). Kemâl-ed-dîn Abu Abdallah Mohammed Ben Abd-el-wâhid Ben Abd-el-hamîd Ben Mesûd, bekannt unter dem Namen Ibn El-Hûmam, dessen Familie aus Siwâs stammte, während er in Alexandrien geboren und in Kahira erzogen war. Er heißt deshalb auch Siwâsî und Iskenderî, und wie sein Vater ein tüchtiger Kâdhi, so war er ein gelehrter Scheich und Imam. Sein Vater war sein erster Lehrer und er reiste mit ihm im J. 814 (1411) nach Damaskus und Haleb, und blieb bei ihm, bis er starb. Außerdem hörte er viel bei Sirâdsch-ed-dîn, dem Leser der Hidâjet (قارى الهداية) und andern Scheichen. Mit dem engverbundenen Scheich Zein-ed-dîn El-Hâfi (الخافى) reiste er nach Jerusalem, kehrte alsdann zurück und nahm seine Wohnung in Kahira, wo er Professor an der Kubbeh (Saal des Grabmals) Mansûrîje und dann an der Medrese Eschrefîje wurde, zog sich aber später zurück und vertheidigte überall das Recht gegen das Unrecht. Hierauf wurde er Scheich und Professor an der Scheichunîje, nachdem er vergeblich ein Richteramt gesucht hatte, unternahm die Wallfahrt und gab seine Professur abermals auf. Nach Verlauf einiger Zeit kehrte er nach Kahira zurück und legte die Kleidung der Richter an, bis er daselbst starb den 7. Ramadhan 861 (im Sommer 1451). Seine Leichenbegleitung war, da Viele um ihn trauerten, eine sehr zahlreiche, bei welcher selbst der Sultan nicht fehlte. Von seinen Schriften sind zu erwähnen: 1. Ein Commentar zur Hidâjet, kurz, scharf und selbständig, bis zur Mitte des Buches über die Vollmachtgebung (الوكالة). 2. المسايرة فى اصول الفقه der Wetteifer über die Grundlehren der Religion, in welchem Werke er mit der Abhandlung Ghazâlî's wetteiferte. 3. تحرير فى اصول الفقه Kritische Durchsicht der Grundlehren des hanifitischen Rechts, so kurz und bündig geschrieben, daß man das Werk zu den Räthseln zählt. Einer seiner Schüler, Mohammed Ben Mohammed Ibn Emîr El-Hâddsch El-Halebi, schrieb einen Commentar dazu unter dem Titel التقرير والتحبير.

12) *Ibn Izz-ed-dîn*, d. i. der Hanifit Ali Ben Mohammed, welcher wahrscheinlich Ausgangs des achten

9) Vgl. *Ibn Challikan* Nr. 390. — *Abulfed.* Annal. Moslem. II, 150 u. 151 und Anm. 142 u. 143. — Mémoir. de l'Académ. franç. Tom. 48. p. 490. — *Pococke*, Spec. Hist. Arab. ed. *White* p. 362. 10) Vgl. Freytag's Darst. der arab. Versk. S. 459.

11) Vgl. darüber *Hadschi Chalfa* III. Nr. 6457.

oder Anfangs des neunten Jahrhunderts Mohammedanischer Zeitrechnung lebte, machte sich durch eine Widerlegung bemerkbar, die er gegen die Schrift des Scheichs Akmal-ed-dîn Mohammed Ben Mahmûd El-Bâberti, gestorben 786 (1384), richtete, wodurch dieser den Vorzug der Lehre des Abu Hanîfa vor jeder andern hatte beweisen wollen. (رسالة فى ترجيح مذهب ابى حنيفة على غيره) Eine gleiche Widerlegung derselben Schrift gab Dschelâl-ed-dîn Rasûlâ Ben Ahmed Et-Tebbani (التبانى), der 793 (beg. 9. Dec. 1390) starb und selbst Hanifit war, heraus.

13) *Ibn Schohna*, wofür Ibn Schihna als richtig zu lesen. Mohibb-ed-dîn Abu'lwelîd Mohammed Ben Mohammed El-Halebi, bekannt unter dem Namen Ibn Schihna (ابن شحنة) und 815 (beg. 13. April 1412) gestorben, war wiederholt oberster Richter (قاضى القضاة) zu Haleb, und zeichnete sich, wie seine ganze Familie, durch juristische Kenntnisse aus, mit welchen er das Studium der Geschichte verband. Über beide Wissenschaften gab er angesehene Werke heraus, und zwar folgende juristische: 1. الالفيّة فى الفرائض Ein Gedicht von tausend Versen über das Erbrecht. 2. اوضح الدليل والابحاث فيما تحلّ به المطلّقة بالثلاث Die klarste Beweisführung und Untersuchung über die zum dritten Mal mögliche Verheirathung einer verstoßenen Frau. 3. Ein Auszug in 1000 Distichen aus Nesefî's Gedicht über die streitigen Punkte in der Glaubenslehre (فى الخلاف). Er fügte dem Gedicht auch die Ansichten Ahmed's bei. 4. Ein Commentar in fünf Bänden, bis an das Ende des Abschnitts über den Honig, zu dem Werke über die abgeleiteten hanifitischen Rechtssätze Hidâjet (هداية فى الفروع) vom Scheich Borhân-ed-dîn El-Marghinânî gest. 593 (beg. 24. Nov. 1196). Er gab seinem Commentar den Titel Endpunkt des Endpunktes (نهاية النهاية). Seine historischen Schriften sind: 1. روض (Andere روضة) المناظر فى علم الاوائل والاواخر der Garten der Aussichten über die Wissenschaft der Anfänge und Enden der Dinge, ein bedeutendes historisches Werk, das er auf Veranlassung des Statthalters von Haleb, El-Melik El-Muejjed Imâd-ed-dîn Mohammed, schrieb. Der Abschreiber hatte es in Verwirrung gebracht und corrumpirt, weshalb der Sohn des Verfassers Abu'l-fadhl Mohibb-ed-dîn Mohammed (starb 890 = 1485) ein Werk dazu, gleichsam als Commentar unter dem Titel نزهة النواظر und ebenso eine Fortsetzung unter dem Titel اقتطاف الازاهر herausgab. 2. Ein Auszug aus Abu'lfeda's Handbuch über die Nachrichten des Menschengeschlechts (المختصر فى ابار اخلبشر). Abu'lfeda war nur bis zum J. 721 (1321) gelangt, Ibn Schihna setzte daher den Auszug bis auf seine Zeit fort.

14) Ibn Taghri Berdi, s. unt. Jusuf (Nr. 35).

(*Gustav Flügel.*)

ICONONZO[1]), ein beschwerlicher, nur mit Maulthieren zu überschreitender Paß über die Cordilleren, welcher aus dem Departement Cauca in Columbia in das Departement Cundinamarca desselben mittelamerikanischen Staates führt, und über welchen man von Santa Fe de Bogota auf nächstem Wege nach Popayan und Quito gelangt. Der Name ist entlehnt von einem am südlichen Rande des gleichnamigen Thales oder des Thales von Pandi gelegenen Dorfe der Muyscas-Indianer, wovon aber nur noch einzelne zerstreute Hütten übrig sind. Das kleine Dorf Pandi oder Mercadillo, ¼ Lieue nordöstlich vom Thale, ist der nächste bewohnte Ort. Den Mittelpunkt des Thales Icononzo bildet eine große Felsschlucht, durch welche ein Sturzbach, der Rio de la Summa Paz, nachdem er unmittelbar vorher zwei schöne Wasserfälle gebildet hat, in einem Laufe von Osten nach Westen fließt. Große Berühmtheit als Naturwunder haben die zwei natürlichen Brücken, welche die beiden Seiten der Schlucht verbinden und von denen die obere $97\frac{7}{10}$ Meter[2]) über dem Spiegel des Gießbaches sich befindet. Sie heißen daher die Naturbrücken von Icononzo, oder auch nach dem nahegelegenen Dorfe die Naturbrücken von Pandi, und sind westlich vom Páramo de la Summa Paz, im westlichen Abhange der östlichen Andeskette (Andes von Bogota). Eine Abbildung von ihnen gibt Alex. v. Humboldt[3]); sein Reisebericht[4]) enthält außerdem eine genaue Beschreibung des Thales und der natürlichen Brücken von Icononzo. Damit ist zu vergleichen die später erschienene Schilderung von Charl. Stuart Cochrane[5]). Das Thal von Icononzo ist weniger durch die Größe und Ausdehnung, als durch die Gestalt seiner Felswände bemerkenswerth; diese erscheinen nämlich wie von Menschenhand behauen und ihre kahlen, dürren Gipfel bilden einen sehr malerischen Contrast gegen die zusammengedrängten Gruppen von Bäumen und Kräutern an den Rändern der engen Felsenspalte. Der Sturzbach, welcher im mittlern Wasserstande sechs Meter Tiefe zu haben scheint, entspringt in der östlichen Andeskette, welche das Thal des Magdalenenflusses von den weiten Ebenen des Meta, Guabiare und Orinoko scheidet; da er in einem fast unzugänglichen Bette fließt, so würde er ohne die bewundernswürdige natürliche Überbrückung, wahrscheinlich Folge eines Erdbebens, schwer zu passiren sein. Von den beiden, aus Sandsteinfelsen bestehenden, über einander liegenden Brücken hat die obere, über welche der Maulthierweg führt, nach v. Humboldt's Messung $14\frac{1}{2}$ Meter Länge,

1) Iconouzo (I. Sect. 42. Th. S. 182) ist ein Druckfehler. 2) Nach v. Humboldt (s. Anm. 3 u. 4). Nach einer frühern, ihm kund gewordenen Messung 112 Varas oder $93\frac{4}{10}$ Meter; nach Cochrane (s. Anm. 5) sind die Brücken nahe an 300 Fuß über dem Bache. 3) Voyage de *Humboldt* et *Bonpland*. Vues des Cordillères et monumens etc. Planche 4. 4) l. c. Prem. Partie p. 10—13. 5) Journal of a residence in Colombia during the years 1823 and 1824. Vol. II. p. 182—184.

$12^{7}/_{10}$ Meter Breite und in der Mitte $2^{2}/_{5}$ Meter Dicke[6]), und ist ein großer Bogen. Die untere liegt 60 pariser Fuß[7]) tiefer und besteht aus drei mächtigen Felsblöcken, von welchen zwei gegen einander gefallen, der dritte obere aber den Schlußstein bildet. Man gelangt auf diese nur auf einem schmalen Pfade, der am Rande eines Abgrunds hingeht. In derselben ist ein Loch von mehr als 8 Quadratmeter, durch welches man in den Abgrund hinunter sehen kann; der Bach scheint in einer dunkeln Höhle zu fließen, deren Seiten man nicht unterscheiden kann und aus welcher ein dumpfes trauriges Geräusch heraufschallt. Dies letztere wird durch eine ungeheure Menge von Nachtvögeln (Cacas bei den Anwohnern des Thals von Icononzo genannt) verursacht, welche dort hausen und zu Tausenden über den Wasserspiegel hinfliegen. Die Naturbrücke von Icononzo liegt nach v. Humboldt[8]) 893 Meter (458 Toisen) über dem Meeresspiegel. Was namentlich die Bildung der unteren Brücke anlangt, so ist schwerlich irgend etwas Ähnliches vorhanden. (*R.*)

IDYLLE. Indem von jeher viele Theoretiker den idyllischen Weltzustand nur in dem eigentlichen Hirtengedichte oder in der bukolischen Poesie zu finden meinten, so ward der Begriff der Idylle, den man mit dem des Hirtengedichts für gleichbedeutend nahm, gewöhnlich in zu enge Grenzen eingeschlossen. Schon die etymologische Auslegung widerstreitet dieser einseitigen Auffassung; denn das Wort εἰδύλλιον (Bildchen) weiset hin auf Beschreibung, malerische Darstellung, und sagt zugleich aus, daß der Inhalt des Gedichts keinen reichen Umfang habe. Da mehre der aus dem Alterthume auf uns gekommenen Idyllen den Kreis des bukolischen ländlichen Lebens überschreiten, und eine dieser Idyllen das zu Alexandrien gefeierte Adonisfest darstellt, so würden Gedichte dieses Inhalts dem Begriffe des Idylls, wie denselben die gewöhnlichen Theoretiker abgemarkt haben, nicht mehr angehören.

Wie man einerseits die Idylle, was den Inhalt anlangt, verkennen konnte, so mußte andererseits auch die Form, welche die wirkliche, aus Begeisterung hervorgegangene Idylle annehmen kann, nicht wenig dazu beitragen, daß der Theoretiker, der die Idylle einer der drei Dichtungsarten beiordnen wollte, in Verlegenheit kam. Wir haben Eklogen nicht nur in erzählender Form, sondern auch solche, in denen die Empfinduug, das lyrische Element, sich äußert; ja nicht selten auch finden wir in dialogischer Form gedichtete Idyllen, die dem eigentlichen Schauspiele verwandt zu sein scheinen. Ältere Ästhetiker, wie Bouterwek, dem Pölitz sich anschloß, wußten nur dadurch sich zu helfen, daß sie eine besondere Ergänzungsclasse, in der die Idylle untergebracht wurde, den drei poetischen Hauptclassen nachfolgen ließen. Über diesen Versuch sagt Jean Paul Folgendes: „Wird auf diese Weise nicht mit dem Ergänzungsschweife die ganze vordere Geschmackslehre strangulirt? So schreibt doch lieber auf das Titelblatt: Kurze, aber vollständige Ableitung aller Dichtarten, ausgenommen die sämmtlichen unabgeleiteten, welche in die Ergänzungsclasse fallen"[1]).

Um nun die Stelle aufzufinden, welche die Idylle in dem Gebiete der Poesie einnimmt, ist erfoderlich, an den Begriff der Dichtkunst überhaupt, als auch an die Art und Weise, wie derselbe zur Verwirklichung gelangt, zu erinnern. Die Poesie, als die Kunst der Rede, offenbart, im Unterschiede von der bildenden Kunst, die das den Raum erfüllende Leben zur Darstellung bringt, das ideale Leben, wie es fortschreitend in der Zeit sich entwickelt. Dies Ideal bringt der Dichter ein Mal als dasjenige, was in der wirklichen äußern Welt sich ereignet, zur Anschauung. Das andere Mal dagegen ist es nicht die Welt als solche, sondern es ist das eigene Innere, die subjective Tiefe, die der Dichter hervortreten läßt. Auf diese Weise bildet sich in der Poesie selbst der Gegensatz des **Epischen** und **Lyrischen** aus. Wie nun aber die epische und lyrische Poesie zu einander einen Gegensatz bilden, so auch ist das Bedürfniß vorhanden, daß in einer neuen Form diese beiden Extreme zur Ausgleichung gelangen. Die Dichtkunst gewinnt die Vermittelung des vorhandenen Gegensatzes in dem **Drama**. In diesem ist die objective Wahrheit des epischen Gedichts mit der Innerlichkeit der lyrischen Poesie zu **einem** Leben verschmolzen, und dadurch auch ist die eigentliche Handlung, die das Ziel der Dichtkunst überhaupt ist, zum Durchbruche gekommen.

Aufgabe des epischen Gedichts also ist, das Weltleben, wo möglich rein, in objectiver Wahrheit erscheinen zu lassen. In sofern der epische Dichter in Ruhe erzählt, darüber, ob das Geschehene aus der Freiheit der Individuen, dem Charakter hervorgegangen, oder ob dasselbe mehr das Resultat der äußeren Umstände ist, Nichts verräth, so muß man sagen, daß im Unterschiede von der wirklichen Handlung es **Ereignisse, Vorfälle** sind, von denen wir im epischen Gedichte Kunde erhalten. Wenn gleich aber das wirklich epische Gedicht das Leben, in sofern es seiner Tiefe, seiner wirklichen Freiheit sich bewußt wird, noch nicht zur Offenbarung bringt, so darf andererseits nicht verkannt werden, daß Beschreibungen, Schilderungen des nur Äußern, wenn sie im Epos sich vorfinden, einzelne, dem Ganzen sehr untergeordnete, Theile sind. Der dem Homer inwohnende epische Geist ist soweit entfernt, die äußern Dinge als solche in das Gedicht aufzunehmen, daß er vielmehr dem nur Coexistirenden, wie dem Schilde des Achilles, dem Scepter des Agamemnon ein fortschreitendes Leben, eine Geschichte zu geben weiß.

Die aus dem ursprünglichen Epos hervorgegangenen, aber in mancher Hinsicht wieder von demselben abweichenden Nebenarten der erzählenden Poesie, wie der Roman, die Novelle, das Mährchen, die Legende u. s. w., können leicht auf das ihnen allen gemeinsame Princip zurückgeführt werden. Diese sämmtlichen Dichtarten haben sich die Aufgabe gestellt, Ereignisse, die in der äußern Welt vorgefallen sind, in erzählender Form dem Leser poetisch vorzuführen. Aber auch, was die Idylle anlangt,

6) **Cochrane** (l. c. p. 183) hat unbestimmtere Angaben: ungefähr („about“) 40 Fuß Breite und 50 Fuß Länge. Die Dicke in der Mitte des Bogens gibt er bestimmt zu 7 Fuß an. 7) v. **Humboldt** (l. c. p. 11): „Dix toises;“ **Cochrane** (l. c. p. 183): „at the depth of *nearly* sixty feet.“ 8) l. c. p. 12.

1) J. Paul's Vorschule der Ästhetik. (Stuttg. 1813.) S. 553.

so kann darüber kein Zweifel stattfinden, daß der derselben inwohnende Geist dem epischen Gedichte sehr verwandt ist. Wie in dem epischen Gedichte, so ist es auch in der bukolischen Poesie irgend ein Vorfall, ein Ereigniß, welches der Dichter zur Darstellung bringt. Es wirkt dieses Ereigniß keineswegs in der Weise auf den Dichter der Idylle ein, daß er dadurch bestimmt würde, das eigene Innere, die im Gefühle sich regende Tiefe zu offenbaren. Im Gegentheile liebt auch der Dichter der Idylle die epische Ruhe, und nur hin und wieder, wenn nicht er selbst, sondern die von ihm geschilderten Charaktere dem Strome der Empfindungen sich hingeben, werden wir an den Ton des lyrischen Gedichts erinnert. Ebenso wenig kann die Idylle in solchem Falle, wo dieselbe die dialogische Form angenommen hat, dem eigentlichen Drama beigeordnet werden. Was dem dramatischen Gedichte den eigenthümlichen Charakter gibt, ist die wirkliche Handlung, die aber wiederum Gegensätze in der sittlichen Welt, Conflicte der Charaktere mit der Macht des ewigen Schicksals zur Voraussetzung hat. Wie aber contrastirt mit dem Hervortreten solcher Gegensätze, Widersprüche, die das wirkliche Drama, möge es nun die tragische oder die komische Form angenommen haben, uns vorführt, jene behaglich gemüthliche Stimmung, die, nach dem Urtheile Aller, das Grundgefühl des idyllischen Gedichts bleiben soll!

Wie aber sowol jene bewegte Innerlichkeit, die dem lyrischen Gedichte eigenthümlich ist, als auch jene aus dem Gegensatze hervorgehende Schärfe des Drama dem idyllischen Weltzustande widerstreitet, so muß dagegen uns einleuchten, daß die Idylle dem Geiste, der dem epischen Gedichte inwohnt, in vieler Hinsicht homogen ist. Dem wirklichen Epos eigenthümlich ist eine kindlich naive Auffassung der Dinge, die nur da vorhanden sein kann, wo jene Mächte, welche die Tiefe der sittlichen Welt in Aufruhr bringen, noch nicht wirklich hervorgetreten sind. Gewiß ist, daß die Widersprüche, die das moralische Bewußtsein zu zerrütten drohen, dem Geiste des rein epischen Gedichts noch ein Geheimniß geblieben sind. Indem die Unschuld dieser Weltbetrachtung das negative Moment noch nicht zur völligen Ausbildung gebracht hat, so findet hier eine Harmonie zwischen dem innern, kaum schon frei zu nennenden Leben und der bewußtlosen Natur statt, die da, wo das Menschengeschlecht von dem vollen Gefühle der Schuld darniedergedrückt wird, nicht mehr vorhanden sein kann. Diese naive Auffassung der Dinge, die dem reinen Epos entspricht, ist es nun aber auch, die dem wirklichen Idyll nicht fehlen darf, und wodurch dieses von dem Geiste sentimentaler Dichtung so sehr sich unterscheidet. Es soll in der Ekloge das Leben zwar keineswegs in seiner bloßen Natürlichkeit, denn dies würde zur Rohheit hinführen, zur Darstellung gebracht werden, wol aber ist hier, wie die Offenbarung der eigentlichen Tiefe, so auch alles dasjenige zu vermeiden, was an die Kunst, Überbildung moderner, mit der Einfachheit so sehr contrastirender Zustände erinnert. Wie dies moderne Element dem idyllischen Leben ganz fremd bleiben muß, so ist es hingegen die zur Poesie gewordene Naturwahrheit, die dieser inwohnende Frische, die uns, die wir an den Früchten der Cultur uns übersättigt haben, an das Idyll so wunderbar fesselt.

Indem nun aber die echte Idylle dem Geiste des epischen Gedichts in vieler Hinsicht verwandt ist, so wird es begreiflich, daß das epische Gedicht da, wo es das weltgeschichtliche Ereigniß in den Hintergrund treten, und nur die Unschuld, den ganzen Zauber, der der Naturwahrheit inwohnt, uns sehen läßt, schon auffallend an das eigentlich idyllische Gemälde uns erinnert. So müssen wir sagen, daß besonders der sechste Gesang der Odyssee, in dem der Dichter Nausikaa mit Odysseus zusammenführt, dem wirklichen Idyll sehr nahe kommt. Gleichwol aber widerstreitet die weitere Ausführung solcher Situationen, die Hingebung an das Einzelne, Individuelle, dem Geiste des, wenn auch nur allmälig, doch wirklich fortschreitenden epischen Gedichts. Was nun aber in derjenigen Form der epischen Poesie, in der die Gattung am reinsten repräsentirt wird, nicht zur völligen Ausbildung gelangen konnte, dies geschah in einer Nebenart, dem Kleinbilde (εἰδύλλιον), in welchem das pittoreske Element, soweit dies die poetische Darstellung gestattet, zu seinem Rechte gelangen sollte. Der Gang, den die organische Entwickelung der griechischen Poesie nahm, zeigt uns, daß das wirkliche Idyll erst sehr spät im sogenannten alexandrinischen, d. h. in demjenigen Zeitalter, in dem die Hauptgattungen der Poesie längst vollendet und wie abgeschlossen waren, angebaut wurde. Wie der größere Theil der damaligen Dichter entweder nur nachahmte, oder der rhetorischen Kunst sich hingab, so war dagegen die geringe Anzahl derjenigen, in denen die wirkliche poetische Natur sich regte, bemüht, aus jenen Theilen, die in den Hauptformen der Poesie zwar vorhanden, aber noch nicht zur völligen Ausbildung gebracht worden waren, ein selbständiges Poem, ein neues Ganzes, zu bilden.

Um nun den Begriff der Idylle entfalten zu können, ist erfoderlich, daß wir zunächst den idyllischen Weltzustand aufhellen, da grade die Verkennung dieses Weltzustandes herbeiführte, daß die Wahrheit der Idylle verdunkelt wurde. Indem in der Idylle dasjenige, was der Mensch seiner Anlage nach ist, und das wirkliche Sein desselben ganz in Harmonie sind, so darf man mit Recht sagen, daß in dieser Welt ein Ideal zur Anschauung gebracht werde. Man vergesse nur bei Auffassung dieser Verhältnisse nicht, daß es überhaupt in dem Wesen der poetischen Darstellung beruht, daß diese, die über jene Wahrheit, die das gemeine Bewußtsein kennt, uns erhebt, immer eine ideale Welt zur Offenbarung bringt. Die Wahrheit dieser idealen Welt wird freilich da am meisten hervortreten, wo einerseits die ganze Macht der Negation zum Vorschein kommt, andererseits aber auch dies negative, das Leben zerstören wollende Moment zur wirklichen Auflösung gebracht wird. Der Totaleindruck, den die Anschauung dieser aus dem Kampfe hervorgegangenen idealen Schönheit in uns zurückläßt, muß nothwendig eine Ruhe sein, die, wie sie dies ist, auch die Möglichkeit zur reinen unendlichen Thätigkeit des Geistes in sich birgt. Die ideale harmonische Welt, wie sie in der Idylle uns vorgeführt wird, ist nicht aus solcher Tiefe poetischer

Anschauung hervorgegangen; denn die Unschuld, naive Gesinnung, die uns in dem bukolischen Gedichte erfreut, weiset gewöhnlich auf einen Culturzustand hin, in dem das Selbstbewußtsein noch nicht das völlig freie geworden ist. Aus diesem Grunde aber auch kann das Ideal der Idylle nicht das in jeder Hinsicht wahre, in dem Kampfe bewährte sein. Die Einheit, die in der idyllischen Welt zwischen dem Innern und dem Äußern, dem Geiste und der Natur stattfindet, muß uns, die wir in Disharmonie uns wissen, beschämen, und kann vielleicht uns dahin führen, daß wir die Harmonie, der wir entbehren, wieder zu gewinnen suchen. Gewiß aber ist, daß jene harmonische Welt, zu der wir uns in Wahrheit erheben sollen, Kräfte in Bewegung setzt, die das Stillleben, welches die Idylle liebt, zu zerstören drohen.

Wie nun aber einerseits der idyllische Weltzustand nicht zuläßt, daß die Wahrheit der Wirklichkeit nach allen Richtungen hin hervortritt, so darf andererseits dieser Weltzustand nicht als ein solcher aufgefaßt werden, der, wie er des bewegenden Princips ganz entbehrt, nur den Gegensatz zur wirklichen, d. h. der sittlich-intellectuellen, Welt bildet. In diese Region des Abstracten geriethen die Dichter der modernen Idylle, die nicht, wie von ihnen beabsichtigt wurde, ein seliges, wol aber ein geistloses Arkadien uns zeigten. Wie diesem Arkadien alle Mängel, Gebrechen, die der Existenz anhaften, fehlen, so vermißt man auch alle diejenigen Momente des Lebens, die dieses zum wirklichen erheben: gesunde Sinnlichkeit, inniges, aus dem Naturgrunde hervorgehendes Gefühl und den der Welt des Gedankens inwohnenden Ernst. Der einst in ganz Europa so sehr bewunderte Schweizer Salomon Geßner war es vor Allen, der, indem er das abstracte Ideal bis zum äußersten Extrem hervortreten ließ, dadurch der bukolischen Dichtung die höchste Vollendung zu geben meinte. Wie der Schauplatz, auf dem diese Idylle spielt, ohne bestimmte Localfarbe ist, und wie in der Luft schwebt, so sind die Bewohner dieses Arkadiens Hirten, gewöhnlich Schäfer und Schäferinnen, die durch das ihnen verliehene ätherische Wesen keine Charaktere werden wollen, sondern an die Larve erinnern. Diese Hirten haben, wie bereits Schiller von ihnen sagt [2]), die Unschuld des Herzens zu sehr auf Kosten des Kopfes gewonnen. Was das ganze Leben dieser reinen, noch nicht gefallenen Wesen ausfüllt, ist Spielen, Singen und Küssen, hin und wieder freilich auch schmollen sie mit einander.

Wir wollen bemerken, daß das Gegenstück dieser modernen Idylle die gemeine Satyre ist. Ist es nämlich dort die sentimentale Sehnsucht, die, weil sie von der Schwere des wirklichen Lebens unangenehm berührt wird, diesem ein inhaltloses Ideal gegenüberstellt, so ist es hingegen in der Satyre das wirkliche Leben selbst, aber in sofern es das häßliche, dem Ideal widersprechende ist, welches zur Anschauung gebracht wird. Wenn gleich nun aber jene Idylle und diese Satyre zu einander einen grellen Contrast bilden, so muß dennoch einleuchten, daß das Princip selbst, aus dem jede dieser beiden Darstellungen hervorgegangen ist, das eine und selbe ist. Sowol der Dichter jener Idylle, als auch der dieser Satyre vermochten nicht den künstlerischen Standpunkt zu gewinnen. Indem Beide auf dem nur abstracten Standpunkte sich befinden, so entbehren ihre Darstellungen auch der poetischen Wahrheit. Jene vermeinte Idealwelt, in der wir nur die Abschattung des Wirklichen wahrnehmen können, ist nicht weniger unwahr, gleisnerisch als jene Satyre, die alle Erscheinungen der sittlichen Welt in das Häßliche der Caricatur verzerrt.

Wie nun aber löset der Idyllendichter die Aufgabe, die er sich gestellt hat? Einerseits darf hier die sittliche Welt noch nicht in ihrem vollen Gehalte zur Darstellung kommen, andererseits aber auch darf die idyllische Unschuld nicht in der Weise dem gegenwärtigen Bewußtsein entfremdet sein, daß ihr Anblick gar keine Theilnahme hervorruft. Um die Aufgabe lösen zu können, ist vor allem nothwendig, daß der Dichter über die Region des nur Abstracten sich erhebt, und das Leben als ein wahrhaft individuelles, freilich innerhalb jener Grenzen, die der idyllischen Darstellung wesentlich sind, uns vorführt. Mit andern Worten statt der trägen Ruhe, die das geistlose Ideal uns sehen läßt, muß Bewegung sich einstellen, und mit derselben das wirkliche Leben über alle Theile des poetischen Bildchens sich verbreiten. Ohne eine gewisse Bewegung, die auf die Thätigkeit des idealen Princips hinweiset, ist überhaupt keine poetische Welt denkbar. Daher denn auch muß die Idylle, obschon sie das Fortschreiten des wirklich epischen Gedichts nicht kennt, gleichwol das bewegende thätige Princip bis zu einem gewissen Grade geltend machen.

Wir haben nun im Folgenden nachzuweisen, wie durch die Thätigkeit des poetischen Princips der idyllische Weltzustand die Form des concreten, individuellen Lebens gewinnt. Was zunächst den Boden, den Schauplatz anlangt, auf dem die Idylle spielt, so darf derselbe nicht auf das Unbestimmte, nur Allgemeine hinweisen, sondern auch dies äußere örtliche Element muß in bestimmten Localfarben seine Eigenthümlichkeit uns verrathen. Möge daher der Dichter immerhin Eden, Kanaan, Arkadien zum Schauplatze der Idylle wählen, nur führe er das von dem Mythus, der Sage, gefeierte Land so individuell und in solchen Localfarben uns vor, daß wir dasselbe mit dem Auge der Phantasie wirklich anschauen. Verkennen jedoch würde man die poetische Wahrheit, die zur Darstellung gebracht werden soll, wenn man nicht zugestehen wollte, daß auch andere Theile der Erde, auch diejenigen, die dem Norden nahe liegen, wie Rußland, Polen, Dänemark u. s. w., der Schauplatz der Idylle sein können. Obschon wir von dem Dichter der Idylle erwarten, daß er mit Sorgfalt und Vorliebe in das Naturleben eingeht, so darf doch die Schilderung des Physischen nicht in der Weise hervortreten, daß dadurch die wirkliche Gemüthswelt in den Hintergrund tritt. Die Idylle ist kein wirkliches Gemälde, wie dies der Landschaftsmaler gibt, sondern sie ist ein poetisches Bild, welches mit jenen Bedingungen, unter denen die Dicht-

2) „Über naive und sentimentalische Dichtung" in Schiller's Werken (1838.) Bd. 12. S. 239.

kunst dies allein ist, nicht im Widerspruche sein darf. Das rein Menschliche bleibt immer der Mittelpunkt der Poesie. Die Natur, wie dieselbe im Gedichte sich zeigt, übt Einfluß auf das innere Leben des Menschen aus, sodaß dieser von der bewußtlosen Welt bis zu einem gewissen Grade abhängig erscheint. Nur dann, wenn wir im Gedichte die Natur in ein solches Verhältniß zum Menschen treten sehen, ist sie kein bloßer Zierrath, ist vielmehr ein dem poetischen Gemälde wesentliches Moment geworden.

Da die Idylle, im Unterschiede von dem nur ruhenden Leben, poetische Wahrheit gewinnen soll, so ist erfoderlich, daß selbständige Individuen, mit einem Worte, wirkliche Charaktere dargestellt werden. Diese wären dies nicht, wenn in ihnen nicht das geistige Leben, sowol das intellectuelle, als auch das der Gesinnung, die Kraft des Willens bis zu einem gewissen Grade hervorgetreten wäre, und es muß einleuchten, daß wirkliche Charaktere nicht, gleich den Geßner'schen Hirten, an die bloße Larve erinnern dürfen. Der Begriff der Idylle scheint zu fodern, daß die in ihr auftretenden Charaktere im Allgemeinen einfach sich zeigen. Das Bunte, Grelle, welches in den Farben luxurirt, bleibt von einer Darstellung, die dem Anschauenden das Bild schmuckloser Schönheit vorführen soll, ausgeschlossen. Abgefeimte, intriguante Charaktere, ohne die das moderne Lustspiel dies nicht wäre, würden mit jener gemüthlich heitern Stimmung, die der Grundton der Idylle bleibt, zu grell contrastiren. Damit nun aber andererseits die Einfachheit nicht die uns langweilende Einförmigkeit werde, ist nothwendig, daß eine gewisse Mannichfaltigkeit in den darzustellenden Individuen sich kund gibt. Am wenigsten daher ist rathsam, daß der Dichter diese Charaktere nur aus einem Stande, z. B. dem der in einem so engen Kreise sich bewegenden Hirten, nimmt. Der in seiner Wahrheit oft verkannte Schöpfer der echten Idylle, Theokrit, war weit entfernt, einen solchen Fehlgriff thun zu können. Nicht nur Landbewohner überhaupt, unter denen auch Cyklopen und Satyrn sich befinden, bringt Theokrit zur Darstellung, sondern auch Städter und Städterinnen in aller ihrer Eigenthümlichkeit werden geschildert. Dem neueren Dichter allerdings möchte vortheilhaft sein, wenn er besonders Charaktere, die den sogenannten mittleren Ständen angehören, für die Idylle auswählt. Wie in diesen das Naturleben noch kräftig sich äußert, so auch finden wir in ihnen nicht selten Wahrheit des Gefühls, Biedersinn, Treuherzigkeit, Charakterzüge, die, wie sie von der Blasirtheit des gewöhnlichen Weltlebens so sehr abstechen, der idyllischen Welt entsprechen. Gänzlich jedoch die den höheren Ständen angehörenden Individuen aus dem Kreise des idyllischen Lebens verbannen zu wollen, würde Einseitigkeit verrathen. Allerdings dürfen diese Charaktere nicht in derjenigen Lage sich zeigen, wo sie aus Rücksicht auf nur äußere conventionelle Verhältnisse der in ihnen sich regenden Wahrheit, dem Gemüthsleben Gewalt anthun. Diese Weltleute, in sofern sie Charaktere des Idylls werden sollen, müssen in denjenigen Situationen uns vorgeführt werden, wo auch in ihnen das rein Menschliche zum Durchbruche gekommen ist. Daß auch in dem viel geschäftigen Leben des Diplomaten, des Kammerherrn des Hofmarschalls Momente es gibt, wo diese dem idyllischen Glücke nahe kommen, überhaupt verneinen zu wollen, dies wäre grausam. Und ist es nicht des Dichters würdig, grade solche Momente, wo die idyllische Freude in einem Leben, welches sonst so trübe, verworren ist, einmal aufblitzt, in der Wirklichkeit aufzusuchen, um diesen Momenten wenigstens in dem poetischen Reiche eine immerwährende Wahrheit zu geben? Die Charaktere, durch die das Bild des ländlichen idyllischen Lebens das wirklich poetische wird, müssen sich auch als solche bethätigen, was in der Situation geschieht. Die Situation bildet den Übergang aus der Unschuld, dem indifferenten harmlosen Sein, in das wirkliche Handeln. Es werden die Charaktere hier von derjenigen Seite uns gezeigt, wo sie bereits ein bestimmtes Verhältniß zur äußern Welt gewonnen haben, und in besonderen Zuständen dasjenige, was im Innern der Seele vorgeht, zu offenbaren beginnen [3]). Es beruht in dem Wesen des idyllischen Weltzustandes, daß hier, wo die ganze Schärfe des Gegensatzes noch nicht hervorgetreten ist, im Allgemeinen grade diejenigen Situationen zur Anschauung gebracht werden, wo das, wenn auch schon zum Selbstbewußtsein erwachte Leben am meisten noch Berührungen mit der Einfachheit und Unschuld der nicht bewußten Welt hat, sodaß solche Situationen, in denen der eigentliche Kampf des Geistes mit dem Geiste sich offenbart, mit den idyllischen Zuständen nicht in Übereinstimmung sein dürften. Ebenso aber auch wird die Leidenschaft da, wo sie den drohenden Charakter annimmt und das Gemüth zu zerrütten beginnt, der idyllischen Darstellung entgegen sein. Obschon die Idylle durch die ihr gegebene dialogische Form und mimische Lebendigkeit an das Drama erinnern kann, so würde doch der Dichter dasjenige, was die Idylle als solche zu erreichen vermag, verkennen, wenn er mit der äußern Form auch den wirklichen Gehalt des Drama, die diesem inwohnende Tiefe, zur Anschauung bringen wollte. Gewiß daher ist, daß das Tragische und Komische, wenn Beide als Extreme, von denen das eine das andere ausschließen will, zum Vorschein kommen, der idyllischen Weltansicht widerstreiten. Die Naivetät, die wir in der Idylle suchen, weiset hin auf einen Weltzustand, wo das Leben des Geistes gegen solche Gegensätze, wie sie im wirklich Tragischen und Komischen ausgebildet worden sind, noch wie indifferent sich verhält.

Andererseits aber auch darf der Dichter, der ja Interesse für das Dargestellte erwecken will, nicht zu enthaltsam sein, und, was die poetische Wahrheit anlangt, nicht zu wenig geben. Er verweile daher nicht zu lange bei der Beschreibung des Äußern, Zufälligen, bringe vielmehr, ohne jene Grenzen, innerhalb deren wir im idyl-

3) „Die Situation ist die Mittelstufe zwischen dem allgemeinen, in sich unbewegten Weltzustande und der in sich zur Action und Reaction aufgeschlossenen concreten Handlung, weshalb sie auch den Charakter sowol des einen als andern Extrems in sich darzustellen, und uns von dem einen her zu dem andern überzuleiten hat." Vgl. Hegel's Ästhetik Bd. 1. S. 257.

lischen Gedichte uns wohl fühlen, zu überschreiten, auch solche Situationen zur Anschauung, in denen die den wirklichen Ernst keineswegs ausschließende Freude sich äußert. Der Dichter wird Veranlassung haben, die idyllische Welt mit dem Gehalte des Gemüthslebens zu durchdringen, wenn er, wie Feste, besonders ländliche, schildert, so auch Ereignisse, die für den Menschen, in sofern er Glied der Familie ist, eine neue Epoche herbeiführen, darstellt. In dieser Sphäre, wo kein beschränkter Ernst die ganze Thätigkeit des Innern in Anspruch nimmt, wo die Charaktere, dem Geschäfte des alltäglichen Lebens enthoben, keine besonderen Zwecke verfolgen, vielmehr nur den natürlichen, sympathetischen Gefühlen sich hingeben, wird der Dichter vielfach Gelegenheit haben, Situationen zu schildern, die dem idyllischen Weltzustande entsprechen. Besonders aber auch Situationen, in denen herzliche Liebe, sei sie im Besitze des begehrten Gegenstandes, oder sei sie zärtliche Sehnsucht, sich äußert, sind dazu geeignet, die Anmuth idyllischer Schönheit zu offenbaren.

Wie dieser die eigentliche Satyre, überhaupt alles Dasjenige, was an Gereiztheit, Bitterkeit erinnert, zuwider ist, so sind andererseits harmloser Scherz, schalkhafte Laune und neckende Ironie, vollends wenn diese aus mädchenhaftem Muthwillen hervorgeht, Elemente, die mit der Wahrheit des Idylls keineswegs im Widerspruche sind. Ja wir möchten behaupten, daß grade solche Elemente es sind, die, wie sie das Stillleben über die starre, geistlose Ruhe erheben, dem Ganzen jene Bewegung mittheilen, die dem wirklich poetischen Bildchen nicht fehlen darf.

Der Begründer oder vielmehr der eigentliche Schöpfer des Idylls ist der Syrakuser **Theokritos**, der 270 v. Chr. unter der Regierung des Hiero und des Ptolemäus Philadelphus lebte. Es sind unter seinem Namen 30 Idyllen auf uns gekommen. Ob aber diese sämmtlichen Gedichte, insbesondere diejenigen, welche nach dem 18. Idylle folgen, wirklich den Theokrit zu ihrem Urheber haben, dies freilich ist von der Kritik nicht ohne Grund in Frage gestellt worden[4]). In sämmtlichen Idyllen, die dem Theokrit beigelegt werden, finden wir keine Spur jener Sentimentalität, die auch den spätern Zeiten des classischen Alterthums nicht mehr fremd blieb. Der grelle Gegensatz zwischen dem Idealen und dem Wirklichen, dem Land- und Stadtleben, wodurch die ganze Empfindung eine so eigenthümliche Farbe gewinnt, tritt nirgends hervor, wol aber ist es die individuelle Wahrheit, ein frisches, kräftiges, auch den derben Ausdruck nicht scheuendes Leben, wodurch diese Idyllen sich auszeichnen. Wie in denselben die umgebende Natur mit den Charakteren, deren Anschauung und Empfindungsweise ein Ganzes bildet, ist nicht genug zu bewundern. Man glaubt die üppige Schönheit Siciliens, die Umgebungen des Ätna, die reichen Triften, auf denen die die Heerden weidenden Hirten den Wettgesang ertönen lassen, zu sehen; so anschaulich wird das Dargestellte in individueller Natur- und Localwahrheit der Phantasie vorgeführt. Obschon aber einerseits Alles das pittoreske Ansehen gewinnt, so ist andererseits doch die in dem Bildchen zur Anschauung kommende Schönheit die des wirklichen Gedichts. Nirgends ist überflüssige Beschreibung, wol aber äußert sich in allen Theilen eine gewisse Bewegung, die, weil sie von der spielenden, lachenden Anmuth ausgeht, einen wirklich poetischen Zauber verbreitet.

Halten wir uns, um den gefeierten Idyllendichter der alten Welt zu würdigen, zunächst an diejenigen Stücke, in denen wir Theokrit's eigenthümliche Auffassung und Behandlung des Stoffs recht auffallend zu erkennen glauben, so würde das ästhetische Urtheil folgendes sein. Was uns in diesen Idyllen in ungemeiner Lebendigkeit zur Anschauung gebracht wird, ist die **mimische** Wahrheit, und es darf wol nicht geleugnet werden, daß von dieser Seite der Idyllendichter in den Mimen des Sophron das Vorbild fand[5]). Daher denn auch sind diese Idyllen, zu denen besonders das 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 14. und 15. gehört, in dialogischer Form gedichtet worden. Als das Meisterstück dieser Classe erscheint uns das 15. Idyll (Die Syrakuserinnen), welches zu Alexandrien am Adonis-Feste spielt. Daß dies Idyll, wie der vortreffliche Verfasser der Arethusa nachzuweisen sich bemüht, dem eigentlichen Drama nahe komme, können wir aus dem Grunde nicht einräumen, weil die dramatische, auf ein Ziel hinstrebende Handlung von der mimischen Lebendigkeit sehr verschieden ist. Gleichwol aber ist der Dichter darin, wie er in den Syrakuserinnen wirkliche Individuen und Alles, was diesen begegnet, in sinnlicher, plastischer Wahrheit dem Auge nahe rückt, sehr zu bewundern. Das Bild der beiden Frauen Praxinoa und Gorgo, die um dem Adonis-Feste in der Burg des Ptolemäus beiwohnen zu können, die eigene Wohnung verlassen und mit den Ihrigen durch das Getümmel des Volks und die Schar der andrängenden königlichen Reiter mit großer Mühe sich durchwinden, wird in ungemein individuellen Zügen uns vorgeführt. Heftiger Tadel, der gegen den abwesenden Ehemann zur Vertrauten ausgesprochen wird, zugleich Besorgniß der Schmähenden, daß der anwesende kleine Sohn dem Papa solche freimüthige Ergießungen verrathen könne, Neugier, die um jeden Preis befriedigt werden will, fortwährende Schwatzhaftigkeit, die auch da nicht aufhört, wo die Feier des Festes schweigende Andacht gebietet, ungemeine Impertinenz gegen diejenigen, die den Schwätzerinnen die unzeitigen Reden verbieten wollen, diese zum Vorschein kommenden Züge verrathen eine Portraitwahrheit, in der wir das wirkliche Weib, wie es in der Gegenwart immer noch fortlebt, wieder zu erkennen glauben. Obschon nun aber der Dichter bei Darstellung die-

4) s. **Bion's** und **Moschus'** Idyllen, erläutert von J. C. F. **Manso**. (Leipzig 1807.) S. 215—219. Das verneinende Urtheil über die Echtheit der dem Theokrit beigelegten Gedichte sucht zu berichtigen G. **Bernhardy** in dem Grundrisse der griechischen Literatur Th. 2. S. 926 fg. (Halle 1845.)

5) Den Einfluß, den Sophron auf Theokrit ausübte, hat besonders Graf von Finkenstein nachzuweisen gesucht; s. Arethusa oder die bukolischen Dichter des Alterthums. (Berlin 1806.) 1. Th. S. 22 fg.

ser Wahrheit hin und wieder selbst den derben Ausdruck nicht scheut, so spielt doch Alles in den heitern Regionen der Phantasie. Das stoffartige Element ist bewältigt, und das Interesse, welches wir an diesem mimischen Gedichte nehmen, ist ein rein künstlerisches.

Aber auch in anderen Idyllen, in denen das mimische Moment vorherrscht, sehen wir, wie denselben der Dichter durch heitere Laune und Ironie den poetischen Charakter zu geben vermag. Diesen Gedichten gehört das 11. Idyll (Der Kyklop) an, wo der Dichter den noch sehr jugendlichen Polyphem, wie dieser von Leidenschaft zur Galatea ergriffen ist, schildert. Die Klage, die der singende Kyklop hier gegen die ihn neckende Meergöttin Galatea ausstößt, verräth wirkliche Leidenschaft; gleichwol aber weiß der Dichter das Ganze so zu behandeln, daß wir heiter gestimmt und der Region des rein Komischen nahe gebracht werden. Diesem Idylle der Form und dem Inhalte nach verwandt ist das 20. Idyll (Der junge Rinderhirt). Ebenso auch zeigt das 10. Idyll (Die Schnitter), wie Theokrit, ohne daß das Gefühl des Lesers verletzt wird, den trüben, das Gemüth darniederdrückenden Ernst in dem heiteren Scherze zur Auflösung bringt. Im Gegensatze zu den Liebesseufzern des zur Arbeit untüchtig gewordenen Battus muß der muntere gesunde Milon jenen von der Liebe und Trägheit dadurch heilen, daß er ihm das zur Feldarbeit auffodernde Schnitterlied vorsingt. Wenn schon in dieser Idylle eine gewisse praktische Tendenz durchblickt, so tritt dies praktische Interesse in der 14. Idylle (Kyniska) und in der 29. (Die Fischer) noch mehr hervor.

Obschon nun allerdings, wie das mimische Leben, so auch die Naturwahrheit es ist, wodurch diese Gemälde von neueren Versuchen so sehr sich unterscheiden, so verkennt man doch die poetische Bedeutung Theokrit's, wenn man behauptet, daß der naiven Wahrheit dieses Dichters die wirkliche Schönheit fehle. Selbst Friedrich Schlegel konnte sagen, daß die an dem Theokrit gerühmte Einfalt eigentlich nur in der genauen Nachahmung der rohen Natur beruhe, die dieser Dichter darstelle [6]). Um dieses einseitige Urtheil zu widerlegen, bemerken wir Folgendes: Wie in dem 1. Idyll (Thyrsos) der Tod des Daphnis, des in den Sagen Siciliens gefeierten Hirtensängers, dargestellt wird, ist, indem der Ton rein elegischer Wehmuth durchklingt, wahrhaft rührend. Gemüthlich wird der Dichter in 7. Idyll (Thalysia oder das Erntefest), wo er selbst unter dem Namen Simichides auftritt. Zu den lieblichsten, sinnigsten Gedichten, die aus dem Alterthume auf uns gekommen sind, gehört das 13. Idyll (Hylas), wo der Dichter schildert, wie Hylas, der Liebling des Herakles, der Quellwasser schöpfen will, von den zu ihm in Liebe entbrannten Nymphen geraubt wird. Wenn wir in dem 28. Idyll (Die Spindel) an der poetisch sinnigen Auffassung uns erfreuen, so ist es in dem 18. Idyll (Brautlied der Helena) Heiterkeit, süße Anmuth, wodurch wir gefesselt werden. Das 2. Idyll (Die Zauberin) ist unter den Gedichten Theokrit's dasjenige, welches am meisten den Charakter eines lyrischen Monologs an sich trägt. Der Dichter läßt in diesem Seelengemälde sehen, wie die Leidenschaft der Simätha, die durch den Gebrauch der Zaubermittel an Delphis, der sie verlassen hat, Rache ausüben will, den dämonischen Mächten sich hingibt.

Von seltener Anmuth ist das 8. Idyll (Die Wettsänger), indem die Beiden, dem Jünglingsalter entgegenreifenden Knaben, Daphnis und Menalkas, jener Rinder-, dieser Ziegenhirt, mit einander im Wechselgesange wetteifern. Beiden Knaben, die nicht ohne Selbstgefühl auftreten, ist gleichwol eine Unschuld eigenthümlich, die den ganzen, der naiven Schönheit inwohnenden Zauber zur Offenbarung bringt. Wie kindlich rührend sind jene Worte, mit denen Menalkas den letzten Gesang also anhebt:

> „Schone der trächtigen Ziegen, o Wolf, mir, schone der Böcklein!
> Kränke mich nicht, da ich klein noch bin, und die Heerde so groß ist!
> O Lampuros, mein Hund, so fest hier liegst Du im Schlummer?
> Nicht muß schlafen so fest, wer ein Kind bei der Heerde begleitet!" [7])

Der Gesang des Daphnis, der mit den Worten schließt:

> „Bäumen ist winternder Sturm das Verderblichste, Bächen die Dürre,
> Vögelchen aber die Schling' und dem Gewilde das Garn;
> Doch jungfräulicher Reiz dem Jünglinge. Zeus, o Du Vater,
> Nicht ich allein, auch Du bist in die Frauen verliebt!" [8])

ist von einer Heiterkeit eingegeben, wie sie allein da möglich ist, wo die natürliche Einheit des Göttlichen und Menschlichen noch fortbesteht, dieses von jenem durch die Sünde sich noch nicht getrennt fühlt.

Unter den Gedichten, die das Erotische zum Inhalt haben, ist das 27. Idyll (Liebesgespräch zwischen Daphnis und einem Mädchen), welches freilich einige Kritiker dem Theokrit absprechen wollen, das Bedeutendste. Auch dieses Idyll ist in dialogischer Form abgefaßt, und der Dichter läßt uns sehen, wie ein Mädchen, welches Anfangs dem Begehren des sie liebenden Hirten entgegen ist, später dessen Wünschen nachgibt, und mit demselben das Lager theilt. Es beruht in der ganzen Weltbetrachtung der Neueren, daß die Natur hier weit mehr als im Alterthume in den Hintergrund tritt. Unser Gefühl würde verletzt werden, wenn der neuere Dichter, gleich dem Idyllendichter der Helenen, das natürliche Leben beider Geschlechter ohne Verhüllung darstellen wollte. Vom Standpunkte des Alterthums kann jedoch, was das vorliegende Idyll anlangt, dem Dichter der Vorwurf der Unsittlichkeit nicht gemacht werden. Indem es die naive, an die Vorschriften der Decenz nicht gebundene Wahrheit ist, die das ganze Gedicht eingegeben hat, so wird das Gemeine glücklich vermieden, und die Schönheit, die immer da zu Grunde geht, wo statt der Begeisterung, statt der Wärme

6) s. Friedrich Schlegel's Werke Bd. 4. S. 62 fg.

7) Theokr. Id. 8. Vers 59—62 (nach Voß). 8) a. a. O. Vers 53—56.

der Empfindung kalte Überlegung, die der Begierde gefallen möchte, sich einstellt, ist gerettet worden.

Um die poetische Eigenthümlichkeit der beiden Rivalen des Theokrit in dem bukolischen Gedichte, des Bion und Moschus, darstellen und deren Verhältniß zum Theokrit genau bestimmen zu können, haben wir von jenen beiden Dichtern nicht Denkmäler genug. Ja dieses Unternehmen wird dadurch noch schwerer, daß die historisch-philologische Kritik darüber in Zweifel sich befindet, ob einige oder gar mehre der dem Theokrit beigelegten Gedichte das Eigenthum des Bion oder Moschus sind.

Bion, Zeitgenosse des Theokrit, war zu oder bei Smyrna geboren, lebte später in Sicilien und starb an Gift [9]). In den ihm beigelegten zehn Idyllen finden wir weniger das episch-mimische Moment, als vielmehr die Situation, die hier geschildert wird, den lyrischen Charakter annimmt, d. h. eine unmittelbare Beziehung zur Gemüthswelt hat. Das erste Idyll (Grablied auf Adonis) wäre trefflich als Schilderung, wenn nicht das rhetorische Element die poetische Schönheit verdrängte. Dieser Vorwurf kann den folgenden neun Idyllen nicht gemacht werden. Wie diese Bildchen ungemein viel Anschaulichkeit haben, so auch müssen sie durch die ihnen inwohnende Anmuth und Sinnigkeit den lieblichsten Gedichten des Alterthums beigesellt werden. Wir denken besonders an das 2., 3. und an das leider nur als Bruchstück auf uns gekommene 7. Idyll „Achilles und Deïdameia."

Moschus, aus Syrakus gebürtig, war Schüler und großer Verehrer des vorgenannten Dichters. Moschus' „Klage um Bion" (Idyll 3) verräth nur rhetorische Kunst, wol aber erfreut die episch gehaltene „Europa" durch Naturwahrheit und eine gewisse Schalkhaftigkeit, die freilich mehr angedeutet wird, als wirklich hervorgetreten ist. Ebenso auch zeigt das 4. Idyll (Megara) das Talent zur epischen Darstellung. Was die kleineren Gedichte anlangt, so möchten wir dem 5. Idylle (Die Gegend am Meere) und dem 6. (Liebe um Liebe) den Preis zuerkennen.

Unter den römischen Dichtern ist es Virgil, der nach dem Vorbilde der Griechen, bosonders des Theokrit, das bukolische Gedicht ausbildete. Wenn man sagen wollte, daß dieses Dichters Kunst jene naive Wahrheit, die wir an dem griechischen Vorbilde immer noch bewundern, nur verdunkelt habe, so würden wir gewiß dem durchgebildeten Geiste, dem glücklichen Takte des römischen Dichters Unrecht thun. Es ist anzuerkennen, daß auch Virgil durch angeborenes Talent, reines Gefühl, Empfänglichkeit für das Naturleben, Abneigung gegen die Ausartung der Cultur zum Schilderer, Maler idyllischer Zustände berufen war. Hätte uns ein gütiges Schicksal die Denkmäler der bukolischen Poesie der Griechen nicht erhalten, so würden Virgil's ländliche Gedichte, in denen immer noch die Schönheit des ihnen zu Grunde liegenden Musterbildes sich abspiegelt, es sein, in denen wir die Wahrheit des von den Neueren so sehr verkannten Idylls zu suchen hätten. Wenn man jedoch unmittelbar von den Griechen selbst zu den bukolischen Gedichten des Römers sich hinwendet, so wird man, wenn auch mit Widerstreben, sich gestehen müssen, daß der Unterschied zwischen ursprünglicher Schönheit und einer geschickten, jedoch nur nachbildenden Kunst recht auffallend sich zeigt.

Die zehn auf uns gekommenen Eklogen sind von dem damals noch sehr jugendlichen Virgil von 711—717 nach Roms Erbauung gedichtet worden. Die eine Hälfte dieser Idyllen verräth sehr bestimmt die Nachahmung des Hirtengedichts des Theokrit [10]). Die andere Hälfte hingegen, obgleich auch hier die Nachahmung im Einzelnen sichtbar ist [11]), zeigt mehr die Eigenthümlichkeit des römischen Dichters.

Was zuerst bei dem Hinblick auf Virgil's Eklogen dem Auge entgegentritt, ist dies, daß hier der Ort, der Schauplatz, auf dem die Idylle spielt, zwar nicht nebelartig erscheint, daß jedoch jene bestimmte Localfarbe, Anschaulichkeit, die der Grieche der äußeren Natur zu geben weiß, mangelt. So wird in der 10. Ekloge als der Ort, wo der um die Geliebte, die ihn verlassen hat, trauernde Gallus Ruhe sucht, freilich die Grotte des Mänalus in Arkadien genannt [12]), aber eine besondere Schilderung der örtlichen Verhältnisse, sodaß Arkadien, den unbestimmten Regionen enthoben, die in der poetischen Welt mögliche Wahrheit gewinnt, gibt der Dichter nicht.

Wie nun aber in den Eklogen des Römers der Ort, die äußere Natur und selten so zur Darstellung kommt, daß der Einbildungskraft des Lesers ein ganz bestimmtes Bild vorgeführt wird, so auch ist die Wahrheit der Charaktere sehr allgemein gehalten, und das Individuelle kommt nicht genug zum Vorschein. Welch eine Mannichfaltigkeit finden wir in Theokrit's Seelengemälden, und wie muß hier die wirklich vorhandene Charakterwahrheit, die der Dichter aus genialer Anschauung gewonnen hat, auch in allen Situationen, in welche die Individuen gerathen, sich bethätigen! Wie zeigen sich uns hier die Gemüthsbewegungen in allen ihren Abstufungen! Wie wir einerseits der Heiterkeit, dem muthwilligen Scherze, dem Übermuthe begegnen, so muß andererseits auch Traurigkeit, Mismuth, ja bis zu einem gewissen Grade selbst unglückliche Leidenschaft sich äußern. Wie sehr vermissen wir solch ein lebendiges, an eigenthümlichen Zügen reiches Gemälde in Virgil's Charakterdarstellung! Indem diese Landbewohner, Hirten, die wenig von einander Abweichendes haben, oft als verkleidete Städter und die eigenen Freunde des Dichters uns vorkommen, so begreifen wir auch, daß in ihnen jene volle Heiterkeit, die, wie wir gesehen haben, Theokrit's Hirtenwelt selbst mit Jubel erfüllen kann, nie zum Durchbruche kommt. In der 6.

9) über Bion's und Moschus' Leben vgl. Bion's und Moschus' Idyllen, übersetzt und erläutert von J. C. F. Manso. (Leipzig 1807.) S. 23—42.

10) Vgl. Virg. Ekl. II. mit Theokr. Id. III u. Id. X, Ekl. III mit Id. IV u. V, Ekl. VII mit Id. VIII, Ekl. VIII mit Id. III u. II und Ekl. X mit Id. I. 11) Vgl. in dieser Hinsicht Ekl. V mit Id. I und Id. XXIV. 12) Ekl. X. Vers 15.

Ekloge hat freilich der Dichter den vom Weine berauschten Silenus, wie er von den beiden jungen Satyrn Chromis und Mnasylos, in deren Gefolge auch die schönste der Najaden, Ägle, sich befindet, gebunden wird, uns vorführen wollen. Das Lied aber, welches der Alte, um seine Freiheit wieder zu gewinnen, nun singt, ist wol nicht aus der wirklichen Begeisterung des göttlichen Dionysos hervorgegangen. Es wird in diesem Gesange nicht nur die Entstehung der Dinge, nach Epikur's Vorstellung, erzählt, sondern auch fühlt sich der Dichter bewogen, den beiden Feldherren, Varus und Gallus, denen er die Erhaltung seines Landguts verdankt, reiches Lob zu spenden.

Am meisten jedoch vermißt man die Charakterwahrheit in der 5. Ekloge, wo, wenn man nur an den dargestellten Gegenstand selbst sich hält, sagen muß, daß, nach dem Vorbilde des Theokrit (Idylle 1) der Tod des in der Sage berühmten Hirten Daphnis gefeiert wird. Bald jedoch muß der aufmerksame Leser wahrnehmen, daß die poetische, der Sage angehörende, Gestalt des Daphnis dem römischen Dichter nur dazu dient, den vor zwei Jahren ermordeten, bei Abfassung der Ekloge aber schon zum Gotte erklärten Dictator Julius Cäsar zu verherrlichen. Indem es daher in der Absicht des Dichters schon lag, die individuelle Wahrheit in Allegorie aufzuheben, so wird es allein erklärlich, wie Virgil jene einfachen Worte, die Theokrit den sterbenden Daphnis sagen läßt:

„Daphnis bin ich, derselbe, der hier die Kühe geweidet,
Daphnis, der hier zur Tränke die Stier' und die Kälber geführet" [13])

in jene, den allegorischen Rhetor so sehr verrathende Worte:

„Daphnis ego in silvis, hinc usque ad sidera notus,
Formosi pecoris custos, formosior ipse [14]).

umändern konnte.

Was den Weltzustand überhaupt anlangt, den wir in den römischen Idyllen vorfinden, so ist der Dichter freilich weit entfernt, ein abstractes Ideal, welches mit der Wahrheit der wirklichen Welt im Widerspruche wäre, darstellen zu wollen. Nach dem Vorbilde des Griechen müssen auch hier Vorfälle auf dem Lande, besonders solche Situationen, wie sie in dem Leben der den Gesang liebenden und unmittelbar dem Gefühle und den Affecten sich hingebenden Hirten vorkommen, es sein, die uns zur Anschauung gebracht werden sollen. Jene kindliche Unbefangenheit, Naivetät, wodurch das griechische Idyll eine wie wunderbar poetische Wahrheit hat, muß jedoch der Ekloge des römischen Dichters schon aus dem Grunde fehlen, weil die von diesem geschilderten Zustände unwillkürlich in Contrast zu jenen entsetzlichen Ereignissen gestellt werden, wodurch die damalige römische Welt erschüttert wurde. Einige dieser Eklogen deuten an, wie bei der Raubsucht der römischen Veteranen, deren Gelüste auch der strengere Feldherr bis zu einem gewissen Grade nachgeben mußte, für den Dichter Gefahr vorhanden war, daß er seines Landguts auf immer beraubt wurde. Indem nun aber das Innere des Dichters selbst von der rohen Wirklichkeit unmittelbar berührt wird, so nimmt die ganze Empfindungsweise hin und wieder eine Farbe an, wodurch die idyllische Darstellung wie getrübt wird. Sentimentalität, die an der Überladung der nur rhetorischen Darstellung Gefallen findet, äußert sich in der 4. an Pollio gerichteten Ekloge, wo mit Hinblick auf die Weissagung der kumanischen Sibylle das Ende des gegenwärtigen eisernen und der baldige Anfang des wiederkehrenden goldenen Zeitalters verkündet wird. Der neue Weltzustand aber, den der Dichter beschreibt, ist ein solcher, der, wie er der Bewegung, der Wahrheit der wirklichen Welt entgegengesetzt wird, schon dem modernen Ideal sehr nahe kommt [15]).

Wir räumen übrigens sehr gern ein, daß man gegen den römischen Dichter ungerecht sein würde, wenn man die poetische Wahrheit seiner bukolischen Gedichte nur nach der 4. oder 5. Ekloge beurtheilen wollte. Es sind auch von ihm Idyllen vorhanden, in denen er nicht nur in freier Nachbildung des Theokrit Naturwahrheit glücklich wiedergibt, sondern auch Züge, die er selbst dem ländlichen Leben abgelauscht hat, mit Erfolg in das Kleinbild aufnimmt. Diesen ländlichen Gedichten, in denen Virgil am glücklichsten sich zeigt, gehört die 3. und 7. Ekloge an. Indem in jedem dieser beiden Gedichte der Kampf zweier mit einander im Wechselgesange streitender Hirten zur Darstellung kommt, so gewinnt das Ganze die dem Idylle nothwendige Bewegung. Dann aber auch muß sowol der natürliche Witz, der in dem Streite der Landleute sich äußert, als auch die zur wirklichen Anschauung kommende malerische Schönheit mit dazu beitragen, daß der Leser von wirklich idyllischer Luft sich angeweht fühlt.

Das Verdienst, nach dem Vorbilde der Dichter des Alterthums, insbesondere des Theokrit und Homer, auch in der Idylle die poetische Wahrheit wieder gewonnen und die Grenzen des bukolischen Gedichts erweitert zu haben, darf den Teutschen nicht abgesprochen werden. Es war,

---

13) s. Theokr. Id. I. Vers 120 u. 121. 14) Virg. Ekl. V. Vers 43 u. 44. Voß übersetzt:
„Daphnis war ich in den Hainen, bekannt bis zum sternigtem Himmel,
Schönem Vieh ein Hüter worden, noch schöner ich selber."

15) Um unser Urtheil zu begründen und den Unterschied zwischen Theokrit's naiver Wahrheit und Virgil's rhetorischer Kunst noch mehr herauszustellen, theilen wir folgende Verse des römischen Dichters mit, in denen er die Zeichen des goldenen Zeitalters angibt:

V. 21—24. „Ipsae lacte domum referent distenta capellae
Ubera, nec magnos metuent armenta leones.
Ipsa tibi blandos fundent cunabula flores.
Occidet et serpens, et fallax herba veneni
Occidet! Assyrium vulgo nascetur amomum.
V. 38—45. „Cedet et ipse mari vector, nec nautica pinus
Mutabit merces; omnis feret omnia tellus.
Non rastros patietur humus, non vinea falcem;
Robustus quoque jam tauris juga solvet arator.
Nec varios discet mentiri lana colores,
Ipse sed in pratis aries jam suave rubenti
Murice, jam croceo mutabit vellera luto;
Sponte sua sandyx pascentes vestiet agnos."

wie wir bereits oben bemerkten, Salomon Geßner, der das Ideal des modernen, dem ursprünglichen Idyll ganz entfremdeten Hirtengedichts bis zum äußersten Extreme hervortreten ließ. Daß Geßner, der in seinen Gemälden ungemein viel Zartgefühl, ja auch Lieblichkeit und Anmuth verräth, die Wahrheit des Idylls so sehr verkennen konnte, ist ihm selbst weniger als dem Zeitalter beizumessen, welches, unempfindlich für reine Poesie, nur noch an süßlicher Sentimentalität Gefallen fand. Unter Geßner's Zeitgenossen stand der Sänger des Frühlings, der treffliche Christian Ewald von Kleist, jenem an malerischem Talent nach, übertraf denselben aber in der Fischeridylle „Erwin" durch Tiefe der Empfindung. Damit die teutsche Dichtkunst den positiven Gehalt und den volksthümlichen Charakter, der ihr immer noch fehlte, wieder gewinnen konnte, war ein Umschwung in der ganzen Gemüthswelt erfoderlich. Diesen Impuls gab der Nationalliteratur der junge Goethe (1773), dem jene Jünglinge, die zu Göttingen den Dichterbund gestiftet hatten, sich anschlossen. Nun erst entsagte man dem falschen Ideale, und die Dichter, deren Begeisterung aus den Tiefen der Gemüthswelt hervorging, nahmen Interesse an der im Volke lebenden Sage und an den Ereignissen der wirklichen Geschichte. Indem nun die Dichtkunst überhaupt mit substantiellem Inhalt erfüllt, und eine in Wahrheit teutsche wurde, so wurde auch die wirkliche Idylle ins Leben gerufen. Die Dichter aber, die ihr Talent dem poetischen Gemälde mit Erfolg zuwendeten, und auch noch gegenwärtig als die Repräsentanten der neueren Idylle betrachtet werden müssen, sind Johann Heinrich Voß und Friedrich Müller, genannt der Maler.

Einerseits zeigt sich Voß in seinen Idyllen als der Schüler des Homer und Theokrit, der die diesen beiden Dichtern des Alterthums eigenthümliche Einfachheit und Naturwahrheit sich anzueignen sucht. Hierdurch nun und auch durch die rhythmische Schönheit, den so rein und wohltönenden Hexameter, hat Voß's Idyll das antike, dem Modernen widerstreitende Ansehen. Andererseits aber auch vermochte Voß in die Eigenthümlichkeit des teutschen, wenigstens in die des nordteutschen Lebens einzugehen und dieses, besonders das der mittlern und niedern Stände in bestimmten Zügen dem Auge vorzuführen. Indem dies stattfindet, so ist man gegen Voß ungerecht, wenn man ihn nur als den Nachahmer der antiken Poesie betrachtet. Offenbar gehört Voß zu denjenigen Dichtern, die die Wahrheit, die dem Volke, aus dem sie selbst hervorgegangen sind, eigenthümlich ist, mit der dem classischen Alterthume entnommenen Form zu durchdringen suchen. Um das Vollendete hervorzubringen, fehlte Voß die Phantasie im höhern Sinne, d. h. jene Fähigkeit des Geistes, die das stoffartige materielle Leben von seiner Schwere ganz zu reinigen und alle der Wirklichkeit zugehörigen Elemente in der Idee aufzulösen vermag.

Es sind von diesem Dichter außer der „Luise" vierzehn kleine Originalidyllen vorhanden. Wir werden bei Würdigung dieser Gedichte uns an die älteren Bearbeitungen halten [16]); denn dies zu thun, glauben wir dem Geiste des Dichters selbst schuldig zu sein. Es haben die meisten Idyllen an Einfachheit in den spätern Bearbeitungen ungemein viel eingebüßt, und es ist in diesen nicht selten durch die weitere Ausführung des Einzelnen, durch Streben nach materieller Kraft die ursprüngliche Schönheit wie unkenntlich gemacht worden. Der harte Tadel, der in neuerer Zeit gegen Voß's Gedichte ausgesprochen wurde, hat vielleicht mit darin seinen Grund, daß den Kritikern die früheren Ausgaben nicht mehr vorlagen.

Was zunächst in Voß's Idyllen uns erfreut, ist das wirklich frische Leben der Gegenwart, dem wir hier begegnen. Man fühlt, daß der Dichter, der am wenigsten ein durch Abstraction gewonnenes Ideal darstellen will, in die wirkliche Welt, in der er selbst und zwar gern, mit Wohlbehagen lebt, uns eingeführt hat. Die den Menschen umgebende Natur erscheint zwar nicht in reicher Schönheit, gleichwol aber entbehrt auch sie der frischen Farben und der innern Verbindung mit der Gemüthswelt nicht. Was die Darstellung der Charaktere anlangt, so kommt in diesen Kleinbildern freilich nicht die volle Wahrheit des Charakters zum Vorschein; die Züge jedoch, die der Dichter uns sehen läßt, sind mehr als nur allgemeine und entsprechen der Portraitwahrheit. Man wünscht mehr Mannichfaltigkeit und vermißt solche Züge, in denen die Fülle des poetischen Lebens sich äußert. Biedersinn, Treuherzigkeit und hin und wieder auch naiver Muthwille sind es, die für die hier mangelnden reichen poetischen Ergüsse einen gewissen Ersatz geben.

Wenden wir uns zu den einzelnen Idyllen, so müssen wir sagen, daß dem Dichter diejenigen am meisten gelungen sind, wo er, ohne auf die poetische Sage Rücksicht zu nehmen, solche Vorfälle behandelt, welche in dem Leben der Landleute, innerhalb des der Familie zugehörigen Kreises täglich sich ereignen können. Diesen Idyllen gehören an „die Bleicherin," „die Kirschenpflückerin" und „die Heumad." Die Situationen, die uns hier vorgeführt werden, sind nicht der Art, daß die Tiefe unsers Innern berührt wird; gleichwol aber kommt das rein Menschliche, wenn auch in einer gewissen Beschränktheit, zum Vorschein, und das Ganze läßt, indem auch die Natur in lieblichen Bildern uns anlacht, einen wohlthuenden Eindruck in uns zurück. Was die Idylle „die Leibeigenen" anlangt, deren Fortsetzung gewissermaßen „die Erleichterten und die Freigelassenen" bilden, so können wir in derselben trotz einzelner gelungener Züge den der Idylle eigenthümlichen Charakter nicht finden. Der Dichter nimmt hier Gelegenheit, seinen Unwillen, ja Haß gegen den Adel, in einer Form, die an die in das Häßliche übergehende Satyre erinnert, zu äußern. Auch in „dem Ständchen," wo ein häßlicher buckeliger Landjunker um die Gunst eines hübschen Kindes, bürgerlicher Abkunft, der Tochter des Jägers sich bewirbt, wird der satyrische Ton angeschlagen. Es soll das Ganze keine Nachahmung, wol aber ein Gegenstück zum Cyklop des Theo-

16) s. Gedichte von J. H. Voß I. Bd. (Hamburg bei Benj. Gottl. Hoffmann 1785.) und Luise von J. H. Voß. (Königsberg MDCCXCV bei Friedr. Nicolovius.)

krit sein, kann jedoch, was die wirklich poetische Laune anlangt, mit dem Gemälde des alten Dichters nicht verglichen werden. „Der Abendschmaus," der die Einfachheit des ländlichen Lebens mit der Schwelgerei der Städter in Contrast stellen soll, würde an Interesse gewonnen haben, wenn das Ganze mit Beschreibungen der nur äußeren leblosen Dinge, z. B. der leckeren Speisen, womit die Tafeln der schwelgenden Städter besetzt sind, nicht wie überladen worden wäre. Am wenigsten aber gelingt dem Dichter die poetische Sage zu bearbeiten und mythischen Gestalten das wahrhaft poetische Leben zu geben. Dies zeigt sowol „der Riesenhügel" als auch „der bezauberte Teufel." Möge immerhin, wie dies in dem letzteren Stücke mit den Gestalten des „Lurian" und des „Pur" versucht wird, der Dichter an dem, was ihm nur das Product des Aberglaubens ist, sich ergötzen. Nur thue er dies als Humorist, und beurkunde, daß er durch die Macht der Poesie die Kobolde wirklich uns vorzuführen vermag. Ebenso wenig gelingt Voß die zwar „*büßenden*," aber, wie die Sage andeutet, immer doch noch in den blühenden Bäumen fortlebenden „*Jungfrauen*" in das Reich der Poesie einzuführen. Die Warnung, die diese verzauberten Mädchen in Voß's Idylle den Hagestolzen allein zu geben vermögen, erinnert zu sehr an die Lehre der gemeinen Klugheit. Die beiden in plattteutscher Sprache gedichteten Idyllen „de Winterawend" und „de Geldhapers" zeichnen sich durch individuelle Wahrheit, durch Züge, die unmittelbar dem Leben entnommen sind, aus.

Die Krone jedoch der kleineren Vossischen Idyllen und überhaupt das noch nicht übertroffene Meisterstück der neueren bukolischen Poesie ist „der 70. Geburtstag." Wer den Tadel ausspricht, daß auch hier der Dichter auf der Oberfläche stehen bleibe, zu sehr in der Beschreibung des Äußern sich gefalle, verkennt gewiß die Wahrheit dieses herrlichen Kleinbildes. Die Idylle *bereitet vor* die Familienfeier und schließt in dem Momente, wo wir den Greis, der bis dahin schlief, unter den Liebkosungen des eben angekommenen Sohnes und seiner jugendlichen Gattin aus dem Schlummer erwachen sehen. Wie nun aber der Dichter auf das eigentliche Familienfest hinweist, wie er die sorgsame Mutter alle Vorbereitungen machen läßt, damit kein fremdes störendes Element die Freude des ehrwürdigen Alten beim Wiedersehen der Kinder trübe: dies verräth in jeder Hinsicht den Meister in der poetischen Kunst. Den Situationen selbst, die zur Anschauung gebracht werden, entspricht hier ganz die Beschreibung, Ausmalung der äußern Gegenstände, die, wie sie eine überaus anschauliche, sinnige ist, nie durch zu weit gehende Ausführung des Detail unangenehm wird. Nicht minder müssen wir den Dichter darin bewundern, wie er zur rechten Zeit den Schluß der Idylle zu finden weiß. Durch den Anblick des glücklich mit den Seinigen wieder vereinten Greises ist die Erwartung des Lesers befriedigt, zugleich aber ist dieser vorbereitet genug, der eigenen Phantasie die nun in Tamm's Familie zur Offenbarung kommende Gemüthswelt vergegenwärtigen zu können.

Wie das eben genannte Gedicht, so ist auch die umfangreichste der Vossischen Idyllen „Luise" in erzählender, dem Homer glücklich nachgebildeter Form gedichtet worden. Luise ist als Idylle oder poetisches Gemälde meisterhaft ausgeführt worden, und es bedarf nicht erst der besonderen Erklärung, daß sie den wirklich classischen Gedichten beigesellt werden muß. Luise lebt in immerwährender Jugend und erfreut gegenwärtig durch die ihr verliehene Schönheit Enkelinnen und Urenkelinnen in der Weise, wie sie einst deren Groß- und Urgroßmütter entzückte[17]). Wodurch dieses Gedicht, obschon demselben die aus dem schöpferischen Geiste hervorgehende Fülle mangelt, auch für die Gegenwart eine ungemeine Anziehungskraft hat, ist die naive Wahrheit, die hier der Dichter auch dem Bilde, welches das Leben der eigenen Gegenwart darstellt, zu geben weiß. Voß, der die idyllische Welt innerhalb der Beschränkung findet, hat allerdings auch hier die Wirklichkeit nicht von derjenigen Seite, wo die eigentliche Tiefe hervortritt, dargestellt. Gleichwol aber sind es keine blos vorübergehende Momente, die uns gezeigt werden, sondern es ist das rein Menschliche, welches in dem ehrwürdigen Pfarrer von Grünau und in seinen Angehörigen zur Anschauung gebracht wird. An der Charaktermalerei, wie sie hier zum Vorschein kommt, wird auch derjenige Gefallen finden, der dieselbe, die an die Genremalerei erinnert, von jenen Charakterbildungen, die Erzeugnisse der höchsten Genialität sind, zu unterscheiden vermag. Wie aber weiß unser Dichter die Eigenthümlichkeit der Charaktere, in denen der Unterschied des Geschlechts, Standes und Alters erkennbar ist, in bestimmten, nie jedoch in das Grelle übergehenden Zügen uns vorzuführen! Die Situationen, die geschildert werden, lassen uns den Menschen von derjenigen Seite sehen, wo dieser in der Familie, in wirklicher Vereinigung mit denjenigen, zu denen er durch Sympathie und natürliche Verwandtschaft am meisten sich hingezogen fühlt, das volle Glück des Lebens findet. Wie daher die herzliche Liebe der beiden Verlobten zu einander, so muß auch die Freude der Ältern an dem Glücke der Tochter und die Theilnahme, die bei dem Familienfeste die Freunde, das Hausgesinde und die Nachbarn an den Tag legen, es sein, was dem Dichter Gelegenheit gibt, daß er das Leben in einfacher schmuckloser Schönheit uns zeigt. Nur derjenige, der die Harmonie zwischen der Gemüthswelt und dem Naturleben, die in der Vossischen Idylle zur Anschauung gebracht wird, völlig verkennt, kann sagen,

---

17) Es scheint nicht überflüssig zu sein, daß wir an Schiller's Urtheil über Luise erinnern, der in der Abhandlung über naive und sentimentalische Dichtung dies äußert: „Fühlt sich der Moderne griechischen Geistes genug, um bei aller Widerspenstigkeit seines Stoffes mit den Griechen auf ihrem eigenen Felde, nämlich im Felde naiver Dichtung, zu ringen, so thue er es ganz und thue es ausschließend und setze sich über jede Forderung des sentimentalischen Zeitgeschmackes hinweg. Erreichen zwar dürfte er sein Muster schwerlich: zwischen dem Original und dem glücklichsten Nachahmer wird immer eine merkliche Distanz offen bleiben; aber er ist auf diesem Wege doch gewiß, ein echt poetisches Werk zu erzeugen. Mit einem solchen Werke hat Herr Voß noch kürzlich in seiner Luise unsere teutsche Literatur nicht blos bereichert, sondern auch wahrhaft erweitert." *Schiller's* W. (1838.) Bd. XII. S. 241.

daß die hier geschilderten Situationen nicht geeignet sind, eigentliches Interesse hervorzurufen.

Wenn die Vossische Idylle durch Schärfe der Auffassung, Maß und Vollendung der Form auffallend an die Kunst des classischen Alterthums erinnert, so zeigt hingegen Voß's Zeitgenosse Friedrich Müller, genannt der Maler, der auch in der Idylle den ganzen Reichthum der Gemüthswelt zur Offenbarung bringen will, sich als echter Romantiker. Wie dieser Dichter, was die Form anlangt, Voß nachsteht, so übertrifft er ihn durch Phantasie und Gluth der Empfindung. Wenn, wie wir sahen, Voß grade da am glücklichsten ist, wo er das nahe Liegende, dasjenige, was im Familienleben sich ereignet, einfach darstellt, so ist Müller's Dichtertalent schöpferisch genug, auch die Sage der Vorzeit und die dieser angehörigen mythischen Gestalten von Neuem beleben und auf solchem Grunde eine eigentlich poetische Welt offenbaren zu können.

Schon „Adam's erstes Erwachen und erste selige Nächte" zeigen Müller's großes Talent zur poetischen Malerei. Es ist gewiß immer eine schwierige Aufgabe für den Dichter, wenn derselbe, wie dies hier der Fall ist, die Urältern des Menschengeschlechts uns vorzuführen sucht. Wie wir in diesem Falle einerseits eine gewisse Unschuld dargestellt sehen wollen, so fodern wir andererseits auch, daß die Wahrheit der wirklichen sittlichen Welt zur Anschauung gebracht werde. Entschieden muß „Adam's Erwachen" das Lob ertheilt werden, daß hier keine träge Ruhe gezeigt wird, da jene Mächte, die Bewegung, Leben und mit demselben auch den Gegensatz hervorrufen, schon vorhanden sind. Freilich läßt der Dichter auch die Urältern des Menschengeschlechts hin und wieder in jene überschwenglichen unbestimmten Gefühle sich ergießen, in denen die Eigenthümlichkeit des „Sturmes und Dranges" des damaligen jungen Teutschlands sich verräth. Desto mehr aber fühlen wir zu anderen Theilen, denen seltene Schönheit inwohnt, uns hingezogen. Wie der Dichter auch die Thiere in das Gemälde aufnimmt, sodaß diese in ihrer Eigenthümlichkeit poetisch leben, hat für den Anschauenden einen eigenen Zauber, und wir müssen bezweifeln, daß von dieser Seite irgend eine idyllische Schilderung mit dem poetischen Bilde, welches Friedrich Müller aufstellt, verglichen werden darf.

Wenn dieser in „Adam's Erwachen" das Bild der Urältern nach jenen Andeutungen, die in der Bibel sich vorfinden, auszuführen sucht, so sehen wir anderswo, daß dieser Dichter auch die mythische Welt der Hellenen zu begeistigen und besonders dem vollen Naturleben, wie dieses in den dem Gefolge des Bacchus zugehörigen Satyrn und Faunen sich äußert, die ideale Wahrheit zu geben vermag. Die Idylle „Satyr Mopsus" zeigt, wie der Geist des echten Humors auch jene Elemente des Lebens, die für die gewöhnliche Auffassung das nur Gemeine oder Natürliche bleiben, in die wirklich poetische Welt aufnimmt. Wie bei Theokrit der jugendliche, aber ungestalte Polyphem vergebens in zärtlicher Liebe nach der Meergöttin Galatea schmachtet, so schildert Friedrich Müller den alten verliebten Satyr Mopsus, den die Quellnymphe Persina zum Besten hat. Das Unglück des Mopsus, der statt, wie er erwartet, auf den weichen Rücken der Persina zu fallen, von der Höhe in einen tiefen Abgrund, wo er ohnmächtig liegen bleibt, stürzt, das Geschrei der ihren geliebten Alten suchenden jungen Satyrn, des Mopsus Klage und Wehegeschrei über die Grausamkeit der Nymphe, Milon's List, der es gelingt, Persina zu fangen, und endlich der Nymphe Klugheit, die, indem sie durch schmeichelnde Worte das Herz des von Neuem verliebt werdenden Alten zu rühren weiß, zuletzt dahin gelangt, daß sie unversehrt und lachend in ihre Grotte zurückkehrt: dies Alles gibt dem Dichter Veranlassung, Situationen zu schildern, in denen die idyllische Heiterkeit einen Höhepunkt erreicht, wo sie in die wirkliche Bacchische Begeisterung überzugehen scheint. Gewiß wenigstens ist, daß dem Satyr Mopsus nur die rhythmische Schönheit mangelt, um in jeder Hinsicht mit den vortrefflichsten Gemälden des Theokrit wetteifern zu können. Wie Satyr Mopsus, so auch ist Bacchidon und Milon vom Geiste des wirklichen Humors eingegeben. Milon, ein poetischer Jüngling, der da wünscht, den von ihm auf den Bacchus gedichteten Hymnus dem alten Bacchidon vorzusingen, wird mit diesem, der nicht an Milon's Gedichten, wol aber an dessen Weinschlauche Gefallen findet, in Contrast gestellt. Besonders ist der humoristische Bacchidon dem Dichter gelungen. Wie hier ein Lichtstrahl jenes Geistes, der den Falstaff ins Leben rief, wiederleuchtet, so auch glauben wir in Milon das Prototyp mancher Tieck'schen Charaktere, die mit Recht als humoristische gepriesen werden, zu erkennen.

Es gibt nun aber der Dichter das Bestreben, Gestalten, die ursprünglich der Mythe angehören, von Neuem poetisch zu beleben, auf, und macht hingegen das wirklich teutsche Leben in jener Eigenthümlichkeit, wie es im Rheinlande sich ausbildete, zum Inhalt der Dichtung. Dies geschieht in den Idyllen Ulrich von Coßheim, die Schafschur und das Nußkernen. Indem Müller in diesen Stücken der eigentlichen Portraitwahrheit nahe kommt, so kann hier nicht in der Weise, wie dies in den auf mythischem Grunde spielenden Idyllen stattfindet, der Humor sich äußern. Gleichwol aber verrathen auch diese teutsch-pfälzische Idyllen ein außerordentliches Talent. Im Unterschiede von der Einförmigkeit, Monotonie gewöhnlicher Idyllen ist hier, wo der Dichter die lebendige, im Innern des Volks Anklang findende Sage mit dem wirklichen Leben der Gegenwart in Verbindung zu bringen weiß, die größte Mannichfaltigkeit. Die Eigenthümlichkeit des Dichters, der die Contraste liebt, Bilder des düstern Ernstes, die der Einbildungskraft das Schauerliche vorhalten, unmittelbar an jene Gefühle zu reihen sucht, die das Gemüth erheitern, zeigt sich auch in diesen, das gewöhnliche Leben darstellenden Idyllen. Die Auflösung der verschiedenartigen Elemente in Harmonie gelingt jedoch nicht immer, und es ist offenbar mehr die den besonderen Theilen inwohnende seltene Schönheit, als eine wirklich harmonische Welt, die wir hier bewundern müssen.

Die Idylle „Ulrich von Coßheim" spielt in der Gegend von Bingen zur Zeit Heinrich's IV., als gegen diesen

Rudolf von Schwaben als Gegenkaiser sich erhoben hatte. Die treue Hingebung an den rechtmäßigen Kaiser, die der treffliche Ritter Ulrich von Coßheim uns sehen läßt, und das liebevolle Herz, welches diesen bestimmt, ein Hirtenmädchen zu seiner wirklichen Gattin zu erheben, muß einen recht grellen Gegensatz mit der Treulosigkeit der an Heinrich IV. Verrath begehenden Vasallen und mit jener herzlosen Kälte bilden, wodurch Otto von Frankreich den Tod der treuen Anima herbeiführt. Um auf dunkelem Grunde das Licht wahrer Liebe und Treue mehr noch hervortreten zu lassen, läßt der Dichter auch das Leiden der in den Kerker verstoßenen und hier von Golo's Leidenschaft bedrängten Genoveva in lyrisch-dramatischer Form zum Vortrag bringen. Diese Episode ist von ungemein rührender Schönheit. Wie Genoveva selbst als kein hohles Tugendideal erscheint, so ist auch Golo kein Unmensch geworden, und wir sehen, daß er trotz der Grausamkeit, die er Siegfried's Gattin anthut, in leidenschaftlicher Liebe ihr zugethan bleibt.

Die „Schafschur," die in der rheinischen Pfalz in einer Bauernfamilie zur Zeit des Dichters spielt, ist diejenige Idylle, die, was die in allen Schattirungen zum Vorschein kommende Wahrheit der Charaktere, die mimisch-dramatische Lebendigkeit und die poetische Abrundung anlangt, die übrigen Idyllen übertreffen möchte. Auch hier bemüht sich der Dichter durch Gruppen, die einander gegenüber gestellt werden, das Einförmige, welches bei Schilderung des ruhigen ländlichen Lebens so leicht sich einstellt, zu vermeiden. Der Hauptcharakter der Idylle, der Familienvater Walter, bildet auffallend einen Gegensatz zum Schulmeister des Dorfes. Wie in Walter die kräftige Persönlichkeit des Landmannes, in dem das Gemüthsleben ohne alle Verkünstelung zur Offenbarung kommt, dargestellt ist, so muß hingegen der Schulmeister, der eine gewisse Bildung an den Tag legt, verrathen, daß er durch die Reflexion die dem natürlichen Gefühle, dem Instinkte inwohnende Wahrheit eingebüßt und den merklichen Anstrich des Pedanten bekommen hat. Dieser Humanist und Purist, der auf die incorrecten Volkslieder stichelt, und an deren rührender Naturwahrheit Anstoß nimmt, ist zugleich ein Bewunderer jener modernen Idyllen, in denen, wie Walter sich ausdrückt, „die Schäfer nur von Rosenthau und Blumen, und was des schönen Zeugs mehr ist," leben.

Das „Nußkernen," welches gleichfalls im Kreise der Walter'schen Familie spielt, steht an psychologischer Wahrheit, an mimisch-dramatischer Lebendigkeit der Schafschur wenig nach, gewinnt aber durch die Episoden, die eingeschaltet sind, noch an Mannichfaltigkeit und poetischem Leben. Ein in das Gemälde aufgenommenes Moment ist freilich der Art, daß es in dem idyllischen Leben nicht zur Auflösung gebracht werden kann. Es wird die Geschichte einer Kindesmörderin, die auf dem Schaffote stirbt, nicht nur ausführlich erzählt, sondern die in der Idylle auftretenden Personen stellen psychologische Betrachtungen darüber an, ob an der Unglücklichen die Todesstrafe mit Recht vollzogen werde. Um so erfreulicher sind die humoristischen Elemente, womit diese Idylle so reich ausgestattet worden ist. Man fühlt unmittelbar, wie dies humoristische Spiel es ist, welches die dürre Prose, die nüchterne altkluge Moral, die das gemeine Leben so sehr darniederdrückt, verscheucht und eine Bewegung in dieser Alltagswelt hervorruft, wodurch Alle, wenn auch nur auf kurze Zeit in die ideale Region der Poesie erhoben werden. Wir irren wol nicht, wenn wir in dem Geiste, der in diesen Theilen der Idylle sich äußert, denselben Geist wieder zu erkennen glauben, den der jugendliche Goethe in seinen herrlichen humoristischen Stücken zur Offenbarung brachte.

(*August Wilhelm Bohtz.*)

JECHABURG. (Nachtrag und Berichtigungen zu dem Art. 15. Th. S. 170 fg.) Nach dem ersten Propst Jechaburgs, Reginhard, folgte Cuno 1123. Die Verwaltung von Burkard I. erstreckt sich von 1144—1193 (nicht 1150—1196). Werner I. ist erwähnt in den Jahren 1188 (?), 1195, 1196, 1198, 1202, 1206, 1207. Nach ihm war der nächste Propst Hermann I. (von Blankenburg) 1212. Burkard II. wird genannt 1218, 1221, 1223, 1226 (nicht 1219 und 1224), und Hermann ist nicht blos 1277, sondern auch 1280. Nach Eberhard (von Stein, de Lapide) ist auch ein Propst Nicolaus 1335 aufzustellen. Günther, Graf zu Schwarzburg, welcher 1399 die Propstei erlangte, besaß dieselbe bis 1407. Johann von Nassau kommt in Urkunden von den Jahren 1414, 1415, 1416 und 1418 als Propst von Jechaburg vor. Er muß also unmittelbar nach Heinrich von Werberg gefolgt sein. (*L. F. Hesse.*)

JERAGO, ein ansehnlicher Gemeindeort (Commune) in dem nach dem Flecken (Borgo) Gallarate benannten Districte XIII der lombardischen Provinz (Delegation) Mailand, in der großen norditalienischen Fläche, in einer etwas sumpfigen Gegend, westlich von der von Gallarate nach Varese führenden Straße gelegen, nur 1½ Stunden nördlich von dem Hauptorte des Districts entfernt, mit einem Gemeindevorstande, einer zum Erzbisthume Mailand gehörigen katholischen Pfarre, einer dem heiligen Georg geweihten katholischen Pfarrkirche, einer Aushilfskirche, einem Oratorium, einer Kapelle, einer Elementarschule, einem Castelle, welches Castello Visconi, insgemein aber Castello Bossi e Bianini genannt wird, und drei Cassinaggi, nämlich Castello, Cassanelli und Cassangrossa. (*G. F. Schreiner.*)

JERNOWA (Matthias von). Dieser in der Geschichte des Protestantismus nicht unmerkwürdige Mann, welcher auch Janow, Lanow, Kanow, Panow genannt wird, wurde in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu Prag geboren, studirte darauf zu Krakau und Paris, erhielt auf der letztern Universität die theologische Doctorwürde und wurde nach beiden Universitäten gewöhnlich schlechtweg der Krakauer oder Pariser geheißen, wie dies damals bei den Gelehrten Sitte war und noch jetzt hier und da bei den Handwerkern Sitte ist. Nach seiner Heimkehr wurde er Pfarrer in seiner Vaterstadt und sogar Beichtvater Kaiser Karl's IV. Der freie Geist des Urchristenthums, welcher als Grundprincip der christlichen Religion nicht leeres Formelwesen und blinden Autoritäts-

glauben, sondern freie, aber gewissenhafte Forschung in der heiligen Schrift, lebendigen Glauben und durch diesen bedingte Sittlichkeit erkennt, hatte in Böhmen und Mähren nie ganz unterdrückt werden können[1]) und tauchte hier immer von Zeit zu Zeit, trotz der Nacht, in welche die päpstliche Allmacht den größten Theil der Christenheit gehüllt hatte, vorzüglich aber nach der Mitte des 14. Jahrhunderts in einzelnen Männern als ein den Tag der allgemeinen Geistes- und Religionsfreiheit verkündender Glanzstern auf. Zu diesen Männern gehörte auch Jernowa. Ein freimüthiger (und dies vielleicht in Folge der pariser Universitätsstudien) Prediger und Schriftsteller, welcher mit eindrucksvoller Beredsamkeit gründliche Gelehrsamkeit verband, trat er mit einer damals nur noch seltenen Kühnheit auf, tadelte in Predigten und Schriften die Misbräuche des Papstthums und sprach sich stark und kräftig, doch vielleicht weniger erfolgreich, weil er alles lateinisch schrieb, über die Sittenlosigkeit und Verdorbenheit des größten Theils des römisch-katholischen Klerus, sowie der Mönche und Nonnen aus. Dies zog ihm den Haß der Angegriffenen zu, der bald Gelegenheit fand, sich zu bethätigen. Jernowa wagte es nämlich, in die Fußtapfen Konrad Stiekna's und Johann Milicz'ens (s. d. Art.) zu treten und nicht nur die Abendmahlsfeier unter beiderlei Gestalt öffentlich zu vertheidigen, sondern auch das Volk zum Genusse desselben in dieser Gestalt aufzufodern. Dies schreckte die hohe Geistlichkeit auf, sie bewog den Kaiser, ein Edict zu erlassen (18. Sept. 1376), in welchem nur dem römischen Glauben und Ritus Gültigkeit zugestanden wurde; Jernowa bequemte sich sogar 1389 auf der prager Synode seine Abendmahlslehre zu widerrufen; was ihn daher eigentlich stürzte, war der Umstand, daß er den Kaiser, den er nicht vermocht hatte, zur selbständigen Berufung einer Synode zu bewegen, durch welche die kirchlichen Misbräuche abgeschafft werden möchten, wenigstens dazu brachte, eine solche beim Papste nachzusuchen. Dadurch war Öl ins Feuer gegossen. Der Papst erklärte Alle, welche es je wagen würden, ein ähnliches Gesuch zu thun, für Ketzer, die der Kaiser nothwendig bestrafen müsse. Dies zog Jernowa die Verbannung zu, eine Strafe, deren Milde er vielleicht nur der kaiserlichen Liebe und Achtung verdankte. Unter König Wenzel kehrte er zwar nach Prag zurück, ohne jedoch wieder ein Amt zu erhalten, und so starb er am 20. Nov. 1394 als Privatmann. Der Geist seiner Schriften spricht sich am deutlichsten in seinem Antichrist[2]) aus. Er entwickelt in demselben 1) die Frage, wen man eigentlich als den Antichrist zu betrachten habe und geht darauf 2) alle diejenigen Namen in alphabetischer Ordnung durch, welche er in der Bibel als vom Antichrist gebraucht deuten zu müssen glaubt. Im 42. Cap. S. 457 handelt er von dem Schwanze des Antichrists und hier erklärte er 1) eine Lüge sei es zu lehren, daß der erwählte Papst durch seine Erwählung Haupt der streitenden Kirche und höchster Stellvertreter Christi auf Erden werde; 2) eine Lüge sei die Lehre, daß die Bestimmungen des Papstes in Glaubenssachen denen des Evangelii gleich zu achten und zu glauben wären; für gotteslästerlich aber erklärt er 3) die Lehre, nach welcher man dem Papste mehr als dem Evangelio gehorchen müsse. Darf man sich schon nach diesem Wenigen nicht wundern, daß der Erzbischof Sbinko oder Sbigna von Prag 1410 Jernowa's Schriften zugleich mit denen Hussen's und Wicleff's verbrennen[3]) ließ, so darf man sich ebenso wenig wundern, wenn nach einem solchen Vorgänger ein Huß folgte, ein Luther nicht ausblieb[4]). (*G. M. S. Fischer.*)

1) Man vgl. hierüber Jung Stilling's Erklärung der Offenbarung Johannis. 2) Seine übrigen Schriften sind: eine Vorrede zu einem 1389 von der pariser Universität herausgegebenen Buche De periculis Ecclesiae; De frequenti communione, de Hypocrysi, de Unitate Ecclesiae, de Antichristo et praeceptis domini, de abominatione in Ecclesia Dei, Regulae veteris et novi testamenti, welche sich auf der Bibliothek des Capitels der Metropolitankirche zu Prag finden sollen. Das Buch De Antichristo hat man lange Hussen zugeschrieben und daher seinen Werken einverleibt; conf. Liber de Antichristo et membrorum ejus anatomia in Historia et Monumentis Johann Huss atque Hieronymi Pragensis P. I. p. 423—464.

3) Diese Verbrennung leugnet Rafael Ungar und gibt sie für eine Erdichtung der spätern Zeit aus. 4) Man vgl. über Jernowa: *Bohuslai Balbini* Bohemia docta, opus posth. editumnotisque illustratum ab *Raphaele Vngar*. P. II. p. 177. Art. M. *Matthias Parisiensis*; Fuhrmann's Handwörterb. d. christl. Religions- und Kirchengesch. u. s. w. Bd. 2. S. 396, wo auch die übrigen hierher gehörigen Schriften verzeichnet sind.

JESCHKOWITZ, mähr. Geškowice, ein zur freiherrlich von Mundischen Herrschaft Ratschitz gehöriges Dorf im brünner Kreise des Markgrafthums Mähren, nicht ganz eine Meile westwärts von der Stadt Wischau, auf einer kleinen Anhöhe zwischen Wäldern gelegen, nach Drnowitz (Dekanat Wischau, Bisthum Brünn) eingepfarrt und dahin auch zur Schule angewiesen, mit 80 Häusern, 548 slawischen Einwohnern, einem Wirthshause und gegen 200 Joch geringen Ackerlandes. (*G. F. Schreiner.*)

JESS. 1) Der Sohn Seineddin's Ben Ebubekr Ben Mohammed Ben esch-Scheich Aalim el-Himßi esch-Schafii, berühmt als el-Aalimi (der Rhetoriker), kam von seinem Geburtsorte Himß nach Kairo, wo er sich dem Scheich Schihabeddin el-Ghanimi in den philosophischen Studien anschloß, die Rechtsgelehrsamkeit aber vom Scheich Schemseddin Schuberi hörte. Er schrieb viele nützliche Werke, darunter Randglossen zum Mothawwel, zum Mochtassar, zum Tewdhih, zum Commentar des Kothr Fakihi's, zum Commentar des Tehsib Chabissi's, zur Elfijet Ibn Malik's und andere; er starb im J. 1650[1]).

2) Der Bruder Mohammed Garseddin Mohammed' el Chalili's, des berühmten Philologen, legte sich vorzüglich auf Rechtsgelehrsamkeit und Überlieferung, lehrte zu Mekka und Medina, und schrieb mehre nützliche Bücher, als einen Commentar zur Elfijet, nicht zu der Ibn Malik's, sondern zu der Ebil-fadhl Seineddin el-Iraki's in zwei Bänden und einen Commentar zu Newiwi's Gärten der frommen Männer; an der Vollen-

1) Mohammed el-Emin's Biographien.

dung desselben hinderte ihn sein im J. 1675 erfolgter Tod. Das berühmteste Werk seines Bruders führt den Titel: Keschfol-iltibas fi ma chafa min Kesirinas, d. i. Enthüllung der Begleitung dessen, was den meisten Menschen verborgen; es gehört in das Fach der Überlieferungen [2]. (*v. Hammer-Purgstall.*)

JESZEN (Nachtrag zu Th. 15. S. 476). Beide Orte dieses Namens sind nur eine Viertelstunde von einander, ¾ Meile südostwärts von dem Markte Sz. Márton entfernt, und liegen im Gebirge, mit 110 Häusern und 638 slowakischen Einwohnern, die, mit Ausnahme von 53 Katholiken und 10 Juden, sämmtlich Protestanten sind. Nagy- oder Groß-Jeszen hat eine eigene Pfarre der Evangelischen augsburger Confession und ein Bethaus der Lutheraner. (*G. F. Schreiner.*)

JESZENYE (Nachtrag zu Th. 15. S. 478). Es ist im höhern Gebirge, am rechten Ufer eines rechts in den Gran-Fluß sich ergießenden Baches gelegen, 1¾ Meilen nordnordostwärts von Libethen entfernt, mit 102 Häusern, 785 slowakischen Einwohnern, die, mit Ausnahme eines Akatholiken, sich sämmtlich zur katholischen Kirche bekennen, mit einem wenig bekannten Säuerlinge. (*G. F. Schreiner.*)

JEUTENDORF, auch JAITENDORF, 1) eine kleine, dem Marchese Cesare Bocella gehörige Herrschaft im Kreise (Viertel) ober dem Wienerwalde des Erzherzogthums Österreich und zwar des Landes unter der Enns.

2) Ein Dorf und Hauptort der gleichnamigen Herrschaft in demselben Kreise und Lande nordöstlich von St. Pölten in geringer Entfernung von der von Wien nach Linz führenden Commercial-Haupt- und Poststraße, mit welcher es durch eine Obstbaumallee verbunden ist, in gebirgiger Gegend gelegen, mit einer eigenen katholischen Pfarre, welche zum Dekanate Pottenbrunn des Bisthums St. Pölten gehört, von dem hier bestehenden Servitenkloster versorgt wird, unter dem Patronate des Herrschaftsbesitzers steht und 763 Pfarrkinder zählt, einer katholischen Kirche und einer Trivial-Schule. Das hiesige, jetzt nur noch von fünf Mönchen bewohnte, Kloster wurde im J. 1694 gegründet. (*G. F. Schreiner.*)

JEZZELSDORF, JETZELSDORF, auch JETTERSDORF. 1) Ein der Herrschaft Kadolz unterthäniges Dorf im V. U. M. B. Niederösterreichs in offener hügeliger Gegend, am rechten Ufer des in die Thaya sich ergießenden Pulkau, an der von Wien nach Prag führenden Haupt-Commercial- und Poststraße, zwischen Beigarten und dem Markte Groß-Haugsdorf gelegen, gegen 9200 österreichische Straßenklafter nordwärts von Hollabrunn entfernt, mit 96 Häusern, 645 teutschen Einwohnern, welche neben dem Ackerbaue auch Weinbau und Handel mit Wein und Getreide nach Mähren treiben, einer eigenen katholischen Local-Kaplanei, welche zum Dekanate an der Pulka des wiener Erzbisthums gehört, unter dem Patronate des Benedictinerstifts Götterich steht, und von dort aus auch durch Ordensglieder besetzt wird, einer katholischen Kirche, einer Trivialschule, einem Postamte und einer Station, welche mit Ober-Hollabrunn und Znaym (in Mähren) Pferde wechselt. Das Dorf, in einem untiefen flachen Thale, hat meist Lehmboden, der aber sehr ergiebig ist.

2) Klein-Jezzelsdorf, ein der Herrschaft Brunnsdorf unterthäniges Dorf im V. O. M. B. Niederösterreichs, am Meißenbache nach Egenburg gelegen. (*G. F. Schreiner.*)

IKLOD. 1) Ein dem Grafen Rádag gehöriges Dorf im váczer Gerichtsstuhle (Bezirke, Processus) der pesther Gespanschaft im Kreise diesseit der Donau Nieder-Ungarns, am linken Ufer des Galga-Baches, Domony gerade gegenüber, am Fuße eines Berges an der nach Aszod führenden Straße, wohin sich die Einwohner zur Kirche halten, gelegen, 1¼ teutsche Meile nordnordostwärts von Gödöllö entfernt, mit 66 Häusern, 591 arbeitsamen, wohlhabenden Einwohnern, welche Schwaben sind, Tabak und Wein bauen, und mit Ausnahme von 18 Katholiken und 4 Juden, sämmtlich Protestanten sind, einem akatholischen Bethause, einer Branntweinbrennerei und einem Wirthshause.

2) Zwei Prädien, deren eines in der eisenburger, das andere in der barscher Gespanschaft liegt. (*G. F. Schreiner.*)

IKLODA, ein zur Kameral-Herrschaft Keveres gehöriges Dorf, im Banate im temesvárer Gerichtsstuhle (Bezirke, Processus) und Comitate, im Kreise jenseit der Theiß Ober-Ungarns, in der großen oder unteren ungarischen Ebene, an der von Temesvár nach teutsch Boksan führenden Straße, am rechten Ufer des Bogonicz-Baches gelegen, 2¼ teutsche Meilen südostwärts von der Festung Temesvár entfernt, mit 130 Häusern, 1782 walachischen Einwohnern, welche in den Eichenwäldern eine starke Borstenviehmastung treiben und, mit Ausnahme von 4 Katholiken, sämmtlich zur nicht unirten griechischen Kirche sich bekennen, einer eigenen griechisch nicht unirten Pfarre, Kirche und Schule. (*G. F. Schreiner.*)

IKTAR, ein zur Kameralherrschaft Rekás gehöriges großes Dorf, im Banate, im lippaier Gerichtsstuhle (Bezirke, Processus) der temeser Gespanschaft im Kreise jenseit der Theiß Oberungarns, in der großen oder unteren ungarischen Ebene, nächst dem Bega-Kanale gelegen, 4½ teutsche Meilen ostwärts von der Festung Temesvár entfernt, mit 140 Häusern, 875 walachischen Einwohnern, welche Ackerbau und Viehzucht treiben, und 527 nicht unirte Griechen und 348 Katholiken unter sich zählen, einer eigenen Pfarre und Kirche der nicht unirten Griechen, einer Schule, einem Wirthshause und ausgedehnten Waldungen, die in diesem Theile von Ungarn selten anzutreffen sind. Die Gegend ist etwas sumpfig. (*G. F. Schreiner.*)

IL DOLO, kurzweg auch blos Dolo genannt, Hauptort (Capo luogo del distretto) des nach ihm benannten Districtes III. der Provinz Venedig, am linken Ufer der Brenta, und dem von hier nach Venedig führenden Kanale (Naviglio di Dolo a Fusina), an der von Padua nach Venedig und Treviso (Mestre) führenden

2) Mohammed el-Emin's Biographien.

Poststraße, in einer überaus reizenden, gut bewässerten Fläche gelegen, 2½ Posten von Venedig entfernt, einer eigenen, zum Patriarchate von Venedig gehörigen katholischen Pfarre, einer dem heiligen Rochus geweihten katholischen Kirche, 2 öffentlichen und 13 Privat-Oratorien, einem überaus hohen und schlanken, aber unvollendeten Thurme, der nach dem entworfenen Plane alle Nachbarn übertreffen sollte, einem Districts-Commissariate, einer Prätur der zweiten Classe, einer Gemeinde-Deputation, einem Mauth- und Daz-Einnehmeramte, einer Districts-Briefsammlung, einer Poststation und Pferdewechsel mit Padua und Mestre. Vgl. Dolo. (*G. F. Schreiner.*)

ILL (Die), ein bedeutender Gebirgsstrom und der wichtigste Nebenfluß des noch jugendlichen Rheins im Vorarlbergischen, oder in dem bregenzer Kreise der gefürsteten Grafschaft Tyrol, welcher dem Hauptstrome am rechten Ufer zufällt. Dieser reißende Bergstrom entspringt einem Gletscher des Ochsenthales in Hinter-Vermond im Landgerichte Montafon an der Grenze des schweizerischen Engadins in der höchstgelegenen Gegend des ganzen Kreises, durchströmt in nordwestlicher Richtung das ganze, wegen seiner einträglichen Hornviehzucht und Schafzucht und seines ausgedehnten Verkehrs mit Kirschengeist, der nach der Schweiz, Würtemberg, Baden, Baiern, Tyrol und Österreich versendet wird und in guten Jahren 12—15,000 fl. M. M. einbringt, merkwürdige montafoner Thal und das Wallgau, berührt oder durchfließt in dem ersteren Thale die Ortschaften Patenen, wo sich das Zollamt gegen Engadin befindet, das Pfarrdorf Gaschurn, Gürtepahl, den Pfarrort St. Gallenkirch, verstärkt sich auf dieser Strecke durch eine Menge Gewässer, die ihm auf beiden Seiten zufallen, nimmt oberhalb Tschaggans den das Silberthal herabkommenden, bedeutenderen Litzbach auf, vereinigt in der Nähe von Vandans den Rellsbach mit sich, der vom „Schweizerthor" genannten Passe herabkommt, geht an dem Pfarrdorfe St. Antoni vorüber, das am Eingange in das Thal Montafon liegt, und berührt weiter hinab die Stadt Bludenz, welche von einem düsteren Bergschlosse beherrscht wird. Durch das ganze Thal Montafon hat die Ill ein zu starkes Gefälle, als daß sie zur Floß- oder Schiffahrt benutzt werden könnte, und wenn schon ihr Lauf unterhalb jenes Städtchens viel sanfter wird, so stürzen sich doch alle Seitenbäche beinahe winkelrecht in den Fluß hinein und stauen dadurch das Wasser der Ill, die hierdurch genöthigt wird, ihren Gries abzusetzen. Eine halbe Stunde vor Bludenz aufwärts fällt der Alfenzbach aus dem Klosterthale in die Ill. Auf ihrem weiteren Laufe fließt sie an dem Pfarrdorfe Bürs vorüber, nimmt rechts den aus dem Walserthale herabkommenden Laudbach auf, der das Flußbette der Ill mit großen Massen von Gries, Schutt und Steinen anfüllt, vereinigt bald darauf bei dem Pfarrdorfe Nenzing den durch das Gampertona-Thal daherrauschenden Mängbach mit sich, bewässert sodann das herrliche, enge und fruchtbare Thal von Feldkirch und fällt nach einem Laufe von ungefähr 8 Meilen gegenüber von dem Schweizer Dorfe Reuti, noch immer nicht zur Schiffahrt benutzt, in den Rhein. Die Thäler, durch die sie ihren Lauf nimmt, sind überaus romantisch und reich an den herrlichsten landschaftlichen Scenerien. (*G. F. Schreiner.*)

ILLENBACH, Eulenbach, ungarisch Elbak, auch Illenbak, ein freies walachisches Dorf im löschkircher (uj-egyházer) Stuhl, im Lande der Sachsen des Großfürstenthums Siebenbürgen, in einem Thale, welches ziemlich hohe Gebirge einschließen, gelegen, von einem in den Harbach, ein Nebengewässer des Albflusses, links sich mündenden Gebirgsbach durchflossen, ungefähr ¾ teutsche Meile südostwärts von Löschkirch (Uj-Egyház, No-Krig) entfernt, mit einer eigenen Pfarre, einer griechisch-katholischen und einer nicht unirten griechischen Kirche, einer Trivialschule und einem Wirthshause. Die Einwohner beschäftigen sich mit Landwirthschaft. (*G. F. Schreiner.*)

ILLINOIS (Nachtrag zu Th. 16. S. 197—201). Der zur Union der nordamerikanischen Freistaaten gehörige Staat Illinois hat seit dem J. 1840 ungemein rasche und bedeutende Fortschritte in Bevölkerung, Landwirthschaft, in Schul- und höherem Unterrichte u. s. w. gemacht, und wird sich nach Vollendung seiner ausgedehnten Communicationswege und der Versetzung der noch in ihm wohnenden Indianerstämme nach dem Westen der Vereinigten Staaten noch rascher heben. Im J. 1840 betrug die Bevölkerung 476,183 Seelen, im J. 1850 850,000 und jetzt wird sie von einer Million nicht weit entfernt sein. Die Einwohner sind ursprünglich französische Canadier, der Hauptstamm aber Anglo-Amerikaner, Schotten, Iren, Engländer und ungefähr $^1/_{10}$, nicht aber $^1/_3$, wie Grund unrichtig angibt, Teutsche, welche sich größtentheils erst seit 1824 dorthin gewendet haben; Indianer leben etwa 15,000 im Staate; sie besitzen noch 3,158,110 Acres Land, Indian Reservations, Reservatgebiete der Indianer genannt. In nicht ferner Zeit werden auch sie, wie der Rest der Indianer im Staate Ohio, zur Auswanderung sich gezwungen sehen, und die Weißen werden ihr Land in Besitz nehmen, um Farmen und Städte zu gründen, Fabriken anzulegen, Kirchen und Schulen zu bauen.

So wenig für den Schulunterricht und für kirchliche Einrichtungen bis zum J. 1833 gethan worden war, so Anerkennenswerthes ist besonders in neuerer Zeit dafür geschehen. Im J. 1848 hatte der Staat einen Schulfond von 1,404,751 Dollars. Der durch eine Steuer erhobene Betrag war 1,081,137 Doll. In den 2317 Volksschulen mit 1937 Schulhäusern gab es 1565 Lehrer und 996 Lehrerinnen, und 51,447 Schüler. Das treffliche Schulsystem einiger östlichen Staaten, besonders des Staates Newyork, übt einen höchst wohlthätigen Einfluß auf das Schulwesen der westlichen Staaten, auch des Staates Illinois, und treibt Volk und Regierung zu Verbesserungen. Es bestehen außer den Elementarschulen 300 Sonntagsschulen, 42 Akademien und 5 Colleges, das Illinois-College in Jacksonville, 1829 gegründet, das Shurtleff-College (baptistisch) in Upper-Alton, das Mc. Kendree-College (methodistisch) in Lebanon (1834), das Mc. Donoughcollege in Macomb (1837), und eins in Rock-Spring. Die zahlreichste Religionsgesellschaft ist die der Baptisten mit 169 Geistlichen; auf diese folgen die Me-

thodisten mit 160 Reisepredigern und die Presbyterianer mit 102 Geistlichen. In neuerer Zeit hat auch die Episkopal- (bischöfliche) Kirche nicht unbedeutende Fortschritte gemacht. Die französischen Canadier bekennen sich meistens zur katholischen Kirche und die angesiedelten Teutschen sind größtentheils Lutheraner, die aber leider in ihrem kirchlichen Eifer den Anglo-Amerikanern weit nachstehen. Die Zahl der teutschen Prediger und Kirchen steht im grellsten Misverhältnisse zur Zahl der teutschen Bevölkerung.

Nur wenige Staaten haben einen solchen reichen, dankbaren Boden, wie Illinois. Anstatt in sechs Classen kann derselbe richtiger in drei Classen geschieden werden; die erste enthält die Anschwemmungen der Flüsse, welche von einer Meile bis acht Meilen Breite haben, eine Mischung von Wald und Prairie enthalten und unveränderlich fruchtbar sind, wie die Niederungen an den Ufern des Mississippi, Wabash, Illinois und Kaskaskia. Hinter diesen Anschwemmungen oder „Bottom Lands," welche von Bluffs, niederen Kalksteinhügelketten, begrenzt werden, beginnt die zweite Bodenclasse, ein ebener, von 50--100 Fuß hoher Landstrich, „Table-Land" genannt, ausgebreitete Wiesen, Prairies, welche, obgleich weniger reich als die erste, aber gesunder ist als diese. Die dritte Classe umfaßt den nördlichen Theil des Landes, ist rauh und uneben, enthält abwechselnd Prairies und Wald, und ist stellenweise unfruchtbar, aber hin und wieder mit ausgedehnten reichen Strecken untermischt. Mais ist gegenwärtig der Stapelartikel des Landes, liefert im Durchschnitte 50—80, wo gut gepflegt, selbst 100—120 Bushels vom Acre. Weizen, Roggen, Hafer u. s. w. werden im Innern des Landes in großer Menge gewonnen. Die Landwirthschaft hebt sich von Jahr zu Jahr immer mehr.

Einen bedeutenden Aufschwung hat dem Staate der Illinois- und Michigan-Kanal gegeben, der sich von Chicago am See Michigan 106 Meilen weit nach Peru am Schluß der Illinois Schiffahrt erstreckt; einen noch viel bedeutendern wird ihm die im Bau begriffene, von Chicago durch seine ganze Länge nach Cairo an der Mündung des Ohio in den Mississippi führende Eisenbahn geben, die von dort südlich bis Mobile in Alabama ausgedehnt werden soll, und deshalb Chicago- und Mobileeisenbahn genannt wird. Durch sie wird nicht nur der Bodencultur eine sehr große Masse unangebauten Landes aufgeschlossen, sondern dem Handel wird eine neue Bahn geöffnet, die dem Staate zum größten Vortheil gereichen muß. Außer der Verbindung des Sees Michigan mit dem Illinoisflusse, und durch diesen mit dem Mississippi durch den erwähnten Kanal ist eine andere Verbindung des genannten Sees mit dem Vater der Flüsse durch die Galena- und Chicagoeisenbahn hergestellt, und an einer dritten durch die Rock-Island- und Chicagoeisenbahn wird jetzt gearbeitet. Sind alle Binnenlandverbesserungen, von denen wir nur noch die Alton- und Terrehauteeisenbahn und die Green-Bay- und Chicagoeisenbahn erwähnen, welche Illinois mit Wisconsin verbindet, vollendet, dann wird der Staat Illinois einer der ersten unter den westlichen Staaten werden. Gegenwärtig ist er in 96 Grafschaften, und zur Erleichterung der Vermessung des Landverkaufs in 10 Landdistricte geschieden. Wie sehr derselbe seit 1839 sich gehoben hat, ersieht man vorzüglich aus dem Wachsen der Städte, von denen wir hier die wichtigsten anführen, zugleich die nöthigen Verbesserungen bei den im 15. Th. angegebenen Städten hinzufügend.

Springfield, unter 39° 48′ nördl. Br., Hauptstadt der Grafschaft Sangamon und seit 1840 Hauptstadt des Staates, fast im Centrum des Staates, 4 M. südlich von dem Flusse Sangamon, im J. 1822 angelegt, 1823 30 Familien zählend, die in Blockhäusern wohnten, enthält 5 bis 6000 Einw., die mehre bedeutende Manufacturen unterhalten, hat liebliche freie Plätze mit schattigen Bäumen besetzt, und besitzt 1 Staatenhaus, 1 Rathhaus, 1 Landamt, 1 Markthaus, 1 Gefängniß, 8 Kirchen und 1 Bank. — Vandalia, in der Grafschaft Fayette, am westlichen Ufer des Kaskaskia, früher Hauptstadt des Staates, hat 1 Rathhaus, 3 Kirchen, 1 Landamt, mehre Manufacturanlagen und 2600 Einwohner. — Kaskaskia, am rechten Ufer des gleichnamigen Flusses, 142 (engl.) Meilen südlich von Springfield, hat sich am wenigsten gehoben. Im J. 1683 von Franzosen angesiedelt, und 1763, als es unter britische Herrschaft kam, 100 Familien enthaltend, zählt es jetzt wenig über 1000 Einwohner. Es hat ein Rathhaus, ein Landamt, 1 römisch-katholische Kirche, 1 katholisches Frauenstift und 1 weibliche Erziehungsanstalt. — Ganz derselbe Fall, nur noch schlimmer, ist es mit Cahokia, ebenfalls einer alten französischen Ansiedelung, 5 Meilen südöstlich von St. Louis. Dasselbe zählte beim Ausbruche des Revolutionskrieges 50 Familien, jetzt hat es kaum 1000 Einwohner. — Edwardsville am Cahokia, in der Mitte eines fruchtbaren, sehr gesunden Landstrichs, hat gegen 2000 Einwohner — Cairo könnte eine sehr bedeutende Stadt werden, wenn seine Lage nicht niedrig und Überschwemmungen ausgesetzt wäre. Wird diesem großen Übelstande abgeholfen dann wird dieser Ort einer der bedeutendsten im Südwesten der Union. — Albion, im J. 1819 angelegt und fast ausschließlich von Engländern angesiedelt, hoch und gesund gelegen, zählt 40—50 Familien. — Mount Carmel, Hauptort der Grafschaft Wabash, an der Westseite des Flusses Illinois, hat 2 Kirchen und gegen 1200 Einw. — Die bedeutendste Stadt im Staate ist Chicago City, am südwestlichen Ufer des Sees Michigan, auf einer Ebene, zu beiden Seiten des Flusses Chicago, an dessen Mündung durch Dämme ein künstlicher Hafen geschaffen worden ist. Sie ist an den Seen nächst Buffalo der bedeutendste Handels- und Speditionsplatz. Ausfuhrartikel sind Weizen, Mehl, Schweine- und Ochsenfleisch, Vieh, Wolle, Blei und besonders Bauholz. Sind erst alle dorthin führenden Eisenbahnen, vorzüglich die Chicago- und Mobileeisenbahn, vollendet, dann wird ihr Wachsthum noch rascher werden, als es gewesen ist. Im J. 1845 zählte sie 12,033 Einwohner, im J. 1850 26.200 Einw., im J. 1860 wird sie über 40,000 Einw. haben. Sie besitzt gute Elementarschulen, eine Akademie, viele Kirchen und eine Synagoge, die erste im Staate. Unter

ihren Einwohnern sind viele Teutsche. — Quincy, am östlichen Ufer des Mississippi, 125 Meilen oberhalb der Mündung des Illinois, hochgelegen, hat 6—7000 Einwohner, die Handel und Gewerbe treiben. Sie ist eine der schönsten Städte des Staates. — Galena, der Hauptort der Bleiregion, am Beauflusse, einem Nebenflusse des Mississippi, 6 Meilen von dessen Einmündung, und mit einer ununterbrochenen Schiffahrtsverbindung mit demselben, jetzt mit dem 158 Meilen entfernten Chicago durch eine Eisenbahn verbunden, betreibt den ganzen Handel mit dem in der Gegend gewonnenen Metall, hat viele Schmelzöfen für Blei und auch einige für Kupfer, und zählt ungefähr 4000 Einwohner. — Alton, am östlichen Ufer des Mississippi, mit dem besten Landungsplatze für Dampfboote, frühere Rivalin von St. Louis, hat 1 Bank, 1 Lyceum, 6 Kirchen, ein Staatsgefängniß, eine hinreichende Anzahl Schulen und über 3000 Einwohner, die einen nicht unbedeutenden Handel treiben. — Unter-Alton mit dem Shurtleffcollege zählt 2860 Einwohner. — Jacksonville, hoch gelegen, in der Mitte einer lieblichen, gut angebauten Prairie, mit Springfield (33 Meilen) und Meredosia durch eine Eisenbahn verbunden, Hauptstadt der Grafschaft Morgon, hat 1 Rathhaus, 1 Markthaus, 1 Lyceum, 2 Akademien, das Illinoiscollege, 7 Kirchen, mehre Manufacturen und 2700 Einwohner. — Belleville, Hauptort der Grafschaft St. Clair, in welcher viele gebildete Teutsche sich niedergelassen haben, am Richland-Creek, in einer fruchtbaren Prairie auf einer reizenden Anhöhe, hat ein Rathhaus, 2 Kirchen, 1 Akademie und über 2000 Einwohner. — Carrollton, Hauptort der Grafschaft Greene, in einer ebenfalls schönen und gutangebauten Gegend, hat 4 Kirchen und gegen 2000 Einwohner.

Zu den Th. 15. S. 201 aufgezählten Illinois kommt noch hinzu Illinois, ein Städtchen in der Grafschaft Washington im Staate Arkansas. Einwohnerzahl 600, 15 Kaufmannsläden, 2 Gerbereien und 3 Brennereien. (*J. G. Büttner.*)

ILLISCHESTIE. 1) Eine ehemalige große Kameral- und zur Religionsfondsherrschaft im czernowitzer Kreise (Bukowina) des Königreichs Galizien, welche sich über einen sehr großen Flächenraum erstreckte, und fast den ganzen, im Süden von Sutschawa bis an die Moldawa und zum Theil auch noch jenseit derselben sich ausdehnenden Strich des Landes, mit den für den Bergbau und das Hüttenwesen wichtigen Orten Gura, Humora, Warna, Pokschoja, Jtumora, Watra-Moldaviczа, Formosa, Slatiora, Russisch-Moldaviczа und Schemini umfaßt. Ausgedehnte meilenweite Waldungen, die in 10 Reviere getheilt sind, bilden einen um so wichtigeren Reichthum derselben, als sie einer sehr ausgedehnten Eisenfabrication das benöthigte Brennmaterial auf eine lange Zeit sichert. Ihr Gebiet wird durch den Moldawafluß, der von ihrem Gebiete unmittelbar in die angrenzende Moldau übergeht, und die ihm zufallenden Gewässer der Hurnora, des Negrilasa, der Moldaviczа und vieler anderen Bäche bewässert.

2) Ein zur gleichnamigen Religionsfondsherrschaft gehöriges Dorf, in hügeliger Gegend gelegen, 2½ Meile westsüdwestwärts von der Stadt Suczawa (spr. Sutschawa) entfernt, mit einer eigenen Pfarre, Kirche und Schule. (*G. F. Schreiner.*)

ILLYE. 1) Ein großes, der Familie Szent-Iványi gehöriges Dorf im nagy-szalontaer Gerichtsstuhle (Bezirke, Processus) der biharer Gespanschaft, im Kreise jenseit der Theiß Oberungarns, im östlichsten Theile der großen oder unteren ungarischen Ebene, unfern vom rechten Ufer des Gyepesflusses, in sumpfiger Gegend gelegen, ungefähr 1⅓ teutsche Meilen südsüdwestwärts von Nagy-Szalonta entfernt, mit 120 Häusern, 721 walachischen Einwohnern, welche 685 nicht unirte Griechen, 17 Katholiken, 10 Protestanten und 9 Juden unter sich zählen, einer eigenen Pfarre und Kirche der nicht unirten Griechen und einer Schule.

2) Ein Gerichtsstuhl (der 17.) im Kreise jenseit der Maros der hunyader Gespanschaft, im Lande der Ungarn des Großfürstenthums Siebenbürgen, mit einem Markte und 26 Ortschaften, gebirgigem Terrain und mittelmäßig fruchtbarem Boden.

3) Ein walachisch Illie, lateinisch Eliopolis, teutsch Eilen- und Eisenmarkt genanntes, der adeligen Familie Bornemisza und mehren andern Grundbesitzern gehöriger Marktflecken (Br. 45° 55′ 29″, L. 40° 23′ 6″) im gleichnamigen Gerichtsstuhle (Bezirke, Processus) am rechten Ufer des Marosflusses, an der von Arad nach Karlsburg führenden Straße, mit einem Schlosse der Grafen von Bornemisza und den Ruinen eines anderen, einst wohlbefestigten Schlosses in der Nähe, einer eigenen Pfarre der Katholiken, Reformirten und nicht unirten Griechen, einer katholischen und einer griechischen Kirche, einem evangelischen Bethause und einer Schule, einer Briefsammlung und fünf Jahrmärkten. Es ist der Geburtsort des berühmten siebenbürger Fürsten Gabriel Bethlen. (*G. F. Schreiner.*)

IMNAU (Nachtrag zu Th. 16. S. 327), hat 591 Einwohner; seine Heilquelle ist 1694 entdeckt und seit jener Zeit besucht. Unter der Regierung des Fürsten Anton Aloys wurde die Quelle neu gefaßt, hübsche und geräumige Gebäude zur Aufnahme der Curgäste errichtet und freundliche Promenaden angelegt. (*Klemm.*)

IMPFINGEN, auch Empfingen (s. d. Art.). Dies Pfarrdorf mit 1910 Einw., der bevölkertste Ort im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen, erscheint schon in einer Urkunde vom Jahre 795. Der sehr hohe Thurm, der auf einem Felsen im Orte stehenden und früher stark befestigten Kirche zeugt von großem Alterthume. Impfingen ist der Hauptort der ehemaligen Herrschaft Wehrstein, welche den Edlen von Wehrstein zugehörte, dann nach dem Aussterben derselben durch Erbschaft an die Grafen von Nellenburg, von diesen durch Kauf an Österreich und im 16. Jahrhundert mit der Herrschaft Haigerloch durch Tausch an das hohenzollersche Haus gegen dessen Herrschaft Razuns in Graubündten überging. Zur Herrschaft Wehrstein gehörten außer Impfingen noch die Orte Fischingen und Petra. (*Klemm.*)

IMRACHOR, Bezeichnung des Oberststallmeisters am Hofe zu Constantinopel. Es gibt zwei Hofämter die-

ses Namens, eines erstern (wörtlich des großen, Bujuk Imrachor) und eines zweiten (wörtlich des kleinen, Kutschuk Imrachor). (*R.*)

INCUGNATE, ein Gemeindedorf im Districte X (Milano) der Delegation Mailand des lombardischen Königreichs, in der großen lombardischen Fläche, in der Nähe des Muzza-Kanals gelegen, nach S. Michele Arcangelo in Truccazzano eingepfarrt, mit ziemlich fruchtbaren, nur wenig bewässerungsfähigen Gründen, einem Gemeindevorstande und den zwei Meiereien (Cassinaggi) Magretta und Rezzano. Die Gegend ist freundlich, obgleich entfernt von jeder Hauptstraße. (*G. F. Schreiner.*)

Indeterminismus, s. Willensfreiheit.

INDIANA, 1) ein zur Union der vereinigten nordamerikanischen Freistaaten gehöriger Staat. Er bildet einen der sogenanten westlichen Staaten dieser Föderation, und wurde schon im J. 1730 von Canada aus durch Franzosen bevölkert, die, um ihre Posten bis Louisiana auszudehnen, bei Vincennes eine Niederlassung gründeten, von der Welt aber wie abgeschlossen lebten, und sich theilweise mit den Indianern vermischten. Im J. 1763 kam auch Indiana an England. Dieses jedoch machte keinen Versuch, es anzusiedeln. Im J. 1787 errichteten die Vereinigten Staaten, denen das Land 1783 einverleibt worden war, bei Vincennes an der entgegengesetzten Seite des Flusses Wabash zum Schutze gegen die Rothhäute ein Fort. Die Bewohner des Landes waren damals Franzosen, Canadier und Indianer, und das Land selbst bildet einen Theil des nordwestlichen Territoriums. Im J. 1800 bildete es mit Illinois ein eigenes Territorium. Um diese Zeit wurden neue Ansiedelungen gegründet. Drei Jahre später kauften die Vereinigten Staaten einen beträchtlichen Theil des Territoriums den Indianern ab, und der Ansiedelungen wurden immer mehr. Im J. 1809 wurde Indiana durch eine Congreßacte von Illinois getrennt. Von den Indianern, die von den Engländern mit Waffen und Munition versehen wurden, hatten die Ansiedler besonders im J. 1811 ungemein viel Drangsale zu erdulden. Der glänzende Sieg, welchen die Amerikaner unter dem General Harrison am Tippecanoe über die Indianer davon trugen, machte den gräßlichen Leiden ein Ende. Während des letzten Krieges mit England ergriffen die Indianer abermals die Partei der Engländer, und wurden den Ansiedlern sehr lästig, der Friede zwischen den Vereinigten Staaten und England setzte auch dieser Last eine Grenze, und seit jener Zeit sind die Indianer froh, wenn sie unbelästigt bleiben. Im J. 1816 wurde Indiana als Staat in die Union aufgenommen, und seit jenem Jahre hat es sowol in Bevölkerung als in Verbesserungen rasche Fortschritte gemacht. Es liegt zwischen 37° 45′ und 41° 50′ nördl. Br. und zwischen 7° 40′ und 10° 47′ westl. L. von Washington, und grenzt im Norden an Michigan und an den See Michigan, im Osten an Ohio, im Südosten und Süden an Kentucky, von welchem es durch den Ohiofluß geschieden ist, und im Westen an Illinois, von dem es der Wabash auf einer langen Strecke bis zu seinem Einflusse in den Ohio trennt. Der Flächenraum beträgt 35,093¼ □Meilen oder genau 22,459,669 Acres.

Indiana hat keine Berge, doch ist das an den Ohiofluß grenzende Land hügelig. Eine Hügelkette, die Ohiohügel genannt, und selten über 300 Fuß hoch, läuft mit dem Ohio parallel von der Mündung des Großen Miami bis zum Blauen Flusse, abwechselnd bis auf wenige Ruthen dem Flusse sich nähernd, und bis auf zwei Meilen von ihm zurücktretend. Gleich unterhalb dem Blauen Flusse hören die Hügel auf, und eine ungeheure Strecke ebenen Landes mit Holz gut bestanden, bietet sich dem Auge dar. Die Uferländereien aller Flüsse des Staates, die des Ohio ausgenommen, enthalten reichen angeschwemmten Boden und Prairieland von 3—6 Meilen breit, in uncultivirten Gegenden mit dichtem Waldwuchs. Das von den Flüssen weiter entfernte Land ist gebrochen und der Boden ist leicht. Zwischen dem Wabash und dem See Michigan ist das Land größtentheils eben, untermischt mit Waldland, Prairien, Seen und Sümpfen. Die an den Wabash grenzenden Prairien sind besonders fruchtbar, die weiter nach dem See zu liegenden sind von großer Ausdehnung und enthalten viele feuchte und dumpfige Flächen mit schlechtem Graswuchs. Das Ufer des Sees Michigan bilden kahle sandige Hügel von 200 Fuß Höhe, hinter welchen kleine sandige Hügel mit Fichtenwuchs liegen. Der ganze Staat kann eine Hochebene genannt werden, die eine sanftgewellte Fläche bietet, welche endlich in die erwähnte Hügelkette am See Michigan ausläuft. Der Boden ist hinsichtlich der Landwirthschaft im Allgemeinen sehr gut, die sumpfigen Prairien und den sandigen Strich am See ausgenommen. Weizen, Mais, Roggen, Hafer, Buchweizen, Gerste, Kartoffeln u. s. w., sind die Haupterzeugnisse des Staats; Wild ist noch in großer Menge vorhanden, und der Handel mit den Indianern in Pelzwerk von Bären, Bibern, Fischottern, Füchsen u. s. w. ist bedeutend.

Das Klima ist sehr verschieden. In dem hochgelegenen mittleren und westlichen Theile des Staates ist es, die feuchten Stellen ausgenommen, mild und gesund, in den vielen feuchten Niederungen, sowie auch am St. Joseph und am obern Maumee und an den von den austretenden Flüssen regelmäßig überschwemmten Ufern herrschen heftige Gallen- und Wechselfieber. Der Winter beginnt im Süden selten vor Ende des Decembers, ist milder als in den östlichen Staaten, und hält nie so lange an, etwa sechs Wochen; der Frühling beginnt in den letzten Tagen des Februars; Anfangs März blüht bereits die Pfirsiche und Kirsche, und bis Mitte April sind alle Wälder schon im schönsten Grün. In den am See Michigan gelegenen Grafschaften ist der Winter sehr rauh und lange andauernd, und die Vegetation entwickelt sich viel später.

Die vorzüglichsten Flüsse des Staates sind: der Ohio, Wabash, White, Tippecanoe, Eel, Kankabee und St. Joseph. Der Ohio bespült das ganze südliche Ufer des Staates und ist für den Handel der bedeutendste Fluß. Der Wabash ist der größte Fluß im Staate, 500 Meilen lang, und bildet, wie schon oben

erwähnt worden ist, die westliche Grenze auf 120 Meilen bis zu seiner Einmündung in den Ohio. Er ist einen Theil des Jahres bis nach La Fayette, 300 Meilen, für Dampfboote schiffbar. Der Whitefluß, sein größter Nebenfluß, ist 200 Meilen lang, und auf seinem westlichen Arme bei hohem Wasser für Dampfboote bis Indianapolis schiffbar. Er besteht nämlich aus einem östlichen und westlichen Arme, die sich ungefähr 30 Meilen oberhalb seiner Mündung in den Wabash vereinigen. Der Tippecanoefluß hat seine Quellen in den Grafschaften Noble und Kosciusko, macht einen kreisförmigen Lauf durch die Grafschaften Fulton, Pulaski und White, und mündet in den Wabash von Norden in dem nördlichen Theile der Grafschaft Tippecanoe. Der Eelfluß entspringt in der Grafschaft Hendricks und fällt bei Point Commerce in der Grafschaft Greene in den Whitefluß. Der White-Waterfluß entspringt in der Grafschaft Randolph und fließt südlich und südöstlich, bis er in dem südwestlichen Theile des Staates Ohio, 20 Meilen unterhalb Brookville, in den Großen Miami fällt. Der Kankakee hat seine Quelle in dem nördlichen Theile des Staates, fließt nach Illinois, nimmt dort den Iroquois Creek von Süden auf, und vereinigt sich bei Dresden mit dem Des Plainesflusse; beide vereinigten Flüsse bilden nun den Illinoisfluß. Der St. Josephsfluß tritt in den nördlichen Theil des Staates Michigan über und ergießt sich in den See Michigan. Über den St. Josephs of Lake Michigan und den St. Josephs of the Maumeefluß, s. unt. Joseph B. Geographie Nr. 2 und 3 (23. Th. S. 167).

Kunst- und Gewerbfleiß ist in Indiana noch von geringer Bedeutung, obwol es Kohlen in Menge gibt und die Baumwollenmärkte nicht weit entfernt sind. In Cannolton am Ohio ist eine Baumwollenfabrik im Großen errichtet worden. Auch die Landwirthschaft steht noch nicht auf der Stufe, in welcher sie sich in Ohio befindet. Beides wird sich heben, wenn der Staat mehr künstliche Verbindungsmittel, durch die allein seine Hilfsquellen zur Entwickelung kommen können, und besonders die natürliche Schiffbarkeit seiner Flüsse herstellt. Er besitzt jetzt nur eine einzige vollendete Eisenbahn, die Madison- und Indianapolis-Eisenbahn, 95 Meilen lang. Von den Kanälen sind vollendet: der Wabash- und Eriekanal, welcher sich von Lafayette am Wabash 187 Meilen bis zum Erie-See nach Toledo an der Maumee-Bai zieht, und mit 87¼ Meilen in Ohio, mit 99¾ Meilen in Indiana gelegen ist; der White-Waterkanal, der sich von Lawrenceburg 30 Meilen nach Brookville erstreckt. Der Centralkanal, welcher bestimmt ist, den Wabash- und Eriekanal zu Peru mit dem Ohio bei Evansville zu verbinden und durch Indianapolis führen wird, ist theilweise vollendet; seine ganze Länge wird 290 Meilen betragen; ebenso ist der Terre-Haute- und Eel-Riverkanal, der das südliche Ende des Wabash-Eriekanals mit dem Centralkanale in der Grafschaft Greene verbinden und eine Länge von 40½ Meilen erhalten soll, noch nicht ganz vollendet.

Der Schulunterricht ist bis jetzt noch schlecht bestellt. Durch ein Gesetz vom J. 1849 war der gemeine Schulfond aus folgenden Fonds zusammengesetzt: Surplus Revenue Fund 581,818 Doll., Saline Fund 82,179 Doll., Bank Tax Fund 51,751 Doll., zusammen 715,748 Doll. Die Anzahl der Schulen und Schüler läßt sich nicht einmal annähernd bestimmen, da die Schulberichte sehr unvollständig, aus vielen Schuldistricten gar keine eingehen. Nach den Angaben des Gazetteer von Haskel und Smith 1850 waren 54 Akademien in verschiedenen Städten errichtet, und an Elementarschulen zählte man 1521 mit 48,189 Schülern. Im J. 1851 ist ein einheitliches System der Volksschulen mit freiem Unterrichte entworfen worden, und es steht zu hoffen, daß Indiana in dieser Hinsicht viel nachholen wird, was es versäumt hat. Höhere Lehranstalten besitzt der Staat sieben: Indianacollege zu Bloomington, 1827 gegründet; South-Hanovercollege zu South-Hanover 1829; Wabashcollege zu Crawfordsville 1833; die Indiana-Asburyuniversität (methodistisch) 1839 zu Greencastle; die Universität von Notre-Dame du Lac zu South-Bend; Franklincollege zu Franklin, und St. Gabrielscollege (katholisch) zu Vincennes. Seit dem genannten Jahre 1851 sind die Institute für die Blinden, Tauben und Stummen, Irrenhäuser und Erziehungsanstalten für jugendliche Verbrecher Zweige der Staatsverwaltung. Die stärkste Religionsgesellschaft ist die der Baptisten, nach ihnen kommen der Zahl nach die Presbyterianer, auf diese folgen die Methodisten; Lutherische und reformirte Gemeinden gibt es gegen 30. Außer diesen finden sich Episkopalfreunde, Katholiken u. s. w. Die Zahl der Einwohner beträgt 1,250,000, von denen 300,000 Teutsche und Schweizer sein sollen. Im Norden leben noch gegen 20,000 Indianer.

Die Regierung besteht aus einem Gouverneur und Lieutenantgouverneur, einem Senate und einem Hause der Repräsentanten. Der Gouverneur wird vom Volke auf drei Jahre gewählt und kann einmal wieder gewählt werden. Mit ihm zugleich wird der Lieutenantgouverneur gewählt, der Präsident des Staates ist, und das Amt des Gouverneurs übernimmt, im Falle dieser stirbt, abdankt oder abgesetzt wird. Durch allgemeine Wahl wird der Senat alle vier Jahre, das Haus der Repräsentanten alle zwei Jahre erneuert; es können nicht weniger als 36 und nicht über 100 Repräsentanten sein, und die Zahl der Senatoren kann nie weniger sein als ein Drittel und nie mehr als die Hälfte der Zahl der Repräsentanten. Die Gesetzgebung, General Assembly genannt, versammelt sich jährlich im December in Indianapolis. Die Richter des Obergerichts und der circuit courts wurden nach der Constitution vor 1851 auf 7 Jahre ernannt; erstere von dem Gouverneur mit Zustimmung des Senates, die Oberrichter der circuit courts von der Gesetzgebung und die Beirichter vom Volke. Nach der Constitution von 1851 werden der Staatsminister, der Auditeur, der Finanzminister und auch die Richter, die obersten und die Grafschaftsrichter auf unbestimmte Zeit vom Volke gewählt. Stimmberechtigt ist jeder weiße männliche Bürger der Vereinigten Staaten, der das 21. Jahr erreicht, ein Jahr lang vor der Wahl im Staate

gewohnt hat, nicht geworbener Soldat ist, und sich kein infamirendes Verbrechen hat zu Schulden kommen lassen.

Der Staat, welcher zu den freien Staaten gehört, d. h. zu denen, welche die Sklaverei abgeschafft und verpönt haben, und wol der demokratischste Staat der Union ist, wird in 87 Grafschaften geschieden, und enthält im Norden noch mehre indianische Reservate. Große Städte besitzt er noch nicht; die wichtigsten derselben sind:

Indianapolis, Hauptstadt des Staates Indiana und Gerichtssitz der Grafschaft Marion, am östlichen Ufer des westlichen Armes des Whiteflusses, etwas unterhalb der Mündung des Fall Creek, 122 Meilen von Cincinnati, ist die schönste Stadt des Staates. Die breiten Straßen laufen von einem kreisrunden Platze, auf welchem das Haus des Gouverneurs steht, wie Strahlen aus; das Staatenhaus von 180 Fuß Fronte, 80 Fuß Tiefe und 45 Fuß Höhe bis zum Karnieß, ist nach dem Parthenon in Athen gebaut und ein schönes Bauwerk. Die Stadt, jetzt City, zählt über 5000 Einwohner, und enthält außer dem Staatenhause und dem Rathhause 1 Staatsgefängniß, 1 Taubstummenanstalt, 1 Irrenanstalt, 10 Kirchen, 1 weibliche Akademie, 1 Seminar und 1 Dampfmahl- und Sägemühle. Die Nationalstraße führt durch die Stadt, und eine schöne Brücke, deren Bau 25,000 Dollars gekostet hat, über den Whitefluß. Madison, am nördlichen Ufer des Ohio, Hauptort der Grafschaft Madison, 99 M. unterhalb Cincinnati, durch seine Lage gegen Überschwemmungen geschützt, regelmäßig angelegt, mit schönen breiten Straßen, und zum Theil schönen Ziegelhäusern, hat 1 Rathhaus, 1 Markthaus, 10 Kirchen, 1 Bank und über 4000 Einwohner, unter ihnen viele Teutsche. Seit der Eröffnung der Eisenbahn nach Indianapolis hat sich das Städtchen bedeutend gehoben. New-Albany, Hauptort der Grafschaft Floyd, 121 Meilen von Indianapolis, am rechten Ufer des Ohio, 2 M. unterhalb dessen Fällen, die bedeutendste Stadt des Staates, mit 60 bis 80 oder 100 Fuß breiten Straßen, hat 1 Rathhaus, 1 Bank, 9 Kirchen, 2 Seminarien, ausgedehnte Schiffswerfte und 5700 Einwohner, die größtentheils im Handel und Schiffsbaue beschäftigt sind. Die Stadt wurde im J. 1813 angelegt. Evansville, Hauptort der Grafschaft Vanderburg, 172 Meilen von Indianapolis, 323 Meilen unterhalb Cincinnati, an der großen nördlichen Krümmung des Ohio, unterhalb der Einmündung des Greeneflusses, hoch gelegen, hat 1 Rathhaus, 1 Bank, 1 Akademie, mehre Kirchen und 3000 Einwohner. Es sind hier bedeutende Manufacturen. Eine Meile entfernt sind die Pigeon-Springs, besuchte Heilquellen. Lawrenceburg, Hauptort der Grafschaft Dearborn, 86 M. von Indianapolis, auf dem nördlichen Ufer des Ohio, 1 Meile unterhalb der Mündung des Großen Miami und an dem Ausgange des White-Waterkanals in den Ohio herrlich gelegen, hat 1 Rathhaus, 4 Kirchen, 1 Seminar und 1600 Einwohner. Bloomington, Hauptort der Grafschaft Monroe, 49 Meilen von Indianapolis, hat außer den Grafschaftsgebäuden 5 Kirchen, die Indianauniversität, eine weibliche Erziehungsanstalt für die Grafschaft, und 1800 Einwohner. Vincennes, Hauptort der Grafschaft Knox, 118 Meilen von Indianapolis, auf dem östlichen Ufer des Wabash, 100 M. oberhalb seiner Mündung in den Ohio, inmitten einer reichen Prairie, hat 1 Rathhaus, 1 Bank, 1 Seminar, 1 weibliches Seminar, 6 Kirchen, das St. Gabrielscollege, eine Bibliothek von mehr als 1500 Bänden und 2500 Einwohner, von denen ⅓ französischer Abstammung sind. Das Städtchen dehnt sich über eine halbe Meile dem Ufer entlang aus, und hat breite, in rechten Winkeln sich durchkreuzende Straßen. Bis hierher ist der Wabash für Dampfboote fahrbar. Terre-Haute, Hauptort der Grafschaft Vigo, 73 Meilen von Indianapolis, angenehm gelegen auf erhabenem Grunde am östlichen Ufer des Wabash, über welchen eine ansehnliche Brücke führt, hat außer den Grafschaftsgebäuden 6 Kirchen, 1 Bank, 1 Markthaus, 1 Seminar und 2200 Einwohner, welche nicht unbedeutenden Handel treiben. Crawfordsville, Hauptort der Grafschaft Montgomery, 45 Meilen von Indianapolis am südlichen Ufer des Sugar Creek, ein rasch aufblühendes Städtchen, hat 1 Rathhaus, 7 Kirchen, das Wabashcollege und 2400 Einwohner. Durch dasselbe führt eine gute Chaussee von Indianapolis nach La Fayette, und eine andere von New-Albany am Ohio endigt hier. Fort-Wayne, Hauptort der Grafschaft Allen, 131 Meilen von Indianapolis, schön gelegen an der Südseite des Maumeeflusses, jetzt City, hat außer den Grafschaftsgebäuden 5 Kirchen, 4 Akademien und über 2000 Einwohner. Das angrenzende Land ist ungemein fruchtbar, und der Wabashkanal verbindet die Stadt mit dem Eriesee, wodurch sie bereits zu einem Handelsplatze herangewachsen ist. Außer diesen Städten sind noch zu erwähnen: La Fayette am linken Ufer des Wabash, Logansport, an der Vereinigung des Eel mit dem Wabash, South-Bend, auf der Südseite des St. Joseph, und Michigan-City, am südlichen Ufer des Michigansees.

2) Eine Grafschaft im Staate Pennsylvanien, 770 □Meilen enthaltend. Die Oberfläche des Landes ist hügelig, der Boden in einigen Strichen sehr fruchtbar. Sie wird bewässert von den Hauptwassern des westlichen Armes des Susquehannaflusses und den Nebenflüssen des Connemaughflusses. Kohlen und Salz finden sich in Menge, auch Eisensteine werden gefunden. Bevölkerung 24,000.

3) Hauptstadt der genannten Grafschaft. Sie hat außer den Grafschaftsgebäuden 4 Kirchen, 1 Akademie, 1 Mädchenseminar, 2 Druckereien, 1 Brauerei und gegen 700 Einwohner.

4) Ein Township, Ortschaft der Grafschaft Alleghany im Staate Pennsylvanien. Die Oberfläche ist hügelig, der Boden besteht aus Lehm; bewässert wird sie von den Creeks Long, Deer, Squaw und Pine; sie hat eine Walkmühle, 2 Wollfabriken, Sägemühle u. s. w., und 2800 Einwohner. (*J. G. Büttner.*)

Indianapolis, s. im vorstehenden Art. Indiana.

INDIANBAI, heißt ein Theil des Australoceans, welcher durch Inseln der sogenannten Salomonsinselgruppe,

nämlich durch eine im Süden von Cap Fleurieu liegende, nicht benannte Insel im Westen, durch die Inseln Choiseul und Isabelle im Norden und die Hammondsinselgruppe im Süden begrenzt wird. Der Name rührt von dem Seefahrer Shortland her, welcher im J. 1788 diese Gegend besuchte, sich in der Nähe eines großen Landes oder großen Insel zu befinden glaubte, und in einem Hafen zwischen einer zur Hammondsgruppe gehörigen, wegen des Cap Deception bemerkenswerthen Insel und dem Cap Pleasant beilegte. Seine Benennung galt also zunächst nur diesem Hafen, kam dann aber in einem umfassenderen Sinne in Gebrauch, ist übrigens, da sie von einer falschen Voraussetzung ausging, eine unzweckmäßige. Vgl. den Art. Hammond. (*R.*)

INDIAN CREEK. 1) Ein Postamt in der Grafschaft Monroe im Staate Virginien, 241 Meilen westlich von Richmond. 2) Ein Postamt in der Grafschaft Giles im Staate Tennessee, 92 Meilen von Nashville. 3) Ein Postamt in der Grafschaft Gallatin im Staate Illinois, 176 Meilen von Springfield. 4) Ein Postamt in der Grafschaft Monroe im Staate Missouri, 91 M. von Jefferson City. (*J. G. Büttner.*)

INDIAN FIELDS, ein Postamt in dem Districte Colleton in Südcarolina, 82 Meilen von Columbia. (*J. G. Büttner.*)

INDIAN KEY, ein Poststädtchen in der Grafschaft Dade in Florida, 1 Meile südlich von New-Matacumbe, 75 M. südwestlich vom Cap Florida und 75 M. nordöstlich von Key West. Es enthält ungefähr 7 Acres Land, lauter Felsen, von welchen mehre durch Hinaufschaffen von Dammerde wie in einen Garten umgeschaffen sind, und hat mehre Wohnhäuser, 1 schönes Hotel und einige große Kaufläden. Das Klima ist gesund und angenehm, und der Ort ist daher ein beliebter Aufenthaltsort für Invaliden aus dem Norden. (*J. G. Büttner.*)

INDIAN LAKE, ein der Grafschaft Hamilton im Staate Newyork von einer wilden und bergigen Gegend umgebener, 4 Meilen langer und 1 Meile breiter, an Fischen verschiedener Gattung reicher See. Die höchsten Spitzen der Berge sind 1500—2000 Fuß über der umliegenden Gegend hoch. (*J. G. Büttner.*)

INDIANOLA, früher INDIANPOINT genannt, an der Matagorda-Bai, Hafenplatz des Vereins zum Schutze teutscher Einwanderer in Texas, hat einen guten, für 12 Fuß tief gehende Schiffe zugänglichen Hafen und etwa 1000 Einwohner. Der Hafen wird von den nach dem Westen von Texas Einwandernden immer mehr benutzt. (*J. G. Büttner.*)

INDIAN RIVER. 1) Ein Hundred *) in der Grafschaft Sussex im Staate Delaware, zählt 1800 Einwohner, hat mehre Kaufläden und 4 Schulen. 2) Ein Postamt in der Grafschaft Lewis im Staate Newyork, 155 Meilen nordwestlich von Albany. (*J. G. Büttner.*)

*) Der Staat Delaware besteht bekanntlich aus den drei Grafschaften Kent, New-Castle und Sussex, die in 25 Hundreds und in Ortschaften geschieden sind.

INDIAN RIVER. 1) Ein Fluß im Staate Newyork. Er entspringt in der Grafschaft Lewis, fließt durch die Grafschaft Jefferson in die Grafschaft St. Lawrence, ergießt sich dort in den schwarzen See (Black lake), aus demselben in den Oswegatchiefluß und von dort in den St. Lawrence.

2) Eine große Lagune in Florida, an der östlichen Seite der Halbinsel, fast parallel mit der Küste. Ihre Länge beträgt gegen 100 Meilen, ihre Breite an einigen Stellen 4 Meilen, an andern keine 50 Yards. An einigen Stellen ist sie so tief, daß sie eine Fregatte trägt, an anderen kaum 6 Fuß. Die Tiefe des Wassers ist zu verschiedenen Zeiten verschieden; am tiefsten ist die Lagune, wenn die südlichen Öffnungen geschlossen sind, und sie noch nicht hinreichende Kraft hat, dieselben zu öffnen.

3) Ein Fluß in New-Hampshire, einer der Hauptnebenflüsse des Connecticut, in welchen er nach einem südwestlichen Laufe von 30 Meilen mündet. (*J. G. Büttner.*)

INDIAN SPRINGS, ein Poststädtchen in der Grafschaft Butts im Staate Georgien, 52 Meilen westlich von Milledgeville, in der Gabel von 2 Creeks, die in den Ocmulgeeflüssen, der besuchteste Badeort des Staates. Er hat ein großes, zur Aufnahme von 100 Personen eingerichtetes Hotel und 30—40 kleine Wohnungen für Familien. (*J. G. Büttner.*)

INDIAN STREAM, ein Städtchen in der Grafschaft Coos im Staate New-Hampshire mit 350 Einwohnern. (*J. G. Büttner.*)

INGHIRAMI, Name mehrer italienischer Gelehrten und Geistlichen, welche aus Volterra, einem für das etrurische Alterthum classischen Boden, im Großherzogthume Florenz, gebürtig waren und vielleicht einer Familie angehörten.

1) Bernardo, geb. am 20. Aug. 1580, hatte sich der Rechtswissenschaft gewidmet, auch zu Pisa juristische Vorlesungen gehalten, ging aber bald in die Praxis über, wurde Auditor rotae erst zu Siena, dann zu Rom, später (im J. 1617) wurde er Bischof in seiner Vaterstadt und suchte auf Belebung des Klerus hinzuwirken, indem er wöchentliche Unterhaltungen desselben über Gewissensfälle einführte. Für Vermehrung der Einnahme des Bischofs trug er Sorge und erbaute für denselben einen schönen Palast. Von Podagra viel gequält, starb er im besten Lebensalter schon am 5. Juni 1633 [1]).

2) Curzio, geb. am 29. Dec. 1614 zu Volterra, stammte aus einem alten adeligen Geschlechte, welches sich aus Niedersachsen nach Italien verpflanzt haben soll, gehörte der Familie des lateinischen Dichters Thomas Fedra Inghirami an und hatte den berühmten Alterthumsforscher der Neuzeit, Francesco Inghirami, zum Nachkommen. Sein Ruf ist ein sehr zweideutiger; es knüpft sich nämlich an seinen Namen eine freche literarische Täuschung mit angeblichen etrurischen Alterthümern,

1) *Ughelli*, Italia sacra T. I. p. 1462.

welche er, wie er angab, unter der Erde in der Nähe seines Landhauses gefunden haben wollte, namentlich auch Bruchstücke einer Art von Chronik, welche ein gewisser Prosper Fesulanus, Commandant von Scornelli, kurz vor dem J. 700 der Stadt Roms oder 60 Jahre vor christlicher Zeitrechnung, geschrieben haben sollte. Er gab das angeblich von ihm Aufgefundene unter dem Titel heraus: Ethruscarum antiquitatum fragmenta, quibus urbis Romae aliarumque gentium primordia, mores et res gestae indicantur a *Curtio Inghiramio* reperta Scornelli prope Vulterram. (Francof. anno salutis 1637. ethrusco vero 4495 in Fol. c. fig.) Nach einigen Bibliographen ist das Buch in Florenz gedruckt; nach Anderen dagegen war dort bereits 1636 eine frühere Ausgabe erschienen. Der bekannte italienische Literarhistoriker Girol. Tiraboschi [2]) erwähnt nur die Ausgabe von 1637 (ohne den Druckort zu bezeichnen). Der Verdacht, daß hier eine arge Mystification vorliege, mußte sehr bald entstehen, da der Betrug in sofern sehr plump [3]) war, als durch den vorgeblichen Fund die Resultate der bisherigen Forschungen über das römische Alterthum völlig umgestoßen wurden. Allerdings fand sich an der von Inghirami bezeichneten Stelle beim Nachgraben in ziemlicher Tiefe noch Ähnliches vor, als er entdeckt haben wollte; es war aber hierbei unstreitig dieselbe Hand im Spiele, von welcher das ganze Unternehmen ausging. Wer überhaupt zu äffen beabsichtigte, hatte durch eine solche Vorkehrung offenbar noch mehr blenden und sich desto sicherer verstecken zu können gehofft. Bald erschienen ausführliche Nachweise des Trugs; einer der umfassendsten und eindringlichsten rührt von dem gelehrten römischen Bibliothekar Leo Allacci (s. d. Art.) her [4]). Er beleuchtete die angebliche etrurische Chronik so scharf nach allen Seiten, daß über den Unwerth des Machwerkes Niemand mehr in Zweifel sein konnte [5]), und eine Vertheidigung, wie sie Inghirami's Discorso sopra l'Opposizioni fatte al Antichità Toscane (Fir. 1645. 4.) versuchte, wirkungslos bleiben mußte. Nach kurzer Zeit wagte es kein Mann von einiger Gelehrsamkeit mehr, den anspruchsvollen Fund für echt und beachtenswerth zu erklären; nur darüber herrschte Verschiedenheit der Ansicht, ob der Finder und Herausgeber der angeblichen etrurischen Chronik auch den Trug zu verantworten habe, oder ob er selbst ein Betrogener sei [6]). Für ein unbefangenes Urtheil stand es freilich fest, daß Inghirami wenigstens keine sonderliche Ehre davon hatte, wenn auch der Gedanke nicht in seinem Kopfe entstanden war, sondern er nur auf die Keckheit eines Andern einging [7]). Man hatte auch an Wilhelm Postel (gest. 1581) als Urheber gedacht, wol hauptsächlich wegen seiner mannichfaltigen Sprachkenntnisse und weil unter dessen zahlreichen Schriften auch eine De Etruriae regionis — — originibus, institutis etc. (Flor. 1551. 4.) handelte [8]), sowie an einen andern Inghirami, einen Zeitgenossen des Erasmus von Rotterdam [9]), welcher mit Vornamen Thomas hieß, aber auch als Thomas Phädrus, oder Phädrus Inghirami, oder Thomas Phädrus Inghirami bekannt ist (s. Nr. 5). Gewöhnlich wird von Leo Allacci angenommen, daß er Curzio Inghirami als Urheber des Betrugs bezeichnet habe [10]); aber seine Schrift beschuldigt doch den Herausgeber des angeblichen etrurischen Geschichtschreibers Prosper aus Fiesole nicht gradezu und mit ausdrücklichen Worten, daß er jene Chronik selbst geschmiedet habe, sondern man kann dies nur zwischen den Zeilen gelesen haben [11]). Ei-

2) Storia della litteratura Italiana Lib. III. cap. 1. §. 7. 3) Den Betrüger verrieth schon, daß er Linnenpapier, wie es im 17. Jahrh. beschaffen war, gebrauchte; aus Vorsicht waren zwar überall die Papierzeichen abgeschnitten worden, aber in einem Blatte hatte er sie aus Versehen beibehalten (vgl. *Leon. Allatii* Animadversiones §. LXXV). Auch gewöhnliche Tinte war gebraucht (vgl. das. §. LXXIX). 4) *Leonis Allatii* in antiquitatum etruscarum fragmenta ab Inghiramio edita animadversiones; sie bildeten einen Theil eines größern, nicht herausgegebenen Werkes De libris apocryphis, und kamen handschriftlich, wie er in seiner Dedication an Nicol. le Yae versichert, in die Hände von Sebast. Cramoisy, welcher sie herausgab (Paris 1640. [nicht 1648, wie die Biogr. univers. T. XXI. p. 217 hat] 4.). Dann wurde (Rom. 1642. kl. 8.) eine neue Ausgabe davon durch „Jo. Antonius Bertanus Fael." besorgt. 5) Inghirami hatte unter andern darin „rerum plurimarum plures compositores" angenommen; Allacci zeigt dagegen (§. VIII sq.): „*unum* compilatorem (esse), qui omnia ista eodem genio et sermone dictaverit ac calamo scripserit" und „has scripturas nullas temporibus, quibus finguntur, fuisse" u. s. w. Auch an den gewählten Schriftzügen, der lateinischen Schreibweise, der angewendeten Orthographie, den vielen historischen und andern Irrthümern, von welchen der angebliche Schriftsteller aus Sulla's Zeitalter strotzte, weist Allacci nach, daß hier ein untergeschobenes Werk des 17. Jahrhunderts vorliege.

6) Das letztere wird in den Elogj degli illustri Toscani T. III angenommen und zu begründen versucht. Sie stützen sich hauptsächlich darauf, daß Inghirami, als die Wahrheit an den Tag gekommen sei, dies zugestanden habe und außer den von ihm entdeckten Alterthümern später an derselben Stelle von Andern noch dergleichen gefunden worden. Tiraboschi (a. a. O. [Tom. VIII. p. 375]) will zwar dem Inghirami nicht gradezu den Makel eines Betrügers anhängen, gibt aber zu, daß es psychologisch viel natürlicher sei, ihn für die Täuschung verantwortlich zu machen („Gli autori di cotai burle," sagt er, „non hanno altro fine, che di godere il piacere di veder molti delusi, e io non so, se vi sia mai stato uno, che dopo aver sostenuta la pena di fingere monumenti e di occultarli sotterra, non siasi curato di veder l'effetto di cotale impostura"). Besonders italienische Kritiker strebten die Schuld von Inghirami abzuwälzen. Auch Thomas Reinesius that dies (vgl. Biogr. univers. T. XXI. p. 217). 7) Vgl. Tiraboschi a. a. O.: „Forse egli volle soltanto prendersi giuoco d'altrui. Ma ei non l'ottenne se non presso quelli, cui poca gloria era l'ingannare." 8) Wie Leo Allacci a. a. O. §. CXIV erzählt; er bezeichnet ihn zwar „ad fingendas historias aptissimum," erklärt aber in Bezug auf jene Beschuldigung: „id tamen *sine ulla ratione* asseritur" und glaubt auch, Postel würde bei dem Truge viel schlauer verfahren sein. 9) So Gerh. Joh. Vossius. (De historicis latinis L. I. c. 9. p. 41. ed. Lugd. Bat. 1651.) Daß dies höchst unwahrscheinlich sei, setzt Leo Allacci (a. a. O. §. CXV) gut aus einander: „is vir prudentissimus et bonis literis praeditus — — nunquam ad nugamenta ista animum induxisset;" und Paul Colomies (Dissertat. de scriptoribus aliquot dubiis" n. IX). 10) So z. B. *Morhof*, Polyh. liter. L. I. c. IX. p. 79: „Protulit vero Curtius Inghiramus — — primus in lucem, *quem hujus suppositi figmenti parentem esse prolixe Leo Allatius probat.*" 11) Nachdem er nämlich (a. a. O. §. CXV) seine Charakteristik des Thomas Inghirami mit den Worten geschlossen hat: „Quamobrem

ner der Ersten, welche über diese angeblichen Entdeckungen, die wol hauptsächlich Verherrlichung Volaterra's bezweckten [12]), schrieben, war Heinrich Ernst [13]); empfohlen hat sie vorzüglich Edmund Dickinson [14]). Das darin berührte Astronomische besprach Paganini Gaudenzio [15]). Gestorben ist Curzio Inghirami am 23. Dec. 1655 in einem Alter von 41 Jahren und scheint sonst in gutem Ansehen [15a]) gestanden zu haben [16]).

3) Francesco [17]) (Cavaliere), berühmter Archäolog und Kunstkenner der neuern Zeit, auch als ausübender Zeichner und Kupferstecher hochgeachtet, war geboren im J. 1772 zu Volterra, Nachkomme von Curzio Inghirami, wurde von seinem Vater zum Militair bestimmt, in seinem 13. Jahre in den Hierosolymitaner-Orden eingeschrieben, begab sich im J. 1785 mit der Flotte, welche damals den König von Neapel auf seinen Seereisen begleitete, nach Malta, und erhielt darauf unter den königl. Kadetten zu Neapel eine Stelle. Hier nahm ihn sein mütterlicher Oheim, Domenico Venuti, damals Director der königlichen Porzellanfabrik und Vorstand der zur Bildung des königlichen Museo Borbonico zusammengebrachten Alterthümer, gastlich auf. Ebendadurch aber war dem Jünglinge reichliche Gelegenheit gegeben, die Denkmäler der alten und neuen Kunst kennen zu lernen. Sehr bald fand er auch an der Unterhaltung mit Männern von Talent, welche damals in großer Anzahl das Haus seines Oheims zu besuchen pflegten, ein solches Wohlgefallen, daß er den Gedanken an eine militairische Laufbahn gänzlich aufgab und sich wissenschaftlicher Beschäftigung hingab, sowie der Übung im Zeichnen, mit der Absicht, die Bedeutung und den Werth antiker Denkmäler bestimmen zu lernen. Sein Vater aber war dergleichen Beschäftigungen abgeneigt und schickte ihn daher von Neuem nach Malta, indem er darauf hinwies, daß ihm die militairische Laufbahn viel leichter, als die ihm angenehmen Studien, die Mittel zu einem bescheidenen Lebensglücke darbieten würde. Inzwischen verweilte Francesco dort nicht sehr lange, weil ihn seine Gesundheit heimzukehren nöthigte. Bei dieser Veranlassung besuchte er Sicilien und auch Rom. Zu Volterra gab er sich Mühe, „in dem Lande des Alabasters," Geschmack für schöne Formen zu verbreiten, empfahl dringend Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit der Arbeiten, und rieth auch zu Anfertigung von Statuen. Er machte sich dadurch um seine Vaterstadt sehr verdient, da die dortige Betriebsamkeit bis dahin eine sehr beschränkte gewesen war, von nun an aber einen bedeutenden Aufschwung nahm und eine ergiebige Quelle des Wohlstandes seiner Landsleute wurde, sodaß der auf Inghirami's dringlichen Rath gehobene Verkehr sogar auch auf die Vermehrung der Einwohnerzahl des Ortes günstig einwirkte. Inzwischen entbehrte Volterra geeigneter Hilfsmittel, um seiner Neigung zur Beschäftigung mit den Wissenschaften zu genügen. Er zog daher den Aufenthalt in einer Hauptstadt dem Verweilen in der beschränkten Provinzialstadt vor und begab sich deshalb nach Florenz. Hier ließ er es sich vor allem angelegen sein, einen Cursus im Zeichnen der menschlichen Gestalt bei der Akademie der schönen Künste ausdrücklich durchzumachen, vernachlässigte aber daneben den Umgang mit Gelehrten nicht; namentlich zog ihn der Alterthumskenner Lanzi an, durch welchen seine Vorliebe für diesen Zweig des Wissens sich stärkte und entschieden hervortrat. Als im J. 1799 der bekannte Landschaftsmaler Philipp Hackert (s. d. Art.) nach Toscana kam und seinen Aufenthalt in Pisa nahm, eilte er zu diesem seinem Freunde und erneuerte das früher angeknüpfte innige Verhältniß mit demselben, blieb selbst ein Jahr lang in Pisa, indem er unablässig sich im Landschaftszeichnen übte, und nachdem sie sich hierauf alle Beide nach Florenz begeben hatten, beschäftigten sie sich damit, die toscanische Campagna zu durchstreifen, damit Hackert alle die Punkte sähe, welche als vorzüglich pit-

---

Thomam ipsum multo melius Fesulano facinus aggressurum fuisse puto. Ego Antiquitates hasce cum charta, pice aliisque additis longe Thoma recentiores judico et *utinam non recentissimae sint*;" fährt er (§. CXVI.) fort: „Equidem praesagit animus, Curtium Inghiramium, qui fragmenta similia in lucem emisit, hominem catum, prudentem et verae antiquitatis, non subdolae, neque efferatae studiosum et in ea comparanda fortunatum — — — argumentis ejusmodi perpensis iisque sine odio aut amore examinatis — — et reliquis involucris, schedis, literis et quidquid aliud haec monumenta servarunt, quorum copia apud eum non parva est, sincere judicatis et veritate comperta, ad meam hanc sententiam ultro accessurum. Indignum quippe existimabit probum virum, veritatem, quam mente comprehendit, non aliis etiam ut sibi caveant, verbo scriptoque enunciare."

12) *Gerh. Jo. Vossius* l. c.: „Sed omnino fragmenta illius Pseudo-Prosperi sunt commentitia ad majorem gloriam laudatissimae Hetruscorum genti ac praecipue Vollaterranis conciliandam." 13) Variae observationes ad antiquitates hetruscas L. II. (Amstel. 1639. 16.) Zuerst anonym. 14) Diatriba de Noae in Italiam adventu. (Oxf. 1655. Francof. 1669. Roterod. 1691.) p. 27. 15) Ad antiquitates Etruscas, quas Volaterrae nuper dederunt, observationes, in quibus disquisitionis astronomicae de Etruscarum antiquitatum fragmentis auctor quoque notatur. (Amst. 1639. 12.) 15a) Sebast. Cramoisy in der Zuschrift an Nicol. Le Pae (vor der Ausgabe von *Leon. Allatii* Animadvers.) nennt ihn „homo Florentinus, nobili alias stirpe oriundus et *bonarum artium non imperitus*." Vgl. damit das Urtheil des L. Allacci selbst (Animadvers. §. CXVI.), welches schon in Anmerk. 11 mitgetheilt worden. 16) Vgl. über ihn, außer den bereits angeführten Schriften, *Vinc. Placcius*. Theatrum anonymorum et pseudonymorum. (Hamb. 1708. Fol.) p. 523 (Nr. 2228), vgl. mit p. 381 (Nr. 1447) und die von ihm genannten Werke, deren Angaben er theilweise wörtlich referirt und ihm zugänglich gewesene Privatmittheilungen, als: Monatl. Unterredungen 1692. S. 169 fg. Bemerkungen von Gerhard von Mastricht („Mastrichtiana") Nr. 1—4. *Mart. Schookius*, De figmentis legis regiae p. 75 sq., wo das von Inghirami bekannt gemachte historische Bruchstück wiedergegeben und mit ausführlichen kritischen Bemerkungen widerlegt ist; dessen Fabula Hamelensis P. II. c. 4. p. 67. P. III. c. 4. p. 217. *Pagan. Gaudentius* l. c. *Gerh. Joh. Vossius* l. c. *Joh. Rhode*, Catalog. LX autorum suppositiorum. (Hamb. 1674.) Nr. 45. Jac. Becker, Fortsetzung zu *Frid. Geissler*, Larva detecta, Decas XII. Nr. 4. Bemerkungen von Joh. Diecmann („Symbola Diecmanniana marginalis"). Ferner vgl. Jöcher's Allgem. Gelehrtenlex. 2. Th. Col. 1886. Classical Journal 1817. Sept. (T. XVI.) p. 139 und Weiß in Biogr. univers. T. XXI. p. 217. 17) Nagler's Künstlerlexikon 6. Bd. S. 450 bespricht einen Cavaliere Marcello Inghirami; aus dem Mitgetheilten ergibt sich aber, daß er Francesco Inghirami meint, auf dessen eigenen Angaben unsere Darstellung ruht.

toresk gelten konnten. Zugleich übte sich Inghirami unter seinem Bruder im Kupferstechen. Dann kehrte er in seine Heimath zurück, um einige ihm aufgetragene Gemälde auszuführen, und benutzte die günstige Gelegenheit, die öffentliche Bibliothek zu besuchen, für welche er auch zum Vorsteher erwählt wurde, sodaß er die dort aufgestellte berühmte Sammlung etrurischer Alterthümer täglich vor Augen hatte. Dieser Umstand brachte ihn auf den Gedanken, eine Sammlung etrurischer Monumente bekannt zu machen, welche seit früher Jugend seine Aufmerksamkeit in Anspruch genommen hatten, nachdem sie einmal in Neapel durch die in Venuti's Hause befindlichen Kunstsachen erweckt worden war. Er selbst führte die Zeichnungen nach den zu Volterra befindlichen Originalen der Monumente aus, und um darüber gewiß zu sein, daß sie denselben möglichst ähnlich ausfielen, machte er davon nicht Copien in gewöhnlicher Weise, sondern lieferte, indem er sich eines optischen Krystalls dabei bediente, gewissermaßen Abdrücke davon. Er traf nämlich eine solche Vorrichtung, daß er die Zeichnung auf dem Krystall selbst zu entwerfen im Stande war, in dem dort entstehenden Abschnitte des Kegels, dessen Scheitel von der Pupille des Auges und dessen Basis von dem zu zeichnenden Gegenstande gebildet wurden, während das dazwischen gelegte Glas den Kegelschnitt hervorbrachte [18]). Inzwischen edirte er das Werk: L'Italia avanti il dominio dei Romani, welchem er auch auf Antrieb seiner Freunde Bemerkungen, Osservazioni sopra i monumenti antichi uniti all' opera intitolata L'Italia avanti il dominio dei Romani, beifügte. (Firenze 1811.) Hierauf verließ er seine Vaterstadt, um die von Volterra in die damals königliche Galerie zu Florenz und in Privatsammlungen dieser Stadt gekommenen Denkmäler an Ort und Stelle zu zeichnen, und erhielt dort die Stelle eines Unterbibliothekars der Marcellianischen Bibliothek. Nachdem er hier seine Mappen mit einer großen Anzahl von Zeichnungen nach originalen Antiken bereichert hatte, drangen seine Freunde in ihn, doch endlich vom Sammeln zur Herausgabe des Zusammengebrachten überzugehen. Er wählte nun eine schöne Gegend, die fiesolanische Abtei (la Badia Fiesolana) genannt, in der Nähe von Florenz zu seinem Aufenthalte, errichtete dort eine Druckerei und Kunstanstalt [19]), wo er selbst auf seine Kosten, in Verbindung mit einigen jungen Leuten, welche zu diesem Behufe unterwiesen und gebildet worden waren, die Kupferstiche arbeitete (stach und druckte), welche das große, für das Studium des etrurischen Alterthums so wichtig gewordene Werk: Monumenti Etruschi o di Etrusco nome, disegnati, incisi, illustrati etc. enthält. Dies umfangreiche Unternehmen begann im J. 1820 und wurde im Jan. 1827 vollendet. Das Werk, welches 650 Francs kostete, erschien in 66 Lieferungen, jede zu 12 Tafeln mit Text, und zerfällt in die 6 Serien: Urne; specchi mistici; bronzi; edifici; vasi fittili; monumenti che corredano l'opera. Der auf diesem Gebiete durch Curzio in Miscredit gekommene Name Inghirami wurde dadurch vollkommen wieder zu Ehren gebracht. Ein anderes großes Unternehmen Francesco's bestand in dem Prachtwerke: Antichi monumenti Omerici oder genauer bezeichnet Galleria omerica, o raccolta di monumenti antichi esibita per servire allo studio dell' Iliade e dell' Odissea, eine Sammlung antiker Bildwerke nach Gemälden, Vasen, geschnittenen Steinen, Graburnen, Reliefs, Statuen und Miniaturen für den besonderen Zweck angelegt, das Studium des Homer zu fördern, und zu zeigen, wie die alten Künstler die Vorstellungen der Iliade und Odyssee auffaßten und verstanden. Das Werk erschien seit 1827; für die Ilias sind 2 Bände (1828 und 1830) mit 269 Figuren, erschienen im Preise von 100 Fl.; die Sammlung für die Odyssee dagegen scheint unvollendet. Er bewies hier eine große Kunstfertigkeit und Ausdauer; denn er hat die Blätter (über 200 Tafeln) selbst gezeichnet und gestochen. Die Illustrationen sind meist in Mezzotinto. Dann machte der unermüdlich thätige Mann in den Jahren 1831—1837 Delle Pitture dei vasi fittili, 4 Bände in 4. mit 400 Tafeln (zum Preise von 200 Fr.) bekannt und seit 1840 Storia della Toscana compilata ed in sette epoche distribuita (16 Voll. 1841—1845) mit Atlas.

Die übrigen, meist kleinern, Werke Inghirami's sind [20]) folgende: 1) Dichiarazione delle pitture di un servito da tavola (Napoli 1790.); 2) Relazione officiale delle imprese fatte dall' armi Volterrane nel littorale toscane (Livorno 1799.); 3) Estratto del libro intitolato: De pateris antiquorum, con aggiunto di osservazioni e note con rame (Firenze 1815.); 4) Ragionamento accademico sopra una patera Etrusca, diretto al Sign. Barone di Zah (? von Zach), con lettera responsiva del prelodato Sign. Barone con rame (Genova 1819.); 5) Descrizione dell J. e R. Palazzo dei Pitti con rame (Firenze 1819.); 6) Estratto con osservazioni dell' opinione ragionata sulla situazione e forma della porta nel tempio di Giove Olimpico in Agrigento, con rami (Poligrafia Fiesolana 1820.); 7) Descrizione della celebre antica Badia Fiesolana con rame (Ibid.); 8) Collezione di otto disegni per decorazioni teatrali, inventati dal Sign. *Luigi Tasca* ed eseguiti all' acquerello in rame dal Cav. *Francesco Inghirami* (Ibid. 1820.); 9) Ragionamento sull' influenze lunari (Ibid. 1820.); 10) Notizie della scultura degli antichi e dei vari suoi stili, opera di *Luigi Lanzi*, dall' *Inghirami* corredata di note e rami e di cenni storici della vita e dell' opere del prelodato *Lanzi* (Ibid. 1824.); 11) Nuova collezione di opuscoli e notizie di scienze, lettere ed arti

---

18) Inghirami's eigene schriftliche Mittheilung darüber lautet wörtlich: „Non li copiò, ma li calcò per mezzo di un cristallo ottico, mediante il quale potevasi disegnare in esso cristallo nella sezione detta del cono visuale, chi vi si formava, il cui apice era la pupilla dell' occhio, la base era l'oggetto originale ed il vetro frappostovi era la sezione conica, nella quale disegnavasi." 19) „Poligrafia" nennt er sie.

20) Nämlich sowcit er selbst das Verzeichniß uns davon mitgetheilt hat.

(Vol. I. II. 1820 — 1821. Badia Fiesolana); 12) Viaggio alla Vallombrosa, con rami (Firenze. Fol.); 13) Osservazioni sull' antichità di Selinunte illustrati dal Sign. *Pietro Pisani*, con rami (Ibid. 1825.); 14) Ragionamento di uno specchio mistico del Museo Britannico (Ibid. 1825. 4., zum Theil aus dem Tom. II. Par. II der Monumenti Etruschi entnommen); 15) Interpretazione di uno specchio mistico spettante al Cav. *Bartholy* (Ibid. 1825; auch zum Theil aus den Monumenti Etruschi entlehnt); 16) Cenni biografici dell' architetto *Giuseppe del Rosso*; 17) Memorie storiche per servire di Guída all' osservatore in Fiesole (Poligrafia Fiesolana 1839.); 18) Lettere sulle ricerche de Vetrelonia con osservazioni del Sig. *Ambrosch* (Ibid.); 19) Lettere di Etrusca erudizione (Ibid. 1828.). Auch bei der Herausgabe des Museo Etrusco chiusino (Ibid. 1832. 4.) war er betheiligt. Der vielfach verdiente Mann starb am 17. Mai 1846 zu Florenz[21]).

4) Johannes Cajetan, gest. 1772, ein durch Gelehrsamkeit und Interesse für wissenschaftliche Studien ausgezeichneter Bischof zu Arezzo, ist in der Literärgeschichte deshalb bemerkenswerth, weil er von den sämmtlichen Schriften des Lud. Ant. Muratori eine neue Ausgabe veranstalten ließ[22]).

5) Thomas, oder Thomas Phaedrus (italienisch Tommaso Fedro, oder Fedra) Inghirami, ein sehr geschätzter lateinischer Dichter und Redner, auch zu Volterra, im J. 1470 geboren, kam in einem Alter von 2 Jahren nach Florenz, wohin sich seine Ältern begaben, um den damals in Italien herrschenden Unruhen zu entgehen, und im J. 1483 nach Rom, wo er sich gänzlich der Wissenschaft widmete. Er zeichnete sich durch außerordentliche Lebendigkeit des Geistes aus; auch hatte die Natur ihn mit allen Eigenschaften zu einem großen dramatischen Künstler ausgerüstet. Als er daher in den theatralischen Darstellungen mit auftrat, welche der Cardinal Rafael de S. Giorgio[23]) in der Nähe seines Palastes veranstalten ließ, fand er den entschiedensten Beifall. Als seine vollendetste Rolle bezeichnete man die Darstellung der Phädra in Seneca's Hippolytus[24]); hiervon erhielt er den Beinamen Phädrus, welchen Manche sogar als seinen Zunamen betrachteten[25]). Sein Ruf war dadurch begründet[26]); inzwischen entsprach sein Wissen und seine Begabung demselben wirklich, wenn er beide auch nicht durch zahlreiche gelehrte Schriften zu bethätigen gesucht hat[27]). Durch seine Erfolge auf der Bühne ließ er sich nämlich vom eifrigen Studium der alten Redner nicht abbringen, welche er als Muster verehrte; so kam es, daß er in kurzer Zeit zu den durch Beredsamkeit ausgezeichnetsten Männern in Rom gerechnet wurde, und zu den angesehensten Personen in nähere Beziehung trat. Alle Päpste von Alexander VI. an bis Leo X. waren seine Gönner, gaben ihm viele Beweise wie von Zuneigung und Vertrauen, so von Munificenz. Im J. 1493 erhielt er den Auftrag, den Cardinal Bernardino Carvajal zu begleiten, als dieser zum Nuntius in Teutschland ernannt worden war; bei dieser Gelegenheit hielt er vor dem Kaiser Maximilian eine beifällig aufgenommene Rede, sodaß dieser ihn zum Dichter krönte, zugleich zum Pfalzgrafen ernannte, und ihm die Erlaubniß ertheilte, seinem Wappen den Reichsadler beizufügen[28]). Gegen Ende des 15. Jahrh. erhielt er die Professur der Beredsamkeit zu Rom[29]), und galt damals, als Erasmus Rom besuchte, als der Cicero seiner Zeit[30]). Papst Julius II. machte ihn zum Klericus der päpstlichen Kapelle, zum Custos der vaticanischen Bibliothek und zum Archivar des geheimen Archivs in der Engelsburg[31]). Auch hatte Inghirami früher ein Kanonikat am Lateran erhalten[32]). Unstreitig würde er zu den höchsten Ehren=

21) Zu Grunde liegt eine (handschriftliche) Mittheilung von Inghirami selbst; vgl. auch Nagler a. a. O. und Literarische Zeitung von K. H. Brandes. (Berlin 1846. Nr. 50.) 13. Jahrg. S. 808 und Leipziger Repertorium von E. G. Gersdorf 1846. 27. Heft. (4. Jahrg. 3. Bd.) S. 39. 22) Vgl. Adelung, Ergänz. u. Forts. von Jöcher's Gelehrtenlex. 2. Bd. Col. 2282. 23) In der Biogr. univers. T. XXI. p. 216 Cardinal Riario genannt. 24) Erasmus schreibt im J. 1524 an Jodocus Gaverus (Epist. L. XXIII, 5. p. 1210 oder Opp. T. III. p. 870 [ed. Bas. 1540. Fol.]): „Ibidem (zu Rom) cognovi et amavi *Petrum* (sollte heißen Thomam) *Phaedrum* lingua verius quam calamo celebrem: mira erat in dicendo tum copia, tum autoritas. — — Ille primum innotuit ex Senecae tragoedia, cui titulus Hippolytus, in qua repraesentavit personam *Phaedrae* in area, quae est ante palatium Cardinalis Raphaelis Georgiani. Sic ex ipso Cardinali didici, unde et *Phaedro* cognomen additum."

25) Selbst Jöcher (Gelehrtenlex. 3. Th. Col. 1501 führt ihn als Thomas Phaedrus auf, wie Gerh. Joh. Vossius (De histor. lat. L. I. c. 9. p. 41. [ed. Amstel. 1651. 4.]) ihn Thomas Foedrus, P. Bayle (Diction. histor. et critique T. III.), Thomas Phedre und das Allgem. hist. Lexikon 3. Th. S. 798 (2. Ausg.) Thomas Phaedrus nennen. Daß er eigentlich Inghirami hieß, davon sagen alle vier gar Nichts. 26) *Leandro Alberti* (Descrittioni di tutta Italia F. 45 b. [ed. Venet. 1551. 4.]; auch mitgetheilt in *Placcii* Theatr. anonymor. Nr. 2228 unt. *Prosper Fesulanus* p. 524. [ed. Hamb. 1708. Fol.]): „Et per tal cosa divenne in grand' opinione di dottrina et d'eloquenza, si come egli era. Qual io connobbi à Roma." 27) Vgl. *Erasmus* l. c.: „lingua verius, *quam calamo celebrem*." 28) Biogr. univers. l. c. p. 216. 29) *P. Bayle* l. c. T. III. p. 238. (ed. 3. Rotterd. 1715. Fol.) 30) *Erasmus* l. c.: „Is obiit minor annis, ni fallor, quinquaginta, *dictus* sui *seculi Cicero*." Vgl. *Pier. Valerianus* (De literat. infelicit. L. I. p. 25), „Neque diu felix fuit Thomas Phaedrus, *affluentissimum eloquentiae flumen, quo non alius eo tempore orando clarior* neque vehementior fuit, *Romanae* ipse quoque *cathedrae decus et ornamentum*." Als der geschmackvolle Pietro Bembo erfuhr, daß Inghirami dick geworden sei, freute er sich darüber in einem Briefe vom 13. Jan. 1505 (Epistol. famil. L. IV, 3): „illum certe heroum more ἠύντε μέγαντε" nunmehr bezeichnen zu können. Gianpado Parisio (Aul. Jan. Parrhasius), der ihm freilich Vieles verdankte, lobt ihn außerordentlich (Oratio ante praelectionem epist. *Ciceron.* ad Attic. p. 145 u. 146); P. Bayle (l. c. p. 239. Anmerk. C) theilt einige derartige Äußerungen desselben mit. Der Cardinal Jac. Saboleti wählte ihn in seinem Dialoge Phaedrus sive de philosophia zu .einem der Sprechenden. Vgl. auch das günstige Urtheil des Leo Allacci Anm. 9. 31) Bayle und Biogr. univers. l. c. 32) Bayle a. a. O. p. 238, nach Aul. Jan. Parrhasius (Liber de rebus per epistolam quaesitis p. 34).

stellen gelangt sein, wenn er nicht in Folge eines Unfalles, am 6. Sept. 1516 in einem Alter von 46 Jahren gestorben wäre[33]). Sein Maulesel nämlich, auf welchem er durch die Stadt Rom ritt, wurde durch einen mit Ochsen bespannten großen Karren scheu und warf ihn ab; glücklicherweise fiel er zwar so, daß der Karren über ihn hinfuhr, ohne ihn zu berühren, aber den Folgen des Falles und erlittenen Schreckens erlag er nach längerer Krankheit[34]). Pietro Aloys. Galetti hat 5 Reden[35]) desselben, darunter eine auf den Tod des Cardinals Ludov. Podocataro, dessen besonderes Vertrauen Inghirami genossen gehabt, eine zum Lobe des Königs Ferdinand von Spanien und eine auf den Bischof Pietro di Vicezia von Cesena in Amaduzzi's Aneddoti letterarj di Roma herausgegeben[36]); ferner hat derselbe Orationes duae in funere *Galeotti Franciotti*, Cardinalis Vicecancellarii, altera item funebris pro *Julio II.* ex Cod. ms. sec. 16. nunc primum editae (Rom. 1777.) bekannt gemacht[37]). Sie sind nicht ohne eine gewisse Eleganz der Form, entsprechen aber den großen Erwartungen ganz und gar nicht, welche man nach dem Lobe der Zeitgenossen Inghirami's sich davon machen möchte[38]). Aber freilich fallen diese Arbeiten auch in die erste Zeit der wiedererwachten alten classischen Literatur. Eine vor dem Papste Julius II. in Erasmus' Gegenwart gehaltene Rede, deren Verfasser von Letzterem nicht genannt[39]) wird, aber vermuthlich[40]) eben Thomas Inghirami gewesen ist, befriedigte den großen Kenner des Alterthums auch nicht, weil sie den darin zu behandelnden Stoff (vom Tode Jesu) zu sehr in Sitte und Gewand der alten römischen Zeit einzukleiden suchte[41]). Auch ein Panegyricus Inghirami's auf den heil. Thomas soll gegen Ende des 15. Jahrh. zu Rom gedruckt worden sein[42]). Die 5 vom Abt P. L. Galetti in den Aneddoti u. s. w. edirten Reden waren aus Guarnacci's Bibliothek entnommen, worin noch viele andere Reden, Gedichte und Briefe desselben Verfassers sich befanden. Unter dem ungedruckt gebliebenen literarischen Nachlasse[43]) Inghirami's befanden sich eine Apologia Ciceronis in obtrectatores, ferner Annalium breviarium (Geschichte des römischen Volkes); ein Commentar zu Horaz ars poetica; Quaestiones zum Plautus[44]); außerdem wird auch eine Einleitung desselben in die Rhetorik erwähnt[45]). Dagegen war es ein großer Irrthum, wenn man die von seinem Namensvetter Curzio Inghirami (s. Nr. 2) herausgegebene angebliche etrurische Chronik des Prosper von Fiesole als eine von ihm herrührende Arbeit betrachtete[46]). Unter anderem wehrte L. Allacci diesen Verdacht sehr entschieden von ihm ab[47]), und hat wol hauptsächlich das Verdienst, sein Andenken davon gereinigt zu haben[48]). Unbegreiflich ist endlich der Fehlgriff, Thomas (gest. 1516) als Bruder[49]) von Curtius (geb. 1614) zu betrachten[50]). (*R.*)

---

33) Biograph. univers. l. c. p. 216. Erasmus (a. a. O. s. Anm. 30) hatte also Recht, wenn er meinte, er sei nicht 50 Jahre alt geworden. 34) Pierius Valerianus (a. a. O.) erzählt den Unfall ausführlich also (auch von Bayle a. a. O. Anm. B. p. 238 u. 239 mitgetheilt): „Dum scilicet mula media urbe vehitur junctis factus obviam bubalis, qui visendae magnitudinis carrucam trahebant: consternata siquidem mula, bubalisque itendidem perterrefactis simul, ab ea calcitrosa excussus est tam magnae corporaturae vir, — — simul a plaustro superatus, quamvis in rotarum medium intervallum incidens elisionem evitarit, corrupto tamen prae timore et gravi casu intra viscera sanguine, multa inde longae et occultae valetudinis incommoda perpessus, in ejusmodi aerumna vita functus est.“ 35) Diese Zahl gibt die Biogr. univers. (T. XXI. p. 217) an; Adelung dagegen (Ergänz. und Forts. zu Jöcher's Gelehrtenlex. 2. Th. Col. 2282) erwähnt nur drei. 36) Der ersten dieser drei Reden gedenkt auch Allacci (Animadversiones etc. §. CXV): „laudavit is etiam pro rostris facundissime Ludovicum Podocatharum Cardinalem.“ 37) Biogr. univers. l. c. p. 217; Adelung a. a. O. 38) Weiß in Biogr. univers. l. c. nach Tiraboschi. 39) In Ciceroniano p. 39 (Opp. ed. Basil. 1540. T. I. p. 832): „Nomen oratoris non edam, ne cui videar hominis probi et eruditi famam arrodere voluisse.“ 40) Bayle's Text (l. c. p. 239) läßt die Sache unentschieden; die Anmerk. D. dagegen ist für obige Vermuthung. 41) Erasmus a. a. O. Seinen ausführlichen Tadel faßt er in dem Satze zusammen: „Erat hoc animo, quo tu nunc es Nosopone, nimirum Ciceronianae facundiae candidatus.“ 42) Nach *Audifredi*, Catal. Romanar. ed. p. 432. Biogr. univers. l. c.

43) Nach der Angabe des Parrhasius (Orat. ante praelect. epist. *Cic.* ad Attic. p. 145 u. 146); Bayle (a. a. O. p. 239. Anm. C) hat die oratorische Ausführung, in welcher diese Notizen vorkommen, vollständig mitgetheilt. Auch das Allgem. histor. Lexikon (a. a. O.) und Jöcher (Allgem. Gelehrtenlexikon 3. Th. Col. 1501) nennen diese niemals gedruckten Werke, welche vielleicht nicht mehr existiren. 44) Robert Watt (Bibliotheca Britannica Vol. II, 534 j. k.) erwähnt als eine Vermuthung (ohne jedoch hinzuzufügen, wessen und worauf sie sich stütze), daß die Bemerkungen zu Plautus' Aulularia in der Ausgabe Paris 1513 von Thomas Inghirami seien. 45) L. Allacci (a. a. O. §. CXV) erzählt nämlich: „Vidi ejusdem, hac occasione, *in Rhetoricam Introductionem* nondum, quod sciam, publici juris, *accuratam, concinnam, optima eruditione refertam.*“ 46) *Gerh. Jo. Vossius* (De historicis latinis L. I. c. 9. p. 41): „Fuerunt qui foetum crederent Guilielmi Postelli. Sed verus auctor est *Thomas Foedrus*, qui vixit anno CIↃCCCCXC.“ Was derselbe dagegen über das Machwerk selbst urtheilt, trifft den Nagel auf den Kopf: „Omnino fragmenta illius pseudo-Prosperi sunt *commentitia* ad majorem gloriam laudatissimae Hetruscorum genti, ac praecipue Volaterranis conciliandam. Id satis ostendunt *sermo non sat Latinus, Graecae linguae inscitia, αὐτογράφου* ipsius *characteres dispares vetustis temporibus*: ut tot alia omittam argumenta, quae suppositicium esse hunc foetum non dicunt, sed clamant.“ Vgl. damit die von L. Allacci in s. Animadversiones ausgesprochenen Ansichten (s. Anm. 5). 47) a. a. O. §. CXV (p. 250. ed. Rom.): „A quorum ego judicio non paululum dissideo, cum is Vir *prudentissimus* et *bonis literis praeditus* ideoque in Curia Romana dignitatibus ac honoribus auctus, nunquam ad nugamenta ista animum induxisset, neque qui tantorum Librorum, eorumque non ita omnibus prostantium, ope de Republica literaria bene mereri potuerat, adeo effraeni audacia ad decipiendos posteros pervicaciter accessisset.“ 48) Um seiner Meinung über Thomas Inghirami ein desto größeres Gewicht zu verleihen, fügt er das Zeugniß „acerrimi harum rerum aestimatoris,“ wie er sich ausdrückt, aus einer Schilderung der Verdienste der Bibliothekare am Vatican (von Ferdinandus Carolus) bei. Da heißt es: „Sed quidquid in quaternis capitibus Bibliotheca desideraverat, *Thomas Inghiramius*, cognomento Phaedra, *compensat abunde*, *Oratorum aevi sui praestantissimus, Historiarum elegans scriptor et artium omnium sciens.*“ 49) Vgl. Placcius a. a. O. Nr. 2228 (p. 523), wo es heißt: *Thomam* autem *Inghiramum*, *Curtii fratrem*, Phoedrum dictum Volaterranum parentem facit *Colomesius* dissertat. de scriptoribus aliquot dubiis num. IX. 50) Vgl. über Thomas Inghi-

Inglingar, norwegisches Königsgeschlecht, s. Ynglingar.

Inglingasaga, Inglingatal, Inglinga aefi, s. Ynglingasaga, Ynglingatal, Ynglinga aefi.

INNERE SZOLNOKER GESPANSCHAFT (Die)[1], (latein. Comitatus Szolnok interior; ungar. Belsö-Szolnok Varmegye; walach. Vármegya-Szonoku-Gyinuntra), 46° 57′ 40″ und 47° 39′ 10″ nördl. Br. und 40° 54′ 30″—42° 5′ 30″ östl. L. v. Ferro[2], eine der eilf Gespanschaften, in die das Land der Ungarn im Großfürstenthum Siebenbürgen eingetheilt wird, grenzt gegen Norden an das Königreich Ungarn und zwar an das marmaroser Comitat, von dem es die Kette der Karpathen scheidet, gegen Osten an den bißtriczer District des Sachsenlandes, gegen Südosten und Süden an das dobokaer Comitat, gegen Südwesten auf einer sehr kleinen Strecke, zwischen Szardok und Turbucza, an die mittlere szolnoker Gespanschaft und gegen Westen an den kövárer District. Diese Grenzen schließen einen Flächenraum von 61 österr. (63 geogr.[3])) □Meilen ein, der durchaus von den Höhenzügen des Karpathengebirges durchfurcht ist, die dem Lande ganz das Ansehen einer hochgelegenen Gebirgsgegend gewähren. Die höchsten Punkte erheben sich längs der ungarischen Grenze und im Nordwesten an den Marken des kövárer Districts. Von da an, wo sich die Grenzen des marmaroser- und dieses Comitats und jene des bißtriczer Districts begegnen und wo sich die Pojana-Tzibles erhebt, zieht sich eine hohe zusammenhängende Bergkette des von Lenk[3a]) sogenannten nördlichen Höhenzuges in westlicher Richtung über die Berge Kapu-Tzibles, welche noch zum bißtriczer Militairdistricte gehört, das Prelutsgebirge, die Pláy-Bátrina, Hudyina-Mika, Mogura-Porkuluj, Djalu-Szék, Piatra-Boradek, Prißlop, Pietri-Djáluluj bis über die Pojana-Rotunda hinaus an der Grenze Siebenbürgens und Ungarns dahin, bezeichnend zugleich die höchstgelegenen Gegenden des Comitats, von wo dasselbe sich gegen Süden und Südwesten abdacht, sowie der niedrigste Punkt desselben bei Szurdok zu suchen ist, wo die große Szamos diese Gespanschaft verläßt und in die mittlere szolnoker Gespanschaft übergeht. Auf der entgegengesetzten südwestlichsten Grenze berührt ein zweiter hoher Gebirgszug, den Lenk[4]) den szarnoser Theilungshöhenzweig nennt, auf einer Strecke von ungefähr 6 Stunden dieses Comitat und zieht über die Berge Herovoja und Zigla auf der dobokaer Comitatsgrenze im Süden der Ortschaften Beczk bis Deés östlich dahin. Von der erstern löst sich in der Nähe des Berges Tzibles eine Nebenkette (der lapofer Höhenzug)[5]) los und streicht im Norden und Westen von Alsó- und Felsó-Egres dahin, anfänglich über den Pojána-Zimbruluj, welcher auf der Grenze dieser mit der dobokaer Gespanschaft sich erhebt, über den Porki, den Djálu-Spánuluj zum Berge Bréaza, bis dahin in südwestlicher Richtung, und von da in westlichem Zuge über den Atunis, den Dumnyezeou, den Djálu-Kassellulyj, Koplopi, Arunkas, Burvu-Fuz bis zum Djálu-Gimi, der sich zwischen den Ortschaften Karulyfalva und Draga-Wilma schon auf der Grenze des kövárer Districts erhebt, ohne jedoch irgendwo eine so bedeutende Höhe erreicht zu haben, wie der Grenzgebirgszug. Auf dieser ganzen Strecke scheidet sie die Gewässer des Szócs- und Laposflusses von jenen, so sich südwärts zunächst und meist unmittelbar in die Szamos ergießen. — Von dem nördlichen Höhenzuge trennt sich auf der entgegengesetzten Seite dieses 10 Meilen langen Comitats (die Breite desselben beträgt 12 Meilen) am Djála-Rotund, dieser an der dreifachen Grenze des marmaroser und szolnoker Comitats und des kövárer Districts sich erhebenden Bergkuppe auch eine Nebenkette, die als Grenzscheide zwischen den beiden letztern Landestheilen in einer südwestlichen Richtung über den Zdirza-mare und mika, den Pintye, Sátor, Plessa, Pretris und Burvu-Hingavilor dahinzieht und sodann in den kövárer District übergeht. Von diesen Hauptgebirgszügen[6]) und deren Nebenzweigen gehen zahlreiche Äste aus, welche das dazwischen liegende Land mit ihren Höhen ausfüllen und die zahlreichen Thäler und Schluchten dieses Comitats bilden. Seitdem der kövárer District an das Königreich Ungarn abgetreten werden mußte, enthält der eben angegebene Berg Djál-Rotund den nördlichsten Punkt von ganz Sieben-

---

rami außer P. Bayle (Dict. hist. et crit. l. c.), Allgem. histor. Lexikon a. a. O., Jöcher's Gelehrtenlex. a. a. O. nebst Adelung, Ergänz. u. Forts. dazu a. a. O., Weiß in Biogr. univ. l. c. und die einzeln vorher gelegentlich angeführten Schriften, auch Elogj d'illustri Toscani T. II. p. 227 und ganz vorzüglich Galetti Aneddoti letterarj di Roma T. III, wo sich eine ziemlich ins Detail gehende, interessante Biographie befindet, welche auch Weiß vorzugsweise benutzt hat.

1) Alle Angaben ohne Citate sind amtlichen, noch ungedruckten Quellen enthoben, oder aus eigener Beobachtung geschöpft. 2) Ignaz Lenk von Treuenfeld, Siebenbürgens geogr.-, topogr.-, statist.-, hydrogr.- und orogr. Lexikon, mittels eines Versuches seiner Landkartenbeschreibung bearbeitet und alphabet. geordnet u. s. w. (Wien 1839.) Bd. II. S. 174. 3) J. Springer (in seiner „Statistik d. österreich. Kaiserstaates." [Wien 1840.] Bd. 1. S. 21) gibt den Flächenraum auf $63_{,0}$ geogr. □Meilen an, J. Lenk v. Treuenfeld (a. a. O. Bd. I. S. 368) auf $40^{20}/_{64}$ geometrische □M. (nach dem Maßstabe von 4800 wien. Kl. per Meile), auf $58^{60}/_{1600}$ geometr. □M. (nach dem Maßstabe von 4000 wien. Kl. per Meile) und auf $60^{9}/_{10}$ geogr. □M. (nach der Meridianmessung). Max Freiherr v. Lichtenstern gibt ihn (in seinem „Handbuche der neuesten Geographie des österreich. Kaiserstaates." [Wien 1818.] Th. III. S. 1538) auf $62_{,56}$ geogr. □M. an. G. Hassel hat diese Zahl auch angenommen in dem Vollständigen Handbuche der neuesten Erdbeschreibung von Ad. Chr. Gaspari, G. Hassel und J. G. Fr. Cannabich. (Weimar 1819.) Abth. 1. Bd. 2. S. 598. L. J. Marienburg (Geographie des Großfürstenthums Siebenbürgen. [Hermanstadt 1813.] Th. II. S. 118) gibt den Flächenraum auf $41^{3}/_{4}$ □M. (?), J. de Lipszky (in seiner Mappa Generalis regni Hungariae etc. [Pesthini 1806.]) auf $63_{,1}$ geogr. □Meilen an. 3a) s. d. Art. Nördlicher Höhenzug bei Lenk a. a. O. Bd. III. S. 180 fg.

4) s. d. Art. Sarnoser Theilungshöhenzweig bei Lenk a. a. O. Bd. IV. S. 9 fg. 5) s. d. Art. Láposcher Höhenzweig bei Lenk a. a. O. Bd. II. S. 411. 6) Dieser Gebirgszug hat, seitdem der kövárer District nebst der mittlern Szolnok, der zarander und kraßnaer Gespanschaft dem Königreiche Ungarn einverleibt worden ist, eine größere Wichtigkeit erlangt, da auch er, gleich dem nördlichen Höhenzuge, zum Grenzgebirge gegen Ungarn geworden ist.

bürgen [7]). Die längs der Grenze Ungarns sich hinziehenden Gebirge zeigen meist noch jenen mauerförmigen Kalkstein, der mit wenig Abwechselung auch einen bedeutenden Theil des nördlichen Ungarns bedeckt und sich nicht selten in gewaltigen Bergkolossen zeigt. Die meisten Berge dieses Comitats sind noch reich bewaldet, die Thäler sehr selten flächenartig breit, sondern fast durchaus eng und von zahlreichen reißenden **Gewässern** durchtobt. Unter diesen sind die wichtigsten: 1) die **Samosch**, zu deren Flußgebiet das ganze Comitat gehört, sodaß auch die übrigen außer ihr noch besonders aufgeführten Gewässer nur als ihre Nebenflüsse erscheinen. Von den Quellenflüssen dieses Hauptflusses des Comitats berührt die **große Szamos**, noch als ein jugendliches Flüßchen, die östlichste Gegend des Comitats in der Gegend und zwar oberhalb des Dorfes Luska, und bildet von da an bis unterhalb Magyar-Nemegye die Grenze desselben gegen den bißtriczer District, der auf dieser ganzen Strecke ihr rechtes Ufer einnimmt, und tritt sodann ganz in diese Gespanschaft über, sie in vielfältigen Schlangenwindungen durchziehend, bis sie bei Deés die kleine Szamos aufnimmt, die ihr links zufällt. Diese kommt ihr vom Süden zu, berührend zuerst den südlichsten Theil des Comitats oberhalb des Dorfes Dengeleg und bildet von da an bis in die Nähe der Stadt Számos-Ujvár die Grenze gegen die dobokaer Gespanschaft und geht hierauf durch die innere Szolnok auf Deés zu, wo sie sich mit der großen Szamos vereinigt. Der vereinigte Fluß fließt von dem genannten Markte bis zum Dorfe Rogna in nordwestlicher Richtung durch dieses Comitat dahin und bildet hierauf bis unterhalb Szurdok, wo er die innere Szolnok ganz verläßt, bei oft veränderter Richtung und zahlreichen Windungen die Grenze derselben gegen den kövárer District. Auf seinem ganzen Laufe durch dieses Comitat findet man nur eine einzige Brücke bei Deés, sonst wird überall die Verbindung zwischen beiden Ufern nur durch Plätten und kleinere Fahrzeuge unterhalten [8]). Die Normalbreite des größern Szamosflusses in der Nähe des Dorfes Luska an der bißtriczer Grenze ist 24, bei Bethlen zwischen 40 und 50, die des kleinen bei Szamos-Ujvár 30 Klafter. Von Deés bis an die ungarische Grenze beträgt die Normalbreite des vereinigten Flusses gegen 60 Klafter. Die kleinste Tiefe des größern Szamosflusses ist 2, die größte 10 Schuh. Zwischen Deés und der ungarischen Grenze kann die kleinste Tiefe auf 3 und die größte auf 12 Schuh angenommen werden. Es findet auf ihr eine ziemlich lebhafte Floßfahrt statt, vermittels deren das Holz aus dem rodnaer Militairdistricte bis nach Deés gebracht und dort verkauft wird. Weiter hinab findet aber keine Schiff- noch Floßfahrt statt, obgleich die Größe des Flusses ihr allerdings günstig wäre. Unter den Nebenflüssen der Szamos sind am bemerkenswerthesten [9]): 2) der **Laposfluß** im nördlichsten Theile des Comitats, der aber sich erst außerhalb dieser Gespanschaft mit dem Szamos vereinigt, obgleich er diesem Comitate seinen Ursprung verdankt [10]). Mineralbäder sind in Szamos-Ujvár und mehre Salzbrunnen bei Bethlen.

Bei dem Umstande, daß das ganze Comitat, welches keine einzige nennenswerthe Ebene hat, durchaus gebirgig ist, erscheint auch der **Boden** desselben im Ganzen nur als mittelmäßig fruchtbar; ja die höheren Gebirgsgegenden können nicht einmal soviel erzeugen, als ihre Bewohner zu ihrem Unterhalte nöthig haben. Der in Cultur genommene Grund und Boden liefert aber auch in anderen Landestheilen, wie bei Deés und Szamos-Ujvár, reichlichere Ernten. Er besteht größtentheils aus Thon, dem hier mehr Humus, anderswo wieder mehr Sand beigemischt ist. Auch felsigen Boden findet man häufig gegen die ungarische Grenze und saures, sumpfiges Erdreich am großen Szamosflusse und zwar meist an dessen rechten Ufern von Viczépfalva bis unterhalb Deés.

Das **Klima** ist, obgleich nicht in allen Theilen gleich, in den meisten Gegenden gemäßigt, nur in den höheren Gebirgsstrichen gegen die ungarische Grenze hin ist die Luft scharf und auch die Witterung viel weniger angenehm als im Thale der Szamos; allein da auch diese Theile nicht so hoch sind, um der Alpenregion beigezählt werden zu können, ist das Klima auch in den höchsten Theilen dieses Comitats doch noch viel weniger streng, als in den östlichen Grenzgebirgsgegenden Siebenbürgens.

Mit **Producten** aus allen drei Reichen der Natur ist das Comitat ziemlich gesegnet. Nach der Angabe des Freiherrn von Liechtenstern zählte diese Gespanschaft im J. 1778 19,310 Stück Pferde und Zugochsen, 12,857 Kühe, 18,443 Schafe, 4742 Ziegen, 11,782 Schweine nebst 1913 Bienenstöcken, und für das J. 1834 weist eine amtliche Tabelle 583 Pferde, 9949 Stück Hornvieh und 4882 Schafe und Ziegen des der Conscription unterliegenden Viehstandes nach. Die zahlreichen und ausgedehnten Waldungen, womit fast alle Berge noch bedeckt sind, hegen viel Wild und liefern bedeutende Quantitäten Holz; auch Getreide, Wein und Heu wird in ziemlicher Menge geerntet. Der Schoos der Erde liefert etwas Gold, Silber, Eisen, Salz und die Gewässer Fische [11]).

Die **Volksmenge** berechnete man im J. 1834 auf 84,200 und 1837 auf 85,369, 1839 94,735 Seelen [12]); im J. 1778 zählte man 12,358 steuerbare Familien [13]); es kommen somit 398 Seelen auf eine österreichische □Meile und mithin gehört dieses Comitat in die Reihe der dünn bevölkerten Länder der österreichischen Monarchie. Es fanden darin im J. 1834 620 Trauungen, 3297 Geburten (1675 Knaben und 1623 Mädchen) und 2487 (1294 männliche und 1193 weibliche) Sterbefälle statt. Die Einwohnerzahl ist vertheilt in eine königliche Freistadt (Szamos-Ujvár), einen Markt (Deés), 195 Dörfer und 5 Prädien mit 16,500 Häusern. Unter diesen 202 Ortschaften

---

7) s. **Lenk** a. a. O. Bd. IV. S. 57. 8) Ebendas. s. d. Art. **Szamosfluß** Bd. IV. S. 10 fg. 9) s. die officielle Ergänzungstabelle zu der Land- und Wasserstraßenkarte von Siebenbürgen. Fol.

10) s. **Lenk** a. a. O. Art. **Laposfluß** Bd. II. S. 410 fg. 11) **Springer** a. a. O. S. 21. 12) Freih. v. **Liechtenstern** a. a. O. S. 1538. 13) s. L. J. **Marienburg** a. a. O. Bd. II. S. 118. **Benigni** a. a. O. Heft III. S. 33.

ist Szamos-Ujvár mit 2500 Einwohnern[14]) die größte und das Gebirgs- und Bergwerksdorf Sztrimbuj das nördlichste nicht nur dieses Comitats, sondern ganz Siebenbürgens (nach seiner gegenwärtigen Gestalt)[15]). Die Bewohner sind zur Hälfte Walachen[16]), viel weniger Magyaren, nur einige wenige Sachsen, Armenier in Szamos-Ujvár, einige Zigeuner und Rußniaken. Vielleicht daß auch noch eine und die andere jüdische Familie sich auf einem oder dem andern adeligen Gute findet. Es bekennen sich die Einwohner und zwar ein Theil der Magyaren zur katholischen, die Walachen zur griechisch nicht unirten und auch, obgleich seltener zur unirt-griechischen, und die wenigen Sachsen zur lutherischen Kirche.

Der größte Theil der Bewohner ist mit dem **Ackerbau** beschäftigt. Es zählt dieses Comitat 37,731 niederösterreichische Joch Acker und erzeugt im Durchschnitt jährlich 164,644 niederösterreichische Metzen Weizen und Korn und 192,085 Metzen Hafer, Gerste, Hirse u. s. w.[17]). Am häufigsten wird hier der Hafer, Roggen und Weizen gemischt mit Roggen (Halbfrucht), seltener die Gerste angebaut; dagegen stößt man sehr oft, besonders in allen minder hoch gelegenen Gegenden auf den Mais, dessen Anbau sehr beliebt ist. Heidekorn und Hirse kommen auch nicht sehr häufig vor und selbst die Kartoffel findet man noch nicht so oft cultivirt, als es grade für die höheren Gebirgsgegenden wünschenswerth wäre. Unter den Gemüsegattungen stößt man am häufigsten auf den weißen Kopfkohl, die Feldrübe, die gemeine Bohne und die Salatpflanzen, doch sind die Hausgärten auf dem flachen Lande fast durchaus sehr vernachlässigt. An Wiesen besitzt diese Gespanschaft 20,982 niederösterreichische Joche und man fechsert jährlich etwa 209,828 Centner Heu. Bei der großen Ausdehnung der ganz vernachlässigten Gemeindeweiden und den vielen Bergwiesen, denen man auch im Grunde genommen fast gar keine Pflege angedeihen läßt, ist dieser Ertrag noch viel zu gering für eine Gegend, die für den Anbau der Futterkräuter ganz geeignet wäre und die aus der Viehzucht noch viel bedeutendere Vortheile ziehen könnte. Die Cultur der Weinrebe ist auf die tiefer gelegenen wärmeren Gegenden beschränkt; für sie sind hier nur 145 niederösterreichische Joche Weingärten vorhanden, die im Durchschnitt jährlich etwa 2714 Eimer Wein geben, der nicht zu den bessern des Landes gehört. Die Obstbaumzucht ist im östlichen Theile, bei der Nähe der im bißtriczer Militairbezirke bestehenden Baumschule zu Naßód, mehr ausgebreitet als im Westen, doch trifft man in den Dörfern meist nur die gemeineren Pflaumen- und Äpfelsorten an. Durch seine Obstcultur zeichnet sich Oetse aus. Flachs, Hanf und Tabak werden stark cultivirt. An Holz ist Überfluß vorhanden. — Die **Viehzucht** ist der Hauptnahrungszweig der Bewohner, der nächst dem Feldbau ihre Subsistenz sichert. Die Pferde sind klein, obgleich nicht schwer, sehr gewandt und dauerhaft, werden aber größtentheils schlecht gehalten und eben auch nicht reichlich genug genährt. Das Rind ist wohlgestaltet, milchreich und hinreichend zur Deckung des Bedarfs. Die Schafe sind grobwollig, nur auf den adeligen Gütern bereits zum Theil veredelt. Man hält zwei Racen Zurkar- und Zigejschafe; die erstere hat lange, tief herabhängende und gröbere, die letztere kurze, gekrauste, feinere Wolle. Ziegen hält der ärmere Theil der ländlichen Bevölkerung noch immer zahlreicher als es für den Stand der Forste gut ist. Auch das Borstenvieh ist häufig und wird gern gemästet. Die **Jagd** ist ergiebig und mannichfaltig. Der **Bergbau** liefert auch einen nicht unbedeutenden Ertrag. Es findet sich hier vor Allem Gold vor. Die Lagerstätten dieses Metalls sind bei den Dörfern Lapos-Bánya und Oláh-Lápos, doch wird die Verwaltung der dortigen Werke von dem dritten ungarischen Bergwerks-oberinspectorate zu Nagy-Bánya geleitet und die hiesigen Bergwerke zu den Bergwerken Ungarns gerechnet[18]). Gold führen auch die Flüsse Szamos und Lápos; mit dem Goldwaschen sind die Zigeuner beschäftigt, die dafür auch gewisse Vorrechte genießen. Silber findet sich auch im nordwestlichsten Theile der Gespanschaft. Auf Eisen wird in dem sztrimbujer Eisenbergwerke gebaut, welches unter Oláh-Lápos-Bánya liegt. Salzwerke befinden sich bei Deésakna, dessen zwei Gruben jährlich 40—50,000 Centner liefern. An Stein- und Marmorarten besitzt das Comitat auch einige, die technisch benutzt werden.

Die **Gewerbsthätigkeit** ist in diesem Comitate viel unbedeutender als in andern Theilen des Großfürstenthums. Es sind zwar die nothwendigsten Handwerker auch hier auf dem ganzen flachen Lande vertheilt, aber diejenigen, so nicht für die bringendsten Bedürfnisse der Kleidung, Wohnung u. dgl. arbeiten, findet man doch nur in Szamos-Ujvár und Deés; allein auch dort sucht man viele derselben vergebens. Unter den gewerblichen Etablissements dieser Gespanschaft verdienen besonders aufgeführt zu werden die in Szamos-Ujvár vor mehren Jahren errichtete Tuchfabrik, in welcher besonders die in dem dortigen Provinzialstrafhause verwahrten Sträflinge verwendet werden, die aber keinen sonderlichen Fortgang gefunden hat[19]). Die Leinweberei, welche in einigen Gebirgsdörfern getrieben wird, liefert nur grobe Waare, ein Theil dieser Leinwand wird mit der in der Gegend bei Deésvár gefundenen braunen Thonerde braungefärbt[20]). In Oláh-Lápos-Bánya ist eine Rohschmelzhütte, deren Rothleche in die Hütten von Kapnik abgeführt werden. In derselben Gegend sind auch vier königliche Pochwerke. Bei dem Dorfe Sztrimbuj ist ein Hochofen im Betriebe; auch sind daselbst mehre Zerren- und Streckhämmer im Betriebe, die aber nur gröbere Waare liefern. Alle feineren Guß- und Schmiede-, alle Stahlwaaren müssen aus der Ferne hergebracht werden.

14) Handbuch der Statist. und Geogr. des Großfürstenthums Siebenbürgen. Von J. H. **Benigni**, Edler v. Mildenberg. (Hermanstadt 1837.) Heft I. S. 19. 15) **Lenk** a. a. O. Bd. IV. S. 66. 16) Im J. 1766 zählte man in diesem Comitate 40,068 Walachen; s. **Marienburg** a. a. O. Bd. II. S. 118. 17) s. **Benigni** a. a. O. Heft I. S. 42.

18) **Benigni** a. a. O. Heft III. S. 34. 19) **Derselbe** a. a. O. Heft I. S. 74. 20) s. Neuestes Gemälde der österreichischen Monarchie. Von W. C. W. **Blumenbach**. (Wien 1833.) Th. III. S. 375.

Der Handel ist in dieser Gespanschaft nicht sehr lebhaft, da keine der großen siebenbürgischen Commerzial-Haupt- und Poststraßen die innere Szolnok berührt, sondern nur ein Paar Verbindungsstraßen, die erst in neuester Zeit zu Stande gekommen sind, ihren Weg durch dieses Comitat nehmen, ihrer zwei zugleich als Commerzialstraßen dienende Salzstraßen, nämlich die sogenannte somlyóer und nágybanyaer Salzstraße, beide von dem Salzgrubenorte Deés-Akna ausgehend und zunächst nach dem Markte Deés führend, von wo die erstere über die Dörfer Szomkut, Mánya, Szinye, Alparét, Beczk, Czernek, Gorls, Totszallas in westlicher Richtung durch den szurduker Hallert, auf welcher sich Steinkohlenlager vorfinden, in das dobokaer Comitat übergeht und in weiterer Fortsetzung durch dieses und die kraßnaer Gespanschaft nach Somlyó führt; die letztere hingegen eine mehr nordwestliche Richtung einschlägt und über die Ortschaften Alsó-Ör, Alsó-Kosaj, Kapjan, Kaczko, Kápolna, Galgó, Borsza, Soos-Mezö und Nagy-Honda, immer dem Thalwege des Szamosflusses folgend, in den kövárer District übergeht und durch diesen nach Nagy-Bánya, alle zwei nach Ungarn führen. Den südlichsten und südöstlichen Theil der inneren Szolnok durchschneidet ferner auch die von Klausenburg nach Bißtricz führende Poststraße; sie nimmt ihren Weg über Dengeleg, die südlichste der Ortschaften des Comitats, nach Szamos-Ujvár und Deés, dann in eine mehr östliche Richtung verändernd, verfolgt sie ihren weitern Lauf über Kozárvar, den Marktflecken Retteg, über Fel-Ör, Gicsö-Kereßtur, Kuldu, Bethlen und Somkerek, verläßt nun das Thal der großen Szamos, um durch jenes des Sajo in das dobokaer Comitat überzugehen und ihren Zug nach Bißtricz fortzusetzen[21]). Von Deés, welcher Marktflecken überhaupt als der Mittelpunkt des Comitatsstraßensystems anzusehen ist, geht eine Commerzialstraße in nördlicher Richtung über Alsó- und Felsö-Kosaj, Hollomezö, Rohi, Dißnópataka, Magyar-Lápos und Borkud, in den kövárer District und nach Felsökapnik. Im östlichsten Theile berührt auch die von Bißtricz nach Rodna führende Commerzialstraße bei dem Dorfe Prißlop dieses Comitat, indem sie über dieses Dorf zunächst nach dem jenseit der Szamos gelegenen Dorfe Naßod, welches bereits wieder im bißtriczer Militairgrenzdistricte liegt, führt. Als Wasserstraße wird nur der Fluß Szamos benutzt, auf der Holz und Salz, selten andere Erzeugnisse, verführt werden. Der wichtigste Ort für den Verkehr dieses Comitats ist der Markt Deés, dessen Bewohner starken Handel mit in- und ausländischen Erzeugnissen treiben. Der innere Verkehr findet auf den zahlreichen Jahrmärkten statt, worunter am bedeutendsten sind: die vier Jahrmärkte zu Deés, welcher Ort auch stark besuchte Viehmärkte hat, auf denen die Handelsartikel in Vieh, Früchten, Schnitt- und Materialwaaren, in Bauholz aus den borgoer Grenzgebirgen und in den Erzeugnissen der Handwerker bestehen; die vier Märkte von Szamos-Ujvár, die aber nur aus der Umgebung besucht werden; die drei Märkte des Fleckens Retteg, auf denen Vieh, besonders aber schöne Pferde, Schafe, Wolle und in Szék verfertigte Sicheln zu Markte gebracht werden; die fünf Jahrmärkte in Alparét, auf denen Hornvieh, besonders Ziegen und Feldfrüchte, zum Verkaufe kommen; jene zu Bethlen, M. Gorbó, Soosmezö und Magyar-Lápos, sämmtlich nur wegen des dort stattfindenden Viehhandels von Bedeutung. Zum Absatze seiner ländlichen Erzeugnisse, besonders der Lebensmittel, Eier, des Geflügels, Obstes u. s. w., hat der Landmann in den meisten Gegenden dieser Gespanschaft wegen Mangels der Städte, Märkte und großer Ortschaften, die sich im ganzen nördlichen Theile gar nicht befinden, keine Gelegenheit. Er ist darum auch, besonders aber der Walache, sehr arm, unbekannt mit allen Genüssen eines civilisirteren Lebens und in seiner Lebensweise auf sehr wenige Bedürfnisse beschränkt. Die Wohnungen der Magyaren sind meist aus Lehm oder Holz gebaut, mit Stroh oder Rohr eingedeckt, niedrig und auch in ihrem Innern armselig; nur selten finden sich in den weitern Thalflächen da, wo mehr Wohlstand ist, Ausnahmen davon. Bei den Walachen macht der Mais den größten Theil ihrer Nahrung aus, dessen Mehl sie zur Bereitung ihrer Mamaliga und ihren Platscheitten benutzen; der Ungar hingegen liebt kräftigere Kost, bei der es an Fett, Speck und starkem Gewürz nicht fehlen darf; während dieser viel, ißt jener fast gar kein Fleisch, ja der Anhänger der griechischen Kirche während der vielen Fasttage nicht einmal Butter, Käse, Milch, Eier und Fische; Hülsenfrüchte, Gemüse und Mehlspeisen, mit Öl, oder auch nur mit Salz und Wasser angemacht, bilden dann ihre ganze Nahrung. Der Magyar kleidet sich auch hier nach ungarischer Art, während der Walache im Schafpelze, der hohen dacischen Kappe, die Füße in die bekannten Lederstücke geschnürt, noch ganz dem Bilde gleicht, welches uns römische Denkmäler von den Bewohnern jener Gegenden aus ihrer Zeit überlieferten. Der Ungar ist offen, ernst, muthig und redlich, der Walache schlau, hinterlistig, träge und rachsüchtig, der Armenier haushälterisch, genügsam, rührig und betriebsam, und der Zigeuner ohne Heimath, in Kleidung, Wohnung und Nahrung mit dem Schlechtesten zufrieden, voll Anlagen und von der Natur mit einem beneidenswerthen Leichtsinn begabt, zu jedem auch noch so ekelhaften Geschäfte bereit, liebt er doch am meisten das Schmiedehandwerk, den Pferdehandel und das Geschäft des Musikers, während der Ungar sich am liebsten dem Feldbau, der Walache der Viehzucht und der Armenier dem Handel ergibt.

In der Geistescultur stehen Alle noch sehr tief, am tiefsten der Zigeuner, nicht viel höher der Walache. Die fast bei jeder katholischen Pfarre bestehenden Trivialschulen sind nur für die Kinder dieser Kirche bestimmt, werden aber auch von den Kindern der Walachen benutzt, die meist der griechischen Kirche angehören. In der Regel ist zwar auch bei den meisten Pfarren der übrigen Religionsgenossen eine Volksschule, doch sind sie gewöhnlich noch schlechter bestellt als jene; die Unitarier haben keine Schule in diesem Comitate. Von höheren Unterrichtsanstalten befindet sich in dem inneren Szolnok nur das ein-

21) s. die Ergänzungstabelle zur Land- und Wasserstraßenkarte von Siebenbürgen. Erste Abtheilung, Landstraßen.

zige Gymnasium der helvetischen Confessionsverwandten zu Deés [22]) mit einem Professor und einem Gehilfen.

An der Spitze der gesammten politischen Verwaltung dieser Gespanschaft steht auch hier, wie in den übrigen Comitaten, das Comitatsofficialat mit einem Obergespan (1840) in der Person des Grafen Pausbethlen an der Spitze, zwei Oberstuhlrichtern, zwei Vicegespanen, einem Notar, Vicenotar, zwei königlichen Steuereinnehmern und andern untergeordneten Beamten [23]). Der Obergespan führt den Vorsitz in der jährlich wenigstens ein Mal zusammenberufenen Marcalcongregation (Marcal-Sedria), die aus den im Comitate angesessenen Adeligen und freien Ungarn besteht und alle zwei Jahre die Oberstuhlrichter und Vicegespane wählt, für die übrigen Comitatsämter dem Obergespan die Candidaten vorschlägt, Verfügungen in Sachen der Wohlfahrt trifft und in gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Comitats und der Nation berathschlagt [24]). Zum Behufe der weitern Verwaltung ist das Comitat in zwei Kreise, den obern und untern, und jeder derselben in Bezirke (Processus) getheilt, von denen vier (Katzkó, Kófarka, Magyar-Lapos und Retteg) zum obern und sechs (Alparét, Bálványos-Várallya, Bethlen, Deés, Szurduk, Váád) zum untern Kreise gehören. Jedem Kreise steht ein Ober- und jedem Bezirke ein Stuhlrichter vor [25]), welche die Unterrichter des flachen Landes sind. Der königlichen Freistadt Szamos-Ujvár steht ein Magistrat vor, welcher außer dem Oberrichter aus zwölf Senatoren und andern untergeordneten Beamten besteht. Der Markt Deés hat auch seinen eigenen Magistrat, dessen Vorsteher den Namen Ductor primarius führt. Diese Magistrate werden von den Bürgern der genannten Orte frei gewählt und von dem Großfürsten blos bestätigt und üben die politische und Justizverwaltung über die Bürger und alle von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit nicht gesetzlich erimirten Grundbesitzer des städtischen Territoriums aus.

Auf den Landtagen wird das Comitat durch seinen Obergespan und durch zwei vom Comitate gewählte Deputirte, die königliche Freistadt, welche Sitz und Stimme in der Reihenfolge nach der Stadt Karlsburg hat, und der Taxalort und locus nobilium Deés jede durch zwei Abgeordnete vertreten. Der letztere Ort enthält das Prätorium des Comitats, d. i. jenes Haus, in dem das Comitatsofficialat seinen Sitz hat, wo die Central- oder Marcalcongregationen abgehalten werden und wo die Gefängnisse, das Archiv und die Kanzleien dieser Comitatsbehörde sich befinden.

Die Gerichtsbarkeit über den Gutsunterthan steht, einige Fälle ausgenommen, dem Gutsherrn zu, der sie durch den von ihm bestellten Beamten im Herrschaftsgerichte (Forum dominale) ausübt. Jene bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle der Unterthanen, welche vor dem Herrschaftsgericht nicht geschlichtet werden können, entscheidet die unter dem Vorsitz des Kreisoberrichters gebildete Filialversammlung (Sedria filialis), welche aus lauter Edelleuten besteht.

Rechtsstreite der adeligen Personen, in welchen der Hauptgegenstand des Streites den Werth von 100 Fl. nicht übersteigt, gehören vor die ebenfalls unter dem Vorsitze des Oberrichters sich versammelnde Sedria (Sedes judiciaria) partialis, die aus zwölf und die frühere aus sieben geschworenen Beisitzern mit Beiziehung mehrer Edelleute besteht; der letzteren ist ein Notar, der Sedria filialis hingegen ein Vicenotar beigegeben. Vor den Gerichtshof der Comitatsversammlung (Sedria sive Congregatio generalis), die unter dem Vorsitze des Comitatsbeamten, zwölf von einer Comitatsversammlung zur andern gewählte geschworene Beisitzer mit dem Obernotar bilden, gehören alle von den Herrschaftsgerichten der Filial- und Partialversammlungen weiter appellirten Rechtsstreite, die Grenzstreitigkeiten, welche zwischen einzelnen Gutsbesitzern oder Gemeinden des Comitats entstehen, die peinlichen Rechtsangelegenheiten der zum Comitate gehörigen adeligen Personen und überhaupt alle jene Rechtsangelegenheiten, welche nicht von den Gesetzen ausdrücklich der Entscheidung höherer Behörden vorbehalten sind [26]). Von der Comitatsversammlung geht der weitere Rechtszug an die königliche Gerichtstafel u. s. w. Die abgeurtheilten niedern Verbrecher erleiden ihre Strafe in dem Comitatsgefängniß; für schwerere Verbrecher beiderlei Geschlechts, die auf längere Zeit zur Gefängnißstrafe verurtheilt sind, besteht ein allgemeines Landesgefängniß, das in diesem Comitate und zwar zu Szamos-Ujvár in dem dortigen Schlosse sich befindet.

Die Militairverwaltung ist, wenn Truppen hier dislocirt werden, dieselbe wie in allen übrigen Theilen der ungarischen Erbländer und Siebenbürgens, auch die Pflicht der Insurrection des Adels in Zeiten eines Krieges, und die durch Werbung oder Recrutenstellung erfolgende Ergänzung des stehenden Heeres hat dieses Comitat mit allen übrigen Landestheilen gemein. Die Einquartirung und Verpflegung des Militairs besorgen eigens vom Comitate gewählte Stationscommissare.

Auch die Finanzverwaltung ist hier dieselbe wie in andern Comitaten. Die auf das Comitat fallende Contribution und ebenso das auf die königl. Freistadt und den Taxalort ausgeschriebene Steuerquantum wird jährlich in denselben durch eigene Rectificationscommissare unter öffentlicher Autorität der politischen Verwaltungsbehörde auf die einzelnen Steuerpflichtigen repartirt. Der so bestimmte Betrag wird in den Dörfern von den Ortsrichtern, in Szamos-Ujvár und Deés von eigenen Steuereinsammlern (Collectores) eingehoben und an die königlichen Steuereinnehmer (Perceptores regii) zur Abführung an die königliche Provinzialcasse übergeben. Solcher Perceptoren ist für jeden der zwei Cirkel einer bestellt; sie bekleiden ihr Amt lebenslänglich und werden auf den Vorschlag der Generalcongregation des Comitats von dem königlichen Landesgubernium ernannt. Vor der Abfuhr der

22) s. den Hof- und Staats-Schematismus des österreichischen Kaiserthums. (Wien 1840.) Th. II. S. 317. 23) Ebendas. Th. I. S. 511. 24) Springer a. a. O. Th. II. S. 40 fg. 25) Lenk a. a. O. Bd. II. S. 173 und Bd. III. S. 332 fg.

26) Benigni a. a. O. Heft II. S. 140 fg.

Contribution haben sie noch mit dem Militair über die demselben gelieferten Naturalien Abrechnung zu pflegen.

Für das Bauwesen ist ein eigener besoldeter Comitatsingenieur nebst mehren Wegcommissaren und für das Forstwesen ein Waldinspector bestellt. Zur Überwachung des öffentlichen Gesundheitszustandes ist der Comitatsphysikus da, dem das übrige ärztliche Personale untergeordnet ist.

Zur Verwaltung der königlichen Fiscaleinkünfte besteht ein königl. Salzamt zu Deésakna mit den ihm zugewiesenen Salzverschleißern und den den Salzverkehr überwachenden Aufsehern (Kontraschen); eine k. Salzlegstätte zu Deés zur Verschiffung des Salzes nach Ungarn und die Einnahmen des Zehntenpachts (Arendae Decimarum). Postämter sind zu Deés, Nagy-Ronda, Galgó, Szamos-Ujvár, Tsitsó-Kereßtur und Somkerék. Die geistliche Verwaltung ist nach den verschiedenen Kirchen, die sich hier vorfinden, verschieden.

Die Katholiken dieses Comitats gehören zum siebenbürger katholischen Bisthume, bilden das szolnoker Archidiakonat und sind zwölf Pfarren zugetheilt, die sich in den Ortschaften Zamos-Ujvár, Deés, Deés-Akna, Kide, Tsitsó-Kereßtur, Oláh-Lápos, Oláh-Lápos-Bánya, Szarvas-Kend, Magyar-Lápos, Bálványos-Varallya, und den zwei Franziskaner-Stephanitenklöstern zu Deés und Szamos-Ujvár befinden.

Die griechisch-katholische Kirche steht unter ihrem eigenen Bischof, welcher dem siebenbürgischen oder fogaraser griechisch unirten Bisthum vorsteht. Dieses Comitat gehört zu einem Dekanate, welches nach diesem Comitate den Namen führt und sich auch über den kövárer District erstreckt und in diesem Comitate die Archidiakonatsdistricte: Bálványos-Várallya, Katzkó, Közepfalva, Oláh-Lápos-Bánya Ormány, Retteg und Szurduk umfaßt, welche 49 Pfarren: zu Bálványos-Várallya, Dengeleg, Tsitsó-Kereßtur, Alsó-Ilosva, Magyar-Lápós, Magyar-Nemegye, Ungurfalva, Alparét, Antos, Deés, Deés-Akna, Oláh-Lápos, Oláh-Lápos-Bánya, eine zweite zu Oláh-Lápos, Arpásto, Fel-Ör, Felsö-Gorbó, Torda-Vilma, Kozárvar, Ketsed, Betza, Malom, Alsó-Szöts, Bethlen, Borßó, Retteg, Sajó-Udvárhely, Ormány, Nyégerfalva, Petsetßeg, Dißnó-Pataka, Keró, Katzkó, Nema, Ördönges-Füzes, Szurduk, Kudu, Szinye, Szeletzke, Bööd, Szent-Margita, Székerés-Törpény, Száß-Nyires, Száß-Brete, Szamos-Ujvár-Némethy, Somkerék, Semesnye, Libáton und Felsö-Kosaly enthalten.

Die nicht unirten Griechen stehen unter ihrem eigenen Bischofe, der zu Hermannstadt seinen Sitz hat; sie sind in diesem Comitate in 25 Filiale und folgende 30 Pfarren vertheilt, als: Alparét, Oláh-Vásárhely, Alsó-Csobánka, Felsö-Csobánka, Szamos-Ujvár, Ungurfalva, Tsümeny, Felsö-Gorbó, Torda-Vilma, Apa-Nagy-Falu, Alsó-Szöts, Sztojkafalva, Dóg-Mezö, Kupsafalva, Borßó, Goßtilla, Dengeleg, Baba Borkut, Tsitsó-Györgyfalva, Tsitsó-Boján, Dißnó-Pataka, Rogaz, Matska-Mezö, Nyégerfalva, Katzkó, Kis-Doboka, Blenke-Poján, Petsetßeg und Holló-Mezö. Die Evangelischen helvetischer Confession zählen in diesem Comitate außer 12 Filialen folgende 29 Pfarreien zu: Bálványos-Várallya, Deés, Deés-Akna, Arpásto, Magyar-Nemegye, Batza, Bethlen, Apa-Nagyfalu, Alsó-Ilosva, Magyar-Detse, Malom, Nema, Galgó, Fel-Ör, Kozárvár, Kudu, Ketsed, Keró, Katzkó, Ördönges-Füzes, Szeletzke, Szent-Margita, Száß-Nyires, Száß-Brete, Szamos-Ujvár-Némethy, Retteg, Ormány, Somkerék und Sajó-Udvárhely.

Die Evangelischen augsburgischer Confession haben in diesem Comitate nur eine einzige zum bißtritzer Capitel gehörige Pfarre zu Tsepan; und auch die Unitarier nur ein einziges Oratorium zu Alsó-Ilosva.

(*F. G. Schreiner.*)

INNKREIS (Der) oder das **INNVIERTEL**, welcher seinen Namen im teschner Frieden am 13. Mai 1779 erhalten hat[1]), ist einer der fünf Kreise, in welche der österreichische Regierungsbezirk des Erzherzogthums Österreich ob der Enns eingetheilt wird, dessen westlichsten Theil er bildet. Der Kreis umfaßt einen Flächenraum von 38 österreichischen Geviertmeilen[2]) (die österreichische Straßenmeile zu 4000 wiener Klaftern gerechnet). Er liegt zwischen 30° 24′ 50″ und 31° 23′ 30″ östl. L. von Ferro und 47° 58′ 30″ und 48° 35′ 40″ nördl. Br. und grenzt gegen Südwesten, Westen und Norden an das Königreich Baiern, von dem ihn die Salzach, der Inn und die Donau scheiden, doch stößt die zu Baiern gehörige Inststadt von Passau mit einem kleinen, um dieselbe sich ausbreitenden Gebiete am rechten Ufer des Inns und der Donau, im Osten und Südosten an den Hausruckkreis und im Süden an das Herzogthum Salzburg. Die Oberfläche des Kreises zeigt durchaus eine wellenförmige Schwingung und einen steten Wechsel von Hügeln, Bergen und Thälern, wie es in einem Lande nicht anders sein kann, das sich als ein Vorland der Alpen und als ein Verbindungsglied zwischen ihnen und dem Böhmerwaldgebirge deutlich beurkundet. Die auf diesem Raume sich erhebenden Bergspitzen erreichen nirgends die Höhe von 2800 Fuß absoluter Höhe[2a]). Der höchste Punkt des

1) s. Bened. Pillwein's Geschichte, Geograph. u. Statist. des Erzherzogth. Österreich ob der Ens und des Herzogth. Salzburg u. s. w. (Linz 1832.) 4. Th. Innkreis S. 37 u. 40. 2) J. Springer in seiner „Statist. des österreich. Kaiserstaates." (Wien 1840.) 1. Bd. S. 17 gibt ihn auf $39_{,7}$ geogr. □Meilen an. J. Max Freiherrn v. Liechtenstern's Handbuch der neuesten Geogr. des österreich. Kaiserstaates. (Wien 1817.) Th. I. S. 234 auf 37⅓ geogr. □M. G. Hassel (in dem Vollständigen Handbuche der neuesten Erdbeschreibung von Ad. Chr. Gaspari, G. Hassel und J. G. Fr. Cannabich. [Weimar 1819.] 1. Abth. 2. Bd. S. 212) auf 59⅘ □M. Die Karte des österreichischen Kaiserthums, mit beträchtlichen Theilen der angrenzenden Staaten, auf Befehl des k. k. Herrn Feldmarschalls und Hofkriegsraths-Präsidenten Fürsten v. Schwarzenberg herausgegeben von dem k. k. General-Quartier-Meisterstabe, gibt den Flächenraum auf $29^{3}/_{10}$ □M. an. 2a) In dem Werke des Regierungsraths Baumgartner werden einige Höhen irrigerweise in den Innkreis verlegt, und so auch der Schanol dahin genommen, die allerdings viel höher sind, aber diesem Viertel durchaus nicht mehr angehören, wie z. B. die Falkenmauer mit $5052_{,78}$ wien. Fuß südwestlich von Michelsdorf, die aber, gleich diesem Dorfe weit von dem südöstlichsten Punkte dieses Kreises entfernt, in der Pfarre Klaus in den vereinigten Districtscommissariaten Spital und Klaus des Traunkreises liegen; s. Pillwein a. a. O. Th. II. S. 101 u. 423. Dasselbe ist auch der Fall mit dem Perneckerkogel ($3410_{,82}$), dessen Lage südlich

ganzen Kreises ist der 2770,02 wien. F. hohe Sauwald, eine Stunde südöstlich von Viechtenstein, in der Nähe der Donau, und sonderbarer Weise liegt nur ungefähr eine Stunde weit davon entfernt, nämlich da, wo die Donau den Kreis verläßt, oberhalb Engelhartszell (hausrucker Kreis), auch der tiefste Punkt des Landes, der etwa 850 wien. F. absoluter Höhe haben mag, da Passau's Höhe von v. Canstein auf 900 und jene von Linz auf 780 wien. F. berechnet wird [3]). Am erhabensten ist das Land längs der ganzen östlichen und nördlichen Grenze an der südöstlichsten Spitze, wo sich der Haberpoint 2013,96 wien. F. erhebt, dann die Weißenhöhe (2177,10), der Braunauer (2452,68), der Steigelberg (2424,48), alle drei im Kobernauer Walde, der Hochkuchelberg (2069,94) östlich von Pattigham, der Schaffeltsberg (1704,24) zwischen Ried und Hang (hausrucker Kreis), der Hochberg (1792,74) bei Enzenkirchen und der Geisenwald (2046,96) 2½ Stunden östlich davon entfernt, der Kohlberg (2440,62) südwestlich von dem bei Engelhartszell gelegenen Orte Hackendorf (hausrucker Kreis), der Sauwald und der Frohnforst (1860,42) im Südosten von Passau (Königreich Baiern). Westwärts von diesen Höhepunkten und mehr im Innern des Kreises erhebt sich das Land nur an einem einzigen Punkte, nämlich in der Wishofleiten (2116,92) eine Stunde nordwestlich von Uttendorf zu mehr als 2000 Fuß [4]).

Von diesen Gegenden aus senkt sich das Land fast allgemein nach Nordwesten gegen den Inn hin immer mehr herab, so vom Haferberge (1810,26), der sich an der südlichsten Grenze ½ Stunde nördlich von Michaelbeuern (salzburger Kreis) erhebt, theils über den Schnaitlberg südlich von Unter-Franking (1566,54) und theils über den Gipfelberg (1646,64) westlich von dem Dorfe Geretsberg zum Steigerfeld (1397,64), im Nordosten der Tittmaning (Königreich Baiern), vom Haberpoint (2013,96) über das Kindsbründel (1968,12) 1½ Stunden östlich von Mattighofen, das Obered (1713,30) 1½ Stunden südöstlich vom Handerberg zur Anhöhe Bruck im Holz (1369,02), westlich vom Dorfe Schwand; von den Höhen des Kobernauerwaldes (2177—2452) über das Rothbuchholz (1823,58) ½ Stunde südlich von Möhrenbach, den Federnberg (1682,88), den höchsten Punkt der von Ried nach Altheim führenden Straße, nach Mühlheim, welches Dorf 1239,24 wien. F. über dem Meere liegt.

Ebenso vom Schaffeltsberge (1704,24) über den Stelzenberg (1562,40) nordöstlich von Andrichsfurth, den Buchberg (1327,32) nordöstlich von Mörschwang, nach Reichersberg, welches 1198,96 wien. F. hoch liegt; vom Reschfelde (1697,64) bei Thaiskirchen über den Steinberg (1552,26) östlich von dem Dorfe Zell, den Bruktober im Hallawalde (1470,12) ¾ Stunde östlich von Andorf, den Lindetwald (1286,46) nordwestlich von St. Marienkirchen, bis zum Dorfe Soben in absoluter Höhe von 1167,66 wien. F.; vom Hochberg (1792,74) ½ Stunde östlich von Enzenkirchen, über den Windpaßt (1776,42) nördlich von Dirsbach, über Taufkirchen (1238,52) nach Schärding, welches am Inn 972 wien. F. hoch liegt, endlich vom Kohlberg (2440,62) und dem Sauwalde (2770,02) bei Viechtenstein über den Schartenberg (1846,02) und den Frohnforst bei diesem Dorfe (1860,42) bis zu den Bergen, welche sich bei Passau einige hundert Fuß über den Spiegel der Donau erheben.

Als eigentliche Gebirge, die sich in mehren zusammenhängenden Kuppen über die benachbarten Höhenzüge erheben, stellen sich der Weilhartforst zwischen den Dörfern Hochburg (1474,38), Eggersberg und Ach im südwestlichsten Theile des Kreises, der Kobernauerwald an der östlichen Kreisgrenze, der den Hausruckbergen die Hand reicht und die Berge am rechten Ufer der Donau zwischen Passau und Engelhartszell dar.

In geognostischer Beziehung gehört der größte Theil des Landes zum Alluvium. Die Unterlage dieser Gegenden scheint hier durchaus der Mergel (dort Schlierf genannt) zu bilden, dessen Gestein bläulichgrau, im Berge fest und dünn geschichtet, erscheint, durchzogen mit Glimmerschuppen und feinen Kohlenpunkten, und fettig anzufühlen. An der Luft schiefert es sich und zerfällt bald zu einer fetten Erde, die besonders dem Kleebau höchst zuträglich ist, häufig zum Mergeln der Äcker angewendet und weit verfahren wird. Der Schlierf enthält häufig Reste von Säugethieren [5]). Er bildet meist das Hangende des weit verbreiteten Braunkohlenflötzes, welches das ganze hügelige Land zwischen dem hoch hervortretenden Übergangskalke im Süden und dem die Donau begleitenden Urgebirge im Norden erfüllt. Noch tiefer als dieser und der gelblichweiße, zuweilen sandige, zuweilen glimmerige Töpferthon kommen Schichten von Thon-, Kalk- und Sandmergel mit Schnecken- und Muschelversteinerungen vor. Das Hangende des Flötzes ist ein Conglomerat von meistens quarzigem, sandigem Bindungsmittel; zuweilen ist dieses zu einem groben Schotter aufgelöst [6]). Das Flötz

von Pettenbach angegeben wird, welches Dorf schon jenseit des Albenflusses im Districtscommissariate Seisenburg im Traunkreise und mithin weit von der östlichen Grenze des Innkreises entfernt liegt; s. Pillwein a. a. O. S. 416. Endlich wird auch der 4184,16 wien. F. hohe Augustinkogel irrigerweise in diesen Kreis versetzt; s. Trigonometrisch bestimmte Höhen von Österreich, Steiermark u. s. w. Aus den Protokollen der Generaldirection der k. k. Kataſtral-Landesvermessung ausgezogen von A. Baumgartner. (Wien 1832.) S. 25. 27 u. 34 und Das Erzherzogthum Österreich mit Salzburg, beschrieben von A. A. Schmidl. Mit vielen Abbildungen. (Stuttgart 1838.) S. 44. 46 u. 51. Vgl. damit die vom k. k. Generalstabe herausgegebene Karte von Oberösterreich Blatt Nr. 20: Umgebungen der Windischgroßen-Falkenmauer und Beneckerkogel.

3) s. Blicke in die östlichen Alpen und in das Land um die Nordküste des adriatischen Meeres von Ph. Baron v. Canstein. Mit einer Übersichtskarte. (Berlin 1837.) S. 73 u. 74. 4) Baumgartner a. a. O. S. 25—40 und Schmidl a. a. O. S. 44—55.

5) s. Teutschland geogn. geol. dargestellt und mit Karten und Durchschnittszeichnungen erläutert. Eine Zeitschrift in freien Heften herausgegeben von Ch. Keferstein. (Weimar 1829.) Bd. VI. Heft 2. S. 139. 6) s. die Übersicht der Steinkohlenbildungen der österreichischen Monarchie und der gegenwärtigen Benutzung

selbst besteht größtentheils aus bituminösem Holze, womit kleine Schichten von Braunkohle, Alaunerde, Brandschiefer und selbst derbe Partien von Bernstein einbrechen [7]). In mehren Gegenden, besonders bei Ried, findet man eine Menge Blöcke der Quarznagelfluh, die nach den Beobachtungen einiger Naturforscher stets im Hangenden der Braunkohlen vorkommen sollen, in einer quarzigen Hauptmasse, die sich dem Hornstein nähert, liegen Brocken von fettem Quarze eingemengt, keine Spur von Alpenkalk, der doch weiter im Süden das Hauptgestein bildet, sowie im Norden des Kreises die Gebirge an der Donau der Granitformation des Böhmerwaldgebirges angehören, die sich auch auf das rechte Donauufer herüber erstreckt [8]). In dem aufgeschwemmten Lande kommen auch zuweilen Überreste antidiluvianischer Thiergattungen vor [9]).

Die *Flächen* sind in diesem Kreise nur auf die wenig umfangreichen Erweiterungen der Flußthäler beschränkt. Solche Thalflächen breiten sich aus längs des Inn von Braunau über Mining, Mühlheim bis Altheim längs des Inn, an der Mattig und am Triftbache um Mattighofen, Munderfing und Pfaffstall; im Thale der Andiesen um Neukirchen, Ort, Offernach und St.-Martin, um Ried und einige andere Orte.

Die Bewässerung ist im Ganzen reichlich und fehlt nur in wenigen Gegenden. *Seen*, meist klein, finden sich nur im südlichsten Landestheile, in der Nähe der salzburgischen Grenze vor, die von Ed in der Pfarre Perwang bis einschlüssig Wimm zwischen Gebertsham und Saulach, von dem nördlichen Wasserrande des *Graben-* und *Nieder-Trummersees*, die übrigens ganz salzburgisch sind, gebildet wird. Hierher gehören der *Inn-* oder *Imsee*, dessen Wasser in die Mattig abfließt, der größte von allen, 1575 par. F. hoch in einem über 100 F. tiefen Kessel gelegen, 200 Klafter lang, 80—90 breit; der *Höll-* oder *Höhlsee* mit dem sumpfigen Marschlande (Weyer) bei der Einöde Felben, noch größer als der erstere, 400 Kl. lang, 80—90 breit in einer Höhe von 1306 par. F.; bedeutend kleiner als diese sind der *Herdinger-*, der *Ibner-*, der *Huckinger-* und der *Hacken* oder *Hattensee*. Fast alle bilden sich durch unterirdische Quellen und durch den Zufluß einiger Gebirgsbäche und sind meist ziemlich fischreich [10]). *Teiche*, theils natürliche, theils gegrabene, findet man fast bei allen Schlössern dieses Kreises, die größten bei Mattighofen, Eggelsberg, die meisten in der Umgebung von *Kirchberg*, *Mining*, *Reichersberg* [11]) und Frauenstein. Der *Hauptfluß* des Kreises ist die *Donau*, welche ihm nun zur Grenzscheide von dem gegenüberliegenden Königreiche Baiern dient, wie ein Gleiches bei dem *Inn* und der *Salzach* der Fall ist, die somit dem Innkreise nur zum Theil angehören. Die erste berührt das Kreisgebiet im Norden, nämlich ¾ Stunde von Klein-Achleiten, bald unterhalb der Stadt Passau und scheidet es 2½ Meilen weit bis an Engelhartszell von dem gegenüberliegenden bairischen Ufer, dem gegenüber in diesem Kreise die Orte Achleiten, Pyrochwang, Schloß Krämpelstein, Kassen und Viechtenstein liegen. Unterhalb Passau strömt der Fluß eine Meile weit durch eine schmale Ebene dahin, dann laufen die waldigen Gebirge auch auf dieser wie auf der linken bairischen Seite zusammen. Durch die sich immer mehr verengenden, mit waldigem Gebirge immer höher begrenzten Ufer wird solcher tiefer und fließt schneller als bisher dahin. An beiden Ufern häufen sich die anmuthigsten Partien und Prospecte. Krempenstein und Fichtenstein, zwei alte Schlösser, und der Jochstein, ein gewaltiger Fels mitten in der Donau, gewähren höchst malerische Ansichten, an denen der gewaltige Strom in reißender Schnelligkeit vorüberströmt [12]). Auch der *Inn* ist ein reißender Strom, der von Ober-Rothenbuch an mit seinem rechten Ufer diesen Kreis berührt und bis Passau, wo er in die Donau fällt, längs desselben dahinströmt. Die *Salzach*, der bedeutendste Nebenfluß des Inn, ist der dritte Hauptfluß des Landes, der ihm aber nur als bloßer Grenzfluß, auch nur zum Theil angehört, und es von Wildshut an bis unterhalb Überackern vom Salzburgischen trennt. Alle drei Gewässer sind in ihrem Laufe, längs der Grenze dieses Viertels, schiffbar und werden auch lebhaft befahren. Unter den übrigen Gewässern ist die *Mattig* die bedeutendste, die aus dem Grabensee bei Maltsee entspringt und als Holzschwemme, bei Hagenau unterhalb Braunau als Holzschwemmkanal in den Inn sich mündet. Schleusen zählt es auf diesem Triftkanal keine, dagegen bestehen vier ärarialische Schwemmeklausen, 2 Holzgärten zu Höft bei Braunau und zu Hagenau mit einem Rechen, und 125 Mühl- und Wasserwehre, welche von den Inhabern der verschiedenen Mühl- und Werkstätten und dem triftberechtigten Ärar erhalten werden müssen. Die *Antiesen*, auch ein Nebenfluß des Inn, entspringt am äußersten Punkte des Kreises gegen den Hausruckwald, fließt an Ried, der Kreisstadt, vorüber, nimmt mehre Bäche auf und ergießt sich bei Minterding in den Inn. Die *Pram*, welche oft bedeutend aus ihren Ufern tritt, fällt unterhalb Schärding in den Inn.

Mineralquellen gibt es in diesem Kreise auch mehre, worunter das Bad zu *St. Thomas* bei Pattigham, *Maria-Bründl* an der Rab, *Brunnenthal* bei Schärding und das Heilbad zu *Osternberg* die wichtigsten

---

derselben. Von *Fr. Riepl* in den Jahrbüchern des k. k. polytechnischen Instituts in Wien. 2. Bd. (Wien 1820.) S. 69 fg.

7) s. *Keferstein* a. a. O. Bd. I. S. 255. 8) Freiherr v. *Canstein* a. a. O. S. 76. Diese Gebirgsformation zieht sich auch noch eine Strecke den Inn entlang, die letzten Gneusfelsen, die von Passau sich am Inn hinaufziehen, trifft man noch bei Schärding an, wo sie klippig aus dem reißenden Strome hervorragen; s. *Keferstein* a. a. O. Bd. I. S. 255. Der Kalk als Fels und als Kalksteinbreccia findet sich nur im südlichsten Theile des Kreises um den Innsee, den Höllsee u. m. a. vor; s. *Pillwein* a. a. O. S. 68. 9) Am Strande von Schärding und Reichersberg fand man im J. 1762 Elephantengerippe und Backenzähne des Mammuth und im Gebilde der Sandbreccia, längs des rechten Salzachufers zu Ach, gegen 150 Fuß hoch über den Spiegel dieses Flusses sich erhebend, grub man 1808 mehre Knochen und das Gerippe eines Elephanten aus; s. *Pillwein* a. a. O. Bd. IV. S. 67. 10) Ebendaselbst a. a. O. S. 67 fg.

11) *Pillwein* S. 69. 12) s. die officielle Ergänzungstabelle zur Land- und Wasserstraßenkarte von Österreich ob der Enns. Hydrographische Abtheilung. S. 4.

sind, obgleich keines derselben einen weit verbreiteten Ruf hat [13]).

Der Boden ist in verschiedenen Gegenden des Kreises sehr verschieden. In den Ebenen bei Braunau, Altheim, Mattighofen, Schärding und mehren andern Orten ist er lehmig, aber fruchtbar, hier und da auch sumpfig, nämlich da, wo sich das Land mehr gegen die Flüsse und Bäche neigt, auch wol mitunter sandig, jedoch überall durch Industrie sehr verbessert. Wo sich die Lage der Gegenden erhöht, ist der Boden auch steinig, aber auch dort durch den seltenen Fleiß des Landvolkes großentheils davon gereinigt und zuweilen sogar sehr fruchtbar gemacht. Die kleine von der Donau bespülte Strecke dieses Kreises ist ein rauher Bergwald; die daran stoßenden Felder gehören zu den unfruchtbarsten, welche den späteren, hart gedrängten Zeiten nur die eiserne Hand des Bedürfnisses der Wildniß abgewinnen konnte. Sehr fruchtbar sind endlich St. Martin, Reichersberg, Suben, Andorf und mehre andere Ortschaften.

Das Klima ist im Ganzen genommen sehr gemäßigt, jedoch mehr kalt im Süden als im Norden, wovon nur der gebirgige Theil längs der Donau eine Ausnahme macht. Die herrschenden Winde im Innkreise sind der Nordost, Nordwest und Südwest; am seltensten ist der Südostwind. Für Ried gaben die Witterungsbeobachtungen von 1829—1830 als den höchsten Barometerstand 27″ 5′, als mittleren 26″ 9′ und als den niedrigsten 26″ 1′; als den höchsten Stand des Thermometers + 26′, als mittleren + 8′ und als den niedrigsten — 25′. Sehr gesund ist das Klima zu Braunau, auch Uttendorf, Mauerkirchen, Pischelsdorf, St. Martin haben eine sehr reine und gesunde Luft. Es gibt daher an dem erstgenannten Orte sehr viele alte Leute von 80—90 Jahren. Die Waldgebirge von Kobernausen sind voll elektrischer Kraft und Wasserspendungen zugleich. Von Hagel und Reif werden die Pfarren St. Johann, Polding, Eggelsberg, Lochen, Moosdorf u. m. a. heimgesucht. In 13 Jahren zählte man dort ebenso viele heftige Hagelgewitter.

Mit Producten aus allen drei Reichen der Natur ist dieser Kreis so ziemlich gesegnet. Unter den Producten des Pflanzenreiches stehen die Getreidearten obenan; ihr Erträgniß wird im Durchschnitt jährlich auf 1,440,790 niederösterr. Metzen angeschlagen. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Hirse sind die am meisten angebauten Körnergattungen. Der Anbau der Kartoffel ist nächstdem der bedeutendste von allen. Von Küchengewächsen und Gemüsearten cultivirt man besonders Kopfkohl zu Sauerkraut und Rüben zur Nahrung für Menschen und Vieh. Wein wird im Innkreise keiner gewonnen. An Gräsern zu Heu ist kein Mangel. Im Durchschnitt schlägt man den Heugewinn jährlich auf 500,240 Centner an. Der gemeine Klee ist das einzige Futterkraut, das allgemein gebaut wird. Die Gewinnung des Obstes ist bedeutend. An Wäldern hat der Kreis noch immer einige bedeutende aufzuweisen, die im Durchschnitt jährlich nach einem mäßigen Anschlage etwa 142,600 niederösterr. Klafter Holz liefern. Der Geldwerth dieser in Zahlen angegebenen Producte wird auf 3,525,158 Fl. angeschlagen. Amtliche Tabellen geben den Flächeninhalt der Waldungen auf 112,133 niederösterreichische Joch an. Der größte Forst ist unstreitig der von Kobernausen-Höhnhardt; außer diesen sind namhafte Waldungen der Lach und Weilhardt, der Sauwald und Petershardt, der Hart bei Reichersberg, der Schachenforst, der hohe Frohnwald u. s. w. [14]). Unter den Waldbäumen sind die Buchen und Birken in den Laub-, und die Fichten, Tannen und Föhren in den Nadelwäldern aller Orten die vorherrschenden. Aus dem Thierreiche zählte der Kreis im J. 1834 12,889 und 1837 13,621 Pferde, meist gemeiner Landschlag oder von jener schweren salzburger Race, die zum Schiffziehen und für das schwere Fuhrwerk gesucht wird. Der Rindviehstapel belief sich im J. 1834 auf 83,064 und 1837 auf 80,792 Stück Hornvieh, das meist von ansehnlicher Größe ist. Schafe zählte man im J. 1834 38,345 und 1837 39,977 Stück. Das Borstenvieh wird fast in jeder landwirthschaftlichen Haushaltung gemästet, auch das Geflügel ist häufig. An Fischen und Krebsen und an Wild hat der Innkreis ebenfalls keinen Mangel. Die Fischotter findet sich zuweilen an der Donau. Bienen werden auch, obgleich noch immer nicht in gehöriger Menge, gehalten. Von den Producten des Mineralreichs gebührt den Steinkohlen der erste Platz. Die bedeutendsten Steinkohlenflötze sind die von Wolfseck und Wildshut, doch sind auch die Kohlenausbisse der Herrschaften Ried, Friedburg, besonders aber die Zechen bei Windischhub bauwürdig; alle diese Flötze gehören der Braunkohlenformation an, sie sind bei Wolfseck, Windischhub und Wildshut im stärksten Abbau begriffen [15]). Die kleinen Kohlenstücke oder Abfälle werden mit dem Brandschiefer, welcher bei Wolfsegg zwei schwache Lager bildet, angezündet und der Rückstand, sowie auch der Mergel aus dem Liegenden als Dünger im Lande verbraucht. Die weiße und blaue feuerfeste Thonerde, welche in der Pfarre Freinberg gegraben wird, ist sehr gesucht und zu Obernzell (genannt Hafnerzell) zu gesuchten Schmelztiegeln verarbeitet. Quarz für Glashütten wird bei Weißenbach im Ridlbache gesammelt. Einige Lager von geringerem Torfe finden sich bei Iben, Elling, nächst Hackersdorf und an einigen andern Orten vor. Kalksteine werden am Tanberge, Dürnhamerkogel u. s. w. gebrochen und daraus Kalk gebrannt; Ziegelthon zu Backsteinen findet sich in größerer Ausdehnung bei Steinmauer, Pischelsdorf u. s. w.

Die Bewohner sind Teutsche. Die Zahl der einheimischen Bevölkerung belief sich im J. 1808 auf 122,671 (59,060 Männer, 63,611 Weiber); 1824 auf 134,666 (65,486 Männer, 69,180 Weiber); 1834 auf 135,856 (64,931 Männer, 70,925 Weiber) und 1837 auf 135,910 (65,760 Männer und 70,150 Weiber) Seelen. Es hat sich mithin die Volkszahl in 29 Jahren um 13,239 Menschen vermehrt. Auf eine □Meile kommen somit 3577

13) Pillwein a. a. O. S. 75.

14) Pillwein a. a. O. S. 59 fg. 15) Vgl. Riepl in den Jahrbüchern des polytechnischen Instituts a. a. O. S. 69 fg.

Seelen, sodaß dieser Kreis immerhin zu den dichter bevölkerten Gegenden Europa's gezählt werden muß. Diese Volkszahl ist in 2 Städte, eine Vorstadt, 8 Märkte, 1762 Dörfer mit 20,868 Häusern vertheilt und bildet 28,915 Familien (Wohnparteien). Seit dem J. 1824 (20,618) hat sich die Zahl der Häuser um 250 vermehrt. Im J. 1830 zählte man unter 64,376 Männern 172 Geistliche, 53 Adelige, 270 Beamte und Honoratioren, 1723 Bürger, Gewerbsleute und Künstler, 6494 Bauern und 259 Gürtler, Häusler und vermischt Beschäftigte. Trauungen haben stattgefunden im J. 1834: 723; 1837: 833. Geburten 1834: 4022 (3049 eheliche, 973 uneheliche, 2028 Knaben, 1944 Mädchen und 43 todte Kinder) und 1837: 3811 (2916 eheliche, 895 uneheliche, 1921 Knaben, 1890 Mädchen und 52 todtgeborene Kinder) und Sterbefälle, im J. 1834: 3922 (1990 Männer, 1932 Weiber, 3878 durch Krankheiten, 44 gewaltsame); und 1837: 4034 (2007 Männer, 2027 Weiber, 3987 durch Krankheiten und 47 Gewaltsame); es wurden somit im J. 1837 nur 223 weniger geboren, als starben.

Unter den verschiedenen Beschäftigungen steht der Ackerbau obenan. Der Umfang der landwirthschaftlich benutzten Gründe belief sich im J. 1837 auf 368,187 niederösterreichische Joche, worunter sich das oben angegebene Flächenmaß der Waldungen befand, das Übrige kommt auf die Äcker, Wiesen, Gärten, Weiden u. s. w. Die Gründe werden fast durchaus mit großem Fleiße cultivirt, dem in vielen Landestheilen auch der Umstand sehr zu statten kommt, daß die Bauernhöfe meist inmitten ihrer Gründe liegen, denen daher der Landmann jeden Augenblick seiner Muße widmen kann. Vorherrschend ist noch immer in fast allen Gegenden die Dreifelderwirthschaft mit mehr oder weniger reiner Brache. Zum Düngen der Felder wird außer dem animalischen Dünger auch der Mergel vielfältig benutzt. In den Flächen und Thälern liefern die Gründe von den Winterfrüchten einen 5—6= und von den Sommerfrüchten einen 2—4fachen Ertrag, während im Gebirge höchstens der Same einfach geerntet wird. Flachs wird am meisten um St. Pantaleon, Viechtenstein, Ostermiething, Auerbach, Mattighofen u. s. w. gebaut. Bedeutender Hopfenbau besteht um Schärding, Braunau, Mattighofen u. s. w., die Erzeugung deckt nicht blos den inländischen starken Bedarf, sondern es wird davon auch noch viel auswärts verkauft. Die Obstbaumzucht breitet sich in diesem Kreise immer mehr und mehr aus, mancher Bauer bereitet jährlich 40—50 Eimer Obstmost. Zu St. Martin, Aurolzmünster und fast bei allen Schlössern, in Braunau und Schärding und fast bei allen Märkten trifft man schöne Obst= und Gemüsegärten an. Viele und herrliche Wiesen und treffliche Graswuchs findet man bei Uttendorf, in und um den Kobernauserwald u. s. w. Flachs wird am meisten angebaut in Münz=, Marien= und Thaiskirchen, Ostermiething, Viechtenstein, St. Pantaleon u. s. w. — Die Viehzucht bildet einen wichtigen Gegenstand der Landwirthschaft in diesem Theile der Monarchie. Auf die Pferdezucht richten gegenwärtig viele Bewohner dieses Kreises ein vorzügliches Augenmerk. Dieses haben theils die von der Regierung ausgesetzten Prämien und theils die auch mit bedeutenden Gewinnsten verbundenen Wettrennen erregt. Auch die Rindviehzucht ist im Innkreise sehr ausgebreitet, das einheimische Vieh sehr milchreich und die Mastung des Hornviehes ein vorzüglicher Erwerbszweig der Bierbrauer. Schweine hat jeder Bauer zum Hausbedarf nicht nur, sondern auch für den Verkauf übrig. Die Gänsezucht ist ansehnlich schon um der Flaumen willen, da fast in jeder ländlichen Haushaltung die Dienstboten in Federbetten schlafen. Auch die Bienenzucht breitet sich von Jahr zu Jahr mehr aus. Tauben, Pfauen, wälsche Hühner werden in vielen Höfen gern gehalten. Die Jagd und Fischerei geben ebenfalls einen entsprechenden Ertrag. Der Bergbau ist nur auf die Ausbeutung der Braunkohlenlager beschränkt, doch hat dieser Industriezweig in der neuesten Zeit bedeutend abgenommen. Dagegen bildet der Mergel einen sehr wichtigen Gegenstand des Verkehrs, der weit und breit versendet wird. Der Gewerbsbetrieb ist im Innkreise nicht so wichtig, als in manchen andern Theilen Oberösterreichs. Im J. 1834 zählte man 7 Fabriken, 6981 Gewerbe und 226 besondere Beschäftigungen [16]). Darunter verdienen besonders genannt zu werden: die Glasfabrik in Weißenbach; die k. k. privilegirte Baumwollengespinnstfabrik bei Gattern; die drei Papierfabriken in den Districtscommissariaten von Braunau, Schärding und Viechtenstein; 5 Sensenfabriken in den Districten von Mattighofen und Mauerkirchen; um Mattighofen allein werden jährlich gegen 70,000 Stück Sensen, Sicheln und Hacken verfertigt. Die Bierbrauerei und auch die Branntweinbrennerei ist hier Landes sehr wichtig, erstere besonders zu Braunau, Schärding und Mauerkirchen und letztere zu Mattighofen. Das Bier des Innkreises ist von sehr guter Qualität. Die Tuchweberei ist zu Braunau und Ried, die Leinwandweberei zu Ried und Obernberg, die Verfertigung von Töpferwaaren zu Engelhartszell und Wesenurfar, die Gewinnung von Holzwaaren um Obernberg ziemlich stark im Betriebe. Die Strumpfstrickerei und =Wirkerei ist bedeutend zu Ried, Mauerkirchen und Uttendorf, wo viele Baumwollenstrumpf= und Mützenstricker ansässig sind. Die Zeuchmacherei zu Braunau; die Färberei zu Mauerkirchen, Schärding und Ried; ebendaselbst auch die Ledergerberei und die Uhrmacherei zu Mattighofen. Nagelschmiede gibt es zu Mattighofen, Mauerkirchen, Ried und Schärding; Rechenmacher zu Ried und Schärding; Weber sind sehr zahlreich zu Ried, Mattighofen, Viechtenstein und Mauerkirchen, wo ihrer gegen 580 gezählt werden u. s. w.

Die Handelsthätigkeit ist in diesem Kreise um so lebhafter, als die drei genannten schiffbaren Ströme, mehre bedeutende Handelsstraßen und die Berührung mit Baiern, sowie die Nachbarschaft des sehr industriösen Traunkreises dazu vielfältige Gelegenheiten darbieten. Der Binnenhandel wird theils durch die in vielen Orten von Zeit zu Zeit abgehaltenen Jahrmärkte und theils durch die in allen größern Orten bestehenden Handlungen und die Hausirer unterhalten. Jahrmarktberechtigte Ortschaften sind im

16) Im J. 1834 zählte man 4432 Polizei=, 2629 Commerzialgewerbe und 233 besondere Beschäftigungen.

Innviertel 45, in welchen 106 Jahrmärkte, 21 Viehmärkte und ein Wollmarkt und zwar dieser zu Braunau abgehalten werden. Die bedeutendsten Jahrmärkte sind die zu Schärding, Braunau und Ried, die 8—14 Tage dauern, während in den übrigen Ortschaften die Märkte meist nur auf einen Tag beschränkt sind. Die bedeutendsten Handelsplätze sind Braunau, Schärding, Ried, Mattighofen, Mauerkirchen, Obernberg, Siegharding, Taufkirchen, Aurolzmünster, Weyer, Ach, Audorf u. s. w. Im J. 1834 zählte man in diesem Kreise 45 und 1837 47 Handlungen. Ausgeführt werden aus diesem Kreise besonders Holz und Holzwaaren, Bier, Branntwein, Schmelztiegelerde, Mergel, Sensen, Sicheln, Hacken, Pfannen, Messer, Töpferwaaren, Baumwollgespinnste, Schiffe und Zillen, Strickwaaren, Pech, Leinwand und Garn, Getreide und andere Naturproducte, Papier, Hopfen und mehre andere Artikel. Eingeführt werden vorzugsweise Colonial-, Material-, Spezereiwaaren, Färbe- und Arzneistoffe, Weine, Seiden- und mehre andere Schnittwaaren, feine Glassorten, Bücher, die feineren Papiergattungen, alle Galanterie-, Bijouterie- und Eisengußwaaren, Eisen und Stahl, Salz u. s. w. Es gibt in diesem Kreise über 119 Victualien-, 52 Getreidehändler, besonders zu Wildshut, Schärding und Mauerkirchen; 22 gemischte Waarenhandlungen, zu Ried allein 7 und zu Schärding 8 (doch sind unter den angeführten Namen meist das ganze Districtscommissariat zu verstehen); 8 Holzhandlungen, davon zu Mattighofen allein 3 sind; 6 Handlungen mit rohen Producten und zwar zu Obernberg, von wo aus mit Körnergattungen ein nicht unbedeutender Handel nach Tyrol stattfindet; 6 Lederhandlungen zu Viechtenstein; 13 Garnhändler, davon 10 zu Schärding; 4 Baumwollenhändler, 4 Geschirr-, 2 Geschmeidehändler u. s. w. Die Schiffahrt ist auf der Donau, dem Inn und der Salzach sehr lebhaft. Viele Schiffe werden bei Braunau gebaut, wo sich eine sehenswerthe Anstalt für den Bau von Flußschiffen, wie sie am Inn und an der Donau üblich sind, im Betriebe befindet. Schiffwerften sind in diesem Kreise 3 und 34 Schiffer. Am lebhaftesten wird die Donau und zwar ebenso stromauf- als stromabwärts befahren. Auch auf dem Inn findet sowol eine Berg- als Thalfahrt statt; sie wird mit Schiffen aller Art betrieben, jedoch bedienen sich diese der Segel nie, ebenso wenig als auf der Donau; Flösse sind seltener im Gebrauche. Der Inn wird mit großen Gattungen Schiffen, nämlich mit Kehlheimern und Klobzillen, welche 20—30 Klafter lang sind, und bei gutem Wasserstande 1500—2000 Centner tragen, befahren; aber größtentheils kann man sich blos der Gamsen und Plätten bedienen, welche von 9—12 Klafter lang sind und 9—15 Schuh Breite haben und die von 800—1200 Centner Ladung aufnehmen können. Die Schnelligkeit der Fahrt richtet sich nach dem Wasserstande des Flusses. Wenn der Inn gut über dem mittleren Wasserstande steht, können 16 Stunden, nämlich von dem Einflusse der Salzach bis zur Donau in einem Zeitraume von 5—6 Stunden zurückgelegt werden; zur Bergfahrt braucht man, wenn das Wasser unter seinem mittleren Stande steht, für dieselbe Strecke 4—5 Tage. Auch auf der Salzach findet sowol eine Berg- als Thalfahrt statt, nur werden zur letztern nicht alle, sondern nur die Salzschiffe gebraucht. Flösse sind auf der Salzach keine im Gebrauche. Die Salzschiffe, welche schon von Hallein im Salzburgischen herabkommen, haben gemeinhin eine Länge von 80, eine Breite von 9 und eine Tiefe von 2 Schuh 9 Zoll und laden bei gutem Fahrwasser im Durchschnitt 300 Centner, können aber bei minder gutem Wasserstande höchstens 200, meist nur 180 Centner laden, während die zum Transport anderer Producte und zur bloßen Thalfahrt bestimmten Schiffe bei gleicher Länge 12 Schuh breit und 3 Schuh tief sind und bei gutem Wasserstande bis 500, bei kleinem Fahrwasser über 300 Centner Ladung einnehmen.

Auch das Frachtfuhrwesen ist auf den vielen, diesen Kreis durchschneidenden Straßen sehr lebhaft. Es führen durch denselben mehre wichtige Haupt-, Post- und Commercialstraßen, als: die von Linz nach Passau und Regensburg führende sogenannte schärdinger Straße, welche von St. Willibald nach Schärding und Passau führt, oder bei Schärding schon über den Inn setzt und auf bairisches Gebiet übergeht; die von Wien nach München gehende, sogenannte braunauer Straße, welche von Roith über Ried nach Braunau geht und dort über den Inn setzt, und die nach Salzburg führende Straße, welche diesen Kreis nur auf einer sehr kleinen Strecke berührt. Die Poststationen auf diesen Straßen sind zu Siegharding, Schärding, Ried, Altheim und Braunau, endlich ist auch noch zu Mattighofen an der mattighofer Post- und Communicationsstraße eine und zwar in diesem Straßenzuge die einzige Poststation. Von den zahlreichen Commerzial- und Verbindungsstraßen ist die Kreisstadt Ried der Mittelpunkt. Überhaupt finden sich im Innkreise 18 verschiedene Straßenzüge vor, die eine Länge von 153,452 wien. Klaftern haben. Zur Beförderung der Reisenden und Frachtstücke sind auf den ersteren Straßen Courier-, Eil- und Brancardwagen eingeführt, welche die regelmäßigste Verbindung unterhalten und zur Belebung des Handels nicht wenig beitragen.

Durch diese verschiedenen Industriezweige hat das Volk fast überall mäßigen Wohlstand errungen, der sich auch äußerlich in Kleidung, Wohnung, Einrichtung der Stuben und in der Lebensweise desselben kundgibt; doch trifft man auch in manchen Gegenden, so z. B. in den Pflegegerichten Viechtenstein, Mauerkirchen u. s. w., manche ärmliche Wohnungen und im ganzen Lande nicht wenig Bettler an, die von der Mildthätigkeit und Herzensgüte der Bewohner Zeugniß geben. Besondere Gebräuche finden in verschiedenen Gegenden bei den Hochzeiten und Beerdigungen statt. Am Kirchweihfeste, als dem größten Feste des ganzen Jahres, werden in allen Haushaltungen große Mahlzeiten gehalten und die nächsten Anverwandten dazu eingeladen. Auch bei Kindtaufen sind Schmausereien und bei Beerdigungen die sogenannten Todtenzehrungen üblich. Die gewöhnlichen Unterhaltungen bestehen im Kegelspiel, Eilschießen, Tanz und im Karten- und Würfelspiel. Die Tänze sind größtentheils sogenannte ländlerische; altbairische Tänze kommen jetzt schon viel seltener vor. Die intellec-

tuelle Bildung des Volkes schreitet immer mehr vorwärts. Für den Schulunterricht sorgen eine Hauptschule zu Ried, 109 Trivial- und 106 Sonntagsschulen, in 1888 eingepfarrten Ortschaften; die Zahl der schulfähigen Kinder belief sich im J. 1834 auf 16,230 und 1837 auf 14,890; die Schulen besuchten wirklich im J. 1834 15,720 und 1837 14,696 Kinder; in den Wiederholungsschulen fanden sich 1834 7415 und 1837 7181 Kinder ein. Die Zahl aller schulbesuchenden Kinder belief sich daher im J. 1834 auf 11,592 Knaben und 11,543 Mädchen und 1837 auf 11,079 Knaben und 10,798 Mädchen. Von gelehrten Hilfsanstalten hat der Kreis nur wenige aufzuweisen. Dahin gehört die Bibliothek des Stiftes der regulirten Chorherren zu Reichersberg, eine Leihbibliothek zu Schärding, die Pfarrbibliothek zu Schärdenberg und der Leseverein zu Ried.

Den Religionsunterricht besorgt die Geistlichkeit, welche im J. 1834 175 und 1837 181 Welt- und 26 Klostergeistliche zählte. In kirchlicher Hinsicht ist der Kreis dem linzer Bisthum zugewiesen und in 7 Dekanate (Schärding, Autorf, Ried, Altheim, Aspach, Ranshofen und Pischelsdorf) eingetheilt, welche eine Propsteipfarre, 73 Pfarreien, 1 Schloßkaplanei, 6 Localien, 7 Expposituren, 10 Vicariate und 2 Beneficien, mithin im Ganzen 101 Seelsorgestationen umfassen. Klöster gibt es keine in diesem Kreise und von Stiften nur das einzige zu Reichersberg mit 26 Individuen.

An Wohlthätigkeitsanstalten hat dieser Kreis 6 Spitäler zu Aurolzmünster, Braunau, St. Martin, Mattighofen, Obernberg und Ried, 12 Versorgungshäuser und 102 Armeninstitute. Im J. 1834 wurden in die Krankenhäuser 86 und 1837 89 Kranke aufgenommen und in die Versorgungshäuser 1834 344 und 1837 347 Individuen untergebracht; endlich von den Armeninstituten 1834 3401 und 1837 2770 Arme mit Almosen bedacht. Im J. 1835 übten in diesem Kreise die Arzneikunst 6 Ärzte und die Wundarzneikunst 65 Wundärzte aus. Apotheken sind 5 vorhanden.

An der Spitze der gesammten politischen Kreisverwaltung steht das k. k. Kreisamt, welches in dem Markte Ried seinen Sitz hat. Unter ihm stehen die 8 Districtscommissariate zu Braunau, Mattighofen, Mauerkirchen, Obernberg, Ried, Schärding, Viechtenstein und Wildshut, welche zugleich auch Pflegegerichte sind. In der erstern Beziehung kommt ihnen die gesammte politische und polizeiliche Verwaltung im ganzen ihnen zugewiesenen Districte zu. Sie sind landesfürstliche Behörden, welche noch das landesfürstliche Steuerwesen zu besorgen haben. In der zweiten Eigenschaft kommt ihnen auch die Justizpflege in und außer Streitsachen zu. Diese Pflegegerichte sind auch zugleich, mit alleiniger Ausnahme des zu Viechtenstein, welches Schärding zugewiesen ist, k. k. Criminaluntersuchungsgerichte für den ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Bezirk, der einen Flächenraum von 3¾ bis über 10 □Meilen umfaßt [17]). Der Stadt Braunau und dem Markte Ried steht ein Magistrat vor, welchem die Verwaltung der ökonomisch-politischen Angelegenheiten zusteht [18]). Für die Besorgung der ihnen besonders zugewiesenen Polizeigeschäfte sind zu Braunau und Schärding k. k. Grenzpolizeicommissariate [19]). Den Pflegegerichten als Steuerbezirksobrigkeiten unterstehen die Steuergemeinden. Der Pfleger ist zugleich immer beeideter Steuerbezirksoberbeamter. In die Leitung des Schulwesens theilen sich im untergeordneten Verhältniß zu der k. k. Landesstelle in Linz das k. k. Kreisamt zu Ried und das bischöfliche Ordinariat zu Linz, welche sich dazu der aus der Zahl der Dechanten und Pfarrer gewählten Schuldistrictsaufseher bedienen, während zur unmittelbaren Aufsicht einer jeden Trivialschule der Ortspfarrer aufgestellt ist. Für die Leitung der Kameralgefälle und dahin einschlagende Geschäfte besteht zu Ried für den ganzen Kreis die k. k. Kameralbezirksverwaltung, deren Wirkungskreis sich auch über den Hausruckkreis erstreckt, der die Zollegstätten zu Schärding und Braunau, das Commerzialzollamt zu Mariahilf, die Grenzzollämter zu Obernberg, Saming, Ach und Ettenau, die Zollcollectantenämter zu Frauenstein, Haybach und Schildorf, die Verzehrungssteuercommissariate zu Mauerkirchen, Schärding und Ried, die Commerzialwaarenstationen zu Ried, Braunau und Obernberg und die Gefällenrevisorate zu Braunau und Schärding unterstehen. In diesem Kreise sind die 2. und 3. Compagnie der k. k. Grenzwachen zu Münzkirchen und Ried stationirt, deren erstere aus 1 Ober-, 2 Commissaren, 2 Führern, 26 Ober- und 128 gemeinen Grenzjägern, die letztere auch aus 1 Ober-, 2 Commissaren, 3 Führern, 34 Ober- und 170 gemeinen Grenzjägern besteht. Für die Verwaltung der l. f. Forste bestehen in diesem Kreise ein Forst-, Trift- und Jagdamt zu Mattighofen mit den ihm untergeordneten Revieren zu Weißenbach, Munderfing, Patting, Mattighofen, Traunschereck, Wald, Schweigersreich, Ried, Obernberg, Schärding und Viechtenstein und das Forst- und Jagdamt zu Braunau mit den ihm unterstehenden Revieren Geschen, Ruderstall, Treiber, Hacking, Dietzing, Aching und Schacha. Unter dem k. k. Lottoamte zu Wien stehende Lottocollecturen bestehen zu Ach, Althofen, Aurolzmünster, Braunau, Mauerkirchen, Obernberg, Ried und Schärding. Die Militairangelegenheiten leitet das k. k. Militairgeneralcommando zu Wien, unter dem das Militairobercommando zu Linz steht, welches die von dort kommenden Befehle im Lande zu vollführen hat. In diesem Kreise bestehen als Militairbehörden die Platzcommandos zu Schärding und Braunau; die Verpflegungsmagazinverwaltung zu Braunau. Beschälstationen, die aber wechseln, sind immer mehre im Kreise, so z. B. zu Ried, Schärding, Obernberg, Altheim u. s. w. Als Werbbezirk ist dieser Kreis dem Linieninfanterieregimente Nr. 14 zugetheilt. Alle diese Behörden sind Staatsbehörden. Als ständische Behörden erscheinen im Schematismus die Oberämter der Herrschaften, Landgüter und Freisitze, die theils dem

---

17) s. den kaiserl. königl. Schematismus des Erzherzogthums Österreich ob der Enns im J. 1835 (Linz 1835.) S. 144 fg. und 276 fg.

18) Ebendaselbst S. 293 fg. 19) Ebendort S. 198.

hohen und niederen Adel, theils geistlichen Corporationen, Städten und Märkten, frommen Stiftungen u. s. w. angehören. Solcher Dominien gibt es in diesem Kreise 64 (nicht 63, wie Pillwein[20]) anführt)[21]). An der Ausübung der dem Lande Österreich ob der Enns zustehenden ständischen Rechte nimmt dieser Kreis Theil durch den Propst des regulirten Chorherrenstifts zu Reichersberg, welcher Mitglied des Prälatenstandes ist, durch die in diesem Kreise begüterten Fürsten (Wrede), Grafen (Taufkirch, Franking u. s. w.), Freiherren (von Handel, Lützelburg, Pelkenzell u. s. w.) und die landesfürstlichen Städte Braunau und Schärding und den landesfürstlichen Markt Ried.

(*G. F. Schreiner.*)

Innthal, s. Inn.

Innthalerkreis, s. Innkreis (in den Nachträgen zum Buchstaben I).

INTEGRAL (Bestimmtes). Nach dem Vorgange der ausgezeichnetsten neueren Mathematiker verstehen wir unter dem „bestimmten Integral" einen Grenzwerth, welcher auf folgende Weise zu Stande kommt. Eine Function f(x) der unabhängigen Variabelen x verlaufe stetig, während x von $x = \alpha$ bis $x = \beta > \alpha$ sich stetig ändert, es sei ferner das genannte Intervall durch eine beliebige Anzahl verschiedener Werthe von x interpolirt, etwa in der Form

$$\alpha < x_1, < x_2 < x_3 \ldots < x_{n-1} < \beta,$$

so begreifen wir unter dem bestimmten oder begrenzten und zwar zwischen den Grenzen α und β genommenen Integrale den Ausdruck, in welchen die Productensumme:

$$(x_1 - \alpha)\, f(\alpha) + (x_2 - x_1)\, f(x_1) + (x_3 - x_2)\, f(x_2) \ldots + (x_{n-1} - x_{n-2})\, f(x_{n-2}) + (\beta - x_{n-1})\, f(x_{n-1})$$

bei unendlich wachsenden n übergeht. Da hier jedes einzelne Glied von der Form $\Delta x\, f(x)$ ist, wenn man wie gewöhnlich unter Δx die Differenz zweier Werthe von x versteht, so könnte der obige Ausdruck mittels eines Summenzeichens (Σ) auch in der compendiöseren Gestalt

$$\Sigma\, f(x)\, \Delta x$$

dargestellt werden, wobei nur zu merken wäre, daß x der Reihe nach die Werthe $\alpha, x_1, x_2, \ldots x_{n-1}, \beta$ erhält, oder daß x das Intervall α bis β sprungweis durchläuft. Bei unendlich wachsendem n rücken die interpolirten Werthe $x_1, x_2, \ldots x_{n-1}$ einander immer näher dergestalt, daß die Differenz Δx je zweier solchen Nachbarnwerthe kleiner als jede angebbare Zahl, mithin der Übergang von $x = \alpha$ zu $x = \beta$ ein stetiger wird; die Definition des bestimmten Integrales zieht sich nunmehr auf das Symbol

$$\text{Lim}\, \Sigma\, f(x)\, \Delta x, \quad x = \alpha \ldots x = \beta$$

zusammen und läßt sich noch mehr vereinfachen, wenn man die Sylbe Lim wegläßt und auf andere Weise die unendliche Abnahme von Δx kenntlich macht, welche umgekehrt auch das Unendlichwerden von n bedingt. Aus der Differentialrechnung ist aber bekannt, daß eine Differenz Δx, welche gegen die Grenze Null convergirt, durch dx bezeichnet und Differential genannt wird; es ergibt sich daher mit völliger Nothwendigkeit die Bezeichnung

$$\Sigma\, f(x)\, dx, \quad x = \alpha \ldots x = \beta;$$

um Verwechselungen vorzubeugen (da man Σ auch sonst noch benutzen könnte), ist statt des obigen Symboles das folgende üblich geworden

$$\int_\alpha^\beta f(x)\, dx$$

dessen sinnreiche und compendiöse Form von Fourier[1]) herrührt; die Integrationsgrenzen α und β beziehen sich immer auf die unabhängige Variabele, welche leicht daran zu erkennen ist, daß sie den Begleiter oder den Index des d ausmacht; α ist die untere und kleinere, β die obere und größere Integrationsgrenze.

Den gegebenen Erörterungen kann man leicht eine geometrische Bedeutung unterlegen. Denkt man sich nämlich $y = f(x)$ als Gleichung einer auf rechtwinklige Coordinaten bezogenen ebenen Curve, so sind die Producte $(x_1 - \alpha)\, f(\alpha)$, $(x_2 - x_1)\, f(x_1)$ u. s. w. die Flächen von Rechtecken, deren Grundlinien von den Differenzen $x_1 - \alpha$, $x_2 - x_1, \ldots$ und deren Höhen von den Ordinaten $f(\alpha)$, $f(x_1), \ldots$ gebildet werden; irgend eines dieser Rechtecke wäre überhaupt $f(x) . \Delta x$, und die Summe der n Rechtecke, welche entstehen, wenn x von α bis β ausgedehnt wird, bildet einen Näherungswerth der über der Strecke $\beta - \alpha$ der Abscissenaxe stehenden Curvenfläche. In dem Maße nun, wie n wächst, wächst die Anzahl jener Rechtecke, zugleich verringert sich die Basis oder Breite jedes einzelnen Rechteckes und zwar so, daß sie die Null zur Grenze hat; je schmäler aber die Rechtecke sind, um so genauer füllen sie die über $\beta - \alpha$ stehende Curvenfläche aus und in der That könnte, wenn es nöthig wäre, leicht gezeigt werden, daß der Unterschied zwischen der Curvenfläche und der Rechteckssumme unter jede beliebig klein gewählte Zahl hinabsinkt, wenn n unausgesetzt wächst. Jene Curvenfläche ist demnach der Grenzwerth der Rechtecksumme und da wir den letzteren bereits als bestimmtes Integral definirt haben, so besteht nunmehr die Gleichung

$$1) \qquad S = \int_\alpha^\beta f(x)\, dx,$$

worin S die über der Strecke $\beta - \alpha$ der Abscissenaxe stehende Fläche der Curve bezeichnet.

An die Gleichung 1) knüpfen sich zwei allgemeine Bemerkungen, die für das folgende von wesentlichem Nutzen sind.

In der ganzen analytischen und geometrischen Betrachtung liegt durchaus Nichts, was uns nöthigte, unter

---

20) Pillwein a. a. O. S. 146. 21) s. den Schematismus S. 344 fg.

1) Théorie de la chaleur. (Paris 1822.)

$f(x)$ eine Function von unwandelbarer analytischer Form zu verstehen. Es wird nämlich Nichts weiter postulirt, als daß zu jedem zwischen α und β liegenden x ein bestimmter Werth von $y = f(x)$ gehöre, d. h. daß jeder Abscisse eine Ordinate entspreche, und daß außerdem keine Discontinuität von $f(x)$ innerhalb jenes Intervalles falle, oder daß die Curve keine Unterbrechung erleide. Ob aber die Curve nach einem und demselben Gesetze verlaufe, oder ob sie aus Bögen verschiedener Curven (z. B. Kreis- und Parabelbögen) bestehe — vorausgesetzt nur, daß der Endpunkt des einen Bogens der Anfang des nächsten ist — darüber findet sich in der ganzen Analyse keine Bestimmung; ja man könnte sogar einen ganz beliebigen Zug entwerfen, indem man etwa mit dem Bleistift über das Papier regellos hinwegginge, und es würde doch kein Zweifel darüber sein, daß die entstandene Curve mit der Strecke $\beta - \alpha$ der Abscissenaxe und mit den an den Enden von $\beta - \alpha$ errichteten Ordinaten zusammen eine bestimmte Fläche S begrenzt, welche als Werth des in diesem Falle producirten bestimmten Integrales gelten muß. Wenn demnach y als stetige Function von x betrachtet wird, so bedeutet dies, oder die Gleichung $y = f(x)$, Nichts weiter, als daß in ununterbrochener Folge zu jedem x ein ganz bestimmtes y gehört, gleichgültig, wo letzteres hergekommen ist[2]).

2) Um ein Beispiel für den Fall zu haben, wo die Function $y = f(x)$ zwar gegeben, ihrer Natur nach aber unbekannt ist, erinnern wir an die oft vorkommende Aufgabe, den Mittelwerth einer beobachteten Variabelen für irgend ein bestimmtes Zeitintervall aufzufinden. Sind nämlich zu den Zeiten $x_0 = \alpha$, x_1, x_2, ... x_{n-1}, $x_n = \beta$ die abhängigen Größen y_0, y_1, y_2, ... y_{n-1}, y_n (z. B. Temperaturen, Barometerstände u. s. w.) beobachtet worden, so ist das Mittel aus den n ersten Beobachtungen

$$\mu = \frac{y_0 + y_1 + y_2 + \dots + y_n}{n}.$$

Diese Formel gibt aber nur einen approximativen, nicht den genauen Werth des Mittels; das streng richtige Mittel würde nämlich erst dann zum Vorschein kommen, wenn alle zwischen die Zeiten α und β fallenden y beobachtet worden wären, d. h. wenn der stetige Verlauf des y zwischen den Grenzen $x = \alpha$ und $x = \beta$ vorläge. Dieser läßt sich z. B. durch einen selbstregistrirenden Apparat beschaffen, und wenn die Curve der y von dem Apparat geliefert ist, so kann man die vorige Formel für μ mit der Modification anwenden, daß man $n = \infty$ setzt und schreibt

$$\mu = \text{Lim}\,\frac{y_0 + y_1 + y_2 + \dots + y_n}{n}.$$

Denken wir uns $\beta - \alpha$ in n gleiche Theile zerlegt und nennen Δx einen solchen Theil, so ist $\frac{1}{n} = \frac{\Delta x}{\beta - \alpha}$ mithin

$$\mu = \text{Lim}\,\Sigma\,\frac{y\Delta x}{\beta - \alpha}$$

oder nach den im Texte gegebenen Erörterungen

$$\mu = \frac{\int_\alpha^\beta y\,dx}{\beta - \alpha} = \frac{S}{\beta - \alpha}.$$

Betrachtet man also die Zeit als Abscisse, die beobachtete und vom Apparate stetig registrirte Variabele als Ordinate, so ist der Mittelwerth der abhängigen Variabelen gleich der Höhe desjenigen Rechteckes, welches die gesammte Beobachtungszeit $(\beta - \alpha)$ zur Basis und außerdem die nämliche Größe hat, wie die über derselben Grundlinie stehende, von der registrirten Curve begrenzte Fläche. — Dieses Princip wird vielfach angewendet, ohne daß man die Gleichung kennt, welche den Zusammenhang zwischen x und y ausdrückt.

Die zweite Bemerkung entspringt aus der Rücksicht, daß $y = f(x)$ theils positiv, theils negativ sein könnte, und es bedarf daher einer Untersuchung, ob nicht auch Flächen möglicherweise ebenso wol mit dem positiven als mit dem negativen Zeichen zu nehmen wären. An sich, d. h. als geometrische Größen betrachtet, sind nun Flächen ebenso wie gerade Linien weder positiv noch negativ, sie sind schlechthin absolut; führt man sie aber dadurch in die Rechnung ein, daß man sie mit Zahlen bezeichnet, und nimmt man auf die mögliche Verschiedenheit der Lage Rücksicht, so wird es allerdings nothwendig, verschiedene Vorzeichen der betreffenden Zahlen zuzulassen. So ist man bekanntlich gradezu gezwungen unter $-x$ eine Abscisse zu verstehen, welche der Abscisse $+x$ an Größe gleich und der Lage nach entgegengesetzt ist, die also z. B. vom Anfangspunkte aus nach Links liegt, wenn $+x$ nach Rechts gezählt wurde; ebenso entspricht dem $+y$ und $-y$ der Gegensatz von Oben und Unten. Halten wir nun daran fest, daß die Fläche eines Rechteckes durch das Product aus Grundlinie und Höhe bestimmt wird, so müssen wir consequenter Weise unter $(+x).(+y) = +xy$ ein Rechteck verstehen, das der Größe nach $= xy$ ist und zwischen den positiven Theilen der Coordinatenaxen liegt, ebenso unter $(+x).(-y) = -xy$ ein Rechteck von gleicher Größe, welches zwischen der positiven Seite der x Axe und der negativen Seite der y Axe enthalten ist, das also dem ersteren entgegengesetzt liegt und zwar unterhalb der Abscissenaxe, wenn das erste über derselben gedacht wurde. Wenden wir dieses einfache Princip auf die einzelnen Rechtecke an, als deren Summe wir vorhin die Curvenfläche S betrachteten, so ergibt sich auf der Stelle, daß eine krummlinig begrenzte Fläche als negativ gelten muß, wenn ihre Basis positiv ist und zugleich alle auf derselben stehenden Ordinaten negativ sind; in Zeichen ausgedrückt gibt dies, wenn $y = -\eta$, also η der absolute Werth von y ist

$$\int_\alpha^\beta (-\eta)\,dx = -\int_\alpha^\beta \eta\,dx.$$

Besteht die Fläche S aus mehren Theilen, welche theils über, theils unter der Abscissenaxe liegen, so liefert die Formel

$$S = \int_\alpha^\beta y\,dx$$

die algebraische Summe jener Flächenstücke, d. h. die Differenz zwischen den gesammten oberhalb und allen unterhalb liegenden Theilen; um die arithmetische Summe zu erhalten, müßte man in diesem Falle die

einzelnen Theile einzeln berechnen und sie ohne Rücksicht auf ihre Vorzeichen, d. h. alle positiv genommen, vereinigen.

In den bisherigen Untersuchungen setzten wir immer voraus, daß die Function $y = f(x)$ keine Unterbrechung der Stetigkeit erleide, und es wäre daher noch die Frage zu beantworten, was man unter dem Symbole

$$\int_\alpha^\beta f(x)\,dx$$

in dem Falle zu verstehen hätte, wo $f(x)$ sich sprungweise ändert. Dies ist sehr leicht, wenn man eine aus der gegebenen Definition des bestimmten Integrales oder aus der mit ihr identischen geometrischen Betrachtung folgende Eigenschaft aller bestimmten Integrale zu Hilfe nimmt. Die beiden Integrale

$$\int_\alpha^\mu f(x)\,dx \quad \text{und} \quad \int_\mu^\beta f(x)\,dx$$

in denen μ eine willkürlich zwischen α und β eingeschaltete Größe sein soll, bedeuten nämlich geometrisch zwei Flächen, von denen die erste über der Basis $\mu - \alpha$, die zweite über der Basis $\beta - \mu$ steht und die beide oberhalb der Abscissenaxe durch die Curve $y = f(x)$ begrenzt werden; die Summe dieser Flächen ist eine Fläche derselben Art, nur steht sie über der Strecke $\beta - \alpha$ der Abscissenaxe. Man hat daher die Gleichung

$$2) \quad \int_\alpha^\mu f(x)\,dx + \int_\mu^\beta f(x)\,dx = \int_\alpha^\beta f(x)\,dx$$

und diese ist es, von der wir sogleich Gebrauch machen. Gesetzt nämlich, die Function $y = f(x)$ erlitte zwischen $x = \alpha$ und $x = \beta$ etwa an der Stelle $x = \mu$ eine Unterbrechung der Continuität, so würden zu $x = \mu$ plötzlich zwei Werthe von y gehören, während jedem anderen x nur ein y entspräche; diese beiden Werthe von y kann man mit Lejeune Dirichlet durch $y_1 = f(\mu - o)$ und $y_2 = f(\mu + o)$ unterscheiden und zwar ist y_1 das letzte der bisherigen y, und y_2 der Anfang einer neuen Reihe von y's. Verstehen wir unter

$$\int_\alpha^\beta f(x)\,dx = \int_\alpha^\beta y\,dx$$

dieselbe Productensumme wie bisher, also wiederum die über $\beta - \alpha$ stehende Fläche, so zerfällt dieselbe in zwei Theile, von denen der eine das Intervall $x = \alpha$ bis $x = \mu - o$, der andere das Intervall $x = \mu + o$ bis $x = \beta$ umfaßt und in jedem dieser Theile für sich betrachtet ist $f(x)$ continuirlich. Es erleidet daher die gegebene Definition keine sachliche Änderung, nur wird man um größerer Schärfe willen im vorliegenden Falle schreiben

$$\int_\alpha^\beta f(x)\,dx = \int_\alpha^{\mu - o} f(x)\,dx + \int_{\mu + o}^\beta f(x)\,dx,$$

oder noch präciser, wenn δ und ε zwei verschwindende Größen bezeichnen

$$\int_\alpha^\beta f(x)\,dx = \mathrm{Lim}\left\{\int_\alpha^{\mu - \delta} f(x)\,dx + \int_{\mu + \varepsilon}^\beta f(x)\,dx\right\}$$

wo die Sylbe Lim andeutet, daß schließlich δ und ε in Null übergehen sollen. Erleidet die Function $f(x)$ mehrfache Unterbrechungen der Stetigkeit innerhalb des Integrationsintervalles α bis β, etwa an den Stellen

$$x = \xi_1,\ \xi_2,\ \xi_3, \ldots\ \xi_k,$$

welche nach ihrer Größe geordnet sein mögen, so verstehen wir, dem Vorigen entsprechend, unter

$$\int_\alpha^\beta f(x)\,dx$$

die Summe der folgenden einzelnen Integrale:

$$\int_\alpha^{\xi_1 - \delta_1} f(x)\,dx + \int_{\xi_1 + \varepsilon_1}^{\xi_2 - \delta_2} f(x)\,dx + \int_{\xi_2 + \varepsilon_2}^{\xi_3 - \delta_3} f(x)\,dx + \ldots + \int_{\xi_k + \varepsilon_k}^\beta f(x)\,dx$$

und zwar mit dem Beisatze, daß schließlich δ_1, ε_1, δ_2, ε_2, ... δ_k, ε_k in Null übergehen sollen.

Nach diesen lediglich auf genaue Fassung der Definitionen gerichteten Erörterungen gehen wir an die nähere Untersuchung der bestimmten Integrale selbst. Zweierlei ist es, was uns hierbei immer beschäftigen wird, nämlich erstens die Betrachtung der allgemeinen Eigenschaften, die entweder allen bestimmten Integralen oder wenigstens bestimmten Gattungen derselben zukommen, und zweitens die Ermittelung der Werthe bestimmter Integrale von individueller Form. Nicht selten hat man die Theorie bestimmter Integrale nach den obigen Gesichtspunkten in zwei Theile gespalten, doch scheint diese Eintheilung deswegen von geringem Gewichte zu sein, weil aus allgemeinen Eigenschaften sehr häufig, oder wol immer die Werthe specieller Integrale in Form von bloßen Corollaren hervorgehen; wir werden daher einen anderen Gang einschlagen, welcher den Übelstand vermeidet, daß der zweite Theil nur aus Zusätzen zum ersten besteht.

I. Einfache bestimmte Integrale.

§. 1.

Wendet man die Definition des bestimmten Integrals auf den Fall an, wo die Function aus zwei anderen Functionen $\Phi(x)$ und $\Psi(x)$ nach dem Schema

$$f(x) = A\,\Phi(x) + B\,\Psi(x)$$

zusammengesetzt ist, A und B aber Constanten bedeuten, so findet man sehr leicht die Beziehung

$$\int_\alpha^\beta f(x)\,dx = A\int_\alpha^\beta \Phi(x)\,dx + B\int_\alpha^\beta \Psi(x)\,dx,$$

welche nach Substitution des Werthes von f(x) zur folgenden Fundamentalformel führt:

$$1)\quad \int_\alpha^\beta [A\,\Phi(x) + B\,\Psi(x)]\,dx = A\int_\alpha^\beta \Phi(x)\,dx + B\int_\alpha^\beta \Psi(x)\,dx.$$

Sie gilt, wie leicht zu sehen ist, auch allgemeiner für jede beliebige, ja selbst für eine unendliche Anzahl von Summanden und man kann sie dann in folgender Form darstellen:

$$2)\quad \int_\alpha^\beta [A_1\,\Phi_1(x) + A_2\,\Phi_2(x) + A_3\,\Phi_3(x) + \ldots.]\,dx$$

$$= A_1\int_\alpha^\beta \Phi_1(x)\,dx + A_2\int_\alpha^\beta \Phi_2(x)\,dx + A_3\int_\alpha^\beta \Phi_3(x)\,dx + \ldots$$

Der Gebrauch der Gleichungen 1) und 2) besteht darin, daß man die Integration eines zusammengesetzteren Ausdruckes auf die Integration seiner einzelnen Bestandtheile, also meistens auf einfachere Integrale, zurückführt, wie sich später mehrmals zeigen wird.

§. 2.

Ist f(x) ein Product von zwei Factoren, etwa $= \varphi(x)\,\psi(x)$, so läßt sich zwar eine so allgemeine Reductionsformel wie vorhin bei der Summe nicht aufstellen, gleichwol führt die nähere Betrachtung dieses Falles zu einer oft sehr brauchbaren Vergleichung zwischen einem complicirten und einem einfacheren Integrale. Vorausgesetzt nämlich, daß die Function $\varphi(x)$ von $x = \alpha$ bis $x = \beta$ stetig und endlich bleibt, und daß sie für $x = \gamma$ den größten Werth annimmt, den sie überhaupt innerhalb jenes Intervalles erhalten kann, und entsprechend für $x = \varkappa$ den kleinsten Werth, so ist von $x = \alpha$ bis $x = \beta$

$$\varphi(\gamma) - \varphi(x) \text{ positiv}, \quad \varphi(\varkappa) - \varphi(x) \text{ negativ}.$$

Bleibt ferner $\psi(x)$ während jenes Intervalles positiv, so ist auch

$$[\varphi(\gamma) - \varphi(x)]\,\psi(x) \text{ pos.}, \quad [\varphi(\varkappa) - \varphi(x)]\,\psi(x) \text{ neg.}$$

und daraus folgt mit Rücksicht auf die Natur des bestimmten Integrales

$$\int_\alpha^\beta [\varphi(\gamma) - \varphi(x)]\,\psi(x)\,dx \text{ pos.}, \int_\alpha^\beta [\varphi(\varkappa) - \varphi(x)]\,\psi(x)\,dx \text{ neg.}$$

Durch Anwendung der Formel 1) zieht man hieraus

$$\varphi(\gamma)\int_\alpha^\beta \psi(x)\,dx - \int_\alpha^\beta \varphi(x)\,\psi(x)\,dx \text{ positiv},$$

$$\varphi(\varkappa)\int_\alpha^\beta \psi(x)\,dx - \int_\alpha^\beta \varphi(x)\,\psi(x)\,dx \text{ negativ},$$

oder in compendiöserer Gestalt:

$$3)\quad \varphi(\gamma)\int_\alpha^\beta \psi(x)\,dx > \int_\alpha^\beta \varphi(x)\,\psi(x)\,dx > \varphi(\varkappa)\int_\alpha^\beta \psi(x)\,dx.$$

Wäre $\psi(x)$ innerhalb des Intervalles α bis β negativ, so würde sich die vorstehende Ungleichung nur darin ändern, daß das Zeichen $>$ durch $<$ ersetzt werden müßte.

Die unter Nr. 3) verzeichnete Beziehung läßt sich auch in Form einer Gleichung darstellen. Betrachtet man nämlich in dem Ausdrucke

$$\varphi(\xi)\int_\alpha^\beta \psi(x)\,dx$$

ξ als unabhängige Variabele und läßt sie das Intervall $\xi = \alpha$ bis $\xi = \beta$ durchlaufen, so wird der genannte Ausdruck einmal (nämlich für $\xi = \gamma$) größer und einmal (für $\xi = \varkappa$) kleiner als das Integral

$$\int_\alpha^\beta \varphi(x)\,\psi(x)\,dx;$$

wegen der vorausgesetzten Continuität von $\varphi(x)$ oder $\varphi(\xi)$ ändert sich aber jenes Product stetig, und es muß folglich einen Werth von ξ geben, für welchen beim Übergange vom Größer- zum Kleinersein die Gleichheit der beiden in Rede stehenden Ausdrücke eintritt. Der fragliche Werth von ξ ist nicht bekannt, liegt aber jedenfalls zwischen α und β und kann demnach mit $\alpha + \vartheta(\beta - \alpha)$ bezeichnet werden, wenn man unter ϑ einen positiven echten Bruch versteht. Diese Bemerkungen führen zu der Formel:

$$4)\quad \int_\alpha^\beta \varphi(x)\,\psi(x)\,dx = \varphi(\alpha + \vartheta(\beta - \alpha))\int_\alpha^\beta \psi(x)\,dx$$

$$1 > \vartheta > 0,$$

welche nur an die Bedingungen gebunden ist, daß $\varphi(x)$ stetig und endlich, $\psi(x)$ aber von gleichem Vorzeichen bleibe innerhalb des Intervalles $x = \alpha$ bis $x = \beta$.

Nimmt man specieller $\psi(x) = 1$ und beachtet, daß aus der Definition des bestimmten Integrales die Gleichung

$$\int_\alpha^\beta dx = \beta - \alpha$$

folgt, so ergibt sich noch

$$5)\quad \int_\alpha^\beta \varphi(x)\,dx = (\beta - \alpha)\,\varphi(\alpha + \vartheta(\beta - \alpha)),$$

von welcher Formel wir in einem der nächsten Paragraphen Gebrauch machen werden.

§. 3.

Auch die Fundamentaleigenschaft bestimmter Integrale, welche in der Gleichung

$$\int_\alpha^\beta f(x)\,dx + \int_\beta^\gamma f(x)\,dx = \int_\alpha^\gamma f(x)\,dx$$

ausgesprochen ist, kann in vielen Fällen dazu dienen, um ein complicirteres Integral auf ein einfacheres zurückzuführen. So ist z. B.

$$6)\quad \int_{\mu-\gamma}^{\mu+\gamma} f(x)\,dx = \int_{\mu-\gamma}^{\mu} f(x)\,dx + \int_{\mu}^{\mu+\gamma} f(x)\,dx,$$

wo sich rechter Hand jedes einzelne Integral nach der Definition des bestimmten Integrales in eine Summe unendlich vieler unendlich klein werdender Theile auseinanderlegen läßt. Nehmen wir die Theile des Intervalles gleich, also $\varDelta x$ jedes Mal gleich dem n^{ten} Theile des Integrationsintervalles, so ist die rechte Seite von Nr. 6) der Grenzwerth des Ausdruckes

$$\begin{aligned} &f(\mu-\gamma)\varDelta x + f(\mu-\gamma+\varDelta x)\varDelta x + f(\mu-\gamma+2\varDelta x)\varDelta x + \dots \\ &\quad \dots + f(\mu-\gamma+\overline{n-1}\,\varDelta x)\,\varDelta x \\ &+ f(\mu+\gamma)\varDelta x + f(\mu+\gamma-\varDelta x)\varDelta x + f(\mu+\gamma-2\varDelta x)\varDelta x + \dots \\ &\quad \dots + f(\mu+\gamma-\overline{n-1}\,\varDelta x)\,\varDelta x \end{aligned}$$

wobei die dem zweiten Integrale entsprechende Summe in umgekehrter Ordnung geschrieben wurde. Ist nun für jedes ξ innerhalb der Grenzen 0 und $n\varDelta x = \gamma$.

$$7)\quad f(\mu-\xi) = f(\mu+\xi),$$

so sind die unter einander stehenden Glieder gleich und die ganze Summe beträgt das Doppelte der ersten Summe allein, d. h. es ist in diesem Falle

$$8)\quad \int_{\mu-\gamma}^{\mu+\gamma} f(x)\,dx = 2\int_{\mu-\gamma}^{\mu} f(x)\,dx = 2\int_{\mu}^{\mu+\gamma} f(x)\,dx.$$

Wäre dagegen für alle zwischen 0 und γ fallende ξ

$$9)\quad f(\mu-\xi) = -f(\mu+\xi),$$

so heben sich alle Glieder beider Summen gegenseitig auf und es bleibt

$$10)\quad \int_{\mu-\gamma}^{\mu+\gamma} f(x)\,dx = 0.$$

Die geometrische Bedeutung der Gleichungen 7), 8), 9), 10) ist folgende. Wenn $f(\mu-\xi) = f(\mu+\xi)$, so sind die Ordinaten, welche von der zur Abscisse $x=\mu$ gehörenden Ordinate beiderseits gleichweit abstehen, gleich groß und gleich gerichtet; die Curve besteht demnach aus zwei congruenten Bögen von gleicher symmetrischer Lage in Beziehung auf die der Abscisse $x=\mu$ entsprechenden Mittelordinate; dasselbe gilt von den Flächen, welche von $x=\mu-\gamma$ bis $x=\mu$ und von $x=\mu$ bis $x=\mu+\gamma$ ausgedehnt sind, und daher ist die von $x=\mu-\gamma$ bis $x=\mu+\gamma$ gehende Fläche das Doppelte von einer dieser Flächen. In dem Falle $f(\mu-\xi) = -f(\mu+\xi)$ findet zwar die Congruenz der beiden rechts und links von der Mittelordinate liegenden Bögen, zugleich aber eine entgegengesetzte Lage derselben statt, sodaß der eine über der andern unter der Abscissenaxe liegt; die betreffenden Flächen sind jetzt wiederum gleich, dem Zeichen nach aber entgegengesetzt und mithin ihre Summe der Null gleich.

Mittels der obigen Formeln findet man z. B. ohne alle Rechnung

$$\int_0^\pi \sin^m x\,dx = 2\int_0^{\frac{1}{2}\pi} \sin^m x\,dx,$$

$$\int_{-\frac{1}{2}\pi}^{\frac{1}{2}\pi} \cos^m x\,dx = 2\int_0^{\frac{1}{2}\pi} \cos^m x\,dx,$$

ferner bei ganzen positiven n

$$\int_0^\pi \cos^{2n-1} x\,dx = 0,\quad \int_{-\frac{1}{2}\pi}^{\frac{1}{2}\pi} \sin^{2n-1} x\,dx = 0;$$

bezeichnet z. B. $\varphi(x^2)$ eine Function von x^2, so ist nach Nr. 8)

$$11)\quad \int_{-\gamma}^{\gamma} \varphi(x^2)\,dx = 2\int_0^{\gamma} \varphi(x^2)\,dx,$$

und nach Nr. 9)

$$12)\quad \int_{-\gamma}^{\gamma} x\,\varphi(x^2)\,dx = 0,$$

womit ein Paar häufig anwendbare Sätze gewonnen sind.

Um eine weitere Anwendung von der Zerlegung eines Integrationsintervalles zu zeigen, wollen wir das in §. 2 betrachtete Integral

$$\int_\alpha^\beta \varphi(x)\,\psi(x)\,dx$$

wieder vornehmen, aber die allgemeinere Voraussetzung machen, daß $\psi(x)$ zwischen α und β beliebig vielmal sein Vorzeichen wechsele, etwa an den Stellen

$$x = \lambda_1,\ \lambda_2,\ \dots\ \lambda_{k-1},$$

die wir uns nach ihrer Größe geordnet denken. Das unter Nr. 4) entwickelte Theorem würde nunmehr nicht unmittelbar anwendbar sein, wol aber auf jedes einzelne der folgenden Integrale

$$\int_\alpha^{\lambda_1} \varphi(x)\,\psi(x)\,dx,\ \int_{\lambda_1}^{\lambda_2} \varphi(x)\,\psi(x)\,dx,\ \dots \int_{\lambda_{k-1}}^{\beta} \varphi(x)\,\psi(x)\,dx,$$

weil hier $\psi(x)$ in jedem einzelnen Integrale sein Zeichen nicht wechselt. Die Summe der vorstehenden Ausdrücke ist aber einerlei mit dem ursprünglichen zwischen den

Grenzen α und β genommenen Integrale, und so entsteht das Theorem:

$$13)\quad \int_\alpha^\beta \varphi(x)\,\psi(x)\,dx = \varphi(\alpha+\vartheta_1(\lambda_1-\alpha))\int_\alpha^{\lambda_1}\psi(x)\,dx$$

$$+\varphi(\lambda_1+\vartheta_2(\lambda_2-\lambda_1))\int_{\lambda_1}^{\lambda_2}\psi(x)\,dx$$

$$+\varphi(\lambda_2+\vartheta_3(\lambda_3-\lambda_2))\int_{\lambda_2}^{\lambda_3}\psi(x)\,dx$$

$$\cdots\cdots\cdots\cdots\cdots\cdots$$

$$+\varphi(\beta+\vartheta_k(\beta-\lambda_{k-1}))\int_{\lambda_{k-1}}^{\beta}\psi(x)\,dx$$

worin $\vartheta_1, \vartheta_2, \vartheta_3, \ldots \vartheta_k$ nicht näher bestimmte positive echte Brüche bezeichnen.

§. 4.

Das an der Spitze des vorigen Paragraphen stehende Theorem gibt diejenige Umwandlung an, welche ein bestimmtes Integral durch eine Vergrößerung seiner oberen Integrationsgrenze erleidet; namentlich wird dies völlig klar, wenn man $\beta + \Delta\beta$ für γ und die Formel in folgender Gestalt schreibt:

$$\int_\alpha^{\beta+\Delta\beta} f(x)\,dx - \int_\alpha^\beta f(x)\,dx = \int_\beta^{\beta+\Delta\beta} f(x)\,dx,$$

wo die linke Seite in der That nichts Anderes als die Differenz zwischen dem geänderten und dem ungeänderten Werthe des Integrales darstellt. Es liegt nun hier sehr nahe, von den Differenzen zu den Differentialen überzugehen, und zwar geschieht dies sehr leicht dadurch, daß man auf das Integral rechter Hand die Formel 5) in §. 2. anwendet und mit $\Delta\beta$ dividirt; dies gibt

$$\frac{\int_\alpha^{\beta+\Delta\beta} f(x)\,dx - \int_\alpha^\beta f(x)\,dx}{\Delta\beta} = f(\beta+\vartheta\Delta\beta),$$

und wenn man $\Delta\beta$ in Null übergehen läßt,

$$14)\quad \frac{d\int_\alpha^\beta f(x)\,dx}{d\beta} = f(\beta).$$

Geometrisch heißt dies: „der Differentialquotient einer ebenen Fläche, genommen in Beziehung auf die Abscisse der letzten Ordinate, ist diese letzte Ordinate," ein Satz, der sich auch durch geometrische Betrachtungen leicht verificiren ließe.

Sowie hier die obere Integrationsgrenze β als unabhängige Variabele betrachtet wurde, könnte auch α als solche genommen werden; da nun

$$\int_\alpha^{\alpha+\Delta\alpha} f(x)\,dx + \int_{\alpha+\Delta\alpha}^\beta f(x)\,dx = \int_\alpha^\beta f(x)\,dx,$$

so ist umgekehrt

$$\int_{\alpha+\Delta\alpha}^\beta f(x)\,dx - \int_\alpha^\beta f(x)\,dx = -\int_\alpha^{\alpha+\Delta\alpha} f(x)\,dx,$$

und hieraus sieht man durch ähnliche Schlüsse wie oben

$$15)\quad \frac{d\int_\alpha^\beta f(x)\,dx}{d\alpha} = -f(\alpha).$$

Die Gleichungen 14) und 15) bahnen den Weg zu einer andern, in vielen Fällen bequemen Auffassung des bestimmten Integrales. Wäre nämlich eine Function $F(\beta)$ von β bekannt, deren Differentialquotient mit $f(\beta)$ zusammenfiele, bestände also eine Gleichung von der Form

$$16)\quad \frac{dF(\beta)}{d\beta} = f(\beta),$$

so müßte $F(\beta)$ dem in Rede stehenden Integrale entweder gradezu gleich oder um eine Constante, d. h. um eine von β unabhängige Größe, davon verschieden sein; man hätte also

$$\int_\alpha^\beta f(x)\,dx = F(\beta) + \text{Const.}$$

Die Constante bestimmt sich durch die Specialisirung $\beta = \alpha$, bei welcher die linke Seite verschwindet, wie man aus Formel 5) in §. 2 augenblicklich ersieht; man hat jetzt

$$0 = F(\alpha) + \text{Const.},$$

folglich, wenn man den Werth Const. $= -F(\alpha)$ substituirt, oder kürzer durch Subtraction beider Gleichungen

$$17)\quad \int_\alpha^\beta f(x)\,dx = F(\beta) - F(\alpha).$$

Die Function $F(\beta)$, welche der Gleichung $F'(\beta) = f(\beta)$ genügt, ist nichts Anderes als das sogenannte unbestimmte Integral von $f(\beta)\,d\beta$, nämlich

$$18)\quad F(\beta) = \int f(\beta)\,d\beta \text{ oder } F(x) = \int f(x)\,dx$$

und man hat daher das Theorem: „Wenn $F(x)$ das unbestimmte Integral von $f(x)\,dx$ bezeichnet, so kann das zwischen den Grenzen α und β genommene Integral von $f(x)\,dx$ als die Differenz der zwei für $x = \beta$ und $x = \alpha$ entstehenden Specialwerthe des unbestimmten Integrales angesehen werden," in Zeichen und kürzer, aus:

$$\int f(x)\,dx = F(x) \text{ folgt: } \int_\alpha^\beta f(x)\,dx = F(\beta) - F(\alpha).$$

Der vorstehende Satz ist zweifellos richtig, wenn $f(x)$ zwischen $x = \alpha$ und $x = \beta$ keine Unterbrechung der

Continuität erleidet, er hört dagegen zu gelten auf, wenn eine Discontinuität eintritt; der Grund liegt darin, daß der in Gebrauch genommene Satz:

$$\text{für } \beta = \alpha \text{ wird } \int_\alpha^\beta f(x)\,dx = 0$$

in diesem Falle seine Gültigkeit verliert und überhaupt dann nicht angewendet werden darf, weil er auf der nur für stetige $\varphi(x)$ bewiesenen Formel 5) in §. 2 beruht. Mit einer kleinen Modification läßt sich übrigens der vorige Satz immer noch anwenden; erleidet nämlich f(x) zwischen α und β eine Unterbrechung der Continuität, etwa an der Stelle $x = \mu$, so ist das fragliche Integral die Summe der beiden folgenden

$$\int_\alpha^{\mu-\delta} f(x)\,dx \quad \text{und} \quad \int_{\mu+\varepsilon}^\beta f(x)\,dx \quad (\text{für } \delta = 0 \text{ und } \varepsilon = 0);$$

in jedem derselben einzeln genommen bleibt f(x) continuirlich, mithin der vorige Satz anwendbar und das gesuchte Integral ist daher die Summe der Ausdrücke

$$F(\mu-\delta) - F(\alpha) \quad \text{und} \quad F(\beta) - F(\mu+\varepsilon),$$

oder in Zeichen

$$\int_\alpha^\beta f(x)\,dx = F(\beta) - F(\alpha) - \text{Lim}[F(\mu+\varepsilon) - F(\mu-\delta)].$$

Auf gleiche Weise erhält man für den allgemeinern Fall, daß mehre Unterbrechungen der Continuität der Reihe nach an den Stellen

$$x = \xi_1,\ \xi_2,\ \xi_3,\ \ldots\ \xi_k$$

eintreten, die folgende leicht verständliche Formel

$$19)\ \int_\alpha^\beta f(x)\,dx = F(\beta) - F(\alpha) - \text{Lim}[F(\xi_1+\varepsilon_1) - F(\xi_1-\delta_1)]$$
$$- \text{Lim}[F(\xi_2+\varepsilon_2) - F(\xi_2-\delta_2)]$$
$$\cdots\cdots\cdots\cdots$$
$$- \text{Lim}[F(\xi_k+\varepsilon_k) - F(\xi_k-\varepsilon_k)].$$

Die Formeln 17) und 19) dienen zur Ermittelung der Werthe aller der bestimmten Integrale, deren Differentiale auch in unbestimmter Form integrabel sind; die am häufigsten vorkommenden derartigen bestimmten Integrale stellen wir hier zusammen.

Aus der bekannten Integralformel

$$\int \frac{dx}{a^2+x^2} = \frac{1}{a} \text{Arctan} \frac{x}{a} + \text{Const.}$$

erhält man zunächst die beiden Gleichungen

$$20)\quad \int_0^a \frac{dx}{a^2+x^2} = \frac{\pi}{4a},$$

$$21)\quad \int_0^\infty \frac{dx}{a^2+x^2} = \frac{\pi}{2a},$$

wobei wir rücksichtlich der letzteren bemerken, daß unter einem Integrale von der Form

$$\int_\alpha^\infty f(x)\,dx$$

immer die Grenze verstanden werden soll, gegen welche das Integral

$$\int_\alpha^\beta f(x)\,dx$$

bei unendlich wachsenden β convergirt.

Die Integralformel

$$\int \frac{dx}{\sqrt{a^2-x^2}} = \text{Arcsin} \frac{x}{a} + \text{Const.}$$

gibt ferner das bestimmte Integral

$$22)\quad \int_0^a \frac{dx}{\sqrt{a^2-x^2}} = \frac{\pi}{2}.$$

Sehr bekannt ist folgende Reductionsformel

$$\int x^{m-1}(1-x)^s\,dx = -\frac{x^{m-1}(1-x)^{s+1}}{s+m} + \frac{m-1}{s+m} \int x^{m-2}(1-x)^s\,dx$$

man erhält aus ihr durch Einführung der Grenzen $x = 1$ und $x = 0$

$$\int_0^1 x^{m-1}(1-x)^s\,dx = \frac{m-1}{s+m} \int_0^1 x^{m-2}(1-x)^s\,dx$$

und durch mehrmalige Anwendung desselben Verfahrens bei ganzen positiven m

$$\int_0^1 x^{m-1}(1-x)^s\,dx$$

$$= \frac{m-1}{s+m} \cdot \frac{m-2}{s+m-1} \cdots \frac{2}{s+3} \cdot \frac{1}{s+1} \int_0^1 (1-x)^s\,dx.$$

Das noch übrige Integral gibt unbestimmt genommen

$$-\frac{(1-x)^{s+1}}{s+1}$$

zwischen den vorhandenen Grenzen: $\frac{1}{s+1}$, wenn $s+1 > 0$; setzt man noch $s = a - 1$, so wird jetzt

$$23)\quad \int_0^1 x^{m-1}(1-x)^{a-1}\,dx$$

$$= \frac{1}{a} \frac{1 . 2 . 3 \ldots (m-1)}{(a+1)(a+2)\ldots(a+m-1)},\quad a > 0.$$

Durch ähnliche Schlüsse leitet man aus der Reductionsformel

$$\int \frac{z^{m-1}\,dz}{(1+z)^{a+m}} = -\frac{1}{a+m-1}\,\frac{z^{m-1}}{(1+z)^{a+m-1}} + \frac{m-1}{a+m-1}\int \frac{z^{m-2}\,dz}{(1+z)^{a+m-1}}$$

die folgende Gleichung ab:

$$24)\quad \int_0^\infty \frac{z^{m-1}\,dz}{(1+z)^{a+m}} = \frac{1}{a}\,\frac{1.2.3\ldots(m-1)}{(a+1)(a+2)\ldots(a+m-1)},\quad a>0.$$

Die Formeln 23) und 24) differiren übrigens nicht wesentlich, wie sich im nächsten Paragraphen zeigen wird.

Die bekannte Reductionsformel

$$\int \frac{x^m\,dx}{\sqrt{1-x^2}} = -\frac{x^{m-1}\sqrt{1-x^2}}{m} + \frac{m-1}{m}\int \frac{x^{m-2}\,dx}{\sqrt{1-x^2}}$$

gibt zunächst

$$\int_0^1 \frac{x^m\,dx}{\sqrt{1-x^2}} = \frac{m-1}{m}\int_0^1 \frac{x^{m-2}\,dx}{\sqrt{1-x^2}};$$

durch mehrfache Anwendung derselben Gleichung kommt man, je nachdem m gerade oder ungerade ist, auf eins der beiden Integrale

$$\int_0^1 \frac{dx}{\sqrt{1-x^2}} = \frac{\pi}{2},\quad \int_0^1 \frac{x\,dx}{\sqrt{1-x^2}} = 1,$$

und man erhält so die folgenden Formeln:

$$25)\quad \int_0^1 \frac{x^m\,dx}{\sqrt{1-x^2}} = \frac{1.3.5\ldots(m-1)}{2.4.6\ldots.m}\,\frac{\pi}{2}\ \text{(m gerade)},$$

$$26)\quad \int_0^1 \frac{x^m\,dx}{\sqrt{1-x^2}} = \frac{2.4.6\ldots.(m-1)}{3.5.7\ldots.m}\ \text{(m ungerade)}.$$

In nahem Zusammenhange mit diesen Gleichungen stehen die folgenden, welche aus zwei bekannten Reductionsformeln hergeleitet sind.

$$27)\quad \int_0^{\frac{1}{2}\pi} \cos^m u\,du = \int_0^{\frac{1}{2}\pi} \sin^m v\,dv$$

$$= \frac{1.3.5.7\ldots.(m-1)}{2.4.6.8\ldots..m}\cdot\frac{\pi}{2}\ \text{(für gerade m)}$$

$$= \frac{2.4.6.8\ldots.(m-1)}{3.5.7.9\ldots..m}\ \text{(für ungerade m)}.$$

Aus der Reductionsformel

$$\int x^{a-1}\left(l\frac{1}{x}\right)^m dx = \frac{1}{a}x^a\left(l\frac{1}{x}\right)^m + \frac{m}{a}\int x^{a-1}\left(l\frac{1}{x}\right)^{m-1} dx$$

erhält man durch Einführung der Grenzen $x=1$, $x=0$ und unter der Bemerkung, daß bei positiven a und m der Ausdruck

$$x^a\left(l\frac{1}{x}\right)^m$$

sowol für $x=1$ als für $x=0$ verschwindet,

$$\int_0^1 x^{a-1}\left(l\frac{1}{x}\right)^m dx = \frac{m}{a}\int_0^1 x^{a-1}\left(l\frac{1}{x}\right)^{m-1} dx;$$

die mehrmalige Anwendung derselben Formel führt bei ganzen m schließlich zu dem Integrale

$$\int_0^1 x^{a-1}\,dx = \frac{1}{a}$$

und man erhält so

$$28)\quad \int_0^1 \left(l\frac{1}{x}\right)^m x^{a-1}\,dx = \frac{1.2.3\ldots m}{a^{m+1}},\quad a>0.$$

Durch ein völlig analoges Verfahren leitet man aus der Formel

$$\int x^m e^{-ax}\,dx = -\frac{x^m e^{-ax}}{a} + \frac{m}{a}\int x^{m-1}e^{-ax}\,dx$$

das ähnliche Resultat her:

$$29)\quad \int_0^\infty x^m e^{-ax}\,dx = \frac{1.2.3\ldots m}{a^{m+1}},\quad a>0.$$

Aus der unbestimmten Integralformel

$$\int \frac{dx}{\alpha^2\cos^2 x + \beta^2\sin^2 x} = \frac{1}{\alpha\beta}\,\mathrm{Arctan}\left(\frac{\beta}{\alpha}\tan x\right)$$

fließt für $x=\frac{1}{2}\pi$ und $x=0$ das bestimmte Integral

$$30)\quad \int_0^{\frac{1}{2}\pi} \frac{dx}{\alpha^2\cos^2 x + \beta^2\sin^2 x} = \frac{1}{\alpha\beta}\,\frac{\pi}{2}.$$

Für $a>b$ gilt bekanntlich die Gleichung

$$\int \frac{dz}{a+b\cos z} = \frac{2}{\sqrt{a^2-b^2}}\,\mathrm{Arctan}\left(\sqrt{\frac{a-b}{a+b}}\tan\frac{1}{2}z\right)$$

man zieht daraus für $z=\pi$ und $z=0$

$$31)\quad \int_0^\pi \frac{dz}{a+b\cos z} = \frac{\pi}{\sqrt{a^2-b^2}},\quad a>b.$$

Die beiden Integralformeln

$$\int e^{-ax}\cos bx\,dx = \frac{-a\cos bx + b\sin bx}{a^2+b^2}e^{-ax}$$

$$\int e^{-ax}\sin bx\,dx = \frac{-a\sin bx - b\cos bx}{a^2+b^2}e^{-ax}$$

liefern für $x = \infty$ und $x = 0$, ein an sich positives von Null verschiedenes a vorausgesetzt, noch die folgenden bestimmten Integrale:

$$32)\qquad \int_0^\infty e^{-ax}\cos bx\,dx = \frac{a}{a^2+b^2},$$

$$33)\qquad \int_0^\infty e^{-ax}\sin bx\,dx = \frac{b}{a^2+b^2}.$$

§. 5.

Unter den Fundamentalintegralen, welche wir im vorigen Paragraphen entwickelt haben, befinden sich einige von gleichen Werthen; so ist z. B. der Betrag des in Nr. 24) vorkommenden Integrales derselbe wie der des Integrales in Nr. 23), in der That sind auch die linken Seiten der genannten Gleichungen identisch und zwar kann diese Identität direct nachgewiesen werden, ohne daß man den Werth jedes Integrales zu kennen braucht. Dasselbe gilt allgemeiner und beruht auf der Transformation bestimmter Integrale durch **Einführung einer neuen Variabelen.**

Setzen wir nämlich in einem Integrale von der Form

$$\int_a^b f[\varphi(x)]\,dx$$

y an die Stelle von $\varphi(x)$ und betrachten nicht mehr x sondern y als unabhängige Variabele, so haben wir zunächst die Gleichung $\varphi(x) = y$ nach x aufzulösen um x als abhängige Variabele auszudrücken; die Gleichung $\varphi(x) = y$ kann aber für x mehre verschiedene reelle Werthe geben (aus $x^2 - 2x = y$ z. B. folgt ebenso wol $x = 1 - \sqrt{1+y}$ als $x = 1 + \sqrt{1+y}$) und es bedarf daher einer besonderen Untersuchung, welche Wurzel der Gleichung zu nehmen sei. Nur in dem Falle, wo die Gleichung $\varphi(x) = y$ nur **eine** reelle Umkehrung, etwa $x = \psi(y)$, besitzt, fällt diese Discussion von selbst weg, und wenn wir uns vor der Hand auf diesen Fall beschränken, so ist jetzt

$$x = \psi(y),\quad dx = \psi'(y)\,dy.$$

Wenn ferner $x = a$ geworden ist, hat y den Werth $\varphi(a)$ angenommen, dem Werthe $x = b$ entspricht in gleicher Weise $y = \varphi(b)$, und es ergibt sich nach allen diesen Bemerkungen zusammen

$$34)\qquad \int_a^b f[\varphi(x)]\,dx = \int_{\varphi(a)}^{\varphi(b)} f(y)\,\psi'(y)\,dy.$$

Hiernach ist z. B. für $\varphi(x) = a + (b-a)x$

$$\int_0^1 f[a+(b-a)x]\,dx = \frac{1}{b-a}\int_a^b f(y)\,dy$$

und diese Gleichung kann, in umgekehrter Ordnung geschrieben,

$$35)\qquad \int_a^b f(y)\,dy = (b-a)\int_0^1 f[a+(b-a)x]\,dx$$

dazu dienen, um ein Integral mit zwei endlichen Grenzen a und b in ein anderes mit den Grenzen 0 und 1 überzuführen.

Auf gleiche Weise verwandelt sich das Integral

$$\int_0^1 F(x)\,dx$$

mittels der Substitution $x = z:(1+z)$ folgendermaßen

$$36)\qquad \int_0^1 F(x)\,dx = \int_0^\infty F\left(\frac{z}{1+z}\right)\frac{dz}{(1+z)^2},$$

wonach man z. B. die Gleichung Nr. 23) unmittelbar in Nr. 24) überführen kann.

Mittels der Substitution $x = \sin v$ erhält man z. B.

$$37)\qquad \int_0^1 \frac{f(x)}{\sqrt{1-x^2}}\,dx = \int_0^{\frac{1}{2}\pi} f(\sin v)\,dv$$

also specieller

$$\int_0^1 \frac{x^m\,dx}{\sqrt{1-x^2}} = \int_0^{\frac{1}{2}\pi} \sin^m v\,dv,$$

wie schon im vorigen Paragraphen gefunden wurde.

Betrachten wir nun den Fall, wo die Gleichung $y = \varphi(x)$, nach x aufgelöst, mehre reelle Wurzeln liefert, so ist die Frage zu erörtern, welche von diesen verschiedenen Wurzeln genommen werden soll. Geometrisch gedacht, d. h. wenn $y = \varphi(x)$ als Gleichung einer ebenen Curve angesehen wird, bedeutet die Umkehrung von $y = \varphi(x)$, daß nicht mehr die Abscisse, sondern die Ordinate willkürlich gewählt werden, oder daß die Curve über der Ordinatenaxe statt über der Abscissenaxe construirt werden soll. Ob nun der Ordinate y ein oder mehre x entsprechen, das hängt von dem Laufe der Curve ab; wenn sie nämlich von $x = a$ bis $x = b$ nur steigt oder nur fällt, also $\varphi'(x)$ sein Vorzeichen nicht wechselt, so entspricht jedem neuen x ein neues y und umgekehrt jedem y ein einziges x; dies ist der vorhin betrachtete Fall. Erreicht aber die Curve zwischen $x = a$ und $x = b$ **ein** Maximum oder Minimum etwa an der Stelle $x = \xi$, so kehren über $x = \xi$ hinaus die früheren Ordinaten wenigstens zum

Theil wieder, und einem gegebenen y entsprechen im Allgemeinen zwei x, von denen das eine kleiner, das andere größer als ξ ist. Nennt man $x = \psi_1(y)$ und $x = \psi_2(y)$ die jetzt vorhandenen Umkehrungen, so muß die erste da genommen werden, wo $x < \xi$ sein soll, die zweite da, wo $x > \xi$ ist, vorausgesetzt natürlich, daß man weiß, unter welchen Umständen x kleiner oder größer als ξ sein wird. Diese Unterscheidung ist aber leicht herbeizuführen. Zerlegt man nämlich wie folgt

$$\int_a^b f[\varphi(x)]\,dx = \int_a^\xi f[\varphi(x)]\,dx + \int_\xi^b f[\varphi(x)]\,dx,$$

so ist im ersten Integrale rechter Hand $x < \xi$, im zweiten $x > \xi$, mithin dort $x = \psi_1(y)$ und hier $x = \psi_2(y)$ zu setzen, wenn man in jedem einzelnen Integrale die Substitution $y = \varphi(x)$ vornimmt. Man erhält so

$$38)\quad \int_a^b f[\varphi(x)]\,dx = \int_{\varphi(a)}^{\varphi(\xi)} f(y)\,\psi_1'(y)\,dy + \int_{\varphi(\xi)}^{\varphi(b)} f(y)\,\psi_2'(y)\,dy.$$

Ganz ähnlich gestaltet sich die Sache in dem Falle, wo $\varphi(x)$ zwischen $x = a$ und $x = b$ mehre Maxima oder Minima erreicht, welche der Reihe nach an den Stellen $x = \xi_1, \xi_2, \xi_3, \ldots \xi_{n-1}$ eintreten mögen, und denen n verschiedene Umkehrungen $x = \psi_1(y)$, $\psi_2(y)$, $\psi_3(y) \ldots \psi_n(y)$ entsprechen. Man zerlegt nämlich das Integral in n andere Integrale von $x = a$ bis $x = \xi_1$, von $x = \xi_1$ bis $x = \xi_2$ u. s. w. und substituirt die genannten n Umkehrungen in die ihnen entsprechenden einzelnen Integrale.

Anwendungen. Sei erstlich $\varphi(x) = x^2 + 2kx$, $a = -\infty$, $b = +\infty$, so tritt ein Maximum für $x = -k$ ein und man hat für x die zwei Werthe

$$x = -k - \sqrt{k^2 + y}, \quad x = -k + \sqrt{k^2 + y},$$

von denen der erste $< k$, der zweite $> k$ ist; demnach wird

$$\int_{-\infty}^{\infty} f(x^2 + 2kx)\,dx$$

$$= \int_{-\infty}^{-k} f(x^2 + 2kx)\,dx + \int_{-k}^{\infty} f(x^2 + 2kx)\,dx$$

$$= -\int_{+\infty}^{-k^2} f(y)\frac{dy}{2\sqrt{k^2+y}} + \int_{-k^2}^{+\infty} f(y)\frac{dy}{2\sqrt{k^2+y}};$$

vertauscht man im ersten Integrale die Integrationsgrenzen, indem man bemerkt, daß immer

$$\int_\alpha^\beta F(y)\,dy = -\int_\beta^\alpha F(y)\,dy,$$

so ergibt sich weiter

$$\int_{-\infty}^{\infty} f(x^2 + 2kx)\,dx = \int_{-k^2}^{\infty} f(y)\frac{dy}{\sqrt{k^2+y}},$$

endlich noch mittels der Substitution $y = k^2(z^2 - 1)$:

$$39)\quad \int_{-\infty}^{\infty} f(x^2 + 2kx)\,dx = 2k\int_0^\infty f[k^2(z^2-1)]\,dz.$$

Für ein zweites Beispiel sei $\varphi(x) = \gamma x + \frac{\alpha}{x}$, $a = 0$, $b = \infty$, so tritt für $x = \sqrt{\frac{\alpha}{\gamma}}$ ein Minimum ein; wir zerlegen daher wie folgt

$$\int_0^\infty f(\gamma x + \frac{\alpha}{x})\,dx$$

$$= \int_0^{\sqrt{\frac{\alpha}{\gamma}}} f(\gamma x + \frac{\alpha}{x})\,dx + \int_{\sqrt{\frac{\alpha}{\gamma}}}^{\infty} f(\gamma x + \frac{\alpha}{x})\,dx.$$

Die beiden Wurzeln der Gleichung $\gamma x + \frac{\alpha}{x} = y$ sind

$$x = \frac{1}{2\gamma}[y - \sqrt{y^2 + 4\alpha\gamma}], \quad x = \frac{1}{2\gamma}[y + \sqrt{y^2 + 4\alpha\gamma}]$$

und daher führt die genannte Substitution zu folgender Umwandlung

$$\int_0^\infty f(\gamma x + \frac{\alpha}{x})\,dx$$

$$= \frac{1}{2\gamma}\int_\infty^{2\sqrt{\alpha\gamma}} f(y)\,[1 - \frac{y}{\sqrt{y^2 + 4\alpha\gamma}}]\,dy$$

$$+ \frac{1}{2\gamma}\int_{2\sqrt{\alpha\gamma}}^\infty f(y)\,[1 + \frac{y}{\sqrt{y^2 + 4\alpha\gamma}}]\,dy;$$

kehrt man im ersten Integrale rechter Hand die Grenzen um, so gibt die nachherige Zusammenziehung beider Integrale

$$\int_0^\infty f(\gamma x + \frac{\alpha}{x})\,dx = \frac{1}{\gamma}\int_{2\sqrt{\alpha\gamma}}^\infty f(y)\frac{y\,dy}{\sqrt{y^2 - 4\alpha\gamma}}$$

und daraus wird mittels der Substitution $\sqrt{y^2 - 4\alpha\gamma} = z$

$$40)\quad \int_0^\infty f(\gamma x + \frac{\alpha}{x})\,dx = \frac{1}{\gamma}\int_0^\infty f(\sqrt{4\alpha\gamma + z^2})\,dz.$$

Ein Paar bemerkenswerthe Folgerungen ergeben sich hieraus durch Einführung einer neuen Function F der Art, daß $f(u) = F(u^2 - 2\alpha\gamma)$; es wird nämlich

41) $\int_0^\infty F(\gamma^2 x^2 + \frac{\alpha^2}{x^2})\, dx = \frac{1}{\gamma}\int_0^\infty F(2\alpha\gamma + z^2)\, dz;$

ferner für $\alpha^2 = a$, $\gamma^2 = c$, $x^2 = u$, $z^2 = t$,

42) $\int_0^\infty F(cu + \frac{a}{u})\frac{du}{\sqrt{u}} = \frac{1}{\sqrt{c}}\int_0^\infty F(2\sqrt{ac} + t)\frac{dt}{\sqrt{t}},$

endlich für $F(z) = \Phi\left(\frac{1}{b+z}\right)$

43) $\int_0^\infty \Phi\left(\frac{u}{a+bu+cu^2}\right)\frac{du}{\sqrt{u}} = \frac{1}{\sqrt{c}}\int_0^\infty \Phi\left(\frac{1}{b+2\sqrt{ac}+t}\right)\frac{dt}{\sqrt{t}}.$

Diese Transformationen sind in sofern von Werth, als sie ein complicirtes Integral auf ein beiweitem einfacheres zurückführen; so ist z. B. nach Formel 42)

44) $\int_0^\infty e^{-(cu+\frac{a}{u})}\frac{du}{\sqrt{u}} = \frac{1}{\sqrt{c}}e^{-2\sqrt{ac}}\int_0^\infty e^{-t}\frac{dt}{\sqrt{t}},$

wo sich der Werth des rechter Hand stehenden Integrales leicht finden läßt, wie wir in der Folge zeigen werden.

§. 6.

Die Substitution neuer Variabelen, verbunden mit dem Principe der Zerlegung des Integrationsintervalles, ist eines der besten Hilfsmittel, um die Werthe von solchen bestimmten Integralen zu finden, die sich auf dem in §. 4 bezeichneten Wege entweder gar nicht, oder nur in Form unendlicher Reihen entwickeln lassen würden. Das Verfahren besteht immer in successiven Umwandlungen, die so lange fortgesetzt werden, bis man auf ein Integral von so einfacher Gestalt kommt, daß die unmittelbare Auffindung seines Werthes keinen Schwierigkeiten unterliegt. Wir wollen hierzu einige Beispiele von möglichst allgemeinen Formen geben.

A. Sei F(u) eine beliebige Function von u, und

45) $S = \int_0^\infty \frac{r\, dx}{r^2 + x^2} F(\tan^2 x)$

das zu entwickelnde Integral, in welchem r als wesentlich positiv vorausgesetzt wird. Denken wir uns die obere Integrationsgrenze zunächst als beliebig große Zahl und bringen dieselbe unter die Form $m\pi + \varkappa$, wo m eine positive ganze Zahl und $\varkappa$ einen zwischen 0 und π fallenden Rest bezeichnet, so können wir S als den Grenzwerth des Integrales

$$\int_0^{m\pi+\varkappa} \frac{r\, dx}{r^2 + x^2} F(\tan^2 x)$$

ansehen, wenn m ins Unendliche wächst. Das vorstehende Integral gestattet aber folgende Zerlegung

$$\int_0^\pi \frac{r\, dx}{r^2 + x^2} F(\tan^2 x) + \int_\pi^{2\pi} \frac{r\, dx}{r^2 + x^2} F(\tan^2 x) + \ldots..$$

$$\ldots + \int_{(m-1)\pi}^{m\pi} \frac{r\, dx}{r^2 + x^2} F(\tan^2 x) + \int_{m\pi}^{m\pi+\varkappa} \frac{r\, dx}{r^2 + x^2} F(\tan^2 x),$$

und wenn wir im ersten Integrale $x = z$, im zweiten $x = \pi + z$, im dritten $x = 2\pi + z$ u. s. f. substituiren, so erhalten wir

$$\int_0^{m\pi+\varkappa} \frac{r\, dx}{r^2 + x^2} F(\tan^2 x)$$

$$= \int_0^\pi \frac{r\, dz}{r^2 + z^2} F(\tan^2 z) + \int_0^\pi \frac{r\, dz}{r^2 + (\pi + z)^2} F(\tan^2 z) + \ldots$$

$$\ldots + \int_0^\pi \frac{r\, dz}{r^2 + [(m-1)\pi + z]^2} F(\tan^2 z)$$

$$+ \int_0^\varkappa \frac{r\, dz}{r^2 + (m\pi + z)^2} F(\tan^2 z)$$

Schaffen wir das letzte Integral rechter Hand auf die linke Seite und lassen darauf m ins Unendliche wachsen, so gelangen wir zu der Gleichung

46) $S - \mathrm{Lim}\int_0^\varkappa \frac{r}{r^2 + (m\pi + z)^2} F(\tan^2 z)\, dz$

$$= \int_0^\pi \frac{r\, dz}{r^2 + z^2} F(\tan^2 z) + \int_0^\pi \frac{r\, dz}{r^2 + (\pi + z)^2} F(\tan^2 z)$$

$$+ \int_0^\pi \frac{r\, dz}{r^2 + (2\pi + z)^2} F(\tan^2 z) + \ldots \text{ in inf.},$$

deren Seiten einzeln betrachtet werden mögen. Unter der Voraussetzung, daß F (u) für jedes endliche $u \geq 0$ selbst endlich bleibt, hat $F(\tan^2 z)$ von $z = 0$ bis $z = \varkappa$ nur endliche Werthe, mithin sind auch das Maximum und Minimum, welche $F(\tan^2 z)$ während des genannten Intervalles annimmt, von endlicher Größe. Nennen wir A und B diesen größten und kleinsten Werth, so ist der Betrag von

$$\int_0^\varkappa \frac{r}{r^2 + (m\pi + z)^2} F(\tan^2 z)\, dz$$

geringer als der von

$$A\int_0^\varkappa \frac{r\, dz}{r^2 + (m\pi + z)^2} = A\left[\mathrm{Arctan}\frac{m\pi + \varkappa}{r} - \mathrm{Arctan}\frac{m\pi}{r}\right]$$

dagegen größer als

$$B\int_0^x \frac{r\,dz}{r^2+(m\pi+z)^2} = B\left[\operatorname{Arctan}\frac{m\pi+x}{r} - \operatorname{Arctan}\frac{m\pi}{r}\right]$$

Für unendlich wachsende m gehen diese beiden Ausdrücke in $A\left(\frac{1}{2}\pi - \frac{1}{2}\pi\right) = B\left(\frac{1}{2}\pi - \frac{1}{2}\pi\right) = 0$ über, mithin ist

$$47)\qquad \operatorname{Lim}\int_0^x \frac{r}{r^2+(m\pi+z)^2}\,F(\tan^2 z)\,dz = 0$$

und es kann folglich der Subtrahend in Nr. 46) weggelassen werden.

Ferner stehen alle in 46) rechter Hand vorkommenden Integrale unter der Form

$$\int_0^\pi \frac{r\,dz}{r^2+(n\pi+z)^2}\,F(\tan^2 z)\,dz,\ n=0,\ 1,\ 2,\ \ldots.$$

wofür man schreiben kann:

$$\int_0^{\frac{1}{2}\pi}\frac{r\,dz}{r^2+(n\pi+z)^2}F(\tan^2 z)dz+\int_{\frac{1}{2}\pi}^{\pi}\frac{r\,dz}{r^2+(n\pi+z)^2}F(\tan^2 z);$$

im ersten Integrale setzen wir $z=y$, im zweiten $z=\pi-y$ und erhalten so nach leichter Transformation

$$\int_0^{\frac{1}{2}\pi}\frac{r\,dy}{r^2+(n\pi+y)^2}F(\tan^2 y)+\int_0^{\frac{1}{2}\pi}\frac{r\,dy}{r^2+[(n+1)\pi-y]^2}F(\tan^2 y).$$

Denken wir uns diese Reduction mit jedem der Integrale in Nr. 46) vorgenommen, so erhalten wir eine unendliche Menge von Integralen, die sämmtlich dieselben Integrationsgrenzen 0 und $\frac{1}{2}\pi$ besitzen; nach dem bekannten Theoreme

$$\int_\alpha^\beta Y_1\,dy+\int_\alpha^\beta Y_2\,dy+\ldots=\int_\alpha^\beta (Y_1+Y_2+\ldots)\,dy$$

lassen sich alle diese Integrale zu einem einzigen Integral zusammenziehen, wobei wir zur Abkürzung mit $\psi(y)$ die Summe der unendlichen Reihe

$$\frac{r}{r^2+y^2}+\frac{r}{r^2+(\pi-y)^2}+\frac{r}{r^2+(\pi+y)^2}+\frac{r}{r^2+(2\pi-y)^2}$$
$$+\frac{r}{r^2+(2\pi+y)^2}+\frac{r}{r^2+(3\pi-y)^2}+\ldots.$$

bezeichnen wollen. Es ergibt sich so

$$S=\int_0^{\frac{1}{2}\pi}\psi(y)\,F(\tan^2 y)\,dy;$$

jene Summe $\psi(y)$ ist aber bekannt und zwar [3])

$$\psi(y)=\frac{s}{s^2\cos^2 y+\sin^2 y},\qquad s=\frac{e^r-e^{-r}}{e^r+e^{-r}};$$

man hat daher durch Vergleichung der ersten und letzten Form von S

---

3) Um die im Texte benutzten Summenformeln rasch zu entwickeln, setzen wir in der bekannten Gleichung

$$l\sin x = lx + l(1-\frac{x}{\pi}) + l(1+\frac{x}{\pi}) + l(1-\frac{x}{2\pi}) + l(1+\frac{x}{2\pi})$$
$$+ l(1-\frac{x}{3\pi}) + \ldots\ldots$$

für x die complexe Zahl $y + r\sqrt{-1}$; an die Stelle von sin x tritt dann:

$$\tfrac{1}{2}(e^r+e^{-r})\sin y + \tfrac{1}{2}(e^r-e^{-r})\cos y\,.\sqrt{-1};$$

sämmtliche Logarithmen sind jetzt mittels der Formel

$$l(\alpha+\beta\sqrt{-1}) = \tfrac{1}{2}l(\alpha^2+\beta^2)+\sqrt{-1}\operatorname{Arctan}\frac{\beta}{\alpha}$$

leicht in ihre reellen und imaginären Bestandtheile zerlegbar; durch Vergleichung der beiderseitigen imaginären Partien ergibt sich

$$\operatorname{Arctan}\left(\frac{e^r-e^{-r}}{e^r+e^{-r}}\cot y\right)=\operatorname{Arctan}\frac{r}{y}-\operatorname{Arctan}\frac{r}{\pi-y}$$
$$+\operatorname{Arctan}\frac{r}{\pi+y}-\operatorname{Arctan}\frac{r}{2\pi-y}+\ldots.$$

Nehmen wir zur Abkürzung

$$\frac{e^r-e^{-r}}{e^r+e^{-r}}=s,$$

so gibt die Differentiation der vorigen Gleichung, partiell in Beziehung auf y,

$$\frac{s}{s^2\cos^2 y+\sin^2 y}=\frac{r}{r^2+y^2}+\frac{r}{r^2+(\pi-y)^2}+\frac{r}{r^2+(\pi+y)^2}+\ldots.$$

und dies ist die erste der im Texte benutzten Formeln. Differenzirt man dagegen partiell in Beziehung auf r und setzt abkürzend

$$\left(\frac{2}{e^r+e^{-r}}\right)^2=s'=\frac{ds}{dr},$$

so ergibt sich eine zweite Summenformel, welche folgendermaßen lautet:

$$\frac{s'\tan y}{s^2+\tan^2 y}=\frac{y}{r^2+y^2}-\frac{\pi-y}{r^2+(\pi-y)^2}+\frac{\pi+y}{r^2+(\pi+y)^2}-\ldots.$$

Ganz ähnliche Transformationen sind auf die Gleichung

$$l\left(\frac{1+\cos x}{2}\right)=2l(1-\frac{x}{\pi})+2l(1+\frac{x}{\pi})+2l(1-\frac{x}{3\pi})$$
$$+2l(1+\frac{x}{3\pi})+\ldots.$$

anwendbar; für $x=y+r\sqrt{-1}$ ergibt sich nämlich durch Vergleichung der imaginären Partien:

$$\operatorname{Arctan}\left(\frac{e^r-e^{-r}}{e^r+2+e^{-r}}\tan y\right)$$
$$=2\operatorname{Arctan}\frac{r}{\pi-y}-2\operatorname{Arctan}\frac{r}{\pi+y}+2\operatorname{Arctan}\frac{r}{3\pi-y}-\ldots.$$

Vereinigt man diese Gleichung durch Addition mit der ähnlich gebildeten von vorhin und wendet dabei die bekannte Formel an

$$\int_0^\infty \frac{r\,dx}{r^2+x^2}\,F(\tan^2 x)=\int_0^{\frac{1}{2}\pi}\frac{s}{s^2+\tan^2 y}\cdot\frac{dy}{\cos^2 y}\,F(\tan^2 y)$$

oder kürzer für $\tan y = z$

48) $$\int_0^\infty \frac{r\,dx}{r^2+x^2}\,F(\tan^2 x)=\int_0^\infty \frac{s\,dz}{s^2+z^2}\,F(z^2).$$

Diese Formel, deren Brauchbarkeit sich nachher zeigen wird, ist in sofern allgemein, als sie nur ein positives r, und von der Function F(u) Nichts weiter voraussetzt, als daß sie für jedes endliche positive u einen bestimmten endlichen Werth habe.

B. Eine zweite und ähnliche Reductionsformel erhält man dadurch, daß man mit dem Integrale

$$\int_0^\infty \frac{x\,dx}{r^2+x^2}\,f(\tan x)$$

dieselben Zerlegungen und Transformationen vornimmt, die wir vorhin auf S angewendet haben, indem man dabei voraussetzt, daß f(u) eine ungerade Function, d. h. eine solche Function von u sei, welche die Eigenschaft $f(-u) = -f(u)$ besitzt, oder mit u gleichzeitig ihr Vorzeichen, nicht aber ihren Werth ändert. Da der Calcül nicht die mindeste Schwierigkeit darbietet, so wird die Angabe seiner Hauptpunkte genügen; man findet nämlich zunächst, wenn f(u) nur endliche Werthe besitzt,

$$\int_0^\infty \frac{x\,dx}{r^2+x^2}\,f(\tan x)=\int_0^{\frac{1}{2}\pi}\psi(y)\,f(\tan y)\,dy$$

wo $\psi(y)$ die Summe der unendlichen Reihe

$$\frac{y}{r^2+y^2}-\frac{\pi-y}{r^2+(\pi-y)^2}+\frac{\pi+y}{r^2+(\pi+y)^2}-\ldots.$$

bezeichnet. Andererseits ist die Summe dieser Reihe bekannt, nämlich

$$\psi(y)=\frac{s'\tan y}{s^2+\tan^2 y},\quad s'=\left(\frac{2}{e^r+e^{-r}}\right)^2$$

mithin durch Substitution in die vorige Gleichung

$$\int_0^\infty \frac{x\,dx}{r^2+x^2}\,f(\tan x)=\int_0^{\frac{1}{2}\pi}\frac{s'\tan y}{s^2+\tan^2 y}\,f(\tan y)\,dy$$

oder endlich für $\tan y = z$, $y = \operatorname{Arctan} z$

49) $$\int_0^\infty \frac{x\,dx}{r^2+x^2}\,f(\tan x)=\int_0^\infty \frac{s'\,z\,dz}{(1+z^2)(s^2+z^2)}\,f(z)$$

$$=\frac{s'}{1-s^2}\left[\int_0^\infty \frac{z\,dz}{s^2+z^2}\,f(z)-\int_0^\infty \frac{z\,dz}{1+z^2}\,f(z)\right].$$

C. Verstehen wir unter f(u) wiederum eine Function von der Eigenschaft $f(-u) = -f(u)$ und behandeln das Integral

$$\int_0^\infty \frac{r\,dx}{r^2+x^2}\,f(\cos x)$$

auf dieselbe Weise, wie es mit den vorigen Integralen geschah, so erhalten wir zunächst

$$\int_0^\infty \frac{r\,dx}{r^2+x^2}\,f(\cos x)=\int_0^{\frac{1}{2}\pi}\psi(y)\,f(\cos y)\,dy$$

wo $\psi(y)$ die Summe der unendlichen Reihe

$$\frac{r}{r^2+y^2}-\frac{r}{r^2+(\pi-y)^2}-\frac{r}{r^2+(\pi+y)^2}+\frac{r}{r^2+(2\pi-y)^2}+\frac{r}{r^2+(2\pi+y)^2}-\ldots$$

bezeichnet; da andererseits diese Summe bekannt, nämlich

$$\psi(y)=\frac{p\cos y}{p^2+\sin^2 y},\quad p=\frac{1}{2}(e^r-e^{-r})$$

ist, so gelangen wir zu der Formel

$$\int_0^\infty \frac{r\,dx}{r^2+x^2}\,f(\cos x)=\int_0^{\frac{1}{2}\pi}\frac{p\cos y}{p^2+\sin^2 y}\,f(\cos y)\,dy$$

$$\operatorname{Arctan}\alpha+\operatorname{Arctan}\beta=\operatorname{Arctan}\frac{\alpha+\beta}{1-\alpha\beta},\quad \alpha\beta<1$$

so gelangt man ohne Mühe zu der neuen Gleichung

$$\operatorname{Arctan}\left(\frac{e^r-e^{-r}}{2\sin y}\right)=\operatorname{Arctan}\frac{r}{y}+\operatorname{Arctan}\frac{r}{\pi-y}-\operatorname{Arctan}\frac{r}{\pi+y}-\operatorname{Arctan}\frac{r}{2\pi-y}+\operatorname{Arctan}\frac{r}{2\pi+y}+\operatorname{Arctan}\frac{r}{3\pi-y}-\ldots.$$

in welcher rechter Hand das Vorzeichen von Paar zu Paar wechselt. Setzt man zur Abkürzung

$$\tfrac{1}{2}(e^r-e^{-r})=p,\quad \tfrac{1}{2}(e^r+e^{-r})=q,$$

und differenzirt partiell in Beziehung auf y, so wird:

$$\frac{p}{p^2+\sin^2 y}=\frac{r}{r^2+y^2}-\frac{r}{r^2+(\pi-y)^2}-\frac{r}{r^2+(\pi+y)^2}+\frac{r}{r^2+(2\pi-y)^2}+\frac{r}{r^2+(2\pi+y)^2}-\ldots.$$

Durch partielle Differentiation in Beziehung auf r findet man noch

$$\frac{q\sin y}{q^2-\cos^2 y}=\frac{y}{r^2+y^2}+\frac{\pi-y}{r^2+(\pi-y)^2}-\frac{\pi+y}{r^2+(\pi+y)^2}-\frac{2\pi-y}{r^2+(2\pi-y)^2}+\ldots.$$

Die hiermit gewonnenen vier Summenformeln sind es, auf denen die im Texte gegebenen Reductionen beruhen.

oder endlich für $\cos y = z$ und $1 + p^2 = q^2$

$$50)\quad \int_0^\infty \frac{r\,dx}{r^2+x^2}\, f(\cos x) = \int_0^1 \frac{pz\,dz}{(q^2-z^2)\sqrt{1-z^2}}\, f(z).$$

D. Dasselbe Verfahren läßt sich endlich noch auf das Integral

$$\int_0^\infty \frac{x\,dx}{r^2+x^2}\, f(\sin x)$$

anwenden; es gibt zunächst

$$\int_0^\infty \frac{x\,dx}{r^2+x^2}\, f(\sin x) = \int_0^{\frac{1}{2}\pi} \psi(y)\, f(\sin y)\, dy$$

wenn nämlich $f(-u) = -f(u)$ ist und $\psi(y)$ die Summe der unendlichen Reihe

$$\frac{y}{r^2+y^2} + \frac{\pi-y}{r^2+(\pi-y)^2} - \frac{\pi-y}{r^2+(\pi+y)^2} - \frac{2\pi-y}{r^2+(2\pi-y)^2} + \dots$$

bezeichnet, welche bekanntlich

$$= \frac{q\sin y}{q^2-\cos^2 y},\quad q = \frac{1}{2}(e^r + e^{-r})$$

ist, wobei q^2 wie vorhin $= 1 + p^2$ gesetzt werden kann. Demnach hat man zunächst

$$\int_0^\infty \frac{x\,dx}{r^2+x^2}\, f(\sin x) = \int_0^{\frac{1}{2}\pi} \frac{q\sin y}{q^2-\cos^2 y}\, f(\sin y)\, dy,$$

endlich mittels der Substitution $\sin y = z$

$$51)\quad \int_0^\infty \frac{x\,dx}{r^2+x^2}\, f(\sin x) = \int_0^1 \frac{qz\,dz}{(p^2+z^2)\sqrt{1-z^2}}\, f(z).$$

Um die Leichtigkeit zu zeigen, mit welcher die Reductionsformeln 48), 49), 50) und 51) zur Verwerthung mancher bestimmten Integrale führen, geben wir einige Beispiele. Die Formel 48) liefert für

$$F(z) = \frac{1}{1+z^2} \text{ also } F(\tan^2 x) = \cos^2 x,$$

$$\int_0^\infty \frac{r\cos^2 x}{r^2+x^2}\, dx = \int_0^\infty \frac{s\,dz}{(s^2+z^2)(1+z^2)}$$

$$= \frac{s}{1-s^2}\int_0^\infty \left[\frac{1}{s^2+z^2} - \frac{1}{1+z^2}\right] dz$$

$$= \frac{s}{1-s^2}\left[\frac{\pi}{2s} - \frac{\pi}{2}\right] = \frac{\pi}{2}\,\frac{1}{1+s}.$$

Schreibt man linker Hand $\frac{1}{2}(1 + \cos 2x)$ für $\cos^2 x$, so ist durch Integration der einzelnen Theile die linke Seite

$$= \frac{1}{2}\int_0^\infty \left\{\frac{r}{r^2+x^2} + \frac{r\cos 2x}{r^2+x^2}\right\} dx = \frac{\pi}{4} + \frac{1}{2}\int_0^\infty \frac{r\cos 2x}{r^2+x^2}\, dx$$

und wenn man diesen Ausdruck substituirt, so wird

$$\int_0^\infty \frac{r\cos 2x}{r^2+x^2}\, dx = \frac{\pi}{2}\,\frac{1-s}{1+s} = \frac{\pi}{2} e^{-2r},$$

wie man vermöge des Werthes von s leicht findet. Für $x = \frac{1}{2}\beta u$, $r = \frac{1}{2}\alpha\beta$, wo nun β eine positive von Null verschiedene Größe sein muß, erhält das Integral noch die folgende Form

$$52)\quad \int_0^\infty \frac{\alpha\cos\beta u}{\alpha^2+u^2}\, du = \frac{1}{2}\pi e^{-\alpha\beta}.$$

Ein ähnliches nicht minder bemerkenswerthes Resultat ergibt sich aus der Gleichung 49) mittels der Substitution

$$f(z) = \frac{z}{1+z^2} \text{ also } f(\tan x) = \frac{1}{2}\sin 2x$$

welche der Bedingung $f(-z) = -f(z)$ genügt; man erhält nämlich

$$\frac{1}{2}\int_0^\infty \frac{x\sin 2x}{r^2+x^2}\, dx = \int_0^\infty \frac{s' z^2\, dz}{(s^2+z^2)(1+z^2)^2}$$

und durch Ausführung der rechter Hand angedeuteten Integration mit Rücksicht auf die Werthe von s und s'

$$\int_0^\infty \frac{x\sin 2x}{r^2+x^2}\, dx = \frac{\pi}{2} e^{-2r}$$

oder auch für $x = \frac{1}{2}\beta u$, $r = \frac{1}{2}\alpha\beta$

$$53)\quad \int_0^\infty \frac{u\sin\beta u}{\alpha^2+u^2}\, du = \frac{1}{2}\pi e^{-\alpha\beta}.$$

Zu denselben Ergebnissen würden die Formeln 50) und 51) führen, wenn man darin $f(z) = z$ nehmen wollte.

§. 7.

Enthält ein bestimmtes Integral von der Form

$$W = \int_\alpha^\beta f(x)\, dx$$

unter dem Integralzeichen noch eine willkürliche Constante ϱ, was wir durch die Schreibart

$$W = \int_\alpha^\beta f(x, \varrho)\, dx$$

hervorheben wollen, so kann W als Function von ϱ betrachtet und demgemäß in Beziehung auf ϱ differen-

zirt werden. Man erhält zunächst, wenn ϱ und W um ihre Differenzen zunehmen,

$$W + \Delta W = \int_\alpha^\beta f(x,\ \varrho + \Delta\varrho)\ dx$$

mithin durch Subtraction und Division mit $\Delta\varrho$, welches für die auf x bezügliche Integration constant ist,

$$\frac{\Delta W}{\Delta\varrho} = \int_\alpha^\beta \frac{f(x,\ \varrho + \Delta\varrho) - f(x,\ \varrho)}{\Delta\varrho}\ dx$$

Der unter dem Integralzeichen stehende Quotient ist nichts Anderes als der partiell in Beziehung auf ϱ genommene Differenzquotient von $f(x,\ \varrho)$; er differirt von dem partiellen Differentialquotienten $\frac{d f(x,\ \varrho)}{d\varrho}$ um so weniger, je kleiner $\Delta\varrho$ ist, und wir können daher auch schreiben

~~45)~~ 54) $$\frac{\Delta W}{\Delta\varrho} = \int_\alpha^\beta \left[\frac{d f(x,\ \varrho)}{d\varrho} + \varepsilon\right] dx$$

$$= \int_\alpha^\beta \frac{d f(x,\ \varrho)}{d\varrho}\ dx + \int_\alpha^\beta \varepsilon\ dx$$

wo ε eine Größe bezeichnet, welche mit $\Delta\varrho$ gleichzeitig verschwindet. Wird nun $\Delta\varrho = 0$, ebenso $\varepsilon = 0$, so ist im Allgemeinen auch

$$\int_\alpha^\beta \varepsilon\ dx = 0,$$

namentlich ganz sicher dann, wenn α und β endliche Zahlen sind, wogegen diese Gewißheit aufhört, wenn eine oder beide der Zahlen α und β unendlich sein sollte. Um dies mit völliger Deutlichkeit einzusehen, denke man sich $\Delta\varrho$ so klein genommen, daß ε zwischen zwei beliebig gewählte kleine Brüche ε_1 und ε_2 fällt; es liegt dann

$$\int_\alpha^\beta \varepsilon\ dx \text{ zwischen } \int_\alpha^\beta \varepsilon_1\ dx = \varepsilon_1\,(\beta - \alpha)$$

$$\text{und} \int_\alpha^\beta \varepsilon_2\ dx = \varepsilon_2\,(\beta - \alpha)$$

und hier ist nun klar, daß für verschwindende ε_1 und ε_2 sowol $\varepsilon_1\,(\beta - \alpha)$ und $\varepsilon_2\,(\beta - \alpha)$ als auch das zwischen ihnen liegende Integral verschwinden, wenn β und α nicht unendlich sind, daß aber ein Resultat von der Form $0 . \infty$ zum Vorschein kommen würde, wenn diese Determination nicht erfüllt wäre. Nach diesen Bemerkungen geht die Gleichung 54) unter Restitution von W bei verschwindenden $\Delta\varrho$ in die folgende über

55) $$\frac{d\int_\alpha^\beta f(x,\ \varrho)\ dx}{d\varrho} = \int_\alpha^\beta \frac{d f(x,\ \varrho)}{d\varrho}\ dx$$

Die hier ausgeführte Operation ist unter dem Namen der Variation der Constanten oder der Differentiation unter dem Integralzeichen bekannt. Sie läßt sich übrigens, α und β als endliche Größen vorausgesetzt, leicht mehrmals nach einander anwenden und gibt dann

56) $$\frac{d^n \int_\alpha^\beta f(x,\ \varrho)\ dx}{d\varrho^n} = \int_\alpha^\beta \frac{d^n f(x,\ \varrho)}{d\varrho^n}\ dx.$$

Wir betrachten noch den allgemeinern Fall, wenn nämlich die willkürliche Constante ϱ nicht nur in der Function f, sondern auch in den Grenzen α und β vorkommt, wie z. B. bei dem Integrale

$$\int_{\sqrt{\varrho}}^{\varrho^2} \frac{dx}{\varrho + x};$$

der Werth des Integrales, der kurz wiederum W heißen möge, ist dann eine Function dreier Variabelen α, β, ϱ, unter denen die beiden ersten wieder Functionen der letzten sind; es gilt dabei die bekannte Regel für die Differentiation einer Function zweier abhängigen und einer unabhängigen Variabelen, nämlich

$$\frac{dW}{d\varrho} = \frac{dW}{d\alpha} \cdot \frac{d\alpha}{d\varrho} + \frac{dW}{d\beta} \cdot \frac{d\beta}{d\varrho} + \frac{dW}{d\varrho}$$

und sie gibt hier, wo die Differentialquotienten $\frac{dW}{d\alpha}$, $\frac{dW}{d\beta}$ und $\frac{dW}{d\varrho}$ aus den Formeln 15), 14) und 56) bekannt sind,

$$\frac{dW}{d\varrho} = -f(\alpha,\ \varrho)\,\frac{d\alpha}{d\varrho} + f(\beta,\ \varrho)\,\frac{d\beta}{d\varrho} + \int_\alpha^\beta \frac{d f(x,\varrho)}{d\varrho}\ dx.$$

Bezeichnet man einen in Beziehung auf ϱ genommenen Differentialquotienten durch die Vorsatzsylbe D_ϱ, so ist nunmehr

57) $$D_\rho \int_\alpha^\beta f(x,\ \varrho)\ dx = \int_\alpha^\beta [D_\rho f(x,\ \varrho)]\ dx$$
$$+ f(\beta,\ \varrho) . D_\rho \beta - f(\alpha,\ \varrho) . D_\rho \alpha.$$

Will man das Integral mehrmals nach einander in Beziehung auf ϱ differenziren, so ist es vortheilhaft, die beiden letzten Glieder der Formel 57) durch die Differenz

$$D_\rho\{\beta f(\beta,\varrho) - \alpha f(\alpha,\varrho)\} - \{\beta D_\rho f(\beta,\varrho) - \alpha D_\rho f(\alpha,\varrho)\}$$

zu ersetzen, die wiederholte Differentiation gibt dann immer Ausdrücke von derselben Form und zwar erhält man

$$58)\quad D^n_\rho \int_\alpha^\beta f(x,\varrho)\,dx = \int_\alpha^\beta [D^n_\rho f(x,\varrho)]\,dx$$
$$+ D^n_\rho \{\beta f(\beta,\varrho) - \alpha f(\alpha,\varrho)\}$$
$$- \beta\{D^n_\rho f(\beta,\varrho) - \alpha D^n_\rho f(\alpha,\varrho)\}.$$

Für andere als endliche α und β dürfen die Theoreme 55), 56) und 58) nicht ohne eine specielle Untersuchung benutzt werden, welche die Frage zu beantworten hat, ob im gegebenen Falle das Integral

$$\int_\alpha^\beta \varepsilon\,dx$$

mit ε gleichzeitig verschwindet oder nicht.

Die am nächsten liegende Anwendung der Differentiation unter dem Integralzeichen besteht in der Ableitung neuer Integrale aus einem bereits bekannten Integrale. Differenzirt man z. B. die Gleichung

$$\int_0^\pi \frac{dx}{a+b\cos x} = \frac{\pi}{\sqrt{a^2-b^2}}$$

mehrmals nach einander in Beziehung auf a, so erhält man der Reihe nach die Werthe der Integrale

$$\int_0^\pi \frac{dx}{(a+b\cos x)^2},\quad \int_0^\pi \frac{dx}{(a+b\cos x)^3},\ldots\ldots$$

dagegen würde die successive Differentiation in Beziehung auf b zur Kenntniß der Integrale

$$\int_0^\pi \frac{\cos x\,dx}{(a+b\cos x)^2},\quad \int_0^\pi \frac{\cos^2 x\,dx}{(a+b\cos x)^3},\ldots\ldots$$

führen, auch könnte man mehrmals in Beziehung auf a und nachher wieder mehrmals in Beziehung auf b differenziren und dadurch die Werthe aller unter der Form

$$\int_0^\pi \frac{\cos^m x\,dx}{(a+b\cos x)^n},\quad n > m$$

stehenden Integrale entwickeln. — Man ersieht aus diesen Bemerkungen, daß ein bestimmtes Integral eine um so reichere Quelle anderweiter bestimmter Integralformeln ist, je mehr willkürliche Constanten es enthält, da man in Beziehung auf jede derselben beliebig viel mal differenziren darf.

Ein zweites und zwar nicht unwichtiges Beispiel für die Anwendung der Differentiation unter dem Integralzeichen ist folgendes. Man setze

$$59)\quad \int_0^\infty \frac{du}{\sqrt{u}}\,e^{-u} = K,$$

wo K den unbekannten Werth des Integrals bezeichnet, von welchem leicht nachgewiesen werden kann, daß er ein endlicher und bestimmter ist; mittels der Substitution $u = \varrho t^2$, wo ϱ eine beliebige Constante bedeutet, ergibt sich dann

$$60)\quad \int_0^\infty e^{-\rho t^2}\,dt = \frac{K}{2\sqrt{\varrho}}$$

Obschon hier eine der Integrationsgrenzen unendlich ist, so darf man doch unter dem Integralzeichen differenziren; es wäre nämlich linker Hand der Differenzenquotient:

$$\frac{1}{\Delta\varrho}\int_0^\infty [e^{-(\rho+\Delta\rho)t^2} - e^{-\rho t^2}]\,dt = \int_0^\infty \frac{e^{-t^2\Delta\rho}-1}{\Delta\varrho}e^{-\rho t^2}\,dt$$
$$= \int_0^\infty (-t^2+\sigma)\,e^{-\rho t^2}\,dt$$

wo σ eine mit $\Delta\varrho$ gleichzeitig verschwindende Größe bezeichnet; die Integration der einzelnen Theile gibt hier

$$\int_0^\infty (-t^2)\,e^{-\rho t^2}\,dt + \int_0^\infty \sigma\,e^{-\rho t^2}\,dt$$

und da σ so klein gemacht werden kann, daß es zwischen zwei willkürlich klein gewählte Brüche σ_1 und σ_2 fällt, so liegt das zweite Integral zwischen

$$\sigma_1\int_0^\infty e^{-\rho t^2}\,dt = \sigma_1\frac{K}{2\sqrt{\varrho}} \text{ und } \sigma_2\frac{K}{2\sqrt{\varrho}}$$

verschwindet also mit σ gleichzeitig. Nach diesen Erörterungen erhält man für $\Delta\varrho = 0$, d. h. durch Differentiation von Nr. 60)

$$\int_0^\infty (-t^2)\,e^{-\rho t^2}\,dt = -\frac{K}{4\varrho\sqrt{\varrho}} \text{ oder } \int_0^\infty t^2 e^{-\rho t^2}\,dt = \frac{K}{4\varrho\sqrt{\varrho}}.$$

Ebenso leicht wird man sich überzeugen, daß auch fernere Differentiationen erlaubt sind und zwar gibt die n-malige Differentiation

$$\int_0^\infty t^{2n}\,e^{-\rho t^2}\,dt = \frac{K}{2}\cdot\frac{1.3.5\ldots(2n-1)}{2^n\varrho^n}\cdot\frac{1}{\sqrt{\varrho}}$$

oder wenn $\varrho = \alpha^2$ gesetzt wird

$$61)\quad \int_0^\infty t^{2n}\,e^{-\alpha^2 t^2}\,dt = \frac{K}{2\alpha}\cdot\frac{1.3.5\ldots(2n-1)}{2^n\alpha^{2n}}.$$

Mittels dieser Gleichung läßt sich der Werth des bestimmten Integrales

$$\int_0^\infty \frac{\sin t}{t}\,e^{-\alpha^2 t^2}\,dt$$

in eine unendliche Reihe verwandeln, indem man nämlich

$$\frac{\sin t}{t} = 1 - \frac{t^2}{1.2.3} + \frac{t^4}{1.2..5} - \ldots..$$

setzt und die einzelnen Glieder integrirt; man findet:

$$\int_0^\infty \frac{\sin t}{t} e^{-\alpha^2 t^2} dt$$

$$= K\left[\frac{1}{2\alpha} - \frac{1}{1}\,\frac{1}{3}\left(\frac{1}{2\alpha}\right)^3 + \frac{1}{1.2}\,\frac{1}{5}\left(\frac{1}{2\alpha}\right)^5 - \ldots..\right]$$

und zwar gültig für alle α, weil die Reihe immer convergirt. — Zu derselben Reihe gelangt man aber auch dadurch, daß man in dem Integrale

$$\int_0^{\frac{1}{2\alpha}} e^{-t^2} dt$$

die Exponentialgröße in eine Reihe verwandelt und die einzelnen Glieder auf ganz gewöhnliche Weise integrirt; die Vergleichung gibt daher

$$62) \quad K\int_0^{\frac{1}{2\alpha}} e^{-t^2} dt = \int_0^\infty \frac{\sin t}{t} e^{-\alpha^2 t^2} dt.$$

Lassen wir α immer kleiner werden, so geht, wie leicht zu sehen ist, die vorstehende Gleichung in die folgende über

$$K\int_0^\infty e^{-t^2} dt = \int_0^\infty \frac{\sin t}{t} dt;$$

die linke Seite ist nach Nr. 60) (für $\varrho = 1$) nichts Anderes als $\frac{1}{2}K^2$, der Werth der rechten Seite ergibt sich aus der Formel 51) für $r = 0$, $f(z) = z$ und ist

$$= \int_0^1 \frac{dz}{\sqrt{1-z^2}} = \frac{1}{2}\pi;$$

man hat daher $\frac{1}{2}K^2 = \frac{1}{2}\pi$ oder $K = \sqrt{\pi}$. Wir gelangen so unmittelbar zu den Resultaten:

$$63) \int_0^\infty \frac{du}{\sqrt{u}} e^{-u} = \sqrt{\pi}, \quad \int_0^\infty e^{-\varrho t^2} dt = \frac{\sqrt{\pi}}{2\sqrt{\varrho}},$$

$$64) \int_0^\infty t^{2n} e^{-\varrho t^2} dt = \frac{1.3.5\ldots(2n-1)}{(2\varrho)^n}\,\frac{\sqrt{\pi}}{2\sqrt{\varrho}},$$

$$\int_0^\infty \frac{\sin t}{t} e^{-\alpha^2 t^2} dt = \sqrt{\pi}\int_0^{\frac{1}{2\alpha}} e^{-t^2} dt.$$

Die letzte Formel läßt sich dadurch etwas verallgemeinern, daß man linker Hand $t = 2bx$, $\alpha = \frac{a}{2b}$ setzt; sie lautet dann

$$\int_0^\infty \frac{\sin 2bx}{x} e^{-a^2x^2} dx = \sqrt{\pi}\int_0^{\frac{b}{a}} e^{-t^2} dt, \quad b > 0,$$

endlich erhält man aus ihr durch partielle Differentiation in Beziehung auf b

$$65) \quad \int_0^\infty e^{-a^2x^2} \cos 2bx\, dx = \frac{\sqrt{\pi}}{2a} e^{-\left(\frac{b}{a}\right)^2}.$$

welches eine in der Theorie der Wärme mehrfach benutzte Formel ist. Differenzirt man sie mehrmals hinter einander in Beziehung auf b, so gelangt man zu Integralen, welche unter der Form

$$\int_0^\infty x^n e^{-a^2x^2} \cos\left(\frac{1}{2}n\pi + 2bx\right) dx$$

enthalten sind.

§. 8.

Die Variation der Constanten kann auch dienen, um den unbekannten Werth eines Integrales als abhängige Variabele einer Differentialgleichung erscheinen zu lassen, aus deren Integration nachher jener Werth selbst zu entwickeln sein würde. Allgemeine Regeln für die Bildung solcher Differentialgleichungen lassen sich nicht geben, weil Alles von der Form des vorgelegten bestimmten Integrales abhängt, wir müssen uns daher mit der Erörterung einiger Beispiele begnügen.

A. Das gegebene Integral sei

$$y = \int_0^\infty \frac{\sin xu}{\alpha^2 + u^2}\,\frac{du}{u},$$

so folgt durch zwei partiell in Beziehung auf x ausgeführte Differentiationen, welche grade noch erlaubt sind, was man durch ähnliche Betrachtungen wie im vorigen Paragraphen leicht findet

$$\frac{dy}{dx} = \int_0^\infty \frac{\cos xu}{\alpha^2 + u^2} du,$$

$$\frac{d^2y}{dx^2} = -\int_0^\infty \frac{u \sin xu}{\alpha^2 + u^2} du.$$

Aus der Verbindung der ersten und letzten Gleichung ergibt sich

$$\frac{d^2y}{dx^2} - \alpha^2 y = -\int_0^\infty \frac{\sin xu}{u} du,$$

wo der Werth des rechter Hand befindlichen Integrales leicht angegeben werden kann; die bekannte Formel

$$\int_0^\infty \frac{\sin t}{t}\,dt = \frac{1}{2}\pi$$

liefert nämlich für $t = xu$, wenn u die neue Variabele, x aber eine wesentlich positive von Null verschiedene Constante bezeichnet,

$$\int_0^\infty \frac{\sin xu}{u}\,du = \frac{1}{2}\pi,\quad x > 0,$$

und man hat daher die lineare Differentialgleichung zweiter Ordnung:

$$\frac{d^2y}{dx^2} - \alpha^2 y = -\frac{\pi}{2}.$$

Nach bekannten Methoden findet man als vollständiges mit zwei willkürlichen Constanten A und B versehenes Integral derselben:

$$y = Ae^{\alpha x} + Be^{-\alpha x} + \frac{\pi}{2\alpha^2}$$

und man hat daher durch Substitution von y die drei Gleichungen

$$\int_0^\infty \frac{\sin xu}{\alpha^2+u^2}\,\frac{du}{u} = Ae^{\alpha x} + Be^{-\alpha x} + \frac{\pi}{2\alpha^2}$$

$$\int_0^\infty \frac{\cos xu}{\alpha^2+u^2}\,du = \alpha Ae^{\alpha x} - \alpha Be^{-\alpha x}$$

$$\int_0^\infty \frac{x \sin xu}{\alpha^2+u^2}\,du = \alpha^2 Ae^{\alpha x} + \alpha^2 Be^{-\alpha x}$$

Um die Constanten A und B zu bestimmen, setzen wir in der ersten und zweiten Gleichung $x = 0$ und erhalten

$$0 = A + B + \frac{\pi}{2\alpha^2},\quad \frac{\pi}{2\alpha} = \alpha A - \alpha B,$$

d. h.
$$A = 0,\quad B = -\frac{\pi}{2\alpha^2}:$$

die gewonnenen Resultate bestehen jetzt in folgenden drei Formeln:

$$\int_0^\infty \frac{\sin xu}{\alpha^2+u^2}\,\frac{du}{u} = \frac{\pi}{2\alpha^2}(1 - e^{-\alpha x})$$

$$\int_0^\infty \frac{\cos xu}{\alpha^2+u^2}\,du = \frac{\pi}{2\alpha}\,e^{-\alpha x}$$

$$\int_0^\infty \frac{u \sin xu}{\alpha^2+u^2}\,du = \frac{\pi}{2}\,e^{-\alpha x}$$

worin x nicht negativ sein darf. Weitere Differentiationen in Beziehung auf x würden nicht erlaubt sein, dagegen darf man beliebig vielmal in Beziehung auf α differenziren. Übrigens sind die vorstehenden Formeln einerlei mit denen in Nr. 52) und 53).

B. Bezeichnen wir mit Légendre das bestimmte Integral

$$\int_0^1 \left(l\frac{1}{x}\right)^{\mu-1} dx = \int_0^\infty z^{\mu-1}\,e^{-z}\,dz$$

durch $\Gamma(\mu)$ [4]), so gibt die Substitution $z = ky$, unter der Voraussetzung daß k eine positive von Null verschiedene Größe ist,

$$\text{66)}\qquad \int_0^\infty y^{\mu-1}\,e^{-ky}\,dy = \frac{\Gamma(\mu)}{k^\mu};$$

wir wollen nun untersuchen, in wiefern diese Gleichung für complexe k gilt. Zu diesem Zwecke ignoriren wir vorläufig die rechte Seite, setzen linker Hand $k = 1 + r\sqrt{-1} = 1 + ri$, zerfällen die Exponentialgröße in ihren reellen und imaginären Theil, und werden dadurch auf die Betrachtung der beiden Integrale

$$U = \int_0^\infty y^{\mu-1}\,e^{-y}\cos ry\,dy,\quad V = \int_0^\infty y^{\mu-1}\,e^{-y}\sin ry\,dy$$

---

4) Die Eigenschaften der Function $\Gamma(\mu)$, des sogenannten Euler'schen Integrales zweiter Art, sind, soweit wir sie hier brauchen, folgende, wobei immer $\mu > 0$ vorausgesetzt wird. — Aus der Gleichung

$$\Gamma(\mu+1) = \int_0^\infty z^\mu\,e^{-z}\,dz$$

findet man durch theilweise Integration sehr leicht

$$\Gamma(\mu+1) = \mu\int_0^\infty z^{\mu-1}\,e^{-z}\,dz = \mu\,\Gamma(\mu)$$

und durch mehrmalige Anwendung desselben Princips

$$\Gamma(\mu+n) = \mu(\mu+1)(\mu+2)\ldots(\mu+n-1)\,.\,\Gamma(\mu);$$

hieraus geht hervor, daß man die Γ aller μ finden kann, wenn die Γ der echt gebrochenen μ bekannt sind; in der That läßt sich jede Zahl > 1 in eine ganze Zahl n und einen echten Bruch zerlegen, worauf die obige Formel anwendbar ist. Es gibt nun zwei die Einheit nicht überschreitende Werthe von μ, für welche $\Gamma(\mu)$ schon bekannt ist, nämlich die Werthe $\mu = 1$ und $\mu = \frac{1}{2}$. Im ersten Falle ist unmittelbar aus der Definition $\Gamma(1) = 1$ mithin $\Gamma(2) = 1\,.\,\Gamma(1) = 1$, $\Gamma(3) = 2\,.\,\Gamma(2) = 2.1, \ldots$ überhaupt

$$\Gamma(m) = 1.2.3\ldots(m-1).$$

Ferner ist für $\mu = \frac{1}{2}$ nach Nr. 63)

$$\Gamma(\tfrac{1}{2}) = \sqrt{\pi}$$

mithin allgemeiner

$$\Gamma(n+\tfrac{1}{2}) = \frac{1.3.5\ldots.(2n-1)}{2^n}\sqrt{\pi},$$

was von der Formel 64) nicht wesentlich verschieden ist.

geführt. Die partielle Differentiation in Beziehung auf r, von deren Anwendbarkeit man sich leicht überzeugen kann, gibt:

$$\frac{dU}{dr} = -\int_0^\infty y^\mu e^{-y} \sin ry\, dy, \quad \frac{dV}{dr} = \int_0^\infty y^\mu e^{-y} \cos ry\, dy;$$

um hier den Exponenten von μ wieder zu erniedrigen, benutzen wir die theilweise Integration in der Form:

$$\int y^\mu e^{-y} \sin ry\, dy = y^\mu \int e^{-y} \sin ry\, dy$$

$$- \mu \int y^{\mu-1} dy \int e^{-y} \sin ry\, dy$$

wobei noch die Integralformel

$$\int e^{-y} \sin ry\, dy = -\frac{r \cos ry + \sin ry}{1 + r^2} e^{-y}$$

zu berücksichtigen ist, endlich auch die Grenzen $y = \infty$, $y = 0$ einzuführen sind. Nach Vollendung dieser kleinen Rechnung erhalten wir

$$\int_0^\infty y^\mu e^{-y} \sin ry\, dy$$

$$= \frac{\mu}{r^2+1} \int_0^\infty y^{\mu-1} (r \cos ry + \sin ry)\, e^{-y}\, dy,$$

d. h. mit Rücksicht auf die obigen Bezeichnungen

$$\frac{dU}{dr} = -\frac{\mu}{r^2+1}(rU + V).$$

Auf ganz ähnliche Weise behandelt liefert das für $dV : dr$ angegebene Integral die Gleichung

$$\frac{dV}{dr} = -\frac{\mu}{r^2+1}(-U + rV).$$

Um U und V mittels der beiden simultanen Differentialgleichungen zu bestimmen, könnte man V aus der ersten in die zweite substituiren und die entstehende Differentialgleichung zweiter Ordnung für U integriren; da es aber nur auf das Integral

$$W = \int_0^\infty y^{\mu-1} e^{-(1+ri)y}\, dy = U - Vi$$

ankommt, so multipliciren wir die zweite Differentialgleichung mit i und subtrahiren sie von der ersten; es bleibt:

$$\frac{dU}{dr} - i\frac{dV}{dr} = -\frac{\mu}{r^2+1}[r(U - Vi) + V + Ui];$$

wegen $V + Ui = i(U - Vi)$ ist aber der eingeklammerte Ausdruck $= (r + i)(U - Vi)$, mithin wird durch Einführung von W

$$\frac{dW}{dr} = -\frac{\mu}{r^2+1}(r+i)\, W = -\frac{\mu}{r-i} W = -\frac{\mu i}{1+ri} W.$$

Aus dieser Differentialgleichung geht hervor, daß

$$W = \frac{C}{(1+ri)^\mu}$$

ist, wo C die willkürliche Constante bezeichnet; es folgt nunmehr

$$\int_0^\infty y^{\mu-1} e^{-(1+ri)y}\, dy = \frac{C}{(1+ri)^\mu}$$

und hier bestimmt sich C durch die Specialisirung $r = 0$, welche $C = \Gamma(\mu)$ gibt; das fertige Resultat ist demnach

$$\int_0^\infty y^{\mu-1} e^{-(1+ri)y}\, dy = \frac{\Gamma(\mu)}{(1+ri)^\mu}.$$

Allgemeiner wird es durch die Substitutionen $r = \frac{b}{a}$, $y = az$, wo aber a eine positive von Null verschiedene Größe sein muß, wenn die Integrationsgrenzen wiederum 0 und $+\infty$ werden sollen; die nunmehrige Formel

$$67)\quad \int_0^\infty z^{\mu-1} e^{-(a+bi)z}\, dz = \frac{\Gamma(\mu)}{(a+bi)^\mu}, \quad a > 0,$$

enthält den bemerkenswerthen Satz, daß die frühere Gleichung

$$\int_0^\infty z^{\mu-1} e^{-kz}\, dz = \frac{\Gamma(\mu)}{k^\mu}$$

auch für ein complexes k gilt, wenn nur der reelle Bestandtheil desselben positiv und von Null verschieden ist.

Will man die reellen und imaginären Partien von Nr. 67) sondern, also die Werthe von U und V einzeln haben, so ist nur zu bemerken, daß

$$a + bi = R(\cos\Theta + i \sin\Theta)$$

gesetzt werden kann, wo R und Θ durch die Formeln

$$R = \sqrt{a^2 + b^2}, \quad \Theta = \operatorname{Arctan}\frac{b}{a}$$

bestimmt werden; die Anwendung des Moivre'schen Theorems und die nachherige Vergleichung der reellen und imaginären Theile führen dann zu folgenden Formeln:

$$68)\quad \int_0^\infty z^{\mu-1} e^{-az} \cos bz\, dz = \frac{\Gamma(\mu) \cos\left(\mu \operatorname{Arctan}\frac{b}{a}\right)}{(a^2+b^2)^{\frac{1}{2}\mu}},$$

$$69)\quad \int_0^\infty z^{\mu-1}\, e^{-az} \sin bz\, dz = \frac{\Gamma(\mu) \sin\left(\mu \operatorname{Arctan} \frac{b}{a}\right)}{(a^2+b^2)^{\frac{1}{2}\mu}},$$

zu deren Gültigkeit wiederum ein positives von Null verschiedenes a erfodert wird.

§. 9.

Die Methode der Quadraturen. In allen Fällen, wo sich der Werth eines einfachen bestimmten Integrales nicht durch die gewöhnlichen Functionen ausdrücken läßt, bleibt immer noch das Mittel der näherungsweisen Berechnung desselben übrig. Sie kann auf mehrerlei Weise geschehen, indem man entweder das gegebene Integral in eine unendliche Reihe, in ein Product, in einen Kettenbruch und dergl. verwandelt, oder indem man die geometrische Bedeutung des Integrales zu Hilfe nimmt und demgemäß die Quadratur einer ebenen Fläche auszuführen sucht. Die erste, rein analytische Methode läßt sich nicht auf allgemeine Regeln bringen, weil es ganz von der Natur der unter dem Integralzeichen stehenden Function abhängt, ob die eine oder andere von den genannten Transformationen vortheilhaft ist, d. h. eine rasche Annäherung an den gesuchten Werth verspricht. Dagegen läßt die geometrische Methode der Quadraturen eine allgemeine Darstellung zu; sie beruht nämlich auf dem unmittelbar einleuchtenden Grundgedanken, daß zwei Curven um so weniger von einander verschieden sind, je mehr nahe neben einander liegender Punkte sie gemein haben, und daß folglich auch die Flächen solcher Curven näherungsweise gleich sein müssen. Demnach besteht das Princip des Verfahrens darin, an die Stelle der zu quadrirenden Curve eine andere ihr möglichst nahe kommende Curve von bekanntem oder leicht entdeckbarem Flächeninhalte zu setzen und die Fläche der letzteren Curve als einen Näherungswerth der gesuchten Fläche oder des ihr gleichen bestimmten Integrales zu betrachten. So würde z. B. schon die Definition des bestimmten Integrales zu diesem Zwecke benutzt werden können; interpolirt man nämlich das Intervall $b-a$ durch äquidistante Ordinaten, und setzt zur Abkürzung $f(a)=y_0$, $f(a+\Delta x)=y_1$, $f(a+2\Delta x)=y_2, \dots$ und die letzte Ordinate $f(a+n\Delta x)=f(b)=y_n$, so hat man unmittelbar

$$\int_a^b f(x)\,dx = \operatorname{Lim}\left[\frac{b-a}{n}(y_0+y_1+y_2+\dots+y_{n-1})\right],$$

mithin einen Näherungswerth, sobald man für n eine beträchtliche Zahl setzt. Indessen geht hier die Annäherung an den wahren Betrag des Integrales etwas langsam, und zwar deshalb, weil die einzelnen Streifen, in welche die Fläche zerlegt wurde, als Rechtecke angesehen, also mit der geringsten Genauigkeit berechnet werden. Ein schärferes Resultat erhält man schon, wenn man die in Rede stehenden Streifen als Trapeze betrachtet; es findet sich nämlich näherungsweise

$$\int_a^b f(x)\,dx = \frac{b-a}{n}\left[\frac{1}{2}y_0+y_1+y_2+\dots+y_{n-1}+\frac{1}{2}y_n\right].$$

Ohne bei diesen noch rohen Approximationen zu verweilen, wollen wir die Sache gleich von ihrer allgemeinsten Seite betrachten.

Da sich jedes zwischen irgend zwei Grenzen genommenes Integral leicht auf ein anderes mit den Grenzen 0 und 1 zurückführen läßt, so kann die folgende Untersuchung, ohne an Allgemeinheit zu verlieren, auf das Integral

$$S = \int_0^1 f(x)\,dx$$

bezogen werden; dabei darf $f(x)$ als continuirlich innerhalb des Integrationsintervalles gelten, weil man im Gegenfalle das Integral in einzelne Integrale mit continuirlichen Functionen zerlegen, mithin auf die gemachte Voraussetzung zurückkommen würde; endlich möge angenommen werden, daß $f(x)$ für alle x von 0 bis 1 in eine unendliche Potenzenreihe verwandelbar sei, daß also die Gleichung

$$f(x) = f(0) + \frac{f'(0)}{1}x + \frac{f''(0)}{1.2}x^2 + \dots$$

oder kürzer

$$f(x) = a_0 + a_1 x + a_2 x^2 + \dots$$

von $x=0$ bis $x=1$ bestehe. — Denken wir uns zwischen 0 und 1, oder wenigstens nicht außerhalb dieses Intervalles, n willkürliche Größen $x_1, x_2, x_3, \dots x_n$ (Abscissen) eingeschaltet und die zugehörigen Werthe von $f(x)$, etwa $y_1=f(x_1)$, $y_2=f(x_2)$, $y_3=f(x_3), \dots$ $y_n=f(x_n)$ (Ordinaten), aufgesucht, so können wir die sogenannte Interpolationsformel von Lagrange benutzen, um eine rationale ganze algebraische Function $\psi(x)$ zu finden, welche für $x=x_1, x_2, \dots x_n$ mit $f(x)$ zusammenfällt, oder mit andern Worten, wir können eine Parabel construiren, die mit der gegebenen Curve $y=f(x)$ die n Punkte $x_1 y_1, x_2 y_2, \dots x_n y_n$ gemein hat. Nach der erwähnten Formel ist nämlich

$$\begin{aligned}70)\quad \psi(x) = &\frac{(x-x_2)(x-x_3)(x-x_4)\dots(x-x_n)}{(x_1-x_2)(x_1-x_3)(x_1-x_4)\dots(x_1-x_n)}f(x_1)\\ &+\frac{(x-x_1)(x-x_3)(x-x_4)\dots(x-x_n)}{(x_2-x_1)(x_2-x_3)(x_2-x_4)\dots(x_2-x_n)}f(x_2)\\ &+\frac{(x-x_1)(x-x_2)(x-x_4)\dots(x-x_n)}{(x_3-x_1)(x_3-x_2)(x_3-x_4)\dots(x_3-x_n)}f(x_3)\\ &+\dots\dots\dots\dots\\ &+\frac{(x-x_1)(x-x_2)(x-x_3)\dots(x-x_{n-1})}{(x_n-x_1)(x_n-x_2)(x_n-x_3)\dots(x_n-x_{n-1})}f(x_n)\end{aligned}$$

und man kann sich auch a posteriori leicht davon überzeugen, daß $\psi(x_1) = f(x_1)$, $\psi(x_2) = f(x_2)$, ... $\psi(x_n) = f(x_n)$, im Übrigen aber $\psi(x)$ von $f(x)$ verschieden ist. Diese Verschiedenheit beträgt aber um so weniger, je größer die Zahl n gewählt wird, und wenn wir daher

$$f(x) = \psi(x) + R$$

setzen, so ist R eine Größe, welche bei unendlich wachsenden n verschwindet. Durch Multiplication mit dx und Integration zwischen den Grenzen $x = 0$ und $x = 1$ wird nun

$$71)\quad S = \int_0^1 f(x)\,dx = \int_0^1 \psi(x)\,dx + \int_0^1 R\,dx,$$

also näherungsweise bei großen n

$$S = \int_0^1 \psi(x)\,dx.$$

Diese Integration ist leicht auszuführen, wenn man für $\psi(x)$ seinen vorhin angegebenen Werth substituirt; setzt man zur Abkürzung

$$72)\quad \frac{\int_0^1 (x-x_1)(x-x_2)\dots(x-x_{k-1})(x-x_{k+1})\dots(x-x_n)\,dx}{(x_k-x_1)(x_k-x_2)\dots(x_k-x_{k-1})(x_k-x_{k+1})\dots(x_k-x_n)} = \lambda_k,$$

so ist

$$73)\quad \int_0^1 \psi(x)\,dx = \lambda_1 f(x_1) + \lambda_2 f(x_2) + \dots + \lambda_n f(x_n)$$

und mithin gilt die folgende Näherungsformel:

$$74)\quad \int_0^1 f(x)\,dx = \lambda_1 f(x_1) + \lambda_2 f(x_2) + \dots + \lambda_n f(x_n).$$

Die zwischen 0 und 1 eingeschalteten Werthe $x_1, x_2, \dots x_n$ kann man ebenso wol in gleichen als in ungleichen Abständen nehmen, und demnach läßt die Formel Nr. 70) Specialisirungen verschiedener Art zu, die wir einzeln betrachten wollen.

Bei äquidistanter Interpolation ist

$$x_1 = \frac{1}{n},\ x_2 = \frac{2}{n},\ x_3 = \frac{3}{n},\ \dots\ x_n = \frac{n}{n}$$

und man findet hieraus nach Wegschaffung der Brüche

$$\lambda_k = (-1)^{n-k}\frac{\int_0^1 (nx-1)(nx-2)\dots(nx-\overline{k-1})(nx-\overline{k+1})\dots(nx-n)\,dx}{1.2.3\dots(k-1).1.2.3\dots(n-k)}.$$

Etwas symmetrischer wird die Betrachtung, wenn man die Curve $\psi(x)$ so wählt, daß sie nicht nur die Punkte $x_1 y_1$, $x_2 y_2$, ... $x_n y_n$, sondern auch noch den der Abscisse $x = 0$ entsprechenden Punkt, der $x_0 y_0$ heißen möge, mit der gegebenen Curve gemein hat; man braucht nur für diesen Fall die angewandte Interpolationsformel um ein Glied zu bereichern und erhält ohne Mühe

$$\int_0^1 f(x)\,dx = \lambda_0 f(x_0) + \lambda_1 f(x_1) + \dots + \lambda_n f(x_n),$$

dabei ist

$$\lambda_k = \frac{\int_0^1 (x-x_0)(x-x_1)\dots(x-x_{k-1})(x-x_{k+1})\dots(x-x_n)\,dx}{(x_k-x_0)(x_k-x_1)\dots(x_k-x_{k-1})(x_k-x_{k+1})\dots(x_k-x_n)}$$

und nach Substitution der Werthe

$$x_0 = 0,\ x_1 = \frac{1}{n},\ x_2 = \frac{2}{n},\ \dots\ x_n = \frac{n}{n},$$

$$\lambda_k = (-1)^{n-k}\frac{\int_0^1 nx(nx-1)\dots(nx-\overline{k-1})(nx-\overline{k+1})\dots(nx-n)\,dx}{1.2.3\dots k.1.2.3\dots(n-k)}.$$

Nimmt man beispielsweise $n = 1$, so identificirt man die Curve mit der Geraden durch die Punkte $x_0 y_0$, $x_1 y_1$, d. h. mit ihrer Sehne; man findet $\lambda_0 = \frac{1}{2} = \lambda_1$, mithin die Fläche

$$= \frac{1}{2}[f(x_0) + f(x_1)] = \frac{1}{2}(y_0 + y_1).$$

Denkt man sich eine beliebige Fläche in m Streifen von der gemeinsamen Breite δ zerlegt und berechnet die Fläche jedes einzelnen Streifens nach der obigen Formel, indem man bemerkt, daß die Basis desselben nicht die Einheit, sondern δ ist, so hat man für die Summe aller Streifen:

$$\frac{1}{2}(y_0+y_1)\delta + \frac{1}{2}(y_1+y_2)\delta + \dots + \frac{1}{2}(y_{m-1}+y_m)\delta$$
$$= \delta\left[\frac{1}{2}y_0 + y_1 + y_2 + \dots + y_{m-1} + \frac{1}{2}y_m\right],$$

also dieselbe Näherungsformel wie vorhin.

Bei der Annahme $n = 2$ wird die gegebene Curve mit einer Parabel identificirt, welche durch die drei Punkte $x_0 y_0$, $x_1 y_1$, $x_2 y_2$ geht; man erhält $\lambda_0 = \frac{1}{6}$, $\lambda_1 = \frac{4}{6}$, $\lambda_2 = \frac{1}{6}$, folglich als Näherungswerth der Fläche

$$\frac{1}{6}[f(x_0) + 4f(x_1) + f(x_2)] = \frac{1}{6}(y_0 + 4y_1 + y_2).$$

Hat man eine beliebige Anzahl und zwar $\frac{1}{2}m$ solcher Flächen von gleicher Basis 2δ, sodaß die Grundlinie der ganzen Fläche $= m\delta$ sein würde, so gibt die

Anwendung des obigen Satzes für die Gesammtfläche den Ausdruck

$$\frac{1}{3}(y_0 + 4y_1 + y_2)\delta + \frac{1}{3}(y_2 + 4y_3 + y_4)\delta + \ldots\ldots$$
$$\ldots + \frac{1}{3}(y_{m-2} + 4y_{m-1} + y_m)\delta,$$

d. i. nach Vereinigung der gleichartigen Größen

$$\frac{1}{3}\delta[y_0 + 4(y_1 + y_3 + y_5 + \cdots + y_{m-1})$$
$$+ 2(y_2 + y_4 + y_6 + \cdots + y_{m-2}) + y_m],$$

wo nun δ wiederum den Abstand je zweier Ordinaten bezeichnet. Die vorstehende Formel ist in der Praxis von häufigem Gebrauche und bekannt unter dem Namen der Simpson'schen Regel. — Wie man auf diese Weise weiter gehen und beliebige Näherungsformeln bilden kann, ist unmittelbar einleuchtend.

Wir kehren nun zu den allgemeinen Formeln 70) … 74) zurück, um den Fall zu erörtern, wo die zwischen 0 und 1 interpolirten Größen $x_1, x_2, \ldots x_n$ in ungleichen Abständen genommen sind. Man kann hier die interessante Frage stellen, ob es nicht eine vortheilhafteste Wahl derselben, d. h. eine solche gibt, bei der die Differenz zwischen der zu berechnenden Fläche und der ihr substituirten (parabolischen) Fläche am kleinsten ausfällt. Diese Differenz ist

$$\int_0^1 f(x)\,dx - \int_0^1 \psi(x)\,dx = R,$$

wofür man auch schreiben kann

$$R = \int_0^1 \frac{f(x) - \psi(x)}{\varphi(x)}\varphi(x)\,dx,$$

wenn $\varphi(x)$ irgend eine willkürliche Function bezeichnet; im Folgenden verstehen wir darunter das Product

$$(x - x_1)(x - x_2)(x - x_3)\ldots(x - x_n).$$

Denkt man sich die in der Gleichung 70) angedeuteten Multiplicationen (in den Zählern) ausgeführt, so ist $\psi(x)$ vom $(n-1)$ten Grade und man könnte setzen:

$$\psi(x) = \beta_0 + \beta_1 x + \beta_2 x^2 + \cdots + \beta_{n-1}x^{n-1},$$

$\varphi(x)$ dagegen würde vom nten Grade sein, etwa

$$\varphi(x) = \alpha_0 + \alpha_1 x + \alpha_2 x^2 + \cdots + \alpha_n x^n;$$

substituirt man auch noch die für $f(x)$ gleichgeltende Reihe $a_0 + a_1 x + a_2 x^2 +$ ꝛc., so erhellt unmittelbar, daß sich der Ausdruck

$$\frac{f(x) - \psi(x)}{\varphi(x)} =$$
$$\frac{(a_0-\beta_0)+(a_1-\beta_1)x+\ldots+(a_{n-1}-\beta_{n-1})x^{n-1}+a_n x^n+\ldots}{\alpha_0 + \alpha_1 x + \alpha_2 x^2 + \cdots + \alpha_n x^n}$$

in eine Reihe von der Form

$$A_0 + A_1 x + A_2 x^2 + A_3 x^3 + \ldots\ldots$$

verwandeln läßt, wo es auf die Werthe der jedenfalls endlichen Coefficienten A_0, A_1, ꝛc. nicht weiter ankommt; man kann daher die für R angegebene Gleichung in folgender Gestalt schreiben:

$$R = \int_0^1 (A_0 + A_1 x + A_2 x^2 + \ldots\ldots)\varphi(x)\,dx$$

oder auch

$$R = A_0\int_0^1 \varphi(x)\,dx + A_1\int_0^1 x\varphi(x)\,dx + A_2\int_0^1 x^2\varphi(x)\,dx + \ldots$$
$$\ldots + A_{n-1}\int_0^1 x^{n-1}\varphi(x)\,dx + A_n\int_0^1 x^n\varphi(x)\,dx + \ldots\ldots$$

Die vortheilhafteste Wahl der Größen $x_1, x_2, \ldots x_n$ oder der Function $\varphi(x)$ ist nun offenbar diejenige, bei welcher möglichst viel Glieder der Reihe wegfallen; da aber $A_0, A_1, \ldots$ nicht der Null gleich sind, so kann dies nur dadurch geschehen, daß möglichst viele von den Integralen

$$\int_0^1 \varphi(x)\,dx,\quad \int_0^1 x\varphi(x)\,dx,\quad \int_0^1 x^2\varphi(x)\,dx,\ \ldots\ldots$$

den Werth Null erhalten. Die hierzu nöthige Wahl von $\varphi(x)$, welches immer eine ganze rationale algebraische Function nten Grades sein muß, ist folgende

$$\varphi(x) = K\frac{d^n[x^n(x-1)^n]}{dx^n},$$

wo K eine beliebige Constante bezeichnet. Entwickelt man nämlich $(x-1)^n$ nach dem binomischen Satze und führt die angedeutete Differentiation aus, so ist zunächst

$$\varphi(x) = K(n+1)(n+2)\ldots(2n)[x^n - \frac{n}{2n}n_1 x^{n-1}$$
$$+ \frac{n(n-1)}{2n(2n-1)}n_2 x^{n-2} - \frac{n(n-1)(n-2)}{2n(2n-1)(2n-2)}n_3 x^{n-3} + \ldots\ldots],$$

also $\varphi(x)$ vom nten Grade. Ferner hat man bei kmaliger Differentiation des Ausdruckes

$$X = x^n (x-1)^n$$

$$\begin{aligned} D^k X = & k_0 n(n-1) \dots (n-k+1) x^n (x-1)^{n-k} \\ & + k_1 n . n(n-1) \dots (n-k+2) x^{n-1} (x-1)^{n-k+1} \\ & + k_2 n(n-1) . n(n-1) \dots (n-k+3) x^{n-2} (x-1)^{n-k+2} \\ & + \dots \dots \dots \dots \\ & + k^k n(n-1)(n-2) \dots (n-k+1) x^{n-k} (x-1)^n, \end{aligned}$$

wobei die bekannte Regel für die Differentiation der Producte benutzt wurde. Ist nun keiner der vorkommenden Exponenten der Null gleich, mithin $k < n$, so verschwindet die rechte Seite sowol für $x = 1$ als für $x = 0$, mithin werden die n Ausdrücke

$$X, \; DX, \; D^2X, \; D^3X, \; \dots . \; D^{n-1}X$$

in den beiden Fällen $x = 1$ und $x = 0$ jedes Mal der Null gleich. Nun ist weiter bei partieller Integration

$$\begin{aligned} \int D^n X \, dx &= D^{n-1} X \\ \int x D^n X \, dx &= x D^{n-1} X - D^{n-2} X \\ \int x^2 D^n X \, dx &= x^2 D^{n-1} X - 2x D^{n-2} X + 2 D^{n-3} X \end{aligned}$$

u. s. f.;

führt man die Integrationsgrenzen $x = 1$ und $x = 0$ ein und beachtet, daß die Ausdrücke $D^{n-1}X$, $D^{n-2}X$, ... DX, X in beiden Fällen verschwinden, so ergibt sich

$$\int_0^1 D^n X \, dx = \int_0^1 x D^n X \, dx = \int_0^1 x^2 D^n X \, dx \dots .$$

$$\dots . = \int_0^1 x^{n-1} D^n X \, dx = 0,$$

und da $\varphi(x) = K D^n X$ war, so verschwinden jetzt die Integrale

$$\int_0^1 \varphi(x) \, dx, \; \int_0^1 x \varphi(x) \, dx, \; \dots . \int_0^1 x^{n-1} \varphi(x) \, dx$$

gleichfalls. Um noch die Constante K zu bestimmen, ist nur die Bemerkung nöthig, daß $\varphi(x)$ seiner ursprünglichen Bedeutung $= (x-x_1)(x-x_2) \dots . (x-x_n)$ gemäß nach absteigenden Potenzen von x geordnet werden kann und einen Ausdruck von der Form

$$\begin{aligned} \varphi(x) = & x^n - (x_1 + x_2 + \dots + x_n) x^{n-1} \\ & + (x_1 x_2 + x_1 x_3 + \dots + x_2 x_3 + \dots + x_{n-1} x_n) x^{n-2} \\ & - \dots \dots \dots \\ & \pm x_1 x_2 x_3 \dots x_n \end{aligned}$$

liefern wird; es muß nun auch der nachherige Werth von $\varphi(x)$ mit x^n anfangen und daraus folgt

$$K = \frac{1}{(n+1)(n+2) \dots (2n)}.$$

Schreibt man den zweiten Werth von $\varphi(x)$ in der eleganteren Form

$$75) \quad \varphi(x) = x^n - \frac{(n_1)^2}{(2n)_1} x^{n-1} + \frac{(n_2)^2}{(2n)_2} x^{n-2} - \dots \pm \frac{(n_n)^2}{(2n)_n}$$

und identificirt die Coefficienten gleicher Potenzen von x in den beiden Werthen von $\varphi(x)$, so erhält man n Gleichungen zur Bestimmung der n Unbekannten x_1, x_2, ... x_n, oder kürzer, die n Wurzeln der Gleichung $\varphi(x) = 0$ sind x_1, x_2, ... x_n selbst. Die zugehörigen Werthe von λ_1, λ_2, ... λ_n finden sich wieder mittels der Formel 72), und der Werth des gesuchten bestimmten Integrales wird endlich nach Formel 74) berechnet, welche nunmehr schon bei mäßigen n eine sehr große Genauigkeit darbietet.

Um das Detail dieser Rechnung zu zeigen und zum Gebrauche fertige Formeln zu erhalten, betrachten wir einige Specialisirungen von n etwas näher.

Für $n = 2$ ist

$$\varphi(x) = x^2 - x + \frac{1}{6} = 0,$$

woraus sich die Werthe

$$x_1 = \frac{1}{2}\left(1 - \sqrt{\frac{1}{3}}\right) = 0{,}21132487$$

$$x_2 = \frac{1}{2}\left(1 + \sqrt{\frac{1}{3}}\right) = 0{,}78867513$$

ergeben; weiter findet man $\lambda_1 = \lambda_2 = \frac{1}{2}$, mithin

$$\int_0^1 f(x) \, dx = \frac{1}{2}[f(x_1) + f(x_2)].$$

Für $n = 3$ wird

$$\varphi(x) = x^3 - \frac{3}{2}x^2 + \frac{3}{5}x - \frac{1}{20} = 0,$$

und die Wurzeln dieser Gleichung sind:

$$x_1 = \frac{1}{2} - \sqrt{\frac{3}{20}} = 0{,}11270167$$

$$x_2 = \frac{1}{2} \qquad = 0{,}5$$

$$x_3 = \frac{1}{2} + \sqrt{\frac{3}{20}} = 0{,}88729833;$$

nachher findet sich $\lambda_1 = \frac{5}{18}$, $\lambda_2 = \frac{4}{9}$, $\lambda_3 = \frac{5}{18}$, also

$$\int_0^1 f(x) \, dx = \frac{1}{18}[5 f(x_1) + 8 f(x_2) + 5 f(x_3)].$$

Die Fortsetzung dieser Rechnung hat keine wesentliche Schwierigkeit; um den Bedürfnissen der Praxis entgegen zu kommen, geben wir noch eine kleine Tabelle

der nöthigen Zahlencoefficienten. Dieselbe bezieht sich auf die numerische Berechnung des Integrales

76) $$S = \int_{x_0}^{x_0+h} F(x)\,dx,$$

welches man mittels der Substitution $x = x_0 + h\xi$ auf

$$h \int_0^1 F(x_0 + h\xi)\,d\xi$$

zurückführt, wo nun die vorigen Formeln anwendbar sind, wenn man überall ξ für x, $F(x_0 + h\xi)$ für $f(\xi)$ schreibt und den Factor h zusetzt. An die Stelle der Ausdrücke $f(\xi_1)$, $f(\xi_2)$, ... treten jetzt die Functionen $F(x_0 + \xi_1 h)$, $F(x_0 + \xi_2 h)$, wobei zur Abkürzung sein möge:

77) $$y_1 = F(x_0 + \xi_1 h),\ y_2 = F(x_0 + \xi_2 h), \dots\ y_n = F(x_0 + \xi_n h).$$

Die Berechnung von S geschieht nun mittels der Formel:

78) $$S = h(\lambda_1 y_1 + \lambda_2 y_2 + \lambda_3 y_3 + \dots + \lambda_n y_n)$$

und zwar ist dabei:

für $n = 2$ oder zwei Ordinaten:

$\xi_1 = 0{,}211324865405187$
$\xi_2 = 0{,}788675134594813$
$\lambda_1 = \lambda_2 = 0{,}5;$

für $n = 3$ oder drei Ordinaten:

$\xi_1 = 0{,}112701665379258$
$\xi_2 = 0{,}5$
$\xi_3 = 0{,}887298334620742$
$\lambda_1 = \lambda_3 = 0{,}277777777777777$
$\lambda_2 = 0{,}444444444444444$

für $n = 4$:

$\xi_1 = 0{,}069431844202975$
$\xi_2 = 0{,}330009478207568$
$\xi_3 = 0{,}669990521792432$
$\xi_4 = 0{,}930568155797025$
$\lambda_1 = \lambda_4 = 0{,}173927422568728; \log\lambda_1 = 0{,}2403680612-1$
$\lambda_2 = \lambda_3 = 0{,}326072577431272; \log\lambda_2 = 0{,}5133142764-1$

für $n = 5$:

$\xi_1 = 0{,}046910077030668$
$\xi_2 = 0{,}230765344947158$
$\xi_3 = 0{,}5$
$\xi_4 = 0{,}769234655052842$
$\xi_5 = 0{,}953089922969332$
$\lambda_1 = \lambda_5 = 0{,}118463442528095, \log\lambda_1 = 0{,}0735843490-1$
$\lambda_2 = \lambda_4 = 0{,}239314335249683, \log\lambda_2 = 0{,}3789687142-1$
$\lambda_3 = 0{,}284444444444444, \log\lambda_3 = 0{,}4539974559-1$

für $n = 6$:

$\xi_1 = 0{,}033765242898424$
$\xi_2 = 0{,}169395306766868$
$\xi_3 = 0{,}380690406958402$
$\xi_4 = 0{,}619309593041598$
$\xi_5 = 0{,}830604693233132$
$\xi_6 = 0{,}966234757101576$
$\lambda_1 = \lambda_6 = 0{,}085662246189585; \log\lambda_1 = 0{,}9327894580-2$
$\lambda_2 = \lambda_5 = 0{,}180380786524069; \log\lambda_2 = 0{,}2561902763-1$
$\lambda_3 = \lambda_4 = 0{,}233956967286345; \log\lambda_3 = 0{,}3691359831-1$

für $n = 7$:

$\xi_1 = 0{,}025446043828620$
$\xi_2 = 0{,}129234407200303$
$\xi_3 = 0{,}297077424311302$
$\xi_4 = 0{,}5$
$\xi_5 = 0{,}702922575688698$
$\xi_6 = 0{,}870765592799697$
$\xi_7 = 0{,}974553956171380$
$\lambda_1 = \lambda_7 = 0{,}064742483084435, \log\lambda_1 = 0{,}8111893529-2$
$\lambda_2 = \lambda_6 = 0{,}139852695744638, \log\lambda_2 = 0{,}1456708421-1$
$\lambda_3 = \lambda_5 = 0{,}190915025252565, \log\lambda_3 = 0{,}2808401093-1$
$\lambda_4 = 0{,}208979591836735, \log\lambda_4 = 0{,}3201038766-1.$

Die Größen ξ und λ besitzen übrigens noch manche interessante Eigenschaften, deren Erörterung uns hier zu weit führen würde.

II. Bestimmte Doppelintegrale.

§. 10.

Wenn ein Ausdruck von der Form $f(x, y)\,dx\,dy$ zuerst in Beziehung auf y, bei constant bleibenden x, zwischen irgend zwei Grenzen y_0 und y_1, integrirt und das Resultat einer neuen Integration zwischen den Grenzen x_0 und x_1 unterworfen wird, so entsteht ein bestimmtes Doppelintegral, welches durch

$$\int_{x_0}^{x_1}\int_{y_0}^{y_1} f(x, y)\,dx\,dy = \int_{x_0}^{x_1} dx \int_{y_0}^{y_1} f(x, y)\,dy$$

bezeichnet wird und wobei die Anordnung der Integrationen von der Rechten zur Linken zu lesen ist. Der Sinn eines solchen Doppelintegrales ergibt sich augenblicklich, wenn man die Definition des einfachen bestimmten Integrales zwei Mal nach einander benutzt; in der That ist das obige Doppelintegral nichts Anderes als die Grenze, welcher sich die Doppelsumme

$$\Sigma\Sigma f(x, y)\,\Delta x\,\Delta y$$

für unendlich abnehmende Δx und Δy nähert, vorausgesetzt, daß x und y alle mit den Bedingungen

$$x_1 \geqq x \geqq x_0,\quad y_1 \geqq y \geqq 0$$

verträglichen und sonst keine andern Werthe erhalten haben.

Nicht überflüssig ist es, die geometrische Bedeutung eines Doppelintegrales zu erörtern. Zu diesem Zwecke

denken wir uns ein rechtwinkliges Coordinatensystem im Raume, wobei zu größerer Anschaulichkeit die Coordinatenebene xy horizontal, mithin die z Axe vertical angebracht sein möge, und bezeichnen mit xyz einen beliebigen Punkt, dessen Coordinaten x, y, z sind. Setzen wir x, y, z, durch eine Gleichung von der Form $z = f(x, y)$ verbunden voraus, so liegt der Punkt xyz auf der durch ebendiese Gleichung charakterisirten Fläche. Wir denken uns ferner in der Coordinatenebene xy zwei Gerade parallel zur y Axe und zwar in den Entfernungen x_0 und x_1, endlich noch zwei Curven construirt, deren Gleichungen zu besserer Unterscheidung $y_0 = \varphi(x)$ und $y_1 = \psi(x)$ heißen mögen. Jene zwei Parallelen und diese zwei Curven schneiden sich in vier Punkten und bilden mit einander ein theilweise krummlinig begrenztes Viereck; lassen wir von allen Punkten der Viereckperipherie Gerade parallel zur z Axe aufsteigen, bis sie die vorhin besprochene Fläche schneiden, so entsteht ein cylinderförmiger Körper, dessen Basis jenes Viereck ist, und dessen Decke von der Fläche $z = f(x, y)$ oder einem Stücke derselben gebildet wird. Um nun das Volumen V dieses Körpers zu finden, lassen wir erst x und y um kleine Differenzen zunehmen und construiren aus $\varDelta x$ und $\varDelta y$ ein Rechteck, dessen Fläche $\varDelta x \varDelta y$ sein würde; der Ausdruck $z \varDelta x \varDelta y$ bedeutet jetzt den Inhalt eines Parallelopipedes, welches $\varDelta x \varDelta y$ zur Basis und z zur Höhe hat. Die Summe einer Partie derartiger Säulen, d. h. der Ausdruck

$$\Sigma\Sigma z \varDelta x \varDelta y,$$

und zwar so gebildet, daß der Punkt xy jenes Viereck nicht überschreitet, erfüllt nun das gesuchte Volumen um so genauer, je kleiner $\varDelta x$ und $\varDelta y$ genommen worden, und daher ist mit strenger Richtigkeit

$$V = \mathrm{Lim}\, \Sigma\Sigma z \varDelta x \varDelta y = \iint z\, dx\, dy$$

oder in Worten, das gesuchte Volumen ist die (doppelte) Summe einer unendlichen Menge unendlich dünner Parallelopipede. Diese Summe kommt auf folgende Weise zu Stande. Man vereinigt vorerst alle Elementarparallelopipede, welche zu einem und demselben x, aber zu den verschiedenen y von $y = y_0$ bis $y = y_1$ gehören; der hiermit gewonnene Ausdruck

$$\int_{y_0}^{y_1} z\, dx\, dy = dx \int_{y_0}^{y_1} z\, dy$$

bedeutet geometrisch eine Schicht des Körpers, welche der Coordinatenebene yz parallel liegt, den in der Entfernung x senkrecht zur x Axe geführten Querschnitt zur Basis und dx zur Höhe, oder besser Dicke, hat. Nehmen wir die Summe aller solchen von $x = x_0$ bis $x = x_1$ vorhandenen Schichten, so erhalten wir das gesuchte Volumen

$$V = \int_{x_0}^{x_1} dx \int_{y_0}^{y_1} z\, dy = \int_{x_0}^{x_1} dx \int_{y_0}^{y_1} f(x, y)\, dy.$$

Hieraus geht zugleich hervor, daß man den Werth eines bestimmten Doppelintegrales direct numerisch berechnen könnte, indem man sehr kleine Brüche, etwa $\frac{x_1 - x_0}{m}$ und $\frac{y_1 - y_0}{n}$, an die Stellen von dx und dy setzte und die angedeutete Summirung ausführte.

In Beziehung auf die Integrationsgrenzen wollen wir noch die Bemerkung machen, daß x_0 und x_1 immer gegebene von x unabhängige Größen, also in dieser Beziehung Constanten sind, während dagegen y_0 und y_1 von x abhängig, d. h. Functionen von x sein können, wie wir dies in der That vorhin schon voraussetzten. Ein specieller und meistentheils leichter zu behandelnder Fall ist es, wenn auch y_0 und y_1 constant sind und wir werden daher die Untersuchung so führen, daß wir zunächst die Existenz von vier constanten Integrationsgrenzen voraussetzen und nachher den allgemeinern Fall betrachten, wo zwei constante und zwei variabele Grenzen vorhanden sind.

§. 11.

Bei der Untersuchung doppelter, mit vier constanten Grenzen versehener Integrale, die wir zur bessern Unterscheidung mit

$$V = \int_{\alpha_0}^{\alpha_1}\int_{\beta_0}^{\beta_1} f(x, y)\, dx\, dy$$

bezeichnen wollen, schließen wir gleich den Fall aus, wo $f(x, y)$ ein Product von zwei Factoren ist, von denen der erste nur x und der zweite nur y enthält. Wäre nämlich $f(x, y) = \varphi(x)\psi(y)$, so würden in der auf y bezüglichen Integration nur die Variabele y und die beiden absoluten Constanten β_0 und β_1 vorkommen und es würde der Werth des Integrales nicht von x abhängen, mithin für die zweite Integration als Constante gelten; mit einem Worte, das Doppelintegral würde zu einem bloßen Producte zweier einfachen Integrale, nämlich

$$V = \left[\int_{\alpha_0}^{\alpha_1} \varphi(x)\, dx\right] . \left[\int_{\beta_0}^{\beta_1} \psi(y)\, dy\right]$$

und da sich der Werth jedes einfachen Integrales immer finden läßt — nöthigenfalls durch die Methode der Quadraturen —, so haben wir keinen Grund, eine weitere Erörterung über den erwähnten Fall anzustellen.

Denken wir uns also $f(x, y)$ als eine beliebige Function, deren Variabelen keine Sonderung der vorigen Art zulassen, so bedeutet V, den Betrachtungen des §. 10 zufolge, geometrisch das Volumen eines cylinderförmigen Körpers, dessen Bedachung von der Fläche $z = f(x, y)$ gebildet wird und dessen Basis ein Rechteck ist, entstanden aus dem Durchschnitte von vier Geraden, unter denen zwei in den Entfernungen α_0, α_1 parallel zur y Axe und die übrigen in den Abständen β_0, β_1

parallel zur x Axe gezogen sind; zugleich sagt die Anordnung der vorgeschriebenen Integrationen, daß erst Schichten parallel zur yz Ebene gebildet wurden, und daß aus einer Reihenfolge solcher Schichten das Volumen zusammengesetzt wurde. Vereinigt man umgekehrt erst alle die Elementarparallelopipede z dx dy, welche zu einem und demselben y, aber zu den verschiedenen von x_0 bis x_1 möglichen x gehören, so entsteht eine Schicht parallel der xz Ebene und ihre Größe ist

$$\int_{\alpha_0}^{\alpha_1} f(x, y)\, dy\, dx = dy \int_{\alpha_0}^{\alpha_1} f(x, y)\, dx.$$

Die Summe aller derartigen von $y = \beta_0$ bis $y = \beta_1$ liegenden Schichten liefert nun dasselbe Volumen wie vorhin und man hat daher den Satz

$$79)\quad \int_{\alpha_0}^{\alpha_1}\int_{\beta_0}^{\beta_1} f(x, y)\, dx\, dy = \int_{\beta_0}^{\beta_1}\int_{\alpha_0}^{\alpha_1} f(x, y)\, dy\, dx,$$

d. h. in Worten: bei einem Doppelintegrale mit vier constanten Grenzen können die beiden postulirten Integrationen in beliebiger Ordnung vorgenommen werden, ohne daß der Werth des Doppelintegrales eine Änderung erleidet.

In der hier gegebenen, durch ihre Anschaulichkeit sich empfehlenden Ableitung dieses Satzes liegt übrigens die stillschweigende Voraussetzung, daß die Fläche $z = f(x, y)$ ununterbrochen oder daß f(x, y) eine continuirliche Function von x und y sei. Im Gegenfalle nämlich würde ebenso wol die Fläche als das zugehörige Volumen aus getrennten Theilen bestehen, welche einzeln berechnet werden müßten. Um dasselbe auch analytisch zu betrachten, gehen wir von dem Satze aus, daß

$$\frac{d\int_{\alpha_0}^{\alpha_1} F(x, y)\, dx}{dy} = \int_{\alpha_0}^{\alpha_1} \frac{dF(x, y)}{dy}\, dx$$

ist und ziehen daraus umgekehrt

$$\int_{\alpha_0}^{\alpha_1} F(x, y)\, dx = \int dy \int_{\alpha_0}^{\alpha_1} \frac{dF(x, y)}{dy}\, dx$$

und durch Einführung der Grenzen $y = \beta_0$, $y = \beta_1$

$$\int_{\alpha_0}^{\alpha_1} F(x, \beta_1)\, dx - \int_{\alpha_0}^{\alpha_1} F(x, \beta_0)\, dx = \int_{\beta_0}^{\beta_1} dy \int_{\alpha_0}^{\alpha_1} \frac{dF(x,y)}{dy}\, dx,$$

oder

$$\int_{\alpha_0}^{\alpha_1} dx\, [F(x, \beta_1) - F(x, \beta_0)] = \int_{\beta_0}^{\beta_1} dy \int_{\alpha_0}^{\alpha_1} \frac{dF(x, y)}{dy}\, dx.$$

Bezeichnen wir den partiell in Beziehung auf y genommenen Differentialquotienten von F(x, y) mit f(x, y), so gelten die Gleichungen:

$$\frac{dF(x, y)}{dy} = f(x, y),\quad F(x, y) = \int f(x, y)\, dy + \text{Const.}$$

wo die Integration ebenso wie die Differentiation sich partiell auf y bezieht, also x constant läßt. Unter der Voraussetzung, daß f(x, y) stetig bleibt von $y = \beta_0$ bis $y = \beta_1$, ist nun das bestimmte Integral

$$\int_{\beta_0}^{\beta_1} f(x, y)\, dy$$

einerlei mit der Differenz $F(x, \beta_1) - F(x, \beta_0)$ und wenn man es an die Stelle dieser Differenz in die obige Gleichung einführt, so wird

$$\int_{\alpha_0}^{\alpha_1} dx \int_{\beta_0}^{\beta_1} f(x, y)\, dy = \int_{\beta_0}^{\beta_1} dy \int_{\alpha_0}^{\alpha_1} f(x, y)\, dx,$$

was mit der Gleichung Nr. 79) übereinstimmt.

Tritt dagegen eine Discontinuität von f(x, y) innerhalb des Intervalls $x = \alpha_0$ bis $x = \alpha_1$ und $y = \beta_0$ bis $y = \beta_1$ ein, so erleidet die vorige Formel eine kleine Abänderung. Um sie kennen zu lernen, denken wir uns, die Function werde vorerst nur einmal discontinuirlich an der Stelle $x = \xi$, $y = \eta$, wo $\alpha_1 > \xi > \alpha_0$ und $\beta_1 > \eta > \beta_0$, und betrachten das Integral

$$\int_{\alpha_0}^{\alpha_1} dx \int_{\beta_0}^{\beta_1} f(x, y)\, dy$$

als die Grenze, gegen welche bei verschwindenden δ und ε der Ausdruck

$$\int_{\alpha_0}^{\xi-\delta} dx \int_{\beta_0}^{\beta_1} f(x, y)\, dy + \int_{\xi+\varepsilon}^{\alpha_1} dx \int_{\beta_0}^{\beta_1} f(x, y)\, dy$$

convergirt. In jedem dieser Doppelintegrale ist f(x, y) continuirlich, weil im ersten Theile $x < \xi - \delta$, im zweiten $x > \xi + \varepsilon$ bleibt, mithin die Werthe $x = \xi$ und $y = \eta$ nicht zusammen vorkommen. Die Umkehrung der Integrationsordnung gibt nun, auf jedes einzelne Doppelintegral angewendet

$$\int_{\beta_0}^{\beta_1} dy \int_{\alpha_0}^{\xi-\delta} f(x, y)\, dx + \int_{\beta_0}^{\beta_1} dy \int_{\xi+\varepsilon}^{\alpha_1} f(x, y)\, dx,$$

und wenn wir für den Augenblick

$$\int f(x, y)\, dx = \varphi(x, y) + \text{Const.}$$

setzen, so ist die obige Summe gleich

$$\int_{\beta_0}^{\beta_1} dy [\varphi(\xi-\delta, y) - \varphi(\alpha_0, y)] + \int_{\beta_0}^{\beta_1} dy [\varphi(\alpha_1, y) - \varphi(\xi+\varepsilon, y)]$$

$$= \int_{\beta_0}^{\beta_1} dy [\varphi(\alpha_1, y) - \varphi(\alpha_0, y)] - \int_{\beta_0}^{\beta_1} [\varphi(\xi+\varepsilon, y) - \varphi(\xi-\delta, y)]\, dy.$$

Hier bedeutet das erste Integral soviel wie

$$\int_{\beta_0}^{\beta_1} dy \int_{\alpha_0}^{\alpha_1} f(x, y)\, dx$$

vorausgesetzt, daß die beiden Integrationen auf ganz gewöhnliche Weise ausgeführt worden; substituiren wir dies und lassen δ, ε zu Null werden, so ist

$$\int_{\alpha_0}^{\alpha_1} dx \int_{\beta_0}^{\beta_1} f(x, y)\, dy = \int_{\beta_0}^{\beta_1} dy \int_{\alpha_0}^{\alpha_1} f(x, y)\, dx$$

$$- \operatorname{Lim} \int_{\beta_0}^{\beta_1} [\varphi(\xi + \varepsilon, y) - \varphi(\xi - \delta, y)]\, dy,$$

und hier gibt der letzte Ausdruck die Differenz der beiden Werthe, welche das Doppelintegral bei der einen und bei der andern Anordnung seiner Integrationen erhält. Ganz ähnliche Betrachtungen gelten für den Fall, wo $f(x, y)$ innerhalb der Integrationsintervalle mehre Unterbrechungen der Continuität erleidet.

Die Umkehrung der Integrationenfolge ist ein vortreffliches Mittel, um Doppelintegrale möglichst zu reduciren; denn es kommt leicht vor, daß man bei der einen Anordnung der Integrationen nur mit Hilfe unendlicher Reihen integriren kann, während sich bei der andern Anordnung die eine Integration augenblicklich, oft auch die zweite noch ohne Mühe ausführen läßt. So verursacht z. B. in dem Doppelintegrale

$$\int_0^\infty \int_0^1 \frac{dx\, dy}{\sqrt{1+y}}\, e^{-x^2 y}$$

die Integration in Beziehung auf y in sofern Umständlichkeiten, als sie nicht ohne unendliche Reihen gelingen würde; dagegen ist umgekehrt in der Form

$$\int_0^1 \int_0^\infty \frac{dy\, dx}{\sqrt{1+y}}\, e^{-yx^2} = \int_0^1 \frac{dy}{\sqrt{1+y}} \int_0^\infty e^{-yx^2}\, dx$$

jede Integration leicht ausführbar; man erhält nämlich mittels der Formel 63)

$$\int_0^1 \frac{dy}{\sqrt{1+y}}\, \frac{\sqrt{\pi}}{2\sqrt{y}}$$

und für $y = z^2$

$$\sqrt{\pi} \int_0^1 \frac{dz}{\sqrt{1+z^2}} = \sqrt{\pi}\; l(1 + \sqrt{2}).$$

§. 12.

Nicht selten trifft es sich, daß bei der ersten Anordnung eines mit vier constanten Grenzen versehenen Doppelintegrals nur eine Integration, bei der zweiten Anordnung dagegen jede Integration ausführbar ist; stellt man die beiden Ergebnisse zusammen, so hat man eine Gleichung, welche den Werth des vorhin übrig gebliebenen einfachen Integrals angibt. Die Betrachtung der Doppelintegrale liefert demnach auch eine Methode zur Werthermittelung einfacher Integrale; da dieses Verfahren wegen seiner großen Fruchtbarkeit sehr häufig angewendet wird, so geben wir eine Reihe von Beispielen.

A. Nach Formel 66) ist

$$\int_0^\infty u^{\lambda+\mu-1}\, e^{-(1+z)u}\, du = \frac{\Gamma(\lambda+\mu)}{(1+z)^{\lambda+\mu}},$$

mithin durch beiderseitige Multiplication mit $z^{\lambda-1}\, dz$ und Integration zwischen den Grenzen $z = 0$ und $z = \infty$,

$$\int_0^\infty z^{\lambda-1}\, dz \int_0^\infty u^{\lambda+\mu-1}\, e^{-(1+z)u}\, du = \Gamma(\lambda+\mu) \int_0^\infty \frac{z^{\lambda-1}\, dz}{(1+z)^{\lambda+\mu}}$$

Linker Hand gibt die umgekehrte Anordnung der Integrationen

$$\int_0^\infty u^{\lambda+\mu-1}\, e^{-u}\, du \int_0^\infty z^{\lambda-1}\, e^{-uz}\, dz$$

$$= \int_0^\infty u^{\lambda+\mu-1}\, e^{-u}\, du\, \frac{\Gamma(\lambda)}{u^\lambda} = \Gamma(\lambda) \int_0^\infty u^{\mu-1}\, e^{-u}\, du$$

$$= \Gamma(\lambda)\, \Gamma(\mu);$$

die Vergleichung beider Formen des Doppelintegrals führt zu dem Resultate

$$80)\qquad \int_0^\infty \frac{z^{\lambda-1}\, dz}{(1+z)^{\lambda+\mu}} = \frac{\Gamma(\lambda)\, \Gamma(\mu)}{\Gamma(\lambda+\mu)},$$

wovon die Formel 24) der specielle Fall eines ganzen positiven λ ist. Mittels der Substitution

$$\frac{z}{1+z} = x \quad \text{oder} \quad z = \frac{x}{1-x}$$

erhält man noch

$$81)\qquad \int_0^1 x^{\lambda-1}\, (1-x)^{\mu-1}\, dx = \frac{\Gamma(\lambda)\, \Gamma(\mu)}{\Gamma(\lambda+\mu)},$$

was der Formel 23) entspricht.

Für $\lambda + \mu = 1$ läßt sich der Werth des Integrals

$$\int_0^\infty \frac{z^{\lambda-1}\, dz}{1+z}$$

leicht finden unter Anderm dadurch, daß man es in die beiden Theile

$$\int_0^1 \frac{z^{\lambda-1}\,dz}{1+z} + \int_1^\infty \frac{z^{\lambda-1}\,dz}{1+z}$$

zerlegt, im ersten $z = u$, im zweiten $z = \frac{1}{u}$ setzt, $\frac{1}{1+u}$ in einer Reihe entwickelt und die einzelnen Glieder integrirt. Man erhält für $\lambda < 1$

$$\frac{1}{\lambda} - \frac{1}{1+\lambda} + \frac{1}{2+\lambda} - \frac{1}{3+\lambda} + \dots\dots$$
$$+ \frac{1}{1-\lambda} - \frac{1}{2-\lambda} + \frac{1}{3-\lambda} - \dots\dots$$
$$= \frac{1}{\lambda} + \frac{2\lambda}{1^2-\lambda^2} - \frac{2\lambda}{2^2-\lambda^2} + \frac{2\lambda}{3^2-\lambda^2} - \dots\dots$$

und da die Summe dieser Reihe $= \pi \operatorname{cosec} \lambda\pi$ ist, so hat man

$$82)\quad \int_0^\infty \frac{z^{\lambda-1}\,dz}{1+z} = \frac{\pi}{\sin \lambda\pi}, \quad 1 > \lambda > 0,$$

und mithin auch

$$83)\quad \Gamma(\lambda)\,\Gamma(1-\lambda) = \frac{\pi}{\sin \lambda\pi}, \quad 1 > \lambda > 0.$$

B. Wir gehen wieder von der Formel

$$\frac{1}{u^\lambda} = \frac{1}{\Gamma(\lambda)} \int_0^\infty x^{\lambda-1}\, e^{-ux}\, dx$$

aus und ziehen daraus die folgenden Gleichungen

$$\int_0^\infty \frac{\cos bu}{u^\lambda}\, du = \frac{1}{\Gamma(\lambda)} \int_0^\infty \cos bu\, du \int_0^\infty x^{\lambda-1}\, e^{-ux}\, dx$$

$$\int_0^\infty \frac{\sin bu}{u^\lambda}\, du = \frac{1}{\Gamma(\lambda)} \int_0^\infty \sin bu\, du \int_0^\infty x^{\lambda-1}\, e^{-ux}\, dx.$$

Die rechte Seite der ersten Gleichung gibt bei umgekehrter Anordnung der Integrationen

$$\frac{1}{\Gamma(\lambda)} \int_0^\infty x^{\lambda-1}\, dx \int_0^\infty e^{-xu} \cos bu\, du = \frac{1}{\Gamma(\lambda)} \int_0^\infty x^{\lambda-1}\, dx\, \frac{x}{b^2+x^2}$$

und daraus wird für $x = b\sqrt{z}$ unter Voraussetzung eines positiven b

$$\frac{b^{\lambda-1}}{2\,\Gamma(\lambda)} \int_0^\infty \frac{z^{\frac{1}{2}(\lambda+1)-1}}{1+z}\, dz,$$

oder nach Formel 82), wenn $\frac{1}{2}(\lambda+1)$ für λ gesetzt wird,

$$\frac{b^{\lambda-1}}{2\,\Gamma(\lambda)} \cdot \frac{\pi}{\sin \frac{1}{2}(\lambda+1)\pi}, \quad 1 > \lambda > 0;$$

die Vergleichung liefert jetzt die Formel

$$84)\quad \int_0^\infty \frac{\cos bu}{u^\lambda}\, du = \frac{\pi\, b^{\lambda-1}}{2\,\Gamma(\lambda)\cos \frac{1}{2}\lambda\pi}, \quad 1 > \lambda > 0.$$

Das zweite Doppelintegral gibt bei ganz denselben Umwandlungen

$$\frac{1}{\Gamma(\lambda)} \int_0^\infty x^{\lambda-1}\, dx \int_0^\infty e^{-xu} \sin bu\, du = \frac{1}{\Gamma(\lambda)} \int_0^\infty x^{\lambda-1}\, dx\, \frac{b}{b^2+x^2}$$

$$= \frac{b^{\lambda-1}}{2\,\Gamma(\lambda)} \int_0^\infty \frac{z^{\frac{1}{2}\lambda-1}}{1+z}\, dz = \frac{b^{\lambda-1}}{2\,\Gamma(\lambda)} \cdot \frac{\pi}{\sin \frac{1}{2}\lambda\pi},$$

wobei $2 > \lambda > 0$ sein muß; man hat daher:

$$85)\quad \int_0^\infty \frac{\sin bu}{u^\lambda}\, du = \frac{\pi\, b^{\lambda-1}}{2\,\Gamma(\lambda)\sin \frac{1}{2}\lambda\pi}, \quad 2 > \lambda > 0.$$

Schreibt man z für u, $1-\mu$ für λ und berücksichtigt die Relation

$$\Gamma(1-\mu) = \frac{1}{\Gamma(\mu)}\, \frac{\pi}{\sin \mu\pi} = \frac{\pi}{2\Gamma(\mu) \sin \frac{1}{2}\mu\pi \cos \frac{1}{2}\mu\pi},$$

so ergibt sich noch

$$86)\quad \int_0^\infty z^{\mu-1} \cos bz\, dz = \frac{\Gamma(\mu) \cos \frac{1}{2}\mu\pi}{b^\mu}, \quad 1 > \mu > 0.$$

$$87)\quad \int_0^\infty z^{\mu-1} \sin bz\, dz = \frac{\Gamma(\mu) \sin \frac{1}{2}\mu\pi}{b^\mu}, \quad 1 > \mu > -1$$

und man erkennt hieraus, daß die Formeln 68) und 69) auch für $a = 0$ gelten, wenn μ auf die angegebenen Grenzen beschränkt und b wesentlich positiv ist. Durch Zusammenziehung der Gleichungen 86) und 87) wird noch für $\sqrt{-1} = i$

$$88)\quad \int_0^\infty z^{\mu-1}\, e^{bzi}\, dz = \frac{\Gamma(\mu)}{b^\mu}\, e^{\frac{1}{2}\mu\pi i}, \quad 1 > \mu > 0.$$

Nicht ohne Interesse ist der Specialfall $\mu = \frac{1}{2}$, er gibt

$$89)\quad \int_0^\infty \frac{\cos bz}{\sqrt{z}}\, dz = \int_0^\infty \frac{\sin bz}{\sqrt{z}}\, dz = \sqrt{\frac{\pi}{2b}},$$

90) $$\int_0^\infty \frac{dz}{\sqrt{z}}\, e^{bzi} = \sqrt{\frac{\pi}{b}}\, e^{\frac{1}{4}\pi i},$$

und mittels der Substitution $z = t^2$

$$\int_0^\infty \cos(bt^2)\, dt = \int_0^\infty (\sin bt^2)\, dt = \frac{1}{2}\sqrt{\frac{\pi}{2b}},$$

$$\int_0^\infty e^{bt^2 i}\, dt = \frac{1}{2}\sqrt{\frac{\pi}{b}}\, e^{\frac{1}{4}\pi i},$$

oder auch weil die unter den Integralzeichen stehenden Ausdrücke von $t = 0$ bis $t = -\infty$ dieselben wie von $t = 0$ bis $t = +\infty$ sind,

$$\int_{-\infty}^\infty \cos(bt^2)\, dt = \int_{-\infty}^\infty \sin(bt^2)\, dt = \sqrt{\frac{\pi}{2b}},$$

$$\int_{-\infty}^\infty e^{bt^2 i}\, dt = \sqrt{\frac{\pi}{b}}\, e^{\frac{1}{4}\pi i}.$$

Schreibt man h für b und nimmt die Substitution

$$t = \xi \pm \frac{k}{h}$$

vor, so ergibt sich aus dem letzten Integrale die Formel

91) $$\int_{-\infty}^\infty e^{(h\xi^2 \pm 2k\xi)i}\, d\xi = \sqrt{\frac{\pi}{h}}\, e^{\left(\frac{\pi}{4} - \frac{k^2}{h}\right)i},$$

von der wir später eine interessante Anwendung zeigen werden.

C. Die aus Nr. 68) folgende Gleichung

$$\frac{\cos(\lambda \operatorname{Arctan} u)}{(1+u^2)^{\frac{1}{2}\lambda}} = \frac{1}{\Gamma(\lambda)}\int_0^\infty z^{\lambda-1} e^{-z} \cos uz\, dz$$

gibt bei Multiplication mit $u^{-\mu}\, du$ und Integration zwischen den Grenzen $u = 0$ und $u = \infty$

$$\int_0^\infty \frac{\cos(\lambda \operatorname{Arctan} u)}{(1+u^2)^{\frac{1}{2}\lambda}} \frac{du}{u^\mu}$$

$$= \frac{1}{\Gamma(\lambda)}\int_0^\infty \frac{du}{u^\mu}\int_0^\infty z^{\lambda-1} e^{-z} \cos uz\, dz$$

$$= \frac{1}{\Gamma(\lambda)}\int_0^\infty z^{\lambda-1} e^{-z}\, dz \int_0^\infty \frac{\cos zu}{u^\mu}\, du,$$

d. i. nach Formel 84)

$$= \frac{1}{\Gamma(\lambda)}\int_0^\infty z^{\lambda-1} e^{-z}\, dz\, \frac{\pi z^{\mu-1}}{2\Gamma(\mu)\cos\frac{1}{2}\mu\pi}$$

$$= \frac{\pi}{2\Gamma(\lambda)\,\Gamma(\mu)\cos\frac{1}{2}\mu\pi}\int_0^\infty z^{\lambda+\mu-2} e^{-z}\, dz.$$

Der Werth des vorstehenden Integrals ist $\Gamma(\lambda+\mu-1)$ und wir haben daher:

$$\int_0^\infty \frac{\cos(\lambda \operatorname{Arctan} u)}{(1+u^2)^{\frac{1}{2}\lambda}} \frac{du}{u^\mu} = \frac{\Gamma(\lambda+\mu-1)}{\Gamma(\lambda)\,\Gamma(\mu)} \frac{\pi}{2\cos\frac{1}{2}\mu\pi}$$

oder für $\operatorname{Arctan} u = v$

92) $$\int_0^{\frac{1}{2}\pi} \cos\lambda v \cos^{\mu-2} v \cot^\mu v\, dv = \frac{\Gamma(\lambda+\mu-1)}{\Gamma(\lambda)\,\Gamma(\mu)} \frac{\pi}{2\cos\frac{1}{2}\mu\pi},$$

$$1 > \mu > 0.$$

Auf ganz gleiche Weise kann man von der Formel

$$\frac{\sin(\lambda \operatorname{Arctan} u)}{(1+u^2)^{\frac{1}{2}\lambda}} = \frac{1}{\Gamma(\lambda)}\int_0^\infty z^{\lambda-1} e^{-z} \sin uz\, dz$$

ausgehen und dieselben Operationen vornehmen; das Resultat besteht in der analogen Formel[5])

93) $$\int_0^{\frac{1}{2}\pi} \sin\lambda v \cos^{\mu-2} v \cot^\mu v\, dv = \frac{\Gamma(\lambda+\mu-1)}{\Gamma(\lambda)\,\Gamma(\mu)} \frac{\pi}{2\sin\frac{1}{2}\mu\pi},$$

$$2 > \mu > 0.$$

Für $\mu = 1$ z. B. gibt diese Gleichung

$$\int_0^{\frac{1}{2}\pi} \frac{\sin\lambda v}{\sin v} \cos^{\lambda-1} v\, dv = \frac{\pi}{2},$$

für jedes positive von Null verschiedene λ.

§. 13.

Das Theorem von Fourier. Eine sehr allgemeine und fruchtbare Anwendung des im vorigen Paragraphen auseinandergesetzten Princips beruht auf der Discontinuität, welche dem Werthe des bestimmten Integrals

$$S = \int_0^\infty \frac{\sin m\omega \cos n\omega}{\omega}\, d\omega$$

5) Zahlreiche Formeln ähnlicher Art entwickelt Kummer in Crelle's Journal Bd. 17. S. 210 u. 288. Bd. 20. S. 1.

eigenthümlich ist. Hinsichtlich der Zahlen m und n, welche wir immer als positiv voraussetzen dürfen, sind nämlich die Fälle $m > n$, $m = n$ und $m < n$ zu unterscheiden; im ersten Falle kann $\sin m\omega \cos n\omega$ durch die Summe $\frac{1}{2}\sin(m+n)\omega + \frac{1}{2}\sin(m-n)\omega$ vertreten werden und ist dann

$$S = \frac{1}{2}\int_0^\infty \frac{\sin(m+n)\omega}{\omega}\,d\omega + \frac{1}{2}\int_0^\infty \frac{\sin(m-n)\omega}{\omega}\,d\omega,$$

oder wenn man die einzelnen Integrale mittels der für positive b geltenden Formel 85) auswerthet,

$$S = \frac{1}{2}\frac{\pi}{2} + \frac{1}{2}\frac{\pi}{2} = \frac{\pi}{2}.$$

Bei gleichen m und n läßt sich

$$S = \frac{1}{2}\int_0^\infty \frac{\sin 2m\omega}{\omega}\,d\omega$$

schreiben und man findet nach der schon vorhin benutzten Formel

$$S = \frac{1}{2}\frac{\pi}{2} = \frac{\pi}{4}.$$

Im letzten Falle $m < n$ ersetzt man $\sin m\omega \cos n\omega$ durch $\frac{1}{2}\sin(n+m)\omega - \frac{1}{2}\sin(n-m)\omega$ und erhält

$$S = \frac{1}{2}\int_0^\infty \frac{\sin(n+m)\omega}{\omega}\,d\omega - \frac{1}{2}\int_0^\infty \frac{\sin(n-m)\omega}{\omega}\,d\omega$$

$$= \frac{1}{2}\frac{\pi}{2} - \frac{1}{2}\frac{\pi}{2} = 0.$$

Das Gesammtresultat besteht demnach in der dreifachen Gleichung

$$94)\quad \int_0^\infty \frac{\sin m\omega \cos n\omega}{\omega}\,d\omega = \begin{cases} \frac{1}{2}\pi & \text{für } m > n, \\ \frac{1}{4}\pi & \text{„ } m = n, \\ 0 & \text{„ } m < n. \end{cases}$$

Diese kleine Voruntersuchung enthält die Mittel zur Reduction des Doppelintegrals

$$U = \int_0^\infty \int_a^b \frac{\cos s\omega}{\omega} F(\vartheta) \sin \omega\vartheta \,d\omega\, d\vartheta$$

$$= \int_0^\infty \frac{\cos s\omega}{\omega}\,d\omega \int_a^b F(\vartheta) \sin \omega\vartheta\, d\vartheta,$$

worin wir $F(\vartheta)$ als eine von $\vartheta = a$ bis $\vartheta = b$ stetig verlaufende Function voraussetzen. Da unter diesen Umständen auch der Ausdruck

$$\frac{\cos s\omega \sin \vartheta\omega}{\omega} F(\vartheta)$$

innerhalb der Grenzen $\omega = 0$ bis $\omega = \infty$ und $\vartheta = a$ bis $\vartheta = b$ keine Unterbrechung der Continuität erleidet, so ist die umgekehrte Anordnung der Integrationen erlaubt und gibt

$$U = \int_a^b F(\vartheta)\,d\vartheta \int_0^\infty \frac{\sin \vartheta\omega \cos s\omega}{\omega}\,d\omega.$$

Um hier die Ergebnisse von Nr. 94) anwenden zu können, unterscheiden wir zunächst die drei Fälle $s > b$, $b > s > a$, $a > s$, wobei a, b und s immer als positiv vorausgesetzt werden. Da vermöge der für ϑ geltenden Integrationsgrenzen ϑ immer zwischen a und b liegt, so ist im ersten Falle (wegen $b > \vartheta$) um so mehr $s > \vartheta$ oder $\vartheta < s$, mithin verschwindet das auf ω bezügliche Integral und zugleich wird

$$U = 0, \qquad s > b.$$

Im zweiten Falle gibt es theils solche ϑ, die kleiner, theils solche, welche größer als s sind; um sie zu trennen, zerlegen wir U, wie folgt

$$U = \int_a^s F(\vartheta)\,d\vartheta \int_0^\infty \frac{\sin \vartheta\omega \cos s\omega}{\omega}\,d\omega$$

$$+ \int_s^b F(\vartheta)\,d\vartheta \int_0^\infty \frac{\sin \vartheta\omega \cos s\omega}{\omega}\,d\omega;$$

im ersten Theile ist $s > \vartheta > a$ oder $\vartheta < s$ mithin das auf ω bezügliche Integral der Null gleich; im zweiten Theile dagegen ist $b > \vartheta > s$ und eben wegen $\vartheta > s$ das auf ω bezügliche Integral $= \frac{1}{2}\pi$ also

$$U = \frac{1}{2}\pi \int_s^b F(\vartheta)\,d\vartheta.$$

Im dritten Falle $a > s$ hat man vermöge der für ϑ geltenden Grenzen um so mehr $\vartheta > s$ folglich

$$U = \frac{1}{2}\pi \int_a^b F(\vartheta)\,d\vartheta.$$

Alles zusammen gibt folgenden dreifachen Satz:

$$\int_0^\infty \frac{\cos s\omega}{\omega}\,d\omega \int_a^b F(\vartheta) \sin \omega\vartheta\, d\vartheta$$

$$= 0, \quad \frac{1}{2}\pi\int_s^b F(\vartheta)\,d\vartheta, \quad \frac{1}{2}\pi\int_a^b F(\vartheta)\,d\vartheta,$$

für $b > s$, $\quad b > s > a$, $\quad s > a$.

Bezeichnen wir mit $f(\vartheta)$ das unbestimmte Integral

von $F(\vartheta)\,d\vartheta$, sodaß $F(\vartheta) = f'(\vartheta)$ ist, so gibt die theilweise Integration

$$\int F(\vartheta)\sin\omega\vartheta\,d\vartheta = \int f'(\vartheta)\sin\omega\vartheta\,d\vartheta$$
$$= f(\vartheta)\sin\omega\vartheta - \omega\int f(\vartheta)\cos\omega\vartheta\,d\vartheta$$

und bei Einführung der Grenzen $\vartheta = b$, $\vartheta = a$

$$\int_a^b F(\vartheta)\sin\omega\vartheta\,d\vartheta$$

$$= f(b)\sin b\omega - f(a)\sin a\omega - \omega\int_a^b f(\vartheta)\cos\omega\vartheta\,d\vartheta.$$

Das vorhin aufgestellte Theorem lautet jetzt

$$f(b)\int_0^\infty \frac{\sin b\omega\cos s\omega}{\omega}\,d\omega - f(a)\int_0^\infty \frac{\sin a\omega\cos s\omega}{\omega}\,d\omega$$
$$-\int_0^\infty \cos s\omega\,d\omega\int_a^b f(\vartheta)\cos\omega\vartheta\,d\vartheta$$
$$= 0,\quad \frac{1}{2}\pi\,[f(s)-f(a)],\quad \frac{1}{2}\pi\,[f(b)-f(a)],$$
$$s>b,\qquad b>s>a,\qquad a>s.$$

Die Werthe der beiden einfachen Integrale linker Hand lassen sich wiederum nach Formel 94) bestimmen, indem man die drei unterschiedenen Fälle beachtet; das Resultat besteht in dem Satze

95) „Der Werth des bestimmten Doppelintegrals

$$\int_0^\infty \cos s\omega\,d\omega\int_a^b f(\vartheta)\cos\omega\vartheta\,d\vartheta$$

ist $= \frac{1}{2}\pi\,f(s)$ oder $= 0$, je nachdem s innerhalb oder außerhalb des Intervalls a bis b liegt."

Geht man von dem analog U gebildeten Integrale

$$V = \int_0^\infty\int_a^b \frac{\sin s\omega}{\omega} F(\vartheta)\cos\omega\vartheta\,d\omega\,d\vartheta$$

aus, so bleiben die gemachten Schlüsse fast wörtlich dieselben und führen zu dem ähnlichen Theorem

96) „Der Werth des bestimmten Integrals

$$\int_0^\infty \sin s\omega\,d\omega\int_a^b f(\vartheta)\sin\omega\vartheta\,d\vartheta$$

ist $= \frac{1}{2}\pi\,f(s)$ oder $= 0$, je nachdem s innerhalb oder außerhalb des Intervalls a bis b liegt."

Dehnt man das Intervall a bis b dadurch soweit als möglich aus, daß man $a = 0$, $b = \infty$ nimmt, so können die Fälle $s > b$ und $0 > s$ wegen des positiven s nicht eintreten und man hat

$$\left.\begin{aligned} &97)\ \frac{1}{2}\pi\,f(s) = \int_0^\infty \cos s\omega\,d\omega\int_0^\infty f(\vartheta)\cos\omega\vartheta\,d\vartheta \\ &98)\ \frac{1}{2}\pi\,f(s) = \int_0^\infty \sin s\omega\,d\omega\int_0^\infty f(\vartheta)\sin\omega\vartheta\,d\vartheta \end{aligned}\right\} s>0.$$

Aus einer nähern Ansicht der vorhin für U durchgeführten Betrachtung wird man leicht erkennen, daß die erste der vorstehenden Formeln noch für $s = 0$ richtig bleibt, während dies von der zweiten Formel im Allgemeinen nicht, sondern nur dann gilt, wenn zufällig $f(0) = 0$ ist. Für negative s besteht keine der obigen Formeln mehr; nur würde in dem Falle, wo f(s) die Eigenschaft $f(-s) = f(s)$ besäße, die Gleichung 97), und für $f(-s) = -f(s)$ die Gleichung 98) zufälliger Weise noch gelten.

Nimmt man beispielsweise $f(\vartheta) = e^{-\alpha\vartheta}$, so ergeben sich die beiden Formeln

$$\frac{1}{2}\pi\,e^{-\alpha s} = \int_0^\infty \cos s\omega\,d\omega\,\frac{\alpha}{\alpha^2+\omega^2},\quad s \geqq 0,$$

$$\frac{1}{2}\pi\,e^{-\alpha s} = \int_0^\infty \sin s\omega\,d\omega\,\frac{\omega}{\alpha^2+\omega^2},\quad s > 0,$$

welche mit den auf anderem Wege schon unter Nr. 52) und 53) entwickelten Resultaten übereinstimmen.

Nehmen wir in dem ersten der vorhin gefundenen allgemeinen Theoreme $a = 0$, so ist

$$\int_0^\infty \cos s\omega\,d\omega\int_0^b f(\vartheta)\cos\omega\vartheta\,d\vartheta = \begin{cases}\frac{1}{2}\pi\,f(s), & b>s\geqq 0\\ 0 &, s>b\end{cases}$$

hier substituiren wir

$$f(\vartheta) = \frac{\varphi(\vartheta)+\varphi(-\vartheta)}{2},$$

welcher Ausdruck die Eigenschaft $f(-s) = f(s)$ besitzt, und gelangen dadurch zu einer neuen auch für negative s brauchbaren Formel nämlich

$$\frac{1}{2}\int_0^\infty \cos s\omega\,d\omega\int_0^b \varphi(\vartheta)\cos\omega\vartheta\,d\vartheta$$
$$+\frac{1}{2}\int_0^\infty \cos s\omega\,d\omega\int_0^b \varphi(-\vartheta)\cos\omega\vartheta\,d\vartheta$$
$$= \frac{1}{2}\pi\,\frac{\varphi(s)+\varphi(-s)}{2}\ \text{für}\ b>s>-b$$
$$= 0 \qquad \text{für}\ s>b\ \text{und für}\ -b>s.$$

Bemerken wir noch, daß mittels der Substitution $\vartheta = -\vartheta'$ und bei nachheriger Weglassung des Accentes

$$\int_0^b \varphi(-\vartheta)\cos\omega\vartheta\, d\vartheta = \int_{-b}^0 \varphi(\vartheta)\cos\omega\vartheta\, d\vartheta$$

wird, so gibt die Zusammenziehung der beiden linker Hand vorkommenden Theile

$$\int_0^\infty \cos s\omega\, d\omega \int_{-b}^b \varphi(\vartheta)\cos\omega\vartheta\, d\vartheta$$

$$= \pi\frac{\varphi(s)+\varphi(-s)}{2},\quad b>s>-b$$

$$= 0 \quad ,\quad b<s<-b.$$

Nimmt man in ganz ähnlicher Weise seinen Auslauf von der Formel

$$\int_0^\infty \sin s\omega\, d\omega \int_0^b f(\vartheta)\sin\omega\vartheta\, d\vartheta = \begin{cases}\frac{1}{2}\pi f(s) \text{ für } b>s>0\\ 0 \quad \text{für } s>b\end{cases}$$

und substituirt

$$f(\vartheta) = \frac{\varphi(\vartheta)-\varphi(-\vartheta)}{2},$$

wodurch f(s) die Eigenschaften $f(-s) = -f(s)$ und $f(s) = 0$ erlangt, so findet man mittels desselben Verfahrens

$$\int_0^\infty \sin s\omega\, d\omega \int_{-b}^b \varphi(\vartheta)\sin\omega\vartheta\, d\vartheta$$

$$= \pi\frac{\varphi(s)-\varphi(-s)}{2},\quad b>s>-b,$$

$$= 0 \quad ,\quad b<s<-b.$$

Die Addition der beiden entsprechenden neuen Gleichungen führt zu dem Theoreme

$$99)\ \int_0^\infty d\omega \int_{-b}^b \varphi(\vartheta)\cos\omega(\vartheta-s)\, d\vartheta = \pi\varphi(s),\ b>s>-b,$$
$$= 0 \quad ,\ b<s<-b.$$

Da der unter dem Integralzeichen stehende Ausdruck für negative ω derselbe wie für positive ω ist, so kann man auch schreiben

$$100)\ \int_{-\infty}^\infty d\omega \int_{-b}^b \varphi(\vartheta)\cos\omega(\vartheta-s)\, d\vartheta = 2\pi\varphi(s),\ b>s>-b$$
$$= 0 \quad ,\ b<s<-b$$

oder specieller für $b=\infty$

$$101)\ \int_{-\infty}^\infty d\omega \int_{-\infty}^\infty \varphi(\vartheta)\cos\omega(\vartheta-s)\, d\vartheta = 2\pi\varphi(s),$$

was für alle reellen s gilt.

Nicht überflüssig ist noch die Bemerkung, daß man für $\sqrt{-1}=i$ die Gleichung 100) auch unter der Form

$$102)\ \int_{-\infty}^\infty d\omega \int_{-b}^b \varphi(\vartheta)\, e^{\omega(\vartheta-s)i}\, d\vartheta = 2\pi\varphi(s),\ b>s>-b$$
$$= 0 \quad ,\ b<s<-b$$

darstellen kann, weil der imaginäre Bestandtheil des Integrals verschwindet.

§. 14.

Wir kehren zur Betrachtung des allgemeinen Doppelintegrals

$$V = \int_{x_0}^{x_1}\int_{y_0}^{y_1} f(x,y)\, dx\, dy$$

zurück, um den zweiten Fall zu erörtern, wo y_0 und y_1 nicht mehr Constanten, sondern gegebene Functionen von x sind. Wenden wir die Zerlegung

$$\int_a^b F(z)\, dz = \int_0^b F(z)\, dz - \int_0^a F(z)\, dz$$

erst auf die eine und dann auf die andere Integration an, so zerfällt V in vier Theile:

$$V = \int_0^{x_1}\int_0^{y_1} f(x,y)\, dx\, dy - \int_0^{x_0}\int_0^{y_1} f(x,y)\, dx\, dy$$
$$-\int_0^{x_1}\int_0^{y_0} f(x,y)\, dx\, dy + \int_0^{x_0}\int_0^{y_0} f(x,y)\, dx\, dy;$$

es ist daher in vielen Fällen, wenn nämlich eine Vereinfachung dabei erreicht wird, hinreichend, nur solche Doppelintegrale zu betrachten, deren untere Integrationsgrenzen Nullen sind.

Da es schon keine allgemeine Methode gibt, um Doppelintegrale mit vier constanten Grenzen auf einfache Integrale zu reduciren, so wird man bei Doppelintegralen mit zwei constanten und zwei variabelen oder mit drei constanten und einer variabelen Grenze noch weniger ein solches Verfahren erwarten dürfen; in der That ist auch nur ein Fall bekannt geworden, wo sich diese Reduction allgemein ausführen läßt. Besteht nämlich f(x, y) aus zwei Factoren, von denen der eine nur x, der andere nur y enthält, so kann das Integral

$$\int_{x_0}^{x_1}\int_0^{y_1} \varphi(x)\,\psi(y)\, dx\, dy$$

in der That auf ein einfaches Integral zurückgeführt werden. Um dies zu zeigen und zugleich dem Calcül die möglichste Eleganz zu geben, ändern wir vorerst die Bezeichnung etwas und knüpfen unsere Betrachtungen an das Integral

$$S = \int_a^b\int_0^{\varphi(x)} F'(x)\, f(y)\, dx\, dy$$

wo $F'(x)$ wie gewöhnlich den Differentialquotienten von $F(x)$ bedeutet.

Geben wir dem Integrale die Form

$$S = \int_a^b F'(x)\,dx \int_0^{\varphi(x)} f(y)\,dy$$

und denken uns die auf y bezügliche Integration dadurch ausgeführt, daß wir

$\int f(y)\,dy = \Pi(y) + \text{Const.}$, also $\Pi'(y) = f(y)$

setzen und $f(y)$ als continuirlich von $y = 0$ bis $y = \varphi(x)$ betrachten, so wird

$$S = \int_a^b F'(x)\,dx\,[\Pi[\varphi(x)] - \Pi(0)]$$

$$= \int_a^b \Pi[\varphi(x)]\,F'(x)\,dx - \Pi(0)\int_a^b F'(x)\,dx$$

$$= \int_a^b \Pi[\varphi(x)]\,F'(x)\,dx - \Pi(0)\,[F(b) - F(a)]$$

Durch partielle Integration haben wir weiter

$$\int \Pi[\varphi(x)]\,F'(x)\,dx$$

$$= \Pi[\varphi(x)]\,F(x) - \int \frac{d\,\Pi[\varphi(x)]}{dx}\,F(x)\,dx$$

folglich nach Einführung der Grenzen $x = b$, $x = a$ und durch Substitution des gewonnenen Ausdruckes in die vorige Gleichung

$$S = \Pi[\varphi(b)]\,F(b) - \Pi[\varphi(a)]\,F(a)$$

$$- \int_a^b \frac{d\,\Pi[\varphi(x)]}{dx}\,F(x)\,dx - \Pi(0)\,[F(b) - F(a)]$$

oder auch bei anderer Anordnung

$$S = F(b)\,\{\Pi[\varphi(b)] - \Pi(0)\} - F(a)\,\{\Pi[\varphi(a)] - \Pi(0)\}$$

$$- \int_a^b \frac{d\,\Pi[\varphi(x)]}{dx}\,F(x)\,dx.$$

Hier ist nun zufolge der Bedeutung von $\Pi(y)$

$$\Pi[\varphi(b)] - \Pi(0) = \int_0^{\varphi(b)} f(y)\,dy$$

$$\Pi[\varphi(a)] - \Pi(0) = \int_0^{\varphi(a)} f(y)\,dy$$

$$\frac{d\,\Pi[\varphi(x)]}{dx} = \Pi'[\varphi(x)]\,\frac{d\varphi(x)}{dx} = f[\varphi(x)]\,\frac{d\varphi(x)}{dx},$$

mithin nach allen diesen Substitutionen und bei Zusammenstellung der ersten und letzten Form von S

$$103)\quad \int_a^b\int_0^{\varphi(x)} F'(x)\,f(y)\,dx\,dy$$

$$= F(b)\int_0^{\varphi(b)} f(y)\,dy - F(a)\int_0^{\varphi(a)} f(y)\,dy$$

$$- \int_a^b F(x)\,f[\varphi(x)]\,\frac{d\varphi(x)}{dx}\,dx.$$

Es liegt sehr nahe in dem letzten Integrale $\varphi(x) = y$ zu setzen und y als neue Variabele zu betrachten; doch ist hierbei nicht außer Acht zu lassen, was in §. 5 über derartige Substitutionen gesagt wurde. Hat nämlich $\varphi(x)$ zwischen $x = a$ und $x = b$ weder ein Maximum noch ein Minimum, gibt es also nur eine hierher gehörige Umkehrung von $\varphi(x) = y$ etwa $x = \psi(y)$, so ist

$$104)\quad \int_a^b\int_0^{\varphi(x)} F'(x)\,f(y)\,dx\,dy$$

$$= F(b)\int_0^{\varphi(b)} f(y)\,dy - F(a)\int_0^{\varphi(a)} f(y)\,dy$$

$$- \int_{\varphi(a)}^{\varphi(b)} F[\psi(y)]\,f(y)\,dy;$$

wenn dagegen ein Maximum oder Minimum von $\varphi(x)$ zwischen a und b fällt und etwa an der Stelle $x = \mu$ eintritt, so existiren zwei Umkehrungen, eine kleinere $x = \psi_1(y)$ und eine größere $x = \psi_2(y)$; für diesen Fall ist:

$$105)\quad \int_a^b\int_0^{\varphi(x)} F'(x)\,f(y)\,dx\,dy$$

$$= F(b)\int_0^{\varphi(b)} f(y)\,dy - F(a)\int_0^{\varphi(a)} f(y)\,dy$$

$$- \int_{\varphi(a)}^{\varphi(\mu)} F[\psi_1(y)]\,f(y)\,dy - \int_{\varphi(\mu)}^{\varphi(b)} F[\psi_2(y)]\,f(y)\,dy,$$

und in ähnlicher Weise weiter, wenn mehre Umkehrungen der Function $\varphi(x) = y$ möglich sind.

Nach der im Eingange gemachten Bemerkung hat es nun keine Schwierigkeit, das allgemeinere Integral

$$\int_a^b\int_{\varphi(x)}^{\Phi(x)} F'(x)\,f(y)\,dx\,dy$$

zu reduciren, indem man es in

$$\int_a^b\int_0^{\Phi(x)} F'(x)\,f(y)\,dx\,dy - \int_a^b\int_0^{\varphi(x)} F'(x)\,f(y)\,dx\,dy$$

zerlegt und die obigen Transformationen auf die einzelnen Integrale anwendet.

Die gegebene Reduction läßt sich bei verschiedenen Fragen aus der höhern Geometrie und Mechanik vortheilhaft benutzen, doch können wir hierauf nicht näher eingehen.

§. 15.

Da in einem Doppelintegrale mit vier constanten Grenzen die Umkehrung der Integrationsordnung erlaubt und diese ein oft sehr wirksames Reductionsmittel ist, so liegt es nahe genug, das Integral

$$\int_{x_0}^{x_1}\int_{y_0}^{y_1} f(x,y)\,dx\,dy$$

so zu transformiren, daß es vier constante Grenzen erhält. Dies ist leicht ausführbar, wenn man sich daran erinnert, daß man jedem einfachen Integrale die Grenzen 0 und 1 verschaffen kann; setzt man also, da es nur auf die Vermeidung der von x abhängigen Grenzen y_0 und y_1 ankommt, $y = y_0 + (y_1 - y_0)\,t$, wo t die neue Variabele bezeichnet, so wird

$$106)\quad \int_{x_0}^{x_1}\int_{y_0}^{y_1} f(x,y)\,dx\,dy = \int_{x_0}^{x_1}(y_1-y_0)\,dx\int_0^1 f[x, y_0+(y_1-y_0)t]\,dt$$

wo nun rechter Hand vier constante Grenzen vorkommen.

Nehmen wir beispielsweise in dem Integrale

$$\int_0^1\int_0^{\sqrt{1-x^2}} \frac{x^m y^n\,dx\,dy}{\sqrt{1-x^2-y^2}}$$

$y = \sqrt{1-x^2}\,t$, so zerfällt es in das Product der beiden Integrale

$$\int_0^1 x^m (1-x^2)^{\frac{1}{2}n}\,dx \quad\text{und}\quad \int_0^1 \frac{t^n\,dt}{\sqrt{1-t^2}}$$

deren Werthe leicht dadurch zu finden sind, daß man erst die Substitutionen $x = \sqrt{\xi}$, $t = \sqrt{\tau}$ und dann die Formel 81) anwendet; es ergibt sich

$$\int_0^1\int_0^{\sqrt{1-x^2}} \frac{x^m y^n\,dx\,dy}{\sqrt{1-x^2-y^2}} = \frac{\sqrt{\pi}}{4}\,\frac{\Gamma\left(\frac{m+1}{2}\right)\Gamma\left(\frac{n+1}{2}\right)}{\Gamma\left(1+\frac{m+n+1}{2}\right)}.$$

Statt nur eine Variabele y durch eine neue Veränderliche t zu ersetzen, kann man auch allgemeiner eine gleichzeitige doppelte Substitution vornehmen, indem man $x = \varphi(s,t)$ und $y = \psi(s,t)$ setzt, wo s und t die neuen Variabelen bezeichnen. Um den Sinn dieser Operation möglichst anschaulich zu machen, denken wir uns die Sache wiederum geometrisch, nämlich

$$V = \int\int f(x,y)\,dx\,dy$$

als Volumen, welches aus einer unendlichen Menge von Elementarparallelopipeden zusammengesetzt ist. Für die Größe von V bleibt es ganz gleich, ob seine Basis in rechteckförmige oder irgend anders gestaltete Flächenelemente zerlegt wird, wenn nur diese Elemente die Basis und die auf den Elementen errichteten Parallelopipede das gesuchte Volumen ausfüllen. Eine neue Zerlegung stellt sich aber von selbst als nothwendig heraus, wenn man den Punkt xy der gleichnamigen Coordinatenebene nicht mehr durch die rechtwinkligen Coordinaten x und y, sondern durch irgend zwei andere Größen s und t seiner Lage nach bestimmt, wobei wir den Begriff der Coordinaten in seiner allgemeinsten Bedeutung nehmen und s und t die neuen Coordinaten des Punktes xy nennen. Die Gleichungen $x = \varphi(s,t)$ und $y = \psi(s,t)$ vermitteln jetzt, ganz wie in der analytischen Geometrie, den Übergang von dem alten zu dem neuen Coordinatensysteme, und es fragt sich nur noch, welche neue Zerlegung der Volumenbasis dem neuen Systeme entspricht. Das frühere Element war ein Viereck, dessen Ecken durch die Coordinaten x und y, $x+dx$ und y, x und $y+dy$, $x+dx$ und $y+dy$ bestimmt wurden; demgemäß bilden wir bei dem neuen Systeme ein Element aus den vier Punkten

$$s,\ t;\quad s+ds,\ t;\quad s,\ t+dt;\quad s+ds,\ t+dt,$$

die wir kurz N, N_1, N_2, N_3 nennen wollen. Die Größe des Elementes ist die Fläche des gerad- oder krummlinig begrenzten Viereckes $NN_1N_3N_2$ oder das Doppelte des Dreieckes NN_1N_2; sie findet sich, wenn man durch N ein rechtwinkliges Coordinatensystem parallel dem ursprünglichen Systeme legt und die secundären rechtwinkligen Coordinaten von N_1, N_2 der Reihe nach mit $\xi_1\eta_1$, $\xi_2\eta_2$ bezeichnet, mittels der aus der analytischen Geometrie bekannten Formel

$$\Delta NN_1N_2 = \frac{1}{2}(\xi_1\eta_2 - \xi_2\eta_2),$$

es ist nämlich

$$NN_1N_3N_2 = \xi_1\eta_2 - \xi_2\eta_1.$$

Gehen wir auf die ursprünglichen Coordinaten zurück, indem wir N, N_1, N_2 kurz mit xy, x_1y_1, x_2y_2 bezeichnen, so ist auch

$$NN_1N_3N_2 = (x_1-x)(y_2-y) - (x_2-x)(y_1-y).$$

Nun entstand aber N_1 aus N, indem man erstens st für xy setzte und dann s allein bei constantem t änderte, ebenso entsprang N_2 aus N durch alleinige Änderung des t und es ist daher:

$$x_1 = x + \frac{dx}{ds}\,ds,\quad y_1 = y + \frac{dy}{ds}\,ds;$$

$$x_2 = x + \frac{dx}{dt}\,dt,\quad y_2 = y + \frac{dy}{dt}\,dt;$$

folglich das Flächenelement

$$NN_1N_3N_2 = \left(\frac{dx}{ds}\cdot\frac{dy}{dt} - \frac{dx}{dt}\cdot\frac{dy}{ds}\right) ds\, dt;$$

denkt man sich für x und y ihre Werthe φ (s, t), ψ (s, t) substituirt, so hat man das neue, durch s und t ausgedrückte Flächenelement. Das Product aus diesem Elemente in die Höhe $z = f(x, y) = f[\varphi(s, t), \psi(s, t)]$ gibt wiederum ein Elementarparallelopiped und die Summe aller über der ganzen Basis stehenden derartigen Körperelemente liefert wiederum V. Wir gelangen so zu der Formel:

$$107)\quad \int\int f(x, y)\, dx\, dy$$

$$= \int\int f[\varphi(s,t), \psi(s,t)]\left(\frac{dx}{ds}\cdot\frac{dy}{dt} - \frac{dx}{dt}\cdot\frac{dy}{ds}\right) ds\, dt,$$

bei welcher wir die neuen für s und t geltenden Integrationsgrenzen nicht hingesetzt haben, weil sie in jedem speciellen Falle besonders bestimmt werden müssen, wie dies die folgenden Anwendungen der obigen allgemeinen Formel zeigen werden.

a. Sei 0 der Anfangspunkt rechtwinkliger Coordinaten, N ein beliebiger Punkt der xy Ebene, $0M = x$, $MN = y$; durch N legen wir erstlich eine Gerade, welche die x Axe im Punkte S unter dem Winkel von 45° schneidet, ferner eine Parallele zu M0, die in T der y Axe begegnen möge, endlich ziehen wir noch ST, setzen $0S = s$, $\angle 0ST = w$, und betrachten jetzt s und w als neue Bestimmungsgrößen des Punktes N. Wir haben dabei

$$x = s - s\tan w,\quad y = s\tan w$$

oder für $\tan w = t$

$$x = s - st,\quad y = st.$$

Das neue Flächenelement, welches, beiläufig gesagt, eine Trapez ist, hat die Größe

$$\left(\frac{dx}{ds}\ \frac{dy}{dt} - \frac{dx}{dt}\ \frac{dy}{ds}\right) ds\, dt = s\, ds\, dt,$$

was auch geometrisch leicht nachweisbar wäre, und daher gilt die Transformation

$$108)\quad \int\int f(x, y)\, dx\, dy = \int\int f(s - st, st)\, s\, ds\, dt.$$

Wäre der Punkt $N = xy = st$ der Bedingung unterworfen, alle Stellen eines gleichschenklig rechtwinkligen Dreieckes mit der Seite h zu betreten, ohne dessen Umfang zu überschreiten, d. h. wäre die Basis von V eben dieses Dreieck, so würden

$$x = 0,\ x = h;\quad y = 0,\ y = h - x$$

die erfoderlichen Integrationsgrenzen sein; derselbe Spielraum steht dem Puukte N frei, wenn s von 0 bis h und w von 0 bis $\frac{1}{4}\pi$ oder t von 0 bis 1 ausgedehnt wird, und es ist daher:

$$\int_0^h\int_0^{h-x} f(x, y)\, dx\, dy = \int_0^h\int_0^1 f(s - st, st)\, s\, ds\, dt.$$

Wäre etwas allgemeiner das Integral

$$\int_0^a\int_0^{b\left(1-\frac{x}{a}\right)} F(x, y)\, dx\, dy$$

zu transformiren, so setze man erst $x = ax_1$, $y = by_1$, wodurch das Integral in

$$ab\int_0^1\int_0^{1-x_1} F(ax_1, by_1)\, dx_1\, dy_1$$

übergeht und wende nunmehr die vorige Formel an; man erhält dann

$$108)\quad \int_0^a\int_0^{b\left(1-\frac{x}{a}\right)} F(x, y)\, dx\, dy$$

$$= ab\int_0^1\int_0^1 F[as(1-t), bst]\, s\, ds\, dt$$

wo nun rechter Hand lauter constante Grenzen vorhanden sind. Nimmt man beispielsweise

$$F(x, y) = x^{l-1}y^{m-1} f\left(\frac{x}{a} + \frac{y}{b}\right)$$

so ist die auf t bezügliche Integration mittels der Formel 81) ausführbar und es bleibt:

$$109)\quad \int_0^a\int_0^{b\left(1-\frac{x}{a}\right)} x^{l-1}y^{m-1} f\left(\frac{x}{a} + \frac{y}{b}\right) dx\, dy$$

$$= \frac{\Gamma(l)\,\Gamma(m)}{\Gamma(l+m)}\, a^l b^m \int_0^1 s^{l+m-1} f(s)\, ds.$$

Ein bemerkenswerther Specialfall hiervon ist das Integral:

$$\int_0^\mu \frac{dh}{\sqrt{\mu - h}} \int_0^h \frac{\varphi'(x)\, dx}{\sqrt{h - x}};$$

setzt man nämlich erst $h - x = \mu\eta$, $dx = -\mu\, d\eta$, so wird aus demselben

$$\sqrt{\mu}\int_0^\mu \frac{dh}{\sqrt{\mu - h}} \int_0^{\frac{h}{\mu}} \varphi'(h - \mu\eta)\, \frac{d\eta}{\sqrt{\eta}}$$

ferner mittels der Substitution $h = \mu - \mu\xi$

$$\mu\int_0^1 \frac{d\xi}{\sqrt{\xi}} \int_0^{1-\xi} \varphi'[\mu - \mu(\xi + \eta)]\, \frac{d\eta}{\sqrt{\eta}}$$

d. i. nach der vorigen Formel für $a = 1 = b$, $f(s) = \varphi'(\mu - \mu s)$, $l = m = \frac{1}{2}$,

$$\mu\pi \int_0^1 \varphi'(\mu - \mu s)\, ds = \pi[\varphi(\mu) - \varphi(0)];$$

demnach hat man die Integralformel

$$\int_0^\mu \frac{dh}{\sqrt{\mu - h}} \int_0^h \frac{\varphi'(x)\,dx}{\sqrt{h-x}} = \pi[\varphi(\mu) - \varphi(0)]$$

welche durch eine von ihr gemachte dynamische Anwendung besonderes Interesse erlangt hat[6]).

6) Die erwähnte Anwendung ist folgende. In einer Verticalebene denke man sich eine beliebige Curve, bezogen auf ein rechtwinkliges Coordinatensystem, dessen Anfang der tiefste Punkt der Curve und dessen x Axe in verticaler Richtung nach Oben zu gelegt sein möge; der vom Anfange aus gleichfalls nach Oben gezählte zur Abscisse x gehörende Bogen heiße s, ferner sei h ein beliebiger constanter Werth von x, endlich t die Zeit, welche ein materieller Punkt braucht, um unter alleiniger Einwirkung der Schwere den Bogen zu durchlaufen, dessen Verticalprojection h ist — man hat dann bekanntlich die Formel

$$t = \frac{1}{\sqrt{2g}} \int_0^h \frac{1}{\sqrt{h-x}} \frac{ds}{dx}\, dx$$

oder wenn die Bogengleichung der Curve, etwa $s = \varphi(x)$, gegeben ist

$$t = \frac{1}{\sqrt{2g}} \int_0^h \frac{\varphi^1(x)\,dx}{\sqrt{h-x}}.$$

Hierbei ist g wie gewöhnlich die Beschleunigung der Schwere. Die Formel gibt t ausgedrückt durch h, also ein Resultat von der Form $t = \psi(h)$, wäre aber umgekehrt die Zeit als Function der Fallhöhe gegeben, so ließe sich die Aufgabe stellen, die zugehörige Bogengleichung $s = \varphi(x)$ zu finden. Dies geschieht dadurch, daß man die vorige Gleichung mit $\frac{dh}{\sqrt{\mu - h}}$ multiplicirt und zwischen den Grenzen $h = 0$ und $h = \mu$ integrirt, endlich die im Texte entwickelte Formel anwendet; man erhält

$$\int_0^\mu \frac{t\,dh}{\sqrt{\mu-h}} = \frac{1}{\sqrt{2g}} \int_0^\mu \frac{dh}{\sqrt{\mu-h}} \int_0^h \frac{\varphi^1(x)\,dx}{\sqrt{h-x}}$$

$$= \frac{\pi}{\sqrt{2g}}[\varphi(\mu) - \varphi(0)]$$

oder indem man beachtet, daß $\varphi(0) = 0$ sein und daß für unseren Zweck $\varphi(x)$ an der Stelle von $\varphi(\mu)$ stehen muß

$$\varphi(x) = \frac{\sqrt{2g}}{\pi} \int_0^x \frac{\psi(h)\,dh}{\sqrt{x-h}}.$$

Aus der so entwickelten Bogengleichung $s = \varphi(x)$ findet sich als Gleichung in rechtwinkligen Coordinaten

$$y = \int_0^x dx \sqrt{\left(\frac{ds}{dx}\right)^2 - 1}.$$

Wird s oder y imaginär, so ist dies ein Zeichen, daß es keine Curve gibt, auf welcher das vorgeschriebene Fallgesetz stattfinden könnte. (Nach Abel's Aufsatz in Crelle's Journal Bd. 1. S. 153.)

β. Sehr häufig vertauscht man rechtwinklige Coordinaten gegen Polarcoordinaten, indem man

$$x = s\cos t,\quad y = s\sin t$$

setzt, wo s den Radiusvector und t den Winkel zwischen ihm und der x Axe bezeichnet. Für diesen Fall wird

$$\left(\frac{dx}{ds}\,\frac{dy}{dt} - \frac{dx}{dt}\,\frac{dy}{ds}\right) ds\, dt = s\, ds\, dt$$

das neue Element der xy Ebene, was auch geometrisch leicht nachweisbar ist; die Reductionsformel lautet daher

$$\iint f(x,y)\,dx\,dy = \iint f(s\cos t, s\sin t)\, s\, ds\, dt.$$

Den meisten Vortheil bietet sie in dem Falle, wo die Grenzen sind

$$x = 0,\ x = r;\quad y = 0,\ y = \sqrt{r^2 - x^2},$$

was geometrisch bedeutet, daß dem Punkte xy der mit dem Halbmesser r beschriebene Kreisquadrant als Spielraum angewiesen ist; um dasselbe im Polarcoordinaten auszudrücken, muß s von 0 bis r und t von 0 bis $\frac{1}{2}\pi$ ausgedehnt werden, was folgende Formel gibt:

$$\int_0^r\int_0^{\sqrt{r^2-x^2}} f(x,y)\,dx\,dy = \int_0^r\int_0^{\frac{1}{2}\pi} f(s\cos t, s\sin t)\, s\, ds\, dt.$$

Mittels derselben läßt sich noch das allgemeinere Integral

$$\int_0^a\int_0^{b\sqrt{1-\left(\frac{x}{a}\right)^2}} F(x,y)\,dx\,dy$$

transformiren, wenn man es erst durch die Substitutionen $x = ax_1$ und $y = by_1$ in das folgende

$$ab\int_0^1\int_0^{\sqrt{1-x_1^2}} F(ax_1, by_1)\,dx_1\,dy_1$$

umwandelt und nachher die obige Formel anwendet; man erhält

110) $$\int_0^a\int_0^{b\sqrt{1-\left(\frac{x}{a}\right)^2}} F(x,y)\,dx\,dy$$

$$= ab\int_0^1\int_0^{\frac{1}{2}\pi} s\,F(as\cos t, as\sin t)\, ds\, dt.$$

Betrachtet man die linke Seite wieder als ein Volumen, so ist die Basis desselben eine mit den Halbaxen a und b versehene Viertelellipse, wie man aus den Integrationsgrenzen sogleich erkennt.

Beispielsweise handle es sich um das Volumen eines

elliptischen Cylinders von der eben erwähnten Basis, der oberhalb durch die von der Gleichung

$$\left(\frac{z}{c}\right)^{\frac{1}{p}} = \left(\frac{x}{a}\right)^2 + \left(\frac{y}{b}\right)^2 + 1$$

charakterisirte Fläche begrenzt wird; man hat in diesem Falle

$$z = F(x, y) = c\left[\left(\frac{x}{a}\right)^2 + \left(\frac{y}{b}\right)^2 + 1\right]^p$$

mithin nach Nr. 110)

$$V = abc\int_0^1\int_0^{\frac{1}{2}\pi} s(s^2+1)^p\, ds\, dt = abc\,\frac{2^{p+1}-1}{p+1}\,\frac{\pi}{4}.$$

§. 16.

Die allgemeine Reductionsformel 107) wollen wir noch auf das Integral

$$S = \iint dx\, dy\sqrt{1 + \left(\frac{dz}{dx}\right)^2 + \left(\frac{dz}{dy}\right)^2}$$

anwenden, worin z eine gegebene Function von x und y bedeutet; geometrisch ist S bekanntlich der Inhalt eines Stückes von irgend einer krummen Fläche, deren Gleichung unter der Form $z = f(x, y)$ steht; die Integrationsgrenzen sind dabei so zu wählen, daß der Punkt xy die Horizontalprojection von S als Spielraum erhält.

Denken wir uns die drei räumlichen Coordinaten x, y, z durch drei andere r, t, u ersetzt (z. B. durch den Radiusvector des Punktes xyz und zwei Winkel), so sind die drei Gleichungen von der Form

$$x = \varphi(r, t, u);\; y = \psi(r, t, u);\; z = \chi(r, t, u)$$

gegeben, welche den Übergang von dem einen zum andern Coordinatensysteme vermitteln. Statt der frühern Gleichung $z = f(x, y)$ erhält man eine neue, zwischen r, t und u stattfindende Gleichung, und diese läßt sich nach einer jener Größen, etwa r, dergestalt auflösen, daß jetzt $r = F(t, u)$ die neue Gleichung der Fläche ist. Da hier t und u die neuen unabhängigen Variabelen bedeuten, so wird wie in Nr. 107) das frühere Flächenelement dx dy durch das neue

$$\left(\frac{dx}{du}\,\frac{dy}{dt} - \frac{dx}{dt}\,\frac{dy}{du}\right) ds\, dt$$

ersetzt und die Frage ist nur noch, was an die Stelle von

$$\sqrt{1 + \left(\frac{dz}{dx}\right)^2 + \left(\frac{dz}{dy}\right)^2}$$

kommen soll. In dieser Rücksicht bemerken wir, daß z, welches von x und y abhing, nunmehr eine Function von t und u sein wird, daß mithin folgende Gleichungen gelten:

$$\frac{dz}{du} = \frac{dz}{dx}\,\frac{dx}{du} + \frac{dz}{dy}\,\frac{dy}{du},$$

$$\frac{dz}{dt} = \frac{dz}{dx}\,\frac{dx}{dt} + \frac{dz}{dy}\,\frac{dy}{dt};$$

hieraus lassen sich $\frac{dz}{dx}$ und $\frac{dz}{dy}$ finden; indem man nämlich zur Abkürzung setzt

$$\frac{dz}{du}\,\frac{dy}{dt} - \frac{dz}{dt}\,\frac{dy}{du} = L,$$

$$\frac{dz}{dt}\,\frac{dx}{du} - \frac{dz}{du}\,\frac{dx}{dt} = M,$$

$$\frac{dx}{du}\,\frac{dy}{dt} - \frac{dx}{dt}\,\frac{dy}{du} = N,$$

erhält man

$$\frac{dz}{dx} = \frac{L}{N},\quad \frac{dz}{dy} = \frac{M}{N}$$

$$\sqrt{1 + \left(\frac{dz}{dx}\right)^2 + \left(\frac{dz}{dy}\right)^2} = \frac{\sqrt{L^2 + M^2 + N^2}}{N}$$

Führt man diesen Werth ein und beachtet, daß $dx\, dy = N\, ds\, dt$ war, so ergibt sich

$$111)\quad \iint dx\, dy\sqrt{1 + \left(\frac{dz}{dx}\right)^2 + \left(\frac{dz}{dy}\right)^2} = \iint du\, dt\sqrt{L^2 + M^2 + N^2}.$$

Als erste Anwendung dieser Formel diene der Übergang von rechtwinkligen zu den gewöhnlichen polaren Coordinaten im Raume. Bezeichnet nämlich r den Radiusvector des Punktes xyz oder die Größe $\sqrt{x^2 + y^2 + z^2}$, ferner u den Winkel zwischen r und x, endlich t den Neigungswinkel der Ebene des Winkels u gegen die xy Ebene, so gelten bekanntlich die Transformationen:

$$x = r\cos u,\; y = r\sin u\cos t,\; z = r\sin u\sin t;$$

die Differentiation dieser Gleichungen liefert nun folgende partielle Differentialquotienten:

$$\frac{dx}{du} = \frac{dr}{du}\cos u - r\sin u,$$

$$\frac{dx}{dt} = \frac{dr}{dt}\cos u,$$

$$\frac{dy}{du} = \left(\frac{dr}{du}\sin u + r\cos u\right)\cos t,$$

$$\frac{dy}{dt} = \left(\frac{dr}{dt}\cos t - r\sin t\right)\sin u,$$

$$\frac{dz}{du} = \left(\frac{dr}{du}\sin u + r\cos u\right)\sin t,$$

$$\frac{dz}{dt} = \left(\frac{dr}{dt}\sin t + r\cos t\right)\sin u;$$

daraus erhält man für L, M, N die Ausdrücke

$$L = -r\left(\frac{dr}{du}\sin u + r\cos u\right)\sin u$$

$$M = +r\left(\frac{dr}{du}\cos u - r\sin u\right)\sin u\cos t - r\frac{dr}{dt}\sin t$$

$$N = -r\left(\frac{dr}{du}\cos u - r\sin u\right)\sin u\sin t - r\frac{dr}{dt}\cos t$$

und bei gehöriger Reduction

$$L^2 + M^2 + N^2 = r^2\left[r^2 + \left(\frac{dr}{du}\right)^2\right]\sin^2 u + r^2\left(\frac{dr}{dt}\right)^2$$

Die Formel 111) gibt nun

$$112)\quad \int\int dx\, dy \sqrt{1 + \left(\frac{dz}{dx}\right)^2 + \left(\frac{dz}{dy}\right)^2}$$

$$= \int\int r\, du\, dt \sqrt{\left[r^2 + \left(\frac{dr}{du}\right)^2\right]\sin^2 u + r^2\left(\frac{dr}{dt}\right)^2}$$

Wäre z. B. die Oberfläche eines Kugeloctanten zu berechnen, so hätte man bei rechtwinkligen Coordinaten

$$z = \sqrt{r^2 - x^2 - y^2}$$

woraus man die partiellen Differentialquotienten leicht findet; das zu entwickelnde Integral ist überhaupt

$$\int_0^r \int_0^{\sqrt{r^2 - x^2}} dx\, dy \frac{r}{\sqrt{r^2 - x^2 - y^2}};$$

bei Polarcoordinaten dagegen braucht man nur r als Constante anzusehen und t sowie u von 0 bis $\frac{1}{2}\pi$ auszudehnen; man hat dann einfacher

$$\int_0^{\frac{1}{2}\pi}\int_0^{\frac{1}{2}\pi} r^2 \sin u\, du\, dt = \frac{1}{2}\pi r^2$$

woraus für die ganze Kugeloberfläche $8 \cdot \frac{1}{2}\pi r^2 = 4\pi r^2$ folgt, wie auch sonst bekannt ist.

Es gibt noch ein allgemeineres System polarer Coordinaten, das System der sogenannten elliptischen Polarcoordinaten, welches auf folgende Weise zu Stande kommt. Man bezeichne wiederum mit r den Radiusvector des Punktes xyz, mit u und t zwei variabele Winkel, ferner mit m und n zwei noch unbestimmt gelassene positive echte Brüche und setze

$$x = r\sin u\sqrt{1 - m^2\sin^2 t},\quad y = r\cos u\cos t,$$

$$z = r\sin t\sqrt{1 - n^2\sin^2 u};$$

es wird jetzt

$$x^2 + y^2 + z^2 = r^2 + r^2[1 - (m^2 + n^2)]\sin^2 u\sin^2 t$$

und diese Gleichung ist richtig, wenn m und n der Bedingung

$$m^2 + n^2 = 1$$

genügen, sodaß also einer von den Brüchen m und n willkürlich gewählt werden darf. Nimmt man speciell $m = 0$, $n = 1$ und läßt $\frac{1}{2}\pi - u$ an die Stelle von u treten, so kommt man auf das gewöhnliche Polarcoordinatensystem zurück. — Wie vorhin kann man nun auch hier die einzelnen Differentialquotienten

$$\frac{dx}{du},\ \frac{dx}{dt},\ \frac{dy}{du},\ \frac{dy}{dt},\ \frac{dz}{du},\ \frac{dz}{dt}$$

entwickeln und in die Formel 111) substituiren und so eine der Gleichung 112) analoge Transformation erhalten, in welcher wiederum r als Function von t und u erscheint. Wir wollen diese Umwandlung, die im Allgemeinen nichts weniger als schwierig, sondern nur umständlich ist, an dem speciellen Falle eines constanten r zeigen, mit andern Worten, wir substituiren die für x, y, z angegebenen Werthe in das Integral, welches die Oberfläche eines mit dem Halbmesser r beschriebenen Kugeloctanten ausdrückt, und dessen Werth schon bekannt und $= \frac{1}{2}\pi r^2$ ist. Man findet unter der gemachten Voraussetzung:

$$\frac{dx}{du} = r\cos u\sqrt{1 - m^2\sin^2 t},\quad \frac{dx}{dt} = -\frac{r m^2 \sin u \sin t \cos t}{\sqrt{1 - m^2\sin^2 t}}$$

$$\frac{dy}{du} = -r\sin u\cos t,\quad \frac{dy}{dt} = -r\cos u\sin t$$

$$\frac{dz}{du} = -\frac{r n^2 \sin u \cos u \sin t}{\sqrt{1 - n^2\sin^2 u}},\quad \frac{dz}{dt} = +r\cos t\sqrt{1 - n^2\sin^2 u}$$

ferner

$$\sqrt{L^2 + M^2 + N^2} = r^2\frac{1 - m^2\sin^2 t - n^2\sin^2 u}{\sqrt{1 - m^2\sin^2 t}\sqrt{1 - n^2\sin^2 u}}.$$

Diesen Ausdruck setzen wir in die Formel 111) ein und bemerken, daß wie im vorigen Falle t und u von 0 bis $\frac{1}{2}\pi$ ausgedehnt werden müssen; erinnern wir uns gleichzeitig an den schon bekannten Betrag $r^2\frac{1}{2}\pi$ des Integrales, so bleibt:

$$\int_0^{\frac{1}{2}\pi}\int_0^{\frac{1}{2}\pi}\frac{1 - m^2\sin^2 t - n^2\sin^2 u}{\sqrt{1 - m^2\sin^2 t}\sqrt{1 - \sin^2 u}}\, dt\, du = \frac{\pi}{2}.$$

In dieser Gleichung liegt ein interessantes Theorem über die elliptischen Functionen erster und zweiter Art; durch Integration der einzelnen Theile ist nämlich

$$\left[\int_0^{\frac{1}{2}\pi}\frac{dt}{\sqrt{1-m^2\sin^2t}}\right]\cdot\left[\int_0^{\frac{1}{2}\pi}\frac{du}{\sqrt{1-n^2\sin^2u}}\right]$$

$$-\left[m^2\int_0^{\frac{1}{2}\pi}\frac{\sin^2t\,dt}{\sqrt{1-m^2\sin^2t}}\right]\cdot\left[\int_0^{\frac{1}{2}\pi}\frac{du}{\sqrt{1-n^2\sin^2u}}\right]$$

$$-\left[\int_0^{\frac{1}{2}\pi}\frac{dt}{\sqrt{1-m^2\sin^2t}}\right]\cdot\left[n^2\int_0^{\frac{1}{2}\pi}\frac{\sin^2u\,du}{\sqrt{1-n^2\sin^2u}}\right]=\frac{\pi}{2}$$

und hier lassen sich sämmtliche Integrale mittels der Legendre'schen Bezeichnung ausdrücken. Dieser zufolge ist nämlich

$$\int_0^{\frac{1}{2}\pi}\frac{d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi}}=F^1(k),\int_0^{\frac{1}{2}\pi}d\varphi\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi}=E^1(k),$$

woraus folgt

$$\int_0^{\frac{1}{2}\pi}\frac{\sin^2\varphi\,d\varphi}{\sqrt{1-k^2\sin^2\varphi}}=\frac{F^1(k)-E^1(k)}{k^2};$$

demnach wird aus der vorigen Gleichung die folgende

$$F^1(m)\,F^1(n)-[F^1(m)-E^1(m)]\,F^1(n)$$
$$-F^1(m)\,[F^1(n)-E^1(n)]=\frac{\pi}{2}$$

oder kürzer

$$F^1(m)\,E^1(n)+F^1(n)\,E^1(m)-F^1(m)\,F^1(n)=\frac{\pi}{2},$$

wo m und n zwei complementäre Moduli bedeuten.

III. Drei- und mehrfache bestimmte Integrale.

§. 17.

Analog den Bedeutungen der ein- und zweifachen bestimmten Integrale verstehen wir unter dem dreifachen Integrale

$$\int_{x_0}^{x_1}\int_{y_0}^{y_1}\int_{z_0}^{z_1}F(x,y,z)\,dx\,dy\,dz$$

den Grenzwerth der Summe, welche dadurch entsteht, daß man in dem Ausdrucke $F(x,y,z)\,\Delta x\,\Delta y\,\Delta z$ den unabhängigen Variabelen x, y, z alle mit den Bedingungen

$$x_1 \geqq x \geqq x_0,\quad y_1 \geqq y \geqq y_0,\quad z_1 \geqq z \geqq z_0$$

verträglichen Werthe ertheilt und alle so entstandenen Producte von der Form $F(x,y,z)\,\Delta x\,\Delta y\,\Delta z$ addirt. Dieselbe Definition paßt wörtlich auch auf mehrfache Integrale, indem man statt x, y, z eine beliebige Menge von unabhängigen Variabelen substituirt.

Was nun die dreifachen Integrale anbelangt, so kann man ihnen leicht eine anschauliche Seite abgewinnen. Denken wir uns z. B. in

$$V=\int_{x_0}^{x_1}\int_{y_0}^{y_1}\int_{z_0}^{z_1}dx\,dy\,dz$$

x, y, z als rechtwinklige Coordinaten eines Punktes, wobei die xy Ebene horizontal liegen möge, so bedeutet dx dy dz das Volumen eines rechtwinkligen Parallelopipedes, dessen drei Kanten dx, dy, dz, dessen Dimensionen also sämmtlich unendlich klein sind; V ist demnach die Summe einer unendlichen Menge solcher Volumenelemente, mithin selbst ein Volumen, welches auf folgende Weise entsteht. Wir denken uns zwei durch die Gleichungen $z_0=f(x,y)$ und $z_1=f_1(x,y)$ bestimmte Flächen und summiren vorerst alle von $z=z_0$ bis $z=z_1$ reichenden und vertical über einander liegenden Elementarparallelopipede; der so gewonnene Ausdruck

$$\int_{z_0}^{z_1}dx\,dy\,dz=dx\,dy\,(z_1-z_0)$$

wird geometrisch durch ein Parallelopiped dargestellt, dessen Höhe z_1-z_0 von endlicher Größe, dessen Querschnitt dx dy aber unendlich klein ist. Weiter hat man

$$V=\int_{x_0}^{x_1}\int_{y_0}^{y_1}(z_1-z)\,dx\,dy$$

$$=\int_{x_0}^{x_1}\int_{y_0}^{y_1}z_1\,dx\,dy-\int_{x_0}^{x_1}\int_{y_0}^{y_1}z_0\,dx\,dy$$

und hier treten die Betrachtungen des §. 10 wieder ein, indem man z einmal $=z_1$ das andere Mal $=z_0$ setzt und beide so entstandene Volumina von einander abzieht. Im vorliegenden Falle, welcher die Ausführung der auf z bezüglichen Integration unmittelbar gestattete, bedeutet also V das Volumen eines cylindrischen Körpers, dessen horizontaler Querschnitt ganz derselbe wie in §. 10 ist, dessen obere und untere Begrenzung dagegen von den zwei durch die Gleichungen $z_0=f_0(x,y)$ und $z_1=f_1(x,y)$ charakterisirten Flächen gebildet wird.

Auch das allgemeine dreifache Integral

$$W=\int_{x_0}^{x_1}\int_{y_0}^{y_1}\int_{z_0}^{z_1}F(x,y,z)\,dx\,dy\,dz$$

ist einer ähnlichen Betrachtungsweise fähig, wenn der

statische Begriff des Gewichts zu Hilfe genommen wird. Nennen wir zur Abkürzung das Gewicht der Volumeneinheit einer Substanz ihr Eigengewicht und bezeichnen wir es mit w, so gilt bekanntlich die Regel, daß das Gewicht W des Volumens V durch $W = w\,V$ ausgedrückt wird, vorausgesetzt nämlich, daß der Körper homogen ist. Wäre er dagegen aus einzelnen homogenen Theilen $v_1, v_2, v_3, \ldots$ zusammengesetzt, von denen der erste das Eigengewicht w_1, der zweite das Eigengewicht w_2 u. s. f. besäße, so würde das Gewicht jedes einzelnen Theiles für sich berechnet werden müssen und man hätte

$$W = w_1 v_1 + w_2 v_2 + w_3 v_3 + \ldots$$

Denken wir uns das Eigengewicht von Punkt zu Punkt stetig veränderlich, so ist die vorstehende Gleichung mit der Modification anwendbar, daß man die einzelnen Theile des Körpers unendlich klein und ihre Anzahl unendlich groß nimmt; an die Stelle von v_1, $v_2, \ldots$ tritt jetzt das Volumenelement dV und man hat

$$W = \int w\, dV$$

wo w eine gegebene Function der drei Coordinaten eines beliebigen Punktes sein muß. Schreiben wir daher $F(x, y, z)$ für w, ferner $dx\,dy\,dz$ für dV und beachten endlich, daß die Summirung der Volumenelemente nach den drei Dimensionen des Raumes geschieht, daß mithin die Integration eine dreifache sein muß, so ist das Gewicht des Körpers

$$W = \int_{x_0}^{x_1}\int_{y_0}^{y_1}\int_{z_0}^{z_1} F(x, y, z)\, dx\, dy\, dz.$$

Dividirt man W durch V, so erhält man noch das mittlere Eigengewicht des Körpers, d. h. das Eigengewicht einer Substanz, von der ein homogenes Volumen an Größe $= V$ ebenso viel als das vorige nicht homogene Volumen V wiegen würde.

In allen Fällen, wo die auf z bezügliche Integration unmittelbar ausgeführt werden kann, reducirt sich das dreifache Integral von selbst auf ein doppeltes, dessen weitere Behandlung nach den unter II entwickelten Lehren geschieht; ist aber die erste Integration nicht gleich zu bewirken, so muß man die Reduction durch eines der Mittel zu erreichen suchen, die wir nach einander besprechen werden.

Das dreifache Integral W kann als zusammengesetzt gelten aus dem Doppelintegrale in Beziehung auf z und y und aus dem nachherigen einfachen Integrale nach x; verwandelt man zuerst das Doppelintegral nach irgend einer der früheren Methoden in ein einfaches, so gibt dieses mit dem noch übrigen Integrale zusammen wieder ein Doppelintegral, dessen Reduction von Neuem zu versuchen ist. Ein bemerkenswerthes Beispiel hierzu liefert das Integral

$$T = \int_0^h\int_0^{h-x}\int_0^{h-x-y} x^{l-1} y^{m-1} z^{n-1} \varphi(x+y+z)\, dx\, dy\, dz$$

$$= \int_0^h x^{l-1} dx \int_0^{h-x}\int_0^{h-x-y} y^{m-1} z^{n-1} \varphi(x+y+z)\, dy\, dz.$$

Setzt man nämlich $h - x = k$ und $\varphi(x+y+z) = f(y+z)$, so erhält man zunächst nach den in §. 15, α entwickelten Formeln

$$\int_0^k\int_0^{k-y} y^{m-1} z^{n-1} f(y+z)\, dy\, dz$$

$$= \frac{\Gamma(m)\,\Gamma(n)}{\Gamma(m+n)} \int_0^k s^{m+n-1} f(s)\, ds,$$

folglich durch Substitution dieses Werthes und indem man y für s schreibt

$$T = \frac{\Gamma(m)\,\Gamma(n)}{\Gamma(m+n)} \int_0^h x^{l-1} dx \int_0^k y^{m+n-1} f(y)\, dy$$

$$= \frac{\Gamma(m)\,\Gamma(n)}{\Gamma(m+n)} \int_0^h\int_0^{h-x} x^{l-1} y^{m+n-1} \varphi(x+y)\, dx\, dy,$$

oder unter Anwendung derselben Regel

$$T = \frac{\Gamma(m)\,\Gamma(n)}{\Gamma(m+n)} \cdot \frac{\Gamma(l)\,\Gamma(m+n)}{\Gamma(l+m+n)} \int_0^h s^{l+m+n-1} \varphi(s)\, ds.$$

Durch Zusammenstellung der ersten und letzten Form von T gelangt man zu einem Ergebnisse, welches folgende Formulirung gestattet:

Wenn sich die in der Gleichung

$$T = \iiint x^{l-1} y^{m-1} z^{n-1} \varphi(x+y+z)\, dx\, dy\, dz$$

postulirten Integrationen auf alle die positiven x, y, z beziehen, welche der Bedingung

$$h \geqq x + y + z \geqq 0$$

genügen, so ist der Werth des dreifachen Integrales

$$T = \frac{\Gamma(l)\,\Gamma(m)\,\Gamma(n)}{\Gamma(l+m+n)} \int_0^h s^{l+m+n-1} \varphi(s)\, ds.$$

In dem Specialfalle $h = 1$, $\varphi(s) = 1$ kann die auf s bezügliche Integration leicht ausgeführt werden und liefert wegen $\mu\,\Gamma(\mu) = \Gamma(\mu+1)$ die Formel

$$\iiint x^{l-1} y^{m-1} z^{n-1}\, dx\, dy\, dz = \frac{\Gamma(l)\,\Gamma(m)\,\Gamma(n)}{\Gamma(1+l+m+n)},$$

wobei die Integrationen auf alle mit der Bedingung

$$1 \geqq x + y + z \geqq 0$$

verträglichen x, y, z ausgedehnt sind. Allgemeiner wird die Formel mittels der Substitutionen

$$x = \left(\frac{\xi}{a}\right)^p, \quad y = \left(\frac{\eta}{b}\right)^q, \quad z = \left(\frac{\zeta}{c}\right)^r,$$

$$l = \frac{\lambda}{p}, \quad m = \frac{\mu}{q}, \quad n = \frac{\nu}{r};$$

man erhält nämlich das folgende Resultat, in welchem wieder x, y, z für ξ, η, ζ gesetzt worden sind:

$$113) \quad \iiint x^{\lambda-1} y^{\mu-1} z^{\nu-1} \, dx \, dy \, dz$$

$$= \frac{\Gamma\left(\frac{\lambda}{p}\right)\Gamma\left(\frac{\mu}{q}\right)\Gamma\left(\frac{\nu}{r}\right)}{\Gamma\left(1+\frac{\lambda}{p}+\frac{\mu}{q}+\frac{\nu}{r}\right)} \frac{a^\lambda b^\mu c^\nu}{pqr},$$

wobei sich die Integrationen auf alle der Bedingung

$$1 \geqq \left(\frac{x}{a}\right)^p + \left(\frac{y}{b}\right)^q + \left(\frac{z}{c}\right)^r \geqq 0$$

unterworfenen positiven x, y, z beziehen. — Die vorstehende Formel dient zur Bestimmung vieler Volumina, Schwerpunkte und Trägheitsmomente. Verlangt man z. B. das Volumen vom achten Theile des von der Fläche

$$\left(\frac{x}{a}\right)^4 + \left(\frac{y}{b}\right)^4 + \left(\frac{z}{c}\right)^4 = 1$$

eingeschlossenen Raumes, so ist $p = q = r = 4$, $\lambda = \mu = \nu = 1$, folglich

$$V = \frac{\left[\Gamma\left(\frac{1}{4}\right)\right]^3}{\Gamma\left(1+\frac{3}{4}\right)} \frac{abc}{8} = \frac{\left[\Gamma\left(\frac{1}{4}\right)\right]^3}{\Gamma\left(\frac{3}{4}\right)} \frac{abc}{6}.$$

Nennen wir ferner ξ, η, ζ die Coordinaten des Schwerpunktes von V, so ist bekanntlich

$$V\xi = \iiint x \, dx \, dy \, dz,$$

mithin wieder $p = q = r = 4$, $\mu = \nu = 1$ und $\lambda = 2$; dies gibt

$$V\xi = \frac{\Gamma\left(\frac{1}{2}\right)\left[\Gamma\left(\frac{1}{4}\right)\right]^2}{\Gamma\left(1+\frac{1}{2}+\frac{2}{4}\right)} \frac{abc}{8} = \sqrt{\pi}\left[\Gamma\left(\frac{1}{4}\right)\right]^2 \frac{a^2bc}{8},$$

folglich

$$\xi = \frac{3}{4}\sqrt{\pi}\,\frac{\Gamma\left(\frac{3}{4}\right)}{\Gamma\left(\frac{1}{4}\right)}\,a, \quad \eta = \frac{3}{4}\sqrt{\pi}\,\frac{\Gamma\left(\frac{3}{4}\right)}{\Gamma\left(\frac{1}{4}\right)}\,b,$$

$$\zeta = \frac{3}{4}\sqrt{\pi}\,\frac{\Gamma\left(\frac{3}{4}\right)}{\Gamma\left(\frac{1}{4}\right)}\,c.$$

§. 18.

Das zweite Mittel zur Reduction dreifacher Integrale besteht darin, daß man statt der in

$$W = \iiint F(x, y, z) \, dx \, dy \, dz$$

vorkommenden Variabelen x, y, z drei neue Veränderliche, etwa r, s, t, einführt, welche mit jenen durch Gleichungen von der Form

$$x = \varphi(r, s, t); \quad y = \psi(r, s, t); \quad z = \chi(r, s, t)$$

verbunden sind. Dabei verwandelt sich F(x, y, z) in eine Function von r, s, t, was kurz durch

$$114) \quad F[\varphi(r,s,t), \ \psi(r,s,t), \ \chi(r,s,t)] = \Phi(r,s,t)$$

ausgedrückt werden möge, und die Frage ist nur noch, wie sich das neue, an die Stelle von dx dy dz tretende, Volumenelement gestaltet. Das frühere Element war ein Parallelopiped, dessen acht Ecken folgende Coordinaten besaßen

$$x, y, z; \quad x+dx, y, z; \quad x, y+dy, z; \quad x, y, z+dz;$$
$$x+dx, \ y+dy, \ z; \qquad x+dx, \ y, \ z+dz;$$
$$x, y+dy, z+dz; \quad x+dx, \ y+dy, \ z+dz;$$

dem analog ist das neue Volumenelement, ein schiefes Parallelopiped, dessen Ecken P, P_1, P_2, P_3 2c. durch die Coordinaten

$$r, s, t; \quad r+dr, s, t; \quad r, s+ds, t; \quad r, s, t+dt, \ldots..$$

bestimmt werden und dessen Inhalt wegen der unendlichen Kleinheit seiner Dimensionen als das Sechsfache der schiefen Pyramide $P P_1 P_2 P_3$ angesehen werden darf. Legen wir durch P ein Coordinatensystem parallel dem ursprünglichen und bezeichnen die secundären rechtwinkligen Coordinaten von P_1, P_2, P_3 mit ξ_1, η_1, ζ_1, ξ_2, η_2, ζ_2, ξ_3, η_3, ζ_3, so wird der sechsfache Inhalt der Pyramide $P P_1 P_2 P_3$, oder das Volumenelement, durch den aus der analytischen Geometrie des Raumes bekannten Ausdruck

$$\xi_1(\eta_2\zeta_3 - \eta_3\zeta_2) + \eta_1(\zeta_2\xi_3 - \zeta_3\xi_2) + \zeta_1(\xi_2\eta_3 - \xi_3\eta_2)$$

dargestellt; dabei ist in Beziehung auf das primäre rechtwinklige System

$$\xi_1 = x_1 - x, \quad \eta_1 = y_1 - y, \quad \zeta_1 = z_1 - z$$
$$\xi_2 = x_2 - x, \quad \eta_2 = y_2 - y, \quad \zeta_2 = z_2 - z$$
$$\xi_3 = x_3 - x, \quad \eta_3 = y_3 - y, \quad \zeta_3 = z_3 - z.$$

Nun ging aber der Punkt $P_1 = x_1 \, y_1 \, z_1$ durch eine partielle Änderung des r aus dem Punkte P hervor, und es ist daher

$$\xi_1 = x_1 - x = \left(x + \frac{dx}{dr}dr\right) - x = \frac{dx}{dr}dr,$$

ebenso

$$\eta_1 = \frac{dy}{dr}dr, \quad \zeta_1 = \frac{dz}{dr}dr;$$

auf ähnliche Weise entstanden die Punkte P_2 und P_3, nämlich durch partielle Änderungen von s resp. t, und man hat daher aus denselben Gründen

$$\xi_2 = \frac{dx}{ds}\,ds, \quad \eta_2 = \frac{dy}{ds}\,ds, \quad \zeta_2 = \frac{dz}{ds}\,ds,$$

$$\xi_3 = \frac{dx}{dt}\,dt, \quad \eta_3 = \frac{dy}{dt}\,dt, \quad \zeta_3 = \frac{dz}{dt}\,dt.$$

Substituirt man alle diese Werthe und setzt zur Abkürzung

$$115) \quad \Omega = \frac{dx}{dr}\left(\frac{dy}{ds}\frac{dz}{dt} - \frac{dy}{dt}\frac{dz}{ds}\right) + \frac{dy}{dr}\left(\frac{dz}{ds}\frac{dx}{dt} - \frac{dz}{dt}\frac{dx}{ds}\right) + \frac{dz}{dr}\left(\frac{dx}{ds}\frac{dy}{dt} - \frac{dx}{dt}\frac{dy}{ds}\right),$$

so wird das neue Volumenelement

$$6 \,.\, P\,P_1\,P_2\,P_3 = \Omega\, dr\, ds\, dt$$

und die Transformation des dreifachen Integrales lautet

$$116) \quad \iiint F(x,y,z)\,dx\,dy\,dz = \iiint \Phi(r,s,t)\,\Omega\,dr\,ds\,dt.$$

Als Anwendung wählen wir den Übergang vom rechtwinkligen zum Polarcoordinatensysteme; hier ist, wenn u für s geschrieben wird,

$$x = r\cos u, \quad y = r\sin u\cos t, \quad z = r\sin u\sin t,$$

und man findet hieraus als neues Volumenelement

$$\Omega\, dr\, du\, dt = r^2 \sin u\, dr\, du\, dt,$$

was sich auch geometrisch sehr leicht nachweisen ließe; die Transformation wird nunmehr

$$117) \quad \iiint F(x,\, y,\, z)\, dx\, dy\, dz = \iiint r^2 \sin u\, F(r\cos u,\, r\sin u\cos t,\, r\sin u\sin t)\,dr\,du\,dt.$$

Ein nicht uninteressantes Beispiel hierzu ist folgendes. Man denke sich ein aus den Halbaxen a, b, c construirtes Ellipsoid zusammengesetzt aus einer stetigen Folge homogener concentrischer Kugelschalen, jedoch so, daß die Dichtigkeit, und mithin auch das Eigengewicht von einer Schale zur andern variirt. Das Gesetz, nach welchem diese Änderung vor sich geht, sei ausgesprochen durch die Gleichung

$$p = \frac{k}{r} = \frac{k}{\sqrt{x^2+y^2+z^2}},$$

wo p das Eigengewicht der mit den Halbmessern r und r + dr beschriebenen Kugelschale bezeichnet. Das Gewicht vom achten Theile des Ellipsoides ist nunmehr

$$Q = \iiint p\, dx\, dy\, dz = k \iiint \frac{dx\, dy\, dz}{\sqrt{x^2+y^2+z^2}},$$

wobei sich die Integrationen auf alle positiven der Bedingung

$$1 \geqq \left(\frac{x}{a}\right)^2 + \left(\frac{y}{b}\right)^2 + \left(\frac{z}{c}\right)^2 \geqq 0$$

genügenden x, y, z erstrecken. Einfacher wird die Sache in Polarcoordinaten, nämlich

$$Q = k \iiint r \sin u\, dr\, du\, dt,$$

wo noch die Integrationsgrenzen zu bestimmen sind. Integriren wir zuerst in Beziehung auf r, d. h. addiren wir die Gewichte aller vom Mittelpunkte bis zur Oberfläche des Ellipsoides in gerader Linie, und zwar in der Richtung von r liegenden Elemente, so fängt $r = 0$ an und hört bei demjenigen $r = r_1$ auf, welches dem Durchschnitte des verlängerten r mit der Oberfläche entspricht. Dieses r_1 findet sich, wenn man die Gleichung der Oberfläche

$$\left(\frac{x}{a}\right)^2 + \left(\frac{y}{b}\right)^2 + \left(\frac{z}{c}\right)^2 = 1$$

in Polarcoordinaten transformirt, also

$$x = r_1\cos u, \quad y = r_1 \sin u\cos t, \quad z = r_1 \sin u \sin t$$

setzt; man erhält nämlich

$$r_1^2 = \frac{1}{\left(\frac{\cos u}{a}\right)^2 + \left(\frac{\sin u\cos t}{b}\right)^2 + \left(\frac{\sin u\sin t}{c}\right)^2}.$$

Da es sich um den Octanten des Ellipsoides handelt, müssen ferner u und t von 0 bis $\frac{1}{2}\pi$ ausgedehnt werden, und so ist nun

$$Q = k \int_0^{\frac{1}{2}\pi}\int_0^{\frac{1}{2}\pi}\int_0^{r_1} r\sin u\, du\, dt\, dr.$$

Durch Ausführung der auf r bezüglichen Integration ergibt sich, vermöge des Werthes von r_1,

$$Q = k\int_0^{\frac{1}{2}\pi} \sin u\, du \int_0^{\frac{1}{2}\pi} \frac{dt}{\left(\frac{\cos u}{a}\right)^2 + \left(\frac{\sin u\cos t}{b}\right)^2 + \left(\frac{\sin u\sin t}{c}\right)^2}.$$

Der hier vorkommende Nenner kann in der Form

$$\left(\frac{\cos^2 u}{a^2} + \frac{\sin^2 u}{b^2}\right)\cos^2 t + \left(\frac{\cos^2 u}{a^2} + \frac{\sin^2 u}{c^2}\right)\sin^2 t = m\cos^2 t + n\sin^2 t$$

geschrieben werden, wo m und n zur Abkürzung dienen und von t unabhängig sind; die auf t bezügliche Integration ist dann leicht ausführbar, nämlich

$$\int_0^{\frac{1}{2}\pi} \frac{dt}{m\cos^2 t + n\sin^2 t} = \frac{1}{2}\pi\,\frac{1}{\sqrt{mn}},$$

und folglich hat man nach Restitution der Werthe von m und n

$$Q = \frac{1}{2}\pi k \int_0^{\frac{1}{2}\pi} \frac{\sin u\, du}{\sqrt{\left(\frac{\cos^2 u}{a^2} + \frac{\sin^2 u}{b^2}\right)\left(\frac{\cos^2 u}{a^2} + \frac{\sin^2 u}{c^2}\right)}},$$

oder für $\cos u = v$, also $\sin u\, du = -dv$,

$$Q = \frac{1}{2}\pi k b c \int_0^1 \frac{dv}{\sqrt{\left(1 + \frac{b^2 - a^2}{a^2} v^2\right)\left(1 + \frac{c^2 - a^2}{a^2} v^2\right)}}.$$

Eleganter gestaltet sich das Integral, wenn man die Excentricitäten des Ellipsoides in Rechnung bringt; setzen wir nämlich $a > b > c$ voraus und

$$\frac{\sqrt{a^2 - b^2}}{a} = \beta, \quad \frac{\sqrt{a^2 - c^2}}{a} = \gamma, \quad \text{wo } \beta < \gamma,$$

so wird

$$Q = \frac{1}{2}\pi k b c \int_0^1 \frac{dv}{\sqrt{(1 - \beta^2 v^2)(1 - \gamma^2 v^2)}}.$$

Will man endlich auf elliptische Integrale zurückgehen, so nehme man

$$v = \frac{\sin\varphi}{\gamma}, \quad \gamma = \sin\varphi_1,$$

und es ergibt sich

$$Q = \frac{1}{4}\pi k \frac{bc}{\gamma} \int_0^{\varphi_1} \frac{d\varphi}{\sqrt{1 - \left(\frac{\beta}{\gamma}\right)^2 \sin^2\varphi}} = \frac{1}{4}\pi \frac{bc}{\gamma} F\left(\frac{\beta}{\gamma}, \varphi_1\right);$$

das Gewicht des ganzen Ellipsoides ist demnach

$$P = 2\pi k \frac{bc}{\gamma} F\left(\frac{\beta}{\gamma}, \varphi_1\right); \quad \cos\varphi_1 = \frac{c}{a},$$

woraus sich durch Division mit $V = \frac{4}{3}\pi abc$ das mittlere Eigengewicht desselben finden läßt; letzteres ist einerlei mit dem Eigengewicht, das einer mit dem Halbmesser

$$r = \frac{2\gamma}{3F\left(\frac{\beta}{\gamma}, \varphi_1\right)} a$$

beschriebenen unendlich dünnen Kugelschale, unter der im Anfange gemachten Voraussetzung, zukommen würde.

§. 19.

Die Umwandlungen, die wir mit den zwei- und dreifachen Integralen durch Substitution neuer Variabeln vorgenommen und auf geometrischem Wege zu Stande gebracht haben, sind nur specielle Fälle einer allgemeinen, auf jedes vielfache Integral anwendbaren Transformation, deren Erörterung folgende ist.

Unter dem Symbole

$$S = \int\!\!\int\!\!\int \ldots F(t, s, \ldots z, y, x)\, dt\, ds \ldots dz\, dy\, dx,$$

oder auch kürzer

$$S = \int\!\!\int\!\!\int \ldots F \,.\, dt\, ds \ldots dz\, dy\, dx$$

denken wir uns ein n faches Integral, dessen einzelne Integrationen in der Reihenfolge $x, y, z \ldots s, t$ vorgenommen werden sollen, und stellen die Aufgabe, an die Stelle der bisherigen Variabeln n neue Veränderliche $\xi, \eta, \zeta, \ldots \sigma, \tau$ einzuführen, die mit jenen durch Gleichungen von der Form

$$118) \quad x = f_0(\xi, \eta, \zeta, \ldots \sigma, \tau), \; y = f_1(\xi, \eta, \zeta, \ldots \sigma, \tau), \ldots$$
$$t = f_{n-1}(\xi, \eta, \zeta, \ldots \sigma, \tau)$$

verbunden sind. — Nennen wir Φ die neue Function von $\xi, \eta, \zeta, \ldots \sigma, \tau$, in welche $F(x, y, z, \ldots s, t)$ nach Substitution der gegebenen Werthe übergeht, und setzen ferner

$$dx\, dy\, dz \ldots ds\, dt = \Omega\, d\xi\, d\eta\, d\zeta \ldots ds\, d\tau,$$

so wird

$$S = \int\!\!\int\!\!\int \ldots \Phi\, \Omega\, d\tau\, d\sigma \ldots d\zeta\, d\eta\, d\xi,$$

und es kommt nun die Aufgabe im Wesentlichen auf die Bestimmung von Ω zurück.

Da die erste der frühern Integrationen in Beziehung auf x geschieht, so sind zunächst $y, z, \ldots t$ als Constanten anzusehen, und die n Gleichungen in 118) enthalten demnach die $n + 1$ Variabelen $x, \xi, \eta, \ldots \tau$; die Differentiation gibt daher, wenn zur Abkürzung jeder partielle Differentialquotient von der Form $\frac{df}{d\omega}$ kurz mit $D_\omega f$ bezeichnet wird:

$$dx = D_\xi f_0 . d\xi + D_\eta f_0 . d\eta + D_\zeta f_0 . d\zeta + \ldots. + D_\tau f_0 . d\tau$$
$$0 = D_\xi f_1 . d\xi + D_\eta f_1 . d\eta + D_\zeta f_1 . d\zeta + \ldots. + D_\tau f_1 . d\tau$$
$$0 = D_\xi f_2 . d\xi + D_\eta f_2 . d\eta + D_\zeta f_2 . d\zeta + \ldots. + D_\tau f_2 . d\tau$$
$$\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots$$
$$0 = D_\xi f_{n-1} . d\xi + D_\eta f_{n-1} . d\eta + \ldots\ldots + D_\tau f_{n-1} . d\tau$$

Um mittels dieser n Gleichungen $d\xi$ durch dx oder umgekehrt dx durch $d\xi$ auszudrücken, benutzen wir folgenden bekannten Satz: „Wenn unter den n Unbekannten $X, Y, Z, \ldots T$ die n linearen Gleichungen

$$k_0 = a_0 X + b_0 Y + c_0 Z + \ldots + h_0 T$$
$$k_1 = a_1 X + b_1 Y + c_1 Z + \ldots + h_1 T$$
$$\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots$$
$$k_{n-1} = a_{n-1} X + b_{n-1} Y + c_{n-1} Z + \ldots + h_{n-1} T$$

stattfinden, so ist

$$X = \frac{\Sigma(\pm k_0 b_1 c_2 \ldots g_{n-2} h_{n-1})}{\Sigma(\pm a_0 b_1 c_2 \ldots g_{n-2} h_{n-1})},$$

und zwar bedeutet hier $\Sigma(\pm a_0 b_1 c_2 \ldots g_{n-2} h_{n-1})$ die Summe aller Glieder, welche dadurch entstehen, daß man in dem Producte $a_0 b_1 c_2 \ldots g_{n-2} h_{n-1}$ alle möglichen Vertauschungen der Indices vornimmt und das positive oder negative Vorzeichen zusetzt, je nachdem man eine gerade oder ungerade Anzahl solcher Permutationen gemacht hat" [7]. Wendet man dies auf den obigen Fall für $X = d\xi$, $Y = d\eta$, etc. $k_0 = dx$, $k_1 = k_2 \ldots = 0$ an und beachtet, daß wegen der letztgenannten Specialisirung $\Sigma(\pm k_0 b_1 c_2 \ldots h^{n}{}_{-1}) = k_0 \Sigma(\pm b_1 c_2 \ldots h_{n-1})$ ist, so folgt

$$d\xi = \frac{\Sigma(\pm D_\eta f_1 . D_\zeta f_2 \ldots D_\tau f_{n-1})\, dx}{\Sigma(\pm D_\xi f_0 . D_\eta f_1 . D_\zeta f_2 \ldots D_\tau f_{n-1})}$$

und umgekehrt, was für das Folgende nöthig ist,

$$dx = \frac{\Sigma(\pm D_\xi f_0 . D_\eta f_1 . D_\zeta f_2 \ldots . D_\tau f_{n-1})}{\Sigma(\pm D_\eta f_1 . D_\zeta f_2 \ldots D_\tau f_{n-1})}\, d\xi.$$

Denken wir uns diesen Werth eingesetzt und in den beiden Integralen die Integrationen in Beziehung auf x einerseits und auf ξ andererseits ausgeführt, so sind zusammen noch die Variabelen $y, z, \ldots t$ und $\eta, \zeta, \ldots \tau$ vorhanden, unter denen $z, \ldots s, t$, wegen der auf y bezüglichen jetzt folgenden Integration, als Constanten gelten. Differentiiren wir nun die $n-1$ Gleichungen $y = f_1$, $z = f_2$, $\ldots t = f_{n-1}$ in Beziehung auf jene Variabelen, so ist

---

7) Bildet man aus den Größen $a, b, c, \ldots g, h$ alle Differenzen, nämlich

$$\begin{array}{c} b-a, \\ c-a,\ c-b, \\ d-a,\ d-b,\ d-c, \\ \text{— — — — — — — —} \\ h-a,\ h-b,\ \ldots.\ (h-g) \end{array}$$

und aus diesen das Product

$$P = (b-a).(c-a)(c-b) \ldots . (h-a)(h-b) \ldots (h-g)$$

so verschwindet dieses, sobald man statt einer der Größen $a, b, c, \ldots h$ durchweg eine und dieselbe andere, also z. B. statt c überall g setzt, weil in jedem solchen Falle einer der Factoren $= 0$ wird. Dasselbe findet noch statt, wenn man die Multiplication ausführt und es folgt daraus, daß in dem entwickelten Producte jedem einzelnen Gliede ein anderes entsprechen muß, welches nach jener Substitution dem ersten gleich und dem Zeichen nach entgegengesetzt ist. Wenn sich aber zwei Ausdrücke, wie $a^p b^q c^s \ldots$ und $- a^p b^q c^s \ldots.$ aufheben, so kommt dieselbe Eigenschaft auch den Ausdrücken $a_p b_q c_s \ldots$ und $- a_p b_q c_s \ldots$ zu und daraus ergibt sich unmittelbar folgendes Theorem: „Bildet man aus dem entwickelten Producte P dadurch ein neues Aggregat Q von Gliedern, daß man die Exponenten durch Indices ersetzt (wodurch z. B. $a^2 b^3 c^4$ in $a_2 b_3 c_4$ oder $b^5 c^7 = a^0 b^5 c^7$ in $a_0 b_5 c_7$ übergeht), so verschwindet Q, sobald man für irgend eine der Größen $a, b, c, \ldots h$ durchweg irgend eine andere von ihnen setzt." So ist z. B. für drei Größen a, b, c

$$\begin{aligned} P &= (b-a).(c-a)(c-b) \\ &= a^0 b^1 c^2 - a^0 b^2 c^1 + a^1 b^2 c^0 - a^1 b^0 c^2 + a^2 b^0 c^1 - a^2 b^1 c^0 \\ Q &= a_0 b_1 c_2 - a_0 b_2 c_1 + a_1 b_2 c_0 - a_1 b_0 c_2 + a_2 b_0 c_1 - a_2 b_1 c_0 \\ &= a_0 (b_1 c_2 - b_2 c_1) + a_1 (b_2 c_0 - b_0 c_2) + a_2 (b_0 c_1 - b_2 c_1) \end{aligned}$$

und dieser Ausdruck verschwindet, wenn ohne Störung der Indices b oder c für a geschrieben wird. Bezeichnen wir allgemein mit A_0 die Summe aller Glieder, welche den Factor a_0 enthalten, ebenso mit A_1 den Gesammtcoefficienten von a_1 u. s. w., so läßt sich der oben erwähnte Satz durch die Gleichungen ausdrücken:

$$\begin{aligned} Q &= A_0 a_0 + A_1 a_1 + A_2 a_2 + \ldots . + A_{n-1} a_{n-1} \\ 0 &= A_0 b_0 + A_1 b_1 + A_2 b_2 + \ldots . + A_{n-1} b_{n-1} \\ 0 &= A_0 c_0 + A_1 c_1 + A_2 c_2 + \ldots . + A_{n-1} c_{n-1} \\ &\text{— — — — — — — — — — — — —} \\ 0 &= A_0 h_0 + A_1 h_1 + A_2 h_2 + \ldots . + A_{n-1} h^{n-1} \end{aligned}$$

Diese liefern nun eine sehr einfache Auflösung der n linearen Gleichungen

$$\begin{aligned} a_0 X + b_0 Y + c_0 Z + \ldots + h_0 T &= k_0 \\ a_1 X + b_1 Y + c_1 Z + \ldots + h_1 T &= k_1 \\ a_2 X + b_2 Y + c_2 Z + \ldots + h_2 T &= k_2 \\ \text{— — — — — — — — — — —}& \\ a_{n-1} X + b_{n-1} Y + \ldots . + h_{n-1} T &= k_{n-1} \end{aligned}$$

Multiplicirt man nämlich die erste Gleichung mit A_0, die zweite mit A_1, die dritte mit A_2 u. s. f. und addirt Alles, so verschwinden die Coefficienten von $Y, Z, T \ldots$ und man findet aus der übrig bleibenden Gleichung

$$X = \frac{A_0 k_0 + A_1 k_1 + A_2 k_2 + \ldots + A_{n-1} k_{n-1}}{A_0 a_0 + A_1 a_1 + A_2 a_2 + \ldots + A_{n-1} a_{n-1}}.$$

Der Nenner ist hier Q, der Zähler das, was aus Q wird, wenn man a gegen die neue Größe k vertauscht; man kann daher die (symbolische) Formel

$$X = \frac{(b-k).(c-k)(c-b) \ldots . (h-k)(h-b) \ldots (h-g)}{(b-a).(c-a)(c-b) \ldots . (h-a)(h-b) \ldots (h-g)}$$

aufstellen, indem man bei ihrer wirklichen Anwendung die Producte ausrechnet und die Exponenten durch Indices ersetzt.

Bei der Entwickelung des Productes P entstehen Partialproducte von der Form $\pm a^p b^q c^r \ldots . h^s$ worin $p + q + r + \ldots + s$ gleich dem Grade von P, oder gleich der Anzahl der in P enthaltenen linearen Factoren, mithin $= \frac{1}{2} n (n-1)$ ist; dabei sind $p, q, r, \ldots s$ von einander verschieden und keine der Zahlen $> n-1$. Hieraus zusammen folgt, daß $p, q, \ldots s$, abgesehen von ihrer Anordnung, mit den Zahlen $0, 1, 2, \ldots n-1$ identisch sein müssen und daß man folglich $P = \Sigma(\pm a^0 b^1 c^2 \ldots h^{n-1})$ setzen kann, wenn die Exponenten auf alle möglichen Arten vertauscht werden. Demgemäß ist $Q = \Sigma(\pm a_0 b_1 c_2 \ldots h_{n-1})$ und zwar gilt das positive oder negative Zeichen, je nachdem eine gerade oder ungerade Anzahl von Vertauschungen vorgenommen wurde. Statt der vorigen Formel für X erhalten wir nun die folgende

$$X = \frac{\Sigma(\pm k_0 b_1 c_2 \ldots h_{n-1})}{\Sigma(\pm a_0 b_1 c_2 \ldots h_{n-1})}$$

und entsprechend

$$Y = \frac{\Sigma(\pm a_0 k_1 c_2 \ldots h_{n-1})}{\Sigma(\pm a_0 b_1 c_2 \ldots h_{n-1})},\quad Z = \frac{\Sigma(\pm a_0 b_1 k_2 \ldots h_{n-1})}{\Sigma(\pm a_0 b_1 c_2 \ldots h_{n-1})} \text{ u. s. w.}$$

Der gemeinschaftliche Nenner $\Sigma(\pm a_0 b_1 c_2 \ldots h_{n-1})$ ist die sogenannte **Determinante** des obigen Systems von n linearen Gleichungen mit den Coefficienten $a_0, a_1, \ldots a_{n-1}$; $b_0, b_1, \ldots b_{n-1}$; $\ldots . h_0, h_1, \ldots . h_{n-1}$.

$$dy = D_\eta f_1 . d\eta + D_\zeta f_1 . d\zeta + \ldots + D_\tau f_1 . d\tau$$
$$0 = D_\eta f_2 . d\eta + D_\zeta f_2 . d\zeta + \ldots + D_\tau f_2 . d\tau$$
$$\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots\ldots$$
$$0 = D_\eta f_{n-1}\, d\eta + D_\zeta f_{n-1} . d\zeta + \ldots + D_\tau f_{n-1} . d\tau,$$

und aus diesen Gleichungen ergibt sich durch ähnliche Schlüsse wie oben

$$dy = \frac{\Sigma(\pm D_\eta f_1 . D_\zeta f_2 \ldots D_\tau f_{n-1})}{\Sigma(\pm D_\zeta f_2 \ldots D_\tau f_{n-1})} d\eta.$$

Nunmehr sind noch die Variabelen $z, \zeta, \varrho, \ldots \tau$ vorhanden, in Beziehung auf welche man die Gleichungen $z = f_2,\ r = f_3, \ldots t = f_{n-1}$ zu differenziren und nachher dz zu entwickeln hat; man findet

$$dz = \frac{\Sigma(\pm D_\zeta f_2 . D_\varrho f_3 \ldots D_\tau f_{n-1})}{\Sigma(D_\varrho f_3 \ldots D_\tau f_{n-1})} d\zeta,$$

und indem man so fortgeht, erhält man als vorletzte Gleichung:

$$ds = \frac{\Sigma(\pm D_\sigma f_{n-2} D_\tau f_{n-1})}{\Sigma(\pm D_\tau f_{n-1})} d\sigma,$$

wo $\Sigma(\pm D_\tau f_{n-1})$ mit $D_\tau f_{n-1}$ einerlei ist, und zuletzt, wo nur noch $t = f_{n-1}$ zu differenziren bleibt,

$$dt = D_\tau f_{n-1}\, d\tau.$$

Vermöge dieser Werthe von $dt, ds, \ldots dz, dy, dx$ ergiebt sich

$$dt\, ds \ldots dz\, dy\, dx$$
$$= \Sigma(\pm D_\xi f_0 . D_\eta f_1 . D_\zeta f_2 \ldots D_\tau f_{n-1})\, d\tau\, d\sigma \ldots d\zeta\, d\eta\, d\xi$$
$$= \Sigma(\pm D_\xi x . D_\eta y . D_\zeta z \ldots D_\tau t)\, d\tau\, d\sigma \ldots d\zeta\, d\eta\, d\xi,$$

und daraus die allgemeine Transformation des n fachen Integrales:

119) $$\iiint \ldots F . dt\, ds \ldots dz\, dy\, dx$$
$$= \iiint \ldots \Phi . \Sigma(\pm D_\tau t . D_\sigma s \ldots D_\zeta z . D_\eta y . D_\xi x)\, d\tau\, d\sigma \ldots d\zeta\, d\eta\, d\xi.$$

Für zwei Variabele hat man z. B. vermöge der Bedeutung von $\Sigma(\pm)$

$$\Sigma(\pm D_\eta y . D_\xi x) = D_\eta y . D_\xi x - D_\xi y . D_\eta x,$$

mithin

$$\iint F . dy\, dx = \iint \Phi . (D_\eta y . D_\xi x - D_\xi y . D_\eta x)\, d\eta\, d\xi,$$

oder wenn man, um die gewöhnliche Form zu haben, y und x, ebenso η und ξ, unter einander vertauscht:

$$\iint F . dx\, dy = \iint \Phi . (D_\xi x . D_\eta y - D_\eta x . D_\xi y)\, d\xi\, d\eta,$$

was mit der Formel 107) übereinstimmt, sobald man s für ξ und t für η schreibt. Ebenso leicht würde sich die Formel 116) ableiten lassen, man würde finden, daß $\Sigma(\pm D_\xi x . D_\eta y . D_\zeta z)$ mit Ω in Nr. 115) zusammenfällt, wenn man ξ, η, ζ durch r, s, t ersetzt.

§. 20.

Da ein Product von einfachen Integralen, wie z. B.

$$\left[\int_{\alpha_0}^{\alpha_1} \varphi(x)\, dx\right]\left[\int_{\beta_0}^{\beta_1} \psi(y)\, dy\right]\left[\int_{\gamma_0}^{\gamma_1} \chi(z)\, dz\right] \ldots\ldots$$
$$= \int_{\alpha_0}^{\alpha_1}\int_{\beta_0}^{\beta_1}\int_{\gamma_0}^{\gamma_1} \ldots \varphi(x)\psi(y)\chi(z) \ldots dx\, dy\, dz \ldots,$$

zwar der äußeren Form, nicht aber der Sache nach zu den vielfachen Integralen gehört, so liegt der Gedanke nahe, ein vielfaches Integral in ein solches Product umzusetzen. Dies würde bei constanten Grenzen augenblicklich von selbst geschehen, wenn der unter dem Integralzeichen stehende Factor von $dx\, dy\, dz \ldots$ selbst ein Product von der Form $\varphi(x)\ \psi(y)\ \chi(z) \ldots$ wäre, ist er es aber wie gewöhnlich nicht, so muß man den Versuch machen, durch Zusatz einer neuen Integration jene Form herbeizuführen. Wie dies geschehen kann, wollen wir an dem vielfachen Integrale

$$S = \iiint \frac{f(x, y, z \ldots)}{[F(x, y, z, \ldots)]^\mu}\, dx\, dy\, dz \ldots$$

zeigen, dessen Grenzen sammt und sonders als absolute Constanten vorausgesetzt werden.

Wendet man die Formel

$$\frac{1}{k^\mu} = \frac{1}{\Gamma(\mu)} \int_0^\infty t^{\mu-1} e^{-kt}\, dt$$

für $k = F(x, y, z, \ldots)$ an, um den Divisor wegzuschaffen, so ist

$$S = \frac{1}{\Gamma(\mu)} \iiint \ldots f(x,y,z,\ldots) dx dy dz \ldots \int_0^\infty t^{\mu-1} e^{-F(x,y,\ldots)t} dt,$$

oder auch, wenn die auf t bezügliche Integration aufs Ende verspart wird:

$$S = \frac{1}{\Gamma(\mu)} \int_0^\infty t^{\mu-1} dt \iiint \ldots f(x, y, \ldots) e^{-tF(x,y,\ldots)}\, dx\, dy \ldots$$

Ist nun $f(x, y, \ldots)$ ein Product aus Functionen von $x, y, z, \ldots$ allein und $F(x, y, \ldots)$ eine Summe derartiger Functionen, etwa

$$f(x, y, \ldots) = \varphi(x)\ \psi(y)\ \chi(z) \ldots\ldots$$
$$F(x, y, \ldots) = K + \Phi(x) + \Psi(y) + X(z) + \ldots\ldots,$$

wo K eine Constante bezeichnet, so zerfällt das Integral

$$\iiint \ldots f(x, y, \ldots)\, e^{-tF(x, y, \ldots)}\, dx\, dy \ldots$$

in das Product der einfachen Integrale

$$e^{-Kt}\int\varphi(x)\,e^{-t\Phi(x)}\,dx\int\psi(y)\,e^{-t\Psi(y)}\,dy\;\ldots,$$

welches wir kurz mit $e^{-Kt}\,T$ bezeichnen wollen. Es wird jetzt

$$S=\frac{1}{\Gamma(\mu)}\int_0^\infty t^{\mu-1}e^{-Kt}\,T\,dt,$$

und folglich zu einem einfachen Integrale.

Ein Beispiel hierzu liefert das Integral:

$$\int_0^\infty\int_0^\infty\int_0^\infty\cdot\cdot\frac{x^{l-1}\,y^{m-1}\,z^{n-1}\ldots}{(\varkappa+\alpha x+\beta y+\gamma z+\ldots)^\mu}\,e^{-(ax+by+cz+\ldots)}\,dx\,dy\,dz\;\ldots,$$

wo

$$\varphi(x)=x^{l-1}e^{-ax},\quad \psi(y)=y^{m-1}e^{-by},\;\ldots.$$
$$K=\varkappa,\quad \Phi(x)=\alpha x,\quad \Psi(y)=\beta y,\;\ldots.$$

Man erhält nämlich

$$S=\frac{1}{\Gamma(\mu)}\int_0^\infty\int_0^\infty\ldots x^{l-1}\,e^{-ax}\,.\,y^{m-1}\,e^{-by}\ldots dx\,dy\ldots\int_0^\infty t^{\mu-1}\,e^{-t(\varkappa+\alpha x+\beta y+\ldots)}\,dt$$

$$=\frac{1}{\Gamma(\mu)}\int_0^\infty t^{\mu-1}\,e^{-kt}\,dt\int_0^\infty\int_0^\infty\ldots x^{l-1}\,e^{-(a+\alpha t)x}\,dx\,.\,y^{m-1}\,e^{-(b+\beta t)y}\,dy\ldots$$

$$=\frac{1}{\Gamma(\mu)}\int_0^\infty t^{\mu-1}\,e^{k-t}\,dt\;\frac{\Gamma(l)}{(a+\alpha t)^l}\cdot\frac{\Gamma(m)}{(b+\beta t)^m}\;\ldots\ldots,$$

oder endlich

$$\int_0^\infty\int_0^\infty\int_0^\infty\cdot\cdot\frac{x^{l-1}\,y^{m-1}\,z^{n-1}\ldots}{(\varkappa+\alpha x+\beta y+\gamma z+\ldots)^\mu}\,e^{-(ax+by+cz+\ldots)}\,dx\,dy\,dz\;\ldots$$

$$=\frac{\Gamma(l)\,\Gamma(m)\,\Gamma(n)\ldots}{\Gamma(m)}\int_0^\infty\frac{t^{\mu-1}\,e^{-kt}\,dt}{(a+\alpha t)^l(b+\beta t)^m\,(c+\gamma t)^n\ldots}.$$

Specieller für $a=b=c\ldots=0$ wird die noch übrige Integration rechter Hand ausführbar und gibt

$$\int_0^\infty\int_0^\infty\int_0^\infty\cdot\frac{x^{l-1}\,y^{m-1}\,z^{n-1}}{(\varkappa+\alpha x+\beta y+\gamma z+\ldots)^\mu}\,dx\,dy\,dz\;\ldots$$

$$=\frac{\Gamma(l)\,\Gamma(m)\,\Gamma(n)\ldots}{\Gamma(\mu)\,\alpha^l\,\beta^m\,\gamma^n\ldots}\cdot\frac{\Gamma(\mu-l-m-n-\ldots)}{k^{\mu-l-m-n-\ldots}},$$

wo $\mu>l+m+n+\ldots$ sein muß, wenn nicht $\Gamma(\mu-l-m-\ldots)$ und somit auch der Werth des Integrales unendlich werden soll.

Als zweites Beispiel diene das nfache Integral

$$\int_0^\infty\int_0^\infty\cdot\cdot\frac{\cos 2\,\alpha x\,\cos 2\,\beta y\ldots}{\sqrt{k^2+a^2x^2+b^2y^2+\ldots}}\,dx\,dy\;\ldots.$$

Benutzen wir hier die Formel

$$\frac{1}{\sqrt{\varrho}}=\frac{1}{\sqrt{\pi}}\int_0^\infty\frac{du}{\sqrt{u}}\,e^{-\varrho u}\quad\text{oder}\quad\frac{1}{\sqrt{\varrho}}=\frac{2}{\sqrt{\pi}}\int_0^\infty dt\,e^{-\varrho t^2},$$

so wird das Integral

$$\frac{2}{\sqrt{\pi}}\int_0^\infty\ldots\cos 2\alpha x\,\cos 2\beta y\ldots dx\,dy\ldots\int_0^\infty dt\,e^{-(k^2+a^2x^2+b^2y^2+\ldots)t^2}$$

$$=\frac{2}{\sqrt{\pi}}\int_0^\infty e^{-k^2t^2}dt\int_0^\infty e^{-a^2t^2x^2}\cos 2\alpha x\,dx\,.\,e^{-b^2t^2y^2}\cos 2\beta y\,dy\ldots,$$

wo die auf x, y, z, ... bezüglichen Integrationen nach Formel 65) ausführbar sind. Setzt man zur Abkürzung

$$\left(\frac{\alpha}{a}\right)^2+\left(\frac{\beta}{b}\right)^2+\left(\frac{\gamma}{c}\right)^2+\;\ldots=h^2,$$

so reducirt sich das nfache Integral auf das einfache

$$\frac{\left(\frac{1}{2}\sqrt{\pi}\right)^{n-1}}{a\,b\,c\ldots}\int_0^\infty\frac{dt}{t^n}\,e^{-\left[k^2t^2+\left(\frac{h}{t}\right)^2\right]}.$$

Für ein gerades n läßt sich auch diese Integration noch bewerkstelligen; nach Formel 44) und mit Rücksicht auf Nr. 63) hat man nämlich

$$\int_0^\infty e^{-\left(ku+\frac{h}{u}\right)}\frac{du}{\sqrt{u}}=\frac{\sqrt{\pi}}{2\sqrt{k}}\,e^{-2\sqrt{hk}}$$

und durch mmalige Differentiation in Beziehung auf h

$$\int_0^\infty \frac{du}{u^m \sqrt{u}} e^{-\left(ku+\frac{h}{u}\right)}, du = \frac{\sqrt{\pi}}{2\sqrt{k}} D_h^m e^{-2\sqrt{hk}};$$

setzt man nach ausgeführter Differentiation h^2 für h, k^2 für k, t^2 für u, so findet man unmittelbar den Werth des in Rede stehenden Integrales für $n = 2m$.

§. 21.

Die Anwendbarkeit der vorigen Methode erfodert nothwendig constante Integrationsgrenzen, denn nur unter dieser Bedingung ist die vorgenommene Änderung in der Reihenfolge der Integrationen erlaubt; sind aber, wie bei den meisten geometrischen und mechanischen Anwendungen der vielfachen Integrale, die Integrationsgrenzen nicht unmittelbar als Constanten gegeben, und existirt dagegen nur eine Bedingung, welcher die Variabelen der Integrationen genügen müssen, so bedarf das ganze Verfahren einer wesentlichen Modification. Um dieselbe vorerst an einem nicht zu complicirten Falle zu erläutern, betrachten wir das dreifache Integral

$$S = \int_{x_0}^{x_1}\int_{y_0}^{y_1}\int_{z_0}^{z_1} F(x, y, z)\, dx\, dy\, dz,$$

dessen Integrationen sich auf alle positiven der Bedingung

$$1 > \left(\frac{x}{a}\right)^2 + \left(\frac{y}{b}\right)^2 + \left(\frac{z}{c}\right)^2 > 0$$

genügenden x, y, z beziehen mögen. Die statische Bedeutung desselben würde das Gewicht von dem Octanten eines dreiaxigen Ellipsoides sein, in welchem das Eigengewicht p im Punkte xyz durch $p = F(x, y, z)$ ausgedrückt wird; die Integrationsgrenzen wären daher

$$z_0 = 0, \quad z_1 = c\sqrt{1 - \left(\frac{x}{a}\right)^2 - \left(\frac{y}{b}\right)^2}$$

$$y_0 = 0, \quad y_1 = b\sqrt{1 - \left(\frac{x}{a}\right)^2}$$

$$x_0 = 0, \quad x_1 = a,$$

mithin nicht sämmtlich constant. Um aber ein anderes, dem Werthe nach gleiches und mit constanten Grenzen versehenes Integral zu erhalten, denken wir uns eine Function $\Phi(x, y, z)$ mit der Eigenschaft versehen, daß

$$\Phi(x, y, z) = F(x, y, z),$$

wenn

$$1 > \left(\frac{x}{a}\right)^2 + \left(\frac{y}{b}\right)^2 + \left(\frac{z}{c}\right)^2 > 0,$$

dagegen

$$\Phi(x, y, z) = 0,$$

wenn

$$\left(\frac{x}{a}\right)^2 + \left(\frac{y}{b}\right)^2 + \left(\frac{z}{c}\right)^2 > 1,$$

und betrachten statt des vorigen Integrales das folgende

$$\Sigma = \iiint \Phi(x, y, z)\, dx\, dy\, dz,$$

dessen Integrationsgrenzen einstweilen noch unbestimmt bleiben mögen. Seiner Natur nach ist Σ nichts anderes als die Summe einer unendlichen Menge von Elementen, deren jedes unter der Form $\Phi(x, y, z)\, dx\, dy\, dz$ steht; diese Elemente zerfallen in zwei Classen, je nachdem $\left(\frac{x}{a}\right)^2 + \left(\frac{y}{b}\right)^2 + \left(\frac{z}{c}\right)^2$ weniger oder mehr als die Einheit beträgt; im ersten Falle wird

$$\Phi(x, y, z)\, dx\, dy\, dz = F(x, y, z)\, dx\, dy\, dz,$$

im zweiten Falle

$$\Phi(x, y, z)\, dx\, dy\, dz = 0;$$

die Summe aller dieser Elemente ist also mit der früheren Summe einerlei, d. h. $\Sigma = S$, vorausgesetzt, daß man in Σ dieselben, oder auch beliebig weiter ausgedehnte Integrationsgrenzen nimmt, wie in S. Der letzte Fall bietet einen großen Vortheil, denn er erlaubt, die in Σ vorkommenden Integrationen zwischen den Grenzen 0 und ∞ auszuführen, oder statisch betrachtet, er gibt das Gesammtgewicht des unendlichen Raumes (zwischen den positiven Axen), und zwar mit der Clausel, daß das Eigengewicht innerhalb des Ellipsoides $= F(x,y,z)$ und außerhalb desselben $= 0$ genommen werden soll, wodurch man offenbar auf das Gewicht des Ellipsoides zurückkommt. Demnach handelt es sich nur noch darum, eine discontinuirliche Function $\Phi(x, y, z)$ zu finden, welche einer gegebenen Function $F(x, y, z)$ oder der Null gleich ist, je nachdem die Variabelen x, y, z einer anderweit vorgeschriebenen Bedingung $\left(\text{oben } \frac{x^2}{a^2} + \frac{y^2}{b^2} + \frac{z^2}{c^2} < 1\right)$ genügen oder nicht genügen. Daß es aber solche discontinuirliche Ausdrücke gibt, haben wir bereits gesehen; so ist z. B.

$$\frac{2}{\pi}\int_0^\infty \frac{\sin\omega}{\omega}\cos s\omega\, d\omega = 1 \text{ für } s < 1,$$
$$= 0 \quad \text{,,} \quad s > 1;$$

und allgemeiner

$$\frac{2}{\pi}\int_0^\infty \cos s\omega\, d\omega \int_a^b f(\vartheta)\cos\omega\vartheta\, d\vartheta = f(s) \text{ für } b > s > a,$$
$$= 0 \quad \text{,,} \quad b < s < a;$$

$$\frac{2}{\pi}\int_0^\infty \sin s\omega\, d\omega \int_a^b f(\vartheta)\sin\omega\vartheta\, d\vartheta = f(s) \text{ für } b > s > a,$$
$$= 0 \quad \text{,,} \quad b < s < a,$$

oder wenn beide Theoreme von Fourier wie früher zusammengezogen werden:

$$\frac{1}{\pi}\int_{-\infty}^{\infty} e^{-s\omega i}\, d\omega \int_a^b f(\vartheta)\cos\omega\vartheta\, d\vartheta = f(s) \text{ für } b > s > a,$$
$$= 0 \quad \text{»} \quad b < s < a.$$

Wie sich dies anwenden läßt, wollen wir an einer Reihe von Beispielen zeigen.

Wir betrachten zunächst das vielfache Integral

$$S = \iint ..x^{l-1} y^{m-1} .. F(x+y+..)\, e^{-(\alpha x+\beta y+..)} dx\, dy ...,$$

in welchem α, β, γ, ... beliebige positive Constanten bedeuten, von denen, im Fall sie complex sein sollten, wenigstens der reelle Theil als positiv vorausgesetzt wird, und denken uns die postulirten Integrationen auf alle der Bedingung

$$B > x+y+z+... > A$$

genügenden, wesentlich positiven x, y, z, ... ausgedehnt. Bezeichnen wir x + y + z + ... mit s, so können wir, unter Benutzung des Fourier'schen Theoremes, statt des ursprünglichen Integrales das folgende setzen:

$$\frac{1}{\pi}\iint ..x^{l-1} e^{-\alpha x} y^{m-1} e^{-\beta y} ... dx\, dy \int_{-\infty}^{\infty} e^{-sui}\, du \int_A^B F(t)\cos ut\, dt,$$

und in diesem die Integrationsgrenzen von x, y, z u. s. w. auf 0 und ∞ erweitern, weil das zugesetzte Doppelintegrale für s > 1 verschwindet und dadurch alle mit der Bedingung s < 1 unverträglichen Elemente ausscheidet. Ändern wir nach Einführung der constanten Grenzen die Reihenfolge der Integrationen dahin ab, daß wir zuerst in Beziehung auf x, y, z, ... integriren, so ist S auch gleich

$$\frac{1}{\pi}\int_A^B F(t)\,dt \int_{-\infty}^{\infty} \cos tu\, du \int_0^\infty\int_0^\infty ..x^{l-1}e^{-\alpha x}y^{m-1}e^{-\beta y}...e^{-sui}\, dx\, dy...$$

Durch Substitution des Werthes von s zerfällt das in Beziehung auf x, y, z, ... genommene vielfache Integral in das Product der einfachen Integrale

$$\int_0^\infty x^{l-1} e^{-(\alpha+ui)x}\, dx \int_0^\infty y^{m-1} e^{-(\beta+ui)y}\, dy .....$$
$$= \frac{\Gamma(l)}{(\alpha+ui)^l}\cdot\frac{\Gamma(m)}{(\beta+ui)^m} ......,$$

und somit reducirt sich S auf das Doppelintegral

$$S = \frac{\Gamma(l)\Gamma(m)...}{\pi}\int_A^B F(t)\,dt\int_{-\infty}^\infty \frac{\cos tu\,du}{(\alpha+ui)^l(\beta+ui)^m.....}.$$

Hieran knüpft sich noch eine bemerkenswerthe Folgerung. Schreibt man nämlich in den beiden für S geltenden Formen $\alpha\omega$, $\beta\omega$, $\gamma\omega$, ... für α, β, γ, ... und setzt $u = \omega v$, wo ω eine willkürliche Constante und v die neue an die Stelle von u tretende Variabele ist, so ergibt sich

$$\iint ..x^{l-1} y^{m-1} ... e^{-(\alpha x+\beta y+..)\omega} F(s)\, dx\, dy ...$$
$$= \frac{\Gamma(l)\Gamma(m)..}{\pi}\int_A^B F(t)\,dt\int_{-\infty}^\infty \frac{dv}{(\alpha+vi)^l(\beta+vi)^m...}\,\frac{\cos t\omega v}{\omega^{l+m+..-1}}.$$

Diese Gleichung multipliciren wir mit

$$\omega^{l+m+n+..-1}\, e^{-\varkappa\omega}\, d\omega$$

und integriren zwischen den Grenzen $\omega = 0$, $\omega = \infty$; linker Hand gesellt sich den vorhandenen Integralen noch das folgende bei:

$$\int_0^\infty \omega^{l+m+...-1} e^{-(\varkappa+\alpha x+\beta y+..)\omega}\, d\omega = \frac{\Gamma(l+m+....)}{(\varkappa+\alpha x+\beta y+..)^{l+m+..}};$$

rechter Hand kommt noch das folgende hinzu:

$$\int_0^\infty e^{-\varkappa\omega}\cos v t\omega\, d\omega = \frac{\varkappa}{\varkappa^2+(vt)^2},$$

und das Resultat ist nunmehr

$$\Gamma(l+m+...)\iiint .. \frac{x^{l-1}y^{m-1}..F(x+y..)}{(\varkappa+\alpha x+\beta y+..)^{l+m+..}}\, dx\, dy ...$$
$$= \frac{\Gamma(l)\Gamma(m)...}{\pi}\int_A^B F(t)\,dt\int_{-\infty}^\infty \frac{dv}{(\alpha+vi)^l(\beta+vi)^m...}\,\frac{\varkappa}{\varkappa^2+(vt)^2}.$$

Die auf v bezügliche Integration läßt sich ausführen, wenn man dem Doppelintegrale, abgesehen von seinem Coëfficienten, die Gestalt

$$\varkappa\int_A^B F(t)\frac{dt}{t^2}\int_{-\infty}^\infty \frac{dv}{\left(\frac{\varkappa}{t}\right)^2+v^2}\,\frac{1}{(\alpha+vi)^l(\beta+vi)^m...}$$

ertheilt und die Formel

$$\int_{-\infty}^\infty \frac{dv}{k^2+v^2}\,\frac{1}{(\alpha+vi)^l(\beta+vi)^m....} = \frac{\pi}{k}\,\frac{1}{(\alpha+k)^l(\beta+k)^m....}$$

anwendet [8]); man gelangt damit zu dem Theoreme:

---

8) Die obige Formel ist in einer allgemeineren enthalten, welche man auf folgendem Wege findet. Von den für positive h und k geltenden Gleichungen

$$\int_{-\infty}^\infty \frac{\cos hv}{k^2+v^2}\,dv = 2\int_0^\infty\frac{\cos hv}{k^2+v^2}\,dv = \frac{\pi}{k}e^{-hk}$$

und $$\int_{-\infty}^\infty \frac{\sin hv}{k^2+v^2}\,dv = 0$$

Wenn x, y, z, ... als positiv vorausgesetzt und der Bedingung

$$B > x + y + z \ldots > A$$

unterworfen werden, so gilt die Transformation

$$120)\quad \iint\cdots\frac{x^{l-1}\,y^{m-1}\ldots F(x+y+\ldots)}{(\varkappa+\alpha x+\beta y+\ldots)^{l+m+\ldots}}\,dx\,dy\,dz\ldots$$

$$=\frac{\Gamma(l)\,\Gamma(m)\,\Gamma(n)\ldots}{\Gamma(l+m+n+\ldots)}\int_A^B\frac{t^{l+m+\ldots-1}\,F(t)\,dt}{(\varkappa+\alpha t)^l\,(\varkappa+\beta t)^m\ldots\ldots}.$$

Die vorstehende Formel enthält unter Andern die in §. 17 entwickelte des dort mit T bezeichneten dreifachen Integrales als den speciellen Fall $\varkappa = 1$, $\alpha = \beta = \gamma \ldots = 0$, $A = 0$, $B = 1$ in sich.

Übrigens ließe sich die Gleichung 120) noch verallgemeinern, wenn man der Reihe nach

$$\left(\frac{x}{a}\right)^p,\ \left(\frac{y}{a}\right)^q,\ \ldots,\ \frac{1}{p},\ \frac{m}{q},\ \ldots,\ \alpha a^p,\ \beta b^q,\ \ldots$$

für $x,\quad y,\quad \ldots,\quad l,\quad m,\ \ldots,\quad \alpha,\quad \beta,\ \ldots$

einsetzte, was wir nicht weiter auszuführen brauchen. Für $l = m = n = 1$, $p = q = r = 2$, $F(x+y+z) = 1$ und $\alpha = \beta = \gamma = 1$ gibt z. B. diese Erweiterung

$$\iiint\frac{dx\,dy\,dz}{(\varkappa+x^2+y^2+z^2)^{\frac{3}{2}}}$$

$$=\frac{1}{4}\pi\,a\,b\,c\int_A^B\frac{\sqrt{t}\,dt}{\sqrt{(\varkappa+a^2t)(\varkappa+b^2t)(\varkappa+c^2t)}},$$

---

multiplicire man die zweite mit $\sqrt{-1} = i$ und subtrahire sie von der ersten, so kommt:

$$a)\quad \int_{-\infty}^{\infty}\frac{dv}{k^2+v^2}\,e^{-hvi}=\frac{\pi}{k}\,e^{-hk}$$

Diese Formel läßt sich zur Reduction des Integrales

$$\int_{-\infty}^{\infty}\frac{e^{-hvi}}{k^2+v^2}\,\frac{1}{(\alpha+vi)^l}\,dv,\ \alpha>0$$

benutzen, wenn man an die Stelle von $1:(\alpha+vi)^l$ den Ausdruck

$$\frac{1}{\Gamma(l)}\int_0^{\infty}x^{l-1}\,e^{-(\alpha+vi)x}\,dx$$

treten läßt, dadurch das ursprüngliche Integral in ein doppeltes verwandelt und in diesem die Reihenfolge der Integrationen umkehrt; für die rechte Seite hat man so

$$\frac{1}{\Gamma(l)}\int_{-\infty}^{\infty}\frac{e^{-hvi}dv}{k^2+v^2}\int_0^{\infty}x^{l-1}\,e^{-(\alpha+vi)x}\,dx$$

$$=\frac{1}{\Gamma(l)}\int_0^{\infty}x^{l-1}\,e^{-\alpha x}\,dx\int_{-\infty}^{\infty}\frac{dv}{\alpha^2+v^2}\,e^{-(h+x)vi}$$

d. i. nach Formel a), indem man $h+x$ an die Stelle von h treten läßt

$$\frac{1}{\Gamma(l)}\int_0^{\infty}x^{l-1}\,e^{-\alpha x}\,dx\,\frac{\pi}{k}\,e^{-(h+x)k}=\frac{\pi e^{-hk}}{k\,\Gamma(l)}\int_0^{\infty}x^{l-1}\,e^{-(\alpha+k)x}\,dx$$

oder endlich durch Ausführung dieser Integration und Vergleichung mit der ursprünglichen Form des Integrales

$$b)\quad \int_{-\infty}^{\infty}\frac{e^{-hvi}}{k^2+v^2}\,\frac{1}{(\alpha+vi)^l}\,dv=\frac{\pi e^{-hk}}{k}\,\frac{1}{(\alpha+k)^l}.$$

Betrachten wir weiter das Integral

$$\int_{-\infty}^{\infty}\frac{e^{-hvi}}{k^2+v^2}\,\frac{1}{(\alpha+vi)^l}\,\frac{1}{(\beta+vi)^m}\,dv$$

und verwandeln den Factor $1:(\beta+vi)^m$ selbst in ein Integral, so erhalten wir

$$\frac{1}{\Gamma(m)}\int_{-\infty}^{\infty}\frac{e^{-hvi}}{k^2+v^2}\,\frac{1}{(\alpha+vi)^l}\,dv\int_0^{\infty}x^{m-1}\,e^{-(\beta+vi)x}\,dx$$

und durch Umkehrung der Integrationenfolge

$$\frac{1}{\Gamma(m)}\int_0^{\infty}x^{m-1}\,e^{-\beta x}\,dx\int_{-\infty}^{\infty}\frac{e^{-(h+x)vi}}{k^2+v^2}\,\frac{1}{(\alpha+vi)^l}\,dv;$$

hier läßt sich die Formel b anwenden, indem man $h+x$ für h schreibt; dies gibt

$$\frac{1}{\Gamma(m)}\int_0^{\infty}x^{m-1}\,e^{-\beta x}\,dx\,.\,\frac{\pi}{k}\,\frac{e^{-(h+x)k}}{(\alpha+k)^l}$$

$$=\frac{\pi}{k\,\Gamma(m)}\,\frac{e^{-hk}}{(\alpha+k)^l}\int_0^{\infty}x^{m-1}\,e^{-(\beta+k)x}\,dx$$

wo wiederum die auf x bezügliche Integration ausführbar ist; man erhält zusammen

$$c)\quad \int_{-\infty}^{\infty}\frac{e^{-hvi}}{k^2+v^2}\,\frac{1}{(\alpha+vi)^l}\,\frac{1}{(\beta+vi)^m}\,dv=\frac{\pi e^{-kk}}{k}\,\frac{1}{(\alpha+k)^l}\,\frac{1}{(\beta+k)^m}$$

Ähnliche Reductionen würden auf das Integral

$$\int_{-\infty}^{\infty}\frac{e^{-hvi}}{k^2+v^2}\,\frac{1}{(\alpha+vi)^l}\,\frac{1}{(\beta+vi)^m}\,\frac{1}{(\gamma+vi)^n}\,dv$$

anwendbar sein; man hätte nämlich den Factor $1:(\gamma+vi)^n$ wieder in ein Integral zu verwandeln, in dem entstehenden Doppelintegrale die Anordnung der Integrationen umzukehren und die Formel c anzuwenden; man übersieht auf der Stelle, wie sich dieses Verfahren fortsetzen läßt und daß man dabei zu folgendem Resultate gelangt:

$$\int_{-\infty}^{\infty}\frac{e^{-hvi}}{k^2+v^2}\,\frac{dv}{(\alpha+vi)^l\,(\beta+vi)^m\ldots(\lambda+vi)^q}$$

$$=\frac{\pi}{k}\,\frac{e^{-hk}}{(\alpha+k)^l\,(\beta+k)^m\ldots(\lambda+k)^q};\ \alpha>0,\ \beta>0,\ \ldots\ \lambda>0.$$

Die im Texte gebrauchte Formel ist hiervon der specielle Fall $h = 0$, für welchen die Gleichungen, von denen wir ausgingen,

wobei sich linker Hand die drei Integrationen auf alle positiven der Ungleichung

$$B > \left(\frac{x}{a}\right)^2 + \left(\frac{y}{b}\right)^2 + \left(\frac{z}{c}\right)^2 > A$$

beziehen; die mechanische Bedeutung dieser Integrationen wird man leicht erkennen.

§. 22.

Ein Paar andere Anwendungen des im vorigen Paragraphen auseinandergesetzten Principes sind folgende.

I. Es sei das n fache Integral

$$S = \iiint .. e^{-(\alpha^2 x^2 + \beta^2 y^2 + \ldots)} F(x+y+\ldots)\, dx\, dy \ldots$$

mit der Bedingung gegeben, daß $x, y, z, \ldots$ alle positiven und negativen Werthe erhalten sollen, die mit der Ungleichung

$$B > x+y+z+\ldots > A \text{ oder } B > s > A$$

verträglich sind. Mittels ganz derselben Betrachtungen, wie vorhin, überzeugt man sich leicht, daß, unter Voraussetzung positiver A und B, statt S das $(n+2)$ fache Integral

$$\frac{1}{\pi}\iint .. e^{-(\alpha^2 x^2+\beta^2 y^2+..)}\, dx\, dy .. \int_{-\infty}^{\infty} e^{-sui}\, du \int_A^B F(t) \cos ut\, dt$$

substituirt und in diesem eine Ausdehnung der auf $x, y, z, \ldots$ bezüglichen Grenzen von $-\infty$ bis $+\infty$ vorgenommen werden darf. Durch gleichzeitige Änderung in der Anordnung der Integrationen wird ferner aus dem obigen Integrale

$$\int_A^B F(t)\, dt \int_{-\infty}^{\infty} \cos tu\, du \int_{-\infty}^{\infty} \int_{-\infty}^{\infty} \ldots e^{-(\alpha^2 x^2+\beta^2 y^2+..)} e^{-sui} dx\, dy\, ..,$$

und wenn man für s seinen Werth einsetzt, so wird die auf $x, y, z, \ldots$ bezügliche Integration zu einem bloßen Producte, nämlich

$$\int_{-\infty}^{\infty} e^{-\alpha^2 x^2}\, e^{-uxi}\, dx \int_{-\infty}^{\infty} e^{-\beta^2 y^2}\, e^{-uyi}\, dy \,\ldots\ldots,$$

wo sich der Werth jenes Factors aus der Bemerkung findet, daß

$$\int_{-\infty}^{\infty} e^{-\alpha^2 x^2} e^{-uxi}\, dx = \int_{-\infty}^{\infty} e^{-\alpha^2 x^2} \cos ux\, dx = \frac{\sqrt{\pi}}{\alpha}\, e^{-\left(\frac{u}{2\alpha}\right)^2}$$

ist. Setzt man zur Abkürzung

$$\varrho^2 = \frac{1}{\alpha^2} + \frac{1}{\beta^2} + \frac{1}{\gamma^2} + \ldots,$$

ihre Gültigkeit noch behalten. (Nach Lejeune Dirichlet in Crelle's Journal Bd. 4. S. 94.)

so ist der Werth des auf $x, y, z, \ldots$ bezüglichen Integrales

$$= \frac{(\sqrt{\pi})^n}{\alpha\beta\gamma\ldots}\, e^{-\frac{1}{4}\varrho^2 u^2}$$

und durch Substitution hiervon geht das vorige $(n+2)$ fache Integral, d. h. S, über in

$$S = \frac{\pi^{\frac{1}{2}n-1}}{\alpha\beta\gamma\ldots}\int_A^B F(t)\, dt \int_{-\infty}^{\infty} \cos tu\, du\, e^{-\frac{1}{4}\varrho^2 u^2}.$$

Hier läßt sich wiederum in Beziehung auf u integriren und man erhält endlich durch Vergleichung der ersten und letzten Form von S die Transformation

$$121)\quad \iint \ldots e^{-(\alpha^2 x^2+\beta^2 y^2+\ldots)} F(x+y+\ldots)\, dx\, dy \ldots$$
$$= \frac{(\sqrt{\pi})^{n-1}}{\alpha\beta\gamma\ldots} \cdot \frac{2}{\varrho}\int_A^B F(t)\, e^{-\left(\frac{t}{\varrho}\right)^2}\, dt,$$

wobei $x, y, z, \ldots$ alle positiven und negativen mit der Bedingung $B > x+y+\ldots > A \geqq 0$ verträglichen Werthe anzunehmen haben.

Läßt man in der obigen Formel $\alpha\sqrt{\omega}, \beta\sqrt{\omega}, \gamma\sqrt{\omega}, \ldots$ an die Stelle von $\alpha, \beta, \gamma, \ldots$, mithin $\frac{\varrho}{\sqrt{\omega}}$ für ϱ eintreten, so ist

$$\iint \ldots e^{-(\alpha^2 x^2+\beta^2 y^2+\ldots)\omega} F(x+y+\ldots)\, dx\, dy \ldots$$
$$= \frac{(\sqrt{\pi})^{n-1}}{\alpha\beta\gamma\ldots}\, \frac{2}{\varrho}\, \frac{1}{(\sqrt{\omega})^{n-1}} \int_A^B F(t)\, e^{-\left(\frac{t}{\varrho}\right)^2 \omega}\, dt;$$

durch Multiplication mit

$$\omega^{\mu-1}\, e^{-\omega}\, d\omega$$

und Integration zwischen den Grenzen $\omega = 0$, $\omega = \infty$ gelangt man noch zu dem neuen Theoreme:

$$122)\quad \iiint \ldots \frac{F(x+y+z+\ldots)\, dx\, dy\, dz \ldots}{(1+\alpha^2 x^2+\beta^2 y^2+\ldots)^\mu}$$
$$= \frac{2(\sqrt{\pi})^{n-1}\Gamma\left(\mu - \frac{n-1}{2}\right)}{\Gamma(\mu)}\, \frac{\varrho^{2\mu-n}}{\alpha\beta\gamma\ldots} \int_A^B \frac{F(t)\, dt}{(\varrho^2+t^2)^{\mu-\frac{1}{2}(n-1)}},$$

wobei die für $x, y, z, \ldots$ geltenden Bedingungen dieselben wie vorhin sind.

II. Als zweites Beispiel nehmen wir das n fache Integral

$$S = \iiint \ldots \frac{F(x+y+z+\ldots)\, dx\, dy\, dz \ldots}{(\alpha^2+x^2)(\beta^2+y^2)(\gamma^2+z^2)\ldots\ldots},$$

worin x, y, z, ... wiederum alle positiven und negativen, der Bedingung $B > x + y + z + \ldots > A \geqq 0$ nicht widersprechenden Werthe erhalten sollen. — Berücksichtigt man, daß die reelle Partie des Ausdruckes

$$\frac{2}{\pi}\int_0^\infty e^{sui}\,du\int_A^B F(t)\cos ut\,dt$$

$= F(s)$ oder $= 0$ ist, je nachdem s innerhalb oder außerhalb des Intervalles A bis B liegt, so kann man S als den reellen Bestandtheil von

$$\frac{2}{\pi}\iint\cdots\frac{dx\,dy\ldots}{(\alpha^2+x^2)(\beta^2+y^2)\ldots}\int_0^\infty e^{sui}\,du\int_A^B F(t)\cos ut\,dt$$

ansehen und die Integrationen von $-\infty$ bis $+\infty$ ausdehnen. Bei umgekehrter Anordnung der Integrationen wird aus dem vorstehenden Integrale

$$\frac{2}{\pi}\int_A^B F(t)\,dt\int_0^\infty \cos tu\,du\int_{-\infty}^\infty\int_{-\infty}^\infty\frac{e^{sui}\,dx\,dy\ldots}{(\alpha^2+x^2)(\beta^2+y^2)\ldots},$$

und vermöge des Werthes von s, sowie bei Ausführung der auf x, y, z, ... bezüglichen Integrationen

$$\frac{2\pi^{n-1}}{\alpha\beta\gamma\ldots}\int_A^B F(t)\,dt\int_0^\infty \cos tu\,du\,e^{-(\alpha+\beta+\gamma+\ldots)u}$$

$$=\frac{2\pi^{n-1}}{\alpha\beta\gamma\ldots}\int_A^B F(t)\,dt\,\frac{\sigma}{\sigma^2+t^2},$$

wobei zur Abkürzung $\alpha+\beta+\gamma+\ldots=\sigma$ gesetzt worden ist. Der reelle Bestandtheil dieses Werthes wäre nun $= S$; da aber gar keine imaginäre Partie vorhanden ist, so hat man S schon selbst, oder:

$$123)\quad \iiint\cdots\frac{F(x+y+z+\ldots)\,dx\,dy\,dz\ldots}{(\alpha^2+x^2)(\beta^2+y^2)(\gamma^2+z^2)\ldots}$$

$$=\frac{2\pi^{n-1}\sigma}{\alpha\beta\gamma\ldots}\int_A^B\frac{F(t)\,dt}{\sigma^2+t^2}.$$

Für die Formeln 122) und 123) gilt noch die Bemerkung, daß sie in dem Falle $n = 1$ nicht gebraucht werden dürfen; die auf $-\infty$ bis $+\infty$ ausgedehnten Integrationen würden nämlich bei nur einer Variabelen unstatthaft sein, weil die gegebene Bedingung $B > s > A > 0$ sich dann auf $B > x > A > 0$ reducirt und negative Werthe von x unmöglich macht. Da man übrigens für $n = 1$ ohnehin die Formeln nicht in Anspruch nehmen wird, so liegt in der obigen Determination keine wesentliche Beschränkung.

§. 23.

Die vielfachen Integrale, welche wir in den beiden vorigen Paragraphen behandelten, waren sämmtlich von der Form

$$\iiint\ldots f(x,y,z,\ldots)\,F(x+y+\ldots)\,dx\,dy\ldots.$$

und bezogen sich auf Werthe von x, y, z, ... welche der Bedingung

$$B > x + y + z + \ldots. > A$$

genügen sollten; daß hier die Variabele von F, nämlich $x + y + \ldots = s$, gleichzeitig in der Bedingung $B > s > A$ vorkam, war in sofern ein günstiger Umstand, als man mittels des Theoremes von Fourier sowol jene Function als auch diese Bedingung gleichzeitig in Rechnung bringen konnte. Findet ein solches Zusammentreffen nicht statt, so bedarf es der Einführung dreier neuen Integrationen, von denen zwei die Function F darstellen, und die dritte einen Factor bilden muß, der $= 1$ oder $= 0$ wird, je nachdem die vorgeschriebene Bedingung erfüllt oder nicht erfüllt ist. Auch von dieser Modification der Methode wollen wir ein bemerkenswerthes Beispiel erörtern. Es sei das nfache Integral

$$S = \iiint\ldots F(x+y+z+\ldots)\,dx\,dy\,dz\ldots.$$

mit der Bedingung gegeben, daß x, y, z, ... alle der Ungleichung

$$1 > \left(\frac{x}{a}\right)^2+\left(\frac{y}{b}\right)^2+\left(\frac{z}{c}\right)^2+\ldots > 0$$

nicht widersprechenden positiven und negativen Werthe erhalten sollen; auch sei zur Abkürzung

$$x + y + z + \ldots\ldots = s,$$

$$\left(\frac{x}{a}\right)^2+\left(\frac{y}{b}\right)^2+\left(\frac{z}{c}\right)^2+\ldots. = \sigma.$$

Erinnert man sich, daß der reelle Bestandtheil des Integrales

$$\frac{2}{\pi}\int_0^\infty\frac{\sin\omega}{\omega}\,e^{\sigma\omega i}\,d\omega$$

$= 1$ oder $= 0$ ist, je nachdem σ innerhalb oder außerhalb des Intervalles 0 bis 1 liegt, so darf man das gegebene Integral S als die reelle Partie von

$$S_1 = \iiint\ldots F(s)\,dx\,dy\,dz\ldots\frac{2}{\pi}\int_0^\infty\frac{\sin\omega}{\omega}\,e^{\sigma\omega i}\,d\omega$$

ansehen und in diesem die auf x, y, z, ... bezüglichen Integrationen zwischen den Grenzen $-\infty$ und $+\infty$ nehmen. Bei gleichzeitiger Änderung der Integrationenfolge ist nun

$$S_1 = \frac{2}{\pi}\int_0^\infty\frac{\sin\omega}{\omega}\,d\omega\int_{-\infty}^\infty\int_{-\infty}^\infty\ldots F(s)\,e^{\sigma\omega i}\,dx\,dy\ldots..$$

Hier sind die Integrationen in Beziehung auf x, y, ... noch nicht ausführbar, sie werden es aber, wenn man

$$F(s) = \frac{1}{2\pi}\int_{-\infty}^\infty du\int_{-\infty}^\infty e^{(s-t)ui}\,F(t)\,dt$$

setzt, was für alle reellen s gilt; man erhält nämlich für S_1 den Ausdruck

$$\frac{1}{\pi^2}\int_0^\infty \frac{\sin\omega}{\omega}d\omega \int_{-\infty}^\infty\int_{-\infty}^\infty \ldots e^{\sigma\omega i}\,dx\,dy \ldots \int_{-\infty}^\infty\int_{-\infty}^\infty e^{(s-t)ui}F(t)\,du\,dt$$

oder auch bei etwas anderer Ordnung

$$\frac{1}{\pi^2}\int_{-\infty}^\infty F(t)dt \int_{-\infty}^\infty \frac{\sin\omega}{\omega}d\omega \int_{-\infty}^\infty e^{-tui}du \int_{-\infty}^\infty\int_{-\infty}^\infty \ldots e^{(\sigma\omega+su)i}\,dx\,dy \ldots$$

Vermöge der Werthe von σ und s zerfällt das auf x, y, z, … bezügliche n fache Integral in das Product der n einfachen Integrale

$$\int_{-\infty}^\infty e^{[(\frac{x}{a})^2\omega+xu]i}dx,\quad \int_{-\infty}^\infty e^{[(\frac{y}{b})^2\omega+yu]i}dy,\ \ldots\ldots$$

die sämmtlich nach Nr. 91) entwickelt werden können, wobei im ersten Falle $h=\frac{\omega}{a^2}$ und $k=\frac{1}{2}u$ zu setzen wäre. Bezeichnet man zur Abkürzung:

$$r^2 = a^2 + b^2 + c^2 + \ldots\ldots,$$

so ist der Werth jenes Productes aus n Factoren

$$= \frac{(\sqrt{\pi})^n\,abc\ldots}{(\sqrt{\omega})^n}e^{\frac{1}{4}n\pi i - \frac{1}{4}\frac{r^2}{\omega}u^2}$$

und es folgt daraus

$$S_1 = 2(\sqrt{\pi})^{n-4}e^{\frac{1}{4}n\pi i}\,abc \ldots \int_{-\infty}^\infty F(t)\,dt \int_0^\infty \frac{\sin\omega}{\omega^{\frac{1}{2}n+1}}d\omega \int_{-\infty}^\infty e^{-[\frac{1}{4}\frac{r^2}{\omega}u^2+tu]i}du.$$

Hier läßt sich die auf u bezügliche Integration wiederum mittels der Formel 91) vollführen und es wird dadurch

$$S_1 = 2(\sqrt{\pi})^{n-3}e^{\frac{1}{4}(n-1)\pi i}\,\frac{abc\ldots}{r}\int_{-\infty}^\infty F(t)\,dt\int_0^\infty \frac{\sin\omega}{\omega^{\frac{1}{2}(n+1)}}e^{(\frac{t}{r})^2\omega i}d\omega.$$

Die reelle Partie hiervon ist S, mithin

$$S = (\sqrt{\pi})^{n-3}\frac{abc\ldots}{r}\int_{-\infty}^\infty F(t)\,dt\int_0^\infty 2\sin\omega\cos\left(\frac{n-1}{4}\pi+\frac{t^2}{r^2}\omega\right)\frac{d\omega}{\omega^{\frac{1}{2}(n+1)}}.$$

Der Werth des auf ω bezüglichen Integrales findet sich dadurch, daß man erstlich den Cosinus auflöst und die nachherigen doppelten Producte von Sinus und Cosinus in Summen oder Differenzen von Sinus oder Cosinus zerlegt; man erhält so vier Integrale von den Formen

$$\int_0^\infty \frac{\cos k\omega}{\omega^m}d\omega,\quad \int_0^\infty \frac{\sin k\omega}{\omega^m}d\omega,$$

welche nach 84) und 85) entwickelbar sind. Da aber in diesen Formeln k als wesentlich positiv vorausgesetzt wird, so muß man die Fälle

$$1-\frac{t^2}{r^2} > 0 \quad\text{und}\quad 1-\frac{t^2}{r^2} < 0$$

unterscheiden und im zweiten Falle $-(\frac{t^2}{r^2}-1)$ für $(1-\frac{t^2}{r^2})$ schreiben; man findet so ohne Mühe

$$\int_0^\infty 2\sin\omega\cos\left(\frac{n-1}{n}\pi+\frac{t^2}{r^2}\omega\right)\frac{d\omega}{\omega^{\frac{1}{2}(n+1)}}$$

$$= \frac{\pi}{\Gamma\left(\frac{n+1}{2}\right)}\left(1-\frac{t^2}{r^2}\right)^{\frac{1}{2}(n-1)} \quad\text{oder}\quad = 0,$$

je nachdem $1-\frac{t^2}{r^2}$ positiv oder negativ ist, d. h. je nachdem t innerhalb oder außerhalb des Intervalles $-r$ bis $+r$ liegt.

Zerlegt man nun das auf t bezügliche Integral in drei andere von $t=-\infty$ bis $t=-r$, von $t=-r$ bis $t=+r$ und von $t=+r$ bis $t=+\infty$ gehende, so ist im ersten und letzten Integrale $1-\frac{t^2}{r^2}$ negativ und folglich erhalten sie bei Ausführung der auf ω gerichteten Integration den Factor Null; mithin bleibt

$$S = (\sqrt{\pi})^{n-3} \frac{abc\ldots}{r} \int_{-r}^{r} F(t)\,dt \frac{\pi}{\Gamma\left(\frac{n+1}{2}\right)} \left(1 - \frac{t^2}{r^2}\right)^{\frac{1}{2}(n-1)} ;$$

für $t = r\tau$ ergibt sich daraus der Satz:

Wenn $x, y, z, \ldots$ alle positiven und negativen mit der Bedingung

$$1 > \left(\frac{x}{a}\right)^2 + \left(\frac{y}{b}\right)^2 + \left(\frac{z}{c}\right)^2 + \ldots\ldots > 0$$

verträglichen Werthe erhalten, so ist der Werth des $n$fachen Integrales

124) $$\int\int\int\ldots F(x + y + z + \ldots)\,dx\,dy\,dz\ldots$$
$$= \frac{(\sqrt{\pi})^{n-1}\ abc\ldots}{\Gamma\left(\frac{n+1}{2}\right)} \int_{-1}^{+1} F(r\tau)(1-\tau^2)^{\frac{1}{2}(n-1)}\,d\tau .$$

Nimmt man speciell $n = 3$ und ersetzt x, y, z, a, b, c durch $\frac{x}{\alpha}, \frac{y}{\beta}, \frac{z}{\gamma}, \frac{a}{\alpha}, \frac{b}{\beta}, \frac{c}{\gamma}$, so gelangt man zu der Transformation

125) $$\int\int\int F\left(\frac{x}{\alpha} + \frac{y}{\beta} + \frac{z}{\gamma}\right) dx\,dy\,dz$$
$$= \pi\, abc \int_{-1}^{+1} (1 - \tau^2)\, F(r\tau)\, d\tau,$$

worin sich die Integrationen auf alle positiven und negativen, der Bedingung

$$1 > \left(\frac{x}{a}\right)^2 + \left(\frac{y}{b}\right)^2 + \left(\frac{z}{c}\right)^2 > 0$$

genügenden x, y, z erstrecken und r durch die Gleichung

$$r = \sqrt{\left(\frac{a}{\alpha}\right)^2 + \left(\frac{b}{\beta}\right)^2 + \left(\frac{c}{\gamma}\right)^2}$$

bestimmt wird. Die mechanische Bedeutung der Formel 125) besteht darin, daß sie das Gewicht eines dreiaxigen Ellipsoides gibt, dessen Halbaxen a, b, c sind und dessen Substanz aus einer stetigen Folge homogener Schichten besteht, die sammt und sonders der durch die Gleichung $\frac{x}{\alpha} + \frac{y}{\beta} + \frac{z}{\gamma} = 1$ bestimmten Ebene parallel liegen.

§. 24.

Als letzte Anwendung diene das zu einiger Celebrität gelangte dynamische Problem: die Anziehung zu berechnen, welche ein aus ähnlichen Schichten von verschiedener Dichtigkeit zusammengesetztes dreiaxiges Ellipsoid auf einen gegebenen Punkt von der Masse = 1 ausübt.

Die Halbaxen a, b, c des Ellipsoides nehmen wir zu Coordinatenaxen, beziehen darauf den gegebenen Punkt $\alpha\beta\gamma$, und setzen voraus, daß die Dichtigkeit an der Stelle xyz des Ellipsoides durch $f\left(\frac{x^2}{a^2} + \frac{y^2}{b^2} + \frac{z^2}{c^2}\right)$ ausgedrückt werde, wo f eine beliebige Function bezeichnet. Die physikalische Bedeutung dieser Annahme ist leicht zu erkennen; alle die Elemente nämlich, für welche die eingeklammerte Summe denselben Werth behält, etwa

$$\frac{x^2}{a^2} + \frac{y^2}{b^2} + \frac{z^2}{c^2} = s$$

oder

$$\left(\frac{x}{a\sqrt{s}}\right)^2 + \left(\frac{y}{b\sqrt{s}}\right)^2 + \left(\frac{z}{c\sqrt{s}}\right)^2 = 1,$$

liegen auf der Oberfläche eines mit den Halbaxen $a\sqrt{s}$, $b\sqrt{s}$, $c\sqrt{s}$ beschriebenen Ellipsoides, das dem ursprünglichen Ellipsoide ähnlich ist; einem individuellen Werthe von s entspricht also eine unendlich dünne homogene ellipsoidische Schale und die stetige Änderung des s gibt den Übergang von einer solchen Schicht zur andern.

Das im Punkte xyz befindliche Massenelement ist $f(s)\,dx\,dy\,dz$, seine Anziehung auf den Punkt $\alpha\beta\gamma$ geschieht in der Richtung des Abstandes r der Punkte xyz und $\alpha\beta\gamma$, wo

$$r^2 = (\alpha - x)^2 + (\beta - y)^2 + (\gamma - z)^2,$$

und ist der Größe, so wie dem Vorzeichen nach

$$= -k\,\frac{f(s)\,dx\,dy\,dz}{r^2},$$

wenn k die Anziehung bedeutet, welche von der Masseneinheit auf die um die Längeneinheit entfernte gleiche Masse ausgeübt wird. Um jene Elementaranziehung in ihre rechtwinkligen Componenten zu zerlegen, multipliciren wir sie mit den Cosinus der drei Winkel, welche r mit den Axen macht; diese Cosinus sind

$$\cos(r, x) = \frac{\alpha - x}{r}, \cos(\beta, y) = \frac{\beta - y}{r}, \cos(\gamma - z) = \frac{\gamma - z}{r}$$

mithin jene Componenten

$$-k\,\frac{f(s)\,(\alpha - x)}{r^3}\,dx\,dy\,dz, \quad -k\,\frac{f(s)\,(\beta - y)}{r^3}\,dx\,dy\,dz$$
$$-k\,\frac{f(s)\,(\gamma - z)}{r^3}\,dx\,dy\,dz.$$

Die Summe aller in der Richtung der x Axe wirkenden Componenten der Elementaranziehungen gibt die gleichnamige Componente der Gesammtanziehung; nennen wir also A, B, C die Componenten der Anziehung des ganzen Ellipsoides, so gelten für sie die Formeln

$$A = -k\iiint \frac{f(s)\,(\alpha - x)}{r^3}\,dx\,dy\,dz$$

$$B = -k\iiint \frac{f(s)\,(\beta - y)}{r^3}\,dx\,dy\,dz$$

$$C = -k\iiint \frac{f(s)\,(\gamma - z)}{r^3}\,dx\,dy\,dz,$$

worin sich die Integrationen auf alle im Innern des Körpers liegenden Elemente, d. h. auf alle positiven und negativen x, y, z beziehen, welche der Ungleichung

$$1 > \left(\frac{x}{a}\right)^2 + \left(\frac{y}{b}\right)^2 + \left(\frac{z}{c}\right)^2 > 0$$

Genüge leisten. Eine andere Form erhalten A, B, C durch die Bemerkung, daß vermöge des Werthes von $r = \sqrt{(\alpha - x)^2 + (\beta - y)^2 + (\gamma - z)^2}$

$$\frac{dr}{d\alpha} = \frac{\alpha - x}{\sqrt{(\alpha - x)^2 + (\beta - y)^2 + (\gamma - z)^2}} = \frac{\alpha - x}{r},$$

mithin

$$D_\alpha\left(\frac{1}{r}\right) = -\frac{1}{r^2}\,D_\alpha r = -\frac{\alpha - x}{r^3}$$

ist; substituirt man dies, spart die partielle Differentiation bis zuletzt auf und setzt

$$P = k\iiint \frac{f(s)\,dx\,dy\,dz}{r},$$

so bestimmen sich A, B, C durch die Formeln

$$A = D_\alpha P,\quad B = D_\beta P,\quad C = D_\gamma P.$$

Die Aufgabe ist demnach auf die Reduction des einen dreifachen Integrales P, des sogenannten **Potentiales** der Anziehung, zurückgebracht.

Um vorerst Brüche zu vermeiden, setzen wir $x = a\xi$, $y = b\eta$, $z = c\zeta$ und erhalten

$$s = \xi^2 + \eta^2 + \zeta^2$$

$$r^2 = (\alpha - a\xi)^2 + (\beta - b\eta)^2 + (\gamma - c\zeta)^2$$

$$P = k\,abc\iiint \frac{f(s)\,d\xi\,d\eta\,d\zeta}{r},$$

wo sich die Integrationen auf alle positiven und negativen der Bedingung

$$1 > \xi^2 + \eta^2 + \zeta^2 > 0 \quad \text{oder} \quad 1 > s > 0$$

genügenden ξ, η, ζ beziehen. Hier findet wieder der günstige Umstand statt, daß s zugleich Variabele von f(s) und das mittelste Glied der Ungleichung $1 > s > 0$ ist, und es lassen sich daher f(s) und jene Bedingung zugleich ausdrücken. Betrachten wir nämlich statt P den Ausdruck

$$k\,abc\int_{-\infty}^{\infty}\int_{-\infty}^{\infty}\int_{-\infty}^{\infty}\frac{d\xi\,d\eta\,d\zeta}{r}\cdot\frac{2}{\pi}\int_0^{\infty}\cos s\omega\,d\omega\int_0^1 f(\vartheta)\cos\omega\vartheta\,d\vartheta,$$

so ist dieser das Potenzial der vom ganzen unendlichen Raume ausgeübten Anziehung, jedoch mit der Clausel, daß der letzte Factor, nämlich die Dichtigkeit, für die im Innern des Ellipsoides liegenden Punkte $= f(s)$, sonst aber $= 0$ ist. Da der leere Raum keine Anziehung ausübt, so kann P durch den neuen Ausdruck ersetzt werden. Statt dessen beschäftigen wir uns aber mit dem Integrale

$$Q = \frac{2}{\pi}\,k\,abc\int_{-\infty}^{\infty}\int_{-\infty}^{\infty}\int_{-\infty}^{\infty}\frac{d\xi\,d\eta\,d\zeta}{r}\int_0^{\infty} e^{s\omega i}\,d\omega\int_0^1 f(\vartheta)\cos\omega\vartheta\,d\vartheta,$$

von welchen das Vorige, mithin auch P, den reellen Bestandtheil ausmacht. Bei anderer Anordnung der Integrationen ist ferner

$$Q = \frac{2}{\pi}\,k\,abc\int_0^{\infty} d\omega\int_0^1 f(\vartheta)\cos\omega\vartheta\,d\vartheta\int_{-\infty}^{\infty}\int_{-\infty}^{\infty}\int_{-\infty}^{\infty}\frac{d\xi\,d\eta\,d\zeta}{r}\,e^{s\omega i},$$

wo es nun zunächst darauf ankommt, die auf ξ, η, ζ bezügliche Integration auszuführen; wir setzen daher

$$R = \int_{-\infty}^{\infty}\int_{-\infty}^{\infty}\int_{-\infty}^{\infty}\frac{d\xi\,d\eta\,d\zeta}{r}\,e^{s\omega i}$$

und beschäftigen uns vor der Hand mit diesem Integrale.

Da der unter den Integralzeichen befindliche Ausdruck kein Product ist, welches eine Sonderung der Variabelen gestattet, so zerfällt das dreifache Integral nicht von selbst in ein Product einfacher Integrale; um aber

diese Sonderung herbeizuführen, verwandeln wir den störenden Factor $\frac{1}{r}$ selbst in ein Integral, nämlich (s. Formel 90)

$$\frac{1}{r} = \frac{1}{\sqrt{\pi}} e^{-\frac{1}{4}\pi i} \int_0^\infty \frac{d\psi}{\sqrt{\pi}} e^{r^2 \psi i};$$

aus R wird dann

$$R = \frac{1}{\sqrt{\pi}} e^{-\frac{1}{4}\pi i} \int_{-\infty}^\infty \int_{-\infty}^\infty \int_{-\infty}^\infty e^{s\omega i}\, d\xi\, d\eta\, d\zeta \int_0^\infty \frac{d\psi}{\sqrt{\psi}} e^{r^2\psi i}$$

und bei anderer Anordnung der Integrationen

$$R = \frac{1}{\sqrt{\pi}} e^{-\frac{1}{4}\pi i} \int_0^\infty \frac{d\psi}{\sqrt{\psi}} \int_{-\infty}^\infty \int_{-\infty}^\infty \int_{-\infty}^\infty e^{(s\omega + r^2\psi) i}\, d\xi\, d\eta\, d\zeta.$$

Vermöge der Werthe von s und r^2 ist aber

$$\begin{aligned} s\omega + r^2\psi = & (\alpha^2 + \beta^2 + \gamma^2)\psi \\ & + (a^2\psi + \omega)\xi^2 - 2a\alpha\psi\xi \\ & + (b^2\psi + \omega)\eta^2 - 2b\beta\psi\eta \\ & + (c^2\psi + \omega)\zeta^2 - 2c\gamma\psi\zeta \end{aligned}$$

und mithin zerfällt das in R enthaltene auf ξ, η, ζ bezügliche Integral in das Product der vier Factoren

$$e^{(\alpha^2 + \beta^2 + \gamma^2)\psi i},$$

$$\int_{-\infty}^\infty e^{[(a^2\psi + \omega)\xi^2 - 2a\alpha\psi\xi] i}\, d\xi$$

$$\int_{-\infty}^\infty e^{[(b^2\psi + \omega)\eta^2 - 2b\beta\psi\eta] i}\, d\eta$$

$$\int_{\infty}^\infty e^{[(c^2\psi + \omega)\zeta^2 - 2c\gamma\psi\zeta] i}\, d\zeta,$$

wo die Integrale nach Formel 91) leicht entwickelbar sind. Nach gehöriger Reduction findet sich

$$\int_{-\infty}^\infty \int_{-\infty}^\infty \int_{-\infty}^\infty e^{(s\omega + r^2\psi) i}\, d\xi\, d\eta\, d\zeta = \frac{(\sqrt{\pi})^3}{\sqrt{(a^2\psi + \omega)(b^2\psi + \omega)(c^2\psi + \omega)}} e^{\frac{3}{4}\pi i + \Psi i},$$

wobei zur Abkürzung gesetzt wurde

$$\Psi = \frac{a^2\omega\psi}{a^2\psi + \omega} + \frac{b^2\omega\psi}{b^2\psi + \omega} + \frac{c^2\omega\psi}{c^2\psi + \omega}.$$

Demnach ist nun der Werth von R folgender

$$R = \pi e^{\frac{1}{2}\pi i} \int_0^\infty \frac{d\psi}{\sqrt{\psi}} \frac{e^{\Psi i}}{\sqrt{(a^2\psi + \omega)(b^2\psi + \omega)(c^2\psi + \omega)}};$$

er bekommt eine etwas bessere Form, wenn man statt ψ eine neue Variabele t der Art einführt, daß

$$\psi = \frac{\omega}{t}, \text{ folglich } d\psi = -\frac{\omega\, dt}{t^2}.$$

Zugleich erhält Ψ die Form $T\omega$, wo

$$T = \frac{\alpha^2}{a^2 + t} + \frac{\beta^2}{b^2 + t} + \frac{\gamma^2}{c^2 + t}$$

und das Integral R gestaltet sich wie folgt

$$R = \pi e^{\frac{1}{2}\pi i} \frac{1}{\omega} \int_0^\infty \frac{e^{T\omega i}\, dt}{\sqrt{(a^2+t)(b^2+t)(c^2+t)}}.$$

Kehren wir nun zur Betrachtung von Q zurück, so ist

$$Q = 2e^{\frac{1}{2}\pi i} abck \int_0^\infty d\omega \int_0^1 f(\vartheta) \cos \omega\vartheta\, d\vartheta . \frac{1}{\omega} \int_0^\infty \frac{e^{T\omega i}\, dt}{\sqrt{(a^2+t)(b^2+t)(c^2+t)}}$$

oder auch, wenn die auf t bezügliche Integration zuletzt vorgenommen wird,

$$Q = 2\,abck \int_0^\infty \frac{dt}{\sqrt{(a^2+t)(b^2+t)(c^2+t)}} \int_0^\infty \frac{d\omega}{\omega} e^{(\frac{1}{2}\pi + T\omega)i} \int_0^1 f(\vartheta) \cos \omega\vartheta\, d\vartheta .$$

Der reelle Bestandtheil dieses Ausdruckes ist das Potential

$$P = -2\,abck \int_0^\infty \frac{dt}{\sqrt{(a^2+t)(b^2+t)(c^2+t)}} \int_0^\infty \frac{d\omega}{\omega} \sin T\omega \int_0^1 f(\vartheta) \cos \omega\vartheta\, d\vartheta$$

und daraus findet sich die Componente A mittels der Formel $A = D_\alpha P$, wobei zu berücksichtigen ist, daß α nur in T vorkommt und

$$\frac{d \sin T\omega}{d\alpha} = \omega \cos T\omega \frac{dT}{d\alpha} = \omega \cos T\omega \frac{2\alpha}{a^2+t}$$

ist. Dieser Bemerkung zufolge erhält man

$$A = -4k\pi\, abc\, \alpha \int_0^\infty \frac{dt}{\sqrt{(a^2+t)(b^2+t)(c^2+t)}} \frac{1}{a^2+t} \int_0^\infty \cos T\omega\, d\omega \int_0^1 f(\vartheta) \cos \omega\vartheta\, d\vartheta ,$$

und hier läßt sich noch der Werth des auf ϑ und ω bezüglichen Doppelintegrales entwickeln, wenn man die Fälle $T < 1$ und $T > 1$ unterscheidet. Liegt nämlich der angezogene Punkt $\alpha\beta\gamma$ innerhalb des anziehenden Ellipsoides, so ist $\frac{\alpha^2}{a^2} + \frac{\beta^2}{b^2} + \frac{\gamma^2}{c^2} < 1$, mithin, da t wegen der Integrationsgrenzen nur positive Werthe erhalten kann, um so mehr

$$\frac{\alpha^2}{a^2+t} + \frac{\beta^2}{b^2+t} + \frac{\gamma^2}{c^2+t} < 1 \quad \text{oder} \quad T < 1;$$

der Werth des fraglichen Doppelintegrales ist in diesem Falle $= \frac{1}{2}\pi f(T)$, mithin

$$A = -2k\,abc\,\alpha \int_0^\infty \frac{f(T)}{\sqrt{(a^2+t)(b^2+t)(c^2+t)}} \frac{dt}{a^2+t}.$$

Dies gilt auch noch für einen auf der Oberfläche des Ellipsoides liegenden Punkt; hier ist zwar $\frac{\alpha^2}{a^2} + \frac{\beta^2}{b^2} + \frac{\gamma^2}{c^2} = 1$, aber wegen $t > 0$ doch $T < 1$.

Wenn dagegen der angezogene Punkt außerhalb des Ellipsoides liegt, so ist $\frac{\alpha^2}{a^2} + \frac{\beta^2}{b^2} + \frac{\gamma^2}{c^2} > 1$, mithin für $t = 0$, und überhaupt für kleine t, $T > 1$. Indem aber t das Integrationsintervall 0 bis ∞ durchläuft, nimmt T fortwährend ab und convergirt gegen die Grenze Null. Demnach gibt es eine Stelle, bis zu welcher $T < 1$ und von welcher ab $T > 1$ bleibt; man findet sie durch Auflösung der Gleichung $T = 1$ oder

$$\frac{\alpha^2}{a^2+t} + \frac{\beta^2}{b^2+t} + \frac{\gamma^2}{c^2+t} = 1$$

und zwar ist sie die einzige positive Wurzel derselben. Bezeichnen wir sie mit τ und zerlegen das auf t bezügliche Integral in zwei von $t = 0$ bis $t = \tau$ und von $t = \tau$ bis $t = \infty$ gehende Integrale, so ist im ersten $t < \tau$, folglich $T > 1$, und im zweiten $t > \tau$, mithin $T < 1$. Das auf ω und ϑ bezügliche Doppelintegral verschwindet aber im ersten Falle, im zweiten gibt es $\frac{1}{2}\pi f(T)$, und so bleibt:

$$A = -2k\pi\, abc\, \alpha \int_\tau^\infty \frac{f(T)}{\sqrt{(a^2+t)(b^2+t)(c^2+t)}} \frac{dt}{a^2+t}.$$

Man kann endlich die gefundenen Resultate zu folgendem Theoreme zusammenfassen:

Unter den hinsichtlich der Dichtigkeit gemachten Voraussetzungen ist die längs der Halbaxe a wirkende Componente der Anziehung

126) $$A = -2k\pi abc\alpha \int_\tau^\infty \frac{f(T)}{\sqrt{(a^2+t)(b^2+t)(c^2+t)}} \frac{dt}{a^2+t},$$

wobei an die Stelle von τ die positive Wurzel der Gleichung $T = 1$ oder die Null zu setzen ist, je nachdem der angezogene Punkt außerhalb oder innerhalb des anziehenden Ellipsoides liegt.

Die mannichfaltigen Consequenzen, welche sich an diesen Satz knüpfen, gehören in die Mechanik und können hier nicht erörtert werden.

§. 25.

Die Integration mit Hilfe eines discontinuirlichen Factors bietet endlich noch ein Mittel, um aus der Reduction eines vielfachen Integrales beliebig viele Reductionen anderer vielfachen Integrale von oft sehr allgemeinen Formen abzuleiten. Das hierzu nöthige Verfahren wird aus folgender Darstellung erhellen.

Wir setzen voraus, daß der Werth des folgenden bestimmten Integrales bekannt sei

$$U = \int\int\int \ldots \Phi(x, y, z, \ldots)\, dx\, dy\, dz \ldots,$$

worin sich die Integrationen auf alle positiven, der Bedingung

$$1 > \varphi(u, x, y, z, \ldots) > 0$$

genügenden $x, y, z, \ldots$ beziehen sollen und u eine beliebige Constante bedeuten möge, von der wir aber annehmen, daß sie unter dem Integralzeichen, also in Φ nicht vorkomme. Vermöge des discontinuirlichen Factors

$$\frac{2}{\pi}\int_0^\infty \frac{\sin\omega}{\omega} \cos\sigma\omega\, d\omega = \begin{cases} 1 & \text{für } 1 > \sigma > 0 \\ 0 & \;\;,, \;\; 1 < \sigma \end{cases}$$

dürfen wir U als den reellen Bestandtheil des neuen Integrales

$$U_1 = \frac{2}{\pi}\int\int \ldots \Phi(x, y, \ldots)\, dx\, dy \ldots \int_0^\infty \frac{\sin\omega}{\omega} e^{\varphi(u, x, y, \ldots)\omega i}\, d\omega$$

ansehen und in diesem die auf $x, y, z, \ldots$ bezüglichen Grenzen beliebig erweitern, also auch schreiben

$$U_1 = \frac{2}{\pi}\int_0^\infty\int_0^\infty \ldots \Phi(x, y, \ldots)\, dx\, dy \ldots \int_0^\infty \frac{\sin\omega}{\omega} e^{\varphi(u, x, y, \ldots)\omega i}\, d\omega.$$

Da ferner U in sofern von u abhängt, als letztere Größe in den Integrationsgrenzen vorkommt, so kann U in Beziehung auf u partiell differenzirt und integrirt werden; nimmt man dieselben Operationen mit U_1 gleichfalls vor, so stehen die beiderseits zum Vorschein kommenden Resultate in derselben Beziehung zu einander wie U und U_1; so ist z. B. unter Voraussetzung zweier reellen Integrationsgrenzen ε und η, zwischen denen $\varphi(u, x, y, \ldots)$ gleichfalls reell bleibt,

$$\int_\varepsilon^\eta u \frac{dU}{du} du$$

gleich dem reellen Bestandtheile des Integrales

$$\int_\varepsilon^\eta u \frac{dU_1}{du} du$$

oder vermöge des Werthes von U_1 gleich der reellen Partie von

$$\int_\varepsilon^\eta u D_u \left\{ \frac{2}{\pi}\int_0^\infty\int_0^\infty \ldots \Phi(x, y, \ldots)\, dx\, dy \ldots \int_0^\infty \frac{\sin\omega}{\omega} e^{\varphi(u, x, y, \ldots)\omega i}\, d\omega \right\} du.$$

Da u nur in dem auf ω bezüglichen Integrale vorkommt, so ist der vorliegende Ausdruck identisch mit

$$\int_0^\infty\int_0^\infty \ldots \Phi(x, y, \ldots)\, dx\, dy \ldots \frac{2}{\pi}\int_0^\infty \frac{\sin\omega}{\omega} d\omega \int_\varepsilon^\eta u D_u e^{\varphi(u, x, y, \ldots)\omega i}\, du,$$

wobei wir das auf u und ω bezogene Doppelintegral kurz durch V bezeichnen wollen. Führen wir eine neue Variabele v statt u ein, indem wir

$$\varphi(u, x, y, z, \ldots) = v$$

setzen, so ist umgekehrt u eine gewisse Function von $v, x, y, z, \ldots$ etwa

$$u = \psi(v, x, y, z, \ldots),$$

wobei wir voraussetzen wollen, daß nur eine solche Umkehrung existire, und das Doppelintegral V wird

$$= \frac{2}{\pi}\int_0^\infty \sin\omega\, d\omega \int_{\varphi(\varepsilon, x, y, \ldots)}^{\varphi(\eta, x, y, \ldots)} \psi(v, x, y, \ldots)\, i\, e^{\omega v i}\, dv;$$

folglich ist mit Rücksicht auf das frühere

$$\int_\varepsilon^\eta u \frac{dU_1}{du} du = \int_0^\infty \int_0^\infty .. \Phi(x, y, ..) dx\, dy .. \frac{2}{\pi} \int_0^\infty \sin\omega\, d\omega \int_{\varphi(\varepsilon, x, y, ..)}^{\varphi(\eta, x, y, ..)} \psi(v, x, y, ...) i e^{\omega v i} dv$$

und durch Rückgang zu den reellen Partieen

$$\int_\varepsilon^\eta u \frac{dU}{du} du = \int_0^\infty \int_0^\infty .. \Phi(x, y, ..) dx\, dy .. \frac{2}{\pi} \int_0^\infty \sin\omega\, d\omega \int_{\varphi(\eta, x, y, ..)}^{\varphi(\varepsilon, x, y, ...)} \psi(v, x, y, ...) \sin\omega v\, dv,$$

wobei wir in dem auf v bezüglichen Integrale die ursprünglichen Integrationsgrenzen vertauscht haben, um das negative Vorzeichen des Integrales zu vermeiden. Zu Folge des Fourier'schen Theoremes ist aber

$$\frac{2}{\pi} \int_0^\infty \sin\omega\, d\omega \int_{\varphi(\eta, x, ...)}^{\varphi(\varepsilon, x, ...)} \psi(v) \sin\omega v\, dv = \psi(1) \text{ oder } = 0,$$

je nachdem die Bedingung

$$\varphi(\varepsilon, x, y, \cdots) > 1 > \varphi(\eta, x, y, \cdots)$$

erfüllt oder nicht erfüllt ist, und wir haben daher in der Gleichung

$$\int_\varepsilon^\eta u \frac{dU}{du} du = \int_0^\infty \int_0^\infty \cdots \Phi(x, y, ...) dx\, dy \ldots. R$$

entweder $R = \psi(1, x, y, ...)$ oder $R = 0$, je nach der Erfüllung oder Nichterfüllung der genannten Bedingung. Denken wir uns das Integral rechter Hand in seine Elemente zerlegt, so ist ein solches Element entweder

$$= \Phi(x, y, \ldots.) \psi(1, x, y, \ldots) dx\, dy \ldots.$$

oder $= 0$ und zwar fallen alle Elemente weg, die der obigen Bedingung nicht genügen, d. h. kürzer: es gilt die Gleichung

127) $$\int_\varepsilon^\eta u \frac{dU}{du} du = \iiint .. \Phi(x, y, z, ...) \psi(1, x, y, z, ...) dx\, dy\, dz \ldots.,$$

worin die Integrationen nur auf alle die positiven x, y, z, ... welche die Bedingung

128) $$\varphi(\varepsilon, x, y, z, \ldots) > 1 > \varphi(\eta, x, y, z, \cdots)$$

erfüllen, zu beziehen sind.

Um eine Anwendung dieses Theoremes zu haben, gehen wir von der Gleichung

$$\iint \ldots x^{l-1} y^{m-1} .. dx\, dy .. = \frac{\Gamma(l)\Gamma(m) \cdots}{\Gamma(1 + l + m + \ldots)} a^l b^m \ldots$$

aus, welche für solche positive x, y, ... gilt, die der Bedingung

$$1 > \frac{x}{a} + \frac{y}{b} + \frac{z}{c} + \ldots > 0$$

genügen. Setzen wir

$$a = \frac{f(u) - 1}{f(u) - \alpha}, \quad b = \frac{f(u) - 1}{f(u) - \beta}, \ldots.$$

so gibt die Formel

$$\iiint .. x^{l-1} y^{m-1} z^{n-1} dx\, dy\, dz \ldots.$$

$$= \frac{\Gamma(l)\Gamma(m)\Gamma(n) \cdots}{\Gamma(1 + m + n + \ldots)} \cdot \left[\frac{f(u) - 1}{f(u) - \alpha}\right]^l \left[\frac{f(u) - 1}{f(u) - \beta}\right]^m \left[\frac{f(u) - 1}{f(u) - \gamma}\right]^n \ldots.,$$

mit dem Früheren verglichen ist die rechte Seite $= U$, und

$$\varphi(u, x, y, \ldots) = \frac{f(u) - \alpha}{f(u) - 1} x + \frac{f(u) - \beta}{f(u) - 1} y + \ldots = v,$$

man findet daraus

$$f(u) = \frac{v - \alpha x - \beta y - \ldots}{v - x - y - \ldots},$$

mithin u selbst durch Umkehrung der vorstehenden Gleichung. Bezeichnen wir die umgekehrte Function mit F, sodaß aus $f(u) = t$ folgt $u = F(t)$ und denken uns, um jede Mehrdeutigkeit zu verhindern, daß nur eine Umkehrung existire, so ist

$$u = F\left(\frac{v - \alpha x - \beta y - \ldots}{v - x - y - \ldots}\right),$$

wo die rechte Seite die früher mit $\psi(v, x, y, \ldots)$ bezeichnete Function darstellt. Vermöge dieses Werthes und zu Folge der Bedeutung von U und $\Phi(x, y, \ldots) = x^{l-1} y^{m-1} \ldots$ ergibt sich aus Nr. 127 die Formel

$$\frac{\Gamma(l)\,\Gamma(m) \ldots}{\Gamma(1 + l + m + \ldots)} \int_{\varepsilon}^{\eta} u\, D_u \left\{ \left(\frac{f(u) - 1}{f(u) - \alpha}\right)^l \left(\frac{f(u) - 1}{f(u) - \beta}\right)^m \ldots \right\} du$$

$$= \iiint \ldots x^{l-1} y^{m-1} \ldots F\left(\frac{1 - \alpha x - \beta y - \ldots}{1 - x - y - \ldots}\right) dx\, dy \ldots,$$

worin sich die Integrationen auf alle positiven x, y, z, ... beziehen, welche der Ungleichung

$$\frac{f(\varepsilon) - \alpha}{f(\varepsilon) - 1} x + \frac{f(\varepsilon) - \beta}{f(\varepsilon) - 1} y + \ldots > 1$$

$$1 > \frac{f(\eta) - \alpha}{f(\eta) - 1} x + \frac{f(\eta) - \beta}{f(\eta) - 1} y + \ldots$$

genügen. Die linke Seite der vorigen Gleichung erhält eine bessere Form, wenn man $f(u) = t$, also $u = F(t)$ setzt und t als neue Variabele ansieht; das betreffende Integral wird nämlich

$$\frac{\Gamma(l)\,\Gamma(m) \ldots}{\Gamma(1 + l + m + \ldots)} \int_{f(\varepsilon)}^{f(\eta)} F(t)\, D_t \left[\left(\frac{t - 1}{t - \alpha}\right)^l \left(\frac{t - 1}{t - \beta}\right)^m \ldots \right] dt,$$

wo sich die angedeutete Differentiation leicht mittels des Satzes $d\omega = \omega\, dl\omega$ ausführen läßt. Bezeichnet man endlich $f(\varepsilon)$ und $f(\eta)$ mit g und h, so besteht das Resultat in folgendem Theoreme:

$$\iiint \ldots x^{l-1} y^{m-1} \ldots F\left(\frac{1 - \alpha x - \beta y - \ldots}{1 - x - y - \ldots}\right) dx\, dy \ldots$$

$$= \frac{\Gamma(l)\,\Gamma(m) \ldots}{\Gamma(1 + l + m + \ldots)} \int_g^h \frac{(t-1)^{l+m+\ldots-1}}{(t-\alpha)^l (t-\beta)^m \ldots} \left[\frac{1-\alpha}{t-\alpha} l + \frac{1-\beta}{t-\beta} m + \ldots\right] F(t)\, dt,$$

wobei sich die Integrationen auf alle positiven, der Bedingung

$$\frac{(g-\alpha) x + (g-\beta) y + \ldots}{g - 1} > 1 > \frac{(h-\alpha) x + (h-\beta) y + \ldots}{h - 1}$$

genügenden x, y, z, .. erstrecken.

Bemerkenswerth ist hier der specielle Fall $g = 1$, $h = \infty$, wobei, um keine imaginären Werthe zu bekommen, $\alpha, \beta, \gamma, \ldots$ als echte Brüche vorausgesetzt werden müssen; die Ungleichung für x, y, z, ... wird dann

$$\infty > 1 > x + y + z + \ldots,$$

deren erster Theil von selbst erfüllt ist, während man andererseits wegen der positiven x, y, z, ... noch den Zusatz $x + y + z + \ldots > 0$ machen kann. Das Resultat lautet jetzt:

$$\int\int\int .. x^{l-1} y^{m-1} \dots F\left(\frac{1-\alpha x-\beta y-\dots}{1-x-y-\dots}\right) dx\, dy \dots$$

$$= \frac{\Gamma(l)\,\Gamma(m)\,\dots}{\Gamma(1+l+m+\dots)} \int_1^\infty \frac{(t-1)^{l+m+..-1}}{(t-\alpha)^l (t-\beta)^m \dots} \left[\frac{1-\alpha}{t-\alpha} l + \frac{1-\beta}{t-\beta} m + \dots\right] F(t)\, dt,$$

wobei die Integrationen auf alle positiven, mit der Bedingung

$$1 > x + y + z + \dots > 0$$

verträglichen x, y, z, ... bezogen sind. — Etwas allgemeiner wird die Formel, wenn man x^p, y^q, z^r .... für x, y, z, ... ferner $\frac{l}{p}$, $\frac{m}{q}$, $\frac{n}{r}$, ... für l, m, n, ... und zur Abkürzung setzt

$$M = \frac{1}{pqr..} \frac{\Gamma\left(\frac{l}{p}\right)\Gamma\left(\frac{m}{q}\right)\Gamma\left(\frac{n}{r}\right)\dots}{\Gamma\left(1+\frac{l}{p}+\frac{m}{q}+\frac{n}{r}+\dots\right)}$$

$$k = \frac{l}{p} + \frac{m}{q} + \frac{n}{r} + \dots - 1;$$

es wird nämlich

128)
$$\int\int\int \dots x^{l-1} y^{m-1} \dots F\left(\frac{1-\alpha x^p-\beta y^q-\dots}{1-x^p-y^q-\dots}\right) dx\, dy \dots$$

$$= M \int_1^\infty \frac{(t-1)^k}{(t-\alpha)^{\frac{l}{p}} (t-\beta)^{\frac{m}{q}} \dots} \left[\frac{l}{p}\,\frac{1-\alpha}{t-\alpha} + \frac{m}{q}\,\frac{1-\beta}{t-\beta} + \dots\right] F(t)\, dt,$$

worin sich die Integrationen auf alle positiven, der Ungleichung

$$1 > x^p + y^q + z^r + \dots > 0$$

genügenden x, y, z, ... erstrecken. — Zu bemerken ist nur, daß F(t) nicht constant genommen werden darf, weil F(t) als Umkehrung einer Function $t = f(u)$ angesehen wurde, der wir verschiedene Werthe beigelegt haben.

Beispielsweise ist nach Nr. 128) für $l = m = 1$, $p = q = 2$, $F(t) = \sqrt{t}$

$$\int\int dx\, dy \sqrt{\frac{1-\alpha x^2-\beta y^2}{1-x^2-y^2}} = \frac{1}{8}\pi \int_1^\infty \frac{\sqrt{t}\, dt}{\sqrt{(t-\alpha)(t-\beta)}} \left[\frac{1-\alpha}{t-\alpha} + \frac{1-\beta}{t-\beta}\right]$$

oder wenn α^2, β^2, t^2 für α, β, t gesetzt wird

$$\int\int dx\, dy \sqrt{\frac{1-\alpha^2x^2-\beta^2y^2}{1-x^2-y^2}} = \frac{1}{4}\pi \int_1^\infty \frac{t^2\, dt}{\sqrt{(t^2-\alpha^2)(t^2-\beta^2)}} \left[\frac{1-\alpha^2}{t^2-\alpha^2} + \frac{1-\beta^2}{t^2-\beta^2}\right].$$

Diese Formel kann unter Anderem zur Complanation des dreiaxigen Ellipsoides benutzt werden. Sind nämlich a, b < a, c < b die drei Halbaxen desselben und

$$\frac{\sqrt{a^2-b^2}}{a} = \alpha, \quad \frac{\sqrt{b^2-c^2}}{b} = \beta$$

seine beiden Excentricitäten, so gibt die allgemeine Complanationsformel für die Oberfläche des Octanten das Integral

$$\int\int dx\, dy \sqrt{\frac{1-\left(\frac{\alpha x}{a}\right)^2-\left(\frac{\beta y}{b}\right)^2}{1-\left(\frac{x}{a}\right)^2-\left(\frac{y}{b}\right)^2}},$$

worin x und y alle positiven, mit der Bedingung $1 > \left(\frac{x}{a}\right)^2 + \left(\frac{y}{b}\right)^2 > 0$ verträglichen Werthe annehmen müssen; schreibt man ax und by für x und y, so wird das obige Integral

$$= ab \int\int dx\, dy \sqrt{\frac{1 - \alpha^2 x^2 - \beta^2 y^2}{1 - x^2 - y^2}},$$

wobei $1 > x^2 + y^2 > 0$ sein muß; hier ist die vorige Formel anwendbar, mithin der achte Theil von der Oberfläche des Ellipsoides

$$\frac{1}{4}\pi\, ab \int_1^\infty \frac{t^2\, dt}{\sqrt{(t^2 - \alpha^2)(t^2 - \beta^2)}} \left[\frac{1-\alpha^2}{t^2 - \alpha^2} + \frac{1 - \beta^2}{t^2 - \beta^2}\right];$$

durch die Substitution $t = \frac{1}{u}$ kann man dem Integrale die Grenzen $u = 0$ und $u = 1$ verschaffen und nachher auf elliptische Functionen zurückgehen, was weiter aus einander zu setzen hier am unrechten Orte sein möchte.

Literarhistorisches. Die strengere Begründung der Theorie bestimmter Integrale datirt, genau genommen, erst seit der Zeit, wo man sich gewöhnte, bestimmte Integrale nicht mehr als Differenzen von Specialwerthen unbestimmter Integrale, sondern unabhängig von letztern als Grenzen ein- oder mehrfacher Summen anzusehen, in welcher Beziehung Cauchy (s. *Moigno*, Leçons de calcul intégral, redigées d'après les méthodes de *M. A. L. Cauchy* [Paris 1844.]) und Lejeune Dirichlet (Dove's Repertorium der Physik. Bd. I. S. 152) die wesentlichsten Verdienste haben; von Beiden ist auch zuerst der Fall einer discontinuirlichen Function genauer untersucht worden. Auf die in §. 5 bemerkte Modification, welche die Substitution neuer Variabelen erheischen kann, und auf die daraus hervorgehenden allgemeineren Reductionsformeln hat der Verfasser dieses Artikels aufmerksam gemacht (Grunert's Archiv der Mathematik. Bd. XVIII. S. 391), auch die Untersuchungen des §. 6 sind zuerst von demselben angestellt worden (Archiv der Mathematik. Bd. X. S. 440). Das in §. 8 auseinandergesetzte Verfahren, den Werth eines bestimmten Integrales durch Integration einer Differentialgleichung zu finden, rührt von Laplace her (Théorie des probalités, seconde partie, Chap. I.), es wurde nachher von Poisson mehrfach angewendet, namentlich um einige von Euler auf nicht sehr strengem Wege gefundene Resultate zu prüfen (Journal de l'école polytechnique, cahier 16). Zur näherungsweisen Berechnung einfacher bestimmter Integrale wurden die ersten Formeln von Stirling gegeben (Methodus differentialis etc. [Londini 1730.]), die vortheilhafteste Methode ist von Gauß (Commentationes. Gotting. Vol. III a. 1816.), bei deren Darstellung wir Jacobi gefolgt sind (Crelle's Journal. Bd. I. S. 301). Ausführliche Untersuchungen über doppelte Integrale, die bei verschiedenen Anordnungen der Integrationen zur Kenntniß einfacher bestimmter Integrale führen (§. 12), findet man bei Cauchy (*Moigno*, Leçon 21, pag. 302), das Verfahren selbst ist von Laplace (Théorie des probabilités, seconde partie, Chap. I.). Daß sich auf demselben Wege ein strenger Beweis für das Theorem von Fourier (Théorie de la chaleur [Paris 1822.] pag. 553) ergibt, ist vom Verfasser dieses Artikels bemerkt worden (Analytische Studien Bd. II. S. 82). Die Transformation vielfacher Integrale durch Substitution neuer Variabelen wurde von Cauchy und Jacobi genauer untersucht, nachdem die früheren Darstellungen von Euler (1769), Lagrange (1773) und Lacroix (1819) nicht mehr als genügend erkannt worden waren. Die Methode der Integration durch einen discontinuirlichen Factor ist eine Schöpfung von Lejeune Dirichlet (Abhandlungen der berliner Akademie aus dem Jahre 1839, erschienen 1841, S. 61); Dirichlet benutzt jedoch immer nur das Integral Nr. 94 als Factor, die Combination seiner Methode mit dem Fourier'schen Satze hat der Verfasser dieses Artikels zuerst gezeigt und ist damit zu den in den §§. 21—25 mitgetheilten Resultaten gelangt (Analytische Studien [Leipzig 1848.]. Bd. II. §. 23 ꝛc.).

(*Schlömilch.*)

INTEGRALFUNCTIONEN. Es gibt bekanntlich eine unendliche Menge von Differentialformeln, deren Integration sich mittels der gewöhnlichen algebraischen, logarithmischen, trigonometrischen Functionen u. s. w. nicht bewerkstelligen läßt, sodaß man die Werthe der betreffenden Integrale entweder durch Verwandlung in unendliche Reihen oder mittels der Methode der Quadraturen berechnen muß. Kommt aber ein solches Integral von bestimmter Form oft vor, so ist Nichts natürlicher, als ein für allemal eine Tafel seiner Zahlenwerthe zu berechnen, und zugleich die wichtigsten Eigenschaften des Integrales zu entwickeln, namentlich alle die Beziehungen, vermöge deren sich mehre Integrale jener Art zu einem einzigen Integrale zusammenziehen lassen. Wäre z. B. der Logarithmus aus der Algebra nicht schon bekannt, so würde die Integralrechnung bei Gelegenheit der Integration

$$\int_1^x \frac{1}{x}\, dx$$

darauf führen, und es hätte nicht die mindeste Schwierigkeit aus dieser Definition von $\mathrm{l}x$ die Eigenschaften $\mathrm{l}x + \mathrm{l}y = \mathrm{l}(xy)$, $e^{\mathrm{l}x} = x$, sowie die bekannten logarithmischen Reihen herzuleiten. Derartige neue Functionen, welche auf die angegebene Art in der Integralrechnung auftreten, heißen Transcendenten der Integralrechnung oder Integralfunctionen; die Anzahl derselben ist theoretisch unendlich groß, praktisch dagegen nicht so bedeutend, da man sich nur auf solche Functionen einließ, welche besonders häufig bei verschiedenen Anwendungen der Analysis vorkamen. Wir werden sie der Reihe nach aufführen.

1) Der Integrallogarithmus von x ist das zwischen den Grenzen o und x genommene Integral von $\frac{dx}{\mathrm{l}x}$ und wird mit $\mathrm{li}(x)$ bezeichnet, sodaß

$$\mathrm{li}(x) = \int_0^x \frac{dx}{\mathrm{l}x} \text{ oder } \mathrm{li}(\xi) = \int_0^\xi \frac{dx}{\mathrm{l}x}.$$

Für $\xi < 1$ ist $\mathrm{l}x$ innerhalb der Integrationsgrenzen negativ mithin auch $\mathrm{li}(x)$ negativ

$$= -\int_0^\xi \frac{dx}{\mathrm{l}\left(\frac{1}{x}\right)};$$

hierbei kann man bemerken, daß vermöge der bekannten Gleichung $\mathrm{l}\left(\frac{1}{1-z}\right) = z + \frac{1}{2}z^2 + \text{u. s. w.}$

$$z < \mathrm{l}\left(\frac{1}{1-z}\right) < \frac{z}{1-z}$$

$$1-x < \mathrm{l}\left(\frac{1}{x}\right) < \frac{1-x}{x}$$

mithin bei allseitiger Umkehrung

$$\frac{1}{1-x} > \frac{1}{\mathrm{l}\left(\frac{1}{x}\right)} > \frac{x}{1-x}$$

ist, woraus durch Multiplication mit dx und Integration folgt, daß $-\mathrm{li}(\xi)$ bei echt gebrochenen ξ zwischen den Zahlen $\mathrm{l}(1-\xi)$ und $\mathrm{l}(1-\xi) + \xi$ liegt; für $\xi = 1-0$ wird daher $\mathrm{li}(1-0) = -\infty$. Überschreitet ξ die Einheit, so erleidet der Bruch $\frac{1}{\mathrm{l}x}$ eine Unterbrechung der Continuität, man versteht dann unter $\mathrm{li}(\xi)$ den Hauptwerth des angegebenen Integrales, d. h. den Werth, welchen die Summe

$$\int_0^{1-\delta} \frac{dx}{\mathrm{l}x} + \int_{1+\delta}^\xi \frac{dx}{\mathrm{l}x}$$

für $\delta = 0$ annimmt.

Setzt man ein Mal $\xi = e^{-\eta}$ und $x = e^{-u}$, das andere Mal $\xi = e^{+\eta}$, $x = e^{-u}$, so erhält man die beiden Formeln

$$\mathrm{li}(e^{-\eta}) = \int_\infty^\eta \frac{du}{u} e^{-u} = -\int_\eta^\infty \frac{du}{u} e^{-u}$$

$$\mathrm{li}(e^{+\eta}) = \int_\infty^{-\eta} \frac{du}{u} e^{-u} = -\int_{-\eta}^\infty \frac{du}{u} e^{-u}$$

ferner durch Substitution von $u = \eta(1+t)$ in der ersten und von $u = \eta(t-1)$ in der zweiten Gleichung

$$e^\eta \,\mathrm{li}(e^{-\eta}) = -\int_0^\infty \frac{dt}{1+t} e^{-\eta t},$$

$$e^{-\eta} \,\mathrm{li}(e^{+\eta}) = +\int_0^\infty \frac{dt}{1-t} e^{-\eta t};$$

die oft vorkommende Function $\mathrm{li}(e^\zeta)$, welche auch in diesen Gleichungen auftritt, hat man zuweilen Integralexponentielle genannt, und mit $\mathrm{Ei}(\zeta)$ bezeichnet.

Um eine Reihe zur Berechnung des Integrallogarithmus zu erhalten, gehen wir von dem Integrale aus

$$-\int_\eta^n \frac{du}{u} e^{-u} = -\int_\eta^\infty \frac{du}{u} e^{-u} + \int_n^\infty \frac{du}{u} e^{-u}$$
$$= \mathrm{li}(e^{-\eta}) - \mathrm{li}(e^{-n})$$

worin n eine ganze positive Zahl bedeuten möge; vermöge der bekannten Reihe für e^{-u} ergibt sich dann

$$\mathrm{li}(e^{-\eta}) - \mathrm{li}(e^{-n}) = \mathrm{l}\eta - \frac{1}{1}\frac{\eta}{1} + \frac{1}{2}\frac{\eta^2}{1.2} - \frac{1}{3}\frac{\eta^3}{1.2.3} + \dots$$
$$- \left\{\mathrm{l}n - \frac{1}{1}\frac{n}{1} + \frac{1}{2}\frac{n^2}{1.2} - \frac{1}{3}\frac{n^3}{1.2.3} + \dots\right\}$$

oder auch

$$\mathrm{li}(e^{-\eta}) - \mathrm{li}(e^{-n}) = \mathrm{l}\eta - \frac{1}{1}\frac{\eta}{1} + \frac{1}{2}\frac{\eta^2}{1.2} - \frac{1}{3}\frac{\eta^3}{1.2.3} + \dots$$
$$+ \int_0^1 \frac{1-e^{-nz}}{z} dz - \mathrm{l}n;$$

für unendlich werdende n geht die linke Seite in $\mathrm{li}(e^{-\eta})$ über und es handelt sich daher noch um den Grenzwerth des zweiten Theiles rechter Hand, den wir zur Abkürzung mit H_n bezeichnen, sodaß

$$H_n = \int_0^1 \frac{1-e^{-nz}}{z} dz - \mathrm{l}n.$$

Man hat nun identisch

$$H_n = \int_0^1 \frac{1-(1-z)^n}{z} dz - \mathrm{l}n - \int_0^1 \frac{e^{-nz}-(1-z)^n}{z} dz$$

und hier läßt sich die erste Integration dadurch ausführen, daß man $1-z=u$ setzt, dann $\frac{1-u^n}{1-u}$ in eine endliche Reihe auflöst und die einzelnen Glieder derselben integrirt; man findet so

$$H_n = \tfrac{1}{1}+\tfrac{1}{2}+\tfrac{1}{3}+\ldots+\frac{1}{n}-\ln-\int_0^1 \frac{e^{-nz}-(1-z)^n}{z}\,dz$$

Für das noch übrige Integral bemerken wir zunächst, daß bei echt gebrochenen z immer $e^{-z}>1-z$, mithin $e^{-nz}>(1-z)^n$ und folglich der Integralwerth positiv ist. Andererseits läßt sich die bekannte für $\alpha>\beta$ geltende Ungleichung

$$\frac{\alpha^n-\beta^n}{\alpha-\beta}<n\,\alpha^{n-1} \text{ oder } \alpha^n-\beta^n<n\,\alpha^{n-1}(\alpha-\beta)$$

auf den obigen Fall anwenden und gibt

$$\frac{e^{-nz}-(1-z)^n}{z}<n\,\frac{1-e^z+ze^z}{z}\,e^{-nz}<nz\,e^{-nz}$$

wobei die Bemerkung benutzt wurde, daß für echt gebrochene z der Quotient $(1-e^z+ze^z)$: z weniger als z beträgt. Nach diesen Erörterungen zusammen ist

$$0<\int_0^1 \frac{e^{-nz}-(1-z)^n}{z}\,dz<n\int_0^1 ze^{-nz}dz$$

oder wenn man die Integration rechter Hand ausführt und mit ϑ einen nicht weiter bestimmten echten Bruch bezeichnet

$$\int_0^1 \frac{e^{-nz}-(1-z)^n}{z}\,dz=\vartheta\left[\frac{1}{n}-(1+\frac{1}{n})\,e^{-n}\right]$$

Für unendlich wachsende n verschwindet dieser Ausdruck, und es bleibt, wenn Lim H_n kurz H genannt wird

$$H=\text{Lim}\left[1+\tfrac{1}{2}+\tfrac{1}{3}+\ldots+\frac{1}{n}-\ln\right]$$

mithin nach dem Vorigen

$$\text{li}(e^{-\eta})=H+l\eta-\tfrac{1}{1}\frac{\eta}{1}+\tfrac{1}{2}\frac{\eta^2}{1.2}-\tfrac{1}{3}\frac{\eta^3}{1.2.3}+\ldots$$

Man könnte noch fragen, ob H eine endliche bestimmte Größe sei oder nicht; es versteht sich aber von selbst, daß H eine endlich bestimmte Größe sein muß, weil für echt gebrochene η die linke Seite an sich eine endliche Größe ist, und die auf H folgenden Glieder rechter Hand eine convergirende Reihe bilden.

Um eine Reihe für li$(e^{+\eta})$ zu erhalten, kann man von der Gleichung

$$-\int_{-\eta}^{n}\frac{du}{u}\,e^{-u}=\text{li}(e^{+\eta})-\text{li}(e^{-n})$$

ausgehen, und dieselben Schlüsse mit der Rücksicht in Anwendung bringen, daß es sich nur um den Hauptwerth des Integrales handelt; man findet:

$$\text{li}(e^{+\eta})=H+l\eta+\tfrac{1}{1}\frac{\eta}{1}+\tfrac{1}{2}\frac{\eta^2}{1.2}+\tfrac{1}{3}\frac{\eta^3}{1.2.3}+\ldots$$

die erhaltenen Formeln lassen sich zu einer einzigen zusammenfassen, welche der Unterscheidung positiver und negativer η nicht bedarf, nämlich:

$$\text{li}(e^{\eta})=H+\tfrac{1}{2}l(\eta^2)+\tfrac{1}{1}\frac{\eta}{1}+\tfrac{1}{2}\frac{\eta^2}{1.2}+\tfrac{1}{3}\frac{\eta^3}{1.2.3}+\ldots$$

und für $\eta=l\xi$

$$\text{li}(\xi)=H+\tfrac{1}{2}l[(l\xi)^2]+\tfrac{1}{1}\frac{l\xi}{1}+\tfrac{1}{2}\frac{(l\xi)^2}{1.2}+\ldots$$

Die Constante H, deren Bestimmung einige Schwierigkeiten verursachte, und die sich dadurch auszeichnet, daß sie auch bei der Summirung harmonischer Reihen und in der Theorie der Euler'schen Integrale vorkommt, ist von Euler sehr genau bestimmt worden, nämlich:

$$H=0,577215664901532860606 5\ldots$$

(Conf. de numero memorabili in summatione progressionis harmonicae naturalis occurrente, Acad. Petrop. a 1781.)

Die für den Integrallogarithmus entwickelte Reihe, obwol immer convergent, ist für nahe an Null liegende, sowie für große ξ zur praktischen Berechnung von li(ξ) nicht sonderlich brauchbar, weil in diesen Fällen die Convergenz erst spät eintritt; man hilft sich dann durch Reihen von anderer Form, sowie durch Kettenbrüche. Hinsichtlich dieser Specialitäten verweisen wir auf die Quellen: *Soldner*, Théorie et tables d'une nouvelle fonction transcendante (Munic. 1809.); Bessel, Königsberger Archiv für Mathematik 1811, St. 1. S. 7.

2) **Der Integralsinus und der Integralcosinus.** Unter dem Integralsinus versteht man eine Function, die mit Si(x) bezeichnet und durch die Definition

$$\text{Si}(x)=\int_0^x \frac{\sin x}{x}\,dx$$

bestimmt wird; in Form einer unendlichen Reihe hat man dafür

$$\text{Si}(x)=\tfrac{1}{1}\frac{x}{1}-\tfrac{1}{3}\frac{x^3}{1.2.3}+\tfrac{1}{5}\frac{x^5}{1.2.3.4.5}-\ldots$$

Obschon die Reihe immer convergirt, so würde sie doch bei großen x nicht bequem sein; man berechnet in diesem Falle statt des obigen Integrales das folgende

$$\int_x^\infty \frac{\sin x}{x}\,dx$$

welches mit dem ersten zusammen das Integral

$$\int_0^\infty \frac{\sin x}{x}\, dx = \mathrm{Si}(\infty)$$

gibt, dessen Werth bekanntlich $\frac{1}{2}\pi$ ist.

Eine dem Integralsinus verwandte Transcendente entsteht durch Integration von $\frac{\cos x}{x}\,dx$; wollte man das Integral mit $x = 0$ anfangen lassen, so würde dasselbe einen unendlichen Werth erhalten, wir verstehen daher unter Integralcosinus und bezeichnen mit $\mathrm{Ci}(x)$ die Function

$$\mathrm{Ci}(x) = \int_\infty^x \frac{\cos x}{x}\, dx;$$

für negative x erleidet die Function eine Unterbrechung der Continuität, und zwar an der Stelle $x = 0$; wir nehmen dann den Hauptwerth des Integrales.

Um eine Reihe für $\mathrm{Ci}(\xi)$ zu erhalten, betrachten wir zunächst das Integral

$$\int_n^\xi \frac{\cos x}{x}\, dx = l\xi - \frac{1}{2}\frac{\xi^2}{1.2} + \frac{1}{4}\frac{\xi^4}{1.2.3.4} - \dots$$
$$- \left\{ln - \frac{1}{2}\frac{n^2}{1.2} + \frac{1}{4}\frac{n^4}{1.2.3.4} - \dots\right\}$$

worin ξ positiv und n eine positive ganze Zahl bedeuten möge. Nennen wir I_n den zweiten Theil rechter Hand, so ist

$$\int_n^\xi \frac{\cos x}{x}\, dx = I_n + l\xi - \frac{1}{2}\frac{\xi^2}{1.2} + \frac{1}{4}\frac{\xi^4}{1.2.3.4} - \dots$$

und hier kann für I_n der Reihe nach Folgendes gesetzt werden:

$$I_n = -ln + \int_0^n \frac{1-\cos u}{u}\, du$$
$$= \int_0^n \frac{e^{-u}-\cos u}{u}\, du + \int_0^n \frac{1-e^{-u}}{u}\, du - ln$$

und wenn im ersten Integrale $u = z$, im zweiten $u = nz$ substituirt wird

$$I_n = \int_0^n \frac{e^{-z}-\cos z}{z}\, dz + \int_0^1 \frac{1-e^{-nz}}{z}\, dz - ln$$
$$= \int_0^n \frac{e^{-z}-\cos z}{z}\, dz + H_n$$

wo H_n dieselbe Bedeutung wie früher hat. Für unendlich wachsende n wird jetzt, wenn $\lim I_n$ kurz mit I bezeichnet wird,

$$\mathrm{Ci}(\xi) = I + l\xi - \frac{1}{2}\frac{\xi^2}{1.2} + \frac{1}{4}\frac{\xi^4}{1.2.3.4} - \dots$$

$$I = \int_0^\infty \frac{e^{-z}-\cos z}{z}\, dz + H$$

Der Werth des in I vorkommenden Integrales findet sich am raschesten dadurch, daß man den Factor

$$\frac{1}{z} = \int_0^\infty e^{-zt}\, dt$$

setzt, und in dem so entstehenden Doppelintegrale die Integrationenfolge umkehrt; es wird nämlich

$$\int_0^\infty \frac{e^{-z}-\cos z}{z}\, dz = \int_0^\infty (e^{-z}-\cos z)\, dz \int_0^\infty e^{-zt}\, dt$$
$$= \int_0^\infty dt \int_0^\infty (e^{-z}-\cos z)\, e^{-tz}\, dz$$
$$= \int_0^\infty dt \left\{\frac{1}{1+t} - \frac{t}{1+t^2}\right\}$$

der unbestimmte Werth des nach t genommenen Integrales ist

$$l(1+t) - \frac{1}{2} l(1+t^2) = \frac{1}{2} l\left(1 + \frac{2t}{1+t^2}\right)$$

woraus für $t = \infty$ und $t = 0$ folgt

$$\int_0^\infty \frac{e^{-z}-\cos z}{z}\, dz = 0 \text{ und } I = H.$$

Man hat daher für positive ξ

$$\mathrm{Ci}(\xi) = H + l\xi - \frac{1}{2}\frac{\xi^2}{1.2} + \frac{1}{4}\frac{\xi^4}{1.2.3.4} - \dots$$

bei negativen ξ ist vermöge der ursprünglichen Definition

$$\mathrm{Ci}(-\xi) = -\int_{-\xi}^{+\xi} \frac{\cos x}{x}\, dx - \int_{+\xi}^\infty \frac{\cos x}{x}\, dx$$

oder weil es sich um den Hauptwerth handelt

$$\mathrm{Ci}(-\xi) = -\int_{-\xi}^{-\delta} \frac{\cos x}{x}\, dx - \int_{+\delta}^{+\xi} \frac{\cos x}{x}\, dx + \int_\infty^{+\xi} \frac{\cos x}{x}\, dx$$

für $\delta = 0$. Hier heben sich das erste und zweite Integral auf, weil der Quotient $\frac{\cos x}{x}$ die Eigenschaft $\varphi(-x) = -\varphi(x)$ besitzt, und es bleibt

$$\mathrm{Ci}(-\xi) = \int_{\infty}^{+\xi} \frac{\cos x}{x}\, dx = \mathrm{Ci}(\xi)$$

$$= \mathrm{H} + \mathrm{l}\xi - \tfrac{1}{2}\frac{\xi^2}{1.2} + \tfrac{1}{4}\frac{\xi^4}{1.2.3.4} - \ldots\ldots$$

Die Zusammenfassung beider Formeln gibt:

$$\mathrm{Ci}(\xi) = \mathrm{H} + \tfrac{1}{2}\mathrm{l}(\xi^2) - \tfrac{1}{2}\frac{\xi^2}{1.2} + \tfrac{1}{4}\frac{\xi^4}{1.2.3.4} - \ldots\ldots$$

Für große ξ ist diese Formel nicht brauchbar, und bedarf dann einer Umgestaltung, die wir hier nicht erörtern können.

Zwischen den drei Functionen $\mathrm{li}(e^x) = \mathrm{Ei}(x)$, $\mathrm{Ci}(x)$ und $\mathrm{Si}(x)$ findet übrigens eine interessante Beziehung statt; setzen wir nämlich

$$\mathrm{Ei}(x) = \mathrm{H} + \tfrac{1}{4}\mathrm{l}(x^4) + \tfrac{1}{1}\frac{x}{1} + \tfrac{1}{2}\frac{x^2}{1.2} + \ldots\ldots$$

$$\mathrm{Ci}(x) = \mathrm{H} + \tfrac{1}{4}\mathrm{l}(x^4) - \tfrac{1}{2}\frac{x^2}{1.2} + \tfrac{1}{4}\frac{x^4}{1.2.3.4} - \ldots\ldots$$

was für reelle x mit dem früheren übereinstimmt, so gilt die Relation

$$\mathrm{Ei}(x\sqrt{-1}) = \mathrm{Ci}(x) + \sqrt{-1}\,\mathrm{Si}(x)$$

welche der bekannten Gleichung zwischen $e^{x\sqrt{-1}}$, $\cos x$ und $\sin x$ analog ist.

Weitere Untersuchungen über $\mathrm{Ci}(x)$ und $\mathrm{Si}(x)$ findet man in Schlömilch, Compendium der höhern Analysis (Braunschweig 1853.) und Schlömilch, Analytische Studien. 2. Th. (Leipzig 1848.)

3) Die elliptischen Functionen sind hier nur zu nennen, da der betreffende Art. d. Encyklopädie das Nöthige enthält.

4) Die Euler'schen Integrale bedürfen aus demselben Grunde keiner näheren Erörterung.

5) Die Kramp'sche Transcendente. Durch seine Untersuchungen über die astronomische Strahlenbrechung wurde Kramp auf das Integral

$$u = \int_0^t e^{-t^2}\, dt$$

geleitet, welches auch in der Wahrscheinlichkeitsrechnung und in der Theorie der Wärme vielfach vorkommt. Die Reihe für das Integral ist

$$u = \frac{t}{1} - \frac{1}{1}\frac{t^3}{3} + \frac{1}{1.2}\frac{t^5}{5} - \frac{1}{1.2.3}\frac{t^7}{7} + \ldots\ldots$$

bei großen t wird sie unbequem und man berechnet dann u mittels der Formel

$$u = \int_0^\infty e^{-t^2}\, dt - \int_t^\infty e^{-t^2}\, dt = \tfrac{1}{2}\sqrt{\pi} - \int_t^\infty e^{-t^2}\, dt$$

wo der Subtrahend immer nur eine kleine Zahl ist, weil die Annäherung von u an den Werth $\frac{1}{2}\sqrt{\pi}$ sehr rasch geht. Laplace hat diesen Subtrahenden in einen Kettenbruch verwandelt (Mécanique céleste T. IV. pag. 255), den Jacobi genauer untersucht hat (Crelle's Journal Bd. XII. S. 346); er ist für $\frac{1}{2t^2} = q$

$$\int_t^\infty e^{-t^2}\, dt = \frac{e^{-t^2}}{2t} \cdot \cfrac{1}{1 + \cfrac{q}{1 + \cfrac{2q}{1 + \cfrac{3q}{1 + \text{u. s. w.}}}}}$$

und mithin

$$u = \tfrac{1}{2}\sqrt{\pi} - \frac{e^{-t^2}}{2t} \cdot \cfrac{1}{1 + \cfrac{q}{1 + \cfrac{2q}{1 + \cfrac{3q}{1 + \text{u. s. w.}}}}}$$

Die analytischen Eigenschaften der Kramp'schen Transcendente sind noch nicht näher untersucht, eine Tafel derselben gibt Kramp in der Analyse des réfractions astronomiques, sie findet sich auch in dem Exposé de la théorie des Intégrales définies par *A. Meyer*. (Bruxelles et Leip. 1851.) und mit einer für die Wahrscheinlichkeitsrechnung erfoderlichen Modification in den Arbeiten von Gauß über die Methode der kleinsten Quadrate.

6) Die Bessel'sche Function. In seiner „Untersuchung desjenigen Theiles der planetarischen Störungen, welcher aus der Bewegung der Sonne entsteht" (Abhandl. d. berliner Akademie aus dem Jahre 1824) gelangt Bessel zu einer Transcendenten, auf die schon Fourier in der Théorie de la chaleur (Cap. VI) gestoßen war, und die in neuerer Zeit durch Hansen's Störungsrechnungen noch eine besondere Wichtigkeit erlangt hat. Die Entstehung derselben läßt sich auf folgende Weise erläutern.

Verwandelt man die Exponentialgröße $e^{\lambda(x - \frac{1}{x})}$ in eine Reihe von der Form

$$a_0 + a_1 x + a_2 x^2 + a_3 x^3 + \ldots\ldots$$
$$+ \frac{b_1}{x} + \frac{b_2}{x^2} + \frac{b_3}{x^3} + \ldots\ldots$$

so versteht man unter Bessel'scher Function des Arguments λ und des Index $\pm n$ den Coefficienten von $x^{\pm n}$; er wird mit $\mathrm{I}_\lambda^{(\pm n)}$ bezeichnet und es ist daher

$$e^{\lambda(x-\frac{1}{x})} = I_\lambda^{(0)} + I_\lambda^{(1)} x + I_\lambda^{(2)} x^2 + I_\lambda^{(3)} x^3 + \ldots\ldots$$
$$+ I_\lambda^{(-1)} \frac{1}{x} + I_\lambda^{(-2)} \frac{1}{x^2} + I_\lambda^{(-3)} \frac{1}{x^3} + \ldots\ldots$$

Läßt man $-\frac{1}{x}$ an die Stelle von x treten, und vergleicht die Resultate, so folgt

$$I_\lambda^{(-n)} = (-1)^n I_\lambda^{(n)}$$

sodaß es nur auf die Betrachtung der Functionen mit positivem Index ankommt. Für den Fall eines negativen Arguments erhält man die betreffende Formel, wenn man ein Mal $-\lambda$ für λ, das andere Mal $-x$ für x setzt; sie lautet

$$I_{-\lambda}^{(n)} = (-1)^n I_\lambda^{(n)}$$

wodurch es erlaubt ist, sich auf die Betrachtung positiver Argumente zu beschränken.

Multiplicirt man die Reihen für $e^{\lambda x}$ und $e^{-\frac{\lambda}{x}}$ gradezu mit einander, so findet man leicht die Werthe von $I_\lambda^{(0)}$, $I_\lambda^{(1)}$ u. s. w., und zwar ist, wenn $1.2.3\ldots m$ kurz mit m' bezeichnet wird,

$$I_\lambda^{(0)} = 1 - \frac{\lambda^2}{1'.1'} + \frac{\lambda^4}{2'.2'} - \frac{\lambda^6}{3'.3'} + \ldots\ldots$$

$$I^{(n)} = \frac{\lambda^n}{n} - \frac{\lambda^{n+2}}{1'.(n+1)'} + \frac{\lambda^{n+4}}{2'.(n+2)'} - \frac{\lambda^{n+6}}{3'.(n+3)'} + \ldots$$

Diese Reihen convergiren immer und lassen sich leicht in bestimmte Integrale von verschiedenen Formen umsetzen; die bemerkenswertheste dieser Formen ist

$$I_\lambda^{(n)} = \frac{2\lambda^n}{\Gamma(\frac{1}{2})\Gamma(n+\frac{1}{2})} \int_0^1 (1-x^2)^{n-\frac{1}{2}} \cos 2\lambda x \, dx$$

wo nach Legendre's Bezeichnung

$$\Gamma(\tfrac{1}{2}) = \sqrt{\pi}, \quad \Gamma(n+\tfrac{1}{2}) = \frac{1.3.5\ldots(2n-1)}{2^n}\sqrt{\pi}$$

Die Bessel'schen Functionen besitzen viele interessante Eigenschaften, die erst zum Theil bekannt sind, wie denn überhaupt eine Theorie jener Transcendenten zur Zeit noch fehlt. Bessel und Hansen entwickeln fast nur die für ihre Störungsrechnungen nöthigen Formeln, ohne auf den Zusammenhang näher einzugehen, welcher zwischen $I_\lambda^{(n)}$ und mehren andern analytischen Problemen stattfindet; einen Beitrag in dieser Rücksicht hat bereits Jacobi geliefert, indem er in Crelle's Journal, Bd. XV. S. 12 zeigt, daß sich das Kepler'sche Problem mittels der Bessel'schen Functionen sehr elegant lösen läßt. Eine Tafel der Werthe von $I_\lambda^{(n)}$ findet man in Bessel's erwähnter Abhandlung und erweitert in Hansen's Werke: „Ermittelung der absoluten Störungen in Ellipsen von beliebiger Excentricität und Neigung. Schriften der Sternwarte Seeberg, Gotha 1843." *(Schlömilch.)*

Ende des dreißigsten Theiles der zweiten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.